This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

q 328.43
G31
v.49

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

3. Legislaturperiode — II. Session 1878.

49

Dritter Band.



Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 1 bis 127.

Von Seite 1 bis 980.

Berlin, 1878.

Gedruckt bei J. Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

q 328.43
G31
v.49

Inhalts-Verzeichniß.

239470

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

3. Legislatur-Periode.

II. Sitzungs-Periode 1878.

Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

Nr. 4.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Verfolg meines Schreibens vom 2. Mai v. J. (I. 4971) anbei eine von dem Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeitete Zusammenstellung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom Jahre 1877 in zwei Uebersichten mit vorangehendem, dieselben erläuternden Texte ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Definitive Statistik der allgemeinen Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstags.

Die vorliegende Statistik der im Jahre 1877 vorgenommenen allgemeinen Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstags schließt sich ihrem Inhalt und ihrer Einrichtung nach der in Band XIV. der Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1875 der Vierteljahrshefte) S. V. 1 veröffentlichten „ausführlichen Statistik der Wahlen für die erste und zweite Legislaturperiode des Deutschen Reichstags" an. Wie diese giebt sie für jeden Wahlkreis die Bevölkerung mit dem Prozentsatz der Angehörigen der evangelischen und der katholischen Konfession, ferner die Anzahl der wahlberechtigten Wähler, sodann, event. für jede bis zur Entscheidung, d. i. der Annahme des Mandats seitens des Gewählten, vorgenommene Wahl, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und macht endlich durch die Vertheilung der ersteren auf die nach ihrer Parteistellung unterschiedenen Wahlkandidaten den Ausgang der Wahlen und die Parteistellung der Abgeordneten ersichtlich. Alle diese Nachweise sind in absoluten und den für den Vergleich nöthigen Verhältnißzahlen in der Uebersicht Nr. 1 zusammengestellt. Dieselbe unterscheidet dabei die rein städtischen und die große Städte (von mindestens 20,000 Einw.) mit umfassenden Wahlkreise von einander, sowie von denjenigen ohne große Städte und giebt außerdem die summarischen Nachweise für das ganze Reich, die einzelnen Staaten und die im amtlichen Verzeichniß der Wahlkreise (B.-G.-Bl. 1870 S. 289, 488; R.-G.-Bl. 1871 S. 36, 1873 S. 373; Abänderungen R.-G.-Bl. 1873 S. 144, 1876 S. 275) besonders genannten preußischen und bayerischen Bezirke, welches mit wenigen Ausnahmen die Regierungsbezirke sind. Nur über die gleichfalls für das Reich, die Staaten und Bezirke ermittelten Summen der Majoritätsstimmen und der Abgeordneten ist eine besondere Uebersicht, Nr. 2, aufgestellt worden, weil die Uebersicht Nr. 1 dazu keinen geeigneten Platz bot.

Unberücksichtigt geblieben ist diesmal die Eintheilung der Wahlkreise in Wahlbezirke, weil es nach der eingehenden Behandlung, welche die Wahlbezirke in der 1874er Wahlstatistik gefunden haben, nicht erforderlich erschien, diese sehr umfangreiche Arbeit schon jetzt zu wiederholen.

Mit Ausnahme der Angaben über die Parteistellung der Wahlkandidaten bez. Abgeordneten gründen sich sämmtliche Nachweise auf amtliche Feststellungen, indem theils die Wahlprotokolle, theils die Zusammenstellungen der Volkszählungs-Ergebnisse das Material dafür boten. Ueber die letzteren ist zu bemerken, daß bei der neuesten Volkszählung von 1875 die Religionsverhältnisse nicht allgemein ermittelt worden sind, und die Angaben über den Prozentsatz der evangelischen und der katholischen Bevölkerung der Wahlkreise deshalb nach den Ergebnissen der vorletzten Zählung von 1871 gemacht werden mußten, während die generellen Bevölkerungsangaben, auch betreffs der großen Städte, den Ergebnissen der 1875er Zählung entnommen werden konnten.

Die Angaben über die Parteistellung der Wahlkandidaten bez. Abgeordneten beruhen dagegen für Reichstagsmitglieder, welche einer Fraktion im Reichstage angehören, auf dieser im „Mitglieder-Verzeichniß der Fraktionen im Deutschen Reichstage" bekannt gegebenen Fraktions-Angehörigkeit, für diejenigen aber, welche einer Fraktion nicht angehören, und für unterlegene Kandidaten auf Nachrichten, welche über ihre politische Richtung an die Oeffentlichkeit getreten sind. Bei dieser Ermittelung war es ebenso wenig thunlich, wie es zweckmäßig gewesen wäre, alle einzelnen Parteischattirungen nachzuweisen. Vielmehr sind zur Unterscheidung der Parteien nur folgende Bezeichnungen gebraucht, die jede verschiedene Schattirungen umfassen:

1. Deutsch-konservativ,
2. Deutsche Reichspartei (freikonservativ),
3. Liberal, soweit nicht der nationalliberalen oder der Fortschrittspartei beizuzählen,
4. Nationalliberal,
5. Deutsche Fortschrittspartei,
6. Centrum,
7. Polen,
8. Sozialdemokraten,
9. Volkspartei,
10. Partikularisten (dazu auch Autonomisten in Elsaß-Lothringen),
11. Protestpartei.

Die Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 7 bezeichnen die im Reichstage bestehenden Fraktionen. Reichstagsmitglieder, welche mit unter einem dieser Fraktionsnamen geführt sind, ohne daß sie sich der Fraktion förmlich angeschlossen haben, sind durch die Anmerkung „nicht zur Fraktion" oder „Hospitant der Fraktion" kenntlich gemacht.

Diese und die übrigen Parteibezeichnungen entsprechen denjenigen in der Statistik der Wahlen von 1871 und 1874 für die beiden ersten Legislaturperioden, nur daß die „liberale Reichspartei", weil sie nicht mehr besteht, ausgefallen ist, dagegen die „Liberalen, soweit nicht der nationalliberalen oder der Fortschrittspartei beizuzählen", neu aufgenommen sind. Diese letzteren können zwar, da sie nur zum Zwecke der Statistik nach einem negativen Merkmal zusammengefaßt wurden, in dieser Zusammensetzung als eine für sich bestehende Partei nicht betrachtet werden. Gleichwohl war erforderlich, für sie eine eigene Partei-Rubrik zu bestimmen, weil es nach der Bildung der „Gruppe Löwe", deren Mitglieder sämmtlich dahin gerechnet sind, und nach dem Eingehen der liberalen Reichspartei nicht möglich war, alle Liberalen einer der durch die beiden jetzt bestehenden liberalen Fraktionen bezeichneten Parteien hinzuzurechnen.

Begreiflicher Weise ist die Bestimmung der Parteistellung der Wahlkandidaten, besonders der unterlegenen, eine der schwierigsten und bedenklichsten Aufgaben der Wahlstatistik, deren Erledigung sie sich aber, ohne in einem der wichtigsten Punkte lückenhaft zu bleiben, nicht entziehen darf. Es kann um so zuversichtlicher angenommen werden, daß diese Aufgabe für die gegenwärtige Statistik in befriedigender Weise gelöst sei, als mehrere Mitglieder des Reichstags dabei in entgegenkommendster Bereitwilligkeit Hülfe geleistet und Auskunft ertheilt haben. Wenn sich dessen ungeachtet einzelne Irrthümer eingeschlichen haben sollten, so kann doch mit gutem Grunde behauptet werden, daß dieselben das Ergebniß im Ganzen nicht in nennenswerther Weise zu alteriren vermochten.

Durch die Vertheilung der bei den Wahlen abgegebenen gültigen Stimmen auf die in solcher Weise nach ihrer Parteistellung unterschiedenen Kandidaten wurde die Stimmenzahl der einzelnen Parteien ermittelt. Hierzu ist von vornherein zu bemerken, daß das Resultat dieser Ermittelung für das, was man vor Allem daraus schätzen möchte, nämlich das Stärkenverhältniß der Parteien, nur ein wenig genauer und manchmal trügerischer Ausdruck ist. Denn erstens ist die Vertheilung der Stimmen nach der Parteistellung der Wahlkandidaten keineswegs identisch mit ihrer Vertheilung nach der Parteistellung der Wähler. Es können sich sogar recht bedeutende Unterschiede ergeben, wenn verschiedene Parteien sich anderen gegenüber zur Wahl eines Kandidaten einigten. Ueber die Parteistellung der Wähler erfährt man aber in der Regel nichts, und deshalb kann in gleichmäßiger Weise die Stimmenvertheilung allein nach derjenigen der Wahlkandidaten erfolgen. Wollte man die über jene etwa ausnahmsweise erlangte Kenntniß für die Vertheilung mit entscheiden lassen, so würde man wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen die Zusammenstellung dann nothwendig zu bewirken

wäre, eine Unsicherheit in diese tragen, die ihren Werth sehr zweifelhaft machen müßte.

Zweitens sind wegen der zahlreichen Wahlenthaltungen die abgegebenen Stimmen kein richtiger Ausdruck für die Stärke der Parteien, da nicht anzunehmen ist, daß die Wähler jeder Partei sich gleichmäßig stark betheiligt haben. Dazu kommt, daß die Gründe, welche zur Theilnahme an der Wahl oder zur Enthaltung von derselben bestimmen, von verschiedenstem Gewicht sind. Man würde daher ohne Zweifel sehr falsch rechnen, wenn man zur Messung der Stärke der verschiedenen Parteien jede abgegebene Stimme als gleich schwer, die nicht stimmenden Wähler aber als eine nicht in Betracht kommende Masse ansehen wollte.

Diese unvermeidliche Unvollkommenheit der Nachweisung über die Stimmenzahl der Parteien beschränkt allerdings ihren Werth nach einer wichtigen Richtung hin; gleichwohl bleibt sie, da sie doch mindestens erkennen läßt, wie viel Stimmen für die einzelnen Parteien abgegeben wurden, nicht nur in diesem engeren Sinne, sondern auch zur ungefähren Schätzung der relativen Parteistärke als einziges, bei gehöriger Vorsicht im Gebrauch nicht zu verwerfendes Mittel, immer von hervorragender Bedeutung.

Bei dieser Schätzung hält man sich vorkommenden Falls besser an die Ergebnisse der ersten, als an die der engeren oder Nachwahlen, weil jene überall unter denselben gesetzlichen Bedingungen, die späteren aber und insbesondere die engeren Wahlen unter wesentlich anderen vor sich gehen. Aus demselben Grunde verdienen für einen Vergleich der Wahlergebnisse verschiedener Wahlkreise unter einander diejenigen der ersten Wahlen den Vorzug. Kommt es dagegen auf das Schlußergebniß der Wahlen an, so können dabei selbstverständlich nur die Resultate der entscheidenden Wahlen in Betracht kommen. Nicht nur um diesen beiden Forderungen Rechnung zu tragen, sondern auch, weil Vergleiche zwischen den Ergebnissen der ersten und denjenigen der späteren Wahlen manche Aufklärung geben, sind in den Uebersichten die Ergebnisse aller bis zur Entscheidung vorgenommenen Wahlen aufgeführt.

Solche Vergleiche zwischen den Ergebnissen der ersten und den entscheidenden Wahlen, mag es sich dabei um einzelne Wahlkreise oder um gewisse Gruppen von Wahlkreisen handeln, sind stets zulässig, nur ist im letzteren Falle einige Vorsicht anzuwenden, wenn die Wahlkreisgruppen nach der Parteistellung der Majorität gebildet, also etwa für die Gesammtheit der Wahlkreise, in welchen die nationalliberale Partei oder das Centrum die Mehrheit erlangte die ersten mit den entscheidenden Wahlen verglichen werden sollen. Es ist dann zu beachten, daß die Partei, welche bei der ersten Wahl die Majorität erhielt, besonders wenn dies nur die relative Majorität war, nicht auch stets bei der entscheidenden Wahl siegte, daß also die in der gedachten Weise gebildeten Wahlkreisgruppen bei den ersten Wahlen nicht immer dieselben Wahlkreise wie bei den entscheidenden umfassen.

Die gleiche Vorsicht muß gebraucht werden, wenn die Ergebnisse verschiedener Wahljahre für solche nach der Parteistellung der Majorität gebildete Wahlkreisgruppen mit einander verglichen werden sollen, denn auch in diesem Falle bestehen die gleichartigen Gruppen nicht immer aus denselben Wahlkreisen. Im Uebrigen ist für Vergleichungen zwischen den Wahljahren zu bemerken, daß bei den Wahlen vom Jahre 1871 das Deutsche Reich noch aus 382 Wahlkreisen bestand, welche aber schon bei den Wahlen von 1874 in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. S. 373) durch den Hinzutritt der 15 elsaß-lothringischen Wahlkreise auf die noch gegenwärtig bestehenden 397 gestiegen waren. In der Begrenzung dieser Wahlkreise sind zwar einige Aenderungen eingetreten (s. oben), doch sind dieselben von so geringer Bedeutung, daß sie nicht weiter berücksichtigt zu werden brauchen, alsdaß zum Zweck des Vergleichs zwischen den Staaten und Bezirken Lauenburg auch für die Wahljahre 1871 und 1874 der Provinz Schleswig-Holstein hinzugefügt werden muß.

A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahlberechtigte und abgegebene gültige und schiedenen Kandidaten bei den allgemeinen Reichstagswahlen v. J. 1877,

Uebersicht

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise. a)		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl. b)	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Preußen.															
Regbz. Königsberg (ausschl. Kreis Ortelsburg mit 63 943 Ew., aber einschl. Kr. Heidekrug vom Regbz. Gumbinnen m. 41 434 Ew.)	1	100 537	93,9	4,0	19 266	I.	8 175	43	4 329	—	—	—	1) 3 830	—	—
	2	99 483	99,1	0,3	18 499	I.	8 663	40	2) 2 652	—	—	3 984	1 338	—	—
						E.	*9 574*	*48*	*4 060*	—	—	*5 514*	—	—	—
	*3	122 636	92,7	3,4	24 462	I.	9 848	36	—	—	—	3 100	4 409	254	—
						E.	*10 554*	*89*	—	—	—	*3 895*	*6 659*	—	—
	4	100 287	98,8	0,6	18 573	I.	8 425	31	4 645	—	—	3 723	—	—	—
	5	100 679	97,4	1,3	18 373	I.	7 469	521	4 019	—	—	3) 220	3 158	—	—
	6	106 432	8,1	91,0	19 623	I.	10 007	—	—	—	751	—	—	9 215	—
	7	99 466	96,2	2,8	18 517	I.	9 433	28	6 258	—	—	—	3 168	—	—
	8	118 257	88,1	10,7	19 636	I.	8 646	71	2 772	—	—	38	5 711	39	—
	9	106 380	9,4	89,6	19 293	I.	11 720	30	—	—	—	1 163	—	10 502	—
	10	124 981	97,7	1,7	23 324	I.	13 884	23	7 656	—	—	2 350	3 867	—	—
Erste Wahlen		1 07 183	78,0	20,7	199 566	I.	96 270	823	32 331	—	751	14 578	25 481	20 010	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*97 887*	*884*	*33 739*	—	*751*	*16 903*	*26 393*	*19 756*	—

1) 2 Kandidaten mit 3 443 und 387 Stimmen, bzw. mit 42,1 und 4,7 Prozent.

2) 2 Kandidaten mit 2 017 und 635 Stimmen, bzw. mit 23,3 und 7,3 Prozent.

3) 2 Kandidaten mit 116 und 104 Stimmen, bzw. mit 1,5 und 1,4 Prozent.

a) Die bei der Nummer mit einem Stern (*) bezeichneten Wahlkreise sind rein städtische, die mit einem Kreuz (†) bezeichneten enthalten

b) Durch I. sind die ersten ordentlichen, durch E. die engern und durch N. die Nachwahlen bezeichnet.

c) Die auf Abgeordnete gefallenen Stimmen sind unterstrichen, die bei nicht entscheidenden Wahlen auf Kandidaten der absoluten oder rela-

d) Als „zersplittert" sind alle diejenigen Stimmen gezählt, welche auf solche Kandidaten fielen, die im ganzen Wahlkreise nicht mehr als

ungültige Stimmen, erstere in Vertheilung auf die einzelnen nach ihrer Parteistellung unter-
nach Wahlkreisen, Staaten, größeren Landestheilen und dem Reich.

Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: c) Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert d)	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	16	19,2	42,7	0,5	53,0	—	—	—	1) 46,8	—	—	—	—	—	—	—	0,2	53,0	22,5
613	—	—	—	—	76	18,6	47,0	0,5	2) 30,6	—	—	46,0	15,4	—	—	7,1	—	—	—	—	0,9	46,0	21,5
—	—	—	—	—	—	*18,6*	*52,0*	*0,5*	*42,4*	—	—	*57,6*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*57,6*	*29,8*
2 066	—	—	—	—	19	19,9	40,4	0,4	—	—	—	31,5	44,7	2,6	—	21,0	—	—	—	—	0,2	44,7	18,0
—	—	—	—	—	—	*19,9*	*43,5*	*0,8*	—	—	—	*36,9*	*63,1*	—	—	—	—	—	—	—	—	*63,1*	*27,2*
—	—	—	—	—	57	18,5	45,5	0,4	55,1	—	—	44,2	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7	55,1	25,0
—	—	—	—	—	72	18,2	43,5	6,5	53,8	—	—	3) 2,9	42,3	—	—	—	—	—	—	—	1,0	53,8	21,9
—	—	—	—	—	41	18,4	51,0	0,0	—	—	7,5	—	—	92,1	—	—	—	—	—	—	0,4	92,1	47,0
—	—	—	—	—	7	18,6	51,1	0,3	66,3	—	—	—	33,6	—	—	—	—	—	—	—	0,1	66,3	33,8
—	—	—	—	—	86	16,6	44,4	0,8	32,1	—	—	0,4	66,1	0,4	—	—	—	—	—	—	1,0	66,1	29,1
—	—	—	—	—	55	18,1	60,9	0,3	—	—	—	9,9	—	89,6	—	—	—	—	—	—	0,5	89,6	54,4
—	—	—	—	—	11	18,7	59,6	0,2	55,1	—	—	16,9	27,9	—	—	—	—	—	—	—	0,1	55,1	32,8
2 679	—	—	—	—	440	18,5	48,7	0,8	33,6	—	0,8	15,1	26,5	20,8	—	2,8	—	—	—	—	0,4	63,1	30,4
—	—	—	—	—	*345*	*18,5*	*49,5*	*0,9*	*34,5*	—	*0,8*	*17,3*	*26,9*	*20,2*	—	—	—	—	—	—	*0,3*	*65,9*	*32,3*

neben Landbezirken eine Stadt von mindestens 20 000 Ew.

tiven Majorität gefallenen unterpunktirt.

25 Stimmen erhielten.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Gumbinnen (ausschl. Kreis Heidekrug mit 41 431 Ew., aber einschl. Kreis Ortelsburg vom Regbz. Königsberg mit 63 943 Ew.)	1	119 781	96,6	1,8	21 239	I.	7 816	41	3 890	-	—	-	3 869	—	—
						E.	*14 377*	*93*	*6 947*	—	—	-	*7 430*	—	—
	2	97 804	98,5	1,0	17 609	I.	7 854	9	—	3 645	-	—	4 194	—	—
	3	114 616	99,1	0,2	20 136	I.	9 695	57	3 876	-	—	—	5 744	—	—
	4	123 712	98,7	0,6	22 074	I.	10 899	20	6 080	—	—	-	4 796	--	-
	5	77 101	98,9	0,5	13 954	I.	9 578	34	5 504		—	—	4 038	33	-
	6	132 348	97,8	1,4	23 432	I.	9 681	56	3 680		—	--	5 961	—	—
	7	111 921	91,5	7,3	17 978	I.	9 516	20	4 390	—	—		4 482	631	—
						E.	*11 264*	*51*	*4 678*	--	—	-	*6 586*	—	—
Erste Wahlen		777 283	97,2	1,9	136 422	I.	65 039	237	27 420	3 645	—	-	33 084	664	-
Entscheidende Wahlen		—	—	—	—	—	*73 348*	*320*	*30 765*	*3 645*	—	--	*38 749*	*33*	--
Regbz. Danzig	1	128 915	65,6	27,4	24 776	I.	9 282	32	2 202	—	3 986		-	2 904	—
						E.	*14 943*	*29*	—	—	*10 291*	—	—	*4 652*	—
	2	77 958	60,7	38,5	15 228	I.	8 472	20	[1] 2 278	—	—	2 439	—	3 728	—
						E.	*10 493*	*21*	—	—	—	*5 766*	—	*4 727*	—
	3	97 931	69,7	26,3	18 799	I.	11 653	20	--	—	—	5 305	2 903	3 423	-
						E.	*13 074*	*27*	—	—	—	*6 754*	—	*6 320*	-
	4	119 209	26,3	73,1	22 927	I.	17 155	65	—	78	--	3 814	-	—	13 185
	5	118 303	30,9	66,9	21 670	I.	16 033	23	—	4 501	—	—	82	-	11 432
Erste Wahlen		542 316	49,2	47,7	103 400	I.	62 595	160	4 480	4 579	3 986	11 558	2 985	10 055	24 617
Entscheidende Wahlen		—	—	—	—	—	*71 698*	*165*	—	*4 579*	*10 291*	*16 334*	*82*	*15 699*	*24 617*

[1] 2 Kandidaten mit 2 231 und 47 Stimmen, bzw. mit 26,3 und 0,6 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	39	18	17,7	37,0	0,5	49,8	—	—	—	49,5	—	—	—	—	—	—	0,5	0,2	49,8	18,3
—	—	—	—	—	—	17,7	68,1	0,6	48,3	—	—	—	51,7	—	—	—	—	—	—	—	—	51,7	35,0
—	—	—	—	—	15	18,0	44,7	0,1	—	46,4	—	—	53,4	—	—	—	—	—	—	—	0,2	53,4	23,8
41	—	—	—	—	34	17,6	48,4	0,6	40,0	—	—	—	59,2	—	—	0,4	—	—	—	—	0,4	59,2	28,5
—	—	—	—	—	23	17,8	49,5	0,2	55,8	—	—	—	44,0	—	—	—	—	—	—	—	0,2	55,8	27,5
—	—	—	—	—	3	18,1	68,9	0,4	57,5	—	—	—	42,2	0,3	—	—	—	—	—	—	0,0	57,5	39,4
—	—	—	—	—	40	17,7	41,6	0,6	38,0	—	—	—	61,6	—	—	—	—	—	—	—	0,4	61,6	25,4
—	—	—	—	—	13	16,1	53,0	0,2	46,2	—	—	—	47,1	6,6	—	—	—	—	—	—	0,1	47,1	24,9
—	—	—	—	—	—	16,1	62,9	0,5	41,5	—	—	—	58,5	—	—	—	—	—	—	—	—	58,5	36,6
41	—	—	—	39	146	17,6	47,9	0,4	42,1	5,6	—	—	50,9	1,0	—	0,1	—	—	—	0,1	0,2	55,1	26,3
41	—	—	—	—	115	17,6	54,0	0,4	41,9	5,0	—	—	52,8	0,0	—	0,1	—	—	—	—	0,2	56,6	30,4
182	—	—	—	—	8	19,2	37,6	0,3	23,7	—	42,9	—	—	31,3	—	2,0	—	—	—	—	0,1	42,9	16,1
—	—	—	—	—	—	19,2	60,4	0,2	—	—	68,9	—	—	31,1	—	—	—	—	—	—	—	68,9	41,5
—	—	—	—	—	27	19,5	55,8	0,2	1) 26,9	—	—	28,8	—	44,0	—	—	—	—	—	—	0,3	44,0	24,5
—	—	—	—	—	—	19,5	69,0	0,2	—	—	—	55,0	—	45,0	—	—	—	—	—	—	—	55,0	37,9
—	—	—	—	—	22	19,2	62,1	0,2	—	—	—	45,5	24,9	29,4	—	—	—	—	—	—	0,2	45,5	28,2
—	—	—	—	—	—	19,2	69,7	0,2	—	—	—	51,7	—	48,3	—	—	—	—	—	—	—	51,7	35,9
—	—	—	—	—	78	19,2	75,1	0,4	—	0,5	—	22,2	—	—	76,9	—	—	—	—	—	0,4	76,9	57,5
—	—	—	—	—	18	18,3	74,1	0,1	—	28,1	—	—	0,5	—	71,3	—	—	—	—	—	0,1	71,3	52,8
182	—	—	—	—	153	19,1	60,7	0,3	7,1	7,3	6,4	18,5	4,8	16,1	39,3	0,3	—	—	—	—	0,2	60,1	36,4
—	—	—	—	—	96	19,1	69,5	0,2	—	6,4	14,4	22,8	0,1	21,9	34,3	—	—	—	—	—	0,1	66,1	45,9

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Marienwerder.	1	104 696	49,6	48,1	19 621	I.	13 607	36	1 839	—	—	5 048	—	—	6 701
						E.	*15 950*	*30*	—	—	—	*8 414*	—	—	*7 536*
	2	102 490	55,5	42,3	18 236	I.	13 752	9	7 461	—	—	—	—	—	6 289
	3	126 116	42,5	54,5	22 566	I.	16 213	21	—	—	—	8 416	—	—	7 776
	4	129 908	43,7	53,1	23 764	I.	18 910	19	—	—	5 680	3 793	—	—	9 435
						E.	*20 456*	*51*	—	—	*10 301*	—	—	—	*10 155*
	5	73 808	45,7	51,3	13 916	I.	11 539	172	6 060	—	—	—	—	—	5 475
	6	73 181	22,0	74,9	13 494	I.	10 444	10	—	—	—	2 465	—	—	7 959
	7	126 632	57,4	39,1	23 137	I.	16 463	29	5 173	—	—	4 405	—	—	6 871
						E.	*18 430*	*71*	*10 747*	—	—	—	—	—	*7 683*
	8	63 603	59,9	36,8	11 766	I.	8 891	17	1 927	—	—	3 596	—	3 366	—
						E.	*9 020*	*18*	—	—	—	*5 477*	—	*3 543*	—
Erste Wahlen		800 434	47,5	49,5	146 500	I.	109 819	313	22 460	—	5 680	27 723	—	3 366	50 506
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*115 804*	*382*	*24 268*	—	*10 301*	*24 772*	—	*3 543*	*52 873*
Stadt Berlin.	* 1	102 113	—	—	17 028	I.	7 759	36	30	—	—	3 074	[1] 3 350	92	—
						E.	*10 939*	*65*	—	—	—	*5 280*	*5 659*	—	—
	* 2	171 424	—	—	30 521	I.	14 272	58	88	—	—	4 305	[2] 5 708	104	—
						E.	*16 455*	*91*	—	—	—	*5 023*	*11 432*	—	—
	* 3	127 242	—	—	24 328	I.	12 683	49	—	—	—	1 589	[4] 6 917	100	—
						E.	**17 788**	**60**	—	—	—	—	**11 718**	—	—
						N.	*16 703*	*37*	—	—	—	*1 569*	[5] *9 363*	—	—
	* 4	227 153	—	—	42 707	I.	19 253	94	—	—	—	190	[6] 8 133	88	—
	* 5	117 474	—	—	18 681	I.	7 418	51	—	—	—	[8] 429	[7] 4 797	91	—
	* 6	217 564	—	—	41 232	I.	19 094	72	—	—	—	2 180	[9] 7 200	101	—
Erste Wahlen		[10] 966 858	88,7	6,2	174 497	I.	80 479	360	118	—	—	11 767	36 105	576	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*89 862*	*410*	—	—	—	*14 671*	*46 584*	*280*	—

1) 2 Kandidaten mit 2 721 und 629 Stimmen, bezw. mit 35,1 und 8,1 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 5 305 und 403 Stimmen, bzw.
1 089 Stimmen, bzw. mit 45,9 und 8,6 Prozent. — 5) 2 Kandidaten mit 8 643 und 720 Stimmen, bzw. mit 51,8 und 4,3 Prozent. — 6) 2 Kandi-
und 0,6 Prozent. — 8) 2 Kandidaten mit 401 und 28 Stimmen, bzw. mit 5,4 und 0,4 Prozent. — 9) 2 Kandidaten mit 6 856 und 344 Stimmen,

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.

sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen:									Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	19	18,7	69,5	0,3	13,5	—	—	37,1	—	—	49,3	—	—	—	—	—	0,1	49,3	34,2
—	—	—	—	—	—	*18,7*	*81,4*	*0,2*	—	—	—	*52,8*	—	—	*47,2*	—	—	—	—	—	—	*52,8*	*42,9*
—	—	—	—	—	2	17,8	75,5	0,1	54,3	—	—	—	—	—	45,7	—	—	—	—	—	0,0	54,3	40,9
—	—	—	—	—	21	17,9	71,9	0,1	—	—	—	51,9	—	—	48,0	—	—	—	—	—	0,1	51,9	37,3
—	—	—	—	—	2	18,3	79,7	0,1	—	—	30,0	20,1	—	—	49,9	—	—	—	—	—	0,0	49,9	39,7
—	—	—	—	—	—	*18,3*	*86,3*	*0,2*	—	—	*50,4*	—	—	—	*49,6*	—	—	—	—	—	—	*50,4*	*43,3*
—	—	—	—	—	4	18,9	84,2	1,5	52,5	—	—	—	—	—	47,5	—	—	—	—	—	0,0	52,5	43,5
—	—	—	—	—	20	18,4	77,5	0,1	—	—	—	23,6	—	—	76,2	—	—	—	—	—	0,2	76,2	59,0
—	—	—	—	—	14	18,3	71,3	0,2	31,4	—	—	26,8	—	—	41,7	—	—	—	—	—	0,1	41,7	29,7
—	—	—	—	—	—	*18,3*	*80,0*	*0,4*	*58,3*	—	—	—	—	—	*41,7*	—	—	—	—	—	—	*58,3*	*46,4*
—	—	—	—	—	2	18,5	75,7	0,2	21,7	—	—	40,4	—	37,9	—	—	—	—	—	—	0,0	40,4	30,6
—	—	—	—	—	—	*18,5*	*76,8*	*0,2*	—	—	—	*60,7*	—	*39,3*	—	—	—	—	—	—	—	*60,7*	*46,5*
—	—	—	—	—	84	18,3	75,2	0,3	20,4	—	5,2	25,2	—	3,1	46,0	—	—	—	—	—	0,1	51,4	38,6
—	—	—	—	—	*47*	*18,3*	*79,3*	*0,3*	*20,9*	—	*8,9*	*21,4*	—	*3,1*	*45,7*	—	—	—	—	—	*0,0*	*56,0*	*44,3*
1 173	—	—	—	—	40	16,7	45,8	0,5	0,4	—	—	39,6	[1] 43,2	1,2	—	15,1	—	—	—	—	0,5	39,6	18,1
—	—	—	—	—	—	*16,7*	*64,6*	*0,6*	—	—	—	*48,3*	*51,7*	—	—	—	—	—	—	—	—	*51,7*	*33,2*
[3] 3 988	—	—	—	—	79	17,8	47,0	0,4	0,6	—	—	30,2	[2] 40,0	0,7	—	[3] 27,9	—	—	—	—	0,6	37,2	17,4
—	—	—	—	—	—	*17,8*	*54,2*	*0,5*	—	—	—	*30,5*	*69,5*	—	—	—	—	—	—	—	—	*69,5*	*37,5*
3 991	—	—	—	—	86	19,1	52,3	0,4	—	—	—	12,5	[4] 54,5	0,8	—	31,5	—	—	—	—	0,7	45,9	24,0
6 070	—	—	—	—	—	**19,1**	**73,4**	**0,3**	—	—	—	—	**65,9**	—	—	**34,1**	—	—	—	—	—	**65,9**	**48,2**
5 765	—	—	—	—	*6*	*19,1*	*68,8*	*0,2*	—	—	—	*9,4*	[5] *56,1*	—	—	*34,5*	—	—	—	—	*0,0*	*51,8*	*35,5*
10 769	—	—	—	—	73	18,8	45,3	0,5	—	—	—	1,0	[6] 42,2	0,5	—	55,9	—	—	—	—	0,4	55,9	25,2
2 032	—	—	—	—	69	15,9	40,0	0,7	—	—	—	[8] 5,8	[7] 64,7	1,2	—	27,4	—	—	—	—	0,9	60,2	23,9
9 569	—	—	—	—	44	19,0	46,5	0,4	—	—	—	11,4	[9] 37,7	0,5	—	50,1	—	—	—	—	0,3	50,1	23,2
31 522	—	—	—	—	391	18,0	46,3	0,4	0,1	—	—	14,6	44,9	0,7	—	39,2	—	—	—	—	0,5	50,7	23,4
28 135	—	—	—	—	*192*	*18,0*	*51,7*	*0,5*	—	—	—	*16,3*	*51,9*	*0,3*	—	*31,3*	—	—	—	—	*0,2*	*57,4*	*29,6*

mit 37,2 und 2,8 Prozent. — [3]) 2 Kandidaten mit 3 960 und 28 Stimmen, bzw. mit 27,7 und 0,2 Prozent. — [4]) 2 Kandidaten mit 5 828 und
aten mit 7 001 und 1 132 Stimmen, bzw. mit 36,4 und 5,8 Prozent. — [7]) 3 Kandidaten mit 4 465, 289 und 43 Stimmen, bzw. mit 60,2, 3,9
bzw. mit 35,9 und 1,8 Prozent. — [10]) Einschl. der Schiffsbevölkerung von 3 888 Köpfen, welche nicht auf die einzelnen Wahlkreise vertheilt werden konnte.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Potsdam.	1	70 482	98,9	0,7	15 638	I.	6 909	21	3 724	–	—	3 164	—	—	—
	2	66 799	99,4	0,3	15 365	I.	8 040	30	—	5 214	—	2 793	—	—	—
	3	118 641	98,7	0,6	25 149	I.	10 281	33	—	7 496	—	2 721	31	—	—
	4	120 606	98,3	0,6	23 565	I.	8 169	13	4 761	3 285	—	—	—	—	—
	5	75 812	98,2	1,1	15 423	I.	8 118	39	—	4 179	—	1 895	2 030	—	—
	6	118 707	97,9	1,6	25 106	I.	13 638	95	—	6 196	—	—	4 533	—	—
						E.	*14 868*	*79*	—	*6 640*	—	—	*8 258*	—	—
	† 7	128 153	94,2	5,0	24 019	I.	9 853	49	—	3 582	—	—	[a] 5 038	139	—
	† 8	78 748	97,4	1,8	16 419	I.	10 707	37	[1] 4 672	—	—	—	3 689	—	—
						E.	*10 801*	*32*	*5 344*	—	—	—	*5 457*	—	—
	9	132 745	99,2	0,6	28 580	I.	12 629	38	[2] 5 140	73	—	186	5 397	–	
						E.	*15 691*	*46*	*6 131*	—	—	—	*9 560*	–	—
	† 10	189 468	97,7	1,8	40 261	I.	16 131	76	2 228	2 476	—	4 901	3 835	29	—
						E.	*14 417*	*57*	—	—	—	*8 478*	*5 939*	—	—
Erste Wahlen		1 100 161	97,9	1,5	229 525	I.	104 475	431	20 525	32 501	—	15 660	24 553	168	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*107 147*	*399*	*19 960*	*30 366*	—	*19 051*	*36 313*	*139*	—
Regbz. Frankfurt.	1	96 867	98,0	0,6	18 274	I.	8 584	33	5 227	—	—	3 317	—	—	—
	† 2	129 242	97,8	0,8	24 469	I.	12 307	66	1 342	5 424	—	5 235	255	—	—
						E.	*17 098*	*47*	—	*7 895*	—	*9 203*	—	—	—
	3	94 434	98,4	0,6	18 184	I.	8 143	47	4 875	—	—	2 540	721	—	—
	† 4	141 145	96,8	2,1	28 653	I.	11 165	126	[3] 2 936	—	—	5 257	476	114	—
						E.	*12 167*	*103*	*3 741*	—	—	*8 426*	—	—	—
	5	92 718	98,3	0,8	18 115	I.	7 301	35	3 869	—	–	3 414	—	–	–
	6	109 994	93,2	6,1	21 624	I.	9 526	20	5 960	—	—	3 400	—	30	—
	† 7	98 628	96,7	2,8	19 615	I.	9 653	33	5 255	—	—	231	3 990	—	—
	8	91 272	96,3	3,1	19 464	I.	11 953	124	33	–	—	6 643	—	1 559	—
	† 9	94 277	98,5	1,3	19 721	I.	11 199	26	5 275	—	—	2 276	1 807	—	—
						E.	*12 053*	*33*	*7 009*	—	—	*5 044*	—	—	—
	10	110 815	99,3	0,5	28 961	I.	15 178	27	10 804	—	—	1 178	2 683	—	—
Erste Wahlen		1 059 392	97,3	1,9	217 080	I.	105 009	537	45 576	5 424	–	33 491	9 932	1 703	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*111 656*	*502*	*46 773*	*7 895*	–	*43 396*	*7 394*	*1 589*	—

a) Hospitant der Fortschrittspartei. [1]) 2 Kandidaten mit 4 642 und 30 Stimmen, bzw. mit 43,3 und 0,3 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind									Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Parteistellung gefallen:									auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:														
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	21	22,2	44,3	0,3	53,9	—	—	45,8	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	53,9	23,8
—	—	—	—	—	33	23,0	52,5	0,4	—	64,9	—	34,7	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	64,9	33,9
—	—	—	—	—	33	21,2	41,0	0,3	—	72,9	—	26,5	0,3	—	—	—	—	—	—	—	0,3	72,9	29,8
78	—	—	—	—	45	19,5	34,7	0,2	58,3	40,2	—	—	—	—	—	1,0	—	—	—	—	0,5	58,3	20,2
—	—	—	—	—	14	20,3	52,9	0,5	—	51,5	—	23,3	25,0	—	—	—	—	—	—	—	0,2	51,5	27,1
2 855	—	—	—	—	54	21,1	54,7	0,7	—	45,4	—	—	33,3	—	—	20,9	—	—	—	—	0,4	45,4	24,7
—	—	—	—	—	—	21,1	59,5	0,5	—	44,5	—	—	55,5	—	—	—	—	—	—	—	—	55,5	32,9
1 076	—	—	—	—	18	18,7	41,2	0,5	—	36,4	—	—	51,1	1,4	—	10,9	—	—	—	—	0,2	51,1	21,0
2 337	—	—	—	—	9	20,9	65,4	0,3	1) 43,6	—	—	—	34,5	—	—	21,8	—	—	—	—	0,1	43,3	28,3
—	—	—	—	—	—	20,9	66,0	0,3	49,5	—	—	—	50,5	—	—	—	—	—	—	—	—	50,5	33,2
1 767	—	—	—	—	66	21,5	44,3	0,3	2) 40,7	0,6	—	1,5	42,7	—	—	14,0	—	—	—	—	0,5	42,7	18,9
—	—	—	—	—	—	21,5	55,1	0,3	39,1	—	—	—	60,9	—	—	—	—	—	—	—	—	60,9	33,4
2 608	—	—	—	—	54	21,2	40,3	0,5	13,8	15,3	—	30,4	23,8	0,2	—	16,2	—	—	—	—	0,3	30,4	12,2
—	—	—	—	—	—	21,2	36,0	0,4	—	—	—	58,8	41,2	—	—	—	—	—	—	—	—	58,8	21,1
10 721 1 154	— —	— —	— —	— —	347 164	20,9 20,9	45,7 46,9	0,4 0,4	19,6 18,6	31,1 28,3	— —	15,0 17,8	23,5 33,9	0,2 0,1	— —	10,3 1,1	— —	— —	— —	— —	0,3 0,2	49,3 58,0	22,5 27,0
—	—	—	—	—	40	18,9	47,2	0,4	60,9	—	—	38,6	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	60,9	28,6
—	—	—	—	—	51	18,9	50,6	0,5	10,9	44,1	—	42,5	2,1	—	—	—	—	—	—	—	0,4	44,1	22,2
—	—	—	—	—	—	18,9	70,1	0,3	—	46,2	—	53,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,8	37,6
—	—	—	—	—	7	19,3	45,0	0,6	59,9	—	—	31,2	8,8	—	—	—	—	—	—	—	0,1	59,9	26,8
2 335	—	—	—	—	47	20,3	39,4	1,1	3) 26,3	—	—	47,1	4,3	1,0	—	20,9	—	—	—	—	0,4	47,1	18,3
—	—	—	—	—	—	20,3	42,8	0,8	30,7	—	—	69,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69,3	29,4
—	—	—	—	—	18	19,5	40,5	0,5	53,0	—	—	46,8	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	53,0	21,4
37	—	—	—	—	99	19,7	44,1	0,2	62,6	—	—	35,7	—	0,3	—	0,4	—	—	—	—	1,0	62,6	27,6
169	—	—	—	—	8	19,9	49,4	0,3	54,4	—	—	2,4	41,3	—	—	1,8	—	—	—	—	0,1	54,4	26,8
3 661	—	—	—	—	57	21,3	62,0	1,0	0,3	—	—	55,6	—	13,0	—	30,6	—	—	—	—	0,5	55,6	34,1
1 839	—	—	—	—	2	20,9	56,9	0,2	47,1	—	—	20,3	16,2	—	—	16,4	—	—	—	—	0,0	47,1	26,7
—	—	—	—	—	—	20,9	61,3	0,3	58,2	—	—	41,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58,2	35,5
504	—	—	—	—	9	26,1	52,5	0,2	71,2	—	—	7,8	17,7	—	—	3,3	—	—	—	—	0,0	71,2	37,3
8 545 4 371	— —	— —	— —	— —	338 238	20,5 20,5	48,6 51,7	0,5 0,4	43,4 41,9	5,2 7,1	— —	31,9 38,9	9,5 6,6	1,6 1,4	— —	8,1 3,9	— —	— —	— —	— —	0,3 0,2	55,8 60,2	27,0 31,0

mit 4 794 und 346 Stimmen, bzw. mit 38,0 und 2,7 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 2 900 und 36 Stimmen, bzw. mit 26,0 und 0,3 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Stettin.	1	77 260	99,1	0,3	15 845	I.	8 023	13	6 250	—	—	504	1 236	—	—
	2	91 733	97,2	1,7	18 233	I.	5 737	16	2 268	—	—	3 309	74	—	—
	3	154 776	98,7	0,5	30 987	I.	11 848	38	2 548	—	—	6 274	1 394	—	—
	* 4	80 972	94,5	2,5	15 245	I.	9 632	127	—	—	[1]) 7 515	—	—	—	—
	† 5	108 405	97,9	0,5	20 928	I.	10 415	45	5 867	—	—	4 463	—	—	—
	6	102 409	98,4	0,6	19 284	I.	7 665	11	5 289	—	—	[2]) 2 324	—	—	—
	7	80 179	98,6	0,2	15 140	I.	5 747	24	[3]) 4 289	[4]) 486	—	356	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		695 734	97,8	0,9	135 662	I.	59 067	274	27 051	486	7 515	17 230	2 704	—	—
Regbz. Köslin.	1	135 699	96,1	2,2	24 537	I.	13 016	46	5 948	a) 6 995	—	—	—	46	—
	2	135 909	95,5	3,3	24 530	I.	12 216	654	5 356	6 835	—	—	—	—	—
	3	113 049	97,6	1,2	20 273	I.	10 219	30	6 378	—	—	3 666	—	—	—
	4	100 919	98,3	0,3	18 552	I.	9 283	20	[5]) 8 445	484	—	—	—	—	—
	5	72 255	97,9	0,4	14 196	I.	4 958	9	4 160	—	—	[6]) 763	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		557 831	96,9	1,7	102 088	I.	49 692	759	30 287	14 314	—	4 429	—	46	—
Regbz. Stralsund.	† 1	116 605	98,8	1,0	24 325	I.	12 990	28	46	7 089	—	—	5 818	—	—
	2	92 120	99,1	0,7	18 738	I.	7 973	28	[7]) 1 506	41	—	6 318	32	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		208 725	98,9	0,8	43 063	I.	20 963	56	1 552	7 130	—	6 318	5 850	—	—

a) Hospitant der deutschen Reichspartei. [1]) 2 Kandidaten mit 5 086 und 2429 Stimmen, bzw. mit 52,8 und 25,2 Prozent. — [2]) 2 Kan-
0,6 und 0,3 Prozent. — [4]) 2 Kandidaten mit 358 und 128 Stimmen, bzw. mit 6,3 und 2,2 Prozent. — [5]) 2 Kandidaten mit 5 574 und 2 871
1,433, 47 und 26 Stimmen, bzw. mit 18.0, 0.6 und 0,3 Prozent.

…berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

…icht Nr. 1.

(Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen:									Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	33	20,5	50,7	0,2	77,9	—	—	6,3	15,4	—	—	—	—	—	—	—	0,4	77,9	39,4
—	—	—	—	—	86	19,9	31,6	0,3	39,5	—	—	57,7	1,3	—	—	—	—	—	—	—	1,5	57,7	18,1
1 592	—	—	—	—	40	20,0	38,4	0,3	21,5	—	—	53,0	11,8	—	—	13,4	—	—	—	—	0,3	53,0	20,2
2 102	—	—	—	—	15	18,8	64,0	1,3	—	—	[6] 78,0	—	—	—	—	21,8	—	—	—	—	0,2	52,8	33,4
51	—	—	—	—	34	19,3	50,0	0,4	56,3	—	—	42,9	—	—	—	0,5	—	—	—	—	0,3	56,3	28,0
—	—	—	—	—	52	18,8	39,8	0,1	69,0	—	—	[2] 30,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7	69,0	27,4
—	—	—	—	—	76	18,9	38,1	0,4	[3] 84,0	[4] 8,5	—	6,2	—	—	—	—	—	—	—	—	1,3	81,7	31,0
3 745	—	—	—	—	336	19,5	43,7	0,5	45,8	0,8	12,7	29,2	4,6	—	—	6,3	—	—	—	—	0,6	62,3	27,1
—	—	—	—	—	27	18,1	53,2	0,4	45,7	53,7	—	—	—	0,4	—	—	—	—	—	—	0,2	53,7	28,5
—	—	—	—	—	25	18,0	52,5	5,1	43,8	56,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	56,0	27,9
165	—	—	—	—	10	17,9	50,6	0,3	62,4	—	—	35,9	—	—	—	1,6	—	—	—	—	0,1	62,4	31,5
—	—	—	—	332	22	18,4	50,1	0,2	[5] 91,0	5,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,6	0,2	60,1	30,0
—	—	—	—	—	35	19,6	35,0	0,2	83,9	—	—	[6] 15,4	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7	83,9	29,3
165	—	—	—	332	119	18,3	49,4	1,5	61,0	28,8	—	8,9	—	0,1	—	0,3	—	—	—	0,7	0,2	60,3	29,3
—	—	—	—	—	37	20,9	53,5	0,2	0,3	54,6	—	—	44,8	—	—	—	—	—	—	—	0,3	54,6	29,1
—	—	—	—	—	76	20,3	42,7	0,3	[7] 18,9	0,5	—	79,2	0,4	—	—	—	—	—	—	—	1,0	79,2	33,7
—	—	—	—	—	113	20,6	48,8	0,3	7,4	34,0	—	30,1	27,9	—	—	—	—	—	—	—	0,6	64,0	31,1

…aten mit 2 298 und 26 Stimmen, bzw. mit 30,0 und 0,3 Prozent. — [3]) 4 Kandidaten mit 4 699, 69, 34 und 27 Stimmen, bzw. mit 81,7, 1,2 …immen, bzw. mit 60,1 und 30,9 Prozent. — [6]) 2 Kandidaten mit 726 und 37 Stimmen, bzw. mit 14,6 und 0,8 Prozent. — [7]) 3 Kandidaten mit

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der Bevölkerung.		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender						
			evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Posen.	† 1	121 048	26,6	66,0	23 862	I.	18 073	27	—	—	—	7 210	—	—	10 855
	2	145 437	37,5	57,8	27 667	I.	22 450	23	370	29	—	10 442	—	—	11 601
	3	100 557	48,7	49,2	20 249	I.	14 795	25	—	8 368	—	—	—	—	6 418
	4	126 356	22,7	75,1	23 636	I.	17 772	12	—	4 549	—	—	—	—	13 213
	5	76 827	30,2	67,0	15 580	I.	12 444	11	—	—	3 716	—	—	—	8 139
	6	62,429	40,1	55,9	12 348	I.	9 296	7	—	—	—	5 029	—	—	4 263
	7	107 201	17,1	80,1	20 073	I.	14 212	2	—	2 351	102	—	—	—	11 740
	8	103 546	12,0	84,4	19 151	I.	13 838	4	—	2 227	—	—	—	—	11 592
	9	67 231	25,9	69,5	12 628	I.	8 956	7	—	2 041	—	—	—	—	6 907
	10	123 115	19,1	75,9	22 952	I.	15 921	36	—	—	—	—	—	—	13 045
Erste auch entscheidende Wahlen		1 033 747	27,6	68,4	198 146	I.	147 757	154	370	19 565	3 818	22 681	—	—	97 773
Regbz. Bromberg.	1	122 678	60,7	34,6	22 509	I.	16 475	401	9 973	—	1 282	—	—	—	5 192
	2	113 391	43,3	52,6	21 130	I.	18 371	38	—	8 875	—	—	—	—	9 494
	† 3	99 502	58,2	37,7	17 814	I.	11 397	27	—	—	—	4 299	2 921	—	4 068
						E.	*11 751*	*46*	—	—	—	*7 048*	—	—	*4 703*
	4	121 477	26,6	70,2	22 403	I.	14 895	17	3 558	—	—	—	—	—	11 317
	5	115 289	18,0	78,5	21 160	I.	16 371	10	3 174	—	—	—	—	—	13 190
Erste Wahlen		572 337	40,7	55,4	105 016	I.	77 509	493	16 705	8 875	1 282	4 299	2 921	—	43 261
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*77 863*	*512*	*16 705*	*8 875*	1 282	*7 048*	—	-	*43 896*
Regbz. Breslau.	1	107 340	76,3	23,1	22 458	I.	10 375	62	6 975	—	—	3 260	—	125	—
	2	105 286	78,4	21,1	21 825	I.	11 768	42	—	5 959	—	3 908	—	1 822	—
	3	116 733	75,9	23,1	23 004	I.	11 533	27	1 431	5 204	—	—	2 356	2 519	—
						E.	*14 274*	*20*	—	*10 831*	—	—	—	*3 443*	—
	4	93 065	71,2	27,6	17 597	I.	8 757	39	1 343	—	—	—	5 445	1 806	—
	5	119 423	69,2	30,4	23 709	I.	12 126	30	3 120	[1] 8 816	—	—	—	—	—
	6	121 144	58,3	34,7	25 184	I.	14 029	103	—	—	—	3 957	3 710	2 012	—
						E.	**17 761**	**110**	—	—	—	**9 935**	—	—	—
						N.	*16 902*	*42*	—	—	—	*9 047*	- -	—	—

[1] 2 Kandidaten mit 8 754 und 62 Stimmen, bzw. mit 72,2 und 0,5 Prozent. — [2] 2 Kandidaten mit 7 815 und 26 Stimmen, bzw.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	8	19,7	75,9	0,1	—	—	—	39,9	—	—	60,1	—	—	—	—	—	0,0	60,1	45,5
—	—	—	—	—	8	19,0	81,2	0,1	1,7	0,1	—	46,5	—	—	51,7	—	—	—	—	—	0,0	51,7	41,9
—	—	—	—	—	9	20,1	73,2	0,2	—	56,6	—	—	—	—	43,4	—	—	—	—	—	0,0	56,6	41,3
—	—	—	—	—	10	18,7	75,2	0,1	—	25,6	—	—	—	—	74,3	—	—	—	—	—	0,1	74,3	55,9
572	—	—	—	—	17	20,3	79,9	0,1	—	—	29,9	—	—	—	65,4	4,6	—	—	—	—	0,1	65,4	52,2
—	—	—	—	—	4	19,8	75,3	0,1	—	—	—	54,1	—	—	45,9	—	—	—	—	—	0,0	54,1	40,7
—	—	—	—	—	19	18,7	70,8	0,0	—	16,6	0,7	—	—	—	82,6	—	—	—	—	—	0,1	82,6	58,5
—	—	—	—	—	19	18,5	72,3	0,0	—	16,1	—	—	—	—	83,8	—	—	—	—	—	0,1	83,8	60,5
—	—	—	—	—	8	18,8	71,0	0,1	—	22,8	—	—	—	—	77,1	—	—	—	—	—	0,1	77,1	54,7
—	—	—	—	2 870	6	18,6	69,5	0,2	—	—	—	—	—	—	81,9	—	—	—	—	18,0	0,1	81,9	56,8
572	—	—	—	2 870	108	19,2	74,6	0,1	0,3	13,2	2,6	15,3	—	—	66,2	0,4	—	—	—	1,9	0,1	68,0	50,7
—	—	—	—	—	28	18,3	75,0	2,4	60,5	—	7,8	—	—	—	31,5	—	—	—	—	—	0,2	60,5	44,3
—	—	—	—	—	2	18,6	87,1	0,2	—	48,3	—	—	—	—	51,7	—	—	—	—	—	0,0	51,7	44,9
106	—	—	—	—	3	17,9	64,1	0,2	—	—	—	37,7	25,6	—	35,7	1,0	—	—	—	—	0,0	37,7	24,1
—	—	—	—	—	—	*17,9*	*66,2*	*0,4*	—	—	—	*60,0*	—	—	*40,0*	—	—	—	—	—	—	*60,0*	*39,6*
—	—	—	—	—	20	18,4	66,6	0,1	23,9	—	—	—	—	—	76,0	—	—	—	—	—	0,1	76,0	50,5
—	—	—	—	—	7	18,4	77,4	0,1	19,4	—	—	—	—	—	80,6	—	—	—	—	—	0,0	80,6	62,3
106	—	—	—	—	60	18,3	74,3	0,6	21,5	11,5	1,7	5,5	3,8	—	55,8	0,1	—	—	—	—	0,1	62,3	46,0
—	—	—	—	—	*57*	*18,3*	*74,6*	*0,7*	*21,5*	*11,4*	*1,6*	*9,0*	—	—	*56,4*	—	—	—	—	—	*0,1*	*65,5*	*48,6*
—	—	—	—	—	15	20,9	46,5	0,6	67,2	—	—	31,4	—	1,2	—	—	—	—	—	—	0,2	67,2	31,1
—	—	—	—	—	79	20,7	54,1	0,4	—	50,6	—	33,2	—	15,5	—	—	—	—	—	—	0,7	50,6	27,3
—	—	—	—	—	23	19,7	50,3	0,2	12,4	45,1	—	—	20,4	21,9	—	—	—	—	—	—	0,2	45,1	22,6
—	—	—	—	—	—	*19,7*	*62,1*	*0,1*	—	*75,9*	—	—	—	*24,1*	—	—	—	—	—	—	—	*75,9*	*47,1*
—	—	—	—	—	163	18,9	50,0	0,4	15,3	—	—	—	62,2	20,6	—	—	—	—	—	—	1,9	62,2	30,9
180	—	—	—	—	10	19,9	51,3	0,2	25,7	1) 72,7	—	—	—	—	—	1,5	—	—	—	—	0,1	72,2	36,9
4 273	—	—	—	—	77	20,8	56,1	0,7	—	—	—	28,2	26,4	14,3	—	30,5	—	—	—	—	0,6	30,5	17,0
7 826	—	—	—	—	—	**20,8**	**71,0**	**0,6**	—	—	—	**55,9**	—	—	—	**44,1**	—	—	—	—	—	**55,9**	**39,4**
2) *7 841*	—	—	—	—	*14*	*20,8*	*67,3*	*0,2*	—	—	—	*53,5*	—	—	—	2) *46*	—	—	—	—	*0,1*	*53,5*	*35,9*

mit 46,2 und 0,2 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Noch Regbz. Breslau.	* 7	117 906	58,3	34,7	24 004	I.	13 718	75	—	—	—	3 803	[1] 4 171	1 305	—
						E.	17 698	108	—	—	—	—	10 422	—	—
						N.	16 885	23	—	—	—	—	9 380	—	—
	8	130 495	60,2	39,5	27 268	I.	13 883	41	—	7 615	—	—	820	4 326	—
	9	124 982	62,7	36,7	25 269	I.	15 445	49	5 316	—	—	4 804	—	4 305	—
						E.	14 932	34	7 042	—	—	7 890	—	—	—
	10	111 241	76,5	22,9	24 273	I.	14 185	42	—	6 091	—	1 651	1 813	1 451	—
						E.	16 838	52	—	9 362	—	—	—	—	—
	11	117 625	41,3	58,2	24 963	I.	16 140	36	1 027	—	—	4 449	—	4 811	—
						E.	12 824	38	—	—	—	—	—	6 167	—
	12	123 961	3,3	96,4	24 721	I.	12 708	46	—	[4] 4 684	—	—	—	8 009	—
	13	83 053	19,3	80,3	17 297	I.	11 668	43	—	4 366	—	—	—	7 240	—
Erste Wahlen		1 472 254	58,0	40,5	301 572	I.	166 335	635	19 212	42 735	—	25 832	18 315	39 731	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	173 940	512	18 480	51 633	—	24 105	15 645	32 938	—
Regbz. Liegnitz.	1	101 847	83,4	15,5	20 890	I.	10 832	57	4 759	5 916	—	—	—	—	—
	2	90 383	84,4	15,3	19 449	I.	8 182	31	1 912	—	—	[5] 5 401	—	849	—
	3	73 016	70,6	28,0	14 777	I.	9 976	40	2 514	—	—	5 157	—	2 287	—
	4	90 636	86,7	12,6	19 388	I.	7 595	21	2 194	[a] 5 392	—	—	—	—	—
	5	65 226	73,2	26,5	15 096	I.	6 766	32	1 373	—	—	3 006	—	2 368	—
						E.	11 239	45	—	—	—	7 922	—	3 317	—
	† 6	124 232	89,4	9,4	27 418	I.	12 615	20	—	3 412	—	7 099	—	496	—
	7	114 708	65,4	33,8	24 584	I.	11 618	30	3 639	—	—	5 634	—	2 334	—
						E.	15 345	25	6 552	—	—	8 793	—	—	—
	8	91 705	85,5	13,8	20 637	I.	8 687	33	1 802	—	—	6 108	—	697	—
	† 9	159 800	92,3	7,2	34 338	I.	12 669	35	85	—	—	[6] 8 739	1 899	257	—
						E.	15 326	68	—	—	—	[7] 15 326	—	—	—
	10	83 530	94,7	5,2	17 151	I.	7 164	22	4 468	—	—	1 911	773	—	—
Erste Wahlen		995 083	83,3	16,0	213 728	I.	96 104	321	22 746	14 720	—	43 055	2 672	9 288	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	106 961	362	24 201	14 720	—	57 717	773	7 646	—

a) Hospitant der deutschen Reichspartei. [1]) 2 Kandidaten mit 4 138 und 33 Stimmen, bzw. mit 30,2 und 0,2 Prozent. — [2]) 2 Kandi- — [4]) 2 Kandidaten mit 4 656 und 28 Stimmen, bzw. mit 36,7 und 0,2 Prozent. — [5]) 2 Kandidaten mit 5 375 und 26 Stimmen, bzw. mit 65,7 Stimmen, bzw. mit 56,2 und 43,8 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
2) 4 393	—	—	—	—	46	20,4	57,5	0,5	—	—	—	27,7	1) 30,4	9,5	—	2) 32,0	—	—	—	—	0,4	31,7	18,1
7 276	—	—	—	—	—	**20,4**	**74,2**	**0,6**	—	—	—	—	**58,9**	—	—	**41,1**	—	—	—	—	—	**58,9**	**43,3**
3) *7 482*	—	—	—	—	*23*	*20,4*	*70,4*	*0,1*	—	—	—	—	*55,6*	—	—	3) *44,3*	—	—	—	—	*0,1*	*55,6*	*39,1*
1 088	—	—	—	—	34	20,9	51,1	0,3	—	54,9	—	—	5,9	31,2	—	7,8	—	—	—	—	0 2	54,9	27,9
1 017	—	—	—	—	3	20,2	61,3	0,3	34,4	—	—	31,1	—	27,9	—	6,6	—	—	—	—	0,0	34,4	21,0
—	—	—	—	—	—	*20,2*	*59,2*	*0,2*	*47,2*	—	—	*52,8*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*52,8*	*31,2*
3 168	—	—	—	—	11	21,8	58,6	0,3	—	42,9	—	11,6	12,8	10,2	—	22,4	—	—	—	—	0,1	42,9	25,1
7 476	—	—	—	—	—	*21,8*	*69,6*	*0,3*	—	*55,6*	—	—	—	—	—	*44,4*	—	—	—	—	—	*55,6*	*38,6*
5 829	—	—	—	—	24	21,2	64,8	0,2	6,4	—	—	27,5	—	29,8	—	36,1	—	—	—	—	0,1	36,1	23,4
6 657	—	—	—	—	—	*21,2*	*51,5*	*0,3*	—	—	—	—	—	*48,1*	—	*51,9*	—	—	—	—	—	*51,9*	*26,7*
—	—	—	—	—	15	19,9	51,6	0,4	—	4) 36,9	—	—	—	63,0	—	—	—	—	—	—	0,1	63,0	32,4
42	—	—	—	—	20	20,8	67,7	0,4	—	37,4	—	—	—	62,1	—	0,3	—	—	—	—	0,2	62,1	41,9
19 990	—	—	—	—	520	20,5	55,4	0,4	8,1	28,9	—	15,5	11,0	23,9	—	12,0	—	—	—	—	0,3	48,8	26,9
30 766	—	—	—	—	*373*	*20,5*	*57,8*	*0,3*	*10,6*	*29,7*	—	*13,9*	*9,0*	*18,9*	—	*17,7*	—	—	—	—	*0,2*	*59,3*	*34,2*
126	—	—	—	—	31	20,5	52,1	0,5	43,9	54,6	—	—	—	—	—	1,2	—	—	—	—	0,3	54,7	28,3
—	—	—	—	—	20	21,5	42,2	0,4	23,4	—	—	5) 66,0	—	10,4	—	—	—	—	—	—	0,2	65,7	27,6
—	—	—	—	—	18	20,2	67,8	0,4	25,2	—	—	51,7	—	22,9	—	—	—	—	—	—	0,2	51,7	34,9
—	—	—	—	—	9	21,4	39,3	0,3	28,9	71,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	71,0	27,8
—	—	—	—	—	19	23,1	45,0	0,5	20,3	—	—	44,4	—	35,0	—	—	—	—	—	—	0,3	44,4	19,9
—	—	—	—	—	—	*23,1*	*74,7*	*0,4*	—	—	—	*70,5*	—	*29,5*	—	—	—	—	—	—	—	*70,5*	*52,5*
1 602	—	—	—	—	6	22,1	46,1	0,2	—	27,0	—	56,3	—	3,9	—	12,7	—	—	—	—	0,1	56,3	25,9
—	—	—	—	—	11	21,4	47,4	0,3	31,3	—	—	48,5	—	20,1	—	—	—	—	—	—	0,1	48,5	22,9
—	—	—	—	—	—	*21,4*	*62,5*	*0,2*	*42,7*	—	—	*57,3*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*57,3*	*35,8*
58	—	—	—	—	22	22,5	42,3	0,4	20,7	—	—	70,3	—	8,0	—	0,7	—	—	—	—	0,3	70,3	29,6
1 673	—	—	—	—	16	21,5	37,0	0,3	0,7	—	—	6) 69,0	15,0	2,0	—	13,2	—	—	—	—	0,1	39,3	14,5
—	—	—	—	—	—	*21,5*	*44,8*	*0,4*	—	—	—	7) *100,0*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*56,2*	*25,1*
—	—	—	—	—	12	20,5	41,9	0,3	62,4	—	—	26,7	10,8	—	—	—	—	—	—	—	0,1	62,4	26,1
3 459	—	—	—	—	164	21,5	45,1	0,3	23,7	15,3	—	44,8	2,8	9,6	—	3,6	—	—	—	—	0,2	55,3	24,9
1 786	—	—	—	—	*118*	*21,5*	*50,2*	*0,3*	*22,6*	*13,8*	—	*53,9*	*0,7*	*7,2*	—	*1,7*	—	—	—	—	*0,1*	*60,6*	*30,3*

daten mit 4 347 und 46 Stimmen, bzw. mit 31,7 und 0,3 Prozent. — [3]) 2 Kandidaten mit 7 439 und 43 Stimmen, bzw. mit 44,0 und 0,3 Prozent.
und 0,3 Prozent. — [6]) 2 Kandidaten mit 4 971 und 3 768 Stimmen, bzw. mit 39,3 und 29,7 Prozent. — [7]) 2 Kandidaten mit 8 612 und 6 714

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Oppeln.	1	87 758	41,0	57,3	16 481	I.	13 312	14	—	7 082	—	—	—	6 228	—
	2	104 083	12,7	86,0	19 161	I.	14 527	35	—	3 856	—	—	—	10 664	—
	3	127 710	3,5	95,3	24 461	I.	14 443	155	—	1) 2 553	—	—	—	11 856	—
	4	132 555	3,9	93,2	24 524	I.	17 804	72	—	5 992	—	—	—	11 811	—
	† 5	142 329	7,5	89,0	27 692	I.	20 985	90	—	—	—	7 455	—	13 524	—
	6	135 381	6,5	90,1	26 306	I.	17 443	14	—	—	—	8 419	—	9 013	—
	7	171 577	6,3	91,9	31 025	I.	21 619	35	—	6 510	—	—	—	15 107	—
	8	121 844	2,8	95,7	23 219	I.	17 301	67	—	6 774	—	—	—	10 523	—
	9	84 318	7,6	91,6	15 969	I.	9 387	22	—	3 140	—	—	—	6 229	—
	10	89 082	7,5	91,8	17 421	I.	11 138	120	2 554	—	—	—	—	8 583	—
	11	83 622	17,2	82,5	16 864	I.	11 370	27	—	3 401	—	—	—	7 950	—
	12	96 103	4,9	94,5	18 490	I.	10 441	18	—	—	—	—	2 247	8 173	—
Erste auch entscheidende Wahlen		1 376 362	9,2	89,0	261 613	I.	179 770	669	2 554	39 308	—	15 874	2 247	119 661	—
Regbz. Magdeburg.	1	99 120	99,2	0,6	23 200	I.	11 999	34	2) 5 977	—	—	5 984	—	—	—
						E.	*17 829*	*45*	*7 165*	—	—	*10 664*	—	—	—
	2	95 719	98,8	0,8	22 231	I.	11 152	29	5 680	—	—	5 398	56	—	—
	3	119 029	98,8	0,8	26 263	I.	10 616	16	3) 4 056	—	5 624	—	891	—	—
	* 4	122 789	91,6	5,7	25 906	I.	10 271	21	103	—	—	5 085	2 136	221	—
						E.	*16 895*	*57*	—	—	—	*10 424*	—	—	—
	5	100 413	96,7	3,1	22 132	I.	6 101	23	68	—	—	a) 5 893	—	28	—
	6	69 033	89,9	9,9	14 447	I.	5 003	31	—	—	—	4 220	—	—	—
	7	143 296	97,2	2,2	32 419	I.	16 090	79	32	8 579	2 987	—	—	—	—
	† 8	130 159	93,7	5,7	28 679	I.	11 471	47	916	—	—	8 313	855	—	—
Erste Wahlen		879 558	95,9	3,3	195 277	I.	82 703	280	16 832	8 579	8 611	34 893	3 938	249	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*95 157*	*327*	*17 917*	*8 579*	*8 611*	*44 912*	*1 802*	*28*	—

a) Nicht zur Fraktion gehörig. — [1]) 2 Kandidaten mit 2 248 und 305 Stimmen, bzw. mit 15,6 und 2,1 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten mit

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei konservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	2	18,8	80,9	0,1	—	53,2	—	—	—	46,8	—	—	—	—	—	—	0,0	53,2	43,0
—	—	—	—	—	7	18,4	76,0	0,2	—	26,5	—	—	—	73,4	—	—	—	—	—	—	0,1	73,4	55,7
—	—	—	—	—	34	19,2	59,7	1,1	—	[1] 17,7	—	—	—	82,1	—	—	—	—	—	—	0,2	82,1	48,5
—	—	—	—	—	1	18,5	72,9	0,4	—	33,7	—	—	—	66,3	—	—	—	—	—	—	0,0	66,3	48,2
—	—	—	—	—	6	19,5	76,1	0,4	—	—	—	35,5	—	64,5	—	—	—	—	—	—	0,0	64,5	48,8
—	—	—	—	—	11	19,4	66,4	0,1	—	—	—	48,3	—	51,6	—	—	—	—	—	—	0,1	51,6	34,3
—	—	—	—	—	2	18,1	69,8	0,2	—	30,1	—	—	—	69,9	—	—	—	—	—	—	0,0	69,9	48,7
—	—	—	—	—	4	19,1	74,8	0,4	—	39,2	—	—	—	60,8	—	—	—	—	—	—	0,0	60,8	45,3
—	—	—	—	—	18	18,9	58,9	0,2	—	33,4	—	—	—	66,4	—	—	—	—	—	—	0,2	66,4	39,0
—	—	—	—	—	1	19,6	64,6	1,1	22,9	—	—	—	—	77,1	—	—	—	—	—	—	0,0	77,1	49,3
—	—	—	—	—	19	20,2	67,6	0,2	—	29,9	—	—	—	69,9	—	—	—	—	—	—	0,2	69,9	47,1
—	—	—	—	—	21	19,2	56,6	0,2	—	—	—	—	21,5	78,3	—	—	—	—	—	—	0,2	78,3	44,2
—	—	—	—	—	126	19,0	69,0	0,4	1,4	21,9	—	8,8	1,2	66,6	—	—	—	—	—	—	0,1	67,0	46,1
—	—	—	—	—	38	23,4	51,9	0,3	[2] 49,8	—	—	49,9	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	49,9	25,8
—	—	—	—	—	—	*23,4*	*77,0*	*0,3*	*40,2*	—	—	*59,8*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*59,8*	*46,0*
—	—	—	—	—	18	23,2	50,3	0,3	50,9	—	—	48,4	0,5	—	—	—	—	—	—	—	0,2	50,9	25,5
37	—	—	—	—	8	22,1	40,5	0,2	[3] 38,2	—	53,0	—	8,4	—	—	0,3	—	—	—	—	0,1	53,0	21,4
2 724	—	—	—	—	2	21,1	39,7	0,2	1,0	—	—	49,5	20,8	2,2	—	26,5	—	—	—	—	0,0	49,5	19,6
6 471	—	—	—	—	—	*21,1*	*65,4*	*0,3*	—	—	—	*61,7*	—	—	—	*38,3*	—	—	—	—	—	*61,7*	*40,2*
50	—	—	—	—	62	22,0	27,7	0,4	1,1	—	—	96,6	—	0,5	—	0,8	—	—	—	—	1,0	96,6	26,6
726	—	—	—	—	57	20,9	34,8	0,6	—	—	—	84,4	—	—	—	14,5	—	—	—	—	1,1	84,4	29,2
4 475	—	—	—	—	17	22,6	49,9	0,5	0,2	53,3	18,6	—	—	—	—	27,8	—	—	—	—	0,1	53,3	26,5
1 376	—	—	—	—	11	22,0	40,2	0,4	8,0	—	—	72,5	7,4	—	—	12,0	—	—	—	—	0,1	72,5	29,0
9 388	—	—	—	—	213	22,2	42,5	0,3	20,3	10,4	10,4	42,2	4,8	0,3	—	11,3	—	—	—	—	0,3	59,7	25,3
13 135	—	—	—	—	*173*	*22,2*	*48,9*	*0,3*	*18,8*	*9,0*	*9,1*	*47,2*	*1,9*	*0,0*	—	*13,8*	—	—	—	—	*0,2*	*62,4*	*30,4*

5 813 und 164 Stimmen, bzw. mit 48,4 und 1,4 Prozent. — [3] 2 Kandidaten mit 3 866 und 190 Stimmen, bzw. mit 36,4 und 1,8 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der Bevölkerung: evangelischen	Prozentsatz der Bevölkerung: katholischen	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Merseburg.	1	98,923	99,1	0,8	19 245	I.	7 091	21	—	[1] 7 051	—	—	—	—	—
	2	92 784	99,3	0,6	18 522	I.	6 840	13	3 515	—	—	3 314	—	—	—
	3	106 655	99,3	0,5	22 990	I.	10 022	52	—	8 613	—	—	—	—	—
	† 4	126 201	97,8	1,7	24 933	I.	11 647	45	—	—	9 294	—	—	—	—
	5	113 875	98,3	1,5	24 349	I.	5 603	7	[2] 285	—	—	5 203	—	—	—
	6	104 531	99,4	0,5	23 035	I.	5 892	42	419	475	—	[3] 4 906	—	—	—
	7	118 527	99,4	0,6	26 101	I.	14 865	78	4 496	1 451	—	8 852	—	—	—
	8	142 435	99,2	0,7	29 822	I.	14 689	59	4 204	—	7 595	329	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		903 931	99,0	0,9	188 997	I.	76 649	317	12 919	17 590	16 889	22 604	—	—	—
Regbz. Erfurt.	† 1	65 684	95,5	2,7	13 650	I.	5 876	18	2 030	—	—	2 945	—	53	—
	2	79 387	16,6	83,2	17 178	I.	11 094	36	—	—	—	2 796	—	8 274	—
	† 3	114 074	86,6	13,2	25 377	I.	10 646	36	—	[4] 7 717	393	—	—	1 758	—
	† 4	126 354	90,6	8,8	27 433	I.	12 261	53	401	8 438	—	—	—	565	—
Erste auch entscheidende Wahlen		385 499	74,9	24,5	83 638	I.	39 877	143	2 431	16 155	393	5 741	—	10 650	—

[1]) 2 Kandidaten mit 3 752 und 3 299 Stimmen, bzw. mit 52,9 und 46,5 Prozent. — [2]) 5 Kandidaten mit 96, 71, 56, 36 und 26
didaten mit 7 676 und 41 Stimmen, bzw. mit 72,1 und 0,4 Prozent. Der Abgeordnete ist Hospitant der deutschen Reichspartei.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.

sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen:									Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	40	19,5	37,0	0,3	—	[1] 99,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,6	52,9	19,5
—	—	—	—	—	11	20,0	37,0	0,2	51,4	—	—	48,5	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	51,4	19,0
1 361	—	—	—	—	48	21,6	43,8	0,5	—	85,9	—	—	—	—	—	13,6	—	—	—	—	0,5	85,9	37,5
2 323	—	—	—	—	30	19,8	46,9	0,4	—	—	79,8	—	—	—	—	19,9	—	—	—	—	0,3	79,8	37,3
—	—	—	—	57	58	21,4	23,0	0,1	[2] 5,1	—	—	92,9	—	—	—	—	—	—	—	1,0	1,0	92,9	21,4
—	—	—	—	34	58	22,0	25,8	0,7	7,1	8,1	—	[3] 83,2	—	—	—	—	—	—	—	0,6	1,0	82,7	21,2
39	—	—	—	—	27	22,0	57,3	0,5	30,2	9,8	—	59,5	—	—	—	0,3	—	—	—	—	0,2	59,5	33,9
2 542	—	—	—	—	19	20,9	49,5	0,4	28,6	—	51,7	2,3	—	—	—	17,3	—	—	—	—	0,1	51,7	25,5
6 265	—	—	—	91	291	20,9	40,7	0,4	16,9	22,9	22,0	29,5	—	—	—	8,2	—	—	—	0,1	0,1	67,1	27,4
845	—	—	—	—	3	20,8	43,2	0,3	34,5	—	—	50,1	—	0,9	—	14,4	—	—	—	—	0,1	50,1	21,6
—	—	—	—	—	24	21,6	64,8	0,3	—	—	—	25,2	—	74,6	—	—	—	—	—	—	0,2	74,6	48,2
757	—	—	—	—	21	22,2	42,1	0,3	—	[4] 72,5	3,7	—	—	16,5	—	7,1	—	—	—	—	0,2	72,1	30,2
2 838	—	—	—	—	19	21,7	44,9	0,4	3,3	68,8	—	—	—	4,6	—	23,1	—	—	—	—	0,2	68,8	30,8
4 440	—	—	—	—	67	21,7	47,8	0,4	6,1	40,5	1,0	14,4	—	26,7	—	11,1	—	—	—	—	0,2	68,5	32,7

Stimmen, bzw. mit 1,7, 1,3, 1,0, 0,6 und 0,5 Prozent. — [3]) 2 Kandidaten mit 4 875 und 31 Stimmen, bzw. mit 82,7 und 0,5 Prozent. — [4]) 2 Kan-

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts-anwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Schleswig. 1	94 768	99,8	0,1	16 948	I.	13 236	16	—	—	—	2 476	—	—	—
† 2	94 361	99,4	0,4	20 024	I.	13 371	32	—	2 338	—	5 531	—	—	—
					E.	*6 750*	*17*	—	—	—	*6 694*	—	—	—
3	104 547	99,4	0,4	22 548	I.	13 653	49	2 718	—	—	2 276	6 408	—	—
					E.	*13 708*	*34*	*4 517*	—	—	—	a) *9 191*	—	—
4	111 477	99,3	0,4	23 068	I.	10 802	26	1 713	—	—	5 848	—	—	—
5	122 771	99,7	0,2	27 233	I.	16 461	56	—	—	—	6 018	—	—	—
					E.	*17 237*	*116*	—	—	—	*9 553*	—	—	—
6	112 214	99,1	0,5	26 015	I.	18 106	56	—	—	—	6 805	3 337	—	—
					E.	*20 291*	*56*	—	—	—	b) *11 937*	—	—	—
† 7	143 153	98,5	1,1	31 731	I.	20 769	70	1) 1 039	—	—	124	10 919	—	—
† 8	138 753	95,7	2,1	31 582	I.	22 252	138	—	—	—	10 873	—	—	—
					N.	**26 364**	**57**	—	—	—	—	**13 092**	—	—
					E	*26 940*	*69*	—	—	—	—	*14 125*	—	—
9	103 112	99,7	0,2	22 260	I.	15 280	35	6 940	—	—	981	2 518	—	—
					E.	*16 239*	*40*	*11 416*	—	—	—	—	—	—
10	48 770	99,7	0,2	11 352	I.	6 853	45	—	2 130	—	3 003	—	—	—
					E	*8 589*	*26*	—	*4 156*	—	*4 433*	—	—	—
Erste Wahlen	1 073 926	98,9	0,6	232 761	I.	150 783	523	12 410	4 468	—	43 935	23 182	—	—
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	*154 561*	*470*	*18 685*	*4 156*	—	*41 065*	*34 235*	—	—

a) Hospitant der Fortschrittspartei. — b) Nicht zur Fraktion gehörig. — 1) 2 Kandidaten mit 793 und 246 Stimmen, bzw. mit 3,8 und bzw. mit 49,9 und 0,4 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
52	—	—	10 695	—	13	17,9	78,2	0,1	—	—	—	18,7	—	—	—	0,4	—	—	80,8	—	0,1	80,8	63,1
954	—	—	4 531	—	17	21,2	66,9	0,2	—	17,5	—	41,4	—	—	—	7,1	—	—	33,9	—	0,1	41,4	27,6
—	—	—	56	—	—	21,2	33,8	0,3	—	—	—	99,2	—	—	—	—	—	—	0,8	—	—	99,2	33,4
2 091	—	144	—	—	16	21,6	60,8	0,4	19,9	—	—	16,7	46,9	—	—	15,3	—	1,1	—	—	0,1	46,9	28,4
—	—	—	—	—	—	21,6	60,9	0,2	33,0	—	—	—	67,0	—	—	—	—	—	—	—	—	67,0	40,8
598	—	574	2 051	—	18	20,7	46,9	0,2	15,9	—	—	54,1	—	—	—	5,5	—	5,3	19,0	—	0,2	54,1	25,4
5 634	—	4 772	—	—	37	22,2	60,7	0,3	—	—	—	36,6	—	—	—	34,2	—	29,0	—	—	0,2	36,6	22,1
7 684	—	—	—	—	—	22,2	63,7	0,7	—	—	—	55,4	—	—	—	44,6	—	—	—	—	—	55,4	35,1
7 923	—	32	—	—	9	23,2	69,8	0,3	—	—	—	37,6	18,4	—	—	43,8	—	0,2	—	—	0,0	43,8	30,5
8 354	—	—	—	—	—	23,2	78,2	0,3	—	—	—	58,8	—	—	—	41,2	—	—	—	—	—	58,8	45,9
8 610	—	50	—	—	27	22,2	65,7	0,3	1) 5,0	—	—	0,6	52,6	—	—	41,5	—	0,2	—	—	0,1	52,6	34,4
2) 11 355	—	—	—	—	24	22,8	70,9	0,6	—	—	—	48,9	—	—	—	2) 51,0	—	—	—	—	0,1	50,4	35,5
3) 13 256	—	—	—	—	16	22,8	83,7	0,2	—	—	—	—	49,6	—	—	3) 50,3	—	—	—	—	0,1	49,9	41,7
12 815	—	—	—	—	—	22,8	85,5	0,3	—	—	—	—	52,4	—	—	47,6	—	—	—	—	—	52,4	44,7
4 793	—	42	—	—	6	21,6	68,8	0,2	45,1	—	—	6,4	16,5	—	—	31,4	—	0,3	—	—	0,0	45,4	31,2
4 823	—	—	—	—	—	21,6	73,1	0,2	70,3	—	—	—	—	—	—	29,7	—	—	—	—	—	70,3	51,3
1 710	—	—	—	—	10	23,3	60,8	0,7	—	31,1	—	43,8	—	—	—	25,0	—	—	—	—	0,1	43,8	26,5
—	—	—	—	—	—	23,3	75,9	0,3	—	48,4	—	51,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,	39,1
43 720	—	5 614	17 277	—	177	21,7	65,0	0,3	8,2	3,0	—	29,1	15,4	—	—	29,0	-	3,7	11,5	—	0,1	49,4	32,0
42 936	—	624	12 802	—	58	21,7	66,6	0,3	12,1	2,7	—	26,6	22,1	—	—	27,8	—	0,4	8,3	—	0,0	61,3	40,7

1,2 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 11 205 und 150 Stimmen, bzw. mit 50,4 und 0,6 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 13 156 und 100 Stimmen,

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Prov. Hannover.	1	103 680	94,6	2,6	21 306	I.	14 173	35	4 329	—	—	9 828	—	—	—
	2	104 192	90,5	8,0	21 878	I.	10 390	18	3 945	—	—	5 999	120	—	—
	3	107 935	27,3	71,9	26 065	I.	20 505	54	—	3 678	—	—	—	16 813	—
	† 4	120 413	52,0	47,8	27 649	I.	24 324	22	—	—	—	10 067	—	13 131	—
	5	86 085	87,0	12,5	18 391	I.	12 871	9	—	—	—	6 594	—	—	—
	6	103 648	95,3	4,2	22 709	I.	12 788	30	—	—	—	6 619	—	—	—
	7	103 085	98,7	0,6	22 540	I.	11 694	38	—	—	—	4 811	—	—	—
	† 8	150 355	90,8	7,2	32 857	I.	23 073	71	—	—	—	6 541	115	—	—
						E.	*20 064*	*122*	—	—	—	*7 601*	—	—	—
	9	106 766	98,1	1,0	23 608	I.	14 367	32	—	6 915	—	—	—	—	—
						E.	*18 036*	*40*	—	*9 019*	—	—	—	—	—
	† 10	110 774	72,2	26,9	24 413	I.	18 633	52	—	—	—	9 720	—	—	—
	11	90 866	97,2	1,8	18 622	I.	9 104	25	—	—	—	4 871	—	—	—
	12	93 713	72,1	27,0	20 047	I.	13 734	44	—	—	—	6 023	—	—	—
	13	95 377	94,7	5,1	21 325	I.	5 979	16	—	5 762	—	—	—	—	—
	14	114 636	97,2	2,3	27 059	I.	14 353	48	—	—	—	7 663	—	—	—
	15	104 216	99,3	0,4	25 773	I.	15 796	33	—	—	—	5 980	—	—	—
	16	105 622	99,0	0,6	25 009	I.	11 921	26	—	—	—	1) 6 169	—	—	—
	17	109 820	98,7	0,9	24 877	I.	14 022	38	—	—	—	7 547	—	—	—
	18	91 628	98,7	0,7	19 838	I.	9 622	37	—	—	—	5 403	230	—	—
	19	114 582	98,9	0,7	26 349	I.	12 490	77	—	—	—	8 904	—	—	—
Erste Wahlen		2 017 393	87,3	11,9	450 315	I.	269 839	705	8 274	16 355	—	112 739	465	29 944	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*270 499*	*764*	*8 274*	*18 459*	—	*113 799*	*350*	*29 944*	—

a) Hospitant des Centrums. — 1) 2 Kandidaten mit 6 119 und 50 Stimmen, bzw. mit 51,3 und 0,4 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	16	20,5	66,7	0,2	30,6	—	—	69,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	69,3	46,1
320	—	—	—	—	6	21,0	47,6	0,2	38,0	—	—	57,7	1,1	—	—	3,1	—	—	—	—	0,1	57,7	27,4
—	—	—	—	—	14	24,1	78,9	0,3	—	17,9	—	—	—	82,0	—	—	—	—	—	—	0,1	82,0	64,5
1 112	—	—	—	—	14	23,0	88,1	0,1	—	—	—	41,4	—	54,0	—	4,6	—	—	—	—	0,0	54,0	47,5
89	—	6 175	—	—	13	21,4	70,0	0,1	—	—	—	51,2	—	—	—	0,7	—	48,0	—	—	0,1	51,2	35,9
899	—	5 242	—	—	28	21,9	56,4	0,2	—	—	—	51,8	—	—	—	7,0	—	41,0	—	—	0,2	51,8	29,1
—	—	a) 6 869	—	—	14	21,9	52,0	0,3	—	—	—	41,1	—	—	—	—	—	58,8	—	—	0,1	58,8	30,5
5 604	—	10 796	—	—	17	21,9	70,4	0,3	—	—	—	28,3	0,5	—	—	24,3	—	46,8	—	—	0,1	46,8	32,9
—	—	a) *12 463*	—	—	—	*21,9*	*61,4*	*0,6*	—	—	—	*37,9*	—	—	—	—	—	*62,1*	—	—	—	*62,1*	*37,9*
824	—	6 602	—	—	26	22,1	61,0	0,2	—	48,1	—	—	—	—	—	5,7	—	46,0	—	—	0,2	48,1	29,3
—	—	*9017*	—	—	—	*22,1*	*76,6*	*0,2*	—	*50,1*	—	—	—	—	—	—	—	*50,0*	—	—	—	*50,0*	*38,2*
251	—	8 655	—	—	7	22,0	76,5	0,3	—	—	—	52,2	—	—		1,3	—	46,5	—	—	0,0	52,2	39,8
743	—	3 488	—	—	2	20,5	49,0	0,3	—	—	—	53,5	—	—	—	8,2	—	38,3	—	—	0,0	53,5	26,2
197	—	a) 7 511	—	—	3	21,4	68,7	0,3	—	—	—	43,9	—	—	—	1,4	—	54,7	—	—	0,0	54,7	37,5
—	—	149	—	—	68	22,4	28,1	0,3	—	96,4	—	—	—	—	—	—	—	2,5	—	—	1,1	96,4	27,0
681	—	5 971	—	—	38	23,6	53,2	0,3	—	—	—	53,4	—	—	—	4,7	—	41,6	—	—	0,3	53,4	28,3
742	—	a) 9 060	—	—	14	24,7	61,4	0,2	—	—	—	37,9	—	—	—	4,7	—	57,3	—	—	0,1	57,3	35,2
—	—	5 732	—	—	20	23,7	47,8	0,2	—	—	—	1) 51,7	—	—	—	—	—	48,1	—	—	0,2	51,3	24,5
2 775	—	3 676	—	—	24	22,7	56,5	0,3	—	—	—	53,8	—	—	—	19,8	—	26,2	—	—	0,2	53,8	30,3
776	—	3 200	—	—	13	21,7	48,7	0,4	—	—	—	56,1	2,4	—	—	8,1	—	33,3	—	—	0,1	56,1	27,2
1 102	—	2 465	—	—	19	23,0	47,7	0,6	—	—	—	71,3	—	—	—	8,8	—	19,7	—	—	0,2	71,3	33,8
16 115	—	85 591	—	—	356	22,3	60,1	0,3	3,1	6,0	—	41,8	0,2	11,1	—	6,0	—	31,7	—	—	0,1	57,9	34,7
9687	—	*89 673*	—	—	*313*	*22,3*	*60,2*	*0,3*	*3,1*	*6,8*	—	*42,1*	*0,1*	*11,1*	—	*3,6*	—	*33,1*	—	—	*0,1*	*59,1*	*35,5*

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Münster.	1	126 938	25,3	73,8	29 472	I.	19 432	20	120	—	—	4 145	—	15 133	—
	† 2	111 967	4,3	94,9	24 640	I.	13 051	20	—	—	—	758	—	12 268	—
	3	98 269	2,9	96,4	22 873	I.	11 510	16	—	44	—	501	—	10 931	—
	4	106 170	1,1	98,2	23 920	I.	11 299	22	186	—	1) 100	—	—	10 949	—
Erste auch entscheidende Wahlen		443 344	9,3	89,9	100 905	I.	55 292	78	306	44	100	5 404	—	49 281	—
Regbz. Minden.	1	120 930	95,9	3,3	23 199	I.	13 347	41	6 733	—	—	5 898	—	—	—
	2	97 559	96,9	2,3	19 812	I.	13 520	23	8 473	—	—	4 726	—	—	—
	† 3	105 162	64,4	34,6	21 588	I.	16 027	21	2) 10 391	—	—	—	3 459	—	—
						E.	*13 313*	*39*	3) *13 313*	—	—	—	—	—	—
	4	75 669	3,9	94,6	15 203	I.	9 988	39	—	469	—	—	—	9 499	—
	5	81 292	8,9	88,2	16 629	I.	10 823	28	98	—	—	1 028	—	9 669	—
Erste Wahlen		480 612	60,3	38,4	96 431	I.	63 705	152	25 695	469	—	11 652	3 459	19 168	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*60 991*	*170*	*28 617*	*469*	—	*11 652*	—	*19 168*	—
Regbz. Arnsberg (einschl. Kreis Biedenkopf vom Rgbz. Wiesbaden, jedoch mit Ausnahme desjenigen Theils dieses Kreises, welcher früher zum Großherz. Hessischen Kreise Gießen gehörte; Einwohnerzahl des Kreises, nach Abzug der 5 635 Ew. des vorgedachten Theils: 32 750 Köpfe).	1	116 762	89,0	9,8	25 369	I.	10 192	10	1 875	—	—	5 888	1 042	1 234	—
	2	104 581	4,5	94,9	22 222	I.	15 660	26	—	—	—	767	—	14 868	—
	3	115 686	77,1	21,8	24 768	I.	17 208	64	—	—	6 047	6 066	—	3 511	—
						E.	*17 332*	*87*	—	—	*9 438*	*7 894*	—	—	—
	† 4	121 676	84,7	14,4	25 026	I.	15 596	52	—	—	—	5 909	5 881	2 112	—
						E	*18 779*	*43*	—	—	—	*8 807*	*9 972*	—	—
	† 5	204 122	56,0	43,1	49 087	I.	32 132	74	—	—	17 451	—	—	13 018	—
	† 6	167 224	63,4	35,2	35 356	I.	22 847	70	—	—	11 632	—	379	7 234	—
	7	112 758	53,6	45,5	24 691	I.	20 396	35	8 339	—	12 015	—	32	—	—
	8	71 682	6,8	91,2	14 765	I.	9 160	26	—	—	825	—	—	8 292	—
Erste Wahlen		1 014 491	57,1	41,7	221 284	I.	143 191	357	10 214	—	47 970	18 630	7 334	50 269	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*146 498*	*371*	*10 214*	—	*51 361*	*23 356*	*11 425*	*44 646*	—

1) 2 Kandidaten mit 69 und 31 Stimmen, bzw. mit 0,6 und 0,3 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 5 377 und 5 014 Stimmen, bzw. mit

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind						Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Parteistellung gefallen:									auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:														
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.				deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	34	23,2	66,0	0,1	0,6	—	—	21,3	—	77,9	—	—	—	—	—	—	0,2	77,9	51,3
—	—	—	—	—	25	22,0	53,0	0,2	—	—	—	5,8	—	94,0	—	—	—	—	—	—	0,2	94,0	49,8
—	—	—	—	—	34	23,3	50,4	0,1	—	0,4	—	4,3	—	95,0	—	—	—	—	—	—	0,3	95,0	47,8
—	—	—	—	—	64	22,5	47,3	0,2	1,6	—	1) 0,9	—	—	96,9	—	—	—	—	—	—	0,6	96,9	45,8
—	—	—	—	—	157	22,8	54,9	0,1	0,5	0,1	0,2	9,8	—	89,1	—	—	—	—	—	—	0,3	89,1	48,8
700	—	—	—	—	16	19,2	57,7	0,3	50,5	—	—	44,2	—	—	—	5,2	—	—	—	—	0,1	50,5	29,0
310	—	—	—	—	11	20,3	68,4	0,2	62,7	—	—	34,9	—	—	—	2,3	—	—	—	—	0,1	62,7	42,8
2 165	—	—	—	—	12	20,5	74,4	0,1	2) 64,8	—	—	—	21,6	—	—	13,5	—	—	—	—	0,1	33,5	24,9
—	—	—	—	—	—	*20,5*	*61,9*	*0,3*	3) *100,0*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*69,6*	*42,9*
—	—	—	—	—	20	20,1	66,0	0,4	—	4,7	—	—	—	95,1	—	—	—	—	—	—	0,2	95,1	62,5
—	—	—	—	—	28	20,5	65,3	0,3	0,9	—	—	9,5	—	89,3	—	—	—	—	—	—	0,3	89,3	58,2
3 175	—	—	—	—	87	20,1	66,2	0,2	40,3	0,7	—	18,3	5,4	30,1	—	5,0	—	—	—	—	0,2	62,4	41,2
1 010	—	—	—	—	*75*	*20,1*	*63,4*	*0,3*	*46,9*	*0,8*	—	*19,1*	—	*31,4*	—	*1,7*	—	—	—	—	*0,1*	*71,5*	*45,3*
—	—	—	—	—	153	21,7	40,2	0,1	18,4	—	—	57,8	10,2	12,1	—	—	—	—	—	—	1,5	57,8	23,2
—	—	—	—	—	25	21,2	70,6	0,2	—	—	—	4,9	—	94,9	—	—	—	—	—	—	0,2	94,9	66,9
1 567	—	—	—	—	17	21,4	69,7	0,4	—	—	35,1	35,3	—	20,4	—	9,1	—	—	—	—	0,1	35,3	24,5
—	—	—	—	—	—	*21,4*	*70,3*	*0,5*	—	—	*54,5*	*45,5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*54,5*	*38,1*
1 686	—	—	—	—	8	20,6	62,5	0,3	—	—	—	37,9	37,7	13,5	—	10,8	—	—	—	—	0,1	37,9	23,6
—	—	—	—	—	—	*20,6*	*75,2*	*0,2*	—	—	—	*46,9*	*53,1*	—	—	—	—	—	—	—	—	*53,1*	*39,8*
1 648	—	—	—	—	15	24,0	65,6	0,2	—	—	54,3	—	—	40,5	—	5,1	—	—	—	—	0,1	54,3	35,6
3 563	—	—	—	—	39	21,1	64,8	0,3	—	—	50,9	—	1,6	31,7	—	15,6	—	—	—	—	0,2	50,9	32,9
—	—	—	—	—	10	21,9	82,7	0,2	40,9	—	58,9	—	0,2	—	—	—	—	—	—	—	0,0	58,9	48,7
—	—	—	—	—	43	20,6	62,2	0,3	—	—	9,0	—	—	90,5	—	—	—	—	—	—	0,5	90,5	56,2
8 464	—	—	—	—	310	21,8	64,9	0,2	7,2	—	33,5	13,0	5,1	35,1	—	5,9	—	—	—	—	0,2	57,4	37,1
5 211	—	—	—	—	*285*	*21,8*	*66,4*	*0,3*	*7,0*	—	*35,1*	*15,9*	*7,8*	*30,5*	—	*3,5*	—	—	—	—	*0,2*	*61,1*	*45,5*

33,5 und 31,3 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 9 261 und 4 052 Stimmen, bzw. mit 69,6 und 30,4 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Orts-anwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Kassel.	1	97 976	94,1	4,0	17 979	I.	7 075	14	57	—	—	5 679	—	—	—
	† 2	122 710	93,6	3,9	23 943	I.	12 834	56	—	—	—	7 116	426	—	—
	3	79 374	93,7	3,3	15 055	I.	7 872	17	1 741	—	—	5 295	—	143	—
	4	101 964	96,7	0,7	18 536	I.	5 736	3	[1] 1 168	—	—	4 463	—	—	—
	5	84 690	84,2	12,9	16 841	I.	10 215	17	—	5 835	—	—	—	—	—
	6	87 424	78,5	18,5	14 967	I.	10 144	20	1 414	—	—	5 464	462	2 801	—
	7	96 646	32,4	65,5	19 593	I.	13 949	7	—	—	—	3 988	228	9 614	·
	† 8	118 102	74,4	22,7	25 899	I.	17 686	37	2 029	—	—	6 157	2 471	1 402	—
						E.	*19 564*	*48*	—	—	—	*9 975*	—	—	—
Erste Wahlen		788 886	80,9	16,6	152 813	I.	85 511	171	6 409	5 835	—	38 162	3 587	13 960	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*87 389*	*182*	*4 380*	*5 835*	—	*41 980*	*1 116*	*12 558*	—
Regbz. Wiesbaden (ohne Kreis Biedenkopf mit 38 385 Ew.)	1	118 949	47,3	50,6	26 270	I.	20 439	47	—	—	—	8 631	3 540	7 428	—
						E.	*21 030*	*33*	—	—	—	*11 896*	—	*9 134*	-
	† 2	116 205	55,0	42,4	24 161	I.	15 199	20	—	—	—	439	9 632	4 771	—
	3	94 923	38,6	60,0	21 244	I.	17 855	17	—	—	—	—	8 430	9 412	—
	4	97 332	56,4	41,9	20 953	I.	15 289	37	—	—	—	—	9 354	5 904	—
	5	89 148	73,3	25,1	20 152	I.	14 272	15	3 253	—	—	7 221	32	3 736	—
	† 6	124 070	64,4	25,1	27 398	I.	15 337	69	—	—	—	4 648	1 491	819	—
						E.	*17 668*	*62*	—	—	—	*7 339*	—	—	—
Erste Wahlen		640 627	55,6	41,0	140 178	I.	98 391	205	3 253	—	—	20 939	32 479	32 070	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*101 313*	*184*	*3 253*	—	—	*26 895*	*27 448*	*32 957*	-
Regbz. Koblenz (ausschl. Kreis Meisenheim mit 13 462 Ew., aber einschl. der 5 635 Ew. des früher zum Großh. Hessisch. Kreise Gießen gehörenden Theils des Kreises Biedenkopf vom Rgbz. Wiesbaden).	1	104 239	73,7	24,6	22 327	I.	15 742	51	7 207	—	—	8 520	—	—	—
	2	70 827	36,5	61,1	15 568	I	12 940	13	—	—	—	6 026	—	6 899	—
	† 3	114 843	15,1	83,4	23 848	I.	17 057	52	—	—	4 134	—	—	12 912	—
	4	98 766	56,3	41,4	22 497	I.	17 753	21	—	—	—	11 419	—	6 321	—
	5	88 040	1,7	96,6	19 701	I.	13 662	27	—	—	—	[2] 1 031	—	12 600	—
	6	87 017	11,2	87,8	20 353	I.	13 765	24	—	—	—	2 705	79	10 970	—
Erste auch entscheidende Wahlen		563 732	32,9	65,4	124 294	I.	90 919	188	7 207	—	4 134	29 701	79	49 702	—

[1]) 2 Kandidaten mit 1 094 und 74 Stimmen, bzw. mit 19,1 und 1,3 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten mit 996 und 35 Stimmen, bzw. mit

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind						Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Parteistellung gefallen:																							
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.				deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	1 277	—	—	62	18,4	39,4	0,2	0,8	—	—	80,3	—	—	—	—	—	18,0	—	—	0,9	80,3	31,6
4 507	—	773	—	—	12	19,5	53,8	0,4	—	—	—	55,5	3,3	—	—	35,1	—	6,0	—	—	0,1	55,5	29,7
—	—	680	—	—	13	19,0	52,4	0,2	22,1	—	—	67,3	—	1,8	—	—	—	8,6	—	—	0,2	67,3	35,2
—	—	—	—	—	105	18,2	31,0	0,1	[1] 20,4	—	—	77,8	—	—	—	—	—	—	—	—	1,8	77,8	24,1
1 061	—	3 308	—	—	11	19,9	60,8	0,2	—	57,1	—	—	—	—	—	10,4	—	32,4	—	—	0,1	57,1	34,6
—	—	—	—	—	3	17,1	67,9	0,2	13,9	—	—	53,9	4,6	27,6	—	—	—	—	—	—	0,0	53,9	36,5
98	—	—	—	—	21	20,3	71,2	0,0	—	—	—	28,6	1,6	68,9	—	0,7	—	—	—	—	0,2	68,9	49,1
5 622	—	—	—	—	5	21,9	68,4	0,2	11,5	—	—	34,8	14,0	7,9	—	31,8	—	—	—	—	0,0	34,8	23,8
9 589	—	—	—	—	—	*21,9*	*75,7*	*0,2*	—	—	—	*51,0*	—	—	—	*49,0*	—	—	—	—	—	*51,0*	*38,5*
1 288	—	6 038	—	—	232	19,4	56,1	0,2	7,5	6,8	—	44,6	4,2	16,3	—	13,2	—	7,1	—	—	0,3	58,0	32,5
5 255	—	*6 038*	—	—	*227*	*19,4*	*57,3*	*0,2*	*5,0*	*6,7*	—	*48,0*	*1,3*	*14,4*	—	*17,4*	—	*6,9*	—	—	*0,3*	*61,2*	*35,0*
755	—	—	—	62	23	22,1	78,0	0,2	—	—	—	42,2	17,3	36,4	—	3,7	—	—	—	0,3	0,1	42,2	32,9
—	—	—	—	—	—	*22,1*	*80,2*	*0,2*	—	—	—	*56,6*	—	*43,4*	—	—	—	—	—	—	—	*56,6*	*45,3*
344	—	—	—	—	13	20,8	63,0	0,1	—	—	—	2,9	63,4	31,4	—	2,2	—	—	—	—	0,1	63,4	39,9
—	—	—	—	—	13	22,4	84,1	0,1	—	—	—	—	47,2	52,7	—	—	—	—	—	—	0,1	52,7	44,3
—	—	—	—	—	31	21,5	73,1	0,2	—	—	—	—	61,2	38,6	—	—	—	—	—	—	0,2	61,2	44,6
—	—	—	—	—	30	22,6	70,9	0,1	22,8	—	—	50,6	0,2	26,2	—	—	—	—	—	—	0,2	50,6	35,8
3 448	4 920	—	—	—	11	22,1	56,2	0,4	—	—	—	30,3	9,7	5,3	—	22,5	32,1	—	—	—	0,1	32,1	18,0
—	*10 329*	—	—	—	—	*22,1*	*64,7*	*0,3*	—	—	—	*41,5*	—	—	—	—	*58,5*	—	—	—	—	*58,5*	*37,7*
4 547	4 920	—	—	62	121	21,9	70,3	0,2	3,3	—	—	21,3	33,0	32,6	—	4,6	5,0	—	—	0,1	0,1	50,0	35,1
344	*10 329*	—	—	—	*87*	*21,9*	*72,4*	*0,2*	*3,2*	—	—	*26,6*	*27,1*	*32,5*	—	*0,3*	*10,2*	—	—	—	*0,1*	*57,1*	*41,3*
—	—	—	—	—	15	21,4	70,7	0,3	45,8	—	—	54,1	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	54,1	38,2
—	—	—	—	—	15	22,0	83,2	0,1	—	—	—	46,6	—	53,3	—	—	—	—	—	—	0,1	53,3	44,3
—	—	—	—	—	11	20,8	71,7	0,3	—	—	24,2	—	—	75,7	—	—	—	—	—	—	0,1	75,7	54,1
—	—	—	—	—	13	22,8	79,0	0,1	—	—	—	64,3	—	35,6	—	—	—	—	—	—	0,1	64,3	50,8
—	—	—	—	—	31	22,4	69,5	0,2	—	—	—	[2] 7,6	—	92,2	—	—	—	—	—	—	0,2	92,2	64,0
—	—	—	—	—	11	23,4	67,7	0,2	—	—	—	19,6	0,6	79,7	—	—	—	—	—	—	0,1	79,7	53,9
—	—	—	—	—	96	22,0	73,3	0,2	7,9	—	4,5	32,7	0,1	54,7	—	—	—	—	—	—	0,1	69,6	50,9

und 0,3 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der Bevölkerung: evangelischen	Prozentsatz der Bevölkerung: katholischen	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Düsseldorf.	† 1	146 230	80,9	18,5	32 120	I.	16 668	52	—	368	—	8 391	1 293	2 929	—
	* 2	167 093	79,6	18,8	35 655	I.	24 621	46	—	—	—	7 486	2 782	2 910	—
						E.	*28 732*	*135*	—	—	—	*14 486*	—	—	—
	3	98 401	64,5	34,7	21 746	I.	17 096	28	—	—	—	6 212	—	4 745	—
						E.	*18 093*	*45*	—	—	—	*7 452*	—	—	—
	† 4	129 884	23,2	75,6	27 162	I.	20 023	39	—	—	—	6 555	—	12 827	—
	† 5	163 507	25,9	73,1	35 946	I.	24 222	77	—	—	—	6 634	—	1) 14 517	—
						E.	*19 298*	*57*	—	—	—	—	—	2) *19 298*	—
	† 6	161 805	58,2	40,7	34 250	I.	24 414	42	—	—	—	13 403	—	7 532	—
	7	120 103	40,0	58,9	26 327	I.	22 655	33	—	—	—	10 776	—	11 875	
	8	98 625	7,9	91,3	21 851	I.	13 639	21	—	—	—	1 367	—	12 251	—
	9	86 750	2,9	96,1	19 348	I.	10 916	108	—	—	—	1 200	—	9 124	—
	† 10	110 672	19,2	79,8	24 755	I.	14 547	55	—	—	—	3 469	—	11 050	—
	† 11	92 723	16,9	80,3	20 061	I.	14 114	21	—	—	—	4 542	—	9 467	—
	12	84 583	8,3	90,0	19 505	I.	12 250	39	—	—	—	1 743	—	10 479	—
Erste Wahlen		1 460 376	39,5	59,3	318 726	I.	215 165	561	—	368	—	71 778	4 075	109 706	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*215 349*	*647*	—	*368*	—	*73 384*	*1 293*	*106 832*	—
Regbz. Köln.	1	135 371	13,1	84,1	29 885	I.	17 264	33	—	—	—	5 551	364	9 565	—
	2	109 785	6,2	92,7	23 100	I.	11 234	28	—	—	—	—	2 233	7 739	—
	3	76 590	0,8	97,3	18 109	I.	10 910	37	—	—	—	1 213	—	9 667	—
	† 4	105 076	5,9	92,1	22 275	I.	14 513	43	—	—	—	2 806	—	11 668	—
	5	107 734	21,6	77,5	24 123	I.	13 646	50	—	—	—	3 766	—	9 844	—
	6	120 235	30,6	69,1	27 485	I.	17 623	30	—	—	—	7 080	—	9 900	—
Erste und entscheidende Wahlen		654 791	14,2	84,4	144 977	I.	85 190	221	—	—	—	20 416	2 597	58 383	—

¹) 2 Kandidaten mit 7 828 und 6 689 Stimmen, bzw. mit 32,3 und 27,6 Prozent. — ²) 2 Kandidaten mit 11 645 und 7 653 Stimmen

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.

sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:						Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.				deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
3 657	—	—	—	—	30	22,0	52,1	0,3	—	2,2	—	50,3	7,8	17,6	—	21,9	—	—	—	—	0,2	50,3	26,1
11 435	—	—	—	—	8	21,3	69,2	0,2	—	—	—	30,4	11,3	11,8	—	46,5	—	—	—	—	0,0	46,5	32,1
14 246	—	—	—	—	—	*21,3*	*81,0*	*0,5*	—	—	—	*50,4*	—	—	—	*49,6*	—	—	—	—	—	*50,4*	*40,6*
6 123	—	—	—	—	16	22,1	78,7	0,2	—	—	—	36,3	—	27,8	—	35,8	—	—	—	—	0,1	36,3	28,6
10 641	—	—	—	—	—	*22,1*	*83,4*	*0,2*	—	—	—	*41,2*	—	—	—	*58,8*	—	—	—	—	—	*58,8*	*48,9*
604	—	—	—	—	37	20,9	73,9	0,2	—	—	—	32,7	—	64,1	—	3,0	—	—	—	—	0,2	64,1	47,2
3 062	—	—	—	—	9	22,0	67,6	0,3	—	—	—	27,4	—	[1] 59,9	—	12,7	—	—	—	—	0,0	32,3	21,7
—	—	—	—	—	—	*22,0*	*53,8*	*0,3*	—	—	—	—	—	[2] *100,0*	—	—	—	—	—	—	—	*60,3*	*32,4*
3 474	—	—	—	—	5	21,2	71,4	0,2	—	—	—	54,9	—	30,9	—	14,2	—	—	—	—	0,0	54,9	39,1
—	—	—	—	—	4	21,9	86,2	0,1	—	—	—	47,6	—	52,4	—	—	—	—	—	—	0,0	52,4	45,1
—	—	—	—	—	21	22,2	62,5	0,2	—	—	—	10,0	—	89,8	—	—	—	—	—	—	0,2	89,8	56,1
572	—	—	—	—	20	22,3	57,0	1,0	—	—	—	11,0	—	83,6	—	5,2	—	—	—	—	0,2	83,6	47,2
—	—	—	—	—	28	22,4	59,0	0,4	—	—	—	23,8	—	76,0	—	—	—	—	—	—	0,2	76,0	44,6
102	—	—	—	—	3	21,6	70,5	0,1	—	—	—	32,2	—	67,1	—	0,7	—	—	—	—	0,0	67,1	47,2
—	—	—	—	—	28	23,1	63,0	0,3	—	—	—	14,2	—	85,6	—	—	—	—	—	—	0,2	85,6	53,7
29 029	—	—	—	—	209	21,8	67,7	0,3	—	0,2	—	33,3	1,9	51,0	—	13,5	—	—	—	—	0,1	57,8	39,0
33 296	—	—	—	—	*176*	*21,8*	*67,8*	*0,3*	—	*0,2*	—	*34,1*	*0,6*	*49,6*	—	*15,4*	—	—	—	—	*0,1*	*63,0*	*42,6*
1 783	—	—	—	—	1	22,1	57,9	0,2	—	—	—	32,2	2,1	55,4	—	10,3	—	—	—	—	0,0	55,4	32,0
1 234	—	—	—	—	28	21,0	48,8	0,2	—	—	—	—	19,9	68,9	—	11,0	—	—	—	—	0,2	68,9	33,5
—	—	—	—	—	30	23,6	60,5	0,3	—	—	—	11,1	—	88,6	—	—	—	—	—	—	0,3	88,6	53,4
—	—	—	—	—	39	21,2	65,3	0,3	—	—	—	19,3	—	80,4	—	—	—	—	—	—	0,3	80,4	52,4
—	—	—	—	—	36	22,4	56,8	0,4	—	—	—	27,6	—	72,1	—	—	—	—	—	—	0,3	72,1	40,8
635	—	—	—	—	8	22,9	64,2	0,2	—	—	—	40,2	—	56,2	—	3,6	—	—	—	—	0,0	56,2	36,0
3 652	—	—	—	—	142	22,1	58,9	0,3	—	—	—	24,0	3,0	68,5	—	4,3	—	—	—	—	0,2	68,5	40,3

bzw. mit 60,3 und 39,7 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der Bevölkerung. evangelischen	Prozentsatz der Bevölkerung. katholischen	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Trier (einschl. Kreis Meisenheim vom Regbz. Koblenz mit 13 462 Ew.)	1	105 925	0,4	99,4	24 570	I.	16 688	22	—	—	—	1 553	—	15 122	—
	2	81 025	16,0	82,3	19 305	I.	13 591	37	—	—	—	4 031	—	9 526	—
	† 3	96 137	4,2	94,3	21 079	I.	15 521	23	—	—	—	1 939	—	13 566	—
	4	127 264	1,3	97,4	27 693	I.	18 070	83	—	—	—	2 149	—	15 905	—
	5	102 652	40,4	59,1	19 889	I.	13 809	22	—	—	—	8 366	—	5 111	—
	6	115 570	44,6	53,9	25 474	I.	23 080	38	—	12 238	—	—	—	10 839	—
Erste auch entscheidende Wahlen		628 573	17,0	81,9	138 010	I.	100 759	225	—	12 238	—	18 038	—	70 069	—
Regbz. Aachen.	1	91 277	3,2	96,4	21 264	I.	10 802	48	—	—	—	1 008	—	9 754	—
	2	122 904	3,6	95,9	27 236	I.	13 307	46	—	—	—	1 018	—	12 260	—
	* 3	79 606	5,6	93,2	14 676	I.	7 125	13	—	—	—	1 039	—	1) 6 083	—
						E.	*8 306*	*18*	—	—	—	—	—	2) *8 306*	—
	4	109 305	2,6	96,0	24 945	I.	15 224	31	—	—	—	3) 1 027	—	14 138	—
	5	99 452	3,1	96,3	24 824	I.	17 390	32	—	—	—	1 062	—	16 292	—
Erste Wahlen		502 544	3,5	95,7	112 945	I.	63 848	170	—	—	—	5 154	—	58 527	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*65 029*	*175*	—	—	—	*4 115*	—	*60 750*	—
Regbz. Sigmaringen.		66 466	2,7	96,2	15 269	I.	9 796	29	—	—	—	4 124	233	5 388	—
Zusammen **Preußen** (236 Wahlkreise). Erste Wahlen		25 742 404	64,9	33,6	5 284 698	I.	3 052 501	10 547	379 337	275 383	101 129	718 405	248 277	762 634	216 157
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*3 138 683*	*10 851*	*390 908*	*286 409*	*115 446*	*777 715*	*263 312*	*751 686*	*219 159*

[1]) 2 Kandidaten mit 3 558 und 2 525 Stimmen, bzw. mit 49,9 und 35,5 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten mit 4 192 und 4 114 Stimmen,

erechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

cht Nr. 1.

(Spalte 7) sind									Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Parteistellung gefallen:									auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:														
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	13	23,2	68,0	0,1	—	—	—	9,3	—	90,6	—	—	—	—	—	—	0,1	90,6	61,5
—	—	—	—	—	34	23,8	70,6	0,3	—	—	—	29,7	—	70,1	—	—	—	—	—	—	0,2	70,1	49,3
—	—	—	—	—	16	21,9	73,7	0,1	—	—	—	12,5	—	87,4	—	—	—	—	—	—	0,1	87,4	64,4
—	—	—	—	—	16	21,8	65,6	0,5	—	—	—	11,9	—	88,0	—	—	—	—	—	—	0,1	88,0	57,4
324	—	—	—	—	8	19,4	69,5	0,2	—	—	—	60,6	—	37,0	—	2,3	—	—	—	—	0,1	60,6	42,1
—	—	—	—	—	3	22,0	90,8	0,2	—	53,0	—	—	—	47,0	—	—	—	—	—	—	0,0	53,0	48,0
324	—	—	—	—	90	22,0	73,2	0,2	—	12,2	—	17,9	—	69,5	—	0,3	—	—	—	—	0,1	74,2	54,1
—	—	—	—	—	40	23,3	51,0	0,4	—	—	—	9,3	—	90,3	—	—	—	—	—	—	0,4	90,3	45,9
—	—	—	—	—	29	22,2	49,0	0,3	—	—	—	7,7	—	92,1	—	—	—	—	—	—	0,2	92,1	45,0
—	—	—	—	—	3	18,4	48,6	0,2	—	—	—	14,6	—	1) 85,4	—	—	—	—	—	—	0,0	49,9	24,2
—	—	—	—	—	—	*18,4*	*56,7*	*0,2*	—	—	—	—	—	2) *100,0*	—	—	—	—	—	—	—	*50,5*	*28,6*
—	—	—	—	—	59	22,8	61,2	0,2	—	—	—	3) 6,7	—	92,9	—	—	—	—	—	—	0,4	92,9	56,7
—	—	—	—	—	36	25,0	70,2	0,2	—	—	—	6,1	—	93,7	—	—	—	—	—	—	0,2	93,7	65,6
—	—	—	—	—	167	22,5	56,7	0,3	—	—	—	8,1	—	91,6	—	—	—	—	—	—	0,3	87,7	49,6
—	—	—	—	—	*164*	*22,5*	*57,7*	*0,3*	—	—	—	*6,3*	—	*93,4*	—	—	—	—	—	—	*0,3*	*87,1*	*50,1*
46	—	—	—	—	5	23,0	64,3	0,3	—	—	—	42,1	2,4	55,0	—	0,5	—	—	—	—	0,0	55,0	35,3
2 180	4 920	97 243	17 277	3 394	6 165	20,5	58,0	0,3	12,4	9,0	3,3	23,5	8,1	25,0	7,1	7,3	0,2	3,2	0,6	0,1	0,2	60,1	34,7
6 336	*10 329*	*96 335*	*12 802*	*3 293*	*4 953*	*20,5*	*59,6*	*0,3*	*12,5*	*9,1*	*3,7*	*24,8*	*8,4*	*23,9*	*7,0*	*6,6*	*0,3*	*3,1*	*0,4*	*0,1*	*0,1*	*63,7*	*37,8*

. mit 50,5 und 49,5 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 972 und 55 Stimmen, bzw. mit 6,4 und 0,3 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Bayern.															
Regbz. Oberbayern.	* 1	103 482	11,5	85,7	22 312	I.	13 046	47	—	—	—	7 718	—	3 603	—
	† 2	161 437	6,6	92,9	39 084	I.	22 233	49	—	—	—	9 092	—	10 492	—
						E.	*25 201*	*64*	—	—	—	*11 183*	—	*14 018*	—
	3	99 623	1,9	98,0	23 134	I.	14 773	11	—	—	—	1 914	—	12 424	—
	4	100 891	3,7	96,2	21 570	I.	13 459	33	—	—	—	2 046	—	11 302	—
	5	100 259	0,3	99,7	24 518	I.	15 934	21	—	—	—	1 536	—	14 225	—
	6	99 675	1,0	98,9	23 954	I.	14 125	25	—	—	—	3 061	—	11 036	—
	7	113 499	1,1	98,8	29 127	I.	19 187	33	—	—	—	4 923	—	14 036	—
	8	115 294	0,4	99,6	28 034	I.	17 435	17	—	—	—	1 592	—	15 803	—
Erste Wahlen		894 160	3,4	96,2	211 733	I.	130 192	236	—	—	—	31 882	—	92 921	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*133 160*	*251*	—	—	—	*33 973*	—	*96 447*	—
Regbz. Niederbayern.	1	88 420	0,8	99,1	20 087	I.	12 700	20	—	—	—	2 288	—	10 183	—
	2	123 087	1,5	98,5	27 115	I.	14 508	26	—	—	—	—	2 565	11 922	—
	3	116 127	0,7	99,2	25 432	I.	13 045	38	—	—	—	2) 2 395	—	10 516	—
	4	95 805	0,2	99,8	21 738	I.	11 276	19	—	—	—	2 794	—	8 346	—
	5	115 788	0,2	99,8	22 741	I.	9 968	25	—	—	—	1 596	—	8 340	—
	6	83 130	0,5	99,4	18 686	I.	10 022	12	—	—	—	3) 929	—	8 998	—
Erste auch entscheidende Wahlen		622 357	0,7	99,3	135 799	I.	71 519	140	—	—	—	10 002	2 565	58 305	—
Regbz. Pfalz.	1	111 813	49,4	47,1	23 619	I.	17 476	45	335	—	10 012	—	—	5 414	—
	2	125 956	53,5	43,9	27 154	I.	17 787	47	570	—	—	4) 11 392	—	4 955	—
	3	92 334	42,4	55,1	20 112	I.	17 442	13	274	—	—	9 423	—	7 740	—
	4	106 199	43,3	55,0	22 014	I.	18 033	25	476	—	—	9 234	—	8 319	—
	5	89 919	66,8	32,2	18 742	I.	13 669	11	381	—	—	9 521	—	3 755	—
	† 6	115 033	69,0	27,7	22 592	I.	14 430	19	1 549	—	9 611	—	162	3 098	—
Erste auch entscheidende Wahlen		641 254	54,2	43,3	134 233	I.	98 837	160	3 585	—	19 623	39 570	162	33 281	—

1) 2 Kandidaten mit 2 568 und 43 Stimmen, bzw. mit 11,5 und 0,2 Prozent. - 2) 2 Kandidaten mit 2 366 und 29 Stimmen, bzw. und 176 Stimmen, bzw. mit 63,0 und 1,0 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
1 672	—	—	—	—	53	21,6	58,7	0,4	—	—	—	59,2	—	27,6	—	12,8	—	—	—	—	0,4	59,2	34,6
[1] 2 611	—	—	—	—	38	24,2	57,0	0,2	—	—	—	40,9	—	47,2	—	[1] 11,7	—	—	—	—	0,2	47,2	26,8
—	—	—	—	—	—	*24,2*	*64,6*	*0,3*	—	—	—	*44,4*	—	*55,6*	—	—	—	—	—	—	—	*55,6*	*35,9*
412	—	—	—	—	23	23,2	63,9	0,1	—	—	—	13,0	—	84,1	—	2,8	—	—	—	—	0,1	84,1	53,7
—	—	—	—	83	28	21,4	62,5	0,2	—	—	—	15,2	—	84,0	—	—	—	—	—	0,6	0,2	84,0	52,4
—	—	—	—	—	173	24,5	65,1	0,1	—	—	—	9,6	—	89,3	—	—	—	—	—	—	1,1	89,3	58,0
—	—	—	—	—	28	24,0	59,1	0,2	—	—	—	21,7	—	78,1	—	—	—	—	—	—	0,2	78,1	46,1
208	—	—	—	—	20	25,7	66,0	0,2	—	—	—	25,7	—	73,1	—	1,1	—	—	—	—	0,1	73,1	48,2
—	—	—	—	—	40	24,3	62,3	0,1	—	—	—	9,1	—	90,7	—	—	—	—	—	—	0,2	90,7	56,4
4 903	—	—	—	83	403	23,7	61,6	0,2	—	—	—	24,5	—	71,3	—	3,8	—	—	—	0,1	0,3	74,5	45,8
2 292	—	—	—	*83*	*365*	*23,7*	*63,0*	*0,2*	—	—	—	*25,5*	—	*72,4*	—	*1,7*	—	—	—	*0,1*	0,3	*75,5*	*47,5*
215	—	—	—	—	14	22,7	63,3	0,2	—	—	—	18,0	—	80,2	—	1,7	—	—	—	—	0,1	80,2	50,7
—	—	—	—	—	21	22,0	53,6	0,2	—	—	—	—	17,7	82,2	—	—	—	—	—	—	0,1	82,2	44,0
—	—	—	—	—	134	21,9	51,4	0,3	—	—	—	[2] 18,4	—	80,6	—	—	—	—	—	—	1,0	80,6	41,3
—	—	—	—	—	136	22,7	52,0	0,2	—	—	—	24,8	—	74,0	—	—	—	—	—	—	1,2	74,0	38,4
—	—	—	—	—	32	19,6	43,9	0,3	—	—	—	16,0	—	83,7	—	—	—	—	—	—	0,3	83,7	36,7
—	—	—	—	—	95	22,5	53,7	0,1	—	—	—	[3] 9,3	—	89,8	—	—	—	—	—	—	0,9	89,8	48,2
215	—	—	—	—	432	21,8	52,8	0,2	—	—	—	14,0	3,6	81,5	—	0,3	—	—	—	—	0,6	81,5	42,9
1 708	—	—	—	—	7	21,1	74,2	0,3	1,9	—	57,3	—	—	31,0	—	9,8	—	—	—	—	0,0	57,3	42,4
851	—	—	—	—	19	21,6	65,7	0,3	3,2	—	—	[4] 64,0	—	27,9	—	4,8	—	—	—	—	0,1	63,0	41,3
—	—	—	—	—	5	21,8	86,8	0,1	1,6	—	—	54,0	—	44,4	—	—	—	—	—	—	0,0	54,0	46,9
—	—	—	—	—	4	20,7	82,0	0,1	2,7	—	—	51,2	—	46,1	—	—	—	—	—	—	0,0	51,3	41,9
—	—	—	—	—	12	20,8	73,0	0,1	2,8	—	—	69,6	—	27,5	—	—	—	—	—	—	0,1	69,6	50,8
—	—	—	—	—	10	19,6	64,0	0,1	10,7	—	66,6	—	1,1	21,5	—	—	—	—	—	—	0,1	66,6	42,5
2 559	—	—	—	—	57	20,9	73,8	0,2	3,6	—	19,8	40,0	0,2	33,7	—	2,6	—	—	—	—	0,1	59,7	44,0

mit 18,2 und 0,2 Prozent. — [3]) 3 Kandidaten mit 435, 377 und 117 Stimmen, bzw. mit 4,3, 3,8 und 1,2 Prozent. — [4]) 2 Kandidaten mit 11 216

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Orts-anwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der Bevölkerung: evangelischen	Prozentsatz der Bevölkerung: katholischen	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Oberpfalz.*	† 1	112 690	5,9	93,6	24 250	I.	16 104	50	—	—	—	4 211	—	11 686	—
	2	99 012	17,3	82,4	20 655	I.	13 155	15	30	—	—	3 401	—	9 621	—
	3	85 628	6,1	93,6	20 093	I.	12 008	25	—	—	—	1) 1 433	—	10 501	—
	4	100 758	0,2	99,7	20 065	I.	10 768	13	—	—	—	1 419	—	9 307	—
	5	105 673	11,6	88,1	22 390	I.	12 494	11	—	—	—	3 060	—	9 398	—
Erste auch entscheidende Wahlen		503 761	8,2	91,5	107 453	I.	64 529	114	30	—	—	13 524	—	50 513	—
Regbz. Oberfranken.	1	110 607	97,5	2,4	22 455	I.	9 779	18	809	—	—	8 194	—	—	—
	2	104 227	89,2	10,4	20 403	I.	10 312	5	327	—	—	6 077	3 498	193	—
	3	116 600	54,0	45,3	25 566	I.	18 813	11	451	a) 11 554	—	—	—	6 721	—
	4	115 618	33,2	66,0	24 653	I.	14 538	25	56	—	—	6 679	—	7 682	—
	† 5	107 883	15,1	83,0	23 377	I.	17 255	36	—	—	—	5 841	—	11 137	—
Erste auch entscheidende Wahlen		554 935	56,9	42,3	116 454	I.	70 697	95	1 643	11 554	—	26 791	3 498	25 733	—
Regbz. Mittelfranken.	† 1	129 538	83,6	14,4	29 686	I.	20 764	63	814	—	—	—	9 919	—	—
						E.	*24 774*	*54*	—	—	—	—	*12684*	—	—
	† 2	113 745	83,2	12,8	24 143	I.	14 837	45	995	—	—	7 734	1 318	288	—
	3	90 049	85,5	13,4	19 460	I.	11 274	37	2 818	—	—	—	7 529	729	—
	4	83 051	33,2	66,1	20 039	I.	16 133	21	540	—	—	5 845	—	9 728	—
	5	85 158	77,6	20,5	19 767	I.	14 666	30	4 985	—	—	—	7 153	2 516	—
						E.	*14 322*	*11*	*5 877*	—	—	—	*8 445*	—	—
	6	105 543	88,0	10,3	24 098	I.	15 017	27	2 542	—	—	10 182	893	1 254	—
Erste Wahlen . . . . . ,		607 084	76,5	21,5	137 193	I.	92 691	223	12 694	—	—	23 761	26 812	14 515	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*96 357*	*195*	*12772*	—	—	*23 761*	*30 869*	*11 999*	—

a) Hospitant der deutschen Reichspartei. — 1) 2 Kandidaten mit 1 264 und 169 Stimmen, bzw. mit 10,5 und 1,1 Prozent.

…berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.
…icht Nr. 1.

… (Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
178	—	—	—	—	29	21,5	66,6	0,3	—	—	—	26,1	—	72,6	—	11,1	—	—	—	—	0,2	72,6	48,2
51	—	—	—	—	52	20,9	63,8	0,1	0,2	—	—	25,9	—	73,1	—	0,4	—	—	—	—	0,4	73,1	46,6
—	—	—	—	—	74	23,5	59,9	0,2	—	—	—	[1]) 11,9	—	87,5	—	—	—	—	—	—	0,6	87,5	52,3
—	—	—	—	—	42	19,9	53,7	0,1	—	—	—	13,2	—	86,4	—	—	—	—	—	—	0,4	86,4	46,4
—	—	—	—	—	36	21,2	55,9	0,1	—	—	—	24,5	—	75,2	—	—	—	—	—	—	0,3	75,2	42,0
229	—	—	—	—	233	21,3	60,2	0,2	0,0	—	—	21,0	—	78,3	—	0,3	—	—	—	—	0,4	78,3	47,0
743	—	—	—	—	33	20,3	43,6	0,2	8,3	—	—	83,8	—	—	—	7,6	—	—	—	—	0,3	83,8	36,5
201	—	—	—	—	16	19,6	50,6	0,0	3,2	—	—	58,9	33,9	1,9	—	1,9	—	—	—	—	0,2	58,9	29,8
71	—	—	-	—	16	21,9	73,6	0,1	2,4	61,4	—	—	—	35,7	—	0,4	—	—	—	—	0,1	61,4	45,2
—	—	—	—	—	121	21,3	59,1	0,2	0,4	—	—	46,0	—	52,8	—	—	—	—	—	—	0,8	52,9	31,2
253	—	—	—	—	24	21,7	74,0	0,2	—	—	—	33,9	—	64,5	—	1,5	—	—	—	—	0,1	64,5	47,6
1 268	—	—	—	—	210	21,0	60,8	0,1	2,3	16,3	—	37,9	5,0	36,4	—	1,8	—	—	—	—	0,3	63,1	38,3
0 025	—	—	—	—	6	22,9	70,2	0,3	3,9	—	—	—	47,8	—	—	48,3	—	—	—	—	0,0	48,3	33,8
2 090	—	—	—	—	—	22,9	83,6	0,2	—	—	—	—	51,2	—	—	48,8	—	—	—	—	—	51,2	42,7
4 458	—	—	—	—	44	21,2	61,6	0,3	6,7	—	—	52,1	8,9	1,9	—	30,1	—	—	—	—	0,3	52,1	32,0
148	—	—	—	—	50	21,6	58,1	0,3	25,0	—	—	—	66,8	6,5	—	1,3	—	—	—	—	0,4	66,8	38,7
—	—	—	—	—	20	24,1	80,6	0,[illegible]	3,4	—	—	36,2	—	60,3	—	—	—	—	—	—	0,1	60,3	48,5
—	—	—	—	—	12	23,2	74,3	0,2	34,0	—	—	—	48,8	17,1	—	—	—	—	—	—	0,1	48,8	36,2
—	—	—	—	—	—	23,2	72,5	0,1	41,0	—	—	—	59,0	—	—	—	—	—	—	—	—	59,0	42,7
110	—	—	—	—	36	22,8	62,4	0,2	16,9	—	—	67,8	6,0	8,4	—	0,7	—	—	—	—	0,2	67,8	42,3
4 741	—	—	—	—	168	22,6	67,7	0,2	13,7	—	—	25,6	28,9	15,7	—	15,9	—	—	—	—	0,2	56,5	38,2
6 806	—	—	—	—	150	22,6	70,4	0,2	13,3	—	—	24,7	32,0	12,4	—	17,4	—	—	—	—	0,2	58,4	41,0

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Unterfranken.	1	109 758	4,5	94,2	24 187	I.	16 145	30	—	—	—	—	4 806	11 304	—
	2	94 639	33,7	63,0	21 904	I.	16 466	24	68	—	—	1) 7 807	—	8 522	—
	3	111 809	9,5	88,6	25 547	I.	15 959	35	186	—	—	3 259	—	12 479	—
	4	107 446	17,9	78,9	24 607	I.	18 170	36	—	—	7 312	—	—	10 806	—
	5	90 123	28,1	69,2	20 415	I.	16 847	19	—	8 871	—	—	—	7 952	—
	† 6	83 154	12,5	84,2	17 673	I.	12 525	49	—	—	—	—	4 439	6 303	—
Erste auch entscheidende Wahlen		596 929	17,3	80,2	134 333	I.	96 112	193	254	8 871	7 312	11 066	9 245	57 366	—
Regbz. Schwaben.	† 1	115 008	17,1	81,5	28 175	I.	20 106	40	200	—	—	6 837	—	11 525	—
	2	100 113	29,4	69,3	22 935	I.	17 550	23	1 576	—	—	5 931	—	10 039	—
	3	92 296	6,6	92,3	21 189	I.	14 817	31	76	—	—	4 111	—	10 619	—
	4	108 687	14,3	84,8	25 298	I.	18 186	25	96	—	—	—	7 778	10 297	—
	5	90 788	2,7	97,2	22 403	I.	16 116	47	62	—	—	—	4 327	11 647	—
	6	95 018	8,8	91,1	22 431	I.	18 861	18	—	—	—	9 973	—	8 820	—
Erste auch entscheidende Wahlen		601 910	13,5	85,7	142 431	I.	105 636	184	2 010	—	—	26 852	12 105	62 947	—
Zusammen Bayern (48 Wahlkreise)															
Erste Wahlen		5 022 390	27,6	71,2	1 119 629	I.	730 213	1 345	20 216	20 425	26 935	183 448	54 387	395 581	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*736 847*	*1 332*	*20 294*	*20 425*	*26 935*	*185 539*	*58 444*	*396 591*	—

1) 2 Kandidaten mit 7 632 und 175 Stimmen, bzw. mit 46,3 und 1,1 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

icht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	—	—	—	35	22,0	66,9	0,2	—	—	—	—	29,8	70,9	—	—	—	—	—	—	0,2	70,0	46,7
—	—	—	—	—	69	23,1	75,3	0,1	0,4	—	—	1) 47,4	—	51,8	—	—	—	—	—	—	0,4	51,8	38,9
—	—	—	—	—	35	22,8	62,6	0,2	1,2	—	—	20,4	—	78,2	—	—	—	—	—	—	0,2	78,2	48,8
—	—	—	—	—	52	22,9	74,0	0,2	—	—	40,2	—	—	59,5	—	—	—	—	—	—	0,3	59,5	43,9
—	—	—	—	—	24	22,7	82,6	0,1	—	52,7	—	—	—	47,2	—	—	—	—	—	—	0,1	52,7	43,5
1 441	330	—	—	—	12	21,3	71,1	0,4	—	—	—	—	35,5	50,3	—	11,5	2,6	—	—	—	0,1	50,3	35,7
1 441	330	—	—	—	227	22,5	71,7	0,2	0,3	9,2	7,6	11,5	9,6	59,7	—	1,5	0,4	—	—	—	0,2	60,6	43,4
1 539	—	—	—	—	5	24,5	71,5	0,2	1,0	—	—	34,0	—	57,3	—	7,7	—	—	—	—	0,0	57,3	40,9
—	—	—	—	—	4	22,9	76,6	0,1	9,0	—	—	33,8	—	57,2	—	—	—	—	—	—	0,0	57,2	43,8
—	—	—	—	—	11	23,0	70,1	0,2	0,5	—	—	27,7	—	71,7	—	—	—	—	—	—	0,1	71,7	50,1
—	—	—	—	—	15	23,3	72,0	0,1	0,5	—	—	—	42,8	56,6	—	—	—	—	—	—	0,1	56,6	40,7
60	—	—	—	—	20	24,7	72,1	0,3	0,4	—	—	—	26,8	72,3	—	0,4	—	—	—	—	0,1	72,3	52,0
64	—	—	—	—	4	23,6	84,2	0,1	—	—	—	52,9	—	46,8	—	0,3	—	—	—	—	0,0	52,9	44,5
1 663	—	—	—	—	59	23,7	74,3	0,2	1,9	—	—	25,4	11,5	59,6	—	1,6	—	—	—	—	0,3	60,7	45,0
27 019	330	—	—	83	1 789	22,3	65,3	0,2	2,8	2,8	3,7	25,1	7,5	54,2	—	3,7	0,0	—	—	0,0	0,2	66,3	43,3
26 473	*330*	—	—	*83*	*1 733*	*22,3*	*65,9*	*0,2*	*2,8*	*2,8*	*3,7*	*25,2*	*7,9*	*53,8*	—	*3,6*	*0,0*	—	—	*0,0*	*0,2*	*66,7*	*43,9*

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Sachsen.	† 1	106 945	87,5	12,1	22 710	I.	13 898	89	—	—	—	6 047	6 630	—	—
						E.	*17 613*	*62*	—	—	—	*8 989*	*8 654*	—	—
	2	104 312	96,1	3,8	22 051	I.	7 425	44	1) 2 880	—	—	4 466	—	—	—
	3	118 217	90,7	9,2	24 891	I.	12 298	60	8 951	—	—	—	—	1 830	—
	† 4	134 830	97,7	2,0	26 685	I.	12 462	152	46	6 899	—	28	—	—	—
	° 5	139 477	91,7	6,3	29 103	I.	17 347	147	3 967	—	—	4 375	2 023	—	—
						E.	*20 760*	*293*	—	—	—	*9 925*	—	—	—
	6	127 918	98,7	1,1	27 091	I.	11 599	151	6 973	—	—	—	676	—	—
	7	106 210	99,3	0,5	21 584	I.	14 052	76	1 708	7 079	—	—	—	—	—
	8	116 017	97,7	2,0	23 422	I.	10 431	88	3 647	—	—	—	6 050	—	—
	† 9	117 014	99,5	0,5	23 151	I.	14 194	84	3 913	—	—	5 121	—	—	—
						E.	*15 428*	*64*	—	—	—	*8 441*	—	—	—
	10	107 437	99,6	0,3	22 254	I.	14 736	121	—	—	—	4 687	5 528	—	—
						E.	*15 289*	*83*	—	—	—	*6 634*	a) *8 655*	—	—
	11	109 921	99,5	0,4	20 051	I.	11 387	95	—	7 807	—	—	—	—	—
	12	127 387	95,2	2,7	25 840	I.	17 803	155	—	—	—	10 776	1 757	—	—
	13	137 672	99,0	0,8	32 738	I.	18 661	114	2 859	—	—	4 502	1 863	—	—
	14	112 069	99,6	0,3	23 115	I.	13 097	53	5 366	—	—	3 787	57	—	—
						E.	*15 656*	*86*	*8 226*	—	—	—	—	—	—
	15	117 093	99,5	0,4	24 060	I.	16 607	105	—	—	—	9 031	234	—	—
	† 16	141 844	97,6	1,8	30 855	I.	22 087	69	3 154	—	—	—	6 812	—	—
	† 17	117 607	99,6	0,3	25 872	I.	17 214	103	—	—	—	—	6 130	—	—
						N.	*19 752*	*100*	—	—	—	*8 963*	—	—	—
	† 18	141 102	99,1	0,8	28 937	I.	17 854	119	—	—	—	5 116	1 752	—	—
	19	113 389	99,5	0,3	23 710	I.	13 865	96	—	—	—	—	6 600	—	—
	20	114 195	99,4	0,4	22 526	I.	10 697	29	1 901	—	—	3 838	—	—	—
						E.	*14 503*	*41*	—	—	—	*8 617*	—	—	—
	21	108 977	98,6	1,3	20 126	I.	8 535	51	2) 3 643	—	—	3 787	283	—	—
						E.	*12 549*	*59*	*6 035*	—	—	*6 514*	—	—	—
	22	119 513	99,5	0,5	24 242	I.	15 957	88	3 045	—	—	4 745	—	—	—
	† 23	121 440	99,2	0,7	24 016	I.	13 679	87	4 624	—	—	4 121	—	—	—
						E.	*15 050*	*80*	*9 257*	—	—	—	—	—	—
Erste Wahlen		2 760 586	97,5	2,1	569 030	I	325 912	2 176	56 677	21 785	—	74 427	46 395	1 830	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*318 539*	*2 280*	*56 781*	*21785*	—	*96 747*	*43 053*	*1 830*	—

¹) 3 Kandidaten mit 2 171, 682 und 27 Stimmen, bzw. mit 29,1, 9,2 und 0,1 Prozent. — ²) 2 Kandidaten mit 1 428 und 39 Stimmen, und 65 Stimmen, bzw. mit 41,9 und 0,8 Prozent. — a) Hospitant der Fortschrittspartei.

erechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen rc.
cht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
1 202	—	—	—	—	19	21,2	61,6	0,6	—	—	—	43,5	47,7	—	—	8,7	—	—	—	—	0,1	47,7	29,2
—	—	—	—	—	—	*21,2*	*78,0*	*0,4*	—	—	—	*50,9*	*49,1*	—	—	—	—	—	—	—	—	*50,9*	*39,6*
—	—	—	—	—	106	21,1	34,0	0,6	1) 38,7	—	—	59,9	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4	59,9	20,3
2) 1 467	—	—	—	—	50	21,1	49,6	0,5	72,8	—	—	—	—	14,9	—	2) 11,9	—	—	—	—	0,4	72,8	36,0
5 411	—	—	—	—	78	19,8	47,3	1,2	0,4	55,4	—	0,2	—	—	—	43,4	—	—	—	—	0,6	55,4	25,9
6 940	—	—	—	—	42	20,9	60,1	0,8	22,9	—	—	25,2	11,7	—	—	40,0	—	—	—	—	0,2	40,0	23,8
10 835	—	—	—	—	—	*20,9*	*72,3*	*1,4*	—	—	—	*47,8*	—	—	—	*52,2*	—	—	—	—	—	*52,2*	*37,2*
3 880	—	—	—	—	70	21,2	43,4	1,3	60,1	—	—	—	5,8	—	—	33,5	—	—	—	—	0,6	60,1	25,7
5 241	—	—	—	—	24	20,3	65,5	0,5	12,1	50,4	—	—	—	—	—	37,3	—	—	—	—	0,2	50,4	32,8
715	—	—	—	—	19	20,2	44,9	0,8	35,0	—	—	—	58,0	—	—	6,8	—	—	—	—	0,2	58,0	25,8
5 157	—	—	—	—	3	19,8	61,7	0,6	27,6	—	—	36,1	—	—	—	36,3	—	—	—	—	0,0	36,3	22,3
6 987	—	—	—	—	—	*19,8*	*66,9*	*0,4*	—	—	—	*54,7*	—	—	—	*45,3*	—	—	—	—	—	*54,7*	*36,5*
4 504	—	—	—	—	17	20,7	66,8	0,8	—	—	—	31,8	37,5	—	—	30,6	—	—	—	—	0,1	37,5	24,8
—	—	—	—	—	—	*20,7*	*69,1*	*0,5*	—	—	—	*43,4*	*56,6*	—	—	—	—	—	—	—	—	*56,6*	*38,9*
3) 3 395	—	—	—	40	145	18,2	57,3	0,8	—	68,6	—	—	—	—	—	3) 29,8	—	—	—	0,3	1,3	68,6	38,9
5 250	—	—	—	—	20	20,3	69,5	0,9	—	—	—	60,5	9,9	—	—	29,5	—	—	—	—	0,1	60,5	41,7
9 420	—	—	—	—	17	23,8	57,3	0,6	15,3	—	—	24,1	10,0	—	—	50,5	—	—	—	—	0,1	50,5	28,8
3 868	—	—	—	—	19	20,6	56,9	0,4	41,0	—	—	28,9	0,4	—	—	29,5	—	—	—	—	0,2	41,0	23,2
6 824	—	—	—	—	—	*20,6*	*65,5*	*0,6*	*54,7*	—	—	—	—	—	—	*45,3*	—	—	—	—	—	*54,7*	*35,6*
7 328	—	—	—	—	14	20,5	69,5	0,6	—	—	—	54,4	1,4	—	—	44,1	—	—	—	—	0,1	54,4	37,5
12 117	—	—	—	—	4	21,8	71,8	0,3	14,3	—	—	—	30,8	—	—	54,9	—	—	—	—	0,0	54,9	39,3
11 041	—	—	—	—	43	22,0	66,9	0,6	—	—	—	—	35,6	—	—	64,1	—	—	—	—	0,3	64,1	42,7
10 761	—	—	—	—	*28*	*22,0*	*76,7*	*0,5*	—	—	—	*45,4*	—	—	—	*54,5*	—	—	—	—	*0,1*	*54,5*	*41,6*
10 971	—	—	—	—	15	20,5	62,1	0,7	—	—	—	28,7	9,8	—	—	61,4	—	—	—	—	0,1	61,4	37,9
7 256	—	—	—	—	9	20,9	58,9	0,7	—	—	—	—	47,6	—	—	52,3	—	—	—	—	0,1	52,3	30,6
4 928	—	—	—	—	30	19,7	47,6	0,3	17,8	—	—	35,9	—	—	—	46,0	—	—	—	—	0,3	46,0	21,9
5 886	—	—	—	—	—	*19,7*	*64,6*	*0,3*	—	—	—	*59,4*	—	—	—	*40,6*	—	—	—	—	—	*59,4*	*38,3*
800	—	—	—	—	22	18,5	42,5	0,6	4) 42,7	—	—	44,4	3,3	—	—	9,4	—	—	—	—	0,2	44,4	18,8
—	—	—	—	—	—	*18,5*	*62,6*	*0,5*	—	*48,1*	—	*51,9*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*51,9*	*32,4*
8 164	—	—	—	—	3	20,3	66,2	0,5	19,1	—	—	29,7	—	—	—	51,2	—	—	—	—	0,0	51,2	33,7
4 923	—	—	—	—	11	19,8	57,3	0,6	33,8	—	—	30,1	—	—	—	36,0	—	—	—	—	0,1	36,0	20,5
5 795	—	—	—	—	—	*19,8*	*63,0*	*0,5*	*61,5*	—	—	—	—	—	—	*38,5*	—	—	—	—	—	*61,5*	*38,5*
23 978	—	—	—	40	780	20,6	57,7	0,7	17,4	6,7	—	22,8	14,3	0,6	—	38,0	—	—	—	0,0	0,2	52,2	29,9
27 701	—	—	—	*40*	*602*	*20,6*	*61,7*	*0,6*	*16,3*	*6,2*	—	*27,8*	*12,4*	*0,5*	—	*36,6*	—	—	—	*0,0*	*0,2*	*56,3*	*34,5*

zw. mit 11,6 und 0,3 Prozent. — [3]) 2 Kandidaten mit 3 331 und 64 Stimmen, bzw. mit 29,2 und 0,6 Prozent. — [4]) 2 Kandidaten mit 3 578

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Württemberg.	† 1	143 533	89,3	8,8	29 334	I.	17 563	60	—	—	—	12 796	—	[1] 98	—
	2	132 260	95,4	3,3	25 773	I.	14 768	123	—	12 923	—	—	—	111	—
	† 3	120 474	81,2	17,1	25 140	I.	12 719	97	115	—	—	10 260	—	2 101	—
	4	100 720	97,3	2,6	21 043	I.	14 858	39	99	10 053	—	4 605	—	—	—
	5	118 696	94,4	5,3	24 781	I.	19 138	50	—	—	—	7 897	—	237	—
						E.	*20 004*	*54*	—	—	—	*7 902*	—	—	—
	6	99 376	79,7	20,1	21 108	I.	17 015	36	—	—	—	7 868	—	—	—
	7	97 958	93,8	5,7	19 726	I.	12 813	42	—	12 522	—	189	—	—	—
	8	93 511	59,5	39,3	18 488	I.	11 438	22	—	—	—	[3] 10 456	—	[4] 892	—
						E.	*13 928*	*39*	—	—	—	[5] *13 928*	—	—	—
	9	108 666	49,0	50,8	23 238	I.	12 544	59	—	—	—	[6] 2 012	9 583	[7] 825	—
	10	114 769	74,1	25,4	23 373	I.	13 509	49	—	9 462	—	—	—	2 879	—
	11	114 001	94,9	3,9	22 502	I.	12 825	74	36	9 074	—	3 257	—	137	—
	12	113 147	73,8	23,6	23 389	I.	18 232	48	—	10 262	—	—	—	4 360	—
	13	104 875	41,0	58,1	22 213	I.	18 143	38	—	—	—	—	—	9 895	—
	† 14	116 854	74,8	24,5	24 329	I.	13 889	83	—	13 414	—	33	—	176	—
	15	92 953	34,8	64,0	20 379	I.	17 495	17	—	9 235	—	—	—	8 249	—
	16	100 210	8,9	91,0	22 212	I.	12 351	21	—	—	—	2 140	—	10 199	—
	17	109 502	7,1	92,2	23 161	I.	11 725	160	—	—	—	33	—	11 495	—
Erste Wahlen		1 881 505	68,7	30,4	390 289	I.	251 025	1 018	250	86 945	—	61 546	9 583	51 654	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*254 381*	*1 039*	*250*	*86 945*	—	*65 023*	*9 583*	*50 525*	—

[1]) 2 Kandidaten mit 70 und 28 Stimmen, bzw. mit 0,4 und 0,2 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten mit 42 und 28 Stimmen, bzw. mit 0,3
111 Stimmen, bzw. mit 4,4, 2,4 und 1,0 Prozent. — [5]) 2 Kandidaten mit 7 949 und 5 979 Stimmen, bzw. mit 57,1 und 42,9 Prozent. — [6]) 2 Kandidaten

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritts-partei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
4 646	—	—	—	—	23	20,4	60,1	0,3	—	—	—	72,9	—	[1] 0,6	—	26,4	—	—	—	—	0,1	72,9	43,6
1 600	—	—	—	—	134	19,5	57,8	0,8	—	87,5	—	—	—	0,8	—	10,8	—	—	—	—	0,9	87,5	50,1
142	—	—	—	—	101	20,9	51,0	0,8	0,9	—	—	80,7	—	16,5	—	1,1	—	—	—	—	0,8	80,7	40,8
[2] 70	—	—	—	—	31	20,9	70,8	0,3	0,7	67,6	—	31,0	—	—	—	[2] 0,5	—	—	—	—	0,2	67,6	47,8
1 775	9 203	—	—	—	26	20,9	77,4	0,3	—	—	—	41,3	—	1,2	—	9,3	48,1	—	—	—	0,1	48,1	37,1
—	*12 102*	—	—	—	—	*20,9*	*80,9*	*0,3*	—	—	—	*39,5*	—	—	—	—	*60,5*	—	—	—	—	*60,5*	*48,8*
—	9 125	—	—	—	22	21,2	80,8	0,2	—	—	—	46,3	—	—	—	—	53,6	—	—	—	0,1	53,6	43,2
—	—	—	—	—	102	20,1	65,2	0,3	—	97,7	—	1,5	—	—	—	—	—	—	—	—	0,8	97,7	63,5
—	—	—	—	—	90	19,8	62,0	0,2	—	—	—	[3] 91,4	—	[4] 7,8	—	—	—	—	—	—	0,8	50,0	30,9
—	—	—	—	—	—	*19,8*	*75,5*	*0,3*	—	—	—	[5] *100,0*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*57,1*	*43,0*
—	—	—	—	—	124	21,4	54,2	0,5	—	—	—	[6] 16,0	76,4	[7] 6,6	—	—	—	—	—	—	1,0	76,4	41,2
1 150	—	—	—	—	18	20,4	58,9	0,4	—	70,1	—	—	—	21,3	—	8,5	—	—	—	—	0,1	70,1	40,5
254	—	—	—	—	67	19,7	57,3	0,6	0,3	70,7	—	25,4	—	1,1	—	2,0	—	—	—	—	0,5	70,7	40,3
—	3 594	—	—	—	16	20,7	78,2	0,3	—	56,3	—	—	—	23,9	—	—	19,7	—	—	—	0,1	56,3	43,9
—	8 213	—	—	—	35	21,2	81,8	0,2	—	—	—	—	—	54,5	—	—	45,3	—	—	—	0,2	54,5	44,5
188	—	—	—	—	78	20,8	57,4	0,6	—	96,6	—	0,2	—	1,3	—	1,3	—	—	—	—	0,6	96,6	55,1
—	—	—	—	—	11	21,9	85,9	0,1	—	52,8	—	—	—	47,1	—	—	—	—	—	—	0,1	52,8	45,3
—	—	—	—	—	12	22,2	55,7	0,2	—	—	—	17,3	—	82,6	—	—	—	—	—	—	0,1	82,6	45,9
93	—	—	—	—	104	21,2	51,1	1,3	—	—	—	0,3	—	98,0	—	0,8	—	—	—	—	0,9	98,0	49,4
9 918	30 135	—	—	—	994	20,7	64,6	0,4	0,1	34,6	—	24,5	3,8	20,6	—	4,0	12,0	—	—	—	0,4	69,8	44,9
8 143	*33 034*	—	—	—	*878*	*20,7*	*65,4*	*0,4*	*0,1*	*34,2*	—	*25,5*	*3,8*	*19,9*	—	*3,2*	*13,0*	—	—	—	*0,3*	*70,9*	*46,2*

und 0,2 Prozent. — [3]) 2 Kandidaten mit 5 716 und 4 740 Stimmen, bzw. mit 50,0 und 41,4 Prozent. — [4]) 3 Kandidaten mit 505, 276 und mit 1 942 und 70 Stimmen, bzw. mit 15,7 und 0,5 Prozent. — [7]) 2 Kandidaten mit 571 und 254 Stimmen, bzw. mit 4,6 und 2,0 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Baden.	1	106 609	3,5	94,7	24 504	I.	18 943	58	—	—	—	11 533	—	7 352	—
	2	106 616	13,9	85,9	23 566	I.	16 036	28	44	—	—	10 978	44	4 950	—
	3	112 196	14,4	85,3	25 359	I.	19 916	46	—	—	—	10 493	—	9 414	—
	4	98 068	45,5	52,1	21 713	I.	14 823	42	308	—	—	9 882	—	4 603	—
	† 5	105 799	32,3	66,6	22 128	I.	16 709	15	564	—	—	7 968	197	7 856	—
						E.	*19 277*	*37*	—	—	—	*9 643*	—	*9 634*	—
	6	94 927	29,2	68,8	21 097	I.	18 155	68	—	—	—	9 557	—	8 563	—
	7	93 730	28,6	70,2	21 055	I.	17 274	34	—	-	—	8 882	447	7 912	—
	8	114 365	4,8	94,4	21 887	I.	15 446	41	—	—	—	4 252	39	*11 107*	—
	† 9	119 625	56,7	42,1	23 579	I.	16 840	32	6 954	—	-	[1] 8 320	--	486	—
						E.	*19 293*	*66*	*10 576*	—	—	*8 717*	—	—	—
	† 10	114 632	49,2	48,3	22 328	I.	16 335	63	7 452	—	-	8 252	--	-	—
	† 11	112 338	53,9	41,4	22 842	I	13 486	25	—	—	—	7 297	2 149	2 337	—
	† 12	108 900	61,2	36,7	22 460	I.	15 304	24	847	—	—	10 257	—	4 017	—
	13	110 818	53,9	41,7	24 302	I.	18 397	33	2 066	--	—	9 358	—	6 883	—
	14	108 556	25,1	72,1	24 682	I.	19 490	23	252	--	—	6 799	—	12 407	—
Erste Wahlen		1 507 179	33,6	64,5	321 502	I.	237 154	532	18 487	—	—	123 828	2 876	87 887	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	-	*242 175*	*588*	*21 515*	—	—	*125 900*	*2 679*	*89 179*	—

[1]) 2 Kandidaten mit 7 079 und 1 241 Stimmen, bzw. mit 42,0 und 7,4 Prozent.

…berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

…sicht Nr. 1.

… (Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
43	—	—	—	—	15	23,0	77,5	0,3	—	—	—	60,9	—	38,8	—	0,2	—	—	—	—	0,1	60,9	47,1
—	—	—	—	—	20	22,1	68,2	0,2	0,3	—	—	68,4	0,3	30,9	—	—	—	—	—	—	0,1	68,4	46,6
—	—	—	—	—	9	22,6	78,7	0,2	—	—	—	52,7	—	47,3	—	—	—	—	—	—	0,0	52,7	41,4
—	—	—	—	—	30	22,1	68,5	0,3	2,1	—	—	66,7	—	31,0	—	—	—	—	—	—	0,2	66,7	45,5
112	—	—	—	—	12	20,9	75,6	0,1	3,4	—	—	47,7	1,2	47,0	—	0,6	—	—	—	—	0,1	47,7	36,0
—	—	—	—	—	—	*20,9*	*87,3*	*0,2*	—	—	—	*) *50,0*	—	*50,0*	—	—	—	—	—	—	—	*50,0*	*43,6*
—	—	—	—	—	35	22,2	86,4	0,3	—	—	—	52,6	—	47,2	—	—	—	—	—	—	0,2	52,6	45,3
—	—	—	—	—	33	22,5	82,2	0,2	—	—	—	51,4	2,6	45,8	—	—	—	—	—	—	0,2	51,4	42,2
—	—	—	—	—	48	19,1	70,8	0,3	—	—	—	27,5	0,3	71,9	—	—	—	—	—	—	0,3	71,9	50,7
954	—	—	—	—	126	19,7	71,6	0,2	41,3	—	—	1) 49,4	—	2,9	—	5,7	—	—	—	—	0,7	42,0	30,0
—	—	—	—	—	—	*19,7*	*82,1*	*0,3*	*54,8*	—	—	*45,2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*54,8*	*44,9*
618	—	—	—	—	13	19,5	73,4	0,4	45,6	—	—	50,5	—	—	—	3,8	—	—	—	—	0,1	50,5	37,0
1 689	—	—	—	—	14	20,3	59,1	0,2	—	—	—	54,1	16,0	17,3	—	12,5	—	—	—	—	0,1	54,1	31,9
177	—	—	—	—	6	20,6	68,2	0,2	5,5	—	—	67,0	—	26,6	—	1,2	—	—	—	—	0,0	67,0	45,7
—	—	—	—	—	90	21,9	75,8	0,2	11,2	—	—	50,9	—	37,4	—	—	—	—	—	—	0,5	50,9	38,5
—	—	—	—	—	32	22,7	79,1	0,1	1,3	—	—	34,9	—	63,6	—	—	—	—	—	—	0,2	63,6	50,3
3 593	—	—	—	—	483	21,3	73,9	0,2	7,8	—	—	52,2	1,2	37,1	—	1,5	—	—	—	—	0,2	56,9	42,0
2 527	—	—	—	—	*345*	*21,3*	*75,5*	*0,2*	*8,9*	—	—	*52,0*	*1,1*	*36,8*	—	*1,1*	—	—	—	—	*0,1*	*57,9*	*43,6*

*) Gilt als 50,1.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-
Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Hessen.	1	95 739	96,2	1,1	20 908	I.	13 117	22	2 513	9 167	—	—	—	—	—
	2	78 931	79,8	16,1	17 644	I.	10 981	22	523	—	—	8 909	—	[1] 1 540	—
	3	80 044	93,6	4,4	16 926	I.	10 493	599	2 110	—	—	7 740	298	330	—
	† 4	105 627	89,1	17,7	20 820	I.	12 065	125	466	—	—	3 679	4 672	333	—
						E.	*13 758*	*31*	—	—	—	*5 561*	*8 197*	—	—
	† 5	124 766	57,6	38,5	27 714	I.	20 170	47	281	—	—	9 891	—	4 655	—
						E.	*22 825*	*47*	—	—	—	*12 281*	—	—	—
	6	103 777	72,8	25,0	21 906	I.	14 684	—	227	—	—	10 627	—	3 826	—
	7	91 177	51,2	45,2	20 039	I.	15 125	24	—	—	—	10 585	—	4 531	—
	8	88 984	57,5	38,2	20 723	I.	16 821	30	—	—	—	12 203	—	4 456	—
	† 9	115 173	29,4	65,6	23 916	I.	18 735	33	—	—	—	—	—	7 465	—
						E.	*20 827*	*45*	—	—	—	—	—	*9 969*	—
Erste Wahlen		884 218	68,5	28,0	190 596	I.	132 191	902	6 120	9 167	—	63 634	4 970	27 136	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*138 631*	*820*	*5 373*	*9 167*	—	*67 906*	*8 495*	*24 652*	—
Mecklenburg-Schwerin.	1	92 330	99,6	0,1	21 201	I.	16 915	36	5 243	—	—	11 396	—	—	—
	† 2	107 065	98,8	0,7	22 722	I.	17 213	78	4 520	—	—	9 877	—	—	—
	3	89 871	99,3	0,2	19 507	I.	14 154	61	3 892	—	—	—	10 093	—	—
	4	86 607	99,1	0,1	18 556	I.	15 100	50	6 283	—	—	8 777	—	—	—
	† 5	99 568	99,3	0,2	21 908	I.	16 240	66	3 251	—	—	—	[a] 10 229	—	—
	6	78 344	99,1	0,1	16 995	I.	13 245	44	4 602	—	6 747	—	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		553 785	99,2	0,2	120 889	I.	92 867	335	27 791	—	6 747	30 050	20 322	—	—
Sachsen-Weimar.	1	108 047	99,5	0,4	24 011	I.	12 164	88	—	—	—	8 752	—	—	—
	2	86 514	88,3	10,4	17 663	I.	10 472	127	550	—	—	6 783	501	1 423	—
	3	98 372	99,7	0,2	21 731	I.	13 295	65	—	3 728	—	8 467	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		292 933	96,3	3,3	63 405	I.	35 931	280	550	3 728	—	24 002	501	1 423	—

a) Hospitant der Fortschrittspartei. [1]) 2 Kandidaten mit 1 400 und 140 Stimmen, bzw. mit 12,7 und 1,3 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten

erechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
ht Nr. 1.

(Spalte 7) sind Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
1 431	—	—	—	—	6	21,8	62,8	0,2	19,2	69,9	—	—	—	—	—	10,9	—	—	—	—	0,0	69,9	43,8
—	—	—	—	—	9	22,4	62,4	0,2	4,8	—	—	81,1	—	1) 14,0	—	—	—	—	—	—	0,1	81,1	50,5
—	—	—	—	—	15	21,1	65,5	5,4	20,1	—	—	73,8	2,8	3,2	—	—	—	—	—	—	0,1	73,8	45,7
2 909	—	—	—	—	6	19,7	58,5	1,0	3,9	—	—	30,5	38,7	2,8	—	24,1	—	—	—	—	0,0	38,7	22,4
—	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*19,7*	*66,2*	*0,2*	*—*	*—*	*—*	*40,4*	*59,6*	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*59,6*	*39,4*
5 304	—	—	—	—	39	22,2	72,9	0,2	1,4	—	—	49,0	—	23,1	—	26,3	—	—	—	—	0,2	49,0	35,7
544	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*22,2*	*82,5*	*0,2*	*—*	*—*	*—*	*53,8*	*—*	*—*	*—*	*46,2*	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*53,8*	*44,3*
—	—	—	—	—	4	21,1	67,0	—	1,5	—	—	72,4	—	26,1	—	—	—	—	—	—	0,0	72,4	48,5
—	—	—	—	—	9	22,0	75,6	0,2	—	—	—	70,0	—	29,9	—	—	—	—	—	—	0,1	70,0	52,8
—	149	—	—	—	13	23,3	81,3	0,2	—	—	—	72,5	0,9	26,5	—	—	—	—	—	—	0,1	72,5	58,9
1 884	9 360	—	—	—	26	20,8	78,5	0,2	—	—	—	—	—	39,8	—	10,1	50,0	—	—	—	0,1	50,0	39,1
—	*10 858*	*—*	*—*	*—*	*—*	*20,2*	*87,3*	*0,2*	*—*	*—*	*—*	*—*	*—*	*47,9*	*—*	*—*	*52,1*	*—*	*—*	*—*	*—*	*52,1*	*45,4*
1 528	9 509	—	—	—	127	21,6	69,8	0,7	4,6	6,9	—	48,2	3,8	20,5	—	8,7	7,2	—	—	—	0,1	62,9	43,6
1 975	*11 007*	*—*	*—*	*—*	*56*	*21,6*	*73,2*	*0,6*	*3,9*	*6,6*	*—*	*49,0*	*6,1*	*17,8*	*—*	*8,6*	*7,9*	*—*	*—*	*—*	*0,1*	*65,3*	*47,5*
269	—	—	—	—	7	23,0	80,0	0,2	31,0	—	—	67,4	—	—	—	1,6	—	—	—	—	0,0	67,4	53,8
2 802	—	—	—	—	14	21,2	76,1	0,5	26,2	—	—	57,4	—	—	—	16,3	—	—	—	—	0,1	57,4	43,5
—	—	—	—	—	169	21,7	72,9	0,4	27,5	—	—	—	71,3	—	—	—	—	—	—	—	1,2	71,3	51,7
—	—	—	—	—	40	21,4	81,6	0,3	41,6	—	—	58,1	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	58,1	47,3
2 742	—	—	—	—	18	22,0	74,4	0,4	20,0	—	—	—	63,0	—	—	16,9	—	—	—	—	0,1	63,0	46,7
1 809	—	—	—	—	87	21,7	78,2	0,3	34,7	—	50,9	—	—	—	—	13,7	—	—	—	—	0,7	50,9	39,7
7 622	—	—	—	—	335	21,8	77,1	0,4	29,9	—	7,3	32,3	21,9	—	—	8,2	—	—	—	—	0,4	61,5	47,2
3 383	—	—	—	—	29	22,2	51,0	0,7	—	—	—	72,0	—	—	—	27,8	—	—	—	—	0,2	72,0	36,4
2) 1 204	—	—	—	—	11	20,4	60,0	1,2	5,2	—	—	64,8	4,8	13,6	—	2) 11,5	—	—	—	—	0,1	64,8	38,4
1 052	—	—	—	—	48	22,1	61,5	0,5	—	28,0	—	63,7	—	—	—	7,9	—	—	—	—	0,4	63,7	39,0
5 639	—	—	—	—	88	21,6	57,1	0,8	1,5	10,4	—	66,8	1,4	4,0	—	15,7	—	—	—	—	0,2	66,8	37,9

it 1 167 und 37 Stimmen, bzw. mit 11,2 und 0,3 Prozent.

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung.	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Mecklenburg-Strelitz.		95 673	99,3	0,2	21 054	I.	15 938	49	7 439	—	—	8 253	—	—	—
Oldenburg.	1	120 734	91,4	7,7	24 873	I.	12 326	42	—	—	—	9 719	—	922	—
	2	100 916	98,0	1,0	21 772	I.	9 590	51	—	—	—	5 287	3 848	—	—
	3	97 664	36,8	62,7	22 754	I.	15 081	25	—	2 638	—	—	—	12 228	—
Erste auch entscheidende Wahlen		319 314	76,7	22,5	69 399	I.	36 997	118	—	2 638	—	15 006	3 848	13 150	—
Braunschweig.	† 1	124 430	96,8	2,6	28 541	I.	19 985	133	626	—	—	10 140	—	—	—
	2	108 497	96,7	2,9	24 151	I.	13 349	83	55	—	—	1) 10 188	—	—	—
	3	94 566	98,2	1,0	19 192	I.	10 483	101	290	—	—	8 294	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		327 493	97,1	2,2	71 884	I.	43 817	317	971	—	—	28 622	—	—	—
Sachsen-Meiningen.	1	105 385	95,8	1,1	22 750	I.	14 050	69	—	—	—	12 773	607	—	—
	2	89 109	98,1	0,5	18 577	I.	13 642	69	—	1 007	—	7 785	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		194 494	96,8	0,9	41 327	I.	27 692	138	—	1 007	—	20 558	607	—	—
Sachsen-Altenburg.	†	145 844	99,8	0,1	32 893	I.	18 838	81	1 404	—	—	12 914	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha.	1	54 507	98,4	1,4	10 344	I.	4 865	4	—	—	—	4 391	—	—	—
	† 2	128 092	99,4	0,4	27 811	I	15 743	134	—	—	—	4 950	4 611	—	—
						E.	*20 247*	*107*	—	—	—	*11 312*	—	—	—
Erste Wahlen		182 599	99,1	0,7	38 155	I.	20 608	138	—	—	—	9 341	4 611	—	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*25 112*	*111*	—	—	—	*15 703*	—	—	—
Anhalt.	1	97 610	98,5	0,6	21 066	I.	13 221	32	—	—	—	10 041	810	—	—
	2	115 955	96,4	2,5	24 979	I.	14 580	68	—	—	—	11 257	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		213 565	97,4	1,7	46 045	I.	27 801	100	—	—	—	21 298	810	—	—

1) 2 Kandidaten mit 10 123 und 65 Stimmen, bzw. mit 75,8 und 0,5 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen 2c.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritts-partei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
241	—	—	—	—	5	22,0	75,9	0,3	46,7	—	—	51,8	—	—	—	1,5	—	—	—	—	0,0	51,8	39,2
1 669	—	—	—	—	16	20,6	49,7	0,3	—	—	—	78,9	—	7,5	—	13,5	—	—	—	—	0,1	78,9	39,1
446	—	—	—	—	9	21,6	44,3	0,5	—	—	—	55,1	40,1	—	—	4,7	—	—	—	—	0,1	55,1	24,3
206	—	—	—	—	9	23,3	66,4	0,2	—	17,5	—	—	—	81,1	—	1,4	—	—	—	—	0,0	81,1	53,7
2 321	—	—	—	—	34	21,7	53,5	0,3	—	7,1	—	40,6	10,4	35,5	—	6,3	—	—	—	—	0,1	73,6	39,2
9 212	—	—	—	—	7	22,9	70,5	0,7	3,1	—	—	50,8	—	—	—	46,1	—	—	—	—	0,0	50,8	35,5
3 094	—	—	—	—	12	22,3	55,6	0,6	0,4	—	—	[1] 76,3	—	—	—	23,2	—	—	—	—	0,1	75,8	41,9
1 854	—	—	—	—	45	20,3	55,1	1,0	2,8	—	—	79,1	—	—	—	17,7	—	—	—	—	0,4	79,1	43,2
14 160	—	—	—	—	64	21,9	61,4	0,7	2,2	—	—	65,3	—	—	—	32,3	—	—	—	—	0,2	65,3	39,8
614	—	—	—	—	56	21,6	62,1	0,5	—	—	—	90,9	4,3	—	—	4,4	—	—	—	—	0,4	90,9	56,1
4 842	—	—	—	—	8	20,8	73,8	0,5	—	7,4	—	57,1	—	—	—	35,5	—	—	—	—	0,0	57,1	41,9
5 456	—	—	—	—	64	21,2	67,3	0,5	—	3,6	—	74,3	2,2	—	—	19,7	—	—	—	—	0,2	74,3	49,7
4 489	—	—	—	—	31	22,6	57,5	0,4	7,4	—	—	68,6	—	—	—	23,8	—	—	—	—	0,2	68,6	39,3
461	—	—	—	—	13	19,0	47,1	0,1	—	—	—	90,2	—	—	—	9,5	—	—	—	—	0,3	90,2	42,5
6 154	—	—	—	—	28	21,7	57,1	1,0	—	—	—	31,4	29,3	—	—	39,1	—	—	—	—	0,2	39,1	22,1
8 935	—	—	—	—	—	*21,7*	*73,2*	*0,5*	—	—	—	*55,9*	—	—	—	*44,1*	—	—	—	—	—	*55,9*	*40,7*
6 615	—	—	—	—	41	20,9	54,4	0,7	—	—	—	45,3	22,4	—	—	32,1	—	—	—	—	0,2	51,2	27,6
9 396	—	—	—	—	*13*	*20,9*	*66,1*	*0,4*	—	—	—	*62,5*	—	—	—	*37,4*	—	—	—	—	*0,1*	*62,5*	*41,2*
2 362	—	—	—	—	8	21,6	62,9	0,2	—	—	—	75,9	6,1	—	—	17,9	—	—	—	—	0,1	75,9	47,7
3 292	—	—	—	—	31	21,5	58,6	0,5	—	—	—	77,2	—	—	—	22,6	—	—	—	—	0,2	77,2	45,1
5 654	—	—	—	—	39	21,6	60,6	0,1	—	—	—	76,6	2,9	—	—	20,3	—	—	—	—	0,2	76,6	46,3

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Schwarzburg-Rudolstadt.		76 676	99,7	0,1	16 351	I.	5 327	79	—	1 769	—	—	3 175	—	—
Schwarzburg-Sondershausen.		67 480	99,5	0,2	14 968	I.	6 941	41	—	—	—	5 515	—	—	—
Waldeck.		54 743	96,1	2,3	9 654	I.	4 998	14	2) 750	—	—	4 222	—	—	—
Reuß ä. L.		46 985	99,6	0,3	10 401	I.	7 906	47	1 809	—	—	2 045	—	—	—
Reuß j. L.	†	92 375	99,7	0,2	19 411	I.	11 408	50	—	—	—	3 558	5 983	—	—
Schaumburg-Lippe.		33 133	97,4	1,2	7 181	I.	4 561	15	2 068	—	—	2 482	—	—	—
Lippe.		112 452	96,7	2,4	24 645	I.	13 869	81	2 116	3 355	—	—	8 374	—	—
Lübeck.	†	56 912	97,9	0,8	12 017	I.	7 873	33	—	—	—	5 357	—	—	—
Bremen.	†	142 200	96,5	2,9	30 395	I.	19 208	134	—	—	—	12 328	—	—	—
Hamburg.	* 1	123 544	92,5	2,3	30 548	I.	21 231	97	—	—	—	12 134	35	—	—
	* 2	140 539	85,8	3,1	34 612	I.	22 937	187	—	—	—	11 923	179	—	—
	3	124 535	94,0	1,3	29 179	I.	20 741	158	—	—	—	14 562	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		388 618	90,4	2,3	94 339	I.	64 909	442	—	—	—	38 619	214	—	—

1) 2 Kandidaten mit 251 und 113 Stimmen, bzw. mit 4,7 und 2,1 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 513 und 237 Stimmen, bzw. mit
125 Stimmen, bzw. mit 46,5 und 0,5 Prozent.

berechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.
sicht Nr. 1.

(Spalte 7) sind — Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer nationalliberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt. der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
1) 364	—	—	—	—	19	21,3	33,1	1,5	—	33,2	—	—	59,6	—	—	1) 6,8	—	—	—	—	0,4	59,6	19,4
1 397	—	—	—	—	29	22,2	46,6	0,6	—	—	—	79,5	—	—	—	20,1	—	—	—	—	0,4	79,5	36,8
—	—	—	—	—	26	17,6	51,9	0,3	2) 15,0	—	—	84,5	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	84,5	43,7
4 051	—	—	—	—	1	22,1	76,5	0,6	22,9	—	—	25,9	—	—	—	51,2	—	—	—	—	0,0	51,2	38,9
1 847	—	—	—	—	20	21,0	59,0	0,4	—	—	—	31,2	52,4	—	—	16,2	—	—	—	—	0,2	52,4	30,8
—	—	—	—	—	11	21,7	63,7	0,3	45,3	—	—	54,4	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	54,4	34,6
—	—	—	—	—	24	21,9	56,6	0,6	15,2	24,2	—	—	60,4	—	—	—	—	—	—	—	0,2	60,4	34,0
2 514	—	—	—	—	2	21,1	65,8	0,4	—	—	—	68,1	—	—	—	31,9	—	—	—	—	0,0	68,1	44,6
6 760	—	—	—	53	67	21,4	63,6	0,7	—	—	—	64,2	—	—	—	35,2	—	—	—	0,3	0,3	64,2	40,6
3) 9 030	—	—	—	—	32	24,7	69,8	0,5	—	—	—	57,2	0,2	—	—	3) 42,5	—	—	—	—	0,1	57,2	39,7
4) 10 779	—	—	—	—	56	24,6	66,8	0,8	—	—	—	52,0	0,8	—	—	4) 47,0	—	—	—	—	0,2	52,0	34,4
6 133	—	—	—	—	46	23,4	71,6	0,8	—	—	—	70,2	—	—	—	29,6	—	—	—	—	0,2	70,2	49,9
25 942	—	—	—	—	134	24,3	69,3	0,7	—	—	—	59,5	0,3	—	—	40,0	—	—	—	—	0,2	59,5	40,9

10,3 und 4,7 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 8 962 und 68 Stimmen, bzw. mit 42,2 und 0,3 Prozent. — 4) 2 Kandidaten mit 10 654 und

Noch A. Bevölkerung am 1. Dezember 1875, ferner Wahl-

Noch Ueber-

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung	Prozentsatz der katholischen Bevölkerung	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültig.	Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültig.	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender …: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Elsaß-Lothringen.	1	115 490	1,4	96,7	25 608	I.	18 727	178	—	120	—	—	—	a) 18 379	—
	† 2	131 710	11,5	84,7	30 829	I.	15 558	174	—	—	—	—	—	—	—
	† 3	80 154	28,3	67,3	16 565	I.	8 115	102	—	—	—	—	—	2) 7 856	—
	4	62 840	2,6	94,6	13 352	I.	9 009	364	—	—	—	—	—	8 680	—
	5	63 180	16,6	82,0	13 170	I.	6 485	287	—	—	—	—	—	6 197	—
	6	74 497	12,9	84,5	15 562	I.	8 958	70	—	—	—	—	—	3 114	—
	7	133 520	16,3	80,5	29 359	I.	19 529	184	—	—	—	—	—	—	—
	* 8	94 306	40,3	55,4	12 035	I.	8 322	64	54	—	—	—	—	—	—
	9	75 514	41,8	53,9	16 771	I.	13 588	64	—	—	—	—	—	6 350	—
	10	132 373	32,7	63,3	28 187	I.	21 947	71	—	—	—	—	—	7 149	—
	11	87 970	54,3	42,4	19 765	I.	15 778	54	—	—	—	—	—	5 883	—
	12	127 451	3,1	95,2	26 353	I.	16 252	124	—	—	—	—	—	—	—
	13	121 451	0,5	98,0	26 736	I.	16 361	178	—	—	—	—	2 891	—	—
	† 14	119 318	3,2	94,6	23 780	I.	12 391	400	—	60	—	—	—	—	—
	15	112 030	4,6	92,9	24 799	I.	13 516	300	—	255	—	69	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen		1 531 804	17,4	79,7	322 871	I.	204 536	2 614	54	435	—	69	2 891	63 608	—
Zusammen **Deutsches Reich.**															
Erste Wahlen		42 727 360	62,3	36,2	8 943 028	I.	5 401 021	21 626	526 039	426 637	134 811	1 469 527	417 824	1 404 903	216 157
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	*5 535 785*	*21 989*	*540 103*	*437 663*	*149 128*	*1 569 431*	*432 291*	*1 392 644*	*219 159*

[1]) 2 Kandidaten mit 63 und 29 Stimmen, bzw. mit 0,3 und 0,2 Prozent. — [2]) 2 Kandidaten mit 7 830 und 26 Stimmen, bzw. mit
Stimmen, bzw. mit 1,5, 0,[illegible], 0,5 und 0,4 Prozent. — a) Für Elsaß-Lothringen: ultramontan, nicht zur Fraktion des Centrum.

…erechtigte und abgegebene gültige und ungültige Stimmen ꝛc.

…cht Nr. 1.

(Spalte 7) sind … Parteistellung gefallen: Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen: deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
—	—	[1] 92	—	—	136	22,2	73,8	0,9	—	0,6	—	—	—	ultramont. 98,2	—	—	—	[1] 0,5	—	—	0,7	98,2	71,8
—	—	56	15 421	—	81	23,4	51,0	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	99,1	—	0,5	99,1	50,0
—	—	170	—	—	89	20,7	49,6	1,2	—	—	—	—	—	[2] 96,8	—	—	—	2,1	—	—	1,[illegible]	96,5	47,3
—	—	[3] 284	—	—	45	21,2	70,2	3,9	—	—	—	—	—	96,3	—	—	—	[3] 3,2	—	—	0,5	96,3	65,0
—	—	[4] 209	—	—	79	20,8	51,4	4,2	—	—	—	—	—	95,6	—	—	—	[4] 3,2	—	—	1,2	95,6	47,0
—	—	943	4 881	—	20	20,9	58,0	0,8	—	—	—	—	—	34,8	—	—	—	10,5	54,5	—	0,2	54,5	31,4
—	—	11 750	7 758	—	21	22,0	67,1	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60,2	39,7	—	0,1	60,2	40,0
—	—	4 355	3 887	—	26	12,8	69,7	0,8	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	52,3	46,7	—	0,3	52,3	36,2
—	—	7 226	—	—	12	22,2	81,4	0,5	—	—	—	—	—	46,7	—	—	—	53,2	—	—	0,1	53,2	43,1
—	—	14 790	—	—	8	21,3	78,1	0,3	—	—	—	—	—	32,6	—	—	—	67,4	—	—	0,0	67,4	52,5
—	—	9 883	—	—	12	22,5	80,1	0,3	—	—	—	—	—	37,3	—	—	—	62,6	—	—	0,1	62,6	50,0
—	—	—	16 153	—	99	20,7	62,1	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99,4	—	0,6	99,4	61,3
—	—	—	13 391	—	79	22,0	61,9	1,1	—	—	—	—	17,7	—	—	—	—	—	81,8	—	0,5	81,8	50,1
—	—	—	12 155	—	176	19,9	53,8	3,1	—	0,5	—	—	—	—	—	—	—	—	98,1	—	1,4	98 1	51,1
—	—	1 071	11 893	—	228	22,1	55,7	2,2	—	1,9	—	0,5	—	—	—	—	—	7,9	88,0	—	1,7	88,0	48,0
—	—	50 829	85 539	—	1 111	21,1	64,2	1,3	0,0	0,2	—	0,0	1,4	31,1	—	—	—	24,9	41,8	—	0,6	79,7	50,5
93 288	44 894	148 072	102 816	3 570	12 483	20,9	60,6	0,4	9,8	7,9	2,5	27,2	7,7	26,0	4,0	9,1	0,8	2,8	1,9	0,1	0,2	62,0	37,4
81 008	*54 700*	*147 164*	*98 341*	*3 469*	*10 684*	*20,9*	*62,1*	*0,4*	*9,7*	*7,9*	*2,7*	*28,3*	*7,8*	*25,1*	*4,0*	*8,7*	*1,0*	*2,7*	*1,8*	*0,1*	*0,2*	*64,4*	*39,9*

…,5 und 0,3 Prozent. — [3]) 2 Kandidaten mit 242 und 42 Stimmen, bzw. mit 2,7 und 0,5 Prozent. — [4]) 4 Kandidaten mit 98, 48, 34 und 29

B. Die Stimmen der absoluten bezw. relativen Majorität nach der Parteistellung der Staaten, größeren Landes-

Uebersicht

Staaten und größere Landestheile.	Die bei den ersten ordentlichen Wahlen auf die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten bezw. relativen Majoritäten.)												Die bei den		
	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Rgbz. Königsberg*)	26 907	—	—	3 984	10 120	19 717	—	—	—	—	—	60 728	26 907	—	—
„ Gumbinnen*)	15 474	—	—	—	20 381	—	—	—	—	—	—	35 855	11 584	—	—
„ Danzig . . .	—	—	3 986	5 305	—	3 728	24 617	—	—	—	—	37 636	—	—	10 291
„ Marienwerder	13 521	—	—	12 012	—	—	30 966	—	—	—	—	56 499	24 268	—	10 301
Stadt Berlin . . .	—	—	—	3 074	15 598	—	—	20 338	—	—	—	39 010	—	—	—
Rgbz. Potsdam . .	13 127	23 085	—	4 901	10 435	—	—	—	—	—	—	51 548	8 485	16 889	—
„ Frankfurt . .	41 265	5 424	—	11 900	—	—	—	—	—	—	—	58 589	42 999	—	—
„ Stettin . . .	22 105	—	5 086	9 583	—	—	—	—	—	—	—	36 774	22 105	—	5 086
„ Köslin . . .	16 112	13 830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29 942	16 112	13 830	—
„ Stralsund .	—	7 089	—	6 318	—	—	—	—	—	—	—	13 407	—	7 089	—
„ Posen	—	8 368	—	5 029	—	—	87 092	—	—	—	—	100 489	—	8 368	—
„ Bromberg .	9 973	—	—	4 299	—	—	34 001	—	—	—	—	48 273	9 973	—	—
„ Breslau . .	12 291	33 623	—	—	5 445	15 249	—	14 449	—	—	—	81 057	6 975	42 521	—
„ Liegnitz . . .	4 468	11 308	—	37 350	—	—	—	—	—	—	—	53 126	4 468	11 308	—
„ Oppeln . . .	—	7 082	—	—	—	113 433	—	—	—	—	—	120 515	—	7 082	—
„ Magdeburg .	5 680	8 579	5 624	29 495	—	—	—	—	—	—	—	49 378	5 680	8 579	5 624
„ Merseburg . .	3 515	12 365	16 889	18 930	—	—	—	—	—	—	—	51 699	3 515	12 365	16 889
„ Erfurt . . .	—	16 114	—	2 945	—	8 274	—	—	—	—	—	27 333	—	16 114	—
„ Schleswig .	6 940	—	—	20 400	17 327	—	—	19 128	—	—	10 695	74 490	11 416	—	—
Prov. Hannover .	—	12 677	—	79 267	—	29 944	—	—	—	34 236	—	156 124	—	14 781	—
Rgbz. Münster . .	—	—	—	—	—	49 281	—	—	—	—	—	49 281	—	—	—
„ Minden . . .	20 583	—	—	—	—	19 168	—	—	—	—	—	39 751	24 467	—	—
„ Arnsberg *)	—	—	41 098	17 863	—	23 160	—	—	—	—	—	82 121	—	—	50 536

*) Wegen der Begrenzung dieser Bezirke vergl. Uebersicht Nr. 1. — [1]) Darunter 1 Hospitant der Fortschrittspartei. — [2]) Darunter

betreffenden Kandidaten, auch Parteistellung der Abgeordneten, im Wahljahre 1877, nach theilen und dem Reich.

Nr. 2.

entscheidenden Wahlen auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten Majoritäten).									Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.											
national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
5 514	12 370	19 717	—	—	—	—	—	64 508	5	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	10
—	29 915	—	—	—	—	—	—	41 499	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	7
12 520	—	—	24 617	—	—	—	—	47 428	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—	5
22 307	—	—	7 959	—	—	—	—	64 835	3	—	1	3	—	—	1	—	—	—	—	8
—	30 199	—	—	20 338	—	—	—	50 537	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	6
8 478	28 313	—	—	—	—	—	—	62 165	2	3	—	1	[1] 4	—	—	—	—	—	—	10
24 272	—	—	—	—	—	—	—	67 271	7	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10
9 583	—	—	—	—	—	—	—	36 774	4	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	29 942	3	[2] 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
6 318	—	—	—	—	—	—	—	13 407	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
5 029	—	—	87 092	—	—	—	—	100 489	—	1	—	1	—	—	8	—	—	—	—	10
7 048	—	—	34 001	—	—	—	—	51 022	1	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	5
16 937	14 825	15 249	—	6 657	—	—	—	103 164	1	5	—	2	2	2	—	1	—	—	—	13
49 066	—	—	—	—	—	—	—	64 842	1	[2] 2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	113 433	—	—	—	—	—	120 515	—	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	12
39 514	—	—	—	—	—	—	—	59 397	1	1	1	[3] 5	—	—	—	—	—	—	—	8
18 930	—	—	—	—	—	—	—	51 699	1	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	8
2 945	—	8 274	—	—	—	—	—	27 333	—	[2] 2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
38 465	34 235	—	—	—	—	—	10 695	94 811	1	—	—	[3] 5	[1] 3	—	—	—	—	—	1	10
79 267	—	29 944	—	—	—	35 903	—	159 895	—	2	—	11	—	2	—	—	—	[4] 4	—	19
—	—	49 281	—	—	—	—	—	49 281	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
—	—	19 168	—	—	—	—	—	43 635	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5
5 888	9 972	23 160	—	—	—	—	—	89 556	—	—	4	1	1	2	—	—	—	—	—	8

Hospitant der deutschen Reichspartei. — [3]) Darunter 1 Abgeordneter „nicht zur Fraktion". — [4]) Sämmtlich Hospitanten des Centrums.

Noch B. Die Stimmen der absoluten bez. relativen Majoritäten nach der Parteistellung

Noch Ueber-

Staaten und größere Landestheile.	Die bei den ersten ordentlichen Wahlen auf die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten bezw. relativen Majoritäten.)												Die bei den		
	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Rgbz. Kassel . . .	—	5 835	—	34 174	—	9 614	—	—	—	—	—	49 623	—	5 835	—
" Wiesbaden*)	—	—	—	15 852	18 986	9 412	—	—	4 920	—	—	49 170	—	—	—
" Koblenz *)	—	—	—	19 939	—	43 381	—	—	—	—	—	63 320	—	—	—
" Düsseldorf .	—	—	—	28 006	—	84 901	—	11 435	—	—	—	1 24 342	—	—	—
" Köln	—	—	—	—	—	58 383	—	—	—	—	—	58 383	—	—	—
" Trier *)	—	12 238	—	8 366	—	54 119	—	—	—	—	—	74 723	—	12 238	—
" Aachen . . .	—	—	—	—	—	56 002	—	—	—	—	—	56 002	—	—	—
" Sigmaringen	—	—	—	—	—	5 388	—	—	—	—	—	5 388	—	—	—
Sa. **Preußen** .	211 961	177 617	72 683	378 992	98 292	603 154	176 676	65 350	4 920	34 236	10 695	1834576	218 954	176 999	98 727
Rgbz. Oberbayern	—	—	—	7 718	—	89 318	—	—	—	—	—	97 036	—	—	—
" Niederbayern	—	—	—	—	—	58 305	—	—	—	—	—	58 305	—	—	—
" Pfalz	—	—	19 623	39 394	—	—	—	—	—	—	—	59 017	—	—	19 623
" Oberpfalz . .	—	—	—	—	—	50 513	—	—	—	—	—	50 513	—	—	—
" Oberfranke	—	11 554	—	14 271	—	18 819	—	—	—	—	—	44 644	—	11 554	—
" Mittelfranke	—	—	—	17 916	14 682	9 728	—	10 025	—	—	—	52 351	—	—	—
" Unterfranken	—	8 871	—	—	—	49 414	—	—	—	—	—	58 285	—	8 871	—
" Schwaben . .	—	—	—	9 973	—	54 127	—	—	—	—	—	64 100	—	—	—
Sa. **Bayern** .	—	20 425	19 623	89 272	14 682	330 224	—	10 025	—	—	—	484 251	—	20 425	19 623
Sachsen	21 290	21 785	—	28 060	18 208	—	—	80 917	—	—	—	170 260	33 407	21 785	—
Württemberg . . .	—	86 945	—	28 772	9 583	31 589	—	—	18 328	—	—	175 217	—	86 945	—
Baden	—	—	—	111 536	—	23 514	—	—	9 360	—	—	135 050	10 576	—	—
Hessen	—	9 167	—	59 955	4 672	—	—	—	—	—	—	83 154	—	9 167	—

*) Wegen der Begrenzung dieser Bezirke vergl. Uebersicht Nr. 1. — [1]) Hospitant der deutschen Reichspartei. — [2]) Darunter 1 Hospitant

der betreffenden Kandidaten, auch Parteistellung der Abgeordneten (Wahljahr 1877).

sicht Nr. 2.

entscheidenden Wahlen auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten Majoritäten).									Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.											
national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
37 992	—	9 614	—	—	—	—	—	53 441	—	1	—	6	—	1	—	—	—	—	—	8
19 117	18 986	9 412	—	—	10 329	—	—	57 844	—	—	—	2	2	1	—	—	1	—	—	6
19 939	—	43 381	—	—	—	—	—	63 320	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	6
36 280	—	88 718	—	10 641	—	—	—	135 639	—	—	—	3	—	8	—	1	—	—	—	12
—	—	58 383	—	—	—	—	—	58 383	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6
8 366	—	54 119	—	—	—	—	—	74 723	—	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	6
—	—	56 636	—	—	—	—	—	56 636	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
—	—	5 388	—	—	—	—	—	5 388	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
473 775	178 815	603 877	153 669	37 636	10 329	35 903	10 695	1 999 379	35	24	10	64	23	56	14	4	1	4	1	236
7 718	—	92 844	—	—	—	—	—	100 562	—	—	–	1	—	7	—	—	—	—	—	8
—	—	58 305	—	—	—	—	—	58 305	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6
39 394	—	—	—	—	—	—	—	59 017	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	50 513	—	—	—	—	—	50 513	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
14 271	—	18 819	—	—	—	—	—	44 644	—	[1] 1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	5
17 916	28 658	9 728	—	—	—	—	—	56 302	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	6
—	—	49 414	—	—	—	—	—	58 285	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6
9 973	—	54 127	—	—	—	—	—	64 100	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	6
89 272	28 658	333 750	—	—	—	—	—	491 728	—	2	2	10	3	31	—	—	—	—	—	48
56 834	14 705	—	—	69 524	—	—	—	196 255	4	3	—	7	[2] 2	—	—	7	—	—	—	23
31 005	9 583	31 589	—	—	21 227	—	—	180 349	—	8	—	3	1	3	—	—	2	—	—	17
106 132	—	23 514	—	—	—	—	—	140 222	1	—	—	11	—	2	—	—	—	—	—	14
62 345	8 197	—	—	—	10 858	—	—	90 567	—	1	—	6	1	—	—	—	1	—	—	9

er Fortschrittspartei.

Noch B. Die Stimmen der absoluten bez. relativen Majoritäten nach der Parteistellung

Noch Ueber-

Staaten und größere Landestheile.	Die bei den ersten ordentlichen Wahlen auf die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten bezw. relativen Majoritäten.)												Die bei den		
	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Mecklenburg-Schwerin	—	—	6 747	30 050	20 322	—	—	—	—	—	—	57 119	—	—	6 747
Sachsen-Weimar	—	—	—	24 002	—	—	—	—	—	—	—	24 002	—	—	—
Mecklenb.-Strelitz	—	—	—	8 253	—	—	—	—	—	—	—	8 253	—	—	—
Oldenburg	—	—	—	15 006	—	12 228	—	—	—	—	—	27 234	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	28 557	—	—	—	—	—	—	—	28 557	—	—	—
Sachs.-Meiningen	—	—	—	20 558	—	—	—	—	—	—	—	20 558	—	—	—
Sachs.-Altenburg	—	—	—	12 914	—	—	—	—	—	—	—	12 914	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	—	—	—	4 391	—	—	—	6 154	—	—	—	10 545	—	—	—
Anhalt	—	—	—	21 298	—	—	—	—	—	—	—	21 298	—	—	—
Schwarzb.-Rudolstadt	—	—	—	—	3 175	—	—	—	—	—	—	3 175	—	—	—
Schwarzbrg.-Sondershausen	—	—	—	5 515	—	—	—	—	—	—	—	5 515	—	—	—
Waldeck	—	—	—	4 222	—	—	—	—	—	—	—	4 222	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—	—	4 051	—	—	—	4 051	—	—	—
Reuß j. L.	—	—	—	—	5 983	—	—	—	—	—	—	5 983	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	2 482	—	—	—	—	—	—	—	2 482	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	8 374	—	—	—	—	—	—	8 374	—	—	—
Lübeck	—	—	—	5 357	—	—	—	—	—	—	—	5 357	—	—	—
Bremen	—	—	—	12 328	—	—	—	—	—	—	—	12 328	—	—	—
Hamburg	—	—	—	38 619	—	—	—	—	—	—	—	38 619	—	—	—
Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	—	41 086	—	—	—	48 004	73 894	162 984	—	—	—
Deutsches Reich	233 251	315 939	99 053	930 139	183 291	1 041 765	176 676	166 497	32 608	82 240	84 589	3346078	262 937	315 321	125 097
	Von 100 für die betr. Partei, bez im Ganzen, abgegebenen Stimmen gehören zu den (absoluten bez. relativen) Majoritäten.												Von 100 für die		
	44,3	74,0	73,5	63,3	43,9	74,2	81,7	33,8	72,6	55,5	82,3	62,0	48,7	72,0	83,9

[1]) Darunter 1 Hospitant der Fortschrittspartei [2]) Sämmtlich nicht zur Fraktion. — [3]) Darunter 4 Hospitanten der deutschen Reichs-
zur Fraktion"; nicht eingerechnet sind 4 Hospitanten des Centrums, s. Sp. 35. — [7]) Darunter 4 Hospitanten des Centrums.

…er betreffenden Kandidaten, auch Parteistellung der Abgeordneten (Wahljahr 1877)

…icht Nr. 2.

…entscheidenden Wahlen auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten Majoritäten).									Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.											
national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
30 050	20 322	—	—	—	—	—	—	57 119	—	—	1	3	[1] 2	—	—	—	—	—	—	6
24 002	—	—	—	—	—	—	—	24 002	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
8 253	—	—	—	—	—	—	—	8 253	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
15 006	—	12 228	—	—	—	—	—	27 234	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	3
28 557	—	—	—	—	—	—	—	28 557	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
20 558	—	—	—	—	—	—	—	20 558	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
12 914	—	—	—	—	—	—	—	12 914	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
15 703	—	—	—	—	—	—	—	15 703	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
21 298	—	—	—	—	—	—	—	21 298	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
—	3 175	—	—	—	—	—	—	3 175	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
5 515	—	—	—	—	—	—	—	5 515	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
4 222	—	—	—	—	—	—	—	4 222	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	4 051	—	—	—	4 051	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	5 983	—	—	—	—	—	—	5 983	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
2 482	—	—	—	—	—	—	—	2 482	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	8 374	—	—	—	—	—	—	8 374	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
5 357	—	—	—	—	—	—	—	5 357	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
12 328	—	—	—	—	—	—	—	12 328	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
38 619	—	—	—	—	—	—	—	38 619	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	41 086	—	—	—	48 004	73 894	162 984	—	—	—	—	—	[2] 4	—	—	—	5	6	15
1 064 227	277 812	1 046 044	153 669	111 211	42 414	83 907	84 589	3 567 228	40	[3] 38	13	[4] 128	[5] 35	[6] 97	14	12	4	[7] 9	7	397
…etr. Partei, bez. im Ganzen, abgegebenen Stimmen gehören zu den Majoritäten.									Von 100 Abgeordneten gehören der betr. Partei an:											
67,8	64,3	75,[illegible]	70,1	23,1	77,5	57,0	86,0	64,4	10,1	9,6	3,3	32,2	8,8	24,4	3,5	3,0	1,0	2,3	1,8	100

…partei. — [4]) Darunter 2 Abgeordnete nicht zur Fraktion. — [5]) Darunter 4 Hospitanten der Fortschrittspartei. — [6]) Darunter 4 Abgeordnete „nicht

Nr. 5.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Rechtsanwaltsordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit verloren hat;
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5. wenn der Antragsteller in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 5.

Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern er diese Zulassung binnen einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt.

Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist.

§. 6.

Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung dieser Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 7.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden.

§. 8.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§. 9.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragsteller, sowie einem Rechtsanwalte, welcher seit fünf Jahren die Rechtsanwaltschaft bei einem und demselben Gerichte ausübt und seine Zulassung bei einem anderen Gerichte desselben Bundesstaats beantragt, nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgesehenen Gründen versagt werden.

§. 10.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeschriebene Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattgefunden hat.

§. 11.

Die Zulassung kann, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.

§. 12.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden:

1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht;
2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

§. 13.

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

§. 14.

Der Bescheid, welcher einem nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung enthalten.

§. 15.

Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 16.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landes-Justizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7 Abs. 4 am Orte des Landgerichts, im Falle des §. 7 Abs. 5 am Orte des Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen und bei dem Gericht, an dessen Orte er seinen Wohnsitz nicht hat, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

§. 17.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen.

Die Eintragung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.

§. 19.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß die Gründe der Zurücknahme enthalten.

§. 20.

Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 21.

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Vertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 22.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 23.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen.

§. 24.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§. 25.

Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze nicht entfernen.

Die Genehmigung wird für die Zeit von sechs Wochen durch den Vorsitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjustizverwaltung ertheilt.

Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.

§. 26.

Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 27.

Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;

2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§. 28.

Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.

§. 29.

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber nach den Vorschriften der Gebührenordnung einen Vorschuß fordern.

Wird binnen einer von ihm bestimmten angemessenen Frist der geforderte Vorschuß nicht gezahlt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, den übernommenen Auftrag aufzukündigen.

§. 30.

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§. 31.

Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 32.

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 33.

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 34.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 35.

Im Falle des §. 31 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§. 36.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 37.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 38.

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf funfzehn erhöht werden.

§. 39.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:
1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande aus.

§. 40.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 41.

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:
1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 43.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 44.

Der Kammer liegt ob:
1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 45.

Der Vorstand hat:

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 46.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 47.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden.

§. 48.

Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 50.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. 51.

Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. 52.

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. 53.

Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 54.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§. 55.

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 56.

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 57.

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§. 58.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 59.

Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zuläßig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§. 60.

Wird gegen einen Rechtsanwalt eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während der Dauer derselben wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches

Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§. 61.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 62.

Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfunfzig Mark, können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts verhängt werden, sofern nicht die erstere erklärt, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen.

Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Gegen die Verhängung der Strafe kann der Rechtsanwalt binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen.

§. 63.

Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§. 64.

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört.

§. 65.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschließt das Ehrengericht. Der Antrag kann sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§. 66.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.

§. 67.

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§. 68.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 69.

Die Beweise werden in der Voruntersuchung erhoben; die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in derselben erfolgen.

§. 70.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§. 71.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§. 72.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 73.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§. 74.

Im Falle des §. 62 Abs. 3 kann das Ehrengericht beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 75.

Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 76.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 77.

In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§. 78.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 79.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 80.

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

§. 81.

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 82.

Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 83.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 84.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 85.

Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§. 86.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 87.

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig.

Das Verfahren über die Berufung findet vor dem ersten Straffenate des Reichsgerichts statt.

§. 88.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78 bis 85 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 89.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 90.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. 91.

Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

§. 92.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel dem Gerichte, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 93.

Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 94.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. 95.

Die Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht erfolgt durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 4.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Reichsgericht gutachtlich zu hören.

§. 96.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. 97.

Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 finden bei dem Reichsgerichte keine Anwendung. Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung zu führen.

§. 98.

Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 100.

Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§. 101.

Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten

des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 102.

Die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 findet bis zur Wahl des Vorstandes keine Anwendung.

§. 103.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Bundesstaate vorhandenen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatanwälte, Prokuratoren), welche vor diesem Zeitpunkte oder binnen drei Monaten nach demselben ihre Zulassung bei einem Gerichte desselben Bundesstaats beantragen, finden die Vorschriften der §§. 104 bis 106 Anwendung.

§. 104.

Die Zulassung kann nicht versagt werden, weil der Rechtsanwalt die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt hat.

Die Landesgesetze können für einzelne Kategorien der Rechtsanwälte, welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 105.

Die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke der Rechtsanwalt bisher seinen Wohnsitz hatte, kann nicht versagt werden.

§. 106.

Eine nochmalige Beeidigung des Rechtsanwalts findet nicht statt.

§. 107.

Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 103) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt das Reichsgericht nach Maßgabe des §. 87.

§. 108.

Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der §. 13 Nr. 1, §. 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 58 bezeichneten stehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

A.

Allgemeine Begründung.

Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung eingesetzte Kommission beschloß bei Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes, Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft aufzunehmen, indem sie von der bereits im Reichstage bei der ersten Berathung der Reichsjustizgesetze vertretenen Ansicht ausging, daß die Rechtsanwaltschaft ein eminent wesentliches Glied der Gerichtsverfassung sei, daß daher die reichsgesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse nicht minder nothwendig erscheine, wie die irgend eines anderen Theils der Gerichtsorganisation (vergl. stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags II. Session 1874/75 S. 284 ff.). Sie unterwarf die in dieser Beziehung in ihrem Schoße gestellten Anträge einer zweimaligen Berathung und fügte dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes einen aus 21 Paragraphen (a bis v) bestehenden, die Rechtsanwaltschaft betreffenden Titel, sowie dem Einführungsgesetze vier auf die Rechtsanwaltschaft bezügliche Paragraphen (18. bis 21.) ein. Die in erster Berathung von der Kommission gefaßten Beschlüsse unterlagen bei der zweiten nur wenigen, nicht sehr erheblichen Aenderungen, welche die §§. h, m, q, u betrafen (vergl. Druckſ. des Reichstags IV. Session 1876 Nr. 81; Protokolle der Kommission zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 257—316, 404—410, 495—501, 721—740, 755—757). Anlage A.

Die Beschlüsse der Kommission wurden vom Reichstag in zweiter Berathung unverändert angenommen (Druckſ. des Reichstags II. Session 1876 Nr. 81). In dritter Berathung wurde dagegen, der Auffassung des Bundesraths entsprechend, der eilfte Titel: „Rechtsanwaltschaft" (§§. 155—175., früher Titel IX a, §§. a—v), sowie die §§. 22—25. (früher 18—21.) des Einführungsgesetzes gestrichen.

Der Bundesrath war bei Prüfung der von der Kommission gefaßten Beschlüsse davon ausgegangen, daß zwar eine Regelung der in Rede stehenden Materie Sache der Reichsgesetzgebung sei, daß aber diese Regelung nicht aus dem nothwendigen Zusammenhange mit einer Anwaltskammerordnung herausgerissen werden dürfe und daß darum dem Reichstag ein einheitliches Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vorzulegen sein werde. Um einem solchen nicht vorzugreifen, hatte der Bundesrath, indem er von einer Berathung und Beschlußfassung in Betreff der einzelnen von der Kommission des Reichstags gemachten Vorschläge Umgang nahm, beschlossen:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen.

Die von der Kommission in erster Berathung gefaßten Beschlüsse zu Titel IX a. veranlaßten auch den Deutschen Anwaltsverein, unter dem 1. März 1876 die Ehrenräthe, Disziplinarräthe, Anwaltskammern und Ausschüsse, sowie die Anwaltsvereine der deutschen Rechtsanwaltschaft um gutachtliche Aeußerungen zu ersuchen. Die in großer Zahl eingegangenen Gutachten wurden zusammengestellt und haben den am 2. und 3. Juni 1876 zu Köln stattgehabten Verhandlungen des Deutschen Anwaltstages zur Grundlage gedient. Diese Verhandlungen, sowie die auf Grund derselben gefaßten — in der Anlage B. abgedruckten — Beschlüsse, gaben Aufschluß über die Anschauungen und Wünsche eines ansehnlichen Theils der deutschen Rechtsanwaltschaft und sind bei Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ohne entsprechende Beachtung geblieben.

Eine einheitliche Regelung der Rechtsanwaltschaft durch Reichsgesetz bietet ungewöhnliche Schwierigkeiten, weil die Verschiedenheit des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechts gerade auf diesem Gebiete sehr groß ist und die Reichsgesetzgebung es daher nicht vermeiden kann, fast überall in den bestehenden Rechtszustand mit tiefgehenden Abänderungen einzugreifen.

Die zur Zeit im Deutschen Reiche vorhandene Verschiedenartigkeit der Anwaltschaft hängt zum Theil mit der Verschiedenartigkeit des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusammen. Im

gemeinrechtlichen Civilprozesse mußte der rechtskundige Berather oder Vertreter einer Partei der Natur der Sache nach eine wesentlich andere Stellung einnehmen, als in einem Verfahren, welches auf dem Grundsatze der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und des Prozeßbetriebes durch die Parteien beruht, und welches die Nothwendigkeit der Vertretung durch Rechtskundige, den sogenannten Anwaltszwang, in den vor den Kollegialgerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten aufstellt. Die Frage, ob und inwieweit die Prokuratur mit der Advokatur zu vereinigen, ob und inwieweit die Rechtsanwaltschaft den dazu Befähigten freizugeben, sowie die Frage, ob und inwieweit die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf bestimmte Gerichte zu begrenzen ist, kann ohne Rücksicht auf das Verfahren nicht beantwortet werden und ist darum auch in den einzelnen Rechtsgebieten, je nachdem das Verfahren so oder anders gestaltet ist, beziehungsweise im Laufe der Zeit wieder geändert wurde, in verschiedenem Sinne beantwortet worden.

Eine Uebersicht des in den verschiedenen Rechtsgebieten zur Zeit bestehenden Zustandes enthält die Anlage C.

Eine Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft nach einheitlichen Grundsätzen ist schon seit Jahrzehnten von den Juristen in Deutschland erstrebt worden, und diese Bewegung machte sich unverkennbar in der Richtung der sog. Freigebung der Advokatur geltend.

Schon im Jahre 1863 sprach sich der vierte deutsche Juristentag dahin aus, daß „die Prozeßvertretung (Anwaltschaft) von der Rechtsvertheidigung (Advokatur) nicht getrennt", und „die Ausübung der Advokatur ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen jedem geprüften Rechtsverständigen freigestellt werden solle" (Verhandlungen des vierten Juristentages — Bd. 1 S. 41—76, S. 313—350; Bd. 2 S. 114, 115, S. 284—321).

Fünf Jahre später gab der siebente deutsche Juristentag seiner Auffassung dahin Ausdruck:

1. Zur Ausübung der Advokatur ist jeder geprüfte Rechtsverständige, sobald derselbe die gesetzlich bestimmte Vorbereitungspraxis zurückgelegt hat, berechtigt. Die Dauer der Vorbereitungspraxis ist nur nach dem unabweislichen Erforderniß mit Ausschluß jeder andern Rücksicht zu bemessen.
2. Alle Unterscheidung verschiedener Erfordernisse rücksichtlich der Befugniß der Parteienvertretung vor Einzel-, Kollegial- und vor Obergerichten, sowie alle Beschränkung der Freizügigkeit, entbehrt der Begründung.
3. Die Ueberwachung der Advokaten wird durch die Advokatenkammer geübt, vorbehaltlich näherer Bestimmung (Verhandlungen des siebenten deutschen Juristentages Bd. 2 S. 202—229, 246—259).

Es ist ferner auf die Schrift von Dr. Rudolf Gneist: Freie Advokatur; die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867, hinzuweisen.

Die zur Berathung der Justizgesetze gewählte Kommission des Reichstags hat bei ihren Beschlüssen eine Trennung der Prokuratur und der Advokatur abgelehnt; sie hat weiter dem Verlangen nach Freigebung und Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft zwar zugestimmt, jedoch nicht umhingekonnt, sich dabei die durch den Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes und der beiden Prozeßordnungen, insbesondere den darin ausgesprochenen Grundsatz des Anwaltszwanges, bedingten Schranken aufzuerlegen. Die Grundzüge ihrer Beschlüsse lassen sich wie folgt wiedergeben:

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, soll bei jedem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen werden können. Die Zulassung soll nur bei einem bestimmten, von dem Antragsteller zu bezeichnenden Gerichte, und zwar nach Anhörung der Anwaltskammer durch die Landesjustizverwaltung erfolgen. Die Zulassung bei einem Gerichte des Bundesstaats, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, soll nur aus dem im Gesetze bezeichneten Gründen, und zwar unter Angabe derselben, versagt werden können. Die Versagungsgründe sind theils obligatorisch, theils fakultativ. Die Fälle der ersten Art sind entweder solche, in welchen der Grund der Versagung in der Person des Antragstellers liegt, oder solche, in welchen das Interesse der Rechtspflege die Versagung erheischt. So lange nämlich die bei einem oder mehreren Landgerichten zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sollen bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zugelassen werden dürfen, d. h. es soll eine Anwaltssperre eintreten, es wäre denn, daß der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hätte. In der Beurtheilung, ob einer der obligatorischen oder fakultativen Versagungsgründe vorliegt, ist das Ermessen der Landesjustizverwaltung ein vollkommen freies bis auf zwei Ausnahmen. Einmal soll für den Fall der Sperre die Landesjustizverwaltung an übereinstimmende Gutachten von Gericht und Anwaltskammer darüber, ob die Anwälte bei dem Gerichte zur Erledigung der Anwaltsprozesse ausreichen, gebunden sein und zweitens soll in dem Falle, daß die Zulassung des Antragstellers wegen unwürdigen Verhaltens beanstandet wird und dieser binnen einer einwöchentlichen Frist auf die Entscheidung des Disziplinargerichts anträgt, über die Zulassung erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Disziplinargerichts endgültig befunden werden. Jeder bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt soll verpflichtet sein, am Orte desselben seinen Wohnsitz zu nehmen. Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte soll der Anwalt befugt sein, vor jedem deutschen Gerichte zu vertheidigen, als Beistand aufzutreten, und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, soll sie, abgesehen von einer Uebertragung für die mündliche Verhandlung, nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt übernehmen können. Jedoch wird der Landesjustizverwaltung die Befugniß vorbehalten für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, den bei einem derselben zugelassenen Anwälten auch bei einem anderen die Vertretung von Parteien in Anwaltsprozessen zu gestatten.

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte sind im Wesentlichen dieselben Grundsätze vorgeschlagen. Nur wird eine erhöhte Befähigung verlangt. Die Zulassung soll durch den Präsidenten des Reichsgerichts nur aus den oben angeführten (obligatorischen und fakultativen) Gründen und ohne Rücksicht darauf, in welchem Bundesstaate der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, versagt werden können. Die Anwälte des Reichsgerichts sollen aber ebensowenig bei anderen Gerichten auftreten können, als andern Anwälten die Vertretung vor dem Reichsgericht übertragen werden darf (§. q. Abs. 2, 4).

Es darf hier endlich noch diejenige Stellung kurz gekennzeichnet werden, welche den Beschlüssen der Kommission des Reichstags gegenüber der deutsche Anwaltstag zu Köln einnehmen zu sollen geglaubt hat. Indem dieser sich den dort zu Grunde gelegten Prinzipien durchweg anschließt, geht er in seinen Forderungen in Bezug auf Freigebung und Freizügigkeit der Advokatur erheblich weiter. Er will das Recht auf Zulassung nur vorübergehend, nämlich nur bis zum Erlaß einheitlicher Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte, auf denjenigen Bundesstaat, in welchem der Antragsteller die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, beschränken. Die Landesjustizverwaltung soll über die Zulassung befinden, aber nur unter Vorbehalt des Rechts-

weges. Eine Sperre wegen Mangels an Rechtsanwälten an anderen Gerichten soll nicht eintreten; dagegen die Ausübung des Notariats mit der Anwaltschaft unvereinbar und eine nach dem Befinden des Disziplinargerichts mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträgliche Berufsthätigkeit die Versagung der Zulassung zu begründen geeignet sein. Die Zulassung soll ertheilt werden für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks, innerhalb dessen der Anwalt in der Wahl seines Wohnorts nicht beschränkt sein soll. Jedenfalls sollen Amtsgerichtsanwälte bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfang ausüben dürfen, und jeder Anwalt befugt sein, Parteien, die er in der ersten Instanz vertreten hat, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten. Endlich soll der Anwalt nur innerhalb des Bezirks seines Gerichts, nicht am Sitze desselben zu wohnen verpflichtet sein. Endlich soll auch vor dem Reichsgerichte jeder Rechtsanwalt zur Vertretung einer Partei in der mündlichen Verhandlung von einem Anwalte des Reichsgerichts substituirt werden können.

Nach diesem kurzen Rückblick auf die bisherige Entwickelung der Frage darf zu dem Inhalte des Entwurfs selbst übergegangen werden.

Derselbe faßt in den ersten vier Abschnitten die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft überhaupt zusammen und regelt die besonderen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte für sich allein im fünften Abschnitte.

Bei Aufstellung des Entwurfs mußte von den durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen gegebenen Grundlagen ausgegangen werden. Zuvörderst war daran festzuhalten, daß die Civilprozeßordnung für das Verfahren vor den Kollegialgerichten den Anwaltszwang aufgestellt (vergl. §. 74 [72] und Motive dazu; stenogr. Berichte des Reichstags 1874 II. Session Bd. 3 S. 429 ff.). In diesem Anwaltsprozesse wird nicht blos die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung durch einen Anwalt verlangt, sondern es wird vorausgesetzt, daß schon die Klage durch den von der klagenden Partei bestellten Anwalt erhoben wird (Civ.-Pr.-O. §. 121 Nr. 6, §. 230). Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Anwalt soll von keinem Theile der Vertretung der Partei, weder von der formellen Führung des Rechtsstreites, noch von der Ausführung der Rechte der Partei in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sein. Für die Unterscheidung zwischen Prokuratur und Advokatur ist hiernach kein Raum. Die Rechtsanwaltschaft im Sinne des Entwurfs umfaßt darum die Prokuratur und Advokatur.

Hierbei befindet sich der Entwurf mit der Kommission des Reichstags, sowie mit dem deutschen Anwaltstag in Uebereinstimmung und es darf deshalb auf dasjenige verwiesen werden, was der Bericht der ersteren darüber ausführt. Es heißt dort: „Die wesentlich aus dem französischen Recht entnommene, in einzelnen Landestheilen bestehende Unterscheidung zwischen Anwälten und Advokaten, nach welcher die ersteren die geschäftlichen, die letzteren die juristischen Träger der Prozesse sind, fand in der Kommission keinen Vertheidiger und auch die Vertreter Preußens sprachen sich gegen dieselbe aus. In den meisten deutschen Staaten besteht eine solche Gliederung der Rechtsanwaltschaft nicht; wo sie besteht, hat sie sich nicht bewährt. Man war daher nicht zweifelhaft, daß für alle Rechtsanwälte gleiche Befähigung, gleiche Rechte und Pflichten gefordert werden müßten."

Ebensowenig bedarf es einer besonderen Begründung, daß die Rechtsanwaltschaft kein Staatsamt sein und daß daher der Rechtsanwalt weder die Rechte noch die Pflichten der Staatsbeamten haben soll. Es genügt auch in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der Kommission des Reichstags zu verweisen. (Prot. S. 288, 303).

Dagegen bedürfen folgende Fragen einer besonderen Erörterung:

1. Welche Befähigung ist erforderlich, um zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden? (Qualifikation.)
2. Wer hat die Zulassung zu ertheilen?
3. Inwieweit ist ein Recht auf Zulassung anzuerkennen? bezw. inwieweit darf die Zulassung versagt werden? (Freigebung der Rechtsanwaltschaft.)
4. Inwieweit ist die Zulassung bei einem bestimmten Gericht und das Nehmen des Wohnsitzes am Sitze desselben die Bedingung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei demselben? (Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.)

1.

Befähigung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Entwurf verlangt dieselbe Befähigung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wie sie für das Richteramt gefordert wird. Er stellt keine geringeren, aber auch keine weitergehenden Anforderungen.

Wie die in der Anlage C gegebene Uebersicht ergiebt, befindet der Entwurf sich hierin mit dem im größten Theile von Deutschland bestehenden Rechtszustand in Uebereinstimmung (vergl. für Preußen: Gesetz vom 12. März 1869 §. 1, Bayern: Verordnung vom 3. August 1863, Sachsen: Verordnung vom 20. Februar 1867, Württemberg: Verordnung vom 6. November 1822 §. 5, Baden: Anwaltsordnung vom 22. September 1864 §. 1 und Verordnung vom 6. Mai 1868, Großherzogthum Sachsen, beide Schwarzburg und Reuß jüngerer Linie: Regulativ für die zum Appellationsgericht in Eisenach verbundenen Staaten rc. vom 23. Mai 1866, Braunschweig: Gesetz vom 5. März 1850, Sachsen-Meiningen: Gesetz vom 21. Dezember 1869, Sachsen-Koburg-Gotha: Anwaltsordnung vom 2. Juli 1862 §. 2, Lippe: Gesetz vom 27. Mai 1857, Elsaß-Lothringen: Verordnung vom 14. Juli 1871 §. 16).

Eine geringere Qualifikation wird nur in Oldenburg und in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg für ausreichend erachtet. Diese vereinzelten Ausnahmen werden aber nicht ins Gewicht fallen dürfen, weil das mündliche Verfahren nach der Civil- und Strafprozeßordnung dieselben Anforderungen an den Rechtsanwalt, als an den Richter stellt. Der Vortrag des Rechtsstreites, sowie die Vertheidigung der Sache gegen die Angriffe des Gegners in der mündlichen Verhandlung setzen eine Art der Auffassung und eine auf gründliche Kenntnisse beruhende Fähigkeit ihrer mündlichen Darlegung voraus, wie sie im schriftlichen Verfahren, insbesondere bei der Anfertigung von Schriftsätzen in diesem Grade nicht erforderlich war. Von einer Herabsetzung der Ansprüche an die Befähigung des Rechtsanwalts darf daher gewiß nicht die Rede sein.

Andererseits aber erscheint es ebensowenig angezeigt, von dem Rechtsanwalte mehr als die Befähigung zum Richteramte zu verlangen. Die badische Anwaltsordnung zwar bestimmt in §. 1, daß zum Eintritt in die Anwaltsrechte nur derjenige Rechtsgelehrte befähigt sei, welcher nach Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter Leitung eines Anwalts gearbeitet hat. Allein mit dieser Vorschrift steht die badische Gesetzgebung vereinzelt da. Wer befähigt ist, ein Richteramt zu bekleiden, einem Amtsgerichte vorzustehen oder bei einem Landgerichte, sei es in erster oder zweiter Instanz, zu entscheiden, muß auch als befähigt erachtet werden, Rechtsanwalt zu sein. Wenn zur Begründung der entgegengesetzten, von Rechtsanwälten selbst befürworteten Auffassung darauf hingewiesen wird, daß auch dem theoretisch völlig ausgebildeten Juristen diejenige praktische Erfahrung meistens fehlen werde, welche erforderlich sei, um eine Sache von dem Standpunkte des Anwalts mit Umsicht anzugreifen

und in die richtigen Wege zu leiten — ein Mangel, der bei dem Richter sich in viel geringerem Grade fühlbar machen werde —, so soll die Richtigkeit dieser Erwägung in thatsächlicher Beziehung nicht ganz in Abrede gestellt werden. Daraus würde aber nur die Folgerung abzuleiten sein, daß die Rechtsuchenden Bedenken tragen werden, solche Sachen, bei welchen außer der theoretischen Rechtskenntniß besondere praktische Erfahrung nöthig ist, ganz jungen Rechtsanwälten zu übertragen; aber keineswegs wird daraus für den Gesetzgeber ein Grund herzuleiten sein, Rechtskundige, welche die Qualifikation zum Richteramt erlangt haben, zeitweise von der Rechtsanwaltschaft auszuschließen, und am wenigsten würde eine zweijährige Vorbeschäftigung bei Staatsstellen, als Richter oder Staatsanwalt, zur Vorbedingung für die Zulassung als Rechtsanwalt aufgestellt werden dürfen.

Ein in dem Schooße der Reichstagskommission nach der Richtung der badischen Anwaltsordnung gestellter Antrag wurde daher von derselben gewiß mit Recht verworfen (Prot. S. 726—728).

2.

Wer hat die Zulassung zu ertheilen?

Indem der Entwurf in §. 3. bestimmt, daß die Landesjustizverwaltung die Zulassung zu ertheilen habe, befindet er sich sowohl mit der Kommission des Reichstags (Prot. S. 286), als mit dem im größten Theile von Deutschland bestehenden Rechtszustand im Einklang. Selbst in denjenigen Ländern, in welchen die Zulassung rechtlich nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen versagt werden darf oder thatsächlich sonst nie versagt wird, wie in Sachsen, Baden, Württemberg ꝛc., erfolgt die Zulassung doch durch die Organe des Staates, und zwar durch die Landesjustizverwaltung. Die Bestimmung der oldenburgischen Anwaltsordnung (Art. 1), daß das Appellationsgericht die Zulassung ertheilt, bildet eine einzeln stehende Ausnahme.

Uebrigens wird durch die Bestimmung des Entwurfes nicht ausgeschlossen, daß die Zentralstelle der Landesjustizverwaltung die Entscheidung über die Zulassung der ihr untergeordneten Organen der Justizverwaltung überträgt.

3.

Freigebung der Rechtsanwaltschaft.

Es erscheint unbedenklich, die Landesjustizverwaltung bei ihrer Entscheidung über die Zulassung insofern zu beschränken, als aus gewissen in der Person des Antragstellers liegenden Gründen die Zulassung versagt werden muß (§. 4). Für derartige Fälle würden auch bei dem System der Anstellung entsprechende Schranken einzuhalten sein. Bei dem System der Zulassung erscheinen solche Fälle als obligatorische Gründe der Versagung, und zwar nicht blos gegenüber der Landesjustizverwaltung, sondern auch gegenüber einem Rechte des Antragstellers auf Zulassung. Auf diesem Rechte beruht die sogenannte Freigebung der Rechtsanwaltschaft. Gefragt kann nur werden: ob und inwieweit die Landesjustizverwaltung die Zulassung zu ertheilen verpflichtet, beziehungsweise der Antragsteller sie zu verlangen berechtigt sein soll.

Wenn der Entwurf davon ausgeht, daß die Rechtsanwälte nicht als Beamte anzusehen sind, so folgt daraus, daß nicht von einer Anstellung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur von einer Zulassung die Rede sein kann. Vom Standpunkte des Anwaltszwanges erscheint es ferner im Interesse des rechtsuchenden, in gewissen Sachen zu eigener Vertretung nicht berechtigten Publikums, daß ihm eine thunlichst große Auswahl ermöglicht und dem Zwange dadurch das Bedenkliche und Hemmende genommen werde. Der Entwurf hat daher den Grundsatz, die Zahl der Rechtsanwälte in einem bestimmten Gerichtsbezirk oder bei einem bestimmten Gerichte zu beschränken, nicht angenommen.

Es möchte auch kaum eine erhebliche Meinungsverschiedenheit darüber noch bestehen, daß in dieser Weise eine grundsätzliche Schranke nicht gezogen werden dürfe, und es ist darum auch in der Kommission des Reichstags von maßgebender Stelle ein Einverständniß damit ausgesprochen worden, daß der Mangel des Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der Rechtsanwälte kein Grund für die Versagung der Zulassung sein dürfe, sofern andererseits nur dafür gesorgt werde, daß nicht in Folge davon bei einzelnen Kollegialgerichten ein Mangel eintrete (Prot. S. 265). Allerdings ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß an einzelnen Orten die Zahl der Rechtsanwälte über das Bedürfniß hinaus anwächst, und daß die in Folge davon für Manche entstehende Schwierigkeit, sich die Mittel der Existenz zu schaffen, die Versuchung herbeiführt, diejenigen Grenzen nicht einzuhalten, welche ihnen die Ehre ihres Berufs vorschreibt. Diese Besorgniß hat bei den Berathungen im Schoße der Kommission des Reichstags Veranlassung gegeben, die Festsetzung zwar nicht einer Bedürfniß- oder Minimalzahl, wohl aber einer Maximalzahl für jedes Gericht in Erwägung zu ziehen (Prot. S. 267, 268). Indessen fand dieser Gedanke keinen Anklang, und er erscheint auch in der That nicht zur gesetzgeberischen Annahme geeignet. Denn wenn ein Anwalt seine Pflichten verletzt, oder sich der Achtung nicht würdig zeigt, welche sein Beruf erfordert, so muß er im Aufsichtswege dafür zur Verantwortung gezogen werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit einer Freigebung der Rechtsanwaltschaft die Nothwendigkeit doppelt stark herantritt, die allerstrengste Disziplin als nothwendiges Korrelat jener Freigebung damit gesetzgeberisch zu verbinden. Die Festsetzung einer Maximalzahl für jedes Gericht wäre überdies auch fast unausführbar; noch eher wäre es vielleicht möglich, zu bestimmen, wieviel Rechtsanwälte der Geschäftsverkehr eines Gerichts mindestens erheische, als wieviel höchstens zugelassen werden dürfen, weil dabei der Umfang der außergerichtlichen Geschäfte mit in die Berechnung gezogen werden müßte.

Wenn aber der Entwurf hiernach die Rechtsanwaltschaft allen dazu Befähigten zugänglich macht, so will er damit keineswegs anerkannt haben, daß Alle einen Anspruch auf Zulassung besitzen sollen. Einen solchen giebt er, und zwar auch nur in gewissen Schranken, lediglich:

a) denjenigen, welche in dem Bundesstaate, in welchem sie die Richteramtsprüfung bestanden haben, ihre Zulassung binnen einer bestimmten kurzen Frist nach bestandener Prüfung beantragen;
b) denjenigen, welche in dem Bundesstaate, in welchem sie bereits seit längerer Zeit die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, ihre anderweite Zulassung, d. h. ihre Versetzung an ein anderes Gericht beantragen (§§. 5, 9).

Bei Antragstellern, welche unter keine dieser beiden Kategorien fallen, soll der Landesjustizverwaltung für die Versagung keine Schranke auferlegt werden. Dagegen soll in den zu a, b präzisirten Fällen die Zulassung nur aus den in diesem Gesetze vorgesehenen Gründen versagt werden können. Diese Gründe können theils obligatorische, theils fakultative sein. Die ersteren stellt der schon oben erwähnte §. 4 auf. Die fakultativen Gründe findet der Entwurf (§§. 11 bis 13) entweder in der Person des Antragstellers (§§. 12, 13) oder in dem Interesse der Rechtspflege (§. 11). Der Umfang der einzelnen Fälle kommt hier nicht in Betracht. Sie könnten erweitert oder beschränkt werden, ohne den Grundsatz der Freigebung selbst in Frage zu stellen. Dieser Grundsatz erfordert nur, daß aus anderen, als den im Gesetz ausgesprochenen Gründen die Zulassung nicht verweigert werden darf. Ein Anspruch auf Zulassung ist rechtlich weder allgemein, noch auch für gewisse Grenzen zu begründen,

vielmehr können nur politische und Billigkeitsgründe für die Freigebung angeführt werden. Für die beiden Fälle nun, in welchen der Entwurf die Anwaltschaft freigiebt, waren folgende Erwägungen maßgebend.

1. Ein Recht auf Zulassung soll nur anerkannt werden in Bezug auf den Bundesstaat, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat. Die Vorschriften über diese Prüfung sind in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit noch sehr verschiedene, und werden auch ungeachtet der Bestimmungen des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Zukunft verschieden bleiben. Denn diese Bestimmungen ziehen nur gewisse Mindestgrenzen bezüglich der Dauer der Studien- und der Vorbereitungszeit, sowie die Zahl der Prüfungen; dahingegen fehlen die näheren Bestimmungen über den Charakter dieser Prüfungen und die dabei zu stellenden Anforderungen. Jedem Bundesstaate verbleibt in dieser Beziehung freie Hand, und es ist anzunehmen, daß namentlich die größeren Bundesstaaten nicht bis auf jene Mindestgrenzen heruntergehen, sondern ihre strengeren Anforderungen aufrechterhalten werden. Geschieht dies aber, so würde der Rechtskundige, welcher die zum Richteramte befähigende Prüfung nach den geringeren Anforderungen des einen Bundesstaats bestanden hat, falls er berechtigt sein sollte, in jedem Bundesstaate seine Zulassung als Rechtsanwalt zu verlangen, besser gestellt sein, als der Rechtskundige, welcher die höheren Anforderungen des anderen Bundesstaats zu erfüllen hatte (Protokoll der Justizkommission S. 276). Dies kann nicht beabsichtigt werden. Nach §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist derjenige, der in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs nur befähigt, nicht aber berechtigt, und diesem §. 5 entspricht in Betreff der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der §. 2 des Entwurfs. Die Kommission des Reichstags hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt (Protokolle S. 275—280 Frage 1 und 2). Auch der Beschluß des Anwaltstages stimmt hiermit im Wesentlichen überein. Denn wenn er auch das Recht auf Zulassung bei jedem deutschen Gerichte grundsätzlich aufstellt, so befürwortet er doch eine Uebergangsbestimmung, nach welcher bis zur Einführung einheitlicher Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte das Recht auf Zulassung in einem anderen Bundesstaate, als in demjenigen, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Qualifikation erlangt hat, nicht in Kraft treten soll. Das praktische Ergebniß ist demnach genau dasselbe.

Wenn nun ferner der Entwurf das Recht auf Zulassung davon abhängig macht, daß der Berechtigte den Antrag auf Zulassung binnen einer bestimmten Frist nach bestandener Prüfung bei der Landesjustizverwaltung stellt, so befindet er sich auch hier im Einklange mit den bisher geltend gemachten Vorschlägen. Denn die Kommission des Reichstags hat im §. i. den Anspruch des Antragstellers auf Zulassung in dem betreffenden Bundesstaate durch eine bestimmte Frist seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung begrenzt, und hierin sind der Kommission der Anwaltstag zu Köln, die Rechtsanwälte im Bezirke des Kammergerichts, sowie die bei dem höchsten Gerichtshof in Preußen angestellten Rechtsanwälte beigetreten. Der §. i. der Kommission geht nur insofern weiter, als er die Versagung der Zulassung lediglich dann für zulässig erklärt, wenn seit der Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen der Antragsteller weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat. Diesem Vorschlage tritt der Entwurf nicht bei. In der Regel wird der Rechtskundige bald nach bestandener Prüfung darüber im Klaren sein, ob er zunächst zur Rechtsanwaltschaft übergehen, oder eine Anstellung im Staatsdienst erstreben wolle; es ist daher keine unbillige Zumuthung, daß er sich darüber bald erkläre. Wenn durch die Bestimmung einer Frist denjenigen, welche sich nach bestandener Prüfung entweder ganz unthätig verhalten haben, oder doch in einem der Ausübung der Rechtspflege fremden Berufe, z. B. als Kaufleute, Industrielle, thätig gewesen sind, oder vielleicht gar sich in einer nicht einwandsfreien Weise beschäftigt haben, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erschwert wird, so ist dies gewiß im eigensten Interesse des Berufes und zum Besten der Gerichtseingesessenen wünschenswerth. Es liegt aber ebensowenig ein Grund vor, diejenigen, welche nach bestandener Prüfung ein Staatsamt bekleidet haben, welches mit der Rechtspflege in keiner Verbindung steht, anders zu behandeln. Dieser Gedanke hat bereits in der Kommission des Reichstags seinen Ausdruck in einem zu §. i. gestellten Antrage gefunden, welcher dahin ging, nicht die Bekleidung eines Staatsamts schlechthin, sondern die Bekleidung eines Staatsamts, welches die Fähigkeit zum Richteramte zur Voraussetzung hat, oder die einer Universitätsprofessur des Rechts zu verlangen. Der Antrag wurde abgelehnt (Protokoll S. 731). Es kann aber auch denjenigen, welche ein zu den zuletzt angegebenen Kategorieen gehöriges Staatsamt bekleidet haben, insbesondere den Richtern, ein Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht zugestanden werden. Der Uebertritt eines Richters zur Rechtsanwaltschaft wird unter normalen Verhältnissen nicht sehr häufig erfolgen, namentlich wird fortan die Hoffnung auf ein auskömmliches Einkommen seltener zum Verlassen der richterlichen Laufbahn und zum Uebertritt in die eines Rechtsanwalts bestimmend sein, weil die Thätigkeit der Anwälte im weitaus größeren Theile des Reichs nach Einführung des neuen Prozeßverfahrens einerseits eine weit anstrengendere und andererseits, namentlich da, wo die Anwaltschaft bisher geschlossen war, voraussichtlich eine weniger gewinnbringende sein wird, als sie es bisher gewesen. Die entgegengesetzten, namentlich in Preußen gemachten Erfahrungen hatten in den richterlichen Besoldungsverhältnissen ihre Ursache. Sollte ein Richter aber den Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft deswegen erstreben, weil seine amtliche Stellung unhaltbar geworden, weil er einem Disziplinarverfahren unterworfen worden, in dem er zu unterliegen befürchtet, oder weil ihm ein solches Verfahren droht, so erheischt es in einem solchen Falle gerade das eigene Interesse der Rechtsanwaltschaft, daß die Zulassung zu ihr der Prüfung und dem pflichtmäßigen Ermessen der Landesjustizverwaltung unterworfen werde. Auch aus politischen Rücksichten läßt sich ein Recht zum Uebertritt vom Richteramte zur Rechtsanwaltschaft nicht begründen. Denn soll und muß das Interesse der Rechtspflege im Vordergrunde stehen, so erscheint es mit diesem nicht vereinbar, daß jeder Richter das Recht haben soll, unter Aufgabe des Richteramts seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verlangen. Ja, es könnten leicht durch eine Amtsniederlegung einer größeren Zahl von Richtern, namentlich solcher, die an weniger begehrten Orten angestellt sind und statt dessen in den größeren Städten Rechtsanwälte werden wollen, ernstliche Verlegenheiten für die Rechtspflege, unter Umständen sogar an kleinen Orten ein wirkliches Justitium, und dagegen eine Ueberfüllung der Rechtsanwaltschaft in den größeren Städten eintreten. Eine solche Gefahr würde namentlich in der Zeit, in welcher die neue Gerichtsverfassung ins Leben tritt, und insbesondere in denjenigen Staaten zu besorgen sein, in welchen ein Mangel an Juristen sich fühlbar gemacht hat. In letzterer Beziehung verdient bemerkt zu werden, daß in Preußen nach einer in der Kommission des Reichstags im Januar 1876 gemachten Mittheilung (Prot. S. 263) damals etwa 200 Anwaltsstellen wegen Mangels an Bewerbern hatten unbesetzt bleiben müssen.

Was nun die Bemessung der Frist anlangt, innerhalb

deren der Antrag gestellt sein muß, so darf diese allerdings nicht zu kurz angenommen werden. Dem jungen Rechtskundigen, welcher die Prüfung eben bestanden, muß eine angemessene Zeit gelassen werden, in welcher er sich, nachdem er diejenige Freiheit erlangt hat, welche er während der durch die Prüfungsordnung der Art und der Dauer nach bestimmten Stadien seiner Ausbildung oft nicht haben konnte, über die verschiedenen, ihm offen stehenden Wege zu orientiren und denjenigen auszuwählen, der seiner individuellen Anlage, seiner Neigung und seinen jetzt erst sich ihm klarer darstellenden Lebensverhältnissen am meisten entspricht. Die vom Entwurfe vorgeschlagene Frist von einem Jahre würde nur dann als für zu ausgiebig bemessen gelten können, wenn mit Rücksicht auf die geringe Zahl der vorhandenen Juristen eine feste Anstellung derselben im Staatsdienst in erheblich kürzerer Zeit die Regel würde. Dies wird sich aber im Allgemeinen nicht annehmen lassen, wenigstens wird ein solcher Zustand nur von vorübergehender Dauer sein. Ueberdies wird es nur selten vorkommen, daß derjenige, welcher innerhalb des ersten Jahres nach bestandener Richteramtsprüfung eine Anstellung im Staatsdienste nachgesucht und erhalten hat, innerhalb desselben Jahres dieses Amt wieder aufgeben und die Rechtsanwaltschaft erstreben sollte. Indessen trifft §. 5 auch für diesen Fall Vorsorge. Dagegen würde aus den eben angedeuteten Gründen eine fünfjährige Frist bei weitem zu lang sein. Auch in der Kommission des Reichstags hat diese Auffassung in einem Antrage die Frist auf zwei Jahre zu beschränken, ihre Vertretung gefunden, wenngleich der Antrag selbst nicht zur Annahme gelangt ist (Prot. S. 282).

2. Gewährt man jedem Rechtskundigen unmittelbar oder kurz nach bestandener Prüfung in gewissen Grenzen ein Recht auf Zulassung, so würde eine Inkonsequenz darin liegen, denjenigen, der bereits Rechtsanwalt ist, schlechter zu stellen. Es wäre unmotivirt, den Antrag eines Rechtsanwalts auf Zulassung bei einem anderen Gericht, d. h. auf Versetzung, dem freien Ermessen der Landesjustizverwaltung zu überweisen, während der gleichgeartete Antrag des Rechtskundigen, der eben die Prüfung bestanden hat, nicht abgelehnt werden könnte. Eher ließe es sich rechtfertigen, einen bereits zugelassenen Rechtsanwalt besser zu stellen, als den jungen Juristen, der eben erst durch die Prüfung seine Befähigung zur Anwaltschaft dargethan hat Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Nr. 1 festzuhalten, daß der Antragsteller in demselben Bundesstaate die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat und noch ausübt, sowie daß die Ausübung bei einem und demselben Gerichte stattgefunden habe und daß die Zeit der Ausübung eine nicht zu kurze gewesen sei. Wollte man von diesen Erfordernissen absehen, so würde dem Rechtsanwalte die Möglichkeit gegeben sein, seinen Wohnsitz in kurzen Zwischenräumen nach Belieben zu wechseln, und dies verbietet schon die Rücksicht auf den im §. 11 des Entwurfs ausgesprochenen Gedanken. Nach §. 11 kann die Landesjustizverwaltung im Falle eines Nothstandes (so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen) die Zulassung bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagen. Hat ein solcher Nothstand dadurch sein Ende erreicht, daß bei dem oder den betreffenden Gerichten die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte sich vermehrt hat, so würde, wenn die so eben zugelassenen Rechtsanwälte ein Recht auf Versetzung an ein anderes Gericht hätten, dieselbe Schwierigkeit sofort wieder entstehen können. Bei der Beschränkung des Anspruchs auf Zulassung anderwärts durch eine mindestens fünfjährige Praxis wird freilich die im §. 11 enthaltene Beschränkung vornehmlich den jüngeren Juristen fühlbar werden. Bei der fakultativen Fassung des §. 11 aber ist es der Landesjustizverwaltung überlassen, im einzelnen Falle den besonderen Umständen desselben die nothwendige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Mit diesen Grundsätzen glaubt der Entwurf die Grenzen in Freigebung der Anwaltschaft hinreichend weit gezogen zu haben. Weiter zu gehen würde bedenklich sein. Es ist daran zu erinnern, daß in den Rechtsgebieten des mündlichen Verfahrens mit Anwaltszwang — Baden ausgenommen — die Prokuratur nirgend freigegeben ist. Die Verhältnisse in Baden mögen die Freigebung gestatten; wollte man sie aber auf das ganze Deutsche Reich ausdehnen, so wäre das ein Versuch, dessen Gelingen im Voraus nicht verbürgt werden könnte. Jedenfalls muß die Gesetzgebung des Reichs, indem sie den Anwaltszwang einführt, zugleich dafür sorgen, daß die dem Anwaltszwang unterworfenen Parteien nicht in die Zwangslage kommen, die Vertretung ihrer Gerechtsame ungeeigneten Personen anvertrauen zu müssen.

4.
Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.

Nach den §§. 22, 23 des Entwurfs soll der Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei einem Landesgerichte befugt sein, vor jedem Landesgericht innerhalb des Deutschen Reichs:

1. Vertheidigungen zu führen und als Beistand aufzutreten, d. h. die Advokatur ohne Beschränkung zu betreiben;
2. die Vertretung zu übernehmen, d. h. die Prokuratur zu betreiben, insoweit nämlich, als eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Insoweit dagegen eine solche Vertretung geboten ist, soll nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt dieselbe übernehmen können. Diese Beschränkung erleidet die Modifikation, daß in der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte stattfindenden Beweisaufnahme jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen kann.

Diese Vorschläge des Entwurfs, welche mit den Beschlüssen der Kommission des Reichstags übereinstimmen, nehmen also eine Lokalisirung der Anwaltspraxis nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für diese wieder nur insoweit in Aussicht, als bei ihnen nach §. 74 der Civilprozeßordnung eine Vertretung „durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt“ geboten ist.

Durch §. 74 der Zivilprozeßordnung ist für den Entwurf die Frage der Lokalisirung der Anwaltspraxis grundsätzlich bereits entschieden. Die Lokalisirung kann aber ihrem Zwecke nur dann entsprechen, wenn die Zulassung des Anwalts nur bei einem Gericht erfolgt (§. 7), und wenn der Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichts seinen Wohnsitz nehmen muß (§. 16). Diese Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft bei den Kollegialgerichten folgt aus der Natur des durch die Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens in Verbindung mit dem Anwaltszwange. Die Vorbereitung des Verfahrens liegt ausschließlich, der Betrieb desselben wesentlich in den Händen des Anwalts. Hieraus ergiebt sich das Bedürfniß einer steten Leichtigkeit und Unmittelbarkeit des Verkehrs sowohl der Parteien mit dem Anwalt, als des Anwalts mit dem Gerichte. Für den Prozeßbetrieb bilden Gericht und Anwaltschaft gewissermaßen eine Einheit, ein zusammengehöriges Ganzes. Dadurch wird weiter bedingt, daß der Anwalt seine Prozeßpraxis ausschließlich den bei diesem Gerichte zu führenden Sachen widme. Und wenn schon nach §. 160 der Zivilprozeßordnung in jedem Prozesse einer auswärtigen Partei, sofern sie nicht einen in dem Bezirk des Prozeßgerichts wohnenden Prozeßbevollmächtigten hat, die

Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgegeben werden kann, damit der Verkehr mit ihr keine Hinderung erleide, so wird es um so nothwendiger sein, zu verlangen, daß der im Anwaltsprozeß zur Vertretung der Partei bevollmächtigte Rechtsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts stets zu finden sei, d. h., daß er dort seinen Wohnsitz habe. Eine unbegründete Beschränkung des Rechtsanwalts in der freien Ausübung seines Berufs wird hierin nicht gefunden werden können. Denn die Vereinigung der Thätigkeit des Advokaten und Anwalts bedingt nicht die Folge, daß man dem Rechtsanwalte die volle Freiheit des Advokaten geben müsse. Man kann dies schon deshalb nicht thun, weil der Rechtsanwalt auch die Anwaltsgeschäfte auszuüben hat; seine Gebundenheit ist somit eine Folge davon, daß er als Anwalt ein unentbehrliches Glied im Organismus der Zivilrechtspflege ist (Prot. der Justizkommission a. a. O. S. 263).

Wie hier hervorgehoben zu werden verdient, haben sich auch die gutachtlich gehörten Disziplinarräthe beziehungsweise Anwaltskammern im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, sowie in der Provinz Hannover einstimmig dahin ausgesprochen, daß für ein Verfahren, welches durch die Parteien zu betreiben, und in welchem eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, die Lokalisirung der Anwaltschaft unbedingt geboten, ja daß ein Betreiben des Prozesses durch nicht am Sitze des Gerichts wohnhafte Anwälte kaum denkbar sei. Diese einstimmigen Aeußerungen aus Gebieten, in welchen ein mit dem Verfahren der Zivilprozeßordnung im Wesentlichen übereinstimmendes Verfahren schon seit längerer Zeit besteht und sich bewährt hat, müssen von großem Gewichte sein; sie sind namentlich geeignet, das Bedenken zu beseitigen, daß die Lokalisirung dem Interesse der Anwälte selbst widerstreiten könnte.

Geht man aber von der Nothwendigkeit der Lokalisirung aus, so wird man auch weiter zugeben müssen, daß die Zulassung eines Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten, selbst wenn dieselben an einem Orte ihren Sitz haben, als Regel nicht wünschenswerth sei. Denn auch in einem solchen Falle liegt es im Interesse der Rechtspflege, daß der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt hauptsächlich und vorzugsweise in der Vertretung von Parteien vor diesem Gerichte seinen Beruf sucht und findet, obwohl er nach dem Gesetze zur Vertretung von Parteien vor allen Amtsgerichten, und zur Ausübung der Advokatur bei allen Gerichten des Deutschen Reichs befugt ist. Im Gebiete des rheinischen Verfahrens hat die Sitte dahingeführt, daß die Advokatanwälte fast nur bei dem betreffenden Kollegialgericht auftreten. In der Provinz Hannover ist dies zwar nicht der Fall, die gleichzeitige Thätigkeit der Anwälte bei dem Obergericht und den Amtsgerichten soll aber auch nicht selten auf den Fortgang der Anwaltsprozesse verzögernd eingewirkt haben (Prot. der Justizkommission S. 264). Um so fühlbarer würde ein solcher Mißstand eintreten, wenn der Rechtsanwalt seine Thätigkeit zwischen mehreren Kollegialgerichten zu theilen hätte. Denn die konkurrirende Thätigkeit bei mehreren Gerichten führt erfahrungsmäßig zu zahlreichen, vom gegnerischen Anwalt meistens aus kollegialischer Konnivenz bewilligten Terminsverlegungen. Daneben kommt in Betracht, daß die Aussicht, bei mehreren Kollegialgerichten zu praktisiren, den Andrang nach den größeren Orten vermehren und der Rechtsanwaltschaft an entlegeneren Orten noch mehr Kräfte entziehen wird. Ueberdies liegt auch vom Standpunkte des rechtsuchenden Publikums kein Bedürfniß vor, die sogenannte Simultanpraxis bei mehreren Kollegialgerichten, insbesondere bei einem Gericht erster und einem Gerichte zweiter Instanz zu begünstigen. Die Frage, ob es besser sei, daß ein Prozeß in mehreren Instanzen von demselben Rechtsanwalte, oder daß er von verschiedenen Rechtsanwälten geführt wird, läßt sich — auch vom Standpunkte der Partei — allgemein weder bejahen, noch verneinen. Sicher ist es oft von Vortheil, wenn in der höheren Instanz der Anwalt völlig unbefangen mit der Sache befaßt wird. Doch lassen sich auch Fälle denken, in welchen die Führung des Prozesses durch denselben Anwalt vorzuziehen ist, beispielsweise wenn die Fülle des thatsächlichen Materials einem Anwalte, der die Sache nicht unter seinen Händen entstehen sah, erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Alsdann gewährt aber schon die oben erwähnte Ausnahme Hülfe; dem Anwalt erster Instanz kann die Vertretung in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz oder doch mindestens die Rechtsvertheidigung übertragen werden. Denn in der mündlichen Verhandlung tritt die Seite der Advokatur allgemein in den Vordergrund. Für sie besteht das Bedürfniß einer Lokalisirung der Praxis nicht. Im Gegentheil kann es unter Umständen der Partei wünschenswerth erscheinen, in der mündlichen Verhandlung erster oder höherer Instanz durch einen anderen, nicht bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu werden, sei es, daß die Partei zu diesem ein besonderes Vertrauen hat, oder sei es, daß die Anwendung von Rechtsnormen in Frage kommt, die nur in gewissen Bezirken gelten, oder sei es, daß die richtige Beurtheilung des Falles in thatsächlicher Beziehung eine besondere Kenntniß lokaler Verhältnisse voraussetzt. Den Grundsätzen der Civilprozeßordnung widerspricht es durchaus nicht, daß im Anwaltsprozesse neben dem Prozeßbevollmächtigten ein anderer Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung führe, d. h. die Ausführung des Rechtspunktes dem Gerichte vortrage, und ebensowenig, daß der Prozeßbevollmächtigte die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalte übertrage.

Aber auch nach einer anderen Seite wird der Grundsatz der Lokalisirung nicht bis zu der Starrheit getrieben werden dürfen, daß ein Abweichen von demselben unmöglich würde. Es kann nämlich sehr wohl der Fall gedacht werden, daß unter gewissen eigengearteten Umständen es im Interesse der Gerichtseingesessenen liegt, an einem bestimmten Orte den einen oder den anderen Rechtsanwalt zur Simultanpraxis bei den mehreren an jenem Orte residirenden Kollegialgerichten zugelassen zu sehen, und der §. 7 Abs. 3 will für solche Ausnahmefälle Vorkehrung treffen, indem er der Justizverwaltung die Möglichkeit gewährt, die bei dem einen dieser Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, gesammt oder einzeln, auch bei den anderen zuzulassen. Es ist dabei namentlich an den allerdings wohl seltenen Fall gedacht, daß bei einem Oberlandesgerichte nicht die genügende Anzahl von Anwälten zugelassen sein möchte; in diesem Falle wird die nächstliegende Abhülfe darin zu suchen sein, daß die Anwälte des an demselben Orte befindlichen Landgerichts beim Oberlandesgerichte zugelassen werden (Prot. der Justizkommission S. 293). Dies würde schon deswegen der wünschenswertheste Ausweg sein, weil sonst nach §. 11 eine allgemeine Sperre der Zulassung eintreten würde. Noch einen Schritt weiter geht der Entwurf, wenn es sich um die Zulassung eines bei einem Landgerichte zugelassenen Anwalts bei dem betreffenden Oberlandesgerichte handelt, sofern dies letztere ein mehreren Bundesstaaten gemeinschaftliches ist. Er gestattet diese Zulassung auch dann, wenn beide Gerichte nicht an demselben Orte ihren Sitz haben (§. 7 Abs. 4). Für diese Ausdehnung der im §. 7 Abs. 3 zugelassenen Ausnahme sprach die Erwägung, daß, wenn in den zu der Gemeinschaft gehörigen Staaten verschiedenes Recht gilt, es im Interesse der Gerichtseingesessenen liegt, die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt zu ermöglichen, welcher des in der gerade vorliegenden Sache in Frage stehenden Partikularrechts kundig ist. Inwieweit eine solche Zulassung zu ertheilen sei, fällt dem Ermessen der Landesjustizverwaltung anheim, und

diese wird dabei zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange ein Bedürfniß vorhanden ist, die gesetzlich zugelassene Ausnahme zu machen. Jedenfalls muß der bei einem Landgerichte und einem Oberlandesgerichte, welche nicht an demselben Orte ihren Sitz haben, zugelassene Rechtsanwalt am Orte des ersteren seinen Wohnsitz nehmen und an dem des letzteren einen Zustellungsbevollmächtigten (Civilprozeßordnung §. 160) bestellen (§. 16 Abs. 4). Uebrigens wird es in dem Ermessen der Landesjustizverwaltung liegen, die Zulassung des bei einem Kollegialgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bei einem anderen dauernd oder nur widerruflich zu ertheilen.

Ist nun auch die Rechtsanwaltschaft nur für den Anwaltsprozeß ein unentbehrliches Organ der Rechtspflege, so würde doch dem Bedürfnisse des Publikums nicht genügend entsprochen sein, wenn nur an den Sitzen der Kollegialgerichte Rechtsanwälte in ausreichender Zahl zu finden wären. Die vor den Amtsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können unter Umständen der Vorbereitung und Führung durch einen Rechtskundigen ebenso bedürftig sein, als die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen. In Strafsachen, welche vor Schöffengerichten zu verhandeln sind, kann die Führung der Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt im dringenden Interesse des Beschuldigten liegen, und man wird dies umsomehr zugeben müssen, als der Kreis der Vergehen, welche den Schöffengerichten bereits durch das Gesetz zugewiesen sind oder durch die Strafkammer zugewiesen werden können (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 27, 75), erheblich größer ist, als der Kreis derjenigen, welche nach der Mehrzahl der bestehenden Partikulargesetze zur Zeit der Zuständigkeit des Einzelrichters zugewiesen sind. Aber auch abgesehen von den vor den Amts- bezw. Schöffengerichten zu verhandelnden Prozeßsachen und Untersuchungen bedürfen die Gerichtseingesessenen auch in anderen gerichtlichen Sachen, z. B. in Konkurssachen, Subhastationssachen, Vormundschafts-, Grundbuchs- (Hypotheken-) Angelegenheiten u. s. w., in Sachen, die vor anderen Behörden, namentlich den Organen der Verwaltungsjustiz, zu verhandeln sind, endlich auch in bloßen Privat- und Familienangelegenheiten oft des Rathes und Beistandes eines Rechtsanwaltes. Die Einholung eines solchen Rathes auf blos schriftlichem Wege wird oft unzureichend sein, ist überdies selbst für den der Feder Gewachsenen mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft, geschweige für den, welcher seinen Gedanken schriftlich den entsprechenden Ausdruck zu geben nicht im Stande ist. Wären nun aber nur am Sitze der Kollegialgerichte Rechtsanwälte ausreichend vorhanden, so würden die Eingesessenen vielfach genöthigt sein, sich an sogenannte Winkelkonsulenten zu wenden, ein Auskunftsmittel, welches sicherlich nicht im Interesse eines gesunden Rechtsverkehrs liegt.

Der Entwurf will daher — und zwar in Uebereinstimmung mit der Kommission des Reichstags — ganz allgemein auch die Zulassung bei den Amtsgerichten gestatten. Er weicht hierin von den in Hannover, Braunschweig und Baden bestehenden gesetzlichen Vorschriften ab, welche den Zweck verfolgen, die Anwälte an den Sitzen der Kollegialgerichte zu konzentriren (Hannov. Zusatzgesetz vom 31. März 1859 §. 31, Braunschw. Advokatenordn. §. 3, Bad. Anwaltsordn. §. 6). Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Bezirke der Hannoverschen, Braunschweigischen und Badischen Kollegialgerichte weit kleiner sind, als die der Landgerichte voraussichtlich sein werden, und schon darum ist auch die in Hannover gemachte Erfahrung, daß die Anwälte sich immer mehr nach den Sitzen der dortigen Kollegialgerichte ziehen, für nicht maßgebend erachtet worden.

Der Entwurf verlangt jedoch auch hier, daß der bei dem Amtsgerichte zugelassene Anwalt, wenigstens in der Regel, am Sitze desselben seinen Wohnsitz nimmt. Es ließe sich hiergegen der Einwand erheben, daß jeder Rechtsanwalt bei jedem Gerichte des Deutschen Reichs zur Ausübung der Advokatur und, soweit die Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auch der Prokuratur befugt ist, daß er also mit dem Amtsgerichte, bei welchem er zugelassen ist, an und für sich in keiner engeren Verbindung steht, als mit jedem anderen Amtsgerichte, und diese Erwägung ist es gewesen, durch welche sich die Kommission des Reichstags bestimmt gesehen hat, in der zweiten Berathung, abweichend von ihrem in erster Berathung gefaßten Beschlusse, dem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte nicht die Verpflichtung aufzuerlegen, am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz zu nehmen (Protokoll S. 295—302, 732—735). Wünschenswerth ist es gewiß auch für die amtsgerichtlichen Sachen, daß die Anwälte zu dem Amtsgerichte, bei welchem sie zugelassen sind, und zu den Eingesessenen, welche auf dieses Amtsgericht angewiesen sind, in möglichst enger und naher Beziehung stehen. Denn obwohl im amtsgerichtlichen Prozeß der Anwaltszwang nicht besteht, so setzt doch auch das vor dem Amtsgerichte stattfindende Verfahren einen leichten Verkehr der Parteien unter einander und mit dem Gerichte voraus. Der Betrieb des Prozesses durch die Partei ist im Wesentlichen derselbe wie im Anwaltsprozeß; die Vorschrift des §. 160 der Civilprozeßordnung gilt hauptsächlich für den Prozeß vor den Amtsgerichten, da im Anwaltsprozeß die Parteien Prozeßbevollmächtigte haben müssen. Die obigen Ausführungen treffen daher auch hier zu. Eine unmotivirte Beschränkung des Rechtsanwalts in der Ausübung seines Berufes ist darin auch hier nicht zu finden. Denn da der Rechtsanwalt ja immer ein festes Domizil nehmen muß, so wird er seine Zulassung bei dem Amtsgerichte seines Domizils beantragen und es wird ohnehin die Natur der Dinge mit sich bringen, daß er seine Thätigkeit vorzugsweise diesem Gerichte widmet, weil dies für ihn am bequemsten und mit den geringsten Kosten für seine Klienten verbunden ist. Sollte im Laufe der Zeit seine Praxis sich ändern und er bei anderen Gerichten mehr beschäftigt sein als bei dem, an dessen Sitz er wohnt, so wird es ihm dann unbenommen sein, seine Zulassung bei einem anderen Gerichte zu beantragen. Endlich aber ist nach §. 34 des Entwurfs der einer armen Partei beizuordnende Rechtsanwalt aus der Zahl der bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwälte, und nach §. 144 der Strafprozeßordnung der einem Beschuldigten in Sachen, welche vor dem Amtsgerichte bezw. Schöffengerichte zu verhandeln sind, nach den §§. 140, 141 zu bestellende Vertheidiger, falls ein Rechtsanwalt dazu erwählt wird, aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte zu wählen. Diese Vorschriften setzen offenbar voraus, daß der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichts wohnt.

Uebrigens giebt, wie schon angedeutet ist, der dritte Absatz des §. 16 der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit, insofern eine Ausnahme zu machen, als sie gestatten darf, daß die bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte auch an anderen Orten innerhalb des Gerichtsbezirks ihren Wohnsitz nehmen dürfen. Diese Befugniß der Landesjustizverwaltung wird in einzelnen Fällen etwa hervorgetretenen Mißständen im Interesse der Rechtsuchenden abzuhelfen geeignet sein.

Dagegen hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit der Kommission des Reichstags es nicht für angezeigt gehalten, den Amtsgerichtsanwälten die Vertretung von Parteien vor dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht liegt, generell oder auch nur in denjenigen Sachen zu gestatten, welche von ihnen in erster Instanz vor dem Amtsgerichte geführt und welche in zweiter Instanz vor dem Landgerichte zu verhandeln sind (Prot. S. 295—302, 732—735, 739—740). Die gewichtigen Gründe, welche für eine Lokalisirung der Anwaltschaft bei den Kollegialgerichten sprechen, stehen einer solchen Ausdehnung der Befugnisse der Amtsgerichtsanwälte entgegen und insoweit die Partei aus be-

sonderen Gründen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte durch den Amtsgerichtsanwalt vertreten sein will, giebt §. 23 dazu die Möglichkeit. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß es unter Umständen wünschenswerth und im Interesse der Rechtsuchenden liegend erscheinen kann, den bei einem Amtsgerichte zugelassenen Anwälten zugleich die Zulassung bei dem betreffenden Landgerichte, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat, zu ertheilen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Bezirk des Landgerichts nicht einem Bundesstaate, sondern mehreren angehört und in den verschiedenen zu diesem Bezirke gehörigen Gebietstheilen verschiedene Partikularrechte gelten. Der Entwurf gestatttet daher in §. 7, Abs. 5 der Landesjustizverwaltung, dem Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, insoweit sie dasselbe als vorhanden anerkennt, dadurch gerecht zu werden, daß sie die bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte auch bei dem betreffenden Landgerichte ulässt. Unbedenklich erschien es, dem Landgerichte die zu ihm gehörige Kammer für Handelssachen, welche sich an einem andern Orte befindet, hierin gleichzustellen. Daß der Rechtsanwalt, wenn ihm die Zulassung bei einem Amtsgericht und einem nicht an demselben Orte befindlichen Kollegialgericht ertheilt wird, am Sitze des ersteren seinen Wohnsitz nehmen und an dem des letzteren, wie im Falle des §. 7, Abs. 4, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen muß, bedarf keiner Begründung. Auch in diesem Falle wird die Landesjustizverwaltung übrigens in der Lage sein, die Zulassung bei dem Kollegialgerichte nur widerruflich zu ertheilen.

Zur Unterstützung der Gründe, welche den Entwurf zu der grundsätzlichen Lokalisirung der Anwaltschaft geführt haben, wird übrigens darran erinnert werden dürfen, daß seine Bestimmungen sich hierin im wesentlichen Einklange mit den bestehenden Gesetzgebungen in denjenigen Rechtsgebieten befinden, in welchen ein dem Verfahren der Civilprozeßordnung ähnliches Verfahren bereits besteht. Dies gilt zuvörderst von dem Gebiete des rheinisch-französischen Rechts (Rheinpreußen, Rheinhessen, Elsaß-Lothringen); desgleichen Bayerns dessen Verfahren sich dem rheinisch-französischen am meisten nähert. Der bayerische Entwurf einer Advokatenordnung von 1870, welcher die Advokatur freigab, wich nur insofern ab, als er die Ernennung von Advokatanwälten in beschränkter Zahl für jeden Ort, an welchem sich ein Bezirks-, Appellations- oder Handels-Appellationsgericht befindet, nicht für jedes einzelne Gericht, in Aussicht nahm und den für einen Ort ernannten Advokatanwälten die anwaltschaftliche Vertretung bei allen Gerichten des Orts gestattete (Art. 1, 2, 29). Die Gesetzgebungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig stimmen, wie die Anführungen in der Anlage C. ergeben, im Wesentlichen mit dem Entwurf überein (vergl. für Hannover: bürgerl. Proz.-O. §§. 67, 68, Zusatzgesetz vom 31. März 1859, §§. 27, 28, 30; für Oldenburg: Gesetz, betreffend den bürgerl. Prozeß, vom 2. November 1857 Art. 46; Anwaltsordnung Art 1, 4 §§. 4, 5, Advokatenordn. §. 5) Nur in Baden besteht die Ausnahme, daß nach §. 7 der badischen Anwaltsordnung jeder Anwalt:

> „bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln kann, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat".

Württemberg macht nur scheinbar eine Ausnahme, denn die württembergische Civilprozeßordnung kennt den Anwaltszwang überhaupt nicht (Art. 111, 112).

Eine abweichende Stellung zu der Frage der Lokalisirung der Anwaltschaft hat, wie schon oben angedeutet worden ist, der Anwaltstag zu Köln insofern eingenommen, als derselbe es befürwortet hat, daß die Zulassung für alle Gerichte eines Oberlandesgerichts zu ertheilen sei. Damit würden die Grenzen der Lokalisirung soweit gezogen sein, daß der Grundsatz selbst dadurch virtuell so gut, wie aufgehoben sein würde, zumal wenn man dabei den bei der bevorstehenden Neuorganisation eintretenden territorialen Umfang der Oberlandesgerichtsbezirke mit in Erwägung zieht.

B.

Besondere Begründung.

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Die

§§. 1—3

geben den bereits in der allgemeinen Begründung entwickelten Grundsätzen den gesetzgeberischen Ausdruck. Die Vorschrift, daß vor der Entscheidung über die Zulassung in allen Fällen der Vorstand der Anwaltskammer, deren Mitglied der Antragsteller durch die Zulassung werden würde, gutachtlich zu hören ist, verschafft einentheils der Anwaltskammer die ihr gebührende Geltung und gewährt anderentheils der Landesjustizverwaltung die Unterlage für die ihr nothwendige Kenntniß der in Betracht zu ziehenden thatsächlichen Verhältnisse.

§. 4

präzisirt diejenigen Fälle, in welchen aus gewissen in der Person des Antragstellers liegenden Gründen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen versagt werden muß.

Zu Nr. 1. Nach §. 31 des Strafgesetzbuchs hat die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge. Nach §§. 33, 34, 35 a. a. O. hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie die der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit öffentliche Aemter zu erlangen, zur Folge. Diese Bestimmungen finden auch auf die Rechtsanwaltschaft Anwendung, weil dieselbe nach §. 31 Abs. 2 unter den öffentlichen Aemtern „im Sinne dieses Strafgesetzes" ausdrücklich mitbegriffen ist, und der Entwurf mußte daher die entsprechenden Bestimmungen treffen. Er ordnet jedoch an, daß derjenige, gegen den neben einer Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, auch nach Ablauf der im Urtheil bestimmten Zeit die Fähigkeit, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, nicht wieder erlangt. Diese Auffassung steht mit dem von der Reichstagskommission ursprünglich gefaßten Beschlusse im Einklang (Prot. S. 273, 280, 498). Zwar ist demnächst statt der Fassung: „auf Zeit" die Fassung „zur Zeit" gewählt und damit dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß, wer mit einer der gedachten Ehrenstrafen belegt sei, die Fähigkeit, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, nur auf die Dauer der im Urtheil angegebenen Zeit verliere. Der Entwurf geht aber davon aus, daß die Verleihung eines Amtes nach Ablauf der Zeit lediglich und allein dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimfällt und die Verleihung gewisser Aemter an mit Ehrenstrafen belegte Personen der Natur der Sache nach kaum erfolgen wird, daß dagegen die Frage der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft insofern anders liegt, als der Antragsteller in gewissen Grenzen ein Recht auf Zulassung hat und weil es im Interesse der Würde der Rechtsanwaltschaft liegt, daß Personen, welche mit derartigen Ehren-

strafen, wenn auch nur auf Zeit, belegt sind, von diesem Berufe dauernd fern gehalten werden. Gleichgültig ist es übrigens, ob das strafgerichtliche Urtheil auf Grund des deutschen Strafgesetzbuchs oder vor dem Inkrafttreten desselben ergangen ist.

Die Nr. 2 erheischt keine besondere Begründung, vielmehr nur die Bemerkung, daß die unter dem bisherigen Recht ergangenen disziplinargerichtlichen Urtheile den unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ergehenden gleichzustellen sind. Die „Suspension" nach den französisch-rechtlichen Bestimmungen, nach der preußischen Verordnung vom 7. Juni 1844, der braunschweigischen, hannoverschen, oldenburgischen und sachsen-koburg-gothaischen Anwaltsordnung, sowie die „Dienstsperre" nach der badischen Anwaltsordnung ist nicht als Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu erachten (vergl. im Uebrigen §. 108).

Zu Nr. 3. Der von der Reichstagskommission beschlossene §. b gebietet, bezw. gestattet die Versagung der Zulassung dann, wenn der Antragsteller „eines die gänzliche" oder „eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat". Falls aus diesem Grunde die Zulassung beanstandet wird, soll der Antragsteller das Recht haben, eine Entscheidung in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge zu beantragen. Alsdann soll über die Zulassung erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung in Gemäßheit derselben befunden werden. Der Entwurf ist diesem Gedanken nur zum Theil gefolgt. Er gebietet zwar ebenfalls die Versagung der Zulassung, wenn der Antragsteller sich eines die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Allein es erscheint nicht angemessen, zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren zuzulassen. Es fehlt schon die Zuständigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer als Ehrengericht, denn diese wird erst dadurch begründet, daß Jemand in Folge seiner Zulassung Mitglied der Anwaltskammer geworden ist. Vor Allem aber würde ein nur informatorisches oder vorbereitendes Strafverfahren mit einem demnächst ergehenden Urtheil, das keine Verurtheilung ausspräche, eine Anomalie sein, zu welcher ein zwingendes Bedürfniß nicht vorliegt. Ein Bedürfniß ließe sich nur insofern behaupten, als man die thatsächliche Feststellung, ob der Antragsteller eines solchen Verhaltens sich schuldig gemacht habe, nicht dem Befinden der den thatsächlichen Verhältnissen fern stehenden Landesjustizverwaltung überlassen möchte. Diesem Bedürfnisse trägt der Entwurf Rechnung, indem er die Feststellung dem zu erstattenden Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer überträgt.

Zu Nr. 4. Daß die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ihrer Natur nach mit gewissen Aemtern unvereinbar ist, bedarf keiner Ausführung. Es genügt an das Amt der Richter, der Staatsanwälte, der Gerichtsschreiber, der sonstigen gerichtlichen Subaltern- und Unterbeamten, der Gerichtsvollzieher zu erinnern. Es entsteht aber dabei die Frage, ob reichsgesetzlich die Unvereinbarkeit der Rechtsanwaltschaft mit gewissen Aemtern ausgesprochen werden soll.

Was die Reichsämter selbst anlangt, so liegt dazu ein Bedürfniß nicht vor. Denn nach §. 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) darf kein Reichsbeamter ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben; diese Genehmigung ist ferner jederzeit widerruflich. Weiter muß nach §. 23 jeder Reichsbeamte — mit Ausnahme der in §. 158 genannten — sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Diensteinkommen mit Vergütung der Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert. Nach §. 16 würde es demnach zur Ausübung der Anwaltschaft der jederzeit widerruflichen Genehmigung bedürfen; und es würde unter Umständen der §. 23 überdieß das Mittel geben, dem Reichsbeamten die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an einem bestimmten Ort überhaupt unmöglich zu machen.

Was die Staatsbeamten anlangt, so hat die Reichsgesetzgebung hierbei besondere Rücksichten zu beachten. In einigen Staaten, namentlich in Preußen, besteht die Eintheilung der Staatsbeamten in unmittelbare und mittelbare, d. h. in solche, die im unmittelbaren Dienst des Staats, und in solche, welche in Diensten „gewisser, dem Staat untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen" stehen (preuß. A. L. R. II. 10. §. 69). Eine Ausdehnung der Inkompatibilität der Rechtsanwaltschaft auf alle Staatsämter in diesem weiten Sinne würde in bestehendes Landesrecht tief eingreifen, da in einer Reihe von Bundesstaaten die Rechtsanwälte (Advokaten) namentlich Kommunalämter, sowohl unbesoldete, als besoldete, bekleiden, ohne daß Mißstände in erheblichem Grade sich daraus fühlbar gemacht haben. Eine Beschränkung der Inkompatibilität auf unmittelbare Staatsämter würde wieder nicht angemessen sein, weil jene Unterscheidung nicht in allen deutschen Ländern gesetzlich besteht, und weil auch dort, wo sie besteht, die Abgrenzung vielfach nicht ohne Schwierigkeit ist. Ueberdies liegt die Feststellung einer Inkompatibilität der Rechtsanwaltschaft mit gewissen Aemtern hauptsächlich nicht sowohl im Interesse der Rechtsanwaltschaft, als im Interesse jener Aemter, und man wird daher es auch der Partikulargesetzgebung überlassen dürfen, die geeignete Fürsorge in ihrer Aemterpragmatik zu treffen.

Auch darüber hat sich der Entwurf nicht aussprechen wollen, inwieweit die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat vereinbar sein solle oder nicht. Denn auch hier zeigt der bestehende Rechtszustand die allergrößten Gegensätze. In einigen Rechtsgebieten steht die Unvereinbarkeit gesetzlich fest; in anderen sind Rechtsanwaltschaft und Notariat nicht blos vereinbar, sondern ihre Vereinigung wird für so wünschenswerth gehalten, daß die Landesjustizverwaltung nur ganz ausnahmsweise einen Rechtsanwalt nicht zum Notar ernennt. Die Reichsgesetzgebung hat keine Veranlassung, hier in das bestehende Partikularrecht einzugreifen und die Unvereinbarkeit als Grundsatz auszusprechen.

Ueber die Inkompatibilität der Rechtsanwaltschaft mit gewissen Nebenbeschäftigungen gilt im Allgemeinen das vorhin Gesagte. Auch hier sollen die Bestimmungen der Gesetze, wo dergleichen bestehen, durch die Rechtsanwaltsordnung nicht berührt werden.

Insoweit es aber an solchen gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wird man es nicht als unbedingt erlaubt bezeichnen dürfen, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit einem Amt oder einer Nebenbeschäftigung zu verbinden. Hierüber kann nur nach Lage des einzelnen Falles, unter billiger Berücksichtigung der besonderen Umstände desselben entschieden werden. Der Entwurf schreibt deshalb auch vor, daß ein zu Ungunsten des Antragstellers ausgefallenes Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, nach welchem das Amt oder die Beschäftigung mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft für unvereinbar erklärt ist, für die Landesjustizverwaltung bestimmend sein soll, Versagung der Zulassung auszusprechen. Dem Vorstande der Anwaltskammer wird es hiernach nicht blos obliegen, den Charakter des Amts oder der Nebenbeschäftigung an sich in Erwägung zu ziehen, er wird vielmehr auch die Frage zu prüfen haben, ob nicht das Amt oder die Beschäftigung nach der Individualität des Antragstellers seine Zeit und Arbeitskraft in einem solchen Grade beansprucht, daß er daneben zur gewissenhaften Ausübung seiner Hauptberufsthätigkeit als Anwalt außer Stande sein würde.

Zu Nr. 5. Die Bestimmung bedarf keiner weiteren Begründung. Die Einführung des Anwaltszwanges erfordert, daß dem Gerichts-Eingesessenen Gewähr dafür geleistet werde, daß zur Wahrnehmung ihrer Interessen nicht körperlich oder geistig überhaupt unfähige Personen zugelassen werden.

§. 5

regelt das Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen, und zwar in Uebereinstimmung mit den in der allgemeinen Begründung entwickelten Grundsätzen. Insofern mehrere Bundesstaaten darüber eine Vereinbarung treffen, daß die zum Richteramte befähigende Prüfung für ihre Angehörigen eine gemeinschaftliche sein und in einem derselben vor einer dazu bestimmten Behörde abgelegt werden soll, wird unbedenklich anzunehmen sein, daß die Prüfung im Sinne des Gesetzes „in" demjenigen Staate abgelegt ist, für welchen sie abgelegt ist, bezw. in welchem der Geprüfte den Vorbereitungsdienst durchgemacht hat. Das Nähere wird der Vereinbarung der betheiligten Staaten zu überlassen sein.

§. 6

ermächtigt die Landesjustizverwaltung, die Entscheidung über die Zulassung zu vertagen, wenn gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller eine gerichtliche Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und also auch zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Folge haben kann. Ein Grund zur Versagung der Zulassung soll daraus nicht entnommen werden können, weil dies leicht zu einer Unbilligkeit führen könnte. Denn wenn die Untersuchung nach Ablauf der im §. 5 vorgesehenen Frist mit einer Freisprechung oder mit einer Ehrenstrafe nicht aussprechenden Verurtheilung endigte, so würde einem alsdann von neuem zu stellenden Antrage der Ablauf der einjährigen Frist entgegengesetzt und dem Antragsteller ein Recht auf Zulassung abgesprochen werden können.

§. 7

spricht im ersten Absatze den Grundsatz der Lokalisirung der Anwaltschaft aus.

Eine besondere Bestimmung war in Betreff derjenigen Kammern für Handelssachen nöthig, welche ihren Sitz nicht an dem Orte des Landgerichts haben (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 100 Abs. 2, 110.). Das Abweichende in der Organisation dieser Kammern von den gewöhnlichen besteht wesentlich darin, daß sie eine Abtheilung des Landgerichts sind, aber äußerlich — wegen der räumlichen Entfernung in Verbindung mit der Abgrenzung ihrer sachlichen Zuständigkeit — als besondere Gerichte sich darstellen. Daraus, daß sie nur ein Theil des Landgerichts sind, würde an sich folgen, und zwar positiv, daß die bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte von selbst auch bei der betreffenden Kammer zugelassen sind, und wieder negativ, daß im Anwaltsprozesse vor derselben andere, als diese Landgerichtsanwälte zur Vertretung nicht zugelassen sind. Die Mißstände, welche sich aus dieser positiven und negativen Folge herausstellen können, erfordern die Möglichkeit einer Abhülfe und sind darum auch bei der zweiten Berathung des §. 84 f. des Gerichtsverfassungsgesetzes im Reichstage Gegenstand besonderer Verhandlung geworden (vergl. stenogr. Berichte v. 23. November 1876 S. 298—300). Bei einem lebhaften Handelsverkehr an dem Orte der Kammer würden die an dem vielleicht weit davon entfernt liegenden Orte des Landgerichts wohnhaften Landgerichtsanwälte zu einem Hin- und Herreisen gezwungen sein. Damit würde thatsächlich der Grundsatz der Lokalisirung in einer die Rechtspflege sowohl bei der Kammer, als bei dem Landgericht erschwerenden und beeinträchtigenden Weise durchbrochen sein. Auch im Interesse der Rechtsuchenden ist es wünschenswerth, daß die Vertretung der Parteien vor der Kammer durch am Sitze der letzteren wohnhafte Anwälte erfolge. Man wird daher unter den gedachten Voraussetzungen die Landgerichtsanwälte von der Anwaltspraxis bei der Kammer ausschließen müssen und sich nicht damit begnügen dürfen, den oder einzelnen Landgerichtsanwälten zu gestatten, ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer zu nehmen; denn letzterenfalls würden wiederum die am Sitze der Kammer wohnhaften Anwälte, welchen die Praxis beim Landgerichte verbliebe, zur Ausübung derselben häufige Reisen nach dem Landgerichtssitz unternehmen müssen. Zur Abhülfe bieten sich zwei Wege dar. Man kann entweder die bei einem Amtsgericht am Orte der Kammer zugelassenen Anwälte auch bei jener Kammer zulassen oder die Zulassung von Anwälten ausschließlich bei der Kammer gestatten. Der erstere Weg würde ebenfalls dem Grundsatze der Lokalisirung im Anwaltsprozeß widersprechen. Ihm stehen dieselben Gründe entgegen, welche in der allgemeinen Begründung gegen eine Zulassung der Amtsgerichtsanwälte bei einem an dem nämlichen Orte befindlichen Landgerichte geltend gemacht worden sind. Es bleibt daher nur der zweite Weg als Abhülfe übrig. Der Gesetzgeber gestattet, daß die detachirte Kammer, so weit es sich um die Zulassung von Rechtsanwälten handelt, als selbstständiges Gericht angesehen und behandelt werde. Dann sind kraft des Gesetzes die bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte nicht bei der Kammer und diebei dieser zugelassenen Anwälte nicht bei dem Landgerichte zugelassen. Wohl aber steht, als Folge der Vorschrift des §. 22, den bei der Kammer zugelassenen Anwälten die volle Praxis bei den Amtsgerichten des Orts oder Bezirks der Kammer zu.

Die letzten drei Absätze des §. 7 enthalten die bereits in der allgemeinen Begründung angedeuteten Ausnahmen von dem Grundsatze der Lokalisirung.

Der

§. 8

enthält einen bereits oben motivirten Grundsatz. Diesen, obwohl er nicht positiver, sondern negativer Natur ist, hier auszusprechen, schien deswegen angemessen, weil in großen Theilen des Bundesgebiets der entgegengesetzte Grundsatz in rechtlicher Geltung ist und jeder Zweifel über die völlige Beseitigung desselben ausgeschlossen werden soll, gleichviel ob im Uebrigen dem Antragsteller ein Recht auf Zulassung zur Seite steht oder nicht.

§. 9.

Wie §. 5 das Recht auf Zulassung im Allgemeinen, regelt §. 9 das Recht auf Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte nach den in der allgemeinen Begründung entwickelten Grundsätzen.

§. 10

knüpft daran eine nicht zu entbehrende Sondervorschrift für die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte. Diese werden in Betreff der Antragsteller, welche in einem der betheiligten Bundesstaaten die Prüfung zum Richteramte bestanden, beziehungsweise die Anwaltschaft ausgeübt haben, als Gerichte des betreffenden Bundesstaats angesehen.

§§. 11—13.

Das Recht auf Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gericht erleidet gewisse Beschränkungen. Auch den nach §§. 5, 9 berechtigten Antragstellern kann in den hier bezeichneten Fällen die Zulassung verweigert werden, sei es aus einem objektiven, im Interesse der Rechtspflege liegenden Grunde (§. 11), sei es aus einem subjektiven, aus der Person des Antragstellers hergeleiteten Motive (§§. 12, 13). Uebrigens kann die Zulassung in den Fällen der §§. 11, 12 sowohl denjenigen, welche noch nicht Rechtsanwälte sind und zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein wollen, als den ihre Versetzung an ein anderes Gericht beantragenden Rechtsanwälten versagt werden, während §. 13 sich nur auf die letzteren bezieht.

§. 11.

Wenn die Civilprozeßordnung für die vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten zu verhandelnden Prozesse den Anwaltszwang vorschreibt, so darf der Gesetzgeber die Fürsorge dafür, daß bei jedem solchen Gericht auch die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Prozesse erforderliche Anzahl von Anwälten vorhanden sei, nicht von der Hand weisen. Freilich wird er dafür thatsächlich nicht immer sorgen können, ja es wird ihm dies selbst bei einer der Zahl nach geschlossenen Anwaltschaft nicht immer möglich sein. Vollends unmöglich wird dies hier und da werden, sobald die Anwaltschaft in den von dem Entwurfe gezogenen Grenzen freigegeben ist. Es bleibt daher nur übrig, auf indirektem Wege jenem Uebelstande thunlichst entgegen zu wirken. Ob und inwieweit die Gefahr wirklich eintreten wird, daß bei Kollegialgerichten an weniger begehrten Orten ein Mangel an Anwälten entsteht, kann freilich erst die Erfahrung lehren. Von entscheidendem Einflusse hierauf wird der Umstand sein, ob sich in dem betreffenden Bundesstaate, bezw. dem betreffenden Rechtsgebiet ein Mangel an Juristen überhaupt fühlbar macht, wie dies beispielsweise in Preußen zur Zeit der Fall sein soll. Immerhin wird der Gesetzgeber die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen haben, daß in den Rechtsgebieten, in welchen die Rechtsanwaltschaft bisher geschlossen war und fortan in den Grenzen des Entwurfs freigegeben wird, jedenfalls in der Uebergangszeit ein besonders großer Andrang der bisherigen Rechtsanwälte, sowie derjenigen, welche sich dem Berufe der Rechtsanwaltschaft neu widmen wollen, nach den größeren, verkehrsreicheren und besser gelegenen Orten eintritt, und daß in Folge dieses Andranges bei den Kollegialgerichten an den entlegeneren und weniger begünstigten Orten Mangel entsteht. Derartige Schwierigkeiten werden sich freilich auch später ergeben können. Die Vorkehrung gegen diesen Nothstand wird man darin suchen müssen, daß die Freigebung der Rechtsanwaltschaft, welche diesen Nothstand hervorruft, für seine Dauer beschränkt wird; diesem Gedanken entsprechend trifft §. 11 Fürsorge durch die dort gegebene, ihrer Natur nach vorübergehende Anordnung. Dieselbe setzt voraus, daß bei einem oder mehreren Landgerichten eines Bundesstaates die bei denselben zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen. Die Prüfung der Frage, ob, und die Feststellung, daß dieselben nicht ausreichen, kann allein der Landesjustizverwaltung zugewiesen werden, welche jedoch darüber das betreffende Gericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich hören soll. Nach den Beschlüssen der Kommission des Reichstags, welche im Uebrigen in dem §. 11, was seine Voraussetzung betrifft, unverändert wiedergegeben sind, sollte die Landesjustizverwaltung an die übereinstimmenden Gutachten des Gerichts und des Ausschusses der Anwaltskammer gebunden sein. Das scheint aber mit der Stellung, welche eine solche Behörde den Gerichten und Organen der Anwaltschaft gegenüber einnimmt, nicht wohl verträglich und auch um so mehr entbehrlich, als die Landesjustizverwaltung kaum in der Lage sein wird, ihre Entscheidung im Widerspruche mit den übereinstimmenden Gutachten der gedachten Instanzen zu treffen.

Ist die thatsächliche Voraussetzung festgestellt, so gewährt der Entwurf der Landesjustizverwaltung die Befugniß, in dem betreffenden Bundesstaate die Zulassung von Rechtsanwälten bei anderen Gerichten so lange zu sperren, bis jenem Mangel abgeholfen ist. Diejenigen, welche sich der Rechtsanwaltschaft widmen wollen, werden daher, selbst wenn ihnen ein Recht auf Zulassung nach Maßgabe der §§. 5, 9 zur Seite steht, ihren Zweck nur erreichen können indem sie ihre Zulassung bei einem Gerichte beantragen, bei welchem Raum für einen neuen Rechtsanwalt vorhanden ist. Es erscheint ausreichend, diese Sperre in das Ermessen der Landesjustizverwaltung zu stellen, damit dieselbe im Stande ist, im einzelnen Falle die gebührende Berücksichtigung besonderer Umstände eintreten zu lassen. Verpflichte man dagegen, wie §. e. der Beschlüsse der Reichstagskommission dies thut, die Landesjustizverwaltung zur Versagung der Zulassung, so würde man genöthigt sein, im Gesetze von dieser Verpflichtung Ausnahmen zu bestimmen. So z. B. hat auch der erwähnte §. e. sich veranlaßt gesehen, die Sperre auf diejenigen nicht anwendbar zu erklären, welche bereits geraume Zeit (fünf Jahre) die Rechtsanwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet haben. Denn ohne eine derartige Ausnahmebestimmung würden die Rechtsanwälte bei dem von dem Mangel betroffenen Gerichte gegenüber ihren übrigen Berufsgenossen unbillig benachtheiligt erscheinen, indem erstere, darunter gerade diejenigen, welche zufolge der Sperre bei diesem Gerichte zugelassen, die Beseitigung der Sperre und dadurch die freie Bewegung der Uebrigen ermöglichten, stets so lange verbleiben müßten, als durch ihren Abgang der Mangel wieder neu entstehen würde.

Es läßt sich darüber streiten, wie es denn auch der Gegenstand einer lebhaften Kontroverse geworden ist (vergl. Prot. d. R. J. K. S. 284, 730; 731), ob die Grenzen dieser Ausnahme richtig gezogen sind. Eine jede solche Ausnahme erscheint aber mehr oder weniger willkürlich begrenzt, und es erschien bei dieser Sachlage noch immer als der richtigste Ausweg, über die Anwendung der an sich schon bekämpften Sperrmaßregel (vergl. Beschlüsse des Anwaltstages zu Köln) das Ermessen der Landesjustizverwaltung entscheiden zu lassen.

In

§. 12

ist unter Ziffer 1 die Versagung der Zulassung bei einem bestimmten Gerichte wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung des Antragstellers mit einem Richter gestattet. Nach dem hannoverschen Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. März 1859 §§. 31, 32 kann einem Advokaten die Niederlassung an einem Obergerichtsorte versagt werden, wenn „persönliche Rücksichten" entgegenstehen. Solche Rücksichten kennt auch die Königlich sächsische Advokatenordnung und präzisirt sie in den §§. 12, 14 dahin, daß der Advokat den Rechtsbeistand verweigern und den angenommenen Auftrag kündigen soll, wenn eine mit ihm in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person als Richter oder Staatsanwalt oder in Civilsachen als Protokollführer mitwirkt. Nach der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung III. 3. §. 16 soll dagegen ein Mitglied des Gerichts nicht zum Dezernenten, Instruenten oder Referenten in solchen Sachen bestellt werden, in welchen ein mit ihm in auf- oder absteigen der Linie oder als Bruder oder Schwager verwandter Anwalt thätig ist.

Man wird sich darauf beschränken können, der regelmäßigen Wiederkehr solcher Fälle, welche allerdings einen falschen Schein auf die Unparteilichkeit der Rechtspflege werfen können, vorzubeugen, und zwar in der fakultativen Weise, wie in dem Entwurf im Anschluß an die Vorschrift des §. 41 Nr. 3 der Civilprozeßordnung vorgeschlagen ist. Aufgabe der Justizverwaltung wird es sein, dabei die Umstände des einzelnen Falles thunlichst zu berücksichtigen. Wenn es sich um die Zulassung bei einem Amtsgerichte handelt, so liegt der Fall anders, als wenn die Zulassung bei einem mit vielen Mitgliedern besetzten Kollegialgericht in Frage steht. Im letzteren Falle werden Mißstände gewiß nur ganz ausnahmsweise zu besorgen sein. Aus diesem Grunde hat denn auch der Entwurf geglaubt, obwohl er im übrigen dem §. k. der Beschlüsse der Reichstagskommission sich angeschlossen hat, den Satz desselben, daß die Beschränkung des §. k. auf die Zulassung beim Reichsgerichte sich nicht bezieht, nicht ausdrücklich aufnehmen zu müssen. Die Landesjustizverwaltung wird übrigens andererseits auch darauf Bedacht zu nehmen haben und hierzu wohl in der Lage sein, daß nicht durch Ernennung eines Richters, welche nicht gerade durch das Interesse des

Dienstes geboten erscheint, Unzuträglichkeiten dieser Art, ohne Noth entstehen. Der Fall der nach erfolgter Zulassung eintretenden Verschwägerung wird durch §. 12 nicht getroffen.

Die Vorschrift unter Ziffer 2 gestattet dem Ermessen einen allerdings weiten Spielraum. Sie will für solche Fälle Vorkehrung treffen, in welchen durch die Zulassung des Antragstellers bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte die Interessen der Rechtspflege gefährdet werden könnten. Sie trifft daher die in der Person des Antragstellers liegenden Mängel und ist insbesondere eine nothwendige Ergänzung der Vorschrift des §. 4 Nr. 3 des Entwurfs, beziehentlich ein Ersatz der Bestimmung des dort besprochenen §. h. der Reichstags-Kommissionsbeschlüsse; andererseits faßt sie aber auch die Unzuträglichkeiten einer Zulassung des Antragstellers bei dem bestimmten Gericht ins Auge. Die Gewähr dafür, daß die Bestimmung des §. 12 Nr. 2 nicht mißbräuchlich angewandt werden wird, liegt darin, daß der Vorstand der Anwaltskammer eine solche Gefährdung zuvor anerkannt haben muß, und daß, selbst wenn ein solcher Ausspruch des Vorstandes vorliegt, dann noch die Landes justizverwaltung nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu entscheiden hat, ob sie demselben Folge geben will, oder nicht.

§. 13.

Das Recht der bereits zugelassenen Rechtsanwälte auf Zulassung bei einem anderen Gerichte muß aufhören, sobald ihre bisherige Führung zu einer erheblichen ehrengerichtlichen Bestrafung (§. 57) Veranlassung gegeben hat. Das Gleiche muß gelten, wenn schon zur Zeit des gestellten Antrages gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren (§. 63) anhängig ist, und ebenso, wenn gegen den Antragsteller eine gerichtliche Untersuchung schwebt, welche eine Ehrenstrafe zur Folge haben kann. Ob man in diesen Fällen eine Versagung der Zulassung oder eine Aussetzung der Entscheidung, wie im Falle des §. 6, gestatten will, wird praktisch unerheblich sein, da hierbei nicht der Ablauf einer Frist, wie im Falle des §. 5, in Frage steht und somit der aus diesen Gründen zurückgewiesene Rechtsanwalt seinen Antrag nach beendigter Untersuchung ohne Rechtsnachtheil wiederholen kann.

Nach

§. 14

sollen dem zurückgewiesenen Antragsteller, welchem nach Maßgabe der §§. 5, 9 ein Recht auf Zulassung zur Seite steht, die Gründe der Versagung angegeben werden. Dies ist vorgeschrieben, um ihm die Sicherheit zu bieten, daß die Versagung nur aus gesetzlichen Gründen erfolgt sei, auch ihm weiter die Möglichkeit zu gewähren, den erhobenen Anständen, soweit es nach deren Natur thunlich ist, abzuhelfen.

§. 15

schreibt in Uebereinstimmung mit dem fast überall bestehenden Rechtszustand und dem §. 1. der Reichstagskommission die Beeidigung des Rechtsanwalts beim Beginne der Ausübung seines Berufs vor. Wird die Rechtsanwaltschaft nicht mehr als ein Amt aufgefaßt, in welches der Angestellte eingeführt werden muß, so bedarf es einer die rechtzeitige Eidesleistung sichernden Bestimmung, und diese findet sich in §. 17 Abs. 2, 4.

Die Eidesnorm ist nach dem Vorgang anderer Advokatenordnungen (vergl. die Anwaltsordnungen von Sachsen §. 6, Baden §. 9, Braunschweig §. 4, Oldenburg Art. 3 §. 1, Sachsen-Koburg-Gotha §. 5, das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 §. 35, das lippesche Gesetz vom 12. April 1859 §. 2 die französische Ordonnanz vom 20. November 1822 Art. 38) möglichst einfach gewählt.

§. 16

ist schon in der allgemeinen Begründung ausreichend erörtert. Hinzuzufügen ist nur, daß der zweite Absatz die Möglichkeit gewähren soll, in den dort angedeuteten Ausnahmefällen eine der Billigkeit entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 17.

Die Eintragung in die Liste, welche erst erfolgen darf, wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen und den Eid geleistet hat, ist der für Jedermann erkennbare und daher entscheidende Zeitpunkt für den Beginn seiner Befugnisse als Rechtsanwalt. Es gilt dies allgemein und nicht blos für den Beginn der Ausübung der in den Bereich der Prozeßordnungen fallenden anwaltschaftlichen Funktionen. Die Bekanntmachung ist ine durch Zweckmäßigkeitsgründe gebotene Maßregel.

§§. 18, 19.

Die Bestimmungen über die Zurücknahme der Zulassung entsprechen den Bestimmungen über die Ertheilung derselben. Die Zurücknahme soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche die Zulassung ausspricht und zwar unter Angabe der Gründe. Nur ist hier die Erwägung der Landesjustizverwaltung in engere Grenzen eingeschränkt, als bei der Entscheidung über die Zulassung. Die Zurücknahme soll nämlich nur dann erfolgen dürfen, wenn es an gewissen Bedingungen fehlt, an welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bezw. die Ausübung der Rechtsanwaltschaft geknüpft ist. Es handelt sich hier stets um das Vorliegen bestimmter Thatsachen und nicht etwa blos um solche Momente, welche auch ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge haben können. Der Gesetz-Entwurf hat deshalb auch nicht geglaubt, dem von der Kommission des Reichstags eingeschlagenen Wege folgen zu dürfen, daß eine Zurücknahme der Zulassung auszuschließen sei und statt dessen die ehrengerichtliche Entfernung des Rechtsanwalts eintreten müsse (Prot. S. 303—305).

Da der bei einem Gerichte zugelassene Rechtsanwalt nach Maßgabe des §. 16 seinen Wohnsitz nehmen muß, so fehlt es an einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nothwendigen Voraussetzungen, wenn er den Wohnsitz, nachdem die Zulassung erfolgt ist, nicht in einer nach billigem Ermessen ausreichenden Frist genommen hat, oder wenn er den genommenen Wohnsitz wieder aufgiebt (§. 18 Nr. 1, 2). Man könnte hier versucht sein, das Nichtnehmen oder Aufgeben des Wohnsitzes als eine lediglich im Aufsichtswege zu rügende Pflichtverletzung aufzufassen. Wenn man aber den Rechtsanwalt in diesem Falle nur im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens entfernen, ihm also die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Urtheil entziehen wollte, so würde man einerseits, der eine strenge Durchführung erfordernden Vorschrift des §. 16 zuwider, dem Rechtsanwalt auch nach Aufgeben des Wohnsitzes thatsächlich für längere Zeit die Fortausübung der Rechtsanwaltschaft ermöglichen, andererseits aber den Rechtsanwalt für den Fall, daß er später wieder seine Zulassung nachsuchen wollte, den schweren Nachtheilen des §. 4 Nr. 2 unterwerfen; er würde dann niemals wieder zugelassen werden können, und diese Folge würde eine der Sachlage nicht entsprechende, vielmehr eine zu harte Ahndung seines Verhaltens sein.

Eine Bestimmung, daß, wenn der Rechtsanwalt der Vorschrift des §. 16 Abs. 4 zuwider die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten unterläßt, die Zulassung bei demjenigen Gerichte, bei welchem er den letztereren zu bestellen verpflichtet ist, zurückgenommen werden müsse, schien entbehrlich. Der Rechtsanwalt, welcher diese Pflicht nicht erfüllt, würde sich ehrengerichtlich verantwortlich machen. Jedenfalls konnte dieser Fall mit dem in §. 16 Nr. 1, 2 bezeichneten nicht auf eine Linie gestellt werden.

Die Ziffer 3 verordnet das Zurücknehmen der Zulassung, wenn schon zur Zeit der Zulassung Gründe vorlagen, aus welchen die Zulassung nach §. 4 Nr. 1 und 2 hätte versagt werden müssen, gleichviel ob das Uebersehen derselben durch eine vom Antragsteller ausgegangene Täuschung oder auf andere Weise herbeigeführt worden ist. Mit den Fällen des §. 4 Nr. 1, 2 sind die übrigen Fälle desselben (Nr. 3 bis 5)

hier nicht in eine Linie gestellt. Insbesondere gewährt, falls ein Verhalten des Anwalts, welches ihn nach §. 4 Nr. 3 von der Zulassung ausgeschlossen haben würde, nachträglich bekannt wird, §. 59 die Möglichkeit, ihn im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens ebenso zu beseitigen, als wenn er sich eines solchen Verhaltens erst nach der Zulassung schuldig gemacht hat. Dagegegen scheint es gerechtfertigt, eine Zurücknahme der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung ohne Weiteres für zulässig zu erklären, sobald der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren wegen Geisteskrankheit entmündigt wird (§. 18 Nr. 4).

Zweifelhaft könnte es sein, nach welchen Grundsätzen der Fall zu behandeln wäre, wenn der Rechtsanwalt nach der Zulassung ein Amt annimmt, oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach dem Gesetz oder dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind. Die braunschweigische Advokatenordnung (§. 11) gestattet dem zugelassenen Rechtsanwalte die Uebernahme von Aemtern (abgesehen von Ehrenämtern) und von Nebenbeschäftigungen nur nach erfordertem Gutachten der Advokatenkammer und erfolgter Genehmigung des Staatsministeriums; die oldenburgische Anwaltsordnung (Art. 13) knüpft an den Satz, daß kein Anwalt eine Nebenbeschäftigung betreiben dürfe, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte, die Bestimmung, daß, wenn ein Anwalt dem Gutachten der Anwaltskammer zuwider eine solche Beschäftigung nicht aufgiebt, die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Das hannoversche Gesetz über die Bildung von Anwaltskammern vom 31. März 1859 (§. 37) bestimmt, daß, wenn Anwälte oder Advokaten Nebengeschäfte, welche mit ihrer Stellung bezw. ihrem Berufe nicht verträglich sind, betreiben, oder durch Ehefrauen oder in derselben Familiengemeinschaft lebenden Kindern betreiben lassen, das Justizministerium nach Anhörung der Anwaltskammer und nach zuvoriger Androhung dieser Folge den Betheiligten der Anwaltsschaft bezw. der Advokatur verlustig erklären kann. Der Entwurf ist diesen Auffassungen nicht gefolgt. Er schreibt nicht vor, daß der Rechtsanwalt vorher die Genehmigung des Vorstandes der Anwaltskammer oder der Landesjustizverwaltung einzuholen habe. Denn einerseits schien es einer solchen Beschränkung der Freiheit des Rechtsanwalts nicht zu bedürfen; andererseits aber kann eine Nebenbeschäftigung, welche dem Vorstande der Anwaltskammer, als er darüber befragt wurde, nicht bedenklich erschien, sehr wohl im Laufe der Zeit zu einer bedenklichen werden. Darum erscheint es zweckentsprechender, von dem Grundsatz auszugehen, daß der Rechtsanwalt, welcher nach der Zulassung ein Amt übernimmt oder eine Nebenschäftigung betreibt, welche mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar erscheint, sich dadurch einer Handlungsweise schuldig macht, welche im Sinne der §§. 57, 24 ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge haben muß.

Einige Partikulargesetzgebungen gehen in der Normirung der Gründe für eine Zurücknahme der Zulassung noch weiter, als der Entwurf. Beispielsweise legt die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha (§. 34) auch der Einleitung einer Vormundschaft über die Person und der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Anwalts die Wirkung der Aufhebung der Zulassung bei. Die Aufhebung aus diesen Gründen wird jedoch, soweit in diesen Fällen nicht schon eine thatsächliche Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft eintritt, der Handhabung der Disziplin überlassen bleiben können. Die preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 77 und vom 23. September 1867 §. 77 verordnen, daß, wenn ein Anwalt oder Advokat körperlich dauernd unfähig wird, die Stelle unter Beachtung gewisser formeller Vorschriften für erledigt erklärt werden kann. Eine solche Bestimmung erscheint jedoch nur mit der Auffassung vereinbar, von welcher die preußische Gesetzgebung ausgeht, daß nämlich der Beruf des Anwalts als ein Amt aufzufassen sei. Der Entwurf hat, da er diese Auffassung nicht theilt, darum auch eine derartige Vorschrift für entbehrlich erachten müssen. Ueberdies beweist die Erfahrung, und es liegt ja auch in der Natur der Sache, daß ältere Rechtsanwälte, deren Geistes- oder Körperkräfte erheblich abgenommen haben, von den Eingesessenen wenig oder gar nicht aufgesucht werden. Auch wird im Wege der Aufsicht gegen sie eingeschritten werden können, sobald sie aufhören ihre Pflichten zu erfüllen und dennoch die Zulassung selbst nicht aufgeben wollen. Liegt aber ein solcher Fall nicht vor, so wird auch eine Zurücknahme der Zulassung nicht gerechtfertigt sein.

Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, dessen Zulässigkeit an sich nicht zweifelhaft sein kann, und dessen im §. 20 gedacht wird, ist in §. 18 nicht erwähnt, weil dieser nur darüber disponiren will, inwieweit die Landesjustizverwaltung selbständig die Zulassung zurückzunehmen berechtigt und verpflichtet sein soll. Die Erwähnung des Verzichts wäre an dieser Stelle nur dann nöthig gewesen, wenn man nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen eine Beschränkung hätte aussprechen wollen. Die Königlich sächsische Advokatenordnung §. 74 erfordert Genehmigung des Verzichts durch den Justizminister. Nach der österreichischen Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 (§. 21) soll die Veränderung des Wohnsitzes, welche bei Lokalisirung der Anwaltschaft dem Verzicht auf die bisherige Zulassung bei einem bestimmten Gerichte gleichsteht, drei Monate vorher angezeigt und bekannt gemacht werden. Derartige Maßregeln können nur den Zweck verfolgen, den Anwalt zur Abwickelung der übernommenen Geschäfte anzuhalten. Nun macht aber die mit dem Verzichte verbundene Kündigung übernommener Aufträge, wenn sie zur Unzeit erfolgt, den Anwalt ohnehin verantwortlich. Treten hierzu noch geeignete Bestimmungen über die Honorarforderung des Anwalts im Falle der seinerseits erfolgenden Kündigung, so erscheint die von ihm vertretene Partei hinreichend gesichert.

§. 20

bedarf einer weiteren Begründung nicht.

§. 21

regelt die Frage wegen der Stellvertretung eines Rechtsanwalts, welcher an der Ausübung seines Berufs durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Umstände zeitweise verhindert ist. Der Entwurf geht davon aus, daß der verhinderte Rechtsanwalt zunächst selbst für seine Stellvertretung zu sorgen hat und bestimmt nur, durch welche Personen die Stellvertretung soll übernommen werden können; desgleichen inwieweit zu der Uebernahme eine Mitwirkung von Behörden erforderlich ist.

Die Fähigkeit zur Vertretung weist der Entwurf den Rechtsanwälten ohne Beschränkung und außerdem solchen Rechtskundigen zu, welche nach bestandener erster Prüfung mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind (vergl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 2). Aus praktischen Gründen schien es geboten, nicht blos die Stellvertretung durch solche Rechtskundige, welche die Prüfung zum Richteramte bestanden haben, sondern auch mit gewissen Einschränkungen die Stellvertretung durch die noch im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen zuzulassen, weil sonst leicht Verlegenheiten, ja die Unmöglichkeit einer Vertretung entstehen könnten. Auch das preußische Gesetz vom 6. Mai 1869 (§. 8) gestattet es, die Referendarien zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts zu verwenden, ebenso die badische Anwaltsordnung (§. 17). Jedoch ist im Anschluß an das preußische Gesetz das Erforderniß einer längeren Beschäftigung im Vorbereitungsdienste verlangt, und die Frist über die des preußischen Gesetzes von 1½ Jahren hinaus, auf

zwei Jahre bemessen, um einerseits eine Gewähr dafür zu bieten, daß die Vertretung nicht in allzu ungeübte Hände gelange, andererseits nicht ungebührlich ausgedehnt werde.

Daß die Stellvertretung durch eine andere Person, als einen bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, der Anordnung bezw. der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf, ergiebt sich aus Gründen dienstpragmatischer Natur. Das Wort „Anordnung" ist gewählt, weil „Genehmigung" nicht alle Fälle umfassen würde, namentlich diejenigen nicht, in welchen der Rechtsanwalt durch Krankheit oder Abwesenheit, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, verhindert ist, für seine Stellvertretung selbst zu sorgen. Auch in dieser Beziehung ist nicht ausgeschlossen, daß die Centralstelle der Landesjustizverwaltung die ihr zustehende „Anordnung" ganz oder theilweise den ihr untergeordneten Organen der Justizverwaltung delegire.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

Die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, welche aus der Zulassung entspringen, sind theils allgemeiner Natur (§§. 22 bis 25), theils beziehen sie sich auf das zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber bestehende Rechtsverhältniß (§§. 26 ff.). Für das letztere, welches an erster Stelle dem Gebiete des Privatrechts angehört, stellt der Entwurf den Grundsatz als Regel auf, daß die Eingehung desselben von dem freien Willen beider Theile abhängt; die zulässigen Ausnahmen von dieser Regel werden in den §§. 31 bis 36 normirt.

In Betreff der

§§. 22, 23

wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Wie oben bereits ausgeführt worden, läßt es sich mit dem Grundsatze des §. 74 der Civilprozeßordnung, auf welchem der erste Satz des §. 23 beruht, in Einklang bringen, daß die Vertretung einer mit einem Prozeßbevollmächtigten versehenen Partei in der mündlichen Verhandlung einem bei dem betreffenden Gerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt übertragen werde oder die Rechtsvertheidigung durch einen solchen ausgeführt werde.

Hervorzuheben ist hier nur der Gesichtspunkt, daß die Rechtsanwaltsordnung die Befugnisse der Rechtsanwälte nur in denjenigen Sachen regeln kann, in welchen die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden.

Welche Befugnisse den Rechtsanwälten in anderen, außerhalb des Gebiets jener Prozeßordnung liegenden Sachen zustehen, z. B. in nichtstreitigen gerichtlichen Angelegenheiten, oder in außergerichtlichen Angelegenheiten, namentlich in Sachen, die vor anderen Behörden, z. B. vor den Organen der Verwaltungsrechtspflege, zu führen sind, darüber kann die Reichsgesetzgebung Bestimmungen nicht treffen, vielmehr bleiben dafür die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend.

Der

§. 24

drückt den Umfang der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten in einer Fassung aus, welche sich der des §. 10 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 anschließt. Die Verletzung dieser Pflichten macht ihn ehrengerichtlich strafbar (§. 57). Eine ins Einzelne gehende Aufzählung der Pflichten war nicht thunlich. Die Verletzung einiger ist sogar schon im Strafgesetz bedroht (vergl. Strafgesetzbuch §§. 300, 352, 356). Wenn dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemacht wird, auch außerhalb der Berufsausübung sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert, so steht dies mit fast allen Partikulargesetzgebungen im Einklang (vergl. preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 8, vom 30. April 1847 §. 2, Advokatenordnung für Sachsen §. 51 Nr. 1, hannoversches Gesetz vom 31. März 1859 §. 14, Anwaltsordnung für Oldenburg Art. 32, Advokatenordnung für Braunschweig §. 16 Nr. 3, Anwaltsordnung für Baden §. 34, 35).

§. 25.

Daß die Rechtsanwälte in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen sie als Beamte angesehen werden, sich ohne Genehmigung von ihrem Wohnsitze nicht entfernen dürfen, folgt aus ihrer dort angenommenen Beamteneigenschaft. Aber auch in anderen Rechtsgebieten sind in dieser Richtung ähnliche Vorschriften erlassen. Nach den Anwaltsordnungen für Oldenburg (Art. 4 §. 4) und Baden (§. 18) muß der Anwalt, wenn er länger als vierzehn Tage von seinem Wohnort abwesend sein will, dies anzeigen; zu einer längeren Abwesenheit als sechs Wochen bezw. zwei Monaten ist in der Regel die Genehmigung des Appellationsgerichts bezw. des Justizministeriums erforderlich. Aehnliches enthalten im Wesentlichen die Vorschläge in dem Entwurfe einer Advokatenordnung für Bayern Art. 41 ff.

Derartige Anordnungen rechtfertigen sich durch die Vorschriften über den Anwaltszwang und die Lokalisirung der Anwaltschaft. Diese Vorschriften würden illusorisch, wenn es den Rechtsanwälten gestattet sein sollte, sich beliebig von ihrem Wohnsitze zu entfernen. Die Gerichtseingesessenen haben ein Recht, soweit sie gezwungen sind, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, auch darauf rechnen zu können, daß sie jeder Zeit am Sitze des Gerichts eine für die Bewältigung der Geschäfte ausreichende Anzahl von Anwälten finden. Dies gilt zwar zunächst nur von den Anwälten bei Kollegialgerichten; aber auch für die Amtsgerichtsanwälte gilt dieselbe Rücksichtnahme auf die rechtsuchenden Eingesessenen, wie denn auch für diese Anwälte die Verpflichtung besteht, am Sitze des Gerichts zu wohnen.

Da der Entwurf im Falle einer Entfernung bis zur Dauer von einer Woche von der Einholung der Genehmigung absieht, so darf angenommen werden, daß die Bestimmung des §. 25 den Anwälten zu einer Belästigung nicht gereichen wird. Die Frist von einer Woche wird in Anbetracht der gegenwärtig bestehenden Verkehrsverhältnisse fast durchweg genügen, um dem Anwalt die Erledigung von Geschäften an einem außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Orte zu ermöglichen.

Der dritte Absatz des §. 25 lehnt sich an Art. 21 Absatz 1 der deutschen Reichsverfassung an und dehnt die Vorschrift auf alle deutschen gesetzgebenden Versammlungen aus.

§. 26.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Advokaten und seinem Klienten ist bald als Mandat aufgefaßt, bald nach den Grundsätzen der Dienstmiethe beurtheilt worden, ja man hat vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus sogar jede Vertragsbeziehung zwischen dem Advokaten und seinem Klienten geleugnet (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. S. 63, 64; Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, 2. Aufl. S. 159; Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Aufl. herausg. von Puchelt, II. 546, 547; Dankwardt in Ihering und Unger Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen rheinischen und deutschen Privatrechts XIII. S. 367 ff.; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. II. S. 513 ff.).

Der Entwurf folgt derjenigen Auffassung, welche das Rechtsverhältniß nach den Grundsätzen des Auftrags (Vollmachtsauftrags) behandelt und er regelt, hiervon ausgehend, die einzelnen, praktisch wichtigeren Beziehungen des Anwalts zu seinem Klienten.

In erster Linie behandelt §. 26 die Frage der Verpflichtung des Anwalts zur Uebernahme eines Auftrags. Das gemeine Recht verpflichtet den Advokat, ohne Grund Niemandem seinen Beistand zu versagen (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. S. 60). Denselben Grundsatz hat das preußische Recht im Geltungsbereiche der

Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts (vergl. Allgem. Gerichtsordn. III. 7. §. 25, Allgem. Landrecht I. 13. §. 13). Damit stimmt auch die Advokatenordnung für Sachsen §. 11, desgl. insoweit es sich um Anwälte handelt, die hannoversche Prozeßordnung §. 67 überein. Der Entwurf hat den Gesichtspunkt als maßgebend erachtet, daß, da der Gesetzentwurf die Rechtsanwaltschaft nicht als Amt auffaßt, das Verhältniß zwischen dem Anwalt und der Partei ein lediglich privatrechtliches sei und es sonach an einem ausreichenden Grunde fehle, eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Eingehung dieses Rechtsverhältnisses aufzustellen. Bei einer der Zahl nach beschränkten Anwaltschaft konnte die Verpflichtung zur Uebernahme als dem in der Ernennung oder Anstellung liegenden Privilegium entsprechend angesehen werden. Nach den Bestimmungen des Entwurfs besteht dieser Grund fortan nicht mehr. Es wird deshalb in Uebereinstimmung mit der in der Anwaltsordnung für Oldenburg vom 18. Juni 1858 Art. 5 §. 2 und von Sachsen-Koburg-Gotha vom 2. Juni 1862 Art. 12, sowie in der Civilprozeßordnung für Braunschweig vom 19. März 1850 §. 11 sanktionirten Norm als Regel angenommen, daß, abgesehen von den Fällen der richterlichen Beiordnung, dem Anwalte die Ablehnung einer Vertretung freistehe. Dieser Standpunkt wird um so weniger Einwänden begegnen dürfen, wenn genügende Vorkehr dafür getroffen wird, daß, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, der Partei, welche keinen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt findet, ein solcher beigeordnet werden kann (§. 31).

Uebrigens darf man auch wohl ohne Bedenken davon ausgehen, daß der Rechtsanwalt, wenngleich er zur Uebernahme des Auftrags nicht verpflichtet ist, dennoch in allen Fällen, in denen seine Thätigkeit in Anspruch genommen wird, seinen Beruf ausüben werde. Es gehört zu dem nobile officium des Rechtsanwalts, daß er nicht ohne triftigen Grund seine Berufsthätigkeit versagt, und Verstöße hiergegen würden unter Umständen sogar geeignet sein, im Wege eines ehrengerichtlichen Verfahrens gerügt zu werden. Jedenfalls muß derjenige, welcher einem Rechtsanwalt einen Auftrag ertheilt, darauf rechnen dürfen, daß er, wenn der Auftrag abgelehnt wird, davon ohne Verzug Kenntniß erhält. Ohne eine solche unverzügliche Benachrichtigung würde es ihm unmöglich sein, rechtzeitig die nothwendigen Maßregeln zur Abwendung von Versäumnissen und von anderen ihm sonst leicht erwachsenden Nachtheilen zu treffen. Im Interesse der Rechtsuchenden erscheint es hiernach geboten, dem Rechtsanwalt die Verpflichtung aufzulegen, wenn er den Auftrag nicht annehmen will, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären. Eine derartige Verpflichtung besteht schon jetzt in Preußen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts (vergl. §. 14. Tit. 13 Thl. I. A. L.-R.; Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts III. Aufl. II. S. 303 Note 42), in Sachsen (vergl. das bürgerl. Gesetzbuch §. 1298 und Advokatenordnung §. 16) und in Oldenburg (Anwaltsordnung Art. 5 §. 2). Die Advokatenordnungen für Sachsen und für Oldenburg legen dem Rechtsanwalt sogar noch weitergehende Verpflichtungen auf. Die Advokatenordnung für Sachsen §. 16. bestimmt nämlich:

> „Ueber die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags muß der Advokat sich ungesäumt erklären.
>
> Wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Auftraggeber Versäumnisse im Prozesse oder andere erhebliche Nachtheile zur nothwendigen Folge haben wird, soll er, soweit es ihm den Verhältnissen nach thunlich und nach den Rechten statthaft, Vorsorge zur möglichsten Abwendung von solchen Versäumnissen und Nachtheilen treffen.
>
> Gleiches gilt, wenn ein bereits übernommener Auftrag zurückgegeben wird.“

während die Advokatenordnung für Oldenburg in Art. 5 §. 2 in Uebereinstimmung damit vorschreibt:

> „Ueber die Annahme oder Ablehnung muß der Anwalt sich ungesäumt erklären, und wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Vollmachtgeber Versäumnisse oder andere erhebliche Nachtheile zur Folge haben wird, Vorsorge zur möglichsten Abwendung derselben treffen.“

Der Entwurf hat nicht geglaubt, die Verpflichtungen des Rechtsanwalts soweit ausdehnen zu sollen, wie es in Sachsen und Oldenburg geschehen ist, es erscheint dies auch weder nothwendig noch angemessen. Denn bei den gegenwärtigen Verkehrsverbindungen wird ein sofortiges Eingreifen nur in sehr seltenen Fällen erforderlich sein. Wird die Ablehnung nur ohne Verzug erklärt, so wird der Auftraggeber fast immer genügend in der Lage sein, die nothwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Versäumnissen oder von anderen Nachtheilen selbst zu treffen. Wollte man dagegen aus Rücksicht auf die weniger oft vorkommenden Ausnahmefälle eine allgemeine weitgreifende Verpflichtung zur Fürsorge für den Auftraggeber annehmen, so würde man den Rechtsanwalt in jedem Falle der Ablehnung zu einer umfassenden Prüfung der Sachlage nöthigen, ja ihn bei jedem Falle der Ablehnung der möglichen Gefahr aussetzen, von dem Auftraggeber gar auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Abgesehen davon zwingt man dann den Rechtsanwalt zu Aufwand, ohne ihm die Sicherheit zu gewähren, daß die gemachten Auslagen erstattet werden und verstrickt ihn in denjenigen Fällen, in welchen er seine Berufsthätigkeit versagen muß, unnöthig in vielleicht unlösbare Konflikte. Endlich würde einer Verpflichtung zu interimistischer Vertretung oder Beistandsleistung gegenüber der Vorwurf der Folgewidrigkeit erhoben werden können, wenn man nicht mit der sächsischen Advokatenordnung §. 11 gleichzeitig den Grundsatz aufstellt:

> „Der Advokat ist gehalten, in der Regel Jedem, welcher ihn darum ersucht, seinen Rechtsbeistand zu gewähren.“

Handelt der Rechtsanwalt der Vorschrift des §. 26. zuwider, so fragt es sich, welche Folgen dann eintreten sollen. Nach preußischem und sächsischem Recht ist der Auftrag als von dem Rechtsanwalt angenommen zu betrachten (vergl. preuß. A. L.-R. I. 13 §. 14, Förster a. a. O. II. S. 303, bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1298). Das Vorbild dieser Gesetzgebungen erscheint abernicht nachahmungswerth. Denn die Fiktion, daß der Auftrag angenommen sei, erscheint unzutreffend, wenn es sich um Fälle handelt, in denen der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen muß. Ueberdies ist für einen analogen Fall, nämlich für den Fall des Artikels 323 des Handelsgesetzbuchs, die Ausdehnung der Fiktion auf Personen, welche „aus der der Ausrichtung von Aufträgen (Mandaten) ein Gewerbe machen“, ausdrücklich abgewiesen worden (vergl. v. Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche 2. Aufl. II. S. 217). Auch hat die Fiktion eine praktische Bedeutung nur unter der Voraussetzung, daß der Rechtsanwalt zur Uebernahme und zur Ausführung des Mandats verpflichtet ist, wenn ihm nicht ein Ablehnungsgrund zur Seite steht. Denn ohne eine solche Verpflichtung kommt die Fiktion auf eine interimistische Vertretung oder Beistandleistung hinaus; der Rechtsanwalt ist berechtigt, das fingirte Mandat sofort zu kündigen, und als eine solche Kündigung muß die verspätete Ablehnung gelten. Es erscheint hiernach angemessener, als Folge der Verzögerung die Verpflichtung des Rechtsanwalts zum Schadensersatz eintretenzu lassen. Selbstverständlich würde es Aufgabe des einzelnen Falles sein, festzustellen, daß dem Rechtsanwalte bei der unterlassenen oder verspäteten Anzeige wirklich ein Verzug zu Last fällt.

§. 27.

Nach gemeinem Recht ist es dem Advokaten untersagt, eine ungerechte Sache zu übernehmen (vergl. Wetzell, System

des ordentlichen Civilprozesses 3. Aufl. S. 60). Eine ähnliche Vorschrift enthalten:

die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung III. 7 §. 26a. und b., die Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 1, die Advokatenordnung für Oldenburg Art. 5 §. 3a., die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha §§. 9, 10, der bayerische Entwurf einer Advokatenordnung Art. 32.

Die Formulirung des Gedankens, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit zu einer unrechtmäßigen, rechts- oder pflichtwidrigen Handlung versagen solle, ist in den angezogenen Gesetzen sehr verschiedenartig erfolgt. Durchweg hat das Bestreben obgewaltet, ihn durch Umschreibung oder Spezialisirung klar zu stellen. So bestimmt z. B. die Advokatenordnung für Oldenburg Art. 5 §. 3:

Der Anwalt hat die freiwillige Vertretung abzulehnen: in Betreff eines nach klaren Gesetzen unbegründeten civilrechtlichen Anspruchs oder wenn er überzeugt ist, daß die Partei wissentlich einen ungerechten Anspruch geltend macht oder nur zur Verzögerung der Sache Dienliches vorbringt.

Noch eingehender sind die Vorschriften der Allgemeinen preußischen Gerichtsordnung und der Advokatenordnung für Sachsen a. a. O. Daß derartige Spezialbestimmungen sich der Praxis besonders bewährt und als ersprießlich erwiesen hätten, wird wohl nicht ohne Grund verneint. Die Spezialisirung kommt nicht darüber hinaus, selbstverständliche Sätze zum Ausdrucke zu bringen; sie erspart daher in keinem Falle die Mühe, erst das zu Grunde liegende Prinzip aufzusuchen, um dann aus ihm die Richtschnur für die Entscheidung des einzelnen Falles herleiten zu können. Der Entwurf hat sich darum darauf beschränkt, in §. 27 Ziffer 1 das maßgebende Prinzip auszusprechen, es der Anwendung überlassend, die sich daraus ergebenden Folgerungen zu ziehen.

Es lag nahe, im Anschluß an die Fassung, für welche sich in analogen Fällen die Beschlüsse der Justizkommission des Reichstags zu §. 106 in der Civilprozeßordnung und in Titel IXa. §. t. Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, in Vorschlag zu bringen, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit zu versagen habe, „wenn die Rechtsverfolgung oder die Rechtsvertheidigung muthwillig oder aussichtslos erscheine“. Es ist jedoch von einem solchen Vorschlag abgesehen worden, weil die fragliche Fassung nur den Bereich des Civilprozesses in's Auge fassen wollte und auch nur für diesen Bereich als zutreffend angesehen werden kann, während es doch für die Rechtsanwaltsordnung einer allgemeinen, alle Fälle der Berufsthätigkeit gleichmäßig umfassenden Vorschrift bedarf.

Hierbei muß ein besonders wichtiger Fall besonders hervorgehoben werden. Das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt in §. 356:

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheil seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Dem entspricht es, daß der §. 27 Ziffer 2 dem Rechtsanwalt die Verpflichtung auferlegt, seine Berufsthätigkeit zu versagen, wenn er sie in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt hat. Aehnliche Vorschriften sind in der Allgemeinen preußischen Gerichtsordnung III. 7 §. 26d., in der Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 4, in den Anwaltsordnungen für Baden §. 13, Oldenburg Art. 5 §. 3b., sowie in dem Entwurf für Bayern Art. 31 enthalten. Nach der sächsischen Advokatenordnung hat der Rechtsanwalt den Beistand zu verweigern:

wenn er der Gegenpartei in derselben Sache oder in einer anderen Sache, welche mit ihr zusammenhängt, vor Gericht oder anderen öffentlichen Behörden gedient hat, oder wenn er überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber verletzen würde;

nach der oldenburgischen:

wenn er in derselben Angelegenheit früher Vertreter des Gegners gewesen ist, oder sonst das von diesem geschenkte Vertrauen durch Annahme der Vertretung verletzen würde;

nach der badischen:

wenn er die Gegenpartei in der gleichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, oder wenn er überhaupt die Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber durch die Annahme verletzen würde.

Allen diesen Bestimmungen liegt der Gedanke zum Grunde, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen muß, wenn er durch deren Gewährung in Widerstreit mit der älteren Pflicht gegen einen anderen Klienten kommen würde. Die Vorschrift des Entwurfs setzt voraus, daß der Rechtsanwalt für einen Anderen „in derselben Rechtssache“ thätig gewesen ist. Dieser Begriff bedarf der Erläuterung, damit er nicht gegen die Absicht des Gesetzentwurfs zu eng aufgefaßt werde. Als Rechtssache im Sinne des Entwurfs ist nämlich nicht der einzelne Rechtsstreit oder Prozeß in dieser formellen Beschränkung aufgefaßt, sondern die streitige Angelegenheit in materieller Beziehung. Es ist daher nicht einmal erforderlich, daß die Berufsthätigkeit einem Anderen in einem stattgehabten **Prozesse** gewährt ist, und andererseits ist „dieselbe Rechtssache“ als vorliegend anzunehmen, wenn auf Grund eines und desselben Rechtsgeschäfts **mehrere** Prozesse entstehen, gleichviel, ob die Parteirollen darin unverändert bleiben oder wechseln. In diesem weiteren Sinne sind auch die Worte: „in derselben Rechtssache“ in §. 356 des Strafgesetzbuchs aufgefaßt. Mit Rücksicht hierauf erschien es entbehrlich, hinzuzufügen: „in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Rechtssache“. Statt das Wort „Gegenpartei“ aufzunehmen, schien es richtiger, den Ton darauf zu legen, daß die Berufsthätigkeit einer anderen Partei in **dem entgegengesetzten Interesse** gewährt sein müsse. Unter Umständen kann die Thätigkeit eines Rechtsanwalts für mehrere Parteien so lange und insoweit durchaus zulässig erscheinen, als beide dasselbe Interesse haben. Wenn z. B. in Folge der Streitverkündigung der Dritte dem Streitverkünder beitritt (§. 71 der Civilprozeßordnung), so ist der Rechtsanwalt, welcher den letzteren vertritt, nicht gehindert, auch die Vertretung des Dritten zu übernehmen, aber nur in dem vorliegenden Prozesse, weil in diesem der Streitverkünder und der Dritte entgegengesetzte Interessen nicht haben. In dem ferneren Prozesse des Streitverkünders gegen den Dritten auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (§. 69 a. a. O.) würde der Rechtsanwalt dem Dritten seine Berufsthätigkeit versagen müssen, sofern er von dessen Gegner früher mit der Vertretung beauftragt worden ist und für ihn die Streitverkündigung angebracht hat. Uebrigens leuchtet ein, daß die Bestimmung in Ziffer 2 keineswegs alle Fälle einer Kollision der Pflichten des Rechtsanwalts gegen mehrere Parteien in sich begreift. Eine solche Kollision kann auch später eintreten, ohne daß die Klienten des Rechtsanwalts bisher eine Parteistellung gegen einander gehabt haben, z. B. bei der Zwangsvollstreckung im Auftrage verschiedener Gläubiger gegen einen und denselben Schuldner. Daß der Rechtsanwalt von dem Augenblick an, in welchem die Kollision

eintritt, nur einem seiner Klienten seinen Beistand leisten kann, und durch ein entgegengesetztes Verhalten sich strafbar machen würde, bedarf keiner Ausführung.

Nach der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Anh. §. 45 kann der Richter, welcher an der Abfassung eines Urtheils theilgenommen hat, keiner Partei assistiren. Nach der Advokatenordnung für Baden §. 13 darf der Anwalt keine Sache vertreten, in welcher er vorher als Richter thätig gewesen ist. Die Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 2 und der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern §. 31 fordern die Verweigerung des Rechtsbeistandes und die Ablehnung der Vertretung, wenn der Anwalt in der Sache als Richter oder als Staatsanwalt — oder, wie die Advokatenordnung für Sachsen a. a. O. hinzusetzt, als Protokollführer — fungirt hat. Diesen Bestimmungen schließt sich der Entwurf in Nr. 3 insoweit an, als der Rechtsanwalt verpflichtet sein soll, seine Berufsthätigkeit in einer streitigen Angelegenheit zu versagen, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat. Es wird hierbei beabsichtigt, einerseits die Stellung des Richters zu wahren und ihm das Vertrauen beider Parteien dadurch zu sichern, daß ihm die Möglichkeit, jemals als Anwalt einer derselben in der nämlichen Sache beizustehen, entzogen wird, andererseits aber das Interesse der Parteien zu schützen. Denn der Rechtsanwalt, welcher in Folge seiner früheren richterlichen Thätigkeit mit den Anschauungen des Gerichts über die Streitsache bekannt ist, würde hierdurch in der Lage sein, von dieser Kenntniß unter Umständen zum Nachtheile der Gegenpartei Gebrauch machen zu können.

Nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen aber noch weitere Fälle hier aufzunehmen, davon hat der Entwurf Abstand genommen. Insbesondere konnte es sich nicht empfehlen:

a) aus der Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 3 die Bestimmung zu übernehmen, daß der Rechtsanwalt den Rechtsbeistand zu verweigern habe, wenn „er denselben in Bezug auf eine von ihm als Notar vorgenommene Amtshandlung, mit Ausschluß der Wechselproteste, gleichviel, ob es dabei auf Anfechtung oder Aufrechterhaltung ankommt, gewähren soll“. Denn die Frage, ob ein solches unbedingtes Verbot nothwendig ist, kann nur auf Grund der Vorschriften über die Organisation des Notariats beantwortet werden. Die Antwort muß daher verschieden ausfallen, je nach der Stellung, welche dem Notar in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten eingeräumt ist. So lange nicht das Notariat für Deutschland gemeinsam geregelt ist, mangelt somit die Grundlage für eine gemeinsame Bestimmung.

b) Die Anwaltsordnung für Oldenburg Art. 5 §. 3c. schreibt vor, daß der Anwalt die freiwillige Vertretung abzulehnen habe, „wenn er so sehr mit Geschäften überhäuft ist, daß er die neue Vertretung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt würde übernehmen können“. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung III. 7 §. 26c. So richtig es auch sein mag, daß eine Ueberhäufung mit Geschäften dahin führen kann und thatsächlich vielfach dahin führt, daß der Rechtsanwalt seinen Verpflichtungen gegen seine Mandanten nicht in gleicher Weise gerecht zu werden vermag, so kann es doch für zutreffend nicht erachtet werden, die bloße Möglichkeit oder die bloße Wahrscheinlichkeit einer derartigen Vernachlässigung bis zur Nothwendigkeit eines Verbots der Uebernahme eines weiteren neuen Mandats zu stempeln. Man schafft dadurch ein so unsicheres und dehnbares Kriterium für die zutreffende Beurtheilung des einzelnen Falles, daß es bedenklich erscheinen muß, auf Grund eines solchen Kriteriums ein disziplinäres Einschreiten gegen den Rechtsanwalt vorzuschreiben.

c) Die Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 5 ff. legt gewissen Verwandtschaftsverhältnissen des Advokaten zu dem Gegner die Bedeutung eines verpflichtenden Grundes zur Versagung seiner Berufsthätigkeit bei. Und nach dem hannoverschen Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 31. März 1859 §. 38 sollen „Personen, welche mit dem Anwalt oder Advokaten der klagenden Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind, als Anwalte oder Advokaten der Gegenpartei nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß sie den Rechtsstreit kraft Amtes zu führen hätten“. Nicht ganz so weit gehen die Advokatenordnungen für Oldenburg Art. 5 §. 6 und für Baden §. 15 und der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern Art. 31 Abs. 2. Nach der Advokatenordnung für Oldenburg a. a. O. hat nämlich „der Anwalt, welcher eine Sache wider einen Gegner annimmt, den er entweder in einer anderen streitigen oder nicht streitigen Sache vertritt, oder mit dem er in einem Grade verwandt oder verschwägert ist, welcher ihn als Richter unfähig machen würde, oder mit dem er in vertrauter Freundschaft lebt, seinen Vollmachtgeber von solchen Umständen ungesäumt zu benachrichtigen“, während die Advokatenordnung für Baden und der bayerische Entwurf a. a. O. ganz allgemein vorschreibt:

> „Wo Verhältnisse obwalten, die eine Befangenheit gegen die Partei, welche der Anwalt vertreten soll, bei diesem besorgen lassen, muß er die Partei vor Annahme des Auftrags von diesem Verhältniß in Kenntniß setzen.“

Unzweifelhaft ist es wünschenwerth, daß der Rechtsanwalt alles vermeide, was auch nur den Schein erwecken kann als ob er dem Interesse seines Auftraggebers zuwider handle. Es empfiehlt sich daher, daß der Rechtsanwalt diesen von Umständen in Kenntniß setze, welche die Vermuthung hervorrufen könnten, daß er nicht mit voller Kraft und Hingebung für seinen Mandanten eintreten werde. Auch spricht für eine derartige Mittheilung die Erwägung, daß der Auftraggeber, wenn ihm die Umstände zur Zeit der Ertheilung des Auftrages bekannt gewesen wären, sich vielleicht an einen anderen Rechtsanwalt gewendet haben würde. Wenn dessenungeachtet die Aufnahme einer der Advokatenordnung für Oldenburg und dem bayerischen Entwurfe nachgebildeten Vorschrift nicht in Vorschlag gebracht ist, so beruht dies auf der Rücksicht, daß es gesetzgeberisch nicht gerechtfertigt erscheint, bloße Pflichten des Anstandes oder Regeln der Klugheit als zwingende Gebote in das Gesetz aufzunehmen. Noch weniger Anlaß ist gegeben, in Uebereinstimmung mit der Advokatenordnung für Sachsen und mit dem hannoverschen Gesetze verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und der Gegenpartei oder zwischen den einander gegenüberstehenden Rechtsanwälten zu einem zwingenden Grunde für die Versagung der Berufsthätigkeit zu erheben. Daß sich in anderen Rechtsgebieten ein Bedürfniß für den Erlaß eines solchen Verbots herausgestellt haben sollte, wird nicht nachweisbar sein.

§. 28.

In allen deutschen Partikularrechten herrscht darüber Uebereinstimmung, daß der Rechtsanwalt gegen seinen Vollmachtgeber einen Anspruch auf die bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags gemachten Auslagen hat. Dies folgt aus den, das Rechtsverhältniß zwischen beiden beherrschenden Grundsätzen über das Mandat. Daß dem Rechtsanwalt auch ein Anspruch auf Zahlung von Gebühren für seine Mühwaltung zusteht, wird zwar gleichfalls als ein Rechtsgrundsatz allgemein anerkannt; allein der Gesetz-Entwurf glaubte sich hiermit nicht beruhigen zu sollen, hält es vielmehr für vorsichtiger, im Anschluß an die Advokatenordnungen für Sachsen §. 22 und für Baden §. 11 diesen Anspruch durch das Gesetz ausdrücklich festzustellen, zumal er aus den Grundsätzen über das Mandat nicht ohne Weiteres und mit voller Unbedingtheit hergeleitet werden kann.

Dabei wird sich der Gesetzgeber in der Rechtsanwaltsordnung darauf zu beschränken haben, bei der Anerkennung

des Anspruchs auszusprechen, daß für den Umfang des Anspruchs die Gebührenordnung ausschließlich maßgebend sein müsse und wird darum alle weiteren Bestimmungen hierüber der Gebührenordnung zu überlassen haben. In dieser wird insbesondere auch zu normiren sein, ob die Taxe ausschließlich oder nur subsidiär Anwendung zu finden habe und ob und inwieweit der Gebührensatz durch Verträge abgeändert oder ausgeschlossen werden dürfe.

Der Bestimmung, daß dem Rechtsanwalt, wenn er von mehreren Personen wegen einer ihnen gemeinschaftlichen Angelegenheit beauftragt ist, jede dieser Personen in solidum haftet, wird es im Gesetze nicht bedürfen. Denn die solidarische Haftung mehrerer Mandanten ist in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten allgemeinen Rechtens (vergl. für das gemeine Recht Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. II. S. 533; für das preußische Recht Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, 3. Aufl. II. S. 315; für das französische Recht Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Aufl., herausgegeben von Puchelt, II. S. 634, insbesondere Note 11; für das sächsische Recht das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1316).

§. 29.

Da der Rechtsanwalt die Annahme des ihm ertheilten Auftrags ablehnen kann, so folgt hieraus zwar von selbst, daß er die Gewährung seiner Berufsthätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses für seine Gebühren müsse abhängig machen dürfen. Es erschien jedoch empfehlenswerth, dies im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, weil es für die Stellung des Rechtsanwalts den Rechtsuchenden gegenüber von Werth ist, ihm für das Verlangen eines Vorschusses eine gesetzliche Unterlage zu bieten. Und ebenso unzweifelhaft erscheint es ferner, daß der Rechtsanwalt, wenn er bei Annahme des Auftrags unterlassen hat, einen Vorschuß zu fordern, oder wenn der geleistete Vorschuß verbraucht ist, für berechtigt erachtet werden muß, noch während der Ausführung des übernommenen Auftrags nachträglich die Leistung eines Vorschusses, beziehungsweise die Erhöhung des geleisteten Vorschusses zu verlangen. Die Anerkennung dieses Rechts im Gesetze ist für den Rechtsanwalt wünschenswerth, weil es im Anschluß daran möglich wird, den für das Verhältniß des Rechtsanwalts zu seinem Mandanten bedeutungsvollen Rechtssatz aufzustellen, daß die Nichtzahlung des Vorschusses innerhalb einer angemessenen Frist einen gerechten Grund für die Kündigung des Mandats bietet. Ueberdies wird auf diesem Wege zugleich ein für Deutschland gemeinsamer Rechtssatz gewonnen. Denn in dem geltenden Rechte, wie es sich in den verschiedenen deutschen Landen entwickelt hat, ist nicht einmal darüber Einverständniß vorhanden, daß der Mandatar unbedingt Vorschuß für seine Auslagen in Anspruch nehmen dürfe (vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. II. S. 532 Note 13 mit Förster, Theorie und Praxis des heutigen preußischen Privatrechts 3. Aufl. II. S. 314 und bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1314.).

Analoge Bestimmungen, wie der §. 26, enthalten schon die Advokatenordnungen für Braunschweig §. 8, für Oldenburg Art. 6 §. 2, für Baden §. 8, für Sachsen §. 13 Nr. 3 und §. 15 Nr. 2.

Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und dem Rechtsanwalt über die Höhe des geforderten Vorschusses oder die Angemessenheit der für Bestellung desselben bestimmten Frist, so kann der erstere sich an den Vorstand der Anwaltskammer wenden (vergl. §. 45 Nr. 1, 3). Dieser wird auch zu befinden haben, ob etwa eine ehrengerichtliche Ahndung des Verfahrens des Rechtsanwalts angezeigt ist.

Die Bestimmung des

§. 30

geht davon aus, daß der Rechtsanwalt verpflichtet ist, Handakten zu führen. Eine solche Verpflichtung ist schon dem gemeinen Recht bekannt (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses Bd. III. S. 61), desgleichen dem preußischen, und hat auch in die Advokatenordnungen für das Königreich Sachsen §. 20, für Oldenburg Art. 10 und für Baden §. 16, sowie in den hannoverschen und norddeutschen Entwurf einer Civilprozeßordnung (hannoverscher Entwurf §. 226. Absatz 3, norddeutscher Entwurf §. 401) Aufnahme gefunden.

Der Entwurf hat aber davon abgesehen, im Einzelnen vorzuschreiben, welche Schriftstücke zu den Handakten zu nehmen seien. Man hat dies in einzelnen Partikulargesetzen (vergl. Sachsen §. 20, Oldenburg Art. 10 §. 1) festzustellen versucht, indem man die einzelnen Kategorien von Schriftstücken spezialisirte. Eine derartige Spezialisirung kann aber der Natur der Sache nach doch nicht erschöpfend sein; sie muß sich auf die Aufzählung von Schriftstücken beschränken, rücksichtlich welcher die Zubehörigkeit zu den Handakten keinem Zweifel unterliegen kann, und eine solche Aufzählung bietet für die Entscheidung zweifelhafter Fälle doch keinen genügenden Anhalt.

Daß im Fall eines Civilprozesses zu den Handakten alle Schriftstücke gehören, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen, folgt aus der Vorschrift der Civilprozeßordnung §. 134. Im Uebrigen wird für die Beantwortung der Frage, was zu den Handakten zu nehmen sei, der Umstand entscheidend, im welchem Umfange der Rechtsanwalt die in seinen Händen befindlichen Schriftstücke seinem Auftraggeber herauszugeben hat. Soweit die Verpflichtung zur Herausgabe reicht, soweit wird auch mindestens die Verpflichtung zur Aufnahme in die Handakten reichen. Der Grundsatz, daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Vollmachtgeber sich nach den Grundsätzen über das Mandat regelt, führt von selbst dazu, daß nach Auflösung des Rechtsverhältnisses der Rechtsanwalt die Schriftstücke herauszugeben habe, welche

1. ihm von seinem Vollmachtgeber zum Zwecke der Ausführung des Mandats anvertraut sind;
2. auf Grund der Ausführung des Mandats in seine Hände gelangt sind;
3. von ihm zum Zwecke der Ausführung des Mandats hergestellt sind.

Zweifelhaft kann es sein, ob auch der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und dem Vollmachtgeber herauszugeben ist. Die badische Anwaltsordnung (§. 16) bestimmt ausdrücklich, daß der Anwalt nicht verpflichtet sei, den „Briefwechsel mit der eigenen Partei" herauszugeben. Der Entwurf trifft hierüber keine solche Bestimmung, überläßt vielmehr diese Frage der Entscheidung im streitig gewordenen einzelnen Falle. Der Vollmachtgeber wird der Regel nach kaum ein Interesse haben, die Entwürfe oder Abschriften der Briefe, welche er von dem Rechtsanwalt empfangen hat, zu erhalten, da er in der Regel im Besitze von Reinschriften oder der Urschriften selbst sein wird. Von seinen eigenen Briefen an den Rechtsanwalt aber wird der Vollmachtgeber die Entwürfe oder Abschriften voraussichtlich zurückbehalten haben. Nur insoweit er das nicht gethan, hat er ein Interesse an der Herausgabe seiner eigenen Briefe; wo dagegen diese Briefe nur Anweisungen enthalten, über das, was der Rechtsanwalt thun solle, läßt sich ein Grund für das Zurückforderungsrecht der Partei nicht auffinden. Anders freilich liegt die Sache, wenn die Briefe noch andere Mittheilungen, etwa solche besonders diskreter Natur enthalten.

Der Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Anlegung von Handakten und zur Herausgabe derselben steht die Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber, diejenigen Auslagen zu erstatten, welche der Rechtsanwalt zum Zwecke der Ausführung des Auftrages gemacht, und die Gebühren zu entrichten, auf welche der Rechtsanwalt nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch erheben kann. So lange der Vollmachtgeber nicht seine Verbindlichkeit erfüllt hat, muß dem Rechtsanwalte das Recht eingeräumt werden, die Handakten zurück-

zubehalten. Diese Anforderung der Billigkeit entsprechen auch sowohl das allgemeine Recht (Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, dritte Auflage S. 68), das preußische Recht (§. 83. Tit. 13 Th. I. preuß. A. L. R.) wie das französische Recht (Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Ausgabe, herausgegeben von Puchelt II. S. 634 Note 5). In gleicher Weise haben das Recht auf Zurückbehaltung anerkannt: die Advokatenordnungen für Sachsen §. 21, für Oldenburg Art. 10 §. 4 und für Baden §. 16 Abs. 2. Nach den Advokatenordnungen für Sachsen §. 21, für Oldenburg Art. 10 §. 4. und für Sachsen-Koburg-Gotha Art. 13 kann der Rechtsanwalt sogar vor Herausgabe der Handakten nicht nur die Zahlung der Auslagen und Gebühren, sondern auch die Ausstellung einer Erklärung fordern, daß der Partei aus dem Geschäfte, welches die Akten betreffen, und in Bezug auf dessen Führung ein Anspruch an den Rechtsanwalt nicht zustehe, sie auch für den Fall, daß ihr ein solcher noch künftig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im voraus verzichte. Für die Gewährung eines so weit greifenden Rechts scheint es aber an ausreichenden thatsächlichen und rechtlichen Gründen zu mangeln und der Entwurf hat deshalb auch von einer solchen Bestimmung abgesehen.

Im Interesse der Rechtsanwaltschaft erscheint es dagegen wünschenswerth, im Gesetze selbst die zweifelhafte Frage entschieden zu sehen, wie lange die Handakten von dem Rechtsanwalte nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren sind. Die hierauf gerichteten, das Interesse des Rechtsanwalts wie des Mandanten gleichmäßig wahrenden Bestimmungen des zweiten Absatzes lehnen sich ähnlichen Vorschriften der Advokatenordnungen für Oldenburg Art. 10 §§. 4, 6, für Sachsen §. 21 und für Sachsen-Koburg-Gotha Art. 13 an.

Die

§§. 31 bis 36

behandeln die Fälle, in welchen der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit nicht in Folge eines von einer Partei ihm ertheilten und von ihm angenommenen Auftrages, sondern auf Grund richterlicher Anordnung zu gewähren verpflichtet ist, und es beziehen sich die in den §§. 31 bis 35 dafür gegebenen Vorschriften auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die des §. 36 dagegen auf Strafsachen.

Nach §. 107 Nr. 3 der Civilprozeßordnung erlangt eine Partei durch die Bewilligung des Armenrechts den Anspruch, daß ihr auf ihren Antrag, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame ein Rechtsanwalt von dem Prozeßgerichte beigeordnet werde; ferner ist nach §. 609 dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten, welcher den die Entmündigung aussprechenden Beschluß im Wege der Klage anfechten will, auf Antrag ein Rechtsanwalt als Vertreter von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts beizuordnen, endlich kann nach §§. 620, 626 falls der Vormund eines wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung Entmündigten die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung nicht erheben will, dem Entmündigten ein Rechtsanwalt als Vertreter von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts beigeordnet werden.

Diesen Fällen der Civilprozeßordnung reiht der Entwurf zwei andere und zwar der Art an, daß in dem einen die Beiordnung obligatorisch (§. 31), im anderen fakultativ (§. 32) angeordnet wird.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte gesetzlich vorgeschrieben ist, muß Vorkehrung getroffen werden, daß eine Partei, welche einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, dennoch die erforderliche Vertretung erlangen kann (§. 31). Es greifen in diesem Falle die analogen Erwägungen wie bei der Bewilligung des Armenrechts Platz. Es ist daher einer Partei, welche einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, unter den Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Bewilligung des Armenrechts in materieller Hinsicht abhängig gemacht ist, daß nämlich die Rechtsverfolgung nicht muthwillig oder nicht aussichtslos erscheint, ein Rechtsanwalt zur Vertretung beizuordnen. In ähnlicher Weise wie in §. 31 vorgeschlagen, wollte der Beschluß der Justizkommission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetz Titel IX a. §. t Nr. 2 (vergl. Prot. S. 310 ff.) Abhilfe schaffen; es thut dies ferner die Civilprozeßordnung für Braunschweig §. 8, die Anwaltsordnung für Baden §. 14, die Civilprozeßordnung für Oldenburg Art. 47, die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha §. 12, der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern Art. 33, und praktisch gelangt auch die Vorschrift der hannoverschen Civilprozeßordnung §. 67 Abs. 3 zu einem solchen Ergebniß. Nur erscheint es, entsprechend dem im §. 29 gewährten Rechte, angemessen, die Pflicht zur Uebernahme der Vertretung davon abhängig zu machen, daß der in Gemäßheit des §. 29 begehrte Vorschuß gezahlt wird. (§. 35).

Der §. 32 gestattet den Gerichten der armen Partei auch dann, wenn eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, einen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen. Das nobile officium verpflichtet den Rechtsanwalt, die Vertretung einer armen Partei auch dann zu übernehmen, wenn zwar eine rechtliche Nothwendigkeit der Vertretung nicht vorliegt, aber die Partei (durch Krankheit, Alter, große Entfernung) thatsächlich verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, oder wegen der Schwierigkeit der Sache außer Stande ist, ihre Gerechtsame in gebührender Weise wahrzunehmen. Ob ein solcher Grund zur Beiordnung eines Rechtsanwalts vorliegt, ist Sache der thatsächlichen Prüfung im einzelnen Falle. Auch die Kommission des Reichtags hat in §. u. eine gleiche Anordnung für angemessen erachtet.

Der Entwurf weist in den Fällen der §§. 31, 32 die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt der Partei beizuordnen sei, in Uebereinstimmung mit §. 107 der Civilprozeßordnung dem Prozeßgerichte zu; er bestimmt aber allgemein (§. 34), daß die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts (also bei einem Amtsgerichte durch den zuständigen Amtsrichter) erfolgen soll.

Es könnte in Frage kommen, ob und inwieweit den Organen der Rechtsanwaltschaft eine Mitwirkung bei der Beiordnung oder doch wenigstens bei der Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts einzuräumen sein möchte. Daß Beides in den Rechtsgebieten, in welchen eine eigentliche Organisation der Rechtsanwaltschaft nicht besteht, oder in welchen — wie im Geltungsbereiche der preußischen Verordnung vom 30. April 1847 — die Organe derselben nur mit der Handhabung der Disziplin betraut sind, in den Händen der Gerichte liegen muß, versteht sich von selbst. Aber auch in Braunschweig (Civilprozeßordnung §. 145.), Baden (Civilprozeßordnung §. 164.), in Sachsen und im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln (Verordnung vom 16. Februar 1823) erfolgt die Beiordnung durch die Gerichte, obgleich dort eine formale Organisation der Rechtsanwaltschaft vorhanden ist. Ebenso hält der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern Art. 34 an der, durch die Civilprozeßordnung Art. 139 ff. den Gerichtsvorständen zugewiesenen „Bezeichnung von Advokaten zur anwaltschaftlichen Vertretung der Armenparteien in den im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Sachen“ fest. In der Provinz Hannover (vergl. Gesetz vom 31. März 1859 §. 8. Nr. 4, §. 27.) ist die Beiordnung von „Armenadvokaten für amtsgerichtliche Prozesse“ zwar dem Ausschusse der Anwaltskammer überlassen, dagegen die Beiordnung von „Armenanwälten“ der Staatsanwaltschaft „des betreffenden höheren Gerichts“ übertragen. Der Staatsanwaltschaft liegt auch in Oldenburg die Beiordnung der Armenanwälte ob (Civilprozeßordnung Art. 65 Nr. 3). In

Württemberg (Civilprozeßordnung Art. 168) wird der Armenanwalt „auf Ansinnen des Prozeßgerichts von dem Vorstande der Rechtsanwälte des Kreises“ bestellt. In Elsaß-Lothringen kommen die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 22. Januar 1851 zur Anwendung, nach welchen der Präsident des Kollegialgerichts, nach dem ihm von dem Vorsitzenden des zur Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts berufenen bureau de l'assistance judiciaire mitgetheilt worden ist, daß das Armenrecht gewährt sei, den Stabträger der Advokaten und den Vorstand der Kammer der avoués aufzufordern hat, der armen Partei einen Advokaten beizuordnen (Gesetz vom 22. Januar 1851 Art. 13). „S'il n'existe pas le bâtonnier ou s'il n'y a pas de chambre de discipline des avoués“, heißt es in dem Art. 13 des angezogenen Gesetzes, „la désignation est faite par le président du tribunal“.

Für den Entwurf haben die Bestimmungen der Civilprozeßordnung leitend sein müssen. In den Fällen der §§. 609, 620, 622 der Civilprozeßordnung ist die Beiordnung dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ausdrücklich übertragen, und nach §§. 106, 109 a. a. O. erfolgt die Bewilligung des Armenrechts durch das Prozeßgericht. Dem gegenüber würde eine Uebertragung der Bestimmung über die Beiordnung an den Vorstand der Anwaltskammer zu Weiterungen führen, welche in eine Erschwerung des der Armenpartei eingeräumten Rechts ausschlagen müßten. Die Thätigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer würde lediglich formeller Natur sein können und eine sachliche Prüfung ausgeschlossen werden, da das Prozeßgericht über die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat. Der Vorsitzende des Vorstandes würde sich demnach höchstens darauf zu beschränken haben, denjenigen Rechtsanwalt auszuwählen, welcher die Vertretung in dem einzelnen Falle zu übernehmen hätte. Allein die Bezirke der Anwaltskammern fallen mit den Bezirken der Oberlandesgerichte und die Sitze der Anwaltskammern mit den Sitzen der Oberlandesgerichte zusammen. Wird nun erwogen, daß die Bezirke der Oberlandesgerichte vielfach einen großen territorialen Umfang haben werden und daß in Folge davon die Sitze nicht blos der Amtsgerichte, sondern auch der Landgerichte vielfach von den Sitzen der Oberlandesgerichte ziemlich entfernt sein dürften, so ergiebt sich von selbst, daß sich aus einer Uebertragung der Auswahl auf den Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer weitere Unzuträglichkeiten und Mißstände herausstellen müssen. Hierzu kommt, daß zwar regelmäßig die Auswahl nach Maßgabe einer im Voraus bestimmten Reihenfolge geschehen kann, daß es aber Fälle giebt, in denen es durch die Natur derselben geboten sein wird, von dieser Reihenfolge abzuweichen. Der Vorsitzende des Vorstandes der Kammer würde völlig außer Stande sein, derartige Ausnahmefälle bei der Auswahl berücksichtigen zu können weil ihm nicht die Möglichkeit gegeben ist, Kenntniß von der Streitsache zu erlangen, während das Prozeßgericht, da es nach §. 106 der Civilprozeßordnung genöthigt ist, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nach bestimmten Richtungen seiner Erwägung zu unterstellen, durchweg sich ein Urtheil darüber zu bilden vermag, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

Die Auswahl des Anwalts soll nach §. 34 aus der Zahl der bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte erfolgen. Der §. n der Beschlüsse der Reichstagskommission schrieb vor, daß der Anwalt bei dem Gerichte zugelassen und am Sitze desselben wohnhaft sein müsse. Dies hing damit zusammen, daß nach §. m nur der bei einem Kollegialgerichte, nicht der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt verpflichtet sein sollte, am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz zu nehmen. Nach §. 16. des Entwurfs aber muß jeder Rechtsanwalt am Sitze des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Allerdings können davon Ausnahmen gemacht werden (§. 16 Abs. 2). Allein wenn einem Rechtsanwalt als eine besondere Vergünstigung das Wohnen an einem anderen Orte, als an dem, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, gestattet wird, so muß er auch die damit verbundenen Weiterungen auf sich nehmen und es erscheint daher nicht geboten, vorzuschreiben, daß der beizuordnende Rechtsanwalt am Sitze des Gerichts wohnhaft sein müsse.

In vielen Partikulargesetzgebungen findet sich die Vorschrift, daß die bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwälte nach einer im Voraus festzusetzenden Reihenfolge beizuordnen seien. Eine solche Vorschrift erscheint im Gesetz entbehrlich; denn ihr Zweck kann ohne Gesetz im Wege der Dienstweisung oder Instruktion erreicht werden. Sie soll ja überhaupt nur einer Ueberlastung des einen Rechtsanwalts im Vergleiche mit dem andern vorbeugen. Die Reihenfolge wird aber auch, wo sie vorgeschrieben ist, nicht unbedingt festgehalten werden können, vielmehr wird erfahrungsmäßig aus erheblichen Gründen immer wieder von ihr abgewichen.

Daß gegen eine, die Beiordnung eines Rechtsanwalts ablehnende Entscheidung des Prozeßgerichts die Partei das Recht der Beschwerde hat (§. 33), steht mit §. 530 der Civilprozeßordnung im Einklange. Dem Rechtsanwalte würde nach §. 530 a. a. O. gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts angeordnet wird, kein Rechtsmittel zustehen. Es liegt auch kein Grund vor, ihm ein solches zu geben. Wohl aber soll beiden Theilen das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die die Auswahl treffende Verfügung des Vorsitzenden zustehen (§. 34 Abs. 2). Die Beschwerde des Rechtsanwalts soll keineswegs auf die Fälle beschränkt sein, in welchen er nach §. 27 verpflichtet ist, seine Berufsthätigkeit zu versagen; vielmehr soll es ihm unbenommen sein, auch andere Gründe der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit geltend zu machen.

Inwieweit die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, bestimmt sich nach §. 535 der Civilprozeßordnung; wird von dem Rechtsanwalte geltend gemacht, daß er zur Versagung seiner Berufsthätigkeit verpflichtet sei, so wird der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, oder aber das Beschwerdegericht in der Lage sein, die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung auszusetzen.

§. 36

beläßt es in Betreff der Verpflichtung zur Uebernahme von Vertheidigungen bei den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 140 ff.). Inwieweit dem Beschuldigten und dem Rechtsanwalte die Beschwerde zusteht, bestimmt sich nach §. 346 derselben dahin, daß gegen die die Bestellung eines Vertheidigers ablehnende Entscheidung dem Beschuldigten, gegen die die Auswahl betreffende Verfügung dem Beschuldigten wie dem Rechtsanwalte die Beschwerde zusteht.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

Die Organisation der Rechtsanwaltschaft ist in den Bundesstaaten Preußen, Sachsen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha und Elsaß-Lothringen durch Spezialgesetze geregelt. Die Anlagen C. und E. enthalten darüber das Nähere.

Der Entwurf hat sich den in den Anwaltsordnungen der einzelnen dieser Bundesstaaten enthaltenen Hauptgrundzügen im Wesentlichen angeschlossen. Er geht davon aus, daß sämmtliche im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Vereinigung bilden, welche aus ihrer Mitte

eine Vertretung wählt. Als Benennung ist für die Gesammtheit die Bezeichnung Anwaltskammer, für die Vertretung die Bezeichnung Vorstand gewählt. Der Name „Anwaltsverein" erschien für die Gesammtheit nicht zutreffend, weil die Zugehörigkeit des Einzelnen nicht auf seiner Willensbestimmung beruht; der Name „Generalversammlung" oder „allgemeine Anwaltsversammlung" aber deswegen nicht, weil die Gesammtheit der in dem Bezirke vorhandenen Rechtsanwälte nur in der Zeit, in welcher sie gerade versammelt ist, den Charakter einer solchen an sich trägt. Die Bezeichnung „Anwaltskammer", welche sich bereits in der hannoverschen und auch in der österreichischen Gesetzgebung findet, bot sich hiernach als die vielleicht geeignetste zur Nachahmung dar. Für die Vertretung der Gesammtheit mußte dann eine weitere Bezeichnung gewählt werden. Die Bezeichnung „Disziplinarrath" oder „Ehrenrath" erschien zu eng, weil der Vertretung nicht blos die Funktionen einer Disziplinarbehörde übertragen werden sollen. Es ist die allgemeine Benennung „Vorstand (der Anwaltskammer)" und zur Bezeichnung der speziellen Thätigkeit desselben bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die Bezeichnung „Ehrengericht" gewählt.

Die Organisation der Anwaltskammern soll sich an die Bezirke der Oberlandesgerichte anlehnen. Die Bezirke der Landgerichte würden sich dazu als zu klein und der Kreis der in denselben vorhandenen Rechtsanwälte als zu eng erweisen. Denn die Landgerichtsbezirke werden zwar voraussichtlich größer werden, als es beispielsweise die der Obergerichte in der preußischen Provinz Hannover zur Zeit sind; allein auch sie würden in ihrem größeren Umfange noch nicht umfangreich genug sein, um die Bedingungen zu bieten, welche als Voraussetzung der Aufrechthaltung einer im eigenen Interesse des Standes und der Rechtspflege selbst durchaus nothwendigen straffen Disziplin vorhanden sein müssen. Der Entwurf geht in seiner Richtung nach Freigebung der Rechtsanwaltschaft weiter, als die zur Zeit in einem großen Theile des Deutschen Reichs darüber geltenden Vorschriften es thun; er wird darum aber auch auf der anderen Seite darauf bedacht sein müssen, als Korrelat dieser Freiheit Kautelen zu schaffen, die geeignet erscheinen, den aus jener Freigebung sonst möglicherweise entstehenden Gefahren für die Rechtspflege vorzubeugen und für die Lauterkeit des Rechtsanwaltsstandes und seiner Berufsthätigkeit Bürgschaften zu gewähren. Eine dieser Kautelen soll darin bestehen, daß, wie der Entwurf vorschlägt, die Handhabung der Disziplin über die Berufsgenossen an erster Stelle der Rechtsanwaltschaft selbst anvertraut werde. Für diese Aufgabe erscheinen Anwaltskammern bei den Landgerichten schon der Kleinheit der Bezirke und der dadurch bedingten kleinen Zahl der Rechtsanwälte wegen nicht ausreichend. Die tägliche persönliche Berührung der in einem solchen kleinen Bezirk und insbesondere der beim Landgerichte selbst zugelassenen Rechtsanwälte, der darauf beruhende amtliche und außeramtliche Verkehr würde eine überall gleich unparteiische und gleich strenge Beurtheilung des Verfahrens eines Rechtsanwalts nicht verbürgen, jedenfalls die Uebung dieser Pflicht den Berufsgenossen dem Kollegen gegenüber außerordentlich erschweren. Wird der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Grunde gelegt, so vermindert sich damit die Schwierigkeit, Persönlichkeiten, welche zu Mitgliedern des Vorstandes geeignet sind, in der erforderlichen Anzahl zu finden.

Diese Zahl ist auf mindestens neun festgesetzt und soll durch die Geschäftsordnung bis auf fünfzehn erhöht werden können (§. 38).

Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Kammer nach absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter, werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt (§§. 42, 49).

Die Funktionen der Kammer und des Vorstandes werden im Entwurf einzeln aufgeführt (§§. 44, 45). Es könnte dabei fraglich erscheinen, ob eine Aufführung dieser einzelnen Funktionen überhaupt nöthig sei und ob es nicht vielmehr genügend wäre, auszusprechen, daß der Vorstand außer den durch das Gesetz ihm besonders zugewiesenen Geschäften im Allgemeinen die Berufsinteressen der Rechtsanwälte zu fördern habe. Indessen wäre es jedenfalls nicht zu umgehen gewesen, einzelne Punkte, namentlich die Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, sodann die sehr wichtige, dem Vorstand übertragene vermittelnde Thätigkeit ausdrücklich zu erwähnen; überdies werden durch die Aufzählung der einzelnen Funktionen der Kammer und des Vorstandes die Grenzen ihres Geschäftsbereiches klarer und bestimmter gezogen; es wird dadurch ferner für den einzelnen Fall die Entscheidung, ob ein Beschluß innerhalb dieser Grenzen liege, wesentlich erleichtert (§. 54 Abs. 2), und aus diesen Gründen ist die Aufzählung der einzelnen dem Vorstande zugewiesenen Aufgaben vorgezogen worden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

§. 38.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt nach den geltenden Partikulargesetzen zum Theil fünf (badische Anw.-Ordn. §. 21., preuß. Verordn. vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln §. 2.), zum Theil sieben (Hannover, Gesetz vom 31. März 1859 §. 4., Sachsen §. 7., Oldenburg Art. 17., Sachsen-Koburg-Gotha Art. 38.), zum Theil neun (Braunschweig §. 18., preuß. Verordn. vom 7. Juni 1844 §. 2. in Betreff des Bezirks des Landgerichts Köln); der Ehrenrath nach der preußischen Verordnung vom 30. April 1847 soll aus sechs bis zehn Mitgliedern bestehen. Nach der französischen Ordonnanz vom 27. August 1830 besteht der Disziplinarrath der Advokaten je nach der Zahl derselben in bestimmten Progressionen aus fünf bis einundzwanzig Mitgliedern.

Die Zahl neun scheint der beabsichtigten Größe der Kammer im Allgemeinen zu entsprechen; doch gestattet der Entwurf, durch die Geschäftsordnung die Zahl bis auf das Maximum von fünfzehn zu erhöhen, weil es namentlich in sehr großen Bezirken erwünscht sein kann, daß an verschiedenen Orten des Bezirks sich Vorstandsmitglieder in hinreichender Zahl vorfinden, damit ihnen als Beauftragten des Vorstandes für einen abgegrenzten Bezirk die in §. 45 Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte übertragen werden können. Für die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt dagegen ist die größere oder geringere Mitgliederzahl gleichgültig, weil im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren der Vorstand als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheidet (§. 63).

Daß eine gewisse Zahl von Mitgliedern am Sitze der Kammer wohnhaft sein soll, ist der Erleichterung minder wichtiger Geschäfte wegen zwar wünschenswerth und darum auch in der Gesetzgebung mehrfach ausdrücklich anerkannt; so in dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 §§. 4, 5, der badischen Anwaltsordnung §. 21 oldenburgischen Anwaltsordnung §. 17; dennoch hat der Entwurf von einer Bestimmung in dieser Richtung mit Rücksicht auf die kleineren und die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte abgesehen. Es läßt sich erwarten, daß, soweit das praktische Bedürfniß es erheischt, eine Regelung dieses Punktes im Wege der Geschäftsordnung erfolgen wird.

Die Wahl von Stellvertretern bringt der Entwurf nich in Vorschlag. Da im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren nur fünf Mitglieder thätig sind, und bei Verhinderung der hierzu bestimmten die übrigen für sie in das Ehrengericht eintreten, so ist ein Bedürfniß für eine Wahl von Stellvertretern nicht vorhanden. Die dem Vorstande sonst obliegenden Aufgaben erscheinen ihrer Natur nach nicht der Art, daß dazu die Mitwirkung einer bestimmten Zahl erforderlich wäre. Dabei bleibt es aber dem Vorstande gesetzlich unbenommen

falls er die Sachlage dazu angethan findet, im Laufe der Wahlperiode Ersatzwahlen zu veranlassen (§. 40 Abs. 2).

§. 39.

Die Wählbarkeit ist in manchen Gesetzgebungen beschränkt; beispielsweise ist im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Hälfte der Mitglieder aus den älteren Advokatanwälten zu wählen (Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 2). Es lehnt sich diese gesetzliche Beschränkung an die französische Ordonnanz vom 22. März 1852 Art. 4 an, wonach zum Disziplinarrath in Paris und am Sitze der Apellhöfe nur solche Advokaten wählbar sind, welche seit 10, bezw. 5 Jahren im Tableau eingeschrieben sind. Der Gesetzentwurf hat derartige Beschränkungen der Wählbarkeit nicht als zur Nachahmung geeignet angesehen.

Inwieweit der Umstand, daß ein Rechtsanwalt in gerichtlicher oder Disziplinaruntersuchung sich befindet oder befunden hat und darin mit Strafe belegt ist, auf seine Wählbarkeit oder, falls er schon Mitglied der Anwaltsvertretung ist, auf die Ausübung seiner Befugnisse von Einfluß ist, darüber gehen die in den verschiedenen Gesetzgebungen bestehenden Vorschriften ziemlich weit auseinander. Das Nähere hierüber ist aus der Zusammenstellung in Anlage E. zu I. ersichtlich. Der Entwurf faßt die in den Partikulargesetzgebungen unterschiedenen Fälle insofern zusammen, als er in §. 37 vorschreibt, wem die Fähigkeit, Mitglied des Vorstandes zu werden, entzogen sei. Der unter Nr. 1 bezeichnete Fall, welcher sich an §. 32 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anlehnt, ist ein solcher, bei welchem die Unfähigkeit eine dauernde oder eine vorübergehende sein kann. In letzterer Beziehung darf nur an die Eröffnung des Konkurses erinnert werden. Der unter Nr. 2 ist seiner Natur nach vorübergehend. Der Entwurf verlangt die Eröffnung eines förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens (§§. 63 ff.) oder die Eröffnung einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann (§§. 32, 34, 35 Str.-G.-B.). Der Zeitpunkt der Eröffnung bestimmt sich nach §. 65 des Entwurfs, bezw. §. 151 und §. 168 der Strafprozeßordnung. Die Verurtheilung im strafgerichtlichen Verfahren hat, wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt ist, den Verlust der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft von Rechtswegen zur Folge. Ist auf eine solche Ehrenstrafe nicht erkannt, so hat die Bestrafung als solche einen Einfluß auf die Fähigkeit, Mitglied des Vorstandes zu sein. (Vergl. §. 32 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Ebenso bewirken nach Nr. 3 auch nur die schwereren Bestrafungen im ehrengerichtlichen Verfahren die Unfähigkeit, Mitglied des Vorstandes zu sein, und auch diese, wie nach der badischen Anwaltsordnung, nur auf die Dauer von fünf Jahren. Wendet sich nach mehr als fünf Jahren einem in dieser Weise bestraften Rechtsanwalte das Vertrauen seiner Berufsgenossen wieder zu, so hat das Gesetz keine Veranlassung, ihm die Annahme der Wahl unmöglich zu machen.

Tritt bei einem Rechtsanwalt, welcher bereits Mitglied des Vorstandes ist, eine Unfähigkeit ein, so muß er natürlich aus dem Vorstand ausscheiden, da die Vorbedingung, unter welcher er eingetreten ist, aufgehört hat.

§. 40.

Die Wahlperiode der Mitglieder der Anwaltsvertretung beträgt in Preußen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Verordn. v. 7. Juni 1844 §. 4) und in Elsaß-Lothringen (Ordonnanz v. 20. November 1822 Art. 8) ein Jahr; in Baden (§. 21) und dem bayerischen Entwurf (Art. 9) zwei Jahre; in Braunschweig (§. 18), Oldenburg (Art. 17), Sachsen-Koburg-Gotha (§. 38) und in der Provinz Hannover (Gesetz v. 31. März 1859 §. 5) drei Jahre; in Sachsen (§. 30) vier Jahre; in Preußen nach der Verordnung vom 30. April 1847 sechs Jahre; jedoch mit der Maßgabe, daß in Sachsen und Preußen nach Ablauf der Hälfte der Zeit die Hälfte der Mitglieder, in Sachsen-Koburg-Gotha jährlich ein entsprechender Theil (2, 2, 3) neu gewählt wird. Der Entwurf hält, namentlich mit Rücksicht auf die disziplinarrichterliche Thätigkeit, eine gewisse Kontinuität in der Mitgliedschaft des Vorstandes für wünschenswerth. Er hat daher die Zeit von vier Jahren gewählt und eine theilweise Erneuerung in Zwischenräumen von zwei Jahren vorgesehen.

Die Zeit der Wahl näher zu bestimmen, sie etwa wiederkehrend auf einen bestimmten Monat festzusetzen, wird füglich der Geschäftsordnung überlassen werden dürfen; der Entwurf hat davon abgesehen, weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung (§. 95) noch nicht feststeht.

Treten im Laufe der Wahlperiode Erledigungen ein, so unterliegt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes, ob eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist; natürlich bedarf es dazu der Berufung einer Versammlung der Kammer. Eine Kooptation durch den Vorstand, wie sie in einigen Partikulargesetzen vorgeschrieben ist (Braunschweig §. 20, Oldenburg Art. 17, Sachsen-Koburg-Gotha §. 38), erschien nicht angemessen. Die Ersatzwahl für ein ausscheidendes Mitglied erfolgt für den ganzen Rest der Wahlperiode desselben.

§. 41.

Die Annahme der Wahl gilt für alle Mitglieder der Kammer als Pflicht. Die preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 (§. 6) stellt die Weigerung geradezu dem Verzicht auf Anwaltschaft und Advokatur gleich. Außerdem wird überall die Wiederwahl als Grund der Ablehnung anerkannt (preußische Verordn. vom 30. April 1847 §. 23, hannoversches Gesetz vom 31. März 1859 §. 7, Braunschweig §. 15, Baden §. 23, Sachsen §. 19, Oldenburg Art. 17, Sachsen-Koburg-Gotha §. 38, bayerischer Entw. Art. 16).

Der Entwurf glaubte nicht so weit gehen zu müssen, erachtete es viel mehr bei der Kürze der bestimmten Amtszeit für ausreichend, die Wiederwahl erst im Wiederholungsfall als Ablehnungsgrund zuzulassen, und zwar für die Dauer von zwei Wahlperioden. Außerdem erscheint es gerechtfertigt, die Ablehnung der Wahl wegen hohen Alters zu gestatten, und ist hierbei das Alter von 65 Jahren, in Uebereinstimmung mit §. 35 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen worden. Jeder andere Grund zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines durch Wahl übertragenen Amtes, wie namentlich die mehrfach als Grund zugelassene anhaltende Krankheit (vergl. bad. Anw. Ordn. §. 23) erscheint zu willkürlicher Natur.

Inwieweit die Kammer eine sofort nach erfolgter Wahl ausgesprochene Ablehnung gestatten und zu einer anderweiten Wahl schreiten will, muß ihrer Entscheidung überlassen werden. Ein freiwilliges Ausscheiden im Laufe der Wahlperiode muß der Entscheidung des Vorstandes unterliegen, da die Kammer sich nur in größeren Zeiträumen versammelt. Die Beurtheilung und Anerkennung der Ablehnungsgründe soll in den bezeichneten Fällen dem freien Ermessen der Kammer und des Vorstandes überlassen bleiben.

Eine Annahme der Wahl durch Androhung von Geldstrafen oder Entziehung der Wahlrechte erzwingen zu wollen (badische Anw.-Ordn. §. 23, Königl. sächsische Advok.-Ordn. §. 39), konnte nicht für zweckmäßig erachtet werden, es wird vielmehr vorausgesetzt werden müssen, daß der Gewählte, so lange die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes nicht in der vorgeschriebenen Weise genehmigt ist, auch die Pflichten des Amtes zu üben hat und üben wird. Praktisch ist übrigens die Ablehnung an sich von geringer Bedeutung.

§§. 42, 43.

Der Vorsitzende wird nach der preußischen Gesetzgebung

im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom Generalprokurator ernannt (Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 5); nach allen übrigen Gesetzgebungen wird er dagegen gewählt. Die Wahl erfolgt in Hannover (Gesetz vom 31. März 1859) und in Baden (§. 21) unmittelbar durch die Kammer; in Sachsen (§. 36), Braunschweig (§. 20), Oldenburg (Art. 10), Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 40) ist die Wahl, wie der Entwurf es vorschlägt, geordnet.

Nach dem hannoverschen Gesetz §. 6 ernennt der Vorsitzende aus den nicht zum Vorstande gehörigen Mitgliedern der Kammer die Schriftführer, welche insbesondere das Protokoll in den Plenar- und Vorstandssitzungen, also auch in der mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren zu führen haben. In dem letztgedachten Fall ist allerdings die Protokollführung mit der Mitgliedschaft im Vorstande nicht vereinbar. Dem nach dem Entwurf aus dem Vorstande zu wählenden Schrift- und Kassenführer (§§. 52, 90 bis 92) ist dagegen die Stelle eines Gehülfen des Vorsitzenden für die Verwaltung der Vorstandsangelegenheiten, zu welchen insbesondere auch die schriftliche Fixirung der gefaßten Beschlüsse gehört, zugedacht (§. 51), und er ist deshalb, wie dies auch in den übrigen angezogenen Gesetzen geschieht, aus dem Vorstande zu wählen. In Betreff der Thätigkeit des Gerichtsschreibers bei der Hauptverhandlung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren trifft §. 77 im Sinne des hannoverschen Gesetzes Fürsorge.

Die Zeit, für welche die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Stellvertreter derselben erfolgt, ist im Entwurfe nicht bestimmt. Dies wird der Geschäftsordnung überlassen bleiben können.

§§. 44, 45

ziehen den Kreis für die Obliegenheiten der Kammer, sowie des Vorstandes. Diese betreffen:

1. Die Art der Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen (§. 44 Nr. 1) und die innere Verwaltung der Kammer (§. 44 Nr. 2, 3, §. 45 Nr. 5). Die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer, sowie für den Vorstand ist Sache der Kammer. Die Geschäftsordnung muß — abgesehen von der in §. 38 erwähnten Frage — namentlich alle diejenigen Punkte regeln, welche zur Ausführung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlich sind, z. B. über die Art und Weise des Verfahrens bei den Wahlen (§. 40), worüber §. 49 nur allgemeine Grundsätze aufstellen konnte. Da die Geschäftsordnung sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu halten hat, so wird man auch eine Genehmigung derselben durch die Landesjustizverwaltung oder eine andere Aufsichtsbehörde, wie sie beispielsweise in der Provinz Hannover (Gesetz vom 31. März 1859 §. 35), in Oldenburg (Art. 29) und in Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 49) für „Statuten“, in Sachsen (§. 47) für die Geschäftsordnung erfordert wird, entbehrlich halten dürfen. Sollten wider Erwarten einmal die Grenzen des Gesetzes in der Geschäftsordnung dennoch überschritten werden, so bietet §. 54 Abs. 2 das Mittel zur Abhülfe.

Die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder gebührt ebenfalls der Kammer, wie dies auch die Advokatenordnung für Sachsen (§. 47 Nr. 4) und die Anwaltsordnungen von Baden (§. 19) und Sachsen-Koburg-Gotha (§. 52), sowie der bayerische Entwurf (Art. 24) vorschreiben. Nach der oldenburgischen Anwaltsordnung (Art. 30) soll der Ausschuß mit Genehmigung des Ministeriums die Beiträge feststellen.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat das Vermögen der Kammer zu verwalten und über die Verwendung jährlich Rechnung zu legen, welche von der Kammer zu prüfen und abzunehmen ist.

2. Bereits durch die Vorschriften in §. 3 Abs. 2, §. 4 Nr. 3, 4, §. 11 Abs. 2 ist die Landesjustizverwaltung mehrfach auf Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer hingewiesen. Auch außerdem wird die Justizverwaltung öfter in der Lage sein, der Gutachten von Vertretern der Rechtsanwaltschaft über rechtliche oder thatsächliche Verhältnisse zu bedürfen. Ebenso kann es für die Gerichte bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und deren Auftraggebern von praktischem Werthe sein, solche Gutachten einzuholen. Es ist deshalb die Verpflichtung des Vorstandes, als des hierzu in allen Fällen geeigneten Organs, zur Abgabe von Gutachten in der bezeichneten Richtung ausgesprochen.

3. Daß die Kammer die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen hat, ist bereits in §. 39 vorgeschrieben.

4. Dem Vorstande liegt ob, die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben; ferner Streitigkeiten der Mitglieder der Kammer auf Antrag eines derselben, oder zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnisse auf Antrag des letzteren zu vermitteln (§. 45 Nr. 1—3). Diese vermittelnde Thätigkeit ist auch in dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 §. 26, den Advokaten- bezw. Anwaltsordnungen für Sachsen §§. 49, 50, Braunschweig §. 16, Oldenburg Art. 27, Sachsen-Koburg-Gotha §. 50, Baden §. 27, sowie dem bayerischen Entwurf Art. 25 vorgesehen, jedoch in Hannover und Baden auf Vermittelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer beschränkt; auch sollen nach den in Hannover, Braunschweig, Königreich Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha und Oldenburg geltenden Gesetzen nur solche Streitigkeiten unter Anwälten der vermittelnden Thätigkeit unterliegen, welche in Veranlassung der Ausübung der Berufsthätigkeit entstanden sind. Der Entwurf hat in letzterer Beziehung der weiter gehenden Vorschrift der badischen Anwaltsordnung den Vorzug gegeben, da die Aufrechthaltung des guten Einvernehmens unter den Berufsgenossen den Beruf unmittelbar berührt, gleichviel was zur Störung dieses Einvernehmens die Veranlassung gegeben haben mag. Dagegen berührt das Verhältniß des Rechtsanwalts zu Dritten das Interesse der Berufsgenossen nur insoweit, als es mit der Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Wenn im ersten Fall einer der Rechtsanwälte, im zweiten Falle der Dritte die vermittelnde Thätigkeit des Vorstandes anruft, so ist der Gegentheil verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen (§. 53). Ein Einschreiten von Amtswegen scheint dagegen auch im ersteren Falle nicht angezeigt, obwohl andere Anwaltsordnungen, z. B. die für Oldenburg, Art. 27 §. 1 und Sachsen §. 49 dies zulassen. Die vermittelnde Thätigkeit steht nach den für Braunschweig und Baden geltenden Vorschriften dem Ausschusse bezw. der Anwaltsvertretung, nach den für Hannover, Oldenburg, Sachsen und Sachsen-Koburg-Gotha geltenden Vorschriften dem Vorsitzenden allein zu. Der Entwurf schlägt einen mittleren Weg ein. Er weist die Thätigkeit dem Vorstande zu, gestattet diesem aber, dieselbe einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen. Diese Uebertragung soll nicht blos durch einen besonderen Beschluß im einzelnen Falle, sondern auch durch eine generelle Bestimmung erfolgen dürfen. Es können derartige Angelegenheiten ein für alle mal dem Vorsitzenden, oder auch nach Bezirken gewissen Mitgliedern des Vorstandes, welche daselbst wohnen, zugewiesen werden. Diese vermittelnde Thätigkeit, welche von großer Bedeutung ist, weil sie in vielen Fällen Vergehen, welche eine ehrengerichtliche Ahndung erheischen würden, auf eine wirksame und das Interesse aller Betheiligten wahrende und schonende Weise vorbeugen kann, muß möglichst rasch eintreten, wenn

sie bei den Betheiligten jene Willfährigkeit finden soll, welche allein ihr Gelingen verbürgt. (Vergl. Braunschweig §. 20 Abs. 2).

Ueber den Kreis der vermittelnden Thätigkeit hinaus geht die Uebung der Aufsicht, und die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt endlich ist diejenige Funktion des Vorstandes, durch welche der Ausübung dieser Aufsicht der erforderliche Nachdruck gegeben wird.

§. 46.

Mit der in dem Vertrauen der Standesgenossen begründeten Ehrenstellung der Mitglieder des Vorstandes erscheint eine über den Ersatz der baaren Auslagen hinausgehende Vergütung nicht wohl vereinbar. Die preußischen Verordnungen vom 7. Juni 1844 und 30. April 1847 gewähren nicht einmal den Ersatz solcher baaren Auslagen. Die sächsische Advokatenordnung §. 40 überläßt es der Bestimmung in der Geschäftsordnung, ob die Reisekosten zu den baaren Auslagen gehören. Die braunschweigische Advokatenordnung §. 24 und die badische §. 26 ordnen die Erstattung der Reisekosten und der baaren Auslagen an. Nur die oldenburgische Anwaltsordnung Art. 31 und die sachsen-koburg-gothaische Anwaltsordnung §. 53 bewilligen neben den Reisekosten überdies noch Tagegelder, und zwar die erstere nicht blos den Mitgliedern der Anwaltsvertretung, sondern auch allen Anwälten, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen und sich zu der allgemeinen Versammlung einfinden.

Die

§§. 47—52, 56

geben die Vorschriften über die Formen, in welchen sich die Verhandlungen der Kammer und des Vorstandes bewegen sollen. Die §§. 47—49, 51, 52 beziehen sich auf die Kammer und den Vorstand, §. 50 nur auf den Vorstand.

Der Vorsitzende beruft (§. 47 Abs. 1) die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes; er beurkundet in Gemeinschaft mit dem Schriftführer das, was beschlossen ist (§. 51); er vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes; er führt die Beschlüsse aus und vollzieht die im Namen der Kammer oder des Vorstandes auszustellenden Urkunden (§. 52 Abs. 1). Endlich erstattet er jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes (§. 56). Daß er sich bei diesen Geschäften der Mitwirkung und Beihülfe des Schriftführers bedienen kann, ist selbstverständlich.

Der Schriftführer ist zugleich Kassenführer und als solcher zur Vertretung der Kammer in Prozessen und zur Empfangnahme von Geldern für sie befugt. Letztere Befugniß ausdrücklich auszusprechen, erschien aus dem Grunde rathsam, weil nach manchen Partikularrechten zur Empfangnahme von Geld Spezialvollmacht erforderlich ist. Es ergiebt sich zugleich daraus, wie auch aus der beregten Vollziehung von Urkunden im Namen der Kammer, daß der Entwurf von der Auffassung ausgeht, daß die Kammer als solche berechtigt sein soll, selbständig Vermögen zu erwerben und vor Gericht aufzutreten.

Im §. 47 Absatz 2, 3 ist dem Vorsitzenden die Berufung des Vorstandes und der Kammer unter gewissen Bedingungen zur Pflicht gemacht. Die Befugniß jeder Mehrzahl von Vorstandsmitgliedern, die Berufung einer Versammlung des Vorstandes zu fordern (Anw.-Ordn. für Oldenburg Art. 20, für Sachsen-Koburg-Gotha Art 43), sichert zugleich die Beschlußfassung desselben über Berufung einer Versammlung der Kammer; daneben erschien jedoch auch eine Bestimmung über das Recht der Mitglieder der Kammer, auf Berufung einer Versammlung der Kammer anzutragen, erforderlich (Bayer. Entwurf Art. 17). Der Entwurf bestimmt, daß, wenn zehn Mitglieder der Kammer einen solchen Antrag stellen, die Berufung erfolgen muß, gestattet aber, falls diese Zahl in einzelnen Bezirken zu klein sein sollte, eine Erhöhung derselben durch die Geschäftsordnung.

Die Form der Berufung regelt §. 48. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil von der gehörig erfolgten Berufung die Gültigkeit der Beschlüsse abhängig ist. Der Regel nach wird sich für die Versammlungen der Kammer der Weg der öffentlichen Bekanntmachung empfehlen. Absatz 3 bezieht sich nur auf die Kammer, da eine Mittheilung der vollständigen Tagesordnung einer Versammlung des Vorstandes nicht immer ausführbar sein wird.

Ueber die Räumlichkeiten, in welchen die Versammlung zusammentreten soll, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Allerdings erscheint es wünschenswerth, daß die durch das Gesetz der Rechtsanwaltschaft gegebene Organisation auch äußerlich in derjenigen Gestalt zur Erscheinung komme, welche ihrer Bedeutung entspricht, und es werden daher die Versammlungen der Kammer, sowie des Vorstandes gewiß am besten in den Räumlichkeiten der Gerichte stattfinden. Das Gesetz hat es sich jedoch versagt, die Regelung dieses Punktes durch ausdrücklich darüber zu gebende Bestimmungen zu versuchen, vielmehr geglaubt, dies getrost der Landesjustizverwaltung überlassen zu dürfen.

Auch darüber, ob die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes öffentlich sind, enthält der Entwurf — abgesehen von der nur die Hauptverhandlung im förmlichen Disziplinarverfahren betreffenden Vorschrift des §. 78 — keine Bestimmung. Auch diese Anordnung will er der Kammer und dem Vorstand im Wege der Geschäftsordnung überlassen. Nach dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 findet die Oeffentlichkeit nicht statt; ebenso im Wesentlichen nach den Anwaltsordnungen für Oldenburg (Art. 22) und Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 47, 70); doch kann die allgemeine Anwaltsversammlung bezw. Anwaltsvertretung abweichende Bestimmungen darüber treffen.

Die Grundsätze über die Beschlußfassung in den §§. 49, 50 entsprechen den allgemein geltenden Regeln. Für die Beschlußfähigkeit der Kammer eine in sich oder relativ bestimmte Anzahl von Anwesenden vorzuschreiben, scheint nicht erforderlich. Die badische Anwaltsordnung (§. 20) fordert die Anwesenheit von einem Drittheil, die Königlich sächsische (§. 43) die Anwesenheit von einem Viertheil, die oldenburgische (Art. 59) nur für Wahlen die Anwesenheit der Hälfte, die braunschweigische (§. 19) ebenfalls nur für Wahlen die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Stimmberechtigten. Dagegen verlangt in Betreff des Ausschusses bezw. der Anwaltsvertretung, sofern es sich nicht um Disziplinarsachen handelt, das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 §. 4 die Anwesenheit von drei Mitgliedern unter sieben, die Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 20 §. 2, 5) die Anwesenheit von fünf bezw. drei unter sieben, die für Baden (§. 28) die Anwesenheit von drei unter fünf, die für Sachsen-Koburg-Gotha die Anwesenheit von fünf unter sieben. Der Entwurf verlangt, da die Zahl der Mitglieder sich zwischen neun und fünfzehn bewegen kann, nur die Theilnahme der Mehrheit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ebenso erfordern die Wahlen, sowohl die des §. 39, als die des §. 42, absolute Stimmenmehrheit. Die Advokatenordnung für das Königreich Sachsen (§§. 31, 32) gestattet auch eine Wahl auf schriftlichem Wege und begnügt sich dafür unter gewissen Umständen mit einer relativen Mehrheit. Auch die Advokatenordnung für Braunschweig (§. 19) erklärt bei engeren Wahlen und der bayerische Entwurf (Art. 19) überhaupt die relative Mehrheit für ausreichend. In Frankreich, bezw. Elsaß-Lothringen ist durch das Dekret vom 22. März 1852 Art. 1 das Erforderniß der absoluten Mehrheit vorgeschrieben worden. Der Entwurf findet keinen Grund, die relative Mehrheit, da eine solche den Willen der

Mehrheit nicht zum Ausdruck bringt, für hinreichend zu erklären.

Wie schon zu §. 44 bemerkt ist, enthält sich der Entwurf jeder genaueren Bestimmung über das bei den Wahlen einzuschlagende Verfahren, überläßt dies vielmehr der Geschäftsordnung. Diese wird daher zu bestimmen haben, wie, ob durch mündliche Stimmabgabe oder mit verdeckten Wahlzetteln zu wählen sei; ob, wenn Mehrere zu wählen sind, die Wahl in einem oder mehreren Wahlgängen erfolgen, desgleichen wie verfahren werden soll, wenn bei der ersten Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird. Die preußische Verordnung vom 30. April 1847 §. 21 Abs. 2, die Advokatenordnung für Braunschweig §. 19 Abs. 2, die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 71) regeln alle diese Fragen im Gesetze, während die für Hannover und Baden geltenden Gesetze nichts darüber enthalten. Die Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 59 §. 2) enthält in dieser Beziehung zwar Bestimmungen; dieselben sollen aber nur gelten, wenn die allgemeine Anwaltsversammlung nicht etwas Anderes beschließt.

Nach dem Vorgange der Anwaltsordnungen für Oldenburg (Art 20 §. 4) und Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 43) wird für den Vorstand in gewissen Fällen der Weg der schriftlichen Beschlußfassung, zu welcher selbstverständlich alle Mitglieder zuzuziehen sind, gestattet. Wenn jene Anwaltsordnungen aber gewisse Gegenstände der schriftlichen Erledigung zuweisen (Oldenburg Art. 24 a—d., Sachsen-Koburg-Gotha Art. 49 a, b., f., g., h.), namentlich die Erstattung von Gutachten, Stellung von Anträgen allgemeiner Natur bei der Landesjustizverwaltung u. s. w., so schien dies nicht nachahmungswerth. Denn das entscheidende Moment für die Zulassung der schriftlichen Abstimmung liegt weniger in dem Gegenstande, als in der Entbehrlichkeit der Diskussion. Darum soll die schriftliche Abstimmung nach dem Entwurf unzulässig sein, sobald auch nur ein Mitglied die mündliche Abstimmung verlangt.

§. 53

trifft eine Bestimmung, welche unerläßlich ist, wenn dem Vorstande bezw. dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitgliede desselben die Erfüllung der in §. 45 Nr. 1—3 bezeichneten Obliegenheiten, bezw. die Ausführung der vom Vorstande gefaßten Beschlüsse möglich sein soll. Uebrigens kann die Androhung und Festsetzung der Geldstrafen einmal oder nach Lage der Sache mehrmals geschehen; doch dürfen die Strafen zusammen eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Der Weg einer ehrengerichtlichen Bestrafung wird dadurch übrigens nicht ausgeschlossen; er wird sogar, wenn der zulässige höchste Gesammtbetrag vergeblich verhängt ist, allein noch übrig bleiben.

§. 54

regelt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kammer und des Vorstandes, welche, wie groß auch die Selbständigkeit sein mag, die das Gesetz ihr innerhalb ihres Bereichs zu geben geneigt ist, doch nicht ganz entbehrt werden kann. Wie eine Vergleichung mit den bestehenden Partikulargesetzen ergiebt, geht aber der Entwurf dabei nicht weiter als diese, jedenfalls nicht über dasjenige hinaus, was das Bedürfniß einer Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung verlangt. Nach der preußischen Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln steht die Aufsicht über den Disziplinarrath dem öffentlichen Ministerium zu, so daß ohne dessen Genehmigung der Disziplinarrath nicht berufen werden kann (§. 4), auch sind ihm alle gefaßten Beschlüsse mitzutheilen (§. 12). Nach dem hannoverschen Gesetze vom 31. März 1859 ist der Staatsanwalt von jeder Versammlung zu benachrichtigen und berechtigt, in derselben außer bei Berathung von Disziplinarsachen zu erscheinen (§. 11); durch ihn wird der geschäftliche Verkehr der Kammer nach außen vermittelt (§. 2). In Braunschweig (§§. 14, 15) und Oldenburg (Art. 16, 22, 23) steht die Aufsicht dem Staatsministerium zu, welches dieselbe durch den Oberstaatsanwalt ausübt; dieser ist von jeder Versammlung und den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen und kann an den Versammlungen Theil nehmen. Die braunschweigische Anwaltsordnung gestattet dem Oberstaatsanwalt außer in Disziplinarsachen auch die Suspension gefaßter Beschlüsse bis zur Entscheidung des Ministers. Ueber die nach der preußischen Verordnung vom 30. April 1847 gebildeten Ehrenräthe stehen dem Appellationsgerichte gewisse Aufsichtsrechte zu; dessen Präsident leitet die Wahlen und entscheidet über die Ablehnung derselben (§§. 21, 23 der Verordnung); das Gericht kann jedoch im Falle der Befangenheit des Ehrenraths und bei Verzögerungen die Untersuchung und Entscheidung einer Sache an sich ziehen (Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 70). Ebenso wird nach der Königlich sächsischen Advokatenordnung §§. 27, 44 und der sachsen-koburg-gothaischen Anwaltsordnung §§. 42, 45, 46 die Aufsicht von den Appellationsgerichten und weiter von dem Ministerium geübt, so daß denselben von den Versammlungen Anzeige zu machen, und die Absendung von Kommissarien überlassen ist.

Die hiernach gesetzlich vorkommende Zuweisung einer Aufsicht über die Advokaten- und Anwaltskammern an die Staatsanwaltschaft kann allerdings auf die Auffassung des Berufs der Anwälte, als eines ministeriellen Amts, welches als solches jener Aufsicht unterliegt, zurückgeführt werden; wird aber diese Auffassung aufgegeben und der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten überhaupt nicht die nach französischen Einrichtungen hergebrachte Stellung eines allgemeinen Wächters der Gesetze zugetheilt, so wird man auch die Aufsicht über die Rechtsanwälte nicht mehr dieser Behörde zuweisen können. Der Stellung, welche der Entwurf dem Vorstand einräumt, entspricht es vielmehr allein, jene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb desselben auf das Oberlandesgericht und zwar auf den Präsidenten desselben zu übertragen, da die dabei erforderliche Thätigkeit ihrer Natur nach nicht wohl durch ein Kollegium ausgeübt werden kann; die Stellung des Vorstandes erheischt die im dritten Satz ausgedrückte Begrenzung der Aufsichtsrechte.

Diese Aufsicht bezieht sich aber nur darauf, daß der Vorstand in *formeller* Beziehung die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, insbesondere nicht durch Lässigkeit in der Erledigung derselben seine Pflichten verletzt. Abgesehen von dem Geschäftsbetriebe in diesem formelle Sinne soll weder die Kammer noch der Vorstand in *materieller* Beziehung einer Kritik der Behörden des Staats unterliegen, sofern die gefaßten Beschlüsse sich innerhalb des den Organen der Rechtsanwaltschaft durch das Gesetz zugewiesenen Bereiches bewegen und dem Gesetze nicht widerstreiten. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Grenzen überschritten werden, und für solche Ausnahmefälle muß es ein Mittel geben, um dem verletzten Gesetze Geltung zu verschaffen. Es ist daher erforderlich, für eine Möglichkeit der Aufhebung ungesetzlicher Beschlüsse bezw. Wahlen Vorsorge zu treffen. Diese Aufgabe weist der zweite Absatz dem Oberlandesgerichte, nicht dem Präsidenten desselben allein zu, die Frage, ob eine Verletzung des Gesetzes bezw. eine Ueberschreitung der Grenzen der den Organen der Rechtsanwaltschaft zugewiesenen Thätigkeit stattgefunden hat, wird das Oberlandesgericht auf Grund der Gesetze, insbesondere auch der §§. 44, 45, zu entscheiden haben. Hierbei wird dasselbe durch seine Beschlüsse freilich nicht etwas Anderes positiv anordnen dürfen, sich vielmehr darauf zu beschränken haben, das gegen das Gesetz Verstoßende aufzuheben, d. h. als rechtlich nicht vorhanden zu erklären. Daß auch ein Einschreiten von Amtswegen zulässig sein müsse, ergiebt sich aus der Natur eines Aufsichtsrechtes und es wird ein solches Einschrei-

ten auch leicht ausführbar sein, da der Sitz der Kammer und des Vorstandes am Sitze des Oberlandesgerichts ist. Es erschien daher nicht noch erforderlich, zur Sicherung dieser Möglichkeit im Gesetze vorzuschreiben, daß vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechtes eines der Mitglieder des Oberlandesgerichts durch dieses oder den Präsidenten beauftragt werden könne, den Versammlungen beizuwohnen. Ueberdies ist durch die Vorschrift des §. 56 dafür Fürsorge getroffen, daß das Oberlandesgericht jährlich über die Thätigkeit der Organe der Rechtsanwaltschaft Kenntniß erhalte. Wo übrigens ein gefaßter Beschluß die Rechte eines Einzelnen verletzen sollte, da wird es selbstverständlich diesem unbenommen sein, das Einschreiten der beaufsichtigenden Behörde, also des Oberlandesgerichts, anzurufen.

Die Bestimmung darüber, ob das Plenum des Oberlandesgerichts oder ein Senat desselben die Entscheidung zu treffen hat, glaubt der Entwurf der Anordnung der Landesjustizverwaltung überlassen zu können.

§. 55.

Die Freiheit von Gebühren und Stempeln, wie sie auch in den Advokatenordnungen für Sachsen §. 72 und für Oldenburg Art. 15 ausgesprochen ist, rechtfertigt sich durch das von den Organen der Rechtsanwaltschaft wahrzunehmende öffentliche Interesse. Die in §. 55 für die Stempel- und Gebührenfreiheit gezogene Grenze erscheint gerechtfertigt, da, wenn gelegentlich oder aus Anlaß der Thätigkeit der Kammer oder ihres Vorstandes Rechtsgeschäfte beurkundet werden, diese Beurkundung durch das öffentliche Interesse nicht bedingt erscheint und daher eine Ausnahme von der Abgabenpflicht nicht zu begründen vermag.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 57.

Die Verletzung der in §. 24 allgemein bezeichneten Pflichten macht den Rechtsanwalt ehrengerichtlich strafbar. (Vergl. §§. 10, 72 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, §§. 66, 2. des preuß. Gesetzes vom 21. Juli 1852, §. 14 des hannov. Gesetzes vom 31. März 1859, Art. 55 der sachsen-koburgschen Anwaltsordnung.) Wenn die Königlich sächsische Advokatenordnung §. 51, die badische Anwaltsordnung §. 35, der bayerische Entwurf Art. 49, namentlich aber die oldenburgische Anwaltsordnung Art. 32 dem allgemeinen Satze, daß der Anwalt, welcher seine Pflicht verletzt hat, strafbar sei, eine Anzahl von Handlungen lediglich als Beispiele der Pflichtverletzung beifügen, so erscheint dies gesetzgeberisch nicht nachahmungswerth. Denn erschöpfend wird eine solche Aufzählung nicht sein können, und es ist ebensowenig thunlich, die einzelnen Arten von Pflichtverletzungen getrennt von einander zu präzisiren und mit bestimmten Strafen zu bedrohen.

Natürlich wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Befugniß der Gerichte, gegen einen Rechtsanwalt, der sich bei Ausübung seines Berufs in einer Sache, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, einer Ungebühr schuldig macht, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes §§. 180, 182, 183 eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festzusetzen, nicht berührt. Insoweit ferner den Rechtsanwälten außerhalb des Gebiets derjenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, nach Maßgabe der Landesgesetze eine Thätigkeit bei den Gerichts- oder anderen Behörden gestattet ist, bleibt die Befugniß dieser Behörden zur Aufrechthaltung der Ordnung in den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen, sowie zur Rüge oder Zurückweisung der in eingereichten Schriften etwa enthaltenen Ungebührlichkeiten unberührt. Dagegen wird die Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 75, wonach über Dienstvergehen eines Rechtsanwalts, welche in der Sitzung eines Kollegialgerichts begangen oder ermittelt werden, von dem Gerichte sofort erkannt werden kann, beseitigt; ebenso die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Gerichte befugt sind, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Aufsicht über Erfüllung der Obliegenheiten des Rechtsanwalts zu üben, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Verfahrens oder des materiellen Rechts zu rügen.

§. 58.

Das Strafensystem des Gesetzentwurfs lehnt sich an die bestehenden Partikulargesetzgebungen an.

1. Warnung. (Vergl. preußische Verordnung vom 30. April 1844 §. 12; Advokatenordnung für Braunschweig §. 17; französische Ordonnanz vom 20. November 1822 §. 18.) Einige Partikulargesetze (Hannover §. 16, Oldenburg Art. 33, § 1) haben die Benennung „einfache Rüge"; die preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln führt in §. 11 noch eine mildere Strafe neben und vor der Warnung, die „Ermahnung", auf. Andere (Sachsen §. 52, Baden §. 36) kennen eine Warnung oder Ermahnung nicht; ihr Strafensystem beginnt vielmehr gleich mit dem Verweise.

2. Die Strafe des Verweises kennen alle Partikulargesetzgebungen, die von Hannover, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha jedoch in einer doppelten Form, in einer milderen schriftlichen und in einer härteren mündlichen vor versammelter Anwaltsvertretung oder allgemeiner Anwaltsversammlung; Verweis der letzteren Art kann in Sachsen-Koburg-Gotha mit Androhung der Suspension verbunden werden. Der Entwurf hat sich diese Abstufung des Verweises nicht angeeignet. Er faßt den Verweis nicht etwa als eine geringe Strafe auf, erachtet ihn vielmehr für eine schwerere Ahndung, wie eine geringe Geldstrafe. Er hat es aber vorgezogen, die Verbindung des Verweises mit der Geldstrafe zuzulassen, da er in der Ertheilung des Verweises vor der Kammer allein eine wirksame Verschärfung nicht zu finden vermag.

3. Geldstrafen sind ebenfalls allen Partikulargesetzgebungen, mit Ausnahme derjenigen in Elsaß-Lothringen und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, bekannt. Der Höchstbetrag ist in der Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha nicht angegeben. Er beträgt in Sachsen und Braunschweig 50 Thlr., in Hannover und Oldenburg 100 Thlr., in Baden 300 Fl. (= $171\frac{3}{7}$ Thlr.), in Preußen (mit Ausnahme von Hannover und Rheinpreußen) 500 Thaler. Der Entwurf normirt den Höchstbetrag auf 3000 M; nicht blos weil eine Aenderung der früheren Beträge schon durch die veränderten Werthverhältnisse des Geldes bedingt erscheint, sondern auch, um dem Richter einen größeren Spielraum in seiner Rechtsprechung zu gewähren. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe im Falle der Uneinziehbarkeit der ersteren ist selbredend ausgeschlossen, da das Strafsystem Freiheitsstrafen nicht kennt.

4. Die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft besteht in Preußen (einschließlich Hannover), Baden, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen.

Außer diesen Strafen besteht in einer Anzahl von Gebieten die Strafe der zeitigen Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft unter der Bezeichnung Suspension (Dienstsperre). Dies ist der Fall in Hannover und Rheinpreußen (dagegen nicht in den übrigen preußischen Provinzen), desgleichen in Baden, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen. Die längste Dauer der Suspension ist in Elsaß-Lothringen und Rheinpreußen ein Jahr, in den übrigen Rechtsgebieten zwei Jahre. Nur für Baden ist auch eine geringste Dauer (von drei Monaten) vorgeschrieben. In Braunschweig kann die Anwaltsvertretung höchstens auf Androhung der Suspension erkennen; die Suspen-

sion, sowie die Entlassung aus der Advokatur wird auf Antrag der Anwaltskammer von den zuständigen Behörden des Staats ausgesprochen. Der Entwurf hat diese Strafe nicht aufgenommen. Dieselbe hat, ebenso wie die Suspension des Beamten, erhebliche innere Bedenken gegen sich, und es darf daran erinnert werden, daß die Reichsgesetzgebung diese Art der Strafe für die Reichsbeamten deshalb bereits beseitigt und an ihre Stelle die Strafversetzung genommen hat (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §. 75). Ein Rechtsanwalt, welcher zeitweise im Wege der Strafe seinem Beruf entzogen ist, wird, namentlich wenn er an demselben Orte bleibt, voraussichtlich nur selten und schwer bei den Gerichtseingesessenen dasjenige Vertrauen wieder finden, welches er zu einer ersprießlichen Ausübung seines Berufs bedarf. Dies verführt dann wieder leicht zu der Versuchung, es mit seiner Berufsübung weniger gewissenhaft und streng zu nehmen, nur um sich möglichst bald wieder eine Klientel zu schaffen, und so verfällt der einmal suspendirt Gewesene leicht der Gefahr, von neuem mit der Disziplinarstrafgewalt in Konflikt zu gerathen Durch die Festsetzung eines Höchstbetrages von 3000 M. für die Geldstrafe ist überdies der Uebergang von der Geldstrafe zu der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft derart vermittelt, daß sich keine Lücke fühlbar macht.

Es erübrigt sich dadurch auch ferner die Aufnahme einer weiteren, in dem Verluste des aktiven und passiven Wahlrechts bestehenden Strafe, wie sie die braunschweigische Advokatenordnung allgemein und die für Sachsen in bestimmten Fällen zulassen. Ueberdies erscheint diese Strafart wenig praktisch.

Die im zweiten Absatze zugelassene Verbindung der Geldstrafe mit der Strafe des Verweises (vergl. §. 74 des Reichsbeamtengesetzes) findet sich auch in der Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 41 §. 2). Die Advokatenordnung für Braunschweig (§. 17), in welcher die Suspension als die schwerste Strafe angedroht wird, sowie das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 (§. 16) gestatten allgemein, mehrere Strafen zugleich anzuwenden. Der Entwurf hat dafür kein Bedürfniß zu erkennen vermocht, es auch endlich für entbehrlich erachtet, entsprechend dem §. 76 des Reichsbeamtengesetzes, den Satz aufzunehmen, daß die Auswahl der Strafart und die Abmessung der Strafe „nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung“ des Angeklagten zu erfolgen habe. Er hält das ausdrückliche Aussprechen dieses Gedankens, zumal er reichsgesetzlich bereits einmal ausgesprochen ist, nicht für nothwendig.

§. 59.

Die Vorschrift, daß wegen solcher Handlungen, welche der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ein ehrengerichtliches Verfahren zuläßig sein soll, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen, ist eine unentbehrliche Ergänzung der Vorschriften über die Versagung und über die Zurücknahme der Zulassung. Sind derartige Handlungen, welche, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, die Versagung der Zulassung nach §. 4 Nr. 3 begründet haben würden, bei der Zulassung unbekannt gewesen, so muß es möglich sein, die Folgen dieser Unkenntniß von Thatsachen zu beseitigen und den Unwürdigen, der nicht zur Rechtsanwaltschaft hätte zugelassen werden dürfen, wieder aus ihr zu entfernen. Dies kann aber nur entweder so geschehen, daß man eine Zurücknahme der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung gestattet und die Vorschrift in §. 18 Nr. 3 auf den Fall des §. 4 Nr. 3 ausdehnt, oder so, daß man ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren zuläßt. Den letzteren Weg, welcher dem Betheiligten das rechtliche Gehör nach den Vorschriften dieses Abschnittes, sowie die Möglichkeit des Anrufens einer höheren Instanz sichert, hat der Entwurf eingeschlagen.

§. 60

entspricht den §§. 77, 78 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, bezw. den diesen zu Grunde liegenden §§. 4, 5 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852, welches nach §. 66 desselben auch auf die Rechtsanwälte, und zwar — gemäß den Verordnungen vom 26. Juni 1867 — in ganz Preußen, mit Ausnahme von Hannover, Anwendung findet. Unvereinbare Entscheidungen sind gewiß thunlichst zu vermeiden. Unvereinbar würde es aber sein, wenn das Urtheil des Disziplinargerichts die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft nicht ausspräche und das demnächst ergehende Urtheil des Strafgerichts den Verlust dieser Befugniß zur Folge hätte. Umgekehrt braucht aber ein verurtheilendes Erkenntniß des Ehrengerichts nicht unbedingt einen Widerspruch gegen ein vorher ergangenes freisprechendes Urtheil des Strafgerichts zu enthalten. Deshalb muß das ehrengerichtliche Verfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendigt ist.

Absatz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem §. 78 des Reichsbeamtengesetzes. Die Frage der strafrechtlichen Schuld, welche im Strafverfahren durch die Freisprechung zu Gunsten des Angeklagten verneint ist, gilt auch für das ehrengerichtliche Verfahren als verneint. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß dieselben Thatsachen, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung waren, einer ehrengerichtlichen Verfolgung insoweit unterliegen, als sie an sich und unabhängig von der Frage, ob sie einen im Strafgesetze vorgesehenen Thatbestand begründen, eine Verletzung der Berufspflicht enthalten.

In

§. 61

ist den Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren, sowohl über das nicht förmliche (§. 62), als über das förmliche (§§. 63—89) der Satz vorausgeschickt, daß auf dasselbe, insoweit die folgenden Paragraphen keine Abweichungen enthalten, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und gewisse Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden. Die meisten dieser Vorschriften werden allerdings ihrem Inhalte nach auf das nicht förmliche Verfahren kaum passen; einige Vorschriften der Strafprozeßordnung und daneben auch die §§. 168 Nr. II., 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden jedoch auf dasselbe anzuwenden sein.

§§. 62, 73.

§. 62 regelt das nicht förmliche Verfahren, welchem nur geringere Verfehlungen zugewiesen sind. Als bindende Vorschriften über die Art des Verfahrens werden nur zwei aufgestellt, daß nämlich die Staatsanwaltschaft gegen eine Erledigung der Sache in diesem Verfahren überhaupt Widerspruch zu erheben befugt sein und daß vor der Verhängung einer Strafe der Beschuldigte gehört werden soll. Die erstere Vorschrift soll verhüten, daß nicht schwerere Vergehen, welche eine strengere Ahndung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren erheischen, in Folge einer Konnivenz des Vorsitzenden durch eine zu milde Bestrafung erledigt und damit einer angemessenen Bestrafung entzogen werden. Die zweite entspricht dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze, daß Niemand ungehört abgeurtheilt werden soll. In welcher Weise sich der Vorsitzende über das Vorhandensein und den Umfang der dem Rechtsanwalte zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit Ueberzeugung verschaffen will, ist seinem Ermessen überlassen. Er kann von dem Beschuldigten, sowie von allen Mitgliedern der Kammer Auskunft verlangen und es kommen gegen diese die im §. 53 angegebenen Mittel zur Anwendung. Es würde auch nichts im Wege stehen, daß der Vorsitzende sich von

dritten Personen diejenige Auskunft verschaffte, welche er für wünschenswerth hielte. Wird dieselbe freiwillig nicht ertheilt, so bleibt dann freilich nur der Weg übrig, das förmliche ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen, um die Vernehmung des Betreffenden als Zeugen zu veranlassen.

Verhängt der Vorsitzende eine Strafe, so muß er dies schriftlich unter Anführung der Gründe thun. Macht dann der davon betroffene Rechtsanwalt von seinem Rechte Gebrauch, binnen einer Nothfrist von einer Woche auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren anzutragen, so gelten für das letztere die in den §§. 61, 63 ff. enthaltenen Vorschriften mit der einzigen Abweichung, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens auch ohne eine vorher gegangene förmliche Voruntersuchung beschlossen werden kann (§. 74). Es scheint dies deswegen auch unbedenklich, weil die der Strafverhängung des Vorsitzenden zum Grunde liegenden Ermittelungen häufig eine Voruntersuchung entbehrlich und zu einer bloßen Formalität machen würden.

Einige der bestehenden Anwaltsordnungen kennen ebenfalls ein derartiges nicht förmliches Disziplinarverfahren. Nach Art. 34 der oldenburgischen Anwaltsordnung kann die Anwaltsvertretung einfache Rügen auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Beschuldigten erlassen, und es sind dagegen Rechtsmittel nicht zulässig. Nach dem hannoverschen Gesetze vom 31. März 1859 §. 19 kann der Disziplinarrath „wegen geringerer Ordnungswidrigkeiten" auf Antrag, wie von Amtswegen einfache Rügen und Geldbußen bis zu zehn Thalern ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens aussprechen. Abgesehen davon hat nach §§. 6, 16 der Vorsitzende die Befugniß, Ordnungsstrafen von einem bis zu zehn Thalern, und der Ausschuß die Befugniß, Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Thalern anzudrohen und auszusprechen, um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Auch hiergegen giebt es kein Rechtsmittel.

Der Entwurf hat es für entbehrlich gehalten, dem Vorsitzenden oder dem Vorstande das Recht zur Verhängung sogenannter Exekutivstrafen behufs Erzwingung einer bestimmten Handlung beizulegen. Abgesehen von einer Erzwingung der im §. 53 bezeichneten Anordnungen scheint es mit der Stellung und der Aufgabe des Vorstandes nicht wohl im Einklange zu stehen, durch Zwangsmaßregeln die Rechtsanwälte zur Erfüllung der Berufspflichten gegen ihre Auftraggeber oder ihre Berufsgenossen an- oder sie von einer Verletzung dieser Pflichten abzuhalten. Die Ausübung einer Exekutivgewalt durch den Vorstand erscheint weder mit der Würde der Stellung des Rechtsanwalts vereinbar, noch auch wird sie praktisch durchführbar sein. Wenn sich z. B. eine Partei bei dem Vorstande darüber beschwerte, daß ein Rechtsanwalt dem von ihm angenommenen Auftrage zuwider die aufgetragene Handlung nicht ausgeführt habe, so kann der Vorstand bezw. dessen Vorsitzender zwar seine Vermittelung eintreten lassen (§. 45 Nr. 3); eine Androhung und Festsetzung von Strafen müßte aber schon deswegen ausgeschlossen bleiben, weil der Rechtsanwalt, abgesehen von den Fällen einer Beiordnung durch das Gericht, zur Annahme des Auftrages nicht verpflichtet, und weiter zur Kündigung des angenommenen jederzeit berechtigt ist.

Eine Strafgewalt in dem nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren dem Vorstande zu übertragen, schien vollends nicht empfehlenswerth, weil damit die Hauptvorzüge dieses Verfahrens, welche insbesondere darin bestehen, daß die Rüge schnell eintritt, illusorisch gemacht werden würden. Wäre die Strafe vom Vorstand auszusprechen, so müßte eine Sitzung desselben stattfinden, und es steht zu besorgen, daß man schon mit Rücksicht auf die Größe der Bezirke und die daraus für die Kasse der Anwaltskammer sich ergebenden Kosten bestrebt sein wird, solche Sitzungen thunlichst zu vermeiden. In Hannover konnte ein derartiger Mißstand nicht eintreten, weil die Mitglieder der meisten Anwaltskammern sämmtlich an demselben Orte wohnten, und auch in Oldenburg ist er wegen des geringen Umfanges des Gebietes nicht hervorgetreten.

Ein Rechtsmittel im technischen Sinne dieses Wortes ist der Antrag auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren nicht; der Vorsitzende ist daher nicht gehindert, an der letzteren Theil zu nehmen.

Die

§§. 63—94

regeln das förmliche ehrengerichtliche Verfahren, welches stattfinden muß:

1. wenn nach Maßgabe des §. 62 Absatz 3 auf Entscheidung in diesem Verfahren angetragen wird;
2. wenn eine härtere Strafe, als Warnung oder Geldstrafe von höchstens 150 Mark verhängt werden soll.

Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren umgiebt der Entwurf mit allen den Garantieen, welche für eine gründliche und unparteiische Erörterung der Sache Gewähr zu leisten geeignet sind. Dasselbe lehnt sich an das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte an, und zwar einerseits, weil hier wie dort ein bestimmt präzisirter Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht in Frage steht, und weil andererseits der Umfang der bei den Rechtsanwälten wie bei den Reichsbeamten in Rede stehenden Gerichtsbezirke den Umfang der ordentlichen erstinstanzlichen Kollegialgerichte (Landgerichte) erheblich übersteigt. Wo das Reichsbeamtengesetz ein geeignetes Vorbild für das förmliche ehrengerichtliche Verfahren nicht darbietet, oder insoweit es lediglich wegen des zur Zeit seiner Entstehung obwaltenden Mangels einer gemeinsamen Strafprozeßordnung Bestimmungen über den Gang des Verfahrens aufnehmen mußte, boten sich dem Entwurfe die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und gewisse Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes als Anhalt für eine Nachbildung dar.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird, werden folgende Punkte allgemeinerer Natur vorauszuschicken sein:

1. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft entspricht sowohl den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, als denen der Strafprozeßordnung, und überdies auch den Bestimmungen fast aller bestehenden Partikulargesetze (preuß. Verordnung vom 7. Juni 1844 §§. 10—16, und vom 30. April 1847 §. 4, oldenburgische Anwaltsordnung Artikel 35, badische Anwaltsordnung §. 39, hannoversches Gesetz vom 31. März 1859 §. 17, französische Ordonnanz vom 20. November 1822 Art. 17, 25). Allerdings ist im Gebiete des französischen Rechts, was die Ausübung der Disziplin gegen die Advokaten anlangt, und dem entsprechend im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, sowie in Baden nicht vorgeschrieben, daß die Staatsanwaltschaft von vornherein und schon in erster Instanz mitzuwirken habe, sie ist jedoch befugt, gegen das ihr mitzutheilende Urtheil erster Instanz Rechtsmittel einzulegen, und dasselbe Recht steht nach der Anwaltsordnung von Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 64) dem Staatsministerium zu. In Sachsen und Braunschweig ist ferner eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht vorgeschrieben, allein die Strafgewalt der Anwaltsvertretungen ist in diesen Ländern eine sehr beschränkte. Der Entwurf geht davon aus, daß der Staat ein hohes Interesse an der gewissenhaften Handhabung der Disziplinarstrafgewalt hat; diesem Interesse entspricht es, wenn, wie im gewöhnlichen Strafprozesse, die Staatsanwaltschaft von vornherein mitwirkt, und zwar, da die Anwaltskammer ihren Sitz am Sitze des Oberlandesgerichts hat, die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe (§. 89). Nicht nachahmungswerth dagegen erschien die Bestimmung des hannoverschen Gesetzes vom 31. März 1859 (§. 17), nach welcher die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Disziplinarrathe von einem Mit-

gliede der Anwaltskammer wahrgenommen werden, welches von dieser auf drei Jahre gewählt und vom Justizministerium bestätigt oder, falls die Bestätigung zweimal versagt ist, von dem letzteren ernannt wird. Ebensowenig wurde es für angezeigt erachtet, für den Fall, daß die Erhebung der Klage von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, etwa dem Vorstande der Anwaltskammer das Recht einzuräumen, eines seiner Mitglieder mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Vielmehr erschien es ausreichend, wenn in diesem Falle die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 170 ff.) zur Anwendung kommen.

2. Als Gerichtshof soll in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer entscheiden und gegen die Urtheile desselben soll das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht zugelassen sein, während für die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde das Oberlandesgericht die zuständige Instanz sein soll (§§. 63, 86, 87).

Wenn der Entwurf die Entscheidung erster Instanz in die Hände des Vorstandes der Anwaltskammer legt, so schließt er sich hierin an den bestehenden Rechtszustand an. Denn fast überall, wo eine Organisation der Rechtsanwaltschaft besteht, ist die Entscheidung erster Instanz der Anwaltsvertretung allein anvertraut. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Gesetzgebungen von Braunschweig (§. 17) und Sachsen (§§. 52, 59).

Was dagegen die Gestaltung der zweiten Instanz anlangt, so ist der bestehende Rechtszustand ein sehr verschiedener. In Sachsen findet gegen die Erkenntnisse der Advokatenkammer, welche nur auf Verweis, nicht bedeutende Geldstrafen und Verlust des Wahlrechts erkennen darf, die Berufung an den Advokatenverein und gegen dessen Entscheidungen nur eine sehr beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde an das Appellationsgericht statt. Auch das frühere hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 (§. 26) wies die Berufung an die Anwaltskammer und nur dann an das Ober-Appellationsgericht, wenn der Verurtheilte gegen ein auf Suspension oder Ausstoßung lautendes oder wenn der Staatsanwalt gegen ein seine Anträge auf Suspension oder Ausstoßung ablehnendes Erkenntniß Berufung eingelegt hatte; indessen überträgt das geltende Gesetz vom 31. März 1859 (§. 21) die Entscheidung über die Berufung immer dem Gerichte (dem Ober-Appellationsgerichte, oder bei geringfügigeren Sachen dem großen Senate des Obergerichts). Ebenso entscheidet in Rheinpreußen auf die Berufung ein Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, in den übrigen Provinzen das Obertribunal; in Baden (§. 40) das Appellationsgericht oder, wenn in erster Instanz der Anwaltsausschuß erkannt hat, das Oberhofgericht; in Elsaß-Lothringen das Appellationsgericht (Ord. vom 20. November 1822 art 24—28); in Braunschweig auf den Rekurs die richterliche Disziplinarbehörde (§. 10 des Reglements vom 22. März 1851); in Sachsen-Koburg-Gotha auf den Rekurs, welcher sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsministerium zusteht, das Appellationsgericht, und auf den Oberrekurs des Angeschuldigten, wenn zu dessen Ungunsten das erste Erkenntniß verschärft ist, das Ober-Appellationsgericht. In Oldenburg endlich entscheidet über die Berufung, welche dem Beschuldigten nur dann, wenn auf Suspension oder Ausstoßung erkannt, der Staatsanwaltschaft dagegen zusteht, sobald ihrem Antrage auf Verhängung einer dieser Strafen nicht stattgegeben ist, ein aus vier Richtern und drei Anwälten bestehendes Dienstgericht (Art. 44, 47 §. 1, 48 §. 5). Aus diesem Stande der Gesetzgebung ergiebt sich, daß — mit alleiniger Ausnahme von Sachsen — in zweiter Instanz überall die Staatsgerichte entscheiden, in Oldenburg allerdings unter Mitwirkung von Rechtsanwälten. Das Rechtsmittel, meistens Berufung (Appellation), in einigen Staaten auch Rekurs genannt, ist nirgends auf eine Prüfung des angegriffenen Erkenntnisses in rechtlicher Beziehung beschränkt.

Der Entwurf hat daher im Anschluß an die Vorschriften der Strafprozeßordnung gegen die Entscheidungen erster Instanz die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung zugelassen. Daß dieselben dem Verurtheilten wie der Staatsanwaltschaft zustehen sollen, folgt aus §. 338 der Strafprozeßordnung. Nach dem Vorgang einiger Gesetzgebungen die Berufung dem Angeklagten nur dann zu gewähren, wenn er zu einer besonders harten Strafe verurtheilt ist, der Staatsanwaltschaft aber dann, wenn ihrem Antrage zuwider eine solche Strafe nicht ausgesprochen ist, schien nicht angemessen, weil hierdurch eine Ungleichheit zu Ungunsten des Angeklagten eintreten würde. Denn während diesem das Rechtsmittel nur in gewissen Fällen zustehen würde, würde die Staatsanwaltschaft es in der Hand haben, sich das Rechtsmittel in jedem Falle durch besonders hohe, der Sachlage vielleicht gar nicht entsprechende Strafanträge zu sichern.

Daß ferner die Entscheidung in zweiter Instanz den Gerichten zuzuweisen sei, konnte keinem Bedenken unterliegen und nur in Frage kommen, ob dem Oberlandsgericht oder dem Reichsgerichte. Im ersten Falle war zu erwägen, ob man noch das Rechtsmittel der Revision zulassen wollte, während im zweiten Falle dasselbe der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist.

Nach der Auffassung, von welcher der Entwurf ausgeht, kann, wenn die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft einheitlich durch Reichsgesetz geregelt werden, auch nur in der Judikatur eines obersten Gerichts, welchem alle deutschen Rechtsanwälte in Disziplinarsachen unterworfen sind, die Gewähr dafür gefunden werden, daß die Grundsätze des Gesetzes auch übereinstimmend überall zur gleichen Anwendung kommen. Deswegen ist die Entscheidung über dieBerufung gegen die Urtheile der Ehrengerichte dem Reichsgerichte zugewiesen. In ehrengerichtlichen Sachen sind bei der Entscheidung in zweiter wie in erster Instanz überwiegend Momente thatsächlicher Natur zu erwägen, welche einer verschiedenen Auffassung umsomehr zugänglich sind, als der Thatbestand der ehrengerichtlich strafbaren Handlung nicht in einer auf alle Fälle gleichmäßig zutreffenden Weise zu definiren oder überhaupt nur mit Bestimmtheit zu umschreiben ist. Wollte man die Entscheidung über die Berufung den Oberlandesgerichten übertragen, so würde zu besorgen sein, daß die Entscheidungen, von verschiedenen Anschauungen ausgehend, zu abweichenden und sich wiedersprechenden Ergebnissen gelangen würden. Es wäre aber im höchsten Grade bedenklich, wenn ein und dieselbe Handlung in dem Bezirk einer Anwaltskammer für strafbar, in dem einer anderen für straffrei erachtet oder wenn auch nur der Grad der Strafbarkeit auffallend verschieden bemessen würde. Diese Gefahr solcher von einander abweichender Entscheidungen ist um so größer, weil die Organisation der Rechtsanwaltschaft in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit noch eine verschiedenartige ist und in Folge dessen gewisse Handlungen, welche in einem Rechtsgebiete für völlig unbedenklich gelten, in einem anderen Anstoß erregen. Bei dieser Lage der Sache würde es kaum ausbleiben, daß die Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten herrschenden Grundanschauungen auch in einer letztinstanzlichen Entscheidung der Oberlandesgerichte zum Ausdruck kämen. Eine Einheit in der Rechtsprechung letzter Instanz ist nur durch Ueberweisung derselben an das Reichsgericht herzustellen. Mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit ist es, an welchen Senat des obersten Gerichts diese Judikatur zu verweisen sei, und da es sich dabei um Ausübung einer der Strafjustiz analogen Justiz handelt, schien es angemessen, diese Sachen einem Senate zu übertragen, der als Straffenat über eigentliche Strafsachen zu entscheiden hat.

Anders liegt die Frage in Betreff der Beschwerde. Die

ses Rechtsmittel ist nach §. 346 der Strafprozeßordnung auf untergeordnete, vielfach nur prozessuale Fragen beschränkt und es empfiehlt sich, zumal da das Ehrengericht erster Instanz sich an demselben Orte befindet, wie das Oberlandesgericht, dem letzteren die Entscheidung über die Beschwerde zuzuweisen. Daß gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts eine Beschwerde nicht stattfindet, spricht §. 346 Abs. 3 der Strafprozeßordnung aus.

Da das Reichsgericht in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu entscheiden hat (§. 140 des Gerichtsverfassungsge setzes), so schreibt der Entwurf vor, daß das Ehrengericht in erster Instanz in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden soll. Die letzteren sollen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus drei vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgiedern bestehen. Zugleich soll der Vorstand bestimmen, in welcher Reihenfolge die übrigen Mitglieder als Stellvertreter einzutreten haben. Eine Auswahl derselben für die einzelne Sache oder für die einzelne Sitzung durch den Vorsitzenden oder durch das Loos erscheint nicht angemessen; denn ein im Voraus bestimmter Wechsel ist schwer ausführbar, da die Bezirke der Kammern ziemlich groß und die Mitglieder des Vorstandes im Bezirke zerstreut wohnen werden, und es könnte darum höchstens in Frage kommen, ob man den ganzen Vorstand, welcher aus neun bis fünfzehn Mitgliedern (§. 38) bestehen kann, entscheiden lassen und für seine Beschlußfähigkeit nach §. 50 die Theilnahme der Mehrheit verlangen will. Allein dies würde mit den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht im Einklange stehen. Wenn man dort auf eine ständige, in der Zahl sich gleichbleibende Zusammensetzung der Richterkollegien einen ganz besonderen Werth legte, so wird es folgerichtig sein, dies auch hier zu thun.

Die fünf Mitglieder des Vorstandes, welche das Ehrengericht bilden, entscheiden übrigens sowohl in der Hauptverhandlung, als in dem derselben vorausgehenden Verfahren (§. 76). Den §. 23 Abs. 8 der Strafprozeßordnung auch hier zur Anwendung zu bringen, fehlt es an einem hinreichenden Grunde, ganz abgesehen davon, daß es praktische Unzuträglichkeiten zur Folge haben könnte.

Endlich entspricht es dem Charakter der zur Entscheidung berufenen Organe, daß die Verrichtungen des Gerichtsschreibers in der Hauptverhandlung erster Instanz von einem dem Vorstande nicht angehörigen, am Sitze der Kammer wohnhaften Rechtsanwalte wahrgenommen werden, welcher von dem Vorsitzenden bezeichnet wird und der Aufforderung desselben Folge zu leisten verpflichtet ist. In höherer Instanz ist selbstredend der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts zuzuziehen.

3. Was das Verfahren anlangt, so erschien der Grundsatz der Mündlichkeit, wie er in der Strafprozeßordnung durchgeführt ist, aus praktischen Gründen nicht in demselben Umfang anwendbar. Die Modifikation, welche derselbe in den §§. 69, 79—82 gefunden hat, steht mit dem im Reichsbeamtengesetze vorgeschriebenen Verfahren im Wesentlichen im Einklange. Entscheidend hierfür war die Erwägung, daß die Bezirke der Anwaltskammern bezw. der Oberlandesgerichte mindestens eben so groß, oft noch größer sein werden, als die der Kaiserlichen Disziplinarkammern. Wäre es nun in jeder Sache, welche im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren zu verhandeln ist, erforderlich, die Zeugen und Sachverständigen nach dem Sitze der Anwaltskammer vorzuladen, so können dadurch unter Umständen bedeutende Kosten erwachsen, welche, als baare Auslagen dem Verurtheilten zur Last fallend (§. 90), in minder schweren Fällen mit der erkannten Strafe in einem grellen Mißverhältnisse stehen würden. Das Gesetz will darum im Interesse der Beschuldigten die Möglichkeit gewähren, dergleichen Mißstände vermeiden zu können und der Entwurf thut dies, ohne daß er darum dem Angeklagten etwas von dem Schutz entzieht, welcher in der mündlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung gefunden wird. Damit es aber möglich sei, von dem Erscheinen derselben in der Hauptverhandlung abzusehen, schreibt der Entwurf vor, daß regelmäßig eine Voruntersuchung stattfinden muß und daß die Zeugen und Sachverständigen in derselben beeidigt werden können (§§. 65, 69).

Die Bestimmung des

§. 64

war erforderlich, um mit Rücksicht auf §. 61 die Anwendung der §§. 7—21 der Strafprozeßordnung als unzuläßig zu bezeichnen. Es kommt, da die Gerichtsbarkeit der Anwaltskammer im Allgemeinen auf der Mitgliedschaft des Betreffenden beruht, darauf an, welcher Kammer der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört. Ist die Zuständigkeit einmal begründet, so wird sie dadurch, daß der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Kammer wird, nicht verändert.

Der Fortgang des anhängigen Verfahrens wird dadurch, daß der Rechtsanwalt selbst die Zulassung aufgiebt, oder daß dieselbe zurückgenommen wird, nicht beeinflußt; vielmehr wird das Verfahren auch in diesen Fällen fortgesetzt. Der abweichende Grundsatz des §. 100 des Reichsbeamtengesetzes paßt auf die Rechtsanwaltschaft nicht; da die Wiedereinstellung eines auf sein Gesuch entlassenen Beamten in dem freien Ermessen der Behörde liegt, während auf die Wiederzulassung des Rechtsanwalts das Ergebniß des ehrengerichtlichen Verfahrens von einem gesetzlich (§. 4 Nr. 2) bestimmten Einfluß sein kann.

§§. 65, 66.

Nach §. 178 der Strafprozeßordnung kann der Antrag auf Voruntersuchung nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung, oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Diese Bestimmungen sind hier nicht in gleicher Weise, wie im Strafprozeß anwendbar. Die Zurückweisung, weil der Vorstand nicht zuständig ist (§. 64), kann zwar keinem Bedenken unterliegen. Dagegen kann von einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit der Voruntersuchung nicht wohl die Rede sein (§. 65), ebensowenig von einer Zurückweisung, weil die That unter kein spezielles Strafgesetz fällt. Ueberhaupt muß das Gesetz nach der thatsächlichen Seite hin das Ehrengericht freier stellen, da die Beurtheilung über die Strafbarkeit der zum Gegenstande des Angriffs gemachten Handlungen meistens eine überwiegend arbiträre ist und dieses Arbitrium zunächst dem Ehrengericht allein zustehen muß. Es muß diesem daher auch freistehen, den Antrag auf Voruntersuchung zurückzuweisen, sobald es der Ansicht ist, daß in den angeschuldigten Handlungen eine Pflichtverletzung nicht zu finden ist. Auf dieser Erwägung beruht der §. 65 Abs. 2. Indessen darf ein solcher ablehnender Beschluß nicht endgültig sein und der §. 66 giebt deshalb der Staatsanwaltschaft dagegen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Dieses Mittel der Beschwerde erscheint geeigneter, als das nach dem preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 70 Nr. 2 und der Verordnung vom 23. September 1867, sowie nach der badischen Anwaltsordnung §. 43 und dem bayerischen Entwurf Art. 59 den Appellationsgerichten beigelegte Recht, im Falle der Weigerung oder der Verzögerung des Verfahrens die Entscheidung einer Sache an sich zu ziehen. Dagegen konnte ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, auch dem Angeschuldigten gegen einen die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß des Ehrengerichts die Erhebung des Einwandes (§. 179 der Strafprozeßordn.) oder die Einlegung der Beschwerde zu gestatten, weil ihm die Möglichkeit gegeben ist,

demnächst in dem Verfahren selbst den Ungrund der Beschuldigung darzuthun. Ueber die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des Vorstandes wird — angesichts der Bestimmungen der §§. 64, 37 — im einzelnen Falle kaum ein Zweifel obwalten können.

Durch

§. 67

ist die Möglichkeit gegeben, daß die Voruntersuchung in dem betreffenden Gerichtsbezirke geführt wird, in welchem der Angeschuldigte wohnt und in der Regel auch die Mehrzahl der zu vernehmenden Zeugen wohnen werden.

§. 68

entspricht dem §. 94 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes, sowie den bestehenden Partikulargesetzgebungen. Die Natur der hier in Rede stehenden Vergehen würde die zwangsweise Vorführung des Angeschuldigten, sei es in der Voruntersuchung, sei es in der Hauptverhandlung, nicht rechtfertigen. Das Verfahren kann, auch wenn der Angeschuldigte ausbleibt, seinen geordneten Fortgang nehmen (§§. 79, 88).

Eine andere in sonstigen Disziplinarprozessen wohl vorkommende Maßregel, die vorläufige Suspension, ist dem Entwurfe fremd, wie sie auch dem hannoverschen Gesetze vom 31. März 1859, sowie den Anwaltsordnungen für Baden, Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha unbekannt ist. Nach der braunschweigischen Advokatenordnung dagegen (§. 25) tritt sie ein, wenn die Advokatenkammer, welche selbst nicht auf Suspension oder Entlassung erkennen kann, eine dieser Strafen bei der richterlichen Disziplinarbehörde beantragt. Nach dem preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 (§§. 65, 48 bis 50) tritt kraft des Gesetzes die vorläufige Suspension ein, wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Anwalts oder Advokaten beschlossen oder gegen denselben ein strafgerichtliches oder disziplinargerichtliches Urtheil erlassen ist, welches auf Verlust des Amts oder Dienstentlassung lautet oder den Verlust kraft des Gesetzes zur Folge hat; sie kann außerdem von dem Ehrenrath oder Disziplinarrath, sobald ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung angeordnet wird oder auch im Laufe des Verfahrens verfügt werden, bedarf aber im Bereiche der Verordnung vom 30. April 1847 der Genehmigung des Apellationsgerichts, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln (nach §. 69 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) der Bestätigung des Disziplinarsenats des Appellationsgerichts. Die zur Genehmigung der Suspension berufenen Behörden sind ferner auch befugt, dieselbe selbständig zu verfügen. Außerdem hat nach der Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln ein auf Suspension lautendes Urtheil sofort die Nothwendigkeit einer Enthaltung von aller Dienstthätigkeit zur Folge. Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die vorläufige Dienstenthebung (§. 125) schließen sich im Wesentlichen denen des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 an. Dennoch hat der Entwurf von der vorläufigen Suspension bei Rechtsanwälten absehen zu müssen geglaubt. Denn die vorläufige Suspension eines Rechtsanwalts dient nicht zur Sicherung der Urtheilsvollstreckung, welche, soweit es sich um dauernde Entziehung der Zulassung des Rechtsanwalts handelt, nicht vereitelt werden kann; sie enthält vielmehr schon im Voraus die Vollstreckung einer noch nicht rechtskräftig oder einer überhaupt noch gar nicht erkannten Strafe. Eine solche, gegen einen Beamten angewandt, hat eine wesentlich andere Bedeutung, als wenn sie gegen einen Rechtsanwalt angewandt wird. Dem ersteren gegenüber hebt sie vorläufig das Recht und die Pflicht zur Ausübung seiner Amtsfunktionen auf und sichert den Staat in Bezug auf die möglicherweise eintretende Aberkennung des Amtseinkommens durch Zurückbehaltung desselben. Ist aber die Auffassung des Berufs des Rechtsanwalts als eines von der Staatsgewalt verliehenen Amtes aufgegeben, so ist auch für eine vorläufige Suspension von der Ausübung seines Berufes keine innere Berechtigung zu finden. Die Nachtheile, welche möglicherweise daraus erwachsen können, daß ein beschuldigter Rechtsanwalt trotz des wider ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens bis zur Rechtskraft des darin ergehenden Urtheils in Ausübung seines Berufs belassen wird, stehen mit den Gefahren der Maßregel, wie die vorläufige Suspension sie für den Beschuldigten erzeugen muß, in keinem richtigen Verhältniß. Parteien, welche den Beistand des Rechtsanwalts suchen, werden durch die ihnen nicht nothwendig bekannte Suspension nicht davor geschützt, einen zur Zeit verdächtig gewordenen Anwalt anzugehen; eine öffentliche Bekanntmachung der Suspension aber gefährdet die geschäftliche Existenz des Rechtsanwalts in der Gegenwart und für alle Zukunft; überdies greift die eintretende Unfähigkeit des Rechtsanwalts zur Vertretung im Anwaltsprozesse störend in den Gang der Geschäfte zum Nachtheil der Gerichte und der Parteien ein. Am ehesten ließe sich die Suspension im Falle der Verhaftung des Rechtsanwalts rechtfertigen, da diese denselben an der Geschäftsführung thatsächlich zu hindern geeignet ist. Allein die nachtheiligen Folgen dieser Behinderung, wie jeder anderen (durch Abwesenheit, Krankheit verursachten) können auf andere Weise beseitigt werden und wiegen deshalb gleichfalls die unwiederbringliche Benachtheiligung des Rechtsanwalts, welche er durch eine Suspension erleidet, nicht auf.

Die

§§. 69, 70

entsprechen den §§. 94, 96, 97 des Reichsbeamtengesetzes. Inwieweit bei der Vernehmung des Angeschuldigten die Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist, inwieweit ferner die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen beiwohnen dürfen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§. 190 ff.). Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Voruntersuchung wird, entgegen dem Prinzip des §. 65 der Strafprozeßordnung stets ins Auge zu fassen sein, wenn die von ihnen bekundeten Umstände nicht anderweit feststehen, damit es möglich bleibt, von ihrem persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung abzusehen.

Zu §. 70 vergl. §. 195 der Strafprozeßordnung.

§§. 71, 73.

Das Verfahren nach beendigter Voruntersuchung entspricht dem in der Strafprozeßordnung §§. 196, 201 ff. vorgeschriebenen; insbesondere ist das Ehrengericht befugt, eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beschließen. Gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu; dagegen ist andrerseits die Staatsanwaltschaft, falls sie beantragt hat, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, das Ehrengericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, verpflichtet, eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen. Welchen Inhalt die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens haben müssen, ist in §§. 71, 73 unter entsprechender Abänderung der §§. 198, 205 der Strafprozeßordnung angegeben. Von einer Hervorhebung der „gesetzlichen Merkmale der That“ und „des anzuwendenden Strafgesetzes“ kann, wie schon oben angedeutet worden, der Natur der Dinge gemäß nicht die Rede sein; es kann sich vielmehr nur um eine Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzung unter Hervorhebung der sie begründenden Thatsachen handeln.

§. 72

gestattet, wenn der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt ist, die Wiederaufnahme der Untersuchung nur auf Grund

neuer Thatsachen und Beweismittel, wie es im §. 210 der Strafprozeßordnung und §. 99 des Reichsbeamtengesetzes vorgeschrieben ist. Nach dem Vorgange der letzteren Bestimmung ist aber eine Wiederaufnahme überhaupt nicht mehr gestattet, wenn seit dem Tage des Beschlusses mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Diese Verjährung der Strafverfolgung, falls der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt war, wird nicht bedenklich erscheinen, wenngleich es eine eigentliche Verjährung der ehrengerichtlich strafbaren Handlungen nicht giebt.

Zu

§. 75

vergl. §. 101 des Reichsbeamtengesetzes und die §§. 199, 214 der Strafprozeßordnung. Eine Mittheilung der Anklageschrift vor der Ladung zur Hauptverhandlung und das in dem § 199 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren findet mit Rücksicht darauf, daß durch die vorausgegangene Voruntersuchung, sowie zufolge der Zulässigkeit der Berufung gegen das Urtheil dem Beschuldigten die Garantieen der Vertheidigung ausreichend gewährt sind, nicht statt.

§. 78.

Eine Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung im Disciplinarverfahren besteht nach den bisherigen Partikulargesetzgebungen nicht; die preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 10 und die badische Anwaltsordnung (§. 41) schließen sie sogar grundsätzlich aus. Die Advokatenordnung für Sachsen (§. 57) und die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 47) gestatten die Zulassung Unbetheiligter nur auf Wunsch bezw. mit Zustimmung des Beschuldigten; das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 §. 24 gestattet die Anwesenheit der Mitglieder der Kammer, die oldenburgische Anwaltsordnung Art. 22 außerdem auch die Anwesenheit der sich bei einem Anwalt vorbereitenden Rechtskandidaten, beide aber die Anwesenheit anderer Personen nur mit Zustimmung des Beschuldigten. Im Rechtsgebiete der französischen Bestimmungen, sowie der preußischen Verordnung vom 30. April 1847, welche letztere diesen Punkt nicht berührt, besteht die Oeffentlichkeit ebenfalls nicht. Der Entwurf hat geglaubt, in diesem Punkte das bestehende Recht im Wesentlichen unverändert lassen zu dürfen. Wenn auch nach §. 103 des Reichsbeamtengesetzes die Hauptverhandlung im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte öffentlich sein soll, so fehlt es doch an einem entsprechenden Grunde, diesen für das Disziplinarverfahren gegen Beamte gerechtfertigten Grundsatz auch gegen Rechtsanwälte zur Anwendung zu bringen.

Zu

§. 79

ist §. 102 des Reichsbeamtengesetzes, sowie §. 233 der Strafprozeßordnung zu vergleichen. Da eine Vorführung des Angeklagten nach §. 67 unzuläßig ist, so bleibt nur übrig, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, falls es wünschenswerth erscheint, unter Androhung anderer Rechtsnachtheile, anzuordnen.

§§. 80—82, 84.

Das Verfahren in der Hauptverhandlung lehnt sich wesentlich an die §§. 104—107 des Reichsbeamtengesetzes an, jedoch unter entsprechender Berücksichtigung des nach der Strafprozeßordnung (§§. 354 ff.) in der Berufungsinstanz eintretenden Verfahrens, welches mit dem hier in Rede stehenden einige Verwandtschaft hat.

Die Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes, daß die Verhandlung mit dem Vortrage der Anschuldigungsschrift beginne, ist hier nicht nachgeahmt worden, weil nach §. 242 der Strafprozeßordnung nicht die Anklageschrift, sondern nur der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen wird. Es erschien daher angemessener, die Verhandlung mit der Verlesung dieses Beschlusses beginnen zu lassen und daran den Vortrag eines Berichterstatters (vergl. §. 365 der Strafprozeßordnung) anzuknüpfen. Dieser hat den Beschluß zu Grunde zu legen und hinsichtlich der in demselben enthaltenen Thatsachen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens zusammenzufassen. Demnächst erfolgt die Vernehmung des Angeklagten oder die Anhörung des ihn vertretenden Vertheidigers.

Was die Beweisaufnahme anlangt, so muß dem Ehrengerichte die freie Bestimmung darüber zustehen, inwieweit noch eine Beweisaufnahme überhaupt stattfinden soll, und ob dieselbe in der Hauptverhandlung oder außerhalb derselben durch einen ersuchten Richter zu bewirken ist. Um die Ausführung eines Beschlusses, welcher auf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter geht, sicherzustellen, erklärt Abs. 2 des §. 79 die betreffenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes darauf anwendbar. Ein solcher Beschluß des Ehrengerichts über den Umfang der Beweisaufnahme kann nun aber sowohl vor der Hauptverhandlung (z. B. gleich bei dem Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens), als auch in der Hauptverhandlung gefaßt werden. Das Gericht ist bei diesem Beschlusse weder durch Anträge, noch durch Verzichte, noch durch seine eigenen früheren Beschlüsse gebunden (vergl. Strafprozeßordnung §. 244 Abs. 3). Nur in zwei Beziehungen will der Entwurf das freie Ermessen des Ehrengerichts binden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten muß nämlich die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche auch nach §. 222 der Strafprozeßordnung das Gericht berechtigen würden, die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anzuordnen. Es könnte hierbei fraglich erscheinen, ob dem Abs. 2 des §. 107 des Reichsbeamtengesetzes entsprechend, es gleichfalls auszudrücken sein möchte, daß eine „große Entfernung" im Sinne des Gesetzes nicht vorliege, wenn der Zeuge im Bezirke der betreffenden Anwaltskammer sich aufhält. Indessen hat der Entwurf vorgezogen, auch hierin das freie Ermessen des Gerichts walten zu lassen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten muß ferner die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen verlesen werden. Im Uebrigen findet die Beschränkung des §. 249 der Strafprozeßordnung nicht statt.

Was die Ladung von Zeugen auf Verlangen des Angeklagten anlangt, so kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§. 218, 219) zur Anwendung. Derselbe kann seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts stellen; falls er dies nicht will, oder falls der Antrag abgelehnt wird, kann er die Zeugen unmittelbar laden lassen. Doch sind nach §. 90 Abs. 3 des Entwurfs die von ihm unmittelbar geladenen Personen nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Schriftführer des Vorstandes nachgewiesen wird (Strafprozeßordnung §. 219 Abs. 2).

§. 83.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger in der Voruntersuchung ausbleibt oder seine Aussage oder deren Beeidigung verweigert, so hat der zuständige Richter, sei es der beauftragte Untersuchungsrichter (§. 66) oder ein von diesem ersuchter Richter, die erforderlichen Zwangsmaßregeln zu verhängen und die zuläßigen Strafen gegen ihn festzusetzen (§. 50 der Strafprozeßordnung). Nun ist allerdings auch der Fall denkbar, daß ein derartiger Ungehorsam sich in der Hauptverhandlung herausstellt, und man könnte geneigt sein, dem Ehrengerichte zur Wahrung seiner Würde und zur Unterstützung einer energischen Handhabung seines Berufs, eine

Strafgewalt auch gegen solche ungehorsame Personen einzuräumen, die an sich nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.

Der Gesetzentwurf hat es jedoch für vorsichtiger gehalten, analog, wie nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörige Militärperson die Festsetzung und Vollstreckung durch das zuständige Militärgericht erfolgt (Strafprozeßordnung §. 50 Abs. 4), so hier die Festsetzung der Strafe durch das Amtsgericht des Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen durch jenes des Aufenthalts eintreten zu lassen.

§. 85.

Nach §. 262 der Strafprozeßordnung ist zu jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung über das Strafmaß erfolgt gemäß der allgemeinen Vorschrift in §. 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. In ehrengerichtlichen Untersuchungen hängen beide Fragen so innig mit einander zusammen, daß eine Beantwortung derselben unter Anwendung verschiedener Grundsätze über die erforderliche Mehrheit nicht begründet erscheint. Der Entwurf hat daher die in §. 262 a. a. O. enthaltene Ausnahme beseitigt und die Regel des §. 198 a. a. O. als maßgebend hingestellt.

§§. 86, 87.

Ueber die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung ist bereits oben das Erforderliche angeführt. Daß bei der Rechtfertigung der Berufung neue thatsächliche Anführungen, namentlich neue Beweismittel im Allgemeinen nicht ausgeschlossen sind, bedarf keiner Ausführung. Andrerseits enthält das Reichsbeamtengesetz in §. 110 Abs. 2 die Bestimmung: „Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.“ Der Entwurf hat diesen Satz nicht aufgenommen, weil er ihn, soweit er nicht selbstverständlich, mit Rücksicht auf den Wortlaut der §§. 71, 73, für welche sich im Reichsbeamtengesetz entsprechende Vorschriften nicht finden, für entbehrlich hält. Da die Anklageschrift und der Beschluß die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung bezeichnen und die sie begründenden Thatsachen hervorheben muß, so ist damit der Rahmen gegeben, innerhalb dessen die Sache sich auch in zweiter Instanz bewegen muß. Thatsachen, welche außerhalb desselben liegen, dürfen daher so wenig in zweiter Instanz beachtet werden, als sie bei dem Hauptverfahren erster Instanz Anspruch auf Beachtung hätten; sie könnten höchstens Anlaß zu einer besonders einzuleitenden neuen Verfolgung geben.

Inwieweit andrerseits mit Zustimmung des Angeklagten auch neue, eine andere Beschuldigung begründende Thatsachen in den Kreis der Aburtheilung gezogen werden können, erhellt aus §. 265 der Strafprozeßordnung.

§. 88.

Die Bestimmungen der §§. 111 bis 116 des Reichsbeamtengesetzes erscheinen hier entbehrlich, da die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz auch auf das Verfahren zweiter Instanz, und subsidiär hier, wie dort, die Vorschriften der Strafprozeßordnung passen.

§. 90.

Der erste Absatz, welcher mit dem §. 124 des Reichsbeamtengesetzes übereinstimmt, steht mit dem allgemeinen Grundsatz des §. 55 des Entwurfs im Einklang.

Den zweiten Absatz des §. 124 des Reichsbeamtengesetzes, daß der Angeschuldigte, insoweit er verurtheilt ist, die baaren Auslagen ganz oder theilweise zu erstatten und daß das Erkenntniß über die Erstattungspflicht zu entscheiden habe, hat der Entwurf nicht übernommen. Denn die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch 7 Abschnitt 2, insbesondere die der §§. 496 bis 499, 501, 505, reichen im Wesentlichen aus und es bedurfte nur der Bestimmung, daß nach §. 90 Absatz 3 an Stelle der Staatskasse die Kasse der Anwaltskammer tritt, daß der Betrag der von dem Angeschuldigten, sowie von Zeugen oder Sachverständigen zu tragenden Kosten (baaren Auslagen) von dem Vorsitzenden festzustellen und daß dessen Festsetzung vorläufig vollstreckbar ist.

Was zu den in einer ehrengerichtlichen Untersuchung entstandenen baaren Auslagen zu rechnen sei, wird nicht zweifelhaft sein. Bedenken könnte nur die Frage erregen, ob auch die den Mitgliedern des Ehrengerichts, welche nicht am Sitze des Oberlandesgerichts wohnen, durch die Reise an den Sitz des Gerichts entstandenen Auslagen dem Angeschuldigten aufzuerlegen seien. Der Entwurf verneint dies. Denn die Kosten der Konstituirung des Gerichts können, wie auch bei Anwendung des Reichsbeamtengesetzes angenommen worden ist, niemals zu den dem einzelnen Angeschuldigten zur Last fallenden Kosten gerechnet werden. Außerdem würden Schwierigkeiten entstehen, wenn an demselben Tag in mehreren Sachen die Hauptverhandlung stattfindet, namentlich wenn man den Fall annimmt, daß in einer Sache eine Freisprechung, in der anderen eine Verurtheilung erfolgt.

Der zweite und dritte Absatz spricht von den Kosten im Allgemeinen, nicht bloß von denjenigen, welche durch das Urtheil dem verurtheilten oder aber freigesprochenen, beziehungsweise außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten (Strafprozeßordnung §§. 497, 499) auferlegt werden. Auch Dritte (Zeugen, Sachverständige) können in Folge der von ihnen begangenen Versäumnisse zur Tragung von Kosten verpflichtet sein (§§. 66, 80). Die Festsetzung derselben erfolgt, sofern sie der Ladung des Richters in der Voruntersuchung nicht Folge geleistet haben, durch diesen; insofern sie der Ladung zur Hauptverhandlung nicht Folge geleistet haben, erfolgt die Festsetzung der Strafen nach Maßgabe des §. 83, die der Kosten nach Maßgabe des §. 90 des Entwurfs. Daß gegen diese Maßregeln das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, folgt aus §. 346 Abs. 2 der Strafprozeßordnung. Nach Abs. 3 des §. 90 haftet in Betreff solcher Kosten, welche entweder Niemandem (weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten) auferlegt oder welche von dem dazu Verpflichteten nicht beigetrieben werden können, die Kasse der Anwaltskammer. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen, welche von der Staatsanwaltschaft geladen sind, sowie denjenigen, welche zwar von dem Angeklagten geladen waren, deren Vernehmung in der Hauptverhandlung aber als zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet ist (§. 219 Abs. 3 der Strafprozeßordnung), in demselben Umfange wie im Strafverfahren die Staatskasse, selbstverständlich vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Angeschuldigten nach Maßgabe des Urtheils (§. 70 der Strafprozeßordnung). Wenn Zeugen oder Sachverständige größere Reisen machen müssen, was bei der Größe der Bezirke leicht vorkommen kann, können sie die Bewilligung eines Vorschusses beantragen. Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Sachverständigen erhalten die ihnen nach §. 70 der Strafprozeßordnung gebührenden Entschädigungen und Reisekosten aus der Staatskasse, welche ihre Auslagen zur Erstattung bei der Kasse der Anwaltskammer liquidirt.

Wegen des letzten Absatzes sind die Bemerkungen zu den §§. 81, 82, 84 zu vergleichen.

§. 91

entspricht dem §. 288 Abs. 3 der Civilprozeßordnung und dem §. 275 Abs. 4 der Strafprozeßordnung. Daß der Vorstand ein Siegel zu führen hat, stimmt mit der Vorschrift der Advokaten- bezw. Anwaltsordnung von Sachsen §. 42, Oldenburg Art. 15, Braunschweig §. 26, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 41 überein.

Die

§§. 92, 93

regeln die Vollstreckung der im ehrengerichtlichen Verfahren ergangenen Strafurtheile oder Verfügungen. Besteht die Strafe in Warnung oder Verweis, so bedarf es einer besonderen Vollstreckung nicht. Vorschriften sind nur für die Fälle erforderlich, wenn auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt ist oder wenn es sich um die Einziehung von Geldstrafen oder von Kosten handelt. Entsprechend dem §. 483 der Strafprozeßordnung und §. 662 der Civilprozeßordnung dient der Vollstreckung eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel als Grundlage. Die Bescheinigung und Beglaubigung ist dem Schriftführer des Vorstandes zugewiesen, welcher in dieser Beziehung die Funktionen des Gerichtsschreibers wahrnimmt. Er hat die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft dem Gerichte, bei welchem der Verurtheilte zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung mitzutheilen. Das Gericht verfährt alsdann nach Maßgabe des §. 17. Daß die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft mit der Rechtskraft des Urtheils eintritt, steht mit der Vorschrift des §. 36 des Strafgesetzbuchs im Einklang.

Handelt es sich nur um die Geldstrafe, so hat der Schriftführer des Vorstandes die Strafvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu betreiben.

Den auf eine Geldstrafe lautenden **Urtheilen** sind die vollstreckbaren **Verfügungen**, durch welche in Gemäßheit des §. 62 oder §. 53 eine Geldstrafe festgesetzt wird, gleichzustellen. Dasselbe gilt von den die **Kosten** festsetzenden Verfügungen, mögen die letzteren in Gemäßheit des §. 90 vom Vorsitzenden, oder auf eingelegte Beschwerde von dem Gerichte wider den Angeschuldigten, oder mögen sie in Gemäßheit des §. 83 oder in der Voruntersuchung gegen einen Zeugen oder Sachverständigen ergangen sein.

Daß die Geldstrafen zur Kasse der Anwaltskammer fließen, ist das Korrelat zu den dieser Kasse durch §. 90 auferlegten Lasten (Anwaltsordnung für Baden §. 36, Oldenburg Art. 30, Braunschweig §. 24, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 52). Nach dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 §. 34 sollen die Geldstrafen den Kammern zur Unterstützung der Mitglieder und der Wittwen und Waisen derselben überwiesen werden, und nach der preußischen Verordnung vom 30. April 1847 §. 19, soweit sie nicht zur Deckung der dem Kriminalfonds zur Last fallenden Kosten dienen, dem Unterstützungsfonds für die Wittwen und Waisen von Justizbeamten zufließen. Der Entwurf will es der Autonomie der Anwaltskammer überlassen, über die Verwendung der Geldstrafen besondere Bestimmungen zu treffen.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden zwar die Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten im Allgemeinen Anwendung, die exemte Stellung des Reichsgerichts in der Gliederung der Gerichte macht jedoch auch in der Stellung der bei diesem höchsten Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte Abweichungen von jenen Vorschriften nothwendig.

Eine in der Stellung und Natur des Reichsgerichts nothwendig begründete besondere Vorschrift ist die des

§. 94,

daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht treten soll. Nach dem Reichsverfassungsrecht fallen diejenigen Befugnisse, welche in Bezug auf die Gerichte in einem Partikularstaate der obersten Justizverwaltung zustehen, bei dem Reichsgericht in den Wirkungskreis des Reichskanzlers. Darum mußte das Gesetz, um im Einklang mit den Grundsätzen der Reichsverfassung zu bleiben, die Befugnisse, welche in Betreff der Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung eingeräumt sind, in Betreff der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte dem Reichskanzler übertragen und der Vorschlag der Justizkommission des Reichstags, den Präsidenten des Reichsgerichts (Titel IXa. §. c., Prot. zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 404, 406, 408, 410) damit zu betrauen, ist aus diesem Grunde vom Entwurf als nicht annehmbar erachtet worden

§. 95.

Für die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte können die Vorschriften des ersten Abschnitts schon deswegen nicht ohne Weiteres Anwendung finden, weil die Zulassung für die Angehörigen aller Bundesstaaten gleich zugänglich und eine Bevorzugung der Angehörigen des Bundesstaats, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat, grundsätzlich ausgeschlossen sein muß. Man wird daher genöthigt sein, entweder ein Recht auf Zulassung beim Reichsgericht allen nach §. 1. zur Rechtsanwaltschaft Befähigten allgemein einzuräumen oder ein solches Recht allgemein zu verneinen, jedenfalls es nur unter besonderen Bedingungen und Beschränkungen anzuerkennen. Der ersten Alternative, welche dem zur Zeit bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte bestehenden Zustande entsprechen würde (Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 §. 10, Bundes-Gesetzbl. S. 201), stehen erhebliche Bedenken entgegen. Auch die Kommission des Reichstags hat dieselben nicht verkannt und deshalb geglaubt, ihnen durch die an die badische Anwaltsordnung (§. 7 Absatz 2) sich anlehnende Bestimmung begegnen zu können, wonach „bei dem Reichsgericht als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden kann, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist" (Titel IXa. §. a., Prot. zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 405 ff.). Es darf jedoch mit Grund bezweifelt werden, daß eine solche Bestimmung ausreichend sei, den angestrebten Zweck zu erzielen. Je tüchtiger der Anwalt ist, desto größer wird in der Regel seine Praxis in den ersten fünf Jahren werden, und desto mehr wird er Bedenken tragen, sie aufzugeben, um an dem Sitz des Reichsgerichts von vorne anzufangen. Der weniger tüchtige und darum weniger beschäftigte Anwalt dagegen wird diesen Entschluß leichter fassen; damit wird aber dem Anwaltstande bei dem höchsten Gericht und der Rechtspflege bei diesem wenig gedient sein. Ueberdies ist eine fünfjährige Praxis noch nicht geeignet, eine besondere Befähigung für die Anwaltsthätigkeit in höchster Instanz zu gewähren; denn für diese ist vor allen Dingen eine das Durchschnittsmaß weit übersteigende wissenschaftliche Durchbildung wünschenswerth, ja nothwendig, und eine solche wird durch eine fünfjährige Praxis schwerlich erlangt sein. Im Interesse der Rechtspflege ist es wünschenswerth, daß bei dem Reichsgericht eine Rechtsanwaltschaft bestehe, deren Mitglieder auf thunlichst gleich hoher Stufe juristischer Tüchtigkeit, wie die Mitglieder des Reichsgerichts selbst stehen. Gelingt es, eine solche Rechtsanwaltschaft heranzuziehen, so wird aus dem Zusammenwirken derselben mit dem Reichsgerichte sich eine Rechtspflege entwickeln, wie man sie bei dem höchsten Gerichtshof des Reichs zu erwarten und zu fordern berechtigt ist. Zu einem solchen befriedigenden Ergebniß wird man am ehesten gelangen, wenn man die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte dem freien Ermessen des Reichs-

kanzlers überweist. Denn auf diesem Wege wird die Möglichkeit eröffnet, von der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte Persönlichkeiten fern zu halten, welche nicht die erforderliche wissenschaftliche und praktische Befähigung besitzen, und andererseits der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht überhaupt eine Stellung zu gewähren, welche den äußeren wie inneren Anreiz dazu bietet, daß in hinreichender Anzahl hervorragende Männer sich finden, die sich ihr zu widmen geneigt sein, ja die Rechtsanwaltschaft dort als ein auch von den Besten zu erstrebendes Ziel ansehen werden.

Die — wie ja nicht verkannt werden soll — möglichen Bedenken gegen das System der Zulassung nach freiem Ermessen werden durch die weitere Vorschrift gehoben, daß der Reichskanzler vor der Entscheidung über die Zulassung außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Reichsgericht selbst gutachtlich zu hören haben soll. Neben den obligatorischen Versagungsgründen, welche sich aus den §§. 1, 4 ergeben, bleiben zwar auch hier die in den §§. 11 bis 13 aufgeführten fakultativen Versagungsgründe maßgebend, letztere verlieren aber, da ein Anspruch auf Zulassung nicht vorliegt, ihre ausschließliche Bedeutung.

§§. 96, 97.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen beschränken die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 22, 23 in Bezug auf das Verfahren vor dem Reichsgerichte dahin, daß

1. die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte in Civilprozessen, in Strafprozessen und in Konkursen bei einem anderen Gerichte, als dem Reichsgerichte, nicht auftreten dürfen (§. 96), und dagegen
2. in Civilprozessen die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, sowie die Führung der Rechtsvertheidigung vor dem Reichsgericht einem bei diesem Gerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalte nicht übertragen werden darf.

Für diese Vorschriften, welche mit den Beschlüssen der Kommission des Reichstags (Prot. S. 404 ff., 735, 736) übereinstimmen, spricht vor allem die Erwägung, daß ein ersprießliches Zusammenwirken des Gerichtshofes mit der Rechtsanwaltschaft nur dann möglich ist, wenn die Rechtsanwälte des Reichsgerichts ihre Thätigkeit auf das Reichsgericht beschränken und wenn nur sie, und keine anderen Rechtsanwälte, bei dem Reichsgericht auftreten. Nur auf diesem Wege wird es erreichbar sein, daß bei dem Reichsgericht eine Rechtsanwaltschaft besteht, welche mit den Rechtsanschauungen des höchsten Gerichts und der darauf beruhenden Aus- und Weiterbildung des Rechts auf das Genaueste vertraut ist. Ein Rechtsanwalt, welcher die Rechtsanschauungen des Reichsgerichts aus täglicher Erfahrung kennt, wird, wenn von der Einlegung des Rechtsmittels ein Erfolg nicht abzusehen ist, davon abrathen; die Partei wird weniger Bedenken tragen, seinem Rathe zu folgen, und wird damit sich unnöthige Weiterungen und Kosten ersparen. Das Fernhalten solcher Sachen vom Reichsgerichte ist für eine gedeihliche Wirksamkeit desselben von großer Bedeutung, schon weil nur damit es ermöglicht werden kann, den Personalbestand desselben nicht allzusehr erweitern zu müssen, ihn vielmehr dem wirklichen Bedürfnisse der Rechtspflege im Reich entsprechend bemessen zu können. Auch die Führung der Rechtsvertheidigung vor dem Reichsgerichte durch einen bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalt zu gestatten, scheint kein hinreichender Grund vorzuliegen. Indessen soll es dem Reichsgerichte zustehen, von der Regel im einzelnen Falle eine Ausnahme zu machen, wenn eine solche aus besonderen Gründen angemessen erscheint.

Der

§. 98

zieht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Justizkommission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetze Titel IX a. §. s eine aus der Organisation der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht als einer „gewissermaßen geschlossenen Körperschaft" (Prot. der Justizkommission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 736) sich ergebende Folge für die Bildung der Anwaltskammer.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Die Rechtsanwaltsordnung ist als ein integrirender Theil der neuen Gerichtsverfassung gedacht und wird darum auch gleichzeitig mit dieser in Kraft treten müssen.

Mit ihrem Inkrafttreten erlöschen alle landesgesetzlichen Bestimmungen über Materien, welche durch jene geregelt werden. Dies gilt namentlich von der Befugniß der bisherigen Rechtsanwälte zur Fortführung bereits übernommener Rechtssachen. Dahingegen wird die Befugniß der Rechtsanwälte zur Vertretung von Parteien in solchen Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung keine Anwendung finden, durch dieses Gesetz nicht berührt; die vor dem Inkrafttreten desselben ertheilte Vollmacht würde daher nur dann erlöschen, wenn der Rechtsanwalt seine Zulassung für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erhalten hätte und nach den Landesgesetzen die Vertretungsbefugniß durch die Rechtsanwaltsqualität bedingt würde. Ebenso wird für die zu jenem Zeitpunkt anhängigen Civilprozesse, Strafprozesse und Konkurssachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen erledigt werden (vergl. die Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung §§. 18 ff., zur Strafprozeßordnung §§. 8 ff., zur Konkursordnung §. 8), die Vertretungsbefugniß des Rechtsanwalts nach den bisherigen Gesetzen über die Ausübung der Anwaltschaft zu beurtheilen sein.

Inwieweit die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung auf das zur Zeit des Inkrafttretens derselben schon bestehende Rechtsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber Anwendung finden, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts.

§. 100.

Wo ein Bundesstaat von der ihm im §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nachgelassenen Befugniß Gebrauch machend, ein oberstes Landesgericht errichtet, tritt dieses zwar in den seiner Zuständigkeit überwiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an die Stelle des Reichsgerichts; es liegt jedoch kein Grund vor, auf die Rechtsanwaltschaft bei einem obersten Landesgerichte die Bestimmungen für anwendbar zu erklären, welche im fünften Abschnitte für die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte gegeben sind. Insbesondere treffen hier die Gründe nicht zu, welche rücksichtlich der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte dafür sprechen, ein unbedingtes Recht auf Zulassung nicht zu gewähren, sondern das Ermessen der Justizverwaltung entscheiden zu lassen. Einer ausdrücklichen Entscheidung bedarf nur die Frage, ob die Rechtsanwälte eines obersten Landesgerichts eine besondere Anwaltskammer für sich bilden sollen. Eine Bejahung dieser Frage scheint schon wegen der voraussichtlich zu geringen Zahl von Rechtsanwälten bei dem obersten Landesgericht eines Einzelstaats bedenklich. Es bleibt dann nur übrig, daß die bei einem solchen zugelassenen Rechtsanwälte Mitglieder der Anwaltskammer sind, in deren Bezirke der Sitz des genannten Gerichts belegen ist.

§§. 101, 102.

Vor der ersten Konstituirung des Vorstandes der Anwaltskammer sind die Vorschriften des §. 47 Abs. 1 und

des §. 3 Abs. 2 nicht ausführbar; der Entwurf trifft hierfür die entsprechende Vorsorge.

Von der Nothwendigkeit einer Anhörung des Vorstandes über die Anträge auf Zulassung bis zur ersten Konstituirung desselben abzusehen, erschien um so weniger bedenklich, als in dieser ersten Zeit die überwiegende Mehrzahl solcher Anträge von den bisherigen Rechtsanwälten gestellt werden wird, deren Zulassung nach §§. 104, 105 in der Regel nicht versagt werden kann.

§. 103.

Die §§. 103—107 regeln die Frage, inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf diejenigen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatanwälte, Prokuratoren) Anwendung finden, welche zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhanden sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auch für diese die Vorschriften des neuen Gesetzes an die Stelle der bisher geltenden partikularrechtlichen Vorschriften treten, daß die bisherige Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes erlischt und daß für die folgende Zeit die Stellung des Rechtsanwalts und die Befugniß desselben zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung zu beurtheilen ist. Jeder bisher angestellte oder zugelassene oder sonst fungirende Rechtsanwalt hat daher seine Zulassung nach Maßgabe des Gesetzes nachzusuchen. Indessen soll für die vorhandenen Rechtsanwälte die Zulassung unter wesentlich erleichterten Bedingungen (§§. 104 ff.) erreichbar sein. Die Kommission des Reichstags ist in formaler Beziehung einen Schritt weiter gegangen, indem sie die beim Inkrafttreten der Prozeßordnungen bereits zugelassenen Anwälte für befugt erklärt, ohne nochmalige Zulassung bei einem Landgericht oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, dieselbe auch ferner auszuüben (§. 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nach den Beschlüssen der Kommission; Prot. S. 728, 729, 755, 756). Eine solche Bestimmung scheint aber schon aus Gründen äußerer formaler Ordnung nicht wohl thunlich. Nach §. 17 beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Eintragung in die Liste; diese erfolgt auf Grund der Zulassung bei dem im Antrage auf Zulassung bezeichneten Gerichte. Ist das Gericht ein Kollegialgericht, so ist die Vertretungsbefugniß im Anwaltsprozeß durch die Eintragung in die Liste des betreffenden Gerichts bedingt (§. 23). Wenn nun diejenigen Rechtsanwälte, deren bisherige Praxis sich über einen größeren, nach der neuen Organisation in mehrere Gerichtsbezirke zerfallenden Bereich erstreckte, nicht verpflichtet würden, ihre Zulassung in Gemäßheit des § 7 bei einem bestimmten Gerichte zu beantragen, so würde es für die Rechtsuchenden ungewiß bleiben, bei welchem oder welchen Kollegialgerichten ihres Bezirks denselben die Vertretungsbefugniß im Anwaltsprozeß zusteht. Das Verlangen, daß sie einen solchen Antrag stellen sollen, wird als unbillig keinenfalls angesprochen werden können, wenn ihnen die Zulassung in der Weise erleichtert wird, wie dies nach den §§. 104 ff. geschieht.

Die in den §§. 104 ff. enthaltenen Ausnahmebestimmungen sollen jedoch den vorhandenen Rechtsanwälten nur dann zu statten kommen, wenn sie ihre Zulassung entweder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen einer angemessen kurzen Frist nachher bei einem Gerichte desselben Bundesstaats beantragen. Der Entwurf will sie nur in ihrem Besitzstande schützen und ihnen die Fortsetzung des bisher ausgeübten Berufes sicherstellen. Von diesen Gesichtspunkten aus schließt der Entwurf die Anwendbarkeit des §. 1 — betreffend die Befähigung — bei ihnen aus (§. 104) und giebt ihnen ein über die Grenzen der §§. 5, 9 der Rechtsanwaltsordnung hinausgehendes Recht auf Zulassung (§. 105).

Inwieweit die mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Gerichte im Sinne des §. 103 als Gericht jedes einzelnen dieser Bundesstaaten anzusehen sind, bleibt der Uebereinkunft unter den betheiligten Bundesstaaten überlassen.

§. 104.

In der allgemeinen Begründung ist bereits angegeben, daß in einigen Bundesstaaten von den Rechtsanwälten, Anwälten (Avoués), Prokuratoren die Befähigung zum Richteramte nicht verlangt wird. Die Reichsgesetzgebung will die vorhandenen Rechtsanwälte, welchen diese Befähigung fehlt, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht ausschließen; sie überläßt es aber der Landesgesetzgebung, für einzelne Kategorieen solcher Rechtsanwälte zu bestimmen, ob ihnen die Zulassung zu versagen oder ob sie ihnen unter Beschränkungen zu ertheilen sei. Denn der Reichsgesetzgebung fehlen die zuverlässigen Anhaltspunkte, welche erforderlich sein würden, um in ihr für alle Theile des Reichs gleichmäßig ausreichende Bestimmungen zu treffen. Die Berücksichtigung einzelner Personen soll aber allgemein ausgeschlossen sein. Hier steht der Entwurf materiell auch mit den Beschlüssen der Kommission des Reichstags im Einklange (vergl. Drucksachen des Reichstags Nr. 81; §. 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze; Prot. S. 728, 729, 755, 756).

§. 105,

welcher das Recht der vorhandenen Rechtsanwälte auf Zulassung regelt, verhindert eine Versagung oder Hinausschiebung der Zulassung aus irgend einem der in diesem Gesetze vorgesehenen Gründe (§§. 4, 6, 11 bis 13). Denjenigen, welchen in Folge strafgerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorübergehend entzogen ist, kann selbstredend die Zulassung für die betreffende Zeit versagt werden.

Nach den Beschlüssen der Reichstagskommission in §. 20 (24) des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Protokolle S. 728, 729, 755—757) sollen die beim Inkrafttreten der neuen Gesetze zugelassenen Rechtsanwälte nur befugt sein, bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, dieselbe auch fernerhin auszuüben; außerdem sollen die Landesgesetze bestimmen können, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem „oberen" Gerichte befugten Anwälte bei dem betreffenden Oberlandesgerichte die Anwaltschaft ausüben können. Dieser Vorschlag scheint aber schon deswegen bedenklich, weil der Begriff eines „oberen" Gerichts ein gesetzlich nicht gleichmäßig bestimmter ist. Der Entwurf ist darum einen Schritt weiter gegangen und hat jedem Rechtsanwalte das Recht gegeben, seine Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk er bisher seinen Wohnsitz gehabt, zu verlangen, d. h. also bei dem betreffenden Amtsgericht oder Landgericht oder Oberlandesgericht oder endlich, falls ein oberstes Landesgericht noch in einem Bundesstaate besteht, auch bei diesem. Es kann daher auch ein Rechtsanwalt, der bisher bei einem Gericht erster Instanz zugelassen, bezw. angestellt war, seine Zulassung bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirke sein bisheriger Wohnsitz liegt, sowie bei dem obersten Landesgerichte verlangen. Weiter aber konnte der Entwurf nicht gehen. Es erschien insbesondere nicht zulässig, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen bisher den zugelassenen Anwälten die Anwaltschaft bei allen oder mehreren Gerichten des Landes freigegeben war, ihnen das Recht auf Zulassung bei allen diesen Gerichten einzuräumen. Der Besitzstand, welchen der Entwurf schützen will, wird durch den bisherigen Wohnsitz, nicht durch die auswärtige Praxis des Rechtsanwalts bestimmt. Uebrigens wird die angenommene Beschränkung dadurch aufgewogen, daß den Rechtsanwälten für die Zukunft über die Grenzen des einzelnen Bundesstaats hinaus im ganzen Deutschen Reiche die Ausübung der Ad-

vokatur und, soweit die Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auch der Prokuratur eingeräumt wird (§. 22).

§. 106

ordnet an, daß eine nochmalige Beeidigung des Rechtsanwalts nicht stattfinden soll. Es wird daher nur darauf ankommen, ob derselbe nach den bisherigen Gesetzen bereits eidlich in Pflicht genommen war; war er es nicht, so muß die Beeidigung in Gemäßheit des §. 15 erfolgen.

§. 107

erklärt, daß auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen, mögen sie bei einem Organe der Rechtsanwaltschaft (Ehrenrath, Disziplinarrath, Anwaltskammer, Anwaltsausschuß u. s. w.) oder bei einer staatlichen Disziplinarbehörde anhängig sein, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung §§. 8—10, 12 entsprechende Anwendung finden sollen. Nach §. 8 desselben ist es entscheidend, ob in der Disziplinarsache ein Endurtheil erster Instanz ergangen ist. Ist dies nicht der Fall, so findet das Verfahren nach der Rechtsanwaltsordnung Anwendung und kann, soweit dies erforderlich, die Landesgesetzgebung die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen. War dagegen bereits ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung einer solchen Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Disziplinargesetze Anwendung. Die Beseitigung der in dieser Beziehung entstehenden Schwierigkeiten wird im Allgemeinen der Landesgesetzgebung zu überlassen sein. Nur insoweit glaubte der Entwurf Vorsorge treffen zu sollen, als die Schwierigkeit durch die Aufhebung der obersten Landesgerichte entstehen kann; dies gilt beispielsweise in Preußen, insofern dort nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 74 (Ges.-Samml. S. 481) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 30. April 1847 die Entscheidung über das Rechtsmittel zweiter Instanz dem Obertribunal zugewiesen ist. Der zweite Absatz des §. 107 trifft in dieser Beziehung Abhilfe, indem er den nach den früheren Disziplinargesetzen zur Entscheidung berufenen obersten Landesgerichten das Reichsgericht, nach Maßgabe des §. 87, d. h. den ersten Strafsenat desselben substituirt.

Inwieweit wegen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Disziplinarvergehen auf die in diesem oder in den bisherigen Gesetzen angedrohten Strafen zu erkennen ist, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§. 108.

Das Gesetz hat die in einer Reihe von Bundesstaaten bestehende zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre), welche, wo sie besteht, als die höchste Strafe nach der dauernden Entziehung angesehen wird, nicht aufgenommen (§. 56). Dem entspricht es, wenn dieselbe im Sinne der §§. 13 Nr. 1, 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe, als die dort aufgeführten, erklärt wird. Eine ähnliche Entscheidung auch noch in Betreff anderer in einigen Gesetzgebungen vorkommenden Strafen (z. B. der Androhung von Suspension, Entziehung des Wahlrechts) zu treffen, darf, zumal bei der verhältnißmäßig geringfügigen Tragweite dieser Fragen, füglich der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Anlagen

zu den

Motiven der Rechtsanwaltsordnung.

Anlage A.

Beschlüsse

der

Kommission des Reichstags.

I. Zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel IXa.

Rechtsanwaltschaft.

§. a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§. b.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§. c.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgericht entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. d.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaats, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf

nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. e.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

§. f.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Aus dem im §. e bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte freigestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§. g.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§. h.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§. i.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§. k.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§. l.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. m.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. n.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§. o.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§. p.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§. q.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Anwalt befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist. Bei der Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gericht aufzutreten.

§. r.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§. s.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§. t.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei dem-

selben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. u.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§. v.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§. t, u) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

II. Zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

§. 18. Bis zum Erlaß einer Rechtsanwaltsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen:

1. daß die für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen rechtskundigen Vertreter des Anwalts, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, Anwendung finden;
2. unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Anwalt zeitweilig von einem Rechtskundigen, welcher noch nicht als Anwalt zugelassen ist, vertreten werden kann.

§. 19. Wer bei einem Gericht als Rechtsanwalt oder Beistand (Advokat, Advokat-Anwalt, Anwalt, Prokurator u. s. w.) zugelassen ist, hat das Recht, auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß einzelnen Kategorieen der vorstehend bezeichneten Personen, denen die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Befähigung fehlen, die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen oder an Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen sei.

§. 20. Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zugelassenen Anwälte (§. 19) sind befugt, ohne daß es einer nochmaligen Zulassung oder Beeidigung bedarf, bei einem Landgericht oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, auch fernerhin dieselbe auszuüben und, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, ihren bisherigen Wohnsitz an einem anderen Orte, als am Sitze des Kollegialgerichts beizubehalten. In dem letzteren Falle sind sie jedoch verpflichtet, am Sitze des Kollegialgerichts ein Geschäftslokal zu errichten, in welchem die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem oberen Gerichte befugten Anwälte bei dem entsprechenden Oberlandesgericht ohne nochmalige Zulassung und Beeidigung der Anwaltschaft ausüben können.

§. 21. Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Anwaltskammern bestimmen die Landesgesetze, ob und in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft nach Maßgabe des §. c Abs. 2 und des §. e Abs. 2 des Titels IX a wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören ist.

Bis zu demselben Zeitpunkte bestimmen die Landesgesetze, welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

Anlage B.

Beschlüsse
des
Deutschen Anwaltstages.

Zu Titel IX a. des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

I. Der Deutsche Anwaltverein hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das Deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu regeln, welche einen Theil des Justizorganisationsgesetzes bildet.

II. Den §. 1 des Entwurfs der Justizkommission durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Einer Eidesleistung des Anwalts bedarf es nicht.

III. Folgende Sätze an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs:

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaate genügt zur Erlangung der Anwaltschaft in jedem Bundesstaate.

IV. Verneinung der Frage:

Soll nach erlangter richterlicher Qualifikation noch ein Vorbereitungsstadium eingeführt werden?

V. Der Anwaltstag beantragt die Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation durch Reichsgesetz.

VI. An Stelle des §. b:

Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nachzusuchen und zu ertheilen für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

VII. Eventuell:

„Amtsgerichtsanwälte sind befugt, bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben."

VIII. Eventuell:

„Die Anwälte sind befugt, Klienten, welche sie in einer vorderen Instanz vertreten haben, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten."

IX. Streichung des §. e des Entwurfs.

X. Die Ausübung des Notariats ist mit der Anwaltschaft unvereinbar.

XI. Beschluß:

„daß die Entscheidung über die Zulassung der Anwälte durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammer erfolgen soll unter Vorbehalt des Rechtsweges."

XII. Zusatz zu §. h Alinea 1 des Entwurfs:

„Die Zulassung zur Anwaltschaft muß versagt werden, wenn der Antragsteller einer mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt. Das im §. h Alinea 2

vorgeschriebene Verfahren (betreffend den Instanzenzug für die Disziplinarverfolgung der Anwälte) ist auch auf diesen Versagungsgrund anwendbar."

XIII. „Dem aus den Anwaltskammern durch Wahl zu bildenden Ausschusse wird die Handhabung der Disziplin überwiesen, soweit nicht die Civil- und die Strafprozeßordnung Bestimmungen darüber mit Rücksicht auf die Gerichte und das Verhältniß der Anwälte zu den Gerichten treffen."

XIV. „Die Disziplin und die Aufsicht über die Rechtsanwälte steht ausschließlich Anwaltskammern zu, die von ihnen selbst gewählt sind, welche auch das alleinige Recht der Verfolgung von Disziplinarvergehen haben."

XV. „Die Entscheidung in Disziplinarsachen erfolgt durch die Anwaltskammer. Gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel zu."

XVI. „Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt. Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung der Anwaltskammer unterliegt."

XVII. „Jeder deutsche Anwalt ist zur Praxis am Reichsgerichte berechtigt. Für die Zulassung beim Reichsgerichte sind die im §. a Alinea 2 und §. k Alinea 2 vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen in Wegfall zu bringen."

XVIII. Transitorische Bestimmung:
Die Bestimmung des §. a Alinea 1 tritt erst in Kraft, wenn für das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt eingeführt sind.

XIX. Transitorische Bestimmung:
Jeder nach den Gesetzen seines Landes zur Zeit zur Praxis befugte Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war.

Anlage C.

Darstellung

des

bestehenden Rechtszustandes.

1. Zulassung.

Preußen mit Ausnahme von Hannover und des Bezirks des Appellationsgerichtshofs zu Köln.

In den alten Provinzen Preußens, mit Ausnahme der Rheinprovinz, in welchen das Verfahren im Civilprozeß im Wesentlichen als ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung bezeichnet werden kann und ein Anwaltszwang nur in dem Sinne besteht, daß die Schriftsätze in den nicht zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Sachen, abgesehen von der Klage, durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein müssen, sind Prokuratur und Advokatur vereinigt. Die Rechtsanwälte sind Staatsdiener; sie werden im Namen des Königs durch den Justizminister ernannt; die Befähigung zur Stelle eines Rechtsanwalts wird durch Ablegung der zum Richteramte befähigenden Staatsprüfung erlangt (A. G. O. III. 7. §§. 2, 3; Anh. §. 462, Verordn. v. 2. Januar 1849. §§. 36, 37). Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgt nach Bedürfniß bei einem bestimmten Gerichte (Obertribunal, Appellationsgericht, Kreisgericht) und mit Anweisung des Wohnsitzes an dem Sitze des Gerichts (A. G. O. III. 7 §§. 5, 6; Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 30.) oder einer zu dem Kreisgerichte gehörigen Deputation oder Kommission (Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 21; Ges. v. 26. April 1851 Art. VII). Die Prozeßpraxis des Rechtsanwalts ist auf den Bezirk des Gerichts beschränkt, bei welchem er angestellt ist (A. G. O. III. 7 §. 7; Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 30). Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten (V. v. 1. Juni 1833 §. 52). Ohne Einschränkung auf den Gerichtsbezirk sind die Rechtsanwälte befugt, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gericht einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren (Verordn. v. 21. Juli 1843 Ges. Samml. S. 295). Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz sind ausschließlich die beim Obertribunal angestellten Rechtsanwälte befugt (Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 23 d). Als Vertheidiger in Strafsachen können die Rechtsanwälte bei allen Preußischen Gerichtshöfen auftreten (Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 20 Nr. 1). Diese Vorschriften sind auf die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden ausgedehnt worden, in welchen durch die Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 885) ein mit dem altpreußischen im Wesentlichen übereinstimmendes Civilprozeßverfahren eingeführt wurde (vergl. für Schleswig-Holstein Verordn. v. 26. Juni 1867 §§. 2, 9, 30, 38, Ges. Samml. S. 1073; für Kurhessen v. 26. Juni 1867, §§. 18, 19, 31, Ges. Samml. S. 1085; für Nassau v. 26. Juni 1867, §§. 18, 19, 30, Ges. Samml. 1094). Dieselben Bestimmungen gelten auch für das frühere Herzogthum Lauenburg (Ges. v. 4. Dezember 1869 §§. 28, 30, 38, Ges. Samml. f. Lauenburg S. 9), sowie für Waldeck und Pyrmont (Verordn. v. 6. Oktober 1868 §§. 22, 31, Ges. Samml. S. 897). Nur wird den im Herzogthum Lauenburg angestellten Rechtsanwälten ein bestimmter Wohnsitz nicht angewiesen.

In Frankfurt a. M., wo die Verordnung vom 24. Juni 1867 nicht gilt, besteht ebenfalls keine Trennung der Advokatur und Prokuratur. Jedoch kann Jeder, der die große Staatsprüfung bestanden hat, Advokat werden. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt. Bei dem Appellations- und dem Stadtgerichte müssen die Parteien zur mündlichen Verhandlung von Advokaten begleitet sein. Die Parteien dürfen selbst die Vorträge halten; sie können jedoch, falls sie dazu nicht im Stande sind, vom Gericht angewiesen werden, sich zum Vortrage eines Advokaten zu bedienen.

Sachsen.

Im Königreich Sachsen, in welchem im Wesentlichen das schriftliche Verfahren des gemeinrechtlichen Civilprozesses gilt, besteht eine Trennung der Advokatur und Prokuratur nicht. Die Advokaten werden, wenn sie den Bedingungen der Zulassung genügen, vom Ministerium der Justiz ernannt. Nach der Verordnung vom 20. Februar 1867 wird von dem Advokaten dieselbe Befähigung verlangt wie von dem Richter. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben nnd die Zulassung zur Advokatur nachsuchen, werden in eine Rolle eingetragen und in dieser Reihenfolge ernannt. Das Justizministerium ist an eine feststehende Zahl nicht gebunden, sondern hat dieselbe nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es bestimmt von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Advokaten und macht dies bekannt. Hiernach ist nach dem Wortlaute

des Gesetzes die Advokatur geschlossen. Thatsächlich ist sie aber freigegeben, da jeder Befähigte, welcher seine Ernennung beantragt, dieselbe ohne Anstand zu erhalten pflegt. Der Advokat ist in der Wahl seines Wohnsitzes unbeschränkt und nur verpflichtet, den Ort des Wohnsitzes sowie jede Verlegung desselben anzuzeigen. Ist nach dem Erachten des Justizministeriums an einem Orte die Niederlassung eines Advokaten oder die Vermehrung der dort vorhandenen Advokaten erforderlich, so kann nach ergangener Bekanntmachung ein in der Rolle eingetragener Rechtskandidat, auch wenn er nicht der nächste ist, sofern die ihm vorangehenden sich nicht gemeldet haben, ernannt werden; er darf dann aber innerhalb der nächsten fünf Jahre seinen Wohnsitz von jenem Orte nicht verlegen. Die Advokaten sind berufen, Parteien bei allen Gerichten und andern öffentlichen Behörden des Landes durch Wort und Schrift zu vertreten, sowie ihnen Rechtsbeistand zu gewähren. Eine Beschränkung auf bestimmte Gerichte findet nicht statt (Advokaten-Ordn. v. 3. Juni 1859 §§. 1—5, 7, 8).

Mecklenburg.

In beiden Großherzogthümern **Mecklenburg** ist die Advokatur freigegeben. Eine Trennung der Prokuratur und der Advokatur besteht nicht. Jeder, welcher die für die Advokatur vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums bezw. der Landesregierung von derjenigen Justizkanzlei, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nehmen will, als Advokat immatrikulirt. Die Prüfung für die Advokatur befähigt nicht zur Bekleidung eines Richteramts. Der Advokat ist in der Wahl und der Veränderung seines Wohnsitzes unbeschränkt und zur Praxis bei den Gerichten beider Mecklenburg berechtigt. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein schriftliches. Ein Anwaltszwang besteht im Allgemeinen nicht.

Freie Hansestädte.

Was die drei **Hansestädte** anlangt, so sind in Lübeck und Bremen Advokatur und Prokuratur nicht getrennt. Nur bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht in Lübeck werden aus den in den betheiligten Städten immatrikulirten Advokaten, welche sämmtlich zur Advokatur auch bei dem Ober-Appellationsgericht befugt sind, besondere Prokuratoren angestellt, durch welche alle Eingaben bei dem genannten Gerichtshof einzureichen sind (Ger.-Ordn. für das Ober-Appellationsgericht §§. 17, 18, 84). Außerdem besteht eine in den Personen völlig getrennte Prokuratur für die Kollegialgerichte in Hamburg, bei welchen gerichtliche Prokuratoren mit halbjähriger Kündigung angestellt sind (Verordn. vom 29. Dezember 1815 Art. 23). Die Advokatur ist freigegeben. Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind, ohne Beschränkung der Zahl (Hamburg: Verordn. v. 29. Dezember 1815 Art. 17—21; Bremen: Ger.-Ordn. vom 1./9. November 1820 §§. 55., 56 S. 17, 18; Lübeck: Ges. über die Gerichtsverfassung vom 17. Dezember 1860 §§. 46. ff., Sammlung der lübeckschen Verordnungen Bd. 27, S. 89).

Thüringische Staaten, Anhalt, Lippe.

In den **thüringischen** Staaten (Großherzogthum Sachsen, den drei sächsischen Herzogthümern, den beiden Schwarzburg und den beiden Reuß), ebenso in Anhalt und beiden Lippe findet eine Trennung der Prokuratur und Advokatur nicht statt. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist schriftlich ohne Anwaltszwang. In der Mehrzahl dieser Staaten erfolgt die Ernennung nach Bedürfniß, meistens mit Anweisung eines festen Wohnsitzes, aber so, daß der Rechtsanwalt bei allen Gerichten des Landes praktiziren darf. In Sachsen-Koburg-Gotha bestimmt die Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862 (Ges. Samml. für Gotha Bd. 11. S. 330), daß, wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zur Anwaltschaft zugelassen werden soll, wenn die Anwaltskammer sich dafür ausgesprochen hat; die Ernennung erfolgt durch den Landesherrn (Art. 1—3). In Anhalt wird thatsächlich jeder Bewerber zugelassen bezw. ernannt. In Lippe erfolgt die Zulassung jedes dazu befähigten zur Anwaltschaft ohne Rücksicht auf die Zahl (Ges. vom 12. April 1859).

Gebiet des französischen Rechts. (Elsaß-Lothringen, Rheinpreußen, Rheinhessen.)

Das Rechtsgebiet des französischen Code de procédure civile umfaßt Elsaß-Lothringen, Rheinpreußen und Rheinhessen. Das Verfahren beruht auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. In **Frankreich** sind Prokuratur und Advokatur geschieden und nicht mit einander vereinbar. Der Advokat ertheilt rechtlichen Rath und leistet Beistand vor den Gerichten, indem er die Sache seines Klienten plaidirt. Die Advokatur ist freigegeben. Wer die Würde eines Lizentiaten der Rechte erlangt hat, kann bei dem conseil de l'ordre seine Zulassung zur Vorbereitungszeit (stage) beantragen. Der conseil entscheidet über den Antrag. Wird der Antragsteller zugelassen, so hat er als avocat stagiaire dieselben Befugnisse des plaidoyer und der consultation, wie ein in das tableau eingetragener avocat. Die Dauer der Vorbereitungszeit ist in der Regel drei Jahre; sie kann aus besonderen Gründen von dem conseil verlängert werden. Nach beendigter Vorbereitungszeit beantragt der Advokat seine inscription au tableau. Bei jedem Kollegialgerichte wird ein tableau geführt. Durch die Eintragung in das tableau erlangt der Eingetragene alle Rechte eines Advokaten. Er darf vor allen Gerichten erster und zweiter Instanz plaidiren; nur in Bezug auf die vor die Assisengerichte gehörenden Sachen ist er auf den Bezirk des betreffenden Gerichts zweiter Instanz beschränkt (Ordonnance 20, Nov. 1822 art. 34—40; 27. Aug. 1830 art. 4). Für den Kassationshof besteht ein besonderer ordre des avocats, dessen Mitglieder auf Gutachten des Kassationshofes vom Staatsoberhaupt ernannt werden (Decr. vom 25. Juni 1806; Ordon. 10. Juli 1814 und 10. September 1817). Die Anwälte (avoués) sind dagegen ministerielle Beamte; ihr Beruf ist, die Parteien vor den Gerichten, bei welchen sie zu Anwälten ernannt sind, und nur vor diesen zu vertreten; die Befugniß des Plaidirens steht ihnen nur in beschränkter Weise zu. Das Staatsoberhaupt bestimmt die Zahl der bei jedem Gerichte zu ernennenden Anwälte. Was die Befähigung anlangt, so werden an sie geringere Ansprüche gemacht als an die Advokaten. Sie bedürfen eines certificat de capacité, welches von einer Faculté de droit nach einjährigem Studium zu erlangen ist; dann müssen sie fünf Jahre bei einem Anwalt als Clerc gearbeitet, und von der Disziplinarkammer der Anwälte ein Zeugniß ihrer Befähigung und Moralität erhalten haben. Wer Lizentiat oder Doktor der Rechte ist, braucht nur 3 bezw. 2 Jahre bei einem Anwalte zu arbeiten. Ein Anwaltszwang besteht für alle vor Kollegialgerichten nicht aber für die vor Handelsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Cod. de proc. art. 9, 85, 414; Code de comm. art. 627).

In **Rheinpreußen** sind die Bestimmungen des französischen Rechts insofern geändert, als die Vereinbarkeit der Advokatur und Anwaltschaft festgesetzt ist. In Folge dessen werden Advokaten zu Anwälten (Advokatanwälten) ernannt. Die Zahl der letzteren ist bei jedem Gerichte beschränkt; die Zahl der ersteren ist unbeschränkt. Jeder Rechtskundige, welcher die große Staatsprüfung bestanden hat, wird nach seiner Wahl zum Gerichtsassessor oder Advokaten ernannt (Ges. vom 6. Mai 1869 §. 11 Ges. Samml. S. 656).

In **Elsaß-Lothringen** sind die Bestimmungen des französischen Rechts in derselben Richtung geändert worden, wie in Rheinpreußen. Durch §. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen S. 165) ist bestimmt, daß die Befähigung zur Anstellung als Richter, Staatsanwalt, An-

walt, Notar oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis (nach näherer Bestimmung eines vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs) nur durch Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität, und durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt werden kann. Nach §. 25 des Regulativs vom 17. Februar 1872 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen S. 127) werden Referendarien, welche die Staatsprüfung bestanden haben, nach ihrer Wahl zu Assessoren oder Advokaten ernannt. Durch das Gesetz vom 8. November 1872 (ebend. S. 772) ist die Vereinigung der Stellung des Advokaten mit der des Anwalts für zulässig erklärt. Die Zahl der Anwälte ist für jedes Kollegialgericht gesetzlich festgestellt (Verordn. vom 14 Juli 1871 §. 8 Gesetzbl. S. 169). Zur Zeit werden nur noch Advokaten zu Anwälten (Advokatanwälten) ernannt.

In Rheinhessen ist die freie Advokatur beseitigt. Die Prokuratur und Advokatur sind vereinigt und werden bei jedem Gericht Anwälte nur in beschränkter Zahl angestellt. Dasselbe gilt für Rheinbayern, in welchem der code de procédure civile durch die neue bayerische Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 1869 beseitigt ist.

Bayern.

In Bayern bestand (abgesehen von Rheinbayern) bis zum 1. Juli 1870, an welchem Tage die Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von 1869 in Kraft trat, ein im Wesentlichen schriftliches Verfahren. Eine Trennung der Prokuratur und Advokatur gab es nicht. Die Advokaten wurden von der Landesjustizverwaltung in beschränkter Zahl und bei den einzelnen Gerichten ernannt. Dennoch war ihre Praxis nicht auf das Gericht, bei welchem sie ernannt waren, beschränkt. Wesentliche Veränderungen hierin traten durch die neue Prozeßordnung ein; diese führte den Anwaltszwang für das Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten, desgleichen vor dem obersten Gerichtshof ein und gestattete die Vertretung vor dem obersten Gerichtshofe, vor welchem ein im Wesentlichen schriftliches Verfahren stattfindet, jedem Advokaten, die Vertretung vor den übrigen genannten Gerichten aber nur den am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten. Nur die mündliche Rechtsvertheidigung darf auch vor den zuletzt erwähnten Gerichten im Beistande des aufgestellten Anwalts jeder andere bayerische Advokat führen (Art. 78—80). Nach Artikel 81 sollen die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disziplin durch eine im Wege des Gesetzes zu erlassende Advokatenordnung geregelt werden. Der Entwurf derselben, welcher 1870 von der Regierung vorgelegt, auch in der Kammer der Abgeordneten in einer Kommission und dann im Plenum berathen wurde, aber nicht zur Erledigung kam, schloß sich dem in Rheinpreußen bestehenden Rechtszustande an, indem er die Prokuratur und Advokatur in der dort bestehenden Weise trennte. Jeder Rechtskundige, welcher die Prüfung für den Justiz-Staatsdienst bestanden hat und nach derselben drei Jahre bei einem zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten praktizirt hat oder als Richter, Staatsanwalt, Fiskal oder Obergerichtsschreiber angestellt war, sollte Advokat werden können. Für jeden Ort, an welchem ein Bezirks-, Appellationsgericht oder Handels-Appellationsgericht seinen Sitz hat, sollte die erforderliche Zahl von Advokaten mit dem Titel „Advokatanwalt" durch den König ernannt werden. Abgesehen hiervon sollten diejenigen Rechtskundigen, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, sich an jedem Orte, an welchem sich ein Einzelgericht befindet, als Advokaten niederlassen, auch ihren Wohnsitz an jeden anderen Ort dieser Art verlegen können (Art. 1—5).

Provinz Hannover.

In Hannover wurde durch die bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 ein auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren eingeführt. In der Prozeßordnung wurde bestimmt, daß bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte die Parteien sich durch einen bei dem betreffenden Gerichte bestellten Anwalt vertreten lassen müssen (§. 67). Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze von demselben Tage und dem Zusatzgesetze vom 31. März 1859 Artikel V, VI (Sammlung der Gesetze von 1850 S. 221 ff., 1859 S. 114—116), beziehungsweise dem Gesetze vom 6. Mai 1869 §. 11. (Ges.-Sammlung S. 656) sind Advokatur und Anwaltschaft geschieden. Die Ablegung der zweiten Prüfung berechtigt, die Zulassung zur Advokatur zu verlangen. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt, die Ausübung der Advokatur ist auf die sämmtlichen Gerichte der Provinz ausgedehnt. Jedoch darf der Advokat in der Regel seine Zulassung nur an einem Obergerichtsorte beantragen. An anderen Orten werden Advokaten lediglich nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammer zugelassen. Sie dürfen den gewählten Wohnsitz ohne Genehmigung des Justizministeriums nicht verändern, welche indessen nicht versagt werden soll, wenn an dem Orte, nach welchem sie verziehen wollen, sich ein Obergericht befindet. Die Zahl der Anwälte dagegen wird für jedes höhere Gericht nach Anhörung der Anwaltskammer vom Justizministerium festgestellt; ebenso erfolgt ihre Ernennung aus der Zahl der Advokaten durch das Justizministerium. Sie müssen am Sitze des Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind. Niemand darf Anwalt bei mehreren Gerichten sein. Jeder Anwalt ist verpflichtet, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu sein. Außerdem ist er zur Ausübung der Advokatur, wie jeder Advokat berechtigt.

Braunschweig.

Was in Betreff von Hannover bemerkt ist, gilt mit ganz unwesentlichen Modifikationen auch für Braunschweig. Die braunschweigische Civilprozeßordnung vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 65) hat zwar den Grundsatz der Mündlichkeit nicht in der Weise durchgeführt, wie die hannoversche. Indessen schreibt auch sie den Anwaltszwang für die bei den Kreisgerichten, dem Obergericht und dem Kassationshofe zu verhandelnden Sachen vor und verordnet, daß sich die Parteien durch einen am Sitze des betreffenden Gerichts wohnhaften Anwalt vertreten lassen müssen (§§. 4, 5). Die gleichzeitig erlassene Advokatenordnung vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 245) unterscheidet Advokaten und Anwälte. Die ersteren, deren Zahl unbeschränkt ist, dürfen sich ihren Wohnort frei wählen, aber nur am Sitz eines Kreisgerichts. Die Anwälte, deren Zahl für jeden Kreis festgesetzt ist, werden vom Staatsministerium ernannt; ihr Wohnort wird ihnen am Sitze des Kreisgerichts angewiesen; ausnahmsweise kann ihnen im Interesse des Publikums der Wohnsitz am Sitz eines Amtsgerichts gestattet werden. Die Advokaten sind berechtigt, vor den Kreisgerichten und Schwurgerichten aufzutreten; vor dem Obergerichte und Kassationshofe sind jedoch nur die Obergerichtsadvokaten aufzutreten berechtigt. Die Anwälte, als solche, können nur vor den Gerichten auftreten, bei welchen sie angestellt sind; Prozeßschriften dagegen dürfen sie für alle Gerichte des Herzogthums anfertigen.

Oldenburg.

Eine besondere Stellung nimmt das Herzogthum Oldenburg ein. Das dort geltende Gesetz, betreffend den bürgerlichen Prozeß, vom 2. November 1857 (Gesetzbl. Bd. 15 S. 909), schließt sich der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung zwar im Wesentlichen, namentlich auch was den Anwalts-

zwang anlangt, an (Art. 44—46). Dagegen sind die Verhältnisse der Anwaltschaft anders geregelt. Eine Unterscheidung zwischen Advokatur und Anwaltschaft wird nicht gemacht. Zur Anwaltschaft wird unwiderruflich zugelassen, wer die Hauptprüfung bestanden und bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, findet in der Regel nur eine widerrufliche Zulassung statt. Die Zulassung erfolgt bei einem Obergericht und zwar nach Anhörung der Anwaltskammer und des betreffenden Obergerichts durch das Appellationsgericht; jedoch schließt die unwiderrufliche Zulassung bei einem Obergerichte die Zulassung bei dem Schwurgericht (in Oldenburg) und die bei dem Obergericht in Oldenburg die Zulassung bei dem Appellations- und Ober-Appellationsgerichte daselbst ein. Auch haben die bei den übrigen beiden Obergerichten zugelassenen Anwälte das Recht, ihre Zulassung beim Appellations- und Ober-Appellationsgerichte zu verlangen. (Anwalts-Ordnung vom 28. Juni 1858 Art. 1; a. a. O. Bd. 16 S. 343; Gesetz, betreffend das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. August 1857; a. a. O. Bd. 15 S. 801.) Der Anwalt muß am Sitze des Obergerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen; das Aufgeben desselben hat den Verlust des Rechts zur Ausübung der Anwaltschaft zur Folge. (Anw.-Ordn. Art. 4 §§. 1—3.) Die Zahl der Anwälte ist beschränkt; sie wird von der Justizverwaltung festgesetzt; die Anwaltskammer ist verpflichtet, sich auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts darüber gutachtlich zu äußern. (Art. 25.)

Baden.

In Baden besteht nach der Prozeßordnung vom 18. März 1864 ein im Wesentlichen auf dem Grundsatze der Mündlichkeit beruhendes Verfahren (§§. 311, 312, 334, 335, 991—998, 1002—1005). Vor den Kollegialgerichten findet Anwaltszwang statt; in der mündlichen Verhandlung können die Parteien die Sache selbst vortragen; sie müssen aber von einem Anwalte begleitet sein und diesem den Vortrag überlassen, falls der Vorsitzende sie dazu auffordert; der letztere ist zu einer solchen Aufforderung berechtigt, wenn es dem Vortrage der Partei an Klarheit oder Ruhe mangelt (§. 994). Eine Trennung der Advokatur und Prokuratur besteht in Baden nicht. Zum Eintritt in die Anwaltschaft ist jeder Rechtskundige befähigt, welcher nach der Ablegung der obersten juristischen Staatsprüfung mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter der Leitung eines Anwalts gearbeitet hat. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so kann die Zulassung nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden. Nur bei pensionirten Staatsdienern bedarf es der Zustimmung des Anwaltsausschusses. Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer. Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Aufenthalt frei wählen. Das Justizministerium bestimmt dagegen, an welchen anderen Orten Anwälte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Ort eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer. Von dieser Beschränkung in der Wahl des Wohnsitzes abgesehen besteht eine Lokalisirung nicht. Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er am Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat. (Anw. Ordn. vom 22. September 1864 §§. 1—4, 6, 7.)

Württemberg.

In Württemberg bestand bis zum Inkrafttreten der Prozeßordnung vom 3. April 1868 schriftliches Verfahren; das durch diese Prozeßordnung eingeführte Verfahren beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit; es unterscheidet sich aber dadurch von dem in anderen deutschen Bundesstaaten bestehenden mündlichen Verfahren, daß es den Anwaltszwang nicht aufgenommen hat. Es gestattet den Parteien, nach ihrem Belieben den Rechtsstreit selbst oder durch Bevollmächtigte zu führen, läßt jedoch, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, als Bevollmächtigte nur die inländischen öffentlichen Rechtsanwälte zu, und ausländische Rechtsanwälte nur, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Art. 111, 112, Regierungsbl. 1868 S. 28a). In Art. 131 ist vorgeschrieben, daß die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Rechtsanwälte durch ein Gesetz bestimmt werden, daß es inzwischen aber bei den bestehenden Normen sein Bewenden behalten soll. Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen. Nach den bestehenden Normen ist in Württemberg eine Trennung von Advokatur und Prokuratur nicht vorhanden. Allerdings unterschied die Königliche Verordnung vom 6. November 1822 (Staats- und Regierungsbl. S. 821) unter den Advokaten zwei Klassen: die Prokuratoren bei dem Obertribunal und den Kreisgerichtshöfen, und die Rechtskonsulenten bei den Oberamtsgerichten. Die dem Obertribunal, sowie den Kreisgerichtshöfen einzureichenden Schriften mußten nach den Vorschriften des früheren Verfahrens durch einen bei dem betreffenden Gericht angestellten Prokurator unterzeichnet sein; auch war eine Vertretung durch diese in der Regel erforderlich. Dies ist aber jetzt durch die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung aufgehoben. Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgt auf Antrag des Bewerbers, welcher die Erstehung der beiden Dienstprüfungen nachzuweisen hat, nach Vernehmung des betreffenden Kreisgerichtshofes durch den König (§. 5). Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann es zweifelhaft sein, ob der qualifizirte Bewerber ein Recht auf die Ernennung hat oder sein Gesuch mit Rücksicht auf die Lage der Sache, namentlich die Zahl der vorhandenen Advokaten abgelehnt werden kann. Indessen kommt es nicht vor, daß das Gesuch eines qualifizirten Bewerbers abgewiesen wird (Brix, Organisation der Advokatur S. X). Thatsächlich ist daher die Rechtsanwaltschaft freigegeben, und zwar so, daß jeder Advokat an jedem Orte und bei jedem Gerichte des Landes die Praxis ausüben darf (§. 7 a. a. O.).

2. Organisation.

In Preußen wurde eine Organisation der Rechtsanwaltschaft zuerst im Jahre 1844 im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, dann im Jahre 1847 in den übrigen derzeitigen Provinzen der Monarchie gegeben.

Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 7. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 175);

Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Ges.-Samml. S. 196).

Beide Verordnungen wurden modifizirt durch die §§. 66 bis 77 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465).

Auf die Rechtsanwälte in der Provinz Schleswig-Holstein, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. wurden die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1847 und des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit einigen Abänderungen ausgedehnt.

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 Art. V. (Ges.-Samml. S. 1613).

In Hannover beruhte die Organisation der Rechtsanwaltschaft auf dem Gesetze, die Errichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 8. November 1850, welches durch das spätere Gesetz vom 31. März 1859 (Gesetz-Samml. S. 239) abgeändert wurde; dies letztere erlitt durch die vorhin gedachte Verordnung vom 23. September 1867 nur unwesentliche Abänderungen.

Was die übrigen Bundesstaaten anlangt, so ist unter den von ihnen erlassenen Advokaten- bezw. Anwaltsordnungen die früheste die von Braunschweig (19. März 1850); es folgt die von Oldenburg (28. Juni 1858), Königreich Sachsen (3. Juni 1859), Sachsen-Koburg-Gotha (2. Juni 1862), Baden (22. September 1864).

Allen diesen Gesetzgebungen diente als Vorbild und als erster Anhalt die französische Gesetzgebung. In Frankreich bestand eine Organisation der Advokatur schon vor 1789. Durch Dekret der konstituirenden Versammlung vom 2. September 1790 wurde diese Organisation aufgehoben, indem Art. 2 desselben bestimmte, daß die hommes de loi, früher Advokaten genannt, fortan keinen Stand, keine Genossenschaft bilden dürfen. Erst durch Gesetz vom 22. Ventôse an XII (13. März 1804) wurden die Advokatur und die Anwaltschaft als Stand oder Genossenschaft wieder hergestellt (art. 29—32, 38); die näheren Bestimmungen enthielt das Dekret vom 14. Dezember 1810, welches durch das Dekret vom 2. Juli 1812 und die Ordonnanz vom 27. Februar 1822 ergänzt wurde. Demnächst erging die Ordonnanz vom 20. November 1822, welche das Dekret vom 14. Dezember 1810 aufhob, und zur Ergänzung bezw. Abänderung der Ordonnanz vom 20. November 1822 die Ordonnanz vom 27. August 1830 und die Dekrete vom 22. März 1852 und 10. März 1870.

Nach den Vorschriften der französischen Gesetze werden alle bei einer cour (Gericht zweiter Instanz) oder einem tribunal (Gericht erster Instanz) praktizirenden Advokaten in ein tableau eingetragen. Von der Generalversammlung aller im Tableau eingetragenen Advokaten wird ein Disziplinarrath mittels Stimmzettel durch absolute Mehrheit der Anwesenden gewählt, dessen Mitgliederzahl je nach der Zahl der eingetragenen Advokaten zwischen 5 und 15 schwankt und in Paris 21 beträgt. An der Spitze des Disziplinarraths steht der bâtonnier. Darüber, ob er direkt von der Generalversammlung oder durch den Disziplinarrath aus seiner Mitte zu wählen, hat die Gesetzgebung mehrfach geschwankt. Nach den zur Zeit geltenden Vorschriften wird er von der Generalversammlung in einem besonderen Wahlgange gewählt. Der Disziplinarrath hat folgende Geschäfte: 1. er entscheidet über die auf die Eintragung in das Tableau bezüglichen Schwierigkeiten (sur les difficultés relatives à l'in-scription dans le tableau de l'ordre), namentlich über die Zulassung der Advokaturkandidaten, welche das Lizentiat der Rechte erlangt haben, zur Vorbereitung (stage); über die Eintragung der Advokaturkandidaten nach beendigter Vorbereitungszeit, sowie über die etwaige Verlängerung der letzteren über die Dauer von drei Jahren hinaus; 2. er ist verpflichtet, die Grundsätze der Mäßigung, der Uneigennützigkeit und der Redlichkeit, auf welchen die Ehre des Standes beruht, aufrecht zu erhalten und in dieser Hinsicht die Berufsthätigkeit seiner Mitglieder zu überwachen; 3. er übt, insoweit das Gesetz es vorschreibt, über seine Mitglieder die Disziplin aus und verhängt die gesetzlich zuläßigen Disziplinarstrafen (Verwarnung, Verweis, zeitweilige Suspension auf höchstens ein Jahr, Verlust der Wählbarkeit in den Disziplinarrath und Streichung aus dem Tableau).

Ordonnance 20. Nov. 1822 art. 12—14, 18, 32, 34; Ordonnance 27. Aug. 1830 art. 1—3; Decr. 22. März 1852 art. 1—4.

Was die Anwaltschaft anlangt, so ist deren auf dem Konsularbeschluß vom 13. Frimaire an IX. beruhende Organisation von der der Advokatur getrennt und stimmt auch keineswegs mit der letzteren überein. Die Kammer der Anwälte wird durch alle Anwälte des betreffenden Gerichts gewählt. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Zahl der Anwälte. Sie beträgt mindestens 4, höchstens 15. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Syndik, welcher die Funktionen des öffentlichen Ministeriums wahrnimmt, einen Rapporteur, welcher in Disziplinarsachen als Untersuchungsrichter fungirt und über das Resultat der Untersuchung in der Kammer Bericht erstattet, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Die Funktionen der Kammer beschränken sich nicht auf die Disziplin; sie ist außerdem berufen, Streitigkeiten unter den Anwälten oder zwischen ihnen und den Parteien beizulegen; ihr Gutachten bei Streitigkeiten über Taxirung der Kosten abzugeben, ein Konsultationsbüreau für unbemittelte Klienten zu errichten, Aspiranten zum Amte der Anwaltschaft zu überwachen, sowie überhaupt die gemeinschaftlichen Interessen der Anwälte zu vertreten. Die Kammer kann durch Beschluß, gegen welchen es kein Rechtsmittel giebt, die Disziplinarstrafen der Verweisung zur Ordnung, des einfachen oder geschärften Verweises, sowie der Versperrung des Zutritts zur Kammer (l'interdiction de l'entrée de la chambre) aussprechen. Ist das Vergehen so schwer, daß die Suspension in Aussicht zu nehmen ist, so verstärkt sich die Kammer durch Anwälte, welche aus den Mitgliedern durch das Loos gewählt werden. Die Zahl der hinzuzuziehenden Anwälte ist um eins größer, als die der Mitglieder der Kammer. Auf diese Weise verstärkt, kann sich die Kammer gutachtlich für die Suspension aussprechen. Das Gutachten bedarf der auf Antrag der Staatsanwaltschaft auszusprechenden Bestätigung des Gerichts. Diese Bestimmungen hindern übrigens nicht, daß die Staatsanwaltschaft mit Umgehung der Kammer ein Disziplinarvergehen vor den Gerichten verfolgt. Die in diesem Falle — nach dem Dekret vom 30. März 1808 — zugelassenen Strafen sind: l'injonction d'être plus exact ou circonspect; la défense de récidiver; la condamnation de dépens en leur nom personnel; la suspension à temps.

Die im Vorstehenden angedeuteten Bestimmungen des französischen Rechts gelten im Wesentlichen in Elsaß-Lothringen noch jetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß die Zulassung, Ernennung bezw. Anstellung durch den Reichskanzler erfolgt (Ges. v. 14. Juli 1871 §. 3, Gesetzblatt S. 165). In Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbayern sind sie aufgehoben.

Die in Deutschland bestehende Organisation weicht darin von der französischen ab, daß sie in den Rechtsgebieten, in welchen es neben einfachen Advokaten solche giebt, die zugleich Anwälte sind, beide Klassen umfaßt. In die Vertretung sind mitunter nur die letzteren wählbar, z. B. in Rheinpreußen. In Hannover muß wenigstens der Vorsitzende und dessen Stellvertreter ein Anwalt sein (Ges. v. 31. März 1859 §. 5). Die Organisation lehnt sich, was die Bildung der Bezirke anlangt, an die Organisation der Gerichte an, jedoch so, daß bald der Bezirk eines Gerichts erster, bald der eines Gerichts zweiter Instanz maßgebend ist, wenn nicht, wie in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, das ganze Land einen Bezirk bildet. In Preußen, mit Ausnahme der Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichts zu Celle, im Königreich Sachsen und in Baden ist der Bezirk eines Appellationsgerichts maßgebend. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln wird bei jedem außerhalb Kölns bestehenden Landgericht, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf Advokaten wohnen ein Disziplinarrath, von

fünf Advokatanwälten, in Köln ein solcher von neun Advokatanwälten gebildet (Verordnung v. 7. Juni 1844 §. 2). In Hannover bestimmt das Justizministerium Sitz und Bezirk der Anwaltskammern, jedoch so, daß an jedem Schwurgerichtsort eine Anwaltskammer ihren Sitz haben muß (Ges. v. 31. März 1859 §. 1). In Folge dieser Bestimmung sind in Hannover, obwohl es 12 Obergerichte gab, nur 9 Anwaltskammern gebildet. Der Bezirk von 2 Anwaltskammern erstreckt sich auf den Bezirk von 3 bezw. 2 Obergerichten (Bekanntm. des Justizministeriums v. 1. April 1859).

Die Benennung der Gesammtheit der zu einer Körperschaft vereinigten Anwälte, wie der Vertretung derselben ist verschieden. Die letztere heißt im Königreich Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha: Anwalts- (bezw. Advokaten-) Kammer, in Hannover Ausschuß, in dem übrigen Preußen Disziplinarrath bezw. Ehrenrath. Die erstere heißt in Sachsen und Baden Advokaten- (Anwalts-) Verein, in Hannover Anwaltskammer, in den übrigen Staaten ist ihr besonderer Name nicht gegeben; es wird nur davon gesprochen, daß die „Generalversammlung aller Anwälte", „allgemeine Anwaltsversammlung" u. s. w. gewisse Funktionen auszuüben habe.

Die Wahl der Anwaltsvertretung erfolgt meistens in einer Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur in Sachsen kann sie auch im schriftlichen Wege und unter Umständen nach relativer Stimmenmehrheit erfolgen. In Rheinpreußen werden 14 Advokatanwälte gewählt, aus welchen der Generalprokurator 5 der Mitglieder des Disziplinarraths ernennt; die übrigen fungiren als Stellvertreter.

Die Mitgliederzahl der Vertretung ist ebenfalls je nach der Größe des Bezirks verschieden. Sie schwankt zwischen 5 und 10. Meistens werden auch Stellvertreter erwählt.

In den Geschäftskreis der Anwaltsvertretung fällt überall die Handhabung der Disziplin und die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt, wenn auch in verschiedenem Umfange. In Preußen, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichts zu Celle (Verordn. v. 30. April 1847 §. 2, Verordn. v. 7. Juni 1844 §. 8), beschränkt sich die Thätigkeit der Anwaltsvertretung auf diese Funktionen. In den übrigen Rechtsgebieten, in welchen eine Organisation besteht, sind dagegen der Anwaltsvertretung und mitunter auch der Gesammtheit der Anwälte und Advokaten noch andere, deren Interessen berührende Funktionen zugewiesen (Hannover Anw. O. §. 8, Braunschw. Adv. O. §. 16, Sachsen Adv. O. §§. 47, 48, Oldenb. Anw. O. Art. 24, Sachsen-Koburg-Gotha Anw. O. Art. 49, Bad. Anw. O. §§. 19, 27). Dazu gehört die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Anwälte, die Vermittelung bei Streitigkeiten unter ihnen, sowie zwischen Anwalt und Klient, endlich die Erstattung von Gutachten auf Erfordern der Staatsbehörden.

Eine eigenthümliche Organisation existirt in Baden. Dort besteht in jedem Appellationsgerichtsbezirk ein Anwaltsverein, dessen Vorstand die Anwaltskammer ist. Die Vorsitzenden aller Anwaltskammern und die beiden Mitglieder aus einer jeden Kammer, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben, bilden den Anwaltsausschuß. Dieser hat die Interessen des ganzen Anwaltstandes zu vertreten, Gutachten auf Verlangen der Regierung zu erstatten und die erheblicheren Disziplinarfälle, nämlich diejenigen, in welchen eine Anwaltskammer eine schwerere Strafe, als Verweis oder Geldstrafe für angemessen erachtet, zu entscheiden (Anw. O §§. 30 ff., 37). Der bayerische Entwurf hatte eine ähnliche Organisation vorgeschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß der Advokatenausschuß keine disziplinären Funktionen haben sollte (Art. 9, 18, 26).

Was endlich Württemberg betrifft, so wird dort nach der Verordnung vom 6. November 1822 §§. 9—14 (Staats- u. Regierungsblatt Seite 823) bei jedem Kollegialgericht (Obertribunal, Kreisgerichtshof) einer der daselbst angestellten Prokuratoren zum Vorstande der übrigen durch das Justizministerium ernannt. Der Ernannte ist das Organ, durch dessen Vermittelung der Gerichtshof mit der Gesammtheit der Advokaten verkehrt; er trifft ferner in den Sachen, in welchen armen Parteien ein Anwalt oder einem Angeschuldigten ein Vertheidiger zu bestellen ist, die Auswahl nach einem gewissen Turnus. Als eine Organisation der Anwaltschaft dürfte aber diese Einrichtung nicht zu betrachten sein.

Anlage D.

Zusammenstellung

der

landesgesetzlichen Vorschriften über Zulassung, Ernennung, Anstellung der Rechtsanwälte, sowie Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.

---

1. Preußen.

a. Gebiet der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Preußische Allgemeine Gerichtsordnung Theil III. Titel 7.

§. 2. Aus diesem Grunde haben Seine Königliche Majestät resolvirt, in den verschiedenen Oertern und Gegenden von Höchstdero gesammten Provinzen, dergleichen Personen anzusetzen, welche dazu bestimmt und autorisirt sind, den Einwohnern und Unterthanen, sowohl in ihren Prozessen als Rechtsbeistände oder Bevollmächtigte zu dienen, als ihnen, in ihren keinen Prozeß betreffenden Rechtsangelegenheiten, mit ihrem Rath und Beistand auf Verlangen an die Hand zu gehen.

§. 3. Diesen Justizbedienten wird der Name von Justizkommissarien und denjenigen unter ihnen, welche zugleich die den Notariis publicis angewiesenen Geschäfte mit besorgen sollen, die Benennung von Notarien beigelegt. Insofern sich einer oder der andere unter ihnen durch treue, fleißige und rechtschaffene, dem Publiko geleistete Dienste besonders auszeichnen würde, behält Se. Königliche Majestät Sich vor, denselben mit dem Charakter eines Justiz-Kommissionsraths begnadigen zu lassen.

Anhang §. 462.

Die Justizkommissarien und Notarien sind als wirkliche Staatsdiener anzusehen.

§. 5. An welchen Orten Justizkommissarien und wie viele derselben an Einem Orte zu bestellen, muß nach Erforderniß der Umstände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häufiger oder seltener vorkommenden mehr oder minder wichtigen Prozesse, und der daraus sich ergebenden größeren oder geringeren Bedürfniß des Publici bestimmt, dabei aber dahin gesehen werden, daß es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl solcher Männer, deren es sich in seinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebrechen, auf der andern Seite aber auch durch eine zu große Vermehrung derselben, und der daraus entstehenden Mängel hinlänglicher Subsistenz, zur Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereien und Unterschleifen und zu anderen dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrungslosigkeit

und Noth mannigfaltigen Reiz enthalten, kein Anlaß gegeben werde.

§. 6. In größeren Städten, wo mehrere Gerichte sind, bei welchen viele Prozesse schweben, sind die Justizkommissarii in Ansehung der Prozeßpraxis unter diese Gerichte dergestalt zu vertheilen, daß einem jeden derselben eins oder etliche davon angewiesen werden, bei welchen allein er nur Prozesse, als Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter, betreiben kann.

§. 7. Ueberhaupt ist die Prozeßpraxis eines jeden Justizkommissarii auf den Ort oder Distrikt eingeschränkt, wo er dazu in seine Bestallung angesetzt worden. In Ansehung seiner übrigen, auch der Notariatgeschäfte hingegen, erstreckt sich seine Befugniß über den ganzen Gerichtsbezirk des Landes-Justizkollegii, bei welchem er bestellt ist.

Verordnung vom 1. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 37).

§. 52. Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295).

§. 1. Jeder Justizkommissarius soll fortan, ohne Einschränkung auf einen Gerichtsbezirk, befugt sein, Vorstellungen, Eingaben, und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gericht einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 291).

§. 23. Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizkommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21), ausschließlich die bei dem Geheimen Obertribunal angestellten Justizkommissare befugt.

Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1).

§. 30 (Absatz 1 und 2). Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt" an.

Den bei dem Obertribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwälten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

§. 36 (Absatz 1.) Die Präsidenten und Räthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209).

Artikel 20.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1. Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2. die an preußischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3. Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4. andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

b. **Schleswig-Holstein.**

Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1073).

§. 29. Die Advokaten, welche den Amtscharakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgericht oder bei einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 30. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295) über die Befugniß der Rechtsanwälte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 38. Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neuerworbenen Landestheilen.

c. **Hessen-Nassau.**

Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1085) über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen.

§. 18. Die Anwälte, welche den Amtscharakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgericht oder einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel belegenen Bezirksgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295) über die Befugnisse der Rechtsanwälte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 31. Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts für qualifizirt erklärt sind, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1094) über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau rc.

§. 18. Die Prokuratoren und angestellten Advokaten, welche den Amtscharakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgericht oder einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-

Samml. S. 295) über die Befugniß der Rechtsanwälte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 30. Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

Verordnung vom 19. November 1866 (Ges.-Samml. S. 741), betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

1. Die Ernennung . . . . der Notarien und Advokaten erfolgt in Unserm Namen durch den Justizminister.

d. Hannover.

Zusatzgesetz vom 31. März 1859, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 27. Die Zahl der Anwälte bei den einzelnen höheren Gerichten soll nach Anhörung der Anwaltskammer vom Justizministerium festgestellt werden.

§. 28. Die Ernennung der Anwälte erfolgt nach Anhörung der Anwaltskammern vom Justizministerium.

§. 29. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, welcher nicht zugleich Advokat ist.

Der Verzicht auf die Advokatur zieht den Verlust der Anwaltschaft nach sich.

Kein Anwalt darf sich weigern, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu werden.

§. 30. Die Anwälte müssen am Sitz desjenigen höheren Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind.

Niemand kann Anwalt bei mehreren Gerichten sein.

§. 31. Nach bestandener zweiter Prüfung haben die Auditoren einen Anspruch, zur Betreibung der Advokatur an einem Obergerichtsorte zugelassen zu werden. Auch soll denselben der von ihnen bezeichnete Obergerichtsort als Wohnsitz angewiesen werden, wenn nicht persönliche Rücksichten dieses dem Justizministerium nach Anhörung der Anwaltskammern unangemessen erscheinen lassen.

An Orten, wo sich Obergerichte nicht befinden, sollen Advokaten nur nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammern zugelassen werden.

§. 32. Anwälte und Advokaten dürfen bei Vermeidung des Verlustes der Anwaltschaft und Advokatur ohne Genehmigung des Justizministeriums ihren Wohnsitz nicht verändern.

Die Genehmigung wird, falls nicht persönliche Rücksichten entgegenstehen, nicht versagt werden, wenn ein Advokat den Wohnsitz von einem nach dem anderen Obergerichtsort oder von einem Amtsgerichtsorte nach einem Obergerichtsorte zu verlegen beabsichtigt.

§. 35. Neu anzustellende Advokaten (Anwälte) sind nach vorgängigem Huldigungseide mit dem nachfolgenden Eide zu belegen:

Ich schwöre u. s. w., daß ich das mir übertragene Amt eines Advokaten (Anwalts) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge des mir übertragenen Amts zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Advokaten (Anwalte) wohl ansteht und gebührt. So wahr u. s. w.

§. 36. Auswärtige Advokaten sind zur Praxis im Königreiche nur insoweit berechtigt, als ihnen die Erlaubniß hierzu von Unserem Justizministerium gewährt ist.

§. 37. Wenn Anwälte oder Advokaten Nebengeschäfte, welche mit ihrer Stellung bezw. ihrem Berufe nicht verträglich sind, entweder selbst betreiben oder durch ihre Ehefrauen oder in derselben Familiengemeinschaft lebende Kinder betreiben lassen, so kann nach Anhörung der Anwaltskammer das Justizministerium nach zuvoriger Androhung dieser Folge dieselben der Anwaltschaft bezw. der Advokatur verlustig erklären.

§. 39. Wird ein Obergericht aufgehoben oder wesentlich verändert, so steht es den am Sitz desselben wohnhaften Anwälten und Advokaten innerhalb fünf Jahren nach erfolgter Aenderung frei, an einem anderen Obergerichtsort ihren Wohnsitz als Anwalt bezw. Advokat zu nehmen.

§. 40. Wer zur Laufbahn als Richter, Anwalt oder Advokat sich meldet, hat ein dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität nachzuweisen und hiernächst zwei juristische Prüfungen zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird zum Auditor ernannt, und muß sodann vier Jahre zu seiner Vorbereitung bei einem Amtsgerichte, Advokaten oder Obergerichte fleißig gearbeitet haben, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen wird.

§. 41. Bei der Besetzung der Richterämter hat das Justizministerium die freie Auswahl unter den für befähigt Befundenen, mögen dieselben bereits ein Richteramt bekleidet, die Advokatur betrieben haben oder nicht.

Doch soll bei einer eintretenden Vakanz im Richterpersonale bezw. der Amtsgerichte, der Obergerichte und des Appellationsgerichts unter den bei der betreffenden Gattung von Gerichten bereits angestellten nachsitzenden Richtern ein Aufrücken nach dem Dienstalter stattfinden.

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die vakant werdenden Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Gerichte. Auch findet dieselbe keine Anwendung, insoweit die bei der bevorstehenden veränderten Organisation der Justizbehörden eintretenden Umgestaltungen eine Abweichung nothwendig machen.

Es sind gleichwohl auch hier die allgemeinen Anziennetätsrücksichten thunlichst zu beachten und bleibt bei den in Folge jener Veränderungen versetzten Personen eine Zurückversetzung derselben in ihre frühere Laufbahn mit deren Zustimmung nicht ausgeschlossen.

e. Gesetz vom 6. Mai 1869.

Ueber die juristischen Prüfungen (Ges.-Samml. S. 656).

Wir Wilhelm 2c. verordnen . . ., für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1 (Absatz 1). Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts (Advokatanwalts, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

§. 8 (Absatz 2). Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, und nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts verwendet, sowie mit einzelnen richterlichen Geschäften, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung, beauftragt werden.

§. 11. Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justizminister zu Gerichts-

assessoren und in den Gebieten des Appellationsgerichtshofes zu Köln, sowie der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach ihrer Wahl entweder zu Gerichtsassessoren oder zu Advokaten ernannt.

2. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 2. Zur Advokatur kann nur zugelassen werden, wer

1. das Unterthanenrecht im Königreich Sachsen besitzt,
2. nicht wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens bestraft oder nur beschränkt klagfrei gesprochen worden ist, oder nicht sonst durch seine Handlungen oder Lebensweise sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht hat,
3. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und
4. die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
5. sich nicht im Staatsdienst oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem die Advokatur nach Gesetz oder anderen verfassungsmäßigen Bestimmungen unvereinbar ist,
6. auch sonst nicht einer mit Ausübung derselben unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt.

§. 3. Die Ernennung zum Amt der Advokatur geschieht auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz.

§. 4. Diejenigen, welche die zur Erlangung der Advokatur erforderliche Prüfung bestanden haben, werden nach der Zeit derselben in eine Rolle eingetragen und haben sich nach der Reihenfolge dieser Eintragungen der Ernennung zur Advokatur zu gewärtigen.

§. 5. Das Ministerium der Justiz ist rücksichtlich der Ernennung zur Advokatur nicht an eine feststehende Zahl gebunden, sondern hat dieselben nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es wird hiernach von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Advokaten bestimmen und öffentlich bekannt machen.

§. 6. Der Advokat kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben dazu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Advokaten behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgefertigt.

§. 7. Dem zum Amt eines Advokaten Ernannten steht in der Regel (vergl. §. 8) die Wahl seines Wohnsitzes frei. Doch muß er den Ort desselben vor oder bei seiner Verpflichtung, jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo er seinen zeitherigen Wohnsitz verläßt, dem Ministerium der Justiz anzeigen. Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat eine Disziplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die Sportelkasse des Ministeriums fällt.

§. 8. Stellt sich für einen Ort das dringende Bedürfniß heraus, daß ein Advokat daselbst seinen Wohnsitz habe, oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advokaten stattfinde, so wird das Ministerium der Justiz dies öffentlich bekannt machen und, wenn sich innerhalb dreimonatlicher Frist kein Advokat meldet, welcher zur Niederlassung an dem fraglichen Ort bereit ist, einen von den nach §. 4 zur Erlangung der Advokatur die Anwartschaft habenden Rechtskandidaten, welcher sich zur Niederlassung daselbst erbietet, und zwar, dafern mehrere Bewerber auftreten, unter Einhaltung der nur im erwähnten §. 4 bestimmten Reihenfolge, die Advokatur übertragen. Wer dieselbe solchergestalt erlangt, darf innerhalb der nächsten fünf Jahre, von seiner Ernennung zum Advokaten an gerechnet, die Niederlassung an dem ihm zum Wohnsitz angewiesenen Ort ohne Genehmigung des Ministeriums der Justiz nicht aufgeben. Thut er dies gleichwohl, so ist er bis zum Ablauf dieses Zeitraums von der Ausübung der Advokatur ausgeschlossen.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

Artikel 1.

§. 1. Die Zulassung als Anwalt bei einem Obergericht erfolgt durch das Appellationsgericht.

§. 2. Dieselbe ist eine widerrufliche, so lange der Zugelassene nicht die Hauptprüfung bestanden und bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat.

§. 3. Wenn das Interesse des Dienstes eine Ausnahme begründet, kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2 eine unwiderrufliche Zulassung erfolgen.

§. 4. Die unwiderrufliche Zulassung als Anwalt bei einem Obergerichte schließt die Zulassung bei dem Schwurgericht und für die beim Obergerichte zu Oldenburg zugelassenen Anwälte auch bei dem Appellations- und dem Ober-Appellationsgericht ein. Die bei den übrigen Obergerichten unwiderruflich zugelassenen Anwälte haben das Recht, auch die Zulassung bei dem Appellations- und Ober-Appellationsgerichte zu verlangen. Die Partei, welche sie in einem bürgerlichen Rechtsstreite bevollmächtigt hat, kann jedoch für die Reisekosten des Anwalts zum Appellations- oder Ober-Appellationsgericht von ihrem Gegner keinen Ersatz fordern.

Die Zuordnungen bei dem Appellations- und dem Ober-Appellationsgerichte sind so zu führen, daß der der Zuordnung bedürftigen Partei entweder ein bei dem Obergericht ihres Wohnortes, oder ein bei dem Obergerichte zu Oldenburg zugelassener Anwalt zugeordnet wird. Der zugeordnete auswärtige Anwalt hat gegen seine Partei, im Falle der nachträglichen Einforderung seiner Gebühren, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der zu diesen Gerichten gemachten Reisen.

Artikel 2.

§. 1. Vor der Zulassung hat das Appellationsgericht die Gutachten der Anwaltskammer und des betreffenden Obergerichts zu fordern.

§. 2. Der aus dem Anwaltsstand Ausgestoßene, sowie der nach Art. 77 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 aus dem Dienst entfernte, oder durch Richterspruch für zeitig unfähig zu öffentlichen Aemtern erklärte Staatsdiener können nur mit Zustimmung der Anwaltskammer als Anwalt zugelassen werden.

Artikel 3.

§. 1. Vor dem Dienstantritte hat jeder als Anwalt Zugelassene folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, daß ich die Pflichten des mir übertragenen Amtes eines Anwalts gewissenhaft erfüllen will.

§. 2. Nach der Eidesleistung hat das Appellationsgericht die Zulassung in den oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Die Zurücknahme einer Zulassung ist gleichfalls in den oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.

Artikel 4.

§. 1. Der Anwalt hat seinen Wohnsitz am Sitz des Obergerichts zu nehmen, bei welchem er zugelassen ist.

§. 2. Derselbe darf wider seinen Willen nicht versetzt werden.

§. 3. Mit dem Aufgeben des Wohnsitzes (§. 1) geht das Recht der Ausübung der Anwaltspraxis verloren.

Artikel 13.

§. 1. Kein Anwalt darf eine Nebenbeschäftigung betreiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintracht geschehen könnte.

§. 2. Giebt ein Anwalt dem Gutachten der Anwaltskammer zuwider eine solche Beschäftigung nicht auf, so hat das Appellationsgericht seine Zulassung als Anwalt zurückzunehmen.

4. Braunschweig.

Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 2. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, der nicht zugleich Advokat ist.

Die Zahl der Anwälte in den einzelnen Kreisen soll nach dem Bedürfnisse, nach zuvor eingezogenem Gutachten des Obergerichts und der Advokatenkammer durch eine Verordnung festgesetzt werden. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt.

§. 3. Den Advokaten steht die Wahl ihres Wohnortes am Sitz eines Kreisgerichts frei; durch die Niederlassung daselbst erlangen sie indeß das Wohnortsrecht nicht ohne Weiteres und die Bestimmungen des §. 9 der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht betreffend, leiden nicht auf sie, sondern nur auf die Advokatanwälte Anwendung.

Dem Advokatanwalte wird bei seiner Anstellung sein Wohnort am Sitz eines Kreisgerichts angewiesen; nur aus Rücksicht auf das Interesse des Publikums kann einem Advokatanwalt ein Wohnort am Sitz eines Amtsgerichts, nach zuvor eingefordertem Berichte der Advokatenkammer, vom Herzoglichen Staatsministerium gestattet werden.

Von dem ihm angewiesenen Wohnsitze darf ein Advokatanwalt wider seinen Willen nicht versetzt werden.

Ebensowenig darf er denselben eigenmächtig verlegen, und handelt er dem zuwider, so geht das Recht der Ausübung der Anwaltspraxis für ihn verloren.

Advokaten haben von einem Wechsel ihres Wohnorts unverzüglich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe der Advokatenkammer Anzeige zu machen.

§. 4. Zur Advokatur berechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Die Zulassung zur Advokatur erfolgt durch die Advokatenkammer; gegen abschlägige Verfügungen derselben steht den Betheiligten der Rekurs an die richterliche Disziplinarbehörde zu.

Die Ernennung zum Anwalt und zum Obergerichtsadvokaten erfolgt vom Herzoglichen Staatsministerium nach erforderlichem Bericht der Advokatenkammer.

Treten in Beziehung auf eine vakante Anwaltsstelle mehrere Bewerber auf, so entscheidet über den Vorrang unter denselben in der Regel der Zeitpunkt der zurückgelegten zweiten Staatsprüfung.

Auswärtigen Advokaten kann, falls das Bedürfniß des Publikums dieses erheischt, nach erfordertem Bericht der Advokatenkammer das Auftreten vor hiesigen Gerichten gestattet werden. Die Zulassung derselben ist aber jederzeit widerruflich.

Die Advokaten sowohl als die Anwälte haben vor dem Oberstaatsanwalt in der Advokatenkammer folgenden Eid zu leisten:

> „Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Advokaten (Anwalts) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will, so wahr u. s. w."

§. 5. Sämmtliche Advokaten sind berechtigt, vor den Kreisgerichten und den Schwurgerichten aufzutreten.

Vor dem Obergericht und dem Kassationshofe sind nur die Obergerichtsadvokaten berechtigt aufzutreten, und die Gerichte haben in Strafsachen, wo ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen oder wo ihnen die Wahl des Vertheidigers vom Angeklagten überlassen ist, solche vorzugsweise aus der Zahl der Obergerichtsadvokaten ihres Kreises zu ernennen.

Die Anwälte, als solche, können nur vor den Gerichten auftreten, bei welchen sie angestellt sind; Prozeßschriften dagegen dürfen sie für alle Gerichte des Herzogthums anfertigen.

§. 6. Von den zum Berufskreise der Advokaten und Anwälte gehörenden Geschäften ist jeder Andere ausgeschlossen.

Zur Vertretung vor den Amts- und Stadtgerichten sind auch andere Bevollmächtigte, jedoch ohne Anspruch auf eine andere Vergütung, als die Prokuraturgebühr, zuläßig.

Verträge zwischen derartigen Bevollmächtigten und ihren Auftraggebern über ein Honorar sind nichtig und ohne Wirkung.

Eine denselben gegebene Vergütung kann zurückgefordert werden.

Dasselbe findet statt, wenn Nichtberechtigte Rath oder Gutachten in Rechtssachen ertheilen, oder außergerichtliche Rechtsangelegenheiten besorgen.

§. 11. Rücksichtlich derjenigen Advokaten und Anwälte, welche jetzt bereits ein Amt versehen oder ein Gewerbe betreiben, hat es dabei sein Bewenden; in der Folge aber dürfen sie zwar Ehrenämter ohne weiteres, andere Nebengeschäfte und Aemter aber nur nach erfordertem Gutachten der Advokatenkammer und Genehmigung des Staatsministeriums übernehmen und betreiben.

Die Verordnung vom 19. Juli 1827 wird, so weit sie die Advokaten betrifft, aufgehoben. Den Anwälten ist jedoch unbenommen, die darin erwähnten Geld- oder andere Negozen zu betreiben, jedoch nur gegen ein nach der Taxe für außergerichtliche Geschäfte zu bestimmendes Honorar.

5. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 1. Zum Eintritt in die Anwaltsrechte befähigt ist jeder inländische Rechtsgelehrte, welcher nach Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter Leitung eines Anwalts gearbeitet hat.

§. 2. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 kann die Aufnahme in den Anwaltsstand nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden.

§. 3. Pensionirte Staatsdiener werden nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Anwaltsausschusses zur Anwaltschaft zugelassen.

§. 4. Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Vernehmung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 5. Das Recht der Anwaltschaft kann nur auf Grund dieses Gesetzes oder durch strafgerichtliches Urtheil ganz oder auf eine gewisse Zeit entzogen werden.

§. 6. Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Wohnsitz frei wählen und nach Belieben ändern. Sie haben innerhalb vier Wochen Anzeige von dem gewählten und dem verlassenen Wohnsitze bei dem Justizministerium, dem Appellationsgericht und der Anwaltskammer der betreffenden Kreise zu machen.

Durch Verordnung des Justizministeriums wird bestimmt, an welchen anderen Orten Anwälte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Ort eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 7. Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat.

Das Recht, als Anwälte bei dem Oberhofgericht aufzutreten, steht nur denjenigen zu, welche die Anwaltschaft bereits seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben.

§. 9. Die Anwälte leisten vor dem Antritt ihres Berufs in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Valerlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten eines Anwalts gewissenhaft zu erfüllen.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 1.

Die Ernennung zum Rechtsanwalt geschieht durch den Herzog. Ueber die Gesuche um Zulassung als Rechtsanwalt ist das Appellationsgericht mit Bericht zu vernehmen.

Vor dieser Berichterstattung hat das Appellationsgericht die Anwaltskammer (Art. 37 ff.) mit ihrem Gutachten zu hören.

Artikel 2.

Für die Zulassung als Rechtsanwalt gelten dieselben Vorbedingungen, welche für die Erlangung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschrieben sind.

Eine Dispensation von diesen Vorbedingungen kann bei solchen Personen stattfinden, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

Artikel 3.

Bei dem Vorhandensein der im ersten Satz des Art. 2 gedachten Bedingungen soll die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht versagt werden, wenn die Anwaltskammer sich für die Zulassung ausgesprochen hat.

Artikel 4.

Ein aus dem Anwaltstand Ausgestoßener, sowie ein auf Grund der Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst — Nr. 3 der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung — entlassener Staatsdiener, ingleichen ein entlassener Gemeindebeamte (vergl. für das Herzogthum Gotha §. 225 unter 1 des dasigen Gemeindegesetzes — Nr. 569 der gothaischen Ges. Samml. —) soll nur mit Zustimmung der Anwaltskammer als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Verlust der Eigenschaft eines Rechtsanwalts nach Art. 34 unter 1, sowie Dienstentsetzung eines Staatsdieners oder eines Gemeindebeamten in Folge eines der im §. 49 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst aufgeführten Verbrechen, macht zur Aufnahme als Rechtsanwalt unfähig.

Artikel 5.

Die Rechtsanwälte sind vor ihrer Zulassung vor dem Appellationsgerichte durch Abnahme folgenden Eides:

> Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Rechtsanwalts stets gewissenhaft erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!

zu verpflichten.

Artikel. 6.

Der Rechtsanwalt kann nach seiner Zulassung seinen Wohnsitz nach freiem Ermessen wählen, hat jedoch von der getroffenen Wahl, sowie von jeder Aenderung des Wohnsitzes, unter Angabe der Zeit, zu welcher letztere stattfinden soll, sowohl dem Appellationsgericht als der Anwaltskammer Anzeige zu machen.

Anlage E.

Zusammenstellung

der

landesgesetzlichen Vorschriften über Anwaltskammern (Anwaltsverein, Anwaltsausschuß, Disziplinarrath, Ehrenrath 2c.).

I. Organisation der Vertretung der Anwälte.

1. Preußen

(mit Ausnahme der Provinz Hannover).

a) Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Ges. Samml. 1844 S. 175).

§. 2. Bei jedem außerhalb Köln bestehenden Landgerichte, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf beim Appellationsgerichtshof immatrikulirte Advokaten wohnen, soll ein Disziplinarrath von fünf Advokatanwälten gebildet werden.

In Köln wird aus den Advokatanwälten des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts nur ein Disziplinarrath von neun Mitgliedern errichtet.

§. 3. Advokatanwälte,

1. welche schon einmal mit Suspension oder einer schwereren Strafe gerichtlich oder im Disziplinarwege belegt und nicht, auf Antrag des Disziplinarraths, von Unserem Justizminister wieder für wählbar erklärt sind, oder
2. welche im Laufe des letzten Jahres zu irgend einer Disziplinarstrafe verurtheilt worden sind,

können nicht Mitglieder des Disziplinarraths sein.

§. 4. Die Mitglieder des Disziplinarraths werden für jedes Justizjahr in folgender Art gewählt:

Die sämmtlichen Advokaten und Anwälte des Bezirks, für welchen die Wahl stattfinden soll, werden zu diesem Zwecke durch ihren Vorsteher nach eingeholter Genehmigung des Generalprokurators zu Köln, ohne welche überhaupt keine Generalversammlung derselben zulässig ist, drei Monate vor dem Ende jedes Justizjahres durch schriftliche Einladung zusammenberufen, und die Erschienenen wählen unter dem Vorsitze des Vorstehers nach Stimmenmehrheit in Köln vierzehn Kandidaten, in den übrigen Bezirken aber acht Kandidaten, von welchen wenigstens die Hälfte aus den älteren Mitgliedern des Advokatenstandes des Bezirks genommen werden muß.

Es ist zulässig, ausscheidende Mitglieder des Disziplinarraths wieder zu erwählen.

Bei der ersten Wahl, die binnen vier Wochen nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung für das laufende Justizjahr stattfindet, ernennt der Generalprokurator denjenigen Advokatanwalt, welcher dabei die Funktionen des Vorstehers, sowie denjenigen, welcher die Funktionen des Sekretärs zu versehen hat.

Ueber die Wahl hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

§. 5. Nach vollendeter Wahl überreicht der Vorsteher Abschrift des Protokolls dem Generalprokurator, und dieser ernennt für das nächste Justizjahr unter den Gewählten die Mitglieder des Disziplinarraths und dessen Vorsteher, welcher zugleich Vorstand der Advokaten und Anwälte ist.

Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied des Disziplinarraths versieht die Funktionen des Sekretärs, nimmt übrigens, wie jedes andere Mitglied, an der Abstimmung Theil.

Die gewählten, aber nicht zu Mitgliedern des Disziplinarraths ernannten Advokatanwälte sind zur Stellvertretung für solche Mitglieder bestimmt, welche verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der Generalprokurator bestimmt die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind.

Ist der Vorsitzende in einzelnen Fällen verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn das älteste Mitglied des Disziplinarraths nach dem Dienstalter.

§. 6. Das Amt eines Mitgliedes, Sekretärs oder Vorstehers des Disziplinarraths kann nicht abgelehnt werden. Die Weigerung, dasselbe zu übernehmen, wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen.

§. 13. Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen nach §. 2 wegen Mangels einer hinreichenden Zahl von Advokaten ein Disziplinarrath nicht gebildet werden kann, versieht dessen Stelle bei dem Disziplinarstrafverfahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Civilkammer, unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums.

b) Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Ges.-Samml. 1847 S. 196 u. s. w.) *)

§. 1. Bei jedem Landesjustizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 21. Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben, werden in einer vom Präsidenten des Landesjustizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden Generalversammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausgeschiedenen durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23. Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landesjustizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22), so steht die Annahme in der Willkür des Gewählten.

§. 24. Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei der Entbindung von jeder Strafe.

§. 25. Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakt (§§. 21 und 22), durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26. Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakt von dem Präsidenten des Landesjustizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Lauf einer Wahlperiode vorkommen möchten.

2. Braunschweig.

Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 13. Die Advokaten und Anwälte des Herzogthums werden durch die Advokatenkammer vertreten in der durch dieses Gesetz (§. 16) bestimmten Weise.

§. 14. Die Advokatenkammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, welches solche durch das Organ des Oberstaatsanwalts ausübt.

§. 15. Der Oberstaatsanwalt als Regierungskommissär ist berechtigt, allen Sitzungen der Advokatenkammer und den Generalversammlungen der Advokaten beizuwohnen. Er ist daher von denselben zeitig zu benachrichtigen und alle Beschlüsse der Kammer und Generalversammlung sind ihm mitzutheilen.

Legt er Einspruch gegen dieselben ein, so ist deren Ausführung bis dahin, daß das Staatsministerium entschieden hat, auszusetzen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Disziplinarverfügungen (§. 16).

§. 18. Die Advokatenkammer hat ihren Sitz zu Wolfenbüttel. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von welchen aus den Obergerichtsadvokaten und Advokatanwälten des Kreises Braunschweig drei, aus denen des Kreises Wolfenbüttel zwei Mitglieder, aus denen der übrigen vier Kreise aber je ein Mitglied zu wählen sind.

Unter den für die Kreise Braunschweig und Wolfenbüttel zu wählenden Mitgliedern muß je eins aus den Obergerichtsadvokaten dieser Kreise genommen werden.

§. 19. Die Wahl, deren Ergebniß öffentlich bekannt zu machen ist, erfolgt in einer Generalversammlung, in welcher mindestens zwei Dritttheile aller Advokaten erschienen sein müssen, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Advokaten und Anwälte. Die durch den Vorsitzenden der Advokatenkammer oder einen von ihm zu beauftragenden Obergerichtsadvokaten zu leitenden Wahlen geschehen auf drei Jahre, und das Herzogliche Staatsministerium wird von deren Ergebniß benachrichtigt. Das Ausbleiben der Wahlberechtigten ohne genügende Entschuldigung hat eine Geldstrafe von 10 Thalern zur Folge. Nur wiedererwählte Mitglieder der Advokatenkammer können die Wahl für das Mal ablehnen, andere nur aus triftigen Gründen, worüber die Advokatenkammer entscheidet.

Hat bei der ersten Abstimmung keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl, so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Befinden sich mehr als drei Personen in der relativen Stimmenmehrheit, so sind die auf die engere Wahl zu bringenden Personen durch das Loos zu bestimmen, und zwar findet eine Loosung nur unter den Personen statt, welche gleiche Stimmen haben, und derjenige, welcher eine größere Stimmenzahl für sich hat, wird, ohne zu loosen, mit auf die engere Wahl gebracht. Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

*) Anmerkung. Die Verordnung vom 30. April 1847 ist in Gemäßheit der §§. 68 bis 74 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. Samml. 1867 S. 1613 ꝛc.) in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau eingeführt. Wegen der Provinz Hannover vergleiche unten Nr. 4.

§. 20. Die Advokatenkammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern einen an ihrem Sitze wohnhaften Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer, wovon einer das Geschäft des Kassenführers übernimmt. Scheidet in der zwischen den Generalversammlungen der Advokaten liegenden Zeit ein Mitglied der Advokatenkammer aus, so ist diese berechtigt, einen Substituten desselben zu ernennen, welcher die Funktionen des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung zu versehen hat.

Die Mitglieder der Kammer sind beständige Delegaten für ihren Wahlkreis, sie können von dem Vorsitzenden mit allen dort vorfallenden Geschäften beauftragt werden, und es ist ihre Obliegenheit, der Kammer von Allem Anzeige zu machen, was zu deren Wirkungskreise gehört. Sie haben außerdem das Recht der Erinnerung den Advokaten und Anwälten ihres Kreises gegenüber.

§. 21. Die Kammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarstrafsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 22. Die Advokatenkammer versammelt sich, so oft der Vorsitzende dieselbe zusammenruft. Die Mitglieder müssen erscheinen, oder ihre Stellvertreter dazu auffordern, dies der Kammer anzuzeigen, und zugleich genügende Gründe ihres eigenen Ausbleibens anführen. Wird etwas hiervon versäumt, so verfällt der Ausbleibende in eine Strafe von 5 Thalern, ebenso der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Stellvertreter.

§. 23. Jährlich findet eine vom Präsidenten auszuschreibende allgemeine Advokaten- und Anwaltsversammlung statt, worin die versammelte Kammer über ihre Thätigkeit in dem verflossenen Jahre berichtet, die Kassenrechnung vorlegt, die erforderlichen Wahlen vornehmen läßt, und die von Standesgenossen etwa zu machenden Vorschläge zur Verbesserung der Stellung und Abhülfe von Mängeln nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung bringt. Der Druck des Protokolls kann beschlossen werden. Dasselbe ist dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen.

§. 24. Die durch die Geschäftsführung der Advokatenkammer entstehenden Kosten, wozu auch die Reisekosten der Mitglieder zu den Versammlungen gehören, werden von den sämmtlichen Advokaten und Anwälte aufgebracht; ein Advokatanwalt trägt doppelt so viel bei als ein Advokat. Die sämmtlichen Strafgelder fließen ebenfalls in die allgemeine Kasse. Auch soll jeder neu zugelassene Advokat ein Eintrittsgeld von 5 Thalern und jeder neu ernannte Anwalt ein solches von 10 Thalern entrichten.

§. 26. Die Kammer, welcher der Gebrauch eines Dienstsiegels zusteht, führt den Titel: Advokatenkammer des Herzogthums Braunschweig. Sie genießt Portofreiheit; die Eingaben und Erlasse an dieselbe, ihre Verhandlungen, sowie ihre Erlasse sind frei von Stempel und jeder Gebühr.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

Artikel 14.

Die im Herzogthume zugelassenen Anwälte werden, um die Interessen ihres Standes wahrzunehmen, durch die Anwaltskammer des Herzogthums Oldenburg in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise vertreten.

Artikel 15.

Die Anwaltskammer führt ein Dienstsiegel, hat in ihren Angelegenheiten Portofreiheit im Herzogthume, und Eingaben an dieselbe, sowie ihre Verhandlungen und Verfügungen sind rei von Stempel und Sporteln.

Artikel 16.

§. 1. Die Anwaltskammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staatsministeriums, welches solche durch das Organ des Oberstaatsanwalts oder seines Vertreters ausübt.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt ist unter möglichster Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände von den Sitzungen der Anwaltskammer zeitig zu benachrichtigen; die Beschlüsse derselben sind ihm mitzutheilen.

§. 3. Beschwerden über den Oberstaatsanwalt sind an das Staatsministerium zu bringen.

Artikel 17.

§. 1. Die Anwaltskammer besteht aus sieben unwiderruflich zugelassenen Anwälten, welche auf drei Jahre von sämmtlichen Anwälten gewählt werden. Von den bei dem Obergerichte zu Oldenburg zugelassenen Anwälten müssen wenigstens zwei, von den bei jedem der andern Obergerichte zugelassenen Anwälten muß wenigstens einer gewählt werden.

§. 2. Die Wahl erfolgt in der allgemeinen Anwaltsversammlung. Dieselbe kann von demjenigen abgelehnt werden, welcher unmittelbar vorher Mitglied der Anwaltskammer war. Ueber die Zuläßigkeit einer Ablehnung aus andern Gründen entscheidet die Anwaltskammer.

§. 3. Scheidet ein Mitglied der Anwaltskammer aus, so kann diese einen bis zur nächsten allgemeinen Anwaltsversammlung eintretenden Stellvertreter wählen.

Artikel 18.

Die Anwaltskammer hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg.

Artikel 19.

Die Anwaltskammer wählt aus ihren Mitgliedern einen in der Stadt Oldenburg wohnhaften Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer, von welchen einer das Geschäft des Kassenführers übernimmt und wenigstens einer in der Stadt Oldenburg wohnen muß.

Artikel 20.

§. 1. Die Zusammenberufung der Anwaltskammer erfolgt durch den Vorsitzenden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kammer muß dieselbe erfolgen. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von der Anwaltskammer festgestellt.

§. 2. Die Anwaltskammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder derselben geladen und wenigstens fünf erschienen sind.

§. 3. In der Sitzung müssen sämmtliche Mitglieder erscheinen oder ihr Ausbleiben entschuldigen. Wer dagegen handelt, oder wessen Entschuldigungsgründe die Anwaltskammer nicht für genügend erkennt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlrn.

§. 4. In den im Art. 24 a—d gedachten Fällen kann der Vorsitzende einen Beschluß der Anwaltskammer durch schriftliche Abstimmung veranlassen.

§. 5. Zur Abgabe eines Gutachtens über eine Gebührenforderung eines Anwalts genügt die Theilnahme der in der Stadt Oldenburg wohnenden Mitglieder der Anwaltskammer, wenn deren wenigstens drei erschienen sind. Sind nicht drei in Oldenburg wohnende Mitglieder erschienen, so kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied der Anwaltskammer zuziehen, bis solche Zahl erreicht ist.

Artikel 21.

Die Anwaltskammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarstrafsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 22.

Zu den Sitzungen der Anwaltskammer haben sämmtliche Anwälte, die Rechtskandidaten, welche sich bei einem Anwalte für den Staatsdienst oder die Anwaltschaft vorbereiten, und von der Staatsanwaltschaft der Oberstaatsanwalt und dessen Vertreter Zutritt. Die Zulassung einer größeren Oeffentlichkeit ist dem Beschlusse der Anwaltskammer überlassen, in Disziplinarstrafsachen jedoch nur mit Zulassung des Beschuldigten.

Artikel 23.

§. 1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt und dessen Vertreter sind berechtigt, gutachtliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

§. 3. Ueber die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder der Anwaltskammer und der Staatsanwaltschaft ist von einem der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Vorlesung vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. In Disziplinarstrafsachen sind die Protokolle in Gemäßheit der Bestimmungen im 14. Titel der Strafprozeßordnung aufzunehmen.

Artikel 58.

§. 1. Jährlich findet eine vom Vorsitzenden der Anwaltskammer zu berufende allgemeine Anwaltsversammlung statt, in welcher der Vorsitzende der Anwaltskammer über deren Thätigkeit in dem verflossenen Jahre berichtet, die Kassenrechnung vorlegt, die erforderlichen Wahlen zur Anwaltskammer und zum Dienstgerichte vornehmen läßt, und von den Anwälten etwa zu machende Anträge an die Anwaltskammer, welche die Wahrung der Standesinteressen zum Zweck haben, zur Berathung bringt.

§. 2. Die allgemeine Anwaltsversammlung beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen der Art. 16, 22 und 23 finden auch auf die allgemeine Anwaltsversammlung Anwendung.

Artikel 59.

§. 1. Sind Wahlen zur Anwaltskammer oder zum Dienstgerichte vorzunehmen, so muß wenigstens die Hälfte aller Anwälte des Herzogthums gegenwärtig sein. Andernfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf welche die Bestimmungen des Art. 20 §. 3 Anwendung finden.

§. 2. Wenn die allgemeine Anwaltsversammlung nicht selbst eine andere Wahlart beschließt, so ist für jede zu wählende Person besonders abzustimmen. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 3. Das Ergebniß der Wahl ist dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

4. Provinz Hannover.

Gesetz, die Errichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 31. März 1859.

§. 1. Die Anwaltskammern sind dem Justizministerium untergeordnet.

Das Justizministerium bestimmt Sitz und Bezirk der Anwaltskammern; es wird jedoch an jedem Schwurgerichtsort einer Anwaltskammer der Sitz angewiesen werden.

§. 2. Der geschäftliche Verkehr der Anwaltskammern nach außen wird ausschließlich durch die betreffende Staatsanwaltschaft vermittelt.

Als die betreffende Staatsanwaltschaft gilt hier wie an anderen Stellen dieses Gesetzes diejenige Staatsanwaltschaft desjenigen Obergerichts, dessen Sitz mit dem Sitze der Anwaltskammer zusammenfällt.

Beschwerden über die Staatsanwaltschaft können unmittelbar an die vorgesetzte Behörde gebracht werden.

§. 3. Sämmtliche im Bezirk einer Anwaltskammer wohnhaften Anwälte und Advokaten sind Mitglieder derselben.

§. 4. Für jede Anwaltskammer soll ein Ausschuß bestehen.

Derselbe wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Anwaltskammer, dessen Stellvertreter, fünf Mitgliedern der Anwaltskammer, von denen wenigstens drei am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein müssen, drei anderen Mitgliedern der Anwaltskammer, von denen wenigstens ein Mitglied am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein muß, als Ergänzungsmitglieder des Ausschusses.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Mitwirkung von mindestens drei, in Disziplinarsachen von mindestens fünf Mitgliedern desselben erforderlich.

§. 5. Die Ausschußmitglieder werden für drei Jahre von den Mitgliedern der Anwaltskammer nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus den am Sitze der Anwaltskammer wohnhaften Anwälten.

Mitglieder des Ausschusses, gegen welche ein Kriminal- oder Disziplinarverfahren anhängig gemacht ist, können während der Dauer dieses Verfahrens an den Geschäften des Ausschusses, als Disziplinarraths, nicht Theil nehmen.

Die Mitglieder der Anwaltskammer verlieren das Recht, das Amt eines Ausschußmitgliedes zu bekleiden, vorbehaltlich jedoch der Wiederverleihung durch das Justizministerium:

1. wenn gegen dieselben im Kriminal- oder Disziplinarstrafverfahren eine höhere Strafe als einfache Rüge, Geldbuße oder schriftlicher Verweis erkannt ist;
2. wenn der Disziplinarrath auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Verlust dieses Rechts ausgesprochen hat.

§. 6. Der Vorsitzende der Anwaltskammer hat die Befugniß, Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thalern anzudrohen und zu erkennen, welche erforderlichenfalls durch die betreffende Staatsanwaltschaft beizutreiben sind.

Er benennt für die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder der Anwaltskammer als Schriftführer, welche insbesondere das Protokoll in den Plenar- und Ausschußsitzungen zu führen haben.

§. 7. Das Amt eines Ausschußmitgliedes oder Schriftführers kann ohne Genehmigung der Anwaltskammer nur dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte das nämliche Amt bereits im zuletzt verflossenen Zeitraume bekleidet hat.

§. 12. Die Plenar- oder Ausschußversammlungen sind nicht öffentlich (vergl. jedoch §. 24).

§. 13. Die Beschlüsse der Plenar- und Ausschußversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei nicht anderweit zu hebender Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in Disziplinarsachen die dem Beschuldigten günstigere Ansicht.

5. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 26. In dem Bezirke jedes Appellationsgerichts soll ein Advokatenverein bestehen. Doch können die in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken bestehenden Advokatenvereine mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz zu Einem Vereine zusammentreten.

Wird die Zahl der Appellationsgerichte vermindert, so bestimmt das Ministerium der Justiz im Verordnungswege

den Bezirk, innerhalb dessen die Advokaten einen Verein zu bilden haben.

§. 27. Die Advokatenvereine stehen unter der Aufsicht zunächst des Appellationsgerichts, unter welchem ein jeder derselben seinen Amtssitz hat, sowie weiter des Ministeriums der Justiz. Die betreffenden Appellationsgerichte und das Ministerium der Justiz haben auf Beschwerden über Beschlüsse der Advokatenvereine und der Advokatenkammer (vergl. §. 30) Entschließung zu fassen.

§. 28. Mitglieder eines Advokatenvereins sind alle in dessen Bezirke wohnhaften Advokaten, sowie diejenigen, in dessen Bezirke wohnhafte Notare, welche das Amt der Advokatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.

§. 29. Jeder Advokat hat innerhalb einer von der Zeit seiner Verpflichtung an laufenden vierzehntägigen Frist demjenigen Advokatenvereine, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat oder nimmt, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disziplinarstrafe von fünf Thalern sowohl über seine Ernennung und seine Verpflichtung zum Advokaten, als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun, und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advokatenvereins zu beantragen.

Desgleichen hat der Advokat jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes binnen vierzehn Tagen von dem Tag an gerechnet, wo er seinen bisherigen Wohnsitz verläßt, dem Advokatenvereine, zu welchem er gehört, und, wenn er in den Bezirk eines anderen Advokatenvereins zieht, auch diesem letzteren anzuzeigen.

Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat ebenfalls eine Disziplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die betreffenden Advokatenvereine fällt.

Die den Wechsel des Wohnsitzes betreffenden Vorschriften leiden auch auf die im §. 28 bezeichneten Notare Anwendung.

§. 30. In jedem Advokatenvereine besteht eine Advokatenkammer, welcher die im §. 48 bestimmten Befugnisse zukommen. Sie wird durch sieben Mitglieder gebildet.

§. 31. Die Mitglieder der Advokatenkammer werden von den Advokaten des Bezirks auf die Dauer von vier Jahren in dem Maße durch relative Stimmenmehrheit gewählt, daß diejenigen sieben, welche die höchste, mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen in sich fassende Stimmenzahl erlangen, für gewählt anzusehen sind. Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, ingleichen wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Advokatenvereins betheiligt hat, findet eine nochmalige Wahl statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, wieviel Mitglieder abgestimmt haben und ob mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet. In dem Ausschreiben zu dieser zweiten Wahl sind die Ergebnisse der ersten Wahlhandlung mitzutheilen.

Zwischen denen, welche bei einer Wahlhandlung eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, giebt, sofern es auf Entscheidung der Frage ankommt, welchem von ihnen der Vorzug gebühren soll, das Loos den Ausschlag.

§. 32. Die Wahl geschieht durch Abgabe oder Einsendung von Zetteln, auf welchen jeder Wählende diejenigen bezeichnet, denen er seine Stimme giebt.

§. 33. Für die sieben Mitglieder der Advokatenkammer sind zugleich sieben Stellvertreter zu wählen. Als gewählt zur Stellvertretung sind diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl, und zwar, sofern es zu einer zweiten Wahl kommt, bei dieser, nach den zu Mitgliedern der Advokatenkammer Gewählten die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorschrift des §. 31 über Entscheidung durch das Loos.

§. 34. Alle zwei Jahre scheiden abwechselnd, das eine Mal drei Mitglieder der Advokatenkammer, sowie drei Stellvertreter, das andere Mal aber die übrigen vier Mitglieder der Advokatenkammer, sowie die übrigen vier Stellvertreter aus, und sind die Ausscheidenden jedesmal durch eine neue Wahl nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 31 ff. zu ersetzen. Diejenigen drei Mitglieder und drei Stellvertreter, welche bei dem ersten Wechsel auszuscheiden haben, demnach nur zwei Jahr in ihrer amtlichen Stellung bleiben, werden durch das Loos bestimmt.

§. 35. Die ausscheidenden Mitglieder der Advokatenkammer, sowie die ausscheidenden Stellvertreter sind zwar sofort wieder wählbar, doch nicht gehalten, für die ersten zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden die Wahl zum Mitgliede der Advokatenkammer oder zum Stellvertreter anzunehmen.

§. 36. Die Advokatenkammer wählt aus ihrer Mitte jedesmal auf die Dauer von zwei Jahren sowohl einen Vorstand und einen Sekretär, als auch für einen jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 37. Zur Besorgung einzelner, besonders umfänglicher Geschäfte können von dem Advokatenverein aus seinen Mitgliedern Ausschüsse erwählt werden. Der Geschäftskreis derselben wird jedesmal durch besondere Instruktion bestimmt.

§. 38. Von der Annahme und Fortführung des Amtes eines Mitgliedes in der Advokatenkammer oder eines Stellvertreters, nicht minder des Amtes der Mitgliedschaft in einem Ausschusse befreit nur anhaltende, genügend bescheinigte Krankheit.

§ 39. Wer, ohne daß ihm der im §. 35 oder der im §. 38 angegebene Entschuldigungsgrund zu statten kommt, die auf ihn gefallene Wahl ablehnt oder die Fortführung des Amtes verweigert, wird in eine an die Vereinskasse zu erlegende Disziplinarstrafe von zehn bis fünfzig Thalern genommen, auch überdies des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu Aemtern im Advokatenvereine verlustig.

§. 40. Die Mitglieder der Advokatenkammer, sowie die Stellvertreter derselben, nicht minder die Mitglieder der Ausschüsse haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten, doch werden ihnen die für den Verein bestrittenen Verläge aus der Vereinskasse ersetzt. Wiefern zu dergleichen Verlägen auch diejenigen Kosten zu rechnen sind, welche sie bei den zufolge ihrer Amtsführung nothwendig gewordenen Reisen aufzuwenden haben, bleibt der Bestimmung in der Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 41. Der Advokatenverein hat, wenn dessen Bezirk mit dem Bezirk eines Appellationsgerichts zusammentrifft, seinen Amtssitz an dem nämlichen Orte wie dieses, außerdem an dem ihm vom Ministerium der Justiz angewiesenen Orte.

Der Amtssitz der Advokatenkammer befindet sich allemal da, wo der Amtssitz des Advokatenvereins ist.

§. 42. Der Advokatenverein hat die Rechte einer juristischen Person und ist zum Gebrauch eines Amtssiegels berechtigt, welches in der Mitte das Königlich sächsische Wappen und im Kreise um dasselbe die Bezeichnung des betreffenden Advokatenvereins enthält.

Der Advokatenverein wird nach außen durch den Vorstand der Advokatenkammer vertreten und bei Behinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und bei Behinderung desselben der Stellvertreter vollzieht für den Advokatenverein, nicht minder für die Advokatenkammer die von dem ersteren sowie von dem letzteren ausgehenden Schriften und Urkunden, und zwar, soweit dies nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen, oder nach der Geschäftsordnung nöthig, unter Beidrückung des Amtssiegels des Advokatenvereins. Eide in Rechtsstreitigkeiten sind für den Advokatenverein von dem Vorstand und von noch einem Mitgliede der Advokatenkammer zu leisten, welches die Gegenpartei zu benennen hat. Ist der Vorstand behindert, so hat der Stellvertreter den Eid zu leisten.

§. 43. Geschäfte des Advokatenvereins, an deren Erledigung alle Mitglieder desselben sich unmittelbar zu betheiligen berufen sind, werden in der Versammlung des Advokatenvereins zur Erledigung gebracht. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens der vierte Theil der stimmfähigen Mitglieder des Vereins gegenwärtig ist. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Sind die Stimmen gleich, so hat in Disziplinarstrafsachen die für den Angeschuldigten günstigere Meinung den Vorzug. Außerdem giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen (vergl. jedoch §§. 31 bis 33) gilt ebenfalls absolute Stimmenmehrheit. Es ist aber, wenn sie bei der ersten Wahlhandlung nicht erlangt wird, bei der zweiten Wahlhandlung die relative Stimmenmehrheit entscheidend.

§. 44. Mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Versammlung eines Advokatenvereins ist sowohl dem Ministerium der Justiz, als dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Versammlung gehalten werden soll, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Bezirksappellationsgericht, wie das Ministerium der Justiz, kann der Versammlung einen Kommissar beiwohnen lassen.

§. 45. Zur Beschlußfähigkeit der Advokatenkammer ist in Disziplinarstrafsachen die Mitwirkung von sieben, in allen übrigen Angelegenheiten die Mitwirkung von mindestens fünf Abstimmenden nöthig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Stehen in Fällen, wo eine Abstimmung unter sechs Mitgliedern zulässig, gleiche Stimmen einander gegenüber, so giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

§. 46. Versammlungen des Advokatenvereins und der Advokatenkammer finden zu den durch die Geschäftsordnung bestimmten Zeiten statt, außerdem aber auch noch, so oft es nöthig wird. Die Einladung zu diesen Versammlungen geschieht durch den Vorstand der Advokatenkammer, welcher auch in denselben den Vorsitz hat und die Verhandlung leitet.

Der Sekretär führt in den Versammlungen des Vereins wie der Advokatenkammer das Protokoll, welchem, sofern es vom Vorstande nach vorgängiger Vorlesung in der Versammlung mit unterzeichnet worden ist, die Kraft einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Uebrigens besorgt der Sekretär unter Leitung des Vorstandes die nöthig werdenden schriftlichen Ausfertigungen.

§. 72. Schriften, welche die amtliche Wirksamkeit der Advokatenvereine angehen, sind stempelfrei.

Dies gilt insbesondere von Eingaben an die Advokatenvereine, von Erlassen der Aufsichtsbehörden an die Advokatenvereine, von den dienstlichen Verhandlungen, Erlassen, Erkenntnissen und Ausfertigungen der Advokatenvereine, von Eingaben und Berichten derselben an die vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

§. 73. Es können nach vorher erlangter Genehmigung des Ministeriums der Justiz mehrere Advokatenvereine zu einer gemeinsamen Versammlung, oder auch alle Advokatenvereine des Landes zu einer Generalversammlung zusammentreten. In dem Gesuch um die Genehmigung muß Zeit, Ort und Zweck der Versammlung angegeben werden, sowie wer in derselben die Verhandlung leiten wird.

Mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung ist demjenigen Appellationsgerichte, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, über alles dieses Anzeige zu machen.

Uebrigens hat auf gemeinsame Versammlungen mehrerer Advokatenvereine und auf eine Generalversammlung aller Advokatenvereine rücksichtlich der Abordnung von Kommissaren zu denselben dasjenige Anwendung, was in §. 44 in Bezug auf die Versammlungen einzelner Advokatenvereine enthalten ist.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 37.

Der Anwaltskammer steht die Vertretung der Gesammtheit der Rechtsanwälte und die Handhabung der Disziplin über dieselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu.

Artikel 38.

Die Anwaltskammer besteht aus 7 Anwälten, von denen drei im Herzogthum Koburg und vier im Herzogthum Gotha ihren Wohnsitz haben. Die Wahl derselben geschieht durch die allgemeine Anwaltsversammlung und erstreckt sich für jedes Mitglied in der Regel auf drei Jahre.

Das Geschäftsjahr der Anwaltskammer läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Aus derselben scheiden jährlich zwei Mitglieder, ein koburgisches und ein gothaisches, im je dritten Jahre drei Mitglieder, ein koburgisches und zwei gothaische aus. In den Jahren 1863 und 1864 werden die Ausscheidenden unter den im Jahre 1862 Eingetretenen durch das Loos bestimmt, in den folgenden Jahren scheiden jedesmal diejenigen aus, deren dreijährige Amtsperiode abgelaufen ist. Die Annahme einer neuen Wahl kann von demjenigen abgelehnt werden, welcher unmittelbar vorher Mitglied der Anwaltskammer war. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung aus anderen Gründen entscheidet die Anwaltskammer, ebenso über die Statthaftigkeit eines freiwilligen Austritts.

Scheidet ein Mitglied der Anwaltskammer vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten allgemeinen Anwaltsversammlung für den übrigen Theil der Periode ein anderes Mitglied an seine Stelle zu wählen; bis dahin kann sich die Anwaltskammer selbst ergänzen.

Artikel 39.

Der Sitz der Anwaltskammer ist abwechselnd ein Jahr in der Stadt Koburg und ein Jahr in der Stadt Gotha.

Artikel 40.

Die Anwaltskammer wählt aus ihren Mitgliedern auf jedes Jahr einen Vorsitzenden, welcher in der Stadt, in welcher die Anwaltskammer in dem betreffenden Jahr ihren Sitz hat, wohnhaft sein muß.

Auch wählt die Anwaltskammer aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer, von denen der erste zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, der zweite zugleich Kassenführer ist.

Artikel 41.

Die Anwaltskammer führt ein Dienstsiegel. Alle Verfügungen an dieselbe sind sportelfrei.

Artikel 42.

Die Anwaltskammer steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Appellationsgerichts.

Alle Erkenntnisse der Anwaltskammer in Disziplinarsachen sind — in der Regel durch Vorlegung der Akten — dem Staatsministerium bekannt zu machen.

Entfernt sich ein Mitglied der Anwaltskammer auf länger als 14 Tage von seinem Wohnorte, so ist solches dem Vorsitzenden der Anwaltskammer anzuzeigen.

Artikel 43.

Die Einberufung der Anwaltskammer erfolgt durch den Vorsitzenden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muß dieselbe erfolgen.

Die Anwaltskammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder derselben geladen und wenigstens 5 erschienen sind.

Ein Mitglied, welches unentschuldigt ausbleibt, oder dessen Entschuldigungsgründe von der Anwaltskammer für genügend nicht erachtet werden, verfällt in eine Geldstrafe bis zu drei Thalern.

In den im Artikel 49 unter a. b. f. g. und h. an-

geführten Fällen kann ein Beschluß auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden.

Artikel 44.

Die Anwaltskammer beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarsachen die gelindere Meinung, in allen anderen Sachen die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 45.

Von jeder Einberufung der Anwaltskammer ist dem Staatsministerium und dem Appellationsgericht Anzeige zu machen.

Artikel 46.

Kommissarien des Staatsministeriums und des Appellationsgerichts haben zu den Sitzungen der Anwaltskammer stets Zutritt.

Artikel 47.

Die Zulassung der Rechtsanwälte sowie anderer Personen zu den Sitzungen der Anwaltskammer ist dem Beschlusse derselben zu überlassen. In Disziplinarsachen kann jedoch diese Zulassung nur mit Zustimmung des Beschuldigten stattfinden.

Artikel 48.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist von einem der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Artikel 52.

Die Anwaltskasse wird gebildet:

a) aus Eintrittsgeldern, welche jeder Anwalt im Betrage von zehn Thalern bei seiner Zulassung zu entrichten hat;
b) aus den Strafgeldern, welche von Rechtsanwälten auf Grund des Art. 43 alin. 3 oder auf Grund besonderer Disziplinarverfügungen des Appellationsgerichts oder der Anwaltskammer bezahlt werden;
c) aus Beiträgen sämmtlicher Rechtsanwälte, deren Betrag alljährlich von der allgemeinen Anwaltsversammlung festgestellt wird.

Artikel 53.

Die außerhalb des Versammlungsorts wohnhaften Mitglieder haben für ihre Reisen dorthin Tagegelder, deren Betrag von der Anwaltsversammlung zu bestimmen ist, ingleichen den Ersatz der erforderlichen Transportkosten zu erhalten.

Artikel 70.

Jährlich findet im Laufe des Monats Juni an dem Orte, an welchem die Anwaltskammer ihren Sitz hat, eine von deren Vorsitzenden zu berufende allgemeine Anwaltsversammlung statt, in welcher über die Thätigkeit der Anwaltskammer berichtet, die Rechnung über die Anwaltskasse vorgelegt, die erforderlichen Wahlen zur Anwaltskammer bewirkt und von Anwälten etwa gestellte Anträge zur Berathung gebracht werden.

Die Bestimmungen der Art. 43 Abs. 3, 47 und 48 finden auch auf die Anwaltsversammlung analoge Anwendung.

Artikel 71.

Wird bei Wahlen zur Anwaltskammer in der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist dem Appellationsgericht anzuzeigen und von diesem öffentlich bekannt zu machen.

7. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 8. Die in dem Bezirk eines Appellationsgerichts ansässigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein.

Jeder Anwaltsverein steht unter der Leitung einer aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer.

Für die Gesammtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsausschuß.

§. 20. Der Anwaltsverein versammelt sich am Sitze des Appellationsgerichts. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Drittheils sämmtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21. Die Anwaltskammer besteht aus einem Vorsteher, vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Der Vorsteher, zwei Mitglieder und die Stellvertreter müssen am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§. 22. Wählbar sind alle im Bezirk des Anwaltsvereins angestellten Anwälte, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein dienstpolizeiliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist;
2. im strafrechtlichen oder dienstpolizeilichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht fünf Jahre seit dem Erkenntniß abgelaufen sind.

§. 23. Der Gewählte darf nur ablehnen, wenn er schon in den letztverflossenen zwei Jahren Mitglied der Anwaltskammer war, oder wenn er durch anhaltende Krankheit verhindert ist.

Wer ohne solchen Grund die Wahl ablehnt, wird von der Anwaltskammer in eine Strafe von 10 bis 50 Gulden verfällt, und verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit in diese Kammer.

§. 24. Von jeder Wahl in die Anwaltskammer muß dem Justizministerium unter Mittheilung der Wahlakten und den im Kreise befindlichen Kollegialgerichten Anzeige gemacht werden.

§. 25. Die Anwaltskammer ernennt aus ihrer Mitte den Rechnungsführer und den Schriftführer. Beide Aemter können einem Mitglied übertragen werden.

§. 26. Das Amt eines Mitgliedes der Anwaltskammer ist ein Ehrenamt; es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse ersetzt.

§. 28. Die Anwaltskammer hat ihre Versammlungen am Sitze des Appellationsgerichts.

Zur Beschlußfähigkeit der Anwaltskammer ist die Anwesenheit von mindestens drei, in Disziplinarsachen von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 29. Hat das Oberhofgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als das Appellationsgericht, in dessen Bezirke sich das erstere befindet, so versammeln sich der Anwaltsverein und die Anwaltskammer am Sitze des Oberhofgerichts.

§. 30. Der Anwaltsausschuß wird aus dem Vorsitzenden und denjenigen zwei Mitgliedern jeder Anwaltskammer gebildet, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Der Vorsitzende der Anwaltskammer am Sitze des obersten Gerichtshofes ist Vorstand des Ausschusses.

§. 32. Die Sitzungen des Ausschusses sind am Sitze des obersten Gerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 33. Bleibt eine Versammlung des Ausschusses oder der Anwaltskammer wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einzelner Mitglieder beschlußunfähig, so werden diese Mitglieder in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden oder zur Erstattung der ausgelegten Reisekosten verfällt.

II. Geschäftskreis der Anwaltsvertretungen.

1. Preußen,
mit Ausnahme der Provinz Hannover.

Der Disziplinarrath (I 1a) und der Ehrenrath (I 1b) sind ausschließlich Disziplinarbehörden (vergl. die Bestimmungen unter III).

2. Braunschweig.

Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 16. Die Advokatenkammer hat folgenden Geschäftskreis:

1. die Rollen der Obergerichtsadvokaten, Advokatanwälte und Advokaten zu führen;
2. die Wahrnehmung der Standesinteressen durch Anträge an die Landesregierung;
3. die Sorge für Erhaltung und Entfaltung eines würdigen Standesgeistes, Aufrechterhaltung der inneren Ordnung unter den Advokaten und Anwälten mit der Befugniß, zur Wahrnehmung dieser Ordnung Disziplinarverfügungen zu erlassen und gegen die Mitglieder wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens Disziplinarstrafen zu erkennen, den Streitigkeiten, wozu die Amtsführung der Advokaten oder Anwälte Veranlassung geben möchte, sowohl der Partei, als Dritten gegenüber, auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung vorzubeugen oder eine gütliche Beilegung zu versuchen, und auf Antrag eines oder mehrerer Betheiligten ein Gutachten über die Begründung der Beschwerde und die daraus entspringende Entschädigungsverbindlichkeit des Advokaten oder Anwalts abzugeben; Beschwerden der Advokaten gegen einander zu entscheiden;
4. über die Streitigkeiten rücksichtlich der Ansprüche der Advokaten oder Anwälte auf Honorar oder Auslagen Gutachten abzugeben;
5. auf Erfordern der Landesregierung Gutachten abzugeben;
6. die Kassenverwaltung zu führen;
7. die Rechte auszuüben, die derselben später durch besondere Gesetze werden beigelegt werden.

Beschwerden der Advokaten oder Anwälte gegen Behörden oder Beamte können nur durch die Advokatenkammer, wenn diese solche für begründet hält, verfolgt werden und sind daher bei dieser anzubringen.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

4. Geschäftskreis und Wirksamkeit im Allgemeinen.

Artikel 24.

Die Anwaltskammer ist berufen:

a) die Erlassung neuer, die Aenderung bestehender Gesetze beim Staatsministerium zu beantragen;
b) Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege bei den Gerichten und dem Staatsministerium zur Sprache zu bringen;
c) zur Wahrung der Standesinteressen geeignete Maßregeln bei dem Staatsministerium zu beantragen;
d) auf Erfordern des Staatsministeriums oder der Gerichte Gutachten abzugeben;
e) Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem Anwalt und seinem Vollmachtgeber zu vermitteln;
f) Disziplinarverfügungen zu erlassen, zu deren Beachtung alle Anwälte verpflichtet sind;
g) gegen Anwälte Disziplinarstrafen zu erkennen;
h) zur weiteren Ausführung oder Ergänzung dieses Gesetzes statutarische Bestimmungen zu erlassen;
i) die Anwaltskasse zu verwalten;
k) darauf zu achten, daß die Rechtskandidaten, welche sich bei einem Anwalte für den Staatsdienst oder Anwaltsstand vorbereiten, auf eine ihre Ausbildung fördernde Weise beschäftigt werden.

5. Abgabe von Gutachten.

Artikel 25.

Die Anwaltskammer ist verpflichtet, auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts über die Festsetzung der Anwaltszahl bei den Obergerichten über die Zulassung einer Person als Anwalt, über die Befähigung eines Anwalts und über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung eines Anwalts ihr Gutachten abzugeben.

Artikel 26.

§. 1. Die Anwaltskammer ist verpflichtet, auf Erfordern dem Gerichte ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die Gebührenforderung eines Anwalts der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen entsprechend sei.

§. 2. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines die Gebühren eines Anwalts feststellenden Bescheides das Gutachten der Anwaltskammer fordern. Auf Antrag eines Betheiligten müssen sie dasselbe fordern, wenn wider einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben ist. Ein zweites Gutachten über dieselbe Gebührenrechnung kann nicht gefordert werden.

§. 3. Für die Erstattung des Gutachtens über die Gebührenforderung eines Anwalts ist eine Vergütung an die Anwaltskammer zu leisten, auf welche die Bestimmungen des Art. 171d des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß, Anwendung finden.

6. Vermittelung entstandener Streitigkeiten.

Artikel 27.

§. 1. Sind in Veranlassung der Amtsführung eines Anwalts Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem Anwalt und seinem Vollmachtgeber entstanden, so kann der Vorsitzende der Anwaltskammer, im ersten Falle selbst von Amtswegen, im letzteren jedoch nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Vollmachtgebers, seine Vermittelung eintreten lassen, die betreffenden Personen vor sich laden und eine gütliche Ausgleichung versuchen.

§. 2. Die Anwälte, auf deren Ladung die Bestimmung des Art. 49 §. 1 Anwendung findet, sind zu einer wahrhaften Erklärung über den Gegenstand des Streites verpflichtet.

§. 3. Das weitere Verfahren ist dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Derselbe kann auch andere Mitglieder der Anwaltskammer, von deren Mitwirkung er sich einen Erfolg verspricht, zu dem Ausgleichungsversuche zuziehen, und, wenn die Betheiligten in dem Bezirk eines anderen Obergerichts als Oldenburg wohnen, einen der Anwaltskammer angehörigen bei dem betreffenden Obergerichte zugelassenen Anwalt mit dem Ausgleichungsversuche beauftragen.

7. Disziplinarverfügungen.

Artikel 28.

Die von der Anwaltskammer zum Zwecke der Erhaltung der Würde des Standes und der inneren Ordnung unter den Anwälten beschlossenen Disziplinarverfügungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und sind, wenn diese erfolgt ist, allen Anwälten bekannt zu machen.

8. Statuten.

Artikel 29.

§. 1. Statutarische Bestimmungen (Art. 24 b) dürfen nichts enthalten, was mit den Gesetzen in Widerspruch steht und werden durch diese stets aufgehoben oder abgeändert.

§. 2. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. Ist diese erfolgt, so sind dieselben öffentlich bekannt zu machen.

9. Anwaltskasse.

Artikel 30.

§. 1. Jeder neu zugelassene Anwalt hat ein Eintrittsgeld von 10 Thalern in die Anwaltskasse zu entrichten.

§. 2. Sämmtliche Strafgelder (Art. 20 §. 3, Art. 33 §. 1 d) fließen in die Anwaltskasse.

§. 3. Reichen die Einnahmen zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht aus, so kann die Anwaltskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums die Erhebung eines Beitrages von sämmtlichen Anwälten beschließen.

Artikel 31.

Für Reisen zu den Sitzungen der Anwaltskammer haben die Mitglieder derselben, welche nicht in Oldenburg ihren Wohnsitz haben, und für Reisen zu der allgemeinen Anwaltsversammlung haben alle nicht am Orte dieser Versammlung wohnenden Anwälte einen aus der Anwaltskasse zu entrichtenden Anspruch auf die erforderlich gewesenen Transportkosten und 2 Thlr. Tagegelder, denen für jede außerhalb des Wohnortes zuzubringende Nacht 1 Thaler hinzugeht. Die Bestimmung der Vergütung für andere Reisen der Anwälte ist der Anwaltskammer überlassen.

4. Provinz Hannover.

Gesetz, betreffend die Anwaltskammern, vom 31. März 1859.

Organisation.

§. 8. Den Anwaltskammern liegt ob:

1. die Erstattung der vom Justizministerium geforderten Gutachten;
2. die Handhabung der Disziplin über ihre Mitglieder;
3. die Vermittelung von Irrungen unter ihren Mitgliedern;
4. die Beiordnung von Armenadvokaten;
5. die Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und der Vergütungen für Dienstleistungen der Anwälte und Advokaten.

§. 9. Von den im §. 8 erwähnten Geschäften gehören die unter 1, 2, 4, 5 aufgezählten zur Zuständigkeit des Ausschusses, insofern nicht das Justizministerium die Erstattung eines von ihm geforderten Gutachtens durch die Plenarversammlung vorschreibt; die unter 3 aufgeführten zur Zuständigkeit des Vorsitzenden.

§. 10. Außerdem ist sowohl die Plenarversammlung als der Ausschuß befugt, das Justizministerium von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advokatenstandes in Kenntniß zu setzen, auch Maßregeln zur Hebung dieses Standes und Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen.

Vermittelung entstandener Irrungen.

§. 26. Sind unter Mitgliedern einer Anwaltskammer Irrungen oder Streitigkeiten aus dienstlicher Veranlassung entstanden, so kann der Vorsitzende, selbst von Amtswegen, seine Vermittelung eintreten lassen, zu diesem Zwecke die betreffenden Personen vorladen und eine gütliche Beilegung versuchen.

Das Verfahren bleibt seinem Ermessen überlassen, namentlich ist es ihm unbenommen, Mitglieder der Anwaltskammer, von deren Mitwirkung er sich einen besonderen Erfolg verspricht, zu dem Ausgleichungsversuche zuzuziehen.

Beiordnung von Armenadvokaten.

§. 27. Die Beiordnung von Armenanwälten, welche verpflichtet sind, zugleich als Advokaten thätig zu werden, erfolgt nach einer bestimmten, regelmäßig zu befolgenden Reihenfolge durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden höheren Gerichts, die Beiordnung von Armenadvokaten für amtsgerichtliche Prozesse auf Antrag der des Beistandes bedürftigen Partei durch den Ausschuß der Anwaltskammer, und zwar ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft.

§. 28. Ueber Beschwerden der nachsuchenden Partei gegen einen Abschlag oder deren Einwendungen gegen die Person des beigeordneten Advokaten oder auch des letzteren gegen die Uebertragung des Amts, hat der Ausschuß, ohne daß diese Beschwerden oder Einwendungen aufschiebende Wirkung hätten, zu entscheiden.

Der Ausschuß kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die Entscheidung an die Plenarversammlung bringen.

Erstattung von Gutachten über Honorare und Vergütungen.

§. 29. Die Anwaltskammern sind verpflichtet, auf Erfordern des Gerichts ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die für Honorar, Vergütung 2c. begehrten Ansätze der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen angemessen sind.

§. 30. Jene Verpflichtung liegt der Anwaltskammer ob, in deren Bezirk das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit, in dessen Veranlassung jener Anspruch entstanden, geführt worden ist, seinen Sitz hat, wenn aber ein Rechtsstreit noch nicht anhängig geworden, der Anwaltskammer, deren Mitglied der betreffende Anwalt bezw. Advokat ist.

§. 31. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines Bescheides über Feststellung der Gebührenrechnungen der Anwälte bezw. Advokaten das Gutachten der zuständigen Anwaltskammer erfordern.

Auf Antrag eines Betheiligten müssen sie dasselbe erfordern, wenn wider einen, die Kostenfeststellung aussprechenden Bescheid in Beziehung auf jene Gebühren Gegenvorstellung oder Berufung erhoben ist.

Ein zweites Gutachten über diese Gebührenrechnung kann nicht gefordert werden. Die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten wegen Honorar u. s. w. der Anwälte und Advokaten steht lediglich den zuständigen Landesgerichten, ohne daß diese unbedingt an jene Gutachten gebunden sind, zu.

§. 32. Das Justizministerium bestimmt auf reglementarischem Wege die Gebühr, welche für die Erstattung von Gutachten zu entrichten ist.

§. 33. Wird das Gutachten von Amtswegen erfordert, so ist diese Gebühr von dem vorzuschießen, welcher die Feststellung der betreffenden Gebührenrechnung begehrt; wird dasselbe aber auf Antrag erfordert, so hat der Antragsteller den Vorschuß zu leisten. Die endliche Verpflichtung, die Kosten des Gutachtens zu tragen oder zu erstatten, richtet sich, wenn das Gutachten von Amtswegen erfordert ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über Kostenerstattung; ist dagegen das Gutachten auf Antrag erfordert, so wird jene durch die Entscheidung des Gerichts über die Kosten der Gegenvorstellung oder der Berufung bestimmt.

Schlußbestimmung.

§. 35 Abs. 2. Statutarische Normen über die inneren Einrichtungen der Anwaltskammern bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Justizministeriums.

5. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 47. Der Advokatenverein hat in seiner Versammlung:

1. die Geschäftsordnung für den Verein und für die Advokatenkammer festzustellen, abzuändern oder zu ergänzen;
2. über Einsetzung von Ausschüssen und die denselben zu ertheilende Instruktion Beschluß zu fassen;
3. die Ausschußmitglieder zu wählen, sofern nicht beschlossen wird, dieselben wie die Mitglieder der Advokatenkammer und deren Stellvertreter mittels Abgabe schriftlicher Stimmzettel zu wählen;
4. den zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Aufwand, über dessen Beschaffung und Aufbringung unter den Mitgliedern die Geschäftsordnung das Nähere bestimmt, festzustellen;
5. die über Verwaltung der Vereinskasse und des sonst etwaigen Vereinsvermögens vorgelegten Rechnungen zu prüfen und nach Befinden zu genehmigen, oder wenn zuvörderst nähere Erörterungen nöthig, dieselben zu veranstalten;
6. die Disziplinarstrafgewalt über seine Mitglieder, die §. 68 bezeichneten Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare in dem §. 51 ff. angegebenen Maße zu handhaben;
7. darüber zu entscheiden, ob einem seiner Mitglieder, welches in Gemäßheit der Vorschrift im §. 39 des Wahlrechts und der Wählbarkeit für verlustig erklärt worden war, beides wieder zuzugestehen sei, was jedoch keinesfalls früher geschehen soll, als nachdem von der Zeit des Verlustes des Wahlrechts und der Wählbarkeit an fünf Jahre abgelaufen sind;
8. die zur Erhaltung der Ehre und Würde des Advokatenstandes, sowie zur Erhaltung der Ordnung unter seinen Gliedern dienlichen Beschlüsse zu fassen und
9. sonst noch alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche ihm durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Die Geschäftsordnungen für den Verein und die Advokatenkammer, wie deren Abänderungen und Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

§. 48. Der Advokatenkammer kommt zu:

1. die den Gesetzen und der Geschäftsordnung gemäß gefaßten Beschlüsse des Advokatenvereins zur Ausführung zu bringen;
2. den dienstlichen Verkehr mit Behörden, Advokaten und allen denen zu unterhalten, welche zum Advokatenverein in eine geschäftliche Beziehung treten;
3. das Verzeichniß der Mitglieder des Advokatenvereins zu führen;
4. die Kasse des Advokatenvereins und das sonst etwaige Vermögen desselben zu verwalten und hierüber Rechnung abzulegen;
5. dafern zur Verwaltung der Kasse des Advokatenvereins oder des sonst etwaigen Vermögens desselben besondere Verwalter eingesetzt werden, deren Geschäftsführung zu überwachen;
6. sich möglichst in steter Kenntniß darüber zu erhalten, inwieweit die Mitglieder des Advokatenvereins, die an deren Geschäften theilnehmenden Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare sich so verhalten, wie es ihr Beruf und die Standesehre erfordern, und, sobald sich Anlaß zu dem Disciplinarverfahren §. 51 ff. ergiebt, dasselbe einzuleiten;
7. in Fällen, wo die Zulassung zur Advokatur oder zum Notariat Zweifeln unterliegt, ingleichen in Fällen, wo die Ausschließung von gedachten Aemtern ausgesprochen werden soll, ohne daß Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens vorausgegangen ist, nicht minder, wenn eine der §§. 5 oder 8 gedachten Maßregeln beabsichtigt wird, mit ihrem Gutachten vernommen zu werden, oder auch selbständige Anträge zu stellen, worüber jedoch der betreffenden Staatsbehörde die Entschließung zusteht;
8. ein Register über die bei dem Advokatenvereine gegen Mitglieder desselben sowie gegen Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare verhängten Disziplinarstrafen zu halten;
9. darüber zu wachen, daß Niemand unbefugter Weise Geschäfte vornehme, welche zum Amtskreise der Advokaten gehören, und gegen diejenigen, welche dies thun, das Einschreiten der Behörde zu veranlassen;
10. über Einberufung des Advokatenvereins zu Versammlungen Beschluß zu fassen;
11. die Wahl der Mitglieder der Advokatenkammer und der Stellvertreter für dieselbe zu leiten und
12. sonst noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihr durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§. 49. Sind unter den Mitgliedern des Advokatenvereins aus geschäftlicher Veranlassung Irrungen oder Streitigkeiten entstanden, so kann der Vorstand der Advokatenkammer nicht blos auf Ansuchen des einen oder des anderen Theils, sondern auch unaufgefordert vermittelnd eintreten, die Betheiligten vor sich laden und eine gütliche Beilegung versuchen. Unbenommen ist ihm, zu der Unterhandlung solche Mitglieder des Advokatenvereins beizuziehen, von deren Mitwirkung er sich einen günstigen Erfolg verspricht.

§. 50. Der Vorstand der Advokatenkammer ist befugt, in solchen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen einem Advokaten und dessen Auftraggeber, zu welchen die Geschäftsführung des ersteren Anlaß gab, als Vermittler zur Erzielung eines Vergleichs dann einzutreten, wenn der letztere ihn darum ersucht oder wenigstens dazu die Genehmigung giebt.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 49.

Die Anwaltskammer ist berufen:

a) bei den Gerichten oder bei dem Staatsministerium zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Dienstes der Rechtsanwälte Gesuche und Anträge zu stellen oder Beschwerden über Beeinträchtigung derselben anzubringen;
b) auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts, ingleichen in den im Art. 25 bezeichneten Fällen auch auf Erfordern der anderen Gerichte Gutachten abzugeben;
c) Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem Anwalt und dessen Vollmachtgeber, insoweit sich dieselben auf die Berufsthätigkeit der Anwälte beziehen, zu vermitteln (vergl. Art. 50);
d) allgemeine Disziplinarverfügungen für die Anwälte zu erlassen (vergl. Art. 51);
e) gegen Anwälte nach Vorschrift der Art. 54 ff. Disziplinarstrafen zu erkennen;
f) über den Betrag von Anwaltsrechnungen Schiedssprüche zu ertheilen;
g) die Anwaltskasse zu verwalten;
h) nach einer möglichst gleichmäßigen Reihenfolge die zu Offizialanwälten Vorzuschlagenden (Art. 12) zu bezeichnen.

Die Befugnisse unter b, c, f, g und h können durch die mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Geschäftsordnung selbstständigen Abtheilungen der Anwaltskammer, einer koburgischen und einer gothaischen, überwiesen werden.

Artikel 50.

Bei Streitigkeiten zwischen Anwälten hat der Vorsitzende der Anwaltskammer von Amtswegen, bei Streitigkeiten eines Anwalts mit seinem Vollmachtgeber, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vollmachtgebers, seine Vermittelung eintreten zu lassen, die betreffenden Personen vor sich zu laden und eine gütliche Ausgleichung zu versuchen.

Er kann zu dem Ausgleichungsversuche Mitglieder der Anwaltskammer zuziehen oder auch andere Anwälte mit der Vornahme des Ausgleichsversuchs beauftragen.

Die Anwälte sind schuldig, den desfallsigen Ladungen Folge zu leisten.

Artikel 51.

Allgemeine Disziplinarverfügungen, welche die Anwaltskammer beschließt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsministeriums.

7. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 19. Zum Geschäftskreis des Anwaltsvereins gehört:
1. die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirks und des Landes;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Wahl des Vorstehers, der Mitglieder der Anwaltskammer und ihrer Stellvertreter;
4. die Entwerfung oder Abänderung der Geschäftsordnung für die Anwaltskammer, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusses durch das Justizministerium;
5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche von dem Rechnungsführer der Anwaltskammer nach je zwei Jahren zu stellen ist.

§. 27. Der Anwaltskammer liegt ob:
1. die Handhabung der Disziplin über die Anwälte des Bezirks;
2. die Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben auf Antrag eines Betheiligten;
3. die Erstattung von der Regierung oder den Gerichten verlangter Gutachten;
4. die Erstattung von den Betheiligten verlangter Gutachten über Honorare der Anwälte;
5. die Unterhaltung des dienstlichen Verkehrs mit Behörden, Anwälten und allen denjenigen, welche mit ihr in geschäftliche Beziehung treten;

§. 31. Dem Ausschuß liegt ob:
1. die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihm verlangt;
2. die Handhabung der Disziplinargewalt über die Anwälte in den in §. 37 vorgesehenen Fällen;
3. die Vertretung der Interessen des Anwaltsstandes.

III. Disziplinargewalt der Anwaltsvertretungen und Disziplinarverfahren.

1. Preußen
(mit Ausnahme der Provinz Hannover).

a. Verordnung vom 7. Juni 1844.

§. 7. Dem Disziplinarrathe zu Köln wird außer der Disziplin über alle im Bezirke des dortigen Landgerichts wohnende Advokaten auch die über die Anwälte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts zu Köln übertragen. Ebenso soll jeder bei einem Landgericht außerhalb Köln zu bildende Disziplinarrath die Disziplin nicht nur über die im Bezirke wohnenden Advokaten, sondern auch über die für denselben angestellten Anwälte ausüben.

§. 8. Dem Disziplinarrath liegt vermöge seiner Disziplinargewalt ob:
1. nicht blos über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sondern auch derjenigen Pflichten der Advokaten und Anwälte zu wachen, welche Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen;
2. Beschwerden, welche bei ihm von Parteien selbst angebracht, oder ihm von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden überwiesen werden, sorgfältig zu untersuchen, die Erledigung derselben herbeizuführen, auch von dieser Erledigung den Parteien und, wenn die Ueberweisung von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden erfolgt ist, dem ersteren Kenntniß zu geben;
3. Verstöße, welche gegen die unter Nr. 1 bezeichneten Pflichten begangen werden, geeignetenfalls im Disziplinarverfahren zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den sonst noch deshalb im Civil- oder Strafverfahren zuläßigen Rechtsweg.

Insbesondere muß das Disziplinarstrafverfahren jederzeit eingeleitet und in der Sache selbst erkannt werden, wenn das öffentliche Ministerium solches in Beziehung auf ein dem Disziplinarrath überwiesenes Disziplinarvergehen eines Advokaten oder Anwalts verlangt.

§. 9. Jeder Advokat und jeder Anwalt ist verflichtet, über Beschwerden oder Anschuldigungen gegen ihn auf Erfordern des Vorstehers schriftliche Auskunft zu geben.

Kommt es bei der Untersuchung hierüber auf die Vernehmung von Belastungs- oder Schutzzeugen an, so hat der Vorsteher den Oberprokurator um Veranlassung derselben unter Mittheilung der Akten zu ersuchen. Der Oberprokurator beauftragt alsdann mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen den betreffenden Friedensrichter oder ersucht den Instruktionsrichter um dieselbe, und übersendet hiernächst die Verhandlungen an den Vorsteher.

§. 10. Für das Strafverfahren vor dem Disziplinarrathe gelten folgende Vorschriften:
1. Der Angeschuldigte wird durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die Beweismittel angegeben sind, zu der von dem Vorstande bestimmten Sitzung des Disziplinarraths mindestens acht Tage vorher berufen. Derselbe hat den Empfang der Vorladung unter dem Original zu bescheinigen; weigert er sich dessen, so ist ihm die Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher kostenfrei zuzustellen.
2. In der Sitzung, welche nicht öffentlich ist, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsteher entwickelt und die Zeugenaussagen und andere Beweismittel durch den Sekretär vorgelesen; der Angeschuldigte, wenn er erschienen ist, wird vernommen, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.
3. Der Beschluß wird von allen Mitgliedern des Disziplinarraths unterschrieben.

§. 11. Die Strafen, auf welche der Disziplinarrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung, Verweis, Suspension

nicht über ein Jahr, oder Verlust der Warnung, Eigenschaft als Advokat oder Anwalt.

Der in Bezug auf eine dieser beiden Eigenschaften erfolgte Ausspruch der Suspension oder des Verlustes erstreckt sich jederzeit zugleich auf beide Eigenschaften. Er hat, ohne daß es nöthig ist, die provisorische Vollstreckung zu bestimmen, die Wirkung, daß von dem Tage der Zustellung des Disziplinarbeschlusses an der Verurtheilte sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vorläufig aller Dienstthätigkeit so lange enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Nach einer zweimaligen Suspension ist, wenn dieselbe zum dritten Male verwirkt wäre, stets auf Verlust der Eigenschaft als Advokat und Anwalt zu erkennen.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt wird auf Verfügung des Generalprokurators am Appellationsgerichtshofe durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Advokatenmatrikel vollstreckt.

§. 12. Von jedem Disziplinarbeschlusse hat der Vorsteher binnen acht Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarraths vollzogene Abschrift dem öffentlichen Ministerium einzureichen. Der Vorsteher des Disziplinarraths zu Köln überreicht sie dem Generalprokurator.

§. 14. Gegen die erlassenen Disziplinarbeschlüsse ist nur die Berufung und zwar binnen Monatsfrist zulässig.

Für den Verurtheilten läuft diese Frist vom Tage der, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums bewirkten Zustellung des Beschlusses; für das öffentliche Ministerium von dem Tage, wo dasselbe die im §. 12 bestimmte Abschrift erhalten hat, und im Falle des §. 13 von dem Tage, an welchem der Beschluß verkündet worden ist.

Die Berufung wird durch einen Gerichtsvollzieherakt eingelegt.

Appellirt der Verurtheilte, so wird der Berufungsakt, wenn die Verurtheilung durch den Disziplinarrath zu Köln geschehen ist, dem dortigen Generalprokurator, sonst dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt. Nach Maßgabe dieses Unterschiedes steht auch die Berufung selbst entweder dem Generalprokurator oder dem Oberprokurator zu.

§. 15. Ueber die eingelegte Berufung erkennt ein aus zwei Civilsenaten gebildeter Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten, in der Rathskammer nach Anhörung des Generalprokurators, sowie des Beschuldigten, wenn dieser auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen ist.

§. 16. Der gegen Disziplinarbeschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Kassationsrekurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzulegen. Die Zustellung der Rekursschrift geschieht, wenn der Verurtheilte den Rekurs einlegt, an den Generalprokurator beim Appellationsgerichtshofe, welcher, wenn er eine Erwiderung darauf für nöthig erachtet, die Erwiderungsschrift dem Kassationskläger zustellen läßt und solche hiernächst nebst der Zustellungsurkunde an das Sekretariat des Revisions- und Kassationshofes übersendet.

b. Verordnung vom 30. April 1847.

§. 2. Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetz angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 4. Jedes Landesjustizkollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5. Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinarstrafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landesjustizkollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6. Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrath oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7. Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8. Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9. Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amtssuspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landesjustizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10. Behufs der Entscheidung, wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen und gleichzeitig dem Staatsanwalte von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 11. Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12. Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind:

Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 19. An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung

der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landesjustizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

c. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. vom 21. Juli 1852. (Ges. Samml. S. 465.)

§. 70. Wenn

1. auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2. ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, bezw. zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenraths steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunal erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

2. Braunschweig.

a. Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 17. Die Advokatenkammer ist folgende Disziplinarstrafen nach Anhörung des Betheiligten zu erkennen berechtigt:

1. Warnungen;
2. Geldstrafen bis zu 50 Thalern;
3. Schriftliche Verweise;
4. Verweise vor versammelter Kammer;
5. Verlust des Stimmrechts und der Wählbarkeit auf Ein Jahr;
6. Androhung des Antrags auf Suspension.

Es bleibt dem Ermessen der Advokatenkammer überlassen, unter diesen Strafen zu wählen und mehrere derselben zugleich anzuwenden.

Gegen solche Strafverfügungen findet ein Rekurs an die gerichtliche Disziplinarbehörde statt, welcher innerhalb 14 Tagen nach deren Behändigung schriftlich bei der Advokatenkammer einzureichen und von dieser mit Bericht an die gerichtliche Disziplinarbehörde zu befördern ist.

Die Mitglieder der Advokatenkammer, gegen welche eine der unter 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Strafen erkannt, oder ein Antrag auf Suspension gestellt ist, scheiden aus der Kammer aus.

§. 25. Die sämmtlichen Advokaten und Anwälte haben den Beschlüssen und Verfügungen der Kammer Folge zu leisten Diese hat das Recht, den Oberstaatsanwalt zur Vollstreckung derselben zu requiriren, oder nach Befinden gegen den Ungehorsamen wegen der Nichtbefolgung Disziplinarstrafen zu verfügen, und wenn selbst die nach §. 17 zuläsige Androhung des Antrags auf Suspension fruchtlos bleiben sollte, bei der obersten richterlichen Disziplinarbehörde diese oder selbst die Entlassung vom Amte zu beantragen. Die beiden letztgenannten Strafen können jedoch im Disziplinarwege, mit Ausnahme der §. 7 erwähnten Fälle, nur auf Antrag der Advokatenkammer verhängt werden. Die Beantragung derselben hat aber die vorläufige Suspension des Betheiligten unmittelbar zur Folge.

Der Oberstaatsanwalt hat den auf die Ermittelung oder Feststellung von Thatsachen gerichteten Requisitionen der Advokatenkammer Folge zu geben.

b. Reglement für die Advokatenkammern über das Verfahren in Disziplinaruntersuchungen vom 22. März 1851.

§. 1. Eine Untersuchung wegen Disziplinarvergehen kann von der Advokatenkammer gegen einen Advokaten oder Anwalt sowohl auf den Antrag dritter Personen und Behörden, als von Amtswegen eingeleitet werden.

§. 2. Beschließt die Kammer die Einleitung einer Untersuchung gegen einen Advokaten oder Anwalt, so hat sie zugleich ein Mitglied aus ihrer Mitte mit der Instruktion der Sache zu beauftragen.

Dieser hat die Materialien behufs Ermittelung des Thatbestandes zu sammeln und zu ordnen, und den Angeklagten zu vernehmen.

§. 3. Ueber die Vernehmung des Angeklagten ist ein Protokoll aufzunehmen, welches im Wesentlichen die Erklärung des letzteren über die Anklagepunkte, und die Angabe der Vertheidigungsmomente enthalten muß.

§. 4. Sind Zeugen zu vernehmen, oder Akten einzusehen, so hat der Instruent nöthigenfalls einen Antrag hierauf an die Kammer zu richten, mit genauer Angabe der zu vernehmenden Zeugen und der Punkte, worüber dieselben zu vernehmen sind resp. mit genauer Bezeichnung der Akten, und diese hat den Oberstaatsanwalt zu ersuchen, die Vernehmung der Zeugen von dem zuständigen Gerichte und die Einsendung der darüber aufgenommenen Protokolle resp. die Mittheilung der betreffenden Akten zu veranlassen.

§. 5. Nach dem Schlusse der Untersuchung hat der Instruent der Kammer Vortrag in der Sache zu machen, und diese faßt, falls sie dieselbe für genügend instruirt hält, Beschluß, ob ein weiteres Disziplinarverfahren stattfinden soll oder nicht.

Im letzteren Falle bleibt die Untersuchung auf sich beruhen; der Angeklagte kann jedoch verlangen, daß der Beschluß der Kammer sämmtlichen Advokaten und Anwälten bekannt gemacht werde. Wenn die Untersuchung auf den Antrag einer Behörde oder dritter Personen eingeleitet war, sind auch die Antragsteller von dem Beschlusse der Kammer in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Fällt der Beschluß der Kammer dahin aus, daß ein weiteres Disziplinarverfahren stattfinden soll, so ist der Angeklagte unter Gestattung der Akteneinsicht bei einem Mitgliede der Kammer aufzufordern, in der nächsten Sitzung zu erscheinen, um sich im mündlichen Vortrage zu vertheidigen, oder nach dem Ermessen der Kammer seine Vertheidigung schriftlich einzureichen.

Es ist ihm gestattet, einen seiner Standesgenossen zu seinem Vertheidiger zu bestellen.

§. 7. Nach der mündlichen Vertheidigung oder nachdem die schriftliche Vertheidigung eingegangen ist, wird sofort das Erkenntniß abgegeben. Die Mitglieder der Kammer erkennen nach gewissenhafter Ueberzeugung. Nur aus dringenden, in der Sache selbst liegenden Gründen, insbesondere wenn es erforderlich erscheint, die Untersuchung in dem einen oder anderen Punkte noch zu ergänzen, kann das Erkenntniß ausgesetzt werden.

Beschließt die Kammer das letztere, so muß der Beschluß mit den Motiven dem Angeklagten sofort eröffnet, resp. behändigt werden, und ist derselbe alsdann vor Abgabe des Erkenntnisses mit seiner Vertheidigung nochmals zu hören.

§. 8. Erscheint der Angeklagte in dem zu seiner Vertheidigung angesetzten Termine, der Vorladung ungeachtet, nicht, oder hat derselbe seine Vertheidigung nicht schriftlich eingereicht, so wird derselbe mit der Vertheidigung ausgeschlossen, die Kammer giebt das Erkenntniß ab und läßt solches dem Angeklagten behändigen.

§. 9. Sowohl ein freisprechendes, als ein verurtheilendes Erkenntniß, letzteres jedoch erst dann, wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist, muß, wenn die Untersuchung auf den Antrag einer Behörde oder dritter Personen eingeleitet war, den Antragstellern bekannt gemacht werden.

§. 10. Gegen ein verurtheilendes Erkenntniß findet ein Rekurs an die richterliche Disziplinarbehörde statt. Dieser ist binnen 14 Tagen, von der Eröffnung resp. Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, bei der Advokatenkammer schriftlich einzureichen. Die Kammer hat denselben mit Bericht an die richterliche Disziplinarbehörde einzusenden. Erfolgt die Einreichung der Rekursschrift nicht zeitig, so wird das Erkenntniß rechtskräftig, und die Kammer verfährt mit der Vollziehung desselben.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

II. Amtsführung.

Artikel 12.

§. 1. Die Disziplinarstrafgewalt über die Anwälte wird von der Anwaltskammer ausgeübt.

§. 2. — — —

IV. Disziplinarstrafgewalt.

1. Gegenstand.

Artikel 32.

Der Disziplinarstrafgewalt unterliegt jedes die Pflichten des Anwalts oder die Würde des Standes beeinträchtigende, dienstliche oder außerdienstliche Benehmen eines Anwalts, insbesondere:

unziemliches oder unsittliches Betragen, wenn dadurch Anstoß oder Aergerniß gegeben wird, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen rc.;
Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen der Anwaltskammer, ihres Vorsitzenden oder Beauftragten; achtungswidriges Betragen gegen die Gerichte;
Beleidigung der Gegenpartei oder ihres Vertreters;
wiederholte Versäumniß;
absichtliche Entstellung der Wahrheit;
Weigerung der Vertretung einer Partei, welcher der Anwalt zugeordnet ist;
Uebernahme einer Vertretung, zu deren Ablehnung der Anwalt verpflichtet ist;
Verletzung der Pflicht der Treue (Prävarikation).

2. Strafen.

Artikel 33.

§. 1. Disziplinarstrafen sind:
a) einfache Rüge;
b) schriftlicher Verweis;
c) Verweis vor der Anwaltskammer;
d) Geldstrafen bis zu 100 Thalern;
e) Suspension von aller Anwaltsthätigkeit bis auf die Dauer von zwei Jahren;
f) Ausstoßung aus dem Anwaltsstande.

§. 2. Die Ausstoßung kann nur erkannt werden, wenn ein Anwalt als unwürdig erscheint, dem Stande ferner anzugehören.

3. Verfahren in erster Instanz.

Artikel 34.

Einfache Rügen kann die Anwaltskammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Obergerichte zu Oldenburg oder von Amtswegen erkennen. Vorher ist der Beschuldigte aufzufordern, sich über den Gegenstand der Beschuldigung schriftlich oder mündlich vor dem Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Mitgliede der Anwaltskammer zu erklären. Rechtsmittel sind unzuläßig.

Artikel 35.

§. 1. Die im Art. 33 §. 1b. bis f. genannten Strafen kann die Anwaltskammer nur in Folge einer Klage der Staatsanwaltschaft erkennen.

§. 2. Die Erhebung und Verfolgung dieser Klage liegt der Staatsanschaft beim Obergerichte Oldenburg ob.

Artikel 36.

§. 1. Die Anzeige von Disziplinarvergehen geschieht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 35 §. 2). Will diese die Sache nicht verfolgen, so ist Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zuläſſig.

§. 2. Die Gerichte und andere öffentliche Behörden und Beamte sind verpflichtet, von Disziplinarvergehen der Anwälte, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und derselben alle darauf bezüglichen Verhandlungen zu übersenden.

Artikel 37.

Die Klage der Staatsanwaltschaft auf eine Disziplinarstrafe muß die Benennung des beschuldigten Anwalts, die möglichst genaue Angabe der Thatsache, welche demselben zur Last gelegt wird, und den Antrag auf die zu erkennende Strafe enthalten.

Artikel 38.

§. 1. Hält die Anwaltskammer eine Klage der Staatsanwaltschaft sofort für unbegründet, so hat sie dieselbe zurückzuweisen, im Falle der Antrag auf eine der im Art. 33

§. 1 e. oder f. genannten Strafen geht, jedoch nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts. Gegen die Zurückweisung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 2. Findet eine Zurückweisung nicht statt und ist nicht blos eine einfache Rüge beantragt, so hat die Anwaltskammer eine Untersuchung anzuordnen, mit deren Vornahme einen Anwalt zu beauftragen und einen Schriftführer zu dessen Verfügung zu stellen.

Artikel 39.

§. 1. Der mit der Führung der Untersuchung Beauftragte kann den Beschuldigten und alle Anwälte des Herzogthums bei Vermeidung der im Artikel 20 §. 3 angedrohten Strafe vorfordern und vernehmen. Andere Personen kann derselbe mit ihrer Zustimmung vernehmen.

§. 2. Ist eine eidliche Vernehmung oder sind weitere Untersuchungshandlungen erforderlich, so hat der Beauftragte das zuständige Obergericht darum zu ersuchen. Die Bestimmungen der Art. 213—215 der Strafprozeßordnung finden hierbei Anwendung.

§. 3. Eine eidliche Vernehmung soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten stattfinden. Einem solchen vor Beginne der mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer gestellten Antrage muß stattgegeben werden, wenn die Aussage bei der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden soll.

Artikel 40.

Nach beendigter Untersuchung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorsitzendenden der Anwaltskammer übergeben, welcher der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger deren Einsicht gestattet und Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer ansetzt.

Artikel 41.

§. 1. In der Sitzung der Anwaltskammer zur mündlichen Verhandlnng trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedern ernannter Berichterstatter das Ergebniß der Voruntersuchung vor. Der Staatsanwalt begründet die Klage und stellt einen bestimmten Strafantrag, hinsichtlich dessen er an frühere Anträge nicht gebunden ist. Der Beschuldigte wird mit seiner Vertheidigung gehört. Im Falle einer Erwiderung des Staatsanwalts und gegen jede sonstige Erklärung ist dem Beschuldigten das letzte Wort zu gestatten.

§. 2. Nach Beendigung der Vorträge (§. 1) erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, die Anwaltskammer zieht sich zurück, beschließt in Abwesenheit der nach Art. 22 zu der Sitzung zugelassenen Personen zunächst über eine etwaige Ergänzung der Untersuchung und, falls diese nicht für erforderlich gehalten wird, in der Sache nach gewissenhafter Ueberzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein. In Betreff der Strafe ist sie an den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gebunden und kann die im Art. 33 §. 1 d genannte Strafe mit einer der unter b und c genannten verbinden.

§. 3. Der mit der Untersuchung beauftragte Anwalt hat, wenn er Mitglied der Anwaltskammer ist, an den Beschlüssen nicht theilzunehmen.

§. 4. Nachdem Beschluß in der Sache gefaßt ist, eröffnet der Vorsitzende das Urtheil mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe.

Artikel 42.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung ohne genügende Entschuldigung aus, so wird demungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abgabe des Urtheils verfahren.

Artikel 43.

Die Mitglieder der Anwaltskammer, gegen welche eine der im Art. 33 §. 1 b—f genannten Strafen von der Anwaltskammer erkannt ist, scheiden aus dieser Kammer aus.

4. Berufung.

Artikel 44.

Gegen das Urtheil der Anwaltskammer steht nur

a) dem Beschuldigten, wenn auf Supension oder Ausstoßung erkannt ist, und
b) der Staatsanwaltschaft, wenn ihrem Strafantrag auf Suspension oder Ausstoßung nicht stattgegeben ist,

das Rechtsmittel der Berufung an ein Dienstgericht zu.

Artikel 45.

§. 1. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach Verkündigung des Urtheils, oder wenn der Beschuldigte hierbei nicht gegenwärtig war, nach Zustellung des Urtheils an den Beschuldigten, bei der Anwaltskammer schriftlich oder zum Protokoll angemeldet werden.

§. 2. Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung ist dem Gegner mitzutheilen und hemmt die Vollstreckung.

5. Verfahren in zweiter Instanz.

Artikel 46.

Die fernere Betreibung der Sache in zweiter Instanz liegt der Staatsanwaltschaft beim Oberappellationsgericht ob. Dieser sind die Akten zu übergeben und hat sie dieselben dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit dem Antrag auf Bildung des Dienstgerichts und Bestimmung einer Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Artikel 47.

§. 1. Das Dienstgericht wird gebildet

a) aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts oder dessen zeitigen Vertreter als Vorsitzenden;
b) aus 3 in einer Sitznng des Oberappellationsgerichts durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts;
c) aus 3 in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 17 §. 2 von sämmtlichen Anwälten auf drei Jahre gewählten unwiderruflich zugelassenen Anwälten des Herzogthums, unter Ausschluß des Beschuldigten, der Mitglieder der Anwaltskammer und des mit der Untersuchung beauftragten Anwalts.

§. 2. Der Sekretär und die Unterbeamten beim Oberapellationsgerichte fungiren auch bei dem Dienstgerichte.

Artikel 48.

§. 1. In der Sitzung des Dienstgerichts trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedern ernannter Berichterstatter das Ergebniß der bis dahin stattgehabten Verhandlungen vor. Hierauf wird derjenige, welcher die Berufung angemeldet hat, und wenn dies von beiden Theilen geschehen ist, zuerst der Staatsanwalt mit der Begründung seiner Beschwerde, sodann der Gegner mit seiner Gegenerklärung gehört, und im Uebrigen in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 41 verfahren. Auch finden die Bestimmungen der Art 21, 22 und 23 auf die Sitzung des Dienstgerichts Anwendung.

§. 2. Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlungen in der Sitzung des Dienstgerichts kann die Berufung zurückgenommen werden. In Betreff der Anschließung finden Art. 412 §§. 1, 2, 5 und Art. 413 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§. 3. Erscheint in der Sitzung des Dienstgerichts der Berufende weder persönlich, noch durch einen zulässigen Vertreter, ohne auch genügend entschuldigt zu sein, so wird seine Berufung sofort verworfen.

§. 4. Hält das Dienstgericht die Beschwerde des Beschuldigten für begründet, so kann dasselbe statt der von der Anwaltskammer erkannten Ausstoßung oder Suspension auf eine der andern im Art. 33 §. 1 genannten Disziplinarstrafen erkennen.

§. 5. Gegen das Urtheil des Dienstgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

6. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren.

Artikel 49.

§. 1. Die Zustellung der Ladungen des mit der Untersuchung Beauftragten oder des Vorsitzenden der Anwaltskammer, Namens der letzteren, erfolgt, soweit nöthig, durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften des den bürgerlichen Prozeß betreffenden Gesetzes.

§. 2. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt auf die im Art. 205 der Strafprozeßordnung bestimmte Weise.

Artikel 50.

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Staatsanwaltschaft sind, soweit dieses Gesetz ein Anderes nicht bestimmt, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu beurtheilen.

Artikel 51.

In der Hauptverhandlung vor der Anwaltskammer und dem Dienstgericht kann sich der Beschuldigte eines Anwalts als Vertheidigers bedienen und durch denselben vertreten lassen. Die desfallsigen Kosten fallen stets dem Beschuldigten zur Last. Die Bestimmungen der Artikel 179 und 182 §. 2 der Strafprozeßordnung finden hierbei Anwendung.

Artikel 52.

§. 1. Die Ablehnung des mit der Untersuchung Beauftragten, der Mitglieder der Anwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft, oder des Dienstgerichts, sowie der Schriftführer richtet sich nach den Bestimmungen im fünften Titel der Strafprozeßordnung.

§. 2. Fallen so viele Mitglieder der Anwaltskammer aus, daß nicht die zur Beschlußfassung nöthige Zahl von 5 Mitgliedern übrig bleibt, so hat die Anwaltskammer sich bis zu dieser Zahl durch Wahl aus den übrigen unwiderruflich zugelassenen Anwälten, unter Ausschluß des mit der Untersuchung Beauftragten, zu ergänzen.

§. 3. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Ober-Appellationsgericht angehören, hat dieses sich durch das Loos (Art. 47 §. 1) zu ergänzen.

§. 4. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Anwaltsstand angehören, treten Stellvertreter ein.

Zu diesem Zwecke haben die Anwälte neben den drei Mitgliedern des Dienstgerichts in gleicher Weise einige Stellvertreter unter Bezeichnung der Reihefolge zu wählen.

Artikel 53.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Berufung finden die Bestimmungen des Artikel 208 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Artikel 54.

§. 1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer oder dem Dienstgerichte wird — jedoch nur dem Beschuldigten — von dem Gerichte, bei welchem die Versäumung geschah, ertheilt, wenn

a) der Termin ohne jedes eigene Verschulden des Beschuldigten versäumt ist, und
b) die Wiedereinsetzung innerhalb 10 Tagen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs ohne jedes eigene Verschulden verhindert haben, nachgesucht ist.

§. 2. Das Gesuch ist unter Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu erheben.

§. 3. Das Gesuch hemmt das weitere Verfahren, insbesondere auch die noch nicht ausgeführte Vollstreckung des Urtheils.

§. 4. Erkennt das Gericht das Gesuch für begründet, so hebt es das gesprochene Urtheil auf und verordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine beglaubigte Abschrift des über den Beschluß aufgenommenen Protokolls ist dem Beschuldigten mitzutheilen. Rechtsmittel finden nicht statt.

§. 5. Versäumt der Beschuldigte abermals den nach Wiederaufnahme des Verfahrens zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termin, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Artikel 55.

§. 1. Jedes Strafurtheil muß den Beschuldigten zugleich in die baaren Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung stattgefunden hat. Gerichtssporteln und Stempelpapier werden nicht berechnet.

§. 2. Die Kosten einer von dem Beschuldigten mit Erfolg, oder von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Berufung können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft kann nur in die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Berufung verurtheilt werden.

Soweit im Uebrigen eine Verurtheilung des Beschuldigten nicht erfolgt, oder der Verurtheilte zur Bezahlung unvermögend ist, sind die baaren Kosten aus der Anwaltskasse zu erstatten.

Artikel 56.

§. 1. Jedes Urtheil ist schriftlich abzufassen, ohne daß jedoch die Verkündigung desselben von dieser Abfassung abhängig ist.

§. 2. Die Urschrift des Urtheils soll enthalten:

das Datum,
die Namen der Richter, des Schriftführers und des Staatsanwalts,
die genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der Beschuldigung,
die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten,
die Entscheidung über Strafe und Kosten und die Entscheidungsgründe.

Dieselbe wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche zum Urtheil mitgewirkt haben, und dem Schriftführer unterschrieben und dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift mitgetheilt. — Die Beglaubigung erfolgt bei der Anwaltskammer von einem der Schriftführer.

7. Vollstreckung.

Artikel 57.

§. 1. Die Vollstreckung der auf Ausstoßung, Suspension, Geldstrafe und Kostenersatz lautenden Erkenntnisse erfolgt auf den Grund eines mit der Bescheinigung des Schriftführers über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszugs aus dem ergangenen Urtheile und ist durch die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu Oldenburg zu bewirken.

Ausstoßung und Suspension werden von dem Appellationsgericht in den oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

§. 2. Rügen werden durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung vom Vorsitzenden der Anwaltskammer, schriftliche Verweise durch Zustellung des Urtheils (Art. 56) ertheilt.

§. 3. Ein Verweis vor der Anwaltskammer wird in einer Sitzung derselben von dem Vorsitzenden zu Protokoll ertheilt. Stellt der Verurtheilte auf eine wiederholte, bei Brüche zu verfügende Ladung sich nicht ein, so werden ein Auszug aus dem Urtheile und der Ungehorsam von der Staatsanwaltschaft (§. 1) in den oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

4. Provinz Hannover.

Gesetz, betreffend die Anwaltskammern, vom 31. März 1859.

Handhabung der Disziplin.

§. 14. Der disziplinarischen Ahndung unterliegt jedes, die Pflichten, oder die Würde des Standes beeinträchtigende dienstliche oder außerdienstliche Benehmen.

§. 15. Die Disziplinargewalt der Anwaltskammer und die Strafgewalt der Gerichtsbehörden für die Fälle der Uebertretung von Strafgesetzen sind von einander völlig unabhängig; die eine wird durch die andere weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Ebensowenig wird durch die Disziplinargewalt der Anwaltskammer die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, die Befugniß der Behörden zur Rüge unangemessener Schreibweise in den an sie gelangenden Eingaben und das Recht der Gerichte, die in den Gesetzen angedrohten Ordnungsstrafen auszusprechen, beschränkt.

§. 16. Disziplinarstrafen sind:

1. einfache Rüge;
2. Geldbuße bis zu 100 Thalern;
3. Verweis, entweder schriftlich oder mündlich vor dem Ausschuß oder der Plenarversammlung;
4. Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren;
5. Ausstoßung aus dem Stande der Anwälte und Advokaten, welche jedoch nur dann erfolgen darf, wenn ein Mitglied sich soweit verirrt hat, daß es als unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, erscheint.

In geeigneten Fällen ist es zulässig, mehrere der vorgenannten Disziplinarstrafen mit einander zu kumuliren.

Auch ist der Ausschuß befugt, um den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Ordnungsstrafen bis 50 Thaler anzudrohen und zu erkennen, welche erforderlichenfalls von der betreffenden Staatsanwaltschaft beizutreiben sind.

§. 17. Auf das Disziplinarverfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, sowie der Strafprozeßkostentaxe die gleiche bezw. sinngemäße Anwendung.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Ober-Appellationsgerichte von der Oberstaatsanwaltschaft, im Uebrigen von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts wahrgenommen, und zwar beim Disziplinarrathe durch ein von der Anwaltskammer nach Maßgabe des §. 5 für je drei Jahre zu wählendes, vom Justizministerium zu bestätigendes Mitglied als Vertreter des Staatsanwalts.

Wird die Bestätigung zweimal versagt, so hat das Justizministerium ein Mitglied der Anwaltskammer mit Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Geschäfte zu beauftragen.

Die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts ist jedoch befugt, aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen die Geschäfte des außerordentlichen Vertreters durch ihre ordentlichen Beamten wahrnehmen zu lassen, oder einen anderen Anwalt mit deren Wahrnehmung zu beauftragen.

§. 18. Der Ausschuß bildet als Disziplinarrath eine öffentliche Behörde, welche die Geschäfte sowohl der Rathskammer als Strafkammer wahrzunehmen hat.

§. 19. Wegen geringerer Ordnungswidrigkeiten kann der Disziplinarrath auf Antrag wie von Amtswegen einfache Rügen und Geldbußen bis zu 10 Thaler, und zwar ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, erkennen.

Zur Verhängung anderer Strafen bedarf es dagegen des Antrags der betreffenden Staatsanwaltschaft.

§. 20. Hält die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung für erforderlich, so haben auf deren Antrag die Präsidenten der Obergerichte einen Richter mit der Voruntersuchung zu beauftragen.

Nach beendigter Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der betreffenden Staatsanwaltschaft, welche dieselben mit ihrem Antrage dem Vorsitzenden der Anwaltskammer zustellt.

§. 21. Ueber Berufungen gegen die Urtheile des Disziplinarraths entscheidet der Strafsenat des Ober-Appellationsgerichts.

Der Strafsenat kann jedoch auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, insofern es sich nicht um die Strafen der Suspension oder Ausstoßung handelt und der Beschuldigte nicht innerhalb der Berufungsfrist die Entscheidung durch den Strafsenat selbst mittelst schriftlicher, an den Disziplinarrath zu richtenden Eingabe beantragt hat, die Erledigung der Berufung dem großen Senate des betreffenden Obergerichts übertragen.

§. 22. Der Beschuldigte kann sich, jedoch nur in dem zur Verhandlung der Berufung angesetzten Termine, durch jeden mit Vollmacht versehenen Advokaten vertreten lassen.

Erscheint in diesem Termine der Berufende weder persönlich noch ordnungsmäßig vertreten, so ist die Berufung sofort zu verwerfen und das Urtheil für vollstreckbar zu erklären.

§. 23. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disziplinarurtheile nicht statt.

§. 24. Das Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich, doch kann auf Wunsch der Beschuldigten einzelnen Personen vom erkennenden Gerichte der Zutritt gestattet werden.

Auch dürfen die Mitglieder der betreffenden Anwaltskammer den Verhandlungen beiwohnen.

§. 25. Im Behinderungsfalle des zuständigen Disziplinarraths hat der Strafsenat des Oberappellationsgerichts den Disziplinarrath einer anderen Anwaltskammer mit Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

5. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 51. Die Disziplinarstrafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advokatenverein und zwar der Advokatenkammer in erster, der Versammlung des Advokatenvereins in zweiter Instanz, zu:

1. wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge dasselbe bei oder außerhalb der Ausübung des Amtes vorkommen, insbesondere auch wegen unehrenhafter Mittel, sich Aufträge zu verschaffen;
2. wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten;
3. außerdem noch überall, wo sie dem Advokatenvereine durch die Advokatenordnung, durch die Geschäftsordnung oder durch Anordnungen der Aufsichtsbehörde zugewiesen ist.

§. 52. Die Disziplinarstrafen, auf welche erkannt werden kann, sind:

1. schriftlicher Verweis durch die Advokatenkammer;
2. mündlicher Verweis vor der Advokatenkammer durch den Vorstand derselben;
3. Geldbußen, doch nur in den durch die Advokatenordnung oder die Geschäftsordnung bestimmten Fällen;
4. Ausschluß vom Wahlrecht und der Wählbarkeit in dem §. 39 bezeichneten Falle.

§. 53. Der Advokatenkammer kommt zu, wenn sie von einem die Standesehre eines Mitgliedes des Advokatenvereins gefährdenden Gerüchte Kenntniß erhält, genügender Grund zur Erörterung der Sache aber noch nicht vorhanden ist, dieses Mitglied zu benachrichtigen und nach Befinden zugleich zu verwarnen.

§. 54. Liegt Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Advokatenvereins vor, so kann die Advokatenkammer den Beschuldigten entweder ohne

Weiteres darüber befragen, oder zuvor eine nähere Erörterung der Sache anordnen.

Beschließt sie gleich Anfangs oder auch nach Befragung des Beschuldigten eine nähere Erörterung, so trägt sie die Vornahme derselben einem ihrer Mitglieder auf und ordnet demselben ein anderes Mitglied der Advokatenkammer als Protokollführer zu. Doch kann sie, wenn das Disziplinarverfahren gegen einen Advokaten einzuleiten ist, welcher nicht am Sitze der Advokatenkammer wohnt, oder wenn es ihr sonst den Umständen nach angemessen erscheint, die Erörterung sowie die Protokollführung auch durch nicht zur Advokatenkammer gehörige Advokaten besorgen lassen.

§. 55. Der zur Erörterung der Sache Beauftragte kann den Angeschuldigten und Alle, welche der Disziplinarstrafgewalt der Advokatenkammer unterworfen sind, vorfordern und befragen.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite an ihn gerichtete und gehörig behändigte Vorladung nicht, oder verweigert er, sich über die Beschuldigung auszulassen, so gilt dieselbe für zugestanden. Wenn Personen zu befragen sind, über welche dem Advokatenvereine die Disziplinarstrafgewalt nicht zusteht, und dieselben, sich von dem zur Erörterung Beauftragten abhören zu lassen, verweigern, so ist wegen Abhörung derselben die zuständige Gerichtsbehörde durch die Advokatenkammer anzugehen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Personen, welche der Disziplinarstrafgewalt der Advokatenkammer nicht unterworfen sind, der Aufforderung des zur Erörterung Beauftragten, Schriften vorzulegen, nicht nachkommen.

Eine Vereidung der bei der disziplinarischen Erörterung abzuhörenden Personen findet nicht statt, sondern nur eine Verweisung auf die Pflicht, gewissenhaft die Wahrheit auszusagen.

Die von dem Protokollführer aufgenommenen und von dem zur Erörterung Beauftragten mitunterzeichneten Protokolle haben für das Disziplinarverfahren vor dem Advokatenvereine die Kraft öffentlicher Urkunden.

§. 56. Nach Schluß der Erörterung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorstande der Advokatenkammer zugestellt, welcher dem Beschuldigten die Einsicht derselben gestattet und hiernächst einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Advokatenkammer ansetzt.

§. 57. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung entwickelt ein vom Vorstande der Advokatenkammer ernannter Berichterstatter die Ergebnisse der Erörterung, worauf der Beschuldigte aufgefordert wird, alles Das vorzubringen, was er zur Widerlegung der Anschuldigung, sowie zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen hat. Auf den Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung und der im Verhandlungstermine gehaltenen Vorträge spricht die Advokatenkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Erkenntniß.

Zum Berichterstatter kann nicht blos ein Mitglied der Advokatenkammer, sondern, wenn ein nicht zu derselben gehöriger Advokat zur Erörterung beauftragt gewesen, auch dieser bestimmt werden. Der Berichterstatter ist nicht verhindert, an der Abstimmung sowie Abfassung des Erkenntnisses theilzunehmen.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung aus, so wird dessenungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abfassung des Erkenntnisses verfahren, dem Beschuldigten aber innerhalb der nächsten acht Tage eine Abschrift desselben zu seiner Kenntnißnahme zugestellt.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich, doch findet auf den Wunsch des Beschuldigten die Zulassung der Mitglieder des Advokatenvereins statt.

§. 58. Wer durch die Handlung, welche den Gegenstand des Disziplinarstrafverfahrens bildet, selbst verletzt worden ist, oder wer mit dem Verletzten oder mit dem Angeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder des Verletzten oder des Angeschuldigten Wahlvater oder Wahlsohn ist, darf Auftrag zur Erörterung der Sache oder zur Berichterstattung im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht annehmen, auch in dem letzteren nicht in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Advokatenkammer oder eines Stellvertreters wirksam sein.

§. 59. Die Advokatenkammer kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt, statt des vorstehend geregelten, ein den Vorschriften im Art. 368 der Strafprozeßordnung entsprechendes Verfahren mit der daselbst bemerkten Wirkung eintreten lassen.

Werden innerhalb zehntägiger Frist gegen die von der Advokatenkammer erlassene Verfügung Einwendungen erhoben, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

Bei diesem ist die Advokatenkammer im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl ihrer Höhe als ihrer Art nach nicht gebunden.

Der Beschuldigte kann, wenn er durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, seine Einwendungen innerhalb der gesetzten zehntägigen Frist geltend zu machen, wider den Ablauf derselben innerhalb zehntägiger, vom Wegfalle der Hindernisse an zu rechnender Frist um Wiedereinsetzung nachsuchen. Ueber das diesfallsige Gesuch entscheidet die Advokatenkammer.

§. 60. Gegen das Erkenntniß der Advokatenkammer steht dem Beschuldigten innerhalb zehntägiger, von dessen Bekanntmachung an zu rechnender Frist die Berufung an den Advokatenverein zu. Rechtzeitig eingelegt, hemmt sie den Vollzug der Strafe.

§. 61. In der Versammlung des Advokatenvereins sind alle Mitglieder desselben, auch diejenigen, welche das angefochtene Erkenntniß in der Advokatenkammer gefällt haben, zur Theilnahme an der Verhandlung sowie der Abfassung des Erkenntnisses berechtigt und von derselben nur die im §. 58 bezeichneten Personen auszuschließen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die mildere Meinung vorzuziehen.

§. 62. In dem zur mündlichen Verhandlung der Berufung vom Vorstande der Advokatenkammer angesetzten Termine erstattet ein von demselben hierzu beauftragtes Mitglied des Advokatenvereins, keinesfalls jedoch dasjenige Mitglied, welches in Gemäßheit des §. 57 vor der Advokatenkammer als Berichterstatter thätig gewesen ist, Vortrag über die Verhandlungen erster Instanz, sowie über Vervollständigung der Erörterung, wenn eine solche von der Advokatenkammer aus eigener Bewegung oder auf Antrag angeordnet gewesen ist.

Der Beschuldigte führt seine Beschwerden aus und die Versammlung faßt sodann das Erkenntniß, welches sofort bekannt gemacht wird.

Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine aus, so wird auch in seiner Abwesenheit mit der Verhandlung und Abfassung eines Erkenntnisses verfahren und Abschrift des letzteren innerhalb acht Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.

§. 63. Dem Erkentnisse sowohl der Advokatenkammer als des Advokatenvereins sind die Entscheidungsgründe einzuverleiben oder beizugeben.

§. 64. Gegen das Erkenntniß des Advokatenvereins hat eine Berufung nicht statt. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wider dasselbe ist nur dann zu beachten, wenn sie innerhalb zehn Tagen, von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, bei der Advokatenkammer eingereicht und darauf

gegründet wird, daß bei Fällung des Erkenntnisses in der Versammlung des Advokatenvereins nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern desselben gegenwärtig gewesen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist mit den einschlagenden Akten an das Bezirksappellationsgericht abzugeben, welches darauf das nach Lage der Sache Erforderliche anordnet. Dasselbe hat auch das Erforderliche anzuordnen, wenn bei ihm Beschwerde darüber geführt wird, daß vom Advokatenvereine oder der Advokatenkammer in einem Falle, für welchen der Advokatenverein nicht zuständig gewesen, oder auf eine Strafart, welche außerhalb des Befugnisses desselben gelegen, erkannt worden sei.

§. 65. Wiedereinsetzung gegen das auf sein Ausbleiben ergangene Erkenntniß der Advokatenkammer oder des Advokatenvereins kann der Beschuldigte nur innerhalb einer von Zustellung desselben an zu rechnenden, zehntägigen Frist unter der Voraussetzung beantragen, daß die Ladung ihm ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, oder daß seinem Erscheinen oder der rechtzeitigen Anzeige von der Unmöglichkeit seines Erscheinens unabwendbare Hindernisse entgegengestanden haben.

§. 66. Das eine Disziplinarstrafe aussprechende Erkenntniß hat den Beschuldigten zugleich in Erstattung der in der Disziplinarstrafsache aufzuwenden gewesenen baaren Auslagen zu verurtheilen.

§. 67. Stellt ein Mitglied des Advokatenvereins, wider welches ein mündlicher Verweis vor der Advokatenkammer erkannt worden ist, zur Entgegennahme desselben auch auf eine zweite Vorladung sich nicht ein, so erfolgt eine den Verweis enthaltende öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte desjenigen Gerichtsamtes, unter welchem es seinen Wohnsitz hat.

§. 71. Die Disziplinarstrafgewalt des Advokatenvereins über seine Mitglieder, die bei denselben beschäftigten Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare hat unbeschadet der vollen Ausübung der den Staatsbehörden über dieselben zustehenden Disziplinarstrafgewalt, sowie unbeschadet der Ordnungsstrafgewalt der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden statt. Ebenso sind die Disziplinarstrafgewalt des Advokatenvereins und die Strafgewalt der Gerichtsbehörden in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen dergestalt von einander unabhängig, daß die eine durch die andere weder ausgeschlossen noch beschränkt wird.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 54.

Die Disziplinarstrafgewalt über die Rechtsanwälte wird vorbehaltlich der aus dem Oberaufsichtsrecht des Staatsministeriums fließenden Befugnisse von der Anwaltskammer bezüglich dem Appellationsgericht ausgeübt.

Unabhängig von der Disziplinarstrafgewalt der Gerichte im Falle der Uebertretung eines Strafgesetzes, ingleichen die Befugniß der Behörde, zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität, Zwangsmittel und Ordnungsstrafen anzuwenden, insoweit eine solche Befugniß in den Rechten begründet ist. Hat eine Behörde eine Ordnungsstrafe gegen einen Anwalt erkannt, so ist davon der Anwaltskammer Anzeige zu machen. Auch behält es hinsichtlich der Restitution gegen Versehen und Versäumnisse der Anwälte durchaus bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Strafbestimmungen, das Bewenden.

Artikel 55.

Der Disziplinarstrafgewalt unterliegt jedes, mit den Pflichten des Anwalts in Widerspruch stehende oder die Würde des Berufs beeinträchtigte Benehmen eines Anwalts.

Ist durch eine der Disziplinargewalt unterliegende Handlung zugleich ein Vergehen gegen die Artikel 307 oder 320 des Strafgesetzbuchs begangen, so findet eine gerichtliche Untersuchung gegen einen Rechtsanwalt nur dann statt, wenn die Anwaltskammer die Führung einer Disziplinar-Untersuchung abgelehnt hat.

Hat eine Behörde zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität eine Ordnungsstrafe gegen einen Rechtsanwalt erkannt, so kann wegen derselben Handlung eine Disziplinaruntersuchung von der Anwaltskammer nicht geführt werden.

Artikel 56.

Disziplinarstrafen, welche gegen die Anwälte erkannt werden können, sind:

1. Geldstrafen,
2. schriftliche Vermahnung,
3. Vermahnung vor der Anwaltskammer mit oder ohne Androhung der Suspension,
4. Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren,
5. Ausstoßung aus dem Stande der Rechtsanwälte.

Auf Vermahnung und auf Geldstrafe kann nebeneinander erkannt werden.

Artikel 57.

Die Anwaltskammer kann von Amtswegen oder auf Antrag eine Disziplinaruntersuchung einleiten.

Artikel 58.

Lehnt die Anwaltskammer die Einleitung einer bei ihr beantragten Disziplinaruntersuchung ab, so steht dem Antragsteller, insofern nicht ein Vergehen gegen Art. 307 oder 320 des Strafgesetzbuchs in Frage steht, in welchem Falle die Sache zur weiteren Verfolgung an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben ist, der Rekurs an das Appellationsgericht zu.

Hält das Appellationsgericht den Rekurs für begründet, so hat die Anwaltskammer mit der Untersuchung vorzugehen.

Artikel 59.

Beschließt die Anwaltskammer eine Disziplinaruntersuchung — was auf dem Wege schriftlicher Abstimmung geschehen kann — so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied mit der Führung einer Voruntersuchung oder beraumt sofort eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache an.

Artikel 60.

Ist eine Voruntersuchung zu führen, so kann der dazu Beauftragte den Beschuldigten und alle Rechtsanwälte vernehmen. Andere Personen kann er mit ihrer Zustimmung vernehmen.

Sind weitere Untersuchungshandlungen, namentlich eidliche Vernehmungen, welche letztere jedoch nur auf Antrag des Beschuldigten erfolgen sollen, erforderlich, so hat der zuständige Einzelrichter dieselben auf Ersuchen der Anwaltskammer vorzunehmen.

Artikel 61.

Nach beendigter Voruntersuchung ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. In dem Termine wird das Ergebniß der Voruntersuchung vorgetragen, der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört und sodann das Erkenntniß ertheilt.

Artikel 62.

Der Angeschuldigte wird zur mündlichen Verhandlung unter dem Präjudiz geladen, daß für den Fall des Außenbleibens die Verhandlung doch werde vorgenommen und eine Entscheidung werde ertheilt werden.

Den Anträgen der Anwaltskammer auf Insinuation der desfallsigen Ladung hat der Einzelrichter, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, zu entsprechen.

Artikel 63.

Erscheint der Angeschuldigte ungeachtet gehöriger Vorladungen nicht, so ist die Verhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und die Entscheidung zu ertheilen, insofern nicht eine Vertagung beschlossen wird.

Der Angeschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung eines Vertheidigers bedienen.

Artikel 64.

Gegen die von der Anwaltskammer ertheilten Disziplinarerkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten, als auch, im öffentlichen Interesse, dem Staatsministerium, binnen zehntägiger Präklusivfrist Rekurs an das Appellationsgericht zu.

Artikel 65.

Hält das Appellationsgericht den Rekurs des Verurtheilten für begründet, so kann dasselbe die Strafe ganz aufheben oder auf eine geringere erkennen.

Eine höhere Strafe kann es nur auf Rekurs des Staatsministeriums aussprechen. In diesem Falle steht dem Angeschuldigten gleichfalls binnen zehntägiger Präklusivfrist Oberrekurs an das Ober-Appellationsgericht in Jena zu, welches letztere die Strafe ganz aufheben, oder auf eine geringere erkennen kann und endgiltig entscheidet.

Bei einem von dem Staatsministerium ergriffenen Rekurs hat der Gerichtshof, an welchen der Rekurs ergangen ist, den Angeschuldigten auf Verlangen mit seiner Vertheidigung zu hören.

Artikel 66.

Sowohl das Appellationsgericht als auch das Ober-Appellationsgericht kann bei eingewendetem Rekurs Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

Artikel 67.

Ausstoßung aus dem Anwaltstande, sowie Suspension werden durch das Appellationsgericht öffentlich bekannt gemacht.

Zur Beitreibung erkannter Geldstrafen ist der Einzelrichter, in dessen Bezirk der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, zu requiriren.

Artikel 68.

In den Disziplinarstrafsachen werden Sporteln nicht liquidirt, dagegen ist der mit einer Disziplinarstrafe belegte Anwalt stets in die durch das Verfahren verursachten baaren Kosten — namentlich der durch Reisen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowie durch Vernehmung von Zeugen erwachsenen — zu verurtheilen.

Artikel 69.

Wird eine der im Art. 56 unter 3—5 genannten Strafen gegen ein Mitglied der Anwaltskammer erkannt, so scheidet solches ohne Weiteres aus der Kammer aus.

7. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 34. Die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Anwälte steht den Anwaltskammern und dem Justizministerium zu.

§. 35. Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Anwalts, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes verletzt. Dieses Einschreiten findet namentlich auch gegen diejenigen statt, welche muthwillige Prozesse führen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

§. 36. Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen ausgesprochen werden können, sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zu 300 Gulden,
3. Dienstsperre von drei Monaten bis auf die Dauer von zwei Jahren,
4. gänzliche Entziehung der Anwaltschaft.

Die Geldstrafen fallen in die Kasse der Anwaltskammer.

§. 37. Die Anwaltskammer kann Verweis und Geldstrafen erkennen.

Hält sie eine schwere Strafe für angemessen, so verweist sie die Erledigung der Sache an den Ausschuß.

Bleibende Entziehung der Anwaltschaft kann von dem Ausschuß nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ausgesprochen werden. Sie wird, wie auch die erkannte Dienstsperre, vom Justizministerium vollzogen.

§. 38. Bedarf die Anwaltskammer zur Untersuchung eines Disziplinarvergehens der Mitwirkung eines Richters, so beauftragt auf deren Ansuchen das Appellationsgericht einen Richter mit Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen.

Wegen Beitreibung erkannter Geldstrafen kann sich die Anwaltskammer unmittelbar an das Amtsgericht wenden.

§. 39. Von jedem über die Anschuldigung eines Disziplinarvergehens erlassenen Erkenntnisse hat die Anwaltskammer dem Staatsanwalt des Appellaionsgerichts Nachricht zu geben.

§. 40. Gegen das Erkenntniß der Anwaltskammer steht sowohl dem Angeschuldigten, als dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von 14 Tagen zu.

Bei Erkenntnissen des Ausschusses geht die Berufung an das Oberhofgericht.

§. 41. Die Verhandlungen in Disziplinarsachen sind nicht öffentlich.

Das Erkenntniß wird auf den Grund innerer Ueberzeugung gefällt.

§. 42. Unabhängig von der Disziplinargewalt der Anwaltskammer und des Ausschusses ist die Strafgewalt der Gerichte im Fall der Uebertretung eines Strafgesetzes.

Ebenso können die Gerichte wegen Ordnungswidrigkeiten und ungebührlichen Benehmens, welches sich ein Anwalt in schriftlichen Vorträgen an das Gericht oder in einer mündlichen Verhandlung vor demselben zu Schulden kommen läßt, Verweise, Geld- und Gefängnißstrafen erkennen.

Von Erkenntnissen dieser Art ist dem Vorstande der Anwaltskammer Nachricht zu geben und diese kann wegen derselben Handlung dienstpolizeilich gegen den Anwalt einschreiten.

§. 43. Der Staatsanwalt hat vermöge eigenen Rechts oder auf Veranlassung der Gerichte oder anderer Behörden das Benehmen eines Anwalts, welches ein disziplinarisches Einschreiten begründet, dem Vorstande der Anwaltskammer zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen.

Erfolgt auf Erinnerung kein Erkenntniß, so kann auf Antrag des Staatsanwalts das Appellationsgericht eine Frist zur Erledigung setzen und nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entscheidung der Sache, vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht, an sich ziehen.

Nr. 6.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Nach dem Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, vom 14. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 19) wird die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Hinsichtlich der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für

das Jahr 1875 finden daher dieselben Bestimmungen Anwendung, welche wegen der gleichen Rechnung für das Jahr 1874 maßgebend gewesen sind. Gemäß der bezüglichen Vorschrift im §. 9 des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer — preußische Gesetz-Sammlung S. 278 — ist die Rechnung über die Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 von dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer unterm 27. Januar v. J. revidirt, demnächst dem preußischen Landtage vorgelegt und von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 15. Februar v. J., von dem Herrenhause in der Sitzung vom 26. Februar v. J., hinsichtlich desjenigen Theils, welcher sich auf die preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden. Bezüglich desjenigen Theiles der Rechnung, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es in analoger Anwendung der Vorschrift des angezogenen §. 9 Absatz 2 der Prüfung und Entlastung seitens des Bundesraths und des Reichstags.

Nachdem der Bundesrath die entsprechende Entlastung durch Beschluß vom 29. Mai v. J. ertheilt hat, beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die gedachte Rechnung beifolgend nebst den Belägen in 12 Heften und den beiden Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Druckformularen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Revisions-Protokolls vom 27. Januar v. J. dem Reichstag zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Beglaubigte Abschrift von beglaubigter Abschrift.

Verhandelt Potsdam, den 27. Januar 1877.

Bei Abnahme und Revision der von der Ober-Rechnungskammerkasse gelegten und unterm 15. November v. J. eingereichten Rechnung für das Jahr 1875, die Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthaltend, nebst der angehängten Extraordinarien-Rechnung, sowie der beigefügten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und an Geschäftsformularen für 1875 hat sich Folgendes zu bemerken und zu erinnern gefunden:

1. Die vorhergehende Rechnung für das Jahr 1874 ist von dem Landtage der Monarchie — von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 28. April und von dem Herrenhause in der Sitzung vom 19. Mai 1876 hinsichtlich desjenigen Theiles, der sich auf die Preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden.
2. Die Rechnung stimmt mit dem Finalabschlusse der Ober-Rechnungskammerkasse für das Jahr 1875 überein.
3. Am 9. November 1875 ist die Ober-Rechnungskammerkasse unvermuthet revidirt worden, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat. Die gewöhnlichen Revisionen haben allmonatlich vorschriftsmäßig stattgefunden.
4. Seite 27, 61 und 64 Beläge 384/6. Die Namen der beim Rechnungshofe als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesenen Beamten, die Zeitdauer und der Betrag der für jeden derselben erstatteten Vertretungskosten von 2307,50 ℳ. und 2616,67 ℳ. und 9870,83 ℳ. hätten in der Rechnung angegeben werden sollen, damit auch ohne die Beläge der Sachverhalt ersehen werden kann.
5. Seite 41 Bel. 827. Es sind 19 Ries 15 Buch Mundirpapier angekauft, aber 19 Ries 18 Buch in der Schreibmaterialien-Rechnung Seite 2 Nr. 43 in Einnahme gestellt. Die dieserhalb erforderliche Ausgleichung wird durch die folgende Jahresrechnung bewirkt werden.
6. Seite 55. Daß die Soll-Ausgabe von 4033,77 ℳ. an Porto und Frachtgebühren für die Dienstsendungen der Ober-Rechnungskammer sich auf die Ordre vom 4. Februar 1876 — Bel. 249/50 — gründet, wäre in der Rechnung ersichtlich zu machen gewesen.
7. Die Rechnungsbeläge sind in Gemäßheit des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Mai 1844 hinsichtlich der Nothwendigkeit einer längeren als zehnjährigen Aufbewahrung geprüft worden, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat.

V. w. o.

Der Chefpräsident der Ober-Rechnungskammer.

gez. **v. Stünzner.**

Beglaubigt
Potsdam, den 19. März 1877.
gez. **Matthiolius,**
Geheimer Rechnungsrath.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) **Meißner,**
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Nr. 7.

Varzin, den 6. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Spielkartenstempel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Ge-

setzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelab gabe, welche beträgt:

0,50 M. für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

1,00 M. für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3.

Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§. 4.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaates genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolemaßregeln ausgeführt werden.

§. 6.

Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.

§. 7.

Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaates und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

§. 8.

Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 9.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 10.

Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 11.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§. 12.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.

§. 13.

Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§. 14.

Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Ein-

ziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§. 15.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§. 17.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§. 18.

Karten-Fabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.

§. 19.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 20.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in 3 Jahren.

§. 21.

Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 22.

Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben.

§. 23.

An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.

§. 24.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten nicht weiter gestattet.

Karten-Fabrikanten und -Händler haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen.

Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Spielkarten innerhalb einer vierwöchigen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.

§. 25.

Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorschriftsmäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des §. 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.

§. 26.

Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen:

1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontroliren ist (§. 3);
2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§. 22);
3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf;
4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontroliren ist (§. 8).

Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1878 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landes-Stempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Nach den früheren Zollvereinigungsverträgen (vom 22. März 1833 Art. 7, 9 u. s. w.) waren Spielkarten von dem freien Verkehr unter den Vereinsstaaten ausgeschlossen: im Schlußprotokoll Nr. 5 zum Vertrage vom 4. April 1853 wurde den Staaten, in welchen Verbote und Beschränkungen nicht bestanden, freigestellt, solche zu erlassen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 hält diese Verbote und Beschränkungen in Art. 7 und 9 aufrecht. In dem Vertrage vom 8. Juli 1867

wurde endlich das Verbot oder die Ausnahme vom freien Verkehr fortgelassen und im Schlußprotokoll bestimmt, daß der Wegfall des Verbots die Erhebung einer Stempelabgabe von den aus anderen Vereinsstaaten oder dem Vereinsauslande eingehenden Karten seitens der Regierungen nicht ausschließe, und daß bei dem Uebergange in Staaten, in denen solche bestehe, die Uebergangsscheinkontrole stattfinde.

In Preußen war die Fabrikation der Spielkarten Monopol. Durch eine Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 370) wurde dieses Monopol aufgehoben; zugleich wurden besondere Kontrolen für die Fabriken bezüglich der zu erhebenden Stempelabgabe angeordnet. Auf den Grundsätzen dieser Verordnung beruht im Wesentlichen das neueste Gesetz vom 23. Dezember 1867 (Gesetz-Samml. S. 19, 21).

Die Abgabe von Spielkarten ist hiernach durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 als Landesabgabe anerkannt. Dieselbe besteht, wie die als Anlage beigefügte Uebersicht ergiebt, in sämmtlichen Bundesstaaten mit alleiniger Ausnahme von Baden, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck und Elsaß-Lothringen. Die Einführung einer Reichs-Stempelabgabe von Spielkarten, wie der vorliegende Gesetzentwurf sie in Aussicht nimmt, stellt sich sonach für den weit überwiegenden Theil des Bundesgebietes nicht als eine neue Steuer, sondern als die Uebertragung einer bestehenden Landessteuer auf das Reich dar.

Neben einer Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs ergiebt sich aus dieser Uebertragung die wohlthätige Folge, daß die zur Zeit für Versendungen von Spielkarten aus einem Bundesstaat in den andern angeordnete Uebergangsscheinkontrole, welche den Behörden und dem Publikum vielfache Belästigungen verursacht, entbehrlich und somit eine der Beschränkungen beseitigt wird, welchen im Widerspruch mit den Prinzipien des Zollvereins der Verkehr im Bundesgebiete noch unterliegt.

Der Jahresertrag der Landesabgaben von Spielkarten beläuft sich zur Zeit im Ganzen auf etwa 1,220,000 ℳ und zwar entfallen davon auf den Kopf der Bevölkerung:

5 Pfennig in Bayern und Sachsen;
4 " " Sachsen-Altenburg und Bremen;
3 " " Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Anhalt;
2 " " Württemberg, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Hamburg;
1 " " Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Gotha und Waldeck;
unter 1 " " den übrigen betreffenden Staaten.

Diese Verschiedenheit der Erträgnisse ist in der ungleichen Festsetzung der Steuersätze, welche von 1 ℳ 50 ₰ bis auf 10 ₰ für das Kartenspiel herabgehen, in der in den einzelnen Staaten bestehenden größeren oder geringeren Neigung zum Spielen, zu einem großen Theil aber auch darin begründet, daß die gegenwärtig bestehende Kontrole einen ausreichenden Schutz gegen die Einfuhr von Spielkarten aus einem in den andern Bundesstaat unter Hinterziehung der Stempelabgabe zu gewähren nicht im Stande ist. Mit der Uebertragung der Abgabe auf das Reich wird der letztere Mißstand beseitigt und voraussichtlich ein die Einkommen aus der partikularen Besteuerung erheblich übertreffender Steuerertrag für das Reich erzielt werden. Derselbe darf zunächst auf 2,000,000 ℳ veranschlagt werden.

Die Entrichtung der Spielkartenabgabe muß geschehen, bevor die Karten in die Hände der Steuerpflichtigen gelangen. Nur darüber können die Ansichten auseinandergehen, ob dieselbe erfolgen soll, bevor die Spielkarten aus der Hand des inländischen Fabrikanten gehen, oder erst dann, wenn sie Gegenstand des Kleinhandels werden sollen, und in Verbindung hiermit, ob der Schwerpunkt der Kontrole in die Spielkartenfabrik oder in das Lager des Spielkartenhändlers verlegt werden soll. Beide Systeme finden sich in den Gesetzgebungen der Bundesstaaten vertreten.

Für die Reichssteuer ist der Zweifel durch die gegebenen Verhältnisse entschieden. Denn für die vom Auslande eingeführten Spielkarten muß die Kontrole der Stempelsteuer und des Eingangszolls verbunden werden, die Karten können nicht vor der Versteuerung in den freien Verkehr treten. Ein anderes Prinzip bei den inländischen Karten zur Anwendung zu bringen, würde Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Inländische Karten werden daher zu versteuern sein, bevor sie aus der steuerlichen Kontrole in der Fabrik in den Verkehr übergehen. Die Beschränkung der Kontrole auf die Fabrikation ist auch im Interesse des Verkehrs selbst, wie der Steuerverwaltung, der Kontrole des Handels vorzuziehen. Zudem kommt in Betracht, daß sich diese Art der Kontrole in Preußen in einer zehnjährigen Praxis bewährt hat.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des in den wesentlichen Punkten dem preußischen Gesetze vom 23. Dezember 1867 nachgebildeten Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Für die Festsetzung der vorgeschlagenen Steuersätze war die Rücksicht auf Erzielung eines möglichst hohen Steuerertrages in erster Linie maßgebend. Daß durch zu hohe Steuersätze der Konsum gemindert, andererseits durch zu niedrig bemessene der Steuerertrag geschmälert werde, mußte in gleicher Weise zu vermeiden gesucht werden. Mit Annahme der Sätze von 1 ℳ und beziehungsweise von 50 Pf., welche in Sachsen bestehen und wie oben bemerkt, einen hohen Ertrag liefern — der daneben bestehende Satz von 1 ℳ 50 Pf. kommt nur ganz vereinzelt zur Anwendung — dürfte dieser Zweck sich erreichen lassen.

Die Annahme von nur einem Steuersatz anstatt von mehreren, welche zur Erleichterung bei der Steuererhebung gedient haben würde, hat sich im Hinblick auf die seither in den größeren Bundesstaaten aus der Versteuerung nach verschiedenen Sätzen erzielten Resultate nicht empfohlen.

Es sind im Durchschnitt der Jahre 1876 und 1877

in Preußen	197,557	Spiele à 80 Pf	mit	158,045 ℳ
	1,521,495	" " 30 "	"	456,448 "
" Bayern	58,336	" " 60 "	"	35,001 "
	668,988	" " 30 "	"	200,669 "

zur Versteuerung gekommen, und ergiebt sich daraus ein Verhältniß des Ertrags aus dem höheren zu dem aus dem niederen Steuersatz in Preußen = 1:2,₈, in Bayern = 1:5,₆. Ein Einheitssatz hätte nicht so hoch bestimmt werden können, daß feinere ausländische Karten nicht eine Steuererleichterung dadurch erfahren würden, und doch, um den Steuerertrag nicht zu gefährden, höher gegriffen werden müssen, als es für geringere Karten sich empfiehlt. Dagegen erschien es zweckmäßig, die Anwendung der Steuersätze — ohne Bezeichnung der Art der Karten — lediglich an die Blätterzahl zu knüpfen. Als Grenze für die Anwendung des niederen Steuersatzes ist die Blätterzahl 36 hauptsächlich in der Absicht gewählt worden, um die deutsche Tarokkarte von 36 Blättern, welche in den süddeutschen Bundesstaaten von der untern Volksklasse ganz vorwiegend zum Spielen benutzt wird, nicht mit dem höheren Satz zu treffen. Es unterlag dies insofern auch keinem Bedenken, als die feineren ausländischen Karten (Whist-, L'hombre-, Bostonkarten) mehr als 36 Blätter im Spiel zählen.

Für steuerpflichtig werden nach §. 1 des Entwurfs nur solche Karten zu erachten sein, welche sich für den Gebrauch bei den gewöhnlichen Kartenspielen eignen, nicht also die in Nürnberg und an anderen Orten fabrizirten Kinderspielkarten und Oblatenkarten. Im Gesetze eine auf den Dimensionen be-

ruhende Definition der steuerpflichtigen Spielkarten aufzunehmen, erschien jedoch mißlich.

§. 3

bestimmt, daß die aus dem Auslande eingehenden Karten von dem Einbringer oder demjenigen, der sie ungestempelt empfängt, der Steuerbehörde anzumelden seien. Der Erlaß einer in dieser Beziehung erforderlichen näheren Anordnung wird dem Bundesrath vorzubehalten sein.

Zu §§. 4 bis 6.

In Betreff der inländischen Karten liegt es zur Ermöglichung einer sichernden Kontrole, wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, im Bedürfniß, die Erhebung der Abgabe mit der Fabrikation selbst in Verbindung zu bringen und zu diesem Behufe den Fabrikbetrieb unter steuerliche Aufsicht zu stellen.

Der Entwurf enthält hierauf bezügliche Vorschriften und behält zugleich die näheren Bestimmungen wegen der den Kartenfabrikanten aufzuerlegenden Verpflichtungen einem Regulative vor, welches vom Bundesrath zu erlassen sein wird.

Die Bestimmung im letzten Absatze des §. 5 ist aufgenommen, weil es in einzelnen Bundesstaaten, u. a. in Bayern, Gebrauch ist, daß die in der Fabrik vorgearbeiteten (schwarz gedruckten) Karten von sogenannten Heimarbeitern in ihren Wohnungen fertig gemacht (kolorirt) werden, und weil es als eine Härte erscheint, diesen Personen, welche häufig durch andere Verhältnisse verhindert sind, sich gerade in die Fabriken zu begeben, die bisherige Gelegenheit zur Beschäftigung und zur Gewinnung des Lebensunterhalts zu rauben. Die Herstellung von Spielkarten außerhalb der Fabrikräume in weiterem Umfange zu gestatten, wird durch Rücksichten auf die Kontrole der Steuer ausgeschlossen.

Zu §. 7.

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher Anzeige gemacht werden soll, wenn gestempelte Spielkarten durch einen unverschuldeten Zufall in den Fabrikräumen untauglich geworden sind, ist vorausgesetzt, daß bei Nichtinnehaltung der Frist im Falle der thatsächlichen Unmöglichkeit insbesondere für Fabrikanten, deren Geschäftslokalitäten von der Steuerstelle weit abliegen, Nachsicht zu üben sei.

Zu §. 8.

Unter „Handel“ im ersten Alinea wird auch der Detailverkauf von Spielkarten verstanden.

Die im zweiten Absatz ertheilte Vorschrift soll ein Verfahren legalisiren, welches gegenwärtig vielfach in Bundesstaaten, wo der Spielkartenstempel besteht, Anwendung findet und sich für die Kontrole als sehr nützlich erwiesen hat. Daß regelmäßige Revisionen bei Detailverkäufern von Spielkarten vorgenommen werden, liegt nicht in der Absicht.

§§. 10 bis 17

enthalten Strafbestimmungen, welche mit einigen nicht erheblichen Aenderungen dem preußischen Gesetz vom 23. Dezember 1867, die Stempelsteuer von Spielkarten betreffend, entnommen sind und keiner weiteren Begründung bedürfen werden.

Zu §. 18.

Die im §. 153 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 ausgesprochene Haftbarkeit dritter Personen für Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten im vollen Umfange auch bei Vergehungen gegen das Spielkartenstempel-Gesetz anzuordnen, erscheint nicht geboten, weil der Spielkartenstempel leichter zu kontroliren und seine Umgehung minder gefährlich ist. Die Einschränkung der Vertretungsverbindlichkeit auf Kartenfabrikanten und Händler unter Ausschluß der Haftbarkeit für Prozeßkosten wird für den Zweck der Unterdrückung von Hinterziehungen der Spielkartenabgabe genügen.

Zu §. 19.

Die Fassung der Bestimmung im ersten Absatze, wonach das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, eventuell das wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben für anwendbar erklärt ist, mußte mit Rücksicht auf die Zollausschlüsse, in welchen die Zollgesetze nicht in Kraft bestehen, gewählt werden.

Zu §. 24.

Den in diesem Paragraphen enthaltenen Uebergangsbestimmungen liegt die Ansicht zu Grunde, daß vom Tage der Gültigkeit des Reichsgesetzes über den Spielkartenstempel an nur mit nach der Vorschrift dieses Gesetzes gestempelten Karten gespielt und Handel getrieben werden darf, demgemäß Karten, welche mit einem Landesstempel versehen sind, bevor sie verkauft werden oder ein weiterer Gebrauch davon gemacht wird, der Umstempelung bedürfen. Für diese Umstempelung wird der volle Betrag der Reichsstempelabgabe nur in denjenigen Bundesstaaten zu entrichten sein, in welchen eine landesgesetzliche Abgabe von Spielkarten nicht besteht, im übrigen Theile des Bundesgebietes dagegen nach Analogie des bei Zollanschlüssen bezüglich der Nachsteuer bisher beobachteten Verfahrens nur der Mehrbetrag der Reichssteuer über die entrichteten Landesabgaben erhoben werden können. Es wird deshalb für die Spielkarten, welche Fabrikanten und Händler beim Inkrafttreten des Gesetzes vorräthig haben oder welche von anderen Personen zur Stempelung alsdann vorgelegt werden, aus denjenigen Bundesstaaten, welche keine oder eine nur geringe Abgabe von Spielkarten erheben, ein erheblich höherer Betrag an Nachsteuer zur Reichskasse fließen, als aus den übrigen. Ob die hieraus sich ergebende verschiedene Belastung der Bundesstaaten finanziell so bedeutend ist, um eine Ausgleichung durch Ueberweisung eines entsprechenden Theiles der Nachsteuer an die Landeskassen geboten erscheinen zu lassen, wird erst übersehen werden können, wenn der Betrag der Nachsteuer feststeht. Mit Rücksicht hierauf schlägt der Entwurf vor, die Theilung der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Landeskassen der Bestimmung des Bundesraths vorzubehalten.

Ueber die Frist, innerhalb welcher die Stempelung der Karten stattzufinden hat, ist nur hinsichtlich der Karten, welche sich im Gebrauch des Publikums befinden, Bestimmung getroffen. Dieselbe ist auf 4 Wochen, mit dem 1. Juli 1878 anfangend, festgesetzt und dabei angenommen worden, daß der Gebrauch der Karten vor stattgefundener Umstempelung mit der Strafe nach §. 10 des Entwurfs zu belegen sei.

Die Festsetzung der Frist für die Anmeldung der Kartenvorräthe bei Fabrikanten und Händlern ist dem Bundesrath vorbehalten. Es wird sich empfehlen, die Anmeldung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zuzulassen.

Zu §. 26.

Für die von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietstheile (Zollausschlüsse), in welchen der Eingang und Durchgang von Waaren einer Zollkontrole, wie solche im übrigen Bundesgebiet besteht, nicht unterliegt, müssen zur Sicherung der Abgabe besondere Bestimmungen getroffen werden, was dem Bundesrath vorbehalten worden ist. Es wird sich empfehlen, die Anmeldung der eingeführten, sowie der zur Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmten ungestempelten Karten bei einer Steuerbehörde vorzuschreiben und die Unterlassung derselben unter Strafe zu stellen.

In den Hansestädten Hamburg und Bremen wird bereits eine Stempelabgabe von Spielkarten erhoben und bestehen Organe für Verwaltung und Kontrolirung von inneren indirekten Steuern, welchen auch die Handhabung der Kontrole über die Reichsabgabe von Spielkarten auferlegt werden kann. Spielkartenfabriken existiren dort zur Zeit nicht. Im Falle des Entstehens solcher würde die Fabrikkontrole wie im

übrigen Bundesgebiete geübt werden können. In Altona besteht der preußische Spielkartenstempel.

Einer besonderen Bestimmung bedarf es noch, um den Exporthandel der Hansestädte mit ungestempelten Karten zu erleichtern. Es wird zu diesem Behufe den Händlern mit Spielkarten in den Zollausschlüssen, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten vermitteln, die Niederlegung ungestempelter Karten zu gestatten, die Ertheilung dieser Konzession jedoch davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Händler sich einer Lager- und Bücherkontrole unterwerfen und nach Befinden auch der Anwendung eines amtlichen Verschlusses unterziehen.

Dem Bundesrath wird auch der Erlaß von Vorschriften zur Sicherung der Stempelabgabe von den aus dem Großherzogthum Luxemburg im freien Verkehr der Zollvereinsstaaten eingehenden Spielkarten vorzubehalten sein. Es wird sich dabei im Wesentlichen darum handeln, die gegenwärtig für die Versendung von Spielkarten nach Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten, in welchen der Spielkartenstempel besteht, vorgeschriebene Kontrole auf das ganze Bundesgebiet, insbesondere das an Luxemburg grenzende Gebiet von Elsaß-Lothringen auszudehnen. Wenn auch ein Grenzschutz gegen Luxemburg nicht besteht, so wird doch nicht zu besorgen sein, daß die Steuerhinterziehungen eine irgend erhebliche Ausdehnung erreichen werden, da die Spielkartenfabrikation in Luxemburg in ganz geringem, nur den inländischen Bedarf deckenden Umfang betrieben wird.

Anlage.

Uebersicht
der
in den Bundesstaaten bestehenden Spielkartenabgaben.

Preußen: Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern, vom Spiel	—	Mark	80	Pf.
Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche Karten oder Traplierkarten	—	=	30	=
Bayern: Deutsche Karten von 36 oder weniger Blättern	—	=	30	=
Für jedes andere Kartenspiel	—	=	60	=
Sachsen: Tarokkarten	1	=	50	=
Französische Karten	1	=	—	=
Deutsche Karten oder nach deutscher Art	—	=	50	=
Andere Karten	1	=	—	=
Württemberg: Tarokkarten	—	=	40	=
Andere Karten	—	=	20	=
Baden: (Keine Abgabe).				
Hessen: Kartenspiele von mehr als 52 Blättern	—	=	80	=
= von 32 bis 52 Blättern	—	=	50	=
= bis zu 32 Blättern	—	=	15	=
Mecklenburg-Schwerin: Für jedes Spiel	—	=	25	=
Sachsen-Weimar: Spiele von mehr als 36 Blättern	—	=	50	=
Spiele von 36 und weniger Blättern	—	=	30	=
Mecklenburg-Strelitz: (Keine Abgabe).				
Oldenburg: (Wie in Preußen, im Fürstenthum Birkenfeld jedoch keine Abgabe).				
Braunschweig: Tarokkarten	—	Mark	70	Pf.
Whist- und L'hombrekarten	—	=	50	=
Piquet- und deutsche Karten	—	=	30	=
Sachsen-Meiningen: Kartenspiele von mehr als 36 Blättern	—	=	60	=
Kartenspiele von 36 und weniger Blättern	—	=	40	=
Sachsen-Altenburg: Tarokkarten	—	=	90	=
Französische Karten	—	=	50	=
Deutsche und nach deutscher Art	—	=	25	=
Sachsen-Koburg: Spiele von 36 Blättern und darunter	—	=	40	=
Spiele von mehr als 36 Blättern	—	=	60	=
Sachsen-Gotha: Tarokkarten und französische	—	Mark	80	Pf.
Piquetkarten, deutsche 2c.	—	=	30	=
Anhalt: (Wie in Preußen).				
Schwarzburg-Rudolstadt: Tarokkarten	1	=	40	=
Französische Karten	—	=	85	=
Deutsche Karten	—	=	20	=
Schwarzburg-Sondershausen: Tarokkarten	1	=	—	=
Deutsche Karten	—	=	50	=
Französische Karten	—	=	25	=
Waldeck: Tarokkarten und französische von mehr als 32 Blättern	—	=	60	=
Piquet- und deutsche Karten	—	=	30	=
Reuß älterer Linie: Tarokkarten	1	=	50	=
L'hombre und Whistkarten	1	=	—	=
Deutsche Karten und französische von 32 und weniger Blättern	—	=	50	=
Reuß jüngerer Linie: (Wie in Reuß älterer Linie).				
Schaumburg-Lippe: (Wie in Preußen).				
Lippe: Für jedes Spiel	—	=	50	=
Lübeck: (In den Holsteinschen Enklaven die preußische, sonst keine Abgabe).				
Bremen: Für jedes Spiel	—	=	50	=
Hamburg: Für jedes Spiel	—	=	10	=
Elsaß-Lothringen: (Keine Abgabe).				

Nr. 8.

Varzin, den 6. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage unter Bezugnahme auf den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Die Einnahmen aus der Anleihe sind in dem Etat unter Kapitel 19 der Einnahme und zwar:

bei Titel 15 zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung mit . . . . 33 368 665 Mark
bei Titel 16 zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung mit . . 9 641 000 „
bei Titel 18 zu einmaligen Ausgaben für das Münzwesen mit 25 000 000 „
bei Titel 19 zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit . . . . 9 494 800 „

angesetzt und zur Bestreitung der in den Erläuterungen zu diesen Titeln bezeichneten Ausgaben bestimmt. Die unter demselben Kapitel bei Titel 17 zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung in Einnahme nachgewiesenen 4 415 000 Mark sind in den anliegenden Entwurf nicht aufgenommen, weil die Ermächtigung zu ihrer Beschaffung im Wege der Anleihe bereits durch das Gesetz vom 21. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 513) ertheilt worden ist.

In den Einzelbestimmungen schließt sich der Gesetzentwurf den bisher ergangenen gleichartigen Gesetzen an.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von . . . . 9 641 000 Mark
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . 33 368 665 „
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . . . . 9 494 800 „
d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von . . . . . 25 000 000 „

im Ganzen bis zur Höhe von . 77 504 465 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 9.

Varzin, den 6. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79, nebst Anlagen und einer erläuternden Denkschrift,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 10.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Bei der Berathung der Gesetzvorlage wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1876 (Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 881) beschlossen,

den Reichskanzler zu ersuchen, über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtenden Steuern bezw. die daraus fließenden Jahreserträge dem Reichstag baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorieen geordnete statistische Uebersicht vorlegen zu wollen.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag die bezüglichen Zusammenstellungen in der Anlage ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Stempel- und Erbschaftssteuern in den Bundesstaaten.

Einleitung.

Nicht alle Bundesstaaten haben einen Urkundenstempel oder eine demselben gleich zu achtende Abgabe. In Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (Gesetz vom 20. Dezember 1872), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck-Pyrmont, Reuß ä. L. und j. L., Lippe-Detmold werden nur Sporteln oder Taxen erhoben. Diese Abgaben haben vorwiegend die Eigenschaft von Gebühren, wenn sie auch in dem Betrage und der Abstufung hin und wieder Aehnlichkeiten mit Steuern zeigen und wenn sie auch bei eintretender Steigerung der Staatsausgaben mit Zuschlägen belegt werden. Neben den eigentlichen Sporteln bestehen übrigens theils vereinzelte Abgaben, theils Zuschläge,

die zweifellos den Stempelsteuern gleichstehen. Beispielsweise ordneten in Lippe-Detmold die Taxordnungen vom 15. Juni 1864 an, daß außer den Sporteln für die Thätigkeit der Gerichte im Interesse der Rechtsuchenden noch ⅓ der Sporteln als Stempelgebühr erhoben werden solle. Durch Gesetz vom 29. Dezember 1869 wurde diese Stempelgebühr in Wruge- und Kriminalsachen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Hälfte, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf drei Viertheile der Sporteln erhöht. In Sachsen-Altenburg wird eine Kaufgroschenabgabe mit 0,40 M. von je 300 M. des Erwerbspreises bei Veräußerungen von Grundstücken erhoben, in Sachsen-Koburg eine sogenannte Werthsabgabe von der Veräußerung und Belastung beweglicher und unbeweglicher Sachen, von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. s. w. (nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868), in Reuß j. L. ein Vollmachtsstempel (Verordnung vom 1. November 1827). Auch für Rechnung von Kommunalverbänden werden Steuern neben den Sporteln erhoben, so z. B. im oldenburgischen Fürstenthum Lübeck ein Weinkaufsgeld (16 Schill. für ein Stück Land, 24 Schill. bis 1 Thlr. für ein Haus), ferner ½ Prozent des Werths städtischer liegender Gründe, so oft solche auf neue Eigenthümer übergehen, und ½ Prozent von allem sonstigen Vermögen der Bürger, wenn dies durch Erbverträge, Abfindung der Kinder, gesetzliche Erbfolge oder testamentarische Verfügung auf einen neuen Besitzer kommt. (Bekanntmachung vom 31. Januar 1839 und Gesetz vom 20. Dezember 1872.)

Die Sportelgesetze der vorerwähnten Staaten werden in der Folge nicht weiter berücksichtigt werden.

In einer zweiten Gruppe von Bundesstaaten werden gewisse, den Stempelsteuern gleich zu achtende Abgaben zum Theil unter der Bezeichnung als Stempel und durch Verwendung von Stempelzeichen, zum Theil neben Stempelabgaben erhoben, welche auf einer Zusammenfassung von Gebühren und Steuern beruhen. Diese Abgaben vertreten in der Regel zugleich die Stelle der Gebühren, oder es werden doch in der Mehrzahl der Fälle Gebühren für die Staatskasse nicht erhoben, wenn die Abgabe entrichtet ist. Derartige Abgaben finden sich in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Hessen. In Bayern (rechts des Rheins) bestehen Taxen neben Stempelsteuern; beide Abgaben werden zum Theil kumulativ erhoben. Die Taxen finden ausschließlich Anwendung, wenn die Thätigkeit eines Beamten oder eines Notars zur Herstellung der besteuerten Urkunde oder des besteuerten Geschäfts in Anspruch genommen wird. Daß in denselben die Gebühr für die Leistungen von Behörden oder Beamten mit einer Besteuerung derjenigen, in deren Interesse diese Thätigkeit erfolgt, zusammengefaßt ist, ergiebt sich namentlich aus den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 (Art. 105 ff.), wonach alle Notariatsprotokolle, wenn sie nicht zu einem höheren Betrage taxpflichtig sind, 0,55 M. Taxe zu tragen haben und gewisse Taxen, insbesondere die Vertragstaxen (Art. 24 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852) in demselben Betrage durch den Notar zu erheben und zur Staatskasse abzuführen sind, welcher bis dahin für gerichtlich aufgenommene dergleichen Urkunden zu entrichten war.

Die Stempelsteuer trifft theils amtliche Schriften neben der Taxe, theils Privaturkunden, und zwar die letztern meist nur im Falle der Ueberreichung an ein Gericht beziehentlich an irgend eine andere öffentliche Behörde.

Unter den württembergischen Abgaben sind die Akzise, namentlich die für Veräußerungen von Immobilien zu entrichtende, und die Sporteln zu erwähnen. Das älteste, zu einem Theil noch in Geltung stehende allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 stellt den Satz an die Spitze, daß es eine Vereinigung der bisher unter verschiedenen Titeln (Taxe, Stempel u. s. w.) erhobenen Abgaben bezwecke, und beseitigt damit jeden Zweifel, daß die Abgabe nicht blos Gebühr, sondern daß sie theilweise auch als Steuer anzusprechen ist.

Eine Besteuerung privatschriftlicher Urkunden kennt das württembergische Steuerrecht nicht.

Die größte Mannigfaltigkeit der mit der Stempelsteuer gleich zu stellenden Abgaben bietet die badische Gesetzgebung. Eine Akzise für die Veräußerung von Liegenschaften im Betrage von 2½ Prozent des Kaufpreises oder des Werthes des Immobile, bei Tauschverträgen des höherwerthigen, eine solche von erbschaftlichen Erwerbungen, Schenkungen und Heirathsgut im Betrage von 1⅔ und 5 Prozent, je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse des Bereicherten zu dem Erblasser, — Taxen von Verleihungen, Bewilligungen, Konzessionen (z. B. der Verleihung von Korporationsrechten, der Konzession zu Errichtung, Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts, zur Ausstellung von Inhaberpapieren, Anlegung von Apotheken, Gast- und Schankwirthschaften, öffentlichen Pfandleihanstalten, für Standeserhöhungen u. s. w.), welche zum Theil in das Gebiet der Gewerbesteuer überstreifen, — Stempelsteuer für die an die Gerichte und gewisse Verwaltungsbehörden von Privatpersonen gerichteten Schriften und deren Anlagen, sowie für gewisse Ausfertigungen der Verwatungsbehörden, — werden neben Sporteln für die Akte der Gerichts- und Verwaltungsbehörden und der Notare und Gebühren für gewisse Beamte erhoben. Die Anwendbarkeit mehrerer von den genannten Abgaben auf denselben Akt ist nicht ausgeschlossen. Die erwähnten Abgaben sind mit Ausnahme der Stempelgebühren und Sporteln als Steuern zu karakterisiren. Aber auch von den Sporteln ist ein Theil, nämlich ungefähr 16 Prozent der Notariatssporteln, nicht als Gebühr, sondern als Steuer anzusehen.

Der Stempelsteuer in Hessen liegt wie den Sporteln in Württemberg die Absicht zu Grunde, die früher gesondert erhobenen Sporteln und Stempel zu einer Abgabe zu vereinigen (§. 18 des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821 und §. 9 des Finanzgesetzes vom 6. März 1824). Daher sind mit der Entrichtung der Stempelsteuer zugleich gewisse Gebühren gedeckt, so z. B. mit dem Stempel zu Verträgen die Gebühr für die Ausfertigung, Konfirmation u. s. w.

Natürlich ist die Stempelabgabe nur zu entrichten, wenn eine amtliche Thätigkeit in Anspruch genommen und beziehungsweise gewährt wird. Der Stempel für gerichtliche und für Verwaltungsangelegenheiten ist durch gesonderte Gesetze geordnet. Der erstere umfaßt die streitige und die nicht streitige Rechtspflege. Die Stempelbeträge sind in der Regel verschiedene, je nachdem die Thätigkeit eines Unter-, Mittel- oder des obersten Gerichts in Anspruch genommen beziehungsweise gewährt wird.

Es ist in der Regel ein Stempel für die an die Behörde gerichtete und ein solcher für die von der Behörde ausgehende Schrift zu entrichten. Spezielle Tarife ordnen die verschiedenen Stempelsätze für die letztere, sowohl in gerichtlichen, als in Verwaltungsangelegenheiten.

Bei aller Verschiedenheit im einzelnen tritt als gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit dieser Gruppe von Steuergesetzen hervor: die grundsätzliche Zusammenfassung der Steuer mit Gebühren (am meisten entwickelt in Württemberg und Hessen, am mindesten in Baden) und im Zusammenhange hiermit die Beschränkung der Steuerpflicht auf Akte, bei denen eine Mitwirkung öffentlicher Behörden eintritt. Der einzelnen Ausnahmen ist bereits Erwähnung geschehen.

Zu einer dritten Gruppe dürfen diejenigen Gebiete zusammengestellt werden, in denen die französische Gesetzgebung über Einregistrirungsgebühren und Stempelgebühren in Geltung steht. Es ist in der geschichtlichen Entwickelung begründet, daß die aus denselben Grundlagen erwachsene Steuergesetzgebung in diesen Gebieten mannigfache Verschiedenheiten zeigt, und zum Theil sehr bedeutende Veränderungen an der

ursprünglichen französischen Gesetzgebung vorgenommen worden sind (z. B. in Rheinhessen durch die Verordn. vom 9. März 1824, 1. März 1859, Gesetz vom 3. Oktober 1867). Das Enregistrement ist bekanntlich in Frankreich unter Benutzung einer dem bürgerlichen Rechte angehörigen Einrichtung (art. 1328 Code civ.) zu einer Finanzquelle von hervorragender Bedeutung entwickelt worden, indem man über den zivilrechtlichen Zweck, Rechtsurkunden Dritten gegenüber durch Anmerkung derselben in gewissen öffentlichen Büchern ein sicheres Datum zu geben, hinausgehend einen Einregistrirungszwang mit zivilrechtlichen und Strafnachtheilen für die Unterlassung, und zwar auch für solche Urkunden aufstellte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts schon für sich ein sicheres Datum haben würden, und indem man die Gebühr für die Einregistrirung zu einer sehr bedeutenden Besteuerung des Verkehrs ausgestaltete.

Die französische Stempelsteuer, wie sie in einzelnen Theilen des Reichsgebiets gehandhabt wird, besteht hauptsächlich in einem Papierstempel.

Alle öffentlichen und Privatakte, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen welche einen Rechtstitel gewähren sollen oder können, oder zum Beweise von Verpflichtungen oder Befreiungen von solchen vorgezeigt werden sollen oder können, also die Notariatsakte, Gerichtsvollzieherakte, Akte und Urtheilssprüche der Gerichte, Akte der Verwaltungsbehörden, Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche bezüglich solcher Akte ausgehändigt werden u. s. w., unterliegen dem Dimensionsstempel nach der Größe des benutzten Papiers. Mit einer sogenannten proportionellen Stempelsteuer sind gewisse kaufmännische Papiere, les billets à ordre ou au porteur, Anweisungen, Zahlungsaufträge und alle anderen negoziabeln oder Handelseffekten 2c. belegt, soweit dieselben nicht durch die Wechselstempelsteuer getroffen sind.

Die letzte Gruppe der deutschen Bundesstaaten setzt sich aus Preußen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck zusammen. Hier wird eine Stempelsteuer in mehr oder minder strenger Sonderung von den Gebühren erhoben.

Die hier in Rede stehenden Stempeltarife besteuern auch privatschriftliche Urkunden über Rechtsgeschäfte, theils ohne Unterschied, theils (wie in Sachsen) in der Regel nur dann, wenn sie bei einem Gericht, einer andern öffentlichen Behörde oder einem Notar vorgelegt werden. In Schaumburg-Lippe sind die meisten besteuerten Urkunden über Rechtsgeschäfte solche, welche einer öffentlichen Urkunde bedürfen. Außerdem werden auch in anderen Stempelgesetzen gewisse Urkunden, namentlich Quittungen und Rechnungen, nur bedingt für stempelpflichtig erklärt (z. B. in Braunschweig, Oldenburg 2c.), nämlich, wenn sie einer Behörde, insbesondere einem Gerichte, oder in Prozessen und dergleichen überreicht werden.

Die besteuerten Gegenstände und die Steuersätze sind in den nachfolgenden Uebersichten zusammengestellt. Die erste derselben umfaßt die Stempelabgaben und stempelähnlichen Abgaben von Rechtsgeschäften, die zweite alle sonstigen derartigen Abgaben. Die Sonderung schien geboten, weil, abgesehen von den Rechtsgeschäften, die Gegenstände der Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten so verschiedene sind, daß eine tabellarische Zusammenstellung jeder Uebersichtlichkeit entbehren würde. Daher führt die zweite Zusammenstellung für jeden Bundesstaat die besteuerten Objekte in der Regel in der Reihenfolge der einzelnen Tarifnummern nach einander auf, während die erste, nach den Rechtsgeschäften geordnet, in tabellarischer Form die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Steuersätze, und, soweit dies bei Werthstempeln erforderlich schien, die Art der Stempelberechnung bezeichnet.

Die zum Verständnisse erforderlichen Bemerkungen sind jeder Zusammenstellung vorangeschickt.

Die tabellarische Zusammenstellung der Erbschaftssteuersätze und der Spielkartenabgaben, sowie die Uebersicht der Erträge finden sich der die Besteuerung der Rechtsgeschäfte betreffenden Zusammenstellung angefügt.

Uebersichtliche Zusammenstellung

der

in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Stempelsteuern und diesen gleich zu achtenden Abgaben von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte, sowie der auf diese Urkunden zur Anwendung kommenden Tarifsätze.

Vorbemerkungen.

1. In Preußen sind Urkunden über schätzbare Gegenstände im Werthe unter 150 *M.* steuerfrei. — Im Kreise Herzogthum Lauenburg wird ein ordentlicher und ein besonderer Stempel unterschieden. Dem ordentlichen Stempel (0,30 *M.* der Bogen) unterliegen schlechthin alle Verträge, Verhandlungen, Schriften 2c., welche als Urkunden zur Begründung oder Erledigung von Rechten gelten. Der besondere Stempel (in bestimmten Sätzen) gelangt meist neben dem ordentlichen Stempel zur Erhebung.

2. In den Landestheilen Bayerns rechts des Rheins werden von notariellen Urkunden Stempel und Taxe in der Regel kumulativ erhoben. Privaturkunden, von denen bei einer Behörde Gebrauch gemacht wird, unterliegen nur dem Stempel. Urkunden über Verträge, in denen ein bestimmter Geldwerth vorkommt, sind einem Gradationsstempel unterworfen, der nach den Minimalsätzen der Skala $^1/_5$ Prozent beträgt. Verträge, welche Besitzveränderung, Eigenthum oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen bei Strafe der Nichtigkeit notariell errichtet werden, sind also stets auch der Taxe unterworfen.

   In der Pfalz besteht das französische Steuersystem: es werden Dimensionsstempel von 0,20 *M.* bis 1,20 *M.* und Einregistrirungsgebühren von $^1/_4$ bis 5 Prozent bezw. in festen Beträgen erhoben. Privatschriftliche Schuldverschreibungen unterliegen einem verhältnißmäßigen Stempel von 0,50 *M.* für je 1 000 *M.*, sonstige Privatakte müssen auf Dimensionsstempelpapier (von beliebiger Größe) geschrieben werden, zu Ausfertigungen öffentlicher Akte ist Papier zu 0,60 *M.* zu verwenden. Die Erhebung der Einregistrirungsgebühren erfolgt im wesentlichen analog den für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen desselben Systems, weshalb hier in dieser Hinsicht auf das unten für Elsaß-Lothringen Bemerkte Bezug genommen wird.

3. Im Königreich Sachsen ist die Stempelpflichtigkeit bei Inhaberpapieren Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen unbedingt, sonst dadurch bedingt, daß die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar vorgelegt oder eingereicht werde. Von den Behörden sind jedoch die Gemeindebehörden als Vertreter von Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinden insofern ausgenommen, als betreffende Urkunden erst mit der Vorlegung oder Einreichung bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notar stempelpflichtig werden. Urkunden über Gegen-

stände im Werthe von nicht mehr als 150 ℳ. sind frei.

Für Eigenthumsveränderungen an Immobilien werden neben dem Stempel auch Werthsabgaben von verschiedener Höhe auf Grund Gesetzes oder Herkommens für Armenverbände, Kirchen und Schulen erhoben.

4. In Württemberg werden eigentliche Stempelabgaben nur von Spielkarten, Reisepässen und Ladscheinen, sonst Sporteln und Akzisen erhoben. Die Sporteln haben in den meisten Fällen die Eigenschaft nicht sowohl einer Steuer, als vielmehr einer Gebühr für die Aufnahme bezw. Ausfertigung des betreffenden Aktes: dahin gehören hauptsächlich die Gerichts-, Notariats- und Ehesporteln. Die Zusammenstellung macht jedoch in dieser Hinsicht keinen Unterschied; die nicht besonders als Akzise bezeichneten Sätze sind Sporteln. — Für die laufende Finanzperiode kommt ein Zuschlag von 20 Prozent zu den aufgeführten Abgabesätzen zur Erhebung.

5. Im Großherzogthum Baden werden Stempel, 0,50 ℳ. für den Bogen zu schriftlichen Eingaben rc., 0,10 ℳ. für jeden Bogen der Beilagen derselben und 1 ℳ. zu den zu öfteren Vorweisen bestimmten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, sonst Sporteln, Taxen (meist für Bestätigungen und Genehmigungen) und Akzisen (von den Mutationen der Immobilien durch Kauf, Schenkung rc.) erhoben.

6. Im Großherzogthum Hessen bestehen wie in Bayern zwei Systeme: in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird, abgesehen von den einem Fixstempel unterliegenden Urkunden, hauptsächlich ein Gradationsstempel von gerichtlich bestätigten Urkunden über Verträge und freiwillige Hypotheken erhoben, welcher von Objekten bis zu 1 030 ℳ. in bestimmten Sätzen bezw. bis zu 10,30 ℳ. 8,60 ℳ. oder 6,90 ℳ., je nach dem Range des betreffenden Gerichts steigt, und weiter mit 0,45 ℳ. für je 175 ℳ. wächst. In Rheinhessen kommen Dimensionsstempel von 0,20 ℳ. bis 1,20 ℳ. und Einregistrirungsgebühren in festen Beträgen oder proportionell zur Erhebung. Dem Dimensionsstempel sind alle Papiere unterworfen, welche für öffentliche und Privatakte gebraucht werden. Die Erhebung der Einregistrirungsgebühren unterliegt im allgemeinen denselben Bedingungen, wie in der Pfalz und in Elsaß-Lothringen. In der Zusammenstellung wird bei den einzelnen Urkunden nur die Einregistrirungsgebühr aufgeführt, da der Stempel allgemein nach der Größe des Papiers zu verwenden ist.

7. Im Großherzogthum Oldenburg kommt Stempelpapier erster und zweiter Klasse zur Anwendung. Der Stempel erster Klasse berechnet sich nach den Maximalbeträgen der Werthsstufen auf 1/3 Prozent (z. B. von 75—150 ℳ.: 0,50 ℳ., von 1 200 bis 1 800 ℳ.: 6 ℳ., von 200 bis 9 000 ℳ.: 30 ℳ., von 54 000 ℳ. ab für jede folgenden 18 000 ℳ.: 60 ℳ.), der Stempel zweiter Klasse auf 1/15 Prozent (z. B. von 3 000 bis 4 500 ℳ.: 3 ℳ., von 36 000 bis 45 000 ℳ.: 30 ℳ., von 270 000 ℳ. ab für jede folgenden 90 000 ℳ. oder einen Bruchtheil dieses Betrages je 60 ℳ. Stempelpapier erster Klasse wird bei Urkunden, welche selbständige Rechte oder selbständige Verbindlichkeiten begründen, Stempelpapier zweiter Klasse bei Urkunden, welche Nebenrechte oder Nebenverbindlichkeiten zum Gegenstand haben, verwendet. Letztere Urkunden unterliegen indeß ebenfalls dem Stempel erster Klasse, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieser Stempel zu der Urkunde, welche das betreffende selbständige Recht begründet, verwendet ist. Urkunden, deren Objekt die Summe von 150 ℳ. nicht übersteigt, sind frei. — Im Fürstenthum Lübeck wird eine landesgesetzliche Urkundensteuer nur von Jagdkarten und von Schenkungen unter Lebenden erhoben.

8. Im Herzogthum Koburg werden für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben den Sporteln (Gebühren) die in der Zusammenstellung angegebenen Werthsabgaben erhoben. Die Abgabenpflichtigkeit hat die gerichtliche Errichtung oder Verlautbarung der betreffenden Verträge bezw. Rechtsgeschäfte rc. zur Voraussetzung.

Im Herzogthum Gotha sind Verhandlungen über Gegenstände im Werthe von weniger als 150 ℳ. frei von der Stempelabgabe, welche Privaturkunden gleich den amtlichen trifft.

9. In Anhalt sind Urkunden, bei welchen der Werth des Gegenstandes nicht mehr als 150 ℳ. beträgt, frei.

10. In Bremen müssen auf Stempelpapier geschrieben sein: Eingaben an die Gerichte und Bescheide darauf, Ausfertigungen gerichtlicher Protokolle und Resolutionen, Schriftsätze in Gerichtssachen, Urkunden der Gerichtsbehörden, Gerichtsbeamten und Gerichtsboten, ferner in Regierungs- und Verwaltungssachen Bittschriften, Vorstellungen an den Senat und Bescheide darauf, öffentliche Urkunden, Urkunden der Beamten des Katasteramts, Notare, beeidigten Dispacheure, Wasserschoute, Ausmiener, Landvögte, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer. Der Stempel beträgt 0,50 ℳ. für den ganzen, 0,25 ℳ. für den halben Bogen.

Außer den in der Uebersicht hervorgehobenen Stempelabgaben werden noch in Stempelform erhoben: die Umsatzsteuer (Gesetz vom 18. Dezember 1871) und die Deklarationsgebühr für die Handelsstatistik (Verordnung vom 10. November 1862). Dieselben sind in diese Zusammenstellung nicht aufgenommen, weil sie ihrer Natur nach nicht unter die eigentlichen Stempelabgaben im Sinne der Uebersicht gehören. Die erstere wird mit 1/6 Prozent des Kaufpreises von dem Verkaufe beweglicher Gegenstände — mit Ausnahme lebenden Viehs, gebrauchtre Möbel, Bücher, Landkarten, Werthpapiere, unverarbeiteten Gold und Silbers, bedingungsweise auch der Bremer Handwerkserzeugnisse, Zigarren und Schiffe — erhoben, wenn der Verkäufer in Bremen wohnt oder das Kaufobjekt sich dort befindet, und der Werth den Betrag von 150 ℳ. übersteigt.

11. In Hamburg sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Werth den Betrag von 300 ℳ. nicht übersteigt, frei.

12. In folgenden Staaten: Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie und Fürstenthum Lippe besteht eine eigentliche Stempelabgabe von Urkunden gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfange. In Reuß älterer Linie wird bei Immobiliarbesitzveränderungen eine zur Landstraßenbaukasse fließende Abgabe von 1/3 Prozent erhoben. In Sachsen-Weimar sind nur Jagdscheine, in Sachsen-Meiningen Prozeßvollmachten, in Reuß jüngerer Linie Jagdkarten und Prozeßvollmachten abgabenpflichtig.

13. In Elsaß-Lothringen werden zwei Abgaben kumulativ erhoben: die eigentliche Stempelgebühr und die Enregistrementsgebühr. Die Höhe der ersteren richtet sich in in der Regel nach der Größe des zu der Urkunde verwendeten Papiers; die andere wird durch Einzahlnng bei einer Enregistrementseinnehmerei erlegt, welche den Inhalt der Urkunde in ein besonderes Register einträgt und über die Zahlung der Abgabe eine Bescheinigung auf der Urkunde ertheilt. Die Vorlegung zur Registrirung hat bei den von Beamten, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aufgenommenen Urkunden innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen. Privatschriftliche Verträge, durch welche Eigenthum, Nutzung oder Genuß von Liegenschaften übertragen wird, sind ebenfalls innerhalb bestimmter Frist zur Registrirung zu bringen, und diese Vorschrift erstreckt sich auch auf mündliche Verträge über Eigenthum und Nutznießung; sonstige Privatakte werden registrirungspflichtig, sobald von ihnen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden Gebrauch gemacht werden soll. — Zur vollen Rechtswirksamkeit gewisser Verträge ist zivilrechtlich eine Ueberschreibung durch die Hypothekenämter erforderlich, welche einer besonderen Abgabe (Ueberschreibungsgebühr) unterliegt. Diese Abgabe wird bei der Registrirung des Vertrages in der Regel gleich miterhoben, ohne Rücksicht, ob die Ueberschreibung später erfolgt oder nicht.

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 rc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Akkord- (Entreprise- oder Verdingungs-) Verträge	s. Lieferungsverträge.			s. Verträge
Aktien	1/12 pCt. von dem Betrage, bis zu welchem der Inhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. Die Aktien der Eisenbahngesellschaften sind frei.		1/12 pCt.	
Adjudikationsbescheide	wie Kaufverträge, nach dem Zuschlagsgebot. Theilnehmer an einer Erbschaft, welche zu dieser gehörige Grundstücke in freiwilliger Subhastation erstehen, sind vom Kaufstempel frei, doch werden von den einzelnen Verhandlungen des Verfahrens die tarifmäßigen Stempel bis zur Hälfte des Kaufstempels erhoben.	s. Kaufverträge.		0,30 ℳ für den Bogen, bei einem Werth des Gegenstandes von 600 - 1 500 ℳ 0,90 ℳ 1 500 - 3 000 „ 1,35 „ 3 000 - 4 500 „ 1,80 „ 4 500—6 000 „ 2,70 „ über 6 000 „ 3,60 „
Adoptionsvertäge	6 ℳ		6 ℳ	10,80 ℳ
Angabe an Zahlungsstatt	wie Kaufverträge.			
Antichretische Verträge	wie Pachtverträge. Die Revenüen des Pfandobjekts bilden den Gegenstand der Versteuerung.			
Auktions- (Versteigerungs-) Protokolle	amtliche, 1/3 pCt. des reinen Erlöses.		1/3 pCt.	s. Kaufverträge.

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 2c.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) 2c.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
wie Verträge überhaupt.			Versteigerungen an den Mindestfordernden, Akkorde für Neubauten 2c. unter Privaten. Die Verpflichtung des Unternehmers, den Stoff oder die Materialien zu liefern, wird nicht als Mobiliarkauf angesehen.	nach der Größe des Papiers	1 pCt.	1/10 pCt. der Vertragssumme, Mangels einer solchen des Werths des Vertragsgegenstandes.
s. Schuldverschreibungen.						
bei der Subhastation unbeweglicher Sachen ist im Fall des Zuschlags das Versteigerungsprotokoll wie ein Kaufvertrag nach dem Zuschlagspreise zu bewerthen.			s. Kaufverträge.			Adjudikationsprotokolle über zwangsweise veräußerte Grundstücke, wie Kaufverträge.
s. Verträge.				desgl.	0,80 M.	
wie Kaufverträge.			Bestätigungen der Adoptionen bei dem Bezirksgericht und bei dem Appellationsgericht. wie Kaufverträge.	desgl.	je 2,40 M.	
s. Verträge.				desgl.	2 pCt.	
Zwangsversteigerungen beweglicher Sachen.	1 M.		s. Kaufverträge.			wenn die Versteigerungen öffentlich und von Behörden oder in deren Auftrage durch verpflichtete Personen, durch Notare, Auktionatoren oder Personen, welche Versteigerungen für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig be-

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Bodmereibriefe				
Bürgschaften	s. Kautionsinstrumente.			wenn sie auf Geld gesetzt werden, wie Adjudikationsbescheide.
Chartepartieen	wenn sie von einer Gerichts-, Polizei- oder Kommunalbehörde ausgefertigt werden, 1,50 ℳ.			
Darlehnsverträge	s. Schuldverschreibungen.			
Depositen- und Depositionsscheine				wie Kaufverträge.
Ehestiftungen und Eheverträge	Eheverträge, sowie schriftliche Eheversprechen 1,50 ℳ.		1,50 ℳ.	wie Testamente.

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 2c.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) 2c.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
						treiben, abgehalten werden, $^1/_{10}$ pCt. des Erlöses. Befreit sind Zwangsversteigerungen und Versteigerungen bei Verwaltung von Gemeindevermögen.
wie Verträge.			der dem Staate Rechnungspflichtigen bei Viehweideverpachtungen und Viehverlehnungen bei Verpachtungen liegender Güter	nach der Größe des Papiers. desgl. desgl. desgl.	½ pCt. ¼ pCt. ¼ pCt. die Hälfte der Pachtgebühr.	Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen $^1/_{20}$ pCt., nach dem Betrage oder Werth, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird, bezw. nach dem Werth des Gegenstandes, auf welchen die sichergestellte Forderung gerichtet ist.
wie Verträge überhaupt.			s. Schuldverschreibungen.			Darlehns- und Anerkenntnißverträge $^1/_{10}$ pCt.
Legschein über Testamente.	0,50 M.		Hinterlegungen von Summen 2c. bei öffentlichen Beamten, sofern sie Liberirung des Deponenten bewirken, wie Quittungen, sonst s. übrigens Schuldverschreibungen.	desgl.	0,80 M.	
wie Verträge überhaupt.			Eheverträge und wenn sie Dispositionen von Todeswegen enthalten, noch besonders darin vorkommende Schenkungen werden nach der Position Schenkungen versteuert.	desgl.	2,40 M. 2,40 M.	$^1/_{10}$ pCt. von dem Werth des Vermögens, welches der freien Verfügung der Ehefrau vorbehalten, oder auf dessen Nießbrauch zu Gunsten des andern Gatten verzichtet, oder welches der Gütergemeinschaft unterworfen wird.

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Einkindschaftsverträge				
Engagementsverträge	Engagementsprotokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese.			s. Verträge.
Erbfolgeverträge	1,50 *M.*		1,50 *M.*	wie Testamente.
Erbpacht- und Erbzinsverträge	1 pCt. von dem Erbstandgelde und dem 20fachen der jährlichen Leistungen (Kanon ꝛc.)		1 pCt.	wie Pachtverträge.
Erbrezesse (Erbtheilungen)	falls die zu vertheilende Masse mindestens 3 000 *M.* beträgt, 6 *M.*, sonst 1,50 *M.* Theilung erbschaftssteuerpflichtiger Erbschaften frei; s. übrigens Kaufverträge.		s. Hauptspalte.	
Familienstiftungen	wie Fideikommißstiftungen.			
Fideikommißstiftungen	Bestätigung derselben, 3 pCt. von dem jedesmaligen Werth des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt wird, ohne Abzug der Schulden.			
Frachtbriefe				
Gesellschaftsverträge	wie Verträge überhaupt. Verträge über Gründung einer Aktiengesellschaft, in welchen Grundstücke oder sonstige Gegenstände zu einem Preise bezw. für eine Anzahl Aktien der Gesellschaft übertragen werden, unterliegen noch besonders dem Kaufstempel, ebenso Verträge über Auflösung einer Gesellschaft, insoweit diese die Kennzeichen eines Kaufes oder Tausches an sich tragen.		s. Hauptspalte.	s. Verträge.
Hausbriefe				
Holländereiverträge				

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 ꝛc.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) ꝛc.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
s. Verträge.						
s. Verträge.						
			wie Testamente.			wie Testamente.
			Verpachtungen von Immobilien auf ewig, Lebenszeit oder unbestimmte Dauer.	nach der Größe des Papiers	4 pCt.	
s. Verträge.			Theilungen unter Miteigenthümern. für Herauszahlungen	desgl.	2,40 ℳ 2 resp. 4 pCt.	s. Inventarien.
			s. Kaufverträge.			
wie Testamente.	1/5 pCt.					und Familienanwartschaften 3 pCt. vom Werth des Gegenstandes der Anwartschaft oder Stiftung ohne Abzug der Schulden.
wie Testamente.	1/5 pCt.					s. Familienstiftungen.
				desgl	0,80 ℳ	
s. Verträge.			und Verträge über Auflösung von Gesellschaften Transmissionen, Zahlungsverbindlichkeiten ꝛc. unter den Theilhabern oder anderen Personen unterliegen der betreffenden Vertragsgebühr	desgl.	2,40 ℳ	soweit darin Abtretungen von Vermögensobjekten enthalten sind, von Abtretungen 1/10 pCt.

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Inventarien	wenn sie zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen. 1,50 ℳ (in der Provinz Hannover 0,40 ℳ für den Bogen).		bis 1 500 ℳ frei, dann 0,20 – 1 ℳ	bis zu einem Werthe des Gegenstandes von 750 ℳ für den Bogen 0,30 ℳ, sonst wie Testamente.
Kaufverträge	a) über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 1 pCt. des Preises einschließlich der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, b) über ausländische Immobilien 1,50 ℳ, c) über sonstige Gegenstände ⅓ pCt. Schiffe gelten als bewegliche Sachen, Kuxen als unbewegliche oder bewegliche, je nachdem ihnen die eine oder die andere Eigenschaft durch Berggesetz in den verschiedenen Landestheilen beigelegt ist. Nutzungen auf ewig werden zu 5 pCt., solche auf unbestimmte Zeit zu 8 pCt. kapitalisirt. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung sind frei. Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem Kaufstempel. Es werden jedoch nicht veranschlagt die übernommenen Schulden und Lasten, die zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten vorbehaltenen Nutzungen, Renten ꝛc., die Abfindungen der Geschwister und der als künftiges Erbtheil des Uebernehmers verrechnete		s. Hauptspalte.	und öffentliche Versteigerungen 0,30 ℳ für den Bogen, bei einem Werthe des Gegenstandes von 600—1 500 ℳ 0,90 ℳ, 1 500—3 000 " 1,80 " 3 000—4 500 " 2,70 " 4 500—6 000 " 3,15 " über 6 000 " 3,60 "

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 rc.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) rc.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
Urkunden über Inventuren und Rechnungen (unter Abzug der Passiven).	1/5 pCt.	1,10 M		nach der Größe des Papiers.	1,60 M	Nachlaßverzeichnisse, wenn sie gerichtlich oder notariell aufgenommen oder bei einem Gericht oder bei einem Notar eingereicht oder vorgelegt werden, 1/10 pCt. vom Werth des nachgewiesenen Nachlasses, abzüglich der Schulden und der erbschaftssteuerpflichtigen Vermächtnisse und Erbtheile.
Wenn auf Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, an Stelle der Erwerbsurkunden, Realitäten rc. umgeschrieben werden, so ist eine Besitzveränderungstaxe von . . . zu erheben. Die auf den Realitäten haftenden Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden.	1/5 pCt.	5/6 pCt. 5/6 pCt.	Versteigerungen und alle Akte, durch welche unter lästigem Titel übertragen wird: a) Eigenthum von Mobilien, b) Eigenthum oder Nutznießung an Immobilien Bei Veräußerungen unter Erben ist der Werth bezw. der in das Loos aufgerechnete Preis nur insoweit mit der Mutationsgebühr zu besteuern, als derselbe den Antheil des übernehmenden Miterben an der Theilungsmasse übersteigt. Veräußerungen ausländischer Güter und Mobilien unterliegen der Mutationsabgabe nicht.	 desgl. desgl.	 2 pCt. 4 pCt.	1/10 pCt. Nicht mitversteuert werden: a) bei Grundstückskäufen die vereinbarten Naturalauszüge, b) bei Ueberlassung von Grundstücken an Abkömmlinge der dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesene Theil des Kaufgeldes. Befreit sind Veräußerungen außersächsischer Grundstücke, Verträge, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft unter sich zum Zwecke der Erbtheilung geschlossen werden, wenn vom ganzen Nachlaß Erbschaftssteuer entrichtet ist, ferner Verträge, welche ausschließlich zum Zweck der Herstellung rc. öffentlicher Gebäude, Wege und Anlagen oder über die Abtretung des Areals zu solchen von den Verpflichteten unmittelbar abge-

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
	Theil des Preises. Betragen die Abfindungen der Geschwister zusammen wenigstens 150 ℳ, so ist der Stempel für Erbrezesse zu verwenden. Die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungsgeschäfte unterliegen allgemein nur einer Abgabe von 1,50 ℳ Für Auflassungserklärungen im Fall der freiwilligen Veräußerung eines inländischen Grundstücks ꝛc. ist in den Landestheilen, in welchen die Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 Geltung hat, eine Abgabe von 1 pCt. des Werthes zu entrichten, wenn keine in stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das Veräußerungsgeschäft beigebracht wird. Kaufverträge, welche in den Hohenzollernschen Landen über Grundstücke ꝛc. abgeschlossen werden, bevor das Blatt oder der Artikel für den veräußerten Gegenstand angelegt ist, werden nach den älteren Vorschriften besteuert mit a) Taxen vom Kaufschilling b) Stempel für den Bogen Erfolgt dort die Auflassung von Grundstücken ꝛc. auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, so ist die Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 zu entrichten, und in anderen Veräußerungsfällen finden die vorerwähnten Befreiungen ꝛc. analoge Anwendung.	1 pCt 1 pCt. $8^1/_2$ Pf.		
Kautionsinstrumente	bei Objekten von 150— 600 ℳ 0,50 ℳ, 600—1 200 " 1 " über 1 200 " 1,50 " Sonstige Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind frei.		s. Hauptspalte.	wie Bürgschaften
Kodizille	1,50 ℳ		1,50 ℳ	

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 2c.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) 2c.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
						schlossen werden, Verträge zur Ausführung von Ablösungen 2c.
wie Verträge s. auch Pfandverschreibungen. Amtskautionen sind stempel- und taxfrei.			s. Bürgschaften.			s. Bürgschaften.
s. Testamente.			s. Testamente.			wie Testamente.

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 rc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Kompromisse				
Konnossemente				
Lehrbriefe	frei.			0,50 M
Lehrverträge	1,50 M Ist kein Lehrgeld verabredet, oder beträgt solches weniger als 150 M, so genügen 1,50 M		s. Hauptspalte.	
Leibrentenverträge	Verträge, durch welche Leibrenten erkauft, oder sonst für Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, 1 pCt. vom 12½fachen der Rente.		1 pCt.	s. Verträge
Lieferungsverträge	wie Kaufverträge. Wer Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernimmt, hat den vollen Stempel zu entrichten. Verträge über Anfertigung und Lieferung einer Menge vertretbarer Sachen unterliegen dem Werthstempel, ohne Unterscheidung des Preises der Arbeit vom Preise der Materialien. Bauentreprise- und andere Verdingungsverträge sind in Ansehung der zu leistenden Arbeiten dem allgemeinen Vertragstempel (s. Verträge) und in Ansehung der zu liefernden Materialien dem Werthstempel unterworfen. Die Steuerpflichtigen haben den Preis bezw. Werth der zu liefernden Gegen-		s. Hauptspalte.	s. Verträge.

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 2c.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) 2c.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
wie Verträge.			Kompromisse, welche keine der proportionellen Gebühr unterworfene Verbindlichkeit enthalten.	nach der Größe des Papiers.	0,80 M.	
				desgl.	0,80 M.	
wie Verträge.			Lehrverträge, in welchen Summen oder Werthe stipulirt sind,	desgl.	½ pCt.	
Bei Austrags- oder Nahrungsverträgen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer wird die Taxe vom 10 fachen des einjährigen Ertrages erhoben, vom 5 fachen, wenn der Vertrag mit einer Gutsübergabe verbunden ist.	1/5 pCt.	5/6 pCt.	Bestellungen, Uebertragungen und Delegationen von Renten	desgl.	2 pCt.	1/10 pCt.
			Ernährungsverträge auf bestimmte Zeit	desgl.	½ pCt.	
			Unterhaltungsverträge für Minderjährige und Aszendenten (bei unbestimmter Dauer nach dem 10 jährigen Betrage)	desgl.	¼ pCt.	1/10 pCt.
Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder	0,50 M.	0,50 M.				
wie Kaufverträge.	1/5 pCt.	5/6 pCt.	s. Akkordverträge.	desgl.	1 pCt.	1/10 pCt.

Besteuerte Urkunden.	Preußen. Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 rc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
	stände oder Materialien anzugeben. Bei zu steigernden Lieferungsquanten wird der Stempel nach dem Maximalbetrage berechnet.			
Pacht- und Miethsverträge	$\frac{1}{3}$ pCt. von dem ganzen Betrage der bestimmten Pacht oder Miethe einschließlich der sonstigen, insbesondere der Naturalleistungen; über ein ausländisches Grundstück 1,50 M. Verträge über Afterpacht und Aftermiethe wie Pacht- und Miethsverträge. Schriftliche oder den Vertragsbedingungen gemäß eingetretene stillschweigende Verlängerungen sind gleich neuen Verträgen stempelpflichtig. Auf Kündigung oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge werden für ländliche Grundstücke als auf 3 Jahre, für andere Gegenstände als auf 1 Jahr geschlossen angesehen. Einseitige Abtretung der Rechte aus einem Pachtvertrage, wenn keine Afterpacht vorliegt, 1,50 M.		$^1/_3$ pCt.	und Meierbriefe 0,30 M für den Bogen, bei einem Werth des Gegenstandes von 150— 300 M. 0,90 M. 300— 600 „ 1,80 „ 600— 900 „ 2,70 „ 900—1 200 „ 3,15 „ über 1 200 „ 3,60 „
Pfandverschreibungen	s. Kautionsinstrumente und Schuldverschreibungen.	s. Schuldverschreibungen.		wie Kaufverträge.
Prolongation der Verträge	s. Pachtverträge.			
Punktationen	und gerichtliche oder Notariatsprotokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, wie Verträge über denselben Gegenstand.			wenn sie statt Vertrages dienen, wie die Verträge selbst.

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 ꝛc.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) ꝛc.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
Bei unbestimmter Zeitdauer nach dem zehnfachen des einjährigen Ertrages.	1/5 pCt.	5/6 pCt.	Verpachtungen und Vermiethungen für die beiden ersten Jahre für die folgenden Viehweideverpachtungen und Viehverlehnungen für die beiden ersten Jahre für die folgenden Vermiethungen von Mobilien auf unbestimmte Zeit	nach der Größe des Papiers desgl. desgl.	 3/4 pCt. 1/5 pCt. 1/4 pCt. 1/8 pCt. 2 pCt.	1/10 pCt. vom Betrage des Pacht- oder Miethzinses einschließlich des Werths der Naturalleistungen während der vereinbarten oder gesetzlichen Pacht- oder Miethzeit.
Hypothekbestellungen sonst wie Verträge. Hypothekarische Kautionsbestellungen und Hypothekverpfändungen werden wie Hypothekbestellungen bewerthet.	1/5 pCt.	5/12 pCt.	Wenn die Hypothek in der Schuldverschreibung bestellt wird, so ist sie keiner besonderen Gebühr unterworfen, s. sonst Bürgschaften.			s. Bürgschaften.
						schriftliche, wie neue Verträge.
						wie Verträge stempelpflichtig, soweit sie eine Klage auf Erfüllung begründen.

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 rc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Quittungen	frei.			wenn sie gerichtlich übergeben werden, 0,30 *M.* für den Bogen, bei einem Werthe des Gegenstandes von 600—1 500 *M.* 0,50 *M.* 1 500 – 3 000 „ 0,90 „ 3 000 – 4 500 „ 1,80 „ 4 500 – 6 000 „ 2,70 „ über 6 000 „ 3,60 „
Reverse				
Rhedereiverträge				
Schenkungen unter Lebenden	wenn eine schriftliche Beurkundung stattfindet, einschließlich der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten, wie Erbschaften, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. Unentgeltliche Entsagungen bereits erworbener Rechte sind wie Schenkungen zu versteuern	s. Kaufverträge.		wie Kaufverträge

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 ꝛc.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) ꝛc.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
Urkunden über selbständige Quittungen.	1/5 pCr.	5/12 pCt.	Quittungen, Rückzahlungen oder Ablösung von Renten und Zinsen. Quittungen über Steuern, Besoldungen ꝛc. sind von der Formalität der Einregistrirung befreit.	nach der Größe des Papiers.	1/2 pCt.	1/10 pCt. Löschungsbewilligungen sind den Quittungen gleich zu achten, soweit sie sich nicht auf bloße Kautionen beziehen. Befreit sind Quittungen in stempelpflichtigen Verträgen, auf Wechseln, über Erwerbungen, welche der Erbschaftssteuer unterliegen, über Dienstbezüge ꝛc.
f. Schuldverschreibungen.						
wie Verträge.			Schenkungen an Eigenthum oder Nutznießung a) von Mobilien in direkter Linie an Seitenverwandte oder Fremde b) von Immobilien in direkter Linie an Seitenverwandte oder Fremde Kommt die Schenkung in Eheverträgen vor, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben; doch sind Schenkungen von Aszendenten an die künftigen Ehegatten oder wechselseitig unter diesen bezw. zum Vortheil der Kinder frei. Zur direkten Linie werden auch natürliche Kinder und Adoptiveltern und Adoptivkinder gerechnet.	 desgl. desgl. desgl. desgl.	 1¼ pCt. 2½ pCt. 2½ pCt. 5 pCt.	einschließlich der remuneratorischen, an Personen, Anstalten oder für Zwecke, welchen Befreiung von der Erbschaftssteuer zusteht, 1/10 pCt., sonst die Sätze der Erbschaftssteuer.

Besteuerte Urkunden.	Preußen. Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Schlußzettel der Makler	Atteste, welche vereidete Makler den Interessenten zur Notiz ertheilen, sobald davon Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird, 1,50 M.		1,50 M.	
Schuldverschreibungen	hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art $^1/_{12}$ pCt. Anträge des Eigenthümers von inländischen Grundstücken ꝛc. auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld, sowie auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld unterliegen in den Landestheilen, in welchen die Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 Geltung hat, einer Abgabe von $^1/_{12}$ pCt. wenn keine in stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.	$^1/_{12}$ pCt.		Obligationen, wie Kaufverträge.
Tauschverträge	wie Kaufverträge, nach dem Werthe derjenigen der beiden vertauschten Gegenstände, für welchen der höchste Werth zu ermitteln ist.			wie Kaufverträge.
Testamente	schriftliche, wie mündlich zu Protokoll erklärte 1,50 M.		1,50 M.	wenn der Betrag der darin geschehenen Dispositionen sich beläuft: unter 750 M. 0,90 M. von 750— 3 750 M. 1,80 M. 3 750— 7 500 „ 2,70 „ 7 500—15 000 „ 3,60 „ über 15 000 „ 7,20 „
Uebertragsverträge	zwischen Aszendenten und Deszendenten, s. Kaufverträge.			

Bayern.						**Sachsen.**
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 2c.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) 2c.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
Reverse, Schuldbriefe und überhaupt alle Urkunden, worin eine bestimmte Summe Geldes oder ein Geldwerth vorkommt,	1/5 pCt.	5/6 pCt.	a) Schuldscheine unter Privatunterschrift b) Darlehnsverträge, Zahlungsversprechen, Schuldanerkennungen, auch über Depositen bei Privaten 2c.	0,50 ℳ für je 1 000 ℳ	1 pCt. 1 pCt.	s. Darlehnsverträge.
sonst (s. Verträge)	0,50 ℳ	0,55 ℳ				
wie Kaufverträge, nach der höheren Leistung.			Die Gebühr wird von demjenigen Theil der vertauschten Objekte berechnet, welcher den höheren Werth hat; bei Immobilien für Herauszahlungen oder den Mehrwerth des einen Objekts	nach der Größe des Papiers	2 pCt. 4 pCt.	1/10 pCt. von den Gegenständen und Leistungen, welche den höheren Werth haben; bei sächsischen Grundstücken, welche gegen außersächsische vertauscht werden, nach dem Werth der ersteren. Die unter der Position Kaufverträge erwähnten Befreiungen finden auch auf Tauschverträge Anwendung.
Urkunden über die Aufnahme oder Hinterlegung letztwilliger Verfügungen. Nach dem Tode des Erblassers unterliegt das Testament dem Gradationsstempel zu	1/5 pCt.	1,10 ℳ	und andere Akte, welche Verfügungen auf den Todesfall enthalten,	desgl.	2,40 ℳ	und letztwillige Verfügungen überhaupt, einschließlich der Erbverträge 5 ℳ
s. Verträge.						s. Kaufverträge.

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Vergleiche	schriftliche (mit Ausnahme der gerichtlichen über rechtshängige Sachen) wie Verträge. Ist durch den Vergleich ein nicht schon anderweit beurkundetes Geschäft zu Stande gekommen, so wird der betreffende Werthstempel verwendet. Der Stempel für Schuldverschreibungen findet Anwendung, wenn für die Vergleichssumme Hypothek bestellt wird.			s. Verträge.
Versicherungsverträge (Polizen)	Assekuranzpolizen ½ pCt. von der gezahlten Prämie, mindestens 1,50 ℳ, bei Prämien unter 150 ℳ frei Polizen über mehrjährige Versicherungen sind nach der für die ganze Dauer stipulirten Prämie zu besteuern.		½ pCt.	
Verträge oder Kontrakte	sofern für einzelne Gattungen nicht ein besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist, 1,50 ℳ		1,50 ℳ	Kontrakte, für welche nicht ein besonderer Stempel bestimmt ist, überhaupt alle Verhandlungen, Schriften, welche als Urkunden zur Begründung oder Erledigung von Rechten ꝛc. gelten, 0,30 ℳ für den Bogen

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 ꝛc.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) ꝛc.	Stempel.	Einregistrirungsgebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
Vergleiche, auch wenn sie vor dem Prozeßgericht abgeschlossen werden, wie Verträge.	1/5 pCt.	5/6 pCt.	wenn sie keine Bestimmung enthalten, die einer höheren Gebühr unterworfen ist,	nach der Größe des Papiers.	0,80 M.	1/10 pCt. von dem Werth der Leistungen, auf welche sich die Parteien verglichen haben. Vergleiche in Prozessen über den Streitgegenstand frei.
			Dilations- und Schuldnachlaßverträge von der Summe, zu welcher sich der Schuldner verpflichtet.	desgl.	1/2 pCt	
f. Verträge. Feuerversicherungen von Immobilien sind unbedingt, Hagelversicherungen bedingt stempel- und taxfrei.				desgl.	1/2 pCt.	a) Lebensversicherungen 1/10 pCt. b) andere Versicherungen mit Ausnahme der Transportversicherungen 1/50 p. Mille. der versicherten Summe zu b mindestens 0,20 M. Bei Versicherungen auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres wird die Versicherungssumme für jedes ganze oder angefangene Jahr besonders in Ansatz gebracht.
			in Kriegszeiten		1/4 pCt. der Prämie.	
Verträge überhaupt, in denen eine bestimmte Summe Geldes oder ein Geldwerth vorkommt, mit Ausnahme der Hypothekenurkunden.	1/5 pCt.	5/6 pCt.	Verträge, Vergleiche, sowie alle Akte über eine Geldverbindlichkeit, der nicht eine freigebige Verfügung oder eine Mutation zu Grunde liegt.	desgl.	1 pCt.	f. Akkordverträge, Bürgschaften, Zessionen, Darlehnsverträge, Ehestiftungen, Kauf-, Leibrenten-, Lieferungs-, Pacht- und Miethverträge, Schenkungen, Tauschverträge, Vergleiche, Versicherungsverträge.
Verträge ohne bestimmte Werthsumme, Erklärungen ꝛc.	0,50 M.	0,55 M.				

Besteuerte Urkunden.	Preußen.			
	Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 2c.	Hohenzollernsche Lande.	Frankfurt a. M.	Kreis Herzogthum Lauenburg. Verordnung vom 31. Dezember 1813.
Vollmachten	1,50 M. Substitutionsvollmachten im Prozeßverkehr sind nicht stempelpflichtig.		1,50 M.	Generalvollmachten 3,60 M.; Prozeßvollmachten 0,90 M.
Wechselproteste	1,50 M.		bis 1 500 M., 2,50 M., über 1 500 M. 5 M.	
Zessionen	1,50 M. Zessionen öffentlicher Papiere frei, es sei denn, daß sie durch Notariatsinstrument vollzogen werden. Prioritätseinräumungen gegen Entgelt werden wie Zessionen versteuert. Zession der Rechte aus einem Pachtvertrage s. Pachtverträge.		1,50 M.	

Bayern.						Sachsen.
Landestheile rechts des Rheins.			Pfalz.			
Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Stempelgesetz vom 11. September 1825 ꝛc.	Stempel.	Taxen.	Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) ꝛc.	Stempel.	Ein-registri-rungs-gebühren.	Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
	1 ℳ	0,55 ℳ		nach der Größe des Papiers	0,80 ℳ	zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten 1 ℳ Befreit sind Nachvollmachten und Vollmachten zur Empfangnahme von Ladungen ꝛc.
a) bei den Notaren b) bei den Gerichtsvollziehern	0,50 ℳ 1 ℳ	0,55 ℳ		desgl.	0,80 ℳ	1 ℳ
Hypothekenzessionen sonst wie Verträge.	0,50 ℳ	5/24 pCt.	Zessionen und Delegationen a) von Schuldforderungen b) von Renten c) von Aktien d) ausländischer Werthpapiere und Forderungen Güterabtretungen bei Seeassekuranz- und Bodmereiverträgen in Kriegszeiten s. sonst Kaufverträge.	desgl. desgl. desgl. desgl desgl.	1 pCt. 2 pCt. 1/2 pCt. der Valuta. 0,80 ℳ 1/2 pCt. 1/4 pCt.	1/10 pCt. Die bei der Position Kaufverträge erwähnten Befreiungen finden auf Abtretungen Anwendung.

	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
Besteuerte Urkunden.	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Akkord- (Entreprise- oder Verdingungs-) Verträge			s. Verträge.	bis 175 ℳ 0,90 ℳ darüber 1,80 „ wenn sie weder einen Verkauf, noch das Versprechen einer Lieferung enthalten, sonst s. Kaufverträge.
Aktien				
Adjudikationsbescheide	s. Kaufverträge.	s. Kaufverträge. Der Ansatz der Liegenschaftsakzise findet nicht statt, wenn der frühere Eigenthümer oder dessen Ehegatte oder Kinder die Liegenschaft wieder erstehen.	s. Kaufverträge	s. Kaufverträge.
Adoptionsverträge	Adoptions- und Arrogationsbestätigungen 15 — 90 ℳ in bestimmten Sätzen, nach dem Aktivvermögen des Adoptivvaters, bis 1000 ℳ frei.			0,80 ℳ
Angabe an Zahlungsstatt			s. Kaufverträge.	s. Kaufverträge.
Antichretische Verträge			Gradationsstempel.	Verpfändungen von Immobilien wie Mobiliarverkäufe, s. Kaufverträge.
Auktions- (Versteigerungs-) Protokolle			Versteigerungsprotokolle der Ortsgerichte und der Gerichte 0,20 ℳ für den Bogen.	s. Kaufverträge.
Bodmereibriefe				
Bürgschaften			und Kautionen, wenn darüber besondere Urkunden ausgefertigt werden, wie Verträge.	0,80 bezw. 0,90 ℳ
Charteparteien				

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
¼ pCt der bedungenen Zahlungen. Die unten zur Position Lieferungsverträge bemerkte Vorschrift normirt auch hier.	Stempelpapier 1. Klasse.	wie Verträge überhaupt.		s. Lieferungsverträge.
s. Gesellschaftsverträge.	Stempelpapier 1. Klasse.			1/12 pCt. Aktien der Eisenbahngesellschaften sind frei.
s. Kaufverträge	Oeffentliche Verkäufe von Immobilien wie Kaufverträge.	wie Kaufverträge, außerdem 0,25 M.		Subhastationen, freiwillige, wie Kaufverträge.
	3 M.	Antrag auf Genehmigung einer Adoption 1,50 M.		Genehmigung einer Arrogation 6 M.
wie Kaufverträge.				wie Kaufverträge.
wie Pachtverträge.				wie Pachtverträge.
wie Kaufverträge.	Stempelpapier 1. Klasse.	über Versteigerung beweglicher Gegenstände 0,25 M.		⅓ pCt. des reinen Ertrages.
¼ pCt. der ausgedrückten Summe.				
1 M. Werden sie unter die Urkunde, aus welcher die Schuld entspringt, gesetzt oder dieser Urkunde angeheftet, so sind sie frei.	Stempelpapier 2. Klasse. s. Vorbemerkung 7.	wie Verträge.		s. Kautionsinstrumente.
1 M.				

Besteuerte Urkunden.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Darlehnsverträge			s. Verträge.	s. Schuldverschreibungen
Depositen- und Depositionsscheine				s. Quittungen u. Schuldverschreibungen.
Ehestiftungen und Eheverträge, Eheverschreibungen	Beibringensinventare und die Stelle solcher vertretende Eheverträge 1/4 der ordentlichen Realtheilungssportel. Kognition über die Unterlassung der Beibringensinventare bei Exemten 1,25 ℳ. bis 37,50 ℳ. in bestimmten Sätzen, bei Nichtexemten die Hälfte.		s. Verträge.	Eheverträge, welche keine Stipulation zu Gunsten des einen oder anderen Gatten enthalten, 2,40 ℳ.; kommen darin Verfügungen von Todeswegen vor, noch besonders 2,40 ℳ. S. auch Schenkungen.
Einkindschaftsverträge	Bestätigung derselben 12,50 ℳ. bis 250 ℳ. in bestimmten Sätzen (bis 2 000 ℳ. 12,50 ℳ., über 2 000—10 000 ℳ. 25 ℳ. ꝛc., bei 200 000 ℳ. und darüber 250 ℳ.).			
Engagementsverträge				
Erbfolgeverträge			s. Testamente.	s. Testamente.
Erbpacht- und Erbzinsverträge.			s. Verträge.	s. Pachtverträge.

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
		wie Verträge überhaupt.	bis 1 714,28 *M.* (1000 Fl.) 5/12 pCt., darüber 5/9 pCt.	s. Schuldverschreibungen.
verzinsliche, wie Schuldverschreibungen; unverzinsliche im Privatverkehr frei.	Empfangsbescheinigungen der Bankgeschäfte, sowie der Vorschuß- und Kreditvereine über Depositen sind frei.	gerichtliche und der Notarien 0,25 *M.*	Einzahlungen zur gerichtlichen Verwahrung 5/6 pCt., von den zur Abzahlung älterer Hypotheken bestimmten Geldern und bei Zahlung oder Hinterlegung von Werthpapieren 5/12 pCt.	frei.
nach dem Betrage des betreffenden Vermögens über 30 000 *M.* . . 30 *M.*, „ 15 000 „ . . 15 „ „ 1 000 „ . . 3 „ sonst 1 *M.*	Ehepakten wie Testamente (3 *M.*). Brautschatzverschreibungen Stempelpapier 1. Klasse.	wie Verträge. Ist darin auf den Todesfall disponirt, wie Testamente.	Eheverträge 5/12 pCt. von den Vorausbeträgen.	Eheverträge 15 *M.*, schriftliche Eheversprechen 1,50 *M.*
	3 *M.*	s. Verträge.		
1 *M.* Verträge über Dienstmiethe der Tagelöhner und Dienstboten frei.	Stempelpapier 1. Klasse; mit den Gewerbegehülfen und Dienstboten frei.	s. Verträge.		Engagementsprotokolle an Stelle von Verträgen wie Verträge.
wie Testamente.	3 *M.*	wie Testamente.	s. Kaufverträge und Leibrentenverträge.	6 *M.*
1/4 pCt. des Erbstandskapitals, sowie der sonstigen Kapitalzahlungen und des Kapitalwerths der jährlichen Leistungen.		wie Verträge überhaupt. Der Kanon ist zu 4 pCt. zu kapitalisiren. Werden Gebäude käuflich überlassen, so		1 pCt. des Werths des vererbpachteten Gegenstandes.

Besteuerte Urkunden.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 2c.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 2c.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 2c. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII 2c. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Erbrezesse (Erbtheilungen)	Realtheilungen nach der Höhe des Aktivvermögens: bis 2 000 *M.* $\frac{15}{16}$ pCt., von 2 000 – 20 000 *M.* $\frac{5}{12}$ pCt., von 20 000 — 100 000 *M* $\frac{6}{16}$ pCt., über 100 000 *M.* $^{5}/_{32}$ pCt. Eventualtheilungen: von vorstehenden Objekten resp. $\frac{3}{8}$ pCt., $\frac{1}{6}$ pCt., $\frac{1}{8}$ pCt. u. $\frac{1}{16}$ pCt. Kognition über die Unterlassung der Theilung für Exemte 2,50 *M.* bis 75 *M.* in bestimmten Sätzen, für Nichtexemte die Hälfte. Bei einem rohen Aktivvermögen bis 600 *M.* sind vorgedachte Geschäfte frei. Abfertigungs- und Absonderungsverträge nach vorangegangener Vermögensuntersuchung wie Theilungen, sonst, je nachdem der Vertrag eine Real- oder eine Eventualtheilung vertritt, bis 10 000 *M.* 1 $\frac{1}{4}$ pCt., darüber $\frac{5}{4}$ pCt., oder die Hälfte dieser Sätze, bei einer Abfindungssumme bis 200 *M.* frei.	s. Kaufverträge.	wie Verträge.	Theilungen unter Miteigenthümern 2,40 *M.*; von Herauszahlungen die Gebühr für Verkäufe, s. Kaufverträge.
Familienstiftungen			Bestätigungen von Familienstatuten und Fideikommißerrichtungen 56,60 *M.*	

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
		kommt der Kaufstempel für Immobilien besonders zum Ansatz.		
	Stempelpapier 1. Klasse.	wie Verträge.		über stempelfreie Erbschaften unter 3000 *M.* 1,50 *M.*, bei höherem Werthe 6 *M.*
Die Stiftungsurkunde wie Testamente.		wie Testamente.		

Besteuerte Urkunden.	Württemberg. Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 2c.	Baden. Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 2c.	Hessen. Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 2c. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII 2c. für Rheinhessen. Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Fideikommißstiftungen		Für Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und Bestätigung der Statuten a) beim Herrenstand Taxe 1000 M., b) beim Ritterstand Taxe 400 M. Für Bestätigung neuer Statuten, sowie Erlaubniß zu Vergrößerungen oder Veräußerungen die Hälfte obiger Sätze.	s. Familienstiftungen.	
Frachtbriefe				0,80 M.
Gesellschaftsverträge	s. Kaufverträge.		s. Verträge.	und Verträge über Auflösung von Gesellschaften 2,40 M. Kommt darin ein Zahlungsversprechen, eine Transmission beweglichen oder unbeweglichen Vermögens 2c. unter den Theilhabern oder anderen Personen vor, so unterliegen sie der betreffenden Vertragsgebühr.
Hausbriefe				
Holländereiverträge				
Inventarien	Vermögensinventarien, welche aus besonderen Veranlassungen aufgenommen werden, (z. B. wenn Jemand wegen Geisteskrankheit oder als Verschwender 2c. in Kuratel zu nehmen ist) wie Beibringensinventare, s. Ehestiftungen.			1,60 M. Abschlüsse der Inventarien 1,60 M.

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
				Fideikommißbestätigungen 3 pCt. des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden. Aus Lehen umgewandelte Familienfideikommisse entrichten nur 1 pCt.
	s. Konossemente.			
überhaupt, wie auch diejenigen der im Inlande domizilirten Handelsgesellschaften und Kommandit- und Aktiengesellschaften $^{1}/_{10}$ pCt. des nach dem Vertrage (Statut) zur Einzahlung gelangenden Betrages der Gesellschaftsantheile oder Aktienbeträge. Von späteren Einzahlungen ist der Stempel nachzuentrichten. Gesellschaftsverträge der Eisenbahngesellschaften 1 *M.*	Stempelpapier 1 Klasse. Urkunden über die Errichtung von Aktiengesellschaften sind frei.	der Großhändler 3 *M.* der Detaillisten und anderer 1,50 *M.* Werden der Gesellschaft Grundstücke eines Theilnehmers überlassen, so tritt noch besonders der Kaufstempel über Immobilien ein, jedoch abzüglich der Quote des Abtretenden.		s. Verträge.
wie Pachtverträge. Wird die Milch nach Maß verpachtet, so sind zu erheben für jedes Pachtjahr und für je 10 Kühe 0,35 *M.*				
frei.	Illatenverzeichnisse Stempelpapier 2. Klasse.	0,25 *M.*		zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen 1,50 *M.*

	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
Besteuerte Urkunden.	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Kaufverträge	Liegenschaftsakzise 1 pCt. vom Werth des veräußerten Objekts. Diese Abgabe wird von allen zum gerichtlichen Erkenntniß zu bringenden Kauf- und Tauschverträgen über liegende Gründe, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten erhoben. Frei von der Liegenschaftsakzise sind Besitzveränderungen, welche sich im Erbgang ergeben, sowie diejenigen Abtretungen und Uebernahmen von in Erbschaftsmasse befindlichen Liegenschaften, über welche die Interessenten bis zur Eröffnung der Erbesanweisung oder bei dieser selbst unter sich übereinkommen. Verträge, durch welche ein Gesellschafter liegenschaftliches Vermögen an die Handels-Gesellschaft überträgt oder von derselben übernimmt, sind der Akzisepflicht unterworfen, doch bleibt die auf den Antheil des betreffenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen zu rechnende Quote frei. Beim bloßen Ein- oder Austritt von Mitgliedern einer Handels-Gesellschaft, welche liegenschaftliches Vermögen besitzt, findet keine Akziseerhebung statt. Befreit von der Akzise sind: Eigenthumsveränderungen, welche zum Behuf von	Liegenschaftsakzise 2½ pCt. des Preises bezw. Werths. Die Akzise ist von demjenigen zu entrichten, auf welchen das Eigenthum einer Liegenschaft übergeht. Befreit ist der Eigenthumsübergang 1. von Ahnen auf Abkömmlinge, 2. von einem Ehegatten auf den anderen, 3. von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge des Verganteten oder an diesen selbst, 4. von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten des Verstorbenen, 5. von Erbmassen an Miterben vor vollendeter Theilung ꝛc.	Gradationsstempel.	Versteigerungen, Verkäufe, Zessionen, Vergleiche und Verträge, durch welche das Eigenthum unter lästigem Titel übertragen wird a) von Mobilien bis 860 M. in bestimmten Sätzen 3,50 M. und weiter 0,30 M. für je 175 M. b) von Immobilien bis 860 M. in bestimmten Sätzen 6,90 M. und weiter 0,45 M. für je 175 M.

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
$\frac{1}{4}$ pCt. des Kaufpreises mit Einschluß des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen. Kaufverträge über ausländische Grundstücke 1 *M.* Subhastations- und Auktionsprotokolle gelten wie Kaufverträge. Wenn bei Erbschaftstheilungen Miterben Erbschaftsgegenstände freihändig annehmen, so ist dies stempelfrei. Verträge über Abtretung von Grundbesitz an Ehegatten, Deszendenten und Schwiegersöhne sind frei.	Stempelpapier 1. Klasse. Wenn Eltern ihr Vermögen ganz oder zum Theil ihren Kindern verschreiben oder übertragen, so wird der Stempel nach dem Werth des übertragenen Vermögens abzüglich der aufhaftenden Schulden, des Altentheils und der sonstigen Leistungen an die Uebertragenden bemessen. Bei Veränderungen im Grundeigenthum oder Schiffseigenthum in Folge einer Veräußerung ist zu dem Gesuch um Umschreibung Stempelpapier 1. Klasse zu verwenden, wenn nicht ein gestempelter Vertrag vorliegt. Ueberträgt im Herzogthum Oldenburg der Grunderbe sein Grunderbrecht einem Miterben gegen Vergütung, so ist diese für die Stempelberechnung maßgebend.	über Mobilien, wie Verträge überhaupt; über Immobilien, Renten, Kapitalien 2c. $\frac{1}{2}$ pCt., jedoch bei Objekten bis zu 300 *M.* 0,37 *M.* und von 300—1 500 *M.* 0,75 *M.* Die Uebertragung eines Erbschaftsgrundstücks an einen Miterben ist vom Kaufstempel frei.	Kauf- und Tauschverträge $\frac{5}{6}$ pCt. Bei Güterübergabe, Erb- und Alimentationsverträgen wird mit dem Ableben des Gutsübergebers die Nachlaßsteuer — 5 pCt. des Vermögens abzüglich der Schulden und der Alimentation — erhoben, frei sind jedoch die Uebergänge auf erbschaftssteuerfreie Personen.	über Grundstücke oder andere Gegenstände $^{9}/_{10}$ pCt., doch a) über ausländische Grundstücke 1,50 *M.*, b) über Gegenstände im kaufmännischen Verkehr $\frac{1}{3}$ pCt., 1,50 *M.* nicht übersteigend, c) über Gebäulichkeiten zum Abbruch $\frac{1}{3}$ pCt. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung sind frei. Bei Verträgen, durch welche Aszendenten Immobilien (auch im Zusammenhange mit anderem Vermögen) an Deszendenten abtreten, kommen die übernommenen Schulden des Abtretenden und die auf dem abgetretenen Vermögen haftenden Lasten, die dem Abtretenden oder seinem Gatten vorbehaltenen Nutzungen 2c., die Abfindungen anderer Deszendenten und der als Erbtheil des Uebernehmenden verrechnete Theil des Preises nicht in Anrechnung. Für Abfindung anderer Deszendenten ist der Rezeßstempel zu entrichten. Von dem, was der Erwerber anderen Deszendenten nach dem Tode des Abtretenden zu entrichten hat, wird $\frac{1}{2}$ pCt. berechnet.

Besteuerte Urkunden.	Württemberg. Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 rc.	Baden. Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 rc.	Hessen. Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 rc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII rc. für Rheinhessen. Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
	Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewändeegulirung oder zum Behuf von Feldwegregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden; ferner Tauschverträge, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstück des anderen bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen. S. auch Verträge.			
Kautionsinstrumente			s. Bürgschaften.	s. Bürgschaften.
Kodizille			s. Testamente.	s. Testamente.
Kompromisse				0,80 M.
Konnossemente				0,90 M.
Lehrbriefe				
Lehrverträge			s. Verträge.	0,80 bezw. 0,90 M.

Mecklenburg-Schwerin.	**Oldenburg.**	**Braunschweig.**	**Sachsen-Koburg-Gotha.**	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
Die Verhandlungen über die Kautionen öffentlicher Beamten sind frei.	Stempelpapier 2. Klasse.	wie Verträge. Kautionsbestellungen der Kassenbeamten in öffentlichen Diensten sind frei.		1,50 M. Kautionsinstrumente von Staats-, Gemeinde- und Kirchendienern sind frei.
s. Testamente.	3 M.	wie Testamente.		1,50 M.
	sowie Frachtbriefe und sonstige Handelspapiere, wenn sie bei Gericht in anderen als Vormundschafts- und Kuratelsachen vorgelegt werden, Stempelpapier 1. oder 2. Klasse, s. Bemerkungen.			
0,25 M.		0,25 M.		
	frei.	s. Verträge.		0,50 M. bei Lehrgeld unter 150 M., sonst 1,50 M.

Besteuerte Urkunden.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Leibrentenverträge			wie Verträge überhaupt, jedoch Verpflegungsverträge auf Seitenverwandte oder Nichtverwandte von 1 030 ℳ. ab 0,60 ℳ. für je 175 ℳ.	Bestellungen und Uebertragungen von Renten auf unbestimmte Zeit unter lästigem Titel, wie Kaufverträge über Mobilien. Ernährungsverträge auf bestimmte Zeit 0,90 ℳ.
Lieferungsverträge.			s. Verträge.	s. Kaufverträge.
Pacht- und Miethverträg			s. Verträge.	Verpachtungen von Immobilien für ewig, auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer, wie Kaufverträge über Immobilien. Vermiethungen von Mobilien auf unbestimmte Zeit, wie Kaufverträge über Mobilien. Verpachtungen und Vermiethungen auf 1 oder 2 Jahre ꝛc. bis 175 ℳ. 0,90 ℳ., darüber 1,80 ℳ. Viehpachtverträge 0,50 ℳ.
Pfandverschreibungen	s. Verträge.		s. Verträge.	s. Bürgschaften und Schuldverschreibungen, auch antichretische Verträge. Verpfändungen unbeweglicher Güter nach der Skala, wie Kaufverträge über Mobilien.

Mecklenburg-Schwerin.	**Oldenburg.**	**Braunschweig.**	**Sachsen-Koburg-Gotha.**	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874. Koburg.	Gotha.
(auch solche, bei denen die Gegenleistung in der Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen besteht) ¼ pCt. der mit dem 10fachen kapitalisirten Leibrente. Leibrentenverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten bezw. Schwiegerkindern, sowie Altentheilsverträge sind frei.	Stempelpapier 1. Klasse.	wie Kaufverträge. Die Rente wird zu 8 pCt. kapitalisirt.	Gutsübergabe-, Erb- und Alimentationsverträge unterliegen der Nachlaßsteuer wie Erbfälle, doch sind Uebergänge auf erbschaftssteuerfreie Personen frei. Objekt das abgetretene Vermögen abzüglich der Schulden und der Alimente.	Verträge, durch welche Leibrenten erkauft oder sonst für Gegenleistungen erworben werden, 1 pCt. vom 12½ fachen der Rente.
wie Kaufverträge. Wer Lieferungen für landesherrliche, Landes- oder Reichsverwaltung übernimmt, hat den vollen Stempel zu tragen.	Stempelpapier 1. Klasse.	wie Verträge überhaupt.		wie Kaufverträge.
a) auf bestimmte Zeit von jeden vollen 300 *M.* der für die ganze Zeit zu berechnenden Gegenleistung 0,10 *M.* b) auf unbestimmte Zeit ½ pCt. der Gegenleistung für ein Jahr. Ist der Vertrag für einige Jahre fest unter Bestimmung stillschweigender Verlängerung bei nicht stattfindender Kündigung abgeschlossen, so gilt er als auf 15 Jahre geschlossen. Schriftliche Verlängerungen, wie selbständige Verträge. Afterpacht und Aftermiethe, wie Pacht und Miethe. Verträge über Dienstmiethe s. Engagementsverträge.	Stempelpapier 1. Klasse nach dem Betrage der Gegenleistung für die ganze Vertragsdauer.	¼ pCt. vom Betrage der Miethe für die ganze Vertragsdauer; übersteigt diese nicht 450 *M.* 0,25 *M.*		über ausländische Grundstücke 1,50 *M.*, sonst ⅕ pCt. Verträge über Afterpacht und Aftermiethe unterliegen demselben Stempel. Auch einseitig vollzogene Pacht- und Miethverträge sind stempelpflichtig.
für je 600 *M.* 0,25 *M.*, für Forderungen unter 300 *M.* frei.	Stempelpapier 2. Klasse.	wie Verträge.	s. Darlehnsverträge.	s. Schuldverschreibungen.

Besteuerte Urkunden.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Prolongationen der Verträge				
Punktationen				
Quittungen				stempelfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht werwerden soll. Quittungen über Steuern ꝛc., Besoldungen ꝛc. sind frei zu registriren, sonst beträgt die Gebühr 0,90 ℳ.
Reverse				
Rhedereiverträge				
Schenkungen unter Lebenden		Akzise 1⅔ pCt. u. 5 pCt., je nach dem Verwandtschaftsverhältniß, wie bei der Erbschaftsakzise. Objekt der reine Werth der Schenkung. Befreit sind a) Schenkungen, deren Werth die Summe von 128,57 ℳ. nicht erreicht, b) alle in Fahrniß bestehende Schenkungen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt wird, c) Schenkungen an Abkömmlinge sowie an Ahnen und deren Geschwister, an Ehegatten, an Geschwister und deren Abkömmlinge, an Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc.	wie Verträge, jedoch von 1 030 ℳ. ab 0,90 ℳ. für je 175 ℳ.	a) in direkter Linie: bei Mobilien, wie Mobilienkaufverträge, bei Immobilien bis 860 ℳ. in bestimmten Sätzen 4,30 ℳ. und weiter 0,45 ℳ. für je 175 ℳ. b) an Seitenverwandte und Fremde: bei Mobilien, wie Schenkungen von Immobilien in direkter Linie, bei Immobilien bis 1 715 ℳ. in bestimmten Sätzen 17,20 ℳ. und weiter 0,45 ℳ. für je 175 ℳ. Geschehen die Schenkungen in Eheverträgen, so wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
f. Pachtverträge.	schriftliche, den ursprünglichen Verträgen gleich zu achten.	wie neue Verträge.		Prolongationen der Pacht- und Miethverträge gleich neuen Verträgen.
rechtsverbindliche, wie Verträge über denselben Gegenstand.		wenn sie die Verträge selbst vertreten, wie diese.		unterliegen dem Stempel für Verträge, wenn sie deren Stelle vertreten.
	wenn sie bei Gericht vorgelegt werden, Stempelpapier 2. Klasse. Quittungen auf der Schuldverschreibung selbst oder deren beglaubigter Abschrift sind frei.	wenn sie in einem Prozesse vorgelegt werden, dessen Gegenstand 60 *M.* übersteigt, 0,25 *M.*		frei.
		0,25 *M.*		
1 *M.*		wie Verträge überhaupt.		
¼ pCt. der geschenkten Summe, bei Grundstücken des Werths. Schenkungen beweglicher Sachen (außer Geld und Werthpapieren) 1 *M.* Schenkungen an Ehegatten, Deszendenten und ad pias causas frei.	Stempelpapier 1. Klasse. Außerdem sind Schenkungen unter Lebenden wie Erbschaften steuerpflichtig a) wenn sie beurkundet werden, b) wenn und soweit sie sich auf unbewegliche Gegenstände erstrecken. Im Fürstenthum Lübeck kommt nur die letztere Steuer zur Hebung.	wie Verträge.	$1^1/_9$ pCt.	sofern sie durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, a) an Ehegatten 1 pCt., b) an natürliche, aber durch Reskript legitimirte Kinder, Adoptivkinder, und Geschwister 2 pCt., c) an Stief- oder Schwiegerkinder, Stief- oder Schwiegereltern, Seitenverwandte bis zum 6. Grade 4 pCt., d) an entferntere und Nichtverwandte 8 pCt.

Besteuerte Urkunden.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	
	Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 rc.	Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 rc.	Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 rc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII rc. für Rheinhessen.	
			Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Schlußzettel der Makler				
Schuldverschreibungen		Für Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis 200 000 ℳ Taxe 100—300 ℳ von 200 000 bis 400 000 ℳ Taxe 300 – 600 ℳ über 400 000 ℳ Taxe 600 – 1 000 ℳ	s. Verträge.	Zahlungsversprechen, Schuldscheine, Schuldanerkennungen, auch über Depositen bei Privaten, wie alle Akte und Schriften, welche eine Geldverbindlichkeit enthalten, soweit diese nicht aus einer freigebigen Verfügung oder einer nicht einregistrirten Mutation herrührt, bis 175 ℳ 0,90 ℳ, darüber 1,80 ℳ
Tauschverträge	s. Kaufverträge.	s. Kaufverträge.	s. Verträge.	über Immobilien, wie Mobiliarkaufverträge, nach dem Werth des einen Tauschgegenstandes Herauszahlungen, wie Verkäufe von Immobilien.
Testamente	Errichtung gerichtlicher Testamente: a) vor den Bezirksgerichten 5 ℳ — 12,50 ℳ, b) vor höheren Gerichten 12,50 ℳ — 25 ℳ Eröffnung der Testamente 2—30 ℳ, nach dem Betrage des Vermögens, worüber verfügt wird.		Hinterlegung von Testamenten: bei den Untergerichten 5,20 ℳ, bei den Mittelgerichten 6,90 ℳ, bei dem obersten Gericht 8,60 ℳ	und andere letztwillige Verfügungen 2,40 ℳ

Mecklenburg-Schwerin.	**Oldenburg.**	**Braunschweig.**	**Sachsen-Koburg-Gotha.**	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
	s. Konossemente.			
für je 600 ℳ 0,25 ℳ	Stempelpapier 1. Klasse	wie Verträge.	s. Darlehnsverträge.	1/12 pCt. Schuldverschreibungen, sowie Bescheinigungen, daß Geld oder nach Geld schätzbare Sachen auf Grund eines Abkommens a) zum Gebrauch oder b) zur Verwahrung oder als Pfand angenommen worden sind, mit Ausnahme der Einzahlungen auf laufende Rechnung: 1/12 pCt., in den Fällen zu b jedoch nicht mehr als 1,50 ℳ
1/8 pCt. des zusammenzurechnenden Werths der sämmtlichen Vertrags-Gegenstände.	Stempelpapier 1. Klasse, nach dem Betrage der höheren Leistungen.	wie Kaufverträge. Beim Vertausch von Grundstücken oder dinglichen Rechten wird der Stempel nach der Hälfte des Totalwerths sämmtlicher Tauschobjekte bestimmt.	s. Kaufverträge. Der Stempel ist von dem Werth des einen und zwar des werthvolleren Gegenstandes zu berechnen.	s. Kaufverträge. Objekt die höhere Leistung.
und Erbverträge bei einem Werth der Erbschaft bis zu 5 000 ℳ 1 ℳ " 10 000 " 5 " " 30 000 " 15 " " 50 000 " 25 " " 100 000 " 50 " über 100 000 " 100 " Intestatkodizille und Kodizille zu stempelfreien Testamenten, sowie Schenkungen auf den Todesfall: nach dem Werth der ausgesetzten Legate bezw. Schenkungen; sonstige Kodizille, sowie Dispositionen, welche nur Zuwendungen an Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten und ad pias causas enthalten, sind frei.	und andere einseitige letztwillige Verfügungen 3 ℳ	sowie überhaupt alle Verfügungen auf den Todesfall 0,37—3 ℳ, je nach dem Werth des Gegenstandes.	s. Erbrezesse.	6 ℳ

Besteuerte Urkunden.	Württemberg. Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.	Baden. Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.	Hessen. Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen. Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Uebertragsverträge	s. Erbrezesse.			
Vergleiche			wie Verträge, nach der Vergleichsumme.	nach dem Inhalte, s. die Positionen Kaufverträge und Verträge, sonst 0,80 ℳ
Versicherungsverträge (Polizen)				0,90 ℳ

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874. Koburg.	Gotha.
s. Kaufverträge.	Vermögensübertragungen, welche den Karakter einer verfrühten Erbfolge haben, sind wie Erbschaften 2c. zu versteuern; übrigens s. Kaufverträge.		s. Kaufverträge.	s. Kaufverträge.
gerichtliche, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Beilegung eines Rechtsstreits führen, und außergerichtliche 1 *M.*, sofern darin nicht ein besonders tarifirter Vertrag enthalten ist.	mit Ausnahme der durch Mitwirkung des Gerichts zu Stande gekommenen, wie Tauschverträge.	wie Verträge.		schriftliche, außergerichtliche, wie Verträge. Wird ein nicht bereits anderweit in stempelpflichtiger Form beurkundetes Geschäft anerkannt, oder ist in dem Vergleich ein Kauf- oder ein sonst werthstempelpflichtiger Vertrag enthalten, so findet die betreffende Position Anwendung, wenn dieselbe einen höheren Stempel als 1,50 *M.* ergiebt.
aller Art sind frei.	Stempelpapiere 1. Klasse nach der Prämie, auch wenn diese unter 150 *M.* beträgt. Inländische auf Gegenseitigkeit beruhende Hagel- und Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften, soweit sie nicht Polizen mit festen Prämien ausstellen, sowie die Agenten gleichartiger ausländischer Gesellschaften haben jährlich ein Verzeichniß ihrer Theilnehmer bezw. der Theilnehmer, mit welchen die Versicherung vermittelt wird, abstempeln zu lassen; der Stempel wird zu 0,10 *M.* auf jeden Theilnehmer berechnet.			Versicherungen gegen Feuersgefahr oder sonstige Unglücksfälle ½ pCt. der Prämie von 300 *M.* ab, bis dahin bezw. 0,50, 1 *M.* und 1,50 *M.*, unter 30 *M.* frei. Bei Versicherungen auf unbestimmte Zeit nach dem 5fachen der Jahresprämie. Lebensversicherungen $^1/_{20}$ pCt. der Versicherungssumme, unter 1 500 *M.* frei.

Besteuerte Urkunden.	Württemberg. Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 rc.	Baden. Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 rc.	Hessen. Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 rc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII rc. für Rheinhessen. Starkenburg und Oberhessen.	Rheinhessen (Einregistrirungsgebühr).
Verträge oder Kontrakte	Für das gerichtliche Erkenntniß über Verträge, welche exemte Güter betreffen, a) bei Verpfändungen von dem Betrage der zu versichernden Schuld 1/5 pCt., b) bei Veräußerungen vom Werth der veräußerten Güter 1/5 pCt.		Urkunden über Verträge und freiwillige Hypotheken, welche richterlich bestätigt werden, unterliegen dem Gradationsstempel, s. Bemerkungen.	und Vergleiche, sowie Akten und Schriften über eine Geldverpflichtung, die nicht aus einer Schenkung oder einer nicht registrirten Mutation herrührt, wie Schuldverschreibungen.
Vollmachten			Prozeßvollmachten 0,20, 0,50 u. 0,90 *M*, je nach dem Range des Gerichts.	0,80 *M*, wenn sie aber eine der proportionellen Gebühr unterliegende Stipulation enthalten, (z. B. Zahlungsversprechen) wie Schuldverschreibungen, Verträge rc.
Wechselproteste				0,80 *M*
Zessionen			s. Verträge.	Zessionen und Delegationen von Schuldforderungen bis 175 *M* 0,90 *M* darüber 1,80 „ Güterabtretungen bei Seeassekuranz- oder Bodmereiverträgen 0,90 *M*. S. übrigens Kaufverträge. Die Annahme einer Zession in gesondertem Akte 0,80 *M*. Zession von Aktien 0,90 *M*.

Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Braunschweig.	Sachsen-Koburg-Gotha.	
Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.	Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.	Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.	Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.	
			Koburg.	Gotha.
sofern nicht ein besonderer Stempel vorgeschrieben ist, 1 ℳ.	s. Vorbemerkung Nr. 7.	schriftliche, soweit kein spezieller Satz bestimmt ist, ⅛ pCt. des Werths des Gegenstandes, bei unschätzbaren Objekten ein angemessener Stempel, doch nicht unter 0,75 ℳ.		sofern nicht ein besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist 1,50 ℳ.
wenn sie bei den Gerichten, oberen Verwaltungsbehörden oder Hypothekenbehörden vorgelegt werden, 0,25 ℳ.	Generalvollmachten 1,50 ℳ, sonstige Vollmachten — Prozeßvollmachten nur im Fall der Vorlegung bei Gericht in anderen als Vormundschafts- und Kuratelsachen — 0,50 ℳ.	Generalvollmachten 6 ℳ., Prozeßvollmachten bei Objekten über 300 ℳ. 1,50 ℳ., von 60—300 ℳ. 0,75 ℳ., unter 60 ℳ. frei.		1,50 ℳ.; Substitutionen für einen einzelnen Termin sind frei.
	sowie bei Gericht vorgelegte Kündigungen Stempelpapier 2. Klasse.			Proteste 1,50 ℳ.
Uebertragungen von Schuldverschreibungen und Aktien, auch in der Form von Indossamenten, von je 600 ℳ. 0,25 ℳ. Dem Stempel unterliegen auch Blankozessionen; Zessionen an den Schuldner sind frei. Zessionen von Kauf-, Mieth-, Pacht- und sonstigen Verträgen ½ pCt. vom Kauf- bezw. Abstandsgeld. Uebertragungen ererbter Obligationen an Miterben, sowie Zessionen außer Kurs gesetzter Staatspapiere sind frei.	Stempelpapier 2. Klasse	0,25 ℳ. Zessionen des Eigenthums von Grundstücken u. Realberechtigungen, wie Kaufverträge.	Zessionen von Forderungen 5/24 pCt. S. Vorbemerkung Nr. 8.	1,50 ℳ. Zessionen öffentlicher Papiere frei.

Besteuerte Urkunden.	Anhalt. Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Schwarzburg-Sondershausen. Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 1. Juli 1811.	Lübeck. Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Akkord- (Entreprise oder Verdingungs-) Verträge	s. Verträge.	s. Verträge.		1 pro Mille. Die Kontrahenten haben, wenn in dem Vertrage die zu zahlende Summe nicht genannt ist, den Maximalbetrag anzugeben.
Aktien	Aktien, Aktienantheile, Promessen u. Interimsscheine 1/12 pCt. des Nominalbetrages.			1 pro Mille des Nennwerths.
Adjudikationsbescheide	2 pro Mille vom Meistgebot (ganzer Werthstempel).	⅙ pCt.	Subhastationen, wie Kaufverträge. Adjudikationsdekrete unter 30 ℳ 0,10 ℳ, von 30 — 300 ℳ 0,25 ℳ 2c., über 4 500 ℳ 3 ℳ.	s. Kaufverträge.
Adoptionsverträge	6 ℳ	wenn der Adoptator bemittelt ist, 24 ℳ; wenn er arm ist, 12 ℳ		2 ℳ für die Bestätigung.
Angabe an Zahlungsstatt				
Antichretische Verträge				
Auktions- (Versteigerungs-) Protokolle	1 pro Mille (halber Werthstempel) von dem reinen Ertrage der Lösung.	½ pCt.; Auktionen wegen Schulden die Hälfte.	0,50 ℳ	Versteigerungen a) beweglicher Gegenstände 0,30 ℳ für den Bogen, b) unbeweglicher Gegenstände, 1 pro Mille, unter Anwendung der für Kauf-

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	Bauverträge 1 pro Mille. Verträge über Bau und Reparatur von Schiffen frei.	s. Lieferungsverträge.		
		a) der Gesellschaften, deren Dauer 10 Jahre nicht übersteigen soll,	½ pCt. des Nennwerths.	
		b) anderer Gesellschaften, auch der ausländischen, soweit letztere an der Börse kotirt sind Falls ein Abkommen (Abonnement) abgeschlossen wird, ist — zu a und b — jährlich ½ pro Mille des Aktienkapitals zu entrichten.	1 pCt. des Nennwerths.	
s. Kaufverträge. Bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien ist die Veräußerungsabgabe von dem ganzen Kaufpreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum zustand.	s. Kaufverträge.	s. Kaufverträge.		
auf Stempelpapier (0,25 ℳ für den halben Bogen).	2,50 ℳ.	Entscheidungen, durch welche einer Adoption stattgegeben wird: a) beim Landgericht	nach der Größe des Papiers.	40 ℳ.
		b) beim Appellationsgericht	desgl.	80 ℳ.
			desgl.	2 pCt. der sicherzustellenden Forderung.
Versteigerungen beweglicher Gegenstände (wohin auch Kirchenstellen und Begräbnißplätze zu rechnen) ½ pCt. vom Erlöse. Außerdem ist das Protokoll auf Stempelpapier zu schreiben.		s. Kaufverträge.		

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
				verträge geltenden Bestimmungen; wird kein Zuschlag ertheilt, 1 M.; c) von Pachten und Miethen ¼ pCt., unter Anwendung der für Pacht- und Miethverträge getroffenen Bestimmungen.
Bodmereibriefe				½ pro Mille vom Betrage der Bodmereigelder.
Bürgschaften	1 M. Erfolgen sie gleichzeitig in einer anderen stempelpflichtigen Verhandlung, so sind sie frei.	$\frac{1}{12}$ pCt.	s. Kautionsinstrumente.	für je 100 M. 0,10 M., bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 M. Bürgschaften, die in einem Hauptvertrage ausbedungen, oder am nämlichen Tage auf derselben Urkunde vollzogen werden, sind frei.
Charteparthieen				0,02 M. für den Kubikmeter des Schiffraums.
Darlehnsverträge		s. Schuldverschreibungen.		
Depositen- und Depositionsscheine	1 M.	0,25 M.	Depositenscheine, wie Kaufverträge.	von Lübecker Gerichten und Behörden ertheilte, über Geld und Werthpapiere ½ pro Mille, bei nicht bestimmbarem Geldwerthe 1 M., über Testamente 2 M.
Ehestiftungen und Eheverträge	Ehestiftungen 1 pro Mille (halber Werthstempel) von	Ehestiftungen ½ pCt. von den Ausstattungs- oder Paraphernalgeldern und Grundstücken.	Ehestiftungen, wie Kaufverträge. Eheverschreibungen von einem Meier 3 M.,	Verträge über eheliche Güterverhältnisse und wechselseitige

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876, Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	½ pro Mille.	Großaventurei- und Bodmereiverträge	nach der Größe des Papiers.	½ pCt.
s. Kautionsinstrumente.	½ pro Mille, bei unbestimmtem Werth 2,50 *M.* Bürgschaften auf einer stempelfreien Urkunde sind frei; desgl. auf derselben Urkunde mit dem Hauptgeschäfte, auf das sie sich beziehen, sofern dieses einer höheren, als der Abgabe für Bürgschaften unterliegt.	a) im Allgemeinen	desgl.	½ pCt., jedoch nicht mehr als die Gebühr für das Hauptgeschäft.
		b) bei Pacht und Miethe, sowie bei Ernährungs- und Viehverstellungsverträgen	desgl.	1/10 pCt.
auf Stempelpapier.				
	s. Schuldverschreibungen.	s. Schuldverschreibungen.		
Lagerscheine und Warrants 0,50 *M.*		Hinterlegungsverträge	desgl.	1 pCt. des Werths der hinterlegten Gegenstände
		Warrants (Lagerhausscheine)	für je 80 *M.* 0,04 *M.*	0,80 *M.*, sofern sie indossirt werden, ½ pCt.
auf Stempelpapier.	Eheverträge, in denen außer der Aussteuer eine Mitgift oder von der Braut einzubrin-	Schenkungen werden besonders besteuert, s. Schenkungen.	nach der Größe des Papiers	4 *M.*

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
	dem höchsten Betrage der Mitgift oder des Gegenvermächtnisses.		von einem Halbmeier 2 M., von einem Großköter 1,50 M., von einem Kleinköter 1 M.	Schenkungen zwischen Ehegatten 20 M.
Einkindschaftsverträge		$\frac{1}{12}$ pCt.		2 M. für die Bestätigung.
Engagementsverträge	s. Verträge.	s. Verträge.		3 M. Dienstmietheverträge 1 M.
Erbfolgeverträge	1 pro Mille (halber Werthstempel).	s. Testamente.		wie Testamente.
Erbpacht- und Erbzinsverträge	Erbzinsbriefe 0,25 bis 6 M., je nach der Größe des Grundstücks.	$\frac{1}{6}$ pCt. von dem Erbstandsgelde und dem zu 5 pCt. kapitalisirten Zinse.	wie Pachtverträge.	wie Kaufverträge (1 pro Mille).
Erbrezesse (Erbtheilungen)	über Immobilien 2 pro Mille, über Mobilien 1 pro Mille.	$\frac{1}{12}$ pCt.; zwischen Seitenverwandten und Nichtverwandten des Erblassers $\frac{1}{3}$ pCt.	wie Kaufverträge.	s. Quittungen.
Familienstiftungen	2 pro Mille (ganzer Werthstempel).	Familienverträge bei unschätzbarem Objekt 5 M., sonst wie Ehestiftungen.		
Fideikommißstiftungen	2 pro Mille (desgl.).	5 M. Der Fideikommissarius berichtigt außerdem die Steuer von der Erbschaft.		
Frachtbriefe				
Gesellschaftsverträge	s. Verträge.	$\frac{1}{6}$ pCt. von dem zusammengelegten Kapital; wenn kein Kapital benannt ist, 4 M.		sowie Verträge über die Auflösung einer Gesellschaft 5 M. Handlungssozietätsverträge sowie Verträge über die Auflösung einer solchen Sozietät 20 M. Statuten von eingetragenen Ge-

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876, Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	gendes Vermögen stipulirt wird, 1 pr. Mille von der Mitgift oder dem einzubringenden Vermögen der Braut; sonstige 2,50 M.			
auf Stempelpapier.	2,50 M.			
	sofern das jährliche Gehalt 3 000 M. übersteigt, 2,50 M.	s. Lieferungsverträge.		
Meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, sowie sonstige Urkunden über nutzbares Eigenthum auf Stempelpapier.	wie Testamente.			
		s. Pachtverträge.		
auf Stempelpapier. Veräußerung von Immobilien bei der Erbtheilung, s. Kaufverträge.	Abschlüsse und Schlußrechnungen über Erbschaften, von welchen Testamentsstempel bezahlt ist, 2,50 M., sonst ½ pro Mille. S. auch Verträge.	Theilungen überhaupt für Herauszahlungen: a) auf Liegenschaften b) auf bewegliche Sachen c) auf Schuldforderungen	nach der Größe des Papiers.	4 M. 4 pCt. 2 pCt. 1 pCt.
Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge: auf Stempelpapier.	a) unter Kaufleuten 10 M. b) unter Nichtkaufleuten . . 2,50 M.	sowie Urkunden über Auflösung von Gesellschaften. Enthalten die Verträge eine Uebertragung beweglichen oder unbeweglichen Guts, eine Schuldverpflichtung oder Schuldbefreiung zwischen den Gesellschaftern unter sich oder anderen Personen, so wird die betreffende Vertragsgebühr besonders in Ansatz gebracht.	desgl.	4 M.

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
				nossenschaften, und Nachträge dazu, welche Firma, Gegenstand oder Dauer des Unternehmens betreffen, sobald sie zum Zweck der Eintragung in das Genossenschaftsregister benutzt werden, 20 ℳ. Protokolle über Errichtung der Gesellschafts-Verträge von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sobald sie zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister benutzt werden, ½ pro Mille des im Vertrage bezeichneten Grundkapitals, wenn dies über 10 000 ℳ. beträgt, sonst 5 ℳ. Desgl. spätere Erhöhungen des Grundkapitals.
Hausbriefe				über ländliche Grundstücke, wenn diese an einen Anerben, einen anderen Deszendenten oder an einen Interimswirth übergehen, 2 bis 20 ℳ., je nach der Größe des Grundstücks. Hausbriefe in Folge Verkaufs wie Kaufverträge. Liegt ein gestempelter Kaufvertrag vor, so ist der Hausbrief nach

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen rc.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
				den vorgedachten Sätzen zu stempeln.
Holländereiverträge				wie Akkordverträge.
Inventarien	1 *M.*	ohne Mitwirkung der Obrigkeit zur Privatnotiz oder über steuerpflichtige Erbschaften aufgenommene, ferner Kauf- und Pachtverträgen angehängte sind frei, sonstige ½ pCt.	wie Kaufverträge.	für den Bogen 0,30 *M.*
Kaufverträge	a) über Immobilien 2 pro Mille von der Kaufsumme einschließlich der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen; b) über Mobilien 1 pro Mille; c) über außerhalb Landes belegene Grundstücke 1 *M.*	über inländische Immobilien ⅙ pCt. Entschichtigungen, wie Kaufverträge.	unter 150 *M.* 0,25 *M.* von 150—600 *M.* 0,50 *M.* über 600—1 500 *M.* 1 *M.* 1 500—3 000 „ 1,50 „ 3 000—4 500 „ 2 „ 4 500—6 000 „ 3 „ über 6 000 *M.* von je 300 *M.* 0,25 *M.* (1/12 pCt.) mehr.	a) für den Kaufvertrag 1 pro Mille von der Kaufsumme ohne Abzug der Pfandposten-Stempel; b) für alle Veräußerungen von Immobilien unter Lebenden 1 pCt. vom Werth (Veräußerungs-Abgabe). Diese Abgabe wird nicht erhoben bei gerichtlichen Subhastationen, wenn ein Gläubiger das Grundstück innerhalb des Belaufs seiner Forderung ersteht, ferner bei Veräußerungen unter der Hand, sofern das Grundstück in Folge einer Erbtheilung auf einen Erben übergeht, für denjenigen Theil des Werths, welcher dem Antheile des Erwerbers an der Erbschaft entspricht, endlich von ländlichen Grundstücken,

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	0,30 *M.* für den Bogen.		nach der Größe des Papiers.	2 *M.* für jede Sitzung zu drei Stunden.
Veräußerungen von Immobilien, mögen sie gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung vorkommen, unterliegen einer Abgabe von 1½ pCt. vom Werth. Eigenthumsübertragungen, von denen Erbschaftsabgabe bezahlt ist, sind insoweit von der Veräußerungsabgabe frei. Urkunden über Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen auf Stempelpapier.	über Immobilien, sowie Grundhauerverträge, ferner Kaufverträge über Mobilien, sofern kein dem kaufmännischen Verkehr angehöriges Geschäft vorliegt, 1 pro Mille Stempel. Kaufverträge über auswärtige Immobilien, sowie über Schiffe und Schiffsparten sind frei. Eigenthumsveränderungen von Immobilien unterliegen außerdem einer Abgabe von 2 pCt. Diese Abgabe ermäßigt sich auf 1 pCt. bei Uebertragungen, welche titulo lucrativo, durch Schenkung, Erbeseinsetzung, Legat ꝛc., geschehen. Erben und Legatare sind von der Abgabe befreit, wenn und soweit Erbschaftssteuer für das Grundstück entrichtet wird. Uebertragen Eltern zu Lebzeiten ein Grundstück unentgeltlich an ihre Kinder, oder ist der Uebernehmer der präsumtive alleinige Erbe des Uebertragenden, so beträgt die Abgabe nur 1 pCt. Wird ein in einer	und Versteigerungen 1. über Liegenschaften a) im Allgemeinen	desgl.	5½ pCt. des Preises unter Zuschlag der Lasten.
		b) über Liegenschaften des Staats	desgl.	2 pCt. desgl.
		c) unter Miterben oder Miterwerbern	desgl.	4 pCt. des Preises, soweit dieser den Antheil des Käufers übersteigt.
		Bei Kaufverträgen unter Vorbehalt der Nutznießung wird die Gebühr von dem 1½ fachen des Preises erhoben. Es gilt indeß die unter der Position Schenkungen im Schlußsatz erwähnte Vorschrift auch hier. Der Kauf der Nutznießung unterliegt denselben Gebühren, wie derjenige des Eigenthums;		
		2. über bewegliche Sachen a) im Allgemeinen	nach der Größe des Papiers.	2 pCt. des Kaufpreises.
		b) Versteigerungen von Waaren im Großen durch Börsenmakler ꝛc.	desgl	1/10 pCt.
		c) Versteigerungen der zu Konkursmassen gehörigen Gegenstände	desgl.	½ pCt.
		Kauf- und Lieferungsverträge unter Privatunterschrift, sofern sie seitens des Käufers oder Verkäufers Handelsgeschäft bilden, vorbehaltlich der Nacherhebung der Gebühr zu 2 pCt. bezw. 1 pCt., soweit auf Grund des Vertrages eine Verurtheilung ergeht, oder derselbe öffentlichen Urkunden zu Grunde gelegt wird.	desgl.	1,60 *M.*
		3. über unkörperliche Rechte, siehe Zessionen.		

Besteuerte Urkunden.	Anhalt. Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Schwarzburg-Sondershausen. Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 1. Juli 1811.	Lübeck. Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
				welche in Folge Ablebens auf einen Anerben übergehen. Bei der Abgabenberechnung werden Grundhauer, Wieboldsrenten und Kanon (bei Erbpachtstellen) zu Kapital berechnet und die Kapitalbeträge der Kaufsumme zugeschlagen.
Kautionsinstrumente	1 M. Kautionen, bei welchen ein öffentliches Interesse besteht, frei.	wie Bürgschaften.	unter 30 M. 0,10 M., von 30—150 M. 0,25 M., über 150— 300 M. 0,50 M., 300— 900 = 1 = 900—1 800 = 1,50 = 1 800—3 000 = 2 = 3 000—4 500 = 3 = 4 500—6 000 = 4,50 = 6 000 = 6 =	
Kodizille	1 M.	s. Testamente.	wie Testamente.	s. Testamente.
Kompromisse	0,25 M.	0,25 M.	0,50 M.	4 M.
Konnossemente				0,10 M.
Lehrbriefe	frei.	0,50 M.	0,50 M.	0,70 M.
Lehrverträge		s. Verträge.		1 M.
Leibrentenverträge	1 pro Mille von dem 12½-fachen der Rente. Alimentenverträge sind frei, soweit nicht ein Sukzessionsrecht als Gegenleistung zugesichert wird, in diesem Falle, wie Erbfolgeverträge.	½ pCt. von der zu 10 pCt. kapitalisirten Rente. Alimentationsverträge nach dem Werth der Gegenleistung.		1 pro Mille von der Kaufsumme. Altentheilsverträge, wenn sie abgesondert von Hausbriefen ausgefertigt werden, 1—5 M., je nach der Größe des Grundstücks. Alimentationsverträge 1 M.

Bremen.	**Hamburg.**	**Elsaß-Lothringen.**		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	Erbmasse befindliches Grundstück von einem Miterben übernommen, so ist die Abgabe von 2 pCt. nur von den überlassenen Antheilen der übrigen Miterben zu berechnen.			
wenn sie bei dem Senat oder den Gerichten vorgelegt werden, auf Stempelpapier. S. auch Pfandverschreibungen.		f. Bürgschaften und Pfandverschreibungen. Kautionsbestellungen seitens der Staats- und Gemeindebeamten, sowie solcher öffentlicher Anstalten	nach der Größe des Papiers.	1,60 M.
	wie Testamente.	f. Testamente.		
	10 M.		desgl.	2,40 M.
	frei.		desgl.	0,80 M.
Altentheilsverträge auf Stempelpapier.	auch Altentheilungsverträge 1 pro Mille. Bei Ermittelung des stempelpflichtigen Kapitals wird die Dauer der Rente auf 35—3 Jahre, je nach dem Lebensalter des Berechtigten, angenommen.	Rentenbestellungen	desgl.	2 pCt. des gezahlten Preises, in Ermangelung desselben des 10- bezw. 20-fachen Betrags der Rente, je nachdem diese auf Lebens- oder immerwährende Zeit bestellt wird.
		Rückkauf und Ablösung von Renten	desgl.	½ pCt.
		Ernährungs- und Alimentationsverträge auf bestimmte Zeit (auf unbestimmte Zeit, wie Rentenbestellungen)	desgl.	1/5 pCt. des Preises für die Vertragsdauer.

Besteuerte Urkunden.	Anhalt. Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Schwarzburg-Sondershausen. Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 1. Juli 1811.	Lübeck. Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Lieferungsverträge	s. Verträge.	s. Verträge.		wie Akkordverträge.
Pacht- und Miethverträge	1 pro Mille vom Werth der Gegenleistungen für die ganze Vertragsdauer.	¼ pCt. der einjährigen Gegenleistungen.	Pachtverträge und Meierbriefe nach dem Quantum des ersten Pachtjahres unter 30 *M.* 0,10 *M.*, von 30 — 150 *M.* 0,25 *M.* 2c., über 1 200 *M.* 3 *M.*	sofern der jährliche Miethzins weniger als 80 *M.* beträgt, frei; sonst ¼ pCt. der Miethe für die ganze Vertragsperiode. Afterpachten und Aftermiethen ebenso. Pacht- und Miethabstandsverträge ¼ pCt. des Zinses für jedes noch übrige Pacht- oder Miethjahr.
Pfandverschreibungen	s. Schuldverschreibungen.	s. Schuldverschreibungen	wie Kaufverträge.	für je 100 *M.* 0,10 *M.*, bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 *M.*
Prolongationen der Verträge	Prolongationen von Pacht- und Miethverträgen, wie neue Verträge.	Prolongationen der Pacht- und Miethverträge, wie neue Verträge.	der Verträge, wie Kaufverträge	schriftliche, wie neue Urkunden.

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen rc.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	über Gegenstände jeder Art, sofern sie kein dem kaufmännischen Verkehr angehöriges Geschäft betreffen, ferner über zu leistende Arbeiten 1 pro Mille.	Lieferungs-, Arbeits- und Dienstmiethverträge a) im Allgemeinen	nach der Größe des Papiers.	1 pCt. des Lieferungspreises.
		b) für Rechnung des Staats, sowie die Gefängnißarbeit betreffend, S. übrigens Kaufverträge.	desgl.	1,60 ℳ.
	2½ pro Mille, über auswärtiges Grundeigenthum frei	sowie Afterverpachtungen und Aftervermiethungen a) auf bestimmte Zeit	desgl.	⅕ pCt. des Gesammtzinses für die Vertragsdauer.
		b) auf Lebenszeit	desgl.	4 pCt. des 10 fachen des Jahreszinses.
		c) auf unbestimmte Zeit	desgl.	4 pCt. des 20 fachen Zinses.
		d) gegen immerwährende Rente	desgl.	5½ pCt. desgl.
Versatz von Handfesten und Faustpfändern, Handfestenkonsense rc. auf Stempelpapier. Notarielle Urkunden über Verpfändungsverträge sind auf Stempelpapier zu schreiben und unterliegen außerdem, wenn die Schuld über 1 000 ℳ. beträgt, einer Steuer von 0,03 ℳ. für jede 100 ℳ. über 1000 ℳ., bei nicht in bestimmter Summe angegebenen Leistungen einer Steuer von 2 ℳ. — S. auch Depositenscheine.	1 pro Mille.	Faustpfandbestellungen S. antichretische Verträge und Schuldverschreibungen.	desgl.	½ pCt., jedoch nicht mehr als die Gebühr für das Hauptgeschäft.
	schriftliche, falls die Abgabe nach der Zeitdauer berechnet wird, wie neue Verträge.			

Besteuerte Urkunden.	Anhalt. Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Schwarzburg-Sondershausen. Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 1. Juli 1811.	Lübeck. Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Punktationen	wie Verträge über denselben Gegenstand, wenn sie deren Stelle vertreten.	wenn kein anderes Dokument über die getroffenen Abreden ausgefertigt wird, wie die entsprechenden Verträge, sonst 0,25 *M.*	wenn dieselben statt eines Vertrages dienen sollen, wie Kaufverträge.	wenn der Inhalt ohne Abfassung des förmlichen Vertrages zur Ausführung gebracht, oder wenn irgend ein Recht daraus geltend gemacht werden soll, wie Verträge. Abschlüsse über Kauf oder Miethe von Immobilien, auch in der Form von Schlußzetteln, gelten als Punktationen.
Quittungen	frei.	gerichtliche oder dem Gericht nicht als Beläge einer versteuerten Rechnung übergebene, 1/24 pCt. Ausgenommen sind Quittungen, welche in gestempelten Verträgen enthalten sind, u. a.	alle, auch privatim übergebene, über 6— 150 *M.* 0,10 *M.* von 150 — 300 *M.* 0,25 *M.* 300— 600 „ 0,50 „ 600—1 200 „ 1 „ 1 200—3 000 „ 2 „ über 3 000 „ 3 „	Quittungen, welche in Ermangelung von Erbschaftsabschlüssen und der Vormundschaftsbehörde abzulegenden Kuratel- und Vormundschaftsabschlüssen ertheilt werden, sowie in Ermangelung von Erbschaftsabschlüssen errichtete Erbtheilungsverträge bis 500 *M.* 0,30 *M.*, über 500 *M.* 1 pro Mille von dem ausgekehrten Vermögensbestande, bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 20 *M.*
Reverse		0,50 *M.*		einseitige Verpflichtungsakte, soweit sie nicht unter eine andere Rubrik fallen, bis 100 *M.* 0,30 *M.*, über 100 *M.* 1 pro Mille bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 *M.*

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	wie der Hauptvertrag falls sie unterschrieben sind oder in Form von Schlußnoten die speziellen Bedingungen des Geschäfts angeben.	s. Bemerkungen.		
	s. Erbrezesse.	a) im Allgemeinen Quittungen unter Privatunterschrift sind stempelfrei, so lange nicht von ihnen vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden Gebrauch gemacht wird;	nach der Größe des Papiers.	½ pCt.
		b) Quittungen über Zahlungen an öffentliche Kassen	0,16 M.	
		c) Quittungen der Gläubiger über Dividendenzahlungen im Konkurse	nach der Größe des Papiers.	1,60 M.
	s. Verträge.			

Besteuerte Urkunden.	Anhalt. Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Schwarzburg-Sondershausen. Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 1. Juli 1811.	Lübeck. Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Rhedereiverträge				s. Verträge.
Schenkungen unter Lebenden	wenn sie beurkundet sind, wie Erbschaften.	wie Erbschaften. Wenn bewegliches oder solches und unbewegliches Vermögen zusammen geschenkt wird und der Werth nicht den Betrag erreicht, welcher zur Gültigkeit des Vertrages die gerichtliche Verlautbarung erfordert, so wird die Abgabe vom beweglichen Vermögen nicht erhoben.	wie Kaufverträge.	(mit Ausnahme der wechselseitigen unter Ehegatten, s. Ehestiftungen) 2 pro Mille.

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	s. Verträge.			
von Immobilien, s. Kaufverträge.	1 pro Mille.	1. in gerader Linie Erfolgt die Schenkung in Eheverträgen von Eltern, Großeltern 2c. an einen der künftigen Ehegatten, so beträgt die Gebühr bezw. 2¾ pCt und 1¼ pCt.;	nach der Größe des Papiers.	bei Liegenschaften 4 pCt., bei beweglichem Gut 2½ pCt.
		2. unter Ehegatten während der Ehe, Für Schenkungen unter Brautleuten in Eheverträgen beträgt die Gebühr bezw. 3 pCt. und 1½ pCt.;	desgl.	4½ pCt. bei Liegenschaften, 3 pCt. bei beweglichem Gut.
		3. unter Geschwistern sowie zwischen Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte	desgl.	6½ pCt. 4½ pCt. in Eheverträgen.
		4. zwischen Großonkel oder Großtante und Großneffe oder Großnichte, sowie zwischen Kindern von Geschwistern	desgl.	7 pCt. 5 pCt. in Eheverträgen.
		5. zwischen sonstigen Seitenverwandten	desgl.	8 pCt. 5½ pCt. in Eheverträgen.
		6. zwischen Nichtverwandten	desgl.	9 pCt. 6 pCt. in Eheverträgen.
		Die Gebühr wird berechnet bei Schenkungen von Liegenschaften von dem mit 20 kapitalisirten Ertrag ohne Abzug der auferlegten Lasten und Leistungen, bei Schenkungen beweglicher Sachen von dem Werth. Behält sich der Geschenknehmer die Nutznießung vor, so wird die Gebühr gleichwohl von dem ganzen kapitalisirten Ertrage erhoben. Die spätere Vereinigung der Nutzung mit dem Eigenthum eröffnet dann keine besondere Gebühr, außer wenn sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt.		

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Schlußzettel der Makler				und sonstiger Unterhändler 0,10 M., wenn das Geschäft einen Werth von mehr als 300 M. betrifft. Schlußzettel über Kauf oder Miethe von Immobilien, wie Punktationen, über Versicherungen, wie Polizen, s. Versicherungsverträge.
Schuldverschreibungen	hypothekarische und persönliche jeder Art, auch Pfandbriefe 1 pro Mille.	$\frac{1}{12}$ pCt.; privatschriftliche, sobald sie den Gerichten vorgelegt werden.	s. Pfandverschreibungen.	Obligationen und Schuldscheine, welche nicht an Order gestellte Zahlungsversprechen darstellen, sowie mit Kündigungsklausel versehene oder sonst den Vorschriften des Art. 96 der W. O. nicht ent- entsprechende eigene Wechsel für je 100 M. 0,10 M. Schuldverschreibungen über den Rest einzuzahlender Aktienbeträge sind frei.

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
Schlußzettel über Versicherungen sind zur Stempelung vorzulegen, wenn keine Polize gezeichnet wird.	Schlußnoten der Unterhändler 0,08 ℳ, wenn sie nicht einem höheren Stempel nach der Position Punktationen unterliegen.		0,40 ℳ für Beträge unter 8 000 ℳ, 1,20 ℳ für höhere Beträge.	
f. Pfandverschreibungen.	Schuldverträge, namentlich Darlehnsverträge, Schuldscheine, Zahlungsverpflichtungen ꝛc. 1 pro Mille.	a) Darlehsverträge im Allgemeinen, Schuldanerkenntnisse, soweit sie nicht einseitig unter Privatunterschrift ausgestellt werden, überhaupt alle Verpflichtungen zur Zahlung von Geldsummen, auch Novationen, ferner Delegationen	nach der Größe des Papiers.	1 pCt.
		b) Lombarddarlehne	desgl.	1,60 ℳ
		c) einseitige Schuldbekenntnisse unter Privatunterschrift	für je 80 ℳ 0,04 ℳ	1 pCt.
		d) Orderbillets und sonstige Handelspapiere, welche nicht unter das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer fallen	desgl.	½ pCt.
		e) Obligationen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten ꝛc., auch von ausländischen, wenn die Obligationen an der Börse kotirt werden,	1 pCt. des Nennwerths.	
		bei Abonnement jährlich ½ pro Mille; jedoch Pfandbriefe der Bodenkreditbank	1 pCt. oder jährlich 0,02 ℳ für je 1 000 ℳ der umlaufenden Pfandbriefe.	
		f) ausländische Staatspapiere	1 pCt. des Nennwerths.	
		Delegationen des Preises in einem Vertrage sind von der Registrirungsge-		

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Tauschverträge	wie Kaufverträge, nach der höheren Leistung.	über Immobilien, wie Kaufverträge, nach der Hälfte des Gesammtwerths der vertauschten Objekte	wie Kaufverträge.	wie Kaufverträge. Ein Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Immobilien gegen einander vertauscht werden, gilt als zwiefacher Kaufvertrag, die Stempelabgabe ist also nach dem Werthe beider vertauschten Grundstücke zu entrichten.
Testamente	1 *M*, außerdem für das Annahmegesuch 0,50 *M*, für d. Depositions-Schein 1 *M*. Wird auf Grund des Testaments ein Akquisitionsschein über Grundstücke ertheilt, so sind hierzu 2 pro Mille zu berechnen.	und andere letztwillige Verfügungen bis 1 200 *M* 0,75 *M*, über 1 200 *M* 6 *M*. Verfügungen, die keine Erbeseinsetzung enthalten, 0,75 *M*.	bis 1 500 *M* 1 *M*. über 1 500— 3 000 *M* 2 *M*, 3 000— 6 000 „ 3 „, 6 000—12 000 „ 6 „, 12 000 *M* 15 „. Demselben Stempel unterliegen dispositiones inter liberos.	und sonstige letztwillige Verfügungen jeder Art einschließlich der Erbverträge und der väterlichen Dispositionen unter Kindern 20 *M*, jede Beilage und jeder Nachtrag zu einer letztwilligen Verfügung 5 *M*, Bestätigungen letztwilliger Verfügungen 4 *M*.
Uebertragsverträge				s. Kaufverträge.

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
		bühr frei, sofern das betreffende Rechtsverhältniß zwischen dem Ueberweisenden und dem Ueberwiesenen auf registrirtem Vertrage beruht.		
s. Kaufverträge. Beim Tausch von Immobilien ist die Veräußerungsabgabe vom Werth beider Immobilien zu zahlen; beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind frei.	wie zwiefache Kaufverträge.	über Liegenschaften im Allgemeinen	nach der Größe des Papiers.	2½ pCt. des mit 20 kapitalisirten Ertrages der von einer Seite hergegebenen Grundstücke, — 5½ pCt. der etwaigen Herauszahlung.
		zum Zwecke der Zusammenlegung unter gewissen Voraussetzungen	desgl.	bezw. 1/5 pCt. des kapitalisirten Ertrags und 1 pCt. der Herauszahlung.
Veräußerungen von Immobilien durch letztwillige Verfügungen, s. Kaufverträge.	Letztwillige Verfügungen einschließlich der Erbverträge 1 pro Mille vom Betrage des reinen Nachlasses. Dispositionen der Eltern unter ihren Kindern, durch welche keine von dem Intestaterbrechte abweichende Verfügung getroffen wird, 2,50 ℳ.	Schenkungen auf Todesfall und Testament	desgl.	4 ℳ. (außer der Erbschaftssteuer).
Gutsübergabe- und Abfindungsverträge Papierstempel.	s. Kaufverträge.	Voraustheilungen a) bei Liegenschaften		1 pCt. des kapitalisirten Ertrages, 4 pCt. für Herauszahlungen unter den Geschwistern;
		b) bei beweglichem Gut		1 pCt. des Werths, 2 pCt. für Herauszahlungen.

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Vergleiche	schriftliche 1 *M.*	eine Geldsumme oder schätzbare Sachen betreffend, $^1/_6$ pCt., ohne Quantum 1,50 *M.*	Schadlosverschreibungen, wie Kaufverträge.	und Verzichte, wie Reserve.
Versicherungsverträge (Polizen)				Versicherungen gegen See- und Kriegsgefahr: a) auf Kontanten und Werthpapiere 0,05 *M.* für 1000 *M.*, b) auf sonstige Gegenstände, Kasko, Fracht, Passage-, Haverie-, Bodmerei-Provisionsgelder u. dergl. bei einer Prämie bis zu ½ pCt. 0,05 *M.* von ½—1 pCt. 0,10 *M.* von 1—2 pCt. 0,20 *M.* von 2—6 pCt. 0,40 *M.* über 6 pCt. 0,60 *M.* für 1000 *M.* der versicherten Summe. Arbeiterunfall-Versicherungen 1 *M.* Sonstige Versicherungen aller Art bei einer Dauer bis zu 3 Monaten 0,02 *M.*, bis 6 Monate 0,05 *M.*, bis zu 1 Jahr und für jedes folgende angefangene Jahr

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876, Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen 2c.	Stempel.	Enregistrements-gebühren (einschließlich der Ueberschreibungs-gebühr).
	Privatvergleiche 2,50 M.	Vergleiche, sofern sie keine Uebertragungen, Verpflichtungen 2c. enthalten, die zu einer höheren Gebühr Anlaß geben	nach der Größe des Papiers.	2,10 M.
		Fristbewilligungen und Nachlaß- (Erlaß-) Verträge außerhalb des Konkursverfahrens	desgl.	½ pCt. der vom Schuldner zu zahlenden Summe.
a) Versicherungen gegen Seegefahr: bei einer Prämie bis ½ pCt. ⅛ pro Mille, bis 1 pCt. ¼ pro Mille, bis 2 pCt. ⅓ pro Mille, über 2 pCt. ½ pro Mille der versicherten Summe; b) Versicherungen gegen Feuer, Hagel, Viehseuchen, Glasschäden u. s. w. bei einer Dauer bis zu 3 Monaten $^1/_{20}$, sonst für jedes Jahr $^1/_{10}$ pro Mille. Feuerversicherungen über Gegenstände in der Stadt tragen 25 pCt. Zuschlag zur Abgabe; c) Lebensversicherungen auf mehr als 1 000 M. bei einer Dauer bis 1 Jahr $^1/_{10}$, bis 10 Jahre $^2/_{10}$, über 10 Jahre und auf Lebenszeit $^4/_{10}$ pro Mille; d) Renten- und Aussteuerversicherungen. ½ pro Mille vom Kaufpreise. Versicherungen gegen Flußgefahr, Reise- und Arbeiterunfall, sowie auf Landtransport frei. Versicherungen, die nicht dem Versicherungsstempel unterliegen, auf Stempelpapier.	a) See- und Flußversicherungen für Kontanten und Werthpapiere $^1/_{20}$ pro Mille, für Waa n, Kasko 2c. bis ¼ pCt. Prämie $^1/_{20}$ pro Mille, über ¼—½ pCt. Prämie $^1/_{10}$ pro Mille, über ½ bis unter 1 pCt. Prämie $^2/_{10}$ pro Mille. von 1—2 pCt. Prämie $^3/_{10}$ pro Mille, über 2 pCt. Prämie $^5/_{10}$ pro Mille der versicherten Summe. Versicherungen auf Zeit bis 6 Monate ½ pro Mille, über 6—12 Monate 1 pro Mille und bei längerer Dauer nach demselben Verhältnisse von 3 zu 3 Monaten steigend. Flußversicherungen bis 1 200 M. bei einer Prämie bis ½ pCt., sowie von und nach der Oberelbe 2c., ferner auf Waaren in offenen Schuten frei; b) Feuerversicherungen u. s. w. $^1/_{20}$ — $^2/_5$ pr. Mille d. versicherten Summe. (Der Steuersatz bestimmt sich nach der Dauer der Versicherung.) Maximalsatz für die Polize 50 M. Bei Feuerversicherungen über Mo-	Statt Verwendung des Stempels können im Abonnement die Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften jährlich 0,03 M. für 1000 M. der Versicherungssumme, die Lebensversicherungsgesellschaften jährlich 2 pro Mille der Prämien entrichten.	desgl.	1 pCt. der Prämie, in Kriegszeiten nur ½ pCt.

Besteuerte Urkunden.	Anhalt.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schaumburg-Lippe.	Lübeck.
	Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Verordnung vom 1. Juli 1811.	Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
				0,10 ℳ, auf unbestimmte Zeit 0,50 ℳ für je 1 000 ℳ der versicherten Summe mindestens 0,10 ℳ. Rentenversicherungen ½ pro Mille vom Kaufpreise. Versicherungen gegen Fluß- und Landtransportgefahr sind frei. Aufnahmescheine der Lübecker Sterbekasse 0,20 ℳ.
Verträge oder Kontrakte	sofern nicht ein besonderer Stempel zu entrichten ist, 1 ℳ.	Verträge, welche keine Summe Geldes enthalten, auch nicht über taxfähige Gegenstände sprechen, 1,50 ℳ.	Bestätigungen der Verträge unter 30 ℳ 0,10 ℳ., von 30 bis 150 ℳ 0,25 ℳ 2c., über 1 800 ℳ 2 ℳ. Transaktionen, wie Kaufverträge.	Verträge, welche nicht in eine andere Rubrik gehören, 3 ℳ. Nebenverträge und Nachträge sind besonders stempelpflichtig. Dienstmiethverträge 1 ℳ.
Vollmachten	1 ℳ. — Substitutionsvollmachten zur Wahrnehmung eines Termins: frei.	gerichtlich rekognoszirte 1 ℳ, gemeine 0,25 ℳ.	gerichtliche 0,50 ℳ. Generalvollmachten und Geschäftsführungen 2 ℳ.	2 ℳ. Substitutionen auf bereits gestempelten Vollmachten 0,70 ℳ. Prozeßvollmachten sind frei, wenn der Streitgegenstand 100 ℳ nicht übersteigt.

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
	bilien, Waaren und Effekten im hamburgischen Gebiet ist eine Löschabgabe in Höhe des Stempels zu entrichten; c) Lebensversicherungen je nach der Höhe der versicherten Summe und nach der Dauer der Versicherung von bezw. 1 Jahr und darunter, über ein bis 3 Jahre, über 3 bis 7 Jahre, über 7 Jahre und auf Lebenszeit von einer Versicherungssumme von: über 300 — 1 000 M. bezw. 0,10 — 0,20—0,50 und 1 M. über 1 000—2 000 M. bezw. 0,20 — 0,50—1 und 2 M. über 2000—10000 M. bezw. 0,50 — 1 — 2,50 und 5 M. über 1 0000 — 30 000 M. bezw. 1 — 2,50 — 5 und 10 M. über 30 000 M. bezw. 2—5—10 und 20 M.			
Verträge, die der Bestätigung der Behörden bedürfen, auf Stempelpapier.	Verträge, welche unter keine andere Rubrik fallen, insbesondere auch Reverse, Verzichte, 2,50 M.;	nicht besonders tarifirte Uebereinkünfte, sowie überhaupt alle Schriftstücke, welche eine rechtlich bedeutungsvolle Thatsache zu beurkunden bezwecken oder geeignet sind, z. B. Vollmachten, Bescheinigungen, Zeugnisse ꝛc.	nach der Größe des Papiers.	1,60 M.
wenn sie dem Senat oder den Gerichten vorgelegt werden, auf Stempelpapier.	beglaubigte, oder vor Behörden gebrauchte, 2,50 M.; der Prokuratoren 1 M.	s. Verträge.		

Besteuerte Urkunden.	Anhalt. Gesetz vom 4. Februar 1874 bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.	Schwarzburg-Sondershausen. Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.	Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 1. Juli 1811.	Lübeck. Stempelordnung vom 21. Dezember 1874. Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
Wechselproteste	1 M.	0,25 M.	0,50 M.	bei Wechseln bis zu 100 M. 0,50 M., über 100 M. 2 M., für jeden Wechsel besonders zu berechnen.
Zessionen	1 pro Mille (halber Werthstempel). Zessionen von Darlehnsforderungen 0,50 M.	½ pCt. Bei Unschätzbarkeit des Objekts 0,50 M.	wie Kautionsinstrumente.	für je 100 M. 0,10 M., bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 M. Zessionen von Aktien ½ pro Mille des Nennwerths. Zessionen der Staats- und Gemeinde-Obligationen auf diesen selbst sind frei.

Bremen.	Hamburg.	Elsaß-Lothringen.		
Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend vom 20. Dezember 1876.	Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876. Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.	Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen &c.	Stempel.	Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).
bis 1 000 M. 1,50 M., bis 2 000 M. 2 M., bis 3 000 M. 3 M., bis 4000 M. 4 M., über 4 000 M. 5 M.	2 M.	f. Verträge.		
	1 pro Mille, Zession auswärtiger Hypotheken frei. Von Zessionen auf einer gestempelten oder stempelfreien Urkunde gilt das bei Bürgschaften Erwähnte.	a) von Forderungen	nach der Größe des Papiers.	1 pCt. des Nennwerths,
		b) von Renten	desgl.	2 pCt. des bei immerwährenden Renten mit 20, bei lebenslänglichen mit 10 kapitalisirten jährlichen Betrages.
		c) von Gesellschaftsantheilen außer den Aktien. Für Uebertragungen von Schuldverschreibungen der Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Gesellschaften &c., inländischer und (sofern die Werthpapiere derselben an der Börse kotirt werden) auch ausländischer wird entrichtet 1/5 pCt., wenn die Obligationen auf Namen lauten und nur durch Vermerkung im Register übertragbar sind, und 1/12 pCt. jährlich, wenn sie auf den Inhaber lauten. Analog wird für Uebertragungen von Aktien eine Gebühr von bezw. 1/5 pCt. oder jährlich 1/12 pro Mille entrichtet. Die Abgabe für Uebertragung von Obligationen und Aktien ist unabhängig von der Registrirung.	desgl.	½ pCt. des Kaufpreises.
		Abtretung der Rechte am versicherten Gut zufolge Seeversicherungs- oder Großaventureivertrages	desgl.	1 pCt. des Werths der überlassenen Gegenstände.
		Erklärung, für einen andern gekauft oder versteigert zu haben	desgl.	2,40 M., wenn sie in vorgeschriebener Art binnen 24 Stunden abgegeben wird; sonst wie Kaufverträge.

Uebersichtliche

der Tarifsätze für die Erbschaftssteuer

B e m e r

1. In der bayerischen Pfalz, Mecklenburg-Strelitz und Waldeck besteht keine Erbschaftssteuer.
2. In Sachsen-Altenburg entrichten Seitenverwandte in aufsteigender Linie 5 pCt., Seitenverwandte, welche, durch nähere
3. Im Herzogthum Gotha fließt von dem Kollateralgelde (5 pCt.) die Hälfte zur Staatskasse, während die andere Hälft an Kollateralgelde eine Stempelabgabe von 3 pCt., überhaupt also 8 pCt. zu entrichten. Ehegatten, mit Ausnahme der mit Im Herzogthum Koburg wird neben dem Kollateralgelde bei gerichtlicher Nachlaßregulirung oder wenn dem Gerichte ein dem reinen Nachlaß bezw. dem vollen Werthe des Grundbesitzes erhoben, welche für blutsverwandte Erben in direkter

№	Bezeichnung der Erben ꝛc.	Preußen. pCt.	Kreis Herzogthum Lauenburg. pCt.	Bayern. (Landestheile rechts des Rheins.) pCt.	Sachsen. pCt.	Württemberg. pCt.	Baden. pCt.	Hessen. pCt.	Mecklenburg-Schwerin. pCt.	Sachsen-Weimar. pCt.
1.	Ehegatten	frei	1	frei	frei	frei	$1\frac{2}{3}$	5	frei	frei
2.	Eheliche Deszendenten — mit Einschluß der durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
3.	Uneheliche Kinder — nach der Mutter und deren Aszendenten	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
	" " — nach dem außerehelichen Erzeuger	—	—	—	—	frei	frei	frei	—	frei
	a) legitimirte (außer dem zu 2 erwähnten Fall)	frei	—	frei	—	—	—	—	frei	—
	b) erweislich vom Erzeuger anerkannte	4	—	6	5	—	—	—	5	—
	c) sonst	8	—							—
4.	Adoptirte oder in Folge Einkindschaft berufene Kinder	2	—	frei	—	—	—	5	frei	—
5.	Adoptirter oder eingekindschafteter Kinder-Deszendenten	2	—	frei	—	—	—	5	—	—
6.	Stiefkinder	4	5	1	3	$1\frac{1}{2}$	5	5	2	4
7.	Stiefkinder-Deszendenten ersten Grades	4	5	6	3	$1\frac{1}{2}$	5	5	2	4
8.	Stiefkinder-Deszendenten folgender Grade	4	5	6	3	$1\frac{1}{2}$	5	5	5	4
9.	Schwiegerkinder	4	5	6	3	$1\frac{1}{2}$	5	5	5	4
10.	Schwiegerkinder-Deszendenten, soweit sie nicht auch Deszendenten des Erblassers	8	5	6	5	$1\frac{1}{2}$	5	5	5	4
11.	Aszendenten, a) Eltern und die uneheliche Mutter	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
	b) entferntere Aszendenten und die Aszendenten der unehelichen Mutter	frei	frei	frei	frei	frei	5	frei	frei	frei
	c) der außereheliche Erzeuger und dessen Aszendenten (außer dem zu 2 erwähnten Fall)	8	—	6	5	$1\frac{1}{2}$	Erzeuger frei. Aszend. 5 pCt.	frei	frei	frei
12.	Adoptiveltern	8	—	frei	—	—	—	5	gesetzlich Erbberechtigte frei.	—
13.	Adoptivgroßeltern (Adoptiveltern der Eltern)	8	—	frei	—	—	5	5	5	—
14.	Stiefeltern	4	5	1	3	$1\frac{1}{2}$	5	5	2	4

II.

Zusammenstellung

in den deutschen Bundesstaaten.

k u n g e n.

ausgeschlossen, kein gesetzliches Erbrecht haben, 6 pCt.
das betreffende Kirchenärarium zu entrichten ist. Verwandte über den 6. Grad und Nichtverwandte haben außer dem
Deszendenten des Erblassers konkurrirenden Wittwe, entrichten 1 pCt. Stempel.
Nachlaßinventarium übergeben wird oder wenn Grundbesitz auch ohne Regulirung erblich übergeht eine Werthsabgabe von
Linie und Ehegatten $^{5}/_{12}$ pCt., in der Seitenlinie $^{5}/_{6}$ pCt., in allen andern Fällen $1^{2}/_{3}$ pCt. beträgt.

Oldenburg. pCt.	Braunschweig. pCt.	Sachsen-Meiningen. pCt.	Sachsen-Altenburg. pCt.	Sachsen-Koburg-Gotha. pCt.	Anhalt. pCt.	Schwarzburg-Rudolstadt. pCt.	Schwarzburg-Sondershausen. pCt.	Reuß älterer Linie. pCt.	Reuß jüngerer Linie. pCt.	Schaumburg-Lippe. pCt.	Lippe. pCt.	Lübeck. pCt.	Bremen. pCt.	Hamburg. pCt.	Elsaß-Lothringen. pCt.
frei	frei	frei	frei	frei bez. 1 pCt.	frei	frei	3	mit steuerfreien Erben frei, sonst 3 pCt.	frei	Von Kollateral-Erbschaften und Vermächtnissen bis zu 300 M. 1 M., von 300—1 500 M. 1½ pCt., über 1 500 M. 3 pCt.	frei	frei	frei	frei	3, sofern sie kraft letztwilliger Verfügung oder Schenkung auf den Todesfall erben, sonst 9 pCt.
frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei		frei	frei	frei	frei	1 pCt.
frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei		frei	frei	frei	frei	} 1 pCt.
frei	—	9	4	5 bez. 8	—	—	3	8	frei		frei	—	8	—	} 9 pCt., wenn sie kraft Gesetzes Mangels anderer Verwandten erben. Die Großeltern eines natürlichen Kindes gehören zu den Nichtverwandten.
—	frei	—	—	frei	frei	—	—	—	—		—	—	—	5	
—	2½	—	—	—	4	} b. förml. Anerkennung 1 sonst 6 pCt.	—	—	—		—	—	—	10	
—	5	—	—	—	8		—	—	—		—	—	—	10	
3	2½	3	—	5	2	1	3	3	4		2	frei	—	5 Einkindschaftkinder frei	
3	2½	9	—	5	2	—	3	8	8		2	—	—	—	
3	2½	6	6	5	4	frei	3	6	4		2	10	8	10	9
3	2½	9	6	5	4	frei	3	6	8		2	10	8	10	9
3	2½	9	6	5	4	frei	3	6	8		2	10	8	10	9
3	2½	6	6.	5	4	6	3	6	4		2	10	8	10	9
5	5	9	6	5 bez. 8	8	6	3	8	8		4	10	8	10	9
frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei		frei	frei	frei	} von 4 500 M. ab 2½ pCt	1 pCt.
frei	frei	frei	4	frei	frei	frei	frei	frei	frei		frei	frei	frei		} 1 pCt. (mit Ausnahme der Großeltern rc. eines natürlichen Kindes — vgl. zu 4).
frei	5	9	4	5	8	1	3	8	frei		frei	—	8	10	
5	5	9	—	5	8	—	3	8	8		4	—	-	—	
8	5	9	—	5 bez. 8	8	—	3	8	8		—	—	—	—	
5	2½	6	6	5	4	frei	3	6	4		4	10	8	10	9

№	Bezeichnung der Erben rc.	Preußen.	Kreis Herzogthum Lauenburg.	Bayern. (Landestheile rechts des Rheins.)	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Mecklenburg-Schwerin.	Sachsen-Weimar.
		pCt.	pCt.	pCt	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
15.	Stiefgroßeltern (Stiefeltern der Eltern)	8	5	6	5	1½	5	5	2	4
16.	Schwiegereltern	4	5	6	3	1½	5	5	5	4
17.	Geschwister — vollbürtige und halbbürtige	2	5	1	frei	frei	1⅓	5	1	4
18	Geschwister-Deszendenten ersten Grades	2	5	2	frei	1½	1⅓	5	2	4
19.	Geschwister-Deszendenten folgender Grade	2	5	4 bez. 6	3 bez 5	1½	1⅔	5	2 bez. 5	4
20.	Sonstige Verwandte, a) im 3. Grade (Vaterbruder rc.)	4	5	2	3	1½	5	5	2	4
	b) im 4. Grade	4	5	4	3	1½	5	5	2	4
	c) im 5. Grade	4	5	6	5	1½	5	5	5	4
	d) im 6. Grade	4	5	6	5	1½	5	5	5	4
21.	Verwandte im 7. Grade und entferntere, sowie Nichtverwandte	8	5	6	5	1½	5	5	5	4
22.	Schwäger und Schwägerinnen	8	5	6	5	1½	5	5	5	4
23.	Personen im Hausstande und in Diensten des Erblassers	8 bez. 1 bis 300 *M.* frei	5	6 bis 600 *M.* frei	5 bez. 1 bis 1000 *M.* frei	1½	5	5	5	4

Oldenburg. pCt.	Braunschweig. pCt.	Sachsen-Meiningen. pCt.	Sachsen-Altenburg. pCt.	Sachsen-Koburg Gotha. pCt.	Anhalt. pCt.	Schwarzburg-Rudolstadt. pCt.	Schwarzburg-Sondershausen. pCt.	Reuß ältere Linie. pCt.	Reuß jüngerer Linie. pCt.	Schaumburg-Lippe. pCt.	Lippe. pCt.	Lübeck. pCt.	Bremen. pCt.	Hamburg. pCt.	Elsaß-Lothringen. pCt.
8	5	9	6	5 bez. 8	4	frei	3	6	8	Von Kollateral-Erbschaften und Vermächtnissen bis zu 300 *M.* 1 *M.*, von 300—1 500 *M.* 1½ pCt., über 1 500 *M.* 3 pCt.	4	10	8	10	9
5	2½	6	6	5	4	6	3	6	4		4	10	8	10	9
3	2½	3	4	5	2	1	3	3	2		2	4	4	von 4500 *M.* ab 5 pCt.	6½
3	2½	3	4	5	2	2	3	3	2		2	6	4		6½
5 bez. 8	2½	3 bez. 6 und 9	4	5	2	6	3	8	4		4 bez. 8	8 bz. 10	8	7½ bez. 10	Enkel von Geschwistern 7, sonst 8 pCt.
5	5	3	5	5	4	6	3	6	4		4	6	8	5	Geschwister der Eltern 6½ pCt.
5	5	3	5 bez. 6	5	4	6	3	6	4		4	8	8	7½	Geschwister der Großeltern nnd Kinder des Onkels ꝛc. 7 pCt.
5	5	6		5	4	6	3	6	4		4	10	8	10	8
8	5	6		5	4	6	3	6	4		8	10	8	10	8
8	5	9	6	5 bez. 8	8	6	3	8	8		8	10	8	10	Verwandte bis zum 12. Grade 8, Nichtverwandte 9 pCt. Als Nichtverwandte gelten auch alle Blutsverwandten eines natürlichen Kindes mit Ausnahme seiner Kinder, Eltern und Geschwister.
8	5	6	6	5 bez. 8	8	6	3	6	8		8	10	8	10	9
8 bis 900 *M.* frei	5 bez. 1 bis 900 *M.* frei	9 bis 900 *M.* frei	6	5 bez. von 900 *M.* ab 8 pCt. (v. Renten 6 pCt.)	8 bez. 1 bis 900 *M.* frei	6	3	8 bis 900 *M.* frei	8		8 bis 900 *M.* frei	10	8	10	9 Abgabe der Güter der todten Hand: 62½ pCt. des Grundsteuerprinzipale.

III.

Uebersicht

der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Spielkartenabgaben.

	Mark	Pf.
Preußen: Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern, vom Spiel,	—	80
Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche Karten oder Traplierkarten	—	30
Bayern: Deutsche Karten von 36 oder weniger Blättern	—	30
Für jedes andere Kartenspiel	—	60
Sachsen: Tarokkarten	1	50
Französische Karten	1	—
Deutsche Karten oder nach deutscher Art	—	50
Andere Karten	1	—
Württemberg: Tarokkarten	—	40
Andere Karten	—	20
Baden: (Keine Abgabe).		
Hessen: Kartenspiele von mehr als 52 Blättern	—	80
Kartenspiele von 32—52 Blättern	—	50
„ bis zu 32 Blättern	—	15
Mecklenburg-Schwerin: Für jedes Spiel	—	25
Sachsen-Weimar: Spiele von mehr als 36 Blättern	—	50
Spiele von 36 und weniger Blättern	—	30
Mecklenburg-Strelitz: (Keine Abgabe).		
Oldenburg: (Wie in Preußen, im Fürstenthum Birkenfeld jedoch keine Abgabe).		
Braunschweig: Tarokkarten	—	70
Whist- und L'hombrekarten	—	50
Piquet- und deutsche Karten	—	30
Sachsen-Meiningen: Kartenspiele von mehr als 36 Blättern	—	60
Kartenspiele von 36 und weniger Blättern	—	40
Sachsen-Altenburg: Tarokkarten	—	90
Französische Karten	—	50
Deutsche und nach deutscher Art	—	25
Sachsen-Koburg: Spiele von 36 Blättern und darunter	—	40
Spiele von mehr als 36 Blättern	—	60
Sachsen-Gotha: Tarokkarten und französische	—	80
Piquetkarten, deutsche rc.	—	30
Anhalt: (Wie in Preußen).		
Schwarzburg-Rudolstadt: Tarokkarten	1	40
Französische Karten	—	85
Deutsche Karten	—	20
Schwarzburg-Sondershausen: Tarokkarten	1	—
Deutsche Karten	—	50
Französische Karten	—	25
Waldeck: Tarokkarten und französische von mehr als 32 Blättern	—	60
Piquet- und deutsche Karten	—	30
Reuß älterer Linie: Tarokkarten	1	50
L'hombre- und Whistkarten	1	—
Deutsche Karten und französische von 32 und weniger Blättern	—	50
Reuß jüngerer Linie: (Wie in Reuß älterer Linie).		
Schaumburg-Lippe: (Wie in Preußen).		
Lippe: Für jedes Spiel	—	50
Lübeck: (In den Holsteinischen Enklaven die preußische, sonst keine Abgabe).		
Bremen: Für jedes Spiel	—	50
Hamburg: Für jedes Spiel	—	10
Elsaß-Lothringen: (Keine Abgabe).		

IV.

Uebersicht

über den

Ertrag der in den deutschen Staaten bestehenden Stempel- und Erbschaftssteuern und der diesen gleich zu achtenden Abgaben für die Jahre 1874, 1875 und 1876.

Bemerkungen.

1. Zur Erläuterung wird auf die Vorbemerkungen zur Uebersicht I Bezug genommen.
2. Bei Ermittelung der Durchschnittszahlen sind fehlende Jahreserträge dem vorigen bez. dem folgenden gleich berechnet worden.
3. In der Spalte für Sporteln sind auch die Erträge solcher Sporteln anfgenommen worden, welche ausschließlich den Karakter von Gebühren tragen, sofern die von den Regierungen mitgetheilten Uebersichten jene Erträge mit umfaßten.

	Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden, Mutationen 2c., einschließlich der Taxen und Einregistrirungsgebühren.					
	1874.		1875.		1876.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1. **Preußen.**						
Urkundenstempel:						
a) bei den Steuerbehörden	20 016 582	52	19 618 772	83	20 397 453	37
b) bei den Gerichten	6 850 403	60	7 151 070	98		
Der Ertrag bei den Gerichten von 1876 ist nicht bekannt.						
In den Hohenzollernschen Landen sind an Taxen und Sporteln aufgekommen	6 131	66	2 465	65		
Erbschaftssteuer:						
a) nach der früheren Gesetzgebung vom 7. März 1822 2c. (Erbschaftsstempel)	—	—	—	—	—	—
b) nach dem Gesetz vom 30. Mai 1873	—	—	—	—	—	—
Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
	26 873 117	78	26 772 309	46	20 397 453	37
			27 064 650	53		
2. **Bayern.**						
A. Landestheile rechts des Rheins.						
Stempel und Taxen:						
a) in der streitigen Rechtspflege	1 084 454	71	1 129 164	05	1 304 730	55
b) in der nicht streitigen	8 875 444	70	9 557 418	42	9 483 441	03
c) in der Verwaltung	918 906	55	977 664	99	1 180 564	75
Die Stempel und Taxen sind überwiegend Steuern, in einzelnen Titeln indeß zugleich Gebühren für obrigkeitliche Funktionen.						
Erlös für verkaufte Stempelmaterialien	1 469 431	30	972 379	28	1 449 344	78
Von Erbschaften und Vermächtnissen	—	—	—	—	—	—
Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
B. Pfalz.						
Stempelgebühren	273 023	89	249 893	37	258 815	60
Einregistrirungsgebühren	1 935 924	66	2 003 004	15	1 909 232	04
Für Jagdkarten	25 045	72	25 909	72	33 675	—
Inskriptionsgebühren der Hypothekenämter	—	—	—	—	—	—
Gerichtsschreibereigebühren	—	—	—	—	—	—
Als Antheile der Gerichtsschreiber gehen ab: 1874. 7 145 *M.* 1875. 7 436 *M.* 1876. 9 368 *M.*						
Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
Die Steuer ist erst mit dem 1. Januar 1875 eingeführt.						
	14 582 231	53	14 915 433	98	15 619 803	75
			15 039 156	42		
3. **Sachsen.**						
Urkunden- und Erbschaftsstempel (nach der früheren Gesetzgebung)	1 494 781	76	1 592 703	49	1 771 277	46
Für Jagdkarten	67 247	99	67 487	96	73 788	72
Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
Erträge der erst neuerdings eingeführten Erbschaftssteuer sind nicht bekannt.						
	1 562 029	75	1 660 191	45	1 845 066	18
			1 689 095	79		

Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen.						Erbschaftssteuer.						Spielkartenstempel.					
1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
—	—	—	—	—	—	2 213 021	30	746 862	45	393 211	80						
—	—	—	—	—	—	2 311 607	93	3 988 112	35	4 100 689	86						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	683 789	22	721 828	80	704 414	—
—	—	—	—	—	—	4 524 629	23	4 734 974	80	4 493 901	66	683 789	22	721 828	80	704 414	—
								4 584 501	90					703 344	01		
—	—	—	—	—	—	548 523	03	602 208	39	708 240	58						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115 985	14	226 237	50	184 162	80
13 110	82	16 336	43	18 651	57												
28 289	83	29 570	82	32 795	42												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35 651	28	25 200	60
41 400	65	45 907	25	51 446	99	548 523	03	602 208	39	708 240	58	115 985	14	261 888	78	209 363	40
		46 251	63					619 657	33			Zweijähriger Durchschnitt:		235 626	09		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129 110	50	131 083	—	131 328	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129 110	50	131 083	—	131 328	50
														130 507	33		

		Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden, Mutationen 2c., einschließlich der Taxen und Einregistrirungsgebühren.					
		1874.		1875.		1876.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
4.	**Württemberg.**						
	Stempel für Ladscheine (Weinurkunden)	6 837	34	6 780	—	11 197	58
	Sporteln:						
	a) solche, welche theils als Steuer, theils als Gebühr anzusehen (für Jagdkarten, Tanzerlaubniß, Verkaufsgenehmigungen 2c.)	—	—	—	—	—	—
	b) Gerichtssporteln (reine Gebühren)	—	—	—	—	—	—
	c) Sporteln in Ehesachen (reine Gebühren)	—	—	—	—	—	—
	d) Notariatssporteln (reine Gebühren)	—	—	—	—	—	—
	e) Verwaltungssporteln (reine Gebühren)	—	—	—	—	—	—
	Liegenschaftsakzise	2 046 033	23	1 993 594	11	1 986 568	93
	Erbschafts- und Vermächtnißsporteln	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		2 052 870	57	2 000 374	11	1 997 766	51
				2 017 003	73		
5.	**Baden.**						
	Erlös für Stempelpapier und Stempelmarken	139 231	—	157 286	—	164 300	—
	Gerichtssporteln	—	—	—	—	—	—
	Verwaltungssporteln	—	—	—	—	—	—
	Gebühren für die Rechtspolizeiverwaltung	—	—	—	—	—	—
	Liegenschaftsakzise	1 933 977	—	2 012 350	—	1 993 179	—
	Erbschafts- und Schenkungsakzise	—	—	—	—	—	—
	Der Ertrag der Schenkungsakzise ist demjenigen der Erbschaftsakzise gegenüber nur gering und deshalb die umständliche Ausscheidung beider nicht vorgenommen.						
		2 073 208	—	2 169 636	—	2 157 479	—
				2 133 441	—		
6.	**Hessen.**						
	Schriftenstempel	1 013 670	42	1 086 431	—	1 106 310	15
	Einregistrirungsgebühr	192 592	68	200 530	36	186 170	19
	Hypothekengebühren	—	—	—	—	—	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		1 206 263	10	1 286 961	36	1 292 480	34
				1 261 901	60		
7.	**Mecklenburg-Schwerin.**						
	Urkundenstempel	145 446	—	1 444 839	—	169 593	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Neben der Erbschaftsabgabe wird von der Stadt Rostock nach statutarischem Recht eine Kollateralerbsteuer erhoben, die im letzten Etatsjahr etwa 4 500 *M.* ergeben hat.						
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		145 446	—	144 839	—	169 593	—
				153 292	66		
.	**Sachsen-Weimar.**						
	Für Jagdscheine	13 699	—	14 105	—	13 888	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Die Abgabe fließt zur allgemeinen Waisenanstalt.						
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		13 699	—	14 105	—	13 888	—
				13 897	33		

Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen.						Erbschaftssteuer.						Spielkartenstempel.					
1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
90 232	35	90 222	13	96 391	60												
135 975	37	195 586	34	211 657	01												
22 263	89	22 074	40	18 295	04												
559 888	03	581 938	60	607 145	25												
158 752	72	131 927	70	147 567	42												
—	—	—	—	—	—	149 143	31	133 742	49	143 403	42						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 957	65	26 577	43	32 519	17
967 112	36	1 021 749	17	1 081 056	32	149 143	31	133 742	49	143 403	42	24 957	65	26 577	43	32 519	17
		1 023 305	95					142 096	41					28 018	08		
522 360	—	609 051	—	663 567	—												
341 388	—	409 906	—	422 270	—												
1 408 944	—	1 517 541	—	1 592 370	—												
—	—	—	—	—	—	415 943	—	382 201	—	459 633	—						
2 272 692	—	2 536 498	—	2 678 207	—	415 943	—	382 201	—	459 633							
		2 495 799	—					419 259	—								
18 355	59	18 678	03	18 105	77												
—	—	—	—	—	—	380 818	69	330 429	62	281 515	60						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 614	86	10 102	20	11 056	40
18 355	59	18 678	03	18 105	77	380 818	69	330 429	62	281 515	60	9 614	86	10 102	20	11 056	40
		18 379	80					330 921	30					10 257	82		
—	—	—	—	—	—	67 143	—	70 242	—	100 084	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 412	—	10 364	—	10 087	—
—	—	—	—	—	—	67 143	—	70 242	—	100 084	—	9 412	—	10 364	—	10 087	—
								79 156	33					9 954	33		
—	—	—	—	—	—	71 581	—	47 104	—	68 681	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 213	—	10 326	—	9 506	—
—	—	—	—	—	—	71 581	—	47 104	—	68 681	—	9 213	—	10 326	—	9 506	—
								62 455	33					9 681	66		

		Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden, Mutationen ꝛc., einschließlich der Taxen und Einregistrirungsgebühren.					
		1874.		1875.		1876.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
9.	**Oldenburg.**						
	Urkundenstempel:						
	a) Oldenburg	114 357	60	108 216	49	122 930	13
	b) Birkenfeld	19 036	10	19 091	30	18 917	42
	Für Jagdkarten:						
	a) Oldenburg	15 984	—	16 659	—	16 587	—
	b) Lübeck	3 843	—	4 266	—	4 122	—
	Erbschaftssteuer (bez. einschließlich der Abgabe von Schenkungen):						
	a) Oldenburg	—	—	—	—	—	—
	b) Birkenfeld	—	—	—	—	—	—
	c) Lübeck	—	—	—	—	—	—
	d) Erbschafts- und Uebertragsfälle in der Stadt Eutin	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel:						
	a) Oldenburg	—	—	—	—	—	—
	b) Lübeck	—	—	—	—	—	—
		153 220	70	148 232	79	162 556	55
				154 670	01		
10.	**Braunschweig.**						
	Urkundenstempel	198 053	44	205 649	67	186 655	10
	Erbschaftssteuer	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
	Abgaben an Kommunen, Waisenhäuser ꝛc.:						
	a) von Testamenten und Immobiliar-Kaufverträgen: 1874. 69 060 ℳ. 1875. 59 429 ℳ. 1876. 65 078 ℳ.						
	b) für Jagdscheine	14 919	10	16 057	36	16 113	98
		212 972	54	221 707	03	202 769	08
				212 482	88		
11.	**Sachsen-Meiningen.**						
	Prozeßvollmachtstempel	1 849	—	1 626	—	1 975	—
	Jagdkartenabgabe	4 086	—	4 929	—	4 962	—
	Erbschaftssteuer (ein Drittel fließt den Gemeindekassen zu)	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		5 935	—	6 555	—	6 937	—
				6 475	66		
12.	**Sachsen-Altenburg.**						
	Akzise und sonstige Abgaben von Veräußerungen (Groschenabgabe)	19 622	—	18 242	—	17 353	—
	Außerdem erheben bei Besitzwechseln die Stadt- und Landgemeinden, in der Stadt Altenburg auch die Kirchenkasse, Gebühren und Abgaben, die, abgesehen von den Landgemeinden, bezüglich welcher der Ertrag nicht zu ermitteln ist, betragen haben: 1874. 56 528 ℳ., bez. 2 844 ℳ. 1875. 52 560 ℳ., bez. 2 405 ℳ. 1876. 55 594 ℳ., bez. 1 853 ℳ.						
	Erbschaftsabgabe	—				—	—
	Von den Städten Altenburg und Schmölln werden Zuschläge zur Landeskollateralerbschaftssteuer erhoben, 1 — 2½ pCt., bez. 2½ und 3 pCt., und sind aufgekommen: 1874. 3 574 ℳ., bez. 89 ℳ. 1875. 12 173 ℳ., bez. 3 094 ℳ. 1876. 4 924 ℳ., bez. 1 847 ℳ.						
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		19 622	—	18 242	—	17 353	—
				18 405	66		

Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen.						Erbschaftssteuer.						Spielkartenstempel.					
1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
—	—	—	—	—	—	100 948	20	90 745	41	102 066	70						
—	—	—	—	—	—	6 341	32	4 749	33	2 961	58						
—	—	—	—	—	—	7 406	—	14 059	—	7 481	—						
—	—	—	—	—	—	2 207	—	1 065	—	1 724	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 288	30	7 692	90	8 322	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	947	—	999	—	928	—
—	—	—	—	—	—	116 902	52	110 618	74	114 233	28	8 235	30	8 691	90	9 250	50
								113 918	18					8 725	90		
—	—	—	—	—	—	68 245	72	97 755	83	53 578	65						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 844	70	13 415	90	13 873	90
—	—	—	—	—	—	68 245	72	97 755	83	53 578	65	11 844	70	13 415	90	13 873	90
								73 193	40					13 044	83		
—	—	—	—	—	—	25 092	—	19 467	—	17 866	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 204	—	7 322	—	8 837	—
—	—	—	—	—	—	25 092	—	19 467	—	17 866	—	7 204	—	7 322	—	8 837	—
								20 808	33					7 787	66		
—	—	—	—	—	—	29 984	—	87 315	—	48 627	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 500	—	9 554	—	10 349	—
—	—	—	—	—	—	29 984	—	87 315	—	48 627	—	10 500	—	9 554	—	10 349	—
								55 308	66					10 134	—		

	Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden, Mutationen ꝛc., einschließlich der Taxen und Einregistrirungsgebühren.					
	1874.		1875.		1876.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
13. **Sachsen-Koburg-Gotha.**						
Urkundenstempel . . .	36 010	—	26 652	50	27 277	50
mit den Sporteln liquidirt } in Gotha	80 604	30	79 674	91	82 599	18
Sonstige der Stempelsteuer gleichzuachtende Abgaben . . .	22 955	—	33 025	50	21 379	50
Im Herzogthum Koburg ist die in Zivilprozessen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhobene Werthabgabe zugleich mit den Gerichtssporteln liquidirt; die Ausscheidung ist zu umständlich und deshalb der Ertrag nicht ermittelt.						
Erbschaftsabgabe:						
a) Koburg (ausschließlich der Werthabgabe bei regulirtem Nachlaß) . . .	—	—	—	—	—	—
b) Gotha:						
Kollateralgelder . . .	—	—	—	—	—	—
Erbschaftsstempel . . .	—	—	—	—	—	—
Spielkartenstempel:						
a) Koburg . . .	—	—	—	—	—	—
b) Gotha . . .	—	—	—	—	—	—
	139 569	30	139 352	91	131 256	18
			136 726	13		
14. **Anhalt.**						
Urkundenstempel . . .	—	—	5 877	—	6 428	75
Bei den Gerichten einschließlich 18 175 ℳ 27 ₰ Prozeßstempel	—	—	—	—	86 254	19
Im Jahre 1874 galten noch die früheren Bestimmungen, und ist deshalb der Ertrag nicht eingestellt.						
Erbschaftssteuer . . .	—	—	—	—	—	—
Spielkartenstempel . . .	—	—	—	—	—	—
	—	—	5 877	—	92 682	94
			92 315	11		
15. **Schwarzburg-Rudolstadt.**						
Erbschaftsabgabe . . .	—	—	—	—	—	—
Die Hälfte der Abgabe fließt der Armenkasse der betreffenden Gemeinde zu.						
Spielkartenstempel . . .	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
16. **Schwarzburg-Sondershausen.**						
Urkundenstempel . . .	38 283	—	33 161	—	40 394	—
bei den Notaren, Pfarrämtern und Gemeindebehörden	1 259	—	2 147	—	1 564	—
Erbschaftsabgabe . . .	—	—	—	—	—	—
Aus dieser Einnahme erhält die Waisenanstalt zu Arnstadt jährlich ein Aversum von 2 340 ℳ.						
Spielkartenstempel . . .	—	—	—	—	—	—
	39 542	—	35 308	—	41 958	—
			38 936	—		
17. **Waldeck.**						
Sporteln und Gebühren bei den Gerichten . . .	—	—	—	—	—	—
Spielkartenstempel . . .	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen.						Erbschaftssteuer.						Spielkartenstempel.					
1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
—	—	—	—	—	—	12 780	95	15 116	23	16 259	91						
—	—	—	—	—	—	21 505	39	18 695	77	26 603	34						
—	—	—	—	—	—	7 522	06	9 563	50	6 019	25						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 395	47	2 397	60	2 533	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 576	80	4 276	90	3 905	10
—	—	—	—	—	—	41 808	40	43 375	50	48 882	50	5 972	27	6 674	50	6 438	70
								44 688	80					6 361	82		
—	—	—	—	—	—	—	—	32 538	50	39 104	50						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 757	80	8 175	—	7 240	90
—	—	—	—	—	—	—	—	32 538	50	39 104	50	6 757	80	8 175	—	7 240	90
								34 727	17					7 391	23		
—	—	—	—	—	—	4 766	—	8 030	—	6 424	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 923	—	2 102	—	2 254	—
—	—	—	—	—	—	4 766	—	8 030	—	6 424	—	1 923	—	2 102	—	2 254	—
								6 406	66					2 093	—		
—	—	—	—	—	—	9 336	—	9 390	-	12 076	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 692	—	1 593	—	1 581	—
—	—	—	—	—	—	9 336	—	9 390	—	12 076	—	1 692	—	1 593	—	1 581	—
								10 267	33					1 622	—		
74 647	—	75 418	—	75 682	—												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	666	—	853	—	691	—
74 647	—	75 418	—	75 682	—	—	—	—	—	—	—	666	—	853	—	691	—
		75 249	—											736	66		

		Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden, Mutationen ꝛc., einschließlich der Taxen und Einregistrirungsgebühren.					
		1874.		1875.		1876.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
18.	**Reuß älterer Linie.**						
	Abgabe für Besitzübertragungen (zur Landstraßen-Baukasse fließend)	8 655	—	8 528	—	8 511	—
	Sporteln für gerichtliche Verschreibungen, Konsense, Zessionen ꝛc.	—	—	—	—	—	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		8 655	—	8 528	—	8 511	—
				8 564	66		
19.	**Reuß jüngerer Linie.**						
	Sporteln von Grundstücksübertragungen ꝛc.	—	—	—	—	—	—
	Prozeßvollmachtstempel	1 223	—	1 412	—	1 677	—
	Jagdkartengelder	4 286	—	4 587	—	4 467	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		5 509	—	5 999	—	6 144	—
				5 884	—		
20.	**Schaumburg-Lippe.**						
	Urkundenstempel einschließlich des Erbschaftsstempels . . . . . . Eine Aussonderung der Erbschaftssteuer ist nicht vorgenommen.	6 061	60	6 976	15	7 311	60
	Sporteln einschließlich der bei den höheren Verwaltungsbehörden üblichen Taxen . . . . Die Taxen für 1874 und 1875 haben betragen bezw. 1 358 *M.* 40 *₰* und 1 590 *M.* 04 *₰*. Die eigentlichen Sporteln für 1876 sind noch nicht ermittelt. Der Ertrag für Jagdscheine fließt in die Gemeindekassen und ist nicht nachgewiesen.	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		6 061	60	6 976	15	7 311	60
				6 783	12		
21.	**Lippe.**						
	Stempelgebühren (von den Verhandlungen in Zivilprozessen) .	37 151	—	36 090	—	36 727	—
	Erbschafssteuer	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		37 151	—	36 090	—	36 727	—
				36 656	—		
22.	**Lübeck.**						
	Urkundenstempel	87 823	40	102 476	70	92 168	30
	Sporteln für Erlaubnißscheine ꝛc.	9 610	40	8 162	70	18 882	90
	Abgabe von Veräußerungen bei Immobilien	95 743	58	94 123	94	97 901	50
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel (nur in den holsteinischen Enklaven) . . .	—	—	—	—	—	—
		193 177	38	204 763	34	208 952	70
				202 297	81		

Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen.						Erbschaftssteuer.						Spielkartenstempel.					
1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
31 332	–	32 878	—	34 866	—												
—	—	—	—	—	—	2 651	—	8 310	—	3 643	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 690	—	1 966	—	2 300	—
31 332	—	32 878	–	34 866	—	2 651	—	8 310	—	3 643	—	1 690	—	1 966	—	2 300	—
		33 025	33					4 868	—					1 985	—		
74 980	-	72 140	—	84 020	—												
—	—	—	—	—	—	13 723	—	14 949	—	4 131	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 926	—	1 937	—	4 966	—
74 980	—	72 140	—	84 020	—	13 723	—	14 949	—	4 131	—	5 926	—	1 937	—	4 966	—
		77 046	66					10 934	33					4 276	33		
9 984	85	9 120	68	1 140 Taxen.	97												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	825	55	889	58	997	50
9 984	85	9 120	68	—	—	—	—	—	—	—	—	825	55	889	58	997	50
		9 408	74											904	21		
—	—	—	—	—	—	13 519	—	71 003	—	26 298	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 437	–	1 734	—	1 560	—
—	—	—	—	—	—	13 519	—	71 003	—	26 298	—	1 437	—	1 734	—	1 560	—
								36 940	—					1 577	—		
—	—	—	—	—	—	71 913	45	59 400	05	64 104	76						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	07	25	99	22	66
—	—	—	—	—	—	71 913	45	59 400	05	64 104	76	24	07	25	99	22	66
								65 139	42					24	24		

		Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden, Mutationen 2c., einschließlich der Taxen und Einregistrirungsgebühren.					
		1874.		1875.		1876.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
23.	**Bremen.**						
	Schriftenstempel, einschließlich des Stempels von Verpfändungsverträgen	73 811	57	72 321	75	69 782	50
	Veräußerungsabgabe von Immobilien	609 190	55	475 206	54	369 021	46
	Im Jahre 1874 sind Veräußerungen aus der Zeit vor dem Juli 1873 zum früheren Satz von 1 pCt. versteuert; wären durchgängig 1½ pCt. erhoben, so würde der Ertrag um 54 910 M. höher gewesen sein.						
	Abgabe von Versteigerungen beweglicher Gegenstände	16 467	68	9 896	14	11 740	76
	Stempel von Versicherungen:						
	a) Seeversicherungen	105 211	98	104 387	70	95 872	58
	b) Feuerversicherungen	60 859	03	61 514	95	91 370	85
	c) Hagelversicherungen	—	—	—	—	1 006	33
	(wird erst seit dem 1. Januar 1876 erhoben)						
	Stempel von Wechselprotesten	4 676	50	6 228	50	7 061	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		870 217	31	729 555	58	645 855	48
				749 213	68		
24.	**Hamburg.**						
	Urkundenstempel	251 803	—	289 733	—	248 967	—
	Schlußnotenstempel	6 939	—	8 832	—	13 104	—
	Versicherungsstempel	485 091	—	500 417	—	513 411	—
	Gebührenstempel (bei den Gerichten, Verwaltungsbehörden 2c.)	439 900	—	468 229	—	419 026	—
	Abgabe von Eigenthumsveränderungen bei Immobilien	1 985 399	—	2 035 971	—	1 752 082	—
	Erbschaftsabgabe	—	—	—	—	—	—
	Spielkartenstempel	—	—	—	—	—	—
		3 169 132	—	3 303 182	—	2 946 590	—
				3 139 634	66		
25.	**Elsaß-Lothringen.**						
	Schriftenstempel	1 523 540	87	1 458 380	62	1 357 747	88
	Reisepässe	797	60	662	—	746	80
	Jagdscheine	70 116	—	69 696	—	77 556	—
	Einregistrementsgebühr	5 552 189	60	5 565 775	54	5 546 321	08
	Erbschaftssteuer	—	—	—	—	—	—
	Abgabe der Güter der todten Hand	—	—	—	—	—	—
	Uebertragungsgebühr von Aktien und Schuldverschreibungen	56 073	21	103 127	39	62 000	28
	Der erheblich höhere Ertrag des Jahres 1875 beruht mit auf Nacherhebungen für 1871 bis 1873.						
	Hypothekengebühren	—	—	—	—	—	—
	Gerichtsschreibereigebühren	—	—	—	—	—	—
		7 202 717	28	7 197 641	55	7 044 372	04
				7 148 243	62		

Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen.						Erbschaftssteuer.						Spielkartenstempel.					
1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.		1874.		1875.		1876.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
—	—	—	—	—	—	320 473	09	243 059	91	155 624	05						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 026	—	7 602	—	7 009	50
—	—	—	—	—	—	320 473	09	243 059	91	155 624	05	7 026	—	7 602	—	7 009	50
								239 719	02					7 212	50		
—		—	—	—	—	584 854	—	950 337	—	753 249	—						
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	7 784	—	8 641	—	11 237	—
—	—	—	—	—	—	584 854	—	950 337	—	753 249	—	7 784	—	8 641	—	11 237	—
								762 813	33					9 220	66		
—	—	—		—	—	1 724 152	45	1 764 838	02	2 001 563	02						
—	—	—		—		338 088	10	339 593	62	341 257	97						
109 729	—	95 460	—	101 827	—												
62 563	—	61 394	37	60 692	20												
172 292	—	156 854	37	162 519	20	2 062 240	55	2 104 431	64	2 342 820	99						
		163 888	52					2 169 831	06								

	Zusammenstellung der Durchschnittserträge.	Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden 2c. einschließlich der Mutationsabgabe von Immobilien.		Sporteln.		Erbschaftssteuer.		Spielkartenstempel.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	Preußen	27 064 650	53	—	—	4 584 501	90	703 344	01
2.	Bayern	15 039 156	42	46 251	63	619 657	33	235 626	09
3.	Sachsen	1 689 095	79	—	—	—	—	130 507	33
4.	Württemberg	2 017 003	73	1 023 305	95	142 096	41	28 018	08
5.	Baden	2 133 441	—	2 495 799	—	419 259	—	—	—
6.	Hessen	1 261 901	60	18 379	80	330 921	30	10 257	82
7.	Mecklenburg-Schwerin	153 292	66	—	—	79 156	33	9 954	33
8.	Sachsen-Weimar	13 897	33	—	—	62 455	33	9 681	66
9.	Oldenburg	154 670	01	—	—	113 918	18	8 725	90
10.	Braunschweig	212 482	88	—	—	73 193	40	13 044	83
11.	Sachsen-Meiningen	6 475	66	—	—	20 808	33	7 787	66
12.	Sachsen-Altenburg	18 405	66	—	—	55 308	66	10 134	33
13.	Sachsen-Koburg-Gotha	136 726	13	—	—	44 688	80	6 361	82
14.	Anhalt	92 315	11	—	—	34 727	17	7 391	23
15.	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	6 406	66	2 093	—
16.	Schwarzburg-Sondershausen	38 936	—	—	—	10 267	33	1 622	—
17.	Waldeck	—	—	75 249	—	—	—	736	66
18.	Reuß älterer Linie	8 564	66	33 025	33	4 868	—	1 985	33
19.	Reuß jüngerer Linie	5 884	—	77 046	66	10 934	33	4 276	33
20.	Schaumburg-Lippe	6 783	12	9 408	74	—	—	904	21
21.	Lippe	36 656	—	—	—	36 940	—	1 577	—
22.	Lübeck	202 297	81	—	—	65 139	42	24	24
23.	Bremen	749 213	68	—	—	239 719	02	7 212	50
24.	Hamburg	3 139 634	66	—	—	762 813	33	9 220	66
25.	Elsaß-Lothringen	7 148 243	62	163 888	52	2 169 831	06	—	—
	Summe	61 329 728	06	3 942 354	63	9 887 611	29	1 2104 87	02

V.

Zusammenstellung

der

in den Deutschen Staaten bestehenden Stempelsteuern und diesen gleich zu achtenden Abgaben, welche nicht in der Zusammenstellung der Stempelsteuern ꝛc. von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte Aufnahme gefunden haben.

Bemerkungen.

1. In Mecklenburg-Strelitz, im Herzogthum Koburg, in Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck bestehen keine Stempelsteuern oder Abgaben, die hier aufzunehmen wären. Im Fürstenthum Lippe wird neben den Sporteln des Prozeßverfahrens und nach dem Betrage derselben eine als Stempelgebühr bezeichnete Abgabe erhoben, welche auf bestimmte Bruchtheile der Sporteln bemessen ist (Nr. VII. der revidirten Taxordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Lit. N. der Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 5 der Verordnung, betreffend die Kosten in Ablösungs- ꝛc. Sachen, sämmtlich vom 15. Juni 1864, Gesetz vom 29. Dezember 1869). Die Aufnahme der betreffenden Kostentarife in diese Zusammenstellung würde deren Uebersichtlichkeit erschweren.
2. Die Befreiungen von der Stempelabgabe sind in der Regel nicht aufgenommen. S. übrigens Vorbemerkungen zur Uebersicht über die Stempelsteuern von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte.

Preußen.

Abschnitt I. **Altlande, Schleswig-Holstein** und **Hessen-Nassau** mit Ausnahme von Frankfurt a. M.

Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191), Gesetze vom 7. und 30. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1277, 1369, 1385, 1399), Gesetz vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131), Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851.

Durch das letzterwähnte Gesetz ist für die altländischen Provinzen mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirks Köln der Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten abgeschafft.

Wo nachstehend nicht unterschieden wird, gelten die Positionen für den ganzen in der Ueberschrift angegebenen Bereich.

	Im Bezirk des Appellationsgerichts Köln. Mark.	Im übrigen Bereich. Mark.
A. Streitige Rechtspflege.		
Abschriften, beglaubigte	1,50	
evont. der geringere Stempel der Urschrift.		
Atteste, amtliche in Privatsachen	1,50	1,50
Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im Tarif nicht besonders taxirt sind . .	1,50	1,50
ausnahmsweise (nach dem Ermessen der Behörde)	0,50	0,50
Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen.		
Bescheide auf Gesuche 2c. in Form eines Schreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift u. s. w., sind durch Gesetz vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131) für stempelfrei erklärt; ihre Stempelpflichtigkeit ist jedoch beibehalten im Bezirk des Appellationsgerichts Köln, soweit Bescheide bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen.		
Auszüge aus Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	1,50	
Dekrete, wenn sie statt der Ausfertigungen dienen, wie diese.		
Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen wie beglaubigte Abschriften.		
Erkenntnisse und Urtheilssprüche der Gerichte		
a) in erster Instanz und vor schiedsrichterlichen Behörden		
bei schätzbaren Gegenständen bis 3000 Mk.	1 Prozent.	
von dem Mehrbetrage bis 60000 Mk.	Prozent.	
von dem weiteren Mehrbetrage	1/6 Prozent.	
— bei Rekonventionen nach dem höheren Objekt —	Mark.	
bei unschätzbaren Gegenständen nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Rechtsstreits	15 — 60	
In Ehescheidungssachen ist der höchste Stempel von 60 Mk. in der Regel anzuwenden und nur bei ganz geringen Vermögensumständen eine Ausnahme zu gestatten;		
in Straf- und Injuriensachen nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe, sowie auf das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten	15 — 150	
bei Geldbußen von 150 Mk. und weniger bezw. bei Gefängnißstrafen von 4 Wochen und darunter gegen Personen geringeren Standes nur	1,50	
b) in jeder höheren Instanz 1/6 des zum Erkenntnisse erster Instanz gebrauchten Stempels, jedoch nicht unter	1,50	
Bescheide auf Milderungsgesuche oder Rekurse im Wege der Beschwerde wie Ausfertigungen im Allgemeinen.		
Ausfertigungen der Erkenntnisse sowie Urtheilsauszüge, welche den Parteien oder anderen Interessenten zugestellt werden . . .	1,50	

	Im Bezirk des Appellations-gerichts Köln. Mark.	Im übrigen Bereich. Mark.
Auf schiedsrichterliche Verhandlungen findet die Gerichtssporteltaxe keine Anwendung, es sind vielmehr auf solche in dem ganzen oben erwähnten Geltungsbereich die stempelgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse, durch welche ein Offizier verurtheilt wird, in der Regel	30	30
gegen Subalternoffiziere, Stabskapitäne und Stabsrittmeister, Kapitäne und Rittmeister zweiter Klasse im aktiven Heere, sofern sie sich nicht notorisch in guten Vermögensverhältnissen befinden, ferner gegen Offiziere, welche von Wartegeldern oder Pensionen im Betrage von jährlich höchstens 450 Mk. leben, nur	1,50	1,50
Strafresolute der Finanz- und der Polizeibehörden in erster Instanz, wenn die Strafe, den Werth des Konfiskats einbegriffen, über 15 Mk. beträgt	1,50	1,50
unter jenem Betrage frei, in höherer Instanz wie Ausfertigungen im Allgemeinen.		
Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Parteiinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staatsbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen Gewalt übertragen ist	0,50	
Durch Gesetz vom 26. März 1873 sind die Stempelabgaben von Gesuchen, Beschwerdeschriften 2c. aufgehoben und nur beibehalten für den Bezirk des Appellationsgerichts Köln, soweit Gesuche in anderen als Justizverwaltungssachen bei gerichtlichen Behörden vorkommen.		
Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	1,50	1,50
Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	1,50	1,
Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden,		
a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuchs vertreten	0,50	
b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeuge ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern der unter c. bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt	1,50	1,50
c) wenn das Protokoll die Stelle einer im Tarif höher besteuerten Verhandlung vertritt, wie diese.		

	Im Bezirk des Appellationsgerichts Köln. Mark.	Im übrigen Bereich. Mark.
Durch Gesetz vom 26. März 1873 sind Protokolle mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten, für steuerfrei erklärt, deren Stempelpflichtigkeit jedoch beibehalten für den Appellationsgerichtsbezirk Köln, soweit Protokolle bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen.		
Prozesse. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln, wo die Stempelpflichtigkeit der vorstehend erwähnten Schriftstücke in Prozessen noch besteht, werden die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses vorkommen, wohin jedoch die in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehenden Beweismittel, welche die Parteien beibringen, Subhastationen, Auktionen oder andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermiethungen, Aufnahmen von Geldern oder Auszahlungen nicht zu rechnen, bis zur Beendigung der Sache vorbehalten. Geschieht die Beendigung durch Erkenntniß, so tritt an Stelle der vorbehaltenen Stempel der zum Hauptexemplar des Erkenntnisses zu nehmende Stempel; bei der Beendignng durch Vergleich oder Entsagung dürfen die vorbehaltenen Stempel zusammengenommen niemals den halben Erkenntnißstempel übersteigen.		
Bei Festsetzung des Prozeßwerthstempels in den durch Erkenntniß beendigten Prozessen im Appellationsgerichtsbezirk Köln kommt der Betrag der zu den Gerichtsvollzieherurkunden im Prozeß bis dahin verbrauchten Stempel bis auf Höhe des Erkenntnißwerthstempels in Abrechnung. Kabinetsordre vom 4. November 1844 (Ges.-Samml. S. 697).		
Purifikationsresolutionen, Ausfertigung derselben für die Partei	1,50	
Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen.		
Scheidebriefe der Rabbiner wie Ehescheidungserkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
Taxen von Grundstücken, wenn sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Kreditassoziation aufgenommen werden	1,50	1,50
Urkunden der Gerichtsvollzieher in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung besteht, Urschriften und Kopien ohne Unterschied . .	0,50	
Die Urschriften müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, die zu den Kopien erforderlichen Stempel sind zur Urschrift mit zu verwenden; auf der Urschrift wird die Anzahl der Kopien vermerkt.		
Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten wie Ausfertigungen. S. jedoch den letzten Satz unter „Bescheide".		
Vergleiche, s. Prozesse.		

Ist der Vergleich in einer rechtshängigen Sache über ein blos mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen nicht stempelpflichtigen Form zu Stande gekommenes Geschäft abgeschlossen worden, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der allgemeine Vertragstempel verwendet werden müssen, so ist zu dem Vergleich, insofern das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden. Dasselbe gilt, wenn durch den Vergleich ein anderweites Rechtsgeschäft begründet wird und und dieses, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren als dem allgemeinen Vertragstempel unterworfen sein würde.

B. Nichtstreitige Rechtspflege.

Soweit Rechtsgeschäfte, welche auch im privaten Verkehr vorkommen, bei Gericht aufgenommen werden, unterliegen sie dem dafür vorgeschriebenen Stempel mit der Maßgabe, daß die Stempel dazu nicht in natura verwendet, sondern als Gerichtskosten in Ansatz gebracht werden.

Abschriften, beglaubigte,
Atteste, amtliche,
Ausfertigungen, amtliche,
Auszüge aus Akten 2c.
Bescheide, schriftliche, } wie zu A.

Bestätigungen, falls nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen.

Dekrete
Duplikate } wie zu A.

Emanzipationsurkunden wie Ausfertigungen.

Gesuche 2c.
Gutachten der Sachverständigen } wie zu A.

Hypothekenscheine: im Bezirk des Appellationsgerichts Köln 1,50 M.

Inventarien wie zu A.

Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde stattfindet, 1,50 M., sonst frei.

Lehnbriefe wie Ausfertigungen.

Majorennitätserklärungen 6 M.

Mortifikationsscheine 1,50 M.

Notariatsatteste wie amtliche Atteste.

Notariatsinstrumente, sofern nicht nach dem Inhalt ein höherer Stempel eintritt, 1,50 M.

Protokolle wie zu A.

Erfordern auch dann 1,50 M., wenn der Prozentstempel geringer sein würde. Ist das Protokoll schon anderweit tarifmäßig einem gleichen Stempel unterworfen, so kommt der Protokollstempel nicht noch besonders zum Ansatz. Diese Bemerkungen gelten selbstverständlich nur in der durch das Gesetz vom 26. März 1873 bestimmten, zu A. erwähnten Beschränkung, in welcher überhaupt noch die Position „Protokolle" Anwendung findet.

Rekognitionsprotokolle, wenn sie die Stelle von Attesten vertreten, 1,50 M., wenn auf deren Grund Rekognitionsatteste ausgefertigt werden, frei.

Taxen von Grundstücken
Urkunden der Gerichtsvollzieher im Appellationsgerichtsbezirk Köln
Verfügungen } wie zu A.

C. Verwaltungsangelegenheiten.

Abschriften, beglaubigte,
Atteste, amtliche,
Ausfertigungen, amtliche,
Auszüge aus Akten 2c.
Beilbriefe 1,50 M. } wie zu A.

Bestallungen besoldeter Beamten 1,50 M., unbesoldeter frei.

Bestätigungen wie zu B.

Bürgerbriefe 1,50 M.

Freigeleitsbriefe wie Ausfertigungen.

Inventarien wie zu A.

Konzessionen wie Ausfertigungen.

Legalisation von Urkunden wie zu B.

Legitimationskarte statt der Pässe wie diese.

Muthscheine — sowohl auf Lehn wie auf Bergbau — 1,50 M.

Offizierspatente wie Bestallungen.

Pässe:

a) zu Reisen in der Regel 1,50 M., für Handwerksburschen, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringen Standes nur 0,50 M.
b) zum Waarentransport in der Regel 1,50 M.
c) zum Transport von Leichen wegen deren Beerdihalb des Kirchsprengels, wo der Todesfall sich ereignet hat, 6 M.

Protokolle, s. Abth. A. und B.

Rekognitionsprotokolle wie zu B.

Resolutionen, schriftliche,
Taxen von Grundstücken } wie zu A.

Vokationen der Geistlichen und Schullehrer wie Bestallungen.

Nebenexemplare von Verträgen wie beglaubigte Abschriften.

Gerichtliche oder notarielle Beglaubigungen bei Vollmachten unterliegen einem besonderen Stempel nach der Position Atteste.

Abschnit II. **Hohenzollernsche Lande.**
Gesetz vom 22. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 235) und ältere Gesetze für die Fürstenthümer Sigmaringen und Hechingen vom 7. Februar und 1. September 1843.

Taxen von Immobilien in Subhastationssachen für jeden Bogen 0,17 M. Ausfertigungen von Kaufgelderbelegungsprotokollen für jeden Bogen 8½ Pf.

Abschnitt III. **Provinz Hannover.**
Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191), Gesetz vom 24. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 366), Hannoversches Gesetz vom 30. Januar 1859 (Ges.-Samml. Abth. 1 S. 3).

Für die nach der älteren Gesetzgebung zu versteuernden Schriftstücke der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege besteht ein Stempel doppelter Art: ein allgemeiner und ein besonderer. Der allgemeine beträgt 0,40 M., jedoch wenn der Werth des Hauptgegenstandes nicht 75 M. übersteigt, nur 0,30 M., und tritt in allen Fällen ein, in welchen kein höherer Stempel besonders vorgeschrieben ist. In der Regel trifft er jeden Bogen der stempelpflichtigen Verhandlung. Der besondere Stempel, dessen Beträge der Tarif auswirft, entfällt dagegen nur von dem ersten Bogen; alle folgenden Bogen unterliegen sodann dem allgemeinen Stempel. Zu ferneren Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen ist nur der allgemeine Stempel und zwar nur zum ersten Bogen erforderlich, wenn der vorgeschriebene besondere Stempel zu einer der Originalverhandlungen bereits genommen ist.

Die neben der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191) in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 kommen nur noch bei den gerichtlichen Behörden, denen die Gerichtsvorsitzenden, die Staatsanwaltschaften, die beauftragten Richter und die Gerichtsschreiber beizuzählen sind, zur Anwendung:

1. in denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen das Verfahren durch die bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 und die dazu ergangenen, ergänzenden und abändernden Vorschriften geregelt wird;

2. in den durch die Verordnung vom 4. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1441) den Obergerichten übertragenen nicht prozessualischen Angelegenheiten und in allen bei gerichtlichen Behörden vorkommenden Vormundschafts- und Kuratel-, Hypotheken-, Depositen- und Nachlaßregulirungssachen, jedoch mit Ausschluß der bei Bearbeitung solcher Sachen etwa vorfallenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sowohl von Notarien als von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden können.

(Gesetz vom 24. Februar 1869. — Ges.-Samml. S. 366.)

Die hiernach noch in Geltung verbliebenen Abgaben nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859, welche lediglich die Bedeutung einer Ergänzung der hinter den in den übrigen Landestheilen erhobenen zurückbleibenden Gerichtsgebühren haben, und die ohne Stempelverwendung zu den Gerichtskassen vereinnahmt werden, sind folgende:

A. Streitige Gerichtsbarkeit.

Abschriften, welche von den Parteien den gerichtlichen Behörden überreicht oder von letzteren den ersteren mitgetheilt werden, mit Ausnahme der Abschriften von den nach den Tarifen vom 19. Juli 1867 und 24. Februar 1869 stempelpflichtigen Urkunden, für den ersten Bogen allgemeiner Stempel.

Anlagen bei Eingaben, sowie Schriften, welche als Anlagen bei Protokollen über mündliche Verhandlungen den Behörden eingereicht oder von diesen den Parteien mitgetheilt werden, mit der bei „Abschriften" erwähnten Ausnahme, für den ersten Bogen allgemeiner Stempel. Die gestempelte Anlage kann wiederholt benutzt werden. Unterliegen die Anlagen tarifmäßig dem besonderen Stempel, so müssen sie mit demselben versehen sein.

Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, wenn sie nicht stempelfrei oder dem besonderen Stempel unterworfen sind, allgemeiner Stempel.

Auszüge aus Schriften, Dokumenten ꝛc., wie Abschriften, aus Rechnungen, wenn sie deren Stelle vertreten, wie diese.

Bescheinigungen der öffentlichen Behörden, wenn sie ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, allgemeiner Stempel, jedoch frei, wenn sie auf einem mit dem gesetzlichen Stempel versehenen oder stempelfreien Dokumente ertheilt sind und nur die Eintragung in Hypotheken-, Handels- und Kontraktbücher bezeugen oder zur Förderung des unmittelbaren Zweckes jenes Dokuments gereichen.

Bittschriften, Gesuche, Vorstellungen ꝛc., bei öffentlichen Behörden allgemeiner Stempel.

Citationen in Prozeßsachen einschließlich der Ediktalladungen allgemeiner Stempel.

Dekrete, prozeßleitende, sowie Präklusivdekrete allgemeiner Stempel.

Erkenntnisse, Bescheide, Dekrete, Urtheile, definitive und beweisauflegende,

von 30 — 75 ℳ	0,40 ℳ	
„ 75 — 150 „	0,50 „	
„ 150 — 300 „	0,80 „	
„ 300 — 450 „	1,20 „	
„ 450 — 900 „	1,50 „	
„ 900 —1500 „	2 „	
„ 1500—3000 „	2,50 „	
„ 3000—6000 „	3 „	

von jedem folgenden Tausend 80 Pf. mehr;
in Ehe- und Verlöbnißsachen 1 ℳ.

Protokolle, wenn sie den Parteien in einfacher Abschrift mitgetheilt werden, für den ersten Bogen, in beglaubigter Abschrift für jeden Bogen allgemeiner Stempel.

Rechnungen, welche bei öffentlichen Behörden zu einem anderen Zwecke als dem der Monitur eingereicht werden, jeder Jahrgang nebst den Belägen einmal allgemeiner Stempel. Rechnungen, welche bei Gericht zur Monitur eingereicht werden, nach dem Betrage der wirklichen Einnahme, wie dieselbe berechnet ist, mit Ausschluß jedoch der Versuren, unter 90 ℳ frei, von 90—600 ℳ incl. allgemeiner Stempel, über 600—1200 ℳ 0,50 ℳ und weiter für je 900 ℳ 0,40 ℳ, jedoch ist nur der erste Bogen stempelpflichtig und unterliegen die Beläge Eines Jahrgangs nur einmal dem allgemeinen Stempel.

Resolutionen wie Ausfertigungen.

Schriften, Vorstellungen, Gesuche ꝛc., Prozeßschriften, schriftliche Rezesse, welche statt mündlicher Vorträge bei den gerichtlichen Behörden überreicht werden und bei den Akten bleiben, allgemeiner Stempel.

B. Nichtstreitige Rechtspflege.

Abschriften
Anlagen
Ausfertigungen
Auszüge
Bescheinigungen
} wie zu A.

Bestellung eines Vormundes, Kurators ꝛc. allgemeiner Stempel.

Bittschriften ꝛc. wie zu A.

Rechnungen wie zu A.

In Vormundschaftssachen findet die Erhebung von Stempelabgaben nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859 neben den Kostensätzen des Gesetzes vom 21. Juli 1875 nicht mehr statt.

Die Tarife der Verordnung vom 19. Juli 1867 und des Gesetzes vom 24. Februar 1869 stimmen mit dem im Abschnitt I. wiedergegebenen Tarife für Schleswig-Holstein ꝛc. überein.

Abschnitt IV. **Frankfurt a. M.**

Gesetz vom 27. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 407) und Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191).

A. Streitige Gerichtsbarkeit.

Abschriften, von einem Notar beglaubigte, sowie Abschriften von Protokollen und sonstigen Aktenstücken gerichtlicher Behörden 0,20 ℳ.
Auf Abschriften von den im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.

Akteninrotulationen, s. Protokolle.

Aktenrotule 0,80 ℳ.

Adhäsion wie Appellation.

Anlagen zu Schriften und Protokollen bei dem Appellationsgericht und jeder anderen gerichtlichen Behörde 0,20 ℳ.
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.

Appellationseinlegung, s. Rechtsmittel.

Appellationsausführung wie jedes gerichtliche Exhibitum.

Atteſtat, s. Zeugniß.

Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift ꝛc.
a) mit dem Insiegel der Appellations- oder Stadtgerichtskanzlei 1,70 ℳ.
b) mit dem Siegel des Stadt- oder Landjustizamts 0,80 ℳ.

Berichte der Aemter oder Gerichte an höhere Behörden frei, der Aktuarien, Sekretäre, Experten ꝛc. an eine Behörde unterliegen dem Exhibitionsstempel.

Berufung, s. Rechtsmittel.

Bescheinigung, s. Zeugniß.

Bescheide, s. Erkenntniß.

Bittschriften, s. Exhibita.

Dekrete:
a) wodurch die Mittheilung einer Schrift oder deren

Registrirung zu den Akten verordnet oder eine Frist gestattet wird,
bei dem Appellations- und dem Stadtgericht 0,80 M.
b) wodurch einem Rechtsmittel der Lauf gelassen wird,
bei dem Appellations- und dem Stadtgericht 0,80 M.
bei dem Stadt- und Landjustizamt 0,50 M.

Duplikate von Schriften:
bei dem Appellations- und Stadtgericht 0,20 M.
bei dem Stadt- und Landjustizamt frei.
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.

Ediktalladungen:
bei dem Appellations- und dem Stadtgericht 1,70 M.
bei dem Stadt- und Landjustizamt 0,80 M.

Eingaben, s. Exhibita.

Erkenntnisse

1. des Appellationsgerichts in Civilsachen:
a) wenn der Gegenstand des Streits keinen bestimmten Werth hat, oder wenn er den Werth von 5000 M. nicht übersteigt, und in allen Einträge in das Handelsgister betreffenden Beschwerdesachen 2 M.
b) bei Streitgegenständen über 5000 M. bis 10,000 M. 4 M.,
c) bei Streitgegenständen über 10,000 M. bis 17,500 M. 6 M.
d) bei Streitgegenständen über 17,500 M. 8,50 M.

2. des Stadtgerichts:
a) bei Streitgegenständen ohne bestimmten Werth oder bis 5000 M. 2 M.
b) bei Streitgegenständen über 5000 M. bis 10,000 M. 4 M.,
c) bei Streitgegenständen über 10,000 M. bis 17,500 M. 6 M.
d) bei Streitgegenständen über 17,500 M. 8,50 M.

3. des Stadt- und Landjustizamts:
das Original 0,80 M.

Exhibita, eingereicht bei dem Appellationsgericht, dem Stadtgericht und dessen Gerichtskommission und dem Stadt- und Landjustizamt, 0,20 M., in Kriminalsachen frei.
Die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen sind hiervon ausgenommen.

Fristgesuche wie Exhibita.

Güteversuche bei den gerichtlichen Behörden wie Vergleiche.

Interlokute, s. Erkenntnisse.

Klageschriften, s. Exhibita.

Legalisation, s. Beglaubigung.

Nichtigkeitsbeschwerde
Nullitätsquerel
Oberappellationseinlegung } s. Exhibita.

Proklama, s. Ediktalladung.

Protokolle, der erste Bogen

1. bei dem Appellationsgericht:
a) über eine Eidesleistung im Gericht 1,70 M.
b) " " " außerhalb des Gerichtslokals 3,40 M.
c) über eine Akteninrotulation 5,10 M.
d) " " öffentliche Verhandlung:
wenn die Verhandlung stattfindet, 3,40 M.
wenn solche unterbleibt, 0,80 M.
e) für eine Verhandlung vor einer Richterkommission 0,50 M.

2. bei dem Stadtgericht:
a) über eine Eidesabnahme in pleno 1,70 M.
b) " " " außerhalb des Gerichtslokals 3,40 M.
c) über eine öffentliche Verhandlung wie zu 1d.

3. bei der Stadtgerichts-Kommission:
a) in den dahin gehörigen Sachen der erste Bogen 0,50 M.
b) bei Zeugenabhörungen für jeden Zeugeneid 0,80 M.

4. bei dem Stadt- und Landjustizamt:
a) über eine Eidesablage im Amtslokal
in Sachen bis zu 25 fl. (42 M. 85 5/7 ₰) frei,
" " über 25 fl. 0,80 M.
wenn außerhalb des Amtslokals, 1,70 M.
b) der erste Bogen des Protokolls in jeder Sache 0,50 M.
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.

Rechtsmittel, deren schriftliche Einlegung, wie Exhibita.

Rekurseinlegung, s. Exhibita.

Registraturen, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.

Requisitionsschreiben in öffentlichen Angelegenheiten, wohin auch Kriminal- und Polizeisachen gehören, frei, in Privatsachen erlassen von dem Appellations- und dem Stadtgericht 0,80 M., von dem Stadt- und Landjustizamt 0,50 M.

Revisionseinlegung, s. Exhibita.

Schiedsrichter, deren Ausspruch, wie Dekrete oder Erkenntnisse des Stadtgerichts oder Stadtamts.

Triplikate wie Duplikate.

Vergleiche, bei einer gerichtlichen Behörde in rechtshängigen Sachen abgeschlossen, unterliegen bei dem Appellations- und dem Stadtgericht dem Protokollstempel von 0,50 M. und sind bei dem Stadt- und Landjustizamt frei,
— wenn nicht nach Maßgabe der Pos. 56 des Stempeltarifs zur Verordnung vom 19. Juli 1867 der dort vorgeschriebene Urkundenstempel zu verwenden.

Vergünstigungsdekrete über ein Objekt bis 1000 M. 0,50 M., von 1000—5000 M. 1 M., von 5000—10,000 M. 2 M., über 10,000 M. 4 M.

Vorladungen an der Gerichtsthür, s. Ediktalladungen.

Vorschreiben wie Requisitionsschreiben.

B. Nichtstreitige Rechtspflege.

Abschriften
Akteninrotulation
Aktenrotule
Anlagen zu Schriften und Protokollen } wie zu A.

Arrogationsgewährung 4 M.

Auszüge aus den Flur- und Lager-, sowie aus den Transscriptions- und Hypothekenbüchern 0,20 M.

Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift 2c.
Berichte } wie zu A.

Bestätigungen (Konfirmationen), gerichtliche, der nach dem Stempeltarif vom 19. Juli 1867 steuerpflichtigen Verhandlungen, sofern nicht für besondere Gattungen derselben (z. B. für Bestätigung eines Vergleichs der Parteien in rechtshängigen Sachen) besondere Vorschriften bestehen, wie Nebenexemplare.

Bescheide, s. Erkenntnisse.

Bittschriften, s. Exhibita.

Dekrete
Duplikate von Schriften
Ediktalladungen } wie zu A.

Einträge in das Handelsregister 6,80 M.
Für mehrere Eintragungen auf Grund ein und derselben Anmeldung, welche dieselbe Firma oder dieselbe Gesellschaft betreffen, ist der Stempel nur einfach zu erheben.

Exhibita wie zu A.

Fristgesuche wie Exhibita.

Jahrgebung, Beschluß des Stadt- bezw. Appellationsgerichts, wodurch die venia aetatis ertheilt wird, 4 M.

Legalisation, s. Beglaubigung.
Majorennitätserklärungen 6 ℳ.
Notariatsinstrumente, jede Ausfertigung 0,80 ℳ.
Auf die im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlungen findet diese Position keine Anwendung.
Protestationen durch einen Notar: bei Objekten bis 1500 ℳ. 2,50 ℳ., über 1500 ℳ. 5 ℳ.; wenn der Gegenstand keinen bestimmten Werth hat, 0,80 ℳ.
Proklama, s. Ediktalladung.
Protokolle, der erste Bogen (cfr. auch zu A.);
bei dem Stadtgericht:
a) über die Entsagung auf die Rechte der Minderjährigen 3,40 ℳ.
b) über die Eröffnung eines Testaments oder Kodizills 3,40 ℳ.
c) über eine Erbschaftsimmission 3,40 ℳ.
d) über die Insinuation einer Schenkung 3,40 ℳ.
Registraturen, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.
Requisitionsschreiben wie zu A.
Triplikate wie Duplikate.
Vergünstigungsdekrete, Vorladungen, Vorschreiben — wie zu A.

C. Verwaltungsangelegenheiten.

Bestallung besoldeter Beamten 1,50 ℳ.
" unbesoldeter frei.
Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift 2c. mit dem Stadtinsiegel auf der Stadtkanzlei 3,40 ℳ., mit dem Stadtkanzleisiegel 1,70 ℳ., mit dem Siegel eines administrativen Amts 1,70 ℳ.
Bürgerscheine mit dem Stadtinsiegel 3,40 ℳ., mit dem Stadtkanzleisiegel 1,70 ℳ.
Heimathschein, von dem Polizeipräsidium ausgefertigt, 0,80 ℳ.
Legalisation, s. Beglaubigung.
Leumundszeugnisse 0,80 ℳ.
Paßkarten (Gesetz- und Statutensammlung Bd. 11, S. 93) 0,80 ℳ.
Pässe zur Reise für je 6 Monate 1,30 ℳ.
Protokolle in Privatangelegenheiten, vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen, welche die Stelle einer im Stempeltarif vom 19. Juli 1867 besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens 1,50 ℳ.
Zeugniß, auf der Stadtkanzlei mit dem Stadtinsiegel ausgefertigt, 3,40 ℳ., mit dem Kanzleisiegel 1,70 ℳ., über Güteversuche bei einer kirchlichen Behörde frei.
Schriftstücke im Privatverkehr werden wie in den alten Provinzen versteuert.

Abschnitt V. **Kreis Herzogthum Lauenburg.**

Verordnung vom 31. Dezember 1813 (Lauenburgische Gesetz-Sammlung Bd. 1, S. 41).

Der Stempel ist doppelter Art, ein ordentlicher und ein besonderer. Der ordentliche Stempel beträgt 30 Pf. für jeden Bogen von 4 Seiten (jede Seite zu 30 Zeilen, jede Zeile zu 12 Silben gerechnet) für alle demselben unterworfenen Gegenstände. Die besondere Stempelsteuer ist diejenige, welche in den bestimmten Fällen noch außer dem ordentlichen Stempel entrichtet werden muß, insofern nicht wegen des letzteren ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind.

Der ordentlichen Stempelsteuer sind unterworfen:

1. alle Schriften und deren Anlagen, welche vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, sei es im Original oder in Abschrift, produzirt werden, in Rechts- und Prozeßsachen jedoch nur insoweit, als der Gegenstand des Streits mehr als 60 ℳ. beträgt;
2. alle Verhandlungen der Kriminaljustiz, insofern die Inquisiten in die Untersuchungskosten schuldig verurtheilt werden;
3. alle gerichtlichen Protokolle, welche den Parteien mitgetheilt werden;
4. die Inventarien, deren Gegenstände sich bis zum Werthe von 750 ℳ. belaufen;
5. alle von den Regierungsbehörden ertheilen Konzessionen;
6. gerichtliche und andere Bescheinigungen;
7. die Reisepässe;
8. alle schriftlichen Kontrakte und Verträge, mit Vorbehalt des für bestimmte Arten derselben vorgeschriebenen besonderen Stempels;
9. überhaupt alle öffentlichen und Privatverhandlungen, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche als Urkunden gelten oder produzirt werden sollen zur Begründung oder Entledigung von Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Klagen oder Vertheidigungen, selbst dann, wenn sie im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind.

— Art. 3, 4 und 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1813. —

A. Streitige Gerichtsbarkeit.

Accusationes contumaciae ordentlicher Stempel.
Acta judicialia, Schreiben zu deren Verschickung oder Remission, o. St.
Apostoli, refutatorii et referentiales, o. St.
Appellationseinlegungen 0,50 ℳ.
Arreste o. St.
Articuli probatoriales et reprobatoriales o. St.
Auszüge aus Rechnungen, wenn sie bei den Gerichten eingereicht werden,

von	6— 600 ℳ.	o. St.
"	600—1500	" 0,50 ℳ.
"	1500—3000	" 0,90 "
"	3000—4500	" 1,80 "
"	4500—6000	" 2,70 "
über	6000	" 3,60 "

Berichte, s. acta judicialia.
Beilagen, welche dem Gegentheile kommunizirt werden, o. St.
Citationes, gewöhnliche, o. St.
Citationes edictales 0,50 ℳ.
Copien, sowohl simple als vidimirte, o. St.
Decreta communicativa et decisiva, mit Ausnahme der Definitivurtheile o. St.
Deduktionen o. St.
Dilationsgesuche o. St.
Duplicae o. St.
Executorialia wie Kaufkontrakte.
Exceptionsschriften o. St.
Inhibitiones o. St.
Intercessionales oder requisitoriales ad instantias partium 0,50 ℳ.
Interrogatoria o. St.
Inquisitionsprotokolle, wenn der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, jedes o. St.
Klaglibell o. St.
Mandata manutenentiae wie Kaufkontrakte
Moratoria 0,50 ℳ.
Postskripte o. St.
Proklamata in Parteisachen 0,90 ℳ.
Protokolle, wenn sie den Parteien mitgetheilt werden, 0,90 ℳ.
Quadruplicae o. St.
Rechnungen, welche gerichtlich übergeben werden, wie Auszüge.
Replicae o. St.

Rotuli testium 0,50 M.
Subhastationen wie Kaufkontrakte.
Triplicae o. St.
Urtheile, definitive, bei Ober- und Untergerichten 0,90 M.

B. Nichtstreitige Rechtspflege.

Acta judicialia, Schreiben zu deren Absendung oder Remission o. St.
Atteste der Gerichte und anderer Beamten o. St.
Auszüge aus Rechnungen ꝛc. wie zu A.
Berichte, s. acta judicialia.
Confirmationen der Kontrakte 0,50 M.
Consense, Lehns- und andere über Kauf-, Mieths- und Tauschkontrakte 0,50 M.
Copien, sowohl simple als vidimirte, o. St.
Curatoria et tutoria 0,90 M.
Duplicae o. St.
Lehne, herrschaftliche, adlige, After-, renovirte, wenn die jährlichen Einkünfte betragen:

600 M. und darunter 1,80 M.
über 600 M. bis 3000 M. inkl. 3,60 M.
" 3000 " " 9000 " " 7,20 "
" 9000 " " 18000 " " 14,40 "
" 18000 " 24,60 "

Wenn Jemandem ein vakantes Lehn titulo mere lucrativo konferirt wird, so wird das Doppelte der vorstehenden Taxe erhoben.

Lehnreverse o. St.
Lehnskonsense 0,50 M.
Legitimation unehelicher Kinder o. St.
Postskripte o. St.
Procuratoris ordinarii, Bestallung bei Obergerichten 7,20 M.
" Untergerichten 3,60 "
Rechnungen wie zu A.
Reskripte um Bericht o. St.
Reverse, Lehns- und andere, o. St.
Supplikate jeder Art o. St.
Venia aetatis 10,80 M.

C. Verwaltungsangelegenheiten.

Baccalaurei diploma, welches die Comitatus palatini ertheilen, 2,70 M.
Berichte o. St.
Bescheinigung der Universitäten, welche unter der Unterschrift des Prorektors, des Syndikus oder Dekans einer Fakultät ausgestellt sind, 0,90 M.
Bestallungen aller Hof-, Civil- und Militärbedienten, Begnadigungen, Exspektanzen auf Bedienungen, Konferirungen der Kanonikate, Vikariate und Klosterstellen, wenn dieselben jährlich etwa betragen:

unter 150 M. 0,50 M.
von 150— 300 M. inkl. 3,60 "
von 300— 600 M. inkl. 7,20 M.
" 600— 900 " " 10,80 "
" 900—1800 " " 14,40 "
" 1800—2400 " " 18 "
" 2400—3000 " " 21,60 "
über 3000 M. von jeden 1500 M. noch 1,80 M.

Befreiung von gewissen Abgaben 14,40 M.
Begnadigung, so einer ganzen Landschaft oder Stadt ertheilt wird, 14,40 M.
Bürgerscheine über erlangtes Bürgerrecht 0,50 M.
Commissorialia o. St.
Conzessionen o. St.
Copien o. St.
Dispensationes:

in gradibus prohibitis 0,90 M., zur Privatkopulation, zur stillen Beerdigung ꝛc. o. St.

Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht 0,50 M.
Gildenbriefe, Konfirmation derselben, 7,20 M.
Gildenbegnadigung 10,80 M.
Gemeinden, Begnadigung derselben, 10,80 M.
Handlungsgerechtigkeiten 10,80 M.
Jagdgerechtigkeits-Privilegium und Begnadigung 14,40 M.
Innungsartikel, deren Konfirmation, 7,20 M.
Kruggerechtigkeitsverleihung o. St.
Muthzettel 0,50 M.
Nahr- und Handlungsgerechtigkeiten 0,50 M.
Päſſe o. St., für notorisch Arme und für Handwerksgesellen frei.
Präsentationen 0,90 M.
Privilegien von geringer Bedeutung 3,60 M.
Privilegium einer Kruggerechtigkeit, wovon jährlich weniger als 30 M. Kruggeld gegeben wird, 3,60 M., wenn davon wenigstens 30 M. gegeben werden, 10,80 M., zu anderen Nahrungen 10,80 M., von größerer Bedeutung 14,40 M.
Protectoria 10,80 M.
Remissionsscheine, wenn dieselben ertragen:

von 6 — 300 M. o. St., über 300 — 600 M. 0,50 M., über 600 — 1200 M. 0,90 M., über 1200—1800 M. 1,80 M., über 1800 M. 2,70 M.

Reskripte um Bericht o. St.
Salvi conductus 10,80 M.
Supplikate jeder Art o. St.
Vocationes 0,50 M.

Kontobücher wie Rechnungen zu A.
Handwerkerrechnungen wie Rechnungen.
Logirbücher für Gastwirthe o. St.
Zinsquittungsbücher, wenn darin quittirt wird:

bis zu 600 M. o. St., über 600 M. bis 1500 M. inkl. 0,90 M.

Bayern.

Abschnitt I. **Landestheile rechts des Rheins.**

Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 (Reg.-Bl. von 1813 S. 65), Stempelgesetz vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 175), Tax- und Stempelgesetze vom 21. Juni 1870 (Ges.-Bl. von 1870/71 S. 25), 29. Dezember 1873 (Ges.- und Verordn.-Bl. von 1874 S. 25) und 8. November 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 655).

Bemerkungen.

1. In dem Regierungsbezirke Oberfranken kommen neben den Staatstaxen noch sog. „Irrenhaus-Taxen" vor. Dieselben erscheinen ihrer geschichtlichen Entstehung nach als eine auf unmittelbar landesherrlicher Bewilligung beruhende Umlage, welche zu Gunsten einer Provinzial-Irrenhaus-Stiftung in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth zur Erhebung gelangt. Der Tarif ist in Nr. 56 des oberfränkischen Kreisamtsblattes von 1871 abgedruckt.
2. Für die Bewilligung von Tanzmusiken wird neben der Taxe zu Gunsten der Ortsarmenfonds noch eine besondere Gebühr von 24—48 Xr. (= 69 Pf. — 1 ℳ. 37 Pf.) pro Tag erhoben (Verordnung vom 17. November 1816 Art. 63. Reg.-Bl. S. 804).

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabensatz (Betrag der Abgabe). Stempel. Gradationsstempel. Prozentsatz.	Stempel. Klassen-Stempel. Mark.	Stempel. Klassen-Stempel. Pf.	Taxen. prozentable. Prozentsatz.	Taxen. fixe. Mark.	Taxen. fixe. Pf.	Bemerkungen.
	I. Streitige Rechtspflege.							Die Einlagebogen unterliegen immer nur dem Klassenstempel zu 20 Pfennig, wenn auch der erste Bogen des Schriftstückes dem Gradations- oder einem höheren Klassenstempel unterworfen ist.
1.	Akte der Advokaten, deren Anträge, Erklärungen, Zugeständnisse, Denkschriften, Anschlagzettel (im Subhastationsverfahren) Kostenverzeichnisse und sonstige Schriftsätze .	—	—	50				Zu I. Die gerichtlichen Verhandlungen, Verfügungen und Urtheile in Kriminalsachen (Verbrechens- und höher strafbaren Vergehenssachen) sind stempelfrei. Gleiches gilt von den Forstrügesachen. Die letzteren sind auch taxfrei, nur die Urtheilsabschriften unterliegen einer Gebühr von 20 Pf. Im Uebrigen bestehen für die streitige Gerichtsbarkeit (einschließlich der Kriminalsachen) gegen 40 verschiedene Tax-Ordnungen. Die Aufnahme der Taxsätze auch nur einzelner dieser Tax-Ordnungen in diese Uebersicht schien nicht geboten, da jene Taxen ausschließlich als Gebühren, i. e. als Gegenleistungen für Vornahme obrigkeitlicher Akte erscheinen. Die Tax- und Stempelgebühren in Uebertretungssachen bemessen sich nach den für die nichtstreitige Rechtspflege und die Verwaltung bestehenden Normen. Die Stempel für die Akte der Anwälte, Gerichtsvollzieher, dann sonstige

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabensatz (Betrag der Abgabe). Stempel. Gradationsstempel. Prozentsatz.	Klassen-Stempel. Mark.	Pf.	Taxen. prozentable. Prozentsatz.	fixe. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
								Vorlagen und Eingaben der Parteien werden durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet; die Stempel für die gerichtlichen Verhandlungen werden mittels Visirung für Stempel als Stempeltaxen erhoben und verrechnet.
								Im Einzelnen ist noch zu bemerken
2.	Akte der Gerichtsvollzieher							Zu Nr. 2. Die Gerichtsvollzieherakte in Strafsachen sind stempelfrei
	a) bei Streitsummen bis zu 150 Fl. = 257 Mark 14 Pf.	—	—	50				
	b) bei höhern Streitsummen . .	—	1	—				
	c) bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt	—	—	20				
	d) bei allen übrigen Akten . . .	—	1	—				
3.	Gesuche um Erlassung bedingter Zahlungsbefehle, Protestationen gegen dieselben und Anträge auf Erlassung von Vollstreckungsbeschlüssen, sowie sonstige einfache Eingaben der Parteien und ihrer Vertreter bei den Einzelngerichten per Bogen	—	—	20				
4.	Die zur Vorlage gelangenden Vertragsurkunden, Bescheinigungen, Quittungen, Handelsbuchsauszüge, Conti und übrigen Verzeichnisse, in denen ein bestimmter Geldwerth vorkömmt	1/5	—	—				
5.	Sonstige zur Vorlage gelangende Dokumente und Schriften, in denen kein bestimmter Geldwerth vorkömmt, per Bogen	—	—	20				
6.	Protokolle, Berichte, Entschließungen, Schreiben u. Ordonnanzen der Gerichte, desgleichen der Gerichts- und Senatsvorstände, der beauftragten Richter und Kommissäre, sowie der Gerichtsschreiber per Bogen	—	—	20				Zu Nr. 6. Stempelfrei sind ferner: die gerichtlichen Verfügungen, welche lediglich die formelle Handhabung und Kontrole des innern Dienstes bei den Gerichten betreffen, die Anträge, Verhandlungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft, die Verhandlungen über die Erlage von Kostenvorschüssen nebst Bescheinigungen und Abrechnungen hierüber.
7.	Vergleiche über eine bestimmte Werthsumme	1/5	—	—				Zu Nr. 7. Vergleiche unterliegen, auch wenn sie vor dem Prozeßgericht abgeschlossen werden, derselben Prozent-Taxe wie notarielle Verträge.
	außerdem . . .	—	-	50				

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabensatz (Betrag der Abgabe). Stempel. Gradations-stempel. Prozentsatz.	Klassen-Stempel. Mark.	Klassen-Stempel. Pf.	Taxen. prozentable. Prozentsatz.	Taxen. fixe. Mark.	Taxen. fixe. Pf.	Bemerkungen.
8.	Die nach Maßgabe der Art. 279 und 280 der Civilprozeßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden **Urtheile**, sofern der Streitgegenstand in einer bestimmten Geldsumme besteht	1/5	—	—				
	außerdem . . .	—	—	50				
9.	Die übrigen nach Artikel 281 der Civilprozeßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden Vertagungsurtheile, einfachen **Verfügungen** und Beurkundungen . .	—	—	20				
10.	Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbeschlüsse	—	—	20				
11.	Proklamen, Ediktalcitationen, Inserate in öffentliche Blätter . .	—	—	50				
12.	Ausfertigungen, begl. Abschriften und sonstige Bescheinigungen . . .	—	—	50				Zu Nr. 12. Die Ausfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen im Civilprozesse bei den Einzelnrichtern sind gleichfalls **stempelfrei**.
13.	Die zum Vollzug von Zwangsversteigerungen aufzunehmenden **Schätzungen** per Bogen	—	—	20				
14.	Zwangsversteigerungen von Mobilien, wie sonstige Gerichtsvollzieherakte. Bezüglich der notariellen Zwangsversteigerungen von Immobilien s. die Zusammenstellung der Abgaben von Rechtsgeschäften.							
	II. **Nichtstreitige Rechtspflege einschließlich der Hypothekensachen.**							Zu Ziffer II. Lit. a. Außer den Stempelgebühren und Taxen, welche in die Staatskasse fließen, beziehen die Notare für ihre Mühewaltung von den Parteien noch besondere Gebühren, die in der Verordnung vom 30. November 1875 (Gesetz- u. Verord.-Bl. S. 737 ff.) neu normirt wurden. Die Stempel werden von den Notaren nicht wirklich verwendet, sondern als Stempeltaxen verrechnet.
	a) Bei den Notaren.							
	Urkunden über Hypotheklöschungen unter 171 Mk.	—	—	20	5/24			
	Urkunden über sonstige Verhandlungen in Hypothekensachen (Löschungen über mehr als 171 Mk., Rangeinräumungen, Protestationen Anträge auf Vormerkungen, Schätzungen 2c.)	—	—	20	—	—	55	
	Urkunden über Erklärungen, Genehmigungen, Bestätigungen, Nachlaßausantwortungen 2c.	—	—	50	—	—	55	
	Urkunden über Schätzungen (mit Ausnahme der Hypothekschätzungen)	—	—	50	—	1	10	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabensatz (Betrag der Abgabe).						Bemerkungen.
		Stempel.			Taxen			
		Gradations-Stempel.	Klassen-Stempel.		prozentable.	fixe.		
		Prozentsatz.	Mark.	Pf.	Prozentsatz.	Mark.	Pf.	
	bei einem Zeitaufwand von über 2 Stunden . . . . ,	—	—	—	—	3	60	
	bei einem Zeitaufwand von über 4 Stunden	—	–	—	—	7	20	
	für jeden weitern ½ Tag . . .	—	—	—	—	3	60	
	Urkunden über Inventuren und Rechnungen (unter Abzug der Passiven)	1/5	—	—	—	1	10	
	Bei einem Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden ꝛc. kommen auch hier die bei den Urkunden über Schätzungen bemerkten höheren Taxen (sogen. Tagfahrtstaxen) in Ansatz.							
	Beglaubigungen von Unterschriften .	—	—	50	—	—	55	
	Beglaubigungen von Abschriften . .	—	—	50	—	—	—	
	b) Bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern.							Zu Ziffer II. Lit. b. Die Stempel für die gerichtlichen Verhandlungen werden auch hier nicht wirklich verwendet, sondern als Stempeltaxen verrechnet. Nur bei den Eingaben und Gerichtsvollzieherakten erfolgt die Entrichtung der Stempelgebühren durch Verwendung von Stempelmarken.
1.	Protokolle bei einem Zeitaufwande bis zu 2 Stunden	—	—	—	—	1	10	
	Bei längerem Zeitaufwande kommen die unter Ziff. II. a. bei Urkunden über Schätzungen bemerkten sogen. Tagfahrtstaxen in Ansatz.							
2.	Einfache Berichte, Beschlüsse und Korrespondenzen	—	—	20	—	1	10	Im Einzelnen ist noch zu bemerken: Zu Nr. 2. Die Stempelgebühren werden für derlei Berichte, Beschlüsse und Korrespondenzen nur verrechnet, wenn dieselben förmlich ausgefertigt werden.
	Einfache Zeugnisse	—	—	50	—	1	10	
	Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit und Verwickelung . .	—	—	–	–	2 bis 5	70 bis 40	
	Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzung erfordert. . . .	—	—	—	—	10	80	
3.	Rechnungen, deren Stellung oder Prüfung unterliegt denselben Taxen, wie Protokolle, außerdem aber noch dem Gradationsstempel zu	1/5	—	—	—	—	–	Zu Nr 3. Hierher gehören insbesondere die Vormundschaftsrechnungen. Uebrigens unterliegen auch nur die sog. Final- oder Auslieferungsrechnungen dem Gradationsstempel; die jährlichen Interimsrechnungen unterliegen dem Klassenstempel zu 20 Pf. pro Bogen.
4.	Verkündigungen letztwilliger Verfügungen wie Protokolle.							
5.	Anlegung und Abnahme von Siegeln ebenso.							
6.	Eingaben von Parteien und deren Vertretern per Bogen	—	—	20	—	—	—	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabensatz (Betrag der Abgabe). Stempel. Gradationsstempel. Prozentsatz.	Stempel. Klassen-Stempel. Mark.	Stempel. Klassen-Stempel. Pf.	Taxen. prozentable. Prozentsatz.	Taxen. fixe. Mark.	Taxen. fixe. Pf.	Bemerkungen.
7.	Beglaubigungen von Privatabschriften oder Unterschriften	—	—	50	—	1	10	
	Besteht die Abschrift aus mehr als 1 Bogen, für jeden weiteren	—	—	—	—	—	20	
8.	Auszüge und Abschriften gerichtlicher Verhandlungen	—	—	20	—	—	—	
	im Falle der Beglaubigung . .	—	—	50	—	—	—	
9.	Hypothekenprotokolle unterliegen der Taxe wie andere Protokolle und außerdem noch dem Stempel zu . Im Uebrigen unterliegen die Berichte, Beschlüsse, Correspondenzen, Auszüge 2c. in Hypothekensachen den gleichen Tax- und Stempelgebühren, wie die sonstigen Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege.	—	—	20	—	—	—	Zu Nr. 9. Für die Einschreibungen in das Hypothekenbuch wird keine Gebühr entrichtet. Auch für bloße Anmeldungen, einfache Gesuche und andere Aufforderungen zu amtlicher Thätigkeit werden keine Gebühren erhoben, wenn auch darüber ein Protokoll oder eine Registratur zu errichten ist. Die Registrirung jener Notariatsurkunden, welche ein mit einer procentablen Taxe bewerthetes Hypothekengeschäft zum Gegenstand haben, erfolgt tax- und stempelfrei. Für die Registrirung der übrigen Notariatsurkunden in Hypothekensachen (Löschungen, Rangausweichungen 2c.) sind Tax- und Stempelgebühren nur zu erheben, wenn der Eintrag in das Hypothekenbuch auf Grund eines Vormerks im Hypothekentagebuche nicht erfolgen kann, sondern die Aufnahme eines besonderen Hypothekenprotokolls geboten erscheint.
10.	Die Akte der Gerichtsvollzieher einschließlich der Wechselproteste und Kapitalskündigungen	—	1	—	—	—	—	
	III. Innere, Polizei- und Finanzverwaltung. Für die Verhandlungen der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben im Allgemeinen die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege angegebenen Gebührensätze zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen. Außerdem sind hier noch folgende besondere Gebührensätze zu erwähnen:							Zu Ziffer III. Die Stempel für die Verhandlungen und Ausfertigungen werden auch hier regelmäßig als Stempeltaxen verrechnet: eine wirkliche Verwendung von Stempelmarken findet nur bei jenen Behörden statt, welche — wie beispielsweise die Stadtmagistrate 2c. — dem k. Aerar keine Taxen verrechnen. Die Taxen für Jagdkarten fließen zu ²/₃ in die betreffenden Ortsarmenkassen.
1.	Paßkarten und Reisepässe für's Ausland	—	—	·	—	—	70	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabensatz (Betrag der Abgabe). Stempel. Gradationsstempel. Prozentsatz.	Stempel. Klassen-Stempel. Mark.	Stempel. Klassen-Stempel. Pf.	Taxen. prozentable. Prozentsatz.	Taxen. fixe. Mark.	Taxen. fixe. Pf.	Bemerkungen.
	Paßkarten und Reisepässe für's Inland	—	—	—		—	20	
2.	Jagdkarten	—	—	—		15	—	
3.	Duplikate von Militärpapieren . .	—	—	-		—	—	Im Einzelnen wird hier noch bemerkt:
4.	Arbeitsbücher	—	—	20		1	10	Zu Nr. 3, 4, 6. Die Taxen und Ausfertigungsgebühren fließen nur insoweit in die Staatskasse, als die betr. obrigkeitlichen Funktionen von den Staatsbehörden ausgeübt werden; außerdem bezieht dieselben die einschlägige Gemeindebehörde. Bei den Arbeitsbüchern ist dies ausschließlich der Fall.
5.	Dienstbotenbücher	—	—	20		—	—	
6.	Gewerbelegitimationsscheine . . .	—	—	50		1	10	
7.	Beschlüsse über die Verleihung von Gewerbskonzessionen unterliegen der Taxe wie sonstige Beschlüsse und dem Stempel zu	—	2 bis 4	—		—	—	
	Abweisende Beschlüsse . . .	—	—	50		—	—	
8 u. 9.	Gebühr für Umschreibung von Besitzobjekten in den Steuerkatastern oder amtlichen Grundbüchern, für jedes Objekt	—	—	—		—	20	Zu Nr. 8 u. 9. Von den Umschreibgebühren erhalten die betr. Rentbeamten zwei Drittheile.
	Gebühr für Namensumschreibungen	—	—	—		—	20	
	Sind letztere öfter als einmal in demselben Kataster oder Grundbuch zu wiederholen je	—	—	—		—	10	
	Wenn hiernach der Betrag der Umschreibgebühren die Tagfahrtstaxen (s. oben unter Abth. II. bei Urkunden von Schätzungen) übersteigen würde, so sind letztere anzusetzen.							
	Außerdem sind hier noch folgende Stempelgebühren für besondere Bewilligungen und Verleihungen zu erwähnen:							
10.	Dekrete über Anstellungen und Gehaltsmehrungen im Civil- und Militärdienste, Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, von dem Jahresgehalte bezw. der Gehaltsmehrung	1	—	—				Zu Nr. 10—21. Die bezüglichen Tax-Sätze sind nachfolgend besonders zusammengestellt. Die sog. Geheimen Raths- und Kanzleitaxen, Adelstaxen rc. fließen sämmtlich besondern Fonds — die Geheimen Raths- und Kanzleitaxen dem Staatsdiener-Unterstützungsverein — zu. Das Aerar bezieht nur die Stempeltaxen.
11.	Lehenbriefe	5/6	—	—				

Laufende Nummer.	Bezeichnung der besteuerten Gegenstände.	Abgabesatz (Betrag der Abgabe). Stempel. Gradationsstempel. Prozentsatz.	Stempel. Klassen-Stempel. Mark.	Pf	Taxen. prozentable. Prozentsatz	Taxen. fixe. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
12.	Bewilligungen von öffentlichen Ausspielungen und Verloosungen . .	10	—	—				Zu Nr. 12. Verloosungen zu frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken sind stempelfrei, desgleichen Verloosungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen bis zu 20 Mark, sofern die Ausspielung an öffentlichen Orten sogleich nach Ausgabe der Loose erfolgt
13.	Ertheilungen von Tischtiteln . . .	—	2	—				
14.	Doktor-Diplome	—	4	—				
15.	Großjährigkeitserklärungen . . .	—	4	—				
16.	Urkunden über die Naturalisation von Ausländern	—	6	—				
17.	Bestätigungen oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien	—	6	—				
18.	Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte	—	20	—				
19.	Diplome über die Erhebung in den Adelsstand, je nach dem Grade .	—	100bis 360	—				
20.	Urkunden über die Verleihung von Kronämtern	—	220	—				
21.	Bewilligungen von Namensänderungen	—	—	20				

IV.

Die s. g. Geheimen Rathstaxen und Geheimen Kanzleitaxen.

Art der Taxe.	Betrag der Taxe.	
1. Anstellungstaxen der Staatsdiener.	10 Prozent der Besoldung als Taxe und 1 Prozent der Besoldung als Stempeltaxe.	1) Die Anstellungstaxen nach den nebenbezeichneten Sätzen haben alle Staatsdiener, denen pragmatische Rechte zustehen, oder Behandlung nach Analogie der Pragmatik zugesichert ist, bei der ersten Anstellung aus dem fixen Gehalte, einschließlich der ständigen Funktionszulagen, dann bei Beförderungen aus den Gehaltsmehrungen zu entrichten. 2) Die Erträgnisse der Taxen zu 10 Prozent aus dem erstmaligen Gehaltsbezuge und den späteren Gehaltsmehrungen fließen in den allgemeinen Unterstützungsverein der Hinterbliebenen der Königlich Bayrischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse. Die Einnahmen an Stempeltaxen fallen der Staatskasse zu.
2. Adelstaxen für Verleihung von Adelsdiplomen (und der Kammerherrnwürde).	 540 M. 8260 M. 4415 M. 1319 M. 1139 M. 450 M. 150 M.	1) Zu entrichten sind für Verleihung des Fürstentitels Grafentitels Freiherrntitels Rittertitels Edlentitels (In den in der Rubrik „Betrag der Taxe“ vorgetragenen summarischen Ziffern sind inbegriffen die sogenannte große Taxe, kleine Taxe, Reichsheroldenamtsgebühr, Ausschreibgebühr und Stempeltaxe.) Kammerherrntitels. Kammerjunkertitels. 2) Die Erträgnisse dieser Taxen ꝛc. bilden die Dotation für den allgemeinen Stipendienfond.
3. Lehentaxen.	Lehentaxe 45 M. bis 1800 M. und die Gradationsstempeltaxe.	1) Lehenstaxen kommen nur vor in den seltenen Fällen, wenn ein Lehen neu verliehen wird, und eine Ablösung des Lehensverbandes vorher nicht stattgefunden hat. Die Lehenstaxen betragen in sechs Abstufungen 1800 M., 900 M. 450 M., 180 M., 90 M. und 45 M. Für den Lehenbrief wird die Gradationsstempeltaxe aus dem Werthe des Lehens berechnet. 2) Die Erhebung der Lehenstaxen und Stempeltaxen für die Lehenbriefe findet für die Staatskasse statt.
4. Taxen der Geistlichen. a) Anstellungstaxen	 10 Prozent oder 5 Prozent des Ertrags der	 1) Zu entrichten sind: 10 Prozent Taxe, wenn dem Könige das Patronatsrecht zusteht; 5 Prozent Taxe, wenn dem Könige nur die landesherrliche Bestätigung der Präsentation auf eine Pfarrei oder Pfründe zusteht.

Art der Taxe.	Betrag der Taxe.	
	Pfarrpfründe als Taxe und 1 Prozent des Ertrags der Pfründe als Stempeltaxe.	2) Die Erträgnisse der Taxen zu 10 Prozent und 5 Prozent fließen in den allgemeinen Unterstützungsfond für die Hinterbliebenen der Königlich Bayerischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse. Die Stempeltaxen werden für die Staatskasse verrechnet.
b) Tischtitelverleihungen.	9 ℳ. — 18 ℳ. als Taxe und 2 ℳ. Stempeltaxe.	3) Die Taxe für Verleihung des landesherrlichen Tischtitels beträgt 9 ℳ. — 18 ℳ. nach den Vermögensverhältnissen des Titulanten. 4) Verrechnung der Taxen, wie sub Ziffer 2.
5. Geheime Rathstaxen für Titelverleihungen.	verschieden.	1) Nach der geheimen Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759 werden alle Rang- und Standeserhebungen und alle Titel, für welche der entsprechende Dienst nicht versehen wird, pro gradu eminentiae et honoris taxirt; so z. B. ein Hofrath, Regierungsrath, Kommerzienrath 54 ℳ.; Hofrathspräsident 180 ℳ.; Geheimer Rath 360 ℳ.; Geistlicher Rathstitel 54 ℳ. ꝛc. 2) Diese Taxerträgnisse fließen in den allgemeinen Unterstützungsfond für die Hinterbliebenen der Königlich Bayerischen Staatsdiener und die hiermit verbundene Töchterkasse.
6. Sonstige sog. geheime Rathstaxen		
a) Großjährigkeitserklärungen	54 ℳ. — 90 ℳ. als Taxe; 4 ℳ. Stempeltaxe.	
b) Namensveränderungen	36, 54 oder 72 ℳ. als Taxe; 20 Pf. Stempeltaxe	
c) Ausspielungen von Gütern	45 ℳ. — 108 ℳ.	wenn die Güter im Auslande liegen, wird die doppelte Taxe entrichtet.
d) Heirathsbewilligungen der Staatsdiener	1,80 ℳ. — 9 ℳ.	Abstufungen nach dem Range.
e) Naturalisationen von Ausländern	270 ℳ. als Taxe; 6 ℳ. Stempeltaxe.	Die Taxen sub lit. a bis e fließen in den allgemeinen Unterstützungsfond für die Hinterbliebenen der Königlich Bayerischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse.
7. Geheime Kanzleitaxen	1,80 ℳ. als Taxe; 20 Pf. als Stempeltaxe.	1) Für die taxablen Ausfertigungen der Königlichen Staatsministerien und des Königlichen Staatsrathes. 2) Die Erträgnisse an diesen Taxen fließen in den allgemeinen Unterstützungsfond der Hinterbliebenen der Königlich Bayerischen Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse.

Abschnitt II.

Pfalz.

A. Tabellarische Uebersicht über die Gebühren-Sätze.

Bezeichnung der Abgaben.	Abgabensatz (Betrag		
	der Stempelgebühren.	Einregistrirungs-Gebühren.	Greffegebühren.
1.	2.	3.	4.
1. Stempelgebühren nach Gesetz vom 13. Brumaire VII., Gesetz vom 6. Prairial VII. und Gesetz vom 8. November 1875 Art. 27. 2. Einregistrirungsgebühren nach Gesetz vom 22. Frim. VII. und Gesetz vom 8. November 1875 Art. 24, 25. 3. Greffegebühren nach Gesetz vom 21. Ventose VII., Verordnung vom 13. Dezember 1817 (Amtsblatt S. 632.) und Gesetz vom 8. November 1875 Art. 25. 4. Inscriptionsgebühren der Hypothekenämter nach Gesetz vom 9. Vent. IX. und Gesetz vom 8. November 1875 Art. 24. 5. Gebühren für Legitimationspapiere, festgesetzt durch Verordnungen, resp. Art. 185 d. M. Erf.-Instruktion vom 30. Juli 1872 und bezüglich der Jagdkarten Gesetz vom 8. Novbr. 1875 Art. 26.	Dimensionsstempel 20, 40, 60, 80 ₰ und 1 ℳ 20 ₰. Verhältnißmäßiger Stempel, 500 ℳ und darunter 25 ₰., 500—1000 ℳ 50 ₰., 1000—2000 ℳ 1 ℳ und von jedem 1000 ℳ je 50 ₰ mehr.	Feste Gebühr 20 ℳ 12 ₰. Verhältnißmäßige Gebühr von ¼ Prozent bis 5 Prozent von den Geld- und Werthbeträgen.	Rollenauftragsgebühr. 1. Civilger. in Appell. von Civil- und Handelsger. 4 ℳ 2. Civilger. I. Inst. und Appell. von den Landger. 2 ℳ 40 ₰ 3. Handelsgerichte und für summarische und provisoriche Prozesse 1 ℳ 20 ₰ Redactions- und Transcriptions-Gebühren für jeden Act 1 ℳ und für jede Deposition 40 ₰ Exped. Gebühren. 1. Definitive Urtheile auf Appellation von Civil- und Handelsgerichten per Rolle 1 ℳ 60 ₰ 2. Definitive Urtheile der Civilgerichte 2c. per Rolle 1 ℳ 3. Interlocutorische, präparatorische und Instruktionsurtheile der Handelsgerichte 80 ₰
6. Stempeltaxen von Anstellungen und Besoldungsmehrungen, nach Art. 12 und 28 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875.	1 Prozent des Jahresgehaltes.		
7. Stempel von Verloosungen, nach Art. 18 und 28 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875.	10 Prozent des Nominalwerthes sämmtl. Loose.		

der Abgabe).

Inscriptionsgebühren der Hypothekenämter.	Gebühren für Legitimationspapiere.	Geheime Raths- und Kanzleitaxen.	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.
Proportionalgebühr 1 für 1000 des Belaufs der Hypotheken-Forderungen, deren Einschreibung begehrt wird.	Reisepässe für das Inland 20 ₰, desgl. für's Ausland 70 ₰, Paßkarten 70 ₰, Legitimationskarten 1 ℳ 10 ₰, Jagdkarten 15 ℳ. Ausstellung von Duplikaten verlorener Militärpapiere per St. 50 ₰.	Hier gelten dieselben Sätze wie im rechtsrh. Bayern, weshalb auf die Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung Bezug genommen wird. Die Abgaben fließen in einen besonderen (Unterstützungs-) Fonds.	Zu Spalte 2. Der verhältnißmäßigen Stempelgebühr unterliegen nur die Schuldverschreibungen unter Privatunterschrift. Alle übrigen gerichtlichen und außergerichtlichen öffentlichen und Privatakten müssen auf Dimensionsstempelpapier (von beliebiger Größe) geschrieben werden, nur zu Ausfertigungen öffentlicher Akten muß Papier zu 60 Pf. benutzt werden. Die Akten der Verwaltung sind stempelfrei. Spalte 3. Die Einregistrirungsgebühren, welche in ihrem vollen Betrag in die Staatskasse fließen, betreffen das ganze Gebiet des bürgerlichen Verkehrs, sodann die gerichtlichen Urtheile und Beurkundungen. Die verhältnißmäßigen Gebühren werden erhoben von der Thatsache des Eigenthumswechsels unbeweglicher Güter und für alle Akten, welche verpflichten, von Verpflichtungen befreien oder Rechte übertragen, alle andern Akten mit der festen Gebühr als Preis für die Formalität bewerthet. Die öffentlichen Urkunden, die Gerichts- und Gerichtsvollzieherakten unterliegen der Registrirung innerhalb bestimmter Frist, ebenso die Privatakten, welche eine Uebertragung des Eigenthums und der Nutznießung unbeweglicher Güter oder Pacht-, Miethkontrakte ꝛc. solcher Güter enthalten, die übrigen Akten unter Privatunterschrift, wenn von denselben öffentlich Gebrauch gemacht wird. Spalte 4. Von den Gerichtsschreiberei- oder Greffegebühren erhalten die Gerichtsschreiber an den Civil- (d. i. Bezirks-) Gerichten und zwar gemäß Art. 19 des Ges. vom 21. Vent. VII., Art. IV der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1877 und der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1875: für jede Rolle für die Partien 30 Pf., von den Rollenauftrags- und Redaktionsgebühren Remisen im Betrage zu 10 pCt.

B. Tarifsätze der Einregistrirungsgebühren.

1. An fixen Gebühren kommen zur Erhebung:

a. 0,80 *M.* für

Verzichtleistungen auf Erbschaften, Vermächtnisse oder Gütergemeinschaften, wenn sie einfach und unbedingt erfolgen und nicht vor Gericht geschehen. Es wird eine Gebühr für jeden Verzichtleistenden und für jede Verlassenschaft, auf welche man verzichtet, geschuldet;

Acceptationen von Erbschaften, Vermächtnissen oder Gütergemeinschaften, wenn sie ebenfalls einfach und unbedingt erfolgen. Es wird für jeden Acceptirenden und für jede Erbschaft eine Gebühr geschuldet;

Acceptationen der Cessionen und Delegationen von Schuldverschreibungen, welche in besonderen Akten geschehen, wenn die proportionelle Gebühr für die Cession oder Delegation entrichtet wurde, ferner Acceptationen, welche in den Delegationsakten selbst vorkommen;

Beipflichtungen, einfache und unbedingte, wenn sie nicht vor Gericht geschehen;

Notorietätsakte;

Akte, welche nur den Vollzug, die Vervollständigung und die Vollendung früher einregistrirter Urkunden zum Gegenstande haben;

Akte, welche wegen Nichtigkeit oder aus einem anderen Grunde nochmals errichtet werden, ohne daß sie eine Aenderung in Bezug auf die Gegenstände der Verträge oder deren Werth enthalten;

Wiederversteigerungen wegen Nichterfüllung der Steigbedingnisse auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers, sofern der Preis nicht höher ist als derjenige der vorhergehenden Versteigerung und diese einregistrirt worden ist;

Adoptionen;

Bescheinigungen, einfache und unbedingte;

Familienrathsgutachten mit Ausnahme jener, welche eine Ernennung von Vormündern und Curatoren enthalten;

Ermächtigungen, einfache und unbedingte;

Bilanzen;

Lehrverträge, welche weder eine Geld- oder Mobiliarverbindlichkeit, noch eine Quittung enthalten;

Bürgschaftsleistungen für Personen, welche sich vor Gericht zu stellen haben;

Bürgschaftsleistungen für Bürgen und Bürgschaften;

Certifikate, einfache, Lebensbescheinigungen und Bescheinigungen über den Aufenthalt;

Collationen von Akten und Schriften oder von Auszügen aus denselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen seien. Die Gebühr muß für jeden Akt, Schrift oder Auszug, welcher kollationirt worden, entrichtet werden;

Kompromisse, welche keine der proportionellen Gebühr unterworfene Verbindlichkeit enthalten;

Scheine über Schiffsladungen und Frachtbriefe. Es wird eine Gebühr für jede Person, an welche die Sendungen gemacht werden, geschuldet;

Einwilligungen, einfache und unbedingte;

Entladungen, einfache und unbedingte, und Empfangsbescheinigungen von Akten;

Erklärungen, einfache und unbedingte, in Civilsachen;

Erklärung des Erwerbes, für einen Dritten erworben zu haben, wenn das Recht, eine solche Erklärung abzugeben, in dem Steigakte oder Kaufkontrakte vorbehalten wurde und die Erklärung durch einen öffentlichen Akt geschehen und in 24 Stunden, von der Versteigerung oder dem Vertrage an, notificirt worden ist,

Ausantwortungen, einfache und unbedingte, der Vermächtnisse;

Hinterlegungen von Akten und Schriften bei öffentlichen Beamten;

Hinterlegungen und Konsignationen von Summen und beweglichen Gegenständen bei öffentlichen Beamten, insofern sie nicht die Liberirung der Deponenten bewirken, und Entladungen, welche die Deponenten oder ihre Erben geben, wenn ihnen die deponirten Gegenstände zurückgegeben werden;

Abstehungen, einfache und unbedingte;

Kostenüberschläge, welche weder eine Verbindlichkeit zu Summen und Werthen noch eine Quittung enthalten;

Gerichtsbotenakte, Zustellungen, insbesondere der Vorladungszettel der Friedensrichter, Zahlungsbefehle, Klagen, Bekanntmachungen, Ladungen vor das Friedensgericht, Anerbietungen, welche keinen Titel für den Gläubiger bilden und nicht angenommen sind, Oppositionen, Aufforderungen, Protokolle, Ladungen vor das Bezirksgericht, Proteste, Publikationen und Anschläge, Pfändungen, Arrestanlegungen, Sequestrationen, Aufhebung eines Arrestes oder einer Opposition, im Allgemeinen alle außergerichtlichen Akte der Gerichtsboten oder ihres Dienstes, welche keine proportionelle Gebühr eröffnen können, vorbehaltlich angeführter Ausnahmen; ferner Gerichtsbotenakte, Zustellungen und andere außergerichtliche Akte, welche behufs Beitreibung der direkten und indirekten Steuern, sowie aller anderen dem Staate geschuldeten Summen, selbst der Lokalkontributionen; gefertigt werden, jedoch nur, wenn die Prinzipalsumme 20 *M.* übersteigt. Es wird eine Gebühr für jeden Kläger oder Beklagten geschuldet, wie viel auch ihrer in dem nämlichen Akte enthalten sein mögen, mit Ausnahme der Miteigenthümer und Miterben, der vereinigten Verwandten, der gemeinschaftlichen Interessenten, der associirten und solidarischen Schuldner oder Gläubiger, der Sequester, der Experten und Zeugen, welche, mögen sie als Requirenten oder Requisiten in dem Akt figuriren, nur für eine und dieselbe Person in dem nämlichen Original des Aktes gezählt werden, sofern ihre Eigenschaft darin angegeben ist;

Briefe, welche weder eine Zahlungsverbindlichkeit, noch eine Quittung, noch eine sonstige der proportionellen Gebühr unterworfene Uebereinkunft enthalten;

Ernennung von Experten oder Schiedsrichtern;

Besitzergreifungen in Folge einregistrirter Akte;

Abschätzungen von Mobilien;

Protokolle und Anzeigen der Bediensteten, Wächter, Kommissäre, Sequester, Exporten, Feldmesser und Wald- und Feldhüter;

Vollmachten, welche keine Stipulation oder Klausel enthalten, die der proportionellen Gebühr unterworfen wäre;

Versprechungen von Entschädigungen, deren Betrag nicht bestimmt ist und nicht geschätzt werden kann;

Ratifikationen, einfache und unbedingte, von Akten in gehöriger Form;

Anerkennungen, einfache und unbedingte, welche weder eine Zahlungsverbindlichkeit noch Quittung enthalten;

Vertragsauflösungen, einfache und unbedingte, welche durch authentische Akte innerhalb 24 Stunden von den aufgelösten Akten an erfolgen;

Aufhebungen und Widerrufungen;

Wiedervereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthum, insofern dieselbe unter lästigem Titel und nicht für

einen höheren Preis bewirkt wird, als derjenige, auf welchen die Gebühr bei der Eigenthumsübertragung bezogen wurde;

Submissionen und Gebote, mit Ausnahme jener, welche vor Gericht geschehen, auf Gegenstände, welche zur Versteigerung oder zum Verkauf ausgesetzt sind oder werden sollen, oder auch abzuschließende Akkorde, wenn sie durch Akte geschehen, welche von der Versteigerung getrennt sind;

Titel, erneuerte, oder Anerkennungen von Renten, welche durch Verträge in gehöriger Form nachgewiesen werden;

Vergleiche, über welche Gegenstände es auch sei, welche weder eine Verbindlichkeit zur Zahlung von Summen und Werthen, noch sonst Bestimmungen enthalten, die einer höheren Einregistrirungsgebühr unterworfen sind;

Akte (mit Ausnahme der Vorladungszettel) und präparatorische, interlokutorische und einleitende Urtheile der Friedensrichter, Individualitätsbescheinigungen, Protokolle über Familienrathsgutachten, Visirung der Aktenstücke zum Behuf der körperlichen Haft, Einwendungen gegen Siegelabnahme durch persönliche Erscheinung bei der protokollarischen Verhandlung, Ordonnanzen und Befehle zur Vorladung der Opponenten gegen die Entsiegelung; überhaupt alle übrigen nicht besonders klassifizirten Akte der Friedensrichter, so auch ihre Endurtheile, welche eine Verurtheilung zu Summen enthalten, wenn die verhältnißmäßige Gebühr 0,80 *M.* nicht erreicht;

Protokolle des Vermittelungsamts, welche keine Bestimmung enthalten, die eine proportionelle Gebühr eröffnet oder wovon die proportionelle Gebühr 0,80 *M.* nicht erreicht;

Akte und Urtheile der einfachen Polizei-, der Zuchtpolizei- und der Kriminalgerichte, sei es unter den Parteien, sei es auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums mit einer Civilpartei, wenn keine Verurtheilung zu Summen besteht oder die proportionelle Gebühr hiervon 0,80 *M.* nicht erreicht, desgleichen die Hinterlegungen und Entladungen bei den Gerichtsschreibereien der genannten Gerichte in den nämlichen Fällen, wo eine Civilpartei besteht;

Urtheile, welche in Betreff der Steuern, sowohl der direkten wie der indirekten, oder in Betreff anderer dem Staate geschuldeten Steuern oder in Betreff der Lokalumlagen erlassen werden, welches auch der Betrag der Verurtheilungen sei, und von welcher Behörde oder welchem Gericht die Urtheile ausgehen mögen;

Verbalprozesse über Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Polizei- und Abgabenverordnungen;

Ueberhaupt alle Civil-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Akte, welche in den Tarifbestimmungen nicht besonders benannt sind und nicht mit der proportionellen Gebühr belegt werden können;

b) 1,60 *M.* für

Inventarien von Mobilien, beweglichen Gegenständen, Urkunden und Papieren.

Für jede Vakation wird eine Gebühr geschuldet;

Abschlüsse der Inventarien;

Protokolle über Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel. Es wird für jede Vakation eine Gebühr geschuldet;

Protokolle über die Ernennung von Vormündern und Kuratoren;

Friedensgerichtliche Urtheile, welche eine Verweisung oder Entbindung von der Klage, Abweisung von der Opposition, Giltigkeitserklärung einer Mieth- oder Pachtaufkündigung, Vertreibung aus dem Besitze, Verurtheilung zu Ehrenerklärung wegen Personalinjurien enthalten, überhaupt alle Urtheile, welche definitive Verfügungen begreifen und der verhältnißmäßigen Gebühr nicht unterworfen sind;

Ordonnanzen der Richter bei den Civilgerichten, welche auf Bitt- oder Denkschriften erlassen werden, jene in dringenden Fällen, jene um Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift eines Aktes, sowie jene, welche einen Vorladungsbefehl enthalten, ferner diejenigen, welche die Erlaubniß ertheilen, die den Miethern oder Pächtern gehörigen Mobilien mit Beschlag zu belegen, zu revindiziren oder zu verkaufen, und jene der Beamten des öffentlichen Ministeriums in dem Falle, wo sie das Gesetz ermächtigt, deren zu erlassen; die präparatorischen oder einleitenden Akte und Urtheile dieser Gerichte und der Schiedsrichter; ferner die auf den Gerichtsschreibereien dieser Gerichte gefertigten oder aufgenommenen Akte, welche eine Beipflichtung, Hinterlegung, Entladung, Mißbilligung dessen, was ein Anderer in unserem Namen gethan hat, Ausschließung von Gerichten, Bestätigung der Reise, Opposition gegen die Auslieferung von Urkunden, Steig- und Nachgebote, Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft, Erbschaft oder Vermächtnisse (für jeden Verzichtleistenden wird eine Gebühr geschuldet), Wiederaufnahme der Instanz, Mittheilung von Aktenstücken ohne Ortsveränderung, Bestätigung und Verifizirung von Forderungen, Opposition gegen die Auslieferung von Urtheilen enthalten;

Ordonnanzen auf Bittschriften oder Denkschriften, jene auf Wiedervorladung und alle präparatorischen oder einleitenden Akte und Urtheile der Handelsgerichte; desgleichen die Akte, welche auf den Gerichtsschreibereien dieser Gerichte errichtet und werden die Hinterlegung der Bilanz und Register, Opposition gegen die Publikation der Trennung, Hinterlegung von Summen und Schriften enthalten, und alle andern konservatorischen oder Formalitätsakte;

Ausfertigungen der Ordonnanzen und Protokolle der öffentlichen Beamten des Civilstandes, welche eine Tagfahrtbestimmung oder Fristverlängerung für die Abhaltung der auf die Abschließung einer Ehe oder auf eine Ehescheidung bezüglichen Präliminarversammlungen enthalten;

c) 2,40 *M.* für

Eidesleistungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten der Friedensgerichte, der Zollwächter, der Wald- und Feldschützen — beim Functionsantritt;

Vereinigungsverträge der Gläubiger von Falliten. Enthalten dieselben Zahlungsverbindlichkeiten für bestimmte Summen von Seiten der Mitintereſſenten gegen einen oder mehrere unter ihnen oder gegen andere Personen, die beauftragt sind, für die Vereinigung zu handeln, so wird eine besondere Gebühr wie für Obligationen erhoben;

Ausfertigungen der Urtheile der Civilgerichte, welche in erster Instanz oder auf Appellation ergangen sind und enthalten: Beipflichtung, Akt der Bestätigung, der Appellation, der Verwandlung der Opposition in Beschlagnahme, Abweisung von der Opposition, Entladung und Verweisung von der Klage, Abweisung der Appellation, Verjährung der Instanz, Verweisung wegen Inkompetenz, Bestätigung der Protokolle und Berichte, Homologation der Vereinigungs- und Erlaßverträge, Aufforderung zum Inventar zu

schreiten, Lizitation, Theilung oder Verkauf, Aufhebung der Opposition oder der Beschlagnahme, Nichtigkeit der Prozedur, Aufrechthaltung im Besitze, Auflösung eines Vertrages oder einer Vertragsklausel wegen radikaler Nichtigkeit, Anerkennung der Unterschrift, Ernennung von Kommissären, Direktoren und Sequestoren, gerichtliche Publikation der Schenkung, Rechtswohlthat des Inventariums, Aufhebung, Anerkennung und Vollzug eines Urtheils; im Allgemeinen alle Urtheile dieser Gerichte sowie der Handels- und Schiedsgerichte, welche definitive Verfügungen enthalten, die nicht zur proportionellen Gebühr Anlaß geben können, oder wovon die proportionelle Gebühr den Ansatz von 2,40 ℳ nicht erreichen würde und welche nicht bereits oben zu einem geringeren Gebührensatz aufgeführt sind;

d) 4 ℳ für

Abtretungen, freiwillige oder gezwungene, von Gütern an die Gläubiger behufs ihrer öffentlichen Veräußerung;

Emanzipationsakte. Die Gebühr wird für jeden Emanzipirten geschuldet;

Erklärung und Zustellung der Appellation von den Urtheilen der Friedensgerichte an die Civilgerichte;

e) 8 ℳ für

Erklärungen und Zustellungen der Appellationen gegen die Urtheile der Civilgerichte, der Handels- und Schiedsgerichte;

f) 12 ℳ für

Ehescheidungsakte;

Urtheile der Civilgerichte, welche eine Interdiktion aussprechen, sowie die Gütertrennungsurtheile zwischen Mann und Frau, wenn sie keine Verurtheilung zu Werthen und Summen enthalten oder wenn die proportionelle Gebühr den Ansatz von 12 ℳ nicht erreicht;

Der erste Akt des Rekurses an das Kassationsgericht mittels Requete, Denkschrift oder Erklärung in Civil-, Polizei- oder Zuchtpolizeisachen;

Eidesleistungen der Notare, der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten an den Civil-, Kriminal-, Zuchtpolizei- und Handelsgerichten, sowie aller vom Staat salarirten Beamten, welche nicht schon oben vorgetragen sind, beim Funktionsantritt;

g) 20 ℳ für

jede Ausfertigung eines Urtheils des Kassationsgerichts, welche der Partei übergeben wird.

2. Der proportionellen Gebühr unterliegen außer den Gegenständen, welche bereits in der Zusammenstellung der Steuern von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte aufgeführt sind, noch folgende Akte:

Viehweideverpachtungen und Viehverlehnungen zu $^1/_4$ Prozent für die beiden ersten Jahre und $^1/_8$ Prozent für die folgenden Jahre;

Viehpachtkontrakte zu $^1/_4$ Prozent. Die Gebühr ist von dem ausgedrückten Preise event. nach der Abschätzung, die bezüglich des Viehs vorgenommen wird, zu erheben;

Versteigerungen an den Wenigstnehmenden und Begebung von Neubauten, Reparaturen, Unterhaltungen, Verproviantirungen und Lieferungen auf Rechnung des Staats oder der Central- und Munizipalverwaltungen oder öffentlicher Anstalten zu $^1/_2$ Prozent — vom Gesammtpreise;

Ausfertigungen von kontradiktorischen oder auf Nichterscheinen ergangenen Urtheilen der Friedensrichter, der Civil-, Handels- und Schiedsgerichte, der einfachen Polizei-, Zuchtpolizei- und Kriminalgerichte, welche eine Verurtheilung, Kollokation oder Liquidation von Summen und Mobiliarwerthen, Interessen und Kosten unter Partikularen enthalten, mit Ausnahme der Summen, welche als Schadloshaltung zugesprochen werden, die der proportionellen Gebühr zu 2 Prozent unterliegen, zu $^1/_2$ Prozent.

Ergeht eine Verurtheilung auf eine Klage, welche auf einen nicht einregistrirten, der Einregistrirung unterworfenen Titel begründet ist, so wird die Gebühr, zu welcher der Gegenstand Anlaß gegeben hätte, wenn er durch öffentlichen Akt beurkundet worden wäre, unabhängig von der Gebühr erhoben, welcher der Akt oder das Urtheil, wodurch die Verurtheilung ausgesprochen, unterliegt;

Wiederkäufe, welche in Folge des beim Verkaufe vorbehaltenen Wiederkaufsrechts durch öffentliche Akte in der festgesetzten Frist vollzogen werden, oder durch Akte unter Privatunterschrift, die vor Ablauf dieser Frist zur Einregistrirung präsentirt werden, erfolgen, und alle anderen Akte, welche eine Liberation von Summen und Mobiliarwerthen enthalten, zu $^1/_2$ Prozent.

Sachsen.

Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.

Ueber den Eintritt der Stempelpflichtigkeit der Schriften wird auf die Vorbemerkungen zur Uebersicht über die Stempelsteuern von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte Bezug genommen.

Anerkennungen (Rekognitionen von Urkunden), vor einem sächsischen Gericht oder Notar aufgenommen, 1 ℳ.

Beglaubigungen von Abschriften durch Behörden oder Notare 1 ℳ.

Legalisationen 1 ℳ. Wird eine Urkunde mehrmals legalisirt, so ist der Stempel nur einmal zu entrichten.

Pässe a) Leichenpässe 6 ℳ.

b) Reisepässe 0,50 ℳ. Stempelfrei sind Pässe zu Reisen innerhalb des Königsreichs, Zwangspässe und Marschrouten.

Prädikate (Titel), für deren Ertheilung eines sächsischen sowie für die Erlaubniß zur Führung eines nichtsächsischen Prädikats:

a) bei Prädikaten der ersten Klasse der Hofrangordnung	1500	ℳ,
b) „ „ „ zweiten „ „ „	900	„
c) „ „ „ dritten „ „ „	600	„
d) „ „ „ vierten „ „ „	450	„
e) „ „ „ fünften „ „ „	300	„
f) „ „ „ ohne Hofrang	100	„

Stempelfrei sind die Prädikatsertheilungen an Staatsdiener oder sonst im öffentlichen Amt stehende Personen in Rücksicht auf die dienstliche Stellung oder auf geleistete Dienste, sowie die Prädikatsertheilungen, welche ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgen.

Standeserhöhungen (Adelsbriefe), auf Ansuchen ertheilte, die Erneuerung eines alten Adels, sowie die Anerkennung der einem Sachsen von einem anderen Staate verliehenen Standeserhöhung:

a) bei Erhebung in den Adelstand	500	ℳ.
b) „ „ „ „ Freiherrnstand	1000	„
c) „ „ „ „ Grafenstand	2000	„
d) „ „ „ „ Fürstenstand	5000	„

Bei der Standeserhöhung einer aus mehreren Brüdern oder Vettern bestehenden Familie wird der Stempelbetrag für jede Linie besonders erhoben.

Die Jagdkarten-Abgabe von 12 ℳ bei einjähriger, 3 ℳ

bei eintägiger Dauer fließt zu $^3/_4$ in die Staatskasse, zu $^1/_4$ in die Armenkasse des Wohnorts des Empfängers.

Württemberg.

Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 483), Gesetz vom 17. Januar 1852 (Reg.-Bl. S. 6), Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 325), Gesetz vom 27. Oktober 1855 (Reg.-Bl. S. 225), Gesetz vom 8. August 1875 (Reg.-Bl. S. 470).

Die Abgabensätze unterliegen zur Zeit einem Zuschlage von 20 Prozent.

1. Stempelabgaben.

Ladscheine (für den Transport steuer- oder kontrolpflichtigen Wein- und Obstmostes) 0,10 M.

2. Sporteln.

Die Sporteln für Akte der Rechtspflege und ein Theil der Verwaltungs-Sporteln werden in Württemberg als reine Gebühren angesehen; die Tarifsätze dieser Abgaben, soweit sie nicht schon in Ansehung der nichtstreitigen Rechtspflege in der Zusammenstellung der Stempelsteuern von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte Aufnahme gefunden haben, also der Sporteln für Amortisationserkenntnisse, in Gantsachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verschollenheits-, Vormundschafts- und Handelssachen, werden daher hier nicht dargestellt. Dagegen sind die Sporteln in Verwaltungssachen, auch soweit sie als reine Gebühren angesehen werden, in die vorliegende Zusammenstellung aufgenommen, um durch die vollständige Darstellung wenigstens eines Abschnittes des Sportelwesens ein Bild von den Eigenthümlichkeiten dieser Abgabe zu bieten. Bei den einzelnen Gegenständen ist bemerkt, ob die betreffende Abgabe in Württemberg als Gebühr oder Steuer angesehen wird.

Advokaten, für deren Zulassung zur Praxis 30 M.
Allmanden, Gemeindeweiden, für die Erlaubniß, sie zu vertheilen, von jedem Hektar 0,32 M.
Apotheken, für die Erlaubniß, sie zu errichten, in Oberamtsstädten 80—200 M., in anderen Orten 30—80 M.
Arcana, für die Erlaubniß, sie zu verkaufen, 30 M.
Ausstocken von Waldungen, für die Erlaubniß dazu von jedem Hektar 3,81 M.
Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, für die Erlaubniß dazu 10 M.
} (Steuer und Gebühr.)

Beglaubigung von Aktenstücken:
durch die Ministerien und Mittelstellen 1 M.
durch die Bezirksstellen 0,40 M.
Bergwerksverleihungen 10—150 M.
} (Gebühr.)

Bürgerannahmen 0,50 — 2 M. (Steuer und Gebühr).

Dienstanstellungen (Gebühr):
a) beim Militär, für die Einweisung von Offizieren in eine Pension des Militärverdienstordens von je 100 M. der Pension 20 M.,
b) der Geistlichen,
bei den höheren Geistlichen 15 M.
sonst . . . . 10 M.
} von je 100 M. Gehalt,
c) der nicht auf Lebenszeit angestellten Diener in den verschiedenen Verwaltungszweigen von je 100 M. Gehalt 10 M.,
d) der Aufwärter und Kanzleidiener bei den höheren und Bezirksämtern bis 600 M. Gehalt 10 M., über 600 — 800 M. 20 M., über 800 M. 30 M.

Dienstanstellungsbestätigungen der Oberamts-, Körperschafts- und Gemeindediener (Gebühr):
a) der Gesundheitsbeamten von je 100 M. Gehalt 15 M.,
b) der Verwaltungsbeamten bei 1000 M. und mehr Gehalt von je 100 M. 6 M., sonst von je 100 M. 3 M.

Anstellungen im Gemeindedienst, für die keine Bestätigungssportel zu entrichten ist, 0,50 M. (Gebühr).

Dispensationen von baupolizeilichen Vorschriften 6—30 M.,
vom Aufgebot 10—30 M.,
von der mangelnden Ehemündigkeit 30 M.,
von dem Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen 30 M.

Eisenbahnbau, für die Erlaubniß zum Bau einer Privatbahn 24 — 120 M. (Gebühr).

Freischießen, für die Erlaubniß dazu, wenn es vom Unternehmer auf Spekulation geschieht, von je 2 M. der Einlage 0,20 M. (Steuer und Gebühr).

Freitisch, akademischer (jetzt Staatsstipendium in Geld), auf die Dauer der Verwilligung jährlich 8 M. (Gebühr).

Gemeinderathsbeschlüsse, für die Genehmigung derselben, wofern der Gemeinde eine neue größere Einnahme eröffnet wird, von je 100 M. des muthmaßlichen Ertrages der neuen Einnahme 10 M. (desgl.)

Gütereinschätzer und Oberfeldmesser, deren Ernennung 20 M. (desgl.)

Jagdkarten, für deren Ausstellung 8 M.
Jagdpachtakkorde, für deren Genehmigung:
} (Steuer und Gebühr)
a) wenn sie auf Lebenszeit abgeschlossen, von je 200 M. 12 M.,
b) wenn sie auf eine Anzahl von Jahren abgeschlossen, von je 200 M. für jedes Jahr 1,20 M.

Legitimationsscheine und -Karten zum Gewerbebetrieb im Umherziehen:

Gebühr wie bei Zeugnissen.

Legitimation wegen unehelicher Geburt 10—100 M. Der höchste Betrag kommt bei einem Vermögen des Aszendenten von 60 000 M. zum Ansatz.

Lehen (Gebühr):
a) für einen Requisitions- oder Muthschein 10 M.,
b) für einen Lehnsindult oder dessen Verlängerung 10 M.,
c) für Dispensation vom persönlichen Erscheinen zu der Empfangnahme eines Lehns 36—120 M.,
d) für die Einwilligung zur Verpfändung eines Lehns von je 200 M. der Kapitalaufnahme jährlich $6^2/_3$ Pf.,
e) für die Einwilligung zur Vertauschung eines Lehns von je 200 M. des Werths des aus dem Lehnsverbande tretenden Theils 1 M.,
f) für die Erlaubniß der Verschreibung eines Heirathsguts, Witthums 2c. auf ein Lehn, von je 200 M. des zu versichernden Kapitals 1,20 M.,
g) für andere lehnsherrliche minder bedeutende Erlaubnißertheilungen 10 M.

Markterrichtung bezw. Veränderung (Gebühr):
a) Fruchtmarkt in Gemeinden erster und zweiter Klasse 24 M., in Gemeinden dritter Klasse 12 M.,
b) Jahrmarkterrichtung 50 bezw. 30 M.; wenn ein Viehmarkt damit verbunden ist, 75 bezw. 45 M.,
c) Jahrmarktsveränderung 20 bezw. 10 M.,
d) Wochenmarktserrichtung 40 bezw. 20 M.

Minderjährigkeitsdispensationen 10—120 M. (desgl.)

Mühlenwasserwerke, für deren Konzessionirung 10 M., bei Pulvermühlen außerdem noch 10 M. (desgl.)
Orden, für die Erlaubniß, einen fremden Orden zu tragen, 50—100 M. (Steuer und Gebühr).
Paßkarten 0,66 M. (Gebühr).
Reisepässe, (Gebühr) wenn der Paß ertheilt wird:
a) von einem Ministerium 2,40 M.
b) von einem Bezirksamt 1 „
Für Erneuerung der Gültigkeitsdauer 0,50 „
Wanderbücher 0,50 „
Prüfungen der Kandidaten für die verschiedenen Aemter und Berufsarten (Gebühr) 6, 8, 20 und 30 M.
Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Armenfonds und Stiftungen, deren Prüfung und Abhör: Sportel zum Durchschnittsbetrage des in den Jahren 1825—1828 dafür gezahlten Stempelsurrogats.
Schafweiden, für die Erlaubniß, eine neue Schafweide zu errichten, von je 100 Stück Schafen 10 M. (Gebühr).
Seminaristen und Konviktoren (Gebühr):
a) für die Aufnahme in ein Seminar oder Konvikt 10 M.,
b) für das Vorrücken von einem niederen in ein höheres 10 M.,
c) für die Entlassung aus dem Seminar ohne Verpflichtung zum Kostenersatz 30—60 M.
Staatsbürgerrecht, für die Aufnahme in dasselbe:
a) eines Mannes 20 M.,
b) einer Frau 10 M.,
c) eines Kindes 6 M.,
} (Gebühr).
Reichsangehörige sind frei.
Für die Ertheilung der Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen wird die Sportel für Zeugnisse angesetzt.
Standeserhöhungen, wenn solche nachgesucht werden, für die Erhebung:
a) in den Fürstenstand 12 000 M., (Steuer und Gebühr),
b) in den Grafenstand 6400 M.,
c) in den Freiherrnstand 3200 M.,
d) in den Adelstand 1200 M.
Für die Erneuerung eines Grafen-, Freiherrn- odes Adelsdiploms 1/2, für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverain vorgenommenen Standeserhöhung in Württemberg Gebrauch machen zu dürfen, 1/4 jener Sätze.
Tanzerlaubniß (für öffentliche Lokale), in der Advents- und Fastenzeit 20 M.,
außer dieser Zeit bei Hochzeiten für den zweiten und jeden folgenden Tag 3 M.,
bei Kirchweihen und anderen Gelegenheiten 2 M.,
Titelannahme, für die Erlaubniß, einen von einem fremden Souverain verliehenen Titel annehmen zu dürfen, 50—100 M.,
} (Steuer und Gebühr).
Trauerblasen, für die Erlaubniß dazu 5 M.
Urkundensiegelung, falls die Urkunde selbst nicht einem Sportelansatz unterliegt, 0,40 M. (Gebühr).
Verkaufsgenehmigungen (Steuer und Gebühr):
a) bei Veräußerung staatlicher Immobilien und nutzbarer Rechte bis zu 2000 M. Kaufschilling von je 200 M. 2,40 M., darüber von je weiteren 200 M. 1,20 M.,
b) bei Veräußerungen von Immobilien ꝛc. der Gemeinden und Körperschaften die Hälfte der Sätze zu a.
Verwaltungsgerichtssportel (Gebühr).
Für Entscheidungen:
der Kreisregierungen 3—150 M.,
des Verwaltungsgerichtshofes 10—300 M.
Verwandtschaftsdispensation behufs Annahme einer Gemeinderathsstelle (Gebühr) 16 M.
Wappenbriefe, für deren Ertheilung 100 M. (Steuer und Gebühr).
Zeugnisse (Gebühr), für deren Ausstellung:
a) von einem Ministerium . . 4 M.,
b) von einem Kollegium . . 2 M.,
c) von einer Bezirksbehörde . 0,50 M.

3. Gewerbesteuerartige Sporteln und Accise (reine Steuer).

Zum Ausschanke aller Getränke berechtigte Gast- oder Schankwirthe und Brauer zahlen jährlich 2—6 M.
Zum Ausschanke einzelner Gattungen von Getränken berechtigte Personen desgl. 0,50 — 2 M.
Für die Erlaubniß, eine Lotterie zu errichten, für je 200 M. der Einlagesumme 4 M. Sportel, — ferner Accise vom Erlöse der Loose 3—5 Prozent.
Accise für Schaustellungen, Musikaufführungen, Theater, Glücksspiele und dergl.
wenn ein bestimmtes Eintrittsgeld erhoben wird, 5 Prozent desselben;
beim Umherziehen in Straßen und Häusern für jeden Tag 0,60 M., 1,75 M., 3,50 M. oder 7 M.

Baden.

Gerichtssportelgesetz vom 21. Juni und Bekanntmachung vom 10. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. XLIII. S. 460 ff.), Gesetz und Bekanntmachung vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. XXXVIII. S. 417 ff.), Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. XLIV. S. 485), Gesetz vom 9. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. XXXIV. S. 355).

Bereits in der Einleitung zur Uebersicht über die Stempelsteuern von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte ist der verschiedenen Arten von Abgaben Erwähnung geschehen, welche für Schriften, Rechtsgeschäfte ꝛc. nach der badischen Gesetzgebung erhoben werden. — Die Sporteln und zwar sowohl die Administrativsporteln wie diejenigen der Gerichte haben überwiegend die Natur abgeltender Gebühren (Kosten), die Accisen sind schon in jener Uebersicht angegeben; nachstehend werden also nur noch die eigentlichen Stempelgebühren, die Taxen und die Sporteln für die rechtspolizeilichen Geschäfte der Gerichtsnotare und Notare erörtert.

I. Stempelgebühren.

An solchen werden erhoben:
1. in bürgerlichen Streit- und in Strafsachen, sowie in den rechtspolizeilichen Geschäften der Gerichte:

für

Eingaben jeder Art, auch Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, außergerichtliche Verhandlungen, welche dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden, Beweisartikel und Fragestücke von jedem Bogen oder weniger,
a) beim Amtsgerichts . . 0,50 M.,
b) beim Kreisgericht . . 1 M.,
c) beim Appellationsgericht . 1,50 M.,
d) beim Oberhofgericht . . 2 M.

Vollmachten, Beweisurkunden und Beilagen jeder Art, von jedem Bogen oder weniger — bei Druckschriften gelten 4 gedruckte Seiten gleich einem Bogen — 0,10 M.

2. Bei Führung der Handelsregister

für

Eingaben jeder Art 2c. (wie zu 1) von jedem Bogen oder weniger 0,50 ℳ.
Vollmachten, Beweisurkunden und Beilagen jeder Art von jedem Bogen oder weniger 0,10 ℳ.

3. In Verwaltungsangelegenheiten

für

Eingaben jeder Art, von Privatpersonen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind, sowie Eingaben, durch welche öffentliche Diener bezüglich ihres Dienstverhältnisses bei der Dienstbehörde für ihre Person etwas nachsuchen, von jedem Bogen oder weniger 0,50 ℳ.
Vollmachten, Beweisurkunden und Beilagen jeder Art von jedem Bogen oder weniger 0,10 ℳ.

Bemerkung zu 1—3.

Die Gebühr ist für jede Urkunde ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalien und Abschriften in dem ihrer Bogenzahl entsprechenden Betrage so oft zu entrichten, als dieselbe zu den Akten übergeben wird.

In Verwaltungssachen ferner:

für

solche Ausfertigungen öffentlicher Behörden, welche zu öfterer Vorweisung bestimmt sind, 1 ℳ, sofern nicht durch Regierungsverordnung ein geringerer Stempel vorgeschrieben wird. Zu folgenden Urkunden ist die Verwendung gestempelter Impressen mit den beigesetzten Stempelbeträgen vorgeschrieben:

Heimathscheinen 0,10 ℳ.
Reiseausweisen 0,10 ℳ.
Dienstbüchern für Schiffsmannschaften 0,10 ℳ.
Reisepässen 1 ℳ.
Paßkarten 1 ℳ.
} Daneben wird keine Sportel oder sonstige Abgabe erhoben.

Fischerkarten 0,50 ℳ.
Gewerbelegitimationskarten 1 ℳ.
Gewerbelegitimationsscheinen 1 ℳ.
Jagdpässen 1 ℳ.
} Außerdem sind zu entrichten: 2 ℳ. Sportel für die Endentschließung, auf Grund deren die Ausfertigung erfolgt, ferner die Stempelsätze für die veranlassenden Eingaben, Beilagen 2c. und für Jagdpässe 12 ℳ., für Gewerbelegitimationsscheine eines außerhalb des Reichsgebietes ansässigen Handlungsreisenden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, 20 ℳ. Taxe.

II. Taxen.

Dieselben kommen neben und mit den etwaigen Stempelgebühren bezw. den Sporteln in folgenden Fällen zur Erhebung:

für Verleihung von Körperschaftsrechten 100—600 ℳ.
Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen sowie Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darlehn geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. XX.) 10—200 ℳ.
Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und Bestätigung der Statuten
beim Herrenstand 1000 ℳ.,
beim Ritterstand 400 ℳ.
Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines solchen die Hälfte dieser Taxe.
Verleihung einer Standeserhöhung und Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverain ertheilten Standeserhöhung 100—6000 ℳ.
Volljährigkeitserklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter
a) bei einem fürstlichen Standesherrn 1000 ℳ.
b) bei einem gräflichen Standesherrn 200 ℳ.
c) bei einem Grundherrn 100 ℳ.
Verleihung des Staatsbürgerrechts an Angehörige außerdeutscher Staaten — Ertheilung einer Naturalisationsurkunde — für jede Person 100 ℳ.
Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird, sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.
Entlassung von der Staatsangehörigkeit im Großherzogthum — Ertheilung einer Entlassungsurkunde — 3 ℳ.
Im Uebrigen sind die Entlassungsgesuche stempel- und sportelfrei zu behandeln. Auch der Ansatz obiger Taxe unterbleibt, wenn der Nachsuchende nachweist, daß er in einem anderen deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.
Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchssteuer in einer Gemeinde 100—600 ℳ.
Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre 10—60 ℳ.
Ertheilung von Tanzerlaubniß 4 ℳ.
Ausstellung eines Jagdpasses 12 ℳ.
Dispensation von bestehenden Bauvorschriften 6 ℳ.
Begnadigungen 2—20 ℳ.
Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe 10—20 ℳ.
Ertheilung von Privilegien einschließlich der Erfindungspatente 30—1000 ℳ.
Aufnahme in den Anwaltstand 30 ℳ.
Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer 10 ℳ.
Ertheilung von Steuermannspatenten 3 ℳ.
Ausstellung von Patenten (Legitimationsscheinen) für Handlungsreisende, welche außerhalb des Deutschen Reichs ansässig und nicht vermöge Staatsvertrages von Entrichtung der Taxe befreit sind oder eine geringere Taxe zu bezahlen haben, 20 ℳ.
Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber
a) bis zum Betrage von 200 000 ℳ. 100— 300 ℳ.
b) von einem Betrage von mehr als 200 000 ℳ. bis 400 000 ℳ. . . . . 300— 600 ℳ.
c) bei Beträgen von über 400 000 ℳ. 600—1000 ℳ.
Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen 40—200 ℳ.
Bewilligung des Rechts
a) zu einer Handapotheke 30 ℳ.,
b) zu einer Filialapotheke 100—200 ℳ.,
c) zu einer Personalapotheke 300—600 ℳ.,
d) zu einer Realapotheke die Hälfte des Privilegwerthes.
Gestattung der Verlegung eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus, eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde 30—300 ℳ.
Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft
a) in Orten bis 4000 Seelen für Gastwirthschaften 100 ℳ., für Schankwirthschaften 60 ℳ.,
b) in Orten über 4000 bis 10 000 Seelen bezw. 200 und 100 ℳ.,
c) in Orten über 10 000 Seelen bezw. 300 und 200 ℳ.
Die Abgabe ist für jede von mehreren Wirthschaften derselben Person besonders zu entrichten. Für Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 20—80 ℳ. Wo neben der Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft auch die Bewilligung zum Ausschenken von Branntwein

nachgesucht und ertheilt wird, erhöht sich die Taxe bezw. um 20 M., 40 M. und 50 M.

Zulassung von Feuerversicherungsgesellschaften

a) zur Uebernahme von Fahrnißversicherungen 60 M.

b) zur Versicherung des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels 40 M.

Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen 10—100 M.

Ertheilung der Konzession zur gewerbsmäßigen Vermittelung des Transports von Auswanderern 100 M.

Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Gewerbsbetrieb in den Fällen der §§. 30 Abs. 1 und 32 der deutschen Gewerbeordnung 10—100 M.

Erlaubniß zur Annahme eines andern Familiennamens 10—20 M.

Ertheilung der Dispensation:

vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit

bei Männern 100—200 M.

bei Frauenspersonen 20—100 „

vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen 100—1000 M.

von der Ausharrungszeit der Frauen 20—100 M.

vom Aufgebote 2—100 „

Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfründungsverträgen 2 M.

Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63. Lebensjahre

für jedes fehlende Jahr 4 M.

Gestattung der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts 50 bis 200 M.,

der Abtretung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen 10 bis 30 M.

Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle 100 M.

Ertheilung eines Leichenpasses 20 M.

III. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Der Gesammtertrag der Gebühren für die Rechtspolizeiverwaltung übersteigt die Aufwendungen der Staatskasse für das Institut der Gerichtsnotare und Notare einschließlich des Gebührenantheils und der Pension der letztern um etwa 16 Prozent des Reinertrags der Gebühren. Die letzteren werden für die Staatskasse erhoben; der Notar erhält den ihm zustehenden Theil derselben monatsweise aus der Staatskasse.

Die Abgabe stellt sich hiernach als eine Steuer und Gebühr zusammenfassende dar. Es wird genügen, ihre Eigenthümlichkeiten an einigen Beispielen zu zeigen.

Sie beträgt für:

Schenkungen unter Lebenden, letztwillige Verordnungen, Heiraths-, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge bei einem Werthe des Gegenstandes bis 2000, 4000, 8000, 16 000 und über 16 000 M. bezw. 6, 8, 10, 12 und 14 M., wovon der Notar 50 Prozent, bei Testamenten 60 Prozent erhält.

Besondere Vollmachten, Schuldanerkenntnisse, Annahmen, Widerrufe, Verzichte, Quittungen, Einwilligungen und Genehmigungen, Rechtsübertragungen ohne gleichzeitige Erklärung der Annahme, für andere einseitige Willenserklärungen nach derselben Skala bezw. 2, 3,50, 5, 7, 9 M.; der Notar erhält davon 50 Prozent.

Die Aufnahme und die durch Verloosung oder Vereinbarung im Stück vollzogene Theilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften von den ersten 1000 M. der Rohmasse je 1 M. 50 Pf. für 200 M., von dem zweiten Tausend je 1 M., den folgenden 8000 M. je 80 Pf., von dem Mehrbetrage bis 20 000 M. je 60 Pf., vom Mehrbetrage bis 40 000 M. je 40 Pf. und von dem Mehrbetrage über 40 000 M. je 20 Pf. von jeden 200 M. Der Notar bezieht 40 Prozent der Gebühr, mindestens 6 M.

Aufschrifts-Urkunden auf geheime letzte Willen 10 M., wovon dem Notar 60 pCt. zustehen.

Hessen.

Abschnitt I. Starkenburg und Oberhessen.

Verordnungen vom 27. August 1822, 16. März 1824, 3. September 1848, 28. Juni 1849, 1. März 1859, 13. September 1865, 28. Januar 1868, Gesetz vom 31. Dezember 1829, Beanntmachungen vom 14. September 1824, 21. Dezember 1874 und 13. April 1875, Verordnungen vom 16. Februar 1825 und 10. Dezember 1857, Bekanntmachungen vom 8. Februar 1827, 31. März 1837, 5. April 1856, 8. Dezember 1874.

Wie bereits in der Einleitung zur Zusammenstellung der Stempelsteuern von Rechtsgeschäften erwähnt, liegt der hessischen Stempelgesetzgebung die Absicht zu Grunde, die früheren besonderen Abgaben: Sporteln und Stempel, zu vereinigen und auch die ersteren in Form der Stempelverwendung zu erheben. Durch die Entrichtung der Stempelabgabe sind in der Regel auch die Gebühren für die angerufene amtliche Thätigkeit gedeckt. Die hessischen Stempel sind daher zugleich und vorzugsweise als Gebühren aufzufassen.

Die Stempelabgaben zerfallen in einen Gradationsstempel und in feste Stempel. Ein Gradationsstempel wird insbesondere erhoben:

a) zum ersten Bogen der Ausfertigung von Urkunden über Verträge und freiwillige Hypotheken, wenn ein Gegenstand des Vertrages einen bestimmten Geldwerth hat, desgleichen zu Loos- und Theilzetteln, nach folgenden Abstufungen:

bei einem Kapitalswerthe des Vertragsgegenstandes von	durch das oberste Gericht	durch die Mittel- Gerichte	durch die Unter- Gerichte
M.	M.	M.	M.
1— 52	2,60	1,80	1,30
53— 90	5,20	3,50	2,60
91— 175	6,90	5,20	3,50
176— 260	6,90	5,20	3,90
261— 350	6,90	5,20	4,30
351— 430	6,90	5,20	4,80
431— 515	8,60	6,90	5,20
516— 600	8,60	6,90	5,60
601— 690	8,60	6,90	6,00
691— 860	8,60	6,90	6,50
861—1030	10,30	8,60	6,90

Von dem Mehrbetrage über 1030 M. ist für Urkunden über Verpflegungsverträge auf Seitenverwandte oder Nichtverwandte je 60 Pf., über Schenkungsverträge unter Lebenden je 90 Pf., in allen andern Fällen je 45 Pf. für jede 175 M. zu entrichten. (Verordnung vom 23. Januar 1868, Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1874 und 13. April 1875.)

b) Zu Bestallungen der Zivilbeamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrer mit Besoldung, — zu Besoldungszulagen, — zur Bestätigung von Präsentationen und Ernennungen zu Pfarr- und Schulstellen, — zu Karakterverleihungen, — zur Bewilligung von Gnadenpensionen mit 3 M. von je 100 M., bei Karakterverleihungen Angestellter mit 1 M. von je 100 M. der Besoldung oder Bewilligung. Bei Karakterverleihungen an nicht im Zivildienste Angestellte wird der Stempel nach dem Gehalte entsprechender Dienststellen berechnet.

	bei dem obersten Gericht. Mark.	bei den Mittel- Gerichten. Mark.	bei den Unter- Gerichten. Mark.
Die festen Stempel sind folgende:			
A. Prozesse.			
Mahnzettelauszüge (Instrukt. vom 17. April 1830 Reg.-Bl. S. 138 §. 4) 0,06 ℳ			
Eingaben, worauf keine taxbare Verfügung zu erlassen ist, jeder Bogen 0,20 ℳ			
Berichte der von den Gerichten bestellten Kommissarien, Kuratoren, Güterpfleger 2c., jeder Bogen 0,20 ℳ			
Anlagen zu den Eingaben 0,20 ℳ			
Beglaubigte Abschriften			
erster Bogen	0,90	0,60	0,50
folgende Bogen	0,50	0,40	0,30
Zahlbefehle (Verordnung vom 1. März 1859 Reg.-Bl. S. 77 Art. 2) 0,30 ℳ			
Benachrichtigungen von den nicht besonders taxirten Verfügungen bei den Gerichten der drei Instanzen 0,50 ℳ			
Mahnzettel (Gesetz vom 31. Dezember 1829 Reg.-Bl. von 1830 S. 25 Art. 1 — Instrukt. vom 17. April 1830 Reg.-Bl. S. 138 §. 4 — Verordnung vom 1. März 1859 Reg.-Bl. S. 77 Art. 1) 0,50 ℳ			
Mündlich oder schriftlich angebrachte Anträge auf Exekution, wenn die Schuldbeträge nicht über 35 ℳ, (Verordnung vom 3. September 1848 Reg.-Bl. S. 299) 0,60 ℳ			
Pfanddekrete wegen rückständiger Gefälle (Instrukt. vom 17. April 1830 Reg.-Bl. S. 138 §. 7) 0,90 ℳ			
Gesuche um Frist, Akteneinsicht, Restitution			
erster Bogen	1,80	1,30	0,90
folgende Bogen 0,20 ℳ			
Andere an die Gerichte gerichtete Schriften			
erster Bogen	2,20	1,80	1,30
folgende Bogen 0,20 ℳ			
Mündlich vorgetragene Gesuche, worauf keine taxbare Verfügung zu erlassen ist,	0,60	0,50	0,30
Mündlich angebrachte Gesuche mit einfachen Dekreten ohne Benachrichtigung	2,20	1,80	1,30
Mündlich angebrachte Gesuche mit Dekret und Benachrichtigung	2,60	2,20	1,80
Alle nicht besonders taxirten Verfügungen	1,80	1,30	0,90
Deservitenrechnungen der Anwälte	0,90	0,60	0,50
Gesuche um Beitreibung oder Moderation der Deservitenrechnungen der Anwälte	3,50	2,60	1,30
Unbedingte Befehle (mandata sine clausula), sowie Abschlagsdekrete	5,20	3,50	1,80
Apostoli (Entlassungsurkunden)	—	3,50	1,80
Dekrete der Mittheilung der Appellation 1,80 ℳ, der Oberappellation 2,20 ℳ			
Appellationsrechtfertigungen sowie sonstige Beschwerden oder Straferlaßgesuche aus Rechtsgründen			
erster Bogen	—	5,20	—
folgende Bogen 0,20 ℳ			

	bei dem obersten Gericht. Mark.	bei den Mittel- Gerichten. Mark.	bei den Unter- Gerichten. Mark.
Oberappellationsrechtfertigungen sowie sonstige Beschwerden oder Straferlaßgesuche aus Rechtsgründen bei dem obersten Gerichtshof,			
erster Bogen	6,90	—	
folgende Bogen 0,20 M.			
Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz,			
erster Bogen	3,50	2,60	
folgende Bogen 0,20 M.			
Relationen und Korrelationen, jeder Bogen	1,30—2,60	0,90—1,80	
Mündliche Verhandlung von Incidentpunkten 2c., jeder Bogen	2,60	2,20	1,30
Vereidigung von Zeugen	3	2,60	1,80
Oeffentliche Vorladungen	5,20	3,50	2,60
Sicheres Geleit oder Erstreckung desselben	6,90	5,20	3,50
Aufstellung des Vermögensbestandes in Konkurssachen, jeder Bogen	2,60	2,20	1,80
Liquidationsprotokolle in Konkursachen, wenn besondere Protokolle, jeder Bogen	2,60	1,80	1,30
Liquidationsprotokolle in Konkursachen, wenn ein fortlaufendes Protokoll, jeder Bogen	5,20	3,50	2,60
Einfache Vorbescheide	10,30	6,90	3,50
Liquidationsdekrete in Konkurssachen, wenn die Schulden nicht über 2000 fl. betragen, jeder Bogen	6,90	5,20	3,50
Liquidations- 2c. Erkenntnisse in Konkurssachen, wenn die Schulden über 2000 fl. betragen, jeder Bogen	10,30	6,90	5,20
Endurtheile	13,80	10,30	6,90
B. Untersuchungssachen.			
Vertheidigungsschriften, jeder Bogen 0,20 M.			
Anlagen zu Eingaben 0,20 M.			
Denkschriften, jeder Bogen 0,20 M.			
Privatvorladungen der Untersuchungsbehörden 0,40 M.			
Registraturen und Protokolle über Eingaben, Anzeigen, Gesuche und dergl. 0,90 M.			
Nicht besonders taxirte Eingaben an die Gerichte,			
erster Bogen			
bei den Kriminalsenaten und Assisenhöfen 1,30 M.			
bei dem Kassationshof 1,80 M.			
folgende Bogen 0,20 M.			
Nicht besonders taxirte Erlasse ders. resp. 1,80 und 2,20 M.			
Steckbriefe, öffentliche Ladungen	5,20	3,50	
Protokolle über die Sitzungen der Bezirksgerichte / über die Assisensitzungen } in jeder Sache pro Tag	0,60—1,80		
Schriftliche Vorträge der Referenten			
bei den Kriminalsenaten und Assisenhöfen / bei dem Kassationshof } jeder Bogen	1,30—2,60	0,90—1,80	

	bei dem obersten Gericht. Mark.	bei den Mittel-Gerichten. Mark.	bei den Unter-Gerichten. Mark.
Appellationsrechtfertigungen, erster Bogen	—	5,20	
folgende Bogen 0,20 *M.*			
Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie Beschwerdeausführung, erster Bogen	6,90		
folgende Bogen 0,20 *M.*			
Erkenntnisse			1,80
der Assisenhöfe } in der Hauptsache		3,50	
des Kassationshofs } in der Hauptsache	5,20		
C. Nichtstreitige Rechtspflege.			
Berichte der von den Gerichten bestellten Kommissarien, Kuratoren, Güterpfleger &c., jeder Bogen 0,20 *M.*			
Sonstige Eingaben, erster Bogen	1,80	1,30	0,90
folgende Bogen 0,20 *M.*			
Vollmachten	0,90	0,50	0,20
Berichte der Ortsgerichte im Interesse einer Privatperson, jede Beilage zu zu diesen Berichten, sowie Zeugnisse und Bescheinigungen der Ortsgerichte, ferner jeder Bogen von Versteigerungs- und Verpachtungsprotokollen derselben 0,20 *M.*			
Grundbuchauszüge (Verordnung vom 1. März 1859), sowie Auszüge aus den Duplikaten der Stockbücher in den vormals Herzoglich Nassauischen Orten Justizministerialverfügung vom 8. März 1867) 0,20 *M.*			
Versteigerungsprotokolle bei den Gerichten, jeder Bogen 0,20 *M.*			
Viehhandelsprotokolle bei den Ortsgerichten 0,30 *M.*			
Protokolle über nicht besonders tarifirte Gesuche, jeder Bogen	0,60	0,50	0,30
Beglaubigte Abschriften wie zu A.			
Benachrichtigungen von nicht besonders taxirten Verfügungen bei den Gerichten der drei Instanzen 0,50 *M.*			
Immobilientaxationen, wenn nicht mehr als sechs einzelne Stücke, bei den Gerichten der drei Instanzen, jeder Bogen 0,90 *M.*, sonst 1,80 *M.*, desgleichen bei den Ortsgerichten.			
Nicht besonders taxirte Verfügungen	1,80—2,20	1,30	0,90
Rechnungen der Vormünder &c., wenn die Gesammteinnahme nicht über 1000 fl., jeder Bogen 1,30 *M.*, sonst 1,80 *M.*			
Protokolle über Verhandlungen zwischen mehreren Interessenten, jeder Bogen	2,60	2,20	1,30
Zu Urkunden über Kaufverträge, sowie Schuld- und Pfandverträge in den vormals nassauischen Orten (Justizministerialverfügung vom 30. November 1867) 1,30 *M.*, resp. 2,60 *M.*			
Vereidigung von Zeugen, jeder Bogen	3,50	2,60	1,80
Obsignationen jeder Bogen des Protokolls	6,90	5,20	3,50
Reobsignation jeder Bogen	3,50	2,60	2,20
Bestellung von Vormündern	6,90	5,20	2,60
Hinterlegung von Testamenten	8,60	6,90	5,20

D. Verwaltungssachen.

Anlagen zu Eingaben bei den Verwaltungsbehörden 0,20 M.
Bestellungen als Beigeordnete 0,20 M.
Bestellungen als Gemeindeeinnehmer, Kirchenrechner rc. 0,20 M.
Heimathscheine 0,20 M.
Viehgesundheitsscheine 0,40 M.
Brandversicherungsdeklarationen (Bekanntmachung vom 18. August 1837) 0,40 M.
Abschriften und Auszüge von Akten 0,50 M.
Bestellungen als Ortsgerichtsvorsteher 0,50 M.
Atteftate 0,90 M.
Bestellungen von Subalternbeamten ohne Besoldung, sowie als Bürgermeister 0,90 M.
Paßkarten 0,90 M.
Patente für Geometer 0,90 M.
Berggrundbuchauszüge 1 M.
Eingaben bei den Verwaltungsbehörden, jeder Bogen 1,10 M.
Reisepässe auf ein halbes Jahr, sowie für Dienstboten, Tagelöhner rc. ohne Rücksicht auf die Dauer 1,30 M., für andere Personen auf längere Zeit 2,60 M.
Zulassung zum Acceß bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden 1,80 M.
Approbationsscheine für Aerzte 1,80 M.
Aufnahme der Kandidaten der Theologie 1,80 M.
Doktordiplome 1,80 M.
Quieszirungsdekrete 1,80 M.
Abschiede für Beamte auf Nachsuchen 2,60 M.
Entlassungsurkunden (§. 24 Al. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) 3 M.
Dispensationen 3,50 M.
Muthscheine zu Bergwerken 6,90 M.
Bestellung von Räthen rc. ohne Besoldung 8,60 M.
Legitimation eines unehelichen Kindes 10,30 M.
Bestätigung der Rabbiner 13,80 M.
Moratorien 13,80 M.
Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit für jeden Theil 17,20 M.
Gerichtsvollzieherbestellung 25,80 M.
Bestätigung der Ober-Rabbiner 34,30 M.
Naturalisationsurkunden 34,30 M.
Volljährigkeitserklärung zum Behuf selbständiger Vermögensverwaltung 34,30 M.
Erste Verleihung von Bergwerkseigenthum 50 M.
Advokaturertheilung und Notarbestellung 51,50 M.
Bestätigung von Familienstatuten und Errichtung von Familien-Fideikommissen 56,60 M.

Der Stempel für Standeserhöhungen und Bestätigungen solcher wird nach Herkommen erhoben.

E. Finanzstempel.

Die meisten Positionen bilden eine Gewerbesteuer in Stempelform.

Gewerbs- und Hausirpatente (Gewerbesteuergesetz vom 4. Dezember 1860, Verordnung vom 24. Dezember 1860, Bekanntmachung vom 27. Juli 1875) sowie die Abschriften derselben — Bekanntmachungen vom 27. November 1874 und 27. Juli 1875 — 0,40 M.
Gewerbelegitimationskarten (Bekanntmachung vom 5. Januar 1864) 0,60 M.
Erlaubniß zum Betriebe konzessionspflichtiger Gewerbe, sowie für Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen 0,60 M.
Auszüge aus den Flur-, Kataster- und Lagerbüchern 0,60 M.
Erlaubniß zum Komödien- und Marionettenspiel, Kunstreiten rc. für jeden Tag 1,30 M., für jede Woche 8,60 M.,
zu anderen öffentlichen Tänzen für jeden Tag — Art. 29 Ges. 4. Dezember 1860, Verordnungen vom 24. Dezember 1860, 3. April 1832, 21. März 1843, 10. Dezember 1857, Bekanntmachung vom 27. November 1874 —
a) in Orten von weniger als 50 Seelen 5,20 M.,
b) in Orten von 50—2500 Seelen 6,90 M.,
c) in Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Bingen sowie im Umkreise dieser Städte von weniger als einer Stunde 12 M.,
d) in anderen Orten von 2500 und mehr Seelen 8,60 M.
zu öffentlichen Tänzen auf einen Nachmittag 5,20 M.
Erlaubniß zum Tanz- und Musikhalten auf Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten, für jeden Tag 12 M.
Jagdwaffenpässe (Verordnung vom 27. August 1874) 12 M.
Legitimationsscheine für belgische Fabrikanten und Kaufleute oder deren Reisende (Bekanntmachung vom 1. Mai 1855) 15,50 M.
Patente der Reisenden auswärtiger Handlungen, Fabriken und Manufakturen (Verordnung vom 18. Juli 1825) 25,80 M.
Gewerbesteuer der Ausländer ohne Gehilfen — gemäß Art. 28 des Gesetzes vom 4. Dezember 1860 durch Stempelverwendung zum Patent zu erheben (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1874)

7. Klasse . . .	3,50 M.
6. " . . .	6,90 "
5. " . . .	10,30 "
4. " . . .	13,80 "
3. " . . .	20,60 "
2. " . . .	27,50 "
1. " . . .	68,60 "

Abschnitt II. **Rheinhessen.**

Gesetze vom 13. Brumaire und 22. Frimaire VII, Gesetz vom 9. März 1824, Verordnung vom 1. März 1859, Bekanntmachung vom 10. Dezember 1874.

Die französische Gesetzgebung über Stempel- und Einregistrirungsgebühr hat in Rheinhessen viel bedeutendere Aenderungen erfahren, als in Rheinbayern. Zu dem Zwecke, möglichste Gleichheit der Besteuerung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums herzustellen, ist durch das Gesetz vom 9. März 1824 (§. 1) und §. 10 des Finanzgesetzes vom 12. Juni 1825 der proportionelle Stempel aufgehoben und durch den Dimensionsstempel (zu 20, 40, 60, 80 und 120 Pf. für das Blatt bezw. den Bogen) ersetzt, an Stelle der proportionellen Einregistrirungsgebühr eine nach dem Werth des Gegenstandes abgestufte Gebühr, deren Steigerung derjenigen des Gradationsstempels entspricht, eingeführt und unter Aufhebung des durch Strafandrohung bewirkten Zwanges zur Einregistrirung und der Frist für die letztere zur Sicherung der Gebühr lediglich die Vorschrift beibehalten worden, daß ohne Einregistrirung von Privataktenbei öffentlichen Behörden nicht Gebrauch gemacht werden, insbesondere die Umschreibung von Immobilien auf Grund derselben nicht erfolgen darf.

Stempel.

Es ist bereits in den einleitenden Bemerkungen im Allgemeinen erwähnt worden, welche Schriften dem Dimensionsstempel und daß gewisse negoziable und Handelseffekten rc. dem — in Hessen gleichfalls durch den Dimensionsstempel ersetzten — proportionellen Stempel unterliegen. In der vorliegenden und in der Zusammenstellung der Stempelabgaben von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte ist unter der Rubrik „Elsaß-Lothringen" eine große Anzahl der dem Stempel unterworfenen Schriften speziell aufgeführt. Es wird deshalb hier genügen, auf jene Anführungen und die Angaben über den Dimensionsstempel in der Pfalz Bezug zu nehmen, wobei jedoch hinzuzufügen ist, daß durch die hessische Gesetzgebung den zahlreichen Befreiungen des französischen Stempelrechts noch folgende hinzugetreten sind: der

Handelsbücher (§. 5 des Finanzgesetzes vom 29. Oktober 1830), — der bei der Oberrechnungskammer eingereichten Rechnungen (Bekanntmachung vom 28. Februar 1833), — der Legebücher der Einnehmer der Gemeinden, der protestantischen Kirchenfonds und der Stiftungen (§. 5 des Finanzgesetzes vom 26. Juni 1836), — der Legebücher und Notizbücher der Makler (Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1848), — der Reklamationen wegen Aufnahme in die Listen der Geschworenen (Gesetze vom 31. Dezember 1848 und 26. April 1852), — der Schriften bei dem Verfahren zur Einbringung von Ausständen der Gemeinden (Gesetz vom 12. November 1852), — der Quittungen, so lange von denselben nicht bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll (Art. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1867). Minderjährige, deren Bruttovermögen nicht 500 Fl. erreicht, genießen das Armenrecht und die damit verbundene Befreiung vom Stempel.

Einregistrirungsgebühren.

Die Tarifsätze nach dem Text des französischen Gesetzes sind oben bei Rheinbayern (Pfalz) vollständig vorgetragen. Dieselben gelten auch in Rheinhessen mit Abweichungen, die sich zum Theil schon aus der Uebersicht über die Stempelabgaben von Rechtsgeschäften ergeben. In dieser Beziehung ist hier nur noch Folgendes anzuführen. Es unterliegen einer fixen Gebühr:

von 0,20 *M.*
Gerichtsboten- (Gerichtsvollzieher-) Akte, insofern sie als Akte der streitigen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind (Gesetz vom 9. März 1824);

von 0,50 *M.*
Viehweideverpachtungen und Viehverlehnungen, Viehpachtkontrakte und Mutationen des Eigenthums oder der Nutznießung an Mobilien durch Todesfälle in direkter Linie (Bekanntmachung vom 10. Dezember 1874);

von 0,80 *M.*
Bürgschaftsleistungen für Personen, welche sich vor Gericht zu stellen haben;

von 0,90 *M.*
Versteigerungen an den Wenigstnehmenden und die Begebung von Neubauten 2c. auf Rechnung des Staates 2c.
Akte, durch welche Gläubiger ihren Schuldnern Termin und Nachlaß gestatten;
Verträge wegen Ernährung von Personen, wenn die Jahre bestimmt sind;
Zessionen von Aktien 2c.
Lehrverträge, in welchen Summen und Mobiliarwerthe stipulirt sind;
Ausfertigungen von contradiktorischen oder auf Nichterscheinen ergangenen Urtheilen der Friedensrichter 2c., welche eine Verurtheilung oder Kollokation von Summen, Mobiliarwerthen, Interessen oder Kosten unter Partikularen enthalten, mit Ausnahme der, der proportionellen Gebühr (Art. 69 §. 5 Nr. 8) unterliegenden Schadloshaltungen;
Verbindlichkeiten auf Bodmerei oder Rückkunft von einer Reise;
Quittungen, Rückzahlungen oder Ablösungen von Renten 2c., sowie Wiederkäufe, welche in Folge des beim Verkauf vorbehaltenen Wiederkaufsrechts durch öffentliche Akte innerhalb der festgesetzten Frist 2c. oder durch, vor Ablauf dieser Frist zur Einregistrirung vorgelegte Privatakte erfolgen, und sonstige Akte, welche eine Liberation von Summen 2c. enthalten;
— Bekanntmachung vom 10. Dezember 1874. —

Der proportionellen Gebühr unterliegen abweichend von den ursprünglichen Bestimmungen, außer den in jener anderen Uebersicht behandelten Rechtsgeschäften:

bei Objekten bis 175 *M.* 0,90 *M.*
über 175 *M.* 1,80 *M.*

Versteigerungen an den Wenigstnehmenden für Neubauten, Reparaturen, Unterhaltungen und alle anderen schätzungsfähigen Mobiliarwerthe unter Privaten, wenn sie weder den Verkauf noch das Versprechen zur Lieferung von Waaren, Lebensmitteln, oder anderen Mobiliargegenständen enthalten;
bei Objekten bis 175 *M.* 0,90 *M.*
= 350 *M.* 1,80 *M.*
= 860 *M.* 3,50 *M.*
von 861 *M.* an 30 Pf. von jeden weiteren 175 *M.*

Schadloshaltungen, welche durch die Kriminal-, Zuchtpolizei- und einfachen Polizeigerichte ausgesprochen werden.

Mecklenburg-Schwerin.

Verordnungen vom 13. Oktober 1873 (Reg.-Bl Nr. 33) und 31. Mai 1876 Reg.-Bl. Nr. 14).

Abolitionen, nach der Wichtigkeit des Falles und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 1—150 *M.*

Abschiede
a) für Offiziere und Militärbeamte 1,50 *M.*
b) für Zivilbeamte und Geistliche
bei Verleihung einer Pension bis zu 600 *M.* incl. 0,25 *M.*,
bei einer höheren Pension $^1/_6$ pCt. derselben,
ohne Pension wie Ausfertigungen, desgleichen Abschiede unbesoldeter Beamten.

Abschriften, s. Anlagen und Auszüge.

Advokatenmatrikeln 10 *M.*

Allodifikationen $^1/_2$ pro Mille das pretii allodilicandi, jedoch nicht über 150 *M.*

Anlagen, schriftliche, zu stempelpflichtigen Eingaben, Gesuchen, Beschwerden mit Ausnahme gestempelter Wechsel unterliegen, wenn sie nicht bereits tarifmäßig verstempelt sind, nach ihrer Bogenzahl demselben Stempel wie die Eingabe selbst. Akten, namentlich Manualakten, das Duplum der Eingabe und Rechnungsbeläge dürfen ohne Stempel anliegen.

Anstellungen, Bestallungen, Anstellungsreskripte und sonstige Verfügungen durch welche ein öffentlicher Dienst verliehen wird, ebenso Bestätigungsreskripte oder derartige Verfügungen, welche auf vorhergegangene Wahl oder Präsentation erlassen werden,
bei einem jährlichen Diensteinkommen bis zu 600 *M.*, 0,50 *M.*
bis zu 1200 *M.*, 1,50 *M.*
bei einer höheren Dienstеinnahme ¼ pCt. derselben,
ohne Diensteinnahme wie Ausfertigungen. Bei Beförderungen und Versetzungen oder sonstiger Vermehrung des Diensteinkommens unterliegt nur die verliehene Mehreinnahme dem Stempel von ¼ pCt., jedoch sind einfache Besoldungszulagen, welche den Betrag von 150 *M.* nicht übersteigen, stempelfrei.

Anstellungs- und Bestallungspatente für Offiziere und Militärbeamte 1,50 *M.*

Atteste, amtliche, in Privatsachen
a) der Ministerien, des Oberkirchenraths, des Oberappellationsgerichts, der Justizkanzleien, der Kammer, der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, des Konsistoriums, des ritterschaftlichen Hypothekendepartements 0,25 *M.*,
b) sonstige, mit Ausnahme der Kirchenbuchsatteste der Geistlichen, welche frei sind, 0,10 *M.*

Ausfertigungen der Behörden an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, sofern sie nicht besonders tarifirt sind,

a) der bei „Atteste“ zu a bezeichneten Behörden und Gerichte 0,25 M.
b) der übrigen Gerichte und Hypothekenbehörden 0,10 M.

Ausfertigungen, zweite und weitere, von Verträgen 0,50 M.; unterliegt aber das Original einer geringeren Abgabe, wie dieses.
Auszüge und Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen sind frei, sofern nicht die Pos. „Anlagen“ zutrifft.
Begnadigungen, Straferlasse oder Strafermäßigungen, nach der Wichtigkeit des Falles und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 1—150 M.,
doch kann nach dem Ermessen der Behörde auch Stempelfreiheit eintreten.
Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen.
Beschwerdeschriften wie Eingaben.
Bestätigungen (Konfirmationen) nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 1—50 M.
Obervormundschaftliche Bestätigungen zu den Rechtshandlungen der Kuratoren wie Ausfertigungen.
Bittschriften wie Eingaben.
Dienstentlassung öffentlicher Beamten, erbetene, wie Abschiede, unfreiwillige frei.
Diplome oder Patente über Standeserhöhungen:
in den Grafenstand 75 M.
in den Freiherrnstand 50 M.
in den Adelstand 40 M.
Auswärtige derartige Diplome unterliegen bei ihrer Produzirung demselben Stempel.
Dotationsurkunden der Landgemeinden mit Ländereien 1 M.
Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, s. Ausfertigungen von Verträgen.
Ehescheidungspatente, nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Betheiligten 1—150 M.
Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, bei den unter „Atteste“ zu a. genannten Behörden und Gerichten 0,25 M.,
bei mehreren Bogen für jeden Bogen 10 Pf., mindestens jedoch 0,25 M.,
bei den übrigen Gerichten und Hypothekenbehörden 0,10 M.,
bei mehreren Bogen für jeden Bogen 5 Pf.
Erkenntnisse wie Ausfertigungen.
Examinationsbescheide und Zeugnisse wie Atteste.
Gesuche, s. Eingaben.
Gutachten von Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen vorkommen, wie Eingaben.
Hypothekenscheine, wenn zu der angehefteten Urkunde bereits ein gesetzlicher Stempel verbraucht ist, oder wenn diese nach dem Tarif stempelfrei, wie Ausfertigungen. Ist die angeheftete Urkunde nicht schon stempelpflichtig (z. B. Intabulationsanträge), so unterliegt der Hypothekenschein außer dem Ausfertigungsstempel noch dem Stempel für Schuldverschreibungen nach der eingetragenen Summe oder dem Werth des eingetragenen Rechts.
Konzessionen und Dispensationen, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 1—150 M.
Konzessionen und Erlaubnißertheilungen der Obrigkeiten wie Ausfertigungen.
Zu öffentlichen Maskeraden:
in den Städten über 12000 Einwohner 30 M.,
in den Städten von 7—12000 Einwohner 20 M.,
in kleineren Städten, Flecken und auf dem Lande 10 M.
Kundschaften 0,25 M.
Kuratelrechnungen wie Eingaben.
Legitimation unehelicher Kinder, nach der Wichtigkeit des Falles und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 1—150 M.
Lehnskonsense, Lehnbriefe, Muthscheine 3 M. und für jede ungewöhnliche Klausel außer der Allodifikation noch 3 M.
Lehnskonferirung eines eröffneten Lehns für jede Hufe 30 M.
Majorennitätserklärungen, nach der Wichtigkeit des Falles und den Vermögens verhältnissen der Betheiligten 1 bis 150 M.
Nebenexemplare von Verträgen, s. Ausfertigungen.
Notariatsmatrikel oder Diplome 3 M.
Notariatsprotokolle und notarielle Urkunden, sofern nach ihrem Inhalte nicht ein höherer Stempel eintritt, 0,25 M.
Notariatsurkunden, welche über mündlich, brieflich oder telegraphisch abgeschlossene Verträge aufgenommen werden, unterliegen dem Stempel des betreffenden Vertrages.
Vidimationen unter anderen Urkunden sind frei.
Oralrezesse, zu gerichtlichem Protokoll übergebene, wie Eingaben.
Pässe aller Art 0,10 M.
Protokolle, bei den Gerichten oder gerichtlichen Kommissionen abgehaltene Originalprotokolle, sofern sie nicht einem besonderen Stempel unterworfene Rechtsgeschäfte enthalten, wie Ausfertigungen.
Resolutionen wie Ausfertigungen.
Verfügungen, amtliche, an Privatpersonen in Privatangelegenheiten wie Ausfertignngen.
Verwarnungen der Exekutoren 0,15 M.
Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, s. Anstellungen.
Wanderbücher, s. Pässe.
Zeugnisse, amtliche, s. Atteste.

Sachsen-Weimar.

Gesetz vom 17. Mai 1853 §§. 12 und 14, §. 20, Gesetz vom 26. Januar 1872, Gesetz vom 1. Juli 1870.

Jagdscheine
auf ein Jahr 8 M.,
auf einen Tag 1 M. (lediglich Gebühr.)

Oldenburg.

Stempelpapierverordnungen vom 26. September 1814 und 5. Dezember 1817, Gesetze vom 9. und 21. Oktober 1868, 15. März 1870, 15. August 1861, 2. Januar 1873, 8. August 1868 und 11. Dezember 1872.

Dem in den Vorbemerkungen zur Uebersicht über die Stempelabgaben von Rechtsgeschäften erwähnten Klassenstempel, welcher im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Birkenfeld auf Grund der Gesetze vom 9. und 21. Oktober 1868 erhoben wird, unterliegen im Allgemeinen nur Urkunden über Rechtsgeschäfte. Wie in jener Uebersicht bei der Position Kaufverträge bereits erwähnt ist, wird Stempelpapier 1. Klasse auch zu Gesuchen um Umschreibung im Grund- und Gebäudesteuerkataster bei Veränderungen im Grundeigenthum verwendet, wenn nicht die Veränderung auf Grund eines gestempelten Vertrages erfolgt ist. Sonst besteht in Verwaltungssachen ein sogen. Behördenstempel auf Grund der Stempelpapierverordnungen vom 26. September 1814 bezw. 5. Dezember 1817. Derselbe galt früher allgemein, ist jedoch durch die Gesetze vom 15. August 1861 und 2. Januar 1873 für Birkenfeld, und vom 9. Oktober 1868 und 15. März 1870 in Oldenburg für die gerichtlichen und die Verwaltungsbehörden aufgehoben, nur für die Hypothekenämter bestehen geblieben. Darnach unterliegen

alle Eingaben, Protokolle und auszufertigenden Verfügungen bei den Hypothekenämtern
einem Stempel
im Herzogthum Oldenburg von 0,40 ℳ.,
im Fürstenthum Birkenfeld von 0,20 ℳ.
für den Bogen. Bei stärkerer Bogenzahl braucht indessen nur zu den drei ersten Bogen Stempelpapier verwendet zu werden.

Außerdem besteht eine als Gebühr bezeichnete Abgabe für:
Jagdkarten im Herzogthum Oldenburg (Ges. vom 8. August 1868) } 9 ℳ.
Jagdkarten im Fürstenthum Lübeck (Ges. vom 11. Dezember 1872) } 9 ℳ.

Im Fürstenthum Lübeck besteht außer der in dem Erbschaftssteuergesetze vom 20. Juli 1868 normirten Abgabe für Schenkungen unter Lebenden und dem Spielkartenstempel keine Stempelabgabe. Die früher bestandenen derartigen Abgaben sind durch das Gesetz vom 20. Dezember 1872 aufgehoben und zur Deckung des Ausfalls für die Staatskasse gleichzeitig verschiedene Gerichtsgebührensätze und die Gebühren für Protokollationen (Eintragungen in die Schuld- und Pfandprotokolle) erhöht. Die Gebühren sind zum Theil prozental abgestuft, z. B. beträgt die Gebühr für den Verkaufsakt beim öffentlichen Verkauf von Immobilien bei einem Erlöse von mehr als 2400 bis 3000 ℳ.: 21 ℳ., von jeden ferneren 300 ℳ.: ½ Prozent, (sofern aber die Schuld aus einem gebührenpflichtigen Heuer- oder Kaufvertrage entsprungen ist nur ⅓ Prozent), — für die Protokollirung einer Geldschuld ½ Proz., — für eine Bürgschaft 1/5 Proz. des Betrags der verbürgten Verbindlichkeit, — für die Zession einer Geldschuld: ¼ Prozent. Aus dieser Abstufung wird aber noch nicht die Ansicht begründet werden können, daß die erwähnten Gebühren zu einem Theile als Steuern anzusprechen seien.

Die Stadt Eutin erhebt bei Veränderung des Eigenthums städtischer Grundstücke ein Weinkaufsgeld mit 16 ß für ein Stück Land und 24 ß bis 1 Thlr. für ein Haus, sowie bei jedem Uebergange städtischer liegender Gründe auf einen neuen Eigenthümer und bei dem Erbgange alles sonstigen Vermögens der Bürger auf andere Erwerber, als Deszendenten, Aszendenten oder Ehegatten, ½ Prozent des Werthes neben der Staatssteuer.

Braunschweig.

Verordnung vom 29. Oktober 1821 Nr. 10, Gesetz vom 17. Dezember 1873 Nr. 80, Gesetz vom 27. Dezember 1875 Nr. 93.

Abschriften, an öffentliche Behörden eingereichte oder von ihnen ertheilte, 0,25 ℳ.
Anträge zur Gehmigung einer Adoption 1,50 ℳ.
Anlagen zu Eingaben an öffentliche Behörden 0,25 ℳ.
Anlagen zu Eingaben in Prozeßsachen, wenn der Werth des Gegenstandes 60 ℳ. nicht übersteigt, in Untersuchungssachen, wenn die erkannte Strafe 30 ℳ. oder 14 Tage Gefänigniß nicht übersteigt, frei.
Anschläge, gerichtliche, 0,50 ℳ.
Atteste, gerichtliche, 0,75 ℳ.
Ausfertigungen, gerichtliche, welche keinen speziellen Satz haben, 0,25 ℳ.
Beschwerungs- oder Hypothekenscheine 0,37 ℳ.
Bestellung eines Notars, eines Advokaten oder Prokurators bei den höheren Gerichten 1 ℳ.
Bittschriften, Vorstellungen an öffentliche Behörden 0,25 ℳ., Eingaben in Prozeß- und Untersuchungssachen mit der Beschränkung wie bei „Anlagen“.
Bürgerscheine 0,25 ℳ.
Conzessionen 0,25 ℳ.
Consense des Lehnsherrn 2c. zu Verpfändungen 0,75 M, dergl. des Guts- und Erbzinsherrn und Agnaten 0,25 ℳ.
Curatorien, bei einem Vermögen des einzelnen Pupillen bis 600 ℳ. frei, über 600—3000 ℳ. 0,25 ℳ., über 3000 ℳ. 0,75 ℳ., in Konkursprozessen 0,75 ℳ.
Dispensationen in Ehesachen 2 ℳ.
Erneuerung der Erbzins- und Meierbriefe 1 ℳ.
Extrakte aus Erbregistern, Lagerbüchern, Kontributionskatastern, Akten 2c. 0,25 ℳ.
Gesuche an Behörden 0,25 ℳ.
Gutachten, welche produzirt werden, 0,25 ℳ.
Jagdschein 9 ℳ. (zur Kreiskommunalkasse fließend.)
Insinuationsdokumente in stempelpflichtigen Sachen 0,25 ℳ.
Intercessionsschreiben 0,25 ℳ.
Introduktoria der Prediger 1 ℳ., der Schullehrer 0,50 ℳ.
Inventarien 0,25 ℳ.
Lehnbriefe 0,75 ℳ.
Lehnsexpektanzen, nach dem Ertrage des Lehns, bis 600 ℳ. 0,50 ℳ., über 600—1500 ℳ. 1 ℳ., über 1500 ℳ. 2 ℳ.
Lehnsreverse 0,25 ℳ.
Logirbücher der Gastwirthe jährlich 0,75 ℳ.
Moratorien 1 ℳ.
Muthscheine 0,37 ℳ.
Notariatsdokumente aller Art, wenn der Gegenstand nicht einem bestimmten Stempel unterworfen ist, 0,25 ℳ.
Reisepässe 0,50 ℳ.
Verlassungsscheine 0,25 ℳ.
Vokationen der Prediger 0,50 ℳ.

Sachsen-Meiningen.

Gesetze vom 21. Juni 1850, 13. April 1859 und 25. November 1874.

Jagdkarten
auf ein Jahr 6 ℳ.
auf einen Tag 0,60 ℳ.
Der Ertrag der Tageskarten fließt ganz, derjenige der Jahreskarten zur Hälfte in die Gemeindekassen.
Prozeßvollmachten 0,20 ℳ.

Sachsen-Altenburg.

Gesetz vom 15. Juni 1852, Taxordnung zum Gesetz vom 13. Oktober 1852, Verordnung vom 24. Dezember 1864.

Besitzveränderungen
a) unter Lebenden Groschenabgabe 0,40 ℳ. von je 300 ℳ.
Die Abgabe wird neben Gebühren (Sporteln) für die Umschreibung 2c. erhoben, welche betragen
bis zu 30 000 ℳ. 1 Prozent
und von je weiteren 300 ℳ.
2,80 ℳ. bis zu 60 000 ℳ.
2,60 „ „ „ 90 000 „
2,40 „ „ „ 120 000 „
u. s. w.
b) von Todes wegen Groschenabgabe wie zu a., daneben Sporteln für die Umschreibung im Hypothekenbuche 2c. zum Betrage von 1/4, bei gemeinschaftlichem Erwerb minderjähriger Kinder 1/16 der Sätze zu a.
Die Groschenabgabe und Erbschaftssteuer kommen event. kumulativ zur Erhebung.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Herzogthum Gotha.

Gesetze vom 1. Juni 1868 und 29. Mai 1874.

Abschriften, beglaubigte, von stempelpflichtigen Verhandlungen 1,50 ℳ.,

event. der geringere Stempel der Urschrift.
Atteste, amtliche, in Privatsachen 1,50 M. oder nach dem Ermessen der Behörde 0,5 M.
Geburtsscheine 2c. frei.

Ausfertigungen und Bestätigungen wie Atteste.
Bescheide auf Gesuche 2c. frei.

Auszüge aus Akten, Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie im Interesse einer Privatperson ausgefertigt werden, 1,50 M.

Bestallungen a) besoldeter Beamten 1,50 M. Diese Abgabe ist auch zu erheben, wenn ein Mehrbetrag der Besoldung verwilligt wird;
b) der Rechtsanwälte, sowie der Notare 36 M.

Bürgerbriefe, Bürgeraufnahmescheine 1,50 M.
Conzessionsscheine zum Betriebe von Geschäften, welche den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung nicht unterliegen, 10—60 M.
Diplom
a) eines Predigtamtskandidaten 9 M.
b) eines Schulamtskandidaten 1 M.
Dispensation vom dreimaligen Aufgebot 9 M.
bis auf einmaliges Aufgebot oder vom Aufgebot überhaupt 33 M.,
vom Verbot der Trauung in der Charwoche und vom Verbot der Haustrauung 18 M.
vom Verbot der Trauung vor Ablauf der Trauerzeit 3 M.
vom Eheverbot 36 M.,
sonst 6 M.

Duplikate stempelpflichtiger Schriften wie beglaubigte Abschriften.
Ehetrennungsdekrete aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, je nach den Vermögensverhältnissen des Ehegatten, der die Trennung sucht, 15 bis 150 M.
Großjährigkeitserklärungen 24 M.
Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden, 1,50 M.
Legitimation eines unehelichen Kindes durch landesherrliches Dekret 9 M.
Maturitätszeugnisse 3 M.
Nachrevision einer Apotheke (Protokoll darüber) 15 M.
Nebenexemplare von Verträgen wie beglaubigte Abschriften.
Notariatsatteste wie amtliche Atteste.
Notariatsinstrumente, sofern nach ihrem Inhalt kein höherer Stempel eintritt, 1,50 M.

Ordinationsschein eines Predigtamtskandidaten 12 M.
Pässe zu Reisen in der Regel 1,50 M., für Handwerksburschen, Dienstboten oder Tagelöhner 0,50 M., zum Transport von Leichen 6 M.

Prüfungsprotokolle
a) eines Arztes oder Apothekers 75 M.,
b) eines Apothekergehilfen, eines Architekten, in den Staats-, National-, Forstwissenschaften und in der Philologie 30 M.,
c) eines Theologen 18 M.,
d) eines Thierarztes, Chirurgen, Geometers, Bauhandwerkers 15 M.

Taxen von Grundstücken, sofern sie von verpflichteten Gerichtsschöppen oder Gemeindebeamten bezw. unter deren Aufsicht aufgenommen werden, 1,50 M.

Vokationen der Geistlichen 1,50 M.

Im Herzogthum Koburg werden außer den Werthabgaben, die in die Zusammenstellung der Abgaben von Rechtsgeschäften aufgenommen worden sind, Stempel- oder ähnliche Abgaben nicht erhoben.

Anhalt.

Gesetz vom 4. Februar 1874 Nr. 342 und revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853 Nr. 402.

Abschriften, beglaubigte, und von Erkenntnissen und Bescheiden 0,50 M.
Appellationsanmeldung und Einführung der Appellation 0,50 M.
Atteste, amtliche, und Rekognitionsatteste, wenn sie gerichtlich oder notariell ausgefertigt werden, 1 M.
Ausfertigungen, amtliche, sofern nicht ein höherer Satz bestimmt ist, 0,50 M.
Beweis- und Gegenbeweis-, Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungsartikel 1 M.
Citationen wie Ausfertigungen.
Conzessionen, Dispensationen, Innungsbriefe wie Privilegien.
Curatorien 1 M.
Dekrete wie Ausfertigungen.
Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen wie beglaubigte Abschriften.
Ediktalladungen, jedes angeschlagene Exemplar 1 M.
Emanzipationsurkunden 1 M.
Erkenntnisse, Bescheide, Urtel und Interlokute 1 M.
Exekutionsanträge 0,25 M.
Exekutionsbefehle 0,50 M.
Fristgesuche 0,25 M.
Gesuche, Anträge, Eingaben, Beschwerdeschriften, eingereichte oder protokollirte, 0,25 M.
Hülfsbescheide 1 M.
Inhibitionen 0,50 M.
Interrogatorien 0,50 M.
Klagen und Widerklagen im ordinären und summarischen Prozesse 0,50 M.
Kurscheine 0,50 M.
Legalisationen von Urkunden, soweit sie nicht auf einer bereits mit Stempel versehenen Urkunde stattfinden, 1 M.
Lehnscheine und -Reverse 1 M.
Leuterungen 1 M.
Litisdenunziationen 1 M.
Liquidationen im Konkurse 0,50 M.
Majorennitätserklärungen 3—6 M.
Monitorien wie Ausfertigungen,
Moratorien 3 M.
Mortifikationsbescheide 1 M.
Muthscheine (bei Lehen und Bergwerken) 1 M.
Notifikationen in Prozessen, durch Abschrift des Dekrets — frei, andere wie Ausfertigungen.
Privilegien, je nach der Wichtigkeit 1—12 M.
Prozeßschriften oder mündliche Eingaben der Parteien 0,25 M.
Proteste 1 M.
Provokationen 0,25 M.
Rekognitionsatteste, s. Atteste.
Reskripte 0,50 M.
Schurfscheine 1 M.
Subhastationspatente, jedes anzuschlagende Exemplar 1 M.
Todeserklärungen 1 M.
Tutorien 1 M.
Ungehorsamsbeschuldigungen 0,25 M.
Urtelsfragen 0,50 M.
Verleihungsurkunden bei Bergwerken wie Privilegien.
Zeugenrotule 1 M.

Schwarzburg-Sondershausen.

Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und 2. November 1815. Reskript vom 28 März 1841.

Abolitionen von jedem vollen Betrage von 300 *M.* 1 pCt.; Theilbeträge von 300 *M.* 2 *M.*,
wenn kein Quantum ausgedrückt ist, 6 *M.*
Abschiede der Beamten, welche für ihre Dekrete Taxe zu bezahlen haben, 0,25 *M.*—5 *M.*, solcher Personen, welche keine Dekrete erhalten haben, 0,25 *M.*
Abschriften, welche verlangt werden, oder als Beilagen, Kommunikate ɔc. dienen, 0,25 *M.*, vidimirte 0,50 *M.*
Absolutorium von einer Vormundschaft 1 *M.*
Adjudikationsscheine 1/6 pCt., über wüste Güter die Hälfte dieses Satzes.
Admissionsurkunden der Advokaten zur juristischen Praxis 3—9 *M.*, eines auswärtigen Advokaten für einen speziellen Fall 2 *M.*
Allodifikationsdekrete 1/2 pro Mille des Werths des zu allodifizirenden Grundstücks.
Angelöbnisse an Eides Statt, Protokoll darüber 0,25 *M.*
Anzeigen, schriftliche, sowie protokollarische 0,25 *M.*
Apostoli 0,50 *M.*
Appellationen von den Untergerichten an die Kollegien 0,25 *M.*, von den Kollegien an die höheren Instanzen 0,50 *M.*
Appellationsjustifikationen 0,25 *M.*
Appellationsrejektionen 0,50 *M.*
Arrestgesuche, Arrestverfügungen, -Relaxationen und -Renovationen 0,25 *M.*
Arzt, Erlaubniß zur Praxis 6 *M.*
Artikel für Innungen 9 *M.*
Artikel im Prozeß beim Beweise und Gegenbeweise, auch bei Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen 0,25 *M.*
Atteståte der Obrigkeit 0,25 *M.*, der Prediger, Aerzte ɔc., wenn sie zu den Akten kommen, 0,25 *M.*
Aufdingschein eines Lehrjungen 0,50 *M.*
Aufkaufpaß zu Getreide 0,50 *M.*
Auflagen und Notifikationen 0,25 *M.*
Ausfertigungen, mit Ausnahme derjenigen, welche besonders tarifirt sind, 0,25 *M.*
Auszüge aus Handlungsbüchern, [welche im Gericht produzirt und bei der Klage oder sonst zum Beweise gebraucht werden, 1/12 Prozent, Auszüge und Rechnungen der Kauf- und Handwerksleute und andere Privatextrakte unter denselben Bedingungen 1/6 Prozent, Auszüge aus Akten und Urkunden 0,50 *M.*
Avertissements bei Verkauf von Grundstücken 0,25 *M.*
Befehle 0,25 *M.*
Begnadigungen bis 120 *M.* 0,25 *M.*, von jeden folgenden 120 *M.* 0,25 *M.* mehr.
Beleihungsprotokolle 0,50 *M.*
Berechnungen, Liquidationen der Advokaten ɔc. 1/6 Prozent.
Berichte, mit Ausnahme der amtshalber erstatteten, der Unterbehörden an die Landeskollegien 0,25 *M.*, der Landeskollegien an die höchste Instanz 0,50 *M.*
Bescheide 0,50 *M.*
Beschwerden, mündliche oder schriftliche, wie Anzeigen.
Besichtigungsprotokolle, wenn Pächter oder Gemeinden um Remission nachgesucht haben, 1/12 Prozent des sich ergebenden Schadens.
Bestallungen aller in fürstlichen Diensten stehenden Personen, sowie der von den Stadträthen angenommenen 2/3 Prozent der Besoldung; beträgt der Gehalt unter 300 *M.*, 1,50 *M.* Dieselbe Abgabe ist von Gehaltszulagen ohne neue Bestellung zu entrichten. Instruktionen für Schulzen, Zehntmeister, Spritzenmeister, Oberheimbürger und dergl. 1 *M.*
Beweisfristgesuche 0,25 *M.*
Bierschankgerechtigkeitskonzession in den Städten 4 *M.*
Bittschriften 0,25 *M.*
Branntweinschankkonzession für Nordhäuser 7,50 *M.*, desgl. für inländischen Branntwein wie Konzessionen.
Braudispensationsscheine 2 *M.*
Bürgerrechtsertheilung 1—2 *M.*, an einen Ausländer 4 *M.*
Candidaten der Theologie, ihre Aufnahmen in die Kandidatenliste 1 *M.*
Canzleizettel 0,25 *M.*
Capturbefehl 2 *M.*
Cassationsschein bei Lehen 2 *M.*, über eine Hypothek 0,25 *M.*
Certificate in Lehnssachen 2 *M.*, sonst wie Atteståte.
Citationen 0,25 *M.*
Chirurgus, Erlaubniß zur Praxis 2 *M.*
Collationen über Stipendien 1 *M.*
Commissoriale 0,25 *M.*
Communikationsschreiben in Partei- und Inquisitionssachen 0,25 *M.*
Concessionen, für welche keine andere Abgabe bestimmt ist, 1 *M.*; wird für dieselbe ein jährlicher Kanon entrichtet, 1/2 *M.* von jedem Gulden des Kanons.
Concessionen zu Gastgerechtigkeiten in den Städten 12 *M.*
Condonationsdecrete bei Lehnsfehlern 4 *M.* bis 24 *M.* nach der Größe des Gutes.
Confirmationen: a) der Städteprivilegien 24 *M.*,
b) der Rathswahlen 6 *M.*,
c) zu Verschreibungen, Obligationen ɔc. 0,50 *M.*
d) eines Lehnsvormundes 2 *M.*
e) eines Lehnsträgers 1 *M.*
f) der Geistlichen und Schullehrer 1,50 bis 18 *M.*
Consense der Agnaten zur Veräußerung oder Belastung des Lehns 0,25—2 *M.*
Copulationsscheine 0,25 *M.*
Curatorium eines Lehnsvormundes 4 *M.*
Litiskurator, Bestallungsprotokoll 2 *M.*
Curatorien anderer Vormünder 0,50 *M.*
Dezisivreskripte 0,50 *M.*
Deklaratorien 0,25 *M.*
Deduktionsschrift 0,25 *M.*
Defensionsschrift 0,50 *M.*, für Unbemittelte frei.
Defensionalartikel 0,25 *M.*
Definitivbescheide 0,50 *M.*
Dekrete über ertheilte Würden und Prädikate, Expectanzen ɔc. 1—30 *M.*
Denunciationen 0,25 *M.*
Depositenscheine 0,25 *M.*
Designations- und Distributionsurtheile in Konkurssachen 1 *M.*
Diffessionseid, Abnahmeprotokoll 0,25 *M.*
Dilationen und Fristbewilligungen 0,25 *M.*
Diplome, nicht besonders tarifirte 12—36 *M.*
Dismembrirung der Güter, Erlaubnißdekret
a) bei Ritter- und großen Lehn- und anderen Gütern 15 *M.*
b) bei kleinen unbedeutenden Gütern und Grundstücken 3 *M.*
Dispensationen, vom Aufgebot ɔc., von der Trauerzeit, bei Haustaufen, Begräbnissen 1 *M.*, von verbotenen Graden 2 *M.*; wird ein Dispensationsquantum gegeben, von je 3 *M.*, 0,25 *M.*
Dorfordnungen 0,50 *M.*
Eckerzettel 0,25 *M.*
Ediktalcitationen 0,25 *M.*
Eidesabnahmeprotokoll 0,25 *M.*
Eidesformel 0,25 *M.*
Einbringen der Parteien in Prozeßsachen 0,25 *M.*
Eisenhammer, Hüttenwerke ɔc., Konzession dazu 6 *M.*
Emancipationen 2 *M.*
Entsagungen und Verzichte bei unschätzbaren Gegenständen 0,25 *M.*, bei schätzbaren 1/12 pCt.
Erbhuldigungseid 0,25 *M.*

Erbschaftsantretung 0,50 ℳ, Erbschaftsentsagung wie Entsagungen.
Erinnerungen 0,25 ℳ.
Erlaßscheine, mit Ausnahme der besonders tarifirten, 1 ℳ.
Erlaß von Geldstrafen und Kosten von jedem Thaler 1 Gr., Erlaß von Zinsen, Erbzins, Kontribution und anderen öffentlichen Abgaben von jedem Thaler 1/2 Gr.
Erlaubnißscheine für Taschenspieler, Gaukler ꝛc. 1 ℳ, zu fremden Kriegsdiensten 0,25 ℳ.
Ernten- und Dreschregister 0,25 ℳ.
Examen, Protokoll darüber 0,25 ℳ.
Excitatorien 0,25 ℳ.
Executoriales 0,25 ℳ.
Exsolvento, decretum de, 1/12 pCt.
Flurbücher der Kommunen, welche neu errichtet werden, 3 ℳ.
Freiheit von Abgaben auf 10 Jahre 2 ℳ, auf 3 Jahre 0,50 ℳ.
Freischeine von Jagd-, Spann- und Handdiensten 0,25 ℳ.
Gebäude neu erbauen zu dürfen, Erlaubnißschein 0,25 ℳ.
Gemeinheitstheilungsrezesse geben von dem Werth der getheilten Grundstücke die Stempelgebühr wie Kaufkontrakte, bei unschätzbaren Gegenständen 1 ℳ.
Gesuche wie Bittschriften.
Gnadenmeisterscheine 1 ℳ.
Grenzberichtigungen, Rezesse darüber 1—6 ℳ, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes.
Gutachten der Sachverständigen in Parteisachen 0,25 ℳ.
Handwerks- oder Wanderbücher 0,25 ℳ.
Hausirzettel 0,25 ℳ.
Haussuchung, Protokoll darüber 0,25 ℳ.
Hilfsscheine 0,25 ℳ.
Immnatrikulatiosdekrete 2 ℳ.
Impugnationsschrift 0,25 ℳ.
Inducta originalia, wenn sie zur gerichtlichen Kenntniß gebracht werden müssen, 0,25 ℳ.
Indultscheine 4 ℳ.
Inhibitionen 0,25 ℳ.
Inhibitionsgesuche 0,25 ℳ.
Inquisitionsprotokolle, wenn Inquisit Vermögen hat, 0,25 ℳ, sonst frei.
Instrumente 1 ℳ.
Interzessionalien 1 ℳ.
Interrogatorien 0,25 ℳ.
Interventionen in Prozessen 0,25 ℳ.
Introduktion der Geistlichen und anderen Diener 1 ℳ.
Judeneide in der Synagoge, Protokoll darüber, 0,50 ℳ.
Justifikationsdekrete bei Rechnungen der Vormünder und anderer Personen, mit Ausnahme der Rechnungen der fürstlichen Landeskassen und frommer Stiftungen, 0,50 ℳ.
Kirchenmatrikel 1 ℳ.
Kirchenstand, Schein dazu, 0,25 ℳ.
Klagen 0,25 ℳ.
Kundschaften 0,25 ℳ.
Legitimationsdekrete 12—18 ℳ.
Lehnbriefe 2—30 ℳ, über Regalien von Wichtigkeit 30 ℳ.
Lehngelderlaßscheine 0,50 ℳ.
Lehnsreverse 6 ℳ.
Lehnsscheine 0,50—1 ℳ.
Lehnsvollmachten, nach der Wichtigkeit des Lehns, 0,50 bis 1,50 ℳ.
Leuterungen 0,25 ℳ.
Leuterungsrejektion 0,50 ℳ.
Lizitationsprotokoll 0,50 ℳ.
Litisreassumtion 0,25 ℳ.
Litisdenunziation 0,25 ℳ.
Lotterieausspielung, Erlaubniß dazu, von jedem Thaler des Preises der Loose 1 Gr.
Majorennitätserklärungen 3—9 ℳ.
Manutenenzdekrete 1—9 ℳ.
Meisterscheine 1,50 ℳ.
Moderationsdekrete 0,25 ℳ.
Monita über gerichtlich abgelegte Vormundschafts- und andere Rechnungen 0,50 ℳ.
Monitum, dessen Beantwortung 0,50 ℳ.
Moratorien 6—36 ℳ.
Mortifikationsscheine, welche in die Akten kommen und vollen Glauben haben sollen, 1/24 Prozent.
Mündliche Vorladung, Registratur darüber, 0,25 ℳ.
Musikmachen, Erlaubniß dazu für die Fastenzeit und Landestrauer 1 ℳ.
Muthscheine bei Lehnssachen 0,50—1 ℳ, bei Handwerkern 0,25 ℳ.
Nobilitationsdekrete 36 ℳ.
Notariatsdiplome 2 ℳ.
Notifikationen 0,25 ℳ.
Obduktionsprotokolle 1 ℳ.
Oberleuterung 0,25 ℳ.
Ob- und Resignationsprotokolle 0,50 ℳ.
Pässe 0,25 ℳ.
Pensionen der fürstlichen Diener 1/3 Prozent des ihnen zur Pension ausgesetzten Quantums, bei einer Pension unter 75 ℳ 0,25 ℳ.
Pflichtscheine 0,25 ℳ.
Präsentation der Geistlichen und anderer Personen zu Dienststellen ꝛc. 0,25 ℳ.
Privilegien 9—36 ℳ.
Privilegienbestätigungen 0,25—1 ℳ.
Prorogationsgesuch 0,25 ℳ.
Prorogation des Termins 0,25 ℳ.
Rechnungen über Haushaltungen (Verwaltungen) und Pachtungen, wenn sie bei Gericht produzirt werden, sowie diejenigen Rechnungen, welche bei den Landeskollegien, Aemtern, Stadträthen und Gerichten zur Revision oder zum Beweise in Prozeßsachen überreicht werden, die Rechnungen und Noten der Kaufleute, der Künstler, Handwerker und anderer Personen, wenn daraus geklagt wird und sie vor Gericht produzirt werden, 1/24 Prozent (wie Quittungen), und zwar von dem Werthe oder Betrage des verwalteten Kapital- oder Immobiliarvermögens, welcher, sofern er nicht bekannt ist, durch Kapitalisirung des Bruttoertrages zu 5 Prozent, bezw. der Pachtgelder zu 4 Prozent berechnet wird, — sonst von der Bruttoeinnahme.
Rezipisse, welche bei Obrigkeiten ausgestellt werden, 0,25 ℳ.
Rekognitionsscheine 0,25 ℳ.
Rekonventionen 0,25 ℳ.
Redenunziationen 0,25 ℳ.
Remissoriales 0,25 ℳ.
Requisitionen in Partei- und Untersuchungssachen 0,25 ℳ.
Reskripte 0,25 ℳ.
Responsen 0,50 ℳ.
Restitutionsgesuch 0,25 ℳ.
Reverse, sofern sie keine Lehnsreverse, 0,50 ℳ.
Rotulen 0,50 ℳ.
Sätze beim rechtlichen Verfahren 0,25 ℳ.
Salvationsschrift 0,25 ℳ.
Salvus conductus 12 ℳ.
Scheine über Arreste 0,25 ℳ.
Schreiben der Advokaten und aller anderen Personen in allen an die Ober- und Untergerichte ergehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Schriften, bei welchen der Stempelsatz besonders bestimmt ist, 0,25 ℳ.
Schutzbriefe 0,50 ℳ.
Sentenzen, Urtheile, Erkenntnisse 0,50 ℳ.
Sequesterverfügung 1 ℳ.

Spezifikationen, bei Gericht überreichte, wenn die aufgezeichneten Effekten taxirt sind, 1/24 Prozent, sonst 0,375 ℳ.
Statuten 1 ℳ.
Strafaufhebung 0,50 ℳ.
Strafminderung und Strafverwandlung 0,25 ℳ.
Subhastationspatent 0,25 ℳ.
Syndikate 0,50 ℳ.
Taxatorbestellung und Vereidigung 0,25 ℳ.
Taxprotokolle 0,25—1 ℳ.
Taxzettel 0,25 ℳ.
Tutorien 0,25 ℳ.
Uebergabeprotokolle bei Käufen 1—5 ℳ, je nach der Größe des Grundstücks.
Umlaufe, sofern sie nicht Offizialien betreffen, 0,25 ℳ.
Ungehorsamsbeschuldigungen 0,25 ℳ.
Unterthansaufnahme 2 ℳ.
Urkunden, welche kein Quantum enthalten und nicht besonders tarifirt sind, 0,25 ℳ.
Urtelsfragen 0,25 ℳ.
Veräußerungsdekrete bei Grundstücken 0,50—5 ℳ.
Verbote, richterliche, 0,25 ℳ.
Vergleichsdekret 0,50 ℳ.
Vermessung von Grundstücken, Protokoll darüber 0,25 ℳ.
Verpfändungsdekrete bei Grundstücken 1—5 ℳ, je nach der Größe des Grundstücks.
Vokationen 0,50—4 ℳ.
Vorschreiben, welche sich Jemand von der Obrigkeit erbeten hat, 0,25 ℳ.
Zweifels- und Entscheidungsgründe 0,25 ℳ.

Reuß älterer Linie.

Taxe vom 1. Februar 1853. Höchster Beschluß vom 15. März 1833.

Lehnsgebühren (bei Verkäufen von Immobilien) 3 ℳ für die Lehnsreichung. Von Besitzveränderungen entfällt die in der Uebersicht über die Stempelsteuer von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte erwähnte, zur Landstraßenbaukasse fließende Abgabe.

Reuß jüngerer Linie.

Jagdpolizeiverordnung vom 5. Juli 1856 und Verordnung vom 24. April 1870. Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1726.

Jagdkarten auf ein Jahr 12 ℳ,
auf einen Tag 3 ℳ.
Der Erlös fließt in die Bezirkskassen.
Prozeß-Vollmachten 0,75 ℳ.
Inwieweit etwa die Gebühr für Uebertragungen des Besitztitels im Grundbuche mit 1 ℳ 66⅔ Pf. von je 300 ℳ in Vererbungsfällen und mit 3 ℳ 33⅓ Pf. von je 300 ℳ bei Veräußerungen auch als Steuer aufzufassen sei, läßt sich nicht entscheiden.

Schaumburg-Lippe.

Verordnung vom 1. Juli 1811.

Accusationes contumaciae 0,10 ℳ.
Aktenversendung 0,25 ℳ.
Adjudikationsdekrete bis 30 ℳ Objektswerth: 0,10 ℳ, bis 300 ℳ: 0,25 ℳ, bis 900 ℳ: 0,50 ℳ, bis 1800 ℳ: 1 ℳ, bis 3000 ℳ: 1 ℳ 50 Pf., bis 4500 ℳ: 2 ℳ, bis 6000 ℳ: 3 ℳ.
Apostoli 0,25 ℳ.
Appellations-Einwendung 0,50 ℳ.
Appellations-Rechtfertigung 1 ℳ.
Approbation eines Apothekers 3 ℳ, eines Provisors 2 ℳ.
Arrestdekrete 0,50 ℳ.
Arrestgesuche 0,25 ℳ.
Articuli probatoriales et reprobatoriales 0,25 ℳ.
Assignationen zur Besoldung statt Bestallung, wie diese, — neben der Bestallung 0,25 ℳ.
Atteste, gerichtliche, 0,50 ℳ.
Begnadigungen und Straferlasse 0,50 ℳ, bei Geldstrafen von je 30 ℳ der Strafe 1 ℳ.
Begnadigungsgesuche 0,25 ℳ.
Beilagen zu gerichtlichen Schriften 0,10 ℳ.
Berichte in Privatangelegenheiten 0,25 ℳ.
Bestallungen, nach dem Diensteinkommen

unter 150 ℳ. 0,50 ℳ,
von 150 — 300 „ 1,50 „
über 300 — 600 „ 3 „
„ 600 — 900 „ 6 „
„ 900—1800 „ 9 „
„ 1800—2400 „ 12 „
„ 2400—3000 „ 18 „
„ 3000 ℳ von je 300 ℳ nach 0,50 ℳ.

Begnadigungsgesuche 0,25 ℳ.
Begnadigungen, d. i. Erlaß von Geldstrafen, von je 30 ℳ: 1 ℳ, von andern Strafen 0,50 ℳ.
Beilagen gerichtlicher Schriften 0,10 ℳ.
Bürgerscheine über erlangtes Bürgerrecht 0,50 ℳ.
Citationen, Edittal- 0,50 ℳ, sonst 0,10 ℳ.
Commissorialia 0,25 ℳ.
Conzessionen, geringere 0,25 ℳ, zur Advokatur sowie zur medizinischen Praxis 2 ℳ, zur chirurgischen Praxis 1,50 ℳ.
Consense, Lehns- und andere über allerhand Kontrakte 0,50 ℳ.
Copien, vidimirte 0,25 ℳ, simple 0,10 ℳ.
Copulationsscheine 0,25 ℳ.
Curatorien und Tutorien 0,50 ℳ.
Decreta communicativa 0,10 ℳ, decisiva 0,25 ℳ.
Deductiones aus Zeugenverhören oder sonst aus Akten 0,25 ℳ.
Dilationis petita 0,10 ℳ.
Dispensationes in gradibus prohibitis 1 ℳ, zur Privatkopulation 0,50 ℳ, zum einmaligen Aufgebot 0,50 ℳ, zur stillen Beerdigung 0,10 ℳ, zur Hochzeit innerhalb des Trauerjahres 0,25 ℳ.
Duplicae 0,25 ℳ.
Exceptionsschriften 0,25 ℳ.
Fristgesuche 0,10 ℳ.
Geburtsbriefe 0,50 ℳ.
Gemeindebegnadigungen 0,25 ℳ.
Gildenbegnadigungen 9 ℳ.
Gildenbriefe, deren Konfirmation 6 ℳ.
Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht 0,50 ℳ.
Gutachten der Sachverständigen in Prozessen 0,25 ℳ.
Handlungsgerechtigkeiten 6 ℳ.
Hypothekenscheine und Auszüge aus den Hypothekenbüchern 0,50 ℳ.
Jagdgerechtigkeitsprivilegium und -Begnadigung 12 ℳ.
Jagdscheine 9 ℳ. Der Ertrag fließt den Kommunen zu.
Immissorialia wie Kaufkontrakte.
Inhibitionen 0,25 ℳ.
Innungsartikel zu konfirmiren 6 ℳ.
Interrogatoria 0,25 ℳ.
Instrumenta notariorum 0,50 ℳ.
Introduktionen der Prediger und Schulbedienten 0,50 ℳ.
Judenschutzbriefe 2 ℳ.
Klage-Libell 0,25 ℳ.
Kostenliquidationen, gerichtliche, sowie der Anwälte und Sachwalter 0,25 ℳ.
Kruggerechtigkeit, bei einer jährlichen Abgabe von 30 ℳ und mehr 3 ℳ, sonst 1,50 ℳ.
Legitimation unehelicher Kinder 0,50 ℳ.
Lehnbriefe, herrschaftliche, adlige, renovirte und Afterlehne, wenn das jährliche Einkommen beträgt
bis zu 300 ℳ 1,50 ℳ.

über 300—1500 ℳ 3 ℳ
= 1500—3000 ℳ 4,50 ℳ
= 3000 ℳ 6 ℳ

Wird ein vakantes Lehn titulo mere lucrativo konferirt, so muß das Doppelte entrichtet werden.

Lehnsbefristung, Lehnskonsens, Lehnsindult 0,50 ℳ
Lehnsreverse 0,25 ℳ
Manutenentiae mandata wie Kaufkontrakte.
Monita über Vormundschafts- und andere gerichtlich eingereichte Rechnungen 0,25 ℳ
Monitoria 0,10 ℳ
Moratorien 9 ℳ
Muthzettel 0,50 ℳ
Pässe 0,10 ℳ
Patente über Titel ohne Besoldung wie Bestallungen von demselben Range.
Postscripta, welche andere Sachen, als in der stempelpflichtigen Schrift, enthalten, 0,10 ℳ
Präsentationen 0,50 ℳ
Privilegien a) von geringerer Importanz 3 ℳ
b) von mittelmäßiger = 6 ℳ
c) von größerer = 12 ℳ
Proclamata in Parteisachen 0,50 ℳ
Procuratoria 0,50 ℳ
Protestationen 0,50 ℳ
Protokolle, gerichtliche, welche den Parteien mitgetheilt werden, 0,50 ℳ
Quadruplicae 0,25 ℳ
Rekusationsanzeige gegen einen Richter 0,25 ℳ
Remissionsscheine 0,10 — 2 ℳ
Replicae 0,25 ℳ
Requisitoriales ad instant. partium 0,50 ℳ
Reskripte zum Bericht 0,10 ℳ, eine Resolution in Privatsachen enthaltende 0,25 ℳ
Resolutionen in Parteisachen 0,25 ℳ
Reverse 0,25 ℳ
Revisionseinwendung 0,50 ℳ
Revisionsrechtfertigung 1 ℳ
Rotuli testium 0,50 ℳ
Salvi-conductus 6 ℳ
Suppliken und Schriften an den Fürsten, die Kollegien, Aemter und Gerichte 0,25 ℳ
Supplikationseinwendung 0,50 ℳ
Supplikationsrechtfertigung 1 ℳ
Todtenscheine 0,25 ℳ
Tutoria 0,50 ℳ
Triplicae 0,25 ℳ
Urtheile, definitive, bei der Regierung, Justizkanzlei und Konsistorium 0,50 ℳ, dergl. bei den Untergerichten 0,25 ℳ
Venia aetatis 6 ℳ
Vokationen 0,50 ℳ

Außerdem werden eine Reihe von Verfügungen der höhern Verwaltungsbehörden mit Taxen (nach der Höhe des Objekts) von 3 bis 15 ℳ belegt.

Lübeck.

Stempelordnung vom 21. Dezember 1874.

1. Ansätze nach Stück- und Bogenzahl.

a) 0,10 ℳ
Legitimationsscheine für Dienstboten und Arbeiter.

b) 0,20 ℳ
Bescheinigungen, welche in Privatangelegenheiten von Wägern, Wrackern, Güterschreibern, Kornwägern, Medebürgern, Dingsvögten und ähnlichen Unterbeamten ertheilt werden.
Aufnahmescheine der Sterbekassen.

Bogenweise:

Ausfertigungen der Aktuare und Kanzlisten bei den Untergerichten, sowie bei den Polizei- und Verwaltungsbehörden, wenn Gebühren dafür berechnet werden.

c) 0,30 ℳ
Erlaubnißscheine zum Hausiren, zum Stechen von Grassoden, sowie andere Bewilligungen von Ausnahmen von bestehenden Anordnungen.
Tutorien und Kuratorien, mit Ausnahme derer für Nachlaßkuratoren.
Lebensatteste unter amtlichem Siegel.
Amtliche Atteste und Ausfertigungen, welche in Privatangelegenheiten von öffentlichen Behörden 2c. ertheilt werden, sofern sie nicht einem höheren Stempel unterliegen.
Kündigungsscheine, Ansagen zur Subhastation und zur Räumung sowie andere Atteste der Gerichtsdiener 2c. mit Ausnahme der Insinuationen.
Gerichtliche Subhastationsschulden.
Schreiben der Untergerichte und Verwaltungsbehörden, wenn Gebühren dafür berechnet werden.
Bescheinigungen über die Nachsicht von Advokaturrechnungen in Untergerichtssachen.
Anlagen von Schriftsätzen, welche in Parteisachen bei einem Unter- oder Schiedsgericht, sowie Anlagen von Schriften, welche in Privatangelegenheiten an Verwaltungsbehörden und Wohlthätigkeitsanstalten übergeben werden.
Konsensscheine zu Handlungen vor Lübecker Hypothekenbüchern, sowie in Lübeck ausgestellte solche Scheine zu Handlungen vor auswärtigen Hypothekenbüchern.
Konsensscheine zum Umschreiben von Gräbern und Kirchenplätzen, der Pfandgläubiger zum Ausscheiden Lübecker Grundstücke aus der Versicherung der städtischen Brandassekuranz-Kasse.

Bogenweise:

Protokollausfertigungen, sowie Bescheide und Interlokute der Untergerichte und Schiedsgerichte.
Schriftsätze in Parteisachen bei einem Unter- oder einem Schiedsgericht.
Versiegelungsprotokolle und Inventare, mit Einschluß der Zubringungs-Inventare, amtlich ausgefertigte und privatschriftliche.
Ausfertigungen und Beglaubigungen von Notaren und beeidigten Uebersetzern.
Beglaubigungen des Obergerichtsaktuariats.
Protokollauszüge, Bescheide und sonstige Erlasse von Polizei- und Verwaltungsbehörden, wenn Gebühren dafür berechnet werden.
Schriften in Privatangelegenheiten an Verwaltungsbehörden oder Wohlthätigkeitsanstalten.

Frei sind: Gesuche an Wohlthätigkeitsanstalten um Versorgung und Unterstützung, sowie deren Anlagen, ferner Rechnungsbelege und andere Anlagen der wegen Nachsicht von Rechnungen zu erstattenden Berichte und die den Steuerreklamationen beigelegten Steuerzettel.

d) 0,50 ℳ
Nachweisungen aus Hypothekenbüchern über einen Pfandposten, eine Rente, eine Grundhauer 2c.
Dekrete des Obergerichts oder der gerichtlichen Rekursinstanz.
Anlagen zu Eingaben an das Obergericht oder die gerichtliche Rekursinstanz.
Directoria actorum für die Parteien in Obergerichtssachen.
Schreiben der Obergerichte in Privatsachen.
Bescheinigungen über die Nachsicht von Advokaturrechnungen in Obergerichtssachen.

Bogenweise:

Berichte und Ersuchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Senat in Privatsachen, wenn Gebühren berechnet werden.

Schriftsätze in Parteisachen an das Obergericht oder die gerichtliche Rekursinstanz, andere Eingaben an das Obergericht oder dessen Vorsitzenden.

Auszüge aus dem niedern Stadtbuch und dem Urkundenbuch des Stadt- und Landamts.

e) 0,70 M.

Dekrete und Ausfertigungen von Verfügungen des Senats in Privatangelegenheiten, sowie Schreiben, welche in solchen Angelegenheiten von dem Senatsekretariate oder der Senatskanzlei im Auftrage des Senats ausgehen, wenn Gebühren dafür berechnet werden.

Anlagen zu Eingaben an den Senat in Privatangelegenheiten.

Militärfreischeine.

Reisepässe (Paßkarten sind stempelfrei).

Gesundheitspässe für Schiffe.

Bescheinigungen über Amtseidleistung vor einer Verwaltungsbehörde.

Erlaubnißscheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

Dispensationen, von dem Vorsitzenden im Senat ertheilte.

Bogenweise:

Eingaben an den Senat in Privatangelegenheiten.

Ausfertigungen der Sekretäre des Senats.

Proklamations- und Subhastationsprozesse.

f) 1 M.

Schiffspatente, Schifferpatente, Prüfungszeugnisse der Steuerleute.

Ausfertigungen gerichtlich erkannter Notifikationen, zum Anschlage bestimmt.

Konkurskuratorien.

Nachweisungen und Auszüge aus Hypothekenbüchern über ein Grundstück 2c.

Kommissorien der Vormundschaftsbehörden, sowie die Kommissionsprotokolle.

Erlaubnißscheine, polizeiliche, zu Ausstellungen und Tanzbelustigungen.

g) 2 M.

Bescheinigungen über Amtseidleistung vor dem Senat.

Bestätigungsdekrete des Obergerichts für Proklamations- und Subhastationsprozesse.

h) 3 M.

Urkunden über Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in anderen als den im §. 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen.

Bescheinigungen über die Aufnahme in die Kaufmannschaft.

Verklarungen.

Leichenpässe.

Ausfertigungen gerichtlich erkannter Proklamen, zum Anschlage bestimmte.

Gewierige Dekrete des Senats.

Kommissorien des Senats in Privatsachen und des Obergerichts, sowie die Kommissionsprotokolle.

Aktenübersendungen vom Obergericht an das Oberappellationsgericht.

i) 4 M.

Bürgerbriefe.

Kuratorien über Bestellung von Nachlaßkuratoren durch Gerichte oder Vormundschaftsbehörden.

Dekrete des Obergerichts auf eingelegte Berufung an das Oberappellationsgericht.

Protokolle, Bestallungen und sonstige Erlasse über Verleihung von Aemtern und Diensten, sofern nicht die Anstellung durch Berufung erfolgt.

k) 20 M.

Dekrete des Senats über Verleihung von Aemtern und Diensten, sofern nicht die Anstellung gemeinschaftlich mit anderen Regierungen oder mittels Berufung erfolgt.

l) 30 M.

Naturalisationsurkunden für Ausländer.

m) 50 M.

Dekrete des Senats, durch welche ausschließliche Privilegien ertheilt werden.

2. Ansätze nach dem Werthe des Gegenstandes.

Arrestdokumente 0,20—0,50 M.

Gutachten und Atteste von amtlich bestellten Sachverständigen und Taxatoren, Rechtsgutachten, kaufmännische Pareres und Makleratteste, wenn sie bei Behörden oder Gerichten bezw. Schiedsgerichten eingereicht werden, bis zu 500 M. 0,50 M., über 500—1000 M. 1 M., über 1000 M. und bei unschätzbarem Objekt 2 M.

Einlaß- und Auslaßscheine für Schiffe und Böte 0,20—5 M., je nach dem Inhalte (der Größe) des Fahrzeugs.

Gerichtliche und außergerichtliche Konkurs- und gerichtliche Kuratelabschlüsse, ferner Erbschaftsabschlüsse und der Vormundschaftsbehörde abgelegte Kuratel- und Vormundschaftsabschlüsse, — wie die in Ermangelung solcher Abschlüsse ertheilten Quittungen, s. „Quittungen" in der Zusammenstellung der Stempelsteuern von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte.

Ausfertigungen über die Bestätigung von Aussprüchen bis 100 M. 0,30 M., über 100 M. 1 Promille.

Erkenntnisse der Untergerichte und eines Schiedsgerichts mit Ausnahme der bloßen Bescheide und Interlokute, ferner Vergleichsprotokolle, für jede Partei bis 100 M. 0,30 M., über 100 M. ½ Promille, jedoch nicht mehr als 100 M., bei unschätzbaren Objekten und in Kriminalsachen 1 M. — Die Abgabe ist für jede Sache nur einmal zu berechnen.

Erkenntnisse des Obergerichts, für jede Partei bis zu 1500 M. 2 M., über 1500 M. 1 Promille, jedoch nicht mehr als 200 M., bei unschätzbaren Objekten und in Kriminalsachen 3 M. Für jede Sache nur einmal zu berechnen.

Dispachen:

a) über große Havarie nach dem Werth des Schiffes, der Ladung und der Frachtgelder, auf welche der Schade zu vertheilen ist;

b) über Partikularhavarie nach dem versicherten Werth für je 1000 M. oder einen Bruchtheil dieser Summe 0,20 M.

Erlaubnißscheine der Baupolizeibehörden:

a) zu Reparaturen und Durchbauten 0,50—24 M., je nach der Art und Größe des Baues,

b) zu Neubauten, je nach der Art des Gebäudes, nach der Größe der bebauten Grundfläche, resp. dem Flächenraume der zu erbauenden Geschosse 0,50—2 M. im Ganzen, oder 0,50 M. für je 25 Qu.-Meter bis 3 M. für je 50 Qu.-Meter.

Bremen.

Gesetz, betreffend die Steuern für das Jahr 1877, vom 20. Dezember 1876.

Einem Stempel von 50 Pf. für den ganzen und 25 Pf. für den halben Bogen unterliegen:

Eingaben an die Gerichte und Bescheide darauf, Ausfertigungen gerichtlicher Protokolle und Resolutionen, Schriftsätze in Gerichtssachen, Urkunden der Gerichtsbehörden, Gerichtsbeamten und Gerichtsboten;

Bittschriften und Vorstellungen an den Senat, Bescheide darauf, öffentliche Urkunden, Urkunden des

Katasteramts, der Notare, beeidigten Dispacheure, Wasserschoute, Ausmiener, Landvögte, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer;

Bestellung oder Aufhebung von Servituten, Gestattung sonstiger Reallasten oder Realrechte.

Deklarationen für die Handelsstatistik über ein- und ausgehende Waaren unterliegen einer Gebühr von je 0,15 M. für 1000 M. des deklarirten Werths.

Hamburg.

Gesetz vom 5. Mai 1876 (Nr. 6) und Stempelverordnungen vom 15. Dezember 1856 und 14. November 1814.

Abschlüsse und Schlußquittungen über Administrationen und Falissemente, sowie über Erbschaften, von welchen kein Testamentsstempel bezahlt ist, wenn sie eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth zum Gegenstande haben oder sich darauf beziehen, ½ Promille; wenn dieselben nicht eine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben oder sich darauf beziehen, sowie wenn der Testamentsstempel bezahlt ist, 2,50 M.

Abschriften, beglaubigte, pro Bogen 0,30 M.

Anschläge von Auktionen 2c. an der Börse oder in anderen Versammlungslokalen, für jedes Exemplar 1 M.

Ausfertigungen, spätere, stempelpflichtiger Urkunden, bei welchen mehrere Interessenten betheiligt sind, sowie Duplikate und fernere Ausfertigungen einseitiger Dokumente 1 M.

Deklarationen über ein- und durchgeführte Waaren, s. unten im Verzeichniß der Gebührenstempel.

Inventarien, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen, sowie Taxen der beeidigten Taxatoren und Sachverständigen über Mobilien und Waaren 0,30 M. für den Bogen.

Kündigungsscheine von Geldern, Wohnungen und Geschäftslokalitäten, mit Ausnahme von Buden, Wohnkellern, Sälen und einzelnen Zimmern, 0,30 M.

Notariatsinstrumente und Ausfertigungen, sofern sie nicht unter eine andere Rubrik fallen, sowie Uebersetzungen der beeidigten Uebersetzer 0,30 M. für den Bogen.

Schriften, s. unten im Verzeichniß der Gebührenstempel.

Außer den vorstehenden allgemeinen Stempelabgaben werden bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden gewisse Gebühren in Stempelform erhoben. In den meisten Fällen werden diese Stempel in Hamburg nur als eine Ergänzung der Gebühr für die betreffenden Akte angesehen, welche neben dem Stempel noch baar ohne Verwendung von Stempelzeichen erhoben wird. Diese letzteren Gebühren sind in der Regel früher dem betreffenden Beamten als Sporteleinnahme an Stelle des festen Gehalts zugefallen und erst an den Staat übergegangen, nachdem alle Beamte auf feste Gehalte angewiesen wurden, während der jetzt erhobene Stempel den früher der Staatskasse zufallenden Gebührensatz darstellt.

Die Gebührenstempel sind folgende. Es werden erhoben:

Obergericht.

1. In Oberappellationsgerichtssachen.

	M.	₰
Akten-Requisition, ohne Insinuation eines Bescheides in appell.	3 M.	60 ₰
desgleichen in suppl. wegen anzufertigenden Aktenverzeichnisses	3 =	60 =
desgleichen mit Insinuation eines Bescheides in appell.	3 =	60 =
desgleichen mit Insinuation eines Bescheides in suppl.	3 =	60 =
desgleichen mit Insinuation und verlangtes Insinuationsdokument in appell.	3 M.	75 ₰
desgleichen in suppl.	3 =	75 =
Insinuation eines Bescheides und verlangtes Insinuationsdokument	— =	15 =
Verlangte Entscheidungsgründe pro Bogen	— =	15 =
Verlangte Berichterstattung pro Bogen	— =	15 =

2. In der Appellationsinstanz in Civilsachen.

	M.	₰
Citatio appellat.	1 =	20 =
Extemporalbescheid	— =	15 =
Interlokut	— =	60 =
Urtheil	3 =	60 =
Insinuation eines Erkenntnisses oder Bescheides inkl. Insinuations-Bescheinigung	— =	15 =

3. In der obergerichtlichen Supplikationsinstanz Dekreten-Gebühren.

	M.	₰
Bestellung von Exekutoren bei Testamenten, Ertheilung der venia aetatis, Befugniß zum Verkaufe oder Umschreibung eines Erbes oder eines Hauspostens, Tilgung einer Klausel, Adoption, überhaupt Finaldekrete, wodurch ein Gesuch gewährt wird	3 =	60 =
Bestätigung eines kontradiktorischen Erkenntnisses der Präturen, der Patrone und der Landbehörden, des Nieder- und des Handelsgerichts, eines Dekrets der Vormundschaftsdeputation mit einem communicetur	3 =	60 =
Confirmatorium einseitig	3 =	60 =
Verweisung an eine Behörde und com.	— =	60 =
Gestattung der Appellation nach Lübeck	3 =	60 =
Reformatio eines Erkenntnisses oder Dekretes und communicetur	— =	60 =
Vernehmlassung und com.	— =	15 =
Communicetur (Dekret)	— =	15 =
Belassung bei einem Dekret und com.	— =	60 =
Verweisung auf ein abgegebenes Dekret und com.	— =	15 =
Verfügung einer Kommission, Interlokut und com.	— =	60 =
Kommissionsvergleiche pro Bogen	— =	15 =
Benefizantretung, Repud., pure Antretung eines Nachlasses, abschläg. Dekrete (einseitig)	— =	60 =
Atteste, Auszug eines Artikels aus den Statuten	— =	60 =

Niedergericht.

	M.	₰
Ausfertigung eines Erkenntnisses	3 =	60 =
Ausfertigung eines Bescheides	— =	60 =
Ausfertigung eines Proklams	3 =	60 =
Für eine Designation der außergerichtlichen Gläubiger oder ein Attest anstatt derselben	— =	60 =
Für ein Attest, daß auf ein Proklam weder in der Audienz noch auf der Gerichtskanzlei Ansprüche angemeldet wurden	— =	60 =
Ausfertigung eines Commissionsvergleiches	— =	60 =
Für die Ausfertigung eines Zeugenrotuls, einer Eidesleistung, eines Protokoll-Extraktes u. s. w.	— =	60 =
Für eine einfache gerichtliche Bescheinigung	— =	30 =
Für ein im Supplikationsverfahren abgegebenes reformatorisches Dekret	— =	60 =
desgleichen konfirmatorisches Dekret	3 =	60 =
Für ein prozeßleitendes Dekret	— =	60 =
Für ein abweisendes Dekret	— =	60 =
Für jede Citation	1 =	20 =

	M.	₰
Ausfertigung und Insinuation eines Befehls	—	60
Relaxation eines Befehls	—	60

Handelsgericht.

	M.	₰
Für jede Definitiv-Sentenz in allen Sachen bis zur Hauptsumme von M. 750	—	60
über ″ 750	3	60
Ausfertigungen von Zeugenverhören, Eidesleistungen, Bescheiden ꝛc. per Bogen	—	60
Attest der Interposition	—	30
und für das den versiegelten Akten beizulegende Verzeichniß	—	30
Für Befehle bis 600 M.	—	30
Für Befehle über 600 M.	—	60
Ein Attest über eine Kautionsleistung im Protokoll	—	30
Jedes Attest außer den vorher aufgeführten bis 300 M.	—	15
über 300 M.	—	30
Für Verklarungen	3	60
Für jede Vorladung auf die Audienz in Sachen bis 300 M.	—	30
in Sachen über 300 M.	—	60
Für eine sogen. blinde Citation in Sachen bis 300 M.	—	15
in Sachen über 300 M.	—	30
Für eine Vorladung auf die Kanzlei, das Vorzimmer oder das Fallit-Aktuariat in Sachen bis 300 M.	—	30
in Sachen über 300 M.	—	60
Für eine Verkaufsanzeige in Sachen bis 300 M.	—	15
in Sachen über 300 M.	—	30
Für Anlegung oder Relaxation eines Befehls in Sachen bis 600 M.	—	30
in Sachen über 600 M.	—	60
Anlegung einer Kette	—	60
Relaxation	—	60

In Konkurssachen.

	M.	₰
Für den Extrakt eines Protokolls, wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, für den ersten Bogen	1	20
für jeden der übrigen	—	30
Copie per Bogen	—	30
Abschrift von den ad acta gehörigen Stücken, Copien per Bogen	—	30
vidimirte Copie per Bogen	—	60
Attest aus dem Protokoll	—	90
Pro designatione creditorum, die vom Prokurator verlangt wird, überhaupt	1	80
Depositenscheine	—	90
Ablieferung eines deponirten Geldpostens und Quittirung	—	90
Attest aus den Akten	1	50
Protokoll-Extrakt	2	10
Ausfertigung von Erkenntnissen	—	60
Anzeige der Verkaufstermine betr. Grundstücke	—	60
Attest über erfolgte Insinuation	—	30

Amtsgericht Ritzebüttel.

	M.	₰
Für eine Bescheinigung über Interposition eines Rechtsmittels	—	30
Atteste	—	30
Citation zur Audienz	—	15
Warschauungen, Quernachtzettel und Befehle (Arreste)	—	30
Erkenntniß aus dem Audienz-Protokoll	—	30
Extrakt aus dem Protokoll sententiarum in forma probante	—	30
Ausfertigung eines Dekrets	—	30

Gewerbliches Schiedsgericht.

	M.	₰
Ausfertigung eines Vergleichs oder einer Entscheidung	—	60

Exekutions-Büreau.

	M.	₰
Für eine Pfändung über 54 M. bis 600 M.	—	30
über 600 M.	—	60
Extrakt aus dem Pfandbuch	—	30
″ ″ ″ Inventarienbuch pr. Bogen	—	30
Befehle über 54 M. bis 600 M.	—	30
über 600 M.	—	60

Erbschafts-Amt.

	M.	₰
Erbgezeugnisse	—	60
Atteste	—	30
Auszüge	—	30
Abschriften (beglaubigte) pr. Bogen	—	15

Stadt-Hypotheken-Büreau.

	M.	₰
Umschreibung von Grundstücken mit Ausnahme derjenigen, welche sofort nach der Zuschreibung erfolgen	3	60
Einschreibung eines Postens (mit Extrakt)	—	60
Theilung eines Postens	—	60
Ausfertigung einer Original-Beschwerung	3	60
″ ″ Kopie-Beschwerung	—	60
″ eines neuen Extrakts eines Postens	—	60
″ ″ Protokoll-Extraktes aus dem Erbe- und Rentebuch	—	60
Ausstellung eines Attestes, daß ein Grundeigenthümer oder ein hypothekarischer Gläubiger einen Bevollmächtigten im Stadt-Hypotheken-Büreau nicht legitimirt habe	—	30

Land-Hypotheken-Büreau.

	M.	₰
Ausfertigung einer Beschwerung	3	60
″ eines Extrakts über einen Posten	—	60
″ aus dem Konsens-Protokoll oder einem Feldregister	—	60

Bergedorfer Hypothekensachen.

	M.	₰
Ueberlassung eines Grundstücks	—	60
Einschrift eines Pfandpostens	—	60
Beschwerung, wenn beschwert	3	60
″ wenn unbeschwert	—	60
Ein Attest	—	15
Ein Auszug	—	30
Eine Abschrift	—	15

Ritzebütteler Hypothekensachen.

	M.	₰
Ausfertigung eines General-Extraktes, Beschwerung	3	60
wenn derselbe mehr als einen Bogen einnimmt, für jeden ferneren Bogen	—	30
Ausfertigung eines Extraktes	—	30
Ausfertigung aus den Konsensprotokollen	—	30

Notare.

	M.	₰
Notariats-Instrumente und Ausfertigungen, Inventarien, beglaubigte Abschriften pr. Bogen	—	30

Senats-Kanzlei.

	M.	₰
Gesundheits-Atteste	—	60
Bielbriefe und Kanzlei-Atteste	—	60
Regierungspässe	1	80
Senatsbescheide, in denen ein Gesuch gewährt wird	3	60
″ konfirmatorische	3	60
″ reformatorische und Zwischenbescheide	—	60
″ abweisende	—	60
″ welche ein Communicetur ent-		

halten, desgleichen auf einen anderen Bescheid verweisende, sowie zur Insinuation bestimmte zweite Ausfertigungen von Bescheiden .	— M.	15 ₰

Stadt-Archiv.

Für einen Extract aus Prätur-, Kuratel- oder sonstigen Protokollen und Registern pr. Bogen	— =	60 =
Für ein Attest	1 =	80 =
Für Anfertigung und Beglaubigung der Kopie eines auf dem Stadt-Archiv asservirten Original-Dokuments pr. Bogen . .	— =	60 =
Bei Retradition von Originalien für Anfertigung und Beglaubigung der zurückzubehaltenden Kopien pr. Bogen . .	— =	60 =

Finanz-Deputation.

Für Einschreibung eines Postens	— =	60 =
Extrakt aus dem Kontraktenbuch der Finanz-Deputation nebst Beschwerung . .	— =	60 =

Deputation für Handel und Schifffahrt.

Für das Certifikat oder Interims-Certifikat eines Schiffes	— =	60 =
Ausfertigung eines Protokolls	— =	30 =
= Nachträge	— =	15 =

Deklarations-Büreau.

Deklarationen über ein- und durchgeführte Waaren im Werthe von über 600 M. oder ohne Werthangabe, mit Ausnahme derjenigen über Speditionsgut für auswärtige Rechnung, Umzugsgut, Passagiergut und MilitairEffekten, welche stempelfrei sind	— =	15 =
Deklarationen zur Niederlage konsumtions-steuerpflichtiger Gegenstände	— =	30 =

Vormundschafts-Behörde.

I. In allen Fällen von Vormundschaften und Kuratelen, wo eine Schlußrechnungs-Ablage vor der Vormundschaftsbehörde stattfindet, wird erhoben:		
a) wenn die Vormundschaft oder Kuratel ein Jahr oder kürzer gedauert hat, vom Vermögen pr. mille	1 =	— =
wenn bis 4 Jahre = =	2 =	— =
von 4 bis 8 = = =	3 =	— =
bei einer Dauer von 8 Jahr und darüber	4 =	— =
außerdem:		
b) für Protokoll-Auszüge, Duplikate, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen, sowie für Abschriften von Anlagen, welche durch die Kanzlei angefertigt werden, pr. Bogen	— =	60 =
II. In allen Fällen, wo keine Schlußrechnungs-Ablage stattfindet, wohin also auch Kuratelen dann gehören, wenn der Interdizirte oder Abwesende kein Separat-Vermögen besitzt:		
a) für jede Vorladung und Aufforderung	— =	15 =
b) für jede schriftliche oder mündliche Anzeige oder Eingabe . .	— =	30 =
c) für jede Beglaubigung von Abschriften	— =	30 =
d) für jedes Attest	— =	60 =
e) für jedes Schreiben . . .		60 =
f) Protokoll-Auszüge, Duplikate, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen, sowie für Abschriften von Anlagen, welche durch die Kanzlei angefertigt werden, pr. Bogen	— M.	60 ₰
g) für einen Beschluß der Behörde, welcher ausgefertigt wird . .	— =	90 =
h) Dekrete	1 =	50 =
i) Interpositionsscheine . . .	1 =	20 =
k) für jede Kommission, falls dieselbe nicht von Amtswegen verfügt wird	2 =	40 =
l) Beeidigung von Vormündern, sowie Verpflichtung von Assistenten und Kuratoren, einschließlich der ersten Ausfertigung des Vormünderbriefes oder Kuratoriums, beziehungsweise Ergänzung des Vormünderbriefes bei Eintritt eines neuen Vormundes	2 =	40 =
m) für die Beeidigung von Inventarien bei Wiederverheirathungen		
α) wenn das Vermögen 750 M. oder weniger beträgt: . .	— =	— =
β) von 750 M. bis 3 750 M.	1 =	20 =
γ) = 3 750 = = 7 500 =	3 =	— =
δ) = 7 500 = = 15 000 =	6 =	— =
ε) = 15 000 = = 30 000 =	12 =	— =
ζ) = 30 000 = = 75 000 =	24 =	— =
η) wenn es sich noch höher beläuft	36 =	— =

Standesamt.

Aufnahme von Ausländern in den Staatsverband (Naturalisations-Urkunde) .	90 =	— =
Bürgerbrief	30 =	— =
Extrakte aus den Registern und Protokollen für die Jahre vor 1876	2 =	10 =

Polizeibehörde.

Pfändungen a) bis 18 M. incl. . . .	— =	90 =
b) = 54 = = ...	2 =	10 =
c) = 240 = = ...	2 =	70 =
d) = 600 = = ...	3 =	30 =
e) über 600 M.	4 =	80 =
Friedens- und sonstige Befehle	— =	60 =
Protokoll-Extrakte	1 =	50 =
Erlaubnißscheine zu nothwendiger Sonn- und Festtagsarbeit	— =	30 =
Bewachung der englischen Dampfbote vor ihrem Abgange behufs Verhinderung des Einschleppens zollpflichtiger Sachen und desfalls vom Kapitän der Hafenrunde zu ertheilendes Attest	18 =	— =
Erlaubnißscheine zu Konzerten, Schaustellungen u. dergl	1 =	50 =
Erlaubnißscheine, ein Wirthschaftslokal über die Polizeistunde offen zu halten .	6 =	— =
Erlaubnißscheine für Lokalsänger u. s. w. pro Monat	— =	60 =
" " Straßenmusikanten und Orgelspieler pro Monat	1 =	20 =
" " Gesellschaften mit Blasinstrumenten pr. Monat	2 =	40 =
" zum Transport von Schießpulver	— =	30 =
Heimathscheine	1 =	50 =
Atteste aller Art mit Ausnahme der Auswandereratteste	1 =	50 =

Schreiben an auswärtige Behörden	1 M.	50 ₰
Wanderbücher	1 „	20 „
Meldungsscheine des Fremdenbüreaus	— „	60 „
Pässe, auch Leichenpässe	2 „	25 „
Paß-Karten	1 „	50 „
Legitimationsscheine eines hiesigen und Dienstkarte eines nicht hiesigen Dienstboten	— „	60 „
Neue Ausfertigung desselben	1 „	20 „
Depositenscheine a) unter M. 120	— „	— „
b) von M. 120 bis M. 600	1 „	20 „
c) „ „ 600 „ „ 1200	1 „	50 „
d) über M. 1200	2 „	10 „
Droschkenpostenzettel	— „	25 „
Ertheilung einer Nummer für Blockwagen, Karren und Ziehwagen	— „	90 „
Konzessionen zur Braunschweiger Lotterie	3 „	— „
Atteste wegen Verschiffung von Auswanderern, die Ausfertigung erfolgt für diese Gebühr in duplo,	— „	90 „
Kopialien aller Art pro Bogen	— „	30 „
Schlafbaasbücher	2 „	40 „

Gewerbe-Büreau.

Gewerbeanmeldungsscheine a)	36 „	— „
b)	18 „	— „
c)	6 „	— „

Feuerlöschwesen.

Bei Feuerversicherungen über im Hamburgischen Gebiete befindliche Mobilien, Waaren und Effekten ist eine Löschabgabe im Betrage des Versicherungsstempels zu entrichten, nämlich von der versicherten Summe

bei einer Dauer von 3 Monat incl.	$^1/_{20}$	Promille
über 3 Monat bis 1 Jahr	$^1/_{10}$	„
„ 1 Jahr „ 2 „	$^2/_{10}$	„
„ 2 „ „ 3 „	$^3/_{10}$	„
„ 3 „	$^4/_{10}$	„

jedoch höchstens 50 M. pro Police.

Medizinal-Kollegium.

Eintragung in die Matrikel der Aerzte, Apothekenbesitzer, Provisoren, Zahnärzte, Thierärzte, Hebeammen und Heildiener	1 M.	50 ₰
Prüfung der Apotheker-Lehrlinge	1 „	50 „

Allgemeines Krankenhaus.

Todtenscheine über Sterbefälle aus den Jahren vor 1866 (1876?)	— „	30 „

Todtenladen-Deputation.

Protokoll-Extrakte, vidimirte	— „	30 „

Landherrenschaften der Marschlande, der Geestlande und für Bergedorf.

Friedens- und sonstige Befehle	— „	60 „
Protokoll-Extrakt	1 „	50 „
Erlaubnißscheine zur Sonntagsarbeit	— „	30 „
„ zu Konzerten ꝛc.	1 „	50 „
„ zum Offenhalten eines Lokals über die Polizeistunde	6 „	— „
„ für Lokalsänger	— „	60 „
„ „ Straßenmusik, Orgelspieler	1 „	20 „
„ „ Blasinstrumente	2 „	40 „

Heimathscheine	1 M.	50 ₰
Atteste aller Art	1 „	50 „
Schreiben an auswärtige Behörden	1 „	50 „
Depositenscheine von 120 M. bis 600 M.	1 „	20 „
„ 600 „ „ 1200 „	1 „	50 „
über 1200 „ „	2 „	10 „
Kopialien pr. Bogen	— „	30 „
Für vidimirte Abschriften der erste Bogen	2 „	10 „
jeder folgende	— „	30 „
Schank-Konzessionen erster Klasse	28 „	80 „
„ „ zweiter „	19 „	20 „
In Civilstandssachen:		
Auszug aus den Registern vor 1876	2 „	10 „
Auszüge aus den Kirchenbüchern in den Landgemeinden	— „	30 „

Amt Ritzebüttel.

Arbeitsscheine	— „	30 „
Atteste	— „	30 „
Ballscheine	— „	30 „
Befehle	— „	30 „
Citationen	— „	15 „
Conzessionen	— „	30 „
Dekrete cum ins.	— „	30 „
Erlaubnisscheine für Konzerte und Künstler	— „	30 „
Extrakte pr. Bogen	— „	30 „
Landherrliche Bescheide cum ins.	— „	30 „
Musikscheine	— „	30 „
Pässe	1 „	80 „
Reichsangehörigkeits-Atteste	— „	30 „
Schiffs-Certifikate	— „	60 „
Bestellung von cur. abs.	— „	30 „
Rechnungsablagen	2 „	40 „
Vormundschaftsbestellungen	— „	30 „
Bielbriefe	— „	60 „
Extrakte aus den Civilstandsregistern vor 1876:		
Ehebescheinigungen	2 „	10 „
sonstige Extrakte	— „	30 „
Paßkarten	1 „	50 „
Bürgerbriefe	30 „	— „
Naturalisations-Urkunden	18 „	— „
Gewerbescheine	6 „	— „
oder	18 „	— „
oder	36 „	— „
Gewerbelegitimationskarten	— „	60 „

Schriften an den Senat, an Gerichte ꝛc.

Schriften, welche beim Senat, beim Obergericht, beim Niedergericht und beim Handelsgericht im schriftlichen Verfahren übergeben werden, pro Bogen	— „	30 „
Anlagen zu diesen Schriften, welche der Stempelabgabe nicht unterworfen sind, pro Stück	— „	30 „
Abschriften von Anlagen, welche behufs Rückgabe des Originals produzirt werden, pro Bogen	— „	30 „
Schriften, welche in den bei den Präturen und Amtsgerichten verhandelten Sachen übergeben werden, mit Ausnahme der Dienstlohnsachen und der Sachen, deren Gegenstand M. 50 und darunter beträgt, pro Bogen	— „	75 „

Elsaß-Lothringen.

S. Einleitung und allgemeine Bemerkungen zur Uebersicht über die Stempelabgaben von Rechtsgeschäften.

	Stempel-Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
I. Streitige Rechtspflege.		
A. Civilprozeß.		
Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher		
a) in den Prozessen vor den Friedensgerichten bis zur Zustellung des Endurtheils einschließlich (Gesetz vom 25. Juli 1845 Art. 5) . . .	nach der Größe des Papiers.	1,20
Zustellung der Berufung an das Landgericht (Gesetz vom 22. Frimaire VII. Art. 68 §. 4 Z. 3)		4
b) in Prozessen vor den Landgerichten, Handels- und Schiedsgerichten (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 43 Z. 13)	desgl.	1,60
für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt (ebendaselbst Art. 41 Z. 1)	desgl.	0,40
Zustellung der Berufung (Frimaire-Gesetz Art. 68 §. 5) . . .	desgl.	10
c) in Rechtsstreitigkeiten vor dem Appellationsgericht (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 44 Z. 7)	desgl.	2,40
Zustellungen von Anwalt zu Anwalt (ebendas. Art. 42) . . .	desgl.	0,80
d) in Rechtsstreiten vor dem Kassationshof (ebendas. Art. 45 Z. 1) . .	desgl.	4
Zustellungen von Advokat zu Advokat (ebendas. Art. 44 Z. 11) .	desgl.	2,40
e) Zustellungen, welche die Beitreibung von Forderungen des Staats oder von Gemeinde- und ähnlichen Auflagen bezwecken (Gesetz vom 16. Juni 1824 Art. 6)		
sofern der Gegenstand 80 *M.* nicht übersteigt	desgl.	unentgeltlich
sofern dieser Betrag überstiegen wird	desgl.	0,80
f) Vorladungen und Zustellungen in Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegericht (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 14 Z. 2)	desgl.	0,40
g) Zustellungen von Wechselprotesten (Dekret vom 23. März 1848) . .	desgl.	0,80
h) alle sonstigen Zustellungen (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 43 Z. 13)	desgl.	1,60
Urtheile	desgl.	
a) Urtheile, welche **nicht** eine Verurtheilung zu Geldsummen oder Werthbeträgen, oder eine Vertheilung unter Gläubigern, oder eine Festsetzung streitiger Beträge enthalten,		
1. der Friedensgerichte		
vorbereitende oder Beweisurtheile (Frimaire-Gesetz Art. 68 §. 1 Z. 46)		0,80
Endurtheile (ebendaselbst Art. 68 §. 2 Z. 5)		1,60
dergleichen bei Zuständigkeitserstreckung (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 44 Z. 9)		2,40
2. der Landgerichte, Handels- und Schiedsgerichte		
vorbereitende oder Beweisurtheile sowie Endurtheile erster Instanz,		

	Stempel-Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
gegen welche Berufung gesetzlich nicht zulässig ist, (Frimaire-Gesetz Art. 68 §. 3 Z. 7, Gesetz vom 28. April 1816 Art. 44. Z. 10).		2,40
vorbereitende oder Beweisurtheile in Ehescheidungssachen (ebendas. Art. 45 Z. 8.)		4
Endurtheile auf Berufung von den Friedensgerichten, desgleichen solche, bei denen Berufung zuläßig ist, (ebendas. Art. 45 Z. 5)		4
Endurtheile, wenn die an sich zuläßige Berufung vertragsmäßig ausgeschlossen wurde, (ebendas. Art. 46 Z. 1)		8
Endurtheile, welche Gütertrennung unter Ehegatten, oder Entmündigung aussprechen, (Frimaire-Gesetz Art. 68 §. 6 Z. 2) . .		12
dergleichen, durch welche eine Ehescheidung zugelassen wird, (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 48 Z. 2)		40
3. der Appellationsgerichte		
vorbereitende oder Beweisurtheile (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 45 Z. 6)		4
Endurtheile (ebendas. Art. 46 Z. 2)		8
solche, durch welche eine Gütertrennung oder Entmündigung ausgesprochen wird (ebendas. Art. 47 Z. 2)		20
solche, durch welche eine Ehescheidung zugelassen wird, (ebendas. Art 49)		80
4. des Kassationshofs		
vorbereitende oder Beweisurtheile (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 46 Z. 3)		8
Endurtheil (ebendas. Art. 47 Z. 3)		20
b) Urtheile, welche eine Verurtheilung zu Geldsummen oder Werthbeträgen, eine Vertheilung unter Gläubigern oder eine Festsetzung streitiger Beträge enthalten, (Frimaire-Gesetz Art. 69 §. 2 Z. 8) .		½ Prozent
bei Verurtheilung zu Schadenersatz		2 Prozent
mindestens jedoch die unter a für Endurtheile (bei den Friedensgerichten für Beweisurtheile) enthaltenen festen Sätze.		
Außerdem unterliegt das den Grund der Klage bildende Rechtsgeschäft der betreffenden Titelgebühr (wie wenn es durch öffentlichen Akt beurkundet würde), sofern die Gebühr nicht schon vorher entrichtet worden ist.		
Urtheilsausfertigungen der Friedensgerichte, Land- und Schiedsgerichte, Handelsgerichte und Appellationsgerichte	nach der Größe des Papiers. mindestens jedoch 1,20 M.	
Sonstige im Civilprozeß vorkommende Urkunden . . . . a) vorbereitende Schriften der Anwälte b) richterliche Verfügungen	nach der Größe des Papiers.	—

	Stempel-Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
der Friedensrichter (Frimaire-Gesetz Art. 68 §. 1 Z. 46) . . .		0,80
der Land- und Handelsgerichtspräsidenten (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 44 Z. 10)		2,40
der Appellationsgerichtspräsidenten (ebendas. Art. 45 Z. 6) . .		4
c) durch das Gericht, einen beauftragten Richter oder die Gerichtsschreibereien aufgenommene Urkunden wie zu b		
d) Ausfertigungen solcher Urkunden	nach der Größe des Papiers. mindestens 1,20 *M.*	
e) der Kassationsrekurs (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 47 Z. 1 .	nach der Größe des Papiers.	20
B. Strafprozeß.		
Die Abgaben von Urkunden des Strafprozesses werden, soweit nicht der Prozeß auf Privatklage betrieben wird, oder eine Civilpartei (Nebenkläger) aufgetreten ist, zunächst gestundet und im Fall der Verurtheilung einer zahlungsfähigen Partei mit der Strafe und den übrigen Kosten von dieser beigetrieben. Privat- oder Nebenkläger haben dagegen die Gebühren vorzulegen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs im Fall der Verurtheilung des Angeschuldigten oder Angeklagten. Ordonnanz vom 22. Mai 1816.		
Protokolle		
a) über Uebertretungen (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 43 Z. 16)	nach der Größe des Papiers.	1,60
b) über Vergehen und Verbrechen (Frimairegesetz Art. 70 §. 3 Z. 9, §. 2 Z. 3)	frei.	registrirungsfrei, bezw. unentgeltlich
Zustellungsurkunden		
a) in Uebertretungssachen (Frimairegesetz Art. 68 §. 1 Z. 48) . . .	nach der Größe des Papiers.	0,80
b) in Vergehens- und Verbrechenssachen bei öffentlicher Klage ohne Civilpartei (Nebenkläger)	frei.	unentgeltlich
c) die Privatklagen, sowie wenn eine Civilpartei (Nebenkläger) betheiligt ist, (Ordonnanz vom 22. Mai 1816 Art. 2)	nach der Größe des Papiers.	0,80
Urkunden und Urtheile der Gerichte		
a) bei öffentlicher Klage ohne Betheiligung einer Civilpartei (Nebenkläger) in Uebertretungs- und Vergehenssachen	desgl.	0,80
in Verbrechenssachen (Ordonnanz vom 22. Mai 1816 Art. 1) . .	frei.	registrirungsfrei

	Stempel-Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
b) bei Privatklage, sowie bei öffentlicher unter Betheiligung einer Civilpartei (Nebenkläger), sofern eine Verurtheilung zu Gunsten des Privat- oder Nebenklägers ergeht, (Frimairegesetz Art. 69 §. 4 Z. 9)	nach der Größe des Papiers.	
von der Verurtheilungssumme		⅕ Prozent
bei Schadenersatz		2 Prozent mindestens 0,80
und sofern eine solche Verurtheilung nicht ergeht, (ebend. Art. 68 §. 1 Z. 48)		0,80
II. Nichtstreitige Rechtspflege.		
1. Bei den Friedensgerichten.		
a) Im Allgemeinen: Urkunden der Friedensgerichte in Sachen nichtstreitiger Rechtspflege (Frimairegesetz Art. 68 §. 1 Z. 46) . . .	desgl.	0,80
b) Protokolle über Siegelung und Entsiegelung eines Nachlasses (Gesetz vom 10. Juli 1845 Art. 5) . . . . für jede Sitzung von 3 Stunden;	desgl.	3,20
c) Familienrathsbeschlüsse über Veräußerung, Belastung, Theilung von Mündelgütern, Ermächtigung zur Anstellung von Klagen, Aufnahme eines Darlehns, Annahme einer Schenkung, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (Gesetz vom 10. Juli 1845 Art. 5, vom 22. Oktober 1873 §. 7 Abs. 1)	desgl.	3,20
d) Emanzipationsverhandlungen (ebendaselbst)	desgl.	8
e) andere Familienrathsbeschlüsse und vormundschaftliche Verhandlungen (Gesetz vom 22. Oktober 1873 §. 7 Abs. 2)	frei.	unentgeltlich
2. Bei den Landgerichten.		
a) Verfügungen des Gerichtspräsidenten (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 44 Z. 10)	nach der Größe des Papiers.	2,40
b) Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei (ebendaselbst)	desgl.	2,40
c) Entscheidungen, durch welche einer Adoption stattgegeben wird, (ebendaselbst Art. 48 Z. 2)	desgl.	40
3. Bei den Appellationsgerichten. Entscheidungen, durch welche einer Adoption stattgegeben wird, (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 49)	desgl.	80
III. Konkursverfahren.		
Urtheil, durch welches ein Konkursverfahren eröffnet, ein Konkursverwalter ernannt wird rc. (Gesetz vom 28. April 1816 Art. 45 Z. 5)	desgl.	4
Protokolle der Gerichtsschreiber über Erklärung der Zahlungseinstellung, Hinterlegung der Bilanz rc. (ebendaselbst Art. 44 Z. 10)	desgl.	2,40

	Stempel-Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
Protokolle über Siegelung, Entsiegelung, Aufzeichnung der Masse (Gesetz vom 24. Mai 1834 Art. 11)	nach der Größe des Papiers.	1,60
Versteigerung der Waaren und beweglichen Gegenstände der Konkursmasse, ebendas. Art. 12	desgl.	¼ Prozent des Erlöses
Protokolle über Anmeldung und Prüfung der Forderung, über Zwangsvergleich, Fristbewilligung, Güterabtretung, desgleichen über Bildung der Gläubigergemeinschaft (Gesetz vom 24. Mai 1834 Art. 13, 14, Gesetz vom 17. Juli 1856 Art. 1, Frimaire-Gesetz Art. 68 §. 3 Z. 6)	desgl.	2,40
Quittungen der Gläubiger über Auszahlung der Dividende (Gesetz vom 24. Mai 1834 Art. 15)	desgl.	1,60
IV. Verwaltungsangelegenheiten.		
Gesuche und Eingaben an Verwaltungsbehörden	desgl.	
Urkunden der Verwaltungsbehörden, durch welche Eigenthum, Nutznießung oder Genuß übertragen, Lieferungen oder Arbeiten begeben werden, sowie die Annahme hierauf bezüglicher Bürgschaften	desgl.	je nach dem Inhalt
vergl. Zusammenstellung der Stempelabgaben von Rechtsgeschäften.		
Andere Urkunden der Verwaltungsbehörden	frei.	registrirungsfrei
Ausfertigungen und Auszüge aus Verwaltungsurkunden	nach der Größe des Papiers. mindestens 1,20 ℳ	desgl.
Urkunden und Schriftstücke im Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath, mit Ausnahme der Urkunden und Schriftstücke in Wahlangelegenheiten und in Angelegenheiten der Bildung der Geschworenenliste, welche stempel- und registrirungsfrei sind, (Gesetz vom 15. März 1849 Art. 13, Dekret vom 7. August 1848 Art. 6),		
a) Gesuche und Anträge der Parteien	nach der Größe des Papiers.	desgl.
jedoch Beschwerden wegen Veranlagung der direkten Steuern bei Beträgen unter 24 ℳ	frei.	desgl.
der Rekurs an den Kaiserlichen Rath	nach der Größe des Papiers.	20
b) Urtheile des Bezirksraths, sofern durch dieselben nicht Eigenthum, Nutznießung oder Genuß übertragen wird	frei.	registrirungsfrei
c) Urtheile des Kaiserlichen Raths Zwischenurtheile	nach der Größe des Papiers.	8

	Stempel-Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
Endurtheile	nach der Größe des Papiers.	20
d) Urtheilsausfertigungen	desgl. mindestens 1,20 M.	registrirungsfrei
Quittungen über Zahlungen der direkten Steuern, sowie über Zahlungen aus Reichs- und Landeskassen (Gesetz vom 15. Dezember 1874 §. 2)	frei.	desgl.

	Taxen. Mark.	Stempel. Mark.	Enregistrementsgebühr Mark.
Urkunden und Schriftstücke in inneren Angelegenheiten der Militairverwaltung, des Zwangsenteignungsverfahrens, sowie Urkunden über Vereidigung der Staatsbeamten		frei	registrirungsfrei
Urkunden und Schriftstücke in Angelegenheiten der Anlage, Erweiterung ꝛc. von Vicinalstraßen		nach der Größe des Papiers.	0,80
Gewisse Bescheinigungen der indirekten Steuer- und Octroiverwaltung (Verordnung vom 5. Mai 1875 §. 1)		0,10	registrirungsfrei
Reisepässe (Ober-Präsidialverfügung vom 9. März 1872)	0,40		
Jagderlaubnißscheine, 12 M. für den Staat, 8 M. für die Gemeinde (Gesetz 28. April 1816 Art. 77, Ges. 3. Mai 1844 Art. 5)	20		
Siegelgebühren (Ges. 28. April 1816 Art. 55).			
Erneuerung von Adelsbriefen mit Bestätigung eines alten Titels und Aenderung des Wappens:			
a) für Grafen	80		16
b) „ Freiherrn (Baron)	40		8
c) „ Ritter	12		2,40
Verleihung des Herzogtitels			2400
Verleihung des erblichen Titels:			
a) eines Marquis und Grafen	4800		960
b) „ Vicomte	3200		640
c) „ Freiherrn	2400		480
d) „ Ritters	48		9,60
e) einfache Adelsbriefe	480		96
Altersdispense behufs Eheschließung	80		16
Erneuerung älterer Städtewappen:			
a) für Städte erster Klasse	120		24
b) „ „ zweiter Klasse	80		16
c) „ „ dritter Klasse	40		8

	Taxen. Mark.	Stempel. Mark.	Enregistrementsgebühr Mark.
Verleihung neuer Wappen an Städte, welche solche noch nicht besessen:			
a) für Städte erster Klasse	480		96
b) = = zweiter Klasse	320		64
c) = = dritter Klasse	160		32

	Stempel. Gesetz vom 13. Brumaire VII.	Enregistrementsgebühr. Mark.
V. **An Rechtsgeschäften des Privatverkehrs** sind in die Uebersicht über die Stempelabgaben von diesen Geschäften nicht aufgenommen und hier nachzutragen:		
Viehverstellungs- und Viehunterhalts-Verträge (Ges v. 22. Frimaire VII. Art. 69 §. 1 Nr. 2 u. Ges. v. 16. Juni 1824 Art. 1)	nach der Größe des Papiers.	¼ Prozent der Gegenleistung für die Vertragsdauer, event. des Werths des Viehes.

Außer den vorerwähnten Abgaben kommen noch zum Ansatz:

1. die Gerichtsschreibereigebühren für gewisse amtliche Urkunden, z. B. Urtheilsausfertigungen, Vormerkungen der Streitsachen in dem Sitzungsverzeichnisse (der Rolle) u. s. w., und zwar kumulativ mit Stempel und Einregistrirungsgebühr;
2. die Hypothekengebühren für Hypothekeneinschreibungen, Ueberschreibung von Verträgen und sonstige hypothekarische Förmlichkeiten, gleichfalls neben dem Stempel.

Ein Theil der ersteren fließt dem Gerichtsschreiber zu. Beide Arten von Abgaben charakterisiren sich zwar nicht durchweg als reine Gebühren, stehen aber den Stempelabgaben nicht so nahe, daß ihre Aufnahme in diese Zusammenstellung zweckmäßig wäre.

Nr. 11.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Schwarz. Träger. Wiggers (Parchim). Dr. Zimmermann. Dr. Lasker. Dr. Löwe. Spielberg. Forkel. Rickert (Danzig). Berger. von Bernuth. Dr. Gneist.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen, ꝛc. wie folgt:

Die Paragraphen 2, 25, 38, 48 und 52 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften werden durch nachstehende, den Zifferzahlen desselben entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Zu §. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags oder einer schriftlichen Beitrittserklärung dazu Seitens der Angemeldeten nach deren Zulassung erworben, worauf der Vorstand die Namen derselben in die Mitgliederliste oder die Quartalsanzeigen bei deren Einreichung an das Gericht (§§. 4 und 25) aufzunehmen hat.

§. 25.

Der Vorstand ist gebunden, dem Gericht am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und das **Ausscheiden** von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Den Quartalsanzeigen müssen sowohl die Beitrittserklärungen (§. 2) wie die Kündigungen (§. 38) der Genossenschafter vom Vorstande im Original beigefügt werden. Ueber die Ausschließung von Mitgliedern ist Abschrift des betreffenden Gesellschaftsbeschlusses, und über das Ausscheiden Verstorbener die dem Vorstande erstattete Todesanzeige beizulegen.

Das Gericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter **und giebt die eingereichten Dokumente an den Vorstand zurück, welcher für deren Aufbewahrung verantwortlich ist.**

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahrs nach vorhergegangener mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt, **welche jedoch vom Genossenschafter schriftlich mit seiner Unterschrift beim Vorstande eingereicht werden muß.**

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (**nach Aufopferung** des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren, bei eigner Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen **und dieser die durch den Aufsichtsrath geprüfte Bilanz nebst einer Berechnung der Beträge einzureichen, welche die einzelnen Genossenschafter zur Deckung des Defizits einzuschießen haben würden.**

Insofern alsdann nicht Genossenschafter binnen **vierzehn** Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, haben die Liquidatoren bei dem Gerichte die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Den Genossenschaftern, welche den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag eingezahlt haben, steht das Recht zu, zur Beitreibung des für die übrigen Genossenschafter gemachten Vorschusses, das in den §§. 52 u. flgde. dieses Gesetzes vorgeschriebene Umlageverfahren durch die Liquidatoren beim Gericht einleiten zu lassen.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren soweit gediehen

ist, **daß mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen wird,** liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen, den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären.

Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

Das Verfahren erstreckt sich, außer auf die der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen Mitglieder auch auf die früher ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen insofern in Bezug auf sie die Verjährung (§. 63) noch nicht vollendet ist. Jedoch sind dieselben bei der Umlage nur zur Deckung derjenigen Ausfälle mit heranzuziehen, welche die Gläubiger an den vor dem Ausscheiden derselben entstandenen Forderungen erleiden.

Motive.

Zu §. 2.

Daß die sichere Feststellung der Mitgliedschaft bei den auf persönlicher Haftbarkeit der Mitglieder beruhenden Genossenschaften eine Lebensfrage für dieselben ist, wird nicht bezweifelt werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes, daß:

> zur Gründung der Genossenschaft es der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages bedarf, jedoch
> zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter die schriftliche Erklärung genügt,

ist bisher allgemein angenommen worden:

> daß die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags (Statuts) oder der Beitrittserklärung dazu und der Eintragung des Beigetretenen in die vom Vorstand dem Gericht nach §§. 4 und 25 des Gesetzes einzureichenden Mitgliederlisten und Quartalsanzeigen erworben und festgestellt werde.

Trotz dieser nach Ueberzeugung des Antragstellers klaren und der ganzen Tendenz des Gesetzes durchaus entsprechenden Bestimmungen haben sich hiergegen in neuerer Zeit Zweifel und Auslegungen bis zu den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe hinauf geltend gemacht, welche die rechtliche und wirthschaftliche Grundlage der Genossenschaften, ihren wesentlich auf der Feststellung der Mitgliedschaft beruhenden Kredit ernstlich erschüttern müssen. Sowohl im Interesse der Genossenschaften, wie des mit ihnen verkehrenden Publikums tritt daher die Forderung schleuniger Abhülfe als Pflicht an die Gesetzgebung heran, welcher um so eher genügt werden kann, als es sich weniger um eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, sondern nur um Modifikationen handelt, welche dessen Ausführung sichern.

Vor Allem tritt uns hier eine Auffassung der Gesetzesbestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft entgegen, welche die wohlbedacht im Gesetz getroffenen Maßnahmen behufs Einordnung der Genossenschaften in das Gesellschaftsrecht des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches kreuzt, und die durch die Oeffentlichlichkeit und möglichste Zuverlässigkeit des Genossenschaftsregisters bedingte, wichtige Verkehrserleichterung mit dem Publikum in Frage stellt.

In einem schließlich vom Reichsoberhandelsgericht entschiedenen Prozesse ist nämlich ausgesprochen:

> „daß die Unterzeichnung der schriftlichen Beitrittserklärung für sich allein zur Begründung der Mitgliedschaft nicht genüge, — — daß vielmehr der Aufzunehmende außerdem noch die Aufnahmebedingungen erfüllt haben müsse, welche der Gesellschaftsvertrag der Vorschrift des §. 3 Nr. 4 des Gesetzes gemäß enthalten soll." —

Da eine dieser Bedingungen — die Zahlung eines Eintrittsgeldes — in dem Falle nicht eingehalten war, wurde auf die Unterzeichnung der Beitrittserklärung, obschon auf Anmeldung des Vorstandes die Eintragung des Betreffenden in die beim Gericht ausliegende Mitgliederliste erfolgt war, keine Rücksicht genommen und derselbe von der Mitgliedschaft entbunden.

Ist nach Ueberzeugung des Antragstellers diese Entscheidung an sich bedenklich, so verstößt sie ganz speziell gegen das Genossenschaftsgesetz. Selbstverständlich müssen die Bedingungen der Aufnahme wie des Austritts in dem Statut jeder Gesellschaft eine Stelle finden, wie §. 3 Nr. 4 des Gesetzes anordnet. Indessen sind die Bedingungen, an welche eine Gesellschaft die Aufnahme knüpft, doch wesentlich von dem Akt zu unterscheiden, mit welchem der Zugelassene seinen Eintritt vollzieht und die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes übernimmt. Während jene Bedingungen zu den rein inneren Angelegenheiten der Gesellschaft gehören, greift der wirkliche Eintritt in unsere Genossenschaften, wegen der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsverpflichtungen in die äußeren Verhältnisse der Genossenschaften zu dritten Personen in ihre Rechtssphäre ein. Daher konnte das Gesetz wohl die Ordnung der ersteren der freien Selbstbestimmung der Genossenschafter bei Festsetzung ihres Statuts überlassen, indem es nur fordert, daß dies überhaupt geschieht, ohne in das Wie einzugreifen; dagegen hatte es die Form des Rechtsaktes, der über den Eintritt entscheidet, definitiv in äußerlich erkennbarer Weise zu bestimmen, wie es dies in §. 2 auch gethan hat und hierüber hinaus und auf andre Momente zurückzugreifen, welche sich den außerhalb der Genossenschaft Stehenden entziehen, ist nicht angänglich. Vielmehr ist die Sache, sobald der Vorstand die vom Eintretenden vollzogene schriftliche Beitrittserklärung mit Anzeige seines Eintritts dem Gerichte zur Eintragung in die Mitgliederliste überreicht hat, abgemacht. Ist doch das zum Vertragsabschlusse Erforderliche gewahrt, der mutuus consensus, der Wille beizutreten und den Beitritt zuzulassen, seitens der Kontrahenten — hier der Genossenschaft, vertreten durch ihren Vorstand einerseits, und des Beitretenden andrerseits — durch Vollziehung der Beitrittserklärung und deren Annahme und Einreichung beim Gericht, dargethan. Ob der Vorstand dabei die statutenmäßigen Bedingungen der Aufnahme streng innegehalten hat, kann nicht in Frage kommen. Wohl ist derselbe zur Innehaltung der statutenmäßigen Aufnahmebedingungen, wie des Statuts überhaupt der Genossenschaft gegenüber verpflichtet. Indessen bestimmt das Gesetz (§. 21) ausdrücklich, daß diese Beschränkungen in Vertretung der Genossenschaft dritten Personen gegenüber — und das sind die sich zur Aufnahme Meldenden — keine rechtlichen Wir-

kungen haben und die Genossenschaft auch durch die dem entgegen vorgenommenen Akte berechtigt und verpflichtet wird. So wenig es daher der Genossenschaft selbst bestritten werden könnte, von der Regel bei der Aufnahme zu dispensiren, so wenig kann einem solchen Vorgehen des Vorstandes die Wirkung versagt werden. Das Einzige, was der ersteren zusteht, ist daher nur: den Vorstand deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befinden die Aufgenommenen, insofern dieselben den an die Mitgliedschaft geknüpften Verpflichtungen nicht genügen, in Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes auszuschließen. Wollte man aber hierbei selbst noch weiter gehen, so könnte aus dem Nichtinnehalten der von der Genossenschaft im Statut festgesetzten Aufnahmebedingungen doch höchstens für diese das Recht zur Anfechtung der Aufnahme hergeleitet werden, unmöglich aber für den Aufgenommenen, dessen bei dem fraglichen Akte erklärten Willen ja lediglich Genüge geschehen ist.

Erscheinen diese Erwägungen schon an sich durchschlagend, so tritt nun aber dem noch hinzu:

> daß die entgegengesetzte Auslegung der betr. Gesetzstellen eine der wichtigsten dem Handelsrecht entnommenen Maßnahmen des Gesetzes fast außer Wirksamkeit setzt.

Es ist dies die Verlässigkeit der in den Gerichten öffentlich ausliegenden Mitgliederlisten eingetragener Genossenschaften, welche es Jedermann ermöglichen sollen, der mit demselben in Geschäftsverbindung tritt, sich von ihrem Personenbestande zu überzeugen, dessen solidare Haftbarkeit ihm die nöthigen Garantien bietet. Allerdings ist der Vorstand für die Richtigkeit der von ihm eingereichten Mitgliederverzeichnisse, sowie der darauf bezüglichen Anzeigen bei Strafe verantwortlich (§. 67 des Ges.). Aber was daraus entstehen soll, wenn einzelne in den Listen Aufgeführte, wie dies vorgekommen ist, nach Jahren ihre Mitgliedschaft wegen angeblicher Nichtbeobachtung der statutenmäßigen Aufnahmebedingungen bestreiten können, obschon sie die Beitrittserklärung vollzogen, vielleicht auch sonst den Verein benutzt haben, ist nicht abzusehen! Welche Weitläufigkeiten muß schon an sich unter allen Umständen die Erbringung des Nachweises über das Verfahren bei Aufnahme eines Mitgliedes verursachen, wenn ein längerer Zeitraum (in dem abgeurtheilten Falle waren es 7 Jahre) seither verstrichen ist. Und wie sehr wird dies durch den häufigen Wechsel in den Personen der Vorstände und Aufsichtsräthe noch erschwert, welche meist gemeinschaftlich in der Sache thätig sind und meist nur auf wenige Jahre gewählt werden! So lange daher der Erwerb der Mitgliedschaft nicht an einfach rechtlich durchgreifende sowie leicht nachweisbare Akte geknüpft ist, sondern in der oben angedeuteten Weise noch nach Jahren bemängelt werden kann, erfüllt die Oeffentlichkeit der darüber geführten Listen nur höchst unvollkommen ihren Zweck. Vielmehr würde es zur Feststellung der Zugehörigkeit zur Genossenschaft noch der jedesmaligen Einsicht in die über die Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern vor den Vorständen resp. Aufsichtsräthen stattgehabten Verhandlungen bedürfen, wie sie seit dem Bestehen der Genossenschaft in einer Reihe von Jahren in den betreffenden Sitzungsprotokollen aufbewahrt sein müßten. Deshalb muß auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Zurückgreifen der Feststellung der Mitgliedschaft über die Beitrittserklärungen hinaus verworfen werden, weil es der entschiedenen Absicht des Gesetzes zuwiderläuft, und nur dem unredlichen Bestreben, sich bei schlechtem Geschäftsstande von der übernommenen Haftpflicht los zu machen, Vorschub leistet.

Um daher in einer solchen Kardinalfrage für den Kredit der Genossenschaften wie für den gesicherten Verkehr mit ihnen alle den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufenden Auslegungen von vornherein abzuschneiden, hält der Antragsteller die geringe Fassungsänderung des betr. Paragraphen für geboten. In der That wird nur auf diesem Wege mit Hülfe der sich unmittelbar an schließenden Ergänzungen der §§. 25 und 38 (das Verfahren mit den Originaldokumenten über Eintritt und Ausscheiden betr.) die möglichst zuverlässige Uebersicht der Mitgliedschaft erlangt, und so erst der darüber geführten Liste derjenige Halt geboten, ohne welchen dieselbe ihren Zweck niemals erfüllen kann.

Zu den §§. 25, 38.

Muß nach Allem zu §. 2 Beigebrachten bei Feststellung der Mitgliedschaft auf den Gesellschaftsvertrag und die Beitrittserklärungen zurückgegangen werden, so ergiebt sich die Nothwendigkeit:

> daß das Gericht, behufs Eintragung der Genossenschaft, sowie Führung der öffentlich auszulegenden Mitgliederlisten, in den Stand gesetzt sein muß, sich vom Vorhandensein dieser im Gesetze erforderten Dokumente und deren Unterzeichnung — ohne welche sie überhaupt nicht als rechtlich existent in Betracht kommen — zu überzeugen. Natülich sind deshalb dem Gericht die Originalurkunden vorzulegen; und wenn dies im Gesetz (§. 4) ausdrücklich nur in Bezug auf den Gesellschaftsvertrag angeordnet ist, so wird man es aus den angeführten Gründen doch auch auf die Beitrittserklärungen ausdehnen müssen, welche ja in dieser Hinsicht demselben gleich stehen. Da nun deren Einreichung mit den Quartalsanzeigen im §. 25 des Gesetzes nicht besonders angeordnet ist, so rechtfertigt sich die Nachholung dessen in Konsequenz des §. 4 hier ausdrücklich.

Wirklich hat sich auch mehrfach, z. B. bei dem im vorigen Jahre in Konkurs verfallenen Konsumvereine zu Soest, ein Gebahren mit diesen Beitrittserklärungen gezeigt, welches die größten Verwirrungen verursachte. So wurde dort bei dem Umlageverfahren des §. 52 des Gesetzes, wo mehr als 200 in der Mitgliederliste verzeichnete Personen vom Vorstande als beitragspflichtig in den Vertheilungsplan aufgenommen waren, dieser Plan vom Gericht wegen mangelnder Beitrittserklärungen nur gegen 41 für vollstreckbar erklärt und ist selbst von diesen im Wege der Klage angefochten, und kam dabei selbst die Einreichung eines nicht unterzeichneten Gesellschaftsvertrages zur Sprache.

Diesen Mißständen wird durch die beantragte Ergänzung der betreffenden Paragraphen ein Ende gemacht. Lediglich durch die Ueberreichung der Originaldokumente beim Gericht und den Hinweis auf die Verantwortlichkeit für deren Aufbewahrung wird der Nachlässigkeit der Vorstände in Erbringung und Aufbewahrung derselben vorgebeugt und der Beweis in Streitfällen gesichert. Durch alledies gewinnt namentlich die für den Kredit der Genossenschaften so wichtige öffentliche Mitgliederliste an Zuverlässigkeit, da alsdann die Vorstände zur genauen Befolgung ihrer Obliegenheiten mehr wie bisher von den Gerichten angehalten, und für die Richtigkeit der eingereichten Dokumente verantwortlich gemacht werden können. Vor dieser Verantwortlichkeit vermag sich aber ein gewissenhafter Vorstand recht wohl zu schützen, sobald er nur die Anordnung trifft — wie dies bei gut verwalteten Genossenschaften bereits geschieht —, daß die betreffenden Erklärungen im Geschäftslokal vor seinen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Alles im Vorstehenden über den Beitritt Angeführte findet aber naturgemäß auch seine Geltung für den Austritt, insofern bei der aus der Mitgliedschaft entspringenden Haftpflicht das Ende so gut wie der Anfang für die hierbei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist. Auch hier kommt es also darauf an, den Anzeigen der Vorstände über das Ausscheiden von Mitglie-

dern eine bestimmte, für Jedermann erkennbare Unterlage gleich für die Gerichte beifügen zu lassen, um nicht erst auf Prüfung von Verhandlungen im Schooße der Vorstände und Aufsichtsräthe bei Richtigstellung der Mitgliederlisten zurückgreifen zu müssen. Da nun der Beitritt zu dem unerläßlichen schriftlichen Gesellschaftsvertrage, wie dies allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, mittelst schriftlicher Erklärung erfolgen muß, so wird dies auch von der den Austritt bedingenden Kündigung des §. 38. zu fordern sein. Wirklich werden nur durch die Nothwendigkeit der Beibringung eines solchen Dokumentes bei jeder Anzeige der Vorstände über einen Austritt Weiterungen der unangenehmsten Art abgeschnitten. Insbesondere kamen dieselben da vor, wo man die Kündigung mündlich zuließ, was dann behufs der Feststellung eine prozessualische, meist auf Eidesanträge hinauslaufende Erörterung nothwendig machte. Wie daher der Gesetzgeber, bei seinen Anforderungen an die Statuten wegen der Eintritts- und Austrittsbedingungen, die ersteren auf den schriftlichen Weg verwies, so muß dies auch bezüglich der letzteren durch definitive Gesetzesbestimmung geschehen, da für beides dieselben Gründe sprechen.

Noch ist eine bloße Richtigstellung der Redaktion zu §. 25. mit zwei Worten zu erwähnen, indem in den Quartalsanzeigen der Vorstände selbstverständlich nicht nur die Austritte von Mitgliedern, sondern auch das Ausscheiden durch Ausschluß und Tod (§. 38. des Gesetzes) aufzunehmen sind.

Zu §. 48.

Bei ernstlich gefährdeter Geschäftslage einer Genossenschaft ist die Liquidation das Feld, auf welches man gedrängt wird, und innerhalb dessen nun alle Anstrengungen gemacht werden müssen, den Konkurs zu verhüten. Auch zeigt das Gesetz in dem §. 48 selbst den Weg hierzu an. Ergiebt sich nach Ausweis der aufzustellenden Bilanz die Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens, so ist es darnach Aufgabe, bei der sofort zu berufenden Generalversammlung für Aufbringung des Defizits binnen 8 Tagen zu sorgen, widrigenfalls der Antrag auf Konkurseröffnung eingebracht werden soll.

Sicher hat die Voraussetzung des Gesetzgebers hierbei:

> daß die Genossenschafter zur Verhütung des Konkurses alles Mögliche aufbieten werden, um nicht durch die unvermeidlichen Kosten und Verluste des Konkursverfahrens bei der ihnen vermöge der Solidarhaft obliegenden schließlichen Deckung noch härter betroffen zu werden,

guten Grund. Wirklich hat sich in solchen Fällen nicht blos das ernsteste Bestreben unter den Genossenschaftern gezeigt, die erforderlichen Summen aufzubringen, sondern auch die Möglichkeit dazu bei irgend entsprechender Betheiligung. Wo indessen bei großen Vereinen mit zahlreicher Mitgliederzahl der Bruch nur durch bedeutende Einschüsse verhütet werden konnte, da erschienen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes nicht genügend, um Schwierigkeiten zu verhüten. Waren auch bei vielen Mitgliedern Wille und Mittel zum Einschreiten vorhanden, so gab es doch anderseits solche, welche jede Betheiligung dabei ablehnten, obwohl sie recht wohl im Stande dazu waren, indem sie durch Abmeldungen und sonstige Manipulationen die Sache zu verschleppen suchten und dadurch schließlich loszukommen meinten. Entschloß sich nun wirklich ein Theil zum Vorschießen der nöthigen Summen, im Verlaß auf die solidare Verhaftung Aller, vermöge deren auch die Renitenten am Ende antheilig zur Deckung verpflichtet blieben: so war es doch fraglich, wie Seitens der Vorschußgeber die Erstattung der Verläge gegen die letztere durchgesetzt werden könne, und ob man nicht zu diesem Behufe sich die Ansprüche der befriedigten Gläubiger cediren und an deren Stelle am Ende selbst den Konkurs beantragen müsse, der durch die Maßregel vermieden werden sollte.

Allein wenn nach dem Gesetze (§. 51) die Gläubiger der Genossenschaft mit Geltendmachung ihrer Ansprüche zunächst an das Genossenschaftsvermögen verwiesen sind und erst die im Konkurs darüber erlittenen Ausfälle nach dessen Beendigung von den einzelnen Genossenschaftern, in Gemäßheit des in dieser Beziehung nur bürgschaftlichen Charakters von deren solidarer Haftbarkeit, fordern können: so liegt die Sache bei den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, wie sie ebenfalls Ausfluß der Solidarhaft sind, doch wesentlich anders.

Wie schon nach allgemeinen Rechten Jedermann zur Erstattung dessen verpflichtet ist, was ein anderer zur Bezahlung von Schulden für ihn aufwendet, so macht sich dies auch geltend, wenn einer von mehreren solidarisch für eine Schuld Verhafteten das Ganze dieser Schuld tilgt, wo er im Allgemeinen, wenn kein besonderes Abkommen entgegensteht, von seinen Mitverpflichteten die auf dieselben fallenden Antheile zurückfordern kann. (c. Allg. Pr. Land-R. §. 445 Th. I. Tit. 5). Wollte man aber vielleicht hiergegen sich auf einzelne Modifikationen der deutschen Partikulargesetzgebungen berufen, so wird dies bei eingetragenen Genossenschaften durch das gegenwärtige Gesetz ausgeschlossen, welches die antheilige Beitragspflicht sämmtlicher Genossenschafter zur Deckung der Schulden in §. 9 ausdrücklich dahin bestimmt:

> „daß ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Schuldenrest von sämmtlichen Genossenschaftern gleichmäßig nach Köpfen aufgebracht wird."

Nur wenn der Gesellschaftsvertrag hierüber ausdrücklich anders bestimmt, gestattet das Gesetz hiervon eine Abweichung. Deshalb bedurfte es für den Fall des §. 48 wegen Erstattung der gemachten Vorschüsse keiner weiteren besonderen Anordnung, da jeder nach Vergleichung des Statuts sich über das was hier Platz greift, aus dem Gesetz vergewissern kann.

Treten hiernach die Verpflichtungen der Genossenschafter gegen die Gläubiger als die eine Seite ihrer solidaren Haftbarkeit uns entgegen, vermöge deren Einer für Alle einstehen muß: so begegnen wir in dem, was die Genossenschafter unter sich selbst in Bezug auf die gemeinsame Tilgung ihrer Verpflichtungen einander schulden, der andern Seite dieser Haft, wornach Alle für Einen aufkommen müssen. Aus alledem folgt aber: daß die Geltendmachung dieser letzteren Haftseite der Genossenschafter gegeneinander nicht auf den für die erstere in §. 51 des Gesetzes vorgeschriebenen Weg verwiesen werden kann. Freilich müssen die Gläubiger, vermöge der blos bürgschaftlichen Haftpflicht der Genossenschafter, gegen sie, erst im Konkurse über das Genossenschaftsvermögen versuchen, ob und wie weit sie aus diesem ihre Befriedigung erlangen können. Unmöglich aber kann die Einziehung der Beiträge, welche die Genossenschafter selbst unter einander zur Verlustdeckung im Falle des §. 9 des Gesetzes nicht subsidiär sondern direct aus ihrem Vermögen zu leisten haben, zu einem solchen Konkurse verwiesen werden. Gerade um dem Konkurs vorzubeugen, hält der Gesetzgeber eine solche Aufbringung für so wichtig, daß er den einzelnen Genossenschaftern bei der Liquidation, so bald die Bilanz die Erschöpfung des Vermögens ergiebt, im §. 48 die Initiative dazu, das Recht zuspricht, durch Einzahlung des Defekts die Sache in die bezeichnete Lage zu bringen. Den Vorschußgebern aber, welche von diesem Rechte im Interesse Aller Gebrauch gemacht haben, alsdann die bereite Rechtshilfe zur ungesäumten Wiedereinziehnng ihrer Vorlage versagen, oder sie etwa damit an den Konkurs verweisen, hieße die Maßregel geradezu auf

den Kopf stellen, und den Gesetzgeber in Widerspruch mit sich selbst verwickeln.

Bei diesem Stande der Sachen sind denn auch in einem prägnanten Falle — in der Liquidation des Vorschußvereins zu Posen — wo es sich bei bedeutender Mitgliedschaft um Deckung bedeutender Summen handelte, nachdem die Vorschüsse von einigen Mitgliedern gemacht waren, die Klagen auf antheilige Erstattung derselben gegen eine große Anzahl Mitglieder von den Gerichten eingeleitet und diese in mehren Instanzen rechtskräftig zum Ersatz verurtheilt, indem man im Wesentlichen von den obigen Gesichtspunkten ausging.

Aber mag dies auch entschieden den Grundsätzen des Rechts und den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen, so bleibt doch noch ein Schritt übrig, aus den letzteren die volle Konsequenz zu ziehen. Um nämlich den Kosten und Weiterungen der solcher Gestalt unvermeidlichen vielen Einzelprozesse zu entgehen — in dem Posener Falle beliefen sich dieselben auf mehr als 200 — bedarf es nur der aus demselben Grunde vom Gesetz in den §§. 52 ff. gegen Ende des Konkurses verhängten Maßregel: den ganzen Defect unter die Mitglieder zu vertheilen und im summarischen Verfahren exekutivisch von denselben einziehen zu lassen. Wie dort die Klagen der Gläubiger, so werden hier die der Vorschußgeber gegen die einzelnen Mitglieder dadurch abgeschnitten, und eine Menge zeitraubender, gehässiger und kostspieliger Prozeduren im allseitigen Interesse erspart.

Das Erforderliche ist daher in der neuen Redaktion dieses Paragraphen eingefügt, wobei eine Ergänzung der bisherigen Bestimmungen nothwendig erschien, um der ganzen Maßregel den rechten Halt zu geben. Dies ist die Prüfung der Bilanz durch den Aufsichtsrath, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird, und die Beifügung einer Berechnung der Beträge, welche die einzelnen Genossenschafter zur Deckung des Defizits beizutragen haben werden. Dadurch wird nicht nur der Aufsichtsrath, sondern unter Umständen die Generalversammlung selbst zu einer Berichtigung des Rechnungswerkes in den Stand gesetzt, welches die Grundlage des gerichtlichen Einschreitens zu dem fraglichen Zwecke bilden soll. Und um der Generalversammlung Frist zu der erwünschten Vermittelung dabei zu gestatten, möchte auch die Frist von 8 auf 14 Tage erweitert werden, ehe der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden muß.

Zu §. 52.

Bekanntlich ist die Frage, ob auch die ausgeschiedenen Genossenchafter bis zum Ablauf der Verjährung bei der hier angeordneten Umlage mit heranzuziehen sind, in den Schriften über das Genossenschaftsgesetz verschieden behandelt, wogegen die dem Antragsteller vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen auf der von ihm vertretenen Ansicht beruhen:

daß diese Heranziehung durchaus im Gesetz begründet sei.

Die hiergegen vorgebrachten Gründe in den bekannten Schriften von Sicherer und Parisius lassen sich wesentlich dahin zusammenfassen:

a) daß der §. 39 des Gesetzes die Haft der ausgeschiedenen Genossenschafter bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nur gegen die Gläubiger ausspreche, und die Verjährung nur das Rechtsverhältniß der Gläubiger zu den Genossenschaften, das Umlageverfahren dagegen den Regreß der Genossenschafter untereinander berühre;

b) daß die Ausgeschiedenen sich wegen ihrer Mithaft für die Schulden beim Ausscheiden aus der Genossenschaft mit dieser auseinandergesetzt hätten.

Diesen Ausführungen stehen sowohl der Inhalt des Gesetzes wie allgemeine Rechtsgrundsätze entgegen.

Nirgends ist im Gesetz von der Haftbarkeit der Genossenschafter überhaupt anders die Rede, als in Bezug auf die Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger (cf. §. 3 Nr. 12, §§. 12, 39, 51, 62) und dabei in Bezug auf das frühere Ausscheiden oder Verbleiben im Verein kein Unterschied gemacht. Dagegen wird die Haft stets als eine solidarische bezeichnet, und in dem §. 39 speziell gesagt, daß die Ausgeschiedenen den Gläubigern bis zum Ablauf der Verjährung verhaftet **bleiben**, was doch unmöglich anders gedeutet werden kann, als daß ihre Haft, wie sie bis zu ihrem Ausscheiden bestand, unverändert erhalten wird! Demnach hat man es ihnen gegenüber nach wie vor mit der solidaren Haftbarkeit und allen deren Folgen zu thun, und daß in derselben neben der Verbindlichkeit gegen die Gläubiger, auch die gegen die Mitverhafteten inbegriffen ist, darüber wird auf das zu §. 48 Ausgeführte Bezug genommen, dem noch die in §. 52 selbst enthaltene Anerkennung hinzugefügt, in Bezug auf die gemeinsame Aufbringung der zur Schuldendeckung erforderlichen Beträge. Sicher hätte der Gesetzgeber, wenn er von diesen letzteren, mit dem Rechtsbegriff der Solidarhaft untrennbar verknüpften Folgen den Ausgeschiedenen etwas hätte abnehmen wollen, dies ausdrücklich im Gesetz hervorheben müssen. Statt dessen hat er sie ohne irgend eine Beschränkung einfach in der Haft, wie sie das Gesetz ein für allemal proklamirt, d. h. in der solidarischen bleiben lassen! Wie nun dem entgegen die Ausleger dazu kommen, eine ganz neue Haftart zu substituiren, vermöge deren die Ausgeschiedenen gewissermaßen nur als Bürgen der selbst blos bürgschaftlich haftbaren übrigen Genossenschafter dastehen, so daß sie, im Falle sie selbst Zahlung leisten müssen, das Gezahlte von jenen sollen zurückfordern können, ist schwer einzusehen.

Zu diesen Gründen für die Heranziehung der Ausgeschiedenen zu dem Umlageverfahren tritt sodann noch das Interesse, welches dieselben an dessen Stattfinden für ihre Person haben. Unstreitig müssen sie ja selbst, wenn die Sache soweit ist, jeden Augenblick darauf gefaßt sein, von den Genossenschaftsgläubigern einzeln auf deren ganze Forderungen belangt zu werden. Möchte dann ihr Erstattungsrecht an die andern Genossenschafter selbst in dem beanspruchten Umfange feststehen: die Schwierigkeiten und Opfer der sofortigen Aufbringung bedeutender Summen, und demnächst die Weiterungen, Kosten und Verwickelungen der Hunderte, ja Tausende vor Rückgriffsprozessen gegen die einzelnen Genossenschafter, welche alsdann nöthig werden, wiegen den gesuchten Vortheil mehr als vollständig auf. Und muß man aus diesem Grunde die Pflicht zur Betheiligung ihrerseits mit herleiten, so wird man ihnen dann auch das den „betheiligten Genossenschaftern" in §. 60 des Gesetzes gewährte Recht nicht absprechen, das Stattfinden des Verfahrens, selbst ohne den Vorstand, durch ihren Antrag herbeizuführen.

Nicht haltbarer ist die Behauptung von der beim Ausscheiden erfolgten Auseinandersetzung mit der Genossenschaft wegen der Geschäftsschulden. Hiervon steht weder im §. 39 noch sonst im Gesetz ein Wort. Vielmehr ist dort, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Haft für die Schulden, nur die Rückzahlung der Geschäftsantheile angeordnet. Wohl mag aus dieser Verpflichtung, welcher sich die Genossenschaft nach dem Gesetz nur durch die Liquidation entziehen kann, diese einen Grund entnehmen, ihre Geschäftslage ernst in Erwägung zu ziehen, damit sie nicht das Anrecht an die Geschäftsantheile der Ausgeschiedenen bei etwaiger Verlustdeckung verliert. Aber die behauptete Auseinandersetzung wegen der Schulden mit letztern liegt darin, daß die Genossenschaft sich für die Fortsetzung des Geschäfts entscheidet, weder an sich noch hat sie das Gesetz als Folge damit verknüpft, wenn es in der Liquidation das

Mittel an die Hand giebt, sich der Geschäftsantheile bei bedenklichen Lagen zur Heranziehung bei der Verlustdeckung zu versichern. Fasse man die Sache wie man will, man bleibt doch an den rechtlichen Charakter einer Genossenschaft, als einer konstituirten Vielheit von solidarisch haftbaren Inhabern des Geschäfts gebunden, welches die Schulden kontrahirt hat. So wenig die Gläubiger den Einzelnen davon kreditirt haben würden, so wenig würden diese Einzelnen ohne die Mithaft aller Genossen auf das Risiko der Geschäfte eingegangen sein. Hiervon, als der Voraussetzung, unter welcher allein sämmtliche Einzelne sich betheiligt haben, einen Theil — die Ausgeschiedenen — mit der angegebenen Folge zu entbinden: dazu würde doch entweder eine direkte Gesetzbestimmung oder eine ausdrückliche, oder mindestens aus concludenten Handlungen unzweifelhaft herzuleitende Willenserklärung der in der Genossenschaft verbliebenen erforderlich sein. Eine solche kann in der Fortsetzung des Geschäfts niemals gefunden werden, selbst wenn die damit am Jahresschluß regelmäßig stattfindende Rechnungslegung verbunden ist. Hat ja doch die letztere lediglich den Zweck, die verbliebenen Mitglieder in den Stand zu setzen, über den Ertrag und die Lage des Geschäfts das Erforderliche zu beschließen. Auf Rechte und Pflichten der Ausgeschiedenen hat dieselbe an sich keinen Bezug, und am wenigsten kann daraus eine Auseinandersetzung mit diesen gefolgert werden, zu welcher doch erst ein Beschluß der Genossenschaft gehören würde, dem die Rechnungslegung höchstens als Unterlage und Motiv dienen könnte.

Diesen aus Inhalt und Tendenz des Gesetzes hergeleiteten Gründen steht nun noch der historische Hergang bei seinem Erlaß zur Seite. In dem bekanntlich vom Antragsteller selbst eingebrachten Gesetzentwurf heißt es in dem betreffenden §. 52 wörtlich, daß in dem beregten Falle:

> „der Vorstand oder die Liquidatoren die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe auf alle einzelnen, der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen, sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder vertheilen sollen", u. s. w.

Nun wurde bekanntlich die vom Bundesrath zum Entwurf einer Civilprozeßordnung eingesetzte Kommission von demselben mit der Begutachtung der vom Reichstag angenommenen Vorlage betraut, und deren schießlich vom Reichstage angenommene Bearbeitung zum Gesetz erhoben. Ist nun in dieser die ausdrückliche Benennung der Ausgeschiedenen in der Umlage nicht aufgenommen, so findet sich darin so wenig wie in den Motiven die geringste Andeutung, daß man darin Etwas an der Vorlage hätte ändern wollen, wie denn auch in den Reichstagsverhandlungen nicht das Mindeste darauf schließen läßt. Hätte man aber wirklich in einem solchen Hauptpunkte das gerade Gegentheil der vom Reichstage schon approbirten Vorlage festsetzen wollen, so mußte dies ausdrücklich erwähnt und begründet werden, wie dies bei allen anderen, weniger wichtigen Aenderungen geschehen ist. Deshalb ist anzunehmen, daß man die Fassungsänderung der Sachlage für besser entsprechend hielt, ohne damit das Gegentheil der Vorlage festsetzen zu wollen, welches letztere mit zwei Worten durch Beschränkung der Umlage auf die in der Genossenschaft Verbliebenen geschehen konnte. Statt dessen wird dem Vorstande ganz allgemein aufgegeben: in dem für die Umlage zu fertigenden Plane „die zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter" aufzuführen. Somit wird die Frage: wen eine solche Verpflichung treffe, erst noch seiner Beurtheilung unterstellt, wozu gar keine Veranlassung vorlag, wenn es sich nur um die in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder handelte. Wirklich kommen erst, wenn man die Ausgeschiedenen als betheiligt bei der Umlage betrachtet, Modifikationen bei ihrer Heranziehung in Erwägung, z. B. bei der Verjährung, sowie bei den Schulden, zu deren Deckung sie mit herangezogen werden dürfen — welche vom Vorstande wohl in Betracht zu ziehen sind, um nicht der unliebsamen Anfechtung des §. 56 anheim zu fallen.

Noch wäre manches für die Richtigstellung dieses Paragraphen anzuführen, was besser der mündlichen Auseinandersetzung, wenn es darüber zur Verhandlung kommt, vorbehalten bleibt. Daß aber auf jeden Fall die aufgetauchten Zweifel durch eine jede Mißdeutung ausschließende Fassung hier beseitigt werden müssen, wird schon durch das Tiefeingreifende in die Interessen so vieler Betheiligten, sowie durch die Störungen und Weitläufigkeiten bei Anfechtung des Verfahrens bedingt, wodurch Rechtsunsicherheit und Konflikte schlimmer Art in weite Kreise getragen würden.

Zum Schlusse mag die Ausführung in der oben angedeuteten gerichtlichen Entscheidung — Urtel des Königl. Preuß. Appellationsgerichts zu Wiesbaden in Sachen Schmeiß c./a. Konsum- und Sparverein daselbst — eine Stelle finden, welche ich wörtlich hier folgen lasse.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Anhang.

In Sachen 2c.

hat der Civil-Senat des Königl. Appellationsgerichts zu Wiesbaden in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1876 . . . für Recht erkannt:

> daß die Appellation des Klägers gegen das Urtheil des Königl. Amtsgerichts dahier vom 29. Mai l. J. abzuschlagen und Kläger schuldig, die Kosten auch dieser Instanz zu tragen resp. zu ersetzen.

Gründe: . . . . . . Die Vorschrift der §§. 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bezweckt, dem Vorstande die zur Bezahlung der ausgefallenen Forderungen der Genossenschaftsgläubiger erforderlichen Mittel und zwar nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den verhafteten Genossenschaftern zuzuführen. Berührt dieses Verfahren zunächst auch die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander (§. 62 l. c.) und erscheint dasselbe zunächst auch als eine innere Vereinsangelegenheit, so ist dasselbe doch seinem ganzen Zweck nach darauf gerichtet, durch Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger auch die diesen gegenüber subsidiär, d. h. in Ermangelung eines Genossenschaftsvermögens verhafteten Genossenschafter zu liberiren. Stellt der §. 9 l. c. für das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander den Rechtssatz an die Spitze, daß nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens der zu deckende Rest von sämmtlichen Genossenschaftern aufzubringen sei, und läßt der §. 12 l. c. alle Genossenschafter für die Ausfälle, welche Genossenschaftsgläubiger wegen unzureichenden Genossenschaftsvermögens an ihren Forderungen erleiden, solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, sofern — was hier nicht in Frage steht — eine Klagverjährung nicht inmittelst eingetreten ist (§. 63 l. c.), so folgt aus der Natur der Sache, dem ganzen Zwecke des in §. 52 angeordneten Beitreibungsverfahrens, daß auch alle solidarisch verhafteten Genossenschafter zur Deckung jener Ausfälle heranzuziehen sind.

Das Gesetz enthält keine Andeutung dafür, daß nur die zur Zeit der Zahlungseinstellung (des Konkurses) der Genossenschaft als aktive Mitglieder angehörigen Genossenschafter zu solchen Beiträgen verpflichtet seien, es konnte auch eine solche Bestimmung nicht aufstellen, ohne das konstruirte

Rechtsver-hältniß der Genossenschafter untereinander und dieser zu Genossenschaftsgläubigern zu zerstören. Bleiben, wie der §. 39 l. c. ausdrücklich sagt, die aus der Genossenschaft ausgetretenen Genossenschafter den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von den letzteren eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist (vergl. auch §. 64 Abs. 2) verhaftet, so ergiebt sich für §. 52 Abs. 1. die Erklärung, wonach unter dem Ausdruck „jeder Genossenschafter" (vergl. auch §. 51 Abs. 5) jeder solidarisch verhaftete Genossenschafter zu verstehen ist, mag er bereits aus der Genossenschaft ausgetreten sein oder nicht.

Diese Ansicht findet auch in der Entstehungsgeschichte der betreffenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere darin eine Bestätigung, daß der von der Civilprozeß-Kommission (nach deren Anträgen die Fassung der hier fraglichen Vorschriften der §§. 52 u. flgde. des Gesetzes unter Modifikation des Entwurfs ihre Entstehung verdankt) hierzu erstattete, die Gründe der Abänderungsvorschläge enthaltende Bericht das im Entwurfe aufgestellte Prinzip über subsidiäre Haftpflicht der ausgeschiedenen, aber den Genossenschaftsgläubigern noch verhafteten Genossenschafter unangefochten ließ, eine Abänderung des — für die Beantwortung der vorliegenden Frage allerdings deutlicher gefaßten — Gesetzentwurfes insoweit überall nicht beabsichtigte, die ausdrückliche Erwähnung der fortdauernden Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossenschafter als eine aus dem Gesetze ohne Weiteres sich ergebende Folgerung als überflüssig betrachtete.

Daß Kläger, sei es nach den Gesellschaftsstatuten, sei es durch besondere Abmachungen bei seinem Austritte aus der Genossenschaft seinen Verpflichtungen enthoben sei, ist von demselben nicht behauptet . . .

Nr. 12.

Berlin, den 6. Februar 1878.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler beifolgend

die bereits in der vorigen Session vorgelegte allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofes

dem Reichstage behufs der Entlastung ganz ergebenst wieder vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Hofmann.

Nr. 13.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf die vom Reichstage in seiner Sitzung vom 14. April v. J. zu Kapitel 8 Titel 6 des Etats des Reichskanzler-Amts, fortdauernde Ausgaben, gefaßte Resolution hierbei eine Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die das Kaiserliche Gesundheits-Amt sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, die Denkschrift gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift

über

die Aufgaben und Ziele, die das Kaiserliche Gesundheits-Amt sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft.

Bei den Vertretern der medizinischen Wissenschaft ist in Folge der exakteren Forschungsweisen die Ueberzeugung immer mehr zur Geltung gelangt, daß es nicht mehr genügen könne, den Krankheiten von Fall zu Fall mit der Absicht der Heilung gegenüber zu treten, sondern daß die mit der fortschreitenden Umgestaltung der sozialen Zustände der Menschen enge verbundene Verschlechterung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse dringend dazu auffordere, die Entstehungs- und Verbreitungsursachen der vermeidbaren Krankheiten möglichst genau zu erforschen und in möglichst wirksamer Weise zu bekämpfen. Diese allgemeine Ueberzeugung führte in den sich für die öffentliche Gesundheitspflege interessirenden, besonders den ärztlichen Kreisen zu einer Agitation, welche den Zweck hatte, das Reich zur Uebernahme der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege zu veranlassen, ebenso aber auch die Ausbildung der öffentlichen Gesundheitspflege zu einer förmlichen Wissenschaft, wie eine Anerkennung derselben als solche zu erstreben.

Man ging bei dieser Bewegung von der wohlbegründeten Ansicht aus, daß zur Erreichung dieses Zieles eine Reihe von Ermittelungsarbeiten größeren Maßstabes gehören, welche auszuführen den Einzelstaaten und selbst größeren wissenschaftlichen Verbänden nicht gelungen sei, ohne sich dabei zu verhehlen, daß, selbst bei Erfüllung aller unerläßlichen Vorbedingungen, die gebotene Verbesserung der allgemeinen sanitären Verhältnisse ohne ausgiebige Inanspruchnahme der einzelstaatlichen Organe in erfolgversprechender Weise nicht zu bewerkstelligen sein würde.

Als gemeinsames nothwendiges Bindemittel und Vermittelungsorgan zur Verfolgung dieser Zwecke wurde eine medizinisch-wissenschaftliche Centralbehörde verlangt, welcher die Autorität des Reichs zur Seite stehen müsse, damit sie die vielfach auseinandergehenden Bestrebungen auf diesem Gebiete zu einem gedeihlichen einheitlichen Fortgange geleiten könne.

Der Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung legte, indem er der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs die Maßregeln der „Medizinal- und Veterinärpolizei" übertrug, auch der Reichsregierung das Bedürfniß der Schaffung eines solchen Centralorgans nahe, welches vermöge seiner Sachkenntniß dieselbe zur Beurtheilung der Angemessenheit der zu treffenden Maßregeln vom technischen Standpunkte aus, wie zur Anregung von Maßnahmen der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete in Stand zu setzen geeignet sein würde.

Nachdem somit das Bedürfniß der Schöpfung einer solchen Centralbehörde von allen kompetenten Seiten anerkannt war,

wurde demselben schließlich durch die in der Reichstagssitzung vom 28. November 1875 erfolgte Bewilligung der für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb des Kaiserlichen Gesundheitsamts geforderten Mittel thatsächlich Rechnung getragen.

Die der Schöpfung dieser neuen, lediglich einen berathenden Charakter tragenden Behörde zu Grunde liegenden Motive sind in der den Etat des Gesundheitsamts (zum Etat des Reichskanzleramts für 1876) betreffenden Denkschrift niedergelegt. Ebenso finden sich in derselben die Aufgaben und Ziele in großen Umrissen aufgezeichnet, welche demselben zufolge des Artikels 4 Nr. 15 der Reichsverfassung und des Bundesrathsbeschlusses der 43. Sitzung (Session von 1873) gestellt sind.

Die Ziele desselben liegen danach auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei und umfassen dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung.

Weit entfernt davon, schon etwas Ganzes und Fertiges darzustellen, sind aber diese beiden Zweige der staatlichen Wohlfahrtsfürsorge mehr als alle anderen darauf angewiesen, sich unter steter Ausnutzung der Ermittelungen der Gesundheitswissenschaft in zeitgemäßer Weise zu vervollkommnen und im Bedürfnißfalle ihre Arbeitsziele und Wege ganz umzugestalten.

Es ist vielfach und in ganz zutreffender Weise die Rede davon gewesen, daß die öffentliche Gesundheitspflege erst selbst der Erhebung zu einer förmlichen Wissenschaft bedürfe, bevor es möglich sein werde, dieselbe in ausgiebiger Weise als Grundlage für Anbahnung besserer allgemein-sanitärer Verhältnisse zu verwerthen. Eines der Hauptargumente für die Nothwendigkeit der Schöpfung einer medizinischen Centralstelle im Reich wurde aus dem Nachweise dieses Bedürfnisses hergeleitet. Wenn daher das Gesundheitsamt im Stande sein soll, seiner Aufgabe als berathendes Organ auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in wirksamer Weise nachzukommen, so wird eines der Hauptziele seiner Thätigkeit darin liegen müssen, diesen Gedanken zur Verwirklichung zu führen.

Die verfassungsmäßige Berechtigung des Reichs, nicht allein Gesetze auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei selbst zu geben, sondern auch eine Anregung zu Maßnahmen der Landesgesetzgebung in den Einzelstaaten zu ertheilen, setzt voraus, daß das Gesundheitsamt auch aus eigenem Antriebe die Reichsregierung von den Fortschritten der Gesundheitswissenschaft in Kenntniß setze und Verbesserungsvorschläge unterbreite, wo die Ermittelungen der Wissenschaft eine erfolgversprechende Begründung dafür bieten.

Das Gesundheitsamt muß dem entsprechend als zweites seiner Hauptziele die Vermittelung zwischen der Wissenschaft und den staatlichen Organen für die Ausübung der öffentlichen Gesundheitspflege ins Auge fassen und dafür sorgen, daß alle auf diesem Gebiete aufgedeckten Wahrheiten für einen zeitgemäßen Ausbau und für die Erweiterung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung zur Verwerthung gelangen.

Somit theilen sich die Aufgaben des Gesundheitsamts in zwei ganz von einander gesonderte Richtungen, von denen die erstere eine fortlaufende Reihe von Ermittelungsarbeiten in sich schließt, die zweite die Anwendung der Forschungsresultate der Wissenschaft einschließlich der seiner eigenen Ermittelungen und die Benutzung aller auf diesem Gebiete zu gewinnenden anderweitigen Erfahrungen für die Entwickelung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung zum Zweck hat.

Bevor das Gesundheitsamt sich der unmittelbaren Verfolgung dieser Ziele hingeben konnte, war es darauf angewiesen, in der ersten Zeit seines Bestehens eine mehr vorbereitende Thätigkeit zu entfalten und vor allen Dingen sich arbeitsfähig zu machen. Es gehörte dazu die Eröffnung von Bezugsquellen aller auf den Bereich seiner ihm vorschwebenden Thätigkeit sich beziehenden Gesetze und sonstigen Vorgänge im In- und Auslande, wie aller bisherigen wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete. Daneben war ein vergleichendes Studium dieses Materials wenigstens insoweit geboten, als es sich für Gewinnung einer möglichst vollständigen Orientirung auf jedem in Frage kommenden Gebiete unerläßlich erwies.

Wenn daher seine Thätigkeit nicht gleich von vornherein eine sichtbar eingreifende war, so möge dieses hierdurch seine Erklärung finden.

Die zur Entfaltung einer gedeihlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in Angriff zu nehmenden Ermitteluugsarbeiten mußten sich in erster Reihe auf die Anbahnung einer genügenden Medizinalstatistik erstrecken.

Die Medizinalstatistik ist ein integrirender Theil der Gesundheitswissenschaft überhaupt und mit ihr auf das Innigste verwachsen. Die Beziehungen der Menschen untereinander, ihre Geburts-, Entwickelungs- und Arbeitsverhältnisse, ihr Alter, ihre Umgebung, ihre Vertheilung in territorialer Beziehung, der Boden, auf dem sie leben, das Wasser, das sie trinken, ihr Wohlstand, ihre Ernährung u. s. w., alles dieses soll in Beziehung gebracht werden zu den bei ihnen auftretenden Erkrankungen, zu ihrer Lebensdauer und zu ihrer Sterblichkeit, damit die Ursachen gefunden werden, welche etwa eine Abnahme der Kraft und Gesundheit der Bevölkerung und eine Verkürzung ihrer Lebensdauer bedingen.

Es wird daher mit Recht vom Gesundheitsamt erwartet, daß dasselbe die Herstellung einer solchen als eine seiner ersten und vornehmlichsten Aufgaben betrachte.

Die Aufmerksamkeit und Pflege der Statistik hat in allen Kulturstaaten gleichen Schritt gehalten mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege, und in allen ihren Zweigen macht sich das wohlberechtigte Streben geltend, dieselbe möglichst zu zentralisiren und über den Rahmen der politischen Gebiete hinaus zu einer internationalen Institution zu erheben. Je weiter das Beobachtungsgebiet ist und je größer die Erhebungszahlen sind, welche einer gleichmäßigen, einheitlichen Bearbeitung unterzogen werden, um so reichhaltiger und sicherer müssen sich auch die praktischen Schlußfolgerungen gestalten, welche den Endzweck aller statistischen Forschung ausmachen.

Es ist daher eine lediglche Ueberlassung dieser Aufgabe an die vorhandenen, oder zu solchem Zwecke noch zu schaffenden Organe der einzelnen deutschen Bundesstaaten nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht mehr als ausreichend zu erachten.

Die Erhebung der Geburten und Sterbefälle geschieht in den einzelnen deutschen Staaten nach so verschiedenartigen Vorschriften, daß dabei eine genaue Vergleichsstellung sämmtlicher Bevölkerungskreise im Deutschen Reich hinsichtlich ihrer Sterblichkeit und besonders hinsichtlich der die Sterblichkeit bedingenden Todesursachen nicht möglich ist. Das Bedürfniß eines Leichenschaugesetzes, über dessen Dringlichkeit auch aus anderen Gründen sich die Kommission für Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik eingehend ausgesprochen hat, findet hierin eines seiner vornehmlichsten Motive, und ist zu hoffen, daß es bald gelingen werde, diesem Bedürfniß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung gerecht zu werden.

Um indeß schon jetzt eine allgemeine vergleichende Kenntniß des bisherigen Sterblichkeitscharakters der verschiedenen deutschen, sowohl ländlichen als städtischen Bevölkerungskreise zu gewinnen, wurden rückläufige Ermittelungen und Zusammenstellungen in Arbeit genommen, soweit das dazu erforderliche Material sich beschaffen ließ. Es wurde dabei insbesondere eine möglichst genaue Ermittelung der vergleichsweisen Kindersterblichkeitsverhältnisse in sämmtlichen Theilen des Reichs zum Ziele genommen.

Die in gewissen Bezirken Deutschlands, namentlich in den größeren Städten, in sehr beunruhigender Weise sich mehrende

Kindersterblichkeit verlangt als bedeutungsvoller sozialer Uebelstand die eingehendste Aufmerksamkeit. Dieselbe ist, wie sich der Erfahrung nach annehmen läßt, jedenfalls auf das Zusammenwirken verschiedener Ursachen zurückzuführen, welche durch die Statistik noch keineswegs hinreichend aufgeklärt worden sind. Außer der bereits in Angriff genommenen Verwerthung des bisher vorhandenen Erhebungsmaterials hat das Gesundheitsamt für die Zukunft eine vollständigere und gleichmäßigere Gestaltung der diesbezüglichen Erhebungen in den Einzelstaaten anstreben zu müssen geglaubt und sich über die dazu geeigneten Vorschläge unter Genehmigung des Herrn Reichskanzlers mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Einvernehmen gesetzt.

Im Uebrigen hat das Gesundheitsamt seiner gesundheitsstatistischen Aufgabe vorläufig insofern gerecht zu werden sich bemüht, als dasselbe behufs Herstellung einer fortlaufenden Berichtsquelle über die städtische Bevölkerungsbewegung, unter besonderer Berücksichtigung der vorherschenden Todesursachen, sich mit den Magistraten sämmtlicher deutscher Städte von 15 000 Einwohnern und darüber in Verbindung setzte. Dieselben liefern seit dem 1. Januar 1877 nach einem vom Gesundheitsamt entworfenen gleichmäßigen Schema allwöchentlich die betreffenden Berichte, welche in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts fortlaufend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig wurde die Vermittelung des Auswärtigen Amts erbeten und gewährt für Erlangung regelmäßiger Benachrichtigungen seitens der Kaiserlichen Konsulate im Auslande über die dortigen Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der bedeutsameren Epidemieen, speziell der Cholera und der Pest.

Nachdem durch Bundesrathsbeschluß vom 30. November 1876 die Einführung der Erkrankungsstatistik aus den deutschen Krankenhäusern um ein Jahr vertagt worden, trat das Gesundheitsamt mit verschiedenen wissenschaftlichen Autoritäten in Berathung über die Frage: inwieweit die von der Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik entworfenen Formulare den praktischen und wissenschaftlichen Zwecken der Sanitätsstatistik hinreichend entsprechen. Eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe wurde erzielt.

Eine fortlaufende Erkrankungsstatistik, wie sie für die Angehörigen der Armee und Marine, der Reichspost, für die Mehrzahl der deutschen Eisenbahnverwaltungen, für eine Anzahl Knappschaften und anderer Gewerbsgenossenschaften bereits eingeführt ist, wird zuverlässige Aufschlüsse über den Einfluß der verschiedenen Berufs- und Beschäftigungsweisen auf die Gesundheit der betreffenden Bevölkerungsgruppen nur dann gewähren, wenn sie nach gleichmäßigen Formen und Grundsätzen organisirt und in großer Ausdehnung durchgeführt wird. Das Gesundheitsamt hegt die Hoffnung, daß es ihm gelingen wird, die erwünschte Gleichmäßigkeit und Ausdehnung hierin auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens zu erreichen, und hat diesen Weg zunächst für die Gruppe des Eisenbahnpersonals betreten.

In Folge der dieserhalb gepflogenen Verhandlungen erhielt das Gesundheitsamt Jahreslisten über Erkrankungsverhältnisse der Eisenbahnbeamten verschiedener deutscher Eisenbahnen aus den Jahren 1872 bis 1875 eingeliefert, welche in vergleichende Bearbeitung genommen und mit den daraus gezogenen Ergebnissen veröffentlicht wurden.

Die demnächst mit den Vertretern der Berliner Eisenbahnverwaltungen gepflogenen Verhandlungen über eine für die Zukunft nach gleichmäßigen Gesichtspunkten zu organisirende Erkrankungsstatistik des Eisenbahnpersonals hat zu einem Einvernehmen geführt, dessen weitere Ausdehnung auf sämmtliche deutsche Eisenbahnverwaltungen angestrebt wird.

Von hohem Werthe würde die Ausdehnung der Erkrankungsberichterstattung auf die sämmtlichen unter Armenunterstützung lebenden Bewohner des Reichs sein, wie solche z. B. neuerdings in England eingerichtet ist. Wenn der Grundsatz zur Geltung gebracht wird, daß über jeden auf öffentliche Kosten behandelten Kranken ein Nachweis bezüglich Krankheitsform und Krankheitsdauer geführt werden muß, so ist durch eine vergleichende Zusammenstellung dieser Nachweise mit der Todesursachenstatistik eine Grundlage für Beurtheilung der sanitären Verhältnisse zu gewinnen, von der man sich die ersprießlichsten Aufschlüsse und Winke für die öffentliche Gesundheitspflege versprechen kann. Eine solche Einrichtung wird jedoch erst nach gesetzlicher Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für die öffentliche Armenpflege im Deutschen Reich in Antrag zu bringen sein.

Von der Beschaffenheit der allgemeinen Kraft- und Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung in den einzelnen Theilen des Reichs, wie von dem Einflusse bestimmter Kreise und Oertlichkeiten auf die physische Entwickelung ihrer Bewohner ließe sich kaum ein getreueres Bild gewinnen, als durch eine entsprechende Erweiterung und Reform der Rekrutirungsstatistik.

Es ist deshalb eine solche Reform bereits wiederholt von den kompetentesten Sachverständigen als höchst wünschenswerth bezeichnet worden, ohne daß jedoch die Erfüllung dieses Wunsches in seinem ganzen Umfange in Aussicht stände.

Für die Königlich preußische Armee ist in dieser Richtung ein bedeutsamer Schritt durch die neue Rekrutirungsordnung geschehen, zu deren besserer Verwerthbarmachung für die Gesundheitsstatistik das Gesundheitsamt die geeigneten Vorschläge an maßgebender Stelle unterbreitet hat.

Die Ergründung der Entstehungs- und Verbreitungsbedingungen der großen Volks- und Wanderseuchen hat, trotz der höchst verdienstvollen Arbeiten der Wiener internationalen Sanitätskonferenz, der Reichs-Cholerakommission und einzelner Fachgelehrten, noch bei Weitem nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt. Es ist deshalb nothwendig, daß das Gesundheitsamt diesem Gegenstande seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwende, und zwar um so mehr, als früher oder später sich die Nothwendigkeit herausstellen wird, das Verfahren bei epidemischen, besonders ansteckenden Krankheiten zum Gegenstande einer besonderen Gesetzgebung zu machen.

Das Gesundheitsamt hat demnach, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die von der Reichs-Cholerakommission geförderten Resultate durch fernere Erhebungen eine möglichste Erweiterung oder Bestätigung erfahren müssen, daß aber ohne eine zentrale Leitung des ganzen hier nothwendigen Ergründungs- und Abwehrverfahrens die Thätigkeit auf diesem Felde eine zweckdienliche und fördernde nicht sein kann, im Einverständnisse mit der Reichs-Cholerakommission die Vorlage zu einem direkten Erhebungsverfahren im Falle einer neuen Invasion der Cholera unterbreitet. Dasselbe ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß eine direkte mit Umgehung aller Instanzen in's Werk zu setzende Meldung eines jeden während des Ausbruchs einer Choleraepidemie auftauchenden Cholera-erkrankungsfalles an dasselbe stattfinden müsse.

Die Ermittelung und Verfolgung des Weges, welchen eine epidemische, durch den Verkehr sich verbreitende Krankheit nimmt, erheischt unmittelbare und prompt auszuführende Nachforschungen, deren Begrenzung auf das Gebiet eines kleineren Staats meist nicht zu befriedigenden Ergebnissen gelangen läßt. Nur über das ganze Reich ausgedehnte und rasch ausgeführte Ermittelungen können die hier zu erhebenden Thatsachen in der erforderlichen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit beschaffen.

Das Gesundheitsamt giebt sich der Hoffnung hin, daß ein in solcher Weise von zentraler Leitung ausgehendes einheitliches Verfahren wesentlich dazu beitragen wird, dieser Wan-

derseuche schließlich den Weg abzuschneiden, erachtet es aber zur möglichsten Vergrößerung des Beobachtungskreises für sehr wünschenswerth, daß die Verhandlungen über Bildung der von der Wiener internationalen Sanitätskonferenz beantragten ständigen Seuchenkommission wieder aufgenommen und zu einem baldigen günstigen Abschlusse geführt werden.

Wenn es Pflicht des Gesundheitsamts war, auf diese Weise sich der Ergründung einer der größten Wanderseuchen näher zu stellen, so hat dasselbe seine Aufmerksamkeit ebenso denjenigen Verhältnissen zuzuwenden, welche für die Verbreitung der Seuchen überhaupt, soweit die Wissenschaft dieses bis jetzt ergründen konnte, als eine gewisse Prädisposition hervorrufend und fördernd anerkannt werden müssen, mit anderen Worten, sich die Aetiologie dieser Krankheiten überhaupt zum Gegenstande seiner Ermittelungsarbeiten zu machen.

Es kommen hierbei besonders in Betracht: die schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers, die Verunreinigung und Durchfeuchtung des Bodens an bewohnten Orten, die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Wohnungen, die Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe 2c.

Bezüglich des Trinkwassers hat dasselbe zunächst eine Erhebung über die Wasserversorgung der Städte über 15 000 Einwohner bis ins Detail hinein angestellt und hält das erhaltene Material bereit, um dasselbe theils in Vergleich zu stellen mit den Ergebnissen der Todesursachenstatistik in denselben Städten, theils auch beim etwaigen Ausbruche einer größeren Epidemie in diesen Städten sofort zur Hand zu haben.

Die noch keineswegs zu einer endgültigen Aufklärung gediehene Frage über die beste Art der Entfernung der organischen Abfallstoffe aus der Umgebung der menschlichen Wohnungen erfordert nach allseitig gehegten Ueberzeugungen die Anstellung von Ermittelungsarbeiten in so großem Maßstabe, daß ohne Inanspruchnahme staatlicher Mithülfe eine Lösung derselben nicht erwartet werden kann. Dieselbe ist aber bei der zunehmenden Konzentration der menschlichen Niederlassungen auf enger begrenzte Räume und bei der dabei stets zunehmenden Verpestung des Bodens, der Luft, der Brunnen und öffentlichen Wasserläufe zu einem so dringenden geworden, daß ein längeres Zuwarten ihr gegenüber die schwersten Folgen nach sich ziehen könnte. Vor Allem ist es die Frage der Einwirkung der Flußverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit, die Konstatirung dieser Verunreinigungen durch Kanaljauche und Industrieabfälle und die Auffindung von Mitteln zur Abhülfe dagegen, welche keiner befriedigenden Lösung innerhalb der engeren Erhebungsbereiche der Einzelstaaten fähig ist, sondern zu einer eingreifenden und umfassenden Forschung im Gebiete des gesammten Reichs dringend auffordert und das Gesundheitsamt veranlaßt hat, einen diesbezüglichen Antrag dem Herrn Reichskanzler zu unterbreiten.

In inniger Beziehung zur öffentlichen Gesundheitspflege steht die Sorge der Abwehr gegen die Entstehung und Verbreitung der Viehseuchen. Das Gesundheitsamt wird daher von dem Vorkommen derselben genaue Kenntniß nehmen, dieselben auf ihrem Verbreitungswege verfolgen und die Ausführung der gegen dieselben erlassenen Tilgungsmaßregeln technisch überwachen müssen. Für erfolgreiche Inangriffnahme dieser Thätigkeit erscheint die Einführung einer Seuchenstatistik geboten, mit der Maßgabe, daß von jedem Ausbruche einer Seuche und deren Ausbreitung der Reichsregierung immer und sofort, bezw. in kurzen Zwischenräumen Mittheilung gemacht werden muß. Die Verarbeitung des statistischen Materials wird alsdann Sache des Gesundheitsamts sein.

Noch in hohem Grade unzulänglich haben sich bei Ausbruch größerer Epidemieen und Epizootieen die bisher ausgeführten prophylaktischen Maßregeln erwiesen. Namentlich ist es die Desinfektion, welche nach den gemachten Erfahrungen noch sehr Vieles zu wünschen übrig läßt. Es ist zwar festgestellt, daß bei der Massenhaftigkeit der der menschlichen Gesundheit sich entgegenstellenden infektiösen Einflüsse eine Unschädlichmachung derselben durch chemische Agentien wohl niemals durchführbar sein wird, sondern daß Reinlichkeit und Lufterneuerung vorzugsweise für eine wirksame Verfolgung dieses Zwecks in Anspruch genommen werden müssen. Doch wird man die Desinfektion besonders gefährdeter Wohnstätten, in Krankenhäusern, Waisenhäusern, Kasernen, Schlachthäusern u. s. w. nicht ganz entbehren können. Leider haben sich nun auch hier die bisher gewonnenen Ermittelungsresultate nur wenig ausreichend erwiesen und sind noch viele Untersuchungen nothwendig, um die eigentlichen Beziehungen der Desinfektionsmittel zu den Infektionsstoffen im Speziellen festzustellen. Das Gesundheits-Amt hat diesen Gegenstand in den Bereich seiner Arbeiten gezogen und hofft mit den Resultaten seiner Untersuchungen dereinst einen namhaften Beitrag zur Lösung dieser Frage liefern zu können.

Nicht ohne Grund hat man den Witterungsverhältnissen einen gewissen Einfluß auf die Entstehung und Verbreitung der endemischen und epidemischen Krankheiten zugeschrieben und auch durch einzelne Beobachtungen Aufschlüsse erlangt, welche zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiete auffordern. Diese Beobachtungen sind jedoch noch viel zu neu und zu wenig umfassend, als daß sie zu maßgebenden Schlußfolgerungen berechtigen könnten. Eine Massenuntersuchung und ein regelmäßiger Vergleich mit den Ergebnissen der Erkrankungs- und Todesstatistik ist daher auch hierbei geboten.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat deshalb den Versuch gemacht, die meteorologischen Beobachtungen aus acht klimatischen Bezirken Deutschlands allwöchentlich zu den Mortalitätsberichten von 149 Städten in Deutschland in Vergleich zu stellen und bringt die Resultate dieser Vergleichsstellung allwöchentlich in seinen Veröffentlichungen zur allgemeinen Kenntniß.

Es würde zu einer Ueberschreitung der für diesen Bericht gezogenen Grenzen führen, wollte man alle diejenigen Gebiete im Einzelnen besprechen, welche sich der Thätigkeit des Gesundheitsamts öffnen und Ermittelungsarbeiten von seiner Seite erfordern. Möge es daher genügen, anzuführen, daß es keinen Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege giebt, welchem dasselbe nicht seine Aufmerksamkeit zuzuwenden sich für verpflichtet hielte, und daß dasselbe im fortwährenden Studium der Fortschritte der Gesundheitswissenschaft wie dem der Sozialökonomie, soweit dieselbe in seinen Thätigkeitsbereich hineingreift, vorzugsweise aber in Erwerbung genauerer Kenntniß der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung im In- und Auslande sich diejenige Leistungsfähigkeit anzueignen bemüht sein wird, welche ihm nothwendig ist, um seiner Aufgabe genügen zu können.

Zufolge seines Berufs, der Reichsregierung bei Ausübung des ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Beaufsichtigung und Gesetzgebung über Maßnahmen der Medizinal- und Veterinärpolizei zur Seite zu stehen, fallen dem Gesundheits-Amt sowohl die technische Vorbereitung der auf diesem Gebiete zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch die technische Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen zu.

Dieser Verpflichtung schließt sich die gleiche an, gestützt auf seine Kenntniß und auf seine Ermittelungen, auch unaufgefordert dem Herrn Reichskanzler zeitgemäße, technisch hinlänglich vorbereitete und erfolgversprechende Vorschläge zur Abänderung und Erweiterung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung im Deutschen Reich zu unterbreiten.

Auch soll dasselbe durch möglichste Verbreitung und Verallgemeinerung der Ermittelungsresultate der Gesundheitswissenschaft auf dem Wege der Veröffentlichung das Verständ-

niß für die Privathygieine im Publikum zu fördern und zu erweitern suchen.

Es gehören dazu Veröffentlichungen umfassender medizinal-statistischer Berichte mit eingehenden Erläuterungen und Besprechungen der durch dieselben dargebotenen Aufschlüsse.

Die Hygieine ist eine noch in der Entwickelung begriffene Wissenschaft. Nicht Alles, was sie lehrt, ist schon endgültig feststehend und fertig. Dennoch aber empfiehlt es sich, wie dieses bisher in fast allen Staaten geschehen ist, die bereits erschlossenen Gebiete derselben schon jetzt zur Verwerthung kommen zu lassen und eine Aufbesserung der Medizinal- und Veterinärgesetze anzubahnen, selbst auf die Gefahr hin, daß dieselben im Laufe der Zeit und an der Hand geläuterterer Erfahrungen wiederholten Veränderungen unterworfen werden müssen.

Daß Reichsgesetze auf diesem Gebiete als nothwendig anerkannt werden, dafür liefern das Impfgesetz, wie die in Ausarbeitung begriffenen Gesetze über Einführung der obligatorischen Leichenschau und zum vermehrten Rechtsschutze gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel den Beweis. Die technische Bearbeitung der beiden letztgenannten Gesetze ist, soweit dabei die Thätigkeit des Gesundheitsamts erforderlich war, von demselben zu Ende geführt.

Die Untersuchung des Schlachtviehs vor, sowie des Fleisches nach der Schlachtung, die Verhütung des Schlachtens von Thieren unter einem gewissen Alter, des Verkaufs des Fleisches solcher Thiere, die Verhinderung des Verkaufs und Feilhaltens kranker Thiere zum Schlachten, sowie des Verkaufs von Fleisch gestorbener oder in krankem Zustande geschlachteter Thiere ist von Seiten der öffentlichen Gesundheitspflege als dringend nothwendig erkannt und erfordert gesetzliche Maßnahmen. Da dieselben aber in größeren Städten nur mit Hülfe des Schlachthauszwanges ausführbar sind, so hat das Gesundheitsamt ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit des Schlachthauszwanges in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern dem Herrn Reichskanzler unterbreitet.

Ebenso erfordert das fortwährende Auftauchen von Trichinen-Epidemieen die obligatorische Einführung einer allgemeinen Trichinenschau. Das Gesundheitsamt ist auch diesem Gegenstande bei Gelegenheit einer dem Reichskanzleramt vom Königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Handelsministeriums unterbreiteten Petition der Fleischwaaren-Großhändler im Landdrosteibezirke Osnabrück um Regelung der obligatorischen Untersuchung des Schweinefleisches auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, durch Abgabe eines befürwortenden Gutachtens näher getreten.

Eine fernere Thätigkeit auf dem Felde der Ueberwachung veterinärpolizeilicher Maßnahmen im Reich entwickelte das Gesundheitsamt bei Gelegenheit des Ausbruchs der Rinderpest in Deutschland in den Monaten Januar bis März und Oktober vorigen Jahres.

Die technische Ueberwachung der Ausführung des Impfgeschäfts ist behufs einheitlicher Handhabung, laut der Denkschrift, betreffend den Etat des Gesundheitsamts für 1876, dem Gesundheitsamt überwiesen und soweit dieses bisher möglich war, von ihm gehandhabt worden. Eine in Ausführung begriffene Verbesserung der Erhebungsformulare über dasselbe läßt einen geregelten Fortgang dieser Angelegenheit nunmehr mit Sicherheit erwarten.

Die betreffende Denkschrift über diesen Gegenstand wurde dem Reichskanzleramt vorgelegt.

Der in beunruhigender Weise überhandnehmende schwindelhafte Verkauf von Geheimmitteln war vielfach Gegenstand der Ermittelungen des Gesundheitsamts und hat sich dabei herausgestellt, daß bei diesem, ohnehin meist betrügerischen Geschäfte nicht selten die Gesundheit der Menschen in große Gefahr gebracht wird. Das Gesundheitsamt hat die Nothwendigkeit besonderer medizinalpolizeilicher Maßnahmen dagegen anerkannt und dem Reichskanzleramt eine dem entsprechende Vorstellung unterbreitet.

Dem Gesundheitsamt bot sich vielfache Gelegenheit, auf Verlangen und in geeigneten Fällen an Staats- und Gemeindebehörden technischen Rath und Auskunft zu ertheilen und hat sich diese Einrichtung auch insofern in hohem Grade vortheilhaft erwiesen, als demselben dabei eine nicht geringe Ausbeute an Einzelerfahrungen zu Theil wurde.

Mehrfach wurde die Thätigkeit des Gesundheitsamts von Seiten seiner vorgesetzten Behörde in Anspruch genommen zur Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des Apothekerwesens und wurden vier diesbezügliche Gutachten von demselben erstattet. Die in Fluß befindliche Frage der Neugestaltung des Apothekerwesens läßt erwarten, daß sich auch hier ein Feld für Entfaltung einer segensreichen Thätigkeit für das Gesundheitsamt zum Vortheile des arzneisuchenden Publikums aufthun wird.

Der Fortschritt der medizinischen Wissenschaften überhaupt, wie die hierbei allmälig sich vollziehende wissenschaftliche Annäherung der Veterinärmedizin an diese, namentlich aber das erkannte Bedürfniß einer hinreichenden Zahl wissenschaftlich durchgebildeter Thierärzte für staatliche Zwecke, führte zu der Erkenntniß, daß die Eleven der Thierarzneikunde nicht allein mit einer höheren Vorbildung ausgerüstet sein müssen, sondern daß es erforderlich sei, auch hinsichtlich ihrer Fachbildung größere Ansprüche an dieselben bei den thierärztlichen Prüfungen zu stellen.

Eine dieser Nothwendigkeit Rechnung tragende Prüfungsordnung für dieselben wurde vom Gesundheitsamt vorgelegt und mit einer für diesen Zweck einberufenen Kommission von Fachgelehrten im Reichskanzleramt durchberathen.

Die den Aerzten im Deutschen Reich zufolge der Gewerbeordnung gewährte Freizügigkeit im Deutschen Reich machte eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei ihrer Prüfung schon früher nothwendig. Im Laufe der hierbei gewonnenen Erfahrungen hat sich jedoch herausgestellt, daß einestheils die bei den Prüfungen bisher an dieselben gestellten Anforderungen nicht mehr gleichen Schritt halten mit den Fortschritten der Wissenschaft, anderentheils aber auch die bisher bestehenden Prüfungsvorschriften nicht für alle unvorhergesehenen Spezialverhältnisse den nöthigen Anhalt boten, um eine Verschiedenheit der Anforderungen an die zu prüfenden Kandidaten bei den einzelnen Prüfungskommissionen in allen Fällen zu vermeiden. Dem hierdurch wachgerufenen Bedürfnisse einer einheitlicheren Handhabung des Prüfungsgeschäfts für die Aerzte gerecht zu werden, hat die Reichsregierung einen vom Königlich preußischen Kultusministerium vorgelegten Plan zu einer Prüfungsordnung für die Aerzte und für das Tentamen physicum dem Gesundheitsamt zur Bearbeitung übergeben, welcher demnächst der endgültigen Berathung einer hierfür zu berufenden Kommission unter Vorsitz des Direktors des Gesundheitsamts unterworfen werden wird.

Eine Ueberwachung des Prüfungsverfahrens für die Aerzte durch das Reich ist hierbei in Aussicht genommen.

Das Gesundheitsamt hat sich vielfach die Frage gestellt, ob es ihm möglich sein würde, einen bestimmten Arbeitsplan aufzustellen, nach welchem es in einer gewissen vorher zu bestimmenden Reihenfolge die ihm zur Bearbeitung zufallenden Fragen erledigen könnte. Dasselbe ist indeß zu der Erkenntniß gekommen, daß es bei dem noch keineswegs vollzogenen Abschlusse aller Fragen auf dem Gebiete der Hygieine, abgesehen von der jedesmaligen Bedürfnißfrage und etwaiger augenblicklicher Dringlichkeit gewisser Angelegenheiten, seine Arbeitsthätigkeit nur im Anschlusse an den sich vollziehenden Fortschritt der Wissenschaft und in einem Umfange betreiben kann, der sich aus den jedesmaligen praktischen Verhältnissen ergiebt. Wenn das Gesundheitsamt daher Bedenken tragen

muß, eine Angelegenheit behufs endgültiger Erledigung in Vorschlag zu bringen, bevor sie nicht von der Wissenschaft dafür vorbereitet, fertig und spruchreif geworden ist, so ist dasselbe vorläufig nur im Stande, einige Themata vorher zu bezeichnen, welche dasselbe als hinreichend vorbereitet in nächster Zeit seiner Bearbeitung zu unterziehen gedenkt.

Dieselben sind, abgesehen von den oben bezeichneten im Flusse befindlichen Ermittelungsarbeiten:

1. der Gesundheitsschutz der Kinder,
2. der Schutz der Irren,
3. die Hygieine der Fabrikarbeiter,
4. Beantragung eines Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln zum Schutze gegen Infektionskrankheiten der Menschen,
5. ein Reichs-Viehseuchengesetz,
6. Bearbeitung des Materials für fortlaufende Verordnungen zum Schutz gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln 2c.

Die im Werke begriffene Vorlage eines Gesetzes zum Schutze gegen die überhandnehmende Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel führte die zur Berathung der technischen Vorlage für diesen Zweck berufene Kommission zu der Ueberzeugung, daß für eine wirksame Kontrole zur Verhütung dieser Gesetzesübertretung die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl unbedingt erforderlich sei, ließ aber dabei gleichzeitig erkennen, daß die Frage, wie diese Kontrole auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der örtlichen Gesundheitspflege im Ganzen in einem inneren Zusammenhange stehe.

Das Gesundheitsamt hat, diese Ueberzeugung im Voraus theilend und angeregt durch einzelne Gemeinden, welche schon jetzt Stationen für die Untersuchung von Nahrungsmitteln zu bilden beabsichtigten und dieserhalb von ihm sich die nothwendigen Einrichtungsvorschläge erbaten, eine Kommission von Sachverständigen und Verwaltungsbeamten berufen, welcher die Aufgabe gestellt wurde, ein Normalstatut für Errichtung und Arbeitsweise solcher Untersuchungsstationen zu entwerfen und dieses zur Annahme überall da zu empfehlen, wo die Bildung solcher Anstalten beabsichtigt wird.

Im Laufe der Berathungen dieser Kommission kam die Ueberzeugung zur allgemeinen Geltung, daß die zur Ausführung der bestehenden sowohl, wie der noch zu erlassenden Bestimmungen gegen die Fälschung der Nahrungsmittel nothwendigen Untersuchungs- und Kontroleinrichtungen Institute von amtlichem Charakter sein müssen.

Dieselbe war ferner der Ansicht, daß die Ueberwachung der Nahrungsmittel eine Aufgabe sei, welche hinsichtlich der sie ausführenden Verwaltungsorgane nicht trennbar sei von der Gesundheitspolizei im Allgemeinen und daß die technischen Aufgaben der Untersuchungsstationen für den eben genannten Zweck innig zusammenhängen mit gewissen anderen zur Handhabung der Gesundheitspolizei erforderlichen technischen Untersuchungen, z. B. Untersuchung des Wassers, der Luft in den Schulen, der Tapeten 2c.

Man hob dabei hervor, daß diese Untersuchungs- und Kontroleinrichtungen die Thätigkeit mehrerer Sachverständiger erheischen, namentlich eines Chemikers, eines Arztes und eines Thierarztes.

Als Aufgaben dieser Station wurden bezeichnet:

a) Untersuchung der ihr hierzu übergebenen Nahrungs- und Genußmittel in Bezug auf ihre Zusammensetzung und gesundheitliche Beschaffenheit, so namentlich der Milch;
b) gleiche Untersuchung von Gebrauchsgegenständen;
c) Nachuntersuchung des Fleisches und seiner Fabrikate, insbesondere auf Trichinen, — wo Zweifel über die Richtigkeit einer ersten Untersuchung geltend gemacht werden;
d) fortgesetzte Untersuchungen der hauptsächlichsten zum Verkaufe ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel;
e) fortgesetzte Untersuchungen der Trink- und Nutzwässer, der öffentlichen Wasserläufe und der Grundwasserverhältnisse;
f) fortgesetzte Untersuchungen der Luft in öffentlichen Lokalen, zunächst in den Schulen.

Die unter e—f. verzeichneten Untersuchungen sollen, insoweit sie nicht bereits von anderer Seite (meteorologischen Instituten) in regelmäßiger Weise angestellt werden, durch die zu errichtende Untersuchungsstation ausgeführt werden, sobald diese hinreichend dazu ausgebildet ist.

Ferner wurde ausgeführt, daß sämmtliche Beamte der Untersuchungsstationen vereidigt werden müssen.

An den Untersuchungsstationen sollen Polizeiorgane zur Ausführung solcher einfacher Prüfungsmethoden, welche sich zu vorläufigen Marktuntersuchungen eignen, technisch ausgebildet werden.

Für jeden Staat oder, wenn derselbe eine zu geringe Bevölkerung zählt, für mehrere kleinere Staaten vereint, wird die Einrichtung einer oder mehrerer Kontrolstationen empfohlen, welche mit einem technisch-wissenschaftlichen Hülfsapparate sowohl, wie mit Personal wohl auszustatten sind. Dieselben nehmen in besonders wichtigen Fällen auf Erfordern von Staats- oder Gemeindebehörden Untersuchungen vor und ertheilen Gutachten.

Die Kommission erklärte es ferner für nothwendig, daß von Reichswegen bei dem Reichs-Gesundheitsamt eine hygienische Untersuchungsstation dauernd errichtet werde.

Ferner sei mit den Landesregierungen zu vereinbaren, daß dieselben alljährlich die von den Gesundheitsausschüssen und Kontrolstationen erstatteten Berichte entweder unverändert oder in geeigneten Zusammenstellungen an die Reichsregierung einsenden, damit diese dieselben dem Reichs-Gesundheitsamt zur geeigneten weiteren Zusammenstellung und jährlichen Veröffentlichung überweise. Letzteres soll dabei die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Zusammenstellungen, sowie seiner eigenen Untersuchungsarbeiten, besonders zur fortschreitenden Feststellung und Verbesserung der empfehlenswerthesten Untersuchungsmethoden zu verwerthen suchen.

Die Kommission war schließlich der Ansicht, daß das Gesundheitsamt auch verpflichtet sein solle, jeder Untersuchungs- oder Kontrolstation auf deren Ansuchen bezüglich irgend welcher hygieinisch-technischen oder wissenschaftlichen Fragen alle diejenigen Aufschlüsse und Rathschläge zu ertheilen, zu welchen es vermöge der ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen und Hülfsquellen im Stande ist, eventuell auch Normalproben von Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Außerdem solle dasselbe zunächst beauftragt werden, unter Zuziehung geeigneter Fachgelehrten, eine Zusammenstellung derjenigen Methoden zu veröffentlichen, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft bezüglich hygieinischer Untersuchungsaufgaben für jetzt am meisten zu empfehlen sind.

Wenn im Obigen ausgesprochen worden ist, daß ein wirksamer Schutz gegen die Fälschung der Nahrungsmittel ohne Einrichtung amtlicher, mit der Polizeiverwaltung im innigsten Zusammenhange stehender Untersuchungsstationen nicht ausführbar ist, und die Einrichtung letzterer das Zustandekommen einer wirksamen Gesetzgebung für diesen Zweck wesentlich bedingt, so kann auf der anderen Seite die Annahme der Einrichtungsgrundsätze für diese Anstalten von Seiten der Landesregierungen nur eine fakultative sein und diesseits die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Regierungen, in Anerkennung der Wichtigkeit ihres gleichmäßigen Betriebes, kein Bedenken tragen werden, diese Anstalten, soweit die speziellen Verwaltungsverhältnisse dieses gestatten,

den oben ausgesprochenen Grundsätzen gemäß einzurichten und in Betrieb zu setzen.

Pflicht des Gesundheitsamts ist es dabei, die Einheitlichkeit in den anzuwendenden Untersuchungsmethoden zu wahren, technisch unterstützend und unterweisend auf die örtlichen Organe der öffentlichen Gesundheitspflege, Untersuchungsstationen u. s. w. zu wirken, sowie die Erfahrungen der letzteren zu sammeln und unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zu vereinigen.

Die Kommission zur Vorbereitung einer technischen Grundlage für ein Gesetz gegen die Nahrungsmittelfälschungen hat den Grundsatz aufgestellt, daß zur Ergänzung und Ausführung der bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen, sowie zur Verhütung der durch diese Bestimmungen mit Strafe bedrohten Handlungen Kaiserliche Verordnungen für das Reich erforderlich seien, um eine thunlichst übereinstimmende Regelung dieses Verfahrens insoweit herbeizuführen, als dieselbe nicht schon durch die nach den Landesgesetzgebungen zuständigen Organe der einzelnen Bundesstaaten gegeben ist und nicht durch die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke oder Orte ausgeschlossen wird.

Diese Verordnungen, welche sich auf die Art der Herstellung und Aufbewahrung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, auf die Beschaffenheit der zum Verkaufe feilgebotenen Nahrungsmittel und auf die denselben zu gebenden Bezeichnungen, auf die Art der Herstellung und Beschaffenheit von Gebrauchsgegenständen, auf die Ueberwachung des Schlachtens, des Vieh- und Fleischverkaufs, auf die Reinlichkeit auf Märkten, in den Schlachthäusern, Wirthslokalen und in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchem Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, zu erstrecken haben, können sich nur an der Hand der Ermittelungen der Wissenschaft ergeben und müssen in fortlaufender Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen erlassen werden.

Die für diesen Zweck maßgebende technische Behörde kann nur das Gesundheitsamt sein und wird ihm die Aufgabe zufallen, mit dem praktischen Leben und den einschlägigen Zweigen der Wissenschaft so in Verbindung zu bleiben, daß es fortlaufend im Stande ist, bei eintretender Nothwendigkeit den Erlaß solcher Verordnungen an geeigneter Stelle anzuregen.

Wenn daher von einer reichsgesetzlichen Regelung der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege im Deutschen Reich bis jetzt Abstand genommen worden ist, so giebt doch dem Gesundheitsamt hier, wie bei allen anderen Gelegenheiten, seine Thätigkeit als berathendes Organ für die Reichsregierung in Sachen der Medizinal- und Veterinärpolizei zweifellos die Stellung einer obersten, technisch berathenden und beaufsichtigenden Instanz für die Organe der öffentlichen Gesundheitspflege im Reich und damit die Verpflichtung, die allmälige Ausbildung einer in ihren Prinzipien gleichen einheitlichen Medizinal- und Veterinairpolizeigesetzgebung im Deutschen Reich, soweit die Spezialeinrichtungen in den Einzelstaaten dieses als thunlich erscheinen lassen, anzubahnen.

Die stellenweise auch von Vertretern der Staats- und Gemeindeverwaltungsbehörden geförderte Bewegung zur Regelung der praktischen Gesundheitspflege führte zu der Erkenntniß, daß es fast überall an geeigneten Exekutivorganen für dieselbe fehlt. Das Gesundheitsamt hat sich der Erörterung auch dieser Frage unterziehen zu müssen geglaubt, indem es von der Ansicht ausging, daß bei der früher oder später sich doch vollziehenden Errichtung solcher Organe es sich einen gewissen intellektuellen Einfluß auf dieselben nicht entgehen lassen dürfe, der sich dahin zu erstrecken haben würde, daß dieselben womöglich nach gleichen Gesichtspunkten und nach einem gleichen allgemeinen Arbeitsplane ihre Thätigkeit entfalten.

Es ist demgemäß, im Vereine mit den Mitgliedern der Kommission zur Berathung eines Normalstatuts für technische Untersuchungsstationen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß, um bei Herstellung von Einrichtungen zur Handhabung der Sanitätspflege eine auf gleichmäßigen Gesichtspunkten beruhende Zweckerfüllung zu sichern, die allgemeine Annahme folgender Einrichtungsgrundsätze zu empfehlen sei:

1. Die Handhabung der Gesundheitspolizei, als eines integrirenden Theils der Polizeigewalt überhaupt, steht der Ortspolizei zu.

   In kleineren Gemeinden und Verbänden von solchen obliegt nach Maßgabe der bestehenden Verfassung die Gesundheitspolizei theils der Ortspolizei, theils der Polizei des größeren Kommunalverbandes;
2. für jede größere Stadt, sowie für jeden größeren Kommunalverband ist ein Gesundheitsausschuß einzusetzen;
3. für jeden Bezirk eines Gesundheitsausschusses ist ein ärztlicher Gesundheitsbeamter (Kreisarzt, Physikus u. s. f.) anzustellen, der seinen Wohnsitz womöglich am Wohnorte des Vorstehers der Polizeiverwaltung des betreffenden Verbandes hat;
4. der Vorsitz im Gesundheitsausschuß steht dem Vorsteher der Polizeiverwaltung (Bürgermeister, Amtsvorsteher, Landrath ꝛc.) in dem Verbande des Wirkungskreises des Gesundheitsausschusses zu.

   Der Gesundheitsausschuß besteht, außer dem Vorsteher der Polizeiverwaltung und dem ärztlichen Gesundheitsbeamten, aus folgenden von der Vertretung des Verbandes zu wählenden Mitgliedern:
   1. einem Chemiker,
   2. einem Thierarzt,
   3. einem Bauverständigen,
   4. mehreren Mitgliedern, deren Zahl von der Vertretung des Verbandes bestimmt wird.

   In denjenigen Einzelstaaten, in welchen zur Zeit eine Vertretung des Verbandes nicht vorhanden ist bestimmt die Landesregierung die weitere Zusammensetzung des Gesundheitsausschusses.

   Wo zur Zeit die Gesundheitspolizei noch nicht in den Händen der Gemeinde liegt, ist der Bürgermeister oder ein von demselben zu delegirendes Mitglied des Magistrats Mitglied des Gesundheitsausschusses;
5. der Gesundheitsausschuß ist bei allen wichtigen Anordnungen und Maßregeln im Interesse der Gesundheitspolizei zu hören. Er ist auch berechtigt, selbstständig den kompetenten Behörden Vorschläge zu machen und Rathschläge zu ertheilen.

   Der Gesundheits-Ausschuß ist verpflichtet, den Verwaltungs-, sowie auch den Gerichtsbehörden auf Verlangen Gutachten abzugeben.

   Die Uebertragung weitergehender Befugnisse, sowie der Erlaß von Vorschriften über die Ausübung derselben kann im Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung, sowie der landesgesetzlich zulässigen Autonomie der Städte und größereren Verbände stattfinden;
6. Vorschriften über die Behandlung und die Vertheilung der Geschäfte, insbesondere auch über die Bildung von Abtheilungen für einzelne Zweige der Gesundheitspolizei in größeren Städten werden von den Organen des betreffenden Verbandes, wo die Polizeiverwaltung dem Staate zusteht von letzterem, mit Zustimmung der erwähnten Organe erlassen.

   Diese Vorschriften sollen zugleich feststellen, in welchen regelmäßigen Zwischenräumen Sitzungen abzuhalten sind.

Die Nachrichten über den Ausbruch lokaler Epidemieen und Epizootieen gelangen, wenn überhaupt, auf dem bisherigen Wege so spät und in einer so wenig erschöpfenden Weise zur Kenntniß des Gesundheitsamts, daß eine Erweiterung seiner Erfahrungen auf diesem Gebiete, wie eine Vorbereitung etwa nothwendiger Maßnahmen von Seiten des Reichs ihm dabei nicht möglich wird. Es ist daher nothwendig, daß demselben bei solchen Fällen eine direkte Anzeige von Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörden erstattet werde. Das Gesundheitsamt würde sich damit befriedigt erklären, an solchen Stellen genauere wissenschaftliche Untersuchungen anstellen und allenfalls mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, falls diese es wünschen, in ein konsultatives Verhältniß treten zu dürfen.

Ein wesentliches Förderungsmittel für die Durchführung der Zwecke des Gesundheitsamts wird die Sorge für fernere Entwickelung der Hygieine und ihre Ausbildung zu einer förmlichen Wissenschaft sein.

Die Anbahnung weiterer Entdeckungen auf diesem bisher im Deutschen Reich nur sehr vereinzelt kultivirten Gebiete ist durch die privaten Anstrengungen von gelehrten und wissenschaftlichen Gesellschaften allein nicht zu bewerkstelligen, sondern es erheischt dieselbe die Thätigkeit besonderer Fachgelehrten für diesen Zweck wie die Einrichtung besonderer Versuchsanstalten mit dem zugehörigen Lehrerpersonale auf allen deutschen Universitäten, damit ein hinreichender Nachwuchs von Sachverständigen und neuen Forschern für die Hygieine gebildet werden könne.

Sache des Gesundheitsamts würde es dann sein, eine Zentralisation des gewonnenen wissenschaftlichen und Erfahrungsmaterials vorzunehmen, dasselbe zu einem Ganzen zu verarbeiten und praktisch zu verwerthen, nebenbei aber durch passende Veröffentlichungen über abgeschlossene Gegenstände aus der Gesundheitswissenschaft nach allen Seiten hin aufklärend und belehrend zu wirken.

Eine solche Belehrung ist um so nothwendiger, als bei der Neuheit der Bestrebungen auf diesem Gebiete noch vielfach idealen Vorstellungen von der Möglichkeit eines staatlichen Eingreifens in öffentliche und private Berechtigungen gehuldigt wird, die bei richtiger Erwägung der dadurch in Frage gestellten, oft noch schwerer wiegenden volkswirthschaftlichen Interessen eine Einlenkung auf die Bahn ruhigerer Anschauungen erfahren haben würden.

Das Gesundheitsamt soll sich für gewöhnlich mit wissenschaftlichen Untersuchungen für hygieinische Zwecke nicht befassen und wird sich bei seiner Thätigkeit vorzugsweise auf die Forschungen der Fachgelehrten im In- und Auslande stützen müssen. Doch giebt es gewisse explorative Arbeiten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, welche einen so großen Aufwand erfordern, daß sie ohne Beihülfe des Reichs und der Einzelstaaten und ohne zentrale Leitung und Verwerthung nicht zu einer zweckentsprechenden Erledigung gebracht werden können und die Vermittelung des Gesundheitsamts erfordern.

Dahin gehört z. B. die zur Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten nöthige Erforschung ihrer Ursachen. Als Vorbedingung hierfür ist von allen kompetenten Autoritäten die obligatorische Leichenschau im Deutschen Reich anerkannt worden und hat das Gesundheitsamt bei seinen auf Erfüllung dieses Bedürfnisses hinzielenden Bestrebungen sich der Geneigtheit der Reichsregierung insofern zu erfreuen gehabt, als ihm gestattet wurde, die technische Begründung zu einem diesbezüglichen Entwurfe vorzulegen und an den betreffenden Berathungen theilzunehmen.

Die Einleitung eines gemeinsamen Schutzverfahrens gegen ansteckende und epidemische Krankheiten durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen ist ein allgemein zugestandenes Bedürfniß. Um den dieserhalb vom Gesundheitsamt in Angriff genommenen technischen Vorarbeiten die nöthige Gediegenheit und Ausführlichkeit zu sichern, ist eine diesbezügliche Erkrankungsstatistik unabweislich nothwendig. Dasselbe hat daher die Vorlage eines schon aus anderweitigen praktischen Gesichtspunkten für nothwendig zu erachtenden Gesetzentwurfs über die Anzeigepflicht der Aerzte bei ansteckenden Krankheiten auf das Dringendste befürwortet.

Ueber die Möglichkeit direkter Meldungen bei Eintritt großer Wanderseuchen, speziell der Cholera, an das Gesundheitsamt befindet sich die Reichsregierung in Folge eines Antrages des Gesundheitsamts in Unterhandlung mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten.

Behufs Einführung einer allgemeinen Viehseuchen-Statistik ist das Gesundheitsamt zu gemeinsamer Arbeit mit dem Königlich preußischen Ministerium für Landwirthschaft und mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt autorisirt. Auch ist die Ausarbeitung der technischen Vorlage für ein allgemeines Viehseuchengesetz für das Reich von Seiten der beiden erstgenannten Behörden in Angriff genommen worden.

Mit der Vornahme technischer Untersuchungsarbeiten für hygieinische Zwecke und für Lösung streitiger und noch schwebender Fragen auf diesem Gebiete hat sich das Gesundheitsamt mit Genehmigung der Reichsregierung vielfach beschäftigt. Vorläufig liegen demselben noch als Aufgaben der Nachweis gesundheitsschädlicher Stoffe im Biere und Weine, wie der Nachweis der Gesundheitsgefährlichkeit unreinen Trinkwassers zur Bearbeitung vor.

Es ist an maßgebender Stelle der Ausspruch gethan, daß von Seiten des Gesundheitsamts das ärztliche Personal soweit zu gemeinsamer Thätigkeit zu verbinden sein würde, als nöthig erscheint, um die Herstellung einer genügenden medizinischen Statistik im Laufe der Zeit herbeizuführen.

Ebenso ist es zu wünschen, daß die Aerzte fortfahren, die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege zu erörtern und aufzuklären.

Diese von den Aerzten erwartete Leistung schließt für das Gesundheitsamt die Verpflichtung der Unterstützung und Förderung des ärztlichen Vereinswesens in sich, und zwar einestheils um des Zweckes selbst willen, anderntheils aus Rücksicht einer in der Billigkeit begründeten Gegenleistung für die von denselben zu bringenden Opfer an Zeit und Arbeitskraft.

Die Mittel und Wege für Anbahnung einer zweckentsprechenden Stellung des Gesundheitsamts zu den ärztlichen Vereinen sind zwar noch nicht festgestellt und muß in dieser Beziehung noch vieles von den Entschließungen der ärztlichen Standesvertretungen selbst erwartet werden.

Indessen wird das Gesundheitsamt fortdauernd die Gelegenheit wahrzunehmen suchen, für die Vereinsbestrebungen der Aerzte fördernd zu wirken, namentlich aber die eventuelle Heranziehung von gewählten Vertretern des ärztlichen Standes als außerordentliche Mitglieder des Gesundheitsamts in Erwägung nehmen.

Die vorstehenden Darlegungen lassen erkennen, daß das Gesundheitsamt sich auf dem Wege ruhiger und sicherer Fortentwickelung als technisch berathende Zentralstelle für die Reichsregierung befindet. Dabei haben aber die im Laufe seines Bestehens gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung geführt, daß weder die Personalbesetzung desselben, noch seine anderweitige Einrichtung genügen, um einen ferneren ungehemmten Fortgang seiner Entwickelung zu ermöglichen und dasselbe für eine zweckentsprechende Erledigung seiner Aufgaben fähig zu erhalten.

Abgesehen davon, daß schon jetzt die Anstellung von zwei weiteren ständigen Mitgliedern sich als nothwendig erweist, damit eine Arbeitsstockung vermieden werde, muß das Gesundheitsamt als Organ für alle die besprochenen Gebiete der praktischen Sanitätspflege nach jeder Richtung hin mit Kräften

ausgerüstet sein, welche sich als Spezialgelehrte für die von ihnen zu bearbeitenden Fächer so bewährt haben, daß sie vor der Welt als unantastbare Autoritäten dastehen. Die Sachkenntniß eines Einzelnen auf allen für das Gesundheitsamt in Betracht kommenden Gebieten der Wissenschaft kann nur eine allgemeine sein und die wenigen ständigen Mitglieder des Gesundheitsamts können unmöglich dieselben so beherrschen, als es für Erledigung der demselben zugewiesenen Aufgaben nothwendig ist.

Als Aushülfemittel für diesen Zweck ist zwar die Einberufung von Sachverständigen aus einzelnen Bundesstaaten bei Vorbereitung besonders wichtiger Maßnahmen als unentbehrlich bezeichnet worden.

Allein diese zeitweise Einberufung von immer nur für einen besonderen Zweck zu berufenden Fachgelehrten deckt das vorhandene Bedürfniß keineswegs und entspricht nicht dem einheitlichen Charakter der zu verfolgenden Arbeitsziele.

Dem Gesundheitsamt werden fortwährend besonders wichtige organisatorische Aufgaben vorliegen, und es sind, wenn dieses einmal nicht der Fall sein sollte, seine Arbeiten immer wichtig genug, um eine jederzeit mögliche Berathung mit verantwortlichen, mit dem Amt selbst innig verbundenen Gelehrten als vortheilhaft, ja nothwendig erscheinen zu lassen. Auch dürfte darauf hinzuweisen sein, daß bei jedem amtlichen Körper Werth darauf gelegt werden muß, daß sich zum Vortheile eines gleichmäßigen Wirkens eine innigere Beziehung der Mitglieder desselben zu einander ausbilde, daß aber ein solches Verhältniß bei den Einberufungen von Kommissionen sich nicht ausbilden kann.

Das Gesundheitsamt bedarf daher, um den an dasselbe zu stellenden Anforderungen allseitig genügen zu können, eine Verstärkung durch zehn außerordentliche Mitglieder.

Dieselben würden bestehen müssen aus:

1. zwei auf dem Felde der öffentlichen Gesundheitspflege geschulten Verwaltungs- oder höheren Polizeibeamten,
2. zwei auf demselben Gebiete als Spezialgelehrte bekannten Aerzten,
3. einem Fachgelehrten für Epidemiologie,
4. einem Spezial-Irrenarzte,
5. zwei Chemikern aus der Branche der Hygieine resp. experimentellen Physiologie und Pathologie,
6. einem hygieinisch geschulten Baubeamten,
7. einem Fachgelehrten für das Apothekerwesen.

Ueber die Frage, ob das Gesundheitsamt mit einem Laboratorium auszurüsten sein würde, dürfte durch den ihm gewordenen Auftrag, einen Gesetzentwurf gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel rc. technisch vorzubereiten, das entscheidende Wort gesprochen sein.

Bekanntlich sind die auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung veröffentlichten Resultate nicht immer so zuverlässig, daß dieselben sich sofort als Unterlage für amtliche Zwecke verwerthen ließen, und muß das Gesundheitsamt in allen Fällen Anstand nehmen, für solche Resultate verantwortlich einzutreten, bevor es nicht mindestens eine Kontroluntersuchung hat vornehmen können. Außerdem werden gerade bei Vorbereitung der Gesetzgebung gegen die Nahrungsmittelfälschungen eine solche Menge noch unaufgeklärter Fragen dem Gesundheitsamt sich entgegenstellen, daß entweder die Thätigkeit desselben auf diesem Gebiete und ähnlichen von vornherein aufzugeben, oder das Gesundheitsamt mit einem Laboratorium auszurüsten sein wird.

Die Arbeiten desselben sind indeß keineswegs der Art, daß ein ausschließlich chemisches Laboratorium für dasselbe genügen würde, denn es werden sich wie dieses bisher schon der Fall war, stets Fragen aufwerfen, welche den physikalischen, den physiologischen, selbst pathologischen Versuch nothwendig machen.

Alle diese Versuche stehen aber durch ihre Anwendung in so enger Beziehung zur Hygieine und sind so unzertrennlich von derselben, daß dadurch eine Art der Einrichtung bedingt wird, welche als Laboratorium für hygieinische Zwecke sich in England und Frankreich, in Bayern und Sachsen als Bedürfniß herausgestellt hat und zur thatsächlichen Ausführung gekommen ist. Namentlich sei daran erinnert, daß eine solche Anstalt in Dresden, vorzugsweise für die Zwecke der obersten Medizinalbehörde eingerichtet, schon seit Jahren besteht und höchst segensreiche Früchte trägt.

Das Gesundheitsamt wird sich dann ferner noch mit gewissen Untersuchungen in Betreff der Verbreitung und Vorbeugung der Viehseuchen, namentlich aber mit Untersuchungen über die Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln bei infektiösen Thierkrankheiten zu beschäftigen haben.

Auch für diese Zwecke ist ein Laboratorium dringend erforderlich, da die dafür dienenden Experimente mit theils giftigen, theils stark riechenden Stoffen in fremden Räumlichkeiten nicht angestellt werden können. Insofern die Arbeiten zum großen Theile chemische sein werden und zur allgemeinen Hygieine in inniger Beziehung stehen, müßte das für pathologische Untersuchungen bestimmte Laboratorium nothwendig einen Theil der für das Gesundheitsamt bestimmten Versuchsstation für hygieinische Zwecke ausmachen.

Das Gesundheitsamt erklärt sich indeß für seine gegenwärtigen Arbeitsaufgaben hinreichend ausgerüstet mit dem ihm zur Verfügung gestellten **chemischen** Laboratorium und behält sich vor, das Bedürfniß der besprochenen weitergehenden Einrichtungen, an der Hand der sich ihm ferner in Aussicht stellenden praktischen Erfahrungen, seinerzeit noch bestimmter zu motiviren.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt.
Dr. **Struck**.

Nr. 14.

Varzin, den 6. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheinen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes werden nur noch bis zum 31. Dezember 1878 von den in §. 2 bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden jene Geldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an das Deutsche Reich oder an den vormaligen Norddeutschen Bund erlöschen.

§. 2.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine erfolgt bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine über zehn und fünf Thaler werden außerdem von den Kaiserlichen Ober-Postkassen eingelöst.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Nachdem die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 499) im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes errichteten Darlehnskassen bereits im Laufe der Jahre 1870 und 1871 haben wieder geschlossen werden können, ist die gemäß §. 18 a. a. O. im November 1871 angeordnete Einziehung der ausgegebenen Darlehnskassenscheine inzwischen so weit vorgeschritten, daß nur noch 177 Stück à 25 Thlr., 734 Stück à 10 Thlr. und 1148 Stück à 5 Thlr., zusammen 2059 Stück über 17 505 Thaler, bisher nicht zur Einlösung gelangt sind. Die Entwerthung dieser zum größten Theil wahrscheinlich gar nicht mehr vorhandenen Papiere ist nunmehr an der Zeit und auch um deswillen geboten, weil Falsifikate der Darlehnskassenscheine über 25 Thlr. in erheblicher Anzahl existiren, und es noch nicht gelungen ist, die Urheber dieser Fälschungen zu entdecken. Mit Rücksicht hierauf erfolgte die Einlösung dieser Gattung der Darlehnskassenscheine schon seither ausschließlich bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine über 10 und 5 Thaler sind bisher außerdem — laut Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. November 1871 — bei sämmtlichen Bundeskassen, sowie bei einzelnen von den Regierungen der Bundesstaaten bestimmten Landeskassen eingelöst worden. Bei der Geringfügigkeit der in Frage stehenden Beträge empfiehlt es sich indeß, auch hinsichtlich dieser beiden Gattungen von Darlehnskassenscheinen deren Einlösung fortan auf die Kaiserlichen Ober-Postkassen zu beschränken.

Nr. 15.

Berlin, den 12. Februar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend die Sechste Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn Dr. v. Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Sechste Denkschrift
über
die Ausführung der Münzgesetzgebung.

Seit Vorlage der fünften Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung (Drucks. des Reichstags von 1876 Nr. 32) sind vom Bundesrath zur Ausführung der Münzgesetze folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Bundesrathsbeschlüsse.

a) in der Sitzung vom 19. Februar 1877:

1. Für Reichsrechnung sind weiter 40 000 Pfund Gold in Kronen und halben Kronen auszuprägen und zwar zunächst zu gleichen Werthbeträgen, vorbehaltlich jedoch späterer Bestimmung über die Höhe der in jeder dieser beiden Sorten auszumünzenden Beträge*);

2. In Rücksicht darauf, daß bis zum 3. Februar 1877 an Reichssilbermünzen bereits ausgeprägt worden sind

an Fünfmarkstücken . . .	71 653 095	ℳ
„ Zweimarkstücken . . .	79 546 702	„
„ Einmarkstücken . . .	143 512 165	„
„ Fünfzigpfennigstücken . .	52 679 731,50	„
„ Zwanzigpfennigstücken .	35 717 922,80	„
sohin zusammen . .	383 109 616,30	ℳ

hat vom bezeichneten Zeitpunkte ab nur noch die Ausprägung von Zweimarkstücken mit einem Betrage von etwa . . . . 19 000 000 ℳ und von Fünfzigpfennigstücken mit einem Betrage von etwa . 25 000 000 „ stattzufinden und ist alsdann mit der Herstellung von Reichssilbermünzen bis auf weiteres ganz inne zu halten;

3. Die im Jahre 1877 auszuprägenden Reichssilbermünzen, sowie das für Reichsrechnung auszumünzende Gold werden auf die deutschen Münzstätten in der Weise vertheilt, daß davon

52,4 Prozent auf die Königlich preußischen Münzstätten,
13,6 „ auf die Münzstätte in München,
7,2 „ „ „ „ „ Dresden,
9,7 „ „ „ „ „ Stuttgart,
5,9 „ „ „ „ „ Carlsruhe,
3,3 „ „ „ „ „ Darmstadt,
7,9 „ „ „ „ „ Hamburg

entfallen.

Hierbei war man darüber einverstanden, daß als auf Reichsrechnung ausgeprägt im Sinne vorstehenden Beschlusses sub 1 auch diejenigen Goldmengen anzusehen sind, welche etwa für Rechnung der Reichsbank ausgeprägt und, unter Uebernahme des Mehrbetrages der Prägekosten auf die Reichskasse, zu Kronen und halben Kronen ausgebracht werden.

b) in der Sitzung vom 9. Mai 1877:

Daß bei fernerer Ausprägung des Fünfzigpfennigstücks auf beiden Seiten die Verzierung mit einem Eichenkranz angebracht, daß dem zufolge der Adler auf der Aversseite erheblich verkleinert, und das bis jetzt doppelt angebrachte Münzzeichen nur noch einmal angebracht, und daß auf der Reversseite unter

*) Eine abändernde Bestimmung ist nicht ergangen, so daß 20 000 Pfund in Kronen und 20 000 Pfund in halben Kronen ausgeprägt werden.

Nachbildung der Schrift des Einmarkstücks unmittelbar unter die ebenfalls verkleinerte Zahl 50 das seither in der Umschrift befindliche Wort „Pfennig" angefügt werde.

c) in derselben Sitzung:

Damit nicht im Klange mangelhafte oder leicht zerbrechliche Reichsgoldmünzen von den Münzstätten in Verkehr gesetzt werden, haben die Münzstätten das ihnen zur Prägung überwiesene Gold vor der Uebernahme sorgfältig auf seine Sprödigkeit zu untersuchen und eventuell sogleich zurückzuweisen. Tritt die Sprödigkeit erst nach der Annahme des Goldes im Laufe des Münzbetriebes hervor, so ist die Münzstätte verpflichtet, auch in geringem Grade sprödes Gold unter Anwendung eines geeigneten Umschmelzungsverfahrens nach Möglichkeit geschmeidig zu machen. Zugleich sind alle aus dem Münzbetriebe hervorgehenden Reichsgoldmünzen, ehe sie von den betreffenden Beamten der Münzstätte in Beutel beziehungsweise in Rollen verpackt werden, einzeln auf eine Stahlplatte aufzuwerfen und dadurch auf ihren Klang und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Münzen, welche hierbei zerbrechlich oder im Klange mangelhaft befunden werden, müssen von der Münzstätte wiederum eingeschmolzen werden.

d) in der Sitzung vom 6. Dezember 1877:

1. In Rücksicht darauf, daß bis zum 10. November 1877 an Fünfzigpfennigstücken 67 182 335,50 ℳ. ausgeprägt waren und hierdurch nach den gemachten Wahrnehmungen das Bedürfniß gedeckt scheint, während nach Einmarkstücken im Verkehr lebhafte Nachfrage besteht, ist die Prägung von Fünfzigpfennigstücken sofort einzustellen und sind bis zur Höhe des Betrages von 10 493 396 ℳ., welcher nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 an Fünfzigpfennigstücken noch auszuprägen sein würde, statt dieser Münzsorte — unbeschadet nachstehenden Vorbehalts — Einmarkstücke auszuprägen.
2. Den Münzstätten wird die Befugniß vorbehalten, dasjenige Prägematerial, welches für die Prägung von Fünfzigpfennigstücken schon derartig vorbereitet ist, daß seine Verwendung für die Prägung von Einmarkstücken ohne besondere Kosten nicht möglich wäre, auch nach Erlaß gegenwärtiger Bestimmung noch zur Prägung von Fünfzigpfennigstücken zu verwenden.

e) in der Sitzung vom 13. Dezember 1877:

Daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Man war jedoch darüber einverstanden, daß dieser Beschluß keine Anwendung finden solle:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

f) in der Sitzung vom 22. Januar 1878:

Daß für die vom 1. April 1877 ausgeprägten Kronen und halben Kronen die durch Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1875 (Drucks. des Reichstags von 1875 Nr. 70) festgestellte Prägegebühr für Kronen von $4^3/_4$ ℳ. auf 6 ℳ. und für halbe Kronen von $6^3/_4$ ℳ. auf 8 ℳ. für das Pfund Feingold erhöht werde.

Münzeinziehung.

In Bezug auf den weiteren Fortgang der Münzeinziehung ergiebt die als Anlage 1 beiliegende Uebersicht über die bis Ende Dezember 1877 für Rechnung des Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen, daß seit Ende September 1876 die Einziehung der noch nicht außer Kurs gesetzten $^1/_6$ und $^1/_1$ Thalerstücke bedeutend gefördert worden ist. Es sind von diesen Münzen und zwar:

	vom 1. Oktober 1876 bis Ende Dezember 1877: Thlr.	im Ganzen bis Ende Dezember 1877: Thlr.
an Einsechstelthalerstücken einschließlich der Stücke Kurfürstlich und Kögl. sächsischen Gepräges	12 931 464$^5/_6$	22 272 299$^1/_6$
an Einthalerstücken:		
von 1750 bis 1816 . . .	1 968 468	18 919 918
„ 1817 „ 1822 . . .	1 866 050	15 147 276
„ 1823 „ 1856 . . .	9 753 546	17 610 223
„ 1857 ab	74 350 233	90 768 233
zusammen Thlr.	100 869 761$^5/_6$	164 717 949$^1/_6$

dem Umlauf entzogen worden.

Die Einsechstelthalerstücke werden zur Vorbereitung ihrer für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Außerkurssetzung bereits seit Mitte vorigen Jahres von den Reichs- und Landeskassen nicht mehr ausgegeben.

Auch die Einziehung der noch nicht außer Kurs gesetzten Landeskupfermünzen ist weiter fortgeführt worden. Bis Ende 1877 waren an solchen Münzen im Ganzen 402 419,65 ℳ. dem Verkehr entzogen.

Der Gesammtbetrag der bis Ende Dezember 1877 eingezogenen Landessilbermünzen stellt sich auf

	945 931 883,82 ℳ.	oder	347 304 626,71 ℳ.	mehr
und der Kupfermünzen auf . .	3 272 536,18 „	„	261 089,13 „	„
zus. auf	949 204 420,00 ℳ.	oder	347 565 715,84 ℳ.	mehr

als Ende September 1876.

Wie in der fünften Denkschrift bemerkt wurde, ist bei den $^2/_1$, $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücken die Einziehung hinter der Ausprägung um durchschnittlich 24 Prozent zurückgeblieben. Eine weitere Vergleichung der Ausprägung und Einziehung hat in der Anlage 2 bezüglich der $^2/_1$, $^1/_3$, $^1/_{12}$, $^1/_{15}$, $^1/_{30}$ und $^1/_{60}$ Thalerstücke, also der wichtigeren außer Kurs gesetzten Sorten der Thalerwährung, stattgefunden und ergiebt in ihrem Endresultate, daß bei diesen Sorten die Einziehung hinter der Ausprägung und zwar

bei den	2 Thalerstücken	um	17	Prozent
	$^1/_3$ „	„	22	„
	$^1/_{12}$ „	„	24	„
	$^1/_{15}$ „	„	23	„
	$^1/_{30}$ „	„	56	„
	$^1/_{60}$ „	„	65	„

oder durchschnittlich um 22 Prozent zurückgeblieben ist.

Für die übrigen außer Kurs gesetzten Landessilbermünzen würde eine solche Vergleichung wegen der Geringfügigkeit der hierbei in Betracht kommenden Beträge und wegen der bereits in der fünften Denkschrift hervorgehobenen theilweisen Unvollständigkeit der Ausprägungsstatistik ohne Werth sein.

Münzausprägung. Goldmünzen.

An Reichsgoldmünzen waren in den deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1875

	974 190 600 ℳ.	in Doppelkronen und
	301 574 650 „	in Kronen
zus.	1 275 765 250 ℳ.,	

darunter auf Privatrechnung 83 384 210 *M.*, hergestellt. Im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr (bis 31. März) 1877 haben die Münzstätten, wie die als Anlage 3 beigefügte Uebersicht ergiebt,

123 509 680 *M.* in Doppelkronen und
35 955 680 „ in Kronen

zusammen 159 465 360 *M.*,

darunter auf Privatrechnung 88 039 249 *M.*, ausgeprägt, und stellen sich hiernach die Ausprägungen bis zum 31. März 1877 auf

1 097 700 280 *M.* in Doppelkronen und
337 530 330 „ in Kronen

zusammen 1 435 230 610 *M.*,

darunter 171 423 459 *M.* auf Privatrechnung. Zu dieser Gesammtausprägung waren (1395 *M.* für ein Pfund fein gerechnet) 1 028 839,1470 Pfund Feingold erforderlich, welche den Münzstätten mit 905 954,9470 Pfund fein auf Reichsrechnung und mit 122 884,2000 Pfund fein auf Privatrechnung geliefert worden sind.

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 wurde mit der Herstellung von halben Kronen begonnen, und zwar auf den Münzstätten in

Berlin am 22. April 1877,
Hannover am 29. April 1877,
München und Stuttgart am 6. Mai 1877,
Frankfurt a. M. und Hamburg am 13. Mai 1877,
Dresden am 20. Mai 1877,
Carlsruhe und Darmstadt am 27. Mai 1877.

In der Zeit vom 1. April bis 29. Dezember 1877 sind

61 523 560 *M.* in Doppelkronen
26 531 830 „ in Kronen und
24 443 005 „ in halben Kronen

zusammen 112 498 395 *M.*,

darunter 61 524 581 *M.* auf Privatrechnung, geprägt worden, so daß sich die Gesammtausprägung an Goldmünzen bis zum 29. Dezember 1877 auf

1 159 223 840 *M.* in Doppelkronen
364 062 160 „ in Kronen und
24 443 005 „ in halben Kronen

zusammen 1 547 729 005 *M.*,

darunter auf Privatrechnung 232 948 040 *M.*, stellt.

Welche Prägegoldmengen den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 für Reichsrechnung überwiesen waren, wie hoch sich der Münzertrag derselben stellt, welche Anschaffungskosten dafür gezahlt worden sind und auf wie hoch sich der Brutto-Münzgewinn berechnet, ist aus der als Anlage 4 beigefügten Uebersicht zu ersehen.

Vom 1. April 1877 ab sind den Münzstätten zur Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 etwa 40 000 Pfund Feingold überwiesen, welche aus den vom Reich erworbenen und demnächst der Reichsbank käuflich überlassenen Goldbarrenbeständen entnommen worden sind. Die von den Münzstätten hieraus geprägten Kronen und halben Kronen werden der Reichsbank mit 1 392 *M.* für das Pfund fein (sonach unter Abzug der Prägegebühren von 3 *M.* für das Pfund fein) zugeführt, während in Erfüllung des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 der Mehrbetrag der Prägekosten für die Prägung von Kronen und halben Kronen, nach Abzug des dem Reich an den Prägegebühren zustehenden Antheils von 0,25 *M.* für das Pfund fein, von der Reichskasse übernommen und die Prägung selbst als auf Reichsrechnung geschehen behandelt wird.

Prägung auf Privatrechnung

Bis zum Schlusse des Jahres 1875 waren den Münzstätten in

Berlin 75 264,384 Pf. Brutto = 73 426,8652 Pf. Feingold,
Hamburg 7 786,159 „ „ = 7 659,0206 „ „

zus. 83 050,543 Pf. Brutto = 81 085,8858 Pf. Feingold

auf Privatrechnung zur Ausprägung geliefert worden. In der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 haben die beiden genannten Münzstätten sowie diejenige in München, und zwar die Münzstätte in

Berlin 23 288,743 Pf. Brutto = 21 407,7165 Pf. Feingold,
München 381,758 „ „ = 346,3469 „ „
Hamburg 22 885,289 „ „ = 20 653,3708 „ „

zus. 46 555,790 Pf. Brutto = 42 407,4342 Pf. Feingold

auf Privatrechnung zugeführt erhalten, wonach sich die diesen Münzstätten bis Ende März 1877 in dieser Weise zugeführte Goldmenge auf 129 606,333 Pfund Brutto im Feingewichte von 123 493,3200 Pfund stellt.

Vom 1. April bis Ende November 1877 wurden ferner den Münzstätten in

	Pfund Brutto		Pfund Feingold,
Berlin . . .	18 024,741	=	17 964,1729
Hannover . .	7 204,675	=	7 185,0672
Dresden . .	18,297	=	16,9454
Hamburg . .	21 998,835	=	21 419,4362
zusammen . . .	47 246,548	=	46 585,6217

zugeführt; mithin beträgt die Gesammtmenge des auf Privatrechnung zur Ausprägung gebrachten Goldes bis Ende November 1877 176 852,881 Pfund Brutto im Feingewichte von 170 078,9417 Pfund.

Wie die Anlage 5 ergiebt, bestanden die in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 den Münzstätten auf Privatrechnung zur Ausprägung zugeführten Goldmengen nur mit 1 396,7731 Pfund fein in Barren, der Rest mit 41 010,6611 Pfund fein in fremden Münzen, hauptsächlich russischen und nordamerikanischen Gepräges.

Der nach der Bestimmung in Nr. II des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren von 0,25 *M.* für das Pfund Feingold betrug bis Ende Dezember 1875 = 19 530,60 *M.* In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 sind weitere 11 343,31 *M.* für 45 373,2168 Pfund Feingold zur Verrechnung gekommen, und beläuft sich mithin der Gesammtbetrag des in die Reichskasse geflossenen Antheils an diesen Gebühren bis Ende März 1877 auf 30 873,91 *M.*

Ankauf von Gold durch die Reichsbank.

In den nach den Mittheilungen der fünften Denkschrift hinsichtlich des Umtausches von Gold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des §. 14 des Bankgesetzes bei der Reichsbank bestehenden Einrichtungen sind Aenderungen nicht eingetreten.

Wie bereits oben angedeutet ist, wurde das vom Reich durch Realisirung seiner Silberverkaufserlöse in London angekaufte Gold nach dem Inkrafttreten des Bankgesetzes zum überwiegend größten Theile an die Reichsbank gegen Gutschrift des Werthbetrages für die Reichskasse käuflich überlassen.

Aus der anliegenden Uebersicht — Anlage 6 — geht hervor, daß die Reichsbank theils vom Reich theils anderweit erworben hat:

1. in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877:

a) in Münzen von Privaten für . .	26 160 594,85 *M.*
b) in Barren von Privaten für . .	2 099 269,94 „
c) in Barren vom Reich für . . .	68 211 821,16 „
zusammen für	96 471 685,95 *M.*

2. in der Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1877:

a) in Münzen von Privaten für .	520 858,16 *M.*
b) in Barren von Privaten für .	175 508,32 „
c) in Barren vom Reich für . .	126 369 947,27 „
zusammen für	127 066 313,75 *M.*,

sonach in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende Dezember 1877 im Ganzen für 223 537 999,70 *M.*

Reichsscheidemünzen.

Die bis Ende 1877 an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen ausgeprägten Beträge ergiebt die Anlage 3. Nach derselben sind bis zum 31 März. 1877 zusammen an solchen Münzen 438 670 528,32 *M.* und vom 1. April bis 29. Dezember 1877 weitere 26 629 836,20 *M.* ausgeprägt worden; mithin beläuft sich die Gesammtausprägung bis Ende 1877 auf 465 300 364,52 *M.*, wovon

420 544 089,80 *M.* auf Silbermünzen,
35 160 344,45 *M.* auf Nickelmünzen und
9 595 930,27 *M.* auf Kupfermünzen

entfallen.

Die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen ist eingestellt worden, nachdem die Erfahrung ergeben hat, daß die ausgeprägten Beträge auf längere Zeit zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses hinreichen.

Die Ausprägung der Silbermünzen ist soweit vorgeschritten, daß schon in nächster Zeit das gesetzliche Maximum von 10 *M.* für den Kopf der Bevölkerung erreicht sein wird.

Als Prägematerial für die Ausprägung der Reichssilbermünzen sind in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 wiederum in erster Linie solche eingezogene Silbermünzen verwendet, deren gesetzlicher Feingehalt 900 Tausendtheile betrug.

Die als Anlage 7 beigefügte Nachweisung ergiebt, welche Prägesilbermengen den deutschen Münzstätten in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 und vorher überwiesen, und welche Brutto-Münzgewinne hierdurch erzielt worden sind.

Einen gleichen Ueberblick geben in Betreff der Nickel- und Kupfermünzen die als Anlagen 8 und 9 beiliegenden Nachweisungen.

Silberverwerthung.

Die Affinirung bezw. Einschmelzung von eingezogenen Landessilbermünzen, sowie der Verkauf der hierdurch gewonnenen Silberbarren konnte in einem gegen früher bedeutend gesteigerten Umfange fortgesetzt werden, da sich während des größten Theiles des Jahres 1877 zu den bestehenden Preisen ein erheblicher Silberbedarf für den Orient geltend machte. Es wurden nicht nur die vom Reich bereits früher beschäftigten Affiniranstalten in Hamburg, Frankfurt a. M. und München voll beschäftigt und theilweise zu einer weiteren Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit veranlaßt, sondern auch andere Anstalten, namentlich zur rascheren Förderung der Herstellung verkäuflichen Silbers aus den eingezogenen Scheidemünzen der Thalerwährung auch einige ausländische, zur Mitwirkung herangezogen. Die Letzteren haben ausschließlich aus Zwölfteltthalerstücken vorgeschmolzene Barren verarbeitet, bei deren Affinirung die für die Verarbeitung von kursfähigen Münzen erforderlichen Kontrolmaßregeln entbehrt werden konnten.

Bei den Affiniranstalten in Hamburg und Frankfurt a. M. gelangten neben den immer spärlicher eingehenden Thalern aus der Zeit vor dem Jahre 1823 und den gleichfalls schon früher in Angriff genommenen Thalern aus den Jahren 1823—1856 namentlich die Drittel- und Sechsteltthalerstücke, ferner die verschiedenen außer Kurs gesetzten Scheidemünzen, endlich Thaler aus der Zeit von 1857 ab (Vereinsthaler) zur Affinirung. Die mit der Königlich bayerischen Münze verbundene Scheideanstalt in München affinirte Sechs- und Dreikreuzerstücke.

Den Sorten von Landessilbermünzen, bei deren Affinirung das Reich eine Vergütung für den Gold- und Kupfergehalt empfängt, sind inzwischen hinzugetreten:

die Zwölfteltthalerstücke braunschweig-lüneburgischen Gepräges,
die Zwölfteltthalerstücke gemischten Gepräges,
die Fünfzehnteltthalerstücke,
die Dreißigsteltthalerstücke und
die Sechszigsteltthalerstücke.

Auch die Herstellung von Silberbarren zu 902 Tausendtheilen Feingehalt aus groben Silbermünzen im Feingehalt von 900 Tausendtheilen hat im letzten Jahre in bedeutend verstärktem Maße stattgefunden, da es möglich wurde, solche Barren in größerem Umfange als früher abzusetzen. Es wurden hiermit die drei preußischen Münzstätten und die Münze in Hamburg beschäftigt, und gelangten dazu fast ausschließlich Thaler aus den Jahren von 1857 ab zur Verwendung.

Nach der als Anlage 10 beigefügten Uebersicht über die gesammte Umwandlung von Landessilbermünzen in Barren bis Ende 1877 beträgt der Kassenwerth der von 1873 bis Ende 1877 zur Affinirung bezw. Einschmelzung gelangten Silbermünzen, und zwar:

		mit einem Schmelzergebniß von Pfund fein
der affinirten Silbermünzen der eingeschmolzenen Silbermünzen	392 982 837 *M.* . .	4 152 852,823
[der eingeschmolzenen Silbermünzen]	150 853 548 ″ . .	1 671 287,491
zusammen	543 836 385 *M.* . .	5 824 140,314

Der Selbstkostenpreis stellt sich hiernach für das Pfund fein auf 93,37 625 052 *M.*

Von den vorgedachten 5 824 140,314 Pfund fein, worunter auch diejenigen Silbermengen inbegriffen sind, welche von den Affiniranstalten auf Grund der am 31. Dezember v. J. abgeschlossenen Abrechnungen noch zu liefern waren, sind gewonnen worden:

im Jahre	durch Affinirung: Pfund fein	durch Einschmelzung: Pfund fein	überhaupt: Pfund fein
1873	202 587,115	58 258,692	260 845,807
1874	572 739,403	49 445,776	622 185,179
1875	455 531,931	—	455 531,931
1876	1 048 497,097	134 512,944	1 183 010,041
1877	1 873 497,277	1 429 070,079	3 302 567,356
zusammen	4 152 852,823	1 671 287,491	5 824 140,314

Von den im Jahre 1877 gewonnenen 3 302 567,356 Pfund fein entfallen:

auf das I. Quartal 1877 . .	803 804,895	Pfund fein
″ ″ II. ″ ″ . .	940 385,336	″ ″
″ ″ III. ″ ″ . .	1 115 031,767	″ ″
″ ″ IV. ″ ″ . .	443 345,358	″ ″
zusammen	3 302 567,356	Pfund fein.

Bis Ende September 1876 waren Verkäufe in Betreff eines Barrenquantums von ca. 2 000 000 Pfund fein abgeschlossen, jedoch, wie in der fünften Denkschrift mitgetheilt ist, nur für 1 743 672,947 Pfund fein vollständig abgewickelt, indem die Abwickelung und endgültige Verrechnung der Verkäufe öfters einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Bis gegen Ende 1877 ist seitdem das Verkaufsgeschäft für eine weitere Silbermenge von 3 360 779,931 Pfund fein, sonach bis zu diesem Zeitpunkte im Ganzen für eine Menge von 5 104 452,878 Pfund fein bis zur vollständigen Abwickelung durchgeführt worden, während für weitere Verkäufe des Jahres 1877 die Abwickelung erst im laufenden Jahre erfolgt.

Der Selbstkostenwerth jener 5 104 452,878 Pfund fein beträgt . . . . 476 511 759,96 *M.*
der dafür erzielte Reinerlös . . . . 413 002 219,22 ″

oder 80,910 *M.* pro Pfund, so daß sich, abgesehen von der der Reichskasse seitens der Affiniranstalten für den

Gold- und Kupfergehalt gewährten Vergütung, ein Verlust ergeben hat von . . . . 63 509 540,74 M.

Da zur Herstellung eines Pfundes Feinsilber, statt des dem Kassenwerth der Landessilber-Kurantmünzen entsprechenden normalen Werthbetrages von 90 M., wie oben angegeben 93,37 625 052 M. in Landessilbermünzen erforderlich gewesen sind, so ist von dem entsprechenden Verlust für jedes Pfund fein ein Betrag von . . . . . . 3,37 625 052 M. theils auf die stattgehabte Abnutzung der eingeschmolzenen Münzen, theils, soweit es sich um Scheidemünzen handelt, auf die nicht vollwerthige Ausprägung derselben zu rechnen.

Auf diesen Verlust kommt ferner der durch die Ausscheidung des Goldes und Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der Affinirungskosten der nicht goldhaltigen Thaler und der für Herstellung von Barren zu $^{902}/_{1000}$ Feingehalt erwachsenen Schmelzkosten) in Gegenrechnung mit . 0,20 864 286 = ,

so daß von dem bis jetzt entstandenen Verluste, um den eigentlichen Verkaufsverlust zu ermitteln, im Durchschnitt für das Pfund fein . . . . . . 3,58 489 338 M. zurückzurechnen sind.

Von dem für das oben als verkauft angegebene Quantum von 5 104 452,878 Pfund fein berechneten Verluste von insgesammt 63 509 540,74 M. bleiben demnach als eigentlicher, durch die Entwerthung des Silbers entstandener Verkaufsverlust 45 210 621,41 M., während 17 233 911,71 M. auf die Abnutzung bezw. nicht vollwerthige Ausprägung der eingeschmolzenen Münzen entfallen, und weitere 1 065 007,62 M. durch den Ueberschuß der für den Gold- und Kupfergehalt gewisser Münzen gezahlten Vergütungen über die bei anderen erwachsenen Affinir- und Schmelzkosten gedeckt werden.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform.

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform berechnen sich für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung:

1. der Reichsgoldmünzen (Anlage 4) . 145 750,55 M.
   Daraus sind durch Einbehaltung Seitens der Münzanstalten zunächst gedeckt die für die Ausprägung von Goldmünzen gewährten, auf die Doppelkrone berechneten **normalen** Prägegebühren mit 2,75 M. für das Pfund Feingold, sonach für die vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 den Münzstätten überwiesenen 31 175,0881 Pfund fein . . . . 85 731,49 =
   (Die Mehrvergütung an Prägegebühren für Ausmünzung von Kronen mit 2 M. für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold wird unten besonders in Ausgabe nachgewiesen.)
   bleiben . . 60 019,06 M.
2. der Silbermünzen (Anlage 7) . . 21 482 776,32 =
3. der Nickelmünzen (Anlage 8) (7 281 756,55 M. u. 36 631,40 M.) zusammen . . . . 7 318 387,95 =
4. der Kupfermünzen (Anlage 9) . . 715 306,83 =
   Ueber die Ausmünzungserträge der

Seite . . . 29 576 490,36 M.

Uebertrag . . . 29 576 490,36 M.

Kupfermünzen ist in der Rechnungsperiode 1876/77 zweimal, nämlich getrennt für das erste Halbjahr 1876 und für den Rest des Etatsjahres, abgerechnet. Der Brutto-Münzgewinn im ersten Halbjahr 1876 hat betragen 674 402,14 M.

Dieser Einnahme tritt hinzu: für die Stückzahl, welche gegenüber den Lieferungsbedingungen in den gelieferten Pfunden mehr enthalten war, nach Anlage 9 der Betrag von . 40 904,69 =

715 306,83 M.

Der Brutto-Münzgewinn im zweiten Halbjahr 1876 und im ersten Vierteljahr 1877 hat betragen . . 584 860,23 M.

Darauf kommt indessen in Anrechnung der Ausmünzungswerth der in Reserve gelegten Münzplättchen mit 1 327 735,28 = und erscheinen die zu dessen Deckung noch erforderlichen 742 875,05 M. unten in Ausgabe.

Zusammen 1 bis 4 . . 29 576 490,36 M.

Außerdem kommen in Einnahme:

5. der Gewinn, welcher durch die Einlösung von Kronenthalern und Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes nach den Umrechnungssätzen der süddeutschen Guldenwährung gegen die dafür in der Thaler- bezw. Markwährung sich ergebenden Werthe entstanden ist, mit . . . . . . 569,81 =
6. der Gegenwerth für einige finnische Silber- und Kupfermünzen, welche der Königlichen Münzdirektion hierselbst aus der Münzsammlung des Reichskanzler-Amts überlassen sind, mit . . . . 5,93 =
7. der Antheil des Reichs an den Prägegebühren für das auf Privatrechnung ausgeprägte Gold mit . . . . . 11 343,31 =
8. der Zinsgewinn bei dem behufs Golderwerbung gemachten Ankauf von auf Imperialen lautenden Münzscheinen mit . . . . 18 455,47 =
9. der Ueberschuß gegen den Selbstkostenpreis bei dem vom Reich in London aus dem dortigen Reichsguthaben angeschafften und demnächst an die Reichsbank abgegebenen Barrengolde mit . 14 230,42 =
10. der Zinsenertrag des Reichsguthabens in London (da die Zinsenausgabe für die Mittel des Münzbetriebsfonds aus den Münzeinnahmen bestritten wer-

Seite . . . 44 604,94 M.

Uebertrag . . . 44 604,94 M.

den, mußten letzteren auch die Zinsenerträge des Londoner Guthabens zugehen) mit . . . . 336 033,22 „

11. die Vergütung für das bei der Affinirung von Landessilbermünzen zur Ausscheidung gekommene Gold und Kupfer mit . . . . 541 156,60 „

sowie

12. nach der Bestimmung im Einnahme-Kapitel 17 des Reichshaushalts-Etats für 1876 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1875 mit . . . . 27 900 619,46 „

Summe der Einnahme 58 398 904,58 M.

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

1. der Mehrvergütung an Prägekosten für Ausmünzung der Kronen und zwar zu 2 M. für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold . . . 52 524,31 M.
2. den Prägekosten
   a) für die Silbermünzen . . . . . 4 027 021,56 „
   b) „ „ Nickelmünzen . . . . 595 581,25 „
   c) „ „ Kupfermünzen . . . . 501 523,36 „
   zusammen 5 176 650,48 M.
3. dem zur Deckung des Ausmünzungswerthes der in Reserve gelegten Kupfermünzplättchen nach Pos. 4 der Einnahme verausgabten Betrage von . 742 875,05 „
4. den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten . . 196 630,82 „
5. den Gebühren für die Einschmelzung von Landesmünzen zu Barren ein-

Seite . . . 6 126 156,35 M.

Uebertrag . . 6 126 156,35 M.

schließlich der Probirgebühren für die Prüfung der Silberbarren auf den Feingehalt . . . . 62 690,35 „

6. den Gebühren für die Affinirung von Landessilbermünzen . . . . . . 153 966,52 „
7. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 1 861 568,768 Pfund fein in Silberbarren aus eingeschmolzenen Landessilbermünzen im Nominalwerthe von 174 749 412 M. ergeben hat mit 26 138 513,07 „
   wovon 7 208 223 M. auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstandenen Verluste zu rechnen sind.
8. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von den zu Barren eingeschmolzenen Landeskupfermünzen im Nominalwerthe von 481 430,64 M. ergeben hat, mit . . . . 349 444,18 „

32 820 770,47 M.

Außerdem sind in Ausgabe verrechnet:

9. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben sind (vergl. die Erläuterung zu Kapitel 66 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben in der Haushaltsübersicht A. S. 153) . . . 63 255,15 „

Summe der Ausgabe 32 884 025,62 M.

Der nach Deckung dieser Ausgaben von der oben zu 58 398 904,58 M. nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 25 514 878,96 M. ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 17 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 in die Rechnung des Jahres 1877/78 übertragen worden.

Anlage I.

Uebersicht

über die bis Ende Dezember 1877 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: bis Ende September 1876.			bis Ende Dezember 1877.		
				Gesammtwerth in Mark.			Gesammtwerth in Mark.
	A. **Landes-Silbermünzen.**						
1.	Thalerwährung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	Zweithalerstücke	42 940 066	—		53 761 756	—	
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816 . .	16 951 450	—		18 919 918	—	
	" " " " 1817/22	13 281 226	—		15 147 276	—	
	" " " " 1823/56	7 856 677	—		17 610 223	—	
	" " " " von 1857 ab . . .	16 418 000	—		90 768 233	—	
	⅔ Thalerstücke	863	10		872	—	
	½ "	4 567	15		4 698	15	
	⅓ "	10 288 304	10		14 192 342	20	
	¼ "	1 155	22½		1 167	22½	
	⅕ "	97	12		97	12	
	⅙ "	9 333 334	10	388 639 514,06	22 259 132	15	735 404 612,86
	⅛ "	31	26⅓		1 891	—¼	
	1/10 "	—	3		—	—	
	1/12 "	6 368 128	—		6 411 621	20	
	1/15 "	1 099 481	—		969 073	22	
	1/30 "	3 621 690	6		3 667 735	29	
	1/60 "	190 287	3½		199 358	6½	
	ferner:						
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	26	17		26	17	
	1/12 " hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	1 190 693	2½		1 219 061	2½	
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:						
	⅓ Thalerstücke (à 6 sgr.)	419	29⅚		380	23⅚	
	⅙ " (à 3 ")	5	3		5	3	
	Zusammen . .	129 546 504	20 7/12	— —	245 134 870	28 1/12	— —
	Seite . .	—	—	388 639 514,06	—	—	735 404 612,86

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: bis Ende September 1876.		Gesammtwerth in Mark.	bis Ende Dezember 1877.		Gesammtwerth in Mark.
	Uebertrag . . .	—	—	388 639 514,06	—	—	735 404 612,86
2.	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
	2 Guldenstücke	30 226 006	—		30 226 006	—	
	1 "	46 857 909	—		46 868 702	—	
	1/2 "	13 920 110	—		13 920 219	—	
	30 Kreuzerstücke	37 542	—		37 542	—	
	15 "	2 405	15		2 405	15	
	6 "	19 466 010	12	195 668 630,46	19 453 786	36	195 688 406,56
	3 "	3 289 773	06		3 300 206	36	
	1 "	332 682	03		334 106	43	
	1/2 "	—	27		—	—	
	ferner:						
	badische 100 Kreuzerstücke	6 036	40		7 036	40	
	" 10 "	1 559	40		1 559	40	
	Zusammen . .	114 140 034	23		114 151 570	30	
		Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
3.	**Kronenthaler**	4 651 511	44	7 974 020,11	4 651 511	44	7 974 020,11
4.	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	Fl. 1 114 357	Kr. 25	1 910 327,00	Fl. 1 114 357	Kr. 25	1 910 327,00
5.	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	1/6 Thalerstücke	7 500	—		13 166	20	
	1/12 "	5 600	—		5 600	—	
	1/15 "	13 619	20		181 103	—	
	1/24 "	975	2 5/12	88 815,62	1 046	25 5/12	608 567,42
	1/30 "	1 400	—		1 400	—	
	1/48 "	396	28 3/4		425	23 3/4	
	Achtpfenniger	45	20		45	20	
	Dreier	38	2 1/12		38	2 1/12	
	Einpfenniger	29	22 11/12		29	22 11/12	
	Zusammen . .	29 605	6 1/6		202 855	24 1/6	
6.	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	1/1 Speziesthaler	513 567	—		513 567	—	
	2/3 "	6 651	—		6 651	—	
	1/3 "	9 821	—		9 821	—	
	1/6 "	2 637	22 1/2	1 617 355,49	2 687	22 1/2	1 617 855,49
	1/12 "	2 401	15		2 251	15	
	1/24 "	4 206	1 11/12		4 356	1 11/12	
	Zweisechslingstücke	—	25 1/2		—	25 1/2	
	Zusammen . .	539 285	4 11/12		539 285	4 11/12	
	Seite . .	—	—	595 899 162,74	—	—	943 203 789,41

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: bis Ende September 1876.			bis Ende Dezember 1877.		
				Gesammtwerth in Mark.			Gesammtwerth in Mark.
	Uebertrag . .	—	—	595 899 162,74	—	—	943 203 789,44
7.	**Aeltere Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	Kassen-Eindrittelstücke	5	22 1/2	1 613,45	5	22 1/2	1 613,45
	" Zweidrittelstücke	532	2		532	2	
	Zusammen . .	537	24 1/2		537	24 1/2	
8.	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	2 Markstücke	1 468	24	204 526,97	1 468	24	204 517,63
	1 "	948	—		948	—	
	12 Schillingstücke	7 772	24		7 772	24	
	8 "	4 911	18		4 910	—	
	4 "	11 065	27		11 065	27	
	2 "	370	4 1/2		370	3	
	1 "	41 552	21 7/12		41 552	8 1/12	
	1/2 "	56	23 1/2		55	23 1/6	
	1/4 "	28	27 1/12		28	27	
	Zusammen . .	68 175	19 2/3		68 172	16 1/4	
9.	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	2 Markstücke	13 061	18	1 766 362,11	13 061	18	1 766 967,25
	1 "	860	24		860	24	
	8 Schillingstücke	89 055	12		87 855	18	
	4 "	133 359	27		134 259	27	
	2 "	44 015	18		44 115	19 1/2	
	1 "	300 097	25 1/3		300 498	9	
	1/2 "	6 840	21 1/2		6 841	21 2/3	
	1/4 "	1 495	15 1/3		1 495	15 1/3	
	Zusammen . .	588 787	11 1/6		588 989	2 1/2	
10.	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	3 Markstücke	8 548	24	755 591,84	8 548	24	754 996,05
	2 "	25 232	—		25 232	—	
	1 "	3 166	24		3 066	24	
	8 Schillingstücke	156 472	—		156 373	12	
	4 "	50 598	6		50 598	6	
	2 "	3 042	28 1/2		3 042	28 1/2	
	1 "	4 803	5 11/12		4 803	6	
	Zusammen . .	251 863	28 5/12		251 665	10 1/2	
	Gesammtwerth A. . .			598 627 257,11			945 931 883,62

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: bis Ende September 1876.		Gesammtwerth in Mark.	bis Ende Dezember 1877.		Gesammtwerth in Mark.
	B. Landes-Kupfermünzen.						
1.	Thalerwährung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	4 Pfennigstücke	63 336	4		63 337	29⅔	
	3 "	505 646	24¾		505 681	4¼	
	2 "	92 476	26⅓		92 480	4⅚	
	1 "	30 870	16⅚		73 988	25½	
	Hessische 8 Hellerstücke	110	25⅔		110	25⅔	
	" 6 "	–	—		2	17	
	" 4 "	286	20		286	20	
	" 2 "	60	—	2 330 913,93	60	—	2 574 541,21
	sowie preußisch-posensche						
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	13	16		13	16	
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	271	24⅙		4	15	
	ferner: Kurfürstlich und Königlich sächsische						
	5 Pfennigstücke	58 528	9		64 152	18	
	3 "	4 064	27		4 064	27	
	2 "	2 260	24⅚		23 036	23⅔	
	1½ "	—	—		12	5	
	1 "	2 484	20		13 719	28	
	hannoversche 2 und 1 Pfennigstücke	16 559	10		17 227	22	
	Zusammen	776 971	9 1/12		858 180	12 1/12	
2.	Süddeutsche Währung:	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
	1 Kreuzerstücke	237 713	28		235 516	17	
	½ "	85 965	28	647 887,54	87 888	03	647 208,44
	¼ "	54 225	28		54 133	55	
	⅛ "	30	—		—	—	
	Zusammen	377 934	24		377 538	15	
3.	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	5 Pfennigstücke	—	–		5 758	12	
	3 "	10 758	22 5/12		10 758	22	
	2 "	29	21 5/12	32 645,58	196	28	50 786,53
	1½ "	3	15½		3	15	
	1 "	89	26 5/12		211	7⅓	
	Zusammen	10 881	25¾		16 928	25⅓	
	Gesammtwerth B.	—	—	3 011 447,05	—	—	3 272 536,18
	Hierzu " A.	—	—	598 627 257,11	—	—	945 931 883,82
	Summe	—	—	601 638 704,16	—	—	949 204 420,00

Anmerkung. In dieser Nachweisung sind auch die Abänderungen, welche in Folge der Berichtigung von Sortendeklarationen seit Ende September 1876 gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, berücksichtigt.

Anlage 2.

Vergleichung

der

Ausprägung und Einziehung für die wichtigsten Sorten der außer Kurs gesetzten Landes-Silbermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren	Eingezogen sind: von Reichswegen	vorher von den einzelnen Landesregierungen	zusammen	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von	Das sind Prozent rund
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
1.	2 Guldenstücke	44 100 776	30 226 006	642	30 226 648	13 874 128	31
2.	1 "	58 778 334	46 868 702	8 075	46 876 777	11 901 557	20
3.	1/2 "	16 589 789	13 920 219	1 436	13 921 655	2 668 134	16
	*)zusammen 1—3	119 468 899	91 014 927	10 153	91 025 080	28 443 819	24
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
4.	2 Thalerstücke	65 071 558	53 761 756	—	53 761 756	11 309 802	17
5.	1/3 "	18 115 826	14 192 343	—	14 192 343	3 923 483	22
6.	1/12 " (Kurant- und Scheidemünze)	26 589 230	7 630 683	12 543 137	20 173 820	6 415 410	24
7.	1/15 " (Kurant- und Scheidemünze)	2 104 112	1 150 177	478 371	1 628 548	475 564	23
8.	1/30 "	8 345 614	3 669 136	—	3 669 136	4 676 478	56
9.	1/60 "	563 514	199 358	—	199 358	364 156	65
	zusammen 4—9	120 789 854	80 603 453	13 021 508	93 624 961	27 164 893	22

*) Aus der fünften Denkschrift (Seite 7) wiederholt, wobei die durch nachträgliche Berichtigung von Sortendeklarationen eingetretene unbedeutende Aenderung in den Beträgen der eingezogenen Ein- und Einhalb-Guldenstücke berücksichtigt ist.

Anlage 3

Uebersicht

über

die in den deutschen Münzstätten bis zum 29. Dezember 1877 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen.

Nummer.	Es sind geprägt worden in der Münze	Goldmünzen: Doppelkronen. M.	Goldmünzen: Kronen. M.	Goldmünzen: Halbe Kronen. M.	Goldmünzen: Hiervon entfallen auf Privatrechnung. M.	Silber: 5-Markstücke. M.	Silber: 2-Markstücke. M.	Silber: 1-Markstücke. M.
1.	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr (bis 31. März) 1877							
	a) Berlin	54 661 940	—	—	54 661 940	10 207 035	31 573 052	17 564 847
	b) Hannover	—	28 000	—	—	10 491 840	9 510 760	—
	c) Frankfurt a. M. .	8 461 760	274 180	—	—	4 061 805	11 518 706	4 789 583
	zusammen in Preußen	63 123 700	302 180	—	54 661 940	24 760 680	52 602 518	22 354 430
	d) München	9 074 960	6 844 510	—	482 114	5 647 775	11 901 992	2 955 931
	e) Dresden	9 639 780	364 530	—	—	3 176 200	3 618 072	—
	f) Stuttgart . . .	7 188 340	9 330 050	—	—	4 483 625	4 135 854	4 160 851
	g) Karlsruhe	—	13 983 600	—	—	2 364 030	4 181 468	2 332 778
	h) Darmstadt . . .	—	5 130 810	—	—	1 452 250	551 908	2 481 323
	i) Hamburg	34 482 900	—	—	32 895 195	4 650 000	8 510 598	1 108 794
	Summe	123 509 680	35 955 680	—	88 039 249	46 534 560	85 502 410	35 394 107
2.	Dazu die in der fünften Denkschrift als bis Ende 1875 ausgeprägt nachgewiesenen	974 190 600	301 574 650	—	83 384 210	25 118 535	—	108 118 058
	Summe bis 31. März 1877	1 097 700 280	337 530 330	—	171 423 459	71 653 095	85 502 410	143 512 165
3.	Vom 1. April 1877 bis 29. Dezember 1877 sind in den vorbezeichneten Münzstätten ausgeprägt	61 523 560	26 531 830	24 443 005	61 524 581	—	12 308 482	745 526
	Mithin Gesammtausprägung bis 29 Dezember 1877	1 159 223 840	364 062 160	24 443 005	232 948 040	71 653 095	97 810 892	144 257 691
		= 1 547 729 005 M.				= 420 544 089,80 M.		

münzen		Nickelmünzen		Kupfermünzen		Summe.
50-Pfennigstücke.	20-Pfennigstücke.	10-Pfennigstücke.	5-Pfennigstücke.	2-Pfennigstücke.	1-Pfennigstücke.	
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
19 149 048,50	1 391 801,60	3 442 199,90	1 183 454,50	525 914,30	348 909,60	140 048 202,40
7 353 502,00	1 017 742,00	1 012 052,00	446 249,00	141 939,00	59 949,00	30 062 033,00
6 666 463,00	1 182 275,80	1 321 408,60	433 989,65	245 591,26	110 437,43	39 066 199,74
33 169 013,50	3 591 819,40	5 775 660,50	2 063 693,15	913 444,56	519 296,03	209 176 435,14
3 269 878,00	2 830 340,00	1 678 718,00	723 365,00	205 927,20	126 513,20	45 259 909,40
2 754 342,00	2 329 648,40	616 085,20	344 928,45	99 761,22	65 317,36	23 008 664,63
2 879 433,50	2 867 109,20	703 440,40	341 314,50	144 132,00	114 043,00	36 348 192,60
898 280,00	1 564 040,00	622 240,00	347 120,00	70 048,00	33 314,00	26 396 918,00
1 249 185,00	286 559,40	322 732,30	151 339,20	72 608,72	29 980,41	11 728 696,03
2 557 309,50	2 054 468,40	1 131 477,50	596 011,60	39 900,00	11 653,35	55 143 112,35
46 777 441,50	15 523 984,80	10 850 353,90	4 567 771,90	1 545 821,70	900 117,35	407 061 928,15
10 810 380,00	20 193 938,00	12 652 176,80	7 090 041,85	4 613 828,74	2 477 001,78	1 466 839 210,17
57 587 821,50	35 717 922,80	23 502 530,70	11 657 813,75	6 159 650,44	3 377 119,13	1 873 901 138,32
13 516 667,50	—	—	—	53 557,00	5 603,70	139 128 231,20
71 104 489,00	35 717 922,80	23 502 530,70	11 657 813,75	6 213 207,44	3 382 722,83	2 013 029 369,52
		= 35 160 344,45 *M.*		= 9 595 930,27 *M.*		

Anlage 4.

Uebersicht

über

das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1877 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer.	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein.	und einem Münzertrage von 1395 Mark für 1 Pfund fein Mark.	bei einem Anschaffungswerth von Mark.	mit einem Brutto-Münz- Gewinn von Mark.	Verlust von Mark.	Bemerkungen.
1.	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877:						
	a. 529 485,270 Unzen Standard Barrengold	30 190,2130	42 115 347,14	41 972 548,88	142 798,26	—	
	b. 1075,193 Pfd. Brutto Imperialen . . .	984,8751	1 373 900,76	1 370 948,47	2 952,29	—	
	Summa 1	31 175,0881	43 489 247,90	43 343 497,35	145 750,55	—	
2.	Vorher (vergl. die fünfte Denkschrift)	875 005,5535	1 220 632 747,44	1 212 671 913,48	7 960 833,96	—	
	zus. bis Ende März 1877	906 180,6416	1 264 121 995,34	1 256 015 410,83	8 106 584,51	—	Auf den hierneben nachgewiesenen Brutto-Münzgewinn kommen die Prägekosten in Gegenrechnung.

Anlage 5.

Uebersicht

über

das den Münzstätten in Berlin, München und Hamburg bis Ende März 1877 auf Privatrechnung zugeführte Prägegold.

Nummer.	Bezeichnung der Goldsorten.	Im Bruttogewichte von Pfund.	Im Feingewichte von Pfund.	Bemerkungen.
	Es sind überwiesen:			
1.	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877:			
	a) Goldbarren	1 440,246	1 396,7731	
	b) österreichische Dukaten	703,423	693,4344	
	c) russische Goldmünzen	20 450,553	18 745,0117	
	d) französische Goldmünzen	200,928	180,6343	
	e) Sovereigns	180,830	165,7126	
	f) Dollars und Eagles	22 571,638	20 303,5800	
	g) türkische Goldmünzen	985,480	902,1084	
	h) diverse Goldmünzen	22,692	20,1797	
	Summe	46 555,790	42 407,4342	
2.	Dazu die in der fünften Denkschrift als bis Ende 1875 geliefert nachgewiesenen . .	83 050,543	81 085,8858	
	Mithin Gesammtlieferungen bis Ende März 1877	129 606,333	123 493,3200	

Anlage 6.

Uebersicht

über

die von der Reichsbank in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1877 gemachten Goldankäufe.

In der Zeit vom	bis	Münzen von Privaten. Mark.	Barren von Privaten. Mark.	Barren vom Reich. Mark.	Zusammen. Mark.
1876.					
1. Januar	7. Januar	1 794 784,01	—	—	1 794 784,01
8. =	15. =	2 342 338,98	494 364,78	—	2 836 703,76
16. =	23. =	3 609 739,01	96 758,85	—	3 706 497,86
24. =	31. =	5 196 682,27	30 810,41	—	5 227 492,68
1. Februar	7. Februar	1 600 036,06	508 427,33	—	2 108 463,39
8. =	15. =	141 437,31	22 720,88	—	164 158,19
16. =	23. =	2 844,78	52 334,88	—	55 179,66
24. =	29. =	—	58 810,61	—	58 810,61
1. März	7. März	—	—	—	—
8. =	15. =	9 153,93	—	—	9 153,93
16. =	23. =	—	—	—	—
24. =	31. =	18 302,85	33 742,64	—	52 045,49
1. April	7. April	—	37 249,36	—	37 249,36
8. =	15. =	—	67 107,92	—	67 107,92
16. =	23. =	5 774,70	62 026,24	—	67 800,94
24. =	30. =	1 974 964,08	60 975,31	—	2 035 939,39
1. Mai	7. Mai	2 227 725,35	71 290,17	—	2 299 015,52
8. =	15. =	1 730 542,95	57 935,73	—	1 788 478,68
16. =	23. =	3 282 343,89	105 913,54	—	3 388 257,43
24. =	31. =	1 412 448,72	71 829,74	—	1 484 278,46
1. Juni	7. Juni	—	-	—	—
8. =	15. =	102 750,40	—	—	102,750,40
16. =	23. =	—	82 884,98	—	82 884,98
24. =	30. =	7 466,30	—	—	7 466,30
1. Juli	7. Juli	144 920,55		—	144 920,55
8. =	15. =	7 111,95	—	—	7 111,95
16. =	23. =	3 466,90	—	—	3 466,90
24. =	31. =	—	25 825,77	—	25 825,77
1. August	7. August	8 948,79	30 060,67	—	39 009,46
8. =	15. =	13 798,01	85 457,94	—	99 255,95
16. =	23. =	372 101,80	—	—	372 101,80
24. =	31. =	23 992,79	—	—	23 992,79
1. September	7. September	—	17 693,85	—	17 693,85
8. =	15. =	—	—	—	—
16. =	23. =	—	—	—	—
24. =	30. =	—	—	—	—
1. Oktober	7. Oktober	—	—	—	—
8. =	15. =	—	—	—	—
16. =	23. =	—	—	—	—
24. =	31. =	—	—	—	—
1. November	7. November	—	—	—	—
8. =	15. =	—	—	—	—
16. =	23. =	—	—	—	—
24. =	30. =	105 953,38	—	—	105 953,38
1. Dezember	7. Dezember	—	—	9 087 664,21	9 087 664,21
8. =	15. =	—	—	—	—
16. =	23. =	—	—	9 068 155,02	9 068 155,02
24 =	31. =	19 440,10	—	—	19 440,10
	Seite	26 159 069,86	2 074 221,60	18 155 819,23	46 389 110,69

In der Zeit vom	bis	Münzen von Privaten. Mark.	Barren von Privaten. Mark.	Barren vom Reich. Mark.	Zusammen. Mark.
	Uebertrag	26 159 069,86	2 074 221,60	18 155 819,23	46 389 110,69
1877.					
1. Januar	7. Januar	—	—	2 988 633,83	2 988 633,83
8. "	15. "	1 524,99	—	11 246 268,91	11 247 793,90
16. "	23. "	—	—	5 379 183,57	5 379 183,57
24. "	31. "	—	—	8 729 488,11	8 729 488,11
1. Februar	7. Februar	—	—	2 039 542,87	2 039 542,87
8. "	15. "	—	—	—	—
16. "	23. "	—	25 048,34	—	25 048,34
24. "	28. "	—	—	—	—
1. März	7. März	—	—	—	—
8. "	15. "	—	—	6 106 794,04	6 106 794,04
16. "	23. "	—	—	6 121 306,11	6 121 306,11
24. "	31. "	—	—	7 444 784,49	7 444 784,49
		26 160 594,85	2 099 269,94	68 211 821,16	96 471 685,95
1. April	7. April	—	—	5 029,10	5 029,10
8. "	15. "	—	—	165 242,44	165 242,44
16. "	23. "	—	—	—	—
24. "	30. "	—	—	—	—
1. Mai	7. Mai	—	—	10 201 595,40	10 201 595,40
8. "	15. "	—	—	4 080 845,93	4 080 845,93
16. "	23. "	—	—	2 054 620,47	2 054 620,47
24. "	31. "	—	—	—	—
1. Juni	7. Juni	—	—	2 000 000,00	2 000 000,00
8. "	15. "	—	—	53 552,28	53 552,28
16. "	23. "	—	—	8 168 193,49	8 168 193,49
24. "	30. "	5 103,57	—	6 810 008,82	6 815 112,39
1. Juli	7. Juli	16 670,29	—	6 180 000,00	6 196 670,29
8. "	15. "	73 711,24	—	131 926,59	205 637,83
16. "	23. "	70 578,40	—	—	70 578,40
24. "	31. "	4 007,98	—	7 403 638,58	7 407 646,56
1. August	7. August	—	—	13 703 829,19	13 703 829,19
8. "	15. "	—	—	6 816 565,31	6 816 565,31
16. "	23. "	—	—	12 593 110,14	12 593 110,14
24. "	31. "	—	—	4 195 573,34	4 195 573,34
1. September	7. September	—	—	418 335,68	418 335,68
8. "	15. "	—	—	4 000 000,00	4 000 000,00
16. "	23. "	—	—	6 502 946,83	6 502 946,83
24. "	30. "	—	—	8 584 140,07	8 584 140,07
1. Oktober	7. Oktober	—	—	3 400 000,00	3 400 000,00
8. "	15. "	—	—	7 289 943,42	7 289 943,42
16. "	23. "	—	57 186,10	2 868 257,27	2 925 443,97
24. "	31. "	—	5 761,30	3 000 000,00	3 005 761,30
1. November	7. November	—	—	134 224,84	134 224,84
8. "	15. "	—	—	—	—
16. "	23. "	—	—	—	—
24. "	30. "	—	—	—	—
1. Dezember	7. Dezember	—	—	—	—
8. "	15. "	—	—	5 608 368,08	5 608 368,08
16. "	23. "	—	—	—	—
24. "	31. "	350 786,68	112 560,32	—	463 347,00
		520 858,16	175 508,32	126 369 947,27	127 066 313,75

Wiederholung.

vom	bis	Münzen von Privaten	Barren von Privaten	Barren vom Reich	Zusammen
1. Januar 1876	31. März 1877	26 160 594,85	2 099 269,94	68 211 821,16	96 471 685,95
1. April 1877	31. Dezember 1877	520 858,16	175 508,32	126 369 947,27	127 066 313,75
1. Januar 1876	31. Dezember 1877	26 681 453,01	2 274 778,26	194 581 768,43	223 537 999,70

Nach

über

das den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 über

Nummer.	Es sind überwiesen:	2 Guldenstücke. Fl.	1 Guldenstücke. Fl.	1/2 Guldenstücke. Fl.	Mecklenburgische Schillinge. Thlr.	β	Barren*) Pfund Brutto.	Barren*) oder Pfund fein.	2 Thalerstücke. Thlr.
1.	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877	—	22 782 154	2 191 703	—	—	7 581,650	7 561,347	27 791 712
2.	vorher (vergl. die fünfte Denkschrift)	26 865 108	21 842 878	11 728 516	257	16	24 916,230	24 868,222	21 243 106
	Summe bis Ende März 1877	26 865 108	44 625 032	13 920 219	257	16	32 497,880	32 429,569	49 034 818

*) Die Barren rühren aus affinirten Landes-Silbermünzen her.

Anlage 7.

weisung

wiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

1 Thalerstücke von 1823/56. Thlr.	1 Thalerstücke von 1857 ab. Thlr.	Befund Pfund Brutto.	Befund oder Pfund fein.	Werthbetrag à Pfund fein 100 M. M.	Beschaffungswerth. M.	Mithin Brutto-Münzgewinn. M.	Bemerkungen.
113 000	23 682 020	2 441 951,930	2 197 734,358	219 773 435,80	198 290 659,28	21 482 776,52	
365 177	4 223	2 100 673,055	1 890 559,888	189 055 988,80	170 714 038,00	18 341 950,80	
478 177	23 686 243	4 542 624,985	4 088 294,246	408 829 424,60	369 004 697,28	39 824 727,32	Aus diesem Münzgewinn sind zunächst die Prägekosten zu decken.

Anlage 8.

Nachweisung

über

die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Nickelmünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Münzgewinn.

Nummer.	Es sind überwiesen:	Nickelmünzplättchen zu 10 Pfennigstücken. Pfund.	Nickelmünzplättchen zu 5 Pfennigstücken. Pfund.	Zusammen. Pfund.	Ausmünzungsertrag. ℳ.	Kostenbetrag. ℳ.	Mithin Brutto-Münzgewinn. ℳ.	Bemerkungen
1.	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877	944 156,05	460 680,57	1 404 836,62	16 408 756,40	6 647 421,15	9 761 335,25	
	Von diesen Münzplättchen verblieben indessen als Reserve im unverprägten Zustande 141 932,11 Pfund zu 10 Pfennig- und 70 542,73 Pfund zu 5 Pfennigstücken, zusammen 212 474,84 Pfund. Der Ausmünzungswerth dieser Plättchen hat daher noch nicht an die Reichskasse abgeführt werden können und ist deshalb von dem Gesammtausmünzungsertrag abzusetzen, ebenso verringert sich der Brutto-Münzgewinn um den gleichen Betrag; daher ab . .	—	—	—	2 479 578,70	—	2 479 578,70	
	mithin verbleiben	944 156,05	460 680,57	1 404 836,62	13 929 177,70	6 647 421,15	7 281 756,55	
	Da der Kostenbetrag der vorbezeichneten Reserveplättchen bereits in der nebenstehenden Summe von 6 647 421,15 ℳ. mit enthalten ist, so ist der bei der späteren Ausmünzung derselben sich ergebende Ausmünzungsertrag als Gewinn zu verrechnen.							
2.	vorher (vergl. die fünfte Denkschrift)	1 076 002,76	774 450,07	1 850 452,83	21 194 535,38	8 629 929,51	12 564 605,87	
	zusammen bis Ende März 1877 . .	2 020 158,81	1 235 130,64	3 255 289,45	35 123 713,08	15 277 350,66	19 846 362,42	
	Nach dem vorläufigen Abschluß der Nickelprägung hat sich herausgestellt, daß die nach Gewicht gelieferten Plättchen eine etwas größere, als die den Lieferungsbedingungen und den bisherigen Berechnungen des Ausmünzungsertrags zu Grunde gelegte Stückzahl erreicht haben. Hierdurch hat sich sowohl der Ausmünzungsertrag als der Münzgewinn gegen die nebenstehende Rechnung in Wirklichkeit höher gestellt um				36 631,40	—	36 631,40	
	und beträgt mithin im Ganzen				35 160 344,48	—	19 882 993,82	Aus diesem Gewinn sind zunächst die Prägekosten zu decken.

Anlage 9.

Nachweisung

über

die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Münzgewinn.

Nummer.	Es sind überwiesen:	Kupfermünzplättchen zu 1 Pfennigstücken. Pfund.	Kupfermünzplättchen zu 2 Pfennigstücken. Pfund.	Zusammen. Pfund.	Ausmünzungsertrag. ℳ.	Kostenbetrag. ℳ.	Mithin Brutto-Münzgewinn. ℳ.	Bemerkungen.
1.	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877	602 433,98	283 239,04	885 673,02	2 505 126,67	1 245 864,30	1 259 262,37	Davon entfallen auf das erste Halbjahr 1876: 674 402,14 ℳ u. 584 860,23 „ auf die Zeit vom 1. Juli 1876 bis Ende März 1877
	Von diesen Münzplättchen verblieben indessen als Reserve im unverprägten Zustande 374 943,97 Pfund zu 2 Pfennig- und 83 160,08 Pfund zu 1 Pfennigstücken, zusammen 458 104,05 Pfund. Der Ausmünzungswerth dieser Plättchen hat daher noch nicht an die Reichskasse abgeführt werden können und ist deshalb von dem Gesammtausmünzungsertrag abzusetzen; ebenso verringert sich der Brutto-Münzgewinn um den gleichen Betrag; daher ab . .	—	—	—	1 327 735,28	—	1 327 735,28	
	mithin verbleiben	602 433,98	283 239,04	885 673,02	1 177 391,39	1 245 864,30	*68 472,91*	
	Da der Kostenbetrag der vorbezeichneten Reserveplättchen bereits in der nebenstehenden Summe von 1 245 864,30 Mk. mit enthalten ist, so ist der bei der späteren Ausmünzung derselben sich ergebende Ausmünzungsertrag als Gewinn zu verrechnen.							
2.	vorher (vergl. die fünfte Denkschrift)	1 844 247,56	1 153 948,66	2 998 196,22	8 377 634,17	4 244 581,63	4 133 052,54	
	zusammen bis Ende März 1877 . .	2 446 681,54	1 437 187,70	3 883 869,24	9 555 025,56	5 490 445,93	4 064 579,63	
	Nach dem vorläufigen Abschluß der Kupferprägung hat sich herausgestellt, daß die nach Gewicht gelieferten Plättchen eine etwas größere, als die den Lieferungsbedingungen und den bisherigen Berechnungen des Ausmünzungsertrags zu Grunde gelegte Stückzahl erreicht haben. Hierdurch hat sich sowohl der Ausmünzungsertrag als der Münzgewinn gegen die nebenstehende Rechnung in Wirklichkeit höher gestellt um				40 904,69	—	40 904,69	
	und beträgt mithin im Ganzen				9 595 930,25	—	4 105 484,32	Aus diesem Gewinn sind zunächst die Prägekosten zu decken.

Anlage 10.

Uebersicht

betreffend

die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Silberbarren für die Zeit bis Ende Dezember 1877.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Nominalbetrag.	Betrag in Mark. (rund).	Nach dem Normalsatze von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen. Pfund fein.	Schmelzergebniß*). Pfund fein.	Mithin Ausfall gegen das Normale. Pfund fein.	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt. Mark.	Erläuterungen.
A. **Affinirungen**							
1. **goldhaltiger Münzen.**							
Thaler aus den Jahren 1750—1816	Thlr. Sgr. 18 806 800	56 420 400	1 125 946,900 (für beide Posten)	1 109 967,395	15 979,505	652 838,52	
Thaler aus den Jahren 1817—1822	14 971 607	44 914 821					
$^{1}/_{3}$ Thalerstücke	14 177 956	42 533 868	472 598,533	449 668,170	22 930,363	269 800,91	
$^{1}/_{6}$ „	21 092 891 $^{2}/_{3}$	63 278 675	703 096,389	662 051,762	41 044,627	397 230,96	
$^{1}/_{12}$ „ braunschweigisch-lüneburgischen Gepräges	24 125	72 375	804,164	727,425	76,739	436,36	
$^{1}/_{15}$ Thalerstücke	957 073 $^{11}/_{15}$	2 871 221	31 902,456	25 424,182	6 478,274	12 712,08	
$^{1}/_{30}$ „	1 965 068	5 895 204	65 502,267	51 536,316	13 965,951	30 921,70	
$^{1}/_{60}$ „	174 358 6 $^{1}/_{2}$	523 075	5 811,945	4 712,497	1 099,448	2 827,49	
	Fl.						
Süddeutsche Gulden . . .	4 568	7 831	87,011	86,238	0,773	51,74	
„ 6 Kreuzerstücke	17 977 733 $^{1}/_{10}$	30 818 971	342 433,011	282 321,920	60 111,091	169 393,06	
„ 3 „	3 286 206 $^{17}/_{20}$	5 633 497	62 594,411	44 896,558	17 697,853	26 937,92	
„ 1 „	133 076 $^{11}/_{60}$	228 130	2 534,778	1 979,696	555,082	1 187,81	
	Stück.						
Kronenthaler	1 722 748 $^{3}/_{4}$	7 973 865	88 598,500	88 287,647	310,853	49 607,74	
Konventionsthaler	463 870	1 908 494	21 205,489	21 520,698	*) **315,209**	12 868,36	*) mehr gegen das angenommene Normale.
Münzen schleswig-holsteinischen Gepräges	Thlr. Sgr. 539 284 9 $^{5}/_{12}$	1 617 853	17 976,145	18 125,020	*) **148,875**	10 875,00	
„ mecklenburgischer Währung	57 227 26 $^{1}/_{12}$	171 684	1 907,600	1 579,002	328,598	947,42	
„ hamburgischer Kurantwährung	588 549 2 $^{1}/_{2}$	1 765 647	19 618,300	16 270,904	3 347,396	9 762,54	
„ lübischer Währung	251 665 10 $^{1}/_{2}$	754 996	8 388,845	7 883,559	505,286	4 730,13	
Summe 1 . . .		267 390 607	2 971 006,744	2 787 038,989	183 967,755	1 653 129,74	

Bezeichnung des Gegenstandes.	Nominalbetrag.		Betrag in Mark (rund).	Nach dem Normalsatze von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen. Pfund fein.	Schmelzergebniß*) Pfund fein.	Mithin Ausfall gegen das Normale. Pfund fein.	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt Mark.	Erläuterungen.
2. zu Barren eingeschmolzener dergl. Münzen.								
	Thlr.	Sgr.						
Barren aus 1/12 Thalerstücken verschiedenen Gepräges	4 469 250	1 2/3	13 407 750	148 975,000	126 039,884	22 935,116	11 759,43	
Barren aus 1/12 Thalerstücken braunschweig-lüneburgischen Gepräges	519 826	24 1/2	1 559 480	17 327,556	15 581,272	1 746,284	9 348,76	
Summe 2 . . .			14 967 230	166 302,556	141 621,156	24 681,400	21 108,19	
Summe 1 und 2 . . .			282 357 837	3 137 309,300	2 928 660,145	208 649,155	1 674 237,93	
3. anderer Münzen.								
Thaler aus den Jahren 1823—1856	17 092 000		51 276 000	569 733,333	566 729,465	3 003,868	—	
Thaler aus den Jahren von 1857 ab	19 783 000		59 349 000	659 433,333	657 463,213	1 970,120	—	
Summe 3 . . .			110 625 000	1 229 166,666	1 224 192,678	4 973,988	—	Die für die Affinirungen zu 3 vom Reiche gezahlte Vergütung beträgt 403 185,63 Mark.
Summe A. . .			392 982 837	4 366 475,966	4 152 852,823	213 623,143	1 674 237,93	
						ab nebenstehende	403 185,63	
B. Einschmelzungen.						bleiben	1 271 052,30	
2 Thalerstücke.	3 650 000		10 950 000	121 666,667	121 565,675	100,992	—	
Thaler aus den Jahren 1823—1856	40 000		120 000	1 333,333	1 327,440	5,893	—	
Thaler aus den Jahren von 1857 ab	43 394 516		130 183 548	1 446 483,867	1 442 017,348	4 466,519	—	
	Fl.							
Süddeutsche 2 Guldenstücke . .	3 357 330		5 755 423	106 666,667	106 377,028	289,639	—	
„ 1 Guldenstücke . .	2 242 670		3 844 577					
Summe B. . . .			150 853 548	1 676 150,534	1 671 287,491	4 863,043	—	Die vom Reiche gezahlten Gebühren für die Einschmelzungen zu B betragen 55 887 M.
dazu Summe A. . . .			392 982 837	4 366 475,966	4 152 852,823	213 623,143	1 271 052,30	
Insgesammt . . .			543 836 385	6 042 626,500	5 824 140,314	218 486,186	1 271 052,30	
						ab nebenstehende	55 887,00	
						bleiben	1 215 165,30	

*) Dieses Schmelzergebniß ist nach Maßgabe der Abrechnungen der Affiniranstalten für die Zeit bis Ende Dezember 1877 festgestellt und enthält auch diejenigen Silbermengen mit, welche am 31. Dezember 1877 von den betreffenden Anstalten auf Grund der Abrechnung noch zu liefern waren.

Nr. 16.

Interpellation.

Im Anschluß an die Thronrede erlauben wir uns an den Herrn Reichskanzler die Frage zu stellen:

Wird der Herr Reichskanzler und an welchem Tage dem Reichstage über die politische Lage im Oriente und über die hierbei von der Regierung des Deutschen Reichs eingenommene und einzunehmende Haltung Mittheilung machen?

Berlin, den 8. Februar 1878.

v. Bennigsen. Dr. Hänel. Dr. Löwe. Dr. Lucius. Uhden.

Unterstützt durch:

Dr. Lasker. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. v. Wedell-Malchow. v. Brand. Graf Bethusy-Huc. Freiherr v. Varnbüler. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Richter (Hagen). Bürgers. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schultze-Delitzsch. Dr. Hirsch. Hermes. Berger. Thilo. Graf von Frankenberg. v. Hölder. Rickert (Danzig). v. Unruh (Magdeburg). v. Benda. Dr. Blum. Jordan. Dr. Buhl. Dr. Wolffson. Dr. Weigel. Dr. Harnier. Dr. Bamberger. Pogge. (Strelitz). Dr. Gensel. Wölfel.

Nr. 17.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei

die Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1877, 1876, 1875, 1874 II. und 1873,

mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. v. Forckenbeck
Hochwohlgeboren.

Uebersicht

der

vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1877, 1876, 1875, 1874 (Session II.) und 1873.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	**I. Aus der Session des Jahres 1877.**	
27. Februar.	Beschluß des Reichstags vom 27. Februar 1877: Das gegen den Abgeordneten Liebknecht bei dem preußischen Obertribunal wegen Beleidigung des deutschen Kriegsheeres schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session aufzuheben und den Reichskanzler zu ersuchen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 3. März 1877 erledigt.
2. März.	Beschluß des Reichstags vom 2. März 1877: Die bezüglich der Wahl im 13. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau am 26. Februar d. J. hier eingegangene Eingabe aus dem Wahlbezirk Follmersdorf, betreffend Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch den Ortsvorsteher in Follmersdorf, dem Reichskanzler zu übergeben zur Veranlassung einer Untersuchung und event. einer Rektifizirung des gedachten Ortsvorstehers.	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
2. März.	Beschluß des Reichstags vom 2. März 1877: Dem Reichskanzler das, bezüglich der Wahl im 2. Anhaltischen Wahlkreise am 21. Februar hier eingegangene Protokoll mit der Aufforderung zugehen zu lassen, in Betreff der darin unter Nr. 3, 6 und 7 behaupteten Thatsachen die Feststellung derselben und event., wenn deren Richtigkeit sich ergeben sollte, die Rektifizirung der betheiligten Beamten veranlassen, auch den Reichstag von dem Resultate der getroffenen Einleitungen in Kenntniß setzen zu wollen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 18. Januar 1878 erledigt.
8. März.	Beschluß des Reichstags vom 8. März 1877: Das bei dem Leipziger Bezirksamtsgericht gegen den Abgeordneten Hasenclever anhängig gemachte Strafverfahren wegen Preßvergehen, Beleidigung der Postbehörde zu Finsterwalde, für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben und den Reichskanzler zu veranlassen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 14. März 1877 erledigt.
8. März.	Beschluß des Reichstags vom 8. März 1877: Das gegen den Abgeordneten Bebel bei dem Berliner Stadtgericht wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session einzustellen und den Reichskanzler zu ersuchen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 14. März 1877 erledigt.
8. März.	Beschluß des Reichstags vom 8. März 1872: 1. das gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Stadtgericht Berlin wegen angeblicher Majestätsbeleidigung anhängige Strafverfahren wird für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode eingestellt; 2. der Reichskanzler wird aufgefordert, das Weitere zu veranlassen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 14. März 1877 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877. 12. März.	Beschluß des Reichstags vom 12. März 1877: 1. die gegen den Abgeordneten Gerhard Stötzel bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm schwebenden Strafverfahren wegen öffentlicher Beleidigung, durch die Presse begangen: a) des Fürsten Bismarck, hervorgerufen durch Nr. 243 des Rheinisch-Westfälischen Volksfreund (Artikel: Bismarck und die Beschuldigungen der Reichsglocke); b) des Oberbürgermeisters Hache zu Essen, hervorgerufen durch dieselbe Nummer derselben Zeitung (Artikel: d. d. Essen, den 21. Oktober 1876: „Das Kapitol wäre noch einmal gerettet"), werden für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Deutschen Reichstags aufgehoben. 2. Der Reichskanzler wird ersucht, für die schleunige Ausführung des Beschlusses ad 1 Sorge zu tragen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 15. März 1877 erledigt.
23. März.	Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 491).
23. März.	Petition des ehemaligen Unteroffiziers, jetzigen Büreaudiätars Wilhelm Duckwitz zu Steglitz um Gewährung der gesetzlichen Invaliden-Benefizien. Beschluß: dem Reichskanzler zur nochmaligen Er- und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Auf Grund wiederholter Prüfung der Ansprüche des Petenten ist demselben die bei innerer Dienstbeschädigung im Kriege in Betracht kommende Invalidenversorgung bewilligt worden.
24. März.	Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 415).
24. März.	Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 407).
24. März.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Tettau, für den 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg: dem Reichskanzler von dem durch den Wahlkommissar missar dadurch gegen den §. 13 des Wahlgesetzes gemachten Verstoß, daß derselbe die in den Wahlbezirken Pr.-Eylau, Kreuzburg, Gr.-Klingbeck, Nemritten, Pocarben, Steindorf, Schmoditten und Kanditten abgegebenen Stimmen für ungültig erklärte, mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben; dieses gesetzwidrige Verfahren des betreffenden Wahlkommissars zu rektifiziren und von dessen Erfolg dem Reichstag Kenntniß zu geben.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
10. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen: dem Reichskanzler das bezüglich der Wahl des Ab-	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 1. Mai 1877 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	geordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen von dem Wahlkommissar aufgenommene Protokoll mit der Aufforderung zugehen zu lassen, in Betreff der aus demselben ersichtlichen Thatsache: daß für die Festung Königstein kein Wahlbezirk gebildet, bezw. eine Vereinigung der Ortschaft mit einem anderen Wahlbezirke nicht stattgefunden hat, sonach eine Reichstagswahl für die Festung Königstein nicht vorgenommen und den daselbst wohnenden Militärbeamten und Civilpersonen das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht entzogen ist, die erforderlichen Ermittelungen resp die Rektifizirung der betreffenden Beamten veranlassen, auch den Reichstag von dem Resultat der getroffenen Einleitungen in Kenntniß setzen zu wollen.	
10. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Thilenius im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden: den Reichskanzler zu ersuchen, über die in der Beschwerde des Ferdinand Meyer und Gerlach Künkler behauptete Thatsache, daß vom Wahlvorsteher das Gefäß, worin sich die Wahlzettel befanden, nicht sofort nach Schluß der Abstimmung geöffnet, sondern in ein Schreibpult gelegt und die Ermittelung des Resultates auf eine spätere Zeit des Abends verlegt worden sei, eine Untersuchung und, falls die behauptete Thatsache festgestellt werden sollte, eine Rüge des ungesetzlichen Verfahrens des Wahlvorstehers zu veranlassen.	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschluß entsprechende Veranlassung ersucht worden.
10. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Hall im 5. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise: den gegen die Wahl im 5. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise eingegangenen Protest, sofern in demselben unter 1 und 2 behauptet wird, daß 1. der mit einem fiskalischen Bau betraute Ingenieur Müllenhof durch Entlassung der Arbeiter F. Brand und H. Rathje den Ausfall der Stichwahl in unstatthafter Weise beeinflußt habe, und daß 2. der Gensdarm Preitske in Heide, der Kirchspielvogt Madlung ebendaselbst und Beamte derselben Kategorie in Baret bei Meldorf, in Tensbüttel und in Wellingsbüttel bei Heide Wahlversammlungen unter durchaus nichtigen Vorwänden aufgelöst haben; sowie, daß in Nordhastedt und	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	Krempe das Zustandekommen solcher Versammlungen ohne gesetzlichen Grund durch den Kirchspielvogt und Bürgermeister verhindert sei, dem Reichskanzler zur Untersuchung und eventuellen weiteren Veranlassung zu überweisen.	
10. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten v. Beughem im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Koblenz: die Wahlakten dem Reichskanzler mitzutheilen, um Untersuchung und eventuell geeignete Rüge der Ungehörigkeiten, die nach vorgebrachten Beschwerden in den Gemeinden Erda, Waldgirmes und Naupheim durch Zulassung von Kindern und anderen Unberechtigten zur Abgabe von Wahlzetteln vorgekommen sein sollen, zu veranlassen.	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
10. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Harnier im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel: die Beschwerde des rc. Herland und Genossen zu Schmalkalden dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zuzustellen, in Betreff der behaupteten Thatsachen Erhebungen anstellen und eventuell Remedur eintreten zu lassen, auch den Reichstag von dem Resultat in Kenntniß zu setzen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
10. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel: die Eingabe des Johannes Schneider mit Beilage dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, eine Rektifikation des Bürgermeisters Dörinkel in Wiera eintreten zu lassen.	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschluß entsprechende Veranlassung ersucht worden.
18. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Hanau-Gelnhausen): den Reichskanzler aufzufordern, wegen der gegen den Königlichen Oberförster Richter von Wolfgang behaupteten Wahlbeeinflussung Untersuchung und nach Maßgabe derselben Remedur zu veranlassen und von dem Ergebnisse dem Reichstage Nachricht zu geben.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
18. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 6. Berliner Wahlkreise: die Wahl des Abgeordneten, Redakteurs Hasenclever aus Leipzig im 6. Berliner Wahlkreise für ungültig zu erklären.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 1. August 1877 erledigt.
19. April.	Petition des Magistrats zu Schwedt a. O. um Entbindung von der Pflicht zur Zahlung des zum Bau eines Garnisonlazareths Seitens der Stadt versprochenen Zuschusses von 2000 Thlr.	Eine Beschlußfassung des Bundesraths ist noch nicht erfolgt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	Beschluß: dem Bundesrathe zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	
19. April.	Petition der Wittwe Juliane Schmitt aus Creuznach um Gewährung von Invaliden-Benefizien für ihren geisteskranken Sohn. Beschluß: dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu empfehlen.	Die Pensionsansprüche des Sohnes der Petentin sind nach stattgehabter wiederholter Prüfung zur Anerkennung gelangt.
19. April.	Beschluß des Reichstags über die bei Prüfung der Wahlverhandlungen wahrgenommenen Verstöße gegen das Wahlreglement: den Reichskanzler zu ersuchen, daß in geeigneter Weise auf Abstellung der bei den Verhandlungen über die Wahlen der Abgeordneten vorkommenden Mängel hingewirkt werde.	Die Bundesregierungen sind ersucht worden, für ihre Staatsgebiete Vorsorge dafür zu treffen, daß bei künftighin vorkommenden Wahlhandlungen die bisher wahrgenommenen Mängel vermieden, und die maßgebenden Bestimmunngen in korrekter Weise ausgeführt werden. Sämmtliche Bundesregierungen haben diesem Ersuchen durch Erlaß geeigneter Anordnungen entsprochen.
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder: den Reichskanzler unter Beifügung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen a) wegen des behaupteten Kaufs von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno eine gerichtliche Untersuchung unter deren Ausdehnung auf das im Proteste behauptete Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf; b) wegen der angeblichen Einwirkung des Magistrats zu Neuenburg auf die dortige Wahl eine weitere Ermittelung, event. eine Rüge gegen den Magistrat, zu veranlassen und über das Ergebniß der zu a. beantragten Untersuchung, sowie des zu b. gestellten Antrags dem Reichstage demnächst eine Mittheilung zu machen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 9. Königsberger Wahlkreise (Allenstein-Rössel): den Reichskanzler zu ersuchen, über die Umstände, welche die Abhaltung der Wahl in den Wahlbezirken Groß-Bartelsdorf und Molditten unmöglich gemacht haben, eine Untersuchung anstellen und nach dem Resultate derselben den etwa Schuldigen eine Rüge zukommen zu lassen.	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 2. Potsdamer Wahlkreise: 1. Die Wahl des Königlichen Obertribunalsraths v. Grävenitz in Berlin zu beanstanden; 2. Den Reichskanzler unter Mittheilung des von Dr. Burg und Genossen eingereichten Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, wegen der darin aufge-	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	stellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und noch im Laufe der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber: a) ob der Landrath v. Grävenitz in Kyritz selbst die Wahlzettel für den Obertribunalsrath v. Grävenitz bestellt und dabei ausdrücklich angeordnet hat, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollen; b) ob die Zettel in dieser Form durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet worden sind, und ob dies im Auftrage des Landraths v. Grävenitz geschehen ist; c) ob der Abdruck des Wahlaufrufs für den Obertribunalsrath von Grävenitz in den Nummern 100 und 101 1876 und Nr. 1 1877 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz, an der Stelle, an welcher derselbe in diesen Kreisblättern steht, mittelbar oder unmittelbar durch den Landrath veranlaßt ist; d) ob durch Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt ist, daß sie für von Grävenitz stimmen müßten; e) ob in dem Amtsbezirk Zaatzke der Amtsdiener in Diensttracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und dabei gesagt hat, es müsse für von Grävenitz gestimmt werden, und in wessen Auftrage er gehandelt; f) ob der Bürgermeister Friedrich zu Wittstock an dem Wahltage nicht geduldet hat, daß Mitglieder der liberalen Partei in dem Wahllokal sich aufhielten; 3. den Reichskanzler aufzufordern, es veranlassen zu wollen, daß a) sämmtliche in dem 2. Potsdamer Wahlkreise Ost-Priegnitz abgegebenen Stimmzettel, b) die Nummern 100 und 101 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vom Jahre 1876 zu den Wahlakten eingeliefert werden; 4. den Reichskanzler zu ersuchen, von den Ergebnissen dieser Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.	
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau: die Beschwerde des von Schalscha, d. d. Frohnau, den 26. Februar 1877, dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zuzustellen, die behauptete Unregelmäßigkeit feststellen und eventuell auf Grund von §. 9 des	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag eine Rüge des ungesetzlichen Verfahrens des Wahlvorstehers für den Wahlbezirk Buchitz veranlassen zu wollen.	
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt Kreis Nordhausen: den Reichskanzler zu ersuchen, über den angeblichen Kauf resp. Verkauf einer Wahlstimme durch den Maurermeister Krieghoff und Heinrich Kiel in Ellrich strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen und von dem Resultate derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 10. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Karlsruhe-Bruchsal): 1. Die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr zu beanstanden. 2. Den Reichskanzler unter Mittheilung des von dem Herrn v. Göler und Genossen in Karlsruhe eingereichten Protestes und der im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden ergangenen Wahlakten aufzufordern, wegen der im Wahlproteste aufgestellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und sonst im Laufe der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber: a) ob und in wie weit die im Proteste behaupteten Vorgänge in Nußheim am Tage der allgemeinen Reichstagswahl in Wahrheit beruhen, b) ob die im Proteste behaupteten Vorgänge in Unteröwisheim am Abende vor der allgemeinen Reichstagswahl stattgefunden, c) ob und in welchem Umfange die in dem Proteste behauptete Kontrole der Wähler in Unteröwisheim durch den Gemeindediener daselbst stattgefunden und ob derselbe hierbei im Auftrage des Wahlvorstehers, Bürgermeister Drüchler, gehandelt, d) ob während der Wahl an diesem Orte zeitweilig nur 2 und bisweilen nur 1 Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen und ob aus diesem Grunde der Gemeinderath Schneider die Mitvollziehung des Wahlprotokolls verweigert, e) ob, in welchem Umfange, wann und aus welcher Veranlassung nach Abschluß der Wählerliste in der Gemeinde Graben Wähler in der Wahlliste nachgetragen worden sind, f) ob es in Wahrheit beruht, daß der Polizeidiener Blau im Rathhause zu Graben, wo das Wahl-	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 29. Januar 1878 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	lokal sich befunden, Wählern Stimmzettel abgenommen, zerrissen und andere gegeben hat und ob derselbe hierbei im Namen eines Dritten, namentlich seines Vorgesetzten, gehandelt hat, sowie amtliche Auskunft zu erfordern, g) ob nach badischem Gesetze dem Bürgermeister einer Gemeinde gestattet ist, die Bürger zu einer Besprechung durch die sogenannte „Schelle“ unter Androhung von Geldstrafe vorladen zu lassen, h) ob im Großherzogthum Baden die Bekanntmachungen durch die sog. Schelle ausschließlich die Form einer obrigkeitlichen Bekanntmachung ist, oder ob diese Form der Bekanntmachung auch bei Bekanntmachungen privater Natur üblich ist; i) ob das Rathhaus zu Unteröwisheim und der darin befindliche Saal lediglich zu kommunalen öffentlichen Zwecken bestimmt ist, oder ob derselbe auch zu Privatversammlungen benutzt zu werden pflegt, sowie k) ob, wie im Proteste behauptet, der Landeskommissar oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters zu Rußheim ist. 3. den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag von den Ergebnissen dieser Untersuchung und der amtlichen Erhebungen Mittheilung zu machen.	
19. April	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Bähr im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel: 1. die Wahlakten über die Wahl des Abgeordneten Dr. Bähr im 2. Kasseler Wahlkreise dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Rektifizirung des Wahlkommissars wegen Weglassung der Ortschaften Beiseförth, Kirchhof, Obermelsungen, Landefeld und Nausis in der Zusammenstellung des Wahlergebnisses, sowie 2. eine Untersuchung und event. Rüge auf Grund des §. 25 des Wahlreglements über die versäumte rechtzeitige Einsendung der Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken in den 6 Wahlbezirken Beiseförth, Kirchhof, Obermelsungen, Landefeld, Nausis und Heckershausen zu veranlassen.	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
19. April.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam: den Reichskanzler zu ersuchen, über die in der Beschwerde des 2c. Seidel, d. d. Bernau, 24. Februar	Die Königlich preußische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	1877, behauptete Thatsache, daß der Bürgermeister Kraatz dortselbst seinen Untergebenen, den Polizeisergeanten Spahn beauftragt habe, Wahlzettel, auf den Namen des früheren, bei dieser Wahl unterlegenen Abgeordneten des Bezirks lautend, an die Wähler zu vertheilen, wozu er denselben auch trotz seiner anfänglichen Weigerung zu bestimmen wußte, und daß Spahn alsdann in Amtstracht (mit Degen) während der Dienststunden diese vertheilt habe, — eine Untersuchung zu veranlassen und, falls die behauptete Thatsache nachgewiesen werden sollte, den genannten Bürgermeister zu rektifiziren.	
20. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Apotheken:	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 11).
	Resolution bei Berathung dieses Gesetzes: den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf behufs einheitlicher Regelung des Apothekenwesens im Deutschen Reich vorlegen zu lassen.	Vorschläge für die einheitliche Regelung des Apothekenwesens sind von dem Reichskanzler dem Bundesrath vorgelegt. Die Beschlußfassung des letzteren steht noch aus.
20. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 12).
20. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 20).
20. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 15).
20. April.	Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Tonga.	Der Vertrag ist ratifizirt. (R.-Ges.-Bl. S. 517.)
26. April.	Vom Reichstag beschlossener Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1873.	Der Bundesrath hat dem Gesetzentwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-Ges.-Bl. S. 495).
26. April.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen der Marine und des Reichsheeres.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. S. 494).
26. April.	Beschlüsse bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1877/78, des Hauptetats und der folgenden Specialetats: 1. für das Reichkanzleramt, 2. für den Deutschen Reichstag, 3. für das Auswärtige Amt, 4. für das Königlich preußische Reichs-Militär-Kontingent 2c.,	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung des Gesetzes zugestimmt und die vom Reichstag beschlossenen Aenderungen des Etats genehmigt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. S. 425).

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	5. für das Königlich sächsische Reichs-Militär-Kontingent, 6. für das Königlich württembergische Reichs-Militär-Kontingent, 7. für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine, 8. für die Reichs-Justizverwaltung, 9. für das Reichs-Eisenbahnamt, 10. für das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, 11. für den Rechnungshof, 12. über den allgemeinen Pensionsfonds, 13. über den Reichs-Invalidenfonds, 14. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, 15. für die Verwaltung der Eisenbahnen und . 16. des Ausgabeetats für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten,	
	Resolutionen bei Berathung des Etats.	
	I. **Zum Etat für das Reichskanzler-Amt.** Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 8 Titel 6. Die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag in der nächsten Session in einer Denkschrift die Aufgaben und Ziele, die das Reichs-Gesundheits-Amt sich gestellt, und die Wege, auf denen sie jene zu erreichen hofft, darzulegen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 6. Februar 1878 erledigt.
	II. **Zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.** a) Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 37 Titel 18 bis 20. Die Militärverwaltung zu ersuchen, im nächsten Reichshaushalts-Etat die Titel 18 bis 20 des Kapitels 37 derart zu formuliren und zu spezialisiren, daß eine Vermehrung der Bestände aus den Mitteln derselben ausgeschlossen ist und dieselben sich zugleich abgrenzen gegen gleichartige Titel für Artillerie- und Waffenwesen im Extraordinarium. b) Einmalige Ausgaben. Kapitel 6. Die Miliärverwaltung zu ersuchen, künftig in den erläuternden Randbemerkungen die Zahl der in einer neuen Kaserne vorgesehenen Offizier-Wohnungen, desgleichen den Umfang einer darin etwa vorgesehenen Offizier-Speiseanstalt anzugeben.	Zu II a. und b. Im Etat für 1878/79 berücksichtigt.
30. April.	Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. S. 549).
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover: die Wahl des Landesökonomieraths Spangenberg in Hameln für ungültig zn erklären.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 15. Oktober 1877 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877. 2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise: 1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise zu beanstanden; 2. den Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen: a) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchen Gründen die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités bei der ersten Wahl aus den Wahllokalen in den sämmtlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrug, Nahe, Arnstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, bei der zweiten Wahl aus den Wahllokalen in Blunok, Garstedt und Wahlstedt ausgewiesen sind, und dabei amtlich ermitteln zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügung der Königl. preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei; b) gerichtliche Beweiserhebung über aa) den im Proteste behaupteten Vorgang bei der ersten Wahl in Großrönnau, sowie über die Angabe, daß in Wahlstedt bei der ersten Wahl das Wahllokal eine Zeit lang verlassen gewesen sei, bb) die Behauptung, daß der Gendarm Winckler bei der ersten Wahl in Stuwenborn Stimmzettel für den Maschinenbauer Stöhr konfiszirt habe, cc) das angebliche Verfahren des Wahlvorstandes bei der zweiten Wahl in den Wahlbezirken Arnstedt, Bramstedt und Dockenhuden, dd) die Beschwerde, daß der Gendarm Müller bei der zweiten Wahl in Bramstedt Stimmzettel für den Abgeordneten Dr. Beseler vertheilt und das Ausgeben von Stimmzetteln für den Maschinenbauer Stöhr verhindert habe, sowie endlich ee) den behaupteten vorzeitigen Abschluß der Wahl handlung bei der zweiten Wahl in Wahlstedt eintreten zu lassen und über das Ergebniß der Ermittelung und Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage eine weitere Mittheilung zu machen, damit auch c) eine Auskunft darüber zu verbinden, ob und aus welchen Gründen in der Zeit zwischen der ersten	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	und zweiten Wahl Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei in Pinneberg, sowie in den Pinneberger Landdistrikten von den Königlich preußischen Behörden verboten seien.	
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg: 1. die Wahl des Abgeordneten Berger vorläufig zu beanstanden, und 2. den Reichskanzler zu ersuchen, die unter A. in den Punkten 1., 4. und 6. und unter B. im Absatz 4 des im Bericht abgedruckten Protestes „der Wähler der Arbeiterpartei in Stadt- und Landkreis Dortmund" behaupteten Thatsachen näher erörtern, das Ergebniß der Erörterungen aber dem Reichstag mittheilen zu lassen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Cassel: a) die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel zu beanstanden, und b) den Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, 1. die in Ziffer 10 des Protestes behauptete Bestechung von Wählern gerichtlich untersuchen zu lassen, 2. über die in Ziffer 1 und 5, und zwar bei letzterer wegen des Verfahrens im Wahllokale Erhebung und eventuell Rektifikation der Betreffenden zu veranlassen, 3. dem Reichstage von dem Ergebnisse dieser Untersuchung und Erhebungen Mittheilung zu machen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 1. sächsischen Wahlkreise: I. die Wahl des Dr. Julius Pfeiffer auf Burkersdorf zu beanstanden; II. den Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten und des Protestes zu ersuchen: 1. über den im Protest behaupteten Kauf von Wahlstimmen, a) in Ober-Oderwitz, b) in Gr.-Schönau, c) in Jonsdorf, d) in Zittau gerichtliche Untersuchung, 2. über die angebliche Ausschließung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch einen Gendarmen in Großhennersdorf dadurch, daß er sich vor die Thür des Wahllokales stellte und Niemanden einließ, 3. über die angebliche Ausschließung der Oeffentlichkeit	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 15. Januar 1878 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	bei der Stimmenzählung in Neu-Körnitz und Ober-Oderwitz gerichtliche Beweiserhebung zu veranlassen und von dem Resultate dem Reichstage unter Uebersendung der betreffenden Verhandlungen Mittheilung zu machen.	
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden: I. die Wahl des Oberschulraths-Assessor Dr. Bürklin im 5. Badischen Wahlkreise zu beanstanden; II. den Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen: 1. die sämmtlichen Stimmzettel aus dem Wahlbezirk 4 der Stadt Freiburg und aus dem Wahlbezirke Niederwinden einzufordern und die Mitglieder der Wahlvorstände über den zweifelhaften Inhalt der Wahlprotokolle bezüglich der Stimmenzahl vernehmen zu lassen, 2. die Hauptexemplare der Wählerliste von Hugstetten Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Emmendingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim und St. Georgen einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes dieser Ortschaften über die bewirkten Nachtragungen vernehmen zu lassen, 3. das als „Urliste" der Wählerliste bezeichnete Schriftstück aus dem 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes darüber vernehmen zu lassen, welche in der hier vorliegenden Wählerliste nicht ververzeichnete Personen zur Stimmabgabe zugelassen worden sind und wo deren Abstimmung vermerkt ist, 4. durch Vernehmung der Wahlvorstände und der im Proteste benannten Zeugen feststellen zu lassen, ob in Horben, in Opfingen und in Vörstetten durch Stellvertreter gestimmt worden ist; ferner ob in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal verlegt und zeitweise nur ein Wahlvorstandsmitglied im Wahllokale anwesend gewesen ist, 5. durch Vernehmung des Wahlvorstandes und der Wähler Fridolin Weis und Albert Wehrle ermitteln zu lassen, ob diese, obwohl sie in der Wählerliste von Untersimonswald eingetragen waren, von der Wahl zurückgewiesen worden sind, 6. dem Reichstage von dem Resultate der Erhebungen Mittheilung zu machen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 29. Januar 1878 erledigt.
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im 3. Hamburger Wahlkreise:	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 15. Januar 1878 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	den Reichskanzler unter Beifügung des Protestes zu ersuchen, wegen der, wider den Polizisten Maipart zu Ochsenwörder angezeigten Pflichtwidrigkeit eine weitere Ermittelung, eventuell eine disziplinelle Ahndung des Maipart zu veranlassen und über das Ergebniß demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen.	
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen: die Proteste des Gutsbesitzers Glarner zu Kl. Stürlack vom 2./3. März d. J. und des M. Gerß zu Lötzen vom 2./5. März d. J. dem Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen, in Betreff des dort behaupteten Verfahrens des Amtsvorstehers von Mannstein auf Adlich-Stürlack, des Wahlvorstehers Rektors Krochnert in Orlowen und des Amts- und Wahlvorstehers von Pape in Wolfsee am Tage der Wahl eine Untersuchung zu veranlassen und den Reichstag von dem Resultate in Kenntniß zu setzen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
2. Mai.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden: 1. Die Wahl des Abgeordneten v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden zu beanstanden; 2. den Reichskanzler unter Mittheilung der Akten zu ersuchen, wegen der vorstehend unter A. I. 1—4 und II. 1—3 aufgeführten Vorgänge gerichtlichen Beweis erheben, sowie die unter II. 4 a—c. gedachten Punkte im Verwaltungswege feststellen zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung bezw. Ermittelung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878 erledigt.
3. Mai.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878: Resolutionen bei Berathung des Etats: I. Zum Etat der Verwaltung des Innern — Kap. 19. der fortdauernden Ausgaben. — Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß möglichst bald in der Stadt Straßburg Munizipalwahlen mögen vorgenommen werden. II. Zum Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaft und Künste. — Einmalige und außerordentliche Ausgaben. — Kapitel 7. Universität. 1. Den Reichskanzler aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, ob nicht unter der Voraussetzung, daß die	Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elf.-Lothr. S. 27). Zu I. Der Zeitpunkt für die Vornahme von Munizipalwahlen in Straßburg kann noch nicht bestimmt werden. Zu II. 1. Der Bundesrath hat sich mit der Uebernahme des Betrages von 2 300 000 ℳ für das Allgemeine Kollegienhaus einverstanden erklärt, nachdem durch Beschluß des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen die Erfüllung der neben-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	übrigen Kosten für die würdige und ausreichende Herstellung der Universitätsbauten in Elsaß-Lothringen selbst aufgebracht werden, für das allgemeine Kollegienhaus 2 300 000 Mk. aus Reichsmitteln bereit zu stellen und zu diesem Behufe in den Reichs-Etat 1878/79 eine erste Rate von 600 000 Mk. einzustellen seien. 2. Den Reichskanzler aufzufordern, zur Prüfung und Beurtheilung der Entwürfe zu den Universitätsbauten hervorragende deutsche Architekten beiziehen zu wollen.	stehenden Voraussetzung gesichert ist. Eine erste Rate von 600 000 ℳ. ist in dem Entwurf zum Reichshaushalts-Etat für 1878/79 bei den einmaligen Ausgaben vorgesehen. 2. Das Projekt des Allgemeinen Kollegienhauses wird vor der Feststellung der Prüfung und Beurtheilung hervorragender deutscher Architekten unterbreitet werden.
3. Mai.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 499).
3. Mai.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 514).
3. Mai.	Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 500).
3. Mai.	Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71".	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 523).
3. Mai.	Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 513).
3. Mai.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 23).
3. Mai.	Patentgesetz.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. S. 501).
3. Mai.	Vom Reichstage beschlossener Gesetzentwurf, betreffend den Zeugnißzwang.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen.
3. Mai.	Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875. Resolutionen: 1. Nachstehende Etats-Ueberschreitungen des Jahres 1875, welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs nachweist, und zwar: I. Bei den fortdauernden Ausgaben. Mark Kap. 1. Titel 3. Nr. 1. zum Betrage von 2 243,00 = 1. = 3. = 2. = = = 656,33 Seite 2 899,33	Der Bundesrath hat in Verfolg seines — die sonstigen Ueberschreitungen genehmigenden — Beschlusses vom 8. November 1876 beschlossen, die nunmehr für die einzelnen Positionen des Etats für das Büreau des deutschen Reichstags nachgewiesenen Ueberschreitungen unter Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben bei Tit. 3 Nr. 1 und 2 mit 994,50 ℳ, = 3 = 3 = 7 = 731,00 = = 4 = 1 785,50 = = 6 bis 10 = 59 547,51 =

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.						Mark	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.						Uebertrag	2 899,33	
		Kap. 1.	Titel 4.	Nr. 1.	zum Betrage von		31 203,85	vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung zu genehmigen. Wegen der außeretatsmäßigen Ausgaben in Folge der Rinderpest vergleiche auch die in der Anlage II. der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 enthaltene Motivirung der gleichartigen Ausgaben für die genannte Rechnungsperiode.
		= 1.	= 4.	= 2.	= = =		15 830,26	
		= 1.	= 20.	= 1.	= = =		13 676,50	
		= 1.	= 21.	= 1.	= = =		16 898,51	
		= 1.	= 25.	= —	= = =		3 028,38	
		= 3.	= 3.	= 1. u. 2.	= = =		994,50	
		= 3.	= 3.	= 3—7.	= = =		731,00	
		= 3.	= 4.	= —	= = =		1 785,50	
		= 3.	= 6—10.	= —	= = =		59 547,51	
		= 3.	= 13.	= —	= = =		20 176,32	
		= 4.	= 3.	= 1.	= = =		29 095,67	
		= 4.	= 3.	= 2.	= = =		2 851,62	
		= 4.	= 4.	= —	= = =		35 332,45	
		= 4.	= 5.	= 1.	= = =		8 038,47	
		= 4.	= 5.	= 2.	= = =		10 508,51	
		= 4.	= 6.	= 1.	= = =		2 074,12	
		= 4.	= 6	= 2.	= = =		2 909,18	
		= 4.	= 7.	= 13.	= = =		6 000,00	
		= 4.	= 7.	= 22.	= = =		7 500,00	
		= 4.	= 8.	= —	= = =		36 014,09	
		= 4.	= 10.	= 5.	= = =		2 574,60	
		= 4.	= 10.	= 8.	= = =		1 614,65	
		= 4.	= 10.	= 21.	= = =		300,00	
		= 4.	= 10.	= 23.	= = =		2 211,80	
		= 4.	= 10.	zur Disposition	. . .		57 304,18	
		= 4.	= 11.	Nr. 2.	zum Betrage von		2 119,44	
		= 4.	= 11.	= 3.	= = =		14 641,38	
		= 4.	= 12.	= —	= = =		4 059,95	
		= 4.	= 13.	= —	= = =		186 618,67	
		= 4.	= 16.	= —	= = =		8 168,09	
		= 4.	= 18.	= —	= = =		28 508,04	
	Preußische Militär-Verwaltung.	= 5a.	= 2.	= 1.	= = =		14 033,18	
		= 5a.	= 4.	= 1.	= = =		4 218,80	
		= 5a.	= 12.	= 1.	= = =		1 293,71	
		= 5a.	= 12.	= 2.	= = =		82,50	
		= 5a.	= 16.	= 5.	= = =		1 738,43	
		= 5a.	= 23.	= 1.	= = =		7 610 802,04	
		= 5a.	= 23.	= 2.	= = =		412 286,25	
		= 5a.	= 28.	= 4.	= = =		9 344,17	
		= 5a.	= 30.	= 2.	= = =		561 948,90	
		= 5a.	= 38.	= 1.	= = =		445 000,00	
		= 5a.	= 38.	= 3.	= = =		5 000,00	
		= 5a.	= 40.	= 1.	= = =		413 217,11	
		= 5a.	= 40.	= 4.	= = =		30 058,92	
						Seite . .	10 124 239,94	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.							Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.							Mark	
						Uebertrag	10 124 239,98	
		Kap. 5a.	Titel 42.	Nr. 1.	zum Betrage von		234 872,27	
		= 5a.	= 43.	= 1.	= = =		51 982,98	
		= 5a.	= 43.	= 2.	= = =		217 849,17	
		= 5a.	= 45.	= 3.	= = =		604,09	
		= 5a.	= 45.	= 6.	= = =		21 000,00	
		= 5a.	= 55.	= 8.	= = =		7 159,97	
	Sächsische Militär-Verwaltung.	= 5b.	= 1.	= 1.	= = =		2 025,00	
		= 5b.	= 4.	= —	= = =		671,10	
		= 5b.	= 5.	= 2.	= = =		779,50	
		= 5b.	= 12.	= 1.	= = =		5 700,00	
		= 5b.	= 23.	= 1.	= = =		1 150 000,00	
		= 5b.	= 23.	= 2.	= = =		60 000,00	
		= 5b.	= 28.	= 2.	= = =		5 550,03	
		= 5b.	= 28.	= 3.	= = =		20,152,83	
		= 5b.	= 30.	= 2.	= = =		8 744,29	
		= 5b.	= 38.	= 1.	= = =		20 600,68	
		= 5b.	= 43.	= 1.	= = =		14 500,00	
		= 5b.	= 43.	= 2.	= = =		42 000,00	
		= 5b.	= 48.	= 1.	= = =		81,84	
		= 5b.	= 60.	= —	= = =		7 428,85	
	Württembergische Militär-Verwaltung.	= 5c.	= 1.	= 2.	= = =		150,00	
		= 5c.	= 3.	= —	= = =		600,00	
		= 5c.	= 5.	= 2.	= = =		105,38	
		= 5c.	= 9.	= 1.	= = =		240,00	
		= 5c.	= 10.	= —	= = =		800,00	
		= 5c.	= 23.	= 1.	= = =		162 907,72	
		= 5c.	= 27.	= 3B.	= = =		900,00	
		= 5c.	= 28.	= 2.	= = =		14 424,65	
		= 5c.	= 28.	= 4.	= = =		3 846,90	
		= 5c.	= 30.	= 2.	= = =		3 772,29	
		= 5c.	= 43.	= 1.	= = =		8 597,10	
		= 5c.	= 43.	= 2.	= = =		54 938,23	
		= 5d.	(Bayrische Militär-Ausgaben)		=		795 923,00	
		= 6.	Titel 1.	Nr. 4.	zum Betrage =		1 500,00	
		= 6.	= 3.	= 1.	= = =		4 030,14	
		= 6.	= 3.	= 3.	= = =		286,15	
		= 6.	= 3.	= 4.	= = =		1 652,98	
		= 6.	= 8.	= 2.	= = =		134 552,48	
		= 6.	= 9.	= 2.	= = =		119 229,49	
		= 6.	= 12.	= 3.	= = =		11 530,56	
		= 6.	= 14.	= 1.	= = =		36 477,44	
		= 6.	= 14.	= 3.	= = =		1 603,35	
		= 6.	= 14.	= 4.	= = =		11 635,78	
		= 6.	= 16.	= 5.	= = =		240,80	
						Seite	13 365 887,02	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	Mark	
	Uebertrag 13 365 887,02	
	Kap. 6. Titel 19. Nr. 1. zum Betrage von 10 598,07	
	" 7. " 3. " 2. " " " 12 552,64	
	" 7. " 4. " 1. " " " 43 414,99	
	" 7. " 4. " 2. " " " 235,85	
	" 9. " 9. " — " " " 584,88	
	" 9. " 11. " — " " " 395,00	
	" 10. " 3. " 2. " " " 494,05	
	" 10. " 4. " 2. " " " 1 066,35	
	" 11. " 1B. " 3. " " " 17 928,68	
	" 11. " 2. " 1. " " " 7 648,28	
	" 11. " 2. " 2. " " " 15 039,73	
	" 11. " 3. " 1. " " " 11 129,75	
	" 11. " 3. " 2. " " " 13 912,50	
	" 11. " 4. " — " " " 279 365,51	
	" 12. " 3c. " — " " " 108,00	
	" 12. " 5. " 1. " " " 18 302,27	
	" 12. " 5. " 2. " " " 119 730,99	
	" 12. " 5. " 3. " " " 22 797,14	
	" 12. " 6. " 2. " " " 4 962,62	
	" 12. " 7. " 1. " " " 257 687,30	
	" 12. " 7. " 2. " " " 49 977,61	
	" 12. " 7. " 3. " " " 2 702,11	
	" 12. " 7. " 4. " " " 22 539,23	
	" 12. " 8. " 2. " " " 4 108,49	
	" 13. " — " — " " " 21 282,49	
	II. Bei den einmaligen Ausgaben:	
	Kap. 1. Titel 2. zum Betrage von . . 52 500,00	
	" 3. " 1. " " " . . 10 921,54	
	" 6Ab. " 2. " " " . . 63 982,68	
	" 9. " 4a. " " " . . 3 141 467,50	
	" 11. " — " " " . . 1 252 012,83	
	" 12. " — " " " . . 115 221,11	
	III. Bei den Ausgaben der Einnahme-Verwaltungen:	
	Kap. 1. (Ausgaben der Kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten.)	
	Titel I. Nr. 6. (Lübeck) zum Betrage von 4 774,84	
	" I. Nr. 9. (Lübeck) zum Betrage von 859,11	
	" II. Nr. 2. (Lübeck) zum Betrage von 2 200,00	
	" II. Nr. 2. (Bremen) zum Betrage von 2 900,00	
	Seite 18 951 291,16	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.		Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.		Mark	
	Uebertrag	18 951 291,16	
	Titel II. Nr. 2. (Hamburg) zum Betrage von	11 120,00	
	" III. Nr. — (Lübeck) zum Betrage von	174,05	
	" IV. Nr. 1. (Bremen) zum Betrage von	59,00	
	" IV. Nr. 2. (Hamburg) zum Betrage von	2 213,21	
	" V. Nr. — (Lübeck) zum Betrage von	164,40	
	" VI. Nr. 1. (Lübeck) zum Betrage von	823,02	
	" VI. Nr. 1. (Hamburg) zum Betrage von	8 703,20	
	" VI. Nr. 2. (Lübeck) zum Betrage von	210,05	
	" VI. Nr. 2. (Hamburg) zum Betrage von	4 337,93	
	" VII. Nr. — (Lübeck) zum Betrage von	204,10	
	" VIII. Nr. — (Bremen) zum Betrage von	67 473,90	
	" IX. Nr. — (Hamburg) zum Betrage von	2 133,35	
	Kap. 2. Ausgaben unter b. zum Betrage von	39 752,66	
	" 3. Titel 1. Nr. 2. " " "	143 084,73	
	" 3. " 3. " 1. " " "	103 603,53	
	" 3. " 3. " 2. " " "	259 137,07	
	" 3. " 3. " 3. " " "	59 747,32	
	" 3. " 3. " 4 " " "	521 713,36	
	" 3. " 4. " — " " "	346 369,13	
	" 3. " 5. " — " " "	440 029,30	
	" 3. " 6. " — " " "	1 022 890,50	
	" 3. " 9. " — " " "	39 255,68	
	" 3. " 12. " 3a. " " "	22 359,17	
	" 3. " 12. " 3b. " " "	7 535,51	
	" 3. " 12. " 5. " " "	256 581,30	
	" 3. " 13. " — " " "	867 525,61	
	" 3. " 14. " 2. " " "	3 761,93	
	" 3. " 15. " — " " "	85 223,89	
	" 3. " 16. " — " " "	333 117,70	
	" 4. " 2. " 1. " " "	11,25	
	" 4. " 9. " 3. " " "	4 155,57	
	" 4. " 9. " 4. " " "	28,01	
	Seite	23 604 790,49	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	Mark	
	Uebertrag 23 604 790,49	
	Kap. 4. Titel 10. Nr. 4. zum Betrage von 50 397,33	
	„ 4. „ 12. „ 1. „ „ „ 231 050,08	
	„ 4. „ 12. „ 3. „ „ „ 2 620,52	
	„ 5. „ 2. „ — „ „ „ 386 076,93	
	„ 5. „ 3. „ — „ „ „ 40 425,79	
	„ 5. „ 6. „ — „ „ „ 97 606,86	
	„ 5. „ 7. „ — „ „ „ 16 666,29	
	in Summe zum Betrage von 24 429 634,29	
	vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;	
	2.	
	die in derselben Uebersicht nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben:	
	Kosten in Folge der Rinderpest zum Betrage von 21 915,58	
	Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers 1 072,74	
	Kosten für die Weltausstellung in Philadelphia 32 756,44	
	Kosten für den Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzleramts 3 403,87	
	Kosten des Umbaues und der Einrichtung des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Palastes 64 896,69	
	Kosten für Reparaturbauten im Dienstgebäude der Normal-Eichungs-Kommission 22 600,00	
	Kosten der Betheiligung des Deutschen Reichs an der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 . . . . . . 40 319,72	
	Kosten der Ornamente von Papiermaché im Sitzungssaal des Reichstages . 23 092,39	
	Pauschquanta für die Mitglieder der Justiz-Kommission des Reichstags . 64 800,00	
	Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn 2 571 318,50	
	Einmalige Rayon-Entschädigungs-Ausgaben. 79 306,45	
	Kosten in Folge des Zollanschlusses Bremischer Gebietstheile 15 532,76	
	Seite 2 941 015,14	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877.	Mark Uebertrag 2 941 015,14 Außeretatsmäßige Ausgaben der Post-Verwaltung (Seite 148 der Uebersicht) . . . . 341,78 in Summe im Betrage von 2 941 356,92 vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen; 3. die in der Anlage IX. zu der Uebersicht (Nr. 7 A. der Drucksachen) nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.	
3. Mai.	Uebersicht der außeretatsmäßigen, außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1875. Resolution: zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1875 (Nr. 7 B. der Reichstags-Drucksachen) den Vorschriften der Gesetze vom 2. Juli 1873 und 10. Februar 1875 genügt worden ist.	Der Bundesrath hat von dem Beschlusse des Reichstags Kenntniß genommen.
3. Mai.	Zusammenstellungen der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge. Resolution: a) vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der, nach Art. V. Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1872, dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V Nr. 1 bis 7 des vorerwähnten Gesetzes liquidirten Beträge, nämlich: A. für den vormaligen Norddeutschen Bund: 1. die Ausgaben, welche die Militairverwaltung für das Jahr 1875 verrechnet hat, auf 4 489 047,49 ℳ. Seite für sich.	Der Bundesrath hat von dem Beschlusse des Reichstags Kenntniß genommen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	Uebertrag 4 489 047,49 M. 2. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1875 verrechneten Ausgaben auf 632 135,93 „ zusammen 5 121 183,42 M. nach Abzug 3. des von der Marineverwaltung für das Jahr 1875 berechneten Einnahme-Ueberschusses von . . . . . . 340 552,16 M. 4. der von der Telegraphenverwaltung für dasselbe Jahr berechneten Einnahme von . . . 995,46 „ zusammen 341 547,62 „ auf 4 779 635,80 M. B. für Bayern: 5. die Ausgaben, welche die Königlich bayerische Regierung für die Jahre 1874 und 1875, bezw. nachträglich verrechnet hat, auf . . . . . . 437 018,93 „ in Summe auf 5 216 654,73 M. festzustellen; b) mit den in der auf das Liquidat A 2 bezüglichen Denkschrift des Reichskanzleramts vom 3. Dezember 1876 enthaltenen Vorschlägen unter I. über die Berichtigung der auf die okkupirt gewesenen französischen und elsaß-lothringischen Bahnen entfallenden Militär-Transportgelder und unter II. über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf den von der Eisenbahnbetriebs-Kommission zu Saarbrücken verwalteten französischen Bahnstrecken sich einverstanden zu erklären.	
3. Mai.	Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Resolution: zu erklären, daß der Reichstag von der vorgelegten Uebersicht Kenntniß genommen und zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gefunden hat.	Der Bundesrath hat von den Beschlüssen des Reichstags Kenntniß genommen.
3. Mai.	Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Resolution: die Rechnung, soweit sie sich auf die Reichsverwaltung bezieht, zu dechargiren.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1877. 3. Mai.	Petition des R. Münz und Genossen, Namens und im Auftrage einer Bürgerversammlung von mehreren Tausend Personen im großen Gürzenichsaale zu Köln, um Abtretung der bei der Erweiterung entbehrlich werdenden Festungswerke an die Stadtgemeinde zu Köln — und zwar die älteren als städtisches Eigenthum sofort, die seit 1816 von der Königlich preußischen Regierung hinzugebauten aber gegen billige Entschädigung. Resolution: dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, in wie weit bei den zwischen dem Fiskus und der Stadt Köln bezüglich der Ueberlassung der durch die Stadterweiterung disponibel werdenden Grundstücke schwebenden Unterhandlungen den Bedürfnissen der Kommune in billiger Weise Rechnung getragen werden kann.	Die Erwägungen haben stattgefunden und ist dem Oberbürgermeister von Köln eine entsprechende Mittheilung zugegangen.
3. Mai.	Petition des Arbeiters Sommer zu Liegnitz um Gewährung der gesetzlichen Pension als Ganz-Invalide. Resolution: dem Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Es ist auch nach nochmaliger Erwägung nicht zuläßig erschienen, den Pensionsanspruch des Petenten anzuerkennen.
3. Mai	Petitionen des Magistrats und der Handelskammer der Stadt Posen und der Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahn-Gesellschaft dahin gehend, zu veranlassen, daß in Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des baldigsten hergestellt werde. Resolution: dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	Zur Beschaffung der für die Prüfung der Petitionen nöthigen thatsächlichen Unterlagen sind Ermittelungen eingeleitet, aber noch nicht zum Abschlusse gelangt.
3. Mai.	Petition des Gutsbesitzers Rohland zu Etzoldshain um Gewährung des niederen Steuersatzes für landwirthschaftliche Brennereien für sich sowohl als seinen, die Pachtung demnächst antretenden Wirthschafter auf die laufende Kampagne nach Maßgabe des Gesetzes. Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Der Bundesrath hat beschlossen, die Petition als zur Berücksichtigung geeignet nicht anzuerkennen.
	II. Aus früheren Sessionen.	
1876.	1. Aus der Session des Jahres 1876.	
11. Dezbr.	Petition der Einwohner A. Andersen und Genossen von der Insel Sylt und Petition der Schiffsrheder, Schiffsführer und der Kaufleute der Stadt Apenrade, wegen Aufhebung	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	bezw. Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.	
	Resolution: dem Bundesrath zu überweisen mit der Aufforderung, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.	Die Resolution liegt dem Bundesrath zur Beschlußfassung vor.
11. Dezbr.	Petitionen: des Kaufmanns Karl Rößler und Genossen zu Anklam, des Kaufmanns Wilhelm Kahlow und Genossen zu Stralsund, des Kaufmanns Philipp Jacob und Genossen zu Labes, der Kaufleute Gebr. Hirschfeldt und Genossen zu Pyritz, des Kaufmanns Philipp Michaelis und Genossen zu Kammin, des Kaufmanns Philipp Kahler und Genossen zu Goslar, der Kaufleute Reinberger & Curtius und Genossen zu Tilsit, der Kaufleute Gebr. Weidemann und Genossen zu Stavenhagen, der Kaufleute E. Samuel & Co. u. Genossen zu Teterow, des Kaufmanns C. F. Marwitz und Genossen zu Havelberg, des Kaufmanns August Hake und Genossen zu Hildesheim, des Kaufmanns F. N. Engel und Genossen zu Friedland i. M., des Kaufmanns David Lesser zu Lippehne und Genossen zu Soldin, Schönfließ u. a. O., des Kaufmanns Heinrich Helletag und Genossen zu Zellerfeld und Klausthal, des Kaufmanns Levin und Genossen zu Stolp i. P. des Kaufmanns Bayer und Genossen zu Wolgast, des Kaufmanns Karl Krüger und Genossen zu Lübz, des Kaufmanns Louis Thiele und Genossen zu Schöningen, des Kaufmanns G. F. Havemann und Genossen zu Waren, der städtischen Kollegien der Stadt Hameln und des Kaufmanns Louis Sommer und Genossen zu Wolfenbüttel, um Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Wanderlager und Waarenauktionen.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876	Resolution: dem Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbe-Ordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen.	Die Erörterungen sind inzwischen abgeschlossen. Die Ergebnisse liegen dem Reichskanzleramt vor. Letzteres ist mit deren Zusammenstellung und den weiter erforderlichen Vorarbeiten beschäftigt.
15 Dezbr.	Resolutionen bei Berathung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.	Zu b. Der Beschluß des Reichstags ist eingehenden Erwägungen unterzogen worden.
	b) Zum Etat der Post- und Telegraphen-Verwaltung. Einnahme Kapitel 3. Titel 2. Den Reichskanzler zu ersuchen: daß für Telegramme die frühere erste Zone wieder hergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, auf Drei Pfennig pro Wort herabgesetzt werde.	Nach den auf längere Erfahrungen gestützten Untersuchungen der Tarifverhältnisse hat sich das für den deutschen Verkehr jetzt gültige System des einheitlichen Worttarifs als durchaus zweckmäßig bewährt. Die Vorzüge dieses Systems haben bereits dazu geführt, daß dasselbe nicht nur für den Wechselverkehr mit der überwiegenden Anzahl der Nachbarländer Deutschlands (wie Dänemark, Schweden, Niederlande, Luxemburg, Frankreich und Schweiz) angenommen, sondern auch für den innern Verkehr anderer Länder theils bereits eingeführt, theils in Aussicht genommen worden ist. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht für thunlich erachtet werden, zu dem alten Zonentarifsystem zurückzukehren.
	c) Zu Kapitel 1—18 der Einnahme. Den Reichskanzler zu ersuchen: über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtende Steuern, resp. die daraus fließenden Jahreserträge, dem Reichstage baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorien geordnete statistische Uebersicht vorlegen zu wollen.	Der Resolution entsprechende Uebersichten sind aufgestellt und werden dem Reichstage vorgelegt werden.
16. Dezbr.	Resolution bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Der Reichskanzler wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Befreiungen von den Gebühren für Telegramme in gleicher Weise wie die Portofreiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 aufgehoben und bezw. beschränkt werden.	Der Beschluß hat durch die Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. S. 524) seine Erledigung gefunden.
15. Dezbr.	Resolution bei Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Verwaltung des Innern. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 5. Den Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach §. 4 des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.	Der Bundesrath hat sich mit der Uebernahme der betreffenden Entschädigungen auf Reichsfonds einverstanden erklärt. Demgemäß ist ein Betrag von 41 050 Mark bei den einmaligen Ausgaben im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1878/79 vorgesehen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.		
16. Dezbr.	Beschluß des Reichstags vom 16. Dezember 1876: den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Herstellung und Unterhaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten, auf den Küstengewässern und Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, der einheitlichen Regelung durch das Reich unterstellt.	Die technische Kommission für Seeschifffahrt ist mit der Prüfung und Begutachtung derjenigen technischen Fragen beauftragt worden, von deren Beantwortung die Entschließung über die Resolution abhängig ist.
16. Dezbr.	Resolution bei Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und die Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben: den Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstag zur Entlastung vorzulegen.	Nachdem in §. 3 des Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung für Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 491) ausgesprochen worden, daß die Rechnungen über den Landeshaushalt dem Bundesrath und dem Landesausschusse zur Entlastung vorzulegen sind, wird die Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1874 dieser Gesetzesbestimmung gemäß behandelt werden.
16. Dezbr.	Beschluß des Reichstags vom 16. Dezember 1876 über die Reichstagsersatzwahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg: 1. die Wahl des Herrn v. d. Goltz zu beanstanden, 2. den Reichskanzler aufzufordern, in Folge der im beiliegenden Wahlprotest aufgestellten Behauptungen gerichtliche Beweiserhebung, insbesondere durch Vernehmung der im Wahlprotest vorgeschlagenen und der aus der Untersuchung sich ergebenden Zeugen, darüber eintreten zu lassen: a) ob und in welchem Umfange Gensdarmen, Chausseeaufseher und Exekutoren Wahlzettel und Wahlaufrufe vertheilt haben? b) ob und inwieweit sie dabei im amtlichen Auftrage gehandelt haben? c) ob und in welchem Umfange ein Angestellter des Landrathsamtes v. d. Goltz'sche Wahlzettel und Wahlaufrufe versendet und solche Packete mit amtlichen Zeichen versehen habe und in welchem Auftrage er dabei gehandelt habe? d) ob im Wahlbezirke Gutenfeldt der als Beisitzer bezeichnete Besitzer Steinort wirklich dem Wahlakte in dieser Funktion beigewohnt und hierfür — rechtzeitig oder überhaupt — vereidigt worden sei? e) ob der Beisitzer Hauptmann Ephraim in Gutenfeldt Branntwein an die Wähler vertheilt habe, ob solches im Wahllokale geschehen sei, ob es ausschließlich an die Wähler des Herrn v. d. Goltz geschehen sei?	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 6. Februar 1878 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	f) den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn v. Hüllessem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbüreaus rektifiziren zu lassen, g) den Wahlvorsteher Matz von Gutenfeldt wegen des gesetzwidrig gebildeten Wahlvorstandes rektifiziren zu lassen; 3. den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage von dem Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen.	
21. Dezbr.	Resolutionen bei der Berathung der Justizgesetze: I. Bei Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben: 1. den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstag den Entwurf einer Militär-Strafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird;	Zu I. 1. Mit der Sache ist im Königlich preußischen Kriegsministerium eine in Folge Kaiserlicher Ordre gebildete Kommission befaßt.
	2. den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuche über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnißeinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das Deutsche Reich geregelt wird.	Zu 2. Die Berathungen über den vorläufig aufgestellten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, sind noch nicht zu einem Abschlusse gelangt.
	II. Bei Berathung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben: den Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in §. 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.	Zu II. Die Vorarbeiten zur reichsgesetzlichen Regelung des Gegenstandes sind im Gange.
1875.	2. Aus der Session des Jahres 1875.	
19. Novbr.	Resolution bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen: 1. zu erklären: die Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen genügt nicht allein, um die von Jahr zu Jahr über Deutschland sich mehr verbreitenden Viehseuchen zu unterdrücken. Der Bundesrath ist deshalb zu ersuchen:	Nachdem der Bundesrath beschlossen hat: zu a. den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen thunlichst bald vorzulegen,

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	a) den Entwurf eines Viehseuchengesetzes für den Umfang des Deutschen Reichs recht bald vorzulegen und b) eine nachhaltige Viehseuchenstatistik für dasselbe aufstellen zu lassen.	zu b. wegen Aufstellung einer Viehseuchenstatistik die gutachtlichen Aeußerungen des Kaiserlichen Statistischen Amts und des Kaiserlichen Gesundheitsamts einzuholen, sind zur Ausführung dieser Beschlüsse die nöthigen Einleitungen getroffen worden.
8. Februar.	Resolution bei Berathung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn. Den Reichskanzler zu ersuchen: 1. die nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117) aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstag in der nächsten Session vorzulegen;	Zu 1. Durch das Schreiben des Reichskanzlers vom 9. März 1877 erledigt (Vergl. Reichstagsdrucksachen Nr. 31. 3. Legislaturperiode I. Session 1877).
	2. zugleich in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die entbehrlichen Zinsen und die Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds vom 1. Januar 1877 ab Verwendung finden für: a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee; b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—71 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind; c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—71 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.	Zu 2. Durch das Gesetz vom 11. Mai 1877, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds 2c. (R.-G.-Bl. S. 495) erledigt.
9. Februar.	Resolution bei Berathung der Gesetze, betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung und über die eingeschriebenen Hülfskassen: den Reichskanzler zu ersuchen, das auf die bestehenden Hülfs-, Kranken-, Invaliden- 2c. Kassen bezügliche, die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsstatistik, sowie die Mitgliederbeiträge und Kassen-	Der Bundesrath hat beschlossen, der Resolution des Reichstags eine Folge nicht zu geben.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	leistungen betreffende Material, soweit dasselbe zugänglich ist, durch geeignete Sachverständige bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen zu lassen.	
1874. 19. Dezbr.	3. Aus der Session II. des Jahres 1874. Resolution bei Berathung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875: A. Zum Hauptetat. 1. Fortdauernde Ausgaben. A. Betriebsverwaltungen. Kap. 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38 Nr. 3a. der Verfassung eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zollerhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.	Nachdem das in der Vorlage vom 5. März 1877 (Nr. 27 der Reichstags-Drucksachen) erwähnte statistische Material eingegangen ist, liegt die Angelegenheit dem Bundesrath zur weiteren Beschlußnahme vor.
	B. Staatsverwaltungen. Kapitel 7. Verwaltung des Innern. Den Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob durch Vereinfachung der bestehenden Verwaltungsorganisation die Kosten der inneren Verwaltung abgemindert, sowie ob die bisherige Kommunalverwaltung der Bezirke der Zentralverwaltung bezw. den Kreisen übertragen werden kann.	Die Verhandlungen über Feststellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kreise, sind dem Abschlusse nahe. Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen Bezug genommen, welche in der Ueberſicht vom 2. November 1876 (Nr. 20 der Drucksachen) zu der Resolution gemacht sind.
1875. 22. Januar.	Resolution bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve-, Landwehr- und Landsturmmannschaften.	Ueber den Entwurf eines bezüglichen Gesetzes, welcher sämmtlichen Bundesregierungen zur Aeußerung mitgetheilt worden, finden im Hinblick auf die gegen einzelne seiner Bestimmungen hervorgetretenen Bedenken weitere Erwägungen statt.
1873. 23. Mai.	4. Aus der Session des Jahres 1873. Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler unter Ueberweisung einer Anzahl von Petitionen aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage über den Betrieb des Apothekergewerbes zu machen.	Es wird auf die zu der vorstehenden denselben Gegenstand betreffenden Resolution vom 20. April 1877 gemachte Bemerkung Bezug genommen.
24. Juni.	Resolution zu dem Gesetzentwurf, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen asservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung: den Reichskanzler aufzufordern, Ermittelungen eintreten zu lassen, einerseits darüber, ob und welche	Eine Beschlußfassung des Bundesraths ist noch nicht erfolgt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1873.	Summe Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dadurch entgeht, daß Anschaffungen über das nach den früheren Normen des Norddeutschen Bundes gebotene Retablissement hinaus zu bewirken sind und der entsprechende Mehraufwand nicht auf die Kriegsentschädigung angewiesen, andererseits darüber, ob und wie weit event. solche Benachtheiligungen durch besondere Berücksichtigungen kompensirt werden, welche den genannten Staaten anderweitig bei Vertheilung der Kriegsentschädigung und den damit zusammenhängenden finanziellen Auseinandersetzungen zu Theil geworden sind.	

Nr. 18.

Antrag.

Bürgers, Dr. **Hirsch**, **Walter**. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

Mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und behufs Erlangung einer Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetz zu lösenden Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen die Bundesregierungen zu ersuchen, diese Beschwerden, soweit sie thatsächliche Anführungen enthalten, einer eingehenden Untersuchung, möglichst unter Zuziehung von Vertretern der Beschwerdeführer, zu unterziehen und über deren Ergebniß in Verbindung mit einer Statistik über die Gefangenenarbeit im Reiche dem Reichstage demnächst Mittheilung zu machen.

Berlin, 8. Februar 1878.

Bürgers. Dr. Hirsch. Walter.

Unterstützt durch:

Allnoch, Bernhardi, Büchner, Dickert, Eysoldt, Dr. Hänel, Hausmann, Hermes, Hilf, Hillmann, Hoffmann, Klotz, Dr. Mendel, Müllner, Richter (Hagen), v. Saucken-Julienfelde, v. Saucken-Tarputschen, Dr. Schulze-Delitzsch, Wiggers (Parchim), Dr. Zimmermann.

Nr. 19.

Varzin, den 6. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das dem Reiche gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstag zur zuverfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im zweiten Absatze des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) findet auf das in der Voßstraße Nr. 4 und 5 daselbst gelegene, früher der Deutschen Baugesellschaft, jetzt dem Reich gehörige Grundstück keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) bestimmt im §. 1:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundstücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 75 und in der Königgrätzerstraße Nr. 136 gelegenen v. Decker'schen Grundstücks sammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6 780 000 *M.*,
2. des in der Voßstraße Nr. 4 und 5 gelegenen, der Deutschen Baugesellschaft gehörigen Grundstücks den Betrag von 784 380 *M.*,

in Summe 7 564 380 *M.* zu verwenden.

Die Bestimmung über den Zweck, welchem die vorstehend bezeichneten Grundstücke dauernd dienen sollen, bleibt bis dahin vorbehalten, daß über die Baustelle für das zu errichtende Reichstagsgebäude die Entscheidung getroffen ist.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebs der Druckerei werden vom nächsten Etatsjahr ab gesetzlich festgestellt.

Bis dahin darf die Druckerei unbeschadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen nur zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußischen Staats und zwar nur in dem bisherigen Umfang verwendet werden.

Die Anordnung im zweiten Absatze dieses Paragraphen, kraft deren Verfügungen über die dauernde Verwendung der auf Grund der ertheilten Ermächtigung demnächst erworbenen Liegenschaften erst nach erfolgter Verständigung über den Bauplatz für das Reichstagsgebäude getroffen werden sollen, war in dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten, sie wurde erst in Folge der von dem Reichstag gefaßten Beschlüsse in das Gesetz aufgenommen. Dem Wortlaute nach bezieht sich dieselbe ebensowohl auf das Areal an der Voßstraße, wie auf das vormals von Decker'sche Grundstück. Nach Lage der im Reichstag bei der Berathung des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß der erwähnte Vorbehalt sich nach der Absicht des Reichstags nur auf das letztere Grundstück beziehen sollte, da der Zweck der vom Reichstag beschlossenen Einschaltung lediglich dahin ging, Verfügungen zu verhindern, welche der etwaigen Heranziehung des von Decker'schen Grundstücks für den Bau des Parlamentshauses präjudiziren könnten. — Vergl. die stenographischen Berichte über die Reichstags-Verhandlnngen für 1877 S. 949 ff. und 1014 ff.; besonders die Aeußerungen der Abgeordneten Fürst von Hohenlohe-Langenburg S. 953; Dr. Lucius S. 957; Dr. Bamberger S. 959 und 1015; Dr. Wehrenpfennig S. 946 und 1018; Frhr. Schenk von Stauffenberg S. 966; Dr. Lasker S. 968 und 1014. —

Bei dem Bauplatz in der Voßstraße waren ähnliche Rücksichten nach Lage und Gestaltung desselben von selbst ausgeschlossen. Es ist deshalb auch bei den Verhandlungen im Reichstag unwidersprochen erklärt worden, daß die Reichsverwaltung den Ankauf dieser Fläche als den Wünschen des Reichstags entsprechend selbst dann erachten dürfe, wenn der

Gesetzentwurf an den Meinungsverschiedenheiten über die Rathsamkeit der Erwerbung des von Decker'schen Grundstücks scheitern sollte. — Vergl. den Eingang der Rede des Abgeordneten Dr. Bamberger S. 1015 a. a. O. —

Ebenso ist die alsbaldige Verwendung des Bauplatzes an der Voßstraße zur Herstellung eines Dienstgebäudes für Reichsbehörden von keiner Seite beanstandet worden.

Ein Vorgehen in diesem Sinne könnte gleichwohl Bedenken insofern begegnen, als demselben die einmal zum Gesetz gewordene Fassung des in Rede stehenden Vorbehaltes unzweideutig entgegensteht. Unter solchen Umständen empfiehlt es sich, im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich auszusprechen, daß der im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai v. J. gemachte Vorbehalt auf das an der Voßstraße belegene Reichsgrundstück keine Anwendung findet.

Aus diesen Erwägungen ist der vorliegende Gesetzentwurf hervorgegangen, dessen Inhalt sich sonach lediglich als eine Erläuterung des Gesetzes vom 23. Mai 1877 darstellt.

Wegen demnächstiger Verwendung des darin bezeichneten Grundstücks sind an anderer Stelle — vergl. Kap. 1 a Titel 7 der einmaligen Ausgaben im Entwurfe zum Reichshaushaltsetat für 1878/79 — weitere Vorschläge gemacht.

Nr. 20.

Varzin, den 9. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,
betreffend
die Besteuerung des Tabacks.

Eingangs-Abgabe.

§. 1.

Vom . . . . an ist an Eingangszoll zu erheben von einem Zentner

1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel 42 M.
2. fabrizirter Taback:
   a) Cigarren und Cigarretten . . 90 „
   b) anderer . . . . 60 „

Hinsichtlich der zu vergütenden Tara bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Besteuerung des inländischen Tabacks.
I. Gewichtssteuer.

§. 2.

Der innerhalb des Zollgebietes vom 1. April 1878 an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 24 M. für einen Zentner nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in getrocknetem unfermentirten Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 21 und ff. bestimmt.

Anmeldung der Tabackspflanzungen.

§. 3.

Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackspflanzer), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackspflanzer hierdurch nicht erwachsen.

Haftung des Tabackspflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 5.

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§. 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§. 6.

Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§. 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§. 19) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§. 7.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrolör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen bezw. Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackspflanzern vorher bekannt zu machen. Jedem Tabackspflanzer ist gestattet, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszuges an den Tabackspflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers bezw. nach dem Empfang des Auszugs, kann der Tabackspflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontrolör und 2 von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor bezw. Oberkontrolör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so fallen dem Tabackspflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten zur Last.

§. 8.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im §. 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackspflanzer schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blattzahl, bezw. der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§. 9.

Die festgesetzte Blätterzahl oder Gewichtsmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein durch ungewöhnliche Verhältnisse nach Feststellung der Blätterzahl bezw. der Gewichtsmenge herbeigeführter Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich das Quantum der erzeugten Tabacksblätter vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am zweiten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge zu entscheiden hat;
2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

   Wegen des hierfür zuzustehenden Abzuges, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Besuch der Trockenräume.

§. 10.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.

§. 11.

Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackspflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrole gestattet.

Verwiegung.

§. 12.

Das Gewicht des Taback nach wird bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 13.

Zu diesem Behuf sind die Tabacksblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Zeit der Verwiegung.

§. 14.

Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann bezw. die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren.

§. 15.

Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§. 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer.

§. 16.

Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (§. 17).

Der festgestellte Betrag ist binnen 14 Tagen nach Empfang der Bekanntmachung zu zahlen, soweit nicht vor Ablauf der Frist nachgewiesen wird, daß der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze abgefertigt oder in eine zur Aufnahme unverzollter Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde für diesen Zweck besonders eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privat-Niederlage aufgenommen ist. Die Niederlegung des unversteuerten Tabacks erfolgt mit der Wirkung, daß derselbe ohne Rücksicht auf Dritten daran zustehende Rechte für den Steueranspruch haftet und der bei der Einlagerung festgestellte Steuerbetrag bei der Abmeldung aus der Niederlage, spätestens jedoch am 31. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu ent-

richten oder die Abfertigung des Tabacks zur Ausfuhr über die Zollgrenze bis zu der bezeichneten Frist nachzuweisen ist. Auf besonderen Antrag kann auch die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art mit der Maßgabe genehmigt werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergang in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§. 1) unterworfen wird.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im Ganzen beim Tabackspflanzer vorhandene Tabacksgewinn durch Feuerschaden mindestens zu einem Viertel erweislich vor dem 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so soll ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer eintreten.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§. 17.

Zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist derjenige, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt (§. 5). Die Uebertragung der Steuerpflicht auf den vor Ablauf der vierzehntägigen Zahlungsfrist (§. 16) bei der Steuerbehörde angemeldeten Käufer oder sonstigen Erwerber des Tabacks ist zulässig, wenn derselbe die Haftung für den Steueranspruch übernimmt und auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit bestellt.

Kreditirung.

§. 18

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer, jedoch nicht über den 31. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus, nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Reglements bewilligt werden.

Um die Uebernahme der Steuerpflicht (§. 17) seitens solcher Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Reglements von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabackssteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Taback.

§. 19.

Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§. 6 ff.) zur Verwiegung gestellt oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

Vorschriften für den Tabacksbau.

§. 20.

In Betreff der Behandlung der Tabackspflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit andern Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackspflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§. 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackspflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in §. 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackspflanzer entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabacksblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackspflanzer das Tabacksfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackspflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehn) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§. 2) gestattet werden.

II. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. 21.

Für Tabackspflanzungen auf Grundstücken von weniger als 6 Aren Flächeninhalt tritt, statt der in §. 2 bestimmten Gewichtssteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraumes ein. Die Steuer beträgt von 1878 ab 7,5 Pfennig für einen Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich.

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§. 22.

In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabakspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben oder wenn durch Feuerschaden der noch im Ganzen bei dem Tabackspflanzer vorhandene Tabacksgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine erweislich mindestens zu einem Viertel zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 23.

Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackspflanzungen auf Grundstücken von 6 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§. 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§. 21) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§. 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§. 24.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§. 21 und §. 23), sind für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabacksbau betrieben ist, bis zum 15. April des Erntejahres, für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§. 3) zu erlassen.

Verjährung der Abgabe.

§. 25.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabackssteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bezw. der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabackssteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

§. 26.

Wer in freiem Verkehre befindlichen Rohtaback oder entrippte Tabacksblätter in Mengen von mindestens 50 Pfd. über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt vom Zentner Nettogewicht

Rohtaback,
- unfermentirt . . . . . 21,60 M.
- fermentirt . . . . . . 25,90 „
- entrippte Blätter . . . . 28,55 „

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Grumpen, Tabacksstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 27.

Inländischen Tabacksfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt vom Zentner Nettogewicht

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
- a) für Schnupf- und Kautaback . . . 29,40 M.
- b) für Rauchtaback . . . . 37,80 „
- c) für Cigarren . . . . 45,15 „

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
- a) für Schnupf- und Kautaback . . . 20,40 M.
- b) für Rauchtaback . . . . 26,40 „
- c) für Cigarren . . . . 28,80 „

und

III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I. und II. aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche auf Gewährung der vorgedachten Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabackssurrogaten, zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 26 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Insbesondere hat derselbe auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 26 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vergütungssätze in Kraft.

Strafbestimmungen.

Begriff der Steuer-Defraudation.

§. 28.

Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackspflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabackssteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im §. 3 und im ersten Absatz des §. 22 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§. 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

Ist ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (Nr. 1), jedoch die Größe desselben nicht oder dergestalt unrichtig angegeben, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt, so tritt eine Ordnungsstrafe (§. 37) ein.

Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 29.

Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabackssteuer (§. 2) wird gleich geachtet:

1. wenn im Fall des §. 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabackspflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theiles davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§. 11) entäußert;
3. wenn vor dem im §. 20 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabacksblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt, oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§. 11, 16);

5. wenn nach dem im §. 20 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unversteuerter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

Strafe der Defraudation.

§. 30.

Wer die Tabacksteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuer-Defraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§. 28 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden.

§. 31.

Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im §. 28 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im §. 21 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtssteuer unterliegt; letzteren Falls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§. 28 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§. 29) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackspflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§. 32.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

§. 33.

Wird nachgewiesen, daß der Angeschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 37 statt.

§. 34.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 35.

Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§. 26, 27) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 34 zur Anwendung.

§. 36.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§. 34, 35) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§. 37.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder die im §. 35 vorgeschriebene Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im §. 20 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackspflanzungen und im §. 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§. 38.

Mit Ordnungsstrafe (§. 37) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabackssteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Tabackssteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 39.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudation bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleich-

zeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 40.

Tabackspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackspflanzers übergegangen sind (§§. 5, 11), sowie Tabackshändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackspflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§. 41.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Verjährung.

§. 42.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabackssteuer verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 43.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 44.

Jede, von einer nach §. 43 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Tabackssteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 45.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifes unter Nr. 25 v, und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden von dem im §. 1 und §. 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des §. 27.

Motive.

Die aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs zu deckenden regelmäßigen Ausgaben haben bisher stetig zugenommen. Nach dem Etat für 1872 betrugen sie ca. 304 Millionen Mark, in dem Etats-Entwurfe für das bevorstehende Finanzjahr erscheinen sie mit mehr als 405 Millionen Mark.

Während hiernach seit 1872 der zu deckende Bedarf sich um über 100 Millionen gesteigert hat, sind die wirklichen Erträge aus den regelmäßigen und nachhaltigen eigenen Einnahmequellen des Reichs (Zölle und Verbrauchssteuern, Wechselstempelsteuer, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Banküberschüsse) in der Periode von 1872 bis 1876 von etwa 250 auf 279, also rund nur um 29 Millionen Mark gestiegen. Das Kalenderjahr 1877 hat sich, soweit bis jetzt verläßliche Zahlen vorliegen, in den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern um ca. 20 Millionen Mark ungünstiger gestellt, als das Kalenderjahr 1876 und für 1878/79 haben die Gesammteinnahme aus den nachhaltigen eignen Einnahmequellen des Reichs mit kaum 279 Millionen zum Etat gebracht werden können.

Die in der Anlage A. abgedruckte Uebersicht gewährt näheren Aufschluß darüber wie sich das Verhältniß der ordentlichen Einnahmen zu dem regelmäßigen Ausgabebedarf, in den Rechnungsperioden 1872 bis 1876/77 gestaltet hat.

Bei Aufstellung derselben sind die wirklichen Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres zu Grunde gelegt und es sind ferner einerseits die Zuflüsse aus der Kriegskosten-Entschädigung und aus Anleihen nebst den alljährlich sich vermindernden Zinsen von belegten Reichsgeldern, andererseits aber die durch außerordentliche Zuschüsse bestrittenen Ausgaben unberücksichtigt geblieben. Während ausweislich dieser Tabelle im Jahre 1872 nur $12{,}5$ Prozent der ordentlichen Ausgaben in den zur Reichskasse fließenden Steuer-Erträgen und Ueberschüssen der Betriebs-Verwaltungen keine Deckung fanden, belief sich für das Jahr 1874 die ungedeckte Quote schon auf $15{,}8$ Prozent und stieg für die Rechnungsperiode 1876/77 auf $26{,}8$ Prozent. Für das nächste Etatsjahr ist nach dem Voranschlage ebenfalls eine Differenz von etwa 25 Prozent der Ausgabe-Summe zu erwarten.

Die hiernach allmälig eingetretene Verschiebung in dem ursprünglichen Verhältnisse der ordentlichen Einnahmen zu den Ausgaben des Reichs kann nicht als eine vorübergehende angesehen werden, da sie nur zum kleineren Theile den nachtheiligen Rückwirkungen der Stockungen im wirthschaftlichen Leben zuzuschreiben, in der Hauptsache aber auf den an die Begründung des Reichs nothwendig sich anschließenden organischen Ausbau der Einrichtungen desselben, insbesondere des Heerwesens und der Marine zurückzuführen ist, welcher naturgemäß eine ungewöhnliche Steigerung des regelmäßigen Ausgabebedarfs herbeiführte und nunmehr eine entsprechend breitere Steuergrundlage erfordert.

Bei dieser Steigerung der Ausgaben darf übrigens nicht unberücksichtigt bleiben, daß das der Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung überwiesene und von dieser bisher wesentlich in der Richtung auf Erleichterung reformirte Steuersystem neben der Deckung des vergrößerten unmittelbaren

Bedarfs der Reichsverwaltung auch in einem nicht unerheblichen Umfange die Deckung für Aufwendungen zu gewähren hat, welche durch die Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung zur Entlastung von kommunalen Verbänden oder Privaten auf die Reichskasse übernommen worden sind, theils in Folge der Erhöhung unzureichend befundener Vergütungssätze für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen im öffentlichen Interesse, theils in Folge der Gewährung von Entschädigungen für Lasten, die bis dahin von den Betroffenen unentgeltlich zu tragen waren. Hierher gehören:

- die Erhöhung der Vergütungen für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht — Servistarif zum Gesetz betreffend die Quartierleistung rc. vom 25. Juni 1868 (B.-Gef.-Bl. S. 523) und Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-Gef.-Bl. S. 52),
- die Entschädigungen für Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Gesetz vom 21. Dezember 1871 — R.-Gef.-Bl. S. 459),
- die Entschädigungen für Verluste durch die Rinderpest (Gesetz vom 7. April 1869 — B.-Gef.-Bl. S. 105).

Es sind aber noch weitere gleichartige Maßregeln in Aussicht genommen, durch welche unter Entbürg der zur Zeit Belasteten eine fernere nicht unbedeutende Steigerung der Ausgaben des Reichs herbeigeführt wird. Insbesondere wird dem Reiche aus dem der Berathung des Bundesraths unterliegenden Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, in Folge der voraussichtlichen Erhöhung des Servises eine Mehrbelastung erwachsen, welche zum größeren Theile als Erhöhung der Vergütung für die Gewährung der Unterkunft der Mannschaften und Pferde den Quartiergebern zu Gute kommt. Eine immer größere Entlastung der letzteren und der Kommunen wird ferner durch die fortschreitende Kasernirung des Reichsheeres herbeigeführt.

Wenn es bis zu dem laufenden Rechnungsjahr gelungen ist, diesen steigenden Ausgabebedarf mit den eigenen Einnahmen des Reichs insoweit zu bestreiten, daß das Gleichgewicht ohne sehr bedeutende Erhöhung der Matrikularbeiträge hergestellt wurde, so hat dies im wesentlichen darin seinen Grund, daß die wirklichen Einnahmeerträge bereits im Jahre 1873 ihre gegenwärtige Höhe erreichten, die Etatsansätze dagegen in Folge der für ihre Bemessung üblichen Grundsätze nur allmälig erhöht wurden, so daß die ersten Jahre der bezeichneten Periode mit beträchtlichen, sich für 1872 bis 1875 im Ganzen auf fast 154 Millionen Mark beziffernden Ueberschüssen zur Deckung der Ausgaben der jedesmal folgenden Jahre beitragen konnten.

Neben der hierdurch erzielten Erhöhung der Einnahmen konnten in den letzten Jahren Zinsen angelegter Reichsgelder in erheblichem Maße zur Bestreitung der Ausgaben mitverwendet werden.

Die Ueberschüsse früherer Jahre, welche dem Etat für 1874 mit ca. 38,5 Millionen, für 1875 mit ca. 54 Millionen, für 1876 mit ca. 34,3 Millionen zu gute kamen, sind bereits in den Etat für die laufende Rechnungsperiode nur noch mit ca. 11,5 Millionen Mark aufgenommen worden und erscheinen in dem Etat für das bevorstehende Finanzjahr nur mit dem geringfügigen Betrage von 34.663 *M.* Die bisherigen Einnahmeergebnisse des laufenden Etatsjahres rechtfertigen die Annahme eines für das Finanzjahr 1879/80 zur Verfügung zu stellenden Ueberschusses überhaupt nicht.

Auch für die demnächst folgenden Jahre dürfen, selbst bei zufriedenstellenden Einnahmeergebnissen, beträchtliche disponible Ueberschüsse früherer Jahre gegenüber den etatsmäßigen Anschlägen der Einnahmen nicht in Aussicht genommen werden.

Einen weiteren Ausfall werden die Einnahmen in Zukunft dadurch erfahren, daß die Zinsen angelegter Reichsgelder sich von Jahr zu Jahr vermindern und in absehbarer Zeit voraussichtlich ganz ausfallen werden. Während dieselben in dem Etat für 1875 mit ca. 9,3 Millionen, in dem für 1876 mit ca. 10,6 Millionen in Einnahme gestellt waren, konnten in den Etat für das laufende Rechnungsjahr nur ca. 7,7 aufgenommen werden, und für 1878/79 stellt sich der Betrag auf 7,3 Millionen Mark.

Wenn demgemäß der Minderbetrag der eigenen Einnahmen gegenüber den Ausgaben des Reichs, welcher in den Jahren 1874, 1875 und 1876 auf rund 67 bezw. 69 und 71½ Millionen Mark sich stellte, bereits 1877/78 die unerwünschte Höhe von pptr. 81 Millionen erreichte, so erhöht sich derselbe für das bevorstehende Finanzjahr auf ca. 109,5 Millionen Mark, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die gedachte Differenz sich in den nächsten Jahren mindern werde.

Die Verfassung hat in Artikel 70 den Matrikularumlagen einen subsidiarischen und provisorischen Karakter beigelegt, indem sie bestimmt, daß die Ausgaben des Reichs, insoweit sie durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt werden, und so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden sollen.

Die Vertheilung der Matrikularbeiträge nach der Kopfzahl der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf die Steuerkraft, hat zu Beschwerden geführt, die nicht grundlos erscheinen. Eine plötzliche und voraussichtlich andauernde Erhöhung der Matrikularumlagen in dem bezeichneten Maße würde für die Verwaltung der Landesfinanzen Schwierigkeiten mit sich führen, welche wahrscheinlich in keinem Bundesstaat ohne stärkere Anspannung der Steuerkraft zu überwinden sein würden.

Besteht aber einmal die Nothwendigkeit neuer Steuerauflagen, so läßt es schon der erwähnte Artikel 70 der Verfassung als eine Aufgabe des Reichs erkennen, für seinen Mehrbedarf die Deckung nicht in einer Erhöhung der Matrikularumlagen, sondern in einer rationellen Vermehrung seiner eigenen Einnahmen zu suchen und dadurch die Beiträge der Einzelstaaten wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch thunlichst auf einer gleichmäßigen, die Landesfinanzen nicht unverhältnißmäßig belastenden Höhe zu halten.

Von entscheidendem Gewichte ist die Rücksicht darauf, daß die Einzelstaaten zur Deckung erhöhter Matrikularbeiträge vorzugsweise auf direkte Steuern angewiesen sind.

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung steht den Einzelstaaten, abgesehen von der besonderen Stellung, welche Bayern, Württemberg und Baden hinsichtlich der Besteuerung von Branntwein und Bier einnehmen, das Recht zur Erhebung von Verbrauchssteuern nur in sehr beschränktem Maße zu. Eine Benutzung dieses Rechts zur Eröffnung neuer Einnahmequellen für die Landesregierungen würde ohne Errichtung neuer Beschränkungen des inneren Verkehrs nicht durchführbar sein.

Nur das Reich ist in der Lage, auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern, auf welchem eine stärkere Anspannung der Steuerkraft am leichtesten ertragen werden kann, reichere Einnahmequellen in umfassender Weise zu schaffen. Daß das Reich hierzu schreite, ist eine, auch abgesehen von den Bedürfnissen der jetzigen finanziellen Lage, gerechtfertigte Forderung einer gesunden Besteuerungspolitik.

Wie gering die Einnahmen des Deutschen Reichs aus den Verbrauchssteuern im Verhältniß zu denen anderer Länder bisher gewesen sind, wird durch nachstehende Angaben belegt.

Es entfielen im Jahre 1875 auf den Kopf der Bevölkerung an Steuererträgen von

	Kaffee ℳ	Zucker ℳ	Taback ℳ	Branntwein ℳ	Bier ℳ	Wein ℳ	Thee ℳ	Zusammen ℳ
in Deutschland	0,83	1,32	0,30	1,56	0,59	0,26	0,01	4,87
= Oesterreich-Ungarn	0,28	0,59	4,85	0,86	1,38	0,39	0,01	8,36
= den Vereinigt. Staaten Nordamerikas	—	4,51	4,52	5,94	1,03	0,32	—	16,32
= Frankreich	1,67	4,01	6,96	3,79	0,49	3,88	0,02	20,82
= Großbritannien	0,13	—	4,69	13,03	5,15	1,08	2,25	26,33

Dagegen wird das Einkommen und Vermögen in dem Gebiete des Deutschen Reichs relativ in weit höherem Maße mit unmittelbaren Staatsabgaben belegt, als in den bezeichneten Staaten.

Nach den Budgets für 1876 entfallen nämlich von der Summe der Einkommen- und Vermögenssteuern einerseits und den Verbrauchssteuern andererseits auf

	die Einkommen- und Vermögenssteuern Prozente.	die Verbrauchssteuern Prozente.
in Deutschland	44,22	55,78
= Oesterreich	36,06	63,94
= Frankreich	25,17	74,83
= Großbritannien und Irland	13,00	87,00

Auf den Kopf der Bevölkerung brachten ein

	die Einkommen- und Vermögenssteuern ℳ	die Verbrauchssteuern ℳ
in Deutschland	5,66	7,15
= Oesterreich	8,19	14,53
= Frankreich	8,41	25,00
= Großbritannien und Irland	4,06	27,23

Wenn aber in den letztbezeichneten beiden durch Kapitalreichthum hervorragenden Ländern die praktische Nothwendigkeit hervorgetreten ist, die Staatsbedürfnisse wesentlich durch Verbrauchssteuern zu decken, so werden volkswirthschaftliche wie finanzpolitische Erwägungen eine weitere Anspannung der direkt auf Einkommen oder Vermögen gelegten Steuern für Reichszwecke um so mehr widerrathen, als diese Einnahmequellen wenigstens in dem größten Theile von Deutschland neben der Besteuerung zu Gunsten der einzelnen Bundesstaaten in rasch steigendem Maße für die Bedürfnisse der Kommunen, Kreis- und Provinzialverbände in Anspruch genommen werden.

Die seitherige Entwickelung des Steuersystems in Deutschland, welche die Staaten und die kommunalen Korporationen und Verbände vorzugsweise auf die Vermögens- und Einkommensteuern anweist, bereitet nicht nur den Landesregierungen Schwierigkeiten gegenüber den steigenden Anforderungen an die finanzielle Kraft der Staaten, sondern sie hat auch namentlich dazu geführt, daß die kommunale Selbstverwaltung, um den ihr durch höhere Interessen gestellten Aufgaben zu genügen, die direkte Besteuerung auf eine Höhe zu steigern genöthigt ist, welche dieselbe für die Steuerpflichtigen sehr beschwerlich macht und auf die Fortentwickelung der Staatssteuern nachtheilig zurückwirkt. Gegenüber dieser von Jahr zu Jahr schwieriger werdenden Lage erscheint es geboten, die Aufgabe der Finanzpolitik des Reichs dahinzustellen, daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen desselben aus den ihm zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuern nicht nur sein gegenwärtiger Mehrbedarf gedeckt, sondern auch eine Entwickelung eingeleitet werde,

welche eine Entlastung der Budgets der Einzelstaaten auf die Dauer herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen bezw. zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen.

Handelt es sich hiernach darum, eine erhebliche Steigerung der eigenen Einnahmen des Reichs auf dem Gebiete des Verbrauchs und insbesondere desjenigen Verbrauchs zu suchen, welcher dem Bedürfnisse der großen Masse der Bevölkerung dient, auf welchen aber der Einzelne ohne Schädigung seiner Gesundheit oder seines Erwerbs verzichten kann, dann stellt sich der Taback als derjenige Verbrauchsgegenstand dar, welcher zuerst ins Auge zu fassen sein wird.

Das Deutsche Reich hat sich bisher mit einer sehr mäßigen Einnahme aus der Tabacksbesteuerung begnügt.

Obwohl der Verbrauch an Taback in Deutschland weit größer ist als in anderen Ländern, bleibt der Ertrag der Verbrauchsabgabe hinter demjenigen der meisten anderen größeren Staaten weit zurück.

Die Tabacksbesteuerung hat nach der anliegenden Uebersicht im Jahre 1875 auf den Kopf der Bevölkerung ertragen:

in Frankreich	6,96 M.
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	4,52 „
„ Großbritannien	4,69 „
„ Oesterreich-Ungarn	4,85 „
„ Rußland	0,42 „
im Deutschen Reich: 1875	0,35 „
im Durchschnitt der letzten 5 Jahre	0,95 „

Daß der Taback auch im Vergleich zu den übrigen Verbrauchssteuern die ihm naturgemäß zukommende Stelle unter den Finanzquellen des Reichs nicht einnimmt, belegen nachstehende Angaben.

Es ertrugen per Kopf der Bevölkerung:

im Jahre	Rübenzuckersteuer und Eingangszoll vom Zucker M.	Branntweinsteuer, Uebergangsabgabe und Eingangszoll vom Branntwein M.	Brausteuer, Uebergangsabgabe und Eingangszoll vom Bier M.	Tabacksteuer und Eingangszoll vom Taback M.	Zölle und Verbrauchssteuern zusammen M.
1872 . . .	1,28	1,36	0,47	0,40	6,69
1873 . . .	1,37	1,37	0,56	0,44	7,28
1874 . . .	1,48	1,48	0,60	0,31	7,09
1875 . . .	1,32	1,56	0,59	0,30	6,69
oder im Durchschnitt in 1872 bis 1875 .	1,36	1,44	0,55	0,36	7,00
oder in Prozenten des Gesammt-Ertrages . . .	19,48	20,34	7,88	5,16	100,00

Die Ueberzeugung, daß der Taback als ein beliebtes und doch entbehrliches Genußmittel sich auch in Deutschland vorzugsweise zu ausgiebiger Besteuerung eigene, ist sowohl bei den Verhandlungen der Generalkonferenzen des Zollvereins, als auch in den gesetzgebenden Körpern einzelner Bundesstaaten, insbesondere Preußens, wiederholt zum Ausdruck gelangt.

In der That muß es, so lange Zucker und Kaffee und andere Nahrungsmittel gleich dem zum Leben unentbehrlichen Salze beträchtlichen Abgaben unterliegen und dem Reiche namhafte Einnahme-Erträge liefern, als eine Anomalie erkannt werden, daß der Tabak nur mit einer verhältnißmäßig niedrigen Abgabe belegt und damit eine Steuerquelle, deren reiche und gleichmäßige Ergiebigkeit in anderen Ländern erprobt ist, vernachlässigt wird. Ist das Bedürfniß einer Reform der Reichssteuern anzuerkennen, so muß es als ein Ziel und zugleich als eine Grundlage dieser Reform bezeichnet werden, daß Deutschland ähnliche Erträge vom Tabak beziehe wie Oesterreich, England, Amerika, Frankreich, Italien. Um hierzu zu gelangen, würde der Uebergang zu einem der in diesen Ländern herrschenden Systeme der Tabacksbesteuerung nöthig sein. Nach dem Vorbilde Englands, den inländischen Tabacksbau zu verbieten und die Abgabe vom Tabacksverbrauch lediglich in der Form eines hohen Eingangszolls zu erheben, erscheint unthunlich, nachdem die Tabackskultur in Deutschland einen so beträchtlichen Umfang gewonnen hat, wie es zur Zeit der Fall ist. Es könnte hiernach nur die Einführung des Tabacksmonopols, wie es in Oesterreich, Frankreich und Italien besteht, oder die Einführung einer Fabrikat- und Verkaufssteuer unter Beibehaltung eines erhöhten Eingangszolls — der in Rußland und Amerika geltenden Besteuerungsform entsprechend —, oder etwa die Einführung einer nach dem Werth zu bemessenden Abgabe sowohl für den vom Auslande eingehenden, als auch für den im Inlande erzeugten Rohtaback in Frage kommen.

Die von dem Bundesrath im Jahre 1872 eingesetzte Kommission für Aufhebung der Salzsteuer hat alle diese Systeme einer ergiebigeren Tabacksbesteuerung in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen. Gegen die Einführung einer Fabrikatsteuer sprach sich dieselbe damals in ihrem Berichte vom 26. Februar 1873 — dem Reichstage unterm 24. Mai 1873 mitgetheilt (Nr. 128 der Drucksachen des Reichstags I. Leg.-Per. IV Session 1873) — auf Seite 40 bis 42 in nachstehender Weise aus:

Wenn bei dem Vorschlage der Einführung einer Fabrikatsteuer auf das Beispiel von Amerika verwiesen

wird, so dürfen vor allem die großen Unterschiede nicht übersehen werden, welchen sich in beiden Steuergebieten nach räumlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen das gleiche Steuersystem gegenüberzustellen hätte.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich die auf anderer Grundlage entwickelte Tabacksfabrikation zum weitaus größten Theile nur mit der Vorarbeitung inländischen Gutes zu beschäftigen; zugleich stellt die Ausdehnung des Gebietes der Auflage einer Produktensteuer die ungünstigsten Chancen.

Es mag daher eine Fabrikatsteuer dort an ihrem Platze sein; dagegen kommt im deutschen Zollgebiete nach der hier bestehenden Versorgung mit Taback, der Abgabenerhebung bei der Einfuhr eine überwiegende Bedeutung zu.

Jede Art der Fabrikatbesteuerung würde aber nöthigen, bis zu einem gewissen Grade die einfache und wenig kostspielige Erhebung eines Zolles mit der Erhebung einer inneren Steuer zu vertauschen und daher im deutschen Zollgebiete zu dem Ergebnisse führen, die gesammte Fabrikation und den Tabacksverkehr mit den sich an die Fabrikatbesteuerung reihenden Belästigungen und Hemmnissen zu beschweren, um die Heranziehung des inländischen Tabacks, oder des geringeren Theiles des Tabacksverbrauches zu einer höheren Besteuerung zu ermöglichen.

Es kann zwar zugegeben werden, daß die Fabrikatsteuer den aus- und inländischen Taback in gleichmäßiger Weise belastet und ihr deshalb sowie wegen der geringeren Schwierigkeit, womit die Steuervorschüsse geleistet werden, gewisse Vorzüge gegenüber einer Steuer auf die Produktion zukommen.

Diese Vortheile stehen aber außer allem Verhältnisse zur Beeinträchtigung und Störung der Erwerbsfreiheit, welche die Besteuerung der Tabacksfabrikate nothwendig im Gefolge hat.

Zunächst wäre man im Falle der Einführung einer Fabrikatbesteuerung gezwungen, zur Verhinderung der Einschwärzung von Taback in die Fabriken, dann der unbefugten Fabrikation den Kontroleapparat in ähnlicher Weise schon an die Tabackskultur anzusetzen, wie dies durch die Produktionssteuer verlangt wird. Hieran würden sich Steuermaßregeln reihen müssen, um den Verbleib des Tabacks von der Zeit der Dachreife bis zur Einbringung in die Fabriken zu überwachen und einer mißbräuchlichen Verwendung vor der Fabrikation zu begegnen.

Bei der Fabrikation angelangt und der gleichzeitigen Unmöglichkeit, mehrere tausend Fabriken neben einer ausgedehnten Hausindustrie einer ständigen Steuerkontrole zu unterwerfen, würde nur erübrigen, den Schwerpunkt der steuerlichen Ueberwachung in eine Buchkontrole zu legen, deren Durchführbarkeit einen Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen voraussetzt und deren Sicherungswerth für die Steuerinteressen vorzugsweise durch das Vertrauen bedingt ist, welches den steuerpflichtigen Fabrikanten 2c. geschenkt werden kann.

Nach beiden Richtungen bietet aber die im deutschen Zollgebiete bestehende Zersplitterung der Tabacks-, namentlich der Zigarrenfabrikation kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Insbesondere wäre es der kleine Fabrikbetrieb und die weitverbreitete sognannte Hausindustrie, welche, weil in die Rahmen eines Systems der Fabrikatbesteuerung kaum faßbar — mit Einführung dieses Systems geradezu an ihren Existenzbedingungen gefährdet werden müßten.

Wollten indeß die bezeichneten Industriezweige auch geopfert und ein Regime angenommen werden mit der ganzen Strenge der amerikanischen Fabrikatsteuer-Einrichtung, begründet auf einer Buchkontrole mit periodischen Materialaufnahmen und eidlichen Manifestationen, der Registrirung der Tabacksarbeiter, die Kautionsstellung, dem Verpackungszwange der Androhung ausgedehnter Eigenthums-Konfiskationen, schwerer Freiheitsstrafen u. s. w., so würden gleichwohl diese Maßregeln die Gefällsinteressen noch nicht in dem Maße sichern, um wenigstens von einer Kontrole des steuerrechtlichen Besitzes der Tabacksfabrikate, nachdem sie einmal in den Handel gebracht sind, absehen zu können.

Ein Steuersystem, das, wie die Tabacksfabrikatsteuer, wesentlich auf Vertrauen beruht und die Mittel einer exakten Steuerkontrole nicht zuläßt, führt erfahrungsmäßig zur unverhältnißmäßigen Schmälerung des Ertrages durch zahllose Defraudationen; aus diesem Grunde, sowie wegen allzugroßer Verwaltungslasten ist denn auch die Tabacksfabrikatsteuer in Frankreich wieder beseitigt worden, um dem Monopole Platz zu machen.

Die Kommission gelangte hiernach zu dem Ergebnisse, daß sich die Einführung einer Tabacksfabrikatsteuer im deutschen Zollgebiet nicht empfehlen lasse. Ebensowenig fand der damals im Schooße der Kommission gemachte Vorschlag einer Werthsbesteuerung des ausländischen und inländischen Tabacks die Zustimmung der Mehrheit. Es darf in dieser Beziehung auf die eingehenden Ausführungen des Kommissionsberichts — S. 7 bis 13 der bezeichneten Drucksache — verwiesen werden.

Auch der Einführung des Tabacksmonopols stehen nach verschiedenen Richtungen hin sehr große Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung umfassende Vorbereitungen erheischt und jedenfalls für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen werden kann. Um schon jetzt einen höheren Ertrag der Tabacksbesteuerung zu erzielen, erübrigt deshalb nur, das bisher geltende System — Produktionsbesteuerung des inländischen und Zollerhebung vom ausländischen Taback — beizubehalten und innerhalb desselben zu einer Erhöhung der Einheitssätze überzugehen. Jede nicht unwesentliche Erhöhung der Produktionssteuer bedingt freilich eine Aenderung in der Besteuerungsweise des inländischen Tabacks insofern, als die Raumbesteuerung verlassen und an Stelle derselben fortan das Gewicht des erzeugten Produkts der Steuerberechnung zu Grunde zu legen ist. Hiernach empfiehlt es sich, höhere Erträge aus der Tabacksbesteuerung zunächst auf demjenigen Wege zu suchen, welchen die erwähnte Kommission bereits im Jahre 1873 als den richtigen bezeichnet hat. Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb im engsten Anschlusse an den dem obenbezeichneten Kommissionsberichte beigefügten Entwurf ausgearbeitet worden.

Die statistischen Verhältnisse der Vorjahre, welche damals den Erwägungen der Kommission und der Bundesrathsausschüsse zu Grunde gelegt wurden, stehen mit der zwischenzeitigen Entwickelung der Tabacks-Produktion, -Fabrikation und des Handels mit Taback im vollen Einklange, die statistischen Ergebnisse der letzten Jahre bieten sonach keinen Anlaß zu einer Aenderung der früheren Vorschläge und ihrer Begründung. Indem hier auf den Inhalt des bezeichneten Berichts der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer im Allgemeinen Bezug genommen wird, werden die damals bestimmend gewesenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung

der neueren statistischen Erfahrungen in Nachstehendem wiederholt.

Das System, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck gelangt ist, läßt sich kurz bezeichnen als Uebergang von der Flächen- zur Gewichtssteuer für den inländischen Taback und Erhöhung der Steuer- und der Zollsätze von Taback unter Aufrechterhaltung einer der bisherigen annähernd entsprechenden Differenz zwischen der Höhe des Steuersatzes und der Höhe der Eingangsabgabe vom ausländischen Taback.

Ueber die Nothwendigkeit, die Raumbesteuerung zu verlassen, wenn die inländische Tabacksproduktion von einer beträchtlich erhöhten Abgabe getroffen werden soll, wird ein Zweifel nicht bestehen können. Je höher die Besteuerung ist, desto schneidender macht sich die Thatsache geltend, daß ein Zentner ausländischer Rohtaback und 1 Morgen inländisches Tabacksland, gleichviel, wo letzteres liegt, und wie es beschaffen ist, inkommensurable Größen sind, und desto schroffer tritt die Ungleichmäßigkeit hervor, welche der Besteuerung des Tabacksbaues nach dem Flächeninhalt ohne Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Erträge anhaftet. Das Gewicht des erzeugten Produktes ist als naturgemäße, dem Wesen der Verbrauchssteuern entsprechende Grundlage auch der inländischen Besteuerung anzusehen.

Gewichtssteuer.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Form der Besteuerung mit großen Schwierigkeiten insofern verbunden ist, als Sicherheit dafür gewährt werden muß, daß nicht ein beträchtlicher Theil des gewonnenen Tabacks der Verwiegung und Versteuerung entzogen werde. Daß diese Schwierigkeiten aber nicht unüberwindlich sind, lehren Staaten, in welchen das Monopol in Kraft besteht. Die Monopolverwaltung hat noch viel schwierigere Aufgaben unter dem Drucke eines noch höheren finanziellen Interesses an ihrem Gelingen zu bewältigen; vor Allem aber muß sie die Kontrole des Ertrages der Tabackspflanzungen üben. Die Hinterziehung ist dem Monopol gegenüber nicht minder gewinnbringend, als wenn es sich nur um die Besteuerung des Produktes handelt. Desgleichen würde eine den in Deutschland bestehenden Verhältnissen angepaßte Fabrikatsteuer das komplizirte System ihrer Kontrolen bei der Ermittelung des Ertrages der inländischen Tabacksproduktion beginnen lassen müssen. Nur das gänzliche Verbot des inländischen Tabacksbaues wäre geeignet, über die Aufgabe der Ertragsermittelung hinwegzuheben, ein Auskunftsmittel, welches hier nicht weiter in Betracht gezogen zu werden braucht.

Es handelt sich zunächst um die Frage, wie sich die Einrichtung einer Ertragsteuer gestalten lassen möchte, um eine ausreichende Sicherheit für die Versteuerung des wirklichen Ertrages zu gewähren. Für die Kontrole entscheidend ist zunächst der Zeitpunkt, in welchen sie verlegt wird, weil dadurch zugleich die Räumlichkeit, innerhalb deren sie auszuüben ist, sowie der Zustand des zu kontrolirenden Gegenstandes bedingt wird. Hat einmal die Aufnahme des geernteten Tabacks in die Wohnungen und Trockenräume der Pflanzer stattgefunden und sind die höchst unregelmäßigen Räumlichkeiten der Speicher u. s. w. mit den Bandelieren von sehr verschiedener Länge dicht behängt, so ist es fast unmöglich, eine zutreffende Ermittelung des Quantums durch amtliche Organe vorzunehmen. Die Aufgabe, das demnächst zur Verwiegung in getrocknetem Zustande zu stellende Quantum im voraus so weit festzustellen, daß mindestens erhebliche Unterschleife dadurch ausgeschlossen werden, läßt sich durch Zählen, Messen oder Wiegen in den Trockenräumen nicht lösen. Daneben bedürfte es doch auch noch der Kontrole darüber, daß der geerntete Taback wirklich in die anzumeldenden Trockenräume aufgenommen und nicht vor der Revision anderweit untergebracht wird. Die zum Ziele führenden Maßregeln müssen also in ein früheres Stadium verlegt werden. Hierfür bieten sich verschiedene Möglichkeiten dar.

Das Verfahren der französischen Monopol-Verwaltung besteht im Wesentlichen in einer vor dem Beginn der Ernte vorzunehmenden Feststellung der Blätterzahl, für welche der Pflanzer der Regie haftet.

Die Ernte selbst, das Trocknen und Sortiren der Blätter ist dem Pflanzer überlassen. Demnächst aber hat er die Blätter in Büschel von einer bestimmten gleichen Anzahl (25 oder 50 Blätter) und wiederum eine gleiche Anzahl Büschel (200 oder 50) in Bündel zu packen und so zur Einlösungsstelle zu liefern. Die Beamten zählen die Bündel und probeweise die Büschel in einer Anzahl Bündeln, sowie die Blätter in einer Anzahl Büscheln. Auf solche Weise wird der Pflanzer für die ihm nach der Feldinventur zur Last geschriebenen Blätterzahl entlastet oder hat den Werth des Fehlenden zu ersetzen. In Betreff der Tabackskultur sind dem Pflanzer gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt, die theils die Erzielung eines für den Bedarf der Monopol-Verwaltung tauglichen Produktes bezwecken, theils die Ermittelung der Blattzahl erleichtern. Wird nur der letztere Zweck in das Auge gefaßt, so kommt davon vornehmlich Folgendes in Betracht:

1. Regelmäßigkeit der Pflanzung in geraden Reihen (nach der Schnur oder Kette) ohne Untermischung mit anderen Kulturen und mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen in derselben Reihe von einander. Die Reihen selbst können in gleichen oder alternativ in ungleichen Zwischenräumen gezogen werden.
2. Beendigung des Pflanzens bis zum bestimmten Termine (30. Juni); desgleichen Regelung der Blattzahl (Köpfen und Geizen) bis zu der bestimmten Frist (z. B. im vormaligen Departement Nieder-Rhein 15. August, im Departement du Nord 1. August).
3. Verbot der Erzielung einer zweiten Ernte durch die Nachtriebe (sog. Geizenziehen).

Keine dieser Verpflichtungen und Beschränkungen schädigt die Kultur selbst, insbesondere ist auch das Geizenziehen von intelligenten Landwirthen als verwerflich fast überall anerkannt. Nur unter besonderen Umständen kann demselben ein erheblicher Nutzen beigemessen werden, und es würde wohl statthaft sein, etwaige solche Ausnahmefälle durch Zulassung mit besonderer Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen zu berücksichtigen.

Die Thätigkeit der Beamten beginnt in Frankreich in der ersten Hälfte des Juli. Sie schreiten dann zur ersten Inventur, wobei der Flächeninhalt des Tabackslandes und die Zahl der Pflanzen ermittelt wird.

Gleich nach Beendigung der ersten soll zur zweiten Inventur übergegangen werden, indem bei den am weitesten vorgeschrittenen Pflanzungen der Anfang gemacht und nunmehr die Blattzahl festgestellt wird. Die Beamten haben sich dabei, wenn nicht alle Pflanzen eines Stückes die gleiche Anzahl Blätter tragen, der Zählung der Blätter an einer nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit der Pflanzung auszuwählenden größeren oder geringeren Zahl von Pflanzen an verschiedenen Stellen zu unterziehen und die durchschnittliche Blattzahl mit der gesammten Zahl der vorhandenen Pflanzen zu multipliziren. Das Ergebniß der Inventur wird im Register verzeichnet. Die Pflanzer sind vorher von der Zeit der Inventur benachrichtigt und aufgefordert, derselben beizuwohnen. Wird das Resultat von ihnen bestritten, so findet anderweite Aufnahme durch einen Oberbeamten, und falls auch dann noch der Widerspruch aufrecht erhalten wird, eine fernere amtliche Untersuchung nach Anordnung des Präfekten statt. Für Bruch und Abfall in der Zeit von dem Brechen des Tabacks bis zur Büschelung der getrockneten

Blätter wird ein jährlich vor der Ablieferung bestimmter Prozentsatz von dem festgestellten Soll der Blattzahl zu Gute gerechnet. Etwaige Beschädigungen des Produktes nach Feststellung des Solls sind unverzüglich anzuzeigen und zu untersuchen. Die Art und Weise, wie die französische Einrichtung den Gedanken der für den Pflanzer verbindlichen Feststellung des Sollbetrages seiner Ablieferung mittelst einer Feldinventur verwirklicht hat, empfiehlt sich namentlich dadurch, daß das Geschäft der Ernte selbst nicht beeinträchtigt, sondern vorher Alles auf dem Felde abgemacht wird. Derselbe Zweck ließe sich auch während der Ernte in der Weise erreichen, daß der geerntete grüne Taback auf dem Wege von dem Felde nach der Behausung des Pflanzers einer amtlichen Verwiegung unterworfen und so das Konto des Pflanzers mit dem Istbetrage an Grüngewicht belastet wird. Die Entlastung hätte sodann durch die Versteuerung des entsprechenden Quantums an Trockengewicht zu erfolgen. Schon die bei diesem Verfahren nothwendige Reduktion des Grüngewichtes auf Trockengewicht führt ein schwankendes, nicht ein für alle Mal sicher zu bestimmendes Element ein. Außerdem setzt der Vorschlag Belästigungen des Pflanzers grade in der Erntezeit voraus, wo sie ungern ertragen und nach Umständen die Veranlassung zu wirklichen Verlusten werden, die der Planzer nur allzu geneigt sein wird, den gesetzlichen Beschränkungen zur Last zu legen, auch wo sie hätten vermieden werden können. Die Ernte dauert in größeren Tabacksbau-Gemeinden 3 bis 5 Wochen. Der Fortgang derselben ist von der Witterung, den disponiblen Arbeitskräften und anderen Umständen abhängig. Während der Erntezeit müßte nicht nur die öffentliche Waage mit Beamten besetzt, sondern auch das Tabacksfeld und die Zugänge zu der Ortschaft müßten einer nach den lokalen Verhältnissen zu bemessenden amtlichen Ueberwachung unterstellt werden, um die Gestellung des geernteten Tabacks zur Waage zu sichern. Wie der hierzu erforderliche Aufwand an Beamtenkräften, so hängt auch der Grad der Belästigung für die Pflanzer ganz von der Lokalität ab. Es wird vorausgesetzt, daß der Pflanzer zunächst das zur Einfuhr des Tabacks bestimmte Fuhrwerk auf einer Brückenwaage tariren lasse und demnächst mit dem beladenen Wagen wieder die Brückenwaage passire, um durch Abzug der Tara für das Fuhrwerk in einfachster Weise das Gewicht des grünen Tabacks feststellen zu können. Wie viel Brückenwaagen in dem betreffenden Ort erforderlich sein würden, welche Umwege der Pflanzer machen muß, um von dem Tabacksfelde sich über die Waagestelle nach Hause zu begeben, wie viel Zeit hierüber verloren geht, alles das wird durch die räumlichen Verhältnisse bedingt. Es läßt sich eine Kombination günstiger Umstände denken, bei welcher die Ausführung des in Rede stehenden Verfahrens außerordentlich erleichtert werden würde. Als allgemein oder wenigstens in der Regel anwendbar kann dasselbe aber nicht bezeichnet werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, von der Ermittelung des Grüngewichts abzusehen und in erster Linie von dem geschilderten französischen Verfahren auszugehen. Dasselbe erscheint geeignet, eine, wenn auch nicht vollständig genaue, doch möglichst exakte Feststellung des von dem Pflanzer zur Verwiegung zu stellenden Tabacksquantums zu verbürgen und ist mindestens in bei weitem größeren Umfange als die Ermittelung des Grüngewichts ausführbar.

Die Schwierigkeiten, welche sich auch diesem Verfahren entgegenstellen, werden jedoch von seiner unbedingten und ganz allgemeinen Einführung absehen lassen müssen. Die Verhältnisse, unter denen der Tabacksbau im deutschen Zollgebiet betrieben wird, sind in den einzelnen Gegenden so von Grund aus verschieden und im Ganzen so mannichfaltige, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn in dem einen Bezirk für leicht ausführbar und ganz sachgemäß erklärt wird, was man in dem anderen Bezirk als fast unthunlich und höchst beschwerlich darstellt. Die ostpreußischen Tagelöhner bepflanzen meist kleine Parzellen in der unmittelbaren Umgebung ihrer Wohnungen mit Taback. In Westpreußen besteht der weitaus größte Theil der Tabackspflanzungen, für welche sonst doch ein sandiger Boden vorgezogen wird, auf Torf- und Moorländereien in der Weichselniederung, welche weder einen zur Viehfütterung geeigneten Graswuchs liefern, noch — wegen regelmäßiger Ueberschwemmung im Winter — sich zum Getreidebau eignen. In anderen Bezirken werden häufig die Tabackspflanzungen an Höhenzügen auf Aeckern angelegt, deren Anfang tief und feucht, deren Ende aber bergaufwärts liegt und bei denen, wo der Abhang steiler wird, die Pflanzen weiter auseinander gesetzt werden. Auch Aecker von ungleichartiger Beschaffenheit — mit kieshaltigen Strichen oder Flecken, mit einer verschieden hohen Ackerkrume u. s. w. — kommen vor, auf denen selbst bei gleichmäßigen Witterungsverhältnissen die Pflanzen sich nicht gleichmäßig entwickeln können.

Stehen solche Umstände schon einer überall gleichmäßigen Durchführung der amtlichen Feststellung einer zu vertretenden Blattzahl hindernd entgegen, so kommt noch ferner in Betracht, daß selbst da, wo die Feststellung glücklich von statten gegangen, doch noch spätere Ereignisse ihre Brauchbarkeit beeinträchtigen können. Uebermäßig trockene Witterung, Wurmfraß, Schmarotzerpflanzen (der sogenannte Tabackstod) u. s. w. können noch in den letzten Wochen vor der Ernte Veränderungen in dem Blattbestande hervorbringen, wodurch die festgestellte Blattzahl unzutreffend wird. Aus allen diesen Umständen wird sich ein durchgreifendes Bedenken gegen die Uebertragung des französischen Systems bei der Einführung der Gewichtssteuer nicht entnehmen lassen. Unter normalen Voraussetzungen bietet die Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl auf Grund probeweiser Zählungen und der dadurch ermittelten Durchschnittszahlen eine zwar nicht absolut richtige, aber doch möglichst zutreffende und bei zunehmender Uebung der Beamten durchaus brauchbare Basis für die Kontrole, daß kein erheblicher Theil der Tabacksproduktion der Verwiegung und Versteuerung entzogen wird. Wohl aber erscheint es zweckmäßig, neben jenem ersten noch ein zweites fakultatives, der Verwaltung nach ihrem Ermessen zu Gebote stehendes Kontrolmittel gesetzlich zu regeln.

Als das einfachste und mindest kostspielige Mittel zu diesem Zweck empfiehlt sich die Abschätzung der muthmaßlichen Ernte dem Gewichte nach.

Allerdings wird dadurch, daß die Schätzung unmittelbar auf die zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge an getrockneten Blättern zu richten ist, ein neues Element der Unsicherheit eingeführt, welches ausgeschieden bleibt, wenn die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet wird. Jene Unsicherheit wird jedoch bei vorsichtiger Behandlung der den Schätzungskommissionen gestellten Aufgabe nicht zu praktisch unbrauchbaren Resultaten führen und es dürfen dagegen wohl die anderweiten Vorzüge dieses Verfahrens in die Waagschale gelegt werden. Wo wirklich nach den lokalen Verhältnissen die Ermittelung der durchschnittlichen Blätterzahl auf zu große Schwierigkeiten stoßen sollte, da wird immer noch die Festsetzung eines quantum minimum an Trockengewicht ausführbar sein. Ersteres Verfahren bedingt nothwendig noch einen Eingriff in die Behandlung des getrockneten Tabacks. Die Verpflichtung, den getrockneten Taback in der Weise zu verpacken, daß zunächst Büschel von einer gleichen Anzahl Blätter und sodann Bündel von einer bestimmten Anzahl Büschel zu bilden sind, enthält unleugbar eine Belästigung für den Pflanzer, die aber unvermeidlich ist. Es bedarf alsdann bei der Vorführung des Tabacks zur Verwiegung nur der Zählung der Bündel und nur probeweise der Revision der in einzelnen Bündeln enthaltenen Blattzahl.

Entsteht der Verdacht, daß der Pflanzer einen Theil der Ernte der Versteuerung entziehe, so gewährt die Zählung und Vergleichung mit der durch die Feldinventur ermittelten Blattzahl die Möglichkeit, den Thatbestand sofort zu konstatiren und die Versteuerung des Fehlenden nach durchschnittlichem Gewicht unbeschadet der etwaigen Untersuchung wegen beabsichtigter Defraude zu fordern. Auf die vorzuschreibende Art der Verpackung kann deshalb nicht verzichtet werden; nebenbei wird dieselbe auch den Nutzen haben, daß der Pflanzer sorgfältig mit den getrockneten Blättern umgeht, und daß manche Differenzen zwischen dem Produzenten und dem Käufer vermieden werden.

Dagegen gewährt das zweite Kontrolmittel, die Festsetzung der Gewichtsmenge, dem Pflanzer den Vortheil, daß ihm die Verpackung des Tabacks behufs Vorführung zur Verwiegung in Büschel von einer gleichen Anzahl Blätter und in Bündel von einer gleichen Anzahl solcher Büschel ganz erlassen werden kann. Der Gefahr einer Ungleichmäßigkeit der Gewichtseinschätzung in den verschiedenen Bezirken kann durch zweckmäßige Zusammensetzung der Schätzungskommissionen mittelst Heranziehung eines Sachverständigen aus anderen Gemeinden oder anderen Bezirken und mittelst Abordnung vorzüglich sachkundiger Oberkontrolöre einigermaßen vorgebeugt werden. Eine möglichst zuverlässige Unterlage für die Abschätzung würde sich ferner dadurch gewinnen lassen, daß mindestens auf einzelnen ausgewählten Grundstücken zu einer Zählung der Pflanzen und zur sorgfältigen Ermittelung der durchschnittlichen Blattzahl geschritten würde.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse, welchen die anzuordnenden Kontrolen angepaßt werden müssen, und da zur Zeit praktische Erfahrungen über die beste Art, die zu erwartenden Schwierigkeiten zu überwinden, noch mangeln, empfiehlt es sich, beide erörterte Kontrolen gesetzlich zu regeln und deren alternative Anwendung dem Ermessen der Verwaltung anheimzustellen.

Hiernach ergiebt sich folgendes System für die Einrichtung der Besteuerung des inländischen Tabacksbaues.

A. Der bei weitem größte Theil des im Inlande erzeugten Tabacks wird der Besteuerung nach dem Gewichte auf Grund amtlicher Verwiegung unterworfen.

Daneben bleibt jedoch die Besteuerung nach Maßgabe des **Flächenraumes** der bepflanzten Grundstücke als Regel bestehen für die Pflanzungen von **kleinstem** Umfange bis zu 6 Aren.

So unbedeutende Pflanzungen sollen der Gewichtsteuer nur unterworfen werden, wenn besondere Veranlassung dazu gegeben ist, wenn z. B. der bei Normirung der Flächensteuer zum Grunde gelegte Durchschnittsertrag notorisch erheblich hinter dem wirklichen Ertrage in einer bestimmten Flur zurückbleibt, oder denselben übersteigt u. s. w.

Außerdem ist noch der ganz sporadisch vorkommende Tabacksbau in Gemarkungen, welche für die Durchführung der Kontrolen der Gewichtsteuer sehr unbequem gelegen sind, zu berücksichtigen. Für solche Fälle ist ausnahmsweise ein Fixationsverfahren geregelt, welches darauf beruht, daß die in anderen in möglichst ähnlichen Verhältnissen befindlichen Gemarkungen für das betreffende Erntejahr durch die amtliche Verwiegung zu konstatirenden Ergebnisse nach Verhältniß des Flächenraumes auch die von dem Fixaten zu entrichtende Steuer bestimmen.

B. Für die der Gewichtsteuer unterworfenen Pflanzer besteht die Verpflichtung, den gewonnenen Taback zur amtlichen Verwiegung zu gestellen, woran durch vorherige Veräußerung des Tabacks ohne Zustimmung der Steuerbehörde nichts geändert werden kann. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird zunächst und ganz allgemein durch die gesetzlichen Strafbestimmungen gegen jede absichtliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung und durch die subsidiarische Verhaftung des Pflanzers für Uebertretungen seiner Leute u. s. w. geschützt. Wo weitere Kontrolen entbehrlich sind, da soll die Steuerbehörde nicht genöthigt sein, sie etwa lediglich deshalb, weil sie im Gesetz vorgeschrieben, zur eigenen Belästigung und zur Beschwerde der Betheiligten zur Ausführung zu bringen. Vorerst jedoch wird davon ausgegangen, daß allgemein eine Kontrole einzutreten hat, welche die Sicherheit gewähren soll, daß mindestens nicht erhebliche Theile des Erntegewinnes der Verwiegung und Versteuerung zu Unrecht entzogen werden. Das Wesentliche und Uebereinstimmende dieser Kontrolen besteht darin, daß vor der Ernte ein quantum minimum des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks für den Pflanzer festgesetzt und ihm die Verpflichtung aufgelegt wird, spätere Verminderungen und Abgänge nachzuweisen, oder das Fehlende bei der amtlichen Verwiegung zu vertreten und zu versteuern.

C. Was die Art und Weise der vorgedachten Kontrole anlangt, so stellt der Gesetzentwurf zwei verschiedene Methoden als gleich zulässige neben einander, nämlich die oben erörterte Feststellung der zu vertretenden Blattzahl oder Gewichtsmenge und überläßt es der Ausführungsanordnung, die Wahl zwischen der einen und der anderen Form zu leiten.

Es wird die Durchführung beider in Rede stehenden Kontrolemittel wesentlich erleichtern, wenn das Gesetz der Steuerbehörde ferner gestattet, die Pflanzer zur eigenen Angabe der Blattzahl bezw. der Gewichtsmenge aufzufordern, zu deren Vertretung sie sich nach ihrer eigenen Ermittelung oder Schätzung verbindlich erachten, weil alsdann die amtliche Zählung und Schätzung meist nur auf einigen Musterstücken mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen ist, um bei vorauszusetzender vorzüglicher Sachkunde den nöthigen Anhalt zur Beurtheilung der Angemessenheit der abgegebenen Deklarationen zu gewinnen. Der Tabackspflanzer wird in der Regel schon durch die erforderliche Behandlung des Tabacksfeldes in den Stand gesetzt sein, die Zahl der Pflanzen und die durchschnittliche Blattzahl derselben mit hinlänglicher Genauigkeit anzugeben; er wird nie unterlassen, seinerseits sich ein Urtheil darüber zu bilden, wie die amtliche Ermittelung und Schätzung der zu vertretenden Blattzahl oder Gewichtsmenge ausfallen muß, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Ob der Bildungsgrad der Pflanzer es gestattet, ihnen die schriftliche Abgabe der Deklaration zuzumuthen, und ob zu erwarten ist, daß die Deklarationen wenigstens in größerer Zahl nach ernstlicher Ueberzeugung abgegeben werden, hängt von den lokalen Verhältnissen ab. Der Entwurf hat deshalb die Deklarationspflicht ebenfalls als eine bedingte, nur da, wo es von der Steuerbehörde gefordert wird, zu erfüllende hingestellt, und hat davon Abstand genommen, die unrichtige Deklaration unter Strafe zu stellen.

Wegen der weiteren bezüglich der Einrichtung der Gewichtssteuer noch in Betracht kommenden Punkte ist auf den Gesetzentwurf selbst und die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen desselben zu verweisen.

Wenn auch in geringerem Grade als die Herstellung der Kontrolen gegen Unterschleife, so bietet doch auch die Ausführung der Verwiegung selbst wiederum ihre besonderen Schwierigkeiten dar; namentlich in denjenigen Tabacksbaugebieten, wo nicht, wie z. B. in Baden, schon jetzt in jeder Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen fast ausnahmslos vorhanden sind.

Im Interesse der Pflanzer müssen weite Transporte, lange Aufenthalte, nachtheilige Einwirkungen schlechter Witterung auf das Produkt nach Möglichkeit vermieden werden. Wo die bestehende Organisation der Steuerstellen den angedeuteten Erfordernissen nicht genügt, werden besondere Verwiegungsstellen einzurichten und mit dem nöthigen Personal zu besetzen sein.

Daß die Ausführung dieses Systems einen beträchtlichen

Kostenaufwand verursachen wird, leuchtet ohne Weiteres ein. Es wird dieser Umstand von vornherein dazu auffordern müssen, durch jede zulässige Vereinfachung des Verfahrens auf eine Verminderung der Kostspieligkeit desselben hinzuwirken.

Zunächst kommt in dieser Hinsicht in Betracht, daß das geschilderte Kontrole- und Verwiegungs-Verfahren auf den im kleinsten Umfange betriebenen Tabacksbau keine Anwendung finden soll. Die Grenze hierfür dürfte bei einem Flächeninhalt von 6 Ar, entsprechend einem muthmaßlichen Ertrage bis zu 2 Zentner, zu ziehen sein.

Nach der Statistik für 1876/77 hatten 33 225 Pflanzer eine steuerpflichtige Fläche von 85 Quadratmeter (= 6 Quadratruthen) bis zu 10 Ar bepflanzt; es darf angenommen werden, daß davon etwa 17 000 Pflanzer eine Fläche bis zu 6 Ar, bepflanzt hatten.

Da die Gesammtzahl der steuerpflichtigen Pflanzer 1876/77 94 762 Pflanzer betrug, so wäre demgemäß das Kontrole- und Verwiegungs-Verfahren noch für etwa 78 000 Pflanzer und ein Areal von 21 000 Hektar durchzuführen. Eine weitere Verminderung würde in Folge des für die sporadisch vorkommenden Tabackspflanzungen vorbehaltenen Fixationsverfahrens eintreten.

Nach amtlicher Auskunft der französischen Regierung waren im Jahre 1868 in Frankreich 15 155 Hektar von 43 988 Pflanzern mit Taback bepflanzt. Von dem Personal der französischen Verwaltung sind hier in Betracht zu ziehen 396 Verifikateurs und Kommis, die in Posten von je 2 Mann (Stationen) eingetheilt und möglichst im Mittelpunkte des jedem Posten angewiesenen Bezirks stationirt, die gesammte Ueberwachung des Tabacksbaues bis zur Einlieferung des Produktes zu besorgen haben. Für ein Areal von 21 000 Hektar würden unter gleichen Verhältnissen etwa 500 Aufseher mit einem Diensteinkommen von durchschnittlich 1 283 ℳ, im Ganzen also von 641 500 ℳ erforderlich sein. Rechnet man hierzu die Kosten für 56 Ober-Kontroleure mit 2 850 ℳ durchschnittlichem Diensteinkommen und 900 ℳ Pferdegeldern, im Ganzen 210 000 ℳ, so beträgt die Ausgabe 851 500 ℳ Außerdem hat die französische Verwaltung für Hülfsaufseher im Jahre 1868 an Tagegeldern von $3,_{50}$ bis $4,_{50}$ Franken verausgabt 69 198 ℳ Rechnet man eine verhältnißmäßig entsprechende Ausgabe dem obigen Kostenbetrage mit 100 000 ℳ hinzu, so würde sich eine Gesammtausgabe von 951 500 ℳ herausstellen.

Zu einer geringeren Kostensumme gelangt man, wenn davon ausgegangen wird, daß 2 Aufseher täglich die Feldinventur für 4 Hektar, einschließlich des Zeitverlustes für Zurücklegung der Wege zu erledigen im Stande seien. Bei Annahme von 27 Tagen für die Vornahme der Feldinventur innerhalb des ihnen angewiesenen Dienstbezirkes wären auf 2 Aufseher 108 Hektar Tabacksland zu rechnen, und würden demnach nur 390 Aufseher und 39 Oberkontrolöre mit einer Ausgabe von 646 620 ℳ in Ansatz zu bringen sein.

Jedenfalls können die Kosten der Gewichtssteuer nicht höher als zu rund 1 Million Mark angesetzt werden. Dieser Betrag wird an sich ein durchgreifendes Bedenken gegen die vorgeschlagene Erhebungsweise nicht begründen können, wenn hierin das Mittel gefunden wird, welches zugleich die Erhebung einer beträchtlich höheren Eingangsabgabe von ausländischem Taback bedingt.

Wird durch die Einführung der Gewichtsbesteuerung des inländischen Tabacks die Basis für die Regelung des Verhältnisses zwischen der Steuer von inländischem und dem Zoll von ausländischem Taback gewonnen, so bildet der Eingangszoll für ausländischen Rohtaback naturgemäß den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Steuersatzes für den inländischen Taback, sowie des Zollsatzes auswärtiger Tabacksfabrikate. Gegenüber den oben erörterten finanziellen Bedürfnissen muß eine beträchtliche Erhöhung der Abgabe von 12 ℳ für unbearbeitete Tabacksblätter ins Auge gefaßt werden. Die Grenze, welche nicht überschritten werden sollte, wird durch die allgemeinen hierfür maßgebenden Erwägungen vorgezeichnet. Schon die Rücksicht auf den Grenzschutz gegen den Schmuggel nöthigt zum Maßhalten. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die Höhe des Zolles den Umfang der Einfuhr mit bestimmt, und leicht der Punkt erreicht werden kann, auf welchem eine fernere Steigerung des Zollsatzes nicht mehr mit einer entsprechenden Steigerung des Zollertrages verbunden ist. Neben dem wechselnden Ausfall durch den überhand nehmenden Schmuggel wird die sicher zu erwartende Einschränkung der Konsumtion und die Zunahme der schon jetzt vorkommenden Verwendung von Surrogaten in der bezeichneten Richtung wirken. Läßt sich auch die Grenze des Zulässigen nicht mit Bestimmtheit erkennen, so ist es doch unzweifelhaft durch die Vorsicht geboten, bei einem ersten Schritte eher hinter derselben zurückzubleiben, als darüber hinauszugehen. Auch die Berücksichtigung der wirthschaftlichen Wirkungen hinsichtlich der notorisch sehr zahlreichen, mit geringen Betriebsmitteln arbeitenden Fabrikanten und der von ihnen abhängigen Arbeiter, sowie hinsichtlich der Mehrzahl der Konsumenten muß das Gewicht der Gründe gegen eine plötzliche übermäßige Steigerung des Zollsatzes wesentlich verstärken. Mit Rücksicht hierauf ist eine Erhöhung des Rohtabackszolles um 30 ℳ, also von 12 ℳ auf 42 ℳ für den Zentner in Vorschlag gebracht.

Der Zoll von 42 ℳ wird sich voraussichtlich mit einer die Verwaltungskosten nicht bedeutend steigernden Verstärkung der Aufsichtskräfte an den vorzugsweise bedrohten Grenzstrecken (z. B. gegen Bremen, Hamburg und zum Theil gegen die Niederlande und die Schweiz) erheben lassen, ohne die Ueberhandnahme des Schleichhandels befürchten zu müssen.

An unbearbeiteten Tabacksblättern und Stengeln sind in den freien Verkehr des Zollgebiets getreten:

in den Jahren	unbearbeitete Tabackblätter Zentner.	Stengel Zentner.	Zusammen Zentner
1871/72	926 920	50 724	977 644
1872/73	1 366 118	167 971	1 534 089
1873/74	621 554	66 978	688 532
1874/75	777 861	80 818	858 679
1875/76	835 407	90 321	925 728
1876/77	887 270	106 276	993 546
Zusammen	5 415 130	563 088	5 978 218
und durchschnittlich jährlich	902 521	93 848	996 369

Aus dem freien Verkehr ausgegangen sind in den sechs Jahren 1871/72 bis 1876/77 an Tabackfabrikaten im Ganzen 489 603 Zentner, durchschnittlich jährlich 81 600 Zentner.

Nimmt man an, daß die Fabrikate zur Hälfte aus ausländischem Taback bestanden haben, so würden von obigen
996 369 Zentner abzuziehen sein,
40 800 " und
955 569 Zentner für den inländischen Bedarf verbleiben.

Daß die vorgeschlagene Steigerung des Zollsatzes um 30 *M.* eine Einschränkung des Verbrauchs nach sich ziehen wird, muß erwartet werden, während sich deren Maß zuverlässiger Schätzung entzieht.

Eine Erhöhung des Zolles von 12 auf 42 *M.* bedeutet eine Steigerung des Preises für den aus ausländischem Taback fabrizirten Rauchtaback um ca. 30 ₰ für das Pfund, für das mille Cigarren von 4 *M.* 50 ₰ bis 4 *M.* 80 ₰. Die Preiserhöhung für den Rauchtaback wird empfindlicher berühren, als diejenige für Cigarren. Inländische Fabriken fertigen aus amerikanischen Blättern und Stengeln große Quantitäten Rauchtaback, die sie zum Preise von 60 bis 65 ₰ abgeben. Der Zuschlag von 30 ₰ für das Pfund bedingt eine Preissteigerung von nahezu 50 Prozent. Cigarren aus ausländischem Taback würden um etwa ½ ₰ pro Stück theurer werden.

Die Fabrikanten würden vielleicht auf eine theilweise Kompensation durch Verkleinerung des Volumens der Cigarren Bedacht nehmen.

Immerhin entspricht es der Vorsicht, eine Verminderung der Einfuhr, abzüglich der Wiederausfuhr aus dem freien Verkehr um 15 Prozent in Aussicht zu nehmen. Der Mehrertrag aus einer Erhöhung des Rohtabackszolles um 30 *M.* berechnet sich demnach wie folgt:

Von 955,569 Ctr. sind 15 pCt.
mit 143,335 " abzusetzen,
bleiben 812,234 Ctr. Der Zoll zu 42 *M.* für einen Zentner ergiebt einen Ertrag von 34,113,828 *M.*
Davon abgezogen den bisherigen Zoll zu 12 *M.* von 955,569 Zentner mit . . . . 11,466,828 "
bleibt ein Mehrertrag von . . . 22,647,000 *M.*

Bei der in Aussicht genommenen erheblichen Erhöhung des Zollsatzes ist die wichtige Frage zu erörtern, ob es nothwendig ist, einen Unterschied zwischen unbearbeiteten Tabacksblättern und Stengeln einzuführen und für letztere die Eingangsabgabe niedriger zu normiren.

Die Durchschnittspreise der amerikanischen Stengel haben sich für die Jahre 1871 bis 1876 in Bremen auf 11,70 *M.*, in Hamburg auf 9,80 *M.* für den Zentner gestellt. Dagegen beliefen sich die Durchschnittspreise der geringeren ausländischen Blättersorten in diesem Zeitraum für Bremen auf 50,90 bis 51,40, für Hamburg auf 44,50 bis 52,50 *M.*

Der Zollsatz von 42 *M.* stellt sonach mehr als das Dreieinhalbfache des durchschnittlichen Werths der amerikanischen Stengel (1 Zentner = 11,6 *M.*) dar, während derselbe Zollsatz die geringeren Blättersorten im Durchschnitt (1 Zentner = 50,7 *M.*) kaum mit mehr als 80 pCt. des Werths belastet.

Für eine Ermäßigung des Zollsatzes für Stengel läßt sich geltend machen, daß dieselben unstreitig fast ausschließlich bei den Fabrikaten für die unbemittelten Schichten der Bevölkerung Verwendung finden, namentlich bei dem Rauchtaback aus billigen ausländischen oder aus inländischen oder gemischten Blättern in starken Quoten zugesetzt werden.

Nach der Statistik der Jahre 1871/72 bis 1876/77 sind durchschnittlich jährlich 93 848 Zentner Stengel in den freien Verkehr des Zollgebiets getreten. Eine Ermäßigung des Zollsatzes für Stengel von 42 *M.* bis auf etwa 24 *M.*, den vorgeschlagenen Steuersatz für den inländischen Taback, würde dazu beitragen, den Verbrauch der Stengel relativ zu steigern. Schätzt man hiernach unter der bezeichneten Voraussetzung die Einfuhr von Stengeln auf 120 000 Zentner, so würde auf einen Einnahmeausfall von 2 160 000 *M.* zu rechnen sein. Aus finanziellen Rücksichten wird deshalb von einer Zollbegünstigung der Stengel umsomehr abzusehen sein, als dadurch eine fernere Schwierigkeit für eine zufriedenstellende Regelung der Ausfuhrbonifikationen geschaffen werden würde.

Was die Eingangsabgaben von fabrizirten Tabacken anlangt, so darf von vornherein nicht der Erwartung Raum gegeben werden, ansehnliche Mehreinnahmen zu erzielen. Die inländische Tabacksfabrikation hat eine Stufe der Entwickelung erreicht, auf welcher sie des Zollschutzes entbehren kann, und dennoch in Betreff der hauptsächlichsten Konsumtionsartikel den inländischen Markt fast ausschließlich versorgen wird.

Zum Satze von 33 *M.* sind eingegangen und in den freien Verkehr getreten:

	Rauchtaback in Rollen Zentner.	Karotten und Stangen zu Schnupftaback Zentner.	Kautaback Zentner.	Andere Tabackfabrikate und Tabackabfälle Zentner.	Zusammen Zentner.
1871/72	2 280	5 711	606	141	8 738
1872/73	2 808	6 429	1 088	399	10 724
1873/74	2 209	6 088	568	1 018	9 883
1874/75	2 776	6 776	800	427	10 779
1875/76	2 464	6 493	663	587	10 207
1876/77	3 070	7 671	647	553	11 941
zusammen . . .	15 607	39 168	4 372	3 125	62 272
und durchschnittlich jährlich . .	2 601	6 528	728	521	10 378

Der überwiegende Theil der fraglichen Einfuhr entfällt mithin auf Karotten und Stangen für die inländische Schnupftabackfabrikation. Es bestätigt sich hierdurch die Annahme, daß die inländische Rauch- und Kautabackfabrikation die ausländische Konkurrenz auf dem heimischen Markte nicht zu fürchten hat. Der Materialverlust bei der Rauchtabackfabrikation ist sehr unbedeutend, auf wenige (höchstens bis 5) Prozent anzuschlagen.

Bei der Kautabacksfabrikation findet zwar ein erheblicher Abgang durch Ausscheidung der änderweit verwendbaren Rippen statt, derselbe wird aber durch die Gewichtsvermehrung (in Folge der Saucirung) ausgeglichen. Eine Differenz von 18 *M.* gegen den Rohtabackzoll von 42 *M.* erscheint hiernach völlig ausreichend.

Die Ausfuhr an Fabrikaten derselben Tarifposition hat betragen:

	Rauchtaback in Rollen	Karotten und Stangen zu Schnupftaback	Kautaback	Andere Tabackfabrikate und Tabackabfälle	Zusammen
	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.
1871/72 . . .	24 115	566	41	2 958	27 680
1872/73 . . .	26 950	2 664	176	1 392	31 182
1873/74 . . .	45 013	2 289	233	2 302	49 837
1874/75 . . .	47 524	1 954	298	2 393	52 169
1875/76 . . .	35 880	2 088	376	4 339	42 683
1876/77 . . .	41 314	1 777	267	1 355	44 713
zusammen	220 796	11 338	1 391	14 739	248 264
und durchschnittlich jährlich	36 799	1 890	232	2 456	41 377

Die Ausfuhr hat also im Durchschnitt das Vierfache der Einfuhr betragen.

Zu dem in Vorschlag gebrachten erhöhten Satze von 60 *M.* werden auch ferner voraussichtlich ca. 10 000 Zentner der in Rede stehenden Fabrikate verzollt werden, davon würde sich eine Mehreinnahme an Zoll von 270 000 *M.* ergeben.

Die jetzige Gleichstellung des Zolles von Schnupftaback mit dem Cigarrenzoll erscheint kaum gerechtfertigt. Von einem Materialverlust in dem hier fraglichen Sinne ist bei der Schnupftabacksfabrikation keine Rede. Im Gegentheil finden vornehmlich die Abfälle anderer Fabrikationszweige (Stengel, Blattabgänge) ihre Verwendung und durch die Zusätze an Salzen, Säuren, Saucen u. s. w. entsteht sogar eine Gewichtsvermehrung bei dem fertigen Fabrikat im Vergleich zu dem Gewicht des Rohmaterials, die bis auf 50 Prozent geschätzt wird. Der Umstand, daß Karotten und Stangen zu Schnupftaback den Zoll von 60 *M.* entrichten sollen, kann nicht dazu bestimmen, für fabrizirte Schnupftabacke eine höhere Eingangsabgabe festzusetzen. Es ist deshalb vorgeschlagen, den Schnupftaback künftig nicht mehr den Cigarren, sondern dem fabrizirten Rauchtaback gleichzustellen, so daß der jetzige Zollsatz von 60 *M.* für Schnupftaback ungeachtet der Steigerung des Rohtabackzolles unverändert bliebe.

Die eingeführte Menge an Schnupftaback betrug im Jahre 1875/76: 417, im Jahre 1876/77: 461 Zentner, während ausgeführt wurden im Jahre 1875/76: 5652, im Jahre 1876/77: 4785 Zentner. Auf eine Steigerung der Einfuhr ist trotz der relativen Ermäßigung der Eingangsabgabe nicht zu rechnen. Für Cigarren ist der Zollsatz von 90 *M.* vorgeschlagen.

Danach würde die bisherige Differenz gegen den Rohtabackzoll (48 *M.*) bleiben, der bisherige Schutzzoll aber, dessen die inländische Cigarrenfabrikation genoß und zu ihrem Gedeihen nicht mehr bedarf, erheblich gemindert werden. Auch die Erfahrungen, welche gelegentlich der am 1. Oktober 1851 eingetretenen Erhöhung des Cigarrenzolls von 45 *M.* auf 60 *M.* gemacht worden sind, sprechen gegen eine weitergehende Erhöhung des Cigarrenzolls. Während der Ertrag des Cigarrenzolls auf den Kopf der Bevölkerung betrug 1849 — $0,_{048}$ und 1850 — $0,_{047}$ *M.*, fiel derselbe nach eingetretener Zollerhöhung 1852 auf $0,_{036}$, in den Jahren 1853/55 auf $0,_{025}$ *M.*, in den Jahren 1856/58 auf $0,_{018}$ *M.* jährlich und hat seit dieser Zeit den Betrag von $0,_{022}$ *M.* jährlich nicht überstiegen. Die in den Jahren 1849, 1850 und 1851 auf mehr als 31 000 Zentner jährlich sich belaufende Menge der eingeführten Cigarren war bereits 1852 auf ca. 18 000, 1853 auf 16 700 und in den folgenden Jahren auf ca. je 12 000 bis 9 000 Zentner herabgesunken. Trotz der allmäligen Zunahme der Zollgebiets-Bevölkerung von ca. $29,_8$ Millionen in 1851 auf ca. $42,_3$ Millionen in 1875 betrug die eingeführte Cigarrenmenge 1876 nur 15 101 Zentner, also noch nicht die Hälfte der Einfuhr in den drei letzten Jahren vor der Zollerhöhung. — Im Durchschnitt der sechs Jahre 1871/72 bis 1876/77 hat die eingeführte Cigarrenmenge 14 469 Zentner, die Ausfuhr an Cigarren dagegen 34 612 Zentner jährlich betragen. Da diese Abnahme der Cigarren-Einfuhr nicht etwa auf einer entsprechenden Abnahme des Cigarrenverbrauchs überhaupt beruhte, so ergiebt sich aus obigen Zahlen zugleich, wie stark schon in Folge der Erhöhung des Zolles von 45 auf 60 *M.* die inländische Cigarrenfabrikation sich vergrößert haben muß. Andererseits kann es sich nicht empfehlen, die Abgabe für die von den wohlhabendsten Klassen der Bevölkerung konsumirten ausländischen Cigarren um einen geringeren Betrag, als um denjenigen der Erhöhung der Zoll- und Steuersätze von dem Rohtaback zu erhöhen.

Die Einfuhr an Cigarren hat betragen:

1871/72 —	12 913	Zentner,
1872/73 —	14 907	=
1873/74 —	14 464	=
1874/75 —	15 164	=
1875/76 —	15 805	=
1876/77 —	13 562	=
zusammen	86 815	Zentner,
durchschnittlich	14 469	=

Vermindert sich die Einfuhr in Folge der Erhöhung des Zolles um 10 Prozent, so fallen von der bisherigen durch-

schnittlichen Einnahme 1447 × 60 M. = 86 820 M. aus. Die Zollerhöhung um 30 M. für 13 022 Zentner bringt eine Mehreinnahme von 390 660 M., der Mehrertrag ist also auf 303 840 M. zu schätzen und der gesammte Mehrertrag für fabrizirte Tabacke auf rund 570 000 M. anzunehmen.

Höhe der Besteuerung des inländischen Tabacks.

Die befriedigende Regelung des Verhältnisses zwischen dem Zoll vom ausländischen und der Steuer vom inländischen Taback bildet eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben. Es handelt sich dabei in erster Reihe um die Frage, ob die zur Zeit bestehende Differenz zwischen Zoll und Steuer aufrecht erhalten bleiben soll, und in welchen Einheitssätzen dieselbe alsdann ihren sachgemäßen Ausdruck zu finden hat. Die hohe Bedeutung der Frage in finanzieller wie in wirthschaftlicher Hinsicht erhellt schon aus der beigefügten Uebersicht über den Umfang des inländischen Tabacksbaues in den Jahren 1871 bis 1876/77.

Nach der erwähnten Uebersicht besitzt der Tabacksbau in hohem Grade die Eigenschaft, seinen Umfang den wechselnden Konjunkturen anzupassen. Dem starken Anwachsen vom Jahre 1862 ab bis 1865 folgte von 1866 bis 1870 eine stetige Verminderung. Ein ähnliches Bild gewähren die Jahre 1871/72 bis 1876/77.

Der hohe Aufschwung der Jahre 1871/72 bis 1873/74 machte 1874/75 einem starken Rückgange Platz. Nachdem 1875/76 der Tabacksbau wieder eine weitere Ausdehnung gewonnen hatte, ging in Folge der letzten schlechten Ernte und des außerordentlichen Sinkens der Preise das Jahr 1876/77 wiederum beträchtlich und sogar unter das Niveau des Jahres 1871/72 herab.

In Ermangelung anderer Grundlagen für die Ermittelung der Ernteerträge muß man sich an die bezüglichen Angaben der amtlichen Statistik halten, obwohl dieselben nur in geringem Maße auf Zuverlässigkeit Anspruch haben.

Die Kommission für die Aufhebung der Salzsteuer war in ihrem erwähnten Berichte (S. 32 der oben bezeichneten Drucksache Nr. 128 von 1873 des Reichstages) im Anschlusse an die statistischen Ergebnisse des Jahres 1871 von der Annahme eines durchschnittlichen Gesammt-Flächeninhalts der mit Taback bepflanzten Grundstücke von 85 000 Morgen = ca. 21 675 Hectar und eines Gesammtertrages von 700 000 Zentner ausgegangen. Wenngleich diese Sätze hinter dem Durchschnitt der Jahre 1871/72 bis 1876/77 nicht unbeträchtlich zurückbleiben, so entsprechen sie doch annähernd den Verhältnissen des ersten und des letzten Jahres dieser Periode. Für die nachstehende Berechnung scheint hiernach die Annahme höherer Sätze umsoweniger rathsam, als bei Erhöhung der Steuer naturgemäß eher eine Einschränkung als eine Ausdehnung der inländischen Produktion zu erwarten ist.

Um den Ertrag des inländischen Tabacksbaues mit dem vom Auslande eingehenden Taback in Parallele stellen zu können, muß man die Zahl von 700 000 Zentner zunächst um denjenigen Betrag vermindern, welcher dem Gewichtsverlust bei der Fermentation des inländischen Tabacks entspricht.

Die Schätzung dieses Verlustes ist durchaus keine sichere, theils weil es nicht leicht ist, vollständig richtige Nachweisungen zu erlangen, theils weil die wirklichen Resultate der Fermentation nach den Jahrgängen, Sorten und anderen beeinflussenden Umständen sehr verschieden ausfallen mögen. Von den Interessenten wird der Gewichtsverlust durch Fermentation fast übereinstimmend zu 20 Prozent angegeben. Obwohl die österreichisch-ungarische MonopolVerwaltung diesen Verlust nur mit 15 bis 17 Prozent ansetzt, und derselbe nach glaubhaften Mittheilungen in vielen Fällen 8 bis 10 Prozent nicht übersteigt, so mag das Zugeständniß eines Abzugs von 20 Prozent Gewichtsverlust nicht beanstandet werden, umsoweniger, als die Höhe des Abzugs weniger für die mehr oder minder arbiträre Schätzung der zum inländischen Verbrauch gelangenden Menge, als für die Bestimmung des Steuersatzes von Belang ist. Hiernach ist die obige Zahl von 700 000 Zentner um ein Fünftel zu reduziren, so daß der Gesammtertrag in fermentirtem Taback auf 560 000 Zentner sich berechnet. Hiervon würde die durchschnittliche Ausfuhr an Rohtaback, welche in den Jahren 1871/72 bis 1876/77 betragen hat . . . . 143 572 Ztr.
und die Hälfte der durchschnittlichen Ausfuhr an Fabrikaten mit . . . . 40 800 „
zusammen 184 372 Ztr.
abzuziehen sein. Der verbleibende Rest von 375 628 „
stellt alsdann dasjenige Quantum inländischen fermentirten Tabacks dar, welches zum inländischen Verbrauche gelangt. Dasselbe entspricht einer Menge von 469 535 Ctr. unfermentirter Blätter.

Eine völlige Gleichstellung der Steuer und des Zolles empfiehlt sich schon im Hinblick auf das Verhältniß des Werths des inländischen und ausländischen Tabacks nicht. Um einen zutreffenden Maßstab für die Beurtheilung dieses Verhältnisses zu gewinnen, müssen die Durchschnittspreise beider Sorten ins Auge gefaßt werden. Dieselben ergeben sich für den aus Bremen und Hamburg eingeführten Taback aus den Handelsnachweisen beider Hansestädte in nachstehender Weise:

Die Hamburger Einfuhrstatistik weist für Rohtabacke im Ganzen einen durchschnittlichen Werth von

im Jahre 1867 . . .	58,02 M.
„ „ 1868 . . .	61,02 „
„ „ 1869 . . .	69,90 „
„ „ 1870 . . .	67,47 „
„ „ 1871 . . .	69,65 „
„ „ 1872 . . .	82,01 „
„ „ 1873 . . .	74,10 „
„ „ 1774 . . .	73,96 „
„ „ 1875 . . .	70,82 „
„ „ 1876 . . .	73,67 „

und

für die Jahre 1861—1865	von 72,03 M.
„ „ „ 1866—1870	„ 61,74 „
„ „ „ 1871—1875	„ 74,24 „

für den Zentner nach.

Nach der Bremischen Statistik wurden von Bremen in den Zollverein eingeführt an Rohtaback:

1868 . .	421 780	Ztr. zum Werthe von	28 257 230 M.
1869 . .	365 474	„ „ „ „	26 820 273 „
1870 . .	339 366	„ „ „ „	24 243 582 „
1871 . .	475 385	„ „ „ „	32 622 500 „
1872 . .	717 935	„ „ „ „	54 303 744 „
1873 . .	601 706	„ „ „ „	45 661 468 „
1874 . .	455 204	„ „ „ „	32 784 715 „
1875 . .	462 114	„ „ „ „	34 464 679 „
1876 . .	543 083	„ „ „ „	37 148 963 „

Der durchschnittliche Werth der Tabackseinfuhr aus Bremen betrug also

pro Ztr. 1868 . . .	66,9 M.
„ 1869 . . .	73,3 „
„ 1870 . . .	71,4 „
„ 1871 . . .	68,6 „
pro Ztr. 1872 . . .	75,6 M.
„ 1873 . . .	75,8 „
„ 1874 . . .	72,0 „
„ 1875 . . .	74,5 „
„ 1876 . . .	68,4 „

im Mittel der letzten fünf Jahre sonach ca. 73,3 M.

Der für die Einfuhr aus Bremen und Hamburg ermittelte Durchschnittswerth kann jedoch als derjenige der Gesammteinfuhr von Rohtaback nicht gelten.

Zunächst ist in Betracht zu ziehen, daß unter der Gesammteinfuhr an Rohtaback jährlich durchschnittlich mehr

als 90 000 Zentner oder etwa 10 Prozent Stengel enthalten sind, deren Werth sich, wie oben angegeben, für die Jahre 1871 bis 1876 in Bremen auf 11,70 M., in Hamburg auf 9,80 M., im Durchschnitt also auf höchstens 11 M. sich stellt. Da die ausländischen Stengel neben dem ausländischen Blättertaback auf dem inländischen Markt in Mitwerbung mit dem inländischen Taback treten, so werden sie bei der Berechnung des Durchschnittswerthes ausländischen Rohtabacks in Ansatz zu bringen sein.

Hiernach würde sich der oben für die Bremer und Hamburger Einfuhr ermittelte Durchschnittssatz von ca. 73 M. wie folgt ermäßigen:

73 × 90	=	6 570 M.
11 × 10	=	110 M.
100 Zentner	=	6 680 M.
1 Zentner	=	66,80 M.

Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einfuhr aus Bremen und Hamburg zwar einen sehr bedeutenden Theil, immer aber doch nur ca. 7/10 der gesammten Einfuhr von Rohtaback in das Zollgebiet darstellt.

Durchschnittlich 25 Prozent der Gesammteinfuhr gehen über die Niederlande und annähernd 5 Prozent über andere Grenzen ein.

Welchen Werth diese Tabacke im Durchschnitt haben, läßt sich auch nicht annähernd mit gleicher Sicherheit wie für die Bremische und Hamburgische Einfuhr angeben. Es wird jedoch anzunehmen sein, daß sie hinter dem Werth der aus Bremen und Hamburg eingeführten Sorten mehr oder minder zurückbleiben, wie denn z. B. die Preise der ungarischen Tabacke nach den Angaben der Bremer und Hamburger Statistik sich durchschnittlich auf etwa 35 M. pro Zentner stellen. Hiernach kann angenommen werden, daß auch ein Satz von ca. 67 M. als Durchschnittswerth für den Zentner der Gesammteinfuhr von Rohtaback jedenfalls nicht zu niedrig gegriffen ist.

Die Durchschnittspreise der fermentirten Pfälzer Tabacke, und zwar insbesondere des sogenannten Umblattes, sind in der angeschlossenen Uebersicht näher angegeben.

Das Umblatt bildet die gangbarste und zugleich diejenige Sorte der Pfälzer Tabacksproduktion, deren Preis annähernd wohl als der Durchschnittspreis der hauptsächlichsten Tabackssorten in dem betreffenden Jahre gelten kann. Die Pfälzer Tabacke und die ihnen an Güte etwa gleichstehenden Erzeugnisse Elsaß-Lothringens, Badens und des Großherzogthums Hessen, welche zusammen durchschnittlich etwa 3/4 der inländischen Gesammtproduktion ausmachen, übertreffen allerdings im Allgemeinen den in den östlichen Theilen des Reiches gewonnenen Taback im Werth. Da jedoch die letzteren Erzeugnisse meist vor der Fermentation in die Hände des Fabrikanten gelangen, so fehlt es an zuverlässigen Angaben, welche einen Maßstab für die Berechnung von Durchschnittswerthen für diese Tabackssorten in fermentirtem Zustande an die Hand geben. Die Ermittelung eines genauen Durchschnittswerthes für die gesammte inländische Produktion erscheint hiernach nicht wohl ausführbar. Da die Pfälzer Tabacke in fermentirtem Zustande weit mehr als die Erzeugnisse des übrigen Deutschlands zu festen Marktpreisen gehandelt werden, so mögen die Preise derselben den nachfolgenden Aufstellungen als annähernd zutreffende Durchschnittswerthe zu Grunde gelegt werden.

Inhalts jener Uebersicht sind die Durchschnittspreise des Pfälzer Tabacks anzusetzen

in 1871/72 mit	51,5 M.
„ 1872/73 „	52,5 „
„ 1873/74 „	46,5 „
„ 1874/75 „	42,5 „
„ 1875/76 „	42,5 „
im Durchschnitt also mit	47,1 „

Eine erhebliche Erweiterung der zur Zeit bestehenden Differenz zwischen dem Eingangszoll vom ausländischen und der Produktionsabgabe vom inländischen Taback würde die Konkurrenzverhältnisse zwischen beiden Tabackssorten wesentlich verschieben. Das Verhältniß der Durchschnittswerthe, in welchem der inländische und der ausländische Taback auf dem inländischen Markte erscheinen, berechnet sich zur Zeit auf der Grundlage obiger Werthansätze wie 47 : 67 + 12 oder wie 47 : 79 M.

Wenn der Ertrag eines Hektar auf 35 Zentner angenommen wird, so ist die bisherige Steuer, bei dem Zugeständniß eines Gewichtsverlustes durch Fermentation ꝛc. von 20 Prozent, zu ca. 2,40 M. für 1 Zentner, und die Differenz gegen den Zollsatz von 12 M. auf 9,60 M. anzusetzen.

Wird der Steuersatz auf 24 M. für unfermentirten, mithin auf etwa 30 M. für fermentirten Taback, der Zoll auf 42 M. per Zentner erhöht, so stellt sich das obige Verhältniß wie 47 + 27,60 (der Differenz zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Steuersatze) zu 67 + 42 M., also wie 74,60 : 109.

Während bisher also z. B. der Preis des ungarischen Tabacks durch den Eingangszoll von 12 M. von durchschnittlich 35 auf 47 M., mithin auf einen Betrag erhöht wurde, welcher dem Durchschnittswerthe der Pfälzer Tabacke entsprach, würde sich der Preis derselben Tabackssorten auf 35 + 42, d. i. auf 77 M., gegenüber dem künftigen Durchschnittspreise des Pfälzer Tabacks von 74,60 M., stellen.

Es erhellt hieraus, daß schon bei dem vorgeschlagenen Steuersatze von 24 M. die geringeren Sorten ausländischen Tabacks in ihrer Konkurrenzfähigkeit mit dem inländischen Taback beeinträchtigt werden. Eine weitergehende Begünstigung der inländischen Produktion durch Festsetzung einer Steuer von 21 M. oder gar 18 M. für den Zentner würde aber eine völlige Verschiebung der bisherigen Handels- und Produktionsverhältnisse zur Folge haben.

Aus der vorgelegten Uebersicht über den Umfang des Tabacksbaues seit 1861 ist genügend zu ersehen, wie bedeutend derjenige Theil des Areals ist, auf welchem nur bei hohen Preisen des Produktes dem Tabacksbau vor anderen Kulturen der Vorzug eingeräumt wird. Eine weitergehende Steuerbegünstigung würde voraussichtlich zu einer Erhöhung des Antheils der inländischen Tabacksproduktion an der Versorgung des inländischen Verbrauchs führen, welche auch kaum im wirthschaftlichen Interesse liegen, jedenfalls aber die Erträge aus der Tabacksbesteuerung wesentlich schmälern würde.

Auf der anderen Seite scheint aber die Rücksicht auf die Lage der Produzenten ebenso wie die Rücksicht auf die Lage der Konsumenten dafür zu sprechen, den Zollsatz für Rohtaback höher als die inländische Produktionsabgabe zu normiren und hierbei die bestehende Differenz zwischen beiden Auflagen im Wesentlichen beizubehalten. Immerhin ist nach den obigen Berechnungen der durchschnittliche Werth des vom Auslande eingeführten Rohtabacks um mindestens 20 M. per Zentner höher als derjenige des im Inlande erzeugten Tabacks.

Die seitherige geringere Besteuerung des inländischen Tabacks ist nun einmal als ein stabiles Element in die Entwickelung des inländischen Tabacksbaues eingeführt und hat sicher ihren Antheil an den Beziehungen zwischen den konkurrirenden heimischen und fremden Tabacken. Bei unbefangener Prüfung der voraussichtlichen Wirkungen der in Frage stehenden Steuererhöhung wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß dieselbe trotz der rationelleren Einrichtung der Art der Besteuerung die Lage des inländischen Tabacksbaues im Allgemeinen eher erschwert als erleichtert. Wie bei jeder beträchtlichen Steuererhöhung muß auf eine Einschränkung des Verbrauchs und folgeweise der Nachfrage gerechnet werden. Die Umwandlung der Flächensteuer in die Gewichtssteuer erheischt auch eine unleugbar für den Pflanzer nicht gering

anzuschlagende Belästigung mit Verpflichtungen, deren Erfüllung lediglich im Steuerinteresse gefordert wird. Wollte man, wie es von den Gegnern einer niederern Besteuerung des inländischen Tabacks verlangt wird, gleichzeitig noch die Grundlage, auf welcher die Beziehungen zwischen in- und ausländischen Tabacken wesentlich mit beruhen, durch Entziehung der den ersteren gewährten Steuerverminderung ändern, so würde dadurch eine fernere dem inländischen Tabacksbau nachtheilige Verschiebung in den Preisverhältnissen entstehen und dessen plötzliche starke Verminderung nach sich ziehen. Sodann verdient die Thatsache, daß der inländische Taback zum größten Theil von den ärmeren Konsumenten verbraucht wird, besondere Berücksichtigung. Eine bedeutende Erhöhung des Ertrages der Tabackssteuern ist freilich unter keinen Umständen und in keiner Form zu erzielen, ohne daß die in Massen verbrauchten billigen Tabacke dazu einen großen Theil beitragen. Man wird aber gerechte Bedenken hegen müssen, eine relative Steuerermäßigung, deren sich die minder bemittelten Raucher bisher erfreut haben, zu beseitigen.

Bei einem Steuersatze von 24 ℳ. für 1 Zentner Taback in unfermentirtem Zustande würde 1 Zentner fermentirter Taback mit 30 ℳ. Steuer belastet sein. Der Betrag von 2,40 ℳ., um welchen die bisherige Differenz gegenüber einer Eingangsabgabe von 42 ℳ. sich zu Gunsten der inländischen Produktion vergrößert, wird als billige Ausgleichung für die dem Tabacksbau mit der Einführung der Gewichtssteuer auferlegten Erschwernisse zuzugestehen sein.

Um das finanzielle Ergebniß dieser Vorschläge zu überblicken, ist darauf zurückzugehen, daß oben das für die inländische Konsumtion bestimmte Quantum auf 469 535 Zentner unfermentirter Taback berechnet wurde. In Erwägung der geringeren Mittel der Verbraucher des inländischen Tabacks ist eine verhältnißmäßig stärkere Einschränkung des Verbrauchs in Aussicht zu nehmen, wenngleich die Fabrikanten, genöthigt auf Ersparnisse Bedacht zu nehmen, bei einem Theil der bisher aus ausländischem Material hergestellten Fabrikate künftig inländischen Taback mit verwenden oder in stärkerer Proportion mit verwenden werden. Die in Folge der Steuererhöhung eintretende Minderung des Verbrauches dürfte auf 20 Prozent anzusetzen sein. Das steuerpflichtige Quantum stellt sich dann auf . . . . . 469 535 Ztr.
weniger 93 907 „
also 375 628 Ztr.
mit einem Steuerertrage von . . . . . 9 015 072 ℳ.
Die Kontrole- und Erhebungskosten können auf 11 Prozent geschätzt werden, sind also mit 991 657 „
in Abzug zu bringen, wodurch sich der Reinertrag auf . . . . 8 023 415 ℳ.
ermäßigt. Um den Mehrertrag gegenüber der bisherigen Besteuerung des inländischen Tabacks zu ermitteln, ist die Steuer von 18 ℳ. für 85 000 Morgen, nach Abrechnung der Erhebungskosten von 15 pCt., von dem eben angeführten Reinertrage abzusetzen. Diese Steuer beträgt 1 530 000 ℳ.
der Abzug . . . . 229 500 „
bleiben 1 300 500 ℳ.

Letztere von dem obigen Reinertrage abgezogen, ergiebt sich der Mehrertrag von 6 722 915 ℳ.

Das Gesammtresultat würde hiernach einen Mehrertrag aus der höheren Besteuerung in Aussicht stellen von:

a) Eingangsabgabe
1. für Rohtaback . . . . 22 647 000 ℳ.
2. für Fabrikate . . . . 570 000 „
sind 23 217 000 ℳ.
b) Steuer vom inländischen Taback 6 722 915 „
zusammen 29 939 915 ℳ.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Es empfiehlt sich, die erhöhten Zollsätze unmittelbar nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen. Hiernach wird ein geeigneter Zeitpunkt im Laufe der Berathungen über das Gesetz in Vorschlag gebracht werden.

Zu §. 3.

Hinsichtlich der Verpflichtung, die mit Taback bepflanzten Grundstücke der Steuerbehörde nach Lage und Größe anzumelden, beläßt es der Entwurf fast ganz bei den bestehenden Vorschriften (§§. 3 und 6 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, von 1868). Die Anmeldung kann für die Erhebung der Gewichtssteuer ebensowenig, als für die Besteuerung nach dem Flächenraume entbehrt werden, und wenngleich die Angabe der Größe des bepflanzten Grundstückes bei der letztgedachten Form der Besteuerung noch wesentlicher erscheint, als bei der ersteren, so kann doch auch bei der Gewichtssteuer nicht darauf verzichtet werden, weil einmal erst aus der Größenangabe zu ersehen ist, ob überhaupt die Gewichtssteuer oder die Flächensteuer (§. 21) in Frage steht, und weil ferner für die Kontrole des Ertrages die Angabe der Größe des Grundstücks die erste und allgemeinste Grundlage bildet.

Die Frist zur Anmeldung der Pflanzungen war bisher bis Ende Juli ausgedehnt. Der Entwurf will den Endtermin auf den 15. Juli bestimmen, theils weil in einzelnen vorgekommenen Fällen die Tabacksblätter schon vor Ablauf des Juli reif zur Ernte gewesen sind, theils weil die der Steuerbehörde behufs Durchführung der Gewichtssteuer nach dem Entwurf obliegenden Ermittelungen, welche vor dem Beginn der Ernte abgeschlossen sein müssen, einen größeren Zeitaufwand erfordern, als die bisherige Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Größe des Grundstücks. Die Erstreckung der Anmeldungsfrist bis Mitte Juli wird übrigens in der Regel vollständig ausreichen. Sofern in einzelnen Fällen noch nach diesem Zeitpunkte Taback gepflanzt werden sollte, tritt die vorgeschlagene dreitägige Frist zur Anmeldung ergänzend ein.

§. 4

des Entwurfs entspricht dem §. 4 des Gesetzes von 1868.

Zu §. 5

ist daran zu erinnern, daß auch nach §. 6 des Gesetzes von 1868 der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks für die Anmeldung der Pflanzung und für die Entrichtung der Steuer haftet, selbst wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter irgend welchen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt. Verhältnisse der letzteren Art kommen bekanntlich namentlich in den nördlicheren Tabacksbaubezirken häufig, öfters aber auch in süddeutschen Bezirken und im Elsaß vor, und haben sich in mannigfaltiger Gestaltung entwickelt. Die sogenannten Planteure sind in der Regel Personen, welche zu dem Eigenthümer oder Pächter des zum Tabacksbau hergerichteten Ackers nicht in einem Dienstverhältniß stehen. Sie übernehmen gewöhnlich die Behandlung des Tabacksfeldes, soweit sie durch Handarbeit geleistet werden kann, sowie das Ernten und Trocknen des Tabacks gegen Gewährung eines Antheils (in der Regel der Hälfte) an dem Ertrage. Der Eigenthümer oder Pächter des Ackers (lokal „der Landherr“ genannt) stellt den Acker, zur Aufnahme der Pflanzen bereitet, häufig auch die Trockenräume mit oder ohne Anrechnung einer besonderen Vergütung hierfür und theilt den aus dem Verkauf des erzeugten Tabacks erzielten Erlös — nach Abzug der verlegten Steuer und des etwaigen Vergütungssatzes für besondere Leistungen (z. B. Trockenraum) — mit dem Planteur. Wenn schon die Besteuerung des Tabacksbaues nach dem Flächenraum das Bedürfniß begründet hat, dem Inhaber des Grundstücks (Eigenthümer, Pächter u. s. w.) die Haftung für den vollen Betrag der Steuer aufzulegen und

ihm zu überlassen, sich mit den angenommenen Planteuren wegen Verrechnung der Steuer zu einigen, so besteht in noch höherem Grade bei Einführung der Gewichtssteuer das Bedürfniß, die Person des Inhabers des Grundstücks für die Verwiegung und Versteuerung des Produktes verantwortlich zu machen und die der verschiedensten Modifikationen fähigen kontraktlichen Verhältnisse desselben zu Theilnehmern an dem Erntegewinn unberücksichtigt zu lassen. Die Steuerbehörde muß in der Lage sein, jederzeit zu wissen, wer ihr als Träger der bezeichneten Verpflichtungen gegenübersteht. Es muß ihr deshalb auch von jedem bis zur Beendigung der Ernte eintretenden Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks (in Folge von Verkauf oder Verpachtung, Cession des Pachtrechtes, Erbschaft u. s. w.) in kurzer Frist Anzeige gemacht werden. Daß die Verpflichtung bezüglich der Steuer auf den **vor der Ernte** eintretenden Inhaber des Grundstücks übergehen muß, ergiebt sich als einfache Konsequenz aus der Natur der Gewichtssteuer, weil der neue Inhaber regelmäßig mit dem Grundstücke auch den auf demselben befindlichen Taback, also den eigentlichen Gegenstand der Besteuerung erwirbt. Von der an sich nicht ungerechtfertigten Forderung, daß der bisherige Inhaber des Grundstücks solidarisch mit verhaftet bleibe für die Erfüllung der auf seinen Besitznachfolger übergehenden Verpflichtungen, so lange ihm dies nicht auf Antrag erlassen wird, ist Abstand genommen, da angenommen werden darf, daß ein praktisches Bedürfniß die solidarische Mitverhaftung des ausgeschiedenen Inhabers geltend zu machen, nur selten vorliegen und leicht der Vorwurf besonderer Härte gegen ein solches Verfahren erhoben werden möchte.

Zu §§. 6 bis 9.

Wegen der in dem Entwurf berücksichtigten Kontrolen, durch welche die Gestellung des gesammten Ernteertrages thunlichst gesichert werden soll, ist auf die obigen allgemeinen Ausführungen Bezug zu nehmen.

Die Fassung des §. 7 Al. 5 sichert der Steuerbehörde volle Freiheit, innerhalb eines Hauptamtsbezirks mehrere Bezirke abzugrenzen und für jeden derselben eine Kommission zu bilden. Für das Gebiet des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, in welchem zum großen Theil Hauptamtsbezirke nicht bestehen, wird dem Generalinspektor des Vereins die Ernennung des Vorsitzenden der Kommission zustehen.

Einer besonderen Vorschrift darüber, daß „der als Vertreter des Oberinspektors zu beauftragende Oberkontrolör" nicht an der durch Alinea 1 angeordneten Schätzungskommission Theil genommen haben darf, scheint es nicht zu bedürfen.

Zu §. 10.

Eine Verpflichtung der Tabackspflanzer, die Räume, in welchen der Taback getrocknet und aufbewahrt wird, der Steuerbehörde anzumelden, ist im Entwurf nicht vorgeschrieben. Die Durchführung derselben würde mit vielen Weitläufigkeiten verbunden sein und keinen entsprechenden Nutzen gewähren. Die gewöhnlich benutzten Trockenräume sind den Steuerbeamten leicht kenntlich. Das Betreten derselben muß ihnen gestattet werden, theils um von der Menge und dem Zustande des Tabacks nach Bedürfniß fortgesetzt in Kenntniß bleiben zu können, theils um die Proben zur geeigneten Zeit auszuwählen, welche eintretenden Falls dazu dienen, die Identität der zur Verwiegung gestellten Blätter mit dem von den betreffenden Pflanzer geernteten Blättern zu konstatiren, und zu verhindern, daß etwa leichtere Blätter den schwereren substituirt werden.

Zu §. 11.

Das Verbot, sich des **Besitzes** des gewonnenen Tabacks vor der Verwiegung zu entäußern, hindert den Tabackspflanzer keineswegs, schon früher mit dem Käufer des Tabacks handelseinig zu werden. Nur die **Uebergabe** darf nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde **vor** der Verwiegung vollzogen werden. Die Anordnung der amtlichen Verwiegung setzt unbedingt voraus, daß der geerntete Taback nicht früher nach allen Richtungen hin versendet und verfahren werde, bevor die Verwiegung behufs Ermittelung der schuldigen Steuer stattgefunden hat. Auch die Ausfuhr des Tabacks nach dem Auslande darf nur unter Kontrole stattfinden, weil der Anspruch der Steuerbehörde gegen den Pflanzer nur soweit als erledigt angenommen werden kann, als die Ausfuhr wirklich amtlich nachzuweisen ist.

Es kann in Frage kommen, ob nicht jeder Transport des geernteten Tabacks bis nach erfolgter Verwiegung und Feststellung der Steuer einer amtlichen Bezettelung und Kontrole zu unterwerfen sei, um heimliche Beiseiteschaffung eines Theils des Produktes zu erschweren. Der Entwurf sieht von diesem Mittel ab, weil dasselbe bei der jetzigen Lebhaftigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs überhaupt schwerlich mit besonderem Erfolge und ohne große Belästigung zu handhaben, namentlich aber nicht geeignet sein würde, die Beiseiteschaffung innerhalb desselben Ortes oder unter nahe benachbarten Ortschaften mit den disponiblen Aufsichtskräften und ohne die lebhaftesten Beschwerden hervorzurufen, zu hindern.

Zu §§. 12 bis 15.

In dem bedeutendsten Tabacksbaubezirke der badischen Pfalz wird die Ausführung der amtlichen **Verwiegung** kaum auf Schwierigkeit stoßen. Im Anschluß an frühere gesetzliche Anordnungen hat sich daselbst ohnehin fast überall bis auf die letzten Jahre die Gewohnheit forterhalten, die Uebergabe des getrockneten Tabacks an den Käufer mit der Verwiegung auf einer Gemeindewaage zu verbinden, beziehungsweise der Uebergabe eine solche mehr oder minder glaubwürdige Gewichtsermittelung vorangehen zu lassen. Aehnliche Gewohnheiten bestehen auch in einzelnen norddeutschen Bezirken. Die amtliche Verwiegung gewährt, insofern sie mit der Uebergabe des Tabacks von dem Pflanzer an den Käufer in Verbindung gebracht wird, sicherlich den nicht gering anzuschlagenden Nebenvortheil, die häufig vorkommenden Differenzen zwischen beiden Parteien seltener zu machen. Die Verwiegung muß jedoch möglichst bald nach dem Abhängen des lufttrocknen (dachreifen) Tabacks und vor Eintritt der Fermentation stattfinden und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Taback bereits verkauft ist oder nicht. Es muß deshalb den Betheiligten selbst überlassen bleiben, sich so einzurichten, daß die Uebergabe an den Käufer in der Regel der amtlichen Verwiegung unmittelbar folgt und dadurch zugleich die Belästigung, welche in dem Transport des Tabacks nach der Verwiegungsstelle liegen kann, möglichst vermindert wird. In derselben Richtung wird Seitens der Verwaltung dahin zu streben sein, durch zweckmäßige Wahl der Zeit und des Ortes der Verwiegung die Belästigung auf das thunlichst geringe Maß zurückzuführen.

In denjenigen Ortschaften, wo sich ohnehin zur Vornahme der Verwiegung geeignete Steuerstellen befinden, wird sich dies am leichtesten erreichen lassen Es bedarf daselbst nur der Bestimmung einer angemessenen, dem wirthschaftlichen Bedürfniß entsprechenden Frist, bis zu deren Ablauf der gesammte Taback, auch der bis dahin nicht verkaufte, zur Waage gestellt sein muß und außerdem der nöthigen Verstärkung des Beamtenpersonals für die Zeit der Verwiegung. Wollen sich die Pflanzer des Besitzes der Sandblätter oder der Grumpen früher entäußern, ehe das Obergut die Dachreife erlangt hat und zur Verwiegung gelangt, so steht der Gestattung der früheren Vorführung jener Gegenstände zur Verwiegung nichts entgegen.

In Betreff derjenigen Ortschaften, in welchen zwar keine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, die aber unbedenklich an die in einem leicht zu erreichenden Nachbarorte befindliche

Steuerstelle verwiesen werden können, kann ebenso verfahren werden, als wenn die Steuerstelle im Orte selbst sich befände. Für entferntere Ortschaften sind besondere Verwiegungsstellen einzurichten und zwar den örtlichen Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend für einzelne oder mehrere zu einem Waagebezirk zusammenzulegende tabacksbauende Ortschaften. Soweit es irgend ausführbar ist, muß die Nöthigung zum Transport des Tabacks auf größere Entfernungen vermieden werden. Es wird sich dies aber auch ohne zu großen Verwaltungskostenaufwand erreichen lassen, indem es bei geringem Umfang des Tabacksbaues in den einzelnen Ortschaften angänglich erscheint, die zur Vornahme der Verwiegung kommittirten Beamten von Ort zu Ort, nöthigenfalls unter Mitnahme der nöthigen Waagegeräthschaften reisen und an Ort und Stelle in einer von der Gemeinde oder den betheiligten Pflanzern gewiß bereitwillig zur Verfügung zu stellenden geeigneten Lokalität, die Verwiegung zu der voraus bekannt gemachten Zeit ihrer Anwesenheit zu bewirken.

Im Allgemeinen wird die Ausführbarkeit der an sich einfachen Vorschriften über die amtliche Verwiegung kaum auf Zweifel stoßen, da, wie angedeutet, die für diesen Zweck zu treffenden Einrichtungen sich in mannigfaltiger Form den örtlichen Verhältnissen anpassen lassen. Gleichwohl bedürfen noch einige Punkte besonderer Erörterung.

In der Pfalz gelangt der Ernteertrag der Tabacksfelder in 3 Abtheilungen in den Handel. Zunächst werden kurz nach der Ernte die sog. Grumpen, d. h. die schon auf dem Felde abgestorbenen Blätter am Fuße der Pflanzen, welche nicht mehr aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt werden, den Aufkäufern überlassen. Demnächst folgen die sog. Sandblätter, die zwar nicht mehr grün waren zur Zeit des Brechens, aber doch noch zum Trocknen aufgehängt und nur zeitiger wieder abgehängt werden. Endlich folgt das der Menge und dem Werthe nach bei weitem bedeutendste sog. Obergut. Während also z. B. im Herbst 1872 die Grumpen schon in der ersten Hälfte des Monats September lebhaft gehandelt und der Zentner mit 6 bis 8 fl. bezahlt wurden, begann der Ankauf der Sandblätter erst Ende September und Anfang Oktober zu Preisen von 15 bis 18 fl., und folgte wiederum erst mehrere Wochen später der Beginn des Abhängens des Obergutes.

Aehnlich verhält es sich in der Uckermark, wo ebenfalls die abgestorbenen und verwelkten Blätter während der Ernte gesammelt, in Säcke gethan und ohne vorheriges Trocknen an die kleinen Aufkäufer abgelassen werden, welche sie demnächst getrocknet als „Erdgut“ oder „Sandblatt“ in den Handel bringen.

Aus diesem Verhältniß entsteht eine Komplikation, der jedoch, wie erwähnt, überall da, wo ständige Steuerstellen die Verwiegung besorgen, leicht zu begegnen ist, indem dort eben unbedenklich die verschiedenen gedachten Produkte für sich zur Verwiegung gestellt werden können. In manchen Gegenden wird nur zwischen Sandblatt und Obergut unterschieden, in anderen Gegenden kommt ein solcher Unterschied überhaupt nicht in Betracht, sondern der gesammte Ertrag wird daselbst zusammen verkauft. Letzteren Falls fällt natürlich die in Rede stehende Schwierigkeit weg. Wo aber wirklich ein erhebliches Bedürfniß obwaltet, für die frühere Verwiegung von Grumpen oder Sandblättern Vorkehrung zu treffen, da wird sich demselben auch um so eher abhelfen lassen, als es sich immer nur um einen geringen Bruchtheil der Ernte handelt.

Es mag hierbei Erwähnung finden, daß überhaupt fraglich erscheinen könnte, ob nicht von den sogenannten Grumpen bei dem im vorliegenden Gesetzesentwurfe geregelten Verfahren ganz abgesehen werden könne. Bis in die neueste Zeit wurden diese Grumpen selten vom Pflanzer selbst beachtet, sondern von Kindern oder ganz unbemittelten Personen während oder gleich nach der Ernte aufgesammelt und für äußerst geringe Preise an die Händler und Aufkäufer abgegeben. Schon die Preissteigerung in den ersten Jahren dieses Dezenniums hat hierin eine Aenderung herbeigeführt und noch mehr wird eine solche als Folge der bedeutenden Steuererhöhung zu erwarten sein. Im Ganzen wird die Produktion an Grumpen in der Pfalz und dem Elsaß doch nach Tausenden von Zentnern berechnet. Imgleichen ist das in der Mark gewonnene Erdgut oder Sandblatt in nicht geringer Menge vorhanden und eine gesuchte Waare, weil es an Geschmack und Geruch indifferent und deshalb zur Verarbeitung mit fremden Tabacken vortheilhaft zu verwenden ist. Deshalb und zugleich im Hinblick auf die Weiterungen, welche sonst bei der Regelung der Steuervergütung für inländische Tabacke entstehen würden, verdient es den Vorzug, die Grumpen ebenfalls der Versteuerung nach dem Gewicht zu unterwerfen. Nur insofern bleibt auch dann noch ein Unterschied bestehen, als bei Feststellung der zu vertretenden Blattzahl (§. 6) die Grumpen nicht mitgezählt werden sollen, so daß die Verpflichtung zur Vorführung der Grumpen zur Verwiegung hauptsächlich nur unter dem Schutz der Strafbestimmungen des Gesetzes steht. Dagegen erscheint es bei Festsetzung der zu vertretenden **Gewichts**menge zuläßig, auch die Grumpen unter dem zu schätzenden quantum minimum mit zu begreifen. — Wenn im §. 14 des Entwurfs die Bestimmung der **Zeit der Verwiegung** der Steuerbehörde vorbehalten wird, so ist dabei vorausgesetzt, daß im Verwaltungswege die erforderliche Mitwirkung der Gemeindebehörden für diesen Akt erzielt werden kann. Die Interessen der Betheiligten sind hierbei nicht im Widerstreit. Sowie der Steuerbehörde daran gelegen sein muß, die Verwiegung möglichst bald auf das Abhängen des Tabacks folgen zu lassen, so haben auch die Pflanzer im Allgemeinen dasselbe Interesse, weil sie sich nicht eher des Besitzes des Tabaks entäußern dürfen, als bis die Verwiegung stattgefunden hat. Es darf deshalb erwartet werden, daß es besonderer Vorschriften über die Verpflichtung der Pflanzer, vor dem Abhängen eine Anmeldung zu machen oder sich zu vergewissern, daß schon von anderen Pflanzern derselben Ortschaft eine solche Anmeldung bei der Steuerbehörde bewirkt sei, nicht bedürfen wird, daß vielmehr die Steuerbehörde durch Mittheilungen der Gemeindebehörde und eigene Erkundigungen auch ohnedies in den Stand gesetzt sein wird, den Zeitpunkt für die Verwiegung richtig zu treffen.

Die im §. 15 des Entwurfs verlangte Anmeldung über den Bestand des zur Verwiegung vorgeführten Tabacks ist unentbehrlich für die Ordnung des Verwiegungsgeschäfts, insbesondere bei denjenigen Stellen, wo mehrere Pflanzer mit ihren Ernteerträgen sich zusammenfinden.

Zu §§. 16 bis 19.

Die Bestimmungen über die Festsetzung, Kreditirung und Entrichtung der Steuer beruhen auf folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Sobald der Akt der amtlichen Verwiegung erledigt ist, ohne daß sich dabei Anstände ergeben haben, oder sobald letztere ebenfalls erledigt sind, erlangt der Pflanzer sofort völlig freie Verfügung über den Taback. Er kann ihn nun dem Käufer übergeben, und letzterer kann darüber, wie über jeden anderen Gegenstand des freien Verkehrs, ohne jede weitere Einmischung der Steuerbehörde disponiren.

2. Bezüglich der Wirkungen der möglichen Dispositionen auf die weitere Erledigung des Steueranspruches ist jedoch zu unterscheiden zwischen der Zeit **vor** und der Zeit **nach** dem Eintritt der Fälligkeit der Steuer.

Der erstgedachte Zeitraum umfaßt mindestens 14 Tage nach der Verwiegung, wenn nämlich bei der Verwiegung selbst gleich die Steuer berechnet und dem Pflichtigen bekannt gemacht wird. Ist dies nicht zu erreichen, erfolgt die Berech-

nung und Bekanntmachung des Steuerbetrages vielmehr erst später, so verlängert sich damit auch der gedachte Zeitraum bis zur Fälligkeit der Steuer immer kann es sich hierbei nur um eine geringe Differenz handeln, da die Berechnung und Bekanntmachung der Steuer auf die Verwiegung rasch folgen wird.

3. Innerhalb des eben bezeichneten Zeitraumes bis zur Fälligkeit der Steuer ist dem Pflanzer jede irgend zulässige Erleichterung gewährt, um sich von dem Steueranspruch ganz zu befreien. Dies kann geschehen:

a) durch Ausfuhr des Produktes über die Zollgrenze unter Kontrole;
b) durch Aufnahme des Tabacks in eine dazu geeignete Niederlage;
c) durch Uebertragung der Steuerpflicht auf den Erwerber des Tabacks.

Die beiden letzteren Mittel bedürfen jedes für sich einer näheren Erläuterung (s. zu 4 und 5). Ist der bezeichnete Fälligkeitstermin verstrichen, so bleibt der Pflanzer nunmehr für die Steuer definitiv verhaftet, aber es steht ihm der Anspruch auf Kreditgewährung bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres zu, wenn er den durch ein zu erlassendes Kreditreglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt.

4. Die Niederlegung des Tabacks (3 b) kann erfolgen in eine öffentliche, zur Aufnahme unverzollter Waaren bestimmte Niederlage. Der Entwurf sieht jedoch auch den Fall vor, daß an Orten, wo eine solche Niederlage fehlt, oder die vorhandene dem Bedürfniß nicht genügt, besondere Niederlagen für die Aufnahme noch unversteuerten Tabacks von den Interessenten u. s. w. eingerichtet werden möchten, und zwar öffentliche oder unter amtlichen Mitverschluß zu nehmende Privatniederlagen. Wie an einer anderen Stelle auseinandergesetzt ist, liegt hierbei die Hauptschwierigkeit darin, daß der Taback bald nach erlangter Dachreife fermentirt und der fortgesetzten Behandlung bedarf. Den sich daraus ergebenden Anforderungen für die Einrichtung öffentlicher Niederlagen zur Aufnahme des Tabacks unmittelbar nach dem Abhängen und der Verwiegung ist so schwer Genüge zu leisten, daß es nicht möglich sein würde, das System der Besteuerung des inländischen Tabacks überall auf die Voraussetzung und das Verlangen der Niederlegung des gesammten Ernteertrages in öffentliche oder Privatniederlagen zu gründen. Wo jedoch die Verhältnisse die Ueberwindung der angedeuteten Schwierigkeiten gestatten, stellt der Gesetzesentwurf der Benutzung der günstigen Umstände kein Hinderniß entgegen. Die Niederlegung wird in der Regel nur zu dem Zwecke erfolgen, die Erledigung des Steueranspruches bis zur Abmeldung des Tabacks aus der Niederlage hinauszuschieben. Der Entwurf läßt jedoch auf besonderen Antrag auch die sofortige gänzliche Erledigung des Steueranspruchs zu, wenn nämlich die Niederlegung unter der Bedingung erfolgt, daß der in die Niederlage aufgenommene Taback fortan dem ausländischen bezüglich der Verzollung gleichgestellt werde, wenn also die Ausfuhr desselben oder der daraus in der Niederlage gefertigten Fabrikate beabsichtigt wird.

Wegen der sonstigen auf die Niederlegung des unversteuerten Tabacks bezüglichen Bestimmungen ist auf den zweiten und dritten Absatz des §. 16 zu verweisen. Die Festhaltung des Einlagerungsgewichts, die Abschreibung der verdorbenen Tabacke ohne Steuerentrichtung u. s. w. entspricht den auch sonst bezüglich der Niederlagegüter zur Anwendung kommenden Grundsätzen.

5. Die Uebertragung der Steuerpflicht auf den Erwerber des Tabacks (Nr. 3 c.) kann natürlich nicht ausschließlich in das Belieben der Interessenten gestellt werden. Es muß, wie im §. 17 des Entwurfs geschehen, der Steuerbehörde vorbehalten bleiben, wenn ihr ein unbekannter nicht gehörig akkreditirter oder nicht genügend kreditwürdiger Käufer sich darstellt, das Ausscheiden des Pflanzers aus seiner Haftung für die Steuer davon abhängig zu machen, daß die verlangte Sicherheit bestellt wird. Rücksichtlich der in einem und demselben Steuerbezirke mit dem Pflanzer wohnhaften Händler und Fabrikanten bietet sich, sofern ihre Verhältnisse der Bezirks-Steuerbehörde nicht schon anderweit bekannt sein sollten, von selbst der Ausweg dar, daß sie vor dem Beginn des Aufkaufs sich dieserhalb mit der Behörde in Beziehung setzen und sich den erforderlichen Kredit bei derselben eröffnen lassen.

An dem Aufkauf nehmen jedoch in den wichtigeren Tabacksbaubezirken Händler, Fabrikanten u. s. w. aus anderen, nicht selten sogar aus entfernten Bezirken anderer Bundesstaaten theil. Um diesen die gleiche Möglichkeit zu gewähren, bei Uebernahme des Tabacks zugleich die Verpflichtung zur Versteuerung zu übernehmen, ohne doch zur sofortigen Steuerentrichtung oder Sicherheitsbestellung genöthigt zu sein, und ohne sich bei den Steuerbehörden der Pflanzungsbezirke um Kreditbewilligung im Voraus bewerben zu müssen, ist im §. 18 des Entwurfs die Ertheilung von Akkreditiven (Tabacksteuer-Kredit-Certifikaten) seitens derjenigen Hauptämter, wo die Händler, Fabrikanten u. s. w. ihren Wohnsitz haben, vorgesehen. Wenn z. B. ein im Bezirke des Hauptamts zu Heidelberg wohnhafter Fabrikant in der bayerischen Pfalz, im Elsaß u. s. w. Taback aufzukaufen gedenkt, so wird er von dem gedachten Hauptamte auf bestimmte Summen lautende Akkreditive für diesen Zweck erlangen können. Bei der Uebernahme des angekauften Tabacks wird er demnächst die Steuer zu übernehmen im Stande sein, indem er das über einen ausreichenden Betrag lautende Certifikat vorlegt und den Umständen nach die kreditirte Summe darauf abschreiben läßt, so daß davon bei einer anderen Stelle nur noch auf Höhe des noch nicht erschöpften Betrages Gebrauch gemacht werden kann. Es versteht sich von selbst, daß daneben die Haftung für den betreffenden Steuerbetrag ausdrücklich und in den vorzuschreibenden Formen wirklich übernommen werden muß, und daß es bei der Verpflichtung der Einzahlung der Steuer bei der Steuerstelle des Pflanzungsbezirks bewendet, eine Ueberweisung auf die Steuerstelle des Domizils des Aufkäufers aber regelmäßig nicht stattfinden kann.

6. Hat der Pflanzer keinen der unter Ziffer 3a. bis c. obengedachten und vorstehend näher erörterten Wege benutzt, um vor dem Ablauf der 14tägigen Frist nach der Bekanntmachung des Steuerbetrages sich der Steuerpflicht zu entledigen, so bleibt er für die Steuer verhaftet. Noch über den Fälligkeitstermin hinaus können die bezeichneten Mittel nicht gestattet werden. Einerseits ist eine Verlängerung der 14tägigen Periode nicht als Bedürfniß anzuerkennen, andererseits würde dadurch die Verwaltung der Steuer in hohem Grade erschwert werden. Der Pflanzer ist jedoch berechtigt, vor wie nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins die Kreditirung der Steuer in Anspruch zu nehmen. Die in dem §. 18 zugelassene Ausdehnung des Kredits bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres rechtfertigt sich dadurch, daß der größte Theil des Tabacks erst nach der Mai-Fermentation zur Verarbeitung gelangt und von da ab noch die dreimonatliche Frist zu berechnen sein würde, welche für kreditirte Eingangsabgaben gewährt wird. Ueber den vorgeschlagenen Endtermin noch hinauszugreifen, würde aber schon deshalb unzulässig sein, weil mit Ende August bereits die neue Ernte beginnt und bis dahin die Versteuerung der vorangegangenen abgewickelt sein muß.

Um der Bewilligung des Kredits theilhaftig zu werden, hat der Pflanzer ebensowohl wie der die Steuerpflicht übernehmende Händler, Fabrikant u. s. w. sich über die erforderliche Sicherheit auszuweisen. Den wohlhabenderen Pflanzern fällt dies nicht schwer. Die armen Tagelöhner und geringen

Grundbesitzer werden aber allerdings nicht immer leicht im Stande sein, ausreichende Sicherheit zu bestellen, und es fragt sich deshalb, ob ihnen die in dem Entwurfe zugelassene Kreditirung überhaupt zu statten kommen wird. Bekanntlich schließt sich dann an die Verneinung dieser Frage wohl die fernere Befürchtung, daß gerade der bedürftigere Pflanzer, der nicht im Stande ist, Sicherheit zu bestellen und Steuerkredit zu erlangen, durch die Steuerschuld sich gezwungen sehen werde, um jeden Preis den Taback zu veräußern und so in die Hände der Händler u. s. w. gegeben sei.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Zunächst wird überall und von allen Seiten die Thatsache bestätigt, daß diejenigen Pflanzer, welche außer Stande sein möchten, Kredit zu erlangen, auch nicht in der Lage sind, den Taback nach der Trocknung längere Zeit zurückzuhalten. Abgesehen von dem bei ihnen vorauszusetzenden Wirthschaftsbedürfnisse, den Erlös für das Produkt baldigst zu realisiren, nöthigt schon die Rücksicht auf die Fermentation und weitere Behandlung dazu, kleinere Posten Rohtaback alsbald nach dem Abhängen in die Hände des Händlers oder Fabrikanten übergehen zu lassen und ebenso schützt die lebhafte Konkurrenz der Händler und Fabrikanten unter sich am besten vor einer Herabdrückung des Preises und Ausbeutung der Lage des Pflanzers. Es ist deshalb nach allen Ermittelungen der Besorgniß, daß der unbemittelte Pflanzer den Taback verschleudern müsse, um des Steuervorschusses überhoben zu sein, vom praktischen Standpunkte keine so große Bedeutung beizulegen. Daneben sind jedoch da, wo wirklich ein desfallsiges Bedürfniß obwalten sollte, Einrichtungen verschiedener Art denkbar, um selbst dem unbemittelten Pflanzer zu dem Genuß eines längeren Kredits zu verhelfen. Es bieten sich als Mittel dazu dar z. B. genossenschaftliche Verbindungen unter den Pflanzern mit solidarischer Verhaftung, Uebernahme der Bürgschaft seitens der Gemeinde und sonstiger Interzedenten, Herstellung geeigneter Lokalitäten zur unterpfändlichen Niederlegung des Tabacks, den der Pflanzer zurückbehalten will und dergleichen.

Zu §. 20.

Von den Vorschriften für den Tabacksbau bedürfen nur diejenigen unter Nr. 3 und unter Nr. 7 einer näheren Erörterung.

Die erstere (Nr. 3) hängt von der Einrichtung der auf dem Felde zu übenden Kontrole ab. Ist diese auf Feststellung der Blätterzahl gerichtet, so muß zuvor das Köpfen und Geizen der Pflanzen beendigt sein, wodurch sich erst die Zahl derjenigen Blätter bestimmt, welche zur Ernte stehen gelassen werden und Gegenstand der Zählung sein sollen. Wird dagegen die Kontrole auf die Feststellung der zur Verwiegung vorzuführenden geringsten Gewichtsmenge gerichtet, so ist zwar in der Regel ebenfalls zu fordern, daß bis zur Vornahme der Schätzung das Köpfen und Geizen zur Regelung der Blattzahl erfolgt sei, weil dadurch eine zutreffende Schätzung des zu erwartenden Ertrages unstreitig erleichtert und befördert wird. Gleichwohl können in diesem Falle besondere Verhältnisse eher eine Ausnahme rechtfertigen und eine minder exakte Grundlage der Schätzung ausreichend erscheinen lassen. Die Steuerbehörde soll alsdann von dieser Vorschrift dispensiren dürfen.

Wenn man wohl gegen die in Rede stehende Bestimmung den Einwand erhoben hat, daß dadurch der Tabackskultur, namentlich in der Pfalz, eine erhebliche Schädigung zugefügt werde, indem die hohe Stufe der Entwickelung und der außerordentlich günstige Erfolg derselben gerade durch eine sorgsame individuelle Behandlung der Tabackspflanzen errungen sei und fernerhin nicht würde behauptet werden können, so beruht diese Auffassung im Wesentlichen auf einem Mißverständniß. Die angedeutete Besorgniß geht nämlich von der Voraussetzung aus, die von dem Gesetzesentwurfe verlangte Regelung der Blattzahl solle in der Weise erfolgen, daß bei allen Pflanzen eines Ackerstückes dieselbe Zahl von Blättern zur Ernte stehen gelassen und hiernach das Köpfen und Geizen eingerichtet werde, so daß eben dadurch eine individuelle Behandlung der Pflanzen, je nachdem die eine sich dazu eignet, eine größere Anzahl Blätter zu vollständiger Entwickelung zu bringen, als die andere, ausgeschlossen erscheinen würde. Dies ist jedoch weder beabsichtigt, noch in dem Wortlaut des Entwurfs ausgesprochen. Der Entwurf verlangt vielmehr nur, daß von dem Tabackspflanzer die Prozedur des Köpfens und Geizens vorgenommen und vollständig bewirkt sei bis zu dem für die Aufnahme der Feldinventur bestimmten oder besonders bekannt gemachten Termin. Wie viele Blätter der Pflanzer bei der einen, wie viele er bei der anderen Pflanze zur Reife gelangen lassen will, bleibt seinem Ermessen ganz überlassen. Somit wird der individuellen Behandlung der einzelnen Pflanzen weder direkt noch indirekt entgegengetreten. Die Aufgabe der probeweise zu veranstaltenden Zählungen auf dem Felde ist es eben, die durchschnittliche Blattzahl zu ermitteln, und ebenso ist für die im §. 8 des Entwurfs vorbehaltene Deklaration des Pflanzers ausdrücklich die Angabe der „durchschnittlichen Blattzahl" verlangt.

Durch die Vorschrift unter Ziffer 7 im §. 20 wird das sogenannte Geizen ziehen, d. h. die Erzielung einer Nachernte von den abgeblatteten Tabacksstauden untersagt. Die Nachtheile des Geizenziehens überwiegen meist die Vortheile. Diese Einsicht ist schon jetzt so verbreitet, daß es nur für die Gestattung der im Entwurf vorgesehenen Ausnahme einer besondern Begründung bedürfen wird.

Hierbei ist zu erwägen, daß die örtlichen Verhältnisse auch in diesem Punkte eine verschiedene Behandlung zu erfordern scheinen. Ausnahmsweise wird allerdings in einzelnen Ortschaften, wo die erste Ernte wegen günstigen Bodens und Klimas sehr früh genommen, dem Acker der erforderliche Dünger gegeben und die ganze Kultur auf die Erzielung einer zeitigen Reife des Tabacks eingerichtet werden kann — wie z. B. in Friedrichsthal bei Karlsruhe — eine zweite Ernte von solcher Beschaffenheit und Menge gewonnen, daß damit die Haupternte vieler von der Natur wenig begünstigter Tabackspflanzungen kaum zu vergleichen sein möchte. Unter solchen exceptionellen Umständen soll nach dem Entwurfe die Erzielung der Nachernte zugelassen, aber vorher die Genehmigung der Steuerbehörde nachgesucht und von letzterer dasjenige vorgeschrieben werden, was wegen Ermittelung und Entrichtung der Steuer von der Nachernte zu beobachten ist. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Absicht nicht dahin gehen kann, einzelnen Gemeinden einen Vorzug bezüglich der Versteuerung des gewonnenen Tabacks einzuräumen. Die vorzuschreibenden Bedingungen werden stets so zu stellen sein, daß das gesammte durch die Nachernte gewonnene Tabacksquantum zur Entrichtung des vollen gesetzlichen Steuersatzes herangezogen wird.

Zu §§. 21 und 22.

Wegen der Nothwendigkeit, neben der Gewichtssteuer die Besteuerung nach dem Flächenraume für die Pflanzungen von geringstem Umfange beizubehalten, darf auf die obigen allgemeinen Ausführungen Bezug genommen werden. Ergänzend ist Folgendes noch zu erwähnen. Die vorgeschlagene Steuer von $7_{,5}$ für einen Quadratmeter entspricht einem durchschnittlichen Ertrage von $7\frac{1}{2}$ bis 8 Ztr. getrockneter Blätter vom preußischen Morgen oder $31\frac{1}{4}$ Ztr. getrockneter Blätter pro Hektare.

Im Hinblick auf das bei der Flächensteuer unleugbar größere Risiko des Pflanzers erscheint es rathsam, von einer nur mäßigen Schätzung des durchschnittlichen Ertrages auszugehen. Wo die Neigung wahrgenommen werden sollte, größere Pflanzungen in so kleine Abschnitte zu zerlegen, daß künstlich die Gewichtssteuer vermieden und die Anwendbarkeit

der Flächensteuer erstrebt würde, gewährt der Schlußsatz im §. 21 der Verwaltung die Befugniß, ohne Rücksicht auf die Größe der Pflanzung die Gewichtssteuer zur Anwendung zu bringen.

Hiervon wird auch in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen sein, wo die gewöhnlichen Erträge selbst der kleinen Pflanzungen sich namhaft höher, als der vorgedachte der Feststellung des Steuersatzes zum Grunde gelegte durchschnittliche Ertrag, stellen.

An dieser Stelle drängt sich ferner die Frage auf, wie es fernerhin mit der bisher den Pflanzungen von weniger als 6 Quadratruthen Fläche zugestandenen Steuerbefreiung zu halten sei. Aus der amtlichen Statistik für das Erntejahr 1876/77 erhellt, daß im ganzen Zollgebiet überhaupt 79 829 Personen von der Vergünstigung des steuerfreien Tabacksbaues Gebrauch gemacht haben. Davon gehören jedoch nur 5 901 Personen dem Zollgebiet westlich der Elbe, hingegen 73 928 Personen dem Zollgebiet östlich der Elbe und hiervon wiederum nahezu die Hälfte, nämlich 37 879 Personen der Provinz Ostpreußen und im Ganzen 42 808 den Provinzen Ost- und Westpreußen an. Ein allgemeines Interesse waltet bei der angeregten Frage hiernach nur in erster Linie für die östlichsten Kreise der preußischen Monarchie, in zweiter Linie für die Provinzen Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und die Mark Brandenburg ob. Es besteht kein Zweifel darüber, daß namentlich der in den östlichen Theilen der preußischen Monarchie in steuerfreiem Umfange gebaute Taback in der That nur für den Konsum der Pflanzer selbst bestimmt ist und als Handelsartikel nicht in Betracht kommt. Die dabei betheiligten Personen gehören meist zu den unbemittelten Schichten der Bevölkerung.

Von den 37 879 Personen, welche, wie erwähnt, allein in Ostpreußen die Befreiung von der Tabackssteuer sich zu Nutze machten, wurden im Ganzen 8 265 Are durchschnittlich also von einer Person rund 22 qm mit Taback bepflanzt, wofür nach dem Gesetz vom 26. Mai 1868 eine Steuer von 16 bis 20 ₰ zu entrichten wäre, künftig aber (nach dem vorgeschlagenen Satze von $7,_{5}$ ₰ für 1 qm.) eine Steuer von $1,_{65}$ ℳ. zu entrichten sein würde. Obwohl allerseits zugegeben werden wird, daß die Entziehung der bisherigen Steuerfreiheit unter den geschilderten Umständen gerade die unteren Schichten der Bevölkerung in den östlichen, von der Natur minder begünstigten Tabacksbaugebieten empfindlich berühren muß, so ist doch Anstand genommen, in dem Entwurf die Beibehaltung der jetzigen oder einer noch eingeschränkteren Befreiung vorzuschlagen.

Im Erntejahr 1876/77 ist im ganzen Tabackssteuergebiet die Steuerfreiheit für 23 145 Are in Anspruch genommen worden und der Reichskasse hierdurch ein Steuerbetrag von ca. 16 000 ℳ. entgangen. Diese Summe repräsentirt den Vortheil, welchen die betheiligten Pflanzer aus dem gedachten Privilegium gezogen haben. Es entfällt hiervon, da sich der Betrag auf ca. 80 000 Pflanzer vertheilt, auf den Einzelnen der geringfügige Antheil von20 Pfennigen. Nach dem vorgeschlagenen höheren Satze würde von derselben Fläche der Ausfall an Steuer sich auf den nicht unerheblichen Betrag von ca. 174 000 ℳ. belaufen. Es fehlt aber jede Garantie dafür, daß auch nach Erhöhung der Steuer vom inländischen Tabacksbau die bisherige Befreiung nur in demselben Umfange und in denselben ihre Bedeutung so wesentlich abschwächenden lokalen Schranken ihre Wirkungen äußern würde. Die Steigerung der Steuer müßte nothwendig den Reiz der gesetzlich gestatteten Gewinnung des gleichen Produkts ohne Steuerentrichtung weit lockender erscheinen lassen. Welche Ausdehnung dann der steuerfreie Tabacksbau erlangen könnte, wenn sich die Neigung dazu in dem westlichen Theile des Zollgebietes in gleichem Maße verbreiten sollte, wie sie in den östlichen Kreisen der preußischen Monarchie herrscht, ist nicht zu übersehen. Die sich hieran knüpfenden Befürchtungen durch weitere gesetzliche Einschränkungen des steuerfreien Tabacksbaues auf gewisse Gegenden oder gewisse Kategorien von Personen zu beseitigen, erschien nicht zulässig. Daß übrigens das Gesetz, wenn einzelne Tabackspflanzen in Töpfen oder als Zierpflanzen in Gärten u. s. w. gezogen werden, dies nicht als eine steuerpflichtige Tabackspflanzung behandelt wissen will, geht schon aus der Fassung der §§. 3 und 5 deutlich hervor, denn daselbst ist überall nur von mit Taback bepflanzten Grundstücken die Rede. Eine Minimalfläche der steuerpflichtigen Pflanzungen in Gärten u. s. w. gesetzlich festzustellen ist nicht für nothwendig erachtet. Man hat geglaubt, dies der Praxis überlassen zu sollen, um nicht zu kleinlichen Messungen und Untersuchungen durch das Gesetz selbst den Anlaß zu geben.

In Betreff der weiteren Einrichtung der Flächensteuer und der Regelung des Remissionswesens sind die bisherigen Bestimmungen fast ganz beibehalten. Die festgestellten Steuerbeträge waren bisher nach §. 5 des Gesetzes über Besteuerung des Tabacks von 1868 zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig. Der Entwurf hat dagegen mit Rücksicht darauf, daß künftig nur bei Grundstücken von geringem Flächeninhalt diese Form der Besteuerung Anwendung findet, einen einzigen Fälligkeitstermin für ausreichend erachtet, denselben aber so weit hinausgeschoben (bis zum 1. März), daß der Verkauf des Produktes an den Händler oder Fabrikanten fast in allen Fällen vor dem Zahlungstermin bewirkt sein wird.

Im

§. 23

sind solche Fälle des sporadisch vorkommenden Tabacksbaues berücksichtigt, welche eine exceptionelle Behandlung erforderlich machen können, weil die Durchführung der Gewichtssteuer und der dadurch bedingten Kontrolen zu einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwande oder zu übermäßiger Belästigung des Pflanzers Veranlassung geben würde. Fälle dieser Art können vorkommen, wenn z. B. in einer Gemarkung, wo übrigens nur kleine Pflanzungen von weniger als 6 Aren Fläche vorhanden sind, ein oder einige wenige Grundstücke von etwas mehr als 6 Aren Fläche bepflanzt werden, oder wenn ganz vereinzelt in einer entlegenen Ortschaft des Steuerbezirks ein Grundstück von mehr als 6 Aren Fläche mit Taback bepflanzt wird, die Pflanzung aber immer noch so unbedeutend ist, daß die davon zu erwartende Steuer den Kostenaufwand für die amtliche Feldinventur und die amtliche Verwiegung wenig übersteigen würde u. dgl. m. Der Entwurf macht deshalb die Anwendung des exceptionellen Verfahrens von den beiden Bedingungen abhängig, daß einerseits im Vorjahre im Ganzen nicht mehr als zwei Hektaren in Parzellen von 6 Aren oder mehr Fläche in der betreffenden Gemarkung mit Taback bepflanzt waren und daß andererseits gleichzeitig die örtlichen Verhältnisse für die Durchführung der Gewichtssteuer ungeeignet befunden werden. Treffen beide Bedingungen zusammen, so soll die Verwaltung ermächtigt sein, entweder die Steuer einfach nach dem Flächenraume der Pflanzung festzusetzen und zu erheben, oder eine Fixation der Gewichtssteuer in der Art eintreten zu lassen, daß der Pflanzer eben so viel Zentner Taback zu versteuern hat, als in anderen, vorher auszuwählenden, in möglichst gleichen Verhältnissen befindlichen Gemarkungen durchschnittlich von einem Grundstück gleicher Größe in demselben Jahre gewonnen werden. Bei letzterem Verfahren werden also Umstände mit berücksichtigt, welche bei der Flächensteuer keinen Einfluß äußern können. Die Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten des Bodens und das Klima bestimmen die Auswahl derjenigen Gemarkungen, die als die maßgebenden bei der Fixation der Steuer bezeichnet werden. Dazu kommt, daß die Steuer der Fixaten nach demjenigen bemessen wird,

was in jenen Mustergemarkungen gerade in dem betreffenden Jahrgange als Ernteertrag erzielt ist. Es finden also die bekanntlich recht bedeutenden Verschiedenheiten in den Erfolgen der einzelnen Jahrgänge ebenfalls volle Berücksichtigung. Selbstverständlich wird auch der Fall vorgesehen werden müssen, daß entweder die Pflanzung des Fixirten von besonderen Unglücksfällen betroffen wird, oder daß solche die Pflanzungen in einer Mustergemarkung betreffen sollten. Die beste Art und Weise, wie die bezeichneten ungewöhnlichen Eventualitäten zu berücksichtigen seien, wird nach der Besonderheit des einzelnen Falles zu ermitteln und bei der Fixation hierüber Bestimmung zu treffen sein. Insoweit jedoch das Bedürfniß vorliegt, durch Feststellung allgemeiner Vorschriften die Angemessenheit und Gleichmäßigkeit des bezüglich der Fixationen zu beobachtenden Verfahrens sicher zu stellen, ist dem Bundesrath das Nöthige vorbehalten.

Zu §. 24.

Der Umstand, daß nach den §§. 21 und 23 des Entwurfs der Steuerbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß beigelegt werden mußte, ausnahmsweise die Gewichtssteuer an Stelle der Flächensteuer und umgekehrt die letztere oder ein Fixationsverfahren an Stelle der Gewichtssteuer zur Anwendung zu bringen, darf doch keine Unsicherheit der Pflanzer darüber, in welcher Form für ein bestimmtes Erntejahr von ihnen die Steuer zu entrichten sein werde, zur Folge haben. Im §. 24 wird deshalb vorgeschrieben, daß in allen Ortschaften, wo im Vorjahre steuerpflichtiger Tabacksbau betrieben ist, jede desfallsige, in das Ermessen der Steuerbehörde gestellte Entschließung zeitig vor dem Beginn der neuen Bepflanzung (bis zum 15. April) bekannt gemacht sein muß. Wer dagegen beabsichtigt, in einer Ortschaft Taback zu pflanzen, wo im Vorjahre kein Tabacksbau betrieben ist, dem steht es ja frei, die Anmeldung frühzeitig der Steuerbehörde zukommen zu lassen. Hält letztere die Umstände danach angethan, um zu einer exzeptionellen Anordnung über die fraglichen Formen der Besteuerung zu schreiten, so hat sie die gesetzliche Frist von 14 Tagen nach der Anmeldung hierzu zu benutzen. Es wird also unterschieden zwischen den Pflanzungen in solchen Gemarkungen, wo regelmäßig Tabacksbau getrieben wird, und zwischen den gelegentlich (versuchsweise) unternommenen Pflanzungen in anderen Gemarkungen. Die Steuerbehörde kann bezüglich der Gemarkungen der ersteren Art von Amts wegen nach den Erfahrungen des letzten Jahres sich darüber schlüssig machen, ob gegründeter Anlaß gegeben ist, auch für Flächen von weniger als 6 Aren die Gewichtssteuer einzuführen u. s. w.; sie kann aber nicht voraus wissen, ob in der einen oder anderen Gemeinde Taback gepflanzt werden wird, wo es im Vorjahre nicht geschah. Dieser Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse entsprechen die Bestimmungen im §. 24 des Entwurfs.

§. 25.

ist dem §. 8 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 nachgebildet.

Zu §§. 26 und 27.

Nach dem gegenwärtig in Kraft stehenden Regulativ werden bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus ausländischem Taback den Fabrikanten, welche die Bedingungen dieses Regulativs erfüllen, vom Zentner Nettogewicht

für Schnupf- und Kautaback . . 75 Prozent,
für Rauchtaback und Cigarren . 95 „

des Eingangszolles rückvergütet. Sind dem Rauchtaback inländische Blätter beigemischt, so beträgt die Vergütung nur 90 Prozent des Eingangszolls für das verwendete ausländische Material.

Die Rückvergütung der für inländische Blätter entrichteten Steuer wird bei der Ausfuhr inländischen Rohtabacks und der Fabrikate aus solchem allen Pflanzern, Händlern und Fabrikanten bewilligt, wenn die Ausfuhr bezw. die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage vorschriftsmäßig nachgewiesen ist. Sie beträgt für Rohtaback, Kau- und Schnupftaback 1,75 *M.*, für sonstige Fabrikate 2,25 *M.* vom Zentner. Bei der hoch gegriffenen Annahme eines Ertrags von 10 Zentnern vom Morgen entsprechen diese Sätze, wenn lediglich ein Fermentationsverlust von 20 Prozent des Gewichts berechnet wird, beiläufig 80 und 100 Prozent der auf den Zentner Rohtaback entfallenden Steuer.

Bei einer beträchtlichen Erhöhung der Tabacksabgaben gestalten sich die Ausfuhrbonifikationen zu einem die vorsichtigste Erwägung in Anspruch nehmenden Gegenstande, eine Erwägung, welche einerseits auf eine thunlichste Vereinfachung des Verfahrens, andererseits aber auf die Sicherung des fiskalischen Interesses gegen ein mißbräuchliches Erschleichen der Rückvergütungen zu richten sein wird.

Zunächst ist zu bemerken, daß von Bestimmung eines besonderen Satzes für aus in- und ausländischem Material gemischte Fabrikate Umgang genommen ist, da gewichtige Gründe für Beibehaltung dieser Maßregel nicht geltend zu machen sind und durch deren Beseitigung eine unter allen Umständen wünschenswerthe Vereinfachung des Bonifikationswesens erzielt wird.

Die Rückvergütungssätze, wie sie in den §§. 26 und 27 des Entwurfs aufgeführt sind, entsprechen bestimmten Prozenten des Zolls, bezw. der Steuer.

Was zunächst die Rückvergütung des Eingangszolls (§. 27 I.) anbelangt, so sind:

a) für Schnupf- und Kautaback 70 Prozent
b) für Rauchtaback . . . . 90 „
c) für Cigarren . . . . . 107½ „

des in §. 1 für unbearbeitete Tabacksblätter proponirten Zolles von 42 Mark vorgeschlagen.

Bei Festsetzung des Satzes für Schnupf- und Kautaback war der Umstand maßgebend, daß das hierzu verwendete Material durch die Bereitung, insbesondere durch den Zusatz anorganischer Stoffe, durch Anfeuchtung ꝛc. einen erheblichen Gewichtszuwachs erleidet, welchem gegenüber die dermalige Vergütung von 75 Prozent zu hoch gegriffen schien.

Auch für Rauchtaback aus ausländischen Blättern ist mit Rücksicht auf den Einfluß der Feuchtigkeit, welche unter Umständen Gewichtszunahmen bis zu 10 Prozent bewirken kann, und auf die ab und zu bei der Fabrikation vorkommenden Vermischungen mit anderen Stoffen eine Herabsetzung des jetzigen Vergütungssatzes von 95 auf 90 Prozent für angezeigt anzusehen.

Für Cigarren ist nach den jetzigen Bestimmungen nur der für Rauchtaback ausgeworfene Satz von 95 Prozent bewilligt. Diese Festsetzung enthält insofern eine Unbilligkeit, als der Abfall, welcher bei der Fabrikation des Rauchtabacks nur unbedeutend und deshalb bei der Bonifikationsberechnung nicht zu beachten ist, bei der Cigarrenfabrikation erheblicher ins Gewicht fällt. Abgesehen nämlich von den hierbei entfallenden Stengeln und Rippen, welche als ein bei dem Eingange zollpflichtiges, und zu weiterer Verarbeitung verwendbares Material, nicht als Abfall zu betrachten sind, ergiebt sich bei der Bearbeitung in Folge des Eintrocknens, des Entfallens von Sand, Staub ꝛc. ein Gewichtsverlust, welcher zu 6 bis 10 Prozent angeschlagen werden kann.

Dem obigen Vorschlage liegt die Annahme eines Abgangs von 7 Prozent zu Grunde.

Bei der Berechnung der Vergütungssätze für inländischen Rohtaback und Fabrikate aus solchem sind

für Rohtaback, unfermentirt (§. 26) . . . 90 Prozent
„ „ fermentirt . . . . . . 108 „
„ entrippte Blätter . . . . 119 „
ferner für Schnupf- und Kautaback (§. 27 II.) 85 „
für Rauchtaback . . . . 110 „
„ Cigarren . . . . 120 „

der für inländischen unfermentirten Rohtaback festgesetzten Steuer (§. 2) zu Grunde gelegt.

Bei Normirung des Satzes für unfermentirten Rohtaback ist wiederum das Schwanken des Gewichtes, welches durch den Einfluß der Luftfeuchtigkeit bedingt und dessen Ausnützung zum Nachtheil der Zollkasse möglich ist, in Betracht zu ziehen.

Die weiteren Sätze für fermentirten Taback und Tabacksfabrikate sind mit Rücksicht auf den bei der Fermentation sich ergebenden Gewichtsverlust normirt. Der gewöhnliche, auch oben als zutreffend angenommene Anschlag dieses Verlustes von 20 Prozent würde jedoch bei Berechnung der Exportvergütung zu einer Benachtheiligung der Zollkasse führen, da erfahrungsmäßig je nach dem Jahrgange, der Oertlichkeit und der Behandlung der Pflanzen der Verlust sich öfter und bis um die Hälfte obigen Anschlags niederer stellt.

Wird demgemäß bei fermentirtem Rohtaback der Gewichtsverlust zu beiläufig 12 Prozent angenommen und ferner die Einwirkung der Luftfeuchtigkeit mit 5 Prozent berücksichtigt, so ergiebt sich nach der Formel

$$\frac{24 . 95}{88} = 26 \text{ ℳ}$$

der Satz von 108 Prozent der Steuer von 24 ℳ.

Für fabrizirten Rauchtaback erscheint es angemessen, den Gewichtsverlust durch Fermentation etwas höher, etwa zu 14 Prozent anzusetzen, der Prozentsatz der Steuer berechnet sich hiernach zu 110 Prozent.

Neben dem Gewichtsverlust in Folge der Fermentation entsteht bei den entrippten Blättern und bei den Cigarren durch die Bearbeitung ein weiterer Abgang, welcher dem für die Cigarren aus ausländischen Blättern berechneten beiläufig gleichkommt. Er ist bei Entrippung der Blätter zu etwa 6 Prozent, bei Anfertigung der Cigarren zu etwa 7 Prozent angenommen, und ist hiernach der Vergütungssatz von 119 und 120 Prozent der Steuer berechnet.

Bei Schnupf- und Kautabacke endlich ist im Vergleich zum Satze von 70 Prozent für solchen aus ausländischem Material der Fermentationsverlust in dem vorgeschlagenen Satze von 85 Prozent genügend berücksichtigt.

Von einer Vergütung bei der Ausfuhr sind, wie seither, grüne Blätter, Geize, Stengel und Abfälle ausgeschlossen. Hinsichtlich der noch unversteuerten grünen Blätter ist dies selbstverständlich. Für Stengel und Abfälle, einschließlich der sogenannten Grumpen, muß die Vergütung aus dem Grunde versagt werden, weil eine mißbräuchliche Ausfuhr dieser verhältnißmäßig werthloseren Materialien nur zum Zwecke der Gewinnung des hohen Exportsatzes mit Grund zu besorgen wäre.

Was die Berechtigung zum Bezuge der Rückvergütung anlangt, so ist davon ausgegangen, daß zwar für inländischen unfermentirten Rohtaback, sowie für entrippte Blätter der Anspruch auf Rückvergütung der Steuer wie seither allgemein zu verstatten, daß dagegen die Vergütung für Fabrikate aus inländischen Blättern in ähnlicher Weise, wie dies nach den dermaligen Bestimmungen bei den Fabrikaten aus ausländischem bezw. gemischtem Material, festgehalten ist, nur bestimmten Fabrikanten, welche sich den speziell hierfür vorzuschreibenden Bedingungen ausdrücklich unterwerfen, zu gewähren sei.

Veranlassung zu dieser Einschränkung giebt die Erwägung, daß die Beimischung steuerfreier Surrogate (Rübenblätter, Kartoffelblätter ꝛc.), welche jetzt schon in nicht unerheblichem Umfange stattfindet, und welche in Folge der zu erwartenden Preiserhöhung in viel ausgedehnterem Maße Anwendung finden könnte, sich in den Fabriken mit Sicherheit nicht erkennen läßt. Zur Beseitigung der hieraus entspringenden Benachtheiligung der Zollkasse erscheint wenigstens als allgemeine Regel die Vorschrift geboten, den die Exportbonifikation in Anspruch nehmenden Fabrikanten die Verwendung von dergleichen Surrogaten zu untersagen, und als Ausnahme hiervon diese Verwendung nur zuzulassen, wenn die Verarbeitung und Versendung unter ständiger steuerlicher Aufsicht vorgenommen wird. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann aber nur dadurch einigermaßen gesichert werden, daß die betreffenden Fabrikanten unter Kontrole gestellt und zur Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtet werden, deren nähere Bestimmung einem durch den Bundesrath zu erlassenden Regulativ vorbehalten ist.

Zu §§. 28 ff.

Die Gestaltung der strafrechtlichen Bestimmungen, welche in den §§. 28—44 enthalten sind, hatte sich zunächst nach den vorgängigen dispositiven Vorschriften des Entwurfes zu richten, im Uebrigen konnte der Analogie ähnlicher Spezialgesetze, namentlich des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und des Vereinszollgesetzes gefolgt werden. So sind die §§. 33, 36, 38, 39, 42 — 44 ohne alle, oder doch nur mit unwesentlicher Aenderung aus dem zuerst bezeichneten Gesetze in den Entwurf übernommen worden.

Die Abgrenzung des Gebietes der Defraude mußte nach Adoptirung der Gewichtssteuer an Stelle und neben der früheren Flächenbesteuerung erheblich weiter gegriffen werden, als dies in dem Gesetze vom Jahre 1868 „die Besteuerung des Tabacks betreffend" der Fall ist. Es war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Veranlagung der Gewichtssteuer außer der Ermittelung der mit Taback bebauten Grundstücke und ihrer Fläche zur Sicherung der Steuerinteressen die Feststellung eines für den Umfang der Steuerverpflichtung bestimmenden Solls an Tabacksblättern oder eines Gewichtsolls nothwendig macht, und daß die intakte Aufrechterhaltung dieser Feststellung um so größere Bedeutung in Anspruch zu nehmen habe, als sie von Feststellung der Steuer selbst nicht blos durch einen geraumen Zeitraum, sondern auch durch eine inzwischen erfolgende Besitzergreifung und mehrere Akte wirthschaftlicher Behandlung des Steuerobjekts getrennt ist. Eine Täuschung oder willkürliche Aenderung der thatsächlichen Elemente, worauf jene vorläufige Ermittelung des Steuerwerthes beruht, ist besonders geeignet, die Sicherheit der Gefällsinteressen zu gefährden. Um daher einer später ohnehin kaum mehr greifbaren Abgabenhinterziehung vorzubeugen, scheint erforderlich, jede eigenmächtige Aenderung im Besitzstande des steuerpflichtigen Objekts, die Einsammelung von Tabacksblättern vor und die Gewinnung von Tabacksblättern nach Feststellung des Steuersolls u. s. w. bei Strafe der Defraudation zu verbieten. Zu gleichem Verbote bei gleicher Strafe führt ferner nach den zugestandenen Erleichterungen in der steueramtlichen Behandlung des Steuerobjektes die Analogie des Vereinszollgesetzes in Ansehung der eigenmächtigen Verfügung über unversteuerten Taback, welcher unter Steuerkontrole ausgeführt wird oder niedergelegt ist.

Die Strafe der einfachen Defraudation konnte mit Rücksicht darauf, daß das steuerpflichtige Objekt wenigstens in der ersten Periode der Veranlagung offen zu Tage tritt, auf den vierfachen Betrag der Steuer beschränkt und von gleichzeitiger Konfiskation des Gegenstandes der Defraude — auch im Falle der Gewichtssteuer — abgesehen werden.

Aus dem gleichen Grunde schien ferner zuläſſig, von Bestimmung einer das so eben erwähnte Strafmaß übersteigenden Minimalstrafe bei einfachen und wiederholten Defrauden Umgang zu nehmen.

Dagegen läßt sich nicht vermeiden, die Steuerbehörden mit entsprechenden exekutivischen Befugnissen zu bekleiden, um die bei Veranlagung der Steuer vorausgesetzte wirthschaftliche Behandlung der Tabackspflanzung ꝛc. nöthigenfalls entweder vom Pflichtigen zu erzwingen, oder sonst auf dessen Kosten vornehmen lassen zu können.

Bei Entwerfung der Strafbestimmung ist im Anschlusse an die bisherige Doktrin davon ferner ausgegangen, daß, soweit im Entwurfe ein Anderes nicht bestimmt ist, hierfür die

im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen sogenannten allgemeinen Vorschriften ebenfalls maßgebend seien, namentlich also auch die im §. 1 des Strafgesetzbuches aufgestellte Ausscheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen. Da nun in dem Entwurfe die Strafen mehrfach relativ nach Maßgabe bestimmter Steuergrößen fixirt werden mußten, charakterisiren sich die konkreten Zuwiderhandlungen, je nachdem sie mit Geldstrafen über oder unter 150 ℳ. beahndet werden, entweder als Vergehen oder als Uebertretungen.

Es schien daher angemessen, für die Zuwiderhandlungen gegen die vorgeschlagenen Strafbestimmungen die, eine bestimmte technische Bedeutung in sich schließenden Ausdrücke: „Vergehen", „Uebertretung" zu vermeiden und sich statt ihrer allgemeiner Ausdrücke zu bedienen.

Zu den einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes ist außerdem noch zu bemerken:

Zu §. 28.

Es erscheint räthlich, an der Spitze der Strafbestimmungen den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, daß jede Steuerhinterziehung, wie immer auch die species facti gelagert sein möge, als Defraudation zu behandeln sei, da es erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verknüpft ist, durch eine kasuistische Aufstellung bestimmter Fälle von Defrauden alle möglichen Arten von Steuerhinterziehungen zu treffen.

Die Unrichtigkeitsgrenze hinsichtlich der Flächenanmeldungen, innerhalb deren von einer Bestrafung Umgang genommen werden soll, ist abweichend von dem für größere und ganz kleine Grundstücke angenommenen prozentualen Maßstab bei den Flächen von 20 bis 40 Aren auf 2 Are festgestellt worden, um dem Mißverhältnisse zu begegnen, das sich sonst in der Skala der strafrechtlich außer Betracht zu lassenden Minimalflächen ergeben hätte.

Zu §. 30.

Bei dem Kausalzusammenhange, in welchem die Hinterziehung der Gewichtssteuer zur Nichtanmeldung der mit Taback bepflanzten Grundfläche steht, erschien entsprechend, zu bestimmen, daß im Falle des Zusammentreffens einer Verfehlung gegen Ziffer 1 und 2, §. 28 des Entwurfs, gegen denselben Thäter nur eine Defraudationsstrafe, und zwar nach demjenigen Thatbestande festgesetzt werde, welcher die höhere Bestrafung nach sich zieht.

Es wurde dabei in Betracht gezogen, daß, wenn auch in einem solchen Falle der Thatbestand von zwei Defraudationen gegeben sei, gleichwohl nicht eine doppelte Hinterziehung des Steuerbetrages, sondern nur eine wiederholte Verletzung des Steuergesetzes durch denselben Thäter vorliege, zu dem Zwecke, um eine einmalige Abgabendefraude bewirken zu können.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in den Entwurf erscheint nothwendig, weil sonst nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs eine hier nicht gerechtfertigte doppelte Bestrafung eintreten würde (cfr. §. 73 ff. des Str.-G.-B.).

Zu §. 35.

Bei der Höhe der Bonifikationssätze liegt hier, wie dies seiner Zeit im Jahre 1869 bei Erlaß des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, der Fall war, das Bedürfniß vor, für beabsichtigte Verkürzungen der Steuerverwaltung beim Export gegen Steuervergütung eine gewöhnliche Steuerstrafe anzudrohen.

Zu §. 40.

Die Bestimmung in Abs. 1 über die subsidiarische Haftung ist im Wesentlichen dem §. 153 des Vereins-Zollgesetzes bezw. dem §. 38 des Brausteuergesetzes nachgebildet.

Nur insofern enthält sie eine Abweichung von den in jenen Gesetzen über die subsidiarische Haftung getroffenen Anordnungen, als hier die Richtung des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens, im Falle die Geldstrafe von dem Angeschuldigten nicht beizutreiben ist, durch ein Wahlrecht der Steuerverwaltung nicht bedingt wird.

Für diese Abweichung von den Bestimmungen der angeführten Gesetze spricht die Erwägung, daß sich gegen ein derartiges administratives Wahlrecht in Ansehung der Exekution immerhin gewisse Bedenken geltend machten. Von Seite der Steuerverwaltung kann jenes Wahlrecht dazu benutzt werden, um mittelst der Einleitung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an den primär Schuldigen mittelbar den subsidiarisch Verpflichteten zur schleunigen Auslösung desselben zu zwingen, ein System indirekten Zwanges zur Straferlegung, welches wegen entgegenstehender Bedenken mehr und mehr aus der Gesetzgebung entfernt wird. Jedenfalls erscheint es rationeller, die Richtung der gerichtlichen Exekution nicht von dem Wahlrecht der Steuerverwaltung abhängig zu machen, sondern dem Richter die entsprechende Stellung dadurch zu wahren, daß dieser — auf Antrag der Steuerbehörde — über die Exekutionsart zu beschließen hat.

In Betreff der Tabackspflanzer hat im zweiten Absatze des § 40 eine Erweiterung der subsidiarischen Haftung für die Handlungen ihrer Familienmitglieder, Knechte u. s. w. bezüglich desjenigen Tabacksquantums ausgesprochen werden müssen, für dessen Gestellung zur Verwiegung und Versteuerung der Pflanzer verantwortlich ist. Der in Gewahrsam des Pflanzers befindliche Rohtaback ist bis zur Zeit der Verwiegung der Spoliation durch die bezeichneten Personen ausgesetzt, ohne daß dabei ein Unterschied gemacht werden könnte, ob die Spoliation bei einer dem betreffenden Hausgenossen ein- für allemal überlassenen oder von dem Pflanzer besonders übertragenen Verrichtung oder in sonstigen Fällen verübt wird. Dieser Unterschied erscheint hier, wo es sich lediglich um Beiseiteschaffung von Gegenständen handelt, für deren sichere Aufbewahrung und unversehrte Gestellung zur Verwiegung der Pflanzer haftet, überhaupt kaum anwendbar, und es muß jedenfalls die Möglichkeit gesetzlich ausgeschlossen werden, sich der Entrichtung der Gewichtssteuer durch Vorschiebung insolventer Knechte u. s. w. zu entziehen.

A.

Uebersicht,

betreffend

das Verhältniß der ordentlichen Ausgaben zu den ordentlichen Einnahmen des Deutschen Reichs nach den wirklichen Ergebnissen der Jahre 1872 bis 1876/77.

Vorbemerkungen.

1. Die Ausgaben und Einnahmen bis incl. 1875 sind unter Berücksichtigung der in der Restverwaltung eingetretenen Veränderungen angesetzt.
2. Die Einnahmen an Zinsen aus angelegten Reichsgeldern sind zu den gewöhnlichen eigenen Einnahmen nicht gerechnet worden, weil dieselben nur vorübergehend aufkommen.
3. Die Matrikular-Aequivalente für die Branntwein- und Brausteuer, sowie für die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung sind nach den entsprechenden wirklichen Einnahmen besonders ermittelt worden.

	1872. ℳ.	1873. ℳ.
Nach der Wirklichkeit betragen die den ordentlichen Einnahmen des Reichs zur Last gelegten Ausgaben und zwar:		
Fortdauernde Ausgaben	290 080 040	308 161 832
Einmalige Ausgaben	13 858 192	25 097 862
Summa	303 938 232	333 259 694
An gewöhnlichen eigenen Einnahmen des Reichs sind zur Deckung des vorstehenden Ausgabedarfs aufgekommen:		
1. Zölle und Verbrauchssteuern	225 244 863	257 771 181
2. Wechselstempelsteuer	5 219 316	5 745 700
3. Post- und Telegraphen-Ueberschüsse	14 087 364	8 988 672
4. Ueberschüsse der Eisenbahnen	5 487 671	2 189 775
5. Sonstige ordentliche Einnahmen (ausschließlich Zinsen) . .	2 377 840	1 588 646
Summa	252 417 054	276 283 974
Als Aequivalent der nicht allen Staaten gemeinschaftlichen Einnahmen sind von den Matrikular-Beiträgen der nicht zur Gemeinschaft gehörigen Staaten hier anzusetzen und zwar:		
zu 1	11 393 908	12 915 320
zu 3	2 062 441	639 209
sind zusammen	265 873 403	289 838 503
Von der oben nachgewiesenen Ausgabe-Summe blieben hiernach ungedeckt . .	38 064 829	43 421 191
Das sind in Prozenten der obigen Ausgabe-Summe	12,5	13

1874. *M.*	1875. *M.*	1876/77. 5/4 Jahre. *M.*	
311 813 918	367 930 828	463 645 286	
20 306 014	18 966 977	20 794 268	
332 119 932	386 897 805	484 439 554	
246 595 914	246 612 589	302 914 988	Zu 1 hat eine Feststellung für das Jahr 1876 gesondert stattgefunden, nach welcher die Einnahmen betragen . . . . 255 079 216 *M.* Zu 2 beträgt die für das Jahr 1876 wirklich erwachsene Einnahme . . . . 6 545 337 » sind 261 624 553 *M.* Die unter 5 mitenthaltenen Einnahmen aus dem Bankwesen für 1876 betragen . . . . . 1 957 916 » Hiernach stellen sich unter Hinzurechnung der zu 3 und 4 berechneten Raten von . . . . 6 608 852 » und 8 752 042 » die Erträge der regelmäßigen und nachhaltigen eigenen Einnahmen des Reichs für 1876 auf 278 943 363 *M.* oder, wie in den Motiven angegeben, auf rund 279 000 000 » Die unten angegebenen Matrikular-Aequivalente der nicht zur Gemeinschaft gehörigen Staaten berechnen sich für die Branntwein- und Brausteuer nach den wirklichen Einnahmeergebnissen des Kalenderjahrs 1876 auf 14 602 439 *M.*
6 000 702	6 105 630	8 183 371	
5 185 938	5 473 401	8 261 065	
4 704 750	8 561 038	10 940 052	
2 796 833	2 920 778	5 103 976	
265 284 137	269 673 436	335 403 452	
14 204 927	15 489 464	17 986 000	Zu 1 Aequivalente für die Branntwein- und Brausteuer.
178 620	813 331	1 271 569	Zu 3 Aequivalente für den von der Post- und Telegraphen-Verwaltung nach Deckung der einmaligen Ausgaben derselben aufgekommenen Netto-Ueberschuß.
279 667 684	285 976 231	354 661 021	
52 452 248	100 921 574	129 778 533	
15,8	26,1	26,8	

B.

Uebersicht

über die

Tabacksbesteuerung in den wichtigeren Staaten.

Ordn. Nr.	Staaten.	Art der Besteuerung.	Zoll- bezw. Steuersätze per Zollzentner netto	Mark.	Ungefährer Tabacksverbrauch per Kopf der Bevölkerung Zollpfd.	Brutto-Einnahme im Jahr 1875 Mark.	Von der Brutto-Einnahme (Spalte 6) kommen auf den Kopf der Bevölkerung. Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.
1.	Deutsches Reich (bisheriges System).	**Steuer** von den im Zollgebiete mit Taback bepflanzten Flächen.	**Flächensteuer.** Von je 85 qm mit Taback bepflanztem Boden jährlich 60 Pfennig, d. i. bei einem Ertrage von 9 Zentnern per preuß. Morgen per Zentner getrockneter unfermentirter Blätter . .	2,00	3,28	13 573 922	0,32	Im Durchschnitt der 6 Jahre 1871/72 bis 1876/77 kommen auf den Kopf der Bevölkerung 0,35 M.
		Eingangszölle von den aus dem Auslande eingeführten Rohtabacken und Tabacksfabrikaten.	**Eingangszölle.** Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . .	12,00				
			Tabacksfabrikate exkl. Cigarren, Cigarretten und Schnupftaback ꝛc. . . .	33,00				
			Cigarren, Cigarretten und Schnupftaback .	60,00				
2.	Deutsches Reich (Steuerprojekt).	**Gewichtsteuer** von dem im Zollgebiete erzeugten Taback.	**Gewichtsteuer** per Zentner Taback in getrocknetem, unfermentirtem Zustande	24,00		geschätzt auf 45 100 772	1,06	
		Eingangszölle von den aus dem Auslande eingeführten Rohtabacken und Tabacksfabrikaten.	**Eingangszölle.** Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . .	42,00				
			Cigarren und Cigarretten	90,00				
			andere fabrizirte Tabacke	60,00				
3.	Großbritannien und Irland.	Tabacksbau im Inlande verboten. **Eingangszölle** von den aus dem Auslande eingeführten Rohtabacken und Tabacksfabrikaten.	**Eingangszölle.** Unverarbeiteter Taback, gerippt oder ungerippt mit mehr als 10 Prozent Feuchtigkeit	346,80	1,2	151 394 826	4,69	
			desgleichen mit weniger als 10 Prozent Feuchtigkeit	385,60				
			Verarbeiteter Taback: Cigarren	550,80				
			Cavendish oder Negrohead	496,00				

Ordn. Nr.	Staaten.	Art der Besteuerung.	Zoll- bezw. Steuersätze per Zollzentner netto	Mark.	Ungefährer Tabacksverbrauch per Kopf der Bevölkerung. Zollpfd.	Brutto-Einnahme im Jahr 1875 Mark.	Von der Brutto-Einnahme (Spalte 6) kommen auf den Kopf der Bevölkerung Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.
			Schnupftabacck mit mehr als 13 Prozent Feuchtigkeit	413,20				
			mit weniger als 13 Prozent Feuchtigkeit . .	496,00				
			Anderer verarbeiteter Taback	440,80				
			Außerdem für alle Qualitäten eine Additionalabgabe von 5 Prozent.					
4.	Rußland.	Fabrikatsteuer (Besteuerung der Tabacks-Fabrikation und des Tabackshandels mittels Banderolen und Packetstempeln).	**Eingangszölle.**					1. Die Zoll- und Fabrikatsteuersätze sind im Jahre 1877 erhöht worden. 2. Außer den Abgaben vom Taback werden von den Tabacksfabrikanten und Tabackshändlern Konzessions-Abgaben (Patentsteuern) nach verschiedenen Sätzen erhoben.
			Taback in Blättern mit und ohne Stengel . .	59,04	1,2	34 229 272	0,42	
			Geschnittener Rauch-, Schnupftaback, Rollen, Karotten	236,18				
			Cigarren und geschnittener in Blättern gewickelter Taback	786,32				
			Fabrikatsteuer.					
			Schnupftaback					
			geringste Sorte	15,74				
			beste Sorte	118,09				
			Rauchtaback					
			geringste Sorte	11,80				
			beste Sorte	141,70				
			Cigarren					
			geringste Sorte	26,10				
			beste Sorte	289,80				
			Taback in Karotten					
			erste Sorte	149,58				
			zweite Sorte	74,79				
			Taback in Rollen					
			erste Sorte	94,46				
			zweite Sorte	55,10				
5.	Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.	Fabrikatsteuer (Besteuerung der Fabrikation und des Handels mittels Verkaufsetiketten).	**Eingangszölle.**					1. Der Dollar ist gleich 4,105 M., das N. Amerikanische Pfund gleich 0,904 Zollpfd. gerechnet. 2. Außer den Abgaben vom Taback werden von den Tabacksfabrikanten u. Tabackshändlern
			Blätter unverarbeitet, nicht ausgerippt	158,93	3,2	174 333 000	4,52	
			desgleichen ausgerippt .	227,04				
			Stengel	68,11				
			Cigarren, Cigaretten nebst 25 Prozent ad valorem nach Eingangszoll	1 135,23				
			Kau-, Rauch- und Schnupftaback	227,04				

Ordn. Nr.	Staaten.	Art der Besteuerung.	Zoll- bezw. Steuersätze per Zollzentner netto	Mark.	Ungefährer Tabacksverbrauch per Kopf der Bevölkerung. Zollpfd.	Brutto-Einnahme im Jahr 1875 Mark.	Von der Brutto-Einnahme (Spalte 6) kommen auf den Kopf der Bevölkerung. Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.
			Fabrikatsteuer. Schnupftaback . . . . . . Kau- und Rauchtaback . Cigaretten, von denen das Tausend mehr als drei Pfund wiegt, und Cigarren*) . . . . Cigaretten, von denen das Tausend nicht mehr als drei Pfund wiegt**) .	 145,30 108,98 221,67 344,66				Konzessionsabgaben (Registrirungs-Gebühren) nach verschiedenen Sätzen erhoben. Im Fiskaljahre 1875/76 ertrugen diese Abgaben ungefähr 2 Mill. Dollars. *) Hierbei sind 9000 Stück auf den Zollztr. gerechnet. **) Hierbei sind 39 000 Stück auf den Zollzentner gerechnet.
6.	Frankreich	Monopol.	Der in den Preisen der Fabrikate enthaltene Steuerbetrag berechnet sich ungefähr für: Cigarren dritter Sorte ordinärer Rauchtaback . " Schnupftaback ausländischer Rauchtaback . . . . Cigarren zweiter Sorte " Londres . . .	 248,00 292,00 304,00 340,00 516,00 560,00	1,7	251 120 718	6,96	
7.	Oesterreich-Ungarn.	Monopol.	Der in den Preisen der Fabrikate enthaltene Steuerbetrag berechnet sich für sämmtliche Fabrikate im Durchschnitt auf ungefähr .	68,4	2,8 (abgesehen von Ungarn)	173 935 886	4,85	

C.

Uebersicht

über den

Umfang des inländischen Tabacksbaues in den Jahren 1861 bis 1876/77.

Jahrgang.	Mit Taback bepflanzt	Ertrag an trockenen Tabacksblättern	Durchschnittlicher Ertrag pro Hektar.	Mit Taback bepflanzt					Bemerkungen.
	im Zollverein.			in Baden.	in Preußen excl. Hannover u. Hessen-Nassau.	in Bayern.	im Großherzogthum Hessen.	in Elsaß-Lothringen.	
	Hektar.	Zentner.	Zentner.	Hektar.					
1861	14 251	354 335	24,86	4 774,1	4 982,9	3 095,2	465,1		
1862	15 614	435 193	27,87	5 257,1	5 291,8	3 425,7	505,4		
1863	21 501	682 051	31,72	7 514,3	6 587,9	4 806,8	980,2		
1864	23 693	676 140	28,54	8 023,6	*7 179,3*	5 483,5	1 294,6		(In Preußen wurde 1864 das Maximum erreicht.)
1865	*23 885*	*767 149*	*32,12*	*8 585,6*	6 621,1	*5 658,9*	*1 303,8*		
1866	21 939	663 418	30,24	7 709,7	6 475,5	4 823,8	1 193,1		
1867	19 704	530 946	26,95	6 598,4	6 274,3	4 646,4	813,9		
1868	17 939	530 303	29,56	6 241,4	5 263,2	4 675,4	806,1		Der Umfang des Tabacksbaues in Schleswig-Holstein und Mecklenburg ist unbedeutend. Im Durchschnitt sind in den Jahren 1871/72 bis 1875/76 in Schleswig-Holstein nur 15 Ar, in Mecklenburg 192 Hektar mit Taback bepflanzt worden.
1869	17 273	449 937	26,05	5 402,2	5 500,6	4 314,1	796,6		
1870	16 662	481 636	28,91	5 722,2	5 329,8	3 465,2	793,3		
Differenz des höchsten Standes (1865 bezw. 1864) gegen 1861	9 634	412 814	7,26	3 811,5	2 196,4	2 563,7	838,7		
gegen 1870	7 223	285 513	3,21	2 863,4	1 849,5	2 193,7	510,5		
					inkl. Hannover u. Hessen-Nassau.				
1871/72	22 673	717 907	31,66	7 103,8	5 925,0	4 721,0	979,7	3 158,9	
1872/73	26 490	902 644	34,07	7 960,4	7 207,3	5 723,3	1 184,2	3 462,7	
1873/74	*30 500*	*1 081 397*	*35,45*	*9 001,6*	*8 533,0*	*6 451,4*	*1 510,6*	3 840,9	
1874/75	22 456	842 653	37,52	6 493,9	5 933,5	4 884,6	941,5	3 450,1	
1875/76	24 293	759 313	31,25	7 453,1	5 888,0	5 202,9	1 135,6	*3 859,6*	(In Elsaß-Lothringen wurde 1875/76 das Maximum erreicht.)
1876/77	21 735	634 033	29,17	6 876,0	5 213,1	4 714,5	849,9	3 515,7	
Differenz des höchsten Standes (1873/74 bezw. 1875/76) gegen 1871/72 . . .	7 827	363 490	3,79	1 897,8	2 608,0	1 730,4	530,9	700,7	
gegen 1876/77 . . .	8 765	447 364	6,28	2 125,6	3 319,9	1 736,9	660,7	343,9	
Differenz des höchsten Standes der Periode 1871/72 bis 1876/77 gegen den höchsten Stand der Periode 1861 bis 1870	6 615	314 248	3,33	416,0	1 353,7	792,5	206,3		

D.

Uebersicht

der

Durchschnittspreise der Pfälzer fermentirten Tabacke für die Erntejahre 1862 bis 1876.

Jahrgang.	Bezeichnung der Qualität.	Zeit der Verkäufe.	Durchschnittspreis per Zentner. ℳ	Bemerkungen.
		Pfälzer Tabacke (Umblatt).		
1862	mittelmäßig, brauchbar	Juni 1863	42	Hohe Preise in Folge bedeutenden Exports, verursacht durch den Krieg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
1863	sehr leicht, gut	Juni 1864	36	Besonders lebhaftes Geschäft durch Ankäufe größerer Quantitäten für die österreichisch-ungarische Regie.
1864	schlecht, schwer	Juni 1865	30	
1865	etwas besser als Jahrgang 1864, aber ebenfalls zu schwer	Juni 1866	32	
1866	vorzüglich (leicht) mit 1863, welches in Qualität noch besser und blattreicher war als 1866, seit 1856 der beste Jahrgang	Juni 1867 November 1867 Mai 1869	32 40 48	Preissteigerung, weil die folgenden Jahrgänge geringer.
1867	gut, leicht, aber 1866 nachstehend	Juni 1868 August 1869	31 36	 Preiserhöhung wegen Mißrathens der 1869er Ernte.
1868	etwas kräftig, aber brauchbar, sehr blattreich	Juni 1869 Oktober 1869 Januar 1870	31 36 39	Preiserhöhung wegen Mißrathens der 1869er Ernte.
1869	schlecht, schwer, durch Kälte sehr kurz	Juni 1870 Januar 1871	33 43	 Preissteigerung durch Kriegskonsum.
1870	sehr leicht, aber haltbar	Juni 1871	51	Hohe Preise, bedingt durch guten, flotten Geschäftsgang.
1871	gut, brauchbar	Juni 1872	50	Durch bedeutende Cigarrenausfuhr nach Oesterreich-Ungarn gesucht.
		Januar 1873	60	Große Preissteigerung in Folge Auftretens des Steuerprojekts.

Jahr-gang.	Bezeichnung der Qualität.	Zeit der Verkäufe.	Durchschnittspreis per Zentner. ℳ	Bemerkungen.
1872	schön, leicht, verlor in der Fermentation bedeutend an Qualität	Juni 1873 (Lieferung)	63	Preissteigerung anläßlich des Steuerprojekts.
		August 1873 Dezember 1873 Mai 1874	51 41 39	Fortschreitendes Sinken, nachdem das Steuerprojekt fallen gelassen, sowie in Folge des vortrefflichen Ausfalls der 1873er Ernte und des eingetretenen schlechten Geschäftsganges.
1873	sehr leicht und gut, der beste Jahrgang seit 1866	Juni 1874 August 1874 Oktober 1874 Juli 1875 Januar 1876	35 38 45 48 50	Lebhaftes Geschäft durch bedeutende Ankäufe für die österreichisch-ungarische Regie. Preissteigerung wegen der folgenden geringen Jahrgänge.
1874	sehr schwer, für die Cigarrenfabrikation wenig geeignet	Juni 1875 Oktober 1875	41 39	Sinken der Preise durch die Unbeliebtheit des Jahrgangs und allgemeines schlechtes Geschäft.
1875	etwas leichter als 1874, aber für die Cigarrenfabrikation wenig geeignet	Juni 1876	41	
1876	etwas leichter als 1874 und 1875, sehr gemischt in Qualität, in Folge Regenmangels viel unreife, harte und abgestandene Tabacke	Juni 1877	38	Geringes Geschäft.

Nr. 21.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf §. 37 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 45) beehrt sich der Unterzeichnete die von dem Königlich preußischen, bezw. von dem Königlich bayerischen Kriegsministerium aufgestellten Uebersichten der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1876 ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Bezirken

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
Bezirk.	20-jährige	21-jährige	22-jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen
1. Armeekorps . . .	33 056	29 582	23 275	9 519	95 432	6 395	21 630	16 496	25 707	52
2. = . . .	36 772	29 275	22 951	7 632	96 630	4 910	17 900	19 396	30 565	45
3. = . . .	37 440	31 332	27 917	4 677	101 366	1 232	3 057	20 090	39 446	166
4. = . . .	34 531	24 194	20 530	3 099	82 354	1 076	4 835	18 893	28 905	86
5. = . . .	23 051	17 455	15 285	5 101	60 892	3 660	8 145	16 939	15 707	39
6. = . . .	30 542	22 648	18 940	4 283	76 413	2 424	5 637	19 886	25 716	71
7. = . . .	32 752	23 858	19 452	2 142	78 204	459	2 917	10 566	35 429	41
8. = . . .	28 004	20 387	17 566	2 102	68 059	587	2 856	7 065	32 757	33
9. = . . .	32 292	24 399	19 337	5 705	81 733	3 536	8 115	16 059	24 864	31
10. = . . .	27 026	19 883	15 273	2 542	64 724	1 129	6 427	9 751	23 170	36
11. = . . .	26 361	16 914	13 548	1 868	58 691	574	2 889	10 052	21 835	44
Großherzoglich hessische (25) Division . . .	9 216	5 129	3 821	1 119	19 285	882	1 860	1 890	7 125	10
12. (Königl. sächsisches) Armeekorps	33 801	17 692	12 433	1 922	65 848	887	4 520	15 334	17 467	103
3. (Königl. württembergisches) Armeekorps	20 116	8 797	6 250	2 375	37 538	1 864	1 931	8 488	9 861	45
14. Armeekorps . . .	16 534	9 059	6 093	2 353	34 039	1 889	2 144	5 727	11 136	17
15. = . . .	15 759	8 870	5 814	3 437	33 880	2 688	11 312	1 518	8 673	13
Summe . .	437 253	309 474	248 485	59 876	1 055 088	34 192	106 175	198 150	358 363	832
Und zwar:										
von den 20jährigen . .	—	—	—	—	—	—	42 913	81 922	198 043	184
= = 21 = . .	—	—	—	—	—	—	33 863	59 984	147 861	167
= = 22 = . .	—	—	—	—	—	—	27 094	50 716	6 747	187
= = älteren . . .	—	—	—	—	—	34 192	2 305	5 528	5 712	294

des 1. bis einschließlich 15. Armeekorps für das Jahr 1876.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.			
sind:							Summe 7 bis 18	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Wegen unerlaubter Auswanderung			
								für das Heer		für die Flotte		verurtheilt		noch in Untersuchung	
ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten		zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Landbevölkerung	seemännische Bevölkerung	Landbevölkerung	seemännische Bevölkerung
5 731	4 500	3 270	87	8 806	1 864	894	95 432	8 153	319	106	228	2 339	191	2 300	19
5 317	2 266	6 046	99	8 521	857	708	96 630	7 767	230	79	445	1 711	163	2 061	161
10 702	4 570	9 977	2	9 181	1 337	1 606	101 366	8 909	270	1	1	451	8	765	18
6 992	3 973	6 478	—	7 926	1 400	1 790	82 354	7 638	222	65	1	353	4	244	—
4 286	2 860	1 342	—	6 736	330	848	60 892	6 529	170	37	—	655	1	1 071	—
5 777	3 550	3 572	—	8 923	51	806	76 413	8 604	242	76	1	789	—	709	—
6 578	7 349	3 357	—	9 077	1 441	990	78 204	8 766	242	69	—	413	—	299	—
5 806	3 465	5 395	—	8 496	863	736	68 059	8 181	227	75	6	268	—	650	8
5 853	5 310	6 577	132	7 824	2 221	1 211	81 733	6 989	246	46	543	1 431	326	659	352
5 087	2 245	6 738	24	6 651	2 443	1 023	64 724	6 175	199	84	193	467	134	220	43
4 393	6 423	2 424	—	7 913	1 047	1 097	58 691	7 605	226	75	—	413	1	184	—
1 400	1 729	470	—	2 735	790	394	19 285	2 563	66	106	—	168	—	515	—
9 238	6 114	2 119	—	8 598	723	745	65 848	8 358	240	—	—	186	—	160	—
3 282	1 890	2 250	—	6 212	1 323	392	37 538	6 040	172	—	—	18	—	1 415	—
3 581	2 273	750	—	4 897	1 158	467	34 039	4 754	143	—	—	257	—	116	—
2 752	1 138	377	—	4 337	58	1 014	33 880	4 225	112	—	—	3 923	—	2 317	—
86 775	59 655	61 142	344	116 833	17 906	14 721	1 055 088	111 256	3 326	819	1 418	13 842	828	13 685	601
29 308	6 797	6 500	50	48 037	13 133	10 366	437 253								
16 816	6 340	6 186	48	32 231	4 272	1 706	309 474								
36 443	44 612	45 982	190	34 920	501	1 093	248 485								
4 208	1 906	2 474	56	1 645	—	1 556	59 876								

Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts in den

1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
Bezirk.	20-jährige	21-jährige	22-jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen
I. Armeekorps . . .	26 759	10 025	6 244	1 053	44 081	282	800	9 912	11 113	74
II. Armeekorps . . .	27 353	11 920	8 905	1 695	49 873	791	2 981	8 742	12 363	57
Summe . . .	54 112	21 945	15 149	2 748	93 954	1 073	3 781	18 654	23 476	131
Und zwar:										
von den 20 jährigen . .	—	—	—	—	—	—	1 589	11 054	14 842	47
" " 21 " . .	—	—	—	—	—	—	1 088	4 460	7 603	28
" " 22 " . .	—	—	—	—	—	—	1 006	2 787	563	25
" " älteren . .	—	—	—	—	—	1 073	98	353	468	31

Ersatzbezirken des Königreichs Bayern für das Jahr 1876.

12. sind: ausgemustert	13. der Ersatz-Reserve I. überwiesen	14. der Ersatz-Reserve II. überwiesen	15. der Seewehr II. überwiesen	16. ausgehoben	17. überzählig geblieben	18. freiwillig eingetreten	19. Summe 7 bis 18	20. Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben für das Heer: zum Dienst mit der Waffe	21. zum Dienst ohne Waffe	22. Wegen unerlaubter Auswanderung: im Jahre 1876 verurtheilt	mit Schluß des Jahres 1876 in Untersuchung
7 151	2 556	1 935	—	8 737	1 051	470	44 081	8 487	250	35	35
6 883	1 730	4 961	—	8 541	2 052	772	49 873	8 287	254	688	613
14 034	4 286	6 896	—	17 278	3 103	1 242	93 954	16 774	504	723	648
7 950	1 326	3 086	—	11 638	1 596	984	54 112	11 375	263		
2 244	497	1 234	--	3 180	1 507	104	21 945	3 070	110		
3 571	2 357	2 419	—	2 345	—	76	15 149	2 218	127		
269	106	157	--	115	—	78	2 748	111	4		

Nr. 22.

Varzin, den 10. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben für die Reichskasse nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

I. Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere.
(Tarifnummer 1 und 2.)

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 und 2 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichs-Stempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§. 3.

Wer stempelpflichtige Werthpapiere innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes unversteuerte Werthpapier beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft Theil genommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet

§. 4.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt oder ausgegeben werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der auszugebenden Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§. 5.

Die der Stempelabgabe unterworfenen ausländischen Werthpapiere dürfen in allen Kurszetteln deutscher Börsenplätze nur unter einer besonderen, ihre Stempelpflichtigkeit bezeichnenden Rubrik aufgeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gegen den Herausgeber und den Drucker mit einer Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark geahndet.

§. 6.

Die der Reichs-Stempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel 2c.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c., sowie von den auf jene Effekten selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen 2c.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Lombarddarlehne.
(Tarifnummer 3.)

§. 7.

Die Verpflichtung zur Versteuerung eines Lombarddarlehens (Tarifnummer 3) liegt zunächst dem Aussteller des zur Beurkundung des Geschäfts ausgefertigten Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Versteuerung auf Grund eines Rechtsgeschäfts in den Besitz desselben gelangt, binnen 3 Tagen nach dem Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Versteuerung wird erfüllt:

a) durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare,
b) durch rechtzeitige Verwendung von Reichs-Stempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage,
c) durch baare Einzahlung in den im §. 9 bezeichneten Fällen.

§. 9.

Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, kann nach näherer Anordnung des Bundesraths durch die oberste Landesfinanzbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, die Stempelabgaben bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komtoren, Agenten u. s. w. abgeschlossenen Lombarddarlehnen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die zuständigen Steuerstellen im Ganzen abzuführen.

§. 10.

Die Nichterfüllung der im §. 7 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

§. 11.

Werden in einer nach §. 9 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Abgaben gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Abgaben, mindestens aber von einhundert Mark.

Wird jedoch erwiesen, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark ein.

Die betreffende Bank oder Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch verhaftet.

§. 12.

Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäfts mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ausgestellt, so ist auf den nicht versteuerten Schriftstücken von dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Stempelabgabe entrichtet worden ist. Wenn wegen unterlassener Versteuerung eines solchen Schriftstücks Anklage erhoben ist, so wird das Vorhandensein eines versteuerten Schriftstücks über dasselbe Geschäft nicht vermuthet.

§. 13.

Lombarddarlehne unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

III. Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere.

(Tarifnummer 4.)

§. 14.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie weiter von jeder bei dem Geschäft betheiligten Person, welche das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§. 15.

Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare;
b) durch rechtzeitige Verwendung von Reichs-Stempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

§. 16.

Die Nichterfüllung der im §. 14 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück geahndet.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag Jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§. 17.

Die unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Schriftstücke unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

§. 18.

Ausgeschlossen von der Reichs-Stempelabgabe bleiben:

a) Verträge über die unter 4a. des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Verbrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind,
b) von Auktionen und Auktionsprotokollen.

Werden in den genannten Fällen von Maklern oder Unterhändlern andere Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nr. 4a. des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichs-Stempelsteuer zu entrichten.

§. 19.

Werden die nach Nr. 4a. des Tarifs stempelpflichtigen Schriftstücke gerichtlich oder notariell ausgefertigt, protokollirt oder beglaubigt, oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge davon ertheilt, so ist die in Nr. 4a. des Tarifs bestimmte Abgabe von diesen Gegenständen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten. Daneben kommen in Betreff der vorbezeichneten Gegenstände die landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Stempel und Gebühren von beglaubigten Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen u. s. w. zur Anwendung.

IV. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

§. 20.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen vor deren Ausgabe zu entrichten.

§. 21.

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben binnen drei Tagen nach dem Tage der Einfuhr oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§. 22.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§. 23.

Die obrigkeitliche Erlaubniß zu Lotterien und Ausspielungen und zum Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Spieleinlagen wird erst ertheilt, wenn die Entrichtung der Stempelabgabe nachgewiesen ist.

§. 24.

Die Nichterfüllung der in den §§. 20 und 21 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen Jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiet besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundert und fünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundert und fünfzig bis fünftausend Mark ein.

§. 25.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landes-Finanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§. 26.

Die Stempelsteuer für die Loose der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten wird durch die Lotterieverwaltung

eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

Die §§. 20—25 leiden auf Staatslotterien keine Anwendung.

§. 27.

Loose 2c. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichs-Stempelabgabe nicht.

§. 28.

Lotterieloose unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Debits der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare Erstattung zuläßig ist, ferner die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken, erläßt der Bundesrath.

§. 30.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 31.

Landesstempelzeichen dürfen zu den nach diesem Gesetze dem Reichsstempel unterliegenden Urkunden nicht ferner verwendet werden.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§. 33.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, sowie hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz richtet, zur Anwendung.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 34.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 35.

Hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen über die Verjährung der Wechselstempelhinterziehungen zur Anwendung.

§. 36.

Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§. 37.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichs-Stempelabgaben wahrzunehmen.

Außer den Steuerbehörden haben die Reichsbehörden, sowie diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, desgleichen die Notare die Verpflichtung, die Versteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichs-Stempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 38.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichs-Stempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . in Kraft. Auf die vor diesem Tage ausgestellten Urkunden findet dasselbe keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	Pf.	vom Hundert.	vom Tausend.	Betrag, von welchem die Stempelabgabe zu berechnen ist.
	I. Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere.					
1.	**Inländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie alle auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen, desgleichen Interimsscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere	—	—	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 25 Pfennig für je 50 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind: a) alle vor dem . . . . ausgestellten Aktien und Aktienantheilsscheine, Renten- und Schuldverschreibungen; b) Interimsscheine in Ansehung der vor dem . . . . . geleisteten Einzahlungen; c) Renten- und Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, sowie die über Einzahlungen auf solche Werthpapiere ausgestellten Interimsscheine.					Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien ꝛc. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente.
2.	**Ausländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften, industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, welche innerhalb des Bundesgebiets zur Zeichnung aufgelegt oder ausgegeben werden, oder deren Inhaber die Zahlung der Zins- oder Dividendenscheine bei inländischen Einlösungsstellen zu fordern berechtigt sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	Pf.	vom Hundert.	vom Tausend.	Betrag, von welchem die Stempelabgabe zu berechnen ist.
	gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, ferner unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf die vorbezeichneten Werthpapiere . . . . . Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten. Befreit sind: a) alle vor dem . . . . ausgestellten Aktien, Aktienantheilsscheine, Renten- und Schuldverschreibungen, b) Interimsscheine in Ansehung der vor dem . . . . . . geleisteten Einzahlungen.	—	—	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien ꝛc. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Die zum Zwecke der Stempelberechnung erforderlichen Reduktionen ausländischer Werthe erfolgen nach den wegen Erhebung des Wechselstempels erlassenen Vorschriften.
3.	**II. Lombarddarlehne.** Im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke zur Beurkundung von zinsbaren Darlehnen, welche im Betrage von 300 Mark oder mehr gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehne)	—	—	—	$^{2}/_{10}$	von jeder bargeliehenen Summe und zwar in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Anmerkungen. 1. In Betreff der Stempelpflichtigkeit macht es keinen Unterschied, ob die Schriftstücke in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden und ob diese Schriftstücke mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt sind. 2. Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäfts ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung ꝛc.) ist die Abgabe nur einmal zu entrichten. (S. §. 12 des Gesetzes.) Befreit sind: a) die Beurkundungen über Lombarddarlehne, welche vom Deutschen Reich oder von einem Bundesstaate aufgenommen werden;					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	Pf.	vom Hundert.	vom Tausend.	Betrag, von welchem die Stempelabgabe zu berechnen ist.
	b) Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist eines nach den obigen Bestimmungen bereits versteuerten Lombarddarlehns.					
	III. Schlußnoten und Rechnungen.					
4.	a) Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige, von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenzgeschäfts, welches Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art zum Gegenstande hat, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, bei einem Werthe des Gegenstandes des Geschäfts von 300 Mark oder mehr . (Siehe übrigens §§. 18 u. 19 des Gesetzes.)	—	10			
	b) Rechnungen, Noten, Verzeichnisse, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden, wenn das Schriftstück einen Vertragsgegenstand oder Anspruch im Werthe von 300 Mark oder mehr betrifft	—	10			
	Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.					
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte ein Stempel 0,10 *M.* zu verwenden.					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	Pf.	vom Hundert.	vom Tausend.	Betrag, von welchem die Stempelabgabe zu berechnen ist.
	Als ein Geschäft gilt jedoch auch eine Mehrheit von Waarengeschäften, welche an demselben Tage zwischen denselben Personen geschlossen werden, wenn hinsichtlich derselben nur eine einmalige Beurkundung mittelst eines der unter a bezeicheten Schriftstücke stattfand. Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b, sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform, oder in irgend einer andern Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist. Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, ungemünztes Gold oder Silber und über Geld zum Gegenstande haben, und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist; 2. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 10 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.					
	IV. Lotterieloose.					
5.	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen . . . . Befreit sind: Loose inländischer Lotterien oder Ausspielungen, wenn der Gesammtpreis der Loose den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt. Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach §. 26 des Gesetzes.	—	—	5		a) bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise. b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pf. für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Motive.

Bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1876 ist von verschiedenen Mitgliedern des Reichstags auf die Stempelsteuern als eines der Mittel hingewiesen worden, welche zur Befriedigung des als immer dringlicher anerkannten Bedürfnisses nach Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs in erster Linie geeignet sind. Der damals von der Reichsregierung wiederum vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren begegnete, wie der Inhalt der darüber im Hause gepflogenen Verhandlungen ergiebt, einem prinzipiellen Gegensatze der Mehrheit nicht. Wenn die Gesetzvorlage gleichwohl die Zustimmung des Reichstags nicht erlangte, so lag dieser Ablehnung nach den Aeußerungen verschiedener Redner wesentlich die Erwägung zu Grunde, daß das Reich das gesammte Gebiet der Stempelabgaben in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen habe.

Die gleiche Tendenz läßt der Beschluß des Reichstags vom 15. Dezember 1876 (Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 818) erkennen, durch welchen der Reichskanzler ersucht wurde, über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtenden Steuern bezw. die daraus fließenden Jahreserträge dem Reichstage eine nach den einzelnen Kategorien geordnete statistische Uebersicht vorzulegen.

Der Frage wegen Uebertragung der Stempelabgaben auf das Reich näher zu treten, wurden die Bundesregierungen demnächst durch einen an den Bundesrath gerichteten Antrag Preußens vom 4. Juni 1877 veranlaßt. In Folge dieses Antrages hat der Bundesrath am 25. Juni 1877 die Einsetzung einer Kommission von sachkundigen Angehörigen mehrerer Bundesstaaten beschlossen, welche die Frage erörtern sollte,

> ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei,

und welche aus sieben, von den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg zu bezeichnenden Mitgliedern mit beschließender und je einem dem bremischen Staate und den Reichslanden angehörigen Mitgliede mit berathender Stimme gebildet werden sollte. Der Kommission ist ferner die Aufgabe gestellt worden, eventuell entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten.

Diese Kommission hat in der Zeit vom 30. Juli bis 4. Oktober 1877 sich der bezeichneten Aufgabe unterzogen. Derselben ist dasjenige Material über die in den Bundesstaaten zur Erhebung gelangenden Stempelsteuern und gleichartigen Abgaben, sowie über die Erträge derselben zugänglich gemacht worden, um dessen Mittheilung an das Reichskanzleramt die Bundesregierungen aus Veranlassung der Resolution des Reichstags vom 15. Dezember 1876 ersucht worden waren. Sie hat dem Bundesrathe das Ergebniß ihrer Berathungen in einem umfangreichen Berichte vorgelegt, welcher zu dem Schlusse gelangt, daß die Frage,

> ob und in welchem Umfange eine Reichs-Stempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei,

hinsichtlich der Stempelsteuern

> von Spielkarten,
>
> von einer Anzahl von amtlichen Beurkundungen und Eintragungen, welche auf Grund verschiedener Reichsgesetze im Interesse oder auf Antrag Einzelner erfolgen;
>
> von den in dem früheren Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Schlußnoten 2c., behandelten Urkunden und Geschäften,
>
> von Quittungen als Beurkundungen der Erfüllung einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit;
>
> von Lotterieloosen sowohl der Staatslotterien als anderer Lotterieunternehmungen

zu bejahen, bezüglich der Stempelsteuern von anderen Urkunden einschließlich der Abgabe von Veräußerung von Immobilien und der Erbschaftssteuer dagegen zu verneinen sei. Gegen eine solche Ausdehnung der Reichs-Stempelabgaben bestanden überwiegende Bedenken, welche namentlich auf die Mannigfaltigkeit des bürgerlichen Rechts und der Einrichtungen der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung sowie auf die verschiedenartige Bedeutsamkeit dieser Abgaben für den Haushalt der Bundesstaaten und ihr Steuersystem sich gründeten.

Der Bundesrath hat die von der Kommission aufgestellten Gesetzentwürfe über die vorbezeichneten für das Reich einzuführenden Stempelsteuern einer eingehenden Prüfung unterworfen und die für eine Anzahl von amtlichen Beurkundungen und Eintragungen vorgeschlagenen Reichsstempel-Abgaben sowie den Quittungsstempel ausscheiden zu sollen geglaubt. Abgesehen von sonstigen Bedenken glaubte man davon ausgehen zu müssen, daß für die zur Uebertragung auf das Reich zunächst auszuwählenden Stempelabgaben eine logische Abgrenzung dadurch herbeizuführen sei, daß man sich auf solche Gegenstände beschränke, welche nicht wohl anders als durch das Reich in rationeller Weise zu einer Stempelsteuer herangezogen werden könnten.

Der Spielkartenstempel bildet den Gegenstand einer besonderen Vorlage. Der vorliegende Entwurf regelt die Stempelabgaben von in- und ausländischen Aktien und Werthpapieren, von Lombarddarlehnen, von Schlußnoten und Rechnungen und von Lotterieloosen.

Abgesehen von den bei dem Stempel auf Lotterieloose in den Vordergrund tretenden besonderen Beziehungen fallen die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Stempelabgaben unter die gemeinsamen Gesichtspunkte,

1. daß sie den Handelsverkehr mit beweglichen Gegenständen, namentlich mit Börsenwerthen, zu einer sehr mäßigen Besteuerung heranziehen und dadurch die Begünstigung, welche dieser Verkehr in der Konkurrenz auf dem Kapitalmarkte durch die faktische Steuerfreiheit gegenüber dem Grundbesitz und seinem Kreditbedürfniß genießt, auszugleichen bestimmt sind,
2. daß sie als in unmittelbarer Beziehung zu dem einheitlichen Markte Deutschlands stehend, nicht wohl anders, als durch die Reichsgesetzgebung befriedigend geregelt werden können.

Erklärt es der letztere Gesichtspunkt, daß diese Steuergattung, welche in anderen Ländern wesentlich zur Deckung der Staatsausgaben beiträgt, in Deutschland sich in einem durchaus unentwickelten Zustande befindet, so läßt er zugleich diese Stempelabgaben neben der Tabacksteuer als vorzugsweise geeignet erscheinen, in einem Augenblicke von der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden, wo es sich, wie dies in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe wegen höherer Besteuerung des Tabacks näher dargelegt ist, darum handelt, die Steuergrundlage der Reichsfinanzen zu erweitern, und bei gleichzeitiger Entlastung der Landesfinanzen durch Verminderung der Matrikularbeiträge zugleich diejenigen Steuerquellen zu schonen, auf welche die Staats- und Kommunalfinanzen der Bundesstaaten in erster Linie angewiesen sind. Was die Erträge der hier vorgeschlagenen Stempelsteuern angeht, so fehlt es einer Veranschlagung der sogenannten Börsensteuer an sicheren Grundlagen. Im Jahre 1875 ist ihr Ertrag auf 6 Millionen Mark geschätzt worden. Es

erscheint geboten, ihn zunächst auf etwa $5^1/_2$ Millionen Mark zu veranschlagen. Auf diesen Betrag führen die Berechnungen, die auf Grund des bisherigen Ertrages der Stempelabgabe von Aktien und Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Preußen angestellt worden sind. Die Einnahme aus der Besteuerung der Lotterieloose wird auf etwa sechs Millionen Mark anzunehmen sein, wozu die Staatslotterieen ungefähr $^3/_4$ beitragen werden. Die Erträge sind als Brutto erträge veranschlagt, so daß von denselben noch die Prozentabzüge und Erhebungskosten, die im Ganzen auf 250 000 *M.* zu veranschlagen sind, abgehen.

Der Gesammtertrag der im Entwurf vorgeschlagenen Steuern ist hiernach auf etwas über 11 Millionen Mark zu schätzen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Mehreinnahme für das Reich eine Mindereinnahme für den größeren Theil der Bundesstaaten gegenübersteht, die angegebene Summe also keineswegs den Betrag der Mehrbelastung der Steuerpflichtigen darstellt. Bei der Mangelhaftigkeit des statistischen Materials, die in der eigenartigen Erhebungsweise der Stempelsteuern begründet ist, läßt sich der Verlust der meisten Bundesstaaten an eigenen Einnahmen nicht mit Sicherheit schätzen. — Für Preußen ist derselbe, soweit die Aktien und Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Frage stehen, auf Grund der angestellten Ermittelungen auf 600 000 bis 700 000 *M.* zu berechnen. Dazu tritt der auf mindestens 100 000 *M.* zu schätzende Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge überBetriebsmaterialien zum gewerblichen Verbrauch, der bisher den Abgabensatz von $^1/_3$ Prozent getragen hat, für Verträge und Urkunden über solche Geschäfte zur Wiederveräußerung, welche mit $1,_{50}$ *M.* belastet sind und die nicht sehr zahlreichen Beurkundungen von Lombardgeschäften, so daß die Einnahme der preußischen Staatskasse an Stempelabgaben durch den vorliegenden und den Entwurf, betreffend den Spielkartenstempel, um ungefähr $1^1/_2$ Millionen Mark vermindert werden wird.

Die Einführung der Stempelsteuern von Werthpapieren, Lombarddarlehnen, Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere ist bereits wiederholt in Frage gekommen.

Im Jahre 1869 ist ein Entwurf, der sich auf Besteuerung der Schlußscheine, Lombarddarlehne und Werthpapiere bezog, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt (Nr. 192 der Drucks. des Reichstags), vom Reichstage aber in der Sitzung vom 1. Juni 1869 abgelehnt. Ein ähnlicher Gesetzentwurf ging im Jahre 1871 (Nr. 48 der Drucks. des Reichstags) aus der Initiative des Reichstags hervor, wurde indeß vom Reichstage in der Sitzung vom 2. Mai 1871 durch Tagesordnung abgelehnt. Im Jahre 1873 kam der Gegenstand bei Gelegenheit der Frage von der Aufhebung der Salzsteuer wieder zur Erörterung. Die Kommission, welche damals wegen der Beschaffung eines Ersatzes für die Salzsteuer Vorschläge machte, hatte in ihren Berichten außer einer Erhöhung der Tabacksabgabe auch die Börsensteuer als Surrogat für die Salzsteuer bezeichnet. Der vorgelegte Entwurf gelangte mit dem Berichte der Kommission an den Reichstag (Nr. 128 der Drucks. des Reichstags). Es ist indeß zu einer Berathung und Beschlußfassung über die Börsensteuer von Seiten des Reichstages nicht gekommen. Endlich ist, worauf schon im Eingang dieser Motive hingewiesen worden, im Jahre 1875 dem Reichstage nochmals der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren vorgelegt (Nr. 43 der Drucksachen des Reichstags), in der Sitzung vom 16. Dezember 1875 jedoch in zweiter Berathung wiederum abgelehnt worden.

Die innere Berechtigung der Steuer ist in den diesem letzteren und den früheren ähnlichen Gesetzentwürfen beigegebenen Motiven ausführlich begründet. Indem deshalb auf jene früheren Begründungen hier im Allgemeinen Bezug genommen werden kann, wird es genügen, die wesentlichen Gesichtspunkte derselben kurz wiederzugeben.

Die im Handelsverkehr und insbesondere im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte genießen fast überall in Deutschland einer thatsächlichen Befreiung von Stempelabgaben, in deren Besitz sie hauptsächlich deshalb gelangt sind, weil die Stempelgesetze nicht mit der Entwickelung des Verkehrs fortgeschritten, sondern auf dem Standpunkte einer vergangenen Epoche stehen geblieben sind. Es handelt sich mithin bei deren Besteuerung nicht um die Aufhebung einer von dem Gesetzgeber beabsichtigten Befreiung einer gewissen Gattung von Geschäften von der auf gleichartigen Geschäften im bürgerlichen und gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr ruhenden Steuer, sondern um die Beseitigung eines durch die Unvollkommenheiten der Gesetze hervorgerufenen, keineswegs mit der Absicht der Gesetze übereinstimmenden Zustandes. Der Uebergang zu anderen Formen der Beurkundung, der sich theils von selbst aus den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs heraus entwickelt, theils auch wohl unter absichtlicher Vermeidung der von den Stempelgesetzen als steuerpflichtig behandelten Geschäftsformen vollzogen hat, hat bewirkt, daß die bestehenden Stempelgesetze auf die bezeichneten Geschäfte entweder überhaupt nicht anwendgar sind, oder doch dieselben nur in so geringem Maße erfassen, daß dies als eine angemessene Besteuerung nicht angesehen werden kann.

Wenn auch die täglichen Abschlüsse im Börsen- und Bankverkehr nicht dazu geeignet sind, um mit hohen, nach dem Werthe des Umsatzes bemessenen Werthstempelabgaben, wie sie z. B. bei dem Verkauf von Immobilien fast überall erhoben werden, belastet zu werden, so folgt daraus doch nicht die Nothwendigkeit, die bisherige Befreiung des Börsen- und Bankverkehrs von der Besteuerung in der jetzigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Schwerlich würde sich auch überzeugend nachweisen lassen, daß die Börsen- und Bankgeschäfte, mögen sie den Umsatz von Waaren und Werthen oder die Beschaffung der Geldmittel zu Anleihen und Unternehmungen bezwecken, von der Stempelsteuer gänzlich befreit bleiben müßten, während z. B. jede Schuldverschreibung eines Grundbesitzers oder eines anderen Privaten, abgesehen von den Kosten der Hypothekbestellung, mit einer nicht unbeträchtlichen Stempelabgabe belastet, und ebenso Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte über andere Gegenstände einem Werthstempel unterworfen werden. Es wird deshalb zuzugeben sein, daß dem häufig hervorgetretenen Verlangen, die Besteuerung auf jene Akte des kaufmännischen Verkehrs auszudehnen, eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit zum Grunde liegt, gleichviel, ob dasselbe zugleich durch übertriebene Vorstellungen von den finanziellen Ergebnissen der vermißten Besteuerung der bezeichneten Akte oder durch die streitenden Interessen verschiedener Berufsstände beeinflußt sein mag.

Handelt es sich nun jetzt darum, dem Reiche eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, so empfiehlt sich die hier vorgeschlagene Steuer ohne Zweifel durch den Umstand, daß sie den unbemittelten Schichten der Bevölkerung keine Opfer zumuthet, vielmehr gerade denjenigen Theil der Vermögensumsätze trifft, welcher eine Besteuerung sehr wohl ertragen kann, derselben gleichwohl bisher entgangen ist, und auch jetzt nur in einem sehr geringen Maße dazu herangezogen werden soll.

Die vorzugsweise aus Kreisen des Handelsstandes laut gewordenen Befürchtungen, es werde durch die Steuer der Verkehr in hemmender Weise belästigt werden, wird durch die in anderen Ländern, namentlich in England und Frankreich, gemachten Erfahrungen widerlegt. Dieselben beweisen, daß der Verkehr nach kurzer Zeit an Abgaben, deren Betrag

im Einzelnen so niedrig ist, wie der der vorgeschlagenen, sich gewöhnt und sie als einen Theil der Geschäftsunkosten zu betrachten lernt.

Auch darüber möchte kaum noch ein Zweifel obwalten können, daß es sich gerade hier um einen Gegenstand handelt, dessen Besteuerung nur im Wege der Reichsgesetzgebung und nicht im Wege der partikularen Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zweckmäßig geregelt werden kann. Die Natur des Handelsverkehrs in dem einheitlichen Verkehrsgebiet des Reichs erfordert offenbar auch eine einheitliche Regelung der in Rede stehenden Besteuerung. Im Wege der partikularen Gesetzgebung kann zwar eine umfassendere Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des übrigen Stempelwesens des Einzelstaates erzielt werden; dies ist jedoch gegenüber den großen Schwierigkeiten, die dem Vorgehen der gesetzgebenden Faktoren der einzelnen Staaten in gleicher Richtung entgegenstehen, von ganz untergeordneter Bedeutung. Bei partikularer Regelung der Sache würden die einzelnen Staaten sich gegenseitig, wie in Bezug auf die Stempelabgaben von Urkunden im Allgemeinen der Fall ist, als Ausland gegenüberstehen, und je mehr der einzelne Staat sein eigenes Stempelinteresse oder die einmal bestehende Einrichtung seines Stempelwesens berücksichtigen möchte, desto schroffer würden die Gegensätze zwischen den zu erwartenden gesetzlichen Anordnungen hervortreten; die unvermeidlichen Doppelbesteuerungen würden manche zweckmäßige Maßregel für die Mehrzahl der einzelnen Staaten unmöglich machen, Rivalitäten, wie sie sich naturgemäß zwischen konkurrirenden Nachbarbörsen und Handelsplätzen zu entwickeln pflegen, würden kaum von allem Einfluß auf die partikulare Gesetzgebung ausgeschlossen werden können.

Endlich verdient auch hier die Thatsache Berücksichtigung, daß unter den Mitteln zur Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs diejenigen vorzugsweise zu befürworten sind, durch welche die Finanzen der einzelnen Staaten keine tiefgreifenden Störungen erleiden.

Indem der Natur der Sache nach der in Rede stehende Gegenstand der Besteuerung sich der Erfassung durch die Stempelgesetze der einzelnen Staaten mehr oder weniger entzieht, verlieren letztere verhältnißmäßig wenig, wenn ihn das Reich ganz für sich in Anspruch nimmt.

Wenn hiernach die sogenannte Börsensteuer sowohl dem finanziellen Bedürfniß, als auch den Geboten einer vernünftigen und gerechten Steuerpolitik entspricht, so wird ihre Einführung nicht länger von der Hand zu weisen sein. Da die Uebertragung der Stempelsteuern in weiterem Umfang und insbesondere der Veräußerungsabgaben von Immobilien auf das Reich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausführbar ist, so hieße es, auf das Erreichbare zu Gunsten des Unerreichbaren verzichten, wollte man die vorgeschlagene Steuer von einer reichsgesetzlichen Reform des gesammten Stempelwesens abhängig machen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind, soweit sie sich auf die Besteuerung der Werthpapiere, Lombarddarlehne, Schlußnoten und Rechnungen beziehen, im Wesentlichen den früheren Entwürfen nachgebildet worden. Einzelne Abweichungen, sowie die hier zum ersten Male vorgeschlagene Besteuerung der Lotterieloose werden im Anschluß an die einzelnen Abschnitte des Gesetzes im Folgenden begründet.

Die Sonderung des Stoffes in Gesetz und Tarif, welche abweichend von den früheren Entwürfen vorgeschlagen wird, bezweckt, den Steuerpflichtigen eine leichtere Uebersicht, namentlich die Möglichkeit zu gewähren, sich in Kürze über die Gegenstände zu unterrichten, welche einer Abgabe unterliegen.

I. Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere.

(§§. 2—6 des Gesetzentwurfs, Nr. 1 und 2 des Tarifs.)

Der Entwurf von 1869 bestimmte für die ausländischen Werthpapiere, die vor dem 1. Juli 1869 ausgegeben waren, eine Steuer von 1 Promille, für die später ausgegebenen von 1 Prozent. Inländische sollten einer jährlichen Abgabe von $\frac{1}{3}$ Promille unterliegen und auch, soweit sie bereits in Umlauf gesetzt waren, mit in den Kreis der Besteuerung gezogen werden. Der Entwurf von 1875 will dagegen die inländischen wie die ausländischen Werthpapiere einer einmaligen Abgabe von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ Prozent unterwerfen, zugleich aber alle beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Werthpapiere unbesteuert lassen. Der vorliegende Entwurf schließt sich hierin dem von 1875 an, weil es kaum möglich sein würde, auf die schon emittirten Papiere mit der Forderung einer nachträglichen Versteuerung zurückzugreifen, ohne den Vorwurf ungerechtfertigter und sehr mißliebiger Besteuerung des dermaligen Zinsgenusses zu erregen.

Wird dagegen nur für die Zukunft die Emission der Aktien und auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen, die fast überall schon ein Gegenstand landesgesetzlicher Besteuerung ist, zum Gegenstand einer Reichsstempelabgabe gemacht, so wird sich nicht bestreiten lassen, daß dies eine berechtigte, der einheitlichen Gestaltung des Verkehrsgebietes für solche Werthe völlig entsprechende Maßregel ist. Was aber die Höhe der für Rechnung des Reichs zu erhebenden Abgabe anlangt, so wird ebenso wenig bestritten werden önnen, daß solche Werthpapiere schon an sich zu einer höheren Besteuerung als einfache Privat-Schuldverschreibungen sich eignen, indem sie im Allgemeinen den Vorzug leichterer Realisirbarkeit vor jenen voraus haben. Dazu kommt, daß noch überdies alle späteren Uebertragungen stempelfrei bleiben, während bei anderen Werthen gerade der Uebergang aus einer Hand in die andere (die Besitzveränderung) zur Versteuerung gezogen wird. Insofern letzterer Umstand bei den nach Maßgabe der neueren Grundbuch-Gesetzgebung zulässigen Blankozessionen der Grundschulden nicht mehr zutrifft, ist doch andererseits die höhere Belastung der Grundschuldbriefe durch die Gerichtsgebühren mit in Betracht zu ziehen.

Der Steuersatz von $\frac{1}{2}$ Prozent ist deshalb in der Ueberzeugung vorgeschlagen, daß durch diese, einer Konzessionsabgabe gleich zu achtende Steuer in denjenigen Fällen, in welchen die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gestattet zu werden pflegt, die Beschaffung von Geldmitteln nicht gehindert werde.

Bei der Gründung von Aktiengesellschaften wird die gleiche Abgabe noch weniger als Last empfunden werden. Den späteren Verkehr in solchen Papieren aber läßt die Steuer jedenfalls ganz unberührt.

Auch in Betreff der Besteuerung ausländischer Werthpapiere sind die mit dem Entwurfe vom Jahre 1875 übereinstimmenden Vorschläge des vorliegenden Entwurfs gänzlich verschieden von denjenigen des Gesetzentwurfes vom Jahre 1869. Damals war die Absicht dahin gerichtet, die bereits emittirten und im Umlaufe befindlichen ausländischen Werthpapiere ebenfalls einer Abgabe zu unterwerfen, wogegen der jetzige Entwurf sich lediglich auf die Besteuerung der in Zukunft zur Ausgabe gelangenden Papiere beschränkt. Aber selbst von den letzteren erfaßt der vorliegende Entwurf nur einen Theil, indem nach dem Vorgange der britischen und holländischen Stempelgesetzgebung nur diejenigen Papiere getroffen werden sollen, welche ganz oder theilweise im Inlande zur Zeichnung, beziehungsweise zur Ausgabe gelangen, oder für deren Zins- und Dividendenscheine im Inlande Einlösungsstellen errichtet sind.

Einer alle ausländischen Papiere bei ihrem Eintritt in den inländischen Verkehr treffenden Stempelabgabe stehen über-

wiegende Bedenken entgegen. Die Ausgleichung zwischen den verschiedenen Börsenplätzen des In- und Auslandes erfolgt nicht nur durch Wechsel und Metall, sondern auch und zwar zu einem bedeutenden Theile durch Effekten. Die auf den verschiedenen europäischen Börsenplätzen heimischen, sogenannten internationalen Papiere haben die wesentliche Bedeutung, daß sie zur Ausgleichung der Zahlungen dienen, und als Vehikel gegenseitiger Kreditertheilung (durch Beleihung, Reportirung u. s. w.) eine Ausgleichung der Zins- und Reportsätze auf den verschiedenen Plätzen vermitteln helfen.

Die Zugänglichkeit der deutschen Börsenplätze für diese Papiere hat wesentlich zur Erhöhung der internationalen Bedeutung unseres Kapitalmarktes beigetragen und damit die Ansammlung und Heranziehung von Kapitalien zum Vortheil der erwerbenden Thätigkeit des deutschen Volkes und des Kredits der deutschen Staaten in nicht zu unterschätzendem Maße gefördert. Es ist zu besorgen, daß die Nachtheile, welche eine Störung dieser, täglich wechselnden Verkehrsbeziehungen zwischen Börse und Börse und des auf die Benutzung derselben basirten Arbitragegeschäfts für den deutschen Kapitalmarkt und mittelbar für den inländischen Handel und die inländische Produktion herbeiführen könnten, größer sein möchten, als die finanziellen Vortheile, welche eine Stempelabgabe von allen in den inländischen Verkehr gelangenden ausländischen Effekten bieten kann. Der Ertrag der letzteren würde sich ohne Zweifel dadurch noch erheblich einschränken, daß die Geschäftswelt sich bestreben würde, die Stempelung der fluktuirenden Papiere zu umgehen. Machen auch die ausländischen Werthpapiere dem inländischen Kreditbedürfniß ab und zu eine unbequeme Konkurrenz, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie in der Regel bald wieder in das Ausland abfließen und die vorübergehende Anlegung inländischen Kapitals in denselben in den meisten Fällen einen Nutzen zurückläßt, welcher dem inländischen Kreditbedürfniß wieder zu gut kommt. In dem vorliegenden Entwurfe ist deshalb die Besteuerung auf diejenigen Papiere beschränkt, welche gewissermaßen auf dem inländischen Markte domizilirt sind, indem sie hier zur Zeichnung aufgelegt, Zahlungsstellen hier errichtet sind u. s. w. Die schon hervorgehobenen Momente rechtfertigen es zugleich, wenn die Abgabe nur auf einen so geringen Satz bestimmt wird, daß dadurch die Neigung, im Inlande Zeichnungen zu eröffnen, nicht vermindert werden dürfte.

Auch im Uebrigen ist der jetzt vorliegende Entwurf dem Entwurfe von 1875 nachgebildet, jedoch mit einigen Modifikationen:

1. der Entwurf trifft auch die Interimsscheine. Der Entwurf von 1875 hatte in §. 17 für die inländischen Interimsscheine eine Frist von zwei Jahren, nach deren Ablauf die Steuerpflicht für die Einzahlungen eintreten sollte (vergl Art. 222 des Handelsgesetzbuchs), und erwähnte die ausländischen überhaupt nicht;
2. der Entwurf läßt die im Entwurfe von 1875 §. 16 Ziffer 2 ausgesprochene Befreiung der Aktien auf wohlthätige und gemeinnützige Zwecke gerichteter Gesellschaften fort, weil der Begriff der Wohlthätigkeit oder Gemeinnützigkeit nicht genau genug zu bestimmen ist;
3. im Gesetzentwurf ist ferner der im Entwurfe von 1875 im §. 16 Nr. 1 ausgenommenen Sparkassenbücher nicht gedacht, weil nicht zu besorgen ist, daß dieselben zu den nach diesem Gesetze stempelpflichtigen Werthpapieren gerechnet werden;
4. in §. 2 des Entwurfs wird dem Bundesrath vorbehalten, die Stempelung namentlich ausländischer Werthpapiere ohne amtliche Mitwirkung durch Verwendung von Marken zuzulassen;
5. der §. 4, welcher weiter unten besonders begründet wird, ist neu.

Im Allgemeinen wird auch in Betreff der Einzelbestimmungen auf die Motive zu den früheren Entwürfen Bezug genommen und zur näheren Begründung und Erläuterung derselben nur noch Folgendes bemerkt:

a) Zu Nr. 1 des Tarifs.

Die unter Lit. b. statuirte Befreiung bezieht sich nur auf die Interimsscheine als solche. Bei der späteren Ausgabe der definitiven Stücke würde daher der Steuerpflicht in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Einzahlungen nachträglich zu genügen sein. Eine etwaige Ausdehnung der den Interimsscheinen in Ansehung jener früheren Einzahlungen zugedachten Befreiung auf die seiner Zeit zur Ausgabe gelangenden Aktien u. s. w. würde nicht allein den gleichförmigen Vollzug des Gesetzes vereiteln, sondern auch aus inneren Gründen kaum zu rechtfertigen sein.

Im Uebrigen sind nach dem Entwurfe die Interimsscheine hinsichtlich der bescheinigten Einzahlungen den definitiven Stücken, die sie zu vertreten bestimmt sind, nunmehr auch in Bezug auf die Steuerpflicht völlig gleichgestellt. Inwiefern auch Quittungsbogen dem fraglichen Werthstempel unterliegen, hängt davon ab, ob sie nach der Art der Ausstellung unter den Begriff der Interimsscheine zu subsummiren sind oder nicht.

Dieselben in dem Tarife neben den Interimsscheinen noch besonders zu erwähnen, wurde nicht für geboten erachtet.

Daß bei weiteren Einzahlungen auf Interimsscheine die Steuer nur insoweit zu entrichten ist, als der Steuerpflicht nicht bereits früher genügt wurde, bedarf bei der Fassung des Entwurfs wohl kaum der besonderen Erläuterung. Wenn also beispielsweise auf einen mit dem 50 Pf.-Stempel versehenen Interimsschein über 60 *M.* erste Einzahlung nachträglich weitere 40 *M.* eingezahlt werden, so würde hierfür ein Stempelbetrag nicht zu entrichten sein, da mit dem Stempel von 50 Pf. der Steuerpflicht bis zum Werthbetrage von 100 *M.* bereits genügt ist.

Durch die Befreiung zu c. sollen auch die Schuldverschreibungen der ausschließlich für Rechnung der Bundesstaaten verwalteten Anstalten der Steuerpflicht entzogen werden.

b) Zum Gesetze.

Zu §. 2. Bei stempelpflichtigen Dokumenten, welche vorwiegend zur Verbreitung unter dem Publikum bestimmt sind, wird der jeweilige Inhaber für die unterlassene Erfüllung der Steuerpflicht nur verantwortlich gemacht werden können, wenn jene Dokumente, bezüglich deren der Stempelpflicht genügt ist, auch thatsächlich mit einem Stempelzeichen versehen werden. Es wurde daher nicht für veranlaßt erachtet, hier eine auch nur ausnahmsweise Umgangnahme von der Verwendung von Stempelzeichen zu Werthpapieren in dem Gesetzentwurfe vorzusehen.

Zu §. 3. Die Strafandrohung gegen diejenigen, welche auf unversteuerte stempelpflichtige Werthpapiere Zahlung leisten, bezieht sich nur auf Zahlungen, welche auf das betreffende Werthpapier selbst geleistet werden, nicht auch auf den Fall der Einlösung der demselben beigefügten Kupons.

Zu §. 4. Diese Bestimmung bezweckt, den Behörden die Kontrole der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht, namentlich auch in Bezug auf die sukzessiven Einzahlungen bei Interimsscheinen, zu erleichtern. Dieselbe ist auf inländische Werthpapiere beschränkt, da bei ausländischen nach der Natur der Sache eine Kontrole auf dem bezeichneten Wege doch nur in sehr ungenügendem Maße erzielt werden könnte.

§. 5 soll, wie bereits in den Motiven zu dem früheren Entwurfe bemerkt, zur leichteren Orientirung des Publikums über die Stempelpflichtigkeit ausländischer Werthpapiere dienen.

Zu §. 6. Die Vorschrift in Abs. 2, wonach von den

auf die betreffenden Effekten selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen rc.) von den einzelnen Bundesstaaten keine Stempelabgabe erhoben werden darf, bezieht sich nicht auch auf solche Vermerke, wodurch derlei Effekten außer oder wieder in Kurs gesetzt werden (Vinkulirungen, Devinkulirungen).

II. Lombarddarlehne.

(§§. 7—13 des Gesetzentwurfs, Nr. 3 des Tarifs.)

Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Obligationen und Verpfändungsurkunden sind fast überall im Reichsgebiet, wo Stempelabgaben erhoben werden, einer Werthstempelabgabe (in Preußen von $^1/_{12}$ Prozent, in Hamburg von 1 vom Tausend, in Lübeck von $^1/_2$ vom Tausend rc.) unterworfen. Außerdem ist die Verpfändung des Grundeigenthums für die kontrahirten Darlehne mit anderen Gebühren und Kosten belastet.

Die gegen Verpfändung von edlen Metallen, Werthpapieren, Wechseln oder Waaren genommenen und gegebenen Darlehne werden bis jetzt mit verschwindenden Ausnahmen von den Stempelabgaben nicht betroffen, weil die dabei angewandten Geschäftsformen in meist legaler Weise sich der Besteuerung entziehen. Sachliche Gründe, diese wichtige Gattung von Darlehnen von den Stempelabgaben, welchen andere gleichartige Geschäfte unterworfen sind, gänzlich auszunehmen, liegen nicht vor. Allerdings pflegen Lombardgeschäfte regelmäßig in der Erwartung baldiger Abwickelung gemacht zu werden, und ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben wird wirklich in kurzer Frist abgewickelt. Diesen Umstand wird man bei Bemessung des Steuersatzes zu berücksichtigen haben; die gänzliche Steuerfreiheit läßt sich durch denselben nicht wohl rechtfertigen. Die Stempelgesetze unterscheiden übrigens auch sonst nicht, ob eine Schuldverschreibung, ein Solawechsel u. dgl. auf kürzere oder längere Zeit ausgestellt wird. Die durchschnittliche Dauer der Lombardgeschäfte ist nicht genau bekannt, man wird sie wahrscheinlich auf mindestens 1 Monat etwa annehmen können.

Wenn es nahe zu liegen scheint, die Stempelabgabe nach Verhältniß der Zeit abzustufen, für welche das Darlehen gegeben und genommen wird, so hat hierauf doch bei näherer Betrachtung der Verhältnisse verzichtet werden müssen. Das Verfahren bei den Lombardgeschäften ist in der fraglichen Beziehung sehr verschieden. Die Reichsbank gewährt Lombarddarlehne auf beliebige Fristen bis zu drei Monaten. Sie prolongirt dieselben, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken dagegen sich ergeben, auf Verlangen sogar zu verschiedenen Malen, läßt auch stillschweigend Prolongationen eintreten. Endlich gestattet sie dem Schuldner das Darlehen jederzeit vor Verfall zurückzuzahlen und verlangt eine Zinsvergütung nur bis zum Zahlungstage. Einzelne andere Institute bewilligen die Lombarddarlehne auf bestimmte, feste Fristen, gestatten dem Schuldner aber das Darlehen länger zu nutzen, und dasselbe innerhalb einer weiteren Frist täglich nach seiner Wahl zu erstatten. Im Privatverkehr werden vielfach Darlehne auf einige Zeit fest und demnächst auf beiden Theilen freistehende längere oder kürzere Kündigung oder überhaupt auf Kündigung gewährt.

Hieraus erhellt schon, wie zweifelhaft es häufig sein würde, welchem Steuersatz ein bestimmtes Darlehnsgeschäft zu unterwerfen wäre, wenn man nach der Dauer, auf welche das Darlehen gegeben wird, den Steuersatz verschieden normiren wollte. Abgesehen davon würden bei einer solchen Entrichtung höchst wahrscheinlich die Darlehne in sehr vielen Fällen nur auf die kürzere, den geringeren Steuersatz bedingende Frist genommen und dann prolongirt werden.

Die Anordnung einer nochmaligen Besteuerung der Prolongation eines Lombarddarlehens kann aber schon deshalb nicht in Aussicht genommen werden, weil, wie oben bemerkt, die Verlängerung der Rückzahlungsfrist meist stillschweigend gewährt werden würde.

Demnach bleibt nichts anderes übrig, als von Normirung verschiedener Steuersätze nach der Dauer der Schuldverhältnisse ganz abzusehen und den in allen Fällen sich gleichbleibenden Steuersatz so niedrig zu bemessen, daß die Abgabe auch bei Darlehnen auf kürzere Fristen noch als eine sehr mäßige und nicht in das Gewicht fallende sich darstellt. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, den Steuersatz auf ein Fünftel vom Tausend festzusetzen.

Die Erhebung der Steuer bietet keine besonderen Schwierigkeiten dar. Für die unter Privaten gemachten Geschäfte wird der Verpfändungsschein, ähnlich wie es bei Wechseln und Schlußzetteln geschehen soll, auf gestempeltem Formular ausgestellt oder durch Entwerthung der erforderlichen Stempelmarken versteuert. Bei dem Lombardverkehr der größeren Banken und Kreditanstalten kann die Stempelung ganz vermieden werden, wenn denselben die Verpflichtung aufgelegt wird, die Abgabe von den Darlehnsempfängern einzuziehen und unmittelbar, auf Grund periodischer Nachweisungen, zur Steuerkasse abzuführen. Durch die Vollzugsvorschriften wird alsdann zu bestimmen sein, daß in solchem Falle die steuerpflichtigen Schriftstücke mit einem Vermerke der Bank zu versehen sind dahin, daß die Steuer entrichtet sei.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, die im Wesentlichen den Bestimmungen des Entwurfs von 1875 entsprechen, bedürfen hiernach keiner besonderen Begründung. Nur ist zu bemerken, daß abweichend von dem Entwurf von 1875 die ausdrückliche Hervorhebung, daß die Bodmereibriefe ausgenommen seien, weggefallen ist. Die Bodmereibriefe werden selbstverständlich nicht zu den Lombarddarlehnen zu rechnen sein.

Außerdem ist zu konstatiren, daß im 2. Absatz des §. 7 unter Besitz der rechtliche Besitz, der in Folge eines Rechtsgeschäftes erlangt ist, verstanden werden soll, so daß bloße Detention, Einhändigung an einen Boten rc. nicht darunter fallen.

III. Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere.

(§§. 14—19 des Gesetzentwurfs, Nr. 4 des Tarifs.)

Die auf die Besteuerung der Schlußnoten und Rechnungen bezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs unterscheiden sich, abgesehen von redaktionellen Aenderungen, die hauptsächlich durch die vorgenommene Scheidung von Gesetz und Tarif nothwendig werden, von den Bestimmungen des letzten Entwurfs namentlich in Bezug auf den Steuersatz.

In dem Entwurfe von 1869 war derselbe auf 1 Sgr., in den späteren Entwürfen auf 25 Pf. bemessen worden. Gegen den Satz von 25 Pf. sind aus dem Kreise der Betheiligten Bedenken erhoben und insbesondere darauf gegründet worden, daß Schlußnoten in der Regel doppelt ausgestellt werden, die Steuer also regelmäßig zweimal entrichtet werden muß, woneben in manchen Fällen noch die Steuer für die Rechnungen zu entrichten sein würde. Die Besorgniß, daß ein Steuersatz von 25 Pf. zu drückend wäre, kann zwar im Allgemeinen als begründet nicht anerkannt werden; allein andererseits bleibt zu berücksichtigen, daß es sich für den größten Theil des Reichsgebietes und bezüglich der Mehrzahl der unter die vorliegende Tarifnummer gehörigen Fälle um die Einführung einer neuen Steuer handelt, an welche sich die Betheiligten um so leichter gewöhnen werden, je geringer sie ist. In Hamburg und Lübeck ist die ausschließlich auf Schußnoten gelegte Steuer auf $0{,}_{08}$ bezw. $0{,}_{10}$ ℳ bestimmt. Es empfiehlt sich, den letzteren Satz auch für die Reichssteuer in Aussicht zu nehmen und erst Erfahrungen namentlich darüber abzuwarten, ob eine Abstufung der Abgabe nach einigen Werthsklassen mit der Eigenartigkeit der betreffenden

Handelsgeschäfte vereinbar sein würde. Für einen Theil der betroffenen Geschäfte wird der vorgeschlagene Satz gegenüber den bisherigen Landesstempeln allerdings eine bedeutende Ermäßigung darstellen.

Bekanntlich werden häufig auf einzelne Schlußnoten eine größere Anzahl von Geschäften zusammengefaßt. Dieses Umstandes halber muß es schon aus finanziellen Rücksichten bedenklich erscheinen, auf die mehrmalige Entrichtung der Abgabe, wenn eine Schlußnote mehr als ein Geschäft enthält, zu verzichten. Die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geschäften in dieselbe Schlußnote würde wahrscheinlich noch häufiger vorkommen, wenn dadurch eine Ersparniß der Steuer zu erzielen wäre.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt nach den Bestimmungen des Entwurfes in der Weise, daß Geschäftsleute, welche sich gedruckter oder lithographirter Formulare zu ihren Schlußnoten u. s. w. bedienen, dieselben im Voraus abstempeln lassen, oder die Schriftstücke durch Aufkleben der entsprechenden Marke unter Beobachtung der von dem Bundesrathe festzustellenden Kassationsförmlichkeiten versteuern. Der Aussteller hat nur die Zahl der Geschäfte zu summiren. Die erforderlichen Formulare und Stempelmarken kann jeder Börsenbesucher bei sich führen, sie können an jeder Börse feilgehalten werden.

Die Entrichtung der Steuer ist sonach mit keiner größeren Belästigung als die Entrichtung des einfachen Briefportos verbunden. Scheinbar stichhaltiger ist der Einwand, daß die Berechnung wegen des Stempels unter den Interessenten unverhältnißmäßige Belästigung verursache. Hiergegen kann jedoch zunächst darauf verwiesen werden, daß in vielen Fällen auch Porto-Auslagen, Wechselstempel, Courtage u. s. w. berechnet werden, der Zusatz des Stempels für Schlußscheine oder Rechnungen also nichts Ungewöhnliches fordert. Es läßt sich aber auch mit Bestimmtheit voraussehen, daß der Handelsstand mit Einschluß der Makler sich sehr bald über die Art und Weise einer möglichst einfachen und abgekürzten Berechnung dieser Stempelauslage verständigen wird, daß Usanzen und Arrangements (wie in Betreff des Portos) sich bilden werden, welche jene Berechnung wesentlich erleichtern. Die geringe und sich stets gleichbleibende Höhe des Steuersatzes erscheint im hohen Grade geeignet, eine mehr summarische Behandlung der Berechnung zu befördern.

In Betreff der Rechnungen (Nr. 4 b. des Tarifs) ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur in Bezug auf gemachte Geschäfte über Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere der Besteuerung unterliegen sollen, Rechnungen über Waarengeschäfte also ganz allgemein stempelfrei bleiben und der Waarenhandel überhaupt nur etwa mittelbar betheiligt erscheint, insofern die verhandelten Wechsel, über welche steuerpflichtige Rechnungen ausgestellt werden, aus Geschäften über Waaren originiren u. dgl. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einmal zu entrichten, auch wenn dieselbe über mehr als ein Geschäft lautet.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Zum Tarif.

Der Unterschied zwischen den unter Nr. 4 a. erwähnten Schriftstücken und den unter Nr. 4 b. gedachten besteht darin, daß erstere die Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation eines der bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form, letztere dagegen eine auf die Ausführung des gemachten Geschäfts bezügliche Rechnung enthalten. Unter gewissen Umständen können auch Rechnungen nach Nr. 4 a. steuerpflichtig werden. Sollte es nämlich üblich werden, die bisherigen Schlußnoten durch Auszüge aus den Geschäftsbüchern in der Form von Rechnungen, Kontokorrenten und dergl. zu ersetzen, so würden auf diese Schriftstücke, die dann nur eine andere Form der Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation der betreffenden Geschäfte darstellen würden, die Bestimmungen der Nr. 4 a. ohne Weiteres Anwendung finden.

Die in der Anmerkung 1 vorgeschlagene Ausdehnung der Besteuerung auf Abschriften und Duplikate der stempelpflichtigen Schriftstücke und Auszüge aus denselben ist zur Sicherung der Versteuerung unerläßlich. Für die in Kopirbüchern und sonst von dem Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstückes zu eigenem Bedarf zurückzubehaltenden einfachen Abschriften und Auszüge bleibt dagegen die Stempelfreiheit bis dahin gewährt, daß etwa deren Aushändigung stattfindet.

Die Bestimmung im ersten Absatz der Anmerkung 2 könnte zu der Frage Veranlassung geben, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, ob eine Schlußnote nur ein oder mehr als ein Geschäft und wie viele Geschäfte sie enthalte. Wie fast überall bei den Stempelabgaben von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden greifen hier Abstraktionen des Civilrechts ein, und sind in Folge dessen Fälle denkbar, in denen darüber gestritten werden kann, ob ein oder mehrere Geschäfte in demjenigen, was auf einem bestimmten Schriftstücke beurkundet ist, enthalten seien, wie es ja gleicherweise zweifelhaft sein kann, ob das oder die beurkundeten Geschäfte nach ihrer rechtlichen Natur zu den Kauf-, Tausch-, Lieferungsverträgen zu rechnen seien oder nicht. In den weitaus meisten Fällen wird der Aussteller einer Schlußnote sich nicht im Zweifel darüber befinden, ob er in dieselbe ein oder mehrere Geschäfte aufnehmen will, und auch objektiv betrachtet, kein Streit darüber, ob das eine oder andere geschehen, obwalten können. Es ist deshalb von Aufnahme einer legalen Definition, an die sich wahrscheinlich, wiederum neue Zweifel knüpfen würden, Abstand genommen. Als selbstverständlich darf angesehen werden, daß z. B. ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht schon deshalb, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren u. dgl.) verkauft wird, sich in eine Mehrheit von Geschäften auflöst und daß folglich die Schlußnote, welche den Parteien darüber zugestellt wird, nur dem einfachen Stempelsatz unterliegt. Desgleichen scheint es selbstverständlich zu sein, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüberstehen, wo also dem Verkäufer nur eine Schlußnote zu ertheilen ist, welche die an die einzeln namhaft gemachten verschiedenen Käufer verschlossenen Partien angiebt, während jedem Käufer für sich eine besondere Schlußnote über die Partie, welche er gekauft hat, zuzustellen ist — als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. Desgleichen würde ein ausnahmsweise erst nach Verlauf einiger Zeit ausgestellter Auszug aus einem Tagebuche, sofern darin zu verschiedenen Zeiten zwischen denselben Kontrahenten verabredete Käufe oder Lieferungen über Quantitäten derselben Waare verzeichnet stehen, als eine Mehrheit von Geschäften umfassend zu behandeln und zu versteuern sein.

Der zweite Absatz der Anmerkung 2 gewährt für die Waarengeschäfte die Erleichterung, daß mehrere an demselben Tage zwischen denselben Personen geschlossene Geschäfte nur als ein Geschäft gelten sollen, wenn sie sich in einem und demselben Schriftstücke bekundet finden.

Zur Anmerkung 3 ist zu bemerken, daß die Beweglichkeit der Formen des Abschlusses von Geschäften es nothwendig macht, wenn man überhaupt dieselben zu Stempelabgaben heranziehen will, mit dem die älteren Stempelgesetze beherrschenden Formalismus zu brechen und die Solennitäten der Beurkundung als unwesentlich zu behandeln.

Unter den Befreiungen sind zunächst Schlußnoten 2c., welche ersichtlich nur sog. Kontantgeschäfte über Wechsel, ungemünztes Gold oder Silber und über Geld zum Gegenstande haben, von der Steuerpflicht ausgenommen worden, weil

sie regelmäßig nur den Zweck haben, Zahlungen zu vermitteln, insoweit also als geeignetes Objekt der Besteuerung nicht angesehen werden können.

Die zweite Befreiung beabsichtigt die eigentliche Handels-Korrespondenz unbedingt von der Stempelabgabe auszuschließen. Wollte man aber auch die durch die Post oder in anderer Weise beförderten Briefe zwischen Personen, welche sich an demselben Platze oder in der nächsten Umgebung desselben befinden, von der Besteuerung ausnehmen, so würde die ganze Maßregel illusorisch werden. Bei Telegrammen die dem Mißbrauch zur Umgehung der Steuer überhaupt weniger ausgesetzt sind, bedarf es für jetzt keiner solchen Unterscheidung.

b) Zum Gesetze.

Zu §. 18. Die Unterscheidung zwischen den Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr und anderen gleichartigen Verträgen über bewegliche Gegenstände verfolgt den Zweck, die Fälle der letzteren Art, welche in einzelnen Bundesstaaten einer höheren Besteuerung unterliegen — z. B. in Preußen, einer Werthstempelabgabe von $1/3$ Prozent — dieser höheren landesgesetzlichen Steuer auch für die Zukunft noch zu überweisen. Dahin gehören unter Anderem Bau-Entreprisenverträge, worin zugleich die Lieferung der Materialien bedungen ist; Verträge der Eisenbahnverwaltungen über Lieferungen von Schienen, Schwellen u. s. w. Der vorgeschlagenen Unterscheidung liegt die Auffassung zum Grunde, daß das Charakteristische des Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehr in der Bestimmung des Gegenstandes zur Weiterveräußerung zu suchen, hierunter aber auch diejenigen Fälle mit zu begreifen seien, wo die Weiterveräußerung erst nach einer vorgängigen Bearbeitung oder Verarbeitung stattfinden soll. Ingleichen sollen Verträge über die Anschaffung gewerblicher Betriebsmaterialien (z. B. Kohlen zur Heizung, Farbstoffe u. s. w.) der ermäßigten Abgabe unterliegen.

Ueberhaupt geht der Entwurf davon aus, daß in Betreff der Kauf- und Lieferungsverträge über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren jeder Art die Besteuerung nach den Bestimmungen der Tarifnummer 4a die Regel bildet, gleichviel, ob solche Geschäfte an der Börse oder anderswo, zwischen Kaufleuten oder anderen Personen geschlossen werden, und nimmt eben nur diejenigen Verträge aus, welche im §. 18 bezeichnet sind.

Der Schlußsatz im §. 18 ist für nothwendig erachtet, um die Versteuerung der von Maklern und Unterhändlern auszustellenden Schlußscheine u. s. w. zu sichern. Der Unterhändler kann in der Regel nicht wissen, welches die weitere Bestimmung der durch ihn verhandelten Waare ist, ob der Käufer z. B. die Kohlen selbst für seine Dampfmaschine oder zur Gasbereitung gebraucht, oder ob er sie weiter veräußern will. Deshalb wird es, wenn nicht die in Nr. 4a des Tarifs angeordnete Steuer allzuleicht umgangen werden soll, nothwendig, die Berücksichtigung solcher Einwendungen überhaupt auszuschließen.

Auktionsprotokolle sollen nicht unter Nr. 4a des Tarifs fallen, sondern der landesgesetzlichen Besteuerung verbleiben. Die häufig von den die Auktion abhaltenden Maklern u. s. w. ausgestellten Schlußnoten und sonstigen unter die erwähnte Tarifnummer gehörigen Schriftstücke von der Abgabe zu befreien, liegt aber kein Grund vor.

§. 19. wahrt das Interesse der Landesstempelgesetzgebung hinsichtlich der nur ausnahmsweise vorkommenden solennen Geschäftsformen, welche als solche einer Stempel-Abgabe (in Preußen von 15 Sgr.) unterworfen sind.

Die übrigen Paragraphen bedürfen nach den obigen allgemeinen Bemerkungen keiner weiteren Erläuterung.

IV. Lotterieloose.

(§§. 20—28 des Gesetz-Entwurfs, Nr. 5 des Tarifs.)

Im Bundesgebiete bestehen fünf Staatslotterieen, nämlich in Preußen mit 95.000 Loosen zum Preise von 156 ℳ, in Sachsen mit 100.000 Loosen zum Preise von 156 ℳ, in Braunschweig mit 83.000 Loosen zum Preise von 120 ℳ, in Hamburg mit einer veränderlichen Anzahl Loose (jetzt 79.500) zum Preise von 120 ℳ und eine Lotterie von geringerem Umfange in Mecklenburg-Schwerin. In der Regel findet im Laufe eines Jahres ein zweimaliger Absatz der angegebenen Zahl von Loosen statt. — Außerdem werden zahlreiche Lotterieen und Ausspielungen von Vereinen und Privatpersonen im Bundesgebiete veranlaßt. Auf Grund von Verträgen sind die Loose einzelner Staatslotterieen in einigen andern Bundesstaaten gegen Entrichtung einer Abfindung an die Staatskasse zugelassen.

Es finden also vermittelst der Lotterie fortdauernd sehr erhebliche Uebertragungen von Vermögenswerthen statt, welche vorzugsweise zur Besteuerung geeignet sind.

Die gleichwohl bisher bestehende Befreiung von Stempelabgaben ist unter anderem veranlaßt durch die verschiedene Behandlung des Lotteriespiels, welche in den Gesetzgebungen der Bundesstaaten zu Tage tritt. Während einige der letztern selbst Lotterie-Unternehmer sind, und die in denselben bestehenden Verbote des Vertriebs von fremden Loosen und des Spielens in fremden Lotterieen wenigstens bei ihrer Entstehung vorwiegend den Schutz des eigenen Unternehmens gegen fremde Konkurrenz bezweckten, haben andere Bundesstaaten, zum Theil nach Aufhebung ihrer früheren Staatslotterien, die Betheiligung bei nicht genehmigten Lotterien allgemein unter Strafe gestellt. Durch §. 286 des Strafgesetzbuchs wird nur das Unternehmen einer öffentlichen Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß für das ganze Reich mit Strafe bedroht.

Indem die Bundesstaaten das Spielen oder wenigstens den Vertrieb der Loose bezüglich der nicht zugelassenen Lotterien verbieten, begeben sie sich der Möglichkeit, das Lotteriespiel zu besteuern. Bekanntlich bleiben aber jene Verbote wirkungslos. Es darf als notorisch bezeichnet werden, daß in allen Bundesstaaten die Loose nicht zugelassener Lotterien, namentlich auch fremder Staatslotterien, Absatz finden.

Bei dieser Sachlage kann eine Besteuerung der Lotterieloose zweckmäßigerweise nur durch das Reich erfolgen. Dieselbe wird auch die Unbilligkeit ausgleichen, welche darin gefunden werden kann, daß der mühelose Gewinn unbesteuert bleibt, während der auf Arbeit, Produktion u. s. w. beruhende Erwerb die Stempelabgaben tragen muß, mit welchen die denselben vermittelnden Rechtsgeschäfte belegt sind. Die Abgabe wird nur als Urkundenstempel von den Loosen oder sonstigen Ausweisen über den abgeschlossenen Lotterievertrag, nicht auch, wie z. B. nach dem österreichischen Tarif, von den Gewinnen zu erheben sein.

Mit den Verbotsgesetzen der Bundesstaaten tritt die Besteuerung der Loose nicht in Widerspruch. Wo das Lotterie-Unternehmen genehmigt oder zugelassen ist, wird die Steuerentrichtung bewirkt werden. Ein Recht, die versteuerten Loose in Gebieten abzusetzen, wo ein Verbotsgesetz entgegensteht, wird dadurch nicht erlangt.

Von der Besteuerung dürfen auch die Ausspielungen lokaler Natur nicht ausgeschlossen werden. Dieselben sind nach ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Bedeutung so wenig von der Geldlotterie verschieden, daß eine verschiedene steuerliche Behandlung nicht begründet erscheint.

Die Steuer würde an die Stelle der Stempelabgaben zu treten haben, welche in Bayern von den bei derartigen Unternehmungen ausgegebenen Loosen bereits erhoben wird.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurfe des Tarifs und Gesetzes Folgendes zu bemerken:

a) Zum Tarif (Nr. 5).

Gegenstand der Steuer bilden nur Looſe öffentlich veranstalteter Ausspielungen; beispielsweise fallen also Looſe von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, nicht unter das Gesetz.

Bei inländischen Ausspielungen soll der planmäßige Gesammtpreis der Looſe, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Absatz im Bundesgebiete oder zum Vertrieb ins Ausland bestimmt sind, der Berechnung zu Grunde gelegt werden, bei ausländischen Ausspielungen dagegen der Preis der einzelnen Looſe, wie sie in das Bundesgebiet eingeführt werden.

Statt nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen einzelne Kategorien von Ausspielungen, wie Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände, Eßwaaren ꝛc. oder Ausspielungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, in namentlicher Aufzählung als steuerfrei zu bezeichnen, hat der Entwurf es vorgezogen, eine bestimmte nicht allzu niedrig gegriffene Werthsgrenze der Steuerbefreiung festzusetzen und allen Ausspielungen innerhalb dieser Grenze, ohne Rücksicht auf ihren Zweck, diese Vergünstigung zu Theil werden zu lassen. Maßgebend für diese Abweichung war die Erwägung, daß es bei der Dehnbarkeit des Begriffes der Wohlthätigkeit oder Gemeinnützigkeit im Vollzuge schwierig ist, die Grenzlinie der vom Gesetze beabsichtigten Befreiungen zu ziehen, und daß andererseits auch kein hinreichender Grund besteht, Lotterien von bedeutenderem Umfange, selbst wenn sie wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, von der Abgabe zu befreien, da diese nicht die Unternehmung, sondern den Spieler trifft und bei letzterem vielfach auch das Streben nach Gewinn nicht ausgeschlossen ist.

Um Zweifeln vorzubeugen, ist schließlich zu bemerken, daß Looſe der Prämienanleihen nicht als Lotterieloose zu betrachten und daher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sind.

b) Zum Gesetze.

§§. 20 und 21. Die Abgabe hat bei inländischen Looſen der Unternehmer vorzulegen, dem es überlassen bleibt, sie in dem Preise der Looſe wieder einzuziehen. Diese Vorschrift hat den Zweck, die Erhebung so einfach als möglich zu gestalten. Die Bestimmung, daß die Zahlung der Abgabe vor der Ausgabe der Looſe zu erfolgen habe, ist erforderlich, um den Eingang derselben unabhängig von dem Erfolge der Ausspielung und anderen Zufällen sicher zu stellen.

Bei ausländischen Looſen läßt es sich nicht vermeiden, sowohl den Einbringer als auch den Empfänger für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich zu machen.

§. 22. Die Verwendung von Stempelmarken zu den Looſen würde mit Weitläufigkeiten und Unzuträglichkeiten insbesondere in Bezug auf ihre Entwerthung verknüpft sein. Der Entwurf schlägt daher an deren Stelle die baare Einzahlung der Abgabe vor. Dem Bundesrath soll jedoch die Entscheidung der Frage vorbehalten bleiben, ob und in welcher Weise eine Anwendung von Stempelzeichen in anderer Form als in der Verwendung von Stempelmarken zu den Looſen stattzufinden habe.

Zu §. 23. Bei der hier vorgeschlagenen Bestimmung ist vorausgesetzt worden, daß die Polizeibehörde in den Fällen, in welchen sie die Erlaubniß zu einer Lotterie oder Ausspielung ertheilen will, dem Petenten erklären werde, er habe vor Ertheilung der Erlaubniß die Einzahlung der Steuer nachzuweisen.

§. 25. Dem Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung des entrichteten Abgabenbetrages zu gewähren, erscheint nicht räthlich, da die Rückerstattung der Steuer seitens des Unternehmers an die einzelnen Spieler sich einer sicheren Kontrole in der Regel entziehen würde. Die Würdigung der Frage, ob im einzelnen Falle Billigkeitsgründe für eine Rückerstattung der Steuer sprechen, bleibt zweckmäßig der obersten Landesfinanzbehörde überlassen.

Eine Rückerstattung der Steuer für einzelne nicht abgesetzte Looſe zuzulassen, liegt kein Grund vor.

Zu §. 26. Die Vorschriften über die Besteuerung der Looſe von Staatslotterien enthalten insofern eine Abweichung von den bezüglich der übrigen Looſe getroffenen Bestimmungen, als die Entrichtung der Abgabe nicht schon vor der Ausgabe der Looſe, sondern erst nach dem Schluß der Ziehung durch die Lotterieverwaltungen zu bewirken ist. Gerechtfertigt wird diese Sonderbestimmung durch den Umstand, daß die auf gewinnende Vollloose zu leistenden Rückvergütigungen an dem Betrag der abgabenpflichtigen Summe in Abzug zu bringen ist, die Festsetzung des Steuerbetrages daher erst nach stattgehabter Ziehung erfolgen kann. Abgabenpflichtig ist hiervon abgesehen der Gesammterlös des Loosverkaufs ohne Abzug der Verwaltungskosten, jedoch mit Ausschluß der Freiloose.

Von besonderen Kontrolbestimmungen konnte Umgang genommen und auch von der Anwendung von Stempelzeichen abgesehen werden, da bei vom Staate unterhaltenen und von Staatsbeamten geleiteten und überwachten Unternehmungen die Gefahr einer Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist.

V. Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 29—39 des Gesetz-Entwurfs.)

Zu §. 29. Mit dem Debit der Stempelmarken und gestempelten Formulare werden in der Regel die Postanstalten beauftragt werden können.

Zu §. 30. Uebereinstimmend mit den Vorschriften des §. 14 des Wechselstempelsteuergesetzes.

Zu §. 31. Die gleichzeitige Verwendung von Landesstempelzeichen (Stempelmarken, Stempelpapier, gestempelten Formularen) zu den dem Reichsstempel unterliegenden Urkunden würde zu Unzuträglichkeiten und zu Irrungen seitens der Stempelpflichtigen führen.

Soweit die Erhebung von Landesabgaben und Gebühren nach dem Gesetzentwurfe von den dem Reichsstempel unterworfenen Urkunden zuläſſig ist, kann solche füglich auch in anderer Form als durch Verwendung von Stempelzeichen erfolgen.

Zu §. 33. Es empfiehlt sich, das Strafverfahren in der gleichen Weise, wie bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz zu regeln.

Dabei werden die betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 459/69) und des Einführungsgesetzes hierzu (§. 6) selbstverständlich gleichfalls Platz greifen.

Zu §. 34. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften des letzten Absatzes des §. 15 des Wechselstempel-Steuergesetzes.

Zu §. 36. Es erscheint bei der einfachen Weise, wie nach der Absicht des Entwurfs die Reichsstempelabgaben zur Erhebung kommen sollen, nicht erforderlich, besondere Reichsorgane für die Ausführung des Gesetzes und die Erhebung der Abgaben zu errichten. Es werden vielmehr füglich die Landesbehörden hierzu verwendet werden können und wird am besten den einzelnen Regierungen überlassen werden, die geeigneten Behörden und Beamten zu bezeichnen.

Selbstverständlich liegt aber auch den Landesregierungen die Verpflichtung ob, die Kontrole über diese Behörden und Beamten auszuüben.

Zu §. 37. Im Einklang mit den Vorschriften der §§. 20 und 21 Satz 1 des Wechselstempel-Steuergesetzes.

Zu §. 38. Uebereinstimmend mit den noch gültigen Vorschriften im §. 27 des Wechselstempel-Steuergesetzes. Die Abführung der beträchtlichen Steuerbeträge der Staatslotterien erfordert keine besondere Mühewaltung. Eine Vergütung hierfür ist deshalb nicht erforderlich.

Zu §. 39. Der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes wird von dem Zeitpunkte abhängig zu machen sein, in welchem der Entwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erhält. Dieser Termin wird auch bei den Befreiungen unter b zu den Tarifnummern 1 und 2 einzurücken sein.

Nr. 23.

Antrag.

Demmler und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß die gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Leipziger Bezirksgericht wegen „Beleidigung des preußischen Kriegsministeriums", und bei dem Appellationsgericht in Breslau wegen Beihülfe zur Verletzung des §. 131 des Reichsstrafgesetzbuchs schwebenden Strafverfahren während der Dauer der Sitzungsperiode eingestellt werden.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Demmler. Hasenclever. Bracke. Blos. Rittinghausen. Motteler. Auer. Most. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Franz. v. Schalscha. v. Ludwig. Dr. Reichensperger (Krefeld). Haanen. Herrlein. Pfafferott.

Nr. 24.

Berlin, den 11. Februar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschluß an den dem Reichstage vorgelegten Entwurf des Reichs-Haushaltsetats für 1878/79 beifolgend

eine Nachweisung der am 1. Dezember 1877 verfügbaren Bestände bei den übertragungsfähigen Titeln der fortdauernden Ausgaben des Reichs-Haushaltsetats mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Etatsjahr 1877/78.

Nachweisung

der

am 1. Dezember 1877 verfügbaren Bestände bei den übertragungsfähigen Titeln der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats.

Kap. des Reichs-Haushalts-Etats	Tit. des Reichs-Haushalts-Etats	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		Reichskanzler-Amt.		
1.		**Reichskanzler-Amt.**		
	11.	Zur Unterhaltung des Wilhelmstraße 74 belegenen Dienstgebäudes und des Gartens des Reichskanzler-Amts, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Präsidenten des Reichskanzler-Amts	16 500	—
	12.	Zur Unterhaltung des Wilhelmstraße 77 belegenen Dienstgebäudes und des zu demselben gehörigen Gartens	1 000	—
2.		**Allgemeine Fonds.**		
	3.	Unterstützung für die weitere Bearbeitung und Herausgabe der monumenta Germaniae historica, einschließlich einer pensionsfähigen persönlichen Zulage von 9 000 ℳ für den derzeitigen Vorsitzenden der Zentral-Direktion	45 000	4 650
6.		**Statistisches Amt.**		
	6.	Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Statistischen Amts	65 000	1 785,56
8a.		**Patentamt.**		
	7.	Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Patentamts	7 500	—
		Auswärtiges Amt.		
11.	11.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amts und der darin befindlichen Mobilien, sowie zur Unterhaltung des zum Dienstgebäude Wilhelmstraße 76 gehörigen Gartens	26 000	—
12.	74.	Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar- und Inventarienstücke und zu Miethen	210 000	—
		Verwaltung des Reichsheeres.		
		Preußen ꝛc.		
14.		**Kriegsministerium.**		
	12.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Kriegsministerial-Bibliothek . . .	1 500	336,74
16.		**Militär-Intendanturen.**		
	9.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Intendantur-Bibliotheken . . .	1 260	20
17.		**Militär-Geistlichkeit.**		
	6.	Zur Bestreitung der Kosten für den Ersatz des Abgangs an Militär-Gesang- und Gebetbüchern	9 300	8 461,18

Summe Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
16 500	15 552,81	947,19	947,19	—	
1 000	—	1 000	1 000	—	
49 650	36 400	13 250	13 250	—	
66 785,56	20 280,26	46 505,30	46 505,30	—	
7 500	1 375,20	6 124,80	6 124,80	—	
26 000	13 528,94	12 471,06	12 471,06	—	Die beiden gedachten Fonds sind alljährlich nicht unbedeutend überschritten worden.
210 000	100 075,59	109 924,41	109 924,41	—	
1 836,74	929,74	907	500	407	
1 280	1 280	—	—	—	
17 761,18	5 907,61	11 853,57	8 290,85	3 562,72	

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit. des Reichs-haushalts-Etats.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
22.		**Generalstab und Landesvermessungswesen.**		
	7.	Dispositionsfonds des Generalstabes	61 650	29 691
		Büreau des Zentral-Direktoriums der Vermessungen.		
	9.	Beihülfen für Kommissare	3 000	—
		Landesaufnahme.		
	16.	Zur Annahme vorübergehender Rechnerhülfe	1 500	—
	17.	Zur Disposition des Chefs der Landesaufnahme für besondere wissenschaftliche Zwecke	9 000	—
	18.	Zu Büreaubedürfnissen	23 100	—
	25.	Bodenerwerbs- und Aufmessungskosten	13 020	—
23.		**Ingenieurkorps.**		
	4.	Uebungs- und Unterrichtsfonds	59 100	18 605,73
25.		**Naturalverpflegung.**		
	6.	Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude und zu kleineren Neubauten	314 403	442 790,97
26.		**Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**		
	6.	Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch und Kürassen	5 082 761	105 000
		Zur Verwaltung der Montirungsdepots.		
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Magazine und Dienstlokale	10 486	22 627,56
27.		**Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.**		
		Unterhaltung der Kasernen und Garnisongebäude.		
	8.	Zur baulichen Unterhaltung	3 524 444	1 274 069,10
		Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude.		
	11.	Zur baulichen Unterhaltung	223 421	2 159,37
	14.	Zu größeren Kasernen-Retablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten	825 000	—
	15.	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze und zu kleineren Grundstückserwerbungen	414 270	238 458,54
29.		**Militär-Medizinalwesen.**		
	16.	Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, sowie zu kleineren Retablissements- und Ergänzungsbauten	200 000	589 490,13
	17.	Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Bildungsanstalten	33 500	—
30.		**Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**		
	3.	Zur laufenden Unterhaltung der Traingebäude und der Feuerlöschgeräthe	30 000	42 529,84
	4.	Zur Unterhaltung des Uebungsmaterials für den Train und des Feldgeräths der Truppen, ausschließlich Artillerie und Pioniere	255 600	104 569,2

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
91 341	44 259,73	47 081,27	45 789,17	1 292,10	
3 000	748,50	2 251,50	—	2 251,50	
1 500	—	1 500	100	1 400	
9 000	2 826,77	6 173,23	5 050,23	1 123	
23 100	6 610,75	16 489,25	16 489,25	—	
13 020	13 020	—	—	—	
77 705,	48 694,67	29 011,06	25 011,06	4 000	
757 193,97	714 259,47	42 934,50	42 934,50	—	
5 187 761	4 295 754,52	892 006,48	890 945,39	1 061,09	
33 113,56	4 379,88	28 733,68	20 190,19	8 543,49	
4 798 513,10	2 224 282,42	2 574 230,68	2 574 230,68	—	Zu Kapitel 27. Der größte Theil der Ausgaben gelangt der Regel nach erst im letzten Vierteljahre zur Liquidation.
225 580,87	124 195,14	101 385,73	101 385,73	—	
825 000	568 062,91	256 937,09	256 937,09	—	
652 728,54	341 212,04	311 516,50	311 516,50	—	
789 490,13	156 295	633 195,13	449 464	183 731,13	Zu Kapitel 29 Titel 16. Der Bestand wird durch Fortführung angefangener Bauten aufgeräumt.
33 500	22 500	11 000	11 000	-	
72 529,84	16 926,96	55 602,88	53 274,88	2 328	
360 169,24	207 941,86	152 227,38	147 504,38	4 723	

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
32.		**Ankauf der Remontepferde.**		
		Geldvergütungen zur Beschaffung von Dienstpferden.		
	3.	Den Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden ꝛc.	119 889	10 293,30
	4.	Den Zahlmeistern der Kavallerie	5 454	180
	5.	Remonte Transportkosten	32 655	815
33.		**Verwaltung der Remontedepots.**		
		Für Bauten und Meliorationen.		
	5.	Kosten für Reparatur- und Retablissementsbauten	193 000	34 600,54
	6.	Zu Meliorationen und Kulturen, sowie zum Ankauf von künstlichen Düngungsmitteln	7 000	6 439,36
35.		**Militärerziehungs- und Bildungswesen.**		
		Kriegsakademie.		
	8.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung, zur Feuerung und Erleuchtung ꝛc.	15 690	—
		Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.		
	12.	Zu Unterrichtsbedürfnissen, zu Baukosten, zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien ꝛc.	27 900	—
		Kriegsschulen.		
	16.	Zur Unterhaltung der Baulichkeiten und Utensilien, für Feuerung und Erleuchtung ꝛc.	155 811	—
		Kadettenanstalten.		
	21.	Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben	65 203	—
		Zur Unterhaltung der Divisions- ꝛc. Bibliotheken	18 600	1 115,40
		Unteroffizierschulen.		
	29.	Zur Beköstigung, Bekleidung und Krankenpflege der Zöglinge. Zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den sonstigen Kasernementsbedürfnissen	143 122	19 752,43
		Militärschießschule.		
	33.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den Kosten für Feuerung, Erleuchtung und andere Kasernementsbedürfnisse	6 967	1 195,89
		Zentral-Turnanstalt.		
	36.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den sonstigen Wirthschaftsbedürfnissen	6 642	2 955,67
		Dispositionsfond des Kriegsministeriums.		
		a) für die Erziehungs- und Bildungsanstalten.		
	38.	Zu Remunerationen für vorübergehende Dienstleistungen und Vertretungen	1 800	2 217,36
	39.	Zur Gewährung von Unterstützungen an Beamte	1 200	195
	40.	Zu Bau-, Utensilien- und sonstigen, nicht vorherzusehenden Bedürfnissen	29 500	3 941,03
		b) für die Infanterieschulen.		
	41.	Zu Bau-, Utensilien- und sonstigen, nicht vorherzusehenden Bedürfnissen	18 000	5 815,28

Summe Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
130 182,50	48 891,08	81 291,42	61 209,25	20 082,17	
5 634	4 241,50	1 392,50	1 392,50	—	
33 470	12 384,96	21 085,04	21 085,04	—	
227 600,54	202 600	25 000,54	25 000,54	—	
13 439,36	13 439,36	—	—	—	
15 690	10 378,50	5 311,50	5 311,50	—	
27 900	10 185,51	17 714,49	17 714,49	—	
155 811	93 235,79	62 575,21	62 575,21	—	
65 203	—	65 203	65 203	—	
19 715,40	5 700	14 015,40	12 690	1 325,40	
162 874,43	68 003,13	94 871,30	90 130,30	4 741	
8 162,89	4 698	3 464,89	3 464,89	—	
9 597,87	5 849,17	3 748,70	3 012,70	736	
4 071,36	—	4 071,36	2 000	2 071,36	
1 395	315	1 080	1 080	—	
33 441,03	27 123,35	6 317,68	6 317,68	—	
23 815,98	3 415	20 400,98	12 300,98	8 100	Zu Kapitel 35 Titel 41. Die 8 100 *M* sind für den Abputz der Kasernenfronten in Weißenfels bereits bewilligt. Wegen der vorgerückten Jahreszeit ist jedoch die Ausführung der Arbeiten bis Anfangs April 1878 ausgesetzt.

Kap.	Tit.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
des Reichs-haushalts-Etats.				
		Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und Garnisonschulen.		
	45.	Sächliche und vermischte Ausgaben	197 093	131 989,48
	46.	Schulgelder	49 745	18 920,55
	47.	Unterrichtsgelder der Truppen	236 850	7 846,23
		Militär-Roßarztschule in Berlin und die mit derselben verbundene Lehrschmiede.		
	53.	Zu Unterrichtsbedürfnissen ꝛc.	53 098	—
		Lehrschmieden in Königsberg i. Pr., Breslau und Gottesaue.		
	58.	Zu Unterrichtsbedürfnissen ꝛc.	10 524	6 316,09
36.		**Militär-Gefängnißwesen.**		
	5.	Bekleidung	153 790	37 344,27
	6.	Verwaltung und Unterhaltung	85 745	144 905,30
	7.	Büreaukosten	6 140	1 056,92
37.		**Artillerie und Waffenwesen.**		
	16.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Artilleriegebäude und zu kleineren Neubauten	341 988	216 087,10
	17.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Gewehr- und Munitionsfabriken	55 050	14 543,69

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
329 082,48	183 939	145 143,48	110 143,48	35 000	Zu Titel 45. Diese 35 000 ℳ. rühren aus Beständen des Jahres 1874 her, welche in Verbinbindung mit den im Etat für 1875 unter den einmaligen Ausgaben bewilligten 105 000 ℳ. zur Erweiterung des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg bestimmt worden. Die Erweiterungsbauten sind zum Theil ausgeführt, zum Theil projektirt und kommen letztere 1878 zur Vollendung.
68 665,55	26 551,48	42 114,07	29 225,07	12 889	Zu Titel 46. Der Bestand ist namentlich zur Drucklegung des in der Ausarbeitung befindlichen Rechenbuches für die Kapitulantenschulen bestimmt.
244 696,23	145 693,23	99 003	99 003	—	
53 098	15 434,12	37 663,88	30 000	7 663,88	
16 840,08	6 984,15	9 855,93	3 869	5 986,93	
191 134,27	95 860,27	95 274	43 040	52 234	Zu Kapitel 36 Titel 5. Von nebenstehendem Bestande sind bei den fortdauernden Ausgaben des Kapitels 36 Titel 5 für 1878/79 20 000 ℳ. eingestellt.
230 650,30	50 117,30	180 533	54 640	125 893	Zu Titel 6. Von dem Bestande sind bei den einmaligen Ausgaben des Kapitels 5 für 1878/79 zum Bau des Festungsgefängnisses in Spandau 50 000 ℳ. eingestellt. Der Rest von 75 893 ℳ. ist zur Einrichtung und Ausstattung eines Isolirgefängnisses in Köln, woselbst noch ein Fort mit Gefangenen belegt und in Verbindung damit die Innenarbeit ausgedehnt werden soll, erforderlich, sowie auch zur Beschaffung eiserner Bettstellen, womit noch nicht alle Gefängnisse versehen sind.
7 196,92	3 626,92	3 570	2 416	1 154	Zu Titel 7. Der Betrag ist zur Deckung unvorhergesehenen Abgangs bei den Bibliotheken erforderlich.
558 075,10	287 340,21	270 734,89	192 019,67	78 715,22	Zu Kapitel 37. Den aus den Vorjahren verbliebenen Resten sind die den laufenden Fonds zugeführten Ueberschußeinnahmen hinzugerechnet und zwar bei Titel 18 . . . . 1 593 836,50 ℳ. „ „ 19 . . . . 2 733 379,54 „ „ „ 20 . . . . 820 396,32 „
69 593,69	26 201,02	43 392,67	43 392,67	—	Zu Titel 17. Ausgeschlossen ist nicht, daß von dem als voraussichtliche Ausgabe bis zum Jahresschluß bezeichneten Betrage ein Theil erst nach dem Jahresschluß zur Zahlung gelangt.

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit. des Reichs-haushalts-Etats.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
	18.	Zur Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen	1 250 732	3 333 237,51
	19.	Zur Beschaffung der Geschütze	1 081 017	3 466 548,29
	20.	Zur Beschaffung der Munition	6 507 386	4 571 550,62
	22.	Zu Prämien für Lösung von Preisaufgaben	1 800	6 939,80
	23.	Zu den Kosten der Unterhaltung der Oberfeuerwerkerschule	19 719	—
38.		**Technische Institute der Artillerie.**		
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke und zu kleineren Ergänzungsbauten	214 188	133 618,41
39.		**Bau und Unterhaltung der Festungen.**		
	5.	Dotirung der Festungen	1 042 083	110 338,11
	6.	Fixirter Zuschuß zur Dotirung der Festungen	881 657	11 885,81
	7.	Zur laufenden Unterhaltung des Materials der Pionier-Abtheilungen . .	79 388	33 076,29
	8.	Dispositionsfonds für die größeren technischen Pionier-Uebungen . . .	25 200	7 190,40
	9.	Uebungen der Infanterie im Feld-Pionierdienst	15 780	9 754,80
	10.	Für das Ingenieur-Komité	52 080	19 561,21
	11.	Militär Brieftaubenstationen	13 500	17 019,97
	12.	Militär-Telegraphie für Uebungs- und Unterrichtszwecke 2c.	11 652	—
41.		**Invaliden-Institute.**		
	11.	Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser	19 317	16 075,37
		Sachsen.		
14.		**Kriegsministerium.**		
	12.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek des Kriegsministeriums und des Ober-Kriegsgerichts	300	—
16.		**Militär-Intendantur.**		
	9.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Intendantur-Bibliothek	90	—

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
4 583 969,51	3 816 916,15	767 053,36	746 461,85	20 591,51	
4 547 565,29	127 732,91	4 419 832,38	3 163 745 76	1 256 086,62	Zu Titel 19. An Zahlungen für bereits in der Ausführung begriffene Bestellungen sind in den ersten Monaten nach Ablauf des Etatsjahres noch zu leisten 1 380 060,52 ℳ. Die nach Anrechnung der nebenbezeichneten 1 256 086,62 ℳ. noch fehlenden 123 973,90 ℳ. werden aus Titel 20 gedeckt.
11 078 936,62	2 440 833,33	8 638 103,29	5 460 630,59	3 177 472,70	Zu Titel 20. à conto des Betrages von 3 177 472,70 ℳ. sind für bereits in der Ausführung begriffene Bestellungen in den ersten Monaten nach dem Jahresschluß noch zu bezahlen . . . 3 018 034,33 ℳ. Hierzu tritt die Ueberschreitung bei Titel 19 mit . . . . . 123 973,90 „ — 3 142 008,23 ℳ. Disponibel sind sonach nur . . 35 464,47 ℳ.
8 739,80	750,87	7 988,93	2 400	5 588,93	
19 719	14 980,74	4 738,26	4 508	230,26	
347 806,41	272 080,62	75 725,79	75 725,79	—	
1 152 421,11	1 028 561,81	123 859,30	96 859,30	27 000	
893 542,81	857 522,34	36 020,47	36 020,47	—	
112 464 29	56 128,56	56 335,73	50 000	6 335,73	
32 390,40	24 000	8 390,40	8 000	390,40	
25 534,80	20 215	5 319,80	415,95	4 903,85	
71 641,21	36 527,77	35 113,44	30 000	5 113,44	
30 519,91	17 240,62	13 279,29	13 279,29	—	
11 652	3 300	8 352	8 352	—	
35 392,37	19 382,30	16 010,07	4 154,60	11 855,47	Zu Kapitel 41 Titel 11. Dieser Bestand wird durch die in Aussicht genommenen baulichen Herstellungen und Einrichtungen im Invalidenhause in nächster Zeit absorbirt.
300	300	—	—	—	
90	90	—	—	—	

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
17.		**Militär-Geistlichkeit.**		
	6.	Zur Bestreitung der Kosten für den Ersatz des Abganges an Militär-Gesang- und Gebetbüchern	1 200	216
22.		**Generalstab.**		
	4.	Zu Tagegeldern ꝛc. bei den jährlichen Rekognoszirungs- und Uebungsreisen	2 250	1 148,20
	7.	Dispositionsfonds des Generalstabes	16 200	943,18
23.		**Ingenieur-Korps.**		
	4.	Uebungs- und Unterrichtsfonds	3 150	—
25.		**Naturalverpflegung.**		
	6.	Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude und zu kleineren Neubauten	36 150	46 536,95
26.		**Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**		
	6.	Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch	358 561	316 246,96
		Zur Verwaltung des Montirungsdepots.		
	10.	Zur baulichen Unterhaltung der Magazine und Dienstlokale	864	1 661,25
27.		**Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.**		
	8.	Unterhaltung der Kasernen- und Garnisongebäude	247 874	76 267,20
	11.	Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude	13 200	—
	14.	Zu größeren Kasernen-Retablissementsbauten und für Neubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten	57 000	19 121,50
	15.	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze und zu kleineren Grundstückserwerbungen	70 000	56 200,02
29.		**Militär-Medizinalwesen.**		
	11.	Zu besonderen Beihülfen und zwar: Entschädigungen für aufgewendete Studienunkosten an auf Beförderung dienende Assistenzärzte	6 000	—
	16.	Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, sowie zu kleineren Retablissements- und Ergänzungsbauten	46 500	150 592,28

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
1 416	—	1 416	300	1 116	
3 398,20	—	3 398,20	--	3 398,20	Zu Kapitel 22 Titel 4. Größere Uebungsreisen, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals unter Leitung des Chefs des Generalstabes erfolgen, finden beim 12. (Königl. sächsischen) Armeekorps alle zwei Jahre statt und werden alsdann die Ersparnisse des vergangenen Jahres zur Verwendung mit herangezogen.
17 143,18	10 838	6 305,18	4 900	1 405,18	
3 150	3 150	—	—	—	
82 686,95	67 303,22	15 383,73	15 383,73	--	
674 807,96	650 000	24 807,96	24 807,96	-	
2 525,25	2 380,98	144,27	144,27	—	
324 141,20	223 062,49	101 078,71	101 078,71	—	Zu Kapitel 27 Titel 8. Hiervon für in der Ausführung begriffene besondere Bauten 30 890,00 M. Rest, nämlich . . . . 70 188,71 „ wie nebenstehend, zu laufenden Ausgaben, deren Zahlung bis mit Jahresschluß zu erfolgen hat.
13 200	7 575,19	5 624,81	1 800	3 824,81	
76 121,50	66 795,88	9 325,62	9 325,62	—	
126 200,02	58 004,31	68 195,71	68 895,71	—	Zu Titel 15. Hiervon Restzahlung für Herstellung neuer Schießstände in Leipzig . . 36 000,00 M. für laufende bis zum Jahresschlusse fällige Ausgaben . . . . . . 32 195,71 „ wie nebenstehend.
6 000	4 800	1 200	1 200	—	
197 092,28	10 195,21	186 897,07	139 700	47 197,07	Zu Kapitel 29 Titel 16. Hiervon: 1. zur Erweiterung von Garnisonlazarethen, als: für Leipzig . . . . . . 50 000 M. für Königstein . . . . . 50 000 „ für Oschatz . . . . . . 25 000 „ 2. für laufende bis zum Jahresschlusse fällige Ausgaben . . 14 700 „ wie nebenstehend.

Kap. des Reichshaushalts-Etats	Tit.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
	17.	Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Bildungsanstalten	1 900	—
30.		**Verwaltung des Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**		
	3.	Zur laufenden Unterhaltung der Traingebäude und der Feuerlöschgeräthe	3 372	6 975,76
	4.	Zur Unterhaltung des Uebungsmaterials für den Train und des Feldgeräths der Truppen, ausschließlich Artillerie und Pioniere	20 223	11 518,71
32.		**Ankauf der Remontepferde.**		
		Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden.		
	3.	Den Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden 2c.	9 702	2 678
	4.	Den Zahlmeistern der Kavallerie	462	1 015,50
	5.	Remonte-Transportkosten	3 630	1 613,23
35.		**Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.**		
		Kadettenhaus zu Dresden.		
	21.	Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben	2 904	8 267,33
	23.	Zur Unterhaltung 2c. der Divisions-Bibliotheken	2 400	—
		Unteroffizierschule zu Marienberg.		
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den Kosten für Feuerung, Erleuchtung und sonstige Kasernementsbedürfnisse	27 000	761,47
		Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und Garnisonschulen.		
	45.	Sächliche und vermischte Ausgaben, sowie für nicht vorherzusehende Bedürfnisse	9 783	1 696,98
	46.	Schulgelder	3 300	3 087,43
	47.	Unterrichtsgelder der Truppen	18 200	—
36.		**Militär-Gefängnißwesen.**		
	5.	Bekleidung	13 800	9 039,36
	6.	Verwaltung und Unterhaltung	7 810	4 890,76
	7.	Büreaukosten	558	—
37.		**Artillerie- und Waffenwesen.**		
	16.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Artilleriegebäude und zu kleineren Neubauten	15 600	5 353,72

Summe Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
1 900	37,42	1 862,58	1 862,58	—	
10 347,76	1 042,72	9 305,04	9 100	205,04	
31 741,71	15 885,63	15 856,08	15 856,08	—	Zu Kapitel 30 Titel 4. Zur Ausrüstung der neuesten Mobilmachungsformationen mit Fahrzeugen ꝛc. Diesbezügliche Kontrakte sind bereits abgeschlossen.
12 380 1 477,50 5 248,28	4 337 — 161,75	8 043 1 477,50 5 081,53	4 337 — 4 300	3 706 1 477,50 781,53	
11 171,33	2 904	8 267,33	6 267,33	2 000	Zu Kapitel 35 Titel 21. Der am Schlusse des Etatsjahres verbleibende Bestand ist disponirt zu Beschaffungen für das neue Kadettenhaus.
2 400	—	2 400	2 400	—	
27 761,47	9 087,50	18 673,97	18 673,97	—	
11 479,98	5 706,75	5 773,23	4 076,25	1 696,98	Zu Titel 45. Der verbleibende Bestand von 1696,98 ℳ wird voraussichtlich pro 1878/79 zur Utensilienbeschaffung absorbirt.
6 387,43	1 595,89	4 791,54	2 200	2 591,54	Zu Titel 46. Der verbleibende Bestand findet pro 1878/79 in Folge Erhöhung der Schulgelder Verwendung.
18 200	18 200	—		—	
22 839,36	129,85	22 709,51	14 118,02	8 591,49	Zu Kapitel 36 Titel 5. Der verbleibende Bestand ist zur Verwendung behufs Aufbesserung der Bekleidung der Arbeiter-Abtheilung in Aussicht genommen.
12 700,76 558	4 199,15 393	8 501,61 165	8 501,61 165	— —	
20 953,72	19 945,68	1 008,04	1 008,04	—	Zu Kapitel 37. Den aus den Vorjahren verbliebenen Resten sind die den laufenden Fonds zugeführten Ueberschuß-Einnahmen hinzugerechnet, und zwar: bei Titel 18 . . . . . 14 642,69 ℳ " " 19 . . . . . 60 222,18 " " " 20 . . . . . 67 657,93 "

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
	18.	Zur Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen	101 000	214 695,01
	19.	Zur Beschaffung der Geschütze	48 328	124 224,70
	20.	Zur Beschaffung der Munition	523 500	261 187,93
38.		**Technische Institute der Artillerie.**		
	9.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke und zu kleineren Ergänzungsbauten	6 000	586,08
39.		**Bau und Unterhaltung der Festungen.**		
	5.	Dotirung der Festungen	7 650	—
	6.	Fixirter Zuschuß zur Dotirung der Festungen	3 480	975
	7.	Zur laufenden Unterhaltung des Materials der Pionier-Abtheilungen	6 280	7 156,24
	8	Dispositionsfonds für die größeren technischen Pionier-Uebungen	2 400	4 800
	9.	Uebungen der Infanterie im Feld-Pionierdienst	1 125	379,74
		Württemberg.		
14.		**Kriegsministerium.**		
	12.	Unterhaltung der Bibliothek	300	29,94
16.		**Militär-Intendanturen.**		
	9.	Unterhaltung der Bibliotheken	90	—
17.		**Militär-Geistlichkeit.**		
	6.	Für Gesang- und Gebetbücher	900	1 341,75
22.		**Generalstab.**		
	7.	Dispositionsfonds	1 650	2 466,28

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
315 695,01	87 426,07	228 268,94	228 268,94	—	Zu Titel 18. Die Summe ist zur Beschaffung von Handfeuerwaffen M/71 bestimmt. Die bezüglichen Kontrakte sind bereits abgeschlossen und werden die Lieferungen ult. Februar 1878 beendet sein.
172 552,70	43 806,48	128 746,22	128 746,22	—	Zu Titel 19. Zum Ersatz mehrerer unbrauchbar gewordener Geschütze der Festung Königstein, sowie für Kompletirung des Feld-Artilleriematerials C/73 sind Lieferungen kontrahirt, welche eine Ueberschreitung dieses Titels um ca. 70 000 ℳ. bedingen, die aus dem Titel 20 Deckung findet.
784 687,93	311 852,13	472 835,80	469 735,80	3 100	Zu Titel 20. Für bereits beschaffte und solche Munitionsgegenstände, deren Anschaffung im Gange ist, sind angenähert noch 400 000 ℳ. zu verausgaben. — Der Rest ist, wie bereits oben bemerkt, zur Deckung der Ueberschreitung des Titels 19 bestimmt.
6 586,08	2 515,19	4 070,89	1 667,72	2 403,17	
7 650	5 737,50	1 912,50	1 912,50	—	
4 455	—	4 455	4 455	—	
13 436,24	6 163,51	7 272,73	—	7 272,73	Zu Kapitel 39 Titel 7. Der verbleibende Bestand von 7 272,73 ℳ. ist zu größeren Herstellungen bei den Brückentrains im nächsten Jahre bestimmt.
7 200	—	7 200	3 486,49	3 713,51	Zu Titel 8. Der verbleibende Bestand ist zum Bau eines Uebungsobjekts für die Pioniere im nächsten Jahre in Aussicht genommen.
1 504,74	913	591,74	37,50	554,24	
329,94	329,70	0,24	0,24	—	
90	64,05	25,95	25,95	—	
2 241,75	75,39	2 166,36	1 600	566,36	
4 116,28	—	4 116,28	400	3 716,28	Zu Kapitel 22 Titel 7. In dem Etats-Entwurf pro 1878/79 ist mit Rücksicht auf die vorhandenen Fonds die Titelsumme um 1 200 ℳ. ermäßigt.

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit. des Reichs-haushalts-Etats.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
24.		**Geldverpflegung der Truppen.**		
	21.	Uebungs- und Unterrichtsfonds des Pionier-Bataillons	3 000	1 350
25.		**Naturalverpflegung.**		
	6.	Unterhaltung der Magazingebäude	27 000	19 875,67
26.		**Bekleidung und Ausrüstung.**		
	6.	Für Tuch	316 865	68 832,34
	10.	Unterhaltung der Magazin- und Dienstgebäude des Montirungsdepots .	1 200	805,11
27.		**Garnisonverwaltungswesen.**		
	8.	Bauliche Unterhaltung der Kasernen und Garnisongebäude	184 725	42 748,40
	11.	Bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude	6 174	1 881,29
	14.	Größere Kasernen-Retablissementsbauten und kleinere Neubauten	45 000	78 169
	15.	Unterhaltung der Uebungsplätze	28 500	11 431,54
29.		**Militär-Medizinalwesen.**		
	16.	Unterhaltung der Lazarethgebäude rc.	33 600	83 707,78
30.		**Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**		
	3.	Unterhaltung der Traingebäude	3 300	—
	4.	Unterhaltung des Feldgeräths	14 940	12 829,84
32.		**Ankauf der Remontepferde.**		
	3.	Dienstpferde für Adjutanten	8 316	2 890,87

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
4 350	2 813	1 537	1 000	537	
46 875,67	31 437,22	15 438,45	6 059,63	9 378,82	Zu Kapitel 25 Titel 6. Der Bestand von 9 378,82 ℳ. ist als theilweiser Beitrag zu einem Stallneubau behufs Gewinnung von Hafermagazinen erforderlich.
385 697,34	117 470,11	268 227,23	265 819,23	2 408	Zu Kapitel 26 Titel 6. Die Einlieferung der Tuche und die Bezahlung erfolgt meist in den Wintermonaten.
2 005,11	335	1 670,11	60	1 610,11	Zu Titel 10. Der Bestand von 1 610,11 ℳ. ist für den laufenden Bedarf an Baukosten für das nächste Jahr bestimmt, in Folge dessen bei Titel 10 im Etat pro 1878/79 kein Ansatz gemacht worden ist.
227 473,40	110 204,52	117 268,88	81 768,88	35 500	Zu Kapitel 27 Titel 8. Diese 35 500 ℳ. sind zur Bestreitung der Kosten für die demnächst in Angriff zu nehmende, bis zum Schlusse des Etatsjahres aber noch nicht vollendete Wiederherstellung einer Wasserleitung in Weingarten, sowie für die bereits genehmigte, wegen der Witterungsverhältnisse bis zum nächsten Frühjahr ausgesetzte Fortführung der Einfriedigung des Kasernenareals Tübingen erforderlich.
8 055,29	3 984,20	4 071,09	4 071,09	—	
123 169	86 415,68	36 753,32	36 753,32	—	
39 931,54	15 227,30	24 704,24	24 704,24	—	
117 307,78	92 105,96	25 201,82	17 614,55	7 587,27	Zu Kapitel 29 Titel 16. Der Bestand von 7 587,27 ℳ. ist für einen nahezu vollendeten Retablissementsbau erforderlich.
3 300	784,62	2 515,38	1 930	585,38	
27 769,84	15 123,23	12 646,61	5 509,50	7 137,11	Zu Kapitel 30 Titel 4. Der Betrag ist erforderlich zur Beschaffung neuer Fahrzeuge für voraussichtlich in nächster Zeit unbrauchbar werdende ältere Fahrzeuge.
11 206,87	3 423,75	7 783,12	1 800	5 983,12	Zu Kapitel 32 Titel 3. Unter dem voraussichtlichen Bestand befinden sich 1350 ℳ. angesammelter 5 prozentiger Zuschlag für außergewöhnlichen Abgang. Die weitere Summe von 4 633,12 ℳ. rührt davon her, daß einige Adjutanten höherer Kommandobehörden noch mit Chargenpferden beritten sind,

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit. des Reichs-haushalts-Etats.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
	4.	Dienstpferde für Zahlmeister der Kavallerie	300	675
	5.	Remonte Transportkosten	2 700	4 336,61
35.		**Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.**		
	23.	Unterhaltung der Divisions-Bibliotheken	1 500	—
	46.	Unterrichtsgelder für Militärkinder	7 912	789,58
	47.	Unterrichtsgelder der Truppen	14 454	—
36.		**Militär-Gefängnißwesen.**		
	5.	Bekleidung	6 582	655,20
	6.	Verwaltung und Unterhaltung der Gefängnisse	3 655	17,51
	7.	Schreibmaterialien, Unterrichtskosten und Bibliothekfonds	420	258
37.		**Artillerie- und Waffenwesen.**		
	16.	Unterhaltung der Artilleriegebäude	22 200	8 819,87
	18.	Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen	4 500	25 295,73
	19.	Beschaffung der Geschütze	30 600	25 610,49
	20.	Beschaffung der Munition	274 088	26,20
39.		**Bau und Unterhaltung der Festungen.**		
	7.	Uebungsmaterial der Pioniere	6 500	7 362,45

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise). Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
					deren Turnus jedoch im Laufe des Jahres 1878 zu Ende geht. Da sich Entschädigungen für außergewöhnlichen Abgang nicht überblicken lassen, so wird der Restbestand bis zum Schlusse des Etatsjahres 1878/79 als erforderlich bezeichnet unter dem Vorbehalt einer eventuellen Verminderung des Ansatzes im Etat pro 1879/80 nach Maßgabe der bis dahin vorhandenen Reste.
975	—	975	—	975	Zu Titel 4. Die Bezahlung erfolgt nach fünfjährigem Turnus.
7 036,61	1 079,15	5 957,46	500	5 457,46	Zu Titel 5. Ausgaben für Ergänzung des Koppelzeugs ꝛc. lassen sich nicht übersehen, es wird deshalb dieser Rest bis zum Schlusse des Etatsjahres 1878/79 als erforderlich bezeichnet unter dem Vorbehalt einer eventuellen Verminderung des Ansatzes im Etat pro 1879/80 nach Maßgabe der bis dahin vorhandenen Reste.
1 500	1 500	—	—	—	
8 701,58	1 550,87	7 150,71	7 150,71	—	
14 454	12 460	1 994	1 994	—	
7 237,20	3 069,91	4 167,29	4 000	167,29	
3 672,51	912,03	2 760,48	2 760,48	—	
678	130	548	400	148	
31 019,87	23 067,09	7 952,78	4 661,24	3 291,54	Zu Kapitel 37 Titel 16. Erforderlich für unaufschiebbare größere Reparaturen im Jahre 1878 und für unvorhergesehene Fälle.
29 795,73	15 310,50	14 485,23	4 012	10 473,23	Zu Titel 18. Zur Beschaffung von Waffen als Ergänzung für Abgänge erforderlich.
56 210,49	12 515,58	43 694,91	21 856,36	21 838,55	Zu Titel 19. Zum größten Theil zur Deckung der Mehrausgabe bei Titel 20 dieses Kapitels erforderlich.
274 114,20	269 585,77	4 528,43	4 528,43	—	Zu Titel 20. Außerdem 16 478,74 ℳ. Mehrausgabe, welche durch die Minderausgabe bei Titel 19 gedeckt wird.
13 862,45	3 285,95	10 576,50	1 735	8 841,50	Zu Kapitel 39 Titel 7. Zwei Pontonschuppen sind in einem ganz schlechten baulichen Zustande, zu deren Herstellung der hier verbleibende Bestand erforderlich ist. Diese Herstellung mußte seither unterbleiben, weil die Frage über Erbauung eines städtischen

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
	8.	Größere technische Pionier-Uebungen	2 400	2 250
	9.	Uebungen der Infanterie im Feld-Pionierdienst	900	549
41.		**Invaliden-Institute.**		
	11.	Verwaltung und Unterhaltung	6 410	3 844,62
		Marineverwaltung.		
52.		**Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.**		
	1.	Seezulagen	883 500	—
	2.	Lootsen- und Hafengelder, Bootsheuer u. s. w.	146 500	—
	3.	Für Instandhaltung und Reparatur der Schiffe u. s. w.	2 116 000	—
	4.	Sonstige Ausgaben für Indiensthaltungszwecke	75 000	24 168,86
		Die Titel 2, 3 und 4 dieses Kapitels sind gegenseitig übertragbar.		
53.		**Naturalverpflegung.**		
	1.	Brotgeld	232 800	63 138,02
	2.	Schiffsverpflegung	1 680 000	—
	3.	Verpflegungszuschüsse	400 000	112 236,97
	4.	Rationsgelder	7 380	1 992,08
		Die Titel 1 bis 4 sind gegenseitig übertragbar.		
55.		**Servis und Garnisonverwaltungswesen.**		
	5.	Unterhaltung der Utensilien, einschließlich der Wäsche	53 400	11 393,34
	8.	Bauliche Unterhaltung der Garnisondienst- und Miethswohngebäude . .	50 000	—
	9.	Bauliche Unterhaltung der übrigen Garnisonanstalten	90 000	—

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
					Schlachthauses auf diesem der Stadtgemeinde Ulm gehörenden Platze noch nicht entschieden ist; mit der eventuellen Erbauung des Schlachthauses auf diesem Platze müssen die Pontonschuppen verlegt werden.
4 650	—	4 650	—	4 650	Zu Titel 8. Im Jahre 1876 und 1877 fand keine größere Pionier-Uebung statt, dagegen ist pro 1878 die Theilnahme des Pionier-Bataillons Nr. 13 an einer Pionier-Uebung der preußischen Armee in Aussicht genommen, wozu die nebige Summe in ihrem ganzen Betrage mit erforderlich wird.
1 449	923	526	—	526	Zu Titel 9. Im Etat pro 1878/79 ist ein Minderansatz von im Ganzen 600 ℳ beantragt, wovon 450 ℳ mit Rücksicht auf diesen Bestand.
10 254,62	2 352,97	7 901,65	1 000	6 901,65	Zu Kapitel 41 Titel 11. Die Kosten der Beschaffung des Brennholzes sind in Folge eines durch Windbrüche veranlaßten vorübergehenden örtlichen Preisrückgangs unter dem Durchschnitt geblieben. Eine Ermäßigung des Etatsansatzes erscheint indeß dieserhalb zunächst nicht begründet; es muß vielmehr die Bestandssumme vorerst noch als erforderlich bezeichnet werden.
883 500	725 131,65	158 368,35	198 754	**40 386**	Die mit fetten Ziffern eingetragenen Beträge sind voraussichtliche Etatsüberschreitungen.
146 500	57 891,74	88 608,26	8 892	} **342 084**	
2 116 000	1 734 095,76	381 904,24	747 750		
99 168,86	151 616,64	**52 447,78**	3 507		
		418 064,72	760 149		
295 938,02	105 218,98	190 719,04	73 520	} 313 845	
1 680 000	1 296 891,68	383 108,32	432 128		
512 236,97	159 194,19	353 042,78	109 400		
9 372,08	4 947,07	4 425,01	2 402		
		931 295,15	617 450		
64 793,34	31 454,85	33 338,49	18 338,49	15 000	
50 000	31 263,79	18 736,21	18 736,21	—	
90 000	59 275,67	30 724,33	30 724,33	—	

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit. des Reichs-haushalts-Etats.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
57.		**Krankenpflege.**		
	9.	Unterhaltung der Lazarethutensilien, einschließlich der Wäsche	8 990	10 914,79
59.		**Unterricht.**		
	5.	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel für die Marineakademie, Marineschule und die Schulschiffe ꝛc.	16 900	1 732,30
	7.	Für die Maschinisten- und Steuermannsschule, die Zahlmeisterapplikantenklasse ꝛc.	16 175	474,20
60.		**Werftbetrieb.**		
	13.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette „Arkona"	881 000	95 916
	14.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette „Gazelle"	903 700	253 530,10
	15.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette „Hertha"	125 000	—
		Die Titel 13, 14 und 15 sind gegenseitig übertragbar.		
	16.	Zum Bau eines Kanonenbootes als Ersatz für das Kanonenboot „Blitz" .	8 000	137 532,80
	17.	Zum Bau eines Kanonenbootes als Ersatz für das Kanonenboot „Meteor" .	116 000	—
	18.	Zum Bau eines Kanonenbootes als Ersatz für das Kanonenboot „Tiger" .	135 250	—
		Die Titel 16, 17 und 18 sind gegenseitig übertragbar.		
	19.	Unterhaltung der Bauwerke	411 600	398,14
61.		**Artillerie.**		
	6.	Unterhaltung der Artillerie der Schiffe und Hafenbefestigungen ꝛc. . . .	240 000	91 227,14
	7.	Beschaffung von neuen Geschützen und deren Zubehör ꝛc.	—	207 846,96
	9.	Bauliche Unterhaltung der fortifikatorischen Anlagen ꝛc.	69 000	7 730,17
62.		**Torpedowesen.**		
	3.	Betrieb der Torpedodepots ꝛc.	130 600	27 142,97
63.		**Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen.**		
	6.	Unterhaltung des Betonnungsmaterials und der Tonnenschuppen, der Leuchtthürme und Baaken	22 000	22 529,19
64.		**Verschiedene Ausgaben.**		
	2.	Zu technischen Versuchen ꝛc.	30 000	4 498,73
	4.	Zu geheimen Ausgaben	15 000	—
		Reichs-Eisenbahn-Amt.		
67.	11.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartenflecks	4 800	—

Summe Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
19 904,79	10 718,73	9 186,06	7 186,06	2 000	
18 632,30	7 409,54	11 222,76	11 222,76	—	
16 649,20	4 742,31	11 906,89	10 906,89	1 000	
976 916	651 406,79	325 509,21	392 591,21	61 115	
1 157 230,10	704 351,11	452 878,99	449 681,99		
125 000	—	125 000	—		
		903 388,20	842 273,20		
145 532,80	84 841,50	60 691,30	99 194,30	110 239	Die Ueberschreitung findet Deckung in der für den Bau von Ersatzkanonenbooten bewilligten Gesammtsumme.
116 000	84 841,50	31 158,50	99 194,50		
135 250	24 296,14	110 953,86	114 653,86		
		202 803,66	313 042,66		
411 998,14	184 616,03	227 382,11	215 889,11	11 493	Der Bestand ist im Etatsjahre 1878/79 erforderlich zur Beseitigung des Hausschwammes in einigen Arbeiterwohnhäusern. Diese Bauausführung kann in den Wintermonaten nicht vorgenommen werden.
331 227,14	183 247,28	147 979,86	147 979,86	—	
207 846,96	4 190,33	203 656,63	203 656,63	—	Der Rest stammt aus dem Jahre 1876/77 Kapitel 61 Titel 6.
76 730,17	43 966,43	32 763,74	32 763,74	—	
157 742,97	41 753,11	115 989,86	115 989,86	—	
44 529,19	9 585,86	34 943,33	27 943,33	7 000	Beim Titel 6 für 1876/77 ist ein Restbestand von 22 947,74 M. verblieben. Davon sind auf Kapitel 60 Titel 9 zur Unterhaltung der Betonnungsschiffe übertragen . 418,55 " bleiben hier nachzuweisen . . . . 22 529,19 M. Der Titel 6 des Kapitel 63 war zur Unterhaltung der Betonnungsfahrzeuge und des Betonnungsmaterials dotirt.
34 498,73	7 075,54	27 423,19	22 120,19	5 303	
15 000	11 400,74	3 599,26	3 599,26		
4 800	2 160,07	2 639,93	2 639,93	—	

Kap. des Reichs-haushalts-Etats.	Tit. des Reichs-haushalts-Etats.	Bezeichnung.	Soll nach dem Etat für 1877/78 Mark.	An Resten sind aus den Vorjahren verblieben Mark.
		Allgemeiner Pensionsfonds.		
72.		**Marineverwaltung.**		
	6.	Zu Unterstützungen	30 000	81
73.		**Civilverwaltung.**		
	3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten	15 540	4 215,59
		Post- und Thelegraphenverwaltung.		
3.				
	26.	Zu Unterstützungen von Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten im Ruhestande und zu Unterstützungen und Ruhegehältern für die Hinterbliebenen von Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten	386 000	—
	36.	Für Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der bestehenden Telegraphenlinien	1 500 000	381 339,03
	43.	Zur Erwerbung von Grundstücken, Erbauung von Post- und Thelegraphendienstgebäuden und zur Unterhaltung der reichseigenen und der gemietheten Diensträume	2 300 000	4 484,34 (einschließlich der dem Baufonds hinzugetretenen Defektbeträge).
		Eisenbahnverwaltung.		
4.	9.	**Kosten der Erneuerungen.**		
		Zur Erneuerung des Oberbaues.		
		Schienen und Kleineisenzeug	1 660 000	—
		Weichen	98 780	—
		Schwellen	914 950	—
		Summe I. Erneuerung des Oberbaues . .	2 673 730	—
		Zur Erneuerung der Betriebsmittel.		
		Lokomotiven und Tender	131 250	—
		Personenwagen	28 700	—
		Gepäck- und Güterwagen	183 820	—
		Summe II. Erneuerung der Betriebsmittel . .	343 770	—
		Zur Erneuerung sonstiger Gegenstände.		
		Zur Erneuerung einer unbrauchbaren Drehscheibe auf Bahnhof Metz . .	10 000	—
		" " von Wagendecken	158 000	—
		" " " Zollkörben	2 700	—
		" " " Zug-Ausrüstungsgegenständen	6 530	—
		Summe III. Erneuerung sonstiger Gegenstände . .	177 230	—
		Hierzu Summe II. . .	343 770	—
		" " I. . .	2 673 730	—
		Summe Titel 9. Kosten der Erneuerungen . .	3 194 730	—

Summe. Mark.	Darauf sind bis zum Schlusse des Monats November 1877 verausgabt (definitiv und vorschußweise) Mark.	Bestand am 1. Dezember 1877 Mark.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres werden voraussichtlich noch verausgabt Mark.	Voraussichtlicher Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 Mark.	Bemerkungen.
30 081	13 413	16 668	16 668	—	
19 755,59	7 213,24	12 542,35	8 736,76	3 805,59	
386 000	241 004,72	144 995,28	144 995,28	—	Es ist eine Mehrausgabe des Vorjahres von 11,15 ℳ zu decken.
1 881 339,03	1 166 383,42	714 955,61	673 461,94	41 493,67	
2 304 484,34	1 586 215,10	718 269,24	718 000	269,24	
1 660 000	1 369 474	290 526	290 526	—	
98 780	74 669	24 111	24 111	—	
914 950	691 299	223 651	223 651	—	
2 673 730	2 135 442	538 288	538 288	—	
131 250	—	131 250		131 250	Die Beträge zur Erneuerung von Lokomotiven und Wagen sind für den Ersatz bereits ausrangirter Fahrzeuge bestimmt. Die Verdingung dieses Ersatzes wird noch im Laufe dieses Etatsjahres erfolgen. Zahlung erfolgt im nächsten Etatsjahr. Die Beträge von 28 700 ℳ und 115 928 ℳ sind für die Erneuerung von 1 650 Achsen und die Einrichtung von Personenwagen mit Gasbeleuchtung bestimmt. Die bezüglichen Lieferungen sind bereits vergeben bezw. fertig gestellt.
28 700	—	28 700	28 700	—	
183 820	6 572	177 248	115 928	61 320	
343 770	6 572	337 198	144 628	192 570	
10 000	—	10 000	10 000	—	
158 000	11 120	146 880	142 250	4 630	
2 700	—	2 700	—	2 700	
6 530	1 340	5 190	2 915	2 275	
177 230	12 460	164 770	155 165	9 605	
343 770	6 572	337 198	144 628	192 570	
2 673 730	2 135 442	538 288	538 288	—	
3 194 730	2 154 474	1 040 256	838 081	202 175	

Nr. 25.

Antrag.

Blos und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Most beim Königlichen Kammergericht zu Berlin wegen Vergehens gegen §. 131 R.-Str.-G.-B. schwebende Strafverfahren für die Dauer dieser Session eingestellt werde.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Blos. Hasenclever. Rittinghausen. Bracke. Liebknecht. Demmler. Motteler. Auer. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Franz. v. Schalscha. v. Ludwig. Dr. Reichensperger (Crefeld). Haanen. Pfafferott. Herrlein.

Nr. 26.

Interpellation.

Die Unterzeichneten erlauben sich an den Herrn Reichskanzler folgende Fragen zu richten:

1. Beabsichtigt die Reichsregierung dem Reichstage noch in gegenwärtiger Session
   a) einen Entwurf eines Leichenschaugesetzes,
   b) einen Gesetzentwurf über die Anzeigepflicht bei ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten,
   c) einen Entwurf eines Viehseuchengesetzes,

   vorzulegen?
2. Ist die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik für das Reich in Angriff genommen und wie weit sind die bezüglichen Arbeiten gediehen?

Berlin, den 9. Februar 1878.

Dr. Thilenius. Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

Sombart. Bolza. Heyl. Spielberg. Frühauf. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. Lasker. v. Huber. Kolbe. v. Puttkamer (Fraustadt). Albrecht (Osterode). Dr. Kapp. Eisenlohr. Dr. Wolffson. Pabst. Dr. Rückert (Meiningen). Dr. Mendel. Hebting. Pfähler. Krieger (Weimar). Wirth. Jordan. Dr. Klügmann. Dr. Grothe. Dr. Gensel. v. Puttkamer (Sorau). v. Bockum-Dolffs. Gleim. Laporte. Götting. Römer. Struve. Dr. Hopf. Dr. Müller (Sangerhausen). Struckmann. Prell. Dr. Bähr (Kassel). Dr. Wachs. Schmidt (Stettin). Dr. Löwe.

Nr. 27.

Antrag.

Grad, Jaunez, Heckmann-Stintzy und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken:

1. daß den Optanten der Aufenthalt in Elsaß-Lothringen unter denselben Bedingnissen wie den Angehörigen anderer fremden Staaten gestattet werde;
2. daß die Optanten im Alter von 23 bis 27 Jahren, die aus dringenden Familienverhältnissen zur Rückkehr in ihre frühere Heimath genöthigt sind, nicht zum aktiven Militärdienst in der Deutschen Armee angehalten werden, um die Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen erlangen zu können.

Berlin, den 12. Februar 1878.

Grad. Jaunez. Heckmann-Stintzy. Dollfus. Winterer. Germain. Dr. Simonis. Guerber. Dr. Abel. Bezanson.

Unterstützt durch:

Magdzinski. Graf v. Kwilecki. Dr. v. Komierowski. v. Czarlinski. Dr. Westermayer. Stötzel. v. Turno.

Nr. 28.

Antrag.

Dr. **Hirsch**. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher unter Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Bestimmungen desselben auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe ausdehnt und durch anderweitige Regelung der Beweislast den Beschädigten zugleich einen wirksamen Schutz gewährt.

Berlin, den 12. Februar 1878.

Dr. Hirsch.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Eysoldt. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Hilf. Hillmann. Hoffmann. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Träger. Wiggers (Parchim). Dr. Zimmermann. Dr. Meyer (Schleswig). Walter. Wulfshein.

Nr. 29.

Interpellation.

Am 14. September v. J. hat der Unterzeichnete dem Herrn Oberpräsidenten zu Straßburg schriftlich Anzeige gemacht von seinem Vorhaben, ein politisches Wochenblatt, den „Elsässer", zu gründen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1868, Art. 1, welches jeden großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Elsässer ermächtigt, ohne vorherige Genehmigung eine Zeitung herauszugeben.

Am 1. Oktober hat der Unterzeichnete bei dem Bezirkspräsidium zu Kolmar das projektirte Blatt gesetzlich angemel-

det, und am 5. Oktober glaubte er durch ein Cirkular das Erscheinen des Blattes auf den 19. Oktober verkündigen zu können. Am 10. Oktober kam ihm folgende Zuschrift des Herrn Bezirkspräsidenten von Kolmar zu:

„Kolmar, den 9. Oktober 1877.

Auf die gefällige Eingabe vom 1. Oktober d. J. erwidere ich Ihnen ergebenst, daß der Herr Oberpräsident die Genehmigung zur Herausgabe des von Ihnen projektirten politisch-kirchlichen Wochenblattes „Der Elsässer" nicht ertheilt hat. Das Blatt darf demnach nicht erscheinen.

Der Präsident des Ober-Elsaß
v. Ernsthausen."

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß die vorliegende Verfügung ungesetzlich ist. Sie ist offenbar dem Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 zuwider und sie kann nicht durch den bekannten §. 10 des Verwaltungsgesetzes gerechtfertigt werden, da einerseits von einer vorhergehenden Genehmigung einer Zeitschrift durch den Herrn Oberpräsidenten im §. 10 nicht die Rede ist, und andererseits, nach dem Wortlaute des §. 10, eine Zeitschrift nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch den Herrn Oberpräsidenten unterdrückt werden kann. In keinem Falle ist der Herr Bezirkspräsident von Kolmar zu einer solchen Unterdrückung befugt gewesen.

Der Unterzeichnete erblickt folglich in der Verfügung des Herrn Bezirkspräsidenten von Kolmar eine Verletzung sowohl seines eigenen Rechtes als des Rechtes eines bedeutenden Theiles des elsässischen Volkes, welchem seit sieben Jahren, ohne gegründete Ursache, ein eigenes Organ fort während versagt wird.

Der Unterzeichnete erlaubt sich deshalb den Herrn Reichskanzler zu fragen:

1. Ist der vorliegende Fall zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers gekommen?
2. Wie gedenkt der Herr Reichskanzler die Verfügung des Herrn Bezirkspräsidenten von Kolmar mit den in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen?
3. Ist der Herr Reichskanzler geneigt, geeignete Maßnahmen zu Gunsten des untersagten Blattes zu treffen?

Berlin, den 14. Februar 1878.

Winterer.

Unterstützt durch:

Heckmann-Stintzy. Bezanson. Guerber. Grad. Dr. Simonis. Jaunez. Germain. Frhr. zu Franckenstein. Dr. Majunke. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Graf v. Praschma. von Forcade de Biaix. Edler. Frhr. von Thimus. Dr. Lieber. v. Kesseler. Müller (Pleß). v. Adelebsen. Graf v. Nayhauß-Cormons. v. Kehler. Haanen. Hamm. Dr. Maier (Hohenzollern). Stötzel. Dr. Rudolphi. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Dr. Pohlmann. Magdziński. Dr. v. Komierowski. Dr. v. Zóltowski (Buk). Graf v. Kwilecki. v. Czarliński. v. Turno.

Nr. 30.

Interpellation.

Ich frage den Herrn Reichskanzler:

Beabsichtigt die Reichsregierung dem Reichstage Gesetzesentwürfe vorzulegen:

1. betreffend die Erhöhung der Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften?
2. betreffend die bei Vorlage des Reichsmilitärgesetzes in Angriff genommene Regelung der Kommunalsteuerverhältnisse der Militärpersonen?

Berlin, am 15. Februar 1878.

Eysoldt.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Franke. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr Hirsch. Hoffmann. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Traeger. Wiggers (Parchim). Dr. Zimmermann. Dr. Meyer (Schleswig). Walter. Wulfshein. Schwarz.

Nr. 31.

Antrag.

Kapell und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

daß die gegen den Abgeordneten Fritzsche von dem Stadtgericht zu Berlin eingeleitete Untersuchung wegen angeblichen Vergehens gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz bis nach Schluß der Session des Reichstages zu vertagen ist.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Kapell. Rittinghausen. Payer. Retter. Demmler. Bracke. Liebknecht. Fritzsche. Blos. Auer. Most.

Unterstützt durch:

Dr. v. Komierowski. Magdzinski. Dr. v. Zóltowski. Wiggers (Parchim).

Nr. 32.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Der Unterzeichnete beehrt sich eine Denkschrift

über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn

dem Reichstag anbei ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Denkschrift

über

die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn.

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung hat den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 im Oktober 1876 mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe mit dem Ablauf des Jahres 1877 zu Ende gehen sollte. Sie erklärte jedoch gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit dem Deutschen Reich und beantragte die Einleitung entsprechender Verhandlungen.

In Anerkennung der hohen Bedeutung einer vertragsmäßigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn und der günstigen Wirkung, welche die seither bestandenen Verträge mit Oesterreich auf den Handel und die Industrie Deutschlands ausgeübt, hat die Kaiserliche Regierung nicht gesäumt, in Uebereinstimmung mit sämmtlichen hohen Bundesregierungen ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, sobald als thunlich in Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Vertrags einzutreten.

Die hohen Bundesregierungen waren in der Erwartung, daß eine Kündigung des Vertrags erfolgen werde, schon im Monat August 1876 um Mittheilung derjenigen Wünsche ersucht worden, auf deren Berücksichtigung bei dem Abschluß eines neuen Vertrags dieselben Gewicht legen würden.

Die hierauf eingekommenen Aeußerungen, sowie die zahlreichen aus den Kreisen des Handels- und Gewerbestandes hervorgegangenen Gutachten und Anträge sind hierauf unter Mitwirkung von Vertretern der nach Nr. 8 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 zu Betheiligung an den Verhandlungen berechtigten Bundesregierungen der sorgfältigsten Prüfung unterworfen und bei Feststellung der den deutschen Kommissaren für die Verhandlungen zu ertheilenden Instruktion thunlichst berücksichtigt worden.

Die allgemeinen Weisungen, welche den deutschen Kommissarien für die am 15. April v. J. in Wien eröffneten Verhandlungen ertheilt wurden, gingen im Wesentlichen dahin, daß die Erneuerung des Vertrags auf der bisherigen Grundlage zu erstreben, das vertragsmäßige Zugeständniß niederer als der bisherigen mit Oesterreich vereinbarten deutschen Zollsätze, auch wo solche im Wege der autonomen Gesetzgebung bereits eingeführt seien, von entsprechenden Konzessionen Oesterreichs hinsichtlich seiner Eingangszölle abhängig zu machen und jeder für Deutschland nachtheiligen Erhöhung der österreichischen Zölle entgegenzuwirken sei. Insbesondere sollte Bedacht darauf genommen werden, den Veredelungsverkehr in allen wesentlichen Punkten aufrecht zu erhalten. Die Erneuerung des Zollkartells wurde von dem Umfange der Konzessionen, zu welchen sich Oesterreich-Ungarn verstehen würde, abhängig gemacht. Gegen das Fortbestehen von Exportprämien sollte eine wirksamere Garantie geschaffen werden.

Die Verhandlungen über den Vertrag selbst — ohne die Tarife — sowie über das Schlußprotokoll und das Zollkartell sind Mitte Mai zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Dabei traten, von weniger bedeutenden Fragen abgesehen, in folgenden Punkten erhebliche Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten hervor:

1. Für den Veredelungsverkehr mit Geweben, welche in Deutschland bedruckt werden sollen, verlangte Oesterreich-Ungarn das Recht, eine Abgabe von 10 Fl. pro 100 kg bei der Wiedereinfuhr zu erheben. Ferner verlangte es eine Reihe von Kontrolen und Beschränkungen für den Veredelungsverkehr überhaupt. Die deutschen Bevollmächtigten haben einzelne der vorgeschlagenen Beschränkungen, soweit sie einer als mißbräuchlich anzuerkennenden Ausdehnung der bisherigen Vergünstigung begegnen sollten, nicht von der Hand gewiesen, dagegen den Appreturzoll und die auch den legalen Verkehr beeinträchtigenden Beschränkungen abgelehnt.

2. Oesterreich-Ungarn verlangte, daß die Zollausschlüsse (Hamburg, Bremen 2c.) von dem Genusse der Konventionaltarife ausgeschlossen werden; später wurde die Forderung auf die über die Freihafengebiete eintretenden Transitgüter beschränkt und die zollbegünstigte Behandlung von dem Nachweise der Provenienz der Waare aus den Zollausschlüssen durch die Zollbehörde abhängig gemacht.

3. Der Fortbestand der einseitigen Zollfreiheit für rohe Leinwand auf gewissen Grenzstrecken von Böhmen nach Deutschland wurde in dem damals thatsächlich bestandenen, also über die vertragsmäßigen Verpflichtungen weit hinausgehenden Umfange von Oesterreich-Ungarn verlangt, von den deutschen Kommissarien aber abgelehnt.

4. Die Erhebung der österreichischen Zölle in Gold ohne äquivalente Ermäßigung der Zollsätze wurde diesseits gleichfalls beanstandet.

Im Laufe der Verhandlungen wurden den diesseitigen Kommissarien auch Uebersichten der österreichisch-ungarischer Seits bestehenden Wünsche in Betreff der für die Einfuhr von Oesterreich nach dem Zollverein zu vereinbarenden Zollsätze und Zollbefreiungen mitgetheilt. Die daselbst beantragten Aenderungen der Vertragssätze von 1868 bestanden im Wesentlichen darin, daß die zahlreichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche Deutschland seit 1868 autonom eingeführt hatte, in den Vertragstarif aufgenommen werden sollten. Außerdem wurden für einige wichtigere österreichisch-ungarische Exportartikel weitergehende Ermäßigungen der deutschen Eingangszölle verlangt, insbesondere für Glas und Glaswaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, Thonwaaren und Porzellan, Preßhefe, grobe Gewebe aus Wolle und Thierhaaren, Wagen und Kleidungsstücke, Schweine 2c.

Deutscher Seits waren den österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten noch keine speziellen auf den Tarif bezüglichen Anträge mitgetheilt. Bevor man dazu überging, schien es vor Allem wünschenswerth, den Zolltarif-Entwurf kennen zu lernen, wie er aus den Ausgleichsverhandlungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung hervorgegangen war. Diesem Wunsche wurde, nachdem die deutschen Kommissarien zur mündlichen Berichterstattung über die erwähnten österreich-ungarischen Anträge Mitte Mai nach Berlin zurückberufen waren, durch eine denselben von Seiten der österreichisch-ungarischen Kommissarien hierher nachgesandte Mittheilung entsprochen, aus welcher sich ergab, daß der zwischen der Regierungen von Oesterreich und Ungarn vereinbarte Entwurf eines neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegenüber dem Vertragstarif A von 1868 Zollermäßigungen enthielt für verschiedene Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbstoffe, Bier in Flaschen und Krügen, grobe Baumwoll- und Jutegarne, einige — vorzugsweise gröbere — Gattungen von Jute-, Baumwoll- und Wollgeweben, Waaren aus Terrakotta, feine Oefen aus Thonerde, grobes Töpfergeschirr und Steinzeug in Verbindung mit Holz und Eisen resp. Zinn, Kinderspielwaaren aus Porzellan, einzelne unerhebliche Eisenartikel und Kurzwaaren und für eine Anzahl chemischer Hülfsstoffe und Fabrikate. Im Großen und Ganzen waren aber, während jene Ermäßigungen meistentheils nicht bis auf die Sätze des deutschen Vertragstarifs heruntergingen, in dem Entwurf die Eingangszölle auf die Mehrzahl der Industrieerzeugnisse, insbesondere auf die wichtigsten deutschen Exportartikel, gegen 1868 sehr beträchtlich erhöht. Hierher gehören beispielsweise folgende Artikel:

Position des Entwurfs.	Gegenstand.	Entwurf per 100 kg Fl.	Vertragssätze von 1868 per 100 kg Fl.
2. c.	Kaffeesurrogat aus Cichorie	12	2
22. e 1.	Chokolade ꝛc.	40	20
30. c 1.	Baumwollengarn über Nr. 30 einfach oder doublirt, roh	12	8
„ „ 2.	Desgl. gebleicht, gefärbt	16	12
„ „ d.	Desgl. drei- oder mehrdrähtig	20	18
34. b.	Wollengarn, rohes, ein- und zweifaches Streichgarn	8	1,50
„ c.	Desgl. gebleichtes, ein- und zweifaches	12	1,50 / 8
36. c 1.	Baumwollengewebe, feine glatte oder gemusterte, rohe, dichte	60	40
„ „ 2.	Desgl. feine, glatte, dichte, gebleichte	70	40
„ „ 3.	Desgl. feine, dichte, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	90	80
38. c 2.	Wollenwaaren, gewalkte, unbedruckte, unter 600 g per qm	80	40
„ f.	Wollene Shawls	200	120
39. a.	Seidenwaaren feine	300	160
„ b.	Seidenwaaren gemeine (Halbseiden)	200	120
43. b 1.	Packpapier, gefärbt, lackirt, getheert	2	frei.
„ d	Buntpapier	12	3
„ „	Papiertapeten	12	6
44. g.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren mit eingewebten Gummifäden ꝛc.	70	45
46. a.	Leder gemeines	10	6
„ b.	Leder feines	20	15
„ „	Juchten, unechte	20	6
„ „	Pergament	20	6
„ c 1.	Lederwaaren gemeine	20	12
„ d.	Lederwaaren feine	30	21
48. c 1.	Holzwaaren, feine	4	3
49. a 1.	Hohlglas, gemeines	2	frei.
„ „ 2. 3.	Spiegelglas, rohes, Glasmasse, Glasröhren ꝛc.	2	1,50
„ b 1.	Hohlglas, weißes ꝛc.	4	2
49. c.	Hohlglas zu Lampenbedeckungen, undurchsichtig	8	2
„ b 2.	Fenster- und Tafelglas, Glasbehänge, Glasknöpfe ꝛc.	4	2
51. b 1/3.	Fliesen und ähnliche Arbeiten aus gemeinem Thon zu baulichen Zwecken, gewöhnliches Töpfergeschirr, desgl. Oefen, Krüge aus gemeinem Steinzeug ꝛc.	0,50	frei.
52. b 3.	Stahl, roher, in Blöcken oder Gußstücken	2,50	1,50
52. e.	Eisendraht unter 5 mm Stärke	8	4
53. a.	Eisengußwaaren, ganz grobe	1,50	1,20
„ c 2. 3.	Schrauben und Drahtstifte	8	7
57. d.	Eisenbahnfahrzeuge per Stück	560—175	10 Prozent vom Werth.
55. d.	Metalltücher von 20 Kettenfäden und mehr auf 2 cm	30	12
59. b.	Instrumente, musikalische	12	6
61. a.	Kurze Waaren, feinste	200	150
„ c 3.	Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe-, Wirk- und kurzen Waaren	50	30
64. d 3.	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßte	24	12

Zugleich waren für zahlreiche, bisher vertragsmäßig zollfreie landwirthschaftliche Erzeugnisse ꝛc. Zölle eingeführt, für andere die bestehenden Zölle erhöht worden. Hierzu gehören insbesondere folgende Artikel:

Position des Entwurfs.	Gegenstand.		Entwurf	Vertragssätze von 1868
			per 100 kg	
			Fl.	Fl.
8. a.	Weizen, Spelz ohne Hülsen		0,70	frei.
" b.	Halbfrucht, Haidekorn, Hirse, Mais, Roggen, Spelz in Hülsen, Bohnen ꝛc.		0,54	frei.
" c.	Gerste, Malz, Hafer		0,36	frei.
" e.	Mehl und Mahlprodukte		1,60	frei.
9. c 1.	Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet		1,50	frei.
" " 2.	Obst, zubereitet, getrocknet, gedörrt, gebacken ꝛc.		1,50	frei.
11. a.	Ochsen und Stiere	per Stück	5	2
" b.	Kühe	do.	3,50	1,50
" c.	Jungvieh	do.	2	0,75
" d.	Kälber	do.	0,40	frei.
" e.	Schafe und Ziegen	do.	0,30	frei.
" f.	Lämmer	do.	0,20	frei.
" g.	Schweine	do.	2	1
" h.	Spanferkel	do.	0,30	0,15
16. a.	Butter		8	4
15. d.	Käse		9	4,40
64. c 2.	Stärke, weiße		6	1,50
21.	Wein in Fässern		12	8
	Wein in Flaschen		20	

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung hatte sich mit diesen Propositionen von der Grundlage entfernt, auf welcher das gegenwärtige Vertragsverhältniß mit Deutschland beruhte.

Der Handelsvertrag vom Jahre 1868 bezeichnete es ausdrücklich als die Absicht der vertragschließenden Theile, gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten zu lassen. Weder den Grundsatz des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse, noch den Grundsatz ermäßigter Eingangszölle für Industrieerzeugnisse wollte Oesterreich-Ungarn für seinen neuen Tarif als Norm gelten lassen, während es zu gleicher Zeit von Deutschland verlangte, daß dasselbe nicht blos den freien Eingang seiner rohen Naturerzeugnisse vertragsmäßig fixiren, sondern auch die Mehrzahl der für Industrieerzeugnisse seit 1868 autonom eingeführten Erleichterungen in den Vertrag aufnehmen sollte.

Bei dieser Sachlage und da den deutschen Kommissarien mitgetheilt worden war, daß die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen Oesterreichs und Ungarns hervorgegangenen Zollsätze zum bei Weitem größten Theile Minimalsätze repräsentirten, die in einem Konventionaltarif nicht überschritten werden könnten, und daß durch die diesseits gewünschte Mittheilung der bei einigen Positionen des Tarifentwurfs offen gebliebene Spielraum empfindlich reduzirt oder nahezu vollständig verschwunden sei, mußte sich der Kaiserlichen Regierung die Frage aufdrängen, ob unsererseits überhaupt noch in Tarifverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn einzutreten sei?

Die Kaiserliche Regierung entschied sich für Bejahung dieser Frage. So gering auch die Aussicht auf das Zustandekommen eines Tarifvertrags nach der so eben geschilderten Lage der Sache war, so erschien es doch mit Rücksicht auf die großen, hier in Frage stehenden Interessen geboten, den ernsten Versuch zu machen, ob nicht durch Vereinbarung eines neuen Tarifvertrags der drohenden Unterbrechung langgewohnter und inniger Verkehrsbeziehungen beider Länder vorgebeugt werden könne.

Die deutschen Kommissarien wurden deshalb nach Fertigstellung der durch den Inhalt der österreichisch-ungarischen Tarifvorlage nöthig gewordenen weiteren Instruktion Anfangs des Monats August angewiesen, sich zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder nach Wien zu begeben und sofort in die Tarifverhandlungen einzutreten. Für unsere Forderungen resp. Konzessionen in Bezug auf die Tarifsätze waren nachstehende Gesichtspunkte aufgestellt worden:

1. Die Sätze des österreichisch-ungarischen Tarifentwurfs sind, soweit sie die Sätze des Vertrags von 1868 übersteigen, nicht annehmbar. Es ist im Gegentheil eine beträchtliche Herabsetzung der Sätze von 1868 bei den für Deutschland wichtigsten Exportartikeln zu erstreben. Als Maßstab für die Ermäßigungen dienen die für die Einfuhr nach Deutschland geltenden niedrigeren Sätze des Vertrags von 1868 oder des autonomen deutschen Tarifs. Für Eisen und Eisenwaaren sind diejenigen Sätze vorzuschlagen, welche bis 1. Januar 1877 in Deutschland erhoben wurden.

2. In Betreff des Konventionaltarifs für die Einfuhr nach Deutschland sind den österreichisch-ungarischer Seits vorbehaltenen Eingangszöllen auf landwirthschaftliche Erzeugnisse ꝛc. gegenüber die bisher theils vertragsmäßig bestehenden, theils in autonomem Wege herbeigeführten Zollbefreiungen und -Ermäßigungen für Getreide, Mehl, Holz und Vieh einstweilen nicht zuzugestehen. Das vertragsmäßige Zugeständniß der im übrigen seit 1868 in Deutschland autonom eingeführten Zollermäßigungen und -Befreiungen ist von entsprechenden Konzessionen Oesterreich-Ungarns abhängig.

Der Zollsatz für Wein als eines wichtigen Finanzartikels ist von der vertragsmäßigen Bindung auszuschließen. Für Eisen und Eisenwaaren sind die vor dem 1. Januar 1877 bestandenen Sätze zuzugestehen.

Die seither bestandene Zollfreiheit für rohe Leinwand bei der Einfuhr über gewisse Grenzstrecken ist abzulehnen; etwaige Zugeständnisse in dieser Richtung sind von der Gesammtheit der Konzessionen Oesterreich-Ungarns abhängig zu machen.

Die kommissarischen Verhandlungen sind am 6. August in Wien wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung bis 7. Oktober fortgeführt worden. Im Laufe derselben gelang es den deutschen Kommissarien, für manche wichtige Artikel eine Ermäßigung der Zollsätze des österreichisch-ungarischen Tarifentwurfs herbeizuführen, insbesondere für Cichorien, gebrannte, gemahlene; Getreide, Vieh, Käse, Butter, Wein in Fässern, für gewisse gewalkte unbedruckte Wollengewebe, wollene Shawls, halbseidene Sammete, Shawls und Wirkwaaren, für Hüte, Buntpapier, gemeines und feines Leder, gemeine und feine Lederwaaren, eingelegte Parquetten, Holzbronze, Glas und Glaswaaren, gewöhnliche Thon- und Steingutwaaren, ganz grobe Eisengußwaaren, Eisenbahnfahrzeuge, musikalische Instrumente, Kinderspielwaaren, Blei-, Roth- und Farbstifte und gemeine Zündwaaren.

Ungeachtet dieser Konzessionen zeigten indeß die zugestandenen Zollsätze noch sehr erhebliche Verschlechterungen des Konventionaltarifs von 1868 und zwar gerade bei den wichtigsten deutschen Exportartikeln.

Anlage 1 enthält eine übersichtliche Zusammenstellung derselben. Ein Verzeichniß der österreichisch-ungarischerseits zugestandenen Zollermäßigungen gegen die Sätze des Vertrags von 1868 ist in Anlage 2 angeschlossen.

Als Bedingung für das Zugeständniß dieser Sätze wurde aber österreichisch-ungarischerseits außerdem hinsichtlich des Tarifs B (Eingangszölle nach Deutschland), abgesehen von dem generellen Verlangen gegenseitiger Bindung derselben Artikel, die Forderung folgender Tarifsätze aufrecht erhalten.

1. für die im österreichischen Tarif gebundenen Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, ausgenommen Gerb- und Farbholzextrakte, die gegenwärtigen autonomen Sätze;
2. für die Position Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, Maschinen, Instrumente und Fahrzeuge (vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche bei den unter Ziffer 5 und 6 genannten Artikeln) die Sätze von 1876;
3. für die ganze Position Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues „Zollfreiheit“;
4. Ermäßigung der Zollsätze für Glas, weißes, gepreßtes, geschliffenes ꝛc. von 8 ℳ auf 4 ℳ per Zentner, ferner für Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes ꝛc. nicht in Verbindung mit anderen Materialien, von 12 ℳ auf 4 ℳ per Zentner;
5. desgleichen für Kratzen und Kratzenbestandtheile von 18 ℳ auf 12 ℳ per Zentner;
6. desgleichen für Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit von 150 ℳ auf 100 ℳ per Stück;
7. desgleichen für Preßhefe von 21 ℳ auf 10 ℳ;
8. für Kaffeesurrogate, unter Verzicht auf die gegenwärtige Zollfreiheit für Cichorie, von 17½ ℳ auf 6 ℳ per Zentner;
9. Ermäßigung für Waaren aus Terrakotta (soweit nicht frei) und Siderolith von 5 resp. 6 ℳ auf 2 ℳ;
10. desgleichen für weißes, mit farbigen Namenszügen, Ziffern, Schleifen, Monogrammen versehenes Porzellan von 12 ℳ auf 5 ℳ;
11. desgleichen für Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ꝛc., ohne Verbindung mit anderen Materialien, von 12 ℳ auf 10 ℳ;
12. desgleichen für bedruckte Filzwaaren von 75 ℳ auf 30 ℳ per Zentner.

Ferner wurde die Bindung zu den dermaligen deutschen Zollsätzen verlangt für Holz und Waaren daraus, für Kautschuck und Guttapercha und Waaren daraus, für Waaren aus Kupfer und anderen unedlen Metallen, für Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, ausgenommen Jute, von Bier und Wein in Fässern, von Oel in Fässern, ausgenommen Baum-, Palm- und Kokusnußöl, für Paraffin, Stearin, Stearinsäure, für Papier und Pappwaaren, ausgenommen Tapeten, für Seife, für Vieh, unter gegenseitiger Bewilligung einer Kontrolgebühr für die zollfreien Viehgattungen bis zu 25 Pf. per Stück.

In Betreff des Vertrags selbst ist hervorzuheben, daß Oesterreich-Ungarn auf die Erhebung von Ausgangszöllen für Felle und Häute, sowie auf den Appreturzoll verzichtete, und daß es auch nach langwierigen Verhandlungen gelang, sich über die Regelung des Veredelungsverkehrs im Wesentlichen zu verständigen.

Dagegen wurde von österreichisch-ungarischer Seite ein Verzicht auf die Erhebung der Zölle in Gold unbedingt abgelehnt, einer etwaigen Einschränkung der faktisch bestehenden Zollfreiheit für rohe Leinwand an gewissen Grenzstrecken eine Beschränkung oder die Zurücknahme des Veredelungsverkehrs gegenübergestellt und der Fortbestand des Zollkartells unbedingt verlangt.

Dies war im Wesentlichen der Stand der Verhandlungen, als in der Sitzung vom 7. Oktober v. J. von den österreichisch-ungarischen Kommissarien die Erklärung abgegeben wurde, daß die äußerste Grenze der Zugeständnisse, zu welchen die Regierungen beider Reichshälften sich zu entschließen vermöchten, nunmehr erreicht sei, und daß beide Regierungen den Zeitpunkt zu einer definitiven Entscheidung für gekommen erachteten.

Unmittelbar darauf ist auch auf diplomatischem Wege die Erklärung hierher gelangt, daß die jetzt festgesetzten Grenzen der gegenseitigen Forderungen und Zugeständnisse in keinem Falle von der österreichisch-ungarischen Regierung überschritten werden könnten, und daß entscheidender Werth darauf gelegt werden müsse, die letzten Entschlüsse der deutschen Regierung bezüglich des Vertrags sobald als möglich kennen zu lernen.

Die Kaiserliche Regierung hat die Verantwortlichkeit für einen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn, welcher wesentliche Verschlechterungen unserer Stellung gegen den Vertrag von 1868 enthalten würde, nicht übernehmen zu können geglaubt.

Nachdem deutscherseits der Anspruch zu erheben gewesen war, in weiterer Entwickelung des durch den Vertrag von 1868 begründeten Systems von Verkehrserleichterungen, für die Erzeugnisse der deutschen Industrie günstigere Bedingungen für die Mitwerbung auf dem österreichisch-ungarischen Markte zu erhalten, als es durch den Vertrag von 1868 geschehen war, konnte in den hier dargelegten Schlußergebnissen der kommissarischen Verhandlungen eine geeignete Grundlage zum Abschluß eines neuen Vertrages um so weniger er-

kannt werden, als ein Vertrag auf solcher Grundlage für verschiedene wichtige Exportartikel Deutschlands geradezu eine wesentliche Erschwerung der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zur Folge gehabt hätte, während andererseits für Deutschland unannehmbare Forderungen von österreichisch-ungarischer Seite aufrecht erhalten worden waren.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die erwähnten Erklärungen der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung, welche hinsichtlich der gemachten Zugeständnisse und gestellten Forderungen als ein Ultimatum betrachtet werden mußten, blieb für die Kaiserliche Regierung keine andere Wahl übrig, als auf die Fortsetzung der kommissarischen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages zu verzichten.

Da jedoch an der Hoffnung festgehalten wurde, daß es später gelingen werde, die Verhandlungen mit größerer Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen, ward nach Rückkehr der deutschen Kommissarien von Wien der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung von hier aus der Vorschlag gemacht, den bestehenden Vertrag auf ein Jahr zu verlängern.

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung hat unter Berufung auf interne Verhältnisse die Annahme dieses Vorschlags abgelehnt, dagegen sich zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages mit Aufrechthaltung des Veredelungsverkehrs, wie er bei den kommissarischen Verhandlungen zugestanden worden, unter der Bedingung bereit erklärt,

> daß der Verkehr mit leinenen Garnen und mit roher ungebleichter Leinwand, wie derselbe faktisch bestand, unverändert beibehalten, daß das Zollkartell fortgesetzt und zugleich eine vertragsmäßige Verpflichtung dahin übernommen werde, daß der Verkehr über die beiderseitige Grenze in Getreide, Hülsenfrüchten, Sämereien und Oelsaaten, Mehl und Mahlprodukten, Schlacht- und Zugvieh, Holz und Kohlen, Flachs, Hanf und Wolle, Haaren und Borsten, Fellen und Häuten während der Dauer des Vertrags mit keinen höheren als den gegenwärtig vertragsmäßig in Kraft stehenden Zöllen belegt resp. zollfrei belassen werde.

Abgesehen davon, daß es überhaupt bedenklich erschien, auf die nach Ablauf gegenwärtigen Vertrags wieder auflebende Autonomie in der Zollgesetzgebung mehr oder weniger zu verzichten, so lange über die Gestaltung des künftigen österreichisch-ungarischen Zolltarifs noch vollständige Ungewißheit herrschte, konnte der gedachte Vorschlag der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung schon deshalb als annehmbar nicht erkannt werden, weil mit alleiniger Ausnahme der Interessen beider Länder an der Aufrechthaltung des Veredelungsverkehrs seine sämmtlichen Voraussetzungen solche waren, deren Erfüllung mehr oder weniger überwiegend im Interesse Oesterreich-Ungarns lag, von uns aber nach Lage der Sache nur mit Aufopferung der entgegenstehenden deutschen Interessen hätte gewahrt werden können.

Die Annahme des erwähnten Vorschlags ist demgemäß als mit den wirthschaftlichen Interessen Deutschlands unvereinbar von der Kaiserlichen Regierung abgelehnt worden.

Hierauf ist von der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung, und zwar im Dezember v. J., die Verlängerung des Zoll- und Handelsvertrags vom 9. März 1868 auf sechs Monate, bis Ende Juni 1878, vorgeschlagen worden.

Diesem Antrage ist zugestimmt und eine Verständigung mit der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung dahin getroffen worden, daß der Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis Ende Juni 1878 in Kraft bleibt.

Die Kaiserliche Regierung hofft, daß Bundesrath und Reichstag dem von ihr bei den Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn eingehaltenen Verfahren und insbesondere der Verlängerung des Vertrags auf 6 Monate die Billigung nicht versagen werden.

Anlage 1.

Uebersicht

der

Zollerhöhungen gegen die Sätze der Vertrags-Anlage A. von 1868.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	Zollsätze zugestanden per 100 kg Fl.
Kakao, gemahlen; Kakaomasse	20	30
Cichorien (gebrannte oder gemahlene)	2	6
Kastanien	1,50	2
Mais	frei.	0,54
Kastanienmehl	1,50	1,60
Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet, und zwar Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet, komprimirt, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern	frei.	1,50
Obst, zubereitet und zwar getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder geschält	frei.	1,50
Fische, marinirt	3,0	6,0
Ochsen und Stiere	2,0	4,0
Schweine	1,0	2,0
Spanferkel nicht über 10 kg	0,15	0,30
Käse	4,40	6,0
Speck	3,0	8,0
Wein in Flaschen	8,0	20,0
Tapioka	1,50	5,0
Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	frei.	5,0
Fleischextrakt	3,0	7,0
Revalenta arabica	frei.	7,0
Chokolade und Chokolade-Surrogate und Fabrikate; Konfitüren, Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art	20,0	35,0
Alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte 2c. Früchte, Gewürze, Gemüse 2c.	20,0	35,0
Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Sülzen (Gelees)	20,0	35,0
Speisen, nicht besonders genannte, zubereitete	20,0	40,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	Zollsätze zugestanden per 100 kg Fl.
Süßholzsaft	4,0	6,0
Terpentin	frei.	0,80
Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	1,50	8,0
Baumwollgarne über Nr. 30 englisch, einfach oder doublirt:		
roh	8,0	12,0
gebleicht oder gefärbt	12,0	16,0
Baumwollgarne, drei- oder mehrdräthig gezwirnt, roh gebleicht oder gefärbt	18,0	20,0
Wollengarne:		
Streichgarn, rohes ein- und zweifaches	1,50	8,0
Wollengarn, gebleichtes ein- und zweifaches	1,50 8,0	12,0
1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und		
2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	12,0	16,0
Baumwollenwaaren:		
Feine glatte oder gemusterte Gewebe, dichte, rohe	40,0	60,0
Feine glatte Gewebe, dichte, gebleichte	40,0	70,0
Feine dichte Gewebe, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkisch roth gefärbt	80,0	90,0
(nämlich alle diese, welche aus feinerem Garn als Nr. 50 erzeugt sind, oder welche ohne Unterschied der Garnnummer mehr als 38 Fäden auf 5 mm im Quadrat zählen.)		
Leinenwaaren:		
Graue Packleinwand, welche nicht mehr als 5 Kettfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	1,50	2,0
Leinwand, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
bis 10 Kettenfäden auf 5 mm	20,0	30,0
Leinene Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	140,0	150,0
Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus	1,50	2,80
Fußteppiche und Wagendecken (mit Ausnahme der aus Manila-Hanf), Laufteppiche und andere Gewebe aus Jute, oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (ausschließlich der Baumwolle), auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	6,0	12,0
Möbel- und Bekleidungsstoffe, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, sofern Jute in der Fadenzahl überwiegt	6,0 20,0 40,0	40,0
Seilerwaaren, ungebleicht, ungefärbt; Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, Eimer, auch getheert, geleimt, gefirnißt	1,50	3,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	Zollsätze zugestanden per 100 kg Fl.
Wollenwaaren:		
Gurten	10,0	30,0
Wollenwaaren, unbedruckte, gewalkte Tuch- und Zeugwaaren:		
1. im Gewichte von 450 bis 600 g per qm	40,0	60,0
2. im Gewichte unter 450 g per qm	40,0	80,0
Shawls und shawlartige Gewebe	120,0	150,0
Seidenwaaren:		
feine Waaren aus Seide oder Floretseide allein, Blonden, Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren, Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	160,0	300,0
Halbseidenwaaren:		
1. façonnirte, bedruckte, undichte, dann Band-, Knopfmacher- und Posamentierwaaren	120,0	200,0
2. glatte dichte; Sammete und sammetartige Gewebe; Shawls und shawlartige Gewebe; Wirkwaaren	120,0	150,0
Anmerkung: Seidengemengte Gewebe, d. i. Wollen-, Leinen- und Baumwollenwaaren, in welchen sich Seidenfäden zur Herstellung eines Musters, zur Verzierung als Bordüren, sei es im Grundgewebe, sei es brochirt oder sonst eingewebt vorfinden, jedoch nicht mehr als 15 Prozent der Gewebeoberfläche bedecken oder durchziehen	früher nicht als Seidenwaaren behandelt.	120,0
Kleidungen und Putzwaaren:		
Schmuckfedern, zubereitete	150,0	170,0
außerdem verschiedene Erhöhungen, besonders, wenn aus Seide oder Halbseide.		
Packpapier (rauhes), gefärbt, lackirt, getheert	frei.	2,0
Papiertapeten in Rollen	6,0	12,0
Hartgummiwaaren, ungefärbte, unlackirte 2c.	12,0	20,0
Schuhwaaren aus Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Kautschuck	12,0	20,0
Schläuche aus Hanf mit Kautschuck ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen	2,0	3,0
Kautschuckfäden, übersponnen	12,0	70,0
Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren aus oder mit eingewebten Gummifäden, auch mit Zubehör aus anderen Materialien	45,0	70,0
Leder, gemeines, auch zu Sohlen und dergleichen zugeschnitten; echte Juchten	6,0	8,0
Juchten, unechte	6,0	18,0
Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten	1,50	2,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	zugestanden per 100 kg Fl.
Leder, feines, und zwar Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament	15,0 6,0	18,0 18,0
Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter b. genannten Leder aus grobem, unbedrucktem Wachstuch; Schuhmacher- 2c. Waaren aus harten Fellen, rohem Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich oder rohem Jutegewebe	12,0	16,0
Schuhwaaren aus Filz oder Tuchenden in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	12,0	16,0
Feine Lederwaaren aus Korduan 2c., gefärbtem 2c. Leder, Wachsmousselin 2c.	21,0	26,0
Gepolsterte hölzerne Möbel mit Ueberzug	12,0	20,0
Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün-, halb- oder ganzweiß)	2,0	4,0
Graphitgeschirr, Gasretorten, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	frei.	0,50
Röhren, Krüge, Gefäße für Fabrikzwecke aus Steinzeug	frei.	0,50
Krüge aus gemeiner Thonerde mit Zinnbeschlag	5,0	12,0
Oefen und Oefenkacheln mit weißer Emailleglasur oder Verzierungen, gemeine	frei.	2,0
Steingut, Fayence, Majolika, bedruckt, bemalt	5,0	6,0
Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (ausgenommen Ingots)	1,50	2,50
Emaillirtes Kochgeschirr aus Eisenblech	8,0	12,0
Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback, und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt	6,0	8,0
Gemeine metallene Teller, Schüsseln und Kochgeschirr	8,0	12,0
Metalltücher von 20 Kettfäden und darüber auf 2 cm	12,0	30,0
Eisenbahnfahrzeuge:	vom Werth.	per Stück.
Gepolsterte Personenwagen	10 pCt.	500,0
Nicht gepolsterte Personenwagen	10 pCt.	350,0
Gedeckte Güterwagen	10 pCt.	200,0
Offene Güterwagen	10 pCt.	150,0
Draisinen	10 pCt.	50,0
Anmerkung. Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen, für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Prozent zum Zolle hinzuzufügen. Außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 Fl. mehr an Zoll zu entrichten		
Musikalische Instrumente	6,0	10,0
Kurzwaaren:		
feinste:	150,0	200,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	Zollsätze zugestanden per 100 kg Fl.
Tressenwaaren (echte Gold- und Silbergespinnste und Waaren daraus)	150,0	200,0
Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmucks und der Nippes- und Toilettengegenstände) echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt . . .	50,0	100,0
Arm- und Halsbänder aus Holz, Papier oder Blei, Leder, Gummi, Glas, Stroh, Thon ꝛc.	24,0 25,0 30,0	50,0
Fächer aus Holz, welche durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerken versehen sind	12,0	50,0
Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkmaterialien und kurzen Waaren mit Ausnahme der höchst belegten kurzen Waaren	24,0 25,0	30,0
Stärke, weiße	1,50	6,0
Lunten (Zünd- und Sprengschnur)	frei.	10,0

Anlage 2.

Uebersicht
der
Zollermäßigungen gegen die Sätze der Vertrags-Anlage A. von 1868.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	Zollsätze zugestanden per 100 kg Fl.
Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3,0	2,50
Kühe	1,50	1,0
Honig und Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	1,50	frei.
Blasen und Därme, frische ꝛc.; Goldschlägerhäutchen, Darmseile	1,50	frei.
Bier in Flaschen und Krügen	10,0	8,0
Zwieback, mit Ausnahme des Schiffszwiebacks	20,0	5,0
Tafelbouillon	20,0	7,0
Theerwagenschmiere	1,50	frei.
Baumwollengarn bis Nr. 12 einfach oder doublirt, roh	8,0	6,0
〃 〃 〃 gebleicht oder gefärbt	12,0	10,0
Waldwollwatte	1,50	frei.
Rohes Jutegarn	1,50	frei.
Gezwirntes Jutegarn	12,0	5,0
Leinwand, gefärbt, gebleicht, bedruckt von 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40,0	30,0
Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40,0	30,0
Baumwollwaaren:		
gemeine glatte Gewebe, roh	40,0	32,0
desgl. mehrfarbig, gewebt, bedruckt, türkischroth gefärbt	80,0	60,0
gemeine gemusterte Gewebe, gebleicht, gefärbt	80,0	50,0
dergl. mehrfarbig gewebt, bedruckt, türkischroth gefärbt	80,0	70,0
feine glatte oder gemusterte Gewebe, rohe, undichte	120,0	60,0
feine gemusterte Gewebe, gebleichte, dichte	80,0	70,0
feine glatte Gewebe, gefärbte, dichte	80,0	70,0
feine glatte und gemusterte Gewebe, gebleichte oder gefärbte, undichte	120,0	70,0
dergl. undichte, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	120,0	90,0
Sammete und sammetartige Gewebe, Vorhängestoffe und Möbelnetze, bobbinetartige, Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	80,0	70,0
Tülle, Bobbinets, Petinets, Spitzen, Webewaaren, gestickte ꝛc.	160,0	150,0
Dochte, gewebte Gitter, Gurten, Netze ꝛc.	30,0	24,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	Zollsätze zugestanden per 100 kg Fl.
Jutegewebe in Verbindung mit Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt	wie Baumwollwaaren.	40,0
Jutegewebe, gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	140,0	40,0
Wollenwaaren:		
Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch zc.	10,0	9,0
Fußteppiche, Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedruckt	40,0	30,0
Wollenwaaren, ungewalkte, im Gewichte von 450 bis 600 g per qm	80,0	60,0
Wollenwaaren, ungewalkte, im Gewichte über 600 g per qm	80,0	40,0
bedruckte Filze und Filzwaaren	80,0	30,0
undichte Wollwaaren	120,0	100,0
Bestandtheile künstlicher Blumen	170,0	70,0
Seidenhüte zc.	170,0	130,0
Kleidungen und Putzwaaren	Diverse.	
Fußdecken und Matten aus Stuhlrohrabfällen, ungefärbt	12,0	0,50
= = = = = gefärbt	12,0	3,0
Schieferpapier und Tafeln daraus; Bimsstein- zc. Papier	1,50	frei.
Packpapier, geleimtes, glattes	3,0	2,0
Hutfutter aus Papier mit Geweben überzogen, Pappdeckel mit aufgeklebter Leinwand (Einbanddeckel)	50,0 150,0	12,0
Gewebe zu Krämpelbelegen und Kautschuckdrucktücher	9,0	3,0
Künstliches Kratzenleder	9,0	3,0
Kautschuckwaaren, feine, lackirt zc., aus weichem und hartem Gummi; Schuhe aus Kautschuck	21,0	20,0
Wagendecken aus grober Leinwand mit Oel, Theer zc. überzogen zc.	12,0	2,0
Unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte Schafblößen	1,50	frei
Waaren aus Ledertuch, feinem Wachstuch, Schuhmacherwaaren aus gebleichtem zc. Zwillich, Drillich oder Jutegewebe	21,0	16,0
Schuhwaaren aus Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	21,0	16,0
Eingelegte Parquetten	3,0	1,50
Holzbronze	12,0	10,0
Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen zc.	1,50	frei.
Waaren aus Serpentinstein ohne Verbindung; Schiefertafeln auch in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen	1,50	frei.
Grobe Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, aus Marmor oder Alabaster	1,50	frei.
Steinwaaren, nicht besonders benannte, ohne Verbindung	12,0	1,50
Achatsteine, geschliffen ohne Fassung	24,0	frei.
Glasflüsse ohne Fassung	12,0	1,50
Glas, massives, weißes, gepreßtes, geschliffenes zc.	8,0	4,0
= farbiges, bemaltes, vergoldetes, ohne Verbindung	12,0	4,0
Waaren aus Terracotta oder Siderolith, ein- oder mehrfarbig, weder bemalt oder bedruckt, noch vergoldet oder versilbert	5,0	2,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze der Anlage A von 1868 per 100 kg Fl.	zugestanden per 100 kg Fl.
Oefen, feine (aus gemeiner Thonerde)	5,0	2,0
Waaren aus Terracotta oder Siderolith, bemalt, bedruckt	5,0	2,0
" " " " " vergoldet, versilbert	9,0	2,0
Steingut, Fayence, Majolika, vergoldet, versilbert	9,0	6,0
Porzellan, farbiges, bemaltes, vergoldetes 2c. ohne Verbindung	12,0	10,0
Porzellan, weißes, mit Namenszügen, Ziffern, Schleifen, Monogrammen versehen	12,0	5,0
Eisenfeile und Hammerschlag	0,50	frei.
Luppeneisen (Masseln, Rohzaggeln, Rohschienen, Milbar-Eisen) Ingots (Stahlgußblöcke)	2,50 / 1,50	1,20
Schmiedeeiserne Röhren	2,50	1,20
Vertieftes gelochtes Eisenblech	8,0	4,0
Emaillirte Futterkrippen und dergl. aus Gußeisen	12,0	8,0
Draht mit Gespinnstfäden übersponnen	50,0	30,0
Blei, rohes 2c.	1,50	1,0
" gegossenes, gerolltes 2c.	5,0	4,50
Gemeine Destillirapparate aus Kupfer 2c.	12,0	8,0
Polirte Metallwaaren (gemeine) und zwar Kessel, Walzen 2c.	12,0	8,0
Drähte aus unedlen Metallen mit Webematerialien übersponnen	50,0	30,0
Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit	75,0	50,0
Kupfer- und Messingwalzen 2c. für Zeugdruckereien	8,0 / 1,50	frei.
Waaren aus Menschenhaaren und Verbindungen der höchst belegten Webe- 2c. Waaren mit anderen Materialien	150,0	100,0
Digestivsalz, Duplikatsalz, Glaubersalz, Kali und Natron, zweifach schwefelsaures	0,80	0,20
Chlormagnesium	10,0	0,20
Schwefelsaures und kohlensaures Ammoniak	1,50	0,80
Chlorkalk	3,0	1,50
Doppeltkohlensaures Natron	3,0	1,50
Chlorkalilauge	10,0	3,0
Aetzkali (Aetzstein)	10,0	4,0
Schwefelsaure Magnesia	10,0	3,0
Karbolsäure	10,0	1,50
Blei-, Roth- und Farbenstifte, ungefaßte	24,0	12,0

Nr. 33.

Uebersicht

der

Reihefolge, in welcher die einzelnen Kapitel des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 zur Vorberathung gelangen werden:

A. im Plenum des Reichstags:

Reichskanzler.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 4, Kapitel 1.	Anlage I., Seite 2.

Reichskanzleramt; Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 4 bis 6, Kapitel 1a. und 2. Kapitel 3, Titel 2 bis 15, Kapitel 4 bis 9.	Anlage Ia., Seite 4 bis 26.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 6.	Anlage Ia., Seite 2.

Reichstag.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 8, Kapitel 10.	Anlage II.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 7.	Anlage II., Seite 2.

Auswärtiges Amt.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 8, Kapitel 11 bis 13.	Anlage III., Seite 2 bis 18.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 8.	Anlage III., Seite 2.

Verwaltung des Reichsheeres.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 10 bis 18, Kapitel 14 bis 23, 26, 28 bis 33, 35, 36, 38 bis 44.	Anlage IV., Seite 8 bis 178 (Preußen), Seite 244 bis 330 (Sachsen), Seite 352 bis 422 (Württemberg).

Einnahme.

(Eigene Einnahmen der Militärverwaltung.)

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 9.	Anlage V., Seite 2 bis 6 (Preußen), Seite 242 (Sachsen), Seite 350 (Württemberg).

(Einnahmen der Festungsbauverwaltung an Grundstückserlösen.)

Hauptetat, Seite 108 bis 110, Kapitel 9a.

Marineverwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 20 bis 24, Kapitel 45 bis 50, 54 bis 59, 61 bis 64.	Anlage V., Seite 4 bis 88.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 10.	Anlage V., Seite 2.

Reichs-Justizverwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

Haupetetat, Seite 26, Kapitel 65 und 66.	Anlage VI., Seite 2 bis 6.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 11.	Anlage VI., Seite 2.

Reichs-Eisenbahnamt.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 67.	Anlage VII.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 12.	Anlage VII.

Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 68.	Anlage VIII.

Rechnungshof.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 70.	Anlage IX.

Allgemeiner Pensionsfonds.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 28 bis 30, Kapitel 71 bis 74.	Anlage X. Seite 4 bis 12.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 13.	Anlage X. Seite 2.

Reichs-Invalidenfonds.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 30 bis 34, Kapitel 75 bis 78.	Anlage XI. Seite 2 bis 12.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 15.	Anlage XI. Seite 12.

Wechselstempelsteuer.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 102, Kapitel 2.	Anlage XIII.

Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 106, Kapitel 4a. a) Einnahme Titel 1 u. 2. b) Fortdauernde Ausgaben Titel 1 bis 10.	Anlage XVI.

Bankwesen.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 5.

Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 14.

Ueberschüsse aus früheren Jahren.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 16.

Münzwesen.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 17.

B. in der Budget-Kommission:

Reichskanzler.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 36, Kapitel 1. | Anlage I., Seite 4

Reichskanzleramt.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 4, Kapitel 3 Titel 1. | Anlage Ia., Seite 10.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 36, Kapitel 1 a. | Anlage Ia., Seite 28 bis 32.

Reichstag.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 38, Kapitel 2. | Anlage II.

Auswärtiges Amt.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 38, Kapitel 3. | Anlage III., Seite 18.

Verwaltung des Reichsheeres.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 12 bis 16, Kapitel 24, 25, 27, 34, 37. | Anlage IV., Seite 44 bis 158 (Preußen), Seite 260 bis 322 (Sachsen), Seite 366 bis 414 (Württemberg).

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 44 bis 82, Kapitel 5, Ordentlicher Etat. | Anlage V., Seite 180 bis 204 (Preußen), Seite 332 (Sachsen), Seite 424 (Württemberg).

Kapitel 6, Außerordentlicher Etat.

Marineverwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 20 bis 24, Kapitel 51, 52, 53 und 60. | Anlage V., Seite 20 bis 78.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 82, Kapitel 7 und 7a. | Anlage V., Seite 90 bis 110.

Reichsschuld.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 69 und 69a. | Anlage VIII a.

Rechnungshof.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 86, Kapitel 9. | Anlage IX.

Zölle und Verbrauchssteuern.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 102, Kapitel 1. | Anlage XII.

Post- und Telegraphenverwaltung.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 38 bis 42.
Kapitel 4. (Ordentlicher Etat).
Kapitel 4a. (Außerordentlicher Etat). | Anlage XIV. Seite 18 bis 20.

Eisenbahnverwaltung.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 86 bis 88.
Kapitel 10. (Ordentlicher Etat).
Kapitel 11. (Außerordentlicher Etat). | Anlage XV. Seite 10.

Münzwesen.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 88, Kapitel 12.

Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 112, Kapitel 18.

Außerordentliche Zuschüsse.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 112 bis 116, Kapitel 19.

Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 90 bis 98, Kapitel 13 bis 22.

Matrikular-Beiträge.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 118, Kapitel 20.

Das Etatsgesetz.

C. in der VIII. Kommission:

Post- und Telegraphenverwaltung.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 104, Kapitel 3. | Anlage XIV.
a) Einnahme Titel 1 bis 10. | Seite 2.
b) Fortdauernde Ausgaben Titel 1 bis 50. | Seite 4 bis 16.

Eisenbahnverwaltung.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 106, Kapitel 4. | Anlage XV.
a) Einnahme Titel 1 bis 5. | Seite 2.
b) Fortdauernde Ausgaben Titel 1 bis 11. | Seite 2 bis 10.

Nr. 34.

Berlin, den 14. Februar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der französischen Kriegskostenentschädigung, nebst 2 tabellarischen Nachweisungen mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags gelangen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Dr. von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Nr. 35.

Mündlicher Bericht

der

VI. Abtheilung

über

die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 10. April 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Harnier im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Perger.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Ermittelungen, angestellt in Folge des am 10. April v. J. bei Prüfung der Wahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel vom Reichstage gefaßten Beschlusses, ausreichenden Grund zu einer Remedur nicht bieten, über die Beschwerde des Dr. Gerland und Genossen zu Schmalkalden zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. Februar 1878.

Die VI. Abtheilung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Dr. **Perger**, Berichterstatter.

Nr. 36.

Berlin, den 21. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Stellvertretung des Reichskanzlers.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§. 2.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§. 4.

Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Die Verfassung des Deutschen Reiches erfordert im Artikel 17 zur Gültigkeit der im Namen des Reiches zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers die Gegenzeichnung des Reichskanzlers und überträgt dem Letzteren dabei die Verantwortlichkeit für dieselben.

Verfassungsmäßig ist hierdurch dem Reichskanzler die Stellung des einzigen, Kaiser und Reich verantwortlichen Reichsministers und damit die verantwortliche Leitung aller Reichs-Angelegenheiten, welche in der Regierungsgewalt des Kaisers liegen, zugewiesen.

In Ausführung dieses der Verfassung zum Grunde liegenden staatsrechtlichen Prinzipes sind durch die einzelnen Reichsgesetze die Angelegenheiten der bezeichneten Art, gleichviel welchem Geschäftskreise der verschiedenen obersten Reichsämter sie angehören, an die Person des Reichskanzlers geknüpft. Und ebenmäßig haben die Gesetze, Verordnungen und Erlasse, durch welche die Errichtung oder Abgrenzung der obersten Reichsämter erfolgt ist, die letzteren der Leitung des Reichskanzlers unter Verantwortlichkeit desselben unterstellt.

Einer Aufzählung dieser an die persönliche Leitung des Reichskanzlers geknüpften Obliegenheiten wird es nicht bedürfen. Kaum ein umfassendes Reichsgesetz ermangelt hierauf bezüglicher Bestimmungen, und es hat sich der Kreis jener Obliegenheiten mit der Entwickelung des Reiches von Jahr zu Jahr umfassender gestaltet.

Damit tritt an die Gesetzgebung die Nothwendigkeit heran: Fürsorge dafür zu treffen, daß in Fällen einer persönlichen Behinderung des Reichskanzlers an der Wahrnehmung seines Amtes die ihm übertragene Leitung der Reichsgeschäfte ohne Störung im geregelten Gang erhalten bleibe.

Die Zulässigkeit einer Vertretung des Reichskanzlers ist bezüglich der Gegenzeichnung Allerhöchster Anordnungen und Verfügungen in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Wenn nun auch eine früher nicht bestrittene Praxis eine Anzahl von Fällen aufweist, in welchen Allerhöchste Anordnungen und Verfügungen durch andere Reichsbeamte in Vertretung des Reichskanzlers kontrasignirt worden und

in dieser Gestalt in die amtliche Verkündigung übergegangen sind, so ist doch bei Gelegenheit des dem Reichskanzler im vorigen Jahre Allerhöchst bewilligten Urlaubes im Reichstage die Zulässigkeit einer solchen Vertretung angezweifelt worden.

Auch betreffs der dem Reichskanzler zustehenden obersten Leitung und Aufsicht, welche aus der ihm übertragenen Gegenzeichnung rechtlich folgt, aber nicht überall mit der Vornahme einer Gegenzeichnung zusammenfällt, ist der Zweifel erhoben worden, in wieweit das bestehende Recht die Uebertragung derselben auf Stellvertreter des Reichskanzlers zuläßt.

Da die Gewalt der Thatsachen aber auf die Nothwendigkeit hinweist, gesetzlich die unbestrittene Möglichkeit einer entsprechenden Stellvertretung des Reichskanzlers zu bieten, so wird die Gesetzgebung sich nicht länger dieser Aufgabe entziehen dürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt daher in §. 1 die Zulässigkeit einer Vertretung des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung desselben zum Ausdrucke und bestimmt zugleich in §. 2 den Umfang, in welchem die Stellvertretung Platz greifen kann.

In dieser Beziehung ist zunächst Fürsorge getroffen, daß ein Stellvertreter des Reichskanzlers für die Gesammtheit seiner Amtsthätigkeit ernannt werden kann.

Im Weiteren enthält der §. 2 des Entwurfes die Bestimmungen bezüglich der Stellvertretung des Reichskanzlers für einzelne Amtszweige, wobei von folgenden Erwägungen ausgegangen wird.

Die Reichsverfassung hat im Artikel 4 eine erhebliche Zahl von Gegenständen der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben überwiesen. Dagegen ist nur eine begrenzte Anzahl von Angelegenheiten in die eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches übergegangen. Die Einrichtung einer besonderen Stellvertretung auf alle einzelnen im Artikel 4 bezeichneten Angelegenheiten zu erstrecken, ist durch den Gesetzentwurf nicht beabsichtigt. Derselbe schließt jene Geschäftszweige, bei welchen es sich in der Hauptsache nicht um eine Verwaltung des Reiches handelt, sondern der Schwerpunkt in dem Recht der Aufsicht und Gesetzgebung liegt, von der besonderen Stellvertretung aus und beschränkt sich darauf, eine solche Stellvertretung bezüglich der in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befindlichen Amtszweige vorzusehen. Unter diese Bestimmung fallen die Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten, die Marine-Verwaltung, Post und Telegraphen, die Verwaltung der Reichslande, einschließlich ihrer Justiz und der dortigen Eisenbahnen; endlich sind hiezu die Finanzen des Reiches zu zählen, insoweit sie sich in der ausschließlichen Verwaltung desselben befinden. Die Uebertragung der Stellvertretung innerhalb der gedachten Verwaltungszweige an die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden empfiehlt sich schon aus dem Reichsgedanken an sich, sowie im Interesse der Stabilität der Geschäftsleitung innerhalb der betreffenden Ressorts.

Der §. 3 des Entwurfes beabsichtigt festzustellen, daß der Reichskanzler, als der fortwährende erste Leiter der Reichsgeschäfte, auch während der Dauer einer Stellvertretung jede Amtshandlung selbst vornehmen kann, und es ist hiebei insbesondere auch an die Wahrnehmung der Aufsichts-Rechte des Reiches gegenüber den Einzelstaaten gedacht, deren Ausübung jederzeit dem Reichskanzler selbst oder seinem Gesammtvertreter offengehalten bleiben soll.

Nr. 37.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern werden 26 763 900 Mark im Nominalwerth der vorhandenen Effekten dem Kaiser behufs Ueberweisung an die einzelnen Kontingente des deutschen Heeres nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt.

Artikel II.

Für die Vertheilung der im Artikel I. normirten Summe auf Preußen einschließlich der in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten, auf Bayern, Sachsen und Württemberg gilt die durch §. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 45) festgesetzte Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres bezw. die etatsmäßige Kopfstärke der einzelnen Kontingente desselben und zwar mit einem Verhältniß von 311 423 zu 48 244, zu 24 208, zu 17 784 als Maßstab.

Es sind demnach zu verwenden:

§. 1.

für Preußen und für die in preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten:

a) zur Bildung eines Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine 3 000 000 Mark,
von denen jedoch der auf die Marine entfallende Antheil mit dem Betrage von 166 157 Mark aus dem Gesammtüberschusse vorweg zu entnehmen;

b) zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Offiziere und für Offizier-Aspiranten des aktiven Dienststandes . . . . 1 500 000 „

Seite . . . 4 500 000 Mark

	Uebertrag . . .	4 500 000 Mark
c)	zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Unteroffiziere . . .	7 215 900 „
d)	als Kapitalfonds für Errichtung von Freistellen im Kadettenkorps .	2 550 000 „
e)	als Kapitalfonds zum Zwecke der Erziehung von Kindern der Unteroffiziere resp. zu Zuschüssen für das Potsdam'sche große Militär-Waisenhaus und das Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg . .	3 013 200 „
f)	zur Herrichtung und Ausstattung von Dienstwohnungen für Generale und von Offizier-Speiseanstalten	2 520 000 „
	=	19 799 100 Mark.

§. 2.

für Sachsen:

a)	als Kapitalfonds zu Unterstützungen für Offiziere, Offizier-Aspiranten, Unteroffiziere und Mannschaften des aktiven Dienststandes und zu sonstigen im Interesse der Truppentheile liegenden Ausgaben	613 500 Mark,
b)	als Kapitalfonds für Zwecke der Unteroffizierschule in Marienberg .	593 700 „
	=	1 207 200 Mark.

§. 3.

für Württemberg:

a)	zur Bildung eines Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren, eventuell auch zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine	165 900 Mark,
b)	zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Offiziere und Offizier-Aspiranten des aktiven Dienststandes	100 200 „
c)	zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Unteroffiziere . . .	444 000 „
d)	als Kapitalfonds für Errichtung von Freistellen im Kadettenkorps.	174 900 „
e)	als Kapitalfonds zum Zwecke der Erziehung von Kindern der Unteroffiziere	200 100 „
f)	zur Ausstattung der Dienstwohnung des kommandirenden Generals und zur Herrichtung und Ausstattung von Offizier-Speiseanstalten . .	98 400 „
	sind . .	1 183 500 Mark.

Die den einzelnen Fonds zu überweisenden Kapitalien werden bezw. bleiben zinsbar belegt.

Die Zinsen des im §. 1a bezeichneten Fonds sind zur Erweiterung der Zwecke der Lebensversicherungsanstalt und zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen bestimmt.

Zur Erreichung der Zweckbestimmungen der im §. 1b bis einschließlich 1e, 2a, 2b, 3a bis einschließlich 3e aufgeführten Fonds sind nur die Zinsen zu verwenden. Aus den Zinseinnahmen des Fonds 1e sind auch die Kosten der durch die Erweiterung des Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg nothwendig werdenden baulichen Einrichtungen zu bestreiten.

Insoweit zur Erreichung der im §. 1b bis 1e, 2a 2b, 3a bis 3e aufgeführten Zwecke eine Mitverwendung der bezüglichen Stammkapitalien erforderlich erscheint, kann dieselbe nach Maßgabe des Artikels IV. erfolgen.

Die Fonds §§. 1f und 3f dienen zu einmaligen Aufwendungen; aus den bis zur Aufräumung der Fonds zunächst noch einkommenden Zinsen sind die Kosten der Projektarbeiten für die in Aussicht genommenen Bauten und eventuell auch Beihülfen zur Ermiethung von Räumen zu Offizier-Speiseanstalten zu bestreiten.

Nichtverwendete Zinsen wachsen den bezüglichen Stammfonds zu und sind zinsbar zu belegen.

§. 4.

für sämmtliche deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern:

Zum Zwecke der Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem ehemals von der Artillerie- und Ingenieurschule benutzten Grundstück (Unter den Linden Nr. 74), sowie zur Erweiternng dieses Grundstücks 1 200 000 Mark.

Artikel III.

Die im Artikel II. §§. 1, 2 und 3 bezeichneten Kapitalfonds werden von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Kontrole der Reichsschulden-Kommission nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 117) und vom 23. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 24), verwaltet.

Artikel IV.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestreitenden Ausgaben sind für das Jahr 1878/79 als außeretatsmäßige Ausgaben zu verrechnen, demnächst vom Jahre 1879/80 ab mit den entsprechenden Deckungsmitteln getrennt nach den Militärverwaltungen von Preußen, Sachsen und Württemberg unter besonderen Kapiteln und Titeln auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

Artikel V.

Bei Vorlegung des Reichshaushaltsetats pro 1879/80 ist dem Reichstag über die Konstituirung und Belegung der einzelnen Fonds Nachweis zu führen.

Artikel VI.

Von der in Artikel I. bezeichneten Summe sind Bayern 3 374 100 Mark zur eigenen Verwaltung mit der Verpflichtung zu überweisen, dieselben zu Zwecken zu verwenden, welche den in Artikel II. dieses Gesetzes bezeichneten gleichartig sind.

Hierbei werden im Allgemeinen diejenigen Beträge nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche im Artikel II., §. 1, lit. a bis f für die dort bezeichneten einzelnen Zwecke ausgeworfen sind.

Artikel VII.

Die Aufwendung eines Betrages bis zu 4 500 000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz;

die Verausgabung eines Betrages von 1 090 467 Mark zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des preußischen 3. Armeekorps,

sowie die Verwendung eines Betrages von 403 776 Mark im Interesse der sächsischen Truppen bezw. zur Erweiterung der Unteroffizierschule in Marienberg werden nachträglich genehmigt.

Der erstgenannte Betrag ist der Gesammtmasse der Ersparnisse, die beiden letzgenannten Beträge sind der preußischen bezw. sächsischen Quote anzurechnen.

Artikel VIII.

Der nach den vorstehenden Artikeln I. bis VII. von der Theilung vorläufig ausgeschlossene Rest des französischen Verpflegungsgelderfonds bleibt zur Bestreitung der diesen Fonds noch treffenden nachträglichen Ausgaben bis auf weitere Bestimmung reservirt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Die Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 26. Februar 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) bestimmten hinsichtlich der Verpflegung der bis zur vollständigen Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung in Frankreich zurückbleibenden deutschen Besatzungstruppen im Artikel IV.:

„Die deutschen Truppen werden in den besetzten Departements Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, nicht vornehmen. Dafür wird die Verpflegung der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der französischen Regierung erfolgen, und zwar in dem mit der deutschen Militärintendantur vereinbarten Maße."

Der Austausch der Ratifikationen des Vertrages erfolgte am 2. März 1871; hiernach mußte die vorstehend allegirte Bestimmung vom 3. März 1871 ab in Kraft treten.

Die beim Abschluß des Präliminarienvertrages bestandene Absicht der französischen Regierung, die Verpflegung der deutschen Truppen durch ihre eigenen Verwaltungsorgane beziehungsweise durch die Landesbewohner besorgen zu lassen, erwies sich indeß sofort als unausführbar, weil die Wiederkehr der Ruhe im Lande und das Wiederaufleben von Verkehr und Handel sich nicht so rasch vollzog, als vorausgesetzt worden war. Es wurde daher bei der vorbehaltenen näheren Regelung der Verpflegungsmodalitäten durch die Konvention d. d. Ferrières, den 11. März 1871, betreffend die Ausführung der Friedenspräliminarien zwischen der deutschen Heeresverwaltung und der französischen Regierung, dahin Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

„Die deutsche Militärverwaltung wird bis einschließlich 31. Dezember d. J. (1871) für die Verpflegung der in Frankreich befindlichen deutschen Truppen sorgen, wogegen die französische Regierung nach §. 4 der am 26. Februar cr. zu Versailles abgeschlossenen Friedenspräliminarien nach Maßgabe einer mit der deutschen Militärintendantur zu treffenden Vereinbarung verpflichtet ist, die Kosten jener Verpflegung aufzubringen.

Artikel 2.

Die französische Regierung wird hierfür eine Vergütung zahlen, welche für jede bestimmungsmäßig zu verabfolgende Portion auf 14 Sgr. (1 Frk. 75 Ct.), für jede Ration auf 20 Sgr. (2 Frk. 50 Ct.) festgestellt ist. Die für die Ration zu zahlende Vergütung wird für die Zeit vom 1. Oktober cr. bis 31. Dezember cr. auf $2\frac{1}{4}$ Frk. ermäßigt."

Die folgenden Vertragsstipulationen setzen fest, welche Kopfstärken beim Beginn des verabredeten Verpflegungsmodus — 3. März 1871 — der Berechnung der von Frankreich zu leistenden Geldvergütung zum Grunde zu legen waren und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße bei der allmählich fortschreitenden Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung eine Herabminderung der zu verpflegenden Truppenstärken eintreten sollte. Diese Konvention wurde im Allgemeinen durch den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) bestätigt und nur hinsichtlich der den Zahlungen Frankreichs zum Grunde zu legenden Stärkeberechnungen modifizirt. So blieb dieselbe, da die französische Regierung von dem ihr zugestandenen Rechte, die Lieferung der Verpflegungsbedürfnisse selbst zu übernehmen, keinen Gebrauch machte, unter Ermäßigung der Vergütungssätze auf 12 Sgr. pro Portion und 14 Sgr. pro Ration vom 1. Januar 1872 ab und mit einigen sonstigen unwesentlichen, hier nicht in Betracht kommenden Abänderungen für die ganze Dauer der Okkupation in Kraft.

Das Oberkommando der in Frankreich zurückbleibenden deutschen Okkupationsarmee stellte es sich zur Aufgabe, mit den durch die oben bezeichneten Vereinbarungen zur Verfügung gestellten Geldmitteln den Truppen eine, den eigenthümlichen Umständen entsprechende, ihre wenig günstige Lage möglichst verbessernde Verpflegung zu gewähren. Dieses Ziel hätte dadurch erreicht werden können, daß den Truppen die von Frankreich zugestandene Vergütung mit 14 bezw. 12 Sgr. pro Kopf und Tag zur eigenen Verwendung überwiesen worden wäre. Die Aufrechthaltung der Disziplin und Ordnung und die nothwendige Gleichmäßigkeit in der Verpflegung einerseits, andererseits die Erwartung, durch Beschaffung des Verpflegungsbedarfs in eigener Regie der Verwaltung sowohl hinsichtlich der Versorgung der Truppen selbst, als auch in finanzieller Beziehung bessere Resultate erzielen zu können, bestimmten jedoch dazu, unter Konzentrirung der disponiblen Gesammtmittel eine von der Armeeverwaltung ausgehende und geleitete Beschaffung und Lieferung des Verpflegungsbedarfs für die sämmtlichen Truppen eintreten zu lassen. Durch dieses, im Laufe der Zeit unter besonderen Verhältnissen für den Einzelfall zuweilen modifizirte Verfahren war der Verwaltung Gelegenheit geboten, unter Benutzung der nach Wiederherstellung der Kommunikation im Inlande, mit der Heimath und dem Auslande sich allmählich günstiger gestaltenden Preiskonjunkturen bei durchweg guter und tadelloser Befriedigung aller billigen Wünsche der Truppen nicht unerhebliche Ersparnisse an den konventionsmäßigen Vergütungssätzen zu erzielen. Eine annähernde Berechnung dieser Ersparnisse hat sich erst jetzt ermöglichen lassen, nachdem die nach Beendigung der Okkupation noch nachträglich zur Anmeldung gelangten Ausgaben und Ansprüche, welche aus der von Frankreich gezahlten Verpflegungsvergütung zu befriedigen waren, durchweg beglichen sind und namentlich auch die Erstattungen für die von den einzelnen deutschen Bundesstaaten aus eigenen Mitteln an die Okkupationstruppen abgegebenen Verpflegungsgegenstände stattgefunden haben. (Da die Konvention von Ferrières den terminus a quo der Zahlungen Frankreichs zurückdatirte, inzwischen aber die Verpflegung der Truppen mit den für Rechnung der Bundeskontingente beschafften Naturalien bewirkt worden war, ohne daß Vorkehrungen für eine demnächst nothwendige Berechnung zwischen der Verwaltung der Okkupationsarmee und den Einzelstaaten getroffen werden konnten, so war die spätere Auseinandersetzung schwierig und zeitraubend und hat den Abschluß der Rechnungen nicht unerheblich verzögert. [Vergl. das Nähere hierüber in dem Bericht der Rechnungskommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für 1871 — Reichstags-Drucksache Nr. 71 von 1875 —]).

Wenngleich nun eine genaue und endgültige Feststellung des Abschlußresultats erst nach beendeter Kontrole und Dechargirung der Rechnungen stattfinden kann, so bietet doch die gegenwärtig gewonnene Uebersicht der verbliebenen Bestände schon genügenden Anhalt und eine ausreichend sichere Grundlage für die zu machenden Verwendungsvorschläge, zumal da zur Deckung aller etwa noch hervortretenden Forderungen eine kleine Reserve zurückbehalten und von sonstigen Dispositionen vorläufig ausgeschlossen wird.

Der Gesammtrestbestand des Verpflegungsgelderfonds beträgt nach dem nominellen Werthe der vorhandenen Effekten unter Hinzurechnung der Zinsen bis zum 1. April 1878 26 775 091 ℳ, wie die Seite 27/28 mitgetheilte Berechnung nachweist.

Die von Frankreich zu leistenden Zahlungen wurden periodenweise und zwar zum Theil in Banknoten effektuirt; soweit die eingegangenen Beträge nicht zur Bestreitung des

nächsten Bedarfs bereit gehalten werden mußten, wurden dieselben von der Verwaltung der Okkupationsarmee zinstragend angelegt. Das Effekten-Konto weist gegenwärtig folgende Arten von Papieren nach:

4 prozent. Preußische Staatsanleihe de 1850, 1852, 1853, 1862 und 1868 A.
4 prozent. Sächsische Staatsschuldscheine,
3½- und 4½ prozent. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
4½ prozent. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Bahn,
4½ prozent. Bayerische Obligationen von Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856,
4- und 4½ prozent. Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligationen,
4 prozent. Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Obligationen,
4 prozent. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stammaktien,
Rheinische Eisenbahnaktien,
4 prozent. Ostpreußische Pfandbriefe,
4 prozent. neue Westpreußische Pfandbriefe,
4½ prozent. alte dergleichen,
4 prozent. Posener Kredit-Pfandbriefe,
4 prozent. Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
4½ prozent. Pfandbriefe der süddeutschen Boden-Kreditbank.

Was nun die Entstehung der Ersparnisse anlangt, so sind dieselben zunächst dem von der Heeresverwaltung mit der französischen Regierung getroffenen Abkommen zu verdanken, welches an Stelle der in den Friedenspräliminarien ins Auge gefaßten Naturalgewährung eine Geldabfindung setzte, dann aber der haushälterischen Bewirthschaftung des aus den französischen Zahlungen gebildeten Verpflegungsgelderfonds.

Darüber konnte kein Zweifel sein und hat die Heeresverwaltung daran von Anfang an festgehalten, daß ihr eine unbeschränkte Verfügung über die aus jenem Abkommen erwachsenden Mittel für die Zwecke der Verpflegung der Okkupationsarmee zustehe. Sie hat diese Befugnisse in der ausgedehntesten und selbstständigsten Weise ausgeübt, und hat dabei ihre Aufgabe im weitesten Sinne, wie es die eigenthümliche Lage der Verhältnisse bedingte und unerläßlich machte, auffassen müssen und auch in Wirklichkeit aufgefaßt.

Wenn sie daneben doch die Rücksichten der Sparsamkeit nicht außer Acht ließ, wenn sie von ihrem Rechte, den gesammten Fonds für die Okkupationstruppen zu verbrauchen, den unbegrenzten Gebrauch nicht machte, so war sie, wie unten dargelegt werden wird, ursprünglich von der Ansicht ausgegangen, daß die aus dem inneren Haushalt der Truppen hervorgehenden Ersparnisse lediglich der Armee zur Verwendung im eigenen Interesse ohne Weiteres verbleiben würden. Leitend waren hierbei die für die Selbstbewirthschaftungsfonds der Truppen geltenden Bestimmungen, sowie die Analogie aus der verfassungsmäßigen Verfügungsbefugniß über das für die Armeeverwaltung damals noch bestehende Pauschquantum, welches die Verwendung der in dem einen Verwaltungszweig gemachten Ersparnisse zur Bestreitung an anderer Stelle hervorgetretener Bedürfnisse zuließ. Immerhin bestand der Gedanke, daß der Armee der alleinige ausschließliche Anspruch uf die eigenen direkten Erwerbungen nicht werde versagt erden. Bei der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse lag der Armeeverwaltung die Auffassung nahe, daß hier nicht Verwaltungsüberschüsse im gewöhnlichen Sinne vorliegen, sondern daß Ersparnisse an Fonds in Frage stehen, welche nicht der Bewilligung des Reichs, sondern lediglich der eigenen Initiative der Militärverwaltung ihren Ursprung verdanken, daß es sich um Restbestände von Pauschalabfindungen, von Selbstbewirthschaftungsfonds der Truppen handelt, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ihrer eigentlichen Bestimmung zu erhalten gewesen wären und hier nur deshalb verfügbar werden, weil die Armeeverwaltung der Okkupationstruppen als solche sich mit dem Ende der Okkupation auflöste und weil namentlich bei der Höhe der Summe die an und für sich für zulässig erachtete und ursprünglich beabsichtigte Ueberweisung der Bestände an die Menagefonds der Truppentheile nicht räthlich erschienen ist. Alle diese Momente werden dafür geltend gemacht werden dürfen, daß die fraglichen Ueberschüsse nicht den allgemeinen Reichsfonds bezw. den Kriegskostenfonds der Einzelstaaten zuzuführen, sondern daß der Armee, welche sich den nächsten Anspruch zuschreiben darf, ein Vorrecht auf deren Besitz zur Erfüllung eigener Zwecke zugesichert werde.

Eine solche Verwendung würde indeß nicht blos in dem Ursprunge und in der Entwickelung des Verpflegungsgelderfonds selbst und der verbliebenen Ueberschüsse eine äußere Begründung finden; sie rechtfertigt sich auch durch die Wichtigkeit der Armeebedürfnisse, deren Befriedigung bei dieser Gelegenheit möglich erscheint und angestrebt werden soll. Wenn die Militärverwaltung die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zwecke bisher nicht zum Gegenstande von Forderungen des Etats gemacht hat, so findet dies seine Erklärung lediglich in dem Umstande, daß anderen, noch dringlicheren Ausgaben der Vorrang eingeräumt werden mußte. Indeß haben schon die letztjährigen Budgetverhandlungen einzelne dieser Zwecke als bereits der Erfüllung harrend hervortreten lassen.

Der Heimfall von außerordentlichen, die Ausgabe-Erhöhung ausgleichendeu Mitteln hat daher dazu auffordern müssen, eine dauernde Befriedigung jener Bedürfnisse zu sichern, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit im Einzelnen die nachfolgende Darstellung näher und ausführlicher nachweisen wird.

Der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags zu den Vorschlägen im Allgemeinen darf um so vertrauensvoller entgegengesehen werden, als bereits das Gesetz vom 20. Juni 1872, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 — Reichsgesetzbl. S. 210 — sowie das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem Großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" — Reichsgesetzbl. S. 523 — ähnliche Bewilligungen zum Besten der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung bezw. im Interesse des Generalstabes der Armee haben eintreten lassen.

Zu Artikel I.

Der Gesammtüberschuß beträgt, wie oben bereits angegeben, 26 775 091 ℳ.

Diese Summe ändert sich noch insofern, als etwa hervortretende nachträgliche Forderungen bezw. auf Grund von Revisionserinnerungen bei der Rechnungskontrole eintretende Zahlungen und Erstattungen eine Ermäßigung oder Erhöhung herbeiführen können. Um nun im Stande zu sein, allen künftigen Ansprüchen an den Verpflegungsgelderfonds aus letzterem selbst gerecht zu werden, disponirt der Gesetzesvorschlag nicht über den vollen, jetzt vorhandenen Bestand, sondern nur über einen Betrag von 26 763 900 ℳ.; sofern der verbleibende Rest demnächst nicht durch nachträgliche Zahlungen für Zwecke des Verpflegungsgelderfonds absorbirt wird, bleibt weitere gesetzliche Bestimmung vorbehalten; s. Artikel VIII.

Der Gesetzentwurf ist von dem Nominalwerthe des Ueberschusses ausgegangen und hat auch bei Dotirung der Einzelzwecke — mit Ausnahme des Fonds für die Verlegung der Kriegsakademie Artikel II. §. 4 — Nominalwerthe im Auge, weil einerseits der Ueberschuß in Effekten vorhanden, also die Vertheilung sich an die faktische Sachlage anschließt,

und weil andererseits verzinsliche Kapitalfonds gebildet werden sollen und demnach eine Realisirung der vorfindlichen Werthe nicht erforderlich ist. Bei der Vertheilung auf die Einzelstaaten und die zu bildenden Spezialfonds wird dagegen der Effektivwerth der verschiedenen Sorten von Papieren zur Zeit der vorzunehmenden Auseinandersetzung nach dem im Artikel II. bezeichneten Maßstabe zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel II.

Der Ueberschuß soll zur Befriedigung von Bedürfnissen des Reichsheeres verwendet werden. Es liegen nun aber einestheils in Folge der aus früherer Zeit noch bestehenden Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei den Truppen der einzelnen Bundeskontingente nicht überall gleiche oder nicht gleich dringliche Zwecke vor, und wird sich anderentheils die Verwendung der hier in Rede stehenden Gelder enge an die Bewirthschaftung der durch den ordentlichen Etat alljährlich verfügbar werdenden Mittel anschließen müssen; beide Umstände machen es unabweisbar, daß von einer gemeinsamen Verwaltung und Verwendung des Ueberschusses abgesehen und daß der letztere antheilmäßig denjenigen Bundesstaaten, welche verfassungs- und vertragsmäßig eine selbständige Militärverwaltung und besondere Militäretats haben, zur selbständigen, getrennten Bewirthschaftung, indeß nach möglichst gleichen Grundsätzen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, überwiesen wird.

Als Maßstab der Vertheilung ist die etatsmäßige, den Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes entsprechende Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres, d. h. der Kontingente von Preußen und der in seine Verwaltung übernommenen Bundestruppen, von Bayern, Sachsen und Württemberg angenommen. Dieser Maßstab von 311 423 zu 48 244, zu 24 208, zu 17 784 trägt einer gleichmäßigen Berücksichtigung sämmtlicher Heerestheile am meisten Rechnung; die rechnungsmäßigen Quoten sind auf Beträge abgerundet, die sich in Effekten à 300 *M.* darstellen lassen.

Nur in Bezug auf den im Artikel II §. 1a aufgeführten Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine hat der erwähnte Maßstab nicht uneingeschränkt zur Anwendung gebracht werden können, da diese Anstalt, welche von dem Landheere nur die Armee von Preußen und die in seine Verwaltung übernommenen Kontingente umfaßt, sich auch auf die Marine erstreckt und insofern als ein gemeinsamen deutschen Interessen dienendes Institut anzusehen ist. Für diese Anstalt wird der Garantiefonds daher theilweise aus der Preußen zufallenden Quote, theilweise aus einem von der Theilungsmasse vorweg zu entnehmenden Beitrage aller deutschen Bundesstaaten zu bilden sein. Das Verhältniß des Antheils an der Anstalt zwischen Landarmee und Marine stellt sich nach Maßgabe der im Jahre 1876 versicherten Summen wie 6 450 300 : 378 200. Hiernach würde sich der gemeinsame Beitrag zum Garantiefonds auf 166 157 *M.*, die von Preußen allein aufzubringende Quote auf 2 833 843 *M.* berechnen.

Was nun die in Vorschlag gebrachten Verwendungszwecke anlangt, so handelt es sich hier zunächst darum, die Nothwendigkeit der einzelnen Maßregeln darzuthun und gleichzeitig die allgemeinen Gesichtspunkte anzugeben, nach welchen bei Ausführung des Gesetzes zur Erreichung der Zwecke verfahren werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf hat es sich im Wesentlichen zur Aufgabe gestellt, die Reservirung der Mittel zu bestimmten, allgemein bezeichneten Zwecken zu sichern und in letzterer Beziehung nur die Summen festzustellen, welche jedem Einzelzwecke gewidmet werden sollen. Die Verfügung über die Mittel im Speziellen ist, wenngleich die Zulässigkeit von Ausgaben im Sinne des Gesetzes auch schon für das Etatsjahr 1878/79 vorgesehen ist, späterer Vereinbarung bei der jedesmaligen Etatsbewilligung (Artikel IV.) vorbehalten; jedoch ist es unumgänglich erschienen, jetzt schon die ins Auge gefaßten Pläne in ihren Details und Spezialrichtungen näher darzulegen, um die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Vorschläge zu erleichtern und deren spätere Ausführung vorzubereiten.

Zu §. 1a bis 1f,

betreffend die Verwendung des preußischen Antheils.

a) Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, deren durch Allerhöchste Ordre vom 26. Dezember 1871 bestätigtes Statut beigefügt wird, ist am 1. Juli 1872 ins Leben getreten.

Sie ist zunächst für die Armee Preußens inkl. der in die preußische Verwaltung übernommenen Bundeskontingente und für die Marine gegründet und gestattet die Theilnahme allen Offizieren, Aerzten, Beamten des stehenden Heeres und der Marine, den Offizieren zur Disposition, den Offizieren der Reserve und der Landwehr, den mit Rücksicht auf Wiederanstellung im Militärdienste aus dem aktiven Dienste geschiedenen Offizieren und Beamten, sowie den im aktiven Dienst stehenden verheiratheten Unteroffizieren.

Die Anstalt hat ihre selbständige Verwaltung und steht unter Oberaufsicht des preußischen Kriegsministers.

Dieselbe hatte im Jahre 1876 4 610 Mitglieder mit einem Versicherungsbetrage von 6 828 500 *M.* Das Grundkapital (Sicherheitsfonds) belief sich Ende 1876 auf 497 612 *M.*, der Reservefonds auf 132 406 *M.*

Die längst gefühlte und besonders in der Periode der rasch aufeinander gefolgten drei letzten Kriege bestimmt hervorgetretene Nothwendigkeit, den Offizieren, Beamten und Unteroffizieren die Gelegenheit zu geben, ihre Familien gegen die bei dem Todesfall des Familienhauptes sich zunächst einstellenden Sorgen und Existenzfragen sicher zu stellen, — eine Gelegenheit, welche bisher in ausreichendem Maße nicht gegeben war, da die Lebensversicherung für den Kriegsfall entweder gar nicht oder nur mit ganz unverhältnißmäßigen Opfern und Schwierigkeiten bei Privatversicherungsanstalten zu ermöglichen ist — hat zur Einrichtung einer speziell die Eventualität des Krieges berücksichtigenden Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine geführt.

Die Resultate der ersten Jahre ihres Bestehens beweisen zwar, daß dieselbe eine günstige Aufnahme in der Armee gefunden hat, jedoch erscheint eine größere Ausdehnung ihrer Wirksamkeit im höchsten Grade wünschenswerth.

Die Beobachtungen der letzten Dezennien haben herausgestellt, daß die Fälle, in denen bei dem Tode eines Offiziers die bitterste Noth für die hinterlassene Familie und die Unmöglichkeit eintritt, die Erziehung der Kinder in einigermaßen standesgemäßer Weise fortzusetzen, sich beständig vermehren.

Diese an und für sich schon große Kalamität hat für die Armee noch den unberechenbaren Nachtheil, daß durch die Verarmung der Offizierfamilien ein erheblicher Theil des Offiziersersatzes verloren geht. Abhülfe auf dem Wege von Unterstützungen muß stets ungenügend bleiben; die Wittwenkasse allein ist nach ihrer gegenwärtigen Verfassung eben so wenig ausreichend, da sie nur den Wittwen, nicht aber auch den Waisen und ersteren außerdem nur in spärlicher Weise hilft. Von der Lebensversicherungsanstalt wird nun erwartet, daß sie im Verein mit den anderweitigen, in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen eine nicht mehr länger zu entbehrende Hülfe gewährt.

Soll dieses Institut aber den Erwartungen entsprechen, so muß auf der einen Seite der Eintritt in dasselbe wesentlich erleichtert, auf der anderen Seite muß demselben durch Beitrittszwang, Normirung einer obligatorischen Minimalversicherung und Erhöhung der Maximalversicherungssumme eine

möglichst ausgedehnte und intensive Wirksamkeit gesichert werden.

Um diese Absicht zu erreichen, soll ein Kapital von 3 000 000 ℳ niedergelegt werden, dessen Zinsen zur Ermäßigung der Prämien, Beseitigung der Gefahrszeiten, überhaupt zur Erleichterung der statutenmäßigen Verpflichtungen verwendet werden und so zur segensreicheren Entfaltung der Anstalt beitragen sollen. Das Kapital selbst würde gleichzeitig als Garantiefonds dienen, um die Zahlungsfähigkeit des Instituts auch für den Fall zu erhalten, daß in Folge eines Krieges große Verluste eintreten, bevor der statutenmäßig anzusammelnde und bereits in der Bildung begriffene Sicherheitsfonds zu der erforderlichen Höhe angewachsen wäre. (Die bei der Gründung der Anstalt von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige übernommene Garantie bis zu einer Million Thaler kann, da dieselbe eine Kapitalgewährung, also auch einen Zinsengenuß nicht zur Folge hat, zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen nicht beitragen. Diese Garantie würde durch Niederlegung eines Kapitalfonds entbehrlich werden.)

b) Unterstützungsfonds für Offiziere und für Offizier-Aspiranten des aktiven Dienststandes.

Die im Reichshaushaltsetat vorgesehenen Offizier-Unterstützungsfonds haben die Bestimmung, den Sekondelieutenants, Premierlieutenants und Hauptleuten II. Klasse, sowie den Stabs- und Assistenzärzten bei besondern Unglücksfällen, Krankheiten, Verlusten von Pferden und dergleichen Aushülfen in Form von Unterstützungen und Vorschüssen zu gewähren; auch darf Vermögenslosen bei der Beförderung zum Offizier nach den bestehenden Vorschriften eine Beihülfe von 90 bis 150 ℳ nach Maßgabe der Waffengattung, sowie ein Vorschuß von 210 ℳ zur Bestreitung der ersten Beschaffungen gegeben werden Erfahrungsmäßig reichen nun aber die Mittel der Unterstützungsfonds, welche beispielsweise für ein Infanterie-Regiment bei 51 betheiligten Offizieren und Aerzten jährlich nur mit 720 ℳ dotirt werden, nicht aus, um in allen berücksichtigenswerthen Fällen die erforderlichen Subventionen geben zu können. Die Gewährung von Vorschüssen ist zudem nur eine vorübergehende und wenig wirksame Hülfe. Zur Deckung müssen demnächst Gehaltsabzüge gemacht werden, welche den mit nur geringen Mitteln versehenen Offizier allzuleicht in Schulden stürzen.

Soll demnach den Söhnen vermögensloser Offiziere und Beamten die Möglichkeit bleiben, in der Armee auf Beförderung zum Offizier zu dienen, so wird es erforderlich, daß Mittel disponibel gestellt werden, um den Genannten nicht nur die Beschaffung der ersten Equipirung zu erleichtern, sondern auch in besonders dringenden Fällen Einzelnen derselben während ihrer Dienstzeit als Offizier-Aspirant und Portepeefähnrich — namentlich während des Besuchs der Kriegsschule — sowie selbst als Sekondelieutenants eine kleine Beihülfe zu gewähren. Das Gehalt eines Sekondelieutenants reicht trotz der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen des Einkommens der Offiziere selbst bei großer Sparsamkeit zu einer einigermaßen entsprechenden Existenz nicht aus, so daß junge Leute, welche Neigung und Anlage zum Beruf des Offiziers in sich fühlen, häufig bei gänzlicher Mittellosigkeit, welche ihnen die Beschaffung der ersten Equipirung unmöglich macht, und sie in Betreff ihres Unterhalts lediglich auf ihr Gehalt hinweisen würde, einem Stande fern bleiben, für welchen sie nach ihren sonstigen Eigenschaften eine sehr wünschenswerthe Ergänzung bilden würden.

Das Gehalt eines Portepeefähnrichs ist derart bemessen, daß er, wenn ihm eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen, selbst bei der größten Sparsamkeit seinen Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermag, auf ein Zusammenleben mit dem Offizierkorps aber, wie dies im Interesse seiner weiteren Entwickelung als wünschenswerth zu bezeichnen ist, gänzlich verzichten muß.

Auf den Kriegsschulen gestalten sich die Verhältnisse in Betreff der dort Kommandirten noch schwieriger. Disziplinare Rücksichten gestatten es nicht, den letzteren die Wahl ihres Mittagstisches freizustellen, für alle Offizier-Aspiranten einer Kriegsschule besteht vielmehr ein gemeinschaftlicher Mittagstisch, welcher, wenn auch auf das bescheidenste und billigste eingerichtet, doch der in dem Leben der Offizier-Aspiranten sich vollziehenden körperlichen Entwickelung, sowie den von denselben zu leistenden körperlichen Anstrengungen Rechnung tragen muß; der tägliche Preis des Mittagstisches beträgt im allgemeinen 75 Pf.

Dieser Preis ist zu bestreiten aus dem auf etwa 45 ℳ (einschließlich Verpflegungszuschuß und Brotgeld) zu bemessenden monatlichen Einkommen der Portepeefähnriche, welches außerdem die übrige Tagesbeköstigung und alle sonstigen Lebensbedürfnisse zu decken hat. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß zur Bestreitung aller dieser Bedürfnisse die militärischen Bezüge selbst dann nicht ausreichen, wenn — wie dies meist der Fall — die betreffenden Portepeefähnriche zur Theilnahme an den geringen Beträgen der etatsmäßigen Tischgelder der Offizierkorps zugelassen werden.

Der Fonds wird aber noch einem weiteren Zwecke zu dienen haben, dem Zwecke nämlich, an diejenigen bedürftigen Lieutenants Zuschüsse zu gewähren, welche zum Behuf ihrer weiteren Fortbildung zu den Militärbildungsanstalten kommandirt werden. Diese Zuschüsse sollen in der Form erhöhter Tischgelder bewilligt werden, die an Offiziere, welche die Artillerie- und Ingenieurschule bezw. die Kriegsakademie besuchen, zu zahlen sein würden. Im Allgemeinen begründet sich dieser Vorschlag durch die Kostspieligkeit des Lebens in der Hauptstadt. Außerdem machen die erheblichen Schwierigkeiten, welche die Ergänzung der Offiziere der Fußartillerie und des Ingenieurkorps findet, eine besondere Berücksichtigung der erstgedachten Anstalt erwünscht. Die Zuwendung jener Vergünstigung an unbemittelte Offiziere der Kriegsakademie würde einerseits den Kreis, aus welchem die zur Anstalt Zuzulassenden gewählt werden, erweitern und dadurch die Zwecke der Anstalt selbst in hohem Maße fördern, andererseits die Erlangung höherer militärischer Bildung und demgemäß die Besetzung der bevorzugteren Stellen der Armee von den Vermögensverhältnissen unabhängig machen.

c) Unterstützungsfonds für Unteroffiziere.

Das Gesetz vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bestimmt im §. 10:

„Unteroffiziere, welche nicht als Invalide versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein."

Um auf Grund des Civilversorgungsscheins eine Anstellung zu erlangen, müssen die Militäranwärter einer Probedienstleistung sich unterziehen, welche im Allgemeinen sechs Monate dauert und in der Regel mit dem Bezuge einer fortlaufenden Remuneration aus dem Einkommen der Stelle verknüpft ist. Empfängt hierbei ein Feldwebel weniger als 84 ℳ, ein Vize-Feldwebel, Sergeant und Unteroffizier weniger als 66 bezw. 54 und 42 ℳ, monatlich, so wird der fehlende Betrag vom Truppentheile zugelegt, welcher außerdem nur die Großmontirungsstücke zu verabfolgen hat. Da mit dem Einkommen der Stelle meist auch die Ansprüche an den Aspiranten wachsen, ist zur Erlangung besser dotirter Stellen außer der Probedienstleistung häufig eine vorgängige informatorische Beschäftigung und zu dem Zwecke eine mehrwöchentliche Beurlaubung zu der betreffenden Behörde noth-

wendig, während deren die Militäranwärter im Genuß der beim Truppentheile bezogenen Gebührnisse zu verbleiben pflegen. Nach einer zur Zufriedenheit der Behörde beendigten Probedienstleistung werden die Anwärter mit dem niedrigsten, für die betreffende Beamtenkategorie ausgeworfenen Einkommen bedacht. Da nach statistischen Ermittelungen von 1876 von den im Reichsdienst und im preußischen Staatsdienst, sowie im Dienste von Privateisenbahnen den Militäranwärtern reservirten Stellen 36 747 Stellen mit weniger als 900 *M.*, 27 674 Stellen mit 900 bis 1 200 *M.*, 13 435 Stellen mit 1 200 bis 1 500 *M.*, 12 572 Stellen mit 1 500 *M.* und darüber Einkommen (einschließlich aller Nebeneinnahmen und des Werthes aller Emolumente) dotirt waren, wird das Einkommen der Militäranwärter in den auf die Anstellung folgenden Jahren durchschnittlich nicht auf mehr als 900 *M.* geschätzt werden dürfen. Es beträgt dasselbe somit weniger, als das Einkommen eines Feldwebels bei der Truppe und muß zudem in allen Fällen, wo Kautionen verlangt, in Ermangelung eines Kapitals aber nur durch Gehaltsabzüge zusammengebracht werden können, zur Ansammlung der letzteren herangezogen werden. Das Beamteneinkommen entschädigt mithin nicht für die extraordinären Ausgaben, welche durch Beschaffung von Civilkleidern und durch den Umzug, wenn die Beamtenstelle nicht im früheren Garnisonorte sich befindet, verursacht werden, ganz abgesehen von den Kosten, welche einem Verheiratheten im letzteren Falle während der Probedienstleistung und der vielleicht vorhergegangenen informatorischen Beschäftigung durch getrennte Wirthschaftsführung erwachsen. Diese Ausgaben erhöhen sich noch, wenn unter den für eine definitive Anstellung gewählten Stellen keine vakant, der Bewerber aber durch Invalidität zum Ausscheiden aus der Truppe und zum sofortigen Antritt irgend einer vorläufigen Beschäftigung behufs Gewinnung seines Lebensunterhalts und in Folge hiervon zu mehrmaligen Umzügen gezwungen ist.

Um die vorgenannten Ausgaben bestreiten zu können, wird der Unteroffizier während der militärischen Dienstzeit zu Ersparnissen — freiwilliger Zurücklegung geringer Theile seines militärischen Einkommens — von den Vorgesetzten zwar nach Möglichkeit angehalten. Daß hierdurch indessen der gewünschte Erfolg häufig nicht erzielt wird, beweisen die vielen Fälle, in welchen Unteroffiziere beim Antritt von Civilstellen in Schulden gerathen, die sie nicht zu tilgen vermögen, da das knappe Einkommen der Civilstelle, wie oben dargelegt, kaum zum nothdürftigsten Unterhalt ihrer Familien genügt. Solche Vorkommnisse diskreditiren und untergraben das für den Bestand des Unteroffizierkorps unumgänglich nothwendige System der Civilversorgung; sie verkümmern aber auch den Unteroffizieren die Vortheile der zur Belohnung für längere Dienstzeit in Aussicht gestellten Civilversorgung. Denn die vorgesetzte Behörde wird mit Recht Anstand nehmen, verschuldete Beamte in höhere, vielleicht mit Verantwortlichkeit für größere Geldbestände verbundene Stellen aufrücken zu lassen, und sogar ein gänzliches Ausscheiden in Folge von Verschuldung wird mitunter herbeigeführt werden müssen, wodurch die Betroffenen alle Früchte einer langen mühsamen Dienstzeit mit einem Schlage verlieren.

Es wird demgemäß beabsichtigt, den nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsschein ausscheidenden Unteroffizieren eine Beihülfe zu gewähren. Bei einem Kapital von 7 215 900 *M.*, einem Zinsfuß von 4 Prozent und der ferneren Annahme, daß ungefähr 1700 Unteroffiziere jährlich berücksichtigen sind, würde die Beihülfe einen Betrag von 160 bis 170 *M.* für jeden Unteroffizier erreichen. Sollte von der Bedingung einer 12jährigen aktiven Dienstzeit abgesehen und die Gewährung der Beihülfe nur vom Anspruch auf den Civilversorgungsschein abhängig gemacht werden, so würde in Folge erheblicher Vermehrung der Theilnehmer — namentlich nach einem Kriege — die Beihülfe auf einen so geringen Betrag beschränkt werden, daß der erstrebte Zweck verfehlt würde. Aber auch das Bedürfniß ist bei jüngeren Empfängern des Civilversorgungsscheins in geringerem Maße vorhanden, weil dieselben — wenn überhaupt verheirathet — im Allgemeinen eine weniger zahlreiche Familie zu ernähren haben werden. Schließlich darf wohl darauf hingewiesen werden, daß der geringe Betrag der Beihülfe ihr den Karakter einer für längere Kapitulation gewährten Prämie nimmt und dieselbe — den vorstehenden Ausführungen gemäß — ausschließlich dazu bestimmt erscheinen läßt, die Civilversorgung auch dem mittellosen und verheiratheten Unteroffizier zugänglicher zu machen.

d) Kapitalfonds für Errichtung von Freistellen im Kadettenkorps.

Im Kadettenkorps macht sich das Bedürfniß völliger Freistellen in immer dringenderer Weise geltend. In demselben sind gegenwärtig vorhanden 2 008 Stellen und zwar:

1 000 Stellen für Kadetten mit einem ermäßigten Erziehungsbeitrage von jährlich 90, bezw. 180 und 300 *M.* und

1 008 Stellen für Pensionäre, von welchen 100 eine ermäßigte Pension von 450 *M.*, die übrigen die volle Pension von 780 *M.* als Inländer, von 1 080 *M.* als Ausländer jährlich zu zahlen haben.

Die bereits oben geschilderten traurigen Verhältnisse, welche leider in allzuvielen Fällen beim Tode von Offizieren und Beamten hervortreten, haben zur unmittelbaren Folge, daß der Armee ein Theil desjenigen Ersatzes an Offizieren verloren geht, auf welchen sie bisher am sichersten rechnen konnte und auf den sie auch für die Folge um so weniger zu verzichten vermag, als die Vollzähligerhaltung des Offizierkorps schwieriger zu werden beginnt. Da nun nach Fertigstellung der Zentral-Kadettenanstalt in Lichterfelde die Möglichkeit gegeben sein wird, eine größere Zahl von jungen Leuten in das Kadettenkorps einzureihen, so erscheint es dringend wünschenswerth, eine möglichst große Zahl der vorhandenen Pensionärstellen zu 780 *M.* in völlige Freistellen umzuwandeln.

e) Kapitalfonds zum Zwecke der Erziehung von Kindern der Unteroffiziere bezw. zu Zuschüssen für das Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg und das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

Wie nach Vorstehendem die Offizier und Beamtenfamilien, erheischen auch diejenigen der Unteroffiziere Berücksichtigung. Zu diesem Ende werden 2 Maßnahmen vorgeschlagen, die Erweiterung des Knaben-Erziehungsinstituts in Annaburg und ausgedehntere Fürsorge für Militärwaisen. Das Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg ist in seiner gegenwärtigen Verfassung zur Aufnahme von 600 Zöglingen eingerichtet. Die erfolgreiche Wirksamkeit des Instituts einerseits und die zahlreichen, den Fassungsraum weit übersteigenden Anmeldungen andererseits weisen darauf hin, daß die Vergrößerung der Anstalt den Unteroffizierfamilien in Wirklichkeit einen Dienst leisten würde, der zugleich der ganzen Armee zum Vortheil gereichen müßte. Es ist deshalb beabsichtigt, die Zahl der Zöglinge von 600 auf 750 zu vermehren. Hierdurch würde auch eine entsprechende Erweiterung der Gebäude bedingt.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen soll ein Kapital von 2 013 200 *M.* reservirt werden mit der Bestimmung, daß im Interesse der möglichst baldigen Vergrößerung der Institutsgebäude die erforderlichen einmaligen Bau- und Ausstattungskosten, welche auf einen Gesammtbetrag von etwa 400 000 *M.* zu veranschlagen sind, soweit die zunächst disponiblen Zinsen nicht ausreichen, von dem Kapital entnommen werden dürfen,

daß im Uebrigen aber das Kapital zinsbar belegt bleibt, um aus dessen Zinsen die dauernden Ausgaben der Erweiterung der Anstalt zu bestreiten.

Aus den Mitteln der Stiftung des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses werden unterhalten und erzogen:

in dem Militär-Waisenhause zu Potsdam . . . . 760 Knaben,
in dem Militär-Mädchenwaisenhause zu Pretzsch . . . 236 Mädchen,
in katholischen Erziehungsanstalten . . . . 100 Knaben und Mädchen,
zusammen . . . 1 096 Kinder.

Diese Stellen sind für diejenigen Militärwaisen, welche zur Aufnahme angemeldet werden, ausreichend. Außerdem befinden sich zur Zeit in der Pflege des Waisenhauses 2 085 Kinder. Für dieselben wird ein Pflegegeld nach Maßgabe der Mittel und zwar bisher in Beträgen von 4 bis 6 *M.* monatlich pro Kind, jedoch nur für eine geringe Zahl in dem höchsten Betrage gewährt. Diese Sätze sind gegenüber den Lebensmittelpreisen nicht mehr ausreichend. Es soll daher aus dem Verpflegungsgelderfonds ein Kapital von 1 000 000 *M.* reservirt werden, dessen Zinsen die vorhandenen Stiftungsmittel ergänzen und die Gewährung zweckentsprechender Erziehungs- und Pflegegelder ermöglichen sollen. Die Verwendung ist so gedacht, daß auch diejenigen Waisen, welche, weil sie nicht preußische Staatsangehörige sind, statutengemäß zur Aufnahme in die Pflege des Potsdam'schen Waisenhauses nicht berechtigt sind, durch Zuwendung von Pflegegeldern der Wohlthat der projektirten Maßregel theilhaftig werden. Diese erhöhte Fürsorge des Staates für die Hinterbliebenen verstorbener Soldaten soll ein weiteres Mittel sein, um auf die Erhaltung und Heranbildung eines guten Unteroffizierkorps hinzuwirken.

f) Einmalige Aufwendung zur Herrichtung und Ausstattung von Dienstwohnungen für Generäle und von Offizier-Speiseanstalten.

Die zu diesen Zwecken in Aussicht genommene Summe von 2 520 000 *M.* soll in der Weise Verwendung finden, daß zur Ausstattung der Dienstwohnungen von 14 kommandirenden Generälen mit Tafelgeräth etwa . . . . . 210 000 *M.*
zu Dienstwohnungen für Divisionskommandeure und für Offizier-Speiseanstalten etwa . . . 2 310 000 *M.*
verausgabt werden.

Die Dienstwohnungen der kommandirenden Generäle sind bestimmungsgemäß mit Mobiliar ausgestattet; es erscheint daher billig, auch das Tafelgeräth zu der diesen Generälen obliegenden Repräsentation für Rechnung des Fiskus zu beschaffen. Hiervon hat bisher wegen dringlicherer Bedürfnisse Abstand genommen werden müssen. Mit der ausgeworfenen Summe von etwa 210 000 *M.* würde mit Vermeidung jedes unnöthigen Luxus das Tafelgeräth für überschläglich 150 Personen bei jedem Generalkommando zu beschaffen sein.

Von den Divisionskommandeuren haben mehrere, darunter selbst einige, welche mit dem Generalkommando ihres Korpsbezirks nicht an einem Orte garnisoniren, daher zu einer gewissen Repräsentation verpflichtet sind, wie beispielsweise die in Köln, Metz — Kavallerie-Division — Brandenburg, Bromberg und Darmstadt noch keine Dienstwohnungen. Anträge auf deren Beschaffung sind wiederholt gestellt worden, haben aber bisher nicht berücksichtigt werden können. Miethswohnungen, welche hinsichtlich ihrer Lage den dienstlichen Anforderungen genügen und gleichzeitig diejenige Repräsentation gestatten, welche im Interesse des Offizierkorps und einer entsprechenden Vertretung der militärischen Bevölkerung gegenüber den Civilbehörden erforderlich und wünschenswerth erscheint, sind erfahrungsmäßig entweder überhaupt nicht — wie z. B. in Köln — oder nur unter übermäßigen Geldopfern zu erlangen. Letztere können aber den betreffenden Generälen billigerweise nicht zugemuthet werden; es bleibt daher nur die Beschaffung von Dienstwohnungen übrig.

Die Offizier-Speiseanstalten haben für die Offizierkorps und hiermit für die Armee eine eminente Bedeutung, sie bilden den Versammlungspunkt nicht blos für gesellschaftliche, sondern auch für wissenschaftliche Zwecke und sind für die Erhaltung und Pflege des kameradschaftlichen Geistes unentbehrlich. Sie gewähren den Offizierkorps den gemeinschaftlichen Mittagstisch, bei dem eine Ueberwachung der jüngeren Mitglieder durch die älteren Kameraden ermöglicht und durch die Vermeidung jedes unnöthigen Luxus dem Schuldenmachen möglichst vorgebeugt wird. Diese Erfahrung ist nicht nur in dem deutschen Heere, in welchem das Institut schon seit langer Zeit sich eingebürgert hat, gemacht worden, sondern hat auch andere Armeen in neuerer Zeit zu ähnlichen Einrichtungen geführt, welche dieselben Erfolge bestätigen. Obgleich Offizier-Speiseanstalten nach den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen zu den etatsmäßigen Garnisonanstalten zählen und bei Neubauten von Kasernen mit zur Ausführung gelangen, so fehlen derartige Einrichtungen dennoch in einer Anzahl von Garnisonen mit alten, zur Herstellung solcher Anstalten entweder keinen Raum bietenden oder baulich nicht geeigneten Kasernements, da die Erwerbung oder Erbauung besonderer Gebäude zu diesem Zweck sich bisher wegen Mangel an Mitteln nur in beschränktem Umfange hat ausführen lassen.

Diese allgemeinen die Aufwendungen zu Dienstwohnungen für Divisionskommandeure und zu Offizier-Speiseanstalten begründenden Momente werden durch die speziellen Umstände verstärkt, welche sich aus den Eigenthümlichkeiten der einzelnen in Betreff dieser Bauten ins Auge gefaßten Garnisonen ergeben und bei demnächstiger Einstellung der Spezialsummen in den Etat näher auszuführen sein werden.

Zu §. 2a und 2b,

betreffend die Verwendung des sächsischen Antheils.

Die Bedürfnisse für das sächsische Armeekorps sind im Wesentlichen denen der preußischen Armee analog und können die im §. 1 aufgeführten Maßnahmen auch hier als Basis gelten; eine Verschiedenheit besteht nur insofern, als einerseits bei einer Zersplitterung des verhältnißmäßig geringen Antheils die dringlichsten Anforderungen nicht genügend berücksichtigt werden könnten, andererseits aber für einige, von Preußen jetzt in Betracht gezogene Bedürfnisse bei dem Königlich sächsischen Militärkontingent Vorkehrungen bereits vorhanden sind.

Die Dispositionen über die sächsische Quote sind demzufolge so in Aussicht genommen, daß nur zwei getrennte Zwecke angestrebt werden und zwar soll

a) zunächst ein Fonds von 613 500 *M.* abgezweigt werden, dessen Zinsen im Interesse von Offizieren, Offizier-Aspiranten, Unteroffizieren und Mannschaften des aktiven Dienststandes, als Zulagen und Unterstützungen in besonderen Fällen Verwendung finden sollen. Die bezüglichen Ausgaben lassen sich etwa folgendermaßen gruppiren:

Zulagen:

an Offiziere bei Kommandos, an Unteroffiziere bei Kommandos, für besondere Dienstleistungen, für freiwilliges Fortdienen in der aktiven Armee,
an Mannschaften bei Kommandos besonderer Art;

Unterstützungen:

an Offiziere und Unteroffiziere in Krankheitsfällen, bei unverschuldeten Verlusten von Pferden, Dienstgegenständen ꝛc.;

Ausgaben für Unterrichts- und Kasernementszwecke,
besonders zu Gunsten der Unteroffiziere;
Ausgaben zum allgemeinen Besten der Truppentheile
in außergewöhnlichen Fällen, für welche anderweite Mittel nicht vorhanden sind.

b) Ein Kapital von 593 700 *M.* soll dazu dienen, durch die aufkommenden Zinsen im Verein mit der etatsmäßigen Dotirung der Unteroffizierschule in Marienberg eine möglichst ausgedehnte Wirksamkeit zu sichern.

Diese Einrichtung wird der Armee alljährlich eine wesentlich größere Zahl zu Berufsunteroffizieren vorgebildeter junger Elemente zuführen, als dies mit den Mitteln des Etats möglich ist, und ist dieser Vortheil um so höher anzuschlagen, als lokale Verhältnisse und stark entwickelte Industrie es im sächsischen Korpsbezirke schon seit langer Zeit äußerst schwierig machen, die Unteroffizierkadres komplet zu erhalten.

Wegen der bisher bereits stattgehabten Verwendung von Zinsenbeträgen zu den vorstehend bezeichneten Zwecken wird auf die unten folgenden Motive zum Artikel VII des Gesetzentwurfs Bezug genommen. Ueber die Verhältnisse der Unteroffizierschule in Marienberg und die hierauf bezüglichen Absichten der sächsischen Militärverwaltung giebt die Denkschrift Seite 49 Auskunft.

Zu §. 3a bis 3f,

betreffend die Verwendung des württembergischen Antheils.

a) Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit, den hinterlassenen Familien von Offizieren, Beamten und Unteroffizieren, welche durch den Tod des Familienhauptes in eine bedürftige Lage versetzt sind, zu Hülfe zu kommen, kann auf die Motive zu 1 a Bezug genommen werden.

Zu einiger Linderung in solchen, besonders nach Kriegen eintretenden Fällen sollen die Zinsenerträgnisse des Fonds dienen, welcher in Höhe von 165 900 *M.* nach dem Verhältniß des auf das preußische Landheer entfallenden Antheils an dem Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine bemessen ist.

Für den Fall, daß seitens Württembergs der Beitritt seines Kontingents zu dieser Anstalt gewünscht werden sollte, ist in der Schlußbestimmung unter 3a die gesetzliche Ermächtigung zu der hierdurch bedingten anderartigen Verwendung des Fonds und der Zinsen vorgesehen.

b) Unterstützungsfonds für Offiziere und für Offizier-Aspiranten des aktiven Dienststandes,
c) Unterstützungsfonds für Unteroffiziere,
d) Kapitalfonds für Errichtung von Freistellen im Kadettenkorps

gelten ebenmäßig die Motive zu §§. 1b bis 1d.

e) Kapitalfonds zum Zwecke der Erziehung von Kindern der Unteroffiziere.

In Ermangelung eines Militär-Waisenhauses sollen aus den Zinsenerträgnissen des zu vorgenanntem Zwecke zu bestimmenden Fonds von 200 100 *M.* Pflege- bezw. Erziehungsgeldbeiträge für Waisen von Unteroffizieren gewährt werden.

f) Fonds zur Ausstattung der Dienstwohnung des kommandirenden Generals und zur Herrichtung und Ausstattung von Offizier-Speiseanstalten.

Von der hierher in Aussicht genommenen Summe von 98 400 *M.* sollen zur Ausstattung der Dienstwohnung des kommandirenden Generals mit Tafelgeräth etwa 15 000 *M.* und für Offizier-Speiseanstalten etwa . . . 83 400 „ verausgabt werden.

In Ansehung des ersteren Betrages darf lediglich auf die Motive zu §. 1 f Bezug genommen werden.

Die Einrichtung von Offizier-Speiseanstalten hat aus denselben Gründen wie in Preußen auch in Württemberg noch nicht zur vollen Durchführung kommen können. Auch fehlt es bei der Neuheit der Einrichtung den sämmtlichen vorhandenen Speiseanstalten noch an einer vollständigen, ihrem Zwecke entsprechenden Ausstattung. Es soll dieser Fonds daher in erster Linie die Bestimmung haben, zur Ergänzung der ungenügenden inneren Einrichtung der Anstalten die Mittel zu gewähren.

Da sodann der für diese Anstalten überhaupt disponible Betrag zu Neubauten zunächst nicht mehr ausreicht, so sollen aus den Zinsen des übrig bleibenden Kapitalfonds denjenigen Offizierkorps, für welche Speiseanstalten in militairfiskalischen Gebäuden noch fehlen, angemessene Beihülfen zur Ermiethung der erforderlichen Räume in Privatgebäuden so lange gewährt werden, bis es möglich sein wird, unter Zuhülfenahme des vorhandenen Kapitalfonds und der demselben zugewachsenen Zinsenersparnisse die noch fehlenden Speiseanstalten einzurichten.

Zu § 4.

Zum Zweck der Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem ehemals von der Artillerie- und Ingenieurschule benutzten Grundstück Unter den Linden Nr. 74, sowie zur Erweiterung dieses Grundstücks.

Durch das Gesetz vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) wurde aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung „zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten“ derjenige Theil des hierdurch entstehenden Kostenaufwandes, welcher in dem Verkaufserlöse aus den Grundstücken des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie Deckung nicht findet, bis zur Höhe von 1 844 000 Thlr. bewilligt. Hiervon waren für die Verlegung der Kriegsakademie 100 000 Thlr. = 300 000 *M.* bestimmt.

Wie aus den Motiven zu dem vorbezeichneten Gesetze hervorgeht, ist man seiner Zeit davon ausgegangen, daß die Kriegsakademie zur Aufnahme von 270 Offizieren Raum bedürfe. Schon jetzt aber hat man trotz der äußersten Beschränktheit des Raumes in den in der Burgstraße belegenen Gebäuden jener Anstalt, der zwingenden Nothwendigkeit nachgebend, 300 Offiziere zum Besuch der Kriegsakademie zulassen müssen. Bei der Verlegung der Anstalt wird indeß auch die Möglichkeit einer ferneren Erweiterung in's Auge zu fassen sein. Will man nicht etwas schaffen, was sich möglicherweise schon nach kurzer Zeit wieder als unzulänglich erweisen würde so muß die neue Anstalt von vornherein so eingerichtet werden, daß sie zur Aufnahme von mindestens 350 Offizieren im Stande ist. Eingehende Erwägungen haben ergeben, daß zur Ausführung der hiernach erforderlichen Bauten das der Militärverwaltung zugehörige Grundstück der bisherigen vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in keiner Weise ausreicht, daß vielmehr die Erwerbung und Mitverwendung des dem preußischen Fiskus zugehörigen Grundstücks Dorotheenstraße 58 59 erforderlich ist. Das Königlich preußische Staatsministerium hat zur Uebernahme des Grundstücks durch die Militärverwaltung die Zustimmung bereits ausgesprochen. Der Werth des letzteren ist seitens der Ministerial-Baukommission auf 951 600 *M.* taxirt worden.

Nach dem generellen Kostenanschlage wird der Bau und die bauliche Einrichtung der Anstalt erfordern 1 530 000 *M.*
Hierzu der obige Betrag zur Erwerbung des Grundstücks Dorotheenstraße Nr. 58/59 mit 951 600 „
und für Utensilienausstattung . . . . . 70 000 „
Summe . . . 2 551 600 *M.*

Dieser Betrag wird sich auf die in Aussicht genommenen 3 Baujahre wie folgt vertheilen:

für 1878/79	1 500 000 ℳ.
„ 1879/80	600 000 „
„ 1880/81	451 600 „
	2 551 600 ℳ.

Wenn in dem Gesetz vom 12. Juni 1873 der Betrag von 300 000 ℳ. für die Verlegung der Kriegs-Akademie als ausreichend erachtet worden ist, so erklärt sich dies wohl dadurch, daß zu jener Zeit das Bedürfniß in seinem ganzen Umfange sich noch nicht übersehen ließ und daß es damals nicht möglich gewesen war, ein entsprechendes Bauprojekt zu entwerfen, wie dies in den Motiven zu dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Es wird nun beabsichtigt, die auf das Jahr 1878/79 entfallende Baurate mit 300 000 ℳ. aus der Bewilligung des Gesetzes vom 12. Juni 1873 zu decken und mit 1 200 000 ℳ., welche in baarem Gelde voll zu zahlen sein würden, aus den Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern zu entnehmen, den zur Fertigstellung der Kriegs-Akademie für die beiden Baujahre 1879/80 und 1880/81 noch erforderlichen Betrag von zusammen 1 051 600 ℳ. aber auf den demnächstigen Verkaufserlös der Grundstücke des Berliner Kadettenhauses und der jetzigen Kriegsakademie anzuweisen und bis zum Eingange desselben aus dem Reichs-Festungsbaufonds vorschußweise zu entnehmen. Die Konjunkturen für den Verkauf der genannten Grundstücke sind durch den Bau der Stadteisenbahn, durch die in Aussicht genommene Zuschüttung des Königgrabens und durch verschiedene projektirte Straßenanlagen erheblich günstiger geworden und es wird unter diesen Verhältnissen mit Sicherheit darauf gerechnet werden können, daß ein bedeutend höherer Verkaufserlös, als in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 12. Juni 1873 angenommen worden ist, demnächst erzielt werden wird.

Zu Artikel III., IV. und V.

Die Verwaltung des Stammfonds, sowie die Etatisirung, Verwaltung und Verrechnung der jährlichen Zinseinnahmen wird für die Kontingente von Preußen, Sachsen und Württemberg in ähnlicher Weise geregelt, wie dies in anderen gleichartigen Fällen durch frühere Gesetze schon angeordnet worden ist.

Durch die Einstellung der alljährlich zur Verausgabung bestimmten Zinsenbeträge in den Etat wird Gelegenheit geboten, die Verwendung im Speziellen näherer Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen. Der Etat pro 1879/80 wird mit den ersten Ansätzen einen genauen Nachweis über die Konstituirung der Fonds und die Zutheilung der einzelnen Sorten von Effekten, sowie eine ausführliche Motivirung der Bedürfnisse und der beabsichtigten Befriedigung im Einzelnen zu liefern haben. Wenn der Entwurf die Befugniß vorsieht, schon im Etatsjahre 1878/79 Verfügungen im Sinne des Gesetzes zu treffen, so ist dabei zunächst an solche Ausgaben — z. B. im Interesse der Unteroffiziere — welche keinen längeren Aufschub dulden, oder an Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen gedacht, welche bald in Angriff genommen werden müssen, damit nicht die schließliche Ausführung allzusehr verzögert und dadurch vielleicht der Zweck selbst in Frage gestellt werde.

Zu Artikel VI.

Der Artikel VI. des Gesetzentwurfs ist begründet durch die Bestimmungen des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870, III. §§. 5 und 6, durch welche Bayern gegenüber eine jährliche Einstellung der Ausgaben in den Reichshaushaltsetat, wie sie unter Artikel II. bis V. für die Verwaltungen der übrigen Kontingente des Reichsheeres vorgesehen ist, ausgeschlossen wird. Jenen Bestimmungen entsprechend würde Bayern den ihm zufallenden Antheil an der Gesammtmasse in einer Summe zu dem Zwecke zugetheilt erhalten, diesen Antheil zu Einrichtungen zu verwenden, welche den für die übrigen Kontingente des Reichsheeres angeordneten gleichartig sind. In ähnlicher Form ist Bayern auch durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 die Rate des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 zur eigenen Verwendung überlassen worden.

Zu Artikel VII.

Wie oben bereits ausgeführt, ist die Entstehung des Verpflegungsgelderfonds eine ganz eigenartige. Die Okkupationsarmee, zunächst auf die Ernährung durch das feindliche Land angewiesen, wird von letzterem durch Geld zur eigenen, selbständigen Beschaffung der Subsistenzmittel abgefunden. Kommt hierzu, daß der Befehlshaber einer, in Feindes Land stehenden mobilen Armee mit diskretionärer Gewalt ausgerüstet sein muß, so werden für den vorliegenden Fall die Grenzen schwer zu bestimmen sein, wo die Befugnisse des Oberkommandos der Okkupationsarmee, zum Besten der ihm untergebenen Truppen Dispositionen zu treffen, aufhörten. Wenn es zur Sicherstellung der Verpflegung der Okkupationsarmee für alle, von ihr vorzubereitenden Verhältnisse als nothwendig erkannt wurde, eine Konservenfabrik zu erbauen, so wird das bezeichnete Oberkommando zur Ausführung einer solchen Maßregel für unzweifelhaft berechtigt angesehen werden müssen, soweit die der Verpflegung dienenden Mittel ausreichten. War nun aber der Bau einer solchen Fabrik begonnen, so konnte dessen Sistirung nach der inzwischen eingetretenen Beendigung der Okkupation nicht zweckmäßig erscheinen, da eine solche nicht ohne die größten Nachtheile möglich gewesen wäre. Ob sich indeß die getroffenen Anordnungen in ihren Wirkungen auch noch über den Ablauf der Okkupation sowie über das eigentliche Bedürfniß der Okkupationstruppen hinaus erstrecken durften, kann immerhin fraglich erscheinen. Es wird daher, um dem jedenfalls in gutem Glauben der Rechtmäßigkeit eingeschlagenen Verfahren unter allen Umständen die gesetzliche Basis zu sichern, die nachträgliche Genehmigung beantragt.

Zur Erläuterung und zur speziellen Motivirung des Antrags ist zu bemerken: Die Erfahrungen aus dem Feldzuge von 1870/71 hatten keinen Zweifel darüber gelassen, daß Konserven für die Verpflegung operirender Truppen unentbehrlich sind. Auch war konstatirt, daß die bestehenden Privatbezugsquellen für Konserven weder in dem zu jeder Zeit erforderlichen Umfange, noch mit der unbedingt nöthigen Promptheit und Reellität die Bedürfnisse zu befriedigen im Stande sind, daß aber auch die Konserven-Fabrikation in eigener Regie der Verwaltung, wenn die baulichen und maschinellen Vorrichtungen erst beim Beginn eines Krieges ins Leben gerufen werden, ihren Zweck nicht genügend und jedenfalls nicht zur rechten Zeit erfüllen kann. Als daher die Okkupationsarmee im Hinblick auf die nahe liegende Möglichkeit der sofortigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten und im Interesse der Truppen im Falle einer länger andauernden Okkupation die Nothwendigkeit erkannte, mit Konservenvorräthen für den laufenden Konsum sowohl, wie zur Reserve für den Kriegsbedarf versehen zu sein, erschien der Bau einer fiskalischen Fabrik angezeigt. Daß hierbei, soweit dies mit dem eigentlichen, nächstliegenden Zweck vereinbar war, und speziell, was die Wahl des Ortes und die Ausdehnung der Fabrik anlangt, auf die zukünftige Verwendbarkeit für die Zwecke des ganzen deutschen Heeres Rücksicht genommen wurde, ist erklärlich. Von allen diesen Erwägungen geleitet, schritt die Verwaltung der Okkupationsarmee zum Bau der Konservenfabrik in Mainz, welcher Punkt wegen seiner Nähe an der französischen Grenze, seiner Sicherheit gegen feindliche Wegnahme, sowie wegen seiner vielfachen Kommunikationen

nach allen Richtungen hin als besonders geeignet für eine solche Anlage erschien. Im Dezember 1872 wurde der Bau begonnen. Die Einrichtungen der Fabrik sind darauf berechnet, daß dieselbe den Konservenbedarf für 500 000 Mann und 60 000 Pferde zu liefern vermag und unter einfachen Erweiterungen noch höhere Leistungen zu übernehmen im Stande ist. Nachdem die Okkupation unerwarteterweise schon im Herbste 1873 ihr Ende erreichte, wurde der Baubetrieb weniger, als dies anfänglich beabsichtigt war, beschleunigt; außerdem tratenwidrige Naturereignisse und Zufälle — Bergrutsch, Einsturz von Brunnen — hindernd entgegen, so daß die Fertigstellung des Baues, einschließlich der maschinellen und Betriebseinrichtungen erst im Laufe des Jahres 1878 zu erwarten steht. Die Gesammtkosten des Baues, der Einrichtung und Inbetriebsetzung der Fabrik werden voraussichtlich 4 500 000 *M.* betragen; diese Summe ist aus dem Verpflegungsgelderfonds vorweg entnommen, ein etwa verbleibender Rest fällt an den Reservefonds zurück.

Wie der Betrieb der Fabrik in Friedenszeiten geregelt und gehandhabt werden soll, darüber wird die Militärverwaltung seiner Zeit bei Gelegenheit der Etatsberathung näheren Aufschluß geben.

Eine zweite Maßnahme, die der nachträglichen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs unterbreitet wird, betrifft die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des 3. Armeekorps zu einem Preise von 900 000 *M.* Für das Generalkommando des 3. Armeekorps war bis zum Jahre 1872 in Berlin ein fiskalisches Dienstgebäude nicht vorhanden. Auf eine Reihe von Jahren, während welcher ein Königlicher Prinz das Armeekorps kommandirte, bedurfte es einer besonderen Dienstwohnung für den kommandirenden General nicht. Nachdem indeß im Korpskommando eine Aenderung eingetreten machte das Bedürfniß, eine eigene Dienstwohnung für den kommandirenden General zu haben, sich immer dringender fühlbar, zumal die schwierigen Miethsverhältnisse und die nach dem Feldzuge rapide gestiegenen Miethspreise der Ermiethung einer passenden Wohnung hinderlich in den Weg traten. Die Etatsmittel reichten indeß während der Pauschquantumsperiode nicht aus, die Kosten der eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstücks zu übernehmen. Die Militärverwaltung schritt deshalb, der Ansicht folgend, daß die Ersparnisse an dem Verpflegungsgelderfonds zum Besten der Armee überhaupt verwendbar seien, zum Ankauf für Rechnung jener Ersparnisse. Das zum Preise von 900 000 *M.* erworbene Grundstück ist bereits in der, dem Reichstag in der Session 1875/76 — Drucksache Nr. 147 — vorgelegten Nachweisung der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben, verzeichnet, auch unter den in der Beilage zu Ausgabe-Kapitel 27 des Reichshaushalts-Etats — Anlage IV S. 282 — pro 1876 aufgeführten Dienstgebäuden für 14 Generalkommandos mitenthalten.

Da die Ausgabe speziell der preußischen Armee zu gute kommt, so ist sie bei der Vertheilung der Ersparnisse der Gesammtmasse zugezählt und dann der preußischen Quote aufgerechnet und zwar sind hierbei außer dem aufgewendeten Kapital von 900 000 *M.* noch die Nebenkosten des Kaufvertrages mit 4 571 *M.* sowie Zinsen der Gesammtsumme zu 4 Prozent vom Tage der Verausgabung in Rechnung gestellt.

Die dritte Maßregel, für welche die nachträgliche Gutheißung erbeten wird, betrifft eine Ausgabe beim sächsischen Armeekorps. In der oben schon erwähnten Auffassung, daß die Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern als Akquisit zur uneingeschränkten Verfügung der Armee ständen, wurden die im Frühjahr 1872 vorhandenen Ueberschüsse unter die 3 Kontingente, Preußen, Bayern und Sachsen, nach Maßgabe ihrer Betheiligung bei der Okkupation, vertheilt. Es hat diese Vertheilung eine Folge nicht weiter gehabt, da Verwendungen der Gelder nicht stattgefunden, vielmehr die überwiesenen Effekten unter Zulegung der aufgelaufenen Zinsen reservirt worden sind. Sie bilden einen Theil der angemeldeten Gesammtüberschüsse. Nur die sächsische Militärverwaltung hat die zur Zeit der Ueberweisung der Gelder in der preußischen Militärverwaltung und beim Oberkommando der Okkupationsarmee bestehende Ansicht ihrerseits zur Ausführung bringend in dem Bewußtsein unzweifelhafter Berechtigung eine Verwendung der Zinsen des ihr zugewiesenen Antheils zum Besten der Truppen ihres Armeekorps eintreten lassen. Die Ausgaben bis zum 1. April 1878 werden sich voraussichtlich auf 403 776 *M.* belaufen, wovon etwa 147 240 *M.* auf Unterstützungen an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Sinne des Artikels II. §. 2a dieses Gesetzentwurfs, etwa 256 536 *M.* auf Ausgaben im Interesse der Unteroffizierschule in Marienberg bezw. zur Unterhaltung und Heranbildung außeretatsmäßiger Zöglinge entfallen. Der auf diese Weise für Sachsen vorweg entnommene Betrag von 403 776 *M.* ist unter Zulegung zur Gesammtmasse bei der sächsischen Quote in Anrechnung gebracht.

Berechnung

der

Bestände des französischen Verpflegungsgelderfonds (einschließlich der bis Ende März 1878 aufkommenden Zinsbeträge) und der Vertheilung derselben an die Bundeskontingente von Preußen ꝛc., Bayern, Sachsen und Württemberg.

Der Gesetzentwurf disponirt im Ganzen über den Betrag von

		28 269 334 *M.*,
welchem für die Konservenfabrik in Mainz		4 500 000 =
hinzutreten. Die Summe von . . .		32 769 334 *M.*
findet Verwendung:		
I. für die Gesammtheit aller Staaten:		
a) für die Konservenfabrik in Mainz mit		4 500 000 *M.*,
b) zur Dotirung des Garantiefonds für die Marine mit		166 157 =
c) als Reservefonds mit . . .		11 177 =
		4 677 334 *M.*
II. für die Gesammtheit aller Staaten mit Ausnahme von Bayern: für die Verlegung der Kriegsakademie mit		1 200 000 *M.*,
III. für Preußen mit		20 723 554 =
IV. für Sachsen mit		1 610 914 =
V. für Württemberg		1 183 432 =
VI. für Bayern mit		3 374 100 =
zusammen wie oben:		32 769 334 *M.*
Hiervon sind bereits verwendet:		
a) für die Konserven-Fabrik in Mainz . . .	4 500 000 *M.*,	
b) für das General-Kommando-Gebäude in Berlin	1 090 467 =	
c) die Zinsen des im Jahre 1872		
Seite	5 590 467 *M.*,	38 769 334 *M.*

Uebertrag	5 590 467 M.	32 769 334 M.
an Sachsen überwiesenen Antheils mit	403 776 =	
	=	5 994 243 =
Mithin verbleiben — vergl. Seite 9 —		26 775 091 M.
Davon werden laut Artikel VIII. reservirt .	11 177 M.	
und die bei der Abrundung der Antheile Preußens, Sachsens und Württembergs auf volle Hundert Mark sich ergebende Differenz von	14 =	
	=	11 191 =
verbleiben		26 763 900 M.

In Bezug auf die Antheile der einzelnen Militärkontingente stellt sich die Berechnung wie folgt:

Für die Vertheilung sind zum Ansatz zu bringen:

1. Der im Jahre 1872 Preußen bereits überwiesene Antheil inkl. der zugewachsenen Zinsen, sowie der übrig gebliebene Bestand des zur Abwickelung der Ausgaben besonders geführten Fonds mit zusammen 23 377 379 M.
2. Der preußischerseits zum Ankauf eines Generalkommandogebäudes verwendete Betrag (900 000 M.), sowie die Nebenkosten des bezüglichen Kaufvertrages (4 571 M.) inkl. der Zinsen von der Gesammtsumme . . . . 1 090 467 =
3. Der im Jahre 1872 Bayern bereits überwiesene Antheil inkl. der zugewachsenen Zinsen . . . . 1 715 312 =
4. Der im Jahre 1872 Sachsen überwiesene Antheil inkl. der auf 403 776 M. berechneten (bereits verwendeten) Zinsen . . . 2 086 176 =

Summe . . 28 269 334 M.

Von dieser Summe werden:

a) zur Bestreitung etwa noch entstehender Ausgabe reservirt . . 11 177 M.
b) zur Dotirung des Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Marine vorweg zu entnehmen sein . . 166 157 =

	177 334 =
Bleiben . .	28 092 000 M.

Von dieser Summe entfallen:

auf Bayern mit $\frac{48\,244}{401\,659}$ = 3 374 182 M.

oder rund . . 3 374 100 =

Bleiben für Preußen rc., Württemberg und Sachsen . . . . 24 717 900 M.

Davon werden zunächst zu verwenden sein:

zum Umbau der bisherigen Gebäude der Artillerie und Ingenieurschule in Berlin zu Zwecken der Kriegsakademie . . . . 1 200 000 =

bleiben . . 23 517 900 M.

Diese Summe vertheilt sich:

I. auf Preußen rc. mit $\frac{311\,423}{353\,415}$ = 20 723 554 M.

Hiervon ab: der oben sub 2 bezeichnete bereits verwendete Betrag von . . . . . . 1 090 467 =

Bleiben . . 19 633 087 M.

Hierzu:

a) der Beitrag zum Garantiefonds der Lebenversicherungs-Anstalt für die Marine mit . . . 166 157 =

19 799 244 M.

oder rund . . 19 799 100 M.

b) zur Erweiterung und Verlegung der Kriegsakademie . . . . 1 200 000 =

Mithin für Preußen rc. verfügbar überhaupt . . . . . . 20 999 100 M.

II. auf Sachsen mit $\frac{24\,208}{353\,415}$ = 1 610 914 =

Hiervon ab: siehe Nr. 4 der Einnahme an (bereits verwendeten) Zinsen ca. . . . . 403 776 =

Bleiben für Sachsen verfügbar . . 1 207 138 M.

oder rund . . 1 207 200 M.

III. auf Württemberg mit $\frac{17\,784}{353\,415}$ = 1 183 432 =

oder rund . . . . 1 183 500 M.

NB. Die durch die Abrundung wegfallenden kleinen Beträge (14 M.) treten dem Restenfonds hinzu.

Zusammenstellung

der in den Gesetzentwurf aufzunehmenden Dispositionssummen.

Preußen rc.		19 799 100 M.
	und	1 200 000 =
Bayern		3 374 100 =
Sachsen		1 207 200 =
Württemberg		1 183 500 =
	Summe . .	26 763 900 M.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. Juli 1870 will Ich das Mir vorgelegte Statut einer Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine hierdurch genehmigen. — Sie, der Kriegs- und Marineminister, werden in Ihrer Eigenschaft als Kriegsminister mit der ausschließlichen Oberaufsicht über die gedachte Anstalt und mit den weiteren Maßnahmen behufs Konstituirung derselben beauftragt.

Berlin, den 26. Dezember 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Roon. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

An
die Minister des Krieges und der Marine,
des Innern und der Justiz.

Statut

der

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Inhalt.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigte, auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine hat, unter Vorbehalt ihrer Ausdehnung auf andere durch das menschliche Leben bedingte Zweige der Versicherung, den Zweck, Kapitalien beim Eintritt des Todes, auch für den Fall des Todes im Kriege und bei inneren Unruhen zu versichern, auch kann sie Geld zur Verzinsung als Sparkasseneinlage annehmen. Sie hat die Rechte der juristischen Person, ihren Sitz in Berlin, den Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

§. 2.

Garantiefonds.

Die von Seiner Majestät Allergnädigst übernommene Garantie in der erforderlichen Höhe, in maximo bis zu einer Million Thaler, erlischt, sobald der von der Anstalt selbst angesammelte Sicherheitsfonds (§§. 4, 17) 20 Prozent der Versicherungssumme erreicht.

§. 3.

Theilnehmer der Anstalt.

Berechtigt zur Theilnahme bei der Anstalt sind:

a) sämmtliche Offiziere und die im Offizierrange stehenden Aerzte und Militärbeamten des stehenden Heeres und der Marine;
b) die Offiziere zur Disposition, die Offiziere der Reserve und der Landwehr;
c) die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militärdienste aus dem aktiven Dienste geschiedenen Offiziere und Beamten;
d) die etatsmäßigen Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung;
e) die unteren Militär- und Marinebeamten, welche zum Eintritt in die Militärwittwenkasse berechtigt sind;
f) die im aktiven Dienst stehenden verheiratheten Unteroffiziere.

Den Eintritt einzelner, nicht zu den von a—f Aufgeführten gehörigen Versicherungsintereſſenten kann der Verwaltungsrath durch einstimmigen Beschluß gestatten.

§. 4.

Gegenseitigkeit der Anstalt.

Ungeachtet der im §. 1 gedachten Gegenseitigkeit findet keine Gewinnvertheilung aus den Ueberschüssen statt, vielmehr fließen dieselben in einen Fonds, welcher bestimmt ist, für die Verluste durch Kriegsgefahr und außerordentliche Sterblichkeit (§§. 2, 17) Deckung zu gewähren. Dagegen sind auch die Versicherten gegen Nachzahlungen insoweit gesichert, als bei außerordentlichen Verlusten, sofern die Fonds der Anstalt nicht ausreichen, zunächst das von Seiner Majestät bewilligte Kapital Garantie bietet.

Abschnitt II.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 5.

Verwaltungsrath.

Die Anstalt steht unter Oberaufsicht des Kriegsministers und unter Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsraths. Der Vorsitzende dieses Verwaltungsraths wird vom Kriegsminister ernannt. Derselbe braucht bei der Anstalt nicht betheiligt zu sein, und kann nach Ermessen des Kriegsministers jederzeit abberufen werden. Die übrigen vier Mitglieder und eine gleiche Zahl Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen bei der Anstalt betheiligt sein und in Berlin ihren Wohnsitz haben. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Zeit, für welche es gewählt ist, aus, tritt für ein Mitglied eine dauernde Verhinderung am Erscheinen in den Sitzungen des Verwaltungsraths ein, oder ist durch zeitweise Verhinderung der Mitglieder des Verwaltungsraths der letztere nicht mehr beschlußfähig, weil weniger als drei Mitglieder inkl. der Vorsitzenden an der Versammlung Theil nehmen können, so beruft der Vorsitzende die erforderlichen Stellvertreter nach der Reihe ihrer Wahl, und designirt bei eigner Verhinderung das älteste Mitglied des Verwaltungsraths als seinen Stellvertreter.

§. 6.

Verpflichtungen des Verwaltungsraths.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein Ehrenamt.

Sie sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, soweit ihnen nicht dienstliche oder diejenigen Gründe zur Seite stehen, welche nach den Gesetzen zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigten, oder wenn sie nicht bereits drei Jahre Mitglieder des Verwaltungsraths gewesen sind. Sie sind bei ihrer Geschäftsführung nur für dolose Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich.

§. 7.

Geschäftseintheilung.

Die Geschäfte des Verwaltungsraths werden unter Leitung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters geführt. Der Vorsitzende vertheilt die einzelnen Arbeiten unter die Mitglieder, er hat die Sitzungen desselben anzuberaumen, er führt in denselben den Vorsitz; er entscheidet bei Stimmengleichheit und vollzieht alle von dem Verwaltungsrath ausgehenden Schriftstücke, mit Ausnahme der Sitzungsverhandlungen, welche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

Ohne Betheiligung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters können weder Sitzungen anberaumt, noch Beschlüsse gefaßt werden. Die Einladung zur Sitzung ist gültig erlassen, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich durch Vorzeigung oder durch die Post bewirkt worden ist. Im letzten Falle genügt die bescheinigte Aufgabe des Briefes auf die Post.

§. 8.

Befugnisse des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath kontrolirt und beaufsichtigt die gesammte Geschäftsverwaltung der Anstalt.

Er ertheilt die zu diesem Behufe nöthigen Geschäftsreglements und Instruktionen für die Beamten; er ist befugt, auch durch einzelne seiner Mitglieder Einsicht von allen, die Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücken mit Einschluß der Bücher zu nehmen, auch Geschäfts- und namentlich Kassenrevisionen zu bewirken; er ist verpflichtet, die Kasse in jedem Monat ordentlich und außerdem in jedem Jahre mindestens Einmal außerordentlich zu revidiren. Die Jahresrechnungen müssen ihm zur Prüfung vorgelegt und die von ihm erhobenen Erinnerungen erledigt werden, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt werden dürfen.

Er entscheidet über die Belegung der disponiblen Gelder in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts, sowie über die Beschwerden über zurückgewiesene Versicherungen und über die Höhe der Prämien. Er übt die Disziplin über die Beamten; er ist befugt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Kriegsminister, die Suspension und Entlassung derselben zu

beschließen, und die Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters von ihren Aemtern bei Seiner Majestät dem Könige nachzusuchen.

Bei der Anstellung des Direktors und des Stellvertreters desselben steht ihm das Recht des Vorschlags zu; die übrigen Beamten werden von ihm selbstständig auf Vorschlag des Direktors angestellt. Die Anstellung derselben muß unter der Bedingung erfolgen, daß ihre Entlassung mit Vorbehalt der von ihnen geltend zu machenden Ansprüche auf Entschädigung jederzeit erfolgen kann.

Ueber die Anstellungsbedingungen der Beamten, über die Höhe der Gehälter und über die Kautionen der Kassenbeamten entscheidet der Verwaltungsrath, dem es auch obliegt, zur gutachtlichen Aeußerung über die Annahme von Versicherungsanträgen die erforderlichen Aerzte aus der Zahl der in Berlin stationirten Militärärzte heranzuziehen. Endlich ist derselbe befugt, die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zu berufen. Seine Legitimation führt er durch ein Attest des Kriegsministers.

§. 9.
Direktor.

Die Geschäfte der Anstalt werden von dem Direktor geführt. Er und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kriegsministers von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannt. Er unterzeichnet sämmtliche Schriftstücke Namens der Anstalt. Die Policen, sowie alle die Anstalt verbindenden Schriftstücke müssen außer dieser Unterschrift mit dem Siegel der Anstalt versehen sein.

Der Direktor resp. sein Stellvertreter vertritt die Anstalt nach Außen und namentlich auch vor Gericht. Klagen wegen rückständiger Zinsen und Prämien ist er selbstständig anzustellen befugt, zu allen übrigen bedarf er der Autorisation des Verwaltungsraths, welche auch in allen den Fällen nachzusuchen ist, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Der Direktor ist verpflichtet, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Die übrigen Beamten sind dem Direktor untergeordnet.

§. 10.
Generalversammlung.

Jährlich, spätestens im Monat Juli, findet die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen:

so oft es das Bedürfniß erfordert;
wenn der Kriegsminister dies anordnet;
oder wenn die ordentliche Generalversammlung dies verlangt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder sein Stellvertreter führt in den Generalversammlungen den Vorsitz. Die Einladung zu denselben erfolgt durch die für die Publikationen der Anstalt bestimmten öffentlichen Blätter (§. 27). Sie ist gültig erlassen, und die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Erschienenen resp. Bevollmächtigten gebunden, wenn ihre Veröffentlichung in der obengedachten Weise mindestens vier Wochen vor dem Tage, an welchem die Generalversammlung stattfinden soll, erfolgt ist und wenn sie außerdem enthält:

1. den Tag, die Zeit und den Ort, an welchem die Versammlung abgehalten werden soll;
2. die Gegenstände, über welche die Berathung und die Beschlußnahme erfolgen soll.

§. 11.
Beschlüsse der Generalversammlung.

Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist die absolute Majorität der Stimmenden erforderlich. Ausnahmen hiervon finden statt:

1. bei Wahlen, bei welchen die relative Majorität entscheidet, und
2. bei Beschlüssen, durch welche die Vorschriften dieses Statuts geändert werden sollen, oder welche die Auflösung der Anstalt bezwecken.

In diesen beiden Fällen ad 2 ist eine Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmenden erforderlich. Auch können Beschlüsse dieser Art, welche übrigens zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs bedürfen, nur in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßt werden.

Ueber die Berathungen und Beschlüsse der Generalversammlungen wird eine Verhandlung aufgenommen, welche nicht den speziellen Hergang, sondern nur die Resultate der Erörterungen zu enthalten braucht. Dieselbe muß aber, um bindend zu sein, von dem Vorsitzenden und mindestens von 2 nicht zu dem Verwaltungsrath und zu den Beamten der Anstalt gehörigen Mitgliedern, welche zu diesem Behufe von der Generalversammlung gewählt werden, unterschrieben sein.

§. 12.
Gegenstände der Berathung.

Die ordentliche Generalversammlung verhandelt und beschließt über die folgenden Angelegenheiten:

1. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen, sie prüft denselben, sowie die ihr vorzulegenden Jahresrechnungen und dechargirt die letzteren. Die Erinnerungen, welche sie gegen die Rechnungen erhebt, müssen erledigt werden.
2. Sie beschließt, ob und welche andere Zweige der Versicherung in den Geschäftsbereich der Anstalt zu ziehen sind (§. 1).
3. Sie vollzieht die in Gemäßheit des Statuts von ihr zu bewirkenden Wahlen.
4. Sie berathet und beschließt über alle in der Einladung ausdrücklich angegebenen Gegenstände, und ist berechtigt, Anträge auch über andere Gegenstände zu stellen, welche, so weit sie nicht im Verwaltungswege erledigt werden können, der nächsten Generalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme unterbreitet werden müssen.
5. Sie ist endlich befugt, Anträge auf Aenderung des Statuts und auf Auflösung der Anstalt zu stellen und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu diesem Behufe zu verlangen.

§. 13.
Theilnehmer an der Generalversammlung.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen berechtigt sind Alle, welche bei der Anstalt Versicherung genommen haben, sowie diejenigen Sparkassen-Interessenten, deren Guthaben mindestens 1000 Thlr. beträgt; durch eine Cession der Police (§. 16) ist dieses Recht selbst auf diejenigen nicht übertragbar, welche nach §. 2 dieses Statuts zu den zur Theilnahme an der Anstalt Berechtigten gehören. Jedem Versicherten steht nur eine Stimme zu, Bevollmächtigungen, jedoch nur an Stimmberechtigte, sind zuläßig; jeder Bevollmächtigte ist aber mit Einschluß seiner eigenen Stimme höchstens zur Abgabe von 10 Stimmen berechtigt. Die Legitimation der in der Generalversammlung Erscheinenden wird auf Erfordern durch Produktion der Police und letzten fällig gewesenen Prämienquittung geführt. Der Bevollmächtigte hat außer diesen Schriftstücken seines Auftraggebers sich mit schriftlicher Vollmacht des letzteren auszuweisen.

Abschnitt III.

Bestimmungen in Ansehung der Versicherungen

§. 14.

Versicherungsantrag und ärztliche Atteste.

Mit dem bei der Direktion einzureichenden Versicherungsantrage ist ein formell vorgeschriebenes ärztliches Attest einzureichen, dessen Richtigkeit ein zweiter Arzt zu beglaubigen hat. Von den beiden Aerzten muß jedenfalls der das Attest beglaubigende ein aktiver Stabs- oder Ober-Stabsarzt sein.

Bei dem gleich anfänglichen Eintritt der aktiven Offiziere, Aerzte und Beamten mit einem pensionsberechtigenden Einkommen in die Anstalt mit dem Minimalsatz von 100 Thlr., sowie in der Höhe derselben Versicherungssumme bei dem Eintritt unmittelbar nach der Ernennung zum Offizier 2c. ist die Beibringung eines ärztlichen Attestes nicht erforderlich.

Die Kosten für die ärztliche Untersuchung hat der Antragsteller auch für den Fall zu tragen, daß eine Ablehnung des Antrags erfolgen sollte. Für die Ablehnung des Antrags sind Gründe nicht anzugeben, ein Rechtsstreit über die Ablehnung ist ausgeschlossen, es findet nur der Beschwerdeweg (§. 26) an den Verwaltungsrath statt.

Von den eingereichten Antragspapieren sind nur die etwa auf Erfordern eingereichten Altersnachweise zurückzusenden.

§. 15.

Einschränkungen der Versicherungen auf Zeit und Summe.

Versicherungen dürfen nicht gewährt werden, wenn der zu Versichernde das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat. Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 100 Thlr.

Das Maximum der zu versichernden Summe darf den Betrag von 5 000 Thaler so lange nicht übersteigen, bis auf Vorschlag des Verwaltungsraths die Generalversammlung die Erhöhung beschlossen hat.

Soll diese Erhöhung die Summe von 10 000 Thlr. überschreiten, so ist der Beschluß der Generalversammlung dem Kriegsminister zur Genehmigung vorzulegen. Innerhalb des Minimal- und Maximalbetrages hängt die Bestimmung über die Höhe der Versicherungssumme von der freien Entschließung des Versicherungsnehmers mit der Maßgabe ab, daß die Summe stets durch 100 theilbar sein muß, auch kann unter derselben Voraussetzung die Versicherungssumme erhöht und ermäßigt werden.

Der Eintritt in die Anstalt kann je nach der Wahl des Versicherten am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres erfolgen; zu diesen Terminen sind Erhöhungen und Ermäßigungen der Versicherungssumme nur zuläßig, jedoch mit der Maßgabe, daß Erhöhungen stets als neue Versicherungen anzusehen und demgemäß zu behandeln sind.

§. 16.

Police.

Bei erfolgter Annahme eines Antrags wird auf Grund der Antragpapiere die Police von der Direktion ausgefertigt und bildet dieselbe den schriftlichen Vertrag zwischen dem Versicherten und der Anstalt. Der Verkauf oder die Verpfändung der Police ist nur in den im §. 28 ad 7 und 8 vorgesehenen Fällen und an Dritte nur nach eingeholter Genehmigung des Verwaltungsraths gestattet. Jede andere Veräußerung der Police zieht die Aufhebung des Versicherungsvertrags und Verlust aller gezahlten Prämien zu Gunsten der Anstalt nach sich.

§. 17.

Gültigkeit der Police und die Gefahrszeiten.

Die Gültigkeit der Police beginnt mit dem Rezeptionstermin (§. 15), wenn die Police durch Zahlung der ersten Prämie, deren Quittung am Schluß der Police enthalten ist, rechtzeitig eingelöst wird.

Ein Anspruch auf das Versicherungskapital wird erst erworben, wenn seit dem Rezeptionstermin bei den Versicherten
im Alter von 20 bis 29 Jahren 3 Jahre,
im Alter von 30 bis 39 Jahren 2½ Jahre,
im Alter von 40 bis 49 Jahren 2 Jahre,
und im Alter von 50 Jahren und darüber 1½ Jahre verflossen und die Prämien in der Zwischenzeit entrichtet sind.

Die während der Gefahrszeiten gezahlten Prämien bilden den Fonds, welcher bestimmungsgemäß (§. 4) die außergewöhnliche Sterblichkeit durch Kriegstod 2c. decken soll. Eine Rückzahlung der Prämien findet nicht statt, wenn der Tod des Versicherten während der Gefahrszeiten erfolgen sollte.

§. 18.

Prämie.

In dem angehängten Tarif sind die Abstufungen der Prämiensätze nur nach ganzen Jahren aufgestellt; das angefangene Lebensjahr der Versicherten wird als vollendet angesehen, wenn an dem Rezeptionstermine (§. 15) bereits 6 volle Monate verflossen sind, im andern Falle wird aber nur die Prämie des zurückgelegten Lebensjahres zum Ansatz gebracht.

Die Versicherten unter 20 Jahren zählen wie zwanzigjährige.

Die Aufnahme eines Interessenten, dessen Gesundheitszustand nach dem ärztlichen Attest nicht ein vollständig normaler ist, kann nach gutachtlicher Aeußerung des Anstaltsarztes (§. 8) zu der Prämie eines erhöhten Lebensalters erfolgen.

Ueber die Höhe der zu zahlenden Prämie findet kein Rechtsstreit, sondern nur der Beschwerdeweg bei dem Verwaltungsrath statt (§. 26).

Die Prämien sind jährlich pränumerando an dem Rezeptionstage (§. 15) zu entrichten, jedoch ist gestattet, die Jahresprämie in Theilzahlungen und zwar monatlich, quartaliter oder halbjährlich pränumerando mit entsprechendem Zinszuschlag zu leisten, worüber das Nähere im Geschäftsplane angeordnet ist.

Für die Zahlung der fällig gewordenen Prämien resp. zur Verrechnung auf Gehalts- und Pensionsansprüche wird eine Frist von 30 Tagen gegeben, innerhalb welcher die versäumte Zahlung nachgeholt werden kann. Stirbt der Versicherte innerhalb dieser Frist von 30 Tagen, so wird die versicherte Summe gleichwohl, jedoch nach Abzug der rückständigen, beziehungsweise laufenden Jahresprämie gezahlt.

§. 19.

Restitution.

Ist die Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit der Prämie verstrichen, so ist die Police zwar erloschen, doch kann dieselbe binnen 6 Monaten vom Tage der abgelaufenen Zahlungsfrist an gerechnet wieder in Kraft treten, wenn

1. der Versicherte dies beantragt,
2. durch das Gutachten eines von der Direktion bestimmten Arztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse des Interessenten keine nachtheilige Veränderung erlitten haben,
3. der Versicherte die Nachzahlung der inzwischen fällig gewordenen Prämie nebst 5 Prozent Zinsen und ½ Prozent der Versicherungssumme als Konventionalstrafe leistet.

Die fernere Gültigkeit der betreffenden Police wird durch die Einlösung der Quittung über Prämie und Konventionalstrafe nachgewiesen.

§. 20.

Freiwilliger Rücktritt des Versicherten.

Tritt der Versicherte, soweit dies statthaft, von der Versicherung zurück, so hat er, im Fall dies innerhalb der im §. 17 bezeichneten Fristen geschieht, einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Prämien nicht.

Erfolgt der freiwillige Rücktritt nach Ablauf dieser Fristen, so ist die Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsraths befugt, demselben zwei Drittel seines rechnungsmäßigen Guthabens — der Reserve — zurückzugewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf oder auf eine sonstige Rückgewähr steht auch in diesem Falle dem Versicherten nicht zu.

§. 21.

Rücktritt von der Versicherung seitens der Anstalt.

Die Anstalt ist berechtigt, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten:

1. Wenn der Versicherte von seinem bisherigen Beruf zu einem andern übergeht, welcher sein Leben oder seine Gesundheit außerordentlichen Gefahren aussetzt. Jeder Versicherte ist daher verpflichtet, derartige Berufsänderungen der Direktion mitzutheilen. Hat er dies versäumt und stirbt er in Folge einer durch den neuen Beruf herbeigeführten Gefahr, so sind die Ansprüche aus der Police erloschen.
2. Wenn der Versicherte zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

   Kommt die Haft nicht zur Kenntniß der Direktion und stirbt der Versicherte während der Haftzeit, so tritt damit gleichfalls Verlust der Ansprüche aus der Police ein.
3. Wenn der Versicherte gefahrdrohende Reisen unternimmt. Zu solchen werden gerechnet:
   a) Reisen in Gegenden, in welchen notorisch Krieg oder innere Unruhen oder Epidemien herrschen;
   b) alle Reisen außerhalb Europas und Seereisen.

   Von diesen gelten jedoch solche nicht als gefahrdrohend, welche auf den zur regelmäßigen Personenbeförderung benutzten Dampfern, sowie auf Kriegsschiffen und Kriegsfahrzeugen zurückgelegt werden.

   Gegen diejenigen, die in Vollziehung des Allerhöchsten Dienstes sich außergewöhnlichen Gefahren aussetzen, Seereisen unternehmen, oder sich in Gegenden auch außerhalb Europas aufhalten, wo notorisch Krieg und innere Unruhen herrschen, findet die Aufhebung der Versicherung nicht statt, selbst wenn diese Reisen nicht als dienstliche anzusehen sind, sondern nur mit Allerhöchster Genehmigung zur Information oder zu Studienzwecken unternommen werden.
4. Wenn sich der Versicherte erweislich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. der Trunksucht, ergiebt.

   Ueber den hiernach zulässigen Rücktritt hat die Direktion binnen drei Monaten nach erhaltener Kenntniß der Rücktrittsgründe dem Versicherten durch rekommandirten Brief an seine bisherige Adresse Mittheilung zu machen, und ist der Anspruch auf spätere Erörterung seiner Anrechte und auf Fortsetzung der Versicherung aufgehoben, wenn der Versicherte nicht innerhalb 6 Monaten nach Absendung des rekommandirten Briefes auf Fortsetzung der Versicherung geklagt, resp. Beschwerde bei dem Verwaltungsrath erhoben hat.

   Vom Tage der Absendung des rekommandirten Briefes gilt die Versicherung für suspendirt (§. 22), und hat der Versicherte, und — im Fall des inzwischen eingetretenen Todes des letzteren — dessen Rechtsnachfolger nur Anspruch auf zwei Drittel seines rechnungsmäßigen Guthabens der Reserve.

§. 22.

Suspension der Versicherung.

In den Fällen ad §. 21 sub 3 kann auf den Antrag des Versicherten die Versicherung zeitweilig suspendirt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Police und letzten Prämienquittung zu stellen, worüber, wenn der Antrag für zulässig befunden, eine Bescheinigung ertheilt wird.

Ist die Veranlassung der Suspension fortgefallen, so tritt die Versicherung wieder in Kraft und erfolgt die Rückgabe der Police gegen Zurückreichung der Bescheinigung, nachdem ein von der Direktion bezeichneter Arzt durch ein Gutachten ausgesprochen, daß der Gesundheitszustand des Versicherten keine nachtheilige Veränderung erlitten, und nachdem der Versicherte denjenigen Betrag, um welchen die auf seine Versicherung fallende Reserve in der Ruhezeit gewachsen sein würde und gleichzeitig die nächste Prämienrate entrichtet hat. Stirbt der Versicherte während der Suspension, lehnt er oder die Direktion die Erneuerung der Versicherung ab, so werden ihm resp. dem Erwerber der Bescheinigung gegen Rückgabe derselben zwei Drittel der bei dem Eintritt der Suspension vorhandenen Reserve 4 Wochen nach gestelltem Antrag ausgezahlt.

§. 23.

Verlust aller Ansprüche.

Jeder Anspruch gegen die Anstalt aus dem Versicherungsvertrage geht verloren:

1. wenn der Versicherte die ihm bei Eingehung des Vertrages vorgelegten Fragen sämmtlich oder theilweise wissentlich falsch beantwortet hat;
2. wenn er Thatsachen verschwiegen oder nicht der Wahrheit gemäß angezeigt hat, von welchen die Eingehung des Vertrages überhaupt oder die Höhe der Prämien abhängig war;
3. wenn er sein Leben in Folge einer richterlichen Verurtheilung verloren hat;
4. wenn er zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt ist;
5. wenn er sich selbst das Leben genommen oder dasselbe verkürzt hat;
6. wenn er bei der Theilnahme an Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe belegt sind, sein Leben verloren hat, oder das letztere bei derartigen Unternehmungen verkürzt ist;
7. in dem Falle des §. 16, wenn eine Veräußerung der Police an Dritte ohne Genehmigung des Verwaltungsraths stattgefunden hat.
8. Ist endlich das Leben des Versicherten direkt oder indirekt durch denjenigen verkürzt, oder auch nur gefährdet worden, welcher nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme ganz oder theilweise empfangen würde, so gilt dem oder den Schuldigen gegenüber der Versicherungsvertrag für völlig aufgehoben, und sind die Prämien der Anstalt verfallen.

   Dem Schuldlosen von mehreren Interessenten gegenüber bleibt die Versicherung in Geltung.

   Ad 5 ist der Verwaltungsrath befugt nach Befinden der Umstände den Rechtsnachfolgern des Versicherten zwei Drittel der Reserve auszahlen zu lassen, und selbst die volle Versicherungssumme zu bewilligen, wenn der verstorbene Versicherte zur Zeit

der That als unfrei in Bezug auf seine Willensbestimmung anzusehen, und ad 6, einen Theil oder die ganze Versicherungssumme zu gewähren, wenn das in Rede stehende Vergehen 2c. Zweikampf betrifft, und der Ueberlebende gemäß §§. 28, 29, 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1843 als der schuldige Theil, der gebliebene Gegner aber als entschuldigt zu erachten ist. Ein verfolgbarer Rechtsanspruch ist aber auch in diesen beiden Fällen nicht vorhanden, der Beschluß des Verwaltungsraths aus Billigkeitsrücksichten ist allein entscheidend.

Wird einer der vorstehenden Gründe zur Aufhebung des Versicherungsvertrags erst nach Zahlung der Versicherungssumme ermittelt, so kann die Direktion das zu viel Gezahlte innerhalb 5 Jahren, nachdem die betreffenden Thatsachen zu ihrer Kenntniß gelangt sind, von dem unberechtigten Empfänger zurückfordern, auch 5 Prozent Zinsen von demselben beanspruchen, wenn er wider besseres Wissen die Zahlung, zu der er nicht berechtigt war, in Empfang genommen.

§. 24.

Erfüllung des Vertrags seitens der Anstalt und Legitimationsführung der Zahlungsempfänger.

Die Zahlung versicherter Summen nach Abzug der etwa rückständigen Prämien erfolgt an den zur Empfangnahme derselben Berechtigten gegen Quittung und Rückgabe der Police innerhalb dreier Monate, nachdem der Tod des Versicherten in gesetzlicher Weise nachgewiesen ist, und der, welcher die Zahlung fordert, seine Legitimation hierzu dargethan hat.

Ist die Police verloren gegangen, so muß dieselbe amortisirt werden.

Zur Deposition und zur Verzinsung ist die Anstalt nicht verpflichtet, wenn die Zahlung durch die Schuld des Empfängers verzögert wird.

§. 25.

Ort der Zahlung.

Die Zahlung muß bei der Kasse der Anstalt in Berlin in Empfang genommen werden. Soll dieselbe auf Wunsch des Berechtigten an einem anderen Ort geleistet werden, so geschieht dies auf seine Gefahr und Kosten.

Abschnitt IV.

Verfahren in Streitsachen und Publikationsorgane.

§. 26.

Verfahren in Streitsachen. Insinuation.

Wird die Zahlung ganz oder theilweise verweigert, so entscheidet auf die etwaige Beschwerde der Verwaltungsrath. Gegen diese Entscheidung, oder falls der Beschwerdeweg nicht betreten wird, gegen die Entscheidung der Direktion ist der Rechtsweg zulässig. Die Entscheidung der Direktion ist nicht mehr anfechtbar, wenn binnen 6 Monaten nach Insinuation derselben der Weg der Beschwerde nicht betreten, oder binnen dieser Frist die Klage bei dem kompetenten Gericht (§. 1) nicht angestellt wird.

Die Entscheidung des Verwaltungsraths ist nicht mehr anfechtbar, wenn binnen derselben Frist nach Insinuation derselben die Klage beim kompetenten Gericht (§. 1) nicht angestellt wird.

Diese Entscheidungen gelten als insinuirt mit dem Tage, an welchem dieselben nach dem angegebenen Wohnorte des die Zahlung in Anspruch nehmenden mittelst rekommandirten Briefes auf die Post gegeben sind.

Wird die Zahlung von mehreren beansprucht, so muß bei jedem derselben in dieser Weise die Insinuation erfolgen.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Direktion werden in derselben Weise entschieden, soweit das Statut nicht Ausnahmen enthält (§§ 15, 18).

§. 27.

Publikationsorgane.

Die Publikationsorgane der Anstalt sind das Armee-Verordnungsblatt und die Neue Preußische Zeitung. In denselben werden die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, des Direktors und dessen Stellvertreters, sowie des Rendanten und die etwaigen Veränderungen bekannt gemacht, und nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung die Rechnung und Bilanz zur Kenntniß gebracht.

Veränderungen in der Wahl der Publikationsorgane stehen der Bestimmung des Verwaltungsraths zu, und sind die Veränderungen in der Generalversammlung und in den früher benutzten Blättern zu publiziren.

Abschnitt V.

Benutzung, Sicherstellung und Verwaltung des Anstalts-Vermögens.

§. 28.

Belegung des Vermögens.

Sämmtliche Gelder der Anstalt müssen, sobald wie möglich, und soweit sie nicht zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Diese Belegung ist nur zulässig:

1. In pupillarisch sichern Hypotheken.
2. In Papieren au porteur, welche von dem preußischen Staat, vom Norddeutschen Bund oder dem Deutschen Reich emittirt oder garantirt sind.
3. In Pfandbriefen, welche von preußischen Landschaften ausgegeben sind.
4. In Berliner Stadtobligationen.
5. Im Diskontiren von Wechseln nach den Grundsätzen der Preußischen Bank.
6. Im Beleihen der zu 2 bis 4 gedachten Papiere, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten und mit einem Abschlage von 15 Prozent des Nominalwerthes oder des Kurswerthes, falls dieser niedriger ist als der Nominalwerth, und unter der Bedingung, daß, wenn der unter dem Nominalwerth zurückbleibende Kurswerth sich verringert, der in vorstehender Weise nicht gedeckte Theil des Darlehns auf Verlangen der Direktion spätestens binnen 3 Tagen zurückgezahlt oder in gleicher Frist das Unterpfand soweit verstärkt werden muß, als erforderlich ist, um das Darlehn in Gemäßheit dieser Vorschriften zu sichern.

   Außerdem muß, wenn dies nicht geschieht, oder wenn die Rückzahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der Anstalt das Recht eingeräumt werden, das Pfand außergerichtlich durch einen vereideten Makler an der Berliner Börse verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlöse, soweit derselbe reicht, bezahlt zu machen.
7. Durch Rückkauf von Policen, wenn die Versicherung ohne Anrechnung der im §. 17 erwähnten Fristen mindestens 5 Jahre in Gültigkeit gewesen ist, sowie
8. durch Beleihung solcher Policen. Der Kaufpreis, sowie die Höhe der Beleihung wird von der Direktion festgesetzt; sie dürfen jedoch zwei Drittel des rechnungsmäßigen Werthes der Police — der Re-

serve — zur Zeit des Rückkaufs resp. der Beleihung nicht übersteigen, außerdem darf die Beleihung von Policen höchstens den Zeitraum von 12 Monaten umfassen gegen 5 Prozent Zinsen, welche gleichzeitig mit den fortzuzahlenden Prämien postnumerando zu entrichten.

Der Ankauf von Grundstücken ist nur so weit zulässig, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalen oder um Deckung einer Forderung handelt.

§. 29.

Kassen- und Buchführung. Fonds der Anstalt.

In der durch besondere Kasseninstruktion zu regelnden Kassenverwaltung sind die verschiedenen Fonds der Anstalt nicht zu trennen, dagegen findet eine strenge Sonderung der Fonds durch die Buchführung statt.

Durch die Einführung der Gefahrszeiten (§. 17) und die Zahlung der Prämien während der Gefahrszeit zum Sicherheitsfonds wird die Reserve so gebildet, daß von der Gesammtprämie diejenige Nettoprämie, welche dem Alter des Versicherten nach Ablauf der Gefahrszeit entspricht, zum Reservefonds gebucht wird. Auf die hiernach gebildete Reserve beziehen sich die Bestimmungen in §. 20 und folgende, und ist dieser Reservefonds mit Zurechnung der Zinsen zu einem vorbehaltlich auf $3^1/_2$ Prozent berechneten Zinssatz stets in der Höhe zu halten, daß er die natürliche, d. h. die der zu Grunde gelegten Mortalitätstafel entsprechende Sterblichkeit zu decken im Stande ist.

Die Differenz zwischen der Nettoprämie und der Gesammtprämie fließt in den Sicherheitsfonds zur weiteren Verstärkung desselben. Letzterer hat wiederum die über die erwartete resp. angenommene Sterblichkeit eintretenden Todesfälle zu tragen und vorläufig die Verwaltungskosten zu bestreiten.

Aus dem zu erwartenden Zinsüberschuß über die sowohl dem Reserve- als dem Sicherheitsfonds rechnungsmäßig zuzuschreibenden, vorbehaltlich auf $3^1/_2$ Prozent angenommenen Zinsen, die bei festgestellter größerer Sterblichkeit in der Armee auch erhöht werden können, wird endlich ein dritter Fonds gebildet: der Verwaltungsfonds, aus dessen Zinsen dereinst die ganzen Verwaltungskosten getragen werden sollen.

§. 30.

Rechnungslegung und Jahresbilanz.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Die Bücher werden zu diesem Behufe am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. In die Rechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied aufzunehmen. Die Bestände aus dem Vorjahre sind unter die Einnahme zu stellen. Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen. Sie muß sämmtliche Aktiva und Passiva in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen enthalten.

Unter die Aktiva sind aufzunehmen:

1. Die Grundstücke, und zwar nach ihrem Kaufpreise unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, welche etwa zu ihrem Ausbau verwendet worden sind unter jährlicher Abſetzung von 1 Prozent.
2. Die hypothekarischen und Lombard-Forderungen in Höhe ihrer Nominalbeträge.
3. Die diskontirten Wechsel in derselben Höhe, soweit nicht bei einzelnen derselben wegen besonderer Umstände ein Abzug zu machen ist.
4. Die rückständigen Prämien in denselben Summen wie zu 3.
5. Die Effekten (§. 28 Nr. 2, 3 und 4) nach dem Kurswerth am 31. Dezember an der Berliner Börse.
6. Die Zinsen der Hypotheken-Effekten und Lombard-Aktiva bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie nicht eingegangen sind.
7. Der baare Kassenbestand.
8. Die Utensilien und Geräthschaften nach den Anschaffungskosten, von welchen aber jährlich mindestens 10 Prozent abgesetzt werden müssen.

Die Passiva bestehen:

1. In den etwaigen Schulden nebst den bis zum 31. Dezember nicht berichtigten Zinsen.
2. Die rechnungsmäßig für die Versicherungen einzustellende Reserve.
3. Der Sicherheitsfonds nebst hinzugerechneten $3^1/_2$ Prozent Zinsen.
4. Der angesammelte Verwaltungsfonds nebst den Zinsüberschüssen von 2 und 3.
5. Die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Prämien — Prämienüberträge —.
6. Die noch nicht ausgezahlten Versicherungssummen in Höhe der versicherten Beiträge.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva wird dem Sicherheitsfonds zugeschrieben; aus demselben Fonds findet der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva gleichfalls seine Deckung.

Die Rechnung und die Bilanz müssen von dem Direktor in jedem Jahre spätestens mit Ablauf des Monats März dem Verwaltungsrath vorgelegt werden.

Abschnitt V.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Erste Generalversammlung.

Die erste Generalversammlung findet erst statt, wenn die Anstalt außer dem Jahre, in welchem sie ihre Wirksamkeit begonnen, ein volles Kalenderjahr bestanden hat.

Für denselben Zeitraum wird auch die erste Rechnung gelegt und die erste Bilanz aufgestellt.

§. 32.

Ernennung der ersten Mitglieder des Verwaltungsraths.

Bis zu der von der ersten Generalversammlung zu treffenden Wahl ernennt der Kriegsminister die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsraths. Diese brauchen bei der Anstalt nicht betheiligt zu sein.

Berlin, den 26. Dezember 1871.

Der Kriegsminister.

Graf **v. Roon**.

Anlage
zu §. 18.

Tabelle.

Versicherung auf Lebenszeit

gegen pränumerando zu zahlende Prämien.

Jährliche Prämien für 100 Thlr. preußisch Kurant,

zahlbar beim Tode des Versicherten.

Alter.	Prämie.		Alter.	Prämie.		Alter.	Prämie.		Alter.	Prämie.	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
17—20	1	24	30	2	10	40	3	6	50	4	19
21	1	25	31	2	13	41	3	9	51	4	25
22	1	26	32	2	15	42	3	13	52	5	1
23	1	27	33	2	17	43	3	16	53	5	7
24	1	28	34	2	19	44	3	20	54	5	14
25	1	29	35	2	21	45	3	24	55	5	21
26	2	1	36	2	23	46	3	28	56	5	29
27	2	3	37	2	26	47	4	3	57	6	7
28	2	5	38	2	29	48	4	8	58	6	16
29	2	7	39	3	2	49	4	13	59	6	25
									60	7	5

Anhang zum Statut.

Nachtrag,

betreffend

die in der Generalversammlung vom 22. April 1875 beschlossene Abänderung des §. 15 des Statuts der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. Juli d. J. will Ich die Abänderung des §. 15 des Statuts der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine nach Maßgabe der Anlage hierdurch genehmigen. Sie, der Kriegsminister, werden mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Wildbad Gastein, den 3. August 1875.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern
und den Justizminister:

gez. Falk. v. Kameke.

An
die Minister des Innern, der Justiz
und des Krieges.

Wortlaut

des

abgeänderten §. 15 des Statuts.

Einschränkungen der Versicherungen auf Zeit und Summe.

Versicherungen dürfen nicht gewährt werden, wenn der zu Versichernde das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat. Das Minimum der Versicherungssumme beträgt 500 *M.* R.-W., das Maximum 20 000 *M.* R.-W.; dazwischen können nur Summen versichert werden, welche durch 500 theilbar sind. Die Erhöhung der Maximalsumme bis zu 30 000 *M.* R.-W. steht, auf Vorschlag des Verwaltungsraths, der Generalversammlung zu, während Beschlüsse der letzteren, Erhöhungen über 30 000 *M.* R.-W. betreffend, dem Kriegsminister zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Eintritt in die Anstalt kann je nach der Wahl des Versicherten am 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres erfolgen. Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssumme sind nur zu diesen Terminen zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß Erhöhungen stets als neue Versicherungen anzusehen und demgemäß zu behandeln sind.

An Stelle der dem Statut als Anlage zu §. 18 beigefügten Prämien-Tabelle pro 100 Rthlr. Versicherungssumme tritt umstehende Tabelle pro 100 *M.* R.-W. Versicherungssumme.

Prämien-Tabelle.

Versicherung auf Lebenszeit

gegen pränumerando zu zahlende Prämien.

Jährliche Prämien für 100 Mark Reichswährung,

zahlbar beim Tode des Versicherten.

Alter.	Prämie. Mark	Alter.	Prämie. Mark.	Alter.	Prämie. Mark.	Alter.	Prämie. Mark.
17—20	1,80	30	2,33	40	3,20	50	4,64
21	1,84	31	2,42	41	3,30	51	4,84
22	1,87	32	2,50	42	3,42	52	5,04
23	1,90	33	2,57	43	3,54	53	5,24
24	1,94	34	2,64	44	3,67	54	5,47
25	1,98	35	2,71	45	3,80	55	5,70
26	2,04	36	2,78	46	3,94	56	5,97
27	2,10	37	2,87	47	4,10	57	6,24
28	2,17	38	2,97	48	4,26	58	6,54
29	2,25	39	3,08	49	4,44	59	6,84
						60	7,18

Denkschrift

über die Unteroffizierschule in Marienberg.

In den Motiven zu dem „Gesetzentwurfe, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern," ist Seite 20 auf eine besondere Denkschrift über die Verhältnisse der Unteroffizierschule in Marienberg, bezw. der bisher für dieselbe stattgehabten Verwendung von Zinsbeträgen aus den in Rede stehenden Fonds, Bezug genommen. In dieser Beziehung werden nachstehende Mittheilungen gegeben.

Als zu Anfang des Jahres 1872 dem Königlich sächsischen Militärkontingent sein Antheil an denjenigen Ersparnissen überwiesen wurde, welche bei der Verpflegung der Okkupationstruppen in Frankreich erzielt worden waren, bot sich der Militärverwaltung des Kontingents die erwünschte Gelegenheit, einem immer fühlbarer werdenden Mangel in ausgedehntem Maße Rechnung zu tragen und demselben Abhülfe zu verschaffen.

Wie bekannt, machte sich gerade damals, bedingt durch die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, der Ausfall an guten und gedienten Unteroffizieren allgemein im deutschen Heere fühlbar; ganz besonders war dies aber in dem vorwiegend industriellen Königreich Sachsen der Fall und kam hierzu ferner, daß bei den zwei in Elsaß-Lothringen stehenden Regimentern des Kontingents verhältmäßig noch weniger Unteroffiziere zum Fortdienen sich meldeten, als bei den innerhalb des Korpsbezirkes dislozirten Truppentheilen.

Im Interesse der Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit des Königlich sächsischen Kontingents schien es daher der Militärverwaltung desselben dringend geboten, auf die Heranbildung und die dauernde Erhaltung eines ausreichenden Stammes tüchtiger Unteroffiziere Bedacht zu nehmen.

Dieses Ziel war nach den bereits vorliegenden Erfahrungen am sichersten und voraussichtlich auch am wohlfeilsten durch eine alljährlich wiederkehrende Zuführung einer möglichst großen Anzahl zu Berufs-Unteroffizieren vorgebildeter junger Leute an die Armee zu erreichen, denen die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Verbindlichkeit oblag, über die gesetzliche aktive Dienstzeit hinaus in der Armee zu verbleiben.

Hierzu erschien die Hebung und Erweiterung der im Königreich Sachsen in Verbindung mit dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitute in Klein-Struppen bereits bestehenden Unteroffizierschule, welche mit einer Gesammtzahl von 120, sich hauptsächlich nur aus der oberen Klasse des Erziehungsinstitutes ergänzenden Zöglingen den Anforderungen keineswegs genügend entsprach, das wirksamste Mittel und mußte die Militärverwaltung in der Förderung dieser Unteroffizierschule ihre wichtigste Aufgabe erkennen.

Durch den Etat des Jahres 1873 ward es bereits ermöglicht, die Zahl der Zöglinge auf 200 zu erhöhen. Es geschah dies unter gleichzeitiger Verlegung der Unteroffizierschule nach Marienberg, wo geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden, beziehentlich leicht zu beschaffen waren und ward ein sehr dankenswerther Fortschritt hierdurch bereits erzielt.

Der Umstand jedoch, daß ganz besonders im Königreich Sachsen diejenigen Kreise, aus welchen das geeignetste Material für den Unteroffizierstand hervorgeht, ihre Söhne alsbald nach der Konfirmation einem bestimmten Lebensberufe zuzuführen pflegen, ließ befürchten, daß mit dem wehrpflichtigen Alter von 17 Jahren vorzugsweise solche junge Leute zum Eintritt in die Anstalt sich melden würden, welche bereits in einem Berufe Schiffbruch gelitten hätten und es nicht gelingen würde, moralisch geeignete junge Leute in ausreichender Zahl in jenem Lebensalter zu gewinnen.

Daraus entstand der Wunsch, den Eltern, deren Söhne sich zum Unteroffizier heranbilden wollten, die Möglichkeit zu verschaffen, diese alsbald nach der Konfirmation in einer Weise unterbringen zu können, welche in Verbindung mit dem gewählten Lebensziele stand und erschien es zweckmäßig, diese jüngeren Leute mit in die Unteroffizierschule aufzunehmen, sie daselbst in besondere Unterrichtsklassen zu formiren, in disziplineller Beziehung aber dieselben, ohne sie bereits als Soldaten zu betrachten oder den Militärgesetzen zu unterstellen, den Kompagnien der Unteroffizierschule über den Etat zu attachiren.

Die Eingangs erwähnten Gelder boten der Militärverwaltung zugleich die erwünschten Mittel hierzu und beschloß dieselbe einen Betrag von

1 068 900 Mark

von jenen Geldern auszuscheiden, mit der Bestimmung, die Zinsen desselben lediglich zur Unterhaltung und Ausbildung dieser jüngeren außeretatsmäßigen Zöglinge zu verwenden, deren Zahl nach Zulänglichkeit dieser Zinsen in den letzten Jahren auf 200 gebracht werden konnte.

Diese Maßregel hat sich in den nunmehr abgelaufenen ersten 4 Jahren ihres Bestehens in glänzender Weise bewährt und die überaus zahlreich eingehenden alljährlichen Anmeldungen beweisen, welch' lebhaften Anklang dieselbe auch bei der Bevölkerung gefunden hat.

Der Militärverwaltung aber ist es ermöglicht, durch die bedeutende Auswahl, der Armee eine verhältnißmäßig sehr große Zahl körperlich und moralisch gründlich vorgebildeter junger Leute zuzuführen, welche ein vortreffliches Material zu Unteroffizieren liefern.

Sämmtliche Schüler haben durch ihren Aufenthalt in der Vor- und Unteroffizierschule zu Marienberg, welcher in seiner Gesammtheit im Allgemeinen auf 3 Jahr bemessen ist, für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, eine entsprechende Zeit länger aktiv zu dienen und beginnt dadurch schon jetzt sich eine größere Zahl tüchtiger Unteroffiziere zu bilden, welche zum Nutzen der Armee derselben für längere Zeit erhalten bleiben.

Durch die neuerdings inmittelst des Gesetzentwurfs über Verwendung der Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern in Aussicht genommene anderweite Regelung der Vertheilung und Verrechnung der Gelder aus deren Erträgnissen die außeretatsmäßigen Zöglinge bisher erhalten wurden, reduzirt sich nunmehr das Kapital, das dem Königlich sächsischen Militärkontingent in Zukunft für diesen Zweck verbleiben soll, auf

593 700 ℳ.

Um nun die ins Leben gerufene, hochwichtige Einrichtung der Ausbildung und Unterhaltung jüngerer, außeretatsmäßiger Zöglinge — in Form von Vorschülern der mehr genannten Unteroffizierschule — in vollem Umfange fortbestehen lassen zu können, macht sich neben dem verbleibenden Zinsertrage noch ein Zuschuß erforderlich von

36 500 ℳ. jährlich,

welcher auf den Etat gebracht worden ist. Dieser Zuschuß setzt sich zusammen wie folgt:

Bedarf für 200 außeretatsmäßige Zöglinge.

a) Löhnung	25 200 ℳ.
b) Verpflegungszuschuß	9 500 =
c) Brod	7 104 =
d) Bekleidung	10 448 =
e) allgemeine Unkosten	960 =
f) Waffenreparaturgeld	288 =
Seite	53 500 ℳ.

	Uebertrag	53 500 M.
g) Kasernementsaufwand	. . . .	5 800 „
h) Extraordinarium . . . . . . (für Anschaffung von Lehrbüchern, für Schul- und gymnastische Zwecke, Remuneration für Hilfslehrer 2c.)		750 „
i) Krankenpflegekosten		250 „
	Summa	60 300 M.
Davon ab: Zinsen des Kapitals von 593 700 M. zu 4 pCt. 23 784 M. rund		23 800 „
	bleibt	36 500 M.

Nr. 38.

Berlin, den 20. Februar 1878.

In Verfolg der in früheren Sessionen gemachten entsprechenden Mittheilungen, beehrt sich der Unterzeichnete einen Bericht des Reichskommissars für das Auswanderungswesen über die von ihm während des Jahres 1877 geübte Thätigkeit zur gefälligen Kenntnißnahme angeschlossen ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Bericht

über

die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1877.

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit während des seit dem letzten Berichte verflossenen Zeitraums in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren, ausgeübt. Er hat die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von Seiten der Landes-Revisionsbehörden, der Auswanderungs-Unternehmer und aller übrigen bei der Auswanderer-Beförderung betheiligten Personen kontrolirt und das Interesse der Auswanderer nach Kräften wahrgenommen.

Die Logirhäuser, in welchen die Auswanderer bis zum Abgange des Schiffes in den resp. Hafenstädten untergebracht werden, sind zu verschiedenen Zeiten in Bezug auf ihre Räumlichkeit, Einrichtung und Reinlichkeit, sowie Einhaltung der vereinbarten Taxe revidirt worden. Die Empfangnahme der in den Hafenstädten eintreffenden Auswanderer auf den Bahnhöfen, sowie die Einschiffung und Unterbringung an Bord der Schiffe ist so oft als möglich kontrolirt.

Die zur Auswanderer-Beförderung benutzten Schiffe sind durch den Reichskommissar persönlich im Verein mit den dazu eingesetzten Landes-Besichtigungs-Kommissionen fast sämmtlich revidirt worden, und nur diejenigen Auswanderer-Dampfschiffe bei diesen Revisionen ausgefallen, die in Hamburg expedirt wurden, während der Reichskommissar sich in Bremerhaven zur Revision von dort aus expedirter Schiffe befand und umgekehrt. Die Auswanderer-Segelschiffe wurden ohne Ausnahme persönlich durch den Reichskommissar revidirt. In Stettin kamen keine Schiffe zur Revision, da von dort aus während des verflossenen Zeitraumes nur in wenigen Fällen mit den resp. Schiffen einzelne Passagiere befördert wurden, und nach einer Mittheilung der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin, die expedirten Schiffe, wenn sie weniger als 12 Passagiere an Bord haben, der Revision nicht ferner unterliegen sollen, also nicht als Auswandererschiffe zu betrachten sind. Es sind nach den dem Reichskommissar gewordenen Anzeigen von Stettin überhaupt nur ca. 38 Auswanderer in 15 Schiffen befördert worden.

Bei den stattgehabten Revisionen ist die Seetüchtigkeit der Schiffe mit ihrem gesammten Zubehör, sowie ihre Geeignetheit zur Aufnahme und Beförderung von Passagieren konstatirt, und es sind die hierzu und zur Herstellung einer guten Ventilation und Erhellung der Passagierräume erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet und kontrolirt worden. Mit besonderer Sorgfalt ist dieses auf den, nicht mit ein- für allemal feststehenden Passagierräumen versehenen Segelschiffen geschehen, und strenge darauf gehalten, daß nicht einzelne Separat-Abtheilungen, die bei jeder Revision genau vermessen wurden, bei im Ganzen genügender Räumlichkeit stärker als nach den Bestimmungen zulässig besetzt wurden, wie dies in früheren Zeiten mitunter geschehen war.

Die Proviant-Vorräthe wurden in Bezug auf Quantität und Qualität sorgfältigst untersucht, indem die Anzahl der verschiedenen Proviant-Kollis festgestellt und der Inhalt einer Anzahl beliebig ausgewählter Kollis jeder Proviantsorte hinsichtlich der Güte näher geprüft und gewogen wurde. Fand sich an Bord nicht ganz tadelloser Proviant vor, so wurden sämmtliche Kollis der betreffenden Proviantsorte revidirt; der nicht gut befundene Proviant mußte sofort vom Schiffe entfernt und durch ganz tadellosen ersetzt werden. Ein Versuch, auf einem Schiffe bei der Revision verworfenen Proviant auf dem nächsten Schiffe in geringerer Quantität wieder einzuführen, wurde inhibirt und der betreffenden Behörde zur Anzeige gebracht.

Von Seeunfällen wurden deutsche mit Auswanderern besetzte Schiffe im Laufe des vergangenen Jahres nicht betroffen. —

Es fand während des verflossenen Jahres eine ziemliche starke Auswanderung aus Rußland (Gouvernement Orenburg) nach Brasilien statt. In diesem Gouvernement ansässige sogenannte Deutsch-Russen hatten eine Deputation nach Brasilien gesandt, um die dortigen Verhältnisse und Gegenden bezüglich ihrer Geeignetheit zur Niederlassung zu erforschen. Diese Deputation war mit sehr günstigen Berichten zurückgekehrt, durch welche eine Menge ihrer Landsleute zur Auswanderung bewogen wurden, wozu noch besonders die durch die Deputation verbreitete, nicht zutreffende Nachricht beitrug, daß die Ueberfahrt von Hamburg nach Brasilien kostenfrei sei, und daß nach Ankunft der Auswanderer im Bestimmungshafen die brasilianische Regierung für dieselben vollständig Sorge trage. Da die brasilianische Regierung in einer amtlichen Bekanntmachung diesen unrichtigen Darstellungen entgegentrat, erstattete der Reichskommissar alsbald über die Sachlage höheren Orts Bericht und wurden in Folge dessen Anordnungen getroffen, um zu verhindern, daß mit ungenügenden Geldmitteln versehene russische Auswanderer die deutsch-russische Grenze überschritten und sodann der inländischen öffentlichen Armenpflege zur Last fielen. Einzelne Partien solcher russischer Auswanderer, denen es dessen ungeachtet gelungen war, die Grenze zu überschreiten und nach Hamburg resp. Bremen zu gelangen, ohne im Besitz der zur Ueberfahrt nach Brasilien erforderlichen Geldmittel zu sein, gingen zum Theil, soweit sie noch im Besitze

einiger Geldmittel waren, nach Nordamerika; die Uebrigen mußten zurückbleiben und wurden vorläufig auf Staatskosten untergebracht und verpflegt, oder auch nach Rußland zurücktransportirt. So lagen 35 dieser Auswanderer vom 28. Juli bis zum 15. November in Hamburg, die hier auf Staatskosten mit Hülfe des katholischen Komités verpflegt wurden. Eine ganz günstige Offerte, den Leuten in Mecklenburg Arbeit und Unterkommen zu verschaffen, wurde von ihnen abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß sie nur in einem katholischen Lande leben wollten. Am 15. November wurden diese 35 Leute, nachdem bereits von Bremen aus eine Rücksendung mittelloser Personen nach Rußland erfolgt und die Leute dort übernommen waren, auf ihren Wunsch durch einen Hamburger Beamten nach Berlin gebracht und von dort nach Rußland zurückexpedirt.

Unter den, in letzter Zeit in Hamburg eingetroffenen russischen Auswanderern trat die Masernkrankheit auf und mußten deshalb zur Verhütung größeren Uebels die Erkrankten nebst ihren Angehörigen, sowie alle diejenigen, welche mit diesen in denselben Logirhäusern Unterkunft gefunden hatten, von der Beförderung vorläufig ausgeschlossen werden. Diese Leute (einige Hundert an der Zahl) warten gegenwärtig die Genesung der Erkrankten in Hamburg ab, um, im Falle nicht weitere Krankheitsfälle eintreten, mit dem nächsten Schiffe ihre Ueberfahrt anzutreten. —

Im Laufe des verflossenen Jahres hat sich die, bereits im Jahre 1876 mit 75 Köpfen begonnene Auswanderung nach dem Kap der guten Hoffnung bedeutend verstärkt. Die dorthin gehenden Leute, meist Deutsche und Dänen, die nur Ackerbauer sein dürfen, erhalten von der Kolonialregierung freie Passage und jede erwachsene Person je nach Wunsch 20 Acker Ackerboden zum Preise von 10 Schilling pro Acker, welcher Kaufpreis innerhalb 10 Jahren an die Regierung zurückzuerstatten ist. Sonstige Verbindlichkeiten hat keiner der Auswanderer zu übernehmen, sondern ist bei seiner Ankunft am Kap vollständig freier Herr seiner Bewegungen. Da Klagen der dorthin gegangenen Auswander darüber eingelaufen waren, daß bei ihrer Ankunft am Kap nicht ausreichend für sie gesorgt werde, sie keine Unterkunft fänden und das ihnen überwiesene Land mit Busch bewachsen sei 2c., ist Sorge getroffen worden, daß vor dem Abgange jeden Auswandererschiffes, die sämmtlichen Auswanderer in Gegenwart eines Beamten der Auswandererbehörde nochmals genau mit den Bedingungen der Regierung der Kap-Kolonie bekannt gemacht werden, so daß Niemand in Zweifel darüber sein kann, was er dort zu erwarten hat, worüber dieselben ein Protokoll zu unterzeichnen haben. Im Uebrigen scheint nach den vorliegenden Nachrichten die Lage der nach dem Kap Ausgewanderten im Allgemeinen eine nicht ungünstige zu sein.

Auf amtlichem Wege wurde dem Reichskommissar die Mittheilung, daß Agenten des Norddeutschen Lloyd bei der Königlich Württembergischen Regierung um die Erlaubniß eingekommen seien, an Auswanderer Eisenbahnbillets für amerikanische Bahnen verkaufen zu dürfen. Da die Auswanderer-Verordnungen jeden Handel mit überseeischen Eisenbahnbillets verbieten, wurde diese Angelegenheit bei der Bremer Auswandererbehörde zur Sprache gebracht. Der Norddeutsche Lloyd hatte zur Erreichung seines Zweckes die Form gewählt, mit den resp. Passagieren über ihre Beförderung bis zu ihrem schließlichen im Innern Amerika's belegenen Bestimmungsorte Vertrag abzuschließen und denselben erst bei Ankunft in Amerika gegen Rückgabe des Schiffsbillets das betreffende Eisenbahnbillet auszuhändigen. Das Polizeigericht in Bremen erblickte in diesem Verfahren ein Zuwiderhandeln gegen das bestehende Gesetz, und verurtheilte den Norddeutschen Lloyd in eine geringe Geldstrafe. Aus Veranlassung dieses Vorgangs ist die Bremische Verordnung über die Auswandererbeförderung im Wege der Gesetzgebung dahin abgeändert worden, daß der betreffende Paragraph, welcher lautet:

> „Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist Jederman untersagt."

den Zusatz erhalten hat:

> „Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, welche mittelst einer Urkunde die Verpflichtung zur Seebeförderung sammt derjenigen zur überseeischen Landbeförderung umfassen."

Die Einführung dieser Maßregel dürfte bei gehöriger Ueberwachung, zumal von vertrauenswürdigen Gesellschaften ausgeübt, keinen Nachtheil für die Auswanderer herbeiführen, sondern denselben noch eine kleine Erleichterung gewähren. Dem Reichskommissar ist seitens der Direktion des Norddeutschen Lloyd die Zusicherung gemacht worden, daß in Fällen, wo ein Auswanderer sich während der Ueberfahrt entschließen sollte, entweder in dem Landungshafen zu verbleiben, oder er sich vielleicht einer Gesellschaft anzuschließen wünscht, die einen anderen Bestimmungsort hat, das hier bereits eingezahlte Geld für die Eisenbahnbeförderung für denselben nicht verloren sein, sondern ihm event. zurückerstattet werden solle. —

Einem aus dem Königreich Preußen über Hamburg und Liverpool nach New-York ausgewanderten jungen Manne war, in angeblich angetrunkenem Zustande, durch zwei Verwandte eine Schenkungs-Urkunde über sein zurückgelassenes kleines Vermögen für den Fall seiner nicht erfolgenden Rückkehr abgeschwindelt worden. Diese zurückbleibenden Verwandten hatten in der früheren Heimath des Auswanderers, um sich in Besitz des zurückgebliebenen Vermögens zu setzen, das Gerücht von dem während der Reise erfolgten Ableben des Auswanderers verbreitet. Auf Ansuchen der Mutter des Betreffenden wurden in Liverpool und Amerika Erkundigungen eingeholt und stellte es sich heraus, daß der Auswanderer nicht gestorben, sondern wohlbehalten in New-York gelandet sei. Weitere erheblichere Klagen oder Beschwerden sind nicht eingegangen. —

Zum Schlusse folgen hier in Betreff der Statistik der Auswanderung während des Jahres 1877 folgende Angaben:

Es wurden im Ganzen aus den deutschen Häfen Hamburg und Bremen nach überseeischen Plätzen

41 759 Personen (gegen 50 577 im Jahre 1876)

befördert und zwar gingen

von diesen über Hamburg	22 570 Personen	(im Vorjahre 28 733),
über Bremen	19 189 „	21 642),
Summa	41 759 Personen.	

Von den über Hamburg expedirten Personen wurden:

direkt in 80 Dampfschiffen und 11 Segelschiffen	18 573 Personen,
indirekt über England	3 570 „
in 72 nicht als Auswandererschiffe deklarirten Schiffen	427 „
Summa	22 570 Personen

befördert.

Unter diesen Personen befanden sich:

Erwachsene	17 289 Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren .	4 063 „
Kinder unter einem Jahre . .	1 218 „
Summa . .	22 570 Personen.

Ferner:

männlichen Geschlechts . . .	13 840	Personen,
weiblichen Geschlechts . . .	8 730	=
Summa . .	22 570	=

Von diesen über Hamburg expedirten Personen gingen:

nach New-York	12 643	Personen,
nach Westindien	274	=
nach Brasilien und dem La Plata	2 920	=
nach dem Kap der guten Hoffnung	1 295	=
nach Chile	36	=
nach Australien	1 405	=
indirekt über England . . .	3 570	=
nach verschiedenen transatlantischen Häfen	427	=
Summa . .	22 570	Personen.

Unter den über Bremen expedirten 19 189 Personen befanden sich:

Erwachsene	14 933	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren .	3 160	=
Kinder unter einem Jahre . .	1 096	=
Summa . .	19 189	Personen.

Ferner:

männlichen Geschlechts . . .	11 162	Personen,
weiblichen Geschlechts . . .	8 027	=
Summa . .	19 189	Personen.

Von diesen Personen gingen:

nach New-York	13 357	Personen,
nach Baltimore	3 180	=
nach New-Orleans und Havana	858	=
nach Brasilien	1 013	=
nach dem La Plata . . .	781	=
Summa . .	19 189	Personen.

Die sämmtlichen über Bremen beförderten Personen wurden in 101 Dampfschiffen des Norddeutschen Lloyd befördert.

Die Nationalität anlangend, so befanden sich unter den über Hamburg und Bremen beförderten 41 759 Auswanderern 21 618 Ausländer. Es wurden nämlich befördert:

	über Hamburg	über Bremen	
aus Rußland . . .	3 253	1 752	Personen,
aus Oesterreich-Ungarn	3 588	3 428	=
aus Dänemark, Schweden und Norwegen	1 215	4	=
aus dem übrigen Ausland	3 789	4 589	=
Summa	11 845	9 773	Personen,
Summa	21 618		Ausländer.

Während nun die Gesammtauswanderung aus den deutschen Häfen in dem vergangenen Jahre um 8818 Personen gegen die des Jahres 1876 abgenommen hat, ist die nach dem Kaplande um 1220 Personen und die nach Brasilien und den Laplata-Staaten um 2936 Personen gestiegen, welche letztere Erscheinung fast lediglich dem Auswandererzuge von Rußland nach Südamerika zuzuschreiben ist. Dieser Auswandererzug hat auch den Norddeutschen Lloyd in Bremen bewogen, entgegen den früheren Jahren, die Auswandererbeförderung von Bremen nach Brasilien aufzunehmen; dieselbe soll, wie die Direktion des Norddeutschen Lloyd erklärt, auf deutsche Auswanderer sich nicht erstrecken

Wie die Gesammtauswanderung, so hat auch die indirekte Auswandererbeförderung über englische Zwischenhäfen abgenommen. Im Jahre 1872 betrug der Antheil der indirekten Auswanderung an der gesammten Auswandererbeförderung über Hamburg 26 Prozent, im Jahre 1873 $33{,}_2$ Prozent, im Jahre 1874 $29{,}_2$ Prozent, im Jahre 1875 $30{,}_9$ Prozent, im Jahre 1876 $24{,}_6$ Prozent, im Jahre 1877 dagegen nur $16{,}_7$ Prozent.

Nr. 39.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, zu Rio de Janeiro am 17. September 1877 unterzeichneten

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist beigefügt.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen

Deutschland und Brasilien.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin von Brasilien, Regentin im Namen Seiner Majestät des Kaisers D. Petro II., übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mittels Vertrages zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Michelet v. Frantzius, Allerhöchstihren Legationsrath, Inhaber des Königl. Preußischen Eisernen Kreuzes am weißen Bande und des Königl. Bayerischen Verdienstkreuzes für 1870/71, Ritter des Königl. Sächsischen Albrechts-Ordens, interimistischer Geschäftsträger des Deutschen Reichs 2c. 2c. 2c.,

und

Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin von Brasilien:

den Herrn Diogo Velho Cavalcanti de Albuquerque, Mitglied des Rathes Seiner Majestät des Kaisers, Senator des Reichs, Komthur des Christus-Ordens, Großkreuz des Portugiesischen Ordens de Nossa Senhora da Conceição de Villa-Viçosa, Minister und Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten 2c. 2c. 2c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche

Tratado de extradição

entre a

Allemanha e o Brazil.

Sua Magestade O Imperador da Allemanha e Rei da Prussia, em nome do Imperio Allemão, e Sua Alteza a Princeza Imperial do Brazil, Regente em nome de Sua Magestade O Imperador o Senhor Dom Pedro Segundo, tendo concordado em regular por meio de um Tratado a extradição reciproca de criminosos, Nomeárão para este fim Seus Plenipotenciarios, a saber:

Sua Magestade O Imperador da Allemanha e Rei da Prussia:

ao Senhor Michelet von Frantzius, Seu Conselheiro de Legação, condecorado com a Real Cruz de Ferro Prussiana de fita branca e com a Real Cruz de Merito Bavara de 1870—71, Cavalleiro da Real Ordem Saxonia de Alberto, e Encarregado de Negocios interino do Imperio Allemão etc. etc. etc.,

E

Sua Alteza a Princeza Imperial Regente do Brazil:

ao Senhor Diogo Velho Cavalcanti de Albuquerque, do Conselho de Sua Magestade O Imperador, Senador do Imperio, Commendador da Ordem de Christo, Grão-Cruz da Ordem de Nossa Senhora da Conceição de Villa-Viçosa de Portugal, Ministro e Secretario d'Estado dos Negocios Estrangeiros etc. etc. etc.,

Os quaes, depois de se terem reciprocamente communicado seus Plenos Poderes, que forão achados em boa e devida forma, conviérão nos artigos seguintes:

Artigo 1º.

As Altas Partes Contractantes obrigão-se á reciproca entrega de todos os individuos que, nos casos previstos

im Gebiete des anderen Theiles in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord, einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;
6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;
8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;
9. Meineid in Strafsachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;

pelas clausulas do presente Tratado, tiverem sido, no territorio da Parte reclamante, condemnados ou pronunciados, ou contra os quaes houver mandado de prisão expedido por Autoridade competente, como autores ou complices de algum dos crimes ou delictos abaixo indicados.

Estes crimes e delictos são:

1º Homicidio voluntario ou assassinato (Todtschlag und Mord), infanticidio (Kindermord);
2º Polygamia, rapto, violação ou estupro, aborto provocado;
3º Parto supposto, substituição, furto, occultação ou abandono de criança em estado que a prive de todo o soccorro;
4º Attentado contra o pudor com violencia ou ameaças, nos casos previstos pela legislação dos dous Paizes;
5º Sequestração illegal e voluntaria da liberdade natural do homem;
6º Lesões ou ferimentos voluntarios, dos quaes resulte enfermidade que pareça incuravel, incapacidade permanente para o trabalho, grave incommodo de saúde por mais de um mez, privação do uso absoluto de algum membro ou orgão, mutilação grave ou a morte sem intenção de causal-a;
7º Qualquer acto punivel como roubo conforme a legislação Brazileira, e conforme a legislação Allemã como Raub ou como Diebstahl, quando este fôr commettido dentro de um edificio, ou logar fechado por meio de violencia ás cousas ou por meio de chaves falsas;
8º Extorsão, estellionato ou artificio fraudulento, nos casos em que estes actos pela legislação dos dous Paizes são puniveis como crime ou delicto; bancarrota fraudulenta;
9º Perjurio em materia criminal, suborno de testemunhas;
10º Falsificação de escripturas ou titulos, e de despachos telegraphicos com intenção fraudulenta ou com o fim de lesar, assim como o uso de despachos telegraphicos, de escripturas ou titulos falsos ou falsificados, feito com conhecimento e com intenção fraudulenta ou com o fim de lesar;
11º Alteração ou falsificação de sellos, cunhos ou carimbos com o fim de usal-os como verdadeiros, e uso, feito com conhecimento, de sellos, cunhos ou carimbos alterados ou falsificados;

12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschten Titel und Werthpapiere;

13. Vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;

14. vorsätzliche Brandstiftung;

15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen andern Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt

12º Falsificação ou alteração de moeda, introducção ou emissão fraudulenta de moeda falsa ou alterada;

Falsificação ou alteração dolosa de titulos de renda ou de obrigações emittidos pelo Estado, de titulos, acções e bilhetes emittidos com authorização do Estado, por Bancos au Sociedades anonymas; introducção e uso desses titulos e papeis falsificados;

13º Destruição, damnificação ou suppressão, voluntaria e illegal, de escripturas publicas e particulares, commettida com o fim de lesar;

14º Incendio voluntario;

15º Appropriação illegal de cousas alheias que se tenhão em posse ou em guarda e abuso de confiança, nos casos previstos simultaneamente pela legislação das duas Partes Contractantes;

16º Concussão commettida por empregado publico e suborno ou corrupção de empregado publico com o fim de fazel-o violar os deveres do seu cargo;

17º Os seguintes actos puniveis, praticados por Commandantes ou pessôas da equipagem em navios (auf Seeschiffen):

Destruição voluntaria e illegal de navio;

Encalhação voluntaria de navio;

Coacção por meio de violencia, ameaças ou recusa de trabalho, para que o Commandante ou aquelle que o substitua pratique ou deixe de praticar qualquer acto pertencente ao exercicio de suas funcções, assim como resistencia ao Commandante ou a quem o substitua, por meio de violencia, ameaças ou assalto ao mesmo, sendo estes actos previamente ajustados e commettidos por duas ou mais pessôas da equipagem;

Qualquer outro acto qualificado pela legislação Brazileira como „pirataria" sendo o mesmo punivel tambem pela legislação do Imperio Allemão;

18º Damno voluntario e illegal causado em caminhos de ferro, machinas à vapor ou apparelhos telegraphicos;

19º Tentativa dos crimes designados nos numeros 1 e 12 do presente Artigo.

Paragrapho Unico. Quando o crime ou delicto, que dér motivo ao pedido de extradição, tiver sido com-

wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Theile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet sein von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Artikel 3.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 4.

Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

mettido fôra do territtorio da Parte reclamante, poder-se-ha dar andamento ao pedido, si a legislação do Paiz requerido authorizar, em caso semelhante, o julgamento desse crime ou delicto, quando commettido fôra do seu territtorio.

Artigo 2º.

Nenhum subdito Allemão será entregue por parte dos Governos do Imperio Allemão ao Governo do Brazil, e por parte deste Governo nenhum subdito Brazileiro será entregue a um dos Governos do Imperio Allemão.

Entretanto as Altas Partes Contractantes se obrigão a fazer processar e julgar os seus respectivos nacionaes, que tiverem commettido qualquer dos crimes ou delictos enumerados no Artigo 1º si a legislação do Paiz requerido authorizar, em caso semelhante, o julgamento desse crime ou delicto, quando commettido por seus nacionaes fóra do seu territtorio.

O pedido será feito por via diplomatica e acompanhado do côrpo de delicto, de todos os objectos que o instruem, de quaesquer documentos e das informações necessarias, devendo as Authoridades do Paiz reclamante proceder como se ellas mesmas tivessem de formar a culpa. Neste caso todos os actos e decumentos serão expedidos gratuitamente.

Artigo 3º.

Quando o individuo reclamado não fôr nem Allemão, nem Brazileiro, o Governo que tenha de conceder a extradição poderá informar o do Paiz ao qual elle pertencer do pedido de extradição; e si este ultimo reclamar o culpado para o mandar julgar por seus Tribunaes, o Governo, que tiver recebido a instancia, entregal-o-ha á seu arbitrio á Nação em cujo territorio houver sido commettido o crime ou delicto, ou áquella de quem o individuo fôr subdito.

Artigo 4º.

Si o individuo reclamado, cuja extradição uma das Altas Partes Contractantes pedir, fôr egualmente reclamado por outro ou outros Governos, em consequencia de crimes ou delictos commettidos nos seus respectivos territorios, observar-se-ha o seguinte:

Si fôr subdito de uma das Altas Partes Contractantes, a ella se fará entrega; no caso contrario terá preferencia o Governo que primeiro houver feito o pedido.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

Artigo 5º.

A extradição não se effectuará si a pessôa, reclamada por um dos Governos da Allemanha ou pelo Governo Brazileiro, já houver sido processada e despronunciada ou absolvida, ou si estiver sendo processada, ou já tiver sido punida no Paiz do Governo requerido, em consequencia do acto punivel, pelo qual se pede a extradição. Si a dita pessôa estiver sendo processada por outro qualquer crime, a sua extradição será demorada até á conclusão do processo e cumprimento da pena, quando esta lhe tenha sido imposta.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

Artigo 6º.

As disposicões do presente Tratado não são applicaveis aos crimes ou delictos politicos, ou aos factos connexos com elles.

Não se considera crime ou delicto politico nem facto connexo com elle o attentado contra o Chefe de um Governo estrangeiro ou qualquer Membro da sua familia, quando este attentado constituir o crime de homicidio voluntario, ou assassinato.

O individuo entregue por motivo de algum dos crimes ou delictos mencionados no Artigo 1º não poderá jamais ser processado e punido no Estado, ao qual houver sido concedida a extradição; por nenhum crime ou delicto politico anterior á extradição, nem por qualquer facto connexo com tal crime ou delicto. Tambem não poderá ser processado nem condemnado por crime ou delicto não previsto pelo presente Tratado.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittelst der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

Artigo 7º.

A extradição não terá tambem logar si, depois da perpetração do crime, ou do ultimo acto praticado pelo Juiz no processo criminal ou da sentença condemnatoria, tiver o individuo reclamado adquirido por meio da prescripção, segundo as leis do Paiz, no qual elle se acha no momento do pedido de extradição, a isenção da accusação ou da punição.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

Artigo 8º.

A extradição não deixará de ser concedida, ainda que por esse facto fique impedido o cumprimento de obrigações contrahidas pelo individuo reclamado com pessôas particulares; estas, porem, poderão sustentar seus direitos perante as Autoridades competentes.

Artikel 9.

Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staates vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamirten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel beigebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben haben.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamirten Person und allen andern zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

Artigo 9º.

A extradição será pedida por um dos dous Governos ao outro por intermedio do seu respectivo Agente Diplomatico, e será concedida á vista de sentença de condemnação ou de pronuncia, de mandado de prisão expedido segundo as formulas prescriptas pela lei do Paiz que pede a extradição ou de qualquer outro acto que tenha tanta força como esse mandado e indique egualmente a natureza e gravidade dos factos perseguidos, a sua penalidade, bem como a nacionalidade do individuo reclamado.

Os documentos judiciarios apresentados de conformidade com o presente Artigo serão expedidos em original, ou por cópias authenticas, pelas Authoridades competentes do Paiz que pede a extradição.

O seu conteúdo terá inteira fé.

O pedido de extradição deverá ser acompanhado dos signaes do individuo reclamado, e de qualquer outra indicação que sirva para se verificar a identidade da sua pessôa, e bem assim de uma cópia da lei applicavel ao crime ou delicto imputado.

A correspondencia e as negociações motivadas pelo pedido de extradição poderão, segundo as conveniencias do caso especial, realizar-se directamente entre os Governos que pertencerem ao Imperio Allemão e se acharem interessados na extradição e o do Brazil.

Artikel 10.

In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von 90 Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

Artigo 10º.

Em casos urgentes e principalmente quando houver perigo do evasão, cada um dos respectivos Governos, fundando-se na existencia de uma sentença de condemnação ou de pronuncia, ou de um mandado de prisão, poderá pelo meio mais prompto, e mesmo pelo telegrapho, pedir e obter a prisão do pronunciado ou condemnado, com a condição de apresentar no mais breve praso, que não excederá de noventa dias, o documento cuja existencia houver sido indicada.

Artikel 11.

Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Artigo 11º.

Os objectos roubados ou subtrahidos, os instrumentos e os utensis que houverem servido para a perpetração do crime ou delicto, e os objectos que delle forem comprobatorios e que tenhão sido apprehendidos ao individuo reclamado, serão restituidos na mesma occasião em que se effectuar a sua entrega, e outrosim no caso em que a extradição, depois de concedida, não se possa realizar em consequencia da morte ou fuga do criminoso.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Ficão todavia resalvados os direitos de terceiro sobre os mencionados objectos que serão devolvidos sem despeza alguma, apenas termine o julgamento.

Artikel 12.

Sobald die Auslieferung der reklamirten Person bewilligt ist, hat der Transport derselben unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Artigo 12º.

Logo que seja concedida a extradição do individuo reclamado, effectuar-se-ha o seu transporte sob a escolta de Agentes do Governo requerido, correndo as despezas por conta do Governo reclamante desde o momento em que o delinquente fôr posto á bordo.

Artikel 13.

Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der Deponirung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Theile zur Last fallen.

Artigo 13º.

As despezas de prisão, sustento e transporte de individuos, cuja extradição houver sido concedida, assim como as de consignação e transporte dos objectos que, nos termos do Artigo precedente, devem ser restituidos ou entregues, ficarão a cargo de cada uma das Altas Partes Contractantes nos limites de seus respectivos territorios.

As despezas de transporte e outras no territorio dos Estados intermediarios ficarão a cargo da Parte reclamante.

Artikel 14.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt, und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Artigo 14º.

Quando no seguimento de uma causa crime por actos que não constituem crimes ou delictos politicos, uma das Altas Partes Contractantes julgar necessaria a inquirição de testemunhas residentes no territorio da outra, ou qualquer outro acto de instrucção judiciaria, será enviada para esse fim por via diplomatica Carta Precatoria, á qual se dará cumprimento, observando-se a legislação do Paiz em que deve ter logar a audição das testemunhas ou o acto mencionado.

A execução da Carta Precatoria poderá ser recusada, si o processo houver sido instaurado contra subdito do Estado requerido, que ainda não se ache preso pela Authoridade de quem provier a mesma Carta, ou si o processo versar sobre acto não sujeito á pena, segundo as leis do Estado ao qual fôr dirigida a commissão rogatoria.

Os Governos Contractantes renuncião a qualquer reclamação, que tenha por objecto a restituição das despezas resultantes do cumprimento da commissão rogatoria, uma vez que n se trate de exames criminaes, commerciaes ou medico-legaes.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der andern Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Diese Zeugen werden in keinem Falle wegen einer von der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Artikel 16.

Wenn es in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem andern Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamirten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum andern erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten

Artigo 15º.

Si n'um processo por crimes ou delictos não politicos, o comparecimento pessoal de uma testemunha fôr julgado indispensavel, o Governo do Paiz, em que residir a testemunha, lhe communicará o convite que para esse fim lhe houver dirigido o outro Governo.

Si as testemunhas requisitadas consentirem em partir, os respectivos Governos fixarão de commum accôrdo a indemnisação que lhes deverá dar o Estado interessado pelos gastos da viagem e de estada, assim como pelo incommodo pessoal e pela perda de tempo.

Essas testemunhas não poderão em caso algum ser prezas ou molestadas, por facto anterior ao pedido de comparecimento, durante a sua estada forçada no logar onde tiverem de ser ouvidas, nem durante a viagem, quer de ida quer de volta.

Artigo 16º.

Si n'um processo por crimes ou delictos não politicos, fôr necessario proceder á acareação do processado com delinquentes detidos na outra Nação, ou adquirir provas de convicção ou documentos judiciaes, que ella possúa, o pedido será feito por via diplomatica.

Dever-se-ha acceder ao pedido, quando considerações especiaes o não estorvem, sob condição de serem devolvidos no mais curto espaço possivel ao seu Paiz, os individuos e documentos reclamados.

As despezas de conducção de um Estado para outro dos individuos e dos objectos acima indicados serão pagas pelo Governo que dirigir o pedido.

Artigo 17º.

As Altas Partes Contractantes promettem notificar uma á outra as sentenças sobre os crimes ou delictos de toda a especie proferidas pelos Tribunaes de um dos dous Paizes contra os nacionaes do outro. Esta communicação se fará remettendo-se por via diplomatica a integra ou extracto da sentença definitiva ao Governo de quem o réo fôr subdito.

Artigo 18º.

O presente Tratado permanecerá em vigor a contar do dia da sua publicacão na forma prescripta pela legislação de cada uma das Altas Partes Contractantes, até

Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem andern seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Rio de Janeiro, den siebenzehnten September des Jahres eintausend achthundert siebenundsiebenzig.

Michelet von Frantzius.
(L. S.)

Diogo Velho C. de Albuquerque.
(L. S.)

que uma destas haja declarado á outra sua intenção de fazel-o cessar, mas ainda então vigorará por seis mezes contados do dia de tal notificação.

Este Tratado será ratificado e as ratificações trocadas na Cidade do Rio de Janeiro,

Em fé do que os dous Plenipotenciarios assignárão em duplicata o presente Tratado e o sellárão com o sello das suas armas.

Feito no Rio de Janeiro, aos dezesete dias do mez de Setembro do anno de mil oitocentos setenta e sete.

Michelet von Frantzius.
(L. S.)

Diogo Velho C. do Albuquerque.
(L. S.)

Denkschrift.

Mit Brasilien bestanden deutscher Seits bisher keine vertragsmäßigen Abreden über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Der Umstand indessen, daß jenes Land gegenwärtig von deutschen flüchtigen Verbrechern als Zufluchtsort gewählt wird, läßt eine vertragsmäßige Regelung wünschenswerth erscheinen.

Nachdem die Kaiserlich brasilianische Regierung in neuerer Zeit mit den Regierungen von Großbritannien, Italien, Portugal und Belgien Auslieferungsverträge geschlossen und sich bereit erklärt hatte, auch mit dem Deutschen Reich einen solchen Vertrag einzugehen, sind entsprechende Verhandlungen eingeleitet worden, die zu dem vorliegenden, am 17. September v. J. zu Rio de Janeiro unterzeichneten Vertrage geführt haben.

Dieser Vertrag ist in den beiden Landessprachen — deutsch und portugiesisch — abgeschlossen und entspricht sachlich im Allgemeinen den am 24. Dezember 1874 zwischen Deutschland und Belgien geschlossenen Vertrage. — Die auf das brasilianische Recht zu nehmende Rücksicht hat indessen verschiedene Abweichungen nothwendig gemacht; so namentlich im

Artikel 1

bei Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher eine Auslieferung stattfinden soll. Der Kreis ist nicht so weit gezogen, wie in dem Vertrage mit Belgien. Es sind insbesondere die in Ziffer 7, 8, 9, 13, 14, 33 und 34 des letzteren (Artikel 1) vorgesehenen Vergehen brasilianischer Seits von vornherein nicht mit aufgenommen worden. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Auslieferung aus und nach überseeischen Gebieten in Frage steht, erschien eine gewisse Einschränkung der Auslieferungsreate nicht ausgeschlossen.

Im Einzelnen entspricht

Ziffer 1

der Fassung des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 24. Januar 1874 (Artikel 1 Ziffer 1).

Ziffer 2

umfaßt die in Ziffer 10, 5, 11 und 2, Artikel 1 des Vertrages mit Belgien,

Ziffer 3

die in Ziffer 4 und 3 ebenda, und

Ziffer 4, 5

die in Ziffer 12 und 6 ebendaselbst vorgesehenen Reate. Doch sind gewisse Beschränkungen, welche die Rücksicht auf die belgische Gesetzgebung in dem Vertrage mit Belgien nothwendig gemacht hatte, — so die Beschränkung auf minderjährige Personen bei der „Entführung" (belgische Ziffer 5), auf Kinder unter 7 Jahren bei dem Raube, der Verheimlichung oder der Verlassung eines Kindes (Ziffer 4 und 3), sowie auf die Freiheitsberaubung durch Privatpersonen (Ziffer 6) — in dem Vertrage mit Brasilien (Ziffer 2, resp. 3 und 5) in Wegfall gekommen.

Ziffer 6

entspricht der belgischen Ziffer 15, nur ist der in dem brasilianischen Strafgesetzbuch besonders vorgesehene Fall, daß die Körperverletzung „eine schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat" zur Folge hat, auf Vorschlag Brasiliens mitaufgenommen.

Ziffer 7

trägt der Verschiedenheit Rechnung, welche hinsichtlich der Begriffe von Raub und Diebstahl zwischen dem deutschen und dem brasilianischen Strafgesetzbuch besteht. Nach den letzteren ist „roubo" der Diebstahl „mit Anwendung von Gewalt

gegen die Person oder gegen Sachen"; er umfaßt — mit anderen Worten — den Raub und den mit Gewalt gegen Sachen (mit Zerstörung von Hindernissen, äußere oder innere Erbrechungen) begangenen Diebstahl. Der einfache Diebstahl, welcher auch leichtere Fälle umfaßt, wurde brasilianischer Seits als zur Begründung einer Auslieferung nicht geeignet erachtet. Die vorliegende Fassung begreift dem entsprechend den Raub und die Hauptfälle des gewaltsamen Diebstahls.

Die Erpressung, welche sich in dem belgischen Vertrage (Ziffer 16) dem Diebstahl und Raub anschließt, ist in dem brasilianischen Vertrage mit dem Betruge in

Ziffer 8

aufgenommen, und zwar (wie letzterer schon im belgischen Vertrage, Ziffer 18) mit der Klausel der Strafbarkeit nach beiden Gesetzgebungen, was von der anderen Seite gewünscht wurde, weil die „Erpressung" im brasilianischen Strafgesetzbuch kein eigenes Reat bildet. Es schließt sich hier ferner der betrügliche Bankerutt an. (Ziffer 19 des belgischen Vertrags.)

In

Ziffer 9

entspricht die Beschränkung auf den „Meineid in Strafsachen" dem Wunsche Brasiliens. Der Meineid in Civilsachen, der in der dortigen Gesetzgebung mit leichterer Strafe bedroht ist (1 Monat bis 1 Jahr Arbeitsgefängniß nebst Geldbuße) wurde zur Begründung einer Auslieferung nicht als geeignet erachtet. Dagegen ist in obiger Bestimmung auch der Meineid des Zeugen und Sachverständigen mitbegriffen und der Inhalt der Ziffer 9 daher, von der gedachten Beschränkung abgesehen, den Ziffern 20 bis 22 des Vertrages mit Belgien wesentlich entsprechend.

Ziffer 10, 11

entsprechen den Ziffern 23 und 25,

Ziffer 12

den Ziffern 26 und 27 des deutsch-belgischen Vertrags, wobei nur zu erwähnen, daß Geld, im portugiesischen Text moeda, Metall- wie Papiergeld begreift.

Es entsprechen ferner

Ziffer 13, 14, 15

den Ziffern 24, 28 und 17, sowie

Ziffer 16

den Ziffern 29 und 30, und

Ziffer 17

der Ziffer 31 des Vertrags mit Belgien. Bei Aufzählung der einzelnen die Auslieferung begründenden Kategorien von Schiffsverbrechen ist der dritte Absatz der letztgedachten Ziffer (17) indessen so gefaßt, daß er sich den Bestimmungen der deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (§§. 89—91) genauer anschließt und es ist ein vierter Absatz hinzugefügt, wonach auch „jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist" die Auslieferung begründen soll.

Ziffer 18

stimmt mit dem ersten Absatz der belgischen Ziffer 32 überein.

Von Aufnahme weiterer Reate war, wie erwähnt, Abstand zu nehmen. Auch der Versuch begründet nur in beschränkterem Umfange die Auslieferungspflicht, nämlich nach

Ziffer 19

nur bei den unter Ziffer 1 und 12 aufgeführten strafbaren Handlungen, d. h. der Versuch von Todtschlag und Mord, einschließlich des Kindermords und der Versuch der Falschmünzerei.

Der Absatz am Schluß des Artikels 1, nach der Ausdrucksweise der brasilianischen Rechtssprache als Paragraph, resp., da andere Absätze nicht folgen, als

Einziger Paragraph

bezeichnet, gestattet die Auslieferung (dem Schlußabsatz des belgischen Artikel 1 entsprechend) mit der Gegenseitigkeitsklausel, auch für den Fall, daß das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theiles begangen ist.

Artikel 2

bestimmt zunächst, in Absatz 1, dem §. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs und allen vom Reich geschlossenen Auslieferungsverträgen entsprechend, daß kein Theil seine eigenen Angehörigen ausliefert. Dagegen ist jeder Theil, nach Absatz 2, verpflichtet, dieselben in entsprechenden Fällen, soweit dies zulässig, selbst zur Untersuchung zu ziehen. Nach Bestimmung des Absatz 3 soll der Antrag hierauf im diplomatischen Wege gestellt werden und von den dort näher bezeichneten Schriftstücken begleitet sein.

Artikel 3

wahrt dem ersuchten Theil die Befugniß, den Heimathsstaat des Verfolgten, wenn dieser weder ein Deutscher noch ein Brasilianer, zu benachrichtigen, und den letzteren eventuell dahin auszuliefern.

Artikel 4

giebt bei Kollision von Auslieferungsanträgen dem ersuchenden Vertragstheile den Vorzug, wenn der Verfolgte ihm angehört, andernfalls der Regierung, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

Artikel 5, 7

regeln die Fälle, in denen wegen Rechtsanhängigkeit und Verjährung die Auslieferung nicht stattfinden oder aufgeschoben werden soll, in gleicher Weise, wie der deutsch-belgische Vertrag (Artikel 4 und 7).

Ebenso stimmt

Artikel 6,

wonach eine Auslieferung oder die Verfolgung eines Ausgelieferten wegen politischer Verbrechen und Vergehen nicht statt haben darf, und

Artikel 8,

welcher die Kollision der Auslieferung mit der Erfüllung von Privatverbindlichkeiten behandelt, wesentlich mit den Bestimmungen des belgischen Vertrages, (Artikel 6 und resp. 5) überein.

Auch die

Artikel 9, 10, 11

sind mit den entsprechenden Artikeln des belgischen Vertrags (8, 9, 10) sachlich im Allgemeinen übereinstimmend; nur soll was sich praktisch empfiehlt, außer den zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderten Dokumenten, auch ein Signalement der reklamirten Person nebst den sonst dienlichen Identitätsangaben und eine Abschrift der zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Bestimmung beigebracht werden und ist, im Falle einer vorläufigen Festnahme, die Frist zur Nachbringung der vorgeschriebenen Dokumente mit Rücksicht auf die Entfernung auf 90 Tage festgesetzt.

Artikel 12

behandelt die Heimschaffung; und

Artikel 13

die Kostenfrage nach dem bisher in allen Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs angenommenen Grundsatze, wonach jedem Theil innerhalb der Grenzen seines Gebiets die Kosten zur Last fallen.

Artikel 14 bis 17

regeln gewisse Akte der Rechtshülfe in Strafsachen nach dem Vorgange des deutsch-belgischen Vertrags (Artikel 13 bis 16), nur ist in Artikel 16 Absatz 1 auch die Konfrontation eines Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen vorgesehen, wie in den Verträgen des Reichs mit Italien, der Schweiz und Luxemburg.

Artikel 18

enthält Festsetzungen über die Geltungsdauer des Vertrags und die sonstigen Schlußbestimmungen.

Nr. 40.

Mündlicher Bericht

der

VII. Kommission

zur

Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 11 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Träger.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle

in Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, überhaupt, insbesondere aber in der Richtung anzuerkennen ist,

den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschafter, das Rechtsverhältniß ausscheidender Genossenschafter und den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlegeverfahrens festzustellen,

beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in welcher die in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schulze angeregten Punkte ihre Berücksichtigung finden, mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen.

Berlin, den 23. Februar 1878.

Die VII. Kommission.

Kapp.	Dr. **Slevogt.**
Vorsitzender.	Schriftführer.

Nr. 41.

Berlin, den 23. Februar 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die beiliegenden Entwürfe

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,

und

eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte,

nebst Motiven, wie solche vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung kann nur auf Antrag des Vaters oder Vormundes des Arbeiters erfolgen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu einer Mark erhoben werden.

§. 110.

Arbeiter über achtzehn Jahre können jederzeit die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die im §. 108 bezeichnete Behörde kosten- und stempelfrei. Die Ausstellung ist, sofern der Arbeiter innerhalb der letzten sechs Monate in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hat, zu versagen, wenn derselbe nicht glaubhaft macht, daß dies Verhältniß rechtmäßig gelöst worden ist. Ist der Behörde bekannt, daß für den Arbeiter bereits früher ein Arbeitsbuch ausgestellt war, so ist bei der Ausstellung des neuen Arbeitsbuches nach Maßgabe des §. 109 zu verfahren.

Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen und kann das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

§. 111.

Das Arbeitsbuch (§§. 108, 110) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 112.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Für Arbeiter über achtzehn Jahre darf die Eintragung nur auf Verlangen des Arbeiters geschehen. Der Arbeitgeber kann beanspruchen, daß das gestellte Verlangen von dem Arbeiter durch Mitunterzeichnung der Eintragung bestätigt wird.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Dagegen können Arbeiter, welche ein Arbeitsbuch besitzen, jederzeit die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses über ihre Führung und ihre Leistungen verlangen.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 113.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 114.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 115.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 114 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 116.

Verträge, welche dem §. 114 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 114).

§. 117.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 114 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 115 bezeichneten Kasse zu.

§. 118.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 114 bis 117 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 114 bis 117 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 119.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten,

welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 120.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und, wenn diese in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich gehen, in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 121.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 122.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als acht Tage bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder deren Familienangehörigen die Arbeiter oder ihre Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als acht Tage bekannt sind.

§. 124.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 125.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung bekannt zu machen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 126.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 127.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 122 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 123 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

§. 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen acht Tagen nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 128.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen sechs Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127 Abs. 1 und 4 und §. 129 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 131.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 132.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 120 bis 124 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 125 bis 131 Anwendung.

§. 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens achtzehn Stunden wöchentlich genießen. Die Beschäftigung darf, wenn sie täglich stattfindet, die Dauer von sechs Stunden, wenn sie nur einen um den anderen Tag oder in noch größeren Zwischenräumen stattfindet, die Dauer von zehn Stunden des Tages nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 134.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 133) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder, welche in täglicher Beschäftigung stehen, eine halbe Stunde, für die übrigen jugendlichen Arbeiter, Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb in denselben für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 135.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 133) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen.

§. 136.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 137.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3, und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 134 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine mindestens einstündige Pause gewährt wird.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 138.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 133 Abs. 2 und 3 und in §. 134 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139.

Wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 133 bis 138 eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 133 bis 138 auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 114 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 133, 134 oder den auf Grund der §§. 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 115 bezeichneten Kasse zu. Jede Verurtheilung ist auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

2. an Stelle des ersten Satzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet der Bestimmung des §. 119 zuwiderhandelt;
11. wer wissentlich der Bestimmung im §. 129 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des § 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§. 136 und 139 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 113 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 131 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen gegen letztere Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Motive.

Eine Revision desjenigen Theils der Gewerbeordnung, welcher die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter im Groß- und Kleingewerbe zum Gegenstande hat, ist bereits in den Jahren 1873 und 1874 von den Bundesregierungen eingeleitet worden. Der dem Reichstag unter dem 18. Juni 1873 — Nr. 198 der Drucksachen des Reichstags — und ferner unter dem 10. Februar 1874 — Nr. 21 der Druck-

sachen des Reichstags — vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, war auf eine solche Revision gerichtet, wenngleich er nur einzelne Bestimmungen aus dem gedachten Theile des Gesetzes, nämlich diejenigen, welche nach dem damaligen Stande der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Abänderung besonders bedürftig erschienen, durch neue Vorschriften zu ersetzen bezweckte. Obwohl dieser Entwurf im Reichstag auf lebhaften Widerstand stieß und in Folge dessen zur Durchberathung nicht gelangte, verschloß sich doch auch der Reichstag schon damals der Erkenntniß nicht, daß der bezügliche Theil der Gewerbeordnung den thatsächlichen Bedürfnissen nur unzureichend gerecht wird. In den folgenden Sessionen des Reichstags ist diese Anschauung wiederholt zum Ausdruck gelangt. Wenn bis auf den heutigen Tag Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind, so betreffen dieselben lediglich die Ausdehnung, welche der Gesetzesrevision gegeben werden soll. Die Bundesregierungen haben ihrerseits, nachdem die gedachte Vorlage gescheitert war, sehr bald von neuem Veranlassung gehabt, zu der Frage der Revision im Reichstag Stellung zu nehmen. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Ackermann und Genossen vom 5. Dezember 1874 — Nr. 107 der Drucksachen des Reichstags — wurde in der Sitzung des Reichstags vom 12. Dezember 1874 Namens der verbündeten Regierungen eine Erklärung abgegeben, welche die abermalige Vorlage eines, die Abänderung des betreffenden Theils der Gewerbeordnung bezweckenden Gesetzes in Aussicht stellte, sobald die für nöthig erachteten Vorarbeiten beendet sein würden. In den Kommissionsberathungen des Reichstags kam die Revision der Gewerbeordnung noch mehrfach zur Sprache, so namentlich in den durch Massenpetitionen veranlaßten Verhandlungen, von welchen die Kommission für Petitionen in den Berichten vom 15. Januar 1875 — Nr. 190 der Drucksachen des Reichstags — und vom 11. Dezember 1875 — Nr. 107 der Drucksachen des Reichstags — dem Plenum Kenntniß gegeben hat. Während die Kommission einerseits in diesen Verhandlungen sich wiederholt zu vergewissern suchte, daß die auf die Revision des Gesetzes gerichteten Vorarbeiten stetig gefördert würden, ließ sie andererseits durch die von ihr gestellten Anträge keinen Zweifel darüber, daß einer weiteren, die Gewerbeordnung betreffenden Gesetzesvorlage entgegengesehen werde, und der Reichstag bestätigte diese Auffassung durch den in seiner Sitzung vom 26. Januar 1876 aus Anlaß des letzten der erwähnten Kommissionsberichte gefaßten Beschluß. Als endlich unter dem 27. Februar 1877 dem Reichstag die Ergebnisse derjenigen Erhebungen mitgetheilt wurden, welche in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 31. Januar 1874 über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken, sowie des Beschlusses vom 19. Februar 1875 über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter veranstaltet waren, nahmen fast alle Parteien des Hauses Veranlassung, ihre Stellung zu der Frage der Gesetzesrevision in selbständigen Anträgen darzulegen. Bereits unter dem 4. März wurde von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen ein Antrag gestellt, welcher die schleunige Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes, womöglich noch in der laufenden Session, zum Zweck hatte — Nr. 23 der Drucksachen des Reichstags. Ihm folgte unter dem 24. März — Nr. 77 der gedachten Drucksachen — die Resolution der Abgeordneten Rickert, Wehrenpfennig und Genossen, und unter dem 14. April — Nr. 107 der Drucksachen — die Resolution der Abgeordneten Hirsch und Genossen. Dazu kamen noch die Anträge der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen — Nr. 74 der Drucksachen —, sowie der Abgeordneten Fritzsche, Bebel und Genossen — Nr. 92 der Drucksachen —. Von den beiden letztgenannten Anträgen war der erste auf eine gänzliche Umgestaltung der Grundlagen des bestehenden Gewerberechts gerichtet; der zweite schlug ebenfalls sehr weitgehende, zum Theil auch fundamentale Abänderungen der Gewerbeordnung vor. Im Gegensatz hierzu ließen die übrigen obengedachten Anträge und Resolutionen die Grundlagen der Gewerbeordnung unberührt und wollten die Revision der letzteren auf das durch die Erfahrungen als nothwendig bezeichnete Maß beschränken.

Der Antrag von Seydewitz stellte zu dem Behufe hauptsächlich folgende Forderungen:

- die Einführung der schriftlichen Form für den Lehrvertrag,
- die Einführung einer Probezeit zu Anfang der Lehre,
- die Erschwerung des Verlassens der Lehre seitens der Lehrlinge, insbesondere aus Anlaß eines Berufswechsels,
- die zwangsweise Zurückführung von Lehrlingen, welche die Lehre unbefugt verlassen,
- die Bestrafung der an einem Vertragsbruch betheiligten Lehrlinge und Meister, sowie die Einführung der Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter.

In dem von den Abgeordneten Rickert und Wehrenpfennig ausgegangenen Antrage waren die vier ersten der voraufgeführten Punkte ebenfalls vorgesehen, außerdem aber eine nähere Regelung der Entschädigungsverpflichtung für den Fall des Vertragsbruchs und der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu §. 108 der Gewerbeordnung, betreffend die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, in Vorschlag gebracht. Die Resolution des Abgeordneten Hirsch beschränkte sich darauf, in allgemeiner Form das Bedürfniß nach größerer Festigung der Beziehungen zwischen Lehrling und Meister hervorzuheben, die Einführung des Fortbildungsschulzwanges und die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte zu befürworten. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über diese Anträge in den Sitzungen des Reichstags vom 16. bis 18. April ist Namens der Bundesregierungen die Erklärung abgegeben worden, daß dem Reichstag in seiner nächsten Session eine Vorlage über die Revision der Gewerbeordnung zugehen werde. Sämmtliche Anträge wurden sodann an eine Kommission verwiesen, deren unter dem 3. Mai erstatteter Bericht — Nr. 208 der Drucksachen des Reichstags — zur weiteren Verhandlung nicht mehr gelangt ist.

Bei Lösung der durch diesen Verlauf der Dinge für die Bundesregierungen gestellten Aufgabe ist, entsprechend der im Reichstag vorwiegend zum Ausdruck gelangten Meinung, davon ausgegangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diejenigen Fragen beschränkt werden, in welchen das Bedürfniß nach Abänderungen des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich genähert haben.

Die Ziele, welche sich unter der Voraussetzung einer solchen Beschränkung für die Revision des Gesetzes ergeben, sind nun folgende:

- eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen,
- eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses,
- eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt,
- eine zweckmäßige Ausbildung der zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorgesehenen Einrichtungen.

In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theiles der Gewerbeordnung wird eine Abänderung des Gesetzes entweder überhaupt nicht für erforderlich oder doch gegenwärtig noch nicht für zeitgemäß zu erachten sein. Denn theils haben alle bisher stattgehabten Erörterungen und Erhebungen das Bedürfniß

einer weitergehenden Revision keineswegs so klar hervortreten lassen, daß die Gesetzgebung in die gerade jetzt sehr empfindlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens ohne Bedenken einzugreifen vermöchte, theils gehen auch die Anschauungen über dasjenige, was von der Gesetzgebung zur Abhülfe der vielfach empfundenen Uebelstände erwartet werden darf, so weit auseinander, daß es richtiger erscheint, der Zeit noch einigen Raum für ihren vermittelnden und klärenden Einfluß zu lassen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bewegt sich in dem bezeichneten Rahmen. Er sucht den ersten drei der vorgedachten Gesichtspunkte Rechnung zu tragen. Die anderweite Regelung der Einrichtungen für die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit einem besonderen Gesetzentwurfe vorbehalten worden.

Der Entwurf zerfällt in drei Artikel. Artikel 1 enthält die polizeilichen, Artikel 2 hauptsächlich Strafbestimmungen, Artikel 3 setzt den Zeitpunkt fest, mit welchem die Bestimmungen der ersten beiden Artikel in Geltung treten sollen.

Zu Artikel 1.

Artikel 1 umfaßt vier Abschnitte. Soweit die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter eine gleichmäßige Regelung durch gemeinsame Bestimmungen gestatten, sind diese Bestimmungen in dem ersten Abschnitte des Artikels zusammengefaßt. Der zweite Abschnitt regelt die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen und mittelbar, durch den im vierten Abschnitt gegebenen Hinweis, auch diejenigen der Fabrikarbeiter über 16 Jahre. Der dritte Abschnitt umfaßt das Lehrlingswesen. Im letzten Abschnitt sind die Betriebsverhältnisse der Fabriken, vornehmlich in Rücksicht auf die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zu der Fabrikarbeit, geordnet.

1.

In dem ersten Abschnitte ist gegenüber dem entsprechenden Abschnitte der Gewerbeordnung eine erhebliche Erweiterung des Kreises der für alle gewerblichen Arbeiter gemeinsamen Bestimmungen eingetreten, und zwar in drei Richtungen.

Der Entwurf hat zunächst im §. 106 der Vorschrift der Gewerbeordnung, durch welche den Gewerbetreibenden unter gewissen Voraussetzungen die Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren untersagt wird, auch auf denjenigen Theil der gewerblichen Jugend Anwendung gegeben, welcher nicht in einem Lehrlingsverhältnisse steht, wohl aber noch der Ausbildung in den Arbeiten des Gewerbes bedürftig und durch dieses Bedürfniß auf die stetige Anleitung durch einen erfahrenen Gewerbsgenossen angewiesen ist.

Eine Reihe neuer, für alle gewerblichen Arbeiter anzuwendenden Bestimmungen ist sodann in den §§. 107 bis 113 im Anschluß an die Einführung der Arbeitsbücher vorgeschlagen. Der Entwurf hat die grundsätzliche Vorschrift der Gewerbeordnung, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Gegenstand freier Uebereinkunft sei (§. 105), festgehalten. Damit aber die hierdurch gewährte Freiheit nicht zu einer Lockerung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führe, ist es, wie die Erfahrung gelehrt hat, nöthig, die vermöge freier Uebereinkunft begründeten Rechte und Pflichten der vertragschließenden Theile gegen einseitige Willkürhandlungen, mögen dieselben von den Arbeitern oder von den Arbeitgebern ausgehen, wirksamer zu schützen, als es bisher der Fall war. Ein solcher Schutz ist zu finden einerseits in einer unzweideutigen Feststellung des Vertragsverhältnisses, in welchem beide Theile zu einander stehen, und andererseits in einer Verschärfung der nachtheiligen Folgen, welche die Verletzung des Arbeitsvertrages nach sich zieht. Während in letzterer Beziehung eine dem ganzen gewerblichen Arbeiterstande gemeinsame Regelung durch die besondere Rücksicht ausgeschlossen wird, welche die eigenthümliche Natur des Lehrlingsverhältnisses erheischt, bieten in ersterer Beziehung die Arbeitsbücher eine Einrichtung dar, welche sich für alle Gruppen der gewerblichen Arbeiter und — soweit es sich nicht um das schulpflichtige Alter handelt — für jede Altersklasse zweckmäßig und erfolgversprechend verwerthen läßt.

Endlich erscheinen die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung in den §§. 134 bis 139 zum Schutze der Fabrikarbeiter in Beziehung auf die Art und Weise der Lohnauszahlung getroffen hat, auf den gesammten gewerblichen Arbeiterstand anwendbar. Eine entsprechende Erweiterung ihrer Anwendung läßt sich umsomehr rechtfertigen, als die Grenzen zwischen dem Fabrikbetrieb und der übrigen gewerblichen Produktion durch die thatsächliche Entwickelung der Industrie immer mehr verwischt werden. Durch die §§. 114 bis 118 des Entwurfs ist diese Erweiterung erfolgt.

Zu §. 105.

Nach dem ersten Absatz ist nur der Inhalt des Arbeitsvertrages landesgesetzlichen Beschränkungen entzogen. Die Bestimmungen des Landesrechts über die Bedingungen, unter welchen ein geschlossener Arbeitsvertrag Gültigkeit erlangt, insbesondere über die Vertragsfähigkeit der Betheiligten und über die Vertragsform, werden dadurch nicht berührt. Der zu Gunsten der Reichsgesetzgebung gemachte Vorbehalt rechtfertigt sich dadurch, daß nicht nur die Gewerbeordnung selbst, sondern auch andere Reichsgesetze, wie das sogenannte Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (R.=G.=Bl. S. 207), der Freiheit der Betheiligten in der Bestimmung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen Grenzen ziehen.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung im §. 105 über die Sonntagsruhe giebt zu Bedenken Anlaß, insofern sie, unter der sehr unbestimmten Voraussetzung der Dringlichkeit, jedem Unternehmer es möglich macht, seine Arbeiter auf Grund ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zur Sonntagsarbeit heranzuziehen. Andererseits entspricht sie den thatsächlichen Verhältnissen insofern nicht, als es Gewerbe giebt, die ihrer Natur nach, auch abgesehen von Dringlichkeitsfällen, die Arbeit während des Sonntags bedingen, derart, daß der Arbeiter seine Thätigkeit nicht von dem Dasein besonderer Verabredungen abhängig machen darf. Im Sinne des Entwurfes ist dieses überall dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbetreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden.

Der Entwurf will eine Verpflichtung der Arbeiter zur Arbeit an Sonntagen in den letzteren Fällen unbedingt zulassen, im Uebrigen dagegen überhaupt nicht anerkennen. Der Anspruch des Arbeiters auf Sonntagsruhe und des Arbeitgebers auf Unterstützung in seinem Gewerbebetrieb auch während des Sonntags erscheinen so jedenfalls klarer gestellt. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Bestimmung des Gesetzes zu größerer praktischer Anerkennung gelangen wird, als ihr bisher zu Theil geworden ist.

Zu §. 106.

Die dieser Vorschrift entsprechende Bestimmung im §. 116 der Gewerbeordnung ist aus der Erwägung entstanden, daß der Lehrling in so jugendlichem Alter noch zu wenig Charakterfestigkeit besitze, um den bedenklichen Einflüssen widerstehen zu können, welche ein unter die Voraussetzungen des Gesetzes fallender Arbeitgeber auf ihn auszuüben vermag. Diese Erwägung trifft nicht allein für Lehrlinge, sondern für alle jüngeren Arbeiter zu, so lange diese nach der Art ihrer Beschäftigung in Verbindung mit dem Grade ihrer Ausbildung genöthigt bleiben, in engere persönliche Beziehungen zu einem

anderen Gewerbsgenossen und damit in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß einzutreten.

Ein derartiges Verhältniß findet sich vielfach in der Hausindustrie, greift aber auch mehr und mehr innerhalb der eigenartigen kleinen Fabrikbetriebe Platz, welche gegenwärtig, vorzugsweise in den Industriebezirken und in den gewerbreichen Großstädten, emporkommen. Hier theilt der Unternehmer oder sein Vertreter die Arbeit in oft engen Werkstätten mit den Arbeitern, und die hier anzulernende Jugend ist allen nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt, welche ein gewissenloser Arbeitgeber unter derartigen Umständen nur zu leicht ausüben kann. Ebensowohl wie für die Gesammtheit der Lehrlinge hat das Gesetz für diesen Theil der im Gewerbe lernenden Jugend Veranlassung, den Gefahren einer sittlichen Verwahrlosung vorzubeugen; dies um so mehr, als die Zahl der hierher gehörigen jungen Leute in Folge der in der Technik der Gewerbe sich vollziehenden Umwälzungen noch beträchtlich wachsen wird. Da ein Unternehmer, welcher unter die Voraussetzungen des Gesetzes fällt, nicht behindert werden soll, jüngere Leute in die Arbeit aufzunehmen, sofern er die Anleitung, d. h. die Beaufsichtigung und Unterweisung derselben, einem Vertreter überläßt, so kann die vorgeschlagene Bestimmung in keiner Weise zu einer unberechtigten Belästigung der Industrie gereichen.

Die „Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte“, welche nach der Gewerbeordnung den Verlust der Befugniß, Lehrlinge unter 18 Jahren zu halten, einschließen soll (§. 116), bildet keinen, in dieser Fassung durch das Strafgesetzbuch anerkannten Begriff. Der Entwurf schlägt vor, an ihre Stelle die „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ (§§. 32 ff. des Strafgesetzbuchs) zu setzen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat die Unfähigkeit zur Folge, Vormund, Nebenvormund oder Mitglied eines Familienraths zu sein, soweit es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt. Diese Folge tritt unbedingt ein, ohne daß das Strafgesetzbuch zwischen den zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen unterscheidet. Dementsprechend wird auch die Gewerbeordnung nicht unterscheiden können. Wenn das Strafgesetz einen Arbeitgeber für unfähig erklärt, Vormund zu sein, wird das Gewerbegesetz ihn füglich nicht für fähig erachten können, mit dem jugendlichen Arbeiter behufs dessen technischer Schulung in einem, auch den Karakter beeinflussenden, täglichen Verkehr zu bleiben. Der Unterschied, welchen die Gewerbeordnung im §. 116 zwischen „politischen“ und anderen Verbrechen und Vergehen macht, erscheint daher nicht gerechtfertigt. Umgekehrt wird derjenige, welcher trotz einer Bestrafung die Fähigkeit behalten hat, die Vormundschaft eines jungen Menschen zu führen, nicht füglich für unfähig erklärt werden können, dieses sein Mündel in seinem Gewerbe zu beschäftigen; es darf daher von einer besonderen Berücksichtigung der Diebstahls- und Betrugsfälle, wie solche im §. 116 der Gewerbeordnung sich findet, abgesehen werden.

Zu §. 107.

Zu Gunsten der gesetzlichen Einführung des Arbeitsbuchzwanges sind seit Jahren zahlreiche Petitionen aus der Mitte der gewerblichen Bevölkerung und aus den verschiedensten Theilen des Reiches bei dem Bundesrathe und Reichstage eingelaufen. Die große Verbreitung der betreffenden Wünsche ist noch mehr hervorgetreten in den Erhebungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Sowohl im Kleingewerbe, wie in der Großindustrie wird bald auf die Einführung von Entlassungsscheinen, bald auf die von Arbeitsbüchern Werth gelegt. Die Mehrzahl der Stimmen hat sich dabei jedenfalls für die Arbeitsbücher ausgesprochen (vgl. „Ergebnisse“ der Erhebungen S. 7. 9. 193 ff.). Auch der Entwurf hat ihnen den Vorzug gegeben. Gleichwohl aber ist derselbe auf eine allgemeine Verpflichtung des gewerblichen Arbeiterstandes zur Führung von Arbeitsbüchern nicht eingegangen.

Schon die äußerliche Durchführung einer solchen Bestimmung würde außerordentlich große Schwierigkeiten bieten. Noch mehr fällt gegen dieselbe in das Gewicht, daß sie, wie die gedachten Erhebungen ergeben, keineswegs alle Kreise der Arbeitgeber für sich, andererseits aber die große Mehrheit der Arbeiter gegen sich hat. Bei den Arbeitgebern würde sie vielfach auf Gleichgültigkeit, bei den Arbeitern auf Abneigung und Widerstand stoßen. Gegen solche Hindernisse vermag die Gesetzgebung wenig. Massenbestrafungen aller Arbeiter, welche dem Gesetz zuwider das Arbeitsbuch nicht führen, würden nur agitatorischen Umtrieben nützlich werden, ein Einschreiten gegen die Arbeitgeber, wodurch diese gezwungen würden, die das Gesetz nicht beachtenden Arbeiter zu entlassen, würde der Industrie selbst schädlich nnd namentlich in deren gegenwärtiger Lage ohne große Härten nicht durchführbar sein. Selbst wer geneigt ist, eine allgemeine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern an sich als erwünscht zu betrachten, wird doch anerkennen müssen, daß die Durchführbarkeit einer solchen, tief in die sozialen Verhältnisse eingreifenden Maßregel nicht auf dem Gesetze allein, sondern ebenso sehr auf dem Verständnisse der betheiligten Kreise beruht. Wo dieses Verständniß wenig verbreitet ist, erwächst der Gesetzgebung zunächst die Aufgabe, durch ein, die vorgefaßten Meinungen und die Interessen der betheiligten Kreise schonendes Vorgehen die richtigere Würdigung der Einrichtung und die allmälige Gewöhnung der Bevölkerung an dieselbe anzubahnen.

Von diesen Erwägungen aus wird in dem Entwurfe nur für die jüngeren Arbeiter eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches statuirt.

Die gesetzliche Verpflichtung soll bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dauern. Dieses Jahr ist nicht nur in der Gewerbeordnung als eine Grenze anerkannt, bei welcher in manchen Beziehungen die Stellung des Arbeiters einen anderen Karakter annimmt, auch thatsächlich pflegt es im Leben von besonderer Wichtigkeit zu sein, insofern als das Lehrlingsverhältniß — bei einer durchschnittlichen Dauer von 3 bis 4 Jahren — der Regel nach im Verlaufe desselben endet.

Zu §. 108.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches soll für den jungen Arbeiter zunächst von dem Nachweise abhängig sein, daß derselbe die Volksschule zurückgelegt hat. Die Volksschule umfaßt im Sinne des Entwurfes nur die gewöhnliche Werktagsschule, nicht auch den Unterricht, welcher in sogenannten Abend-, Sonntags-, Feiertagsschulen u. s. w. ertheilt wird und zu dessen Besuch die jungen Leute wohl auch noch nach Entlassung aus der Werktagsschule landesrechtlich verpflichtet sind. — Nach §. 106 der Gewerbeordnung ist es schulpflichtigen Knaben nicht benommen, als Lehrling in Arbeit zu treten; sie sollen nur gewissen Beschränkungen in der Arbeitszeit und einer besonderen Beaufsichtigung unterliegen. Nach dem Entwurfe wird der Knabe weder in das Handwerk noch in die Hausindustrie eintreten können, bevor er die Schule verlassen hat. Liegt es schon nicht im Interesse der Unterrichtspflege, daß die Kinder neben dem Unterrichte noch zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit herangezogen werden, wie die Lehre dies bedingt, so entspricht es auch gewiß nicht dem wohlverstandenen Interesse der für eine selbstständige gewerbliche Stellung sich heranbildenden Jugend, wenn die Grundlagen ihrer geistigen Ausbildung durch eine vorzeitige, zerstreuende und anstrengende Beschäftigung in Werkstätten u. s. w. verkümmert werden. Gerade der Handwerkerstand hat in jetziger Zeit allen Anlaß, auf einen sorgfältigen und gründlichen Schulunterricht zu halten. In der Hausindustrie tritt das gleiche Interesse allerdings

weniger in den Vordergrund. Dagegen ist hier zu erwägen, daß gerade die in der Hausindustrie den Kindern übertragene Arbeit mannigfache Bedenken vom Standpunkte der Gesundheitspflege erregt hat, und daß es schon wegen der mit der Hausindustrie verbundenen Schwierigkeit der Kontrole sich verbieten würde, hier in gewissen engeren Zeitgrenzen vor der Erfüllung der Schulpflicht die Beschäftigung von Kindern zu gestatten. Anders liegen die Verhältnisse in Ansehung derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche in Fabriken arbeiten und nach der Art ihrer Beschäftigung nicht als Lehrlinge zu betrachten sind. Eine in der Zeitdauer angemessene Beschäftigung ist für die Gesundheit nicht bedenklich, die Beaufsichtigung der Beschäftigung verhältnißmäßig leicht. Diesen Verhältnissen will der Entwurf in seinen weiteren Bestimmungen (§§. 133 ff.) Rechnung tragen, indem er in gewissen Grenzen auch vor der Zurücklegung der Schule und demgemäß ohne Arbeitsbuch, wenngleich nicht ohne Kontrole, die Beschäftigung in den Fabriken gestattet.

In zweiter Reihe ist die Ausstellung des Arbeitsbuches von einem Nachweise darüber abhängig gemacht, daß dem Arbeiter ein Arbeitsbuch bis dahin noch nicht ertheilt war. Dieser Nachweis wird für die jüngeren Arbeiter, insofern bei diesen nur selten ein Wechsel des Beschäftigungsortes und selbst der Beschäftigung stattzufinden pflegt, kaum Schwierigkeiten erzeugen. Er muß auf der anderen Seite gefordert werden, wenn die neue Einrichtung überhaupt dazu beitragen soll, den jungen Leuten den Ernst der vermöge des Arbeitsvertrages eingegangenen Verpflichtungen einzuprägen. Ist der gesetzlich zu fordernde Nachweis nicht zu erbringen, so wird regelmäßig die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Arbeiter noch in einem Vertragsverhältnisse steht, und daß sein Arbeitsbuch bei dem aus diesem Verhältniß berechtigten Arbeitgeber sich befindet. So lange der Arbeiter in der Lage ist, durch die rechtmäßige Lösung des letzteren Verhältnisses in den Besitz des Arbeitsbuches zu gelangen, muß das Verlangen nach einem neuen Arbeitsbuche als ein unberechtigtes erscheinen.

Zu §. 110.

Den in weiten Kreisen verbreiteten Wünschen nach einer allgemeinen Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches sucht der Entwurf soweit entgegen zu kommen, als es möglich ist, ohne den Behörden in der Ausführung des Gesetzes eine unlösbare Aufgabe zu stellen und ohne gegen den von entgegengesetzten Anschauungen beherrschten Theil des Arbeiterstandes einen Zwang auszuüben. Wie sehr man auch den Anschauungen der letztgedachten Kreise Rechnung tragen mag, so wird doch soviel nicht geläugnet werden können, daß die Arbeitsbücher dem tüchtigen Arbeiter wie dem Arbeitgeber von Nutzen sein können, wenn davon in redlicher Weise Gebrauch gemacht wird. Die Gesetzgebung hat daher wohl Anlaß, den Gebrauch der Arbeitsbücher zu begünstigen, nur übernimmt sie gleichzeitig die Verpflichtung, jeder mißbräuchlichen Ausbeutung der Einrichtung auf das Strengste entgegenzutreten. Von diesem Standpunkte aus will der Entwurf dem Arbeitgeber erleichtern, dort, wo er es seinem Interesse entsprechend findet, von dem Arbeiter den persönlichen Ausweis durch ein Arbeitsbuch zu verlangen. Den Arbeiter will er hingegen zur Beschaffung eines Arbeitsbuches anregen, in der Weise, daß er nur vermöge des Besitzes eines solchen von dem Arbeitgeber ein Zeugniß über seine Befähigung und Tüchtigkeit verlangen kann (§. 112). In solcher Gestalt erhalten die Arbeitsbücher auch insoweit, als ihnen ein gesetzlicher Zwang nicht zur Seite steht, eine durch das Gesetz verbürgte Bedeutung. Mit Hülfe dieser werden sie ohne eine schärfere Intervention der Gesetzgebung in weiteren Kreisen sich einzubürgern vermögen, sofern die Einrichtung in der That dem Bedürfnisse des gewerblichen Verkehrs entspricht. Wenn dabei, wie der Entwurf dies vorsieht, der Arbeiter die volle Freiheit der Verfügung über das Arbeitsbuch behält, derart, daß er in dieser Freiheit nur vertragsmäßig, also mit eigener Zustimmung, beschränkt werden kann, so ist auch der Schein eines Zwanges gegen die den Arbeitsbüchern nicht geneigten Arbeiterkreise ausgeschlossen.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches ist nicht, wie bei den jüngeren Arbeitern von einem Nachweise darüber abhängig gemacht, daß dem Arbeiter ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt gewesen ist. Unter den hier in Frage kommenden Verhältnissen würde ein solcher Nachweis große Schwierigkeiten haben können. Die Forderung desselben würde aber auch deshalb nicht berechtigt sein, weil der erwachsene Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet ist und aus dem Nichterbringen jenes Nachweises noch nicht die Folgerung sich würde herleiten lassen, daß der Arbeiter durch einen Arbeitsvertrag gebunden sei. In dem Entwurfe ist daher nur ein Nachweis darüber verlangt, daß der Arbeiter das in den letzten 6 Monaten etwa begründet gewesene Arbeitsverhältniß rechtmäßig gelöst hat; hat er in dieser Zeit bei verschiedenen Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so beschränkt sich im Sinne des Entwurfes die Verpflichtung auf den Nachweis der rechtmäßigen Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses; damit ist praktisch eine genügende Gewähr gegeben, daß die gesetzliche Legitimation nicht einem vertragsbrüchigen Arbeiter ausgefertigt wird.

Zu §§. 111, 112.

Das Arbeitsbuch soll nach dem Entwurfe lediglich solche thatsächliche Angaben enthalten dürfen, welche unbedingt nöthig sind, einmal um die Person des Inhabers kenntlich zu machen, sodann um Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen. Die Angaben genügen trotz ihrer Knappheit für den Zweck, welchem das Arbeitsbuch dienen soll, andererseits können sie gerade wegen ihrer Knappheit dazu beitragen, der Einrichtung in den Arbeiterkreisen Vertrauen zu schaffen. Die Wirksamkeit der Einrichtung hängt großentheils von diesem Vertrauen ab. Die Arbeiter werden sie nur dann mit unbefangenem Urtheile aufnehmen, wenn sie sich überzeugen, daß das Gesetz jeder, den Arbeitern unliebsamen und unter Umständen auch nachtheiligen Ausnutzung der Arbeitsbücher entschieden entgegentritt, nicht allein durch Androhung von Strafen, nachdem eine dem Gesetze nicht entsprechende Eintragung erfolgt ist, sondern auch dadurch, daß derartige Eintragungen von vornherein möglichst erschwert werden. Daß eine gesetzliche Vorsorge in dieser Beziehung nicht unberechtigt ist, bestätigen die Ergebnisse der Erhebungen. Mehrfach haben die Arbeiter über eine verdeckte, ihnen nachtheilige Kennzeichnung der auf Verlangen von den Arbeitgebern ausgestellten Entlassungsscheine u. s. w. Klage geführt (vergl. „Ergebnisse“ S. 170 f.).

Das Arbeitsbuch soll insbesondere auch keine Urtheile über die Führung und Leistungen des Arbeiters enthalten dürfen, — eine Beschränkung seines Inhalts, welche nicht nur unter den Arbeitern, sondern auch auf Seiten der Arbeitgeber zahlreiche und gewichtige Vertreter gefunden hat. Denn in den Erhebungen wird bekundet, daß Arbeitszeugnisse nicht beliebt sind, wenn sie weitere, als auf die Dauer der Arbeit bezügliche Angaben enthalten, sowie daß Zeugnisse über Leistungen und Verhalten nur selten gefordert werden (vergl. „Ergebnisse“ S. 7, 169, 172 ff., 261). Nur bei Lehrlingen findet sich ein derartiges Zeugniß, der sogenannte Lehrbrief, noch häufiger; aber von vielen Seiten wird nicht nur der Werth desselben angezweifelt, sondern auch die gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung desselben ausdrücklich abgelehnt (vergl. „Ergebnisse“ S. 93 ff.). In der That hat die unbedingte gesetzliche Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses keinen Werth, so lange ihr nicht die Verpflichtung des andern Theils zur Seite steht, das Zeugniß stetig zu

führen und die Einführung einer solchen Pflicht ist völlig unthunlich.

Dessenungeachtet soll den Arbeitern die Möglichkeit nicht genommen sein, zu einem Zeugnisse über ihre Führung und ihre Leistungen zu gelangen. Nach §§. 113 und 127 der Gewerbeordnung können Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ein Zeugniß über ihre Führung, nicht aber über ihre Leistungen beanspruchen, bei den Lehrlingen hat nach §. 124 des Gesetzes das Zeugniß auf Verlangen auch auf Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erstrecken. Diese Unterscheidung will der Entwurf fallen lassen. Es soll allen Arbeitern ein gleicher Anspruch auf die Bezeugung ihres Verhaltens und ihrer Leistungen gegeben werden, der Anspruch soll jedoch den Arbeitern nur dann gewährt werden, wenn sie im Besitze eines Arbeitsbuches sich befinden. Eine solche Beschränkung des Anspruchs auf ein Zeugniß empfiehlt sich nicht allein als ein Mittel, um den Arbeitsbüchern bei den erwachsenen Arbeitern Eingang und Ansehen zu verschaffen. Es kommt vielmehr auch in Betracht, daß das dem Arbeiter über Führung und Leistungen ertheilte selbständige Zeugniß seiner Bedeutung nach doch nichts als eine Ergänzung des Arbeitsbuches ist, welches letztere sich auf ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung beschränkt. Ein Zeugniß über Führung und Leistungen wird immer nur einen bedingten Werth behaupten, so lange ihm nicht ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung zur Seite steht, ohne letzteres kann es den Arbeitgeber sogar zu einer irrigen Meinung über die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit des Arbeiters verleiten.

Zu §. 119.

In dieser Vorschrift werden die besonderen Anforderungen zusammengefaßt, welche im Interesse der geistigen Ausbildung und sittlichen Erziehung der jüngeren Arbeiter, sowie im Interesse der leiblichen Wohlfahrt aller Arbeiter überhaupt an die Arbeitgeber zu stellen sind.

Die Gewerbeordnung beschränkt sich darauf, durch die Bestimmungen in §. 106 Abs. 1, §. 115 Abs. 2 und §. 127 besondere Verpflichtungen in Bezug auf solche jüngere Arbeiter aufzuerlegen, welche, sei es im Handwerk oder in der Großindustrie, sich in einem Lehrlingsverhältnisse befinden. Daß diese Beschränkung weder aus den der Vorschrift zu Grunde liegenden Rücksichten, noch aus der gegenwärtigen Gestaltung des gewerblichen Betriebes ihre Rechtfertigung entnehmen kann, wird einer Darlegung nicht bedürfen. Indem der Entwurf jene Bestimmungen auf alle jüngeren Arbeiter ausdehnt, spricht er nur Dasjenige bestimmt aus, was eine zweckentsprechende Anwendung der geltenden Bestimmungen schon jetzt zur praktischen Folge haben muß. Die Bestimmung im §. 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wonach denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werden soll, hat der Entwurf nicht wiederholt. Für Lehrlinge im Handwerk oder in der Hausindustrie erscheint sie entbehrlich, weil der Entwurf im §. 105 ihre Beschäftigung an Sonntagen unter die dem Bedürfniß entsprechenden Beschränkungen stellt und in §. 108 ihren Eintritt in das Gewerbe überhaupt erst nach der Entlassung aus der Volksschule gestattet; für Lehrlinge in der Fabrikindustrie ist andererseits in den §§. 133 ff. durch Beschränkung der täglichen Arbeitsstunden, durch das absolute Verbot der Sonntagsarbeit und durch eine besondere Rücksicht auf den außerordentlichen Religionsunterricht ausreichende Vorsorge getroffen.

Der Entwurf beläßt es im Absatz 2 bei der örtlichen Einführung eines gebotenen Fortbildungsunterrichts. Die vielfach in den betheiligten Kreisen gewünschte allgemeine Einführung desselben würde nicht nur wegen Beschaffung der erforderlichen Schulräume, der nöthigen Lehrkräfte und der zur Dotirung der Schulen unentbehrlichen Mittel auf die größten Schwierigkeiten stoßen, sondern würde auch so lange, als nicht gleichzeitig Umfang und Inhalt dieses Unterrichts gesetzlich näher bestimmt sind, entweder ein leeres Wort bleiben oder zu großen Ungleichheiten in den Anforderungen an die Betheiligten führen. Dabei ist von den sehr verschiedenen Bedürfnissen, welche in dieser Beziehung in den einzelnen Gegenden Deutschlands je nach den allgemeinen Kulturverhältnissen und den besonderen Verhältnissen der industriellen Entwickelung bestehen, und von den daraus entspringenden Bedenken noch ganz abgesehen. Der Entwurf will den bisherigen gesetzlichen Zwang auch nicht auf den technischen Fachunterricht ausdehnen. Unter dem Fortbildungsunterricht ist nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbzweige verstanden; die Fortbildungsschule hat im Sinne des Entwurfs vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen, sie muß sich daher auf den Unterricht in den Nebenstunden beschränken und findet sich, als Sonntags-, Feiertags-, Abend-, Frühschule, als Handwerker Lehrlingsschule u. dergl. in sehr verschiedener Gestalt und Entwickelung vor. Der Entwurf will indessen eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtungen über die durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinaus nicht unmöglich machen; er geht vielmehr davon aus, daß es dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, ob und inwieweit eine solche Ausdehnung angezeigt erscheint und giebt diesem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung förmlichen Ausdruck. Mehrfach ist die Landesgesetzgebung bereits jetzt zu Gunsten eines erweiterten Fortbildungsschulzwanges eingetreten.

2.

Der zweite Abschnitt entspricht in seinem Hauptinhalte den Vorschriften der §§. 109 ff. der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen; doch sind die Vorschriften des Gesetzes im §. 113 Absatz 2 und §. 114 nicht wieder aufgenommen worden. Sie hatten die ausdrückliche Beseitigung landesrechtlicher Vorschriften zum Zweck, welche, auch wenn das Reichsgesetz derselben keine Erwähnung thut, nicht wieder in Geltung gesetzt werden können.

Zu §. 121.

Die Regel, daß ohne anderweite Abrede der Arbeitsvertrag mittelst einer vierzehntägigen Kündigungsfrist gelöst werden könne, ist beibehalten; sie hat in den Erhebungen den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet und die Aeußerungen der Arbeitgeber und Arbeiter sind überwiegend zu Gunsten der bestehenden gesetzlichen Vorschrift ausgefallen. In manchen Theilen Deutschlands beruht die vierzehntägige Kündigungsfrist auf einem Rechtszustande, welcher bis in das vorige Jahrhundert zurückreicht. Sie wird in Folge dessen vielfach gewohnheitsmäßig angewendet, ohne daß die betheiligten Kreise Kenntniß von dem Dasein einer entsprechenden Gesetzesvorschrift haben. Daß sie sowohl für den Arbeiter, als auch für den Arbeitgeber beachtenswerthe Vortheile bietet, ist in den Erhebungen wiederholt anerkannt (vergl. „Ergebnisse“ 148 f. 222). Die gegen ihre Aufrechterhaltung gerichteten Angriffe erscheinen um so weniger begründet, als in allen denjenigen Fällen, für welche die Frist sich nicht eignet, deren Anwendung durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann.

Zu §§. 122, 123.

Die Voraussetzungen, unter welchen ohne Beachtung vertragsmäßiger Abmachungen oder der gesetzlichen Frist die einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses zulässig sein soll, haben einzelne Abänderungen erfahren. Es ist versucht, dieselben in einer der Absicht des Gesetzes und den Interessen der Berechtigten mehr entsprechenden Weise zu fassen. Es ist sodann die Zahl dieser Voraussetzungen um zwei Fälle vermehrt worden.

zunächst um den Fall, daß ein Arbeiter bei einem neuen Arbeitgeber sich Beschäftigung erwirkt, indem er letzteren mittelst unrichtiger Zeugnisse, wohin namentlich die Arbeitsbücher zu rechnen sind, hintergeht oder indem er ihn in der vorgedachten oder auch in anderer Weise über ältere noch bestehende Verpflichtungen täuscht. Die Möglichkeit einer raschen Auflösung des neuen Arbeitsverhältnisses in derartigen Fällen ist einer Seits durch die den Arbeitsbüchern beigelegte erhöhte Bedeutung angezeigt und wird anderer Seits eine Warnung mehr vor dem unbesonnenen Bruche bestehender Verträge bilden.

Der zweite Fall ist der, daß Arbeiter einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen. Wenn derartige Beschädigungen, z. B. an Werkzeugen oder Maschinen des Arbeitgebers, an Kleidungsstücken oder Werkzeugen des Mitarbeiters, vorgekommen sind, so wird die schleunige Entfernung des Schuldigen nicht nur zum Schutze des Eigenthums vor weiteren Beschädigungen, sondern oft auch zur Erhaltung guter Beziehungen unter den Arbeitern selbst geboten sein.

Im Uebrigen sind in den Erhebungen Wünsche nach einer Erweiterung der gesetzlichen Gründe zur Entlastung und zum Austritt aus der Arbeit nicht geäußert worden, vielmehr ausdrücklich die vorhandenen Bestimmungen als ausreichend anerkannt.

Den erwähnten Erweiterungen gegenüber ist die Befugniß zur unbedingten einseitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses auch unter eine ausdrückliche Beschränkung gestellt, welche das geltende Recht nicht kennt. Soweit die Voraussetzungen, an welche diese Befugniß geknüpft ist, nicht in dauernden Verhältnissen, sondern in einzelnen, vorübergehenden Thatumständen zum Ausdruck gelangen, darf der Natur der Sache nach von der an den einzelnen Umstand geknüpften Befugniß nur innerhalb einer kurzen Frist, nachdem der Umstand zur Kenntniß des berechtigten Theils gelangt ist, Gebrauch gemacht werden. Der Entwurf bestimmt diese, in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich bestimmte Frist auf die Hälfte der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist. Soweit die gedachten Voraussetzungen hingegen in dauernden Verhältnissen beruhen, ist bereits durch die Fassung des geltenden Gesetzes die Folgerung gegeben, daß von der daran geknüpften Befugniß nur so lange Gebrauch gemacht werden kann, als jene Verhältnisse andauern. Einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf es hier demgemäß nicht.

Zu §. 124.

Eine Ergänzung von grundsätzlicher Bedeutung haben die bestehenden Vorschriften durch die Bestimmungen des §. 124 gefunden, wonach der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen für den Vertragsbruch der Arbeiter deren früherem Arbeitgeber civilrechtlich haften soll. Die Frage, in welcher Weise dem Vertragsbruch der Arbeiter durch das Gesetz entgegengewirkt werden kann, ist in den Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse eingehenden Erörterungen unterzogen worden. In den Vorschlägen, welche dabei gemacht wurden, zeigt sich der in §. 124 zum Ausdruck gebrachte Gedanke wohl am meisten vertreten. Darüber, daß Arbeitgeber durch Versprechen höherer Löhne oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen anderen Unternehmern die Arbeiter abwendig machen, ist namentlich in den Jahren überspannter Gewerbsthätigkeit viel geklagt worden. In solchen Fällen kann die durch den Entwurf vorgesehene Mitverhaftung keinem Anstoß begegnen. Die Anwendung des in dem zweiten Satze dieser Vorschrift vorgesehenen Grundsatzes mag manche praktische Schwierigkeiten bieten. Der Grundsatz selbst wird indessen ebenfalls nicht anzufechten sein und deshalb wird die Gesetzgebung, den zahlreichen im Gewerbestande laut gewordenen Wünschen gegenüber, nicht über ihn hinweggehen können.

3.

Der dritte Abschnitt umfaßt das Lehrlingswesen. Er enthält mehrfache durchgreifende Abänderungen des bestehenden Rechts. Der gegenwärtig in den Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling unleugbar herrschenden Unsicherheit soll entgegengewirkt werden durch eine gesetzliche Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, durch eine genauere und den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, durch eine strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn und endlich durch die Möglichkeit eines raschen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen.

Von einer gesetzlichen Bestimmung des Lehrlingsbegriffs, wie die Gewerbeordnung im §. 115 sie getroffen hat, ist abgesehen. Die Begriffsbestimmung der Gewerbeordnung ist jedenfalls ungenügend, denn sie erschöpft nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nicht mehr. Eine jede derartige Bestimmung ist schwierig; sie erscheint überdies bedenklich, da sie den Betheiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in denjenigen Fällen bieten wird, in welchen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinweist, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältniß auszuschließen. Die Bestimmung darf aber auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es weder für die Verwaltungsbehörden, noch auch für die Gerichte besonders schwer sein wird, im einzelnen Streitfall festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht. Am wenigsten können in dieser Beziehung Bedenken dort entstehen, wo die Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältniß vor die neu zu bildenden, hauptsächlich mit Gewerbetreibenden besetzten Gewerbegerichte gelangen werden. Die Begriffe des Gesellen, des Gehülfen und des Fabrikarbeiters haben schon in der Gewerbeordnung eine gesetzliche Feststellung nicht erhalten, obwohl die praktische Anwendung derselben mindestens die gleichen Schwierigkeiten, wie die des Lehrlingsbegriffs bietet.

Weil überhaupt von einer Begriffsbestimmung abgesehen ist, so ist auch über das Verhältniß der Handwerkslehrlinge und Fabriklehrlinge nichts in dem Entwurfe gesagt. Der Entwurf will eine Scheidung nach dieser Richtung nicht begründen. Auch der Lehrling in der Fabrik und sein Lehrherr sollen den Vorschriften dieses Abschnitts unterstehen. Je mehr die Lehrlinge in einem großen Theile der Gewerbe die technische Ausbildung in Fabriken zu suchen veranlaßt sind, desto wichtiger ist es, die strengere Ordnung, welche das Lehrlingswesen im Interesse der Entwickelung des heimischen Gewerbefleißes erheischt, auch innerhalb der Fabrikindustrie gelten zu lassen. Abgesehen hiervon ist die Gefahr einer einseitigen, lediglich die Ausnutzung der Arbeitskraft bezweckenden Beschäftigung derjenigen jungen Leute, welche nicht einfach Fabrikarbeiter bleiben wollen, so groß und die Nachwirkung, welche die Besetzung der Gewerbe mit derart einseitig geschulten Kräften auf den Gewerbefleiß ausüben muß, so bedenklich, daß die Großindustrie durch das Gesetz nicht eindringlich genug auf die Verantwortlichkeit verwiesen werden kann, welche sie in Ansehung der Ausbildung des gewerblichen Standes der Zukunft gegenüber zu tragen hat. Es würde in der That eine Unbilligkeit sein, wenn die Fabrikindustrie von den Verpflichtungen, welche das Handwerk erfüllen soll, entbunden würde, obwohl sie vielfach junge Leute mit denselben Arbeiten und in derselben Tendenz technischer Ausbildung beschäftigt.

Von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages ist die gesetzliche Anerkennung des Lehrverhältnisses nicht abhängig gemacht. Allerdings sind in den Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse vielfache Wünsche für die schriftliche Vertragsform laut geworden. Doch drückt sich darin mehr das Bedürfniß nach Maßnahmen aus, welche dem Lehrverhältnisse wieder größere

Festigung verleihen, als daß ihnen eine klare Erkenntniß von der thatsächlichen und rechtlichen Bedeutung der schriftlichen Form zu Grunde läge (vergl. „Ergebnisse“ S. 17 ff.). Man darf sagen, daß der Einfluß dieser Form sehr überschätzt wird. Denn es ist noch jetzt, wie die Erhebungen ergeben, die schriftliche Form des Lehrvertrages in weiten Kreisen üblich, aber es ist nicht konstatirt, daß diese Uebung einen besonders günstigen Einfluß auf das Lehrwesen geübt hätte. Im Gegentheile ist von Arbeitgebern mehrfach bekundet, daß sie vergeblich versucht haben, durch die Wahl der schriftlichen Vertragsform der Lockerung der Lehrverhältnisse entgegenzuwirken (vergl. „Ergebnisse“ S. 107 ff.). Auf der anderen Seite knüpfen sich an eine Bestimmung, welche die schriftliche Form für den Lehrvertrag vorschreibt, nicht unerhebliche Bedenken. Zunächst würde es nicht genügen, den Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß ein nicht schriftlich geschlossener Lehrvertrag ungültig sei, sondern es würde die Rücksicht auf Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes in diesem Punkte zu einer Reihe von Vorschriften über die privatrechtichen Wirkungen des nicht schriftlichen Vertragsschlusses nöthigen, deren Platz nicht in einem Gewerbepolizeigesetze ist. Weiterhin würde die Folge sein, daß die Betheiligten, indem sie für ihre Vereinbarungen auf die schriftliche Form verzichten, auf dem einfachsten Wege den Pflichten sich entziehen könnten, welche das Lehrverhältniß für Lehrherrn und Lehrling begründen soll. Es wäre also die Möglichkeit gegeben, daß die im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmungen gerade in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Einwirkung am dringendsten Noth thut, durch die Willkür der Betheiligten illusorisch gemacht werden. Endlich aber könnte eine Vorschrift, welche einfach die schriftliche Form verlangt; nicht einmal genügen; vielmehr würde ebensowohl der nothwendige Inhalt des Vertrages, wenigstens einigermaßen durch das Gesetz bestimmt werden müssen. Dann hätte das Gesetz entweder auf die Angabe einiger, im Grunde selbstverständlicher, Kategorien von Vertragsbestimmungen sich zu beschränken — wovon schwerlich ein großer Erfolg zu erwarten wäre — oder es würde auf Einzelheiten eingehen müssen, die unter den jetzigen vielgestaltigen Verhältnissen der Industrie lediglich nachtheilige Beschränkungen darstellen. Im Handwerk, in der Hausindustrie, in den Fabriken liegen die Lehrverhältnisse durchaus nicht gleichartig. Und in jedem dieser Gebiete üben wiederum Fragen, wie z. B. ob Lehrgeld, ob Lohn, ob wenigstens ein Taschengeld gezahlt wird oder ob von keiner Seite eine Vergütung erfolgt, ob und unter welchen Modalitäten der Lehrling Kleidung, Wohnung, Beköstigung erhält, ob die Lehre nur auf kürzere Zeit oder bis zur fertigen Gesellenausbildung laufen, ob sie nur die Ausbildung in einer Spezialität oder in dem ganzen Gewerbe des Unternehmers bezwecken soll, auf den Inhalt des Lehrvertrages einen Einfluß aus, welcher nur zum Nachtheil der Sache durch gesetzliche Maßgaben eingeengt wird.

Nichtsdestoweniger geht der Entwurf davon aus, daß für die Abfassung der Lehrverträge die schriftliche Form besonders erwünscht ist. Er hat deshalb mehrfach Bestimmungen getroffen, welche die Betheiligten veranlassen sollen, diese Form für ihre Vereinbarungen zu wählen. Es sollen gewisse und wichtige Ansprüche des einen Theiles gegen den anderen nur geltend gemacht werden können, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Das eigene Interesse soll jeden Theil dahin führen, auf die schriftliche Form zu halten. In solcher Weise dürfte auch ohne gesetzlichen Zwang die schriftliche Form des Lehrvertrages zu der wünschenswerthen Verbreitung gelangen.

Am Schlusse der Vorschriften über das Lehrlingswesen enthält die Gewerbeordnung im §. 125 noch die Bestimmung, daß für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge Gebühren nicht erhoben werden dürfen. Der Entwurf hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Sie hatte ihre Bedeutung verloren, als die Bestimmungen, welche der Entwurf der Gewerbeordnung in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vorgesehen hatte, fallen gelassen waren. Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge sind gegenwärtig keine gesetzlichen Begriffe mehr. Wenn eine Korporation oder ein Verein Einrichtungen trifft, wonach die Lehrlinge der Mitglieder unter besonderen Formen und Bezeugungen in das Lehrverhältniß eingeführt oder aus demselben entlassen werden, so kann es im öffentlichen Interesse kein Bedenken erregen, daß für die Kosten einer solchen, nicht auf gesetzlicher Bestimmung, sondern auf Privatübereinkunft beruhenden Einrichtung Beiträge erhoben werden.

Zu §. 125.

Die Bestimmung giebt den §. 118 der Gewerbeordnung mit den nothwendig erschienenen Ergänzungen wieder.

Diese Ergänzungen bestehen in einer näheren Bezeichnung der Pflichten des Lehrherrn, sowohl was seine persönliche Verantwortlichkeit, als auch was den Umfang der dem Lehrling zu gebenden technischen Unterweisung betrifft. Die geringe Sorgfalt, welche erfahrungsgemäß die Arbeitgeber bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Lehrlingen gegenüber in neuerer Zeit vielfach gezeigt haben, weist die Gesetzgebung darauf hin, die Pflichten derselben bestimmter hervorzuheben.

Eine weitere Vorsorge im Interesse der Lehrlinge, namentlich behufs Schonung ihrer Gesundheit u. dgl., erachtet der Entwurf nicht für nöthig. Einerseits sind durch §. 119 des Entwurfes in letzterer Beziehung auch für die Lehrlinge genügende Vorkehrungen getroffen, andererseits ist in den Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse festgestellt, daß über eine zu große Belastung der Lehrlinge oder über eine ihrer Gesundheit nicht zuträgliche Beschäftigung verhältnißmäßig selten Klage erhoben wird. Häusliche Arbeiten, zu welchen die Lehrlinge im Gegensatz zu den Gesellen und Gehülfen (§. 120) herangezogen werden dürfen, können insbesondere nach dem Ergebnisse der Erhebungen keinen Gegenstand der Beunruhigung bilden, sind im Gegentheil, wo sie überhaupt noch vorkommen, für die gesammte Erziehung des Lehrlings nicht ohne Werth (vgl. „Ergebnisse“ S. 4, 70, 75).

Zu §. 126.

Nach §§. 115, 119 der Gewerbeordnung ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn nicht mehr unterworfen, wenn er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist vielfach, auch in den an den Reichstag gelangten Petitionen und in den, durch die Erhebungen gesammelten Aeußerungen Klage darüber geführt, daß diese Bestimmung unter den jüngeren Arbeitern zu einem, Ordnung und Disziplin störenden Mißverständnisse Anlaß gegeben, indem dadurch die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Altersjahre ab von jeder disziplinaren Anordnung des Lehrherrn emanzipirt. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn in hohem Grade. Aus diesem Grunde erschien es angezeigt, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem älteren Lehrling gegenüber dieselbe Disziplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben. Gegen einen derartigen Mißbrauch ist durch die folgende Bestimmung des Entwurfes der erforderliche Schutz gegeben.

Der zweite Satz des §. 126 verpflichtet den Lehrling zu besonderer Folgsamkeit Demjenigen gegenüber, welchem von dem Lehrherrn die Sorge für seine Ausbildung übertragen ist. Daß der Lehrling die allgemeine Ordnung in Haus und Werkstätte und die darauf sich gründenden Anweisungen

des an Stelle des Lehrherrn die Werkstätten leitenden Gesellen oder Gehülfen zu achten hat, ist in dem Entwurf als selbstverständlich angesehen und, abweichend von §. 119 der Gewerbeordnung, nicht ausdrücklich erwähnt.

Zu §. 127.

Die Erfahrungen im Lehrlingswesen haben vor Allem die Nothwendigkeit ergeben, diejenigen gesetzlichen Vorschriften einer Revision zu unterziehen, welche die Lösung des Lehrverhältnisses zum Gegenstande haben. Die Fälle der rechtmäßigen Lösung von Seiten eines Theiles sind im §. 127 zusammengefaßt. Im Vergleich mit der Gewerbeordnung sind sie zunächst erweitert worden durch die Zulassung jederzeitiger Auflösung während einer sogenannten Probezeit (§. 127 Absatz 1). Die Einführung einer solchen Probezeit empfiehlt sich, weil das Lehrverhältniß an sich nicht kündbar ist und in gewissen, allerdings eng zu ziehenden Grenzen den vertragsschließenden Theilen die Möglichkeit gegeben sein muß, ein Verhältniß aufzuheben, welches bereits nach kurzer Zeit für den einen oder anderen Theil zu der Ueberzeugung führt, daß es auf die Dauer nicht haltbar sein würde. Aus gewerblichen Kreisen haben nach dem Ergebnisse der Erhebungen zahlreiche Stimmen ebensosehr dieser Einrichtung das Wort geredet, als sie andererseits gegen die Zulassung einer Kündigung des Lehrverhältnisses sind. Eine unbedingte gesetzliche Feststellung der Dauer der Probezeit empfiehlt sich nicht; in den Erhebungen ist mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Orte und Gewerbe ihren Einfluß hier behalten müssen (vergl. „Ergebnisse“ S. 28, 30, 37). Wo die Betheiligten überhaupt auf die Probezeit nicht Werth legen, sind sie in der Lage, deren Dauer auf die, auch ihnen nicht nachtheilige, Frist von 4 Wochen einzuschränken; innerhalb dieser Frist soll der Rücktritt auch im Wege der Vereinbarung dem Lehrling nicht entzogen werden können. Andererseits darf eine sehr lange Ausdehnung der Probezeit ebensowenig gestattet sein, um den Bestand des Lehrverhältnisses nicht allzu unsicher zu machen. Nach den Erhebungen beträgt die längste vorkommende Dauer drei Monate und diese hat der Entwurf als Grenze gewählt.

Auch die Gründe, aus welchen der Lehrling einseitig das Lehrverhältniß zu lösen berechtigt sein soll, haben durch §. 127 Absatz 3 Nr. 1 eine Erweiterung erfahren. In den hier bezeichneten Fällen handelt es sich um eine grobe Verletzung von Rücksichten, welche der Lehrherr, sein Vertreter und deren Angehörige dem Lehrling schulden. Die Verletzung dieser Rücksichten berechtigt nach §. 112 der Gewerbeordnung sogar den erwachsenen Arbeiter, das Arbeitsverhältniß zu lösen. Für den Lehrling besteht diese Berechtigung gegenwärtig nur insoweit, als die Verletzung der gedachten Rücksichten zugleich eine Verletzung der dem Lehrherrn auferlegten allgemeinen Verpflichtungen in sich schließt.

Absatz 2 und 4 geben das geltende Recht wieder (Gewerbeordnung §§. 119, 123).

Zu §. 128.

Daß gegen den Vertragsbruch des Lehrlings schärfere gesetzliche Maßregeln ergriffen werden müssen, wird allgemein anerkannt. Das Verhältniß zwischen einem Arbeitgeber und einem jungen Menschen, welcher oft dem Knabenalter kaum entwachsen ist und zu seinem Arbeitgeber in einem den letzteren zur Ausübung väterlicher Zucht berechtigenden Verhältnisse steht, erhält keinen richtigen Ausdruck, wenn der Lehrherr, um den Lehrling zur Anerkennung der ihm durch seine Stellung auferlegten Pflichten zu zwingen, sich lediglich auf den Weg eines, unter Umständen weitläufigen prozessualischen Verfahrens angewiesen sieht. Auch knüpfen sich an die strenge Achtung des Lehrverhältnisses seitens der gewerblichen Jugend, auf deren tüchtiger Schulung die Zukunft unserer Gewerbe großentheils beruht, so wichtige wirthschaftliche Interessen, daß sich die Wahrung derselben nicht wohl ausschließlich in das Gebiet privater Rechtsstreitigkeiten verweisen läßt. Das durch §. 128 gestattete polizeiliche Einschreiten gegen den Lehrling entspricht den Wünschen in weit verbreiteten Kreisen des gewerblichen Lebens (vergl. „Ergebnisse“ S. 109 ff.). Es bildet eine Art disziplinarer Ahndung, wie solche der Stellung eines noch in der Erziehung und Ausbildung begriffenen Menschen angemessen ist. Allerdings hat der Gesetzgeber auch die Verpflichtung, der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der gestatteten polizeilichen Exekutive vorzubeugen. Der Entwurf hat in diesem Sinne mehrfache Bestimmungen aufgenommen. Er gestattet ein polizeiliches Einschreiten nur in solchen Lehrverhältnissen, in welchen die schriftliche Form des Lehrvertrages eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß auf beiden Seiten der Zweck des eingegangenen Lehrverhältnisses und die darauf beruhenden Pflichten wohl erwogen worden sind. Er gestattet es ferner nur innerhalb einer kurzen Frist nach der Verletzung des Vertrages, weil in allen Fällen, in welchen der Lehrherr selbst die Sache verschleppt, das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Lehrvertrages zurücktritt. Er stellt es endlich in das freie Ermessen der Behörde, inwieweit sie nach Lage des einzelnen Falles für gut findet, dem Antrag des Lehrherrn entsprechend, gegen den Lehrling polizeilichen Zwang zu üben.

Zu §. 129.

Eine besondere Behandlung erheischt der Fall, daß der Lehrling nicht lediglich den Lehrherrn, sondern das Gewerbe, in welchem er ausgebildet wurde, zu verlassen gedenkt. Die bezüglichen Vorschriften im §. 122 der Gewerbeordnung entsprechen, wie die Erhebungen bestätigen (vergl. „Ergebnisse“ S. 42), dem Bedürfnisse nicht; sie begünstigen eine übereilte Lösung des Lehrvertrages und machen es dem Lehrling nicht schwer, die Absicht des Gesetzes überhaupt zu umgehen. Nach beiden Richtungen sucht der Entwurf im §. 129 zu bessern. Um Uebereilungen vorzubeugen, wird eine schriftliche Erklärung des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters über den beabsichtigten Wechsel des Berufes verlangt und auch nach Abgabe dieser Erklärung dem Lehrherrn gestattet, die Entlassung des Lehrlings noch einige Zeit hinauszuschieben, indem eine solche Zeit der Ueberlegung nicht selten wieder zu einer Umstimmung der Betheiligten führt. In den Erhebungen ist eine solche Frist mehrfach als erwünscht bezeichnet (vergl. „Ergebnisse“ S. 42 ff.). Einer Umgehung des Gesetzes soll dadurch vorgebeugt werden, daß dem Lehrling für eine gewisse Zeit nach dem Austritt aus der Lehre es erschwert wird, anderweit Beschäftigung in demselben Gewerbe zu finden. Die Beachtung dieser Vorschrift durch die Arbeitgeber wird Schwierigkeiten nicht bieten, da alle Lehrlinge bis zu ihrem achtzehnten Jahre ein Arbeitsbuch zu führen haben. Insoweit als diese Verpflichtung besteht, soll in dem Arbeitsbuche die Thatsache des Berufswechsels vermerkt werden. Lehrlinge, welche bereits älter sind und demzufolge ein Arbeitsbuch nicht mehr zu führen brauchen, pflegen vor dem Ende der Lehrzeit zu stehen und nicht leicht noch den Vorwand eines Berufswechsels zu gebrauchen, um sich der Arbeitsstelle zu entziehen. Die Zulässigkeit des Berufswechsels von der Erlaubniß der Behörden abhängig zu machen, wie unter Anderem auch in der letzten Session des Reichstags angeregt wurde, empfiehlt sich nicht. In großen Städten und in hoch entwickelten Industriebezirken würde schon die äußerliche Durchführung einer derartigen Vorschrift schwierig sein. Ueberhaupt aber sind die Behörden außer Stande, die persönlichen Interessen, welche in Fällen dieser Art in Frage stehen, erschöpfend und zutreffend zu würdigen.

Zu §. 130.

Besondere Bestimmungen hat die Gewerbeordnung in den §§. 120 bis 123 über die Frage der Entschädigung des einen Theils durch den anderen im Falle einer Lösung des Lehrvertrages getroffen. Der praktische Werth der darin angenommenen Grundsätze ist sehr zweifelhaft geworden. Denn sie gehen von der nicht mehr zutreffenden Voraussetzung aus, daß der Lehrling regelmäßig ein nicht unbeträchtliches Lehrgeld an den Lehrherrn entrichte und daß die Zahlungsmodalitäten in den verschiedenen Gewerben wie auch örtlich im Wesentlichen die gleichen seien. Auch lassen sich gegen manche der gesetzlichen Entschädigungsnormen aus Billigkeitsrücksichten begründete Einwendungen erheben. Es erscheint überhaupt mißlich, die hier in Frage kommenden, sehr mannichfaltigen Verhältnisse durch wenige allgemeine Sätze erschöpfen zu wollen. Der Entwurf hat daher einen anderen Weg gewählt. Er will die Regelung der Entschädigungsfrage im Allgemeinen der Vereinbarung der vertragschließenden Theile überlassen und nur für diejenigen Fälle, an welche sich ein besonderes öffentliches Interesse knüpft, die Höhe der Entschädigung durch das Gesetz bestimmen. Er geht ferner davon aus, daß Streitigkeiten über die Entschädigungsfrage zwischen Lehrherrn und Lehrling möglichst zu beschränken und zu dem Behufe möglichst zu vereinfachen sind. Daher soll jeder Entschädigungsanspruch erlöschen, welcher nicht innerhalb einer bestimmten kurzen Frist geltend gemacht wird. Ein Entschädigungsanspruch soll ferner überhaupt nur geltend gemacht werden können, wenn dem Lehrverhältniß ein schriftlicher Vertrag zu Grunde liegt, welcher voraussichtlich auch für die Beurtheilung der Entschädigungsfrage den wünschenswerthen Anhalt bieten wird. Endlich soll selbst bei dem Vorhandensein eines schriftlichen Lehrvertrages ein Anspruch auf Entschädigung nur bedingt gegeben sein in allen denjenigen Fällen, in welchen die Vertragslösung ihren Grund nicht in dem schuldhaften Verhalten des Lehrlings oder Lehrherrn finde (Auflösung innerhalb der Probezeit, Beendigung durch Tod, Auflösung wegen Berufswechsels). Für diese Fälle verlangt der Entwurf, als Vorbedingung für das Entstehen eines Entschädigungsanspruchs, daß in dem schriftlichen Vertrag nicht nur eine Entschädigungsleistung überhaupt, sondern auch deren Art und Höhe vereinbart sei.

Zu §. 131.

Der im §. 131 für die Entschädigung bestimmte Normalsatz kann manchen Einwendungen unterliegen. Eine derartige Festsetzung hat stets etwas Willkürliches. Es ist indeß zu erwägen, daß es den Betheiligten unbenommen bleibt, in dem Lehrvertrage durch entsprechende Bestimmungen die Anwendung dieses Normalsatzes auszuschließen. Für die Bemessung des letzteren ist davon ausgegangen, daß die Leistungsfähigkeit eines Lehrlings durchschnittlich der halben Leistungsfähigkeit eines Gesellen gleichkomme. Auch in den zahlreichen, bei Gelegenheit der Erhebungen gemachten Vorschlägen ist der Gedanke, die Entschädigung nach einer Quote des Gesellenlohnes zu bestimmen, vertreten und jedenfalls wird er als der am wenigsten willkürliche bezeichnet werden dürfen. Die Feststellung ist an die örtlichen Lohnverhältnisse angelehnt, weil angenommen werden darf, daß die durch den Austritt des Lehrlings aus der Arbeit dem Lehrherrn erwachsenden Nachtheile kleiner oder größer sein werden, je nachdem an den einzelnen Orten die Arbeitskraft billiger oder theurer ist.

Im Absatz 2 des §. 131 will der Entwurf die Entschädigungspflicht im Falle des Vertragsbruchs der Lehrlinge in ähnlicher Weise erweitern, wie solches durch §. 124 bei dem Vertragsbruch der Gesellen und Gehülfen geschehen ist.

4.

Der vierte Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter giebt zunächst den wesentlichen Inhalt der §§. 127 bis 133 der Gewerbeordnung wieder. Diese Vorschriften befassen sich fast ausschließlich mit den Arbeitsverhältnissen der jugendlichen Fabrikarbeiter.

Die allgemeinen Beschränkungen, welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bezüglich der Dauer und der Vertheilung der Arbeitszeit darnach unterliegt, hat der Entwurf nicht verschärft.

In den Verhältnissen unseres Fabrikwesens sind bis jetzt keine Mißstände hervorgetreten, welche die körperliche und geistige Enwickelung der jungen, in den Fabriken beschäftigten Leute in einem, zu größeren Einschränkungen allgemeiner Art nöthigenden Grade bedrohen. Auf der anderen Seite ist die Verwaltung, wie die Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken bekunden, bisher nicht im Stande gewesen, auch nur diejenigen Beschränkungen zur vollen Anerkennung zu bringen, welche das geltende Gesetz dem Fabrikbetriebe auferlegt. Neue Beschränkungen würden die Aufgabe der Verwaltung erschweren und die Härten erhöhen, welche aus der bisher nur unvollständig und ungleichmäßig gelungenen Durchführung des Gesetzes der Industrie erwachsen.

Sie würden aber auch aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst nur die Folge haben, daß die jugendlichen Arbeitskräfte aus den durch die strengeren Vorschriften betroffenen Industriezweigen in andere Betriebe hinübergedrängt werden, und daß auf diese Weise künstlich in einem Theile der Industrie ein Mangel an geeigneten Arbeitskräften geschaffen wird, während auf anderen Gebieten eine Ueberfüllung eintritt. Sowohl für die Betriebsverhältnisse der Industrie, als auch für die Lohnverhältnisse der Arbeiter würden die Wirkungen dieser Erscheinung in empfindlichster Weise sich geltend machen. Wenn der wohlthätige Einfluß der bestehenden Gesetzgebung unter Anderem darin hervorgetreten ist, daß die Kinderarbeit in den Fabriken selbst dort, wo das Gesetz sie unmittelbar nicht einschränkt, dennoch allmälig immer mehr Einschränkungen erfahren hat, so dürfen von dieser mittelbaren und gerade durch das Allmälige ihres Eintretens wohlthätigen Wirkung des Gesetzes auch in Zukunft noch Erfolge erwartet werden. Im Uebrigen ist nicht zu vergessen, daß jeder Eingriff der Gesetzgebung auf diesem Gebiete die Konkurrenz der heimischen Industrie im internationalen Verkehre mehr oder weniger beeinflußt und daß bisher noch keiner der größeren Industriestaaten, wenn der gesammte Inhalt der bezüglichen Bestimmungen in Betracht gezogen wird, in der gesetzlichen Vorsorge für das Wohl der in den Fabriken beschäftigten Jugend weiter gegangen ist, als Deutschland. Durch die Erhebungen über die Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken sind für diejenigen Betriebszweige, in welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach der Zahl derselben überhaupt in das Gewicht fällt, Gesammtzahl und Vertheilung dieser Arbeiter übersichtlich festgestellt worden. Danach bilden die jugendlichen Arbeiter — rund 88 000 Köpfe — etwa den zehnten Theil aller Arbeiter in den betreffenden Gewerbzweigen, $^3/_4$ stehen im Alter über 14 Jahre, etwa $^1/_4$ in jüngerem Alter, $^2/_5$ sind Mädchen, $^3/_5$ Knaben. Der weitaus größte Bruchtheil, fast $^2/_5$ wird in der Textilindustrie beschäftigt; die demnächst größte Quote, doch nur noch etwa $^1/_7$, fällt auf die Beschäftigung im Berg- und Hüttenwesen, etwa ebenso viele sind in der Tabackindustrie beschäftigt. In keinem der übrigen Industriezweige ist auch nur annähernd eine gleiche Kopfzahl thätig. Die Zahlen ergeben, daß weitere Beschränkungen einzelne Industriezweige sehr empfindlich treffen würden, während in den übrigen Industriezweigen die Kinderarbeit kaum mehr eine sozialpolitische Bedeutung in Anspruch nimmt. Der Entwurf ist ferner nicht dem Beispiele anderer Gesetzgebungen gefolgt, welche in einzelnen Beziehungen die erwachsenen Arbeiterinnen, oder

doch gewisse Altersklassen derselben unter die für die jugendlichen Arbeiter erlassenen Vorschriften gestellt haben. Das Ergebniß der Erhebungen über die Verhältnisse der Frauenarbeit in den Fabriken läßt jeden Schritt in dieser Richtung für Deutschland bedenklich erscheinen. Der tiefe Eingriff, welcher damit in die Betriebsverhältnisse der Fabriken und, nicht minder empfindlich, in die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiterfamilien geschieht, würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn Art und Umfang der Frauenarbeit in den Fabriken zu sehr erheblichen, das öffentliche Wohl gefährdenden Mißständen geführt hätte. In Deutschland ist solches nach Lage der Verhältnisse für die Gegenwart nicht zu behaupten und für die Zukunft einstweilen nicht zu befürchten.

In den vorerwähnten Erhebungen sind die vorhandenen Unzuträglichkeiten nicht verschwiegen geblieben; sie bilden mehr oder weniger und vereinzelte Erscheinungen, welchen eine größere Tragweite für die gesundheitlichen Verhältnisse oder für die soziale Lage der Arbeiterfamilien nicht beiwohnt und deren allmälige Beseitigung auch ohne den Zwang der Gesetzgebung von der Zukunft erwartet werden darf. Was die Vertheilung der Arbeiterinnen in den Gewerben betrifft, so findet sich die größte Zahl in der Bekleidungs- und demnächst in der Textilindustrie. Nach den neuesten statistischen Ermittelungen beträgt dort ihre Zahl rund 386 000, hier rund 315 000. In der diesen Betriebszweigen zunächst stehenden Industrie der Nahrungsmittel sinkt die Zahl der Arbeiterinnen bereits auf 93 000 herab. In der Papier- und Lederindustrie beträgt sie nur noch 29 000, in der Holzindustrie etwa 20 000, in allen übrigen Betriebszweigen ist sie erheblich geringer. Immerhin bilden aber in denjenigen Industriezweigen, welche mehr als 10 000 Arbeiterinnen beschäftigen, letztere den fünften Theil der Arbeitskräfte. Auch hier werden die Zahlen vor einschneidenden Maßnahmen der Gesetzgebung warnen, indem sie auf die Folgen für die wirthschaftliche Lage zahlreicher Familien und für die Lebensbedingungen hervorragender Zweige des einheimischen Gewerbfleißes hinweisen.

Zu §. 132.

Die Bestimmung entspricht in ihrem ersten Theile dem §. 127 der Gewerbeordnung, welche ebenfalls in der rechtlichen Stellung des Gesellen und erwachsenen Fabrikarbeiters einen Unterschied nicht mehr gemacht hat.

Den übrigen Gruppen der jüngeren Arbeiter, insbesondere den Lehrlingen, stehen die jugendlichen Fabrikarbeiter nicht ausschließend gegenüber. Ein Lehrling unter 16 Jahren, der in einer Fabrik beschäftigt ist, gehört, wie übrigens die Rechtsprechung bereits auf Grund des bestehenden Gesetzes angenommen hat, zu den jugendlichen Fabrikarbeitern, obwohl er Lehrling ist. Die Bestimmungen dieses Abschnittes müssen daher auch auf diesen Arbeiter Anwendung finden, wie letzterer umgekehrt nicht minder den besonderen Bestimmungen über das Lehrlingswesen unterliegt. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, erschien es angezeigt, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Zu §. 133.

Der Entwurf untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren gänzlich, während die Gewerbeordnung im §. 128 eine nicht „regelmäßige“ Beschäftigung gestattet. Die letztere Bestimmung hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben und schließt die Möglichkeit mißbräuchlicher Anwendung nicht aus. Der völlige Ausschluß der noch nicht zwölfjährigen Kinder von den Fabriken ist für die Industrie ohne Bedenken und aus ihrer eigenen Mitte mehrfach angeregt.

Die Bedingungen für die Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren sind vornehmlich in zweifacher Beziehung abgeändert, einmal, insofern für den Unterricht der Kinder nicht, wie bisher, täglich 3, sondern wöchentlich 18 Stunden vorbehalten werden, sodann, insofern die Kinder nicht nur, wie bisher, täglich 6, sondern auch, mit der Unterbrechung durch mindestens einen Arbeitstag, täglich 10 Stunden sollen beschäftigt werden dürfen. Der Entwurf ist hierin der englischen Gesetzgebung gefolgt. Die Zerstückelung des Unterrichts und der Arbeit, wie sie das bestehende Gesetz unvermeidlich mit sich bringt, hat manche Uebelstände; es kann, je nach den Verhältnissen, der Unterricht oder die Arbeit in Folge dessen beeinträchtigt werden, es kann darunter der Lohn der jungen Arbeiter einen Druck erleiden, und selbst der Gesundheit der Kinder wird die dadurch bedingte Tageseintheilung nicht immer zuträglich sein. Das Gesetz wird wohl thun, den Verhältnissen des praktischen Lebens mehr Rechnung zu tragen. Der Spielraum, welchen der Entwurf gewähren will, kann im Interesse der Kinder kein Bedenken erregen und wird andererseits der Schule wie der Industrie willkommen sein.

Der dritte Absatz giebt §. 128 Abs. 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme des Schlußsatzes wieder, dessen Erhaltung durch ein Bedürfniß nicht zu begründen ist.

Zu §. 134.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem §. 129 der Gewerbeordnung. Nur im zweiten Absatz ist das bestehende Recht modifizirt. Erfahrungsmäßig setzen die jugendlichen Arbeiter nicht selten die Arbeit auch während der Pausen fort und der Unternehmer lehnt die Verantwortlichkeit dafür ab, indem er, in Uebereinstimmung mit den Kindern, erklärt, daß das Fortarbeiten auf deren freier Entschließung beruhe. Oft ziehen die Kinder auch, ohne gerade weiter zu arbeiten, vor, in den Fabrikräumen zu bleiben, statt die Zeit der Pausen in freier Luft zuzubringen. In letzterer Beziehung wird unseren klimatischen Zuständen Rechnung zu tragen und auf die Einrichtungen und örtlichen Verhältnisse der einzelnen Fabriken billige Rücksicht zu nehmen sein; der Entwurf will deshalb den Aufenthalt in der Fabrik während der Pausen gestatten, aber mit einer durch die Bedürfnisse der Kontrole und die Rücksicht auf das Wohl der jungen Arbeiter in gleicher Weise geforderten, übrigens auch in der englischen Gesetzgebung anerkannten Maßgabe. In ersterer Beziehung muß die Verpflichtung der Unternehmer schärfer gefaßt werden, wenn die Absicht des Gesetzes nicht vereitelt werden soll.

Zu §. 135.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Legitimation der jugendlichen Fabrikarbeiter durch ein Arbeitsbuch haben gewisse Abänderungen erfahren müssen in Folge der allgemeineren Bedeutung, welche das Arbeitsbuch nach dem Entwurfe erhalten soll. Auch nach dem Entwurf sind die jugendlichen Fabrikarbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten. Nach §. 108 kann dasselbe aber nur solchen Arbeitern ausgestellt werden, welche die Volksschule verlassen haben, und, da in der Fabrik die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder gestattet bleiben soll, so muß für diese eine anderweite Legitimation geschaffen werden, welche die Kontrole ihrer Beschäftigung ermöglicht. Es ist zu dem Behufe die Einführung einer **Arbeitskarte** vorgesehen. Eine Bestimmung, welche ausnahmsweise auch für die noch schulpflichtigen Kinder die Ausstellung von Arbeitsbüchern gleichwie für alle älteren Arbeiter anordnen wollte, würde sich schon im Interesse der, gerade dieser Arbeitergruppe gegenüber besonders wichtigen Kontrole nicht empfehlen. Auch müssen die für schulpflichtige Kinder bestimmten Ausweise für manche Angaben eingerichtet sein, welche den für die Erwachsenen bestimmten Arbeitsbüchern fremd bleiben müssen. Dahin gehören die Angaben über die Familien- oder über die Religions- und Unterrichtsverhältnisse des Inhabers der Legitimation. Andere Rücksichten lassen es dringend rathsam erschei-

nen, das eigenartige, weitgehenden Beschränkungen unterstellte Arbeitsverhältniß der schulpflichtigen Kinder schon durch die äußere Form des ihnen ertheilten, amtlichen Ausweises augenfällig zu machen. Im übrigen bilden die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil der jugendlichen Arbeiter, so daß die vorgesehenen Kontroleinrichtungen praktischen Schwierigkeiten nicht begegnen können.

Für diejenigen Kinder, welche noch vor dem Ende des 14. Lebensjahres aus der Volksschule entlassen werden, würde nach §. 107 des Entwurfs die Verpflichtung sich ergeben, ein Arbeitsbuch zu führen, während sie nach §. 135 bis zum Ende des 14. Lebensjahres auch zur Führung der Arbeitskarte verpflichtet bleiben sollen. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der Entwurf, daß es neben der Arbeitskarte eines Arbeitsbuches nicht bedürfe.

Zu §. 136.

Die hier vorgesehenen Kontroleinrichtungen entsprechen nur theilweise den in §. 130 der Gewerbeordnung vorgesehenen Einrichtungen zu gleichem Zweck. Auf einige, durch die Gewerbeordnung den Unternehmern auferlegte, lästige Verpflichtungen — abschriftliche Mittheilung der Liste der jugendlichen Arbeiter an die Polizei- und Schulbehörde, halbjährliche Anzeige der Arbeiterzahl bei der Polizeibehörde — konnte ohne Beeinträchtigung der Kontrole verzichtet werden. Andererseits haben praktische Erfahrungen darauf hingewiesen, die Verpflichtungen der Unternehmer bestimmter zu fassen und zu erweitern. Die in dem Schlußsatz vorgesehene Verpflichtung besteht in England bereits mit guter Wirkung zu Recht.

Zu §§. 137. 138.

Nach zwei Richtungen hin enthält der Entwurf in diesen Vorschriften Abweichungen von dem geltenden Rechte. Die geltenden Bestimmungen über die Fabrikarbeit der Jugend sind in eine bedingungslose, den sehr mannichfaltigen Verhältnissen der Industrie nicht entsprechende Form gekleidet. Sie sollen für alle Industriezweige und für alle Betriebsweisen in gleicher Weise Anwendung finden; sie können nicht verschärft werden, wenngleich solche Verschärfungen nach der besonderen Art der den jungen Leuten zugemutheten Arbeit erwünscht erscheinen mögen; sie können auch dort nicht gemildert werden, wo das Interesse der Industrie, dasjenige des Unternehmers und das des Arbeiters in gleicher Weise der Anwendung derselben widerstreben. Die Erfahrung hat genugsam erwiesen, daß diese Grundsätze nicht durchführbar sind. Die Erhebungen über die Kinderarbeit in den Fabriken bieten zahlreiche und unzweideutige Belege dafür (vergl. „Ergebnisse" S. 124 ff. 132 ff.).

Andererseits steht es außer Zweifel, daß durch eine strenge, keine Rücksichten kennende Durchführung der Forderungen des Gesetzes die Entwickelungsfähigkeit und das Konkurrenzvermögen mancher und wichtiger Industriezweige gefährdet werden könnte.

Der Entwurf hat deshalb ein System gewählt, welches es möglich machen soll, der Intention des Gesetzes zu ihrem Rechte zu verhelfen und zugleich den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige die nöthige Beachtung zu schenken. In einer bereits erwähnten Bestimmung hat er zu dem Behufe allgemein die Möglichkeit gewährt, die Anforderungen des Gesetzes den durch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Ortes oder Betriebes gebotenen Rücksichten anzupassen, ohne daß in Folge dessen das Maß der Anforderungen an sich verändert wird; dieses ist geschehen mittels der im §. 133 gestatteten größeren Freiheit in der Vertheilung der für Kinder durchschnittlich erlaubten Zahl von Arbeitsstunden auf die einzelnen Wochentage. Sodann gestattet er in den hier fraglichen Bestimmungen, das Maß der gesetzlich festgestellten Beschränkungen unter gewissen Voraussetzungen zeitweise oder dauernd zu modificiren. Zeitweise und für einzelne Fabriken soll dies gestattet sein, wenn besondere, unvorhergesehene Ereignisse die regelmäßigen Betriebsverhältnisse unterbrochen haben (§. 137 Abs. 1); ähnliche, wiewohl weniger umfassende Erleichterungen sind schon durch §. 128 der Gewerbeordnung gewährt. Dauernd soll weiterhin eine Modifikation der gesetzlichen Anforderungen gestattet werden können, theils im einzelnen Falle für eine bestimmte Fabrik, wenn in ihren Betriebs- oder Arbeiterverhältnissen besondere Rücksichten liegen (§. 137 Abs. 2), theils allgemein für gewisse, durch den Entwurf bezeichnete Kategorieen von Fabriken, deren Betriebseinrichtungen sich jenen Anforderungen überhaupt nicht wohl anpassen lassen (§. 138 Abs. 2).

Der Entwurf hat damit einen, in der Gesetzgebung Großbritanniens schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolg betretenen, später auch in der französischen Gesetzgebung und noch neuestens in der Gesetzgebung der Schweiz eingeschlagenen Weg gewählt.

Die Begrenzung, welche er den zugelassenen Ausnahmen giebt, ist nach den besonderen Verhältnissen der einheimischen Industrie bestimmt; unter den dadurch berücksichtigten Gewerben kommt namentlich der Betrieb der Glashütten in Betracht, deren eigenthümliche Bedürfnisse auch im Reichstage schon Gegenstand der Erörterung gewesen sind (Bericht der Kommission für Petitionen vom 31. Januar 1876 — Drucksachen Nr. 190) Die nach §. 137 Abs. 2 für einzelne Fabriken statthaften Ausnahmen dürfen außer Dauer und Vertheilung der Pausen nur Anfang und Ende der Arbeitszeit und die Arbeit an Sonn- und Festtagen betreffen; dagegen kann die Zahl der täglichen Arbeitsstunden nicht über das durch §. 133 vorgeschriebene Maß vermehrt werden.

Nach §. 138 Abs. 2 können auch in letzterer Beziehung Erleichterungen gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß die Gesammtzahl der danach sich ergebenden Arbeitsstunden für die Woche nicht größer sein darf, als nach der die Regel bildenden Bestimmung des §. 133. Somit handelt es sich dabei nur um eine anderweite Vertheilung der an sich zulässigen Zahl der Arbeitsstunden in jeder Woche auf die einzelnen Arbeitstage. Das Bedürfniß, in dieser Begrenzung dem Fabrikbetriebe eine größere Freiheit in den Dispositionen zu gewähren, ist in der englischen Gesetzgebung anerkannt, ohne irgend welche Nachtheile zur Folge zu haben.

Neben den Erleichterungen, welche der Entwurf hiernach der Industrie gewähren soll, steht andererseits eine, dem geltenden Recht nicht bekannte, aber nach den Erfahrungen unvermeidlich gewordene Beschränkung. Es liegt in einzelnen Industriezweigen die Gefahr einer für die Entwickelung der Jugend unbedingt nachtheiligen Verwendung der jungen Arbeitskräfte besonders nahe. Die Wahrnehmungen, welche in dieser Beziehung beispielsweise in Zündholzfabriken, Flachsbereitungsanstalten, Cigarrenfabriken, in Glasschleifereien und Nadelfabriken gemacht sind, weisen dringend auf besondere Schutzmaßregeln für die heranwachsende Jugend hin. Die Erhebungen bieten dafür manche Belege (vergl. „Ergebnisse" S. 143 ff.). Gleiche Wahrnehmungen haben bereits die Gesetzgebung Großbritanniens, Frankreichs und der Schweiz zu einschränkenden Vorschriften von zum Theil sehr großer Tragweite gedrängt. Ihrem Beispiele folgt der Entwurf, indem er der Verwaltung, wenn auch nicht in so umfassendem Maße, wie in den erwähnten Gesetzgebungen des Auslandes, die Befugniß vorbehält, für die Verwendung jugendlicher Arbeiter in gewissen, nach der angedeuteten Rücksicht besonders gefährlichen Industriezweigen die angemessenen Maßgaben und Bedingungen vorzuschreiben (§. 138 Abs. 1).

Da die größeren oder geringeren Rücksichten, welche vermöge der vorgesehenen Ausnahmebestimmungen einem einzelnen Betrieb und noch mehr ganzen Industriebezirken gewährt

werden können, auf die Produktionsbedingungen und Konkurrenzverhältnisse unter Umständen erheblich zurückwirken müssen, so erschien es ausgeschlossen, in dieser Beziehung die Handhabung des Gesetzes, soweit es sich nicht um ganz untergeordnete Fragen handelt, den Behörden der einzelnen Bundesstaaten zu übertragen. Eine gleichförmige Praxis würde dann nie zu erzielen sein. Der Entwurf hat daher nur für wenige Ausnahmebewilligungen den Landesbehörden eine Ermächtigung gegeben, im Uebrigen dagegen, soweit es sich um Verfügungen für einzelne Fabriken handelt, den Reichskanzler, und soweit es sich um allgemeinere Ausnahmevorschriften handelt, den Bundesrath mit den erforderlichen Vollmachten versehen.

Die große wirthschaftliche Bedeutung, welche letzteren Vorschriften unter Umständen beiwohnen kann, rechtfertigt es, ihren Erlaß wenigstens in die Hand eines Faktors der Gesetzgebung zu legen. Es entspricht dieses ohnehin der Stellung, welche die Gewerbeordnung in anderen Fällen (§§. 16, 24, 29, 31, 56, 57) dem Bundesrath eingeräumt hat. Wenn die Regelung der hier fraglichen Verhältnisse nicht vollständig auf den Weg der Gesetzgebung gewiesen wird, so liegt dies in der eigenthümlichen Natur der erforderlichen Vorschriften, welche das mannichfache technische Detail des Betriebes der einzelnen Industriezweige eingehend berücksichtigen müssen. Die bereits mehrfach erwähnten ausländischen Gesetzgebungen haben auf diesem Gebiete der Exekutive Vollmachten übertragen, welche zum Theil viel weiter gehen, als die durch den Entwurf in Anspruch genommenen Befugnisse.

Bei alledem schien es nicht angemessen, eine Mitwirkung des Reichstags in der näheren Regelung der industriellen Betriebs- und Arbeitsbedingungen gänzlich auszuschließen. Dieser Rücksicht ist im §. 138 Abs. 3 Rechnung getragen. Der Entwurf folgt dem im §. 16 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorgange, sucht aber den geschäftlichen Verlauf der Sache insofern zu vereinfachen, als der Reichstag nur dann genöthigt sein soll, über eine ihm vorgelegte Verordnung des Bundesraths eine Beschlußfassung in der Sache herbeizuführen, wenn er die Zustimmung zu dem Inhalte der Verordnung versagen und deren Beseitigung erwirken will.

Zu Artikel 2.

Soweit der Entwurf im Artikel 2 neue Strafbestimmungen enthält, mußten die Geldstrafen in Reichswährung ausgedrückt werden. Um zu verhüten, daß ein und dasselbe Gesetz die Strafbeträge theils in Mark-, theils noch in Thalerrechnung angiebt, blieb nichts übrig, als auch in denjenigen Strafbestimmungen eine entsprechende Aenderung der Ausdrucksweise vorzunehmen, welche nicht durch die abändernden Bestimmungen im ersten Artikel des Entwurfs berührt werden.

Sachliche Abänderungen des bestehenden Rechts enthält vornehmlich die Nr. 1. In dieselbe ist zunächst außer dem Inhalt des §. 146 auch der Inhalt des §. 150 der Gewerbeordnung aufgenommen. Die Gleichstellung der in beiden Vorschriften behandelten Vergehen ist dadurch zu rechtfertigen, daß dort wie hier eine in gewinnsüchtiger Absicht unternommene gesetzwidrige Ausbeutung der Arbeiter zu Grunde liegt. Da sich an derartige Vergehen ein erhebliches Geldinteresse knüpfen kann, so schien es gerathen, den Geldbetrag der Strafe höher zu setzen als in der Gewerbeordnung, und da die dem Vergehen zu Grunde liegende Gesinnung unter Umständen sich als eine höchst verwerfliche kennzeichnen kann, so soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, an Stelle der Geldstrafe unmittelbar auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Die Grundsätze, nach welchen die Gewerbeordnung im §. 150 die gesetzwidrige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Strafe stellt, erregen in mehrfacher Beziehung Bedenken. Die Strafen des ersten Absatzes sind zu gering, um einen eigennützigen Arbeitgeber von der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz abhalten zu können; sie gestatten nicht genügend, darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die gesetzwidrige Beschäftigung gedauert hat, welcher Art die Beschäftigung und in welchem Alter der Arbeiter war. — Umstände, welche die Strafbarkeit sehr beeinflussen können. Die Strafbestimmungen des zweiten und dritten Absatzes führen nicht nur zu praktischen Schwierigkeiten, namentlich dann, wenn eine Fabrik im Besitz mehrerer Personen oder im Besitze einer Aktiengesellschaft sich befindet, sondern sie haben auch in ihren Folgen für unbetheiligte Personen eine Tragweite, welche zu den größten Härten führen kann und von dem Gesetzgeber jedenfalls nicht gewollt ist; dies ist z. B. der Fall, wenn der Besitzer einer Fabrik, in welcher, wie in den Spinnereien, die Arbeitskraft jugendlicher Arbeiter unentbehrlich und durch ältere Personen nicht zu ersetzen ist, in Folge des Verlustes der Befugniß, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, genöthigt wird, den Betrieb der Fabrik ganz einzustellen, sofern es ihm nicht gelingt, deren Besitz (vielleicht nur scheinbar) auf einen Anderen zu übertragen.

Während sodann in den §§. 146, 150 der Gewerbeordnung die Wiederholung der strafbaren Handlung besonders berücksichtigt ist, will der Entwurf, dem Standpunkte des Strafgesetzbuchs in Betreff des Rückfalles entsprechend, völlig darüber hinweggehen.

Endlich ist für jede der vorgesehenen strafbaren Handlungen die Bekanntmachung der Verurtheilung und zwar in den durch das Strafgesetzbuch (§§. 165, 200) festgesetzten Formen angeordnet.

Die unter Nr. 8 enthaltene Vorschrift enthält in ihrem ersten und letzten Absatz Grundsätze, welche bereits die Gewerbeordnung in den §§. 126 und 154 Absatz 1 ausspricht. Erweitert ist die letzterwähnte Vorschrift nur durch das Verbot der Beschäftigung von Bergarbeiterinnen unter Tage. Das Verbot rechtfertigt sich aus gesundheits- wie aus sittenpolizeilichen Rücksichten und besteht schon jetzt in preußischen Bergwerksbezirken auf Grund landespolizeilicher Verordnungen.

In dem Absatz 2 der Nr. 8 ist der Versuch gemacht, für die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Fabrikgewerbe das Gebiet der Anwendung näher zu begrenzen. Auf eine erschöpfende Bestimmung des Begriffes „Fabrik" ist ebenso wie in der Gewerbeordnung verzichtet. In Ansehung der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen wird die Anwendbarkeit jenes Begriffes für die Praxis keine Zweifel erregen. Indessen giebt es eine Anzahl von Betriebsunternehmungen, welche nach dem Sprachgebrauch nicht als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, nichtsdestoweniger aber in dem Karakter und den möglichen Nachtheilen ihres Betriebs für die Arbeiter den üblicherweise als Fabriken bezeichneten Anlagen gleich oder doch sehr nahe stehen. Es sind dies Werke und Werkstätten, welche vornehmlich mit Hülfe mechanischer Kraft betrieben werden, eine größere Ausdehnung besitzen, in Folge davon der Pflege von Spezialitäten sich zuneigen, und in welchen deshalb die Arbeiter größten Theils nur eine begrenzte, die allgemeinere Ausbildung in dem Gewerbe nicht bedingende Beschäftigung haben. Ihre Kennzeichnung durch die Betriebskraft empfiehlt sich, weil letztere ein objektives, bleibendes und leicht festzustellendes Moment ergiebt, während andere Momente, wie namentlich die Arbeiterzahl, auf ebenso wechselnde, wie schwer zu ermittelnde Verhältnisse zurückführen.

Daß die Hüttenwerke in der hier fraglichen Beziehung den Fabriken gleichstehen, ist schon bisher nicht zweifelhaft gewesen. Da der Sprachgebrauch sie indessen wenigstens nicht allgemein als Fabriken bezeichnet, dürfte auch ihre ausdrückliche Erwähnung sich empfehlen. Die Berücksichtigung der Bauhöfe ist durch die Vorschriften des französischen Rechts angeregt; die Schiffswerften stehen unter ganz entsprechenden Verhältnissen.

Der §. 154 der Gewerbeordnung enthält im Absatz zwei noch eine Vorschrift, welche die älteren landesrechtlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Vertragsbruches und dergleichen beseitigt hat. Ihre Wiederholung erscheint als überflüssig; jene älteren Vorschriften sind eben beseitigt und können in der früheren oder in anderer Gestalt auch dann nicht wieder in Geltung gesetzt werden, wenn das Reichsgesetz deren Unzulässigkeit nicht ausdrücklich hervorhebt.

Gesetz,

betreffend

die Gewerbegerichte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einsetzung von Gewerbegerichten.

§. 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung.

Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann durch Anordnung der LandesZentralbehörde erfolgen, wenn einer an die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

§. 2.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte umfaßt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses sich beziehen;
2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß.

§. 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr eingesetzten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sollen zuvor gehört werden.

§. 4.

Die Grenze der Zuständigkeit (§. 3), sowie die Bildung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde zu regeln.

§. 5.

Die Kosten der Einrichtnng und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§. 6.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

§. 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre.

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder zu ernennen.

§. 9.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amt begründen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§. 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§. 11.

In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. Bei der Einsetzung des Gewerbegerichts kann bestimmt werden, für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

§. 12.

Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Gerichtsvollzieher werden nach Bedürfniß angestellt.

§. 13.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Ausschließlich zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der streitige Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat.
2. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst daher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien von Amtswegen zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden.

   An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.
3. Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und von Amtswegen zuzustellen.

   Zustellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen.
4. Bleibt der Kläger in dem Termin aus, so gilt die Klage als zurückgenommen. Bleibt der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.
5. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.
6. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

   Das Gewerbegericht beschließt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.
7. Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt immer öffentlich. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

   Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

   Erfolgt eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden, kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat.
8. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.
9. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichenfalls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termin eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.
10. Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§. 14.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts kann zunächst ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln. Er kann zu diesem Behufe die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anordnen. Nach geschlossener Verhandlung hat er, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht

angetragen wird. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Verhandlung vor dem Gewerbegericht nach Maßgabe des §. 13.

§. 15.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

§. 16.

Aus den vor dem Gewerbegericht oder vor dessen Vorsitzenden geschlossenen Vergleichen, sowie aus denjenigen Entscheidungen des Vorsitzenden und aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt.

Die Entscheidungen des Vorsitzenden und die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der im §. 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen.

§. 17.

Die ordentlichen Gerichte haben auf Ersuchen des Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

§. 18.

Den Parteien ist auf Antrag beglaubigte Abschrift des Vergleichs gegen eine Gebühr von 50 Pfennig, sowie beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Vorsitzenden oder des Urtheils des Gewerbegerichts gegen eine Gebühr von 1 Mark zu ertheilen. Im Uebrigen werden für das Verfahren keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Die unterliegende Partei hat die der obsiegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Der obsiegenden Partei kann für die derselben durch ihr Erscheinen erwachsenen Versäumnisse eine Entschädigung zugebilligt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in §. 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.

Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat.

Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des §. 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

§. 20.

Bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes finden gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen Rechtsmittel bei den für solche zuständigen Gerichten statt; für die Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Arbeitern;
2. auf Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in der letzteren beschäftigten Arbeitern.

§. 22.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in §. 2 bezeichneten Art berufenen, besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.

§. 24.

Die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewerbegerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 bis 10 herzustellen, können bereits vor diesem Zeitpunkte getroffen werden. Die für die Entscheidung der im §. 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten bestehenden Schiedsgerichte bleiben, so lange Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes noch nicht gebildet sind, jedoch nicht über den 1. Juli 1879 hinaus, in Wirksamkeit. Die vor dieselben gehörigen Streitigkeiten sind in dem bisherigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Motive.

Der vorliegende Entwurf bezweckt, für die Streitigkeiten, welche im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu entspringen pflegen, eine in besonderem Maße des Vertrauens der betheiligten Kreise versicherte und besonders schleunige Rechtspflege zu schaffen. Er soll den Inhalt des §. 108 der Gewerbeordnung, welcher durch den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung beseitigt wird, ersetzen.

Seit dem Jahre 1873, in welchem von Seiten der Bundesregierungen zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, die im §. 108 der Gewerbeordnung vorgesehenen Einrichtungen durch lebensfähigere zu ersetzen, ist darüber allgemeines Einverständniß erreicht, daß jene Bestimmung der Absicht des Gesetzes nicht genügt. Die letzten Zweifel sind durch die Ermittelungen beseitigt worden, welche über die Verbreitung und Wirksamkeit der auf Grund des §. 108 errichteten, gewerblichen Schiedsgerichte im Jahre 1875 von Reichswegen veranstaltet wurden und deren Ergebniß durch den achten Bericht

der Kommission für Petitionen unter dem 11 Dezember 1875 — Drucksache No. 107 — auch zur Kenntniß des Reichstags gelangt ist. In den Verhandlungen der Kommission wurde schon damals, ohne Widerspruch zu finden, konstatirt, daß die Zahl der auf Grund des §. 108 errichteten Schiedsgerichte eine verhältnißmäßig geringe geblieben, daß die Organisation der Gerichte sehr ungleich, vielfach auch unzureichend oder unzweckmäßig sei und daß ihre Wirksamkeit eine größere Bedeutung nicht erlangt habe. Inzwischen sind keine Erfahrungen gemacht worden, welche das damals gefällte Urtheil erschüttern könnten.

Bei Beantwortung der Frage, was an die Stelle der geltenden Bestimmungen gesetzt werden solle, geht der vorliegende Entwurf davon aus, daß das dem §. 108 zu Grunde liegende Prinzip jedenfalls festgehalten werden müsse, und daß es nur darauf ankomme, dasselbe in einer den praktischen Bedürfnissen mehr entsprechenden Weise zur Anwendung zu bringen. Wenn es bei einer so geringen praktischen Bedeutung des §. 108 geblieben ist, so liegt dies in der mangelhaften Durchbildung seiner Bestimmungen, nicht in einer Abneigung gegen den wichtigsten Gedanken desselben, wonach die Entscheidung über die Streitigkeiten gewerblicher Arbeiter mit ihren Arbeitgebern möglichst unter der Mitwirkung von Standesgenossen der streitenden Theile erfolgen solle. Die gewerblichen Kreise sind diesem Gedanken zugethan. Noch in den Erhebungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter ist wiederholt betont worden, daß in Streitigkeiten der hier fraglichen Art die Betheiligten nur ungern an die ordentlichen Gerichte sich wenden und die Entscheidung durch eine in Angelegenheiten ihres Gewerbes sachverständige Instanz vorziehen.

Nun hat die Gewerbeordnung eine solche Instanz in den gewerblichen Schiedsgerichten begründet. Allein sie hält gleichzeitig daran fest, daß die Entscheidung in den gewerblichen Streitigkeiten der Regel nach nicht vor diese Gerichte, sondern vor die Gemeindebehörden gehöre; die gewerblichen Schiedsgerichte sind dieser Gemeindegerichtsbarkeit gegenüber als die Ausnahme hingestellt. Nach der Auffassung des vorliegenden Entwurfes liegt dagegen der werthvolle sozialpolitische Kern der geltenden Vorschrift gerade in den letzteren Gerichten, während die Zuständigkeit der Gemeindebehörden nur eine Aushülfe bildet, die manche Bedenken gegen sich hat, aber nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse nun einmal nicht ganz zu entbehren ist. Umgekehrt wie die Gewerbeordnung sucht der Entwurf daher jene Gerichte in den Vordergrund zu stellen, vor allem ihre Einrichtung und ihr Verfahren zweckmäßig auszubilden; die Zuständigkeit der Gemeindebehörden läßt er nicht nur überhaupt zurücktreten, sondern schränkt sie auch ein auf solche Streitsachen, für welche ein dringendes Bedürfniß der Erledigung durch eine dem Streitfalle besonders nahestehende Instanz und in einem besonders einfachen und schnellen Verfahren unzweifelhaft anzuerkennen ist. Auf diese Weise sind die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes hauptsächlich der Ausführung des dem Absatz 4 des §. 108 zu Grunde liegenden Gedankens gewidmet.

Da in den durch den Entwurf vorgesehenen Gerichten die Mitwirkung der aus den Standesgenossen der Parteien zu entnehmenden Beisitzer weder an sich, noch auch hinsichtlich der Auswahl der Personen für den einzelnen Fall von dem Willen der Parteien abhängig gemacht ist, so erscheint die Bezeichnung der Gerichte als „Schiedsgerichte" nicht zutreffend. Der Entwurf hat deshalb auf diesen Namen verzichtet, wenngleich auch in seinem Sinne die Vermittelung unter den Parteien, mit Hülfe der den Beisitzern beiwohnenden Sachkunde und Autorität, die erste Aufgabe der Gerichte bleibt. Der Name „Gewerbegerichte" wird sich schon durch die Bestimmung im §. 14 unter 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes empfehlen.

Der Entwurf bestimmt über die Einrichtung der neuen Gerichte nur in den Grundzügen. Es liegt jedenfalls im Interesse der Sache, den bei der Einsetzung von Gewerbegerichten betheiligten Organen Spielraum zu lassen, um den besonderen gewerblichen Verhältnissen eines jeden Ortes Rechnung zu tragen. Je nach diesen Verhältnissen, nach der Größe der Stadt, nach dem Ueberwiegen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs oder der Großindustrie, und nach der größeren oder geringeren Mannigfaltigkeit der gewerblichen Thätigkeit, können verschiedene Einrichtungen angezeigt sein. Die Erfahrungen, welche mit §. 108 der Gewerbeordnung gemacht worden sind, reichen nicht aus, um eine gewisse Art der Organisation vorzuschreiben. Auch ein Bedürfniß, die Bildung der Gewerbegerichte überall bis in das Einzelne hinein einheitlich zu gestalten, ist nicht wohl zu behaupten; eher dürfte die große Mannigfaltigkeit, welche nach dem Inhalt der bereits erwähnten Erhebungen zum §. 108 der Gewerbeordnung in den Einrichtungen der vorhandenen gewerblichen Schiedsgerichte sich zeigt, darauf deuten, daß die Bedürfnisse in der That verschieden liegen. Unter diesen Verhältnissen würden Bestimmungen, welche die Modalitäten der Gestaltung der neuen Behörden von vornherein in enge Grenzen schließen wollten, nur geeignet sein, die Entwickelungsfähigkeit der ganzen Institution zu beeinträchtigen.

Zu §. 1.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten soll sowohl für einzelne als auch gemeinsam für mehrere Gemeinden erfolgen können. Ihre Zuständigkeit soll auch über den Gemeindebezirk hinaus auf solche Ansiedelungen und Anlagen erstreckt werden können, welche überhaupt in einem Gemeindeverbande sich nicht befinden. Den Gemeinden sind größere Verbände, welche für die gemeinsamen Angelegenheiten eine Vertretung und Verwaltung haben, gleichgestellt. Diese Modalitäten entsprechen dem Interesse solcher, einander benachbarten, Gemeinden, in welchen die gleichen Bedürfnisse bestehen, und dem Interesse solcher Industrien, welche räumlich zwar eng gruppirt, gleichwohl aber nicht auf einen einzigen Gemeindebezirk beschränkt sind.

Die Einsetzung der Gewerbegerichte ist zunächst in die Initiative der Gemeindebehörden gestellt. Sie soll nach Maßgabe der Gewerbeordnung durch Abfassung eines Ortsstatuts erfolgen; da ein solches Statut zunächst nur für eine Gemeinde beschlossen werden kann, so ist in dem Falle, daß mehrere Gemeinden sich zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts entschließen wollen, für die Beschlußfassung im allgemeinen nur der Weg gegeben, daß die Behörden der betheiligten Gemeinden sich über den Inhalt des Ortsstatuts verständigen und daß demnächst jede Gemeinde für sich dieses Ortsstatut zum Beschlusse erhebt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die mehreren Gemeinden einen weiteren Kommunalverband bilden, welcher ihnen eine gemeinsame Vertretung und damit die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschlußfassung in den sie alle betreffenden Angelegenheiten gewährt. Es steht nichts entgegen, auch die Einsetzung eines Gewerbegerichts unter solchen Voraussetzungen, statt auf dem durch die Gewerbeordnung gegebenen Wege einer mehrfachen, gleichzeitigen Beschlußfassung über ein und dasselbe Ortsstatut, in jenem durch das Landesgesetz gebotenen einfacheren Verfahren vollziehen zu lassen.

Der Entwurf hat nicht, wie die Gewerbeordnung, die Einsetzung der Gewerbegerichte den Gemeinden ausschließlich überlassen. Liegt einerseits ein ausreichender Grund nicht vor, die gesetzlich einmal gegebenen Befugnisse der Gemeindebehörden zu beschränken, so darf andererseits die Einsetzung solcher Gerichte, wenn ihre Wirksamkeit überhaupt als erwünscht betrachtet wird, nicht lediglich dem guten Willen der Gemeindebehörden anheimgegeben werden. Ohnehin wird in den nicht eben seltenen Fällen, in welchen es sich nach den

örtlichen Verhältnissen der Industrie nur um die Schaffung eines, seine Zuständigkeit über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden Gewerbegerichts handeln kann, der Weg der freien Verständigung unter den Gemeinden nicht immer zum Ziele führen, und völlig unmöglich wird dieser Weg der Verständigung, wenn dem Gerichtsbezirk auch solche Ansiedelungen und Anlagen einverleibt werden sollen, welche außerhalb eines Gemeindeverbandes stehen. Will man der Absicht des Gesetzes hier gerecht werden, so muß einer höheren, außerhalb der betheiligten Interessen stehenden Instanz die Möglichkeit einer Intervention gegeben werden. Demgemäß sollen die Landes-Zentralbehörden, da sie die sicherste Gewähr für ein sachgemäßes Einschreiten bieten, für berechtigt erklärt werden, die Einsetzung von Gewerbegerichten anzuordnen. Jedoch soll ihre Intervention immer nur in zweiter Reihe stehen und nur dann eintreten dürfen, wenn ausdrücklich festgestellt ist, daß die Gemeindebehörden nicht geneigt oder außer Stande sind, die von der Landes-Zentralbehörde für nothwendig erachteten Institutionen in das Leben zu rufen.

Es liegt nicht im Sinne des Entwurfs, daß auf Grund seiner Bestimmungen überall im Lande Gewerbegerichte geschaffen werden. Gerichte dieser Art werden zu einer fruchtbaren Wirksamkeit nur dort gelangen können, wo ein kräftiges Gemeindeleben mit einer größeren Entfaltung des Gewerbfleißes zusammentrifft. Nur für solche Orte soll von der in dem Gesetz zu gebenden Befugniß Gebrauch gemacht werden. Einer ausdrücklichen Hervorhebung dieser Voraussetzung bedarf es in dem Gesetze nicht, zumal da für das Ortsstatut, welches die Gemeindebehörden behufs Einsetzung eines Gewerbegerichts beschließen müssen, nach §. 142 der Gewerbeordnung die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Hierdurch ist ausreichende Sicherheit dafür geboten, daß von der durch das Gesetz verliehenen Befugniß nicht etwa an Orten Gebrauch gemacht wird, deren Verhältnisse für ein Gewerbegericht sich nicht eignen.

Zu §§. 2—4.

Der Bereich der vor die Gewerbegerichte gewiesenen Angelegenheiten hat durch die, auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen in dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, eine sich von selbst ergebende Erweiterung erfahren. Abgesehen hiervon ist in Ansehung der Klagen auf Leistungen die Zuständigkeit insofern bestimmter bezeichnet, als ausdrücklich auch alle Ansprüche auf Entschädigung, darunter diejenigen Entschädigungsansprüche, welche erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Gewerbegerichte gewiesen werden. Die Natur der Ansprüche rechtfertigt diese Bestimmung; dem praktischen Bedürfnisse kommt sie unzweifelhaft entgegen.

Nicht zuständig sollen die Gerichte für solche Ansprüche sein, welche ein Arbeitgeber gegen einen anderen Arbeitgeber auf Grund der Thatsache erhebt, daß letzterer einen dem ersteren noch verpflichteten Arbeiter in Arbeit genommen hat (§§. 124, 131 des vorerwähnten Gesetzentwurfes). Einerseits ist das Gericht durch die Art seiner Zusammensetzung überhaupt nicht geeignet, über Streitigkeiten, bei welchen beide Theile Arbeitgeber sind, zu befinden. Andererseits treten für die Beurtheilung derartiger Streitigkeiten diejenigen Momente, welche die Heranziehung von Sachverständigen zur Urtheilsfällung vornehmlich rechtfertigen, wie namentlich die Art der Arbeiten und die Gewohnheiten des Gewerbes, die Leistungsfähigkeit und das Verhalten des Arbeiters, die Tüchtigkeit des Arbeitgebers, ganz in den Hintergrund.

Daß an Orten, für welche Gewerbegerichte eingesetzt sind, die den letzteren zugewiesenen Streitigkeiten nur an sie und nicht etwa auch nach Wahl der Parteien an die ordentlichen Gerichte gebracht werden können, ist in dem Entwurf nicht ausdrücklich ausgesprochen. Die Fassung der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte ist so gewählt, daß eine dahin gehende ausdrückliche Vorschrift entbehrlich erschien.

Zu §. 6.

Der Entwurf geht davon aus, daß in der Regel die Zuziehung von zwei Beisitzern zu der Verhandlung des einzelnen Streitfalles genügen wird, will aber für jedes Gericht die Möglichkeit von vornherein offen halten, in Fällen von größerer Bedeutung die Besetzung des Gerichts zu verstärken, und verlangt deshalb unbedingt die Berufung von vier Beisitzern in dasselbe.

Unter die Fragen der Organisation, welche eine erschöpfende Erledigung durch das Gesetz nicht erfordern, wird insbesondere die Regelung des Vorsitzes in dem Gericht gerechnet. Der Entwurf ergänzt in diesem Punkte die Gewerbeordnung durch die Bestimmung, daß der Vorsitzende nicht aus den Standesgenossen der Parteien entnommen werden darf; letztere sollen auf den Beisitz beschränkt bleiben. Er verlangt dagegen nicht, daß der Vorsitz einem rechtsgelehrten Richter übertragen werde. Unter Umständen wird ein das allgemeine Vertrauen genießender, mit den Verhältnissen des gewerblichen Lebens näher bekannter und persönlich zur Uebernahme des Amts geeigneter und geneigter Mann in der Stelle des Vorsitzenden gedeihlich wirken können, auch wenn er kein rechtsgelehrter Richter ist. In jedem Falle würde aber eine Bestimmung, welche rechtsgelehrten Richtern den Vorsitz vorbehält, an allen Orten, wo in Zukunft Amtsgerichte nicht bestehen werden, die Einsetzung von Gewerbegerichten unmöglich machen. Die Thatsache, daß in den bestehenden gewerblichen Schiedsgerichten der Vorsitz regelmäßig nicht einem rechtsgelehrten Richter übertragen ist, bekundet hinlänglich, in welcher Richtung das praktische Bedürfniß liegt.

Ueber die Berufung von Stellvertretern für behinderte Mitglieder der Gerichte, sind in dem Entwurf Bestimmungen nicht getroffen. Ob, in welcher Weise und für welche Fälle eine Stellvertretung stattfinden soll, ist der Regelung durch das Statut u. s. w. überlassen, allerdings mit der aus den Bestimmungen des Entwurfes sich von selbst ergebenden Maßgabe, daß auf die Berufung und Befähigung der Stellvertreter die in Ansehung der Mitglieder durch das Gesetz getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Die im Absatz 2 gebrauchten Worte „Arbeiter" und „Arbeitgeber" finden im §. 1 Absatz 1 ihre nähere Begrenzung. Die erweiterte Bedeutung, welche im §. 118 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, dem Begriffe des Arbeiters gegeben ist, findet hier nicht ohne weiteres Anwendung. Die in dem gedachten §. 118 bezeichneten Personen können thatsächlich zugleich Arbeitgeber und Arbeiter sein und werden, je nachdem sie mit ihrem Arbeitgeber oder ihrem Arbeiter in Streit gerathen sind, vor dem Gerichte als Arbeiter oder als Arbeitgeber auftreten. Nach welcher Seite ihrer gewerblichen Stellung sie bei der Bildung des Gewerbegerichts in Betracht kommen sollen, wird, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Industrie des Bezirkes, durch das Ortsstatut u. s. w. zu bestimmen sein.

Zu §. 7.

Die Voraussetzungen, von welchen die Befähigung zur Bekleidung des Richter-Amtes abhängig gemacht ist, entsprechen im Allgemeinen den nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an die Schöffen zu stellenden Anforderungen, soweit letztere nach den hier in Frage kommenden, eigenthümlichen Verhältnissen überhaupt als anwendbar erscheinen können. Weiter geht der Entwurf nur darin, daß die zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts zu wählenden Personen in dem Bezirke des Gerichtes seit längerer Zeit gewohnt oder gearbeitet haben sollen. Ein Gewerbegericht, dessen Mitglieder mit den besonderen Verhältnissen und Gewohnheiten der Industrie des Bezirkes nicht völlig vertraut sind, wird zu der, eine gedeihliche Wirk-

samkeit bedingenden Autorität im Gewerbestande nicht leicht gelangen.

Daß bei den Mitgliedern des Gerichtes der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte vorausgesetzt wird, folgt aus der Vorschrift des §. 32 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 33, 34 Nr. 3, 4 des Strafgesetzbuches.

Die Gründe für eine Ablehnung des Richteramtes aus den entsprechenden Grundsätzen der Gemeindegesetzgebung zu entnehmen, rechtfertigt sich durch die enge Verbindung, in welche die Gewerbegerichte mit den Interessen und der Verwaltung der Gemeinden gebracht sind.

Wie das Amt der Schöffen, soll auch das der Beisitzer in den Gewerbegerichten ein Ehrenamt und deshalb mit einer Besoldung oder Entschädigung für die Dienstleistungen nicht verbunden sein. Nur Reisekosten, als eine unmittelbar durch das Amt veranlaßte und nicht alle Beisitzer gleichmäßig treffende Ausgabe, sollen ihnen erstattet werden. Die Opfer, welche auf diese Weise den zu Beisitzern berufenen Arbeitern auferlegt werden, sind, namentlich wenn auf eine, den Verhältnissen entsprechende Wahl der Gerichtstage und Gerichtsstunden Bedacht genommen wird, nicht erheblich und werden durch das mit der unentgeltlichen Amtsführung verbundene erhöhte Ansehen mehr als aufgewogen. Eine Vergütung würde, schon im Interesse der Gleichstellung der Beisitzer, nur den Arbeitgebern und den Arbeitern gleichzeitig gewährt werden können, und zwar in der Art, daß die Beisitzer zur Annahme der ihnen gesetzlich zustehenden Vergütung verpflichtet werden. Die praktischen Bedenken, welche gegen eine solche Vorschrift sprechen, bedürfen keiner Darlegung. Abgesehen hiervon würden aber die durch die Zahlung der Vergütung erwachsenden Kosten, da deren Deckung den durch die Einsetzung der Gewerbegerichte ohnehin schon belasteten Gemeinden nicht zuzumuthen ist, nur den Parteien auferlegt werden können. Für den Arbeiterstand würde dies jedenfalls eine empfindlichere Belastung bilden als die, welche in dem den Beisitzern zugemutheten Opfer liegt.

Zu §. 8.

In Ansehung der Dauer, für welche die Mitglieder des Gerichts berufen werden, ist in dem Entwurf ein größerer Spielraum gelassen. Das Gesetz hat hier nur nach zwei Richtungen hin Vorkehrungen zu treffen. Einmal ist einem zu raschen Wechsel in der Besetzung des Gerichts vorzubeugen, weil dieser die Mitglieder weder zu gehöriger geschäftlicher Uebung noch auch zu der wünschenswerthen Autorität gelangen lassen würde, ganz abgesehen von der Belästigung der Gemeinden mit allzu häufigen Wahlen. Sodann darf die Mitgliedschaft in dem Gericht nicht zu einem dauernden Amt sich gestalten, wenn nicht das Wesen der Gewerbegerichte beeinträchtigt werden soll. Sind aber diese Rücksichten sicher gestellt, so liegt für die Gesetzgebung kein Interesse mehr vor, das Ermessen der Betheiligten im einzelnen Falle zu beschränken.

Was die Wahl der Mitglieder betrifft, so stellt der Entwurf als Regel hin, daß dort, wo ein kollegialisch organisirter Gemeindevorstand (Magistrat) vorhanden ist, diesem das Wahlrecht zustehen soll. Welche Behörde unter dem Gemeindevorstand zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungen und wird nach dem, im §. 155 der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgespochenen Grundsatze, im Uebrigen durch die Centralbehörden zu bestimmen sein. Die Befugniß der Centralbehörden, die Behörden zu bezeichnen, welche nach Maßgabe der Verwaltungsorganisation des einzelnen Bundesstaates unter den in den Reichsgesetzen gewählten Namen zu verstehen sind, ist als selbstverständlich betrachtet und aus diesem Grunde nicht ausdrücklich festgestellt.

Durch die Uebertragung der Mitglieder-Wahlen auf den Magistrat wird das Wahlverfahren erheblich vereinfacht und erleichtert, was namentlich in großen Städten von Bedeutung ist. Gleichwohl soll den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles auch hier ihr volles Recht werden, indem der Entwurf unbedingt gestattet, an Stelle der zunächst wahlberechtigten Behörde der Gemeindevertretung oder, was die Beisitzer anbelangt, den betheiligten Gewerbetreibenden die Wahl zu übertragen. In welcher Weise letzteren Falles die Gewerbetreibenden ihr Wahlrecht auszuüben haben, wird der Bestimmung des Ortsstatutes oder der Anordnung der Centralbehörde überlassen. Wie schwierig es ist, in dieser Beziehung durch das Gesetz nähere Vorschriften zu treffen, die allen Verhältnissen gerecht werden, haben die Verhandlungen der Kommission des Reichstags über den im Jahre 1874 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung genugsam erwiesen. Auch die in dem Berichte dieser Kommission vom 17. März 1874 — Drucksache Nr. 90 — enthaltenen Vorschläge können nicht nach allen Richtungen befriedigen. Der Initiative der Betheiligten hier freien Spielraum zu lassen, erscheint nach keiner Seite bedenklich, sofern nur Sorge getragen wird, daß das Wahlrecht in jedem Falle auf solche Personen beschränkt bleibt, welche durch einen längeren Aufenthalt in dem Gerichtsbezirke mit den Verhältnissen und Personen soweit vertraut und mit den Interessen des Bezirkes soweit verwachsen sind, um die Sicherheit für eine sachgemäße, an fremdartigen Tendenzen nicht beeinflußte Ausübung des Wahlrechts zu gewähren.

Wenn ein Gewerbegericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde bestimmt ist, sollen dessen Mitglieder ebenfalls auf einem der hier bezeichneten Wege berufen werden müssen. Bei Gelegenheit der Organisation des Gerichts ist dann selbstverständlich für jede der betheiligten Gemeinden nicht nur der Wahlmodus, sondern auch der Umfang festzustellen, in welchem die einzelne Gemeinde an jeder Wahl Theil nimmt. Daß in denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden des Gerichtsbezirks einen größeren Kommunalverband bilden, nicht die Vertretung der ersteren, sondern die gemeinsame Vertretung des Verbandes als wahlberechtigt gelten soll, liegt in der Konsequenz des bereits im §. 1 für die Einsetzung derartiger gemeinsamen Gewerbegerichte angenommenen Grundsatzes und nicht minder im Interesse einer möglichsten Erleichterung des Wahlverfahrens. Der Entwurf ist indessen noch einen Schritt weiter gegangen, indem er die Möglichkeit gewährt, auch in anderen Fällen das Wahlrecht von der einen oder den einzelnen Gemeinden, für welche das Gewerbegericht eingesetzt wird, auf den größeren Kommunalverband, an welchem die Gemeinden betheiligt sind, zu übertragen. Ob die damit gegebene Anregung größeren Anklang finden wird, muß die Erfahrung lehren. Daß es unter Umständen der Sache zum Nutzen gereichen und in den Wünschen der Betheiligten liegen kann, an Stelle einer, mit den örtlichen Interessen zu sehr verflochtenen Gemeindevertretung die den Verhältnissen unbefangener gegenüberstehende Vertretung des größeren Verbandes, wie z. B. der Sammtgemeinde, mit den Wahlen zu betrauen, wird sich nicht leugnen lassen und man wird deshalb gut thun, auch hier den Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Falles Spielraum zu geben.

Nach Absatz 3 und 4 sollen die Wahlen der Beisitzer in Ansehung der Personen der Gewählten nur insoweit einer Prüfung unterliegen, als dieselbe durch die Feststellung der gesetzlich erforderten Eigenschaften bedingt ist. Anders verhält sich die Sache in Ansehung des Vorsitzenden des Gerichts. Die Feststellung der durch das Gesetz für die Mitglieder der Gerichte ausdrücklich geforderten Eigenschaften genügt für ihn nicht, da diese Eigenschaften die sachgemäße Leitung der Geschäfte noch nicht gewährleisten. Bedenken gegen die Persönlichkeit werden nicht, wie in Ansehung der Beisitzer, dadurch beseitgt, daß der Gewählte durch die Wahl als Vertrauensmann der Standesgenossen einer der Parteien charakterisirt ist. Das Amt verlangt eine besondere Objektivität des Urtheils nach Seiten beider Parteien, sowie Blick und Takt für die Leitung der Verhandlungen und den Ver-

kehr mit den Betheiligten. Es ist nicht zu vergessen, daß die Parteien mitunter auch gegen ihren Wunsch genöthigt sein werden, die Würdigung ihrer Rechtsansprüche an Stelle des ordentlichen Richters vor den Gewerbegerichten zu suchen, und daß sie deshalb volle Garantie dafür verlangen dürfen, daß die Leitung des Gerichts wirklich in dafür geschickte Hände gelegt wird. Diese Garantie ist darin, daß der Vorsitzende durch Wahl berufen wird, nicht zu finden. Andererseits lassen die für den Vorsitzenden erforderlichen persönlichen Eigenschaften durch das Gesetz sich nicht definiren. Es bleibt daher nichts übrig, als die Prüfung darüber, ob sie vorhanden sind, in das gewissenhafte Ermessen der Behörde zu stellen und dies kann nur unter der Form ermöglicht werden, daß die Behörde das Recht erhält, im Wege der Bestätigung der Wahl zuzustimmen oder nicht.

Die im letzten Absatz den Behörden vorbehaltene Befugniß ist nicht zu entbehren, wenn nicht den Wahlberechtigten die Möglichkeit gelassen sein soll, durch ihr Verhalten bei den Wahlen die Thätigkeit eines ihnen vielleicht mißliebigen Gewerbegerichts ganz in das Stocken zu bringen.

Wenn der Entwurf mit den hier erwähnten Funktionen die höheren Verwaltungsbehörden betraut, so beruht dies in der Erwägung, daß die Wahlen zum Gewerbegerichte wesentlich Gemeindeangelegenheiten bilden und daß ihre Beurtheilung am zweckmäßigsten in die Hand der mit der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung betrauten Behörden gelegt wird.

Zu §§. 9, 10.

Die Befugnisse, welche in §§. 9 und 10 der höheren Verwaltungsbehörde verliehen werden, sind eine Konsequenz der dieser Behörde durch §. 8 zugewiesenen Stellung. Bedenken können dieselben umsoweniger erregen, als es sich dabei der Hauptsache nach nur um die Feststellung sehr einfacher, jeder subjektiven Beurtheilung entrückter Thatumstände handelt. In den Fällen des §. 9 ist die Beschwerde, entsprechend dem Grundsatze des §. 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ausgeschlossen; in den Fällen des §. 10 Abs. 2 ist die Beschwerde in dem gewöhnlichen Instanzenzuge gegeben. In den entsprechenden Fällen des §. 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist ebenfalls die Beschwerde zugelassen.

Zu §. 13.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Ordnung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten. Wenn ihnen der Weg zu einer gedeihlichen Wirksamkeit nicht von vornherein verlegt werden soll, so muß bei der Ordnung des Verfahrens die eigenthümliche Natur der in diesem Verfahren zu verhandelnden Streitsachen vor allem in Betracht kommen. In der großen Mehrzahl der Fälle handelt es sich vor den Gewerbegerichten nicht um verwickelte, nach ihrer juristischen und technischen Seite schwer zu übersehende, einer besonders sorgfältigen Beurtheilung bedürfende Fragen, sondern um Streitigkeiten, deren Lage einfach, deren Gegenstand ohne bedeutenden Werth und deren Ursprung vornehmlich auf Mißverständnisse und augenblickliche Aufwallungen zurückzuführen ist. Das praktische Bedürfniß ist hier weniger auf eine scharfe logische Zergliederung des Falles, als vielmehr auf die Versöhnung der Parteien und im übrigen auf eine Entscheidung gerichtet, welche in einem für die Parteien möglichst bequemen Verfahren erfolgt und in raschester Weise vollstreckt wird.

Die prozessualischen Bestimmungen des Entwurfs lehnen sich zwar an die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten an; dessenungeachtet schien es geboten zu sein, das Verfahren der Hauptsache nach nicht durch einen allgemeinen Hinweis auf die Vorschriften jenes Gesetzes zu erschöpfen und nur die vereinzelten Abweichungen zum Ausdruck zu bringen, sondern die wichtigsten Vorschriften in einer Reihe in sich zusammenhängender Bestimmungen, welche auch Männern ohne rechtsgelehrte Vorbildung leicht verständlich sind, zu geben und an diese Vorschriften, welche für die Erledigung der gewöhnlichen, an die Gerichte gelangenden, Streitsachen in den meisten Fällen voraussichtlich ausreichen werden, den Hinweis auf die Civilprozeßordnung anzuknüpfen. Auf diesem Gedanken beruht der §. 13. Im Wesentlichen geht dessen Inhalt auf die entsprechenden Bestimmungen des im Jahre 1874 dem Reichstag vorgelegten Gesetz-Entwurfs zurück, welche damals nicht nur im Bundesrath, sondern auch in der durch den Reichstag zur Berathung des Entwurfs niedergesetzten Kommission Zustimmung gefunden haben. Die Mehrzahl der Abweichungen wird durch das Bedürfniß nach einer größeren Bestimmtheit der Fassung, oder durch die Rücksicht auf die inzwischen Gesetz gewordenen Vorschriften der Civilprozeßordnung gerechtfertigt. Durch die der Nr. 1 gegebene Fassung, wonach den Gewerbegerichten eine ausschließliche Zuständigkeit beigelegt ist, soll die Anwendbarkeit der §§. 35, 38 bis 40 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist wesentlich mit der näheren Kenntniß der Mitglieder von den persönlichen und gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirkes zu begründen; vermöge dieser Kenntniß sind sie besonders befähigt, über die hier in Frage stehenden Streitsachen zu entscheiden. Eben deshalb liegt kein Anlaß vor, den Parteien das Recht zu geben, eine zwischen ihnen streitige Frage diesen, besonders sachverständigen, Gerichten zu entziehen. Zu mißlichen Folgen könnte die Ausübung eines solchen Rechtes führen, wenn dasjenige Gericht, an welches die Parteien auf Grund ihrer Vereinbarung sich wenden, von anderen, als den durch das Gewerbegericht in Fällen gleicher Art festgehaltenen Grundsätzen ausgehen sollte. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse der Autorität des Gewerbegerichts, einem derartigen Meinungs-Konflikt zwischen ihm und anderen Gerichten vorzubeugen. In Nr. 2 ist entsprechend dem Vorgang des §. 461 der Civilprozeßordnung ein den praktischen Verhältnissen entgegen kommender Zusatz gemacht. In Nr. 4 ist abweichend von §. 295 der Civilprozeßordnung nicht vorgeschrieben, daß beim Ausbleiben des Klägers auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin erlassen werden solle, daß Kläger abzuweisen sei. Es liegt im Interesse der Gewerbegerichte, jede für sie entbehrliche Schreiberei zu vermeiden. Es wird außerdem auf diese Weise der Fall, daß nur der Beklagte erscheint, dem Falle, daß beide Theile ausbleiben, gleichgestellt. Daß der ausgebliebene Kläger die Kosten zu tragen hat, soweit dieselben nach §. 18 Abs. 1 und 2 in Ansatz gebracht werden können, folgt aus §. 243 Abs. 3 der Civilprozeßordnung. Von einer Vorschrift, welche das Gericht zur Führung eines Vergleichs- und Urtheilsbuches verpflichtet, wie solche in dem Entwurfe von 1874 vorgesehen war, ist Abstand genommen; dieselbe erscheint nicht als nothwendig, da die allgemeinen Bestimmungen im §. 146 der Civilprozeßordnung über die Niederschreibung der Vergleiche und Urtheile genügen werden. Die Begründung des Urtheils soll auf die Feststellung des Thatbestandes beschränkt bleiben dürfen. Gerichte mit der in dem Entwurfe vorgesehenen Besetzung von nicht rechtsgelehrten Mitgliedern werden in den meisten Fällen lediglich auf Grund des aus dem Thatbestande für sie sich ergebenen Gesammteindruckes ihre Entscheidung fällen. Eine logische Darlegung der von dem Thatbestande zu dem Urtheilsspruche überleitenden Erwägungen wird kaum von ihnen gefordert werden können und möchte, wenn sie gegeben würde, durch Mangel in der Fassung sehr leicht Mißverständnisse über die für den Gerichtshof bestimmend gewesenen Erwägungen begünstigen.

Zu §. 14.

Dem Bedürfniß nach einer möglichst raschen Erledigung der Streitsachen ist zunächst im allgemeinen durch eine Beschränkung der Fristen, dann aber noch insbesondere durch die Einrichtung entsprochen, daß der Vorsitzende des Gewerbe-

gerichts befugt sein soll, nach seinem Ermessen, wenn er dies der Erledigung der Sache für zuträglich hält, eine vorläufige Entscheidung zu treffen, die in Rechtskraft übergeht, wenn sie nicht innerhalb einer kurzen Frist angefochten wird. Für diese Behandlung werden sich namentlich die nicht auf Geldforderungen, sondern auf persönliche Leistungen des einen oder anderen Theils gerichteten Streitigkeiten eignen. Sie erheischen die schleunigste Erledigung, weil die persönliche Lage der streitenden Theile von ihrer Erledigung unmittelbar beeinflußt wird. Sie gestatten eine solche am ehesten, weil ihre thatsächliche und rechtliche Lage die einfachste zu sein pflegt. Sie werden endlich mit der Entscheidung des Vorsitzenden voraussichtlich vielfach ihren endgültigen Abschluß finden, weil der Grund des Streits regelmäßig nicht in einem berechnenden Interesse oder in bösem Willen, sondern in persönlichen Zwistigkeiten beruht, welche durch eine besonnene Vermittelung des Vorsitzenden am ehesten sich beseitigen lassen. Auf solchem Wege wird für einen großen Theil der in Frage stehenden Prozesse ein schneller Abschluß gefunden werden. Darin liegt nicht nur für die Parteien, sondern auch für die Gewerbegerichte selbst ein Vortheil; ihre Stellung wird gehoben, indem sie von der Befassung mit untergeordneten Zänkereien befreit bleiben, und ihre Aufgabe wird erleichtert, indem die Mitwirkung der Beisitzer in der Regel nur für wichtigere Fälle in Anspruch genommen und das ihnen angesonnene Opfer an Zeit und Arbeit auf das kleinste Maß beschränkt wird. In welchem Umfange diese Einrichtung zu einer fruchtbringenden Wirksamkeit gelangt, wird allerdings zu einem wichtigen Theile von der Autorität, dem Takte und dem Interesse des Vorsitzenden für die ihm zugedachte Thätigkeit abhängen.

Zu §. 15.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte sollen die nämlichen Rechtsmittel gegeben sein, wie gegen die Entscheidungen derjenigen ordentlichen Gerichte, welche für die Mehrzahl der hier fraglichen Streitsachen an sich zur Entscheidung berufen sein würden. Der Entwurf will nicht, wie der Entwurf von 1874 dies gethan, die Entscheidungen unanfechtbar machen. Ein Verlassen des früheren Prinzips ist schon dadurch angezeigt, daß die Gewerbegerichte nach der gegenwärtigen Vorlage der Regel nach nicht unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden thätig sein werden und daß andererseits der Kreis der ihnen zugewiesenen Streitsachen erheblich ausgedehnt ist. Im Uebrigen würde es im Falle der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen nicht wohl vermeidlich sein, das Verfahren selbst mit Garantien zu umkleiden, welche eine sachgemäße Würdigung der dem Urtheil der Gewerbegerichte unterstellten Fragen in besonderer Weise sichern; damit würde das Verfahren den wichtigsten Vorzug, die Raschheit der Prozedur, verlieren müssen. Sieht man von solchen Garantien ab, so muß die Möglichkeit gegeben sein, die verfehlte Behandlung einer Streitsache zu heilen. Ein triftiger Grund, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gegebenen Rechtsmittel hier zu beschränken, ist nicht zu erkennen. Dem Interesse der Parteien an einer schleunigen Erledigung des Streitfalls kann unter allen Umständen dadurch zu Genüge Rechnung getragen werden, daß die Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung des Gewerbegerichts nach Maßgabe des §. 16 des Entwurfes zugelassen wird. Die Bestimmung des Entwurfs von 1874, wonach die Entscheidungen der Gewerbegerichte endgültig sein sollten, fand bereits in der Kommission des Reichstags nicht die Zustimmung der Mehrheit. Bei den bestehenden gewerblichen Schiedsgerichten ist gegen die Urtheile mit wenigen Ausnahmen, wenngleich in verschiedener Form, ebenfalls die Anrufung der ordentlichen Gerichte zugelassen.

Zu §. 16.

Die Zwangsvollstreckung soll in Gemäßheit der Vorschriften der Civilprozeßordnung stattfinden; dieselbe soll aber nicht blos durch Gerichtsvollzieher (Civ.-Pr.-O. §. 674) sondern auf Ersuchen des Vorsitzenden auch durch andere Beamte (Gemeindebeamte — vergl. §. 13 Nr. 3 — oder Polizeibeamte) erfolgen können; hierdurch wird in vielen Fällen eine Beschleunigung der Zwangsvollstreckung ermöglicht werden, insbesondere wenn der Vorsitzende zugleich Vorsteher der Gemeinde oder Mitglied des Gemeindevorstandes, bezw. Polizeiverwalter ist.

Der zweite Absatz dehnt die Vorschrift des §. 649 Nr. 2 der Civilprozeßordnung auf alle Streitigkeiten der in §. 2 Nr. 1 bezeichneten Art aus, weil die letzteren nicht immer „während der Dauer des Arbeitsverhältnisses" sondern mitunter bei oder nach der Beendigung desselben entstehen (z. B. wenn es sich um die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses handelt).

Zu §. 17.

Die Gewerbegerichte, welche die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten an Stelle der ordentlichen Gerichte entscheiden, würden ihre Aufgabe zu erfüllen nicht im Stande sein, wenn ihnen nicht von den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe geleistet würde.

Zu §. 19.

Die Gewerbeordnung hat für die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gemeindebehörde in die erste Reihe gestellt. Nach den Bestimmungen des Entwurfs soll diese Zuständigkeit hinter diejenige der Gewerbegerichte zurücktreten, überdies auch nicht unerheblich beschränkt werden. Die Wirksamkeit der Gemeindebehörden ist auf dem hier fraglichen Gebiet nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nahezu bedeutungslos geblieben, sie würde es voraussichtlich in Zukunft ebenfalls bleiben, auch wenn ihr das gleiche Feld wie bisher geöffnet sein würde. Insofern wäre mithin eine Bestimmung, welche die durch die Gewerbeordnung begründete Zuständigkeit der Gemeindebehörden in vollem Umfange aufrecht erhielte, von zweifelhaftem Werthe. Ueberdies kann die ganze Institution der Gewerbegerichte nur geschwächt werden, wenn den letzteren in den Gemeindebehörden eine mit gleicher Kompetenz bekleidete Instanz zur Seite gestellt würde. Es ist daher aller Anlaß gegeben, die Gemeindebehörde durch die Beschränkung der bisher für sie selbst begründet gewesenen Zuständigkeit auf die Bildung von Gewerbegerichten zu verweisen. Eine gänzliche Beseitigung ihrer Zuständigkeit erscheint andererseits schon deshalb nicht rathsam, weil auch an Orten, an welchen die Einsetzung von Gewerbegerichten nicht angezeigt ist, das Bedürfniß nach einer unverweilten Erledigung gewerblicher Streitigkeiten sich ergeben kann. Ob ein solches Bedürfniß vorhanden ist, wird füglich zunächst in das Urtheil der klagenden Partei gestellt werden dürfen. Zieht diese vor, ohne weiteres den ordentlichen Weg Rechtens zu beschreiten, so braucht das Gesetz sie nicht zur Einlassung auf ein Vorverfahren zu nöthigen, dessen Natur ihr vielleicht kein Vertrauen einflößt. Liegt dagegen ein solches Vorverfahren in ihren Wünschen, so wird damit regelmäßig auch dem sachlichen Interesse entsprochen sein. Der Entwurf nöthigt daher den Kläger nicht, sein Recht zunächst vor der Gemeindebehörde zu suchen, verpflichtet aber, wenn der Kläger dies gethan hat, den Beklagten, auf das Verfahren sich einzulassen.

Abgesehen von der hierin liegenden Beschränkung der Kompetenz der Gemeindebehörden wird die Beibehaltung dieser Kompetenz sich nur für solche Streitigkeiten rechtfertigen lassen, welche in besonderem Maße einer beschleunigten Erledigung bedürfen. Demgemäß ist sie beschränkt worden auf die im §. 2 Nr. 1 bezeichneten, persönliche Leistungen betreffenden, Streitsachen. Daß diese eine besonders schleunige Erledigung erheischen, ist durch die Bestimmung im §. 16 Abs. 2 anerkannt, wonach die Urtheile in solchen Streitsachen

auch vor der Rechtskraft auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden müssen. Für die im §. 2 Nr. 2 bezeichneten Streitsachen eine Zuständigkeit der Gemeindebehörden zu begründen, erscheint schon deshalb nicht räthlich, weil es sich in diesen Streitsachen um Ansprüche von bedeutender Höhe handeln kann.

Das Verfahren vor der Gemeindebehörde ist nach dem Verfahren vor dem Vorsitzenden der Gewerbegerichte gestaltet. Die Entscheidung der Gemeindebehörde soll demgemäß auch die Entscheidung der ersten gerichtlichen Instanz nicht vertreten, sondern ihr nur vorausgehen, was übrigens dem gegenwärtig geltenden Rechte entspricht.

Während die Gewerbeordnung ausdrücklich die Gemeindebehörde als zuständig bezeichnet, hat der Entwurf die Zuständigkeit auf den Gemeindevorsteher übertragen. Für diejenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand nicht kollegialisch gebildet ist, giebt diese Fassung nur das bestehende Recht wieder. Im Uebrigen entspricht sie durchaus den praktischen Bedürfnissen, da es kaum thunlich ist, für die Erledigung der hier in Betracht kommenden Streitigkeiten jedesmal drei oder mehr Mitglieder des Gemeindevorstandes in Anspruch zu nehmen.

Zu §. 21.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist im §. 21 nach einer doppelten Richtung hin beschränkt worden. Die erste Beschränkung wiederholt einen im §. 126 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Satz; die in Apotheken und Handelsgeschäften thätigen Unternehmer und Arbeiter sind in den Gewerbegerichten nicht vertreten und können demgemäß auch der Zuständigkeit der letzteren nicht wohl unterstellt werden. Eine entsprechende Erwägung hat zu der zweiten Beschränkung geführt. Die hier gedachten Verwaltungen sind im Sinne des Entwurfs als Gewerbetreibende nicht anzusehen, sie wirken bei der Konstituirung des Gewerbegerichts nicht mit, sind auch in demselben nicht vertreten.

Zu §. 22.

Die Zuständigkeit der im §. 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung erwähnten „besonderen Behörden" ist aufrecht erhalten. Die betreffenden landesrechtlichen Institutionen sind sogar noch mehr, als in der Gewerbeordnung geschehen, in ihrem Bestande geschont worden. Einerseits, indem auf Grund des bestehenden Landesrechts auch neue Behörden der fraglichen Art sollen errichtet werden dürfen, wie dies schon bei der Berathung des im Jahre 1874 dem Reichstag vorgelegten Gesetz-Entwurfs im Schooße der Kommission des Reichstags als erwünscht bezeichnet wurde. Sodann, insofern die Thätigkeit dieser Behörden auch durch die Errichtung eines Gewerbegerichts nach Maßgabe des Entwurfs nicht soll beseitigt oder beschränkt werden können. Es empfiehlt sich dieses im Interesse des Ansehens der einmal vorhandenen gerichtlichen Organe. Das Gesetz soll nicht die Möglichkeit bieten, daß an einzelnen Orten unter der Form von Bemühungen für die Errichtung eines ortsstatutarischen Gewerbegerichts die den bestehenden gerichtlichen Organen abgeneigten Elemente eine Agitation gegen deren Fortbestand entwickeln.

Zu §§. 23, 24.

Das Gesetz soll gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in Kraft treten. Denn mit dem Tage, an welchem letzteres Gesetz Geltung erhält, kommt der gegenwärtige §. 108 der Gewerbeordnung und damit die gesetzliche Unterlage der bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte in Wegfall. Sollte für das gegenwärtige Gesetz ein späterer Termin, etwa der aus anderweiten Rücksichten sich wohl empfehlende Termin der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der neuen Prozeßgesetze, gewählt werden, so würde eine Zwischenzeit sich ergeben, in welcher die bestehenden Schiedsgerichte in Wegfall gekommen und die neuen Gewerbegerichte noch nicht in Wirksamkeit getreten wären. Den Bestimmungen des Entwurfes liegt der Wunsch zu Grunde, den Betheiligten so bald als möglich die Ermächtigung zur Einsetzung von Gewerbegerichten zu geben und die bestehenden Schiedsgerichte nur bis dahin zu erhalten, daß deren Ersetzung durch Gerichte nach Maßgabe des neuen Gesetzes mit Sicherheit erreicht werden kann.

Nr. 42.

Antrag.

Liebknecht und **Hasenclever**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern:

bei der preußischen Regierung dahin zu wirken, daß der zu Leipzig inhaftirte Reichstagsabgeordnete Bebel während der Dauer der Reichstagssession aus der Haft beurlaubt werde.

Ferner wolle der Reichstag beschließen:

den ersten Absatz des Artikels 31 der Verfassung des Deutschen Reichs wie folgt zu fassen:

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden.

Ausgenommen allein ist die Verhaftung eines Mitglieds, welches bei Ausübung der That ergriffen wird; doch ist in diesem Fall ohne Verzug dem Reichstag Kenntniß zu geben und seine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Liebknecht. Hasenclever.

Unterstützt durch:

Demmler. Bracke. Rittinghausen. Blos. Motteler. Auer. Most. Kapell. Fritzsche. Dr. Grothe. Holthof. Payer. Retter.

Nr. 43.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79.

— Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 6 — Statistisches Amt — Etat des Reichskanzler-Amts, Anlage I a. —

Sombart. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß baldthunlichst der Beschluß des Bundesraths vom 30. Juni 1873 — §. 479 der Protokolle — die Aufstellung einer deutschen Forststatistik betreffend, zur Ausführung gelange.

Berlin, den 24. Februar 1878.

Nr. 44.

Antrag.

Dr. **Kapp**. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Dr. Kapp.

Unterstützt durch:

Dr. Braun. Dr. Klügmann. v. Unruh. Kiefer. Kolbe. Valentin. v. Dücker. v. Bunsen-Waldeck. v. Bahl. v. Puttkamer-Sorau. Frühauf. Bauer. Dr. Dohrn. Dr. Bamberger. Römer. Dr. Buhl. Bieler. Rickert. Michaelis. Dr. Harnier. Baer (Offenburg). Pabst. Jordan. Dr. Grothe. Pfähler. Stephani. Dr. Slevogt. Dr. Hammacher. Struve. Scipio. Mosle. Albrecht (Danzig). Gerwig. Dr. Ernst. Dr. Rückert. ten Doornkaat-Koolman. Lehr. Dr. Blum. v. Reden. v. Hölder. Wirth. Laporte. Grumbrecht. Holtzmann. v. Bernuth. Schmidt (Stettin). Dr. Brockhaus. Sombart. Struckmann. Dr. Wolffson.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Befugniß zum Gewerbebetrieb der Auswandeрungsunternehmer und Agenten.

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen werden, welchen von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Auswanderungsunternehmers ertheilt ist.

Bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften kann die Erlaubniß auf die Firma gestellt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der Erlaubniß ist abhängig:

a) von der Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden in einem deutschen Bundesstaate und von dem Erforderniß des Wohnsitzes in einem solchen.

Wird die Erlaubniß von einer Aktiengesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft nachgesucht, so genügt es, daß diese Gesellschaft oder Genossenschaft im Bundesgebiet errichtet ist und innerhalb desselben ihren Sitz hat. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist es außerdem erforderlich, daß alle persönlich haftenden Mitglieder die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen und ihren Wohnsitz in einem solchen haben;

b) von der Stellung einer Kaution zum Belaufe von ℳ 30,000.

Für mehrere Personen, welche ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Kaution.

Die Erlaubniß muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

§. 3.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist eine höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz, bezw. die Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz hat.

Die Erlaubniß berechtigt zum Abschluß von Verträgen im ganzen Bundesgebiete. Die Ertheilung der Erlaubniß ist durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Auswanderungsunternehmer dürfen sich behufs Vermittlung von Vertragsabschlüssen nur solcher Personen bedienen, welche die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagenten besitzen.

§. 5.

Zum Gewerbebetrieb als Auswanderungsagent ist nur befugt, wer hierzu von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Erlaubniß erhalten hat.

§. 6.

Die Ertheilung der Erlaubniß ist abhängig:

a) von der Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden in einem deutschen Bundesstaate und von dem Wohnsitze in demjenigen Bundesstaate, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll;

b) von dem Nachweise, daß der Nachsuchende von einem zum Gewerbebetriebe zugelassenen Auswanderungsunternehmer bevollmächtigt ist;

c) von der Stellung einer Kaution zum Belaufe von ℳ 1500.

Die Erlaubniß muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

§. 7.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist eine untere Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

§. 8.

Die Erlaubniß des Agenten berechtigt nur zum Gewerbebetrieb innerhalb desjenigen Bezirks, welcher in der Erlaubniß namhaft gemacht ist.

§. 9.

Die Erlaubniß erlischt, wenn die Vollmacht von dem Vollmachtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Erlaubniß außer Kraft tritt.

§. 10.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb eines Auswandererunternehmers und Agenten darf nicht auf Zeit ertheilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Erlaubniß nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten.

§. 11.

Gegen Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß ist der Rekurs zuläßig. Für das bei ihm einzuschlagende Verfahren und die zuständigen Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

§. 12.

Die Kaution der Auswanderungsunternehmer und Agenten haftet für alle Verbindlichkeiten, welche diesen Personen den Auswanderern und den Behörden gegenüber obliegen, insbesondere auch für etwaige Strafen.

Die Kaution verliert ihre Wirksamkeit gegenüber allen Ansprüchen, die nicht vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung der Behörde, bei welcher die Kaution gestellt ist, angemeldet sind.

§. 13.

Der Bundesrath ist befugt, die Beförderung von Auswanderern nach einzelnen, von ihm bezeichneten Ländern oder Häfen, sowie die Beförderung über außerdeutsche Häfen oder einzelne derselben zu untersagen.

§. 14.

Mit solchen Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist, dürfen Beförderungsverträge nicht abgeschlossen werden.

§. 15.

Der Auswanderungsagent, oder, wenn der Vertrag unmittelbar durch den Unternehmer abgeschlossen wird, der Auswanderungsunternehmer, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde jedes Auswanderers, der mit ihm einen Beförderungsvertrag abschließt, innerhalb drei Tagen nach Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu machen.

§. 16.

Die Beförderungsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Sie müssen enthalten:

a) Namen, Berufsstand und Alter des Auswanderers,
b) den bisherigen Wohnort desselben.

Ferner im Fall überseeischer Auswanderung:

c) den Betrag des Ueberfahrtsgeldes, mit Einschluß des am Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Kopfgeldes, und die Angabe, wie viel auf das Ueberfahrtsgeld gezahlt worden;
d) die Bezeichnung, wie viel Kubikmeter Raum dem Auswanderer für die Reiseeffekten während der Ueberfahrt unentgeltlich bewilligt ist;
e) den Tag, an welchem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen soll;
f) den Tag, an welchem die Auswanderer in dem Einschiffungshafen eintreffen müssen;
g) die Angabe, ob die Beförderung mit einem Dampfschiffe oder einem Segelschiffe erfolgen soll;
h) den Bestimmungshafen,

und im Falle der mittelbaren Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen außerdem:

i) den Namen des Zwischenhafens;
k) die Angabe, ob die Beförderung von dem deutschen Hafen nach dem Zwischenhafen mit einem Dampfschiffe oder Segelschiffe erfolgen soll;
l) die Angabe, wie lange der Aufenthalt in dem Zwischenhafen höchstens dauern soll.

§. 17.

Der Bundesrath wird über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, sowie über die Art und Weise der Kautionsstellung nähere Anordnungen erlassen.

II. Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern.

§. 18.

Zum Schutze und zur Fürsorge für die Auswanderer und zur Ueberwachung der Ausführung der in diesem Abschnitt des Gesetzes getroffenen Bestimmungen sind in denjenigen Hafenorten, über welche Auswanderer nach überseeischen Ländern befördert werden, von den Landesregierungen „Auswandererbehörden“ zu errichten.

§. 19.

Die Oberaufsicht über die Auswandererverhältnisse und Einrichtungen in den Hafenorten übt der Reichskanzler durch einen oder mehrere Kommissare aus, welche er nach Bedürfniß bestellt.

§. 20.

Die Beförderungsverträge dürfen bei überseeischer Auswanderung sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auf die Beförderung über die See mitgerichtet sein.

Sie müssen ferner die vollständige Beköstigung der Auswanderer während der Ueberfahrt mitbedingen.

§. 21.

Der Unternehmer ist verbunden, die Ueberfahrtsgelder und Lebensmittel sowie die etwaigen Verluste und Schäden, welche in Folge gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung des Beförderungsvertrages eintreten können, nach näherer Vorschrift des Bundesraths, versichern zu lassen oder einen der Versicherungssumme gleichen Betrag zu hinterlegen.

Der Auswandererbehörde des Hafenorts oder, wenn die Einschiffung der Auswanderer in einem außerdeutschen Hafenorte erfolgen soll, der Landesaufsichtsbehörde, ist vor Abgang des Schiffes der Nachweis zu liefern, daß dieser Vorschrift Genüge geleistet ist.

§. 22.

Die Beförderung muß in demselben Seeschiffe unmittelbar bis zum überseeischen Bestimmungshafen erfolgen, sofern nicht eine mittelbare Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen ausdrücklich vereinbart ist.

§. 23.

Der Verkauf von Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, welche mittelst einer Urkunde die Verpflichtung zur Seebeförderung sammt derjenigen zur überseeischen Landbeförderung umfassen.

§. 24.

Der Unternehmer ist verpflichtet, denjenigen Auswanderern, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren.

Die Beherbergung und Beköstigung darf nur bei solchen Personen und in solchen Räumen geschehen, welche die Auswandererbehörde des Hafenorts als geeignet anerkannt hat.

§. 25.

Falls die Verzögerung länger als 14 Tage dauert und inzwischen nicht für die Weiterbeförderung durch ein anderes Schiff zu den im Vertrage festgesetzten Bedingungen gesorgt ist, hat der Auswanderer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen, vorbehaltlich sonstiger etwa geltend zu machender Schadensansprüche.

§. 26.

Im Falle eines Schiffbruchs oder irgend eines andern Seeunfalles, welcher das Schiff an der Fortsetzung der Reise hindert, ist der Unternehmer verpflichtet, ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entschädigung an die Auswanderer, für die Beförderung der Auswanderer und deren Effekten nach dem im Vertrage festgesetzten Bestimmungsorte Sorge zu tragen.

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 23, 24 und 25 entgegenstehen, sind nichtig.

§. 27.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden, denjenigen Auswanderern, welche nachweislich durch schwere oder ansteckende Krankheit am Antritt der Seereise behindert sind, das bezahlte Ueberfahrtsgeld zurückzuerstatten. Das gleiche Recht auf Rückerstattung haben die Familienangehörigen des Erkrankten in gerader Linie, sowie der Ehegatte desselben, sofern sie mit dem Erkrankten zurückbleiben.

§. 29.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, in einem für die beabsichtigte Reise völlig tüchtigen Zustande sich befinde, daß dasselbe vorschriftsmäßig ausgerüstet, eingerichtet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffs.

§. 30.

Durch eine Verordnung des Bundesraths werden Vorschriften erlassen über:

a) die Einrichtung der Auswandererschiffe,
b) den Raum, welcher bei Beförderung auf Auswandererschiffen den einzelnen Reisenden mindestens zu gewähren ist,
c) den Proviant,
d) die Arzneimittel, welche von Auswanderscheriffen mitzunehmen sind,
e) die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen,
f) das Verhalten der Auswanderer auf dem Schiffe.

§. 31.

Auswandererschiffe dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen nicht mitnehmen.

Welche Ladungen im Sinne dieses Paragraphen als gefährliche, gesundheitsschädliche oder übelriechende zu bezeichnen sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 32.

Der Auswandererbehörde des Hafenorts ist vor Abgang des Schiffes ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer einzureichen.

§. 33.

Auswandererschiffe unterliegen vor dem Abgange des Schiffes einer Untersuchung über ihre Seetüchtigkeit, die vorschriftsmäßige Einrichtung, Verproviantirung, Ausrüstung mit Arzneimitteln, sowie den für die Reisenden bestimmten Raum und die Ladung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtlich von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die von den Besichtigern zu bezahlenden Gebühren und die Art und Weise, in welcher die Besichtigung vorzunehmen ist.

§. 34.

Desgleichen unterliegen die mit Auswandererschiffen zu befördernden Reisenden vor Abgang des Schiffes einer ärztlichen Untersuchung.

§. 35.

Der Abgang des Schiffes ist nicht eher gestattet, als bis die in den §§. 32 und 33 vorgeschriebenen Untersuchungen stattgefunden haben und der Auswandererbehörde des Hafenorts bescheinigt ist, daß dem Gesetze Genüge geleistet und Alles im vorschriftsmäßigen Zustande befunden worden ist.

§. 36.

Als Auswanderer im Sinne des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes gelten alle Reisenden, deren Beförderung auf dem Seeschiffe nicht in der ersten oder zweiten Kajüte erfolgen soll.

Als Auswandererschiffe im Sinne der §§. 30 bis 35 dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, gleichviel welcher Nationalität sie angehören, mit denen mindestens 12 Reisende auf einem andern Platz als in der ersten oder zweiten Kajüte befördert werden sollen.

§. 37.

Der Bundesrath ist befugt, Vorschriften über die Kontrole, sowie über die Einrichtung und Ausrüstung solcher Schiffe zu erlassen, mit denen in Fällen der Beförderung über außerdeutsche Zwischenhäfen Auswanderer von einem deutschen Hafen nach dem zur Einschiffung bestimmten Zwischenhafen befördert werden.

III. Strafbestimmungen.

§. 38.

Mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer ohne Erlaubniß (§§. 1 und 5) Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, abschließt oder gewerbsmäßig vermittelt.

Die gleiche Strafe trifft den Auswanderungsunternehmer, welcher sich zur Vermittelung von Vertragsabschlüssen anderer Personen bedient, als solcher, denen die Befugniß zum Gewerbebetrieb beiwohnt.

§. 39.

Wer Auswanderer zur Beförderung nach solchen Ländern oder Häfen annimmt, nach welchen die Beförderung untersagt ist, oder wer solche Beförderung vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt derjenige, welcher wissentlich ein Schiff zu diesem Zwecke verfrachtet.

§. 40.

Der Auswanderungsunternehmer und der Schiffer, welcher vorsätzlich den Vorschriften des Bundesraths über die Einrichtung von Auswandererschiffen, die Verproviantirung derselben, die von solchen mitzunehmenden Arzneimittel, sowie über verbotene Ladung nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1500 M., sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind diese Vorschriften fahrlässiger Weise nicht beachtet, so ist auf Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 41.

Mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

1. der Auswanderungsunternehmer und Agent, der mit solchen Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist, Beförderungsverträge abschließt oder vermittelt;
2. der Auswanderungsunternehmer und Agent, der Beförderungsverträge abschließt oder vermittelt, welche, entgegen der Vorschrift in §. 20, nur die Verpflichtung zur Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder einem europäischen Zwischenhafen einschließen oder welche die Beköstigung der Auswanderer während der Ueberfahrt nicht mitbedingen;
3. der Auswanderungsagent, welcher außerhalb des Bezirks, welcher in der ihm ertheilten Erlaubniß namhaft gemacht ist, auf die Beförderung von Auswanderern gerichtete Handlungen vornimmt;
4. der Auswanderungsunternehmer, welcher die in §. 21

vorgeschriebene Versicherung oder Hinterlegung unterläßt;

5. der Auswanderungsunternehmer, welcher, entgegen der Bestimmung in §. 22, ohne ausdrückliche Vereinbarung eine mittelbare Beförderung über einen außerdeutschen Zwischenhafen eintreten läßt;
6. der Auswanderungsunternehmer, welcher es versäumt, der Auswandererbehörde des Hafenorts das in §. 32 vorgeschriebene Verzeichniß der Auswanderer einzureichen;
7. der Schiffer, welcher die Reise antritt, ehe die in den §§. 33 und 34 vorgeschriebenen Untersuchungen stattgefunden haben;
8. der Schiffer, welcher den vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften über die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen zuwiderhandelt;
9. der Auswanderungsunternehmer oder der Schiffer, welcher den im §. 37 vorgesehenen Vorschriften des Bundesraths hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern über außerdeutsche Zwischenhäfen von einem deutschen Hafen aus zuwiderhandelt;
10. jeder, der, entgegen dem Verbote in §. 23, Reisebillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsort im Innern verkauft.

§. 42.

Mit Geldstrafen bis zu 50 ℳ wird bestraft:

1. der Auswanderungsunternehmer und Agent, welcher dem vom Bundesrath zu erlassenden Regulativ über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten zuwiderhandelt;
2. der Auswanderungsunternehmer und Agent, welcher die in §. 16 vorgeschriebene Form der Beförderungsverträge nicht beachtet;
3. der Auswanderungsunternehmer und Agent, welcher es unterläßt, der Ortspolizeibehörde die in §. 15 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten;
4. der Auswanderungsunternehmer, welcher es versäumt, der zuständigen Behörde den Nachweis der in §. 21 vorgeschriebenen Versicherung zu erbringen;
5. der Auswanderungsunternehmer, welcher, der Vorschrift in §. 24 zuwider, Auswanderer bei anderen Personen oder in anderen Räumen beherbergen und beköstigen läßt, als in solchen, welche von der Auswandererbehörde des Hafenorts als geeignet anerkannt sind.

Motive.

Nach Art. 4, Ziffer 1 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. Bis jetzt ist zur Ausführung dieser verfassungsmäßigen Befugniß des Reichs lediglich eine auf die Handhabung der Reichsaufsicht gerichtete Maßnahme erfolgt, indem der Reichskanzler auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juli 1868 zur Beaufsichtigung der Auswandererverhältnisse in Hamburg, Bremen, Geestemünde und seit dem Sommer 1871 auch in Stettin und Swinemünde einen Reichskommissar bestellt hat, welcher berechtigt ist, sich von den Behörden jede gewünschte Nachweisung geben zu lassen, von allen auf die Auswanderung bezüglichen Vorkommenheiten persönlich Kenntniß zu nehmen und eintretenden Falls die Lokalbehörden auf entdeckte Mängel aufmerksam zu machen. Die Lokalbehörden der Hafenplätze, aus denen Auswanderer befördert werden, sind verpflichtet, dem Reichskommissar jedesmal rechtzeitig Anzeige von dem Abgange eines Auswandererschiffs zu machen, um ihm zu ermöglichen, in jedem ihm angemessen erscheinenden Falle sich persönlich von dem Zustande desselben zu überzeugen. Im Uebrigen hat das Reich von seiner Zuständigkeit in diesen Dingen, namentlich was die Gesetzgebung anlangt, keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr bestimmt die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in §. 6: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten." Somit gelten für die Befugniß zur Beförderung von Auswanderern und zur Vermittelung der Beförderungsverträge, für die Verpflichtungen, welche den Beförderern und Vermittlern obliegen, für die Kontrolen, welchen sie und die Einrichtungen an den Einschiffungsplätzen unterworfen sind, nach wie vor die partikularrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten.

Diese Bestimmungen sind bei mancher Aehnlichkeit in einzelnen Punkten verschiedenartiger Natur und gehen von verschiedenen Grundanschauungen aus. Eine kurze Uebersicht über die einschlagende Gesetzgebung in den vornehmlich in Betracht kommenden Staaten mag dies zeigen.

In Preußen bestimmt das maßgebende Gesetz vom 7. Mai 1853, daß Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnorts eine Konzession erhalten haben. Die Regierung darf die Konzession nur an Inländer (Preußen) und erst dann ertheilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber diesen Bedingungen entspricht. Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit; die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden. Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig. Agenten auswärtiger (nichtpreußischer) Auswanderungsunternehmer können nur konzessionirt werden, wenn diese Unternehmer von dem Handelsminister die — jederzeit widerrufliche — Erlaubniß zur Bestellung von Agenten erhalten haben. Die Ertheilung der Konzession an Unternehmer und Agenten, sowie die Erlaubniß zur Bestellung von Agenten an auswärtige Unternehmer kann von der Bestellung einer Kaution abhängig gemacht werden, die — nach dem Ausführungsreglement vom 6. September 1853 — für einen Unternehmer 30,000 ℳ (ausnahmsweise ist Ermäßigung auf 15,000 ℳ zulässig), für einen Hauptagenten 3,000 ℳ, für andere Agenten 900 bis 1,500 ℳ beträgt. Wer ohne Konzession Beförderungsverträge abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zum Abschluß solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, wird mit Geldbuße bis zu 600 ℳ oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Durch das erwähnte Ausführungsreglement vom 6. September 1853 wird, abgesehen von einer Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Geschäftsführung der Unternehmer und Agenten, sowie auf die Form und den Inhalt der Verträge beziehen, rücksichtlich der inländischen und ausländischen Unternehmer ferner festgesetzt, daß die Konzession der Unternehmer nur zur Beförderung nach solchen Ländern, und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen ermächtigt, die in derselben ausdrücklich bezeichnet sind, und daß der Unternehmer verbunden ist, bei Niederlegung seiner Kaution sich durch Revers zu ver-

schiedenen, speziell angegebenen, die Sicherung der Person und der Privatrechte der Auswanderer bezweckenden Verpflichtungen zu bekennen; endlich insbesondere bezüglich der ausländischen Unternehmer, daß sie sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte in Preußen nur der konzessionirten, von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen dürfen. Durch eine Reihe von Ministerialerlassen sind diese Bestimmungen ergänzt. Hervorzuheben ist ein Erlaß des Handelsministers vom 3. November 1859, durch welchen die Ertheilung von Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien verboten und die bereits ertheilten widerrufen werden; ferner eine Verordnung vom 8. September 1869, welche für die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung der zur Beförderung von Auswanderern bestimmten Seeschiffe, sowie für die Behandlung der Auswanderer an Bord, genaue Vorschriften enthält; endlich ein Reglement für die polizeiliche Abfertigung der Auswandererschiffe im Hafen zu Swinemünde und Stettin vom 21. Mai 1870.

Für die Provinz Hannover gilt ein Gesetz, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, vom 19. März 1852, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Nach diesem Gesetze bedürfen Expedienten, Makler, d. h. Personen, welche Schiffspassagiere annehmen, um sie einem Schiffsexpedienten zu überweisen, und Agenten einer Konzession, die widerruflich ist und an Makler und Agenten nur nach Maßgabe des Bedürfnisses ertheilt werden soll. Expedienten und Makler haben eine Kaution von 15,000 ℳ. zu stellen. Ausländer (Nicht-Hannoveraner) dürfen, sofern die Schiffe vom Ausland (von einem nichthannoverschen Hafen) expedirt werden sollen, als Expedienten oder Makler mit der erforderlichen Konzession nur dann versehen werden, wenn sie in ihrer Heimath zur Betreibung desselben Geschäfts befugt sind, und wenn daneben in ihrer Heimath für die Sicherheit der Passagiere durch ähnliche Bestimmungen, wie die für Hannover gültigen, gesorgt ist. Außerdem enthalten das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen Vorschriften über die Einrichtung, Ausrüstung und Kontrole der zur Beförderung von Auswanderern bestimmten Schiffe, die jedoch nur auf solche Segelschiffe Anwendung finden sollen, mit denen mindestens 25 Passagiere befördert werden, es sei denn, daß es sich um eine indirekte Beförderung über außerdeutsche Zwischenhäfen handelt, in welchem Falle auch Dampfer und sämmtliche Segelschiffe dem Gesetze unterliegen.

In Bayern ist nach der Verordnung vom 7. Juni 1862 zum Betrieb der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern polizeiliche Bewilligung erforderlich. Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche vom Staatsministerium nach vorgängiger Prüfung der hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, bezw. zur Anstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittelung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben. Diese stets widerrufliche Erlaubniß ist an die Bedingung geknüpft, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein in Bayern ansässiger Kaufmann mit Genehmigung der Kreisregierung als Hauptagent angestellt wird. Derselbe hat eine Kaution von 5000 Gulden zu entrichten und ist zur Anstellung von Agenten, die von den Kreisregierungen zu bestätigen sind, befugt.

In Sachsen und Württemberg (Gesetz vom 3. Januar 1853 und V.-O. vom 11. Januar 1870) ist die zum Betriebe der Vermittlung des Transports von Auswanderern erforderliche widerrufliche Konzession an den Nachweis geknüpft, daß der Nachsuchende nach den Gesetzen des betreffenden Einschiffungsplatzes von einem zur Beförderung von Auswanderern berechtigten Expedienten bevollmächtigt ist. Die zu stellende Kaution beträgt in Sachsen 1500 ℳ.; in Württemberg ist deren Betrag unbestimmt. In Württemberg ist die Anstellung von Unteragenten durch die Generalagenten zugelassen, welche sich jedoch in der Regel auf die Aufstellung eines Agenten für jeden Oberamtsbezirk durch den einzelnen Generalagenten beschränken soll.

Aehnlich sind die Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin (Gesetz vom 4. Februar 1864); Großherzogthum Hessen (V.-O. vom 11. Februar 1851); Reuß j. L. (Gesetz vom 29. Juni 1852) und Lippe (Gesetz vom 3. Mai 1853) geregelt. In Hessen ist außer dem Nachweise der Bevollmächtigung durch einen Expedienten der Einschiffungsplätze, bei dem Konzessionsgesuche die Angabe des Hafens oder der Häfen, von welchen aus die Transporte erfolgen sollen, erforderlich.

Im Großherzogthum Oldenburg (Gesetz vom 3. August 1853 und Ausführungsverordnung vom 4. August 1853) ist die Befugniß, für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Passagieren, welche die erste Kajüte nicht benutzen, nach überseeischen Häfen abzuschließen und zu dem Ende Bevollmächtigte (Agenten) anzustellen, sowie eigene oder fremde Schiffe mit solchen Passagieren zu befördern, an eine Konzession und Kaution von 15,000 ℳ. geknüpft, welche letztere bei blos direkter Beförderung ermäßigt werden kann. In der Konzession ist anzugeben, ob der Expedient nur zur direkten Beförderung von Schiffspassagieren oder auch zur Beförderung derselben über einen oder mehrere und über welche Zwischenhäfen berechtigt ist. Agenten bedürfen der Erlaubniß, die neben dem Erforderniß der Unbescholtenheit von der Beibringung einer Vollmacht Seitens des Schiffsexpedienten und von dem Nachweise abhängig ist, daß der Schiffsexpedient nach den in dessen Heimath geltenden Gesetzen zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen berechtigt ist. Für auswärtige Schiffsexpedienten sollen nur dann Agenten zugelassen werden, wenn ein im Herzogthum ansässiger Hauptagent bestellt ist, welcher seinerseits die oben erwähnte Kaution zu leisten hat. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Schiffsexpedienten, welche in Hannover, Bremen oder Hamburg zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren konzessionirt sind. Für diese können auch ohne vorherige Bestellung eines Hauptagenten und ohne Sicherheitsleistung desselben Agenten konzessionirt werden, sofern diese Agenten nur über direkte Beförderung von Schiffspassagieren Verträge abzuschließen ermächtigt werden sollen. Außerdem sind in dem Gesetze und der Ausführungsverordnung eine Reihe von Vorschriften gegeben, welche im Interesse der Sicherung der Rechte der Auswanderer den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten regeln, sowie Bestimmungen über die Einrichtung, Ausrüstung und Kontrole der zur Beförderung der Auswanderer bestimmten Schiffe.

In den beiden Hansestädten Hamburg und Bremen unterliegt die Befugniß zur Beförderung von Auswanderern keinem eigentlichen Konzessionszwange. Für Hamburg bestimmt das grundlegende Gesetz vom 30. April 1855: „Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern ist nur Hamburgischen Bürgern und außerdem nur solchen fremden Schiffern gestattet, welche durch in Hamburg ansässige selbstschuldige Bürgen vertreten sind. Jeder, der ein solches Geschäft betreiben will, hat eine Kaution von Banco-Mark 12,000 zu bestellen. In Bremen ist nach dem Gesetze vom 9. Juli 1866 zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren nur befugt, wer das bremische Staatsbürgerrecht besitzt, im bremischen Staate wohnhaft ist und eine Kaution von 15,000 ℳ. gestellt hat. Für Bremerhaven können für die dort etwa anzunehmenden Passagiere Agenten bestellt werden, welche Vollmacht von einem Schiffsexpedienten beizubringen und eine Kaution von 1500 ℳ. zu leisten haben. Im Uebrigen enthalten die erwähnten Gesetze, zu denen eine Reihe von Nachtragsverordnungen ergangen

sind, ausführliche zum Schutz der Auswanderer bestimmte Vorschriften, insbesondere über die Einrichtung und Kontrole der Auswandererschiffe. In Hamburg ist außerdem eine Verordnung über die Beförderung von Auswanderern erlassen, welche von dort über andere europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern (vom 30. April 1855). Diese Verordnung trifft für die indirekte Beförderung besondere Kontrolbestimmungen.

Die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, sofern sie überhaupt Vorschriften über das Auswandererbeförderungswesen enthält, beschränkt sich wesentlich auf die Bestimmung einer besondern Erlaubniß für diesen Gewerbebetrieb. Erwähnenswerth ist nur noch, daß in Schwarzburg-Rudolstadt (Gewerbeordnung vom 18. April 1864) ausdrücklich bestimmt ist, daß bei Ertheilung der Konzession zu dem Auswanderervermittelungsgeschäft der Vorbehalt des Widerrufs nicht stattfindet, sowie daß der Besitz des Bürger- oder Nachbarrechts in einer inländischen Gemeinde zur Erlangung der Konzession nicht erforderlich ist.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, wie verschieden die Vorschriften sind, welchen der in Rede stehende Gewerbebetrieb zur Zeit im Deutschen Reiche unterliegt. Um von der Verschiedenartigkeit der Grundsätze, welche für die Ertheilung der Konzession maßgebend sind, ganz abzusehen und nur einige Hauptpunkte hervorzuheben, so bedarf es in dem einen Staate für den nicht staatsangehörigen Unternehmer, der in seiner Heimath die Konzession zur Beförderung von Auswanderern erwirkt hat, zur Bestellung von Agenten und zum Abschluß von Verträgen auf seinen Namen durch jene einer neuen Erlaubniß und einer wiederholten causae cognitio seiner persönlichen Qualifikation, in dem andern Staate genügt dazu der Nachweis, daß der Unternehmer nach den Gesetzen seines Wohnsitzes zur Beförderung von Auswanderern befugt ist. In dem einen Staate hat der nicht staatsangehörige Unternehmer seinerseits eine neue Kaution zu leisten, in dem andern beschränkt sich diese Forderung auf seinen inländischen Vertreter. In dem einen Staate wird von den Unteragenten eine Sicherheitsstellung verlangt, in dem andern nicht; in dem einen Staate sind die Verpflichtungen, welche der Beförderer durch den Vertrag, dem Gesetze nach, übernehmen muß, so geregelt, in dem andern anders; in dem einen Staate ist der Transport nach bestimmten Gegenden unbedingt verboten, in dem andern existirt ein solches Verbot nicht.

Daß diese verschiedenartige Behandlung eines und desselben Gewerbebetriebes innerhalb des deutschen Reichs an sich nicht wünschenswerth ist, leuchtet ein. Um so mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dieser Gewerbebetrieb seiner Natur nach in der Regel sich über mehrere Staaten erstrecken muß, sofern bei der Auswanderung nach transatlantischen Ländern der binnenländische Unternehmer zur Erfüllung seines Vertrags der in den deutschen Seestädten sich darbietenden Schiffsgelegenheit nicht entbehren kann, und umgekehrt der in den Hansestädten zugelassene Unternehmer bei der geringen Einwohnerzahl jener Gebiete auf die Auswanderer aus anderen Staaten angewiesen ist. Insbesondere ist das oben erwähnte Verbot der Beförderung von Auswanderern nach gewissen Gegenden geeignet, die aus dem Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung erwachsenden Mißstände zu illustriren. Denn es muß in der That als ein des Deutschen Reichs kaum würdiger Zustand bezeichnet werden, daß in Preußen beispielsweise die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien bei Strafe untersagt ist, während sie von Hamburg aus frei und offen betrieben wird, daß der preußische Staatsanwalt gegen den Uebertreter dieser Vorschrift Anklage erhebt, während die Hamburgischen Gerichte es ablehnen, die darauf hin ergangenen Urtheile zu vollstrecken.

Es kommt hinzu, daß, abgesehen von den aus der Verschiedenheit der Gesetzgebung sich ergebenden Unzuträglichkeiten, die Mehrzahl der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze veraltet ist und einer Reform dringend bedarf. Es gilt dies namentlich von der in erster Linie in Betracht kommenden preußischen Gesetzgebung, mit ihren Bestimmungen über den Betrieb des Beförderungs- und Vermittlergeschäfts, welches an eine von Jahr zu Jahr zu erneuernde, je nach dem Bedürfnisse zu bemessende Konzession geknüpft wird, mit ihrer Vorschrift, daß mit Geldbuße bis zu 600 ℳ. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft wird, wer ohne Konzession die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, und mit ihren, das Geschäft erschwerenden, auf den Betrieb der nichtpreußischen Unternehmer bezüglichen Bestimmungen.

Namentlich diese letzteren haben zu vielen Klagen Anlaß gegeben, da es hiernach dem nicht staatsangehörigen Unternehmer nicht einmal gestattet ist, auf schriftliche Anfragen über Beförderungsgelegenheiten u. dgl., welche von preußischen Unterthanen an ihn gelangen, im Korrespondenzwege Antwort zu ertheilen. Vielmehr beschränkt sich — wie preußische Obertribunalsentscheidungen ausführen — das Recht des nichtpreußischen Unternehmers, der die erforderliche ministerielle Erlaubniß erhalten hat, lediglich auf die Bestellung von Agenten; es findet mithin das für jeden Nichtkonzessionirten bestehende Verbot einer Vermittlung oder Auskunftsertheilung über die Beförderung von Auswanderern auch auf ihn Anwendung.

Nach alledem wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß ein Bedürfniß vorliegt, das Auswanderer-Beförderungswesen auf einheitlicher Grundlage neu zu regeln.

Die erste Frage, welche sich hier erhebt, ist die: Welche Stellung hat der Staat gegenüber der Auswanderung und den ihrer Vermittelung dienenden Gewerben einzunehmen?

In dieser Beziehung wird mit zwei Anschauungen, von denen ein Theil der bestehenden Gesetzgebung durchdrungen ist, zu brechen sein. Mit dem Vorurtheil, als ob in den Anreizungen und Lockungen der Agenten ein wesentlicher Grund der Auswanderung liege, und mit der Auffassung, als könne und solle ein Gesetz, wie das in Frage stehende, die Aufgabe und die Wirkung haben, der Auswanderung hemmend in den Weg zu treten.

Was zunächst den ersten Punkt anlangt, so spielt unter den vielfachen Gründen, welche zur Auswanderung veranlassen, die Agitation der Auswanderungsunternehmer und Agenten eine sehr kleine Rolle. Nur in Ausnahmefällen wird durch solche Ueberredungskünste der Entschluß, auszuwandern, hervorgerufen werden. Denn es wandert sich nicht so leicht aus, und es ist zu bedenken, daß mit der gesteigerten Aufklärung in den unteren Schichten unsers Volks derartigen Vorspiegelungen und Anreizungen, wie sie in früheren Zeiten allerdings von Wirkung sein konnten, der Natur der Sache nach mehr und mehr der Boden, auf welchem sie keimen und Frucht bringen können, entzogen ist. Höchstens auf die Wahl des Reisezieles werden die Bemühungen der Werber von Bedeutung sein. Wie schwach ihr Einfluß aber auch in dieser Beziehung ist, zeigt der geringe Erfolg, welchen die seit dem dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts schwunghaft betriebenen Agitationen zu Gunsten einer Auswanderung nach Brasilien, Centralamerika und Uruguay gehabt haben. Im Uebrigen bestätigt gerade die Erfahrung der letzten Jahre die Richtigkeit des aufgestellten Satzes, daß die Ueberredungskünste der Auswanderungsagenten von keiner nennenswerthen Einwirkung auf den Umfang der Auswanderung sind. Denn, sollte man denken, in Zeiten, in denen das Geschäft schlecht geht, werden die Unternehmer und Agenten ihre Anstrengungen, Auswanderer zu gewinnen, verdoppeln. Nichtsdestoweniger hat der Strom der Auswanderung von Jahr zu Jahr erheblich abgenommen, wie die nachfolgende,

dem Oktoberhefte der Statistik des Deutschen Reichs für 1877 entnommene Aufstellung ergiebt. Die Gesammtzahl der aus dem Deutschen Reiche nach transatlantischen Ländern beförderten Auswanderer betrug:

im Jahre	1872:	128,243,
= =	1873:	110,414,
= =	1874:	47,623,
= =	1875:	32,262,
= =	1876:	29,626.

Im Jahre 1877 war die Gesammtzahl der deutschen Einwanderer (einschließlich der Oesterreicher), welche in Castle Garden (Newyork) landeten, nur 14,682.

Eine deutsche Auswanderungsgesetzgebung wird daher den der Vermittelung der Auswanderung dienenden Gewerbebetrieb ohne jenes oben erwähnte Vorurtheil betrachten und behandeln müssen und sich in Betreff der Verhütung schädlicher Agitationen bei der Bestimmung des §. 144 des Strafgesetzbuchs zu beruhigen haben, welcher mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren denjenigen bestraft, welcher es sich zum Geschäfte machte, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten.

Auch die Anschauung, als ob ein Gesetz, welches das Auswandererbeförderungswesen zu regeln bestimmt ist, berufen wäre, hindernd auf die Auswanderung einzuwirken, wird aufzugeben sein. Zunächst würde ein solches Gesetz, wie eine lange Erfahrung zeigt, den beabsichtigten Erfolg nicht haben. Wenn die Bedingungen für eine starke Auswanderung vorhanden sind, so wird der Strom fließen und keine gesetzliche oder polizeiliche Bestimmung, welche darauf abzielt, dem Auswanderungslustigen die Ausführung seines Entschlusses zu erschweren, wird ihn aufzuhalten vermögen. Es kann aber auch gar nicht die Aufgabe eines solchen Gesetzes sein, in dieser Richtung zu wirken. Allerdings wird der Staat bestrebt sein müssen, einem ihn schwächenden Abflusse vorzubeugen. Aber die Mittel, hier zu wirken, liegen auf einem ganz andern Gebiete, als auf dem der Auswanderungsgesetzgebung. Sie liegen auf dem Gebiete der sozialen und wirthschaftlichen Gesetzgebung, und bestehen darin, wie bereits von dem preußischen Minister des Innern in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1873 hervorgehoben wurde, daß man versucht, durch Hebung der wirthschaftlichen und sozialen Zustände dem jetzt Auswandernden die Heimath heimisch zu machen. Eine deutsche Auswanderungsgesetzgebung wird vielmehr, nachdem der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit im Reiche im vollsten Maße anerkannt und nachdem durch das Bundes-Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 bestimmt ist, daß Bundesangehörige zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, nur von einer Tendenz geleitet sein dürfen, von der des Schutzes und der Fürsorge für die Auswanderer. Von diesem Standpunkt aus versucht der gegenwärtige Entwurf die fragliche Materie zu regeln.

Ein Auswanderer-Beförderungsgesetz zerfällt der Natur der Sache nach in zwei verschiedene Gruppen von Bestimmungen. Die eine hat es mit den Grundsätzen zu thun, welche für die Befugniß zum Betriebe der, der Vermittelung der Auswanderung dienenden Gewerbe maßgebend sein sollen; die andere betrifft speziell die transatlantische Auswanderung und die zum Schutze der Auswanderer erforderlichen Vorschriften, Maßregeln und Einrichtungen. Demgemäß gliedert sich ein solches Gesetz zweckmäßig in zwei Hauptabschnitte, denen als dritter die Strafbestimmungen sich anzuschließen haben werden.

Was nun in erster Beziehung die für den Gewerbebetrieb der Unternehmer und Agenten aufzustellenden Grundsätze anlangt, so sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen. Bei der Natur des in Rede stehenden Geschäfts, das eine gewisse Aufsicht der staatlichen Organe im Interesse der Auswanderer als wünschenswerth erscheinen läßt, wird eine völlige Freigebung desselben nicht thunlich sein. Vielmehr wird es sich empfehlen, die Ausübung desselben nach wie vor von einer Erlaubniß abhängig zu machen. Auf der andern Seite aber wird das, im Wesentlichen einen polizeilichen, restriktiven Charakter tragende Prinzip der Bewilligung der, je nach dem Bedürfniß und von Jahr zu Jahr zu ertheilenden Erlaubniß aufzugeben sein, da es der Willkür der Behörden und der jeweilig in den Regierungskreisen herrschenden Stimmung gegen die Auswanderung allzufreien Spielraum läßt, und außerdem nur zu sehr geeignet ist, die gefährliche Schmarotzerpflanze des Winkelagententhums großzuziehen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Bedürfnißfrage gänzlich außer Spiel zu lassen und lediglich die persönliche Qualifikation des die Erlaubniß Nachsuchenden in Betracht zu ziehen, dabei aber als weitere Garantie eine Kautionsleistung zu verlangen, so zwar, daß Jeder, welcher diesen Erforderenissen Genüge leistet, zum Gewerbebetrieb zugelassen wird. Dabei wird der Natur des Geschäfts und dem einheitlichen Verkehrsgebiet Rechnung zu tragen sein und wenigstens für den Unternehmer die in einem Bundesstaate erhaltene Erlaubniß für das ganze Reich wirksam sein müssen, dergestalt, daß ein solcher in einem Bundesstaate zugelassene Unternehmer befugt ist, im ganzen Reichsgebiete, sowohl direkt Verträge mit Auswanderern zum Zweck der Beförderung derselben abzuschließen, als auch Agenten zu bestellen, wobei dann hinsichtlich der Zulassung dieser letzteren lediglich deren persönliche Qualifikation in Betracht zu ziehen wäre. Der Gewerbebetrieb der Agenten dagegen wird zweckmäßig auf einen bestimmten, in der Konzession näher zu bezeichnenden Bezirk zu beschränken sein, weil dieser Geschäftszweig seiner Natur nach einen mehr lokalen Karakter trägt und weil eine wirksame Aufsicht sich nur auf diese Weise wird ermöglichen lassen.

Daß mit dem Aufgeben des Grundsatzes, die Zulassung von Auswanderungsunternehmern und Agenten von der Bedürfnißfrage abhängig zu machen, eine Ueberschwemmung des Reichsgebiets mit solchen Personen eintreten würde, ist nicht zu befürchten. Für die Unternehmer liegt eine natürliche Schranke in dem Wesen des Geschäfts, welches, da es größere Geldmittel, weitverzweigte Verbindungen, regelmäßige Verfügung über Schiffsgelegenheiten voraussetzt, für den Kleinbetrieb und den Betrieb von Jedermann sich nicht eignet. Immer werden es verhältnißmäßig große und verhältnißmäßig wenige Geschäftshäuser sein, die sich diesem Gewerbe widmen können. Und sollte doch einmal die Zahl derselben übermäßig anwachsen, so wird sehr bald der natürliche Lauf der Dinge und der wirthschaftlichen Gesetze eine Reduktion herbeiführen, welche den Verhältnissen und dem Bedürfnisse entspricht. Ist aber bei den Unternehmergeschäften keine übermäßige Zunahme zu befürchten, so wird sie eben aus diesem Grunde auch bei den Agenten nicht eintreten. Denn da der einzelne Unternehmer für sein Geschäft aus naheliegenden Gründen nicht mehr Agenten für einen Bezirk bestellen wird, als das Bedürfniß dieses Geschäftes erheischt, so wäre ein übermäßiges Anwachsen der Zahl der Agenten mit Grund nur zu besorgen, wenn in Folge der neuen Ordnung der Dinge die Zahl der Unternehmergeschäfte, die alle das Bestreben haben werden, in den einzelnen Bezirken vertreten zu sein, über das Maß hinaus anwüchse. Jedenfalls wird bei einer solchen Regelung, wie die vorgeschlagene, die große Anzahl der jetzt existirenden Winkelagenten in Wegfall kommen, da eine möglichst unbeschränkte Zulassung von Agenten das beste, vielleicht das einzige Mittel ist, dem gefährlichen Geschäftsbetriebe der Winkelagenten ein Ende zu machen, die schon deshalb, weil sie unkonzessionirt sind, ihr Thun und

Treiben in Dunkel zu hüllen und im Trüben zu fischen gezwungen sind.

Für ein Gesetz, welches den Betrieb der einzelnen, der Vermittelung der Auswanderer dienenden Gewerbe auf der eben entwickelten Grundlage regeln will, bietet sich von selbst der Anschluß an die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 für diejenigen Gewerbe enthält, zu denen es einer besondern Genehmigung bedarf. Der Entwurf schlägt demgemäß für die Erlaubnißertheilung, die Versagung, die Zurücknahme der Erlaubniß der zuständigen Behörden, sowie für das Verfahren gegenüber den Behörden bei Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß im Wesentlichen die den Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechenden Vorschriften vor.

Was die zweite der oben erwähnten Gruppen von Bestimmungen, nämlich diejenige anbetrifft, welche es speziell mit der Auswandererbeförderung nach transatlantischen Ländern und den bei dieser zu treffenden Vorkehrungen und Maßregeln zu thun hat, so wird, abgesehen von den im Allgemeinen durchaus bewährten Vorschriften, welche in den beiden Hauptexpeditionsplätzen, Hamburg und Bremen, existiren, auf die Vorschläge zurückzugehen sein, welche eine, im Jahre 1868 zur Prüfung der Auswandererverhältnisse in Hamburg und Bremen vom Reichskanzler ernannte Kommission in ihrem Berichte niedergelegt hat, und welche auch vom Bundesrath für eine zukünftige deutsche Auswanderungsgesetzgebung als geeignet anerkannt sind. Diese Vorschläge (Drucksachen des Bundesraths 1868, Nr. 30) sind im Wesentlichen die folgenden:

1. In jedem Hafenorte, wo Auswanderer durch Segel- oder Dampfschiffe befördert werden, ist eine Behörde für das Auswandererwesen einzusetzen, welcher der Schutz und die Fürsorge für die Auswanderer obliegt.
2. Es dürfen nur seetüchtige Schiffe zur Beförderung von Auswanderern verwendet werden. Auf diesen Schiffen müssen genügende und gut ventilirte Räumlichkeiten mit den erforderlichen Einrichtungen zur Unterbringung der Auswanderer hergestellt sein, und muß für hinreichenden Proviant und Wasser von guter Qualität gesorgt werden. Orlogdecks dürfen auf Segelschiffen zur Beförderung von Passagieren in keinem Falle benutzt werden.
3. Zur Beaufsichtigung der Seetüchtigkeit und der Räumlichkeiten der Schiffe, sowie des Proviants und Wassers, sind geeignete, vom Staate besoldete Sachverständige zu verwenden.
4. Jedem Auswandererschiffe ist eine nach Maßgabe spezieller Vorschriften hergestellte Medizinkiste mitzugeben.
5. Es empfiehlt sich, daß auf jedem Auswandererschiffe, mit welchem mehr als 300 Passagiere befördert werden, ein Arzt mitgenommen werde.
6. Vor der Einschiffung der Passagiere muß eine ärztliche Untersuchung derselben stattfinden. Schwer Erkrankte oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind zur Reise nicht zuzulassen.
7. Gesundheitsschädliche, übelriechende und feuergefährliche Ladungen dürfen nicht mitgenommen werden.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß nur erfahrene und tüchtige Kapitäne als Führer von Auswandererschiffen zugelassen werden.
9. Schiffe fremder Nationen, welche einen deutschen Hafen mit Auswanderern verlassen, haben gleichfalls die deutschen Verordnungen zu befolgen und sind der Revision und Kontrole wie einheimische Schiffe unterworfen.
10. Die indirekte Beförderung von Auswanderern aus deutschen Häfen ist möglichst zu erschweren.

Der Entwurf trägt diesen sämmtlichen Vorschlägen, die übrigens seither auch in der Hamburgischen und Bremischen Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden haben, Rechnung bis auf den Punkt, welcher die Mitnahme eines Arztes verlangt. In dieser Hinsicht hat schon die erwähnte Reichskommission die Schwierigkeit der praktischen Ausführung einer solchen Vorschrift nicht verkannt. Und in der That sind die Bedenken, welche von sachverständiger, namentlich auch ärztlicher Seite gegen dieselbe geltend gemacht sind, sofern sie als absolute, auch auf die Segelschiffsexpedition Anwendung findende Vorschrift auftritt — Bedenken, welche die Unmöglichkeit der Anstellung leistungsfähiger und vertrauenswürdiger Aerzte für solche Segelschiffsexpeditionen, die Unbekanntschaft dieser für eine solche Reise engagirten Aerzte mit den Verhältnissen auf See und die hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten betreffen — so schwerwiegend, daß es richtiger sein wird, von einer solchen Vorschrift Abstand zu nehmen. Man wird sich um so eher dabei beruhigen können, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auf transatlantischen Passagierdampfern, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung es verlangte, stets ein Arzt an Bord zu sein pflegt, und wenn man erwägt, wie sehr bei der Auswandererbeförderung der Segelschiffstransport gegenüber dem Dampfertransport zurücksteht. Von den sämmtlichen über Hamburg und Bremen beförderten Auswanderern wurden nämlich befördert:

	in Dampfschiffen:	in Segelschiffen:
1872:	87,9 Prozent,	12,1 Prozent,
1873:	87,8 „	12,2 „
1874:	95,5 „	4,5 „
1875:	96,7 „	3,3 „
1876:	95,4 „	4,6 „

Aber nicht allein in den Auswanderungshäfen, sondern auch in den Einwanderungshäfen beobachtet man dieselbe Erscheinung. 1856 landeten in New-York nur 5 Prozent mit Dampfern, 95 dagegen in Segelschiffen; 1870 dagegen 88 Prozent in Dampfern und 12 Prozent in Segelschiffen. Von den 130,420 Einwanderern des Jahres 1874 kamen vereinzelt nur 1625 in 246 Segelschiffen dort an.

Daß der letzte der oben erwähnten Vorschläge der Kommission, die sogenannte indirekte Auswandererbeförderung wenn nicht gesetzlich zu erschweren, so doch thatsächlich zu beschränken, ein zweckmäßiger ist, wird Jeder zugeben, der mit den einschlagenden Verhältnissen einigermaßen vertraut ist. Denn abgesehen von der Unbequemlichkeit der doppelten Einschiffung, birgt der Aufenthalt in einem fremdländischen Zwischenhafen und auf einem fremden Schiffe für den deutschen Auswanderer, welcher der fremden Sprache nicht mächtig ist, mancherlei Gefahren und Unzuträglichkeiten, denen nach Kräften vorzubeugen ist. Nur das Wie bietet einige Schwierigkeiten, da an ein allgemeines Verbot der indirekten Beförderung nicht gedacht werden kann. Der Entwurf sucht diese Erschwerung durch eine Reihe von Bestimmungen zu erreichen, die nicht unmittelbar gegen die indirekte Beförderung sich wenden, sondern lediglich im Interesse des Schutzes der Auswanderer bei dieser Transportart geboten erscheinen. Er schreibt zu dem Behufe einmal vor, daß eine indirekte Beförderung nur dann eintreten dürfe, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart, ist (§. 22) und verlangt für diesen Fall in den Passageverträgen spezielle Angaben, welche die Verpflichtung des Unternehmers im Einzelnen klarstellen (§. 16 a. E.). Er ertheilt ferner dem Bundesrath die Ermächtigung, Vorschriften über die Kontrole und Einrichtung der Schiffe zu erlassen, mit denen die Auswanderer bei indirekter Beförderung von dem deutschen Hafen nach dem Zwischenhafen transportirt werden sollen (§. 37), und statuirt endlich als letztes und außerordentliches Mittel die Befugniß, die Beförde-

rung über einzelne nichtdeutsche Zwischenhäfen zu verhüten. Weitere, auf die Beschränkung der indirekten Beförderung abzielende Vorschriften dürften sich kaum empfehlen, da sie einem versteckten Verbote gleichen würden.

Ein Punkt bedarf schließlich noch der Erwähnung, ehe an die Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gegangen werden kann. Der Bundesrath ist, als er im Jahre 1868 sich mit der Frage der Auswandererbeförderung beschäftigte, von der Ansicht ausgegangen, daß die Vorschriften zum Schutz der Auswanderer bei der überseeischen Beförderung auf Grund einer internationalen Vereinbarung mit den meistbetheiligten Staaten, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, in's Leben zu führen sein würden. Er hat unter dem 11. Juli 1868 den Beschluß gefaßt, daß solche Verhandlungen einzuleiten seien. Niemand wird bestreiten, daß eine internationale, die Auswandererbeförderung über See regelnde Gesetzgebung ihre großen Vorzüge vor einer einseitig von Deutschland ausgehenden Gesetzgebung hätte. Aber da trotz der energischen Bemühungen der Reichsregierung die eingeleiteten Verhandlungen bis jetzt einen Erfolg nicht gehabt haben und auch die Aussicht auf das baldige Zustandekommen einer solchen Konvention nur gering sein dürften, so wird ein längeres Warten nicht räthlich sein. Vielmehr wird es sich empfehlen, daß das Deutsche Reich auf dem Wege der Gesetzgebung die zweckmäßig erscheinenden Vorschriften erläßt. Es wird das um so unbedenklicher sein, wenn man, wie der Entwurf es vorschlägt, gerade diejenigen Bestimmungen, auf welche es bei einer internationalen Vereinbarung vornehmlich ankommen wird, wie die über die Einrichtung und Ausrüstung u. s. w. der Auswandererschiffe, nicht in das Gesetz selbst aufnimmt, sondern sie einer Verordnung des Bundesraths vorbehält, so daß sie, unbeschadet des Gesetzes jederzeit einer Aenderung unterzogen werden können. Hiernach wird der Entwurf nicht als ein Hinderniß einer internationalen Auswandererkonvention zu betrachten sein.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs das Folgende zu bemerken:

Zu §. 1. Die Fassung dieser Vorschrift schließt sich im Wesentlichen derjenigen des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853 an, namentlich auch insofern, als von einer Definition des Begriffs „Auswanderer“ im Sinne dieses Paragraphen Abstand genommen ist.

Eine solche Definition, die aus praktischen Gründen ihre großen Schwierigkeiten haben dürfte, erscheint auf der andern Seite — wie die mit den preußischen und anderen Gesetzen gemachten Erfahrungen beweisen — nicht erforderlich. Denn es wird als selbstverständlich anzusehen sein, daß beispielsweise Verträge, welche Eisenbahngesellschaften mit Reisenden zum Zweck der Beförderung derselben nach einem außerdeutschen Lande abschließen, auch wenn diese Reisenden zufällig die Absicht haben, sich dort dauernd niederzulassen, nicht unter das Gesetz fallen.

Der zweite Absatz, welcher es als zulässig erklärt, daß die Konzession nicht blos Personen, sondern auch Gesellschaften als solchen ertheilt werde, entspricht den realen Verhältnissen und einem wirklichen Bedürfnisse. Denn die Entwicklung der Dinge hat dazu geführt, daß gerade die eigentliche Auswandererbeförderung nach transatlantischen Ländern in den Händen großer Rhederei-Aktiengesellschaften liegt. Wollte man das Personalprinzip für die Konzession allein maßgebend sein lassen, so würde dies durch Vorschieben des jeweiligen Direktors der Gesellschaft oder eines andern Beamten derselben, auf dessen Namen die Konzession zu stellen wäre, zu einer nicht wünschenswerthen und der Sachlage nicht entsprechenden Fiktion führen, da in Wirklichkeit nicht diese konzessionirte Persönlichkeit, sondern die Rhedereigesellschaft die Beförderung der Auswanderer unternimmt; auch für die Frage, ob einer solchen Gesellschaft das Vertrauen gebührt, welches bei der Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzt wird, die Person des Direktors oder des sonst etwa vorgeschobenen Beamten verhältnißmäßig gleichgültig ist, vielmehr die zur Prüfung und Konzessionsertheilung befugte Behörde den gesammten Organismus der Gesellschaft, ihren Geschäftsbetrieb, ihre Mittel u. s. w. ins Auge zu fassen haben wird.

Derselbe Grundsatz wird bei eingetragenen Genossenschaften und offenen Handelsgesellschaften Anwendung finden müssen. Es wird ihnen zu gestatten sein, ihr Geschäft — das der Auswandererbeförderung — unter ihrem kaufmännischen Namen, ihrer Firma, zu betreiben.

Zu §. 2. Daß von dem Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsunternehmens die Fremden ausgeschlossen werden, und demgemäß als Voraussetzung der Zulassung die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate und der Wohnsitz in einem solchen aufgestellt ist, wird bei der Natur des Geschäfts und zur Vermeidung von Mißbräuchen allgemein als zweckmäßig anerkannt werden müssen. Nicht ausgeschlossen ist durch diese Bestimmung, daß ein deutscher Unternehmer sich fremder, einer anderen Nationalität angehöriger Schiffe zur Beförderung bedient. Denn der deutsche Staat hat nur daran, aber auch nur daran ein Interesse, daß derjenige, welcher aus dem Beförderungsvertrage verpflichtet ist, deutscher Staatsangehöriger sei.

Für die Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften wird anstatt der genannten Erfordernisse eine andere Bestimmung zu treffen sein. Die Vorschrift des Entwurfs schließt sich derjenigen in §. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, an, welche analoge Verhältnisse betrifft.

Die Forderung einer Kaution entspricht den bestehenden Gesetzen und ihre Beibehaltung erscheint nach den obigen allgemeinen Ausführungen wünschenswerth. Daß diese Forderung eine absolute ist und nicht etwa, wie es einzelne der zur Zeit geltenden Gesetze bestimmen, von dem Ermessen der Behörde abhänge, ist schon deshalb erforderlich, um eine Gleichmäßigkeit der Behandlung in den verschiedenen deutschen Staaten herbeizuführen. Der verhältnißmäßig hohe Betrag derselben rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es im Interesse der Sache liegt, wenn vorzugsweise größere, mit bedeutenderen Mitteln ausgestattete Geschäftshäuser das fragliche Geschäft betreiben, und daß die Verpflichtungen, für welche die Kaution haftet, unter Umständen einen sehr hohen Geldbetrag repräsentiren. Daß die Hinterlegung des einfachen Betrages der Kaution in den Fällen, wo die Konzession auf den Namen der Firma steht, genügen soll, auch wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, ist nur eine Konsequenz des §. 1 aufgestellten Grundsatzes.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen bedarf nach den allgemeinen Bemerkungen keiner weitern Begründung. Er schließt sich der Bestimmung in §. 32 der Gewerbeordnung an.

Zu §. 3. Die Bekanntmachung durch ein Zentralorgan ist mit Rücksicht auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen erforderlich, der bestimmt, daß die ertheilte Erlaubniß zum Abschluß von Verträgen im ganzen Bundesgebiet berechtigt.

Zu §. 4. Die Durchführung des Grundsatzes, daß Vermittelungsgeschäfte in Betreff der Auswandererbeförderung nur von konzessionirten Personen betrieben werden dürfen, setzt ein Verbot an die Unternehmer voraus, wie es dieser Paragraph enthält, sich unkonzessionirter Personen als Agenten zu bedienen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf den Fall, wo die im unmittelbaren Dienst des konzessionirten Unternehmergeschäfts stehenden Personen, wie Prokuristen, Handlungsgehülfen rc. desselben einen Beförderungsvertrag auf den Namen des Geschäftshauses abschließen. In solchen

Fällen liegt keine Vermittlung im Sinne des Gesetzes, sondern ein direkter Vertragsabschluß vor.

Zu §§. 5—9. Dieselben regeln die Vorbedingungen für den Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten, und zwar analog den für den Unternehmer geltenden Vorschriften. Nur, daß hier von der Befugniß, die Konzession auf eine Firma zu stellen, abgesehen ist, da die Thätigkeit des Vermittelns ihrer Natur nach eine mehr persönliche ist, auch ein Bedürfniß nicht vorliegen dürfte, hier von dem Personalprinzipe abzugehen. Auch ist im Gegensatz zum Unternehmergeschäft der Gewerbebetrieb des Agenten nach §. 8 lokal begrenzt aus Gründen, die bereits in den allgemeinen Bemerkungen hervorgehoben sind.

Zu §§. 10 und 11 vergl. §§. 40 und 53 der Gewerbeordnung.

Zu §. 12. Während über die Art und Weise der Kautionsstellung, sowie über die Ergänzung derselben im Falle der Inanspruchnahme, die näheren Vorschriften zweckmäßig dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, wie es §. 17 vorschlägt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung in den meisten Staaten darüber, wofür die Kaution haften soll. Die Bestimmung selbst entspricht dem geltenden Rechte.

Zu §. 13. Daß der Bundesrath im Interesse der Auswanderer befugt sein muß, die Beförderung von Auswanderern nach einzelnen Gegenden zu untersagen, bedarf keiner nähern Begründung. Es wird sich empfehlen, die gleiche Ermächtigung auch in Betreff einzelner oder sämmtlicher außerdeutscher Zwischenhäfen auszusprechen, um im Falle etwa vorkommender Mißbräuche bei der indirekten Beförderung ein Mittel der Verhinderung dieser Transportart in der Hand zu haben. Dabei wird die Ermächtigung ganz allgemein auszusprechen sein, so daß der Bundesrath die Freiheit hat, entweder nur die Beförderung von Deutschen nach gewissen Ländern zu verbieten, oder den Unternehmern den Abschluß von den bezüglichen Verträgen überhaupt, sei es auch mit Nichtdeutschen, zu untersagen, denn es kann Fälle geben, wo letzteres nicht blos im Interesse der einem Staate obliegenden speziellen Fürsorge für seine bisherigen Angehörigen, sondern im Interesse der Menschlichkeit geboten ist.

Zu §. 14. In einzelnen Staaten, z. B. Newyork, ist es verboten, Gemeindearme, Krüppel und Greise als Einwanderer zu landen. Unterm 3. März 1875 ist u. A. auch in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Ergänzungsakte zu den bestehenden Einwanderungsgesetzen publizirt worden, welche Section 5 bestimmt: „Den Ausländern, welche in ihrem Geburtsland wegen eines peinlichen Verbrechens, mit Ausnahme eines politischen, verurtheilt worden sind, oder denen ihre Strafe unter der Bedingung der Auswanderung erlassen worden ist, sowie Frauenzimmern, die zu Prostitutionszwecken eingeführt werden, ist die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten gänzlich verboten.“ Es wird sich daher empfehlen, im Interesse solcher Personen ganz allgemein das Verbot der Beförderung von Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist, auszusprechen.

Zu §. 15. Die Vorschrift entspricht dem §. 7 des preußischen Ausführungsreglements vom 7. Mai 1853 und erscheint im Interesse einer genauern Kontrole über die Auswandernden geboten. Nun ist eine Frist, wie die in Preußen vorgesehene, von 24 Stunden, in Anbetracht der durch dies Gesetz ermöglichten Ausdehnung des Geschäftsgebiets der Unternehmer zu kurz. Eine solche von drei Tagen wird als angemessen zu bezeichnen sein.

Zu §§. 18 u. 19. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften über die Aufsichtsbehörden schließen sich im Wesentlichen den Vorschlägen der Bundeskommission von 1868 und der in Anlaß des Berichts derselben von den Ausschüssen des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Seewesen geltend gemachten Auffassung an. Insbesondere auch insofern, als von der Einsetzung besonderer, aus mehreren Mitgliedern bestehenden Reichsbehörden in den Hafenplätzen abgesehen ist. Die Einsetzung solcher Behörden, ohne ihnen bestimmte administrative Funktionen zuzuweisen, würde nicht zweckmäßig sein, während die Uebertragung administrativer Geschäfte an solche Behörden auf der andern Seite eine Konkurrenz mit lokalen und Landesverwaltungsbehörden zur Folge hätte, die zu schwierigen Kompetenzverhältnissen und mancherlei Unzuträglichkeiten führen müßte. Es erscheint daher als das Rathsamste, die eigentliche Verwaltung und unmittelbare Aufsicht nach wie vor den Landesbehörden zu überlassen, und in dieser Beziehung, entsprechend dem Vorschlage der Bundeskommission, nur zu bestimmen, daß, analog den zur Zeit bestehenden Einrichtungen in Hamburg und Bremen, an allen Hafenplätzen, über welche Auswanderer befördert werden, die unmittelbare Aufsicht von besonderen, eigens zu dem Zwecke niedergesetzten „Auswandererbehörden“ ausgeübt werde. Ferner war, was die Oberaufsicht des Reichs anlangt, ebenfalls der bestehende Zustand im Wesentlichen zu belassen und nur Vorsorge dafür zu tragen, daß dem Bedürfnisse entsprechend auch mehrere Reichskommissare bestellt werden können, erforderlichenfalls je einer für die verschiedenen in Betracht kommenden Hafenplätze. Die Funktionen dieses Reichskommissars oder dieser Reichskommissare werden dieselben sein müssen, welche zur Zeit dem Reichskommissar obliegen. Sie in dem Gesetze näher zu definiren, scheint nicht erforderlich.

Zu §. 20. Derselbe entspricht dem preußischen Gesetz (vergl. Reglement v. 6. Septbr. 1853 §. 2a) und Nachtrag zu diesem Reglement vom 19. Januar 1855 und ist durchaus zweckmäßig.

Zu §. 21. Die Verpflichtung der Versicherung der Passagegelder ꝛc., die zur Sicherstellung der Ansprüche der Auswanderer wünschenswerth ist, liegt dem Schiffsexpedienten nach dem preußischen, hamburgischen und bremischen Gesetze ob (vgl. Preußen, Reglement vom 6. Septbr. 1853 §. 2 sub i, Hamb. Gesetz vom 30. April 1855 §. 11 und Brem. Gesetz vom 9. Juli 1866 §§. 23 bis 27. Auch die belgische Gesetzgebung schreibt die Versicherung vor (Gesetz zur Regelung der Beförderung von Auswanderern vom 14. Dezember 1876 Art. 3, und Ausführungsreglement vom 15. Dezember 1876 Art. 20 u. 21).

Zu §. 22. Vgl. belgisches Gesetz vom 14. Dezember 1876 Art. 7.

Zu §. 23. Das Verbot des Verkaufs von Reisebillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze in's Innere empfiehlt sich, um den in den Einschiffungshäfen nicht seltenen Versuchen zu Prellereien der Auswanderer in dieser Beziehung einen Riegel vorzuschieben. Das Verbot existirt bereits in einer Reihe von Staaten (vgl. Circularerlaß des preußischen Handelsministers und Ministers des Innern v. 18. Juli 1854; Bremisches Gesetz v. 9. Juli 1866, Anhang; Oldenburg. Regierungsbekanntmachung vom 12. Septbr. 1854; Mecklenburg-Schweriner Gesetz v. 4. Febr. 1864 §. 9).

Neuerdings haben jedoch einzelne große Rhedereigesellschaften, die sich mit Auswandererbeförderung befassen, insbesondere der Norddeutsche Lloyd in Bremen, angefangen, Beförderungsverträge abzuschließen, welche unmittelbar die Verpflichtung zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze in's Innere mit umfassen. Da diese Einrichtung unbedingt im Interesse der Auswanderer liegt, so wird dem Verbote eine Fassung zu geben sein, welche derartige Fälle ausschließt. Dies bezweckt der zweite Absatz des Paragraphen, der einer unter dem 21. November 1877 in Bremen dieserhalb erlassenen gesetzlichen Bestimmung entlehnt ist.

Zu §. 24. Entspricht den in Hamburg und Bremen

geltenden Bestimmungen, der zweite Absatz auch den Vorschlägen der Reichskommission von 1868.

Zu §§. 25., 26. u. 28. Die in diesen Paragraphen gegebenen Vorschriften ändern bezw. ergänzen die in Buch V. Tit. 6 des deutschen Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen in einzelnen Punkten zu Gunsten der Auswanderer.

Der §. 25 gewährt dem Auswanderer ein Rücktrittsrecht vom Beförderungsvertrage, wenn der Antritt der Seereise sich über die Gebühr verzögert, und schließt sich in dieser Beziehung den in Hamburg (Gesetz vom 30. April 1855 §. 15) und Belgien (Gesetz vom 14. Dezember 1876 Art. 6) geltenden Bestimmungen an. Eine Frist von 14 Tagen dürfte angemessen sein.

Nach Art. 669 des Handelsgesetzbuchs tritt der Ueberfahrtsvertrag außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht. Nach Art. 670 l. c. ist nicht der Reisende, sondern auch der Verfrachter befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird, ohne daß, gemäß Art. 671 l. c. in den genannten Fällen ein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet wäre. Es erscheint im Interesse der Auswanderer dringend geboten, in dieser Hinsicht eine Abänderung eintreten zu lassen, und wie §. 26 es vorschlägt, dem Unternehmer die Verpflichtung aufzulegen, auch in solchen Fällen seinen Vertrag zu erfüllen, wie denn auch eine Reihe bestehender Gesetze diese Verpflichtung aussprechen (Preußen: Reglement vom 6. September 1853 §. 2 sub i; Hamburg: Gesetz vom 30. April 1855 §. 11; Bremen: Gesetz vom 9. Juli 1866 §. 22; Oldenburg: Gesetz vom 3. August 1853 Art. 18; Belgien: Gesetz vom 14. Dezember 1876 Art. 7).

Art. 668 des Handelsgesetzbuchs setzt fest, daß der Reisende, welcher vor Antritt der Reise durch Krankheit genöthigt wird, zurückzubleiben, nur die Hälfte des Ueberfahrtgeldes zu zahlen habe. Auch in dieser Beziehung ist eine Erweiterung des Rechts der Auswanderer dahin, daß ihnen in solchem Falle das ganze Passagiergeld zurückzuerstatten ist, wünschenswerth. Dem Vernehmen nach ist es in Hamburg und Bremen bereits Gewohnheit, so zu verfahren. Das belgische Gesetz (l. c. Art. 5) gewährt dies Anrecht auf Rückvergütung nicht nur dem Erkrankten, sondern seinen Familienangehörigen in gerader Linie und Seitenverwandten bis zum dritten Grade einschließlich, sofern sie mit ihm zurückbleiben. Die Ausdehnung auf Seitenverwandte dürfte zu weit gehen; wohl aber wird sich — was der Entwurf vorschlägt — die Ausdehnung auf Familienangehörige in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel) und Ehegatten empfehlen, um für viele Fälle das Recht nicht illusorisch zu machen.

Zu §. 29. Nach Art. 480 des Handelsgesetzbuchs hat der Schiffer vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist. Daß im Falle der Auswandererbeförderung neben dem Schiffer auch der Unternehmer, welcher auf Grund des Beförderungsvertrags für die Tauglichkeit und Tüchtigkeit der von ihm gewählten Transportmittel in erster Linie zu sorgen hat, für die Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werde, liegt in der Natur der Sache.

Zu §. 30. Die Vorschriften über die Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe dürften zweckmäßigerweise nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen, sondern einer Verordnung des Bundesraths vorzubehalten sein, schon um ihnen eine leichtere Wandelbarkeit zu sichern und das Gesetz nicht allzu schwerfällig zu machen. Eine solche Verordnung würde sich im Wesentlichen an die jetzt bestehenden Bestimmungen in Preußen, Hamburg und Bremen anschließen können, und insbesondere das absolute Verbot der Benutzung des Orlogdecks enthalten müssen. Der Erlaß der unter e und f vorgesehenen Regulative, betr. die Pflichten der Führer von Auswandererschiffen und das Verhalten der Auswanderer auf dem Schiffe, entspricht einem Vorschlage der Bundeskommission von 1868, die ihrem Berichte auch die Entwürfe solcher Regulative beigegeben hatte.

Die §§. 32 bis 35 bezwecken die Sicherung einer genügenden Kontrole der Auswandererschiffe, und zwar im Wesentlichen im Anschluß an die in den Hauptexpeditionsplätzen bestehenden Vorschriften.

Zu §. 36. Es erscheint eine Definition dringend geboten, welche Schiffe als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen, und für welche Personen, wenn sie mit Schiffen nach transatlantischen Ländern befördert werden, die auf die Personen bezüglichen Sicherungs- und Kontrolmaßregeln, welche sich in dem zweiten Abschnitte des Entwurfs finden, Platz greifen sollen. Die vorgeschlagene Definition, als Auswanderer diejenigen Reisenden zu betrachten, welche nicht in erster oder zweiter Kajüte befördert werden, und demgemäß als Auswandererschiffe solche nach transatlantischen Häfen bestimmte Schiffe zu behandeln, mit denen Reisende dieser Gattung befördert werden sollen, wird in der Regel den realen Verhältnissen entsprechen und dürfte dem Bedürfnisse genügen. Zweifelhaft könnte dabei sein, ob nicht der Ausdruck „Zwischendecks-Passagiere" angemessener sein würde. Indessen würde er für Umgehungen leichter Raum bieten, sofern andere Decke zur Unterbringung der Auswanderer benutzt werden könnten, und damit der Person und dem Schiffe die Eigenschaft als Auswanderer und Auswandererschiff entzogen wäre. Im Interesse des Verkehrs und der realen Verhältnisse dürfte aber für die Schiffe noch eine weitere Beschränkung wünschenswerth sein. Es erscheint nämlich zur Sicherung der Auswanderer kaum geboten, in Fällen, in denen nur eine geringe Zahl von Auswanderern in einem Schiff befördert wird, die sämmtlichen Vorschriften, welche dies Gesetz für Auswandererschiffe giebt, maßgebend sein zu lassen — die Gefahr, daß die Einrichtungen nicht genügen, der Proviant nicht ausreicht u. s. w. ist eben bei einer kleinen Anzahl von Reisenden kaum vorhanden —, während auf der andern Seite die Anwendung des gesammten Kontrolapparates für solche Fälle nicht im Interesse der Behörden und der Schiffsexpedienten liegt. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben denn auch die meisten Passagier und Auswandererbeförderungs-Gesetze diejenigen Schiffe, welche nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Passagieren befördern, von den Vorschriften und Kontrolen, denen solche Schiffe sonst unterliegen, entbunden. So gilt nach der britischen Gesetzgebung (Passengers Act Amendment Act 1863, 26 u. 27 Vict. C. 51 §. 3 und Passengers Act 1855, 18 u. 19 Vict. C. 119) als Passagierschiff ein solches, mit welchem mindestens fünfzig Passagiere oder eine größere Anzahl von Passagieren befördert werden. Als Passagiere gelten alle Reisende mit Ausnahme der Kajütpassagiere. Nach dem französischen Dekret vom 15. Januar 1855, betreffend die Beförderung von Auswanderern aus und durch Frankreich, gilt als Auswandererschiff jedes Schiff, welches mindestens 40 Auswanderer an Bord hat. Nach der belgischen Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 14. Dezember 1876, Art. 16, ist jedes Schiff als Auswandererschiff zu betrachten, welches 25 Auswanderer befördert. Von den deutschen Gesetzen befreit das Bremische vom 9. Juli 1866 (§. 2) Schiffe, mit denen weniger als zwölf Passagiere befördert werden, das Hamburgische vom 30. April 1855 (§. 1) solche, mit denen weniger als 25 befördert werden, von den Vorschriften des Gesetzes. In Hamburg ist indessen,

einem Berichte des Reichskommissars vom Jahre 1875 zufolge, später diese Vorschrift dahin erweitert, daß das Gesetz auf alle Schiffe Anwendung findet, mit denen Auswanderer, gleichviel in welcher Zahl, befördert werden. Der Entwurf schlägt auf Grund der obigen Erwägungen die Zahl 12 als Grenze vor. Es leuchtet ein, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht nur für deutsche Schiffe, sondern für alle Schiffe gelten müssen, welche Auswanderer von deutschen Häfen aus befördern, gleichviel unter welcher Flagge sie fahren.

Von den Strafbestimmungen, welche der 3. Abschnitt des Entwurfs enthält, geben nur die §§. 39 und 40 zu einer besonderen Bemerkung Anlaß.

Zu §. 39. Der Entwurf geht im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte aus, daß, abgesehen von den besonderen Fällen, in welchen auch dem Schiffer eine Verpflichtung auferlegt ist, nur der Unternehmer, welcher aus dem Beförderungsvertrage verpflichtet ist, für die getreue Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen verantwortlich ist, während der Rheder, der lediglich sein Schiff verfrachtet, sofern er nicht selbst als Unternehmer auftritt, völlig aus dem Rahmen des Gesetzes ausscheidet. Eine Ausnahme statuirt dieser Paragraph, indem er auch den Rheder unter Strafe stellt, welcher wissentlich sein Schiff zu dem Zwecke verfrachtet, damit in demselben Auswanderer nach einem Lande transportirt werden, nach dem die Beförderung verboten ist. Diese Ausdehnung erscheint geboten zur Sicherung der Durchführung der Vorschrift und weil in solchem Falle der gleiche verbrecherische Wille, wie bei dem fehlenden Unternehmer gegen das Verbot, vorhanden ist.

Zu §. 40. Nach §. 97 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 wird der Schiffer, welcher seine Verpflichtung vorsätzlich nicht erfüllt, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1500 ℳ, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Ist er dieser Verpflichtung aus Fahrlässigkeit nicht nachgekommen, so ist auf Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder auf Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen. Es wird daher in Anbetracht der gleichen Verhältnisse, welche der §. 40 des Entwurfs im Auge hat, hier die gleiche Strafbestimmung zu treffen sein.

Nr. 45.

Mündlicher Bericht

der

V. Abtheilung

über

die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. März 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Kraaz im zweiten Wahlkreise des Herzogthums Anhalt.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Kehler.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die wider die Wahl des Abgeordneten Dr. Kraaz erhobenen thatsächlich unbegründeten Beschwerden zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Die V. Abtheilung.

Dr. Bamberger, Vorsitzender. **v. Kehler**, Berichterstatter.

Nr. 46.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 — Nr. 6 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf zu Eulenburg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 wird, nachdem sie von dem Reichstage geprüft ist, hiermit, soweit sie sich auf die Reichsverwaltung bezieht, dechargirt.

Berlin, den 26. Februar 1878.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert, Vorsitzender. Graf **zu Eulenburg**, Berichterstatter.

Nr. 47.

Antrag.

Dr. **Zimmermann**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage bald thunlichst eine Gesetzesvorlage gemacht werde, wodurch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders der §. 2 desselben, mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht wird.

Berlin, den 26. Februar 1878.

Dr. Zimmermann.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Dr. Erhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann. Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers (Parchim).

Nr. 48.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hirsch — Nr. 28 der Drucksachen —.

Dr. Freiherr **v. Hertling**. Der Reichstag wolle beschließen:
Den Reichskanzler aufzufordern, eine Revision des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz 2c., vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und mit besonderer Gefahr verbundenen gewerblichen Anlagen zu veranlassen und dem Reichstage in nächster Session eine bezügliche Gesetzvorlage zu machen.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Dr. Freiherr v. Hertling.
Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Illertissen). Graf v. Ballestrem. Bernards. v. Biegeleben. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Freiherr von und zu Bodmann. Edler. Freiherr zu Franckenstein. Freiherr v. Fürth. v. Forcade de Biaix. Grütering. Hamm. Freiherr v. Heereman. Graf v. Hompesch. Horn. Kochann. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Leonhard. Dr. jur. Lingens. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). Menken. Dr. Perger. Pfafferott. Freiherr v. Pfetten. Dr. Reichensperger (Krefeld). Reichensperger (Olpe). v. Schalscha. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Senestrey. Stötzel. Strecker. Graf von Waldburg-Zeil. Dr. Westermayer. Windthorst. Freiherr v. Zu-Rhein. v. Adelebsen. Graf von Bernstorff. v. Müller (Osnabrück).

Nr. 49.

Antrag.

Bergmann. Nessel. North. Rack. Schneegans.

Der Reichstag wolle beschließen:
an Stelle der Nrn. 1 und 2 des Antrages Nr. 27 zu setzen:
daß die Entscheidung über die Verhältnisse der Optanten nach gleichmäßigen Rechtsgrundsätzen, in einer allen Erfordernissen der Billigkeit im einzelnen Fall Rechnung tragenden Weise erfolge, und nöthigenfalls Sorge tragen, daß hierüber eine Gesetzesvorlage gemacht werde.

Berlin, den 28. Februar 1878.

Bergmann. Nessel. North. Rack. Schneegans.
Unterstützt durch:

Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Valentin. Dr. Buhl. Struckmann. Albrecht (Osterode). Dr. Gensel. v. Puttkamer (Fraustadt). Dr. Klügmann. v. Benda. Dr. Hammacher. Rickert (Danzig). Dr. Wagner. Baer (Offenburg). v. Bernuth. Pogge (Schwerin). Prell. Bauer. Wölfel. Dr. Dohrn. Dr. Blum. Scipio. Albrecht (Danzig). Möring. Römer. Sombart. Gölting. Pfaehler. Moeller. Forkel. Dr. Hopf. Feustel. Berger. Freiherr v. Dücker. Quoos. Struve.

Nr. 50.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalabgaben

u. s. w.

Einziger Artikel.

Die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 für bestimmte Militärpersonen eingeführte Befreiung von Kommunalabgaben wird aufgehoben; diese Personen sind fortan in derselben Weise wie andere Gemeindeangehörige zu den Kommunallasten heranzuziehen.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Bracke. Rittinghausen. Motteler. Blos. Liebknecht. Hasenclever. Auer. Most. Kapell. Demmler. Fritzsche. Holthof. Payer. Retter. Oechsner.

Nr. 51.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

In dem 11. Bericht der Kommission für Petitionen sub A unter Nr. 210 der Drucksachen von 1877 ist bereits während der vorjährigen Session Bericht erstattet worden über eine Petition des Dr. jur. Weinhagen in Köln, in welcher eine Aenderung der §§. 1, 22 und 32 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.-G.-Bl. S. 459) nach Maßgabe eines von dem Petenten in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurfes in Antrag gebracht wird.

Wegen des Schlusses der Session ist dieser Bericht im Reichstage jedoch nicht zur Erledigung gelangt und der Petent hat sich deshalb veranlaßt gefunden, seine Anträge in der laufenden Session zu erneuern.

Mit Rücksicht darauf, daß von dem Petenten neue Momente nicht vorgebracht sind, derselbe vielmehr lediglich auf seine Petition vom 22. Februar vorigen Jahres Bezug nimmt, hat die Petitionskommission nach wiederholter eingehender Erörterung des Gegenstandes beschlossen, in Uebereinstimmung mit den früheren Ausführungen die Anträge in dem vorerwähnten Berichte sich anzueignen.

Es wird demnach unter Bezugnahme auf den in der Anlage A beigefügten Vorbericht, Drucksache Nr. 210 von 1877 Litt. A, beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen, in Erwägung:

1. daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden;
2. daß nach den im Schooße der Petitionskommission abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Bundesregierungen der §. 22 genannten Gesetzes die von dem Petenten gefürchtete Auslegung nicht findet, auch nicht wohl finden kann;
3. daß die Absicht des Petenten hinsichtlich der Auslegung oder Abänderung des §. 32 des mehrerwähnten Gesetzes dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung entgegensteht und aus der Petition zureichender Grund für eine Abänderung des Gesetzes nicht zu entnehmen ist,

über die Petition II. Nr. 212 zur Tagesordnung überzugehen.

Das Erkenntniß des Königlich Preußischen Obertribunals vom 21. Juni 1875, auf welches Petent zur Begründung seines Antrages in Betreff einer Aenderung des §. 22 des Gesetzes Bezug nimmt, wird in der Anlage B. beigefügt.

Berlin, den 1. März 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. v. Puttkamer (Lübben), Berichterstatter. Dr. Buhl. Diefenbach. Edler. Feustel. Dr. Franck. Graf v. Frankenberg. Franssen. Gleim. Heinrich. Dr. Freiherr v. Hertling. Hoffmann. v. Huber. v. Knapp. Dr. Klügmann. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Mendel. Freiherr v. Pfetten. Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Sommer. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Anlage A.

№ 210.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Elfter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abg. v. Huber.

ad Journ. II. Nr. 43.

Von dem Dr. jur. Weinhagen in Köln ist erstmals am 14. April 1874 eine Petition um authentische Auslegung, beziehungsweise Abänderung des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, dem Deutschen Reichstage eingereicht worden. Diese Petition hat der Petent im Oktober 1874, November 1875 und Oktober 1876, endlich im Februar d. J. wiederholt und erweitert. Die Kommission für Petitionen hat nach Anhörung von Bevollmächtigten des Bundesraths und eingehender Berathung am 16. Dezember 1874 und 15. Dezember 1876 beschlossen, bei dem Reichstage den Uebergang zur Tagesordnung über die Gesuche des Petenten zu beantragen, es sind jedoch die erstatteten Berichte (Nr. 137 der II. Session 1874 und Nr. 122 der IV. Session der 2. Legisl. Periode 1876) nicht mehr zur Beschlußnahme im Plenum gelangt. Die neueste Petition ist unter Zuziehung des von dem Kgl. Kriegsministerium abgeordneten Herrn Majors von Woyna am 1. Mai 1877 zur Erörterung in der Petitionskommission gekommen und deren Beschluß gemäß mit Bericht an den Reichstag zu bringen.

Das Gesuch des Petenten geht dahin: es möge der Reichstag dem nachfolgenden Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen:

Gesetz
zur
Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459), betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Wir u. s. w.

Einziger Artikel.

Die Paragraphen 1, 22 und 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes einzig und allein den nachfolgenden dauernden Beschränkungen.

§. 22.

In Betreff derjenigen Baulichkeiten und Anlagen, die gegenwärtig innerhalb der Festungsrayons vorhanden sind oder demnächst sich vorfinden möchten, sobald nach Errichtung neuer permanenter Befestigungen die Absteckung und Abmarkung von Rayons, Esplanaden und Zwischenrayons in Gemäßheit des §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, wird Folgendes bestimmt:

Die Eigenthümer solcher Baulichkeiten und Anlagen sind zu deren Erhaltung berechtigt, auch wenn dieselben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen.

Auch dürfen derartige Baulichkeiten und Anlagen, wenn sie auf andere Weise, als im Falle der Armirung, ganz oder theilweise zerstört oder baufällig werden möchten, in den alten Abmessungen und in der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden, nachdem davon vor Beginn der betreffenden Arbeiten der Kommandantur Anzeige gemacht worden ist.

Eine Wiederherstellung in anderen Dimensionen und in einer anderen Bauart bedarf dagegen der vorherigen Genehmigung der Kommandantur.

Die §§. 43 und 44 des gegenwärtigen Gesetzes sind auf alle derartige ältere Baulichkeiten und Anlagen anwendbar.

Ausgenommen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen sind jedoch diejenigen Baulichkeiten und Anlagen, die auf Grund spezieller

Rechtstitel nach erfolgendem Verfalle oder Zerstörung eingehen müssen oder nur in einer leichteren Bauart wiederhergestellt werden dürfen.

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer, sobald das ihn zu einer Geldbuße verurtheilende gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, innerhalb der demnächst vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zur Beseitigung auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers aufzufordern. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21, 22 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Urkundlich u. s. w.

I. Die von dem Petenten zu §. 1 des Gesetzes vorgeschlagene Aenderung soll nach seiner Absicht der Auffassung begegnen, als könnten neben den in dem Festungsrayonsgesetze enthaltenen Beschränkungen der Benutzung des Grundeigenthums auch noch die durch frühere Landesgesetze eingeführten Beschränkungen der Eigenthümer in der Ausübung des Jagdrechts fernerhin Anwendung leiden. Das Königliche preußische Gesetz vom 31. Oktober 1848 und die Jagdpolizeiordnung vom 7. März 1850 haben die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr innerhalb eines im Umkreise der Festungswerke, Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten zu bezeichnenden Rayons untersagt und angeordnet, daß diejenigen, welche innerhalb der Festungsrayons die Jagd ausüben wollen, ihre Jagdscheine von dem Festungskommandanten visiren zu lassen haben. Der Petent ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen durch das neuere Festungsrayonsgesetz aufgehoben seien nnd nimmt von einer im Jahre 1873 durch die Militär- und Zivilbehörden in Köln erlassenen Bekanntmachung bezüglich der Absteckung des dortigen Festungsjagdrayons Veranlassung zu der vorgeschlagenen Fassungsänderung des §. 1. Zur Begründung seiner Auslegung hat derselbe auf den Wortlaut der §§. 1 und 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, sodann auf dessen Entstehungsgeschichte sich berufen. Aus dem Gesetzesentwurfe entnimmt der Petent, daß die Absicht vorgelegen habe, die Beschränkungen, denen das Grundeigenthum in der Umgebung von Festungen unterliegen solle, schon in §. 1 vollständig aufzuzählen. Hierbei könne den Verfassern des Entwurfs und der Kommission des Reichstags die nach preußischen Gesetzen bestehende Beschränkung des Jagdrechts um so weniger entgangen sein, als der Neuordnung der Festungsrayonsverhältnisse im Jahre 1871 das Prinzip thunlichster Erleichterung der Grundbesitzer und vollständiger Entschädigung derselben für die ihnen entstehenden Nachtheile zu Grunde gelegen sei, welche das Gesetz für die Beschränkung des Jagdrechts ihnen nicht zuerkenne.

Von den Bevollmächtigten des Königlichen Kriegsministeriums ist schon bei den früheren Berathungen erklärt worden: Das Festungsrayonsgesetz von 1871 beschäftige sich ebenso wie das preußische Rayonsregulativ vom 10. September 1828, aus welchem jenes Gesetz hervorgegangen sei, nach der im Entwurf gegebenen Spezialisirung mit:

a) Veränderungen der Terrainoberfläche, sowie dem Niederlegen von Materialien,
b) der Errichtung neuer, sowie der Reparatur und dem Umbau, beziehungsweise der Erwerbung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
c) der Einfriedigung von Grundstücken und der Anlegung von Baumpflanzungen,
d) den Wege-, Deich- und Wasserbauten, sowie Ent- und Bewässerungsanlagen.

Die Regierungsvorlage sei durch die Kommission des Reichstags nur bezüglich der Fassung verändert worden; nach dem Kommissionsbericht sei es nämlich überflüssig erschienen, die eben aufgezählten Arten von Beschränkungen schon im Eingange des Gesetzes aufzuzählen, da sie in den §§. 13—22 der Kommissionsvorlage genau angegeben seien. Die Beschränkung der Jagd mit Feuergewehren liege dem Zwecke des Gesetzes vollständig fern, und bleiben daher die Bestimmungen der Jagdgesetze von dem Rayonsgesetze unberührt. Die Absteckung des Festungsjagdrayons sei auch in Köln nicht erst im Jahre 1873, sondern schon 1848 und 1850 erfolgt.

Bei der Berathung in der Petitionskommission wurde ausgeführt: Die in den Jagdpolizeigesetzen gegebenen Vorschriften über die Benutzung von Feuergewehren, welche sich nicht blos auf die Umgebung von Festungen, sondern auch auf diejenige von Pulvermagazinen u. s. w. an andern Orten beziehen, sowie die Kontrolirung derjenigen, welche durch die Jagdausübung den Festungswerken an nicht allgemein zugänglichen Orten nahe kommen dürfen, seien, wie die Jagdgesetze ausdrücklich betonen, Ausflüsse der Polizeigewalt des Königreichs Preußen zur Verhütung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, also der Gesetzgebung des Einzelstaates, auf einem Gebiete entflossen, welches die Reichsverfassung nicht als zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehörig bezeichne. Schon aus diesem Grunde scheine es bedenklich, anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung beabsichtigt habe, durch die Bestimmungen des Festungsrayonsgesetzes in die Landespolizeigesetzgebung überzugreifen. Zu dieser Annahme berechtige aber auch weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Fassung des §. 1 im Gesetzesentwurfe, aus welch' letzterem sich im Gegentheil ergebe, daß das Rayonsgesetz nur mit den besonders ausgehobenen Beschränkungen sich befasse, welche eine Veränderung in der Erdoberfläche mit sich bringen; unzulässig sei es hiernach, aus der Nichtaufnahme von dem Zwecke des Gesetzes ferne liegenden, demselben nicht widersprechenden Gesetzesbestimmungen auf das Wegfallen der letzteren zu schließen. Die Auslegung des §. 1 cit. in dem von dem Petenten vertretenen Sinne sei hiernach nicht begründet, zu einer Abänderung desselben aber fehle es auch, abgesehen von der Unzuständigkeit der Reichsgesetzgebung, an jedem legislatorischen Grunde, weil nirgends mehr als in der Umgebung von Festungen alle Veranlassung vorliege, dem gefahrdrohenden Gebrauche von Feuergewehren zu begegnen und die Annäherung Unbefugter an die Werke zu überwachen.

II. Durch die von dem Petenten beantragte Fassung des §. 22 des Festungsrayonsgesetzes beabsichtigt derselbe, etwaige Zweifel darüber abzuschneiden, daß den Eigenthümern von, dem Gesetze nicht entsprechenden Baulichkeiten und Anlagen in der Umgebung von Festungen ein gesetzliches Recht auf den Fortbestand und die Wiedererneuerung ihrer Bauten dann eingeräumt worden sei, wenn dieselben schon vor 1871 oder vor der späteren Anlage von Festungswerken bestanden haben, in deren Rayons solche fielen. Der Petent ist zu seinem Gesuche veranlaßt worden durch ein am 21. Januar 1875 von dem Königl. Obertribunale in Berlin als Kassationsinstanz ausgesprochenes Erkenntniß, welches als Anlage B. zum V. Berichte der Petitionskommission des II. Deutschen Reichstags, 4. Session S. 29 abgedruckt worden ist und unter den Erwägungsgründen den Satz enthält,

daß eine im I. Rayon der Festung Saarlouis befindlich gewesene, nach den Bestimmungen des Rayonsregulativs von 1828 nicht zulässige lebendige Hecke zwar bis 1870 unbeanstandet geblieben sei, daß es aber dabei nach §. 5 des Regulativs nur um eine auf Billigkeitsgründen beruhende einstweilige Duldung sich gehandelt habe, welche mit der theilweisen Wegräumung der Hecke im Jahre 1870 ihr definitives Ende erreicht habe, daß also eine Neuanlage der Hecke unzulässig und die Kommandantur im Sinne des §. 5 cit. und des im Wesentlichen damit übereinstimmenden §. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht weiter verpflichtet erschienen sei, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden. Wäre die Auslegung, welche hier dem §. 22 gegeben werde, richtig, so würden, führt der Petent aus, die Eigenthümer von älteren Bauten der bezeichneten Art bei deren Entfernung im Falle der Armirung der Festungen keinen Anspruch auf Entschädigung haben, während ihnen derselbe durch §. 44 Abs. 5 Ziff. 1 des Gesetzes zugesprochen sei. Die Erläuterung des Gesetzes hält der Petent deshalb für geboten, weil das Urtheil des Königl. Obertribunals nicht als Präjudiz für künftige Fälle Geltung erlangen dürfe und damit, daß die Reichs-Rayons-Kommission dermalen den §. 22 anders auslege, als es in jenem Erkenntnisse geschehen sei, noch keine Sicherheit gegen etwaige künftige abweichende Auslegungen gegeben sei.

Die Herren Bevollmächtigten des Königl. Kriegsministeriums haben wiederholt die Erklärung abgegeben:

> Ich konstatire, daß die Grund-Eigenthumer in den alten und in den neuen Rayons berechtigt sind, einmal vorhandene Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, erhalten zu sehen, auch wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen. Diese Baulichkeiten können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden.
>
> Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.
>
> Werden bei einer Armirung die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen beseitigt, so wird dadurch ein neuer, der Vertheidigung günstigerer Zustand geschaffen und darf hinsichtlich einer etwaigen Wiederaufbauung nur im Sinne der §§. 26. und folgende des Gesetzes verfahren werden.
>
> Nach §. 44. sind die betreffenden Grundeigenthümer vollständig zu entschädigen.

Bei der Berathung in der Kommission wurde in Betracht gezogen, daß die Gesetzesauslegung, welche aus Veranlassung einer vor Erlassung des Gesetzes von 1871 ergangenen Kommandantur-Verfügung gelegentlich dem §. 22 dieses Gesetzes von dem Königl. Obertribunal zu Theil geworden ist, vielleicht mit der Wortfassung des §. 5 des Regulativs von 1828, nicht aber mit dem Inhalt des §. 22 des Gesetzes von 1871 sich vereinigen lasse, daß nach der von den Vertretern der Bundesregierungen wiederholt abgegebenen Erklärung feststehe, wie den Eigenthümern an sich gesetzlich unstatthafter Baulichkeiten und Anlagen in den von dem §. 22 ausgehobenen Fällen ein Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung desselben zustehe, daß endlich die Annahme, als hätte der §. 22 des Gesetzes nur auf die schon vor dem 21. Dezember 1871 vorhandenen Festungsrayons Bezug, durch §. 1 des Gesetzes ausgeschlossen erscheine, daß demnach Zweifel über die Auslegung des §. 22 nicht bestehen und zu einer authentischen Interpretation desselben kein Grund vorliege.

III. Zu §. 32 des Rayonsgesetzes wünscht der Petent durch die von ihm vorgeschlagene Fassung festgestellt zu sehen, daß die Befugniß des Festungskommandanten, die Beseitigung von unstatthaften Anlagen in den Festungsrayons zu verfügen, erst nach rechtskräftiger Erledigung des von den Zivilbehörden gegen die Kontravenienten einzuleitenden Strafverfahrens einzutreten habe, d. h. erst dann, wenn im kontradiktorischen Verfahren von den Gerichten festgestellt worden sei, daß die Anlage nach dem Rayonsgesetze entweder gar nicht, oder doch nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Militärbehörde hätte ausgeführt werden dürfen. Anders werde, trägt der Petent vor, von den letzteren einschließlich der Reichs-Rayons-Kommission und den in solchen Angelegenheiten allzu willfährigen Verwaltungsbehörden die Vorschrift des §. 32 aufgefaßt, indem dieselben, wofür eine Reihe von Beispielen angeführt wird, ein einseitiges Vorgehen auf Beseitigung der von den Kommandanturen für unzulässig erachteten Anlagen durch Requisition der Polizeibehörde für statthaft halten, wenn auch ein gerichtliches Strafverfahren nicht stattgefunden habe, wobei häufig mit unerhörter, das Privateigenthum mißachtender Strenge zu Werke gegangen werde. Für seine Auslegung des §. 32 macht Petent zunächst den Wortlaut und die Satzfolge des genannten Paragraphen geltend, wonach zunächst ein Strafverfahren und erst in zweiter Linie die Beseitigung der unzulässig erfundenen Anlage zu erfolgen habe, ersteres solle unter allen Umständen eintreten, wo eine Bodenveränderung ohne vorgängige Anfrage stattgefunden habe, letzteres nur da, wo dieselbe als dem Gesetze zuwider laufend erfunden worden sei. Unmöglich könne es, führt Petent aus, die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Grundbesitzer in der Umgebung von Festungen der administrativen Willkür schutzlos preiszugeben. Allerdings sei vor Erlassung des Gesetzes von 1871 nach den von den Militärbehörden vertretenen Prinzipien verfahren worden, allein eben dieser Zustand sei in den Eingaben und Denkschriften der Festungsstädte, durch welche die Revision der diesfallsigen Gesetzgebung hervorgerufen worden sei, als ein unleidlicher bezeichnet worden; das leitende Prinzip der Gesetzgebung von 1871 sei hiernach gewesen, die drückende Lage der Festungsstädte zu erleichtern, nicht zu verschärfen und deren Bevölkerung gegen einseitiges Vorgehen der Militärbehörde zu schützen. Wäre je die dem §. 32. von den letzteren gegebene Auslegung die richtige, so wäre es hohe Zeit, eine Aenderung eines Gesetzes herbeizuführen, welches die Grundbesitzer mit schweren, ja unersetzlichen Beschädigungen bedrohe, ohne daß ihnen gestattet wäre, dagegen den Richter anzurufen.

Die Vertreter der Reichsregierung haben wiederholt erklärt, daß vor und nach Erlassung des Gesetzes von 1871 die den Festungsbehörden anheimgegebene Verfügung wegen Beseitigung unstatthafter Anlagen als von dem Strafverfahren wegen deren Erstellung unabhängig und lediglich der Zuständigkeit der Militärbehörde anheimfallend angesehen worden sei und daß diese Auffassung in dem Gesetze ihre volle Begründung finde, dessen klare Bestimmung durch die von dem Petenten angeführten Wünsche und Gesuche der Festungsstädte nicht alterirt werde.

Bei der Berathung der Petitionskommission wurde nicht verkannt, wie die dem Kommandanten einer Festung eingeräumte Befugniß, über die Unzulässigkeit einer baulichen Anlage in den Rayons selbstständig zu befinden und zutreffendenfalls deren Beseitigung anzuordnen, den Rechtsschutz für die betheiligten Grundbesitzer in einem an sich nicht wünschenswerthen Maße vermindere. Dabei schien aber der Inhalt des Gesetzes für die von dem Petenten vertretene Auslegung desselben keinen Anhalt zu gewähren, vielmehr darüber keinen Zweifel zuzulassen, daß die gerichtliche Bestrafung der Rayon-

kontravention einerseits und die auf Anordnung des Kommandanten zu bewirkende Beseitigung der unzulässig befundenen Anlage andererseits nach der Absicht des Gesetzgebers zwei durchaus auseinanderzuhaltende, verschiedenen Rechtsgebieten angehörende Prozeduren in sich schließen, welche dergestalt nebeneinander zu verhängen seien, daß die Kommandanten mit ihrem Einschreiten nicht auf die vorgängige gerichtliche Verurtheilung des kontravenirenden Grundbesitzers sich verweisen zu lassen brauche. Diese Absicht des Gesetzes müsse auch schon deshalb angenommen werden, weil sich Fälle denken lassen, in welchen eine Bestrafung des Grundeigenthümers ausgeschlossen erscheinen könne, ohne daß es erforderlich wäre, die Frage der Unstatthaftigkeit der Anlage gerichtlich zur Entscheidung zu bringen, ferner gehe auch aus den Bestimmungen des §. 32 bezüglich des zugelassenen Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Kommandantur und den Suspensiveffekt des an die Rayonkommission ergriffenen Rekurses hervor, daß der Vollzug von Beseitigungsverfügungen der Militärbehörden nicht noch an eine gerichtliche Entscheidung habe gebunden werden wollen. Einer Aenderung des Gesetzes stehe das Interesse der Aufrechthaltung der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen im Wege.

Aus den angeführten Gründen ist die Petitionskommission auch bei der neuesten Berathung in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen zu dem

Antrage

gelangt:

Der Reichstag wolle beschließen, in Erwägung:

1. daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden;
2. daß nach den im Schooße der Petitionskommission abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Bundesregierungen der §. 22 genannten Gesetzes die von dem Petenten gefürchtete Auslegung nicht findet, auch nicht wohl finden kann;
3. daß die Absicht des Petenten hinsichtlich der Auslegung oder Abänderung des §. 32 des mehrerwähnten Gesetzes dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung entgegensteht und aus der Petition zureichender Grund für eine Abänderung des Gesetzes nicht zu entnehmen ist.

über die Petition II. Nr. 43 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Anlage B.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Ober-Tribunal zu Berlin, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und siebenzig, in welcher anwesend waren die Herren: Obertribunals-Vizepräsident, Wirkl. Geheimer Ober-Justizrath Dr. Grimm, Ober-Tribunalsräthe Göbel, Weisgerber, von Tippelskirch, von Holleben, Dr. von Grävenitz und Vierhaus, Ober-Staatsanwalt Dr. Oppenhoff, Gerichtsschreiber Wendel, in der Untersuchungssache wider Paul Kreutzer, Unternehmer in Fraulautern, folgende Entscheidung getroffen hat:

§. 111.

Der Beschuldigte Paul Kreutzer zu Fraulautern bei Saarlouis ist Eigenthümer eines, zu den sogenannten Bruchgärten gehörigen, innerhalb des ersten Rayons der Festung belegenen Gartens, welcher schon zur Zeit der französischen Herrschaft und bis zu der, bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges im Sommer 1870 erfolgten Armirung der Festung mit einer lebendigen Hecke umgeben war. Damals wurde diese Hecke rasirt, das heißt bis auf eine gewisse Höhe abgeschnitten und niedergelegt. Der Beschuldigte ließ hierauf, gleich den zahlreichen anderen in gleicher Lage befindlichen Heckenbesitzern, nach erfolgter Desarmirung die abgeschnittenen Hecken wieder aufwachsen, ungeachtet ihm solches durch einen Kommandantur-Erlaß vom 11. November 1871 in Gemäßheit einer kriegsministeriellen Verfügung vom 13. Juli desselben Jahres unter Bezugnahme auf den §. 9 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 untersagt worden war, welcher Paragraph die Neuanlage lebendiger Hecken im ersten Rayon verbietet. Da einerseits die ihm offerirte Entschädigung, andererseits die Ablehnung seines Rekursgesuches durch Bescheid der Kaiserlichen Reichs-Rayonkommission vom 23. Dezember 1872 den Beschuldigten nicht bestimmte, die ihm angesonnene Reduktion der Hecke vorzunehmen, so wurde er schließlich vor das Königliche Polizeigericht zu Saarlouis unter der Beschuldigung geladen:

> die Hecke an seinem Garten in den Bruchgärten trotz der Aufforderung nicht auf die vorschriftsmäßige Höhe abgeschnitten zu haben.

Durch Urtheil des Königlichen Polizeigerichts vom 24. Oktober 1874 ist der Beschuldigte von der erhobenen Beschuldigung freigesprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist von dem Polizeianwalt formgerecht der Kassationsrekurs angemeldet worden.

Nach der in seinem Einsendungsbericht entwickelten Ansicht des Königlichen Oberprokurators zu Saarbrücken ist der Kassationsrekurs unbegründet.

Derselbe hat indessen wegen der Wichtigkeit der Streitfrage Bedenken getragen, die weitere Verfolgung des auf den Wunsch der Königlichen Kommandantur zu Saarlouis angemeldeten Rekurses abzulehnen, vielmehr die Entscheidung des Königlichen Obertribunals herbeiführen zu müssen geglaubt.

Die Gründe, auf welche sich die Königliche Kommandantur stützt, ergeben sich aus ihrem am 23. Juli 1874 an den Polizeianwalt gerichteten Schreiben, durch welches sie die Verfolgung des Beschuldigten und der zahlreichen Heckenbesitzer beantragt.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Ober-Tribunalsrath v. Holleben den Vortrag. Der Justizrath Dorn, Anwalt des Kassationsverklagten, entwickelte seine Gründe zur Entkräftung des eingelegten Kassationsrekurses, der Ober-Staatsanwalt Dr. Oppenhoff wurde in seinem Antrage gehört und, nach vorheriger Berathung, verkündigt folgendes

Urtheil.

In Erwägung, daß nach der unangefochtenen Thatfeststellung des Polizeirichters die fragliche lebendige Hecke, durch welche der im ersten Rayon der Festung Saarlouis belegene Garten des Beschuldigten, gleich denen der übrigen Besitzer der Bruchgärten, eingeschlossen ist, bereits vor der Emanation des Rayonregulativs vom 10. September 1828 vorhanden war, und auch nachdem das letztere in Kraft getreten war, bis zur Armirung der Festung im Jahre 1870 fortbestanden hat, bei welcher Veranlassung die Hecke auf Anordnung der Königlichen Kommandantur in der Weise rasirt worden ist, daß der Aufwuchs derselben gekürzt und niederlegt, sie aber nicht gänzlich zerstört und ausgerottet wurde, daß seitdem die Hecke in Folge der ihr innewohnenden natürlichen Triebkraft sich verjüngt hat und wieder herangewachsen ist, ohne daß,

wie der Polizeirichter ebenfalls ausdrücklich festgestellt hat, irgend welches menschliches Zuthun dabei mitgewirkt hätte;

daß bereits der §. 9 des zitirten Regulativs die Neuanlage lebendiger Hecken innerhalb des ersten Rayonsbezirks untersagte, und auch durch §. 17 A. 6. des inzwischen in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871, Einhegung durch Neuanlagen von lebendigen Hecken im ersten Rayon für unzulässig erklärt sind;

daß es gleichwohl in der Vorschrift des §. 5. des mehrallegirten Regulativs vom 10. September 1828, nach welcher die innerhalb der ersten beiden Rayonsbeirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen, wenngleich Neuanlagen ähnlicher Art nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden sollten, seine Rechtfertigung gefunden hat, daß nichtsdestoweniger die fragliche Hecke bis zu der bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 erfolgten Armirung der Festung unbeanstandet geblieben ist;

daß, da es sich nach §. 5 cit. nur um eine auf Billigkeitsgründen beruhende einstweilige Duldung handelte, welche der Natur der Sache nach ihr definitives Ende erreicht, sobald mit der nöthig gewordenen Wegräumung der Anlage das Motiv fortgefallen war, weshalb bisher von deren Wegräumung vorläufig abgesehen worden war, von einer Berechtigung des Beschuldigten allerdings nicht mehr die Rede sein konnte, die Hecke nach erfolgter Desarmirung der Festung noch weiter in einem, des bei der Armirung belassenen übersteigenden Maße erhalten zu sehen;

daß vielmehr nicht nur eine neue Anlage derselben, mochte sie nun die ganze Hecke oder nur einen größeren oder geringeren Theil derselben umfassen, unzulässig, sondern auch die Kommandantur im Sinne des §. 5 cit. und des im Wesentlichen damit übereinstimmenden §. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht weiter verpflichtet erschien, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden;

daß dagegen eine gesetzliche und insbesondere eine bei Strafe auferlegte Verpflichtung des Besitzers, die Hecke in dem durch die Armirung geschaffenen Zustande zu erhalten, weder nach dem Regulativ von 1828, noch nach dem Gesetze von 1871 besteht;

daß das erstere eine Strafandrohung überhaupt nur in §. 7, und zwar gegen die Besitzer von Grundstücken enthält, welche innerhalb der ersten beiden Rayonsbezirke mit der Aufführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, sowie gegen die Handwerker, welche in einem solchen Falle zur Ausführung mitwirken;

daß diese Strafbestimmung, indem sie positive, auf die Ausführung einer Anlage gerichtete Handlungen voraussetzt, nicht auch gegen Denjenigen in Anwendung gebracht werden kann, welcher, ohne irgend eine ausführende Handlung vorzunehmen, es lediglich hat geschehen lassen, daß die bis auf ein gewisses Maß gekürzte Hecke sich durch den natürlichen Wiederausschlag und Nachwuchs der Sträuche und Stauden von selbst erneuert hat;

daß übereinstimmend mit der älteren Bestimmung der §. 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nur diejenigen Grundbesitzer mit Strafe bedroht, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen;

daß mithin in dem, dem Beschuldigten zur Last gelegten, rein negativen Verhalten jedenfalls eine strafbare Uebertretung der Rayonsgesetze nicht zu finden ist und deshalb der eingelegte Kassationsrekurs verworfen werden muß, wobei es nur noch der Erwähnung bedarf, daß der von der Königlichen Kommandantur bezogene §. 26 des Rayonsreglements von 1828 nach seinem klaren Wortinhalte dem Königlichen Kriegsministerium nur die Befugniß ertheilt hat, zu Gunsten der Grundbesitzer in gewissen Fällen Erleichterungen gegenüber der buchstäblichen Befolgung der ertheilten Bestimmungen eintreten zu lassen, dagegen das Recht daraus in keiner Weise hergeleitet werden kann, dem Grundbesitzer weitere Verpflichtungen aufzuerlegen, als solche im Gesetze anerkannt sind;

aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, II. Abtheilung des Senats für Strafsachen, den von dem Polizeianwalt beim Königlichen Polizeigerichte zu Saarlouis gegen das Urtheil dieses Polizeigerichts vom 24. Oktober 1874 eingelegten Kassationsrekurs.

(gez.) **Grimm.** (gez.) **Wendel.**

Nr. 52.

Berlin, den 28. Februar 1878.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Reichstage beifolgend die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 13. März 1877, nämlich:

A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung nebst Anlagen,

B. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen auf Reste aus den Jahren 1871 bis 1875,

C. die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen,

mit dem Ersuchen ganz ergebenst vorzulegen:

1. die in der Anlage II. der zu A. genannten Uebersicht zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage VIII. zu derselben Uebersicht in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen, aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 53.

Berlin, den 28. Februar 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf meine während der I. Session der 2. Legislatur-Periode unter dem 20. Februar 1874 — Nr. 33 der Drucksachen — gemachte gleichartige Mittheilung hierbei

die zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossene Militärkonvention vom 24. November v. J., nebst zugehörigem Schlußprotokolle

in einem Druckexemplare ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. von Forckenbeck
Hochwohlgeboren.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits, und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont getroffen sind, den Bestimmungen im Abschnitt XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Auswärtigen Amt Otto Hellwig, und
den Major im Kriegsministerium Richard von Funk,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
den Landesdirektor der Fürstenthümer Hugo von Sommerfeld,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft nnd richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Waldeck-Pyrmont zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen leisten ihre aktive Dienstpflicht in Königlich preußischen Truppentheilen ab.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen wollen unbeschadet des Ihm als Deutschem Kaiser reichsverfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechts ein Königlich preußisches Bataillon dauernd als Garnison in Arolsen belassen, soweit nicht besondere militärische oder politische Interessen dem entgegenstehen, auch beim Eintritt einer etwaigen vorübergehenden Verlegung für anderweitige Aushülfe zum Behufe der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Artikel 3.

Insoweit die in Waldeck-Pyrmont ausgehobenen Wehrpflichtigen zur Rekrutirung des in Arolsen stehenden Bataillons nicht Verwendung finden, werden sie möglichst in der Heimath nahegelegene oder der Garde angehörende Königlich preußische Truppentheile eingestellt werden.

Artikel 4.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die den freiwillig in den Militärdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

sich den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des deutschen Reichs wählen zu dürfen,

nicht berührt.

Artikel 5.

Die innerhalb der Fürstenthümer domizilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden für die Königlich preußische Armee ihre bestimmungsmäßige Verwendung.

Artikel 6.

Die aus den Fürstenthümern ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten Seiner Durchlaucht dem Fürsten den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Deutschen Kaiser.

Dieselben tragen neben der Kokarde des Truppentheils, in dem sie dienen, die Fürstliche Landeskokarde.

Artikel 7.

Seine Durchlaucht der Fürst steht zu den innerhalb der Fürstenthümer dislozirten Königlich preußischen Truppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im übrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichten nach Maßgabe der Militärstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militärgerichtlichen Erkenntnisse von den militärischen Instanzen.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der König von Preußen aus; etwaige Wünsche Seiner Durchlaucht hinsichtlich Fürstlicher Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Die betreffenden von der Garnison benutzten Lokalitäten (Kasernen, Wachen, Schilderhäuser u. s. w.) behalten äußerlich in Wappen und Farbe die bisherigen Hoheitszeichen.

In Betreff der Truppenverwendung zu polizeilichen Zwecken auf Requisition der Civilbehörden finden die bezüglichen preußischen Vorschriften Anwendung.

Artikel 8.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militärpersonen vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Reichsgesetze.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Berechtigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht des Fürsten verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen. Die Bestimmung der Uniform der Offiziere à la suite und Adjutanten ist dem Belieben Seiner Durchlaucht überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 6. August 1867 ernannt worden sind oder noch ernannt werden, sind den Militärgesetzen sowie den für die Königlich preußische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disziplinar-Strafvorschriften vorkommenden Falles unterworfen.

Artikel 10.

Die in den Fürstenthümern garnisonirenden, einem anderen Bundesstaat angehörigen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Artikel 11.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militär-Etat festsetzt, liegen der Fürstlichen Regierung nicht ob. Jedoch verbleiben die in Gemäßheit des Artikels 8 der Konvention vom 6. August 1867 Fürstlicherseits überwiesenen Garnisoneinrichtungen, soweit hierüber nicht schon durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, auch für die Dauer dieser Konvention unter den seitherigen Bedingungen im Besitze der Garnison und können derselben ohne entsprechende Ersatzleistung nicht entzogen werden.

Artikel 12.

Die vorstehende Konvention wird als mit dem 1. Oktober 1877 in Kraft getreten angesehen und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Könige oder von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1887 erfolgen.

Artikel 13.

Die Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 24. November 1877.

Otto Hellwig. (L. S.) **Hugo von Sommerfeld.** (L. S.)

Richard von Funck. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen einerseits und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont andererseits abgeschlossenen Militärkonvention ist Nachstehendes vereinbart worden:

I. Zu Artikel 7.

Die Seiner Durchlaucht dem Fürsten eingeräumten Ehrenrechte schließen namentlich auch das Recht in sich, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen.

II. Zu Artikel 10.

Durch den Inhalt dieses Artikels soll der Reichsgesetzgebung nicht präjudizirt werden, besonders nicht insoweit, als dieselbe etwa das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung zu den Kommunalsteuern einräumen sollte.

III.

Fürstlich Waldeckscher Seits wird die Einholung der ständischen Zustimmung zu dem Vertrage vorbehalten.

Berlin, den 24. November 1877.

Otto Hellwig. **Hugo von Sommerfeld.**
Richard von Funck.

Nr. 54.

Mündlicher Bericht

der

I. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Schönborn-Wiesentheid im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Unterfranken.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Bethmann-Hollweg.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Schönborn-Wiesentheid für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rektifizirung des Wahlvorstehers, Bürgermeister Schnupp zu Bütthardt, wegen ungesetzlicher Maßnahmen im Wahllokal am 27. November 1877, zu veranlassen.

Berlin, den 4. März 1878.

Die I. Abtheilung.

v. Saucken-Tarputschen, Vorsitzender. **v. Bethmann-Hollweg,** Berichterstatter.

Nr. 55.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers — Nr. 36 der Drucksachen —.

Dr. **Beseler.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe in folgender Fassung seine Zustimmung zu ertheilen:

§. 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesammtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte können durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, welchen der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für den Fall der Behinderung desselben ernennt.

§. 2.

Für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises, einschließlich der Gegenzeichnung beauftragt werden.

Der Kaiser ordnet die Stellvertretung an und

ernennt die Stellvertreter auf Antrag des Reichskanzlers.

§. 3.

Die Stellvertreter des Reichskanzlers sind für die in dieser Eigenschaft von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich.

§. 4.

Durch die Uebertragung der Stellvertretung wird nicht ausgeschlossen, daß der Reichskanzler in deren Bereich Amtshandlungen selbst vornimmt.

§. 5.

Die Bestimmung des Art. 15 der Reichsverfassung über die Vertretung des Reichskanzlers im Bundesrathe wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Berlin, den 5. März 1878.

Nr. 56.

Berlin, den 2. März 1878.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler beifolgend

die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes

dem Reichstage Behufs der Entlastung ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 57.

Mündlicher Bericht

der

Petitions-Kommission

über

Petitionen, betreffend die Versetzung der Städte Hirschberg i. Schl., Camen, Emmerich und Neufahrwasser in eine höhere Servisklasse.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen:

II. 18. des Magistrats zu Hirschberg i. Schl., betreffend die Ausführung der Bestimmungen des §. 3 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 um Versetzung der Stadt Hirschberg in die II. Servisklasse,

II. 23. des Magistrats zu Camen, betreffend die Versetzung der Stadt Camen aus der V. in die III. Servisklasse,

II. 434. des Revisions-Inspektors Schoeller und Genossen zu Emmerich, betreffend die Versetzung der Stadt Emmerich in die III. Servisklasse,

II. 205. des Oberlootsen Sehring und Genossen zu Neufahrwasser, betreffend die Versetzung von Neufahrwasser in die Servisklasse von Danzig und demnächstige Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses für Danzig,

dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und Erwägung bei Erlaß der nach §. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vorzunehmenden Revision der Tarif- und Klasseneintheilung der mit Einquartierung belegten Orte zu überweisen.

Berlin, den 4. März 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **E. Stephani**, Vorsitzender. Graf **v. Frankenberg**, Berichterstatter.

Nr. 58.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß: 1. (II. 1.) 3. (II. 3.) 4. (II. 4.) 6. (II. 6.) 7. (II. 7.) 8. (II. 8.) 9. (II. 9.) 22. (II. 22.) 24. (II. 24.) 25. (II. 25.) 27. (II. 27.) 29. (II. 29.) 32. (II. 32.) 34. (II. 34.) 35. (II. 35.) 36. (II. 36.) 38. (II. 38.) 39. (II. 39.) 121. (II. 121.) 126. (II. 126.) 128. (II. 132.) 132. (II. 136.) 138. (II. 142.) 139. (II. 143.) 140. (II. 144.) 142. (II. 146.) 143. (II. 147.) 144. (II. 148.) 146. (II. 150.) 148. (II. 152.) 189. (II. 193.) 191. (II. 195.) 192. (II. 196.) 194. (II. 198.) 195. (II. 199.) 203. (II. 207.) 204. (II. 208.) 205. (II. 209.) 206. (II. 210.) 207. (II. 211.) 213. (II. 217.) 214. (II. 218.) 227. (II. 231.) 228. (II. 232.) 229. (II. 233.) 230. (II. 234.) 231. (II. 235.) 253. (II. 257.) 254. (II. 258.).

Zweites Verzeichniß: A. 1. (II. 279.) 5. (II. 283.) 8. (II. 286.) 16. (II. 294.) 37. (II. 316.) 119. (II. 398.) 120. (II. 399.) 121. (II. 400.) 123. (II. 402.) 125. (II. 404.) 128. (II. 407.) 129. (II. 408.) 131. (II. 410.) 135. (II. 414.).

Drittes Verzeichniß: A. 3. (II. 425.) 5. (II. 427.) 7. (II. 429.) 25. (II. 450.) 37. (II. 482.) 40. (II. 487.).

Berlin, den 5. März 1878.

Der Präsident Dr. v. Forckenbeck.

Nr. 59.

Abänderungs-Antrag

zur

2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers — Nr. 36 der Drucksachen —.

I.

Wirth. Der Reichstag wolle beschließen:
Dem Gesetzentwurf in folgender Fassung seine Zustimmung zu ertheilen:

§. 1.

Die zur Giltigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers und die Gesammtheit der übrigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte können durch einen Stellvertreter (Hilfskanzler) besorgt werden, welchen der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für den Fall der Hemmung desselben in der Ausübung dieses Amtes ernennt.

§. 2.

Für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten Reichsbehörden auf seinen Antrag mit seiner Stellvertretung im ganzen Umfange (mit Einschluß der Gegenzeichnung), oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Kaiser beauftragt werden.

§. 3.

Die Stellvertreter des Reichskanzlers sind für die in dieser Eigenschaft von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich, woneben der Letztere verantwortlich bleibt für diejenigen Amtshandlungen, welche er etwa selbst während seiner Stellvertretung in deren Bereich vorzunehmen für gut findet.

§. 4.

Die Bestimmung des Artikels 15 der Reichsverfassung über die Vertretung des Reichskanzlers im Bundesrath wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II.

v. Bühler (Oehringen). Der Reichstag wolle beschließen:
Nach §. 2 folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 3.

Kein Reichsbeamter und kein Stellvertreter eines solchen ist befugt, neben dem Reichsamt gleichzeitig ein Staatsamt in einem Bundesstaate zu bekleiden, sofern nicht das betrefffende Reichsamt selbst als ein Nebenamt zu betrachten ist.

Motive.

Die Interessen des Reichs gehen nicht durchweg parallel mit den Interessen jedes Einzelstaats und es widerstreitet der Natur der Sache und allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, daß ein Bevollmächtigter Interessen, welche unter Umständen kollidiren, gleichzeitig vertritt.

III.

Zusatz-Antrag

zur

2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers — Nr. 36 der Drucksachen —.

Schneegans und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
Am Ende des §. 2 folgenden Zusatz hinzuzufügen:
„Der Stellvertreter des Reichskanzlers für Elsaß-Lothringen hat seinen Amtssitz in Straßburg."

Berlin, den 6. März 1878.

Schneegans. Bergmann. Nessel. North. Dr. Rack.

Nr. 60.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers — Nr. 36 der Drucksachen —.

I.

Freiherr **von Frankenstein. Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:
Dem Gesetzentwurf in folgender Fassung seine Zustimmung zu ertheilen:

§. 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesammtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte werden im Falle einer Behinderung des Reichskanzlers von einem Stellvertreter wahrgenommen, welchen der Kaiser für einen solchen Fall ernennt.

§. 2.

Der Beginn der Stellvertretung und die beim Wegfall der Behinderung des Reichskanzlers eintretende Beendigung derselben wird durch Kaiserliche Anordnung festgestellt.

§. 3.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers darf kein Staatsamt in einem der Bundesstaaten bekleiden.

Die Beauftragung desselben mit der Führung einer Stimme im Bundesrath ist damit jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers ist für die in dieser Eigenschaft von ihm vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich.

§. 5.

Die Bestimmung des Artikels 15 der Reichsverfassung über die Vertretnng des Reichskanzlers im Bundesrathe wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II.

Reichensperger (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen:
Nach §. 2 folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 2a.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers ist für die in dieser Eigenschaft von ihm vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich.

Durch ein besonderes Gesetz wird die im Artikel 17 der Reichsverfassung bezeichnete Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt.

Berlin, den 7. März 1878.

Nr. 61.

Mündlicher Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Berichterstatter: Abgeordneter Hall.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Ermittelungen, angestellt in Folge des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, Gesetzwidrigkeiten bei der Wahl des Abgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen nicht ergeben haben,

über die Proteste des Gutsbesitzers Glarner zu Kl. Stürlack und des M. Gerß zu Lötzen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 6. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **Hall**, Berichterstatter.

Nr. 62.

Mündlicher Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission,
betreffend
die bei der Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Tettau im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Berichterstatter: Abgeordneter Hall.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß vom 24. März 1877:

„dem Herrn Reichskanzler von dem durch den Wahlkommissär dadurch gegen den §. 13 des Wahlgesetzes gemachten Verstoß, daß derselbe die in den Wahlbezirken Pr.-Eylau, Creuzburg, Gr.-Klingbeck, Remritten, Pocarben, Steindorf, Schmoditten und Canditten abgegebenen Stimmen für ungültig erklärte, mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, dieses gesetzwidrige Verfahren des betreffenden Wahlkommissärs zu rektifiziren und von dessen Erfolg dem Reichstage Kenntniß zu geben",

durch die Verfügung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1877 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **Hall**, Berichterstatter.

Nr. 63.

Mündlicher Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die bei der Wahl des Abgeordneten v. Gordon im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Nieper.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die durch den Beschluß vom 19. April 1877 gestellten Anträge:

a) wegen des behaupteten Kaufs von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno eine gerichtliche Untersuchung unter deren Ausdehnung auf das im Proteste behauptete Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf,

b) wegen der angeblichen Einwirkung des Magistrats zu Neuenburg auf die dortige Wahl eine weitere Ermittelung, eventuell eine Rüge gegen den Magistrat

zu veranlassen;

als durch die stattgehabte Untersuchung und die Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. erledigt anzunehmen.

Berlin, den 6. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Nieper**, Berichterstatter.

Nr. 64.

Mündlicher Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die bei der Wahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im 3. Hamburger Wahlbezirke vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Arnim-Boitzenburg.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den durch den Beschluß vom 2. Mai 1877 gestellten Antrag:
„den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes zu ersuchen, wegen der wider den Polizisten Maiborn (nicht Majpart) zu Ochsenwörder angezeigten Pflichtwidrigkeit eine weitere Ermittelung, event. eine disziplinelle Ahndung des Maiborn zu veranlassen und über das Ergebniß demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen“,
durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 15. Januar 1878 als erledigt zu erachten.

Berlin, den 6. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Graf **v. Arnim-Boitzenburg**, Berichterstatter.

Nr. 65.

Berlin, den 6. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,
über den
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Angabe des Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2.

Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 580 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei Silberwaaren mehr als 8, bei Goldwaaren mehr als 5 Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Bei Ermittelung des Feingehalts bleibt die Löthung außer Betracht.

§. 3.

Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 4.

Ausländische Waaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§. 6.

Gold- oder Silberwaaren, auf welchen der Feingehalt angegeben ist, dürfen mit anderen metallischen Stoffen nicht ausgefüllt sein; Verstärkungsvorrichtungen, welche im Innern der Waare angebracht sind, dürfen mit der letzteren metallisch nicht verbunden sein.

§. 7.

Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß wird bestraft:
1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer andere Waaren als Gold- und Silberwaaren mit einer nach diesem Gesetz für den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren zulässigen oder einer ähnlichen Angabe versieht;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer diesem Gesetze nicht entsprechenden Angabe versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waare zu erkennen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1879 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren hat seit langer Zeit die Gesetzgebung des Inlandes wie des Auslandes beschäftigt. Während die meisten anderen europäischen Staaten in Folge dessen längst zu einer gesetzlichen Ordnung

gelangt sind, welche, wie wenig sie auch allen Interessen gerecht werden mag, mindestens doch Klarheit und Sicherheit in den Verkehr gebracht hat, ist es in Deutschland bei einer Verschiedenartigkeit des Rechtszustandes und, in unmittelbarer Verbindung damit, bei einer Unklarheit der Verhältnisse des Edelmetallgewerbes geblieben, unter welcher alle betheiligten Interessen zu leiden haben. Nur in wenigen Bundesstaaten sind über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren neuere, den gegenwärtigen Gewerbeverhältnissen angepaßte Bestimmungen in Geltung, in anderen Theilen des Reiches sind die bestehenden Vorschriften thatsächlich mehr oder weniger außer Gebrauch getreten und in dem überwiegenden Theile Deutschlands fehlt es überhaupt an Bestimmungen über den Gegenstand. Die deutschen Gold- und Silberwaaren weisen in den verschiedenen Theilen des Reiches einen ganz verschiedenen Gehalt an Edelmetall auf; die Bezeichnung dieses Gehaltes ist mehr oder weniger willkürlich unsicher und dem allgemeinen Verständniß entzogen; die Fabrikation ist vielfach genöthigt, unter Aufwendung erhöhter Kosten, welche der ausländischen Konkurrenz erspart bleiben, in verschiedenen Mischungsverhältnissen zu arbeiten; der Käufer einer Waare ist ungewiß über deren Gehalt an edlem Metall und fast immer außer Stande, in solchen Fällen, in welchen der Gehalt seinen Voraussetzungen nicht entspricht, sich an den Händler oder Fabrikanten zu halten.

Das Bedürfniß nach einer klaren und einheitlichen Ordnung auf diesem Gebiete ist auch in Deutschland seit Jahrzehnten empfunden; seit dem Jahre 1845 sind wiederholt Versuche unternommen worden, eine Vereinbarung über eine den Verhältnissen des deutschen Gewerbes entsprechende Regelung unter den betheiligten Regierungen herbeizuführen. Alle diese Versuche sind indessen gescheitert und seit dem Jahre 1857, in welchem ein solcher Versuch zum letzten Male in Frage stand, ist die Sache überhaupt nicht wieder aufgenommen worden.

Das Einschreiten der Reichsgesetzgebung wurde im Jahre 1872 von 155 Firmen, angesehenen Vertretern des Silberwaarengeschäfts aus allen Theilen Deutschlands, bei dem Bundesrathe in Anregung gebracht. Die eingehende Erwägung des Antrags Seitens der Bundesregierungen führte zu dem Ergebnisse, daß es sich empfehle, eine reichsgesetzliche Regelung vorzubereiten. Gleichzeitig war man aber auch darüber einig, daß eine gesetzliche Regelung auf diesem Gebiete nicht unternommen werden könne, ohne zuvor die betheiligten gewerblichen Kreise gehört zu haben, und daß eine befriedigende Lösung der Aufgabe nur in einer Richtung zu finden sei, welche den in jenen Kreisen vorherrschenden Anschauungen und Wünschen entspreche. Demgemäß wurde ein vorläufiger Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher an allen denjenigen Orten, die für die deutsche Edelmetall-Industrie eine Bedeutung besitzen, einer sachverständigen Prüfung unterstellt worden ist. Durch Vermittelung der Landesbehörden sind zahlreiche Fabrikanten und Kaufleute, sowohl aus den Kreisen des kleinen wie des großen Gewerbes, und insbesondere auch aus dem Bereiche der Kunstindustrie, über den Entwurf gehört worden.

Von vorneherein war unter den Bundesregierungen darüber Einverständniß erreicht, daß eine gesetzliche Regelung für das Reich nicht auf den Grundlagen der Gesetzgebung in den großen Nachbarländern Deutschlands, insbesondere Englands, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns erfolgen könne. Die Gesetzgebung der letzteren beruht auf dem sogenannten Legirungszwange, nach welchem die Verarbeitung von Gold und Silber nur in wenigen bestimmten, meist hohen, Feingehaltsstufen zugelassen wird. Eine solche, sehr empfindliche Beschränkung des Gewerbes ist für Deutschland aus keinem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles zu begründen. Im Gegentheil liegt es durchaus im Interesse unserer Industrie, daß Niemandem verwehrt wird, in jeglicher Metallmischung, wie es dem augenblicklichen Begehr entspricht, zu arbeiten. Je mehr die Fortschritte in der Technik des Vergoldens, Versilberns und Plattirens, sowie in dem Anfertigen und Ausfüllen hohler Waaren die Darstellung von Gegenständen mit einer mehr oder weniger starken Hülle aus edlem Metall in Aufnahme gebracht haben, um so nachtheiliger muß das Gewerbe durch eine Beschränkung in der Legirungsweise berührt werden. Ganz besonders empfindlich sind in dieser Beziehung das Kunstgewerbe und der Ausfuhrhandel. Jenes wie dieser verlangen die möglichste Freiheit in der Anwendung des zu den verschiedenen Waaren zu verwendenden Materials.

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes soll die volle Freiheit bestehen, Waaren in jedem Feingehalte herzustellen, und ebenso Niemand gezwungen sein, den Feingehalt auf der Waare anzugeben. Dagegen sollen gewisse Grade des Feingehalts auf den Waaren durch eine bestimmte, in ganz Deutschland gleiche Stempelung bezeichnet werden können und andere als diese Gehaltsbezeichnungen überhaupt nicht zuläßig sein. Die maßgebenden Gesichtspunkte sind dabei auf ein zwiefaches Ziel gerichtet: zunächst soll das Publikum im Handel und Verkehr mehr als bisher gegen Täuschung gesichert werden, sodann soll die Fabrikation in ihren auf die Vereinfachung der bestehenden Legirungsverhältnisse gerichteten Bemühungen durch das Gesetz unterstützt werden. Auch in dieser zweiten Beziehung ist das Interesse des Publikums betheiligt, weil Täuschungen um so eher möglich sind, je mannichfaltiger die Legirung der auf dem deutschen Markt angebotenen Waaren ist. Aber vorwiegend wird dadurch doch den Interessen des Gewerbes Rechnung getragen, insofern für dieses die Kosten und die Schwierigkeiten der Fabrikation sich steigern, je verschiedener der Gehalt des auf dem Markt verkäuflichen rohen und Bruchmetalls und je mannichfaltiger der Feinheitsgrad der von dem Publikum verlangten Waare ist.

Nach beiden Richtungen hin sucht der Entwurf nicht durch Zwang und Verbote, sondern dadurch zu wirken, daß er Waaren, welche eine in technischer und wirthschaftlicher Rücksicht vortheilhafte Legirung enthalten, durch gewisse Begünstigungen auszeichnet: das Publikum soll darauf hingewiesen werden, vorzugsweise Waaren eines bestimmten Feingehalts zu verlangen, und andererseits das Gewerbe angeregt werden, vorzugsweise auf die Anfertigung solcher Waare sich zu verlegen. Während damit Fabrikation und Handel in ihrer freien Bewegung nicht beschränkt werden, ist doch den betheiligten Kreisen die Möglichkeit geboten, aus eigener Initiative einfachere und solidere Verhältnisse in das Edelmetallgewerbe einzuführen. So gewährt der Entwurf einen beachtenswerthen Vortheil, ohne andererseits Gefahren zu erzeugen. Es ist zuzugestehen, daß seine Bestimmungen insofern an einem Mangel leiden, als sie eine unmittelbare und sichere Wirkung in der von ihnen begünstigten Richtung nicht zu äußern vermögen. Erst allmälig wird die Erfahrung ergeben, ob die betheiligten Kreise — die Gewerbetreibenden ebensowohl wie die Käufer — geneigt sind, den ihnen geöffneten Weg mit Ernst zu beschreiten. Erfüllt sich diese Aussicht nicht, so kann immer noch erwogen werden, ob die Gesetzgebung mit strengeren Bestimmungen vorangehen soll. Erfüllt sie sich aber, so werden erhebliche wirthschaftliche Vortheile erreicht werden, ohne die Fabrikation und den Handel in irgendwie empfindlicher Weise einzuengen.

Der Standpunkt des Entwurfs hat bei dem weit überwiegenden Theil der gewerblichen Kreise Zustimmung gefunden. Mehrfach ist der gegenwärtige Zustand, wonach bezüglich des Feingehalts der Edelmetallwaaren nicht nur in den verschiedenen Theilen Deutschlands ein verschiedenes Recht gilt, sondern auch Fabrikation und Handel von verschiedenen Gewohn-

heiten beherrscht werden, als unhaltbar bezeichnet worden. Es wird zugegeben, daß Täuschungen des Publikums über den Feingehalt der Waaren häufig vorkommen, daß eine große Menge von Waaren im Verkehr ist, welche einen geringeren, als den allgemein gebräuchlichen und selbst als den ausdrücklich angegebenen Feingehalt besitzen. Es wird behauptet, daß unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen der Feingehalt der Waaren immer mehr sich verringern müsse und auch thatsächlich in stetiger Abnahme begriffen sei. Es wird beklagt, daß hierdurch die Technik, namentlich nach der kunstgewerblichen Seite hin, in sehr nachtheiliger Weise berührt werde und daß der Absatz deutscher Waare, insbesondere in das Ausland — wenn auch vielleicht durch die Billigkeit der geringhaltigen Waare vorübergehend gehoben — auf die Dauer jedenfalls zurückgehen müsse. In den gewerblichen Kreisen ist die Ueberzeugung verbreitet, daß diesen Uebelständen und Gefahren mit Erfolg entgegengearbeitet werden könne, wenn, wie der Entwurf dies beabsichtigt, den Fabrikanten und Kaufleuten die Möglichkeit geboten wird, ihre bessere Waare in allgemein gültiger und allgemein verständlicher Weise kenntlich zu machen.

Die Gegner des Entwurfs haben sich in zwei Lager getheilt. Nur sehr wenige Stimmen sind es, welche sich überhaupt gegen eine Intervention der Gesetzgebung ausgesprochen haben, sei es weil sie solche für unnütz, sei es weil sie dieselbe für schädlich halten. Zahlreichere Gegner hat der Entwurf deshalb gefunden, weil er nicht scharf genug gegen die bestehenden Mißstände vorgehe. Einig mit der vorherrschenden Anschauung in der Verurtheilung des Bestehenden, theilen diese Gegner doch nicht die Hoffnung, daß ein auf der Grundlage des Entwurfs erlassenes Gesetz nachhaltige Wirkungen äußern werde, und haben deshalb die Einführung eines Stempelungszwanges, theils sogar eines Legirungszwanges empfohlen. In Norddeutschland nur wenig vertreten, haben derartige Ansichten in Süddeutschland weit verbreiteten Ausdruck gefunden.

Die Frage, ob auch die Goldwaarenindustrie der gesetzlichen Regelung zu unterstellen sei, ist in den sachverständigen Kreisen besonders eingehend erwogen worden.

Eine über den Bereich der amtlichen Erhebungen weit hinausgehende Erörterung hat sie an den Hauptsitzen der deutschen Goldwaarenindustrie, in Hanau, Stuttgart, Schw. Gmünd und Pforzheim, erfahren. Während, von letzteren Orten abgesehen, in Süddeutschland fast einstimmig, in Norddeutschland und namentlich in Berlin einstimmig, eine gesetzliche Regelung für die Goldwaaren gewünscht worden ist, bildeten sich in den genannten Städten unter der Einwirkung lebhafter Agitationen zwei Parteien, von welchen die eine ebenso entschieden für diese Regelung sich ausgesprochen, als die andere dieselbe verworfen hat.

Das Gesammtergebniß der aus den sachverständigen Kreisen eingegangenen Aeußerungen hat die Ueberzeugung bestärkt, daß mit dem vorgelegten Entwurfe der richtige Weg für die Lösung der Frage eingeschlagen wird. Zu den einzelnen Bestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Der Entwurf bezieht sich nur auf den inländischen Verkehr; er soll nur auf solche Fabrikationsgegenstände Anwendung finden, welche im inländischen Handel feil gehalten werden. Ebenso werden solche Gegenstände, welche außerhalb des gewerblichen Verkehrs durch Verkauf von Hand zu Hand gehen, durch den Entwurf nicht getroffen. Mit Rücksicht auf den derart beschränkten Geltungsbereich des Entwurfes ist es nicht nöthig erschienen, nach irgend einer Richtung hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zu machen. Insbesondere ist dies unterblieben in Ansehung älterer Gold- oder Silbergeräthe, welche einen besonderen Kunst- oder Alterthumswerth behaupten; ohnehin werden an diesen Geräthen eigentliche Feinheitszeichen, welche nach den Bestimmungen des Entwurfes als unzulässig gelten müssen, nur selten sich vorfinden.

Der Entwurf geht davon aus, daß nur bessere Metallmischungen mit der Bezeichnung des Feingehaltes sollen versehen werden dürfen. Daß für die sogenannte kurrente Waare sich mehrere Legirungen in Deutschland eingebürgert haben, ist ein in weiten Kreisen empfundener Uebelstand, dessen Folgen bereits oben angedeutet sind. Er kann nur dadurch beseitigt werden, daß der besseren Legirung ein gewisser Vorzug eingeräumt wird, indem die Hervorhebung des Feingehalts nur für sie gestattet bleibt. In den gewerblichen Kreisen ist die Zahl derjenigen Stimmen, welche, diesem Grundsatze entgegen, für jede Mischung die Angabe des Feingehalts gestattet wissen wollen, eine verschwindend kleine gewesen. Kein erhebliches Interesse wird verletzt, wenn die Bezeichnung des Feingehalts für die niedrigen Feinheitsstufen ausgeschlossen wird; die Folge kann lediglich die sein, daß in manchen Kreisen mehr Werth als bisher auf den Besitz gestempelter Geräthe gelegt, daß damit die Nachfrage nach solcher Waare gesteigert und, wie dies auch in der Absicht liegt, die Verbreitung schlechterer Waare eingeschränkt wird.

Die Angabe des Feingehalts kann nach dem Entwurfe durch den Fabrikanten oder durch den Händler erfolgen. Eine amtliche Prüfung der Richtigkeit des Zeichens soll nicht stattfinden. Die Einzeichnung geschieht unter der Verantwortlichkeit der Fabrikanten und Händler und ist lediglich unter ihre und der Käufer Kontrole gestellt. In dem ursprünglichen Entwurfe war die Einführung einer fakultativen Kontrole durch öffentliche Beamte vorgesehen, obwohl es von vorn herein zweifelhaft erschien, ob dies räthlich sei.

Die stattgehabten Erhebungen haben die Bedenken bestätigt, indem nicht nur zahlreiche Sachverständige sich gegen den Vorschlag ausgesprochen haben, sondern auch Erfahrungen ihm entgegengetreten sind. Denn in Bayern bildet die Einrichtung, wie sie anfänglich in Aussicht genommen war, bereits gegenwärtig geltendes Recht; thatsächlich ist aber von derselben nur äußerst selten Gebrauch gemacht worden. Ein allgemeines Interesse an derselben ist also nicht anzuerkennen. Soweit an einzelnen Orten das Bedürfniß nach entsprechenden Einrichtungen hervortreten sollte, sind die betheiligten gewerblichen Kreise in der Lage, sich selbst zu helfen, und sie haben dies bereits gegenwärtig mehrfach gethan, indem sie sich einer Kontrole durch gewählte Sachverständige unterwerfen. Auch ist die Gesetzgebung hier schon insofern entgegengekommen, als durch §. 36 der Gewerbeordnung ein Weg gegeben ist, um den kontrolirenden Sachverständigen mittels der Berufung durch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen das allgemeine Vertrauen zu sichern. Eine weitere gesetzliche Begünstigung der Kontrole würde nicht nur über das Bedürfniß hinausgehen, sondern auch mit vielfachen Unbequemlichkeiten, mit unverhältnißmäßigen Kosten für die Gewerbetreibenden verbunden sein. Sie würde endlich noch die Gefahr erzeugen, daß die Fabrikation in den größeren Orten, welche eine Kontrolstelle besitzen, begünstigt wird zum Nachtheile der kleineren Orte, welche, den Kontrolstellen mehr oder weniger fern gelegen, nur mit Zeitverlust, mit Unbequemlichkeiten aller Art und mit erhöhten Kosten deren Dienste in Anspruch nehmen können. Die Kleinindustrie, die gerade in der Gold- und Silberwaarenfabrikation noch einen gesunden Boden hat, würde somit zu Gunsten der Großindustrie beeinträchtigt werden.

Zu §. 2.

Die in Deutschland am meisten verbreiteten Silberlegirungen sind das 13-, 12- und 11-löthige Silber, oder in Tausendtheilen ausgedrückt, Mischungen von rund 812, 750 und 687 Tausendtheilen Silber. Daß das 11-löthige Silber nicht geeignet ist, die Bezeichnung des Feingehalts noch zu ge-

statten, ist in den betheiligten Kreisen außer Zweifel. Aber auch die Berücksichtigung des 12-löthigen Silbers hat, und gerade in den bedeutenderen Fabrikationsorten, entschiedenen Widerspruch erfahren, welcher bei den schließlichen Erwägungen als berechtigt anerkannt werden mußte. Man hat insbesondere hervorgehoben, daß die Legirung zu 13 Loth in technischer Beziehung unbedingt den Vorzug vor geringhaltigeren Mischungen verdiene, daß diese Legirung nicht nur in einem großen Theile des Reichs zur Zeit bereits thatsächlich herrsche, sondern in Bayern auch gesetzlich als normaler Feingehalt der Silberwaaren anerkannt sei, daß endlich die so wünschenswerthe Einführung einer gleichmäßigen Legirung nur auf dieser Feingehaltsstufe sich erreichen lasse, da wohl gehofft werden dürfe, daß die gegenwärtig mit weniger feinem Silber arbeitenden Gewerbtreibenden demnächst zu einer höheren Gehaltsstufe übergehen werden, aber keine Aussicht vorhanden sei, daß dort, wo jetzt das 13-löthige Silber gebräuchlich ist, Gewerbtreibende und Konsumenten sich bestimmen lassen werden, eine niedrigere Mischung anzunehmen.

In der deutschen Goldindustrie ist hauptsächlich 12- und 14karätiges Gold gebräuchlich; jenes enthält 500 Tausendtheile Gold, dieses entspricht einem Gehalt von rund 583 Tausendtheilen. Es fragte sich, ob jene oder diese Mischung als Grenze für die Zulässigkeit der Feingehaltsbezeichnung angenommen werden sollte. Abgesehen von dem Gewerbe in Hanau, Stuttgart, Schw. Gmünd und Pforzheim wünscht man in den sachverständigen Kreisen fast einstimmig den höheren Feingehalt als die unterste Stufe gewählt zu sehen: nur in jenen Städten stehen sich wieder zwei Parteien gegenüber, von welchem die eine für die Wahl der höheren, die andere für die der niederen Stufe sich erklärt hat, letzteres allerdings zum Theil mit der Beschränkung, daß nur gekittete Waaren bei diesem niedrigen Feingehalt noch mit der Bezeichnung desselben sollen versehen werden dürfen, während für hohle und massive Waaren die Bezeichnung erst bei dem höheren Feingehalt zuzulassen wäre. Daß letztere Unterscheidung nicht berechtigt ist, bedarf keiner Darlegung. Diejenigen, welche noch eine 500theilige Goldlegirung bei der Feingehaltsbezeichnung berücksichtigen wollen, sind wesentlich dazu bestimmt durch die angeblichen Interessen der Kittwaarenindustrie, indem sie befürchten, daß der Absatz der Kittwaaren leiden werde, wenn ihnen hier die Berücksichtigung versagt wird. Es ist indessen nicht zu ersehen, wie dieser Absatz dadurch leiden sollte, daß für die Waaren eine Bezeichnung, welche bisher nicht üblich war, in Zukunft ausgeschlossen wird, und es muß überdies bedenklich erscheinen, eine Waare, welche thatsächlich nur noch Halbgold enthält, mit einem Zeichen versehen zu lassen, welches in den Augen des großen Publikums immer als das Kennzeichen einer wesentlich aus Gold bestehenden Waare erscheinen wird.

Aus diesen Erwägungen ist in dem Entwurfe die Zulässigkeit einer Feingehaltsbezeichnung für alle Waaren unter einem Silbergehalt von 800 und unter einem Goldgehalt von 580 Tausendtheilen ausgeschlossen worden. Wenn jene Grenze etwas unter dem Gehalte des 13löthigen Silbers, diese etwas unter dem Gehalte des 14karätigen Goldes liegt, so kann dies praktische Bedenken um so weniger erregen, als thatsächlich wohl der größte Theil der 13-löthigen und 14karätigen Waare etwas unter dem nominellen Feingehalte steht. Eine weitere Abminderung des üblichen Feingehaltes der Waare ist daher in Folge der Bestimmung nicht zu befürchten.

Die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen ist gegenwärtig in dem Edelmetallgewerbe die vorwiegend übliche und auch in der neueren Gesetzgebung des Auslandes allgemein angenommen. Die Kölnische Mark mit der Eintheilung in Loth für die Silberwaaren und in Karat für die Goldwaaren ist längst in der Gesetzgebung nicht mehr anerkannt.

Die Frage, inwieweit für solche Mischungen, welche mehr als 800 Tausendtheile Silber oder 580 Tausendtheile Gold enthalten, die Bezeichnung des Feingehalts gestattet werden soll, ist in den gewerblichen Kreisen auf verschiedene Meinungen gestoßen. Der Entwurf hat in dieser Beziehung keine Beschränkungen aufgestellt; er gestattet, jeden über den bezeichneten Stufen stehenden Feinheitsgrad auf den Waaren anzugeben. Eine gesetzliche Beschränkung könnte hier nur den Zweck haben, auch für die feineren Legirungen der Edelmetallwaaren die Zahl der Gehaltsabstufungen möglichst zu verringern. Allein an dieses Ziel knüpft sich weder für die Fabrikation noch auch für das größere Publikum ein erhebliches Interesse; der Markt für feiner legirte Waaren ist in Deutschland ein sehr beschränkter, der Verbrauch innerhalb der Bevölkerung wird immer überwiegend auf Waaren des niedrigsten, zur Bezeichnung des Gehalts zugelassenen Feinheitsgrades gerichtet sein, eines Feinheitsgrades, welcher nach unseren wirthschaftlichen Verhältnissen die Waaren nicht zu sehr vertheuert und welcher in technischer Beziehung ein tüchtiges Fabrikat repräsentirt. Auf der anderen Seite würde eine Vorschrift, nach welcher nur einzelne bestimmte Legirungen mit dem Feingehalt bezeichnet werden dürfen, nicht nur die Gefahr erzeugen, daß der Absatz nach dem Auslande, das vielleicht sehr verschiedene Legirungen und zwar unter der Garantie eines Feinheitsstempels verlangt, empfindlich beschränkt wird, sondern auch die Entwickelung der Kunstindustrie hemmen, die in der Wahl der feineren Legirungen eine freie Bewegung beansprucht. Dem sehr fragwürdigen Nutzen irgend welcher Beschränkung stehen also sehr beachtenswerthe Nachtheile gegenüber. Zwischen dem wirklichen und dem angegebenen Feingehalt der Waaren muß gesetzlich eine gewisse Abweichung gestattet sein, für welche der Fabrikant und der Händler bei dem Verkauf der Waaren nicht verantwortlich gemacht werden dürfen. In dem ursprünglichen Entwurf war diese Abweichung sehr niedrig bestimmt, nämlich einschließlich des Schlagloths auf 3 Tausendtheile und zwar sowohl für das Ganze der Waare als auch für deren einzelne Theile.

Der letzte Satz hat Anfechtungen kaum erfahren und ist beibehalten: er hat zur Folge, daß eine Waare, die aus mehreren Theilen von verschiedenem Feingehalt zusammengesetzt ist, wenn nicht überhaupt auf die Bezeichnung des Feingehalts verzichtet wird, nur mit der niedrigsten der zur Anwendung gelangten Gehaltsstufen bezeichnet werden darf und daß eine verschiedene Bezeichnung der einzelnen Theile der Waare ausgeschlossen ist. Dies ist nothwendig, wenn Täuschungen des Publikums vermieden und in dem Gesetze selbst nicht Anhaltspunkte für ein betrügerisches Verfahren geboten werden sollen. Solche Fabrikate, welche mit anderen Gegenständen nicht metallisch, sondern durch Schrauben, Nieten u. s. w. verbunden sind, wie z. B. Uhrschaalen an den Uhren, haben übrigens im Sinne des Gesetzes als selbstständige Waaren zu gelten, nicht als Bestandtheile derjenigen Gegenstände, mit welchen sie äußerlich verbunden sind.

Die anfänglich gewählte Höhe des Remediums hat in den gewerblichen Kreisen lebhaften Widerspruch erfahren. Es wird behauptet, daß die Einhaltung einer so engen Fehlergrenze, abgesehen von einem beschränkten Theile der Fabrikation, technisch unmöglich sei, und daß mit einer derartigen Anforderung nur den großen Fabrikgeschäften gedient werde auf Kosten der kleineren Geschäfte, die vornehmlich auf die Verarbeitung des seinem Feingehalt nach nicht so genau bestimmten Altsilbers angewiesen seien. Wenn auch die großen Metallfabriken den gesetzlichen Anforderungen zu genügen versuchen würden, so würde dies doch für die kleinen Gold- und Silberschmiede von vornherein unmöglich sein; die letzteren würden somit von der Herstellung der mit dem Feinheitszeichen versehenen Waaren sehr bald ausgeschlossen und auf die

Herstellung geringhaltiger Waaren sich herabgedrückt sehen, zum Nachtheil für das Handwerk überhaupt und vor Allem zum Nachtheil für das Kunsthandwerk. Daß diese Behauptungen nicht ohne Grund sind, wird anzuerkennen sein. Mehrfach hat man sich dahin ausgesprochen, daß für Silberwaaren ein Remedium von 5 bis 6 Tausendtheilen genügen würde, nicht selten ist aber auch ein höheres, bis zu 10 Tausendtheilen, verlangt. Der Entwurf hat zwischen diesen Vorschlägen einen Mittelweg gewählt. Er hat zugleich für Goldwaaren ein geringeres Remedium als für Silberwaaren bestimmt, was einer Rechtfertigung nicht bedürfen wird.

Einem mehrfach ausgedrückten Wunsche nach einer Scheidung zwischen gelötheten und ungelötheten Waaren, derart, daß dort ein größeres, hier ein geringeres Remedium gestattet würde, ist nicht entsprochen, in der Erwägung, daß je mehr Unterscheidungen in diese Materie hineingetragen werden, desto schwieriger die Kontrole der Waaren und desto fraglicher der Nutzen des ganzen Gesetzes werden muß. Den diesem Wunsche zu Grunde liegenden Bedenken ist in anderer Weise Rechnung getragen durch die Bestimmung, daß für die Ermittelung des Feingehalts einer Waare die etwaige Löthung außer Betracht bleiben solle; nur die lothfreien Stellen sollen den angegebenen Feinheitsgrad auch wirklich enthalten. Der Entwurf ist darin einem vielfach von sachverständiger Seite gemachten Vorschlage gefolgt.

In der That erscheint, wenn man das Loth mit berücksichtigen will, eine Prüfung der Waaren auf ihren Feingehalt nur selten möglich; eine solche Prüfung würde bedingen, daß aus sämmtlichen gelötheten Stellen der Waare Proben des Metalles entnommen würden, was schwer ausführbar wäre.

Zu §. 3.

Das Stempelzeichen muß möglichst einfach sein, um auch auf kleineren Gegenständen kenntlich angebracht werden zu können, andererseits muß aber auch sein Inhalt einigermaßen bestimmt ergeben, wer für die Richtigkeit des Zeichens zu haften hat. In welcher Weise diese beiden Anforderungen am zweckmäßigsten zu vereinigen sind, wird sachverständiger Erwägung zu unterstellen sein. Da der Verkehr für das ganze Reich eine einheitliche Bezeichnung verlangt, so ist die Feststellung der dieser Bezeichnung zu gebenden Form dem Reichskanzler vorbehalten worden. Die Beschaffung der Stempel soll nicht von Amts wegen erfolgen; jeder Betheiligte wird in seinem eigenen Interesse dafür zu sorgen haben, daß der von ihm angewendete Stempel genau der von dem Reichskanzler bestimmten Form entspricht.

Zu §. 4.

Der Handel mit den vom Auslande eingeführten Waaren macht eine Sonderbestimmung unerläßlich. Würde die Auslandswaare bedingungslos unter die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes gestellt, so würde die Einführung solcher Waare in hohem Maße erschwert werden, da dieselbe regelmäßig bereits bei der Fabrikation die durch die Gesetzgebung des Fabrikationsortes vorgesehene Bezeichnung erhält. Würden umgekehrt die Bestimmungen des Gesetzes auf die im Inlande hergestellten Waaren beschränkt werden, so würde darin eine Begünstigung der ausländischen Waare liegen. Der einzige Weg, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist der in dem Entwurfe gewählte. Wenn derselbe für den Einfuhrhandel immerhin noch eine gewisse Belästigung mit sich bringt, so wird dies um so weniger Bedenken erregen können, als die deutsche Waare im ausländischen Verkehre im Allgemeinen nicht günstiger gestellt ist.

Zu §. 5.

Die Vorschrift regelt die civilrechtlichen Folgen, welche sich an den Verkauf einer mit einem unrichtigen Feingehalte bezeichneten Waare knüpfen sollen. Dieselben treten auch dann ein, wenn der sie begründende Thatbestand eine nach §. 7 strafbare Handlung nicht einschließen sollte. Diejenigen Fälle, in welchen eine Waare den angegebenen Feingehalt zwar besitzt, aber in anderer Beziehung, z. B. in der Form des Stempelzeichens (§. 3) oder in der Beschaffenheit ihres Inneren (§. 6) den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht, hat der Entwurf hierbei nicht berücksichtigt. Soweit in diesen Fällen nicht aus allgemeinen Rechtsgründen, sei es wegen mangelhafter Erfüllung des Kaufvertrages, sei es auf Grund der Strafbarkeit der Handlung, für den Käufer Ansprüche an den Verkäufer erwachsen, liegt auch keine ausreichende Veranlassung vor, solche Ansprüche durch das Gesetz zu begründen.

Unbedingt soll dem Käufer derjenige haften, welcher ihm die Waare verkauft hat, mag die letztere im Inlande hergestellt oder aus dem Auslande eingeführt sein. Gleich diesem Verkäufer soll der Inhaber des durch das Stempelzeichen angegebenen Geschäftes haften, indem dieser für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes als zunächst verantwortlich erscheint; letztere Haftung konnte jedoch nur in Ansehung der inländischen Waare ausgesprochen werden, weil sie bei der vom Auslande eingeführten Waare durch die Natur der Verhältnisse ausgeschlossen ist.

Zu §. 6.

Durch den ersten Satz dieser Vorschrift wird auch die sogenannte Kittwaare zur Stempelung zugelassen. Die ganz leichten, nicht massiven, mit einer Art von Kitt im Innern gefüllten Sachen spielen namentlich in der Goldwaaren-Industrie eine große Rolle. Für die bessere Waare dieser Art wird auf die Zulassung zur Stempelung Werth gelegt, weil dieselbe im Verkehr nicht allein von schlechteren Qualitäten, sondern auch von Imitationen, namentlich an den sogenannten Double-Waaren, nur auf diese Weise mit Sicherheit unterschieden werden kann. Da das geringe Gewicht dieser, nur mit leichten Stoffen gefüllten Waare jede Gefahr eines Irrthums, als ob dieselbe massiv sei, für den Käufer ausschließt, so erscheint die Zulassung der Stempelung auch nicht bedenklich. Die Möglichkeit eines Irrthums der gedachten Art macht es dagegen unthunlich, die Stempelung für solche Waaren zu gestatten, welche, im Innern aus unedlem Metall bestehend, nur einen goldenen oder silbernen Ueberzug besitzen. Das Verbot der Stempelung für diese Waaren entspricht den ausdrücklichen Wünschen der gewerblichen Kreise. Für vergoldete Silbersachen wird nach dem Entwurfe die Stempelung, jedoch nur mit dem Feinheitszeichen der Silberwaare, zulässig sein.

Für manche Waaren, namentlich für Gegenstände von besonderer Größe, ist die Anwendung eiserner Verstärkungsvorrichtungen im Innern üblich und nach der übereinstimmenden Ansicht der betheiligten Kreise nicht zu entbehren. Der Entwurf gestattet dieselbe jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Verstärkungen mit dem Edelmetall in keine andere, als äußerliche, jeder Zeit ohne Verletzung des Metallkörpers der Waare zu lösende Verbindung (z. B. durch Schrauben, Nieten, Scharnier) gebracht und damit als ein von der edlen Waare verschiedener Gegenstand gekennzeichnet werden.

Zu §. 7.

Der Entwurf behandelt Verletzungen der Bestimmungen des Gesetzes als Vergehen. Da er von allen Kontroleinrichtungen absieht, so war die wünschenswerthe Sicherung gegen Täuschung und Betrug im Verkehre nur in einer gesteigerten, strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden zu finden. Hohe Strafen sind hier schon dadurch angezeigt, daß der Betrug die Aussicht auf großen Gewinn erweckt, dem gegenüber das Strafmaß für Uebertretungen jede Bedeutung entbehren würde.

Die Bestimmungen des Entwurfes können zuvörderst bei der Anbringung eines Feingehaltszeichens auf den Waaren verletzt werden. In dieser Beziehung sind drei Fälle zu unterscheiden: 1. die Angabe eines Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren, welche nicht den durch das Gesetz verlangten Feingehalt (§. 2) oder nicht die durch das Gesetz verlangte Beschaffenheit (§. 6) besitzen, ist unbedingt unlässig; 2. die Angabe eines Feingehaltes auf Gold- und Silberwaaren, welche in ihrer Beschaffenheit dem Gesetze entsprechen, ist unzulässig, wenn das Zeichen in der Form nicht dem Gesetze entspricht (§§. 3, 5) oder einen höheren als den wirklich vorhandenen Feingehalt ausdrückt (§. 2); 3. die Bezeichnung von nicht goldenen und nicht silbernen Waaren ist unzulässig, wenn das Zeichen dem gesetzlichen Feinheitsstempel für Gold- oder Silberwaaren gleich oder ähnlich ist. Der Entwurf hat, der größeren Klarheit wegen, in den Nummern 1 bis 3 diese drei Fälle auseinander gehalten. In der Nummer 4 ist das Feilhalten der in unzulässiger Weise bezeichneten Waaren unter Strafe gestellt; zu diesen Waaren gehören nicht nur diejenigen, deren die vorhergehenden Nummern Erwähnung thun, sondern auch Waaren, welche in dem Auslande oder vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit einer Bezeichnung versehen worden sind, die, im Inlande oder nach dem gedachten Zeitpunkte bewirkt, strafbar sein würde.

Zu §. 8.

In Rücksicht auf die vorhandenen Waarenbestände erscheint eine längere Uebergangszeit angemessen, welche die Gewöhnung an die neuen Einrichtungen vermittelt. Alle Uebergangsmodalitäten, die sonst noch etwa in Frage kommen könnten, würden in der Ausführung auf große Schwierigkeiten stoßen. Es gilt dies insbesondere auch von dem mehrfach empfohlenen Vorschlage, die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vorhandenen Waaren mit einem Uebergangsstempel zu bezeichnen und unter dem Schutze dieses Zeichens auch ferner unbedingt in dem Verkehre zu belassen.

Soweit die vorhandenen Waaren in der Uebergangszeit nicht abgesetzt worden sind, wird nach der Absicht des Entwurfes das auf demselben befindliche Stempelzeichen beseitigt werden müssen. Erhebliche Bedenken sind in dieser Beziehung aus den gewerblichen Kreisen nicht geltend gemacht. Es liegt in der Absicht, den neuen Feinheitsstempel baldigst festzustellen, um den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, auch schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte die neue Feinheitsangabe in den Verkehr einzuführen. Sollten landesrechtliche Bestimmungen der Anwendung des Zeichens, bevor dasselbe gesetzliche Geltung empfängt, entgegenstehen, so wird es der Erwägung der Landesregierungen anheimfallen, ob ein Bedürfniß vorliegt, die bezüglichen Beschränkungen zu beseitigen, bevor sie nach der durch den Entwurf vorgesehenen Bestimmung in Wegfall kommen.

Nr. 66.

Antrag.

Blos. Most. Der Reichstag wolle beschließen:

Nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den Deutschen Reichstag.

Artikel I.

Alinea 2 des §. 10 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 ist aufgehoben.

Artikel II.

§. 11 desselben Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Die Stimmzettel müssen bei der Wahlhandlung in einem unbeschriebenen Kuvert übergeben werden. Jedem Wähler, der in die Wählerliste aufgenommen ist, muß vor Auflegung derselben (§. 8) ein zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmtes Kuvert zugestellt werden.

Die Stimmzettelkuverts müssen von starkem undurchsichtigen Papier angefertigt, mit dem Stempel des Wahlkommissärs versehen und für jeden Wahlkreis völlig gleichartig beschaffen sein.

Wähler, welche ein amtliches Stimmzettelkuvert nicht erhalten haben, sind auf Reklamation durch die zuständige Behörde mit einem solchen zu versehen.

Amtlich gestempelte Stimmzettelkuverts sind am Wahltage innerhalb des Wahllokals in genügender Anzahl für die Wähler vorräthig zu halten."

Artikel III.

Alinea 2, 3 und 4 im §. 15 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 sind aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

„Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, das seinen Stimmzettel enthaltende amtliche Kuvert zusammengefaltet, aber nicht verschlossen (zugeklebt, versiegelt u. s. w.), dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter (§. 12 des Reglements), welcher dasselbe uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlichen Kuvert befinden, sowie Kuverts, die außer dem amtlichen Stempel ein besonderes Kennzeichen tragen oder verschlossen (zugeklebt, zugesiegelt u. s. w.) sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen."

Artikel IV.

In §. 16 des Wahlgesetzes sind hinter den Worten: „die Kosten" einzuschalten die Worte: „für die Stimmzettelkuverts".

Artikel V.

§. 12 des Wahlgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Die Wahl findet an einem Sonntage statt."

Artikel VI.

§. 29 des Wahlreglements ist aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die engere Wahl findet am zweiten Sonntage nach der Ermittelung des Wahlresultates statt."

Berlin, den 6. März 1878.

Blos. Most.

Unterstützt durch:

Fritzsche. Auer. Oechsner. Bracke. Krüger (Hadersleben). Kapell. Rittinghausen. Demmler. Holthof. Payer. Liebknecht. Hasenclever. Motteler.

Nr. 67.

Antrag.

Blos. Most. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches den Umfang und die Zahl der Reichstags-Wahlkreise nach den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung regelt.

Berlin, den 6. März 1878.

Blos. Most.

Unterstützt durch:

Fritzsche. Auer. Oechsner. Bracke. Krüger (Hadersleben). Rittinghausen. Demmler. Liebknecht. Holthof. Payer. Motteler. Hasenclever Kapell.

Nr. 68.

Antrag.

Blos. Most. Der Reichstag wolle beschließen:

Nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches.

Einziger Artikel.

Nach dem §. 107 des Reichsstrafgesetzbuches ist als §. 107a. nachfolgende Bestimmung einzuschalten.

§. 107a.

Wer einem Deutschen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt oder Nachtheile androht, um ihn bei öffentlichen Angelegenheiten zur Abgabe seiner Wahlstimme in einem besonderen Sinne zu veranlassen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Ausgenommen sind Hinweisungen auf die aus der Wahl und der Thätigkeit des Gewählten für die öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise entspringenden Folgen, auch wenn dieselben die Verhältnisse des Einzelnen berühren.

Macht sich ein Beamter, oder, gegenüber den bei ihm in Arbeit stehenden Personen, ein Arbeitgeber oder sein Angestellter der in Absatz 1 bezeichneten Handlung schuldig, so wird er mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Berlin, den 6. März 1878.

Blos. Most.

Unterstützt durch:

Fritzsche. Auer. Bracke. Krüger (Hadersleben). Oechsner. Rittinghausen. Demmler. Liebknecht. Holthof. Motteler. Hasenclever. Kapell. Payer.

Nr. 69.

Antrag.

Liebknecht. Bracke. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 46 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag in folgender unveränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist das Letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist."

Ferner die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen zu Tage getretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind.

Berlin, den 6. März 1878.

Liebknecht. Bracke.

Unterstützt durch:

Demmler. Blos. Motteler. Rittinghausen. Hasenclever. Auer. Most. Kapell. Fritzsche. Krüger (Hadersleben). Holthof. Payer. Retter.

Nr. 70.

Verbesserungs-Antrag

zur

2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers — Nr. 36 beziehungsweise Nr. 55 der Drucksachen —.

Dr. **Hänel**: Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 2 der Regierungsvorlage als dritten Satz, beziehungsweise dem §. 2 des Abänderungsantrages Dr. Beseler als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Die Feststellung derjenigen obersten Reichsbehörden, deren Vorstände auf Grund der letztern Ermächtigung mit der Stellvertretung zu beauftragen sind, erfolgt durch Gesetz oder durch Bestimmung des Reichshaushalts-Etats."

Berlin, den 7. März 1878.

Nr. 71.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Reichstagswahl im 6. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise.

Durch Reichstagsbeschluß vom 2. Mai v. J. ist die Wahl des Dr. Beseler im 6. schleswig-holstein'schen Wahlkreise beanstandet und sind vor weiterer Entscheidung über die Wahl diejenigen Beschwerdepunkte zur weiteren Ermittelung gestellt, welche aus dem in der Anlage I. beigefügten Berichte vom 21. April v. J. Seite 14 sich ergeben.

Die Ermittelungen sind von den zuständigen Königlich preußischen Behörden vorgenommen und ist über das Ergebniß mit Anschluß der ergangenen Akten vom Herrn Reichskanzler unterm 4. Februar d. J. eine Mittheilung gemacht. Die Ermittelungen betreffen sowohl die erste am 10. Januar v. J., als die zweite am 27. Januar v. J. stattgehabte Wahl.

I.

1. Was die erste Wahl betrifft, so ergiebt die weitere Ausführung im Berichte vom 21. April v. J., daß die Entscheidung darüber lediglich deshalb ausgesetzt worden, weil von einem Ottenser Wahlkomite die Behauptung aufgestellt war, daß ihre Vertrauensmänner in allen ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg und in den Wahlbezirken Fahrenkrog, Nahe, Armstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, aus den Wahllokalen ausgewiesen seien und die Ausweisung durch Verfügung der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei.

Die Vorstände dieser beiden Behörden sind darüber nicht nur zu einer berichtlichen Aeußerung von der ihnen vorgesetzten Königlich preußischen Regierung in Schleswig veranlaßt worden, sondern es ist auch bei der Vernehmung, welche über die Vorgänge in den betreffenden Wahlbezirken vorgenommen ist, den vernommenen Wahlvorstehern die Frage vorgelegt, ob eine allgemeine oder besondere Verfügung der Landrathsämter über die Ausschließung nicht wahlberechtigter Personen ergangen sei.

Der Landrath in Segeberg verneint die Frage in einem Berichte vom 11. Juli v. J.

Der Landrath des Kreises Pinneberg erklärt in seinem Berichte an die Königlich preußische Regierung zu Schleswig vom 12. September v. J., daß er einzelnen Wahlvorstehern, etwa 6 bis 8, auf ihre desfallsigen Anfragen theils schriftlich, theils mündlich erwidert habe, die Entscheidung über die Frage, ob nicht wahlberechtigten Personen der Aufenthalt im Wahllokal zu gestatten sei, bleibe dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstandes überlassen, der aber befugt sei, solche Personen, wenn sie die Wahl stören würden, auszuweisen.

Diese dienstlichen Aeußerungen finden eine weitere Bestätigung in dem Ergebnisse der im Verwaltungswege geführten Untersuchung.

a) Im Kreise Pinneberg sollte nach dem Inhalte des Protestes die Ausweisung von Vertrauensmännern des Ottenser Wahlkomite's in sämmtlichen 72 ländlichen Wahlbezirken vorgekommen sein. In allen Bezirken hat eine Vernehmung der Wahlvorstände und sonstiger Wähler aus den betreffenden Bezirken stattgehabt. Nach dem Ergebniß dieser Vernehmungen ist aber nur in 24 Bezirken eine Ausweisung vorgekommen und zwar aus verschiedenen Gründen:

aa) in Dockenhuden, Kl. Nordende und Hasseldorf sind die angeblichen Vertreter des Ottenser Wahlkomite wegen Ueberfüllung des Wahllokals nicht zugelassen;

bb) in Blankenese, Holm, Bockel, Bullenkuhlen, Hemding, Kurzenmoor, Westerhorn, Borstel, Haselau, Thestor, Gerstedt, Appen, Rissen, Sülldorf, Niendorf, Hasloh, Bilsen, Hainholz, Kl. Flottbeck, Kl. Offenseth und Großendorf haben Ausweisungen stattgefunden, theils weil die erschienenen angeblichen Vertreter des Ottenser Komite unbekannt gewesen sind und sich nicht legitimirt haben, theils weil nach Ansicht einzelner Wahlvorstände Nichtwahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokale verweigert werden dürfe, theils aber endlich weil die Wähler sich einer Kontrole nicht haben unterwerfen wollen.

In allen Fällen wird von den vernommenen Wahlvorständen verneint, daß die Ausweisung von dem Landrath angeordnet sei. Unter den genannten Wahlbezirken sind verschiedene, insbesondere Bullenkuhlen, Großendorf, Haselau und Niendorf, in denen es den angeblichen Vertretern des Ottenser Wahlkomite später gestattet ist, bei der Ermittelung des Wahlergebnisses gegenwärtig zu sein. In Beziehung auf zahlreiche andere Wahlbezirke liegt die Erklärung der Wahlvorstände vor, daß die sogen. Stimmzähler ohne Weiteres zugelassen sind, während endlich hinsichtlich anderer Orte bezeugt wird, daß Vertrauensmänner des Wahlkomite sich gar nicht gemeldet haben.

b) Im Kreise Segeberg, in welchem die Untersuchung sich nur auf die Wahlbezirke Nahe, Fahrenkrog, Armstedt, Wahlstedt und Schmalensee erstrecken sollte, ist die behauptete Ausweisung hinsichtlich der Bezirke Nahe, Fahrenkrug und Armstedt nach dem Bezeugen der Wahlvorstände unrichtig. In Fahrenkrog ist der Agent der sozialdemokratischen Partei, welcher nur bei der Ermittelung des Wahlergebnisses sich eingefunden hat, zugelassen und in Nahe und Armstedt hat sich kein sogen. Vertrauensmann gemeldet. In Wahlstedt hat aber der Wahlvorsteher einen jungen Mann, der sich zur Ueberwachung des Wahlverfahrens gemeldet hat, ausgewiesen, weil der Wahlvorstand sich von einem Unmündigen nicht hat überwachen lassen wollen. In ähnlicher Weise hat der Wahlvorsteher in Schmalensee verfahren, der aber leugnet, daß er Gewalt dabei angewendet habe, dagegen einräumt, daß er sich bei seiner Verfügung auf eine vom Landrathe gesprächsweise gemachte Aeußerung berufen habe, wonach Unberechtigte zum Wahllokale nicht zugelassen werden dürfen. Ueber den Vorgang in Schmalensee ist bereits früher bei der Königl. preußischen Regierung in Schleswig Beschwerde geführt und hat diese davon Veranlassung genommen, durch eine Verfügung an das Königl. Landrathamt vom 23. März v. J. darauf hinzuweisen, daß irgend eine Beschränkung der Oeffentlichkeit des Wahllokals selbst durch die bestehende Gesetzgebung nicht gerechtfertigt werde.

Die vorstehenden aus den Akten gemachten Mittheilungen ergeben, daß die Beschwerde des Ottenser Wahlkomites nicht ganz unbegründet ist. Es wird eingeräumt werden müssen, daß in verschiedenen Bezirken des Wahlkreises Ausweisungen ohne genügenden Grund vorgekommen sind. Dagen ist konstatirt, daß eine allgemeine obrigkeitliche Verfügung zur Ausweisung von Personen, welche, ohne selbst wahlberechtigt zu sein, behufs Ueberwachung des Verfahrens der Wahlvorstände sich einfinden würden, nicht erlassen ist. Es handelt sich vielmehr in allen Fällen, in welchen die Verfügung nicht genügend gerechtfertigt ist, nur um Verfügungen der Wahlvorsteher gegen Personen, die sich nicht weiter legitimirt haben und um eine irrige Auffassung der Bestimmung, daß die Wahl öffentlich sein solle.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat in ihrem früheren Berichte vom 21. April v. J. bereits im Allgemeinen Stellung zu der Frage genommen, inwiefern durch ungerechtfertigte Ausschließung Einzelner aus den Wahllokalen die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung selbst ausgeschlossen werde. Es ergiebt sich aus jenem Berichte die Ansicht, daß in einem solchen Ausschluß Einzelner an sich keine Aufhebung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens liege, deshalb kein Anlaß sei, hinsichtlich jeder Beschwerde in dieser Beziehung eine Instruktion einzuleiten, übrigens wenn von einer Partei im Wahlkreise über eine in zahlreichen Orten des Wahlkreises wider ihre Genossen verfügte Beschränkung der Theilnahme an der Ueberwachung des Wahlverfahrens Beschwerde geführt werde, eine Untersuchung sich empfehlen werde, gleichwohl auch in jedem einzelnen solchen Falle die Würdigung des Einflusses der Ausschließungsmaßregel auf das Wahlergebniß der freien Erwägung nach Erledigung der Instruktion vorzubehalten sei. Der Bericht vom 21. April v. J. ergiebt nicht minder, daß die Beweiserhebung im vorliegenden Falle nur anheimgegeben ist, weil eine allgemeine Ausweisungsmaßregel und zugleich die obrigkeitliche Anordnung solcher Maßregel behauptet war. Diese Behauptung ist durch die stattgehabte Untersuchung nicht bestätigt und ist deshalb die Wahlprüfungs-Kommission der einstimmigen Ansicht, daß der Beschwerde keine weitere Folge zu geben sei, auch zu einem allgemeinen Antrage für die Zukunft mit Rücksicht auf die von der Königl preußischen Regierung in Schleswig bereits getroffene Verfügung kein Anlaß vorliege. Im Uebrigen wird unter Anlage II. ein Auszug aus der Zusammenstellung des Wahlergebnisses hinsichtlich der zur Frage kommenden Orte beigefügt.

2. Anlangend sodann die übrigen zum Beweise verstellten Beschwerdepunkte, so ist

a) die Beschwerde darüber, daß in Gr.-Rönnau der Wahlvorstand den mit Austragen von Stimmzetteln für den Kandidaten der sozialdemokratischen Partei beauftragten Agenten verhaftet habe, als völlig begründet schon bei der Untersuchung einer darüber früher an die Königlich preußische Regierung zu Schleswig eingereichten Beschwerde befunden. Der Gemeinde- und Wahlvorsteher hat eingestanden, daß er den Agenten Künster, weil er ihn nicht genügend legitimirt erachtet, verhaftet und zur Kirchspielsvogtei Segeberg habe transportiren lassen.

Die genannte Königliche Regierung hat dies Verfahren als völlig ungerechtfertigt erkannt, und dem Gemeindevorsteher wegen seines Verfahrens unter Verweisung auf die Strafbestimmungen wegen Amtsmißbrauchs und Freiheitsentziehung eine ernste Rüge ertheilen lassen.

Mit Rücksicht auf diese früher im Verwaltungswege getroffene Verfügung ist von der beantragten weiteren gerichtlichen Untersuchung abgesehen und die Wahlprüfungs-Kommission ist der Ansicht, daß von Seiten des Reichstags es um so mehr dabei bewenden könne, als es dem Betheiligten unbenommen bleibt, falls er selbst eine weitere Remedur wünscht, solche zu veranlassen.

Nicht minder begründet hat sich

b) die Beschwerde darüber erwiesen, daß der Gendarm Winkler dem Agenten Levi in Stuwenborn Stimmzettel für den sozialdemokratischen Kandidaten abgenommen habe. Auch dieser Beschwerdefall ist schon früher der Königlich preußischen Regierung in Schleswig zur Kenntniß gekommen. Sie hat nach Vernehmung des Gendarmen demselben einen Verweis ertheilt, im Uebrigen, da in mehreren Fällen die irrige Ansicht geltend gemacht ist, daß es auch zur nicht gewerbmäßigen Verbreitung von Druckschriften einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde bedürfe, die in der Anlage III. abgedruckte allgemeine Instruktion an die Polizeibehörden unterm 26. Januar 1877 erlassen.

Von einer weiteren gerichtlichen Erhebung des Thatbestandes ist deshalb abgesehen und auch die Wahlprüfungskommission ist der Ansicht, daß der Beschwerdepunkt damit als erledigt angesehen werden dürfe.

Ueber c), den dritten Beschwerdepunkt, daß in Wahlstedt das Wahllokal eine Zeitlang von dem Gesammtvorstand verlassen gewesen, hat die beantragte gerichtliche Untersuchung durch das Amtsgericht Segeberg stattgefunden. Nach deren Ergebniß hat das eigentliche Wahllokal aus einem an das Gastzimmer in dem Wirthshause und einem durch dieses zugänglichen Raum bestanden. In diesem hat sich der Protokollführer am Wahltage von zehn Uhr Morgens an befunden, während die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes meistens, da bis Mittag keine Wähler erschienen, sich im Gastzimmer aufgehalten haben. Sobald Wähler erschienen, sind immer mehrere Mitglieder des Wohlvorstandes bei der Wahlurne gewesen.

Auch diese Beschwerde ist hiernach begründet, da nach §. 12 des Wahlreglements zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen.

Mit Bezug auf den Bericht vom 21. April v. J., worin bereits näher dargelegt ist, daß durch das Ergebniß der Untersuchung hinsichtlich der zu 2a. bis c. erwähnten Beschwerdepunkte das Wahlergebniß nicht zu Gunsten des Kandidaten Stöhr geändert werden würde, ist dennoch die Wahlprüfungs-Kommission der einstimmigen Ansicht, daß mit Recht zur engeren Wahl im 6. schleswig-holsteinschen Wahlkreise geschritten ist.

II.

1. Die engere Wahl, welche am 27. Januar v. J. stattgefunden, ist beanstandet, weil zunächst Auskunft darüber zu erlangen war:

> ob und aus welchen Gründen in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Wahl Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei in Pinneberg, sowie in den Pinneberger Landdistrikten von den Königlich preußischen Behörden verboten seien?

Von dem Herrn Reichskanzler ist zur Aufklärung hierüber ein Bericht der Königlich preußischen Regierung Schleswig an den Königlich preußischen Minister des Innern vom 22. September v. J. mitgetheilt, der an der betreffenden Stelle wörtlich wie folgt lautet:

> Zu 2c. der Verfügung, betreffend das Verbot von Wahlversammlungen, gestatten wir uns schließlich, ehrerbietigst zu bemerken, daß seiner Zeit auf Grund des §. 17 der revidirten Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, in Pinneberg und Umgegend, überhaupt in einem Rayon von 20 Kilometern um Altona größere Versammlungen von den betreffenden Lokalpolizeibehörden verboten worden sind, nachdem diesseits auf die Vorschriften wegen der Rinderpest als in Kraft getreten unterm 15. Januar hingewiesen war. Gegen diese Verbote sind von verschiedenen Seiten, namentlich von Konvokanten von Wahlversammlungen bei uns Beschwerden eingegangen, aber zurückgewiesen, wie das nach den erwähnten Vorschriften nicht anders geschehen konnte.
>
> Daß es sich in Hamburg, Altona und Ottensen anders verhalten, mag sein, ist aber hier nicht zur Sprache gekommen. Ueberdies weist schon die Schlußbestimmung des angezogenen §. 17 darauf hin, daß der lebhafte Verkehr großer Städte die gleiche Handhabung jener Vorsichtsmaßregeln wie auf dem flachen Lande oder in kleineren städtischen Orten nicht thunlich und auch zwecklos erscheinen lassen würde. Uebrigens haben wir uns bei unseren

Verfügungen der Zustimmung des Herrn Reichskommissars zu erfreuen gehabt.

Nun bestimmt allerdings der §. 17 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni 1873 genehmigten Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest wörtlich:

> Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen 2c.

Das Verbot von größeren Ansammlungen von Menschen hängt aber von dem Befinden der betreffenden Behörden, also von deren eigenem wohlerwogenen Ermessen ab. Daß zu solchen größeren Ansammlungen von Menschen auch öffentliche Wahlversammlungen gehören, kann nicht wohl zweifelhaft sein, und ist danach die Berechtigung des Königlichen Landrathsamts in Pinneberg zu dem Verbote zweifellos. Die Bestätigung des Verbots durch die Königlich preußische Regierung in Schleswig, sowie die Billigung der Maßregel durch den Reichskommissar bürgt ferner dafür, daß die Maßregel, welche eine allgemeine, nicht eine einzelne Partei im Wahlkreise berührende war, eine nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse nothwendige Anordnung der zuständigen Behörden war.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist deshalb der einstimmigen Ansicht, daß die Beschwerde über das Verbot von Wahlversammlungen in dem Pinneberger Kreise nicht begründet sei.

2. In Betreff der bei der engeren Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten ist zunächst

a) zu bemerken, daß in Garstedt die Ausweisung des vom Ottenser Komite gesandten Agenten wegen ungebührlichen Auftretens erfolgt ist, in Wahlstedt der Wahlvorsteher einen Agenten, der sich legitimirt, in das an das Wahllokal anstoßende Gastzimmer gewiesen hat, weil das eigentliche Wahllokal zu enge gewesen ist; in Blunk aber endlich der betreffende Agent nach der amtseidlichen Angabe des Gemeinde- und Wahlvorstehers nur vom Wahltische entfernt ist, nicht aus dem Wahlzimmer.

Die hinsichtlich der Ausweisungsmaßregel in den drei bezeichneten Wahlbezirken erhobene Beschwerde wird hiernach als eine begründete nicht angesehen werden können.

b) Als unbegründet ist ferner bei der gerichtlichen Untersuchung die Beschwerde darüber befunden, daß der stellvertretende Wahlvorsteher John in Dockenhuden während der Wahlhandlung Stimmzettel vertheilt habe. Es ist dies nicht im Wahllokale geschehen und der stellvertretende Wahlvorsteher, der auch nicht als Beisitzer bestellt war, ist überhaupt als Wahlvorsteher bei der Wahlleitung nicht thätig gewesen. Wenn daher sein Verfahren auch immerhin unpassend war, da er zur Wahlleitung berufen werden konnte, so wird doch das Wahlergebniß dadurch in keiner Weise berührt.

c) Die Beschwerde wegen des Verfahrens in Armstedt ist ebenfalls Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bei dem Amtsgerichte Bramstedt gewesen. Die zahlreichen bei der gerichtlichen Untersuchung eidlich vernommenen Zeugen stimmen darin überein, daß ihnen von einem Oeffnen der Wahlzettel nichts bekannt geworden sei und der sozialdemokratische Wähler aus dem zum Flecken Bramstedt gehörigen Bissenmoor sagt auf Befragen ausdrücklich, daß er Zeugen für die betreffende Behauptung nicht habe ermitteln können.

Der erste Punkt der Beschwerde, daß nämlich der Wahlvorsteher jeden als der Gegenpartei angehörig angesehenen Wähler angehalten habe, den Wahlzettel zu öffnen, ist mithin thatsächlich unbegründet.

Dagegen erscheint die fernere Angabe, daß Wahlzettel für den Dr. Beseler im Wahllokale vorhanden gewesen und vom Wahlvorstande an Wähler verabreicht seien, richtig. Der Wahlvorsteher hat eingeräumt, daß er auf den Dr. Beseler lautende Wahlzettel im Voraus beschafft und solches im Orte bekannt gemacht habe. In den Akten liegen nun zwar die Aussagen von Zeugen aus allen Klassen der Bevölkerung, darunter namentlich auch von Gesellen und Tagelöhnern vor, daß sie Zettel für den Dr. Beseler gefordert haben.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist aber der Ansicht, daß, wenn auch das unzulässige Verfahren des Wahlvorstandes im vorliegenden Falle ohne Einfluß auf das Wahlresultat gewesen sein möge, doch in dem Umstande, daß die Wähler selbst die Zettel im Wahllokale gefordert haben, keine Rechtfertigung der Abweichung vom Wahlreglement gefunden, deshalb das ermittelte Wahlergebniß als rechtsbeständig nicht anerkannt werden könne.

d) Auch die Beschwerde über das Verfahren in Bramstedt ist im Wesentlichen in der stattgehabten gerichtlichen Untersuchung begründet befunden. Der Bürgermeister und Wahlvorsteher Schümann hat eingeräumt, daß er bei der engeren Wahl auf dem Vorplatze vor dem Wahllokale für den Dr. Beseler agitirt und Wahlzettel für denselben vertheilt habe. Auch der Gendarm Müller hat eingeräumt, daß er sich mit Vertheilung von Stimmzetteln für den Dr. Beseler befaßt habe. Dagegen hat nicht ermittelt werden können, ob der Gensdarm diejenigen von der Treppe zum Wahllokale weggebracht habe, welche für den Kandidaten Stöhr Stimmzettel haben austheilen wollen. Bei der Konfrontation, welche zwischen dem als Zeugen benannten sozialdemokratischen Wähler Bielenberg und dem Gendarmen Müller stattgefunden, hat der Zeuge seine Behauptung nicht aufrecht erhalten können, vielmehr zugeben müssen, daß es eigentlich der Bürgermeister gewesen, der ihn fortgewiesen habe. Unzweifelhaft liegt in dem Verfahren des Wahlvorstehers zu Bramstedt eine derartige Verletzung der einem Wahlvorsteher obliegenden Pflicht, daß das ermittelte Ergebniß der von ihm geleiteten Wahl als ein sicheres nicht angesehen werden kann.

Daß das Verfahren des Wahlvorstehers und Bürgermeisters, wie auch die unzulässige Einmischung des Gendarmen in die Wahlhandlung eine ernste Rüge verdient, ist übrigens von den Königlich preußischen Behörden anerkannt und hat der Königlich preußische Herr Minister des Innern durch Reskript vom 23. Oktober v. J. die Königlich preußische Regierung in Schleswig mit der Ertheilung einer solchen Rüge beauftragt. Es wird deshalb eines weiteren Antrags von Seiten des Reichstags nicht bedürfen.

e) Die Beschwerde endlich, daß in Wahlstedt die Wahlhandlung zu früh, nämlich um 5½ Uhr geschlossen sei, kann als begründet nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung nicht angesehen werden. Es ist nämlich zwar konstatirt, daß etwa 10 bis 12 Arbeiter aus der Umgegend zu spät gekommen sind, übrigens zugleich festgestellt, daß der Wahlvorsteher sich nach der in der Gaststube befindlichen Uhr gerichtet hat. Ob diese nun zu früh gegangen ist, hat nicht weiter ermittelt werden können.

Bereits in dem früheren Berichte vom 21. April v. J. ist unter Angabe der Abstimmung in den bei den Beschwerden zur Frage kommenden Wahlbezirken bemerkt, daß in Betracht der großen Majorität, welche der Dr. Beseler bei der zweiten Wahl erhalten, nämlich 1791 Stimmen über die absolute Majorität, das Resultat der Untersuchung über die Beschwerden hinsichtlich des Wahlverfahrens in einzelnen Ortschaften, selbst wenn alle relevanten Beschwerden be-

gründet befunden würden, das Wahlergebniß nicht ändern würde.

Nach der vorstehenden Erörterung ist nun die Beschwerde nur hinsichtlich der Wahlbezirke Armstedt und Bramstedt begründet befunden und würden danach dem Dr. Beseler nur die in jenen Bezirken auf ihn gefallenen Stimmen, nämlich 37 + 245 = 282 abzuziehen sein; es würde ihm mithin eine erhebliche Anzahl Stimmen über die absolute Majorität bleiben.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt hiernach einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. die begründet befundenen Beschwerden wider die Gemeindevorsteher von Gr.-Rönnau und Bramstedt, sowie wider die Gendarmen Müller und Winkler als durch die von den zuständigen Königlich preußischen Behörden getroffenen Verfügungen erledigt anzunehmen.

Berlin, den 8. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichterstatter). Graf v. Arnim-Boytzenburg. Dr. Erhardt. Eysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. von Heereman. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage I.

№ 130.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise.

Der 6. schleswig-holsteinische Wahlkreis besteht aus dem ganzen Pinneberger Kreise mit 72 ländlichen und 7 städtischen Distrikten, einem Theile des Kreises Segeberg mit 58 ländlichen und einem städtischen Distrikte, einem Theile des Kreises Steinburg mit 8 ländlichen Distrikten und einem städtischen, sowie aus der zum Stadtkreise Altona gehörigen Stadt Ottensen. Der Wahlkreis enthält nach den Wählerlisten 26 046 Wahlberechtigte.

Die am 10. Januar d. J. in diesem Wahlkreise stattgehabte Wahl hatte das folgende Ergebniß:

Es sind abgegeben	18 162	Stimmen.
Davon für ungültig erklärt . .	56	=
bleiben	18 106	gültige

Stimmen, wovon die absolute Majorität 9 054 beträgt.

Es erhielten:

der Maschinenbauer Max Stöhr zu Berlin	7 923	Stimmen,
der Professor Dr. Beseler in Berlin	6 805	=
der Professor Dr. Seelig in Kiel	3 337	Stimmen
und waren zersplittert. . . .	41	=

Keiner der Kandidaten hatte die absolute Majorität und wurde deshalb zu einer engeren Wahl unter den beiden Kandidaten Stöhr und Beseler geschritten. Die engere Wahl hat am 27. Januar d. J. stattgefunden und deren Ergebniß ist das folgende:

Es sind abgegeben	20 347	Stimmen,
davon für ungültig erklärt . .	56	=
bleiben	20 291	gültige

Stimmen, wovon die Majorität 10 146 beträgt.

Der Dr. Beseler erhielt . . .	11 937	Stimmen,
Der Maschinenbauer M. Stöhr .	8 354	=

Der Dr. Beseler wurde demnach als gewählt proklamirt und derselbe, dessen Wählbarkeit keinem Zweifel unterliegt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Gegen die Wahl ist der in der Anlage abgedruckte Protest nebst fünf Unteranlagen am 28. Februar d. J. beim Reichstage eingereicht und ist dieser Protest, welcher sowohl gegen die erste, als auch gegen die engere Wahl gerichtet, von der ersten Abtheilung der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Was nun zunächst

I. den Protest gegen die erste Wahl betrifft, so enthält derselbe

1. eine Beschwerde über die Unvollständigkeit eines Theils der Wählerlisten,
   und
2. Beschwerden über das Verfahren bei der Wahl in einer großen Zahl von Wahlbezirken im Wahlkreise . . . .

Zu 1. wird insbesondere die Vollständigkeit der Wählerlisten in der aus 22 Dörfern bestehenden Kirchspielsvogtei Blankenese bestritten, indem auf Anordnung des Königlich preußischen Landraths in Pinneberg, zu dessen Kreise die genannte Kirchspielsvogtei gehört, unverheirathete Dienstboten trotz Reklamation nicht in die Wählerlisten aufgenommen seien. Da etwa 200 Personen dadurch ihres Wahlrechts verlustig gegangen, sei vom Wahlkomité Beschwerde über das Verfahren des Landraths bei der Königlich preußischen Regierung in Schleswig, sowie bei dem Reichskanzleramte geführt und seien von der Königlichen Regierung in Schleswig die aus den Unteranlagen 1. und 1 a. des Protestes sich ergebenden Verfügungen getroffen. Die eine derselben, ein Telegramm vom 13. Dezember v. J., also innerhalb der vom 10. bis zum 18. Dezember v. J. laufenden Reklamationsfrist ergangen, eröffnet, daß es den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Personen überlassen bleiben müsse, an zuständiger Stelle zu reklamiren und den Gemeindevorstehern die Entgegennahme solcher Reklamationen eingeschärft sei, die andere aber, ein Erlaß vom 4. Januar d. J., ergänzt die frühere telegraphische Mittheilung dahin, daß gleichzeitig mit dem vorstehend erwähnten Telegramm auch das Landrathsamt in Pinneberg mit Anweisung zur Erledigung der Reklamationen versehen sei.

Die Ausführung im Proteste fährt dann fort, daß die Ortsvorsteher in der Kirchspielsvogtei, soweit den Mitgliedern des Wahlkomités von denselben mitgetheilt, eine Anweisung zur Aufnahme der betreffenden Personen innerhalb der Reklamationszeit nicht erhalten haben, übrigens diejenigen, welche schon einmal mit ihrer Reklamation abgewiesen seien, ohne vorgängige Aufforderung der Ortsvorsteher ihren Antrag nicht erneuert haben würden.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat nun zwar der in den Verfügungen der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig gegebenen Auslegung des §. 3. des Wahlreglements, daß nur die vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausge-

lassenen Personen selbst zu reklamiren befugt seien, nicht beitreten können.

Dieser §. 3. bestimmt im ersten Absatze:

> Wer die Liste für unrichtig, oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Der Wortlaut enthält keine Beschränkung der Reklamationsbefugniß auf die durch den Ausschluß von der Wählerliste unmittelbar Betroffenen. Dem Sinne des Paragraphen entspricht aber um so mehr die Annahme, daß jedem Wähler des Kreises die Reklamationsbefugniß zustehe, als eben Wähler des betreffenden Wahlkreises an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen ein dringendes Interesse haben. Freilich ergiebt aber der §. 3, daß ein Jeder, welcher reklamiren will, die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen muß, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen. Es ist nun im vorliegenden Falle nicht behauptet, daß die Reklamanten, welche für die Dienstboten aufgetreten sind, Beweismittel beigebracht haben und von einer Notorität des Umstandes, daß sämmtliche Dienstboten in den betreffenden Bezirken sich in dem zur Wahl berechtigenden Alter befunden, wird nicht die Rede sein können. Die Königlich preußische Regierung in Schleswig war demnach nicht in der Lage, die Aufnahme aller unverheiratheten Dienstboten in die Wählerlisten der betreffenden Ortschaften zu verfügen, konnte vielmehr nur, wie geschehen, anordnen, daß die Gemeindevorstände Reklamationen entgegenzunehmen hätten und die zuständige Behörde, das Königliche Landrathsamt in Pinneberg, darüber dem Gesetze gemäß zu entscheiden habe. Wenn nun überdies, wie die Anlagen des Protestes ergeben, solche Verfügung innerhalb der Reklamationsfrist auf dem raschesten Wege, dem telegraphischen, erfolgt ist, so ist Alles geschehen, was von der oberen Behörde zur Berichtigung eines von der Unterbehörde etwa begangenen Versehens geschehen konnte.

Auf die unbescheinigte Behauptung im Proteste, daß die betreffenden Ortsvorsteher innerhalb der Reklamationsfrist eine Anweisung nicht erhalten haben wollen, wird um so weniger Gewicht gelegt werden können, als die Behauptung nicht einmal eine völlig bestimmte ist. Der Zusatz im Proteste, daß die unmittelbar betheiligten Personen sich nicht gemeldet haben werden, läßt überdies erkennen, daß auch nach Ansicht der Erheber des Protestes jene unmittelbar Betheiligten ihren Anspruch auf die Aufnahme in die Wählerlisten nicht weiter verfolgt, mithin auf ihr etwaiges Recht verzichtet haben.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist demnach der Ansicht, daß der Beschwerde in diesem Punkte eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Zu 2. In Beziehung auf das Verfahren bei der Wahl selbst enthält der Protest darin verschiedene Kategorien von Beschwerden.

Zunächst:

a) wird der Ausschluß der Oeffentlichkeit in einer großen Zahl von Wahlbezirken behauptet.

Nach der Ausführung im Proteste habe das sozialdemokratische Wahlkomité in Ottensen, weil die Wahlvorsteher fast ausnahmslos aus der Gegenpartei genommen waren, es für seine Pflicht gehalten, nach den Wahlurnen auf dem Lande Vertrauensmänner zu deligiren. Diese Vertrauensmänner seien jedoch, obwohl sie sich auf den §. 9 des Wahlgesetzes berufen, in den meisten Orten, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt aus den Wahllokalen gebracht. Es soll dies auf Anordnung der Landräthe zu Segeberg und Pinneberg erfolgt sein. Im Einzelnen wird dann weiter angeführt:

In Schmalensee seien Th. Hahn und Chr. Löhndorf aus Ottensen durch den Wahlvorsteher gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt und zwar mit dem Bemerken, daß er dazu Befehl von dem Landrath Gayl in Segeberg habe;

Heinrich Pflughaupt in Barmstedt bekunde, daß der Kirchspielsvogt zu Ranzau an einer Wahlurne seiner Vogtei zum Wahlvorsteher, auf einen ruhig dasitzenden Stimmzähler der sozialdemokratischen Partei deutend, geäußert habe, er möge denselben hinauswerfen, was denn auch sofort geschehen sei;

Brügmann sei in Blankenese auf Befehl des Wahlvorstehers aus dem Wahllokale entfernt;

in ähnlicher Weise sei endlich in Nahe, Armstedt, Hemdingen, Heede, Gr.-Offenseth, Wahlstedt, Fahrenkrog, Schenefeld und im ganzen Pinneberger Kreise verfahren.

Es ist dabei zu bemerken, daß zu dem allgemein genannten Pinneberger Kreise die besonders aufgeführten Ortschaften Blankenese, Hede, Hemdingen, Gr.-Offenseth und Schenefeld gehören, die übrigen besonders genannten Ortschaften aber zum Kreise Segeberg.

Hinsichtlich der zum Wahlkreise gehörigen ländlichen Ortschaften des Kreises Steinburg liegt eine bestimmte Behauptung nicht vor; ebensowenig kommen aber überhaupt die zum Wahlkreise gehörigen städtischen Distrikte zur Frage, da im Proteste ausdrücklich gesagt ist, daß Vertrauensmänner zur Kontrole der Wahlhandlung in die Wahllokale auf dem Lande gesandt seien.

Die Wahlprüfungs-Kommission war nun der einstimmigen Ansicht, daß auf die völlig unbestimmte Behauptung, es sei in den meisten Orten des Wahlkreises eine Ausweisung der Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités erfolgt, nicht eingegangen werden könne. Sie war ebenfalls sofort darüber schlüssig, daß die Beschwerde über das angebliche Verfahren des Kirchspielvogts in Ranzau, da der Ort nicht einmal genannt sei, wo der Vorgang vorgekommen sein solle, zu einer weiteren Erörterung keinen Anlaß biete.

Im Uebrigen wurde anerkannt, daß hinsichtlich der ländlichen Ortschaften des Kreises Pinneberg, sowie der besonders genannten Ortschaften im Kreise Segeberg die Behauptung zwar eine hinreichend bestimmte sei, aber eine Unvollständigkeit der Angabe hinsichtlich der Personen, welche von der Maßregel betroffen sein sollen, sowie der Mangel einer genügenden Bescheinigung der Angaben konstatirt. Schon in Anlaß dieses Mangels entstand eine Meinungsverschiedenheit in der Kommission, indem von der einen Seite behauptet wurde, daß auf unbescheinigte Protestangaben überhaupt nicht einzugehen sei; von anderer Seite aber, ohne im Allgemeinen die Regel verwerfen zu wollen, wonach unbescheinigte Protestangaben unberücksichtigt bleiben müssen, entgegnet wurde, daß Ausnahmen davon nicht unbedingt ausgeschlossen werden können, im vorliegenden Falle aber dazu begründeter Anlaß sei, indem nicht sowohl über eine Pflichtwidrigkeit der leitenden Beamten, als vielmehr nur über eine unrichtige Verfügung, die von einer Zahl von Wahlvorstehern getroffen, Beschwerde erhoben werde. Die Meinungsverschiedenheit trat in gleicher Weise bei der Beurtheilung der Behauptung des Protestes ein, daß durch die Ausweisung der Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den verschiedenen Wahllokalen der §. 9. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 verletzt sei.

Im Beginn der längeren Diskussion, welche darüber stattfand, wurde zunächst zwar von keinem Mitgliede der Kommission irgend bezweifelt, daß in dem Ausschluß der Oeffentlichkeit eine Verletzung des Gesetzes liege, welches im §. 9. ausdrücklich vorschreibt:

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Es war auch Einstimmigkeit der Ansichten darüber, daß, obwohl weder das Wahlgesetz, noch das Wahlreglement darüber besondere Bestimmungen enthalten, dem Wahlvorsteher die Befugnisse zustehen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahltermine nothwendig sind. Dazu gehört dann aber die Befugniß, solche Personen, welche den von ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Wahllokale entfernen zu lassen. Selbst eine Anordnung der völligen Räumung des Wahllokals, wenn eine solche behufs der Erhaltung der Ordnung erforderlich ist, würde mithin keine Verletzung des §. 9. im Wahlgesetze enthalten.

Die Ansichten in der Kommission gingen nur über die Frage auseinander:

welchen Erfolg für die Gültigkeit der Wahl eine völlig ungerechtfertigte Ausweisungsmaßregel habe?
ob die Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens gesetzwidrig dadurch ausgeschlossen werde?

Von einer Seite wurde angenommen, daß die Gültigkeit der Wahl durch derartige, wenn auch ungerechtfertigte Verfügungen gar nicht berührt werde. In der Ausweisung Einzelner aus dem Wahltermine, auch solcher, welche dem Wahlkreise oder dem Wahlbezirke als Wähler angehören, liege an sich keine Ausschließung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens. Nur die betreffende Person, welche ausgewiesen, werde gehindert, die von ihr beabsichtigte Kontrole des Wahlverfahrens auszuüben, während übrigens jedem dazu Befugten das Wahllokal offen bleibe. Die Möglichkeit einer solchen Kontrole des Wahlvorstandes solle unzweifelhaft durch das Gesetz, indem es die Oeffentlichkeit einführe, gegeben werden. Das Gesetz selbst gebe nun aber darüber keine nähere Auskunft, wem damit der Zutritt zum Wahllokale gestattet werde. Das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 beschränke sich ferner darauf, im §. 26. hinsichtlich des Termins behufs Ermittelung des Wahlergebnisses den Begriff der Oeffentlichkeit zu definiren. Es heiße da im letzten Absatze:

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

In Ermangelung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift bliebe daher, was die Wahlhandlung selbst betrifft, immerhin die Auslegung zulässig, daß, während für den Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses der Zutritt zum Lokale jedem Wähler gestattet sei, unter welchem Worte die Wähler des Kreises zu verstehen seien, hinsichtlich der Wahltermine nur den Wählern des betreffenden Wahlbezirks der Zutritt zum Wahllokale habe gestattet werden sollen. Bei einer solchen Auslegung des Gesetzes würde im vorliegenden Falle die Ausweisungsmaßregel schon deshalb eine völlig irrelevante sein, weil aus dem Proteste sich ergebe, daß diejenigen Vertrauensmänner, welche in die einzelnen Wahlbezirke abgesandt seien, nicht den betreffenden Wahlbezirken angehört haben. Ob diese Delegirten sämmtlich Wähler des Wahlkreises gewesen, bleibe überdies zweifelhaft, da dieselben nicht namentlich unter Angabe des Wohnortes bezeichnet worden seien. Würde aber die gesetzliche Bestimmung dahin ausgelegt, daß jedem Wähler des Kreises in jedem dazu gehörigen Wahlbezirke der Zutritt zum Wahllokale gestattet sei und ferner erwiesen, daß alle von dem Ottenser Wahlkomité abgesandten Vertrauensmänner Wähler des Wahlkreises gewesen seien, so würde die Ausweisungsmaßregel, insofern sie nicht genügend gerechtfertigt werden könne, allerdings zu mißbilligen sein. Sie enthalte aber nicht einmal eine Ausschließung der Oeffentlichkeit für die im Wahlkreise vertretene sozialdemokratische Partei. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn etwa, was aber nicht behauptet werde, allen Mitgliedern der Partei der Zutrit zu den Wahllokalen verweigert wäre.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß in jeder unberechtigten Verweigerung des Zutritts zum Wahllokale an sich eine Beschränkung der Oeffentlichkeit liege. Wenn nun auch für den Reichstag kein Anlaß vorliege, über eine jede Beschwerde wegen einer derartigen Beschränkung der Oeffentlichkeit eine weitere Instruktion einzuleiten, so werde doch, sofern von einer Partei im Wahlkreise Beschwerde darüber geführt werde, daß ihren Vertretern in einer großen Zahl von Orten der Zutritt zum Wahllokale geweigert sei, eine weitere Untersuchung nicht vermieden werden können, wenn auch bei Einleitung der näheren Untersuchung in jedem einzelnen Falle die Würdigung des Einflusses, welchen das Resultat auf die Gültigkeit der Wahl üben könne, vorbehalten bleiben müsse. Es werde zugestanden, daß es zweifelhaft sei, ob die von einem Mitgliede vertheidigte Auslegung richtig sei, daß allen Wählern im Reiche der Zutritt zu jeder Wahlhandlung gestattet werden müsse, obwohl dafür die Erwägung geltend gemacht werden könne, daß das Interesse an einer richtigen Leitung des Wahlverfahrens in jedem einzelnen Bezirke ein allgemeines sei. Die beschränkende Auslegung, wonach nur die Wähler des betreffenden Wahlbezirkes befugt sein sollen, bei der Wahl gegenwärtig zu sein, dürfte aber dem Sinne des Gesetzes um so weniger entsprechen, als doch mindestens jeder Wähler in dem betreffenden Wahlkreise das dringendste Interesse daran habe, sich davon zu überzeugen, daß bei der Wahl in allen Bezirken des Kreises, zu welchem er gehöre, richtig verfahren werde. Im vorliegenden Falle sei es mithin gleichgültig, daß die vom Wahlkomité in Ottensen abgesandten Vertrauensmänner den betreffenden Wahlbezirken, so weit jetzt ersehen werden könne, nicht als Wähler angehört haben, es komme vielmehr nur darauf an, ob sie Wähler des Wahlkreises seien. Ergebe sich aber, daß wirklich nur Wähler des Kreises zur Kontrole der Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken abgesandt seien, und könne die Ausweisungsmaßregel nicht als gerechtfertigt angenommen werden, so würde die Ermittelung um so dringlicher sein, als es sich um 77 Wahlbezirke handele, in welchen nach den Wählerlisten 10 424 Wähler vorhanden und es keinem Zweifel unterliege, daß, wenn nach dem Ergebnisse der weiteren Ermittelung die Wahlhandlung in sämmtlichen Bezirken vernichtet werden müßte, die Gültigkeit der gesammten Wahl zur Frage stände.

Die Vertreter der Ansicht, daß im vorliegenden Falle eine weitere Untersuchung der Beschwerde eintreten und deshalb die Entscheidung über die Wahl ausgesetzt bleiben müsse, legten dabei ein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß, wenn die im Proteste aufgestellte Behauptung erwiesen werde, nicht ohne Grund die Ausschließung der Oeffentlichkeit für eine überdies im Wahlkreise stark vertretene Partei behauptet werden könne. Freilich sei im Proteste nicht angeführt, daß jedem Mitgliede der sozialdemokratischen Partei in den betreffenden Bezirken der Zutritt verweigert sei. Die Kontrolbefugniß, welche durch Einführung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens habe gewährt werden sollen, sinke aber in der That zu einem Scheine herab, wenn gerade diejenigen Vertreter einer Partei ausgeschlossen werden, welche deren besonderes Vertrauen besitzen, mithin als besonders geeignet angesehen werden, die Befugniß im einzelnen Falle zu üben. Daß in dem Sinne bei der Auswahl der Vertrauensmänner verfahren worden, darüber lasse der Inhalt des Protestes keinen Zweifel, welcher überdies unumwunden ausspricht, daß die Delegation nur geschehen sei, weil die Wahlvorsteher fast ausnahmslos aus der Gegenpartei genommen seien.

Wie aber auch im Allgemeinen über die Frage entschieden werden möge:

ob in der unbefugten Ausweisung Einzelner aus dem Wahllokale ein gesetzwidriger Ausschluß der Oeffentlichkeit liege,

so komme im vorliegenden Falle überdies wesentlich in Betracht, daß nicht nur über das Verfahren der Wahlvorsteher in einer großen Zahl von Wahlbezirken Beschwerde geführt werde, sondern auch die nicht ganz unbescheinigte Behauptung vorliege, daß das Verfahren durch die Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei. Möge über eine vom Wahlvorsteher im einzelnen Falle getroffene unrichtige Verfügung hinweggesehen werden, so würde doch eine allgemeine obrigkeitliche Anweisung, befugten Vertretern des Wahlkreises den Zutritt zum Wahllokale zu verweigern, strenge zu beurtheilen sein.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde nun auch von denjenigen Mitglieder der Kommission, welche in der angeblichen Ausweisungsmaßregel einen Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht erkennen, zugestanden, daß eine Auskunft über die angeblichen Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg zu verlangen und je nach dem Ergebniß der Auskunft weiterer Antrag hinsichtlich des Verfahrens dieser Behörden vorzubehalten sei. Von einem Mitgliede wurde ein desfallsiger Antrag gestellt, und lagen danach beim Schluß der Diskussion zwei Anträge vor.

Vom Referenten war beantragt:

1. die erste Wahl zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, feststellen zu lassen, ob die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den Wahllokalen in sämmtlichen ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrog, Nahe, Armstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, ausgewiesen sind und dabei insonderheit ermitteln zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt seien.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission war dagegen beantragt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Auskunft darüber zu erwirken, ob auf Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den Wahllokalen in den ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg und den bestimmt genannten Orten des Kreises Segeberg ausgewiesen seien.

Die Abstimmung über die Nummer 1. des vom Referenten gestellten Antrags wurde zur Zeit ausgesetzt und überhaupt die Beschlußfassung darüber, ob im Falle eines Beweises der behaupteten Ausweisungen die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in den betreffenden Bezirken als ausgeschlossen angenommen werden müsse, vertagt, insofern aus einem anderen Grunde im weiteren Verlaufe der Kommissionsverhandlung die endliche Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl des Dr. Beseler ausgesetzt werden müßte.

Dagegen einigte sich die Kommission über die Annahme des unter der Nummer 2 vom Referenten gestellten Antrags in der Erwägung, daß, da die weitere Ermittelung nur im Verwaltungswege erfolgen könne, eine wesentliche Verschiedenheit unter den nun zur Abstimmung noch stehenden Anträgen nicht vorliege.

Zu 2. wird

b) im Proteste (unter 3 und 4) Beschwerde über das Verfahren in Großrönnau und Wahlstedt geführt.

Im ersteren Orte soll der mit dem Austragen von Stimmzetteln für Stöhr beauftragte Joseph Künster aus Ottensen auf der Straße vor dem Wohllokale von dem gesammten Wahlvorstande verhaftet sein.

In Wahlstedt soll das Wahllokal eine Zeit lang vom gesammten Wahlvorstande verlassen sein. Ein Zeuge der Thatsache wird genannt.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Behauptungen relevant seien, indem in beiden Orten eventuell ein Verstoß gegen den §. 12 des Wahlreglements vorgekommen sein würde, der Vorgang in Großrönnau überdies zu einem strafgerichtlichen Verfahren Anlaß biete. Sie beschloß deshalb eine gerichtliche Beweiserhebung zu beantragen. Dabei wird übrigens nachrichtlich bemerkt, daß

in Großrönnau . . 76 Wahlberechtigte
in Wahlstedt . . . 110 „

vorhanden sind und im ersten Orte 41, im letzteren 81 Wähler gestimmt haben.

Zu 2. wird endlich

c) im Proteste darüber Beschwerde geführt, daß die Einwohner Stäcker und Cohrs aus Ottensen in Fahrenkrog wegen Austragens von Stimmzetteln verhaftet seien, ohne daß dabei eine nähere Angabe darüber gemacht wird, von wem die Verhaftung geschehen,

ferner

dem Einwohner Levi aus Ottensen vom Gendarmen Winkler in Stuwenborn Stimmzettel für Stöhr unter Androhung von Verhaftung konfiszirt seien.

Die Kommission nahm an, daß auf die erste Beschwerde nicht weiter eingegangen werden könne, da sie nicht gehörig substantiirt sei, die zweite aber zu einer weiteren Beweiserhebung nicht nur deshalb Anlaß biete, weil eventuell eine Bestrafung des Gendarmen zu beantragen sei, sondern auch das Wahlergebniß dadurch beeinträchtigt würde. Es wurde deshalb beschlossen, Beweiserhebung hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes zu beantragen. Uebrigens wird auch hier hinsichtlich beider Orte das Wahlergebniß dahin aus den Orten angegeben, daß

in Fahrenkrog . . 40 Wahlberechtigte,
in Stuwenborn . . 57 „

sind und in ersterem Orte 32, in letzterem 42 ihre Stimmen abgegeben haben.

Zum Schluß der Erörterung über die erste Wahl ist zu konstatiren, daß, wenn dem Ergebnisse der Untersuchung über die Hauptbeschwerde, über die Ausweisungsmaßregel, kein Einfluß auf das Wahlergebniß zugestanden wird, jedenfalls zur engeren Wahl hätte geschritten werden müssen.

Würden nämlich den als gültig ermittelten		18 106 Stimmen
an möglicherweise ferner abzugebenden Stimmen zugerechnet		
aus Großrönnau . .	35 Stimmen,	
„ Wahlstedt . . .	29 „	
„ Stuwenborn . .	15 „	
		79 „
so ergebe sich die Summe von		18 185 Stimmen,

und betrüge die absolute Majorität 9093.

Würden nun bei ungünstigster Berechnung dem ꝛc. Stöhr nicht allein jene 79 Stimmen zugerechnet, sondern auch diejenigen Stimmen, welche die anderen beiden Kandidaten zusammen erhalten haben, nämlich in Großrönnau 36, in Wahlstedt 31 und in Stuwenborn 26, so erhielte der Maschinenbauer Stöhr zu den für ihn ermittelten

	7923 Stimmen
nur 79 + 93	172 „
	8095 Stimmen,

er würde also die absolute Majorität nicht erhalten haben.

Was hiernächst

II. den weiteren Protest gegen die am 27. Januar

d. J. stattgehabte engere Wahl betrifft, so wird Beschwerde erhoben

1. über eine Verfügung des Königlich preußischen Landrathsamts zu Pinneberg vor dem Wahltermine,
2. über vorgekommene Unregelmäßigkeiten der Wahlhandlung in verschiedenen Wahlbezirken.

Zu 1. trägt der Beschwerdeführer vor, daß Besprechungen bezw. Wählerversammlungen zur Wahl von Stöhr in Pinneberg, sowie im Pinneberger Kreise vor der zweiten Wahl nicht haben stattfinden dürfen, da in Hamburg die Rinderpest ausgebrochen, das landräthliche Verbot auch aufrecht erhalten sei, obwohl in Hamburg, Altona und Ottensen Wahlversammlungen ungehindert abgehalten worden seien. Rekurs an die Regierung sei erfolglos geblieben. Liberale Versammlungen hätten aber doch laut der dem Proteste beigefügten Notiz in den „Ottenser Nachrichten" stattgefunden. Die im Proteste als „bezeichnete Stelle" aufgeführte Notiz ist in Unteranlage 4 dem Berichte beigefügt. Die Wahlprüfungs-Kommission hat darin keinen Belag zu der Behauptung finden können, daß liberale Wählerversammlungen stattgefunden haben. Der Zeitungsartikel spricht nur von Besprechungen der Wahl im Kruge, wozu der Wahlvorsteher die Bewohner des Ortes mit Ausschluß der Intelligenteren eingeladen haben solle.

Inzwischen erschien die Beschwerde deshalb nicht minder relevant.

Der §. 17 des Wahlgesetzes bestimmt:

> Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten, Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.
>
> Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

Die große Bedeutung dieses dem Wahlberechtigten gewährten Rechts bedarf einer weiteren Erörterung nicht. Wenn demnach im Allgemeinen auch nicht bestritten werden kann, daß im einzelnen Falle das Verbot von Wahlversammlungen durch polizeiliche Gründe gerechtfertigt werden mag, so bedarf jedoch jede Beschwerde über Beeinträchtigung des Rechts einer strengen Prüfung von Seiten des Reichstags.

Die Wahlprüfungs-Kommission befand sich nicht in der Lage, diesen Beschwerdepunkt schon jetzt materiell eingehender zu prüfen, da der Beschwerdeführer das Beweisstück, welches er in Händen haben muß, die Verfügung der Königlichen Regierung in Schleswig, nicht beigebracht hat. Sie war aber darüber einstimmig, daß, wenn wirklich ein obrigkeitliches Verbot von Wahlversammlungen überhaupt oder hinsichtlich der Mitglieder einer Partei vorliege und dieses dem Reichstage gegenüber nicht hinreichend begründet werden könne, die Wahl in dem betreffenden Bezirke als eine unfreie kassirt werden müsse.

Sie beschloß daher, weitere Auskunft zu erfordern und zugleich in Erwägung, daß:

die Pinneberger Landdistrikte . .	10 040 Wähler
der Flecken Pinneberg . . .	658 "
enthalten, mithin im Ganzen . .	10 698 Wähler

zur Frage kommen und darnach die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vor der Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt unthunlich ist, die Beanstandung der Wahl zu beantragen.

Zu 2. Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst enthält der Protest gegen die engere Wahl vier verschiedene Kategorien von Beschwerden.

Zunächst wird

a) behauptet, daß in den meisten Orten die Vertrauensmänner des Wahlkomités wiederum aus den Wahllokalen ausgewiesen seien. Bestimmt genannt werden aber nur die Orte Blunk, Garstedt und Wahlstedt.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu I. 2a. giebt die Kommission nur eine Ermittelung der Vorgänge in den genannten drei Orten anheim. Es ist übrigens dabei über die Abstimmung in den fraglichen Orten Folgendes ersichtlich zu bemerken:

In Blunk sind . . . . . 73 Wahlberechtigte;
davon haben gestimmt:
für Dr. Beseler . . 59,
für Stöhr . . . 5,
im Ganzen 64;

in Garstedt sind . . . . 228 "
davon haben gestimmt:
für Dr. Beseler . 86,
für Stöhr . . . 66,
im Ganzen 152;

in Wahlstedt sind . . . . 110 "
davon haben gestimmt:
für Dr. Beseler . . 31,
für Stöhr . . . 23,
im Ganzen 54.

Ferner wird

b) Beschwerde geführt über das Verfahren der Wahlvorstände zu Armstedt, Dockenhuden und Bramstedt.

In Armstedt sollen Stimmzettel für den Dr. Beseler neben der Wahlurne gelegen haben und im Wahllokale den Wählern verabfolgt sein. Jeder, welcher nach der Vermuthung des Wahlvorstehers nicht für den Dr. Beseler wählen möchte, habe zunächst seinen Zettel öffnen müssen.

Zeugen werden nicht genannt und wird dies damit erläutert, daß die Leute aus dem Dorfe sich scheuen, Zeugniß abzulegen aus Furcht, arbeitslos zu werden.

In Dockenhuden soll der zweite Wahlvorsteher Johns mit Stimmzetteln vor der Thür gestanden haben. Als Zeuge wird Landahl in Ottensen benannt.

In Bramstedt soll der Wahlvorsteher, Bürgermeister Schümann Stimmzettel vor der Thür ausgetheilt und für den Dr. Beseler agitirt haben, es soll ferner der Gendarm Müller fortwährend Stimmzettel ausgetheilt und diejenigen von der Treppe zum Wahllokale weggebracht haben, welche Stimmzettel für den Kandidaten Stöhr haben austheilen wollen; endlich sollen durch den Ortspolizeidiener fehlende Wähler herangeholt sein.

Zum Beweise aller dieser Behauptungen werden Zeugen vorgeschlagen.

Die Kommission nahm an, daß über die Beschwerde hinsichtlich des Ortspolizeidieners in Bramstedt würde hinweggegangen werden können, daß aber im Uebrigen die Beschwerde relevant sei. Jede Agitation des Wahlvorstandes im Wahltermine für einen der Kandidaten ist nämlich eine Verletzung der dem Wahlvorstande obliegenden Pflicht einer unparteiischen Handhabung der Wahlleitung, in der aufdringlichen Vertheilung von Wahlzetteln im Wahltermine liegt überdies eine Verletzung des jedem Wähler zustehenden Rechts auf geheime Abstimmung, zu deren Sicherung der §. 11 des Wahlgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die Stimmzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten versehen werden sollen.

Das behauptete Verfahren des Gendarmen Müller würde aber ein eben so unzulässiges als strafbares sein. Hinsichtlich aller Beschwerdepunkte wurde deshalb der Antrag auf Beweiserhebung beschlossen.

Behufs der Ermöglichung einer Beurtheilung des eventuellen Einflusses auf das Wahlresultat wird übrigens bemerkt:

Armstedt hat	50	Wahlberechtigte,
davon haben gewählt . . .	37	„

und zwar sind sämmtliche Stimmen für den Dr. Beseler abgegeben.

Dockenhuden hat	211	Wahlberechtigte.
davon haben gewählt:		
für Dr. Beseler . .	101	„
für Stöhr	73	„
	174	Wahlberechtigte.
Bramstedt hat	563	Wahlberechtigte.
Davon haben gewählt . .	400	„
nämlich: für Dr. Beseler	245	„
für Stöhr . .	153	„
im Ganzen	398	„

und sind zwei Stimmzettel für ungültig erklärt.

Es wird ferner:

c) Beschwerde darüber erhoben, daß in Wackendorf den mit der Vertheilung von Stimmzetteln für Stöhr beauftragten Einwohnern Müller und Moje aus Hamburg jene Zettel konfiszirt seien. Von wem dies geschehen und ob die Wegnahme der Stimmzettel am Wahltage stattgefunden habe, ist nicht angegeben und erschien der Kommission deshalb diese Beschwerde als so wenig substantiirt, daß darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könne.

Uebrigens ist nachrichtlich zu bemerken, daß in Wackendorf 132 Wahlberechtigte sind und von diesen 97 für den Dr. Beseler dagegen nur einer für Stöhr gestimmt hat.

Endlich wird

d) beschwerend hervorgehoben, daß in Wahlstedt die Wahlhandlung um $5^1/_2$ Uhr geschlossen, obwohl der Einwohner H. Pahl aus Ottensen darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Uhr um 35 Minuten vorgehe, und daß dadurch 30—40 Arbeiter von der Wahl ausgeschlossen seien;

auch in Hitzhusen nach dem Zeugnisse des Cigarrenarbeiters Otto aus Ottensen die Wahlhandlung um 5 Uhr geschlossen worden.

Nach der Ansicht der Kommission wird die Beschwerde in Beziehung auf Hitzhusen auf sich beruhen bleiben können, da nicht behauptet ist, daß Wähler dadurch an der Abgabe ihrer Stimmzettel verhindert seien, eine derartige Angabe auch keine Wahrscheinlichkeit für sich haben würde. Es haben nämlich von den dort vorhandenen 59 Wählern 54 ihre Stimmzettel abgegeben.

In Wahlstedt haben dagegen von 110 Wahlberechtigten nur 55 gewählt und zwar sind 31 Stimmen für den Dr. Beseler, 23 für Stöhr abgegeben. Die Zahl der Stimmenden ist erheblich geringer als diejenige der Wähler bei der ersten Wahl, bei welcher die Mehrzahl der Stimmen für Stöhr abgegeben wurde, und gewinnt dadurch die Behauptung im Proteste einige Wahrscheinlichkeit. Es wird daher Beweiserhebung eintreten müssen.

Wenn hiernach nun auch in Betracht der großen Majorität, welche der Dr. Beseler bei der engeren Wahl erhalten hat, behufs Feststellung des Ergebnisses dieser engeren Wahl eine weitere Beweiserhebung hinsichtlich der Beschwerden über die bei der Wahlhandlung selbst angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten an sich nicht nothwendig sein würde, so glaubte die Kommission jedoch, daß, da die Wahl wegen des angeblichen Ausschlusses von Wahlversammlungen beanstandet werden müsse, es für die endliche Beurtheilung der Wahl erforderlich sei, alle Beschwerdepunkte, soweit solche relevant befunden, feststellen zu lassen.

Unter Bezug auf die frühere Erörterung, wonach die Beschlußfassung über den Beschwerdepunkt wegen der erfolgten Ausweisung unter der nun eingetretenen Voraussetzung, daß die Wahl aus einem andern Grunde beanstandet werden müßte, ausgesetzt bleiben soll, die Entscheidung über die erste Wahl mithin nur vertagt ist, bis über die zweite endlich entschieden werden kann, beantragt demnach die Wahlprüfungs-Kommission auf Grund der vorstehenden Erörterungen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
   a) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchen Gründen die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités
      bei der ersten Wahl aus den Wahllokalen in den sämmtlichen ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrog, Nahe, Armstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, bei der zweiten Wahl aus den Wohllokalen in Blunck, Garstedt und Wahlstedt ausgewiesen sind, und dabei amtlich ermitteln zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügung der Königl. preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei;
   b) gerichtliche Beweiserhebung über
      aa) den im Proteste behaupteten Vorgang bei der ersten Wahl in Großrönnau, sowie über die Angabe, daß in Wahlstedt bei der ersten Wahl das Wahllokal eine Zeit lang verlassen gewessen sei,
      bb) die Behauptung, daß der Gendarm Winckler bei der ersten Wahl in Stuwenborn Stimmzettel für den Maschinenbauer Stöhr konfiszirt habe,
      cc) das angebliche Verfahren des Wahlvorstandes bei der zweiten Wahl in den Wahlbezirken Armstedt, Bramstedt und Dockenhuden,
      dd) die Beschwerde, daß der Gendarm Müller bei der zweiten Wahl in Bramstedt Stimmzettel für den Abgeordneten Dr. Beseler vertheilt und das Ausgeben von Stimmzetteln für den Maschinenbauer Stöhr verhindert habe,

      sowie endlich

      ee) den behaupteten vorzeitigen Abschluß der Wahlhandlung bei der zweiten Wahl in Wahlstedt

      eintreten zu lassen und über das Ergebniß der Ermittelung und Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage eine weitere Mittheilung zu machen, damit auch
   c) eine Auskunft darüber zu verbinden, ob und aus welchen Gründen in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Wahl Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei in Pinneberg, sowie in den Pinneberger Landdistrikten von den Königlich preußischen Behörden verboten seien.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heeremann. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage II.

Auszug

aus

der Zusammenstellung des Ergebnisses der am 10. Januar 1877 im 6. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise stattgehabten Reichstagswahl.

Laufende Nr.	Name des Wahl-Bezirks.	Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt	Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden	Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also	Es haben erhalten: Professor Georg Beseler in Berlin	Professor W. Seelig in Kiel	Maschinenbauer M. Stöhr in Berlin	Zersplittert haben sich Stimmen
	A. Kreis Pinneberg.							
2.	Bockel	70	1	69	24	12	33	
6.	Bullenkuhlen	45	—	45	9	23	13	
9.	Großendorf	96	—	96	52	4	40	
11.	Hemding	82	—	82	46	—	36	
15.	Kl. Offenseth-Sparrieshop	102	1	101	66	18	15	2 (Brandt)
18.	Westerhorn	63	1	62	18	21	23	
20.	Blankenese	391	2	389	23	304	62	
21.	Dockenhuden	166	3	163	8	92	63	
24.	Kl. Flottbeck	127	—	127	4	81	42	
25.	Hollm	73	—	73	—	62	11	
36	Sülldorf	56	—	56	—	35	21	
37.	Appen	104	—	104	38	16	50	
38.	Bilsen	33	—	33	—	26	7	
40.	Borstel	103	—	103	68	4	31	
45.	Garstedt	129	3	126	74	2	50	
47.	Hasloh	93	—	93	84	—	9	
50.	Niendorf	160	—	160	85	—	75	
60.	Hainholz	77	—	77	50	1	26	
62.	Kl. Nordende	85	—	85	25	19	41	
68.	Haseldorf	146	—	146	115	2	29	
69.	Haselau	77	3	74	62	6	6	
71.	Kurzenmoor	138	1	137	64	38	35	
31.	Rissen	76	1	75	3	29	43	
57.	Thestorf	95	—	95	8	29	58	
	Summa	2 587	16	2 571	926	824	819	2
	B. Kreis Segeberg.							
131.	Wahlstedt	81	—	81	29	2	50	
81.	Armstedt	34	—	34	—	32	2	
87.	Fahrenkrog	32	—	32	30	—	2	
114.	Nahe	66	—	66	57	4	4	1 (Hüttmann)
121.	Schmalensee	43	—	43	14	14	15	
	Summa	256	—	256	130	52	73	1

Anlage III.

Schleswig, den 26. Januar 1877.

Auf die berichtliche Anfrage vom 9. d. M., Journ.-Nr. 15248, betreffend sozial-demokratische Agitationen, erwidern wir dem Königlichen Landrathsamt, daß die dem vorgelegten Circular vom 5. d. M. zum Grunde liegende Auffassung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 und der Gewerbeordnung nicht für richtig erachtet werden kann.

Nach §. 43. der Gewerbeordnung bedarf nur derjenige, welcher gewerbmäßig Druckschriften u. s. w. vertheilen will, dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde resp. eines über diese Erlaubniß auszustellenden Legitimationsscheins. Da es sich aber im vorliegenden Falle um unentgeltliche Verabfolgung von Druckschriften, also um nicht gewerbmäßige Verbreitung derselben handelt, wie solche eben der §. 5. des Preßgesetzes, auf welchen das Circular des Königlichen Landrathsamts hinweist, zum Gegenstande hat, so fehlt es an einem gesetzlichen Grunde, für diesen Betrieb ebenfalls die polizeiliche Genehmigung als erforderlich zu bezeichnen. Es kann in dieser Beziehung um so weniger ein Zweifel obwalten, als die Verhandlungen des Reichstages über das Preßgesetz ersehen lassen, daß der dem Reichstage vorgelegte Entwurf desselben zwar eine Bestimmung enthielt, welche auch für die nicht gewerbliche Verbreitung von Druckschriften die polizeiliche Erlaubnißertheilung zur Bedingung machte, diese Bestimmung jedoch sowohl von der resp. Kommission als auch vom Reichstage abgelehnt worden ist.

Hiermit steht selbstverständlich die im §. 5. des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 den Polizeibehörden ertheilte Befugniß, die nicht gewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften aus den im §. 57 der Gewerbeordnung aufgeführten Gründen zu verbieten, nicht in Widerspruch. Es wird nur festzuhalten sein, daß, abgesehen von diesen Gründen, der übrige Inhalt, sowohl des §. 57 wie der Gewerbeordnung überhaupt, für die Behandlung nichtgewerbmäßigen Betriebes garnicht in Betracht zu ziehen ist.

Als weitere Folge ergiebt sich hieraus, für das von Seiten der Polizeibehörden den nicht gewerbmäßigen Verbreitern von Drucksachen 2c. gegenüber zu beachtende Verfahren, daß die letzteren eines Legitimationsscheins überall nicht bedürfen, ihnen ein solcher also auch nicht abgefordert werden kann, daß dieselben ferner hinsichtlich ihrer persönlichen Legitimation nur den allgemeinen, für Jedermann geltenden, gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, endlich, daß nicht sie zu nöthigen sind, den Nachweis des Nichtvorhandenseins der Gründe, welche nach §. 5 des Preßgesetzes resp. §. 57 der Gewerbeordnung ein Verbot ihres Betriebes rechtfertigen würden, ihrerseits zu erbringen, sondern daß es Sache der Polizeibehörden sein wird, event. Thatsachen zu ermitteln, welche den angeführten Gesetzesstellen zufolge ein Verbot der nicht gewerbmäßigen Verbreitung von Druckschriften 2c. rechtfertigen.

Wir ersuchen das Königliche Landrathsamt, die Wohldemselben nachgeordneten Polizeibehörden unter Berücksichtigung des Vorstehenden mit einer veränderten Instruktion zu versehen.

Königliche Regierung 2c.

An
sämmtliche Königliche Landrathsämter,
die Königliche Kirchspielvogtei zu Burg a. F. und die Polizeiverwaltungen zu Altona, Kiel, Ottensen und Flensburg.

Nr. 72.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf die Reform der Branntweinsteuergesetzgebung bezügliche Petition.

Berichterstatter: Abg. Graf von Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition II. 194. des Hauptvorstandes des Preußischen Brennereiverwaltervereins zu Laskowitz, dahin gehend:

die bei der bevorstehenden Reform der Branntweinsteuergesetzgebung in Aussicht genommene Fabriksteuer nicht zu genehmigen, sondern die Raumsteuer beizubehalten und solche unter Anbringung eines Maischmessers in so präzise Formen zu bringen, daß jegliche Ausschreitung bezw. Uebertretung unmöglich wird,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 7. März 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender. Graf **von Frankenberg**, Berichterstatter.

Nr. 73.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat,

betreffend

das Kapitel 1 der Einnahme: „Zölle, Verbrauchssteuern und Aversen," (Seite 102 des Hauptetats und Seite 4 der Anlage XII. mit Beziehung auf Seite 28).

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Den Anschlägen unter Titel 1, 2, 3, 5 und 6 zwei Prozent in Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung hinzuzusetzen und daher zu bewilligen:

Titel 1.	Zölle	106 550 470 *M.*
„ 2.	Rübenzuckersteuer	47 366 720 „
„ 3.	Salzsteuer	33 980 180 „
„ 4.	Tabacksteuer (unverändert) . .	941 500 „
„ 5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein . . .	40 801 400 „
„ 6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 945 560 „
	Seite	245 585 830 *M.*

Uebertrag	245 585 830 M.
Aversa.	
Titel 7.	3 438 760 "
" 8.	924 010 "
" 9.	378 240 "
Summa	250 326 840 M.
also Mehr wie nach dem Etatsentwurfe	4 868 540 M.

II. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Aufstellung des Haushaltsetats pro 1879/80 in Erwägung zu ziehen:

1. ob nicht bei der Berechnung der Aversa für die Zollausschlüsse statt der Netto- die Bruttoeinnahmen von den betreffenden Abgaben zum Grunde zu legen seien?
2. ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten und nicht auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein Zuschlag pro Kopf zu fordern sei?
   und
3. in wieweit für die Bevölkerung der im Freihafengebiete Hamburgs belegenen sogenannten Vororte, welche vorzugsweise städtisch bebaut sind und eine städtische Bevölkerung haben, der sog. Zuschlag pro Kopf von dem Bundesstaate Hamburg in Anspruch zu nehmen sei?

III. Den Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (Anlage XII. S. 8 bis 10) in seinen einzelnen Titeln mit den aufgeführten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 7. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Grumbrecht**, Berichterstatter.

Nr. 74.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben des Etats der Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1878/79.

Berichterstatter: Abgeordneter Berger.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 11. Außerordentlicher Etat (Hauptetat S. 86 bis 88) Titel 1 bis 15, mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

dem Reichstage alljährlich eine Uebersicht über den Fortgang des Baues der Reichseisenbahnen vorzulegen.

Berlin, den 7. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

von Bennigsen, Vorsitzender. **Berger** (Witten), Berichterstatter.

Nr. 75.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen „Etat über den allgemeinen Pensionsfonds für das Etatsjahr 1878/79“ (Anlage X.)

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Hagen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 71. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Preußen ꝛc.

Bei Titel 1 den Betrag von 92 000 M. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 3 450 000 — 92 000 = 3 358 000 M.

Bei Titel 2 den Betrag von 200 000 M. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 10 450 000 — 200 000 = 10 250 000 M.

Titel 3 bis 6 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

b) Sachsen.

Titel 1 bis 6 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

c) Württemberg.

Bei Titel 1 den Betrag von 2 000 M. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 160 000 — 2 000 = 158 000 M.

Bei Titel 2 den Betrag von 6 000 M. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 480 000 — 6 000 = 474 000 M.

Titel 3 bis 6 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

Kapitel 72. Marineverwaltung. Titel 1 bis 6.
Kapitel 73. Civilverwaltung. Titel 1 bis 3.
Kapitel 74. Sonstige Pensionen.
} sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

Einnahme.

Kapitel 13. Eigene Einnahme für Rechnung der Reichshauptkasse

mit der in Ansatz gebrachten Summe unverändert zu genehmigen.

Berlin, den 8. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Richter** (Hagen), Berichterstatter.

Nr. 76.

Berlin, den 7. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die beiliegenden Entwürfe

1. eines Gerichtskostengesetzes,
2. einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
3. einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gerichtskostengesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§. 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriftenüber Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§. 4.

Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 5.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich			. . . .	1 Mark,
2.	von mehr als	20	bis	60 Mark einschließlich	2 = 40 Pf.,
3.	= = =	60	=	120 = =	5 = 20 =
4.	= = =	120	=	200 = =	9 =
5.	= = =	200	=	300 = =	13 =
6.	= = =	300	=	450 = =	18 =
7.	= = =	450	=	650 = =	24 =
8.	= = =	650	=	900 = =	30 =
9.	= = =	900	=	1 200 = =	36 =
10.	= = =	1 200	=	1 600 = =	42 =
11.	= = =	1 600	=	2 100 = =	48 =
12.	= = =	2 100	=	2 700 = =	54 =
13.	= = =	2 700	=	3 400 = =	60 =
14.	= = =	3 400	=	4 300 = =	67 =
15.	= = =	4 300	=	5 400 = =	74 =
16.	= = =	5 400	=	6 700 = =	81 =
17.	= = =	6 700	=	8 200 = =	89 =
18.	= = =	8 200	=	10 000 = =	98 =

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§. 7.

Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§. 8.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise zu 200, 600, 10 000 oder 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§. 9.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nachdem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§. 10.

Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§. 11.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§. 12.

Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jeder Zeit berichtigt werden.

§. 13.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 14.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 13 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§. 15.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§. 14), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§. 16.

Die volle Gerichtsgebühr (§. 6) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

§. 17.

Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des §. 16 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§. 18.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt,
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 319).

§. 19.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit vor Erlassung einer gebührenpflichtigen Entscheidung (§. 16 Nr. 2, 3) ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

§. 20.

Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

§. 21.

Die Hälfte der Gebühr (§§. 16 bis 20) wird erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567) erfolgt, oder wenn er ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§. 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474, Abs. 2, §. 529);

7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§. 660, 868);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);
10. Die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung §. 871).

§. 22.

Ein Viertheil der Gebühr (§§. 16, 17, 19, 20) wird erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68);
2. die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97);
3. die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126);
4. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374);
5. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776).

§. 23.

Jede der im §. 16 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

§. 24.

Die Gebühr für das Urtheil, durch welches ein bedingtes Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2), ist neben der Gebühr für das bedingte Urtheil oder das die Berufung gegen dasselbe zurückweisende Urtheil zu erheben, soweit nicht in der Instanz, in welcher das bedingte Urtheil ergangen ist, eine Beweisgebühr zur Erhebung kommt.

§. 25.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §. 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des §. 23 eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung §. 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§. 26.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des §. 23 eine Instanz.

§. 27.

Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des §. 23 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§. 29.

Ein Viertheil der Gebühr (§. 6) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862);
3. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1 und 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);
4. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);
5. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung oder die Mitwirkung der Gerichte bei derselben (Civilprozeßordnung §. 678 Abs. 3, §§. 684, 689, 699 Abs. 1, §§. 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 793, 810 Abs. 3);
6. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung nicht durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822);

sowie

7. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685);
8. über Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625).

§. 30.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßord-

nung §§. 447 bis 455) wird die Hälfte der Gebühr (§. 6) erhoben.

§. 31.

Im Mahnverfahren wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben:

1. für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
2. für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

§. 32.

Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

§. 33.

Jede der im §. 22 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 29 bis 32 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§. 34.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

§. 35.

Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühnetermin erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

§. 36.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 768) wird die Hälfte und, falls das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben.

§. 37.

Für die Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (Civilprozeßordnung §§. 780, 782) wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§. 38.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 850) wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§. 39.

Ein Viertheil der Gebühr (§. 6) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) zur entsprechenden Anwendung.

§. 40.

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Viertheil der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 37 für den beantragten Termin zu erheben sein würde, im Mindestbetrage von fünfundzwanzig Pfennig, erhoben.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§. 41.

Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§. 351 bis 354, 373);
6. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);
7. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523);
8. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681);
9. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 9 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung eines Viertheils der Gebühr (§. 6) zu beschließen. Gegen

den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 42.

Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung der Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie der Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung zu beschließen. Die Verhandlungsgebühr wird in diesem Falle auch für eine nicht kontradiktorische Verhandlung erhoben.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§. 43.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 44.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 6 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie die §§. 12, 14, 15 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

§. 45.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, wird erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 6);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, das Einunddreiviertelfache der Gebühr (§. 6);
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung §. 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190) erfolgt, das Einundeinhalbfache der Gebühr (§. 6);
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, das Einundeinviertelfache der Gebühr (§. 6);
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, drei Viertheile der Gebühr (§. 6).

§. 46.

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben. Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 6), im Mindestbetrage von fünfundzwanzig Pfennig, erhoben.

§. 47.

Die in den §§. 45, 46 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§. 48.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130) wird nach dem Betrage der Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§. 6) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, ein Viertheil der Gebühr (§. 6) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 49.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§. 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§. 50.

Für die in Gemäßheit des §. 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§. 37), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung §. 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§. 51.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 39, 40 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) finden die Vorschriften des §. 47 Anwendung.

§. 52.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 6) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 47 bis 51 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung §. 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des §. 29 besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 53.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht

beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren.

§. 54.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§. 55.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben, wenn die Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe beträgt:

1.	. . . . . . bis 20 Mark einschl. oder	. . . . . . bis 10 Tage einschl.	5 Mark
2.	mehr als 20— 30 = =	= mehr als 10 . . = 14 Tage	= 10 =
3.	= = 30— 60 = =	= = 14 Tage = 4 Wochen	= 20 =
4.	= = 60— 150 = =	= = 4 . . = 6 Wochen	= 30 =
5.	= = 150— 300 = =	= = 6 Wochen = 3 Monate	= 45 =
6.	= = 300— 500 = =	= = 3 . . = 6 Monate	= 60 =
7.	= = 500—1 000 = =	= = 6 Monate = 1 Jahr	= 75 =
8.	= = 1 000—1 500 = =	= = 1 Jahr = 2 Jahre	= 100 =
9.	= = 1 500—3 000 = =	= = 2 . . = 3 Jahre	= 130 =
10.	= = 3 000	= = 3 . . = 10 Jahre	= 180 =
	im Falle einer schwereren Strafe		300 =
	Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr		5 =
	und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt (Strafgesetzbuch §. 37) .		45 =

§. 56.

Ein Fünftheil der Sätze des §. 55 wird erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren zwei Fünftheile der Sätze des §. 55 zu erheben.

§. 57.

Die Sätze des §. 55 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Zwei Fünftheile der Sätze des §. 55 sind zu erheben, wenn die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 370), oder wenn die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs betrifft (Strafprozeßordnung §. 452).

§. 58.

Ein Zehntheil der Sätze des §. 55 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §. 46);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 450, 454, 460);
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§. 59.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden ein Fünftheil und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), zwei Fünftheile der Sätze des §. 55 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 55 erhoben.

§. 60.

Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 58 Nr. 5, §. 59 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 61.

Werden in dem Falle des §. 172 der Strafprozeßordnung dem Antragsteller die Kosten auferlegt, oder wird in dem Falle des §. 173 der Strafprozeßordnung der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so beträgt die Gebühr,

wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark;
wenn es sich um ein Vergehen handelt . 50 =
wenn es sich um ein Verbrechen handelt 100 =

In dem Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§. 62.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . . . 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 30 Mark;
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird 20 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

§. 63.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind in den Fällen des §. 58 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . . . . 2 Mark,
in dem Falle des §. 59 Abs. 1 . . . . 4 „
und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat 8 „
in dem Falle des §. 59 Abs. 2 . . . . 2 „
in den Fällen des §. 60 . . . . 1 „
für Zurückweisung einer Privatklage
nach Mittheilung derselben an den Beschuldigten (Strafprozeßordnung §. 423) . . . 3 Mark,
vor Mittheilung derselben an den Beschuldigten (Strafprozeßordnung §§. 421, 422) . . 1 Mark,
und für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage 3 Mark zu erheben.

§. 64.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§. 65.

Sind in derselben Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl derselben das Doppelte der in den §§. 62 bis 64 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 66.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 62, 63, 65 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§. 67.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§. 68.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so wird ein Viertheil der Gebühr, welche nach Maßgabe der §§. 58 bis 60, 61 Abs. 1, §§. 63, 65 bis 67 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde, im Mindestbetrage von fünfundzwanzig Pfennig, erhoben.

§. 69.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen erhoben, welche für das erste Verfahren gelten. Führt die Wiederaufnahme des Verfahrens zu einer Freisprechung des Verurtheilten, so sind demselben die für das erste Verfahren von ihm erhobenen Gebühren und baaren Auslagen, unbeschadet der Bestimmung des §. 499 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, zurückzuzahlen.

§. 70.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung;

die Gebühren für Akte, welche betreffen:

1. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung (§§. 50, 69, 77);
2. die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);

sowie

die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:

1. Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2);
2. die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
3. die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 71.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen und die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 72.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 73.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§. 74.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens;
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist;
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheits-

maßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung
von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 46 Satz 2 bestimmte Gebühr.

§. 75.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 20 Mark, im Falle des §. 67 von 5 Mark für die Instanz zu zahlen.

§. 76.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 73 bis 75) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 77.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben in den Fällen, in welchen von ihnen in Gemäßheit der §§. 102, 103 der Civilprozeßordnung wegen der Prozeßkosten Sicherheitsleistung verlangt werden kann, das Dreifache des im §. 73 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Ausländer, welche als Privatkläger auftreten, haben in den Fällen, in welchen sie in Gemäßheit des §. 419 der Strafprozeßordnung wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten haben, einen Gebührenvorschuß im Betrage von 30 Mark zu zahlen.

Zur Befreiung der Ausländer von den in Abs. 1 und 2 bestimmten Verpflichtungen ist jedoch die Gegenseitigkeit (§. 102 Nr. 1 der Civilprozeßordnung) in der Befreiung des Deutschen von der vorgängigen Sicherstellung oder Zahlung der Gerichtskosten nachzuweisen und die Sicherung des Beklagten durch den unbestrittenen Anspruch des Klägers (§. 103 der Civilprozeßordnung) nicht zu berücksichtigen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen des §. 76 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

§. 78.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 79.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 78) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

§. 80.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 78), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

§. 81.

In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 78), ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen.

§. 82.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§. 73 bis 77) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§. 83.

Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

§. 84.

Durch die Bestimmungen der §§. 73 bis 83 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Verichpfltung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 85.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§. 86.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach §. 41 Abs. 2, §. 42. beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§. 87.

Im Konkursverfahren können auf die im §. 45 und §. 52 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann in dem Falle des §. 48 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung in dem Falle des §. 52 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

§. 88.

In Strafsachen werden die dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallenden Gebühren und Auslagen erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

§. 89.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen,

welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 90.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 78), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§. 91.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§. 92.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§. 93.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§. 20, 35) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 94.

Innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Sätze der §§. 6, 55, 60 bis 64, jedoch nicht mehr als um ein Viertheil, erhöht oder ermäßigt werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag innerhalb des fünfjährigen Zeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht fälligen Gebühren außer Kraft.

Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gerichtskostengesetzes.

Einleitung.

Nach §. 2 des Einf.-Ges. z. C. P. O. soll das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt werden. Durch die Vorschrift im §. 1 des Einf.-Ges. z. G. V. G. in Verbindung mit den Einf.-G. z. C. P. O., St. P. O. und K. O. ist das Inkrafttreten der erwähnten Justizgesetze von dem Erlasse der im §. 2 a. a. O. vorgesehenen Gebührenordnung abhängig gemacht. Die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist somit gegeben.

Hinsichtlich des Kostenwesens im Konkursverfahren hatte schon die mit der Vorberathung des Entwurfs einer Konkursordnung betraute Kommission des Reichstags unter dem 26. Mai 1876 die Resolution gefaßt:

„daß die deutsche Konkursordnung, um zu einer wirklich einheitlichen Durchführung zu gelangen, einer gleichzeitigen Regulirung des mit dem Verfahren verbundenen Kostenwesens, sowohl bezüglich der Gerichtskosten, als auch der Vergütung des Verwalters der Konkursmasse und der Entschädigung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, nach einem einheitlichen System nicht entbehren kann und daß deshalb der vorgelegte Entwurf der Konkursordnung der Ergänzung durch einen Gesetzentwurf über die Gerichtskosten, sowie über die Entschädigung des Verwalters und des Gläubigerausschusses unabweisbar bedarf."

In Veranlassung dieser Resolution hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. September 1876 (Prot. §. 229) beschlossen:

dem Reichskanzleramt anheimzustellen, in Verbindung mit der Regelung des Kostenwesens in Civilprozessen einen Gesetzentwurf über das „mit der Konkursordnung verbundene Kostenwesen" aufzustellen.

Diese Beschlüsse entheben der Nothwendigkeit, das auch sonst kaum zu bezweifelnde Bedürfniß nach einer einheitlichen Regelung des Kostenwesens für das Konkursverfahren des Näheren darzuthun. Die Regelung wird aber nur die Gerichtskosten zum Gegenstande haben können. In Betreff der Entschädigung des Konkursverwalters führen die Motive zur Konkursordnung (S. 307) Folgendes aus:

„Die Festsetzung des Honorars kann, da die geleisteten und noch zu leistenden Dienste des Verwalters sich nicht in ihren Einzelheiten darlegen lassen, nur eine arbiträre sein. Sowohl die Leistungen des Verwalters als der Betrag der Masse sind bei der Bestimmung des Honorars in Betracht zu ziehen. Ein absoluter Maßstab läßt sich bei der großen Mannichfaltigkeit der konkreten Fälle nicht aufstellen. Der der preußischen Konkursordnung beigegebene Tarif bewegt sich in so weiten Grenzen, daß er schon dadurch seinen Werth verliert; zudem ist das Gericht ermächtigt, in geeigneten Fällen die Tarifsätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Man wird deshalb von einem gleichen Versuche Abstand nehmen müssen."

Diese Ausführungen fanden weder in der Kommission des Reichstags (vergl. Protokolle derselben S. 62, 161) noch in den Verhandlungen des Reichstags selbst Widerspruch.

Während daher nach den Vorschriften der preußischen Konkursordnung §§. 134, 215 der Betrag der Belohnung und Entschädigung für die Geschäftsführung des Verwalters von dem Gerichte „nach den Bestimmungen des dem Gesetze beigefügten Tarifs" festgesetzt wird, bestimmt §. 77 der Reichs-Konkursordnung lediglich:

„Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht."

Auch zur Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses war bei Erlaß der Konkursordnung weder von dem Entwurfe noch bei Berathung des §. 83 von dem Reichstag ein allgemeiner Tarif in Aussicht genommen.

Man wird deshalb auf eine allgemeine gesetzliche Regelung der Höhe der Gebühren für Verwalter oder Gläubigerausschuß nicht zurückzukommen haben, um so weniger, als außer den angeführten entgegenstehenden Gründen ein allgemeiner Tarif bei der unvermeidlichen und wünschenswerthen Verschiedenartigkeit der sozialen Stellung wie der Berufsarten von Konkursverwaltern und von Mitgliedern eines Gläubigerausschusses auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Rücksichtlich der Gebühren in Strafsachen ist eine reichsgesetzliche Regelung zwar ausdrücklich nicht vorgeschrieben; dagegen läßt schon die in den §§. 70, 84, 150 der Strafprozeßordnung enthaltene Bezugnahme auf eine zu erlassende Gebührenordnung, während die den ersteren Paragraphen des Gesetzes entsprechenden §§. 62, 75 der Regierungsvorlage von Gebührenordnungen sprachen, hinreichend erkennen, daß der Erlaß einer Gebührenordnung für Strafsachen im Wege der Reichsgesetzgebung vorausgesetzt worden ist. Eine derartige Regelung des Gebührenwesens in Strafsachen erscheint aus mehrfachen Gründen auch zweckmäßig.

Das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung wird die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gebührenordnungen nicht unberührt lassen. Dies gilt in erster Reihe für diejenigen Staaten, in welchen ein auf Anklageform und Mündlichkeit beruhender Strafprozeß zur Zeit nicht besteht. Es gilt aber auch für diejenigen Theile des Reichs, deren Strafprozeßgesetzgebungen in den Grundlagen mit der Reichsstrafprozeßordnung übereinstimmen, indem letztere jeder einzelnen Partikulargesetzgebung gegenüber Abweichungen enthält, so daß die bestehenden Gebührenordnungen sich theilweis nicht mehr an den Gang des künftigen Verfahrens anschließen, oder doch einzelne Bestimmungen derselben wegen der veränderten Bedeutung oder wegen des Hinzutretens oder Wegfalles zu besteuernder Akte nicht mehr passen würden. Danach wird für alle Bundesstaaten das Bedürfniß theils einer völligen Umgestaltung des Gebührenwesens in Strafsachen, theils einer Anpassung der bezüglichen Vorschriften an das in der Strafprozeßordnung geordnete Verfahren bestehen. Es leuchtet ein, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung dieses Bedürfniß einer Uebereinstimmung des Gebührensystems mit den Grundsätzen des Prozeßverfahrens leichter befriedigt werden kann, als wenn jeder einzelne Staat für sich die Ordnung des Gebührenwesens in die Hand nimmt.

Von erheblicher Bedeutung ist ferner der natürliche Zusammenhang des Gebührenwesens in Strafsachen mit dem in bürgerlichen Rechtsstreiten, welcher eine auf gemeinsamer Grundlage beruhende Regelung in hohem Grade erwünscht erscheinen läßt.

Eine gleichmäßige Regelung erscheint endlich auch im Interesse der Rechtsgleichheit geboten. Wenngleich die Gebühren des Strafverfahrens nicht von dem Gesichtspunkt einer Strafe zu bemessen sind, so stellen sie sich doch thatsächlich für den Zahlungspflichtigen als ein mit der verhängten Strafe verbundener Nachtheil dar; ja bei Verhängung niedriger Geldstrafen ist dieser akzessorische Nachtheil nicht selten empfindlicher als die erkannte Strafe. Eine Ungleichmäßigkeit der in gleichen Straffällen zu erhebenden Gebührensätze würde sich daher unter Umständen als eine Rechtsungleichheit fühlbar machen, welche sowohl bei der dem Staatsanwalte wie dem Privatkläger zustehenden Wahl zwischen dem Gerichtsstande der That und dem des Wohnsitzes (St. P. O. §§. 7, 8) als bei der Veränderung des Gerichtsstandes in Folge eines Zusammenhangs (St. P. O. §§. 2, 3, 13) für den Beschuldigten eine materielle Benachtheiligung zur Folge haben könnte.

Die Gebührengesetze haben zunächst einen finanziellen Karakter. Sie legen denjenigen eine Abgabe auf, welche die für die Rechtspflege getroffenen staatlichen Einrichtungen benutzen, von ihnen Vortheil ziehen oder durch ihre Handlungen oder Unterlassungen mittelbar dazu Anlaß geben, daß die Organe der Rechtspflege in Funktion treten. Sie sollen andererseits durch die einzelnen Personen zustehenden Gebühren diesen eine entsprechende Belohnung ihrer Arbeit sichern. Nebenbei darf von den Gebührengesetzen die Wirkung erwartet werden, daß sie von einer übermäßigen, die Kosten der Rechtspflege ins Ungemessene steigernden Benutzung der Justizeinrichtungen abhalten, insbesondere einen Damm gegen unberechtigte Prozeßsucht bilden. Eine besondere Bedeutung erlangen endlich die Gebühren für die Civilprozeßordnung dadurch, daß nach den Vorschriften derselben die Verpflichtung zur Tragung von Prozeßkosten als Mittel und Garantie gegen den Mißbrauch der freien Formen der Verhandlung eines Rechtsstreits aufgestellt ist. Die unterlassene oder ungenügende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Anwaltsprozesse hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge (§. 120), verpflichtet aber die Partei, welche dadurch die Beendigung der Verhandlung verzögert, zur Tragung der verursachten Mehrkosten (§. 90). Ebenso ist das nachträgliche Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln und Beweiseinreden, mit einer Modifikation rücksichtlich der Vertheidigungsmittel des Beklagten (§. 252), der nachträglichen Benennung von Zeugen (§. 329) und der nachträglichen Anbringung von Editionsanträgen gegen dritte Personen (§. 398), bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, gestattet, und als Folge einer verzögerten Erledigung des Rechtsstreits der obsiegenden Partei die Verurtheilung zu Prozeßkosten in Aussicht gestellt (§§. 251, 256). Es kommt also darauf an, die angedrohten Rechtsnachtheile wirksam zu machen. Hiernach ist die Gebührenordnung für das Prozeßverfahren selbst von so großer innerer Bedeutung, daß zur Erhaltung einer wirklichen Einheit des Verfahrens auf dem Boden des gemeinsamen Prozeßgesetzes auch eine einheitliche Regelung der Grundsätze der Gebührenerhebung erforderlich erscheint.

Rücksichtlich einer gleichmäßigen Höhe der zu erhebenden Gebühren erscheint eine Uebereinstimmung für das ganze Gebiet der Civilprozeßordnung zwar nicht absolut nothwendig, aber doch bei der in vielen Fällen dem Kläger zustehenden Wahl zwischen den Gerichten und bei dem der Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte gewährten weiten Spielraum (C. P. O. §§. 35, 38) in hohem Grade wünschenswerth. Für das Konkursverfahren empfiehlt sich gleichfalls eine gleichmäßige Festsetzung der Höhe der Gebühren, da für die Eröffnung des Verfahrens die Zuständigkeit mehrerer Gerichte begründet sein kann (K. O. §. 64). Für das Strafverfahren erscheint sie, wie schon ausgeführt ist, im Interesse der Rechtsgleichheit geboten.

Die Art der Erhebung der den Staatskassen zufließenden Gebühren ist dagegen eine Angelegenheit, welche, insoweit nicht Beziehungen von Staat zu Staat in Frage kommen,

im Anschluß an die in den einzelnen Bundesstaaten bestehende Organisation der Behörden und der Abgabenerhebung zu ordnen, der Landesgesetzgebung überlassen werden muß. Für die Reichsgesetzgebung genügt es, festzustellen, wer Schuldner der Gebühren ist, und mit welchem Zeitpunkte dieselben fällig werden. Denn abgesehen von diesen Punkten ist die Art der Erhebung an sich für das Prozeßverfahren ohne Bedeutung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Gebiet des Gesetzes umfaßt das nach den Vorschriften der Prozeßordnungen einzuhaltende Verfahren, und auch dieses bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nur, soweit es vor die ordentlichen Gerichte gehört. Der Anschluß an die aufgegestellten Grundsätze für alle vor den ordentlichen Landesgerichten nach Landesgesetzen zu behandelnden Angelegenheiten bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Es wird somit das Kostenwesen nur insoweit der reichsgesetzlichen Regelung unterworfen, als auch das Verfahren selbst reichsgesetzlich normirt ist. Wird gemäß §. 3 des Einf. Ges. zum G. V. G. die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, dem Reichsgericht übertragen, so wird dann auch über die in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte zu erhebenden Gebühren, falls nicht auf dieses Verfahren die Vorschriften der Civilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung Anwendung finden, Anordnung getroffen werden müssen. Daß nach den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes selbst (§§. 4, 14, 41 Abs. 2, §§. 42, 86 Nr. 1) stattfindende Verfahren unterliegt der Gebührenerhebung nach dem Gesetze nur soweit, als es den Vorschriften der Civilprozeßordnung unterworfen ist (§§. 4, 14, 42 Abs. 2).

§. 2.

Die nach diesem Gesetze zu erhebenden Gebühren müssen, wenn die Gebührenerhebung einheitlich geregelt werden soll, selbstverständlich jede andere Besteuerung der Prozesse ausschließen. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten Sukkumbenzstrafen, deren Anwendung die Civilprozeßordnung nicht zuläßt, es gilt ferner von allen Abgaben, weiche zur Zeit unter verschiedenen Benennungen (Stempel, Taxen, Stempeltaxen, Einregistrirungsgebühren, Werthsabgaben rc.) in einzelnen Bundesstaaten theils als alleinige Abgabe für Prozesse, theils neben Sporteln oder Gebühren erhoben werden. Der Prozeß muß dem landesgesetzlichen Besteuerungsrecht überhaupt entzogen werden.

Folgerichtig kann die Befreiung von landesgesetzlichen Abgaben aller Art nicht auf die Prozeßhandlungen und die im Rechtsstreite von den Parteien und dem Gericht oder seinen Organen, einschließlich der Gerichtsvollzieher, ausgehenden Schriften beschränkt bleiben, sondern es muß auch die mittelbare Besteuerung des Rechtsstreits ausgeschlossen werden, welche darin liegt, daß nach den Stempelgesetzen einzelner Bundesstaaten gewisse oder alle außerhalb eines Rechtsstreits errichtete Urkunden dadurch stempelpflichtig werden, daß sie in einem Rechtsstreite dem Richter vorgelegt oder überreicht werden oder als Anlagen der Prozeßschriften dienen. Die Produktion einer ohne solchen Gebrauch nicht oder zu geringerem Betrage steuerpflichtigen Urkunde im Prozesse darf künftig nicht mehr Anlaß zur Erhebung oder Erhöhung von Abgaben sein.

Die vom Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen aufzunehmenden Protokolle (C. P. O. §. 682) unterliegen danach dem landesgesetzlichen Stempel nicht, sofern sie nichts Weiteres, als die Vornahme einer Vollstreckungshandlung beurkunden. Dagegen wird durch diese Stempelfreiheit des vom Gerichtsvollzieher über eine Zwangsversteigerung errichteten Protokolls die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel gelegten Abgabe eben so wenig ausgeschlossen, als eine anderweite, im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens stattfindende (C. P. O. §§. 722, 726, 743) oder eine durch den Konkursverwalter (K. O. §§. 107, 121, 122) vorgenommene Verwerthung derartigen Abgaben entzogen ist.

Ingleichen darf der Umstand, daß eine außerhalb des Rechtsstreits errichtete, nach den Landesgesetzen ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gebrauch der Besteuerung unterliegende Urkunde in einem Rechtsstreite zum Beweise oder dergleichen gebraucht wird, sie der landesgesetzlichen Besteuerung nicht entziehen.

Die Befreiung der Prozeßschriften von Stempeln und Einregistrirungsgebühren darf auch nicht als Mittel zur Umgehung der bezüglichen Steuergesetze dienen; Erklärungen also, die außerhalb der Grenzen des Verfahrens und seines Gegenstandes liegen, dürfen beispielsweise nicht dadurch steuerfrei werden, daß sie ungehörigerweise in einen vorbereitenden Schriftsatz eingefügt werden. Was insbesondere die Urkunden über Vergleiche betrifft, welche in dem Rechtsstreite zur Beilegung desselben errichtet werden, so ist davon auszugehen, daß der Entwurf nur eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung der Rechtsstreite zum Ziele hat, die landesgesetzlichen Steuern also soweit, aber auch nur soweit unberührt läßt, als sie nicht eine Besteuerung der Rechtsstreite selbst enthalten. Beschränkt sich daher die Vergleichsurkunde auf die Feststellung oder Begrenzung des geltend gemachten Anspruchs, so wird sie ebensowenig einer Stempel- oder Einregistrirungsgebühr unterliegen, wie ein Urtheil gleichen Inhalts. Wird aber durch den Vergleich an die Stelle des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses ein anderes neu festgesetzt, oder erstreckt sich der Vergleich auf Ansprüche, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits waren, so liegt kein Grund vor, die Vergleichsurkunde im Rechtsstreite von solchen Landessteuern zu befreien, denen sie außerhalb des Prozesses unterliegt.

Vorausgesetzt wird also nicht nur, daß der Inhalt der Urkunde sich auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt, sondern auch, daß die Errichtung der Urkunde zum Prozeßverfahren gehört, sich nach Form und Inhalt als ein Akt desselben darstellt. Wird z. B. der Vergleich zur Beilegung eines Rechtsstreits nicht in der Verhandlung vor dem Gerichte, sondern durch einen Notariatsakt beurkundet, so bleibt diese Urkunde den landesgesetzlichen Steuern unterworfen.

Eben so wenig werden durch den Entwurf diejenigen Landesabgaben betroffen, welche zwar zur Aufbringung der Kosten der Rechtspflege bestimmt sind, aber nicht von Prozeßschriften oder Akten erhoben werden. Dies gilt insbesondere von der sogenannten Jurisdiktionssteuer, welche in der preußischen Rheinprovinz auf Grund der Gesetze vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. S. 58) und 31. März 1852 (Ges.-Samml. S. 106) behufs Ausgleichung der Jurisdiktionslasten in Zuschlägen zu direkten Steuern erhoben wird. Die als Folge der Bestimmungen des Entwurfs sich ergebende Aufhebung oder Abänderung derartiger Steuern liegt außerhalb des Kreises der Aufgaben der Reichsgesetzgebung.

Die Befreiung der Vergleiche und Urtheile von Stempelabgaben erstreckt sich selbstverständlich nicht auf diejenigen Urkunden, welche in Folge und zur Ausführung der Vergleiche oder Entscheidungen zu errichten sind. So wird die nach dem preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 509) im Falle der freiwilligen Veräußerung von Liegenschaften zu entrichtende einprozentige Stempelabgabe von der Vorschrift des §. 2 nicht berührt, da sie von der Auflassungserklärung erhoben wird. Diese ist zwar stempelfrei, wenn dem Grundbuchrichter die das Veräußerungs-

geschäft enthaltende, in einer an sich stempelpflichtigen Form ausgestellte Urkunde vorgelegt wird (§. 2 des bez. Gesetzes); allein diese Ausnahme trifft für prozessualische Vergleiche und Entscheidungen nach §. 2 des Entwurfs nicht zu.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 2 enthalten die §§. 92, 93.

§. 3.

Von Sicherstellung oder Zahlung von Gebühren oder Auslagen ist die Thätigkeit der Gerichte abhängig gemacht in den Vorschriften der §§. 344, 792 der C. P. O., §. 174 der St. P. O. und §§. 76, 77, 89 des Entwurfs.

Zu den in manchen Gesetzgebungen vorkommenden Beschränkungen des Rechtsschutzes, welche nicht empfohlen werden können, gehört das Zurückhalten der ausgefertigten Entscheidungen des Gerichts bis zur Bezahlung der Gebühren (Bayerisches Gesetz vom 21. Juni 1870 Art. 5). Denn wenngleich nicht zu verkennen ist, daß eine solche Maßregel die Einziehung der Gebühren sehr erleichtert und die Parteien antreibt, allenfalls ihren Kredit zur Aufbringung der Gebühren anzuspannen, so ist doch von der Unmöglichkeit, den ganzen Betrag schuldiger Gebühren auf einmal, namentlich in dringlichen Fällen, ohne allen Aufschub zu zahlen, bis zum Armenrechte noch eine so weite Kluft, daß es bei der Pflicht des Staates, Rechtsschutz ohne Rücksicht auf Zahlung der Gebühren zu gewähren, unbillig erscheint, diesen Rechtsschutz selbst davon abhängig zu machen. Das System der Zurückhaltung der Entscheidungen würde überdies nur dann einen vollständigen Erfolg sichern, wenn immer derjenige, welchem dieselben ausgehändigt werden sollen, zugleich wirklich Schuldner der zu zahlenden Gebühren wäre.

§. 4.

Die Strafprozeßordnung bestimmt in §. 496:

> Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
>
> Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

Zu den Kosten, über deren Höhe hiernach besondere Entscheidung erfolgen soll, sind nach dem Wortlaute, sowie nach der Begründung zu §§. 417 (jetzt 496) und 418 bis 425 (jetzt 498 bis 505) der Strafprozeßordnung auch die in Strafsachen zu erhebenden Gerichtsgebühren zu rechnen. Die Civilprozeßordnung enthält eine entsprechende Bestimmung bezüglich der Gebühren und Auslagen der Gerichte nicht. Es leuchtet jedoch ein, daß einer zu den Kosten eines Civilprozesses verurtheilten Partei das Recht auf gerichtliche Entscheidung bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen nicht versagt werden darf, nachdem ein gleiches Recht in Strafsachen dem Verurtheilten gewährt worden ist.

Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz kostenfrei. Gegen dieselbe ist, wie in dem ähnlichen Falle des §. 14, die Beschwerde neben der Möglichkeit einer Aenderung von Amtswegen zugelassen.

§. 5.

Nach den bestehenden Gesetzen tritt unter gewissen Voraussetzungen Gebührenfreiheit ein, wenn eine Entscheidung unterer Instanz in höherer Instanz aufgehoben oder abgeändert wird. Nach dem badischen Gesetze §. 27 z. B. werden keine Gebühren bei begründeten Beschwerden erhoben, wenn diese nicht ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß betreffen. Ganz allgemein sind begründete Beschwerden gebührenfrei nach den Prozeßordnungen von Hannover §. 456 und Oldenburg Art. 293; doch ist das Gebiet dieser Beschwerden ungefähr dasselbe, für welches das badische Gesetz die Gebührenfreiheit gewährt. Nach dem preußischen Gesetze vom 9. Mai 1854 Art. 5c. werden für begründete Beschwerden, obgleich deren Gebiet ein weit umfassenderes ist, Gebühren gleichfalls nicht erhoben. Außerdem findet nach dem Gesetze vom 9. Mai 1854 Art. 2 ebenso wie nach dem württembergischen Gesetz Art. 12 und dem sachsen-weimarschen Gesetze §. 17. im Falle der Wiederholung einer Instanz die Anrechnung oder Niederschlagung der früher in dieser Instanz erhobenen Kosten statt. Nach dem württembergischen Sporteltarif: „Urtheile Nr. 8" wird außerdem eine Sportel nicht angesetzt, wenn ein unterrichterliches Verfahren oder Erkenntniß im Wege der Kassation oder Ordination aufgehoben und ein neues Verfahren vor dem Unterrichter nöthig wird, desgleichen bei Appellationserkenntnissen, durch welche ein die Inkompetenz auszusprechendes oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verweigerndes oder die Appellation wegen Mangels in den Formalien oder Fatalien verwerfendes Erkenntniß reformirt wird. Ebenso werden nach der braunschweigischen Prozeßordnung (Anlage 1 Nr. 17 Bemerkung) für begründete Nichtigkeitsbeschwerden und für die in Folge derselben neu zu erlassenden Urtheile keine Gebühren erhoben. Nach der oldenburgischen Prozeßordnung Art. 275 §. 2 werden bei begründeter Nichtigkeitsbeschwerde, soweit das angefochtene Erkenntniß und das frühere Verfahren als nichtig aufgehoben worden, die Gerichtskosten niedergeschlagen und dasselbe gilt nach Art. 261 §. 3, wenn mit der Appellation Nichtigkeitsgründe, zu welchen auch die Verletzung unbestrittener Rechtssätze gehört, mit Erfolg geltend gemacht werden.

Im Allgemeinen fehlt es an einem inneren Grunde, eine Ermäßigung der Gebühren jedesmal dann eintreten zu lassen, wenn eine Entscheidung in Folge abweichender Rechtsauffassung aufgehoben oder abgeändert wird; schon einfache Zweckmäßigkeitsgründe sprechen gegen eine solche Maßregel. Denn eine Verschiedenheit der Rechtsauffassung tritt am häufigsten gerade bei der Beurtheilung zweifelhafter Rechtsansprüche ein, und es liegt keineswegs im Interesse des Gemeinwesens, die Geltendmachung solcher zweifelhafter Ansprüche zu begünstigen; diese gestaltet sich leicht zu einer Art Spiel und erzeugt eine der Spielsucht ähnliche Leidenschaft, so daß Prozeßsucht und Spielsucht nicht selten verwandte Einwirkungen auf den Karakter und den Wohlstand der Betheiligten ausüben.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Erhebung von Gerichtsgebühren zu einer nicht zu billigen Härte führen kann, falls die Gebühren durch eine unrichtige Behandlung der Sache seitens des Richters oder eines Gerichtsbeamten veranlaßt oder vermehrt worden sind. Fälle der Art lassen sich schwer unter eine Regel bringen. Der Entwurf giebt daher hier dem richterlichen Ermessen freien Spielraum bei der Entscheidung der Frage, ob in solchen Fällen eine Niederschlagung von Gebühren stattfinden soll. Zur Rechtfertigung darf auf die Erfahrungen hingewiesen werden, welche in Preußen auf Grund der gleichlautenden Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 gemacht worden sind, indem bezeugt wird, daß die von den Gerichten hierbei geübte Praxis weder den Gerichtseingesessenen noch der Finanzverwaltung Anlaß zu Klagen gegeben habe.

Die weiter den Gerichten gewährte Ermächtigung, Bescheide auf Abweisung von Anträgen unter Umständen ganz gebührenfrei zu ertheilen, giebt im Anschluß an das preußische Gesetz ein weiteres Mittel an die Hand, Härten und Unbilligkeiten, insbesondere in der Uebergangszeit, vorzubeugen.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Gebühren in Civilprozessen sind naturgemäß ein ergiebiges Gebiet für die Partikulargesetzgebung gewesen.

Wenn man auch in einzelnen Bundesstaaten den in anderen neu eingeschlagenen Wegen zur Vereinfachung der Gebührengesetze in den allgemeinen Grundsätzen gefolgt ist, so zeigen sich doch fast überall mehr oder weniger bedeutende Abweichungen. Neben den beiden Mecklenburg, bei welchen nach ihrem Verhältnisse zu einander eine im wesentlichen übereinstimmende Gesetzgebung zu erwarten ist, steht das Beispiel von Reuß j. L., dessen sehr detaillirte Taxe (vom 15. Dezember 1855) mit der in Sachsen-Altenburg vorher angenommenen (vom 22. Mai 1841) fast durchgehend übereinstimmt, einzig da. In manchen Staaten bestehen bei übereinstimmenden Prozeßverfahren mehrere Taxordnungen, in Hamburg z. B. für jedes Gericht eine andere, und zwar in ihren Grundsätzen keineswegs gleichartige, in Bayern diesseits des Rheins bestehen allein fünfunddreißig. Die für die altländischen Provinzen Preußens geltenden Gesetze sind mit geringen Aenderungen, auf Schleswig, Holstein, Kurhessen und Nassau und auf Lauenburg übertragen. Die weiterhin nur nach dem Geltungsbereiche zu zitirenden Hauptgesetze sind in der anliegenden Zusammenstellung (A) verzeichnet.

Die grundsätzlichen Verschiedenheiten der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze lassen sich wesentlich auf zwei Punkte zurückführen.

Die eine Verschiedenheit zeigt sich in der gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Taxirung desselben Aktes. Zum Theil sind die Gebühren oder Taxen ganz fest und soweit der zu taxirende Akt äußerlich derselbe ist, ganz gleichmäßig. Das Bedürfniß, die Bedeutung des Aktes nach den Umständen des einzelnen Falles zu würdigen, hat zunächst zu der Bestimmung eines höchsten und eines niedrigsten Gebührensatzes geführt, innerhalb dessen die richterliche Festsetzung die Bedeutung des Aktes für den Fortgang der Sache, die Schwierigkeit des Aktes und die Bedeutung des Rechtsstreits selbst berücksichtigen kann (Mecklenburg, Reuß ä. und j. L., Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen für die Gebühren der Gerichte und Anwälte, Sachsen-Koburg für die Gebühren der Gerichte, Hessen außer Rheinhessen für die Gebühren der Anwälte), sodann aber einerseits zu einer größeren Spezialisirung, so daß die Hauptakte, Bescheide, Schriften und Termine, in mehrere Gattungen getheilt werden (Hannover, Oldenburg, Lübeck, Lippe für die Gebühren der Gerichte und Anwälte, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Württemberg für die Gebühren der Anwälte), andererseits zur Abstufung der Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Verhandlung (Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Frankfurt, Hannover, Lauenburg, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Preußen außer den Bezirken Köln, Celle und Frankfurt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Waldeck, Württemberg).

Die andere Verschiedenheit betrifft das Vereinzeln oder Zusammenfassen der Akte, für welche Gebühren zu erheben sind. Sie geht in mannigfachen Abstufungen von der Anrechnung jeder einzelnen Handlung des Gerichts oder eines Beamten des Gerichts oder eines Anwalts bis zur Zusammenfassung eines ganzen Rechtsstreits behufs Bestimmung einer einzigen Vergütung. In Anhalt geht beispielsweise die Vereinzelung soweit, daß die Rechnung für eine einzelne Handlung des Gerichts, z. B. Erlaß der ersten Ladung oder des Urtheils mit allen Nebenhandlungen aus zehn bis zwölf Posten besteht. In Preußen und Waldeck wird für die ganze Instanz eines Prozesses nur eine einzige Gebühr liquidirt, so daß daneben nur baare Auslagen der Gerichte an Zeugen, Sachverständige, sowie an Beamte für auswärtige Termine und der Anwälte an Porto und Schreibgebühren zur Berechnung kommen. Neben mehr oder weniger Einzelgebühren, zu denen hier auch die Stempelgebühren zu rechnen sind, werden Bauschgebühren für Gerichte und Anwälte in Bremen, Lauenburg, Sachsen-Meiningen und, soweit es sich um gewisse geringfügige Rechtsstreite handelt, auch in Anhalt, Lippe und Königreich Sachsen erhoben; dasselbe gilt für die Gerichte in Braunschweig, Sachsen-Weimar und Württemberg, und ferner bei geringfügigen Rechtsstreitigkeiten auch in Hannover und Schaumburg-Lippe; endlich für die Anwälte auch in Baden und bei geringfügigen Rechtsstreiten in Braunschweig und Frankfurt.

Aus der Kombination der verschiedenen Versuche, eine möglichst angemessene Gebührenbestimmung herzustellen, unter einander und mit den Grundsätzen über das Zusammenfassen der gebührenpflichtigen Akte ergeben sich die grundsätzlichen Verschiedenheiten der Partikulargesetze.

In dem vorliegenden Entwurfe wird davon ausgegangen, daß feste, nach dem Werthe des Gegenstandes der Verhandlung zu berechnende Gebühren nach dem Umfange des stattgehabten Verfahrens, wie sich dasselbe in seinen Hauptmomenten darstellt, erhoben werden sollen.

Die Bestimmung fester Gebührensätze ist die erste Voraussetzung für die Möglichkeit, den zur Durchführung eines Rechtsstreits erforderlichen Kostenaufwand im Voraus zu übersehen. Die Ueberlegung, ob die aufzuwendenden Mittel mit dem möglichen Erfolge in richtigem Verhältnisse stehen, ist für die Parteien wie im öffentlichen Interesse gleich wünschenswerth. Die Arbitrirung der Gebühren im einzelnen Falle erweckt überdies leicht den Schein der Willkür und ist vorzugsweise geeignet, Beschwerden hervorzurufen. Die Thätigkeit des Gerichts kann allerdings auch bei gleichartigen Akten eine mehr oder weniger umfangreiche sein. Eine genaue Abwägung von Leistung und Gegenleistung wird sich aber eine Gebührenordnung für die Thätigkeit der Gerichte überhaupt nicht zum Ziele setzen dürfen.

Daß eine gleichmäßige Berechnung der Gebühren für alle Akte ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes nicht ohne große Unzuträglichkeiten durchzuführen sei, ist selbst da, wo sie im Allgemeinen besteht, durch das Auskunftsmittel der Aufstellung besonderer Taxen für geringfügige Rechtsstreite und durch Berechnung wenigstens einer Urtheilsgebühr oder eines Urtheilsstempels nach dem Werthe vielfach anerkannt worden. Die gleichmäßige Berechnung der Gebühren hat nur das für sich, daß die Thätigkeit des Gerichts von dem Werthe des Gegenstandes nicht beeinflußt wird, soweit nicht auf denselben die Zuständigkeit des Einzelrichters, und folgeweise die Verwendung eines geringeren Maßes von Richterkräften begründet ist. Die Gebühren der Gerichte dürfen aber auch nicht blos als Vergütung der den Gerichten bei Führung eines Rechtsstreits zufallenden Arbeit aufgefaßt werden, so daß ihre Höhe allein nach dem Maße der aufzuwendenden Arbeitskraft bestimmt werden müßte. Denn soweit hier der Begriff von Leistung und Gegenleistung überhaupt angewandt werden kann, ist dasjenige, was so zu sagen bezahlt wird, vorzugsweise der Rechtsschutz, nicht blos die zu dessen Gewährung erforderliche Arbeit, und die Gebühren werden aufgewandt, um den Rechtsschutz zu erlangen. Für die Parteien besteht dieses Verhältniß von Mittel und Zweck unzweifelhaft und es scheint nichts natürlicher zu sein, als daß der Zweck einen entscheidenden Einfluß auf die Bestimmung der Höhe der Gebühren hat. Aber gerade diese Rücksicht wird bei der gleichmäßigen Berechnung der Gebühren außer Acht gelassen. Diese Art der Berechnung macht die Führung eines Rechtsstreits wegen geringfügiger Gegenstände offenbar viel zu theuer, wenn nicht ein Rechtsstreit dieser Art die Grundlage für Bestimmung der Höhe aller Gebühren abgeben soll. Falls dies letztere geschähe, so würden die Kosten der Rechtspflege, welche wenigstens theilweise aufzubringen, der erste Zweck der Gebührenerhebung ist, nur höchst unvollkommen aufgebracht werden. Andererseits ist es gewiß auch nicht mehr als billig, daß mit der Steigerung des Werths, den der Rechtsschutz für erheblichere Gegenstände hat, auch der ver-

hältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der Rechtspflege gesteigert wird; für die größeren Zwecke können größere Mittel aufgewandt werden. Nur bei genügender Berücksichtigung dieser Umstände, also durch Abmessung der Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes läßt sich eine Gebührenfeststellung erreichen, welche, ohne der Rechtsverfolgung hinderlich zu sein, von muthwilligem und leichtsinnigem Prozessiren abzuhalten geeignet ist. Mit der Aussonderung der geringfügigen Rechtsstreite sind nur erst die schlimmsten Uebelstände beseitigt. Die der Grenze der geringfügigen nächststehenden Rechtsstreite sind noch immer zu gering, um den Maßstab für Berechnung einer Durchschnittsgebühr abgeben oder die angemessene Durchschnittsgebühr aller Rechtsstreite tragen zu können. Eine durchgehends mit dem Werthe des Gegenstandes steigende Skala erscheint deshalb als nothwendig, um den Rechtsschutz zum Gemeingute Aller werden zu lassen.

Die Taxirung aller einzelnen richterlichen Akte scheint der Billigkeit insofern am meisten zu entsprechen, als die Gebühren dadurch zu den größeren oder geringeren Ansprüchen der Parteien an die richterliche Thätigkeit in Verhältniß gesetzt werden sollen. Doch wird es dabei immer schon als verfehlt zu bezeichnen sein, wenn Akte einzeln zur Berechnung kommen, welche nur in Verbindung mit einander vorkommen. Ueberhaupt aber kann der Umfang der in Anspruch genommenen richterlichen Thätigkeit, wie bereits erwähnt, nicht vorzugsweise maßgebend sein. Es kommt weit mehr auf die Resultate und die dieselben bedingenden Hauptakte des Verfahrens an, als auf die zahlreichen Nebendinge, welche dieselben vorbereiten. Diese sind nur die regelmäßigen Begleiter von jenen und verdienen keine selbständige Berücksichtigung.

Die Annahme des Grundsatzes, einen Rechtsstreit zum Zweck der Gebührenerhebung in seinen Hauptmomenten zusammenzufassen, ist in mehrfacher Beziehung von großer Bedeutung. Zunächst giebt sie die zweite Voraussetzung für die bereits erwähnte Möglichkeit, den zur Durchführung eines Rechtsstreits erforderlichen Kostenaufwand im voraus zu übersehen. So fest in den Formen, daß bei Taxirung aller einzelnen richterlichen Handlungen der Betrag der Gebühren genau übersehen werden könnte, ist kein Verfahren, und wenn es so fest wäre, so würde darin erst recht die Veranlassung liegen, die Arbeit der Einzelberechnung abzuschaffen. Je loser aber die Formen des Verfahrens gehalten sind, umsoweniger läßt sich bei Anwendung der Einzelberechnung der Betrag der entstehenden Kosten übersehn; umsomehr muß aber auch aus Rücksichten auf das Verfahren die Einzelberechnung ausgeschlossen bleiben. Denn abgesehen davon, daß ein loseres Verfahren durch die subjektive Fähigkeit des Richters beeinflußt wird, entzieht die Einzelberechnung indirekt den Parteien die Freiheit der Bewegung, welche die Gesetze über das Verfahren ihnen gewähren. Für den Entwurf der Civilprozeßordnung ist diese Freiheit der Bewegung ein Grundsatz, welcher durch die Mündlichkeit der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung in dem Maße geboten ist, daß er ohne Gefährdung des Erfolgs auch nicht auf dem indirekten Wege der Belastung mit höheren Gebühren beeinträchtigt werden darf. Die Durchführung der Mündlichkeit erfordert vielfach eine Theilung der Verhandlung, ein Nacheinander der Verhandlung und Entscheidung verschiedener Streitpunkte, welche in schriftlichem Verfahren gleichzeitig erledigt werden können. Sollten die Parteien und im Interesse der Parteien das Gericht durch den drohenden Nachtheil größerer Kosten gedrängt werden, die hierbei maßgebenden sachlichen Rücksichten zurücktreten zu lassen, so würde nothwendig die Sache leiden. Die grundsätzliche Bedeutung der mündlichen Verhandlung führt ferner, indem sie die Berücksichtigung früherer Verhandlungen mit bestimmten sachlich gebotenen Ausnahmen ihrer Natur nach ausschließen muß, dazu, daß bei jeder neuen Verhandlung der Rechtsstreit so, wie er für die Parteien zur Zeit dieser Verhandlung, insbesondere nach einer stattgehabten Beweisaufnahme liegt, vorgetragen wird. Selbstverständlich können dadurch neue Verhandlungen, neue Beweisaufnahmen nothwendig werden. Sollten den Parteien hierfür neue Gebühren berechnet werden, so würden ihnen die Wohlthaten des Verfahrens verkürzt. Nur der Mißbrauch der Formen des Verfahrens durch Verzögerungen kann Veranlassung zur Erhebung besonderer Gebühren neben den für das regelmäßige Verfahren zu berechnenden Bauschgebühren werden. Sachgemäße Theilungen der Verhandlung und das Nachholen unverschuldeter Versäumnisse gehören zu dem regelmäßigen Verfahren.

Die Einzelberechnung der Gebühren mag in gewissem Maße nothwendig sein, wenn der Fortgang eines anhängigen Rechtsstreits lediglich von dem Betreiben einer Partei abhängig, die Thätigkeit des Gerichts also mit jedem einzelnen Akte beendigt ist. Dies Prinzip ist jedoch in der Civilprozeßordnung nicht angenommen. Soweit aber, insbesondere in dem Zwangsvollstreckungsverfahren, seitens des Gerichts nur einzelne Entscheidungen auf bestimmte Anträge gegeben werden, stellen sich auch die Bauschgebühren als Einzelgebühren dar; nur umfassen sie auch in diesem Falle jede die Entscheidung begleitende Nebenthätigkeit des Gerichts.

Die Einzelberechnung gewährt einen Vortheil, welcher bei dem Systeme der Bauschgebühren nur in geringem Maße zu erreichen ist, daß nämlich die in kleinere Beträge zerlegten Gebühren allmälig im ganzen Verlauf eines Rechtsstreits fällig und deshalb leichter von den Parteien aufgebracht und eingezogen werden können. Die Bauschgebühren werden nothwendig in größeren Beträgen auf einmal fällig und werden von den Parteien, weil sie erst später fällig werden, im voraus vielleicht weniger beachtet werden. Allein jener Vortheil kann beim Systeme der Bauschgebühren im einzelnen Falle durch Bewilligung von Theilzahlungen und im Allgemeinen durch Einführung einer vom Kläger auf die Bauschgebühr zu leistenden Vorschußzahlung (Preußen §. 8, Waldeck §. 7, Lauenburg §. 7, Bremen §. 38 Nr. 1) bis zu einem gewissen Grade gleichfalls erreicht werden.

Auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Erhebung der Gebühren kann sich ein Gebührengesetz nicht beschränken. Eine wissenschaftliche Fortbildung oder analoge Anwendung dulden die positiven Bestimmungen über Gebührenerhebung überhaupt nicht; sie müssen überall zur unmittelbaren Anwendung geeignet sein.

Ueberdies sollen sie, soweit die Gerichtsgebühren in Frage kommen, zumeist von Beamten angewandt werden, welchen rechtswissenschaftliche Ausbildung fehlt; ebenso sollen wenigstens geschäftskundige Parteien die richtige Anwendung des Gesetzes überall selbst prüfen können. Die Civilprozeßordnung ergiebt, welche verschiedene Gestaltungen des Verfahrens vorkommen können. Diese muß das Gebührengesetz erschöpfen, und wenn es, um dies zu erreichen, zahlreiche Einzelbestimmungen aufnimmt, so verfällt es damit nicht in eine fehlerhafte Kasuistik. Das karakteristische Merkmal einer solchen liegt darin, daß gegenüber einer unbegrenzten Gestaltungsfähigkeit des Lebens nur Vorschriften für einzelne Fälle gegeben werden, aus denen ein leitender Gedanke für Entscheidung der nicht erwähnten Fälle nur rückwärts, vielleicht gar nicht abstrahirt werden kann. Liegt, wie in dem Verfahren der Civilprozeßordnung, ein abgeschlossener Kreis von Gestaltungen vor, so würde ein Vorwurf dagegen, daß das Gesetz Einzelbestimmungen enthält, nur durch den Nachweis zu begründen sein, daß diese Einzelbestimmungen nicht zu einander passen.

Kommen nach der Civilprozeßordnung Gestaltungen des Verfahrens vor, welche unter keine Bestimmung des Gesetzes subsumirt werden können, so bleibt noch nachzuweisen, daß

die Erhebung von Gebühren für dieselben nicht unterbleiben darf. Denn soweit das Gebührengesetz nichts bestimmt, dürfen Gebühren nicht erhoben werden; das Uebergehen gewisser Vorkommnisse des Verfahrens hat gerade diese Bedeutung.

Für die Bestimmung der Höhe der Gebühren kommt zunächst als einer der Zwecke der Gebührenerhebung in Betracht, eine theilweise Deckung des für die Prozeßgerichte erforderlichen Aufwandes zu erhalten. Wenngleich eine vollständige Deckung dieses Aufwandes nicht anzustreben ist, weil die bezüglichen Einrichtungen des Staats auch allen denen, welche ihre Hilfe nicht in Anspruch nehmen, schon durch ihre bloße Existenz zu gute kommen, so wird es doch für billig erachtet werden müssen, daß diejenigen, welche in die Lage kommen, diese Einrichtungen thatsächlich zu benutzen, ihren Beitrag zu den Kosten derselben leisten. Die Frage, wie das Verhältniß des Aufwandes für die Einrichtungen zu der Gesammteinnahme aus den Gebühren zu gestalten sei, läßt sich prinzipiell nicht lösen. Die Erfahrung lehrt, daß zu niedrige Gerichtsgebühren dem Mißbrauche des Rechtsschutzes Vorschub leisten, zu hohe Gerichtsgebühren aber in einzelnen Fällen den nothwendigen Rechtsschutz wieder beeinträchtigen.

Das Richtige hierbei kann nur aus Ergebnissen der Praxis gefolgert werden, und es wäre gewiß von großem Nutzen gewesen, wenn bei Aufstellung des Entwurfs eine Vergleichung der darin angenommenen Tarifsätze mit den in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit bestehenden hätte vorgenommen werden können, um daraus eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufstellen zu können,

> wie sich voraussichtlich die Einnahmen aus den Gebühren der künftigen Prozeßordnung zu denen der jetzt bestehenden stellen möchten.

Allein die bei der Mannigfaltigkeit der geltenden Gebührensätze unvermeidliche Herabsetzung oder Erhöhung der einzelnen Gebührensätze und nicht minder die Verschiedenheit des Prozeßverfahrens, sowie der Grundsätze der Gebührenerhebung machen eine solche Vergleichung theils unsicher, theils geradezu unmöglich. Das wird man vielleicht als wahrscheinlich hinstellen dürfen, daß da, wo jetzt Einzelgebühren erhoben werden, das Bauschgebührensystem des Entwurfs eine Ermäßigung der Kosten für Prozesse über kleinere Objekte zur Folge haben wird, wogegen für Rechtsstreite über größere Objekte vielfach die Gebühren im Gesammtbetrage sich höher, als bisher, stellen werden.

Die nothwendige Berücksichtigung des Finanzpunktes weist aber zwingend darauf hin, den Bundesstaaten die zur Zeit aus der Besteuerung der Rechtsstreite fließende Einnahme thunlichst in der neuen Gebührenordnung zu erhalten. Wie aber schon bemerkt, und die weiteren Erörterungen (zu §. 6) werden dies noch näher ergeben, läßt sich ein sicheres Urtheil über die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse des Entwurfs im voraus nicht gewinnen, ja man muß eingestehen, daß in gewissem Sinne die vorgelegte Gebührenordnung ein Versuch ist, auf den erst eine mehrjährige Rechtsübung wird angewendet sein müssen, bevor man zu einem Urtheile hierüber gelangen kann: ob der Versuch als gelungen oder als mißlungen gelten müsse.

Denn zur Zeit vermag niemand, auch nicht der, welcher die aufgestellte Prozeßordnung theoretisch genau und aufs gründlichste kennt, vorauszusehen, wie der neue Prozeß in der Rechtsübung sich gestalten, und welche Folgen er somit auf die Gebühren ausüben wird.

Darum sieht sich der Gesetzgeber, welcher gezwungen ist, eine Gebührenordnung aufzustellen, bevor er die Prozeßgesetze an der Hand einer mehrjährigen Erfahrung hat kennen lernen, zu dem gesetzgeberischen Wagnisse gedrängt, ein nur auf Wahrscheinlichkeitsannahmen aufgebautes Werk zu geben, und er kann es darum nicht früh und nicht unverholen genug betonen,

> daß sein Werk eben nichts anderes, als ein Versuch sei, der voraussichtlich schon nach wenigen Jahren die auf Erfahrungen sich stützende und erst dann sichere Hand der Revision herausfordern werde.

§. 6.

Die Berücksichtigung des Werthes des Streitgegenstandes erfolgt fast in allen bestehenden Gebührenordnungen durch Aufstellung gewisser Werthsklassen. Die Zahl derselben beträgt beispielsweise in Preußen bis 10 000 ℳ 82, in Waldeck (Bekanntmachung vom 18. Mai 1851, Regierungsblatt S. 137) bis 10 000 ℳ 80, Hannover 11, Braunschweig 10, Bayern 6, Hamburg 2, Baden bis 12 000 ℳ 8, Sachsen-Weimar bis 3 000 ℳ 8, Lübeck 8, Oldenburg 10, Bremen 5. Die größere Zahl Werthsklassen gewährt den Vortheil eines allmäligen Aufsteigens der Sätze, ähnlich wie die Tarifirung nach Prozentbeträgen in fallender Skala (Württemberg G. Tarif sub voce „Urtheile"), macht aber auf der anderen Seite den Gebrauch umfangreicher Tabellen nothwendig, deren Handhabung kaum einen geringeren Zeitaufwand beansprucht, als die Berechnung nach Prozentbeträgen. Dazu tritt, daß die Feststellung der Werthsklassen im einzelnen Fall um so geringere Schwierigkeiten und um so weniger Anlaß zu Weiterungen und Beschwerden bietet, je größer der Umfang ist, welchen die einzelnen Werthsklassen einnehmen. Dies sind die Erwägungen, welchen der Entwurf im §. 6 Rechnung zu tragen gesucht hat.

Eine höchste Grenze der Steigerung zu bestimmen, was bisher allerdings nur in Preußen, Lauenburg, Sachsen-Weimar und Waldeck rücksichtlich der Gerichtsgebühren unterlassen ist, dafür konnte weder ein Bedürfniß als vorliegend anerkannt werden, noch scheinen für die wenigen in Frage kommenden Fälle Rücksichten der Billigkeit geltend gemacht werden zu können.

Der Umfang der ersten 5 Werthsklassen (von 0—300 ℳ) steigert sich von Klasse zu Klasse um je 20; der folgenden 4 Werthsklassen (von mehr als 300—1 200 ℳ) um je 50; der nächstfolgenden 4 Werthsklassen (von mehr als 1 200 bis 3 400 ℳ) um je 100; der dann folgenden 4 Werthsklassen (von mehr als 3 400—8 200 ℳ) um je 200 ℳ, so daß die 17. Werthsklasse (von mehr als 6 700—8 200 ℳ) einen Umfang von 1 500 ℳ hat. Die 18. Werthsklasse (von mehr als 8 200—10 000 ℳ) hat einen Umfang von 1 800 ℳ. Von da an (von 10 000 ℳ an) nimmt jede folgende Klasse, ohne Steigerung, um je 2 000 ℳ (also 5 Klassen nehmen um je 10 000 ℳ) zu.

Die bereits in der Einleitung vorausgeschickten Bemerkungen ergeben, daß die Gebührensätze mit den Werthsklassen absolut steigen, relativ aber (in Ansehung des Verhältnisses der Gebühr zum Durchschnittsbetrag in der Werthsklasse) fallen müssen. Das im Entwurf vorgeschlagene Maß der absoluten Steigerung, wie das der relativen Abnahme steht mit den Gebührenskalen der bestehenden Bauschgebührensysteme im Einklange; es sind nur diejenigen Aenderungen vorgenommen, welche sich aus dem Bedürfniß einer Abrundung der Beträge und in Folge der neuen Münzwährung als nothwendig oder zweckmäßig herausstellten.

Was die Höhe der Gebührensätze anlangt, so ist schon Eingangs (S. 35) dargelegt worden, daß es in hohem Grade wünschenswerth erscheint, die Sätze des Entwurfs so zu normiren, daß im großen und ganzen bei den neuen Justizgesetzen ein der bisherigen Einnahme aus der Besteuerung der Prozesse finanziell gleiches Ergebniß erwartet werden könne. Es lag nahe, zu diesem Behufe mittels Vergleichung der bestehenden Prozeß- und Gebührenordnungen mit der Civilprozeßordnung und den Bestimmungen des Entwurfs

auf dem Wege einer Wahrscheinlichkeitsberechnung die Gebührensätze des §. 6 zu bestimmen.

Solche Berechnungen können selbstverständlich nur einen sehr relativen Werth haben. Wenn es sich blos darum handelt, daß eine Prozeßordnung oder nur eine Gebührenordnung geändert wird, so läßt sich innerhalb gewisser Fehlergrenzen, deren Umfang von der Bedeutung der vorgenommenen Neuerung abhängt, auf Grund der früheren Erfahrungen die voraussichtlich künftige Gebühreneinnahme veranschlagen. Erleiden aber die Prozeßordnung und mit ihr gleichzeitig die Gebührenordnung wesentliche Aenderungen, so werden die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsberechnung in dem Grade schwankend, daß man beim Gebrauche der Ergebnisse Fehlschlüssen nicht entgehen kann.

Bei einer Gebührenordnung für das Reich stellen sich dem Versuch einer solchen Wahrscheinlichkeitsberechnung noch viel mehr und theilweise geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst müssen die Gebührenordnungen, welche nur auf einen geringen Geltungsbereich berechnet sind, ganz außer Betracht bleiben, weil sich Zahlenverhältnisse aus kleinen Kreisen auf größere nicht übertragen lassen, ohne daß sich der Einfluß der durch Besonderheiten herbeigeführten Abweichungen nach dem Verhältnisse des Größenunterschiedes vervielfältigt.

Nicht minder unstatthaft erscheint es, Tarifsätze, welche dem Ermessen einen weiten Spielraum lassen, mit den festen Sätzen des Entwurfs in Vergleich zu stellen.

In mehreren Bundesstaaten steht die Besteuerung der Prozesse mit dem ganzen Systeme der indirekten Besteuerung in solcher Verbindung, daß es unmöglich ist, mit einiger Sicherheit diejenigen Beträge auszuscheiden, welche als Gerichtsgebühren im Sinne des Entwurfs anzusehen sind.

Sodann ist der Versuch, aus der Vergleichung von Einzelgebühren mit den Bauschgebühren des Entwurfs Schlüsse zu ziehen, an der grundsätzlichen Verschiedenheit der Gebührensysteme gescheitert.

Mehrere Bundesstaaten waren endlich gar nicht in der Lage, die für eine Vergleichung nothwendigen statistischen Grundlagen zu beschaffen.

In Folge der bezeichneten Umstände sah man sich auf die Vergleichung des Tarifs des Entwurfs mit dem eines einzigen Staats, nämlich mit dem preußischen Tarife beschränkt. Immerhin dürfte der große Geltungsbereich desselben, sowie seine wesentliche Uebereinstimmung mit den Grundzügen des Entwurfs verhältnißmäßig noch die besten Unterlagen für die Wahrscheinlichkeitsberechnung und wenigstens eine annähernde Bürgschaft für ein haltbares Ergebniß bieten.

Der Satz A des Art. 7 des preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1854 hat für die Mehrzahl der im ordentlichen Prozeßverfahren zum Ansatze kommenden Gebühren eine der vollen Gebühr des §. 6 des Entwurfs entsprechende Bedeutung. Soweit die Gebühren auf Grund jenes preußischen Gesetzes nach einer anderen Skala, als der jenes Satzes A, zu berechnen sind, lassen sie sich, wenigstens annähernd, auf eine Quote des Satzes A zurückführen. Es kann also annähernd ermittelt werden, wieviel Mal jener Satz A in einem Jahre zur Erhebung kommen müßte, um den wirklichen Jahresbetrag der Einnahme an Gebühren zu erlangen. Durch Theilung des Jahresbetrags mit dem so ermittelten Theiler erhält man den Durchschnittswerth des Satzes A jenes Art. 7.

Weiter läßt sich, wenn schon weniger zuverlässig, unter Berücksichtigung des Einflusses der durch die Civilprozeßordnung herbeigeführten Aenderungen veranschlagen, wieviel mal die volle Gebühr des Entwurfs unter gleichen Voraussetzungen in demselben Zeitraume bei Behandlung der in Rechnung gezogenen Prozesse nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und bei Berechnung der Gebühren nach den Bestimmungen des Entwurfs zur Erhebung gekommen wäre. Auf demselben Wege, wie vorher angedeutet worden, gewinnt man so den Durchschnittswerth der vollen Gebühr des §. 6 für die fingirte Annahme, daß die in Preußen erhobenen Gebühren nach den Bestimmungen des Entwurfs §§. 7 ff. erhoben worden wären.

Die Vergleichung der ermittelten Durchschnittswerthe ergiebt das Verhältniß, in welchem die volle Gebühr des §. 6 zu jenem Satze A des preußischen Tarifs stehen muß, um annähernd das gleiche Ergebniß zu erzielen.

Die Anlage B giebt die einzelnen Positionen der Berechnung. Die in der Anlage C enthaltenen Bemerkungen legen die Ungenauigkeiten dar, welchen man, um überhaupt zu einer Aufstellung zu gelangen, Raum geben mußte, Ungenauigkeiten, von denen man, ohne jedoch dafür einstehen zu können, hoffen darf, daß sie sich zum Theil gegenseitig ausgleichen. Soweit bei einzelnen Posten eine ungefähre Schätzung geboten war, liegen derselben die eingehendsten Erwägungen zu Grunde; trotzdem werden sie immerhin bis zu einem gewissen Grade als anfechtbar gelten müssen.

Die Berechnung ergiebt ein Verhältniß des Durchschnittswerths der vollen Gebühr (§. 6) zu dem Durchschnittswerthe des preußischen Tarifsatzes des Art. 7 A im Betrage von 901 zu 923, annähernd also eine gleiche Höhe beider Werthe als geeignet zur Erzielung des gleichen Ergebnisses. Dieses Resultat erscheint auffällig gering, wenn man allein die Herabminderung des Ergebnisses in Betracht zieht, welche das Mahnverfahren der Civilprozeßordnung in Verbindung mit der Ermäßigung der Gebühr für den Zahlungsbefehl (§. 31) gegenüber dem preußischen Tarif in Aussicht stellt; erklärt sich aber durch die im Entwurfe vorgeschlagene besondere Erhebung von Schreib- und Zustellungsgebühren, welche in den preußischen Tarifsätzen einbegriffen sind.

Bei Aufstellung der Berechnung mußte von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß eine Aenderung der beim Ansatze von Gerichtsgebühren maßgebenden Werthe im großen und ganzen nicht eintreten werde. Diese Voraussetzung verlangt jedoch nach zwei Richtungen hin eine Einschränkung.

Nach dem preußischen Gesetz §. 11 Nr. 1 werden bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes dem Kapitalswerthe die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche eingeklagt oder von Amtswegen zuzuerkennen sind, bis zum Tage der Einreichung der Klage zugerechnet, während nach §. 7 des Entwurfs in Verbindung mit §. 4 der C. P. O. solche Ansprüche, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, unberücksichtigt bleiben. Ebenso werden nach dem preußischen Gesetze Schäden und Kosten, welche als Nebenforderungen geltend gemacht werden, dem Hauptanspruche zugerechnet, während sie nach dem Entwurf außer Betracht bleiben. Zufolge dieser Aenderungen in der Werthsberechnung müssen viele Rechtsstreite in eine niedrigere Werthsklasse fallen, als welcher sie in Gemäßheit der Vorschriften des preußischen Gesetzes angehören würden.

Sodann werden nach §. 10 des Entwurfs für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils berechnet. Das preußische Recht läßt diese dem Zahlungspflichtigen günstigere Berechnungsweise nicht in demselben Umfange zu; insbesondere wird die Gebühr für Beweisaufnahme in Prozessen, deren Streitgegenstand 150 ℳ nicht übersteigt, nach dem Werthe des ganzen Streitgegenstandes berechnet, auch wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil desselben betrifft (Ges. vom 9. Mai 1854 Art. 9).

Es leuchtet ein, daß in Folge dieser Abweichungen des Entwurfs vom preußischen Rechte das finanzielle Ergebniß des im Entwurfe vorgeschlagenen Tarifs sich niedriger ge-

stalten muß, als wenn, wie die Berechnung unterstellt, dabei dasselbe Recht zur Anwendung käme. Es muß also zur Erzielung eines gleichen Ergebnisses der Durchschnittswerth der vollen Gebühr (§. 6) über den Durchschnittswerth des bezeichneten preußischen Tarifsatzes A hinaus erhöht werden. Dagegen fehlt es an einem Anhalte zur Veranschlagung des Maßes der in Folge der Abweichungen eintretenden Herabminderung des Ergebnisses und des durch dieselbe bedingten Prozentsatzes der Erhöhung der vollen Gebühr über jenen preußischen Tarifsatz hinaus. Man sieht sich daher zu der Auskunft genöthigt, den Prozentsatz nur schätzungsweise zu greifen.

Die volle Gebühr des §. 6 des Entwurfs übersteigt den bezeichneten preußischen Satz durchschnittlich um 15 Prozent. Diese Erhöhung kann möglicherweise als beträchtlicher angesprochen werden, wie es nach dem zuletzt erörterten Grunde als durchaus nothwendig bezeichnet werden könnte. Allein, da man bei der Unmöglichkeit einer zuverlässigen Veranschlagung der Ergebnisse des festzusetzenden Tarifs zwischen den beiden Möglichkeiten einer zu hohen und einer zu niedrigen Festsetzung zu wählen hat, muß man aus Gründen finanzieller Vorsicht in erster Linie darauf Bedacht nehmen, der zweifellos größeren Gefahr einer Ueberschätzung der möglichen Ergebnisse und einer zu niedrigen Festsetzung des Tarifs zu entgehen; es ist daher eben ein Gebot der Vorsicht, den Prozentsatz der Erhöhung im Zweifel eher etwas zu hoch als zu niedrig zu greifen.

Die Anlage D zeigt, wie das Gesammtergebniß des im §. 6 des Entwurfs angenommenen Tarifs in Vergleichung zu dem preußischen Tarif einer Prüfung unterzogen worden ist. Diese Prüfung ist zunächst für die Prozesse mit einem Werthe des Streitgegenstandes bis 3 000 ℳ vorgenommen, und weiter auch für die Prozesse mit einem Werthe des Streitgegenstandes bis zu 10 000 ℳ Die Berechnung schließt bei dieser wie bei jener Begrenzung mit einem Mehrergebnisse der vollen Gebühr des Entwurfs über das Ergebniß des preußischen Tarifs von rund 15 Prozent. Die Prozesse mit einem Werthe des Streitgegenstandes von mehr als 10 000 ℳ sind verhältnißmäßig an Zahl so gering, daß ihre Berücksichtigung das Ergebniß der Berechnung nicht beeinflussen würde. Dagegen darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Berechnung eine Gleichheit in den Grundsätzen über Werthsberechnung zur Voraussetzung hat, während, wie schon ausgeführt ist, die Grundsätze des Entwurfs dem Zahlungspflichtigen günstiger sind, als die des preußischen Rechts.

Wie sich im einzelnen das Verhältniß der nach dem preußischen Gesetz und der nach dem Entwurfe zu erhebenden Gebühren voraussichtlich gestalten wird, ergiebt die Anlage E. Die Kolonne 4 der Zusammenstellung zeigt für das ordentliche Verfahren über die geringfügigsten Objekte eine verhältnißmäßig stärkere Steigerung der Gebühren über die des preußischen Gesetzes hinaus, als in den höheren Werthsklassen. Es ist nämlich zunächst nicht für angemessen erachtet worden, die regelmäßige Gebühr für eine richterliche Entscheidung unter dem Betrag einer Mark, als der gegenwärtigen Rechnungsmünze, festzusetzen, und ferner haben die in Preußen bestehenden minimalen Sätze für Prozesse mit Objekten bis 9 ℳ erfahrungsmäßig der Prozeßsucht in dem Grade Vorschub geleistet, daß es gewiß als eine berechtigte Aufgabe der Gesetzgebung angesehen werden darf, durch eine Erhöhung dieser Sätze jener Streitsucht gegenüber ein gewisses moderamen zu schaffen und damit zugleich dem weniger streitsüchtigen Theile der Bevölkerung vor jenen Prozeßsüchtigen einen Schutz zu gewähren.

Für die anderen Bundesstaaten haben sich Berechnungen, wie sie für die altpreußischen Provinzen die Anlagen C und E enthalten, nicht aufstellen lassen. Soweit von den Bundesregierungen Nachrichten zugegangen sind, welche zu Vergleichungen verwerthet werden können, sind sie in den Anlagen F, G, H zusammengestellt.

§§. 7, 8.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bedürfen hier nur einiger Ergänzung.

Dieselben beziehen sich auf Gegenstände des Vermögensrechts, da nur bei diesen eine Grenze der Zuständigkeit der Gerichte nach dem Werthe des Gegenstandes gezogen wird und ein anderes Interesse an der Feststellung für die Prozeßordnung nicht vorliegt. Sie umfassen aber auch alle Gegenstände eines unbestimmten Geldwerths, für welche lediglich das richterliche Ermessen eintritt.

Für Ansprüche, welche nicht Vermögensrechte betreffen, bedarf es der Bestimmung eines regelmäßig anzunehmenden Betrags, von welchem je nach den Umständen des Falles in gewissen Grenzen abgewichen werden kann (Bayern A. Art. 2, Braunschweig Proz. Ordn. §. 405, Bremen §§. 33, 35, Frankfurt A. §§. 6, 7, Hannover §. 4, Lippe G. §. 8, Lübeck §. 2, Oldenburg §. 3, Preußen G. 11, Sachsen-Meiningen A. §. 6, Waldeck G. §. 25, Württemberg G. Tarif s. v. Urtheile Nr. 4). Die als Folge eines solchen Anspruchs erhobenen vermögensrechtlichen Ansprüche sind dem Werthe nach bereits in demselben enthalten, so daß sich beide, wenn sie zusammen in Betracht kommen, decken (Preußen G. §. 11).

§. 9.

Die Frage einer Zusammenrechnung der Gegenstände der Klage und der Widerklage liegt hier anders, als sie für die Civilprozeßordnung (§. 5) in Betracht kommt, mit welcher freilich Bayern A. Art. 3, Hannover §. 7, Lippe G. §. 3, Lübeck §. 6, Oldenburg Art. 6 §. 3, Preußen Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 10, Sachsen-Meiningen A. 11 auch rücksichtlich der Gebührenberechnung übereinstimmen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist mit Recht für beide Klagen begründet, wenn sie für den Gegenstand einer jeden von ihnen einzeln begründet ist. Sollen aber Gebühren nach dem Streitgegenstande berechnet werden, so ist nicht zu verkennen, daß zwei Streitgegenstände vorliegen, soweit die beiderseitigen Anträge nicht einander ausschließen, die Gegenstände nicht zusammenfallen. Diese Ausnahme liegt aber sowohl dann vor, wenn die beiderseitigen Anträge sich auf denselben individuell bestimmten Gegenstand beziehen, z. B. confessoria und negatoria gegeneinander stehen, als auch dann, wenn eine Gegenforderung erhoben wird, welche nur eine Kompensation mit der Forderung des Klägers begründen soll. In letzterem Falle ist nur der einmalige Betrag beider Forderungen streitig, der Gesammtbetrag dagegen, wenn eine Abweisung der Klage und Verurtheilung auf die Widerklage beantragt wird. In Baden G. §. 41, Frankfurt A. §. 8, Württemberg A. Art. 16 findet demgemäß die Zusammenrechnung beider Gegenstände statt. In Waldeck (Gesetz vom 2. Dezember 1854 §. 18) wird neben den Gebühren des höheren Gegenstandes von dem geringeren wenigstens ein geringerer Gebührenbetrag erhoben. Der Fall wechselseitiger, selbständig oder durch Anschluß eingelegter Rechtsmittel liegt ganz analog (Baden G. §. 41).

Daneben hat die Anordnung der Verhandlung in getrennten Prozessen (C. P. O. §§. 136, 274) sowohl für die in einer Klage vereinigten mehreren Ansprüche, als auch für die mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderungen und für alle Fälle der Widerklage die abgesonderte Berechnung der Gegenstände ohne Zusammenrechnung zur natürlichen Folge. Dasselbe gilt für die getrennte Verhandlung wechselseitig eingelegter Rechtsmittel, welche eintritt, wenn das eine erst nach Erledigung des anderen zur Verhandlung kommt.

§. 10.

Für die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der später ein-

getretenen Rechtshängigkeit des Anspruchs (C. P. O. §§. 4, 254) entscheidend; eine während des Rechtsstreits eingetretene Werthsänderung muß daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen kommt eine Aenderung des Streitgegenstandes selbst beim Gebührenansatze für spätere Akte in Betracht, wenn sie die Festsetzung einer anderen, als der früher zutreffenden Werthsklasse bedingt. Soweit nach dem Systeme der Gebührenordnung für einzelne Akte Gebühren erhoben werden, kommt immer nur der Theil des Streitgegenstandes in Frage, welchen der zu besteuernde Akt betrifft (Baden G. §. 41, Braunschweig §. 406, Hannover §. 6, Lübeck §. 5. Oldenburg Art. 5, Sachsen-Meiningen A. §. 8). Die hiernach eintretende Besteuerung nach Theilen des Streitgegenstandes ist in vielen Fällen dem Kostenpflichtigen vortheilhafter als eine Besteuerung nach der Summe aller Werthstheile. Wird z. B. in einem nach §. 16 zu besteuernden Rechtsstreit über 900 *M.*, nach kontradiktorischer Verhandlung über einen Theil von 600 *M.* und nach erfolgter Beweisaufnahme über einen Theil von 100 *M.*, über das ganze Objekt entschieden, so betragen die Gebühren für die Instanz 59,20 *M.*, nämlich 24 Mark für die kontradiktorische Verhandlung, 5,20 *M.* für die Beweisanordnung und 30 *M.* für die Entscheidung, während sie, wenn überall der volle Betrag von 900 *M.* in Betracht käme, 90 *M.* betragen würden. Die Berechnung der Gebühren nach Theilen des Streitgegenstandes kann aber auch eine Erhöhung des Ansatzes über den Betrag hinaus zur Folge haben, welcher sich bei Berechnung nach der Summe der Werthstheile ergiebt. Wird z. B. ein nach §. 16 zu besteuernder Rechtsstreit über 1 200 *M.* durch zwei Vergleiche je über 600 *M.* beendigt, so würde die Gebühr nach dem ungetheilten Objekte des Rechtsstreits 36 *M.*, die Summe aber zweier Gebühren nach dem Objekte von 600 *M.* 48 *M.* betragen. Die Theilrechnung würde in solchen Fällen zu Unbilligkeiten führen, insbesondere dann, wenn die Theilung des Aktes wider den Willen der Parteien durch die Sachleitung des Richters herbeigeführt würde. Der Entwurf läßt daher, wenn gleiche Akte derselben Instanz zu besteuern sind, diejenige der vorstehend einananderander gegenübergestellten Berechnungen eintreten, welche nach der im einzelnen Falle anzustellenden Probe dem Zahlungspflichtigen günstiger ist.

Dieser Probe kann es auch dann bedürfen, wenn die gleichen Akte, welche Theile des Streitgegenstandes betreffen, einem für alle nicht gleich hohen Gebührensatz unterliegen, nur daß hier für die Berechnung nach der Summe der Werthstheile der höchste der bezüglichen Sätze zur Anwendung kommt. Ist z. B. bei einem Rechtsstreit über 1 800 *M.* wegen eines Theils von 1 300 *M.* zur Hauptsache, dagegen wegen eines Theils von 500 *M.* nur über eine prozeßhindernde Einrede kontradiktorisch verhandelt worden, so würde die Verhandlungsgebühr, nach den Theilen berechnet, betragen:

a) für 1 300 *M.* (§. 16)	42 *M.*,
b) für 500 *M.* (§. 21 Nr. 1)	12 „
zusammen . .	54 *M.*,

es kommen aber nur 48 *M.* zur Erhebung, weil dieser Betrag zu berechnen wäre, wenn über den ganzen Streitgegenstand zur Hauptsache verhandelt worden wäre; denn die Ermäßigung des Gebührensatzes, welche für den Fall des §. 21 Nr. 1 gewährt ist, darf eine Erhöhung der Gesammtgebühr nicht zur Folge haben.

Soweit von ungleichen Akten derselben Instanz Gebühren zu erheben sind, liegt kein Grund vor, von der Regel des §. 10 Abs. 1 abzuweichen. Nur bei der Gebühr für Zurücknahme (§. 40) ist aus Gründen der Prozeßpolitik, welche eben eine Verminderung der Prozesse begünstigen muß, eine Ausnahme gemacht. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß eine und dieselbe Gebühr für Entscheidungen und für Vergleiche erhoben wird, denn hierdurch gestaltet sich praktisch die Berechnung ebenso, als wären Entscheidung und Vergleich gleiche Akte im Sinne des §. 10 Abs. 2 (vergl. Bemerkungen zu §. 20).

§. 11.

Die Berücksichtigung einzelner Theile des Streitgegenstandes erfordert Bestimmungen über die Berechnung der als Nebenforderungen nach §. 4 der Civilprozeßordnung nicht zu berücksichtigenden Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten. Sofern sie für einzelne Akte, getrennt von der Hauptsache, einen Streitgegenstand bilden, dürfen sie doch nur bis zur Höhe des Hauptanspruches berücksichtigt werden, weil eine weitere Berücksichtigung mit dem Grundsatze des §. 4 a. a. O., wonach für den ursprünglichen Werth des Streitgegenstandes lediglich der Werth der Hauptsache entscheidet, in Widerspruch stehen würde. Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen kann der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderungen keine praktische Bedeutung beigemessen werden und muß daher der §. 4 der Civilprozeßordnung außer Anwendung bleiben.

Die nach mehreren Gebührenordnungen eintretende Beschränkung der Berechnung von Nebenforderungen auf die Zeit bis zur Klaganmeldung bezw. Rechtshängigkeit (Preußen G. §. 11 Nr. 1; Württemberg G. §. 6, A. §. 7) konnte nicht adoptirt werden, weil nach dem Systeme des Entwurfs die Möglichkeit vorhanden ist, daß Gebühren von Akten erhoben werden, welche lediglich Nebenforderungen aus der Zeit nach der Rechtshängigkeit betreffen.

Es kann auch der Fall eintreten, daß einzelne Akte Streitpunkte betreffen, welche weder mit dem Streitgegenstande der Klage, noch mit einem Theile desselben identisch sind. Dahin gehört namentlich der Kostenpunkt (§. 11 Abs. 3). Andere derartige Fälle, wie der Streit über die Zuläßigkeit einer Nebenintervention (C. P. O. §. 68), über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung von Kosten (C. P. O. §. 97) oder die gegen einen Zeugen oder Sachverständigen anzuwendenden Zwangsmaßregeln (C. P. O. §§. 345, 346, 355, 374), bedürfen keiner Erwähnung, da sie für die Gebührenerhebung als besondere Rechtsstreite gelten (§§. 33, 22), und sich hieraus von selbst ergiebt, daß der Werth ihres Gegenstandes unabhängig von dem Gegenstande des Hauptstreits festzusetzen ist. Gleiches gilt, der Natur der Sache nach, für die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche der Regel nach gebührenfrei sind, wenn ausnahmsweise (§. 41 Abs. 2 und 3) Gebühren zum Ansatze kommen.

Der Entwurf enthält sich weiterer Bestimmungen über die Werthsberechnung. Bei der Unmöglichkeit nämlich, die Fülle aller denkbaren Gestaltungen zu erschöpfen, würde er sich doch nur auf die Entscheidung einzelner Zweifelsfragen beschränken müssen, ein Vorgehen, welches legislatorisch immer bedenklich, hier aber umsoweniger angezeigt erscheint, als das Reichsgericht behufs Entscheidung über die Zuläßigkeit der Revision (C. P. O. §. 508) vielfach mit der Werthsberechnung befaßt ist und von dem Einflusse seiner Rechtsprechung auf die Landesgerichte eine gleichmäßige und richtige Anwendung der in den §§. 3 bis 9 der Civilprozeßordnung enthaltenen, im Wesentlichen auch für den Gebührenansatz maßgebenden Vorschriften erhofft werden kann. Im Nachstehenden seien nur einige Punkte berührt, welche keine Bedeutung für die Frage der Zuständigkeit eines Gerichts oder der Zuläßigkeit der Revision haben, wohl aber für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

Der Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils ist identisch mit dem des Anspruchs, um dessen Vollstreckung es sich handelt. Das zeigt sich klar, wenn dasselbe Urtheil die Entscheidung

über den Anspruch und über die Vollstreckbarkeit enthält; denn hier sind offenbar nicht zwei Ansprüche mit verschiedenen Gegenständen vorhanden, sondern es wird nur über einen Anspruch entschieden, und die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit giebt nur eine Qualifikation des in der Hauptsache abgegebenen Urtheils. Wenn ausnahmsweise die Entscheidungen der Zeit nach auseinanderfallen, so muß doch das Gleiche gelten, da dieser Zeitunterschied allein das Wesen der Entscheidung nicht ändert. Die hieraus sich ergebenden Konsequenzen sind übrigens nach dem Systeme des Entwurfs den Zahlungspflichtigen günstiger als bei Annahme eines besonderen Streitgegenstandes für die Frage der Vollstreckbarkeit des Urtheils. Denn zufolge der Regel, daß jede Gebühr in der Instanz rücksichtlich desselben Streitgegenstandes nicht mehr als einmal zum Ansatze gelangt (§. 23), absorbirt die Gebühr für die Entscheidung in der Hauptsache die Gebühr für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, gleichviel, ob erstere Entscheidung der letzteren vorangeht (C. P. O. §. 654) oder nachfolgt (C. P. O. §. 656). Nur in dem Falle, daß in der Berufungsinstanz, nachdem über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab entschieden ist (C. P. O. §. 656 Abs. 1), eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, sowie in dem wenig praktischen Falle, daß die Berufung ausschließlich gegen den, die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit betreffenden Theil eines Urtheils eingelegt ist, kommt eine Gebühr für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit zur Erhebung, und zwar ist sie zum halben Betrage der regelmäßigen Gebühr angesetzt (§. 21 Nr. 7).

Für die Werthsbestimmung in der Zwangsvollstreckung ist gewöhnlich der Betrag der zu vollstreckenden Forderung maßgebend. Handelt es sich jedoch um Pfändung eines Gegenstandes, dessen Werth den Betrag der Forderung nicht erreicht, so ist der geringere Werth des Gegenstandes entscheidend. Aus der Vorschrift des §. 6 der Civilprozeßordnung, welche den Fall behandelt, daß ein Pfandrecht (nicht blos eine Pfändung) in Frage steht, läßt sich nicht vermöge des Arguments e contrario die Ansicht herleiten, daß für den Streit über eine beantragte Pfändung stets der Betrag des zu vollstreckenden Anspruchs maßgebend sei; denn §. 6 a. a. O. steht nicht im Widerspruche mit dem durch §. 3 daselbst für entscheidend erklärten freien Ermessen des Gerichts, sondern giebt dem Ermessen nur eine Weisung für einen in der Praxis verschieden beurtheilten Fall (Motive zu §§. 3 bis 9 der C. P. O.). Handelt es sich lediglich um Modalitäten der Zwangsvollstreckung (C. P. O. §§. 685, 726), so kann das Interesse selbstverständlich auch unter dem Betrage der Forderung oder des Werths des zu pfändenden Gegenstandes festgesetzt werden.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß als Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (C. P. O. §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4) der Betrag der zu vollstreckenden Forderung und, falls der Werth des zu pfändenden Gegenstandes geringer ist, dieser Werth in Betracht kommt.

Wird vom Beklagten die Verpflichtung, unter Bestreiten des beanspruchten Ortes der Erfüllung, anerkannt und wohnt der Frage über den Erfüllungsort nicht in dem Maße eine Bedeutung bei, daß eine Aenderung des Ortes die eingeklagte Leistung ihrem Wesen nach ändert, so ist die Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung und für die Beweisanordnung nach dem Interesse der Parteien an dem einen oder anderen Orte der Erfüllung und im Falle einer Divergenz das Interesse des Klägers von dem des Beklagten nach dem höheren Betrage (arg. C. P. O. §. 7) zu berechnen.

In ähnlich entsprechender Weise gestaltet sich die Werthsberechnung, wenn sich der Streit auf die Zeit der Erfüllung beschränkt.

Wenn bei Einlegung der Berufung, der Revision oder des Einspruchs der dieserhalb zuzustellende Schriftsatz eine Beschränkung auf einen Theil des Streitgegenstandes nicht enthält, so ist die Annahme begründet, daß das Rechtsmittel oder der Einspruch den bisherigen Streitgegenstand insoweit umfassen solle, als über denselben zum Nachtheile der in Frage stehenden Partei entschieden ist. Diese Annahme ist aber nur dann maßgebend, wenn die Gebühr nicht gemäß §. 10 Abs. 1 nach dem von den einzelnen Akten betroffenen Theil des Streitgegenstandes zu berechnen ist.

§§. 12—15.

Zum Zwecke der Feststellung des Werthes ist die Vorschrift der C. P. O. §. 230 über die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes in der Klage, welche nur die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit berücksichtigt, zu verallgemeinern. Der Angabe der Partei ist beispielsweise in Preußen (G. §. 12), soweit schätzbare Gegenstände in Frage kommen, entscheidende Bedeutung gegen die Parteien beigelegt, so daß insbesondere auch der Gegner, wenn er der Angabe nicht rechtzeitig widerspricht, an dieselbe gebunden bleibt. Andere Gesetzgebungen dagegen lassen auch zu Gunsten der Parteien eine von der Angabe unabhängige Festsetzung zu, so Baden G. §. 47, Hannover §. 8, Lippe §. 8, Lübeck §. 7, Oldenburg Art. 7 §. 1, Sachsen-Meiningen A. §. 9. Der Entwurf folgt diesem letzteren Grundsatze, weil jede Partei bei Abgabe ihrer Erklärung regelmäßig von der Voraussetzung ausgeht, daß sie selbst an der Festsetzung kein Interesse habe, wohl aber der die Partei vertretende Rechtsanwalt, falls, wie vorausgesetzt wird, auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren die Festsetzung maßgebend sein soll, ein dem Interesse der Partei entgegenstehendes Interesse hat. Die Angabe soll daher nur zur Information des selbstständig prüfenden Richters dienen. In Hannover §. 8, Lippe §. 8, Oldenburg Art. 7 §. 1, Sachsen-Meiningen A. §. 9 ist für das Unterlassen der Angabe eine Ordnungsstrafe angedroht, in Baden G. §. 47 eine Anfrage auf Kosten der Partei vorgeschrieben; beide Maßregeln erscheinen aber entbehrlich, da sie die Festsetzung nur aufhalten und diese die Partei zur Genüge antreibt, die erforderlichen Berichtigungen zu liefern, während eine absolut richtige Angabe auf jenem Wege doch nicht zu erlangen ist.

Soweit in Folge eines Streites der Parteien über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts dieses über den Werth des Streitgegenstandes Bestimmung trifft, ist diese Entscheidung selbstverständlich auch für die Gebührenberechnung maßgebend. Im Uebrigen soll die erforderliche Werthsfestsetzung durch eine der Beschwerde unterliegende Entscheidung des Gerichts erfolgen. Wird der Werth durch den Betrag einer Geldforderung bestimmt, mag diese selbst Streitgegenstand sein, oder dessen Werth bestimmen (§§. 6, 8, 9 C. P. O.), so bleibt die Berechnung demjenigen, welcher die Gebühren aufzustellen hat, überlassen und erst besondere Anträge der Betheiligten führen die Festsetzung herbei. In Hannover §. 9, Lübeck §. 8, Oldenburg Art. 7 §. 2 ist die Festsetzung dem Vorsitzenden übertragen; dies erscheint jedoch mit der Uebertragung der Festsetzung zu erstattender Prozeßkosten an das Gericht (C. P. O. §. 95, vergl. Hannover Prozeßordnung §. 50) nicht wohl verträglich, auch mit einer maßgebenden Bedeutung der Festsetzung für die materiellen Rechte der Rechtsanwälte unvereinbar.

Die Möglichkeit, die Festsetzung auch von Amtswegen zu ändern (Baden G. §. 6, Hannover §. 9, Lübeck §. 8, Oldenburg Art. 7 §. 3, Württemberg G. Art. 10), dient dem Interesse der betheiligten Staatskasse, insbesondere auch für den Fall, daß das mit der Hauptsache befaßte Beschwerdegericht den Werth vollständiger zu übersehen im Stande ist.

Sie schließt aber die Feststellung einer Nothfrist für die Beschwerde (Sachsen-Meiningen A. §. 12, Württemberg G. Art. 10) aus.

Behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes wird es der Regel nach einer Abschätzung durch Sachverständige nicht bedürfen. Für diejenigen Fälle aber, in welchen dem Gerichte jeder Anhalt zur Ermittelung des ungefähren Werthes fehlt, oder die Parteiangaben offenbar unrichtig erscheinen, ohne daß das Maß der Abweichung von der Wahrheit klar erhellt, oder in welchen eine Beschwerde eine förmliche Taxe nothwendig macht, ist eine Bestimmung über die Kosten derselben nothwendig. Diese Kosten im Falle begründeter Beschwerde zu den allgemeinen Kosten des Prozesses zu rechnen (Hannover §. 11, Lippe §. 9, Lübeck §. 11), dürfte sich nicht rechtfertigen lassen. Es erscheint unbedenklich, die Kosten der Abschätzung der Partei zur Last zu legen, welche sie schuldhafterweise veranlaßt hat. Im Uebrigen fallen sie, da die Werthsfestsetzung zunächst im Steuerinteresse erfolgt, der betreffenden Kasse zur Last.

§§. 16—41.

Das Tarifsystem des Entwurfs.

An dem regelmäßigen Verfahren der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits entwickelt sich naturgemäß auch die Grundform der Gebührenerhebung. Die in demselben zu erhebende Bauschgebühr ist jedenfalls eine Gebühr für das ganze Verfahren, sowohl Verhandlungen als Entscheidungen, und es ist nur eine Verschiedenheit in der Aufstellung der Kriterien für die Berechnung verschiedener Gebührensätze, wenn in manchen Landesgesetzgebungen die Entscheidungen, in anderen die Verhandlungen als dasjenige bezeichnet werden, wofür die Gebühren zu erheben sind; ebenso wenn in manchen der letzteren Landesgesetzgebungen die kontradiktorische Verhandlung, in anderen der Ausgang der Verhandlung durch kontradiktorische Entscheidung besondere Berücksichtigung findet. Da, wo keine Entscheidung erfolgt, müssen auch jene Gesetzgebungen, welche für Entscheidungen Gebühren erheben, darauf zurückkommen, für die Verhandlung oder den dieselbe abschließenden Akt einen besonderen Gebührensatz zu bestimmen.

Die Gesetze von Waldeck (vom 14. Juni 1850 §§. 16, 17 und vom 2. Dezember 1854 zu §. 17) und Preußen (vom 9. Mai 1854 Art. 7, 8, 9), beide aus denselben Vorarbeiten hervorgegangen und in den Grundsätzen der Gebührenberechnung im wesentlichen übereinstimmend, haben die Bauschgebühren in Prozessen danach abgestuft, ob die Instanz vor oder nach der Beantwortung der Klage, durch kontradiktorische Entscheidung oder ohne solche, nach erfolgter Beweisaufnahme oder ohne diese beendigt wird. Am nächsten steht Sachsen-Meiningen (Taxe Nr. 1, 2, 5—7), nach dessen Bestimmung Gebühren für das erste Verfahren und für das Beweisverfahren, abgestuft nach der Beendigung eines jeden derselben durch kontradiktorische Entscheidung oder ohne solche, vor oder nach Anberaumung des ersten Termins (welchem nach dem Gesetze vom 16. Juli 1862 Art. 128 ff. schriftliches Verfahren vorangeht) erhoben werden. Zu einem im wesentlichen gleichen Resultate führt die Gebührenerhebung in Baden; denn sie erfolgt dort einmal in der Instanz für Endurtheil, Beweisurtheil oder Beweisverfügung und Verzicht, daneben aber auch für Protokolle, insbesondere Beweisaufnahme-Protokolle (§§. 29, 34, 36, 52, 14), desgleichen in Württemberg, wo nur einmal in der Instanz für ein Urtheil, einen Vergleich oder Verzicht eine Gebühr erhoben wird (Art. 11 und Tarif). Hieran schließen sich die Bestimmungen für geringfügige Rechtsstreite in Hannover (§. 13), Anhalt (Gesetz vom 6. Februar 1869), Lippe (§. 5), Schwarzburg-Rudolstadt (§§. 27—30), welche eine Abstufung der Gebühren ergeben, je nachdem kontradiktorische oder nicht-kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat und etwa eine Beweisaufnahme hinzugetreten ist. Eine die Verhandlung und Entscheidung umfassende gleiche Gebühr wird in Bremen (§. 38) für jeden Theil des Verfahrens bis zu einem nicht blos prozeßleitenden Urtheil und in Braunschweig (Nr. 6—11) für jedes Erkenntniß (Prozeßordnung §. 97) erhoben, so daß die Abstufung der Gebühren durch die größere oder geringere Zahl der Urtheile gegeben wird. In gleicher Weise wie in Braunschweig, jedoch in ungleichen Beträgen für verschiedene Arten der Urtheile, sind die Gebühren in Sachsen-Weimar (§§. 27, 32, 33) bestimmt. Ein gleichmäßiger Betrag für das ganze Verfahren, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, wird in Braunschweig (Taxe Nr. 1—5) bei geringfügigen Rechtsstreiten erhoben. Zu bemerken bleibt jedoch, daß neben den hier erwähnten Gebühren mehrfach theils durch Stempel, theils durch Gebühren für gewisse Nebenakte, zu denen insbesondere auch Beweisaufnahmeverhandlungen gehören, weitere Unkosten des Verfahrens entstehen, welche mehr oder weniger der bei Bestimmung der Bauschgebühren unbeachtet gelassenen Ausdehnung des Verfahrens Rechnung tragen. Wo überhaupt die einzelnen Akte des Verfahrens der Gebührenerhebung unterliegen, ergiebt sich die Steigerung der Gebühren nach der Ausdehnung des Verfahrens von selbst.

Die Ausdehnung des stattfindenden Verfahrens bei Bestimmung der Höhe der zu erhebenden Gebühren ganz außer Betracht zu lassen, entspricht weder den mit so geringen Ausnahmen in den meisten Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen, noch den Anforderungen der Billigkeit. Erfordert die Erledigung des Rechtsstreits eine kontradiktorische Verhandlung oder eine Beweisaufnahme, so wird dadurch nicht blos ein größerer Arbeitsaufwand erforderlich, welcher die Erhebung höherer Gebühren rechtfertigt; es ist auch ebenso billig, die einfachere Gewährung des Rechtsschutzes für Rechtsverhältnisse, welche die Parteien selbst schon in gewissem Umfange sich gesichert haben, mit einer geringeren Abgabe zu belasten, wie nothwendig, der tieferen Rechtsverletzung, welche in dem Bestreiten der Rechte oder der sie begründenden Thatsachen liegt, auch eine stärkere Gebührenerhebung entgegenzustellen.

Die Unterscheidung kontradiktorischer und nichtkontradiktorischer Verhandlung hat auch außer in den bereits erwähnten Gesetzen bei der Erhebung von Einzelgebühren vielfach Anerkennung gefunden (Hannover §§. 18, 19, Taxe Nr. 1, Lippe Taxe II. A. C., Lübeck §. 12 Taxe Nr. 3, Oldenburg Art. 8 Taxe Nr. 3, Schwarzburg-Rudolstadt §§. 35, 36).

Das Verfahren der Civilprozeßordnung gestattet die Erhebung der Gebühren nach gewissen Prozeßabschnitten nicht, weil dasselbe nicht in zeitlich geschiedene Abschnitte zerfällt, vielmehr Beweisbeschluß, Zwischenurtheil und Fortsetzung der Verhandlung über denselben Streitgegenstand nebeneinander hergehen, überdies auch noch mit gleichen Akten oder einem Endurtheil über andere Theile des Streitgegenstandes zusammentreffen können. Ebenso ist die Abstufung der Gebühren nach der Art der Beendigung der Instanz nicht anwendbar, weil kontradiktorische, die Hauptsache betreffende Entscheidungen in Zwischenurtheilen ergehen können, ohne daß die Beendigung der Instanz selbst mittels kontradiktorischer Entscheidung erfolgt.

Die Hauptthätigkeit des Gerichts liegt überall in der Entscheidung des Rechtsstreits, mag diese in dem den Rechtsstreit erledigenden Endurtheile, in dem einzelne Streitpunkte erledigenden Zwischenurtheil oder in dem Beweisbeschluß enthalten sein. An diese Akte, für welche das übrige Verfahren nur Vorbereitung ist, schließt sich daher die Gebührenerhebung nach der Absicht des Entwurfs zunächst an. Für Endurtheile und Zwischenurtheile wird zusammen nur eine Gebühr erhoben, da die zeitlichgetrennten Entscheidungen, aus denen schließlich das Endurtheil sich ergiebt, nach den entwickelten

Grundsätzen über das Zusammenfassen der Instanz als eine einzige gedacht werden. Die Beweisbeschlüsse dagegen sind nur unter sich zusammenzufassen, da sie ihrer Natur nach über eine andere Sachlage als das Endurtheil ergehen, und mit diesem nicht verbunden werden können, wenn auch Parteien und Richter alles vorhandene Prozeßmaterial mit einem Male abhandeln. Sie verdienen die Berücksichtigung als Entscheidungen ohne Rücksicht auf das Hinzutreten der Beweisaufnahme, denn wenn sie auch den Richter selbst nicht binden, und ohne Entscheidung über die Beweislast die Bedeutung einer bedingten Entscheidung nicht beanspruchen können, so enthalten sie doch neben der Zulassung der Beweise eine wirkliche Entscheidung im Rechtsstreit, indem sie die Entscheidung desselben nach der einen oder anderen Seite hin zur Zeit ablehnen.

Die Erhebung einer ferneren Gebühr für die mündliche Verhandlung bringt in der Beschränkung auf den Fall der kontradiktorischen Verhandlung das in dieser liegende Moment der Gebührensteigerung zur Anerkennung. Diese Steigerung darf nicht von der auf kontradiktorische Verhandlung ergehenden Entscheidung abhängig gemacht werden, da in allen Stadien des Verfahrens noch ein Versäumnißurtheil erlassen werden kann. Die Verhandlungsgebühr sichert überdies die Erhebung einer Gebühr für den Fall, daß der Verhandlung eine Entscheidung überhaupt nicht nachfolgt.

Im Falle der Aufnahme eines den Rechtsstreit erledigenden Vergleichs tritt dieser an die Stelle der Endentscheidung und beseitigt gleich dem Endurtheile die Zwischenurtheile; Vergleich und Entscheidung sind daher für die Gebührenerhebung auf gleiche Linie zu stellen und gleich zu behandeln.

Durch die Kombination der hiernach als gebührenpflichtig bezeichneten Akte ergiebt sich der Gesammtbetrag der in einer Instanz zuläßigen Gebühren.

Für den Fall, daß die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen ist, ohne daß einer der bezeichneten Akte erfolgt, tritt endlich die Vorschrift des §. 40 ergänzend ein.

Die Verhandlungen und Entscheidungen für welche Gebühren erhoben werden sollen, sind jedoch nur solche, welche den erhobenen Anspruch selbst unmittelbar oder in dem zu führenden Beweise, den prozeßhindernden Einreden und der Zuläßigkeit des Verfahrens mittelbar betreffen. Die dazwischen liegenden Verhandlungen und Entscheidungen über das einzuhaltende Verfahren sollen als bloße Vorbereitungen jener außer Betracht bleiben, so daß, wenn das Verfahren ohne andere Verhandlung oder Entscheidung erledigt wird, Gebühren überhaupt nur nach §. 40 für ein ohne Verhandlung oder Entscheidung erledigtes Verfahren erhoben werden sollen. Die hierauf bezügliche Vorschrift ist wegen des Zusammenhangs mit anderen erst im §. 41 Nr. 1 gegeben.

In welchem Verhältnisse die für jeden einzelnen der in §. 16 aufgeführten Akte zu erhebenden Gebühren zu einander stehen sollen, läßt sich nach prinzipiellen Gründen nicht entscheiden. Unzweifelhaft ist die Einfachheit der Berechnung von höchster Bedeutung, und sie läßt sich am besten durch gleichmäßige Belastung aller Akte erzielen. Hiermit stimmt die Gesetzgebung Preußens (Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 7, 8, 9), also des weitaus größten Gebiets der Bauschgebühren, überein, soweit freilich bei der Verschiedenheit des Prozeßverfahrens von einer Uebereinstimmung überhaupt gesprochen werden kann. Die geringfügigen Rechtsstreite sind aber in ihr insofern begünstigt, als bei diesen für Beweisaufnahme und für kontradiktorische Entscheidung die sonst zu erhebende Gebühr nur jedesmal um die Hälfte erhöht wird. Gerade für geringfügige Rechtsstreite kann jedoch diese Begünstigung nicht empfohlen werden, da dieselben weit eher zu gütlicher Beilegung geeignet erscheinen und eine solche durch höhere Gebühren mehr gefördert wird. Auch in Braunschweig und Bremen werden Beweisurtheile den Endurtheilen gleich behandelt und ebenso hat der Unterschied zwischen kontradiktorischen und nichtkontradiktorischen Entscheidungen die bereits erwähnte Berücksichtigung gefunden.

Von größerer Bedeutung ist die Berücksichtigung des Gegenstandes der Verhandlung. Mit erheblich geringeren Gebühren (§. 21) ist die Verhandlung und Entscheidung der präjudiziellen Streitpunkte zu belasten, deren Entscheidung ohne ein Eingehen auf den erhobenen Anspruch selbst erfolgt. Mit diesen Nebenstreitpunkten sind alle diejenigen Streitigkeiten gleichzustellen, welche nicht eine endgültige Entscheidung über den erhobenen Anspruch oder nur die Wirkung einer bereits endgültigen Entscheidung betreffen oder wie jene präjudiziellen Punkte ein Eingehen auf die Sache selbst nicht erfordern. Die Gebühren kommen jedoch hier nur soweit in Ansatz, als sie nicht durch die Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung anderer Streitpunkte absorbirt werden.

Aehnliche Berücksichtigungen finden sich in der Gesetzgebung von Preußen (Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 8) für alle Sachen, in welchen ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, zu welchen insbesondere auch Wechselsachen gehören; von Württemberg (Tarif 5 v. Urtheile) für Wechselsachen und für die Urtheile, durch welche die Inkompetenz erklärt oder ein Rechtsmittel verworfen wird; von Baden (§. 37) für Arrest und ähnliche Nebenpunkte, prozeßhindernde Einreden und Verwerfung von Rechtsmitteln; von Hannover (§. 19) für verzögerliche Einreden, vorläufige Vollstreckbarkeit der Urtheile, Arreste 2c. Zu bemerken ist auch dabei, daß die überall mit geringerer Gebühr belegte Verwerfung von Rechtsmitteln ohne Verhandlung derselben bei den Grundsätzen der Civilprozeßordnung über die mündliche Verhandlung wegfällt.

Die in den §§. 16, 21 geregelte Gebührenerhebung paßt nicht für gewisse Arten einfacher und untergeordneter Rechtsstreite und ebenso nicht für Angelegenheiten, welche, obgleich sie nach prozessualen Formen in Gemäßheit von Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen sind, doch nicht als Rechtsstreite im eigentlichen Sinne angesehen werden können.

Es mußte darum nach diesen Gesichtspunkten eine Aussonderung von Streitigkeiten behufs einer geringeren Besteuerung vorgenommen werden. Für die zu diesem Behuf zu ziehende Scheidelinie war der Umstand, daß eine mündliche Verhandlung nicht stattgehabt hat, außer Betracht zu lassen, weil die Höhe der Gebühren von der richterlichen Prozeßleitung, soweit zuläßig, unabhängig gemacht werden soll. Die Abgrenzung, je nachdem die mündliche Verhandlung gesetzlich zugelassen oder ausgeschlossen ist, würde den Kreis der zu begünstigenden Rechtsstreite zu eng ziehen. Eine Unterscheidung, ob die mündliche Verhandlung gesetzlich nothwendig gewesen, stellt sich für den fraglichen Zweck als unthunlich dar, weil in der Civilprozeßordnung die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bei dem Erlasse einstweiliger Verfügungen als Ausnahme zugelassen ist (C. P. O. §§. 814, 816) und in einem anderen Falle, bei Arresten, der ohne mündliche Verhandlung erlassenen Entscheidung eine andere Bedeutung als der nach mündlicher Verhandlung erlassenen beigelegt ist (C. P. O. §§. 802, 804). Es bleibt nur die Absonderung nach den zuläßigen Rechtsmitteln übrig. Diejenigen Streitigkeiten, deren Endentscheidung die Civilprozeßordnung für unanfechtbar erklärt, sind dadurch schon als minder wichtig karakterisirt. Das Gleiche gilt für diejenigen Streitigkeiten, deren in erster Instanz ergangene Endentscheidung durch kein anderes Rechtsmitttel als das der Beschwerde angefochten werden kann (Motive zur C. P. O., allgemeine Begründung §. 11). Die Regel der §§. 16, 21 bleibt daher nur für die Rechtsstreite, deren in erster Instanz ergehende Endentscheidung, von Versäumnißurtheilen abgesehen, der Berufung unterliegt. Im §. 22 sind diejenigen Streitigkeiten aufgezählt, in welchen von den einzelnen Akten nur ein

Viertheil der vollen Gebühr erhoben werden soll. Bei allen ist eine selbständige sachliche Prüfung erforderlich, ohne daß es sich blos um Ausführung einer erlassenen Entscheidung handelt. Insbesondere erfordert die unter Nr. 5 erwähnte Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen eine weitere Prüfung als die der Existenz des zu vollstreckenden Schuldtitels und deshalb die vorgängige Anhörung des Schuldners (C. P. O. §. 776).

Für eine Reihe von prozessualen Angelegenheiten ist jedoch die mündliche Verhandlung theils ausgeschlossen, theils von so untergeordneter Bedeutung, daß sie für die Gebührenerhebung unberücksichtigt bleiben muß. Dasselbe muß dann auch für eine etwaige, in solchen Fällen immerhin seltene, Beweiserhebung gelten. Für diese Angelegenheiten, die in den §§. 29 bis 39 aufgeführt sind, umfaßt demnach die Bauschgebühr die ganze bei dem Geschäfte vorkommende Thätigkeit des Gerichts. Wenn in den §§. 29 bis 32 die Entscheidung als derjenige Akt bezeichnet wird, von welchem die Gebühr erhoben wird, so soll damit nur außer Zweifel gestellt werden, bis zu welchem Zeitpunkte die noch geringere Gebühr des §. 40 Platz greifen kann.

Nach Darlegung des den Tarifsätzen zu Grunde liegenden Systems wird es einer Motivirung der einzelnen Vorschriften nur in wenigen Beziehungen bedürfen.

§. 16.

Neben der Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme kommt für die Beweisaufnahme selbst keine weitere Gebühr zur Erhebung. Gegen diese Zusammenfassung der Beweisanordnung und der Beweisaufnahme für die Besteuerung läßt sich mit Grund nicht geltend machen, daß dabei weder die Nichtausführung einer Beweisanordnung, noch der größere oder geringere Umfang einer Beweisaufnahme die genügende Berücksichtigung finde. Denn erfahrungsmäßig folgt in der Regel, mit verschwindenden Ausnahmen, der Zulassung eine wenigstens theilweise Aufnahme des Beweises, und zur Bemessung der richterlichen Thätigkeit bei derselben fehlt es an einem geeigneten Maßstab. Die Zahl der Zeugen (Bremen, G. §. 38 Nr. 3) kann nicht maßgebend sein, weil dabei nur ein äußerliches, in vielen Fällen bedeutungsloses Moment in Betracht gezogen wird. Die Anwendung eines anderen Kriteriums, nämlich die Berechnung der Sportel für Beweisprotokolle nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung und Niederschreibung zugebrachten Zeit (Baden G. §. 14) macht wieder den Betrag der Sportel in unberechtigter Weise von subjektiven Umständen abhängig. Die Länge des Protokolls aber (Sachsen-Altenburg, Tarif Nr. 390) kann bei einem mündlichen Verfahren noch weniger maßgebend sein, wenn man nicht geradezu dem Gedanken dieses zuwider handeln will. Durch eine Besteuerung der Beweisaufnahme nach ihrem Umfange würde allerdings einer willkürlichen Häufung von Beweismitteln entgegengetreten werden; allein eine solche Häufung kommt doch wesentlich nur beim Zeugenbeweis in Betracht, und hier giebt schon die C. P. O. §. 344 ein wirksames Mittel der Abwehr.

Wie die Fassung der Nr. 2 des §. 16 ergiebt, kommt die Beweisgebühr nicht zum Ansatze, wenn eine Beweisaufnahme ohne eine darauf gerichtete Anordnung des Gerichts stattfindet, z. B. bei Vorlegung von Urkunden in der mündlichen Verhandlung im Falle des §. 385 der C. P. O. Daran wird auch nichts geändert, wenn der Vorsitzende den Prozeßgegner des Produzenten zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde auffordert (Vergl. §. 41 Nr. 1). Dagegen wird im Falle einer Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen über die Echtheit die Beweisgebühr auch dann zu erheben sein, wenn dieselben zum Termin gestellt sind und sofort gehört werden.

§. 17.

Die Vorschrift des §. 17 bezweckt nur, Bedenken und Zweifeln vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten, daß die bestehenden Prozeßordnungen in Ansehung des Begriffs der „kontradiktorischen Verhandlung" nicht übereinstimmen. Vorausgesetzt wird, daß beide Theile verhandeln, und daß dem Antrag einer Partei ein Antrag der Gegenpartei widerspricht. Wo diese Voraussetzung nur für einen Theil des Streitgegenstandes zutrifft, da ist die Verhandlungsgebühr nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen (§. 10 Abs. 1).

§. 18.

In Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen kann, da hier die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wirkungen eines Anerkenntnisses und die Folgen einer unterbliebenen oder verweigerten Erklärung überhaupt keine, und die über den Erlaß eines Versäumnißurtheils gegen den Beklagten nur beschränkte Anwendung finden (C. P. O. §§. 577, 578, 611, 620, 624) die Unterscheidung, ob eine mündliche Verhandlung kontradiktorisch geworden ist für den Fall, daß der Kläger verhandelt, nicht aufrecht erhalten werden. Es muß daher in diesem Falle jede mündliche Verhandlung als kontradiktorisch gelten, um eine angemessene Besteuerung dieser Prozesse zu erzielen.

Die Gleichstellung des vorbereitenden Verfahrens in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (C. P. O. §§. 313 ff.) mit der kontradiktorischen mündlichen Verhandlung rechtfertigt sich aus der Bestimmung dieses Ausnahmeverfahrens für umfangreiche und verwickelte Rechtsstreitigkeiten als eines Surrogats der mündlichen Verhandlung. Vermöge des Grundsatzes in §. 23 ist für dieses Verfahren eine Verhandlungsgebühr nicht zu erheben, soweit eine solche für eine kontradiktorische mündliche Verhandlung derselben Instanz in Ansatz kommt.

Der

§. 19

bezweckt, durch Ermäßigung der Gebühren für den Fall der Aufnahme eines Vergleichs diese in jeder Beziehung gewiß erwünschte Art der Erledigung eines Rechtsstreits zu fördern. Gerade solche Parteien, welche am meisten zu einem gütlichen Abkommen neigen, fühlen erfahrungsmäßig am meisten das Bedürfniß, dem Richter zuvor das Unrecht ihres Gegners darzulegen. Dazu tritt, daß der Richter erst durch die Verhandlung in die Lage gesetzt wird, einen Vergleich zweckmäßig zu vermitteln. Deshalb soll die Verhandlungsgebühr außer Ansatz bleiben, wenn die kontradiktorische Verhandlung mit der Aufnahme eines Vergleichs endet, gleichviel ob im ersten oder in einem folgenden Termine. Diese Begünstigung wird aber nicht mehr gewährt, sobald eine nicht blos die Sachleitung betreffende Entscheidung erlassen worden ist. Von diesem Zeitpunkt ab verdient der Vergleich nicht mehr in gleichem Maße die Begünstigung. Auch würde eine Beseitigung der Schranke Unzuträglichkeiten ergeben. Beispielsweise würden dann die Gebühren für eine Instanz, in welcher einem auf kontradiktorische Verhandlung ergangenen Zwischenurtheil ein Vergleich folgt, im Falle der Aufnahme des Vergleichs durch das Prozeßgericht nur halb so hoch sein, als im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs, also mit der steigenden Zahl der Akte fallen, so daß die Parteien dahin gedrängt werden würden, Privatvergleiche zu Protokoll des Prozeßgerichts feststellen zu lassen, wo kein Bedürfniß dazu vorliegt.

Der Aufnahme eines Vergleichs sind diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung ergeht. Neben dem Bestreben auch diese Arten der Beendigung des Streites zu fördern, war für diese Gleichstellung die Erwägung maßgebend, daß sich ein Vergleich gewöhnlich aus Anerkenntnissen und Verzichten zusammensetzt, und daß letztere beide durch Einschränkung auf einen dem ganzen Streitgegenstande bis

auf ein Minimum nahe kommenden Betrag in die Form eines Vergleichs gekleidet werden können.

§. 20

Die schon in der allgemeinen Begründung zu §§. 16—41 motivirte Erhebung derselben Gebühr für Entscheidungen und für Vergleichsaufnahmen beugt der Möglichkeit vor, daß die Gebühren für eine Instanz durch einen Vergleich über den Betrag gesteigert werden, welcher bei Erledigung derselben durch richterliche Entscheidung zu erheben gewesen wäre. Würde nämlich für die Aufnahme eines Vergleichs eine besondere Gebühr zum Ansatze kommen, so könnten für eine Instanz, in welcher kontradiktorische Verhandlung, Beweisanordnung, Zwischenurtheil und Aufnahme eines Vergleichs zusammentreffen, vier volle Gebühren berechnet werden, während nach §. 20 in Verbindung mit §. 23 für das Zwischenurtheil und den Vergleich zusammen nur eine Gebühr zum Ansatz kommt. Nicht minder würde die Erhebung einer besonderen Vergleichsgebühr neben der Entscheidungsgebühr für den Fall, daß über einen Theil des Streitgegenstandes ein Vergleich aufgenommen, über einen anderen dagegen eine Entscheidung erlassen wird, eine Steigerung der Gebühren über den Betrag hinaus zur Folge haben können, welcher bei Erstreckung der Entscheidung auf den ganzen Streitgegenstand zu erheben gewesen wäre (vergl. Bemerkungen zu §. 10). Ist in der Vorschrift des §. 20 eine Begünstigung des Vergleichs zu finden, so wird es für eine solche einer Rechtfertigung nicht weiter bedürfen.

§. 21.

Zu Nr. 4. Entscheidungen, durch welche die Aussetzung eines Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, können hier nicht in Betracht kommen, weil für sie und die ihnen etwa vorausgegangenen Verhandlungen keine Gebühren erhoben werden (§. 41 Nr. 1). Ebensowenig giebt die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens zur Erhebung von Gebühren Anlaß, falls sie sich ohne kontradiktorische Verhandlung und ohne gerichtliche Entscheidung vollzieht (§. 16). Nur wenn eine Partei die zögernde Gegenpartei zur Aufnahme drängt, können bei Widerspruch oder bei Versäumniß der letzteren Gebühren zum Ansatz kommen (C. P. O. §§. 217, 223; K. O. §. 8).

Zu Nr. 7. Der Streitgegenstand ist im Falle der Nr. 7 dem des Anspruchs gleich, um dessen Vollstreckung es sich handelt (vergl. Bemerkungen zu §. 11).

Zu Nr. 8. Die geringere Gebühr für Akte, welche Einwendungen gegen den durch das Urtheil festgestellten Anspruch betreffen, rechtfertigt sich durch die Beschränkung der Einwendungen auf diejenigen, welche im früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten (C. P. O. §. 686 Abs. 2 vgl. §. 704 Abs. 2, §. 705 Abs. 4).

Es kann in Frage kommen, ob die nach §. 21 eintretende Verringerung der Gebühr auch für Besitzstreitigkeiten Anwendung finden soll. Der Entwurf hat diese Frage verneint, weil der Begriff einer „Streitigkeit über den Besitz" oder einer „Besitzklage" in den verschiedenen Gebieten des Reichs ein durchaus verschiedener ist (Motive zu §. 12, jetzt 23 des G. V. G.), weil ferner die Besitzstreitigkeiten der Regel nach keineswegs einfacher Natur sind und weil endlich ihre Entscheidung, wenn auch nur mittelbar, für das Recht selbst von weittragender Bedeutung ist.

§. 22.

Die im §. 22 bezeichneten Streitigkeiten gelten nach §. 33 für die Gebührenerhebung als besondere Rechtsstreite, in Folge dessen der Werth derselben sich nach ihrem besonderen Streitgegenstande bemißt.

Zu Nr. 1 ist zu bemerken, daß Interventionen zur Gebührenerhebung keinen Anlaß bieten, wenn sie sich ohne kontradiktorische Verhandlung und ohne gerichtliche Entscheidung vollziehen; denn in den Fällen des §. 22 kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn einer der im §. 16 bezeichneten Akte stattgehabt hat, es sei denn, daß die Gebühr des §. 40 Platz greife.

Zu Nr. 2. Das im §. 97 der C. P. O. bezeichnete Verfahren kann auch von Amtswegen erfolgen. In diesem Falle ist kein Rechtsstreit vorhanden, so daß es angezeigt erscheinen könnte, die von Amtswegen ergehende Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, gemäß §§. 29 ff. mit einem Viertheile der vollen Gebühr zu besteuern. Von einer solchen Bestimmung ist jedoch Abstand genommen, weil in dem Ausnahmefalle des Offizialverfahrens eine kontradiktorische Verhandlung überhaupt nicht und eine Beweisanordnung nur höchst selten stattfinden kann.

Zu Nr. 4. Der gegen eine Partei in Ehesachen unter Umständen anzuwendenden Zwangsmaßregeln ist hier nicht Erwähnung geschehen, weil es Sache der Prozeßleitung ist, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen (C. P. O. §§. 132, 268) und, wo Zwang zuläßig (C. P. O. §. 579), nöthigenfalls auch zu erzwingen (§. 41). Uebrigens würde die Erhebung einer Gebühr neben der Geldstrafe (C. P. O. §. 579) sich in Wirklichkeit zu einer Zusatzstrafe gestalten; eine solche erscheint aber entbehrlich, weil die Hauptstrafe vom Richter gleich in richtiger Höhe abgemessen werden kann.

§§. 23—28.

Die Begriffe „Rechtsstreit" und „Instanz" sich nach dem Systeme des Entwurfs von großer Bedeutung, da die Fälligkeit der Gebühren regelmäßig mit der Beendigung der Instanz eintritt (§. 85), für jede Instanz eines Rechtsstreits in Vorschuß zu leisten ist (§. 73) und die im § 16 bezeichneten Akte rücksichtlich desselben Streitgegenstandes und eines jeden Theils des Streitgegenstandes in jeder Instanz nicht mehr als einmal besteuert werden dürfen (§. 23). Eine Definition dieser in der Civilprozeßordnung gegebenen Begriffe erscheint entbehrlich; wohl aber bedarf es einer Aufzählung der Fälle, in welchen für die Gebührenerhebung von der durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung gegebenen Begriffsbestimmung abgewichen werden mußte.

Das regelmäßige Mittel, einen Rechtsstreit anhängig zu machen, ist die Erhebung der Klage (C. P. O. §. 235). Mit der Zustellung einer Klageschrift beginnt daher ein neuer Rechtsstreit, gleichviel ob die Klage einen neuen oder einen schon früher geltend gemachten Anspruch betrifft. Danach sondern sich für die Gebührenerhebung die Wiederaufnahme des Verfahrens von dem durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Rechtsstreite (C. P. O. §. 541), das landgerichtliche von dem amtsgerichtlichen Verfahren in Entmündigungssachen (C. P. O. §§. 605, 620, 624, 626), die Anfechtung eines Ausschlußurtheils von dem Aufgebotsverfahren (C. P. O. §. 834), sowie die Geltendmachung von Einwendungen in der Zwangsvollstreckung, welche den das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, von dem vorausgegangenen Verfahren (C. P. O. §. 686).

Mit Anträgen und Gesuchen dagegen in einem anhängigen Prozesse beginnt der Regel nach kein neuer Rechtsstreit. Eine Ausnahme schafft der Entwurf (§. 33) für die im §. 22 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Streitigkeiten, weil die in denselben anzusetzenden Gebühren anderen Personen, als den Prozeßparteien, aufgelegt werden können.

Eine weitere Ausnahme enthält der Entwurf (§. 28) hinsichtlich des Urkunden- und Wechselprozesses. Während gemäß §§. 559, 563 der C. P. O. nach der Abstandnahme von dieser Prozeßform, sowie nach dem mit Vorbehalt erlassenen Urtheile der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, trennt der Entwurf letzteres von dem vorausgegangenen Verfahren. Diese Absonderung erscheint geboten, weil auch die im Urkunden- oder Wechselprozeß erge-

hende Entscheidung ihre selbständige Bedeutung hat, und die durch das zweifache Verfahren eintretende Vermehrung der Prozeßakte auf dem Willen derjenigen Partei, welcher schließlich die Kosten auferlegt werden (C. P. O. §. 563), und nicht auf der richterlichen Prozeßleitung beruht.

Anlangend den Begriff der „Instanz", so gebraucht der Entwurf diese Bezeichnung nicht in dem weiteren Sinne, nach welchem darunter ein nach beliebigen Gesichtspunkten abgegrenzter Abschnitt des Verfahrens verstanden wird, sondern in dem beschränkteren, nach welchem eine neue Instanz beginnt, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird.

Eine neue Instanz tritt daher nicht ein, wenn ein anhängiger Rechtsstreit in Folge der Verweisung an eine andere Kammer desselben Gerichts (G. V. G. §§. 103 ff.) gelangt, auch nicht, wenn an Stelle des an sich zuständigen ein anderes Gericht bestimmt wird, weil ersteres an der weiteren Ausübung des Richteramts verhindert war (C. P. O. §. 36 Nr. 1, §§. 41 ff.). Das Gleiche gilt von den übrigen Fällen des §. 36 der C. P. O.

Wird auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ein Rechtsstreit vom Landgericht an das Amtsgericht oder von diesem an jenes verwiesen (C. P. O. §§. 249, 466), so hat das die Unzuständigkeit aussprechende Urtheil über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenpflicht ist nicht abhängig von der bei Fortsetzung des Rechtsstreits ergehenden Entscheidung, für die Gebührenerhebung ist also das eine Verfahren von dem anderen zu sondern. Eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigt sich jedoch aus Billigkeitsrücksichten in den Fällen des §. 25. Im Falle des Absatzes 1 tritt die Unzuständigkeit des Gerichts erst im Laufe des Rechtsstreits ein, ohne daß eine der Parteien ein Vorwurf trifft. Im Falle des Absatzes 2 erscheint die Vermehrung der Prozeßakte über das sonst nothwendige Maß lediglich als eine Folge der mit der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte verbundenen Schwierigkeiten und Mißstände. Die Ausnahme des §. 25 bezweckt danach nur eine Ausgleichung von Härten.

Das Rechtsmittelsystem der Civilprozeßordnung läßt ferner eine gleichzeitige Verhandlung des Rechtsstreits in mehreren Instanzen zu, insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Theilurtheil oder gegen ein Zwischenurtheil, welches in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen ist.

Der Erlaß von Theilurtheilen (C. P. O. §. 273) hat für die betreffende Instanz die Anwendung des §. 10 zur Folge. Dagegen gelten die gegen solche Urtheile eingelegten Rechtsmittel, sofern sie nicht zusammen verhandelt werden, als verschiedene Instanzen. Dadurch kann zwar eine Steigerung der Gebühren über den Betrag hinaus eintreten, welcher zu berechnen wäre, wenn in höherer Instanz über den ganzen Streitgegenstand zugleich verhandelt worden wäre; es läßt sich indeß auf keine Weise der Einfluß der Prozeßleitung auf den Betrag der anzusetzenden Gebühren völlig beseitigen.

Wird der Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs vorab durch Entscheidung festgestellt (C. P. O. §. 276), so schließt das in erster Instanz ergehende Zwischenurtheil die Instanz nicht ab, die erstinstanzliche Verhandlung über den Betrag des Anspruchs gilt daher als Fortsetzung der Instanz. Dagegen sind die der Zeit nach auseinander fallenden Rechtsmittel über den Grund und über den Betrag des Anspruchs, falls sie nicht zusammen verhandelt werden, jedes für sich zu besteuern.

Dem entsprechend gestaltet sich die Gebührenerhebung in den sonstigen Fällen, in welchen Zwischenurtheile in Ansehung der Rechtsmittel den Endurtheilen gleichgestellt sind (C. P. O. §§. 248, 502).

Tritt eine anderweite Verhandlung des Rechtsstreits in unterer Instanz in Folge einer Zurückverweisung seitens eines Gerichts höherer Instanz ein (C. P. O. §. 500 Nr. 1, 2, 3, 5, §§. 501, 528), so muß, da durch die Entscheidung der höheren Instanz eine Vervollständigung oder Verbesserung des Verfahrens angeordnet ist, das neue Verfahren in unterer Instanz mit dem früheren derselben Instanz für die Gebührenerhebung zusammengefaßt werden (§. 26). Nur in dem Falle der Nr. 4 des §. 500 der C. P. O. unterbleibt diese Zusammenfassung wegen der Sonderung des Urkunden- und Wechselprozesses vom ordentlichen Verfahren (§. 28).

Eine Ausnahmebestimmung von der Regel des §. 23 erfordert auch die eigenthümliche Natur des bedingten Urtheils. In Verbindung mit der Purificatoria enthält das bedingte Urtheil nicht minder eine Beweisanordnung als zugleich ein Endurtheil. Für beide zusammen wären daher eigentlich die Beweisgebühr und die Entscheidungsgebühr zu erheben. Eine Schwierigkeit erwächst jedoch daher, daß das in erster Instanz ergangene bedingte Urtheil vom Berufungsgericht erledigt werden (C. P. O. §. 499) oder auch unerledigt bleiben kann. Es erscheint in solchen Fällen nicht angemessen, für das bedingte Urtheil die Erhebung der Beweisgebühr anzuordnen, weil dann für eine Instanz, welche nach vorgängiger Beweisaufnahme mit einem bedingten Urtheil abschließt, die Entscheidungsgebühr ohne sachlichen Grund wegfiele. Ebenso unzulässig erscheint es, von dem bedingten Urtheile durchweg die Entscheidungsgebühr erheben zu lassen; denn dann würde die Purificatoria, weil ihr immer in der Instanz ein Urtheil, sei es das bedingte oder das die Berufung zurückweisende (C. P. O. §. 499), vorangeht, gebührenfrei werden. Als Folge einer Regelung in diesem Sinne würde sich z. B. herausstellen, daß für eine Instanz, in welcher ohne vorgängige Beweisanordnung auf einen bedingten Eid erkannt und dieses Urtheil erledigt wird, nur zwei Gebühren (Verhandlungsgebühr und Entscheidungsgebühr) zur Erhebung gelangten, während, wenn die Leistung eines Eides durch Beweisbeschluß erfordert wäre, in sonst ganz gleichem Falle drei Gebühren zum Ansatze kämen. Danach wird eine sachgemäße Besteuerung nur dadurch zu erzielen sein, daß für das bedingte Urtheil zwar die Entscheidungsgebühr erhoben wird, bei Erledigung desselben aber eine weitere Gebühr für die in ihm enthaltene Beweisanordnung hinzutritt. Letztere muß natürlich (§. 23) wegfallen, falls schon in der Instanz, in welcher das bedingte Urtheil ergangen ist, hinsichtlich desselben Streitgegenstandes eine Beweisgebühr erhoben worden ist. Dies Ergebniß erreicht der Entwurf durch den Vorschlag in §. 24.

Die den Einspruch betreffende Vorschrift des §. 27 wird weiterhin in Verbindung mit der des §. 42 erläutert.

§. 29.

Zu Nr. 2. Für die von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete gerichtliche Beweisaufnahme selbst wird nach dem Systeme des Entwurfs (vergl. §. 16) eine Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 4. Die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung kann auch in der Beschwerdeinstanz erfolgen (C. P. O. §. 535). Dieser Fall fällt unter §. 39 Nr. 1 des Entwurfs.

Die Verschiedenheit in der Behandlung der vorläufigen Vollstreckbarkeit (§. 21 Nr. 7) von der vorläufigen Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung besteht zunächst in den niedrigeren Gebührensätzen für das Verfahren über letztere. Sodann tritt an die Stelle der dort stattfindenden Gebühr für einzelne Akte hier eine Gebühr für das ganze Verfahren. Von praktisch größerer Bedeutung ist endlich der Unterschied, daß dort die Gebühren durch die höheren für gleiche Akte in dem die Hauptsache betreffenden Verfahren absorbirt werden können (§. 23), hier nicht

(§. 33). Diese Verschiedenheiten stehen im Zusammenhange mit der in der Civilprozeßordnung gegebenen verschiedenen prozessualen Behandlung der Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit und der Frage der vorläufigen Einstellung 2c. einer Zwangsvollstreckung, indem erstere gewissermaßen als ein Bestandtheil des Rechtsstreits über die Hauptsache in derselben Form verhandelt und entschieden wird, wie diese, während letztere ein besonderes neben der Hauptsache laufendes Verfahren bedingt und nach anderweiten Formen erledigt wird.

Zu Nr. 8. Im amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren kommt immer nur ein Viertheil der vollen Gebühr zur Erhebung. Damit wird dem provisorischen Karakter der in diesem Verfahren ergehenden Entscheidung (C. P. O. §§. 605, 620, 626) die gebührende Rechnung getragen. Zugleich gestattet die Vorschrift des §. 8 in ausreichendem Maße die Berücksichtigung des einzelnen Falles.

§. 30.

Die Bemessung der Gebühr für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises auf die Hälfte der Beweisgebühr (§. 16 Nr. 2) kann, da für die Beweisaufnahme selbst eine Gebühr nicht erhoben wird, allerdings zur Folge haben, daß die Parteien das in den §§. 447 ff. der C. P. O. geordnete Verfahren nachsuchen, um die höhere Gebühr für eine Beweisanordnung im regelmäßigen Gange eines anhängigen Rechtsstreits zu sparen. Diese Erwägung begründet aber nicht eine Erhöhung der Gebühr; denn es vereinfacht sich in dem vorausgesetzten Falle auch das Maß der richterlichen Thätigkeit, eine Folge, die nur willkommen sein kann.

§. 31.

Die Gebühr für das Mahnverfahren ist möglichst niedrig (regelmäßig auf ein Viertheil, höchstens auf die Hälfte der Gebühr) festgesetzt, weil nur dann von demselben die beabsichtigte Erleichterung für die Parteien und die Gerichte erhofft werden kann. In Betreff der Gebühr für Zurückweisung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls war eine Berücksichtigung des Falles geboten, daß die Zurückweisung wegen nur theilweiser Unzulässigkeit des Gesuchs erfolgt ist (C. P. O. §. 631 Abs. 2), um Härten vorzubeugen, welche sich ergeben würden, wenn nachgängig das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls auf das zulässige Maß beschränkt, wiederholt wird.

§. 32.

Die im §. 646 der C. P. O. vorgesehenen Zeugnisse enthalten zwar eine Entscheidung (§. 539 das.; vergl. Motive zu §. 599, jetzt 646); dieselbe ist aber der Regel nach höchst einfacher Natur, so daß es gerechtfertigt erscheint, die Gebühr für das in Abs. 2 des §. 646 bezeichnete Zeugniß, welches keinen selbstständigen Zweck hat, sondern nur das Zeugniß der Rechtskraft oder die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung vorbereitet, auf die Gebühr für den einen oder den anderen dieser Akte anzurechnen.

§. 33.

Um die Höhe der Gerichtsgebühren in einem annähernd dem Umfange der in Anspruch genommenen richterlichen Thätigkeit enspreche nden Verhältnisse zu halten, muß für das Gebiet der Gebühren nicht das ganze Zwangsvollstreckungsverfahren als eine Instanz (C. P. O. §. 163) gelten, sondern jedes Verfahren in demselben über Anträge, Erinnerungen und Einwendungen als selbstständiger Prozeß in Betracht kommen. Mehrere gleichzeitig gestellte Anträge, welche in demselben Verfahren erledigt werden, sind für die Gebührenerhebung zusammenzufassen. Werden z. B. wegen eines Anspruchs von 10 000 *M.* 6 Geldforderungen zu je 1 000 *M.* durch einen Akt gepfändet, so sind nicht 6 Gebühren zu je 9 *M.*, sondern es ist eine Gebühr im Betrage von 20,25 *M.* anzusetzen. Ebensohoch würde die Gebühr sich belaufen, wenn durch einen Akt wegen 6 Theilansprüche von je 1 000 *M.* 6 Geldforderungen zu je 1 000 *M.* gepfändet werden. Das Gericht kann aber, wie bei der Klageanhäufung (C. P. O. §. 136), eine Sonderung des Verfahrens über die einzelnen Anträge eintreten lassen, insbesondere wenn verschiedenartige Anträge kumulirt werden, oder wenn über einen der in einem Gesuche gestellten Anträge sofort entschieden, über einen anderen erst mündlich verhandelt wird. Entsteht im Zwangsvollstreckungsverfahren ein Rechtsstreit, dessen in erster Instanz ergehende Entscheidung, vom Fall eines Versäumnißurtheils abgesehen, der Berufung unterliegt (z. B. im Falle der C. P. O. §. 686 oder bei Intervention eines Dritten, §. 690 das.), so werden für diesen Streit die Gebühren nach §§. 16 bis 21 erhoben.

Diese Sonderung gilt folgerichtig auch für Arreste und einstweilige Verfügungen im Falle des §. 29 Nr. 6. Wird demnach gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch erhoben (C. P. O. §. 804), so sind die Gebühren für das nachfolgende Verfahren (§. 21 Nr. 9) gesondert von denen für das vorausgegangene zu berechnen.

Die Festsetzung des Betrags der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (§. 29 Nr. 1) kann nicht als eine Ergänzung der über die Kostenpflicht ergangenen Entscheidung beurtheilt werden.

Für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises (§. 30) hat die Vorschrift des §. 33 zur Folge, daß eine Verminderung der Gebühr nach der Regel des §. 23 auch in den Fällen nicht eintritt, in welchen das Gesuch bei dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gericht angebracht wird.

Die Absonderung des Mahnverfahrens von dem durch Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl oder durch Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl veranlaßten ordentlichen Verfahren (C. P. O. §§. 635, 640) hat die Bedeutung, daß eine Anrechnung der im Mahnverfahren erhobenen Gebühren auf die in dem ordentlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren nicht stattfindet, während das Zusammenfassen beider Prozeduren schon wegen ihrer Ungleichartigkeit von selbst ausgeschlossen ist. Die Anrechnung, welche bei dem, dem Mahnverfahren der Civilprozeßordnung äußerlich entsprechenden, Verfahren in Preußen (Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 6), Lippe (Taxe I A), Schwarzburg-Rudolstadt (§. 27) statthaft; findet nur darin seine Erklärung, daß der Erlaß des Zahlungsbefehls dort unabhängig von dem Willen des Klägers nur als Form der Einleitung des ordentlichen Verfahrens dient.

§. 34.

Die Vorschrift des §. 179 der C. P. O., welche dem Gerichtsschreiber, außer in Anwaltsprozessen, die Befugniß giebt, mit Umgehung des Gerichtsvollziehers die Post direkt um Bewirkung einer Zustellung zu ersuchen, würde leicht einen wenig wünschenswerthen Wettstreit zwischen den beiden Beamten um die Zustellungsgebühren herbeiführen, falls der Gerichtsschreiber im Falle des §. 179 dieselben für sich beanspruchen könnte. Die Einziehung der Gebühren zur Kasse wird die Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Regel machen und das unmittelbare Ersuchen der Post seitens des Gerichtsschreibers auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen für dasselbe sachliche Gründe vorliegen.

§. 35.

Im Falle des §. 471 der C. P. O. wird, wenn ein Vergleich aufgenommen wird, die Vergleichsgebühr nach §. 16 erhoben. Wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt, so werden nur für diesen Gebühren nach den allgemeinen Regeln erhoben. Wird der Antrag vor dem Termine zurückgenommen, so wird keine Gebühr, nicht einmal die des §. 40 erhoben.

In allen übrigen Fällen wird für den Termin, wenn auch kein Theil erscheint, eine geringe Gebühr erhoben. Diese soll einer übermäßigen Belästigung des Amtsrichters durch streitsüchtige Personen eine Schranke setzen. Durch die Anrechnung der Gebühr auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits wird, entsprechend der Absicht des Abs. 3 in §. 471 a. a. O., eine Benachtheiligung der zur Sühne bereiten Partei verhütet werden.

§§. 36, 37.

Für das Vertheilungsverfahren ist eine besondere Bestimmung zu geben, weil in ihm keine Streitigkeiten entschieden werden. Die Kosten werden vom Bestande der Masse vorweg in Abzug gebracht (C. P. O. §. 760 Abs. 2), der Vorschuß (§. 73) fällt in Ermangelung eines Antragstellers weg; es war daher nur die Höhe der Gebühr festzusetzen. Hierbei ist der größeren oder geringeren Ausdehnung des Verfahrens Rechnung getragen.

Die Ladung zur Leistung des Offenbarungseides wird vom Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher bewirkt (C. P. O. §. 781) und die Abnahme des Eides kann auch ohne gerichtliche Entscheidung vor sich gehen. Erscheint der Schuldner im Termine nicht oder verweigert er die Leistung des Eides, so bedarf es der Erhebung einer Gebühr für die Abhaltung des Termins nur dann, wenn nicht eine Entscheidung spätestens im Termin auf Grund des §. 781 Abs. 2 oder §. 782 der C. P. O. zu ergehen hat; denn die Entscheidung zieht die Gebühr des §. 29 Nr. 5 nach sich.

§. 38.

Die Gebühren für das Aufgebotsverfahren glaubte der Entwurf, weil die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung gerade dieser Prozeßform am fernsten liegt, im Hinblick auf die durch die Bekanntmachung des Aufgebots entstehenden baaren Auslagen, sowie auf den formalen Karakter der in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen möglichst niedrig festsetzen zu sollen. Die Theilung der Bauschgebühr von drei Viertheilen einer vollen Gebühr in drei Gebührensätze bezweckt nur eine Ermäßigung der Kosten für den Fall, daß das Verfahren nicht bis zu seinem regelrechten Abschlusse fortgeführt wird.

§. 39.

Für die Beschwerdeinstanz sieht der Entwurf, wie in den allgemeinen Bemerkungen zu §§. 16 bis 41 begründet ist, von einer Gebührenerhebung nach Maßgabe der stattgehabten Akte (§. 16) ab und schreibt eine Bauschgebühr für das ganze Verfahren vor. In Rücksicht auf das für alle Beschwerdesachen gleichmäßige Verfahren erschien eine Unterscheidung der Arten von Rechtsstreitigkeiten, wie sie für die erste Instanz vorgesehen ist, nicht angezeigt.

Da in der Beschwerdeinstanz nur der geringste Gebührensatz erhoben wird, findet eine weitere Ermäßigung (§. 21 Nr. 5) für den Fall, daß nur die Zulässigkeit des Rechtsmittels in Frage kommt, nicht statt.

Auch im Falle des §. 539 der C. P. O. wird immer nur eine Bauschgebühr für das ganze Verfahren erhoben. Diese wird, da hier das Prozeßgericht gegenüber dem beauftragten oder ersuchten Richter oder dem Gerichtsschreiber gewissermaßen als eine höhere Instanz erscheint, durch eine Gebühr für eine sonstige Entscheidung nicht absorbirt (§. 23).

Dem Beschwerdeführer sowohl als dem Antragsteller in den Fällen des §. 539 der C. P. O. wird es unter Umständen an einem Prozeßgegner fehlen, beispielsweise wenn kein Theil die angegriffene Entscheidung beantragt hat oder deren Aufrechthaltung wünscht. Wird in solchen Fällen die Beschwerde bezw. der Antrag begründet gefunden, so tritt Gebührenfreiheit ein.

Die Vorschrift des

§. 40

in Verbindung mit der des §. 73 sichert die Erhebung einer Gebühr für den Fall, daß das Gericht mit einem Rechtsstreite befaßt wird, ohne daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akte kommt. Erfolgt in dem vorausgesetzten Falle keine Zurücknahme, so wird der Vorschuß einbehalten.

Daß die Gebühr bei Zurückziehung einer zur Terminsbestimmung eingereichten Schrift, wenn der Termin noch nicht bestimmt ist, außer Ansatz bleibt, rechtfertigt sich aus der Gebührenfreiheit der Verhandlung und Entscheidung über Terminsbestimmung (§. 41 Nr. 1).

Für die Vorschrift im Abs. 3 war der prozeßpolitische Grund maßgebend dagegen Vorkehr zu treffen, daß ein Antragsteller nicht durch die Rücksicht auf entstehende Mehrkosten von einer theilweisen Zurückziehung seines Antrags abgehalten werde. Dies könnte z. B. zutreffen, wenn in einem Rechtsstreit über 5 400 *M.* die Ermäßigung des Klagantrags um 1 000 *M.* in Frage stände; denn die volle Entscheidungsgebühr berechnet sich bei einem Objekte von 4 400 *M.* ebenso wie von 5 400 *M.* auf den Betrag von 74 *M.*, wozu dann noch die Gebühr des §. 40 (mit 9 *M.* bei einem Objekte von 1 000 *M.*) treten würde.

§. 41.

Als selbstverständliche Folge des Prinzips der Bauschbeträge ergiebt sich der Wegfall der nach mehreren Gesetzgebungen bisher zu erhebenden Siegelgelder, Aufrufungs-, Aufwarte-, Heftgebühren, der Gebühren für Aufsuchung von Akten, für Emballage und dergl. Es könnte in Frage kommen, ob nicht für die Niederlegung eines Schiedsspruchs (C. P. O. §. 865) eine Gebühr gerechtfertigt wäre, indem hier die Deckung durch einen Bauschbetrag fehlt. Der Entwurf hat davon Abstand genommen, weil die Gebühr entweder sehr geringfügig sein müßte, oder durch den Anreiz zur Umgehung den Zweck jener Anordnung vereiteln würde. Es bedarf ferner keiner Ausführung, daß für einzelne Handlungen im Rechtsstreite, welche nicht einen der als gebührenpflichtig bezeichneten Akte darstellen, wie für die protokollarische Aufnahme von Gesuchen, Beschwerden und Erklärungen, die Vermittelung des Gerichtsschreibers zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, Erhebung und Bescheinigung des Widerspruchs im Mahnverfahren, und die Mittheilung desselben an den Kläger, für Benachrichtigungen und Anzeigen keine Gebühren zum Ansatze kommen. Das Gleiche gilt für Sühneversuche innerhalb oder außerhalb des Rechtsstreits mit Ausnahme des im §. 35 vorgesehenen Falles.

Auf ein Verfahren, welches im Interesse der Beamtendisziplin eingeleitet wird, findet die Gebührenordnung keine Anwendung, auch nicht, wenn dasselbe mittelbar durch einen Antrag einer Prozeßpartei (C. P. O. §. 685) veranlaßt worden ist.

Selbstverständlich können, wenn ein von Amtswegen eingeleitetes Verfahren (z. B. im Falle des §. 97 der C. P. O.) eingestellt wird, regelmäßig Gebühren nicht zum Ansatze kommen.

Als gebührenfrei sind sodann im §. 41 verschiedene Akte besonders aufgeführt, theils zur Vermeidung von Zweifeln, theils weil sie als regelmäßige Vorbereitungen oder Anhängsel des Verfahrens bezeichnet werden können und der ausdrücklichen Aufzählung bedürfen, um ihnen auch da, wo ein Rechtsstreit noch nicht oder nicht mehr anhängig ist, die Gebührenfreiheit zu sichern und sie der Auffassung, daß sie als selbständige Rechtsstreite (Nr. 2) oder Instanzen (Nr. 3) zu besteuern seien, zu entziehen.

Wie bereits erwähnt (zu §§. 16—41) umfassen die in einem Rechtsstreite zu erhebenden Gebühren zugleich die Verhandlungen und Entscheidungen über die Prozeß- und Sachleitung.

Zu diesen gebührenfreien Theilen des Verfahrens (Nr. 1)

gehören auch die Unterbrechung des Verfahrens, welche nicht einer Entscheidung, sondern nur der Anerkennung bedarf, und die Aussetzung, obgleich von beiden anerkannt werden muß, daß sie einigermaßen auf der Grenze liegen. Die Gründe der Unterbrechung und Aussetzung stehen ihrer Natur nach den prozeßhindernden Einreden gleich. Ein Streit über dieselbe liegt aber der Regel nach erst im Falle der Anfechtung der ergangenen Entscheidung und im Falle der Aufnahme des Verfahrens vor, so daß sie bis dahin füglich ganz außer Betracht bleiben können, zumal die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen kann und die Aussonderung der Streitfälle komplizirte Bestimmungen erfordern würde.

Die Bestimmung und Aenderung von Terminen und Fristen ist als zur Sach- oder Prozeßleistung gehörig besonders erwähnt, weil sie in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Die Bestimmung von Terminen kommt nämlich, da die Rechtshängigkeit einer Streitsache durch die Erhebung der Klage begründet wird (C. P. O. §. 235), auch vor der Rechtshängigkeit vor, wird aber gerade dann von dem Rechtsstreite selbst nicht zu trennen sein. Dasselbe muß von der Ablehnung einer Terminsbestimmung gelten, beispielsweise: wenn im Anwaltsprozeß die Klageschrift nicht die Unterschrift des Anwalts enthält (C. P. O. §. 121 Nr. 6, §. 233), oder in Ehesachen, wenn den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist (C. P. O. §. 570), wenngleich im letzteren Falle der Entscheidung eine sachliche Prüfung vorausgeht. In solchen Fällen kommt auch nicht die Gebühr des §. 40 zur Erhebung (Abs. 2 des §. 40). Die Bestimmung von Fristen kann auch nach Erledigung der Instanz (C. P. O. §. 304) oder des Rechtsstreits (C. P. O. §. 806) vorkommen, ist dann aber als Ergänzung der vorangegangenen Thätigkeit des Gerichts anzusehen und daher nicht für sich selbstständig zu besteuern.

Zur Prozeßleistung gehört auch die Bestimmung darüber, in welcher Weise eine Zustellung stattfinden soll. Gebührenfrei ist also auch die Bewilligung oder Versagung der öffentlichen Zustellung vor der Anhängigkeit des Rechtsstreits (C. P. O. §. 187).

Zu den prozeßleitenden Anordnungen sind die über Trennung oder Verbindung der Verhandlung mehrerer Ansprüche (C. P. O. §§. 136, 138, 141) zu rechnen. Auch die Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege (C. P. O. §. 242), ist wesentlich prozeßleitender Natur, da sie dem Beklagten nur die Einlassung auf die weitere Verhandlung auflegt.

Nicht minder gehören hierher die Vorforderung der Parteien zum persönlichen Erscheinen vor dem Gericht (C. P. O. §§. 132, 579 Abs. 1) und die zur Durchführung dieser Anordnung gegen eine Partei in Ehesachen zulässigen Zwangsmaßregeln (C. P. O. §. 579 Abs. 3).

Bezüglich des Armenrechts (Nr. 2) ist mehrfach nur die Gewährung desselben gebührenfrei gelassen. Das Armenrecht betrifft zunächst immer die Gerichtsgebühren, an zweiter Stelle die Gebühren des Anwalts und des Gerichtsvollziehers und erst in letzter Reihe das nur in Ausnahmefällen eintretende Recht des Gegners auf Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (C. P. O. §§. 102, 107, 108). Die Verhandlung ist deshalb ihrem Wesen nach nicht eine vorwiegend civilprozessuale, und selbst dann ist sie es nicht, wenn es sich um Entziehung des gewährten Armenrechts handelt, weil eine solche auch ohne Antrag einer Partei, lediglich im Interesse der Staatskasse erfolgen kann (C. P. O. §. 112). Soweit aber das Recht des Gegners berührt wird, bildet die Verhandlung einen Theil der gebührenpflichtigen Verhandlung über die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Nr. 3) hilft immer nur Unzulänglichkeiten der Gerichtsorganisation oder den Folgen unvollkommener Rechtsprechung ab. In dem einzigen allenfalls bedenklichen Falle, Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes (C. P. O. §. 36 Nr. 3 und 4), liegt, wenn nicht die Nothwendigkeit, so doch ein öffentliches Interesse vor, die getrennt zu erhebenden Klagen zu vereinigen. Zugleich ist in allen Fällen mehr die Justizverwaltung als die Rechtsprechung in Frage und diese Rücksicht gestattet es, auch ablehnende Entscheidungen frei von Gebühren zu lassen (bayerische Prozeßordnung Art. 37). Die Bestimmung des Gerichtsvollziehers für die Zwangsvollstreckung, bei welcher mehrere Gläubiger Theil nehmen (C. P. O. §. 728), liegt ganz außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, da sie nur in der durch Gerichtsvollzieher ausgeführten Zwangsvollstreckung vorkommen kann. Gegenüber dem Aufdringen eines bestimmten Gerichtsvollziehers durch die Auswahl des zuerst betheiligten Gläubigers hat jedoch der Antrag auf Bestimmung eines anderen wesentlich den Karakter der Ablehnung des ersteren, und diese wird bei den ausgedehnten, ein persönliches Vertrauen erfordernden Befugnissen des Gerichtsvollziehers nicht durch Gebührenerhebung beschränkt werden dürfen. Die Ernennung des Sequesters, an welchen eine unbewegliche Sache in Folge der Pfändung der dieselbe betreffenden Forderung von dem Drittschuldner herausgegeben werden soll (C. P. O. §§. 747, 752), ist eine zur Pfändung gehörige Anordnung, welche von derselben nur mit Rücksicht auf die besondere Regelung der Gerichtszuständigkeit abgetrennt ist. Ebenso kann die Ernennung des Gerichsvollziehers, an welchen unter gleichen Umständen eine bewegliche Sache herauszugeben ist (C. P. O. §. 751), als ein Theil des Pfändungsakts angesehen werden, welcher nachzuholen ist, wenn der Gläubiger von der Befugniß eigener Auswahl keinen Gebrauch gemacht hat.

Auch die Ablehnung von Richtern, Gerichtsschreibern und Sachverständigen (Nr. 4), von denen die letzteren nur zur Vermeidung von Zweifeln mit erwähnt werden, gehört zum Betriebe der Instanz. Die Erhebung von Gebühren, wenn eine Zurückweisung des Gesuchs erfolgt, würde nur den Karakter einer Sukkumbenzstrafe haben.

Die Entscheidung über die Pflicht der Zeugen und Sachverständigen (Nr. 5) könnte als ein selbstständig mit Gebühren zu belastender Rechtsstreit aufgefaßt werden. Allein abgesehen davon, daß in vielen Fällen die gegen den Zeugen oder Sachverständigen ausfallende Entscheidung als solche kaum erkennbar wird, ist von dem Zeugen oder Sachverständigen, dessen Pflicht die Aufforderung des Richters voraussetzt, nicht zu verlangen, daß er seine Rechte nur mit der Gefahr, Gebühren zahlen zu müssen, vertheidigt. Für die Partei aber ist die Entscheidung nur eine zum Verfahren gehörige Entscheidung über die Zulässigkeit des Beweismittels. Rücksichtlich der Sachverständigen kommt hinzu, daß dieselben nicht von der Partei, sondern von dem Gerichte bestimmt werden (C. P. O. § 369).

Die Bestellung des Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Nr. 6) ist gebührenfrei gelassen, weil sie gewöhnlich nur als Theil eines gebührenpflichtigen Verfahrens in Betracht kommt und in den wenigen Fällen, in welchen dies nicht zutrifft, die Gebühr überdies nur sehr niedrig bemessen werden könnte.

Die gebührenfreie Feststellung der Vollstreckbarkeit der nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Nr. 7) trägt nur zur Ausgleichung der Folgen des Grundsatzes bei, daß durch die Rechtsmittel der Berufung und der Revision die ganze Sache in die höhere Instanz gebracht wird.

Die Erlaubniß, Handlungen des Gerichtsvollziehers an Sonn- oder Fest-Tagen oder zur Nachtzeit vorzunehmen (Nr. 8), steht, soweit sie sich auf Akte der dem Gerichtsvoll-

zieher zustehenden Zwangsvollstreckung bezieht, außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens. Die zu erhebende Gebühr würde jedenfalls nur gering sein können und voraussichtlich nur zu oft ein Gegenstand des Streits unter den Parteien werden.

Daß im Falle der Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Nr. 9) Gebühren nicht zu erheben sind, erscheint darum nothwendig, weil eben nur ein Irrthum des Gerichts die Veranlassung der Berichtigung ist. Aber auch im Falle der Ablehnung der bezüglichen Anträge werden Gebühren nicht zu erheben sein, weil die Verhandlung und Entscheidung noch zu der Instanz des Urtheils gehören. Am deutlichsten ist dies bei Anträgen auf Berichtigung des Thatbestandes, und zwar vorzugsweise dann, wenn nicht blos die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (C. P. O. §. 290), sondern eine wirkliche Aenderung des Thatbestandes (§. 291) gefordert wird. Der Thatbestand ist von solcher Bedeutung, daß, wenn derselbe nicht durch schriftliches Verfahren gesichert wird, und die Parteien nicht auf dem Wege der vollständigen Feststellung desselben zum Sitzungsprotokolle gedrängt werden sollen, die endliche Feststellung im Urtheile nur unter Mitwirkung der Parteien erfolgen kann. Diese Mitwirkung gehört zum Wesen des Berichtigungsverfahrens. Dasselbe nimmt den Schein eines besonderen vom Richter zu entscheidenden Streits nur deshalb an, weil es bei der Uebertragung der Redaktion des Thatbestandes an den Richter der Abfassung des Urtheils nothwendigerweise nur nachfolgen kann. Bei den auf Berichtigung des entscheidenden Theils des Urtheils gerichteten Anträgen, welche sich auf die C. P. O. §. 290 bezeichneten Unrichtigkeiten beschränken müssen, liegt allerdings die Sache insofern anders, als von einer Mitwirkung der Parteien nicht wohl die Rede sein kann. Es wird aber keine Aenderung des Urtheils beantragt, sondern nur die Feststellung, ob der Richter das Gesagte gewollt hat; der Antrag ist eine Anregung zu der auch von Amtswegen vorzunehmenden Berichtigung, deren Versagung nicht angefochten werden kann.

Bezüglich der Ergänzung des Urtheils (C. P. O. §. 292) bedarf es keiner besonderen Bestimmungen. Wird dem Antrage stattgegeben, so sind das Urtheil und die ergänzende Entscheidung als Theilurtheile anzusehen und die Gebühren nach den Grundsätzen des §. 10 zu berechnen. Wird jedoch der Antrag auf Ergänzung des Urtheils zurückgewiesen, weil der Gegenstand des anhängig gewesenen Rechtsstreits durch das Urtheil vollständig erledigt sei, so ist im Sinne dieser Entscheidung die Gebühr für dieselbe unabhängig von der für das vorausgegangene Urtheil zu berechnen. Aehnlich regelt sich die Berechnung der Verhandlungsgebühr nach Lage des einzelnen Falles.

Der Vorbehalt der Erhebung einer geringen Gebühr bei frivolen Anträgen (Abs. 2), sowie die Ausschließung der Gebührenfreiheit für unbegründete Beschwerden (Abs. 3) sind dazu bestimmt, einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Gebührenfreiheit, soweit thunlich, eine Schranke zu setzen.

§. 42.

Die Feststellung der Fälle, in welchen neben den regelmäßig den ganzen Rechtsstreit umfassenden Gebühren noch weitere Gebühren zu erheben sind, ist, wie bereits in der allgemeinen Begründung gezeigt worden, von besonderer Wichtigkeit. Der einfachste Gang des Verfahrens würde der sein, daß in dem ersten Termine zur mündlichen Verhandlung alle auf den Rechtsstreit bezüglichen Thatsachen vorgebracht werden, sofort das Endurtheil oder ein Beweisurtheil erlassen und im Falle des letzteren in einem weiteren Termine der beschlossene Beweis erhoben und die Sache bis zum Endurtheile behandelt wird. Allein eine in bestimmte Formen gebrachte Erweiterung erleidet dies Verfahren zunächst schon durch den Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil (C. P. O. §§. 303 ff.). Nur in dem Falle, daß der Einspruch gar nicht verhandelt oder als unzuläßig oder wegen neuer Versäumniß der Partei verworfen wird (C. P. O. §§. 306, 310), empfiehlt sich dessen Behandlung als neue Instanz. Abgesehen von diesem Falle aber und von dem zu §. 33 erwähnten Falle des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl wird mit dem Einspruche die Instanz, in welcher das Versäumnißurtheil erlassen ist, fortgesetzt, so daß auf die Erhebung einer besonderen Gebühr in dieser Instanz Bedacht genommen werden muß. Am passendsten erscheint, da das Versäumnißurtheil die Erweiterung des Verfahrens darstellt, die besondere Erhebung der für dieses zulässigen Gebühr, so daß dasselbe für die Gebührenberechnung aus dem Zusammenhange der Instanz herausgenommen wird. Nur in Preußen (Art. 7 Gesetz vom 9. Mai 1854) und nach den verwandten Gesetzgebungen von Waldeck (Gesetz vom 2. Dezember 1854 §. 13) und Lauenburg (Tarif Nr. 3) ist die Restitution gegen Versäumnißurtheile mit geringerer Gebühr bedacht; dies erschien jedoch bei der uneingeschränkten Zulässigkeit des einmaligen Einspruchs nach dem Systeme der Civilprozeßordnung nicht nachahmungswerth. Die Civilprozeßordnung macht rücksichtlich der Pflicht der Parteien, die Prozeßkosten zu tragen, bei dem Einspruch eine Unterscheidung, dahin: ob das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen sei oder nicht (§. 309). Die besondere Gebührenerhebung wird jedoch in jedem Falle erfolgen müssen, da immer eine Partei, sei es durch Versäumniß, sei es durch den ungerechtfertigten Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils, dieses herbeigeführt hat. Dieser Gebührenerhebung entspricht im Falle des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl die jedenfalls eintretende Erhebung der Gebühr für diesen.

Soll außer dem Falle des Einspruchs nicht jede Abweichung von dem einfachsten Verlaufe der Sache Anlaß zur Erhebung neuer Gebühren sein, so bieten sich als die einzigen Anhaltpunkte zur Feststellung der Fälle besonderer Gebührenerhebung die in der Civilprozeßordnung ausgesprochene Verpflichtung einer Partei, die Kosten einer durch ihr Verhalten verursachten Ausdehnung des Verfahrens der Instanz auch im Falle des Obsiegens zu tragen, und die Befugniß oder Pflicht des Gerichts, der Partei wegen ihres prozessualen Verhaltens in der Instanz trotz des Obsiegens Kosten aufzulegen. Nicht hierzu gehört die Vorschrift §. 91 der C. P. O., daß die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels der Partei, auch wenn sie obsiegt, auferlegt werden können; denn hierbei braucht an eine Ausdehnung des regelmäßigen Verfahrens der Instanz nicht gedacht zu werden. Dagegen gehört hierher zunächst die allgemeine Vorschrift des §. 90 der C. P. O., daß die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung, oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, die dadurch verursachten Kosten zu tragen hat. Die Versäumung von Terminen gewinnt überhaupt nur durch die Möglichkeit Bedeutung, die Folgen der Versäumung wieder aufzuheben. Eine solche Möglichkeit ist außer dem bereits behandelten Falle des Versäumnißurtheils dann vorhanden, wenn in dem Verhandlungstermine beide Parteien ausbleiben oder nicht verhandeln.

Allein, da in diesem Falle jede prozessuale Bedeutung der besonderen Gebührenerhebung fehlt, so ist für dieselbe kein genügender Grund vorhanden; die Erhebung von Gebühren bei längerer Dauer des Verfahrens (§. 86 Nr. 1) sichert vor Wiederholung ausreichend. Die Versäumung von Beweisterminen seitens der Parteien hält den Fortgang des Verfahrens nicht auf. Die Versäumung eines Termins im

vorbereitenden Verfahren vor dem beauftragten Richter hat ihre bestimmte, nicht zu beseitigende Bedeutung im regelmäßigen Gange des Verfahrens (C. P. O. §. 316), führt also keine Ausdehnung desselben herbei.

Die Versäumung von Fristen kommt gleichfalls nur in der Möglichkeit der Nachholung des Versäumten in Betracht. Die Versäumung der Fristen zur Mittheilung vorbereitender Schriftsätze kann nur für die Vertagung der Verhandlung von Wirkung sein, und ist bei dieser zu berücksichtigen. Die Versäumung von Beweisfristen kann nur ohne Verzögerung des Verfahrens wieder gut gemacht werden (C. P. O. §§. 329, 396). Außer bei diesen Fristen kann nur noch bei Nothfristen, und zwar durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Folge der Versäumung gehoben werden. Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen nach §. 216 der C. P. O. dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind. Das Verfahren über den Antrag ist jedoch der Regel nach mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden, so daß, wenn auch das Verfahren zunächst auf den Antrag beschränkt wird, doch die Entscheidung sofern sie zu Gunsten des Antrags ausfällt, nur die Natur eines Zwischenurtheils hat, andernfalls aber der Sache nach ein Urtheil über die Zulässigkeit der nachzuholenden Prozeßhandlung ist, und jedenfalls nur für eine Instanz Gebühren erhoben werden können. Als Kosten der Wiedereinsetzung, welche dem Antragsteller zur Last fallen, bleiben immer noch, wie in anderen ähnlichen Fällen, welche zur Erhebung besonderer Gerichtsgebühren keine Veranlassung geben, die nichtgerichtlichen Kosten, insbesondere die Gebühren der Gerichtsvollzieher und unter Umständen die Kosten der Glaubhaftmachung thatsächlicher Behauptungen.

Die Verlegung von Terminen und die Verlängerung von Fristen fallen nach den angenommenen Grundsätzen der Gebührenerhebung überhaupt nicht in den Bereich derselben. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ohne Uebereinstimmung beider Theile nur sachlich gebotene Verlegungen und Verlängerungen stattfinden können, daß Termine und häufig auch Fristen auf einseitigen Antrag einer Partei bestimmt werden, und daß bei fortgesetzter Verschiebung der Verhandlung die Erhebung der verfallenen Gebühren eintritt (§. 86 Nr. 1).

Das Verschulden der Vertagung einer Verhandlung oder Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung findet eine besondere Berücksichtigung in den Vorschriften §§. 251, 256 der C. P. O., daß das Gericht, wenn durch nachträgliches Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels, von Beweismitteln oder Beweiseinreden die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der Partei, welche im Stande war, das Vorgebrachte zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen kann. Die allgemeine Vorschrift des §. 90 der C. P. O. geht weiter, indem sie auch die Verspätung in der vorbereitenden Mittheilung des rechtzeitig Vorgebrachten als Verschuldung mit umfaßt. Andererseits sind die Vorschriften §§. 251, 256 nicht blos Anwendung des §. 90, indem sie von dem ursprünglichen Zusammenhange zwischen der verschuldeten Verzögerung und den erwachsenen Kosten absehen. Beide Vorschriften lassen die Kosten der Beweisanordnung, welche durch nachträgliches Vorbringen einer Partei nothwendig wird, unerwähnt; doch können auch diese unter den Kosten, welche durch die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung verursacht sind, verstanden werden, da die Beweisanordnung auf Fortsetzung der Verhandlung nach vorgängiger Vorbereitung derselben durch die Beweisaufnahme abzielt; jedenfalls gestatten die Vorschriften §§. 251, 256 deren Berücksichtigung.

Hier ist ohne Zweifel ein Gebiet für die Erhebung besonderer Gebühren, da es sich um Vervielfältigung der als gebührenpflichtig angenommenen Akte handelt und gerade hier dem Mißbrauche der Formen des Verfahrens entgegengetreten werden soll. Dabei ist davon auszugehen, daß alle diejenigen Akte, welche bei rechtzeitiger Vornahme der verzögerten Prozeßhandlung nicht erforderlich gewesen wären, als nicht zur Instanz gehörig angesehen werden. Nur in dieser Annahme wird ein einigermaßen wirksames Mittel gegen willkürliche Verzögerungen gefunden werden können, soweit ein solches Mittel überhaupt in der Gefahr, Prozeßkosten zu tragen, gesucht werden kann. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung treffen immer nur die obsiegende Partei, die besondere Gebührenerhebung aber vorzugsweise die unterliegende Partei, von welcher Verzögerungen mehr als von der obsiegenden zu befürchten sind. Nach der angegebenen Annahme werden besondere Gebühren nur dann zu erheben sein, wenn eine weitere mündliche Verhandlung stattfindet oder nach bereits angeordneter Beweisaufnahme nochmals Beweis angeordnet wird; die zu erhebenden Gebühren aber sind die vollen zulässigen Gebühren der bezüglichen Akte. Nur muß die Verhandlungsgebühr auch für eine nicht kontradiktorische Verhandlung erhoben werden, weil sonst die Erhebung der besonderen Gebühr von dem Willen der säumigen Partei abhängig wäre. Bei wiederholter Verzögerung ist auch die Erhebung der besonderen Gebühren zu wiederholen. Ausgenommen ist der Fall des §. 300 der C. P. O., Vertagung zum Zwecke der besseren Begründung des Antrags auf Versäumnißurtheil, weil in diesem jedes prozessuale Interesse an der Erhebung besonderer Gebühren fehlt.

Als formelle Voraussetzung der besonderen Gebührenerhebung scheint die Verurtheilung einer Partei zur Tragung der Kosten eines gewissen Prozeßtheils nahezuliegen; auch für die in der Hauptsache unterliegende Partei würde diese Verurtheilung besonders ausgesprochen werden können, und das Urtheil würde als solches alle nur wünschenswerthen Garantien gegen eine oberflächliche oder unbillige Würdigung der Sachlage bieten. Allein diese Verurtheilung würde immer von den Anträgen des Gegners abhängen, da dieser, wenn auch über die Prozeßkosten ohne Antrag zu erkennen ist (C. P. O. §. 279), doch auf das Recht, welches ihm zugesprochen werden soll, ausdrücklich oder durch Zugeständniß entgegenstehender Thatsachen verzichten oder im Einverständnisse mit der schuldigen Partei den Rechtsstreit ohne Urtheil erledigen kann. Weitere Schwierigkeiten würden sich noch für die Anfechtung des Urtheils, soweit dasselbe die besondere Gebührenerhebung zur Folge hat, ergeben. An der Anfechtung hätte der Gegner, welchem die besonders zu erhebenden Gebühren niemals zur Last fallen könnten, kein Interesse; er wäre also auch insoweit nicht zur Vertheidigung berufen. Sind ihm besondere außergerichtliche Kosten nicht entstanden, so hat er überhaupt kein Interesse an der Aufrechthaltung des Urtheils. Wenn unter gleichen Voraussetzungen auch den Rechtsanwälten besondere Gebühren zustehen sollten, so hätte sogar der Gegner ein gewisses Interesse für die Aufhebung der Verurtheilung. Richtiger erscheint es deshalb, die Erhebung der besonderen Gebühren von einer besonderen Anordnung des Gerichts abhängig zu machen. Diese Anordnung unterliegt alsdann der Beschwerde, welche gegen die Folgen eines selbst nicht angefochtenen Urtheils ohne Inkonvenienzen nicht zugelassen werden könnte.

Eine Erweiterung des Verfahrens kann auch durch Schuld eines Zeugen oder Sachverständigen eintreten. Hiergegen bedarf es aber neben den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 345, 355, 374) und des §. 41 Abs. 2 des Entwurfs keiner weiteren Vorkehrungen.

Da die auf Grund des §. 42 gezahlten Gebühren nicht zu denjenigen Kosten gerechnet werden können, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren (C. P. O. §. 87), so findet ein

Anspruch auf Erstattung derselben gegen die in die Kosten des Prozesses verurtheilte Gegenpartei nicht statt.

§. 43.

In manchen Gesetzgebungen (Baden, Bremen, Oldenburg, Württemberg) tritt für die höheren Instanzen durchweg oder wenigstens theilweise eine Erhöhung der Gebühren ein, während in anderen (Preußen und Waldeck) für höhere Streitgegenstände eine Ermäßigung statthaft. Für letztere ist ein sachlicher Grund unerfindlich, sie kann vielmehr nur historisch erklärt werden, nämlich aus der Erhebung von Werthstempeln für Entscheidungen (preuß. Stempeltarif vom 7. März 1822 s. v. „Erkenntnisse“), welche Stempel für die höheren Instanzen auf ein Sechstheil der in erster Instanz zu verwendenden Beträge festgesetzt waren und in allen Instanzen nach der preußischen Gesetzesänderung von 1851 durch einen Aufschlag auf die Gebühren gedeckt werden sollten (preuß. Justiz-Ministerialblatt 1849 S. 165). Die mit einem größeren Kostenaufwande verbundene Konstruktion der Gerichte höherer Instanz, die in den meisten Fällen vorhandene größere Schwierigkeit der rechtlichen Beurtheilung, sowie endlich das anzuerkennende Bedürfniß, die höheren Instanzen gegen eine Ueberhäufung mit unwichtigeren Sachen zu schützen, rechtfertigen die im Entwurfe vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz. Daß die danach zur Erhebung gelangenden Gebühren noch immer weit hinter dem staatlichen Kostenaufwande für die Rechtsprechung der höheren Instanzen zurückbleiben werden, ergiebt ein Blick auf den Etat für 1877/78, nach welchem die Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht auf 394 062 ℳ., die Einnahme an Gerichtsgebühren für Geschäfte desselben dagegen auf 46 500 ℳ. veranschlagt worden sind.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

Die Grundsätze, nach welchen in den einzelnen Bundesstaaten das Gebührenwesen im Konkursverfahren geregelt ist, richten sich vornehmlich nach der Gestaltung, welche daselbst das Konkursverfahren gefunden hat.

In den gemeinrechtlichen Gebieten, in welchen der Konkurs eine Prozeßart ist, findet auf das Konkursverfahren zumeist diejenige Gebührentaxe Anwendung, welche für alle sonstigen Civilprozesse Platz greift. In diesen Staaten, beispielsweise in den beiden Mecklenburg, werden gleichwie im Civilprozeß alle richterlichen Handlungen im Konkursprozesse die Dekrete, Ediktalien, Termine, Inventarisirungen, Erkenntnisse, besonders in Ansatz gebracht und nur höher berechnet, sofern sie von einem Gerichte höherer Ordnung vorgenommen werden. In einigen Gebieten, wie in den Provinzen des Großherzogthums Hessen, Oberhessen und Starkenburg, gilt zwar für einzelne Handlungen im Konkursverfahren (Aufstellung eines Verzeichnisses der Vermögensbestände und Schulden, Liquidationsprotokolle, Liquidations- und Prioritätserkenntnisse, Distributionsbescheide) eine besondere Taxe. Hier aber wie dort setzen sich die Gebühren im Konkurs aus einzelnen Positionen derart zusammen, daß die Gesammtsumme auch nicht annähernd berechnet werden kann. Denn nicht blos hängt die Anzahl der richterlichen Handlungen in jedem Konkurse theils von zufälligen Umständen, theils von dem jedesmaligen Ermessen des Richters ab, sondern die maßgebende Taxe bewegt sich auch meistens innerhalb eines Mindest- und Meistbetrags; die Höhe der Gebühren wird in dem einzelnen Falle von dem Richter festgesetzt und hierbei giebt bald die Höhe des Objekts, bald die Eigenschaft des Gerichts, bald auch nur die Anzahl der Bogen den Maßstab.

In einer zweiten Gruppe von Bundesstaaten bestehen für die einzelnen Akte des Verfahrens feste Gebühren.

Die Mehrzahl der hierher gehörigen Staaten behandelt das Konkursverfahren zwar als ein besonderes Verfahren, aber doch unter dem Gesichtspunkt einer Prozeßart. In einigen dieser Staaten ist das Kostenwesen für den Konkurs nicht besonders geregelt, vielmehr richtet sich dasselbe nach den allgemeinen und den für den Civilprozeß ergangenen Kostengesetzen. So kommen im rechtsrheinischen Bayern, dessen Prozeßordnung vom 29. April 1869 Tit. V. die Gant regelt, die allgemeinen Stempelnormen nach der Verordnung vom 18. Dezember 1818 und den einschlägigen späteren Gesetzen, sowie die verschiedenen Taxordnungen der streitigen Rechtspflege auch für die Konkursgebühren zur Anwendung die Besteuerung besteht in Gebühren unter Berechnung der einzelnen richterlichen Handlungen und in der Stempelpflicht der vom Gericht ausgehenden Verhandlungen und Erlasse, sowie der diesem zur Prüfung überreichten Urkunden. Andere Staaten derselben Gruppe haben zwar eine besondere Taxordnung für das Konkursverfahren erlassen, in dieser aber die nämlichen Grundsätze zur Anwendung gebracht, welche das Kostenwesen des Civilprozesses beherrschen. In Hamburg zum Beispiel werden bei Konkursen über 4 800 ℳ., für welche das Handelsgericht zuständig ist, feste Gebühren für jede einzelne richterliche Handlung, Termine, Vereidigung der curatores bonorum, Erhebung des Manifestionseides, Einsicht der Akten, Registraturen, Notifikatorien u. s. w., erhoben.

In den Gebieten des französischen Rechts wird das Konkursverfahren (Falliment) zwar nicht vom Gesichtspunkt einer Prozeßart aufgefaßt. Aber auch hier bestimmt sich die Art und Höhe der Gebühren im Wesentlichen nach den für ein jedes gerichtliche Verfahren, insbesondere für Civilprozesse, geltenden Grundsätzen, so jedoch, daß die Akte, für welche die Gebühren erhoben werden, nach der Gestaltung des Konkursverfahrens fixirt sind. Demgemäß unterliegen nach dem Gesetze vom 22. frimaire des Jahres VII sechszehn einzelne Akte des Fallimentsverfahrens einer besonderen Enregistrementsgebühr und zu dieser treten in der Regel nach dem Gesetze vom 21. ventose des Jahres VII, dem Dekrete vom 12. Juli 1808 und verschiedenen diese abändernden Verordnungen noch Sporteln der Gerichtsschreiberei hinzu.

Eine besondere Stellung in der zweiten Gruppe nehmen die Staaten ein, welche bei der Gebührenberechnung im Konkursverfahren zwar in erster Linie die für den Prozeß geltenden Regeln anwenden, aber hiervon erhebliche Ausnahmen machen. So werden in Bremen, wo nach der Taxordnung vom 29. Juni 1872 das System der festen Einzelgebühren gilt, bei einer Aktivmasse von weniger als 150 ℳ. für Versiegelung, Entsiegelung, Inventur, Präferenzbescheide und Termine keine Gebühren berechnet und in anderen Konkursen für die Vertheilung von Hauskaufgeldern, kommissarische Präferenzbescheide und andere Akte abweichende Gebührensätze aufgestellt. Nach der Gesetzgebung Badens, nach welcher die Höhe der Kosten auch im Konkurse sich durch die Eigenschaft des angerufenen Gerichts bestimmt und mit den Instanzen zunimmt, werden für Gantedikte keine Sporteln erhoben (Gerichtssportelgeſ. vom 10. Oktober 1874 §. 18); ebenso auch nicht für Ergänzungen, Erläuterungen, Berichtigungen des Vertheilungsbescheides; besonders hervorgehoben werden die Gebühren für das Ganterkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, Bestätigung eines Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant (4, 12, 20 ℳ.), für den Ausspruch der Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, und den Vertheilungsbescheid (2, 10, 16 ℳ.); im übrigen wird für das Ganturtheil der doppelte Betrag wie für ein gewöhnliches Urtheil, für Beweiserkenntnisse im Gantverfahren die Hälfte und für einfache Beweisauflagen $^{2}/_{5}$ der Urtheilssportel angesetzt.

Eine dritte Gruppe von Staaten endlich stellt für die

Kosten im Konkursverfahren, entsprechend den Eigenthümlichkeiten desselben, ein besonderes Bauschgebührensystem auf.

Den Uebergang zu dieser Gruppe bildet das Königreich Sachsen. Die Taxordnung desselben vom 8. Juli 1868 unterscheidet vier Werthsklassen. Es werden einmal für die Feststellung der Aktivmasse und außerdem für das weitere Verfahren bis zur Bekanntmachung des Ordnungserkenntnisses erhoben von dem Betrage

bis 1 000 Thlr. 15 Sgr. von je 20 Thlr.

und dem Mehrbetrage

bis 2 000 Thlr. noch 1 Thlr. von je 100 Thlr.,
bis 20 000 Thlr. noch 15 Sgr. von je 100 Thlr.,
darüber . . . noch 15 Sgr. von je 200 Thlr.

Diese Sätze können jedoch nach richterlichem Ermessen erhöht werden, wenn die Zahl der angemeldeten Forderungen eine unverhältnißmäßig hohe ist, und müssen nach völlig freiem Ermessen ermäßigt werden, wenn der Konkurs durch Vergleich oder aus einem anderen Grunde aufgehoben wird. Wird dagegen der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen, oder kommt es in irgend einem Stadium des Konkursprozesses zu einem Beweis- und Rechtsmittelverfahren, so werden hierfür Einzelgebühren erhoben, wie sie für den ordentlichen Prozeß nach der Taxordnung vom 26. November 1840 bestehen.

Aus der dritten Gruppe wird es genügen, die Gesetzgebungen von Württemberg und Preußen hervorzuheben.

Der württembergische Sporteltarif vom 23. Juni 1828 stellt außer dem Ansatze für die Gantinventur nur zweierlei Bauschgebühren auf, je nachdem der Gant durch Erkenntniß oder durch gerichtlichen Vergleich beendet wird. Im Falle der Beendigung durch Erkenntniß betragen die Sporteln nach der Höhe der Aktivmasse

von den ersten 400 M. . . . . $1^1/_2$ Prozent,
von da bis auf 3 000 M. . . . 1 „
von da an . . . . $^1/_2$ „

so jedoch, daß der höchste Betrag 200 M. nicht übersteigen darf. Im Falle des gerichtlichen Vergleichs wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet. Gegenwärtig unterliegen nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1876/77 die Sporteln einem Zuschlage von 20 Prozent.

Nach dem preußischen Gesetze vom 15. März 1858 (G. S. S. 69) werden die Gerichtskosten im Konkurse nach folgenden Sätzen erhoben:

Art. I. A Nr. 4 für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung und der Eintragung des Vermerks über die Konkurseröffnung, sowie dessen Löschung im Hypothekenbuch und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:

a) von dem Betrage bis zu 1 000 Thlrn. von je 10 Thlrn. — 15 Sgr.;
b) von dem Mehrbetrage bis zu 2 000 Thlrn. von je 100 Thlrn. — $2^1/_2$ Thlr.;
c) von dem Mehrbetrage bis zu 20 000 Thlrn. von je 100 Thlrn. — 1 Thlr.;
d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. — 15 Sgr.;

Nr. 5 für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;

Nr. 9 für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger wie im gewöhnlichen Prozesse;

Nr. 6 wenn der Konkurs durch Akkord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4 und der volle Satz Nr. 5.

Für die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses kommen die nach Art. 5 A des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G. S. S. 273) für die Zurückweisung einer Klage zu erhebenden Kosten zum Ansatz, und ebenso werden im Konkurse für nachträgliche Anmeldungen und für Rechtsmittel nach Maßgabe der entsprechenden Kostensätze im Civilprozesse besondere Kosten erhoben.

Der Entwurf konnte sich nur der dritten Gruppe anschließen. Es bedingt dies nicht blos die nothwendige Anlehnung an die oben zum zweiten Abschnitte hervorgehobenen Grundsätze des Entwurfs, sondern auch die Gestaltung des Konkursverfahrens nach der Konkursordnung. Die letztere entspricht von den bestehenden Konkursgesetzen am meisten der preußischen Konkursordnung. Für den Entwurf gewinnt daher das erwähnte preußische Konkurskostengesetz vom 15. März 1858 eine maßgebende Bedeutung. Abweichungen von demselben werden nur da unabweisbar sein, wo solche entweder durch die Rücksicht auf Uebereinstimmung mit den sonst aufgestellten Grundsätzen des Entwurfs oder durch Verschiedenheiten in der Gestaltung des Konkursverfahrens erforderlich werden.

Der Entwurf hält sonach auch für die Kosten im Konkurs an dem Bauschgebührensysteme fest.

Es könnte in Frage kommen, Bauschsätze für gewisse Stadien oder für gewisse Akte des Konkursverfahrens aufzustellen, in der Art, wie der zweite Abschnitt es für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorsieht. Allein nach der Konkursordnung bewegt das Konkursverfahren sich nicht in bestimmt abgegrenzten Stadien, weder in prozessualen Stadien, wie das gemeinrechtliche Konkursverfahren, noch in Stadien der Verwaltung, wie das Fallimentsverfahren. Selbst die Unterscheidung der preußischen Konkursordnung zwischen einstweiliger und definitiver Verwaltung hat die Konkursordnung beseitigt. Das Verfahren nimmt ohne Cäsuren seinen Fortgang. Bestimmte Akte lassen sich hervorheben. Dem Eröffnungsbeschlusse folgt der sog. Wahltermin, diesem regelmäßig der Prüfungstermin im Falle einer Schlußvertheilung der Schlußtermin, im Falle eines Zwangsvergleichsvorschlags der Vergleichstermin. Es sind dies wohl erkennbare und für das Verfahren nothwendige Akte. Sie stellen aber nicht, wie die mündliche Verhandlung, die Entscheidung oder Beweiserhebung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den Inhalt und Zweck des Verfahrens dar. Die genannten Termine bilden nur Hülfsmittel zur Abwickelung des Konkurses; und eine Reihe richterlicher Akte von nicht unerheblicher Bedeutung können sich außerhalb derselben vollziehen, gerichtliche Ermittelungen aller Art, Maßnahmen gegen den Verwalter, Festsetzung der Gebühren desselben, Maßregeln gegen den Gemeinschuldner, Sistirung von Beschlüssen der Gläubigerversammlungen, Anordnungen über die an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen, über die Aufnahme der Inventur, über die vorläufige Hinterlegung von Geldern oder eine vorläufige Unterstützung des Gemeinschuldners, Bestimmung von Fristen zur Verwerthung von Pfandgegenständen, Aussetzung einer Abschlagsvertheilung, Entscheidungen über Einwendungen bei einer solchen, Genehmigung der Schlußvertheilung u. s. w. Eine Besteuerung nach Terminen würde nicht gebührend den Gesichtspunkt berücksichtigen, daß die richterliche Thätigkeit die gesammte Auseinandersetzung der Schuldverhältnisse zum Gegenstande hat. Zieht man diesen Gesichtspunkt in Betracht, so ließe sich begrifflich die richterliche Thätigteit zur Feststellung und Verwerthung der Theilungsmasse und diejenige zur Feststellung der Schuldenmasse unterscheiden. Aeußerlich stellt das preußische Gesetz vom 15. März 1858 nach dieser Unterscheidung die Gebührensätze auf. Aber nur äußerlich. Dasselbe muß

zur „Konstituirung der Aktivmasse" die „Distribution" hinzunehmen und für den Fall der Aufhebung des Konkurses durch Akkord oder Vergleich besondere Sätze bestimmen. Im Resultate wird letzterenfalls der einfache Satz (Nr. 6), anderenfalls der einundeinhalbfache Satz der Konkursgebühr (Nr. 4, 5) erhoben. Die Unterscheidung zwischen Konstituirung der Aktivmasse und der Passivmasse ist lediglich formell und rührt nur daher, daß das Gesetz sich wörtlich an die Königliche Verordnung, betreffend die im Konkurse zu erhebenden Gerichtskosten, vom 4. Juni 1855 und diese sich wieder eng an den §. 12 des Tarifs zum Kostengesetze vom 10. Mai 1851 anschloß, welcher die Kosten für den „Konkursprozeß" nach Maßgabe der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte. Nach der Konkursordnung fällt die Feststellung der Theilungs- und der Schuldenmasse nicht derart auseinander, daß sich nach dieser Unterscheidung das Verhältniß der richterlichen Thätigkeit und demgemäß die Gebührensätze feststellen ließen. Abgesehen davon, daß sich einzelne Akte weder ausschließlich auf die eine oder die andere Masse, noch auf das Vertheilungs- oder das Akkordverfahren beziehen, sondern gleichmäßig auf das ganze Konkursverfahren erstrecken, — wie die Bestellung von Verwalter und Gläubigerausschuß, die Abhaltung des Wahltermins u. s. w., — schreitet die Feststellung und Verwerthung der Theilungsmasse gleichzeitig und unabgesondert mit der Feststellung der Schuldenmasse, den Vertheilungen und einem Vergleichsverfahren fort; die verschiedensten Akte richterlicher Thätigkeit können in einem Termine vereinigt, selbst die Termine, Wahl-Prüfungs- und Vergleichstermin, können mit einander verbunden werden. — Auch die einzelnen Vertheilungen, als das Endziel des Konkursverfahrens, zum Gegenstande der Besteuerung zu nehmen, erscheint wenig geeignet. Einestheils bliebe hierbei eine Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich oder zufolge Einstellung mit Unrecht außer Betracht, anderentheils aber und vornehmlich wäre zu befürchten, daß eine solche Art der Besteuerung dem Hauptstreben der Konkursordnung, auf baldige und häufige Abschlagsvertheilungen hinzuwirken, hinderlich sein würde. — Eine Besteuerung im Konkurse, welche erschöpfend, gerecht und übersichtlich sein und mit der dem Konkursverfahren durch die Konkursordnung verliehenen Gestaltung im Einklange stehen soll, ist nur durch Aufstellung von Bauschgebühren für das Verfahren als Ganzes zu erzielen, und zwar von verschiedenen Bauschgebühren je nach dem Ausgange des Verfahrens. Es ist dies, wie erwähnt, das württembergische und im Ergebnisse das preußische System.

Der Entwurf nimmt die drei Arten, in welchen ein Verfahren nach der Konkursordnung erledigt werden kann, zur Grundlage und stuft nach ihnen die Gebühren ab: Erledigung des Konkurses durch Vertheilung der ganzen Masse, §. 45 Nr. 1, durch Zwangsvergleich, §. 45 Nr. 2, und — Erledigung ohne das Eine oder Andere — zufolge Einstellung des Verfahrens; in dem letzteren Falle wird die Anlehnung an die Konkursordnung nach dem Zeitpunkte der Einstellung unterschieden. Als kritischen Zeitpunkt für eine Einstellung des Verfahrens behandelt die Konkursordnung, §. 188, den Ablauf der Anmeldefrist, §. 45 Nr. 4, 5. Der Entwurf mußte für die Besteuerung außer diesem Zeitpunkte noch den Fall berücksichtigen, daß nach dem Ablaufe der Anmeldefrist eine begonnene Abschlagsvertheilung oder ein begonnenes Zwangsvergleichsverfahren schon über die vorbereitenden Stadien hinausgelangt ist, §. 45 Nr. 3. Die dadurch erwachsene Mehrarbeit erhöht naturgemäß die Gebühr. Wird das Verfahren dagegen durch Schlußvertheilung oder durch Vergleich erledigt (§. 45 Nr. 1, 2), so kann die Gebühr nicht deshalb erhöht werden, weil etwa der Schlußvertheilung ein gescheitertes Vergleichsverfahren oder dem bestätigten Vergleich Abschlagsvertheilungen vorangegangen sind. Bei der völligen und regelmäßigen Abwicklung des Konkurses sind die unter diese fallenden Akte in der Bauschgebühr enthalten. Zudem müssen Vergleich wie Abschlagsvertheilungen begünstigt werden.

Neben den Bauschgebühren sieht der Entwurf für gewisse, mit dem Konkursverfahren im Zusammenhange stehende, aber durch den Zweck desselben nicht nothwendig gebotene Akte die Erhebung besonderer Gebühren vor (§§. 48, 49, 51). Das Eröffnungsverfahren, im Falle der Konkurs nicht eröffnet wird, und die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens sind besonders berücksichtigt (§§. 46, 52).

Die in der Anlage J beigefügte Tabelle veranschaulicht die hiernach zu erhebenden Gebühren und deutet zugleich deren Verhältniß zu den Gebührensätzen des preußischen Gesetzes vom 15. März 1858 an.

Außer den Gebühren sollen in allen Fällen die baaren Auslagen des Gerichts nach Maßgabe des fünften Abschnitts erhoben werden.

§. 44.

Daß der Entwurf nur feste, durch das Gesetz bestimmte Bauschgebühren und nicht eine Erhöhung derselben oder die Festsetzung ihrer Höhe für den einzelnen Fall nach dem Ermessen des Gerichts, auch nicht ausnahmsweise nach Art der Gesetzgebung Sachsens, zulassen kann, bedarf nach dem vorstehend und zum zweiten Abschnitt allgemein Ausgeführten keiner weiteren Begründung.

Die Fixirung der Gebührensätze geschähe am einfachsten durch Bestimmung eines Prozentsatzes nach der Höhe der Masse (vgl. den württembergischen Tarif vom 23. Juni 1828). Eine prozentweise Besteuerung würde jedoch auch für das Konkursverfahren, wenngleich in geringerem Maße als für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, der nothwendigen Rücksichtnahme auf die dem Gericht in der Sache entstehende Arbeitslast ermangeln.

Regelmäßig steigt mit der Höhe der Masse die Arbeitslast des Gerichts nicht derart, daß derselbe Prozentsatz nicht die höheren Massen ungerecht belasten würde. Dies gilt auch für einen Tarif mit mehreren Prozentsätzen, wenn jeder von ihnen für zu große Werthsklassen fixirt ist. Ein Meistbetrag der Gebühr aber, zu welchem man in Württemberg bei solcher prozentweisen Fixirung gelangt ist, darf wieder als eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der weit höheren Massen angesehen werden. Es muß auch hier eine absolut steigende, relativ fallende Gebührenskala mit entsprechend zahlreichen Werthsklassen Geltung finden. Das preußische Gesetz läßt zweierlei Werthsabstufungen und Gebührensätze anwenden, im allgemeinen den oben angeführten, für den Konkurs gegebenen Tarif, dagegen bei der Abweisung des Antrags auf Konkurseröffnung und bei nachträglichen Anmeldungen und Prüfungen die entsprechende Gebühr nach dem Tarife für Civilprozesse (Gesetz vom 15. März 1858 Nr. 1 und 7, Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 5 A), den letzteren auch bei Rechtsmitteln gegen ein Akkorderkenntniß. Für den Entwurf liegt ein Anlaß zu einem doppelten Tarife nicht vor. Die Werthsklassen und Gebührensätze, welche der §. 6 aufstellt, sind so berechnet, daß sie auch für die Konkursgebühren als überall anwendbar erscheinen. Nach ihnen würden, nicht absolut, jedoch im Verhältnisse zu dem preußischen Konkurstarife, allerdings die kleinen Konkursmassen, im Betrage bis etwa 2 000 *M.*, und die großen Konkursmassen, im Betrage von etwa 100 000 *M.* an, theurer besteuert werden als die mittleren. Die verhältnißmäßig größere Besteuerung dieser beiden Kategorien entspricht aber der Sachlage. Konkurse von ganz geringfügigen Massen will die Konkursordnung vermieden sehen (K. O. §§. 99, 190); wann die Masse als zu geringfügig gelten muß, läßt sich nicht allgemein für alle Orte und Verhältnisse bestimmen; die Praxis des Stadtgerichts zu Berlin erachtet dafür die Massen von

einem geringeren liquiden Betrage als 900 *M.* Abgesehen hiervon wird ein Konkursverfahren mit einer Masse von etwa 2 000 *M.* der Regel nach dieselbe Arbeitslast wie ein Konkursverfahren mit einer Masse von etwa 3 000 *M.* verursachen. Bei Konkursen aber mit Massen, welche über den Betrag von 100 000 *M.* steigen, wird die im Verhältnisse zum preußischen Tarife zwar gesteigerte, aber im Verhältnisse zum Durchschnitte der einzelnen Werthsklassen doch stetig abnehmende Gebühr des Entwurfs sich am allerwenigsten fühlbar machen.

Der Entwurf wendet daher die Werthsklassen und Gebührensätze des §. 6 auf alle Gebühren im Konkursverfahren an und erleichtert durch diese Gleichmäßigkeit zugleich die praktische Handhabung des Gesetzes.

Die Festsetzung des in Betracht kommenden Werthes soll in jedem zweifelhaften oder streitigen Falle durch das Konkursgericht nach freiem Ermessen desselben erfolgen. Auf die Werthsfestsetzung sind die näheren Bestimmungen der §§. 12, 14, 15 und der C. P. O. §. 3 anwendbar.

§. 45.

Eine Vergleichung der im §. 45 angenommenen Konkursgebühren mit den preußischen Konkursgebühren erfordert zunächst die Umrechnung der letzteren nach den Durchschnittsbeträgen der Werthsklassen des Entwurfs (§. 6). Die Umrechnung ist in der Tabelle (Anlage J) Kolonne 3, 6, 8 bewirkt; Kolonne 1 stellt zur Uebersicht die preußischen Einheitssätze der Prozeßgebühr (Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 7 A) in derselben Weise der vollen Gebühr des Entwurfs (§. 6) in Kolonne 2 gegenüber.

Der Einheitssatz der preußischen Konkursgebühr wird bei Beendigung des Konkursverfahrens durch Akkord oder Vergleich erhoben (Gesetz vom 15. März 1858 Nr. 6). Vergleicht man denselben (Kolonne 8) mit der vollen Gebühr des Entwurfs (Kolonne 2), so ergiebt sich, daß der erstere durchschnittlich etwa das Doppelte des letzteren beträgt, jedoch so, daß er in den ersten 5 Werthsklassen bis 300 *M.* demselben ziemlich gleich bleibt, in den folgenden 6 Werthsklassen bis zu 2 100 *M.* auf das Einundeinhalbfache und in den 10 mittleren Werthsklassen zwischen 2 100 und 14 000 *M.* auf das Zweiundeinhalbfache desselben steigt, dann allmählich abnehmend bis etwa zur Werthsklasse von 80 000 *M.* auf dem Doppelten sich erhält und in den höheren Werthsklassen wieder auf das Einundeinhalbfache der vollen Gebühr des Entwurfs herabgeht. Dieses Auf- und Absteigen nach den Werthsklassen ist schon zu §. 44 erörtert worden.

Hiernach würden die Konkursgebühren im Falle der Beendigung durch Akkord (Zwangsvergleich) auf das Doppelte der vollen Gebühr (§. 6 und im Falle der Schlußvertheilung auf das Dreifache derselben zu bestimmen sein, wenn die Höhe der preußischen Konkursgebühren für den Entwurf festgehalten werden müßte.

Die letztere Voraussetzung trifft indeß nicht zu.

Bei Einführung der preußischen Konkursordnung sah das Einführungsgesetz vom 8. Mai 1855 Art. XVIII auf Grund der durch die Konkursordnung im Verhältnisse zur Allgemeinen Gerichtsordnung eingetretenen Entlastung der Gerichte die Ermäßigung der im Konkurse nach den Gesetzen vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 zu erhebenden Gerichtskosten vor. Die Verordnung vom 4. Juni 1855 und das Gesetz vom 15. März 1858 setzten demgemäß den Satz für die Konstituirung der Passivmasse auf die Hälfte herab. Der bei der Berathung des Gesetzes vom 15. März 1858 im preußischen Hause der Abgeordneten mit Unterstützung zahlreicher Mitglieder gestellte Antrag, auch den Satz für die Konstituirung der Aktivmasse auf die Hälfte zu ermäßigen, wurde abgelehnt, weil auch nach der Konkursordnung von 1855 die Thätigkeit des Gerichts und insbesondere seines Kommissars bei Konstituirung der Aktivmasse noch sehr umfangreich sei (vergl. stenogr. Berichte Bd. 1 S. 50 ff. und Kommissionsbericht ebenda Bd. 2 S. 12. Die Reichs-Konkursordnung entlastet die richterliche Thätigkeit gegenüber der preußischen Konkursordnung — und fast allen anderen in den Bundesstaaten geltenden Gesetzen — in erheblichem Maße.

Der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß sind in der Verwaltung und Verwerthung der Konkursmasse nicht an Anordnungen des Gerichts gewiesen. Das Gericht trifft nur über eine Unterstützung des Gemeinschuldners und Hinterlegung von Geldern rc. vorläufige Anordnungen (K. O. §. 118) und greift im Uebrigen nur ein zur Entscheidung von Streitigkeiten oder zur Sicherung besonders zu schützender Interessen. Eine gerichtliche Depositalverwaltung besteht nicht. Die Feststellung der Schuldenmasse ist dadurch vereinfacht, daß nur ein allgemeiner Prüfungstermin vorgeschrieben und daß eine Dekretur bezüglich der Anmeldungen, insbesondere eine Mittheilung derselben nicht erforderlich ist. Bei Abschlagsvertheilungen entscheidet das Gericht nur über Einwendungen gegen das Verzeichniß; sonst ist das Gericht mit Abschlagsvertheilungen nicht befaßt; die Ausführung aller Vertheilungen, auch der Schlußvertheilung, erfolgt nicht durch das Gericht, sondern durch den Verwalter. Auch für das Zwangsvergleichsverfahren führt die Konkursordnung durch die dem Gläubigerausschuß obliegende Vorprüfung und die zugelassene Verbindung von Vergleichs- und Bestätigungstermin, sowie durch Beseitigung einer Offizialprüfung des Vergleichs vom Standpunkte des öffentlichen Interesses eine nicht unerhebliche Erleichterung des Gerichts herbei.

Diese Erleichterungen ermöglichen es:

1. die Gebühr für das gesammte Konkursverfahren im Falle der Beendigung durch Schlußvertheilung auf das Zweifache der Gebühr des §. 6 festzusetzen (vergl. Anlage V Kol. 7). Die Ermäßigung würde gegenüber der bestehenden preußischen Gebühr (Kol. 6), wenn die preußische einfache Konkursgebühr nach dem Gesammtdurchschnitt als das Doppelte der Gebühr des §. 6 angenommen wird, $33^1/_3$ Prozent und, wenn sie nur für die mittleren Werthsklassen zwischen 2100 und 14 000 *M.* mit dem Zweiundeinhalbfachen berechnet wird, $46^2/_3$ Prozent betragen.
2. Die Beendigung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich kann zwar, wenn Abschlagsvertheilungen vorangegangen sind, dieselbe Arbeit erfordern, wie eine Beendigung durch Schlußvertheilung. In der Regel jedoch wird der Abschluß eines Vergleichs einen früheren Zeitpunkt treffen, und immer ist im Interesse einer auch die Zukunft umfassenden Lösung der Schuldverhältnisse der Zwangsvergleich gesetzgeberisch zu begünstigen. Der Entwurf nimmt daher im §. 45 Nr. 2 das Einunddreiviertelfache der vollen Gebühr an, ermäßigt also die preußische Akkordgebühr um $12^1/_2$ Prozent bezw. 30 Prozent.
3. Die preußische Konkursordnung gestattet eine Einstellung des Verfahrens wegen zu geringfügiger Masse nicht, und die Einstellung zufolge Einwilligung der Gläubiger (Vergleich) nur nach dem Ablaufe beider Anmeldefristen. Unter diesen Umständen und, da stets die Depositalverwaltung eintrat, konnte das Kostengesetz von 1858 den „Vergleich" summarisch dem Akkorde gleichstellen. Nach der Reichs-Konkursordnung fällt, wie erwähnt, die gerichtliche Depositalverwaltung hinweg, und die Einstellung des Verfahrens kann wegen zu geringfügiger Masse und zufolge Zustimmung der Gläubiger von der Eröffnung des Verfahrens an bis zur Rechtskraft des einen Zwangsvergleich bestätigenden Beschlusses (K. O. §. 175) oder bis zur Beendigung

des Schlußtermins (K. O. §. 151) erfolgen. Der Entwurf unterscheidet daher für die Einstellung drei Zeitabschnitte, welche Eintheilung schon bei der allgemeinen Begründung erörtert worden ist. Für den ersten Zeitabschnitt, bis zum Ablaufe der Anmeldefrist, werden in Berücksichtigung des Eröffnungsverfahrens und der mit der Konkurseröffnung verbundenen Maßregeln (K. O. §§. 102 ff.), sowie mit Rücksicht auf den Wahltermin und sonstige Akte, welche der Einstellung vorangehen können, drei Viertheile der Gebühr des §. 6 angemessen erscheinen. Mit dem Ablaufe der Anmeldefrist ist die Abwickelung des Konkurses in vollem Gange. Die Einstellungsgebühr muß für den letzten Zeitabschnitt (§. 45 Nr. 3) weniger betragen, als die Gebühr im Falle der völligen Erledigung durch Zwangsvergleich; der Entwurf nimmt ein Viertheil weniger, also die einundeinhalbfache Gebühr an. In den mittleren Zeitabschnitt einer Einstellung können der Prüfungstermin und die vorbereitenden Akte zu einem Zwangsvergleich oder einer Abschlagsvertheilung fallen; der Entwurf bringt wiederum ein Viertheil in Abzug. Erläuternd sei bemerkt, daß in Gemäßheit der Ausdrucksweise der Konkursordnung unter dem „Vollzug" einer Abschlagsvertheilung die Ausführung derselben durch den Konkursverwalter zu verstehen ist (K. O. §. 154); sie beginnt nach der Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes mit der die Abhebung der Dividenden einleitenden Mittheilung des Prozentsatzes an die berücksichtigten Gläubiger (K. O. §. 147 Abs. 2).

§. 46.

Das der Konkurseröffnung vorangegangene Eröffnungsverfahren wird von der Konkursordnung als Theil des Konkursverfahrens behandelt, die Konkursgebühr hat daher auch das erstere zu umfassen. Dasselbe ist besonders zu berücksichtigen, wenn die Konkurseröffnung unterbleibt.

Das preußische Gesetz von 1858, welches in allen Fällen einer Zurückweisung des Konkursantrags als Gebühr etwa $^1/_6$ der einfachen Prozeßgebühr, das ist etwa $^1/_7$ der vollen Gebühr des Entwurfs, jedoch nie mehr als 12 ℳ festsetzt (vergl. Tabelle Anl. J Kol. 3 bezw. 1, 2), konnte dem Entwurfe nicht zum Vorbilde dienen. Die Konkursordnung hat das formlose Dekreturverfahren der preußischen Konkursordnung wesentlich geändert. Sie schreibt bei dem Antrag eines Gläubigers die richterliche Prüfung seiner Zulässigkeit vor und fordert nach Zulassung des Antrags die Anhörung des Schuldners (K. O. §. 97); und während die preußische Konkursordnung überhaupt das Korrelat zu dem formlosen Eröffnungsverfahren in den förmlichen Prozeß auf Wiederaufhebung des eröffneten Konkurses verlegt, setzt die Reichs-Konkursordnung einen derart die Sachlage erschöpfenden und die gegenüberstehenden Interessen sichernden Gang des Eröffnungsverfahrens voraus, daß der ergehende Beschluß nur mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann. Der Entwurf kann daher, wenn das Eröffnungsverfahren bis zum ergangenen Abweisungsbeschlusse (K. O. §. 98 Abs. 2, §. 99) durchgeführt ist, es nicht bei den geringen preußischen Sätzen und noch weniger bei einem mit der Werthsklasse von 5400—6700 ℳ endigenden Maximalbetrage belassen. Ein solcher Maximalbetrag wäre auch in keiner Weise zu rechtfertigen. Nach dem Maßstabe der regelmäßig erforderlichen Thätigkeit des Gerichts bringt der Entwurf für das mit dem Abweisungsbeschluß endigende Eröffnungsverfahren durchweg ein Viertheil der Gebühr des §. 6 in Ansatz. Eine geringere Gebühr würde auch die begründete Besorgniß erregen, daß Gläubiger bei Stellung des den Kredit des Schuldners schwer bedrohenden Antrags auf Konkurseröffnung nicht mit der nöthigen Vorsicht verfuhren.

Dagegen erfordert eine gleichartige Rücksicht auf die Kreditverhältnisse der Betroffenen, eine Zurücknahme des Konkursantrags zu erleichtern. Wird der Antrag vor seiner Zulassung zurückgenommen, so brauchen Gebühren gar nicht erhoben zu werden. Die Zurücknahme eines schon zugelassenen Antrags besteuert der Entwurf mit $^1/_{10}$ der Gebühr des §. 6. Dieselbe Quote erscheint auch für den die Zulassung versagenden Bescheid angemessen. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß durch die Zurücknahme oder die Versagung das Verfahren erledigt wird. Denn nicht der einzelne Antrag wird besteuert, sondern die Gebühr ist als eine Bauschgebühr für das ganze Eröffnungsverfahren anzusehen. Bei mehrseitigen Anträgen wird daher je nach dem Ausgange des Verfahrens immer nur $^1/_4$ bezw. $^1/_{10}$ der Gebühr erhoben, mögen von den Anträgen einzelne vor der Erledigung des Verfahrens zurückgenommen oder zurückgewiesen werden oder nicht. Unberührt davon bleibt allerdings die Vorschuß- und die Haftpflicht mehrerer Antragsteller (Abschnitt 6).

§. 47.

Das Konkursverfahren hat ausschließlich die Befriedigung der Konkursgläubiger zum Zwecke. Daraus folgt, daß Gebühren für dasselbe nur nach demjenigen zur Konkursmasse gehörigen Aktivvermögen des Gemeinschuldners berechnet werden können, welches zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwendbar ist. Selbstverständlich sind daher Masseschulden (K. O. §. 52) als fremde Bestandtheile der Masse in Abzug zu bringen. Dasselbe muß im Allgemeinen auch von den Massekosten (K. O. §. 51) gelten, zumal einzelne Verwaltungsausgaben (K. O. §. 51 Nr. 2) die Natur von Masseschulden annehmen können. Eine besondere Behandlung erfordern aber von den Massekosten zunächst die Gebühren des Konkursgerichts (Entwurf §§. 45, 46, 48, 51, 52). Denn die Thätigkeit des Gerichts, für welche die Gebühren erhoben werden, erstreckt sich gerade auf den s. z. s. Bruttobestand der Masse und macht denselben erst zur theilbaren Masse; die Gebühren hierfür können daher weder rechtlich, noch auch können sie faktisch von dem Massebestand abgezogen werden, von welchem sie berechnet werden sollen. Aehnlich gestaltet sich das Verhältniß bezüglich der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses; auch sie können daher bei der Gerichtskostenberechnung nicht abgesetzt werden. Zur Aktivmasse gehörige Gegenstände, welche Ansprüchen auf abgesonderte Befriedigung unterliegen, sind bei der Kostenberechnung nur zu dem für die Konkursgläubiger übrig bleibenden Theile zu berücksichtigen; denn wenn eine abgesonderte Befriedigung auch nicht in Antrag gebracht ist, die Gegenstände daher von dem Konkursverwalter zu verwalten und verwerthen sind, so kann dies doch nur unbeschadet der auf denselben haftenden Absonderungsansprüche geschehen (vergl. übrigens K. O. §§. 38, 159). Hierin stehen Mobilien den Immobilien völlig gleich. Im Ergebnisse sind sonach die Gebühren von dem Betrage der „Theilungsmasse" in dem Sinne der Motive zur Konkursordnung Buch 1 Tit. 7 (S. 239) zu erheben. Der Entwurf vermeidet den Ausdruck Theilungsmasse einmal mit Rücksicht auf die genannten, nicht in Abzug kommenden Gebühren und sodann mit Rücksicht auf die Gebühr des §. 46. Der §. 47 soll auch auf die Berechnung der Gebühr für das Eröffnungsverfahren Anwendung finden. Im Falle, daß dasselbe vom Gemeinschuldner beantragt ist, kann die Anwendung des §. 47 keinem Zweifel unterliegen. Ein gegründetes Bedenken besteht aber auch nicht für den Fall, daß der Antrag von einem Gläubiger ausgeht. Denn mag dieser immerhin den Zweck verfolgen, nur für sich und seine Forderung zu sorgen, so hat sein Antrag und die Verhandlung, Ermittelung und Entscheidung, mit einem Worte das Eröffnungsverfahren, nicht etwa

die Forderung, sondern eben die Eröffnung des Konkurses über das ganze Vermögen des Schuldners zum Gegenstande. Nach diesem muß daher auch die Berechnung der Gebühr erfolgen. In Ermangelung von Bilanz und Inventar mag die Berechnung allerdings mitunter auf Schwierigkeiten stoßen. Sie zu überwinden dienen die Vorschriften der §§. 12, 14. 15 dieses Gesetzes und das nach §. 3 der C. P. O. nicht beengte Ermessen des Gerichts. Schwierigkeiten können sich auch bei Berechnung der Konkursgebühren des §. 45 ergeben, sofern oder soweit die Aktivmasse noch nicht versilbert ist, Absonderungsansprüche noch nicht durchgeführt sind u. s. w. Anhaltspunkte für eine zuverlässige Berechnung wird auch der Lauf des Eröffnungsverfahrens bieten.

Uebrigens ist sowohl in den Fällen des §. 45 als des §. 46 die Zeit der Beendigung des Verfahrens der maßgebende Zeitpunkt für die Berechnung. Wenn daher auch nach §. 87 Abs. 1 auf die Konkursgebühr im Fortgange des Konkursverfahrens Zahlungen erfolgen, so unterliegen diese bei Ueberhebungen der Berichtigung am Schlusse des Verfahrens.

Es bedarf endlich kaum der weiteren Begründung, daß für die Gebührenberechnung in allen Fällen die Passivmasse entscheidend sein muß, sofern diese geringer ist als die Aktivmasse; denn über die Befriedigung aller Konkursgläubiger hinaus geht der Gegenstand des Verfahrens niemals.

§. 48.

Die Kosten eines besonderen Prüfungstermins sind nicht Massekosten, sondern nach §. 130 der Konkursordnung von den säumigen Gläubigern zu tragen. Dadurch rechtfertigt sich die Erhebung einer besonderen Gebühr neben der betreffenden Bauschgebühr des §. 45. Das preußische Gesetz belegt sowohl die nach Ablauf der Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung als auch die Prüfung derselben mit der Gebühr des Art. 5 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854, in beiden Fällen nach dem Betrage der Anmeldung; es werden danach zusammen etwa $^2/_6$ der Gebühr des §. 6 erhoben. Die Konkursordnung hat die nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldeten Forderungen insofern besser gestellt, als für sie nicht nothwendig ein besonderer Prüfungstermin anberaumt werden muß (wie dies die preußische Konkursordnung §. 176 vorschreibt), als vielmehr dieselben nach §. 130 auch in dem allgemeinen Prüfungstermin zu prüfen sind, wenn weder der Verwalter, noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; dies wiederholt sich für die nach Ansetzung eines besonderen Prüfungstermins bis zur Abhaltung desselben angemeldeten Forderungen. Die nachträgliche Anmeldung für sich konnte daher vom Entwurfe nicht besteuert werden; derselbe hat vielmehr die besondere Gebühr auf den nachträglichen Prüfungstermin zu legen und diese von jeder Forderung zu erheben, zu deren Prüfung der Termin dient, d. h. zu deren Prüfung er anberaumt ist oder deren Prüfung, falls die Anmeldung nach der Anberaumung des Termins erfolgte, in demselben stattgefunden hat. Die Gebühr soll für jede zur Prüfung gelangte Anmeldung den vollen Satz des §. 6, für diejenigen Anmeldungen aber, welche vor der Prüfung zurückgenommen werden, entsprechend dem §. 40 ein Viertheil der vollen Gebühr betragen.

Der Entwurf kann sodann nicht, wie das preußische Gesetz, die Gebühr nach der absoluten Höhe der angemeldeten Forderung berechnen lassen. In Folge des §. 136 der K. O. muß vielmehr der relative Werth der Forderung, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse, der Berechnung der Gebühr zum Grunde gelegt werden. Dadurch wird der Gerechtigkeit mehr entsprochen als bei Festsetzung einer geringeren Gebühr von der vollen Höhe der Anmeldung.

§. 49.

In Nr. 4 des preußischen Gesetzes vom 15. März 1858 werden die „besonderen Kosten der Auktion und Sequestration„ als in der Bauschgebühr nicht enthalten hervorgehoben.

Daß eine Zwangsverwaltung oder Zwangsverwerthung, welche auf Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers erfolgt, nicht durch die Konkursgebühr gedeckt wird, sondern der besonderen Gebühr für die Zwangsvollstreckung unterliegt, folgt ohne Weiteres aus §. 3 der K. O. Aus dem Grundsatze der Konkursordnung aber, nach welchem von Amtswegen zur Befriedigung der Absonderungsgläubiger eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht eintritt, die Befugniß des Konkursverwalters, dieselbe zu betreiben, nach §§. 116, 117 vielmehr zu dem Zwecke ausgeübt wird, um den etwaigen Ueberschuß zur Theilungsmasse für die Konkursgläubiger flüssig zu machen, könnte ohne ausdrückliche Bestimmung gefolgert werden, daß die in Gemäßheit der §§. 116, 117 von dem Konkursverwalter betriebene Zwangsverwaltung oder Zwangsverwerthung eines zur Konkursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes in der Bauschgebühr für das Konkursverfahren begriffen sei. Dieser Folgerung soll §. 49 entgegentreten und zwar aus ähnlichen Erwägungen auch für den Fall, daß auf unbeweglichen Gegenständen Absonderungsansprüche nicht haften. In der Sache selbst bedarf die Vorschrift desselben nicht der näheren Rechtfertigung; es genügt der Hinweis, daß die Zwangsvollstreckung auch in diesem Falle außerhalb des Konkursverfahrens erfolgt.

§. 50.

Die Ladung des Gemeinschuldners zur Leistung des Offenbarungseides und das weitere Verfahren zur Abnahme desselben ist in Gemäßheit des §. 115 der K. O. nicht Theil des Konkursverfahrens. Die Gebühr des §. 37 würde daher an sich zur Erhebung kommen. Die Abnahme des Eides ist jedoch ein so wünschenswerthes und zu begünstigendes Mittel zur Feststellung der Konkursmasse, daß es sich gesetzgeberisch empfiehlt, die Gebühr fallen zu lassen, mag die Ladung seitens des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers erfolgen.

§. 51.

Das Konkursverfahren als solches hat keine Instanzen. Nur gegen Entscheidungen über einzelne Streitigkeiten im Laufe oder im Bereiche des Konkursverfahrens findet die Beschreitung einer weiteren Instanz durch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Diese unterliegt daher neben der Bauschgebühr für das Konkursverfahren (§. 45) einer besonderen Gebühr, und da auf das Rechtsmittel die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung Anwendung finden (K. O. §§. 66, 65), so ist auch die Gebühr für die Entscheidung über die Beschwerde oder für die Zurücknahme derselben nach Maßgabe der §§. 39, 40 des Entwurfs zu erheben. Die Anwendung dieser Vorschriften trifft ebenso zu für das Eröffnungsverfahren. Wird in diesem gegen den Eröffnungs- oder den Abweisungsbeschluß (K. O. §. 101) oder wird im Konkursverfahren gegen den Beschluß, durch welchen ein Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen ist (K. O. §. 174), die Beschwerde erhoben, so steht gleichmäßig der Konkursanspruch aller Gläubiger in Frage; die Beschwerde hat immer zum Gegenstande die Entscheidung, ob der Konkurs eröffnet beziehungsweise aufgehoben werden soll oder nicht; es müssen daher die Vorschriften des §. 47 durchweg Anwendung finden. In den übrigen Fällen einer Beschwerde hat das Gericht je nach Lage der Sache zu prüfen, was den Gegenstand der Beschwerde bildet, nach welchem also die Gebühr zu berechnen ist.

§. 52.

Darüber, daß für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren (K. O. §§. 184 bis 187) eine neue Gebühr zu erheben ist, darf kein Zweifel bestehen. Das Konkursverfahren war auf Grund des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs aufgehoben, und der Gemeinschuldner hatte gesetzlich wieder

die freie Verfügung über sein Vermögen erlangt; an dem aufgenommenen Verfahren nehmen auch die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners Theil. Es fragt sich nur, wie die Gebühr bemessen werden und ob die Vorschriften des §. 45 und des §. 46 Platz greifen sollen. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme kann auf thatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten nicht stoßen; es ist nichts anderes zu prüfen, als: ob der Gerichtsstand begründet, der Antragsteller Konkursgläubiger, die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig und genügende Masse vorhanden ist. Der Fall der Abweisung des Antrags, betreffs dessen eine Vorprüfung oder die Nothwendigkeit einer Anhörung des Gemeinschuldners, wie §. 97 der K. O. für den Konkursantrag es vorschreibt, nicht stattfindet, wird selten vorkommen, und vorkommenden Falles würde der Antrag meist auf einer dem Antragsteller nicht anzurechnenden Unkenntniß der Verhältnisse beruht haben (vergl. Entwurf §. 5). Der Entwurf sieht daher für den Fall, daß der Antrag nicht zur Wiederaufnahme führt, von einer Gebühr, insbesondere der Gebühr des §. 46 ab. Das aufgenommene Verfahren ist nur so weit als nöthig zu wiederholen (K. O. §. 187). Es entzieht sich daher auch der §. 45 der Anwendung. Als durchschnittlich angemessene Gebühr für die Wiederaufnahme und das aufgenommene Verfahren wird die volle Gebühr des §. 6 erscheinen; sie soll zum Ansatze kommen, mag eine Schlußvertheilung oder eine Einstellung des Verfahrens erfolgen. Im Uebrigen sind die Vorschriften der §§. 47 bis 51 anwendbar.

Schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung des Gemeinschuldners, bevor also der Antrag auf Wiederaufnahme zulässig ist, können die Gläubiger nach §. 183 Abs. 2 der K. O. Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner beantragen. Solche Anträge liegen daher außerhalb des Wiederaufnahmeverfahrens und unterliegen nach Art sonstiger einstweiliger Anordnungen der vom Entwurf im §. 29 Nr. 6 vorhergesehenen Gebühr, welche in Gemäßheit des §. 7 desselben und in entsprechender Anwendung des §. 6 der C. P. O. zu berechnen ist. Was hier sichergestellt werden soll, ist freilich nicht blos die Forderung des einzelnen Gläubigers, sondern die voraussichtliche Aktivmasse. Sofern hiernach dieselbe einen geringeren Werth hat als der Gegenstand, durch welchen die Sicherstellung erfolgen soll, so ist der voraussichtliche Betrag der Masse, sonst (und dies wird thatsächlich die Regel bilden) nur der Werth des einzelnen Sicherungsgegenstandes für die Berechnung der Gebühr maßgebend. Eine Härte kann hierin und in der nach §. 74 Nr. 3 nothwendigen Vorschußleistung umsoweniger gefunden werden, als der Entwurf im §. 52 Abs. 3 bei Wiederaufnahme des Konkursverfahrens die Anrechnung jener Viertelgebühr auf die Hauptgebühr (§. 52 Abs. 1) vorsieht und letztere zu den Massekosten gehört. Im Falle der Abweisung der beantragten Sicherheitsmaßregel kann natürlich eine Anrechnung der hierfür erwachsenen Gebühr nicht stattfinden.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

Die Grundsätze, nach welchen in den einzelnen Bundesstaaten das Kostenwesen in Strafsachen geregelt ist, bieten eine große Mannichfaltigkeit dar. Am abweichendsten von allen übrigen Staaten ist es in Württemberg geregelt. Dort werden nämlich nur die baaren Auslagen des Staates, dagegen Gebühren gar nicht erhoben (Verordn. vom 24. November 1826 §§. 24 ff. Reg. Anz. von 1826 S. 141). Eine solche Gebührenfreiheit gewährt auch Sachsen-Meiningen, aber nur bei geringen Forstfreveln, wenn im Mandatsverfahren die Buße vor dem Termin erlegt wird (Rev. Sportel-Ordn. vom 18. Juli 1862, Ges.-Samml. Bd. 16 S. 111, Gesetz vom 16. März 1875, Ges.-Samml. S. 131).

Das noch gegenwärtig in Elsaß-Lothringen, in der bayerischen Pfalz und in Rheinhessen geltende französische Recht legt bezüglich der Verbrechen im engeren Sinne so sehr das Gewicht auf die Pflicht des Staats zur Verfolgung, daß alle dabei ergehenden Akte, Protokolle und Urtheile von jeder Erhebung staatlicher Gebühren frei sind (Art. 70 §. 3 Nr. 9 des Ges. v. 22 frim. d. J. VII).

In den übrigen Fällen werden Sporteln der Gerichtsschreiberei (droits de greffe), Einregistrirungs- und Stempelgebühren erhoben. Der Registrirung unterliegen alle Akten und Protokolle der Friedensrichter in Polizeisachen, der Polizeikommissare, der Feld- und Waldhüter, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, sowie alle Urtheile. Stempelpflichtig sind die von den Gerichtsvollziehern gemachten Zustellungen, sowie Alles, was der Einregistrirung unterworfen ist. Hieraus ergiebt sich, daß in den genannten Landestheilen die Strafprozeßgebühren nahezu in einem umgekehrten Verhältnisse zur Schwere der Strafthat stehen. In Elsaß-Lothringen wird jedoch neben den Gebühren seit dem Gesetze vom 5. Mai 1855 für Porto ein Bauschsatz erhoben, dessen Höhe sich nach der Dreitheilung der strafbaren Handlungen richtet und mit der Schwere derselben, sowie bei einer Anrufung höherer Instanz steigt. Die Erhebung eines besonderen Stempels neben den Gerichtsgebühren findet sich auch noch in anderen Bundesstaaten, indem theils alle Schriftstücke (so z. B. in den beiden Mecklenburg, in Oberhessen und Starkenburg, sowie hinsichtlich der Privatklage in Baden) theils nur gewisse Eingaben, sei es von erheblicherem Inhalte (Lippe, Schaumburg-Lippe), sei es in den höheren Instanzen (lübecker Ober-Appellationsgericht) einer Stempelabgabe unterliegen. Die Höhe derselben besteht bald in einer Quote des Gebührensatzes, bald steigt dieselbe mit der höheren Art der erkennenden Gerichte (in den beiden Mecklenburg, Oberhessen und Starkenburg), bald mit den Instanzen (Baden, Schaumburg-Lippe).

Die Grundzüge der Gebührenordnungen in den übrigen Bundesstaaten lassen sich übersichtlich in nachstehende vier Gruppen theilen:

I. Die Taxe beruht auf dem Prinzipe, daß jede richterliche Handlung, wie Verfügungen oder Entscheidungen, Registraturen, Akteneinsicht, Erlaß von Vorladungen besonders berechnet wird, dergestalt, daß nach einem Tarife, sei es überhaupt (Oberhessen und Starkenburg), sei es nur für die unbedeutenderen Handlungen, eine feste Gebühr erhoben wird, für die übrigen dagegen der Ansatz sich innerhalb weit gesteckter Grenzen bewegt (z. B. in Reuß für Protokolle 10 Silbergroschen bis 12 Thaler). Dieses System findet sich in den meisten Bundesstaaten, besonders in denen der thüringischen Gerichtsgemeinschaft, und beherrscht auch in gewisser Hinsicht die Königlich sächsische Gebührenordnung (vergl. unten bei IV). Die nicht zu verkennenden Härten desselben werden in einzelnen Gebührenordnungen durch die dem Richter ertheilte Ermächtigung gemildert, die Kosten auf einen runden Betrag zu beschränken, sofern die Einzelberechnung außer Verhältniß zur Strafthat und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen steht (z. B. Gebührentaxe von Reuß ä. L. §. 9).

II. Nicht alle, sondern nur die wichtigeren Akte der richterlichen Thätigkeit (Termine, Haussuchungen, Erkenntnisse) werden zur Berechnung gezogen, und zwar innerhalb eines für jede Handlung aufgestellten Mindest- und Meistbetrags (Lippe).

III. Es wird das Erkenntniß, zuweilen auch die Vor-

untersuchung (Sachsen-Altenburg, Bremen) von den übrigen richterlichen Handlungen gesondert. Für jene werden die Gebühren innerhalb weiter Grenzen bemessen, für die übrigen besteht, indem die geringfügigen Handlungen in der Regel gar nicht berücksichtigt werden, ein fester Sportelsatz, welcher theils für alle Instanzen gleich ist (Baden), theils mit dem Instanzenzuge steigt (Sachsen-Altenburg, Bremen). Dieses System findet sich in Baden, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen.

IV. Nicht die einzelne Handlung des Richters, sondern seine Gesammtthätigkeit, wie sie ihren Ausgang in der erkannten Strafe hat, kommt durch Ansatz von Bauschgebühren in Betracht. Daneben finden sich aber feste Einzelgebühren, sofern die richterliche Thätigkeit nur zu einer einzelnen Handlung veranlaßt wird, so z. B. bei Requisitionen auswärtiger Behörden (Sachsen-Meiningen), bei Bescheiden auf unbegründete Beschwerden (Preußen, Sachsen-Meiningen, Waldeck). Im übrigen sind die Bauschgebühren entweder fest (Preußen, Braunschweig, Waldeck), oder sie bewegen sich innerhalb der Grenzen eines Mindest- und Meistbetrags (Lübeck, Hamburg Sachsen-Meiningen). Das Bauschgebührensystem findet sich in Preußen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Lübeck und Hamburg, in Oldenburg nur bei Schwurgerichtssachen, in Anhalt dagegen nur bei Uebertretungen. Im Königreich Sachsen haben, wenngleich die Einzelberechnung die Regel bildet, die Gerichte unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen (Verordnung vom 9. Septbr. 1856 §§ 12 bis 16, Gesetzblatt S. 295) die Wahl zwischen Einzelberechnung und Bauschgebühren. Erstere findet stets bei dem Ober-Appellationsgericht und bei dem Bezirksgerichte, wenn dieses in zweiter Instanz entscheidet, Anwendung.

Innerhalb der einzelnen Gruppen werden noch besondere Stufen unterschieden, nach welchen die einzelnen Sätze bemessen werden. Am einfachsten geschieht die Berechnung lediglich nach der rechtskräftig erkannten Strafe (Preußen, Braunschweig, Waldeck, theilweise Lippe-Schaumburg). So sind z. B. in Preußen und Waldeck 12 Werthsklassen nach Maßgabe der erkannten Strafe aufgestellt. In anderen Staaten wächst der Kostenbetrag für dieselbe Handlung, sofern sie vor einem höheren Gerichte vorgenommen wird (Oberhessen und Starkenburg und beide Mecklenburg), oder sie wechselt auch, je nachdem ein Einzelrichter, ein Kollegium oder ein Schwurgericht thätig war (SachsenWeimar, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, beide Reuß, beide Schwarzburg, Waldeck und Hamburg).

Die Gebühren bei Uebertretungen werden von den meisten Bundesstaaten besonders behandelt, indem sie entweder sämmtlich nur mit der Hälfte (beide Mecklenburg, Sachsen-Meiningen) oder für einzelne geringfügige Frevel noch unter der Hälfte der sonst üblichen Sätze zum Ansatze kommen (Preußen, Sachsen, Weimar, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, beide Reuß, beide Schwarzburg).

In einzelnen Staaten werden, wenn eine Voruntersuchung geführt worden ist, die regelmäßigen Sätze erhöht (Lübeck und Bremen allgemein, Oldenburg nur bei Schwurgerichten, Hamburg nur bei den Strafgerichten mittlerer Gattung).

Die Gebühren für Rechtsmittel werden in dem Gebiete der Bauschgebühren in sehr verschiedener Weise bemessen. In Lübeck beträgt die Urtheilsgebühr für die höhere Instanz die Hälfte der für die angefochtene Entscheidung angesetzten Gebühr; desgleichen sind in Waldeck die Gebühren in der Nichtigkeitsinstanz geringer. Eine allgemeine Steigerung der Gebühren mit der Instanz findet sich nirgends, dagegen zeigen sich vielfache Schwankungen zwischen diesen beiden Gegensätzen; so sind in Hamburg die Kosten bei Appellationen gegen Polizeiurtheile höher, bei Appellationen gegen Urtheile des Strafgerichts geringer als in der voraufgehenden Instanz. Bald wird auch unterschieden, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, oder ohne dieselbe erkannt worden oder vorher das Rechtsmittel zurückgenommen ist (Preußen, Sachsen-Meiningen, Waldeck).

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung tritt entweder eine Erhöhung der Kosten ein (Sachsen-Meiningen), oder es werden noch einmal die der angefochtenen Instanz (so theilweise beim Rekurs in Preußen) oder nur die Hälfte derselben (so bei den anderen Rechtsmitteln in Preußen) berechnet.

Soweit nicht feste Sätze bestehen, sondern ein Spielraum innerhalb bestimmter Grenzen vorhanden ist, soll für den einzelnen Fall bald die Wichtigkeit und der Umfang der Sache (Baden, beide Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Lippe), bald der genau nach Tagen, Stunden oder Bogen zu berechnende Zeitaufwand (Baden, Oberhessen und Starkenburg), bald auch noch der Grad der Verschuldung (Oldenburg), bald die Schwere der Gesetzesübertretung (Sachsen-Meiningen), bald die Mehrheit der Personen oder der strafbaren Handlungen (Sachsen-Meiningen, Baden) entscheidend sein.

Endlich mindert sich vielfach im Falle des Zugeständnisses, des Verzichts oder des ungehorsamen Ausbleibens die Gebühr, so bei Holzdiebstählen in den älteren Provinzen Preußens.

Der vorliegende Entwurf der Strafprozeß-Gebührenordnung hat sich nicht das Ziel gesteckt, ein neues System aufzustellen, sich vielmehr dafür entschieden, das System der Bauschgebühren mit festen Sätzen anzunehmen. Zu Gunsten dieses Systems spricht zunächst der Umstand, daß es sich bereits in einer Reihe neuerer Gebührenordnungen mit theilweise umfangreichem Geltungsgebiete vorfindet, und sich überdies seit Jahrzehnten in dem Grade bewährt hat, daß sein Herrschafsbereich stets zugenommen hat und daß es, wo es eingeführt war, nirgend wieder aufgegeben worden ist.

Sodann lassen sich dafür im Wesentlichen alle die Gründe geltend machen, welche dazu geführt haben, dasselbe für die Gebühren im Civilprozeß in Vorschlag zu bringen. Unter diesen Gründen hat der Vorzug der leichteren und einfacheren Handhabung für den Strafprozeß sogar noch eine stärkere Bedeutung als im Civilprozesse, da im ersteren die auf die Gebührenberechnung zu verwendende Thätigkeit häufiger als im letzteren erfolglos ist.

Vor allem aber kommt für dieses System in Betracht, daß es subjektiven Einflüssen wenig Spielraum gewährt. Diesen eröffnet sich ein weites Feld, sobald einzelne Handlungen der richterlichen Thätigkeit beim Gebührenansatz in Betracht kommen. Denn innerhalb der vorgeschriebenen Formen, in welchen sich der Strafprozeß bewegt, ist die Entfaltung der richterlichen Thätigkeit von dem subjektiven Ermessen wesentlich abhängig. Der eine Richter wird in derselben Untersuchung mehrere Vorladungen erlassen, mehrere Zeugen vernehmen, mehr Verhöre anstellen als der andere. Für den Angeklagten aber ist das Ergebniß der Gesammtthätigkeit das allein und einzig Wesentliche, und darum kann nur die rechtskräftig erkannte Strafe als der zutreffende Maßstab für den Gebührenansatz angenommen werden, wenn anders man eine Ungleichheit thunlichst vermeiden will. Bei einer Besteuerung nach der erkannten Strafe wird aber auch das

größere oder geringere Maß der aufgewendeten Thätigkeit und Zeit, soweit dasselbe dem Verurtheilten zur Last gelegt werden kann, jedenfalls bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt, denn der Regel nach wird die schwerere Strafthat auch einen größeren Aufwand an richterlichen Kräften erfordern. Dabei läßt das System überdies immer noch die Möglichkeit einer Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes zu, z. B. durch besondere Besteuerung der einzelnen Instanzen oder durch Festsetzung ermäßigter Tarifsätze für die Fälle eines abgekürzten Verfahrens.

Eine Erhöhung der Gebühr bei Führung einer förmlichen Voruntersuchung eintreten zu lassen, erscheint weder zweckmäßig noch gerecht. Bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Sachen nämlich hängt die Voruntersuchung zunächst nicht von dem Verhalten des Beschuldigten, sondern davon ab, welche Auffassung der Staatsanwalt von der That nach der ersten Anzeige oder auf Grund der ersten Ermittelungen gewonnen hat. Oft auch erscheint die strafbare Handlung anfänglich als ein zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen und würde als solches eine förmliche Voruntersuchung bedingen, während sich später herausstellt, daß nur ein Vergehen oder eine Uebertretung vorliegt. In diesen Fällen würde die Erhöhung der Gebühr unter Umständen eine unverschuldete Härte gegen den Angeschuldigten enthalten.

Die Aufstellung eines Mindest- und Meistbetrags, um innerhalb dieser Grenzen den Satz für den Einzelfall zu bemessen, würde ebenfalls der Möglichkeit einer Willkür zu weiten Spielraum lassen. Die bei einer solchen Bemessung in Betracht zu ziehenden Momente entbehren in dem Grade der festen Grundlage, daß auf eine gleichmäßige Handhabung in dem Gesammtumfange des Reichs nicht würde gerechnet werden können.

Hierzu tritt noch als praktischer Gesichtspunkt, daß das System des Entwurfs es ermöglicht, den Richter von der Rechnungsaufstellung ganz zu befreien und dieselbe Beamten ohne rechtswissenschaftliche Vorbildung anzuvertrauen.

§§. 53—56.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich den entsprechenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1853 (Ges.-Samml S. 170) an. In Betreff der Höhe der Tarifsätze sind nur diejenigen Aenderungen vorgenommen, welche die Abweichungen des Prozeßrechts und die neue Münzwährung nothwendig oder angemessen erscheinen ließen.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage sind diese Bestimmungen nicht maßgebend, weil für dasselbe in den §§. 61—65 andere Grundsätze und besondere Tarifsätze aufgestellt sind.

Im Schlußsatze des §. 53 Abs. 2 entspricht der Maßstab, nach welchem die neben einer Freiheitsstrafe erkannte Geldstrafe der ersteren zugerechnet werden soll, nicht genau der Vorschrift des §. 29 des Strafgesetzbuchs; es ist aber das für den Verurtheilten günstigere Verhältniß von 10 zu 1 deshalb gewählt, weil sich dadurch die Berechnung am einfachsten gestaltet.

Die Bestimmung des §. 54 steht im Einklange zu den Grundsätzen der Strafprozeßordnung; denn wie in den Motiven zu §. 419, jetzt 498 Abs. 2, ausgeführt wird, beruht letztere Vorschrift auf der Voraussetzung, die in der rechtskräftig erkannten Entscheidung verhängte Strafe werde den Maßstab für die Höhe der Gebühr geben und, wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeklagte gerichtet sei, der bestimmte Tarifsatz von jedem Verurtheilten besonders, nach Maßgabe der ihn treffenden Strafe, erhoben werden.

Die Bemessung der Gebühr nach der rechtskräftig erkannten Strafe führt folgerichtig dahin, daß vom Beschuldigten, welcher straffrei ausgeht, eine Gebühr überhaupt nicht erhoben wird. Für das Verfahren auf öffentliche Klage ist diese Folge streng durchgeführt. Es kommt sonach eine Gebühr nicht zum Ansatze, wenn der freigesprochene Angeklagte durch sein Verhalten zur Untersuchung schuldhaft Veranlassung gegeben hat, ebensowenig, wenn im Laufe des Verfahrens Anträge, Gesuche (z. B. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) oder Beschwerden desselben zurückgewiesen worden sind. Im ersteren Falle steht der Erhebung einer Gebühr die Vorschrift des §. 499 der Strafprozeßordnung entgegen. Die für den zweiten Fall gewährte Gebührenfreiheit beruht auf der Erwägung, daß der unschuldig Beschuldigte den stärksten Anreiz hat, von den ihm zustehenden Vertheidigungsmitteln den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, es ihm aber nicht angerechnet werden darf, wenn er sich in der Wahl der Mittel vergreift. Für den Fall einer Entscheidung, welche einem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgiebt (St. P. O. §. 46), erscheint mit Rücksicht auf die enge Begrenzung der Zulassung eines solchen Gesuchs (St. P. O. §. 44) die Erhebung einer Gebühr neben den Auslagen (St. P. O. §. 505 Abs. 3.) entbehrlich. Zweifelhafter erscheint die Frage, ob einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten nicht eine Gebühr aufzuerlegen sei, wenn ihm eine schuldbare Versäumniß zur Last fällt. Das preußische Gesetz vom 3. Mai 1853 §. 10 ordnet für derartige Fälle die Erhebung einer geringen Gebühr an. Der Entwurf sieht von einer solchen ab, weil dem Zwecke, den auf Verschleif des Verfahrens gerichteten Bestrebungen entgegenzutreten, dieses Mittel doch nicht entsprechen würde und ohnehin baare Auslagen, zum wenigsten Zustellungsgebühren zum Ansatze kommen, welche letztere (worin der Entwurf vom preußischen Recht abweicht) neben und unabhängig von den Tarifsätzen berechnet werden. Werden ferner im Verfahren auf öffentliche Klage bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen (St. G. B. §§. 199, 233) einem für straffrei erklärten Angeklagten die Kosten auferlegt (St. P. O. §. 500), so erscheint die Erhebung einer Gebühr, welche doch den bei Verhängung der geringsten Strafe zulässigen Satz nicht würde übersteigen dürfen, ohne Bedeutung und neben den zum Ansatze kommenden Auslagen entbehrlich. Am bedenklichsten könnte die Gebührenfreiheit in dem Fall erscheinen, wenn ein in der Hauptsache freigesprochener Angeklagter die Entscheidung ohne Grund anficht. Der Entwurf hat sich auch hier für die mildere Ansicht entschieden, weil der Fall nicht häufig ist und die Gebühr doch nur sehr gering angesetzt werden könnte.

Wird eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet (St. G. B. §. 60), so ist selbstverständlich die an sich verwirkte Strafe, nicht der nach Anrechnung der Untersuchungshaft etwa verbleibende Rest für den Gebührenansatz maßgebend.

Der Fall der Verurtheilung des Beschuldigten zu einer Gesammtstrafe (St. G. B. §. 74) kann zu Zweifeln nur Anlaß geben, wenn die Aburtheilung der mehreren Handlungen nicht in demselben Verfahren erfolgt (§. 79 a. a. O.). Hier kann in Frage kommen, ob nicht die bei Verhängung der Gesammtstrafe eintretende Herabsetzung der früher erkannten Einzelstrafe eine Umrechnung der für das frühere Verfahren zum Ansatze gekommenen Gebühren zur Folge haben soll. Der Entwurf sieht von einer solchen Umrechnung ab, weil dieselbe mit unverhältnißmäßigen Weiterungen insbesondere dann verbunden sein würde, wenn die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten erkannt worden sind und die Gebühren den Kassen verschiedener Staaten zufließen. Danach bleibt für die Berechnung der Gebühren des früheren Verfahrens die in demselben erkannte Einzelstrafe maßgebend. Für das folgende Verfahren sind die Gebühren nach Maßgabe der zu jener zusätzlich ein-

tretenden Strafe zu berechnen. Für die nachträgliche Entscheidung, durch welche verschiedene rechtskräftig erkannte Strafen auf eine Gesammtstrafe zurückgeführt werden (St. P. O. §. 492), kommen nach dem Systeme des Entwurfs Gebühren nicht zum Ansatze.

Ob in erster Instanz die Hauptverhandlung vor einem Gerichte höherer oder niedrigerer Ordnung stattgefunden hat, ist für die Gebührenrechnung nicht von Belang. Die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Gebührenordnungen (Starkenburg und Oberhessen, Oldenburg, Hamburg, Bremen) führen Unbilligkeiten herbei, wenn diejenigen Gründe, welche bei Eröffnung des Hauptverfahrens für die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung maßgebend gewesen waren, im Laufe des Verfahrens in Wegfall kommen. Diesen Unbilligkeiten ließe sich zwar durch Aussonderung solcher Fälle vorbeugen; dies würde aber verwickelte Einzelbestimmungen erfordern, welche die Handhabung der Gebührenordnung nur erschweren und im Großen und Ganzen doch nur zu demselben Ergebnisse führen würden, das der Entwurf auf eine einfachere Weise erreicht.

Die Vorschrift des §. 56 umfaßt die beiden Fälle,

a) wenn gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist,
b) wenn zwar Einspruch erhoben, dieser aber bei dem Ausbleiben des Beschuldigten in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine durch Urtheil verworfen wird.

Hat dagegen in Folge des erhobenen Einspruchs eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden, so sind die Gebühren nicht nach §. 56, sondern nach §. 55 zu berechnen, und es kommen für den Strafbefehl besondere Gebühren nicht zum Ansatze. Betrifft eine Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (St. P. O. §. 452), so kommt die Bestimmung des §. 57 Abs. 2 zur Anwendung; es tritt dann eine niedrigere Gebühr ein, weil der Berufungsrichter nur über den Gegenstand der erstrichterlichen Entscheidung, d. h. nur über die Zulassung oder Verwerfung des Einspruchs, nicht über die Anschuldigung selbst zu verhandeln und zu entscheiden in der Lage ist.

§. 57.

Nach den meisten der in Deutschland bestehenden Gebührenordnungen sind für Strafsachen die Gebühren in den höheren Instanzen geringer als in den unteren. Es läßt sich dafür geltend machen, daß die Sammlung des thatsächlichen Materials großentheils in die erste Instanz fällt, insbesondere wenn eine Voruntersuchung erforderlich ist (St. P. O. §. 176). Für die Erhöhung der Gebühren in den höheren Instanzen über die in der ersten Instanz hinaus sprechen auf der anderen Seite die in dem Eintritt in die höhere Instanz begründete, wenn auch nur relative Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache, die kostspieligere Einrichtung der Gerichte höherer Instanz und das Bedürfniß, denselben vor einer Ueberlastung mit grundlosen Rechtsmitteln, soweit die Erhebung von Gebühren dagegen einen Schutz gewährt, einen solchen zu verschaffen.

Diese einander entgegenstehenden Gründe halten sich die Waage. Es erscheint daher am angemessensten, in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz gleiche Gebühren wie in erster Instanz zu erheben. Für das Civilprozeßverfahren sind allerdings die Gebühren in der Berufungs- und Revisionsinstanz höher als in erster Instanz normirt (§. 43); jedoch passen die dort maßgebenden Gründe keineswegs in gleicher Weise für den Strafprozeß. Gegenüber den privatrechtlichen Ansprüchen, welche den Gegenstand des Civilprozesses bilden und der Stellung der Parteien in diesem, bedingen im Strafprozeß einerseits die im öffentlichen Interesse gebotene Verfolgung der strafbaren Handlung, andererseits die erforderliche Begünstigung der Vertheidigung gegen die Anklage einen wesentlich anderen Gesichtspunkt, so daß insbesondere der Grund, durch Steigerung der Gebühren in der höheren Instanz einen wirksamen Schutz gegen Mißbrauch der Prozeßformen zu gewähren, hier keine entscheidende Bedeutung gewinnen kann.

Die in den

§§. 58—60

bezeichneten Anträge, Gesuche und Beschwerden konnten nicht gebührenfrei gelassen werden; die Gebühren sind aber mit Rücksicht auf die einfache Natur der bezüglichen Entscheidungen möglichst niedrig bemessen. Auch treten die Gebühren nur ein, wenn eine Zurückweisung erfolgt. Für den Fall einer Zurücknahme wird ein Viertheil der Gebühr erhoben (§. 68). Für die Zurückweisung anderer als der in den §§. 58, 59, 61, 70 bezeichneten Anträge wird in erster Instanz eine Gebühr nicht erhoben. Beispielsweise sind Anträge auf Entlassung aus der Untersuchungshaft, auf Aufhebung einer Beschlagnahme (St. P. O. §. 94), die Erklärung des Anschlusses an eine erhobene öffentliche Klage (St.P. O. §. 436), Anträge auf Aufschub der Strafvollstreckung (St. P. O. §. 490) auch im Falle der Verwerfung durch das Gericht erster Instanz gebührenfrei.

In den Fällen der §§. 58, 59 konnte der Maßstab der rechtskräftig erkannten Strafe beibehalten werden, da die hier bezeichneten Anträge, Gesuche und Beschwerden das Endergebniß des Verfahrens selbst betreffen. Dieser Maßstab paßt aber nicht für die Beschwerden dritter Personen und auch nicht für andere Beschwerden des Beschuldigten, z. B. über Verhaftung, Beschlagnahme, Berechnung der erkannten Strafen. Das Bedürfniß, unnützen Bescherden durch Festsetzung einer Gebühr entgegenzutreten, ist hier unbestreitbar. Andererseits ist das Gebiet der Beschwerde ein so ausgedehntes, daß es kaum durchführbar erscheint, für die Gebühr Abstufungen festzusetzen, welche allen denkbaren Fällen einigermaßen gerecht würden. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, eine feste Gebühr von 1 ℳ ergänzend eintreten zu lassen, wenn nicht nach den sonstigen Vorschriften (§§. 58, 59, 70) schon eine anderweite Gebühr erhoben wird (§. 60). Daß auch diese Gebühr den Beschuldigten nur trifft, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird, ist schon zu den §§. 53—56 dargelegt worden.

Ob im Falle des §. 57 Nr. 2 das Rechtsmittel durch Beschluß oder durch Urtheil verworfen wird, ist für den Betrag der Gebühr nicht von Belang; auch letzterenfalls erscheint eine geringere Gebühr als die des §. 57 begründet, weil das Urtheil der Sache nach nur nachholt, was vorher in einfacherer Form hätte geschehen können.

Bei Verurtheilung eines Schöffen, eines Vertrauensmannes des Ausschusses oder eines Geschworenen zu einer Ordnungsstrafe (G. V. G. §§. 56, 96) wird eine Gebühr, welche hier thatsächlich sich nur als Erhöhung der Strafe gestalten würde, nicht erhoben. Gegen grundlose Beschwerden eines Verurtheilten wird schon die geringe Gebühr des §. 60 ausreichenden Schutz gewähren.

§. 61.

Ausweislich der Protokolle der Justizkommission des Reichstags (76. Sitzung vom 20. September 1875 S. 646 ff., 147. Sitzung vom 10. Juni 1876 S. 891 ff.) beruhen die Vorschriften der §§. 170 bis 175 der St. P. O. auf der Erwägung, daß die Entscheidung über die Zulassung der Anklage nicht ganz in der Hand der Staatsanwaltschaft zu lassen sei. Neben diesem mehr politischen Gesichtspunkte machte sich bei den Berathungen aber auch das Bedürfniß geltend, den Beschuldigten gegen die Möglichkeit einer frivolen Verfolgung thunlichst zu schützen, insbesondere die Einwirkung persönlicher Leidenschaft oder gar des bloßen Hasses von der Verfolgung fern zu halten (S. 655, 894 a. a. O.). Letzterem Zwecke dient die Erhebung einer nicht niedrig bemessenen Gebühr für den Fall,

daß dem Antragsteller auf Grund der §§. 175 und 504 der St. P. O. die Kosten des durch ihn veranlaßten Verfahrens auferlegt werden. Die politische Bedeutung der in den §§. 170 bis 175 der St. P. O. gegebenen Bestimmungen wird durch die im §. 61 vorgeschlagene Gebühr nicht beeinträchtigt.

Wenn in dem Falle des §. 173 der St. P. O. schließlich das Gericht, wenngleich es den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt oder freispricht oder das Verfahren einstellt, auf Grund der Vorschrift im §. 504 a. a. O. den Antragsteller von der Tragung aller Kosten oder einer Quote derselben entbindet, so fällt natürlich die Gebühr des §. 61 ganz oder zum entsprechenden Theile weg.

Für die Schlußbestimmung des §. 61 waren die Motive zu §. 423, jetzt 502 der St. P. O. maßgebend, wenngleich sie inzwischen durch das Gesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. S. 25), in Folge der Verringerung der Zahl der Antragsdelikte und der Einschränkung der Befugniß zur Zurücknahme des Strafantrags einen Theil ihrer Bedeutung verloren haben. Der Entwurf läßt jedoch bei Zurücknahme des Strafantrags die Erhebung einer Gebühr nur dann zu, wenn das Hauptverfahren schon eröffnet war. Denn für die übrigen Fälle scheint jetzt ein Bedürfniß dazu nicht vorzuliegen. Für dieselben würde auch vielfach der Maßstab des §. 61 unanwendbar und ein anderer passender Maßstab schwer aufzufinden sein. Zudem erscheint es gewiß billig, dem Antragsteller gebührenfreie Zurücknahme des Antrags für den Fall zu gestatten, wenn sich durch die Ermittelungen des Vorverfahrens ein anderer Sachverhalt ergiebt, als bei Stellung des Antrags vorausgesetzt worden war; dieser Fall würde sich aber schwer von den übrigen sondern lassen.

Die Abstufung der Gebühr nach der Dreitheilung der strafbaren Handlungen nimmt auf die größere oder geringere Bedeutung der Angelegenheiten die entsprechende Rücksicht. Die Abstufung nach den Regeln über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte würde in der Praxis Schwierigkeiten machen und mancherlei Unzuträglichkeiten (z. B. in Folge der Vorschrift des §. 6 des Einführungsgesetzes zum G. V. G.) herbeiführen.

§§. 62—65.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage liegt unzweifelhaft das Bedürfniß vor, auch in denjenigen Fällen Gebühren zu erheben, in welchen das Verfahren nicht zu einer Verurtheilung des Beschuldigten führt, weil nur so einer mißbräuchlichen Geltendmachung des Klagerechts mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Allerdings kann die Erhebung einer Gebühr vom unterliegenden Privatkläger eine Einschränkung der Verfolgung von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen mit sich bringen; allein diese Einschränkung wird doch nur solche Fälle treffen, deren Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage das öffentliche Interesse nicht erheischt; und für solche Fälle ist eine Schranke zum Schutze der Beschuldigten unbedingt nothwendig.

Für die vom Privatkläger zu erhebende Gebühr kann die beantragte Strafe schon deshalb nicht maßgebend sein, weil nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung der Privatkläger zur Stellung eines auf eine bestimmte Strafe lautenden Antrags nicht verbunden ist.

Die Erfahrung lehrt, daß in den meisten Privatklagesachen die Parteien weit weniger dafür ein Interesse zeigen, ob und welche Strafe erkannt wird, als dafür, wem der Richter Recht giebt und wem er die Kosten auferlegt. Das zeigt augenscheinlich der Umstand, daß gerade die Entscheidungen, welche beiden Theilen gleiche Schuld beimessen und darum beide straffrei lassen, hauptsächlich zur Einlegung von Rechtsmitteln Anlaß geben. Hiernach und mit Rücksicht auf die Befugniß des Privatklägers, seine Privatklage nicht nur in erster, sondern auch noch in der zweiten Instanz zurückzunehmen (St. P. §. 431), erscheint es sachgemäß, die den Privatkläger treffende Gebühr, ähnlich wie im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, nach dem Umfange der stattgehabten Verhandlung abzustufen.

Was die im Verfahren auf Privatklage vom Beschuldigten zu erhebenden Gebühren anbetrifft, so bietet sich für die Regelung ein doppelter Weg. Man kann nämlich den Beschuldigten bezüglich der Gebühren dem Privatkläger gleichstellen, oder man kann auch hier die Gebühren nach dem Maßstabe der erkannten Strafe bemessen.

Bei der erstbezeichneten Art der Regelung tritt zwar der Uebelstand hervor, daß die vom Beschuldigten zu erhebende Gebühr sich verschieden gestaltet, je nachdem dieselbe That auf Grund öffentlicher oder auf Grund einer Privatklage bestraft wird. So lange die Gerichte bei der Strafbemessung sich möglichst nahe der Grenze des Mindestbetrags halten, wird die den Beschuldigten im Verfahren auf erhobene Privatklage treffende Gebühr regelmäßig sich höher herausstellen als die, welche ihm aufzulegen wäre, wenn wegen derselben Strafthat öffentliche Klage erhoben worden wäre. Trotzdem hat sich der Entwurf für diese Art der Regelung entschieden.

Er hat sich dabei zunächst von der Erwägung leiten lassen, daß der zweite Weg, die Bemessung der den Beschuldigten im Verfahren auf erhobene Privatklage treffenden Gebühr nach der Höhe der erkannten Strafe, für den Fall, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen wird (St. P. O. §. 503 Abs. 3), noch mehr aber für die nicht seltenen Fälle einer Widerklage oder einer Kompensation wechselseitiger Beleidigungen oder Körperverletzungen eine Reihe von Einzelbestimmungen erfordern würde, in Folge deren das System der Gebührenerhebung sich sehr verwickelt und für die praktische Handhabung wenig geeignet gestalten würde. Ausschlaggebend war aber namentlich die Erwägung, daß auf dem zweiten Wege eine Ungleichheit in der Stellung der Parteien würde herbeigeführt werden, welche sich weit häufiger und viel empfindlicher, wie die ersterwähnte Ungleichheit, als eine Rechtsungleichheit fühlbar machen würde. Wollte man nämlich nicht die vom Privatkläger zu erhebende Gebühr so niedrig bemessen, daß sie ihren Zweck verfehlte, und wollte man auch nicht die Gebühren in den drei niedrigsten Klassen des §. 55 erheblich steigern — von welchen beiden Aushülfsmitteln das eine ebenso bedenklich ist wie das andere — so würde bei der Geringfügigkeit der im Verfahren auf erhobene Privatklage meistens eintretenden Strafen den unterliegenden Privatkläger gewöhnlich eine höhere Gebühr treffen, als den verurtheilten Angeklagten. Vom Standpunkte der Theorie aus läßt sich zwar für eine solche Ungleichheit der Behandlung des Privatklägers und des Beschuldigten geltend machen, daß das Interesse beider sehr verschieden ist; allein in Wirklichkeit macht sich in Folge der in vielen Punkten hervortretenden Verwandtschaft des in Rede stehenden Strafverfahrens mit dem Civilprozeß (Motive zu den §§. 358 bis 363, jetzt §§. 418 bis 428 der Strafprozeßordnung) und in Folge der Geringfügigkeit der in ersterem gewöhnlich eintretenden Strafen eine andere Auffassung geltend, nach welcher beide Theile gegeneinander um Recht oder Ehre streiten.

Uebrigens ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung eine völlige Gleichstellung des Verurtheilten im Privatklageverfahren mit dem im ordentlichen Verfahren Verurtheilten rücksichtlich des Kostenpunkts überhaupt nicht zu erreichen; denn den ersteren treffen in den meisten Sachen die Kosten des im §. 420 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Sühneverfahrens und in vielen Fällen auch die Gebühren und Auslagen eines gegnerischen Anwalts (§. 503 Absatz 5 daselbst), von welchen Kosten im ordentlichen Verfahren nicht die Rede sein kann.

Zu Zweifeln giebt auch die Frage Anlaß, wie die Ge-

bührenerhebung für den Fall zu gestalten sei, wenn in dem Verfahren auf erhobene Privatklage mehrere Personen als Beschuldigte betheiligt sind. Läßt man die Analogie des Civilprozesses gelten, so gelangt man dazu, in einem solchen Falle die Gebühr immer nur einmal zu erheben. Damit wird jedoch dem größeren Arbeitsaufwande, welcher eine Verbindung mehrerer Strafsachen im Vergleiche mit einer einzelnen Strafsache herbeiführt, nicht Rechnung getragen. Faßt man aber die Gebühr als ein durch die Strafe bedingtes akzessorisches Uebel auf, so wird man auch im Verfahren auf erhobene Privatklage an dem Grundsatze des §. 54 festhalten müssen. Danach würden die Gebührensätze so vielfach zu erheben sein, als Beschuldigte betheiligt sind (§. 2 der preußischen Verordnung vom 30. August 1867). Erscheint diese Art der Lösung auch an sich gerechtfertigt, so führt sie doch, wenn die Zahl der Angeklagten eine große und die Handlung des einen von denen der anderen wenig verschiedene ist, in Folge der Vorschrift des §. 503 Abs. 4 der Strafprozeßordnung, nach welcher im Verfahren auf erhobene Privatklage mehrere Angeklagte für die Kosten als Gesammtschuldner haften, zu großen Unbilligkeiten. Der Entwurf schlägt daher einen Mittelweg ein, indem er, wenn mehrere Beschuldigte in derselben Privatklagesache betheiligt sind, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben stets das Doppelte der tarifmäßigen Sätze erheben läßt.

Für den umgekehrten Fall, nämlich den des Auftretens mehrerer Privatkläger in derselben Sache, wäre man zu der Unterscheidung geneigt, ob die mehreren Personen dieselbe Strafthat oder eine Mehrheit von Strafthaten verfolgen, um ersterenfalls den gewöhnlichen, letzterenfalls einen mehrfach erhöhten Gebührensatz eintreten zu lassen. Allein für ein Kostengesetz, welches für das Verständniß und die Handhabung auch von Personen ohne juristische Vorbildung berechnet sein muß, erscheint eine derartige, unter Umständen sehr schwierige Unterscheidung nicht sachgemäß. Der Entwurf behandelt daher diesen Fall aus den zuvor erörterten, auch hier zutreffenden Gründen ebenso wie den vorbezeichneten Fall (vergl. §. 7 der preußischen Verordnung vom 30. August 1867).

Ob eine Betheiligung mehrerer Personen vorliegt, wird für jede einzelne Gebühr zu prüfen sein. Beispielsweise kommt, wenn von mehreren Privatklägern nur einer Beschwerde einlegt, für die Zurückweisung derselben nur der einfache Satz zur Erhebung. Selbstverständlich liegt eine Betheiligung mehrerer Personen nicht vor, wenn eine zweite Person blos als Beistand des Privatklägers oder des Beschuldigten auftritt, wohl aber, wenn neben dem Verletzten eine Person in Geltendmachung des ihr zustehenden Rechts, selbständig auf Bestrafung anzutragen, auftritt (Strafgesetzbuch §§. 195, 196, 232).

Ob eine Beweisaufnahme im Sinne des §. 62 stattgefunden hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 243, 244 der Strafprozeßordnung unschwer zu beurtheilen sein.

Wird eine Privatklagesache gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängigen Sache verhandelt, so muß für den Gebührenansatz eine Sonderung des einen von dem anderen Verfahren eintreten, weil einer Verbindung die Verschiedenheit in den Grundsätzen der Berechnung widerstrebt.

Das Verfahren auf die selbstständig von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage (Strafprozeßordnung §. 464) kommt hier nicht in Betracht, wenngleich dasselbe sich in einzelnen Beziehungen nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen regelt (Strafprozeßordnung §. 466).

§. 66.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Anschluß eines Nebenklägers an die erhobene öffentliche Klage an sich auf die Kosten des Verfahrens nicht von Einfluß sein wird (vergl. die Motive zu §. 368 der Regierungsvorlage, jetzt §. 436 der Strafprozeßordnung), und daß vermieden werden muß, das Institut der Nebenklage durch Belastung mit Gebühren verkümmern zu lassen; es wird deshalb die Erhebung von besonderen Gebühren nur für den einzigen Fall in Vorschlag gebracht, daß dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels (Strafprozeßordnung §. 441) zur Last fallen. Hier mußte schon im Interesse des Angeklagten thunlichst gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Befugniß des Nebenklägers, unabhängig von der Staatsanwaltschaft, Rechtsmittel einzulegen, Vorsorge getroffen werden. Der Nebenkläger hat in diesem Falle eine der des Privatklägers ähnliche Stellung, es rechtfertigt sich daher die analoge Anwendung der Vorschriften über die von diesem zu erhebenden Gebühren, zumal die Skala des §. 55 nicht passend und die Aufstellung einer besonderen Skala für einen vermuthlich seltenen Fall nicht zweckmäßig erscheint.

Dagegen liegt ein Bedürfniß, dem unterliegenden Nebenkläger auch in den übrigen Fällen eine Gebühr aufzuerlegen, nicht vor; denn eine Ausdehnung des Verfahrens in erheblichem Umfange wird durch den Anschluß des Nebenklägers, wenn er nicht selbständig Rechtsmittel einlegt, nicht herbeigeführt und die Lage des Angeklagten nicht wesentlich verändert.

Zweifelhaft kann die Frage sein, ob nicht die Entscheidung über den Anspruch einer Buße und die hierauf bezüglichen Rechtsmittel den Ansatz einer besonderen Gebühr zur Folge haben sollen. Es würde diese Gebühr nicht blos den Angeklagten, sondern unter Umständen auch den Nebenkläger und folgerichtig auch den Privatkläger treffen. Für die Bejahung der Frage läßt sich geltend machen, daß die Zuerkennung einer Buße, wodurch die Verfolgung eines Entschädigungsanspruchs im Civilprozeß ausgeschlossen wird, dieselbe Bedeutung hat, wie die Zuerkennung einer Entschädigung im Civilprozesse, und daß sonach in solchem Falle das Verfahren über die Buße und deren Höhe den bürgerlichen Rechtsstreit ersetzt. Gleichwohl hat der Entwurf von einer derartigen Regelung Abstand genommen. Die Buße läßt sich nämlich nicht ausschließlich vom Gesichtspunkte des Ersatzes für einen Vermögensschaden auffassen; außerdem hängt es von dem Ermessen des Strafrichters ab, die Verhandlung über den Antrag auf Festsetzung einer Buße abzulehnen (Strafgesetzbuch §§. 188, 231; §. 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 339; §. 15 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 143; §. 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 4; §. 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Photographieen, vom 10. Januar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 8; §. 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 11; §. 36 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 501), und es läßt sich voraussetzen, daß der Richter von dieser Befugniß Gebrauch machen wird, wenn der Betrag der Buße im Strafverfahren ohne erhebliche Weiterungen nicht festgesetzt werden kann. Geht aber der Strafrichter darauf ein, nebenbei dem Verletzten zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, so wird hierdurch nur einer der mehrfachen Zwecke des Strafverfahrens erreicht, in ähnlicher Weise, wie wenn dem Verletzten ein ihm durch die Strafthat entzogener Gegenstand durch den Strafrichter zurückgegeben wird. Auf dieser Auffassung beruhen schon die Vorschriften der preußischen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 §§. 6, 282, 416, 637, welche es als einen Hauptzweck des Untersuchungsverfahrens bezeichnen, dem Verletzten zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, die Fortsetzung einer sonst erschöpften Untersuchung gebieten, so lange noch gegründete Aussicht auf Erreichung jenes Zweckes vorhanden ist, und

dem Schadensanspruche des Verletzten den Vorzug vor den Untersuchungskosten einräumen.

§. 67.

Wird auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt (St. P. O. §. 477), so wird der Regel nach in Ermangelung eines Kostenpflichtigen eine Gebühr nicht zum Ansatze kommen.

Es bedurfte jedoch eines Maßstabes für die Gebührenerhebung in den Fällen, wenn einem der Beschlagnahme-Interessenten (St. P. O. §. 478) die Kosten eines Rechtsmittels (St. P. O. §. 505) oder auch Kosten erster Instanz auferlegt werden.

Die Gebühr ist in geringer und für alle Fälle gleicher Höhe bemessen, weil der Werth der Gegenstände, um welche es sich in dem fraglichen Verfahren handelt, meistens nicht erheblich ist, und es nicht angemessen erscheint, für die seltenen Fälle, in welchen die Gebühr zur Erhebung gelangen wird, Abstufungen zu machen.

Wird das Verfahren von einem Privatkläger beantragt, so hat derselbe zufolge der allgemeinen Grundsätze über die Verbindlichkeiten des Privatklägers einen Gebührenvorschuß zu zahlen (§. 75).

§. 68.

Die Gebühr bei Zurücknahme eines Gesuchs, Antrags, einer Beschwerde oder eines anderen Rechtsmittels, bevor über letzteres die Hauptverhandlung begonnen hat, ist der Bestimmung des §. 40 entsprechend geregelt. Hat in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz die Hauptverhandlung begonnen, so werden bei einer Zurücknahme des Rechtsmittels, auch wenn eine solche zulässig (St. P. O. §. 345), die Gebühren nicht des §. 68, sondern der §§. 57, 62 erhoben. Für solche Fälle wird sonach die Zurücknahme des Rechtsmittels eine Erniedrigung der Gebühren unter den sonst erwachsenden Betrag nicht herbeiführen; der darin liegende Schein einer Unbilligkeit schwindet aber, wenn man in Betracht zieht, daß thatsächlich das Rechtsmittel wohl nur dann zurückgezogen wird, wenn die Erfolglosigkeit desselben vorherzusehen ist, die Entscheidung also keinen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen würde.

§. 69.

Das in Folge einer Wiederaufnahme eintretende neue Verfahren unterliegt den gewöhnlichen Vorschriften über Erhebung von Gebühren. Im Anschluß an das preußische Recht (§. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1853) wird durch Abs. 2 des §. 69 der Grundsatz, daß dem freigesprochenen Angeklagten Kosten nicht zur Last fallen, durchgeführt für den Fall, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Freisprechung des Verurtheilten führt.

Auch hier erschien es weder billig noch zweckmäßig, die Fälle auszuscheiden, in welchen der Beschuldigte das erste Verfahren ganz oder theilweise durch ein schuldhaftes Verhalten veranlaßt hat. Nur für den im §. 499 Abs. 1 der St. P. O. vorgesehenen Fall war ein Vorbehalt geboten, um die Gebührenordnung mit dem Prozeßrecht im Einklange zu halten.

§. 70.

Da nach §. 495 der St. P. O. die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte zu erfolgen hat, so bestimmt sich auch der Gebührenansatz für Ertheilung der Vollstreckungsklausel, für gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung oder die Mitwirkung der Gerichte bei derselben und für Erledigung von Anträgen und Gesuchen, Einwendungen und Erinnerungen seitens des Vollstreckungsgerichts nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts. Das Gleiche gilt aus Zweckmäßigkeitsgründen für die anderen im §. 70 bezeichneten Fälle.

Zu Nr. 3 ist zu bemerken, daß für die Entscheidung, welche den Verfall einer Sicherheit zum Vortheile der Staatskasse in Gemäßheit des §. 122 der St. P. O. ausspricht, eine Gebühr nicht zum Ansatze kommt.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 71.

Die Aufzählung der neben den Gerichtsgebühren zum Ansatze kommenden Auslagen hat die Bedeutung, daß sonstige Auslagen der Gerichte den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (vergl. §. 1).

In Betreff der an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren ist die gleichzeitige Regelung durch ein besonderes Reichsgesetz in Aussicht genommen.

Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten (Nr. 5) sind nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu berechnen. Von einer reichsgesetzlichen Regelung dieser mit den Rang- und Gehaltsverhältnissen der Beamten im Zusammenhange stehenden Frage wird Abstand genommen werden müssen.

Zu den unter Nr. 6 bezeichneten Auslagen gehören insbesondere die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, soweit solche aus der Staatskasse vorzuschießen sind, die an ausländische Behörden, an Konsuln oder Gesandte des Reichs (C. P. O. §§. 182, 328 Abs. 2), an Münzbeamte (St. P. O. §. 92) oder sonstige Fachbehörden (St. P. O. §. 83 Abs. 2), im Falle des §. 81 der St. P. O. an die Direktion der Anstalt gezahlten Beträge, sowie die den Rechtsanwälten für Vertheidigungen aus der Staatskasse gezahlten Gebühren (St. P. O. §. 150).

Die Bestimmung unter Nr. 7 bezieht sich auf die Kosten der Haft als eines Mittels zur Erzwingung einer Handlung (C. P. O. §§. 782, 774, 355 Abs. 2; St. P. O. §. 69 Abs. 2), auf die Kosten der Haft des Gemeinschuldners (K. O. §. 93) und die Untersuchungshaft. Die Strafvollzugskosten zu regeln, lag außerhalb der diesem Entwurfe gesetzten Schranken.

§. 72.

Unzweifelhaft würde der Gebührenansatz sehr vereinfacht werden, wenn die Vergütung des durch den regelmäßigen Gang des Prozesses bedingten Schreibwerks in den zu erhebenden Bauschsätzen mitgewährt würde. Der Entwurf hat aber doch geglaubt, von einer Geschäftserleichterung dieser Art Abstand nehmen zu müssen, weil sie nur durch Nachtheile zu erreichen wäre, welche den zu erzielenden Vortheil bei weitem überwiegen würden. Die Besorgung des Schreibwerks von Seiten des Staats erfordert nämlich die Anstellung einer großen Zahl von Beamten, welche theils die mechanische Arbeit verrichten, theils die Schreibarbeit zählen, messen oder auch (zum Beispiel bei Schriftstücken in rechnerischer oder tabellarischer Form) schätzen, theils im Interesse der Staatskasse diese Thätigkeit überwachen nnd die Beschwerden der Schreiber über zu niedrige Zählung, Messung oder Schätzung prüfen und entscheiden, Beschwerden, die sich um so mehr häufen, je sorgsamer die im Interesse der Staatskasse nothwendige Kontrole geübt wird. Alle diese hier aufgeführten Weiterungen werden erspart, wenn dem Gerichtsschreiber die Besorgung des Schreibwerks gegen oder unter Belassung der Schreibgebühren übertragen wird. Denn in diesem Falle werden die Gerichtseingesessenen selbst sich gegen einen zu hohen Ansatz zu schützen wissen während ein zu niedriger Ansatz nicht zu besorgen steht. Um einer Organisation dieser Art Raum zu lassen, ordnet der Entwurf allgemein die Erhebung von Schreibgebühren an.

Bei Berechnung solcher Schreibgebühr pflegen nach den Landesgesetzen bald die vollen Bogen, bald die Blätter oder Seiten gezählt zu werden. Die Berechnung nach der Bogenzahl hat den Nachtheil einer oft unverhältnißmäßigen Vertheuerung solcher Schriftstücke, welche nur wenige Zeilen enthalten oder unter Benutzung mechanisch hergestellter Formulare zu fertigen sind (C. P. O. §§. 632, 634 Abs. 2, §. 663; K. O. §. 103 Abs. 3, §. 166). Diesen Uebelstand vermeidet die im Königreich Sachsen (Nachtrag I zur Taxordnung vom 26. November 1840, Ges. Samml. S. 414) angeordnete und im Entwurfe nachgeahmte Berechnung nach der Seitenzahl.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

Die Vorschriften des Entwurfs über die Kosten- und Vorschußpflicht sind zusammengefaßt, weil sie im Allgemeinen sowohl für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als für das Konkursverfahren und für die Strafsachen Geltung finden, unabhängig von der Verschiedenheit der im zweiten, dritten und vierten Abschnitt enthaltenen Tarife. Bei Begründung der allgemeinen Grundsätze dürfte es sich jedoch empfehlen, von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Ausgang zu nehmen und demnächst die für das Konkursverfahren und das Strafverfahren in Betracht kommenden besonderen Gesichtspunkte zu erörtern.

I. Die bestehenden Gesetzgebungen weichen in der Bestimmung der Person, von welcher, und des Zeitpunktes, zu welchem im Civilprozesse die Staatskasse die Gebühren zu erheben hat, nicht unerheblich von einander ab.

Bei Erhebung von Einzelgebühren werden regelmäßig von jeder Partei die durch deren Anträge veranlaßten Gebühren erhoben, die Gebühren der von Amtswegen vorgenommenen Akte dagegen, sowie in größerem oder geringerem Umfange auch die Gebühren mancher anderen Akte, wie der kontradiktorischen Termine und der kontradiktorischen oder sogar aller Urtheile, von beiden Parteien. Auch Bauschgebühren werden nach manchen Landesgesetzgebungen (Braunschw. Prozeßordnung §. 401, Sachsen-Weimar §. 137, Sachsen-Meiningen §. 12, Schwarzburg-Rudolstadt §. 17) bei ergehendem Urtheil ohne Rücksicht auf die Verurtheilung der einen oder der anderen Partei von beiden Parteien erhoben. Dagegen werden die Bauschgebühren, soweit eine Verurtheilung zur Tragung der Prozeßkosten erfolgt, nur nach Maßgabe dieser Verurtheilung erhoben in Württemberg (Art. 15), Preußen (§. 10), Lauenburg (§. 9), Waldeck (§. 6) und wenigstens bei dem Urtheile letzter Instanz in Meiningen (§. 12). In Württemberg besteht hierneben eine Verpflichtung des obsiegenden Klägers nicht. In Preußen (§. 8) und Lauenburg (§. 7) dagegen hat mit gewissen Ausnahmen der Kläger der Instanz einen Kostenvorschuß zu leisten, welcher dem bei nicht kontradiktorischer Entscheidung zu erhebenden Gebührenbetrage gleichkommt; doch hört diese Verpflichtung mit dem Urtheil auf. In Waldeck wird zwar der Regel nach kein Vorschuß erhoben; dagegen haftet, wenn die Kosten von der verurtheilten Partei nicht beigetrieben werden können, der Gegner, nicht blos der Kläger, bis zur Hälfte (Gesetz vom 22. Dezember 1851 §. 3). —

Sachlich wird zu unterscheiden sein die Frage:

wer der Staatskasse die entstandenen Gebühren und Auslagen schuldet,

von der Frage:

inwieweit unabhängig von dieser Kostenpflicht ein Vorschuß auf Gebühren und Auslagen zu zahlen ist,

und von der Frage:

zu welchem Zeitpunkte die Fälligkeit der Kostenschuld eintritt.

Nach der Zeitfolge steht die zweite Frage voran; alle drei Fragen stehen in Wechselwirkung auf einander, rechtlich bildet die erste Frage die Grundlage.

Um zu einer richtigen Beantwortung derselben zu gelangen, muß der Rechtsgrund für die Gebührenerhebung bestimmt werden. Der Rechtsgrund ist zunächst in einer für die Parteien ergangenen Feststellung ihrer Kostenpflicht nicht zu finden. Denn die richterliche Entscheidung über die Kostenlast regelt gleich der freiwilligen Uebernahme oder dem Vergleiche die Kostenfrage nur zwischen den Parteien. Das Recht der Staatskasse ist von einer zwischen den Parteien stattgehabten Regelung unabhängig. Die Gebühren können an sich auch nicht als eine Strafe der Partei für Verschulden des Rechtsstreits gelten, wenngleich sie sich in einzelnen Fällen thatsächlich als eine solche gestalten; denn die Schuldfrage kommt im Civilprozesse zwischen der Staatskasse und der kostenpflichtigen Partei überhaupt nicht zur Erörterung, ja in vielen Fällen kann von einer Verschuldung der unterliegenden Partei überhaupt nicht die Rede sein. Danach bleibt als Rechtsgrund der Erhebung von Gebühren nur das Besteuerungsrecht des Staats übrig. Innerhalb jeder Gemeinschaft, welche ihren Mitgliedern Vortheile gewährt und Lasten auflegt, ist es ein natürliches Bestreben, Vortheile und Lasten nach dem sich aus Beidem ergebenden Maßstabe zu vertheilen. Deshalb erscheint es nur billig, einen Theil der zur Aufbringung der Kosten der Rechtspflege nothwendigen Steuern denjenigen aufzulegen, welche die Justizeinrichtungen für sich in Anspruch nehmen.

Von diesem Grundsatz aus erwächst die Aufgabe, von den Parteien im Civilprozesse diejenige zu bestimmen, welche die richterliche Thätigkeit veranlaßt hat. Im Allgemeinen ist dies der Antragsteller. Demgemäß würde er allein der Besteuerung zu unterwerfen, d. h. als kostenpflichtig gegenüber der Staatskasse anzusehen sein; dieselbe könnte an die Gegenpartei nur an Stelle des Extrahenten insoweit Anspruch erheben, als letzterer von jener Erstattung gezahlter Gebühren zu fordern haben würde; der Antragsteller aber bliebe immer bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen Schuldner der Staatskasse.

Ein so aufgestelltes Prinzip würde keine Schwierigkeiten in der Anwendung bieten, wenn der zu besteuernde Prozeß nur aus einem einzelnen Akte besteht. Findet aber ein Komplex gerichtlicher Handlungen statt, so entsteht die Frage, inwieweit die Partei, welche ein Verfahren beantragt hat, als Extrahent auch derjenigen Handlungen gelten könne, welche zugleich durch den Entschluß der Gegenpartei hervorgerufen sind. Die Entscheidung dieser Frage kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Kausalzusammenhang zwischen den Anträgen und den Handlungen vorliegt; denn sämmtliche Akte eines kontradiktorischen Rechtsstreits lassen sich zugleich auf den Antrag des Klägers und auf den Widerspruch des Beklagten als Ursachen zurückführen. Es müßte vielmehr geprüft werden, ob der einen oder der anderen Partei überwiegend die Rolle des betreibenden Theils zufällt. Nach dem Gebührensysteme des Entwurfs könnte diese Prüfung nicht für jede richterliche Handlung vorgenommen, sondern nur für die in einen und denselben Prozeßabschnitt fallenden Handlungen zusammengefaßt werden. Dies gilt zunächst von einer Instanz. Aber auch innerhalb der durch die Klage eingeleiteten Instanz kann der Beklagte als vorwiegend aktiver Theil auftreten. Der bloße Widerspruch macht den Beklagten freilich nicht zum Extrahenten. Bestreitet er nur die Schlüssigkeit der Klage, so veranlaßt er keine Prüfung derselben, da diese ohnehin erfolgen mußte (C. P. O. §. 296). Ein bloßes Bestreiten der thatsächlichen Angaben kann ebensowenig als aktives Vorgehen gelten. Sobald aber der Beklagte der Klage thatsächliche Behauptungen entgegenstellt und deren Beweis übernimmt, lassen

sich die durch die Anträge des Beklagten hervorgerufenen Beweisverhandlungen nur noch mittelbar auf den Willen des Klägers zurückführen. Nicht minder trifft dies für mündliche Verhandlungen zu, welche eine Einrede zum Gegenstande haben. Auch sonst kann eine aktive Rolle des Beklagten hervortreten, z. B. wenn der Kläger nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache die Klage zurücknehmen will, der Beklagte aber durch seinen Widerspruch die Fortsetzung des Verfahrens herbeiführt (C. P. O. §. 243). In allen diesen und ähnlichen Fällen, welche sich in den höheren Instanzen wiederholen, erscheinen äußerlich bald in größerem, bald in geringerem Umfange beide Parteien als Antragsteller, und es würde ohne erschöpfendes Eingehen auf den Rechtsstreit kaum durchführbar sein, die richtigen Grenzlinien aufzufinden, innerhalb deren die eine oder die andere Partei als der dem Staate verhaftete Antragsteller zu behandeln wäre. Das Gebührensystem des Entwurfs erhöhte die Schwierigkeit, die richtigen Antheile zu ermitteln, zu welchen die Verhandlungs-, die Beweis- und die Entscheidungsgebühr nach diesem Gesichtspunkte vertheilt werden müßten. Auch wird nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß der Beklagte meist nur unfreiwillig, durch die ihm aufgezwungene Rechtsvertheidigung, in die Stellung eines betreibenden Theils gedrängt wird. Eine Heranziehung des Beklagten zu den Gebühren als betreibenden Theils würde also oft zu Unbilligkeiten führen und stets die Handhabung des Kostengesetzes erheblich erschweren.

Diese Erwägungen lassen es nicht als zweckmäßig erscheinen, den Grundsatz der Besteuerung des Antragstellers auf die Frage, wer schließlich die Kosten schulde, in erster Linie anzuwenden. Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und zugleich der Billigkeit schlägt vielmehr der Entwurf (§. 78) vor, in erster Linie diejenige Feststellung, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Uebereinkunft ergeht, auch für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnisse zur Staatskasse als wirksam zu betrachten. Dadurch wird, abgesehen von der Abschneidung der hervorgehobenen Zweifel und Unzuträglichkeiten, der Umweg des Rückgriffs der zahlenden auf die kostenpflichtige Partei thunlichst vermieden, das Mißliche eines Eintritts der Staatskasse in die Rechte der obsiegenden Partei beseitigt und in billiger Rücksichtnahme auf den Ausgang der Sache die Befreiung des obsiegenden Theils von den weiteren Kosten gegenüber der Staatskasse herbeigeführt. Der Rechtsgrund für die Gebührenerhebung aber, das Besteuerungsrecht des Staats, wird dadurch nicht verletzt.

Wenn nun demgemäß eine richterliche Entscheidung zur thatsächlichen Grundlage genommen wird, so ist es eine einfache Folge, daß eine in höherer Instanz ergehende Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung maßgebende Bedeutung erlangt, ohne daß es nothwendig wäre, eine Zurückzahlung bereits gezahlter Beträge, welche der Staatskasse geschuldet waren, eintreten zu lassen (§. 79). Einer Uebereinkunft der Parteien glaubt der Entwurf hingegen unbedingt maßgebende Bedeutung für die Staatskasse nicht beilegen zu dürfen; im Falle eines Vergleichs soll vielmehr jede Partei dem Staate wenigstens für die Hälfte der Kosten verhaftet sein (§. 80); diese Verpflichtung beider Theile stellen auch die Gesetze von Preußen (§. 10), Lauenburg (§. 9), Waldeck (§. 6) und als subsidiäre Verpflichtung das Gesetz von Schwarzburg-Rudolstadt (§. 21) auf. Danach wird der Kassenverwaltung die Wahl zustehen, ob sie die Gerichtskosten in Gemäßheit der Uebereinkunft oder von jedem Theile zur Hälfte einziehen wolle. Sie wird keinen Anlaß haben, letztere Alternative zu wählen, falls ein Theil, dessen Zahlungsfähigkeit unbedenklich ist, mehr als die Hälfte der Gesammtkosten übernommen hat.

Ermangelt es hiernach an einer Feststellung des kostenpflichtigen Theils unter den Parteien, so verbleibt der Entwurf auf dem zuerst entwickelten Rechtsstandpunkte, wonach derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der Staatskasse für die entstandenen Gebühren und Auslagen ist (§. 81, §. 78 Abs. 2).

Die Bestimmung des Entwurfs über die Verpflichtung mehrerer Schuldner der Gebühren und Auslagen (§. 83) schließt sich an §. 95 der C. P. O. an.

Der gleiche Rechtsstandpunkt muß für den Civilprozeß noch in besonderer Weise zur Geltung gebracht werden. Der Umstand, daß der Prozeßbetrieb lediglich in den Händen der Parteien ruht, macht es zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Staatskasse den sich daraus ergebenden Zufällen und Willkürlichkeiten nicht preisgegeben werde. Der Prozeß kann sich, nachdem schon Akte richterlicher Thätigkeit stattgefunden haben und mit ihnen Gebühren und Auslagen entstanden sind, unberechenbar in die Länge ziehen oder völlig ruhen bleiben. Der Entwurf läßt nach Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die geraume Frist von einem Jahre, legt aber dann dem Antragsteller — insoweit nicht über Inzidentstreitigkeiten eine anderweite Feststellung der Kostenpflicht vorhergegangen ist — die Zahlung der bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen auf (§. 86 Nr. 1).

Der Standpunkt, nach welchem von dem Antragsteller ohne Rücksicht auf den Ausgang der Sache die Kosten zu erfordern sind, muß endlich innegehalten werden für die Frage der Vorschußpflicht. Wenn der Entwurf für die Frage der schließlichen Kostenpflicht jene Rücksicht auf den Ausgang des Streits unter den Parteien nimmt und dementsprechend auch für die Frage, wann die Fälligkeit der Kostenschuld eintrete, abgesehen von der eben beregten Ausnahme der Erhebung nach einjähriger Frist, als Regel den Satz aufstellt, daß die entstandenen Gebühren und Auslagen erst mit Beendigung des Verfahrens oder der Instanz erhoben werden sollen (§. 85), so konnte dies nur geschehen, indem gleichzeitig eine von der schließlichen Kostenpflicht unabhängige Vorschußpflicht (§. 82) aufgestellt wird. Auf eine Stundung des vollen Betrags kann die Staatskasse nicht verwiesen werden. Außer der nothwendigen Sicherung der Staatskasse gewährt die Erhebung eines Vorschusses zumeist den Vortheil, die Gesammtgebühr eines Prozesses zu theilen, die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes im Interesse der Uebersicht über die möglichen Kosten des Rechtsstreits, vorbehaltlich einer Berichtigung, von vornherein eintreten zu lassen, und dem Kläger die von ihm übernommene Gefahr des Rechtsstreits vorzuführen. Der Entwurf legt daher dem Antragsteller als solchem diejenige Gebühr vorweg auf, welche ohne kontradiktorische Verhandlung des Rechtsstreits entsteht, deren Höhe also von dem Widerspruche des Beklagten unabhängig ist (§. 73). Indem die §§. 73 bis 76 die Vorschußpflicht der Betheiligten regeln, legen sie selbstverständlich nicht den Behörden die Verbindlichkeit auf, den Vorschuß zu erheben, lassen vielmehr dem Ermessen der Behörde Raum, im einzelnen Falle von der Vorschußleistung zur Zeit oder überhaupt Umgang zu nehmen. Die Vorschußpflicht einer jeden Partei soll sich außerdem auf die baaren Auslagen erstrecken, welche mit der Vornahme der von ihr beantragten Handlung verbunden sind (§. 76 Abs. 1). Eine den Hauptfall der Auslagen betreffende Vorschrift ist bereits in der C. P. O. §. 344 enthalten, daß nämlich das Gericht die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen von der Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der erwachsenden Auslagen abhängig machen kann. Die Vorschrift des Entwurfs geht insofern weiter, als die Partei zum Ersatze der Auslagen unbedingt und deshalb auch zur Vorschußzahlung verpflichtet sein soll. Die Versagung der mit Auslagen verbundenen Handlung folgt aber daraus nicht, setzt

vielmehr stets den in §. 344 der C. P. O. erwähnten Beschluß des Gerichts voraus. In ähnlicher Weise gestattet der Entwurf dem Gerichte, die Anfertigung von Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, von vorgängiger Zahlung eines die Schreibgebühr deckenden Betrags abhängig zu machen (§. 89 Abs. 2).

Für die Kosten eines Vertheilungsverfahrens, welches für mehrere Betheiligte ohne Antrag eingeleitet wird, ordnet die Civilprozeßordnung (§. 760) die Art der Erhebung an. Der Entwurf beabsichtigt ebensowenig in diese Anordnung als in die Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzugreifen, welche neben der vom Entwurfe (§§. 73—83) geregelten Kosten- und Vorschußpflicht eine weitere Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen begründen (§. 84). Hierin entspricht der Entwurf der Bestimmung im §. 95 Abs. 4 der C. P. O.

II. Von demselben Gesichtspunkt aus müssen über die Frage, von wem und in welcher Weise die Kosten im Konkursverfahren zu berichtigen sind, in erster Reihe die Vorschriften entscheiden, welche darüber die Konkursordnung selbst enthält. Es ist dies außer dem von den Massegläubigern handelnden siebenten Titel des ersten Buchs (§§. 50 bis 53) der §. 130 der K. O. Der letztere legt den nachträglich anmeldenden Gläubigern die Kosten eines besonderen Prüfungstermins auf, die Kosten, d. h. die im §. 48 des Entwurfs vorgesehene Gebühr und die in Gemäßheit des §. 71 des Entwurfs durch die nachträgliche Anmeldung entstehenden Auslagen. In Ansehung der Massekosten und Masseschulden schreibt §. 50 der K. O. — gleichwie in Bezug auf das Vertheilungsverfahren §. 760 der C. P. O. — vor, daß dieselben aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind. Auch darüber entscheidet die Konkursordnung, welche Kosten als Massekosten oder Masseschulden zu erachten sind (K. O. §§. 51, 52). Von den Gebühren des Entwurfs ist dies anzunehmen betreffs der Gebühr des §. 45 und §. 52 Abs. 1; betreffs des §. 49, insoweit die Gebühr nicht aus der s. g. Spezialmasse erhoben werden kann und dem Konkursverwalter zur Last fällt; und rücksichtlich des §. 51, insoweit die Kosten der Beschwerde ebenfalls den Konkursverwalter treffen. Für Auslagen (Entwurf §. 71) bedarf es nicht der Aufzählung von Beispielen; die meisten Auslagen werden die Natur von Massekosten haben.

Gebühren und Auslagen, welche Massekosten oder Masseschulden sind, folgen überall den für diese geltenden Grundsätzen; insbesondere auch in dem Falle, daß die Konkursmasse zu ihrer Berichtigung nicht ausreicht; §. 81 des Entwurfs entzieht sich der Anwendung, namentlich kann der Konkursgläubiger, auf dessen Antrag die Konkurseröffnung erfolgt ist, nicht als verhaftet für die Kosten des Konkursverfahrens angesehen werden.

Massekosten oder Masseschulden sind dagegen nicht: die im §. 46 bestimmten Gebühren, die Gebühr des §. 51 für die Beschwerdeinstanz, soweit sie nicht dem Konkursverwalter zur Last fallen, die Gebühr des §. 52 Abs. 2, die in den Fällen der §§. 46, 51, 52 Abs. 2 entstandenen Auslagen und ferner von Auslagen, welche im Konkursverfahren entstehen, beispielsweise solche, welche in Folge einer unbegründeten Einwendung gegen ein Vertheilungsverzeichniß (K. O. §§. 146, 150) oder eines unbegründeten Antrags auf Verwerfung eines Zwangsvergleichs oder Widerspruchs gegen eine beantragte Einstellung (K. O. §§. 173, 189) erwachsen.

Auf diese Gebühren und Auslagen, für welche die Konkursordnung Vorschriften nicht trifft, finden die zu I. erörterten Bestimmungen des Entwurfs §§. 78—83 entsprechende Anwendung.

III. Für das Strafverfahren ergiebt sich aus dem Grundsatze des §. 53, daß im Verfahren auf öffentliche Klage die dem Beschuldigten zur Last fallenden Gebühren erst bei eingetretener Rechtskraft der Verurtheilung berechnet und erhoben werden können. Das Gleiche muß für den Beschuldigten im Privatklageverfahren gelten, weil kein Grund vorhanden ist, den Beschuldigten in demselben schlechter zu stellen, als im ordentlichen Verfahren (§. 88). Einzelne der dem Beschuldigten zur Last fallenden Gebühren (§§. 60, 62, 63) sind zwar nicht nach dem Maßstabe der rechtskräftig erkannten Strafe bemessen, so daß sie vor der rechtskräftigen Verurtheilung erhoben werden könnten; allein die dann für den Fall, daß Freisprechung des Beschuldigten oder Einstellung des Verfahrens erfolgt, nothwendige Rückzahlung der Gebühren würde die Härten nicht beseitigen, welche mit einem solchen Vorgehen verbunden sein würden.

Für die bei der Strafvollstreckung erforderlich werdenden gerichtlichen Entscheidungen (St. P. O. §§. 490—493) werden Gebühren überhaupt nicht erhoben; bei Zurückweisung oder Zurücknahme von Beschwerden, welche gegen solche Entscheidungen eingelegt werden (St. P. O. §. 494 Abs. 4), tritt die Fälligkeit der Gebühr mit der Beendigung der Instanz ein (§§. 78, 81, 85).

Auslagen, welche dem Beschuldigten im Falle seiner Verurtheilung zu Strafe zur Last fallen, werden mit den Gebühren zugleich fällig (§. 88). Dagegen werden die dem Beschuldigten im Falle seiner Freisprechung oder einer Einstellung des Verfahrens nach den §§. 499 Abs. 1 und 505 Abs. 3 der St. P. O. auferlegten Auslagen in Gemäßheit des §. 85 sofort bei Beendigung der Instanz fällig.

Inwieweit eine Solidarhaft mehrerer Privatkläger, mehrerer Antragsteller oder mehrerer Angeklagten eintritt, bestimmt sich nach den Vorschriften der St. P. O. §§. 498, 503, 504, auf welche ebenfalls der §. 84 ausdrücklich verweist.

Was im Einzelnen den

§. 73

betrifft, so sind für die Frage, wann im Civilprozeß eine neue Instanz, für welche ein neuer Vorschuß vom Antragsteller zu erlegen ist, beginnt, die Vorschriften der §§. 25 ff. maßgebend. Danach ist in den Fällen der §§. 25, 26 ein neuer Vorschuß nicht zu erfordern. Im Falle des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil (§. 27) muß davon ausgegangen werden, daß die Absicht bei Einlegung desselben auf Fortsetzung der Instanz gerichtet sei (C. P. O. §. 305 Abs. 1 Nr. 3), es ist also kein Vorschuß zu erfordern; stellt sich das Verfahren als neue Instanz heraus (§. 27 Abs. 1), so werden die Gebühren fällig, und es bedarf daher eines Vorschusses nicht mehr. Bei Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl wird ein Vorschuß fällig (§§. 31, 33). Wenn im Falle der Beendigung des Urkundenprozesses der Rechtsstreit anhängig bleibt (§. 28), so ist abzuwarten, ob eine Partei zur Fortsetzung des Rechtsstreits im ordentlichen Verfahren ladet; von dieser Partei ist dann ein Vorschuß zu erfordern. Im Arrestverfahren ist der Betrag des Vorschusses davon abhängig, ob eine mündliche Verhandlung angeordnet wird (§. 29 Nr. 6, §. 21 Nr. 9); wird gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch erhoben (C. P. O. §. 804), so ist die widersprechende Partei zur Zahlung des Vorschusses verpflichtet (§. 33).

In Ermangelung eines Antragstellers (C. P. O. §§. 97, 759) tritt der Vorschuß in Wegfall.

Im Falle des §. 471 der C. P. O. wird der Vorschuß bei Erhebung der Klage fällig.

Bei der Widerklage und bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln ist zur Feststellung des Vorschußbetrags von der sonst stattfindenden gemeinsamen Berechnung der Streitgegenstände Abstand zu nehmen, weil die Anträge nicht

gleichzeitig gestellt werden, und falls eine Partei das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die gemeinsame Berechnung ein komplizirtes Hin- und Herrechnen der Vorschüsse zur Folge haben würde (§. 73 Abs. 2).

§. 74.

Die Frage der Vorschußleistung im Konkursverfahren bestimmt sich ohne Schwierigkeit nach den Grundsätzen, welche in der allgemeinen Begründung dieses Abschnitts zu II. entwickelt sind.

Durch die Vorschrift des §. 50 der K. O. ist die Staatskasse wegen der Gebühren und Auslagen in den meisten Fällen hinlänglich gesichert.

Der Entwurf verlangt daher einen Gebührenvorschuß nur:

1. bei dem Antrag auf Konkurseröffnung, mit Rücksicht darauf, daß es von vornherein nicht zu übersehen ist, ob es zur Konkurseröffnung kommt. Andererseits soll, um den Antrag nicht zu erschweren, der Vorschuß den Betrag der geringstmöglichen Gebühr für das Eröffnungsverfahren nicht übersteigen;
2. bei jeder nachträglichen Anmeldung (§. 48); denn hier fehlt jede Sicherung, und
3. bei dem Antrag auf Sicherstellung im Falle des §. 52 Abs. 2; denn hier liegt die Sache nicht anders, als wenn im Civilprozeß eine einstweilige Verfügung beantragt wird. Sonach findet mit dem §. 29 auch der §. 73 des Entwurfs Anwendung.

Die Höhe des Vorschusses soll in dem Falle des §. 48 wie des §. 52 Abs. 2 entsprechend dem für Civilprozesse im §. 73 aufgestellten Grundsatze den Betrag der höchstmöglichen Gebühr erreichen.

Die Vorschußpflicht ist auch in den Fällen des §. 74 unabhängig von der Gebührenpflicht (§. 82). Obwohl der Betrag des Vorschusses im Falle des §. 74 Nr. 1 mit der Konkurseröffnung und die Gebühr im Falle des §. 74 Nr. 3 mit der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens auf die Konkursgebühr (§. 45 bezw. §. 52 Abs. 3) zu verrechnen und zu den Massekosten zu zählen sind, bleibt der Antragsteller doch für den als Vorschuß zu leistenden Betrag verhaftet, vorbehaltlich seines Anspruchs auf Erstattung des Gezahlten aus der Konkursmasse. Bedeutung gewinnt diese selbstständige Haftpflicht im Falle der Unzulänglichkeit der Konkursmasse. Sofern der Gemeinschuldner selbst den Konkurs beantragt hatte, haftet er für den Vorschuß auch mit seinem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen.

Andererseits bedingt es der Karakter der vorschußweisen Leistung auch hier, daß, soweit eine Gebühr überhaupt nicht zu leisten ist, der gezahlte Vorschuß zurückgezahlt werden muß. So ist der mit einer nachträglichen Anmeldung geleistete Vorschuß zu $^3/_4$ zu erstatten, wenn die Anmeldung vor der Prüfung, und sogar in vollem Betrage, wenn die Anmeldung vor Anberaumung des besonderen Prüfungstermins zurückgenommen wird.

In Bezug auf die Vorschußleistung für Auslagen erfordert das Konkursverfahren keine besonderen Bestimmungen; vielmehr erscheint der §. 76 Abs. 1 auf dasselbe allgemein anwendbar, um so mehr als mit der Beseitigung jeder gerichtlichen Depositalverwaltung der Konkursmasse die der Staatskasse durch den Besitz der Masse gebotene Sicherung für die Massekosten oder Masseschulden wegfällt.

§§. 75, 76 Abs. 2 und 3.

In Strafsachen fällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses natürlich in dem Verfahren auf öffentliche Klage weg, mit Ausnahme des im §. 441 der St. P. O. vorgesehenen Falles, daß der Nebenkläger sich eines Rechtsmittels bedient. Für den letzteren Fall und für Privatklagesachen greifen die Gründe Platz, welche für den Civilprozeß die Erhebung eines Kostenvorschusses rathsam erscheinen lassen. Der Grundsatz indeß, daß vom Beschuldigten Gebühren nur im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung zu Strafe erhoben werden, führt dahin, daß der Beschuldigte, welcher ein Rechtsmittel einlegt, auch im Verfahren auf erhobene Privatklage einen Gebührenvorschuß nicht zu leisten braucht.

Die Bestimmung in Abs. 3 des §. 76 entspricht der Vorschrift im §. 344 der C. P. O. Sie erscheint nach den gemachten Wahrnehmungen nothwendig, um der Staatskasse gegen Manöver, welche auf Gewinn von Gebühren gerichtet sind, Schutz zu verschaffen.

Die im §. 77 betreffs der Vorschußpflicht eines Ausländers enthaltene Ausnahme von dem Grundsatze des §. 3 rechtfertigt sich durch die zum Theil unüberwindlichen Schwierigkeiten, welchen die Einziehung von Gerichtskosten im Ausland unterliegt. Die der Sicherheitsleistung der Ausländer verwandte Verpflichtung des Bevollmächtigten eines Ausländers, für die von diesem zu zahlenden Gebühren aufzukommen, wie sie einige Gesetzgebungen kennen (SachsenMeiningen §. 16, Sachsen-Koburg Art. 14, Sachsen-Altenburg §. 28), geht, soweit sie auch den Anwalt des Beklagten trifft, über die Grenze der Billigkeit hinaus, und der Entwurf hat sich darum hier auf den Standpunkt des in Preußen geltenden Rechts gestellt. (G. §. 8 Nr. 4, Instruktion vom 1. Juni 1854 Nr. 17).

Die Vorschriften des §. 77 schließen sich thunlichst an die der C. P. O. §§. 102, 103 und der St. P. O. §. 419 an.

Im Allgemeinen ist davon ausgegangen, daß die Verpflichtung des ausländischen Klägers oder Privatklägers zur Zahlung des in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Vorschusses nur dann eintritt, wenn von ihm wegen der Prozeßkosten seitens des Beklagten oder Beschuldigten Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Nur in den nachstehend erwähnten zwei Punkten passen die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht auf die hier zu ordnende Frage. Das Erforderniß der Gegenseitigkeit ist im §. 102 Nr. 1 derselben nur rücksichtlich der Rechte der Parteien untereinander aufgestellt, während es sich hier darum handelt, in welchem Umfange der ausländische Staat einem Deutschen Rechtsschutz gewährt. Ebenso muß die im §. 103 daselbst gegebene Beschränkung der Kautionspflicht durch den Umstand, daß der Beklagte in einem unbestrittenen Theile des erhobenen Anspruchs Deckung hat, für das Recht der Staatskasse, Sicherheit wegen der Gebühren zu fordern, ohne Einfluß bleiben.

Durch die Bewilligung des Armenrechts wird der Ausländer von jeder Vorschußleistung entbunden (C. P. O. §. 106 Abs. 2, §. 107 Nr. 1).

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund des §. 77 dem Ausländer die Vornahme einer Prozeßhandlung versagt wird, erhellt aus § 530 der C. P. O. und §. 346 der St. P. O.

Die

§§. 78—85

haben schon in der allgemeinen Begründung des Abschnitts ihre Erörterung gefunden.

Auch von

§. 86

ist das Prinzip der Nr. 1 dort gerechtfertigt worden.

Es könnte sich nur fragen, ob von dem Grundsatze, daß der Ablauf eines Jahres seit Beginn des nicht beendigten Prozesses die Erhebung der bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen begründe, in einzelnen Fällen Ausnahmen zuzulassen seien. Eine solche Ausnahme könnte insbesondere für diejenigen Fälle angezeigt erscheinen, in welchen die Verhandlungen sich ohne Schuld des Klägers der Instanz in die Länge ziehen, ein Ruhen des Verfahrens aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint oder eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens unumgänglich ist. Der Kassenver-

waltung kann aber die Prüfung, ob einer Partei an der Verzögerung eine Schuld zur Last falle, der Natur der Sache nicht anheimgegeben, auch deshalb nicht zugemuthet werden, weil die Gerichtsakten für dieselbe das nöthige Material überhaupt nicht oder nicht immer ausreichend enthalten werden. Um Unbillen und Härten abzuwenden, welche aus der Erhebung sämmtlicher Gebühren vom Kläger der Instanz in solchen Fällen sich ergeben könnten, bleibt nur das im Entwurfe vorgeschlagene Mittel übrig, das Gericht zur Verlängerung der Frist zu ermächtigen. Das richterliche Ermessen ist hier in keiner Weise eingeschränkt; selbstverständlich wird auch bei dem Nachweise des Klägers der Instanz, daß er an der längeren Dauer der Instanz keine Schuld trage, die Sachlage zur Versagung der Stundung ausreichenden Anlaß bieten können.

Es liegt ferner ebensowenig ein Grund vor, für den Fall eines bedingten Urtheils eine Ausnahme hinzustellen. Die Gesetze von Preußen (§. 10, 1a), Lauenburg (§. 9), Waldeck (§. 6), welche der Regel nach die Gebührenpflicht von der Verurtheilung zu den Prozeßkosten abhängig machen, verordnen zwar, daß die Kosten, insoweit deren Tragung von der Leistung eines Eides abhängig gemacht ist, von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen sind; für die Mehrzahl solcher Fälle fehlt es aber an einem Rechtsgrunde zur Heranziehung des Beklagten.

Nr. 2. Nach den Bestimmungen des §. 85 kann eine Partei auch gegen den Willen der Gegenpartei die Zurückzahlung des noch nicht verbrauchten Vorschusses durch Zurücknahme des von ihr beantragten Verfahrens erlangen. Die Vorschrift des §. 86 Nr. 2 wahrt dieses Recht auch für den Fall der Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel. Dann ist aber durch die Natur der Sache die Zusammenrechnung der Gegenstände beider Klagen (§. 9) bei Ermittelung des noch nicht verbrauchten Theils des Vorschusses ausgeschlossen. Macht z. B. der Widerkläger von dem Rechte des §. 86 Nr. 2 Gebrauch, so sind nur diejenigen Akte in Rechnung zu stellen, welche den Gegenstand der Widerklage, allein oder mit dem der Klage, betreffen und zwar ohne Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes der letzteren.

Nr. 3. Für die nach besonderer Anordnung des Gerichts zu erhebenden Gebühren kann nur derjenige, welcher zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat, als Schuldner gelten. Ein Grund, die Erhebung bis zur Beendigung der Instanz auszusetzen, liegt hier nicht vor.

§. 87.

Für das Konkursverfahren bietet der Wegfall einer gerichtlichen Depositalverwaltung auch Anlaß zu der ausdrücklichen Vorschrift, daß auf die im §. 45 und §. 52 Abs. 1 bestimmten Konkursgebühren je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden sollen. In der nach §. 45 sich ergebenden Abstufung sind daher bis zum Ablaufe der Anmeldefrist $^3/_4$, nach demselben wieder $^1/_2$ und nach Vollzug einer Abschlagsvertheilung oder nach einem Vergleichstermine wiederum $^1/_4$ der Gebühr (§. 6) vom Konkursverwalter zu zahlen. Sollte bei einer solchen Abschlagszahlung der Werth der Masse zu hoch oder zu gering berechnet gewesen sein, so kann die Berichtigung des Gebührensatzes und die Ausgleichung bei der Schlußerhebung erfolgen.

Die Fälligkeit der Gebühren und der Verpflichtung, die noch nicht vorschußweise vergüteten Auslagen zu erstatten, tritt im übrigen nach der allgemeinen Vorschrift des §. 85 mit der Erledigung des Verfahrens, — des Eröffnungsverfahrens (§. 46), des Konkursverfahrens (§§. 45, 49, 52 Abs. 1) bezw. der Beschwerdeinstanz (§. 51) ein. Die Erhebung der besonderen Gebühren und Auslagen in den Fällen der §§. 48 und 52 Abs. 2 kann, da der Betrag derselben von der Art der Erledigung des Konkursverfahrens nicht abhängt, bis zur Beendigung desselben nicht ausgesetzt werden.

§. 88

hat seine Erörterung bereits oben (S. 100) gefunden.

§. 89.

Soweit Abschriften und Ausfertigungen von Amtswegen zu ertheilen sind, gelten für die Schreibgebühren die allgemeinen Bestimmungen über Erhebung baarer Auslagen. Sofern sich aber ein Betheiligter außerdem Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus den Gerichtsakten geben läßt, können die Schreibgebühren nur von ihm erfordert werden (§. 78 Abs. 2). Ob er im Falle des Obsiegens im Rechtsstreit Erstattung vom Gegner oder von der Staatskasse (St. P. O. §. 499 Abs. 2) fordern kann, darüber wird im Streitfalle das Gericht nach §. 87 der C. P. O. oder §. 503 der St. P. O. zu befinden haben. Um indeß im voraus der Anfertigung nutzlosen Schreibwerks thunlichst in den Weg zu treten, ist dem Gerichtsschreiber das Recht gegeben, die Ertheilung von vorgängiger Zahlung der Gebühr abhängig zu machen. Die Aenderung eines derartigen Bescheides kann der sich durch denselben beschwert Fühlende beim Gerichte nachsuchen. Gegen die Entscheidung des Gerichts wird im Konkursverfahren (K.O. §. 66) und in Strafsachen (St. P. O. §. 346) regelmäßig, im Civilprozeß aber unter der Voraussetzung Beschwerde zulässig sein, daß in der Entscheidung die Zurückweisung eines das Verfahren selbst betreffenden Gesuchs zu finden ist (C. P. O. §. 530).

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 90.

Der Reichsfiskus hat bisher stets die Befreiung von Gerichtsgebühren in Anspruch genommen und dieselbe ist ihm auch thatsächlich (in Baden sogar gesetzlich, Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 1854, Ges. und Verordn. Bl. Nr. 43 S. 455) eingeräumt worden. Indem der Entwurf den thatsächlich bestehenden Zustand zur gesetzlichen Anerkennung bringt, sucht er zugleich den Bundesstaaten ein gewisses Aequivalent dafür in der Befreiung von Gebühren für das Verfahren vor dem Reichsgerichte zu geben. Die dem Reichsfiskus zustehende Gebührenfreiheit greift der bisherigen Rechtsübung gemäß auch dann Platz, wenn an den Einnahmen der am Prozesse betheiligten Verwaltung einzelne Bundesstaaten nicht betheiligt sind (z. B. im Falle des Art. 52 Abs. 4 der Reichsverfassung). Ob Gerichtsgebühren und Auslagen, welche in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte dem Reiche zur Last gelegt werden, zu buchen und zu erheben sind, erscheint lediglich als eine der Finanzverwaltung anheimfallende Zweckmäßigkeitsfrage.

Die für einzelne Personen oder Personenmehrheiten oder für gewisse Angelegenheiten in dem Verfahren vor den Landesgerichten gewährte Freiheit von Gebühren berührt nur die Interessen der zum Bezuge der Gebühren berechtigten Bundesstaaten. Die Regelung dieser Angelegenheit muß daher, unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß das Reich darüber Staatsverträge eingeht, der Landesgesetzgebung überlassen werden.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte besteht zur Zeit rechtlich kein Anspruch auf Gebührenfreiheit. Allein die Billigkeitsgründe, welche zur Befreiung von Gerichtsgebühren in dem Verfahren vor den Landesgerichten geführt haben, werden auch die grundsätzliche Befreiung von den zur Reichskasse fließenden Gebühren rechtfertigen. Allgemeine Normen lassen sich freilich hier über nicht feststellen, es werden vielmehr in jedem einzelnen Falle die geltend gemachten Billigkeitsgründe zu prüfen und dem fiskalischen Interesse gegenüber abzuwägen sein. Die Bewilligung ist einer im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorbehalten, da die Mitwirkung des Reichstags bei

einer Angelegenheit von so geringfügigem Belang entbehrlich erscheint.

Die nach den Bestimmungen des §. 90 einem Betheiligten zustehende Gebührenfreiheit bedingt eine Ausnahme von der Regel, daß die Kasse gezahlte Gebühren, wenn sie solche überhaupt von dem einen oder dem anderen Theile zu fordern hat, nicht zurückzahlt (§. 79). Werden nämlich die Kosten einer von der Gebührenzahlung befreiten Partei zur Last gelegt, so darf die Gegenpartei, welche vorschußweise oder auf Grund einer später geänderten Entscheidung Gebühren gezahlt hat, wegen Erstattung derselben nicht an die befreite Partei gewiesen werden, weil dieser so die Gebührenfreiheit mittelbar entzogen würde. Andererseits darf aber auch die Befreiung der einen Partei keine Benachtheiligung der anderen herbeiführen. Also müssen in dem bezeichneten Falle die Zahlungen von der Kasse erstattet werden, soweit nicht dem Gegner der befreiten Partei selbst Gebühren zur Last fallen oder die geleisteten Zahlungen auf baare Auslagen, die ja auch der befreiten Partei zur Last fallen, anzurechnen sind.

§. 91.

Soweit die Einziehung der Gebühren und Auslagen von säumigen Schuldnern auf dem ordentlichen Rechtswege erfolgt, bedarf es neben den Vorschriften der §§. 157 ff. des G. V. G. keiner Bestimmungen über die von den Gerichten verschiedener Staaten einander zu leistende Rechtshülfe. Insofern aber die Einziehung auf dem Wege administrativer Exekution erfolgt, muß Fürsorge getroffen werden, daß diese Art der Beitreibung auch außerhalb der Grenzen des einzelnen Staats gesichert werde; denn mit der Gleichstellung aller Reichsangehörigen in Ansehung der Rechtsverfolgung muß eine gleiche Behandlung der Angehörigen eines anderen Bundesstaats mit denen des eigenen Staats Hand in Hand gehen.

Die zu diesem Zweck erforderlichen Anordnungen werden jedoch einer vom Bundesrathe zu erlassenden Anweisung vorzubehalten sein, weil sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, in welcher Weise sich die Organisation der mit der Einziehung der Gebühren zu betrauenden Behörden in den einzelnen Staaten gestalten wird.

§. 92.

Die Vorschrift des §. 92 erscheint durch die Rücksicht auf diejenigen Bundesstaaten, in welchen die französische Enregistrements-Gesetzgebung Geltung hat, geboten.

Nach Art. 69 § 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Enregistrement vom 22 frimaire VII unterliegen die Urtheile einer proportionellen Gebühr doppelter Art. Die eine Gebühr tritt wegen der in dem Erkenntniß ausgesprochenen Verurtheilung ein (droit de condamnation) und ist bei einer Verurtheilung zu Schadensersatz auf 2 Prozent, im übrigen auf 1/2 Prozent festgesetzt. Die andere Gebühr wird — unabhängig von der ersteren — für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß geschuldet, so oft dem richterlichen Erkenntniß ein nicht einregistrirter schriftlicher oder mündlicher Vertrag oder sonstiger Rechtstitel zu Grunde liegt (droit de titre).

Die letztere Gebühr ist je nach der Natur des im Urtheile beurkundeten Rechtsverhältnisses verschieden. Nach dem oben angeführten Gesetze beträgt beipielsweise die Gebühr für die Beurkundung:

eines Pacht- oder Miethsvertrags für die zwei ersten Jahre 1 Prozent des Pacht- oder Miethszinses, für die weiteren Jahre 1/4 Prozent,
eines Darlehns 1 Prozent,
eines Mobiliarkaufes 2 Prozent,
eines Immobiliarkaufes 4 Prozent,
einer Mobiliarschenkung
an einen in gerader Linie verwandten Schenknehmer 1 1/4 Prozent,
an einen in der Seitenlinie verwandten oder einen nicht verwandten Schenknehmer 2 1/2 Prozent,
einer Immobiliarschenkung nach Maßgabe derselben Unterscheidungen 2 1/2 Prozent oder 5 Prozent.

Die Gebühren des Gesetzes vom 22 frimaire VII sind jedoch in Frankreich theilweise durch spätere Gesetze, welche für Elsaß-Lothringen gegenwärtig noch gelten, geändert worden. Für die Beurkundung eines Pacht- oder Miethsvertrags wird nunmehr ohne weitere Unterscheidung 1/5 Prozent des Pacht- oder Miethszinses erhoben. Für die Feststellung eines Immobiliarkaufes ist die Gebühr auf 5 1/2 Prozent erhöht.

Die Gebühr für Schenkungen beträgt jetzt ohne Unterscheidung zwischen Immobilien und Mobilien, bei Zuwendungen

an einen in gerader Linie Verwandten 2 1/2 Prozent,
an einen in der Seitenlinie Verwandten nach dem Grade der Verwandtschaft 6 1/2, 7 oder 8 Prozent,
an einen Nichtverwandten 9 Prozent.

So verschieden sich nun auch die französische Steuergesetzgebung in den Staaten, auf welche sie übertragen ist, gestaltet hat, so erscheint doch überall die Registrirungsgebühr durch den Grundsatz des §. 2 gefährdet. Die Gebühr für die im Erkenntniß ausgesprochene Verurtheilung (droit de condamnation) konnte, als der Gerichtsgebühr des Entwurfs annähernd entsprechend, in Wegfall kommen. Die Registrirungsgebühr, welche nach den beim Inkrafttreten der Gebührenordnung bestehenden Landesgesetzen für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zur Erhebung kommt, mußte jedoch aus dem nachfolgend (zu §. 93) gegebenen Gründen einstweilen noch aufrecht erhalten werden. Hierbei darf bemerkt werden, daß es zufolge der bestehenden Praxis (vergl. Gen.-Instr. 7. Floreal XI Nr. 132) keinen Unterschied machen kann, ob dem Urtheil ein nicht einregistrirter schriftlicher oder ein mündlicher Vertrag zu Grunde liegt.

Selbstverständlich kann dieses Aufrechterhalten der Registrirungsgebühr nicht den Sinn haben, daß eine landesgesetzliche Ermäßigung derselben unzulässig würde, während allerdings eine stärkere Belastung des Verfahrens durch Erhöhung der bestehenden Gebührensätze ausgeschlossen wird.

§. 93.

Da nach §. 2 Abs. 1 eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gerichtsgebühren nicht statthaft ist, die nach den Landesgesetzen von Urkunden zu erhebenden Abgaben aber zum Theil den Betrag der nach dem Entwurfe für die Aufnahme eines Vergleichs über den Rechtsstreit zu erhebenden Gebühr übersteigen, so liegt die Gefahr einer Umgehung der landesgesetzlichen Abgabe auf dem Wege der Simulation eines Rechtsstreits und einer vergleichsweisen Erledigung desselben nahe, und zwar nach der Civilprozeßordnung in höherem Grade als nach den meisten zur Zeit bestehenden Prozeßordnungen deshalb, weil die Vorschrift des §. 471 ersteren die Ladung zum Sühneversuch und die demnächstige Protokollirung eines Vergleichs auch ohne vorgängige Klage gestattet. Wie stark der Anreiz zu solchen Umgehungen sein würde, ergiebt beispielsweise die Steuergesetzgebung Elsaß-Lothringens. Dort werden Vergleiche, welche eine Verbindlichkeit zur Zahlung von Geld oder Geldwerthen nicht begründen, zwar nur mit einer fixen Gebühr von 3 Franken besteuert (Ges. 22. frimaire VII art. 68 §. 1 No. 45; 28. April 1816 Art. 24 Nr. 8); insoweit dagegen der Vergleich eine derartige Verbindlichkeit begründet, wird regelmäßig eine proportionelle Gebühr von 1 Prozent erhoben. Enthält der Vergleich eine Schenkung oder stellt derselbe den Preis einer nicht registrirten Mobiliar- oder Immobiliarmutation dar, so ist die für die Beurkundung einer solchen geschuldete höhere (für Schenkungen bis auf 9 Prozent

steigende) Gebühr begründet (Ges. 22. frimaire VII art. 69 §. 3 No. 3). Diesem Anreize zur Steuerumgehung muß nicht blos im finanziellen Interesse der Bundesstaaten, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung entgegengetreten werden, weil derartige Manöver geeignet sind, die Autorität des Gesetzes zu untergraben.

Von Strafandrohungen ist ein ausreichender Schutz hiergegen nicht zu erwarten, da die Absicht, auf dem bezeichneten Wege die Steuer zu umgehen, wegen des gemeinsamen Interesse aller Betheiligten an der Geheimhaltung in den seltensten Fällen nachweisbar sein würde.

Eine im ganzen Reichsgebiete gleichmäßig anzuordnende Erhöhung der Gebühr für die Aufnahme des Vergleichs bis zu dem Betrage der höchsten von einer außergerichtlichen Urkunde zu erhebenden Landesabgabe würde freilich eine sichere Abhülfe gewähren, aber dieses Auskunftsmittel hat wiederum das gegen sich, daß es da, wo die Landesabgabe für den außergerichtlichen Vergleich niedriger wäre, den gerichtlichen Vergleich ohne Bedürfniß belasten würde. Es bleibt danach nur das im Entwurfe vorgeschlagene Mittel, nämlich die Erhebung der Abgabe, welche nach Landesgesetzen von einer außerhalb des Rechtsstreits über den Vergleich errichteten Urkunde zu erheben wäre, neben der für den Vergleich anzusetzenden Entscheidungsgebühr, insoweit erstere die letztere übersteigt.

§. 94.

In den Erläuterungen zu §. 6 ist bereits hervorgehoben, daß sich über die finanziellen Ergebnisse des im Entwurfe für Civilprozesse vorgeschlagenen Tarifs ein auch nur einigermaßen sicheres Urtheil nicht gewinnen lasse, und der auf Grund der preußischen Prozeßstatistik unter Vergleichung der Tarifsätze des Entwurfs mit denen des preußischen Gesetzes aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung nur ein relativer Werth beizumessen sei.

Bezüglich der Gebühren im Konkursverfahren fehlen die Grundlagen zur Aufstellung einer ähnlichen Rechnung. Die in Strafsachen zur Vereinnahmung gelangenden Gebühren würden sich zwar annähernd richtig schätzen lassen, sie sind aber verhältnißmäßig von geringem Belange. (Vergl. die Anlage G.)

Es ist darum auch gar nicht zu vermeiden, daß die Gebührenordnung nach ihrer finanziellen Seite hin den Karakter eines Experiments der Art an sich trage, daß die Nothwendigkeit einer Abänderung des Tarifs sich möglicherweise schon kurze Zeit nach seinem Bestehen als dringlich herausstellen werde. Es darf hierbei die Möglichkeit einer Gefährdung der Finanzlage in den einzelnen Bundesstaaten, welche, wenn die Tarifsätze zu niedrig gegriffen sein sollten, zu besorgen steht, umsoweniger außer Acht gelassen werden, als ohnehin die Aenderung der Gerichtsorganisation zunächst wenigstens einen nicht unerheblichen Mehraufwand erfordern wird. Die Verringerung des Beamtenpersonals, welche in Folge der Vereinfachung der Prozeßformen und der im Allgemeinen vergrößerten Zuständigkeit der Einzelrichter mit Recht erhofft werden darf, kann hiergegen als Aequivalent nicht gelten, denn dieselbe wird erst allmälig zu Tage treten, und die Gebührenordnung darf darum die Finanzverwaltungen nicht der Gefahr aussetzen, durch einen zu niedrig gegriffenen Tarif auf Jahre hinaus große Einbußen in ihren Einnahmen zu erleiden. Träte dieser Fall ein, so würde dies, da man mit einer den Tarif reformirenden Novelle auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung jedenfalls nicht rasch Abhülfe schaffen könnte, als eine wahre Finanzkalamität empfunden werden.

Sollte sich andererseits herausstellen, daß der normirte Tarif ein über Erwarten hohes Erträgniß liefere und sich darum zu einer Belastung der Rechtsverfolgung in einem durch die Finanzbedürfnisse nicht gebotenen Maße gestalte, so wird auch hiergegen eine Abhülfe, und zwar rasch, zu gewähren sein.

Aus diesen Gründen wird im Entwurfe vorgeschlagen, dem Kaiser die Ermächtigung zu geben, mit Zustimmung des Bundesraths eine Aenderung der Tarifsätze innerhalb bestimmter Grenzen eintreten zu lassen.

Selbstverständlich wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn sich die Ergebnisse des Tarifs erheblich höher oder niedriger, als nach den Erläuterungen zu §. 6 vorausgesetzt wird, gestalten sollten und dadurch die Gefahr entweder einer Schädigung der Finanzlage durch zu geringe Einnahme an Gerichtsgebühren, oder einer ungerechtfertigten Belastung der Rechtsuchenden durch zu hohe Gebühren sich herausstellen sollte.

Diese Ermächtigung ist überdies rücksichtlich des Zeitraums genau begrenzt. Um nämlich für eine endgültige gesetzliche Regelung des Gebührenwesens eine sichere Grundlage zu gewinnen, wird die Sammlung und Sichtung der Erfahrungen aus einer mindestens dreijährigen Uebung nothwendig sein. Hierbei aber wird das erste Jahr nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung außer Betracht bleiben müssen, weil in diesem noch viele Prozesse anhängig sein werden, auf welche die Civilprozeßordnung keine Anwendung findet, so daß der definitive Abschluß der Tariffrage erst für das fünfte Jahr in Aussicht genommen werden kann. Hiernach will der Entwurf das Interimistikum auf fünf Jahre begrenzen. Noch eine fernere Schranke enthält die vorgeschlagene Ermächtigung in Rücksicht des Meistbetrags der Aenderung auf 25 Prozent. Möglicherweise freilich wird sich die in Aussicht genommene Erhöhung oder Ermäßigung der Sätze um jene 25 Prozent noch nicht als zutreffend herausstellen und die definitive Reform des Tarifs einen anderen Satz nehmen müssen. Bis zum Eintreten eines Definitivums aber wird der in Vorschlag gebrachte Satz zur Beseitigung der aus der Nothlage sich ergebenden schlimmsten Folgen immerhin ausreichen.

Anlagen

zu den

Motiven des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes.

A. Verzeichniß der nur nach dem Geltungsgebiete zitirten Gesetze über die Gebühren.

B. Zusammenstellung der im Jahre 1875 bei den Königlich preußischen Gerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 erledigten Prozesse behufs der versuchsweisen Ermittelung:

1. der Zahl der Kostensätze des Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854, aus denen sich die Solleinnahme in Prozessen von 1875 zusammensetzt;
2. der Zahl der Kostensätze, welche anzuwenden gewesen sein würden, wenn die dargestellten Prozesse nach der Civilprozeßordnung behandelt und die Kosten dafür nach dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes anzusetzen gewesen wären;
3. des Betrags der nach dem Entwurfe zu berechnenden Schreibgebühren und der daneben erwachsenden Kosten für die Zustellungen.

C. Erläuterungen der Zusammenstellung B.

D. Berechnungen zur Vergleichung der Wirkung des in dem Entwurf eines Gerichtskostengesetzes aufgestellten Einheitssatzes einerseits und des Satzes Artikel 7 A des preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1854 andererseits.

E. Vergleichung der nach dem preußischen Gesetze vom 10. Mai 1851 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen und der nach dem Entwurfe zu erhebenden Gerichtsgebühren in Civilprozessen.

F. Zahl der Civilprozesse.

G. Einnahme an Gerichtsgebühren.

H. Gebühren der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Exekutoren.

J. Tabelle für die Gerichtsgebühren im Konkursverfahren.

Anlage A.

Verzeichniß

der

nur nach dem Geltungsgebiete zitirten Gesetze über die Gebühren.

A. der Gerichte. (G.)	B. der Advokaten und Anwälte. (A.)
Baden.	
Gesetz, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend, vom 11. Juli 1864, in neuester Fassung verkündet unterm 10ten Oktober 1874.	Verordnung über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 14. Mai 1867.
Bayern.	
Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, vom 21. Juni 1870.	Advokatengebührenordnung vom 21. Juni 1870.
Braunschweig.	
Anlage I. zur Civilprozeßordnung vom 19. März 1850.	Anlage II. zur Civilprozeßordnung vom 19. März 1850.

Bremen.

Verordnung vom 24./27. Juni 1864, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend.

Hannover.

Gesetz, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 8. November 1850.
Gebührentarif, Gesetz vom 1. Mai 1860.

A. der Gerichte. (G.)	B. der Advokaten und Anwälte. (A.)
Lauenburg.	
Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 4. Dezember 1869.	Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 4. Dezember 1869.
Lippe.	
Revidirtes Gesetz, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend, vom 15. Juni 1864.	Gesetz, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren betreffend, vom 12. April 1859. Revidirte Taxordnung für die Geschäfte der Rechtsanwälte vom 15. Juni 1864.

Schaumburg-Lippe.

Verordnung, Einführung einer Gerichtssporteltaxe betreffend, vom 18. Juni 1841.

Publikandum, Advokatentaxe betreffend, vom 23. April 1863.

Lübeck.

Gesetz, die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advokaten betreffend, vom 26. Oktober 1863.

Mecklenburg-Schwerin.

Gebührentaxe für die Niedergerichte vom 15. März 1858.

Gebührentaxe für die Justizkanzleien und das Ober-Appellationsgericht vom 5. Februar 1861.

Verordnung, die richterliche Feststellung der Advokatur- und Prokuraturgebühren betreffend, vom 20. Juli 1840.

Verordnung vom 22. Februar 1848.

Oldenburg.

Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, vom 28. Juni 1858.

Preußen.

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851.

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 12. Mai 1851.

Reuß ä. L.

Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechtsverfahren nebst dazu gegebener Gebührentaxe vom 24. Dezember 1852.

Verordnung, die Publikation einer allgemeinen Gebührentaxe für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergeschäfte betreffend, vom 1. Februar 1853.

Reuß j. L.

Verordnung, die Gebührentaxe für Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betreffend, vom 15. Dezember 1855.

Sachsen.

Revidirte Taxordnung für die Gerichts-, Advokaten- und Notariats- auch Kopialgebühren betreffend, vom 26ten November 1840.

Revidirte Taxordnung für die Advokaten vom 3. Juni 1859.

Sachsen-Altenburg.

Gesetz, die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren betreffend, vom 22. Mai 1841.

Sachsen-Koburg.

Gesetz, die Einführung einer Sporteltaxe für das Kreisgericht, die Justizämter und die Verwaltungsbehörden mit landräthlichen Befugnissen betreffend, vom 29. Juni 1868.

Sachsen-Meiningen.

Gesetz, die revidirte Sportelordnung und Taxe betreffend, vom 18. Juli 1862.

Gesetz, die Gebühren der Rechtsanwälte und resp. der Beglaubigungsnotare betreffend, vom 19. Juli 1862.

Sachsen-Weimar.

Gesetz über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865.

Gesetz über die Gebühren der Sachwalter und Notare vom 29. Oktober 1840.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Sportelgesetz vom 4. März 1859.

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 25. März 1869.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gerichtssporteltaxordnung vom 26. Oktober 1835.

Taxordnung der Advokatengebühren vom 26. Mai 1830.

Waldeck.

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 14. Juni 1850.

Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte vom 14. Juni 1850.

Württemberg.

Allgemeines Sportelgesetz vom 23. Juni 1828.

Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 29. Januar 1869.

Anlage B.

Zusammenstellung

der

im Jahre 1875 bei den Königlich preußischen Gerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 erledigten Prozesse behufs der versuchsweisen Ermittelung:

1. der Zahl der Kostensätze des Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854, aus denen sich die Solleinnahme in Prozessen von 1875 zusammensetzt;
2. der Zahl der Kostensätze, welche anzuwenden gewesen sein würden, wenn die dargestellten Prozesse nach der Civilprozeßordnung behandelt und die Kosten dafür nach dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes anzusetzen gewesen wären;
3. des Betrags der nach dem Entwurfe zu berechnenden Schreibgebühren und der daneben erwachsenden Kosten für die Zustellungen.

Im Jahre 1875 wurden erledigt	Zahl der Prozesse	wofür der Kostensatz Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854 anzuwenden war in einem Multuplum von je	im Ganzen	Daraus ergeben sich Geschäfte nach der Civilprozeßordnung	wofür anzuwenden sein würde der Einheitssatz nach dem Gerichtskostengesetz-Entwurf in einem Multuplum von je	im Ganzen
Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen.				**I. Urkunden-Prozeß.**		
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	9 166	1½	13 749	Verhandlungen mit Endentscheidung	1	9 166
2. davon mit Beweisbeschlüssen (die Hälfte) 4 583		1	4 583	Beweisbeschlüsse	½	2 291
3. beendigt durch Vergleich	1 096	1	1 096	Vergleich	½	548
4. beendigt						
a) durch Entsagung vor der Verhandlung	6 662	⅙	1 110	ruht nach der Terminsbestimmung	¼	1 665
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	6 662	1	6 662	ruht nach der Verhandlung oder wird zurückgenommen . . .	½	3 331
5. beendigt durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	62 218	1	62 218	Versäumnißurtheile	½	31 109
				II. Ehesachen.		
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	3 026	2	6 052	Verhandlungen mit Endentscheidung	2	6 052
2. davon mit Beweisbeschlüssen 1 513		1	1 513	Beweisbeschlüsse	1	1 513
3. beendigt durch Vergleich	55	1	55	Vergleich	1	55
4. beendigt						
a) durch Entsagung vor der Verhandlung	331	⅙	55	ruht nach der Terminsbestimmung	¼	83
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	330	1	330	ruht oder zurückgenommen nach Verhandlung	1	330
Aufgebotssachen 2c.	11 854	1	11 854	**III. Entmündigungen, Aufgebots-, Depositionssachen, Arreste und einstweilige Verfügungen.**	½	5 927
				IV. Prozesse mit Ausschluß der zu I bis III bezeichneten.		
Gewöhnliche Prozesse.				A. über Objekte von mehr als 150 *M.*		
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	50 377	2	100 754	Verhandlungen mit Endentscheidung	2	100 754
2. davon mit Beweisbeschlüssen 25 188		1	25 188	Beweisbeschlüsse	—	25 188
3. beendigt durch Vergleich	4 569	1	4 569	Vergleich	1	4 569
			239 788			192 581

Zahl der Zustellungen im Einzelnen	Zahl der Zustellungen im Ganzen	Betrag der Schreibgebühren im Einzelnen Mark.		Betrag der Schreibgebühren im Ganzen Mark.		Schreibgebühren sind veranschlagt für: Terminseinrückungen Stückzahl	Terminseinrückungen Seiten	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Stückzahl	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Seiten	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Stückzahl	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Seiten	Abschriften der Zeugenvernehmungen Stückzahl	Abschriften der Zeugenvernehmungen Seiten	Urtheilsausfertigungen Stückzahl	Urtheilsausfertigungen Seiten	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Stückzahl	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Seiten	Summe der Seiten.	
3	27 498	—	50	4 583	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	5	Wechsel-, Merkantil-, Arrest-, Bau-, Miethsstreitigkeiten über mehr als 150 *M*
—	—	—	40	1 833	20	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
2	2 192	—	50	548	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	5	
1	6 662	—	10	666	20	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
3	19 986	—	30	1 998	60	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	
2	124 436	—	30	18 665	40	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	
3	9 078	1	30	3 933	80	1	1	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	13	
8	12 104	2	80	4 236	40	—	—	2	4	4	8	2	8	2	8	—	—	28	Bei der Erkenntnißausfertigung zusätzlich.
2	110	—	50	27	50	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	5	
1	331	—	10	33	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
3	990	—	30	99	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	
1	11 854	—	30	3 556	20	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—		3	Bei Entmündigungen Ladung der Sachverständigen 2 St. à 4 Seiten, wofür 1 Seite ausgeworfen.
3	151 131	—	90	45 339	30	1	1	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	9	
8	201 504	3	20	80 601	60	—	—	2	4	4	8	2	16	1	4	—	—	32	Bei der Erkenntnißausfertigung zusätzlich.
2	9 138	—	50	2 284	50	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	5	
	577 014	—	—	168 405	80														

Im Jahre 1875 wurden erledigt	Zahl der Prozesse	wofür der Kostensatz Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854 anzuwenden war in einem Multuplum von je	im Ganzen	Daraus ergeben sich Geschäfte nach der Civilprozeßordnung	wofür anzuwenden sein würde der Einheitssatz nach dem Gerichtskostengesetz-Entwurf in einem Multuplum von je	im Ganzen
Uebertrag . .			239 788			192 581
4. beendigt						
a) durch Entsagung vor der Verhandlung	15 847	⅙	2 641	ruht nach der Terminsbestimmung	¼	3 961
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	15 847	1	15 847	ruht oder zurückgenommen nach der Verhandlung	1	15 847
5. beendigt durch Agnition oder Kontumazialverfahren	52 126	1	52 126	Mahnverfahren	¼	13 031
				B. über Objekte von weniger als 150 *M.*		
Bagatell-Prozesse.						
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	158 722	1½	238 083	Verhandlung mit Endentscheidung	2	317 444
2. davon mit Beweisbeschlüssen 79 361		½	39 680	Beweisbeschlüsse	1	79 361
3. beendigt durch Vergleich . . .	50 386	1	50 386	Vergleich	1	50 386
4. beendigt						
a) durch Entsagung vor der Verhandlung	67 619	1	67 619	ruht nach der Terminsbestimmung	¼	16 905
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	67 618	1	67 618	ruht oder zurückgenommen nach der Verhandlung . . .	1	67 618
5. beendigt durch Agnition oder Kontumazialverfahren	54 112	1	54 112	Versäumnißurtheil	1	54 112
Mandate, vollstreckbar gewordene.				**V. Mahnverfahren.**		
1. gemäß der Verordnung vom 1. Juni 1833	58 296	⅓	19 432	} 712 251	¼	178 063
2. Bagatellsachen	653 955	½	326 977			
Zweite Instanz.				**VI. Zweite Instanz. Berufung.**		
Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen.				**A. Urkunden-Prozeß.**		
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	595	1½	892	Verhandlung mit Endentscheidung	1¼	744
2. davon mit Beweisbeschlüssen . .	297	1	297	Beweisbeschlüsse	⅝	186
3. beendigt durch Vergleich	10	1	10	Vergleich	⅝	6
			1 175 508			990 245

Zahl der Zustellungen im Einzelnen	Zahl der Zustellungen im Ganzen	Betrag der Schreibgebühren im Einzelnen Mark.		Betrag der Schreibgebühren im Ganzen Mark.		Schreibgebühren sind veranschlagt für: Terminseinrückungen Stückzahl	Terminseinrückungen Seiten	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Stückzahl	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Seiten	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Stückzahl	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Seiten	Abschriften der Zeugenvernehmungen Stückzahl	Abschriften der Zeugenvernehmungen Seiten	Urtheilsausfertigungen Stückzahl	Urtheilsausfertigungen Seiten	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Stückzahl	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Seiten	Summe der Seiten.	
	577 014	—	—	168 405	80														
1	15 847	—	10	1 584	70	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
3	47 541	—	30	4 754	10	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	
1	52 126	—	20	10 425	20	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	
3	476 166	—	50	79 361	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	5	
6	476 166	1	80	142 849	80	—	—	2	4	2	4	2	8	—	2	—	—	18	Bei der Erkenntnißausfertigung zusätzlich.
3	151 158	—	50	25 193	—	1	1	—	—	—	—	—		2	4	—	5	5	
1	67 619	—	10	6 761	90	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
3	202 854	—	30	20 285	40	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	
2	108 224	—	30	16 233	60	1	1	—	—		—	—	—	1	2	—	—	3	
1	58 296	—	20	11 659	20	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	
1	653 955	—	20	120 649	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	
3	1 785	—	80	476	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	3	3	8	
0	—	—	40	118	80	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
2	20	—	80	8	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	8	
	2 888 771	—	—	608 765	50														

Im Jahre 1875 wurden erledigt	Zahl der Prozesse	wofür der Kostensatz Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854 anzuwenden war in einem Multuplum von je	im Ganzen	Daraus ergeben sich Geschäfte nach der Civilprozeßordnung	wofür anzuwenden sein würde der Einheitssatz nach dem Gerichtskostengesetz-Entwurf in einem Multuplum von je	im Ganzen
Uebertrag . .			1 175 508			990 245
4. beendigt						
a) durch Entsagung nach der Einführung	36	1	36	Entsagung vor der Verhandlung	¼	9
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	36	1	36	Entsagung nach der Verhandlung	⅝	23
Ehesachen.				B. Ehesachen.		
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	338	2	676	Verhandlung mit Endentscheidung	2½	845
2. davon mit Beweisbeschlüssen . .	169	1	169	Beweisbeschlüsse	1¼	211
3. beendigt durch Vergleich . . .	2	1	2	Vergleich	¼	2
4. beendigt						
a) durch Entsagung nach der Einführung	18	1	18	Entsagung vor der Verhandlung	¼	5
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	19	1	19	Entsagung nach der Verhandlung	1¼	24
Appellationen.				C. Berufungen, betr. Objekte von mehr als 150 *M.*		
1. beendigt durch Erkenntniß . . .	14 389	2	28 778	Verhandlung mit Ententscheidung	2½	35 973
2. davon mit Beweisbeschlüssen . .	7 195	1	7 195	Beweisbeschlüsse	1¼	8 994
3. beendigt durch Vergleich . . .	90	1	90	Vergleich	1¼	112
4. beendigt						
a) durch Entsagung nach der Einführung	727	1	727	Entsagung vor der Verhandlung	¼	182
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	727	1	727	Entsagung nach der Verhandlung	1¼	909
5. Nicht eingeführte Appellationen .	6 305	⅓	2 102	Terminsbestimmung	¼	1 576
				D. Berufungen bei Objekten von 150 *M.* und darunter.		
1. beendigt durch Erkenntniß (Rekurse)	4 717	1½	7 075	Verhandlung mit Endentscheidung	2½	11 792
2. davon mit Beweisbeschlüssen . .	2 358	½	1 179	Beweisbeschlüsse	1¼	2 947
			1 224 337			1 053 849

Zahl der Zustellungen im Einzelnen	Zahl der Zustellungen im Ganzen	Betrag der Schreibgebühren im Einzelnen Mark.		Betrag der Schreibgebühren im Ganzen Mark.		Schreibgebühren sind veranschlagt für: Terminseinrückungen Stückzahl	Terminseinrückungen Seiten	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Stückzahl	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Seiten	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Stückzahl	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Seiten	Abschriften der Zeugenvernehmungen Stückzahl	Abschriften der Zeugenvernehmungen Seiten	Urtheilsausfertigungen Stückzahl	Urtheilsausfertigungen Seiten	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Stückzahl	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Seiten	Summe der Seiten	
	2 888 771	—	—	608 765	50														
1	36	—	40	14	40	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	
3	108	—	60	21	60	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	6	
3	1 014	1	60	540	60	1	1	—	—	—	—	—	—	2	12	3	3	16	
8	1 352	2	80	473	20	—	—	2	4	4	8	2	8	2	8	—	—	28	zusätzlich.
2	4	—	80	1	60	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	8	
1	18	—	10	1	80	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
3	57	—	30	5	70	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3	
3	43 167	1	20	17 266	80	1	1	—	—	—	—	—	—	1	8	3	3	12	
8	57 560	3	20	23 024	—	—	—	2	4	4	8	2	16	1	4	—	—	32	zusätzlich.
2	180	—	80	72	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	8	
1	727	—	40	290	80	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	
3	2 181	—	60	436	20	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	6	
½	3 152	—	40	2 522	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	
3	14 151	—	80	3 773	60	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	3	3	8	
6	14 148	1	80	4 244	40	—	—	2	4	2	4	2	8	1	2	—	—	18	zusätzlich.
	3 026 626	—	—	661 454	20														

Im Jahre 1875 wurden erledigt	Zahl der Prozesse	wofür der Kostensatz Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854 anzuwenden war in einem Multuplum von je	im Ganzen	Daraus ergeben sich Geschäfte nach der Civilprozeßordnung	wofür anzuwenden sein würde der Einheitssatz nach dem Gerichtskostengesetz-Entwurf in einem Multuplum von je	im Ganzen
Uebertrag . .			1 224 337			1 053 849
3. beendigt durch Vergleich . . .	31	1	31	Vergleich	1¼	39
4. beendigt						
a) durch Entsagung nach der Einführung	78	1	78	Entsagung vor der Verhandlung	¼	19
b) durch Entsagung nach der Verhandlung	78	1	78	Entsagung nach der Verhandlung	1¼	97
5. durch Verfügung zurückgewiesener Rekurse	11 673	1	11 673	Verhandlung mit Endentscheidung	2½	29 182
				VII. Dritte Instanz.		
1. Nichtigkeitsbeschwerden	3 210	2	6 420			6 420
2. Revisionen	657	2	1 314			1 314
Gesammtbetrag . .			1 243 931			1 090 920

Zahl der Zustellungen im Einzelnen	Zahl der Zustellungen im Ganzen	Betrag der Schreibgebühren im Einzelnen Mark.		Betrag der Schreibgebühren im Ganzen Mark.		Schreibgebühren sind veranschlagt für: Terminseinrückungen Stückzahl	Terminseinrückungen Seiten	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Stückzahl	Abschriften von Verhandlungen mit Beweisbeschlüssen Seiten	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Stückzahl	Ladungen der Zeugen und Sachverständigen Seiten	Abschriften der Zeugenvernehmungen Stückzahl	Abschriften der Zeugenvernehmungen Seiten	Urtheilsausfertigungen Stückzahl	Urtheilsausfertigungen Seiten	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Stückzahl	Uebersendungsschreiben der Gerichtsschreiber Seiten	Summe der Seiten.	
	3 026 626			661 454	20														
2	62	—	80	24	80	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	8	
1	78	—	40	31	20	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	4	
3	234	—	60	46	80	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	6	
3	35 019	—	60	7 003	80	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	6	Diese Quoten sind in beiden Seiten gleichwerthig hinzugesetzt.
	3 062 019			668 560	80														

Berechnung der Zustellungsgebühren.

Die Zustellungen in I. Instanz sind ermittelt auf 2 886 966

Davon sind aus den seitherigen Bagatellsachen und aus den Bagatell-Mandatssachen hervorgegangen	2 136 142	
welche à 25 Pf. ergeben		534 035,50 M.
Die übrigen Zustellungen mit	750 824	
sind à 50 Pf. zu berechnen, macht		375 412,00 „
I. Instanz zusammen		909 447,50 M.

In II. Instanz betragen die Zustellungen 175 053

Aus den seitherigen Rekursen sind davon hervorgegangen	63 692	
welche mit 25 Pf. anzusetzen sind, ergiebt		15 923,00 M.
Der Ueberrest mit	111 361	
ist à 50 Pf. zu berechnen, macht		55 680,50 „
II. Instanz zusammen		71 603,50 M.
Hauptsumme der Zustellungsgebühren		981 051,00 M.

In dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 hat die Gerichtskosten-Solleinnahme in Civilprozessen für das zweite Semester von 1875 betragen 7 158 802 M.

Der Jahresbetrag der Solleinnahme wird hiernach veranschlagt auf		14 317 604 M.
Die hierunter befindlichen Kosten für die Exekutionsinstanz werden nach den bei dem hiesigen Stadtgerichte hervorgetretenen Ergebnissen auf 14,18 Prozent veranschlagt und demgemäß abgesetzt mit		2 030 236 „
bleiben		12 287 368 M.
Es werden ferner abgesetzt die unter der Solleinnahme befindlichen baaren Auslagen von		808 880 „
Von den übrigen		11 478 488 M.
werden künftig aufgebracht werden:		
a) durch den Ansatz von Schreibgebühren nach der vorstehenden Veranschlagung	668 560 M.	
b) durch die Erhebung von Zustellungsgebühren seitens der Gerichtsvollzieher nach derselben Veranschlagung	981 051 „	1 649 611 „
c) der Rest von		9 828 877 M.

durch die Erhebung von Gerichtskosten.

Nach den vorstehenden Ermittelungen kann die oben dargestellte, aus dem Prozeßbetriebe hervorgegangene Solleinnahme als das 1 243 931 fache des Kostensatzes Artikel 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854 angesehen werden, dieser Kostensatz hat also einen durchschnittlichen Werth von $\frac{11\,478\,488}{1\,243\,931}$ oder 9,23 M.

Wenn die Prozesse nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung behandelt und die Kosten dafür nach dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes berechnet worden wären, so würden 1 090 920 Kostensätze anzuwenden gewesen sein, welche behufs der Aufbringung des oben nachgewiesenen Betrags von 9 828 877 M. durchschnittlich einen Werth von $\frac{9\,828\,877}{1\,090\,920}$ oder 9,01 M. haben mußten.

Anlage C.

Erläuterungen der Zusammenstellung B.

In der Zusammenstellung B. ist der Nachweis versucht worden, zu welchem durchschnittlichen Werthe der Einheitskostensatz in §. 6 des Gerichtskostengesetzes aufzunehmen sein würde, wenn der durch den preußischen Gerichtskostentarif bisher aus den Prozessen erzielte Gerichtskostenertrag auch ferner erreicht werden soll. Zu diesem Behuf ist die in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlich preußischen Justizministers vom 22. Juni 1875 (Justizministerialblatt Seite 157) ermittelte Solleinnahme in Prozessen aus dem zweiten Halbjahr von 1875 verdoppelt und mit den in den Geschäftsübersichten von 1875 als erledigt nachgewiesenen Prozeßsachen in Vergleich gebracht worden.

Das dabei gewonnene Ergebniß kann freilich nur als annähernd zutreffend bezeichnet werden, weil

1. die erwähnte Solleinnahme mit den in den Uebersichten als erledigt nachgewiesenen Geschäften nicht genau korrespondirt;
2. weil in den Geschäftsübersichten nicht alle Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit zur Darstellung kommen, welche auf die Gerichtskosteneinnahme von Einfluß sind;
3. weil die Gruppirung der Geschäfte in den Uebersichten nicht den Gruppen entspricht, welche sich aus der Civilprozeßordnung ergeben, bezw. nach der Gebührenordnung unterschieden werden sollen;
4. weil an der Art, wie ein Prozeß nach den preußischen Prozeßvorschriften beendigt worden ist, nicht immer ersehen werden kann, welche mit Gebühren zu belastenden Akte nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eingetreten sein würden.

Um anschaulich zu machen, in welchem höheren oder geringeren Maße die vorstehend angeführten Umstände die Zuverlässigkeit des Ergebnisses beeinflussen und inwieweit die theils steigernd, theils abmindernd wirkenden Momente sich gegeneinander aufheben, wird Folgendes bemerkt:

Zu 1. Die Berechnung der Gerichtskosten nach dem preußischen Tarif erfolgt in Prozessen nach Beendigung jeder Instanz bezw. bei Reposition der Akten.

In den Geschäftsübersichten werden die Prozesse als beendigt erst nachgewiesen, wenn die ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden oder die Sache auf sonstige Weise definitiv beendigt ist. Daraus ergiebt sich, daß in der Solleinnahme von 1875 Kosten aus Geschäften enthalten sind, welche erst in der Geschäftsübersicht von 1876 oder noch später zur Darstellung kommen

Wenn nun auch andererseits die Solleinnahme von 1875 zum Theil aus Geschäften hervorgegangen ist, welche bereits in den Geschäftsübersichten von 1874 nachgewiesen waren, und wenngleich darunter die bei der Einleitung der Prozesse eingeforderten Kostenvorschüsse enthalten sind, wird doch dadurch eine vollständige Ausgleichung nicht herbeigeführt, weil die Zahl der Prozesse in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr

gestiegen ist. Deshalb erscheint die Solleinnahme für die in der Geschäftsübersicht dargestellten Prozesse größer, als sie in der Wirklichkeit ist.

Zu 2. Zu den Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit, aus denen die ermittelte Solleinnahme hervorgegangen ist, gehören nach der oben erwähnten Verfügung alle Civilprozesse mit Einschluß der Ehesachen, die Aufgebotssachen, das Verfahren, betreffend die Entmündigung von Geisteskranken 2c., das Exekutionsverfahren, die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, mit Einschluß der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgenden Besichtigung von Waaren. In den Geschäftsübersichten haben die das Exekutionsverfahren betreffenden Geschäfte keine Berücksichtigung gefunden und zu einer Sonderung der daraus hervorgehenden Einnahme bietet sich zur Zeit kein anderer Maßstab dar, als der aus dem Solleinnahmeregister der Exekutionskommission des hiesigen Stadtgerichts hervorgehende. Nach diesem ergiebt sich, daß die Einnahme aus dem Exekutionsverfahren 14,18 Prozent der Gesammteinnahme ausmacht. Die Einnahmequote dagegen, welche auf eine Anzahl der unter die Vorschrift in Art. 5 A. des Gesetzes fallenden Handlungen, namentlich für die durch Dekret zurückgewiesenen Klagen, für Festsetzungsdekrete, Bescheide und Beschwerden 2c. gerechnet werden kann, läßt sich nicht ermessen, und deshalb ist auf die Absetzung einer Quote dafür ganz verzichtet worden, um so mehr, als nach der Civilprozeßordnung an die Stelle der durch Verfügung zurückgewiesenen Klagen, Prozeßverhandlungen mit Entscheidungen, also auch bedeutend erhöhte Kosten treten.

Zu 3. In den Geschäftsübersichten sind unterschieden die Bagatellsachen und die Prozesse über mehr als 150 ℳ. an Werth, die letzteren sind dann weiter gesondert, je nachdem der Prozeß sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesen worden ist oder nicht. Daneben stehen die Gruppen der Ehesachen und der anderen besonderen Prozesse, welche letztere ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes die im §. 9 des preußischen Gerichtskostentarifs näher bezeichneten Arten des prozeßrichterlichen Verfahrens, sowie auch die Wahn- und Blödsinnigkeitsprozesse und die gerichtlichen Kündigungen umfaßt. Bei der Umwandlung dieser Gruppen in diejenigen der Civilprozeßordnung: Mahnverfahren, Urkundenprozeß und gewöhnlicher Prozeß, sind nachstehende Erwägungen in Betracht gekommen:

Es konnte zunächst nicht zweifelhaft erscheinen, daß die vollstreckbar gewordenen Mandate, mögen diese nun in Bagatellsachen oder in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Juni 1833 erlassen sein, künftig in das Mahnverfahren übergehen werden. Dagegen ist schwer zu ermessen, ob und inwieweit der Zahl der Mahnsachen solche Prozesse hinzugerechnet werden dürfen, welche jetzt förmlich eingeleitet und durch Vergleich, Kontumazialverfahren oder Agnition beendigt worden sind. Es war anzunehmen, daß die Bagatellsachen, welche in solcher Weise beendigt werden, nicht in das Mahnverfahren übergehen, denn diese sind, soweit sie sich überhaupt für dasselbe eignen würden, erst auf den Widerspruch gegen das erlassene Mandat eingeleitet worden, und ebensowenig war dies anzunehmen in Ansehung der sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Prozesse; denn, wenn sich auch die dieser zum Grunde liegenden Klagen zum Mahnverfahren insoweit eignen würden, als es sich um Wechsel und ähnliche Forderungen handelt, so läßt sich doch nach den bei dem Mahnverfahren in Betracht kommenden Fristen, bezw. nach den für den Urkundenprozeß maßgebenden wohl erwarten, daß der letztere dem ersteren vorgezogen werden wird. Es sind demgemäß nur die durch Agnition und Kontumazialverfahren beendigten Prozesse über 150 ℳ. als solche angesehen worden, welche künftig im Mahnverfahren zur Erledigung werden gebracht werden.

Auf die durch Vergleich beendeten Prozesse ist dabei eine weitere Rücksicht nicht genommen, weil der Zuwachs für das Mahnverfahren aus dieser Gattung nicht von Erheblichkeit sein wird. Die in der Geschäftsübersicht unter der Rubrik „durch Vergleich beendigte Prozesse" sind nämlich entweder nach der mündlichen Verhandlung in einer der Instanzen beendet oder vor der Klagebeantwortung. Nur in Ansehung eines Theiles der zuletzt gedachten Fälle wäre die künftige Erledigung im Mahnverfahren nicht ganz unwahrscheinlich. Es ist indeß hierauf keine Rücksicht genommen worden, weil unter den dem Mahnverfahren zugerechneten, durch Agnition oder Kontumazialverfahren beendigten größeren Prozessen sich auch diejenigen befinden, welche wegen der Natur des geltend gemachten Anspruchs für das Mahnverfahren nicht geeignet sind.

Im Urkundenprozesse werden künftig hauptsächlich die Wechselsachen zur Behandlung gelangen. Die Zahl der Wechselsachen ist aber in den Geschäftsübersichten nicht getrennt ersichtlich. Sie erscheinen, soweit die eingeklagten Wechsel auf Summen über 150 ℳ. und darunter lauten, unter der Rubrik Bagatellsachen, soweit sie aber über höhere Beträge lauten, unter den sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Prozessen. Unter dieser Rubrik befinden sich aber auch die Miethes- und Baustreitigkeiten verzeichnet. Zu einer Sonderung der Miethes- und Bauprozesse von den Wechselsachen fehlt jeder zuverlässige Anhalt. Es bleibt daher nichts weiter übrig, als alle sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Prozesse als künftige Urkundenprozesse anzusehen, dagegen diejenigen Bagatellsachen, welche künftig dieser Prozeßart angehören werden, außer Betracht zu lassen.

Die nach dem Vorstehenden nicht in das Mahnverfahren und den Urkundenprozeß gerechneten Rechtsstreitigkeiten sind als künftig dem gewöhnlichen Verfahren anheimfallend angesehen worden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche die Geschäftsübersicht als besondere Prozesse darstellt. Eine Gruppirung der unter den letzteren begriffenen Geschäfte nach ihren Unterscheidungen in der Civilprozeßordnung: Sicherung des Beweises, Arrest und vorläufige Verfügung, Entmündigungsverfahren — war unmöglich, und deshalb mußte man sich auf die Unterstellung beschränken, daß das Gerichtskostengesetz bei den prozeßrichterlichen Geschäften dieser Art eine Ermäßigung der Kosten um die Hälfte ihres bisherigen Betrags herbeiführen werde.

Zu 4. Was nun die Art der Beendigung betrifft, so läßt sich als sicher nur annehmen, daß diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche, als durch Erkenntniß beendigt, in den Geschäftsübersichten dargestellt sind, auch in dem Verfahren nach der Civilprozeßordnung durch Endentscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung werden beendigt werden.

Diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche als durch Vergleich beendigt dargestellt sind, haben ihre Erledigung gefunden vor oder nach Aufnahme eines Beweises. Unter dieser Rubrik sind also Prozesse enthalten, in denen Beweisbeschlüsse ergangen sind. Hierauf hat indessen bei der Aufstellung keine Rücksicht genommen werden können, da es an jedem Anhalte zur Bestimmung der Zahl solcher Prozesse fehlt.

Bei den durch Entsagung beendigten Rechtsstreitigkeiten ist die Entsagung theils vor der Klagebeantwortung eingetreten, theils nach derselben. Da für Arbitrirung der Quoten, in denen das Eine oder das Andere der Fall ist, der Anhalt fehlte, so ist jedem der beiden Fälle die Hälfte zugerechnet worden.

Eine fernere Schwierigkeit ergab sich bei der Frage, wie viele Beweisbeschlüsse bei den ergangenen Erkenntnissen konkurriren.

Bekannt ist in dieser Beziehung nun, daß in der 2. Instanz neben 100 Erkenntnissen 58 Beweisbeschlüsse vorkommen. Die Zahl der Erkenntnisse erster Instanz ist nicht

bekannt. Wenn aber auch die Zahl der Erkenntnisse in erster Instanz genau feststände und wenn man ferner als zuverlässig ansehen dürfte, daß bei dieser Zahl 58 Prozent Beweisresolute vorgekommen wären, so würde man immer noch nicht in der Lage sein, die für die Beweisaufnahme angesetzten Kosten zu berechnen, weil für den Ansatz dieser Kosten bei Gegenständen von mehr als 150 *M.* nicht der Gegenstand des Prozesses, sondern der Gegenstand der Beweisaufnahme maßgebend ist. Besonders auf der Berücksichtigung dieses Umstandes beruht es, daß in der Aufstellung halb so viel Beweisresolute als Erkenntnisse angenommen worden sind.

Die Bedenken, welche hiernach in Ansehung der Tarifsätze gegen die Zuverlässigkeit der ermittelten Durchschnittswerthe erhoben werden können, gelten vielleicht in einem noch höheren Grade in Ansehung der an die Zusammenstellung geknüpften Veranschlagung der Schreib- und Zustellungsgebühren.

Die dafür ermittelten Beträge können aber aus folgenden Gründen als die in Betracht zu ziehenden Minima angesehen werden:

1. Von besonderem Einfluß auf die Höhe dieser Gebühr ist unzweifelhaft die Beweisaufnahme und deren durchschnittlicher Umfang. Die Zahl der Beweisaufnahmen ist aber, wie oben bemerkt, der Wirklichkeit gegenüber zu niedrig angenommen.
2. Bei der Veranschlagung der Schreibgebühren ist für jede Sache nur eine Termінseinrückung angenommen, es ist dabei also die nicht zu schätzende Zahl der Fälle außer Betracht geblieben, in denen das Verfahren sich nicht ohne alle Weiterungen abwickelt.
3. Es ist endlich angenommen, daß die Parteien Abschriften von den die mündliche Verhandlung betreffenden Protokollen nur dann bedürfen, wenn Beweisbeschlüsse darin enthalten sind. Nach der bei den Gerichten in Hannover bestehenden Praxis ist es indeß nicht unwahrscheinlich, daß die Mittheilung von Protokollabschriften wenigstens in den Fällen, bei denen Anwalte konkurriren, viel häufiger stattfinden wird, und dies umsomehr, als jede Abschrift bei den Gerichten des genannten Landestheils nicht nur mit Schreibgebühren, sondern außerdem noch mit einer Stempelabgabe von je 40 Pfennig belastet ist, die Parteien also wohl Anlaß hätten, die Mittheilung derartiger Abschriften sich zu verbitten.

Wenn es darauf ankommen sollte, die hier in Betracht gezogenen Rechtsstreitigkeiten nach dem Werth ihres Gegenstandes zu gruppiren, so würden:

A. in I. Instanz:

1. der Stufe bis 150 *M.* einschließlich . . .	398 457
2. „ „ von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.*	89 909
3. „ „ „ „ „ 300 *M.* bis 450 *M.*	37 882
4. „ „ „ „ „ 450 *M.*	91 587
5. und den Schwängerungssachen	8 934
zusammen . . .	626 769.

B. in II. Instanz:

1. der Stufe bis 150 *M.* einschließlich der per decr. zurückgewiesenen Rekurse	16 577
2 der Stufe über 150 *M.*	16 987
zusammen . . .	33 564.

C. in III. Instanz:

1. Nichtigkeitsbeschwerden	
a) in der Stufe bis 1 500 *M.* . . .	2 677
b) „ „ „ über 1 500 *M.* . .	957
2. Revisionen	657

zuzurechnen sein.

Die Angaben ad A 2 bis 5 gründen sich auf Ermittelungen aus dem Jahre 1868/70.

Bei den Vergleichungen ist dasjenige Material ausschließlich benutzt, welches sich aus dem Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 darbietet. Allerdings ist die Solleinnahme in Prozessen aus dem Jahre 1875 auch für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau bekannt, die Gestaltung der aus diesen Landestheilen vorliegenden Geschäftsübersichten ist derartigen Vergleichungen weniger günstig. Die Unterscheidung zwischen sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen und anderen Prozessen findet sich in diesen nur in Ansehung der Prozesse mit Streitgegenständen im Werth von mehr als 300 *M.* vor, während die amtsgerichtlichen Prozesse neben den besonderen Prozessen in eine einzige Gruppe zusammengefaßt sind. Ebenso ist bei dem Nachweis über die Erledigung dort nur unterschieden zwischen der Erledigung durch Endentscheidung und auf andere Art, so daß also die Fälle der Entscheidungen die der Agnitionen und Versäumnißurtheile mitumfassen, wohingegen die zweite Spalte sowohl die Vergleiche als auch Entsagungen enthält.

In dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle werden in den Prozessen Gerichtsgebühren, Schreibgebühren, Zustellungsgebühren und Stempel erhoben. Die Höhe der Gerichtsgebühren, der Schreibgebühren und der bei Gerichten erhobenen Stempelabgaben ist bekannt. Die Höhe der Bezüge der Gerichtsvögte läßt sich nur im Ganzen nachweisen, also nur in Verbindung mit denjenigen Bezügen, welche aus den Geschäften der nicht streitigen Gerichtsbarkeit herrühren; die Ermittelung des Gesammtbetrags der Stempelabgabe, welche auf den Akten der Gerichtsvögte in Prozessen haftet, würde mit sehr erheblichen Weitläufigkeiten verbunden sein.

Es ist nun der Versuch gemacht worden, nach einigen bei Gerichten in der Provinz Hannover verhandelten Prozeßakten zu ermitteln, auf wie hoch je nach den verschiedenen Werthsklassen, welche die dortige Gebührentaxe aufstellt, der Gesammtbetrag der Prozeßkosten sich beläuft. Das gewonnene Ergebniß kann indeß nur zum Beweise dienen, daß es zu großen Unzuträglichkeiten führt, wenn die Gerichtsgebühren nach der Zahl der stattfindenden Akte und die Stempelabgabe nach der Zahl und dem Umfange dieser Akte, sowie nach der Zahl und dem Umfange der gewechselten Schriftstücke und ihrer Beilagen bemessen wird. Die Vergleichung der Ergebnisse mit den Sätzen des preußischen Tarifs ist nur in dem Schlußresultate möglich, ob im Ganzen die Gebührenerhebung größer oder geringer ist, und auch in dieser Beziehung nur höchst unsicher, weil aus der Zahl der in den vorliegenden Akten befindlichen Verhandlungen und Schriftstücke kein Schluß auf Zahl und Umfang dieser Verhandlungen, wie sie durchschnittlich bei jedem Prozesse vorkommen, gezogen werden kann. Die Vergleichung einer Gebührenerhebung nach Bauschsätzen mit einer Gebührenerhebung nach Einzelsätzen ist in der Weise, wie sie hier beabsichtigt wird, nicht ausführbar.

Anlage D.

Berechnungen

zur

Vergleichung der Wirkung des in dem Entwurf eines Gerichtskostengesetzes aufgestellten Einheitssatzes einerseits und des Satzes Artikel 7 A des preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1854 andererseits.

Nr.	Werthsgruppe.	Berechnung der Gebühren für Prozesse.	nach dem preußischen Tarife.	nach dem preußischen Durchschnitt.	nach dem Entwurfe	nach dem Entwurfe Durchschnitt.
		I Berechnung bis zu 3 000 M.				
1.	bis 150 M.	50 Prozesse von 3 zu 3 M.	191,85	3,84	236,66	4,73
2.	von 150 bis 300 M.	15 " " 10 " 10 "	157,50	10,50	175,00	12,33
3.	" 300 " 450 "	15 " " 10 " 10 "	232,50	15,50	270,00	18,00
4.	" 450 " 3 000 "	51 " " 50 " 50 "	2 044,50	40,09	2 286,00	44,84
						Summe
		II. Berechnung bis zu 10 000 M.				
1.	bis 150 M.	50 Prozesse von 3 zu 3 M.	191,85	3,84	236,66	4,73
2.	von 150 bis 300 M.	15 " " 10 " 10 "	157,50	10,50	175,00	12,33
3.	" 300 " 450 "	15 " " 10 " 10 "	232,50	15,50	270,00	18,00
4.	" 450 " 3 000 "	51 " " 50 " 50 "	2 044,50	40,09	2 286,00	44,84
5.	" 3 000 " 10 000 "	70 " " 100 " 100 "	5 077,00	72,53	5 809,00	82,99
						Summe

Betrag der Gebühren					Die Gebühren steigen				in Prozenten des Ertrages nach dem preußischen Tarife
für Prozesse. Mark.	nach dem preußischen Tarife. Mark.		nach dem Entwurfe. Mark.		Gesammtbetrag. Mark.		Durchschnitt. Mark.		
330 838	1 269 498	31	1 565 922	42	296 424	11	—	90	23,35
67 516	708 918	—	787 686	67	78 768	67	1	17	11,11
25 443	394 366	50	457 974	—	63 607	50	2	50	16,13
60 387	2 420 808	26	706 758	47	285 950	21	4	47	11,81
484 184	4 793 591	07	5 518 341	56	724 750	49	1	50	15,12
330 838	1 269 498	31	1 565 922	42	296 424	11	—	90	23,35
67 516	708 918	—	787 686	67	78 768	67	1	17	11,11
25 443	394 366	50	457 974	—	63 607	50	2	50	16,13
45 290	1 815 596	17	2 030 057	—	214 460	83	4	74	11,81
15 097	1 094 963	84	1 252 835	33	157 871	49	10	46	14,42
484 184	5 283 342	82	6 094 475	42	811 132	60	1	68	15,35

Anlage E.

Vergleichung

der

nach dem preußischen Gesetze vom 10. Mai 1851 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen und der nach dem Entwurfe zu erhebenden Gerichtsgebühren in Civilprozessen.

1. Laufende Nummer.	2. Werthsklassen des Entwurfs. ℳ	3. Durchschnittsbetrag der Werthsklassen. ℳ	4. Gebühr für eine Instanz im ordentlichen Prozesse mit kontradiktorischer Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung über einen Werthsbetrag ad 3. nach preußischem Gesetze. ℳ		4. nach dem Entwurfe. ℳ		5. Gebühr für eine Instanz im Wechselprozesse mit kontradiktorischer Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung über einen Werthsbetrag wie ad 3. nach preußischem Gesetze. ℳ		5. nach dem Entwurfe. ℳ		6. Gebühr für Erlaß eines Zahlungsbefehls bei einem Werthbetrage wie ad 3. nach preußischem Gesetze. ℳ		6. nach dem Entwurfe. ℳ		7. Gebühr für Ueberweisung einer Forderung über den Betrag ad 3. nach preußischem Gesetze. ℳ		7. nach dem Entwurfe. ℳ	
1.	— 20	10	1	20	3	—	1	20	1	50	—	50	—	25	—	25	—	25
2.	20— 60	40	4	20	7	20	4	20	3	60	1	40	–	60	—	50	—	60
3.	60— 120	90	9	—	15	60	9	—	7	80	2	50	1	30	—	75	1	30
4.	120— 200	160	21	75	27	—	17	50	13	50	4	—	2	25	1	50	2	25
5.	200— 300	250	30	75	39	—	25	—	19	50	5	50	3	25	2	25	3	25
6.	300— 450	375	42	75	54	—	35	—	27	—	6	75	4	50	2	95	4	50
7.	450— 650	550	57	75	72	—	47	50	36	—	8	25	6	—	3	85	6	—
8.	650— 900	775	75	75	90	—	62	50	45	—	10	—	7	50	4	50	7	50
9.	900— 1 200	1 050	84	75	108	—	70	—	54	—	10	75	9	—	4	75	9	—
10.	1 200— 1 600	1 400	111	75	126	—	92	50	63	—	13	—	10	50	5	50	10	50
11.	1 600— 2 100	1 850	129	75	144	—	107	50	72	—	15	—	12	—	6	25	12	—
12.	2 100— 2 700	2 400	138	75	162	—	115	—	81	—	16	—	13	50	7	—	13	50
13.	2 700— 3 400	3 050	165	75	180	—	137	50	90	—	18	25	15	—	8	25	15	—
14.	3 400— 4 300	3 850	174	75	201	—	145	—	100	50	18	75	16	75	9	50	16	75
15.	4 300— 5 400	4 850	192	75	222	—	160	—	111	—	19	75	18	50	11	25	18	50
16.	5 400— 6 700	6 050	210	75	243	—	175	—	121	50	20	75	20	25	12	—	20	25
17.	6 700— 8 200	7 450	228	75	267	—	190	—	133	50	21	75	22	25	—	—	22	25
18.	8 200—10 000	9 100	255	75	294	—	212	50	147	—	23	25	24	50	—	—	24	50
19.	10 000—12 000	11 000	282	75	324	—	235	—	162	—	24	75	27	—	—	—	27	—
20.	12 000—14 000	13 000	309	75	354	—	257	50	177	—	26	50	29	50	—	—	29	50
21.	14 000—16 000	15 000	336	75	384	—	280	—	192	—	28	—	32	—	—	—	32	—
22.	16 000—18 000	17 000	372	75	414	—	310	—	207	—	29	75	34	50	—	—	34	50
23.	18 000—20 000	19 000	399	75	444	—	332	50	222	—	31	50	37	—	—	—	37	—
24.	20 000—22 000	21 000	426	75	474	—	355	—	237	—	33	—	39	50	—	—	39	50
25.	22 000—24 000	23 000	462	75	504	—	385	—	252	—	34	75	42	—	—	—	42	—
26.	24 000—26 000	25 000	489	75	534	—	407	50	267	—	36	50	44	50	—	—	44	50
27.	26 000—28 000	27 000	516	75	564	—	430	—	282	—	38	—	47	—	—	—	47	—
28.	28 000—30 000	29 000	552	75	594	—	460	—	297	—	39	75	49	50	—	—	49	50
29.	30 000—32 000	31 000	579	75	624	—	482	50	312	—	41	50	52	—	—	—	52	—
30.	32 000—34 000	33 000	606	75	654	—	505	—	327	—	43	—	54	50	—	—	54	50
31.	34 000—36 000	35 000	642	75	684	—	535	—	342	—	44	75	57	—	—	—	57	—
32.	36 000—38 000	37 000	669	75	714	—	557	50	357	—	46	50	59	50	—	—	59	50
33.	38 000—40 000	39 000	696	75	744	—	580	—	372	—	48	—	62	—	—	—	62	—
34.	40 000—42 000	41 000	732	75	774	—	610	—	387	—	49	75	64	50	—	—	64	50
35.	42 000—44 000	43 000	759	75	804	—	632	50	402	—	51	50	67	—	—	—	67	—
36.	44 000—46 000	45 000	786	75	834	—	655	—	417	—	53	—	69	50	—	—	69	50
37.	46 000—48 000	47 000	822	75	864	—	685	—	432	—	54	75	72	—	—	—	72	—
38.	48 000—50 000	49 000	849	75	894	—	707	50	447	—	56	50	74	50	—	—	74	50
39.	50 000—52 000	51 000	876	75	924	—	730	-	462	—	58	—	77	—	—	—	77	—
40.	52 000—54 000	53 000	912	75	954	—	760	—	477	—	59	75	79	50	—	—	79	50
41.	54 000—56 000	55 000	939	75	984	—	782	50	492	—	61	50	82	—	—	—	82	—
42.	56 000—58 000	57 000	966	75	1 014	—	805	—	507	-	63	—	84	50	—	—	84	50
43.	58 000—60 000	59 000	1 002	75	1 044	—	835	—	522		64	75	87	—	—	—	87	—

Anlage F.

Zahl der Civilprozesse.

Preußen.

1875.

Im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 betrug die Zahl der Civilprozesse, nach dem Werth ihres Gegenstandes gruppirt:

A. in I. Instanz:

1. bis 150 *M.* einschließlich, ohne die durch bedingten Zahlungsbefehl erledigten Sachen (653 955)	398 457
2. von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.*	89 909
3. " " " 300 *M.* bis 450 *M.*	37 882
4. " " " 450 *M.*	91 587
5. Schwängerungssachen	8 934
zusammen	626 769.

B in II. Instanz:

1. bis 150 Mk. einschließlich der per decr. zurückgewiesenen Rekurse	16 577
2. über 150 *M.*	16 987
zusammen	33 564.

C. in III. Instanz:

1. Nichtigkeitsbeschwerden	
a) bis 1 500 *M.*	2 677
b) über 1 500 *M.*	957
2. Revisionen	657
zusammen	4 291.

Die Angaben ad A 2 bis 5 gründen sich auf Ermittelungen aus den Jahren 1868/1870.

Bayern.

1876.

Die Zahl der bei den Bezirks-, Handels- und Einzelgerichten — bei den ersterwähnten mit Ausschluß der Berufungssachen — anhängig gewordenen Civilprozesse, auf welche die Civilprozeßordnung von 1869 Anwendung findet, betrug nach dem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich	64 399
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich	16 622
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich	6 950
d) von mehr als 450 *M.* bis 1 500 *M.* einschließlich	13 578
e) von mehr als 1 500 *M.*	6 085
f) über Ansprüche, die keine bestimmte Schätzung zulassen, oder bei welchen eine Einreihung in eine der voraufgeführten Rubriken ohne weitere Erhebungen nicht möglich gewesen sein würde	7 479
Gesammtbetrag	115 113.

Außerdem sind von den Einzelgerichten noch 95 398 bedingte Zahlungsbefehle, die den Betrag oder Werth von 150 Fl. = 257 *M.* in der Hauptsache ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten nicht übersteigen, ergangen, von welchen 11 509 durch Protestation angefochten sind.

Königreich Sachsen.

Es wurden Civilprozesse anhängig mit einem Werth des Streitgegenstandes:

	1874.	1875.	1876.
a) bis zu 150 *M.* einschließlich	75 191	78 200	88 440
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich	7 462	8 785	10 438
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich	3 545	4 282	4 975
d) von mehr als 450 *M.*	12 397	14 554	16 474
e) Prozesse ohne Werthsangabe	3 545	4 135	4 452
Summe	102 140	109 956	124 779

Württemberg.

1876.

Es waren Civilprozesse anhängig:

bis zu 60 *M.* Streitwerth	21 423
zwischen 60 und 100 *M.* Streitwerth	4 304
" 100 " 200 *M.* "	5 669
" 200 " 300 *M.* "	2 927
" 300 " 400 *M.* "	1 799
" 400 " 600 *M.* "	1 675
" 600 " 1 000 *M.* "	2 460
" 1 000 " 2 000 *M.* "	1 503
" 2 000 " 3 000 *M.* "	469
über 3 000 *M.*	898
als unschätzbar bezeichnet	280
Summe	43 407.

Baden.

1876

Die Zahl der Civilprozesse wird angegeben mit einem Streitwerth

a) bis zu 342,86 *M.* (200 Fl. Kompetenz der Amtsgerichte) auf ca.	28 400
b) von da bis zu 1 000 *M.* auf	6 200
c) " " " " 5 000 *M.* "	4 300
d) " " " " 10 000 *M.* "	400
e) über 10 000 *M.* auf	400
f) unbestimmt	700
Summe ca.	40 400.

Hessen.

1. Juli 1876/77.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet, betrug mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich	20 365
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich	4 615
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich	2 220
d) von mehr als 450 *M.* bis 1 500 *M.* einschließlich	2 917
e) von mehr als 1 500 *M.*	1 848
f) von unbestimmtem Werth	2 422
Summe	34 387.

Mecklenburg-Schwerin.

1876.

Es wurden Civilprozesse mit Ausschluß derjenigen, auf welche die Civilprozeßordnung keine Anwendung findet, anhängig mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 7 366
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich 1 277
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich 587
d) von mehr als 450 *M.* bis 1 500 *M.* einschließlich. 941
e) von mehr als 1 500 *M.* 454
und außerdem
f) an Räumungsprozessen, Präjudizialprozessen und anderen, deren Werth in Gelde nicht schätzbar ist 371
zusammen . . . 10 996.

Großherzogthum Sachsen.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse betrug mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 20 059
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich 2 999
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich 576
d) von mehr als 450 *M.* bis 1 500 *M.* einschließlich 1 119
e) von mehr als 1 500 *M.* 375
f) unschätzbar 619
Summe . . . 25 747.

Hierunter befinden sich:
a) im Sühneverfahren erledigte 5 242
b) im Mahnverfahren erledigte . . . . 14 075.

Sachsen-Meiningen.

1876.

Civilprozesse, ausschließlich der außer der Civilproceßordnung stehenden, wurden anhängig mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 3 658
b) von 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich . 1 620
c) von 300 *M.* bis 450 *M.* = . 489
d) von 450 *M.* bis 1 500 *M.* = . 770
e) über 1 500 *M.* 296
f) unschätzbar 386
Summe . . 7 219.

Sachsen-Altenburg.

1875.

Die Zahl der anhängigen Civilprozesse betrug mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* 2 780
b) von 150 *M.* bis 300 *M.* 338
c) von 300 *M.* bis 450 *M.* 139
d) von 450 *M.* bis 1 500 *M.* 356
e) von mehr als 1 500 *M.* 185
f) unschätzbar 128
zusammen . . 3 926.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Zahl der Civilprozesse betrug im Rechnungsjahre 1875/76 mit einem Werth des Streitgegenstandes:

bis einschließlich 300 *M.* 6 750
von mehr als 300 *M.* 844
zusammen . . 7 594.

Anhalt.

1875.

Civilprozesse sind anhängig geworden mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 8 006
b) von 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich 1 029
c) von 300 *M.* bis 450 *M.* = 395
d) von 450 *M.* bis 1 500 *M.* = 601
e) von mehr als 1 500 *M.* 308
f) mit unbestimmten Objekten 506
Summe . . 10 845.

Schwarzburg-Sondershausen.

1875.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse betrug mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 842
b) von 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich 258
c) von 300 *M.* bis 450 *M.* = 78
d) von 450 *M.* bis 1 500 *M.* = 109
e) von mehr als 1 500 *M.* einschließlich unschätzbarer Sachen 146
Summe . . 1 433.

Schwarzburg-Rudolstadt.

An Civilprozessen sind verhandelt worden:

	über Objekte bis 300 *M.*:	über höhere Objekte:
1874	2 790	307
1875	2 598	324
1876	2 769	380

Waldeck.

1876.

Die anhängig gewordenen Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet, haben betragen mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 5 174
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich 429
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich 69
d) von mehr als 450 *M.* bis 1 500 *M.* einschließlich 134
e) von mehr als 1 500 *M.* 46
Summe . . . 5 852.

Reuß älterer Linie.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet, ist gewesen mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 *M.* einschließlich 715
b) von mehr als 150 *M.* bis 300 *M.* einschließlich 144
c) von mehr als 300 *M.* bis 450 *M.* einschließlich 59
d) von mehr als 450 *M.* bis 1 500 *M.* einschließlich 114
e) von mehr als 1 500 *M.* 40
f) unschätzbar 59
Summe . . . 1 131.

Reuß jüngerer Linie.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung keine Anwendung findet, beträgt mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 ℳ. einschließlich	2 191
b) von mehr als 150 ℳ. bis 300 ℳ. einschließlich	447
c) von mehr als 300 ℳ. bis 450 ℳ. einschließlich	171
d) von mehr als 450 ℳ. bis 1 500 ℳ. einschließlich	208
e) von mehr als 1 500 ℳ.	209
Summe	3 226.

Schaumburg-Lippe.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet, beträgt mit einem Werth des Streitgegenstandes:

a) bis 150 ℳ. einschließlich	1 822
b) von mehr als 150 ℳ. bis 300 ℳ. einschließlich	185
c) von mehr als 300 ℳ. bis 450 ℳ. einschließlich	85
d) von mehr als 450 ℳ. bis 1 500 ℳ. einschließlich	118
e) von mehr als 1 500 ℳ.	55
Summe	2 265.

Lippe.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse beträgt mit einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis 150 ℳ. einschließlich	3 531
b) von mehr als 150 ℳ. bis 300 ℳ. einschließlich	715
c) von mehr als 300 ℳ. bis 450 ℳ. einschließlich	275
d) von mehr als 450 ℳ. bis 1 500 ℳ. einschließlich	326
e) von mehr als 1 500 ℳ.	141
Summe	4 988.

Lübeck.

1876.

Es waren anhängig bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

mit einem Werthe:	1. bei dem Obergerichte:	2. bei dem Untergerichte:
a) bis 150 ℳ.	30	1 525
b) von mehr als 150 ℳ. bis 300 ℳ.	20	254
c) von mehr als 300 ℳ. bis 450 ℳ.	18	124
d) von mehr als 450 ℳ. bis 1 500 ℳ.	34	243
e) von mehr als 1 500 ℳ.	68	225
	170	2 371

Hinsichtlich der vor dem Untergerichte verhandelten Sachen entfielen auf

	das Stadt- und Landgericht:	die Kommission für Bagatellsachen:	das Handelsgericht:
a)	320	907	298
b)	118	—	136
c)	52	—	72
d)	95	—	148
e)	129	—	96
	714	907	750

Hinzutreten ferner zu den vor dem Stadt- und Landgerichte verhandelten Sachen noch die folgenden, bei denen eine bestimmte Ermittelung des Werthes des Streitgegenstandes nicht hat geschehen können, aus den der dortigen Taxe gemäß festgestellten Werthsklassen, nämlich:

aus Werthsklasse III. (120 bis 600 ℳ.)	29 Sachen,
IV. (600 bis 1 200 ℳ.)	76 „
V. (1 200 bis 3 000 ℳ.)	62 „
zusammen	167 Sachen.

Bremen.

1875.

Vor den bremischen Gerichten sind anhängig geworden Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet, mit einem Werthe des Streitgegenstandes:

a) bis 150 ℳ. einschließlich	7 022
b) von mehr als 150 ℳ. bis 300 ℳ. einschließlich	1 328
c) von mehr als 300 ℳ. bis 450 ℳ. einschließlich	578
d) von mehr als 450 ℳ. bis 1 500 ℳ. einschließlich	998
e) von mehr als 1 500 ℳ.	616
Summe	10 542.

Hamburg.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse betrug mit einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis 150 ℳ. einschließlich	21 526
b) von mehr als 150 ℳ. bis 300 ℳ. einschließlich	4 229
c) von mehr als 300 ℳ. bis 450 ℳ. einschließlich	2 156
d) von mehr als 450 ℳ. bis 1 500 ℳ. einschließlich	3 761
e) von mehr als 1 500 ℳ.	1 991
f) „ unbestimmtem Werthe	2 518
Summe	36 181.

Ober-Appellationsgericht zu Lübeck.

22. Juli 1876/77.

Die Zahl der angebrachten Civilsachen betrug 177, davon gingen an das Reichs-Oberhandelsgericht 80.

Elsaß-Lothringen.

1876.

Die Zahl der anhängig gewordenen Civilprozesse, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet, beträgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes:

a) bis 150 ℳ einschließlich	16 665
b) von mehr als 150 ℳ bis 300 ℳ einschließlich	3 865
c) von mehr als 300 ℳ bis 450 ℳ einschließlich	1 842
d) von mehr als 450 ℳ bis 1 500 ℳ einschließlich	2 986
e) von mehr als 1 500 ℳ	2 812
Summe	28 170.

Anlage G.

Einnahmen an Gerichtsgebühren.

Preußen.

a) In Betreff der Gerichtsgebühren in Civilprozessen vergleiche die Beilagen B. und C.

b) An Gerichtskosten in Strafsachen sind im Jahre 1874 vereinnahmt im Bezirke des

1.	Appellationsgerichts zu Arnsberg	20 412,29 ℳ
2.	Kammergerichts	128 287,94 =
3.	Appellationsgerichts zu Breslau	43 966,66 =
4.	= = Bromberg	45 963,68 =
5.	= = Cöslin	19 868,70 =
6.	Justizsenats zu Ehrenbreitstein	9 409,33 =
7.	Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.	34 282,08 =
8.	= = Glogau	26 747,39 =
9.	= = Greifswald	8 321,00 =
10.	= = Halberstadt	15 231,65 =
11.	= = Hamm	45 502,75 =
12.	= = Insterburg	50 494,11 =
13.	Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg	47 714,10 =
14.	Appellationsgerichts zu Magdeburg	42 293,20 =
15.	= = Marienwerder	66 588,56 =
16.	= = Münster	14 824,70 =
17.	= = Naumburg	62 020,39 =
18.	= = Paderborn	15 796,64 =
19.	= = Posen	40 722,20 =
20.	= = Ratibor	64 530,55 =
21.	= = Stettin	45 769,00 =
	Gesammtbetrag	848 746,92 ℳ

einschließlich der einziehbar gewesenen baaren Auslagen.

Die im Jahre 1874 in den Bezirken dieser Gerichte aufgewendeten baaren Auslagen an Kriminalkosten haben betragen 4 747 409,91 ℳ.

Seite	848 746,92 ℳ
Uebertrag	848 746,92 ℳ
Wenn nach einer allgemeinen Schätzung	474 740,00 =

oder 10 Prozent beigetrieben werden, so würden unter dem oben erwähnten Gesammtbetrage der Einnahme . . . . 374 006,92 ℳ reine Gerichtskosten enthalten sein.

c) Ueber die Höhe der Gerichtskosten in Konkursen stehen bestimmte Angaben nicht zu Gebote.

Bayern.

1876.

A. In den Landestheilen rechts des Rheins war der Ertrag der Tax- und Stempelgefälle in der streitigen Gerichtspflege:

1. im Civilprozesse:
   a) an Stempeltaxen . . . . 239 467,50 ℳ
   b) an Taxen . . . . 564 550,98 =
2. im Strafprozesse (einschließlich der Uebertretungssachen und Forstrügen):
   a) an Stempeltaxen . . . . 93 085,70 =
   b) an Taxen . . . . 407 626,37 =

in Summa . . 1 304 730,55 ℳ

Außerdem kommt noch in Betracht, daß sich der Erlös aus verkauftem Stempelmaterial (Stempelmarken) im Jahre 1876 auf . . . . . . 1 449 344,78 ℳ belief. Von diesem Gesammtbetrage trifft auf die von den Gerichtsvollziehern zu ihren Akten verwendeten Stempelmarken die Summe von . . 471 393,00 =

In dem nach Abzug dieses Betrages verbleibenden Reste von . . . . 977 951,78 ℳ sind neben den Stempelbeträgen für Quittungen über Zahlungen aus Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen, Eingaben aller Art 2c. auch die Stempelmarken enthalten, welche zu den Anwaltsakten, zu Eingaben in Sachen der streitigen Rechtspflege, zu produzirten Urkunden, Verwendung gefunden haben, ohne daß eine Ausscheidung der betreffenden einzelnen Beträge möglich wäre.

B. In der Pfalz.

a) Der Anfall an Stempelgebühren betrug in der Pfalz im Jahre 1876 exkl. des Stempels von Spielkarten und der Stempelgebühren von Anstellungsdekreten 254 314,56 ℳ.

In dieser Summe sind enthalten . 701,67 ℳ Stempelgebühren aus Strafprotokollen und . . . 1 873,81 = Stempelstrafen. Wieviel nach Abzug dieser beiden Posten von zusammen . . . . . . 2 575,48 = von dem verbleibenden Reste zu . . . . . . 251 739,08 ℳ für Notariats-, für gerichtliche oder für Privatakte verwendet worden ist, kann nicht ausgeschieden werden.

b) Der Anfall an Einregistrirungsgebühren in der Pfalz wird für das Jahr 1876 angegeben auf einen Bruttobetrag von . . . . . 1 918 729,93 ℳ

a) für öffentliche Urkunden	1 431 913,89 ℳ
b) für Gerichtsakten	128 639,30 =
c) für Gerichtsvollzieherakten	66 343,50 =
d) für Privatakten	290 948,24 =
e) aus Strafen	885,00 =
in Summe wie oben	1 918 729,93 ℳ
wovon nach Abzug von Rückersätzen 2c. mit	9 497,89 =
ein Nettobetrag von	1 909 232,04 ℳ

sich ergiebt.

Die in Konkursen angefallenen Gebühren lassen sich von den übrigen im Zivilprozeß erwachsenen Taxen und Stempeltaxen, bezw. in der Pfalz von dem betreffenden Anfalle an Enregistrementsgebühren für Gerichtsakten 2c. nicht ausscheiden.

Ebensowenig läßt sich ermitteln, welche Werthe an Stempelmarken zu den Akten und sonstigen Schriftstücken der Anwälte, zu den Eingaben der Parteien, zu den produzirten Schuld- sowie anderen Urkunden 2c. alljährlich zur Verwendung gelangen.

Königreich Sachsen.

1875.

Es sind überhaupt 3 643 110 *M.* Gerichtsgebühren in Solleinnahme gestellt worden.

Lediglich bei dem Bezirksgerichte Dresden bestehen für die einzelnen Geschäftsbranchen besondere Kassenstellen. Es wurden dort gebucht:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	154 745 *M.*
in Strafsachen	32 390 "
in Konkursen	15 635 "
bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit	171 860 "
	374 630 *M.*

so daß antheilig

41,4	Prozent auf	bürgerliche Rechtsstreitigkeiten;
8,5	" "	Strafsachen,
4,2	" "	Konkurse,
45,9	" "	Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit

kommen.

In Strafsachen werden Gerichtsgebühren überhaupt nicht in Ansatz gebracht, wenn entweder die zur Zahlung verurtheilte Person notorisch zahlungsunfähig ist, oder wenn nach Lage der Strafsache überhaupt keine Verurtheilung zur Kostenzahlung ausgesprochen werden kann.

Schriften- und Urkundenstempel ist, soweit die Gerichte für dessen Verwendung zu sorgen haben, unter den im Vorstehenden erwähnten Gerichtsgebühren nicht verrechnet, sondern unter den baaren Auslagen (Verlägen) inbegriffen, welche im Jahre 1875 überhaupt

1 549 220 *M.*

betragen haben.

Württemberg.

1875/76.

Die Gerichtssporteln von Civilprozessen und Konkursprozessen haben

203 886,75 *M.*

ertragen.

Sporteln in Strafsachen bestehen nicht.

Baden.

1876.

An Sporteln in Civilsachen wurden in die Heberollen aufgenommen . . . . . 663 565 *M.*

Hierunter sind aber auch verschiedene, nicht hierher gehörige Beträge, wie namentlich Rückersatz von Portoauslagen und desgleichen inbegriffen, so daß als Gesammtbetrag der Sporteln in Civilprozessen, einschließlich der Konkurse (Ganten) anzunehmen sind etwa . . . . . 600 000 *M.*

In Strafsachen sind der Staatskasse an Kostenbeträgen zur Erhebung von Verurtheilten in Einnahme gewiesen worden im Ganzen ungefähr . . . . . 380 000 *M.*

Hierunter ist aber der Ersatz der beträchtlichen Auslagen an Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie für Verköstigung in den Gefängnissen und dergleichen inbegriffen, so daß als zur Erhebung kommende Sporteln nur etwa ein Betrag von . . . . . 120 000 *M.* zu veranschlagen ist. Diese Summe stellt übrigens nicht den Betrag der Sporteln dar, welcher in Strafsachen überhaupt angesetzt werden konnte, sondern nur den Betrag, welcher wegen unterstellter Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten wirklich angesetzt wurde.

Die Bruttoeinnahme aus verkauften Stempelmarken betrug im Ganzen . . . . . 164 300 *M.*, wovon etwa ⅔ oder in runder Summe . . 110 000 *M.* auf gerichtliche Angelegenheiten entfallen.

Hiervon ist jedenfalls der weitaus größte Theil mit etwa 100 000 *M.* auf Civilprozesse, einschließlich der Konkurse, zu rechnen, während auf Strafsachen nur etwa . . . 10 000 *M.* kommen.

Hiernach sind die Einnahmen der badischen Staatskasse an Gerichtskosten im Ganzen also zu veranschlagen:

A. Civilprozesse einschließlich der Konkurse, für welche besondere Angaben nicht gemacht werden können:

a) Stempel . ca. 100 000 *M.*		
b) Sporteln ca. 600 000 "		
	Summa ca.	700 000 *M.*

B. Strafsachen, soweit zahlungsfähige Verurtheilte vorhanden sind:

a) Stempel . ca. 10 000 *M.*		
b) Sporteln ca. 120 000 "		
	Summa ca.	130 000 "
	überhaupt ca.	830 000 *M.*

Hessen.

Durchschnitt der Jahre 1874, 1875 und 1876.

In der Provinz Rheinhessen betrugen die Einnahmen an Einregistrirungsgebühren von gerichtlichen Akten, nämlich von Urtheilen, Entscheidungen und Verfügungen ꝛc. der Gerichte, sowie von Gerichtsvollzieher-Akten — in der Hauptsache als Einnahmen erscheinend, welche den Karakter von Gerichtsgebühren in Civilprozessen, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen haben, —

von gerichtlichen Akten	30 038,38 *M.*
von Gerichtsvollzieher-Akten . . .	15 461,13 "
zusammen	45 499,51 *M.*

Nach stattgefundener Schätzung wurde zu diesen Akten an Stempelpapier verwendet:

zu den gerichtlichen Akten . . .	7 070,40 *M.*
zu den Gerichtsvollzieher-Akten . .	13 637,50 "
zusammen	20 707,90 *M.*

Mecklenburg-Schwerin.

In der Zeit vom 1. Oktober 1875 bis dahin 1876 sind Stempelmarken verwendet worden:

1. in Civilsachen mit Einschluß derjenigen Injuriensachen, welche nach dem bisherigen Recht des Landes im Civilverfahren verhandelt sind, für	19 339,80 *M.*
2. in Konkurssachen für	4 251,20 "
3. in Strafsachen für	681,20 "
zusammen	24 272,20 *M.*

Die sonstigen gerichtlichen Gebühren betrugen

	in Civilsachen *M.*	Konkurssachen *M.*	Strafsachen *M.*
a) beim Ober-Appellationsgerichte zu Rostock, den drei Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock und dem Kriminal-Kollegium zu Bützow in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis dahin 1876 . . .	33 095,76	1 823,44	8 898,61

	in Civilsachen. ℳ	Konkurssachen. ℳ	Strafsachen ℳ
b) bei den übrigen Gerichten des Landes in den Jahren 1873, 1874 und 1875 durchschnittlich jährlich . .	99 445,75	17 869,28	25 164,60

Großherzogthum Sachsen.

1876.

Die Sollerträge an Sporteln und Nebengebühren stellen sich

	Gerichtssporteln	Nebengebühren
a) in Civilsachen auf	166 819,34 ℳ	19 136,72 ℳ
b) in Strafsachen auf	61 262,64 „	3 959,26 „
c) in Konkurssachen auf	21 954,25 „	11 950,25 „
d) in übrigen Angelegenheiten auf . .	497 333,77 „	36 153,56 „
Summe . . .	747 370,00 ℳ	71 199,79 ℳ einschließlich der Dienergebühren nach §. 124 Z. 3/5 des Sportelgesetzes.

In den nachgewiesenen Einnahmen an Gerichtssporteln sind diejenigen Summen inbegriffen, die als Verläge neben den eigentlichen Sporteln liquidirt und ungetrennt von diesen in den Sportelberechnungen vereinnahmt worden sind.

Als Anhalt für die Beurtheilung des Gesammtumfangs der Gerichtsverläge eines Jahres mag hier Erwähnung finden, daß bei den Großherzoglichen Kreisgerichten und Einzelgerichten an im Jahre 1876 liquidirten Verlägen 103 546,99 ℳ verausgabt worden sind.

Sachsen-Meiningen.

1876.

Der Sportelanfall, ausschließlich wiedererstatteter Porto- und Kriminalgerichtskosten-Verläge, betrug:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet . . . . . . 100 549,71 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 19 040,05 „
c) in Konkursen . . . . 1 159,91 „
Summe . . 120 749,67 ℳ

Sachsen-Altenburg.

1875.

Die Sollbeträge der Gerichtsgebühren sind ermittelt worden:

a) in bürgerlichen, der Reichs-Civilprozeßordnung unterfallenden Rechtsstreitigkeiten auf . . 35 681,64 ℳ
b) in Strafsachen auf . . . . . 25 845,97 „
c) in Konkurssachen auf . . . . 11 701,73 „
Summe . . 73 229,34 ℳ

Hierbei ist hervorzuheben, daß die Summen der Kostenerträge in Strafsachen hinter dem Betrage der Gerichtssporteln, die eigentlich zu liquidiren gewesen sein würden, weit zurückstehen, da in solchen Fällen, in denen wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit der Zahlungspflichtigen die Untersuchungskosten einstweilen auf die Staatskasse übernommen werden, beziehentlich in denen voraussichtlich Gebühren von den Zahlungspflichtigen nicht zu erlangen sind, von deren Liquidirung abgesehen wird.

Sachsen-Koburg-Gotha.

1. Juli 1875/76.

Die anfällig gewordenen Einnahmen an Gerichtskosten und Stempelgebühren betrugen:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet . . . . 76 843,46 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 20 814,93 „
c) in Konkurssachen . . . . . . 4 690,36 „
Summe . . 102 348,75 ℳ

Anhalt.

1875.

Die zur Solleinnahme gestellten Sporteln, Stempel und Auslagen betrugen:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
Gebühren . 81 695,55½ ℳ
Stempel . . 17 150,16½ „
Auslagen . 11 830,81 „
110 676,53 ℳ

b) in Strafsachen:
Gebühren . . 44 466,83 ℳ
Auslagen . . 9 797,82 „
54 264,65 „

c) in Konkursen:
Gebühren . . 3 185,99 ℳ
Stempel . . 390,25 „
Auslagen . . 701,95 „
4 278,19 „

Summe . . 169 219,37 ℳ

Die Aufstellung der Stempel und Auslagen hat nur annähernd erfolgen können, ebenso ist eine Trennung der Gebühren und Auslagen bei den Kosten in Strafsachen mehrfach nicht möglich gewesen.

Schwarzburg-Sondershausen.

1875.

Die Einnahme an Gerichtsgebühren, einschließlich der Stempelbeträge und der mit unter den Sporteln liquidirten baaren Auslagen, betrug:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . 25 007,99 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 11 304,50 „
c) in Konkursen . . . . 1 511,19 „
Summe . . 37 823,68 ℳ

Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Gesammteinnahme betrug, und zwar bei den

		Einzel- Gerichten:	Kollegial- Gerichten:
1874 . .	62 360 ℳ	51 035 ℳ	11 325 ℳ
1875 . .	103 169 „	86 800 „	16 369 „
1876 . .	121 333 „	101 242 „	20 091 „

Bei den Einzelgerichten sind in der Einnahme auch die Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten. Die Einnahme der Kollegialgerichte enthält in der Hauptsache nur Prozeßgebühren.

Waldeck.

1876.

Die Einnahmen an Sporteln haben betragen:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet . . . . 37 402,02 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 7 477,90 „
c) in Konkursen . . . . 4 626,70 „
Summe . . 49 506,62 ℳ

Reuß ä. L.

1876.

An Gerichtsgebühren und Sporteln sind zur Aufrechnung gekommen:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet . . . . 22 990,62 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 12 313,24 „
c) in Konkursen . . . . 1 926,00 „
Summe . . 37 229,86 ℳ

Reuß j. L.

1876.

Die Einnahme an Gerichtsgebühren, Sporteln, Taxen und Stempeln betrug:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die künftige Civilprozeßordnung keine Anwendung findet . . . . 52 849 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 19 871 „
c) in Konkursen . . . . 9 412 „
Summe . . . 82 132 ℳ

Schaumburg-Lippe.

1876.

Die Einnahmen an Gerichtsgebühren, Sporteln, Stempeln und Einregistrirungsgebühren betrugen:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet . . . . 9 858,14 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 1 056,18 „
c) in Konkursen . . . . 430,20 „
Summe . . 11 344,52 ℳ

Lippe.

1876.

Die Einnahme an Gerichtsgebühren, Sporteln, Taxen, Stempeln u. s. w. betrug:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . 34 585,67 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 3 717,42 „
c) in Konkursen . . . . 4 412,29 „
Summe . . 42 715,38 ℳ

Lübeck.

1876.

An Gebühren und Stempeln gelangten bei den lübeckschen Gerichten zur Hebung:

A. an Gerichtsgebühren:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

ℳ
1. bei dem Obergerichte 5 043,00
2. bei dem Untergerichte 34 630,93
und zwar
dem Stadt- und Landgerichte 19 518,60 ℳ
der Kommission für Bagatellsachen . . 2 783,30 „
dem Handelsgerichte . . 12 329,03 „
ℳ 39 673,93

b) in Strafsachen
1. bei dem Obergerichte 298,08
2. bei dem Stadt- und Landgerichte 1 040,31
1 338,39
Seite 41 012,32 ℳ

Uebertrag 41 012,32 ℳ

c) in Konkursen
1. bei dem Stadt- und Landgerichte 1 069,50
2. bei dem Handelsgerichte 3 527,85
4 597,35
zusammen . . 45 609,67

B. an Stempeln:

a) in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten:
1. bei dem Obergerichte 2 117,55
2. bei dem Untergerichte und zwar:
dem Stadt- und Landgerichte 2 660,95 ℳ
der Kommission für Bagatellsachen . . 968,40 „
dem Handelsgerichte . . 1 744,30 „
5 373,65
7 491,20

b) in Strafsachen bei dem Obergerichte 106,25

c) in Konkursen:
1. bei dem Stadt- und Landgerichte 111,40 ℳ
2. bei dem Handelsgerichte . . . 259,20 „
370,60
zusammen . . 7 968,05
Summe . . 53 577,72

In Strafsachen werden vor dem Stadt- und Landgerichte keine Stempel erhoben. Es erwächst jedoch der Staatskasse eine fernere Einnahme dadurch, daß die Parteischriften und Anträge an die Gerichte nebst deren Anlagen gleichfalls mit einem Stempel versehen sein müssen.

Von dem Untergericht ist der Belauf des Stempels für die bei ihm eingehenden Parteischriften und dergleichen auf etwa 4 000 ℳ geschätzt worden.

Bremen.

1875.

Die Einnahmen an Gerichtsgebühren, Sporteln, Taxen, Einregistrirungsgebühren — ausschließlich der Gebühr für den (Papier-) Stempel in gerichtlichen Angelegenheiten — betrugen:

a) in bürgerlichen Streitigkeiten, ausschließlich solcher, auf welche die Civilprozeßordnung nicht Anwendung findet . . . . 43 361,22 ℳ
b) in Strafsachen . . . . 7 489,83 „
c) in Konkursen (Debitsachen) . . . . 9 568,30 „
60 419,35 ℳ

Unter der Rubrik „Strafsachen“ sind die Gerichtssporteln in Injuriensachen und die Strafgerichtskosten, jedoch mit Ausschluß der Atzungskosten der Gefangenen, berechnet.

Die unter der Rubrik „Konkurse“ als Einnahme in Debitsachen verzeichnete Summe ist wegen Insuffizienz einzelner kleiner Debitmassen nicht vollständig zu diesem Betrag eingegangen.

Hamburg.

1876.

Die Einnahmen an Gerichtsgebühren, Sporteln, Taxen, Stempel u. s. w. betrugen:

a) aus Civilprozessen . . . . 249 150 ℳ
b) „ Strafsachen . . . . 17 000 „
c) „ Konkursen . . . . 27 850 „
zusammen . . 294 000 ℳ

Ober-Appellationsgericht zu Lübeck.

22. Juli 1876/77.

Es sind an Einnahmen erzielt . . . . 10 000 ℳ (ausschließlich von 5 510 ℳ, welche für Rechnung des Reichs-Oberhandelsgerichts einkassirt und an die Salarienkasse in Berlin abgeführt worden sind).

Elsaß-Lothringen.

1876.

An Enregistrements- und Stempelgebühren sind vereinnahmt worden:

	Enregistrementsgebühren: a) Titelgebühren. (Vertrags- oder Urkundenstempel in Gerichtssachen.)	Enregistrementsgebühren: b) feste und verhältnißmäßige Urtheils-, Gerichtsschreiberei- und sonstige Gebühren auf Gerichts- und Gerichtsvollzieher-Urkunden.	Stempelgebühren aus dem Verkauf von Stempelpapier und aus der Stempelvisirung von nicht auf Stempelpapier errichteten Urkunden.
a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	133 670 ℳ	351 480 ℳ	550 000 ℳ *
b) in Straffachen .	—	78 000 =	49 420 =
c) in Konkursen. .	1 000 = *	7 000 = *	5 000 = *

Die mit Stern (*) bezeichneten Zahlen beruhen nur auf einer annähernden Schätzung.

Anlage H.

Gebühren
der
Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Exekutoren.

Der Betrag der Gebühren, welcher in Bayern im Jahre 1876 von den Prozeßparteien erhoben wurde, beziffert sich

für Rechnung der Gerichtsschreiber auf 108 270,59 ℳ
= = = Gerichtsvollzieher auf 1 737 099,08 =

In Baden betrug das Gesammteinkommen sämmtlicher Gerichtsvollzieher (zur Zeit 130) in den letzten Jahren einschließlich der Gebühren in Straffachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung jährlich ungefähr 250 000 ℳ

In der Provinz Rheinhessen betrugen die Gebühren der Gerichtsvollzieher (damals 28, jetzt 26) in Civil- und Handelssachen im Jahre 1868/9 35 170 Fl. (rund 60 000 ℳ).

Im Großherzogthum Sachsen haben im Jahre 1876 die Nebengebühren der Gerichtsdiener und deren Gehülfen (Erinnerungs- und Exequirgebühren, Auspfändungsgebühren rc.) etwa 10 200 ℳ betragen.

Die in Anhalt den Gerichtsexekutoren rc. gezahlten und von den Parteien wieder erhobenen Diäten und Zehrungskosten betragen im Jahre 1875 2 476,35 ℳ

An Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollziehergebühren sind in Reuß ä. L. von den Prozeßparteien 1876 zu entrichten gewesen 2 057,61 ℳ

In Reuß j. L. betragen die Gebühren, welche für Rechnung der Exekutoren von den Prozeßparteien erhoben worden sind, 1 250 bis 1 300 ℳ

In Schaumburg-Lippe betragen die Gebühren, welche 1876 für Rechnung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher von den Prozeßparteien erhoben wurden, 12 518,72 ℳ

In Lippe stellt sich der Betrag der Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 1876
an Exekutionsgebühren auf . . . . 18 823,16 ℳ
an Pedellgebühren auf . . . . . 11 791,38 =
zusammen 30 614,54 ℳ

In Bremen ist im Jahre 1875 von den Prozeßparteien an die Gerichtsboten und Gerichtsvollzieher an Gebühren entrichtet der Betrag von 43 863 ℳ

In Elsaß-Lothringen wurden im Jahre 1876 von den Prozeßparteien Gebühren erhoben für Rechnung
der Gerichtsschreiber . . . . . 67 060,22 ℳ
der Gerichtsvollzieher . . . . 371 516,00 ℳ

Anlage J.

Tabelle

für die

Gerichtsgebühren im Konkursverfahren.

Nach den Werthsklassen des Entwurfs.	Prozeßgebühr.				für Zurückweisung des Konkursantrags.					
	Preußisches Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 7 A. Mark.		Entwurf, volle Gebühr. Mark.		Preußisches Gesetz vom 15. März 1858 Nr. 21. Mark.		Entwurf, Abweisungsbeschluß ¼ der Gebühr. Mark.		Entwurf, Zurückweisung durch Verfügung oder Zurücknahme $^1/_{10}$ der Gebühr. Mark.	
	1.		2.		3.		4.		5.	
bis 20 Mark	0	60	1	00	0	50	0	25	0	25
20 = 60 =	2	10	2	40	0	50	0	60	0	25
60 = 120 =	4	50	5	20	0	75	1	30	0	52
120 = 200 =	8	50	9	00	1	50	2	25	0	90
200 = 300 =	11	50	13	00	2	25	3	25	1	30
300 = 450 =	15	50	18	00	2	95	4	50	1	80
450 = 650 =	20	50	24	00	3	85	6	00	2	40
650 = 900 =	26	50	30	00	4	50	7	50	3	00
900 = 1 200 =	29	50	36	00	4	75	9	00	3	60
1 200 = 1 600 =	38	50	42	00	5	50	10	50	4	20
1 600 = 2 100 =	44	50	48	00	6	25	12	00	4	80
2 100 = 2 700 =	47	50	54	00	7	00	13	50	5	40
2 700 = 3 400 =	56	50	60	00	8	25	15	00	6	00
3 400 = 4 300 =	59	50	67	00	9	50	16	75	6	70
4 300 = 5 400 =	65	50	74	00	11	25	18	50	7	40
5 400 = 6 700 =	71	50	81	00	12	00	20	25	8	10
6 700 = 8 200 =	79	50	89	00	12	00	22	25	8	90
8 200 = 10 000 =	86	50	98	00	12	00	24	50	9	80
10 000 = 12 000 =	95	50	108	00	12	00	27	00	10	80
12 000 = 14 000 =	104	50	118	00	12	00	29	50	11	80
14 000 = 16 000 =	113	50	128	00	12	00	32	00	12	80
16 000 = 18 000 =	125	50	138	00	12	00	34	50	13	80
18 000 = 20 000 =	134	50	148	00	12	00	37	00	14	80
28 000 = 30 000 =	185	50	198	00	12	00	49	50	19	80
58 000 = 60 000 =	335	50	348	00	12	00	87	00	34	80
98 000 = 100 000 =	377	50	548	00	12	00	137	00	54	80
298 000 = 300 000 =	575	50	1 548	00	12	00	387	00	154	80

Konkursgebühren für das Konkursverfahren															
bei Beendigung durch Vertheilung.				bei Beendigung durch Akkord.				bei Einstellung des Verfahrens.							
										Entwurf,					
Preußisches Gesetz vom 15. März 1858 Nr. 4, 5.		Entwurf, 2fache Gebühr.		Preußisches Gesetz vom 15. März 1858 Nr. 6.		Entwurf, 1¾ Gebühr.		Preußisches Gesetz vom 15. März 1858 Nr. 6.		nach Vertheilung oder Vergleich 1½ Gebühr.		nach Ablauf der Anmeldefrist 1¼ Gebühr.		vor Ablauf der Anmeldefrist ¾ Gebühr.	
Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.		Mark.	
6.		7.		8.		9.		8.		10.		11.		12.	
2	25	2	00	1	50	1	75	1	50	1	50	1	25	0	75
4	50	4	80	3	00	4	20	3	00	3	60	3	00	1	80
6	75	10	40	4	50	9	10	4	50	7	80	6	50	3	90
13	50	18	00	9	00	15	75	9	00	13	50	11	25	6	75
20	25	26	00	13	50	22	75	13	50	19	50	16	25	9	75
29	25	36	00	19	50	31	50	19	50	27	00	22	50	13	50
42	75	48	00	28	50	42	00	28	50	36	00	30	00	18	00
58	50	60	00	39	00	52	50	39	00	45	00	37	50	22	50
78	75	72	00	52	50	63	00	52	50	54	00	45	00	27	00
105	25	84	00	70	50	73	50	70	50	63	00	52	50	31	50
139	50	96	00	93	00	84	00	93	00	72	00	60	00	36	00
180	00	108	00	120	00	94	50	120	00	81	00	67	50	40	50
236	25	120	00	157	50	105	00	157	50	90	00	75	00	45	00
258	75	134	00	172	50	117	25	172	50	100	50	83	75	50	25
303	75	148	00	202	50	129	50	202	50	111	00	92	50	55	50
342	00	162	00	228	00	141	75	228	00	121	50	101	25	60	75
360	00	178	00	240	00	155	25	240	00	133	00	111	25	66	75
387	00	196	00	258	00	171	50	258	00	147	00	122	50	73	50
414	00	216	00	276	00	189	00	276	00	162	00	135	00	81	00
445	50	236	00	297	00	206	50	297	00	177	00	147	50	88	50
472	50	256	00	315	00	224	00	315	00	192	00	160	00	96	00
504	00	276	00	336	00	241	50	336	00	207	00	172	50	103	50
535	00	296	00	357	00	259	00	357	00	222	00	185	00	111	00
684	00	396	00	456	00	346	50	456	00	297	00	247	50	148	50
1 134	00	696	00	756	00	609	00	756	00	522	00	435	00	261	00
1 440	00	1 096	00	960	00	959	00	960	00	822	00	685	00	411	00
2 940	75	3 096	00	1 960	50	2 709	00	1 960	50	2 322	00	1 935	00	1 161	00

1. Die Gebühr für einen besondern Prüfungstermin ist nach Kolonne 2, für die Zurücknahme nachträglicher Anmeldungen nach Kolonne 4 zu berechnen;
2. die Gebühr für eine Beschwerde-Instanz nach Kolonne 4;
3. die Gebühr für ein wieder aufgenommenes Konkursverfahren nach Kolonne 2.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . 1 Mark, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . . . 50 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die für den Fall der Zustellung durch die Post bestimmte Gebühr, sofern er nicht zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§. 3.

Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

§. 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Cipilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	50 Mark einschließlich	1 Mark,
= = = =	100 = =	2 =
= = = =	300 = =	3 =
= = = =	1 000 = =	4 =
= = = =	5 000 = =	5 =
= = =	über 5 000 = =	6 =

Wenn die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr.

§. 5.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung §. 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

§. 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Wenn das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr.

§. 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

					vom Hundert,
von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu			50 Mark		10
von dem Betrage über	50 Mark	bis	100	=	5
= = = =	100 =	=	300	=	3
= = = =	300 =	=	1 000	=	2
= = = =	1 000 =	=	5 000	=	1
= = = =	5 000 =	. . .	. . .	.	½

jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung §. 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung §. 777)

eine Gebühr von 3 Mark

für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§. 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 3 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§. 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5, 6, 8 die für die geringste Zeitdauer bestimmten Gebühren,
im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,
im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§. 11.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,

bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 3 Mark,

bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

§. 12.

Die in den §§. 4—11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§. 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§. 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§. 14.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 72 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791).

§. 15.

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

§. 16.

Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung §. 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§. 17.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§. 18.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

§. 19.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§. 20.

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§. 21.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§. 115, 697).

§. 22.

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers für Zustellungen findet §. 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben.

§. 24.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. die Gebühren für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des §. 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestimmen;

2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§. 25.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung

des

Entwurfs einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

I. Allgemeine Begründung.

Das Institut der Gerichtsvollzieher, als besonderer mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauender Beamten (§. 155 G. V. G.), besteht bisher nur in der preußischen Rheinprovinz, in Hannover, Bayern, Rheinhessen und Elsaß-Lothringen. Baden kann hierher nicht gezählt werden, da dort die Stellung der Gerichtsvollzieher eine abweichende, ja durchaus verschiedene ist. Der badische Gerichtsvollzieher ist nämlich bei Zustellungen nur in einzelnen Fällen selbständig im Auftrage der Parteien thätig (Bad. Pr. O. §. 232); die Zwangsvollstreckung geschieht durch ihn im Auftrag und unter Leitung des Gerichts (Bad. Pr. O. §§. 142, 143; Ges. v. 21. November 1851 §. 36).

In Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen der erstgenannten Rechtsgebiete giebt die Reichsgesetzgebung den Gerichtsvollziehern ebenfalls die Stellung selbstständiger, von der Leitung der Gerichte unabhängiger Beamten, welche ohne Vermittelung des Gerichts, unmittelbar von der Partei beauftragt werden. Sie hat dagegen, namentlich den in Rheinpreußen, Bayern, Rheinhessen und Elsaß-Lothringen bestehenden Einrichtungen gegenüber, den Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher nicht unerheblich eingeschränkt und überdies ihre Thätigkeit vereinfacht.

Denn reichsgesetzlich sind dem Gerichtsvollzieher nur folgende Geschäfte zugewiesen:

1. In dem Gebiete der Civilprozeßordnung:

a) die Zustellungen (§. 152 C. P. O.), theilweise unter Mitwirkung und Konkurrenz des Gerichtsschreibers und der Post (§§. 161, 176, 179 C. P. O.).

Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei den Zustellungen beschränkt sich im Allgemeinen auf die Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks und die Aufnahme einer Urkunde über die erfolgte Zustellung (§§. 156, 173 C. P. O., vergl. auch §§. 161 und 175 daselbst).

Bei der nach §. 187 der C. P. O. durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen zu besorgenden öffentlichen Zustellung (vergl. die Motive zu §§. 146 bis 183 des Entwurfs der C. P. O. Seite 447 unter b Nr. 2), sowie bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nach §. 181 der C. P. O. (vergl. die Motive zu §§. 146, 169 Seite 448 und §. 174 Seite 453 des Entwurfs der C. P. O.) ist die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nicht erforderlich.

b) die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten vorbehalten ist (§. 674 C. P. O.).

Die Feststellung des Vorhandenseins der Vorbedingungen der Vollstreckbarkeit erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers, als Vollstreckungsbeamten, besteht lediglich in der Ausführung von Vollstreckungsmaßregeln und erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Geschäfte:

auf die Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen (§§. 712—728 C. P. O.),

auf die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (§. 732 C. P. O.),

auf die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der C. P. O.,

auf die Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen (§. 769 C. P. O.), sowie der Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und der Einweisung in denselben (§. 771 C. P. O.),

auf die Mitwirkung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§. 777 C. P. O.),

und endlich auf die Verhaftung (§. 790 C. P. O.) oder zwangsweise Vorführung einer Person (§. 345 C. P. O.).

Dagegen erfolgt die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte — von der eben erwähnten Mitwirkung des Gerichtsvollziehers in den Fällen der §§. 732, 746, 751 der C. P. O. abgesehen —, ausschließlich durch das zuständige Amtsgericht (§. 729 C. P. O.).

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen (§. 757 d. C. P. O.).

2. Die Strafprozeßordnung

hat

a) auf das Verfahren bei Zustellungen in Strafsachen die Vorschriften der Civilprozeßordnung für anwendbar erklärt (§. 37 St. P. O.) und in §. 38 die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, ausdrücklich angewiesen, mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Gleichzeitig ist indessen die Landesjustizverwaltung ermächtigt, für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zuzulassen (§. 39 a. a. O.).

b) Bezüglich der Organe, welche im Strafverfahren die Ausführung von Vollstreckungen im Auftrage der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungs- oder Amtsrichters (§§. 36, 483 St. P. O.) auszuführen haben, enthält die Strafprozeßordnung nur eine vereinzelte die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers berührende Bestimmung. Der §. 495 der St. P. O. bestimmt nämlich, daß die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte erfolgen soll. Dagegen ist die Frage, durch welches Organ Vollstreckungen anderer Art, z. B. Haftbefehle oder Vorführungsbefehle auszuführen sind, reichsgesetzlich nicht geregelt. Nur insoweit sind hierüber Bestimmungen getroffen, als die Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter oder

Amtsrichter sich, wie zur Erledigung anderer Aufträge, so auch zur Ausführung von Vollstreckungen der Hülfe der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes bedienen können (§§. 159, 187 St. P. O.). Reichsgesetzlich gehören daher derartige Vollstreckungen nicht ohne Weiteres zum Geschäftskreise des Gerichtsvollziehers. Dagegen ist es den Landesregierungen unbenommen, die Gerichtsvollzieher in dieser Richtung zu Hülfsorganen der gerichtlichen Polizei zu machen (vergl. die Motive zu §§. 125, 126 des Entwurfs des G. V. G. unter VII., und den §. 153 des G. V. G.).

3. Für die reichsgesetzliche Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in dem Gebiete der Konkursordnung ist der §. 65 daselbst maßgebend, nach welchem die Vorschriften der Civilprozeßordnung, soweit nicht aus den Bestimmungen der Konkursordnung sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung finden. Außer Zustellungen, bei welchen im Konkursverfahren die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nicht ausgeschlossen ist (vergl. §. 66 Abs. 2 der K. O.), hat daher in diesem Verfahren die gerichtlich angeordnete Verhaftung oder zwangsweise Vorführung des Schuldners (§. 98 K. O.) mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 790 der C. P. O. durch einen Gerichtsvollzieher zu erfolgen.

Der §. 155 des G. V. G. hat die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgerichte dem Reichskanzler, bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung überlassen. Wie die Motive zu den §§. 125 und 126 des Entwurfs des G. V. G. unter VIII ergeben, sollte es hierdurch den einzelnen Bundesstaaten ermöglicht werden, innerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen das Institut der Gerichtsvollzieher so zu gestalten, wie es nach den territorialen Verhältnissen und dem zu Gebote stehenden Material am zweckmäßigsten erscheine. Insbesondere sollte die Landesjustizverwaltung „auch den sogenannten inneren Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher, die Entgegennahme von Parteiaufträgen, die Vorbereitung der Akte, die Führung der Geschäftsbücher, die Verwahrung von Aktenstücken, Geldern u. s. w. normiren und überdies nicht gehindert sein, in Bezug auf den äußeren Geschäftsbetrieb (Zustellungen, Ladungen, Vollstreckungen) die Gerichtsvollzieher an Weisungen zu binden, welche die Vorschriften der Prozeßordnungen intakt lassen und mit dem Geiste derselben übereinstimmen“.

Diese — so zu sagen — indifferente Stellung, welche das Gerichtsverfassungsgesetz gegenüber der Organisation des Instituts der Gerichtsvollzieher eingenommen hat, könnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine reichsgesetzliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen derselben innerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen überhaupt vorzunehmen ist, oder ob es nicht vielmehr ebenfalls den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen sein dürfte, die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für ihre gesammte reichsgesetzliche wie landesgesetzliche Thätigkeit, sei es in der Form einer festen Besoldung, sei es in der Gestalt von bestimmten Gebührensätzen, zu regeln. Wenn indessen für diejenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, eine reichsgesetzliche Normirung der Gerichtsgebühren und der Anwaltsgebühren für nöthig erachtet wird, damit nicht in Sachen, für welche die Reichsgesetzgebung ein einheitliches Verfahren vorgeschrieben hat, eine ungleichmäßige Belastung der Parteien durch verschiedenartige Gebührentarife ermöglicht werde, so werden auch die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher insoweit reichsgesetzlich festgesetzt werden müssen, als die Parteien durch die Prozeßordnungen genöthigt sind, sich zur Ausführung bestimmter Geschäfte des Gerichtsvollziehers, ausschließlich oder in Konkurrenz mit anderen Beamten, zu bedienen.

Was die Art der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Vergütung anlangt, so erscheint es zweckmäßig, dieselben in ihrer Haupteinnahme auf den unmittelbaren Gebührenbezug von den Parteien und Auftraggebern anzuweisen und so die Höhe ihrer Einkünfte abhängig zu machen von dem Vertrauen, das sich natürlich da, wo mehrere vorhanden sind, demjenigen Gerichtsvollzieher vorzugsweise zuwenden wird, welcher die erhaltenen Aufträge am pünktlichsten und gewissenhaftesten erledigt. Die auf diese Weise jedem Gerichtsvollzieher durch den gleichberechtigten Amtsgenossen erwachsende Konkurrenz wird eine bessere Bürgschaft für eifrige und treue Pflichterfüllung geben, als die von Amtswegen zu übende Kontrole zu gewähren vermag. Bei einer festen Staatsbesoldung der Gerichtsvollzieher liegt dagegen die Gefahr nahe, daß in Umkehrung des natürlichen Verhältnisses das Publikum in Abhängigkeit von einem in seinen Dienstverrichtungen selbstständigen und doch untergeordneten Beamtenthum geräth. In den Rechtsgebieten, in welchen das Institut der Gerichtsvollzieher bereits besteht, sind dieselben ebenfalls auf bestimmte Gebühren für die einzelnen Geschäfte angewiesen. Nur in Hannover beziehen die Gerichtsvögte neben ihren Gebühren ein kleines Gehalt aus der Staatskasse und es ist ihnen überdies vom Staate ein Mindesteinkommen von Gebühren zugesichert.

Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen sind in diesen Rechtsgebieten maßgebend:

für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Gebührentaxe vom 29. März 1851, deren Sätze durch das Gesetz vom 12. Mai 1875 um ein Viertheil erhöht worden sind;

für die Gerichtsvögte in Hannover die Gebührenordnungen vom 8. November 1850 und 13. April 1859.

In Bayern gilt für Civilsachen die Gebührenordnung vom 13. Mai 1870 mit den Abänderungen der Verordnung vom 26. November 1875; für Strafsachen in den rechtsrheinischen Landestheilen die oben erwähnte Gebührenordnung, in der Pfalz das französische Kostendekret vom 18. Juni 1811 mit verschiedenen Abänderungen.

In Rheinhessen und Elsaß-Lothringen gelten im Wesentlichen noch die französischen Kostendekrete vom 16. Februar 1807 für Civilsachen und vom 18. Juni 1811 für Strafsachen. In dem Reichslande sind jedoch durch das Gesetz vom 15. November 1875 die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Civilsachen um ein Viertheil erhöht worden.

Eine vergleichende Zusammenstellung dieser verschiedenen Gebührensysteme ist als Anlage beigefügt. Aus derselben ergiebt sich, daß die zur Zeit bestehenden Gebührenordnungen in vielen Punkten sowohl hinsichtlich des Maßstabes, nach welchem die Entschädigung des Gerichtsvollziehers bemessen wird, als hinsichtlich der Höhe der Gebühren nicht unwesentlich von einander abweichen. Für Zustellungen überwiegt das System der festen Gebühren, welche indessen in dem rheinpreußischen und dem französischen Tarif verschieden bemessen werden, je nachdem die Sache, in welcher die Zustellung erfolgt, vor das Friedensgericht oder vor ein anderes Gericht gehört. Der erstgenannte Tarif kennt überdies bei den nicht friedensgerichtlichen Sachen eine niedrigere und eine höhere Zustellungsgebühr, je nachdem der Gegenstand einen Werth unter oder über 50 Thaler hat. Der Gesichtspunkt des Werthes allein kommt bei Zustellungsgebühren durchgreifend nur in Hannover zur Geltung.

Was die Zwangsvollstreckung in Civilsachen anbelangt, so findet sich in allen Tarifen eine feste Gebühr für Verhaftungen. Dagegen sind die Gebühren für die übrigen Handlungen der Zwangsvollstreckung verschieden bestimmt. Ausschließlich nach der Dauer der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden die Gebühren bemessen in Rheinpreußen für Er-

missionen, in Hannover und Bayern außerdem noch für Pfändungen.

Der rheinpreußische Tarif berücksichtigt bei der Pfändung und Zwangsversteigerung neben der auf das Geschäft verwendeten Zeit die Höhe der einzuziehenden Forderung in demselben Umfange, wie bei der Zustellungsgebühr; der französische lediglich die Zeitdauer. Der hannoversche zieht bei der Versteigerung der gepfändeten Sachen neben der Zeitdauer des Geschäfts den Werth der Sache in Betracht. Der bayerische Tarif endlich berechnet die Gebühren für die Versteigerung nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit, gewährt dem Gerichtsvollzieher dagegen für die Auszahlung des Erlöses aus veräußerten Pfandgegenständen oder der durch die Pfändung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten

bei Beträgen bis zu 500 Fl. . . . 1 Prozent,
für weitere Beträge bis 1 000 Fl. . $^1/_2$ „
für Beträge über 1 000 Fl. . . . $^1/_8$ „

Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß einige Gebührenordnungen, insbesondere die französische, bei der Zwangsvollstreckung bestimmte Gebühren für einzelne Handlungen des Gerichtsvollziehers gewähren und dadurch zu einer mißbräuchlichen Häufung und Wiederholung von Akten verleiten, während andere, insbesondere die hannoversche, die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers möglichst zusammenfassen und eine Gesammtgebühr für das ganze Geschäft bestimmen.

Bezüglich der Gebühren in Strafsachen beschränkt sich das hannoversche Gesetz vom 13. April 1859 im Wesentlichen darauf, die Taxe für Civilsachen auch auf Strafsachen für anwendbar zu erklären. In den anderen Gesetzgebungen sind die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Strafsachen durchgehend niedriger bemessen als in Civilsachen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf eines Gerichtskostengesetzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für das Konkursverfahren den Werth der Sache als Maßstab für die Bemessung der Gebühren angenommen hat, lag der Gedanke nahe, für die Bestimmung der Gebühren der Gerichtsvollzieher dasselbe System zur Anwendung zu bringen. Man mußte jedoch von demselben absehen, da gewichtige Gründe eine grundsätzliche Durchführung jenes Maßstabes auf dem hier fraglichen Gebiete nicht rathsam erscheinen ließen.

Was zunächst die Zustellungen betrifft, so dürfen die für diese einfachen Formalakte zu gewährenden Gebühren, zumal nach Einführung der Zustellungen durch die Post, einen gewissen niedrigen Satz füglich nicht übersteigen, und es bliebe darum für eine Abstufung dieser Gebühren nach dem Werthe jedenfalls nur ein geringer Spielraum übrig. Einer Berücksichtigung des Werthes, wie sie der hannoversche Gebührentarif enthält, steht aber ferner der Umstand entgegen, daß dieser Werth bei der Zustellung in vielen Fällen noch nicht feststehen, und namentlich auch aus dem zuzustellenden Schriftstücke nicht zu ersehen sein wird. Der Gerichtsvollzieher würde daher vielfach genöthigt sein, entweder Erkundigungen nach dem Werthe des Streitgegenstandes bei dem möglicherweise weit entfernten Prozeßgericht einzuziehen, oder die Schätzung ohne zuverlässige Grundlage nach subjektivem Ermessen vorzunehmen, damit aber in nicht seltenen Fällen eine Beanstandung der gebührenpflichtigen Partei veranlassen.

Auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung erscheint eine Bemessung der Gebühren nach dem Werthe bei der Ausführung einer Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung einer Person, sowie im Falle des §. 777 der C. P. O. schon der Natur der Sache nach nicht passend, da in diesen Fällen eben nur die Person des Schuldners oder Verurtheilten, und nicht ein der Schätzung zugängliches Objekt Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist. Unbedenklich kann jener Maßstab nur für die Versteigerung gepfändeter Gegenstände, sowie die Empfangnahme von Zahlungen im Zwangsvollstreckungsverfahren angewendet werden, weil hier der Erlös oder der gezahlte Betrag eine sichere Unterlage für die Bestimmung der Gebühren bildet. Der Anwendung desselben auf die sonstigen Vollstreckungshandlungen steht die Unsicherheit des der Gebührenberechnung zu Grunde zu legenden Werthes als ein in der Praxis kaum zu überwindendes Hinderniß entgegen. Bei Exmissionen und Immissionen wird das Maß der Thätigkeit und Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers keineswegs durch den Werth der Sache bedingt. Die anderen Akte sind zwar wesentlich darin gleichartig, daß die Durchführung derselben einen Erfolg an körperlichen Sachen ergiebt, nach deren Werth die Gebühren bestimmt werden könnten, und es hat der Gedanke manches für sich, durch eine derartige Verbindung der Gebühren mit dem Erfolge der Zwangsvollstreckung, ähnlich wie bei der Versteigerung gepfändeter Sachen, das Interesse des Gerichtsvollziehers an dem Erfolge zum Vortheil der Sache heranzuziehen. Allein es fehlt doch immer auch in diesen Fällen der sichere Maßstab für die Werthschätzung, welche auch hier dem einseitigen, nicht uninteressirten und darum den Widerspruch herausfordernden Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen werden müßte. Denn der spätere wirkliche Erlös der Zwangsversteigerung ist nicht geeignet, einen die vorläufige Schätzung des Gerichtsvollziehers regelmäßig und sicher korrigirenden Maßstab abzugeben, da es bei der Mehrzahl der Pfändungen nicht zu einer Versteigerung kommt, und überdies der Erfolg der letzteren vielfach, in den ländlichen Bezirken sogar in der Regel hinter dem wahren Werthe der gepfändeten Gegenstände zurückbleibt. Eine derartige Unbestimmtheit der Gebührenberechnung, wie sie die Durchführung des Werthsystems in den hier fraglichen Fällen zur nothwendigen Folge haben müßte, würde Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Gebührenpflichtigen über die Höhe der Gebühren unvermeidlich machen, in häufigen Fällen zu bedauerlichen Verhandlungen wegen geringfügiger Beträge und zu nachträglichen Rückzahlungen überhobener Gebühren oder zu Nachforderungen des Gerichtsvollziehers wegen zu wenig erhobener Gebühren führen und auf diese Weise eine Beaufsichtigung des Gerichtsvollziehers hinsichtlich des Gebührenwesens äußerst erschweren. Der Entwurf geht von der Anschauung aus, daß die Ansprüche des Gerichtsvollziehers, welcher meistens in der Lage ist, nach Beendigung des einzelnen Geschäfts die Zahlung seiner Gebühren und Auslagen zu fordern, und durch den §. 697 der C. P. O. sogar angewiesen ist, dieselben bei der Zwangsvollstreckung zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben, nicht von unsicheren Faktoren abhängen dürfen, sondern derartig bestimmt werden müssen, daß weder der Gerichtsvollzieher noch die zahlungspflichtige Partei über die Höhe derselben im einzelnen Falle Zweifel haben können. Aus diesen wesentlich praktischen Rücksichten hat der Entwurf dem Gerichtsvollzieher, als Vollstreckungsbeamten, für die Ausführung von Verhaftungen feste Gebühren, für die Versteigerung gepfändeter Sachen und die Empfangnahme von Zahlungen gewisse Prozente des Erlöses oder des in Empfang genommenen Betrags gewährt, bei den übrigen Vollzugshandlungen dagegen nach dem Vorbilde sämmtlicher bestehender Gebührenordnungen die Dauer der auf das Geschäft verwendeten Zeit, entweder allein oder in Verbindung mit der Höhe der Forderung, als Maßstab für die Abmessung der Gebühren herangezogen. Mit dem Systeme der Bemessung der Gebühren nach der Zeitdauer des Geschäfts ist unleugbar der Mißstand verbunden, daß die Höhe der Gebühren in gewissem Maße in ein umgekehrtes Verhältniß zu dem Eifer und der Geschicklichkeit des Gerichtsvollziehers gestellt wird. Gegen das Werthsystem läßt sich indessen der

Vorwurf erheben, daß es bei einem geringfügigen Erfolge der Pfändung dem Gerichtsvollzieher eine mit seiner Mühewaltung in keinem Verhältnisse stehende unbedeutende Entschädigung gewährt, und daß es in der Hand des Schuldners liegt, durch passiven Widerstand die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in die Länge zu ziehen, ohne sich dadurch einer erhöhten Gebührenzahlung auszusetzen.

Das bei den übrigen Gebührenordnungen durchgeführte Bauschalsystem konnte bezüglich der Gebühren der Gerichtsvollzieher, deren Thätigkeit in der Erledigung einzelner Aufträge besteht, nur insoweit Anwendung finden, als die für ein bestimmtes Geschäft festgesetzten Gebühren regelmäßig die gesammte zur Erledigung desselben erforderliche Thätigkeit umfassen (vergl. §. 12).

Für die Gebühren des Gerichtsvollziehers in Strafsachen besondere Bestimmungen zu treffen, erschien nicht erforderlich. Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in Strafsachen ist reichsgesetzlich fast ausschließlich auf die in den Formen der Civilprozeßordnung stattfindenden Zustellungen beschränkt, für welche daher auch gleiche Gebührensätze gerechtfertigt erscheinen. Durch §. 24 des Entwurfs sind übrigens die Bundesstaaten in die Lage gebracht, sowohl für einen Theil des Strafverfahrens bei einfacheren Formen der Zustellung geringere als die reichsgesetzlichen Gebühren festzusetzen, als auch einer durch die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Strafsachen etwa eintretenden unverhältnißmäßigen Belastung der Staatskasse vorzubeugen.

Was die Höhe der Gebühren im Allgemeinen anbelangt, so beziehen zur Zeit die höchsten Gebühren die Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen, und demnächst die in Rheinpreußen und Rheinhessen; die niedrigsten die Gerichtsvögte in Hannover, in der Mitte stehen die Gebührensätze des bayerischen Tarifs.

Auch die höchste dieser Taxen hat bisher den Gerichtsvollziehern durchschnittlich nur ein mäßiges Einkommen gewährt. Im Reichsland insbesondere hat nach der im Jahre 1875 stattgefundenen Erhöhung der Gebühren die reine, allerdings sehr ungleich vertheilte jährliche Durchschnittseinnahme des einzelnen Gerichtsvollziehers annähernd 3 400 ℳ betragen, wobei indessen nicht übersehen werden darf, daß sich dort die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers auf einen bedeutend größeren Wirkungskreis erstreckt, als ihm fortan durch die Reichsgesetzgebung zugewiesen werden wird.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Höhe der Gebühren für die Stellung des Standes der Gerichtsvollzieher, für das Maß der besseren Kräfte und befähigteren Personen, welche diesem Stande zugeführt werden können, und damit für die Wirksamkeit der Einrichtung selbst von entscheidender Bedeutung ist. Auf der anderen Seite darf indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers im Rechtsstreite bei geringfügigen Gegenständen nicht die Anwendung von Gebührensätzen gestattet, welche zwar für die Thätigkeit des Beamten angemessen und ausreichend wären, ihm ein standesgemäßes Einkommen zu sichern, dagegen die Rechtsverfolgung übermäßig erschweren würden.

Der Entwurf hat es sich zur Aufgabe gestellt, diesen Gesichtspunkten nach beiden Richtungen hin möglichst Rechnung zu tragen. Die anliegende Zusammenstellung ermöglicht eine Vergleichung der Sätze des Entwurfs mit denjenigen der bestehenden Tarife.

Sollte sich demnächst die den Gerichtsvollziehern reichsgesetzlich zugebilligte Entschädigung doch nicht ausreichend erweisen, um dem Gerichtsvollzieherdienst ein den Anforderungen entsprechendes Personal zu sichern, so werden die hierzu nöthigen Mittel in den einzelnen Bundesstaaten entweder durch Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher, oder durch Gewährung eines Zuschusses aus Staatsfonds zu beschaffen sein.

II. Besondere Begründung.

Zu §. 1.

Reichsgesetzlich werden die Gebühren und Auslagen, auf welche die Gerichtsvollzieher Anspruch haben, nur insoweit bestimmt, als denselben durch die Prozeßordnungen ein bestimmter Geschäftskreis ausdrücklich zugewiesen ist. Innerhalb dieser Grenzen dürfen nur die in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Entschädigungen erhoben werden. Dagegen überläßt der §. 25 den einzelnen Bundesstaaten die Feststellung der Vergütung für den Fall, daß den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Die den Gerichtsvollziehern in den einzelnen Bundesstaaten außerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen obliegenden oder zuzuweisenden Geschäfte werden durch die gegenwärtige Gebührenordnung nicht berührt.

Zu §. 2.

Die Zustellungsgebühr wird für jede besondere Zustellung, d. i. für jede einzelne Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks erhoben. Bei einer Zustellung desselben Schriftstücks an mehrere Personen, z. B. einer Vorladung an mehrere Parteien, Angeschuldigte oder Zeugen in derselben Sache, kann daher der Gerichtsvollzieher die volle Gebühr so oftmal beanspruchen, als Personen vorhanden sind, welchen eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben war. Das Gleiche gilt im Falle der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten, wenn demselben für jeden Betheiligten eine Ausfertigung oder Abschrift übergeben wird (vergl. §. 172 Abs. 2 C. P. O.). Sind in derselben Sache mehrere Schriftstücke demselben Betheiligten zusammen zuzustellen, so kann die Zustellungsgebühr selbstverständlich nur einmal erhoben werden.

Bezüglich der Höhe der Gebühr ist davon auszugehen, daß die Zustellungen durch die Post in Zukunft die Regel bilden werden, da nach §. 180 der C. P. O., wenn eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen hat. Die Abstufung der Gebühr, je nachdem die Sache, in welcher die Zustellung erfolgt, vor die Amtsgerichte und die Schöffengerichte, oder vor die Gerichte höherer Ordnung gehört, bezweckt eine geringere Belastung der geringfügigeren Sachen, so lange sie nicht in Folge eines Rechtsmittels an die höheren Gerichte gelangen. Die mit Rücksicht auf §. 29 des G. V. G. gewählte Fassung läßt erkennen, daß in den nach den Bestimmungen des 5. Titels desselben Gesetzes von den Strafkammern der Landgerichte den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Sachen dem Gerichtsvollzieher nur die niedrigere Gebühr zusteht. So lange eine solche Ueberweisung nicht erfolgt ist, ist dagegen die Sache als eine landgerichtliche zu behandeln.

Die Gebührensätze des §. 2 bleiben hinsichtlich der Höhe hinter den entsprechenden der rheinpreußischen und französischen Gebührentaxe zurück. Der bayerische Tarif hat für alle Sachen die gleiche, den höchsten Satz des Entwurfs erreichende Zustellungsgebühr.

Für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post, für die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zustellung durch die Post, sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkten Zustellungen, rechtfertigt sich eine Herabsetzung der Gebühr mit Rücksicht auf die geringere

Mühewaltung des Gerichtsvollziehers (vergl. §§. 161, 177, 181 C. P. O.). Die Ermäßigung der Gebühr des Gerichtsvollziehers auf die Hälfte im Falle der Zustellung durch die Post ergiebt für die meisten Fälle einen nicht zu hohen Gesammtbetrag der Zustellungskosten, indem die der Post für die Ausführung der Zustellung zu leistende Vergütung den Betrag von 20 bis 30 ₰ voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die im Absatze 2 enthaltene Bestimmung soll den Auftraggeber gegen eine mißbräuchliche Außerachtlassung der billigeren Zustellungsart in einer der Bestimmung des §. 180 der C. P. O. entsprechenden Weise sicherstellen.

Zu §. 3.

Die Herstellung der zum Zwecke der Zustellung erforderlichen Abschriften liegt der Partei ob (§. 155 C. P. O.). Die Beglaubigung der Abschriften geschieht, insoweit sie nicht durch den Anwalt oder Gerichtsschreiber zu erfolgen hat, durch den Gerichtsvollzieher (§. 156 Abs. 2 C. P. O.). Die Vergleichung der Abschriften mit dem Original erfordert, namentlich bei umfangreicheren Schriftstücken eine besondere Mühewaltung, für welche eine besondere Vergütung gerechtfertigt erscheint.

Zu §. 4.

Analog der in §. 2 gemachten Unterscheidung ist hier durch die Abstufung der Gebühr je nach der Höhe der einzuziehenden Forderung eine verhältnißmäßig geringere Belastung der die Regel bildenden geringfügigen Pfändungen ermöglicht. Erfahrungsgemäß sind Pfändungen wegen hoher Forderungen äußerst selten. Die höheren Sätze des §. 4 werden daher nur ausnahmsweise zur Erhebung kommen.

Aus der Fassung der Vorschrift ergiebt sich, daß für den ganzen Betrag der einzuziehenden Forderung der Gebührensatz derjenigen Stufe gilt, unter welche dieselbe fällt. Bei einer nicht über zwei Stunden dauernden Pfändung kann daher der Gerichtsvollzieher beispielsweise, wenn die einzuziehende Summe

90 ℳ beträgt, nur 2 ℳ, wenn sie
250 „ „ „ 3 „ wenn sie
999 „ „ „ 4 „ u. s. w.

erheben.

Was die bei Abmessung der Gebühren mit in Betracht gezogene Zeitdauer der Pfändung anbelangt, so gehen Bayern, Hannover und Frankreich von einem Zeitabschnitte von 3 Stunden, Rheinpreußen von einem solchen von 1 Stunde als Regel aus. Der hannoversche Tarif bestimmt eine geringere Gebühr, wenn die Pfändung nicht über eine Stunde dauert. Der Entwurf geht davon aus, daß eine Pfändung durchschnittlich nicht mehr als 2 Stunden in Anspruch nimmt und daß, von den Fällen des §. 8 abgesehen, die Festsetzung eines kürzeren Zeitmaßstabes die Gefahr absichtlicher Hinziehung des Geschäfts behufs Erhöhung der Gebühr vermehren würde. Die Gewährung einer verhältnißmäßig geringeren Gebühr für jede angefangene weitere Stunde entspricht gleichen Bestimmungen in sämmtlichen bestehenden Gebührenordnungen. Eine mit dem letzten Absatz übereinstimmende Bestimmung, welche einer mißbräuchlichen Hinziehung des Geschäfts vorbeugen soll, findet sich in der rheinpreußischen, der hannoverschen und der französischen Gebührenordnung. Für eine erfolglos versuchte Pfändung erhält der Gerichtsvollzieher ebenso wie für andere erfolglos versuchte Vollstreckungshandlungen eine Vergütung nur unter der Voraussetzung, daß die Erfolglosigkeit durch ein nach Maßgabe des §. 682 der C. P. O. aufzunehmendes Protokoll konstatirt ist (vergl. §§. 6, 9, 10, 11).

Der §. 4 hat hinsichtlich der Vergütung des Gerichtsvollziehers die Pfändung von Forderungen aus Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 732 der C. P. O. der Pfändung körperlicher Sachen gleichgestellt, und hat ferner keine Veranlassung gefunden, bezüglich der Pfändung von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind — wie dies in dem rheinpreußischen und französischen Tarife geschehen ist —, besondere Bestimmungen zu treffen, da sich diese Pfändung von den sonstigen Pfändungen körperlicher Sachen nur hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem die Pfändung und die Versteigerung zulässig sind, unterscheidet (§§. 714, 725 C. P. O.).

Zu §. 5.

Die Herabsetzung der Gebühr rechtfertigt sich durch die geringere Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in den hier vorgesehenen Fällen.

§. 6.

Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Wegnahme beweglicher Sachen (§. 769 C. P. O.) ist im Wesentlichen die gleiche wie bei einer Pfändung, gleichwohl empfiehlt sich die Festsetzung einer fixen Gebühr ohne Rücksicht auf den Werth der Sache oder der Forderung, um Streitigkeiten über den Werth abzuschneiden.

Zu §. 7.

Die Gebühr für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand hat nur solche Versteigerungen oder Verkäufe zum Gegenstande, welche der Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren vornimmt, und erstreckt sich nicht auf freiwillige Mobiliarversteigerungen, zu deren Abhaltung er allerdings in einzelnen Bundesstaaten befugt ist.

Die Höhe der Gebühr stuft sich nach Prozenten des Erlöses ab, welche mit der Höhe des letzteren verhältnißmäßig abnehmen, da die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers sich nicht in gleichem Maße mit der Höhe des Erlöses steigert. Dagegen sind die Prozentsätze des Entwurfs mit Rücksicht auf die umfassendere Thätigkeit des Gerichtsvollziehers, welche durch dieselben vergütet werden soll, und welche namentlich auch die Vorbereitung der Versteigerung, die Empfangnahme, Aufbewahrung und Ablieferung des erlösten Geldes umfaßt, nicht unerheblich höher als diejenigen, welche der bayerische Tarif für die bloße Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände oder der durch die Pfändung gewonnenen Geldbeträge gewährt. Dieselben bleiben jedoch weit hinter denjenigen Sätzen zurück, welche in Elsaß-Lothringen dem Gerichtsvollzieher für freiwillige Mobiliarversteigerungen zustehen und in der preußischen Gebührentaxe vom 21. Juni 1845 (preußisches Justiz-Ministerialblatt S. 120) für die Auktionskommissarien festgesetzt sind. In Elsaß-Lothringen erhalten nämlich die Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. November 1875 §. 3 bei freiwilligen Verkäufen beweglicher Sachen dieselben Gebühren wie die Notare. Nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1873 betragen die letzteren:

a) für den Akt der Versteigerung bei einem Gesammterlöse

bis zu 5000 Fr. . . . . 1 Prozent,
für den Erlös über 5000 bis zu 30 000 Fr. . 1/2 „
für den Erlös über 30 000 bis 100 000 Fr. . 1/5 „
für den Erlös über 100 000 Fr. . . . . 1/10 „
zum mindesten jedoch 3 ℳ (§§. 1, 4 des Tarifs);

b) die besondere Vergütung für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Steiggelder ist der freien Vereinbarung mit der Beschränkung überlassen, daß für Beträge bis zu 3000 Fr. nicht mehr als 2 1/2 Prozent und bei größeren Summen von dem 3000 Fr. übersteigenden Betrage nicht mehr als 1 Prozent erhoben werden darf (§. 11 des Tarifs).

Die preußischen Auktionskommissarien erhalten zufolge der vorhin erwähnten Gebührentaxe für die vollständige Be-

sorgung einer jeden einzelnen Versteigerung, von dem Empfange des Auftrags an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung des Geldes, von letzterem

bei Beträgen bis zu 15 ℳ		. . . . .		$16^2/_3$	Prozent,
von dem Betrage über	15	bis	30 ℳ	$13^1/_3$	"
" " " "	30	"	60 ℳ	10	"
" " " "	60	"	150 ℳ	$8^1/_3$	"
" " " "	150	"	300 ℳ	5	"
" " " "	300	"	3000 ℳ	$3^1/_3$	"
" " " "	3000 ℳ		. . .	$1^2/_3$	"

Die Gebühr für die durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorgenommene Versteigerung gepfändeter Gegenstände (§. 726 C. P. O.) bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Zu §. 8.

In den Fällen des §. 8 hängt die Dauer der auf die Erledigung des Geschäfts zu verwendenden Zeit weniger von dem Eifer und der Geschicklichkeit des Gerichtsvollziehers, als von dem guten Willen des Schuldners ab, der es in der Hand hat, durch freiwillige Räumung oder Aufgabe des Widerstandes der Thätigkeit des Gerichtsvollziehers ein Ziel zu setzen. Es erscheint daher unbedenklich, dem Letzteren von seinem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung des Geschäfts eine Entschädigung für jede angefangene Stunde zu gewähren. Die Gebühr ist im Falle der Nr. 1 übrigens nicht blos dann begründet, wenn eine Entsetzung und Einweisung erfolgt ist, sondern auch dann, wenn nur die eine oder die andere stattgefunden hat.

Absatz 2 rechtfertigt sich durch die Vorschriften des §. 771 Abs. 2 und 3 der C. P. O.

§. 9

bezieht sich nur auf diejenige Verhaftung oder zwangsweise Vorführung einer Person, zu welcher die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Veranlassung geben, findet dagegen, wie in der allgemeinen Begründung ausgeführt, keine Anwendung auf den Vollzug von Haftbefehlen und Vorführungsbefehlen im Strafverfahren. Die Ausführung einer Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung gehört zu den schwierigsten und unangenehmsten Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers und wird daher in den bestehenden Gebührenordnungen, mit Ausnahme der hannoverschen, durch eine verhältnißmäßig hohe Gebühr vergütet. Dagegen erscheinen die bezüglichen Sätze des hannoverschen Tarifs zu gering. Die Gebührensätze des Entwurfs liegen in der Mitte.

Ein Anspruch auf dieselben wird in der Regel nur durch die wirkliche Ausführung der Verhaftung oder Vorführung erworben. Für die zum Zwecke des Vollzugs aufgewandte Mühe, insbesondere für die Aufsuchung der zu verhaftenden oder vorzuführenden Person wird eine Vergütung nicht gewährt, da die Gefahr mißbräuchlicher Gebührenerhebung hier zu nahe liegt. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält indessen §. 9 Abs. 2, welcher voraussetzt, daß der Vollzug der Verhaftung nur deshalb unterblieben ist, weil die in jenem Paragraphen bezeichneten, dem Gerichtsvollzieher bis dahin unbekannten Hinderungsgründe sich erst im Augenblicke des bereits unternommenen Vollzugs herausgestellt haben.

Zu §§. 10 und 11.

Wird der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung vor Beginn derselben erledigt, so hat derselbe im Allgemeinen nur einen Anspruch auf Ersatz der baaren Auslagen (§. 13). Die Billigkeit erfordert jedoch eine Ausnahme:

1. wenn die Zurücknahme des Auftrags seitens des Auftraggebers oder das Vorhandensein eines die Ausführung der Zwangsvollstreckung hindernden Umstandes (§. 691 der C. P. O.) dem Gerichtsvollzieher erst mitgetheilt wird, nachdem er sich zur Vollziehung des Auftrags bereits an Ort und Stelle begeben hatte (§. 10);
2. wenn die Erledigung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erfolgt (§. 11), da ihm nicht zugemuthet werden kann, die Aufbewahrung und Ablieferung an den Gläubiger gebührenfrei zu bewerkstelligen.

In den Fällen des §. 11 erscheint eine geringere Gebühr gerechtfertigt, wenn sich der Gerichtsvollzieher noch nicht an Ort und Stelle begeben hatte, als wenn die Leistung dort erst erfolgt.

Die Schlußbemerkung zu §. 9 gilt auch von den Fällen der §§. 10 und 11. Nur bei der an Ort und Stelle erfolgenden Herausgabe von Sachen soll die volle Gebühr des §. 6 eintreten, weil sich im einzelnen Falle die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei einer Wegnahme von Sachen (§. 769 C. P. O.) von seiner Thätigkeit bei einer freiwilligen Herausgabe des Schuldners nicht wesentlich unterscheiden würde.

Bei Geldzahlungen erschien es angemessen, die Gebühr im Anschluß an §. 7 nach Prozenten zu bestimmen.

Auf die dem Gerichtsvollzieher durch die Vornahme einer Pfändung oder Versteigerung nach Maßgabe der §§. 4 und 7 bereits erwachsenen Gebührenansprüche ist eine vor Beendigung des Geschäfts erfolgende freiwillige Zahlung ohne Einfluß.

§. 12

enthält den Grundsatz, daß die in den vorhergehenden Paragraphen für bestimmte Vollstreckungshandlungen festgesetzten Gebühren ein Bauschquantum bilden, welches als Entschädigung für die gesammte zur Erledigung des fraglichen Geschäfts erforderliche Thätigkeit des Gerichtsvollziehers dient.

Dagegen soll durch die Vorschrift des §. 12 keineswegs ausgedrückt werden, daß die in demselben aufgeführten Akte bei solchen Vollstreckungshandlungen, deren Gebühr sich nach dem Maßstabe der verwendeten Zeit bemißt, für diese Zeitberechnung immer mit in Betracht kommen. Vielmehr ist nach der Fassung der Vorschriften in den §§. 4, 6, 8 nur die auf die betreffende Vollstreckungshandlung, auf die Pfändung, Besitzentsetzung u. s. w. selbst verwendete Zeit zu berücksichtigen, wodurch die Mitberechnung des Zeitaufwandes für solche Akte, welche der eigentlichen Vollstreckungshandlung vorausgehen oder nachfolgen, ausgeschlossen wird. Soweit aber im gegebenen Falle einzelne der hier fraglichen Akte, z. B. eine Zuziehung von Zeugen oder ein Nachsuchen polizeilicher Unterstützung im Verlaufe der Vollstreckungshandlung selbst im kontinuirlichen Zusammenhange mit derselben vorgenommen sind, werden sie auch von der Zeitberechnung mit umfaßt.

Zufolge der Bestimmung in Nr. 2 ist im Falle des §. 683 Abs. 2 der C. P. O. eine Zustellungsgebühr neben der Pfändungsgebühr nicht begründet; für die in §. 683 erwähnte Abschrift des Pfändungsprotokolls erhält der Gerichtsvollzieher nur die Schreibgebühr des §. 14 und für die in den Fällen der Nr. 3 erforderliche Thätigkeit nur den Ersatz der baaren Auslagen (§. 13 Nr. 6). Daß die Vorschrift der Nr. 4 sich nicht auf diejenigen Zahlungen oder Leistungen bezieht, welche vor der Ausführung einer Vollstreckungshandlung an den Gerichtsvollzieher bewirkt werden, erhellt aus §. 11.

Für die der Ablieferung an den Gläubiger gleichzuachtende Hinterlegung ist eine besondere Gebühr nicht bestimmt.

Zu §. 13.

Eine Vergütung für Auslagen, welche nicht unter die in §. 13 aufgeführten fallen, soll ausgeschlossen sein. Daher hat z. B. der Gerichtsvollzieher für verwendete Schreibmaterialien, für Beschaffung, Heizung oder Beleuchtung des Versteigerungslokals u. dgl. m. eine Entschädigung nicht zu beanspruchen.

Zu Nr. 7. Die Civilprozeßordnung erwähnt eines Hü=

ters der gepfändeten Gegenstände nicht. Gleichwohl wird der Gerichtsvollzieher nicht selten in die Lage kommen, einen solchen zu bestellen. Die Festsetzung tarifmäßiger Hütergebühren, wie sie in Rheinpreußen, Bayern und Frankreich existiren, empfiehlt sich nicht, da sie erfahrungsmäßig in vielen Fällen mißbraucht wird; der Entwurf ist der hannoverschen Gebührenordnung gefolgt, welche in einem solchen Falle dem Gerichtsvollzieher überläßt, die Entschädigung nach ortsüblichen Preisen zu leisten (§. 65 des Gesetzes vom 8. November 1850). Der Ausdruck „eines Transports" soll sowohl den Transport einer verhafteten oder vorzuführenden Person, als die Fortschaffung gepfändeter oder weggenommener Gegenstände umfassen.

Rücksichtlich der Aufbewahrung gepfändeter Gegenstände, welche der Gerichtsvollzieher in Besitz zu nehmen hat und nur ausnahmsweise im Gewahrsam des Schuldners belassen darf (§. 712 C. P. O.), wird es den Landesregierungen zu überlassen sein, besondere Anordnungen nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

§. 14

gewährt dem Gerichtsvollzieher eine Schreibgebühr nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder von den Parteien beantragten Abschriften, mit Ausnahme der gesetzlich zu dem Akte der Zustellung gehörenden Abschrift der Zustellungsurkunde (§. 137 Abs. 3 C. P. O.). Für die sonstigen Schreibarbeiten desselben, namentlich für die Korrespondenz mit den Parteien, steht ihm eine Vergütung nicht zu, Ausnahmen enthalten indessen die Nr. 2 bis 4 für gewisse Arbeiten, welche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges nöthig werden. Wird die Anfertigung der nach §. 155 Abs. 1 der C. P. O. dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu übergebenden Abschriften demselben von der Partei übertragen, so bleibt die Feststellung der Entschädigung für diese außerdienstliche Verrichtung dem Wege der Vereinbarung überlassen. Gegen mißbräuchliche Forderungen des Gerichtsvollziehers Vorkehr zu treffen, wird die Landesjustizverwaltung in der Lage sein.

Zu §§. 15 und 16.

Es erschien nicht rathsam, auf die im Falle des §. 679 der C. P. O. zuzuziehenden Zeugen die allgemeinen Bestimmungen über Zeugengebühren anzuwenden und mit der Abmessung der hiernach dem Zeugen zu gewährenden Entschädigung den Gerichtsvollzieher zu befassen, da hierdurch in vielen Fällen Beschwerden des Zeugen über zu niedrige oder der Parteien über zu hohe Festsetzungen hervorgerufen werden würden. Der Entwurf überläßt es deshalb dem Gerichtsvollzieher, sich mit der als Zeuge zuzuziehenden Person zu verständigen, und zieht nur eine Grenze, über welche hinaus er einen Ersatz der bezüglichen Auslagen nicht beanspruchen kann. Ob und inwieweit Polizei- und Gemeindebeamte verpflichtet sind, in dem hier fraglichen Falle unentgeltlichen Beistand zu leisten, bemißt sich nach landesrechtlichen Bestimmungen.

Auf die Festsetzung der Entschädigung des im Falle des §. 716 der C. P. O. zu verwendenden Sachverständigen finden die vorstehenden Bemerkungen mit der Maßgabe Anwendung, daß in diesem Falle der Gerichtsvollzieher die ortsüblichen Preise nicht überschreiten darf.

Zu §. 17.

Die sehr wichtige und bisher verschieden gelöste Frage, in welcher Weise die Reiseentschädigung der Gerichtsvollzieher zu bestimmen sei, wird mit dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze an praktischer Bedeutung verlieren, da in Folge der Einführung der Zustellung durch die Post die Reisen der Gerichtsvollzieher sich erheblich vermindern werden. Im Strafverfahren werden voraussichtlich die auswärtigen Ladungen und Zustellungen sogar lediglich durch die Post erfolgen und deshalb Reisen der Gerichtsvollzieher nur noch selten vorkommen. Auch bezüglich der Zustellungen in Civilsachen wird annähernd das Gleiche stattfinden, und es werden sich demgemäß die Reisen der Gerichtsvollzieher künftig mit wenigen Ausnahmen auf das Gebiet der Zwangsvollstreckung beschränken.

Die bestehenden Gebührenordnungen gehen bei Abmessung der Reiseentschädigung des Gerichtsvollziehers von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus. Der rheinpreußische, bayerische und französische Tarif wollen dem Gerichtsvollzieher in den Reisegebühren eine ausreichende Entschädignng für die Reise gewähren. Sie haben in Folge dessen entsprechend hohe, wenn auch mannigfach abweichende Gebührensätze (vergl. die Anlage), und enthalten als nothwendige Folgerung des angewendeten Grundsatzes die Bestimmung, daß, wenn mehrere Geschäfte auf derselben Reise vorgenommen werden, die Reiseentschädigung auf die verschiedenen Geschäfte verhältnißmäßig zu vertheilen ist. Die rheinpreußische und bayerische Gebührenordnung geben bezüglich dieser Vertheilung sehr ins Einzelne gehende und verwickelte Vorschriften. Dagegen hat das im Reichslande geltende französische Dekret vom 14. Juni 1813 über die Organisation und den Dienst der Gerichtsvollzieher in Art. 35 eine Vertheilung der Reisekosten, und zwar zu gleichen Theilen, auf die verschiedenen Akte nur dann vorgeschrieben, wenn dieselben an dem nämlichen Orte vorgenommen worden sind.

Grundsätzlich und sachlich verschiedene Bestimmungen enthält die hannoversche Gebührenordnung. Abgesehen von denjenigen Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden und bei denen die Dauer der Hin- und Rückreise in jene Zeit mit eingerechnet wird, besteht nämlich die Reisevergütung:

a) wenn das Geschäft in dem Amtsgerichtsbezirke des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird, in einem nach Werthklassen sich abstufenden geringen Zuschlage zu der Aktgebühr, und
b) wenn der Akt in einem anderen Amtsgerichtsbezirke vorgenommen wird, in einer je nach dem Werthe des Gegenstandes verschiedenen Entschädigung für jede Meile des zurückgelegten Weges.

Das hannoversche Gesetz geht davon aus, daß die Entfernung von dem Wohnsitze des Gerichtsvollziehers ohnehin schon ein empfindlicher und möglichst auszugleichender Nachtheil der Gerichtseingesessenen sei, der durch hohe Reisekosten nicht noch mehr gesteigert werden dürfe, und daß andererseits der Gerichtsvollzieher in der Regel mehrere Geschäfte auf derselben Reise erledige, und daher der Maßstab für die Reisekosten nicht in der Entschädigung für das einzelne Geschäft, sondern in dem Zusammentreffen mehrerer Geschäfte zu finden sei. Indem die hannoversche Gebührenordnung eine Vertheilung der Reisekosten auf mehrere während derselben Reise vorgenommene Geschäfte nicht kennt, vermeidet sie die mit einer solchen nothwendig verbundenen Mißstände.

Der Entwurf hat sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf diesen letzteren Standpunkt gestellt, ohne indessen das verwickelte System des hannoverschen Tarifs zu adoptiren, und ohne die Bedenken zu verkennen, welche dem eingenommenen Standpunkt entgegenstehen. Hauptsächlich läßt sich gegen denselben einwenden, daß der Gerichtsvollzieher dadurch verleitet wird, die Vornahme eines Geschäfts in Erwartung fernerer auf derselben Reise zu erledigender Aufträge über Gebühr hinauszuschieben. Einer solchen mißbräuchlichen Verschleppung, welcher übrigens bei dem anderen Systeme das Bedenken einer mißbräuchlichen Häufung der Reisen korrespondirt, wird im Aufsichtswege dadurch vorgebeugt werden können, daß jeder Gerichtsvollzieher angewiesen wird, in einem von ihm zu führenden Dienstjournal den Tag des erhaltenen Auftrags und den der Erledigung desselben einzutragen

(vergl. auch §. 155 der C. P. O.). Der Vorzug des angewendeten Systems besteht aber darin, daß dasselbe die Gerichtseingesessenen in keiner Weise von der Willkür des Gerichtsvollziehers abhängig macht, daß der Betrag der Reisekosten für jedes einzelne Geschäft unveränderlich feststeht, und daß die in der Praxis schwer durchführbare und noch schwieriger zu kontrolirende Vertheilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte gänzlich hinwegfällt. Die praktischen Schwierigkeiten einer solchen Vertheilung bestehen nämlich darin, daß der Gerichtsvollzieher vielfach in die Lage kommt, bei einzelnen Akten seine Gebühren sofort zu erheben oder zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben (§. 697 C. P. O.), und nicht genöthigt werden kann, hierbei spätere auf derselben Reise vielleicht noch zu erledigende Geschäfte mit in Betracht zu ziehen. In solchen Fällen sind für den gewissenhaften Gerichtsvollzieher, welcher die Vorschriften der Kostenvertheilung beobachten will, nachträgliche Kostenregulirungen, Nachforderungen oder Rückzahlungen unvermeidlich, wogegen für den weniger gewissenhaften die Versuchung zur Umgehung der Vorschriften zu nahe liegt. Bei dem niedrigen Gebührensatze des Entwurfs erschien eine besondere Festsetzung der Reisekosten in Strafsachen, wie sie die Mehrzahl der bestehenden Tarife enthält, um so weniger geboten, als Reisen des Gerichtsvollziehers in Strafsachen nur ausnahmsweise vorkommen werden und daher in dieser Hinsicht eine übermäßige Belastung der Staatskasse nicht zu befürchten ist (vergl. auch §. 24 Nr. 2).

Zu §§. 18—21.

Der Gerichtsvollzieher hat ein berechtigtes Interesse bei Uebernahme von Aufträgen, welche von einer Privatperson ertheilt werden, sich hinsichtlich seiner Gebühren und Auslagen sicher zu stellen. Hinsichtlich dieser tritt er als Beauftragter in ein rechtliches Verhältniß nur zu dem Auftraggeber, welcher daher, sofern er nicht zum Armenrechte zugelassen ist, zur Zahlung angehalten werden kann, sobald der ertheilte Auftrag in der einen oder anderen Weise erledigt ist. Ausnahmen von der Regel, daß der Gerichtsvollzieher sich wegen seiner Gebühren und Auslagen an seinen Auftraggeber zu halten hat, enthalten §. 115 der C. P. O., welcher den für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher ermächtigt, dieselben von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner einzuziehen, und §. 697 der C. P. O., insofern die Kosten der Zwangsvollstreckung zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben sind.

Die Bestimmung, daß bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, der Staat Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, kann zu keinen erheblichen Bedenken Veranlassung geben, da die Staatskasse in Civilsachen zufolge des §. 76 des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes auch für diese Ausgaben Vorschuß verlangen kann (vergl. §. 71 Nr. 6 daselbst) und hinsichtlich der Ausgaben in allen Sachen durch das den einzelnen Bundesstaaten in §. 24 Nr. 2 eingeräumte Recht hinreichend geschützt erscheint.

Die Frage, ob, wenn die auftraggebende Partei aus mehreren Personen besteht, diese dem Gerichtsvollzieher nach Kopftheilen oder solidarisch für die Gebühren und Auslagen haften, ist nach den für den einzelnen Fall maßgebenden Grundsätzen des materiellen Civilrechts zu entscheiden.

In Folge der Bestimmung des §. 107 der C. P. O. hat der der armen Partei beigeordnete Gerichtsvollzieher nicht nur die Gebühren vorläufig zu stunden, sondern auch die baaren Auslagen vorzuschießen. Da letzteres unter Umständen zu entschiedener Unbilligkeit führen würde, so kann es wohl als ein durch die Sachlage bedingtes Gebot erachtet werden, daß der Staat hier zur Entlastung des Gerichtsvollziehers eintrete und ihm diese Auslagen in den Fällen ersetze, in welchen ein Anspruch auf Ersatz gegen einen Dritten nicht vorhanden ist (§§. 115, 697 C. P. O.) oder nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Daß der Staatskasse der Rückgriff gegen den kostenpflichtigen Theil und nach Maßgabe des §. 116 Abs. 1 der C. P. O. gegen die arme Partei zusteht, ergiebt sich von selbst als rechtliche Folge, da die Staatskasse durch die Ersatzleistung an den Gerichtsvollzieher nur in das Rechtsverhältniß zwischen dem Gerichtsvollzieher einerseits und der armen Partei bezw. den Dritten andererseits eintritt, ohne daß hierdurch eine sachliche Aenderung in der Verpflichtung zur Tragung der Kosten begründet wird.

§. 22

beschränkt sich auf die Erinnerungen gegen Kostenansätze für Zustellungen, da für das Zwangsvollstreckungsverfahren §. 685 Abs. 2 der C. P. O. die maßgebenden Bestimmungen enthält. Für Klagen der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist zufolge §. 34 der C. P. O. das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§. 23

erleichtert die Kontrollirung der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Gebührenerhebung und entspricht gleichen Vorschriften der zur Zeit bestehenden Gebührenordnungen.

§. 24.

Die Entscheidung der Frage, ob die nach §§. 24 und 25 zulässigen Anordnungen durch die Landesgesetzgebung oder die Landesjustizverwaltung zu erfolgen haben, richtet sich nach dem in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Staatsrechte.

Daß in dem Falle des §. 24 Nr. 1 nur eine Herabsetzung und nicht eine Erhöhung der reichsgesetzlichen Gebühren gestattet werden kann, erscheint selbstverständlich.

Die in Nr. 2 ertheilte Ermächtigung bezweckt, zufolge des §. 155 des G. V. G. die Möglichkeit zu gewähren, in den einzelnen Bundesstaaten das Institut der Gerichtsvollzieher in der Weise zu organisiren, daß den Gerichtsvollziehern aus der Staatskasse eine Gesammtenschädigung in Bauschbeträgen bewilligt werde und die Einziehung der festgesetzten Gebühren zur Staatskasse erfolgt. Hierdurch ist einerseits ein Ausweg gegeben, um einer etwaigen Ueberlastung der Staatskasse oder einer unverhältnißmäßig hohen Einnahme einzelner Gerichtsvollzieher vorbeugen zu können; andererseits kann mittels der Bauschentschädigung auch je nach Bedürfniß dem Gerichtsvollzieher über das Maß der nach der Gebührenordnung sich ergebenden Vergütungsbeträge hinaus ein Zuschuß gewährt werden.

Der Schlußsatz des §. 24 erschien geboten, einestheils als nothwendige Folge einer Bauschentschädigung des Gerichtsvollziehers, anderntheils um den Grundsatz einer durchweg gleichmäßigen Belastung der Parteien zu wahren.

Zu §. 25.

Der Entwurf hat die Vergütung der Gerichtsvollzieher reichsgesetzlich nur insoweit normirt, als denselben in den Prozeßordnungen bestimmte Amtshandlungen ausdrücklich zugewiesen sind. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser Wirkungskreis auch innerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen landesgesetzlich erweitert wird und den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen werden, welche in jenen Gesetzen ohne ausdrückliche Bezeichnung der zur Vornahme derselben gesetzlich ermächtigten Personen vorgesehen sind. Dahin gehört z. B. die Vornahme der Siegelung im Falle des §. 112 der K. O., bei welcher man vorzugsweise die Gerichtsvollzieher im Auge gehabt hat.

Für solche Fälle war es sachgemäß, die Festsetzung der Vergütung des Gerichtsvollziehers den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen.

Anlage

zu den

Motiven des Entwurfs einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Zusammenstellung

der

den Gerichtsvollziehern in Preußen (Rheinprovinz, Hannover), in Bayern und in Elsaß-Lothringen zustehenden Gebühren

im Vergleiche mit den Bestimmungen des Entwurfs.

---

a) Rheinprovinz: Gesetz vom 29. März 1851.
" " 12. Mai 1875.

b) Hannover:
α) in Civilsachen: Gesetz vom 8. November 1850.
β) in Strafsachen: Gesetz vom 13. April 1859.

c) Bayern: Königliche Verordnungen vom 13. Mai 1870 und 26. November 1875.

d) Elsaß-Lothringen:
α) in Civilsachen: Dekrete vom 16. Februar 1807 und 14. Juni 1813.
Arrêté vom 24. März 1849.
Gesetz vom 15. November 1875.
β) in Strafsachen: Dekret vom 18. Juni 1811.
Dekret vom 7. April 1813.

I. Zustellungen.

A. In Civilsachen.

Rheinpreußen.

I.

	Mark.	
1. In den zur Zuständigkeit des Friedensgerichts gehörigen Sachen:		
a) Für die Insinuation einer Ladung, in welcher eine Klage enthalten ist	1	—
b) für Zustellung eines Einspruchs gegen die Mobiliar-Exekution	1	—
c) für Ladungen, welche die Anzeige des Anspruchs dritter Personen auf gepfändete Gegenstände enthält	1	—
d) für Ladungen auf Giltigkeitserklärung eines Arrestes, die Anzeige derselben an den dritten Arrestaten, je	1	—
e) für Zustellung eines Urtheils, für die Aufforderung, Kaution zu stellen, oder bei deren Stellung gegenwärtig zu sein, je . .	1	—
f) für die Zustellung eines Einspruchs gegen ein Kontumazialurtheil mit Ladung, einer Klage auf Gewährleistung, der Ladung an Zeugen oder Sachverständige oder der Partei zum Sühneversuche, der Mitglieder eines Familienraths, der Zustellung eines Gutachtens des Familienrathes, eines Einspruches gegen Siegelanlage, oder Aufforderung zur Abnahme der Siegel, je	1	25
Schreibgebühren.		
a) Für jede Abschrift der Urkunde sub a–e .	—	25
b) " " " " " sub f . .	—	35
c) " die Abschriften derjenigen Aktenstücke, welche gleichzeitig mitgetheilt werden, für jedes Blatt von 20 Zeilen auf einer Seite, und 10 Silben in der Zeile	—	20

Elsaß-Lothringen.

II.

	Mark.	
1. In den zur Zuständigkeit des Friedensgerichts gehörigen Sachen.		
a) Für das Original jeder Ladung, in welcher eine Klage enthalten ist	1	25
b) für die Zustellung eines Urtheils wie unter I, 1, e	1	25
c) für die Zustellung eines Einspruchs wie unter I, 1, f	1	50
Schreibgebühen.		
a) Für jede Abschrift der obigen Akte ¼ des Originals, bezw.	—	35
b) für die übrigen Abschriften, wie unter I, 1, c (Schreibgebühren)	—	20

Bayern.

III.

(Mark.)

Ohne Unterschied der gerichtlichen Zuständigkeit beträgt die Gebühr für das Original jeder Zustellung . . . . 1 | —

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Errichtung einer Zustellungsurkunde zulässig erscheint und die thatsächlichen Umstände nicht entgegenstehen mehrere Zustellungsurkunden zu errichten.

Wird über eine Zustellung eine Zustellungsurkunde nicht errichtet, sondern die Zustellung in einer sonstigen Urkunde beurkundet, so darf dafür eine eigene Gebühr nicht erhoben werden.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Zustellung ohne Zustellungsurkunde gesetzlich zulässig ist und thatsächliche Hindernisse nicht entgegenstehen, eine besondere Zustellungsurkunde zu errichten.

Schreibgebühren.

Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde beträgt die Gebühr . . . . — | 40

Für jede Abschrift derjenigen Urkunden, welche bei einem Gerichtsvollzieherakt mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite . . . . — | 15

Sowohl die Originalien als die Abschriften haben auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben zu enthalten. — Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Hannover.

IV.

(Mark.)

Gebühr für Behändigungen an die Partei (Vertreter) bezw. Hausgenossen, Nachbarn, Post, Ortsvorstand, Kronanwaltschaft, für Vorladungen der Zeugen und Sachverständigen oder sonstiger dritten Personen, je nach der Werthklasse:

a) bis 300 ℳ . . . . . . — | 25
b) von 300 ℳ bis 3000 ℳ . — | 50
c) von 3000 ℳ bis 15 000 ℳ — | 75
d) über 15 000 ℳ . . . . 1 | —

Schreibgebühren.

Für die Abschrift der Behändigungsurkunde für jeden Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Bogen ganz oder nur zum Theile beschrieben ist . . . . — | 25

Dagegen passirt für die Zustellung der Behändigungsurkunde — sowie sonstiger Urkunden — an die beauftragende Partei lediglich die etwaige Auslage.

Entwurf.

V.

(Mark.)

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt:

a) in den vor die Amtsgerichte gehörigen Sachen . — | 50
b) in den übrigen Sachen . 1 | —
c) wenn die Zustellung durch Aufgabe zur Post oder durch die Post erfolgt, die Hälfte.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die für den Fall der Zustellung durch die Post bestimmte Gebühr, sofern er nicht zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Schreibgebühren.

Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt . . . . . . — | 5

Für die Abschrift der Zustellungsurkunde werden Schreibgebühren nicht bewilligt.

Rheinpreußen. I.	Mark.		Elsaß-Lothringen. II.	Mark.	
2a. In den zur Zuständigkeit der höheren Gerichte gehörigen Sachen.			**2a. In den zur Zuständigkeit der höheren Gerichte gehörigen Sachen.**		
Für Vorladungen aller Art an die Partei zur Erscheinung vor einem Gerichte, vor Schiedsrichtern, vor einem Kommissar, in der Gerichtskanzlei, für Vorladungen an dritte nicht betheiligte Personen, Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden, oder mit Arrest belegten Sachen, für Zustellung von Erklärungen oder Aufforderungen, von Urtheilen jeder Art, Ordonnanzen, Titeln u. s. w.; für Zustellung eines Einspruchs gegen Kontumazialurtheile oder andere Akte, für Arrestanlagen, für Zustellung von Appellationen:			a) Für das Original eines Berufungsaktes gegen friedensrichterliche Urtheile, für Vorladungen	1	50
			b) für Zustellung eines Urtheils in der Wohnung, eines Verbindungsurtheils, eines Kontumazialurtheils, eines Einspruches gegen ein solches, für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, für Sommationen und für sonstige einfache Akte der Gerichtsvollzieher .	1	50
a) wenn der Gegenstand unter 150 ℳ ist .	1	—			
b) " " " über 150 ℳ " .	1	25			
Schreibgebühren.			Schreibgebühren.		
a) Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde:			a) Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde ¼ des Originals;		
α) wenn der Gegenstand unter 150 ℳ ist	—	25			
β) " " " über 150 ℳ "	—	35	b) für die gleichzeitig zugestellten Abschriften, für jedes Blatt von 20 Zeilen und 10 Silben auf jeder Zeile	—	20
b) für die gleichzeitig zugestellten Abschriften von Urkunden dieselben Gebühren wie bei den Friedensgerichten.			Sind jedoch die Abschriften von dem Anwalte besorgt, so gebührt diesem die Schreibgebühr.		
2b. Für die Zustellung aller Arten von Urkunden von Anwalt zu Anwalt.			**2b. Für die Zustellung aller Arten von Urkunden von Anwalt zu Anwalt.**		
a) Bei den Landgerichten	—	50	a) Bei den Landgerichten	—	25
b) " " Appellationsgerichten	—	75	b) beim Appellationsgerichte	—	67½

B. In

1. Für alle Vorladungen, Insinuationen, Anzeigen, Mittheilungen und Erscheinungsbefehle	—	50	**1. Für alle unter I, 1 aufgeführten Akte**		
			a) In Städten von 40 000 Einwohnern und darüber	—	60
			b) in allen anderen Städten und Gemeinden	—	40

Bayern. III.	Mark.		**Hannover.** IV.	Mark.		**Entwurf.** V.	Mark	
						In den zur Zuständigkeit der höheren Gerichte gehörigen Sachen, wie umstehend angegeben.	1	–
						Beglaubigungs- und Schreibgebühren, wie oben bei den Amtsgerichten		
Die Gebühr für die Originalurkunde über eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt beträgt .	—	30	Eine besondere Gebühr für Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist nicht vorhanden.			Die Gebühr für die durch den Gerichtsvollzieher bewirkten Zustellungen im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt:		
						a) in den vor die Amtsgerichte gehörigen Sachen	—	25
						b) in den übrigen Sachen . .	—	50

Straffachen.

1. **Für Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen** bei jedem Vorgeladenen:			**Die Gebühr für Zustellungen und Vorladungen aller Art beträgt:**			Die Gebühr für jede Zustellung beträgt:		
			a) in Polizeistrafsachen . . .	—	25	a) in den vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen .	–	50
			b) in leichten Straffällen . .	—	50	b) in den übrigen Sachen .	1	—
a) wenn der Akt am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers stattfindet	—	20	c) in schweren Straffällen . .	1	—	Bezüglich der Zustellung durch Aufgabe zur Post oder durch die Post gelten dieselben Bestimmungen, wie in Civilsachen; ebenso bezüglich der Beglaubigungs- und Schreibgebühren.		
b) wenn der Akt außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird .	—	50	Ein Anspruch auf diese Gebühren findet nur dann statt, wenn die Kosten dem Betheiligten zur Last gelegt sind					

Rheinpreußen.

I.

	Mark.	
Schreibgebühren.		
Für jede Kopie der vorgedachten Akte . .	—	50
Betragen die bei einer und derselben Zustellung gleichzeitig mitgetheilten Abschriften mehr als ein Blatt, so werden für jedes folgende Blatt bezahlt	—	25
Jedes Blatt muß auf jeder Seite 24 Linien von 15 Silben im Durchschnitt enthalten.		
2. In Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendung von Waldprodukten.		
a) Für jede Vorladung oder andere Zustellung	—	20
b) für jede Zustellung über ein Kontumazialurtheil	—	20
Schreibgebühren.		
a) Für jede Abschrift an die Partei (Auszug aus dem Verzeichnisse)	—	20
b) für jedes Blatt mitzutheilender sonstiger Abschriften mit Ausschluß des ersten Blattes	-	10

Elsaß-Lothringen.

II.

	Mark.	
Schreibgebühren.		
Für jede Kopie der vorgedachten Akte:		
a) in den Fällen zu a	—	50
b) " " " " b	—	40

II. Zwangs

A. Pfän

Rheinpreußen.

	Mark.	
1. Mobiliarpfändung		
a) Für die Urkunde über eine Mobiliarpfändung, wenn solche nicht länger als eine Stunde dauert, mit Einschluß der Zeit, welche verwandt wird, um, wo es nöthig ist, den Friedensrichter, Polizeikommissar oder einen anderen kompetenten Beamten herbeizurufen, wenn die Forderung, für welche exequirt wird:		
α) weniger an Werth als 150 ℳ beträgt	2	50
β) mehr " " " " " "	3	75
Dauert die Handlung länger als eine Stunde, so wird für jede weitere Stunde bewilligt . und,	1	25
wenn die Forderung weniger als 150 ℳ beträgt	—	95
Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet; in den gedachten Gebühren ist die den Zeugen zu bezahlende Entschädigung		

Elsaß-Lothringen.

	Mark.	
1. Mobiliarpfändung.		
a) Für ein Protokoll über eine Mobiliarpfändung, welche drei Stunden dauert, mit Einschluß der Zeit, welche verwandt wird, um im Falle der Weigerung die Thür zu öffnen, den Friedensrichter, Polizeikommissar, oder den Bürgermeister und dessen Beigeordnete herbeizurufen	6	—
Dauert die Handlung länger als drei Stunden, so wird für jede folgende drei Stunden bewilligt	3	75
In den vorgedachten Gebühren ist die Entschädigung von 1 ℳ für jeden Zeugen, sowie die Taxe für die an den Gepfändeten und den Hüter abzugebenden Abschriften mit einbegriffen.		
b) Für die Deposition (vergl. I., 1b) . .	1	50
c) An Hütergebühren werden bewilligt für jeden Tag:		
α) während der ersten 12 Tage,		

Bayern. III.	Mark.		Hannover. IV.	Mark.		Entwurf. V.	Mark.	
Schreibgebühren. In obigen Sätzen ist inbegriffen auch die Abschrift der Originalurkunde; für jede fernere Abschrift beträgt die Gebühr für jede Seite von 25 Zeilen und 12 Silben in jeder Zeile	—	15						
2. In Forststrafsachen beträgt die Gebühr für Zustellungen aller Art einschließlich der etwaigen Reise bei jedem Vorgeladenen	—	15						
Auch zählen mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, nur für ein Individuum.								

vollstreckung.

dungen.

	Mark.			Mark.			Mark.	
1. Mobiliarpfändung.			**1. Mobiliarpfändung.**			**1. Mobiliarpfändung.**		
a) Für das Protokoll über eine Pfändung einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstand und der allenfalls dem betreibenden Gläubiger zuzustellenden Abschriften . . .	2	70	Für das Originalprotokoll über die Pfändung:			a) Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen, körperlichen Sachen, sowie von Forderungen aus Wechseln oder andern Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, beträgt nach der Höhe der einzuziehenden Forderung:		
Dauert die Handlung einschließlich aller in das Protokoll aufzunehmenden Erklärungen und Konstatirungen, z. B. über Anschließung Dritter u. s. w. länger als drei Stunden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Stunde	—	90	a) falls der Akt nicht über drei Stunden dauerte	1	95	a) bei einem Betrage bis 50 *M.* einschl.	1	—
b) Für die Uebergabe von Geld, Kreditpapieren oder Urkunden an das Gericht ein-			b) für jede beginnende folgende Stunde	—	65	b) bei einem Betrage bis 100 *M.* einschl.	2	—
			c) falls der Akt nicht über eine Stunde dauerte	1	—	c) bei einem Betrage bis 300 *M.* einschl.	3	—
			Die nach ortsüblichen Preisen zu vergütenden Gebühren für die in besondern Fällen zuzuziehenden Zeugen sind in obigen Sätzen nicht mit einbegriffen.			d) bei einem Betrage bis 1000 *M.* einschl.	4	—
						e) bei einem Betrage bis 5000 *M.* einschl.	5	—

Rheinpreußen.

I.

	Mark.	
und die Taxe für die an den Gepfändeten und den Hüter abzugebenden Abschriften mit einbegriffen.		
b) Für die Vakation des Gerichtsvollziehers bei der Deposition des bei der Pfändung vorgefundenen baaren Geldes:		
α) wenn die Forderung weniger als 150 ℳ beträgt	1	—
β) wenn die Forderung mehr als 150 ℳ beträgt	1	25
c) An Hütergebühren werden bewilligt für jeden Tag:		
α) wenn die Forderung unter 150 ℳ beträgt	—	20
β) " " " über " " "	—	25
d) Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände bei Entbindung des Hüters von der ferneren Aufsicht:		
α) wenn die Forderung unter 150 ℳ beträgt	1	25
β) " " " über 150 " "	1	50
ad d Schreibgebühren.		
Für jede Abschrift des Protokolls:		
α) wenn die Forderung unter 150 ℳ ist . .	—	35
β) " " " über 150 ℳ ist . .	—	40

Elsaß-Lothringen.

II.

	Mark.	
αα) in Städten, wo sich der Sitz eines Landgerichts befindet	2	—
ββ) in anderen Städten und Gemeinden	1	50
β) nach Ablauf der 12 Tage,		
ad αα)	—	80
ad ββ)	—	60
d) Für das Protokoll über Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände (vergl. I., 1d) .	2	25
ad d Schreibgebühren.		
Für jede Abschrift des Protokolls . . .	—	60

Bayern. III.	Mark.	Hannover. IV.	Mark.	Entwurf. V.	Mark.
schließlich der etwaigen Begleitschreiben	90			f) bei einem Betrage über 5000 M.	6 —
Die Porti werden besonders vergütet.				Wenn die Handlung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.	
Für Verbringung der Pretiosen an das Gericht . . .	— 90				
c) Hütergebühren. Wird für gepfändete Gegenstände ein Verwahrer aufgestellt, so beträgt die Gebühr desselben:		An Hütergebühren sind dem Gerichtsvollzieher die ortsüblichen Sätze zu vergüten.		b) Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 C. P. O., sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, die Hälfte der Gebühren ad a bis f.	
α) während der ersten 15 Tage für den Tag . .	— 30				
β) für jeden weiteren Tag .	— 50				
d) Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände bei Entbindung des Hüters von fernerer Aufsicht .	1 70			c) Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen; ebenso die Entschädigung an Zeugen je 1 M. und an Sachverständige nach ortsüblichen Preisen, sowie an die zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen, endlich die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge.	
				An Schreibgebühren werden vergütet diejenigen für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von dem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Urkunden und Protokolle.	

Rheinpreußen.

I.

	Mark.	
2. Entsetzung aus dem Besitz (expulsion des lieux).		
Die Gebühren werden nach den vorstehenden Sätzen, jedoch in allen Fällen nach der höheren Taxe liquidirt.		
3. Pfändung der Früchte auf dem Halme.		
a) Wenn dabei nicht über eine Stunde zugebracht worden:		
α) wenn die Forderung weniger als 150 ℳ beträgt	1	50
β) wenn die Forderung über 150 ℳ beträgt	2	—
Dauert die Handlung länger als eine Stunde, so wird für jede weitere Stunde bewilligt:		
α) wenn die Forderung weniger als 150 ℳ beträgt	—	75
β) wenn die Forderung mehr als 150 ℳ beträgt	1	—
Schreibgebühren.		
Für jede abzugebende Abschrift:		
α) wenn die Forderung weniger als 150 ℳ beträgt	—	40
β) wenn die Forderung mehr als 150 ℳ beträgt	—	50
Die übrigen Akte werden wie bei der Mobiliarpfändung taxirt.		
b) an Hütungsgebühren werden vergütet:		
α) dem Feldschützen für jeden Tag:		
αα) bei einer Forderung unter 150 ℳ	—	20
ββ) = = = über 150 ℳ	—	25
β) jedem andern Hüter für jeden Tag:		
αα) bei einer Forderung unter 150 ℳ	—	25
ββ) = = = über 150 ℳ	-	40

Elsaß-Lothringen.

II.

	Mark.	
3. Pfändung der Früchte auf dem Halme (saisie-brandon).		
a) Wenn dabei bis zu drei Stunden zugebracht worden:		
α) in den Städten, wo sich ein Landgericht befindet	5	—
β) in allen andern Städten und Gemeinden	4	—
Dauert die Handlung länger als drei Stunden, so wird für je weitere 3 Stunden gezahlt:		
ad α	4	—
ad β	3	—
Schreibgebühren.		
Für jede abzugebende Abschrift des Protokolls ¼ des Originals.		
Die übrigen Akte werden wie bei der Mobiliarpfändung taxirt.		
b) an Hütungsgebühren werden vergütet:		
α) dem Feldschützen für jeden Tag . .	—	75
β) jedem andern Hüter für jeden Tag	1	25
Zeugen werden nicht zugezogen.		

Bayern. III.	Mark.		Hannover. IV.	Mark.		Entwurf. V.	Mark.
			2. Gebühr für die auf Herausgabe unbeweglicher Sachen gerichtete Zwangsvollstreckung:			2. Für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben eine Gebühr von	3
			a) falls die Handlung nicht über 3 Stunden dauerte .	2	10		
			b) für jede beginnende folgende Stunde	—	70	für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit, einschließlich der Zeit, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.	
			Für Abschrift des Protokolls die gewöhnlichen Schreibgebühren, für den Bogen	—	25		
3. Pfändung der Früchte auf dem Halme. a) Für das Protokoll u. s. w. werden dieselben Gebühren, wie bei der Mobiliarpfändung erhoben.			**3. Für Pfändung der Früchte auf dem Halme** besteht eine besondere Gebühr nicht.			3. a) Für Pfändung der Früchte, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, besteht dieselbe Gebühr, wie bei der Mobiliarpfändung. b) Es werden die baaren Auslagen des Transportes, der Verwahrung und Beaufsichtigung, sowie der Aberntung vergütet.	
b) Hütungsgebühren. Die Gebühr für den Aufseher über gepfändete Früchte auf der Wurzel beträgt: a) für den Feldschützen für jeden Tag: *aa*) während der ersten 15 Tage	—	20					

Rheinpreußen.

I.

4. Nachpfändung.

	Mark.	
Im Falle der Gerichtsvollzieher eine frühere Pfändung und einen bestellten Hüter vorfindet, mit Inbegriff zweier Abschriften:		
a) bei einer Forderung unter 150 *M.* . . .	2	50
b) = = = über 150 *M.* . . .	3	75
Werden neue Objekte gepfändet und dauert das Geschäft länger als eine Stunde, so wird für jede fernere Stunde bewilligt:		
a) bei einer Forderung unter 150 *M.* . . .	—	95
b) = = = über 150 *M.* . . .	1	25
Für eine dritte Abschrift:		
a) bei einer Forderung unter 150 *M.* . . .	—	40
b) = = = über 150 *M.* . . .	—	50

5. Vereitelte Pfändung.

Wenn der Gerichtsvollzieher mit den Zeugen sich an den Ort der Pfändung begeben und dies, sowie einen der folgenden Umstände durch einen Akt konstatirt hat:

a) Suspension der Exekution wegen Opposition des Schuldners gegen das Kontumazialurtheil,
b) Abwesenheit pfändbarer Objekte,
c) Zahlung bei der Pfändung

wird die Gebühr der Pfändung, jedoch stets nur die Vakation einer Stunde bezahlt.

Elsaß-Lothringen.

II.

4. Nachpfändung.

	Mark.	
Im Falle der Gerichtsvollzieher eine frühere Pfändung und einen bestellten Hüter vorfindet, mit Inbegriff der Zeugentaxe und zweier Abschriften	4	50

Für jede nothwendige dritte Abschrift ⅟₄ des Originals.

5. Vereitelte Pfändung.

	Mark.	
Für die Abfassung eines Karenzaktes, d. h. einer Urkunde, in welcher der Gerichtsvollzieher die Abwesenheit pfändbarer Gegenstände feststellt, wird nach der Praxis dieselbe Gebühr, wie bei einer nicht über drei Stunden dauernden Mobiliarpfändung vergütet mit	6	—

Bayern. III.	Mark.	Hannover. IV.	Mark.	Entwurf. V.	Mark.
ββ) für jeden weiteren Tag .	— 30				
b) für jeden anderen Hüter:					
ad αα	— 30				
ad ββ	— 50				
Für die Zuziehung des Verwahrers oder Aufsehers zum Pfändungsakt wird nichts vergütet.					
Von mehreren Aufsehern bezieht jeder die volle Gebühr.					
4. Nachpfändung.		**4. Nachpfändung.**		**4. Nachpfändung.**	
Für Nachpfändungen werden dieselben Gebühren, wie bei der ersten Pfändung erhoben.		Es kommen dieselben Gebühren, wie für die erste Pfändung in Ansatz.		Für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der für die Mobiliarpfändung bestimmten Gebühren.	
5. Vereitelte Pfändung.		**5. Vereitelte Pfändung.**		**5. Vereitelte Pfändung.**	
Wenn sich Gegenstände von so geringem Werthe vorfinden, daß ein Ueberschuß über die Kosten nicht zu erwarten ist, oder keine oder zu wenig pfändbare Gegenstände sich vorfinden	1 80	Ging die eigentliche Pfändung nicht vor sich, weil a) pfändbare Objekte sich nicht vorfinden, oder b) der Schuldner vollständige Zahlung leistet, oder c) die Sistirung der Zwangsvollstreckung nachweiset, so beträgt die Gebühr	1 —	Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr. Hat die Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 C. P. O. oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher bei der Mobi-	

Rheinpreußen. I.	Mark.		Elsaß-Lothringen. II.	Mark.	
6. Wegnahme beweglicher Sachen. Hierfür besteht eine besondere Gebühr nicht.			**6. Wegnahme beweglicher Sachen.** Hierfür besteht eine besondere Gebühr nicht.		

B. Ver

	Mark.			Mark.	
1. Transport.			**1. Transport.**		
Werden die gepfändeten Sachen Zwecks des Verkaufs an einen anderen Ort transportirt, so werden dem Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen dafür erstattet.			Ersatz der Auslagen, wie nebenstehend unter I 1.		
Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, welches vor dem Verkauf aufgenommen wird und in welchem nur die fehlenden Stücke angegeben worden, mit Inbegriff der Gebühren für die zugezogenen Zeugen:			Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände, mit Einschluß der Zeugen	4	50
a) bei einer Forderung unter 150 ℳ . . .	1	90			
b) „ „ „ über „ „ . . .	2	50			

Bayern. III.	Mark.		Hannover. IV.	Mark.		Entwurf. V.	Mark.	
						liarpfändung, bei der Uebernahme beweglicher Sachen zur Verwerthung und bei der Wegnahme beweglicher Sachen die für die geringste Zeitdauer bestimmten Gebühren.		
6. Wegnahme beweglicher Sachen.			**6. Wegnahme beweglicher Sachen.**			**6. Wegnahme beweglicher Sachen.**		
Dieselben Gebühren, wie bei der Mobiliarpfändung.			a) Falls die Handlung nicht über 3 Stunden dauert . . .	1	80	Die Gebühr beträgt einschließlich der Uebergabe	3	—
			b) für jede beginnende folgende Stunde	—	60			
			c) falls die Handlung nicht über eine Stunde dauert . . .	1	—	Nimmt das Geschäft mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene Stunde um	1	
			Für die Abschrift des Protokolls Schreibgebühr für den Bogen	—	25	Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil die Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr.		
7. Für die Ausbezahlung der durch die Pfändung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollzieher bei Beträgen bis zu 900 *M.* 1 Prozent, für weitere Beträge bis zu 1 800 *M.* 1/2 Prozent, für weitere Beträge 1/8 Prozent.								

steigerung.

	Mark.			Mark.			Mark.	
1. Transport. Auslagen, welche auf Ernährung gepfändeter Thiere oder auf Verbringung gepfändeter Gegenstände in das Verwahrungslokal oder an den Ort der Veräußerung erwachsen, werden besonders vergütet.			In den unten angegebenen Gebühren für den Verkauf sind die für Akte, welche der Auktion voraufgehen oder ihr folgen, mitbegriffen, als:			Die für die Pfändung und für die übrigen Akte der Zwangsvollstreckung angegebenen Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:		
Für das Protokoll über das Vorhandensein der gepfändeten Gegenstände vor der Veräußerung .		90	1. für Veröffentlichung der Auktion (Anschlag, Besorgung der Insertion in öffentliche Blätter); für die Anschlagszettel bezw. die Auszüge derselben für öffentliche Blätter Schreibgebühr;			1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen;		
Hinsichtlich der zugezogenen Zeugen finden die allgemeinen			2. für das Originalproto-					

Rheinpreußen.

I.

	Mark.	
2. Bekanntmachung des Verkaufs.		
a) Für das Original der Bekanntmachung des Verkaufs:		
α) wenn die Forderung weniger als 150 ℳ beträgt	—	40
β) wenn die Forderung mehr als 150 ℳ beträgt	—	65
Für die nämliche Pfändung kann der Gerichtsvollzieher diese Gebühr nur einmal beziehen.		
b) Für jede geschriebene Kopie	—	20
Für die gedruckten Exemplare werden die Druckkosten nach den Quittungen vergütet.		
c) Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, von welcher keine Abschrift gegeben wird.		
α) bei einer Forderung unter 150 ℳ . .	1	50
β) „ „ „ über „ „ . .	2	—
Wird die Bekanntmachung wiederholt, so kann nur die Hälfte der Gebühr genommen werden.		
Die Auslagen für Insertion in ein öffentliches Blatt werden besonders vergütet.		
3. Verkauf.		
a) Für jede Vakation von drei Stunden und weniger bei dem Verkaufe der gepfändeten Sachen mit Einschluß des dabei aufzunehmenden Protokolls:		
α) bei einer Forderung unter 150 ℳ . .	2	50
β) „ „ „ über „ „ . .	3	75
Wenn das Geschäft länger als 3 Stunden dauert, für jede fernere Stunde:		
α) bei einer Forderung unter 150 ℳ .	—	95
β) „ „ „ über „ „ .	1	25
Schreibgebühren.		
Wenn von einer Partei Abschrift des Versteigerungsprotokolls begehrt wird, so wird		

Elsaß-Lothringen.

II.

	Mark.	
2. Bekanntmachung des Verkaufs.		
a) Für das Original der Bekanntmachung, welches angeschlagen wird	1	—
b) Für jede geschriebene Kopie	—	50
Für die gedruckten Exemplare werden die Druckkosten vergütet.		
c) Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, von welcher keine Abschrift gegeben wird	2	25
Die Auslagen für Insertion in ein öffentliches Blatt werden besonders vergütet.		
3. Verkauf.		
a) Für jede Vakation von drei Stunden bei dem Verkaufe mit Einschluß des dabei aufzunehmenden Protokolls:		
α) in Städten, wo sich der Sitz eines Landgerichts befindet	5	—
β) in allen anderen Städten und Gemeinden	4	—
Schreibgebühren.		
wie nebenstehend in der unter I. angegebenen Weise:		

Bayern.

III.

	Mark.	
Bestimmungen über deren Gebühren Anwendung.		
2. Bekanntmachung des Verkaufs.		
a) Für das Original der Bekanntmachung der Versteigerung	—	60
b) Für jede Abschrift . . .	—	30
c) Für die über den Anschlag der Bekanntmachung etwa zu errichtende Urkunde	—	90
Die Auslagen für Insertionen in öffentliche Blätter und die etwa ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Schelle u. s. w. werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.		
3. Verkauf.		
a) Von dem Protokolle über eine Versteigerung beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde	—	90
Wird ein Ausrufer zugezogen, so werden dem Gerichtsvollzieher nur die hierdurch wirklich entstandenen Auslagen vergütet. Auch diese dürfen nicht in einem höheren Betrage als mit	—	50
für jede Stunde des Ausrufsgeschäfts in Ansatz gebracht werden.		
Schreibgebühren.		
Für jede vom Gerichtsvollzieher den Betheiligten ertheilte Abschrift		

Hannover.

IV.

	Mark.	
koll über Abschätzung, Abwägung und Abmessung der zu versteigernden Gegenstände;		
3. für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger bezw. des Ueberschusses an den Schuldner nnd die diesem zu ertheilende Abrechnung;		
4. für die Ablieferung des Erlöses an das Gericht, sowie für die darüber zu ertheilende Bescheinigung.		
Verkauf.		
Für das Originalprotokoll über die Auktion:		
a) falls der Akt nicht über 3 Stunden dauerte, nach dem Ertrage des Auktionserlöses:		
α) bis zu 30 *M.* . .	2	—
β) von 30 bis 300 *M.* .	2	25
γ) von 300 bis 900 *M.* .	2	50
δ) von 900 bis 3000 *M.*	2	75
ε) von 3000 bis 15000 *M.*	3	—
ζ) über 15000 *M.* . .	3	50
b) für jede beginnende folgende Stunde	—	50
c) falls der Akt nicht über 1 Stunde		

Entwurf.

V.

	Mark.	
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;		
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers;		
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;		
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.		
Die baaren Auslagen für den Transport werden ersetzt.		
Die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, entstandenen Kosten sind dem Gerichtsvollzieher zu ersetzen.		
Verkauf.		
Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher von dem erzielten Erlöse: vom Hundert		
bis zu 50 *M.* 10		
über 50 bis 100 *M.* . . 5		
über 100 bis 300 *M.* . . 3		
über 300 bis 1000 *M.* . 2		
über 1000 bis 5000 *M.* . 1		
über 5000 *M.* . . . . $^{1}/_{2}$		
jedoch nicht unter	2	—

Rheinpreußen. I.	Mark.		Elsaß-Lothringen. II.	Mark.	
dem Gerichtsvollzieher für jedes Blatt von 25 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben in jeder Zeile bezahlt	—	50	α) in Städten, wo sich der Sitz eines Landgerichts befindet	—	50
			β) in allen andern Städten und Gemeinden	—	40
b) Für die Bewirkung der Festsetzung der Gebühren auf das Versteigerungsprotokoll:			b) Für die Bewirkung der Festsetzung der Gebühren auf das Versteigerungsprotokoll:		
α) bei einer Forderung unter 150 ℳ. .	1	—	α) in Städten mit dem Sitz eines Landgerichts	2	—
β) " " " über " " .	1	25	β) in allen andern Städten und Gemeinden	1	50
c) Für die Hinterlegung der Kaufgelder			c) für die Hinterlegung der Kaufgelder:		
α) bei einer Forderung unter 150 ℳ. .	1	—	α) in Städten mit dem Sitz eines Landgerichts	2	—
β) " " " über " " .	1	25	β) in allen andern Städten und Gemeinden	1	50

C. Ver

1. Jn

a) Im Allgemeinen. Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners und Eintragung in das Gefangenen-Register mit Einschluß der Entschädigung der Zeugen	30	—	a) Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners und Eintragung in das Gefangenen-Register mit Einschluß der Entschädigung für zwei Zeugen	30	—
b) Im Konkurse. Verhaftet der Gerichtsvollzieher einen Falliten auf Grund des handelsgerichtlichen Urtheils, so darf er nur . . . . in Ansatz bringen.	5	65	Für die Aufsuchung des Schuldners und sonstige besondere Bemühungen wird nichts vergütet.		
Für die Aufsuchung des Schuldners und					

Bayern. III.	Mark.	Hannover. IV.	Mark.	Entwurf. V.	Mark.
des Versteigerungsprotokolls beträgt die Gebühr von jeder Seite	— 15	dauert, nach dem Ertrage des Auktionserlöses:		Hat der Verkauf, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der C. P. O. oder in Folge der Zurücknahme des Auftrages nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher	2 —
c) Für die Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollzieher bei Beträgen bis zu 900 ℳ 1 pCt., für weitere Beträge bis zu 1800 ℳ $^1/_2$ pCt., für weitere Beträge $^1/_8$ pCt.		α) bis zu 30 ℳ . . .	1 —	Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe:	
		β) von 30 bis zu 300 ℳ	1 25	a) bei Zahlungen ein Viertheil der für den Verkauf bestimmten Sätze, jedoch nicht unter	1 —
		γ) von 300 bis zu 900 ℳ	1 50	b) bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von .	1 —
		δ) von 900 bis zu 3000 ℳ	1 75	Erfolgt die Leistung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe:	
		ε) von 3000 bis zu 15000 ℳ	2 —	a) bei Zahlungen die Hälfte der für den Verkauf bestimmten Sätze, jedoch nicht unter	3 —
		ζ) über 15000 ℳ . .	2 50	b) bei Herausgabe von Sachen diejenige Gebühr, welche für die Wegnahme zu entrichten ist.	
		Kommt es jedoch überhaupt nicht zur Auktion, so wird außer den Reisekosten für die vorbereitenden Akte, insbesondere für die Veröffentlichung der Auktion und das Originalprotokoll über Abschätzung u. s. w. der zu versteigernden Gegenstände vergütet bei einem Werthe:			
		α) bis zu 300 ℳ . . .	— 50		
		β) von 300 bis 3000 ℳ	1 —		
		γ) von 3000 bis 15000 ℳ	1 50		
		δ) über 15000 ℳ . . .	2 —		
		Dieselbe Gebühr wird für die Einhändigung der Schuldsumme behufs Auszahlung an die Gläubiger entrichtet.			

Haftung.

Civilsachen.

Bayern. III.	Mark.	Hannover. IV.	Mark.	Entwurf. V.	Mark.
a) Im Allgemeinen		a) Im Allgemeinen.		Der Gerichtsvollzieher erhält:	
Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung ins Gefangenen-Register	18 —	Für die Vollstreckung des Arrestbefehls	6 —	a) für die Verhaftung einer Person einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft .	15 —
		Wird mit der Vollstreckung des Arrestbefehls das Zahlungsgebot verbunden, so passirt hierfür keine besondere Gebühr; für die Abschrift des Protokolls Schreibgebühr.		b) für die zwangsweise Vorführung einer Person . .	15 —
b) Gegen einen in Strafhaft befindlichen Schuldner.		b) Kann der Arrestbefehl durch Inhaftnahme des		c) Abstand von der Verhaftung. Kann eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt	

Rheinpreußen. I.	Mark.		Elsaß-Lothringen. II.	Mark.	
sonstige besondere Bemühungen wird nichts vergütet.					
c) Vorführung des Schuldners.					
Für die Vakation, wenn der verhaftete Schuldner auf sein Begehren dem Präsidenten des Gerichts vorgeführt wird . . .	3	—			
Schreibgebühren.			Schreibgebühren.		
Für die Abschrift des Protokolls über die Verhaftung und für die Abschrift des Protokolls über die Eintragung in das Register des Gefängnisses zusammen	1	50	Für die Abschrift des Protokolls über die Verhaftung und für die Abschrift des Protokolls über die Eintragung in das Register des Gefängnisses, zusammen	2	—
d) Empfehlung (Nachverhaftung).			Empfehlung (Nachverhaftung).		
Für die Empfehlung eines schon verhafteten Schuldners	3	—	Für die Empfehlung eines schon verhafteten Schuldners	3	—
Für die Abschrift	—	75	Für die Abschrift	—	75
e) Transport.					
Für das Protokoll über die Abführung des Schuldners aus dem Gefängniß an einen andern Ort, in Fällen, wo solches statthaft ist	5	—			

2. In

a) Vollstreckung der Vorführungsbefehle			a) Vollstreckung der Vorführungsbefehle		
Für die Vollstreckung der Vorführungs- und Verhaftsbefehle, das Insinuationsdokument und die Kopie mit eingerechnet . .	5	65	Für die Vollstreckung der Vorführungsbefehle mit Einschluß des Insinuationsdokuments und der Kopie:		
b) Vollstreckung der Erkenntnisse			α) in Städten von 40000 Einwohnern und darüber	4	80
α) kraft eines einfachen Polizei-Erkenntnisses.	2	50	β) in allen andern Städten und Gemeinden	4	—
β) kraft eines Arrestbefehls oder eines Urtheils in korrektionellen Sachen, welches Gefängnißstrafe enthält	7	50	b) Vollstreckung der Erkenntnisse		
			α) kraft einfachen Polizei-Urtheils: in Städten von 40 000 Einwohnern und darüber	3	20

Bayern. III.	Mark.		Hannover. IV.	Mark.		Entwurf. V.	Mark.	
Für den zur Vollstreckung der Personalhaft gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Schuldner zu bewirkenden Zustellungsakt einschließlich aller Abschriften	5	40	Schuldners nicht vollzogen werden	3		des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785 und 787 der C. P. O. aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so beträgt die Gebühr	5	—
Für die Aufsuchung des Schuldners und alle übrigen besonderen Bemühungen wird nichts vergütet.						Hat die Verhaftung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 C. P. O. oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher	5	—
c) Abstand von der Verhaftung.			c) Für die Vorführung aus dem Arrest	1	50			
Für das bei Abstand von der Verhaftung (im Fall der Gefahr für Leben oder Gesundheit des Schuldners) errichtete Protokoll einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift	5	40				Schreibgebühren. Für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden.		
d) Nachverhaftung. Für den Zustellungsakt im Falle der Nachverhaftung einschließlich aller Abschriften und der Eintragung in das Gefangenen-Register	5	40				d) Nachverhaftung. Für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person	3	—
e) Transport. Für das Protokoll über die Verbringung des Schuldners aus dem Straf- oder Untersuchungsgefängniß in das Schuldgefängniß einschließlich aller Bemühungen . . .	12	60						

Strafsachen.

Bayern. III.			Hannover. IV.			Entwurf. V.		
Besondere Bestimmungen finden sich nicht.			Besondere Bestimmungen finden sich nicht.			Vergl. §. 25 des Entwurfs.		

Rheinpreußen.

I.

	Mark.	
γ) kraft eines Kriminal-Arrestbefehls oder eines Urtheils, welches zu Zuchthausstrafe, — oder härteren Strafen verurtheilt	11	25
c) Vorführung aus dem Gefängniß.		
Für die Abholung eines jeden Gefangenen aus dem Gefangenenhause, für dessen Vorführung vor den Richter und das Zurückführen in das Gefangenenhaus	—	50
Eine besondere Gebühr für die Nachspürung wird nicht bewilligt.		

Elsaß-Lothringen.

II.

	Mark.	
in andern Städten und Gemeinden.	2	40
β) kraft eines Arrestbefehls oder eines Urtheils in korrektionellen Sachen, welches Gefängnißstrafe enthält:		
in Städten von 40 000 Einwohnern und darüber	12	—
in andern Städten und Gemeinden .	9	60
γ) kraft eines Leibverhaftsbefehls oder eines auf Einschließung lautenden Urtheils:		
in Städten von 30 000 Einwohnern und darüber	14	40
in andern Städten und Gemeinden .	12	—
δ) kraft eines auf Zwangsarbeit oder härtere Strafe lautenden Urtheils:		
in Städten von 40 000 Einwohnern und darüber	20	—
in andern Städten und Gemeinden .	16	—
c) Vorführung aus dem Gefängniß.		
Für die Abholung eines jeden Gefangenen aus dem Gefangenenhause, für dessen Vorführung vor den Richter und das Zurückführen in das Gefängniß:		
α) in Städten von 40 000 Einwohnern und darüber	—	48
β) in allen andern Städten und Gemeinden	—	40
Eine besondere Gebühr für die Nachspürung wird nicht bewilligt.		

III. Reise

A. In

Rheinpreußen

1. Im Allgemeinen.

	Mark.	
a) Die Gerichtsvollzieher erhalten in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörenden Sachen für eine Meile Entschädigung	—	65
b) in den nicht zur friedensrichterlichen Kompetenz gehörenden Sachen	1	25

Elsaß-Lothringen

1. Im Allgemeinen.

	Mark.	
a) Die Gerichtsvollzieher erhalten in den zur Kompetenz der Friedensgerichte gehörenden Sachen für eine Entfernung von mehr als 5 Kilometer eine Reiseentschädigung für jeden Myriameter von	2	—
b) in den nicht zur friedensrichterlichen Kompetenz gehörenden Sachen für eine Entfernung von mehr als 6 Kilometer bis zu einem Myriameter	4	—
und für je fernere 5 Kilometer	2	—

Bayern. III.	Mark.	Hannover. IV.	Mark.	Entwurf. V.	Mark.

kosten.

Civilsachen.

Bayern. III.	Mark.	Hannover. IV.	Mark.	Entwurf. V.	Mark.
1. Im Allgemeinen. Die Reisegebühr der Gerichtsvollzieher beträgt ohne Unterschied der Geschäfte für jedes Kilometer Entfernung der Hinreise . . . und ebensoviel für jedes Kilometer der Rückreise.	– 20	Reisegebühren werden nur erhoben für die nicht nach Stunden zu berechnenden Akte, welche außerhalb des Wohnorts des Gerichtsvoigts bezw. dessen Vorstädten vorzunehmen sind, nämlich: a) falls der Akt in dem Amtsgerichtsbezirke vorzunehmen, in welchem der Gerichtsvoigt wohnhaft ist, nach folgenden Werthsklassen:		Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von	– 10

Rheinpreußen.

I.

2. Art der Berechnung.

Die Reise wird berechnet, indem man die Entfernung von dem Wohnorte des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo das Geschäft verrichtet wird, und den Rückweg zusammenrechnet, jedoch:

α) wenn die Entfernung hin und zurück zusammen weniger als eine Meile beträgt, wird nichts berechnet;

β) werden die Reisegebühren nur nach halben und ganzen Meilen berechnet, was zwischen fällt, darf nicht in Ansatz kommen.

3. Mehrfache Akte.

a) Gleicher Art.

α) An denselben Orten.

Wenn mehrere reisekostenpflichtige Akte auf derselben Reise gemacht werden, so ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die einfache gesetzliche Reiseentschädigung auf alle Akte gleichmäßig zu vertheilen. Jeder Akt trägt demnach nur einen Theil.

β) An verschiedenen Orten.

Wenn ein Gerichtsvollzieher schon außerhalb seines Wohnortes einen oder mehrere reisekostenpflichtige Akte gemacht hat und sich sodann an einen noch weiter entfernten Ort begiebt, um auch da zu instrumentiren, so fallen die Kosten für die Reise von dem ersten Orte bis zu dem letzteren den Parteien, für welche am letzteren Orte instrumentirt wird, einseitig zur Last; diese Parteien helfen außerdem an den Kosten der Reise von dem Wohnorte des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo zuerst instrumentirt wird, gleichmäßig tragen. Ein Gleiches gilt, wenn diejenigen Akte, für welche wegen größerer Entfernung höhere Reisekosten in Ansatz zu bringen sind, auf der Hinreise, die mit geringeren Reisekosten verbundenen Akte auf der Rückreise aufgenommen werden.

b) Ungleicher Art.

Werden gleichzeitig Akte, für welche nur 0,65 *M.* für die Meile als Reiseentschädigung berechnet werden kann, mit anderen Akten

Elsaß-Lothringen.

I.

2. Art der Berechnung.

Die Reise wird berechnet, indem man die Entfernung von dem Wohnsitze des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo das Geschäft verrichtet wird, nur einmal berechnet. Hin- und Rückweg werden nicht zusammengerechnet.

Hierbei wird:

ad a nur nach Myriametern,

ad b nur nach 5 Kilometern gerechnet; was zwischenfällt, wird nicht in Ansatz gebracht.

3. Mehrfache Akte.

Wenn mehrere Akte auf derselben Reise und in demselben Orte gemacht werden, so erhält der Gerichtsvollzieher für sämmtliche Akte nur die einfache Reiseentschädigung, welche auf sämmtliche Originalurkunden gleich zu vertheilen ist. Der betreffende Antheil ist auf jedem Akte besonders zu vermerken.

Bayern.

III.

2. Art der Berechnung.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers an bis wieder dahin zurück die eine Hälfte als die Hin-, die andere Hälfte als die Rückreise angesehen.

Für eine Entfernung unter 2 Kilometer vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers wird keine Reisegebühr bezahlt.

3. Mehrfache Akte.

Nehmen die Gerichtsvollzieher auf einer und derselben Reise mehrere amtliche Geschäfte in der nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden vor, so haben sie die Reisegebühr auf alle Akte nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern in der Art zu vertheilen, daß für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung kommt.

Auf einen einzelnen Akt darf niemals eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollzieher deshalb die Reise besonders gemacht hätte.

Hat ein Gerichtsvollzieher von derselben oder verschiedenen Parteien für mehrere auf derselben Route verrichtbare Geschäfte Auftrag erhalten, so sind alle Geschäfte, wenn nicht thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, auf derselben Reise vorzunehmen.

Hannover.

IV.

	Mark.	
α) bis zu 30 ℳ.	—	25
β) von 30 bis 150 ℳ.	—	40
γ) von 150 bis 900 ℳ.	—	75
δ) über 900 ℳ.	1	
b) falls der Akt in einem anderen Amtsgerichtsbezirke vorzunehmen, für jede Meile, und zwar nicht allein der Hinreise, sondern auch der Rückreise einschließlich aller Nebenkosten:		
α) bis zu 30 ℳ.	—	40
β) von 30 bis 300 ℳ.	—	50
γ) über 300 ℳ.	—	75

Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll gerechnet. Bei jedem auswärtigen Akte, auch wenn deren in einer und derselben Sache mehrere zugleich vorzunehmen, kann die Reisevergütung besonders berechnet werden.

Entwurf.

V.

Mehrfache Akte.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtsitze zu berechnende Entschädigung.

Rheinpreußen.

I.

(Mark.)

gefertigt, deren Reisekosten 1,25 ℳ für die Meile beträgt, so ist auf die ersteren nur die Hälfte der auf sie fallenden Quote der Reisegebühr, und der Ueberrest gleichmäßig auf die anderen Akte zu vertheilen.

Niemals dürfen auf Grund der Vertheilung einem Akte mehr Reisekosten zur Last gelegt werden, als er verursacht haben würde, wenn er allein und ausschließlich zu fertigen gewesen wäre.

Elsaß-Lothringen.

II.

(Mark.)

B. In

Rheinpreußen.

1. Im Allgemeinen.

Die Gerichtsvollzieher erhalten für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl der Staatsanwaltschaft oder einer gerichtlichen Behörde innerhalb ihres Kantons vornehmen und für welche sie aus dem Kriminalfonds bezahlt werden, keine Reisekosten, es sei denn, daß solche von dem Angeschuldigten in Folge des Urtheils gezahlt werden.

2. Höhe.

	Mark	
Die Gerichtsvollzieher erhalten für jede zurückgelegte Meile	—	65
Für den nothwendigen, gehörig bescheinigten Aufenthalt für jeden Tag ohne Abzug . . .	1	25

3. Mehrheit der Akte.

Im Falle, daß der Ersatz der Reisekosten nur ein eventueller ist, sind die Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, die Reisekosten auf die mehreren Akte zu vertheilen, sie können vielmehr für jeden die vollen Kosten berechnen; in den übrigen Fällen (in Folge Auftrags einer Partei oder bei einer Reise in einen fremden Kanton) gelten dieselben Regeln, wie in Civilsachen.

Werden auf derselben Reise Akte in Strafsachen und in Civilsachen gefertigt, so ist der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, die ersteren in die Vertheilung der Reisekosten einzubegreifen, wenn ihre Reisekosten nur eventuell sind (vergl. sub 1) und er unter dem Akte auf diese eventuellen Reisekosten verzichtet.

Elsaß-Lothringen.

1. Im Allgemeinen.

Die Gerichtsvollzieher erhalten nichts, wenn die Entfernung ihres Amtsitzes von dem Orte des Geschäfts nicht mehr als 2 Kilometer beträgt.

2. Höhe.

	Mark	
Für jeden Myriameter der Hin- und Rückreise	1	20
Für jeden Tag Aufenthalts, welcher durch höhere Gewalt verursacht wird	—	80

3. Art der Berechnung.

Die Entschädigung wird nach ganzen und halben Myriametern berechnet, Bruchtheile von 8 oder 9 Kilometer werden einem Myriameter und Bruchtheile von 3 bis 7 Kilometer einem halben Myriameter gleich berechnet.

4. Mehrheit der Akte.

Vergl. Reisekosten in Civilsachen.

Bayern. III.	Hannover. IV.	Entwurf. V.
Strafsachen.		
Besondere Bestimmungen über Reisegebühren der Gerichtsvollzieher in Strafsachen finden sich nicht.	Besondere Bestimmungen über Reisegebühren der Gerichtsvollzieher in Strafsachen sind nicht vorhanden.	Die Reisegebühren sind dieselben, wie in Civilsachen.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Auf Verlangen des Sachverständigen ist ihm für die aufgetragenen Leistungen eine Vergütung nach dem gewöhnlichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, und nicht eine Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ergangen ist, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, von Amtswegen berichtigt werden. Diese Berichtigung steht auch dem Gerichte zu, welches über eine Beschwerde zu entscheiden haben würde.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive

zu dem

Entwurf einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes (St. P. O. §§. 48 ff., §§. 75 ff.; C. P. O. §§. 342 ff., §§. 369 ff; K. O. §§. 65, 67; G. V. G. §. 161) besteht im Gebiete des Reichs jedem Gerichte gegenüber ohne Unterschied der Grenzen der einzelnen Bundesstaaten für jedermann die gleiche Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Sachverständigen-Gutachtens. Die Verpflichtung, einer Berufung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ist nicht davon abhängig, ob der Berufene Unterthan desjenigen Staates oder in demselben wohnhaft ist, welchem das Gericht, vor dem er erscheinen soll, angehört. Danach ergiebt sich die Forderung als begründet, daß die Feststellung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Gebühren innerhalb des Geltungsbereichs der Prozeßordnungen möglichst gleichmäßig und auf einheitlicher Grundlage erfolge.

Die Justizkommission des Reichstags hat in der Sitzung vom 1. Juni 1875 (Prot. S. 363) durch einen einstimmig gefaßten Beschluß der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die reichsgesetzliche Regelung des mit dem Prozesse verbundenen Kostenwesens auf die Gebühren für Zeugen und Sachverständige auszudehnen sei. Der Bundesrath hat, als er aus Anlaß dieser Resolution der Justizkommission in der Sitzung vom 28. September 1876 (Prot. S. 229) beschloß,

> dem Reichskanzleramt anheimzustellen, einen Gesetzentwurf über die Kosten des Civilprozesses, sowie des mit der Konkursordnung verbundenen Kostenwesens aufzustellen,

rücksichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen einen Vorbehalt nicht gemacht. Die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Gebühren scheint sogar in der C. P. O. (§§. 366, 378) und in der St. P. O. (§§. 70, 84) anerkannt zu sein, da dieselben auf die Gebührenordnung (nicht, wie die entsprechenden Bestimmungen der Entwürfe, auf die Gebührenordnungen) in Ansehung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Entschädigung hinweisen. Die Verschiedenheit der Lebensgewöhnungen, Lohnsätze, Preise und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse kann nicht als Hinderungsgrund einheitlicher Regelung für das Gebiet des Reichs anerkannt werden, da diese Verschiedenheit keineswegs mit der territorialen Abgrenzung der Bundesstaaten zusammentrifft, und ihr andererseits, soweit erforderlich, leicht durch Gewährung eines ausreichenden Spielraums für das richterliche Ermessen Rechnung getragen werden kann.

Nach §. 366 der C. P. O. und §. 70 der St. P. O. hat der Zeuge Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Der Sachverständige kann nach §. 378 der C. P. O. und §. 84 der St. P. O. neben der Entschädigung für Zeitversäumniß und der Erstattung der ihm verursachten Kosten auch noch Vergütung seiner Mühwaltung beanspruchen. Damit sind die Prinzipien für Festsetzung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bereits gesetzlich festgestellt, und es kann sich im Wesentlichen hier nur noch um Festsetzung von Maximal- und Minimalsätzen handeln, soweit dem richterlichen Ermessen hierbei eine Grenze gezogen werden kann. Der Entwurf schließt sich genau an die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 545) an, weil dieselben den Verhältnissen der Gegenwart voraussichtlich in allen Theilen des Deutschen Reichs entsprechen, in dem größeren Theile desselben bereits in Kraft stehen und sich in der Praxis durchaus bewährt haben. Unter Verweisung hierauf wird deshalb auch von einer eingehenderen Begründung der Einzelbestimmungen über die Vergütungssätze abgesehen werden dürfen.

Es lassen sich allerdings füglich Fälle denken, in welchen die im Entwurf ausgeworfenen Maximalsätze der Entschädigungen für Zeitversäumniß und Reiseaufwand (§§. 2, 3, 8) hinter der wirklichen Einbuße am Erwerb und dem entstandenen Aufwande zurückbleiben; die Beschränkung dieser Entschädigungen auf ein bestimmtes Maß ist aber bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse für die leichte Handhabung des Gesetzes, sowie um grundlosen Berechnungen im voraus entgegenzutreten, nicht zu entbehren; diejenigen Personen dagegen, für welche die Maximalsätze des Entwurfs nicht ausreichen, werden zu den wohlhabenderen gehören, und diese sind ein solches Opfer unschwer zu tragen im Stande.

Dem Sachverständigen ist für seine Mühwaltung grundsätzlich eine gleiche Vergütung zu gewähren, wie wenn die Leistung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens einem Privaten gemacht würde. Für die Feststellung entsteht jedoch eine Schwierigkeit daraus, daß die Leistung in sehr vielen Fällen eine solche ist, welche außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens regelmäßig nicht vorkommt. Es empfiehlt sich deshalb, die Vergütung prinzipaliter nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß und der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, ähnlich wie die Versäumnißgebühr des Zeugen, zu bemessen und nur eventuell dem Sachverständigen die Liquidation des nachweisbaren gewöhnlichen Preises seiner Leistung zu überlassen (§§. 3, 4). Der höchste Betrag der dem Sachverständigen nach der Zeit zu gewährenden Vergütung muß anders und höher als der Betrag der Versäumnißentschädigung des Zeugen bestimmt werden, weil gerade solche Personen, welche die einträglichste Erwerbsthätigkeit haben, als Zeugen vielfach am wenigsten eine ziffermäßig festzustellende Einbuße am Erwerb erleiden, für den Sachverständigen aber die Zeit regelmäßig einen um so höheren Werth hat, je höher sich die Einnahme aus der Ausübung seiner Wissenschaft, seiner Kunst oder seines Gewerbes beläuft.

Die im §. 13 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften betreffen Medizinalbeamte, Feldmesser und dergleichen vom Staate angestellte oder approbirte Personen (Königlich sächsische Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinal-polizeilichen Verrichtungen vom 14. März 1872, Gesetzblatt S. 135; preuß. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872, Ges.-Samml. S. 265; preuß. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten, vom 17. September 1876, Ges.-Samml. S. 411; preuß. Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871, Ges.-Samml. S. 101; Verfügung des preußischen Justizministers vom 10. September 1877, Justiz-Ministerialblatt S. 197). Die für den Fall einer Divergenz solcher Taxvorschriften in §. 13 gegebene Regel entspricht dem §. 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, erfüllt eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß in vielen Fällen bei der Vernehmung eines Beamten zugleich ein dienstliches Interesse obwaltet; denn dieses kann nur als mittelbarer Anlaß, nicht aber als wesentlicher Grund seiner Ladung in Betracht kommen. Dagegen hat der öffentliche Beamte für Terminsreisen nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Entschädigung zu beanspruchen, falls er in seiner Eigenschaft als Beamter sein Zeugniß oder Gutachten abgiebt. Dies trifft in den Fällen der Nr. 1 und 2 des §. 14 zu.

Die Nr. 1 hat zur Voraussetzung, daß der Beamte die Wahrnehmung, über welche sein Zeugniß verlangt wird, in Ausübung seines Amtes, nicht blos bei Gelegenheit derselben gemacht habe; er muß also kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntniß zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann es keinen Unterschied begründen, ob der Beamte über seine Wahrnehmungen auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder auf Aufforderung eines anderen staatlichen Organs Auskunft giebt; vielmehr muß diese immer in gleicher Weise als amtliche gelten.

Das Gleiche trifft in dem unter Nr. 2 vorgesehenen Falle zu. Auch hier wird von dem Beamten aus Veranlassung seines Amtes eine ihm als Beamten obliegende Leistung gefordert. Dazu tritt, daß sein Amt ihm die Verpflichtung auferlegt, der Ladung Folge zu leisten (C. P. O. §. 372, St. P. O. §. 75), falls nicht seine vorgesetzte Behörde erklärt, daß aus der Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile entstehen würden (C. P. O. §. 373, St. P. O. §. 76).

Die im §. 16 vorgeschlagene Präklusivfrist soll den Abschluß der Kostenrechnungen für die Gerichte und die Betheiligten erleichtern.

In Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften ist die Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Beträge in die Hand des Richters beziehungsweise des Gerichts gelegt.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühren ist in einzelnen Landesrechten ein Rechtsmittel nicht gewährt (hannoversche Prozeßordnung §. 271, Art. 13 der bayerischen Verordnung vom 5. Januar 1862, Regierungsblatt S. 17). Hierfür läßt sich auch geltend machen, daß es sich meistens nur um geringe Beträge handelt und die Entscheidung selten rechtliche Schwierigkeiten bietet. Andererseits kommt dagegen in Betracht, daß in einzelnen Fällen eine unrichtige Entscheidung das Interesse sowohl des Zeugen oder des Sachverständigen als auch der Staatskasse und des Erstattungspflichtigen erheblich schädigen kann. Deshalb läßt der Entwurf gegen die Festsetzung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Neben der Beschwerde ist auch im Interesse der Staatskasse, welches mit dem des Ersatzpflichtigen zusammentrifft, die Möglichkeit einer Berichtigung von Amtswegen gegeben. Ist der dem Zeugen oder Sachverständigen aus der Staatskasse gezahlte Betrag dieser erstattet, so liegt ein Grund zur Berichtigung von Amtswegen nicht mehr vor. In Rücksicht auf die grundsätzliche Unanfechtbarkeit der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen (C. P. O. §. 531, St. P. O. §. 352) ist eine Berichtigung derselben von Amtswegen ausgeschlossen.

Nr. 77.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die bei der Wahl des Abgeordneten Goetting im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Berichterstatter: Abgeordneter Thilo.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß der Beschluß vom 19ten April 1877 dahin geht: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen über den angeblichen Kauf resp. Verkauf einer Wahlstimme durch den Maurermeister Krieghoff und Arbeiter Kiel strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen“,

in Erwägung, daß dieser Beschluß durch die stattgehabten Ermittelungen ohne Betheiligung der zur Strafverfolgung berufenen Behörde, der Staatsanwaltschaft, seine Erledigung nicht gefunden hat,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen

die Erledigung des Beschlusses des Reichstags vom 19. April d. J. zu veranlassen und von dem Resultate dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 8. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender.	**Thilo**, Berichterstatter.

Nr. 78.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Berger im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg, Königreich Preußen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wagner.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Berger im 6ten Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg für gültig zu erklären.

Berlin, den 8. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Wagner**, Berichterstatter.

Nr. 79.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat,

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1878/79 (Anlage V.) und Kapitel 19 Titel 15 der Einnahme (Hauptetat S. 116).

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 51. Militärpersonal.

Titel 1 bis 30 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 52. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.

Bei Titel 1 abzusetzen: 25 000 *M.*, also zu bewilligen in Titel 1: 1 063 400 *M.*

Titel 2 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Bei Titel 3 abzusetzen: 75 000 *M.*, also zu bewilligen in Titel 3: 2 507 990 *M.*

Titel 4 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Kapitel 53. Naturalverpflegung.

Titel 1 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Bei Titel 2 abzusetzen: 12 000 *M.*, also zu bewilligen in Titel 2: 2 070 000 *M.*

Titel 3 und 4 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 60. Werftbetrieb.

Titel 1 bis 15 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 16 „Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette „Vineta" 1. Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 900 000 *M.* nur 100 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 17 bis 19 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20 „Zum Bau eines Avisos als Ersatz für Aviso „Grille" 1. Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 469 000 *M.* nur 269 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 21 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Kapitel 61. Artillerie.

Titel 7 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 7.

Titel 1 bis 13 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 14 „Zum Bau der Panzerkorvette E., erste Rate 876 000 *M.*" zu streichen.

Titel 15 bis 18 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 19 „Zum Bau des Panzerkanonenboots K., 1. Rate 462 500 *M.*" zu streichen.

Titel 20 bis 24 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 25 „Zum Bau und zur ersten Ausrüstung von 2 Feuerschiffen f. d. Gjedser-Riff 450 000 *M.*" zu streichen.

Titel 26 bis 47 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 7a. (Hauptetat S. 84) unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
zum Marineetat pro 1879/80 eine Uebersicht vorzulegen über die seit 1873 im Extraordinarium verwendeten und die zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesammtkosten mit dem Anschlage nach dem Flottengründungsplan von 1873.

Einnahme.

Kapitel 19. Außerordentliche Zuschüsse.

Aus der Anleihe.

Titel 15 „Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 33 368 665 ℳ, die Summe von 32 580 165 ℳ einzustellen.

Berlin, den 9. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Rickert**, Berichterstatter.

Nr. 80.

Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die bei der in der verflossenen Legislaturperiode erfolgten Wahl des Abgeordneten Baron von der Goltz-Kallen im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirkes Königsberg vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Forcade de Biaix.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß vom 16. Dezember 1876:

2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Folge der im beiliegenden Wahlprotest aufgestellten Behauptungen gerichtliche Beweiserhebung, insbesondere durch Vernehmung der im Wahlprotest vorgeschlagenen und der aus der Untersuchung sich ergebenden Zeugen, darüber eintreten zu lassen:
   a) ob und in welchem Umfange Gensdarmen, Chaussee-Aufseher und Exekutoren Wahlzettel und Wahlaufrufe vertheilt haben?
   b) ob und inwieweit sie dabei im amtlichen Auftrage gehandelt haben?
   c) ob und in welchem Umfange ein Angestellter des Landrathsamtes von der Goltz'sche Wahlzettel und Wahlaufrufe versendet und solche Packete mit amtlichen Zeichen versehen habe, und in welchem Auftrage er dabei gehandelt habe?
   d) ob im Wahlbezirke Gutenfeldt der als Beisitzer bezeichnete Besitzer Steinort wirklich dem Wahlakte in dieser Funktion beigewohnt und hierfür — rechtzeitig oder überhaupt — vereidigt worden sei?
   e) ob der Beisitzer Hauptmann Ephraim in Gutenfeldt Branntwein an die Wähler vertheilt habe, ob solches im Wahllokale geschehen sei, ob es ausschließlich an die Wähler des Herrn v. d. Goltz geschehen sei?
   f) den Wahlkommissarius, Landrath Freiherrn v. Hüllessem, wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbureaus rektifiziren zu lassen,
   g) den Wahlvorsteher Matz von Gutenfeldt wegen des gesetzwidrig gebildeten Wahlvorstandes rektifiziren zu lassen;
3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage von dem Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen,

durch die stattgehabte Untersuchung und die Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Februar 1878 für erledigt zu erachten;

Berlin, den 7. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **v. Forcade de Biaix**, Berichterstatter.

Nr. 81.

Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

eine bei der Wahl des Abgeordneten Dr. Weigel im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirkes Kassel angeblich stattgehabte Wahlbeeinflussung.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Forcade de Biaix.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluß vom 18. April v. J.:

„den Herrn Reichskanzler aufzufordern, wegen der gegen den Königlichen Oberförster Richter von Wolfgang behaupteten Wahlbeeinflussung, Untersuchung und nach Maßgabe derselben Remedur zu veranlassen und von dem Ergebnisse dem Reichstage Nachricht zu geben“,

durch die stattgehabte Untersuchung und die Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. für erledigt zu erachten.

Berlin, den 7. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **v. Forcade de Biaix**, Berichterstatter.

Nr. 82.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. Badischen Wahlkreis, Oberschulrath-Assessors Dr. Bürklin, in Folge seiner Ernennung zum Oberschulrath für erloschen zu erklären?

Berichterstatter: Abgeordneter Ackermann.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
das Mandat des Abgeordneten Dr. Bürklin für fortbestehend zu erklären.

Berlin, den 11. März 1878.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. **Ackermann,** Berichterstatter.

Nr. 83.

Berlin, den 10. März 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, unter Bezugnahme auf die während der III. Session der I. Legislaturperiode unterm 6. Mai 1872 gemachte gleichartige Mittheilung, beifolgend eine durch das veterinärärztliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts ausgearbeitete Denkschrift

über das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen

mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift

über

das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen.

Das wiederholte Auftreten der Rinderpest in Deutschland seit dem Jahre 1871 hat Gelegenheit gegeben, neue Erfahrungen über die Wirksamkeit der bei der Abwehr und bei der Unterdrückung der Seuche in Anwendung kommenden Maßregeln zu sammeln. Die nachstehende Schilderung beruht theils auf den von den betheiligten Bundesregierungen gelieferten Materialien, theils auf den Beobachtungen der Organe des Reichs, welche in Gemäßheit der Bestimmung im §. 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, mit der Ueberwachung der angeordneten Maßregeln betraut waren.

I. Darstellung der Rinderpest-Invasionen während der Jahre 1872 bis 1877.

A. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1872.

I. Königreich Preußen.

1. Regierungsbezirk Schleswig.

Am 5. August 1872 wurde der Ausbruch der Rinderpest in Lockstedt, Kreis Pinneberg, bei zwei Stück Rindvieh, welche auf einer Koppel weideten, konstatirt. Die Seuche war durch eine Heerde von 50 russischen Ochsen, die der Kommissionär Nielsen in Hamburg aus Kronstadt bezogen hatte, eingeschleppt. Die Heerde, welche am 17. Juli von Lübeck in Hamburg eingetroffen war, hatte auf der Flur in Eimsbüttel, die an die Lockstedter Flur grenzt, geweidet. Am 19. Juli waren von den Ochsen 40 Stück nach England weiter transportirt und 9 Stück in Hamburg geschlachtet, während 1 Stück nach den Ermittelungen pestkrank gewesen und beseitigt war. Das Kontagium ist auf die in der Lockstedter Flur weidenden Thiere wahrscheinlich durch Vermittelung von Menschen, die mit dem Nielsen'schen Vieh in Berührung gekommen waren, übertragen. Behufs Unterdrückung der Seuche wurden in Lockstedt 26 Stück Vieh getödtet.

2. Regierungsbezirk Coblenz.

Am 4. Dezember 1872 kam ein vereinzelter Rinderpestfall in Neuendorf bei Coblenz vor. Die Einschleppung der Seuche war durch einen Transport Ochsen bewirkt, welchen die Händler Gebrüder Heß zu Offenbach über Passau, Nürnberg, Würzburg bezogen hatten.

II. Hamburgisches Gebiet.

Am 18. August 1872 wurde die Rinderpest bei einer gefallenen und bei einer kranken Kuh in der Gemeinde Eppendorf festgestellt. Der Ansteckungsstoff war höchstwahrscheinlich durch Menschen, welche die verseuchten Weiden zu Eimsbüttel oder zu Lockstedt passirt hatten, eingeschleppt. Zur Unterdrückung der Seuche wurden 13 Stück Rindvieh und 2 Ziegen getödtet.

Am 26. August kam die Seuche unter dem Viehbestande des Gasthofs Andreasbrunnen, welcher an der Eppendorfer Chaussee liegt, zum Ausbruch. Die in dem Gehöft vorhandenen 18 Kühe und 5 Ziegen wurden getödtet.

Am 27. August kam noch ein vereinzelter Pestfall auf einer in der Flur von Eimsbüttel liegenden Weide des bereits genannten Viehkommissionärs Nielsen vor.

Am 21. September trat die Seuche in der Stadt Hamburg auf und mußten daselbst im Ganzen 18 Stück Rindvieh getödtet werden. Die Art der Einschleppung des Ansteckungsstoffes hat nicht nachgewiesen werden können.

B. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1873.

I. Königreich Preußen.

1. Regierungsbezirk Oppeln.

Ende August 1873 erfolgte der Ausbruch der Rinderpest in den Ortschaften Beuthen, Roßberg und Dombrowa des Kreises Beuthen. In den erstgenannten beiden Ortschaften waren je 3 Gehöfte verseucht, und bis zum 7. September hatte sich die Seuche in Roßberg auf 12 Gehöfte und in Beuthen mit Dombrowa auf 9 Gehöfte verbreitet. Dieselbe war außerdem in zwei Gehöften zu Moczickowitz ausgebrochen. Diese schnelle Verbreitung der Krankheit war auf die Benutzung eines Zuchtstiers zu Roßberg, der mit infizirtem podolischen Vieh in Berührung gekommen war, zurückzuführen.

In der Zeit vom 16. bis 30. September fand noch eine Verschleppung der Seuche nach den Ortschaften Bobreck und Deutsch-Piekar statt, und am 13. Oktober wurde der Ausbruch der Seuche auch in einem Gehöfte zu Scharley festgestellt. Darauf kam Ende Oktober noch ein vereinzelter neuer Pestfall vor.

Im Ganzen sind in den genannten Ortschaften 87 Gehöfte verseucht, 154 Stück Vieh erkrankt, 22 Stück gefallen und 633 Stück getödtet.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Am 12. Dezember 1873 wurde ein Rinderpestfall in dem Dorfe Wiednitz, Kreis Hoyerswerda, konstatirt, nachdem bereits mehrere Stück Rindvieh unter rinderpestähnlichen Erscheinungen gefallen waren. Bis zum 16. Dezember wurden in 3 Gehöften 18 Stück Vieh als rinderpestkrank bezw. rinderpestverdächtig getödtet. Eine weitere Verbreitung hat die Seuche nicht erlangt.

II. Königreich Bayern.

Am 15. November 1873 erfolgte ein Ausbruch der Rinderpest in der Gemeinde Hindschlag, Bezirksamt Wolfstein, Kreis Nieder-Bayern. Außerdem wurden in Wildenranna und Sonnen, Bezirksamt Wegscheid, rinderpestverdächtige Erkrankungen beobachtet. Nach den angestellten Ermittelungen war die Seuche durch eine Viehheerde eingeschleppt, die von Händlern in Steyermark und Kärnthen angekauft und wahrscheinlich auf dem Transport durch OberOesterreich, wo Anfang November an verschiedenen Orten Pestausbrüche konstatirt wurden, infizirt war. Bis zum 29. November waren in Hindschlag 19 Stück Vieh an der Seuche gefallen und 155 Stück, die theils krank, theils verdächtig waren, getödtet. Bis zu demselben Zeitpunkte wurden in Wildenranna, Meßnerschlag und Gottsdorf, sämmtlich im Bezirksamte Wegscheid, zusammen 50 Stück Vieh getödtet. Ferner zeigte sich die Seuche noch in Perling, Bezirksamt Passau, woselbst bis zum 3. November 1 Stück Vieh fiel und 11 Stück getödtet wurden.

In der Woche vom 14. bis 20. Dezember konnte die Seuche in Nieder-Bayern für erloschen erklärt werden.

C. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1875.

I. Königreich Preußen.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Am 14. Januar 1875 wurde der Ausbruch der Rinderpest auf dem 1 Kilometer von der russischen Grenze und 2 Kilometer von der nächsten inländischen Ortschaft entfernt liegenden Gute Sawaden, Kreis Lyck, bei der Obduktion dreier Thiere festgestellt. Die Art der Einschleppung hat nicht ermittelt werden können.

II. Königreich Sachsen.

Mitte April 1875 erfolgte der Ausbruch der Pest unter dem Viehbestande eines Gehöftes in dem Dorfe Kühren bei Wurzen. Von dem 23 Stück Vieh zählenden Bestande sind 9 gefallen und 14, von denen 5 erkrankt waren, getödtet. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes wurde nicht ermittelt. Eine Weiterverbreitung der Seuche hat nicht stattgefunden.

D. Rinderpest-Invasionen im Jahre 1877.

Erste Invasion.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Oppeln.

Der Ausbruch der Rinderpest wurde am 7. Januar auf einem Pachtgute in Klutschau, Kreis Groß-Strehlitz, konstatirt. Der Pächter Bauer hatte am 28. Dezember 1876 von dem Viehhändler Dlugosch in Groditzko, Kreis Groß Strehlitz, 7 Ochsen bezogen, welche der Dlugosch an demselben Tage von dem Hofbesitzer Kaliwoda in Roßberg bei Beuthen übernommen hatte und die damals anscheinend gesund gewesen waren. Die Ochsen waren von Beuthen bis Rudzinitz auf der Eisenbahn transportirt und dann nach Kaltwasser geführt, wo sie auf einem Gute, welches der 2c. Bauer ebenfalls in Pacht hatte, übernachteten. Am andern Tage gingen die Ochsen weiter nach Klutschau, wurden am 2. Januar 1877 wieder nach Kaltwasser zurückgeführt und daselbst zu anderem Vieh in den Maststall gestellt, aber am 3. Januar wiederum nach Klutschau gebracht, weil sie sich krank zeigten und weil in letzterem Gute außer zwei Tagelöhner Kühen kein Vieh stand. Am 5. Januar fiel einer von den Ochsen. Der beamtete Thierarzt, welcher das Thier am folgenden Tage obduzirte, sprach sofort Verdacht auf Rinderpest aus und zog einen höheren Sachverständigen zu, der am 7. Januar die Krankheit feststellte. Inzwischen waren noch vier Ochsen gefallen.

In Kaltwasser wurden von den Thieren, welche im Mastställe standen, am 8. Januar 1 Stück und am folgenden Tage schon 6 Stück rinderpestkrank befunden. Bis zum 14. Januar, als die Gruben zur Aufnahme des gefallenen und des zu tödtenden Viehes fertig waren, hatte die Seuche in dem Maststalle schon 17 Thiere weggerafft. Am 11. Januar hatte sich auch bereits ein Krankheitsfall unter den in einem andern Stalle stehenden Kühen gezeigt. Als die Tödtung des Viehbestandes, welcher vor Ausbruch der Seuche 75 Stück betragen hatte, vorgenommen werden konnte, zeigten sich 43 Thiere krank.

Derjenige Ochse von dem alten Bestande in Kaltwasser, welcher in dem Maststalle in der Nacht vom 2. bis 3. Januar unmittelbar neben den neu zugekauften Ochsen gestanden hatte, war gleich darauf nach dem zu dem Gute gehörigen Vorwerke Karolinenhof gebracht, wo nur Schafe aufgestellt waren, weil der Gutspächter glaubte, durch die Entfernung dieses Ochsen die weitere Verbreitung der Krankheit verhüten zu können. Der Ochse erkrankte in Karolinenhof am 10. Januar an der Pest. Die Schafe, welche sich in einem entlegenen Stalle des Gehöftes befanden, blieben von der Seuche verschont.

Am 26. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest in dem Gehöfte eines Gärtners in Soßnitza, Kreis Zabrze, festgestellt. Von den zwei Kühen des Gehöftes war eine bereits gefallen und die andere krank. Behufs der schnellen Unterdrückung der Seuche wurde auch die einzige, anscheinend gesunde Kuh in dem benachbarten Gehöfte getödtet. Auf welchem Wege die Seuche in Soßnitza eingeschleppt war, konnte nicht ermittelt werden. Die Einschleppung hatte wahr-

scheinlich schon vor Mitte Januar stattgefunden, da bereits am 14. Januar in dem betreffenden Gehöfte ein Kalb erkrankt und in Folge dessen geschlachtet war. Die Krankheit dieses Kalbes war jedoch nicht festgestellt worden.

2. Regierungsbezirk Breslau.

Am 16. Januar wurde in der zu der Zuckerfabrik Konkordia bei Brieg gehörenden Wirthschaft unter dem Viehbestande von 69 Haupt der Ausbruch der Rinderpest konstatirt. Die Seuche war durch zwei Ochsen eingeschleppt, welche der Lieferant, Fleischer Winkler in Brieg, auf dem Schlachtviehmarkte in Breslau am 4. Januar von dem Viehhändler Blendowski aus Beuthen gekauft und am 5. und 6. Januar nach der Fabrikwirthschaft Konkordia getrieben hatte. Von diesen Ochsen fiel einer am 11. Januar, nachdem er an Durchfall gelitten hatte; der andere erkrankte am 12. Januar und wurde am 15. deff. behufs Feststellung der Krankheit getödtet.

Außer 66 Ochsen in dem verseuchten Stalle waren in einem anderen Stalle noch 3 Milchkühe und in einem dritten Stalle 8 Hammel vorhanden. Auch die Kühe und die Hammel wurden getödtet. Bevor die Gruben zur Verscharrung fertig gestellt werden konnten, waren noch 3 Thiere gefallen und 30 erkrankt.

Der Viehhändler Blendowski, von welchem jene beiden, in der Wirthschaft Konkordia erkrankten Ochsen gekauft waren, hatte am 4. Januar 31 Stück Vieh auf der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn nach Breslau auf den Schlachtviehmarkt gebracht. Durch diesen Viehtransport ist unzweifelhaft eine Verseuchung des Breslauer Marktes verursacht worden. Die zugeführten kranken Thiere konnten auf dem Marktplatze mit anderen Thieren in Berührung kommen und mußten auch den Stall mit Ansteckungsstoff verunreinigen, in welchem sie, insoweit sie nicht schon am 4. Januar verkauft waren, die folgende Nacht zubrachten. Höchst wahrscheinlich hatte aber schon früher, nämlich Ende Dezember 1876, eine Einschleppung der Seuche in Breslau stattgefunden. Da die Schließung des Viehmarktes erst am 17. Januar erfolgte, so konnte derselbe den Ausgangspunkt weiterer Verschleppungen der Seuche bilden.

Von dem Blendowskischen Viehtransporte sind 2 Stück, wie bereits erwähnt worden ist, nach Konkordia bei Brieg gegangen; 17 Stück wurden in Breslau von verschiedenen Fleischern geschlachtet und 12 Stück am 5. Januar nach Berlin versandt.

In der Umgegend von Breslau brach die Pest in Folge der Verseuchung des Marktes an verschiedenen Orten aus.

Am 20. Januar wurde der Ausbruch in Klein-Mochbern, Kreis Breslau, unter dem Viehbestande (32 Stück) des Bauerngutsbesitzers Zimmer festgestellt. 3 Stück Vieh waren schon in den Tagen vorher gefallen, 1 Stück geschlachtet und 2 Stück fielen am Tage der Konstatirung. Fast alle übrigen Thiere waren bereits offenbar erkrankt. Die Seuche war in das Gehöft durch eine Kuh eingeschleppt, die am 5. Januar vom Fleischer Giesel in Breslau gekauft, am 15. Januar von demselben wieder zurückgenommen und auf dem Schlachthofe in Breslau geschlachtet war. Das Fleisch der Kuh war verwerthet. Der 2c. Giesel will die Kuh von dem Händler Marowski, der in der Gegend von Grottkau wohnt, gekauft haben; nach einer anderen Angabe soll dieselbe jedoch mit der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn nach Breslau auf den Schlachtviehhof gekommen sein. Sie könnte dann zu dem Blendowskischen Transporte gehört haben. Andernfalls wäre anzunehmen, daß die Kuh auf dem Breslauer Schlachtviehhofe infizirt worden war.

Am 30. Januar kam die Seuche in einem zweiten, dem Zimmerschen gegenüber liegenden Gehöfte zum Ausbruch. In dem Gehöfte standen 3 Stück Vieh, von welchen 1 Stück offenbar rinderpestkrank war.

Am 1. Februar wurde der Ausbruch der Seuche unter dem 8 Stück betragenden Viehbestande eines dritten, ebenfalls in der Nähe des zuerst verseuchten Zimmerschen liegenden Gehöftes konstatirt.

Die Einschleppung des Kontagiums in dieses Gehöft hatte höchstwahrscheinlich bei Gelegenheit des Transportes des Viehes aus dem zuerst verseuchten Gehöfte nach der Grabstelle stattgefunden.

Am 19. Februar fand die Konstatirung der Pest unter dem Vieh des Ortsvorstehers Schneider statt. In dem Stalle war bereits am 11. Februar eine Kuh nach zweitägiger Krankheit gefallen, aber nicht für rinderpestkrank erklärt worden. Das Gehöft war jedoch abgesperrt, weil der Fall wenigstens als verdächtig betrachtet wurde. Am 16. Februar erkrankte die zweite Kuh, bei welcher dann einige Tage später die Pest festgestellt werden konnte. Der Viehbestand des Gehöftes zählte 30 Haupt.

Am 21. Januar wurde der Ausbruch der Seuche in Leuthen, Kreis Neumarkt, unter dem 9 Haupt zählenden Viehbestande des Gutsbesitzers Utz konstatirt. Dieser hatte am 4. Januar vom Fleischer Neumann in Leuthen einen jungen Bullen gekauft, welchen der Neumann an demselben Tage auf dem Schlachtviehhofe in Breslau erstanden hatte und der aus dem seuchefreien Orte Klein-Bresa im Kreise Neumarkt stammte. Der Bulle erkrankte in dem Stalle des Utz heftig und wurde deshalb von dem Fleischer Neumann zurückgenommen und in Leuthen geschlachtet. Das Fleisch ist an die Einwohner des Dorfes verkauft. Bei der Konstatirung des Seuchenausbruchs waren mehrere Thiere in dem Utzschen Stalle schon seit 4 bis 5 Tagen krank, und unterliegt es keinem Zweifel, daß der Bulle die Seuche eingeschleppt hatte, und daß derselbe am 4. Januar auf dem Schlachtviehhofe in Breslau infizirt worden war.

Am 23. Januar wurde eine Kuh des Stellenbesitzers Mücke in Schmiedefeld, Kreis Breslau, rinderpestkrank befunden. Die Kuh war am 15. Januar in dem Zimmerschen Gehöfte in Klein-Mochbern beim Bullen gewesen und unzweifelhaft bei der Gelegenheit infizirt. Außer dieser Kuh besaß der 2c. Mücke noch 2 Kühe und 1 Kalb.

Am 30. Januar fand die Konstatirung des Seuchenausbruchs unter dem Viehbestande (48 Stück) der Erbscholtisei in Groß-Mochbern, Kreis Breslau, statt. Ein Thier war bereits am Tage vorher krepirt, 3 andere waren offenbar erkrankt. Die Einschleppung war nicht sicher nachzuweisen; ein Ankauf von Vieh hatte nicht stattgefunden. Da der Besitzer der Erbscholtisei auch eine Wirthschaft in Klein-Mochbern besitzt, so ist die Verschleppung des Ansteckungsstoffes von Klein- noch Groß-Mochbern wahrscheinlich durch Personen vermittelt.

Am 17. Februar zeigte sich die Seuche in dem nur 2 bis 3 Kilometer von Groß-Mochbern entfernt liegenden Dorfe Opperau unter dem 13 Haupt zählenden Viehbestande des Bauer Müller. Die Einschleppung ist nicht nachgewiesen.

b. Provinz Brandenburg.

Durch die von dem Handelsmann Blendowski am 5. Januar vom Breslauer Markte nach Berlin expedirten 12 Stück Vieh wurde auch eine Verseuchung des Berliner Viehmarktes herbeigeführt. Der Ausbruch der Pest konnte daselbst jedoch erst am 18. Januar bei einem geschlachteten Ochsen festgestellt werden, welcher in einem aus 16 Stück bestehenden, aus Niederschlesien stammenden Transporte am 6. Januar auf den Viehhof gebracht und später als maul- und klauenseuchekrank unter Observation gestellt war, während die anderen 15 Stück in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in Berlin an dortige Fleischer verkauft und in der Stadt geschlachtet waren. Da das zu dem erwähnten Transporte gehörige Vieh aus seuchefreien Ortschaften stammte, so

ist anzunehmen, daß der pestkrank befundene Ochse erst auf dem Viehhofe in Berlin durch das Blendowskische Vieh infizirt worden war. Diese Annahme steht auch mit der Thatsache, daß die Krankheit sich erst am 18. Januar offenbarte, im Einklange.

Durch andere, auf dem Berliner Viehhofe in der Zeit vom 6. bis 18ten Januar infizirte Thiere wurde die Rinderpest nach einigen Ortschaften der Provinz Brandenburg, sowie nach den Provinzen Westfalen und Hannover verschleppt.

Am 7. Februar wurde der Ausbruch der Seuche unter dem 16 Haupt zählenden Viehstande des Ackerbürgers L. Bechly in Prenzlau konstatirt. Die Einschleppung war durch einen Ochsen bewirkt, welchen der Schlächter Siebert in Prenzlau am 15. Januar auf dem Viehhofe in Berlin gekauft und am 17. dess. an den ꝛc. Bechly in Prenzlau übergeben hatte. Zwei andere, mit jenem zusammen angekaufte Ochsen hatte der ꝛc. Siebert am 16. Januar nach Schönwerder gebracht, wo sie sofort geschlachtet worden waren. Die Ochsen stammten aus Ostpreußen und waren am 10. Januar auf den Berliner Viehhof gekommen, also unzweifelhaft erst daselbst infizirt. Der an Bechly übergebene Ochse erkrankte am 18. oder 19. Januar, in Folge dessen Siebert ihn am 22. Januar zurücknahm und schlachtete. Am 29. Januar erkrankte eine Kuh in dem Bechly'schen Stalle und verendete am 5. Februar; am 31. Januar erkrankte eine zweite Kuh und fiel in der Nacht vom 6. bis 7. Februar. Bei der Konstatirung der Krankheit am 7. Februar fanden sich noch drei kranke Kühe, und von diesen eine schwerkranke nebst dem Kadaver der in der Nacht vorher verendeten Kuh im Schafstalle vor. Es wurden deshalb auch die in jenem Stalle befindlichen 185 Schafe, sowie eine Ziege getödtet. Am 13. Februar zeigte sich die Rinderpest in den beiden Nachbargehöften bei je einer Kuh. In dem einen Gehöfte befanden sich 15 Haupt Rindvieh und 100 Schafe, die sämmtlich getödtet wurden; in dem andern Gehöfte standen 15 Stück Vieh.

Am 22. Februar wurde der Ausbruch der Seuche in Stahnsdorf, Kreis Teltow, festgestellt. Die Seuche war in das Gehöft, in welchem 9 Stück Vieh standen, angeblich von dem Nachbargehöfte eingeschleppt. In letzterem war bereits am 9. Februar eine Kuh gefallen und waren außerdem am 11. dess. noch 6 Kühe krankheitshalber abgeschlachtet worden. Eine Kuh war übrig geblieben. Am 1. März brach die Seuche noch in einem dritten Gehöfte, welches der Schwester des Besitzers des vorerwähnten Gehöftes gehörte, aus. In dem Gehöfte standen 4 Kühe. Angeblich waren auch in der Stadt Teltow am 6. und am 15. Februar kranke Kühe geschlachtet worden, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Seuche schon im Januar in den Kreis Teltow eingeschleppt war. Sicheres konnte darüber nach erfolgter Konstatirung des Ausbruchs nicht mehr ermittelt werden.

c. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

Am 7. Februar konstatirte ein von Berlin entsendeter Sachverständiger den Ausbruch der Rinderpest in Gelsenkirchen, Kreis Bochum, unter dem Viehstande des Gutsbesitzers Strunk. Die Seuche war in das Gehöft durch eine Kuh eingeschleppt, welche zu einem am 15. Januar auf dem Viehhofe in Berlin für die Handelsfirma Kauffmann und Mendel in Essen angekauften Transport Mastvieh gehört hatte. Mit dieser Kuh waren noch 5 andere fette Kühe bis Essen gekommen, von denen 4 in Essen und 1 am 18. Januar in Gelsenkirchen geschlachtet waren. Die ersterwähnte Kuh, welche an den Metzger Vogelsang in Gelsenkirchen überging, konnte von diesem nicht sofort geschlachtet werden und wurde deshalb in einen Stall des Strunk'schen Gehöfts gestellt. Sie erkrankte am 22. und fiel am 27. Januar, nachdem sie zwei Tage lang Durchfall gezeigt hatte. Von den 17 Milchkühen des ꝛc. Strunk war eine am 22. Januar mit der Vogelsang'schen Kuh in Berührung gekommen. Dieselbe fiel am 30. Januar, ohne von einem Thierarzt besichtigt worden zu sein. Zwei Thierärzte, welche die Kuh sezirten, erklärten den Fall als rinderpestverdächtig, wohingegen drei andere Kreisthierärzte bei einer Superrevision am 3. Februar den Krankheitsfall als unverdächtig begutachteten. Am 7. Februar fanden sich unter den noch vorhandenen 16 Kühen zwei mit der Rinderpest behaftet.

d. Provinz Hannover.

Landdrostei Aurich.

In der Provinz Hannover trat die Rinderpest in Emden in großer Verbreitung auf. Der Ausbruch der Seuche wurde am 7. Februar festgestellt, nachdem dieselbe schon wochenlang in dem Orte bestanden hatte. Die Einschleppung war durch Vieh bewirkt, welches auf dem Schlachtviehhofe in Berlin gekauft war. Am 8. Januar hatte der Schlächter Pels 12 Stück und der Schlächter Fulda 14 Stück Vieh in Berlin gekauft und am 9. nach Emden gebracht. Am 15. Januar hatte der ꝛc. Fulda wieder 14 Stück Vieh in Berlin gekauft und davon am 17. 13 Stück nach Emden gehen lassen, während 1 Stück in Salzwedel ausgeladen und geschlachtet worden war. Sämmtliche nach Emden gebrachte Thiere waren an verschiedene dortige Fleischer vertheilt. Der Schlächter Pels hatte von den am 9. Januar importirten Thieren 3 Stück in einen hinter seinem Gehöfte liegenden Speicher gestellt, der an den Stall des Landgebräuchers J. R. Stromberg grenzt und der auch eine Wassercisterne enthält, die von Stromberg mitbenutzt wird. Die 3 Stück Vieh wurden bis zum 14. Januar geschlachtet. Am 15. Januar erkrankte die Milchkuh des Pels. Dieselbe wurde geschlachtet, ohne thierärztlich untersucht zu sein.

Am 20. Januar erkrankte dann eine Kuh des J. R. Stromberg und bald darauf eine zweite. Beide Thiere waren am 27. Januar todt. Am 2. Februar starb die dritte Kuh und am 3. Februar erkrankten die beiden noch übrigen Kühe des Bestandes. Die Krankheit, welche von den Thierärzten für eine Vergiftung gehalten wurde, ist nach den mitgetheilten Sektionserscheinungen unzweifelhaft die Rinderpest gewesen.

Am 4. Februar erkrankte eine Kuh und am 5. noch zwei Kühe in dem Stalle des ꝛc. Oostinga, des Nachbars und Schwagers des Stromberg, der auch mit dem kranken Vieh des letzteren in Berührung gekommen war. Bei diesen Thieren wurde dann endlich die Rinderpest festgestellt. Es waren von dem 5 Haupt zählenden Bestande am 7. Februar 1 Stück gefallen und 4 Stück erkrankt.

Ebenfalls am 7. Februar brach die Seuche unter dem Vieh des L. Jansen aus. Der Bestand zählte 22 Stück; von denselben war 1 Stück bereits am 2. Februar gefallen und erschienen am 7. dess. M. 19 Stück krank. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes wird auf den Verkehr auf dem Abdeckereiplatze zurückgeführt.

Am 9. Februar wurde ein Bulle in dem Stalle des R. Remmers im hohen Grade pestkrank befunden. Drei andere Thiere in dem Stalle, in welchem 14 Stück Vieh standen, waren erst leicht erkrankt. Der Bulle hatte am 1. Februar eine Kuh des ꝛc. Oostinga gedeckt und dabei das Kontagium aufgenommen. Durch den Bullen waren dann wieder andere Kühe infizirt, die derselbe, bevor seine Erkrankung bemerkt worden, besprungen hatte. Am 2. Februar hatte der Bulle eine Kuh des de Hoan, der 4 Stück Vieh besaß, gedeckt, und diese Kuh zeigte sich am 10. schwer krank. Ferner wurde am 10. Februar eine Kuh von R. Janssen, dessen Viehstand 9 Haupt zählte, schwer krank befunden; diese Kuh war am 4. Februar von jenem Bullen besprungen.

Am 15. Februar erkrankte eine Kuh der Wittwe Menten, deren Viehstand 8 Haupt zählte, und am 18. Februar die einzige Kuh von R. Stromberg. Beide Gehöfte liegen in dem Stadttheile, welcher am meisten verseucht war.

Nachdem die Seuche sich über 8 Gehöfte verbreitet hatte, verordnete die Königliche Landdrostei in Aurich die Tödtung der Rindviehbestände, welche in den beiden, am stärksten verseuchten Stadttheilen noch vorhanden waren. Das Fleisch sollte verwerthet werden. Da jedoch am 21. Februar von den zuerst geschlachteten 10 Rindern, die in drei verschiedenen Gehöften gestanden hatten, 3 Stück, und zwar von jedem der 3 Viehbestände je 1 Stück, sich mit den krankhaften Veränderungen der Pest behaftet zeigten, so wurde die Verscharrung sämmtlicher getödteter Rinder angeordnet. Außer den erwähnten 10 Thieren wurden noch 46 Stück Rindvieh und 1 Schaf aus 24 verschiedenen Gehöften getödtet. Trotzdem brach die Seuche am 4. März in dem Stalle von H. L. Hooten von Neuem aus. In diesem Stalle standen 15 Stück Vieh. Der Ansteckungsstoff war höchstwahrscheinlich mit dem Heu in den Stall des Hooten gebracht, welches in einem Haufen vor der Stadt unmittelbar an einem Düngerhaufen von dem R. Remmers'schen Gehöfte gelegen hatte und am 5. Februar eingefahren war. Da die Seuche in dem Remmers'schen Stalle erst am 9. Februar konstatirt worden war, so war noch Dünger von dem kranken Bullen, dessen Infektion am 1. stattgefunden hatte, hinausgeschafft worden.

Ebenfalls am 4. März wurde auch 1 Schaf von 13 Stück, die in der Nähe des Platzes, wo das Stromberg'sche Vieh vergraben war, weideten, pestkrank befunden. Da auch in einem anderen Haufen (die Schafe weiden in Haufen von 2 bis 10 Stück und bleiben Tag und Nacht im Freien) ein gefallenes Schaf der Pest verdächtig erschien, so wurden alle in der Nähe weidende Schafe getödtet und verscharrt.

e. Provinz Schleswig-Holstein.

Regierungsbezirk Schleswig.

Am 14. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest in Altona konstatirt, und zwar unter dem Vieh des Kommissionärs Wieck, welcher am 8. Januar vom Berliner Viehmarkte 13 Stück Vieh erhalten hatte, die daselbst von dem von Breslau zugeführten Blendowskischen Transporte unverkauft geblieben waren. Der rc. Wieck hatte bereits am Tage vorher einen Ochsen nothschlachten lassen, und bei der Untersuchung am 14. Januar fanden sich noch 5 kranke Thiere vor, von denen bis zum folgenden Tage 3 verendeten. Diese 6 Thiere waren diejenigen, welche am 10. Januar auf dem Hamburger Markte von dem erwähnten Blendowskischen Transporte übrig geblieben waren. Durch letzteren war die Seuche unzweifelhaft eingeschleppt; denn die Thiere, welche sich am 13. und 14. Januar bereits hochgradig erkrankt zeigten, mußten schon am 8. Januar infizirt gewesen sein, da das Inkubationsstadium der Rinderpest erfahrungsmäßig ca. 5 Tage dauert. Die Rinderpest hatte ja auch unter dem Blendowskischen Vieh schon bestanden, als dieses auf dem Markte in Breslau stand.

Im Ganzen standen in den Wieckschen Ställen 90 Stück Vieh, die sämmtlich getödtet wurden.

Ebenfalls am 14. Januar wurde der Ausbruch der Pest unter dem Viehbestande des Kommissionärs Görris in Altona festgestellt. Schon am Tage vorher hatte Görris die Anzeige beim Kreisthierarzt gemacht, daß bei ihm mehrere Stück Vieh erkrankt seien, daß er bereits einige Thiere habe nothschlachten lassen und daß ein Rind gefallen sei. Bei der Untersuchung am 13. Januar fand der Kreisthierarzt eine größere Zahl von Thieren mit Maul- und Klauenseuche behaftet, schöpfte aber am Abend Verdacht auf Rinderpest, als er in Folge der Meldung des Görris, daß er wieder einige kranke Stücke schlachten lassen wolle, das Vieh von Neuem untersuchte. Nach den späteren Ermittelungen fiel in dem Görrisschen Stalle das erste Stück Vieh am 12. Januar und wurden 3 kranke Thiere am 13. Januar geschlachtet. Nach erfolgter Konstatirung der Rinderpest fielen noch 5 Rinder; außerdem standen in den Ställen des Görris 27 Haupt Vieh.

Die Gehöfte des Wieck und des Görris liegen in ein und derselben Straße und auch auf dem Hamburger Schlachtviehmarkte steht das Vieh des Görris neben dem Wieckschen Vieh, so daß eine Berührung der Thiere hatte stattfinden können. Trotzdem mußte angenommen werden, daß die Rinderpest nicht von dem Wieckschen Vieh auf das Görrissche übertragen war. Denn von dem letzteren war, wie erwähnt wurde, bereits am 12. Januar 1 Stück gefallen und waren ferner am 14. und 15. Januar 5 Rinder verendet, bei denen die Rinderpest festgestellt wurde. Die Rinder konnten nicht erst am 10. Januar infizirt sein, weil Inkubationsdauer und Krankheitsdauer zusammen in allen Fällen mehr als 5 Tage betragen. Die Seuche mußte in den Görrisschen Stall schon früher als in den Wieckschen Stall eingeschleppt sein; und da die gefallenen 6 Rinder zu einem Transporte gehört hatten, die der rc. Görris am 1. Januar von dem Schlächter Müller in Geestemünde empfangen hatte, so wurden über die Herkunft dieser Thiere weitere Ermittelungen angestellt, die jedoch ergaben, daß die Thiere die Pest nicht in Altona eingeschleppt hatten. Dieselben stammten aus seuchefreien Orten der Aemter Bremerföhrde und Hagen, Landdrostei Stade; sie waren in Geestemünde und während des Transports nach Hamburg nicht mit fremdem Vieh in Berührung gekommen und in ganz unverdächtigen Eisenbahnwagen transportirt. Auch mußte nach den Erfahrungen über die gewöhnliche Dauer der Krankheit von dem Zeitpunkte der Infektion bis zum Tode als wahrscheinlich angenommen werden, daß die Infektion der Thiere erst in dem Görrisschen Stalle, aber bereits in den ersten Tagen des Januar stattgefunden hatte. Es konnte damals die Infektion bewirkt sein durch Viehstücke, welche zusammen mit jenen am 3. Januar auf dem Hamburger Markte unverkauft (überständig) geblieben waren.

Unter den letzteren befanden sich Thiere, welche der rc. Görris am 30. Dezember 1876 in zwei Transporten, nämlich 10 Stück vom Handelsmann Schubert und 13 Stück vom Handelsmann Stephan aus Breslau erhalten hatte. Nach den angestellten Ermittelungen sollte sowohl das Schubertsche als auch das Stephansche Vieh aus seuchefreien Orten Schlesiens stammen. Danach wäre anzunehmen, daß die Infektion der Thiere während des Transportes stattgefunden hatte, und zwar möglicherweise auf dem Breslauer Viehmarkte, wo die Stephanschen Thiere neben Thieren des Händlers Blendowski aus Beuthen gestanden haben sollten. Letzterer hätte dann schon Ende Dezember 1876 rinderpestkrankes Vieh auf den Markt in Breslau gebracht. Dies ist auch sehr wahrscheinlich. Aber daraus folgt nicht, daß die Stephanschen Thiere die Seuche in Altona-Hamburg zuerst einschleppten, sondern wahrscheinlich ist, wie noch gezeigt werden soll, die Einschleppung durch das von Schubert gelieferte Vieh erfolgt.

Am 22. Januar wurde die einzige Milchkuh des Viehkommissionärs Sörensen, dessen Gehöft neben dem Wieckschen liegt, und ferner die Milchkuh des Gutsbesitzers Menke rinderpestkrank befunden. Der Stall des letzteren grenzt an ein Schlachthaus, in welchem in der Zeit vom 10. bis 15. Januar ein Ochse von dem Transporte geschlachtet war, welcher die Seuche in den Stall des rc. Wieck eingeschleppt hatte. Auch war die Kuh am 15. Januar aus dem Stalle gekommen, da der Besitzer dieselbe, um sie vor der Rinderpest zu schützen, nach seinem Gute in Holstein hatte treiben lassen wollen. An der Zollinie war die Kuh jedoch zurückgewiesen, da die Ausfuhr von Rindvieh bereits verboten war.

Am 24. Januar erfolgte die Konstatirung des Ausbruchs der Pest in einem Gehöfte in Ellerbeck, Kreis Pinneberg. Am folgenden Tage waren bereits 5 Stück Vieh todt und 5 Stück erkrankt. Eine andere Kuh war bereits am 15. Januar erkrankt und in der Nacht vom 18. bis 19. Januar gefallen. Diese Kuh, welche die Seuche unzweifelhaft eingeschleppt hatte, war, wie erst später ermittelt wurde, am 10. Januar aus dem Stalle des Kommissionär Wieck in Altona übernommen.

Am 26. Januar wurde die Pest in Niendorf, Kreis Pinneberg, bei einer kranken Kuh festgestellt. In dem betreffenden Gehöfte war bereits ein Bulle, der in einem besonderen Stalle gestanden hatte, angeblich nach 8 bis 9 tägiger Krankheit gefallen, und acht Tage nach dem Tode des Bullen eine Kuh erkrankt und am 24. Januar gestorben. Ob der Bulle an der Rinderpest gelitten hatte, war nicht mehr festzustellen; nach den Mittheilungen des Besitzers hatte das Thier wahrscheinlich eine andere Krankheit gehabt. Die erfolgte Einschleppung des Ansteckungsstoffes war nicht nachzuweisen; fremdes Vieh war angeblich nicht in das Gehöft gekommen. Dagegen hatte der in Altona verkehrende Milchpächter den Stall oft betreten. Der Viehbestand hatte vor Ausbruch der Seuche 29 Kühe betragen.

Am 25. Januar fand die Konstatirung des Pestausbruches in einem Gehöfte zu Othmarschen, Kreis Pinneberg, statt. Daselbst war schon am 23. Januar eine Kuh gefallen, deren Krankheit jedoch nicht festgestellt. Am Tage der Konstatirung fanden sich 2 kranke Kühe vor. Außerdem waren nur noch 2 Ziegen in dem Gehöfte vorhanden. Die Einschleppung war sehr wahrscheinlich durch Vieh vermittelt, welches vor der Konstatirung der Seuche in Altona durch Schlächter aus Blankenese, Nienstedt und Teufelsbrück auf der Chaussee vor dem Gehöfte vorüber getrieben war.

f. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Köln.

Bei Gelegenheit der Viehrevision fand der beamtete Thierarzt in Köln am 4. Februar in einem Gaststalle 3 rinderpestverdächtige Ochsen. Zwei von denselben wurden sofort in dem Schlachthause geschlachtet, der dritte wurde am 5. Februar getödtet und bei der Sektion mit den Erscheinungen der Rinderpest behaftet befunden. Die drei Ochsen gehörten zu einem Transport von 22 Stück, welche der Viehhändler Müller in Dresden am 30. Januar auf dem Central-Schlachtviehmarkte in Dresden angekauft, am 1. Februar nach Köln gebracht und in den erwähnten Gaststall eingestellt hatte. Die Thiere waren am 28. Februar von schlesischen Händlern nach Dresden gebracht, und zwar 12 Stück von dem Händler Thiel in Freystadt, 5 Stück von dem Händler Wilhelm in Liegnitz, 4 Stück von Mende in Nimptsch und 1 Stück von Nagel in Wohlau. Die drei am 4. Februar krank befundenen Ochsen gehörten zu den von Thiel angekauften. Am 5. Februar waren auch die übrigen Thiel'schen Thiere sämmtlich erkrankt, während die von Wilhelm, Mende und Nagel erworbenen noch gesund erschienen. Es wurde dann ermittelt, daß Thiel die Ochsen am 26. Februar von dem Gute Großen-Vorau im Kreise Freystadt, wo Rinderpest nicht herrschte, übernommen und am 27. Januar in Waltersdorf einwaggonirt hatte. Vorher hatten in letzterem, ebenfalls seuchenfreien Orte die Ochsen einige Stunden in einem leeren Stalle gestanden. Da nun ferner auch in dem Eisenbahnwagen die Thiere nicht infizirt sein konnten, weil nur einer von den betreffenden Wagen während des Monats Januar zu einem unverdächtigen Viehtransporte nach Berlin benutzt worden war, so mußte die Infektion auf dem Dresdener Schlachtviehmarkte erfolgt sein. Diese Annahme stand auch mit der Erfahrung über die gewöhnliche Dauer der Inkubation im Einklang.

Ein Stück von den 12 Thiel'schen Ochsen war am 3. Februar an einen Fleischer in Nippes bei Köln verkauft, daselbst jedoch, ohne vorher eingestellt gewesen zu sein, geschlachtet. Die übrigen wurden getödtet und außerdem noch 42 Ochsen, welche anderen Händlern gehörten, aber mit dem aus Dresden gekommenen Transport zusammen gestanden hatten.

Von dem verseuchten Gaststalle aus verbreitete sich die Pest auf den Viehbestand des Nachbargehöftes. Dieser, sowie die kleinen Viehbestände (in Summa 8 Stück) in drei angrenzenden Gehöften wurden getödtet.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein zweiter, von jenem in Köln beobachteten unabhängiger Seuchenausbruch in der Rheinprovinz wurde in Barmen konstatirt. Daselbst traf am 20. Februar gegen Abend der regelmäßig wöchentlich aus dem Osten kommende Extrazug mit Schlachtvieh ein. Derselbe brachte in ca. 25 Waggons 84 Ochsen. In einem Waggon fand sich ein todter Ochse, welcher auf der Station Milspe vor Barmen, angeblich weil er ein Bein gebrochen hatte, erstochen war. Bei der thierärztlichen Untersuchung fand sich jedoch bei dem Thiere kein Beinbruch; dagegen wurden auf der Schleimhaut in den Nasenhöhlen, sowie im Maule verdächtige Ecchymosen und Röthungen bemerkt. Danach sprach der betreffende Thierarzt Verdacht auf Rinderpest aus. Als am 21. Februar, Vormittags, die Ochsen wieder untersucht wurden, fanden sich unter denselben schon 24 Kranke. Am 22. Februar hatte die Zahl der Kranken noch zugenommen, und am 23. Februar waren die meisten Thiere des Transports erkrankt. Die Krankheit wurde nach den Erscheinungen bei den lebenden Thieren, sowie nach dem Befunde bei der Obduktion des in Milspe erstochenen und mehrerer in Barmen getödteten Thiere für Rinderpest erklärt. In Folge dessen wurden sämmtliche Thiere des Transports getödtet und vergraben.

Ein Theil des Extrazugs wurde in Elberfeld entladen. Von den daselbst auswaggonirten 135 Thieren wurde eins am 23 Februar von einem Fleischer in Eller geschlachtet und bei der Untersuchung durch einen Sachverständigen mit der Rinderpest behaftet befunden. Es wurden deshalb noch 7 Schafe und 2 Ziegen in Eller getödtet. Bei den übrigen 134 Thieren hat sich keine Rinderpest gezeigt.

g. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

Am 12. Februar wurde der Ausbruch der Rinderpest in Herzberg, Kreis Schweinitz, konstatirt. Die Krankheit herrschte in dem 7 Haupt zählenden Viehbestande der Posthalterei. Die Einschleppung war durch einen Stier erfolgt, der auf dem Zentral-Schlachtviehmarkte in Dresden infizirt war. Dieser Stier stammte aus dem seuchefreien Orte Wilmersdorf, war am 21. Januar nach Dresden gebracht, hatte auf dem dortigen Schlachtviehmarkte bis zum 29. Januar gestanden und war dann, da er unverkauft geblieben, nach Herzberg gegangen und in den Stall eines Handelsmannes eingestellt. Am folgenden Tage hatte ein Fleischer den Stier übernommen und in seinem Gehöfte in einen Schuppen gestellt, der unmittelbar an den Stall der Posthalterei grenzte. In der Scheidewand zwischen diesem Stall und dem Schuppen des Fleischers fand sich eine große Oeffnung. Am 2. Februar wurde der Stier geschlachtet. Derselbe ist höchstwahrscheinlich offenbar krank gewesen, weil er nicht von dem erwähnten Fleischer, sondern von einem anderen kleinen Schlächter in dessen Gehöft geschlachtet worden ist. Am 8. Februar waren in dem Stalle der

Posthalterei drei Kühe, welche in der Nähe der Oeffnung in der Wand neben dem Schuppen gestanden hatten, erkrankt; dieselben waren am 11. Februar gefallen. An diesem Tage hatten sich zwei andere Kühe krank gezeigt, und am 14. waren auch die beiden letzten von der Seuche befallen. In dem Gehöfte des Fleischers, wo der Stier bis zum Schlachten gestanden hatte, fanden sich in einem, von dem erwähnten Schuppen etwa 10 Schritt entfernten Stalle 25 Schafe; dieselben sind gesund geblieben.

II. Hamburgisches Gebiet.

Am 20. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest in Hamburg unter einem Viehstapel von 27 Haupt konstatirt, welcher in dem Exerzierschuppen stand, der zur Unterbringung der von einem Markttage zum andern überständig gebliebenen Thiere benutzt wurde. Das Vieh gehörte dem Kommissionär Görris in Altona und hatte bis zum 20. Januar in einem bis dahin unverseucht gebliebenen Gehöfte des Kommissionär Wieck in Altona gestanden. Ein Ochse, welcher schon am 20. Januar heftig erkrankt war, wurde in dem Polizei-Schlachthause des Viehmarktes geschlachtet. In Folge der Verseuchung des erwähnten Schuppens und des Schlachthauses mußte der Viehmarkt geschlossen und das zum Verkauf eintreffende Vieh auf den sogenannten Kälbermarkt getrieben werden.

Nebst dem erwähnten Görrisschen Viehstapel mußte auch noch ein dem Kommissionär Sönnichsen gehöriger Viehstapel — 17 Stück —, der zusammen mit dem erstern in dem Wieckschen Gehöfte gestanden hatte, getödtet werden. Das andere Vieh des Sönnichsen, sowie das in dem Exerzierschuppen stehende Vieh, welches mit dem verseuchten Stapel nur einige Stunden zusammengestanden hatte, wurde geschlachtet.

Aus dem zuerst verseuchten Stalle des Kommissionärs Görris in Altona ist das Kontagium höchst wahrscheinlich auch auf 2 Kälber des Schlächters Kraft übergegangen, dessen Stall von dem Görrisschen Stalle nur durch eine Bretterwand geschieden war. Der 2c. Kraft hatte die beiden Kälber am 9. Januar gekauft und das eine am 10., das andere am 12. Januar in die Impfanstalt in Hamburg geliefert. Das erstere erkrankte am 14. Januar und starb am 16.; das andere erkrankte am 16. Januar und fiel am 19. Es ist zwar nicht festgestellt, aber höchst wahrscheinlich, daß beide Kälber an der Rinderpest gefallen sind, und wurde deshalb die Impfanstalt geschlossen und vorschriftsmäßig desinfizirt.

Ebenfalls am 21. Januar wurde die Seuche bei dem 4 Haupt zählenden Viehbestande eines Gehöfts in Langenhorn konstatirt. Zwei Thiere waren bereits gefallen, ein Stück war erkrankt, das vierte anscheinend noch gesund. Die Verseuchung war die Folge davon, daß ein Schlächter am 11. Januar einen Ochsen des mehrfach erwähnten, nach Altona gebrachten Blendowskischen Viehtransportes auf der dicht neben dem Kuhstalle liegenden Scheunentenne des Gehöfts geschlachtet hatte. Aus diesem Gehöfte war am 12. Januar eine Kuh nach Klein Borstel verkauft worden. Dieselbe war am 16. Januar erkrankt und am 18. gefallen. An dem wieder-ausgegrabenen Kadaver wurden die krankhaften Veränderungen der Rinderpest vorgefunden und wurde deshalb der 21 Haupt zählende Viehbestand des Gehöfts getödtet.

Am 22. Januar wurde der Ausbruch der Rinderpest auf der Hamburger Domäne auf der Veddel an 4 bereits gefallenen Rindern festgestellt; am 25. wurde der ganze Bestand von 89 Stück Vieh getödtet. Bis dahin war bereits ein großer Theil des Bestandes in den drei getrennt von einander liegenden Ställen, in denen die Seuche gleichzeitig aufgetreten war, erkrankt. Die Verschleppung der Pest nach der Veddel — einer Elbinsel — war durch einen Ochsen bewirkt, welchen ein Schlächter am 8. Januar von dem Viehkommissionär Görris in Altona gekauft und auf der Veddel geschlachtet hatte. Der Ochse hatte 8 Tage in dem Stalle des Görris gestanden. Von dem Fleische dieses Ochsen hatte der Domänenpächter am 14. und 17. Januar eine Quantität gekauft. Dadurch ist möglicherweise das Kontagium in das Gehöft eingeschleppt, oder aber durch Leute der Domäne, welche mit dem Ochsen, der vor der Domäne vorbeigetrieben ist, oder mit den Entleerungen desselben in Berührung gekommen waren.

Außer der Domäne sind auf der Veddel nur noch 2 Gehöfte, in denen damals 3 resp. 4 Stück Vieh standen, vorhanden. Von diesen Gehöften, die ziemlich entfernt von der Domäne, aber beide nahe aneinander liegen, gehört das eine dem Schwager des Domänenpächters, und in diesem Gehöfte wurde am 28. Januar eine Kuh rinderpestkrank befunden. Die Einschleppung des Kontagiums war höchstwahrscheinlich von der Domäne aus durch Menschen vermittelt. Beide Viehbestände wurden getödtet.

Am 1. Februar wurde der Ausbruch der Pest in 2 Gehöften in Barmbeck konstatirt. In dem einen Gehöfte war bereits 1 Stück Vieh gefallen, andere waren krank. Das Kontagium war höchst wahrscheinlich mit dem Dünger eingeschleppt, welchen der Besitzer des Gehöfts von einem Schlächter in Barmbeck, der am 8. und am 15. Januar je einen Ochsen aus dem Görrisschen Stalle in Altona bezogen, gekauft hatte. In dem anderen Gehöfte war von dem Viehbestande von 13 Haupt ebenfalls schon 1 Stück gefallen und ein anderes erkrankt. Die Art der Einschleppung der Seuche in dieses Gehöft ist nicht aufgeklärt.

III. Königreich Sachsen.

a. Kreishauptmannschaft Dresden.

Die Verbreitung der Rinderpest im Königreich Sachsen ist in erster Linie durch Vieh bewirkt, welches auf dem Zentral-Schlachtviehhofe in Dresden gestanden hatte und daselbst infizirt worden war. Nach dem Dresdener Markte war die Seuche unzweifelhaft durch Vieh von dem Markte in Breslau, und zwar bestimmt schon in der ersten Woche des Januar eingeschleppt.

Es ist ermittelt, daß mehrere sächsische Händler am 2., 8. und 15. Januar Vieh auf dem damals bereits verseucht gewesenen Breslauer Markte gekauft und nach dem Markte in Dresden gebracht hatten. Danach hatte wahrscheinlich eine wiederholte Einschleppung der Seuche in Dresden stattgefunden. Möglicherweise war dieselbe sogar schon Ende Dezember 1876, und zwar ebenfalls von Breslau eingeschleppt worden. Daß die Pest bereits Anfang Januar auf dem Dresdener Markte herrschte, ist zu vermuthen, da bereits am 11. Januar Nothschlachtungen von Thieren, die aus Schlesien importirt waren, vorgenommen werden mußten und bei diesen Thieren sich Erscheinungen von Magendarmentzündung, also höchst wahrscheinlich Erscheinungen der Rinderpest, vorfanden. Auch waren bereits im Januar in der Lausitz rinderpestverdächtige Krankheitsfälle vorgekommen, die auf Ansteckung durch eine am 11. Januar in Dresden gekaufte Kuh zurückgeführt werden mußten. An dem genannten Tage hatte der Handelsmann Brielig eine tragende Kuh gekauft, dieselbe nach Ober-Friedersdorf (Amtshauptmannschaft Löbau) gebracht und daselbst in den Stall des Gasthofes eingestellt. Die Kuh kalbte und erkrankte darauf am 17. Januar sehr heftig. Sie wurde deshalb auf einem Wagen nach Spremberg transportirt und daselbst geschlachtet. Die beiden Kühe des Gastwirths in Ober-Friedersdorf erkrankten dann ebenfalls und fielen oder wurden geschlachtet am 25. resp. 26. Januar. Bei der Sektion fanden die Sachverständigen rinderpestartige Erscheinungen. Die ersterwähnte tragende Kuh war von Breslau nach Dresden gekommen, höchst wahrscheinlich aber erst

auf dem Markte in Dresden infizirt. Daß auch die in Köln rinderpestkrank befundenen Ochsen, sowie der Stier, welcher die Seuche nach Herzberg — Preußen, Provinz Sachsen — verschleppte, in der letzten Woche des Januar auf dem Dresdener Markte infizirt waren, ist in Vorstehendem bereits mitgetheilt.

Die Konstatirung des Ausbruchs der Rinderpest in Sachsen fand erst im Februar statt, nachdem die Seuche bereits eine weite Verbreitung gewonnen hatte.

Am 5. Februar wurde der Ausbruch der Pest unter dem Viehstande — 17 Kühe, 1 Ochse und 2 Kälber — des noch innerhalb des Weichbildes von Dresden liegenden Gutes Lämmchen festgestellt. Es waren bereits fast sämmtliche Thiere erkrankt. Der Besitzer des Gutes hatte am 22. Januar eine Kuh gekauft, welche nach den angestellten Ermittelungen ganz unverdächtigen Ursprungs war, aber auf dem Markte in Dresden neben dem Vieh gestanden hatte, von welchem einzelne Stücke erkrankt und deshalb geschlachtet worden waren. Die Kuh erkrankte in dem Stalle des Gutes Lämmchen und wurde deshalb am 27. Januar an den Verkäufer zurückgegeben, der sie nach seinem Wohnorte Striesen brachte und daselbst schlachtete. Am 3. Februar zeigten sich dann auch bei anderen Thieren des Gutes Krankheitserscheinungen.

Am 8. Februar wurde bei einer Tags zuvor von dem Fleischer Hasche in Freiberg krankheitshalber geschlachteten Kuh die Rinderpest konstatirt. Die Kuh war am 29. Januar auf dem Markte in Dresden durch den Handelsmann Thalheim in Klein-Bauchlitz angekauft, von diesem an einen andern Händlerwieder verkauft und von letzterem an den Fleischer Hasche veräußert. Hasche besaß außer jener Kuh noch 5 Stück Rindvieh und 1 Schaf.

Ebenfalls am 8. Februar erfolgte die Feststellung des Seuchenausbruchs unter dem Viehstande eines Gehöfts in Willsdruf. Am folgenden Tage waren bereits sämmtliche 4 Thiere gefallen. Schon am 27. Januar war ein Thier in dem Stalle erkrankt und war dasselbe am 30. desselben Monats gestorben. Dasselbe hatte höchst wahrscheinlich an der Rinderpest gelitten. Ebenso ein anderes Thier, welches am 2. Februar erkrankt und am 4. dem Abdecker überlassen war. Die erfolgte Einschleppung des Ansteckungsstoffes konnte nicht nachgewiesen werden, möglicherweise war dieser mit dem Küchenspülicht, welchen der Besitzer des verseuchten Gehöfts von verschiedenen Haushaltungen bezogen hatte, eingeführt worden, da zu jener Zeit rinderpestkranke Thiere geschlachtet worden sind.

Am 12. Februar wurden die beiden Kühe eines Gastwirths in Theisewitz pestkrank befunden. Die Seuche war durch eine auf dem Markte in Dresden gekaufte Kuh eingeschleppt.

Am 11. Februar wurde die Seuche bei dem Vieh — 4 Kühe und 1 Bulle — eines Fleischers in Radeberg konstatirt. Eine Kuh war bereits am Tage vorher gefallen. Der Fleischer hatte am 29. Januar 2 Rinder auf dem Markte in Dresden gekauft und dieselben am 1. bezw. am 3. Februar geschlachtet. Durch diese Thiere war die Seuche unzweifelhaft eingeschleppt. Gleichzeitig wurde die auch im Nachbargehöfte eine Kuh pestkrank befunden. In diesem Gehöfte standen 4 Stück Vieh. Zwischen beiden Gehöften hatte ein häufiger Verkehr stattgefunden.

Am 24. Februar fanden sich unter dem 17 Haupt zählenden Viehstande eines Gastwirths in Dohna 8 Thiere rinderpestkrank. In dem Stalle warbereits am 18. Februar eine Kuh angeblich unter den Erscheinungen einer Lungenentzündung erkrankt und am 21. Februar geschlachtet. Das Fleisch war in einzelnen Pfunden verkauft worden. Am 20. Februar erkrankte auch ein 10 Wochen altes Kalb. Dasselbe starb noch an demselben Tage und hatte nach Aussage des hinzugezogenen Thierarztes „typhöse Erscheinungen im Magen und Darm" gezeigt. Am 22. Februar erkrankten wieder eine Kuh und ein Kalb und am 23. noch eine Kuh. Darauf wurde durch den Bezirks-Thierarzt Verdacht auf Rinderpest ausgesprochen und wurde am folgenden Tage die Seuche durch den Landes-Thierarzt festgestellt.

Die Einschleppung der Seuche war vermuthlich durch die zahlreichen Fleischer vermittelt, welche in Dohna wohnen, sämmtlich für Dresden schlachten und den Gaststall zur zeitweiligen Einstellung von Schlachtvieh benutzten.

An demselben Tage wurde auch in dem Nachbargehöfte des vorigen bei einer geschlachteten, zwei Tage vorher erkrankten Kuh die Pest festgestellt. Der Besitzer der Kuh hatte außerdem nur noch 2 Ziegen. In einem dritten Gehöfte wurde die Seuche am 13. März konstatirt. Eine Kuh war am 11. März erkrankt.

Ueber die Einschleppung des Ansteckungsstoffes in die letzterwähnten beiden Gehöfte ist Sicheres nicht ermittelt worden. Höchst wahrscheinlich hat die Einschleppung von dem zuerst verseuchten Gehöfte aus stattgefunden.

In dem sogenannten Plantagengute in Hosterwitz war am 23. Februar eine Kuh geschlachtet, die angeblich zuvor an Unverdaulichkeit gelitten und zuletzt wässerigen Durchfall gezeigt hatte. Nachdem am 26. Februar neue Erkrankungen eingetreten waren, machte der Besitzer Anzeige und wurde am folgenden Tage die Rinderpest festgestellt. Am 28. Februar waren bereits 5 Kühe und der Bulle hochgradig erkrankt. Zu dem Bestande gehörten 24 Kühe, 1 Bulle und 1 Kalb.

Ueber die Einschleppung der Seuche ist in diesem Falle gar nichts ermittelt.

Am 10. März fand sich in einem Gehöfte in Klotzsche eine Kuh rinderpestkrank. Bis zum 12. desselben waren von dem betreffenden Viehbestande — 12 Stück — noch 2 Stück erkrankt. Auch in diesem Falle wurde die erfolgte Einschleppung des Kontagiums nicht ermittelt. Möglicherweise war dieselbe dadurch erfolgt, daß ein Fleischer aus Dresden 8 bis 10 Tage vor der ersten Erkrankung zwei Strohsäcke in das Gehöft gebracht hatte, um dieselben ausstopfen zu lassen. Das alte Stroh aus diesen Säcken war nach der Futterkammer gebracht und als Streu für die Schweine verwendet worden. Die ersterkrankte Kuh stand neben der Wand der Futterkammer und ist mit dem Stroh in Berührung gekommen.

b. Kreishauptmannschaft Zwickau.

In Chemnitz wurde am 10. Februar ein krankheitshalber geschlachteter Ochse mit den Erscheinungen der Rinderpest behaftet befunden. Derselbe gehörte dem Fleischer Selmnitz, welcher am 5. Februar 10 Stück Vieh von dem Dresdener Markte empfangen und in den Stall des Gasthofes zur Sonne gestellt hatte, wo das nach Chemnitz kommende Schlachtvieh gewöhnlich eingestellt wird.

In demselben Stalle erkrankten am 11. resp. am 12. Februar auch 2 Ochsen des Fleischer Eberlein, welche am 29. Januar von Dresden bezogen waren. Ein Ochse des Fleischer Heeg, welchen dieser am 29. Januar in Dresden gekauft und bis zum 5. Februar in den erwähnten Gaststall eingestellt hatte, erkrankte am 12. Februar an der Pest. Die Thiere der Fleischer Eberlein und Heeg waren unzweifelhaft erst in dem Gaststalle infizirt.

Ein anderer Fleischer, Wagner, hatte am 29. Januar in Dresden einen Ochsen gekauft, diesen ebenfalls zunächst in den Stall des Gasthofs zur Sonne eingestellt, ihn dann aber in sein Gehöft genommen. Am 5. Februar kaufte Wagner einen zweiten Ochsen in Dresden, den er bald schlachtete. Am 14. Februar erkrankte der zuerst gekaufte Ochse an der Rinderpest. Ob dieser in dem Gaststalle oder von dem zuletzt gekauften Ochsen angesteckt war, ließ sich nicht entscheiden.

An denselben Tagen hatte auch der Fleischer Tetzner je einen Ochsen in Dresden gekauft. Der am 5. Februar gekaufte Ochse wurde einige Tage später geschlachtet; der am 29. Januar gekaufte Ochse, sowie eine später zu diesem eingestellte Kuh erkrankten am 12. resp. 13. Februar an der Pest. Beide Thiere waren unzweifelhaft durch den am 5. Februar gekauften Ochsen angesteckt.

Am 11. Februar wurde ein am 5. desselben auf dem Markte in Dresden angekaufter Ochse eines Fleischers in Gablenz rinderpestkrank befunden. Der Ochse war in einen Stall eines fremden Gehöfts eingestellt. Zusammen mit demselben wurden 2 Ochsen eines anderen Fleischers, die in demselben Stalle standen, getödtet. Das in einem anderen Stalle des Gehöfts stehende Vieh — 5 Kühe und 2 Kälber — wurde geschlachtet.

Am 13. Februar wurde der Ausbruch der Pest in Zschorlau festgestellt. Sämmtliche Kühe — 4 Stück — eines Fleischers waren erkrankt. Dieser hatte am 1. Februar von einem Händler in Zwickau einen Ochsen gekauft, der wahrscheinlich vom Dresdener Markte geholt war, und hatte denselben am 3. Februar geschlachtet. Dieser Ochse hatte vermuthlich die Pest eingeschleppt.

Gleichfalls am 13. Februar wurde die Pest bei einem Ochsen eines Fleischers in Lugau festgestellt. Von dem Viehstapel waren 1 Stück in Lugau, 2 Stück in Ober-Lungwitz und 2 Stück in Hohenstein geschlachtet. Dieselben waren anscheinend gesund. Der sechste Ochse erkrankte deutlich am 12. Februar.

Am 3. März erkrankte eine Kuh in dem vom Gehöfte des erwähnten Fleischers durch eine Straße getrennten Gasthofe. Die Kuh litt angeblich an Lungenentzündung, wurde thierärztlich behandelt und am 5. März geschlachtet; das Fleisch wurde verpfundet. Am 7. März erkrankte eine zweite Kuh, angeblich wieder an Lungenentzündung, und nachdem am 9. März die dritte Kuh erkrankt war, wurde Verdacht auf Rinderpest geschöpft. Am 11. März wurde dann endlich die Anzeige gemacht und am folgenden Tage der Ausbruch der Pest festgestellt. Am 13. März erkrankte die vierte und letzte Kuh des Bestandes.

Am 22. Februar wurde der Ausbruch der Pest in dem 11 Haupt zählenden Viehbestande eines Stadtgutes in Frankenberg festgestellt. Die erfolgte Einschleppung ist nicht sicher nachgewiesen, wahrscheinlich jedoch durch einen Fleischer vermittelt, welcher am 4. Februar in dem Gasthof zur Sonne in Chemnitz 2 Ochsen gekauft und von diesen einen am 6. Februar, den anderen am 12. Februar geschlachtet hatte. Beide Ochsen sollen zwar gesund gewesen sein, sind aber, da sie aus dem erwähnten Gaststalle kamen, wahrscheinlich infizirt gewesen. Am 12. Februar hatte der erwähnte Fleischer in dem später verseuchten Stadtgute ein Schwein geschlachtet und war bei der Gelegenheit in den Kuhstall gekommen. Da in diesem Stalle die erste Erkrankung am 19. Februar eintrat, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Fleischer das Kontagium eingeschleppt hatte. Am 24. Februar wurde der Ausbruch der Seuche in einem Gehöfte in Cuba festgestellt. In dem Gehöfte waren 12 Kühe und 2 Ziegen vorhanden. Wie die Einschleppung erfolgt war, ist nicht ermittelt worden.

Am 28. Februar wurde die Rinderpest bei einer bereits gefallenen Kuh eines Gutsbesitzers in Arnsfeld festgestellt. Die Kuh war am 24. erkrankt. Außer derselben standen noch 7 Stück Vieh in dem Stalle. Die Einschleppung soll durch einen Fleischer aus Chemnitz erfolgt sein. Am 7. März wurde ein zwei Tage vorher erkrankter Bulle eines anderen Gutsbesitzers, welcher Schwiegersohn des Besitzers des erst verseuchten Gehöfts ist, rinderpestkrank befunden. Außer dem Bullen waren am 7. März von dem Bestande von 8 Haupt Vieh noch 2 Stück erkrankt. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes hatte höchstwahrscheinlich durch den Besitzer, der mit der kranken Kuh seines Schwiegervaters wiederholt in Berührung gekommen war, stattgefunden. Zusammen mit dem Vieh dieses zweiten Gehöfts wurde das Vieh — 7 Stück — eines dritten Gehöfts getödtet, weil die Ställe beider Gehöfte unter demselben Dach und nur durch eine undichte Wand getrennt waren.

Am 1. März erfolgte die Konstatirung des Seuchenausbruchs in einem Gehöft in Leubsdorf, in welchem 56 Stück Vieh und 3 Ziegen standen. Schon am 21. Februar war in dem Gehöfte eine tragende Kuh unter den Erscheinungen einer Lungenentzündung erkrankt; dieselbe war am 25. geschlachtet und das Fleisch verpfundet. Am 26. und 27. Februar erkrankten 4 Kühe, die am28. deff. von dem nun erst zugezogenen Bezirks-Thierarzte für verdächtig und am folgenden Tage für pestkrank erklärt wurden. Die Einschleppung des Kontagiums ist nicht ermittelt.

c. Kreishauptmannschaft Bautzen.

Am 15. Februar wurde die einzige Kuh eines Fleischers in Seidau rinderpestkrank befunden. Die Kuh war am 12. deff. erkrankt. Dieselbe war am 5. Februar zusammen mit einer anderen Kuh, welche am 12. Februar geschlachtet war, auf dem Schlachtviehmarkte in Dresden gekauft.

d. Kreishauptmannschaft Leipzig.

Am 12. Februar erkrankten 3 Stück Vieh des Viehhändlers Thalheim in Klein-Bauchlitz an der Pest. Der ꝛc. Thalheim besaß 6 Stück Vieh. Derselbe hatte am 29. Januar auf dem Schlachtviehmarkte in Dresden eine Kuh gekauft und dieselbe dann wieder veräußert. Diese Kuh kam durch einen Zwischenhändler an den Fleischer Hasche in Freiberg und wurde von letzterem, wie in Vorstehendem bereits mitgetheilt ist, am 7. Februar krankheitshalber geschlachtet und am folgenden Tage mit den Erscheinungen der Rinderpest behaftet befunden. Dieselbe hatte zweifellos die Seuche in den Stall des Thalheim eingeschleppt.

Am 13. Februar wurde bei der Obduktion zweier Kühe eines Besitzers in Mobendorf der Ausbruch der Rinderpest konstatirt. Die Kühe waren am 6. resp. 7. Februar erkrankt und am 12. deff. gefallen. Der Besitzer hatte bereits am 5. Februar eine Kuh, die am 31. Januar erkrankt war, geschlachtet und das Fleisch in Mobendorf und in der Umgegend verkauft. Die letztere Kuh war am 24. Januar in Roßwein gekauft; dorthin war sie angeblich am 22. Januar von dem Markte in Dresden gekommen.

Am 14. Februar erkrankte eine von den 3 Kühen eines andern Gehöfts an der Pest. Der Besitzer desselben hatte von der in dem erstern Gehöfte am 5. Februar geschlachteten Kuh Fleisch gekauft, war auch öfter in diesem Gehöfte gewesen. Dem Bauern, welcher die kranke Kuh geschlachtet hatte, erkrankte ebenfalls eine Kuh am 16. Februar, und zwei Tage später waren von dem 12 Stück zählenden Bestande noch 2 Kühe erkrankt.

Zweite Invasion.

Königreich Preußen.

Regierungsbezirk Oppeln.

Am 18. Juli 1877 wurde bei einer kranken Kuh des Steigers Sobolla in Scharley, Kreis Beuthen, die Rinderpest festgestellt. In demselben Gehöfte war bereits am 13. Juli eine Kuh gestorben, die Krankheit derselben jedoch bei der Sektion nicht als Rinderpest erkannt. Die am 18. erkrankte Kuh starb am 20. Juli.

Der Sobolla hatte jene beiden Kühe am 4. Juli von den Gebrüdern Bloch in Radzionkau, Kreis Tarnowitz, gekauft; dieselben waren angeblich schon ein Jahr lang im Besitz der Gebrüder Bloch gewesen. In dem Gehöfte der letzte-

ren wurden noch zwei Kühe vorgefunden; dieselben waren gesund, wurden aber vorsichtshalber getödtet. Dagegen wurde am 21. Juli eine dem Häusler Oculni in Radzionkau gestorbene Kuh bei der Obduktion mit der Rinderpest behaftet befunden. Derselbe besaß außerdem noch 2 Stück Rindvieh und 2 Ziegen, die getödtet wurden. Am 25. Juli wurde in einem zweiten Gehöfte, in welchem 2 Kühe standen, und am 5. August in einem dritten, dem Oculnischen gegenüberliegenden Gehöfte, dessen Viehbestand 4 Stück Rindvieh zählte, der Ausbruch der Seuche konstatirt. Behufs schneller Unterdrückung der Seuche wurden noch die in einem Nachbargehöfte befindlichen, anscheinend gesunden 4 Stück Rindvieh und 2 Ziegen getödtet.

Ueber die Einschleppung der Seuche wurde Sicheres nicht ermittelt; es war jedoch nach Lage der Sache anzunehmen, daß die Einschmuggelung von krankem Vieh aus Rußland den Ausbruch der Seuche verschuldet hatte.

Dritte Invasion.

Königreich Preußen.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Eine dritte Rinderpest-Invasion kam im Oktober 1877 im Königreich Preußen im Regierungsbezirk Wiesbaden, im Kreise Rüdesheim in den Ortschaften Geisenheim und Eibingen vor.

Der Ausbruch der Seuche in Geisenheim, woselbst sich 277 Stück Vieh in 151 Gehöften befanden, wurde am 11 Oktober konstatirt. Der erste Krankheitsfall war bereits am 27. September vorgekommen, aber nicht als Rinderpestfall erkannt; die betreffende Kuh war am 2. Oktober geschlachtet, und das Fleisch war unter mehrere Einwohner des Ortes vertheilt. Am 2. Oktober war das zweite Stück Vieh in dem Stalle erkrankt; dasselbe war am 8. desselben Monats gefallen. Nach dem Berichte des Besitzers der Thiere über die Krankheit sind dieselben zweifellos mit der Rinderpest behaftet gewesen. Am 28. oder am 29. September war auch in dem Nachbargehöfte eine Kuh krank geworden; dieselbe war am 5. Oktober gefallen. Erst nachdem in letzterem Gehöfte von dem 10 Stück zählenden Viehbestande noch mehrere Thiere erkrankt waren, schöpfte der behandelnde Thierarzt Verdacht, und wurde dann ein höherer Sachverständiger zugezogen und von diesem die Krankheit festgestellt. Behufs der Untersuchung wurde am 11. Oktober eine schwer kranke Kuh getödtet; eine andere fiel in der folgenden Nacht. In einem dritten Gehöft war eine Kuh am 2. Oktober erkrankt und am 8. desselben Monats gefallen; eine zweite Kuh war am 10. erkrankt. Bis zum 13. Oktober war die Seuche bereits in 9 Gehöften ausgebrochen, und vom 14.—19. Oktober wurde der Ausbruch in noch 7 anderen Gehöften konstatirt. In diesen 16 Gehöften hatten sich im Ganzen 50 Stück Rindvieh und 11 Ziegen befunden. Nachdem die Seuche soweit um sich gegriffen hatte, wurde von der zuständigen Behörde die Tödtung des gesammten, in dem verseuchten Stadttheile noch vorhandenen Rindviehes angeordnet. In diesem Stadttheile befanden sich noch 76 Stück Vieh in 54 verschiedenen Gehöften. Die Tödtung und die Verscharrung der Thiere fand am 20., 21. und 22. Oktober statt. An den genannten drei Tagen kam die Seuche noch in mehreren Gehöften bei dem zu tödtenden Vieh zum Ausbruch. Außerdem wurden auf der Grabstelle noch mehrere Thiere, die im Stalle angeblich keine Krankheitserscheinungen gezeigt hatten, der Rinderpest verdächtig befunden. Im Ganzen zeigten sich noch 19 Stück Vieh aus 15 verschiedenen Gehöften krank, bezw. der Krankheit verdächtig. Am 23. wurde eine Kuh in einem Gehöfte in einem bis dahin seuchefrei gebliebenen Stadttheile mit der Rinderpest behaftet befunden und wurde deshalb der 3 Stück zählende Viehbestand getödtet. Im Ganzen sind in Geisenheim an der Rinderpest erkrankt bezw. als der Ansteckung verdächtig getödtet: 129 Stück Rindvieh, 37 Ziegen und 2 Hammel.

Die Einschleppung der Seuche in Geisenheim war durch Vieh bewirkt, welches aus Oesterreich stammte oder doch mit österreichischem Vieh in Berührung gekommen war. Der Fleischer Schlepper in Geisenheim hatte mehrere Male im September und namentlich auch am 17. von dem Handelsmann Selig in Bischofsheim 2 Ochsen bezogen und von denselben einen am folgenden Tage geschlachtet und den zweiten am 20. oder am 21. desselben Monats zum Schlachten nach Rüdesheim versandt. Dem Schlepperschen Hause gegenüberliegt das Gehöft, in welchem am 27. September der erste Rinderpestfall vorgekommen ist. Der Besitzer dieses Gehöfts hat von dem von Schlepper am 18. September geschlachteten Ochsen Fleisch bezogen, auch in dem Schlachthause viel verkehrt, weil er den daselbst befindlichen Brunnen mit benutzte. Eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus dem Schlepperschen in das gegenüberliegende Gehöft konnte deshalb leicht vorkommen. Die Kuh, welche am 27. September auffällig erkrankte, war höchst wahrscheinlich am 20. oder 21. desselben Monats infizirt. Da eine thierärztliche Untersuchung der Schlepperschen Ochsen nicht stattgefunden hatte, so war auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob dieselben krank gewesen waren oder nicht. Erfahrungsmäßig können übrigens auch solche Thiere, welche mit der Pest behaftet, aber anscheinend noch gesund sind, die Infektion anderer Thiere vermitteln. In einem zweiten Gehöfte, welches neben dem erstverseuchten liegt, erkrankte ebenfalls schon am 28. oder 29. September eine Kuh an der Pest. Diese Kuh konnte von der Kuh des Nachbargehöfts nicht infizirt sein; die Infektion beider Kühe mußte fast gleichzeitig stattgefunden haben, und es wurde dann auch ermittelt, daß der Besitzer des zweiten Seuchengehöfts ebenfalls Fleisch von dem Schlepper bezogen hatte. Dagegen hatte der Besitzer des dritten Seuchengehöfts, in welchem der erste Krankheitsfall sich am 2. Oktober zeigte, angeblich weder Fleisch aus dem Schlachthause des Schlepper erhalten, noch war er in dessen Gehöft oder in eines der ersten beiden Seuchengehöfte gekommen. Derselbe hatte jedoch Ende September frisches Fleisch aus dem neben seinem Gehöfte liegenden Schlachthause des Fleischers Abt erhalten, und dieser Fleischer hatte, wie die angestellten Ermittelungen ergaben, zu jener Zeit auch einen Ochsen geschlachtet, den er am 18. September auf dem Viehmarkte in Mainz gekauft hatte und der aus Bischofsheim von demselben Transporte wie die Schlepperschen Ochsen bezogen war. Wahrscheinlich hatte auch dieser von Abt geschlachtete Ochse Rinderpestkontagium in Geisenheim eingeschleppt.

Anders als durch lebendes ausländisches Vieh konnte die Einschleppung der Seuche in Geisenheim nicht wohl bewirkt sein, da zu jener Zeit Deutschland seuchefrei war. Außer den erwähnten, zum Schlachten bestimmten Ochsen war kein Vieh in Geisenheim eingeführt; namentlich die zuerst erkrankten Thiere waren schon lange im Orte gewesen und auch vor ihrer Erkrankung mit fremdem Vieh nicht in Berührung gekommen. In Oesterreich, von wo die geschlachteten Ochsen bezogen waren, hatte zu jener Zeit die Rinderpest schon in ziemlich weiter Verbreitung geherrscht.

Die ungewöhnlich starke Ausbreitung der Seuche in Geisenheim ist darauf zurückzuführen, daß diese schon lange bestanden hatte, als sie erkannt wurde, und daß sehr viele von den vorhandenen Kühen angespannt wurden und fast täglich auf der Straße mit einander in mehr oder weniger nahe Berührung kamen. Auch die Viehbesitzer verkehrten viel untereinander, betraten häufig fremde Gehöfte und konnten dabei leicht das Kontagium von einem zum andern der dicht aneinander liegenden Gehöfte verschleppen. Daß die

Evakuirung sämmtlicher Viehbestände in dem stark verseuchten Stadttheile zweckmäßig, ja nothwendig war, geht daraus hervor, daß schon in den Tagen, als die Tödtung des Viehes erfolgte, die Seuche noch in mehreren Gehöften zum Ausbruch kam.

Sehr große Schwierigkeiten verursachte die Desinfektion, weil die Ställe meist sehr schlecht waren, so daß Wände und Decken zum Theil, letztere oft ganz entfernt, und ziemlich große Quantitäten Heu und Stroh, die über den Ställen auf den durchlöcherten Decken lagerten, vernichtet werden mußten. Auch waren in sämmtlichen Gehöften große Massen Dünger und Jauche vorhanden, die dazu bestimmt waren, nach der Lese in die Weinberge gebracht zu werden. Dazu kam noch, daß es an Transportmitteln fehlte, so daß Pferdefuhrwerke von auswärts requirirt werden mußten.

Am 20. Oktober wurde der Ausbruch der Rinderpest in Eibingen, einem Nachbarorte von Geisenheim konstatirt. Die zuerst erkrankte Kuh war am 8. Oktober in Geisenheim gekauft und nach Eibingen transportirt; dieselbe war aber damals wahrscheinlich noch nicht infizirt gewesen, weil eine Inkubationsdauer von 12 Tagen bei der Rinderpest nach den bisherigen Beobachtungen wenigstens bei dem hiesigen Vieh nicht vorkommt. Auch sind die übrigen Thiere des Stalles in Geisenheim, aus welchem jene Kuh stammte, nicht an der Pest erkrankt. Wahrscheinlich war die Kuh erst nach ihrer Ankunft in Eibingen infizirt und die Infektion durch die Besitzerin vermittelt, welche einige Tage nach dem Kauf der Kuh wieder in Geisenheim gewesen und in verschiedene Gehöfte gekommen war. Trotz der sofortigen Beseitigung der kranken Kuh nebst vier anderen Kühen, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen waren, zeigte sich am 26. Oktober ein zweiter und am 27. ein dritter Fall in zwei von dem ersteren und auch von einander weit entfernt liegenden Gehöften. Die Verschleppung des Ansteckungsstoffes in diese Gehöfte war durch deren Besitzer, die nachweislich mit der zuerst erkrankten Kuh in Berührung gekommen waren, bewirkt. Da die Befürchtung nahe lag, daß schon weitere Verschleppungen der Seuche im Orte stattgefunden hatten, und da nach Lage der Sache eine absolute Sperre des Ortes nothwendig erschien, diese aber voraussichtlich nicht lange aufrecht zu erhalten war, weil sehr viele Einwohner des Ortes darauf angewiesen waren, in benachbarten Ortschaften zu arbeiten, so wurde behufs schneller Unterdrückung der Seuche der gesammte Viehbestand des Ortes getödtet. Vor Ausbruch der Seuche hatten sich in Eibingen in 71 Gehöften 81 Stück Rindvieh, 105 Ziegen und 3 Hammel befunden. Die Ziegen mußten mit beseitigt werden, weil sie überall mit den Kühen den Stall theilten. 7 Stück Rindvieh, die anscheinend noch gesund waren, wurden regelrecht geschlachtet und von den Einwohnern des Ortes verzehrt. Einige Ziegen blieben so lange am Leben, bis die Milchzufuhr von auswärts geregelt war.

Die Desinfektion der Gehöfte war auch in Eibingen sehr schwierig.

Weitere Rinderpestfälle kamen in Deutschland nicht vor.

II. Statistik der Verbreitung der Rinderpest und der durch letztere herbeigeführten Viehverluste und verursachten Kosten.

Die beigefügte Tabelle enthält eine Zusammenstellung der durch die Rinderpest herbeigeführten Viehverluste, sowie der durch die Seuche verursachten Kosten. Diesen Kosten tritt aus dem Jahre 1877 ein erheblicher, noch nicht ziffermäßig festgestellter Aufwand für Grenzsperr-Maßregeln hinzu.

Aus der Tabelle geht hervor, daß allein im Jahre 1877 die Rinderpest in 54 Ortschaften in 130 Gehöften vorgekommen ist. In diesen Gehöften sind an der Pest gefallen 119 Stück Rindvieh, als erkrankt getödtet 594 Stück Rindvieh und als der Ansteckung verdächtig getödtet 722 Stück Rindvieh, 327 Schafe und 27 Ziegen. Außerdem sind in 7 Seuchenorten behufs schneller Unterdrückung der Pest die Viehbestände von 113 unverseuchten Gehöften, und zwar 157 Stück Rindvieh, 5 Schafe und 128 Ziegen getödtet, weil diese Bestände vermuthlich bereits infizirt waren.

III. Einschleppung der Rinderpest in Deutschland und Verbreitungswege derselben.

In den Jahren 1872 bis 1875 ist die Rinderpest zehn Mal nach Deutschland eingeschleppt worden; und zwar fünf Mal aus Rußland, drei Mal aus Oesterreich-Ungarn, zwei Mal ohne daß der Ursprung zu ermitteln war.

Der erste Ausbruch der Seuche im Januar 1877 war zweifellos dadurch verursacht, daß infizirtes Vieh aus Rußland eingeschwärzt war. Es wurde ermittelt, daß sowohl der Hofbesitzer Kaliwoda in Roßberg bei Beuthen, aus dessen Stalle das in Kaltwasser in Oberschlesien an der Pest erkrankte Vieh stammte, als auch der Fleischer Blendowski, der infizirtes Vieh auf den Markt in Breslau gebracht hat, Vieh in Rußland gekauft und nach Beuthen eingeschmuggelt hatten. Daß zu jener Zeit die Pest in Rußland nahe an der diesseitigen Grenze herrschte, und daß zur Tilgung der Seuche fast nichts geschah, daß nicht einmal die Seuchengehöfte gesperrt waren, wurde durch diesseitige Beamte beobachtet.

Die Weiterverbreitung der Seuche in Deutschland ist in erster Linie von den großen Schlachtviehmärkten in Breslau, Berlin, Dresden und Hamburg ausgegangen. Diese Marktplätze konnten als Centren der einzelnen Seuchenbezirke betrachtet werden.

Die Verseuchung des Schlachtviehmarktes in Breslau wurde dadurch ermittelt, daß die beiden von dem Markte nach der Wirthschaft Konkordia bei Brieg gebrachten Ochsen daselbst an der Rinderpest erkrankten. Da der erste Ochse am 11. Januar fiel, so mußte die Infektion desselben schon in den ersten Tagen des Januar stattgefunden haben. Es war danach anzunehmen, daß der aus 31 Stück bestehende Viehtransport, welchen der Fleischer und Viehhändler Blendowski aus Roßberg am 4. Januar auf den Markt in Breslau gebracht hatte und dem die beiden erwähnten, an der Pest gefallenen Ochsen entnommen waren, bereits bei seiner Ankunft in Breslau infizirt gewesen war und eine Verseuchung des Marktes herbeigeführt hatte. Aus den noch zu erwähnenden Thatsachen wird sich ergeben, daß sogar schon Ende Dezember rinderpestkrankes oder doch infizirtes Vieh auf den Breslauer Markt gekommen war. Da der Markt erst am 17. Januar geschlossen wurde, so konnte bis dahin eine wiederholte Verschleppung der Seuche stattfinden. Von dem Blendowskischen Vieh konnte die Krankheit direkt auf anderes Vieh übertragen werden, und haben Uebertragungen auch in der That stattgefunden, und außerdem hatte das Vieh, welches zum Theil in dem Stalle des Marktplatzes übernachtete, auch diesen mit Ansteckungsstoff verunreinigt. Durch solches Vieh, welches auf dem Schlachtviehmarkte infizirt war, ist die Seuche nachweislich nach mehreren Ortschaften in der Umgegend von Breslau verschleppt worden.

Diejenigen 12 Stück Vieh, welche der zc. Blendowski von seinem Transport in Breslau nicht verkauft, und außerdem 8 Stück, welche derselbe auf dem Markte in Breslau wieder zugekauft hatte, sind am 5. Januar nach Berlin expedirt und daselbst am 6. Januar auf den Markt gekom-

men. Von den in Breslau unverkauft gebliebenen 12 Thieren des ursprünglichen Transports stammten nach Aussage des Blendowski 10 Stück aus Woischnik und ein Stück, ein Bulle, von dem seuchenfreien Dominium Kotschentin. Ueber die Herkunft des 12. Thieres, eines Ochsen, hat der ꝛc. Blendowski sich nicht geäußert. Ebenso ist auch die Herkunft der in Breslau verkauften und daselbst geschlachteten Thiere nicht festgestellt. Der erwähnte, angeblich von Kotschentin stammende Bulle mußte in Berlin am 8. Januar abgestochen und dann als „zu spät gestochen“ dem Abdecker überliefert werden. Der Bulle ist wahrscheinlich mit der Rinderpest behaftet gewesen und die Infektion desselben mußte bereits in den ersten Tagen, spätestens am 4. des Januar stattgefunden haben — ein neuer Beweis, daß Blendowski am 4. Januar mit Rinderpest behaftetes Vieh nach Breslau gebracht hatte. Höchst wahrscheinlich hatte derselbe seinem Transport solches Vieh, welches aus Rußland eingeschwärzt war, einverleibt gehabt. Von den 8 Stück Vieh, welche Blendowski in Breslau zugekauft hatte, stammten 7 Stück aus Sackern, Kreis Kröben, während 1 Stück vom Kommissionär Groß übernommen war. Daß durch das Blendowskische Vieh die Rinderpest auf den Viehhof in Berlin verschleppt worden ist, kann nach den ermittelten Thatsachen, namentlich nach dem späteren Verhalten des Viehes keinem Zweifel unterliegen. Von diesem Viehtransport wurden in Berlin 6 Stück verkauft und geschlachtet, und gingen die übrigen 13 Stück am 8. Januar nach Altona an den Kommissionär Wieck.

Der Ausbruch der Rinderpest auf dem Schlachtviehhofe in Berlin konnte erst am 18. Januar bei einem Ochsen festgestellt werden, welcher, wie bereits mitgetheilt worden ist, aus einem seuchefreien Orte stammte, am 6. Januar auf den Viehhof gekommen und dann, da er nicht sofort verkauft wurde, als maul- und klauenseuchekrank unter Observation gestellt war. Daß die Infektion dieses Ochsen erst auf dem Schlachtviehhofe stattgefunden hatte, kann mit Rücksicht auf die Erfahrung in Betreff der Dauer des ersten, latenten Stadiums der Krankheit mit Sicherheit angenommen werden. Unzweifelhaft waren durch das Blendowskische Vieh, so lange dieses auf dem Viehhofe stand, sowie später auf den von jenem Vieh mit Ansteckungsstoff verunreinigten Plätzen verschiedene Thiere infizirt worden, die meisten aber wohl geschlachtet, bevor die Krankheit sich deutlich geäußert hatte. Eine Verschleppung der Seuche von Berlin durch daselbst infizirtes Vieh hat nachweislich stattgefunden nach Emden in Ostfriesland, nach Gelsenkirchen in Westfalen, nach Prenzlau und höchst wahrscheinlich auch nach Stahnsdorf in der Provinz Brandenburg.

Der am 8. Januar von Berlin an den Kommissionär Wieck in Altona expedirte, aus 13 Stück bestehende Viehtransport wurde am 10. Januar auf den Schlachtviehmarkt in Hamburg getrieben. Von den 13 Thieren blieben 6 unverkauft, und bei diesen, die in den Stall des Wieck zurückgegangen waren, wurde am 14. Januar die Rinderpest festgestellt. Da die Thiere sämmtlich hochgradig erkrankt waren, so mußte die Infektion derselben schon vor ihrer Ankunft in Altona stattgefunden haben. Die Thiere hatten ganz unzweifelhaft die Pest in den Wieckschen Stall eingeschleppt und waren schon mit der Krankheit behaftet gewesen, als sie auf dem Viehhofe in Berlin gestanden hatten. Damals hatte sich jedoch die Krankheit noch im latenten Stadio befunden. Wie in den Wieckschen Stall, so war durch die Thiere die Seuche auch auf den Markt in Hamburg verschleppt. An demselben Tage — am 14. Januar — wurde auch bei dem Vieh des Kommissionärs Görris in Altona der Ausbruch der Seuche festgestellt. Die Verseuchung dieses Stalles konnte nicht durch das Wiecksche Vieh verursacht sein, weil in demselben bereits am 12. Januar ein Thier an der Pest gefallen war und am 14. resp. 15. Januar noch 5 Thiere fielen, das Blendowskische Vieh aber erst am 8. Januar in Altona angekommen und vor dem 10. Januar mit dem Görrisschen Vieh wohl nicht in Berührung gekommen war. Nach den bereits mitgetheilten Thatsachen mußte angenommen werden, daß die Thiere in dem Görrisschen Stalle, welche am 14. Januar sich mit der Pest behaftet zeigten, und die am 1. Januar aus notorisch seuchefreien Orten in den Stall gekommen waren, den Ansteckungsstoff erst in Altona oder auf dem Hamburger Markte aufgenommen hatten. Auch konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Infektion der Thiere in den ersten Tagen des Januar stattgefunden hatte. Damals hatten sich in dem Stalle des Görris Thiere befunden, die am 30. Dezember von den Handelsleuten Stephan und Schubert aus Breslau bezogen waren, und die zwar, wie ermittelt wurde, aus seuchefreien Orten Schlesiens stammten, von denen aber die Stephanschen Thiere auf dem Markte in Breslau neben dem Vieh gestanden hatten, welches von dem ꝛc. Blendowski aus Roßberg aufgetrieben war. Wahrscheinlich hatte der Blendowski schon Ende Dezember 1876 pestkrankes Vieh nach Breslau gebracht. Derselbe hatte notorisch in der Woche vor Weihnachten 1876 in Polen Ochsen gekauft und in Empfang genommen. Da die Stephanschen Thiere am 3. Januar noch nicht sämmtlich geschlachtet waren, so konnten sie die Krankheit auf andere Thiere in dem Görrisschen Stalle übertragen, ohne selbst bis zum Schlachten offenbar zu erkranken. Wahrscheinlich ist aber die Einschleppung der Seuche in den Görrisschen Stall, sowie auf den Hamburger Schlachtviehmarkt durch das von dem Handelsmann Schubert in Breslau gelieferte Vieh erfolgt. Von dem Schubertschen Vieh waren 5 Stück am 5. Januar mit einem Dampfschiff nach Hartlepool in England abgegangen, und von denselben waren 2 Stück, und zwar 2 Färsen, am 1. resp. am 2. Tage der Ueberfahrt sehr heftig erkrankt und auf dem Schiff an der Krankheit zu Grunde gegangen. Es ist zwar nicht festgestellt, aber wahrscheinlich, daß beide Färsen an der Rinderpest gelitten haben. Dann ist erwiesen, daß Schubert 2 Färsen, die er in Breslau seinem Transport einverleibte, von dem Fleischer Felix Rutzki in Beuthen in Oberschlesien gekauft hatte. Diese Färsen sind höchst wahrscheinlich mit den auf der Fahrt nach England gefallenen identisch. Der ꝛc. Rutzki will die Färsen am 26. Dezember 1876 von dem seuchenfreien Dominium Senwieben bei Tost gekauft und zusammen mit 2 anderen Thieren, die angeblich auch unverdächtigen Ursprungs waren, am 27. Dezember 1876 ohne Ausladung in Beuthen auf der Eisenbahn nach Breslau gebracht haben. Wenn dies auch richtig ist, so konnte doch eine Infektion der Thiere während des Transports stattfinden, wenn dieselben etwa zusammen mit anderem kranken Vieh transportirt wurden.

Von den verseuchten Ställen in Altona bezw. von dem Schlachtviehmarkt ein Hamburg ist die Seuche in der Zeit von der Einschleppung bis zur Konstatirung nach mehreren Ortschaften in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie auf Hamburgischem Gebiete verschleppt.

Von dem Schlachtviehhofe in Breslau wurde die Rinderpest auch nach dem Zentral-Schlachtviehhofe in Dresden verschleppt. Möglicherweise war die Seuche schon Ende Dezember 1876 durch ein Stück Vieh von dem in Vorstehendem erwähnten Rutzkischen Transporte, welcher die Krankheit wahrscheinlich zuerst in Breslau und in Hamburg-Altona eingeschleppt hat, nach Dresden gebracht; denn von den 4 Thieren, welche der ꝛc. Rutzki am 27. Dezember 1876 auf den Markt in Breslau getrieben hatte, war am 28. Dezember ein Stück — ein Ochse — an den Viehhändler Siebert in Dresden verkauft. Daß eine Verschleppung von Breslau nach Dresden Anfang Januar 1877 und zwar wahrscheinlich wiederholt stattgefunden hat, ist zweifellos festgestellt. Am 2., am 8.

und am 15. Januar war Vieh von dem damals bereits verseuchten Schlachtviehmarkte in Breslau nach dem Zentral-Schlachtviehmarkte in Dresden gekommen, und schon am 11. Januar wurden in Dresden Nothschlachtungen bei den aus Schlesien importirten Thieren vorgenommen. Daß diese Thiere mit der Rinderpest behaftet waren, ist nach den Mittheilungen über den Befund bei der Sektion mit Sicherheit anzunehmen. Die Verseuchung des Marktplatzes wurde jedoch erst im Februar ermittelt, nachdem eine häufige Verschleppung der Krankheit nach Ortschaften im Königreich Sachsen, sowie nach Köln am Rhein und nach Herzberg in der preußischen Provinz Sachsen stattgefunden hatte.

Die Verschleppung der Seuche von den Schlachtviehmärkten nach anderen Ortschaften, sowie dann weiter von Ort zu Ort ist fast ausschließlich durch infizirtes Vieh erfolgt. Innerhalb der verseuchten Ortschaften ist wiederholt eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes von einem Gehöfte zum andern durch Zwischenträger, namentlich durch Menschen vorgekommen. In einer Anzahl von Fällen, namentlich im Königreich Sachsen, ist die Art der Einschleppung nicht nachgewiesen worden.

Im Ganzen ist die frühere Erfahrung wieder bestätigt, daß der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger nicht leicht verschleppt wird. Andernfalls würde die Pest bei der ersten Invasion eine viel größere Verbreitung gewonnen haben, da dieselbe in zahlreichen Fällen schon eine längere Zeit bestanden hatte und schon einzelne kranke Thiere geschlachtet oder gefallen waren, bevor die Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht und der Ausbruch konstatirt wurde. In diesen Fällen würden namentlich die Thierärzte oder die Empiriker, welche die kranken Thiere behandelt hatten, den Ansteckungsstoff häufig verschleppt haben, wenn dieser eine große Lebenszähigkeit besäße.

Der im Oktober 1877 erfolgte Ausbruch der Rinderpest in Geisenheim, Regierungsbezirk Wiesbaden, war durch die Einfuhr von Schlachtvieh, welches aus Oesterreich stammte oder doch mit österreichischem Vieh in Berührung gekommen war, verursacht. Die Rinderpest hatte in Oesterreich bereits eine große Verbreitung gewonnen, als von der Königlich bayerischen Regierung die Einfuhr von Vieh über die österreichische Grenze am 13. Oktober gänzlich verboten wurde. Vorher, und zwar seit dem 9. Oktober, war nur erst die Einfuhr von Wiederkäuern aus Nieder-Oesterreich, Mähren und Böhmen, außerdem schon seit längerer Zeit aus Galizien untersagt gewesen. Es hatte in der Zeit vom 17. September bis zum 15. Oktober die Pest bereits in Galizien in 10 Bezirken an 17 verschiedenen Orten, unter welchen drei Kontumazanstalten waren, in der Bukowina in 2 Bezirken an 5 Orten und in einer Kontumazanstalt, in Nieder-Oesterreich in 2 Bezirken an 3 verschiedenen Orten, in Mähren ebenfalls in 2 Bezirken an 3 Orten und in Böhmen an einem Orte geherrscht.

Der Viehtransport, welcher am 15. September 1877 in Bischofsheim eingetroffen war und dem die am 17. bezw. am 18. September nach Geisenheim gekommenen Ochsen angehört hatten, war am 14. September aus Passau in Bayern abgegangen. Tags vorher war in Passau ein aus 16 Wagen bestehender Vieh-Extrazug aus Linz in Oesterreich angekommen, aber über die Grenze zurückgewiesen, weil viele von den Thieren verdächtigen Ursprungs gewesen waren. In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober waren jedoch 10 Wagen des erwähnten Zuges, in denen 80 Thiere standen, wieder nach Passau zurückgekommen. Die verdächtig befundenen Thiere waren jenseits der Grenze aus dem Zuge entfernt. In Passau waren dann noch 28 Thiere, die angeblich aus dem bayerischen Walde stammten, einwaggonirt. Da der abgehende Zug aus 12 Wagen bestanden hat, so muß ein Theil des angeblich bayerischen Viehes in den österreichischen Wagen mit verladen sein.

Danach ist der Viehtransport ein höchst verdächtiger gewesen, und erscheint die Annahme, daß die mehrfach erwähnten Ochsen die Pest in Geisenheim eingeschleppt haben, hinreichend begründet.

Nach den Ermittelungen in Betreff der Einschleppung der Seuche in Geisenheim war zu befürchten, daß auch noch nach anderen Orten infizirte Thiere gekommen waren und daß namentlich eine Verseuchung der Schlachtviehmärkte, auf welche österreichisches Vieh gebracht war, stattgefunden hatte. Es wurde deshalb sofort der Abtrieb von Vieh von den Märkten in Mainz, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Mannheim und Köln untersagt, auch der weitere Abtrieb von Vieh von Bischofsheim, woselbst ein großes Depot vorhanden ist, nur unter gewissen Bedingungen, nämlich nur zu Eisenbahn und nach großen Städten, gestattet und eine gründliche Reinigung und Desinfektion sämmtlicher Marktplätze, sowie der dazu gehörigen Stallungen angeordnet. Erst nach vollendeter Desinfektion durfte Vieh, welches auf die Märkte kam, die betreffende Stadt lebend wieder verlassen. Diese Maßregel dürfte nach den früheren Erfahrungen nicht zum Wenigsten dazu beigetragen haben, daß die Seuche nicht weiter um sich gegriffen hat.

Uebertragung der Rinderpest auf Schafe und auf Ziegen.

Eine Uebertragung der Rinderpest auf Schafe hat nur in Emden stattgefunden. In Prenzlau fanden sich drei kranke Kühe und das Kadaver einer gefallenen Kuh in einem Schafstalle vor; trotzdem hat sich bis zur Tödtung der Schafe bei diesen eine Erkrankung nicht gezeigt. In Herzberg fanden sich in dem kleinen Gehöfte eines Fleischers, in welchem ein rinderpestkranker Ochse mehrere Tage hindurch gestanden hatte, in einem Stalle 27 Schafe, und sind diese von der Krankheit verschont geblieben, obgleich wiederholt Personen, welche mit dem kranken Ochsen in Berührung gekommen waren, den Schafstall betreten hatten. Ziegen sind namentlich während des Bestehens der Rinderpest in Geisenheim häufig der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen, aber in keinem Falle erkrankt. Es ist somit die frühere Erfahrung, daß Schafe und Ziegen nur eine geringe Disposition zu der Rinderpest besitzen, auf's Neue bestätigt. Da diese Thiere jedoch nicht ganz unempfänglich für den Ansteckungsstoff sind, so mußte da, wo sie mit Rindvieh zusammen in einem Stalle standen, behufs sicherer und schneller Unterdrückung der Seuche ihre Tödtung angeordnet werden.

IV. Anwendung und Bewährung der Maßregeln gegen die Einschleppung, sowie gegen die Weiterverbreitung der Rinderpest.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Rinderpest in den Steppen Rußlands stationär ist, und daß die Tilgung der Seuche daselbst unter den jetzigen Verhältnissen nicht gelingen wird, weil die Absperrung der verseuchten Orte, die Tödtung aller verdächtigen Thiere und eine gehörige Desinfektion aller mit Ansteckungsstoff verunreinigten Gegenstände mit den vorhandenen Mitteln nicht durchgeführt werden kann. Dazu kommt noch, daß die Rinderpest beim Steppenvieh verhältnißmäßig gutartig verläuft und in Folge dessen leicht verheimlicht werden kann. Heerden, die mit der Krankheit behaftet sind, können erfahrungsmäßig noch weithin transportirt werden und den Ansteckungsstoff auf viele andere

Thiere übertragen. Von den Steppen dringt die Seuche immer wieder nach den übrigen russischen Gebieten vor, und diese Verschleppung wird voraussichtlich immer häufiger vorkommen, je mehr der Transport des Viehes durch Vermehrung der Eisenbahnen erleichtert wird. Danach kann die Annahme, daß nur das Steppenvieh die Pest in Deutschland einschleppe, nicht mehr als richtig anerkannt werden, wie dieselbe ja überhaupt auf der falschen Voraussetzung beruhte, daß bei dem Steppenvieh die Rinderpest in Folge der Strapazen und Entbehrungen des weiten Marsches sich ursprünglich entwickele. Ebenso kann bei Berücksichtigung des Umstandes, daß auf der Eisenbahn Vieh aus entfernten ausländischen Bezirken binnen wenigen Tagen an die diesseitige Landesgrenze transportirt zu werden vermag, die Annahme nicht mehr gelten, daß die Einfuhr von anderem als Steppenvieh nur dann gefährlich sei, wenn die Pest in den ausländischen Grenzbezirken herrscht. Aus diesen Grüden war auch die Einfuhr von Vieh aus Rußland schon seit längerer Zeit gänzlich verboten.

Die im Januar 1877 erfolgte Einschleppung der Rinderpest aus Rußland hat jedoch ersichtlich gemacht, daß die Grenzsperre eine effektive nicht war. Die angestellten Ermittelungen haben denn auch ergeben, daß schon früher sehr häufig Vieh aus Rußland eingeschmuggelt war. Es ist festgestellt, daß sowohl der Hofbesitzer Kaliwoda, als auch der Fleischer und Viehhändler Blendowski in Roßberg bei Beuthen die Märkte, welche in der nahe der diesseitigen Grenze liegenden russischen Ortschaft Bendzin jeden Mittwoch und in den Ortschaften Czeladz und Siewirez alle 14 Tage stattfinden, sehr oft besucht haben, und daß von jenen Märkten fast jedesmal zahlreiche Thiere nach Preußen eingeschmuggelt worden sind. Bei der Einschwärzung des Viehes haben die Bauern der russischen Grenzdörfer mitgewirkt, indem sie das Vieh in Pflege nahmen, bis der Transport über die Grenze stattfinden konnte. Für das Hinüberschmuggeln der Thiere bis Beuthen sind gewöhnlich 2 Mark pro Stück bezahlt.

Zwei Einwohner von Brobrowniki haben bei ihrer Vernehmung im Januar 1877 ausgesagt, daß sie im Dezember 1876 und im Jauuar 1877 Vieh von Blendowski, beziehentlich von Kaliwoda verpflegt hätten, und daß das Vieh dann durch Blendowski, beziehentlich durch zwei unbekannte Knaben wieder abgeholt sei. Das in Czeladz, Siewierz und Bendzin zu Markte gebrachte Vieh soll nach Aussage von russischen Beamten und Händlern von Warschau gekommen sein. Es dürfte danach gemeines russisches Landvieh gewesen sein, welches klein, rothschеckig, seltener schwarzscheckig ist und das in den nördlichen, zentralen und nordöstlichen Gouvernements, südlich über Moskau hinaus, auch in Kurland und Polen vorkommt. Mit dieser Annahme steht auch die Mittheilung des Grenzthierarztes, welcher am 11. Januar 1877 das noch in dem Hofe des Kaliwoda in Roßberg vorhandene Vieh untersuchte, im Einklang. Dieses Vieh, welches klein und rothscheckig war, schien vorher einen längeren Eisenbahntransport durchgemacht zu haben; denn es waren bei den Thieren an den Sitzbeinen und an der Schwanzwurzel die Haare abgescheuert, wie es in den Eisenbahnwagen oft geschieht. Ferner fand der Grenzthierarzt in dem Stalle eines Fleischers in Königshütte 5, dem Fleischer und Viehhändler Blendowski in Beuthen gehörige Ochsen, die am 9. Januar in zwei Transporten von 2 resp. 3 Stück eingeführt waren, und die ebenfalls der russischen Landrace angehörten. Andere 6 Ochsen von derselben Race hatte am 9. Januar ein Fleischer in Antonienhütte von dem Blendowski gekauft und geschlachtet.

Wie aus Rußland, so soll auch aus Oesterreich in der neueren Zeit sehr viel Vieh eingeschmuggelt sein, und sollen sich dabei ebenfalls die Grenzbewohner hüben und drüben hülfreiche Hand geleistet haben. Zum Ankauf von Vieh in Oesterreich haben namentlich die Märkte in Oswiecim günstige Gelegenheit geboten. Angeblich haben die Fleischer aus diesseitigen Ortschaften das auf dem Markte gekaufte Vieh den Schmugglern zum Transport übergeben. Die Schmuggler sollen jenseits der Grenze den Kaufpreis erlegt und diesen nebst 24 Mark Transportkosten für ein paar Ochsen und 9 Mark für eine Kuh von dem Fleischer ausgezahlt erhalten haben, wenn sie das Vieh glücklich über die Grenze gebracht hatten.

Daß die Einschwärzung von Vieh aus Rußland und aus Oesterreich nach Oberschlesien in großem Umfange stattgefunden hat, ist in den diesseitigen Grenzbezirken kein Geheimniß gewesen. Aber der Schmuggel hat mit den vorhandenen Kräften nicht verhindert werden können.

Bei der großen Differenz der Viehpreise jenseits und diesseits der russischen sowie der österreichischen Grenze haben Händler, Fleischer und Schmuggler von Profession bei der Einschwärzung des Viehes ein sehr gutes Geschäft gemacht. Der Ankauf jenseits der Grenze konnte immer noch sehr lohnend sein, wenn auch noch Spesen für die Unterstützung der Einschwärzung an die jenseitigen Grenzbewohner zu entrichten waren. Gegenüber dem großen Gewinn war auch die Gefahr nicht erheblich. Bei der Organisation des Schmuggels, der Lage der Ortschaften jenseits und diesseits nahe an der Grenze und der zahlreichen Betheiligung der Grenzbewohner bei dem Geschäft sind Konfiskationen von geschmuggeltem Vieh nur selten vorgekommen. Die eventuelle Bestrafung ist nicht bedeutend, und um diese Gefahr noch mehr zu verringern, sollen vorzugsweise Kinder benutzt sein, das Vieh über die Grenze zu treiben.

Eine vollständige Unterdrückung des Viehschmuggels an der oberschlesisch-russischen sowie an der österreichischen Grenze ist nach dem Urtheile der Behörden und aller mit den dortigen Verhältnissen bekannter Personen nicht zu erreichen, so lange nicht auf legalem Wege das erforderlich billige Fleisch beziehentlich billiges Schlachtvieh eingeführt wird. Die Einfuhr von Vieh aus Rußland oder aus Galizien nach einzelnen oberschlesischen Städten zum sofortigen Schlachten in zu errichtenden Schlachthäusern könnte so geregelt werden, daß damit eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest nicht verbunden ist. Wenn auf diese Weise der Fleischbedarf in den genannten Bezirken gedeckt würde, so wäre die bisher betriebene Einschwärzung von gesundem Vieh zum Schlachten in den Grenzbezirken zwar nicht mehr lohnend. Da an den bestimmten Einbruchstationen jedoch nur gesundes Vieh eingelassen werden dürfte und dieses sämmtlich in der Nähe der Grenze geschlachtet werden müßte, so bliebe immer noch die Befürchtung bestehen, daß krankes oder stark verdächtiges und deshalb ungewöhnlich billig erworbenes Vieh zum Schlachten, oder daß anscheinend gesundes, aber doch der Ansteckung verdächtiges Vieh, um dieses lebend über die Grenzbezirke hinaus zu befördern, eingeschmuggelt würde. Darin liegt aber gerade die größte Gefahr, daß das eingeschwärzte verdächtige Vieh in den großen Handelsverkehr kommt. Aus diesem Grunde würde auch nach der etwaigen Errichtung von Schlachthäusern für ausländisches Vieh in den Grenzbezirken eine hinreichende Bewachung der Grenze, sowie eine Verschärfung der Strafvorschriften gegen den Schmuggel noch nothwendig sein. Anders als zum sofortigen Schlachten an einzelnen bestimmten Orten, wo es nachweislich unentbehrlich ist, würde Vieh aus Rußland und aus Galizien bis auf weiteres nicht einzulassen sein, weil anzunehmen ist, daß die Rinderpest in Rußland in Folge des Krieges eine ungewöhnlich weite Verbreitung erlangt hat, und daß eine Unterdrückung derselben auch in den von ihrer eigentlichen Heimath entfernten Gegenden nur allmälig gelingen wird. Wenn Rußland stark verseucht ist, muß auch die Einfuhr von Vieh aus Galizien um so gefährlicher er-

scheinen. Daß auch Oesterreich gegenüber sich die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest nicht bewährt haben, hat der Ausbruch der Rinderpest in Geisenheim gezeigt. Es hat sich herausgestellt, daß die Seuche in Oesterreich eine weite Verbreitung erlangen kann, bevor den diesseitigen Behörden, welche die Einfuhr des Viehes zu überwachen haben, die drohende Gefahr der Einschleppung der Seuche bekannt wird, und daß deshalb die nöthigen Verschärfungen der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln zu spät eintreten können. In Galizien herrschte die Pest schon Mitte September 1877 in mehreren Bezirken, und erst am 13. Oktober wurde die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich über die bayerische Grenze ganz verboten. Seit dem 9. desselben Monats war zwar die Einfuhr von Vieh aus den notorisch verseuchten österreichischen Ländern nicht mehr gestattet worden; eine solche theilweise Grenzsperre, sowie die Ausschließung des Viehes einzelner Landestheile von der Einfuhr hat jedoch nicht den erwünschten Erfolg, verdächtiges Vieh abzuhalten, weil dieses erforderlichen Falls jenseits der Grenze weite Umwege macht, um die noch nicht geschlossenen Einbruchstationen zu erreichen, und weil die Herkunft des über die Grenze eingehenden Viehes nicht mit Sicherheit festzustellen ist, da die Ursprungscheine, mit welchen das aus Oesterreich einzuführende Vieh versehen sein soll, höchst unzuverlässig sind. In der Regel ist das an der Grenze ankommende Vieh nicht mit wirklichen Ursprungscheinen, sondern nur mit einem auf eine große Zahl von Thieren lautenden Scheine versehen, der da ausgestellt ist, wo das Vieh behufs des Transports über die Grenze verladen wurde. Aus dem Scheine läßt sich dann nicht ersehen, ob das etwa in Prag oder in Pilsen oder in Linz oder in Wien verladene Vieh aus Böhmen oder aus Galizien oder aus der Bukowina oder aus einem anderen Landestheile stammt. Als verdächtig sind dann an der bayerischen Grenze immer nur diejenigen Thiere über die Grenze zurückgewiesen, die den Typus der russischen Steppenrace hatten. Diese schon an sich sehr unsichere Ausscheidung der verdächtigen Thiere vermag die Einschleppung der Rinderpest um so weniger zu verhindern, wenn die übrigen Thiere der betreffenden Transporte, die wegen ihrer Berührung mit verdächtigen ebenfalls verdächtig sind, ohne weitere Vorsichtsmaßregeln nach ihrem Bestimmungsort weiter gehen können.

Auch die Untersuchung des importirten Viehes an der Grenze ist nicht überall eine zweckmäßige gewesen. Das Vieh ist meist nur in den Waggons besichtigt. Dabei kann der Gesundheitszustand desselben nicht festgestellt werden. Wenn die Untersuchung zuverlässig sein soll, müssen die Thiere ausgeladen, mehrere Stunden beobachtet und dabei gefüttert und getränkt werden.

Nach den Mittheilungen über die Verbreitung der Rinderpest in Oesterreich und über das Verfahren bei der Ausfertigung der Ursprungsscheine für die zu exportirenden Thiere muß die Einfuhr von Vieh aus ganz Oesterreich für gefährlich erachtet werden. Die Gefahr, daß durch das Vieh die Rinderpest in Deutschland eingeschleppt wird, ist, selbst wenn Oesterreich seuchefrei ist, immer vorhanden, so lange daselbst aus Rußland Vieh eingeführt wird. Durch solches Vieh können die aus den verschiedenen österreichischen Kronländern stammenden Thiere, welche nach Deutschland kommen, vor ihrer Verladung, namentlich auf den großen Marktplätzen, infizirt sein. Da die Rinderpest erst etwa fünf Tage nach der Infektion ausbricht, so können die infizirten Thiere trotz einer genauen Kontrole an der Grenze eingeführt werden. Es erscheint deshalb im hohen Grade wünschenswerth, daß das aus Oesterreich eingeführte Vieh unmittelbar an der Grenze nach einer bestimmten, noch zu erlassenden Vorschrift thierärztlich untersucht wird, um wenigstens die Einfuhr von offenbar erkrankten Thieren zu verhindern, und daß das Schlachtvieh ausschließlich in Schlachthäuser, die durch einen Schienenstrang mit der Eisenbahn verbunden sind, geführt und daselbst, bei Vermeidung jeder Berührung mit inländischem Vieh, binnen einer gewissen Frist geschlachtet wird. Die Ausfuhr des vollständig erkalteten Fleisches aus den Schlachthäusern ist nicht für gefährlich zu erachten, wenn die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung beim Schlachten noch gesund befunden sind. Die Gefahr liegt darin, daß die anscheinend noch gesunden, aber bereits infizirten Thiere erst geschlachtet werden, nachdem sie offenbar erkrankt sind, daß sie gar das Schlachthaus lebend wieder verlassen und die Krankheit verschleppen, oder daß sie auf Schlachtviehmärkten mit anderen Thieren, welche die Märkte lebend wieder verlassen dürfen, in Berührung kommen und dieselben infiziren.

Die Einfuhr von Vieh anders als zum sofortigen Schlachten in Schlachthäusern würde nur dann eine große Gefahr nicht involviren, wenn das Vieh in den diesseitigen Grenzbezirken verbleibt und wenn in den betreffenden Bezirken eine scharfe Kontrole besteht, so daß ein etwaiger Ausbruch der Rinderpest sofort entdeckt wird.

Wenn der Import von Vieh aus Oesterreich nur unter gewissen Beschränkungen gestattet ist, so sind auch strenge Maßnahmen gegen den Schmuggel erforderlich.

Unter allen Umständen müssen die an den Grenzen stationirten beamteten (Grenzkontrol-) Thierärzte verpflichtet und auch in den Stand gesetzt werden, den Gesundheitszustand des Viehes und die Viehhandels-Verhältnisse in den Nachbarländern zu beobachten und sich erforderlichen Falls gegenseitig von ihren bezüglichen Wahrnehmungen Mittheilung zu machen. Solche direkte Mittheilungen können namentlich dann nothwendig sein, wenn verdächtiges Vieh an einer Einbruchstation zurückgewiesen wird und die Vermuthung entsteht, daß dasselbe an einem anderen Punkte über die Grenze gebracht werden soll.

Wenn die Kontrole der Vieheinfuhr eine zuverlässige sein soll, so muß letztere auf möglichst wenige Punkte (Einbruchstationen) konzentrirt, namentlich die Einfuhr auf dem Landwege thunlichst beschränkt werden. Auch muß sich die Kontrole auf die Verladung von Vieh innerhalb der diesseitigen Grenzbezirke erstrecken, damit nur Thiere von unverdächtiger Herkunft in den großen Verkehr kommen. Durch letztere in den an Rußland grenzenden preußischen Bezirken schon seit längerer Zeit bestehende Maßregel wird die Einschwärzung von Vieh aus dem Auslande bedeutend erschwert, indem dasselbe nicht so leicht der Kontrole zu entziehen und auch nicht so schnell zu verwerthen ist, als wenn es sofort auf die großen Schlachtviehmärkte gebracht werden kann.

Ueber die Nothwendigkeit, die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest zu vervollständigen, kann gegenüber den durch die Seuche in Deutschland verursachten Verlusten ein Zweifel wohl kaum bestehen. Die Pest hat seit dem Erlaß des Gesetzes vom 7. April 1869 bis zum 1. April 1877 laut der Nachweisungen über die in den einzelnen Rechnungsjahren verausgabten Summen dem Reich an Baaraufwand gekostet:

1869	201 000	*M.*,
1870	2 530 482	=
1871	321 600	=
1872	15 426	=
1873	114 402	=
1874	392 808	=
1875	19 651	=
1876/7	106 596	=
zusammen . .	3 701 965	*M.*

Danach betrug in den acht Jahren der jährliche durchschnittliche Baaraufwand 462 745 *M.* Dieser Durchschnitt würde sich auf ungefähr 550 000 *M.* erhöhen, wenn die Entschädigungen für die in dem ersten Quartal des Jahres 1877

entstandenen Verluste nicht zum größten Theile erst im laufenden Rechnungsjahre zur Verausgabung kämen. Dazu kommt noch der von den betreffenden Landeskassen, von Gemeinden und Privaten geleistete Aufwand, sowie ferner die gar nicht zu schätzenden Nachtheile für Handel, Verkehr und Landwirthschaft. Sehr bedeutend sind namentlich die Nachtheile, welche daraus hervorgehen, daß in Folge der wiederholten Seuchenausbrüche in Deutschland die Einfuhr von Vieh aus deutschen Häfen in England großen Beschränkungen unterliegt, indem die eingeführten Thiere sämmtlich binnen einer Zeit von zehn Tagen geschlachtet werden müssen. Gegenwärtig ist auch unter den angegebenen Beschränkungen nur noch die Einfuhr von Vieh aus Schleswig-Holstein gestattet. Dadurch, daß die in Deptford landenden Thiere daselbst geschlachtet werden müssen, erleiden sie durchschnittlich eine Werthsverminderung von wenigstens 30 ℳ pro Stück. Der Verlust ist im Ganzen ein sehr bedeutender, da die Einfuhr in England aus deutschen Häfen nach amtlichen Veröffentlichungen der Regierung Großbritanniens

1871	77 243 Stück,
1872	55 710 „
1873	59 462 „
1874	57 395 „
1875	67 750 „

also durchschnittlich jährlich 63 510 Stück betragen hat. Die durch die Rinderpest verursachten Verluste müssen daher, soweit sie in Zahlen auszudrücken sind, auf mindestens $2^1/_2$ Millionen Mark jährlich veranschlagt werden. Dieselben sind jedoch in ihrer Gesammtheit und wenn alle diejenigen Nachtheile hinzugerechnet werden, welche in Ermangelung genügender Unterlagen nicht zu beziffern sind, wesentlich höher zu veranschlagen.

Besser als die Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest haben sich die Repressivmaßregeln bewährt. Die Unterdrückung der Seuche ist selbst unter ungünstigen Verhältnissen immer binnen kurzer Zeit gelungen. Nach ihrer Einschleppung im Januar 1877 hatte die Rinderpest in kurzer Zeit eine weite Verbreitung gewonnen, weil das infizirte Vieh auf die großen Schlachtviehmärkte in Breslau, Berlin, Hamburg und Dresden gelangt und von diesen Plätzen aus zum Theil durch Fleischer nach anderen Orten weiter befördert war, nachdem es bereits wieder andere Thiere infizirt hatte. Daß der Ausbruch der Seuche auf den Marktplätzen so spät konstatirt worden ist, muß vorzugsweise darauf zurückgeführt werden, daß die Viehhändler oder Fleischer von dem Vorkommen verdächtiger Krankheitsfälle bei dem von den Märkten bezogenen Vieh erst sehr spät oder gar nicht Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht haben.

Der Viehkommissionär Görris in Altona machte erst am 13. Januar beim Kreisthierarzt die Anzeige, daß bei ihm mehrere Stück Vieh erkrankt seien, obgleich schon am 12. Januar ein Stück gefallen und am 13. deſſ. drei Stück krankheitshalber geschlachtet waren. Das am 12. Januar gefallene Thier ist unzweifelhaft mehrere Tage vor dem Tode auffallend krank gewesen. Auch der Kommissionär Wieck hatte bereits einen Ochsen nothschlachten lassen, und es waren schon mehrere andere Thiere in dem Stalle hochgradig erkrankt, als die Anzeige bei der Polizeibehörde erstattet wurde. Das Verfahren, gefährlich erkrankte Thiere schlachten zu lassen oder dieselben an den Verkäufer, der sie dann oft erst an einem anderen Orte schlachtete, zurückzugeben, ist nach den Mittheilungen über die Verbreitung der Rinderpest sehr häufig zur Anwendung gekommen. In der Regel sind die Thiere geschlachtet, ohne vorher thierärztlich untersucht zu sein, und wurde dann das Vorhandensein der Seuche erst entdeckt, wenn noch andere Thiere, die durch die geschlachteten angesteckt waren, erkrankten. Im Ganzen waren während der ersten Rinderpest-Invasion im Jahre 1877 in 29 verschiedenen Gehöften bereits 57 Stück Vieh theils an der Rinderpest gefallen, theils in Folge der Erkrankung an der Pest geschlachtet, bevor die Konstatirung des Seuchenausbruchs in den betreffenden Gehöften erfolgte.

Während die Rinderpest schon im Lande herrschte, ist dieselbe auch von Seiten der Thierärzte noch öfter verkannt. Andererseits sind wiederholt Krankheitsfälle, die nur eine gewisse Aehnlichkeit mit der Pest hatten, als Rinderpestfälle oder doch als verdächtige Fälle behandelt. Zu den zweifelhaften Fällen ist namentlich auch der Fall in Barmen zu rechnen.

Es ist in der That oft sehr schwer, ja in manchen Fällen sogar unmöglich die Diagnose der Rinderpest bei der ersten Untersuchung eines kurz zuvor daran erkrankten Thieres sicher zu stellen. Nicht nur, daß die wichtigsten Symptome, nämlich die krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute, noch fehlen oder doch leicht übersehen werden können, wenn das betreffende Thier bereits fiebert und deshalb eine thierärztliche Untersuchung herbeigeführt wird, sondern auch die bereits ausgebildete Rinderpest kann mit gewissen anderen Krankheiten, bei denen ähnliche Veränderungen der Schleimhäute und Diarrhoe vorkommen, verwechselt werden. Diese rinderpestähnlichen Krankheiten — bösartiges Katarrhalfieber und die sogenannte Magen-Ruhrseuche des Rindes — sind noch nicht genügend bekannt. Sie unterscheiden sich, abgesehen von der beim bösartigen Katarrhalfieber oft vorkommenden, bei der Rinderpest konstant fehlenden Trübung der durchsichtigen Hornhaut der Augen und heftigen Athembeschwerde, von der Rinderpest hauptsächlich dadurch, daß von vornherein oder doch sehr bald nach dem Ausbruch schwere nervöse Erscheinungen (Betäubung, Krämpfe oder Lähmungen) eintreten, oder daß sofort heftige, meist blutige Diarrhoe entsteht. Sehr oft besteht auch Harndrang, zuweilen mit Absatz von blutigem Harn. Bei der Obduktion findet sich fast immer auffallende entzündliche Veränderung der Harnorgane, namentlich Blutaustretungen in der Schleimhaut der Blase, die bei der Rinderpest fehlen, während die bei der letzteren regelmäßig vorhandene hochgradige entzündliche Affektion der Schleimhaut des vierten Magens und des Darmes gewöhnlich nicht beobachtet wird. Immerhin kann es selbst dem erfahrenen Sachverständigen sehr bedenklich erscheinen, einen Krankheitsfall sofort bestimmt für einen Rinderpestfall beziehentlich für einen unverdächtigen Fall zu erklären, namentlich dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß das betreffende Thier der Ansteckungsgefahr ausgesetzt war. Solche Fälle sind bei den verschiedenen Rinderpest-Invasionen vorgekommen und ist dann eine vorläufige Sperre des betreffenden Gehöftes angeordnet. Die weitere Beobachtung oder die Sektion der kranken Thiere beziehentlich die Beobachtung der übrigen Thiere des betreffenden Bestandes hat in der Regel bald den erwünschten Aufschluß über die Art der Krankheit gegeben. Wenn hingegen voreilig eine falsche Diagnose gestellt war, sind unnöthige Benachtheiligungen der betreffenden Viehbesitzer entstanden und dem Staate unnöthige Kosten erwachsen, beziehentlich Verschleppungen der Seuche vorgekommen.

Die vorgekommenen Irrthümer in der Diagnose werden hoffentlich zur Folge haben, daß künftig in rinderpestfreien Zeiten den rinderpestähnlichen Krankheiten eine größere Aufmerksamkeit geschenkt und daß dadurch die differentielle Diagnose der Rinderpest noch mehr gesichert wird.

Wo die vorgeschriebenen Maßregeln energisch und mit Umsicht durchgeführt sind, ist die Tilgung der Seuche immer schnell gelungen. Als sehr wünschenswerth hat sich herausgestellt, daß die Leitung des Tilgungsverfahrens immer in die Hand von besonderen Kommissarien gelegt und daß namentlich die Mitwirkung kollegialischer Behörden möglichst beschränkt wird, um Verzögerungen der nothwendigen Anord-

nungen zu verhindern. Wenn überall beim Ausbruch der Seuche schnell und energisch eingeschritten und namentlich die Ausfuhr von verdächtigem Vieh verhindert wird, dann sind Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten niemals erforderlich.

Eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus Gehöften, in welchen die Konstatirung des Seuchenausbruchs erfolgt war, beziehentlich bei der Desinfektion der verseuchten Gehöfte hat nur in ganz vereinzelten Fällen stattgefunden, wie in Klein-Mochbern bei Breslau, in Dohna und in Lugau im Königreich Sachsen. Daß in Emden in Ostfriesland und in Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden die Seuche eine ungewöhnlich große Verbreitung gewonnen und nach erfolgter Konstatirung noch eine längere Zeit gedauert hat, ist darauf zurückzuführen, daß dieselbe schon lange bestanden und sich in Folge ungewöhnlich ungünstiger lokaler Verhältnisse bereits weit verbreitet hatte, als sie entdeckt wurde.

Von der Befugniß, statt der ganzen verseuchten Ortschaft nur einen Theil derselben relativ zu sperren, haben die Polizeibehörden häufig Gebrauch gemacht, ohne daß ein Nachtheil daraus entstanden ist. In solchen Fällen hat sich das Verfahren, dem thierärztlichen Berichte an die Polizeibehörde eine Zeichnung von der Lage der Gehöfte und der Straßen der betreffenden Ortschaft oder des Ortstheiles beizufügen, sehr bewährt, indem danach die nothwendige Ausdehnung der relativen Sperre und die Zahl der Posten leicht bestimmt werden konnte.

Zu großer und unnöthiger Belästigung der Einwohner einzelner verseuchter Ortschaften hat die Bestimmung im §. 21 der Instruktion vom 9. Juni 1873, wonach die Einfuhr von Vieh in den Seuchenort verboten ist, geführt. Es mußte das erforderliche Schlachtvieh vor dem Orte geschlachtet werden Dieses Verfahren war sehr belästigend und ganz überflüssig, weil in Folge der Vorkehrungen in dem Seuchenbezirke nur gesundes Vieh eingebracht werden und ein neuer Seuchenheerd durch das importirte Vieh nicht geschafen werden konnte, wenn dasselbe binnen einigen (2 bis 3) Tagen nach der Ankunft im Seuchenorte geschlachtet wurde. Die Einfuhr von Schweinen sowie von Pferden würde überhaupt keine Nachtheile verursachen können. Auch die Einfuhr von Heu und Stroh in Seuchenorte ist oft nicht zu vermeiden, kann auch unbedenklich gestattet werden, wenn die Gefahr auszuschließen ist, daß größere Vorräthe mit Ansteckungsstoff verunreinigt werden und deshalb zu vernichten sind.

Bezüglich der Ausfuhr von giftfangenden Sachen kam es in einer Ortschaft in der Nähe von Hamburg in Frage, ob die Ausfuhr von Milch aus Gehöften, die nicht verseucht, aber in die relative Sperre eingeschlossen sind, gestattet werden darf. Das unbedingte Verbot der Ausfuhr ist für Milchwirthschaften sehr drückend und auch für die Konsumenten der Milch in den großen Städten, denen mit einem Male die Bezugsquelle abgeschnitten wird, sehr hart. Die Ausfuhr der Milch wurde gestattet, mit der Maßgabe, daß dieselbe an der Grenze des abgesperrten Ortstheiles in fremde Gefäße gegossen werden mußte.

Andererseits erregte es Bedenken, daß der Handel mit Lumpen im Seuchenbezirke durch die Instruktion (§. 17.) nicht verboten ist. Da die Einfuhr von Lumpen über die Landesgrenze nicht stattfinden darf, wenn die Seuche im Auslande in der Nähe der Grenze herrscht, so muß es auch bedenklich erscheinen, den Handel mit Lumpen innerhalb eines verseuchten Bezirkes und deren Export aus dem Seuchenbezirke zu gestatten.

Sehr große Schwierigkeiten hat bei der Tilgung der Seuche oft die Desinfektion verursacht. Nicht selten waren die kranken Thiere vor dem Tode noch in andere Ställe geführt oder in größeren Räumen, selbst in Scheunen, geschlachtet, so daß dann das Desinfektionsverfahren sich auf mehrere Räumlichkeiten eines Gehöftes oder selbst auf verschiedene Gehöfte zu erstrecken hatte. Fast in keinem Falle waren die zu desinfizirenden Stallungen so eingerichtet, daß eine einfache Reinigung und Behandlung der Wände ꝛc. mit Desinfektionsmitteln genügt hätte; immer mußte das Pflaster aufgenommen, sowie ein mehr oder weniger großer Theil der Decken und der Wände behauen beziehentlich ganz entfernt werden. Die mangelhafte Beschaffenheit der Decken hatte dann wieder die theilweise oder vollständige Vernichtung der über den Ställen lagernden Heu- und Strohvorräthe zur Folge. Diese Vorräthe waren oft sehr bedeutend. In manchen Fällen sind nur die oberflächlichen Schichten, soweit vermuthlich Dunst aus den Ställen eingedrungen war, also etwa von 1 Meter Dicke, von den Heu- oder Strohhaufen entfernt und vernichtet; in anderen Fällen mußten die ganzen Vorräthe vernichtet werden, weil sie nach ihrer Lagerung als durch und durch mit Ansteckungsstoff verunreinigt zu betrachten waren. Um wiederholte derartige bedeutende Ausgaben seitens des Reichs zu vermeiden, müßten wenigstens die Stallungen und die Futterräume der öffentlichen Schlachtviehhöfe überall zweckmäßig eingerichtet werden. Nicht blos mit Rücksicht auf die Rinderpest, sondern auch um die Verbreitung anderer Seuchen durch Vermittelung der öffentlichen Viehhöfe zu verhüten, sollten diese so eingerichtet sein, daß eine Desinfektion erforderlichenfalls schnell und ohne großen Kostenaufwand geschehen kann.

Wenn die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte zum Ausbruch kommt, oder wenn auch nur gegründeter Verdacht entsteht, daß ein Schlachtviehmarkt verseucht ist, weil von daher bezogenes Vieh erkrankte, so müßte jedesmal sofort der Abtrieb von Vieh von allen denjenigen Schlachtviehmärkten in Deutschland, auf welchen muthmaßlich infizirtes Vieh gestanden hat, verboten werden, bis sämmtliche auf den Märkten vorhandene verdächtige Thiere geschlachtet, auch alle verdächtigen Räumlichkeiten gehörig desinfizirt sind und der Auftrieb von neuem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann, d. h. bis die Pest, wenn auch noch nicht erloschen, so doch sicher lokalisirt ist. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ergiebt sich aus den Mittheilungen über die Verbreitung der Seuche bei der Invasion in den Monaten Januar bis März 1877.

Die Seuche kann erfahrungsmäßig auf einem Schlachtviehmarkte lange herrschen, bevor der offenbare Ausbruch erfolgt, indem das infizirte Vieh immer zur Schlachtbank kommt, ehe es deutlich erkrankt, nachdem es aber bereits wieder andere Thiere direkt angesteckt oder die Marktplätze und die Ställe mit Ansteckungsstoff verunreinigt hat. Es können dann, wie die Erfahrung lehrt, wiederholt infizirte, aber anscheinend noch gesunde Thiere den Marktplatz verlassen und die Seuche weit verschleppen. Wenn diese auf einem Marktplatze entdeckt wird, hat meistens auch schon eine Verschleppung nach anderen Marktplätzen stattgefunden. Auf den notorisch oder auch nur muthmaßlich verseuchten Schlachtviehmärkten, sowie überhaupt in verseuchten Ortschaften oder Bezirken sollte das eingeführte Schlachtvieh immer binnen drei Tagen abgeschlachtet werden, um jeder Anhäufung von Vieh oder dem Ausbruch der Krankheit bei den infizirten Thieren vorzubeugen. Daß das in einen Seuchenort eingeführte Vieh als infizirt betrachtet wird, ist die logische Konsequenz der Bestimmung im §. 21 der Instruktion, daß alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, im Stalle behalten werden müssen, um einer Infektion der erkrankungsfähigen Thiere auf den Straßen u. s. w. vorzubeugen.

Ferner sollten, wenn die Seuche auf einem Schlachtviehmarkte zum Ausbruch kommt, oder der begründete Verdacht, daß der Markt verseucht ist, entsteht, sofort möglichst genaue Ermittelung darüber angestellt werden, ob und wohin möglicherweise schon eine neue Verschleppung der Seuche statt-

gefunden hat, d. h. wohin seit der muthmaßlichen Einschleppung der Seuche Vieh von dem Markte gelangt ist. Durch zeitiges Abschlachten oder durch sorgfältige Ueberwachung des von dem Markte ausgeführten und muthmaßlich infizirten Viehes kann der weiteren Verbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Die Ermittelung der möglicherweise schon vorgekommenen Verschleppungen ist unzweifelhaft noch wichtiger, als die in dem §. 14 der Instruktion vorgeschriebene Ermittelung der Art der Einschleppung.

Um den Ausbruch der Seuche auf den Schlachtviehmärkten, sowie auch in Depots, in welchem aus dem Auslande bezogenes Vieh öffentlich verkauft wird, rechtzeitig zu entdecken, ist eine sorgfältige Ueberwachung derselben durch tüchtige beamtete Thierärzte, die von dem Eigenthümer des Marktplatzes, beziehentlich des Depots völlig unabhängig sind, nothwendig.

Berlin, den 5. März 1878.

Anlage.

Uebersicht

über die

durch die Rinderpest in den Jahren 1872 bis 1877 herbeigeführten Viehverluste,

sowie

über die durch die Seuche verursachten Kosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
Laufende Nummer.	Staat.	Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	Ortschaft.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Verlust an Rindvieh:				Dauer der
						gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet	zusammen	Tag der ersten Konstatirung.
				Stück.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
1.	Königreich Preußen.	Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Schleswig, Kreis Pinneberg.	Lockstedt.	—	1	—	2	24	26	5. August 1872.
			Summe für sich.							
		Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz, Kreis Neuendorf.	Neuendorf.	—	1	—	1	—	1	4. Dezember 1872.
			Summe für sich.							
2.	Hamburg.	Hamburg	Eppendorf.	—	2	1	2	29	32	18. August 1872.
3.		Desgl.	Eimsbüttel.	—	1	—	1	—	1	27. August 1872.
4.		Desgl.	Hamburg.	—	1	—	1	17	18	21. Septbr. 1872.
			Summe . .	—	4	1	4	46	51	
1. 2 3. 4. 5. 6.	Königreich Preußen.	Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Beuthen.	Beuthen, Roßberg, Dombrowa, Bobreck, Deutsch-Piekar, Scharley.	—	87	22	132	633	787	Ende August 1873.
			Summe für sich.							
7.	Desgl.	Regierungsbezirk Liegnitz, Kreis Hoyerswerda.	Wiednitz.	—	3	—	—	—	18	12. Dezember 1873.
			Summe für sich.							
8.	Königreich Bayern.	Bezirksamt Wolfstein, Kreis Niederbayern.	Hindschlag.	—	—	19	155		174	15. November 1873.
			Summe für sich.							
9. 10. 11.	Desgl.	Bezirksamt Wegscheid.	Wildenranke, Meßnerschlag, Gottsdorf.	—	—	—	—	—	50	15. November 1873.
			Summe für sich.							
12.	Desgl.	Bezirksamt Passau.	Perling.	—	1	1	—	11	12	15. November 1873.
			Summe für sich.							
1.	Königreich Preußen.	Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Lyck.	Sawadden.	—	1	3	—	—	3	14. Januar 1875.
			Summe für sich.							
2.	Königreich Sachsen.		Kühren.	—	1	9	5	9	23	Mitte April 1875.
			Summe für sich.							

Seuche:	9.							10.
	Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen:							
Tag des letzten Seuchenfalles.	a. für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. Entschädigung für vernichtete Sachen Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Tax-gebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe Mark.	Bemerkungen.
5. August 1872.								Baaraufwand im Jahre 1872 15 426 *M.*
4. Dezember 1872.								
26. August 1872. 27. August 1872. 21. Septbr. 1872.								
Ende Oktbr. 1873.								Baaraufwand im Jahre 1873 zusammen 114 402 *M.* Dazu noch im Jahre 1874 gezahlte Beträge von zusammen 392 808 *M.*
16. Dezember 1873.								
29. November 1873								
29. November 1873.								
29. November 1873.								
14. Januar 1875.								Baaraufwand im Jahre 1875 19 651 *M.*
Mitte April 1875.								

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
Laufende Nummer.	Staat.	Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	Ortschaft.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Verlust an Rindvieh:				Dauer der
						gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet	zusammen	Tag der ersten Konstatirung.
				Stück.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
1.	Königreich Preußen.	Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Prenzlau.	Prenzlau.	816	3	2	44		46	7. Februar 1877.
2.	Desgl.	Desgl. Kreis Teltow.	Stahnsdorf.	166	3	1	3	9	13	22. Februar 1877.
I. (1—2) Summe Regierungsbezirk Potsdam				—	6	3	56		59	—
3.	Königreich Preußen.	Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Brieg.	Zuckerfabrik „Konkordia" (Gehöft bei Brieg).	69	1	5	30	34	69	16. Januar 1877.
4.	Desgl.	Desgl. Kreis Breslau.	Kl. Mochbern.	140	4	6	19	54	79	20. Januar 1877.
5.	Desgl.	Desgl. Kreis Neumarkt.	Leuthen.	436	1	—	4	5	9	21. Januar 1877.
6.	Desgl.	Desgl. Kreis Breslau	Schmiedefeld.	37	1	—	1	3	4	23. Januar 1877.
7.	Desgl.	Desgl. Kreis Breslau.	Gr. Mochbern.	305	1	1	3	44	48	30. Januar 1877.
8.	Desgl.	Desgl. Kreis Breslau.	Opperau.	183	1	—	1	12	13	17. Februar 1877.
II. (3—8) Summe Regierungsbezirk Breslau				—	9	12	58	152	222	—
9.	Königreich Preußen.	Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Leobschütz.	Leobschütz.	—	—	—	—	—	—	—
10.	Desgl.	Desgl. Kreis Tarnowitz.	Brinitze.	—	—	—	—	—	—	—
11.	Desgl.	Desgl. Kreis Zarbze.	Sosnitza.	168	2	2	—	1	3	26. Januar 1877.
12.	Desgl.	Desgl. Kreis Gr. Strehlitz.	Kaltwasser, Klutschau, Karolinenhof.	75	3	22	43	10	75	7. Januar 1877.
13.	Desgl.	Desgl. Kreis Beuthen.	Königshütte.	203	1	—	—	5	5	10. Januar 1877.
14.	Desgl.	Desgl	Roßberg.	—	—	—	—	10	10	—
15.	Desgl.	Desgl.	Scharley, Deutsch-Piekar.	—	—	—	—	—	—	—
III. (9—15) Summe Regierungsbezirk Oppeln				—	6	24	43	26	93	—

Seuche:	9. Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen:							10.
Tag des letzten Seuchenfalles.	a. für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. Entschädigung für vernichtete Sachen Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Taxgebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe Mark.	Bemerkungen.
17. Februar 1877.	19 375	24	—	106	337	1 408	100	Zu 9a: darunter Entschädigung für 285 Schafe und 3 Ziegen.
1. März 1877.	3 324	614	30	107	95	235	(ungefähr) 400	
—	22 699	638	30	213	432	1 643	500	
21. Januar 1877.	22 859	9 122	74	27	1 481,06	2 044,97	6 011,05	Der ausgeworfene Betrag an Kosten militärischer Hülfe bezieht sich auf die unter Nr. 3—8 aufgeführten Ortschaften.
20. Februar 1877.	19 232,50	3 388,65	—	109,70	1 896,50	4 613,79	—	
22. Januar 1877.	1 512,67	437,90	68	18	102,45	400,60	—	
24. Januar 1877.	677,33	194,82	—	12	88,70	191,45	—	
1. Februar 1877.	14 376,67	2 606,40	—	29,60	783,80	2 525,56	—	
19. Februar 1877.	3 253,50	911,50	—	12	176,25	616,28	—	
—	61 911,67	16 661,27	142	208,30	4 528,76	10 392,65	6 011,05	
—	—	209	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	112	249 122	Der ausgeworfene Betrag an Kosten militärischer Hülfe bezieht sich auf die unter Nr. 10—15 aufgeführten Ortschaften.
27. Januar 1877.	410	314	9	—	235	474	—	
14. Januar 1877.	27 548	8 876	—	160	2 345	2 398	—	
18. Januar 1877.	750	440	—	30	233	4 495	—	
—	—	—	—	—	67	96	—	
—	—	—	—	—	—	250	—	
—	28 708	9 839	9	190	2 880	7 825	249 122	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
Laufende Nummer.	Staat.	Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	Ortschaft.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Verlust an Rindvieh:				Dauer der
						gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet.	zusammen	Tag der ersten Konstatirung.
				Stück.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
16.	Königreich Preußen.	Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Schweinitz.	Herzberg, (Stadt).	270	1	3	4	—	7	12. Februar 1877.
IV. (16)	Summe Regierungsbezirk Merseburg . .			—	1	3	4	—	7	—
17.	Königreich Preußen.	Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Schleswig, Kreis Altona.	Stadt Altona.	322	6	10	146	23	179	14. Januar 1877.
18.	Desgl.	Desgl. Kreis Pinneberg.	Dorf Ellerbeck.	309	1	3	7	—	10	24. Januar 1877.
19.	Desgl.	Desgl.	Dorf Othmarschen.	146	1	—	2	—	2	25. Januar 1877.
20.	Desgl.	Desgl. Kreis Pinneberg.	Dorf Niendorf.	336	1	1	4	23	28	26. Januar 1877.
21.	Desgl.	Desgl.	Kölln-Reisick.	—	—	—	—	—	—	—
V. (17—21)	Summe Regierungsbezirk Schleswig .			—	9	14	159	46	219	—
22.	Königreich Preußen.	Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Aurich, Kreis Emden.	Stadt Emden.	610	12	7	86	46	139	7. Februar 1877.
VI. (22)	Summe Landdrosteibezirk Aurich			—	12	7	86	46	139	—
23.	Königreich Preußen.	Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg, Landkreis Bochum.	Gelsenkirchen.	90	1	2	1	15	18	7. Februar 1877.
VII. (23)	Summe Regierungsbezirk Arnsberg . .			—	1	2	1	15	18	—
24.	Königreich Preußen.	Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln, Stadtkreis Cöln	Cöln.	—	4	—	3	73	76	5. Februar 1877.
25.	Desgl.	Desgl. Landkreis Cöln.	Nippes.	—	1	—	1	—	1	5. Februar 1877.
26.	Desgl.	Desgl. Landkreis Cöln.	Poll.	—	1	1	—	—	1	12. Februar 1877.
VIII. (24—26)	Summe Regierungsbezirk Cöln . .			—	6	1	4	73	78	—

Seuche:	9. Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen:							10.
Tag des letzten Seuchenfalles.	a. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. für vernichtete Sachen. Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Taxgebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe Mark.	Bemerkungen.
14. Februar 1877.	1 825,32	1 993,60	—	96	130,20	1 747,18	2 272,22	
—	1 825,32	1 993,60	—	96	130,20	1 747,18	2 272,22	
1. Februar 1877.	54 388 (darunter 809 M. für Schafe)	34 505	550	390	6 281	24 551	167,33	
24. Januar 1877.	2 460	733	35,96	54	66	110,26	565,25	
27. Januar 1877.	630	372,50	—	20,80	—	759,15	—	
26. Januar 1877.	9 990	1 065,69	74,80	67	361,65	253,28	560,32	
—	—	40	—	6	5	—	—	
—	67 468	36 716,19	660,76	537,80	6 713,65	25 673,69	1 292,90	
4. März 1877.	36 976	21 204	2 688,54	904,50	ca. 37 000		ca. 1 650	
—	36 976	21 204	2 688,54	904,50	37 000		1 650	
7. Februar 1877.	6 255	1 009,75	—	—	31,50	1 161,11	—	
—	6 255	1 009,75	—	—	31,50	1 161,11	—	
15. Februar 1877.	37 940	7 263	1 341	16	1 746	5 036	—	Unter dem getödteten Rindvieh waren nur 12 Stück Eigenthum Cölner Einwohner, die übrigen Stücke waren von auswärts zu Markte gebracht.
5. Februar 1877.	—	31,85	—	—	114	110	—	Für das Stück ist eine Entschädigung nicht gewährt worden, weil es als krank gekauft und ohne Anmeldung geschlachtet worden war.
12. Februar 1877.	—	—	—	—	41,50	—	—	Das Stück war unter sehr verdächtigen Umständen gefallen.
—	37 940	7 294,85	1 341	16	1 901,50	5 146	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
Laufende Nummer.	Staat.	Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	Ortschaft.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Verlust an Rindvieh:				Dauer der
						gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet	zusammen	Tag der ersten Konstatirung.
				Stück.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
27.	Königreich Preußen.	Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Barmen.	Barmen.	1 065	1	—	2	83	85	21. Februar 1877.
28.	Desgl.	Desgl. Kreis Elberfeld.	Elberfeld.	1 120	—	—	—	—	—	—
29.	Desgl.	Desgl. Kreis Düsseldorf.	Eller.	97	1	—	1	—	1	23. Februar 1877.
IX. (27—29)	Summe Regierungsbezirk Düsseldorf.			—	2	—	3	83	86	—
30.	Königreich Sachsen.	Amtshauptmannschaft Bautzen.	Seidau.	74	1	—	1	—	1	14. Februar 1877 durch den Bezirks-Thierarzt, 15. Februar 1877 durch den Landes-Thierarzt.
31.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Löbau.	Ober-Friedersdorf.	121	1	1	1	—	2	—
32.	Desgl.	Dresden (Stadt)	Dresden.	circa 480	1	5 inkl. 2 Kälber	15	—	20 inkl. 2 Kälber	5. Februar 1877.
33.	Desgl.	Desgl.	Hosterwitz.	30	1	—	6	20	26	27. Februar 1877.
34.	Desgl.	Desgl.	Klotzscha.	circa 260	1	—	3	9	12	10. März 1877.
35.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Burkersdorf.	808	—	—	—	1	1	—
36.	Desgl.	Desgl.	Theisewitz.	68	1	—	2	—	2	12. Februar 1877.
37.	Desgl.	Desgl.	Lungkwitz.	147	—	—	—	—	—	—
38.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Meißen.	Wilsdruff.	370	1	2	4	—	6	8. Februar 1877.
39.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Pirna.	Dohna.	102	2	3	12	5 exkl. 4 Ziegen und 8 Kaninchen	20	24. Februar 1877.
40.	Desgl.	Regierungsbezirk Dresden.	Stadt Radeberg.	297	2	3	4	2 exkl. 2 Schafe	9	11. Februar 1877.
41.	Desgl.	Desgl.	Stadt Freiberg.	257	2	—	1	5	6	8. Februar 1877.

Seuche:	9. Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen:							10.
Tag des letzten Seuchenfalles.	a. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. Entschädigung für vernichtete Sachen Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Taxgebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe. Mark.	Bemerkungen.
21. Februar 1877.	47 560	8 878,79	150	128	2 596,87	696,55	—	Die Rinderpest kam nur bei einem großen Transport Schlachtvieh vor, welcher mittelst Eisenbahn theils nach Barmen, theils nach Elberfeld gebracht worden war. In Elberfeld ist kein Stück getödtet worden; dagegen wurden bei der Größe des verdächtigen Transports dort umfangreiche Desinfectionsmaßregeln nothwendig.
—	—	1 059,09	—	16	—	3 023,04	—	
23. Februar 1877.	241,50	217,95	—	8	42,50	123,56	—	
—	47 801,50	10 155,83	150	152	2 639,37	3 843,15	—	
—	270 und 240	277,15	—	12	43,44	47,90	61	Zu Spalte 9a. Das Fleisch und die Haut eines am Tage vorher geschlachteten Rindes sind auf polizeiliche Anordnung vergraben und der Werth dieser Gegenstände ist durch Sachverständige auf 240 *M.* abgeschätzt worden.
—	115	491,10	—	12,60	48	56,80	—	Rinderpest ist nicht konstatirt, der Verdacht jedoch später durch die Umstände bestärkt worden.
7. Februar 1877.	7 560	2 330,68	—	52	336,62	5 573,30 inkl. 2 611 *M.* 27 Pf. Kosten der Desinfektion des Schlachtviehhofes.	61,36	Zu Spalte 9f. Außer dem verseuchten Gehöfte war der Zentral-Schlachtviehhof auf Anordnung des Reichskommissars gründlich zu desinfiziren.
28. Februar 1877. (Tag der Tödtung.)	9 249	1 836,50	96 auf 4 Jahre	190	417,13	2 315,54	400,65	
12. März 1877. (Tag der Tödtung.)	2 297	1 779,95	135 auf 3 Jahre	30	1 303,22	2 366,35	68,69	
—	240	6	—	4,50	9,20	9,32	—	Das Rind wurde am 11. Februar 1877 getödtet, weil es in einem verpesteten Stalle gestanden hatte.
—	543	17,55	3 pro 1877	2	60,20	54,75	—	
—	—	33	—	—	1	14,76	—	Hier kommen nur Desinfektionsmaßregeln in Frage, weil am 17. Februar 1877 ein pestkrankes Rind im Gasthofe zu Lungkwitz eingestellt gewesen war.
10. Februar 1877.	810	1 028	62 1 Pl. (41 *M.*) auf 2 Jahre, 1 Pl. (21 *M.*) auf 1 Jahr.	15	370	592	476	
14. März 1877.	4 893,40 inkl. 4 Ziegen und 8 Kaninchen	6 538,26	54 auf 3 Jahre	88	702,22	176,41	660	
14. Februar 1877.	1 914 inkl. 2 Schafe	2 690,50	128,40	36	232,90	1 647,83	—	Militärische Hülfe ist unentgeltlich geleistet worden.
—	1 965	670,90	—	36	333,53	2 348,64	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
Laufende Nummer.	Staat.	Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	Ortschaft.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Verlust an Rindvieh:				Dauer der
						gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet	zusammen	Tag der ersten Konstatirung.
				Stück.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
42.	Königreich Sachsen.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Berthelsdorf.	—	—	—	—	—	—	—
43.	Desgl.	Desgl.	Hilbersdorf.	—	—	—	—	—	—	—
44.	Desgl.	Desgl.	Mulda.	—	—	—	—	—	—	—
45.	Desgl.	Desgl.	St. Michaelis.	—	—	—	—	—	—	—
46.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	Mobendorf.	471	3	2	4	11	17	12. Februar 1877.
								und 1 Ziegenbock.		
47.	Desgl.	Desgl.	Kleinbauchlitz.	81	1	—	4	2	6	12. Februar 1877.
								und 18 Stück Schafe.		
48.	Desgl.	Regierungsbezirk Leipzig.	Stadt Döbeln.	—	—	—	—	—	—	—
49.	Desgl.	Desgl.	Stadt Roßwein.	129	—	—	—	—	—	—
50.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Annaberg.	Arnsfeld.	805	3	1	6	18	25	28. Februar 1877.
51.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.	Gablenz.	418	1	1	2	6	9	12. Februar 1877.
52.	Desgl.	Desgl.	Lugau.	271	2	1	2	1	4	13. Februar 1877.
53.	Desgl.	Desgl.	Euba.	639	1	—	2	10	12	26. Februar 1877.
54.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Flöha.	Dittersdorf.	436	—	1	—	—	1	—
55.	Desgl.	Desgl.	Eppendorf.	—	—	—	—	—	—	—
56.	Desgl.	Desgl.	Laubsdorff.	777	1	12	39	4	55	1. März 1877.
								exkl. 3 Ziegen.		
57.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Marienberg.	Wernsdorff.	248	1	—	1	—	1	—
58.	Desgl.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.	Zschorlau.	554	1	4	—	—	4	12. Februar 1877.
59.	Desgl.	Regierungsbezirk Zwickau.	Stadt Chemnitz.	189 nach der Zählung vom 10. Jan. 1873.	7	—	11	7 und 4 Schafe.	18	10. Februar 1877.
60.	Desgl.	Desgl.	Stadt Frankenberg.	144	1	—	3	8	11	21. Februar 1877.
X. (30—60) Summe Königreich Sachsen . . .				—	35	36	123	109	268	—

Seuche: Tag des letzten Seuchenfalles.	9. Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen: a. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. Entschädigung für vernichtete Sachen Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Taxgebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe Mark.	10. Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	6,50	—	Es handelt sich hier nur um Desinfectionsmaßregeln wegen Einstellung verdächtigen Viehs.
—	—	—	—	—	—	27,10	—	Desgl. wie Nr. 42.
—	—	—	—	—	—	2,40	—	Desgl. wie Nr. 42.
—	—	—	—	—	—	1,20	—	Desgl. wie Nr. 42.
18. Februar 1877.	4 470 inkl. 45 M. für 1 Ziegenbock.	2 152,17	1,60 pro 1877.	28	557,60	97,42	763,76	
—	2 700 inkl. 720 M. für 18 Stück Schafe.	333,30	2,10 pro 1877.	15	130,62	26,60	606,65	
—	—	15	—	—	9,80	14,92	—	Die Desinfection des Schlachthofes zu Döbeln war nothwendig, weil darin ein Rind geschlachtet worden, welches mit seucheverdächtigem Rindvieh in Berührung gekommen.
—	—	130,50	—	9	24,60	37,33	—	Die Desinfection des Gasthofs zum Hercules in Roßwein war deshalb nöthig, weil in dem Pferdestalle desselben eine pestkranke Kuh gestanden hatte.
10. März 1877.	5 278,50	863	3,25 pro 1877.	1	406,26	378,54	74,78	
—	2 070,95	1 428 15	3,75	64	540,76	149,30	30 circa.	
13. März 1877.	1 170	314,80	30 auf 3 Jahre.	10	218,51	192,02	102	
—	2 595	362	45 überhaupt.	21,60	365,54	278,22	30	
—	150	2	—	—	3,50	5	—	Hier ist nur dringender Verdacht der Seuche konstatirt.
—	—	115,56	—	6	13	62,40	—	Desinfektionsmaßregeln wegen eines im Gasthofe zu Eppendorf eingestellten seuchenkranken Rindes.
6. März 1877.	18 660	2 555,75	—	32	911,66	930,33	532,11	
—	225	—	—	—	—	—	—	Dringender Verdacht der Rinderpest. Andere Entschädigungen bez. Kosten sind nicht berechnet worden.
14. Februar 1877.	1 053	423	9 pro 1877. b. m. 1879	—	134	773	34	
16. Februar 1877.	7 422,80	5 380,42	—	227,25	1 924,32	1 046,53	—	
—	3 540	1 527,72	139	60	166,60	887,54	116,21	
—	79 831,65	33 302,96	712,10	951,95	9 264,23	20 119,95	4 017,21	

1. Laufende Nummer.	2. Staat.	3. Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	4. Ortschaft.	5. Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche Stück.	6. Zahl der verseuchten Gehöfte.	7. Verlust an Rindvieh: gefallen Stück.	erkrankt und getödtet Stück.	gesund getödtet Stück.	zusammen Stück.	8. Dauer der Tag der ersten Konstatirung.
61.	Hamburg.	Hamburg.	Stadt Hamburg.	Anm. I. 184	Anm. II. 1	—	2	27	29	20. Januar 1877.
62.	Desgl.	Desgl	Langenhorn.	408	1	2	2	—	4	21. Januar 1877.
63	Desgl.	Desgl.	Kl. Borstel.	56	1	1	—	20	21	22. Januar 1877.
64.	Desgl.	Desgl.	Gr. und Kl. Veddel.	—	3	4	8	84	96	22. Januar 1877.
65.	Desgl.	Desgl.	Barmbeck.	276	2	2	2	21	25	1. Februar 1877.
	XI. (61—65) Summe Hamburg			—	8	9	14	152	175	—

Rekapitu

I.	Regierungsbezirk Potsdam	—	6	3	56		59	—
II.	desgl. Breslau	—	9	12	58	152	222	—
III.	desgl. Oppeln	—	6	24	43	26	93	—
IV.	desgl. Merseburg	—	1	3	4	—	7	—
V.	desgl. Schleswig	—	9	14	159	46	219	—
VI.	Landdrosteibezirk Aurich	—	12	7	86	46	139	—
VII.	Regierungsbezirk Arnsberg	—	1	2	1	15	18	—
VIII.	desgl. Köln	—	6	1	4	73	78	—
IX.	desgl. Düsseldorf	—	2	—	3	83	86	—
X.	Königreich Sachsen	—	35	36	123	109	268	—
XI.	Freie und Hansestadt Hamburg	—	8	9	14	152	175	—
	Summe . . .	—	95	111	1 253		1 364	—

Seuche: Tag des letzten Seuchenfalles.	9. Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen: a. für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. Entschädigung für vernichtete Sachen Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Taxgebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe Mark.	10. Bemerkungen.
21. Januar 1877.	Anm. III. 6 660,29	4 138,85	—	118,40	4 800,30	1 913,75	—	Anmerk. 1. Das getödtete Vieh war importirt, gehörte also nicht zum ursprünglichen Bestande.
23. Januar 1877.	965	3 230,25	—	27	328	38,55	—	Anmerk. II. Dazu trat der infektionsverdächtige Viehmarkt mit dem Schlachthause.
22. Januar 1877.	7 733	2 226,30	—	25	172,70	92,25	—	Anmerk. III. Inkl. 2 Schweine à 40 = 80 M.
30. Januar 1877.	26 652	7 864,17	236,80	223,20	1 643,30	570,76	—	
2. Februar 1877.	6 414	1 165,93	57,40	66	978,30	140,22	—	
—	48 424,29	18 625,50	294,20	459,60	7 922,60	2 755,53	—	

lation.

—	22 699	638	30	213	432	1 643	500
—	61 911,67	16 661,27	142	208,30	4 528,76	10 392,65	6 011,05
—	28 708	9 839	9	190	2 880	7 825	249 122
—	1 825,32	1 993,60	—	96	130,20	1 747,18	2 272,22
—	67 468	36 716,19	660,76	537,80	6 713,65	25 673,69	1 292,90
—	36 976	21 204	2 688,54	904,50	37 000		1 650
—	6 255	1 009,75	—	—	31,50	1 161,11	—
—	37 940	7 294,85	1 341	16	1 901,50	5 146	—
—	47 801,50	10 155,83	150	152	2 639,37	3 843,15	—
—	79 831,65	33 302,96	712,10	951,95	9 264,23	20 119,95	4 017,21
—	48 424,29	18 625,50	249,20	459,60	7 922,60	2 755,53	—
—	439 840,43	157 440,95	6 027,60	3 729,15	153 751,07		264 865,38
	1 025 654,58 M.						

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
Laufende Nummer.	Staat.	Verwaltungsbezirk (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis).	Ortschaft.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Verlust an Rindvieh:				Dauer der
						gefallen	erkrankt und getödtet	gesund getödtet	zusammen	Tag der ersten Konstatirung.
				Stück.		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
66.	Königreich Preußen.	Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Beuthen.	Scharley.	64	1	2	—	—	2	18. Juli 1877.
67.	Desgl.	Kreis Tarnowitz.	Radzionkau.	394	5	1	2	12	15	21. Juli 1877.
			Summe . .	—	6	3	2	12	17	
68.	Desgl.	Provinz Hessen, Regierungsbezirk Wiesbaden, Kreis Rüdesheim.	Geisenheim.[1]	277	71	5	48	75	128	11. October 1877.
69.	Desgl.	Desgl.	Eibingen.	81	71	–	3	78	81	20. October 1877.
70.	Großherzogthum Baden.	Desgl.	Mannheim.	—	—	—	—	—	—	—
			Summe . .	—	142	5	51	153	209	

Wieder

1872	—	6	1	7	70	78	
1873	—	91	42	931		973	
1875	—	2	12	5	9	26	
1. Invasion 1877	—	95	111	1253		1364	
2. Invasion 1877	—	6	3	2	12	17	
3. Invasion 1877	—	142	5	51	153	209	
Total-Summe	—	342	174	2493		2667	

Seuche: Tag des letzten Seuchenfalles.	9. Entschädigungsbeträge, welche dem Reiche zur Last fallen: a. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere Mark.	b. Entschädigung für vernichtete Sachen Mark.	c. für enteignete Plätze Mark.	d. Taxgebühren Mark.	e. Kosten der Tödtung, Verscharrung, Sachenvernichtung Mark.	f. Kosten der Desinfizirung Mark.	g. Kosten militärischer Hülfe. Mark.	10. Bemerkungen.
20. Juli 1877.	543	1 107	24	58	87	1 352	208,42	
5. August 1877.	2 439	1 496	49	162	20	1 998		
	2 982	2 603	73	220	107	3 350	208,42	Zusammen 9 543,42 M.
23. Oktober 1877.	50 805	14 519,12	257	846	5 696	21 522	ca. 5 000	¹) Die Summen in Kol. 9 sub d, e, f, sind in der angegebenen Höhe veranschlagt, aber noch nicht festgesetzt.
27. Oktober 1877.	34 736	13 496	278,09	550,16	2 938,96	8 578,37		
—	—	—	—	—	—	36 000	—	Nähere Angaben uber diese bei der Desinfizirung des Schlachtviehmarktes entstandenen Kosten fehlen bis jetzt.
	85 541	28 015,12	535,09	1 396,16	8 634,96	66 100,37	5 000	Zusammen 200 037,33 M.

holung.

Baaraufwand im Jahre 1872	15 426	M.
Baaraufwand im Jahre 1873 zusammen	114 402	M.
Dazu noch im Jahre 1874 gezahlte Beträge von zusammen	392 808	M.
Baaraufwand im Jahre 1875	19 651	M.
1. Invasion 1877	1 025 654,58	M.
2. Invasion 1877	9 543,42	M.
3. Invasion 1877	200 037,33	M.
Total-Summe	1 777 522,33	M.

Nr. 84.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, betreffend die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mayer (Donauwörth).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
a) die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären,
b) die in Ziffer 1 und 5 des erhobenen Protestes angeführten Beschwerdepunkte, betreffend die in den Wahlbezirken Rotenburg und Baumbach angeblich vorgekommenen Ungehörigkeiten, durch die gemachten Erhebungen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Mayer** (Donauwörth), Berichterstatter.

Nr. 85.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl der Reichstagsabgeordneten Dr. Julius Pfeiffer im 1. Königlich Sächsischen Wahlkreise.

Berichterstatter: Abg. Thilo.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
in Erwägung 1) daß der behauptete Kauf von Wahlstimmen in den Ortschaften Ober-Oderwitz, Groß-Schoenau, Jonsdorf und Zittau durch die stattgehabte gerichtliche Untersuchung und erfolgte Freisprechung,
daß ferner 2) die behauptete Ausschließung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch die gerichtliche Beweiserhebung widerlegt ist,
die Wahl des Abgeordneten Dr. Pfeiffer für giltig zu erklären.

Berlin, den 8. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **Thilo**, Berichterstatter.

Nr. 86.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Titel 1. Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben des Etats des Reichskanzler-Amts — Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern — für das Etatsjahr 1878/79. (Anlage Ia. Seite 10.)

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Schmid** (Württemberg).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
Kapitel 3 Titel 1 mit den bei diesem Titel in Ansatz gebrachten Summe unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 11. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **v. Schmid**, Berichterstatter.

Nr. 87.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1878/79 (Anlage XIV).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

A.

Einnahme.

Kapitel 3. Titel 44 der fortdauernden Ausgaben wie folgt zu bewilligen:
Titel 44. Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude, sowie zu kleineren baulichen Aenderungen 600 000 ℳ.
Titel 44a. Zu Erweiterungsbauten in Düsseldorf, Potsdam, Thorn, Stendal, Berlin (Mauerstraße 74 und Leipzigerstraße 16), zu kleineren Erweiterungsbauten, sowie zu Grundstückserwerbungen bis zu 30 000 ℳ. 400 000 ℳ.
(Aus diesen Titeln werden zugleich die Kosten für

die Unterhaltung des Gartens des Centralgebäudes bestritten. Die Ersparnisse bei Titel 44 und 44a. werden aus einem Jahr in das andere übertragen.)

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 4. Ordentlicher Etat.

Titel 1 bis 3 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4 bis 9 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, — jedoch als Titel 11 bis 16 in den außerordentlichen Etat (Kapitel 4a.) einzustellen.

Titel 10. „Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes in Flensburg, erste Rate 140 000 ℳ.", zu streichen.

Titel 11 und 12 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, jedoch als Titel 17 und 18 in den außerordentlichen Etat (Kapitel 4a.) einzustellen.

Titel 13 wie folgt zu bewilligen:

Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes in Pforzheim, erste Rate	100 000 ℳ.	
Zur Erwerbung des dazu benutzten Bauplatzes, letzte Rate	44 100 =	
		144 100 ℳ.

jedoch als Titel 19 in den außerordentlichen Etat (Kapitel 4a.) einzustellen.

Ferner unter Kapitel 4 neu in den Etat aufzunehmen:

Titel 14 (4). Zur Ausführung eines Erweiterungsbaues auf dem Postgrundstücke in Stettin, letzte Rate	150 000 ℳ.
Titel 15 (5). Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes in Anklam, letzte Rate	98 000 =
Titel 16 (6). Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Swinemünde, zweite Rate	140 000 =
Titel 17 (7). Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes an der Spandauerstraße in Berlin, zweite Rate	125 000 =
Titel 18 (8). Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Emden, zweite Rate	150 000 =
Titel 19 (9). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Stolp, und zweite Rate zur Herstellung eines Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst	111 000 =
Titel 20 (10). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Breslau, zweite Rate	60 301 =
Titel 21 (11). Zur Erwerbung eines Grundstücks für das Postzeitungsamt in Berlin, zweite Rate	254 625 =
Titel 22 (12). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Köslin, zweite Rate	27 050 =
Titel 23 (13). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Husum, letzte Rate	25 434 ℳ.
Titel 24 (14). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Worms, zweite Rate	36 750 ℳ.
Titel 25 (15). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Osnabrück, letzte Rate	31 085 =
Titel 26 (16). Zu Grundstücksankäufen und Bauten für unvorhergesehene Fälle	150 000 =

Kapitel 4a. Außerordentlicher Etat. (Hauptetat S. 40—42).

Titel 1 und 2 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3. „Zur Einrichtung und zum Anschluß neuer Telegraphenanstalten" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2 400 000 ℳ. nur 1 200 000 ℳ. zu bewilligen.

Titel 4 bis 10 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

B.

Folgende Resolutionen anzunehmen:

1. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: künftig bei Forderung von Summen für Dienstgebäude anzugeben, inwieweit beabsichtigt wird, in den Dienstgebäuden Dienstwohnungen einzurichten, desgleichen bei Forderungen neuer Raten für Dienstgebäude anzugeben, wie weit die bereits bewilligten Gelder zur Verwendung gelangt sind, und inwieweit sich der Fortgang des Baues in den Grenzen des Gesammtanschlags hält.
2. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: der Etatsaufstellung der Post- und Telegraphenverwaltung künftig eine Berechnung der Ausgaben für Telegraphenanlagen und des unbeweglichen Anlagekapitals der Post- und Telegraphenverwaltung beizufügen.
3. Die Erwartung auszusprechen, daß von der Reichsverwaltung beim Ankauf von Grundstücken Kreditverbindlichkeiten nur eingegangen oder übernommen werden, soweit dieselben einschließlich der Baarzahlungen in den Grenzen der bewilligten Summen liegen, oder soweit eine dahin gehende Absicht im Etat ersichtlich gemacht ist.

Berlin, den 12. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. **Hammacher,** Berichterstatter.

Nr. 88.

Antrag.

Dr. **Franz** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß

1. das Verfahren wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck,
2. das Verfahren wegen Beleidigung des Ministers Graf Eulenburg,

3. das Verfahren wegen Beleidigung des Oberbürgermeisters Hache in Essen,

gegen den Abgeordneten Stötzel, sämmtlich bei dem Königlichen Obertribunal in Berlin schwebend, sowie

4. das bei dem Appellationsgerichte in Hamm gegen denselben schwebende Verfahren wegen Beleidigung des Bürgermeisters Pean zu Altenessen

für die Dauer der Session sistirt werde.

Berlin, den 12. März 1878.

Dr. Franz. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Nieper. Freiherr von Heereman. Graf von Ballestrem. Magdzinski. Grütering. Graf v. Fugger-Kirchberg. Dr. Perger. Kochann. Graf v. Zoltowski (Wreschen). Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. v. Zoltowski (Buk). Dr. Brüel. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Rudolphi.

Nr. 89.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Handelskammer zu Krefeld wendet sich an den Reichstag mit dem Antrage:

dahin wirken zu wollen, daß der zu gewerblichen Zwecken verwendete Spiritus steuerfrei sei.

Die Handelskammer führt aus, daß die am Orte bestehenden 42 Färbereien, welche über 1000 Arbeiter beschäftigen und im Jahre 1 340 000 Gespinnste färben, einer sehr großen Quantität Spiritus zur Auflösung der Anilinfarben bedürfen. Die Steuer, welche auf diesem Spiritus liege, mache die Konkurrenz mit dem steuerfreien Auslande, namentlich mit den Baseler und Züricher Färbereien fast unmöglich.

Die preußische Regierung habe seiner Zeit die ganz bestimmte Erklärung abgegeben, daß Alkohol für technische Zwecke zu denaturiren und steuerfrei zu belassen sei. Dieses Versprechen wäre bekanntlich niemals innegehalten worden.

Die Handelskammer verweise auch auf eine Verhandlung im preußischen Abgeordnetenhause. Daselbst wurde auf Antrag des Abgeordneten Henze, unterstützt durch alle Fraktionen, folgender Antrag eingebracht:

Die k. Staatsregierung aufzufordern im Bundesrathe dahin zu wirken, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, welches ermöglicht, den für gewerbliche Zwecke bestimmten Spiritus unter amtlicher Kontrole zu denaturiren und für den denaturirten Spiritus Steuerfreiheit gewährt.

Dieser Antrag wurde nach eingehender Debatte in der 50. Sitzung am 23. Januar 1878 mit sehr großer Majorität angenommen.

Es handele sich nun erstens darum, die Möglichkeit der Denaturirung des Spiritus für gewerbliche Zwecke festzustellen.

In dieser Beziehung führte der Referent aus, daß in England dieses Verfahren seit längeren Jahren bekannt und in Kraft sei. Durch einen Zusatz von Holzgeist werde der Spiritus als Getränk ungenießbar gemacht; ebenso seien für andere gewerbliche Zwecke chemische Zusätze bereits gefunden, welche den Zweck vollkommen erreichten. Es werde bei der Lackbereitung Terpentin zugesetzt, bei Soda Ammoniak, bei der Zündhütchenfabrikation Salpetersäure und bei anderen Zwecken Holzgeist. Soviel bekannt, scheine also die Denaturirung erhebliche Schwierigkeiten nicht zu finden.

Referent wies auch auf die Erklärung des königlich preußischen Regierungskommissarius im Abgeordnetenhause hin, welcher damals betont habe, die königlich preußische Regierung sympathisire mit dem Antrage Henze, werde fortdauernd diesen Gegenstand im Auge behalten und sei auch prinzipiell der Sache nicht entgegen.

Dagegen wies der Kommissarius damals auch darauf hin, daß das Verfahren bei der Denaturirung des Alkohols in Folge des Zeugnisses einer höheren technischen Behörde, welches die Regierung eingefordert habe, doch nicht vollkommen sicher sei; in England habe man mit der Methylirung trübe Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht.

Die zweite Frage, führte der Referent weiter aus, sei der Kostenpunkt.

Aus den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses ergiebt sich, daß daselbst von den Rednern wie vom Regierungskommissarius der Ausfall an Steuern, welchen die Staatskasse zu tragen haben würde, sehr verschieden angegeben wurde. Der Regierungskommissarius meinte, daß der Ausfall 4 Prozent des Steuereinkommens nicht übersteigen werde; dagegen führte ein Redner aus, daß er sich wohl auf 10—12 Prozent belaufen würde.

Der Referent wies darauf hin, daß ein Ersatz für den der Steuerkasse entstehenden Schaden wohl am besten dadurch zu finden sei, daß eine höhere Besteuerung des zum Genuß verbrauchten Spiritus eingeführt werde, daß namentlich eine Steuer auf die Konzession des Schankgewerbes ein sowohl volkswirthschaftlich als moralisch zu erstrebendes Ziel sein dürfte, welches im [Reichstage vielfach] Sympathien sich unzweifelhaft erfreuen würde. In Folge der neuen Gewerbegesetzgebung habe sich bekanntlich die Anzahl der Schankstätten in ganz Deutschland maßlos vermehrt; der Minister Friedenthal habe im preußischen Abgeordnetenhause die Anzahl der seit wenigen Jahren neu entstandenen Schankstätten auf 16—18 000 angegeben, der Abgeordnete Miquél habe nachgewiesen, daß in der Stadt Osnabrück vom 1. Oktober 1869 ab, wo die Zahl der konzessionirten Gastwirthschaften 16 betrug, sich dieselbe auf 96 vermehrt habe. Gleiche Mittheilungen liegen aus allen Theilen Deutschlands vor und es sei wohl Niemand, dem das Wohl Deutschlands am Herzen liege, der nicht auf Mittel sinne, dem Ueberhandnehmen der Branntweinpest Einhalt zu thun.

Der zugezogene Regierungskommissarius, Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Huber, führte aus:

Die Bundesregierungen seien bereits seit 1876 mit Erörterungen über die Frage der Denaturirung des Spiritus beschäftigt. Die Aeußerungen der verbündeten Regierungen seien mit einer Ausnahme eingegangen. Es hätten sich die Regierungen in ihrer überwiegenden Mehrzahl günstig für das Projekt ausgesprochen.

Die technischen Erörterungen über ein angemessenes Verfahren schwebten noch. In England seien Mißbräuche bedenklicher Art konstatirt worden, und die Denaturirung des Spiritus durch den Zusatz von Holzgeist erweise sich nicht unbedingt als sicher; es sei auch dieses Verfahren seiner Kosten wegen nicht ohne Bedenken. Falls ein Theil Holzgeist auf 9 Theile Spiritus wie in England verwendet werde,

so würde der erforderliche Holzgeist etwa 9 ℳ. kosten; also mehr als die Hälfte der Steuerrückvergütung betragen. Hierzu kommen aber noch die Kosten für die nothwendige Kontrole und für die Ausführung der Denaturirung.

Die englische Branntweinsteuer betrage das 20- bis 25fache der deutschen Steuer. Die englischen Verhältnisse können also für uns nicht unbedingt maßgebend sein. Die Regierungen nähmen daher wohl die Anregung mit Sympathie auf, hätten aber ein allen Anforderungen entsprechendes Denaturirungsmittel bis jetzt nicht finden können.

Derselbe wies schließlich darauf hin, daß bei dem jetzigen Steuermodus die Denaturirung bedeutend höheren Schwierigkeiten unterliege, als dies bei dem englischen Steuersystem der Fall sei. Den Bundesregierungen liege übrigens der Antrag einer Regierung auf Aenderung des deutschen Branntweinsteuersystems vor.

Aus der Kommission wurde dem beigestimmt, daß die jetzt geltende Steuer als zu niedrig erscheine, um eine kostspielige Denaturirung als vortheilhaft erscheinen zu lassen. Lebhafte Sympathie wurde dafür ausgesprochen, daß der zum Genuß verwendete Spiritus einer höheren Steuer zu unterziehen sei und daß namentlich eine Besteuerung des Schankgewerbes als eine heilsame Nothwendigkeit erscheine.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die gegenwärtig in Deutschland bestehende Ungleichheit in der Besteuerung des Spiritus ein großer Uebelstand sei, der dringend der Abhülfe bedürfe. Norddeutschland bildet bekanntlich ein engeres Steuergebiet und bei dem Uebergange nach Bayern, Württemberg und Baden (welche in diesem Sinne Ausland sind) tritt eine Steuerrückvergütung von 18 ℳ. für 100 kg Alkohol ein. Dagegen erheben die genannten Staaten eine Eingangssteuer von nur 4—5,10 ℳ. per 100 kg. Es werde dadurch der durchaus abnorme Zustand geschaffen, daß süddeutsche Industrielle, welche großentheils norddeutschen Spiritus verarbeiten, dennoch im Stande seien, die analoge Industrie Norddeutschlands schwer zu schädigen, ja zu ruiniren.

Die Wahrscheinlichkeit wurde auch betont, daß nach Freigabe des Alkohols zu gewerblichen Zwecken die Industrie, welche denselben verarbeite, sich so rasch heben und ausdehnen werde, daß der Steuerausfall hierdurch und durch den vermehrten Absatz, welcher der Landwirthschaft zu Gute komme, dem Staate anderweitig reichlich ersetzt werden würde.

Die Kommission nahm darauf einstimmig folgenden Antrag an:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung mit Bezugnahme auf den im preußischen Abgeordnetenhause am 23. Januar angenommenen Antrag des Abgeordneten Henze auf Denaturirung des Spiritus zu unterbreiten.

B.

Mehrere Berliner Brauereien, an der Spitze die Vereinsbrauerei der Berliner Gastwirthe, beantragen, dem Artikel 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, welcher die Weinfässer dem Eichungszwange unterwirft, folgenden Zusatz zu geben:

> „Auch den Brauern ist der Bierverkauf nur in solchen Fässern gestattet, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter deutlich angegeben ist.“

Begründet wird dieser Antrag damit, daß der Begriff „Tonne“ im Laufe der Zeit vollständig willkürlich geworden sei; die Mehrzahl der Brauereien ließe die Gefäße nach Gutdünken anfertigen; außerdem hätten viele Bierverleger und Restaurateure eigene Tonnen mit einem weit größeren Inhalt als dem normalmäßigen Inhalt von 120 Litern. Wolle nun eine Brauerei die Kundschaft nicht verlieren, so sei sie gezwungen, dieses Gefäß zu füllen. Diese Geschäftspraxis habe aber alle Grenzen der Möglichkeit soweit überschritten, daß eine Reorganisation dringend geboten erscheine.

Zugleich liegt eine Petition II. Nr. 502 des Vorstandes des Oranienburger-Thor-Bezirksvereins zu Berlin vor, welcher nach Maßgabe eines Vereinsbeschlusses ohne weitere Ausführungen die obligatorische Eichung der Schankgefäße aus Gründen des öffentlichen Interesses fordert.

Bei der Gleichartigkeit des Gegenstandes beschloß die Kommission, die Berathung über beide Petitionen zu vereinigen.

Der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Weymann, welcher auf den Antrag der Referenten als Kommissarius des Reichskanzleramtes der Verhandlung beiwohnte, erklärte zunächst unter Zustimmung mehrerer Mitglieder der Kommission, daß es ihm zweifelhaft sei, ob die Petition der Berliner Brauereien einfach eine Ausdehnung der im Art. 12 der Maß- und Gewichtsordnung für den Weinhandel getroffenen Vorschrift auf den Bierhandel bezwecke. Während nämlich Art. 12 eine eichamtliche Beglaubigung des Rauminhalts derjenigen Fässer, in welchen der zum Verkauf kommende Wein dem Käufer überliefert werde, anordne, verlange die Petition ihrem Wortlaut nach nur die einfache Angabe des Rauminhalts auf den dem Bierhandel dienenden Fässern, ohne übrigens anzudeuten, ob und in welcher Art nach der Absicht der Petenten eine Bürgschaft für die Richtigkeit der Angabe herzustellen und wem die Verantwortlichkeit dafür aufzuerlegen sei. Werde die Petition in diesem Sinne aufgefaßt, so liege der gestellte Antrag überhaupt außerhalb des Systems der Maß- und Gewichtsordnung und werde als zur Berücksichtigung geeignet nicht betrachtet werden können.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde vom Referenten geltend gemacht, daß die Petenten ausdrücklich den Art. 12 der Maß- und Gewichtsordnung zum Ausgangspunkt ihres Antrages nehmen und sich damit in den Rahmen des mit diesem Gesetze statuirten Systems stellen. Da dies System aber lediglich die amtliche Beglaubigung zum Gegenstand habe, insbesondere auch Art. 12 die amtliche Beglaubigung des Rauminhalts der Weinfässer anordne, so müsse man folgern, daß Petenten die analoge Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Bierfässer im Auge haben.

Würde es den Petenten nur darauf ankommen, die einfache Angabe des Rauminhalts vorgeschrieben zu sehen, so hätte es sich erübrigt, die Hülfe der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, sie würden ihren Zweck event. auch im Wege der lokalpolizeilichen Verordnung haben erreichen können.

Gerade der Umstand, daß Petenten sich an die Reichsgesetzgebung wenden, beweise, daß es ihnen um die Erweiterung des bereits reichsgesetzlich adoptirten Systems zu thun sei. Wenn der Wortlaut des Antrages dieser Auffassung entgegenzustehen scheine, so dürfte dem nur eine Inkorrektheit in der Formulirung zu Grunde liegen.

Die Kommission trat in ihrer Mehrheit der Auffassung des Referenten bei und einigte sich dahin, die Petition im Sinne eines auf die amtliche Beglaubigung gerichteten Antrages zu behandeln.

Nach dieser Feststellung bemerkte der Vertreter des Reichskanzler-Amtes, daß die in Rede stehende Frage bereits den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet habe.

> Die kaiserliche Normal-Eichungskommission habe im Jahre 1874 über das ganze Reichsgebiet sich erstreckende Ermittelungen veranstaltet, um zu erforschen, ob und wie den unleugbaren Mängeln des Faßeichungswesens abzuhelfen sei, welche daraus her-

vorgehen, daß jeder Faßkörper nach der Eichung theils in Folge natürlicher Einwirkungen, theils in Folge nothwendiger geschäftlicher Manipulationen mehr oder minder einer gleichzeitig den Raumgehalt beeinflussenden Veränderung unterliegt. Unter den bei dieser Gelegenheit zur Beantwortung gestellten Fragen sei die eine derselben auch darauf gerichtet worden:

ob eine Ausdehnung des durch die Maß- und Gewichtsordnung lediglich für die Ueberlieferung von Wein eingeführten Faßeichungszwanges auf jede nach Maß erfolgende Ueberlieferung von Flüssigkeiten in Fässern im Interesse zugleich der Erleichterung und Sicherheit des Verkehrs liege?

Dieser Gegenstand habe, auch innerhalb der gleichen Interessentengruppen, die abweichendsten, vielfach entgegengesetzte Beurtheilungen erfahren. Demgegenüber sei es für angezeigt erachtet worden, einstweilen noch abzuwarten, ob die aus der Fortentwickelung des Faßeichungswesens fernerhin sich ergebenden Erfahrungen zu einem mehr übereinstimmenden Urtheil der hauptsächlich betheiligten Kreise darüber führen werden, ob die mit der Faßeichung unvermeidlich verknüpften Mängel von den durch dieselbe bewirkten Vortheilen der Ordnung und Sicherung des Verkehrs wesentlich überwogen werden.

Dementsprechend habe der bei früherer Gelegenheit bereits erwähnte, von der Normal-Eichungskommission aufgestellte Entwurf einer revidirten Maß- und Gewichtsordnung auf eine Erweiterung des mehrgedachten Artikels 12 auf den Handel mit anderen Flüssigkeiten nicht Bedacht genommen.

Während der Zwischenzeit sei eine Wiederanregung der Sache, namentlich auch aus Interessentenkreisen, bei dem Reichskanzleramt erst in neuerer Zeit und nur in einem einzelnen Falle erfolgt, indem an den Bundesrath eine, ebenfalls von hiesigen Brauereibesitzern ausgegangene, der vorliegenden ähnliche Petition gerichtet worden sei, welche sich in geschäftlicher Behandlung befinde.

Sollten in der Folge gleichartige Kundgebungen noch stattfinden, aus welchen zu folgern wäre, daß das Bedürfniß der Einführung des Eichungszwanges für die im Bierhandel verwendeten Gebinde bereits gegenwärtig in den verschiedenen, für die Beurtheilung der Sache in Betracht kommenden Gebieten allgemeiner sich geltend mache, so würde kein Hinderniß bestehen, eine Bestimmung entsprechenden Inhalts nachträglich in den Etwurf einer revidirten Maß- und Gewichtsordnung aufzunehmen und zur Erörterung zu bringen.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung beantragte der Referent, die Petition dem Bundesrathe zur Kenntnißnahme und in dem oben definirten Sinne zur Erwägung zu überweisen.

Allerdings wurde das Bedürfniß zu einer Ausdehnung des Art. 12 der Maß- und Gewichtsordnung auf die Bierfässer in der Kommission nicht allseitig anerkannt.

Es bemerkte zunächst ein Mitglied aus Bayern, daß ein dahin gehender Wunsch bisher nur von den großen Berliner Brauereien laut geworden sei; in anderen Theilen des Reiches, namentlich in Bayern mit seinen weitverbreiteten kleinen Brauereien, werde der Eichungszwang der Bierfässer auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und als eine Benachtheiligung des Brauereigewerbes empfunden werden. Trete dort ein derartiges Bedürfniß hervor, so helfe man sich wohl damit, daß man mittelst eines in der Gemeinde vorhandenen, amtlich beglaubigten Meßapparats den Rauminhalt der Bierfässer feststelle. Auch für Schleswig-Holstein wurde das Bedürfniß in Abrede gestellt, dagegen für Thüringen behauptet, daß der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über den Rauminhalt der Bierfässer, namentlich bei Gelegenheit von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Produzenten und den Händlern mannigfache Unzuträglichkeiten zur Folge habe.

Den in Betreff der bayerischen Verhältnisse hervorgehobenen wurde anderweitig entgegengestellt, daß es sich zunächst nur darum handele, die Petion dem Bundesrathe zur Kenntnißnahme zu überweisen, wie dies der Vertreter des Reichskanzleramtes gewünscht habe, um daraus Veranlassung zu nehmen, eine weitere Erörterung über das Bedürfniß und die Ausführbarkeit der Eichung der Bierfässer eintreten zu lassen. Dem Antrage der Petenten würde dann auch nur in dem Falle weitere Folge gegeben werden können, wenn sich auch in weiteren Kreisen ein Bedürfniß zur Durchführung der gewünschten Maßregel herausstellen würde. Ebensowenig würde es ausgeschlossen sein, unter Umständen, wo die Eichung der Fässer selbst erhebliche Schwierigkeiten verursachen möchte, die Erreichung des gleichen Zweckes auf andere, dem bisher in Bayern üblichen Verfahren, analoge Weise anzustreben.

Die Kommission trat schließlich in ihrer Mehrheit dem Antrage des Referenten bei.

Hinsichtlich der zweiten, gleichzeitig zur Verhandlung gezogenen Petition erklärte der Kommissarius des Reichskanzleramts, daß das letztere bereits in der Erörterung der Frage begriffen sei, ob es nicht einem anscheinend weitverbreiteten Bedürfniß, namentlich der unbemittelteren Klassen, entsprechen möchte, in Verbindung mit der Revision der Maß- und Gewichtsordnung durch reichsgesetzliche Vorschrift für diejenigen Gläser und sonstigen Schankgefäße, welche im öffentlichen Verkehr der Gast- und Schankwirthschaften verwendet werden, eine Art Eichzwang allgemein einzuführen, in dem Sinne nämlich, daß die Gast- und Schankwirthe nur solche Gläser rc., welche mit einer den Sollinhalt bezeichnenden Marke versehen sind, zu führen verpflichtet und für die Richtigkeit der Marken verantwortlich gemacht werden. Eine Eichung der fraglichen Schankgeräthschaften im eigentlichen Begriff des Wortes, nämlich eine eichamtliche Prüfung und durch Stempelung bewirkte Beglaubigung des Sollinhalts derselben, sei wegen der erheblichen Erschwerungen und Kosten, welche dem Verkehr dadurch auferlegt werden würden, nicht in Aussicht genommen.

Im Anschluß an diese Ausführungen wurde auch in der Kommission das Bedürfniß nach einer reichsgesetzlichen Regelung bez. das von dem Bundesrath dafür in Aussicht genommene Verfahren übereinstimmend als zweckmäßig anerkannt. Demgemäß wird beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 214 und 502 dem Bundesrath zur Kenntnißnahme und zur Erwägung, und zwar in Betreff der Petition II. Nr. 214 insoweit zur Erwägung zu überweisen, als eine eichamtliche Beglaubigung des Rauminhaltes der Biergefäße in's Auge gefaßt wird.

Berlin, den 12. März 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Graf v. Frankenberg. v. Puttkamer (Lübben), Berichterstatter. Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Franck. Franssen. Gleim. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Mendel. Freiherr v. Pfetten. Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Nr. 90.

Berlin, den 12. März 1878.

Der von der Reichsschulden-Kommission unterm 27. April v. J. an den Bundesrath und den Reichstag erstattete Bericht:

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reiches;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
   a) des Reichsinvalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds, und
   c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichs-Kriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten,

ist vom Bundesrathe in der Sitzung vom 29. Mai v. J. (§. 301 der Protokolle) berathen und die dem Berichte beigeschlossene, vom Rechnungshofe revidirte und festgestellte Rechnung des Reichsinvalidenfonds für 1875 ist von dem Bundesrathe dechargirt worden.

Im Reichstage ist hingegen jener Bericht der Reichsschulden-Kommission in der Session von 1876/77 nicht mehr zur Berathung gelangt.

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir daher in Gemäßheit eines hierauf bezüglichen Beschlusses der Reichsschulden-Kommission vom 7. d. Mts. ein Druckexemplar des gedachten Berichts nebst der dazu gehörigen Rechnung des Reichsinvalidenfonds für 1875 mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, diese Vorlage gefälligst dem jetzt versammelten Reichstage zur Berathung vorlegen zu wollen.

Der Vorsitzende der Reichsschulden-Kommission.
Meinecke.

An den Präsidenten des Deutschen Reichstags,
Herrn Dr. von Forckenbeck
Hochwohlgeboren hier.

Bericht
der
Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
   a) des Reichs-Invalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds und
   c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

In dem Personal der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des letzten Berichts vom 11. November v. J. dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß in Stelle der ausgeschiedenen Reichstagsabgeordneten Hagen und von Saint-Paul-Illaire der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig, welcher bisher nur für die Angelegenheiten des Invalidenfonds Mitglied der Kommission war, und der Reichstagsabgeordnete, Stadtgerichtsrath Kochann für die sämmtlichen Angelegenheiten der Kommission zu Mitgliedern derselben gewählt worden sind.

Hinsichtlich der Personalveränderungen unter den nur für den Invalidenfonds bestimmten Mitgliedern wird auf Abschnitt II. dieses Berichts Bezug genommen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 20. Dezember v. J. soll bei den Kassen der Reichsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 nur Ein Finalabschluß stattfinden und derselbe drei Monate nach dem gegenwärtig für den jährlichen Finalabschluß bestehenden Termin erfolgen. Demgemäß wird bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere der Finalabschluß am 30. Mai d. J. stattfinden, und erst dann die Rechnungslegung für die bezeichnete Periode erfolgen.

Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden kann deshalb die gewöhnliche Uebersicht von der Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs erst später vorlegen.

Die Einsicht der Rechnungs-Manuale der Staatsschulden-Tilgungskasse hat Folgendes ergeben:

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Berichte . . . 45 000 M. rückständig. Davon sind im Jahre 1876 . . . 9 150 = eingegangen, also . . . . 35 850 M. weiter rückständig geblieben.

Von den nach dem vorigen Berichte rückständigen Zinsen dieser Anleihe von . . . . 6 187,50 M. sind in 1876 . . . . 405 = gezahlt und die übrigen . . . . 5 782,50 M. verjährt.

Von den bis Ende 1875 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen im Betrage von 15 300 M. sind im Jahr 1876 eingelöst . . . . 12 000 = also noch einzuziehen geblieben . . . . . . 3 300 M.

Bezüglich der Reichs-Kassenscheine ist durch die am 7. d. M. bei der Kontrole der Staatspapiere vorgenommene Revision festgestellt worden, daß an solchen Scheinen bis jetzt ausgefertigt worden sind . . . . 183 786 555 M.

Davon sind:

a) an Reichs-Kassenscheinen, welche bei der An- und Ausfertigung verdorben worden sind 2 389 700 M.
   und
b) an beschädigten u. gegen Ersatz umgetauschten Reichs-Kassenscheinen . 606 915 =

2 996 615 =

im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden.

Von der hiernach verbleibenden Summe von . . . . 180 789 940 M. sind im Ganzen ausgegeben:

a) an die verschiedenen Bundesstaaten . . 172 294 205 M.
b) als Ersatz für eingezogene Reichs-Kassenscheine à 50 M. 5 900 000 =

178 194 205 =

und mithin im Bestande verblieben . . . 2 595 735 M.

Auf den den einzelnen Bundesstaaten nach §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zu gewährenden Maximalbetrag an Vorschüssen sind von denselben alljährlich und zwar ebenfalls auf Grund des §. 3 jenes Gesetzes das erste Mal im Jahre 1876 rund 3 659 320 *M.* zurückzuzahlen gewesen, welche Summe am 7. März d. J. ebenfalls im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden ist.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Oktober 1875 sind behufs der Beschleunigung der Ersatzleistung für das Papiergeld der Bundesstaaten über den durch den Beschluß vom 29. Juni 1874 festgestellten Betrag an Reichs-Kassenscheinen zu 50 *M.* hinaus noch in solchen Scheinen 44 000 000 *M.* ausgefertigt worden.

Von dieser Summe sind bis jetzt aus dem Verkehr gezogen resp. aus der Summe der zur Verausgabung gelangten Reichskassenscheine von 178 194 205 *M.* eingetauscht und im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission zur Vernichtung gelangt 5 900 000 *M.*

Nach Abzug dieser Summe und des oben erwähnten, von den einzelnen Bundesstaaten für das Jahr 1876 zurückgezahlten Vorschusses von 3 659 320 *M.*, zusammen 9 559 320 Mark von den zur Verausgbung gelangten 178 194 205 *M.*, verbleiben als im Umlauf befindlich 168 634 885 *M.* und zwar:

in	13 095 803	Abschnitten	à 5 *M.*	=	65 479 015 *M.*
„	2 560 331	„	à 20 „	=	51 206 620 „
„	1 038 985	„	à 50 „	=	51 949 250 „

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Kontrole der Staatspapiere die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichs-Kassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 178 194 205 *M.* und nach Abzug der zum Ersatze der wieder eingezogenen Summe an Reichs-Kassenscheinen à 50 *M.* von 5 900 000 *M.* noch 172 294 205 Mark ausgegeben sind, und daß diese Summe, sowie die Summe der ausgefertigten, als brauchbar zur Verwendung gebliebenen Reichs-Kassenscheine von 180 789 940 *M.*, unter Berücksichtigung der vorerwähnten wieder eingezogenen 5 900 000 *M.* und der von den einzelnen Bundesstaaten auf Vorschüsse zurückgezahlten 3 659 320 *M.* die Grenze nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichs-Kassenscheine vorgeschrieben ist.

An Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1870 sind im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission am 24. Januar d. J. 8520 *M.* und an unveräußert gebliebenen Reichsschatzanweisungen von 1876 Serie I. und II. am 7. März d. J. 6 300 000 *M.* bezw. 2 800 000 *M.* vernichtet worden. Die Vernichtung der nach dem vorigen Berichte im Jahre 1875 eingelösten, am 17. Mai v. J. niedergelegten Schulddokumente über 206 550 *M.* hat am 10. d. M. ebenfalls im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission stattgefunden.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale und die am 17. März und 24. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Schulden gewährt.

Rechnungen der Reichsschuldenverwaltung, welche etwa zu dechargiren sein würden, sind der Kommission seit dem letzten Berichte von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nicht mitgetheilt worden.

II. Reichs-Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds.

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 4. November v. J. ist von den in Folge des Gesetzes vom 23. Februar v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 24) der Reichsschulden-Kommission für die Angelegenheiten dieser Fonds hinzugetretenen fünf Mitgliedern der Reichstagsabgeordnete v. Forcade de Biaix ausgeschieden, wogegen der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig nach Abschnitt I. dieses Berichts der Kommission für ihre sämmtlichen Geschäfte als Mitglied hinzugetreten ist. An Stelle dieser beiden Mitglieder sind vom Reichstag die Reichstagsabgeordneten von Levetzow und Wulfshein gewählt worden

Die in §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind, wie bereits in dem vorigen Berichte bemerkt worden, nach Maßgabe des §. 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieses Fonds, des Reichsfestungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission, gemäß §. 7 der gedachten Geschäftsanweisung mit der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten. Alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors finden demgemäß nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission statt.

Die im §. 13 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds für das Jahr 1876 am 28. Dezember v. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden aufbewahrten Werthpapiere, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons, welche letztere von den Papieren abgenommen sind und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, wurden von der Kommission einer probeweisen Durchsicht und Nachzählung unterworfen. Es wurde hierbei wie bei den früheren Revisionen, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds eine bestimmte Gattung von Werthpapieren, beziehungsweise Koupons ausgewählt und packetweise unter die einzelnen Mitglieder zur Nachzählung vertheilt wurden, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die im §. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden.

Die hier beigeschlossenen drei Uebersichten vom 15. Januar d. J. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Dezember 1876. Mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar v. J. und die dem vorigen Berichte beigefügte Uebersicht I. wird hierbei bemerkt, daß die in der Anlage I. unter Abtheilung IV. aufgeführten Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften sämmtlich bereits vor dem 1. November 1875 im Besitze des Reichs-Invalidenfonds waren.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 ist in dem Berichte vom 4. November v. J. erwähnt. Für das Jahr 1876 lassen sich die Resultate gegenwärtig noch nicht angeben, weil dem-

selben rechnungsmäßig das erste Quartal dieses Jahres hinzutritt und die sich daraus ergebende Rechnungsperiode zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Am Schlusse des Kalenderjahres 1876 betrug der Bestand des Reichs-Invalidenfonds:

an Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	543 056 556,27 M.
ferner 10 654 400 Gulden süddeutscher Währung . . .	18 264 686 „
außerdem	
1. eine mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Forderung an den Reichsfestungsbaufonds von . . .	850 454,06 „
und 2. an Baarwerthen	576 713,82 „
zusammen . . .	562 748 410,15 M.

Der vom Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 23. Februar v. J. angenommenen Resolution wegen Vorlegung der nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 aufzustellenden Bilanz, mit der Angabe des zeitigen Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten, ist inzwischen von dem Reichskanzler entsprochen worden.

Der Bestand des Reichsfestungsbaufonds betrug am Schlusse des Kalenderjahres 1876 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten

. . . .	116 109 000 M.
ferner an ausländischen Staatspapieren 928 550 Pfund Sterling = . .	18 988 847 „
und 4 447 500 Dollar = ...	18 501 600 „
und außerdem an Baarwerthen . .	216 966,34 „
zusammen . .	153 816 413,34 M.
und nach Abzug eines dem Fonds aus dem Reichs-Invalidenfonds gewährten, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Vorschusses von	850 454,06 „
noch . .	152 965 959,28 M.

Die Bestände des Reichstagsgebäudefonds betrugen am Schlusse des Kalenderjahres 1876 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

. . . .	28 394 100 M.
und an Baarwerthen	369 015,52 „
zusammen . . .	28 763 115,52 M.

Der Zinsertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten I., II. und III. in den verschiedenen Werthpapieren und baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich Ende Dezember vorigen Jahres:

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds auf . . 4,47 Prozent,
b) „ „ Festungsbaufonds auf . . . 4,58 „
c) „ „ Reichstagsgebäudefonds . . . 4,66 „

Die von dem Rechnungshofe revidirte und festgestellte Rechnung des Reichs-Invalidenfonds für 1875 hat bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnung mit dem Anheimstellen, für dieselbe Decharge zu ertheilen.

III. Reichs-Kriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichs-Kriegsschatzes ist seit dem vorigen Berichte vom 11. November v. J. keine Veränderung eingetreten.

Für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1876 ist der Kommission die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers in Betreff des Reichs-Kriegsschatzes sind seit dem letzten Bericht nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung, sowie gegen die Sicherheit der Aufbewahrung des Schatzes ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14 der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur desselben ist das letzte Mal am 23. Oktober v. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission erfolgt und es ist dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichs-Kriegsschatzes von 120 000 000 M. in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden. Eine anderweite Revision desselben hat seitdem nicht stattgefunden und ist auch von der Kommission nicht für nöthig erachtet worden.

IV. Reichsbanknoten.

In welcher Weise von der Reichsschulden-Kommission die ihr durch den §. 16 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) übertragene Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten ausgeübt wird, ist in dem Berichte vom 11. November v. J. dargelegt worden.

Bei der letzten am 7. d. M. vorgenommenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der preußischen Staatsdruckerei in Uebereinstimmung mit den der Reichsschulden-Kommission unterm 10. Juni v. J. und 8. Dezember v. J. von dem Reichsbank-Direktorium gemachten, beziehungsweise von demselben berichtigten Mittheilungen festgestellt, daß die Reichsbank der Staatsdruckerei den Auftrag zur Anfertigung von 300 000 000 M. in Reichsbanknoten à 100 M. ertheilt hat, und daß von derselben auf diese Summe bis jetzt 171 000 000 M. in Formularen zu Reichsbanknoten à 100 M. abgeliefert worden sind.

Nach dem vorigen Berichte sind von der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (preußische Gesetzsammlung S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzten Immediatkommission mit ihrem Kontrolstempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert worden . . . . . 3 150 640 000 M.,

so daß unter Hinzurechnung der obigen von der Staatsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Formulare zu Reichsbanknoten von	171 000 000 „
die gesammte Einnahme an Banknoten-Formularen . . . . beträgt.	3 321 640 000 M.

Davon sind nach dem vorigen Berichte unter Betheiligung eines Mitgliedes der genannten Immediatkommission vernichtet worden	578 753 542,50 M.
wogegen seit dem 1. Januar 1876, dem Zeitpunkte der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank, unter der Kontrole eines Mitgliedes der Reichsschulden Kommission, bis jetzt nach den derselben vorliegenden Protokollen an preußischen Banknoten zur Vernichtung gelangt sind	353 592 285 „
zusammen also	932 345 827,50 M.,
so daß von der Reichsbank im Ganzen noch nachzuweisen bleiben	2 389 294 172,50 „

welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.

Davon werden in der letzten dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochenübersicht nachgewiesen an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihrer

Zweiganstalten und als im Umlauf befindlich	1 922 061 000	ℳ.
Im Banknoten-Ausfertigungs- ꝛc. Bureau unter Doppelverschluß des Reichsbank-Direktoriums befanden sich an neuen, den Bankkassen noch nicht überwiesenen Reichsbanknoten . . .	26 000 000	=
und bei der Hauptbankkasse an asservirten Notenfragmenten, an bereits fertig gelöschten und in der Löschung begriffenen Banknoten, sowie an bereits zur Vernichtung vorbereiteten (durchlochten) Noten	441 232 602,50	=
zusammen	2 389 293 602,50	ℳ,
mithin gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von . . .	2 389 294 172,50	=
weniger	570	ℳ,

welche Differenz nach den ertheilten Erläuterungen darauf zurückzuführen ist, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausend abgerundet werden.

Die Beschreibung der neuen Reichsbanknoten zu 100 ℳ. ist von dem Reichsbankdirektorium, wie bereits im vorigen Berichte bemerkt worden, unterm 6. August v. J. veröffentlicht worden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. von Liebe. Friedberg. von Prollius. von Benda. Dr. Wehrenpfennig. Kochann. Duncker. von Levetzow. Wulfshein. von Stünzner. Hanauer.

An
den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Invalidenfonds** im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	ℳ.
I. Bestand ult. November 1876	544 193 916,29	10 654 400	—	—	289 807,86
II. Zugang im Monat Dezember 1876.					
a) Schuldverschreibungen:					
1. über bewilligte Darlehen	—	—	—	—	—
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben	—	—	—	—	—
3. durch Ueberweisung von einem der beiden anderen, der Verwaltung unterstellten Fonds	—	—	—	—	—
4. durch Ueberweisung eines verzinslichen Vorschusses erworbene Darlehnsforderung an den Reichsfestungsbaufonds	569 400	—	—	—	—
b) baar:					
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen rc.	—	—	—	—	—
2. Tilgungsquoten	—	—	—	—	856 305,96
3. Tauschwerth der an den Reichstagsgebäudefonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	—
Tauschwerth der an den Reichsfestungsbaufonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	—
4. aus dem Kapital bezahlte, demselben wieder zugeführte Stückzinsen	—	—	—	—	—
Summe des Zugangs . . .	569 400	—	—	—	856 305,96
Summe . . .	544 763 316,29	10 654 400	—	—	1 146 113,82
III. Abgang im Monat Dezember 1876.					
a) Schuldverschreibungen:					
Werthverminderung von Schuldverschreibungen in Folge Zahlung von Tilgungsquoten	856 305,96	—	—	—	—
b) baar:					
dem Reichsfestungsbaufonds überwiesener verzinslicher Vorschuß	—	—	—	—	569 400
Summe des Abgangs . . .	856 305,96	—	—	—	569 400
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	543 907 010,33	10 654 400	—	—	576 713,82

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a) an Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	I. Von deutschen Bundesstaaten.			
1.	4½ proz. preußische konsolidirte Staats Anleihe	5 673 000	—	
2.	4 proz. vormals kurhessische = de 1863 . .	259 500	—	
3.	Fortgesetztes 4½ proz. bayerisches Eisenbahn-Anlehen de 1856	85 200 000	—	
4.	4½ proz. badische Staats-Anleihe de 1866	711 600	—	
	= = = = = 1874	7 912 000	—	
5.	= gothaische = = = 1872	780 000	—	
6.	= bremische = = = 1872	15 770 700	—	
	= = = = = 1873	14 924 156,25	—	
7.	= hamburgische Staats-Eisenbahn Anleihe de 1868 .	2 276 700	—	
	= = Staats-Anleihe de 1873	5 970 000	—	
8.	= Königl. sächsische Staats-Anleihe de 1874	24 000 000	—	
9.	= Fürstlich reußische ä. L. Staats-Anleihe de 1874 .	588 000	—	
10.	= = schwarzburg-rudolstädter Staats-Anleihe de 1873	1 592 000	—	
11.	= bayerische Staats-Anleihe de 1852	—	381 200	
	= = = = = 1854	—	156 600	
	= = = = = 1856 . . . . . . (Koupon ½ u. ⅛)	—	529 400	
	= = = = = 1856 . . . . . . (Koupon ⅓ u. ⅑)	—	414 900	
12.	= württembergische Staats-Anleihe de 1847	—	104 800	
	= = = = = 1849	—	17 000	
	= = = = = 1852	—	27 000	
	= = = = = 1855	—	4 500	
	= = = = = 1859	—	17 400	
	= = = = = 1866 I. . . .	—	45 700	
	= = = = = 1866 II. . . .	—	45 100	
	= = = = = 1866 III. . .		229 000	
	= = = = = 1867	—	260 100	
	= = = = = 1868	—	335 900	
	= = = = = 1869	—	654 500	
13.	5 proz. badisches Staats-Eisenbahn-Anlehen = 1871	—	402 800	
	Summe I. . . .	105 657 656,25	3 625 900	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.			
1.	4 proz. Berlin-Stettiner II. Emission	36 600	—	
	= = = III. = ...	67 500	—	
	= = = VI. = ...	256 500	—	
2.	= Köln-Mindener IV. = Litt. A u. B . . .	21 043 800	—	
3.	4½ proz. bayerische Ostbahn	17 187 000	—	
4.	= oberschlesische Litt. H (Posen-Thorn-Bromberg) . .	14 657 700	—	
5.	= Stargard-Posener II. u. III. Emission	28 800	—	
6.	= pfälzische Ludwigsbahn de 1872	—	6 959 000	
7.	= = Nordbahn	—	25 500	
	Summe II. . . .	53 277 900	6 984 500	

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.			
	a) Auf Inhaber lautende:			
1.	4½ proz. Rheinprovinz-Obligationen	284 100		
2.	" Oderdeichbau-Obligationen I. Serie (Melioration des Nieder-Oderbruchs)	499 200	—	
3.	" Obligationen der Stadt Nürnberg	225 000	—	
	b) Auf Namen lautende:			
	1. Gegenwärtiger Gesammtwerth derselben	153 448 600,02	—	
	2. Im Monat Dezember pr. hinzugetreten	—	—	
	Summa III.	154 456 900,02	—	
	IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.			
1.	4½ proz. bergisch-märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VIII. Serie	45 000 000	—	
	" Interimsscheine zur Serie VIII.	45 000 000	—	
2.	" Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. D. neue Emission . .	370 200	—	
3.	" Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. H.	8 322 900	—	
4.	" Köln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Emission	45 529 500	—	
5.	" Frankfurt-Hanauer (jetzt hessische Ludwigsbahn-) Prioritäts-Obligationen de 1854.	—	44 000	
6.	" Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I.	4 717 200	—	
	" Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II.	4 471 800	—	
7.	" Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1873	16 251 900	—	
8.	" Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	600	—	
	Summa IV.	169 664 100	44 000	

Rekapitulation.

	Nennwerth			
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.
a) Schuldverschreibungen:				
I. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten . . .	165 657 656,25	3 625 900	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.	53 277 900	6 984 500	—	—
III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	154 456 900,02	—	—	—
IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	169 661 100	44 000	—	—
Summe. . .	543 056 556,27	10 654 400	—	—
b) **Eine verzinsliche Forderung an den Reichsfestungsbaufonds von**	850 454,06	—	—	—
Gesammtsumme . . .	543 907 010,33	10 654 400	—	—

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten Rechnungsraths Götze, des Buchhalters Geheimen exped. Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geheimen Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerthe von 2400 Thlr. = 7200 *M.*

c) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	574 405,96 *M.*
„ „ „ Reichsbank	600,00 „
„ „ „ bayerischen Bank in Nürnberg	1 707,86 „
Summe . .	576 713,82 *M.*

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Landgraf.**

Beilage II.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichsfestungsbaufonds** im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen. Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Baarwerthe. ℳ.
I. Bestand ult. November 1876	116 419 200	—	928 550	4 447 500	555 210,25
II. Zugang im Monat Dezember.					
a) Schuldverschreibungen: nichts.					
b) baar:					
1. für verkaufte Werthpapiere	—	—	—	—	307 356,09
2. vom Reichs-Invalidenfonds vorschußweise erhalten .	—	—	—	—	569 400
Summe des Zugangs . . .	—	—	—	—	876 756,09
Summe . . .	116 419 200	—	928 550	4 447 500	1 431 966,34
III. Abgang im Monat Dezember.					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Verkauf	310 200	—	—	—	—
b) baar:					
Der Reichs-Hauptkasse für Zwecke des Reichs-Festungsbaufonds definitiv überwiesen	—	—	—	—	1 215 000
Summe des Abgangs . . .	310 200	—	—	—	1 215 000
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	116 109 000	—	928 550	4 447 500	216 966,34
Dagegen schuldet der Reichs-Festungsbaufonds dem Reichs-Invalidenfonds	—	—	—	—	850 454,06

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Schuldverschreibungen im Nennwerthe von Mark	Bemerkungen.
	I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
1.	4½ proz. Aachen-Düsseldorfer III. Emission	111 000	
2	" Altona-Kieler III. Emission	1 717 200	
3.	" Berlin-Görlitzer Litt. B.	87 300	
4.	5 proz. Bergisch-Märkische Serie VII.	475 500	
5.	4½ proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. D. neue Emission	5 957 700	Davon 18 000 ℳ bei der Berliner Handelsgesellschaft.
	" dergl. " E.	2 346 000	
	4 proz. dergl. " C. neue Emission	510 000	
6.	4½ proz. Breslau-Schweidnitz-Freiburger " D.	18 300	
	" dergl. " E.	46 500	
	" dergl. " F.	59 700	
	" dergl. " G.	82 800	
7.	4½ proz. Köln-Krefelder	118 200	
8.	4 proz Köln-Mindener V. Emission	53 400	
	4½ proz dergl. VII. "	34 800	
9.	" Dortmund-Soester II. Serie	175 200	
10.	" Düsseldorf-Elberfelder II. "	15 300	
11.	" Hannover-Altenbekener II. "	2 983 200	
12.	" Magdeburg-Halberstädter de 1861	—	
	" dergl. de 1865 II.	1 221 600	
	" dergl. de 1873	65 721 600	
13.	" Magdeburg-Wittenberger	13 800	
	3½ proz. Niederschlesische Zweigbahn	—	
14.	4 proz. Oberschlesische Eisenbahn Emission de 1873	9 807 600	Davon 30 000 ℳ bei der Deutschen Bank.
	4½ proz. Rheinische von 1858 und 1860	—	
	" dergl. " 1865	—	
15.	" Ruhrort-Krefelder (Kr. Gladbach) I. Emission	14 400	
	" dergl. dergl III. "	189 900	
16.	" Thüringische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie V.	1 548 000	Davon 77 700 ℳ bei der Deutschen Bank.
	Summe I.	93 309 000	
	II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten.		
1.	4½ proz. bayerisches fortgesetztes Staats-Eisenbahn-Anlehen de 1856	22 800 000	
	Summe für sich.		

III. Ausländische Staatspapiere.

Laufende Nr.		Pfund Sterling.	Dollar.	Bemerkungen.
1.	5 proz. Amerikanische Staatsanleihe per 1881	—	3 163 000	
	" dergl. " 1904	—	1 284 500	
2.	3 proz. Englische Konsols	20 000	—	
3.	5 proz. Russisch-Englische Anleihe de 1862	35 000	—	
	" dergl. " 1871 II. Emission	96 350	—	
	" dergl. " 1872 III. "	777 200	—	
	Summe III. . . .	928 550	4 447 500	

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

	Mark.	Pfund Sterling.	Dollar.
I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	93 309 000	—	—
II Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	22 800 000	—	—
III. Ausländische Staatspapiere	—	928 550	4 447 500
Summe . . .	116 109 000	928 550	4 447 500

b) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	12 400,00 ℳ
" " Deutschen Bank	190 990,24 "
" " " Berliner Handelsgesellschaft	13 576,10 "
Summe . . .	216 966,34 ℳ

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Landgraf.**

Beilage III.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem **Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	ℳ
I. Bestand ult. November 1876	28 394 100	—	—	—	183,52
II. Zugang im Monat Dezember.					
a) Schuldverschreibungen. Nichts.					
b) baar:					
Der der Kapitalsubstanz hinzutretende Erlös aus am 1. Januar 1877 fällig gewordenen Zinskoupons . .	—	—	—	—	368 832
Summe des Zugangs	—	—	—	—	368 832
Summe	28 394 100	—	—	—	369 015,52
III. Abgang im Monat Dezember. Nichts.					
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	28 394 100	—	—	—	369 015,52

Der Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

1.	4½ proz.	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	IV. Serie, I. und II. Emission . .	7 500	ℳ
	„	dergl.	V. „	145 200	„
	„	dergl.	VI. „	1 351 800	„
	5 proz.	dergl.	VII. „	685 500	„
2.	4½ proz.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	Littr. B.	11 661 000	„
3.	5 „	Berlin-Hamburger dergl.	III. Emission	11 871 600	„
4.	4½ „	Berlin-Potsdam-Magdeburger dergl.	Littr. E.	654 000	„
5.	4½ „	Köln-Mindener dergl.	VII. Emission	935 700	„
6.	4½ „	Magdeburg-Halberstädter dergl.	de 1873	1 081 800	„
			Summe . .	28 394 100	ℳ

b) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	368 833,09	ℳ
desgl. „ „ Deutschen Bank	182,43	„
Summe . .	369 015,52	ℳ

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Landgraf.**

Nachweisung

über den

Bestand des Reichs-Kriegsschatzes am Schlusse des Jahres 1876.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. ℳ
A. Einnahme.	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 nach Fol. 2 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichskriegsschatzes im Rechnungsjahre 1875 verbliebene Bestand von	120 000 000
B. Ausgabe.	
Nichts	—
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1876 . . . . welcher in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120 000 000

Berlin, den 18. April 1877.

Rendantur des Reichs-Kriegsschatzes.

Geim. **Eckerl.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 18. April 1877.

Der Kurator des Reichs-Kriegsschatzes.

Michaelis.

Nr. 91.

Berlin, den 14. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 3.

Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren,

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Die wiederholten Ausbrüche der Rinderpest, welche seit Erlaß des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzbl. S. 105) in Deutschland stattgefunden haben, sind ausnahmslos in nicht langer Zeit und unter verhältnißmäßig nicht zu schweren Opfern unterdrückt worden. Selbst unter den sehr ungünstigen Verhältnissen der Kriegszeit von 1870/71 gelang es, der damals schnell über einen großen Theil Deutschlands zur Verbreitung gelangten Seuche Herr zu werden, und wenngleich der durch Viehverluste entstandene Schaden sich mit den Kosten der Unterdrückungsmaßregeln zusammen auf gegen eine Million Thaler belief, so war dieses Opfer doch nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber den Verlusten, welche die Seuche bei ihrem Auftreten in anderen Ländern, so namentlich in Großbritannien und den Niederlanden, unter gewöhnlichen Verhältnissen verursacht hatte, sowie gegenüber der Werthsumme, welche der in den Rindviehbeständen beruhende Theil des Volksvermögens darstellt.

Hat sich unser System der Repressivmaßregeln gegen die Rinderpest hiernach im Allgemeinen bewährt, so ist bezüglich derjenigen Maßnahmen, welche bestimmt sind, Einschleppung der Seuche zu verhindern, das Gegentheil der Fall. Trotz des seit einer Reihe von Jahren für ganz Deutschland bestehenden vollständigen Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh, sowie der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh überhaupt aus Rußland, Galizien, der Bukowina und den Ländern der ungarischen Krone und trotz der Beschränkungen, welchen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den übrigen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie fortgesetzt unterworfen gewesen ist, haben immer neue Einschleppungen der Rinderpest nach Deutschland stattgefunden. Und zwar hat der letzte Grund hierfür fast ausnahmslos in den ungünstigen Grenzverhältnissen und der daraus hervorgehenden Schwierigkeit gelegen, die Durchführung der angeordneten Verbote und Beschränkungen durch genügende Kontrolemaßregeln zu sichern. Namentlich ist es der Viehschmuggel über die Grenzen gegen Rußland und Galizien, welcher die Seuche immer von neuem nach Deutschland bringt.

Nach dem Ergebnisse der in den benachbarten russischen Gouvernements angestellten Ermittelungen finden in verschiedenen, der diesseitigen Grenze nahe gelegenen Ortschaften regelmäßige, zahlreich besuchte Viehmärkte statt, deren Frequenz vorzugsweise darauf beruht, daß deutsche Händler auf denselben ihre Einkäufe für den Schmuggel machen. Solche Märkte werden z. B. abgehalten in Bendzin (jeden Mittwoch), Czeladz (alle 14 Tage), Siewierz (desgl.), Rypin 2c. Die deutschen Händler übergeben das gekaufte Vieh an Bauern der russischen Grenzdörfer, welche dasselbe in ihren Ställen behalten, bis die Einschwärzung erfolgen kann. Letztere geschieht je nach den Terrainverhältnissen der Grenze in verschiedener Weise. Wo die Weideländereien an einander stoßen, geschieht sie einfach dadurch, daß die auf beiden Seiten weidenden Heerden einander genähert und im geeigneten Augen-

blicke die einzuschmuggelnden Stücke in die diesseitige Heerde aufgenommen werden; wo die Grenze sich durch waldiges Terrain hinzieht, erfolgt die Einschwärzung bei Dunkelheit und auf Schleichwegen.

Aehnlich ist die Organisation des Schmuggels an der Grenze der preußischen Provinz Schlesien gegen Oesterreich; dort liefern namentlich die Märkte zu Oswięcim das Kontingent des einzuschmuggelnden Viehes.

Bei der großen Verschiedenheit der Viehpreise diesseits und jenseits der Grenze, sowohl gegen Rußland, als auch gegen Oesterreich-Ungarn ist der Schmuggel für alle Betheiligten ein lohnendes Geschäft.

Nach den amtlichen statistischen Nachweisen der russischen Regierung über den Viehexport sind nach Preußen ausgeführt worden:

im Jahre 1873	. . . .	6 280	Stück Rindvieh,
„ „ 1874	. . . .	3 549	„ „
„ „ 1875	. . . .	4 038	„ „

Es ist anzunehmen, daß die Zahlen der ungeachtet des bestehenden Einfuhrverbots in Wirklichkeit aus Rußland nach Preußen eingeführten Stücke Rindvieh sich für die bezeichneten Jahre noch höher stellen. Aber auch selbst, wenn letzteres nicht der Fall wäre, lassen jene Zahlen erkennen, daß der Viehschmuggel fortgesetzt eine bedrohliche Ausdehnung gehabt hat.

In der Provinz Schlesien hat sich für den Schmuggel ein förmliches Taxsystem herausgebildet, welches sich nach dem Maße der zu überwindenden Schwierigkeiten abstuft. Bei Beuthen wird für das Einbringen je eines Stückes aus Rußland der geringe Betrag von 2 ℳ gezahlt, während für das Einschwärzen des Viehes vom Markte zu Oswięcim bedeutend höhere Prämien gewährt werden. Letztere schließen allerdings gleichzeitig eine Versicherungsgebühr in sich, indem die Schmuggler bei Uebernahme des Viehes den Kaufpreis erlegen und denselben erst nach glücklicher Einbringung nebst einer Prämie von 9 bis 12 ℳ für das Stück zurückerhalten.

Gegenüber diesem wohlorganisirten Unwesen, an dessen lohnendem Gewinne eine beträchtliche Zahl der Grenzbewohner in wechselseitiger Unterstützung Theil nimmt, haben die Behörden einen schwierigen Stand. Daß die vorhandenen Einrichtungen und Kräfte nicht ausreichen, dem Schmuggel mit Erfolg zu steuern, lassen die eben geschilderten thatsächlichen Zustände erkennen, es bedarf daher weiterer eingreifender Maßnahmen, um Abhülfe zu schaffen.

Die Vorschläge, welche zur Beseitigung oder doch Verringerung der Gefahr immer neuer Einschleppungen der Rinderpest gemacht geworden sind, gehen weit auseinander.

Es ist zunächst darauf hingewiesen worden, daß es vor allem darauf ankomme, die Gefahr in dem Bereiche ihrer Entstehung zu bekämpfen. Die im Jahre 1872 in Wien stattgehabte internationale Konferenz zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens gegen die Rinderpest hat in diesem Sinne in erster Linie die Frage behandelt, ob in Rußland, dem Lande der spontanen Entwickelung der Rinderpest, Maßregeln ergriffen werden könnten, welche die Gefahr einer Verbreitung der Seuche auf die Nachbarländer zu mindern vermöchten. Im Besonderen wurde dabei erwogen, ob solche Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden könnten, welche genügende Garantieen dafür bieten, daß nur gesunde Rinderheerden über die westlichen Grenzen Rußlands zur Ausfuhr kämen. So wenig indessen nach den auf der Konferenz abgegebenen Erklärungen der Bevollmächtigten Rußlands an der Bereitwilligkeit der russischen Regierung zur Einführung umfassender Sicherheitsmaßregeln zu zweifeln war, so deutlich ergab sich aus den gepflogenen Erörterungen, daß bei dem Obwalten mannigfacher Hindernisse und Schwierigkeiten die wirkliche Gewährung ausreichender Garantieen der bezeichneten Art vorerst nicht erwartet werden dürfe. — Die Verhältnisse haben sich seit jener Zeit nicht günstiger gestaltet. Im Gegentheil ist mit der fortschreitenden Entwickelung des Eisenbahnverkehrs auch die Gefahr der Verbreitung der Rinderpest in Rußland selbst gewachsen, und damit die Bedrohung Deutschlands mit Einschleppungen der Seuche vergrößert worden.

Mit dieser Sachlage erscheint es schwer vereinbar, wenn in neuerer Zeit von manchen Seiten, welche durchaus nicht einseitige Interessen verfolgen, der Vorschlag gemacht wird, das System der Absperrung zu verlassen, dagegen die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland freizugeben und das eingeführte Vieh nur bei dem Grenzübergange unter veterinärpolizeiliche Kontrole zu nehmen. Zur Begründung jenes Vorschlages wird angeführt, der Bedarf an russischem Vieh sei in Deutschland und namentlich in einem Theile der an Rußland angrenzenden Distrikte Preußens ein so dringender, daß selbst die ausgedehnteste Grenzbewachung und die schärfste Bestrafung der Uebertreter des Einfuhrverbots zur Unterdrückung des Schmuggels nicht führen könne, daß dagegen der letztere mit dem Augenblicke aufhören werde, mit welchem die Möglichkeit der ungehinderten Einfuhr gegeben sei. Es werde dann alles einzuführende Vieh beim Eingange einer thierärztlichen Untersuchung unterworfen werden können, und dadurch die Hauptgefahr der Einschleppung der Rinderpest beseitigt werden.

Diese Begründung würde als stichhaltig anzuerkennen sein, wenn eine einfache thierärztliche Untersuchung der einzuführenden Viehherden genügte, um mit einiger Sicherheit festzustellen, daß in der That sämmtliche Stücke seuchenfrei sind. Letzteres ist jedoch nach dem übereinstimmenden Urtheile der Sachverständigen nicht der Fall, da die Seuche in den ersten Stadien der Inkubation nicht erkennbar ist. Bei der schon seit langer Zeit bestehenden weiten Verbreitung der Rinderpest in Rußland, bei der durch die jetzigen Eisenbahnverbindungen geschaffenen Möglichkeit, Viehheerden aus den Heimathsstätten der Seuche binnen wenigen Tagen an die diesseitige Grenze zu bringen und endlich bei der Neigung der Viehbesitzer, sich infizirter Viehstände möglichst schnell zu entledigen, wäre mit voller Sicherheit anzunehmen, daß bei ungehinderter, nur von dem Ergebniß einer einfachen thierärztlichen Untersuchung abhängiger Einfuhr von Rindvieh aus Rußland die Rinderpest noch in weit zahlreicheren Fällen eingeschleppt werden würde, als dies schon jetzt der Fall ist. Im Hinblick hierauf kann die Zulassung der Einfuhr von Rindvieh überhaupt nur mit der Maßgabe in Aussicht genommen werden, daß die einzuführenden Thiere unter veterinärpolizeilicher Kontrole und mittels direkten Eisenbahntransports zum sofortigen Abschlachten in Schlachthäuser gebracht werden, welche unmittelbar an der Grenze oder doch nur in mäßiger Entfernung von derselben belegen sind. Es finden zur Zeit Erörterungen darüber statt, ob und in welchem Umfange eine dergestalt beschränkte Einfuhr zuzulassen ist. Immerhin aber würde es sich dabei nur um Einrichtungen von lokaler Bedeutung handeln, welche nicht dazu angethan sind, dem Schmuggel im Großen und Ganzen mit durchgreifendem Erfolge entgegen zu wirken.

Gewichtigen Bedenken unterliegen die schon häufig erwogenen, stets wiederkehrenden Vorschläge, welche auf Wiedereinführung der Quarantäne gerichtet sind. Es wird genügen, auf die im Jahre 1871 aus Anlaß verschiedener Petitionen im Reichstag stattgehabten Erörterungen über die Quarantänefrage zu verweisen (Stenogr. Bericht 2c. I. Session 1871 Band I. Seite 412 2c.), um jene Vorschläge unannehmbar erscheinen zu lassen; nur mag hier noch besonders hervorgehoben werden, daß für den Viehschmuggel erfahrungsmäßig derselbe Anreiz vorhanden ist, mag ein Verbot der Einfuhr von Rindvieh oder nur eine Quarantänepflicht bestehen.

Unter diesen Umständen erübrigt nichts, als das bestehende System der Einfuhrverbote und Beschränkungen, vorbehaltlich

etwaiger Zulassung der obengedachten Ausnahmen von nur lokaler Bedeutung, in der Hauptsache aufrecht zu erhalten, und die Erhöhung seiner Wirkung durch möglichste Unterdrückung des Viehschmuggels anzustreben. Und zwar sind es nicht vereinzelte Maßnahmen, von denen hierbei ein durchgreifender Erfolg zu erwarten ist, sondern es liegt die gebieterische Nothwendigkeit vor, alle Handhaben, welche sich bieten, gleichzeitig in Bewegung zu setzen, da nur deren Zusammenwirken ein befriedigendes Ergebniß verspricht.

Die oben erwähnte internationale Konferenz hat sich bereits mit der Frage beschäftigt, durch welche Mittel dem Viehschmuggel entgegen zu wirken sei. Sie hat durch ihre Beschlüsse zunächst gewisse Verwaltungsmaßregeln empfohlen, deren Anwendung für die bedrohten diesseitigen Grenzdistrikte in der Hauptsache schon stattfand, deren Ergänzung und Vervollständigung indessen fortgesetzt erfolgt ist und noch weiter angestrebt wird. Die gegenwärtig neben der eigentlichen Grenzbewachung zur Anwendung kommenden derartigen Maßregeln sind im besonderen: regelmäßige, durch zuverlässige Organe ausgeführte Viehrevisionen in denjenigen Grenzdistrikten des Inlandes, welche beim Schmuggel vorzugsweise betheiligt sind, ferner Erschwerung der Aufnahme des eingeschmuggelten Viehs in den Eisenbahn- und Handelsverkehr durch Verbot bezw. Beschränkung des Einladens von Vieh auf den in den Grenzdistrikten belegenen Eisenbahnstationen, endlich Vermehrung der Zahl der Grenzthierärzte und Ausdehnung der Obliegenheiten derselben auf fortgesetztes Auskundschaften der Zustände jenseit der Grenze, auch soweit sie den Schmuggel betreffen.

Diese Maßregeln haben sich jedoch bisher nicht als ausreichend erwiesen und sie werden trotz aller Ergänzungen und Vervollständigungen ihren Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn nicht eine weitere, von der gedachten Konferenz gleichfalls in den Vordergrund gestellte Forderung erfüllt wird: die strenge Bestrafung des Schmuggels.

Die Bestimmung des §. 328 des Strafgesetzbuchs, welche lautet:

> „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.
>
> Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

hat sich der Rechtsübung hauptsächlich deshalb als unzureichend herausgestellt, weil zur Bestrafung der Nachweis von dem Bewußtsein des Angeklagten erforderlich ist, daß seine Handlung einer getroffenen Anordnung zuwiderlaufe. Außerdem hat sich auch der Mangel einer gegen den Versuch gerichteten Strafandrohung fühlbar gemacht.

Von den zahlreichen Strafprozessen, welche in den letzten Jahren in Folge von Verletzungen der Verbote der Einfuhr von Vieh anhängig gewesen sind, haben nur wenige zur Verhängung erheblicher Strafen geführt. In einer Anzahl von Fällen nahmen die Gerichte an, daß den Angeklagten die Kenntniß der verfügten Verbote nicht nachgewiesen sei und es erfolgte entweder gänzliche Freisprechung oder doch nur Verurtheilung zu Geldbußen auf Grund des §. 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317). In denjenigen Fällen dagegen, in denen wirklich Verurtheilungen auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuchs stattfanden, wurde mit geringen Ausnahmen auf eine Strafe von nur wenigen Tagen Gefängniß erkannt, Strafen, welche nicht geeignet waren, die Viehschmuggler von der Fortsetzung ihres gewinnbringenden Gewerbes abzuhalten und welche mit der Gemeingefährlichkeit der zu bestrafenden Handlungen in keinem Verhältnisse standen.

Diesen schwerwiegenden Uebelständen abzuhelfen, ist der Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

Die vorangeschickte Darlegung der unter der geltenden Gesetzgebung hervorgetretenen Mißstände deutet schon den Weg an, welcher einzuschlagen ist, um den Grund des Uebels zu treffen und wirksame Abhülfe zu gewähren. Es handelt sich darum, den zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Anordnungen, soweit sich ein praktisches Bedürfniß gezeigt hat, durch Verschärfung der Strafen, sowie durch Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Fälle des Versuchs und der fahrlässigen Begehung Folgeleistung zu sichern.

Im einzelnen findet sich zu den Bestimmungen des Entwurfs Nachstehendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Das hier in Bezug genommene Gesetz vom 7. April 1869 zählt unter §. 2 Nr. 1 zu denjenigen Maßregeln, welche zur Verhütung der Einschleppung, bezw. Weiterverbreitung der Rinderpest zu ergreifen sind:

> Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe.

Wenn die Vorlage aus diesen Maßregeln nur die Beschränkungen oder Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäuer herausgreift und die Zuwiderhandlungen gegen dieselben unter schärfere Strafvorschriften stellt, so ist hierfür die Erwägung bestimmend, daß die Gefahr, welche die Verletzung gerade dieser Beschränkungen und Verbote in sich schließt, die bei weitem größte ist, und daß sich für die Bekämpfung dieser Gefahr allein ein dringendes Bedürfniß zum Erlasse wirksamerer gesetzlicher Vorschriften geltend gemacht hat. Die Verletzung der übrigen im §. 2 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Beschränkungen und Verbote fällt nach wie vor unter den §. 328 des Strafgesetzbuches.

Wenn die Vorlage ferner nur die Einfuhr und nicht auch die Durchfuhr ausdrücklich erwähnt, so schließt sie sich lediglich dem Wortlaute des Gesetzes vom 7. April 1869 an. Jede Durchfuhr beginnt mit einer Einfuhr, es ist daher, um die Verletzung der Beschränkungen und Verbote der Durchfuhr durch die Vorschrift im §. 1 zu treffen, nicht erforderlich erschienen, die Durchfuhr neben der Einfuhr noch besonders hervorzuheben.

In seinem letzten Theile enthält der §. 1 Absatz 1 der Vorlage eine Erhöhung des Höchstmaßes, sowie des Mindestmaßes der im §. 328 des Strafgesetzbuchs auf die wissentliche Verletzung der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen angedrohten Strafen. Diese Strafverschärfung rechtfertigt sich nicht nur durch die Beobachtung, daß die bisherige Strafandrohung sich nicht als ausreichend bewährt hat, sondern auch durch die Erwägung, daß dieselbe nicht im richtigen Verhältnisse steht zu der Gefährlichkeit der den Wohlstand der Nation bedrohenden Handlungen, welche sie verhüten soll.

Sodann ist in Absatz 2 der Versuch für strafbar erklärt. Eine nur gegen das vollendete Vergehen gerichtete Strafandrohung vermag einem kräftigen Anreize gegenüber eine ausreichende Abschreckungskraft bei einem Vergehen nicht auszuüben, welches nach den dasselbe gewöhnlich begleitenden Umständen gerade im Falle der Vollendung am ehesten unentdeckt bleibt. In solchen Fällen erscheint es allein zweckentsprechend, der Handlung schon im Beginne der Ausführung entgegenzutreten. Zu diesem hier zutreffenden Grunde tritt hinzu, daß bei dem in Rede stehenden Viehschmuggel die Straflosigkeit des Versuchs erfahrungsmäßig zu dem Manöver ausgebeutet

worden ist, durch Versuchshandlungen die Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals von denjenigen Punkten abzulenken, in welchen das Vergehen zur Ausführung gelangt ist. Bei solchen Erfahrungen wird die strafrechtliche Verfolgung der Versuchshandlungen um so weniger einem Bedenken unterliegen, als das Strafgesetzbuch (§. 303) selbst bei der einfachen Sachbeschädigung, einem Vergehen von meistens geringfügiger Bedeutung, den Versuch für strafbar erklärt.

Zu §. 2.

Eine weitere Strafverschärfung läßt der Entwurf dann eintreten, wenn die Verletzung des Verbots in der Absicht erfolgt ist, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen. Die Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wird bei der großen Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen erlassene Vieh-Einfuhrverbote als vorliegend anzunehmen sein. So namentlich wohl ausnahmslos bei Viehhändlern, Fleischern rc., welche den Viehschmuggel betreiben, bei deren Gehülfen, sowie bei Schmugglern von Profession. Es sind jedoch auch manche Fälle denkbar, in welchen jene Absicht für ausgeschlossen zu erachten sein wird. Ein Grundbesitzer, dessen Besitzungen über die Grenze hinübergreifen und mithin Theile des ausländischen Staatsgebietes umfassen, wird, sofern er lediglich bei Bewegung seines Viehstandes im Wirthschaftsbetrieb den erlassenen Verboten zuwiderhandelt, nur der im §. 1 vorgesehenen Strafe verfallen.

Liegt der Handlung die Absicht zu Grunde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so deutet die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Thäter die aus seiner Handlung dem Gemeinwohl drohende Gefahr mißachtend, einen persönlichen Vortheil verfolgt, auf einen so hohen Grad unsittlicher Gesinnung, daß die Verhängung der Zuchthausstrafe gerechtfertigt erscheint, zumal unter Umständen eine solche Handlung nahezu auf eine Linie mit den in den §§. 265. 313, 315, 322, 324 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, mit langjähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen gestellt werden kann. In ähnlicher Weise, wie im Entwurf, wird im Strafgesetzbuche vielfach die Verhängung einer die ordentliche übersteigenden Strafe an den Umstand geknüpft, daß die Handlung in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, bezw. in gewinnsüchtiger Absicht begangen sei (§§. 133, 169, 268, 349).

Daß dieser auf einen Vermögensvortheil gerichteten Absicht im Anschlusse an die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §§. 268, 349 die Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, gleichgestellt ist, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu §. 3.

Wie schon oben erwähnt worden, hat sich die Strafbestimmung des §. 328 des Strafgesetzbuchs deshalb als unzureichend erwiesen, weil sie die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen dem Zuwiderhandelnden eine, nur unter besonders günstigen Umständen nachweisbare, *wissentliche* Verletzung der Anordnungen zur Last gelegt werden kann. Diesem Mangel sucht der Entwurf dadurch abzuhelfen, daß er auch das *fahrlässige* Zuwiderhandeln unter Strafe stellt. Der Entwurf bleibt dabei im Einklange mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 309, 316, 318, 326, 329), welche bei den anderen gemeingefährlichen Vergehen gleichen Karakters die fahrlässige Begehung mit Strafe bedrohen.

Eine praktische Bedeutung hat die Strafbarkeit des fahrlässigen Zuwiderhandelns hauptsächlich für diejenigen Fälle, in welchen die Fahrlässigkeit in der verschuldeten Nichtkenntniß der erlassenen Beschränkungen oder Verbote zu finden ist (Strafgesetzbuch §. 59 Abs. 2). Bei Personen, welche mit den in Rede stehenden Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere bei Fleischern und Viehhändlern, wird man geneigt sein, eine Fahrlässigkeit schon darin zu finden, daß sie die Anwendung der Mittel unterlassen, welche geeignet sind, ihnen Kenntniß von solchen Anordnungen zu verschaffen, da man von den Gewerbtreibenden verlangen kann, daß sie sich über die Bedingungen informirt halten, unter welchen sie ihr Gewerbe ohne Schädigung des Gemeinwohls betreiben können. Zur Vermeidung jedes Zweifels erscheint es jedoch rathsam, eine solche Verpflichtung ausdrücklich festzustellen. Gleiches gilt rücksichtlich der Gehülfen, d. h. der Gewerbsgehülfen dieser Personen (vergl. die Fassung des §. 300 des Strafgesetzbuchs). Der Entwurf geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem er die gleiche Verpflichtung allen Personen auferlegt, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze ab ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den unter den gegenwärtig geltenden Bestimmungen ergangenen Straferkenntnissen ist bereits vereinzelt davon ausgegangen worden, daß bei denjenigen Personen, welche in der Nähe der Grenze wohnen und unter welchen vermöge ihres lebhaften Interesses an den für den Grenzverkehr ergehenden Vorschriften letztere schnell Verbreitung finden, die Bekanntschaft mit diesen Vorschriften präsumirt werden müsse. Eine solche Präsumtion wird aus den angegebenen Gründen in der That nicht für unbillig zu erachten, und es wird auf ihre gesetzliche Einführung um so mehr Bedacht zu nehmen sein, als damit ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vorlage gewonnen wird. Sowohl von der Grenzbevölkerung im Allgemeinen, als von den im Absatz 2 bezeichneten Gewerbtreibenden und deren Gehülfen ist die Verpflichtung zur Einziehung von Erkundigungen über die ergehenden Beschränkungen und Verbote unschwer zu erfüllen, und es sind Härten von der bezüglichen Vorschrift des Entwurfs um so weniger zu befürchten, als die nach unten hin nicht begrenzte Strafbestimmung dem Richter eine geeignete Berücksichtigung der minder schweren Fälle gestattet.

Die nach

§. 4

eintretende Erhöhung der Strafe für den Fall, daß eine wirkliche Schädigung der durch die Strafandrohung zu schützenden Interessen vorliegt, entspricht der Bestimmung in §. 328 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Nr. 92.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Metzger Peter Wingartz zu Eller, Kreis Düsseldorf, bittet um Gewährung einer Entschädigung für das am 25. Februar 1877 auf polizeiliche Anordnung verscharrte Fleisch eines nach der Abschlachtung rinderpestkrank befundenen Ochsen, und zwar mit folgendem Gesuch:

Einem hohen Reichstage erlaubt sich der ehrerbietigst Unterzeichnete Folgendes vorzustellen:

Am 24. Februar cr. kaufte ich auf dem öffentlichen Viehmarkte in Elberfeld einen Ochsen, nachdem derselbe von der Beschaukommission als gesund erklärt und polizeilicherseits der Transport desselben in meinen Wohnort Eller ausdrücklich erlaubt worden

war. Am 25. Februar wurde dieser Ochse hier in Eller in meiner Schlachthalle besichtigt und das Fleisch auf polizeiliche Anordnung verscharrt, obgleich die Untersuchungskommission die Rinderpest daran nicht konstatirt, vielmehr erklärt hatte, das Fleisch sei genießbar. Ich ließ dies geschehen und verzichtete auf die Untersuchung des Fleisches durch andere Thierärzte nur deshalb, weil mir die Kommission, namentlich der Departementsthierarzt Dr. Anacker und der Bürgermeister Pabst die feste Zusicherung machten, daß ich den Ochsen seinem ganzen Werthe nach ersetzt erhalten und mir dafür gemäß der vorher durch vereidete Taxatoren vorgenommenen Schätzung die Summe von 175 Thalern vergütet werde.

Nur mit Rücksicht auf dieses ausdrückliche, den vollen Ersatz des mir entstandenen Schadens zusichernde Versprechen der genannten Beamten habe ich es unterlassen, meinen Verkäufer mit der nunmehr verjährten redhibitorischen Klage zu belangen.

Durch die polizeilichen Anordnungen, insbesondere durch die über mich und meine ganze Familie verhängte achttägige Sperre bin ich pekuniär sehr erheblich geschädigt worden.

Um die mir hierfür gebührende Entschädigung zu erlangen, habe ich den ordentlichen Instanzenzug erschöpft und mich zuletzt mit einem Gesuche an das Reichskanzleramt gewendet, aber den beiliegenden ablehnenden Bescheid erhalten. Sollten auch, was ich indeß zu bestreiten Grund zu haben glaube, die darin angeführten Motive richtig sein, so bleibt das Reich jedenfalls für den mir durch die oben erwähnte ausdrückliche Zusicherung seiner Beamten zugefügten Schaden verantwortlich.

Einen hohen Reichstag erlaube ich mir deshalb dringend zu bitten, die Auszahlung der mir versprochenen Entschädigung geneigtest veranlassen zu wollen.

Eller, den 14. November 1877.

Die Berathung der Petition seitens der Petitionskommission fand in Gegenwart des Kaiserlichen Geheimen Regierungsrath Herrn Lieber, als Kommissarius des Reichskanzleramts, statt, welcher folgende Erklärung abgab:

Die Kenntniß des Reichskanzleramts über den Sachverhalt stützt sich auf einen Bericht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 4. Mai 1877, welcher bezüglich des vorliegenden Entschädigungsanspruchs folgendermaßen lautet:

„Von den am 21. Februar d. J. Vormittags auf dem Viehmarkt zu Elberfeld verkauften (im ersten Abschnitt des Berichts näher bezeichneten) Ochsen, welche sämmtlich mit Gesundheitsattesten versehen und welche in Elberfeld sämmtlich von dem beamteten Thierarzt als gesund anerkannt worden waren, wurde ein Stück von dem Metzger Wingartz nach Eller bei Düsseldorf geführt und dort am 22. Vormittags geschlachtet. Unmittelbar darauf traf der Bürgermeister, welcher von Elberfeld benachrichtigt worden, daß der ganze Transport, aus welchem der Ochse stammte, wegen der am 21. in Barmen konstatirten Rinderpest verdächtig sei, ein, inhibirte die Ausnutzung des eben getödteten Ochsen und requirirte den beamteten Thierarzt. Nachdem von Letzterem die unzweifelhaften Symptome der Rinderpest, wenn auch in noch nicht weit entwickeltem Stadium, konstatirt worden, ist der Ochse nebst einem im Schlachthause befindlichen bereits geschlachteten Kalbe sofort vernichtet worden, wozu die Nähe zahlreicher Viehstallungen dringend nöthigte."

Was die rechtliche Beurtheilung des Falles anlangt, so konnte dem Vorschlage der Königlichen Regierung, die Entschädigung des ꝛc. Wingartz für den vernichteten Ochsen auf Reichsfonds zu übernehmen, nicht zugestimmt werden, da die im §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105) bezeichneten Voraussetzungen der Entschädigungsverpflichtung des Reiches nicht vorliegen. Das Fleisch rinderpestkranker Thiere ist als werthlos anzusehen, da seine Verwendung unzulässig ist. Ordnet die zuständige Polizeibehörde die Vernichtung solchen Fleisches an, so wird dadurch im Allgemeinen ein Entschädigungsanspruch ebenso wenig begründet, wie etwa durch die Konfiskation verdorbener Nahrungsmittel, welche auf Märkten ꝛc. feil gehalten werden. Nur in den im §. 3 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmefällen — bei erfolgter Tödtung auf Anordnung der Behörde oder beim Absterben nach rechtzeitig bewirkter Anzeige der Erkrankung — wird auch für das Fleisch rinderpestkrank befundener Thiere Entschädigung gewährt. Die Absicht dieser Ausnahmebestimmung geht lediglich dahin, die sofortige Anzeige von Erkrankungsfällen und damit die Möglichkeit rechtzeitigen Einschreitens der Behörden zu fördern, — ein Motiv, welches auf Fälle nicht Anwendung findet, in denen die Rinderpest an abgeschlachteten Thieren konstatirt wird, ohne daß vor dem Abschlachten der letzteren eine Kognition der Polizeibehörde eingetreten ist.

Dem gegenüber hielt der Referent den Anspruch des Petenten für begründet, weil das Fleisch des fraglichen Thieres auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet, dem Petenten auch nach seiner von dem Herrn Regierungskommissar nicht bestrittenen Behauptung ausdrücklich eine Entschädigung versprochen, und derselbe bei Abschlachtung des noch Tags zuvor mit amtlichem Gesundheitsatteste versehenen Thiers jedenfalls in gutem Glauben gewesen sei. Referent erachtete damit die im Reichsgesetz vom 7. April 1869 gemachten Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung, insbesondere vom Standpunkte einer billigen Beurtheilung aus, für gegeben, und beantragte demgemäß:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Hiergegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die Entscheidung über den vorliegenden Anspruch im Wesentlichen weder von dem angeblichen Versprechen der betheiligten Behörde zur Zahlung einer Entschädigung, noch von der in Folge der Anordnung derselben geschehenen Vernichtung des Fleisches, sondern, da es sich um eine Entschädigung aus Reichsmitteln resp. um eine angebliche Verletzung eines Reichsgesetzes, nämlich des vorerwähnten Gesetzes vom 7. April 1869 handle, lediglich davon abhängig sei, ob die im §. 3 desselben gegebenen Bestimmungen im vorliegenden Falle zuträfen oder nicht. Sei dies nicht anzunehmen, so könnte zwar wohl die Frage entstehen, ob sich aus dem geschilderten Verfahren der Behörde für den Petenten ein Regreßanspruch an dieselbe ergebe, doch sei bei einer solchen das Reich resp. der Reichstag nicht betheiligt.

Der bezeichnete Paragraph lautet wörtlich so:

„Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt

für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt."

Da nun kein Streit darüber bestehe, daß das fragliche Thier im vorliegenden Falle weder auf Anordnung der Behörde getödtet, noch nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallen sei, so könne dem Petenten ein Recht auf Entschädigung aus Reichsmitteln nur dann zugestanden werden, wenn angenommen werden müsse, daß das vernichtete Fleisch des Thieres unter den Begriff der „Sachen" im Sinne des zitirten Paragraphen falle. Gegen eine solche Annahme spreche aber die naheliegende Erwägung, daß, wenn in der gedachten Gesetzesstelle die qu. Thiere den Sachen entgegen gestellt würden, kein genügender Grund abzusehen sei, warum man unter den Ersteren nur die Thiere in ihrer Integrität und nicht auch die einzelnen Theile derselben, soweit sie als solche noch erkennbar, habe verstehen wollen. Auch könne, wie schon von dem Herrn Regierungskommissar mit Recht hervorgehoben worden, den infizirten Thieren sowohl im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen, da sie durchaus unverkäuflich seien, überhaupt ein Werth gar nicht zugesprochen werden, und daher von einer Entschädigung für dieselben nur insoweit die Rede sein, als der §. 3 sie ausdrücklich zubillige. Der Rechtsgrund, aus dem der Letztere einerseits für die Thiere und andererseits für die vernichteten Sachen eine solche statuire, sei offenbar ein verschiedener. Betreffs der Letzteren sei er rein civilrechtlicher Natur, da hier die Voraussetzungen einer Entschädigungspflicht in diesem Sinne: eine schädigende Handlung — hier die Vernichtung im öffentlichen Interesse — und ein angerichteter Schaden zutreffen; rücksichtlich der Thiere dagegen, für welche ein Zusammentreffen dieser Voraussetzungen nicht vorliege, sei er lediglich politischer Art, und bestehe in der Absicht, durch die in Aussicht gestellte Entschädigung zur rechtzeitigen Anzeige der Erkrankungsfälle anzulocken. Dies ergebe sich insbesondere aus der Bestimmung des §. 3, wonach auch für die gefallenen Thiere eine Entschädigung gezahlt werden solle, falls die qu. Anzeige rechtzeitig gemacht sei. Wolle man nun auch für das Fleisch der Thiere eine Entschädigung zahlen, so werde jene Absicht in vielen Fällen illusorisch gemacht werden. —

Gegenüber dieser Ausführung, welche in der Kommission mehrfache Unterstützung fand, wurde bemerkt, daß, wenn schon nach der allgemeinen und gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Sachen" das Fleisch unter den Begriff derselben falle, die Anwendbarkeit des mehrfach erwähnten §. 3, soweit er von „vernichteten Sachen" spreche, auf das qu. Fleisch um so mehr anzunehmen sei, als der §. 2 desselben Gesetzes (vom 7. April 1869), welcher lautet:

§. 2.

Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. in erforderlichem Umfange;
4. Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben, —

unter den von den Maßregeln gegen die Rinderpest betroffenen Gegenständen auch „thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande" aufführe, worunter doch gewiß auch das Fleisch der qu. Thiere verstanden werden müsse. Der Einwand, das Fleisch der infizirten Thiere sei werthlos, treffe um deshalb nicht zu, weil der nach §. 3 l. c. als Entschädigung zu gewährende gemeine Werth offenbar ohne Rücksicht auf die Ansteckung durch Rinderpestgift festzustellen sei, denn bei einer anderen Auffassung würden alle anderen „Sachen" (z. B. Heu, Stroh u. s. w.) ebenfalls keinen Werth haben, sobald sie mit dem pestkranken Thiere in Berührung gekommen seien.

Da auch diese Ansicht in der Kommission mehrfach unterstützt wurde, so mußte zugegeben werden, daß die Auslegung des mehrerwähnten §. 3, wenigstens objektiv, ein zweifelhafte sei; und da in derselben Einverständniß darübe herrschte, daß von dieser Auslegung die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch des Petenten abhänge, über denselben aber dem Letzteren der Rechtsweg offen stehe, so wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt:

die Petition für nicht geeignet zur weiteren Erörterung im Plenum zu erklären, weil es dem Petenten überlassen werden müsse, seinen Anspruch im Wege des Prozesses zu verfolgen.

Dagegen wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf die erwähnte Zweifelhaftigkeit der entscheidenden Gesetzesstelle, sowie mit Rücksicht darauf, daß Fälle, wie der vorliegende, nicht selten vorkommen könnten, und die einschlagende Frage daher von allgemeinerem Interesse sei, es angezeigt erscheine, eine Erörterung derselben im Plenum des Reichstags zu veranlassen und daher Bericht an dasselbe zu erstatten, ihm aber gleichzeitig zu empfehlen, der Petition eine weitere Folge nicht zu geben.

Demgemäß wurden folgende weitere Anträge gestellt:

1. schriftlichen Bericht an das Plenum des Reichstags zu erstatten mit dem Antrage, der Petition eine weitere Folge nicht zu geben, weil es dem Petenten überlassen bleiben müsse, seinen Anspruch im Wege des Prozesses zu verfolgen;
2. schriftlichen Bericht an das Plenum des Reichstags zu erstatten mit dem Antrage, der Petition eine weitere Folge nicht zu geben, da ein aus dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, herzuleitender Anspruch nicht nachgewiesen sei, dem Petenten im Uebrigen überlassen werden müsse, seinen Anspruch im Wege des Prozesses zu verfolgen.

Nachdem der Referent seinen Antrag auf Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zurückgezogen hatte, wurde der Antrag sub 1 von der Petitionskommission angenommen.

Demgemäß beantragt dieselbe,

der Petition II. Nr. 28 eine weitere Folge nicht zu geben, weil es dem Petenten überlassen bleiben muß, seinen Anspruch im Wege des Prozesses zu verfolgen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß A.: 19. (II. 19.) 120. (II. 120.) 122. (II. 122.) 124. (II. 124.) 127. (II. 131.) 131. (II. 135.) 174. (II. 178.) 187. (II. 191.) 199. (II. 203.) 232. (II. 236.) 236. (II. 240.) 237. (II. 241.) 238. (II. 242.) 239. (II. 243.) 240. (II. 244.) 241. (II. 245.) 251. (II. 255.) 259. (II. 263.).

Zweites Verzeichniß A.: 3. (II. 281.) 4. (II. 282). 6. (II. 284.) 11. (II. 289.) 14. (II. 292.) 15. (II. 293.) 17. (II. 295.) 18. (II. 296.) 21. (II. 299.) 122. (II. 401.).

Drittes Verzeichniß A.: 17. (II. 441.) 18. (II. 442.) 24. (II. 449.) 38. (II. 483.) 39. (II. 486.) 44. (II. 501.) 46. (II. 503.) 47. (II. 504.).

Viertes Verzeichniß A.: 2. (II. 507.) 4. (II. 510.) 6. (II. 513.) 7. (II. 516.) 8. (II. 517.) 22. (II. 533.) 30. (II. 552.) 31. (II. 553.) 32. (II. 554.) 36. (II. 558.) 37. (II. 559.) 39. (II. 561.) 42. (II. 566.) 49. (II. 583.) 54. (II. 594.)

Fünftes Verzeichniß A.: 8. (II. 605.) 9. (II. 606.) 10. (II. 607.) 11. (II. 608.) 12. (II. 609.). 13. (II. 610.) 14. (II. 611.) 15. (II. 612.) 16. (II. 613.) 17. (II. 614.) 18. (II. 615.) 19. (II. 616.) 20. (II. 617.) 21. (II. 618.) 22. (II. 619.) 23. (II. 620.) 27. (II. 624.) 33. (II. 632.) 34. (II. 633.) 36. (II. 635.) 39. (II. 638.) 47. (II. 647.) 54. (II. 656.) 55. (II. 660.) 59. (II. 667.) 61. (II. 670.) 64. (II. 673.) 67. (II. 678.).

Berlin, den 14. März 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Franssen, Berichterstatter. Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Franck. Graf v. Frankenberg. Gleim. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Mendel. Freiherr v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Anlage A.

Düsseldorf, den 30. Juli 1877.

Auf die an das Reichskanzleramt unter dem 10. d. M. gerichtete, an uns zur Erledigung abgegebene Eingabe eröffnen wir Ihnen, daß eine Entschädigungspflicht für das am 25. Februar d. J. auf polizeiliche Anordnung verscharrte Fleisch des nach der Abschlachtung rinderpestkrank befundenen Ochsens nicht anerkannt werden kann, weil die im §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 bezeichneten Voraussetzungen der Entschädigungs-Verpflichtung des Reiches nicht vorliegen.

Das Fleisch rinderpestkranker Thiere ist als werthlos anzusehen, da seine Verwendung unzulässig ist. Ordnet die zuständige Polizeibehörde die Vernichtung solchen Fleisches an, so wird dadurch im Allgemeinen ein Entschädigungsanspruch ebensowenig begründet, wie etwa durch die Konfiskation verdorbener Nahrungsmittel, welche feilgehalten werden.

Nur in den im §. 3 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmefällen — bei erfolgter Tödtung auf Anordnung der Behörde oder beim Absterben nach rechtzeitig bewirkter Anzeige der Erkrankung — wird auch für das Fleisch rinderpestkrank befundener Thiere Entschädigung geleistet. Die Absicht dieser Ausnahmebestimmung geht aber lediglich dahin, die sofortige Anzeige von Erkrankungsfällen und damit die Möglichkeit rechtzeitigen Einschreitens der Behörden zu fördern — ein Motiv, welches auf Fälle nicht Anwendung findet, in denen die Rinderpest an abgeschlachteten Thieren konstatirt wird, ohne daß vor dem Abschlachten der letzteren eine Kognition der Polizeibehörde eingetreten ist.

Es muß hiernach bei der getroffenen, Ihnen durch das Bürgermeisteramt unter dem 1. Juli d. J. Nr. 1160 eröffneten Entscheidung, welche anbei zurückerfolgt, sein Bewenden behalten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Metzger Peter Wingartz
zu Eller bei Düsseldorf.

Anlage B.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Auf Ihre Eingabe vom 6. v. Mts. erwidere ich Ihnen ergebenst, daß die nebst Anlage wieder angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung in Düsseldorf vom 31. Juli d. J. mit meinem Einverständnisse an Sie erlassen ist und daß ich aus den darin angeführten Gründen eine Verpflichtung des Reiches zu Ihrer Entschädigung für das am 25. Februar d. J. auf polizeiliche Anordnung verscharrte Fleisch des nach der Abschlachtung rinderpestkrank befundenen Ochsen anzuerkennen nicht vermag.

Ob und gegen wen Sie zur Verfolgung Ihrer Ansprüche Klage erheben wollen, muß ich Ihrem eigenen Ermessen anheimgeben.

Der Präsident des Reichskanzler-Amts.

In Vertretung:
gez. **Eck.**

An
den Metzger Herrn Peter Wingartz
in Eller.

Nr. 93.

Berlin, den 15. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen,

wie solches vom Bundesrath beschlossen worden, nebst einer erläuternden Denkschrift, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichkanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, auf Rechnung des Reichs in Lothringen

a) Eisenbahnen von Château-Salins nach Saaralben, von Dieuze nach Bensdorf und von Karlingen nach Hargarten anzulegen,

b) eine Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bitsch—Saargemünd, sowie Zweibrücken—Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben andererseits auszuführen, und

c) die Zwischenstationen auf den Strecken Saargemünd—Saaralben und Saargemünd—Beningen erweitern zu lassen,

die für die Bauten erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung der bezeichneten Bauten den Betrag von 15 120 000 Mark in der Weise zu verwenden, daß im Etatsjahre 1878/79 6 000 000 Mark und im Etatsjahre 1879/80 9 120 000 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Denkschrift

betreffend

den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.

1. Dem südwestlichen Gebiete von Lothringen fehlt bis jetzt eine Eisenbahnverbindung mit dem übrigen Deutschland. Die einzige dort vorhandene Eisenbahn von nur 12 km Länge ist die am 26. Juli 1868 der Lothringischen Eisenbahngesellschaft konzessionirte, mit Departemental-Subvention erbaute Lokalbahn vou Château-Salins bezw. von Vic bis zur Landesgrenze bei Chambrey, welche mittelst der auf französischem Gebiete belegenen Strecke Chambrey—Nancy an das Bahnnetz der Französischen Ostbahngesellschaft angeschlossen und deshalb auch von letzterer zur Zeit noch verwaltet wird. Nancy bildet in Folge dessen auch jetzt noch den Schwerpunkt des Verkehrs für Château-Salins, Vic und Umgegend, deren Eisenbahnverbindung mit der Bezirkshauptstadt Metz ausschließlich über französisches Gebiet unter zweimaliger Ueberschreitung der deutsch-französischen Grenze bei Chambrey und Pagny vermittelt wird.

Dieser Zustand ist nicht länger haltbar, da er einen beträchtlichen und wichtigen Theil des Landes nicht blos isolirt, sondern kraft der tief gehenden Einwirkung täglichen regen Geschäftsverkehrs uns fremd und Frankreich verbunden erhält. Um ihm abzuhelfen und zugleich um der Verwaltung der Französischen Ostbahn auf deutschem Gebiete das vertragsmäßig vorbehaltene Ende zu machen, bedarf es nothwendig einer direkten Eisenbahnverbindung von Château-Salins mit dem elsaß-lothringischen Eisenbahnnetz. Eine solche Verbindung und zwar mit Anschluß an die von Saargemünd nach Saarburg führende Bahn ist auch im Interesse der Landesvertheidigung unabweislich nöthig. Es drängt daher das militärische wie das politische Interesse, den Bau einer solchen Bahn unverweilt in Angriff zu nehmen.

Die Versuche, die Kosten für Herstellung der Bahn durch Betheiligung des Privatkapitals zu beschaffen, sind erfolglos geblieben; insbesondere haben die Verhandlungen mit der Lothringischen Eisenbahngesellschaft, welche die Strecke Château-Salins — Vic — Chambrey an die Französische Ostbahngesellschaft, die Linien Saarburg — Saargemünd und Courcelles — Teterchen an die Reichseisenbahn-Verwaltung verpachtet hat, zu einem befriedigenden Abschluß nicht geführt. Auch aus elsaß-lothringischen Landesfonds sind die Mittel für eine vorwiegend mit Rücksicht auf das militärische Interesse zu wählende Linie nicht zu beschaffen. Es bleibt daher nur übrig, wenn die Bahn ohne Zeitverlust und möglichst zweckentsprechend hergestellt werden soll, Mittel des Reichs dafür in Anspruch zu nehmen.

Von den verschiedenen bei den Vorverhandlungen in Frage gekommenen Linien bietet die Linie von Château-Salins nach Saaralben die günstigsten Verhältnisse für den Bau und den Betrieb. Dieselbe geht im Thale der kleinen Seille aufwärts, nähert sich der Eisenbahn von Remilly nach Rieding bei Bermeringen, kreuzt diese Bahn bei Bensdorf und läuft im Albethale abwärts bis zum Anschluß an die Bahn von Saargemünd nach Saarburg bei Saaralben. Sie eröffnet in Verbindung mit der Bahn von Lautzkirchen nach Saargemünd welche die Pfälzische Eisenbahngesellschaft noch vor Ablauf des Jahres 1878 dem Betriebe zu übergeben konzessionsgemäß verpflichtet ist, eine neue unabhängige und zugleich die kürzeste und leistungsfähigste Schienenstraße aus der Rheinpfalz nach dem Südwesten Lothringens und stellt zwischen Château-Salins- und der Bezirkshauptstadt Metz eine Eisenbahnverbindung her, welche um rund 20 km kürzer ist, als der jetzt allein benutzbare Schienenweg über Nancy.

Die Gesammtlänge der Linie Château-Salins—Saaralben beträgt 47,6 km; die Baukosten der Bahn sind bei eingeleisigem Unter- und Oberbau auf 9 900 000 ℳ. veranschlagt.

2. Im Interesse der Landesvertheidigung ist ferner nothwendig, von dem Kreuzungspunkte der neuen Linie Saaralben—Château-Salins mit der Linie Remilly—Rieding bei Bensdorf eine Eisenbahnverbindung mit Dieuze, dem Endpunkte der Zweigbahn Deutsch-Avricourt—Dieuze herzustellen. Die Entfernung von Bensdorf nach der Grenzstation Deutsch-Avricourt wird hierdurch von 57 auf 37 km verringert. Auch diese Bahn ist außerdem geeignet, den politisch wichtigen engeren Anschluß der von ihr durchzogenen Landestheile an Deutschland wesentlich zu fördern. Bei einer Länge von 15 km wird ihre Herstellung in eingeleisigem Unter- und Oberbau 3 000 000 ℳ. erfordern.

3. Der französischen Ostbahngesellschaft ist unter Ver-

heißung einer Staatssubvention von 27 410 000 Franken und einer Subvention des Moseldepartements von 1 200 000 Franken durch Dekret vom 11. Juni 1863 die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Niederbronn nach Diedenhofen ertheilt worden (Bulletin des lois No. 11 549). Bis zum Jahre 1870 waren davon die Theilstrecken Niederbronn — Saargemünd, Saargemünd — Beningen und Beningen—Karlingen vollendet und waren dafür der Ostbahngesellschaft an Subvention aus der Staatskasse 16 900 000 Franken, vom Moseldepartement 750 000 Franken bezahlt worden. Ueber den Bau der noch übrigen Strecke Karlingen—Diedenhofen haben seitdem zwischen der Reichseisenbahn-Verwaltung, dem Bezirke Lothringen und der Lothringischen Eisenbahngesellschaft zu wiederholten Malen erfolglose Verhandlungen stattgefunden; zur Zeit ist ihre Herstellung insoweit erleichtert, als sie zwischen Hargarten und Teterchen auf eine Länge von 5,5 km mit der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1877 in der Ausführung begriffenen Eisenbahn von Teterchen nach Bouß und Völklingen zusammenfällt.

Das militärische Interesse fordert, daß zunächst das fehlende Verbindungsglied Hargarten—Karlingen von 9,5 km Länge, dessen Kosten auf 1 785 000 M. zu veranschlagen sind, ohne Aufschub hergestellt werde, damit nach Fertigstellung der Bahn Teterchen—Bouß der wichtige Anschluß dieser Linie an die Linien Saargemünd—Bitsch und Saarbrücken—Forbach—Beningen erreicht werde.

Auch auf die Fortsetzung der Bahn von Teterchen nach Diedenhofen wird vom Standpunkte der Landesvertheidigung entschiedener Werth gelegt; ihre Herstellung ist jedoch nicht in gleichem Maße dringlich wie die übrigen den Gegenstand des Gesetzes bildenden Bahnbauten. Sie hat außerdem neben ihrer strategischen Wichtigkeit auch für die lokalen Interessen, namentlich wegen des erleichterten Bezuges der Saarkohlen, eine Bedeutung, die es rechtfertigt, eine entsprechende Betheiligung des Landes und der engeren Interessengemeinschaften dafür in Anspruch zu nehmen.

Zur Zeit stehen als solche Beiträge zur Verfügung: der Restbetrag der von dem Bezirke Lothringen für die Linie Niederbronn — Diedenhofen bewilligten Subvention mit 450 000 Franken = 360 000 M. und eine von einem betheiligten Industriellen zugesagte, auf etwa 300 000 M. zu veranschlagende Leistung, zusammen 660 000 M. Es bleiben daher von dem Kostenbetrage der 41 km langen Strecke, welcher auf 8 715 000 M. zu veranschlagen ist, noch 8 055 000 M. zu decken. Es liegt in der Absicht, für einen entsprechenden Betrag, nicht unter der Hälfte dieser Anschlagsumme, die Landeskasse von Elsaß-Lothringen in Anspruch zu nehmen und erst, wenn dieser Beitrag gesichert ist, die Bewilligung des Restbetrages aus Reichsmitteln nachzusuchen.

4. Um die vorstehend als der sofortigen Ausführung bedürftig bezeichneten Eisenbahnlinien für die Landesvertheidigung vollständig nutzbar zu machen, ist nothwendig, gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der nach denselben führenden älteren Schienenwege zu erhöhen. Hierzu wird erfordert: die Herstellung einer den Bahnhof Saargemünd umgehenden Verbindungskurve zwischen den Bahnen Zweibrücken—Saargemünd und Bitsch — Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben andererseits, sowie die Erweiterung der Bahnhöfe an den Bahnstrecken Saargemünd—Saaralben und Saargemünd-Beningen.

Jene Verbindungskurve ist bereits in der wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lautkirchen nach Saargemünd mit der Königlich bayerischen Regierung am 24. August 1874 geschlossenen Uebereinkunft vorgesehen und ist im Artikel 4 derselben bestimmt worden, daß die Kosten der Kurve nach vorgängiger Einigung über die Bedürfnißfrage auf Verlangen der Reichsregierung je zur Hälfte von dem Deutschen Reich und von der pfälzischen Eisenbahnverwaltung getragen werden sollen. Die Herstellung ist im Ganzen auf 530 000 M. veranschlagt. Unter der Voraussetzung, daß die oben erwähnte Vertragsbestimmung zur Ausführung gelangt, würden davon 265 000 M. auf das Reich entfallen.

Die Aufwendung für die Erweiterung der oben bezeichneten Bahnhöfe endlich ist auf 170 000 M. veranschlagt.

Hiernach setzt die beantragte Gesammtsumme von 15 120 000 M. sich zusammen, wie folgt:

für die Eisenbahn von Château-Salins nach Saaralben . . .	9 900 000 M.
für die Eisenbahn von Dieuze nach Bensdorf	3 000 000 „
für die Eisenbahn von Karlingen nach Hargarten	1 785 000 „
für die Verbindungskurve bei Saargemünd und die Erweiterung von Bahnhöfen	435 000 „
wie oben . . .	15 120 000 M.

Nr. 94.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1878/79. (Fortdauernde Ausgaben Kapitel 24; 25; 26, Titel 4 bis 8; 27; 29, Titel 16; 34; 35, Titel 18 bis 21.; 37.) — Anlage IV. —

Berichterstatter: Abgeordneter Kiefer.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 24, Geldverpflegung.

Titel 1 bis 21, für Preußen (S. 44—82), Sachsen (S. 260 bis 286), Württemberg (S. 366—386) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 25, Naturalverpflegung.

Titel 1 bis 3, für Preußen (S. 84), Sachsen (S. 286), Württemberg (S. 388) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4 (Brot- und Fourageverpflegung)

a) für Preußen (Seite 84), die Mehrforderung von 2 212 436 M. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 46 488 536 M.;

b) für Sachsen (S. 288) und Württemberg (S. 388) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 5, für Preußen (S. 86), Sachsen (S. 288), Württemberg (S. 390) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 6 (Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude 2c.)
a) für Preußen (S. 86) die Mehrforderung von 150 000 M. abzusetzen, mithin nur 314 403 M. zu bewilligen.
b) für Sachsen (S. 288) und für Württemberg (S. 390) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 26, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.
Titel 4 bis 8 für Preußen (S. 88), Sachsen (S. 290) und Württemberg (S. 392) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 27, Garnisonverwaltungs- und Servismesen.
Titel 1 bis 13 für Preußen (S. 88—96), Sachsen (S. 292—294) und Württemberg (S. 392—398) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 14 (Zu größeren Kasernen Retablissementsbauten 2c.).
a) für Preußen (S. 98): die Mehrforderung von 175 000 M. abzusetzen, mithin nur 825 000 M. zu bewilligen.
b) für Sachsen (S. 296) und Württemberg (S. 396) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 15 bis 17, für Preußen (S. 98—100), Sachsen (S. 296) und Württemberg (S. 396—398) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 29, Militär-Medizinalwesen.
Titel 16 (Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude 2c.) für Preußen (S. 106) die Mehrforderung von 161 400 M. abzusetzen, mithin nur 200 000 M. zu bewilligen.

Kapitel 34, Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.
Titel 1 und 2, für Preußen (S. 114), Sachsen (S. 308), Württemberg (S. 408) unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen

Kapitel 35, Militärerziehungs- und Bildungswesen.
Titel 18 bis 21 (Kadettenanstalten) für Preußen (S. 122—128) unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 37, Artillerie- und Waffenwesen.
Titel 1 bis 17, für Preußen (S. 148—156), Sachsen (S. 320 bis 322) und Württemberg (S. 412—414) unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 18 in zwei Titel zu zerlegen und wie folgt zu bewilligen:
Titel 18. „Zum Ersatz des Abgangs an kleinen Feuer- und Handwaffen, wie derselbe namentlich durch allmälige Abnutzung der im dauernden Gebrauch der Truppen befindlichen Garnitur entsteht."
„Dieser Fonds ist übertragungsfähig."

für Preußen . . .	1 401 000 M.
für Sachsen . . .	39 865 „
für Württemberg . .	53 160 „

Titel 18a. „Zur Instandsetzung und Konservation der in den Artilleriedepots lagernden Bestände an kleinen Feuer- und Handwaffen; zur Beschaffung und Unterhaltung der Mündungsdeckel, Korn- und Visirkappen; zu kleineren Aptirungen; zu Zuschüssen für die Militär-Schießschule und zu dem Waffen-Reparaturgelderfonds der Truppen."
„Dieser Fonds ist übertragungsfähig."

für Preußen	294 732 M.
für Sachsen	33 135 „
für Württemberg . . .	8 840 „

Titel 19, für Preußen (S. 156), Sachsen (S. 322) und Württemberg (S. 414) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 20, für Preußen (S. 156), Sachsen (S. 322) und Württemberg (S. 414) mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, den Text des Titels aber wie folgt zu fassen:
„Zum Ersatz der bei den Uebungen der gesammten Armee [bezw. des Armee-Korps] verschossenen Munition; zu den Kosten der Schießübungen der Artillerie und der Armirungsübungen der Fußartillerie als Pauschquantum für die Truppen zur Selbstbewirthschaftung".
Titel 21 bis 23, für Preußen (S. 156) und Sachsen (S. 322) unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 13. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Kiefer**, Berichterstatter.

Nr. 95.

Berlin, den 18. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1.

Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§. 2.

Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer

mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Nach Art. 4 Nr. 12 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

Als der Bundesrath sich mit dem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über die Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden auf Grundlage des preußisch-österreichischen Vertrages vom 4. September 1865 (Gesetzsammlung Seite 1036) durch Beschluß vom 5. Oktober 1874 (§. 360 der Protokolle) einverstanden erklärte, beschloß derselbe zugleich:

> „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einleitende Schritte zu thun, damit der zwischen einzelnen Bundesstaaten noch bestehende Legalisirungszwang in Wegfall komme".

Ein solcher Zwang besteht in mehreren Bundesstaaten.

1. In Preußen, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetzsammlung Seite 446) §. 38 die Feststellung der Unterschrift der von einer „ausländischen", d. h. hier jeder nichtpreußischen Behörde ausgestellten oder beglaubigten Urkunden auf gesandschaftlichem Wege vorschreibt, wenn darauf hin eine Eintragung oder Löschung im Grundbuch erfolgen soll.

2. Im Königreich Sachsen, wo zur Begründung eines Eintrags im Grund- und Hypothekenbuch Notariatsurkunden aus gewissen nichtsächsischen deutschen Gebieten, sowie Urkunden der mit der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Gemeindebehörden Württembergs und Urkunden aus Elsaß-Lothringen einer Legalisirung bedürfen. (Vergl. Verordnungen vom 9. Januar 1865 §. 171, vom 10. Mai 1867, vom 22. November 1869, vom 12. Juli 1870, vom 23. Dezember 1872.)

3. In Bayern bedarf jede Urkunde eines bayerischen Notars, sofern von ihr außerhalb des Bezirks des betreffenden Appellationsgerichts Gebrauch gemacht werden soll, der Beglaubigung durch das Gericht des Sprengels, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hat (Art. 97 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend; Gesetzblatt 1861/62 S. 129 ff.).

4. In ähnlicher Weise schreibt für die Provinz Rheinhessen und

5. für Elsaß-Lothringen Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahres XI. die Legalisirung der Notariatsurkunden vor, sobald von diesen Urkunden außerhalb des für den betreffenden Beamten bestehenden Sprengels Gebrauch gemacht werden soll.

6. In Sachsen-Koburg-Gotha endlich besteht ein Legalisirungszwang in Betreff der Vollmachten für Prozesse, wenn sie außerhalb des gothaischen, bezw. koburgischen Staatsgebiets ausgestellt worden sind.

(Gothasche Prozeßordnung Zusatz V. unter 6, Koburgsches Gesetz vom 1. Dezember 1858.)

Dem gegenüber will der Entwurf im

§. 1

den Legalisationszwang für inländische öffentliche Urkunden im ganzen Gebiete des Reichs überhaupt beseitigen.

Wo der Legalisationszwang noch besteht, wird er überall als eine Belästigung empfunden, welche in keinem Verhältniß zu den Vortheilen der Legalisation — Erschwerung der Fälschung und vermehrte Sicherheit beim Gebrauch öffentlicher Urkunden — steht.

Der Entwurf beschränkt sich aber, indem er den Legalisationszwang, wo er noch besteht, beseitigt, auf die allgemeine Satzung: daß die landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, welche den Gebrauch inländischer öffentlicher Urkunden im Inlande an die Vorbedingung einer Legalisation knüpfen.

Er steht aber davon ab, weiter zu gehen, und gleichzeitig Bestimmungen darüber zu treffen, in wieweit und unter welchen Voraussetzungen inländische öffentliche Urkunden als echt anzusehen seien.

Ueber diese schon mehr in das Gebiet des materiellen Rechts übergreifende Frage enthält für den Civilprozeß die Civilprozeßordnung im §. 402 die Bestimmung:

> „Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.
>
> Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen."

und der Entwurf beabsichtigt nicht diese Bestimmung der Civilprozeßordnung irgend wie zu berühren, oder gar abzuändern. Desgleichen will er an dem Grundsatz der Strafprozeßordnung, nach welchem die Prüfung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde der freien Beweiswürdigung unterliegt, nichts ändern. Bis zum Inkrafttreten der Reichsprozeßgesetze und für das Verfahren vor besonderen Gerichten bleiben die einschlagenden Grundsätze des bestehenden oder besonderen Prozeßrechts in Kraft.

Auch darüber will er nicht disponiren:

> unter welchen Umständen außerhalb des Prozeßgebietes, beispielsweise beim Grundbuchverkehr, vor dem Vormundschaftsrichter, bei Verwaltungsbehörden, im Verwaltungsstreitverfahren u. s. w. — die betreffende Behörde die Echtheit der ihr vorgelegten Urkunde anzuerkennen habe,

indem hierüber dem bestehenden Recht nach wie vor die Entscheidung anheimgegeben bleibt.

Demzufolge schließt der Entwurf auch die Befugniß der Behörde nicht aus, wenn dieselbe im einzelnen Fall an der Echtheit einer ihr vorgelegten Urkunde zweifelt, eine Legalisation zu fordern, falls die Behörde nicht, was ihr ebenfalls offen steht, etwa der eigenen Feststellung: ob die Urkunde für echt gelten könne, den Vorzug giebt.

Die Fassung des Entwurfs schließt sich in den Worten:

> „Urkunden, welche von öffentlichen Behörden oder von Personen mit öffentlichem Glauben aufgenommen oder ausgestellt sind",

der Terminologie der §§. 380, 382 der Civilprozeßordnung an. Unter inländischen Behörden sind alle Behörden des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen, gleichviel ob sie im In- oder Auslande ihren Sitz haben.

§. 2

des Entwurfs behandelt den Gebrauch ausländischer öffentlicher Urkunden im Inlande.

Bezüglich ihrer mußte im Gegensatz zu §. 1 das bestehende Landesrecht hinsichtlich der Nothwendigkeit einer Le-

galisation aufrecht erhalten und es mußte der letzteren ferner allgemein die Kraft beigelegt werden, die Echtheit der Urkunde selbst festzustellen.

Der Entwurf folgt hierbei dem §. 403 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, welcher bestimmt:

„Zum Beweis der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs."

Der diesem Absatz vorangehende erste Absatz des Paragraphen, dahin lautend:

„Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falls zu ermessen."

kann nicht auch außerhalb des Civilprozesses für allgemein anwendbar erklärt werden.

Es ist im Gegentheil anzuerkennen, daß die Vorschrift einer Legalisation ausländischer Urkunden, z. B. für den Gebrauch derselben zur Begründung von Anträgen bezüglich der Grund- und Hypothekenbücher oder bei gewissen Verwaltungsgeschäften für nützlich oder erforderlich gehalten werden kann.

Der in den Gesetzentwurf hinübergenommene Absatz 2 geht in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) davon aus, daß es in der Zuständigkeit der Konsuln und Gesandten des Reichs steht, den amtlichen Ursprung ausländischer öffentlicher Urkunden zu bezeugen, und stellt fest, daß diese Zeugnisse volle Beweiskraft haben. Ist ihnen diese Beweiskraft im Civilprozeß beigelegt, so darf dieselbe auch außerhalb des Prozesses nicht versagt werden. Dabei ist der prozessualische Ausdruck „Beweis" absichtlich vermieden worden.

Daß der §. 403 Abs. 3 der Civilprozeßordnung durch diesen §. 2 nicht geändert wird, desgleichen daß die besondere Regelung des Beweisrechts im Strafprozeß nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung durch das allgemeine Prinzip des §. 2 keine Aenderung erleiden soll, bedarf keiner weiteren Begründung.

Nr. 96.

Antrag.

Kiepert. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Zurückgabe der Branntweinsteuer für allen zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol anordnen und die Denaturirung desselben nach Maßgabe der technischen Benutzung ausführen zu lassen.

Berlin, den 21. März 1878.

Kiepert.

Unterstützt durch:

Albrecht (Danzig). Graf Ballestrem. Dr. Bamberger. Bauer. v. Behr-Schmoldow. v. Benda. v. Bennigsen. Bernards. Graf Bethusy-Huc. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Dr. Braun. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Waldeck). v. Colmar. Dieden. Edler. Feustel. Dr. Gensel. von Gerlach. Guenther. Haanen. Dr. Hammacher. Hausburg. Freiherr v. Heereman. Heyl. Graf v. Holstein. Graf v. Hompesch. Horn. Jordan. Dr. Kapp. v. Kehler. Kette. Graf v. Kleist-Schmenzin. Kochann. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Laporte. Dr. Lasker. Dr. Löwe. Magdziński. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Marquardsen. Menken. Dr. Müller (Sangerhausen). Graf v. Nayhauß-Cormons. Pfafferott. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Pohlmann. Graf von Praschma. von Puttkamer (Lübben). von Puttkamer (Sorau). von Ravenstein. Reich. Reinecke. Rickert (Danzig). Rohland. v. Schalscha. Sombart. Stauby. Dr. Stephani. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann. Struve. Uhden. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Wichmann. Wölfel.

Motive.

Die Branntweinsteuer soll nach der Intention der Gesetzgebung eine Getränksteuer sein. — Sie war es auch zur Zeit der ersten Auflage, indem damals Spiritus fast gar nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wurde. Anders steht es heute. Nach der Meinung Sachverständiger wird jetzt schon ein erheblicher Theil der Produktion nicht zu Getränken gebraucht, sondern zu gewerblichen Zwecken benutzt. — Wir erwähnen die Fabrikation von Essig, Chloralhydrat, verschiedene Aetherarten, Lack und Firniß, Darstellung von Zucker aus Melasse, Färberei, Chemikalien und Extrakte aller Art, Möbeltischlerei 2c. 2c. Alle diese Gewerbe leiden unter den großen Preisdifferenzen, welche durch die Verschiedenartigkeit der Besteuerung innerhalb Deutschlands entstehen und wird ein großer Theil solcher Fabriken den Betrieb einstellen müssen, wenn nicht durch Rückgewähr der Steuer (Bonifikation), wie solche bereits bei verschiedenen Industrien eingeführt ist, — die Möglichkeit der Konkurrenz im In- und Auslande wieder hergestellt wird.

Aber gleichwie durch die empfohlene Maßregel einer großen Anzahl von Gewerben Nutzen geschaffen wird, muß auch die Landwirthschaft ein großes Gewicht auf die Erfüllung der ausgesprochenen Bitte legen. — Durch die Konkurrenz Rußlands, die Umgehung des Handelsvertrages mit Italien, die Freihafenstellung Hamburgs, und die fortgesetzte Schutzzoll-Politik Englands dem Spiritus-Handel gegenüber, ist allmälig die Ausfuhr dieses wichtigsten aller Export-Artikel Deutschlands auf ein so geringes Maaß gesunken, daß die Landwirthschaft neue Absatzwege aufsuchen muß, um noch größere Verluste, als sie bis jetzt schon getroffen, — zu vermeiden.

Der Ausfall an Steuer, welcher die Reichskasse treffen konnte, wird sicher durch eine erhöhte Gewerbsthätigkeit ersetzt und möchte mehr als gedeckt erachtet werden durch Einführung einer Schanksteuer, welche so recht eigentlich berufen wäre, die etwa entstehenden Ausfälle auszugleichen und dem Uebermaß neu zu errichtender Schankwirthschaften vorzubeugen.

Dieselben Motive haben im Preußischen Abgeordnetenhause zu fast einstimmiger Annahme des Antrages „Henze" geführt, welcher die preußische Regierung aufforderte, beim Bundesrathe die Steuer-Freiheit für denaturirten Spiritus zu empfehlen.

Nr. 97.

Bericht
der
VIII. Kommission
über
den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1878/79. A. Einnahme, Titel 1—10. — B. Fortdauernde Ausgaben, Tit. 1—43 und 45—50.

Durch Beschluß des Reichstags vom 16. Februar d. J. ist der Etat der Post- und Telegraphenverwaltung, Hauptetat Seite 104 Kap. 3 und Anlage XIV., hinsichtlich der Einnahmetitel sowie der sämmtlichen Titel der fortdauernden Ausgaben der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen. Durch den späteren Beschluß vom 26. Februar d. J. wurde aber von den fortdauernden Ausgaben der Titel 44 ausgenommen. Der Kommission sind zugleich die sämmtlichen Petitionen überwiesen, welche aus den Kreisen der Post- und Telegraphenbeamten eingegangen sind. Ein Theil derselben betrifft im Allgemeinen den Etat. Es sind:

1. die Vorstellung des Telegraphenassistenten Thiele in Berlin, mit 1913 Unterschriften, vom 16. Januar d. J., II. 129;
2. die Petition des Obertelegraphenassistenten Brauer zu Frankfurt am Main und Genossen, im Namen von 454 Telegraphenbeamten, vom 18. Januar d. J., II. 130;
3. die Petition der Telegraphenboten des Telegraphenamts zu Frankfurt am Main, Stephan Döring und Genossen, vom 13. Dezember 1877, II. 128;
4. die Petition der Postunterbeamten zu Frankfurt am Main Wilhelm Roeder und Genossen, vom 22. Februar d. J., II. 260;
5. die Petition des Postassistenten Kegel zu Harburg vom 3. Februar d. J., II. 151;
6. die Petition des Obertelegraphisten und Bureauassistenten Brunkau zu Straßburg i. E. vom 26. Februar d. J., II. 512.

Die Kommission hat den Etat, sowie die auf den Etat im Allgemeinen sich beziehenden vorstehend erwähnten Petitionen einer zweimaligen Lesung in 12 Sitzungen in Gegenwart

des Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Kaiserlichen Generalpostmeisters Wirklichen Geheimraths Herrn Dr. Stephan,

sowie der folgenden Bundeskommissarien:

des Kaiserlichen Direktors im Reichskanzleramt Herrn Dr. Michaelis,

des Kaiserlichen Geheimen Oberpostraths Herrn Kramm,

des Kaiserlichen Geheimen Oberpostraths Herrn Mießner

und des Kaiserlichen Geheimen Regierungsraths Herrn Lieber,

unterworfen. Sie ließ auch um so mehr der Spezialberathung des Ausgabebudgets eine Generaldiskussion vorhergehen, als dazu theils die ausführlichen Erörterungen Anlaß boten, welche im Plenum des Reichstags im vorigen Jahre über die Verhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten stattgefunden haben, theils die vorliegenden, hauptsächlich allgemeine Fragen betreffenden Petitionen eingehend berücksichtigt werden mußten. Nach dem Ergebnisse der Berathung wurde schriftliche Berichterstattung an das Plenum beschlossen, um die mit größter Bereitwilligkeit von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths über alle vorgelegten Fragen ertheilte Auskunft, sowie das zur Beurtheilung einzelner Titel mitgetheilte Material zur Kenntniß des Reichstages zu bringen und damit allen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, durch eigene Prüfung festzustellen, inwiefern Grund zu einer Unzufriedenheit mindestens eines Theils der Beamten in dieser Verwaltung vorliegt, oder vielmehr der Anlaß zu den zahlreichen Petitionen, welche in den letzteren Jahren eingegangen sind, theils in einer Unkenntniß hinsichtlich der für die Ausführung des Etats leitenden Grundsätze, theils aber darin liegt, daß im Jahre 1871 durch die vom Reichstage genehmigte Reorganisation des Postwesens und die im Jahre 1876 vom Reichstage nicht minder genehmigte Verschmelzung der Post- und Telegraphenverwaltung nicht nur eine gewisse Unruhe in die Entwickelung der Personalverhältnisse eingedrungen ist, sondern auch manche Aussichten getrübt sind. Die Kommission giebt übrigens im Beginn dieses Berichts der allseitig gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck, daß die Post- und Telegraphenverwaltung, weit entfernt davon, wie in den einzelnen Vorstellungen angedeutet ist, Ersparnisse auf Kosten der Beamten zu erzielen, im Gegentheil mit großem Wohlwollen bemüht ist, die Lage ihrer Beamten zu verbessern, und wenn sie durch die allgemeine Finanzlage gehindert ist, dieses Wohlwollen in der von ihr selbst gewünschten Weise zu bethätigen, der Grund in Verhältnissen liegt, denen eine einzelne Verwaltung gegenüber der allgemeinen Verwaltung sich zu fügen hat. Sie ist aber nicht minder der Ansicht, daß die Wünsche einzelner Klassen von Beamten, insbesondere der Sekretäre und Assistenten, weit über das Maß desjenigen hinausgehen, was bei der Berücksichtigung anderer Dienstzweige gewährt werden kann, daß bei den Ansprüchen der genannten Klassen von Beamten von denselben nicht genügend der Umstand berücksichtigt wird, daß schon in der ersten Dienststufe, der Vorbereitungszeit für den eigentlichen Dienst, im größeren Umfange Vergütungen gewährt werden als in andern Dienstzweigen, und daß endlich gerade den Assistenten durch die im vorigen Jahre neu geschaffene Beamtenklasse der Oberassistenten die Möglichkeit höherer Besoldung gewährt ist. Es hat daher nicht anders als auffallend erscheinen können, daß auch aus der Mitte der Oberassistenten verschiedene Beamte der zuerst erwähnten Vorstellung des Richard Thiele sich angeschlossen haben, während im Gegensatz dazu andere Genossen des Standes, insbesondere die Obertelegraphen-Assistenten zu Frankfurt a. M. in der Vorstellung vom 18. Januar d. J. die Neuerung als eine hinsichtlich der Gehaltsbestimmungen sie befriedigende anerkannt haben.

Wendet sich hiernach der Bericht zu

I. Einnahme,

so ist das Folgende zu bemerken:

1. Zu Titel 1, Porto- und Telegraphengebühren. — Der Titel ist durch die Erläuterung im Budget so hinreichend begründet gefunden, daß von einigen Mitgliedern die Frage aufgeworfen wurde, ob es sich nicht empfehlen würde, noch denjenigen Zuschlag zu machen, welcher der Vorsicht halber außer Ansatz geblieben ist. Inzwischen wurde von einem weiteren Antrage in dieser Beziehung abgesehen, da, so günstig auch die Resultate der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sich bisher trotz der im Allgemeinen ungünstigen Geschäftslage herausgestellt haben, doch eine vorsichtige Veranschlagung mit Rücksicht auf diese letztere geboten erscheint.

Bei diesem Titel kamen außerdem folgende Punkte zur Frage:

a) Von einem Mitgliede wurde auf die schon mehrfach im Reichstage erörterte Abweichung zwischen dem inter-

nationalen und dem internen Verkehr für Mustersendungen hingewiesen. Die Abweichung besteht bekanntlich darin, daß, während im Weltpostvertrag der einfache Satz auf 5 Pf. normirt wurde und die Skala von 50 zu 50 g steigt, innerhalb des Deutschen Reichs der niedrigste Satz 10 Pf. beträgt, demnach eine Mustersendung nach der nächsten Stadt, wenn sie nicht mehr als 50 g wiegt, doppelt soviel wie etwa nach einem überseeischen Vertragsstaate kostet. Nicht minder wurde von einem Mitgliede auf den Tarif für Bandsendungen als einen anscheinend nicht ganz rationellen hingewiesen. Das Porto beträgt jetzt bekanntlich bei einem Gewicht bis zu 50 g 3 Pf., bei einem Gewicht über 50 g 10 Pf.

Die Kommission sah jedoch von einer eingehenden Erörterung dieser Tarifbestimmung ab, da dieselbe in eine tiefere Prüfung des gesammten Tarifwesens geführt haben würde, wozu die Zeit mangelte. Sie glaubte aber um so mehr davon absehen zu können, als soweit der Tarif für Bandsendungen und Mustersendungen im Reichstage selbst erörtert, nur die Uebereinstimmung zwischen dem internen und internationalen Tarife als dringlich betont ist, zur Herbeiführung einer solchen Uebereinstimmung auf dem bevorstehenden Weltpostkongresse sich eine Gelegenheit bieten und es hiernach nur darauf ankommen würde, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die sich bietende Gelegenheit benützt werde.

Die Kommission beantragt demnach die folgende Resolution:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten beseitigt werden, welche gegenwärtig im internen und internationalen Verkehr in dem Tarif für Sendungen unter Band sowie für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bestehen.

b) Bei Berathung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wurde folgende Resolution vom Reichstage beschlossen:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erste Zone wieder hergestellt und die Gebühr für die erste Zone unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr auf 3 Pf. für das Wort herabgesetzt werde.

Der Herr Reichskanzler hat darauf unter dem 6. Februar d. J. erwiedert:

> Nach den auf längere Erfahrungen gestützten Untersuchungen der Tarifverhältnisse hat sich das für den deutschen Verkehr jetzt gültige System des einheitlichen Worttarifs als durchaus zweckmäßig bewährt. Die Vorzüge dieses Systems haben bereits dazu geführt, daß dasselbe nicht nur für den Wechselverkehr mit der überwiegenden Zahl der Nachbarländer Deutschlands, wie Dänemark, Schweden, Luxemburg, Frankreich und der Schweiz, angenommen, sondern auch für den innern Verkehr anderer Länder theils bereits eingeführt, theils in Aussicht genommen worden ist. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht für thunlich erachtet werden, zu dem alten Zonensystem zurückzukehren.

In der Kommission wurde zur weiteren Begründung der ablehnenden Erwiederung noch von den Vertretern des Bundesraths hinzugefügt, daß der Worttarif auch in der Schweiz, sowie im Verkehr mit den Niederlanden definitiv eingeführt sei, auch England sich für Einführung des Worttarifs im Telegraphenverein ausgesprochen habe und mit Belgien noch Verhandlungen schweben.

In Folge der ablehnenden Erwiederung von Seiten des Bundesraths wurde die Frage erwogen, inwiefern auf die frühere Resolution zurückgekommen werden solle. Von einem Mitgliede wurde dies dringend gewünscht, jedoch von einem Antrage abgesehen und nur die folgende Erklärung zur Aufnahme in den Bericht abgegeben:

> Für ein so großes Reich wie Deutschland ist der Worttarif ohne Zonen ungerecht gegen die frühere erste Zone (den Naheverkehr) und gefährlich für die Staatskasse wegen der steigenden Tendenz und Kunst der Abkürzung. Im Jahre 1876 betrug die Durchschnittszahl der Worte 14,2, im Jahre 1877 12,8, d. h. 10 Prozent weniger. Die Zunahme der Depeschen ist nur theilweise dem Worttarif zuzuschreiben, da sie in allem Naheverkehr um etwa 80 Prozent die Kosten erhöht, sondern dem steigenden Gebrauch, zu telegraphiren. Eine höhere Grundtaxe (wie in Frankreich) scheint nothwendig, neben dieser aber eine Herabsetzung des Tarifs auf 3 ₰ pro Wort für die alte erste Zone. Ein solcher Satz bestehe schon in Württemberg und Bayern.

Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß zur Zeit in Betracht der dermaligen anomalen Stellung des Reichstags zum Tarifwesen in der Telegraphenverwaltung von weiteren Anträgen abzusehen sei, welche doch nur eine ablehnende Antwort zur Folge haben würden, vielmehr zu gelegener Zeit die gesetzliche Regelung des Telegraphentarifs beantragt werden müsse. Wenn dann aber auch auf die Regelung des Naheverkehrs zurückgekommen werden könne, so sei doch für jetzt, da der einheitliche Worttarif einmal eingeführt sei und erst kurze Zeit bestanden habe, eine Aenderung nicht zu beantragen.

2. Zu Titel 2. — Der Titel gab zu einer ausführlichen Erörterung darüber Veranlassung, inwiefern bei dem Einziehen der Personenposten, wie im Reichstage mehrfach behauptet worden, die finanziellen Rücksichten mehr berücksichtigt würden als die Rücksichten des Verkehrs, und wurde deshalb der Herr Generalpostmeister ersucht, über die leitenden Grundsätze in dieser Beziehung eine Mittheilung zu machen. Es wurde darauf von demselben die folgende Erklärung abgegeben:

> „Es ist eine irrige Ansicht, daß von der Postverwaltung alljährlich ein allgemeiner Plan aufgestellt werde, um danach eine bestimmte Zahl der gering benutzten Personenposten in regelmäßiger Folge zur Aufhebung zu bringen; vielmehr wird von den kaiserlichen Oberpostdirektionen auf Grund der bei ihnen fortlaufend geführten Ertrags- ꝛc. Uebersichten je nach Erforderniß und Anlaß in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig erwogen, ob und inwieweit die Aufhebung bestehender Personenposten durch finanzielle Rücksichten geboten scheint und nach Lage der örtlichen Verhältnisse überhaupt in Betracht kommen kann. Hierbei ist nicht die Durchschnittszahl der Reisenden, sondern in erster Reihe die Eigenthümlichkeit des Orts und der Gegend maßgebend. Beispielsweise werden in verkehrsarmen Gegenden, wo der freie Fuhrbetrieb nicht in demselben ausgedehnten Maße wie anderswo entwickelt ist, Personenposten auch bei ganz untergeordneter Benutzung im Interesse des allgemeinen Verkehrs beibehalten, wogegen die Frage anders liegt, wenn in Gegenden mit entwickelten Verkehrsverhältnissen zahlreiche regelmäßige Fuhrwerke neben den Personenposten bestehen und wegen der meist geringeren Beförderungsgebühr mit Vorliebe vom Publikum benutzt werden. Im Jahre 1877 sind im ganzen Reichspostgebiet wegen zu geringer Benutzung zusammen 39 Personenposten aufgehoben worden. Davon sind ersetzt:
>
> durch regelmäßiges Personenfuhrwerk . . . 26,
> durch Karriolposten 1,
> durch Botenposten 7,

nur 5 Personenposten sind ohne Ersatz geblieben. In den letzteren Fällen hat der Postverkehr ohne Unzuträglichkeit auf anderem Wege mittelst bestehender Posten rechtzeitig vermittelt werden können. In Folge der Eröffnung von Eisenbahnen sind im Jahre 1877 38 Personenposten als entbehrlich in Wegfall gekommen. In diesen Fällen ist der Reiseverkehr von den betreffenden Posten lediglich an die Bahnen übergegangen. Andererseits ruht die Fürsorge der Postverwaltung nicht, wenn es bei Einrichtung neuer Verkehrsstraßen u. s. w. als ein Bedürfniß zur Hebung des allgemeinen Verkehrs erkannt wird, neue Personenposten zur Einrichtung zu bringen. Beispielsweise sind seit 1875 37 Personenpostkurse neu angelegt worden. Mit welcher Peinlichkeit die Postverwaltung ihre Sorge der Erhaltung der Personenposten zuwendet, geht zum Theil daraus hervor, daß eine Anzahl von Posten, die seit langer Zeit fortdauernd in ganz geringem Maße zur Reise benutzt worden sind, unterhalten werden, bis sich geeignete Gelegenheit zu deren anderweitem Ersatz bietet. Beispielsweise hat die Personenpost zwischen Arnis und Buddelhock, bevor dieselbe durch Benutzung eines Personenfuhrwerks aufgehoben wurde, jahrelang eine Personengeldeinnahme von durchschnittlich nur 20 Thlr jährlich geliefert; ebenso unter den gleichen Verhältnissen die Personenpost von Melkehmen nach Pillupönen einen Jahresertrag von nur 29 Thlr. die Personenpost Krakow-Ferrahn von nur 45 Thlr. und diejenige zwischen Oertzenhoff und Woldegk von nur 49 Thlr. — während andrerseits beispielsweise die Personenpost zwischen Glöwen und Havelberg bei einem durchschnittlichen Jahresertrag von nur 94 Thlr. und diejenige zwischen Nohfelden und Türckismühle bei einem solchen von nur 30 Thlr. fortbestehen. Einen Anhalt hinsichtlich der Ausgaben für die Unterhaltung der Personenposten wird die Anführung gewähren, daß der Zuschuß aus der Postkasse zu den Unterhaltungskosten nach Gegenrechnung der Personengeldeinnahme z. B. bei der Personenpost Coblenz-Trier $3{,}_{60}$ *M.* für jede Meile, Oppenau - Peterstthal in Baden $3{,}_{45}$, *M.* Eisfeld - Saalfeld $3{,}_{25}$, *M.* Eibenstock - Schneeberg und Nohfelden-Türckismühle je $3{,}_{15}$ *M.* Tondern - Riebe 3 *M.* für jede Meile beträgt. Die jährlich aus der Postkasse für derartige Personenposten zu leistenden Zuschüsse belaufen sich für die einzelnen Fälle auf Summen von beispielsweise 4 000, 6 000, 8 000 und selbst 20 000 *M.* für einen einzelnen Personenpostkurs. Die Beseitigung des Monopols der Postverwaltung hinsichtlich der Personenbeförderung in Verbindung mit der Gewerbefreiheit hat zum Segen für die Entwickelung des Verkehrs, wenn auch zum Nachtheil der Posteinnahme an Personengeld zunehmend von Jahr zu Jahr die Einrichtung zahlreicher Privatfuhrwerke zur Folge gehabt. Auf vielen Kursen bestehen solche regelmäßigen Personenfuhrwerke neben den für unmittelbare Rechnung des Reichs unterhaltenen Personenposten, ohne daß die letzteren aus anderweiten Rücksichten des allgemeinen Verkehrs aufgehoben worden sind. Der verhältnißmäßig bedeutende Rückgang der Einnahmen an Personengeld ist daher erklärlich. Es betrugen die Einnahmen an Personengeld und Ueberfrachtporto im Jahre 1875 7 020 278 *M.*, im Jahre 1876 6 151 332 *M.*, mithin im Jahre 1876 weniger 868 946 *M.* Hiervon entfallen:

a) auf aufgehobene Posten (aus Anlaß von Bahneröffnungen) 388 319 *M.*;
b) auf umgewandelte Posten (Benutzung von Personenfuhrwerken) 66 671 *M.*;
c) auf Konkurrenz der Privatanlagen und allgemeine Geschäftsstockung 413 956 *M.*

Gleichwohl hat es die Postverwaltung an der Sorge für die weitere Verbreitung und Vervollkommnung der Postverbindungen auf Landwegen nicht fehlen lassen. Es ist die Zahl der Postkurse von 3831 im Jahre 1872 auf 4105 im Jahre 1877 und dem entsprechend die Zahl der Posten von 5388 im Jahre 1872 auf 5986 im Jahre 1877 vermehrt worden. Die große Zahl der von der Post nicht benutzten regelmäßigen Personenfuhrwerke ist hierbei ganz unberücksichtigt gelassen.

Die Kommission fand bei weiterer Besprechung dieses Punktes die Grundsätze, welche in der vorstehenden Erklärung entwickelt, völlig zutreffend und ist der Ansicht, daß, wenn dennoch im einzelnen Falle irgend ein Versehen vorkommen sollte, es Sache der Betheiligten sei, bei der zuständigen Behörde zunächst Abhülfe zu suchen.

3. Die Titel 3 — 10 sind eingehend erwogen, ohne daß übrigens irgend Anträge daran geknüpft wurden.

Die Kommission giebt hiernach anheim, die sämmtlichen Einnahmetitel mit den darin aufgeführten Summen zu bewilligen.

II. Fortdauernde Ausgaben.

A. Allgemeines.

Die allgemeine Diskussion, welche, wie im Beginn des Berichts angedeutet, der Berathung des Abschnitts über die fortdauernden Ausgaben vorherging, hat sich über folgende Fragen erstreckt:

1. liegt genügender Grund vor, eine Aenderung derjenigen Organisation der Personalverhältnisse in der Postverwaltung zu beantragen, welche im Jahre 1871 eingetreten ist?
2. bedarf es einer weiteren Bestimmung über die Anciennetät der Beamten, sowie über die Regelung der Gehaltsstufen, um ein möglichst rasches Aufrücken der Beamten innerhalb der verschiedenen Kategorien zu sichern?
3. liegen besondere Verhältnisse vor, welche eine rasche Besetzung aller etatsmäßigen Stellen in der Post- und Telegraphenverwaltung hindern, und wie werden im Falle einer Stellenerledigung die Ersparnisse verwandt?
4. liegt ein Anlaß vor, die bisherige Einrichtung zu ändern, wonach die Besoldungen für die verschiedenen Beamtenkategorien in Berlin höher normirt werden, und ist es ferner zuläßig, wie dies in ververschiedenen Titeln des Budgets, namentlich in den Titeln 6 und 9 geschehen ist, die Zulagen aus den Besoldungsmitteln zu entnehmen?

Zu 1. Die Aenderungen, welche im Jahre 1871 in der Organisation der Beamtenverhältnisse in der Postverwaltung eingetreten sind, ergeben sich übersichtlich aus dem nachstehenden Auszuge des Berichts des Budgetkommission vom 13. Mai 1871:

„Bisher gab es, nach dem Grade der beim Eintritt nachzuweisenden Schulbildung, drei verschiedene Klassen von Civilanwärtern in dem mittleren Postdienst. Junge Männer mit dem Zeugniß der Reife als Abiturient eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung wurden bisher als Posteleven zugelassen, konnten nach drei Jahren das

Postassistenten-Examen ablegen und wurden dann später als Postsekretäre angestellt. Junge Männer mit der Reife für Obersekunda oder dem entsprechenden Zeugniß wurden bisher als Postexpedienten-Anwärter zugelassen und konnten nach dreijähriger Dienstzeit die Expedientenprüfung ablegen und ein Jahr nach erhaltener Bestätigung als Postexpedient den Nachweis ihrer Befähigung zum Vorsteher einer Postexpedition erster Klasse oder zum Postsekretär führen. In letzterem Falle rückten sie nach bestandener Prüfung in die sonst aus der Klasse der Eleven sich ergänzende Klasse der Postassistenten ein. Militäranwärter brauchten bisher, um die Bestätigung als Postexpedienten zu erhalten, statt drei Jahre nur ein Jahr als Postexpedienten-Anwärter zu dienen, auch war ihre Anstellung nach dieser Zeit an keine Prüfung gebunden. Zum Eintritt als Expedientenanwärter wurde nicht wie für Civilanwärter Reife für Obersekunda verlangt, sondern genügte der Nachweis einer hinreichenden Elementarbildung. Civilanwärter mit der Reife für Untersekunda wurden bisher als Expeditionsgehülfen angenommen und konnten erst nach vier Jahren, statt wie die Expedientenanwärter schon nach drei Jahren, zur Expedientenprüfung zugelassen werden. Der Unterschied der jetzt in Vorschlag gebrachten neuen Eintheilung von der bisherigen besteht nun im Wesentlichen darin, daß die mittleren Kategorien, die Klasse der Expedienten bei den Postämtern und der Vorsteher bei den Expeditionen erster Klasse, mit der höheren, der Sekretärklasse, zu einer Kategorie verschmolzen werden. Die bisherigen Stellen der mit Pensionsberechtigung angestellten Expedienten und die Stellen der Vorsteher von Expeditionen erster Klasse werden künftig mit Sekretären besetzt. Die zwischen den Posteleven und Postexpeditionsgehülfen bestehende Anwärterklasse der Postexpedientenanwärter fällt fort. Die in diese Klasse bisher eintretenden Militäranwärter werden künftig der Klasse der Postexpeditionsgehülfen eingereiht. Für die Posteleven werden die Anforderungen hinsichtlich der Vorbereitung soweit ermäßigt, daß an der Forderung des Abiturientenexamens nicht unter allen Umständen festgehalten wird, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch Primaner zugelassen werden können. Von der bisherigen dritten Klasse von Anwärtern, den Expeditionsgehülfen, künftig Postgehülfen, wird auch für Civilanwärter statt der Reife für Sekunda künftig nur hinreichende Elementarbildung verlangt, so daß die Anforderungen für Civil- und Militäranwärter hinsichtlich der Schulbildung in dieser Klasse gleichartige sein werden. Die Militäranwärter genießen nur die Begünstigung, daß sie statt nach 4jähriger Dienstzeit und Ablegung eines Examens — schon nach 1jähriger Dienstzeit ohne Examen als Postexpedienten (sollen künftig Postassistenten heißen) bestätigt werden können. Auch ist ihnen die Möglichkeit offen gelassen, als Postsekretäre angestellt zu werden, wenn sie das Postsekretärexamen bestehen, während für die Civilanwärter, welche künftig als Postgehülfen eintreten, der bisher offene Eintritt in die höheren Beamtenklassen abgeschnitten ist. Diese Postgehülfen können künftig nur noch Postassistenten und Büreaubeamte zweiter Klasse werden. Der Ausschluß der höheren Laufbahn ist für dieselben die Folge der geringeren Anforderungen, welche beim Eintritt in diese Klasse künftig hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung gestellt werden sollen."

Bei dieser organischen Aenderung, welche vom Reichstage genehmigt wurde sind übrigens den damals bereits im Dienst stehenden Postassistenten (früher Postexpedienten bezw. Postexpedientenanwärter und Postgehülfen) Aussichten eröffnet, welche bis jetzt nicht so vollständig haben erfüllt werden können, wie von ihnen gewünscht wurde. Zum Titel 10 wird darüber das Weitere mitgetheilt werden. Es ist erklärlich, daß aus der Reihe dieser Beamten fortwährend seit jener Zeit Vorstellungen eingegangen sind, welche eine Aenderung der im Jahre 1871 getroffenen Bestimmungen anstrebten. Die Petition des Richard Thiele und Genossen enthält auch an erster Stelle den Anspruch, daß auch den nach dem Reglement vom Jahre 1871 eingetretenen, nur eine Elementarausbildung nachweisenden Postgehülfen die Möglichkeit gewährt werden möge, in die höheren Stellen aufzurücken. Die Kommission trug jedoch entschiedenes Bedenken, an der Organisation gegenwärtig wieder etwas zu ändern, da nach dem bestimmten Bezeugen von Seiten der Herren Vertreter der Verwaltung die Organisation als eine im Interesse des Dienstes nothwendige ferner angesehen werden muß, überdies deren Aenderung nur mit Schmälerung der dadurch einem Theile der Beamten gewährten Aussichten verbunden sein könnte.

Zu 2. Es ist eine der lebhaftesten Klagen im Kreise der Beamten, daß über die Berechnung der Anciennetät Unklarheit herrsche, sowie darüber, daß hinsichtlich des Aufrückens der Beamten innerhalb der verschiedenen Kategorien es anscheinend an festen Grundsätzen fehle und deshalb namentlich sehr wenige Beamten in die höheren Stufen aufrücken. Dieser Klage ist im Reichstage im vorigen Jahre Ausdruck gegeben und erschien es deshalb der Kommission als eine ihrer dringlichsten Aufgaben, sich in dieser Beziehung zunächst eine vollständige Auskunft von Seiten der Herrn Vertreter des Bundesraths zu erbitten. Sie wurde um so mehr zu dieser Bitte veranlaßt, als nicht völlig klar schien, ob bei der Verschmelzung der Post- und Telegraphenverwaltung etwa eine Aenderung hinsichtlich der Berechnung der Anciennetät habe eintreten müssen, und endlich ebensowohl in der Vorstellung des Telegraphenassistenten Thiele, als auch in der Vorstellung der Telegraphenbeamten, sowie sämmtlicher Unterbeamten in Frankfurt a. M., gerade dieser Punkt besonders betont wurde. Es knüpfte sich daran in den oben erwähnten Vorstellungen der Anspruch, daß eine Anciennetätsliste oder Rangliste jährlich veröffentlicht werden möchte. Die Vorstellung von Thiele und Genossen enthält nun freilich den nach der Ansicht der Kommission völlig ungewährbaren Anspruch, daß binnen einer bestimmten Frist vom Minimalsatze zum Maximalsatze innerhalb der betreffenden Beamtenklasse aufgerückt werden müsse, und dies gesetzlich zu regeln sei. Andererseits ist es doch wesentlich, daß ein möglichst rasches Aufrücken stattfinde, nicht durch Maßregeln der Verwaltung der natürliche Lauf des Aufrückens der Beamten innerhalb der Gehaltsstufen der Kategorie, wozu sie gehören, gehindert werde. Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde unter Vorbehalt einer Antwort über die besonderen Verhältnisse, die hinsichtlich des Aufrückens unter den Vorstehern der Postämter erster Klasse besteht, das Folgende bemerkt:

> Die erste Anstellung erfolge nach Maßgabe des Tages der bestandenen Prüfung. Bei Feststellung des Dienstalters der angestellten Beamten werde jetzt ebenso wie früher der Tag der Anstellung und bei den gleichzeitig angestellten Beamten der Tag der Ablegung der Dienstprüfung, bezw. bei den als Militäranwärter eingetretenen Beamten der Tag des Eintritts in den Post- und Telegraphendienst zu Grunde gelegt. Hiernach sei auch bei der Zusammenfassung der einer und derselben Dienststellung angehörigen Post- und Telegraphenbeamten in eine

einzige Dienstklasse und bei Anlegung der Dienstlisten für die einzelnen Dienstklassen (für Postsekretäre und Telegraphensekretäre, Postassistenten und Telegraphenassistenten) verfahren worden. Eine Benachtheiligung habe im Allgemeinen diese Vereinigung der Beamten der beiden Verwaltungen nicht im Gefolge gehabt; im Gegentheil sei noch eine Verbesserung in den Einkommensverhältnissen der Beamten seit der mit dem Jahre 1876 eingetretenen Vereinigung eingetreten. Ob im einzelnen Falle eine Benachtheiligung des einen oder andern Postbeamten dadurch stattgefunden, daß Telegraphenbeamte derselben Dienstklasse ihm nunmehr in der Reihenfolge vorstehen, oder umgekehrt eine Benachtheiligung eines Telegraphenbeamten durch Voranstellung eines Postbeamten, würde sich nur bei Prüfung des einzelnen Falles ermitteln lassen können. Es würde dazu auch erforderlich sein, genau in Rechnung zu ziehen, wie sich die Telegraphenverwaltung als selbständige Verwaltung weiter entwickelt haben würde. Jedenfalls stehe fest, daß beim Fortbestehen einer selbständigen Telegraphenverwaltung für die Telegraphenbeamten diejenige Aussicht auf Beförderung in höher besoldete Stellen, welche sie jetzt haben, nicht eingetreten sein würde, da eine Verminderung der Stellen unausbleiblich gewesen wäre.

Anlangend sodann die Gehaltsstufen, so bestehen für alle Klassen der Beamten Gehaltsstufen und es finde ein Aufrücken im Gehalt innerhalb der einzelnen Beamtenkategorien regelmäßig nach der Anciennetät statt; es werde davon nur in solchen besonderen Fällen abgewichen, wo in Folge thatsächlicher Feststellung ein disziplinarisches Einschreiten gegen den betreffenden Beamten erforderlich sei. Hinsichtlich der Bildung der einzelnen Gehaltsstufen haben sich allerdings schon bei der Verschmelzung der verschiedenen Postverwaltungen zu einer einheitlichen Reichsverwaltung und später bei der Verschmelzung der Telegraphie mit der Postverwaltung Schwierigkeiten ergeben, sodaß namentlich bei einzelnen Klassen der Beamten zur Zeit eine größere Zahl von Besoldungssätzen bestehe, als bei normalen Verhältnissen nach den aufgestellten Gehaltsstufen zutreffend sein würde.

In der weiteren Diskussion über diesen Punkt wurde nun von einem Mitgliede der Kommission erklärt, wie es nach den Erläuterungen, die über das Aufrücken nach der Anciennetät gegeben seien, zu irgend einem weiteren Antrage keinen Anlaß finden könne, indem die Grundsätze für die Berechnung der Anciennetät den in allen übrigen Verwaltungen geltenden Normen entsprechen und der Unterschied, der zwischen den Militäranwärtern und den Civilanwärtern bestehe, ein allgemeiner, für alle Verwaltungszweige geltender sei, der in einer einzelnen Verwaltung nicht abgeändert werden könne. Auch könne die ganz ungewöhnliche Forderung der jährlichen Veröffentlichung einer Anciennetätsliste in keiner Weise befürwortet werden. Von demselben Mitgliede wurde aber erklärt, wie es, was die Grundsätze des Aufrückens innerhalb derselben Dienstklasse betreffe, aus den gemachten Mittheilungen die Ueberzeugung habe gewinnen müssen, daß die Grundsätze hinsichtlich der Bildung der Gehaltsstufen einer Revision bedürftig seien. Wenn auch nicht verkannt werden solle, daß in der Verschmelzung der verschiedenen Postverwaltungen, sowie später in der Verschmelzung der Post- und Telegraphenverwaltung Gründe liegen, welche die Durchführung normaler Stufen innerhalb der einzelnen Dienstkategorien vorläufig schwierig machen, so werde doch dahin gewirkt werden müssen, daß feste normale Gehaltsstufen zur baldigsten Durchführung gelangen. Wenn der Reichstag sich in die Aufstellung von Gehaltsstufen innerhalb der Minima und Maxima bisher nicht weiter eingemischt habe, auch bei der dermaligen Lage der Gesetzgebung über das Etatsrecht der Anspruch nicht erhoben werde, in den Etat selbst nähere Bestimmungen darüber aufzunehmen, so werde doch die Beantragung einer Revision der Grundsätze nicht zu vermeiden sein.

In Uebereinstimmung damit wurde von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission angenommen, daß es wegen der Berechnung der Anciennetät weiterer Bestimmungen nicht bedürfe, andererseits aber auch anerkannt, daß auf baldigste normale Regelung des Aufrückens in den Gehalten innerhalb der einzelnen Beamtenkategorien hingewirkt werden müsse. Inzwischen war doch die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß zu einem Antrage in dieser Beziehung dann kein Anlaß vorliegen würde, wenn im Namen der Verwaltung die Erklärung abgegeben werde, daß sie nicht nur, wie bisher, ein Aufrücken in den Gehaltsklassen der verschiedenen Beamtenkategorien nach der Anciennetät eintreten lassen, sondern auch die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche einem möglichst raschen Aufrücken der Beamten in die bestehenden Gehaltsstufen entgegenstehen, sich angelegen sein lassen werde.

Die Mehrheit erklärte sich demnach auch befriedigt, nachdem von den Herren Vertretern des Bundesraths die Erklärung abgegeben worden war, wie eine Verminderung der jetzigen Zahl von Besoldungssätzen für die verschiedenen Beamtenklassen und damit die Durchführung normaler Gehaltsstufen von der Verwaltung erstrebt werden würde. Die Minorität der Kommission glaubte indessen bei der abgegebenen Erklärung sich nicht beruhigen zu können, war vielmehr der Ansicht, daß durch eine Resolution gerade dieser Punkt besonders zur Erwägung der Reichsregierung verstellt werden müsse.

Sie beantragte danach die folgende Resolution:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Grundsätze über die Feststellung der Gehaltsstufen für die verschiedenen Beamtenkategorien innerhalb der durch den Etat festgestellten Minimal- und Maximalsätze in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß ein regelmäßiges, thunlichst rasches Vorrücken der Beamten nach der Anciennetät gesichert werde.

Der Antrag wurde jedoch mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu 3. In Beziehung auf die Frage, ob besondere Verhältnisse in der Verwaltung vorliegen, welche eine rasche Besetzung aller etatsmäßigen Stellen hindern, wurde zunächst das Verhältniß der Landesregierungen zu der Anstellung der Betriebsbeamten erörtert und darüber diejenige Mittheilung gemacht, welche aus der Anlage II. sich ergiebt. Von den Herren Vertretern des Bundesraths wurde erklärt, daß in dem Verhältnisse der Landesregierungen zu den Anstellungen kein Grund zu einer Verzögerung liege. Sie versicherten daneben bestimmt, daß immer thunlichst rasch mit Besetzung der erledigten Stellen verfahren werde. Daß nicht immer alle Stellen in kürzester Frist nach deren Erledigung besetzt werden können, liege in der Natur der Sache; es komme wesentlich hindernd in Betracht, daß bei Erledigung einer Stelle durch den Tod des Inhabers die Besoldungsmittel für das Gnadenquartal verwendet werden müßten. Die Herren Vertreter des Bundesraths fügten hinzu, wie eine dem entgegenstehende Ansicht, welche in der Vorstellung von Thiele ausgesprochen, lediglich einer Unkenntniß der Verhältnisse, bezw. der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beigemessen werden könnte. Wenn aber die Frage aufgeworfen werde, wie etwaige Ersparnisse an den Besoldungsmitteln verwandt werden, so erfolge damit die bestimmte Antwort, daß alle Ersparnisse, soweit sie nicht zur Versehung der Stellvertretung in den erledigten Stellen verwandt werden müßten, der Reichs-

kasse zurückfielen. — Die Kommission nahm diese Erklärung mit dem Bemerken entgegen, wie sie danach die erhobene Beschwerde in dieser Beziehung als unbegründet ansehen müsse.

Zu 4. Von einem Mitglied der Kommission wurde zu Tit. 6 sowie zu Tit. 9 des Budgets die allgemeine Frage aufgeworfen, ob es sich ferner rechtfertige, besondere höhere Besoldungen beziehungsweise Zulagen für die Beamten in Berlin zu bewilligen. Es wurde von demselben hervorgehoben, daß es sich empfehlen würde, derartige höhere Bewilligungen als künftig wegfallend zu bezeichnen, da weder die besonderen Theurungsverhältnisse in Berlin zu höheren Bewilligungen ferner Anlaß geben können, noch, so weit es von ihm übersehen werden könne, die Dienstthätigkeit der Beamten in Berlin eine in der Art mehr angestrengte sei, daß sich eine derartige höhere Bewilligung ferner rechtfertigen werde. Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde dieser Ansicht mit dem Bemerken entgegengetreten, daß wenn, wie bisher die tüchtigsten Kräfte für den Dienst in Berlin gewonnen werden sollen, besondere Vergütungen für die dort angestellten Beamten gewährt werden müssen.

In der Diskussion wurde von der großen Mehrheit anerkannt, daß zur Zeit wenigstens die Frage auf sich beruhen bleiben müsse und, so weit sich jetzt die Verhältnisse übersehen lassen, die Lage der Beamten in Berlin einer besonderen Berücksichtigung bei den Gehaltssätzen verdiene.

Dagegen wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß es ihm durchaus unrichtig zu sein scheine, die besonderen Bezüge, welche den Berliner Beamten gewährt werden, aus den Besoldungsmitteln für die betreffende Klasse von Beamten zu entnehmen, wie dies in Tit. 6 und Tit. 9 an verschiedenen Stellen geschehen sei. Die Etatspositionen, indem sie zunächst einen Minimal- und Maximalsatz mit einem dem arithmetischen Mittel entsprechenden Durchschnittssatz aufführen, dann aber aus den Etatsmitteln wiederum eine bestimmte Summe herausnehmen, um diese den Berliner Beamten zu sichern, leiden nach seiner Ansicht an einem inneren Widerspruch; es sei unmöglich, in richtiger Zeit den Durchschnittssatz zu gewähren, wenn die Mittel verkürzt würden.

Von Seiten eines der Herren Vertreter des Bundesraths wurde hiergegen das Folgende ausgeführt:

„Die fraglichen Zulagen werden nicht willkürlich gewährt, sondern sind auf Grund der entsprechenden Etatsbestimmungen zu leisten.

Allerdings ist anzuerkennen, daß durch die Entnahme der in Rede stehenden Zulagen aus den Besoldungsmitteln der nominelle Durchschnittssatz verringert wird. Würden diese Zulagen besonders in Ausgabe gestellt, so würde indeß mit solcher Entlastung der Besoldungsfonds nicht etwa ein unrechtmäßiger Zustand oder ein etatswidriges Verfahren der Verwaltung abgeschafft werden, sondern der Effekt würde lediglich in einer Erhöhung der Besoldungsmittel bestehen, welche von der Verwaltung nicht beansprucht worden ist. Ein dienstliches Bedürfniß solcher Besoldungserhöhungen liegt nicht vor. Das einzige Motiv der vorgeschlagenen Maßregel besteht daher in der Absicht, die Schmälerung der Besoldungssätze zu beseitigen, welche mit der Entnahme jener Zulagen aus dem betreffenden Besoldungstitel nothwendig verbunden ist.

Dasselbe Verhältniß besteht nun aber nach entsprechender Vorschrift des Etats bei manchen anderen Beamtenklassen, nämlich überall da, wo die Durchschnittsziffer unter dem arithmetischen Mittel zwischen dem Minimal- und Maximalsatz der Besoldungen zurückbleibt. Auch hier ist die Gewährung der Mehrbesoldungen nur möglich auf Kosten der übrigen Beamten derselben Kategorie. Als Beispiel dieses Verhältnisses sind anzuführen:

Die Ansätze im Reichshaushaltsetat des Königlich Preußischen Militair-Kontingents für 1878/79

unter Kapitel 25 Titel 1:
für 50 Proviantmeister mit 2,700 bis 3,900 *M.* (ausnahmsweise für Berlin bis 5,100 *M.*) durchschnittlich . . . . 3 300 *M.*;

unter Kapitel 14 Titel 6:
für 16 Kalkulatoren bei der Kontrole für den Brod- und Fourageempfang von 2,250 bis 3,750 *M.* durchschnittlich . . . . 2 850 *M.*;
das Mittel würde betragen . . 3 000 *M.*;

unter Kapitel 16 Titel 3:
für 180 Intendantursekretäre und
für 28 Intendanturregistratoren von 1800 bis 3300 *M.* durchschnittlich . . . 2 400 *M.*;
das Mittel würde betragen . . 2 550 *M.*;

unter Kapitel 29 Titel 3:
für 7 Maschinisten und Heizer von 1,080 *M.* bis 1,620 *M.* durchschnittlich . . . . 1 254 *M.*;
das Mittel würde betragen . . 1 350 *M.*;

unter Kapitel 35 Titel 18:
für 29 Civillehrer } bei den Kadettenanstalten. von 2,100 bis 6,600 *M.* durchschnittlich 3 600 *M.*;
das Mittel würde betragen . . 4 350 *M.*;
für 40 Civillehrer } bei den Kadettenanstalten. von 2,100 bis 4,800 *M.* durchschnittlich 3 015 *M.*;
das Mittel würde betragen 3 450 *M.*

Weitere Beispiele bietet der preußische Staatshaushaltsetat für 1878/79, ingleichen der Etat der Post- und Telegraphenverwaltung selbst, in welchem — Titel 9 — die Besoldungen der Vorsteher von Postämtern I. Klasse, bisher auf 3,500 *M.*, im Durchschnitt von 2,400 bis 4,800 *M.* normirt gewesen sind und künftig im Durchschnitt 3,550 *M.* nach dem Antrage der verbündeten Regierungen betragen sollen.

Noch im Etat des Jahres 1875 sind die Ortszulagen für die Postinspektoren, Postkassirer, Oberpostsekretäre und Postsekretäre in Berlin ebenfalls durch entsprechende Erhöhung der Maximalbesoldungen vorgesehen gewesen. Erst seit dem Jahre 1876 sind die fraglichen Ortszulagen als Zuschüsse unter Wegfall des erhöhten Meistbesoldungssatzes in der auch im vorliegenden Etat in Anwendung gebrachten Weise geregelt, und zwar ist diese Aenderung eingetreten; um der Verwaltung die Möglichkeit zu bieten, den Besoldungszuschuß auch Beamten zu verleihen, welche noch nicht den höheren Altersklassen angehören, sowie um der Verwaltung überhaupt eine größere Beweglichkeit in Bezug auf die dienstliche Verwendung der Beamten der betreffenden Dienstklassen zu sichern."

In der Mitte der Kommission wurden nun zwar Bedenken dagegen geltend gemacht, daß der Regierung Mittel geboten würden, die sie selbst nicht gefordert habe. Inzwischen war doch die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß die Argumentation gegen den Antrag aus dem Vorkommen geringerer Durchschnittssummen in verschiedenen Etats nicht zutreffe, da es sich hier wesentlich um Verwendung von Mitteln aus Gehaltspositionen handle, für welche der richtige Durchschnittssatz in den Positionen enthalten sei.

Die Mehrheit räumte ferner ein, daß lediglich im Interesse der betreffenden Beamten der Antrag gestellt, ein etatswidriges Verfahren der Verwaltung überall nicht behauptet sei. — Zu Gunsten der übrigen Beamten derselben Dienstklasse entscheide die Billigkeit. Für die Verwaltung liege aber endlich selbst-

verständlich in der Annahme des Antrags keine Beschränkung, da die erforderlichen Mittel zur Disposition gestellt werden sollen.

Nach längerer Diskussion entschied sich daher die Majorität der Kommission dafür, bei allen einzelnen Titeln dem entsprechend die Anträge zu stellen.

B. Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und andere persönliche Ausgaben.

Zu Tit. 1 bis 5. Der Abschnitt an Besoldungen für die Centralbehörde enthält eine Mehrforderung von 2 Stellen für vortragende Räthe und 1 Stelle für den Vorsteher der Hauptwerkstatt für Telegraphenapparate. In beiden Fällen wird die Mehrforderung mit dem vorliegenden Dienstbedürfniß begründet. In der ersten Lesung wurde zwar beantragt, die zwei neuen Stellen für vortragende Räthe nicht zu bewilligen; die Majorität der Kommission entschloß sich jedoch, nachdem das Dienstbedürfniß von den Herren Vertretern des Bundesraths noch näher dargelegt war, beide Stellen zu bewilligen, und bei der zweiten Berathung wurde der Beschluß lediglich wiederholt. Die Kommission giebt daher anheim, diese Titel zu bewilligen.

Zu Tit. 6. a) Der Etat enthält im Tit. 6 eine Mehrforderung für Oberposträthe, Posträthe und 13 Postbauräthe im Betrage von 18 000 ℳ. Der Posten wurde in der ersten Lesung bewilligt; bei der zweiten Lesung aber fand von Neuem eine eingehende Erwägung der Nothwendigkeit einer solchen Erhöhung statt, und es wurde von den Herren Vertretern des Bundesraths nicht nur der Grund geltend gemacht, welcher in der Kolumne der Erläuterungen zum Etat hervorgehoben ist, sondern überdies der fernere, daß damit nur eine Gleichstellung der Oberpost- und Posträthe mit ähnlichen Beamten der anderen Ressorts erstrebt werde, zugleich insbesondere, was die Postbauräthe betreffe, eine Verweigerung der Bewilligung die Gewinnung der erforderlichen Kräfte für die Verwaltung, wenn nicht unmöglich mache, doch wesentlich erschwere.

Von einem Mitglied der Kommission wurde dagegen geltend gemacht, daß der Etat bei dieser Beamtenklasse erst im Jahre 1876 erhöht worden sei, indem damals ein Zuschuß für die Vertretung des Oberpostdirektors von je 900 ℳ für 40 Stellen in Betracht des Umfangs der bezüglichen Geschäfte und der damit verbundenen größeren Verantwortlichkeit gewährt sei. Es scheine bedenklich, nachdem diese Bewilligung erst vor kurzer Zeit erfolgt, nun von Neuem eine Erhöhung eintreten zu lassen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Oberposträthe im Gehalt mit den Regierungsräthen gleich stehen, daß aber, was die Posträthe betreffe, eine Gleichstellung mit den Regierungsräthen als geboten nicht angesehen werden könne. Was insbesondere aber endlich die Postbauräthe betreffe, so sei gegenwärtig wohl eine derartige Konkurrenz nicht zu besorgen, wie sie von den Herren Vertretern des Bundesraths befürchtet werde. Es würde aber bei dermaliger Ablehnung der Position nicht ausgeschlossen sein, auf eine bessere Besoldung der Postbauräthe, falls das Bedürfniß dafür speziell nachgewiesen werde, bei dem nächsten Etat zurückzukommen.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde nun zwar das Angemessene der Forderung behauptet und namentlich anerkannt, daß die Gewinnung der geeigneten baulichen Kräfte mit Schwierigkeiten verknüpft sei; es wurde daher von diesen Mitgliedern dringend gewünscht, daß der Verwaltung die geforderten Mittel gewährt werden. Die Mehrheit beschloß aber doch, die Mehrforderung von 18 000 ℳ abzulehnen, und entspricht diesem Beschluß der Antrag, lediglich die frühere Etatsposition wiederherzustellen.

b) Unter Bezugnahme auf die in der allgemeinen Einleitung zum Ausgabebudget unter 4 gegebene Begründung giebt die Kommission anheim, in Zeile 7 die Worte „aus den Besoldungsmitteln zu deckender" zu streichen und dementsprechend der Titelsumme 5 × 450 ℳ = 2250 ℳ zuzusetzen.

Zu Titel 7. In Anlaß der oben erwähnten Vorstellung des ꝛc. Brunckau — II. 512 — wurde die Frage angeregt, inwiefern die Besoldungssätze für 172 Büreau- und Rechnungsbeamte zweiter Klasse (Büreauassistenten) in Einklang gebracht werden müssen mit der Position für Obertelegraphenassistenten und Oberpostassistenten. Von den Vertretern der Post- und Telegraphenverwaltung wurde die Erklärung abgegeben, daß beim nächsten Etat eine solche Gleichstellung werde erwirkt werden müssen, da diese Büreauassistenten den oben genannten Oberassistenten gleichstehen. Die Kommission ließ sich diese Mittheilung zur Nachricht dienen, beantragt übrigens, den Titel zu genehmigen.

Zu Titel 8 wird ebenfalls die Bewilligung beantragt.

Zu Titel 9. Der Titel 9, welcher die sämmtlichen Betriebsbeamten ausschließlich der Unterbeamten enthält, also:

a) die Vorsteher der Postämter erster Klasse und die Beamten des Postzeitungsamts,
b) die Kassirer und Obersekretaire, die Vorsteher der Postämter zweiter Klasse, die Post- und Telegraphensekretäre und Maschinenmeister,
c) die Oberpostassistenten, Obertelegraphenassistenten, die Obertelegraphisten, die Postassistenten, Telegraphenassistenten, Maschinisten und Mechaniker,
d) die Vorsteher von Postämtern dritter Klasse,
e) die Telegraphengehülfinnen und die sonst vorkommenden, künftig wegfallenden Ansätze,

hat zunächst zu der allgemeinen Bemerkung Anlaß gegeben, daß eine Zerlegung des Titels in verschiedenen Positionen der besseren Uebersichtlichkeit des Budgets wegen dringend wünschenswerth sei und zwar selbstredend mit der Bedeutung, daß nur diejenigen Titel übertragungsfähig seien, bei denen dies ausdrücklich im Etat ausgesprochen werde. Es wurde demgemäß beantragt, die Titel so zu bilden, wie vorstehend sub a bis e angedeutet. Von den Herren Kommissären der Post- und Telegraphenverwaltung wurde eine derartige Zerlegung des gegenwärtigen Titels in fünf verschiedene zwar nicht für zweckmäßig erkannt, aber zugestanden und die Kommission glaubte es bei der Annahme dieser Erklärung bewenden lassen zu dürfen, ohne eine Umarbeitung des vorliegenden Etat danach vorzunehmen.

Die weitere Erörterung des Berichts knüpft nun an die einzelnen vorstehend aufgeführten Gruppen an.

Zu a. Beim Ansatz für die Postämter erster Klasse, für deren Vorsteher eine Erhöhung des Durchschnittssatzes im Etat beantragt wird, wurde zunächst gefragt, worauf es beruhe, daß der Durchschnittssatz nicht das arithmetische Mittel des Minimal- und Maximalsatzes bilde. Es ist darauf von Seiten eines der Herren Vertreter des Bundesraths die folgende Erklärung abgegeben:

> Der früher, noch im Jahre 1875, nur 3900 ℳ betragende Maximalbesoldungssatz jener Beamten ist durch den Etat von 1876 lediglich um deswillen auf 4800 ℳ erhöht, um die bisher für 23 Vorsteherstellen in den im Etat genannten Städten gewährten Zuschüsse von je 900 ℳ behufs Vereinfachung der Etatsverhältnisse in Wegfall bringen zu können. Jener Maximalsatz, von welchem der nur 3300 ℳ betragende Durchschnittssatz des Etats für 1876 noch weiter als der durch den Etat für 1877/78 auf 3500 ℳ erhöhte Durchschnittssatz abwich, ist hiernach als ein durch besondere Verhältnisse bedingter zu betrachten und deshalb nicht geeignet, für die Normirung der fraglichen Gehalte im Allgemeinen als Maßstab zu dienen.

Auf die fernere Frage, in welcher Weise die eine Beamtenklasse bildenden Vorsteher der Post- und Telegraphenämter

erster Klasse im Gehalt vorrückten, erklärten die Herren Vertreter des Bundesraths, daß ein derartiges Aufrücken lediglich nach der Anciennetät für diese Beamten nicht bestehe, vielmehr für die einzelnen Aemter nach Maßgabe ihrer Bedeutung diejenigen drei Abtheilungen gebildet seien, worüber die Anlage III. die nähere Auskunft giebt. Ein Aufrücken innerhalb der Abtheilungen finde nach der Anciennetät statt. Zugleich wurde dabei bemerkt, daß die ältesten Beamten, für welche besondere Mittel in Anspruch genommen werden, den beiden ersten Abtheilungen angehören.

Auf die endliche Frage, inwiefern gegenwärtig noch die 132 Militärpostämter beständen, die in der früheren preußischen Postverwaltung waren, wurde erwidert, daß die Institution fortbestehe, inzwischen in keiner Weise ausgedehnt sei, es sich mithin nur um eine in die Reichsverwaltung übernommene preußische Einrichtung handle. Das Verhältniß dieser Militärpostämter ist ausführlich dargelegt in dem Bericht der Budgetkommission vom 13. Mai 1871; es ergiebt sich daraus, daß die vorgenannten Aemter mit bestimmten Besoldungssätzen dotirt sind, die je für Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister erster Klasse, Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse, sowie endlich für Premier- und Sekondelieutenants bestimmt sind. Wie die Gehalte der verschiedenen Abtheilungen der Militärpostämter jetzt geregelt sind, ergiebt die Anlage IV., zu welcher zu bemerken ist, daß nur innerhalb der einzelnen Abtheilungen ein Aufrücken nach der Anciennetät stattfindet.

Für die Kommission lag nun eine zwingende Nothwendigkeit vor, die Frage, ob die Militärpostämter beizubehalten seien, einer Erwägung zu unterwerfen. Die Nothwendigkeit lag darin, daß der Reichstag in seiner Sitzung vom 19. Mai 1871 die Aufhebung dieser Militärpostämter beantragt hat, die Reichsregierung aber auf den Antrag nicht eingegangen ist, ohne solche Ablehnung des Antrags je näher zu erläutern. Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Beibehaltung dieser Institution entschieden das Wort geredet, zugleich aber dabei der Wunsch ausgesprochen, daß das Avancement unter den verschiedenen Inhabern der Stellen nicht ausgeschlossen werden oder aber eine Verbesserung für diejenigen eintreten möge, welche die geringer dotirten Stellen bisher hatten. Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde indessen der entgegengesetzte Standpunkt vertreten und die Ansicht geltend gemacht, daß diese preußische Institution nicht länger beibehalten werden könne. Sie sei eine innerlich ungerechtfertigte, insofern sie die richtige Regulirung der Postdirektorengehälter überhaupt hindere und für diejenigen Beamten, welche nach längerer Dienstzeit geeignet wären, in diese Stellen einzurücken, eine entschiedene Unbilligkeit enthalte. Es wurde von demselben Mitgliede noch ausgeführt, daß jetzt, nachdem die Postverwaltung sich auf das ganze Reich mit Ausnahme von Bayern und Württemberg ausdehne, in der That nicht ferner allein die preußischen Staatsangehörigen, sondern die Beamten aus anderen Bundesländern durch diese Institution geschädigt würden. Demgemäß wurde von diesem Mitglied der Antrag auf folgende Resolution gestellt:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
> die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpostämter eintreten zu lassen.

Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde aus denselben Gründen, wie 1871, gegen den Antrag Widerspruch erhoben und es wurden die allgemeinen staatlichen Gesichtspunkte betont, welche für die Aufrechthaltung der Einrichtung sprechen. Auch wurde hervorgehoben, daß dadurch eine Beeinträchtigung der Dotirung für die Civilpostämter keineswegs herbeigeführt werde.

Die Kommission war jedoch der Meinung, daß, wenn auch die aus dem Stand der Offiziere hervorgegangenen Postdirektoren in gleich tüchtiger Weise ihre Dienste wahrnehmen möchten, wie die von Anfang an geschulten Beamten, damit in keiner Weise der Umstand beseitigt wäre, daß in den höheren Dienst der Postverwaltung fremde Elemente eingeschoben werden. Die Resolution wurde daher von der Kommission mit großer Majorität — nämlich gegen 3 Stimmen — angenommen.

Dem vorgängig bekämpfte dasselbe Mitglied, welches die Resolution beantragt, auch das ganze Prinzip der Stellendotirung für die Postämter erster Klasse, welches seiner Ansicht nach sich nicht in dem Maße hätte entwickeln können, wenn schon länger die Militärpostämter beseitigt wären. Das Kommissionsmitglied war der Ansicht, daß die Stellendotirung die betreffenden Beamten in ihren gerechten Ansprüchen schädige, indem Beamte einer und derselben Kategorie, insbesondere Beamte, welche durch die Ablegung des höheren Examens einen gleichen Anspruch sich erworben haben, in der Gehaltssteigerung nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen. Wenn nun immerhin eingeräumt werden möge, daß eine Verbesserung des Gehalts für die Postdirektoren auf die Dauer nicht zu umgehen sei, so werde es sich doch empfehlen, für jetzt den Antrag der Regierung in der Erwartung abzulehnen, daß beim nächsten Etat eine weitere Mittheilung über die Einreihung der Postämter in die verschiedenen Abtheilungen gemacht und dadurch zu einer eingehenden Erörterung des Prinzips der Stellendotirung Gelegenheit gegeben werde.

Von Seiten des Herrn Generalpostmeisters wurde gegen die vorstehend entwickelte Ansicht eingewandt, daß es unthunlich sei, bei der großen Verschiedenheit des Geschäftsumfanges der verschiedenen Postämter erster Klasse, die Postdirektoren im Avancement unter einander nach der Anciennetät aufrücken zu lassen. Es wurde nicht minder für unthunlich erklärt, eine genauere Nachweisung über die Vertheilung der Postämter unter die einzelnen Abtheilungen zu geben. Es würden dadurch nur Erörterungen hervorgerufen, welche zu keinem Ziele führen könnten, da eine sachgemäße reife Erwägung nur der höchsten leitenden Behörde möglich sei. Eine solche Veröffentlichung sei auch wohl um so unnöthiger, als das Vertrauen gehegt werden dürfe, daß die Centralbehörde dabei in der That mit größter Sorgfalt verfahre. Dies Vertrauen zur Centralverwaltung wurde nun zwar von allen Mitgliedern der Kommission bezeugt. Die Ansichten gingen aber darüber auseinander, ob eine weitere Veröffentlichung hinsichtlich der Vertheilung der Postämter unter die verschiedenen Abtheilungen zu wünschen sei. Während von der einen Seite betont wurde, daß durch Offenheit jedes Mißtrauen beseitigt werde, wurde von der andern Seite angenommen, daß Grund zu einem Mißtrauen im Kreise der Verwaltung nicht vorliege und das Bezeugen des Chefs der Verwaltung über das Bedenkliche einer Veröffentlichung genügen dürfe.

Ein Antrag auf Vorlegung einer genauen Nachweisung der Postämter in den verschiedenen Abtheilungen wurde danach abgelehnt.

Die Majorität der Kommission war indessen darüber einverstanden, daß die Mehrforderung mit Rücksicht auf die Finanzlage gestrichen werde.

Es wird deshalb beantragt, von der geforderten Summe den Betrag von 30 500 *M.* abzusetzen, im Uebrigen mit Rücksicht auf die früher gegebenen allgemeinen Erörterungen die Zulagen für die zwanzig ältesten Vorsteher der bedeutenderen Aemter erster Klasse mit im Ganzen 9 000 *M.* besonders zu bewilligen.

Zu b. Der Ansatz der unter dieser Nummer aufgeführten Vorsteher von Postämtern zweiter Klasse, Kassirern, Obersekretären, Postsekretären und Telegraphensekretären sowie

Maschinenmeistern für die Rohrpost in Berlin veranlaßte eine weitere Erörterung darüber, ob ein genügender Grund vorliege, die von den Sekretären gewünschte höhere Besoldung zu beantragen. Die Kommission war jedoch der einstimmigen Ansicht, daß der Anspruch in der Vorstellung des Richard Thiele auf Gleichstellung des Gehalts für die Postsekretäre mit der Besoldung für die Regierungssekretäre u. s. w. unbegründet, und umsoweniger für jetzt eine Veranlassung sei, eine Gehaltserhöhung anheimzugeben, als den Sekretären der Uebergang in die höher besoldeten Stellen der Obersekretäre offen steht, eine Vermehrung der Stellen dieser Obersekretäre im gegenwärtigen Etat beantragt sei.

Dagegen wird auch bei diesem Titel aus den schon früher erörterten Gründen anheimgegeben, die „aus den Besoldungsmitteln zu deckenden" Zulagen für die Kassirer, Obersekretäre und Sekretäre in Berlin besonders zu bewilligen.

Zu c. Die unter dieser Position aufgeführten Oberpost- und Telegraphenassistenten sind eine Klasse von Beamten, welche erst im Etat von 1877/78 geschaffen, und heißt es darüber in der Denkschrift zu diesem Etat: „daß diese Stellen für solche Beamten aus der Klasse der Obertelegraphisten, sowie der Post- und Telegraphenassistenten bestimmt seien, welche für die wichtigeren Geschäfte des praktischen Dienstes verwendbar, namentlich aber im Stande sind, sowohl den Postdienst als auch den Telegraphendienst ordnungsmäßig zu versehen".

Die Vermehrung der Zahl dieser Beamten, welche an die Stelle der Obertelegraphisten treten sollen, wird in Gemäßheit der in der Denkschrift zum Etat für 1877/78 enthaltenen Grundsätze zu genehmigen sein, da es in der Absicht liegt, die Klasse der Obertelegraphisten nach und nach wegfallen zu lassen.

Zu d. Bei der Position von 2900 Vorstehern von Postämtern dritter Klasse (Postverwalter) wurde bemängelt, daß es an einem Minimalsatze für die Vorsteher dieser Postämter fehle. Von einem weiteren Antrage in Betreff dieses Mangels ist aber abgesehen, nachdem näher erläutert war, daß die Stellen der Postverwalter an verschiedenen Orten als Nebenstellen von Personen, welche in dem Orte ansässig sind, verwaltet werden, und daß diese wegen der aus der Stellung in anderer Beziehung für sie sich ergebenden Vortheile mit geringeren Bezügen sich begnügen.

Die zu diesem Titel beantragte Erhöhung des Durchschnittssatzes wird nach Ansicht der Kommission zu genehmigen sein.

Zu Tit. 10. Bei den schon früher erwähnten Bestimmungen vom Jahre 1871, wodurch eine neue Organisation für die Postbeamten eingeführt wurde, sind besondere Grundsätze zur Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation genehmigt und heißt es da namentlich unter IX:

> „Die Postamtsassistenten werden frühestens ein Jahr nach der Ernennung oder, falls sie vorher ein Jahr als Postexpedienten gedient haben, zum Postsekretärexamen zugelassen, insofern sie die für die Postexpedientenanwärter reglementsmäßig erforderliche Vorbildung besitzen oder von der Darlegung derselben nach den vorangeschickten Grundsätzen entbunden werden können.
>
> Ueber die Postamtsassistenten, welche das Examen bestanden haben, wird demnächst eine besondere Liste geführt und bei der Besetzung von Sekretärstellen darauf gehalten, daß sie gleichzeitig mit denjenigen aus der Klasse der Eleven hervorgegangenen Postpraktikanten zur Anstellung gelangen, welche zwei Jahre später als sie das Sekretärexamen abgelegt haben."

Das Examen, welches diese Postassistenten abzulegen hatten, ist das sogenannte abgekürzte Examen. Für die Postassistenten, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, werden in diesem Titel besondere Mittel jetzt in Anspruch genommen. — Die Position wurde von Seiten der Commissare des Bundesraths in folgender Weise näher erläutert:

> „Wenngleich nach Maßgabe der dem Reglement vom 23. Mai 1871 beigegebenen Uebergangsbestimmungen den Postassistenten, denen durch diese Bestimmungen die Aussicht eröffnet worden ist, nach Ablegung der abgekürzten Postsekretärsprüfung dereinst zu Postsekretären befördert zu werden, ein rechtlicher Anspruch auf Erlangung von Sekretärstellen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht zusteht, so hat die Postverwaltung doch den in den Uebergangsbestimmungen aufgestellten Grundsatz, nach welchem die Postassistenten gleichzeitig mit den aus der Klasse der Eleven hervorgegangenen Postpraktikanten zur Anstellung gelangen sollen, welche 2 Jahre später als sie das Sekretärexamen abgelegt haben, bis in die neueste Zeit hinein unbedingt zur Ausführung gebracht. Es sind demgemäß vom 1. Januar 1878 an gleichzeitig zu Postsekretären befördert worden diejenigen Postpraktikanten, welche bis zum 10. Oktober 1873 die Sekretärsprüfung abgelegt haben und die bis 10. Oktober 1871 in der abgekürzten Postsekretärsprüfung bestandenen Postassistenten. Dieses Verhältniß läßt sich aber wie bereits in den Erläuterungen zum Etatentwurf angegeben ist, nicht ferner aufrechterhalten, weil nach Verschmelzung der Post und Telegraphie die Telegraphenbeamten, welche die Sekretärprüfung abgelegt haben, gleichfalls Anspruch auf freiwerdende Sekretärstellen besitzen, und weil die Gesammtzahl der geprüften Postpraktikanten und Postassistenten aus den einzelnen Jahrgängen so bedeutend ist, daß sie über die Zahl der jährlich freiwerdenden Sekretärstellen weit hinausgehen. Die Zahl der etatmäßigen Sekretärstellen zu vermehren, um die Anstellung innerhalb eines nicht zu ferne liegenden Zeitraumes möglich zu machen, liegt kein dienstliches Bedürfniß vor. Die Sekretärstellen sind für die wichtigeren Post- und Telegraphenämter bestimmt und bei diesen ist schon eine so große Zahl vorhanden, daß ihre Vermehrung nur in Aussicht genommen werden könnte, wenn der Post- und Telegraphenverkehr einen wesentlichen Aufschwung erführe.
>
> „Durch Verwendung der in Tit. 10 des Etats in Ansatz gebrachten 120 000 ℳ zu Zulagen für solche Postassistenten, die demnächst zu Postsekretären ernannt werden sollen, beabsichtigt die Postverwaltung eine größere Zahl von Postassistenten, welche die abgekürzte Postsekretärprüfung bestanden haben, unter Verleihung des Ranges als Postsekretär in den Genuß des Diensteinkommens der gleichzeitig in Postsekretärstellen beförderten Beamten treten zu lassen. Da die Postassistenten, welche nach dem Etatsentwurf zu Sekretären ernannt werden sollen, bereits in der Dienststellung als Postassistenten zum Theil den Mindestgehalt der Sekretärs beziehen, und bei dem Umstande, daß der Meistgehalt eines Assistenten 1 800 ℳ beträgt, zum Theil bereits im Genusse eines höheren Gehalts sich befinden, für diese Postassistenten mithin bei ihrer Ernennung zu Postsekretären eine Zulagebewilligung aus dem Betrage des Tit. 10 nicht erforderlich ist, so ist es nach genauer Berechnung angänglich, im Ganzen 670 Postassistenten mit Beginn des neuen Etatsjahrs zu Sekretären zu ernennen. Es würden damit jene Postassistenten

befördert werden, welche bis Ende März 1873 die abgekürzte Postsekretärprüfung bestanden, mithin bei Beginn des Etatjahres seit Ablegung der Prüfung mindestens eine 5 jährige Dienstzeit zurückgelegt haben werden. In gleicher Weise beabsichtigt die Postverwaltung in den folgenden Etatsjahren jedesmal die Ernennung derjenigen Postassistenten zu Sekretären einzuleiten, bezüglich welcher bei Beginn des Etatjahres eine mindestens 5 jährige Dienstzeit seit Ablegung der Sekretärprüfung verflossen ist.

„Als selbstverständlich wird seitens der Postverwaltung betrachtet, daß die mit dem Titel Sekretär beliehenen Assistenten hierdurch die unkündbare Anstellung erlangen, da nach §. 2 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 jeder Reichsbeamte als auf Lebenszeit angestellt gilt, dessen Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt und bei der Ernennung zum Postsekretär ein derartiger Vorbehalt nicht gemacht wird."

Es ergab sich aus dieser Erklärung der Vertreter des Bundesraths, daß es die Absicht ist, mit thunlichster Beschleunigung diejenigen früheren Postexpedienten bezw. Postexpedientenanwärter, welche nach den Uebergangsbestimmungen ausnahmsweise zu Postsekretären sollten befördert werden können, in eine der Stellung der Postsekretäre ähnliche Lage eintreten zu lassen.

Von Seiten der Kommission wurde es durchaus angemessen erachtet, daß in der vorgeschlagenen Weise verfahren werde, inzwischen aber für nothwendig gehalten, der Absicht, welche die Postverwaltung selbst gehegt, bei diesem Titel eine stärkere Grundlage dadurch zu geben, daß in den dispositiven Theil des Etats das Erforderliche aufgenommen wird. Namentlich wurde es für nothwendig erachtet, bestimmt auszusprechen, daß diese Uebergangsmaßregel binnen kurzer Zeit erledigt werden solle.

Es wurde deshalb von einem Mitgliede der Kommission der folgende Antrag gestellt:

Den Titel 10 wie folgt zu fassen:

Zu Zulagen für solche Postassistenten, welche auf Grund der Bestimmungen vom 23. Mai 1871 die Postsekretärprüfung abgelegt haben, in etatsmäßige Sekretärstellen aber noch nicht eingerückt sind (künftig wegfallend) 120 000 ℳ.

Die Zulagen sind allen im Titel bezeichneten Beamten zu gewähren, welche 5 Dienstjahre nach bestandenem Examen zurückgelegt haben.

Mit der Bewilligung der Zulage erfolgt zugleich die unkündbare Anstellung der betreffenden Beamten.

Die Zulagen dürfen nur bis zum Meistbetrage von je 300 ℳ. bewilligt werden, kommen beim Ruhegehalt mit zur Berechnung und verbleiben den Empfängern auch nach der Beförderung in etatsmäßige Sekretärstellen, so lange und insoweit, als das auf sie entfallende etatsmäßige Sekretärgehalt hinter demjenigen Diensteinkommen zurückbleibt, welches sie zuletzt einschließlich der Zulage bezogen haben.

Von Seiten der Vertreter des Bundesrathes wurde zu dem Antrage, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, die Zustimmung erklärt, daß der demzufolge bei Titel 10 des Etats in den folgenden Etatsjahren über den Betrag von 120 000 ℳ. hinaus etwa erforderliche Zulagebetrag bei den künftigen Etatsfeststellungen würde bewilligt werden. Auch wurde, was die Berechnung jener 5 jährigen Dienstzeit anbetrifft, bevorwortet, daß es sich jedesmal nur um diejenigen Assistenten handeln könne, welche eine Dienstzeit von dieser Dauer bereits bei Beginn des Etatsjahres zurückgelegt haben. Endlich würde es sich empfehlen, bei der Etatsfeststellung ausdrücklich auszusprechen, daß diejenigen Assistenten, welche schon dasselbe Gehalt, wie die mit ihnen zugeich zu Sekretären zu ernennenden Beamten beziehen, zwar zu Sekretären ernannt werden sollen, aber auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem fraglichen Etatsbetrage keinen Anspruch haben, so lange sie in dem Gehalte mit den Inhabern eigentlicher Sekretärstellen gleich sind.

In Uebereinstimmung mit der darin entwickelten Ansicht wurde von einem anderen Mitgliede nun der Antrag zu diesem Titel, wie folgt, gefaßt:

Die Zulagen sind den im Titel bezeichneten Beamten zu bewilligen, welche bei Beginn des Etatsjahres fünf Dienstjahre nach bestandenem Examen zurückgelegt haben und nicht schon das Gehalt der gleichalterigen Sekretäre beziehen.

Mit der Ernennung zum Sekretär ist die unkündbare Anstellung verbunden.

Zulagen dürfen nur bis zu dem Meistbetrag von 300 ℳ. bewilligt werden 2c.,

und wurde dieser Antrag nach kurzer weiterer Diskussion angenommen.

Die Kommission beantragt demnach die Annahme des in der Zusammenstellung (Anl. I.) gestellten Antrages.

Zu Tit. 11. Bei der Berathung dieses Titels, welcher im nächsten Zusammenhang mit dem Tit. 29 Stellenzulagen für Unterbeamte in größeren und theueren Orten, steht, wurde zunächst die folgende Erläuterung zu dem letztern erst bei dem Etat pro 1877/78 aufgenommenen Titel gegeben:

Die bei dem Titel „Stellenzulagen für Unterbeamte" vorgesehenen Ausgabemittel sind dazu bestimmt, den bei den Post- und Telegraphenämtern in größeren und theueren Orten angestellten Unterbeamten im innern, im Ortsbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, für welche die etatsmäßige Besoldungssumme nach dem Durchschnittssatze von 1 005 ℳ. für die Stelle bemessen ist, neben der festen Besoldung Stellenzulagen in Höhe von 50 bis 150 ℳ. jährlich zu gewähren. Die Stellenzulagen sind nur für die Orte der Servisklasse Berlin und der Servisklassen I. und II. zahlbar.

Von der Bewilligung einer Stellenzulage sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Unterbeamten, deren Besoldung ein höherer Durchschnittssatz als 1 005 ℳ. zu Grunde liegt, mithin a) sämmtlichen Unterbeamten bei den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen, b) die Unterbeamten im inneren, im Ortsbestellungs- und Postbegleitungsdienste in Elsaß-Lothringen, in Lübeck, Bremen, Hamburg, und c) die Briefträger in Berlin;
2. die angestellten Unterbeamten im inneren, im Ortsbestellungs- und im Postbegleitungsdienst, in Orten der Servisklassen III., IV. und V.;
3. die nichtangestellten Unterbeamten der vorbezeichneten Dienstklassen an Orten, wo die Stellenzulage sonst zahlbar ist;
4. die Packetträger, die Stadtpostboten und die Landbriefträger.

Soweit hienach die Bewilligung einer Stellenzulage zulässig ist, werden dabei zunächst die Unterbeamten mit längerer Dienstzeit berücksichtigt und von diesen namentlich diejenigen, welche an besonders theueren Orten beschäftigt sind und denen seit einigen Jahren eine Gehaltszulage nicht hat zu Theil werden können. Die Stellenzulage und die feste Besoldung zusammengerechnet, dürfen den Meist-

gehaltsbetrag von 1 350 ℳ. jährlich nicht übersteigen. Bei einer Erhöhung der festen Besoldung kann die Stellenzulage eingezogen oder wenn die Gehaltszulage den Betrag der Stellenzulage nicht erreicht, entsprechend gekürzt werden. Unterbeamte von kürzerer Dienstzeit wird eine Stellenzulage nicht gewährt."

In der Kommission wurde das Prinzip, wonach die Stellenzulage gewährt wird und dessen Ausführung nicht weiter angefochten. Dagegen entstand eine lebhafte Diskussion darüber, ob damit dem wirklichen Bedürfnisse genügend abgeholfen sei und ferner, ob ein genügender Grund in der dermaligen Finanzlage liege, ein sich ergebendes weiteres Bedürfniß unberücksichtigt zu lassen, nicht etwa in anderen Positionen des Budgets ein Mittel zur Gewährung der etwa nothwendigen Erhöhung zu finden sei.

Von einzelnen Mitgliedern, welche betonten, daß nach ihrer Ueberzeugung eine besondere Begünstigung der Unterbeamten in einem einzelnen Dienstzweige überhaupt unzulässig sei, wurde eine dermalige Nothwendigkeit einer besseren Besoldung der Unterbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung überhaupt bestritten. Es wurde geltend gemacht, daß, wenn auch die Besoldung dieser Unterbeamten immerhin eine mäßige, allgemein abgesehen von einzelnen Orten eine weitere Aufbesserung der Gehälter nicht dringlich sei. Es wurde insbesondere noch hervorgehoben, daß die Klagen, welche nicht selten aus den Kreisen der Unterbeamten laut werden, sich mindern würden, wenn dem allseitig dringend gehegten Wunsche nach einer Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen abgeholfen würde. Der Mangel einer solchen lege nicht nur für die Dienstzeit den Betheiligten Entbehrungen auf, sondern drücke überhaupt die Gemüther.

Von den Vertretern des Bundesrathes wurde erklärt, wie es keineswegs in der Absicht der Verwaltung liege mit der Bewilligung der Stellenzulagen, sowie der schon früher eingetretenen Wohnungsgeldzuschüsse die Frage einer Aufbesserung der Gehalte der Unterbeamten als auf eine lange Dauer erledigt anzusehen. Die Post- und Telegraphenverwaltung müsse sich aber bescheiden, daß es nicht zulässig sei, die Unterbeamten eines einzelnen Dienstzweiges dauernd zu verbessern, ohne zugleich andere Dienstzweige zu berücksichtigen, und es kommen dabei nicht allein die übrigen Dienstzweige der Reichsverwaltung, sondern auch diejenigen der Landesverwaltung in Frage. Die Aufbesserung der Verhältnisse der Unterbeamten könne daher nur allgemein durchgeführt werden und sei in ihrer finanziellen Wirkung eine bedeutungsvolle.

Wenn nun namentlich im vorigen Jahre von einzelnen Seiten im Reichstage in wohlwollendster Rücksicht auf die anstrengenden Dienstleistungen der Unterbeamten hingewiesen und eine besondere Berücksichtigung derselben als angemessen bezeichnet worden sei, so könne die Verwaltung freilich ein solches Wohlwollen nur anerkennen, sie sei aber ihrerseits nicht in der Lage, eine solche besondere Berücksichtigung ihrer Unterbeamten herbeizuführen. Bei der dermaligen Finanzlage sei daher von weiteren Anträgen abgesehen und nur diejenige Aufbesserung beantragt, welche der Titel hinsichtlich der Telegraphenunterbeamten in Lübeck, Bremen und Hamburg ergebe. Die besondere Behandlung der Unterbeamten in diesen Städten habe sich historisch entwickelt und es sei die Bewilligung für die Unterbeamten in diesen Städten nicht weiter zur Konsequenz zu ziehen.

Wenn so die Vertreter der Verwaltung auf Seite derjenigen Mitglieder der Kommission standen, die ihrerseits zur Zeit wenigstens eine Erhöhung der Bezüge für die Unterbeamten nicht beantragen wollten, wurde von anderen Mitgliedern der Kommission freilich eingeräumt, daß manche Klagen verstummen würden, wenn dem dringenden Bedürfnisse einer Sorge für die Waisen und Wittwen abgeholfen sei. Es wurde nicht minder anerkannt, daß aus dem Schoße gerade dieser Kommission ein Antrag auf allgemeine Erhöhung der Bezüge der Unterbeamten nicht hervorgehen könne, welcher allerdings weit über die Kreise der Verwaltung hinausgehen würde. Es wurde dagegen hervorgehoben, daß nichts entgegenstehe, zunächst auf eine Gleichstellung der Unterbeamten in den einzelnen sich gleichstehenden Orten hinzuwirken und zu erwägen, inwiefern es möglich sei, dies ohne eine erhebliche Belastung des Etats zu bewirken. Es wurde ferner zugestanden, daß die besonderen Gehaltsverhältnisse der Unterbeamten in Lübeck, Bremen und Hamburg sich historisch herausgebildet haben und mit dieser Tradition nicht ohne Weiteres gebrochen werden könne, es wurde aber auf das Entschiedenste die Berechtigung dieser Eigenthümlichkeit bestritten. Die Lebensverhältnisse seien in diesen Städten jetzt nicht so verschieden von denen in anderen größeren Städten des Reiches, z. B. Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover 2c., daß darauf bei Normirung der Besoldung eine besondere Rücksicht genommen werden müsse.

Wenn nun aber eine Gleichstellung der Beamten in allen Orten, welche in ihren Verhältnissen sich gleich stehen, anheimgegeben werde, mit der Bedeutung, daß die bestehenden Gehaltsverhältnisse für Hamburg 2c. die maßgebenden nur sein können, so ergebe sich daraus allerdings eine Erhöhung des Etats. In welchem Maße eine solche Erhöhung eintreten würde, ließe sich zunächst freilich nicht bemessen; es wurde indeß hervorgehoben, daß mindestens ein erheblicher Theil der Mittel, die zur Erhöhung der Gehalte für die Unterbeamten erforderlich seien, aus den Mitteln des Tit. 22 gewonnen werden könne, aus den Mitteln nämlich, welche zur Vergütung für ungewöhnliche Leistungen und zur Unterstützung der bedürftigen Beamten bestimmt sind. Die Bewilligung von Mitteln zur Vergütung von ungewöhnlichen Leistungen der Beamten sei schon früher bei der Berathung des Etats vom Jahre 1871 von der Kommission des Reichstages in deren Bericht vom 13. Mai 1871 angefochten, indem es darin ausdrücklich heißt:

> Es sei von jeher befürwortet worden, den Remunerationsfonds angemessen herabzusetzen, weil er unberechtigte Erwartungen der Beamten herausfordere und damit eine geordnete Wirthschaftsführung bei denselben gefährde.

Auch aus dem Kreise der Beamten ist jetzt namentlich in der Vorstellung des Richard Thiele u. Gen. der Wunsch dringend ausgesprochen, daß die sogenannten Weihnachtsgratifikationen wegfallen mögen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde nun erklärt, daß, wenn auch den Gründen nicht in allem Maße beigepflichtet werden könne, aus welchen in der eben erwähnten Vorstellung die Aufhebung der sogenannten Weihnachtsgratifikationen gewünscht wird, sie doch in der Sache selbst darüber einverstanden seien, daß eine solche Vergütung außerordentlicher Dienstleistungen sich in keiner Weise empfehle, da immerhin schwer zu beurtheilen sei, in wiefern eine solche außerordentliche Vergütung eintreten müsse und Ungleichheiten in dieser Beziehung sich nie vermeiden lassen, am wenigsten aber bei der Vertheilung derartiger Gratifikationen in dem Kreise einer großen Centralverwaltung, wo die Beurtheilung der größeren oder geringeren Dienstleistung, den verschiedenen Provinzialbehörden obliege.

In Erwägung, daß es mithin in keiner Weise für die Verwaltung nachtheilig sein könne, eine Ermäßigung des ihr zustehenden Gratifikationsfonds zu erfahren, wurde der Antrag gestellt:

> „Durch eine Resolution den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Gehaltsverhältnisse der Unterbeamten im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphen anstalten, im Ortsbestellungs- und im Postbeglei-

tungsdienste in der Richtung einer näheren Erwägung unterwerfen zu lassen, daß die Unterbeamten in allen Orten, welche hinsichtlich der bei Normirung der Gehaltsverhältnisse in Frage kommenden Rücksichten gleichstehen, gleichgestellt werden,

und unter entsprechender Ermäßigung des im Titel 22 enthaltenen Gratifikationsfonds beim nächsten Etat die weitere Regelung zu beantragen."

Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde dieser Antrag lebhaft bekämpft, indem zunächst darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es sich hier nicht um Gratifikationen im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. Vergütungen ohne Rücksicht auf spezielle Dienste handle, sondern lediglich um Vergütung für ungewöhnliche Leistungen der Beamten, also um Remunerationen im engeren Sinne. Es wurde hervorgehoben, daß dieser Titel an sich nur Mittel in einem mäßigen Betrage für eine so große Verwaltung biete wie die Post- und Telegraphenverwaltung, ein großer Theil der Mittel, die darin enthalten, zur Unterstützung für bedürftige Beamte und Unterbeamte erforderlich sei, und selbstverständlich durch Verwendung der bezüglichen Mittel lediglich für Unterbeamte derjenige Anspruch wesentlich geschmälert wrede, welchen die Beamten auf diesen Titel haben. Es wurde bestimmt bezeugt, daß keineswegs ohne Rücksicht auf besondere ungewöhnliche Leistungen Gratifikationen gewährt werden, und wenn aus dem Kreise der Betheiligten eine andere Ansicht geltend gemacht, wenn behauptet werde, daß zur Bezeugung einer Gunst solche Vergütungen namentlich zur Weihnachtszeit gewährt werden, so beruhe das auf einer Unkenntniß der Verhältnisse, indem in der That die besonderen Leistungen, die ja namentlich zur Weihnachtszeit von den Postbeamten verlangt werden, eine Vergütung erführen.

Auf das Dringendste wurde daher anheimgestellt, nicht darauf hinzu weisen, daß dieser kaum ausreichende Fonds für die Verwaltung noch weiter geschmälert werde.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde den Bedenken beigepflichtet, welche von den Vertretern der Verwaltung gegen eine Kürzung des doch auch zu Unterstützungen vorzugsweise bestimmten und für eine große Verwaltung keineswegs unverhältnißmäßig großen Fonds hervorgehoben waren.

Bei der ersten Berathung wurde jedoch der Antrag von der Mehrheit der Kommission angenommen. Bei der zweiten Berathung wurde indessen in besonderer Erwägung, daß wiederholt bezeugt wurde, wie lediglich ungewöhnliche Leistungen neben Unterstützungen in bedürftigen Fällen aus diesem Fonds geleistet würden, es sich mithin nicht um Gratifikationen im engeren Sinne des Wortes handle, der Beschluß erster Lesung von der Majorität wieder aufgehoben.

Es wird darnach beantragt:

„den Titel 11 mit den darunter geforderten Summen zu bewilligen".

Zu Titel 12. In gleicher Weise wird die Bewilligung für die Landbriefträger anheimgegeben, übrigens dabei bemerkt, daß die Abweichung vom Etatgrundsatze, daß kein Minimalsatz angegeben, genügend erläutert ist. Es wurde nämlich bemerkt, daß durch die Angabe von Mindestbesoldungs- und Meistbesoldungssätzen für Landbriefträger sowie auch für die schon im vorigen Titel vorkommenden Packetträger und Stadtpostboten die Postverwaltung behindert werden würde, die Besoldungen für die Folge lediglich den Leistungen der betreffenden Personen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen.

Zu den Titeln 13—18. Die Bewilligung dieser Titel wird anheimgegeben.

Zu dem Titel 19 wurde zunächst auf Wunsch der Kommission von den Herren Vertretern der Post- und Telegraphenverwaltung zugestanden, diesen Titel künftig in zwei zu zerlegen, von denen der eine die genau zu bezeichnenden nichtangestellten Beamten, der andere aber die übrigen Hilfsarbeiter enthält.

Zugleich wurde die in der Anlage V. enthaltene Nachweisung über die Anzahl der etatsmäßigen Beamten, sowie der Dienstanwärter und der gegen Tagegelder beschäftigten Beamten und Unterbeamten mitgetheilt. Wenn sich daraus ergab, daß eine große Zahl von nichtangestellten Beamten und Unterbeamten in der Verwaltung thätig ist, so wurde doch von Seiten der Vertreter des Bundesraths erklärt, daß irgend ein Anlaß nicht vorliege, mit Rücksicht auf das jetzt eintretende Dienstbedürfniß eine größere Zahl von angestellten Beamten zu beantragen.

Bei der Erwägung des Verhältnisses der Anwärter, namentlich der Telegraphenanwärter kam dann aber besonders zur Erörterung daß bisher die Verhältnisse hinsichtlich der Anstellung in der Telegraphenverwaltung durchaus verschieden von denjenigen der Postverwaltung sind, indem nach den Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Telegraphendienst nur anstellungsberechtigte Offiziere und mit Civilversorgungsschein versehene Militärpersonen regelmäßig zugelassen werden, anderen Personen die Anstellungsbefähigung in diesem Dienstzweige aber nur allerhöchsten Orts verliehen werden kann.

Da hierfür ein genügender Grund nicht vorzuliegen schien, wurde der Antrag gestellt:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Die Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dieser Antrag, der im Wesentlichen sich an dasjenige anschließt, was schon in früheren Jahren vom Reichstage beantragt worden, fand die einstimmige Annahme, obwohl von den Vertretern des Bundesraths bemerkt wurde, daß es anscheinend eines Antrages nicht bedürfen würde, indem nach der Bestimmung des §. 77 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden nach Maßgabe der darüber vom Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt werden sollen, welche Civilversorgungsscheine besitzen. Die vom Bundesrathe zu erlassenden Bestimmungen seien zwar noch nicht ergangen, unterliegen aber gegenwärtig der Erörterung, nach deren Erlaß die Resolution erledigt sein würde.

Zu den Tit. 20—26 giebt die Kommission die Genehmigung anheim.

Zum Tit. 27 wird ebenfalls die Genehmigung mit dem Bemerken anheimgegeben, daß der namentlich in der Vorstellung des Richard Thiele enthaltene dringende Antrag auf Erlaß eines Pensionsgesetzes für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten nur deshalb nicht weiter empfohlen ist, weil erst neuerlich im Reichstage die Lage der desfallsigen Gesetzgebung dargelegt und von einem Antrage zur Zeit kein weiterer Erfolg zu erwarten ist.

Zu den Titel 28 und 29 wird ebenfalls die Bewilligung anheimgestellt.

C. Sächliche Betriebskosten.

Zu den Tit. 30—38. Von diesen Titeln, deren Bewilligung anheimgegeben wird, hat nur der Titel 31 zu einer weiteren Erörterung Veranlassung gegeben, indem daran die Frage sich knüpfte, welche Erleichterungen von Seite der Reichspostverwaltung für die Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung bisher gewährt worden seien.

Es wurde darauf die in der Anlage VI. enthaltene Mittheilung gemacht, welche in der Kommission besprochen, übrigens zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gegeben hat.

D. Sächliche und vermischte Ausgaben. Baukosten und sonstige Ausgaben.

Die Bewilligung der Titel 39 bis 43, 45 bis 50 wird beantragt.

In der vorstehenden Erörterung sind alle auf den Etat bezüglichen Anträge der oben erwähnten Petitionen erledigt; nur die erste Petition enthält außerdem drei Petita, welche allgemeine dienstliche Beziehungen der betreffenden Beamten, namentlich die Bildung einer höheren Instanz über dem Chef der Postverwaltung, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und die thatsächliche Durchführung des verheißenen jährlichen Erholungsurlaubes betreffen.

Auch diese Anträge sind erwogen, haben aber als zu einer Verhandlung im Plenum geeignet nicht angesehen werden können.

An die Verhandlung darüber knüpfte sich indeß der Antrag eines Mitglieds auf folgende Resolution:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Zeit gewährt werde, um am Gottesdienste theilzunehmen, sowie vom Wochendienste sich ausruhen zu können.

Der Antrag wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß, wie die körperliche Ruhe nach anstrengendem Wochendienst dringlich, insbesondere auch eine thunlichst regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste zur Stärkung der seelischen Kraft erforderlich und ein Schutz der Sonntagsruhe sowie der Sonntagsfeier ein sociales Bedürfniß sei.

Nach kurzer Diskussion, in welcher einzelne Mitglieder dagegen sich aussprachen, weil der Gegenstand nicht zur Beschlußfassung der Kommission gehöre, andere, weil nach den gemachten Erfahrungen der Schutz der Sonntagsruhe von den Betheiligten leicht gemißbraucht werde, wurde der Antrag mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission beantragt hienach:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Einnahmen und der fortdauernden Ausgaben für das Jahr 1878/79 nach Maßgabe der Anlage I. zu bewilligen,

II. folgende Resolutionen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

1. dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten beseitigt werden, welche gegenwärtig im internen und internationalen Verkehr in den Tarifen für Sendungen unter Band, sowie für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bestehen,
2. die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung wohlerworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpostämter eintreten zu lassen,
3. die Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung gebracht werden.

III. die eingereichten Petitionen unter II. 128, 129, 130, 151, 260, 512 als durch die Beschlußnahme über den Etat erledigt anzunehmen.

Berlin, den 21. März 1878.

Die VIII. Kommission.

Ackermann (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichterstatter). v. Behr-Schmoldow. Freiherr v. Fürth. Gerwig. Hausmann. Kuntzen. Dr. Lingens. Dr. Mendel. Möring. v. Schalscha. Schmidt (Stettin). Dr. Schröder (Friedberg). Wichmann.

Anlage I.

Zusammenstellung

der

Anträge zum Etat der Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 3.

I. Einnahme.

1. Titel 1 bis 10 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

2. **Resolution zu Titel 1.**

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten beseitigt werden, welche gegenwärtig im internen und internationalen Verkehr in den Tarifen für Sendungen unter Band, sowie für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bestehen.

II. Fortdauernde Ausgaben.

3. Titel 1 bis 5 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

4. Titel 6.

a) Zeile 3 und 4, statt „fünf und achtzig Ober-Posträthe und dreizehn Post-Bauräthe von 4200 ℳ. bis 6000 ℳ., im Durchschnitt 5100 ℳ.“ zu setzen:

„acht Ober-Posträthe von 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ.; sieben und siebenzig Posträthe und dreizehn Post-Bauräthe von 3 600 ℳ. bis 5 400 ℳ., im Durchschnitt 4 500 ℳ., außerdem für 40 Posträthe je 900 ℳ. Zuschuß für Vertretung des Ober-Postdirektors“,

und dementsprechend von der Titelsumme **abzusetzen** . . . . 18 000 ℳ.

b) Zeile 6, nach den Worten: „Inspektoren in Berlin bis je 600 ℳ.“ hinzuzufügen: „im Durchschnitt 450 ℳ.“, und Zeile 7 die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckender“ zu streichen; demnach der Titelsumme **zuzusetzen**: 5 × 450 ℳ. = . . 2 250 „

mithin im Titel 6 nur zu bewilligen: 1 176 450 ℳ. minus . . . . . 15 750 ℳ. = 1 160 700 ℳ.

5. Titel 7 und 8 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

6. Titel 9.

a) Zeile 3, statt der Worte: „im Durchschnitt 3 550 ℳ“ zu setzen: „im Durchschnitt 3 500 ℳ“; hiernach von der Titelsumme **abzusetzen**: 610 × 50 = ... 30 500 ℳ

b) Zeile 7, nach den Worten: „bis je 600 ℳ“ hinzuzufügen: „im Durchschnitt 450 ℳ“ und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende“ zu streichen; hiernach der Titelsumme **zuzusetzen**: 20 × 450 ℳ = . . . 9 000 ℳ

c) Zeile 12/13, nach den Worten: „Kassirer in Berlin bis je 600 ℳ“ hinzuzufügen: „im Durchschnitt 300 ℳ“ und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende“ zu streichen; hiernach der Titelsumme **zuzusetzen**: 6 × 300 ℳ = ... 1 800 „

d) Zeile 15, nach den Worten: „für die 15 ältesten in Berlin bis je 600 ℳ“ hinzuzufügen: „im Durchschnitt 300 ℳ“ und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende“ zu streichen; hiernach der Titelsumme **zuzusetzen**: 15 × 300 ℳ = . . . 4 500 „

e) Zeile 20, nach den Worten: „Telegraphensekretäre in Berlin“ die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende“ zu streichen und dementsprechend die Zulage für die 95 ältesten Sekretäre in Berlin von je 300 ℳ und für die 200 nächstältesten von je 150 ℳ, zusammen mit . . . . . 58 500 „ der Titelsumme **zuzusetzen**;

sonach im Ganzen der Titelsumme zuzusetzen: . . . . 73 800 ℳ
Davon ab: die Absetzung zu a . . . . 30 500 „
Bleiben zuzusetzen: . . . . 43 300 ℳ
Hiernach in Titel 9: 24 429 316 ℳ + 43 300 ℳ = 24 472 616 ℳ zu bewilligen.

7. Resolution zu Titel 9.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpostämter eintreten zu lassen.

8. Titel 10 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen, die Anmerkung unter Titel 10 aber wie folgt, zu fassen:

(Die Zulagen sind den im Titel bezeichneten Beamten zu bewilligen, welche bei Beginn des Etatsjahres fünf Dienstjahre nach bestandenem Examen zurückgelegt haben und nicht schon das Gehalt der gleichalterigen Sekretäre beziehen. Mit der Ernennung zum Sekretär ist die unkündbare Anstellung verbunden. Zulagen dürfen nur bis zum Meistbetrage von je 300 ℳ bewilligt werden, kommen beim Ruhegehalt mit zur Berechnung und verbleiben den Empfängern auch nach der Beförderung in etatsmäßige Sekretärstellen so lange und insoweit, als das auf sie entfallende etatsmäßige Sekretärgehalt hinter demjenigen Diensteinkommen zurückbleibt, welches sie zuletzt einschließlich der Zulage bezogen.)

9. Titel 11 bis 19 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

10. Resolution zu Titel 19.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
die Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung gebracht werden.

11. Titel 20 bis 43 und

12. Titel 45 bis 50 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Anlage II.

Uebersicht

über

die von den Bundesregierungen nach Art. 50 der Reichsverfassung vorzunehmenden Anstellungen von Betriebsbeamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Auf Grund des Artikels 50 der Reichsverfassung werden von den Landesregierungen angestellt:

a. Post- und Telegraphenbeamte:
1. in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
2. im Großherzogthum Baden.

b. Postbeamte:
1. im Königreich Sachsen,
2. im Herzogthum Braunschweig.

Es kommen dabei überhaupt folgende Beamtenklassen in Frage:

a. bei der Post:

Ober-Postkassenkassirer, Ober-Postkassenbuchhalter, Ober-Postdirektionssekretäre, Bureauassistenten, Kanzlisten, Postdirektoren, Postkassirer, Ober-Postsekretäre, Postmeister, Postsekretäre, Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter und Unterbeamte
1. Ober-Postpackmeister, Ober-Briefträger, Postpackmeister, Postwagen-Aufseher, Briefträger, Postschaffner und Hausdiener,
2. Packetträger, Stadtpostboten und Landbriefträger,

b. bei der Telegraphie:

Telegraphendirektoren, Telegraphenkassirer, Ober-Telegraphensekretäre, Teleggraphensekretäre, Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, Teleraphengehülfinnen im Großherzogthum Baden und Unterbeamte (Briefträger und Hausdiener).

Die genannten Landesregierungen üben jedoch dieses Anstellungsrecht nicht ausschließlich selbst aus, haben vielmehr die Ausübung desselben theilweise den in ihren Gebieten bestehenden Kaiserlichen Ober-Postdirektionen übertragen. Die Ausführung stellt sich hiernach derart, daß Seitens der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen, im Namen und im Auftrage der betreffenden Landesregierungen angestellt werden:

I. in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:
die Postverwalter, Postassistenten und die Unterbeamten;

II. im Großherzogthum Baden:
die Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten, Postverwalter, die Unterbeamten und die Telegraphengehülfinnen;

III. im Herzogthum Braunschweig:
die Unterbeamten, welche nicht zu den eigentlichen Staatsdienern gehören, nämlich Stadtpostboten, Packetträger und Landbriefträger;

IV. im Königreich Sachsen:
die Unterbeamten.

Anlage III.

Nachweisung

über

die Gehälter der Postamtsvorsteher, ausschließlich der Militärpostämter.

I. Abtheilung (die bedeutendsten Aemter) .	4 000—4 800	M.
II. Abtheilung (die mittleren Aemter) .	3 400—4 200	=
III. Abtheilung (die kleineren Aemter) .	2 400—3 800	=

Anlage IV.

Nachweisung

über

die Allerhöchsten Orts festgesetzten Gehälter für Militärpostämter.

I. Abtheilung	3 à	4 200	M.
II. Abtheilung	17 à	3 700	=
	20 à	3 400	=
III. Abtheilung	36 à	3 100	=
	32 à	2 800	=
IV. Abtheilung	15 à	2 500	=
	9 à	2 400	=
	132.		

Anlage V.

I.

Anzahl der etatsmäßigen Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nach dem Etat 1878/79.

	Beamtenstellen	Unterbeamtenstellen
1. bei der Centralverwaltung .	202	53
2. = = Provinzialverwaltung	962	132
3. im Betriebsdienste	12 833	23 531
Summe . . .	13 997	23 716

Beamte im Betriebsdienste und zwar:	
Vorsteher von Postämtern I., Bahnpostämtern und Telegraphenämtern I.	610
Direktor, Inspektor, Kontroleur, Kassirer des Postzeitungsamts	4
Post- und Telegraphenkassirer	70
Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre	560
Vorsteher von Postämtern II.	546
Postsekretäre und Telegraphensekretäre . . .	3 990
Rohrpostmaschinenmeister	1
Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten	1 500
Ober-Telegraphisten	400
Postassistenten und Telegraphenassistenten . .	2 133
Maschinisten und Mechaniker	37
Vorsteher von Postämtern III.	2 900
Telegraphengehülfinnen	82
Unterbeamte im Betriebsdienste und zwar:	
Unterbeamte im innern, Ortsbestellungs- und Postbegleitungsdienst	10 425
Botenmeister und Postschaffner beim Postzeitungsamt	96
Packetträger und Stadtpostboten	2 310
Landbriefträger	10 700

II.

Anzahl der Dienstanwärter und der gegen Tagegeld beschäftigten Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten.

Beamte	5 973	Unterbeamte .	7 949
und zwar:			
Postpraktikanten . .	922		
Postassistenten . .	1 273		
Posteleven . . .	691		
Postanwärter und Postgehülfen . .	2 704		
Telegraphenassistenten	34		
Telegraphenanwärter	104		
Telegraphengehülfinnen	245		

III.

Postagenten . . . . 2 662.

Anlage VI.

Verhältniß der Reichs-Postverwaltung zu den Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung.

Berlin, den 4. März 1878.

Bei dem Reichskanzler bezw. der Reichs-Postverwaltung ist bis jetzt für folgende Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung auf Grund des Artikel 9 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 die Ermäßigung bezw. der Erlaß der durch dies Gesetz festgesetzten Verpflichtungen für die Zwecke des Postverkehrs beantragt worden:

1. die schmalspurige Bahn von Westerstede nach Ocholt, Großherzogthum Oldenburg;
2. die Bahn von Fröttstädt nach Friedrichroda, Herzogthum Sachsen Gotha,
(Normalspur mit untergeordneter Bedeutung);
3. die Broelthalbahn, Preußische Rheinprovinz;

4. die Bahn von Brügge nach Lüdenscheid, Preußen, Provinz Westfalen;
5. die schmalspurige Bahn von Salzungen in's Eisenacher Oberland, Großherzogthum Sachsen-Weimar;
6. die Bahn von Waren nach Malchin, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;
7. die Westholsteinische Bahn von Neumünster nach Tönning, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, (Normalspur mit untergeordneter Bedeutung).

Auf diese Anträge sind bis jetzt folgende Entscheidungen erfolgt:

1. Durch Vertrag der Reichs-Postverwaltung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahnverwaltung vom 20. August 1876 hat letztere, als Betriebsunternehmerin der Bahn von Westerstede nach Ocholt, die Beförderung sämmtlicher auf der genannten Strecke kursirenden Postsendungen durch das Bahnpersonal gegen eine aus der Postkasse zahlbare Vergütung von 960 *M.* jährlich übernommen.

   Eine Vergütung von gleichem Betrage wurde bis zur Eröffnung der Bahn von der Postverwaltung an das zwischen Westerstede und Ocholt kursirende Privat-Personenfuhrwerk für die Beförderung der Postsendungen bezahlt.
2. Mit dem Betriebsunternehmer der Bahn von Fröttstädt nach Friedrichroda hat sich die Reichs-Postverwaltung im November 1877 dahin geeinigt, daß die auf der Bahn kursirenden Postsendungen unter Begleitung eines Postschaffners in einer Abtheilung eines Eisenbahnwagens auf täglich drei Zügen in jeder Richtung Beförderung erhalten. Hierfür wird dem Unternehmer seinem Verlangen gemäß aus der Postkasse eine Bauschsumme von 1 200 *M.* jährlich gezahlt. Dieser Betrag stellt eine wesentliche Erhöhung der nach dem Eisenbahn-Postgesetz und den Vollzugsbestimmungen für die obige Leistung zahlbaren Vergütungen dar, bleibt aber im Hinblicke auf die durch die Postverwaltung bewirkte Expedition der Postsendungen und die sonstigen, der Bahn bei Beförderung der Postgüter erwachsenden Erleichterungen hinter dem auf der Bahn geltenden allgemeinen Eilguttarife zurück.
3. Mit dem Betriebsunternehmer der Broelthalbahn hat sich die Reichs-Postverwaltung im Dezember 1877 dahin geeinigt, daß die auf der von der Post benutzten Theilstrecke Hennef-Ruppichterod kursirenden Postsendungen durch das Bahnpersonal gegen eine aus der Postkasse zahlbare Vergütung von 1 900 *M.* jährlich befördert werden.

   Dieser Betrag kommt annähernd derjenigen Ausgabe gleich, welche der Postverwaltung für die Unterhaltung der für die gedachte Strecke bisher bestehenden, durch die Eröffnung des Betriebes der Bahn in Wegfall kommenden Postverbindung erwächst.
4. Auf das im November 1877 gestellte Ersuchen der Königlich preußischen Staatsregierung wegen Ermäßigung der Verpflichtungen zu Zwecken des Postverkehrs auf der von Brügge nach Lüdenscheid zu erbauenden Sekundärbahn hat der Reichskanzler sein Einverständniß dahin ausgesprochen, daß die Reichs-Postverwaltung sich mit dem Betriebsunternehmer über die von der Bahn nach Maßgabe der örtlichen Verkehrsverhältnisse zu übernehmenden Leistungen für Postzwecke unter Ermäßigung der durch das Eisenbahnpostgesetz und die Vollzugsbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen verständige. Die hierzu erforderlichen Einleitungen (Ermittelung des postalischen Verkehrsbedürfnisses 2c.) sind seitens der Postverwaltung unverzüglich getroffen worden.
5. Auf das Ende Dezember 1877 ergangene Ersuchen der Großherzoglich Sächsischen Regierung haben kommissarische Verhandlungen zwischen der genannten Regierung und der Reichs-Postverwaltung behufs Ermäßigung der gesetzlichen Verpflichtungen für den Postverkehr auf der von Salzungen in das Eisenacher Oberland zu erbauenden schmalspurigen Bahn stattgefunden, bei welchen der Reichs-Postverwaltung, um der Großherzoglichen Staatsregierung den Abschluß des von derselben beabsichtigten Vertrages wegen der Erbauung und der Ueberlassung des Betriebs der gedachten Bahn thunlichst zu erleichtern, sich bereit erklärt hat, dem Betriebsunternehmer die Beförderung der auf der Bahn kursirenden Postsendungen gegen eine nach dem Gewichtsumfange der Postpäckereien zu bemessende Bauschsumme zu übertragen. Die Seitens der Postverwaltung zugesagte Vergütung stellt eine nicht unwesentliche Erhöhung der für die fraglichen Leistungen nach dem Eisenbahnpostgesetze und den Vollzugsbestimmungen zahlbaren Vergütungssätze dar. In Aussicht genommen ist ferner, nach Herstellung der Bahn mit dem Betriebsunternehmer wegen Vereinigung des Post- und Telegraphenbetriebes mit dem Bahndienste gegen angemessene Vergütung aus der Postkasse in Verhandlung zu treten.
6. Wegen der zwischen Waren und Malchin geplanten Lokalbahn hat der Magistrat zu Malchin im Januar 1878 bei der Reichs-Postverwaltung den Erlaß der gesetzlichen Verpflichtungen für die Zwecke des Postverkehrs beantragt. Die Postverwaltung hat sich daraufhin bereit erklärt, bei der künftigen Benutzung der Bahn zu Postverkehrszwecken jede irgend thunliche Erleichterung eintreten zu lassen und insbesondere in Aussicht gestellt, sich mit dem Betriebsunternehmer wegen Uebernahme der Beförderung der Postsendungen durch das Bahnpersonal gegen eine aus der Postkasse zu zahlende Bauschsumme zu verständigen.
7. Die Königlich preußische Staatsregierung hat, nachdem die seit dem Sommer 1877 eröffnete Westholsteinische Bahn von dem Herrn Handelsminister als Bahn von untergeordneter Bedeutung anerkannt worden ist, im Februar 1878 an den Reichskanzler das Ersuchen gestellt, über den Umfang des Postverkehrs auf der gedachten Bahn und die Ermäßigung der derselben obliegenden Verpflichtungen für Postverkehrszwecke Ermittelungen stattfinden zu lassen. Diese Ermittelungen sind seitens der Reichs-Postverwaltung unverzüglich eingeleitet worden. Weitere als die vorstehenden Anträge sind an den Reichskanzler, bezw. an die Reichs-Postverwaltung nicht gelangt.

Wie aus der vorstehenden Darlegung sich ergiebt, hat der Reichskanzler und die Reichs-Postverwaltung bei den auf die fraglichen Anträge ergangenen Entscheidungen den Grundsatz befolgt, den Bahnen von untergeordneter Bedeutung die gesetzlichen Verpflichtungen für Zwecke des Postdienstes thunlichst zu erleichtern und sich insbesondere bemüht, die Beziehungen der Reichs-Postverwaltung zu diesen Bahnen nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verkehrsbedürfnisse und unter Berücksichtigung der nach Lage des einzelnen Falles hervortretenden eigenthümlichen Verhältnisse zu regeln. Die auf Grund der jeweiligen Verhandlungen vereinbarten, aus der Postkasse zu gewährenden Vergütungen für die Beförderung von Postsendungen auf Bahnen von untergeord-

neter Bedeutung stellen nicht unbeträchtliche Erhöhungen der nach dem Eisenbahnpostgesetze und den Vollzugsbestimmungen für diese Leistung zu gewährenden Vergütungssätze dar.

Gegenüber der in einzelnen Fällen zum Ausdrucke gekommenen Erwartung, daß das Zustandekommen der Bahnen von untergeordneter Bedeutung durch den Erlaß bezw. die Ermäßigung der gesetzlichen Verpflichtungen für Zwecke des Postverkehrs wesentlich gefördert werden könne, ist auf die Erfahrung hinzuweisen, daß naturgemäß da, wo der Eisenbahnverkehr sich in geringen Grenzen bewegt, auch eine Benutzung der Bahn für Postzwecke nur in unerheblichem Umfange eintritt, und daß dem entsprechend auch die Einnahme, welche Bahnen von untergeordneter Bedeutung aus dem Postbeförderungsdienste erwächst, stets, gleichviel welcher Vergütungssatz dabei zu Grunde gelegt wird, nur eine nicht bedeutende Summe erreichen kann.

Nr. 98.

Berlin, den 22. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen.

§. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den in §. 2 angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe, amtlich verschlossen oder versiegelt, zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

§. 4.

Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten.

§. 5.

Für das Reich können durch Beschluß des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden:

1. über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. über die Beschaffenheit und die Bezeichnung von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche öffentlich oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden;
3. über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf und das Feilhalten von Schlachtvieh, Fleisch und Milch;
4. über die Reinhaltung von Schlachthäusern, von gewerblichen Räumlichkeiten, in denen Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, sowie über die auf Märkten zu beobachtende Reinlichkeit;
5. über die Art der Herstellung und die Beschaffenheit der zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmten Gegenstände, sowie der Spielwaaren.

§. 6.

Für das Reich kann durch Beschluß des Bundesraths die gewerbsmäßige Herstellung, der Verkauf und das Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 8.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Revision derselben oder die Entnahme einer Probe verweigert, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel, nachmacht oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen oder Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 10.

Ist die im §. 9 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft ein.

§. 11.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 12.

War in den Fällen des §. 11 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 13.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 11, 12 erkannten Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14.

Ist eine der in den §§. 11, 12 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15.

In den Fällen der §§. 11, 12, 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 7, 9, 10 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 11, 12, 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 16.

In dem Urtheile, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17.

Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fallen, wenn für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln besteht, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Motive.

Die Klagen über Verfälschung der zum Verkaufe ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel sind von Jahr zu Jahr lauter geworden. Man beschwert sich nicht bloß darüber, daß der Nahrungs- und Kaufwerth derselben durch Verfälschung verringert wird, sondern namentlich auch darüber, daß Nahrungs- und Genußmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise verfälscht werden. Die letztere Klage ist über den Kreis der Lebensmittel hinaus überdies bei einer Reihe von Gebrauchsgegenständen laut geworden, welche in Folge ihrer besonders häufigen Verwendung und wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, mit den Nahrungs- und Genußmitteln in dieser Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind.

Es waltet darüber kein Zweifel ob, daß die bestehenden Gesetze diesen Mißständen genügend vorzubeugen nicht im Stande gewesen sind und es erscheint daher im Hinblick auf die Vorschriften der Reichsverfassung in Art. 4 Nr. 13 und 15 angezeigt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht Veranlassung gegeben sei, eine Abhülfe dieser Mißstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anzustreben.

Um die Entscheidung dieser Frage vorzubereiten, ist von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Anzahl von medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Autoritäten berufen worden.*) Die aus den Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts und diesen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ist zuvörderst bemüht gewesen, den thatsächlich bestehenden Zustand möglichst umfassend festzustellen. Sie konstatirte in Betreff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel (Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Chokolade, Kaffee, Thee, Bier, Wein, Mineralwasser), sowie einiger Gebrauchsgegenstände (Petroleum, Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten, Farben, Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, metallene Hausgeräthe, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Verfälschung, äußerte sich ferner darüber gutachtlich, ob und in welcher Weise aus diesen Verfälschungen oder aus einer krankhaften oder verdorbenen Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genußmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sich ergebe, sowie darüber, inwieweit es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik möglich sei, den objektiven Thatbestand einer stattgehabten Verfälschung durch technische Untersuchungen festzustellen. Sie glaubte aber hierbei nicht stehen bleiben zu sollen, vielmehr in den Kreis ihrer Erwägung auch die fernere Frage ziehen zu müssen, welche Stellung die Gesetzgebung diesem Stande der Dinge gegenüber einzunehmen, beziehungsweise inwieweit die letztere präventiv durch polizeiliche Maßregeln oder repressiv durch Strafbestimmungen einzugreifen habe.

*) Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Sachverständigen waren: Geheimer Regierungsrath Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin; Geheimer Hofrath Dr. Fresenius, Professor der Chemie aus Wiesbaden; Dr. Knapp, Professor der Chemie aus Braunschweig; Geheimer Sanitätsrath Dr. Varrentrapp aus Frankfurt a. M.; Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt aus Eberswalde; Oekonomierath Hausburg, Generalsekretär des Deutschen Landwirthschaftsrathes aus Berlin.

Sie gab dabei ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß „die Frage, wie eine wirksame Kontrole zur Verhütung der Gesetzübertretungen auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der Gesundheitspflege im Ganzen in einem inneren Zusammenhang stehe", und sie erachtete die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl jedenfalls für erforderlich, wenn das von ihr befürwortete Eingreifen der Gesetzgebung einen wirksamen Erfolg haben solle.

Die von der Kommission gepflogenen technischen Erörterungen sind von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in der Anlage A. zusammengestellt. Das Ergebniß dieser Erörterungen geht dahin: daß der gegenwärtige Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege ein geradezu unerträglicher geworden ist. Hieraus würde folgen, daß, insoweit man nicht etwa einer mangelhaften Anwendung der bestehenden Gesetze die Schuld des gegenwärtigen Zustandes aufzubürden berechtigt wäre, ein Eingreifen der Gesetzgebung unbedingt geboten erscheine. Die Kommission erachtet ferner dafür, daß es vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht blos unzulässig sei, daß dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch, daß ihm solche Gegenstände dargeboten werden, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nährwerthe verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich sind. In letzterer Beziehung werden allerdings nur Nahrungs- oder Genußmittel zu berücksichtigen sein, während in ersterer daneben auch eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen in Frage kommt.

Das von der Kommission behauptete Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die aus der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren hat sich übrigens auch in den meisten nichtdeutschen Staaten gleichmäßig geltend gemacht, und man ist fast überall bestrebt gewesen, diesem Bedürfnisse entweder in besonderen Bestimmungen allgemeiner Gesetze, insbesondere der Strafgesetzbücher, oder in Sondergesetzen, welche sich ausschließlich mit dieser Materie beschäftigen, gerecht zu werden.

Die Anlage B. enthält eine Uebersicht des Rechtszustandes in den außerdeutschen Staaten, die Anlage C. den Wortlaut der einschlagenden Gesetze und Gesetzentwürfe, welche bei der Lösung der in Rede stehenden Aufgabe hauptsächlich in Betracht zu ziehen sein möchten. Der Darstellung des in England bestehenden Rechtszustandes ist dabei ein ausgiebigerer Raum gewidmet worden, weil gerade die dort in dem letzten Jahrzehnt gemachten Gesetzgebungsversuche, die außergewöhnlichen Schwierigkeiten, dem Uebel durch die Gesetzgebung beizukommen, schlagend darthun, vor Allem aber die endlich zu Stande gekommenen Gesetze jenes Reichs als ganz besonders nachahmungswerthe Vorbilder für die durch die deutsche Reichsgesetzgebung anzustrebende Reform aufgestellt werden dürfen.

Diese Gesetzgebung ist der Verfälschung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bisher nur insoweit entgegengetreten, als gewisse strafgesetzliche Vorschriften darauf Anwendung finden.

Es sind dies folgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs:

1. in Abschnitt 27 „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen":

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. in Abschnitt 22 „Betrug und Untreue":

§. 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§. 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweitenmale bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Auf die Fälle 1, 2 beziehen sich, was die Nebenstrafe der Einziehung betrifft, folgende im ersten (allgemeinen) Theil des Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschriften:

§. 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

3. in Abschnitt 29 „Uebertretungen":

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. . . . . .

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder

Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

. . . . . .

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

4. Auch die Strafbestimmung im §. 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), welche den früheren §. 287 des Strafgesetzbuchs beseitigt hat, ist hierher zu ziehen. Dieselbe lautet:

„Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Im Anschluß an die Beschlüsse der von dem Kaiserlichen GesundheitsAmt berufenen Kommission geht der Entwurf davon aus, daß ganz abgesehen davon, ob diese strafgesetzlichen Bestimmungen für ausreichend gelten können, oder einer Ergänzung bedürfen, eine Beseitigung der vorhandenen schweren Uebelstände durch das Strafgesetz allein jedenfalls nicht zu erwarten sei, daß es viel mehr vor allem und in erster Linie darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken. Die zu diesem Zweck erforderliche vorbeugende Kontrole kann nur in die Hände der Polizei gelegt werden, und zwar der Natur der Sache entsprechend, in die der Gesundheitspolizei. Nur wenn der Verkauf und das Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln einer genügenden Beaufsichtigung seitens der hierzu berufenen Organe der Polizei unterliegt, kann man dem Unwesen, welches überhand genommen hat, mit einiger Aussicht auf Erfolg beizukommen hoffen. Der Entwurf stellt daher die auf den prävenirenden Schutz gerichteten Bestimmungen der §§. 1 bis 4 an die Spitze. Der Verkehr mit Nahrungs- oder Genußmitteln, namentlich soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, bedarf ferner einer allgemeinen Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur, wie solche bereits und zwar in nicht geringer Anzahl theils für einzelne Bundesstaaten, theils für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehen. Der Entwurf beabsichtigt nicht in diese partikularrechtlichen Vorschriften derart einzugreifen, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden; im Gegentheile wird anzuerkennen sein, daß namentlich gewissen lokalen Bedürfnissen nur im Wege lokaler Verordnungen wirksam entsprochen werden kann. Unzweifelhaft aber giebt es auf diesem Gebiet eine Anzahl von Verhältnissen, die überall wesentlich gleiche sein werden, und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz als ein gesetzgeberisches Bedürfniß erscheint. Der Entwurf sieht den Erlaß entsprechender Verordnungen für das Reich vor und überträgt die Befugniß zum Erlasse derselben dem Bundesrath, unternimmt es jedoch, den Kreis, innerhalb dessen dieses Verordnungsrecht des Bundesraths sich bewegen darf, materiell abzugrenzen (§§. 5, 6). Daneben soll, wie angedeutet, die landesrechtliche Befugniß zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiet an sich unberührt bleiben. Das Verhältniß solcher partikularrechtlicher Vorschriften zu den ergehenden Verordnungen des Bundesraths regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Landesrechts zum Reichsrecht.

Selbstverständlich erscheint es, daß die Befugnisse der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rücksichten die Fabrikation von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den Verkehr mit solchen zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen, durch dieses Gesetz überhaupt nicht berührt werden.

An die vorerwähnten Bestimmungen reihen sich die strafrechtlichen Vorschriften an. Zuvörderst werden in §. 7 die Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt, in ähnlicher Weise, wie in den §§. 145, 360 Nr. 12, 361 Nr. 6, 366 Nr. 1 und 10, 367 Nr. 2 und 5, 368 Nr. 1 und 8 des Strafgesetzbuchs außerhalb desselben erlassene Verordnungen und Anordnungen unter die Sanktion des Strafgesetzes gestellt sind. Der §. 8 enthält Strafbestimmungen zur Sicherung der in den §§. 2 bis 4 vorgesehenen Kontrolmaßregeln. Die §§. 9, 10 sollen den Verfälschungen, bei welchen zunächst nur eine Beeinträchtigung wirthschaftlicher Interessen, und die §§. 11 bis 14 denjenigen, bei welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage steht, in wirksamerer Weise, als dies nach dem geltenden Strafgesetze möglich ist, entgegentreten. Die §§. 15 bis 17 endlich regeln die Nebenstrafe der Einziehung, die Bekanntmachung der verhängten Bestrafungen und die Verwendung der eingezogenen Geldstrafen.

Der Begründung dieser Bestimmungen im Einzelnen ist eine Bemerkung allgemeinerer Natur vorauszuschicken.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß der Entwurf, wenn er sich nur auf den Kreis der Nahrungs- und Genußmittel beschränkte, dem von vielen Seiten laut gewordenen weitergehenden Bedürfnisse nicht gerecht werden würde. Eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen sind, wie die Darstellung der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission näher angiebt, unter Umständen ebenso geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden, wie Nahrungs- und Genußmittel. Dennoch war es nothwendig, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen werden sollte, deren Folgen sich nicht übersehen lassen. Der Entwurf hat daher, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der erwähnten Kommission, nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geeignet sind. Hierher gehören diejenigen Gegenstände, welche zur Kleidung, zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung oder Geschäftseinrichtung bestimmt sind. Die in der Zusammenstellung erwähnten Gegenstände würden fast alle in eine dieser Kategorien fallen; insbesondere würde dies auch von Petroleum, Tapeten, Rouleaux, Teppichen, Decken, Thonwaaren, Hausgeräthen gelten. Wenn der Entwurf neben Gegenständen der häuslichen Einrichtung auch Gegenstände der Geschäftseinrichtung erwähnt, so ist hierbei an solche gedacht, welche in einem nicht zur Wohnung, sondern zum Geschäftsbetriebe bestimmten Raume dem letzteren Zwecke dienen sollen. Den vorhin erwähnten Gegenständen fügt der Entwurf endlich noch ausdrücklich Spielwaaren hinzu, welche von sehr vielen Seiten der besonderen Beachtung der Gesetzgebung empfohlen sind. Es liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere von den meisten sog. kosmetischen Mitteln. Indessen sind diese mit den vorerwähnten Gegenständen schon deshalb nicht in eine Linie zu stellen, weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auf diesem Gebiete die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unent-

behrlichen bezw. auf die allgemein gebräuchlichen oder doch in weiten Kreisen verbreiteten Gegenstände. Dieselbe Erwägung hat ferner dahin führen müssen, daß der Entwurf die bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirthschaftliche Interessen handelt, wie in den §§. 9, 10, wird darum auch von den bloßen Gebrauchsgegenständen abgesehen.

§§. 1, 2, 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei können eine wirksame Kontrole über die zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände nicht ausüben, wenn ihnen nicht das Recht beigelegt wird, zu denselben zu gelangen und sich insoweit in deren Besitz zu setzen, als es zur Ausübung einer wirklichen Kontrole erforderlich ist. Es wird nicht bedenklich sein, den Organen der Gesundheitspolizei das Recht des Eintritts in die zum Feilhalten bestimmten Räumlichkeiten, so lange dieselben dem Publikum geöffnet sind, zu geben. Allein dies genügt noch nicht, vielmehr wird jenes Recht auch auf die zur Aufbewahrung dienenden Räumlichkeiten auszudehnen sein. Wenn der Beamte z. B. in dem Verkaufslokale einen Gegenstand findet, der als die Gesundheit gefährdend angesprochen werden muß, so wird es vor allen Dingen darauf ankommen, daß er sich darüber vergewissert, ob auch in den Vorrathsräumen noch Quantitäten davon vorhanden sind. Auch würde der Zweck des Gesetzes leicht zu vereiteln sein, wenn es dem Gewerbtreibenden möglich wäre, einen nach dem Gesetze der Verfolgung ausgesetzten Gegenstand dadurch der Kontrole zu entziehen, daß er ihn nicht im Laden, sondern in einer anstoßenden, dem Publikum nicht geöffneten Räumlichkeit aufbewahrt und davon nur immer gerade soviel in den Laden herbeiholt, als von einem Kauflustigen begehrt wird. Was die Zeit anlangt, so soll der Eintritt nur in der üblichen Geschäftszeit oder so lange die Räume dem Publikum geöffnet sind, verlangt werden können. Die erstere Bestimmung ist schon deshalb erforderlich, weil die Aufbewahrungsräume dem Publikum in der Regel gar nicht geöffnet sind. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind aber nicht etwa nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern nach der in dem betreffenden konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen.

Indessen giebt der nachgelassene Eintritt allein dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrole zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Recht haben, sich durch Revision der Räumlichkeiten von dem Inhalte derselben Kenntniß zu verschaffen und soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine sachverständige Untersuchung zu schaffen. Das englische Gesetz von 1875 hat hierbei zum Vorbilde gedient. Dasselbe giebt dieses Recht jedem Gesundheitsbeamten. Von den weiteren Vorschriften des englischen Gesetzes über die Zerlegung der Probe in mehrere Theile hat sich der Entwurf dagegen nur die eine angeeignet, daß ein Theil der Probe, amtlich verschlossen, auf Verlangen zurückzulassen ist, damit er eventuell mit dem der Untersuchung unterworfenen, falls dessen Identität bestritten oder zweifelhaft sein sollte, verglichen werden könne. Im übrigen wird das Nähere über das einzuschlagende Verfahren der Dienstanweisung überlassen werden dürfen. Auch eine Bezahlung der Probe mit dem üblichen Kaufpreise sieht der Entwurf vor, jedoch soll dieselbe nicht gleich bei der Entnahme derselben, und überhaupt dann nicht erfolgen, wenn in dem etwa darauf eingeleiteten Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschrift des §. 15 erkannt ist.

Daß den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht der Entnahme einer Probe auch in Betreff der Gegenstände zustehen soll, welche nicht in einem geschlossenen Verkaufslokal, sondern an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgehalten werden, ergiebt sich als eine natürliche Folge des aufgestellten Grundsatzes.

Durch die Vorschriften der §§. 2, 3 wird selbstverständlich das Recht der Polizeibehörden, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, unter Beobachtung der maßgebenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Haussuchung) vorzunehmen, nicht berührt, da die in §. 2 erwähnte Revision das Vorhandensein eines solchen Verdachts nicht zur Voraussetzung hat, vielmehr nur den präventiven Zweck der Gesundheitspolizei verfolgt.

§. 4.

Zu einer wirksamen und erfolgreichen Ausübung der Gesundheitspolizei wird, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, die Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten erforderlich sein. Ob dieser letztere nach allen Partikulargesetzgebungen zu den Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen sei, kann je nach der Verschiedenheit der Landesgesetze zweifelhaft sein und der §. 4 bestimmt daher, daß er jedenfalls im Sinne dieses Gesetzes zu jener Beamtenkategorie gehören solle.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß, wie die Eigenschaft eines Beamten der Gesundheitspolizei sich nur nach den betreffenden landesrechtlichen Einrichtungen bemißt, so auch die letzteren allein dafür maßgebend sind, wer als ärztlicher Gesundheitsbeamter anzusehen ist. Daß hierbei unter die ärztlichen Gesundheitsbeamten auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu subsumiren sind, scheint nicht zweifelhaft (vergl. §. 29 der Gewerbeordnung).

§. 5.

bezeichnet den Kreis derjenigen Gegenstände, welche der Regelung durch Verordnung des Bundesraths unterliegen sollen. Die Aufgabe und das Ziel, welche diese Verordnungen sich zu stellen haben, ist durch die Worte: „zum Schutze der Gesundheit" gegeben und damit zugleich gekennzeichnet, daß mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, in soweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt. Indem wie gegenüber den landesgesetzlichen Vorschriften hier ausdrücklich hervorgehoben ist, die Verordnungen für das Territorium des Reichs gelten, fällt jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebietes unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung gewisser Gegenstände bleiben daher maßgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden. Die Nummern 1 bis 4 beziehen sich auf Nahrungs- und Genußmittel, Nr. 5 auf die in §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände. Wesentlich haben hierbei die Bestimmungen des Entwurfs des österreichischen Strafgesetzbuchs §§. 467, 468 als Vorbild gedient, da diese den Kreis, der in Betracht zu ziehen, am besten zu erschöpfen schienen.

Zu 2. Vorschriften über die Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genußmittel, welche zu Markt gebracht werden, finden sich fast überall, wo man überhaupt mit einer Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln den Anfang gemacht hat.

Zu 3. Die Darstellung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission (s. die Artikel Fleisch und Wurst, Milch) ergiebt, welche Punkte hier namentlich ins Auge gefaßt werden sollen. Es wäre dies: die Untersuchung des Schlachtviehes vor der Schlachtung, sowie des Fleisches nach derselben; das Schlachten von Thieren (Kälbern) unter einem gewissen Alter, sowie der Verkauf des Fleisches solcher

Thiere; der Verkauf und das Feilhalten kranker Thiere zum Schlachten, sowie des Fleisches von an Krankheit gestorbenen oder in krankem Zustande geschlachteten Thieren; endlich der Verkauf und das Feilhalten der Milch von kranken Thieren. Einige dieser Punkte, namentlich die Untersuchung des Schlachtviehes und des Fleisches, werden sich im Verordnungswege nur dann mit Erfolg regeln lassen, wenn gleichzeitig die Einrichtungen getroffen und dem Publikum zugänglich gemacht werden, um die Untersuchung vornehmen zu lassen.

Zu 4 vergl. §. 467 Nr. 6 des österreichischen Entwurfs D der Anlage.

Zu 5. Hierdurch soll die Möglichkeit gewährt werden, die Verwendung gewisser giftiger Stoffe, namentlich giftiger Farben, zur Herstellung der bezeichneten Gebrauchsgegenstände, insbesondere der Kleidungsstoffe, Tapeten, Rouleaux, Vorhänge, Spielwaaren, zu verbieten. Gerade in Betreff der unter diese Nummer fallenden Gegenstände wird eine einheitliche Regelung für das Reich besonders angezeigt sein.

§. 6

giebt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel, Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in Anlage A. werden z. B. rohe grüne Kaffeekörner in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch nachgebildet, welche den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter den natürlichen Kaffee gemischt zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, welche zur Verfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen Zwecken öffentlich angeboten werden. Einer derartigen Industrie entgegenzutreten, kann nicht blos keinem begründeten Bedenken unterliegen, sondern erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. Auch hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten des Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen und es ist darum diese Regelung dem Verordnungsrecht des Bundesraths zugewiesen. Damit aber dem einzelnen Falle die gebührende und möglichst individualisirende Beurtheilung dabei gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Herstellung der in §. 6. bezeichneten Gegenstände entweder ganz verboten oder nur beschränkt, d. h. unter Beschränkungen gestattet werden könne, wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung würde unter Umständen vereitelt erscheinen, wenn das Verbot sich nur auf die Herstellung und nicht auch auf den Verkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande eingebrachten Gegenständen erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Verkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsbefugniß unterstellt.

§. 7

bestimmt zunächst, wie Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen des Bundesraths zu bestrafen sind. Aus der Natur der darin verbotenen Handlungen folgt, daß die dagegen anzudrohenden Strafen den für Uebertretungen zulässigen Höchstbetrag einer Strafe nicht überschreiten dürfen.

Bereits oben ist bemerkt, daß und in wieweit neben den vom Bundesrath zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§. 5, 6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und daß dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, daß sie keine höhere Strafe androhen können, als die, welche für die Uebertretung der Verordnungen des Bundesraths im ersten Absatz des §. 7 angedroht ist, woraus dann weiter folgt, daß, in soweit dergleichen zur Zeit bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als einhundertfunfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen nicht erkannt werden kann.

Unter den landesgesetzlichen Vorschriften sind hier, wie in anderen Reichsgesetzen die nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten zulässigen Verordnungen mitbegriffen.

§. 8

stellt die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Strafe, welche in den §§. 2 bis 4 über die durch die Organe der Gesundheitspolizei auszuübende Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs gegeben sind. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nicht zu niedrig gegriffen, um den Schutz des Strafgesetzes wirksam zu machen.

Die

§§. 9, 10

behandeln die Fälle, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage steht. Die Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in gewinnsüchtiger Absicht kann unter Umständen die Strafe des Betrugs nach §. 263 des Strafgesetzbuchs bedingen, wenn die zum Thatbestande dieses Vergehens erforderlichen Momente hinzutreten, und hieran will der Entwurf nichts ändern. Allein andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in vielen Fällen solcher Verfälschung der gesetzliche Thatbestand des Betrugs oder des Betrugsversuchs nicht erschöpft wird, und deshalb Straflosigkeit oder nur die geringe Strafe des §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs eintreten würde.

Der §. 263 lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs — — — — bestraft — —.

Der Versuch ist strafbar."

Hiernach ist außer dem subjektiven Moment (der gewinnsüchtigen Absicht) in objektiver Beziehung die Vermögensbeschädigung eines Anderen erforderlich; diese muß durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums bewirkt sein, und zwar in der Weise, daß falsche Thatsachen vorgespiegelt oder wahre entstellt oder unterdrückt sind. Die Feststellung dieser Kausalität und der auf derselben beruhenden Vermögensbeschädigung hat begreiflicher Weise ihre besonderen Schwierigkeiten, wenn bei den in Rede stehenden Verhandlungen, wiees in dem täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln der Fall ist, unzweideutige Erklärungen in klaren, jedes Mißverständniß ausschließenden Worten nicht abgegeben werden, die Erklärung der Betheiligten vielmehr aus den mit den Worten verbundenen konkludenten Handlungen gefolgert werden muß. Der Strafrichter wird häufig Anstand nehmen, auf solche Schlußfolgerungen ein Schuldig wegen Betrugs zu gründen. Dazu kommt, daß der in dieser Beziehung wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatsachen ein in der Rechtslehre und Rechtsprechung sehr bestrittener ist (Oppenhof, Strafgesetzbuch, 5. Auflage Note 52 zu §. 263; Rüdorff, Strafgesetzbuch, 2. Auflage Note 6 zu §. 263; Schwarze, Strafgesetzbuch, 3. Auflage S. 660 ff.) und selbst, wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangen, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht

dadurch nicht gehoben sein. Ebenso große Bedenken kann die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung als vorhanden anzunehmen sei, im einzelnen Falle und insbesondere dann machen, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungsmittel gezahlt ist, das unverfälschte überhaupt nicht und das verfälschte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre. Aus diesen Gründen hat sich die Bestimmung des §. 263 häufig als nicht ausreichend erwiesen, um die im Verkehr, namentlich im Kleinverkehr mit Lebensmitteln täglich vorkommenden Unredlichkeiten, welche sich dem Betruge sehr nähern, jedenfalls vielfach moralisch ihm gleichzustellen sind, strafrechtlich zu treffen. Allerdings hat in neuester Zeit, namentlich in einigen großen Städten, eine strengere Auffassung in der Auslegung und Anwendung des §. 263 Platz gegriffen. Allein auch sie wird der Natur der Sache nach nicht im Stande sein, der Unlauterkeit im kleinen Handelsverkehr, namentlich mit Lebensmitteln, überall entgegenzutreten.

Auch vom Standpunkt der Gesundheitspflege hat, wie die vom Kaiserlichen Gesundheits-Amt berufene Kommission mit Recht betont, das Gesetz sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Konsument für sein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht positiv zu schädigen geeignet sind, doch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Veränderung den ihrem Preise entsprechenden Nährwerth nicht haben und ihren Zweck daher mehr oder weniger nicht erfüllen können.

Der Gesetz-Entwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln, soweit man mit der Gesetzgebung auf ein solches Ziel hinzuwirken vermag, zu begegnen, gewisse Handlungen, welche bisher straflos waren, jedenfalls vielfach straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, wer Nahrungs- oder Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht blos jede Erregung eines Irrthums durch eines der in §. 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern Alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen. Ist dem Händler bekannt daß die Waare verdorben oder verfälscht ist, so muß er dies ausdrücklich sagen oder sonst erkennbar machen. Wer wissentlich dergleichen Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, soll daher nicht mehr der milderen Strafe des §. 367 Nr. 7, sondern der hier angedrohten härteren unterliegen.

Der Entwurf hat es auf Grund der von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung versucht, den Begriff „verfälschen", welcher in §. 367 Nr. 7 ohne nähere Definition vorkommt und in der Rechtsübung zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, namentlich als zu eng bezeichnet ist, aufzulösen.

Darin, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Denjenigen z. B., welcher Wein künstlich ohne Rebensaft herstellt, oder welcher Milch durch einen Zusatz von Wasser verdünnt, diese Fabrikate und Mischungen aber ausdrücklich als Kunstwein und als mit Wasser verdünnte Milch feilhält, wird man nicht einer strafbaren Handlung zeihen dürfen. Auch bei den Vorberathungen des belgischen Gesetzes vom 17. März 1856 hat man „falsifier" dahin interpretirt: „mélanger méchamment malicieusement, frauduleusement, dans l'intention de porter préjudice à autrui". Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit.

Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier, Beimengung von aus Thon nachgemachten Kaffeebohnen zum Kaffee u. s. w.) oder auf andere Weise — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, d. h. unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Prozeß eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des §. 9 Nr. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer nicht angegeben, verschwiegen hat. Liegt ein bloßes Feilhalten vor, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das bloße Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Von dem Vorhandensein einer rechtswidrigen, gewinnsüchtigen Absicht, wie dies in §. 263 a. a. O. geschieht, die Strafbarkeit abhängig zu machen, erschien hier nicht angezeigt, da, wenn auch eine solche Absicht bei einem wissentlichen Verkauf oder Feilhalten der bezeichneten Gegenstände in der Regel vorausgesetzt werden kann, doch auch Fälle denkbar sind, wo ein Gewinn nicht beabsichtigt wird, ohne daß damit die Handlung ihres wesentlich durch die fälschliche Beschaffenheit der Waare begründeten, strafwürdigen Charakters entkleidet wird.

Wenn aber nach §. 9 Nr. 2 derjenige, welcher wissentlich nachgemachte, verdorbene oder in der dort angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Vergehens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Man könnte zwar einwenden, daß ein Bedürfniß, den Fabrikanten als solchen mit Strafe zu bedrohen, nicht vorliege, da derselbe nur zum Verkaufe fabrizire, und daher, sobald er sein Fabrikat verkauft oder feilhält, schon nach §. 9 Nr. 2 strafbar sein werde. Allein es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Verkaufen und Feilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem

Strafgesetz zu unterwerfen, einmal um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Gesetze treffen zu können, welche lediglich für das Ausland fabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absetzen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweifel gezogen werden, ob eine nach §. 9 Nr. 2 strafbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei, und ob demnach mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4 des Strafgesetzbuchs eine Verfolgung im Inland eintreten könne.

Soll aber der Fabrikant, welcher Nahrungs- oder Genußmittel verfälscht, als solcher dem Strafgesetz unterworfen werden, so muß feststehen, daß er „zum Zwecke der Täuschung" gehandelt hat, und dies wird daher im Gesetz ausdrücklich verlangt. Wer z. B. Kunstbutter fabrizirt, kann deshalb allein unmöglich strafbar sein, weil er, wenn er sein Fabrikat als Kunstbutter feilbietet, nichts Unerlaubtes begeht. Doch kann der Zweck der Täuschung häufig schon aus den Umständen deutlich erkennbar sein. Wer ein verfälschtes oder mit dem fälschlichen Anschein einer besseren Beschaffenheit versehenes Fabrikat bereits mit einer die Fälschung verdeckenden und darüber zu täuschen geeigneten Etikette versehen hat, hat die Absicht zu täuschen deutlich an den Tag gelegt und in anderen Fällen wird der Schluß auf das Vorhandensein derselben aus der Art der Verfälschung ohne Weiteres gestattet sein, z. B. wenn jemand künstliche (thönerne) Kaffeebohnen unter den Kaffee gemischt, Theeblätter künstlich gefärbt oder bestäubt hat.

Bei der Redaktion des §. 9 wurde die Fälschung, bezw. Verfälschung und fälschliche Bezeichnung als das zeitlich vorangehende Moment in Nr. 1 dem Verkauf und Feilhalten in Nr. 2 vorangestellt.

Der Höchstbetrag der angedrohten Strafe ist so, wie geschehen, gewählt, damit nach §. 75 Nr. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Ueberweisung der Vergehen gegen §. 9 an die Schöffengerichte zulässig ist; dies war um so nothwendiger, als nach §. 75 Nr. 10 a. a. O. der nach §. 263 des Strafgesetzbuchs strafbare Betrug in allen Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann, in welchen er nicht nach §. 27 Nr. 6 daselbst ohnehin zur Zuständigkeit derselben gehört.

§. 10.

Nach §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft:

„wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren — — — feilhält oder verkauft".

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll, wer dies wissentlich thut, nach §. 9 mit einer härteren, wer es aus Fahrlässigkeit thut, mit derselben Strafe, welche §. 367 des Strafgesetzbuchs androht, belegt werden. Es könnte scheinen, als ob die letztere Bestimmung eine Milderung des Strafgesetzes insofern enthalte, als §. 367 von dem Erforderniß der Fahrlässigkeit absieht. Allein da §. 367 Nr. 7 die Fälle, in welchen der Thäter wissentlich handelt, von den übrigen nicht absondert, so lag dort eine Veranlassung zur besonderen Erwähnung der Fahrlässigkeit nicht vor. In der Rechtsprechung hat man übrigens die Strafvorschrift dann nicht für anwendbar erklärt, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen war (Erkenntnisse des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874, 15. Dezember 1875 [Oppenhof, Rechtsprechung des Obertribunals Band 15 Seite 30, Band 16 Seite 797], des obersten Gerichtshofs zu München vom 3. November 1873 [Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis Band 3 Seite 237], des Oberappellationsgerichts und Kassationshofs zu Darmstadt vom 26. Oktober 1874 [Entscheidungen des Großherzoglich hessischen Kassationshofs 74 II. B. 81]).

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Entwurf an. Es ist dabei nicht unerwogen geblieben, daß mehrere der neueren Gesetzgebungen allerdings weitergehen und denjenigen, welcher verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genußmittel verkauft oder feilhält, in allen Fällen strafen, ohne da, wo er diese Eigenschaft nicht gekannt hat, auf das Verschulden der Unkenntniß Gewicht zu legen (Entwurf des niederländischen Strafgesetzbuchs Artikel 190; Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei für den Kanton Zürich, vom 4. Oktober 1876 §. 12). Soweit glaubte der Entwurf indessen nicht gehen zu können, ohne mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich in Widerspruch zu setzen. Derjenige, welcher thunlichst bemüht war, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Waare zu unterrichten, kann, falls ihm dies nicht möglich war oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben hat, nicht bestraft werden, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Waare dennoch verfälscht oder verdorben gewesen. Dagegen geht der Entwurf davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan, oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht abwehren können. Unkenntniß aus Fahrlässigkeit schützt nicht, und ganz unzweifelhaft wird eine solche immer da anzunehmen sein, wo der Betheiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unbeachtet gelassen hat.

§§. 11, 12.

Die Strafbestimmung des §. 324 des Strafgesetzbuchs, welche in erster Linie die Vergiftung von Brunnen ins Auge faßt, außerdem aber auch sich auf andere gesundheitsgefährlich hergestellte Gegenstände bezieht, welche zum öffentlichen Verkaufe oder zum öffentlichen Verbrauche bestimmt sind, erscheint, was Nahrungsmittel, Genußmittel und die in §. 1 des Entwurfs bezeichneten Gebrauchsgegenstände anlangt, nicht ausreichend.

1. Zuvörderst ist es nicht genügend, nur solche Stoffe ins Auge zu fassen, welche die Gesundheit zu zerstören und nicht auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind, wenn auch bei den letzteren nicht dieselbe hohe Strafe anzudrohen sein wird, wie bei den ersteren. In vielen Fällen wird der Sachverständige Bedenken tragen, einem Stoffe die erstere Eigenschaft zuzuerkennen während ihm die letztere ganz unbedenklich sein wird. Beispielsweise ist der wissentliche Verkauf trichinenhaltigen Fleisches, dessen gesundheitsschädliche Wirkung Niemandem mehr unbekannt ist, nur mit der unzureichenden Strafe des §. 367 Nr. 7 bedroht und es ist eine nicht abzulehnende Anforderung, welche an die Gesetzgebung gestellt wird, diese Handlung, welche zur Zeit des Erlasses des norddeutschen Strafgesetzbuchs noch nicht in ihrer Allgemeingefährlichkeit genügend erkannt war, jetzt unter eine strengere Strafsanktion zu stellen. Der Entwurf hat den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkt sich angeeignet, und den milderen Fall in §. 11, den schwereren in §. 12 vorgesehen. Die Strafe des §. 12 giebt die des §. 324 des Strafgesetzbuchs wieder, die Strafe des §. 11 ist entsprechend herabgemindert.

2. Es reicht ferner nicht aus, nur in dem Falle zu strafen, wenn die Stoffe, welche beigemischt werden, gesundheitsgefährlich sind, vielmehr scheint es darauf anzukommen, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entstanden, diese Eigenschaft besitzt; es erscheint ferner gleichgültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise, namentlich durch die Art der Herstellung bezw. das dabei eingeschlagene Verfahren gesundheitsgefährlich geworden ist (vergl. österreichischen Ent-

wurf §. 467 Nr. 1). Endlich erscheint es für die Beurtheilung desjenigen, welcher einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, gleichgültig, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen, oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entstanden ist.

3. Sodann erscheint es unrichtig, die Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hinzustellen. Es ist nicht abzusehen, warum der Verkauf im Wege des Hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll wie der, in einem Jedermann zugänglichen Laden stattfindende Verkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebensowenig darf es als wesentlich gelten, ob der öffentliche Verbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strafbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten nahen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

4. Nach §. 324 a. a. O. ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, läßt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es läßt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Der Entwurf hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen (vergl. auch art. 2 des französischen Gesetzes vom 27. März 1851; art. 454—456 code pénal belge).

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf unter Nummer 1 die Nahrungs- oder Genußmittel, unter Nummer 2 die in §. 1 des Entwurfs bezeichneten Gebrauchsgegenstände berücksichtigt.

In Beziehung auf den subjektiven Thatbestand hat er die Grundsätze des §. 324 nicht ändern wollen. Wenn die §§. 11 und 12 ein „vorsätzliches" Handeln erfordern, so liegt darin, daß der Thäter im Falle des §. 11 die gesundheitsgefährliche, im Falle des §. 12 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muß. Dasselbe Erforderniß wird ausgedrückt, wenn derjenige, welcher wissentlich gesundheitsgefährliche bezw. gesundheitszerstörende Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Strafe bedroht wird.

Selbstverständlich kommt es in den Fällen der Nummer 1 darauf an, ob der Genuß solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genußmittel gesundheitsgefährlich ist bezw. ob die Gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen dies Gesetz.

Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu schädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches aber überall behaupten können, da jeder Gegenstand im Uebermaß genossen, gesundheitsgefährlich ist, und der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige Auslegung zu Theil werden könnte.

Bei den in Nummer 2 erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich ist, welcher ihrer Bestimmung entspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt.

§. 13

steht mit dem Inhalt des §. 325 des Strafgesetzbuchs im Einklang.

§. 14.

Der §. 326 des Strafgesetzbuchs bedroht die in §. 324 vorgesehene strafbare Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, nur dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Der §. 14 geht insofern weiter, als er, wenn die in den §§. 11, 12 vorgesehene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, ein Schaden aber noch nicht entstanden ist, ebenfalls Strafe eintreten läßt. Der Grundsatz, daß aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu. Es würde auch in der That kaum begreiflich sein, warum die Handlung eines Fleischers, welcher fahrlässiger Weise trichinenhaltiges oder finniges Fleisch verkauft hat, blos deshalb eine wesentlich andere Beurtheilung verdienen sollte, weil der Käufer das Fleisch, bevor er es verzehrte, untersuchen und demnächst vernichten ließ. Diese Handlung war allerdings bisher durch §. 367 Nummer 7 mit der Strafe der Uebertretung bedroht; die Gefährlichkeit der Handlung weist sie aber naturgemäß hierher. Die Höhe der Strafe, wenn ein Schaden entstanden ist, entspricht dem §. 326 a. a. O.

Im Uebrigen gilt hier das zu §. 10 Bemerkte.

§. 15.

In der allgemeinen Bestimmung des §. 40 des Strafgesetzbuchs ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur fakultativ.

Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muß deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§. 9, 10, sowie des §. 7 ist sie dagegen nur fakultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Daß es darauf, wem der einzuziehende Gegenstand, ob dem Verurtheilten oder einem Anderen gehört, nicht ankommen darf, entspricht der Vorschrift des §. 367 des Strafgesetzbuchs im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2 des §. 15 zugelassene Einziehung im Wege des sogen. objektiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in §. 42 des Strafgesetzbuchs.

§. 16.

Die Veröffentlichung der Bestrafung, welche hier vorgesehen ist, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem niederländischen Entwurfe.

Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Maßregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konstatirten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können,

wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatsache der Verfälschung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnißmäßige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen des Strafrichters zu stellen, und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und in wie weit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

Wie in den in §. 165 und §. 200 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere, verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils dar.

Daß diese Maßregel ebenso wie mit dem richterlichen Strafurtheil, auch mit dem Strafbefehl und mit der polizeilichn Strafverfügung verbunden werden kann, rechtfertigt sich durch die Natur der beiden letzteren, welche die rechtliche Wirkung eines Urtheils zu erzielen bestimmt sind.

§. 17.

Die von dem Kaiserlichen Gesundheits-Amt berufene Kommission hat, wie schon oben angeführt, die Einrichtung von technischen Untersuchungsstationen für erforderlich erklärt, wenn das Gesetz praktisch wirksam werden soll. Sie hält dafür, daß an einer solchen Station ein ärztlicher Gesundheitsbeamter, ein Chemiker und ein Thierarzt thätig sein müssen und daß erst das Zusammenwirken dieser Kräfte die Gewähr für eine ersprießliche Thätigkeit zu geben geeignet sei. Der Natur der Sache nach wird dies Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die größeren Stadtgemeinden herantreten. Die sächlichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer solchen Anstalt, sowie die sächlichen und persönlichen Kosten für die laufende Unterhaltung derselben werden aber nicht unbedeutend sein. Um die dringend erforderliche Einrichtung zu fördern, will der Entwurf, einer von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung folgend, die Strafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Kommunen, Verbänden, kurz demjenigen zuwenden, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, daß diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Zu erwähnen ist, daß auch nach der Bestimmung des französischen Gesetzes vom 27. März 1851 die Gemeinden, in welchen die Vergehen gegen das Gesetz konstatirt sind, zwei Drittel der ausgesprochenen Geldstrafen erhalten.

Anlage A.

Materialien
zur
technischen Begründung eines Gesetz-Entwurfs
gegen die
Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände.

1. Mehl,
als solches und in seiner Zubereitung zu Backwaare.

Unter der Bezeichnung „Mehl“ versteht man den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste.

In dem chemischen Bestande des Mehls sind, neben der Cellulose und einigen Stoffen von mehr untergeordneter Bedeutung, die wesentlichen Vertreter des Nahrungswerthes:

die Eiweißkörper (Kleber), das Stärkemehl und die Salze (Phosphate).

Das Mehl kann durch mangelhafte Behandlung beim Mahlprozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner, mit Pilzen, mit Mutterkorn (secale cornutum) behaftet sein, die seinen Werth als Nahrungsmittel beeinträchtigen. Theils in Folge der feinen Zertheilung des Mehls, welche den Luftzutritt bei Aufbewahrung in Masse hindert, theils wegen der Leichtzersetzbarkeit der Kleberstoffe unter dem Einfluß der Feuchtigkeit, — erweist sich dieses wichtige Nahrungsmittel erfahrungsmäßig von geringer Haltbarkeit.

Dieser Mangel tritt um so stärker hervor, je mehr das Mehl Gelegenheit gefunden hat, Feuchtigkeit aufzunehmen und bei der Darstellung auf den Mehlgängen sich zu erwärmen — Die Erscheinungen, mit denen sich die Verderbniß des Mehls manifestirt, sind: Feuchtwerden unter Erwärmung, Zusammenballen und Entwickelung eines eigenen, im gemeinen Leben als „muffig“ oder „mulsterig“ bekannten unangenehmen, auch „Faßgeruch“ genannten Geruchs und saurer Beschaffenheit. Bei dem Mulsterigwerden des Mehls gehen die unlöslichen Kleberstoffe mehr und mehr in lösliche über, in dem Maß, als die saure Beschaffenheit zunimmt. Mulsteriges Mehl hat bedeutend an seiner Qualität zum Brotbacken verloren; daraus bereitetes Brot ist schlecht aufgegangen, weich, klebend und schwerer verdaulich.

In dem Mehl, wie es im Handel vorkommt, sind mannigfache nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet nnd konstatirt worden. Einige sind nur zufällig mit dem Getreide oder durch den Mahlprozeß hineingekommen, andere absichtlich zugesetzt. Die absichtlichen Zusätze zu dem Mehl haben theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit, theils endlich dienen sie zur Aufbesserung der Farbe.

Zu den zufälligen Verunreinigungen des Mehles gehören: Staub, erdige Theile und dergleichen, die den Getreidekörnern anhaften und durch unvollkommene Vorbereitung nicht entfernt wurden, dann Pilze, Mutterkorn, ferner die Substanz fremder nicht zum Getreide gehöriger Samen. Von dem Mahlprozeß aus kommt hinzu Staub von der Abnutzung der Mühlsteine, übrigens in nicht erheblicher Menge.

Die auf die Gewichtsvermehrung berechneten Zusätze zu dem Mehl sind zweierlei: in gewissen Fällen ungenießbare

Mineralsubstanzen, in anderen Fällen an sich unschädliche vegetabilische Substanzen.

Zu den hierhergehörigen Mineralsubstanzen zählen: Schwerspath (schwefelsaurer Baryt), Gyps, Kreide und sonstiger kohlensaurer Kalk, kohlensaure Magnesia, Infusorienerde und hellfarbige Thone.

Thatsächlich ist, daß aus Holland, namentlich aus Rotterdam, ein Fälschungsmittel für dasselbe, das aus gemahlenem Gyps oder auch Schwerspath besteht, unter dem Namen „Kunstmehl" nach Deutschland eingeführt wird. Die Akten des Gesundheitsamts geben dafür vielfache Anhaltspunkte und das königlich preußische Handelsministerium hat sich in Folge vor Kurzem am Rheine beobachteter Fälle dieser Art veranlaßt gesehen, davor zu warnen.

Der Zusatz von Gyps ist bis zu einer Höhe von 30 Prozent beobachtet worden, während Schwerspath notorisch bis zu einer Höhe von 16 bis 20 Prozent dem Mehle beigemischt wird. Sie vermehren um ebensoviel den unverbrennlichen Rückstand des Mehls, der sonst nicht über 2 Prozent zu betragen pflegt. Auch Infusorienerde wird in großen Städten, namentlich in Hamburg, Altona ꝛc. für diesen Zweck vielfach verwendet. Eine solche Erde findet sich z. B. auf den Elbinseln und an der hannoverschen Küste etwa 10 Fuß tief unter der Oberfläche in reicheren Lagern vor. Dieselbe ist blendend weiß und läßt sich leicht zu feinem Staube zerreiben. Es soll davon viel nach England und Amerika exportirt werden. Was die Zusätze von Alabasterpulver, Kalkstaub (bis 5 Prozent), Pfeifenerde, Kreide, kohlensaurer Magnesia als Verfälschungsmittel des Mehls betrifft, so sprechen die dem Gesundheitsamt gemachten Mittheilungen aus dem Publikum dafür, daß diese Stoffe hin und wieder dem Mehle zugemischt werden, wie auch in einigen Fällen konstatirt ist.

Die Konditoreien bedienen sich zum Anfertigen der weißen Zuckergüsse und Verzierungen der Backwaaren, wie auch zum Anfertigen der Figuren aus sogenanntem Zuckerguß (Dragées) eines sehr feinen weißen Mehls, das unter dem Namen „Puder" in den Handel kommt. Dieses Präparat enthält mitunter reichlich Gyps und Schwerspath. Wie manche Störung der Verdauungsthätigkeit nach dem Genusse von Torten u. s. w. mag hierin ihre Erklärung finden!

Als vegetabilische Beimengungen zur Vermehrung des Gewichts werden zunächst genannt das Mehl der Hülsenfrüchte: Erbsen, Linsen, Bohnen, Saubohnen und Lupinen, soweit es der Preis dieser landwirthschaftlichen Produkte zuläßt. In Frankreich scheint dies im weiteren Umfang der Fall als in Deutschland, wo höchstens Lupinen und Saubohnen (Kastormehl) billig genug sind, um das Getreidemehl nicht zu sehr zu vertheuern. Roggenmehl verträgt (nach Stohmann) bis zu $1/3$ seines Gewichts Mehl von Hülsenfrüchten, wenn man in verstärktem Maße Salz zugiebt (2 Prozent des Gemisches wohl schon belästigend für den Geschmack).

Weiter sind hierher zu zählen: die Zusätze von Maismehl von getrockneten Kartoffeln im gemahlenen Zustande und von Kartoffelstärke, sämmtlich den Nahrungswerth an Eiweißkörpern bedeutend vermindernd. Auch pflegt man den besseren Mehlsorten aus Weizen und Roggen die minderwerthigen Mehlsorten von Gerste und Hafer in ungerechtfertigter Weise, aber mit geringer Beeinträchtigung des Nahrungswerthes, zuzusetzen. Aehnliches hinsichtlich des Ernährungswerthes gilt von dem Zusatze gemahlener Oelkuchen, die dem Werthe des Mehls jedoch in anderer Beziehung, namentlich des Geschmacks, der Verdaulichkeit und der Befähigung zum Backen schaden. Das Verbacken von Erbsenmehl und Kartoffeln mit dem Roggenmehl ist übrigens in manchen Gegenden Deutschlands herkömmlich und Sitte.

Zu den Kunstgriffen, um verdorbenes Mehl wieder zu den Zwecken der Bäckerei verwendbar zu machen, auch wohl aus tadellosem Mehle ein besonders ansehnliches Gebäck herzustellen, nicht minder auch, um demselben ein größeres Volumen zu geben, zählt der Zusatz von Alaun, auch wohl schwefelsaurer Thonerde und Kupfervitriol, welche dem Brotteige zugemischt, ihn leichter verarbeitbar machen. Beide geben dem Brote ein weißeres Aussehen und machen es lockerer. Sie ermöglichen die Verwendung schlechteren Mehls und vermitteln einen größeren Wassergehalt des Brotes, machen dasselbe somit schwerer und erhalten es länger frischbacken, ohne daß es zugleich feucht, kleisterig und wasserrändig erscheint.

Mehr als 4 pro mille Kupfervitriol*) ist (nach Kuhlmann, Dingler's Polytechn. Journ. Bd. 197, S. 531) nicht zulässig aus technischen Gründen, weil sonst die beabsichtigte Verbesserung in eine Verschlechterung wieder umschlagen würde.

Die Thatsache, daß Kupfervitriol sich im Brote durch Bildung von Schwefelkupfer unter Umständen schwärzt und dem Produkt einen grauen Stich giebt, ist Anlaß gewesen, den Zinkvitriol zu substituiren. Bohl und Eulenberg (Dingler's Polytechn. Journ. 197, S. 531) fanden in der Asche von Mehlsorten $3{,}_1$ bis $3{,}_5$ Prozent Zinkoxyd. Dieses giftige Metall kann auch noch auf anderen Wegen ins Mehl und ins Brot gelangen, ins Mehl durch Anwendung von zinkischen Vitriolen (Salzburger Vitriol), als Zinkweiß in dem sogenannten Puder (s. o.) der Konditorei, ins Brot durch Heizen der Backöfen mit angestrichenem abgängigem Holze, dessen Oelfarbe Permanentweiß enthält, und durch altes Holz von Eisenbahnschwellen, im letzten Fall bringen diese auch Kupfer aus Brot (Folge der Imprägnation mit Vitriol und Chlorzink).

Was endlich die Besserung der Farbe des Mehls anlangt, so ist Ultramarin zum Brechen des allzu gelben Stichs vorgekommen. Hierher gehört auch, daß bei der Fabrikation der Suppennudeln, sogenannten Eiernudeln die Färbung durch Pikrinsäure, durch Kurkuma, wie auch durch Orleans hervorgebracht wird. Vom Orleans ist es bekannt, daß dieser Farbstoff, um ihn feucht und schwerwiegend und bei frischer Farbe zu erhalten, mit Urin vermischt wird.

Zum Konserviren des Brotes hat Kolbe eine Beimischung von Salizylsäure empfohlen ($4/10000$), deren Wirkung auf den Organismus bei dauerndem Genuß jedoch erst noch zu konstatiren sein dürfte.

Mögen alle die bis dahin erwähnten unerlaubten Manipulationen auch nur seltener zur Entdeckung gelangen, so weiß man doch, daß sie namentlich beim Import stattfinden und ist zu erwarten, daß sie zu Zeiten der Theuerung auch im Inlande häufiger werden.

Die Sanitätspolizei hat daher alle Ursache, denselben mit größter Wachsamkeit entgegenzutreten.

Was nun die Bedeutung der aufgeführten betrügerischen Vorgänge in hygieinischer und polizeilicher Beziehung angeht, so sind die Fälschungen des Mehls und Brotes durch Alaun, Kupfer- und Zinkvitriol, Zinkweiß, Schwerspath, Gyps, Kalkmehl, Pfeifenerde, das Färben der Nudeln mit Pikrinsäure und Orleans als entschieden gesundheitsschädlich, wenn auch nicht unbedingt gesundheitsgefährlich, zu bezeichnen; denn die giftigen Stoffe, wie Zink- und Kupfervitriol, können doch nur in äußerst kleinen Dosen vorkommen.

Alle anderen genannten Prozeduren, als Mittel zur Werthverminderung des hauptsächlichsten Nahrungsmittel der Menschen, namentlich unter den niederen Ständen, sind als ungerechtfertigt aufzufassen.

Der Nachweis derselben ist in allen Fällen durch die chemisch-physikalische Analyse mit Sicherheit zu führen. Schwieriger dürfte es schon sein, für denselben leicht zu handhabende expeditive Methoden, die man auch dem niederen Sanitätspolizeibeamten in die Hände geben könnte, anzu-

*) Der Betrag an Kupfer ist im Brot viel (etwa 10 mal) größer gefunden worden, als in dem Mehl, woraus es gebacken war (Ding. Rep. d. Chem. Tom. I. p. 70).

geben. Es ist deshalb einestheils erforderlich, das Publikum in dieser Beziehung möglichst aufzuklären und zu veranlassen, in allen Fällen, in denen ihm verdächtiges Mehl oder verdächtige Backwaare zu Gesicht kommt, die Hülfe der Sanitätspolizei anzurufen, außerdem aber Pflicht der letzteren, möglichst häufig und unangemeldet die Konditoreien, die Mehlwaarenhändler und Bäcker zu kontroliren und ihre Waaren zur Untersuchung zu geben.

Es wäre noch die Frage aufzustellen, inwieweit die Schwerspath- und Alabastermühlen, welche notorisch ein massenhaftes Material zu feinem Staube verarbeiten, hinsichtlich ihres Absatzes unter polizeiliche Kontrole gestellt werden können und ob es nicht förderlich sein würde, alle importirten Mehle und als solche deklarirten Gegenstände gleich auf den Zollämtern einer Analyse zu unterwerfen.

Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung „Mehl" ist der durch den Mahlprozeß vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehls sind vorgekommen:

a) Gyps, Schwerspath, Infusorien und Pfeifenerde, Kreide, kohlensaure Magnesia, endlich Zinkweiß. Alle, namentlich das letztere, sind gesundheitsgefährlich.

b) Mehl von Erbsen, Linsen, Saubohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

Die Anwendung von Alaun und Kupfervitriol, um mehr oder weniger verdorbenes Mehl zur Brotbereitung befähigter zu machen, ist entschieden gesundheitsgefährlich.

Ebenso das Färben von Suppennudeln mit Pikrinsäure statt Eigelb.

Von den aufgezählten Fälschungsmitteln sind die unter a genannten leicht und sicher nachzuweisen; ebenso Alaun und Kupfervitriol nebst Pikrinsäure.

Nicht ganz sicher und schwieriger sind die übrigen nachzuweisen.

2. Konditorwaaren.

In sehr naher Verbindung mit dem vorigen Kapitel steht dasjenige über die Fälschung der Konditorwaaren.

Das Bestreben, diesen Gegenständen nicht allein den nothwendigen Reiz für das Geschmacksorgan zu geben, sondern sie auch für das Auge angenehm zu machen, hat den gesundheitsschädlichen und unerlaubten Manipulationen hierbei einen sehr weiten Spielraum gegeben und die Werkstätten der Konditoren zu vollständigen Ateliers für eine fast gewerbsmäßige Anwendung von Giften gemacht. Nicht allein, daß eine ganze Reihe von Konditorwaaren zum größen Theile aus Gyps (Dr. Thompson fand in den englischen Pfeffermünztabletten bis zu 20 Prozent), Schwerspath, Pfeifenerde, schlechtem Stärkemehl mit Zusatz von Zinkweiß angefertigt werden; sieht man mit der Anwendung schädlicher Farben dabei den ausgedehntesten Mißbrauch treiben. Namenlich sind es die Bonbons, die drops, das Gefrorene, die sogenannten kandirten Früchte, welche zum Verzieren von Torten u. s. w. verwendet werden, wie die Fruchtsäfte, welche man damit bearbeitet. So wendet man chromsaures Bleioxyd zum Gelbfärben der Bonbons, wie des Gefrorenen und aller solcher Gegenstände an, welche durch Eigelb ihre Farbe erhalten sollen. Zuckergüsse werden mit arsenikfaurem Kupfer- und Chromoxyd grün gefärbt, vorzugsweise aber sind es die Liqueurbonbons, die Schalen von grünen Bohnen und die grünen Gallerten, welche man zum Verzieren der Torten verwendet, die mit letzterem Präparate gefärbt werden. Nach mehreren in Kassel von Dr. Kind angestellten Analysen fanden sich in den dortigen Konditorwaaren auf 100 Gramm Waare bis zu $0{,}003$ reinen Bleies, in einem anderen Falle bis zu $0{,}016$ arseniger Säure. Eine große Rolle spielen in neueren Zeiten dabei die verschiedenen Anilinfarben. Man färbt damit die Fruchtsäfte, das sogenannte Fruchteis, die Bonbons u. s. w., kurz wo einem in gegenwärtiger Zeit ein karmin- oder rosafarbenes Genußmittel der Art entgegentritt, kann man fast mit Sicherheit darauf rechnen, daß dasselbe mit Fuchsin, Safranin u. s. w. gefärbt ist. Auch anderweitige Bleisalze, als das genannte chromsaure Bleioxyd, welches in Frankreich von Loyet in einer Quantität von $1{,}5$ Prozent in den Ingwerbonbons angetroffen wurde, finden ihre Anwendung bei Anfertigung von Konditorwaaren. So sind es namentlich die kleinen Figuren, welche zum Ausschmücken der Pasten aus Mandelteig, des Marzipan u. s. w. angewendet werden, die man mit kohlensaurem Kupfer, Operment, Grünspan, Mennige, Zinnober angemalt sieht. Auch wird ein entschiedener Mißbrauch mit dem blausäurehaltigen Bittermandelwasser, mit dem sehr giftigen Bittermandelöl getrieben und sind sogar Fälle bekannt, in denen das künstlich bereitete Bittermandelöl (Nitrobenzol, Essence de Mirbane), ein sehr giftiger Körper, zur betrügerischen Anfertigung mandelartig schmeckender Präparate, wie Mandelteig, Marzipan, Mandel- und Nußtorte, Kirschliqueur, Persikoliqueur u. s. w. verwendet wurde.

Auch das sogenannte, die Eingeweide sehr angreifende Gummigutt findet seine ausgedehnteste Anwendung beim Färben der Konditorwaaren.

Gedacht sei noch, als in diese Kategorie gehörend, der farbigen Enveloppen, des Buntpapiers zum Einwickeln der Konditorwaaren, wie des zum Verzieren derselben verwendeten unechten Blattgoldes und Blattsilbers, welche Kupfer, Zink, Zinn und selbst Blei enthalten.

Wir sind überzeugt, daß wenn dem Gesundheitsamt einmal der Auftrag würde, irgend eine der gewöhnlicheren Berliner Konditoreien einer Untersuchung zu unterwerfen, die bedenklichsten Dinge zu Tage kommen würden.

Auch der so beliebte Pfefferkuchen, der Lebkuchen, der braunschweiger Honigkuchen wird häufig nicht mehr mit Honig, sondern mit Kartoffelstärkesyrup angefertigt, einem Stoffe, über dessen Bedeutung zu sprechen, sich später noch die Gelegenheit finden wird.

Was nun die gesundheitswidrige Bedeutung aller der genannten, zum Färben der Konditorwaaren angewendeten Stoffe angeht, so ist wohl keiner von allen, der nicht in diesen Bereich fiele. Alle sind mehr oder weniger schädlich für die Gesundheit und obenan stehen die Blei, Arsen, Quecksilber, Kupfer und Blausäure enthaltenden Präparate. Nicht minder schädlich sind die zum Vortäuschen des Mandelgeschmacks angewendeten genannten Stoffe. Zweifelhaft in ihrer Wirkung sind vorerst mindestens die Anilinfarben.

Bei der früheren Bereitungsweise waren dieselben fast stets arsenhaltig, wenn auch in geringem Grade, und ist man auch heute noch nicht sicher, daß dieselben in allen Fällen arsenfrei sind. Doch auch im arsenfreien und durchaus reinen Zustande (einer Seltenheit) wirken dieselben nach Ritter und Felz in Nancy entschieden nachtheilig auf die Gesundheit. Mag dieses nun auch unbegründet sein, mögen Andere Recht haben, welche den Genuß von Anilinfarben selbst bei längerem Gebrauche und in größeren Dosen für ungefährlich halten, so ist dieses vorläufig mindestens unerwiesen. Es kann demnach von einer erlaubten Anwendung derselben in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel so lange keine Rede sein, als der Nachweis ihrer Unschädlichkeit nicht geliefert worden ist. Man könnte einwenden, daß eine Menge von Konditorwaaren nur als Ziergegenstände zu betrachten und nicht zum Essen bestimmt seien. Dieser Unterschied darf aber um so weniger gemacht werden, als auch die nicht eßbaren vielfach Kindern in die Hände gegeben

werden, deren Unerfahrenheit und Naschhaftigkeit sie verleitet, solche Waaren zu Munde zu bringen. Gerade daß es vor Allen die Kinder sind, welche diese Waaren, namentlich die Bonbons u. s. w. genießen, macht jene Anwendung von Verzierungsmitteln um so verwerflicher, als die Gesundheit im jugendlichen Alter bekanntermaßen viel leichter zu beschädigen ist, als bei Erwachsenen, und Kinder viel weniger im Stande sind, die ihnen drohende Gefahr der Gesundheitsbeschädigung zu erkennen. Wir erinnern an die Menge von geschenkten Groschen, welche von Kindern, namentlich des unteren Mittelstandes, in welchem ein süßes Gericht zu den Seltenheiten gehört, in die Konditoreien getragen werden.

Was den wissenschaftlichen Nachweis aller der hier genannten Fälschungen angeht, so wird der Richter auf dessen sichere Ausführbarkeit sich stets verlassen können, und dürfte ihre Bedeutung vor dem Gesetze in allen Fällen wohl nur die der Gesundheitsschädlichkeit sein.

Es ist hier die Frage aufzuwerfen, ob nicht in vielen Fällen der Angeklagte sich bezüglich der Schädlichkeit einer bestimmten Farbe, die ihm unter einem unschuldig klingenden Namen und unter der Versicherung von deren Unbedenkichkeit verkauft wurde, mit Unwissenheit netschuldigen kann. Darauf ist zunächst zu antworten, daß dieser Einwand gegenüber der aus seinem Beruf folgenden Verantwortlichkeit und Verpflichtung der Sachkenntniß hinfällig wird. Insofern jedoch allerdings anzuerkennen ist, daß selbst die schädlichsten Farbstoffe unter den unverfänglichsten Namen in den Handel kommen und deren Bezeichnung sehr häufig wechselt, wird es Pflicht der höheren Polizeiorgane sein, den Konditoren diejenigen unschädlichen Farben zu bezeichnen, deren sie sich zur Anfertigung ihrer Waaren bedienen dürfen, die Anwendung jeder anderen Farben ihnen aber auf das Strengste zu verbieten.

Sicher unschädliche Farbstoffe sind z. B.:

1. für Weiß: Feinstes Mehl, Stärke;
2. für Roth: Cochenille, Carmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen;
3. für Gelb: Safran, Saflor, Kurkuma;
4. für Blau: Indigolösung, Lakmus;
5. für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen von erlaubten, gelben und blauen Farben;
6. für Violette: die Mischung unschädlicher blauer und rother Farben;
7. für Braun: gebrannter Zucker, Lakritzensaft;
8. für Schwarz: chinesische Tusche.

Die Anwendung von Gold- und Silberschaum zur Ausschmückung der Konditorwaaren sollte besser nicht gestattet sein, da dieselben meistentheils schädliche Metalle (ganz besonders das unechte Blattgold und Blattsilber, Kupfer und Zinn) enthalten, und der Konditor weder die Kenntnisse noch Mittel hat, diese zu erkennen.

Hauptinhalt:

Die Substanz der Konditorwaren pflegt mit Gyps, Schwerspath, Kreide, Zinkweiß verfälscht zu werden, die als gesundheitsgefährlich zu bezeichnen sind. Nicht so die Anwendung von geringen Sorten Stärke, die jedoch als auf Täuschung berechnet zu beanstanden ist.

Das Färben der Konditorwaaren mit gesundheitsgefährlichen Farben hat in weitem Umfange Platz gegriffen. Dahin gehören: Operment, Grünspan, Mennige, Zinnober, Bleichromat, arsenigsaures Kupfer, Chromoxyd; ferner die organischen Farbstoffe: Gummigutt, Safranin, Fuchsin. Alle sind Gifte.

Es besteht in der Konditorei eine mißbräuchliche Anwendung von Bittermandelwasser und Nitrobenzol; letzteres namentlich ist als gesundheitsgefährlich zu bezeichnen.

Die oben erwähnten Farben finden auch Anwendung auf Verpackung und Enveloppen und sind auch insofern bedenklich.

In Bezug auf die Anwendung von Stärkezucker (statt Honig zu Honigkuchen) gilt das beim Bier Gesagte.

Die Verzierung der Waaren und Enveloppen mit unechtem Blattgold und Blattsilber ist nicht unbedenklich wegen Gehalt an Kupfer, Zink und Zinn.

Es ist den Konditoren auf dem Verordnungswege vorzuschreiben, welche Farben sie als unschädlich verwenden.

Sämmtliche als gesundheitsschädlich bezeichnete Farben sind sicher nachweisbar.

3. Zucker.

Unter „Zucker" schlechthin versteht man den krystallisirten, aus Runkelrüben oder Zuckerrohr hergestellten Rohrzucker. Er ist ein Nahrungsmittel der verschiedenartigsten Verwendung und vom ausgedehntesten Konsum.

Die Gewinnung des Zuckers besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der betreffenden Pflanzensäfte (Scheidung), aus ihrer Konzentration durch Eindampfen, aus der Krystallisation und der Trennung der Krystalle von der zuckerreichen Mutterlauge, der sogenannten Melasse. In Bezug auf die letztere waltet ein sehr hervortretender Unterschied ob zwischen Rüben und Zuckerrohr. Die Melasse des Zuckerrohrs ist zwar mißfarbig, aber in Folge des in jeder Hinsicht reinen Rohrsaftes nach Geschmack und Bestand genießbar. Dagegen bedingt der Reichthum des Rübensaftes an nicht abscheidbaren Eiweiskörpern, sonstigen organischen Verbindungen und (namentlich alkalischen) Salzen einen höchst widrigen salzigen Geschmack, einen stinkenden Geruch und eine Wirkung der Melasse auf den Verdauungskanal, die sie von den Genußmitteln ausschließt, oder ausschließen sollte. Diese Eigenschaften der Melasse übertragen sich einigermaßen auch auf den Zucker, wenn auch in sehr mäßigem Grade, je nachdem derselbe mehr oder weniger raffinirt ist. Volle Raffinade ist ein der chemischen Reinheit sehr nahe kommendes Produkt.

Die Fabrikation des Zuckers, die ihrer Natur nach den Kleinbetrieb ausschließend nur dem fabrikmäßigen Großbetrieb angehört, ruht insofern — namentlich die Rübenzuckerfabrikation — in den Händen ausgebildeter Techniker; sie bietet damit schon eine anerkennungswerthe Gewähr gegen absichtliche gesundheitsschädliche oder sonst unerlaubte Einmischungen in das Produkt, um so mehr, als solche bei dem karakteristischen Ansehen, der Farbe und dem Geschmack, sowie den Löslichkeitsverhältnissen des Zuckers selbst dem Laien nur zu leicht erkennbar sein würden.

Auch in Bezug auf unabsichtliche Beimischungen durch die in der Fabrikation zur Anwendung kommenden Geräthe und Hülfsmittel sind insofern wenig Befürchtungen zu hegen, als einerseits schädliche oder giftige Stoffe nicht in der laufenden Fabrikation, sondern nur an vereinzelten Orten (wie Barytverbindungen und Strontiansalze bei Aufarbeitung der Melasse) oder gar nicht mehr vorkommen (wie Bleisalze bei der Scheidung); andererseits aber die im Interesse des Fabrikanten gebotene äußerste Reinlichkeit gegen schädliche Einflüsse der Geräthe sichert, so bei den stets und exakt blank gehaltenen kupfernen Kesseln (Vakuum; Robertsche Apparate) und Messinghähnen, oder durch dauerhafte Ueberzüge (Brotformen, Schützenbachsche Kästen). — Sehr regelmäßig pflegt man dagegen, nach dem lange bestehenden überall verbreiteten Gebrauche, dem raffinirten Zucker mittelst färbender Stoffe ein weißeres Ansehen zu geben.

Zusätze, wie Schwerspath, Gyps, Kreide, Mehl, Dextrin, welche wohl ab und an genannt werden, dürften demnach, aber auch weil unverträglich mit der Operation der Fabrikation von Zucker in Broten, schwerer oder nur höchstens und selten bei Streu- oder Würfelzucker zu konstatiren sein

und aus der Hand von leichtfertigen Zwischenhändlern kommen, nicht bei Raffinade in Broten. Solche Stoffe, wie die genannten, verrathen sich schon durch ihre Unlöslichkeit allzuleicht dem Konsumenten.

Schädliche Metalle, wie Kupfer und Zink, von Kupfer- und Messinggeräthen, werden im Zucker nicht oder nur in verschwindender Menge angetroffen werden.

Was die Aufbesserung der Farbe anbelangt, so hat diese stets den Zweck, den etwas gelblichen Stich, der auch bei den besten Raffinaden nicht zu fehlen pflegt, durch Zusatz von Blau zu kompensiren und so das Produkt reiner weiß erscheinen zu lassen. Diese Manipulation ist wenigstens bei Rübenzucker in den deutschen Fabriken allgemein in Gebrauch. Die dazu empfohlene Blautinktur aus Indigokarmin (Indigoblauschwefelsaures Kali) hat keinen nennenswerthen Eingang gefunden. Das gewöhnliche allgemein verwendete Mittel ist das Ultramarin. Beide können der Natur der Sache nach eben nur in dem Verhältniß angewendet werden, wie es der schwache gelbliche Stich erheischt, denn jeder Ueberschuß würde den entgegengesetzten Fehler — merkliche blaue Farbe des Zuckers — hervorbringen. Das Blau ist sonach, namentlich bei der sehr intensiven Färbekraft der genannten Materialien, nur in geringer Menge im Zucker vorhanden. Immerhin kann man das Ultramarin in einer Tasse Thee oder Kaffee bei vorsichtigem Dekantiren als leichten blauen Bodensatz erkennen.

Gesundheitsschädlich ist das Ultramarin an sich nicht, und außerdem in Wasser unlöslich. Bei einem ausnahmsweise hohen Gehalt, wie er möglicherweise einmal vorkommen kann, und thatsächlich im Gesundheitsamt beobachtet worden ist, kommt ein anderer Gesichtspunkt in Betracht: Das Ultramarin zersetzt sich nämlich unter Einwirkung gewisser Säuren, indem es freien Schwefelwasserstoff abgiebt. Es tritt dieses häufig zur Beobachtung, wenn ultramarinhaltiger Zucker zum Anfertigen von Fruchtsäften und Gelees benutzt wird. In Frage kommt dabei, ob dasselbe Verhältniß sich nicht auch im Magen einstellt, der bekanntermaßen ein Gemisch verschiedener Säuren im Magensaft enthält? Eulenberg beobachtete nach dem Genusse von Ultramarin leichte Schwefelwasserstoffvergiftung, welche sich durch Aufstoßen, wie nach faulen Eiern, Uebelsein, Erbrechen und Kopfschmerz karakterisirte.

Auffällig ist bei manchen Zuckerarten der urinartige schlechte Geruch. Derselbe läßt sich am leichtesten finden, wenn man in eine Zuckerdose, welche mehrere Stunden geschlossen war, beim Oeffnen rasch hineinriecht. Dieser üble Geruch eignet nur dem Rübenzucker und rührt von anhängender Melasse her; er kann bei noch nicht raffinirten Zwischenprodukten, oder bei mangelhaft raffinirtem Brotzucker vorkommen.

Die Rübenmelasse sollte wegen ihres hohen Gehaltes an Salzen, insbesondere alkalischen Salzen, sowie wegen der darin enthaltenen organischen stickstoffhaltigen Substanzen von wahrscheinlich bedenklichem Einfluß auf den Organismus, von den Genußmitteln gänzlich ausgeschlossen sein. Sie pflegt in der That entweder durch besondere sekundäre Fabrikation auf krystallisirtem Zucker und Abfalldünger, am gewöhnlichsten auf dem Wege der Gährung und Destillation auf Branntwein, Schlempekohle und Schlempesalze zu gute gemacht zu werden. Es ist indessen vorgekommen, daß Fabrikanten gereinigte Rübenmelasse als Genußmittel herstellten und vertrieben, namentlich für die arbeitenden Klassen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung des stinkenden Geruchs und einer Verbesserung der dunklen Schmutzfarbe, nicht entfernt aber in der Abscheidung der gesundheitsschädlichen Bestandtheile.

Die Melasse von Kolonialzucker ist von den gegen die Rübenmelasse erhobenen Bedenken frei und in Folge der ungleich größeren Reinheit des Zuckerrohrsaftes, nicht in gleicher Weise mit Salzen und stickstoffhaltigen Substanzen behaftet.

Der augenblicklich im Handel vorkommende sogenannte Kolonialsyrup ist meistentheils Kartoffelstärkesyrup. Derselbe ist so billig, daß er die Rohrzuckermelasse ganz vom Markte verdrängt hat. Es fragt sich, ob derselbe in hygieinischer Beziehung einer größern Beachtung werth wäre? Der Stärkezucker spielt in der Ernährung der niederen Volksklasse eine große Rolle.

Gewisse Sorten von Kartoffelzucker in flüssiger Form enthalten — gleichsam als Mutterlauge des Stärkezuckers in fester Form — die von Neubauer sowohl, als auch von Mohr nachgewiesenen verunreinigenden und gesundheitsnachtheiligen Substanzen in weit größerer Quantität, als der feste Stärkezucker.

Ueber die Bedeutung dieser Stoffe auf den Organismus ist Näheres vorbehalten (S. 56 u. ff.).

Im raffinirten Zucker in Broten kann Stärkezucker weder erwartet noch gefunden werden. Dagegen in schlechteren Sorten von Farinzucker und in dem geformten Stückenzucker sind nach diesseitigen Erfahrungen solche fremde Substanzen, namentlich aber Kartoffelzucker, thatsächlich hin und wieder enthalten.

Gesundheitspolizeilich interessirt zunächst die Frage, ob die Färbung mit Ultramarin überhaupt als ferner zuläßig bezeichnet werden soll?

Zu beanstanden ist eine jede der obengenannten fremden Beimischungen zum Streuzucker und geformten Stückenzucker. Als absolut gesundheitsgefährlich wäre ein Gehalt an Kupfer, Blei, Zink zu betrachten, gleichviel, ob derselbe groß oder klein ist.

Der chemische Nachweis der genannten Verunreinigungen des Zuckers ist leicht zu liefern.

Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung „Zucker" sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete krystallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet bezw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Safte bereiteten Kolonialzucker.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen Zusatz von Ultramarin. Dieser Zusatz kann seinem Zweck nach, und wenn das Blau nicht vorstehen soll, nur sehr gering sein; er ist auch in dieser Dose als ungehörig, aber noch nicht als schädlich zu betrachten.

Streu-, Stück- und Würfelzucker sind öfter mit Zuthaten versehen, die entweder nur auf Täuschung berechnet sind, wie Mehl, Dextrin, oder gesundheitsgefährlich, wie Gyps, Schwerspath.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr), ist Stärkezucker. Hierfür gilt das beim Bier Gesagte.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

4. Fleisch, Wurst.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß sehr häufig kranke Thiere geschlachtet werden, um das Fleisch derselben als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Das Schlachten derselben findet unter verschiedenen Verhältnissen statt: Es ist nicht selten, daß auf größeren Landgütern kranke Thiere geschlachtet werden, um das Fleisch in der Wirthschaft zu verwerthen oder um dasselbe an Dienstboten oder Tagelöhner

zu verschenken. In anderen Fällen wird das Fleisch von geschlachteten kranken Thieren in kleineren Ortschaften öffentlich als geringe Waare verkauft. An Käufern fehlt es dann gewöhnlich nicht; dieselben setzen voraus, daß, wenn das Fleisch auch nicht von ganz gesunden Thieren herrührt, der Genuß desselben doch keine nachtheiligen Folgen habe. In noch anderen Fällen werden kranke Thiere auf polizeiliche Anordnung geschlachtet. Nach einer Bestimmung des preußischen Viehseuchen-Gesetzes, beziehentlich der Instruktion zur Ausführung jenes Gesetzes, müssen Rinder, die mit der Lungenseuche behaftet sind, getödtet und darf das Fleisch der getödteten Thiere nach dem völligen Erkalten frei verwerthet werden. Die Tödtung oder vielmehr das Schlachten der kranken Thiere findet dann jedoch unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes statt. Es bleibt deshalb in diesem Falle die Verwerthung von Fleisch, dessen Genuß nicht bestimmt für ungefährlich zu erachten ist, ausgeschlossen, während in den ersterwähnten Fällen eine Untersuchung der kranken Thiere durch Sachverständige vor und nach dem Schlachten nicht allemal stattfindet.

In den meisten Fällen geschieht das Schlachten kranker Thiere heimlich, es werden wenigstens die Käufer des Fleisches nicht davon in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe von kranken Thieren herrührt. Außerdem giebt es nicht wenige Fleischer, die das Schlachten kranker Thiere gewerbsmäßig betreiben (sogenannte Kaltschlächter, Polkaschlächter).

Bei manchen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet, oder daß es auch nur eine Verminderung des Nährwerthes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der betreffenden Thiere Veranlassung geben, weil sie erfahrungsmäßig schwer heilbar sind, z. B. Knochenbrüche, schwere Verwundungen.

Wenn ein ohnehin zum Schlachten bestimmtes Thier einen Beinbruch oder eine schwere Verwundung erleidet, wird ein Kurversuch kaum jemals unternommen, das Thier vielmehr getödtet. Je zeitiger dies geschieht, um so weniger ist eine Gefahr vorhanden, daß das Fleisch des Thieres eine krankhafte Veränderung erlitten hat.

Auch bei gewissen inneren Krankheiten, sebst bei solchen, die erfahrungsmäßig in der Regel tödtlich enden und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Thiere vortheilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien, keine erheblichen Veränderungen. Das Fleisch von Schafen, die an der Drehkrankheit oder an der Traberkrankheit leiden, das Fleisch von Rindern, die lungenseuchkrank sind, aber noch nicht fiebern, oder von Thieren, welche die Symptome der Knochenbrüchigkeit zeigen u. s. w., kann in der Regel ganz unbedenkich von Menschen genossen werden. Bei diesen, sowie bei verschiedenen anderen Krankheiten kann das Fleisch jedoch eine krankhafte Veränderung erleiden, wenn dieselben einen hohen Grad erreichen und zu einer Blutentmischung führen.

Bei anderen Krankheiten der Thiere wird deren Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist. Dazu gehören namentlich der Milzbrand, verschiedene milzbrandähnliche Krankheiten, die Wuthkrankheit, die Rotzkrankheit der Pferde, brandige Entzündungen innerer Organe, selbst brandige Prozesse an äußeren Körpertheilen. Namentlich durch den Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand oder milzbrandähnlichen Krankheiten gelitten hatten, sind oft zahlreiche gefährliche Erkrankungen bei Menschen verursacht.

Es ist beobachtet, daß der Genuß des Fleisches von einem einzigen krankheitshalber geschlachteten Thiere bei mehr als hundert Personen sehr heftige, zum Theil sogar tödtliche Erkrankungen hervorgerufen hat. Es braucht hier nur an solche in neuerer Zeit vorgekommene und in weiteren Kreisen bekannt gewordene Fälle in Nordhausen, wo mehrere hundert Personen, in Wurzen, wo 206 Personen, und in Zeitz, wo 197 Personen mehr oder weniger heftig, zum Theil tödtlich erkrankten, erinnert zu werden. Die sehr intensiv wirkenden giftigen Stoffe werden erfahrungsmäßig durch die gewöhnlichen Zubereitungen des Fleisches, durch gelindes Kochen u. s. w. nicht sicher zerstört.

Bei manchen Krankheiten der Thiere bilden sich zwar keine spezifischen giftigen Stoffe in dem Fleische; es erleidet dieses jedoch solche Veränderungen, daß es nach dem Schlachten sehr schnell in fäulige Zersetzung übergeht, wobei Stoffe entstehen können, die bei Menschen sehr gefährlich wirken. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die kranken Thiere heftig fieberten, oder wenn sie, welcher Art auch die Krankheit sein mochte, geschlachtet wurden, weil der Tod in kürzester Zeit einzutreten drohte. Daß Thiere aus diesem Grunde häufig geschlachtet werden, geht schon daraus hervor, daß für das Verfahren eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Nothschlachten" besteht. Nach einem amtlichen Berichte wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1873 das Nothschlachten bei 4189 Stück Rindvieh und 6002 Schweinen ausgeführt. In anderen Staaten, wo das Nothschlachten kontrolirt wird, findet dieses wahrscheinlich verhältnißmäßig noch häufiger statt. Das Fleisch wird dann in der Regel als Nahrungsmittel verwerthet. Ja, es kommt erfahrungsmäßig sogar nicht selten vor, daß Thiere, um das Fleisch derselben zu benutzen, noch abgestochen werden, wenn sie bereits im Sterben liegen.

Ferner kann das Fleisch von kranken Thieren auch giftige Stoffe enthalten, wenn solche den Thieren als Arznei verabreicht wurden. Manche Thiere vertragen von Giftstoffen, die bei Menschen sehr heftig wirken, unverhältnißmäßig große Quantitäten, so daß Menschen in Folge des Genusses des jene Gifte enthaltenden Fleisches von geschlachteten Thieren erkranken können, obgleich die betreffenden Thiere keine Vergiftungserscheinungen zeigten.

Gewisse krankhafte Veränderungen in dem Fleische, welche den Genuß desselben für Menschen gefährlich machen, sind bei den lebenden Thieren meist nicht mit wahrnehmbaren oder doch nicht mit charakteristischen Krankheitserscheinungen verbunden. Jene Veränderungen können vielmehr erst nach dem Schlachten der Thiere entdeckt werden. Dazu gehören die Veränderungen bei der Tuberkulose, das Vorhandensein von Finnen und von Trichinen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß bei gewissen Krankheiten der Thiere das Fleisch zwar keine Veränderungen erleidet, in Folge welcher der Genuß desselben gesundheitsschädlich ist, daß es dabei jedoch in mehr oder weniger hohem Maße an Nährwerth verliert. Es sind dies diejenigen Krankheiten, bei welchen eine auffallend wässerige Beschaffenheit des Fleisches sich bildet, wie die sogenannte Zellgewebswassersucht (dyskratische Krankheit) des Rindes und die Fäule der Schafe. Thiere, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, werden sehr häufig geschlachtet.

In manchen Gegenden ist es üblich, viele Kälber unmittelbar nach der Geburt zum Schlachten zu verkaufen, um die Milch der Kühe zur Butterbereitung ꝛc. zu benutzen, und wird das Fleisch solcher unreifer Kälber von den Fleischern dann oft für vollwerthig ausgegeben, während es nach dem Urtheile der Sachverständigen einen geringeren Nährwerth hat, als das Fleisch von solchen Kälbern, die im Alter von 8 Tagen oder noch später geschlachtet sind.

Der sichere Beweis, daß gewisse Erkrankungen bei Menschen durch den Genuß des Fleisches von einem bestimmten, im kranken Zustande geschlachteten Thiere verursacht sind, ist oft nur sehr schwer zu führen. Einmal treten die

Erkrankungen nicht immer unmittelbar nach dem Fleischgenusse, mitunter sogar erst eine längere Zeit nach demselben ein, nachdem die betreffenden Personen Fleisch von verschiedenen Thieren genossen haben, und dann wissen die Fleischer, namentlich die sogenannten Kaltschlächter, das Schlachten kranker Thiere und den Verkauf des Fleisches gewöhnlich auch so einzurichten, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den etwaigen Erkrankungen bei Menschen und dem von ihnen (den Fleischern) ausgeführten Schlachten kranker Thiere möglichst verdunkelt wird. Dazu dient namentlich das Verfahren, entweder die kranken Thiere heimlich nach einem entfernten Orte zu transportiren und sie daselbst möglichst schnell und heimlich zu schlachten, oder das Fleisch der an ihrem Ursprungsorte geschlachteten kranken Thiere nach einem entfernten Orte, gewöhnlich nach einer größeren Stadt, zu bringen. Nicht selten geht das kranke Fleisch erst an Unterhändler über, oder dasselbe wird mit dem Fleisch von anderen, nachweislich im gesunden Zustande geschlachteten Thieren vermischt und als von letzteren herrührend verkauft. Vielfach wird das kranke Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet, um der Entdeckung, daß es krankhaft verändert ist, vorzubeugen. Die Häufigkeit dieser Erfahrung ist daraus ersichtlich, daß die Fleischer, welche gewerbemäßig krankes Vieh schlachten, in manchen Gegenden Saucischenschlächter genannt werden.

Das Publikum kann sich gegen die Folgen des Genusses von krankem Fleisch nicht hinreichend schützen, weil diesem bei gewöhnlicher Aufmersamkeit und Sachkenntniß meist nicht anzusehen ist, daß es von kranken Thieren herrührt. In größeren Städten würde eine Abhülfe in gewissem Umfange dadurch geschaffen werden können, daß Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern verordnet würde und daß in diesen eine regelmäßige Fleischschau stattfände. Ein vollständiger Schutz kann dem Publikum jedoch auch durch jene Einrichtung nicht gewährt werden, weil die Einfuhr von todtem Fleisch nicht untersagt und dieses auch von Sachverständigen bei der gewöhnlichen Beschau nicht immer sicher darauf beurtheilt werden kann, ob es ganz frei von schädlichen Bestandtheilen ist, beziehungsweise ob es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt. Wo keine öffentlichen Schlachthäuser bestehen, ist eine regelmäßige Fleischbeschau überhaupt nur schwer durchzuführen.

Es erscheint deshalb nothwendig, das Publikum gegen Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder von verdorbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, daß solches Fleisch zum Genuß geboten wird.

Es kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, das Schlachten von kranken Thieren überhaupt zu verbieten. Ist das Fleisch derselben erfahrungsmäßig unschädlich, so ist das Schlachten zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn das Fleisch in Folge der Krankheit des betreffenden Thieres eine Verminderung des Nährwerthes oder der Haltbarkeit erlitten hat, dieses zur Kenntniß des Käufers gebracht werden muß, d. h. daß das Fleisch nur als krankes Fleisch verkauft werden darf. Anderenfalls würde der Käufer betrogen, beziehentlich an seiner Gesundheit beschädigt werden. Letzterer Fall könnte dann eintreten, wenn das nicht haltbare Fleisch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft von dem Käufer vor dem Genusse wie gewöhnliches gutes Fleisch aufbewahrt und dabei dem Verderben unterliegen würde. Dahingegen muß es verboten und unter Strafe gestellt werden, kranke Thiere zu schlachten, wenn nicht festgestellt ist, daß deren Fleisch ganz unbedenklich, d. h. ohne jeden Nachtheil für die Gesundheit, von Menschen genossen werden kann. Bei Bemessung der Strafe dürfte in Betracht kommen, daß das Fleisch eines der wichtigsten Nahrungsmittel des Menschen ist. Mit Rücksicht darauf, daß man, ehe erhebliche krankhafte Veränderungen des Fleisches erst nach dem Schlachten der betreffenden Thiere entdeckt werden können, und daß in anderen Fällen bei und nach dem Schlachten der Thiere sehr erhebliche krankhafte Veränderungen des Fleisches nur schwer oder gar nicht bestimmt zu erkennen sind, während die Erscheinungen an dem kranken Thiere vor dem Schlachten erkennen oder doch vermuthen ließen, daß dasselbe mit einer gefährlichen Krankheit behaftet war — muß sowohl der Verkauf kranker Thiere zum Behufe des Schlachtens, als auch das Schlachten derselben und der Verkauf des Fleisches, selbst das Verschenken kranken Fleisches, insofern nicht vorher eine Untersuchung der Thiere durch Sachverständige (Thierärzte, bezw. Fleischbeschauer) stattgefunden hat, gesetzlich verboten werden. In Betreff der Feststellung, ob in den einzelnen Fällen kranke Thiere geschlachtet werden dürfen oder nicht, würden Vorschriften mit Rücksicht darauf zu ertheilen sein, daß die nothwendige Untersuchung, ohne der Zuverlässigkeit zu ermangeln, möglichst schnell herbeigeführt werden kann und daß sie nicht unverhältnißmäßig hohe Kosten verursacht. Es dürfte deshalb eine die Fleischschau und speziell die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen regelnde besondere Verordnung nothwendig erscheinen.

Gleichwie der Verkauf von krankem Fleisch, ist auch der Verkauf von verdorbenem Fleisch und von verdorbenen Fleischwaaren gesetzlich zu verbieten.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß angeblich sehr häufig von Fleischern Pferdefleisch als Rindfleisch verkauft wird. Diese Vermuthung gründet sich besonders darauf, daß im Verhältniß zu der sehr großen Zahl der geschlachteten Pferde nur wenig Pferdefleisch in den Handel kommt, und daß sehr viel Fleisch von Pferden, die an kleinen Orten geschlachtet sind, nach großen Städten versandt und daselbst verkauft wird. Wenn auch das Pferdefleisch gesund und ebenso nahrhaft ist, als Rindfleisch, so besteht doch bei vielen Personen eine Abneigung gegen dasselbe.

Auch ist das Pferdefleisch unter seiner richtigen Bezeichnung zu einem billigeren Preise als Rindfleisch zu kaufen.

Es sei noch eines Verfahrens gedacht, welches in neuerer Zeit eine starke Verbreitung gefunden hat: Viele Metzger sind zu der Kenntniß gelangt, daß selbst kleine Quantitäten Stärkemehles oder gewöhnlichen Mehles beim Kochen mit Wasser eine große Quantität des letzteren aufnehmen (das Fünfzigfache) und damit einen dicken festen Kleister geben. Sie ziehen Vortheil von dieser Eigenschaft, indem sie den Würsten Mehl oder Stärke zusetzen. Um die durch jenen Zusatz herbeigeführte Verschlechterung der Farbe wieder zu beseitigen, wird der Wurstbrei nicht selten noch mit Fuchsin gefärbt. Es kann auf diese Weise eine Menge Wasser in die Wurst gebracht werden, was daraus erhellt, daß eine so bereitete Wurst, die nur 27 Prozent Fleisch und 67 Prozent an das Mehl gebundenes Wasser enthält, immer noch das Aussehen einer normalen Wurst hat.

Es ist vielfach behauptet worden, daß der Mehlzusatz zur Wurst gehöre, selbst nothwendig sei. Diese Behauptung ist jedoch nicht richtig: Früher war jene Manipulation unbekannt, und dennoch wurden gute Würste fabrizirt. Auch gegenwärtig werden, namentlich in Privathäusern, noch gute Würste hergestellt, ohne daß ein Zusatz von Mehl stattfindet.

Gesundheitsgefährlich kann das angegebene Verfahren nur dann werden, wenn die Wurst länger aufbewahrt wird. In diesem Falle ist eine Gährung und Zersetzung kaum zu verhüten.

In allen Fällen wird durch den Zusatz von Mehl, der leicht nachzuweisen ist, der Nährwerth der Wurst vermindert, und muß deshalb der Verkauf solcher Wurst, ohne nähere Bezeichnung, daß Mehl zugesetzt ist, strafbar erscheinen.

Hauptinhalt:

Als gesundheitsgefährlich ist zu betrachten:

1. das Fleisch von gestorbenen Thieren;
2. das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit, mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile, der Pockenkrankheit oder der Aphthenseuche behaftet waren;
3. das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;
4. das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;
5. trichinenhaltiges, finniges, sowie Fleisch von Thieren, die in höherem Grade skrophulös oder tuberkulös waren;
6. in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß dieses immer gesundheitsgefährlich ist,

1. bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist.
2. Einen geringen Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern.
3. Der Nährwerth der Wurst wird durch Mehlzusatz vermindert.
4. Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen.

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches nach dem Schlachten sehr schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau durch Sachverständige, wo dieselbe durchzuführen ist, nothwendig.

Wo die Fleischschau nicht obligatorisch ist, würde wenigstens das Schlachten kranker Thiere, ohne daß eine Untersuchung derselben durch Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer) stattgefunden hat, zu verbieten sein.

5. Milch.

Die Milch wird in so hohem Grade der Fälschung unterworfen, daß es in großen Städten, wo dieselbe großen Absatz findet und zu großem Theil durch die Hände von Zwischenhändlern geht, schwierig geworden ist, noch eine reine Milch zu erhalten.

Die einfachste und fast ausschließlich geübte Methode des Betruges beim Verkauf sogenannter frischer Milch besteht in ein- bis zweimaligem Abrahmen und im Wasserzusatze, welcher nicht selten bis auf 45 bis 50 Prozent sich beläuft.

Alle anderen Methoden gehen darauf hinaus, der durch Abrahmen oder durch Wasserzusatz entwertheten oder sauer gewordenen Milch ihr ursprüngliches Aussehen oder ihren milden Geschmack wiederzugeben: So ist beobachtet worden, daß der abgerahmten und gewässerten Milch, um ihre Durchsichtigkeit und Dünnflüssigkeit zu verringern, Zucker, Stärkekleister, rohe Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl, Dextrin, Gummi, Abkochung von Kleie, Gerste, Reis oder auch Gummi zugeführt wurden. Feser in München hat in derselben sogar Seifenlösung nachgewiesen.

Als häufig vorkommend können diese letztgenannten Manipulationen indeß nicht angesehen werden, da dieselben vielen Beobachtern niemals entgegengetreten sind.

Häufiger kommt es vor, daß sauer gewordene Milch mit kohlensaurem Natron oder Kreide versetzt wird, um sie zu entsäuern, oder daß man versucht, derselben durch Zusatz von schleimigen Substanzen ihre vorlorene Konsistenz wiederzugeben.

Mögen indeß alle diese Fälschungen hin und wieder beobachtet werden, so sind sie an und für sich weniger beachtenswerth in Bezug auf eine etwa herbeigeführte Gesundheitsschädigung, als vielmehr in Bezug auf ihre Werthverringerung durch Abrahmen oder durch Wasserzusatz, welche sie nur zu verdecken bestimmt sind.

Ihre eigentliche Bedeutung gewinnt die vorliegende Frage erst im Hinblick auf die Art der Ernährung der Säuglinge in den größeren und großen Städten und auf die in erschreckender Weise zunehmende Kindersterblichkeit. Dieselbe beträgt, um ein Beispiel anzuführen, in Berlin für die Kinder im ersten Lebensjahre bis zu 40 Prozent jährlich. Das Berliner städtische Jahrbuch pro 1877 sucht S. 46 nachzuweisen, daß einem erheblichen Theile der Kinder die Zeit des Absetzens von der Mutterbrust und der Uebergang zur anderen Nahrung gefährlich wird. Bekanntlich wird die naturgemäße Ernährung der Kinder des Säuglingsalters durch der Mutter Brust immer seltener und tritt an ihre Stelle schon von vornherein die künstliche Ernährung. Erwägt man, daß nur wenige Kinder so kräftig sind und im übrigen gleichzeitig in so günstigen hygienischen Verhältnissen leben, um anderweitige Nahrungssurrogate vertragen zu können, so ist klar, daß die Kuhmilch fast das einzige, einige Aussicht auf günstigen Erfolg gewährende Ernährungsmittel für Säuglinge bildet, die nicht gestillt werden.

Nach dem städtischen Jahrbuch pro 1877 wurden im Laufe des Jahres 1875 geboren 43 713,
es starben davon im ersten Lebensjahre . . . 16 200,
somit waren Kinder im ersten Lebensjahre vorhanden . . . . 27 513.

Die Statistik der vorhergehenden Jahre ergiebt hiervon keine wesentliche Abweichung, es wird deshalb angenommen werden können, daß Berlin vorläufig etwa 27 500 Säuglinge zu erhalten hat.

In einer Versammlung des Vereins Berliner Aerzte wurde festgestellt, daß etwa ein Drittel aller Säuglinge an der Mutterbrust ernährt werde. Bringt man für den Rest derselben (18 300) den Bedarf von nur 1 Liter reiner, voller Milch pro Tag in Anschlag und berücksichtigt man, daß auch den an der Mutterbrust ernährten Kindern eine Beihülfe an Kuhmilch häufig gewährt wird, so stellt sich der Bedarf sicher auf 20 000 Liter, das ist jährlich 7 300 000 Liter oder 15 057 400 Pfund.

Die Statistik über die Milcheinfuhr ist zwar in Bezug auf die Quantität und auch die Qualität der Milch eine so unvollkommene, daß sich nicht nachweisen läßt, ob das genannte Quantum unverfälschter Milch überhaupt eingeführt wird, geschweige denn, ob dasselbe zum Verkauf als Säugslingsmilch gelangt. Doch geben, abgesehen von den speziellen Erfahrungen der Aerzte, die Zahlen, welche sich auf die Einfuhr der Milch mittelst der Eisenbahnen beziehen, einigen Anlaß zur Betrachtung:

Die Eisenbahnen brachten nach Angabe des städtischen Jahrbuchs im Jahre 1875 37 744 760 Kilogramm Milch oder 75 489 530 Pfund, oder circa 36 600 000 Liter Milch mehr ein als ausgeführt wurden. Außerdem kamen auf zahlreichen Pferde- oder Hundewagen noch Mengen von Milch ein, die sich der genauen Schätzung um so mehr entziehen, als ein sehr großer Theil der Gefährte städtischen Milchhändlern gehört, welche die Milch an den Bahnhöfen empfangen und den städtischen Kunden direkt zuführen. Jene Milchwagen und die einzelnen in der Stadt verstreuten Kuhhaltungen mögen allenfalls jenes eingeführte Jahresquantum von 36 600 000 Liter auf 50 000 000 Liter erhöhen.

Der überwiegend größeste Theil jener importirten Milch kommt als echte, ganz unabgerahmte Milch hier an, der kleinere Theil als abgesahnte Milch vom vorhergehenden Abend, ein noch kleinerer Theil als Sahne von der Abendmilch. (Die abgesahnte Abendmilch dient meistens in den Haushaltungen der Molkereien des Landes zum eigenen Konsum; die gewonnene Sahne, soweit sie nicht der Stadt zugeführt wird, zur Butterfabrikation.) Einzelne Molkereien schicken übrigens keine echte, sondern nur abgesahnte Milch nach Berlin an die Händler. Immerhin ist es mit Sicherheit anzunehmen, daß von einer Lieferung abgesahnter, unter dem Namen echter Milch oder von einer Liferung erheblich mit Wasser verdünnter Milch an die Händler (unter dem Namen voller Milch) nicht die Rede sein kann, denn es ist unzweifelhaft, daß die Händler sich gegen eine Fälschung der Lieferanten wohlweislich sichern werden. Die Vorräthe der Händler haben den Zweck, zunächst den großen Sahnebedarf der Stadt, welcher von einem hiesigen Schriftsteller für die Berliner Konditoreien allein, vielleicht zu hoch gegriffen, auf 50 000 Liter täglich, berechnet wird, zu decken; eine Menge, die sich nur durch die Neigung des Berliners für „Schlagsahne" erklären ließe. Hierzu kommt der Sahnebedarf der Kafees, der Hotels und Restaurants, der Garköche und endlich der großen Zahl von Haushaltungen, welche der Sahne zum Kaffee und zum Bereiten von Speisen nicht entbehren mögen. Von den 214 000 Haushaltungen Berlins partizipiren daran nach unserer Schätzung etwa 50 000. Zu einem, für die Schlagsahne geeigneten Liter Sahne rechnen wir 16 Liter Milch; zu einem Liter guter Kaffeesahne 10 Liter Milch.

Von jenen muthmaßlich eingeführten jährlich circa 50 000 000, täglich also 137 000 Liter Milch mag die Hälfte, also 66 500 Liter, ungetauft und unentsahnt in die Stadt gelangen. Zögen wir davon die 20 000 Liter Säuglingsmilch ab, wie sollte nach der von uns aufgestellten Rechnung es möglich sein, von den verbleibenden 46 500 Litern den nöthigen Sahnebedarf zu gewinnen.

Es bedarf aber gar nicht dieser Rechnung, sondern nur der Erfahrungen, welche die Marktpolizei, die Aerzte und die Hausfrauen gemacht haben, um zu konstatiren, daß, abgesehen von der Lieferung einiger Milchwirthschaften, welche thatsächlich reine Kindermilch in versiegelten Gefäßen zu höheren Preisen liefern, der Begriff einer reinen unverfälschten Milch dem konsumirenden Publikum nahezu abhanden gekommen ist. Uebrigens wird auch jedem, der mit dem Berliner Haushalte etwas vertraut ist, einleuchten, daß die angegebenen Importzahlen — die unseres Erachtens nicht gering gegriffen sind — nach Abzug der 20 000 Liter Säuglingsmilch und mindestens 10 000 Liter Sahne nur 107 000 Liter, d. h. nur 1 Liter für 9 Personen, als Tageskonsum zulassen. Der wirkliche Konsum ist erheblich höher und das Fehlende wird durch Wasser ersetzt. So berechnet das Berliner städtische Jahrbuch an einer Stelle den durchschnittlichen Zusatz an Wasser zur Milch auf 10 bis 15 Prozent. Bereits bei 10 Prozent und einem Durchschnittspreis von 20 Pf. pro Liter berechnet sich der Betrug auf 1 Million Mark jährlich.

Der Gewinn, welcher dem unreellen Milchhändler durch seine Manipulationen winkt, ist ein sehr verlockender, wie folgendes Beispiel aus der Praxis lehren möge. Der Milchhändler kauft die Milch für 14 Pf. pro Liter, zahlt also für 100 Liter 14,00 M.

Von diesen verkauft er:

6	Liter beste Sahne à 1,20 M. = ...	7,20 M.,
10	= Kaffeesahne à 0,50 M. = ...	5,00 =
84	= Milch à 0,20 M. = ...	16,80 =
	für zusammen . . .	29,00 M.,

d. i. mit weit über 100 Prozent Nutzen. Dieser unverhältnißmäßig hohe Reingewinn würde noch allenfalls zu entschuldigen sein, wenn nicht die große Masse der Käufer der nach dem Abrahmen übrig bleibenden, fast entwertheten Milch dadurch in so unverantwortlicher Weise **betrogen** würde. Der Wohlhabende ist im Stande, sich durch Aufwand außergewöhnlicher Preise eine leidlich gute Milch aus den Molkereien in der Stadt, oder auch von außerhalb für seine Kinder zu beschaffen; die größte Mehrzahl aber, Leute in beschränkteren Verhältnissen, können für die Kindermilch nicht mehr zahlen, als den durchschnittlichen Preis von 20 Pf. pro Liter. Und sie kaufen die ihres Fettgehalts beraubte Milch vom Händler unter dem Namen der echten Milch, wohl wissend, daß sie nicht echt und gut ist, und fügen sich in einer gewissen Unklarheit über die eigentliche Bedeutung des mit ihnen vorgenommenen Betruges gewissermaßen darin, daß in Berlin keine bessere Milch zu haben ist. — Doch mit diesem Abrahmen allein ist noch bei weitem nicht die Quelle des Gewinnes für den Händler erschöpft.

Wer sich einmal die Mühe gegeben hat, einen in der Stadt herumfahrenden Milchwagen zu beobachten, wird leicht haben bemerken können, daß die Lenkerin desselben, wenn sie vor einem großen Hause stillhält, mit einer gewissen Genauigkeit unter ihren Blechkannen umhersucht und, bevor sie den Wagen verläßt, ihre Mischungsprozesse vornimmt. Sie hat jedenfalls verschiedene Qualitäten zur Verfügung, die sie je nach dem Preise, der ihr gezahlt wird, vertheilt.

Sie ist auch mit „bester Sahne" und mit „Kaffeesahne" versehen und führt nebenbei auch einige versiegelte Kannen bei sich. Woher stammt nun dieses Assortiment von verschiedenen Milchsorten? Jedenfalls doch nur daher, daß schon außerhalb der Stadt Trennungen der werthvolleren und geringeren Bestandtheile der Milch vorgenommen werden und ein Theil derselben schon entwerthet ist, bevor er nur die Stadtgrenze passirt. Da wird dann die bereits einmal abgerahmte und häufig schon etwas säuerlich gewordene Abendmilch mit der Morgenmilch vermischt und als ganze Milch verkauft. Der schlechter bezahlende, minder wohlhabende Mann bekommt nur Abendmilch, die schon theilweise abgerahmt ist, und wer nur den geringsten Preis zahlt, bekommt Abendmilch mit — Wasser, wovon auch ein Vorrath sich auf dem Wagen befindet, während die bessere, angeblich **reine** Morgenmilch, als etwas Besonderes, in versiegelten Kannen nur zu außergewöhnlich hohem Preise abgegeben wird.

Der Milchhändler ist häufig noch nicht mit dem zweifachen Abrahmungsprozesse zufrieden. Die dabei zurückgebliebene Milch muß ihm mit Hülfe des Wassers noch mehr Prozente geben.

So war es denn möglich, daß den Mitgliedern des Gesundheits-Amts bei ihren Untersuchungen Milch vorkam, welche bis zu 45, ja sogar in einem Falle bis 50 **Prozent** zugesetzten Wassers enthielt.

Es wirft sich hier die Frage auf, ob ein solches Verfahren gesetzlich nur als Fälschung, bezw. als Betrug, oder als Gesundheitsbeschädigung aufzufassen sein wird?

Für den Arzt dürfte kein Zweifel sein, daß die letztere Auffassung den gegebenen Verhältnissen gegenüber in allen Fällen aufrecht zu erhalten sein wird, wo es sich um Milch, welche besonders für die Ernährung von Kindern verkauft worden ist, handelt. Von den täglich nach Berlin kommenden 91 500 Litern Milch gehören 20 000 den Säuglingen; ein anderer gewiß sehr großer Bruchtheil den Kindern von 1 bis 7 Jahren, den Kranken und Rekonvaleszenten. Für alle Genannten ist es unbedingt nöthig, daß ihnen ganze, unverdünnte und nicht abgerahmte Milch geliefert werde. Entzieht man aber den kleinen Kindern die hauptsächlichen Nährbestandtheile der Milch, oder giebt man ihnen gar angesäuerte Milch, so führt man sie, zumal bei den vorläufig noch immer ungünstigen hygienischen Verhältnissen unserer Großstadt, fast sicher

dem Elende, ja wohl dem Tode entgegen. Für den Säugling ist eine gute, reine, volle Milch, welche höchstens nach Anordnung des Arztes verdünnt, aber nicht gewisser Nahrungsbestandtheile fast ganz beraubt werden darf, unentbehrlich zum Leben.

Die Milch enthält, in normaler Zusammensetzung und bei noch nicht eingeleiteter Zersetzung, die sämmtlichen Nahrungsbestandtheile für den menschlichen Körper, und zwar in einer für denselben passenden Form. Fehlen derselben jedoch gewisse Bestandtheile, wie z. B. der Rahm — welcher nicht sowohl integrirendes Hauptternährungsmittel, als auch durchaus nothwendig für die Verdaulichkeit der übrigen Bestandtheile der Milch ist — oder wird die Milch mit soviel Wasser versetzt, daß bei dem, der Raumkapazität der Eingeweide des Kindes entsprechenden, Tagesquantum ein wesentlicher Defekt entsteht, so tritt Siechthum und schleichendes Elend ein. Die erste beste, an und für sich nicht gefährliche Krankheit ist sodann im Stande, ein auf diese Weise elend und widerstandsunfähig gewordenes Kind jählings fortzuraffen. Schlimmer aber noch gestaltet sich dieses Verhältniß, wenn Entwerthung, beginnende Zersetzung und wohl gar versuchte Entsäuerung durch absorbirende Alkalien und Erden zusammenwirken. Ein ähnliches Verhältniß tritt ein, wo Milch als Nahrungsmittel für Kranke und Rekonvaleszenten verlangt wird.

Es wird sich ja die Entrahmung von Milch behufs des Verkaufs von Sahne oder der Butterbereitung nach wie vor nicht umgehen lassen, und es wird daher auch immer eine entsprechende Quantität abgerahmter Milch in den Handel kommen müssen. Allein wer abgerahmte oder verdünnte, mithin theilweise entwerthete Milch zum Zwecke der Kinderernährung für volle Milch verkauft, macht sich, wie wir oben zeigten, in Rücksicht auf die durch ihren Genuß gefährdete Gesundheit der Kinder und Kranken, der Gesundheitsbeschädigung schuldig, und es darf dem Zufalle nicht ferner überlassen bleiben, ob, mit Unterstützung der augenblicklich noch herrschenden Verhältnisse, in der Säuglingswelt auf diese Weise eine Massentödtung ferner stattfinden kann, oder nicht.

Sache der gesetzgebenden Faktoren wird es aber immer sein, diesem drohenden Unheile durch möglichst scharfe Maßregeln entgegenzutreten.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der Verkauf der Milch von kranken Kühen, namentlich auch von solchen, welche Arzneien genommen haben, die entweder selbst in die Milch übergehen, oder welche wenigstens das Verhältniß der Bestandtheile der Milch zu einander in hohem Grade alteriren. Vor allen anderen ist hier der Milch von Kühen zu gedenken, welche an Infektionskrankheiten, z. B. Maul- und Klauenseuche leiden. Auch die Perlsucht (Tuberkulose) des Rindviehs gehört zu diesen. Die einschlägigen wissenschaftlichen Forschungen sind bezüglich der Perlsucht zwar noch nicht zu dem Abschlusse gelangt, daß sich ganz bestimmte Schlußfolgerungen daraus herleiten ließen, während es außerdem mit den bisherigen Untersuchungsmitteln nicht gelungen ist, eine gewisse Milch, als von perlsuchtkranken Thieren herrührend, zu bezeichnen. Dennoch aber wird es Sache der Gesetzgebung sein, den Verkauf der Milch von Thieren, welche derartiger Erkrankungen auch nur verdächtig sind, ein für allemal zu untersagen und zu bestrafen, weil trotz bisher mangelnden sicheren Nachweises in allen Fällen die Gefahr der Erkrankung des Menschen, namentlich der Kinder, durch den Genuß der Milch solcher Thiere nahe liegt und durch Vermuthungen begründet ist.

Endlich ist noch der fehlerhaften beziehungsweise an sich kranken Milch zu gedenken:

1. Die wässerige Milch kommt vor bei Verdauungsstörungen des Viehes oder bei Fütterung mit Trebern, Rübenblättern, Schlempe oder ähnlichen Futterstoffen. Dieselbe hat ein sehr niedriges spezifisches Gewicht, weniger Gehalt an Rahm und Nahrungsbestandtheilen.
2. Die saure Milch: Dieser Uebelstand kommt hin und wieder sofort nach dem Melken bei ganz gesunden Kühen vor und zwar in einem so hohen Grade, daß solche Milch auch bei mittlerer Temperatur in sehr kurzer Zeit gerinnt. Vielfach aber ist derselbe die Folge einer unsauberen Wirthschaft. Eine solche Milch ist jedenfalls als gesundheitswidrig zu bezeichnen, namentlich für Säuglinge.
3. Die schleimige Milch: Dieser Milchfehler ist von kranker Milch auf gesunde übertragbar und beruht auf einem Zersetzungsvorgange. Oftmals beobachtet man dieselbe bei Euterentzündungen. Gewissenlose Milchverkäufer mischen dieselbe mit abgerahmter oder verdünnter Milch, um dieser wieder eine gewisse Konsistenz zu geben, während jeder ehrliche Wirthschafter dieselbe an die Schweine verfüttert.

   Ebenso sollte auch das Kolostrum, d. i. die Milch, welche unmittelbar nach dem Akte des Kalbens von den Kühen gewonnen wird, und eine an abführenden Salzen reiche, zähe und schleimige Masse bildet, nicht in die Verkaufsmilch gethan werden dürfen.
4. Die bittere Milch: Die Ursache dieses Fehlers, welcher erst einige Stunden nach dem Melken auftritt, ist noch nicht ergründet. Jedenfalls beruht derselbe, wie das Aufsteigen von Gasen aus dem Rahm beweist, auf einem Zersetzungsvorgange, der solche Milch als unbrauchbar für die Ernährung und gesundheitsschädlich erscheinen läßt.
5. Rothe Milch: Dieselbe bildet sich hin und wieder durch den Genuß farbstoffhaltiger Futterkräuter, gewöhnlich aber in Folge von Krankheitsprozessen, welche die Milch bluthaltig machen. Solche Milch ist daher stets verdächtig und im Hinblick auf ihre etwaige Gesundheitsgefährlichkeit als verdächtig anzusehen.

Was nun den Nachweis einer stattgehabten Fälschung der Milch angeht, so ist bezüglich des Zusatzes fremder Substanzen, die oben genannt wurden, abgesehen von dem Zusatze von Wasser, derselbe in allen Fällen mit Sicherheit zu liefern. Schwieriger ist dieses jedoch bezüglich des Abrahmens und des Wasserzusatzes der Fall, und eine in jeder Beziehung befriedigende, rasch auszuführende Kontrole derselben gehört bis jetzt noch zu den ungelösten Problemen, weil die quantitative Zusammensetzung der Bestandtheile der Milch, selbst unter normalen Verhältnissen, in gewissen Grenzen eine äußerst verschiedene ist, namentlich aber der Wasser- und Fettgehalt selbst in hohem Grade variiren kann, ohne daß man dabei stets eine Fälschung vorauszusetzen die Berechtigung hätte.

Es ist indeß doch durch vielfache Untersuchungen, deren Quellen hier anzugeben erlassen sein mag, möglich gewesen, gewisse Grenzen der Mischungsverhältnisse einer reinen Milch ausfindig zu machen, deren Feststellung durch die physikalische Prüfung bis zu hinreichender Genauigkeit ausführbar ist.

Das spezifische Gewicht normaler Milch schwebt zwischen $1,_{029}$ und $1,_{033}$.

Entrahmte Milch wird, da man das leichte Fett entfernt hat, ein höheres spezifisches Gewicht als das genannte zeigen. Ein Zusatz von Wasser, dessen spezifisches Gewicht $1,_{0}$, also leichter ist, zur abgerahmten Milch ermöglicht daher, die Mischung wieder auf das oben angegebene Normalgewicht zu bringen.

Es liegt der Verdacht sehr nahe, daß die Milchhändler in Städten, welche in neuerer Zeit fast ausschließlich mit Milchmessern ausgerüstet sind, diesen Kunstgriff gebrauchen, um ihre

Kunden zu täuschen, indem sie ihnen sogar zum Beweise, daß ihre Milch gut sei, das Experiment der Milchwägung vormachen, nachdem die der abgerahmten und verdünnten Milch eigenthümliche bläuliche Färbung und Durchsichtigkeit durch Beimischungen mit konsistenten Farbstoffen korrigirt worden ist. Dem untersuchenden und sachverständigen Beamten sind jedoch im Geschmacke, in der Konsistenz, in der Farbe und Durchsichtigkeit immerhin noch Mittel gegeben, um eine solche Milch als verdächtig zu erkennen. Instrumente für Messung des spezifischen Gewichts der Milch sind vielfach erfunden und läßt sich namentlich die vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin angewendete, modifizirte, für verschiedene Temperaturen normirte Quévennésche Milchwaage als ein Instrument bezeichnen, welches für das erste Bedürfniß auf dem Markte und in den Milchhandlungen vollkommen ausreicht. Eine Ergänzung muß dieselbe aber durch irgend ein Instrument zur optischen Probe immerhin erfahren, um in Verdachtsfällen die Werthverminderung durch Abrahmung und Verdünnung zugleich nachweisen zu können. Passende Instrumente hierfür sind von Heusner, Feser, Vogel u. A. in ganz anwendbarer Form erfunden worden und hat jedes von ihnen seine besonderen Vorzüge. — In streitigen Fällen wird allerdings der Wägung und optischen Prüfung die chemische Analyse folgen müssen, welche für gerichtliche und polizeiliche Zwecke die vollkommenste Sicherheit bietet. Ein Bericht des Professors Dr. Birnbaum aus Carlsruhe sagt wörtlich: Mit großem Erfolge ist namentlich die Milchprüfung besorgt worden: In allen Städten des badischen Landes sind hunderte von Proben derselben untersucht. In Carlsruhe kann deutlich verfolgt werden, wie Monat für Monat seit dem Bestehen der Einrichtung die Anzahl der Milchfälschungen geringer wird. Es hat sich gezeigt, daß von ganz bestimmten Distrikten gewässerte Milch in die Stadt geliefert wird, während andere Orte sich durch Gewissenhaftigkeit auszeichnen, und man durch den regelmäßig anzustellenden Vergleich zwischen guter und schlechter Milch das Mittel in die Hand bekommt, gegen die Fälscher vorzugehen.

Hauptinhalt:

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger großer Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet. Ihr Verkauf unter dem Namen ganzer (voller) Milch ist nicht zuläſsig.

b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt. — Das Feilhalten und der Verkauf derselben ist daher unter allen Umständen unzulässig.

c) Der Zusatz von fremden Stoffen (Zucker, Stärkekleister und Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu verdecken. — Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Stoffen zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Eben so ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von krankhafter oder fehlerhafter Beschaffenheit (z B. ursprünglich wässerige, sauere, schleimige, bittere, rothe Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infektionskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen zu b sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaßen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muß die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

Demnach soll zum Verkauf nur kommen dürfen:

a) ganze (volle) Milch,
b) halb oder ganz abgerahmte Milch, doch nur unter kennzeichnender Benennung.

Zu einer wirksamen Abhülfe gegen die Verfälschung der Milch ist eine geregelte Kontrole des Milchverkaufs in Städten durch Polizeiorgane auf dem Verordnungswege herbeizuführen.

6. Butter.

Es ist vielfach die Rede von Butterverfälschung: Man beschuldigt die Produzenten und Händler, ihr Kreide, Thonerde, Gyps, Schwerspath, Alaun, Borax, ja Bleichromat zuzusetzen. Doch sind diese Angaben bei genauerer Nachforschung mit Sicherheit auf eine verläßliche Quelle nicht zurückzuführen gewesen. Butter ist indeß ein theurer und gesuchter Artikel und es giebt wohl kaum einen anderen Nahrungsstoff, der in seinen Preisschwankungen gleich sehr den Gradmesser der allgemeinen Vertheuerung der Nahrungsmittel lieferte. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß überall der Versuch gemacht wird, ihr Gewicht durch Beimischung von minderwerthigen Stoffen zu erhöhen oder doch wenigstens ihr äußeres Ansehen zu verbessern und somit ihren Verkauf einträglicher zu machen. Weitaus das gebräuchlichste der hierzu angewandten Mittel ist das Einkneten von Wasser, allenfalls auch bei der Butterbereitung das Zurückhalten einiger Mengen von Buttermilch. Zu gleichem Zwecke wird die Beimischung von weißem Käse, Kartoffelmehl, gekochten Kartoffeln, Weizenmehl, Salz, auch eines Gemisches von Talg und Schweinefett oder Talg und Oel in Anwendung gebracht. Allein auch diese Fälschungen lassen nur eine beschränkte Anwendung zu, da sie sich durch mehrfache Merkmale leicht erkennen lassen. Stark mit Wasser versetzte Butter läßt dieses, wenn man mit dem Finger stark auf die Butter drückt, sofort in kleinen Tröpfchen zu Tage treten. Mit weißem Käse, Kartoffelmehl u. s. w. vermischte Butter hat ihren glatten Strich verloren und vergeht nicht auf der Zunge, ohne die zurückbleibenden körnigen Massen durchfühlen zu lassen. Nichtsdestoweniger kommen diese Fälschungen vor, zu deren besseren Verdeckung schlaue Fälscher das gefälschte Butterstück mit einer äußeren Hülle von guter Butter umgeben.

Zum Färben der Butter, d. h. um ihr eine frischere, lebhaftere, gelbe Farbe zu geben, werden Safran, Kurkuma, Möhren- und Rübensaft, calendula arvensis (bei Gournay zu diesem Zweck förmlich angebaut) und vorzugsweise der mit Urin frisch erhaltene Orleans benutzt.

Direkt gesundheitsschädlich sind die genannten Manipulationen nicht, wohl aber verwerflich, insoweit sie eine gute Waare entwerthen oder eine theilweise entwerthete oder schlechte Waare zum Preise der guten Waare anzubringen bestimmt sind.

In den letzten 15 bis 20 Jahren ist zuerst in Frankreich, dann auch an vielen Orten Deutschlands mehr und mehr ein Präparat unter dem Namen Kunstbutter, Gebirgs-, Alpen-, Alpenkräuter-, Senn-, Ritterguts-, Schweizer, Bayerischer, Tyroler, Sparbutter u. s. w. vorzugsweise in Fässern in den Handel gebracht worden.

Anfangs waren unter der Bezeichnung Kunstbutter sehr rohe Fettgemenge von zweifelhafter Qualität in den Hande

gebracht worden, deren Beschaffenheit keine erhebliche Verbreitung zuließ. Von ganz anderer Bedeutung ist, was gegenwärtig als „Kunstbutter" figurirt. Dieses Produkt ist hervorgegangen aus der richtigen Würdigung der großen Rolle, welche die Fette in der Ernährung spielen, und dem Gedanken, daß es von Wichtigkeit sein müsse, dem weniger Bemittelten ein billigeres Fett von gleichem Geschmack und von gleichem Nahrungswerthe an Stelle der Butter zu liefern. Diese Aufgabe hat die moderne Kunstbutterfabrikation auf das Anerkennungswertheste gelöst. Man kann sagen, daß Kuhbutter keineswegs immer von ebenso sorgfältiger und reinlicher Behandlung auf dem Markt erscheint.

Die wesentlichsten Momente dieser eleganten Fabrikation sind: völlige Frische des Rohmaterials (Talg) und sorgsame Auswahl der entsprechenden Qualität; Vorbereitung im Sinne der Reinigung von Fleischtheilen und Waschen, Auslassen, aber mit Berücksichtigung aller Umstände, welche ungünstig auf den Geschmack wirken (Temperatur von nur 50 Grad C.; Löslichmachen des Zellgewebes mit Kälbermagen); theilweise Erstarrung des geschmolzenen Fettes zur Abscheidung eines gewissen Betrages von Stearin und Palmitin; Behandlung des so auf den Schmelzpunkt der Butter gebrachten Fettes mit Milch, um ihm den Geschmack der Kuhbutter zu geben. Es ist kaum möglich, die Kunstbutter von der echten zu unterscheiden und so lange sie — wie dies in Paris, Wien 2c. polizeilich vorgeschrieben, unter der Bezeichnung „Kunstbutter" 2c. auf den Markt kommt, kann sie als eine nützliche Vermehrung, nicht als Fälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden.

Ueberhaupt hat der Butterhandel im großen an Ehrlichkeit des Betriebs nicht unwesentliche Einbuße erlitten, ist es doch vorgekommen, daß Butterhändler ihrer Faßbutter bis zu 50 Prozent Schweineschmalz beigemischt haben.

Aus Rußland werden gegenwärtig alljährlich hunderttausende von Fässern sibirischer Butter, oft in sehr unappetitlichem Zustande eingeführt, um hier in besonderen Fabriken, theilweise für den Export umgearbeitet und für höheren Preis verkauft zu werden.

Die sanitäre Schädigung, welche aus dem Ersatze der Butter durch andere thierische Fette hervorgehen kann, ist eine kaum nennenswerthe. — Die Fette haben alle als Nährstoffe des menschlichen Körpers den gleichen Werth, nur ist die frische, reine nicht ranzige Butter allerdings wesentlich leichter verdaulich, als die übrigen Fette, mit Ausnahme etwa der feineren Oele.

Für den Nachweis der stattgehabten theilweisen Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette bietet die chemische Untersuchung genügenden Anhalt, namentlich durch die neueren, auf Erforschung der Differenz an flüchtigen Fettsäuren basirten Untersuchungsmethoden.

Als ein Mittel gegen die Verwechselung solcher Fette mit Butter sei hier noch ein in Boston geübtes Verfahren erwähnt, welches darin besteht, daß eine solche Kunstbutter bei hoher Strafe nur unter dem Namen Oleo-margarin verkauft werden darf und daß jedes Gefäß, jede Hülle, ja selbst das Papier, in welchem dieselbe zum Verkauf verpackt wird, bei gleicher Kontraventionsstrafe diese Bezeichnung tragen muß.

Wenn ausführbar, möchte es sich wohl empfehlen, auch bei uns jedem Butterhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, die einzelnen Butterstücke, wie sie zum Verkauf kommen, mit einem Zeichen, einer Art Schutzmarke, welche seinen Namen angiebt, zu stempeln.

Das Haupterforderniß geht dahin, daß nur reine Butter ohne irgend welchen Zusatz unter dem Namen Butter, daß dagegen jede theilweise oder gänzliche Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette nur unter einem entschieden anderen, diesen Unterschied deutlich kennzeichnenden Namen zum Verkauf gebracht werden dürfe.

Für den Gehalt der Butter an Wasser und Salz dürfte als Maximalgrenze für ersteres 10 bis 12 Prozent, für letzteres 5 Prozent anzusehen sein.

Hauptinhalt:

1. Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist strafbar.
2. Die Färbung der Butter, um ihr den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, ist nicht statthaft.
3. Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter darf nur unter einer dieselbe als nicht echt kennzeichnenden Benennung zum Verkaufe gebracht werden.

7. Bier.

Das Bier ist ein Genußmittel, das sich in den letzten Jahrzehnten allerorten eingebürgert hat und von den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung in großen Mengen genossen wird.

Da zur Herstellung desselben verschiedene Ingredienzien benutzt werden, welche chemische Veränderungen erleiden, so ist das Bier ein Kunstprodukt, und deshalb vor Allem eine präzise Definition des Begriffes „Bier" nöthig.

Eine Definition für das heutzutage unter diesem Namen übliche Getränk ist dahin festzustellen, daß wir sagen: das Bier ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes Getränk, zu dessen Herstellung nur ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden dürfen.

Diese Anschauungen hat auch der deutsche Brauerbund und ist schon im Jahre 1874 von dem damals in Brüssel tagenden internationalen medizinischen Kongreß der Beschluß gefaßt worden, daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebraute, gegohrene Getränke unter dem Namen Bier verkauft werden dürfen.

Bei der Herstellung des Bieres kommen vier verschiedene Prozesse in Betracht:

1. die Verwandlung der im Getreide enthaltenen Stärke in Zucker, das Mälzen (Bereitung des Malzes);
2. die Würzedarstellung (Bereitung der würzigen Malzlösung) und das Kochen der Würze mit Hopfen;
3. die Gährung oder Verwandlung des Zuckers in Alkohol durch Versetzung des Malzaufgusses mit Hefe;
4. die Lagerung des Bieres.

Zur Herstellung des Malzes wird die Gerste mit reinem Wasser im Quellbottig gequellt, auf der Malztenne zum Keimen gebracht bis zu einem gewissen Grade, dann der Keim auf der Malzdarre gedarrt und das geschrotene Malz dann zur Bereitung der Würze eingemischt, bis sich die Stärke, soweit dies erforderlich ist, in Kleister verwandelt hat, und die Masse flüssig geworden ist.

Das Wasser löst den Zucker, der sich bereits im Malz gebildet hat und zugleich die Diastase (einen fermentartigen Körper), welche die übrige, im Malz enthaltene Stärke in Dextrin und in Traubenzucker überführt. Bei einem gewissen Punkte angelangt, wird die Maische gekocht, wodurch der Diastase die Eigenschaft genommen wird, Stärke in Zucker überzuführen. Durch den Siedeprozeß wird ferner auch die Würze konzentrirt und die Kleber- und eiweißhaltigen Substanzen, welche das Wasser ausgezogen hat, werden theilweise zum Gerinnen gebracht und in Flocken ausgeschieden. Zu gleicher Zeit wird nun auch die Flüssigkeit gehopft. Der Gerbsäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben und seine übrigen Bestandtheile geben der Flüssigkeit nicht nur die eigenthümliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern sie dienen auch zur Mäßigung der Intensität der Gährung und größerer Haltbarmachung des Bieres.

Dann wird die Flüssigkeit in die Kühlapparate übergepumpt und dort bis auf den Wärmegrad abgekühlt, bei dem

die beste Gährung stattfindet, hierauf in die im Gährungskeller aufgestellten Gährungsbottige abgelassen, mit einer genügenden Menge Hefe versetzt und gähren gelassen.

Die Eigenschaften des Bieres sind in hohem Grade von der Art und Weise abhängig, wie der Gährungsprozeß geführt wurde.

Das fassige Jungbier wird dann zu kürzerer oder längerer Lagerung in die Fässer gebracht.

Die berauschende Wirkung des Bieres hängt von seinem Alkoholgehalte ab: Während die deutschen Biere eine geringere Menge, zwischen 2 bis 4 Prozent enthalten, stehen die starken englischen Biere (Ale $5^1/_2$ bis 10 Prozent) darin ungefähr mit den Rhein- und Moselweinen, sowie mit den leichteren französischen Weinen gleich. Außerdem aber, und zum Unterschiede von dem Weine, enthalten die Biere noch:

1. die nahrhaften Stoffe aus dem Getreide. Diese betragen im Durchschnitt zwischen 4 bis 8 Prozent. Bier kommt im engeren Sinne des Wortes eine nährende Eigenschaft zu;
2. enthalten unsere Biere noch die Stoffe des Hopfens, wodurch sie sich von den Weinen in höherem Grade als durch ihre ernährende Beschaffenheit unterscheiden. Wie schon erwähnt, verwandelt die durch den Keimprozeß erhaltene Diastase die Stärke des Getreides in Zucker. Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diastase ist aber nicht blos ausreichend, die im Getreide vorhandene Quantität Stärke in Zucker überzuführen, sondern sie vermag diese Umwandlung noch mit etwa der zehnfachen Menge Stärkemehls vorzunehmen;
3. die freie Kohlensäure.

Aus diesen Gründen kann die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung von Stärke aus anderen Quellen als aus Gerstenmalz in weiterem Umfange gebraucht werden.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind nun:

Kohlensäure, Alkohol, Zucker, Dextrin; ferner die löslich gewordenen Eiweißkörper;

erstere aus der Stärke, letztere aus dem Kleber der Gerste. Gegohrene Getränke, denen einer oder der andere der genannten Bestandtheile fehlt, haben keinen Anspruch auf die Bezeichnung Bier. Die Frage, ob und inwieweit der Ersatz der Bestandtheile des Bieres aus anderweitigen Materialien als Gerste zulässig, hängt von der weiteren Frage ab, ob die Qualität des Bieres durch diesen Ersatz geändert wird. Was den Begriff der Qualität betrifft, so läßt sich dieser nicht unmittelbar wissenschaftlich feststellen; wohl aber aus den empirischen Erfahrungen des praktischen Lebens schöpfen. Nach diesen Erfahrungen sind die Biere nicht blos nach dem Wohlgeschmack, nach der Annehmlichkeit des augenblicklichen Genusses, der Frische u. s. w. zu beurtheilen, sondern ebenso sehr nach dem Bekommen und Wohlbefinden während und in der nächsten Zeit nach dem Genusse.

Diesen Anforderungen des Wohlgeschmackes und des guten Bekommens genügt das Bier nicht etwa durch das Vorhandensein oder Vorwiegen dieses oder jenes Bestandtheils, sondern vielmehr durch das relative Verhältniß, durch ein gewisses Gleichgewicht der beiden — auch physiologisch sich gegenüberstehenden Hauptfaktoren, dem Alkohol und Extrakt. Der Alkohol als das anregende, der Extrakt als das im engeren Sinne nährende, als das gleichzeitig mit der durch den Alkohol vermehrten Thätigkeit des Organismus gebotene Nahrungsobjekt.

Der Extrakt ist die Summe aller nichtflüchtigen Bestandtheile; dabei ist vorausgesetzt, als weitere Bedingung einer guten Qualität des Bieres in obigem Sinne, daß die Bestandtheile desselben, nämlich Gummi, Zucker, Eiweißkörper und Salze, vertreten und zwar in dem Maße vertreten bleiben, wie sie aus der Gerste ins Bier übergehen.

Erst an der Hand dieser im Vorstehenden dargelegten Regel läßt sich ein Urtheil über den Werth der in der Brauerei aufgekommenen Ersatzmittel fällen, sowie über ihren Einfluß auf die Qualität des Bieres.

Es fragt sich nun, ob dem Brauer gestattet sein kann, die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung einer, aus anderer Quelle als dem Malz erhaltenen Stärke zu verwerthen? Dieser Frage schließt sich die andere an, wie der Zusatz von fertiggebildetem Zucker zu beurtheilen sei?

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind Kohlensäure, Eiweißkörper, Dextrin, Zucker und Alkohol. Die drei letzteren werden aus dem Stärkemehl erhalten, welches insofern als Hauptmaterial zur Biererzeugung zu betrachten ist.

Würden sich nun aus dem Kartoffelstärkemehl dieselben Stoffe, wie aus dem Stärkemehl des Getreides oder des Malzes bilden, so könnten auch die wesentlichen Bestandtheile des Bieres aus Kartoffeln oder deren Stärkemehl oder dem daraus bereiteten Stärkezucker gewonnen werden.

Die praktischen Verhältnisse sind aber weit davon entfernt, mit den theoretischen Anschauungen übereinzustimmen.

Chemisch reiner Kartoffelzucker ist sehr schwer herzustellen, und wenn herstellbar, so theuer, daß ihn der Brauer nicht mit Vortheil verwenden kann. Er muß also, um mit Gewinn arbeiten zu können, zu dem Stärkezucker des Handels seine Zuflucht nehmen.

Dieser enthält aber nach Untersuchungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amts, wie von Schmidt, Mohr, Neubauer und Anderen bis zu $23{,}_{59}$ Prozent einer Reihe von Verunreinigungen, sogenannten unvergährbaren Substanzen, welche entweder unverändert in das Bier übergehen, oder die Ursache der Bildung von anderen dem normalen Bier nicht zukommenden Stoffen sind.

Außerdem hat die Erfahrung bei der Branntweinfabrikation gezeigt, daß der Kartoffelzucker bei seiner Gährung, je nachdem die Biergährung mehr oder weniger durch Darren des Malzes und Hopfen der Würze in regelmäßigem Gang gehalten wird, Fuselöle bildet, und von diesen wirkt der Amylalkohol entschieden sehr nachtheilig auf den menschlichen Organismus. Er ist es hauptsächlich, der die länger andauernden Gefühle von Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, das Betäubtsein beim Genusse mancher gegohrenen Getränke veranlaßt.

Manche Bierbrauer sollen angeblich den aus Malz zu bildenden Zucker bis zu 70 Prozent durch Kartoffelzucker ersetzen. Mag daher die Verwendung des Kartoffelzuckers viele landwirthschaftliche und kommerzielle Vortheile bieten, so kann doch bis zur Auffindung eines fabrikmäßig zu verwerthenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezucker die Verwendung der Kartoffel und der von ihr stammenden Produkte bei der Bierbrauerei nicht als zulässig betrachtet werden.

Von ähnlichem Gesichtspunkte aus sind auch die übrigen Malzsurrogate: Syrup (Melasse), Malzbrauzucker u. dergl. zu betrachten; weniger bedenklich erscheinen Grünmalz und Reis.

Die erwähnten Surrogate stehen der Gerste, welche

50 Prozent Stärkemehl,
10 Prozent stickstoffhaltige Körper

und reichliche Aschenbestandtheile enthält, in ihrer Zusammensetzung theils näher, theils ferner. Sie bestehen größtentheils blos aus Stärkemehl oder Zucker, während die Stickstoffverbindungen und Aschenbestandtheile im Vergleich mit der Gerste bedeutend zurücktreten.

Ein mit derartigen Zusätzen versehenes Bier wird demnach auch eine andere Zusammensetzung, als normal aus Malz und Hopfen bereitetes haben. Es wird bei Anwendung von Stärke oder Stärkezucker der Alkohol überwiegen, eine

dürftige Vertretung von Eiweißkörpern und Salzen Platz greifen, bei Verwendung von Melasse aber werden die darin befindlichen Verunreinigungen in das Bier übergehen u. s. w.

Die Anwendung dieser Mittel hat deshalb eine Entwerthung des Bieres zur Folge und ist als Fälschung aufzufassen.

Neben diesen, nur einen Schein von Berechtigung habenden Surrogaten finden sich im Handel noch solche, die auf die Unkenntniß der Brauer berechnet sind und hin und wieder verwendet werden, z. B. die sogenannte Triastase und andere, die dem Zweck gar nicht entsprechende, werthlose, ja geradezu gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten. Es kann bei diesen auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie nur in nicht zu rechtfertigender Absicht verwandt werden.

Ohne hier auf die Hopfenproduktion der einzelnen Länder näher einzugehen, sei erwähnt, daß Europa bei einer mittleren Ernte jährlich 55 Millionen Kilogramm, bei einer Vollernte aber das Anderthalbfache an Hopfen zu produziren fähig ist, eine Quantität, die den heutigen Bedarf der Brauereien weit überschreitet, so zwar, daß in gesegneten Jahren eine sehr bedeutende Ueberproduktion stattfindet. Die Hopfenbaufläche der ganzen Erde ergiebt nach neuen statistischen Zusammenstellungen eine Mittelernte von nahezu $65^1/_2$ Millionen Kilogramm, welches Produkt einem jährlichen Konsum von circa derselben Höhe gegenübersteht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Hopfensurrogate absolut nicht nöthig sind, deren Anwendung vielmehr nur egoistischen Motiven der Brauer entstammen kann.

Der Hopfen, als Zusatz zum Bier, giebt diesem eine größere Haltbarkeit, da seine Bestandtheile: Hopfenöl, Hopfenharz, Hopfenbitter und ein gerbstoffhaltiger Körper, den zu raschen Gährungsprozeß, namentlich aber die Nachgährung, deren Dauer die Haltbarkeit des Bieres bedingt, zügeln. Andererseits dient der Hopfen aber auch dazu, aus der Würze gewisse Bestandtheile abzuscheiden, die die Haltbarkeit des Bieres sehr beeinträchtigen würden. Ferner macht der Hopfen das Bier der Gesundheit zuträglicher und für den Genuß angenehmer, indem er durch seine Bitterstoffe eine bessere Verdauung bewirkt und zugleich dem Bier ein erfrischendes Aroma ertheilt.

Da nun die Bestandtheile des Hopfens nur in einer guten und frischen Waare in der nöthigen Qualität und Quantität zu finden sind, so suchen viele Hopfenhändler, durch betrügerische Manipulationen der verschiedensten Art, altes und schlechtes Material so umzugestalten, daß sie es als scheinbar gutes in den Handel bringen können. Diese Manipulationen gehen sogar so weit, daß man durch Fälschung der Schutzmarken dem schlechten Hopfen den Schein der Herkunft von einem berühmten Kulturplatze desselben zu geben versucht hat.

Es versteht sich von selbst, daß man diejenigen Behandlungsweisen nicht als Verfälschung des Hopfens betrachten kann, welche zu seiner Konservirung angewendet werden. So läßt sich gewiß gegen das Verfahren des Schwefelns, Pressens und Aufbewahrens in dichten Gefäßen, eventuell längeren Lagerns in kalten, trockenen Räumen nichts einwenden, und es kann Niemandem verdacht werden, wenn er sich auf diese Weise von den Chancen der jedesmaligen Hopfenernte unabhängig zu machen sucht.

Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen „Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt", Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen sein sollen.

Vom chemischen Standpunkt aus ist ihre Einführung indeß selbst im Falle ihrer Echtheit nicht zu empfehlen, und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden, und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beimengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub geleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Laboratorium des Gesundheits-Amts ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextrakts bestätigt, das zweifellos reichliche Mengen von Bitterkleeextrakt enthielt.

Nicht blos im Hopfenhandel, sondern auch in der Brauerei kommen Behandlungen vor, welche zu beanstanden sind. Dahin gehört:

Nochmalige Verwendung von schon gebrauchtem Hopfen der nur noch Gerb- oder Bitterstoffe, aber kein Aroma liefert; auch das zu lange Auskochen vom ganzen Hopfenzusatze oder von Antheilen desselben. Beide Manipulationen bedingen einen vorstechenden und lange auf der Zunge haftenden bitteren Geschmack und ist es fraglich, ob die dabei in reichlicher Menge in das Bier gelangenden harzigen Bitterstoffe bei längerem Genusse desselben nicht die Verdauungsorgane belästigen?

Bedeutend schlimmer noch steht es mit fremden Bitterstoffen, die im Verdachte stehen, zum Ersatz des Hopfens angewandt zu werden.

Die Zahl derjenigen Surrogate, die häufiger genannt werden, ist groß, doch dürfte ihre Anwendung in der Praxis sehr eingeschränkt sein. Wir führen namentlich an: Absynth, Weidenrinde, Aloe, Brechnuß, Belladonna, spanischen Pfeffer, Bilsenkraut, Tausendgüldenkraut, Kardobenediktenkraut, Coloquinten, Seidelbast, Quassia, Taumellolch, Bitterklee, Herbstzeitlose, Enzianwurzel, Kokkelskörner, Pikrinsäure u. s. w. Zuvörderst ersetzen dieselben keineswegs diejenigen Bestandtheile, weder in chemischer, noch in physiologischer Hinsicht, wegen deren der Hopfen in der Bierbrauerei Anwendung findet.

Ein weit schwerer wiegender Nachtheil dieser Surrogate aber liegt in dem Umstande, daß eine große Anzahl derselben, namentlich bei längerem Genusse, einen positiv nachtheiligen Einfluß auf den Organismus ausüben. Es liegt deshalb gerade in der Bekämpfung dieser Surrogate ein wichtiges Feld für die Gesetzgebung.

Es soll nun nicht behauptet werden, daß sie alle fortdauernd und heute noch angewandt werden, und darf man annehmen, daß dieser Unfug bei der allmäligen Verbesserung der Methoden der Bierbereitung gegen früher wesentlich abgenommen hat. Einige derselben sind aber jüngst noch nachgewiesen worden, theils in anderen Laboratorien, theils im Laboratorium des Gesundheitsamts, so z. B. Narkotin (ein Alkaloid des Opiums), Menyanthin, Centauriabitter, Absynthiin, der Bitterstoff aus Cnicusbenedictus, Buxin- und Pikrinsäure. Von diesen ist nur der Bitterstoff von dem Bitterklee und das Centauriabitter der Gesundheit nicht nachtheilig, während die übrigen genannten mehr oder minder schädlich wirken.

Ohne Zweifel verfährt die Mehrzahl der Brauer bei Ausübung ihres Gewerbes rechtlich und möchte es bei einer Gesetzgebung besonders zu berücksichtigen sein, daß sehr viele Verfälschungen des Bieres von den Zwischenhändlern, den sogenannten Bierverlegern, ferner von Wirthen und Schankkellnern herrühren, welche häufig von Seiten gewissenloser sogenannter „Chemiker" in der Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke gewerbsmäßig unterrichtet werden.

Als Beweis ist das „Lehrinstitut für chemische Produktenfabrikation von F. Hiller in Leipzig, Südstraße 10" zu nennen, das gegen ein Honorar von 10 ℳ Jedem lehrt: Bier ohne Hopfen und Malz zu machen, dabei 300 Prozent Gewinn verspricht und ausführt, daß die Herstellung in jedem Küchenlokale vor sich gehen könne (S. 16 seines Prospektes). Daß er ein williges Ohr findet, lassen zahlreiche dem Prospekt beigedruckte Atteste (allerdings anonym

und ohne Ortsangabe), wie der Umstand, daß er mindestens die Druckkosten für seine großen Inserate gedeckt bekommen muß, vermuthen.

Auch Handlungshäuser, die nichts als Surrogate vertreiben, wie z. B. die Firma Ermisch & Hellwig, Berlin, Hugo Schulze, Nürnberg, und andere tragen viel zur Erleichterung der Bierverfälschung bei.

Dahin gehört auch, daß Zwischenhändler, wie die oben bezeichneten, nicht blos die zum Fälschen bestimmten Waaren, sondern auch zu gleicher Zeit ein Verzeichniß von falschen Deklarationen für den Versandt offeriren.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bieruntersuchungen mit ganz besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind, da die Methoden nur für den Bestand an Alkohol, Extrakt, Salzen und Kohlensäure genügen, aber für die genannten Fälschungsartikel noch in manchen Beziehungen höchst unsicher sind.

Im Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamts ist man seit seinem Bestehen damit beschäftigt, dazu beizutragen, daß diese Unsicherheit gehoben werde und steht zu hoffen, daß im Verlaufe der Zeit das zu erwartende Gesetz durch praktische und sichere Methoden zur Auffindung fremder Bitterstoffe im Bier unterstützt werden kann.

Schon im Jahre 1859 wurde von Pasteur die Anwesenheit des Glycerins in gegohrenen Flüssigkeiten im Betrage von etwa 2 bis 9 pro Mille im Bier nachgewiesen. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Umwandlung eines geringen Theiles des Traubenzuckers in Bernsteinsäure und Glycerin.

Es hat sich deshalb bei vielen Brauereien der Gebrauch eingeschlichen, dem Bier neben dem darin als normaler Bestandtheil vorkommenden Glycerin nach der Gährung auf je 100 Liter noch zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 Liter künstlich dargestellten Glycerins zuzusetzen. Hierdurch soll der Geschmack des Bieres wesentlich verbessert, es soll süßer, runder werden, und dieses ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil hierdurch in dem Trinker der Glaube erweckt werden soll, als ob er ein extraktreicheres Bier genösse.

Es stellt sich dem Brauer billiger, einen gleichen Grad von Vollmundigkeit durch Glycerin als durch Malz herzustellen.

Der Zusatz von Glycerin zum Bier ist in verschiedener Hinsicht anfechtbar. Zunächst involvirt er eine Störung des zu einem der Gesundheit zuträglichen Bier erforderlichen Gleichgewichts der Bestandtheile: Eiweißkörper und Gummi treten zurück, Glycerin tritt an ihre Stelle. Bei Zusatz von Glycerin wird die Vollmundigkeit des Bieres fast ausschließlich von diesem und von Zucker hervorgebracht, bei nicht mit Glycerin versetztem Bier vom Zucker und den nicht süßschmeckenden Bestandtheilen, den Eiweißkörpern und dem Dextrin; d. h. mit Glycerin vollmundig gemachtes Bier erhält damit einen unnatürlich und auch unangenehmen süßen Geschmack.

Wenn der Brauer sich veranlaßt sieht, Glycerin zuzusetzen, so hat das meistens in einem vorher begangenen Fehler beim Brauen seinen Grund.

Damit das Bier, namentlich das aus Kartoffelzucker bereitete, rasch gährende, haltbar werde, ist es nöthig, daß es ein bestimmtes Quantum Hopfen enthalte. Wendet der Brauer nun alten Hopfen, oder solchen aus schlechten Jahrgängen an, so muß er auch größere Mengen desselben der Würze zugeben. — Hierdurch vermehrt sich zwar die Haltbarkeit, gleichzeitig aber auch die Bitterkeit des Bieres; außerdem bleibt dasselbe dabei dünn und ohne Körper. — Um diesem Uebelstande abzuhelfen, nimmt er statt des Hopfens das nicht gährungsfähige, süßschmeckende Glycerin, von dem Fabrikanten als Sacharin, als Oelsüß, bald unter anderem Namen offerirt wird und dem Bier nicht allein einen festen Schaum, eine größere Konsistenz und Süße giebt, sondern auch zu seiner Haltbarkeit in sehr hohem Grade beiträgt.

Ueber die physiologischen Wirkungen des reinen Glycerins ist man noch nicht einig.

Während nach Versuchen von Schuttzer und von Catillon eine schädliche Einwirkung auf den Organismus nicht beobachtet wurde, haben andererseits Versuche an Thieren ergeben, daß das Glycerin keineswegs zu den indifferenten Körpern gehört (Eulenberg, Gewerbe-Hygiene — S. 856).

Wenn somit schon die Verwendung von reinem Glycerin in der Brauerei nicht unbedenklich erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Produkt, das der Brauer des billigen Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält, wenn es auf chemischem Wege gereinigt wurde, häufig Ameisensäure und Oxalsäure.

Sollte übrigens durch die Gesetzgebung der Zusatz von Glycerin zum Bier für unzulässig erklärt werden, so würde ein solches Gesetz im Allgemeinen bei den Brauern auf wenig Opposition stoßen, da der deutsche Brauerbund selbst die Ansicht vertritt, daß das Glycerin ein ungehöriges Surrogat sei.

Der Zusatz von Fichtensprossen zum Bier veranlaßt die Entwickelung von Ameisensäure, die mit dem Alkohol in Verbindung Ameisenäther bildet.

Dieser Aether wirkt betäubend und ist schädlich.

Wenn auch ein Bier, bei dessen Fabrikation keine Fehler vorgekommen sind, eigentlich keiner künstlichen Klärung bedarf, so tritt dennoch ein Trübwerden desselben aus den verschiedensten Ursachen so häufig ein, daß dem Brauer die Anwendung von gewissen Klärungsmitteln freigegeben werden muß, wenn man ihn nicht in unnöthiger Weise schädigen will.

Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei geschickter Behandlung ohne weiteren Zusatz von selbst.

Der Anwendung der mechanisch wirkenden Späne aus Weißbuchen- oder Haselnußholz steht nichts entgegen.

Hausenblase ist ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn man nur die Anwendung derselben in vorräthig gehaltener wässeriger Lösung verbietet.

Gegen die Anwendung von Gelatine und Tannin zum Klären ist nichts einzuwenden.

Ein wichtiges Klärmittel ist die Kohlensäure, welche bei ihrer Entwickelung die trübenden Theile an die Oberfläche reißt, von wo aus sie entfernt werden können. Bei Bieren, deren Gasentwickelung zu schwach ist, sucht man diese durch Zusatz von Kochsalz zu befördern; ob letzteres gestattet sei oder nicht, darüber hat es besonders in England vielfache Kontroversen gegeben. Heute ist es dort gesetzlich normirt, daß das Bier Alles in Allem 50 Grains in 1 Gallon ($0{,}66$ Gramm Salz per Liter) Bier enthalten darf.

Daß man oberjähriges Bier als Klärungsmittel benutzt, kann nicht beanstandet werden.

Es wird zum Klären ferner verwandt: doppeltschwefeligsaurer Kalk.

Physiologische Versuche, die im Kaiserlichen Gesundheitsamt mit diesem Mittel angestellt worden sind, lassen die Verwendung desselben nicht als unbedenklich erscheinen.

Ueber den Gebrauch des Kalksaccharats (Patent von A. W. Hillmann und Spencer in London), sowie über die Anwendung des phosphorsauren Natriums (Patent von W. Garten), sowie des Natronwasserglases fehlen Erfahrungen.

Schädlich ist aber auf jeden Fall der Zusatz von Schwefelsäure mit oder ohne gleichzeitige Beimengung von Alaun, und deshalb unbedingt zu verwerfen.

Es giebt eine große Anzahl von Faktoren, die die Haltbarkeit des Bieres beeinträchtigen und es läßt sich bei der größten Vorsicht und bei den sorgfältigsten Beobachtungen aller in der Brauerei gültigen Regeln doch nicht verhindern,

daß dasselbe mancherlei Zufällen unterworfen ist, in Folge deren es dann verdirbt und mehr oder weniger ungenießbar wird.

Unter diesen Umständen ist dem Brauer wohl zu gestatten, daß er der Gesundheit unschädliche Mittel zur Konservirung seines Brauproduktes anwende, wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß bei gewissenhafter Behandlung in früherer Zeit, das Harz des Hopfens und das Pech der Fässer zur Konservirung hinreichen.

Der rationellste, den geringsten von allen Eingriffen in die Beschaffenheit des Bieres bedingende Weg der Konservirung ist das nach seinem Erfinder Pasteur sogenannte Pasteurisiren. Es ist sowohl auf Bier in Flaschen als auch auf Bier im Fasse anwendbar und bereits häufig im Gebrauch.

Weniger empfehlenswerth in der Bierbrauerei sind die ihrer konservirenden Wirkung wegen bekannten Borpräparate; die Borsäure und das Borax. Sie werden nicht blos bei dem Bier, sondern auch bei Milch und Fleisch seit Jahren angewandt.

Ein neuerdings viel empfohlenes Mittel zur Konservirung des Bieres, angeblich in England in großen Mengen angewendet, ist die Salicylsäure: Dieses Präparat scheint in der That den Zweck der Konservirung wohl zu erfüllen immerhin aber müssen mit diesem sowohl, wie mit den Borpräparaten eingehende physiologische Versuche gemacht nnd ihre Unschädlichkeit bei dauerndem Genusse erst bewiesen werden, ehe man eine Verwendung derselben gesetzlich gestatten kann.

Das Gleiche gilt auch von dem als Konservirungsmittel oft angewandten doppeltschwefeligsaurem Kalk. Wie schon erwähnt, ist nach Versuchen dessen Verwendung nicht unbedenklich, da alle damit gefütterten Thiere bis jetzt schwere Darmkatarrhe gezeigt haben.

Es ist eine von vielen Brauereien und Wirthen geübte Praxis, den an und für sich hellen Bieren durch Zusatz von verschiedenen Stoffen eine dunkle Farbe zu verleihen: Hier ist zunächst zu erinnern an das wohl am meisten angewendete chokoladenbraun geröstete Farbenmalz; ferner an Farben, welche ausgebranntem Zucker oder aus Cichorienwurzelextrakt bereitet sind — sogenannte „Couleur“ — und dergleichen.

In den meisten Fällen sind zwar solche Zusätze der Gesundheit nicht schädlich, aber sie wirken doch auf eine Täuschung des Konsumenten hin, welcher die dunkle Farbe als Kennzeichen eines höheren Extraktgehaltes zu betrachten pflegt.

Jedes Bier reagirt chemisch sauer. Ob die Säure dasselbe zum Genusse untauglich macht, unterliegt seitens der Konsumenten der verschiedenen Länder einer verschiedenen Beurtheilung. So würde beispielsweise ein Deutscher die Biere als ungenießbar resp. sauer bezeichnen, welche der Belgier noch mit großem Vergnügen genießt. Der saure Geschmack hängt hauptsächlich von den Verhältnissen der vorhandenen Säure zum Extrakt ab. Gesetzlich läßt sich auch der Säuregehalt regeln, wenn man nur auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt und z. B. nach Griesmayers Vorschlag sagt:

Die Relation zwischen Extrakt und Säure*) darf bei den Lagerbieren 3,8 bei den Schankbieren 1,9 nicht überschreiten.

Gänzlich zu verwerfen ist das Bier, wenn in ihm sich Essigsäure zu bilden beginnt, da diese, als saures Ferment wirkend, die ganze Masse des Bieres allmälig in Essig überführt. Ist die Essigbildung noch im Beginn, so wird oft kohlensaures Natrium und kohlensaures Kalium zugesetzt, um die Säure zu neutralisiren.

Ein hochgrädiger Gehalt des Bieres an Säure ist unter allen Umständen zu verwerfen; ebenso sind die durch Neutralisiren der Säure in dem Bier entstandenen Salze für die Gesundheit mindestens nicht ganz gleichgültig.

Die in dem Bier enthaltenen Kohlenhydrate, stickstoffhaltigen Bestandtheile, sowie die anorganischen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zufuhr an Nahrung im engeren Sinne zu betrachten, wie im Eingange erörtert wurde.

Diese nährende Eigenschaft kommt aber nur einem normalen Bier zu.

Schlechtes Bier, in dem die anorganischen Bestandtheile (namentlich Phosphorsäure, Kali) nur wenig vertreten und der Gehalt an Stickstoff gering ist, Bier, dem man, weil es wenig Extrakt und Zucker enthält, mit Glycerin aufgeholfen hat, ist insofern nicht mehr in normaler, für die Gesundheit völlig entsprechender Verfassung, als das Gleichgewicht zwischen Alkohol und den Extraktbestandtheilen im ganzen und im einzelnen gestört ist. Es besitzt daher als Genußmittel nur einen sehr verminderten Werth.

Das oben Gesagte bezieht sich auf den gesunden Konsumenten; es kommt aber noch ungleich mehr zur Geltung hinsichtlich der Kranken und Rekonvaleszenten, denen das Bier als Stärkungsmittel verordnet werden muß.

In diesem Falle, wo eines Menschen Gesundheit in Folge von Gewinnsucht in Gefahr gebracht werden kann, springt die Thatsache erst recht in die Augen, daß die Verfälschung des Bieres auch eine die Gesundheit schädigende Manipulation sein kann.

Während bei den übrigen Nahrungsmitteln die Frage der zu ihnen gehörigen, resp. ihnen nicht zukommenden Bestandtheile leicht gelöst werden kann, befindet sich das Bier dieser gegenüber in einer eigenthümlichen Ausnahmestellung, da bei ihm die Besteuerungsverhältnisse in den Vordergrund treten.

Das badische Kesselsteuergesetz bestimmt den Rauminhalt der Brauereigefäße. Es fragt nicht nach der Beschaffenheit des Rohmaterials.

Im Gebiete der Reichsbrausteuer und in Württemberg wird die Steuer von dem zum Brauen verwendeten Malze erhoben, die Verwendung besteuerter Surrogate ist aber erlaubt.

Nach dem bayerischen Malzaufschlag-Gesetz wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalz-Verbrauen veranlagt und alle Surrogate sind verboten.

Der Artikel 7 des genannten Malzaufschlag-Gesetzes vom 16. Mai 1868 lautet:

> „Es ist verboten, zur Bereitung von „Bier statt Malz Stoffe irgend welcher „Art als Zusatz oder Ersatz, oder ein ungemalztes Getreide für sich, sowie mit ungemalztem Getreide vermischtes Malz zu „verwenden.“
>
> „Zur Erzeugung von Braunbier darf „nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet „werden.“

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist die Verwendung von Malzsurrogaten, als: Griesmehl, rohe Getreidearten, Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke, Reis Mais, Syrup (Melasse), Trauben- und Brauzuckerfabrikate, Biercouleur, Malzbrauzucker, Glycerin, Weinsäure, Lakritzensaft, Cichorien, Karamel zur Bierbereitung in Bayern verboten.

Außerdem dürfen nach dem bayerischen Landtagsabschiede vom 10. November des Jahres 1861 zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden.

Mithin ist in Bayern sowohl steuerrechtlich als polizeilich unter Braunbier nur das aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser bereitete Getränk zu verstehen. Im übrigen Deutschland dagegen heißt Bier ein aus Malz und den

*) Extrakt: Milchsäure = 100 x.

übrigen in Bayern verbotenen Surrogaten dargestelltes Getränk. Was steuerrechtlich im Reichsbrausteuergebiete erlaubt ist, wird somit in Bayern steuer- und polizeirechtlich als Bierfälschung angesehen.

Die Verwendung von Hopfensurrogaten wird in Bayern gemeinsam als Bierfälschung betrachtet und nach dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch geahndet.

Vom sanitären Standpunkte aus verdienen die in Bayern herrschenden Gesetze unbedingt den Vorzug. Wie sie sich mit den im übrigen Deutschland geltenden Vorschriften vereinigen lassen, ohne den Ertrag der Steuer herabzumindern, ist eine vom Gesundheits-Amt nicht zu erörternde Frage.

Fassen wir alles im Vorhergehenden weitläufig Auseinandergesetzte kurz zusammen, so möchte Folgendes vom gesundheitswirthschaftlichen Standpunkte aus festzustellen sein:

Die Materialien zur Bierbereitung sind:

Hopfen, aus Gerste bereitetes Malz, Hefe und Wasser.

Jedwedes andere, in irgend einem Stadium des Brauprozesses zugesetzte oder auch dem fertigen Bier beigemengte Surrogat ist unzulässig. Zum Klären des Bieres können Späne, Klärfässer, Tannin, Hausenblase, Gelatine, Kohlensäure und obergähriges Bier verwandt werden.

In den deutschen Bieren soll die Relation zwischen Extrakt und Säure bei den Lagerbieren $3{,}8$ bei den Schankbieren $1{,}9$ nicht überschreiten. Das Lagerbier muß zum wenigsten $3{,}5$ bis 4 Prozent absoluten Alkohol und einen dem Alkohol mindestens gleichen, oder ihn etwas überschreitenden Gehalt an Extrakt, ferner $0{,}2$ bis $0{,}5$ Prozent Kohlensäure enthalten, wobei besonders bemerkt werden muß, daß dieser Alkoholgehalt nicht durch nachträglich zugesetzten Weingeist oder gar fuseligen Kartoffelsprit bewirkt sei. Dann soll aber auch das Bier die verschiedenen Gährungsstadien in normaler Weise durchlaufen haben, nicht durch den Eintritt der Essiggährung verdorben sein und keine ungehörigen Zusätze dieserhalb erhalten. Ferner soll es frei von metallischen Beimischungen sein, die, wie Kupfer und Blei, bei unreinlicher Behandlung im Ausschank hineinkommen können.

Wird alles das eingehalten, so wird es leicht sein, den Bierfälscher zu verfolgen, den ehrlichen Brauer aber in seinem dem Gesammtwohl zu gute kommenden Gewerbe zu fördern.

Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung „Bier“ sollen nur durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugte Getränke aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser verstanden und verkauft werden. — Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier“ verkauft werden.

In den Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich, muß weiteren Erfahrungen anheimgegeben werden.

Glycerin ist als nicht ganz indifferent gegen den Organismus und insofern als gesundheitsgefährlich anzusehen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweißkörpern im Bier herab und stören so die der Gesundheit zuträgliche Mischung des Bieres.

Hopfensurrogate sind als unvollkommener Ersatz überhaupt von der Anwendung auszuschließen. Einige, wie Herbstzeitlose und Strychnin, sind entschieden gesundheitsgefährlich, andere, wie Enzian und Bitterklee, sind wenigstens unzuträglich.

Auch den Zwischenhändlern ist der Verkauf von Surrogaten, welche für die Bierbereitung vorbereitet sind, zu untersagen.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur“ u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich, aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hasel- und Weißbuchen-) Späne, gegen Hausenblase, Gelatine und Tannin nichts einzuwenden, sehr verwerflich aber ist doppeltschwefligsaurer Kalk.

Als Mittel zum Konserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salizylsäure angewendet; ob diese bei dauerndem Genuß gesundheitsgefährlich, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Ein Bier, das der Gesundheit des Konsumenten im vollen Maße zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extrakt nicht zu sehr entfernen. Im Extrakt soll das Verhältniß zwischen Eiweißkörpern, Kohlenhydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Brauverfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Die Säure des Bieres soll nicht mehr als 2 bis 4 Prozent des Extrakts betragen, jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht mit Sicherheit nachzuweisen.

8. Wein.*)

Wein ist das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes.

Schon nach kurzer Zeit, bei gewöhnlicher Temperatur, oft schon nach einer halben Stunde, fängt der Traubensaft ohne allen Zusatz von Hefe an zu gähren, wolkig und dicklich zu werden und Gasblasen zu entwickeln. Es hat somit die Gährung schon begonnen und in drei Stunden erscheint die Hefe schon in Form einer gelben Schicht auf der Oberfläche des Mostes; es läßt sich dann schon Alkohol in der Flüssigkeit nachweisen.

Die Zusammensetzung und die Qualität der Weine hängt von sehr vielen Umständen ab, z. B. von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Witterung, vom Verfahren beim Weinbau, von der Sorte der Rebe, von der Zeit der Lese, von der Art und Weise, wie die Trauben gekeltert, wie die Gährung des Mostes geleitet wurde; sie ist ferner abhängig von der Behandlung, der man den jungen Wein unterwirft, von der Art der Aufbewahrung und der weiteren Behandlung, dann von der Temperatur der Keller.

Ebenso ist auch das Alter des Weines auf seine Beschaffenheit von dem größten Einflusse.

Aus dem Gesagten ergiebt sich in unzweideutiger Weise, daß der Wein in gewissem Sinne ein Kunstprodukt ist, dessen Güte im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen, der sich mit der Herstellung resp. der Konservirung der Weine beschäftigt.

Die gelesenen Trauben werden zerquetscht und — bei Bereitung weißer Weine — der Traubenbrei ausgepreßt (gekeltert). Hierbei fließt der Most ab, während die sogenannten Trester, d. h. Schalen, Hülsen und Kerne, zurückbleiben.

Da die Preßrückstände noch viel Saft enthalten, werden sie oft noch mit Wasser versetzt und abermals gepreßt, sie liefern dann den Tresterwein (auch Lauer genannt).

In jedem Most befinden sich im Großen und Ganzen

*) Hierbei sind die eine geringere Bedeutung habenden Fruchtweine außer Acht gelassen.

dieselben Bestandtheile, jedoch in verschiedenen Mengenverhältnissen. Die Güte des Mostes bedingt — richtige Behandlung vorausgesetzt — die Güte des Weines.

Im Allgemeinen finden sich im Most die in der Traube in löslicher Form vorhandenen Stoffe, häufig noch vermischt mit den löslichen resp. löslich gewordenen Bestandtheilen der Schalen, Kämme und Kerne.

Die Moste enthalten außerdem in der Regel suspendirte Substanzen und zwar theils unlösliche Ausscheidungen, welche bei dem Aufeinanderwirken der verschiedenen Säfte entstanden sind, theils mechanisch mitgerissene Stoffe.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Mostes sind:

1. Traubenzucker und Fruchtzucker. Der Gehalt wechselt zwischen 10 bis 30 Prozent.
2. Eiweißsubstanzen, $0{,}2$ bis $0{,}8$ Prozent; diese ihrer Natur nach wenig bekannten Stoffe liefern unter dem Einflusse gährungserregender, aus der Luft stammender Organismen kräftige Fermente.
3. Pektin und andere stickstofffreie schleimige Bestandtheile.
4. Farb- und Riechstoffe nebst einer Reihe von Körpern, deren Natur noch wenig bekannt ist und die man gewöhnlich unter dem Namen Extraktivstoffe zusammenfaßt.
5. Organische Säuren und zwar Weinsteinsäure, freie*) und an Kalium gebundene, Apfelsäure (besonders im Most unreifer Trauben).

   Findet sich Gerbsäure im Most, so entstammt dieselbe nicht dem Safte der Trauben, sondern sie ist aus Kernen und Kämmen in den Most gelangt. Die Annahme, daß sich Zitronensäure im Weine finde, ist unbegründet.
6. Anorganische Stoffe und zwar Phosphorsäure, Kieselsäure, Chlor, Kalium, Natrium, Kalcium, Magnesium, Eisen und Mangan.

Von diesen Stoffen sind das Wasser, der Zucker, die Säuren und Salze auf die Qualität des Mostes von entschiedenstem Einflusse.

Diese Bestandtheile finden sich bei einem und demselben Weinberge in verschiedenen Jahrgängen in sehr ungleichen Verhältnissen im Most.

In guten Jahren ist der Most reicher an Zucker und ärmer an Säuren als in schlechten.

Bei der Gährung des Mostes und bei der Lagerung des Weines wird die Säure in der Form von saurem weinsteinsaurem Kalium zum Theil abgeschieden. Hierdurch sinkt der Säuregehalt des Weines; dennoch aber können süße Trauben einen sauren Wein geben. In der Traube und im Most verdeckt nämlich der Zucker den Säuregehalt. Da jener aber bei der Gährung ganz oder größtentheils verschwindet, während der größte Theil der Säure im Weine verbleibt, kann er diese verdeckende Wirkung nicht mehr ausüben.

Nach Fresenius kann man annehmen, daß bei guten Traubensorten die Säure und der Zucker im Verhältniß von 1 : 30 stehen; in weniger guten Jahren und bei leichten Traubensorten sinkt es oft auf 1 : 16, ja noch weiter herab.

Bei Beurtheilung der Güte eines Mostes kommt somit in erster Linie die absolute Menge des Zuckers und weiter das Verhältniß zwischen Säure und Zucker in Betracht; auch kann man im allgemeinen als sicher annehmen, daß sonstige, die Güte des Mostes verringernde Substanzen in um so kleineren Mengen vorhanden sind, je reifer und zuckerreicher die Trauben waren, von denen er stammt.

Wie schon erwähnt, geht der Most durch die Hauptgährung in Wein über, der durch die Nachgährung fertig wird. Hierbei geht der Trauben- und Fruchtzucker unter Kohlensäureentwickelung zum größten Theile in Alkohol über und nebenbei entstehen, außer geringen Mengen Propylalkohol, Butylalkohol und deren Aldehyden, Aetherarten, als: Caprin- und Caprilsäureäther (sogenannter Oenanthäther), Essigäther, Buttersäureäther. Es bildet sich ferner Glycerin in geringen Mengen, und es kommen zu den schon im Most vorhandenen Säuren noch Bernsteinsäure, Essigsäure und Kohlensäure als Gährungsprodukte hinzu. Abgeschieden werden andererseits durch die Gährung der größte Theil der stickstoffhaltigen Bestandtheile, saures weinsteinsaures Kalium, weinsteinsaures Kalcium und alle im Most suspendirt gewesenen Stoffe. Alle diese Substanzen finden sich in der Hefe, welche bei dem Gährungsakte ausgeschieden wird und sich auf dem Boden der Fässer absetzt.

Den jungen Wein sticht man, um ihn von der Hefe zu trennen, im Frühjahre, sobald er klar geworden, ab, d. h. man trennt die Flüssigkeit durch vorsichtiges Ablassen von dem Bodensatze. Da sich aber während der Nachgährung weitere Hefe bildet, so muß der Wein noch mehrmals abgestochen werden, bis er klar bleibt und flaschenreif ist.

Die Güte des Weines ist abhängig von der Menge und dem relativen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile.

Der Alkoholgehalt, welcher bis zu gewissen Grenzen bedingt wird durch die Menge des Zuckers im Most, schwankt, je nach der Art des Weines, zwischen 5 und 13 Prozent.

Häufig wird ausländischen Weinen noch reiner Sprit hinzugesetzt, um sie transportfähiger zu machen, so daß sich in den spanischen und portugiesischen Weinen oft 17 bis 24 Prozent und mehr Alkohol findet.

Die im Weine vorhandenen Säuren sind außer den im Most vorhanden gewesenen und während der Gährung nicht abgeschiedenen, noch die durch die Gährung erzeugte Kohlensäure, welche allmälig entweicht und in abgelagerten Weinen daher nicht mehr enthalten ist, sowie Bernsteinsäure und Essigsäure, welche letzteren sich in Mengen von $0{,}1$ bis $0{,}15$ Prozent vorfinden.

Die Hauptsäure, welche bis zu einem gewissen Grade in jedem Weine vorhanden sein muß, ist die Weinsäure, die sich theils frei, zum größten Theile aber als Weinstein (saures weinsteinsaures Kalium) vorfindet.

In guten Weinen beträgt die freie Säure 4 bis 7 Promille, auf Weinsteinsäure berechnet.

Die riechenden Bestandtheile des Weines zerfallen in zwei Arten:

1. in die den Weingeruch überhaupt ertheilende Substanz, die gewöhnlich als Oenanthäther bezeichnet wird;
2. in die das Bouquet oder die Blume des Weines bedingenden Substanzen. Letztere bestehen nach Anthon wieder aus zwei Arten:
   a) Riechstoffen, die ihr Dasein schon in der Traube vorhandenen Stoffen verdanken (wie z. B. bei der Muskattraube),
   b) solchen, die in Folge der Aufeinanderwirkung der bei der Gährung gebildeten Stoffe entstehen.

Man weiß über diese Stoffe im Ganzen noch wenig.

Mit dem Alter nimmt die Blume des Weines ab, während der Oenanthäther in dem Weine verbleibt.

Die rothen Weine enthalten einen Farbstoff, der nach Mulder und Maumene Oenocyanin genannt wird.

Der Portwein enthält außerdem noch einen Farbstoff, der braun ist, in die Reihe der Humussäuren gehört und Tannomelansäure genannt wird.

Das Oenocyanin wird gleichzeitig durch die freie Weinsäure des Mostes und den bei der Gährung desselben gebildeten Alkohol gelöst. — Man erhält daher aus blauen Trauben nur dann rothen Wein, wenn man den Most mit den Hülsen und Kämmen gähren läßt, während beim Aus-

*) Berthelet und Fleurien, sowie Neßler behaupten, daß im Weine keine freie Weinsteinsäure vorhanden sei.

pressen der frischen Trauben nur schwach gefärbter Most und daraus nach der Gährung ein fast weißer Wein resultirt.

Der in altem Rothweine beobachtete Absatz rührt davon her, daß die in demselben befindliche Gerbsäure sich zersetzt und daß sich mit den unlöslichen Zersetzungsprodukten derselben der Farbstoff zum Theil niederschlägt.

Die Farbe des Rothweines steht einigermaßen im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Schalen mit dem gegohrenen Most in Berührung bleiben. So läßt man bei den gewöhnlichen Weinen des südlichen Frankreichs die Schalen 8 bis 14 Tage, bei den deutschen Rothweinen 2 bis 3 Wochen in der Flüssigkeit.

Ein Wein, der nach den Regeln der Kunst vergohren und behandelt worden ist, bedarf der Klärung nicht, da die bei der Gährung entstandenen Hefentheilchen sich absetzen und der Wein so von selbst klar wird.

Deßungeachtet läßt sich das Klären (Schönen) nicht umgehen.

Es giebt — abgesehen von Filtrationseinrichtungen — zwei Arten von Klärmitteln:

1. solche, deren Wirkung darauf beruht, daß sie zusammentreffend mit der in dem Weine enthaltenen oder demselben zugesetzten Gerbsäure Niederschläge liefern, welche die trübenden Bestandtheile des Weines mit niederreißen und denselben somit klären.

   Hierher gehören Hühner-Eiweiß, Hausenblase, Leim, Gelatine, Blut oder Milch. Diese Mittel sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie mit großer Vorsicht angewandt werden, denn etwaige Ueberschüsse bleiben gelöst und können zum Verderben des Weines beitragen;

2. solche, die an und für sich unlöslich sind und die trübenden Substanzen mechanisch niederreißen.

   Hierher gehören verschiedene Erdarten.

In England und Spanien beendet man die Schönung mit einer Erde, die mit dem Namen Yesogris bezeichnet wird. Die Resultate sollen auffallend gut sein. Diese spanische Erde unterscheidet sich von dem auch bei uns in letzter Zeit zum Schönen angewandten geschlämmten Kaolin dadurch, daß sie, in Folge ihres Gehalts an löslicher Thonerde, mehr davon an den Wein abgiebt (1 l Wein nimmt von 1 kl Yesogris 20 gr auf, während Kaolin unter gleichen Verhältnissen nur $0{,}2$ gr an den Wein abgiebt).

In Frankreich benutzt man schon seit langer Zeit zum Klären des Weines den gebrannten Gyps. Derselbe wird oft schon dem Most beigemischt und hat bei rothen Weinen die Eigenschaft, die Farbe derselben zu erhöhen.

Der Gyps zersetzt außerdem einen Theil des Weinsteins; unlösliches weinsaures Kalcium scheidet sich ab, während andererseits schwefelsaures Kalium entsteht, das jedenfalls zum größten Theile gelöst bleibt. Da der Wein außerdem mit schwefelsaurem Kalcium gesättigt bleibt, so hat jedenfalls der so bereitete Wein nachtheilige und unangenehme Wirkungen auf den menschlichen Organismus, so daß die Bereitung der Weine unter Gypszusatz unbedingt zu verwerfen ist.

Guter Wein verbessert sich bei zunehmendem Alter bis zu einem gewissen Grade von selbst, und zwar aus folgenden Gründen:

1. sofern der Wein noch Zucker enthält, findet meist beim Lagern eine langsame Nachgährung statt, wodurch sich sein Alkoholgehalt vermehrt;
2. entwickeln sich beim Lagern der Weine mehr und mehr die Aetherarten, welche denselben das Aroma verleihen;
3. vermindert sich der Säuregehalt des Weines durch die Ausscheidung von Weinstein;
4. gewinnt der Wein durch Ablagerung von Hefe an Klarheit und Reinheit des Geschmackes.

Immerhin hat aber die Veredelung der Weine durch das Alter eine Grenze, über welche hinaus er an Wohlgeschmack und Werth verliert.

Wurde im Vorhergehenden geschildert, in welchen Weisen aus reifen und guten Trauben Wein kunstgemäß hergestellt wird, so muß nunmehr darauf hingewiesen werden, daß die Trauben auch bei sorgfältigster Kultur des Weinstockes in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse häufig nicht genügend reif werden. Namentlich ist dies in Deutschland der Fall, weit seltener in Frankreich und anderen südlichen Ländern. In der That kommen in Deutschland durchschnittlich auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, 4 gute, 3 mittlere und 4 schlechte Jahre.

Wie leicht ersichtlich, läßt sich nun aus schlechten Trauben kein Most bereiten, der, in oben geschilderter Weise behandelt, direkt einen guten Wein liefern würde.

Es ist daher die Frage, wieviel und was geschehen darf, um einen Wein zu verbessern, vom hygienischen Standpunkte von der allergrößten Wichtigkeit. Während manche sogenannte Verbesserungsmethoden unbedingt zu verwerfen sind, müssen andere, unter gewissen Beschränkungen, vom wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte als berechtigt anerkannt werden.

In Folgendem sollen die hier einschlagenden Versuchsweisen kurz erläutert werden:

Die „Weinverbesserung" kann sich auf den schon fertigen Wein, oder auf den aus den Trauben erzeugten Most beziehen.

Wir besprechen zunächst die Mittel, welche dazu dienen, den Wein zu entsäuern:

Zur Erreichung dieses Zweckes hat Liebig neutrales weinsteinsaures Kalium vorgeschlagen. Es bildet dieses mit der Weinsäure des Weines Weinstein, der sich abscheidet.

Die Erfahrung hat dieses Verfahren bei vorsichtiger Anwendung als ein bewährtes hingestellt. Werden auch hierbei die anderen freien Säuren, namentlich die Aepfelsäure, nicht abgeschieden, sondern nur gebunden, so scheidet sich doch eine ihrer Menge äquivalente Quantität Weinstein aus, so daß auch eine Entsäuerung stattfinden würde, wenn sie allein im Weine vorhanden wären.

Für die Abstumpfung eines Theiles der freien Säure im Weine wird auch kohlensaurer Kalk oder Kalkhydrat verwendet. Verfährt man hierbei vorsichtig, so gelingt es, einen Theil der Weinsteinsäure als unlösliches Kalksalz abzuscheiden. Zur Abscheidung anderer Säuren aus dem Weine eignen sich die Kalkverbindungen nicht.

Statt Kalk ist von Wagner Zuckerkalk in Vorschlag gebracht worden.

Die früher zur Säureabstumpfung öfters angewandte giftige Bleiglätte dürfte jetzt wohl kaum noch zu diesem Zwecke Verwendung finden.

Der Most schlechter und mittlerer Weine enthält im Verhältniß zum vorhandenen Zucker immer eine genügende Menge von eiweißartigen Körpern, oft sogar einen Ueberschuß derselben.

Die Folge davon ist, daß der im Most vorhandene Zucker so vollkommen vergährt, daß der fertige — alkoholarme — Jungwein oft auch nicht die geringste Spur Zucker mehr enthält nnd dadurch um so saurer erscheint. — Diese Verhältnisse ändern sich bei den Ausleseweinen.

Sind in einem Most 30 und mehr Prozente Zucker enthalten, so bleibt — sei es in Folge mangelnden Fermentes, sei es in Folge der gährungshemmenden Kraft der entstandenen größeren Alkoholmenge — noch Zucker unvergohren, so daß solche Weine schon aus diesem Grunde angenehmer und vor Allem auch weniger sauer schmecken.

Während der Bierbrauer es durch die Art der Bereitung und die Konzentration der Würze in der Hand hat, dem

Getränke den gewünschten Gehalt zu geben, muß der Weinbauer den Most nehmen, wie ihn die Natur liefert, und es kommt vor, daß Most aus ein und derselben Lage in verschiedenen Jahren von 12 bis 24 Prozent im Zuckergehalte differirt, ebenso wie sein Gehalt an Säure von 5 bis 12 pro Mille und mehr schwanken kann.

Die Weine müssen demnach höchst ungleich ausfallen, und kann es z. B. vorkommen, daß bei 14 pro Mille Säure und 12 Prozent Zucker ein Wein entsteht, der kaum noch genießbar ist.

Um nun aus solchen Mosten genießbare und effektiv bessere Weine zu machen, oder um den aus solchen Mosten erzeugten Weinen besseren Geschmack zu verleihen, sind namentlich folgende Verfahrungsweisen im Gebrauch.

I. Das Chaptalisiren.

Dieses Verfahren, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einen zu sauren Most, unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörternder Berechnungen, den Säureüberschuß (vermittelst gemahlenen weißen Marmors) entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz von einer gewissen Menge reinen Rohrzuckers (statt dessen aber auch Stärkezucker zur Verwendung kommt) giebt. Eine Vermehrung des Weines findet also hier nicht statt. Der erzeugte Wein ist somit ärmer an Säure, reicher an Alkohol und eventuell auch an Zucker.

Das Chaptalisiren findet nach Beyse namentlich in Frankreich zur Herstellung edler Rothweine, besonders der Burgunderweine, vielfache Anwendung, und soll dasselbe vorzugsweise für feine Bouquetweine, deren karakteristische Eigenschaften man nicht schwächen, sondern erhöhen will, besonders gut sein.

II. Das Gallisiren.

Dieses Verfahren heißt so nach seinem Erfinder Dr. Ludwig Gall. Es bezweckt auch eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehalts, ergiebt aber auch zugleich eine bedeutende Vermehrung des Weines selbst. Gall geht von der richtigen Annahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Most eine bestimmte Zusammensetzung haben muß, und stellt einen Normalmost von einem bestimmten Gehalte an Zucker, Wasser und freier Säure auf, wobei die Thatsache außer Acht gelassen ist, daß diese Bestandtheile allein noch lange nicht den Traubenmost ausmachen.

Auch hier richtet man sich betreffs der Quantitäten, die zugesetzt werden, nach bestimmten Berechnungen.

Geht man z. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Most müsse 20 Prozent Zucker und 0,5 Prozent freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, welcher 10 Prozent Zucker und 1 Prozent Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

in 100 Kilogr.	Most	1 Kilogr. Säure,	10 Kilogr. Zucker,
„ 70 „	Wasser	0 „ „	0 „ „
„ 30 „	Zucker	0 „ „	30 „ „
in 200 Kilogr.		1 Kilogr. Säure,	40 Kilogr. Zucker
		oder	
in 100 Kilogr.		$0{,}5$ Kilogr. Säure,	20 Kilogr. Zucker.

Hält man diese Verhältnisse nicht richtig ein, so wird der Zweck nicht erreicht und wird dabei noch — wie dies oft der Fall — schlechter Stärkezucker verwendet und unreinlich gearbeitet, so artet das Gallisiren zur Schmiererei aus.

III. Das Petiotisiren.

Dieses Verfahren verdankt seine Einführung einem burgundischen Gutsbesitzer Petiot. Es besteht darin, daß man die Treber nochmals, sogar bis fünfmal, von Neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt.

Der so bereitete Zuckerwein ist weniger sauer als der Wein aus dem Most, steht aber, selbst bei der fünften Gährung, was Alkoholgehalt und namentlich auch das Bouquet betrifft, dem aus reinem Most erhaltenen Wein nicht nach. Man kann hieraus schließen, daß in den Trebern unzweifelhaft noch manche bis jetzt unbekannte Stoffe enthalten sind, die durch die stärkste Presse nicht in den ursprünglichen Most übergeführt werden, bei der Gährung aber löslich werden und sich an der Bouquetbildung betheiligen.

Alle diese verschiedenen Produkte werden dann zusammengegossen.

In Frankreich wird das Petiotisiren in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern.

Nach Beyse haben die nach dieser Methode erzielten Weine viele Vorzüge: sie sind feurig und schön von Farbe, sie sind würzig und bouquetreich, von großer Haltbarkeit, sehr bald flaschenreif und keinerlei Krankheiten unterworfen.

Alles, was beim Gallisiren gesagt ist, trifft natürlich auch beim Petiotisiren zu, wenn schlechter Stärkezucker verwendet oder unreinlich gearbeitet wird.

Wie man sieht, wird sowohl bei Gall, wie bei Petiot Stärkezucker angewandt und wird derselbe dieserhalb in zahlreichen Fabriken in großem Maßstabe aus Stärke mit Säure dargestellt.

Der so erhaltene Zucker ist aber keineswegs rein und hat den großen Nachtheil, daß er durch Krystallisation nicht wie der Rohrzucker leicht, sondern nur sehr schwierig gereinigt werden kann. Er enthält deshalb eine große Reihe von Unreinigkeiten (Zwischengliedern zwischen Stärke und Zucker), die zum Theil unvergährbar sind.

Nach Mohr sollen in dem gemeinen Stärkezucker (Kartoffelzucker) oft 30 bis 40 Prozent solcher unvergährbarer Stoffe vorhanden sein.

Nach C. Schmiden und Neubauer, die verschiedene Handelssorten davon untersuchten, stellten sich bei diesen ungefähr 12—20 Prozent Feuchtigkeit und 14—24 Prozent unvergährbare Stoffe heraus, und fanden sich in der vergohrenen unfiltrirten Lösung syrupartige Bestandtheile von wahrhaft ekelerregendem Geschmacke, die natürlich alle in den Wein übergehen.

Es ist dieses ein Nachtheil, der den Stärkezucker, so lange er nicht seitens der Fabrikanten reiner geliefert wird, bei der Anwendung zur Weinbereitung als mehr oder weniger bedenklich erscheinen läßt.

Der Rohrzucker verhält sich in dieser Beziehung wesentlich anders als der käufliche Traubenzucker und unterscheidet sich bei seinem verhältnißmäßig hohen Grade von Reinheit in Betreff seiner Vergährungsfähigkeit kaum von dem in dem Traubenmost enthaltenen Zucker.

Die Frage, ob man einen Naturmost mittelst der oben aufgezählten Methoden verändern darf oder nicht, ist von großer Wichtigkeit.

Es wird niemals gelingen, reinen, edlen Rauenthaler oder einen Johannisberger aus schlechten Trauben künstlich zu machen.

Anders stellt sich diese Frage für schlechte Jahre und fällt dieselbe zusammen mit der ferneren: ob man überhaupt Kunstwein oder weinähnliche Getränke herstellen darf, wie etwa Schaumweine, Fruchtweine &c.

Die Antwort hierauf möchte „Ja“ lauten, wenn auch nur bedingungsweise.

Während ein Wein, bereitet aus einem Most mit 12 Prozent Zucker und 14 pro Mille Säure, kaum genießbar ist, kann man aus demselben durch regelrechtes Gallisiren oder Petiotisiren ein leidliches Getränk herstellen. Auch ist ja be-

kannt, daß aus den Trebern guter Jahre leidliche Nachweine gewonnen werden.

Fragt man, warum diese „Weinverbesserungsmethoden" so in Verruf sind, so ist die Antwort hauptsächlich darin zu suchen, daß diese Operationen oft in den heimlichsten Winkeln, bei Nacht, mit dem schlechtesten Materiale, ohne jedes chemische Wissen und ohne jede nothwendige Berechnung ausgeführt und die Produkte dennoch unter oft hochklingenden Namen als reine Naturweine verkauft werden und nach dem Genusse Unbehaglichkeiten verschiedener Art hervorrufen.

Wer daher Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind; er soll sich die nothwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benutzen. Vielleicht kommt es dann, daß sich der Geschmack der Konsumenten ebenso an diese Weine gewöhnt, wie z. B. an den Champagner, der ja immer ein Kunstprodukt ist.

Als Wein im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen, und der Käufer meint wohl nie etwas anderes damit.

Zucker, Wasser und Säure machen, wie eben bewiesen, keineswegs allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisiren ebensowenig, als beim Petiotisiren berücksichtigt.

Namentlich werden auch die Extraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasserzusatz außerordentlich verdünnt und durch die schlechten unvergährbaren Stoffe des Traubenzuckers ersetzt.

Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsäure, die Kalisalze, treten in den Kunstweinen gegen den Naturwein bedeutend zurück.

Es muß daher ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden: der Konsument soll wissen, was er genießt, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch einen Naturwein zu beschaffen.

Gilt dieses aber für Gesunde, wie viel mehr für Kranke, die im Genusse des Weines oft eine bessere Medizin haben, als in langen Arzneikuren.

Wenn im Vorhergehenden unter bestimmten Bedingungen die Verbesserung eines Weines zugestanden worden ist, so bezieht sich das nicht auf andere Zusätze, als auf Rohrzucker, reinen Rübenzucker und die säuretilgenden Substanzen.

In der letzten Zeit wird auch den Weinproduzenten das Glycerin unter den verschiedensten Namen als Zusatz zum Wein und zwar als Ersatz des Zuckers angepriesen. Die schon beim Bier aufgeführten Gründe lassen aber dieses Verfahren auch hier sehr bedenklich erscheinen, ebenso wie die Zusätze von Aetherarten und Essenzen, welche geringen Weinen zugegeben werden, um das fehlende Aroma zu ersetzen.

Jetzt ist noch das Färben des Weines zu besprechen.

Wendet man auch meistens an sich unschädliche Pflanzenfarben dazu an, so wird, insbesondere beim Färben weißer Weine zu Rothweinen, der Konsument doch zu dem Glauben verleitet, daß er etwas anderes vor sich habe, als es wirklich ist; er wird getäuscht, und eine solche Täuschung ist um so nachtheiliger, wenn von der stärkenden, heilkräftigen Wirkung der natürlichen Rothweine besondere Vortheile erwartet werden, wie dieses sehr häufig der Fall, wenn dieselben Kindern, Greisen oder Rekonvaleszenten verordnet werden.

Diese ganz unzulässige Manipulation wird aber geradezu gesundheitsgefährlich, wenn giftige Farben, z. B. Fuchsin, eventuell noch gar arsenhaltiges, zugesetzt werden, oder wenn man dem Weine — wie dies auch zuweilen geschieht — Alaun zusetzt.

Außer dem Schwefeln der Fässer sind alle Konservirungsmittel, wie Salicylsäure und dergleichen, nicht zu gestatten. Man kennt die Einwirkung, welche sie bei dauerndem Genusse auf den Organismus ausüben, noch viel zu wenig, um sie erlauben zu können, namentlich da man in dem sogenannten Pasteurisiren des Weines ein unschädliches und ganz ausgezeichnetes Konservirungsmittel hat, das die andern überflüssig macht. Dasselbe besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefäßen bis auf 60 Grad.

Es darf endlich nicht unterlassen werden, hier noch auf das betrügerische Treiben gewisser Weinfabrikanten aufmerksam zu machen, welche aus Alkohol, Weinsäure, Tannin, Traubenzucker, Glycerin, Aetherarten, Essenzen und Wasser Getränke herstellen, die auch nicht ein Atom von Traubensaft enthalten und unter dem Namen Wein verkaufen.

Ja es giebt sogar Handelsfirmen, welche klar und offen vor aller Welt die dafür nöthigen Surrogate in Zirkularen anbieten und auf Wunsch Rezepte zur Anfertigung solcher Gemische übermitteln.

Wer jemals im Falle gewesen ist, solche Kunstprodukte, wie sie in den Berliner Restaurants sehr häufig geboten werden, zu trinken, wird sich gewiß mit Unwillen des Eindrucks erinnern, den dieselben auf das Körperbefinden hervorrufen.

Kann man die Darstellung solcher Gemische, sofern sie nicht gesundheitsschädlich sind, auch nicht geradezu verbieten — denn man verkauft ja auch Punsch und ähnliche Getränke — so erscheint es doch ganz unzulässig, dieselben als „Wein" zu verkaufen.

Hauptinhalt:

1. Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränke gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.
2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

   Die Verwendung von einem, gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

   NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.
3. Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem, seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.
4. Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.
5. Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps,

Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.

6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)

7. Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein" in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen 2c. hergestellt sind, dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden, in ähnlicher Weise wie dieses bei Punsch u. s. w. der Fall ist.

9. Kaffee und Thee.

Kaffee und Thee gehören zu den eingebürgertsten Genußmitteln der heutigen Zeit.

Beide dienen weniger dem Nahrungs-, als Erregungsbedürfnisse, haben aber den großen Vortheil, daß sie den Stoffwechsel im Körper verlangsamen, mithin den Verbrauch an Nahrungsmitteln verringern und somit als Ersparungsmittel wirken.

Der Kaffee ist vielfachen Verfälschungen unterworfen. Zunächst enthält der rohe nicht selten eine Menge groben Seesandes (Quarzgerölle), welche demselben der Farbe nach sehr ähnlich sind, zur Gewichtsvermehrung beigemischt.

Rohe grüne Kaffeekörner werden in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch nachgebildet. Dieselben sehen den natürlichen Bohnen auf das Ueberraschendste ähnlich und werden oft bis zu hohem Prozentsatze dem natürlichen Kaffee zugemischt.

Die ungebrannten Bohnen unterliegen vielfachen Färbungen. Es giebt sogar besondere Fabriken in Hamburg, welche alle Farbennüancen für diesen Zweck liefern. Die Bestandtheile sind Berlinerblau, Chromgelb (chromsaures Blei), Schüttgelb, diverse Ockerarten, Indigo.

Chromgelb wird den anderen Farben vorgezogen, weil es besser an den Bohnen haftet.

Eine höchst verwerfliche Art der Kaffeefärbung ist ferner das Rollen desselben in Fässern mit Bleikugeln.

In Hamburg, Triest, Alexandrien sollen nach der Versicherung der Berliner Gerichtszeitung große Fabriken bestehen, welche nur zu dem Zweck eingerichtet sind, Färbungen des Kaffees vorzunehmen. Die unschuldigste Art der Kaffeefärberei besteht in einem sehr gelinden Anrösten der Bohnen; sie wird jedoch sehr wenig geübt, weil sie gewichtsvermindernd wirkt.

Der weiteste Spielraum für Betrügerei ist beim Verkaufe gebrannten und gemahlenen Kaffees dargeboten.

Auch gebrannte Kaffeebohnen werden künstlich dargestellt, theils aus Thon mit gebranntem Zucker, theils aus Mehlteig, theils aus schon ausgezogenem gebrannten Kaffee unter Zusatz von Mehlteig.

Gebrannter gemahlener Kaffee wird mit Cichorie, mit bereits extrahirtem Kaffeesatz, mit gebranntem Roggen oder sonstigem Getreide gemischt.

Nachweislich sind die im Vorhergehenden aufgeführten Kaffeeverfälschungen sämmtlich.

Der Thee ist Gegenstand sehr ausgedehnter Verfälschung. Behauptet wird, daß derselbe schon in China zum großen Theile extrahirt und des feinsten Aromas beraubt werde, daß mindestens aber die Chinesen die erschöpften Blätter des von ihnen verbrauchten Thees der zum Export bestimmten Waare beimischen. Das verlorene Aroma wird dabei durch fremde Parfüms ersetzt.

Auch England wird beschuldigt, dieses Manöver auszuführen.

Die erschöpften Theeblätter werden dann durch Färben den ungebrauchten wieder ähnlich gemacht. Die Färbung findet indeß weniger bei den schwarzen, als bei den grünen Theesorten statt. Bewerkstelligt wird sie durch die verschiedensten grünen Farbenmischungen aus Blau und Gelb — wobei das chromsaure Blei wie die Kupfersalze als sehr schädlich vorzugsweise zu nennen sind.

Die gefärbten und wieder getrockneten Blätter werden dann mit Talk, Speckstein, Porzellanerde, Kalk- oder Magnesiumkarbonat bestäubt, um ihnen den dem echten Thee eigenen weißlichen Farbanflug zu geben.

Auch die Blätter von anderen Pflanzen werden dem Thee beigemischt, z. B. von Eschen, Hollunder, Erdbeerstaude, Weißdorn, Heckenrose, Weide, Ulme. Um ihnen die Aehnlichkeit mit den Theeblättern zu geben, müssen dieselben besonders gefärbt werden. Dasselbe geschieht hauptsächlich mit Kupfersalzen, mit Berlinerblau und Chromgelb und anderen Farben.

Fast alle der genannten Fälschungen werden schon am Thee ausgeführt, bevor derselbe nach Deutschland gelangt. Die Chinesen betreiben sie — nach vorliegenden Mittheilungen — im hohen Grade, sie färben nach Robert Forlan allen zum Export bestimmten Thee und bestreuen ihn mit Gyps.

Mit Recht ist zu warnen vor Thee, welcher in Blei verpackt ist. Das trockene gewalzte Blei enthält häufig an seiner Oberfläche Oxydhydrat und Carbonat, welche beide sich beim Transport sehr leicht in den Thee mischen.

Dem Gesagten nach muß der Thee die Wachsamkeit der Sanitätspolizei in hohem Grade beschäftigen.

Der Nachweis der genannten Fälschungen ist in allen Fällen möglich.

Es fragt sich, ob es nicht gerathen wäre, den Thee und Kaffee an den Zollstationen einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen und nur unverfälschte Waare über die deutsche Grenze zu lassen?

Hauptinhalt:

1. Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Cichorie, extrahirtem Kaffeesatz, gebranntem Getreide ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.
2. Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare ein besseres Ansehen zu geben.
3. Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps 2c. ist oft gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.
4. Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirten oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist Verkauf einer Waare unter einer anderen, ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung.
5. Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

Der Nachweis der genannten Beimischungen oder Färbungen kann stets geliefert werden.

10. Chokolade.

Die Kakaobohne, aus welcher die Chokolade durch Zerreiben bei mäßiger Wärme und je nach Bestimmung durch Zusatz von Zucker und Gewürzen bereitet wird, enthält etwa

43 bis 53 Prozent Kakaobutter, 10 bis 18 Prozent Stärke, 13 Prozent eiweißartiger Stoffe und 1,5 Prozent eines stickstoffreichen Alkaloides (Theobromin), welches in seiner Wirkung dem Kaffein (Thein), dem in dem Kaffee und Thee enthaltenen Alkaloid nahesteht. Die Chokolade ist somit nicht nur ein wichtiges Nahrungsmittel, sondern übt auch in hohem Grade eine erregende Wirkung.

Die im Handel vorkommende Chokolade wird zu außerordentlich verschiedenen Preisen verkauft. Die theureren Sorten enthalten wohl in der Regel ausschließlich die obengenannten Materialien; in den billigeren Sorten aber hat man die verschiedensten Zusätze nachgewiesen, welche offenbar in der Absicht gemacht werden, den werthvolleren Bestandtheilen der Kakaobohne, zumal der Kakaobutter, wohlfeilere Stoffe zu substituiren. Die Erkennung solcher Zusätze zu den Bestandtheilen der Kakaobohne wird ganz erheblich erschwert durch die Gegenwart stark riechender und schmeckender Substanzen und es sind daher vorzugsweise die stark parfümirten, in dem Handel des öfteren unter dem Namen Vanille- oder Gewürz-Chokolade vorkommenden Sorten, in welchen sich solche Beimischungen nachweisen lassen.

Was nun die Zusätze selber anlangt, so sind sie wesentlich zweierlei Art. Da es sich stets um eine verminderte Anwendung der kostspieligen Kakaobohne handelt, so dienen als Ersatzmittel der Kakaobutter in derselben thierische Fette, z. B. Hammelfett und Kalbsfett, und es muß alsdann der Ausfall der neben der Butter in der Bohne enthaltenen Stärke durch Zusatz von aus anderer Quelle stammender Stärke gedeckt werden. Man hat aber statt der Stärke auch Mehl (namentlich gebranntes), Reis und selbst Dextrin und Gummi in Anwendung gebracht. Auch Bohnenmehl, vielleicht um gleichzeitig die eiweißartigen Bestandtheile der Kakaobohne zu ersetzen, ist des öfteren als Zusatz in Gebrauch gekommen. Noch verdient bemerkt zu werden, daß, was man Vanille-Chokolade nennt, nur allzuoft mit wirklicher Vanille nicht in Berührung gekommen ist.

Statt der Vanille oder des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Vanillins werden billigere aromatische Substanzen, Perubalsam, Tolubalsam, Storax und selbst Benzoeharz in Anwendung gebracht.

Gegen diese zur Herstellung von billigeren Chokoladesorten gebrauchten Zusätze kann vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kein Einwand erhoben werden. Nur müssen die Fabrikanten und Verkäufer von so hergestellten Sorten ihre Fabrikate bezw. Waaren durch geeignete Bezeichnungen als von der aus der reinen Kakaobohne gewonnenen Chokolade verschieden kennzeichnen.

Leider ist man aber bei der Anwendung von minderwerthigen aber unschädlichen Ersatzmitteln für die Kakaobohne nicht stehen geblieben, sondern man hat der Chokolade, offenbar um ihr Gewicht zu vermehren, Substanzen, die einer ganz anderen Klasse angehören, kohlensauren Kalk, Eisenocker und dergleichen zugesetzt. Kohlensaurer Kalk und Eisenocker sind zwar auch keine Gifte, allein ihr Zusatz in erheblicher Menge zur Chokolade schmälert den Nahrungswerth derselben, während andererseits ihre Verdaulichkeit dadurch sehr wesentlich vermindert wird, so daß der Verkauf solcher Chokolade nicht nur eine Vermögungsschädigung bedingt, sondern auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die als Ersatzmittel der Kakaobohne angewendeten Substanzen sowohl, als auch die in betrügerischer Absicht, um das Gewicht zu vermehren, zugesetzten können durch die chemische Analyse nachgewiesen werden.

Hauptinhalt:

1. Mit dem Namen „Chokolade" ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen aus dem Mehl der Kakaobohne bereitet wird.
2. Man pflegt geringere Chokoladesorten zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chokolade Stärke, Mehl, Hammelfett und ähnliche Stoffe hinzufügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden.
3. Man pflegt aber auch Chokolade zu fabriziren, welche kohlensauren Kalk, Ocker und andere ähnliche unverdauliche event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält.
4. Die unter 2 genannten Zusätze lassen sich nur schwierig, die unter 3 genannten mit Leichtigkeit nachweisen.
5. Strafbar ist:
   a) wer Chokolade mit einem Zusatz von Stärke, Mehl, Hammelfett ꝛc. in den Handel bringt, ohne dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kunde zu geben;
   b) wer der Chokolade kohlensauren Kalk, Ocker oder ähnliche unverdauliche Stoffe beimischt oder mit diesen Stoffen gemischte Chokolade in den Handel bringt.

11. Künstliche Mineralwässer, Soda-, Selterwasser, Limonade gazeuse.

Die Verunreinigung des Bodens und der Wasserläufe in großen Städten durch in Zersetzung begriffene organische Substanzen und die in Folge davon täglich zunehmende Verschlechterung des Trinkwassers haben der Entwickelung der Industrie der sogenannten künstlichen Mineralwässer wesentlichen Vorschub geleistet. Viele Personen bedienen sich dieser künstlichen Mineralwässer, weil sie glauben, auf diese Weise gegen Krankheiten geschützt zu sein, welche durch den Genuß schlechten Trinkwassers bedingt werden. Dieser Schutz ist aber ein illusorischer. Es giebt zwar einzelne Fabriken, welche sich zur Herstellung dieser Wässer des destillirten oder gut filtrirten Wassers bedienen, in der großen Mehrzahl von Fällen bestehen dieselben aber aus gewöhnlichem Brunnenwasser oder Flußwasser, welche mit oder ohne Zusatz von etwas Kochsalz und Soda mit Kohlensäure gesättigt werden. Diese Behandlung übt aber auf gesundheitsgefährliche Bestandtheile, welche in demselben vorhanden sein können, keinerlei Wirkung aus. Der Konsument ist somit nicht nur nicht gegen die Nachtheile schlechten Trinkwassers gesichert, sondern er setzt sich überdies auch noch der Gefahr einer Gesundheitsschädigung aus durch mehrfache Verunreinigungen, welche den natürlichen Wässern bei ihrer Umwandlung in künstliche Mineralwässer einverleibt werden, sei es durch die Unreinheit der Materialien, sei es durch die Unvollkommenheit der Apparate, welche bei der Fabrikation zur Anwendung kommen. Enthält die zur Entwickelung der Kohlensäure dienende Schwefelsäure oder Salzsäure arsenige Säure — und dies ist bei der täglich allgemeiner werdenden Fabrikation der Schwefelsäure aus Pyritin nicht selten der Fall — so können die mit solcher Kohlensäure erzeugten Mineralwässer arsenhaltig werden. Ueberdies ist mehrfach Kupfer (Thieme in Dresden) und Blei, offenbar von den Röhrenleitungen der Apparate herstammend, in den künstlichen Mineralwässern aufgefunden worden. Das letztgenannte Metall verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind.

Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich adestringirenden Geschmack zeigte.

Alles was hier über künstliche Mineralwässer gesagt worden ist, hat auch für die sogenannte Limonade gazeuse Geltung.

Nach dem Vorstehenden dürfte wohl anzunehmen sein, daß eine absichtliche Verfälschung von künstlichen Mineralwässern und von Limonade gazeuse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein die gesundheitsgefährlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge, sei es Unkenntniß, sei es Fahrlässigkeit der Fabrikanten, ausüben können, lassen eine besondere Verordnung für die mit dieser Industrie beschäftigten Fabriken gleichwohl dringend nothwendig erscheinen. Sanitätspolizeilich wird gegen dieselben erst nach Erlaß einer solchen Verordnung einzuschreiten sein, dann aber auch jede Kontravention als Versuch der Gesundheitsbeschädigung aufgefaßt werden müssen.

Der chemische Nachweis der durch die Unreinheit der Materialien oder die Mangelhaftigkeit der Apparate den künstlichen Mineralwässern ꝛc. mitgetheilten Verunreinigungen kann mit Sicherheit geführt werden. Bei Ermittelung gesundheitsgefährlicher Bestandtheile, welche von dem angewendeten Wasser herstammen, stößt die Analyse auf dieselben Schwierigkeiten, welche sich bisher der Erkennung gewisser noch nicht hinreichend erforschter Stoffe in dem natürlichen Wasser entgegengestellt haben.

Hauptinhalt:

1. Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache Lösungen von Kohlensäure mit destillirtem Wasser oder in gewöhnlichem Brunnenwasser.

   Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Zitronensäure in Wasser.
2. Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch
   a) verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure ꝛc.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwickelung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;
   b) Kupfer und Blei von den Röhrenleitungen für die Kohlensäure herrührend;
   c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrikation in Anwendung gekommen ist.
3. Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a und b genannten mit großer Leichtigkeit, die unter c genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.
4. Strafbar ist,
   a) wer in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel bringt,
   b) wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft.

12. Petroleum.

Explosionen von Petroleumlampen und dadurch herbeigeführte Körperbeschädigungen sind neuerdings so sehr zur Tagesordnung geworden, daß es geboten erscheint, auch diesen Gegenstand hier zur Besprechung zu bringen.

Das rohe Petroleum ist aus vielen Körpern, deren spezifisches Gewicht, Dichtigkeitsverhältnisse, Expansionsfähigkeit und Brennbarkeit sehr verschieden sind, zusammengesetzt.

Man benutzt die Verschiedenheit des Siedepunktes dieser Stoffe, um sie von einander zu trennen, indem man das Rohprodukt einer Destillation bei verschiedenen ganz bestimmten Temperaturen (fraktionirte Destillation) unterwirft und erhält auf diese Weise drei Gruppen von Körpern, deren jede ihre besonderen Eigenthümlichkeiten für sich hat und von deren gewissenhafter Verwendung die Gesundheit des Publikums in hohem Grade abhängt.

Die erste Gruppe (Essenz genannt) umfaßt die Körper, welche bei einer Temperatur von 40 bis 120 Grad C. sieden. Dieselben sind sämmtlich sehr flüchtig und entzünden sich bei sehr niederen Temperaturen, oftmals schon bei 22 Grad C. Ihre Dämpfe bilden mit drei oder mehreren Theilen Luft gemengt ein mehr oder weniger heftig explodirendes Gasgemenge. Es ist daher einleuchtend, daß dieselben der hierdurch bedingten Explosionsgefahr wegen sich nicht für Beleuchtungszwecke eignen.

Die zweite Gruppe geht bei 130 bis 200 Grad C. über und siedet bei 200 Grad. Sie enthält neben anderen Stoffen das gute, für Beleuchtung ohne Gefahr verwendbare Petroleum (Petrosolaröl, Kerosen). Dasselbe soll bei 200 Grad C. sieden und erst bei 43 Grad C. entzündlich sein. Das spezifische Gewicht desselben beträgt $0{,}_{78}$ bis $0{,}_{82}$, während das der vorigen Gruppe die Höhe von $0{,}_{65}$ bis $0{,}_{73}$ nicht überschreitet.

Die dritte Gruppe besteht aus verschiedenen schweren theilweise harzigen, theilweise fettigen Körpern, welche be fortgesetzter Erhitzung Leuchtgas bilden und Kohle zurücklassen Ihr spezifisches Gewicht beträgt $0{,}_{858}$ und darüber hinaus

Unerläßliche Bedingung für das in die zweite Gruppe fallende gute Petroleum ist nun die, daß es, abgesehen von dem zu fordernden spezifischen Gewichte, bei einer Temperatur von unter 43 Grad C., nicht von einer unmittelbar mit ihm in Berührung kommenden Flamme Feuer fange; daß es bei dem Wärmegrade, welcher in einer gut konstruirten Lampe bei der stattfindenden Strahlung und Leitung der Wärme unvermeidlich ist, nicht in einem solchen Maße verdampfe, daß eine Ausdehnung und Entzündung desselben zur Explosion führen kann — d. h. daß es mit einem Worte keine Stoffe der ersten Gruppe mehr enthalte.

Da nun aber diese letztgenannten sehr flüchtigen Stoffe einen viel geringeren Handelswerth haben, als das Lampenpetroleum, so sind gewissenlose Petroleumfabrikanten nur zu sehr geneigt, eine möglichst große Quantität von jenen im Petroleum zu lassen, um möglichst hohe Preise herauszuschlagen. Es finden sich demnach einige Petroleumarten im Handel, welche 25 bis 41 Prozent dieser gefährlichen Stoffe enthalten und somit einen Grad der Entzündlichkeit besitzen, der oft schon bei einer Erwärmung bis zu 22 Grad beobachtet werden kann.

Neuerdings sind nun dieserhalb in Amerika und England (in letzterem Lande durch eine Parlamentsakte vom Jahre 1868), ferner in Frankreich und dem Vernehmen nach auch in Oesterreich Gesetze erlassen worden, wonach kein Petroleum in den Handel gebracht werden darf, das bei bestimmten Manipulationen mit vorgeschriebenen Apparaten im Tiegel unter $43{,}_{3}$ Grad C. brennbare Dämpfe entwickelt. Auch hat man mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes eine Menge Apparate und Methoden zur Untersuchung des Petroleums auf die Temperatur, bei der es brennbare Dämpfe entwickelt und sich selbst entzündet, vorgeschlagen: alle bedürfen freilich noch sehr der Verbesserung. Am empfehlenswerthesten sind zwei, ein Apparat von Salleron und Urbain (Courplesran L. XII. S. 43, Dingler pol. Journ. 1867 Bd. 181 S. 397) und ein solches von van der Weyde (Dingler pol. Journ. Bd. 202 S. 301).

Ersterer beruht auf einem Vergleich der Spannung der Dämpfe des zu prüfenden Petroleums bei einer gewissen Temperatur, mit der Dampfspannung, welche ein Normal-

petroleum bei derselben Temperatur zeigt. Normalpetroleum darf nach Salleron und Urbain bis unter 150 Grad C. nicht mehr Dampfspannung zeigen, als einer Wassersäule von 64 mm entspricht.

Van der Weyde hat vorgeschlagen, die Ungefährlichkeit des Petroleums durch Messung der Dampfmenge zu prüfen, die sich in einem graduirten, einseitig geschlossenen, mit Petroleum gefüllten Glasrohr über dem Oele bildet, wenn man dasselbe, das offene Ende mit dem Finger geschlossen, umgekehrt in ein Gefäß mit Wasser von 43,3 bis 44 Grad C. Wärme stellt.

Zufälligerweise stehen diesseits statistische Daten aus dem Jahre 1873 zu Gebote, welche angeben, wie viel Petroleum in diesem Jahre aus dem Hafen von Newyork nach den wichtigsten deutschen Häfen verschifft wurde.

Es gingen nach:

Bremen . .	20 957 777	Gallonen	oder	487 390	Barrels,
Hamburg .	4 127 384	=	=	95 956	=
Königsberg u. Stettin .	8 177 785	=	=	190 181	=
Lübeck . .	612 921	=	=	14 254	=
Danzig . .	2 712 669	=	=	64 713	=

im Ganzen wurden aus Newyork im Jahre 1873 145 691 935 Gallonen oder 3 388 185 Barrels exportirt.

Diese Zahlen beweisen, daß Deutschland zu einem nicht geringen Bruchtheile am Petroleumverbrauch betheiligt ist.

Wenn man nun bedenkt, daß England und Frankreich, und wie es heißt, auch Oesterreich nur den Verkauf eines Petroleums von ganz bestimmter guter Qualität gestatten, so erscheint es erklärlich, daß der nur auf seinen pekuniären Vortheil bedachte Fabrikant eine Waare von schlechterer Qualität an die Stelle bringen wird, wo eine gesetzliche Kontrole in der vorher besprochenen Art nicht statthat, und das ist in diesem Augenblick unser Vaterland. Die Versuchung zu einer solchen Handlungsweise ist um so verlockender, da man durch Mischen der leicht flüchtigen gefährlichen Oele mit den ganz schweren, ebenfalls minder werthvollen Oelen eine Flüssigkeit erhält, welche ebenso wie das gute Petroleum ein spezifisches Gewicht von durchschnittlich 45 Grad Beaumé hat.

Erst eine Siedepunktsbestimmung, die doch immer komplizirterer Apparate bedarf, stellt den Betrug heraus.

Das große Publikum kann eine solche Untersuchung aber nicht machen und vertraut auch häufig auf die in unserem Falle wie erwähnt völlig unbrauchbare Senkspindel, die ihm durch ihre Anwendung bei Spiritus ꝛc. bekannt ist.

Solche betrügerischen Manipulationen, die ein höchst gefährliches Produkt liefern müssen, werden sehr oft vorgenommen.

Das Gesundheitsamt selbst hat käufliches Petroleum für seine Zwecke destillirt und gefunden, daß es schon bei ganz niedriger Temperatur zu sieden anfing.

Auch Herr Dr. Frank zu Charlottenburg hat bei der Untersuchung einer großen Anzahl von Petroleumarten weitaus niedrigere Siedepunkte gefunden, als der ist, den ein normales Petroleum haben soll.

Andere Versuche zum selben Zwecke sind in Deutschland, namentlich am Polytechnikum in Darmstadt, vom Gewerbeverein in Reichenau bei Zittau, von der städtischen Versuchsanstalt in Köln u. s. w. angestellt und haben dasselbe Resultat ergeben und es ließen sich gewiß noch eine Anzahl Beispiele liefern, welche darthun würden, daß das in Deutschland in den Handel kommende Petroleum vorzugsweise schlecht ist.

Die Gesundheit des Menschen wird bei dieser Art der Zusammensetzung des Petroleums, abgesehen von der naheliegenden Explosionsgefahr, noch durch zwei andere Eigenschaften desselben in hohem Grade gefährdet.

Zunächst ist es leicht begreiflich und auch nachgewiesen, daß ein mit diesen flüchtigen Kohlenwasserstoffen gemischtes Petroleum entweder mit sehr russender Flamme brennt oder nur eine sehr schwache Leuchtkraft zeigt.

Die Gefahr der Schwächung der Sehkraft durch dasselbe ist daher eine zweifellose für einen jeden, der gezwungen ist, des Abends seine Augen zum Arbeiten zu gebrauchen. Nebenbei aber sind die Verbrennungsprodukte desselben in hohem Grade in Betracht zu ziehen, da es keine Lampen giebt und geben kann, welche im Stande wären, diese flüchtigen Körper bei ihrem hohen Kohlenstoffgehalte zur gänzlichen Verbrennung zu bringen.

Die Luft muß deshalb einen Gehalt von Kohlenoxyd und sonstigen niederen Verbrennungsprodukten der Kohlenwasserstoffe des Petroleums bekommen, welcher für die Dauer die Gesundheit in hohem Grade zu stören im Stande ist.

Die Bedeutung dieses lediglich durch Gewinnsucht eingegebenen Verfahrens ist somit sanitätspolizeilich kaum zu unterschätzen. England hat deshalb ein strenges Gesetz (the Petroleum Act) vom 21. August 1871 erlassen, welches den oben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste Rechnung trägt.

Der chemische Nachweis dieser Manipulation ist jedesmal zu liefern.

Hauptinhalt:

Dem Obigen nach ist die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung der leichteren und schwereren Bestandtheile des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und außerdem es Thatsache ist, daß der größte Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, daß Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufes wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

a. Bekleidungsstoffe.

Wolle und Baumwolle enthalten oft Blei, das ihnen entweder direkt imprägnirt wird, oder welches sie durch den Verdichtungsstoff erhalten, der zu ihrer Vorbereitung für das Weben (Encollage), namentlich bei der Kette der Wollzeuge, verwendet wird.

Daß Seide, die nach dem Gewicht verkauft wird, oft Blei in ganz beträchtlicher Menge enthält, ist eine selbst von den Fabrikanten zugestandene Thatsache.

Von großer Bedeutung ist es auch, daß man jetzt fast überall ganz enorme Mengen einer zum Ersatze für das theure Albumin hergestellten Appretur verwendet, die aus einer Lösung von arseniger Säure in Glycerin, mit essigsaurer Thonerde vermischt besteht. Dieser Verdichtungsstoff enthält oft bis zu 16 Prozent arseniger Säure.

Solche Zeuge haben dem Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheits-Amts vorgelegen.

Ebenso sind noch immer arsenhaltige Ballkleider, künstliche Blumen und dergleichen mehr vorgefunden worden.

Manche Wollsorten werden auch mit der Haut schädlichen organischen Farbstoffen gefärbt (z. B. Dinitrokresol)

b. Papier und Tapeten etc.

Manche Papiere enthalten Kupfer, Blei und Arsen, namentlich die gefärbten Papiere oder solche, zu deren Zeug man alte, farbige Papierschnitzel mit verwandte. Letztere sind häufig mit Arsen, Kupfer oder Mennige gefärbt.

Dasselbe gilt von den blanken Visitenkarten, die meist Bleiweiß (oft auch Zinkoxyd) enthalten.

Die Menge der in dem Papiere gefundenen Metalle ist zwar häufig nur eine geringe — nichtsdestoweniger giebt es doch Verhältnisse, wo sie eine schädliche Wirkung ausüben können, so z. B. beim Verbrennen, oder wenn sie von Kindern in den Mund genommen und gekaut werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Verwendung des Buntpapiers zur Emballage von Genußartikeln.

Es kann deshalb zur unmittelbaren Einwickelung von Nahrungsmitteln nur metallfreies weißes, oder mit unschädlichen Farben gefärbtes Papier gestattet sein. Ebenso ist zu beachten, daß gifthaltige Buntpapiere sehr häufig als Umschlag von Brochuren und zu Preislisten ꝛc. benutzt werden, die insofern schädlich wirken können, als sie die Aufmerksamkeit der Kinder erregen und zum Spielen verwandt werden. Im Handel finden sich ferner grüne Lampenschirme, die arsenhaltig sind, ebensolche Blumentopfgitter; auch die sogenannten Siegelmarken sind stark arsenhaltig gefunden worden.

Sehr verbreitet ist auch arsenhaltiges Fliegenpapier. Dasselbe muß in Preußen mit dem bekannten Giftstempel bedruckt sein und darf nur von den Apothekern gegen einen Giftschein verkauft werden. Ob diese Maßregel gegen Unglücksfälle durch dasselbe hinreichenden Schutz gewährt, sei dahingestellt.

Die Papierwäsche (paper collars) wird häufig mit einer Bläue hergestellt, welche Chlorbaryum enthält. Auch hat man hierbei gefällten schwefelsauren Baryt, wie kohlensauren Baryt, Bleiweiß und Zinkweiß zum Anstreichen derselben verwendet. Dieser Anstrich wird meist mit einer Stearin-Natronseife aufgetragen, staubt leicht ab und kann, wie durch verschiedene Fälle nachgewiesen ist, giftig wirken.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Tapeten und Fensterrouleaux, die sehr häufig stark arsenhaltig sind und, namentlich wenn sie anfangen alt zu werden, oder in feuchten Zimmern angebracht sind, in hohem Grade giftig wirken.

Die schädliche Wirkung derselben wird nicht allein durch die Abnutzung und Schwängerung der Athmosphäre mit arsenhaltigen Staubpartikeln, sondern auch durch fortdauernde Bildung von arsenhaltigen Ausdünstungen — sehr gesundheitsgefährlichen Gasarten — vermittelt.

Der Arsengehalt findet sich hierbei nicht immer durch die schreiend grüne Farbe angedeutet, sondern kommt bei allen möglichen Farben vor. Die grüne Arsenfarbe (Schweinfurtergrün) eignet sich nämlich sehr zum Herstellen des Untergrundes, weil sie sehr gut deckt. Man überdruckt daher so grundirte Tapeten, um ihnen den Anschein der Ungefährlichkeit zu geben, nachher mit mattgrünen und mattgelben Farben. Auch dunkelrothe Tapeten sind vielfach stark arsenhaltig gefunden worden.

Man hat sich hierbei zwar immer zu fragen, ob man es mit einer Farbe zu thun hat, zu deren Herstellung Arsenpräparate nöthig waren oder mit Farben, die das Arsen in minimalen Spuren als zufällige Verunreinigung enthalten.

Es dürfte wünschenswerth erscheinen, daß die Grenzweite des erlaubten Gehaltes an Arsen für die Tapeten und Rouleaux gesetzlich bestimmt werde.

Der Wollstaub, welcher zur Herstellung des Sammetpapiers (papier velouté) und zu Tapeten benutzt wird, enthält ebenfalls nicht selten höchst giftige Metallfarben, deren Bedeutung um so weniger unterschätzt werden darf, als der gefärbte sammetartige Ueberzug nur sehr lose aufliegt und sehr leicht abstaubt.

Dasselbe gilt von einer Art Filzteppichen, Bettvorlagen aus Wollfilz, welche mit schönen Dessins in sehr lebhaften Farben bedruckt sind.

c. Verzeichniß anerkannt giftiger Farben.

1. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Venetianischweiß, holländisches Bleiweiß, Schieferweiß.

2. Gelbe Mineralfarben.

Bleifarben: Bleichlorid (Parisergelb, Kasselergelb, Mineralgelb). — Chromsaures Bleioxyd (Neuchromgelb, Chromgelb), Antimonsaures Bleioxyd (Neapelgelb).

Arsenhaltige gelbe Farben: Arsentrisulphid (Operment, Rauschgelb, Königsgelb).

Cadmiumhaltig: Schwefelkadmium (Cadmiumgelb, jaune brillant).

3. Blaue Mineralfarben.

Kupferhaltig: Kupferhydroxyd (Brennerblau, Kalkblau, Bergblau).

4. Grüne Mineralfarben.

Kupfer- und arsenhaltig: Arsenigsaures Kupferoxyd (Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Neuwiedergrün, Mineralgrün, Schweinfurter Wiener-, Neu-, Kasseler-, Saalfelder-, Parisergrün, Papageigrün).

Chromhaltig: Chromoxyd (Chromgrün).

5. Rothe und orange Farben.

Quecksilberhaltig: Schwefelquecksilber (Zinnober).

Bleihaltig: Rothes Bleioxyd (Mennige).

Giftige organische Farben.

Gummigutti, Dinitrokresol.

Anstriche.

Zu keinem Anstrich welcher Art im Inneren menschlicher Wohnräume sollten arsenhaltige Farben angewandt werden, da selbst die Oelfarben und Firnisse die Entwickelung von arsenikalischen Ausdünstungen nicht verhindern.

Gegen die Verwendung sonstiger Metallfarben bei solchen Gegenständen, die nicht unmittelbar mit dem Organismus in Berührung kommen, läßt sich nichts einwenden, insofern sie mit Oel oder Firniß aufgetragen worden sind. Wasser- und Leimfarben stauben ab und sind schädlich, wenn sie schädlich wirkende Metalle enthalten.

d. Kinderspielwaaren.

Bei dem Hange kleiner Kinder, Alles zum Munde zu führen, sind die Farben der Spielwaaren von großer Bedeutung und finden sich noch heutzutage, trotz polizeilicher Verbote, vielfach Anstriche derselben mit giftigen Metallfarben, selbst da, wo man sie nicht vermuthen sollte. So enthalten beispielsweise die sogenannten unzerreißbaren Bilderbücher oft reichliche Menge von Bleifarben, die Bleisoldaten, Holz- und Kautschuckspielsachen und dergl. sind sehr oft mit Blei-, Kupfer- und anderen Metallfarben bestrichen.

Ganz besonders möchte hier darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch Tuschkasten mit giftigen Mineralfarben, von denen man auf den Jahrmärkten schon solche für 10 Pfennig bekommen kann, sehr häufig sind. Diese Thatsache gewinnt durch den Umstand an Bedeutung, daß bei Kindern, die ihre ersten Versuche im Malen machen, die Unsitte besteht, sich zum Anfeuchten des Pinsels resp. der Farbe, statt des Wassers des Speichels zu bedienen und die gefüllten Pinsel zwischen den Lippen zu spitzen. Auch in den Kleidern der Puppen finden sich giftige Farben, namentlich arsenigsaures Kupferoxyd.

Nach dem österreichischen Sanitätsgesetz dürfen zum Färben und Bemalen von Kinderspielwaaren Präparate und Farben, welche: Arsen, Antimonblei, Kupfer, Kadmium, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober

ausgenommen), Zink und Gummigutt enthalten, nicht verwendet werden.

e. Glasur von Thonwaaren.

Die Glasur von Thonwaaren ist in den allermeisten Fällen bleihaltig. Während bei den guten Porzellansorten bei richtiger Fabrikation kein Blei in den Inhalt des Geschirrs übergeht, ist das gemeine Töpfergeschirr nicht immer unbedenklich. Dasselbe enthält eine leichtflüssige Glasur aus Aluminium-Bleiglas, die meist aus Bleiglanz (Glasurerz) und Lehm dargestellt ist. Bei richtiger Zusammensetzung und kunstgemäßem Brande widersteht dieselbe den in der Haushaltung vorkommenden organischen Säuren. Ist aber ein Theil des Bleioxyds nicht gehörig mit Kieselsäure verbunden, so entzieht Essig der Glasur bedeutende Mengen von Blei.

Zur Erzeugung bleifreier Glasuren ist Wasserglas oder auch borsaurer Kalk verwendet worden.

f. Hausgeräthe aus Metall.

Es kommen häufig Vergiftungen dadurch vor, daß Speisen mit Essig in kupfernen resp. messingenen, unverzinnten Gefäßen bereitet werden. Diese Vergiftungen rühren häufig von Unreinlichkeit her. Auch hat man Erkrankungen in Folge des Gebrauchs messingener Mörser oder kupferner Wagschalen beobachtet.

Es möchte daher rathsam sein, den Gebrauch kupferner resp. messingener, unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und in dem Falle, wo sich ein verzinntes Gefäß nicht anwenden läßt, Gefäße aus Eisen oder aus Porzellan zu empfehlen. Als Material für Mörser kann Eisen oder Steingut in Vorschlag gebracht werden.

Die Waagschalen sollten verzinnt sein. Auch die unter dem Namen Britanniametall bekannte Komposition hat im Laufe der Zeit nicht immer ihre ehemalige Zusammensetzung aus Zinn und Antimon beibehalten, sondern enthält jetzt sehr oft reichlich Blei, was bei der weitverbreiteten Verwendung daraus angefertigter Geschirre im Hausgebrauche nicht ohne Bedenken ist. Dasselbe gilt auch von einer in den Rheinlanden und in Westfalen zur Anfertigung von Kaffeetöpfen, Tellern, Löffeln, Schöpfgefäßen u. s. w. verwendeten Legirung von Blei und Zinn, die theilweise nur 50 Prozent und meistens nicht über 60 Prozent Zinn enthält. Zinngeschirre, namentlich Teller und Kaffeelöffel, werden häufig, um ihnen ein schönes Aussehen zu geben, mit Metallfarben bemult, die nur oberflächlich durch Lack fixirt sind und beim Gebrauch sehr bald abgehen. Man findet solche namentlich vielfach in Bayern.

Die grünen Brodkörbchen und Fliegengitter ꝛc. sind oft mit Schweinfurter-Grün angestrichen und sollten auch aus der Küche verbannt werden.

g. Email.

Das zum Emailliren verwandte Glas ist meist Bleisilikat, das durch Zinnoxyd oder phosphorsauren Kalk undurchsichtig gemacht wurde.

Häufig kalcinirt man eine Bleizinnlegirung und schmilzt die Oxyde mit Quarz, Pottasche oder Soda.

Die Farben werden dabei durch Metalloxyde erzeugt. Diese Emaillen lösen sich, wie vielfache Erfahrungen bewiesen haben, in sauren Flüssigkeiten auf und wirken giftig.

Dieselben sollten verboten sein, da man zum Emailliren eiserner Geschirre eine bleifreie Emaille herstellen kann. Die Grundmasse derselben besteht aus dem Pulver eines Quarz-Borax-Feldspathglases, Thon, Feldspath und Magnesia. Als Deckmasse dient ein Glas aus Quarz, Borax, Soda, Salpeter, Magnesia und Zinnoxyd, dessen Pulver noch mit Pulver von Quarz, Soda, Magnesia und Zinnoxyd vermischt wird, und ist somit nicht im Entferntesten gesundheitsgefährlich.

Hauptinhalt:

Bei der Fälschung der für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenstände wird ausschließlich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein, da die anderweitigen Fälschungen, z. B. der Verkauf einer vergoldeten Uhr für eine goldene oder der Verkauf mit Baumwolle gemischter Seide statt reiner Seide im Gesetze schon ihre volle Berücksichtigung gefunden haben.

Bei Beschränkung auf diesen Gesichtspunkt erscheint es nun zunächst erforderlich, daß auf dem Verordnungswege festgestellt werde, durch welche Eigenschaften und durch welche Beziehungen zum Menschen die Gebrauchsgegenstände einen gesundheitsgefährlichen Karakter annehmen.

So wird z. B. bekannt zu machen sein, wie dieses ja in allen Bundesstaaten mehr oder weniger schon der Fall ist, welche Farbstoffe giftig sind und unter welchen Verhältnissen eine Verwendung derselben zu diesem oder jenem Zwecke gestattet sein kann oder nicht, oder man wird sich beispielsweise darüber aussprechen müssen, ob und unter welchen Bedingungen bleihaltige Topfglasuren als zuläßig zu erachten sind oder nicht u. s. w.

Das Kaiserliche Gesundheits-Amt.

Dr. Struck.

Anlage B.

Darstellung

der

Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend.

Frankreich.

Der Code pénal bestraft mit Geld- und Gefängnißstrafe (16 Frk. bis 500 Frk. und 6 Tage bis 2 Jahr), sowie mit Konfiskation der Waare den Verkauf gefälschter Getränke in gesundheitsschädlichen Mischungen (art. 318) und bedroht ferner den Verkauf von verfälschten Getränken, welche unschädlich sind (art. 475 No. 6), sowie das Feilhalten von verdorbenen oder schädlichen Nahrungsmitteln (art. 475 No. 14) mit Geldstrafe (6 bis 10 Frk.), sowie mit Konfiskation oder Vernichtung der Waaren (art. 477) und im Rückfall überdies mit Gefängniß bis zu 5 Tagen (art. 478). Der Verkäufer verfälschter unschädlicher Getränke kann unter Umständen auch ohne Rückfall neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft werden (art. 476).

Diese Bestimmungen sind gegenwärtig in Frankreich nicht mehr in Gültigkeit; es sind vielmehr Spezialgesetze zur Regelung des Gegenstandes ergangen, und zwar ein Gesetz vom 27. März 1851, ein anderes vom 5. Mai 1855 und endlich ein drittes vom 27. Juli 1867.

Mit der Strafe des Betruges — wie der Code sie im Art. 423 festsetzt — nämlich Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 50 Frk. bis zur Höhe eines Viertheils des zu leistenden Schadensersatzes — wird danach bedroht, wer zum Verkauf bestimmte Nahrungs- oder Arzneimittel, sowie Getränke (Gesetz vom 5. Mai 1855) ver-

fälscht, solche verfälschte Waaren wissentlich verkauft und feil hält. Im Rückfalle, d. h. wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten 5 Jahre wegen desselben Vergehens oder wegen Betrugs bestraft war, tritt eine Steigerung der Strafe bis zum Doppelten des Höchstbetrages ein.

Eine Verschärfung der Strafe (Geldstrafe von 50 bis 500 Frk. und Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren) tritt ein, sofern es sich in einem der oben gedachten Fälle um gesundheitsschädliche Mischungen handelt, selbst wenn dem Käufer diese Eigenschaft der verkauften Waare (die Gesundheitsschädlichkeit) bekannt gewesen ist.

Mit Geldstrafe von 16 bis 25 Frk. oder Gefängniß von 6 bis zu 10 Tagen, oder mit beiden Strafen werden diejenigen bedroht, welche ohne „legitimen" Grund in ihren Läden, Magazinen, Markthallen, Lagerräumen derartige gefälschte Waaren haben. Die Geldstrafe erhöht sich bis zu 50 Frk. und die Gefängnißstrafe bis zu 15 Tagen, wenn die Waaren gesundheitsschädlich sind.

In allen Fällen ist neben der Strafe auf Konfiskation derjenigen Gegenstände, durch welche das Vergehen begangen ist, sowie auf deren Ueberweisung an Wohlthätigkeitsanstalten oder Vernichtung zu erkennen, und dem Richter die Befugniß gewährt, die Vernichtung der Waare, das Ausgießen der inkriminirten Flüssigkeit vor dem Hause des Verurtheilten bewirken und das erlassene Erkenntniß durch öffentlichen Aushang oder Einrückung in den öffentlichen Blättern auf Kosten des Verurtheilten veröffentlichen zu lassen.

Von den Geldstrafen erhalten die Gemeinden, in welchen die Vergehen konstatirt worden sind, zwei Drittheile.

Das Gesetz vom 27. Juli 1867 enthält einige singuläre Bestimmungen gegen die Verfälschung von Dungmitteln. Es wird darin nämlich die Täuschung des Käufers über Natur, Zusammensetzung und das Mischungsverhältniß der verkauften Dungmittel, ebenso wie der Versuch hierzu und der wissentliche Verkauf derartig gefälschter Dungmittel mit Gefängnißstrafe von 3 Monat bis 1 Jahr und Geldstrafe von 50 Frk. bis 2 000 Frk., im Rückfalle mit höherer Strafe belegt; diese Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die gefälschte Natur der Waare richtig angegeben hat.

Ein Erlaß des Justizminister Dufaure vom 14. Oktober 1876 weist die Generalprokuratoren namentlich im Hinblick auf die vielfach vorkommende Verfälschung und künstliche Färbung des Weins zu strenger Handhabung der Gesetze an. Dabei wird bemerkt, daß zwar nicht jede Bearbeitung des Weins eine Fälschung desselben enthalte, daß vielmehr schon von Alters her und auch in neuer Zeit Methoden in Gebrauch seien, die darauf gerichtet wären, durch Behandlungsweise oder Zusätze gewisser Stoffe die Weine schmackhaft und trinkbarer zu machen oder auch ausländische Weine nachzuahmen; daß die durchaus offene und bekannte Handhabung dieser Manipulationen eine betrügerische Absicht ausschließe, daß aber die künstliche Färbung der Weine, sowie die öffentliche Anpreisung der dazu gebräuchlichen Mittel stets und ganz besonders dann strafbar und mit Strenge zu verfolgen sein werde, wenn gesundheitsschädliche Stoffe zur Farbengebung verwendet seien oder angepriesen wurden.

Niederlande.

Die in den Niederlanden gültig gewesenen Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuchs sind dort schon früher als in Frankreich selbst abgeändert und ergänzt worden. Das Gesetz vom 29. Mai 1829, welches den Zweck hatte,

„die Mischung giftiger oder anderer schädlicher Substanzen in Eßwaaren oder Getränke zu unterdrücken",

verbietet die Beimischung giftiger Stoffe (einige derselben, wie schwefelsaures Kupfer und Zink speziell erwähnend) zu Brot, Eßwaaren oder Getränken, ebenso wie den Verkauf und Vertrieb resp. den Versuch des Verkaufs und Vertriebs solcher Eßwaaren und Getränke, vorausgesetzt, daß der Verkäufer von der erfolgten Beimischung Kenntniß hatte, bei einer 2- bis 5jährigen Gefängniß- und einer Geldstrafe von 200—500 Fl., Patententziehung und zeitweiser Untersagung der Befugniß, ein Patent zu erlangen. Mit gleicher Strafe werden diejenigen bedroht, welche zu dem durch Verfälschung von Eßwaaren und Getränken begangenen Vergehen dadurch Beihülfe geleistet haben, daß sie wissentlich zum Zwecke solcher Verfälschungen oder Vermischungen giftige Stoffe verkaufen oder verschaffen.

Außerdem wird die durch den Code pénal (art. 318) für den Verkauf verfälschter gesundheitsschädlicher Getränke angedrohte Strafe anwendbar erklärt auf die Vermischung von Eßwaaren oder Getränken mit gesundheitsschädlichen Stoffen, sowie auf den wissentlichen Verkauf und Vertrieb derselben und den Versuch hierzu (art. 5). Die im französischen Gesetzbuch für den Wiederholungsfall eines Vergehens oder Verbrechens bestimmte Strafverschärfung tritt auch bei den Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz ein und mit der Strafe ist in allen Fällen Veröffentlichung des Strafurtels und Einziehung resp. Vernichtung der mit schädlichen oder giftigen Stoffen versetzten Eßwaaren oder Getränke zu verbinden.

Der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, den die niederländische Regierung den Generalstaaten vorgelegt hat, berücksichtigt die Verfälschungen von Waaren überhaupt unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten, einmal insofern sie einen Betrug, dann insofern sie eine Gefährdung des öffentlichen Gesundheitszustandes und der öffentlichen Sicherheit enthalten. Art. 365 dieses Entwurfs bedroht mit Gefängniß bis zu drei Jahren, die vorsätzliche Verfälschung von zum Verkauf und Vertrieb bestimmten Eßwaaren, Getränken und Arzneimitteln, das Feilbieten, Auflagerhalten, Verkaufen ꝛc. derartig verfälschter Eßwaaren, Getränke und Arzneien — sofern der Thäter von der Verfälschung Kenntniß hatte — und endlich den Verkauf und die Lieferung von Stoffen, die mit Vorwissen des Lieferanten den Zwecken der Nahrungsmittelverfälschung dienen sollen. Ist die Verfälschung der Nahrungsmittel unter Anwendung von gesundheitsschädlichen Stoffen erfolgt, so tritt in allen diesen Fällen Gefängniß bis zu 9 Jahren ein, und wenn die strafbare Handlung den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, Gefängniß von 9 Monaten bis zu 12 Jahren ein (art. 189).

War dem Thäter die gesundheitsgefährliche Eigenschaft unbekannt, so ist die Strafe „hechtenis" (Freiheitsstrafe zweiten Grades) bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden, und wenn die Handlung den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (art. 190). Wer Eßwaaren oder Getränke, wissend, daß sie in Folge innern Verderbs oder der Abstammung von kranken Thieren gesundheitsgefährlich sind, verkauft, anbietet oder zum Verkauf in Vorrath hat, wird mit Gefängniß bis zu $4^1/_2$ Jahren bestraft (art. 191).

Im Falle des Art. 365 kann die Veröffentlichung der Strafurtheile auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden. Außerdem kann gegen den im Rückfalle befindlichen Verurtheilten in den Fällen der Art. 189—191 eine Strafverschärfung um ein Drittel, im Falle des Art. 365 die Untersagung der Ausübung des Berufs, in welchem das Verbrechen begangen ist, ausgesprochen werden.

Für

Belgien

hat der Code pénal vom 9. Juni 1867 gleichfalls unter strenger Scheidung der Verfälschung von Nahrungsmitteln überhaupt von der Verfälschung mit schädlichen, oder gar lebensgefährlichen Substanzen Folgendes bestimmt:

Wer Nahrungsmitteln oder Getränken irgend welcher Art, die zum Verkauf und Vertrieb bestimmt sind, Stoffe beimischt,

welche den Tod oder eine schwere Schädigung oder Zerstörung der Gesundheit herbeizuführen geeignet sind; desgleichen wer mit Kenntniß von solcher Bei- oder Vermischung derartige Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien verkauft oder feil hält oder solche gefährliche Stoffe wissentlich zum Zweck der Nahrungsmittelverfälschung herbeischafft oder verkauft, verfällt in eine Gefängnißstrafe von sechs Monat bis fünf Jahr und eine Geldstrafe von 200 bis 2000 Frk.

Eine geringere Strafe, Gefängniß von drei Monat bis drei Jahr und Geldstrafe von 100 bis 1000 Frk., verwirkt derjenige, welcher derartig verfälschte Waaren wissentlich (d. h. mit Kenntniß von ihrer gesundheitsgefährlichen und verfälschten Natur) zum Zweck des Verkaufs oder Vertriebs auf Lager hält. Mit diesen Strafen ist einerseits Veröffentlichung des Strafurtels auf Kosten des Verurtheilten, andererseits Beschlagnahme, Einziehung, Unbrauchbarmachung der betreffenden verfälschten Nahrungsmittel, sowie Entziehung des Patents und Unfähigkeit, während der Verbüßung der Strafe ein anderes zu erlangen verbunden. (art. 454, 456, 457.)

Geringere Gefängniß- und Geldstrafe (eine Woche bis ein Jahr und 50 bis 1000 Frk.) wird demjenigen angedroht, der zum Verkauf oder Vertrieb bestimmte Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht oder verfälschen läßt oder derartige Gegenstände mit Kenntniß ihrer Verfälschung verkauft oder feilbietet oder der durch gedruckte oder Bekanntmachungen anderer Art betrüglicher und böswilliger Weise Verfälschungsmethoden veröffentlicht. Das Auflagerhalten derartiger Waaren endlich wird gleichfalls mit Gefängniß oder Geldstrafe (acht Tage bis sechs Monat, 26 Frk. bis 500 Frk.) bestraft, vorausgesetzt, daß dem Angeschuldigten die Verfälschung der Waaren bekannt gewesen ist. Auch in diesen leichteren Fällen kann auf des Verurtheilten Kosten das Straferkenntniß veröffentlicht werden. Außerdem muß die Einziehung der verfälschten Waaren ausgesprochen werden und sind dieselben entweder zu vernichten oder, falls sie brauchbar, den örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu überweisen.

Die Entziehung des Patents und die Unfähigkeit, während der Verbüßung der Strafe ein anderes zu erlangen, kann nur ausgesprochen werden, wenn auf mindestens sechs Monate Gefängniß erkannt ist.

Schweiz.

Nach dem Strafgesetzbuch Zürichs von 1870 wird „wegen gemeingefährlicher Vergiftung“ mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer, in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, Brunnen oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann. Die Strafe ist Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit eines Menschen oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt hat (§. 130). Ferner wird als „ausgezeichneter“ Betrug derjenige bestraft, welcher verübt wird „durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind.“ Zu bemerken ist, daß die Definition des Betruges mit der des deutschen Strafgesetzbuchs fast wörtlich übereinstimmt. Die Strafe des ausgezeichneten Betruges ist, wenn der Schaden 500 Frk. oder weniger beträgt, Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß, und wenn der Schaden mehr beträgt, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus, verbunden mit Buße. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselbe verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Fälscher die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bis zu 2000 Frk. oder auch nur mit letzterer bestraft.

Eine neue und zusammenfassende Regelung des Gegenstandes erfolgte durch das Gesetz, „betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, vom 4. Weinmonat 1876“, welches am 1. Januar 1877 in Kraft getreten ist. Dasselbe regelt im ersten Abschnitt (§§. 1 bis 8) die öffentliche Gesundheitspflege und legt deren Handhabung bestimmten Organen: den örtlichen Gesundheitsbehörden, sodann den Statthalterämtern, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten, endlich der Sanitätsdirektion mit dem Sanitätsrathe auf. Zu den der öffentlichen Kontrole dieser Behörden unterliegenden Gegenständen gehören an erster Stelle die „Lebensmittel (Eßwaaren und Getränke)“. Der zweite Abschnitt des Gesetzes (§§. 9 bis 15) beschäftigt sich nur mit der „Lebensmittelpolizei“. Die örtlichen Gesundheitsbhörden sollen unter Aufsicht der oberen Behörden, namentlich nach der von der Sanitätsdirektion ihnen gegebenen Anleitung, selbst oder unter Zuziehung von Sachverständigen „periodische Untersuchungen aller Arten von Lebensmitteln, mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hierzu benutzten Lokale“ vornehmen. An diese Vorschriften schließen sich die Strafbestimmungen. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkaufe bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äußeren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung absichtlich verändert, so daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§. 130, 183 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln in die im §. 188 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe. Dieselbe wird erhöht, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich war. Fehlt die Absicht der Fälschung oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibuße bis auf 1000 Frk. ein. Dieselbe Polizeibuße tritt ein, wenn Jemand verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel, gleichviel ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, sowie wenn Jemand Lebensmittel unter falschem Namen (künstlich bereitete unter dem Namen und der Bezeichnung natürlicher Waare, natürliche Lebensmittel unter der nur für Erzeugnisse von bestimmtem Ursprunge oder bestimmter Art gebräuchlichen Bezeichnung) feilhält oder in Verkehr bringt, sofern nicht ein härter zu ahndendes Vergehen vorliegt. Endlich soll Bereitung, Verkauf und Gebrauch gesundheitsschädlicher Lebensmittel stets polizeilich durch Beschlagnahme, sowie durch Zerstörung oder geeignetenfalls Unbrauchbarmachung „auf Kosten des Fehlbaren“ gehindert werden.

Im Kanton **Waadt** bedroht der Code pénal vom 18. Februar 1843 allgemein (art. 145 ff.) den wissentlichen Verkauf verdorbener und gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien (Droguen) mit Einsperrung von 14 Tagen bis 10 Monat und 50 bis 600 Frk. Geldbuße und verbindet mit dieser Strafe die Einziehung und nöthigenfalls Zerstörung der verdorbenen und schädlichen Waaren, sowie gegen diejenigen Personen, welche in ihrem Gewerbebetrieb sich dieses Vergehens im Rückfall schuldig gemacht haben, die Untersagung der Ausübung des betreffenden Gewerbes für einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren.

Ist der Tod eines Menschen oder schwere Krankheit oder dauernde Gebrechlichkeit als Folge des Vergehens eingetreten, so erhöht sich die Strafe auf Einsperrung von 3 Monaten bis 4 Jahre, Geldstrafe von 200 bis 1000 Frk. und Untersagung des Gewerbebetriebs auf 2 bis 10 Jahre.

Geringere Geldbuße (50 bis 200 Frk.), unter Umständen verbunden mit kürzerer oder längerer Untersagung der Ausübung des Gewerbes, werden ferner für die Ueber-

tretungen sanitätspolizeilicher Vorschriften beim Verkauf von Giften, und Gefängniß bis zu 14 Tagen, sowie Geldbuße bis 60 Frk. für andere Uebertretungen sanitätspolizeicher Vorschriften überhaupt angedroht; gleichzeitig wird die Konfiskation, und nöthigenfalls Zerstörung der schädlichen oder verdorbenen Waaren angeordnet.

Freiburg bedroht in dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1849 denjenigen, der Waaren des öffentlichen Verkaufs boshafterweise vergiftet, mit einer Strafe von 15 bis 20 Jahren Zwangsarbeit. Lebenslängliche Zwangsarbeit tritt ein, wenn durch die That ein Mensch sein Leben verloren oder einen wesentlichen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Abgesehen von dieser schweren Strafe hat Freiburg noch eine dem §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechende Strafandrohung (Geldstrafe von 4 bis 50 Frk. oder Gefängniß) für das Feilbieten oder Verkaufen verdorbener und der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel und Getränke (Art. 403), wenn dem Verkäufer diese Beschaffenheit seiner Waare bekannt gewesen oder vermöge seines Gewerbebetriebs hätte bekannt sein müssen. Eine singuläre Bestimmung enthält Artikel 404 l. c., nämlich ein Verbot gegen Anwendung von Blei beim Verzinnen der Küchengeschirre. 5 bis 50 Frk. und Gefängniß. „Im Wiederfall" wird die Strafe verdoppelt, beim dritten Mal die Ausübung des Gewerbes untersagt.

Im Kanton **Neuenburg** bedroht der Code pénal vom 21. Dezember 1855 in den Artikeln 97, 98 den wissentlichen Verkauf verdorbener und gesundheitsschädlicher Lebensmittel, Droguen (Arzneien) und Getränke mit einer Reihe von Strafen, welche, je nach den Folgen der Zuwiderhandlung, von Polizeistrafen in ganz leichten Fällen und von Gefängniß von 15 Tagen bis 6 Monat nebst Geldstrafe von 50 bis 200 Frk. sich bis auf 3 Jahr Gefängniß und 100 bis 500 Frk. Geldbuße nebst Untersagung der Ausübung des Gewerbes steigern können. Nach Artikel 99 sind Zuwiderhandlungen gegen Gesetze sanitätspolizeilicher Natur nach den betreffenden Spezialgesetzen zu strafen, wenn sie aber den Tod oder eine erhebliche Krankheit eines Menschen zur Folge gehabt haben, so tritt die Strafschärfung des Artikel 97 ein. Jede Uebertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, soll mit mindestens 4 bis 10 Tagen Gefängniß oder 25 bis 50 Frk. Geldbuße gestraft werden. Artikel 228 bestraft ferner mit 4 Tagen bis 6 Monaten Gefängniß und mit 20 bis 100 Frk. Geldbuße denjenigen, welcher den Käufer hinsichtlich der Natur der verkauften Waare täuscht oder wissentlich verfälschte Waaren, deren Fälschung nicht in die Augen fällt (dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes) „als gut" verkauft. Mit „prison civil" wird bestraft, wer verfälschte, aber nicht gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel verkauft oder feilhält; außerdem tritt die Beschlagnahme und Einziehung resp. Zerstörung der gefälschten Nahrungsmittel ein. Durch Staatsrathsbeschluß vom 21. Dezember 1869 ist den lokalen Verwaltungsbehörden die Verpflichtung auferlegt, darüber zu wachen, daß Getränke oder Nahrungsmittel irgend welcher Art nicht in einer gesundheitsschädlichen Weise verändert oder gefälscht werden, daß alle verdächtigen Weine und sonstigen Getränke einer Analyse unterworfen und dem Gerichtspräsidenten zum Zwecke der Strafverfolgung Anzeige erstattet werde, sobald durch die angeordnete Analyse die Verfälschung oder Veränderung erwiesen worden.

Wallis hat in seinem Strafgesetz vom 26. Mai 1858 nur den wissentlichen Verkauf von verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Arzneiwaaren, Getränken oder Getreide verboten und je nachdem die Person, welche von diesen Waaren Gebrauch gemacht hat, den Tod oder einen geringeren oder größeren Schaden erlitten, ist die Strafe auf Geldbuße bis zu 200, 300 oder 500 Frk., und auf Einsperrung bis zu 6 Monaten bezw. 3 Jahren, oder auf Zuchthaus von gleicher Dauer festgesetzt.

Die Strafgesetzgebung von **Schaffhausen** (Gesetz vom 3. April 1859 §. 140) enthält eine dem §. 324 des deutschen Strafgesetzbuchs ähnliche Bestimmung, nur ist der Höchstbetrag der Zuchthausstrafe bis auf 20 Jahre erhöht, für den Fall des Todes des geschädigten Individuums sogar Todesstrafe angedroht und für den Fall der Fahrlässigkeit eine mäßige Gefängnißstrafe (ersten Grades) und eine Geldbuße nicht unter 50 Frk. vorgesehen. Das Verkaufen und Feilhalten verdorbener und gesundheitsschädlicher Eßwaaren und Getränke wird mit einer Gefängnißstrafe bis 2 Monat und Geldbuße bis 200 Frk., sowie Einziehung der betreffenden Waaren bestraft, wenn dem Verkäufer die Qualität der Waare bekannt gewesen oder vermöge seines Gewerbes hätte bekannt sein müssen (§. 141).

Das Strafgesetzbuch von **Luzern** vom 6. August 1861 droht nur eine geringe Geldstrafe (bis 100 Frk.) gegen denjenigen an, welcher unzeitige oder durch Alter verdorbene oder durch die Art der Zubereitung und Aufbewahrung oder aus anderen Gründen der Gesundheit schädliche Lebensmittel, Getränke verkauft, wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit bekannt war oder ihm deren Unkenntniß zum Verschulden anzurechnen ist, und ordnet Wegschaffung und Vernichtung der gesundheitsschädlichen Stoffe auch für den Fall an, daß dem Verkäufer diese Eigenschaft unbekannt geblieben. Hervorzuheben ist, daß diese Bestimmungen auch bei anderen Gegenständen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere bei den aus schädlichen Metallen, Stoffen oder Mischungen angefertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, bei nicht gehörig verzinnten Kupfergefäßen, mit Blei versetzten Zinngeschirren gegen den Verfertiger, Feilbieter und Verkäufer zur Anwendung kommen sollen.

Unterwalden schließt sich in seinem Gesetz vom 20. Oktober 1864 an das Strafgesetz von Freiburg vom Jahre 1849 an und bestraft die vorsätzliche Vergiftung der zum öffentlichen Verbrauch und Verkauf bestimmten Sachen mit 6—12 Jahren, in schweren Fällen mit Kettenstrafe von gleicher Dauer, und mit Todesstrafe, sofern ein Mensch durch die gedachte Handlung sein Leben verloren hat. Gefängnißstrafe und Geldbuße (2000 Frk.) werden über denjenigen verhängt, der Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, Getränken oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, gesundheitsgefährliche Dinge beimischt oder wissentlich derartig vermischte Waaren verkauft. Als Nebenstrafe tritt Einziehung der verschlechterten Waare und Untersagung des selbstständigen Gewerbebetriebs ein. Eine besondere Strafandrohung von Gefängniß, Zuchthaus oder gar Kettenstrafe bis zu 4 Jahren enthält dieser Artikel noch für die Vergiftung von Viehfutter und dahin gehörigen Dingen.

Für **Bern** bestimmt Art. 233 des Strafgesetzbuchs vom 30. Januar 1866, daß Verfälschung von Getränken, Nahrungsmitteln und anderen Waaren, in rechtswidriger Absicht begangen, mit Gefängniß bis zu 40 Tagen und Geldbuße bis 200 Frk. und wenn sie wissentlich auf eine für die menschliche Gesundheit schädliche Weise verübt worden, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu 1 Jahr oder mit Geldbuße bis 500 Frk. bestraft wird, sowie, daß die verfälschten Waaren konfiszirt und nach Umständen zerstört werden sollen.

Das Strafgesetz von **Basel-Stadt** vom 17. Juni 1872 enthält eine dem §. 324 des deutschen Strafgesetzbuchs analoge Bestimmung über die vorsätzliche Vergiftung der zum öffentlichen Verbrauch und Verkauf bestimmten Gegenstände und deren Vertrieb mit einer Strafandrohung bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und von lebenslänglichem Zuchthaus oder von Zuchthaus nicht unter 10 Jahren für den Fall des Todes des Beschädigten, sowie von Gefängnißstrafe und Geldbuße, wenn die verpönte That nur aus Fahrlässigkeit be-

gangen. Nach dem Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 wird der Verkauf gefälschter Eßwaaren oder Getränke mit Geldbuße bis 200 Frk. oder Haft bis zu 4 Wochen, sowie Konfiskation bestraft.

Geldbuße bis zu 50 Frk. oder Haft bis zu einer Woche wird für jede Zuwiderhandlung gegen die „durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahr für die Gesundheit festgesetzten Bestimmungen über Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke" angedroht.

Für **St. Gallen** bestimmt Art. 137 des Strafgesetzbuchs vom 4. April 1857, daß die absichtliche Vergiftung von Brunnen, öffentlich verkäuflichen Waaren, und überhaupt von „solchen Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann", mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren bestraft werden soll. Diese Vorschrift erschien nicht ausreichend, und durch Gesetz vom 21. November 1874 wurden, „um die Konsumenten vor Gefahr für ihre Gesundheit, wie vor Uebervortheilung zu schützen", detaillirte Strafbestimmungen über den Verkauf gefälschter Nahrungsmittel gegeben.

Danach wird die Fälschung der zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel jeder Art „durch Beigabe oder Entzug von Stoffen" oder die sonstige betrügliche Werthsverminderung derselben, sowie der Verkauf und das Feilhalten solcher verfälschter Nahrungsmittel, sofern dem Verkäufer die Verfälschung bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufs bekannt sein mußte, je nach der Höhe des angerichteten Schadens und je nachdem eine erste Zuwiderhandlung oder ein erster oder zweiter Rückfall vorliegt, mit Geldbuße bis 100 Frk., oder mit 3monatlicher Gefängnißstrafe und Geldbuße bis 300 Frk., oder mit 6monatlicher Gefängnißstrafe und Geldbuße bis 600 Frk. bestraft.

Ist die Verfälschung durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe verübt, oder sind gesundheitsschädliche Nahrungsmittel wissentlich oder schuldbar unwissentlich feilgehalten oder verkauft, so tritt selbst, wenn kein Nachtheil entstanden ist, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu 1 Jahr allein oder in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Frk. ein, die bei eingetretenem Schaden, ohne daß ein anderes Strafgesetz verletzt ist, sich verdoppelt und beim Todesfall des Beschädigten sogar bis auf 5 Jahre Zuchthaus erhöht werden soll. Das gedachte Gesetz bestimmt außerdem noch eine Geldstrafe (10 bis 100 Frk.) für den Verkauf unreifen Obstes und verdorbener Nahrungsmittel. Sodann ordnet es in allen Fällen Einziehung und nöthigenfalls Vernichtung der verdorbenen oder gefälschten Nahrungsmittel an und setzt schließlich fest, daß zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Kontrole periodische Untersuchungen der zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel durch Sachverständige stattzufinden haben, ohne indessen über die Modalitäten dieser Kontrole weitere Vorschriften zu geben.

Eine Spezialvorschrift des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1808, das Verbot der Verwendung von Blei beim Ueberzinnen kupferner Koch- und Speisegeräthe betreffend, ist von den angeführten Gesetzesbestimmungen nicht berührt.

Rußland

hat in seiner Strafgesetzgebung nur in dem „Gesetz über die von den Friedensgerichten zu verhängenden Strafen vom 20. November 1864" eine Arreststrafe von höchstens einem Monat und eine Geldbuße von höchstens 100 Rubel nebst Einziehung gegen denjenigen angedroht, welcher gesundheitsschädliche Eß- oder Trinkwaaren bereitet oder verkauft oder Geschirre aus gesundheitsnachtheiligem Material fertigt.

Dänemark

hat im Strafgesetzbuch vom 20. Februar 1866 Art. 290 eine allgemeine Vorschrift, nicht blos für Eßwaaren und Getränke, sondern für Waaren, welche bestimmt sind, verkauft oder von Anderen gebraucht zu werden, überhaupt dahin gehend, daß, wer dergleichen mittelst giftiger oder anderer gesundheitsgefährlicher Stoffe herstellt oder so hergestellte Waaren wissentlich verkauft, mit Gefängniß bestraft werden soll, sofern die Handlung nicht durch ein anderes Strafgesetz mit schwerer Strafe bedroht ist, daß aber unter erschwerenden Umständen, namentlich wenn Jemand in Folge der Handlung gestorben ist oder Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, Zwangsarbeit in einem Zuchthause eintreten soll. Im Falle der Fahrlässigkeit soll Geldstrafe genügen.

In

Schweden

verwirkt — nach dem Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1846 — derjenige 2 bis 6 Jahr Arbeitshausstrafe, welcher wissentlich gefälschte Eßwaaren verkauft oder in Verkehr bringt, wenn dazu lebens- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet sind; auf 6 bis 10 Jahre derselben Strafe ist zu erkennen, sobald ein schwerer Schade geschehen, und auf zehnjährige oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, falls der Geschädigte das Leben eingebüßt hat. Der Versuch wird mit höchstens zwei Jahren Zuchthaus bestraft. Handelsleuten und Gewerbetreibenden wird der weitere Gewerbebetrieb untersagt, wenn der Fall in ihrem Gewerbebetrieb sich ereignet hat.

Italien

hat in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs vom 24. Februar 1874, der gegenwärtig dem Parlament zur Berathung vorliegt, (Art. 328) die wissentlich in gewinnsüchtiger Absicht und in gesundheitsgefährlicher Weise verübte Verfälschung von Nahrungsmitteln, Getränken und anderen käuflichen Sachen, ebenso wie den Vertrieb derartiger Waaren und Stoffe mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren und einer Geldbuße von 500 bis 2 000 Lire bedroht, eine Strafe, die stets mit Einziehung, nöthigenfalls mit Vernichtung der verfälschten Waare verbunden ist und im Falle einer erheblichen Erkrankung oder gar des Todes des Beschädigten eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erleidet.

Sodann enthält das Gesetz vom 20. März 1865 über die öffentliche Gesundheitspflege, welches ohne wesentliche Modifikationen noch neuerlich (1874) in den Provinzen Venedig und Mantua eingeführt worden ist, eine Reihe von vorbeugenden Bestimmungen gegen die Verfälschung der Lebensmittel. Unter dem Ministerium des Innern und in Anschluß an die Organe der allgemeinen Verwaltung des Landes wird eine Organisation von Gesundheitsräthen (einem Ober-Gesundheitsrath für den ganzen Staat, Provinzial-Gesundheitsräthen für die Provinzen und Bezirks-Gesundheitsräthen für die Bezirke oder Kreise) ins Leben gerufen, denen neben anderen Funktionen auch die Ueberwachung des Handels- und Geschäftsbetriebs der Droguenverkäufer, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Zuckerbäcker, Kräutersammler, Fabrikanten und Verkäufer chemischer Produkte aller Art, wie künstlicher Mineral- und gashaltiger Wasser und anderer künstlicher Getränke überhaupt, sowie der in öffentlichen Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Speisen und Getränke zur Pflicht gemacht ist (Art. 17), während außerdem den Bürgermeistern noch besonders anbefohlen wird, die Märkte und anderweiten Verkaufsstellen einer eingehenden Ueberwachung zu unterwerfen und für sofortige Entfernung der verdorbenen, gefälschten oder gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel Sorge zu tragen (Art. 29)*).

*) Das Gesetz enthält neben einer Aufzählung der sonstigen Obliegenheiten der Gesundheitsräthe, die Vorschrift über deren Zusammensetzung, aus Verwaltungsbeamten, Gelehrten, Technikern und Juristen, über die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder und ihres periodischen Ausscheidens, sowie über die den Gesundheitsräthen resp. ihren Delegirten beigelegten Befugnisse.

Spanien

hat in seinem Strafgesetzbuche vom Jahre 1870 eine Geldbuße (125—1 250 Pesetas) und schwere Gefängnißstrafe, unter Umständen sogar Zuchthausstrafe auf die Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe zu Eßwaaren und Getränken, welche zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, gesetzt. Die betreffenden Waaren sollen konfiszirt und unbrauchbar gemacht werden und wenn Jemand solche zur Unbrauchbarmachung und Vernichtung designirte Waaren sich aneignet, so soll auch ihn die gleiche Strafe treffen. — Ferner ist jede Betrügerei bei Verkauf von Nahrungsmitteln, mag dieselbe durch falsches Maß, Gewicht oder durch die Beschaffenheit Waare begangen sein, mit Geldbuße von 50 bis 500 Pesetas oder Gefängniß von 1 bis 10 Tagen bedroht.

Das Strafgesetzbuch von **Chile** vom 12. November 1874 schließt sich in seinen hierher gehörigen Bestimmungen fast wörtlich an das spanische Gesetz an, nimmt aber überall geringere Strafmaße; und noch milder ist das Strafgesetzbuch **Venezuela's**.

The Sanitary Code des Staats

New-York

vom Jahre 1875 enthält, neben einer großen Anzahl hier nicht weiter zu erwähnender Bestimmungen, Bestimmungen, welche die Unterdrückung der Fabrikation verfälschter Waaren und des Handels mit denselben bezwecken.

Es wird (Sect. 29) nicht nur das Feilhalten und der Verkauf von verdorbenen und gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln, insbesondere von Milch, Butter u. s. w., sondern schon das Einbringen derselben in das Weichbild der Stadt, ebenso wie der Verkauf ungesunder oder verdorbener Früchte und Gemüse allgemein verboten, ferner wird (Sect. 35) den Speisewirthen und ihren Dienstleuten anbefohlen, darüber zu wachen, daß keine schädlichen oder giftigen Nahrungsmittel und Getränke verkauft oder verschänkt werden und endlich der Verkauf, Vertrieb und der Kauf ungesunder Nahrungsmittel und Getränke unter einer fälschlichen Bezeichnung untersagt. Einer jeden Privatperson wird es zur Pflicht gemacht, unverzüglich der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen, wenn sie von dem Verkauf verdorbener Lebensmittel Kenntniß erhalten, und das Verfahren, welches der Beamte zu beobachten hat, wenn ihm verdächtige Eßwaaren vorkommen, geregelt. Darnach soll beim Widerspruch des Verkäufers nicht mit der Konfiskation der Waare vorgegangen, vielmehr sollen zwei achtbare Personen zugezogen werden, und je nach dem Urtheil dieser die sofortige Wegschaffung des beanstandeten Gegenstandes angeordnet oder nur der Verkauf sistirt werden dürfen. Bei abweichenden Meinungen der zugezogenen Vertrauensmänner soll die Entscheidung der Sanitäts-Oberbeamten angerufen werden. Hinsichtlich der Getränke wird das Verkaufsverbot (Sect. 43) dahin ausgedehnt, daß Niemand Getränke, von denen er annehmen darf, daß sie gesundheitsschädlich seien, selbst kaufen oder kaufen lassen soll, und den Destillateuren, Brauern und ähnlichen Gewerbetreibenden wird untersagt, Getränke zu fabriziren, zu haben oder zum Verkauf zu halten, welche beim Gebrauch eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige Wirkung ausüben können. Gefängniß und Geldstrafe treffen diejenigen, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandeln.

Oesterreich.

Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 bedroht in den §§. 403 ff. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die gebrannte Wässer verfertigen, sowie Schankinhaber, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit schädlich wirken kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, neben Verlust der betreffenden Getränke mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Geldstrafe, im zweiten Rückfalle außerdem mit Verlust des Gewerbes. Wenn die Mischung oder Beisatz „als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt" wird, so soll drei- bis sechsmonatlicher strenger Arrest, Verlust des Gewerbes und lebenslängliche Unfähigkeit zu demselben eintreten. Jeder Gewerbtreibende, welcher Koch- oder Eßgeschirr aus Zinn, das mit Blei verfälscht ist, verfertigt oder mit Blei verzinnt, wird mit 25 bis 50 Gulden, unter erschwerenden Umständen außerdem mit Verlust des Gewerbes bestraft. An diese speziellen Strafvorschriften schließt sich eine allgemeine, wonach „jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche an und für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußreichen Waare eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann", mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat bestraft wird. Hierher gehört insbesondere die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, das Ueberstreichen der Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Mineralfarben, welche giftige Metallpräparate enthalten; die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspielgeschirr; die vorschriftswidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirren aus Packfong und andere Fälle mehr.

Von besonderem Interesse sind ferner die betreffenden Bestimmungen des neuen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, welcher von der Regierung dem österreichischen Reichstage vorgelegt und in einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses bereits berathen ist. Wie der Entwurf im Großen und Ganzen, so lehnen sich auch die Bestimmungen desselben über Betrug (§. 280), sowie die über die Vergiftung von Brunnen und über die Herstellung zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmter Gegenstände in gesundheitszerstörender Weise (§§. 348—350) an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs (§§. 263, 324—326) auf das Engste an.

Außer diesen sich als Verbrechen oder Vergehen qualifizirenden Handlungen bedroht aber der Entwurf, ohne daß das deutsche Strafgesetzbuch ihm auch in dieser Beziehung überall als Vorbild dienen konnte, eine Reihe von anderen Handlungen mit der für Uebertretungen zuläſſigen Strafe, wobei nur vorauszuschicken ist, daß der zulässige Höchstbetrag der Strafe bei Uebertretungen Geldstrafen von 300 Gulden oder Haft von 2 Monaten ist (§§. 1, 13). Bei der einen Kategorie dieser Handlungen ist die Rücksicht auf die Abwehr gesundheitsgefährlicher Einwirkung entscheidend. Hierher gehört das Bereiten der zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsgefährlicher Weise, das wissentliche Feilhalten oder Verkaufen verdorbener oder gesundheitsschädlich bereiteter Nahrungsmittel, sowie das Feilhalten und Verkaufen solcher Nahrungsmittel, welche durch Verordnung als schädlich bezeichnet sind; Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln, bezüglich der Beschau von Vieh oder anderen Nahrungsmitteln, bezüglich des Schlachtens von Thieren unter einem gewissen Alter, bezüglich Reinlichkeit der in Schlachthäusern u. s. w. erlassen sind; sodann die Erzeugung oder Zurichtung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Waagen, Maaßen, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs in gesundheitsschädlicher Weise, das wissentliche Verkaufen oder Feilhalten solcher gesundheitsgefährlichen Gegenstände, sowie überhaupt das Zuwiderhandeln gegen die bezüglich solcher Gegenstände erlassenen Verordnungen (§§. 467, 468). Eine andere Kategorie der mit Strafe bedrohten Handlungen findet sich unter den „Uebertretungen in Bezug auf das Eigenthum".

Hierher gehört das Verkaufen oder Feilhalten von Waaren unter Angabe oder Bezeichnung des Gewichts, der Zahl, der besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit, ohne daß dieselben dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben, oder von verdorbenen oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordenen Waaren unter Verschweigung dieser Eigenschaft, auch wenn eine betrügerische Absicht nicht vorliegt; das Erzeugen, Verkaufen oder Feilhalten von Waaren in einer verbotenen Mischung oder Beschaffenheit, sowie von Waaren, welche in Folge besonderer Verordnung nur unter Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung (§. 504). Diese Bestimmungen des österreichischen Entwurfs werden eine besondere Beachtung beanspruchen dürfen.

In Betreff

Englands

siehe Anlage D.

Anlage C.

Vergleichende Zusammenstellung

von

Bestimmungen aus den Gesetzgebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich, Oesterreich.

---

1. Frankreich.

Code pénal.

Art. 318. Quiconque aura vendu ou débité des boissons falsifiées, contenant des mixtions nuisibles à la santé, sera puni d'un emprisonnement de six jours à deux ans, et d'une amende de seize francs à cinq cent francs.

Seront saisies et confisquées les boissons falsifiées trouvées appartenir au vendeur ou débitant.

423. (L. 13 mai 1863.) Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toute marchandise; quiconque, par usage de faux poids ou de fausses mesures, aura trompé sur la quantité des choses vendues, sera puni de l'emprisonnement pendant trois mois au moins, un an au plus, et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et dommages-intérêts, ni être au-dessous de cinquante francs.

Les objets du délit, ou leur valeur, s'ils appartiennent encore au vendeur, seront confisqués; les faux poids et les fausses mesures seront aussi confisqués, et de plus seront brisés.

Le tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il désignera, et son insertion intégrale ou par extrait dans tous lesjournaux qu'il désignera, le tout aux frais du condamné.

475. Seront punis d'amende, depuis six francs jusqu'à dix francs inclusivement.

6. Ceux qui auront vendu ou débité des boissons falsifiées; sans préjudice des peines plus sévères qui seront prononcées par les tribunaux de police correctionnelle, dans le cas où elles contiendraient des mixtions nuisibles à la santé.

476. Pourra, suivant les circonstances, être prononcé, outre l'amende portée en l'article précédent, l'emprisonnement pendant trois jours auplus, contre les vendeurs et débitants de boissons falsifiées.

477. Seront saisis et confisqués:

2. les boissons falsifiées, trouvées appartenir au vendeur et débitant: ces boissons seront répandues;
4. les comestibles gâtés, corrompus ou nuisibles: ces comestibles seront détruits.

Loi, tendant à la répression plus efficace de certaines fraudes dans la vente de marchandises, 27 mars 1851.

Art. 1. Seront punis des peines portées par l'article 423 du Code pénal: 1. Ceux qui falsifieront des substances ou denrées alimentaires ou médicamenteuses destinées à être vendues; — 2. Ceux qui vendront ou mettront en vente des substances ou denrées alimentaires ou médicamenteuses qu'ils sauront être falsifiées ou corrompues; — 3. Ceux qui auront trompé ou tenté de tromper, sur la quantité des choses livrées, les personnes auxquelles ils vendent ou achètent, soit par l'usage de faux poids ou de fausses mesures, ou d'instruments inexacts servant au pesage ou mesurage, soit par des manoeuvres ou procédés tendant à fausser l'opération du pesage ou mesurage, ou à augmenter frauduleusement le poids ou le volume de la marchandise, même avant cette opération; soit, enfin, par des indications frauduleuses tendant à faire croire à un pesage ou mesurage antérieur et exact.

Art. 2. Si, dans les cas prévus par l'article 423 du Code pénal ou par l'article 1er de la présente loi, il s'agit d'une marchandise contenant des mixtions nuisibles à la santé, l'amende sera de 50 à 500 francs, à moins que le quart des restitutions et dommages-intérêts n'exède cette dernière somme; l'emprisonnement sera de trois mois à deux ans. Le présent article sera applicable même au cas où la falsification nuisible serait connue de l'acheteur ou consommateur.

Art. 3. Sont punis d'une amende de 16 francs à 25 francs, et d'un emprisonnement de six à dix jours, ou de l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances, ceux qui, sans motifs légitimes, auront dans leurs magasins, boutiques, ateliers ou maisons de commerce, ou dans les halles, foires ou marchés, soit de poids ou mesures faux, ou autres appareils inexacts servant au pesage ou au mesurage, soit des substances alimentaires ou médicamenteuses qu'ils sauront être falsifiées ou corrompues. Si la substance falsifiée est nuisible à la santé, l'amende pourra être portée à 50 francs, et l'emprisonnement à quinze jours.

Art. 4. Lorsque le prévenu, convaincu de contravention à la présente loi ou à l'article 423 du Code pénal, aura, dans les cinq années qui ont précédé de délit, été condamné pour infraction à la présente loi ou à l'article 423, la peine pourra être élevée jusqu'au double du maximum; l'amende prononcée par l'article 423 et par les articles 1 et 2 de la présente loi pourra même être portée jusqu'à 1 000 francs, si la moitié des restitutions et dommages-intérêts n'exède pas cette somme; le tout, sans préjudice de l'application, s'il y a lieu, des articles 57 et 58 du Code pénal.

Art. 5. Les objets dont la vente, usage ou possession constitue le délit, seront confisqués, conformément à l'article 423 et aux articles 477 et 481 du Code pénal. S'ils sont propres à un usage alimentaire ou médical, le tribunal pourra les mettre à la disposition de l'administration pour être attribués aux établissements de bienfaisance. S'ils sont impropres à cet usage ou nuisibles,

les objets seront détruits ou répandus aux frais du condamné. Le tribunal pourra ordonner que la destruction ou effusion aura lieu devant l'établissement ou le domicile du condamné.

Art. 6. Le tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il désignera, et son insertion intégrale ou par extrait dans tous les journaux qu'il désignera, le tout aux frais du condamné.

Art. 7. L'article 463 du Code pénal sera applicable aux délits prévus par la présente loi.

Art. 8. Le deux tiers du produit des amendes sont attribués aux communes dans lesquelles les délits auront été constatés.

Art. 9. Sont abrogés les articles 475 No. 14 et 479 No. 5 du Code pénal.

Loi qui déclare applicables aux boissons les dispositions de la loi du 27 mars 1851 (5. Mai 1855).

Art. 1er. Les dispositions de la loi du 27 mars 1851 sont applicables aux boissons.

2. L'article 318 et le No. 6 de l'article 475 du Code pénal sont et demeurent abrogés.

2. Belgien.

Code pénal vom 9. Juni 1867.

Art. 454. Celui qui aura mêlé ou fait mêler, soit à des comestibles ou des boissons, soit à des substances ou denrées alimentaires quelconques, destinés à être vendus ou débités, des matières qui sont de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans et d'une amende de deux cents francs à deux mille francs.

Art. 455. Sera puni des peines portées à l'article précédent:

Celui qui vendra, débitera ou exposera en vente des comestibles, boissons, substances ou denrées alimentaires quelconques sachant qu'ils contiennent des matières de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé;

Celui qui aura vendu ou procuré ces matières, sachant qu'elles devaient servir à falsifier des substances ou denrées alimentaires.

Art. 456. Sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de cent francs à mille francs, celui qui aura dans son magasin, sa boutique ou en tout autre lieu, des comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires, destinés à être vendus ou débités, sachant qu'ils contiennent de matières de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé.

Art. 457. Les comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires mélangées seront saisis, confisqués et mis hors d'usage.

La patente du coupable lui sera retirée; il ne pourra en obtenir une autre pendant la durée de son emprisonnement. Il pourra de plus être condamné á l'interdiction, conformément á l'rt. 33. Le tribunal ordonnera que le jugement soit affiché dans le lieu qu'il désignera et inséré en entier ou par extrait dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

Art. 500. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de cinquante francs à mille francs, ou d'une de ces peines seulement:

Ceux qui auront falsifié ou fait falsifier des denrées ou boissons propres à l'alimentation, et destinées à être vendues ou débitées;

Ceux qui auront vendu, débité ou exposé en vente ces objets, sachant qu'ils étaient falsifiés;

Ceux qui, par affiches ou par avis, imprimés ou non, auront méchamment ou frauduleusement propagé ou révélé des procédés de falsification de ces mêmes objets.

Art. 501. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de vingt-six francs à cinq cents francs, ou d'une de ces peines seulement, celui chez lequel seront trouvées des denrées ou boissons propres à l'alimentation et destinées à être vendues ou débitées, et qui sait qu'elles sont falsifiées.

Art. 502. Dans les cas prévus par les deux articles précédents, le tribunal pourra ordonner que le jugement soit affiché dans les lieux qu'il désignera et inséré, en entier ou par extrait, dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

Si le coupable est condamné à un emprisonnement d'au moins six mois, la patente lui sera retirée et il ne pourra en obtenir une autre pendant la durée de sa peine.

Art. 503. Les denrées alimentaires ou boissons falsifiées trouvées en la possession du coupable seront saisies et confisquées.

Si elles peuvent servir à un usage alimentaire, elles seront mises à la disposition de la commune où le délit aura été commis, avec charge de le remettre aux hospices ou au bureau de bienfaisance, selon les besoins de ces établissements; dans le cas contraire, les objets saisis seront mis hors d'usage.

3. Niederlande.

Gesetz vom 19. Mai 1829 (Staatsblatt Nr. 35),

dazu dienend, um die Mischung giftiger oder anderer schädlichen Substanzen in Eßwaaren oder Getränken zu unterdrücken.

Artikel 1.

Ein jeder, der unter zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmtes Brot, Eßwaaren oder einige Bestandtheile derselben mischt oder mischen läßt: schwefelsaures Kupfer (blauen Vitriol oder Grünspan), schwefelsaures Zink (weißen Vitriol) oder einige andere giftige Stoffe, soll bestraft werden mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren und einer Geldbuße von zweihundert bis zu fünfhundert Gulden, unter gleichzeitiger Einziehung seines Patents und Untersagung der Befugniß, während der Zeit der Gefängnißstrafe ein solches Patent zu erlangen.

Artikel 2.

Mit gleichen Strafen sollen bestraft werden Alle und Jeder, die unter zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmte Getränke oder deren Bestandtheile giftige Stoffe mischen oder mischen lassen.

Artikel 3.

Die durch die vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch angewendet werden auf Jeden, welcher zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmtes Brot, Eßwaaren, Getränke oder deren Bestandtheile, die mit den in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten giftigen Stoffen vermischt sind, mit Vorwissen solcher Vermischung verkauft, absetzt, vertheilt oder zu verkaufen, abzusetzen, zu vertheilen oder vertheilen zu lassen versucht, sowie auf einen Jeden, der die giftigen Stoffe verkauft oder verschafft haben wird, mit Vorwissen, daß dieselben zu dem Verbrechen dienen sollten.

Artikel 4.

In Erweiterung und Modifizirung des Artikel 318 des noch in Wirksamkeit befindlichen Strafgesetzbuchs werden die in diesem Artikel vermeldeten Strafbestimmungen hiermit auf einen Jeden anwendbar erklärt, der zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmtes Brot, Eßwaaren oder Getränke oder deren Bestandtheile mit für die Gesundheit schädlichen Stoffen vermischt, vermischen läßt oder einige dieser Eßwaaren, Getränke oder deren Bestandtheile mit Vorwissen solcher Vermischung verkauft oder absetzt oder vertheilt oder dieselben zu verkaufen, abzusetzen, zu vertheilen oder vertheilen zu lassen versucht.

Artikel 5.

Im Falle von Wiederholung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen sollen die Bestimmungen des Artikel 58 des noch in Wirksamkeit befindlichen Strafgesetzbuchs angewendet werden.

Artikel 6.

Unbeschadet der in den Artikeln 1, 2, 3 und 5 angeführten Strafen soll von dem Richter der Anschlag und die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des für schuldig Erklärten befohlen werden.

Artikel 7.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Strafen sollen in jedem Falle verbunden sein mit der Beschlagnahme und Vernichtung des Brotes, der Eßwaaren oder Getränke, oder der zu Eßwaaren oder Getränken bestimmten Substanzen, die mit giftigen oder schädlichen Stoffen vermischt sind.

Artikel 8.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden in keinem Theile die im Art. 302 des jetzt noch in Wirksamkeit befindlichen Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen bezüglich derjenigen abgeschafft, welche sich des Verbrechens der Giftmischerei schuldig machen, sowie dieses Verbrechen im Artikel 301 desselben Gesetzbuchs beschrieben ist.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Zweites Buch.

Verbrechen

Titel VII.

Verbrechen, durch welche die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern in Gefahr gebracht wird.

Artikel 189.

Mit Gefängnißstrafe von höchstens neun Jahren wird bestraft:

1. derjenige, der Stoffe verkauft oder abliefert, wissend, daß sie für das Leben oder die Gesundheit gefährlich sind, und daß sie zur Vermischung mit Eßwaaren oder Getränken oder zur Zubereitung von Eßwaaren oder Getränken dienen sollen;
2. derjenige, der wissentlich in Eßwaaren oder Getränken oder in zur Bereitung derselben dienende Substanzen, die bestimmt sind, um verkauft oder vertheilt zu werden, Stoffe mischt, welche für das Leben oder die Gesundheit gefährlich sind;
3. derjenige, der Eßwaaren oder Getränke verkauft, zum Kauf anbietet, abliefert, vertheilt oder zum Verkauf oder zur Vertheilung in Vorrath hat, wissend, daß sich darin für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Stoffe befinden.

Wenn die Handlung Jemandes Tod zur Folge hat, so wird der Schuldige mit Gefängnißstrafe von mindestens neun Monaten und höchstens zwölf Jahren bestraft.

Wenn der Schuldige innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines der in diesem Artikel oder im Artikel 191 erwähnten Verbrechen verurtheilt worden ist, so können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

Artikel 190.

Mit Haft von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens dreihundert Gulden wird bestraft:

1. derjenige, welcher für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Stoffe verkauft oder abliefert, wissend, daß sie zur Vermischung mit oder zur Bereitung von Eßwaaren oder Getränken dienen sollen, doch unbekannt mit dem gefährlichen Karakter dieser Stoffe;
2. derjenige, der in Eßwaaren oder Getränke oder in zur Bereitung derselben dienende Substanzen, welche bestimmt sind, verkauft oder ausgetheilt zu werden, Stoffe mischt, welche für das Leben oder die Gesundheit gefährlich sind, ohne mit dem gefährlichen Karakter dieser Stoffe bekannt zu sein.
3. derjenige, welcher Eßwaaren oder Getränke verkauft, zum Kauf anbietet, abliefert, austheilt, oder zum Verkauf oder zur Austheilung in Vorrath hat, in welchen sich für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Stoffe befinden, wissend, daß die Eßwaaren oder Getränke mit andern Stoffen vermischt sind, doch unbekannt mit dem gefährlichen Karakter dieser Stoffe.

Hat die Handlung den Tod Jemandes zur Folge gehabt, so wird der Schuldige mit Haft von höchstens einem Jahre bestraft.

Artikel 191.

Derjenige, welcher Eßwaaren oder Getränke verkauft, zum Kaufe anbietet, abliefert, vertheilt oder zum Verkauf oder zur Vertheilung in Vorrath hat, wissend, daß sie durch eigenes Verderben oder durch Abstammung von kranken Thieren zum Gebrauch von Menschen gefährlich sind, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens vier Jahren sechs Monaten bestraft.

Wenn die That Jemandes Tod zur Folge gehabt hat, wird der Schuldige mit Gefängnißstrafe von höchstens neun Jahren bestraft.

Wenn der Schuldige in den letzten fünf Jahren wegen eines der in diesem Artikel oder in Artikel 189 bezeichneten Verbrechen verurtheilt ist, können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

Titel XXV.

Betrug.

Artikel 365.

Mit Gefängnißstrafe von höchstens drei Jahren wird bestraft:

1. derjenige, welcher Stoffe verkauft oder abliefert, wissend, daß sie zur Verfälschung von Eßwaaren oder Getränken oder von Arzneimitteln dienen sollen;
2. derjenige, welcher Eßwaaren oder Getränke oder Arzneimittel, die bestimmt sind, verkauft oder vertheilt zu werden, vorsätzlich verfälscht;
3. derjenige, der Eßwaaren oder Getränke oder Arzneimittel verkauft, zum Kauf anbietet, abliefert, vertheilt oder zum Verkauf oder zur Vertheilung in Vorrath hat, wissend, daß sie verfälscht sind.

Artikel 366.

Bei Verurtheilung wegen eines der in den Artikeln

364 und 365 erwähnten Verbrechen kann der Richter die Veröffentlichung seines Erkenntnisses befehlen.

Wenn der Schuldige innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines dieser Verbrechen verurtheilt ist, so kann ihm die Ausübung des Berufes, in welchem das Verbrechen begangen wird, untersagt werden.

---

4. England.

Chapter 63.

A. D. 1875.

An Act to repeal the Adulteration of Food Acts, and to make better provision for the Sale of Food and Drugs in a pure state (11 th. August 1875).

Whereas it is desirable that the Acts now in force relating to the adulteration of food should be repealed, and that the law regarding the sale of food and drugs in a pure and genuine condition should be amended:

Be it therefore enacted by the Queen's most Exellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Repeal of statutes.

1. From the commencement of this Act the statutes of the twentythird and twenty-fourth of Victoria, chapter eighty-four, of the thirty-first and thirty-second of Victoria, chapter one hundred and twenty-one, section twenty-four, of the thirty-third and thirty-fourth of Victoria, chapter twenty-six, section three, and of the thirty-fifth and thirty-sixth of victoria, chapter seventy-four, shall be repealed; except in regard to any appointment made under them and not then determined, and in regard to any offence commited against them or any prosecution or other act commenced and concluded or completed, and any payment of money then due in respect of any provision thereof.

Interpretation of words.

2. The term „food" shall include every article used for food or dring by man, other than drugs or water.

The term „drug" shall include medicine for internal or external use.

The term „county" shall include every county, riding, and division, as well as overy county of a city or town not being a borough.

The term „justices" shall include any police and stipendiary magistrate invested with the powers of a justice of the peace in England, and any divisional justices in Ireland.

Description of Offences.

Prohibition of the mixing of injurious ingredients, and of selling the same.

3. No person shall mix, colour, stain, or powder, or order, or permit any other person to mix, colour, stain, or powder, any article of food with any ingredient or material so as to render the article injurious to health, with intent that the same may be sold in that state, and no person shall sell any such article so mixed, coloured, stained, or powdered, under a penalty in each case not exceeding fifty pounds for the first offence; every offence, after a conviction for a first offence, shall be a misdemeanor, for which the person, on conviction shall be imprisoned for a period not exceeding six months with hard labour.

Prohibition of the mixing of drugs with injurious ingredients, and of selling the same.

4. No person shall, except for the purpose of compounding as hereinafter described, mix, colour, stain, or powder, or order or permit any other person to mix, colour, stain, or powder, any drug with any ingredient or material so as to affect injuriously the quality or potency of such drug, with intent that the same may be sold in that state, and no person shall sell any such drug so mixed, coloured, stained, or powdered, under the same penalty in each case respectively as in the preceding section for a first and subsequent offence.

Exemption in case of proof of absence of knowledge.

5. Provided that no person shall be liable to be convicted under either of the two last foregoing sections of this Act in respect of the sale of any article of food, or of any drug, if he shows to the satisfaction of the justice or court before whom he is charged that he did not know of the article of food or drug sold by him being so mixed, coloured, stained, or powdered as in either of those sections mentioned, and that he could not with reasonable diligence have obtained that know ledge.

Prohibition of the sale of articles of food and of drugs not of the proper nature, substance and quality.

6. No person shall sell to the prejudice of the purchaser any article of food or any drug which is not of the nature, subsance, and quality of the article demanded by such purchaser, under a penalty not exceeding twenty pounds; provided that an offence shall not be deemed to be committed under this section in the following cases; that is to say:

1. where any matter or ingredient not injurious to health has been added to the food or drug because the same is required for the production or preparation thereof as an article of commerce, in a state fit for carriage or consumption, and not fraudulently to increase the bulk, weight, or measure of the food or drug, or conceal the inferior quality thereof;
2. where the drug or food is a proprietary medicine, or is the subject of a patent in force, and is supplied in the state required by the specification of the patent;
3. where the food or drug is compounded as in this Act mentioned;
4. where the food or drug is unavoidably mixed with some extraneous matter in the process of collection or preparation.

Provision for the sale of compounded articles of food and compounded drugs.

7. No person shall sell any compound article of food or compounded drug which is not composed of ingredients in accordance with the demand of the purchaser, under a penalty not exceeding twenty pounds.

Protection from offences by giving of label.

8. Provided that no person shall be guilty of any such offence as aforesaid in respect of the sale of an article of food or a drug mixed with any matter or ingredient not injurious to health, and not intended fraudulently to increase its bulk, weight, or measure, or conceal its inferior quality, if at the time of delivering such article or drug he shall supply to the person receiving the same a notice, by a label distinctly and legibly written or printed on or with the article or drug, to the effect that the same is mixed.

Prohibition of the abstraction of any part of an article of food before sale, and selling without notice.

9. No person shall, with the intent that the same may be sold in ts altered state without notice, abstract

from an article of food any part of it so as to affect injuriously its quality, substance, or nature, and no person shall sell any article so altered without making disclosure of the alteration, under a penalty in each case not exceeding twenty pounds.

Appointment and Duties of Analysts, and Proceedings to obtain Analysis.

Appointment of analysts.

10. In the city of London and the liberties thereof the Commissioners of Sewers of the city of London and the liberties thereof, and in all other parts of the metropolis the vestries and district boards acting in execution of the Act for the better local management of the metropolis, the court of quarter sessions of every county, and the town council of every borough having a separate court of quarter sessions, or having under any general or local Act of Parliament or otherwise a separate police establishment, may, as soon as convenient after the passing of this Act, where no appointment has been hitherto made, and in all cases as and when vacancies in the office occur, or when required so to do by the Local Government Board, shall, for their respective city, districts, counties, or boroughs, appoint one or more persons possessing competent knowledge, skill, and experience, as analysts of all articles of food and drugs sold within the said city, metropolitan districts, counties, or boroughs, and shall pay to such analysts such remuneration as shall be mutually agreed upon, and may remove him or them as they shall deem proper; but such appointments and removals shall at all times be subject to the approval of the Local Government Board, who may require satisfactory proof of competency to be supplied to them, and may give their approval absolutely or with modifications as to the period of the appointment and removal, or otherwise: Provided, that no person shall hereafter be appointed an analyst for any place under this section who shall be engaged directly or indirectly in any trade or business connected with the sale of food or drugs in such place.

In Scotland the like powers shall be conferred and the like duties shall be imposed upon the commissioners of supply at their ordinary meetings for counties, and the commissioners or boards of police, or where there are no such commissioners or boards, upon the town councils for boroughs within their several jurisdictions; provided that one of Her Majesty's Principal Secretaries of State in Scotland shall be substituted for the Local Government Board of England.

In Ireland the like powers and duties shall be conferred and imposed respectively upon the grand jury of every county and town council of every borough; provided that the Local Government Board of Ireland shall be substituted for the Local Government Board of England.

Town council of a borough may engage the analyst of another borough or of the county.

11. The town council of any borough may agree that the analyst appointed by any neighbouring borough or for the county in which the borough is situated, shall act for their borough during such time as the said council shall think proper, and shall make due provision for the payment of his remuneration, and if such analyst shall consent, he shall during such time be the analyst for such borough for the purposes of this Act.

Power to purchaser of an article of food to have it analysed.

12. Any purchaser of an article of food or of a drug in any place being a district, county, city, or borough where there is any analyst appointed under this or any Act hereby repealed shall be entitled, on payment to such analyst of a sum not exceeding ten shillings and six pence, or if there be no such analyst then acting for such place, to the analyst of another place, of such sum as may be agreed upon between such person and the analyst, to have such article analysed by such analyst, and to receive from him a certificate of the result of his analysis.

Officer named to obtain a sample of food or drug to submit to analyst.

13. Any medical officer of health, inspector of nuisances, or inspector of weights and measures, or any inspector of a market, or any police constable under the direction and at the cost of the local authority appointing such officer, inspector, or constable, or charged with the execution of this Act, may procure any sample of food or drugs, and if he suspect the same to have been sold to him contrary to any provision of this Act, shall submit the same to be analysed by the analyst of the district or place for which he acts, or if there be no such analyst then acting for such place to the analyst of another place, and such analyst shall, upon receiving payment as is provided in the last section, with all convenient speed analyse the same and give a certificate to such officer, wherein he shall specify the result of the analysis.

Provision for dealing with the sample when purchased.

14. The person purchasing any article with the intention of submitting the same to analysis shall, after the purchase shall have been completed, forthwith notify to the seller or his agent selling the article his intention to have the same analysed by the public analyst, and shall offer to divide the article into three parts to be then and there separated, and each part to be marked and sealed or fastened up in such manner as its nature will permit, and shall, if required to do so, proceed accordingly, and shall deliver one of the parts to the seller or his agent.

He shall afterwards retain one of the said parts for future comparison and submit the third part, if he deems it right to have the article analysed, to the analyst.

Provision when sample is not divided.

15. If the seller or his agent do not accept the offer of the purchaser to divide the article purchased in his presence, the analyst receiving the article for analysis shall divide the same into two parts and shall seal or fasten up one of those parts and shall cause it to be delivered either upon receipt of the sample or when he supplies his certificate to the purchaser, who shall retain the same for production in case proceedings shall afterwards be taken in the matter.

Provision for sending article to the analyst through the post office.

16. If the analyst do not reside within two miles of the residence of the person requiring the article to be analysed, such article may be forwarded to the analyst through the post office as a registered letter, subject to any regulations which the Postmaster General may make in reference to the carrying and delivery of such article, and the charge for the postage of such article shall be deemed one of the charges of this Act or of the prosecution, as the case may be.

Person refusing to sell any article to any officer liable to penalty.

17. If any such officer, inspector, or constable, as above described, shall apply to purchase any article of food or any drug exposed to sale, or on sale by retail on any premises or in any shop or stores, and shall tender the price for the quantity which he shall require for the purpose of analysis, not being more than shall be rea-

sonably requisite, and the person exposing the same for sale shall refuse to sell the same to such officer, inspector, or constable, such person shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

Form of the certificate.

18. The certificate of the analysis shall be in the form set forth in the schedule hereto, or to the like effect.

Quarterly report of the analyst.

19. Every analyst appointed under any Act hereby repealed or this Act shall report quarterly to the authority appointing him the number of articles analysed by him under this Act during the foregoing quarter, and shall specify the result of each analysis and the sum paid to him in respect thereof, and such report shall be presented at the next meeting of the authority appointing such analyst, and every such authority shall annually transmit to the Local Government Board, at such time and in such form as the Board shall direct, a certified copy of such quarterly report.

Proceeding against offenders.

Proceedings against offenders.

20. When the analyst having analysed any article shall have given his certificate of the result, from which it may appear that an offence against some one of the provisions of this Act has been committed, the person causing the analysis to be made may take proceedings for the recovery of the penalty herein imposed for such offence, before any justices in petty sessions assembled having jurisdiction in the place where the article or drug sold was actually delivered to the purchaser, in a summary manner.

Every penalty imposed by this Act shall be recovered in England, in the manner prescribed by the eleventh and twelfth of Victoria, chapter forty-three. In Ireland such penalties and proceedings shall be recoverable and may be taken with respect to the police district of Dublin metropolis, subject according to the provisions of any Act regulating the powers and duties of justices of the peace for such district, or of the police of such district; and with respect to other parts of Ireland, before a justice or justices of the peace sitting in petty sessions, subject and according to the provisions of „The Petty Sessions (Ireland) Act, 1851“, and any Act amending the same.

Every penalty herein imposed may be reduced or mitigated according to the judgment of the justices.

Certificate of analyst primâ facie evidence for the prosecution, but analyst to be called if required. Defendant and his wife may be examined.

21. At the hearing of the information in such proceeding the production of the certificate of the analyst shall be sufficient evidence of the facts therein stated, unless the defendant shall require that the analyst shall be called as a witness, and the parts of the articles retaired by the person who purchased the article shall be produced, and the defendant may, if he think fit, tender himself and his wife to be examined on his behalf, and he or she shall, if he so desire, be examined accordingly.

Power to justices to have articles of food and drug analysed.

22. The justices before whom any complaint may be made, or the court before whom any appeal may be heard, under this Act may, upon the request of either party, in their discretion cause any article of food or drug to be sent to the Commissioners of Inland Revenue, who shall thereupon direct the chemical officers of their department at Somerset House to make the analysis, and give a certificate to such justices of the result of the analysis, and the expense of such analysis shall be paid by the complainant or the defendant as the justices may by order direct.

Appeal to quarter sessions.

23. Any person who has been convicted of any offence punishable by any Act hereby repealed or by this Act by any justices may appeal in England to the next general or quarter sessions of the peace which shall be held for the city, county, town, or place wherein such conviction shall have been made, provided that such person enter into a recognizance within three days next after such conviction, with two sufficient sureties, conditioned to try such appeal, and to be forthcoming to abide the judgment and determination of the court at such general or quarter sessions, and to pay such costs as shall be by such court awarded; and the justices before whom such conviction shall be had are hereby empowered and required to take such recognizance; and the court at such general or quarter sessions are hereby required to hear and determine the matter of such appeal, and may award such coss to the party appealing or appealed against as they or he shall think proper.

In Ireland any person who has been convicted of any offence punishable by this Act may appeal to the next court of quarter sessions to be held in the same division of the county where the conviction shall be made by any justice or justices in any petty sessions district, or to the recorder at his next sessions where the conviction shall be made by the divisional justices in the police district of Dublin metropolis, to the recorder of any corporate or borough town when the conviction shall be made by any justice or justices in such corporate or borough town (unless when any such sessions shall commence within ten days from the date of any such conviction, in which case, if the appellant sees fit, the appeal may be made to the next succeeding sessions to be held for such division or town), and it shall be lawful for such court of quarter sessions or reorder (as the case may be) to decide such appeal, if made in such form and manner and with such notices as are required by the said Petty Sessions Acts respectively herein-before mentioned as to appeals against orders made by justices at petty sessions, and all the provisions of the said Petty Sessions Acts respectively as to making appeals and as to executing the orders made on appeal, or the original orders where the appeals shall not be duly prosecuted, shall also apply to any appeal made under this Act.

In any prosecution defendant to prove that he is protected by exception or provision.

24. In any prosecution under this Act, where the fact of an article having been sold in a mixed state has been proved, if the defendant shall desire to rely upon any exception or provision contained in this Act, it shall be incumbent upon him to prove the same.

Defendant to be discharged if he prove that he bought the article in the same state as sold, and with a warranty. No costs except on issues proved against him.

25. If the defendant in any prosecution under this Act prove to the satisfaction of the justices or court that he had purchased the article in question as the same in nature, substance, and quality as that demanded of him by the prosecutor, and with a written warranty to that effect, that he had no reason to believe at the time when he sold it that the article was otherwise, and that he sold it in the same state as when he purchased

it, he shall he discharged from the prosecution, but shall be liable to pay the costs incurred by the prosecutor, unless he shall have given due notice to him that he will rely on the above defence.

Application of penalties.

26. Every penalty imposed and recovered under this Act shall be paid in the case of a prosecution by any officer, inspector, or constable of the authority who shall have appointed an analyst or agreed to the acting of an analyst within their district, to such officer, inspector, or constable, and shall be by him paid to the authority for whom he acts, and be applied towards the expenses of executing this Act, any Statute to the contrary notwithstanding; but in the case of any other prosecution the same shall be paid and applied in England according to the law regulating the application of penalties for offences punishable in a summary manner, and in Ireland in the manner directed by the Fines Act, Ireland, 1851, an the Acts amending the same.

Punishment for forging certificate or warranty;

27. Any person who shall forge, or shall utter, knowing it to be forged for the purposes of this Act, any certificate or any writing purporting to contain a warranty, shall be guilty of a misdemeanor and be punishable on conviction by imprisonment for a term of not exceeding two years with hare labour.

for wilful misapplication of warranty;

Every person who shall wilfully apply to an article of food, or a drug, in any proceedings under this Act, a certificate or warranty given in relation to any other article or drug, shall be guilty of an offence under this Act, and be liable to a penalty not exceeding twenty pounds;

for false warranty;

Every person who shall give a false warranty in writing to any purchaser in respect of an article of food or a drug sold by him as principal or agent, shall be guilty of an offence under this Act, and be liable to a penalty not exceeding twenty pounds;

for false label.

And every person who shall wilfully give a label with any article sold by him which shall fasely describe the article sold, shall be guilty of an offence under this Act, and be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Proceedings by indictment and contracts not to be affected.

28. Nothing in this Act contained shall affect the power of proceeding by indictment, or take away any other remedy against any offender under this Act, or in any way interfere with contracts and bargains between individuals, and the rights and remedies belonging the reto.

Provided that in any action brought by any person for a breach of contract on the sale of any article of food or of any drug, such person may recover alone or in addition to any other damages recoverable by him the amount of any penalty in which he may have been convicted under this Act, together with the costs paid by him upon such conviction and those incurred by him in and about his defence thereto, if he prove that the article or drug the subject of such conviction was sold to him as and for an article or drug of the same nature, substance, and quality as that which was demanded of him, and that he purchased it no knowing it to be otherwise, and afterwards sold it in the same state in which he purchased it; the defendant in such action being nevertheless at liberty to prove that the conviction was wrongful, or that the amount of costs awarded or claimed was unreasonable.

Expenses of executing the Act.

Expenses of executing Act.

29. The expenses of executing this Act shall be borne, in the city of London and the liberties thereof, by the consolidated rates raised by the Commissioners of Sewers of the city of London and the liberties thereof, and in the rest of the metropolis by any rates or funds applicable to the purposes of the Act for the better local management of the metropolis, and otherwise as regards England, in counties by the county rate, and in boroughs by the borough fund or rate;

and as regards Ireland, in counties by the grand jury cess, and in boroughs by the borough fund or rate; al such expenses payable in any county out of grand jury cess shall be paid by the treasurer of such county; and

The grand jury of any such county shall, at any assizes at which it is proved that any such expenses have been incurred or paird without previous application to presentment sessions, present to be raised off and paid by such county the moneys required to defray the same.

Special Provision as to Tea.

Tea to be examined by the Customs on importation.

30. From and after the first day of January one thousand eight hundred and seventy-six all tea imported as merchandise into and landed at any port in Great Britain or Ireland shall be subject to examination by persons to be appointed by the Commissioners of Customs, subject to the approval of the Treasury, for the inspection and analysis thereof, for which purpose samples may, when deemed necessary by such inspectors, be taken and with all convenient speed be examined by the analysts to be so appointed; and if upon such analysis the same shall be found to be mixed with other substances or exhausted tea, the same shall not b delivered unless with the sanction of the said commissioners, and on such terms and conditions as they shall see fit to direct, either for home consumption or for use as ships stores or for exportation; but if on such inspection and analysis it shall appear that such tea is in the opinion of the analyst unfit for human food, the same shall be forfeited and destroyed or otherwise disposed of in such manner as the said commisioners may direct.

Interpretation of Act.

31. Tea to which the term „exhausted" is applied in this Act shall mean and include any tea which has been deprived of its proper quality, strength, or virtue by steeping, infusion, decoction, or other means.

Provision for the liberty of a cinque port.

32. For the purposes of this Act every liberty of a cinque port not comprised within the jurisdiction of a borough shall be part of the county in which it is situated, and subject to the jurisdiction of the justices of such county.

Application of the Act to Scotlane.

33. In the application of this act to Scotland the following provisions shall have effect:

1. The term „misdemeanor" shall mean „a crime or offence".
2. The term „defendant" shall mean „defender" and include „respondent".
3. The term „information" shall include „complaint".
4. This Act shall be read and construed as if for the term „justices", wherever it occurs therein, the term „sheriff" were substituted.

5. The term „sheriff“ shall include „sheriff substitute“.
6. The term „borough“ shall mean any royal burgh and any burgh returning or contributing to return a member to Parliament.
7. The expenses of executing this Act shall be borne in Scotland, in counties, by the county general assessment, and in burghs by the police assessment.
8. This Act shall be read construed as if for the expression „the Local Government Board“, wherever it occurs therein, the expression „one of Her Majesty's Principal Secretaries of State“ were substituted.
9. All penalties provided by this Act to be recovered in a summary manner shall be recovered before the sheriff of the county in the sheriff court, or at the option of the person seeking to recover the same in the police court, in any place where a sheriff officiates as a police magistrate under the provisions of „The Summary Procedure Act, 1864,“ or of the Police Act in force for the time in any place in which a sheriff officiates as aforesaid, and all the jurisdiction, powers, and authorities necessary for this purpose are hereby conferred on sheriffs.

   Every such penalty may be recovered at the instance of the procurator fiscal of the jurisdiction, or of the person who caused the analysis to be made from which it appeared that an offence had been committed against some one of the provisions of this Act.

   Every penalty imposed and recovered under this Act shall be paid to the clerk of court, and by him shall be accounted for and paid to the treasurer of the county general assessment, or the police assessment of the burgh, as the sheriff shall direct.
10. Every penalty imposed by this Act may be reduced or mitigated according to the jugdment of the sheriff.
11. It shall be competent to any person aggrieved by any conviction by a sheriff in any summary proceeding under this Act to appeal against the same to the next circuit court, or where there are no circuit courts to the High Court of Justiciary at Edinburgh, in the manner prescribed by such of the provisions of the Act of the twentieth year of the reign of King George the Second, chapter forty-three, and any Acts amending the same, as relate to appeals in matters criminal, and by and under the rules, limitations, conditions, and restrictions contained in the said provisions.

Interpretation of terms in application of Act to Ireland.

34. In the application of this Act to Ireland, —

The term „borough“ shall mean any borough subject to the Act of the session of the third and fourth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred and eight, intituled „An Act for the regulation of Municipal Corporations in Ireland“.

The term „county“ shall include a county of a city and a county of a town not being a borough.

The term „assizes“ shall, with respect to the county of Dublin, mean „presenting term.“

The term „treasurer of the county“ shall include any person or persons or bank in any county performing duties analogous to those of the treasurer of the county in counties, and, with respect to the county of Dublin, it shall mean the finance committee.

The term „police constable“ shall mean, with respect to the police district of Dublin metropolis, constable of the Dublin Metropolitan Police, and with respect to any other part of Ireland, constable of the Royal Irish Constabulary.

Commencement of the Act.

35. This Act shall commence on the first day of October one thousand eight hundred and seventy-five.

Title of the Act.

36. This Act may be cited as „The Sale of Food and Drugs Act, 1875“.

Schedule.

Form of Certificate

To

I, the undersigned, public analyst for the , do hereby certify that I received on the day of 18 , from , a sample of for analysis (which then weighed), and have analysed the same, and declare the result of my analysis to be as follows: —

I am of opinion that the same is a sample of genuine

or,

I am of opinion that the said sample contained the parts as under, or the per-centages of foreign ingredients as under.

Observations. §.

As witness my hand this day of

A. B.,

at

---

5. St. Gallen.

Gesetz vom 21. November 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen:

In der Absicht, die Strafbestimmungen über den Verkauf gefälschter und verdorbener Nahrungsmittel mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen zweckmäßiger zu regeln, um die Konsumenten vor Gefahr für die Gesundheit wie vor Uebervortheilung zu schützen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel jeder Art, Spezereien, Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht oder sonstwie betrüglich im Werthe vermindert, wird bestraft und zwar:

a) im ersten Betretungsfalle, auch selbst, wenn kein Schaden am Vermögen vorliegt oder wenn derselbe

25 Franken nicht übersteigt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbuße bis auf 100 Franken;

b) im ersten Rückfalle oder wenn ein Schaden von über 25 oder unter 50 Franken vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Gefängniß bis auf 3 Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 300 Franken;

c) in jedem weiteren Rückfalle und bei höheren Schadensbeträgen durch das Bezirksgericht mit Gefängniß bis auf 6 Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 600 Franken.

Art. 2. Gleicher Strafe unterliegt, wer solche Waare, obgleich ihm die in Art. 1 vorgesehene Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes und Berufes bekannt sein mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält.

Art. 3. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe fälscht, sowie derjenige, welcher gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. unter den Voraussetzungen des Art. 2 verkauft oder feilhält, wird auch ohne eingetretenen Nachtheil für die Gesundheit oder Vermögensschaden durch das Bezirksgericht mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf die Dauer von einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf 1 000 Franken bestraft. — Hat dabei aber

a) ein Nachtheil für die Gesundheit oder das Vermögen stattgefunden, oder ist

b) sogar der Tod erfolgt,

so ist, sofern die Handlung nicht in ein schweres Verbrechen oder Vergehen übergeht, durch das zuständige Gericht im Falle der litr. a. die Strafe je nach den Umständen bis auf das Doppelte zu erstrecken und im Falle der litr. b. Zuchthaus bis auf die Dauer von 5 Jahren auszusprechen. In allen diesen Fällen gelten in Bezug auf den Rückfall die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Art. 4. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Eßobst und von Nahrungsmitteln, die durch Alter oder Aufbewahrung verdorben sind, wird durch die Lokalpolizei mit einer Buße von 10—100 Franken bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf das Doppelte verschärft werden.

Art. 5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. sind schon von Polizeiwegen zu konfisziren und sollen in der Regel zerstört, ausnahmsweise zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden. Andere gefälschte oder im Werthe verminderte Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. sind ebenfalls von der Polizei zu konfisziren; dieselben sollen auf geeignete Weise verwerthet und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Geldbuße an den Eigenthümer herausgegeben werden. Im Rückfalle kann mit der Strafe Einstellung im Gewerbe oder der Verlust desselben verbunden werden.

Art. 6. Zum Zwecke der gehörigen Kontrole der zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. haben periodische Untersuchungen durch Sachverständige stattzufinden.

---

6. Zürich.

Strafgesetzbuch vom 24. Oktober 1870.

§. 130.

Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 182.

Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen, oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 183.

Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;
4. u. s. w.

§. 184.

Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Frk. oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Frk., so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

§. 186.

In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§. 184. und 185.) zu belegen.

§. 188.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bis zu 2 000 Frank oder auch nur mit letzterer bestraft.

Gesetz vom 4. Oktober 1876, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.

I. Die öffentliche Gesundheitspflege.

§. 1. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern und auf die möglichste Abhaltung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hinzuwirken.

§. 2. Der öffentlichen Kontrole sind namentlich unterstellt:

a) die Lebensmittel (Eßwaaren und Getränke);
b) das Trink- und Brauchwasser;
c) die Straßen, Plätze und Gewässer;

d) die Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten rc.;
e) die Wohnungen, insbesondere die Massenwohnungen und Arbeitslokale, sowie die Stallungen;
f) die Schulen, Armenhäuser, Waisenhäuser, Kasernen, Gefängnisse, sowie die anderen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalten;
g) die Schlachthäuser, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslokale der Lebensmittel überhaupt;
h) die Gewerbe, soweit sie sanitarische Schädlichkeiten verursachen;
i) der Verkauf von Arzneien, Giften oder mit giftigen Stoffen versehenen Industrieerzeugnissen und von Geheimmitteln;
k) die Maßregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Thieren;
l) die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Privatheilanstalten, private Irrenpflege u. s. w., Kinderbewahranstalten, Kostkinder);
m) die Nacht- und Sonntagsruhe;
n) die Leichenbestattung und die Begräbnißplätze.

Soweit diese einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege nicht bereits geordnet sind, erläßt der Regierungsrath die nöthigen Verordnungen. Dieselben unterliegen jedoch, falls sie wichtigeren Inhalts und nicht dringlicher Natur sind, der Genehmigung des Kantonsrathes.

§. 3. Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt unter Oberaufsicht des Regierungsrathes folgenden Behörden ob:
a) den örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeinderath oder Gesundheitskommission);
b) den Statthalterämtern, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten;
c) der Sanitätsdirektion mit dem Sanitätsrathe.

§. 4. Die Gemeinden beschließen darüber, ob die Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege dem Gemeinderathe, ausschließlich oder unter Beiordnung eines Ausschusses im Sinne von §. 81 S. 1 des Gemeindegesetzes, oder ob sie einer besonderen Gesundheitskommission (von drei bis elf Mitgliedern im Sinne von §. 81 S. 2 des Gemeindegesetzes übertragen werden soll. Für den letzteren Fall entscheiden die Gemeinden zugleich, ob sie die Wahl der Kommission selbst vornehmen oder dem Gemeinderathe übertragen wollen. Wenn das Bedürfniß es erheischt, kann der Regierungsrath jederzeit von einer Gemeinde die Aufstellung einer Gesundheitskommission verlangen. Vorbehalten bleibt die Aufstellung einer gemeinsamen Gesundheitskommission für mehrere Gemeinden nach §. 8 des Gemeindegesetzes.

§. 5. Die Gesundheitskommissionen stehen unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes. Ihre Kompetenz wird durch Verordnung des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrathes festgestellt.

§. 6. Die örtliche Gesundheitsbehörde verwaltet und überwacht die gesammten Gesundheitsinteressen der Gemeinde. Hierüber ist der Sanitätsdirektion alljährlich Bericht zu erstatten, welche ihrerseits über die gesammte Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege jährlich Rechenschaft giebt.

§. 7. Der Regierungsrath bestellt einen öffentlichen Chemiker und bestimmt dessen Obliegenheiten durch eine Pflichtordnung; derselbe erhält eine jährliche Besoldung bis auf 4 000 Franken, sowie einen Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Laboratoriums. Der Direktor des Sanitätswesens wird überdies, soweit er nicht Fachmann ist, in Fragen, deren Erledigung Fachkenntnisse erheischt, Sachverständige zuziehen, welche aus dem alljährlich hierfür festzusetzenden Kredit entschädigt werden.

§. 8. Der Regierungsrath überwacht den Gesundheitszustand des Volkes durch Führung einer sorgfältigen Gesundheitsstatistik (Krankheits- und Todesstatistik), deren Resultate periodisch, mit Bezug auf ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten mindestens monatlich zu veröffentlichen sind. Der Regierungsrath trifft Fürsorge, daß an den Lehranstalten dem Fache der Gesundheitspflege die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird; er veranstaltet Kurse zur Heranbildung von Wärtern für die öffentliche und private Krankenpflege und wird auf Begründung und Beförderung eines rationellen Krankenversicherungswesens Bedacht nehmen. Die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen zur Verbesserung der sanitarischen Zustände, zur Gründung und Unterhaltung von Anstalten für die Krankenpflege sind vom Regierungsrathe innerhalb des jährlich festzusetzenden Kredits und nach Maßgabe ihrer eigenen Anstrengungen zu unterstützen.

II. Die Lebensmittelpolizei.

§. 9. Die Kontrole der zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel liegt unter Aufsicht der in §. 3 b. und c. genannten Behörden den örtlichen Gesundheitsbehörden ob; dieselben nehmen zu diesem Zwecke selbst oder unter Zuzug von Sachverständigen periodische Untersuchungen der Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hierzu benutzten Lokale vor.

§. 10. Von der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung sind keinerlei Lebensmittel ausgenommen; dieselbe erstreckt sich aber namentlich auf die am häufigsten gebrauchten, als: Fleisch- und Wurstsorten, Hülsenfrüchte, Getreide, Mehl, Brod, Teigwaaren, Backwerk, Käse, Schmalz, Butter, Spezereien und im Haushalt verwendete Droguen, Milch, Mineralwasser, Wein, Bier, Obstmost, gebrannte Wasser u. s. w.

§. 11. Die Sanitätsdirektion wird den betreffenden Beamten die von der Wissenschaft dargebotenen und durch die Erfahrung erprobten Untersuchungsmethoden in Bezug sowohl auf Ermittelung der normalen Beschaffenheit als auch der Verfälschungen der wichtigsten Lebensmittel zur Kenntniß bringen und ihnen zur Einübung derselben Gelegenheit geben.

§. 12. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äußeren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung absichtlich verändert, so daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§. 130 und 183 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken der in §. 188 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe. Die Strafe ist zu erhöhen, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich ist, und zwar um so mehr, je gefährlicher die verwendeten Stoffe und je allgemeiner der Gebrauch der betreffenden Lebensmittel ist. Fehlt die Absicht der Fälschung oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibuße bis auf 1 000 Franken ein.

§. 13. Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feilhält, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibuße bis auf 1 000 Franken bestraft.

§. 14. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, d. h. künstlich bereitete, unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur echter und natürlicher Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprunge oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feilbietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibuße bis auf 1 000 Franken bestraft.

§. 15. Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist stets polizeilich durch Beschlagnahme und Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern; die Zerstörung soll nur unterbleiben, wenn entweder die Gegenstände in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig verwerthet werden können, und in beiden Fällen Garantieen gegen Mißbrauch gegeben sind. Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist stets und sofort deren Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, dem Bestraften auferlegt.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1877 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte ist auch die in §. 5 vorgesehene Vollziehungsverordnung zu erlassen.

---

7. Oesterreich.

Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1874.

§. 280.

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Jemand mittelst arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 348.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 2 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren ein.

§. 350.

Ist eine der in den §§. 345—348 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu 1 Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§. 467.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 Fl. ist zu bestrafen:

1. wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Eßwaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet;
2. wer wissentlich gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;
3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den in Folge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwickelungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;
6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 468.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Koch-, Eß- oder Trinkgeschirr, Waagen, Maaße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Gebrauchs in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;
2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 504.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer ohne betrügerische Absicht Waaren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne daß sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;
2. wer ohne betrügerische Absicht verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waaren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder feilhält;
3. wer Waaren in einer verbotenen Mischung, Mengung oder sonstigen Beschaffenheit erzeugt, verkauft oder feilhält;
4. wer Waaren, welche in Folge besonderer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Uebertretung können für verfallen erklärt werden.

Anlage D.

Darstellung

des

Englischen Rechts, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln.

Aeltere Gesetzgebung.

In England ist die Gesetzgebung schon im dreizehnten Jahrhundert der Verfälschung von Lebensmitteln entgegengetreten.

Das älteste Statut nach dieser Richtung hin ist das 51 Hen. 3 St. 6, welches den Verkauf von ungesundem Fleisch und Wein verbietet.

In eingehender Weise wird die Verfälschung von Wein in 12 Car. 2 c. 25 sect. 11 behandelt. Kein Weinhändler, heißt es in dem Statut, sei er Grossist oder Detailist, kein Weinschenker und kein Küfer darf spanische, französische und Rheinweine untereinander mischen oder derart gemischten Wein verkaufen. Verboten wird es ferner, den genannten Weinen die in dem Gesetze aufgeführten Stoffe — darunter Honig, Zucker, Syrup, Schwefel, Wasser — zuzusetzen. Für jede Uebertretung trifft den Grossisten eine Strafe von 100 £, den Detailisten eine Strafe von 40 £. Die eine Hälfte der verwirkten Summe fällt dem Könige, die andere dem Denunzianten zu.

1 W. et M. St. 1 c. 34 sect. 20 erhöht die Strafe auf 300 £ und dreimonatliche Gefängnißhaft. Zugleich erweitert dieses Gesetz die Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung, indem es den Weinhändlern, Weinschenkern und Küfern ganz allgemein verbietet, „Weine zu verschlechtern oder zu verfälschen“.

Gegen die Verfälschung von Brot richtet sich das Verbot in 1 et 2 Geo. 4 c. 50, beim Backen von Brot, welches zum Verkauf bestimmt ist, Alaun oder irgend einen anderen gesundheitsschädlichen Stoff, sei es in reinem oder gemischtem Zustande zu verwenden, bezw. zu verursachen, daß derselbe dabei verwendet werde. Für strafbar wird es ferner erklärt, Korn oder Mehl, welche zum Verkauf bestimmt sind, mit irgend einem anderen Stoffe zu mischen oder eine Art Mehl unter dem Namen eines anderen zu verkaufen, anzubieten oder zum Verkauf auszustellen. Auf jede Uebertretung wird eine Strafe von 5 bis 20 £ gesetzt. Für den Fall der Verwendung von Alaun oder eines andern schädlichen Stoffes beim Brotbacken tritt an Stelle der Geld- eine Gefängnißstrafe von 3—12 Monaten und wird dem Richter die Befugniß gegeben, neben der Strafe den Namen und Wohnort des Schuldigen zu veröffentlichen. Erlaubt ist es nach 1 et 2 Geo. 4 c. 50 Brot aus einem beliebigen unschädlichen Korn oder Kartoffeln zu backen; nur muß das Gebäck, wenn es nicht aus Weizenmehl besteht, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10—40 sh. für jeden Laib Brod mit einem M. (d. h. mixed) bezeichnet werden. Endlich giebt das in Rede stehende Gesetz jedem Magistrat und jedem Friedensbeamten die Befugniß, zu einer passenden Tageszeit die Geschäftsräume der Müller und Bäcker zu betreten. Findet er etwas, was zum Zweck einer Verfälschung verwendbar ist, so soll er es dem Magistrat überliefern, und dieser kann darüber nach Belieben verfügen, wenn der Betheiligte nicht den ihm entgegenstehenden Verdacht durch Beweise beseitigt. Den als schuldig Befundenen trifft eine Geldstrafe von 5 — 20 £ oder eine Gefängnißstrafe von 3 — 12 Monaten. Sein Name und Wohnort werden veröffentlicht. Derjenige, welcher das Betreten oder Durchsuchen der Geschäftsräume verhindert, hat 50 sh. bis 5 £ zu zahlen.

Diese bisher aufgeführten Gesetze sind sämmtlich aufgehoben, nämlich 51 Hen. 3 St. 6 durch 7 et 8 Vict. c. 24, 12 Car. 2 c. 25 s. 11 und 1 W. et M. St. 1 c. 34 s. 20 durch 26 et 27 Vict. c. 125 bezw. 30 et 31 Vict. c. 59, 1 et 2 Geo. 4 c. 50 durch 24 et 25 Vict. c. 101.

Neuere Gesetzgebung.

Zur Zeit wird der Verfälschung von Lebensmitteln, bezw. dem Verkauf von verfälschten oder verdorbenen Lebensmitteln vorgebeugt:

I. durch eine Reihe von Spezialgesetzen,
II. durch eine Reihe von Bestimmungen der Steuergesetzgebung,
III. durch das gegen die Verfälschung im Allgemeinen gerichtete Gesetz 38 et 39 Vict. c. 63, welches zitirt wird als „die Akte betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und Droguen 1875“. (The Sale of Food and Drugs Act. 1875).

Was zunächst

I. die Spezialgesetze

betrifft, so beziehen sich dieselben auf

1. Thee.

Das Statut 11 Geo. 1 c. 30 untersagt den Theehändlern, Theezubereitern (manufacturers) und Theefärbern, Thee nachzumachen oder zu verfälschen, Thee mit Ocker oder irgend welchen Droguen zu bearbeiten und Thee mit andern Blättern oder irgend welchen Zuthaten zu mischen. Als Strafe werden der Verlust des nachgemachten, verfälschten u. s. w. Thees und eine Geldbuße von 100 £ angedroht.

Das Statut 4 Geo. 2 c. 14 erklärt für straffällig den Theehändler, welcher Schwarzdorn, Lakritzen, gebrauchte Theeblätter oder die Blätter irgend eines anderen Baumes, Strauches oder Gewächses färbt oder zubereitet, um Thee nachzumachen; ferner denjenigen, der solche Blätter oder Thee mit Ockergelb, Zucker, Zuckersatz, Lehm, Blauholz oder anderen Zuthaten mischt, beizt oder färbt; endlich denjenigen, der solche gefärbte, zubereitete, gebeizte oder gemischte Blätter bezw. Thee verkauft, feilhält, in seinem Besitz oder auch nur in seiner Aufbewahrung hat. Als Strafe wird eine Geldbuße von 10 £ für jedes Pfund verfälschten Thees festgesetzt. Das Gesetz betrifft also nur den Theehändler, bestraft diesen aber schon dann, wenn er verfälschte Waare feilhält.

Das Statut 17 Geo. 3 c. 29 bedroht mit Strafe einen Jeden, welcher eine der in 4 Geo. 2 c. 14 nur den Theehändlern untersagten Handlungen vornimmt, ermäßigt aber die Geldstrafe auf 5 £ für jedes Pfund verfälschten Thees und substituirt derselben eine Gefängnißstrafe von 6—12 Monaten. Unter Androhung dergleichen Strafen verbietet das Gesetz ferner mehr als 6 Pfund Blätter von Schwarzdorn, Esche, Holunder oder irgend einem andern Baum, Gesträuch oder Gewächs, bearbeitet oder unbearbeitet, im Besitz oder Gewahrsam zu haben. Straflos bleibt nur derjenige, welcher nachweist, daß die betreffenden Blätter mit Erlaubniß des Eigenthümers der Bäume, Gesträuche u. s. w. eingesammelt worden sind und zwar nicht zu dem Zwecke, um Thee nachzumachen oder zu verfälschen. Endlich giebt 17 Geo. 3 c. 29 den Friedensrichtern die Befugniß, eine Ermächtigung zur Durchsuchung von Räumlichkeiten auszustellen, falls der die Ermächtigung Nachsuchende beschwört, daß er den begründeten Verdacht hege, in den betreffenden Räumlichkeiten würden gefärbte oder gefälschte Theeblätter, bezw. Blätter, welche zum Färben oder Fälschen bestimmt seien, aufbewahrt. Eine solche Ermächtigung giebt nicht nur das Recht, eine Untersuchung vorzunehmen, sondern auch die, die etwa aufgefundenen gefälschten u. s. w. Blätter nebst den Gefäßen, in denen sich dieselben befinden, fortzunehmen. Ein Friedensrichter der betreffenden Grafschaft soll dann befugt sein, die Blätter vernichten und die Gefäße verkaufen zu lassen. Derjenige, bei dem sie gefunden sind, gilt für den Besitzer oder Aufbewahrer und erleidet die oben gedachten Strafen. Innerhalb 24 Stunden steht ihm jedoch, falls die Blätter grün und unbearbeitet sind, der Beweis offen, daß dieselben mit Erlaubniß der Eigenthümer der Bäume und nicht zum Zwecke der Verfälschung eingesammelt worden sind. Wer die Haussuchung, die Fortnahme oder den Verkauf der verfälschten Blätter zu vereiteln sucht, wird mit einer Geldstrafe von 50 £, eventuell mit einer Gefängnißstrafe von 6 — 12 Monaten bedroht. Von den auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fällt die eine Hälfte dem Denunzianten, die andere den Armen der Kommune zu.

2. Kaffee und Kakao.

Das Statut 5 Geo. 1 c. 11 s. 9 bedroht mit einer Geldbuße von 20 £ Jeden, der bei, vor oder nach dem Rösten von Kaffee Wasser, Butter oder Fett oder irgend welche andere Zuthaten gebraucht, durch die der Kaffee un-

gesund gemacht und sein Gewicht erheblich vermehrt wird. Eine gleiche Strafe wird gegen den Groß- oder Kleinhändler festgesetzt, welcher wissentlich der Art verfälschten Kaffee kauft oder verkauft.

Das Statut 11 Geo. 1 c. 30 wiederholt diese Verbote, erhöht aber die Strafe auf 100 £.

3. Brot.

Das Statut 3 Geo. 4 c. 106 bestimmt für London und das Statut 6 et 7 Will. 4 c. 37 für England und Schottland allgemein, daß beim Backen von Brot, welches zum Verkauf bestimmt ist, keine andern Stoffe verwendet werden dürfen, als Mehl, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Buchweizen, indisches Korn, Bohnen, Erbsen, Reis, Kartoffeln, Salz, reines Wasser, Eier, Milch, Sauerteig und irgend eine Hefe. Auch der Verkauf eines aus anderen Stoffen zubereiteten Brotes wird untersagt. Auf jede Zuwiderhandlung, die durch die Aussage eines Zeugen oder durch Zugeständniß festgestellt wird, steht eine Geldstrafe von 5—10 £, eventuell eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten. Dem Richter ist es außerdem anheimgestellt, den Namen, das Geschäftslokal und das Vergehen des Verurtheilten in einer Zeitung zu veröffentlichen.

Jedes aus anderem als Weizenmehl gebackene Brot muß mit einem M gezeichnet werden, widrigenfalls der, welcher dasselbe gebacken hat, verkauft oder auch nur feilbietet, eine Geldstrafe bis zu 10 sh. für jedes Pfund verwirkt.

Die bezeichneten Gesetze verbieten ferner Korn oder Mehl, welche zum Verkauf bestimmt sind, mit irgend einem fremden Stoffe zu mischen, oder solche Mischungen zu verkaufen, anzubieten, oder feil zu halten, oder eine Art Mehl unter dem Namen einer anderen Art zu verkaufen, anzubieten oder feil zu halten.

Als Strafe wird eine Geldbuße von 5—20 £ angedroht.

Endlich bestimmen 3 Geo. 4 c. 106 und 6 et 7 Will. c. 37, daß ein Müller, Mehlhändler oder Bäcker, in dessen Besitz ein zum Zwecke der Verfälschung von Mehl oder Brot bestimmter Stoff vorgefunden wird, mit einer Geldbuße von 40 sh. bis 10 £ zu bestrafen sei. Für den ersten Rückfall wird die Strafe auf 5—10 £, für jeden folgenden auf 10 £ festgesetzt. Die der Geldbuße zu substituirende Gefängnißstrafe darf 6 Monate nicht überschreiten. Dem Richter steht die Befugniß zur Veröffentlichung des Namens des Verurtheilten zu.

Jeder Magistrat, Friedensrichter oder Friedensbeamter — letzterer aber nur auf Grund einer von einem Magistrat oder Friedensrichter unterzeichneten Verfügung — wird in den in Rede stehenden Gesetzen ermächtigt, das Haus, die Geschäftsräume oder das Grundstück eines Müllers, Mehlhändlers, Bäckers oder sonst einer Person, welche zum Verkauf Korn mahlt, Mehl siebt oder Brot backt, an passenden Tageszeiten zu betreten und zu recherchiren, ob sich daselbst Mehl, welches mit fremden Bestandtheilen gemischt ist, verfälschtes Brot oder Stoffe, welche zur Verfälschung dienen könnten, vorfinden. Stellt es sich heraus, daß die betreffende Person sich einer Verfälschung schuldig gemacht hat, oder finden sich Stoffe bei ihr, die zur Verfälschung bestimmt sind, so sollen diese Verfälschungen, beziehungsweise die zur Verfälschung bestimmten Stoffe alsbald zu dem nächsten zuständigen Magistrat oder Friedensrichter geschafft werden, welcher nach Feststellung des Thatbestandes befugt ist, über dieselben nach Belieben zu verfügen.

Wer die Vornahme einer solchen Haussuchung oder die Beschlagnahme, beziehungsweise Fortschaffung der dabei vorgefundenen, gesetzwidrigen Waaren hindert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 £.

Dem wegen Verfälschuug Bestraften steht es frei, bei dem zuständigen Magistrat oder Friedensrichter durch Eid der Aussage eines Zeugen den Beweis zu führen, daß die betreffende Verfälschung von einem seiner Gehülfen absichtlich oder fahrlässiger Weise herbeigeführt worden ist. Der Magistrat oder Richter erläßt dann einen Befehl, auf Grund dessen der betreffende Gehülfe vor den zuständigen Magistrat oder Friedensrichter des Ergreifungsortes geführt werden kann. Vor dem letzteren soll der Thatbestand geprüft und der schuldige Gehülfe zur Erstattung des seinem Dienstherrn zugefügten Schadens, eventuell zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen bis 1 Monat mit Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Unter Androhung einer Geldstrafe von 100 £, welche dem Denunzianten zufallen, wird es allen in dem Geschäft eines Bäckers, Müllers und Mehlhändlers Interessirten verboten, als Friedensrichter die Statuten 3 Geo. 4 c. 106 nnd 6 et 7 Will. 4 c. 37 zur Anwendung zu bringen.

Eine Geldstrafe bis 10 £ erleidet, wer einer mit der Ausführung der genannten Statuten beauftragten Person Widerstand leistet.

Dem Magistrat oder Friedensrichter wird die Befugniß gegeben, Geldstrafen, die auf Grund der Statuten verhängt worden sind, durch Verkauf der Mobilien des Verurtheilten einzuziehen. Die eingezogenen Gelder fallen — soweit die beiden Gesetze nicht anderweitige Sonderbestimmungen enthalten — dem Denunzianten und der Gemeinde am Orte der That zu gleichen Theilen zu.

Bezüglich des Verfahrens vor dem Friedensrichter bestimmen die in Rede stehenden Gesetze, daß dasselbe summarisch, und nicht anfechtbar wegen Formfehler sein soll. Von der Entscheidung des Friedensrichters kann nur an die Friedensrichter in den Quartalsitzungen appellirt werden.

Die Verfolgung der nach 3 Geo. 4 c. 106 und 6 et 7 Will. 4 c. 37 strafbaren Handlungen muß innerhalb 48 Stunden nach der Begehung beziehungsweise innerhalb eines nach dem Urtheil des Richters angemessenen Zeitraumes beantragt werden.

4. Fleisch u. s. w.

Schon das Statut 18 et 19 Vict. c. 121 — der sogenannten Nuisances Removal Act. for England 1855 — hatte den Gesundheitsinspektoren die Befugniß gegeben, Fleisch, Geflügel, Gemüse, Milch und andere wichtige Nahrungsmittel, welche zum Verkauf ausgestellt werden, zu untersuchen und die als ungesund befundenen dem Friedensrichter zu überliefern, welcher gegen den Schuldigen eine Geldstrafe bis zu 10 £ verhängen konnte.

26 et 27 Vict. c. 117 erhöhte die Strafe bis auf 20 £ und 37 et 38 Vict. c. 89 erweitert das Recht der Gesundheitsbeamten, Recherchen nach ungesundem Fleisch anzustellen.

Allgemeine Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln und Droguen.

Alle diese Bestimmungen sind in dem Statut 38 et 39 Vict. c. 55 (the Public Health Act 1875) s. 116 ff. zusammengefaßt. Das letztgenannte Gesetz giebt jedem ärztlichen Gesundheitsbeamten (medical officer of health) und jedem „inspector of nuisances“ die Befugniß, zu geeigneten Zeiten Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Früchte, Gemüse, Korn, Brod, Mehl oder Milch, welche zum Verkauf als menschliche Nahrungsmittel ausgestellt oder zu dem Zwecke verkauft werden, irgend wo aufbewahrt sind, zu untersuchen. Werden die betreffenden Lebensmittel als verdorben, als ungesund oder als zu menschlicher Nahrung ungeeignet befunden, so sollen dieselben zu einem Friedensrichter gebracht werden, der, wenn die Beweisaufnahme sie als verdorben erwiesen hat, ihre Vernichtung oder solche Maßregeln anordnet, daß sie nicht wieder zum Verkauf ausgestellt, oder als menschliche Nahrung verwendet werden können. Derjenige, dem das betreffende Lebensmittel zur Zeit, als es zum Verkauf ausgestellt war, gehörte, und derjenige, in dessen Besitz es gefunden worden ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 £

für jedes Stück bedroht. Der Richter kann auch auf eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat erkennen. Zuständig ist jeder Richter, der an dem betreffenden Orte Gerichtsbarkeit hat. Der Angeschuldigte ist freizusprechen, wenn er beweist, daß er das betreffende Lebensmittel nicht zum Verkauf ausgestellt hat, oder daß dasselbe nicht zur Nahrung für Menschen bestimmt gewesen ist.

Das Gesetz bedroht ferner mit einer Geldstrafe bis zu 5 £ denjenigen, der einen ärztlichen Gesundheitsbeamten oder den inspector of nuisances am Betreten eines Geschäftslokals, an der Vornahme von Recherchen daselbst oder überhaupt an der Ausführung der vorerwähnten Bestimmung hindert.

Sectio 119 endlich giebt jedem Richter die Befugniß, auf den Eid eines Beamten hin, es sei der Verdacht begründet, daß in irgend einem Gebäude zum Verkauf bestimmtes, ungesundes Fleisch u. s. w. aufbewahrt werde, die Erlaubniß zum Betreten des betreffenden Gebäudes, zur Abhaltung von Recherchen daselbst und zur Beschlagnahme zu ertheilen. Wer sich einem Beamten, dem eine solche Erlaubniß ertheilt ist, widersetzt, wird, abgesehen von den sonst noch etwa verwirkten Strafen, mit einer Geldbuße bis zu 20 £ belegt.

Die unter 1—3 aufgeführten Statuten sind, seitdem ein allgemeines Strafgesetz gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln ergangen ist, obsolet geworden, waren auch wohl schon vor diesem Zeitpunkt selten wirksam, da dem englischen Recht das Institut des öffentlichen Anklägers fremd ist, jene Statuten also nur durch Popularstrafklagen zur Ausführung gebracht werden konnten. Gerade derjenige Theil des Publikums aber, der durch die Verfälschungen von Lebensmitteln am härtesten betroffen wurde und daher zur Anstellung solcher Klagen in erster Reihe berufen war — die ärmeren Klassen — scheute sich vor einem Schritt, der immer zeitraubend war und möglicher Weise auch Geldopfer mit sich führte. (Vergl. in dem Report from the select committee on adulteration of food 1856 die Aussagen des Challice 1507 ff., Wakley 2237, 2238, Carpenter 2443 ff., Rodgers 3271, Goodmann 3925 ff., Mackenzie 4048, Postgate 4295, 4297, 4345, Hassal 4455). Anders verhielt und verhält es sich mit den unter 4 aufgeführten Strafbestimmungen. In Liverpool sind beispielsweise in einem Jahre (1871) als ungesund konfiszirt worden 111 392 Pfd. Rindfleisch, 25 671 Pfd. Schaf-, 12 811 Pfd. Hammel-, 374 Pfd. Lamm-, 16 343 Pfd. Schweinefleisch, 137 Stück Geflügel, 268 Stück Wildpret, 1797 Stück Kaninchen, 381 325 Pfd. Fische (Finkelnburg, die öffentliche Gesundheitspflege Englands. Bonn 1874. S. 128 Note 1). Der Grund dafür liegt lediglich darin, daß die unter 4 erwähnten Statuten nicht vermittelst Popularklagen zur Wirksamkeit gelangen, sondern vielmehr von Behörden — den lokalen Sanitätsbehörden — zur Ausführung gebracht werden.

Die Entwickelung dieser durch 11 et 12 Vict. c. 63 eingeführten Behörden ist eingehend dargestellt und ihre Bedeutung kritisch erörtert worden von Finkelnburg a. a. O. S. 18 u. ff.; s. auch Gneist das englische Verwaltungsrecht 2. Auflage S. 1160 ff. Das nach dem Erscheinen des Finkelnburg'schen Werks erlassene Statut 38 et 39 Vict. c. 55 hat das frühere Recht in keinem der hier interessirenden Punkte wesentlich abgeändert.

Durch 35 et 36 Vict. c. 79 ist ganz England in zwei Kategorien von Sanitätsdistrikten eingetheilt, nämlich in städtische und ländliche. Jeder Distrikt hat eine Sanitätsbehörde, welche aus Kommunalbeamten zusammengesetzt ist, und diese Behörden müssen ärztliche Gesundheitsbeamte, sowie einen oder mehrere inspectors of nuisances anstellen. Den Gesundheitsbeamten und Inspektoren liegt gemeinsam die Sorge für die Ausführung der oben gedachten Strafbestimmungen ob. Die Inspektoren inspiziren von Zeit zu Zeit, insbesondere auf Beschwerden hin, die Läden und Verkaufsstellen, in denen Fleisch, Geflügel u. s. w. feilgehalten werden. Finden sie daselbst Nahrungsmittel, die zum Verkauf bestimmt, aber verdorben oder überhaupt zur menschlichen Speise nicht geeignet sind, so nehmen sie dieselben mit Beschlag. Der ärztliche Gesundheitsbeamte untersucht sie sodann, berichtet der Sanitätsbehörde, und die letztere erhebt bei dem Friedensrichter Anklage.

II. Die der Verfälschung von Nahrungsmitteln vorbeugenden Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

Steuergesetzgebung.

In England sind Kaffee, Hopfen, Thee und Spirituosen akzisepflichtig. Es liegt im Interesse des Staates, daß nicht unter dem Namen dieser Nahrungsmittel Surrogate verkauft werden, welche keine oder eine geringere Akzise zu zahlen haben; der Verbrauch des Kaffees u. s. w. würde dadurch verringert werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus und nach Maßgabe desselben verfolgt das Generalsteueramt für Großbritannien bestimmte Verfälschungen.

Was zunächst Thee anbetrifft, so hat das unter III. zu erwähnende Statut vom Jahre 1875 eine Inspektion des Thees durch die Zollbeamten eingeführt. Dadurch ist nach Ansicht des Generalsteueramts einer Schädigung der Interessen der Akzise in ausreichender Weise vorgebeugt, und es wird daher seit dem Erlaß jenes Gesetzes der Verkauf von Thee in England nicht mehr seitens des genannten Amts überwacht. Dasselbe geht von der Ansicht aus, daß die Verfälschung von Thee fast ausschließlich schon in China selbst vorgenommen wird.

Was die übrigen oben aufgezählten Nahrungsmittel anbetrifft, so verfolgt das Generalsteueramt nicht eine jede Verfälschung derselben, sondern — da es lediglich im Interesse der Akzise handelt — nur solche, welche vorgenommen werden unter Benutzung von akzisefreien Stoffen, beziehungsweise von Stoffen, die einer geringeren Akzise unterliegen, als das verfälschte Nahrungsmittel. Das Generalsteueramt nimmt also beispielsweise keine Notiz von der Verfälschung des Kaffees mit Cichorie, da beide einer gleich hohen Akzise unterliegen.

Zur Verhinderung beziehungsweise Entdeckung von Verfälschungen, die die Akzise beeinträchtigen könnten, existiren in England Kontrolvorschriften für die mit akzisepflichtigen Nahrungsmitteln oder Substituten derselben Handel treibenden Geschäftsleute und ein ausgedehntes Visitationsrecht der Akzisebehörden.

Zur Karakteristik der ersteren mögen die Bestimmungen in 3 Geo. 4 c. 53 dienen. Dieses Gesetz bestimmt, daß jedem, mit Ausnahme der Kaffee- und Kakaohändler, eine besondere Ermächtigung ertheilt werden dürfe, Korn, Erbsen, Bohnen und Pasternack durch Rösten oder Dörren, ohne dieselben zu mahlen zu zerstoßen oder zu pulverisiren, zuzubereiten (manufacture) und zu verkaufen. Die Ermächtigung muß von bestimmten, in dem Gesetz näher bezeichneten Steuerbeamten untersiegelt und gezeichnet sein. Dieselbe gilt nur für 1 Jahr und muß 10 Tage vor ihrem Erlöschen erneuert werden. Ferner gilt jede Ermächtigung nur für die Zubereitung an einem bestimmten Orte, so daß, wer an mehreren Orten gedörrte Erbsen, Korn u. s. w. zubereitet oder verkauft, mehrerer Licenzen bedarf. Für eine jede ist eine Abgabe von 2 sh. 6 d. zu zahlen. Das unbefugte Rösten von Korn u. s. w. wird mit einer Strafe von 50 £ bedroht.

Jeder, der eine solche Ermächtigung nachsucht, muß schriftlich eine genaue Aufzählung der Räumlichkeiten und der Utensilien, innerhalb deren, beziehungsweise mit Hilfe deren

er Korn u. s. w. zum Verkauf zu rösten gedenkt, bei der Steuerbehörde einreichen. Diese Räumlichkeiten stehen dann unter der Aufsicht der Akzisebeamten. Endlich bestimmt das Gesetz, daß das Korn u. s. w. sofort, nachdem es geröstet ist, in Umschlägen verpackt werden muß, auf denen der Inhalt angegeben ist. Wer geröstetes Korn u. s. w. unter einem anderen Namen oder in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung aufbewahrt oder verkauft, und wer dasselbe nicht ganz, sondern pulverisirt aufbewahrt oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 50 £ bestraft und verliert die betreffende Waare, sowie alle Utensilien zum Rösten, welche er nicht zur Anzeige gebracht hat.

Bezüglich der Kakaopräparate bestimmt 3 Geo. 4 c. 53, daß dieselben nur aus Kakao, Zucker, Arrowroot und anderem Mehl im natürlichen Zustande angefertigt werden dürfen. Zur Anfertigung sind ferner nur diejenigen berechtigt, welche die Befugniß haben, mit Kakao zu handeln, nachdem dieselben bei der nächsten Akzisebehörde eine Aufzählung ihrer Geschäftslokale eingereicht haben. Das Präparat muß gleich nach der Anfertigung in ein gestempeltes Packet oder in sonst ein nach den Vorschriften der Akzisebehörden gestempeltes Gefäß gethan werden. Die Stempel sind von den genannten Behörden zu beziehen, und zwar beträgt ein Stempel für 1 Pfund Kakaopräparat 6 d., für $1/2$ Pfund 3 d. und für $1/4$ Pfund $1\frac{1}{2}$ d. Wer die gedachten Präparate macht, bevor er eine Aufzählung seiner Geschäftsräume eingereicht hat, wer Kakao mit anderen als den im Gesetz zugelassenen Stoffen mischt, wer ein Kakaopräparat in einer anderen als der oben beschriebenen Weise aufbewahrt, feilbietet, verkauft oder abliefert, wer einen Stempel zwei Mal benutzt, wer einen Stempel gebraucht, den er nicht von der Akzisebehörde erhalten hat, und wer bei der Besichtigung seiner Geschäftsräume durch einen Akzisebeamten denselben täuscht oder hindert, wird mit einer Geldbuße von 100 £ bedroht.

Sehr ins Einzelne gehende Kontrolvorschriften bestehen ferner für Kaffeehändler (10 Geo. 1), für Brauer (7 et 8 Geo. 4 c. 52, 10 Vict. c. 5) und andere.

Behufs der im Interesse der Akzise vorzunehmenden Visitationen ist England in eine Anzahl Kreiseinnahmebezirke und diese wieder in Unter- und Wachtbezirke eingetheilt. Jedem Kreiseinnahmebezirk steht ein Einnehmer vor; dieser letztere sendet von Zeit zu Zeit seine Unterbeamten aus, um in Läden, in denen akzisepflichtige Nahrungsmittel verkauft werden, Proben zu nehmen. Haussuchungen können auf eidliche Aussage eines Steuerbeamten entweder von einem Friedensrichter oder vom Generalsteueramt verfügt werden. Dem letzteren ist ein chemisches Laboratorium beigegeben, in welchem bei entstehendem Zweifel die mit Beschlag belegten Nahrungsmittel untersucht werden (s. in dem Second Report from the select committee on adulteration of food 1855 Philipps 2142—2501 und im Report de 1874 Bell 1681 ff.).

Die englische Akzisegesetzgebung enthält endlich eine Reihe von Strafbestimmungen gegen Verfälschungen akzisepflichtiger Nahrungsmittel. So bedroht beispielsweise 56 Geo. 3 c. 58 mit einer Strafe von 200 £ jeden Brauer, der Syrup, Honig, Lakritze, Vitriol, Quassia, coculus Indiae, Pfeffer, Opium oder einen Extrakt der genannten Stoffe oder irgend ein Surrogat für Malz*) oder Hopfen empfängt, in seinem Besitz hat oder beim Brauen benutzt.

Außer der Geldstrafe trifft den Schuldigen Verlust der Waare und der Gefäße, in denen dieselbe gefunden wird.

Aehnliche Bestimmungen enthält 7 et 8 Geo. 4c. 52.

43 Geo. c. 129 bedroht mit einer Geldstrafe von 100 £ und Konfiskation den Kaffee- oder Kakaohändler, der gebrannte, gedörrte oder geröstete Erbsen, Bohnen oder sonstige Vegetabilien, welche zubereitet sind, um als Kaffee zu dienen, oder dafür ausgegeben werden, zum Verkauf hält oder auch nur in seinem Besitz hat.

Auf Grund dieser Strafbestimmungen werden von den Steuerbeamten Anklagen erhoben. In der Praxis erfolgt die Anklage fast immer vor dem Friedensrichter, obwohl sonst prinzipiell Klagen aus den Akzisegesetzen vor den Court of Exchequer gehören. Von den Friedensrichtern geht die Appellation an die Quartalsitzungen.

*) Zucker darf für Malz gebraucht werden Sect. 10 Vict. c. 5.

III. The Sale of Food and Drugs Act. 1875.

Vorgänge vor der Gesetzgebung von 1875.

Die Anregung zu dem Erlaß eines umfassenden Strafgesetzes gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln ist von Seiten der Wissenschaft ausgegangen.

Im dritten Dezennium dieses Jahrhunderts versuchte nämlich Acrum in seinem Buch „Death in the Post“ die Aufmerksamkeit des Parlaments auf den in Rede stehenden Gegenstand hinzulenken. Dieses Ziel wurde indessen nicht erreicht; vielmehr trug das Buch, indem es eine große Anzahl von Verfälschungsmethoden zur öffentlichen Kenntniß brachte, eher dazu bei, daß dieselben nunmehr auch in Kreisen, in denen sie bisher unbekannt gewesen waren, angewendet wurden, und so das Uebel nur vermehrt ward (s. in dem Report from the select committee on adulteration of food 1856 — Carpenter Nr. 2517, 2518).

Ein zweiter Versuch ging im Jahre 1851 von der medizinischen Zeitschrift „The Lancet“ aus. Im Auftrage derselben untersuchte Hassall vom Januar 1851 bis zum Dezember 1854 verschiedene aus Londoner Kaufläden entnommene Proben von Lebensmitteln, darunter Brot, Milch, Bier, Kaffee, Zucker, Kakao, Essig, Senf, Ale, Porter, Pfeffer, Preserven. Unter 49 Proben von Brot war nicht eine, welche nicht mit Alaun verfälscht gewesen wäre. Unter 96 Proben von Kaffee erwiesen sich nur 32 als unverfälscht. Bei je hundert Untersuchungen wurden 65 Verfälschungen konstatirt. (s. in dem First and Second Report from the select committee on adulteration of food 1855: Hassall 15, 21, Normandy 536, 537, Simon 812, Mitchell 1026, Postgate 2699; in dem Report 1856: Taylor 277, Lewis 370, Blyth 801, Bastick 887, Chalice 1400, 1470, 1519, Gay 1700, 1707, Calvert 2078, 2094, 2108 ff., Rodgers 3313, Collard 3535, 3536, Mackenzie 3979, 3980, 4001, Hassall 4457 ff., 4469 ff., 4607 ff. und Proceedings of the Society of Public Analysts Vol. I. London 1876 pp. 64, 65). Die Hassall'sche Arbeit zeigte sich nach zwei Richtungen hin als wohlthätig. Die Zeitschrift „The Lancet“ veröffentlichte die Namen der Kaufleute, aus deren Läden die verfälschten Waaren entnommen worden waren, und wirkte dadurch abschreckend auf die Handelswelt. Schon nach kurzer Zeit konnte Hassall eine Abnahme der Verfälschungen bemerken. (Hassall im Report 1856, 4452, Wakley ebend. 2219 und Woodin ebend. 2584, 2606—2608, 2612, 2613, 2620, 2628 bis 2636, 2740—2746, 2751, 2752). Demnächst sah sich das Parlament durch die Publikationen des „Lancet“ dahin gedrängt, den aufgedeckten Uebelständen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Juni 1855 setzte dasselbe aus seiner Mitte eine Kommission zur Untersuchung der vorkommenden Verfälschungen von Nahrungsmitteln und der dagegen zu ergreifenden Maßregeln nieder. Nach Vernehmung einer Reihe hervorragender Chemiker, Beamten und Gewerbetreibender erstattete diese Kommission im Jahre 1855 zweimal, und im Jahre 1856 einmal Bericht.

Berichte der Parlamentskommission 1855 und 1856.

Durch die von der Kommission vorgenommenen Untersuchungen wurde zunächst festgestellt, daß die Verfälschung

von Lebensmitteln in England in einem bedeutenden Umfange betrieben werde, und daß dieselbe nicht nur die Gesundheit, besonders die der ärmeren Klassen, gefährde, sondern auch die Moralität bedrohe und die Achtung des englischen Handelsstandes im In- und Auslande schädige.

Die Verfälschungen, heißt es in dem Berichte von 1856, lassen sich in drei Klassen eintheilen: solche, die durch Beimischung einer billigeren Zuthat eine Preiserniedrigung des verfälschten Artikels bezwecken; solche, welche darauf hinausgehen, der verfälschten Waare ein besseres Aussehen zu geben und dadurch — wenigstens in den meisten Fällen — einen Irrthum bezüglich der Qualität zu erregen; endlich solche, welche den Zweck haben, eine Eigenschaft vorzuspiegeln, welche durch die Vornahme der Verfälschung geschädigt oder zerstört worden ist. In jedem dieser drei Fälle mögen die zur Verfälschung verwendeten Zuthaten unschädlicher oder gesundheitsgefährlicher Natur sein. Der Bericht empfiehlt, einer jeden Verfälschung entgegenzutreten, mit Ausnahme derjenigen, welche blos eine Preiserniedrigung bezweckt, jedoch mit der Voraussetzung, daß die verwendeten Zuthaten unschädlicher Natur sind und daß die verfälschte Waare als solche, d. h. unter Angabe dieser Eigenschaft verkauft wird.

Die Gesetzgebung gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln bis zum Jahre 1856 war darum fehlerhaft gewesen, weil sie nur einzelne Nahrungsmittel berücksichtigt hatte. Und auch in diesem beschränkten Kreise hatte sie sich nicht als wirksam erweisen können, weil sie, wie oben hervorgehoben worden ist, die Verfolgung der Verfälschungen dem Publikum überlassen hatte. Damit den durch die Kommission aufgedeckten Uebelständen abgeholfen würde, bedurfte es also einer Gesetzgebung, welche der Verfälschung von Nahrungsmitteln allgemein entgegentrat, und die Verfolgung derselben nicht auf den Weg der Popularklagen verwies.

Der Bericht der Parlamentskommission von 1856 spricht sich dafür aus, daß jede Verfälschung von Nahrungsmitteln mit Strafe bedroht werde, bemerkt dann aber weiter: „Es ist unmöglich, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu formuliren, welches auf strikten Definitionen beruhte. Das Ziel des Gesetzes ist, den Betrug zu treffen, und wo immer eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, eine Strafe zu verhängen. Was als Betrug anzusehen sei, muß der Auslegung der Gesetzesvollstrecker überlassen bleiben. So können Mischungen von unschädlichem Charakter, welche der Verkäufer angiebt, oder die zur Konservirung des Artikels dienen, nicht verboten werden, ohne daß nicht die nöthige Freiheit des Handels gefährdet wird; sie sollten also nicht als unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallend betrachtet werden. Ebenso wenig sollten die strafrechtlichen Bestimmungen dort ihre Anwendung finden, wo der Verkäufer hinreichenden Beweis liefern kann, daß er selbst getäuscht worden ist und von der ausgeübten Verfälschung keine Kenntniß gehabt hat; es sei denn, daß er eine unentschuldbare Unkenntniß des Gewerbes, welches er auszuüben vorgiebt, an den Tag gelegt habe.“ (Report 1856 p. VII., VIII.) Das neue Gesetz mußte ferner die Verfolgung des Schuldigen in die Hand einer Behörde legen. Zu diesem Zwecke war es zunächst erforderlich, daß Beamte angestellt wurden, um die Beschaffenheit der Nahrungsmittel durch Entnahme von Proben aus den Verkaufsläden zu beaufsichtigen, und dafür sprachen sich denn auch die von der Parlamentskommission vernommenen Sachverständigen übereinstimmend aus. Einzelne unter ihnen erklärten, es sei das Natürlichste, daß die Ueberwachung der Verkaufsläden den Inspektoren of nuisances übertragen würde. (s. im Report von 1856: Bastick 881, Emerson 1138, Farrant 1320, Carpenter 2444, Goodmann 3968). Der Bericht der Kommission bemerkt bezüglich der zur Entdeckung und Verfolgung von Verfälschungen erforderlichen Maßregeln: „Es ist wünschenswerth, daß Munizipal- oder andere Behörden einen oder mehrere Beamten anstellen, welche auf eingereichte Klagen oder bei vorliegenden Verdachtsgründen Proben irgend eines als verfälscht beargwöhnten Artikels beschaffen, damit dieselben durch eine gehörig qualifizirte und dazu angestellte Person untersucht oder analysirt werden. Bestätigt die letztere den Verdacht der Verfälschung, so soll Anklage erhoben und der Fall vor dem Richter verhandelt werden“ . . . . . „Die Analytiker müssen auch Nahrungsmittel, welche ihnen von Privatpersonen zugesendet werden, gegen Erstattung der Kosten einer Untersuchung unterwerfen“. Weiter erklärt der Bericht es für wünschenswerth, daß ein oder mehrere Analytiker unter der Autorität des Zentral-Gesundheitsamts zu dem Zwecke angestellt würden, um, falls bezüglich des Thatbestandes der Verfälschung bei den Lokalbehörden Zweifel entständen, eine Entscheidung abzugeben. Auf die Autorität Hassall's hin machte die Kommission ferner den Vorschlag, das Zentral-Gesundheitsamt zu beauftragen, „von Zeit zu Zeit solche Belehrungen über die Arten der gesundheitsschädlichen Nahrungsverfälschungen zu veröffentlichen, welche beim Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung über diesen Gegenstand zu Gebote stehen würden und welche den Lokalbehörden bei ihren Maßnahmen zur Entdeckung von Verfälschungen als Richtschnur dienen könnten“. (Report 1856 p. VIII. und IX. und Hassall ebend. 4439, 4440.) Die von der Kommission vernommenen Sachverständigen hatten sich übrigens bezüglich der Auswahl der mit der technischen Untersuchung der verdächtigen Nahrungsmittel zu betrauenden Beamten nicht in Uebereinstimmung befunden. Einige unter ihnen hatten die Errichtung einer Zentral-Untersuchungsstation für ganz England befürwortet und zur Unterstützung dieses Vorschlags geltend gemacht, daß in den Provinzen nicht die erforderliche Zahl von qualifizirten Technikern vorhanden wäre. (s. in dem Report von 1856: Taylor 215 ff., Lewis 381, Rodgers 3274, Carpenter 2475.) Als Strafen für Verfälschungen schlägt die Kommission Geldbußen und Gefängniß vor. Sie empfiehlt außerdem die Namen der Verurtheilten zu veröffentlichen. Auf diesen letzteren Punkt war seitens mehrerer Sachverständiger ein besonderes Gewicht gelegt worden. Die Veröffentlichung sollte nach Einigen durch Aushang an Kirchenthüren, in Polizeiämtern, im Stadthause und an anderen öffentlichen Gebäuden stattfinden. (Report 1856: Taylor 229, Wakley 2213, 2216, Bell 2385, 2386.) Andere hatten sich dafür ausgesprochen, daß dem Verurtheilten ein sein Vergehen bekundendes Plakat auf 3—12 Monate ins Schaufenster gehängt würde. (Report 1856: Rodgers 3274, Hassall 4438, 4447—4452.) Von noch Anderen wurde angerathen, einer Behörde die Befugniß zu geben, die Handelsleute in ein Register einzutragen und über die Eintragung jährlich ein Certifikat auszustellen, die Verurtheilten dagegen aus dem Register zu streichen und dasselbe zwei Mal im Jahr zu veröffentlichen. (Report 1856: Postgate 4238, 4243—4247, 4291.) Endlich wurde es auch befürwortet, daß den Kommunalbehörden das Recht ertheilt würde, bei wiederholt verurtheilten Handelsleuten Visitationen vorzunehmen. (Report 1856: Postgate 4238, s. auch Goodmann a. a. O. 3943.) Zum Schutz der Handelsleute wurde der Vorschlag gemacht, denselben einen Anspruch auf Erstattung der Kosten zu geben, wenn sie von der Anklage der Verfälschung freigesprochen würden. (Report 1856: Thompeon 645, 649.) Unter den übrigen der Kommission unterbreiteten Vorschlägen ist noch der bemerkenswerth, den Verkauf von unschädlichen Mischungen (z. B. von Kaffee und Cichorie) nur in solchen Packeten zu gestatten, die mit einer entsprechenden Aufschrift versehen seien. (Report 1856: Taylor 91, 190, Carpenter 2462.)

Gesetz vom 6. August 1860.

Auf Grund der oben gedachten drei Berichte wurde am 6. August 1860 ein allgemeines Gesetz gegen Verfälschungen

erlassen. Dieses Gesetz — 23 et 24 Vict. c. 84 — erklärt für straffällig

1. denjenigen, „der irgend ein Nahrungsmittel oder Getränk, von welchem er weiß, daß es mit einem für die Gesundheit der genießenden Person schädlichen Bestandtheil oder Material gemischt ist, verkauft," und
2. denjenigen, „der ein Nahrungsmittel oder ein Getränk, welches verfälscht oder nicht rein ist, als unverfälscht oder rein verkauft"*).

Von dem Reichsgericht Queen's Bench ist bezüglich dieser letzteren Bestimmung erkannt worden, daß es nicht zum Thatbestand der in derselben bedrohten Handlung gehöre, daß der Verkäufer die verkaufte Waare ausdrücklich als rein oder unverfälscht bezeichne.

Als Strafe wird eine Geldbuße bis zu 5 £ festgesetzt; dem Richter ist es ferner anheimgestellt, den Namen der im Rückfall Verurtheilten, sowie ihr Geschäftslokal und die Art ihres Vergehens durch die Zeitungen oder auf irgend eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Der Verurtheilte trägt die Kosten.

Das Gesetz giebt ferner den Grafschaftsgerichten (Courts of Quarter Sessions) und in allen solchen Stadtgemeinden, die einen besonderen Court of Quarter Sessions haben, den Stadträthen**) das Recht, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere mit den erforderlichen medizinischen, chemischen und mikroskopischen Kenntnissen ausgestattete Personen zu dem Zweck anzustellen, um Nahrungsmittel und Getränke, welche innerhalb des Bezirks der sie anstellenden Behörde gekauft worden sind, zu analysiren. Die anstellende Behörde hat auch das Recht der Absetzung. Anstellung und Absetzung bedürfen jedoch der Genehmigung eines Staatssekretärs.

Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung von Verfälschungen hat 23 und 24 Vict. c. 84 die in dem Report von 1856 aufgesammelte Erfahrung unberücksichtigt gelassen. Den Privatpersonen bleibt es darnach überlassen, die Schuldigen anzuklagen, und das Gesetz erleichtert die Anklage nur insofern, als es bestimmt, daß jeder Käufer eines Nahrungsmittels oder Getränks berechtig sein solle, dasselbe von dem Analytiker des Kauforts untersuchen zu lassen. Letzterer darf dafür eine Entschädigung von 2 s. 6 d. bis 10 s. 6 d. beanspruchen und muß über das Ergebniß seiner Analyse ein Certifikat ausstellen, in welchem festgestellt wird, ob der betreffende Artikel verfälscht und ob er in einer gesundheitsschädlichen Weise verfälscht ist. s. II. s. IV.

Das Strafverfahren ist ein summarisches vor 2 Friedensrichtern in den kleinen Sitzungen (petty sessions)***). Das Certifikat des Analytikers macht vollen Beweis, wenn nicht ein Beweis für das Gegentheil erbracht worden ist. Der auf das Certifikat sich berufende Ankläger muß aber dem Richter darthun, daß bei dem Verkauf des betreffenden Artikels dem Verkäufer oder dessen Dienstpersonal bekannt gewesen sei, daß derselbe untersucht werden solle, und ferner, daß den Genannten die Gelegenheit geboten worden sei, den Käufer zu einem Analytiker zu begleiten und so einer Beschädigung der gekauften Probe vorzubeugen. s. IV., s. III. Die Richter sind befugt, eine zweite Analyse vornehmen zu lassen und den betreffenden Sachverständigen vor Gericht zu vernehmen. Die Kosten dieser zweiten Analyse können einer Partei auferlegt werden. s. V.

Von den Entscheidungen der Friedensrichter kann der Verurtheilte an das Grafschaftsgericht appelliren (quarter sessions of the peace), muß aber innerhalb zweier Tage nach seiner Verurtheilung mit zweien Bürgen dafür Sicherheit stellen, daß er die Appellation durchführen, sich dem Urtheil zweiter Instanz unterwerfen und eventuell die Kosten bezahlen werde.

Liegen zwischen der Verurtheilung und dem nächsten Zusammentreten des Grafschaftsgerichts nur 6 Tage, so kann der Verurtheilte an das nächstfolgende Grafschaftsgericht appelliren, s. VI., VII. Ist die Verurtheilung erfolgt wegen Verkaufs eines Artikels, der nach einem vor Erlaß des in Rede stehenden Gesetzes patentirten Verfahren von einer dazu berechtigten Person zubereitet worden ist, so kann der Verurtheilte, statt an die Quarter sessions zu appelliren, innerhalb 5 Tagen die Entscheidung eines Reichsgerichts über diesen Punkt nachsuchen. s. VIII.

Die Strafgelder, zu denen die Verfälscher von Nahrungsmitteln auf Grund von 23 et 24 Vict. c. 84 verurtheilt werden, fallen den Kommunalbehörden zu; dieselben sind zum allgemeinen Nutzen der Gemeinden zu verwenden.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten sollen den Grafschaftstaxen entnommen werden. s. IX., s. XII.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung einer Verfälschung nach 23 et 24 Vict. c. 84 wird eine durch andere Gesetze etwa noch begründete Verfolgung nicht ausgeschlossen. s. XIII.

Wirksamkeit des Gesetzes von 1860.

Das Gesetz 24 Vict. c. 84 ist, indem es abschreckend wirkte, nicht ganz ohne Nutzen gewesen. (s. in Report v. 1874 Cameron 4589—4594). Seine Wirksamkeit war indessen immer noch eine beschränkte. „In Folge des mangelhaften Mechanismus", so heißt es in einem Aufsatz des zweiten Sekretärs der Society of Public Analysts über die Gesetzgebung von 1860, „wurden nur drei oder vier Analytiker angestellt, nur sehr wenige Anklagen erhoben und Alles in Allem (bis 1872) nicht mehr als 300 Proben untersucht. Das Gesetz blieb also thatsächlich ein todter Buchstabe, und 12 Jahre lang konnten die Verfälscher nach wie vor frei schalten. Sie wurden geschickter in ihren Manipulationen und ersannen von Zeit zu Zeit verbesserte Methoden, um die früheren Vergehen mit neuen Mitteln zu begehen". (Proceedings of the Society of Public Analysts Vol. I. p. 65; s. auch in Report on adulteration of food 1874 Owen 22.) Der Hauptfehler in der Gesetzgebung von 1860 war jedenfalls der, daß sie die Verfolgung der Verfälschungen dem Publikum überließ. Die Wirkungen dieses Fehlers wären vielleicht abgeschwächt worden, wenn die Anstellung von Analytikern obligatorisch gemacht und so die Erhebung von Popularstrafklagen allgemein erleichtert worden wäre. Aber auch diese Abhülfe gewährte das Gesetz nicht. Die Anstellung von Analytikern war nach 23 et 24 Vict. c. 84 den Kommunalbehörden anheimgestellt. Unter diesen machte, wie aus der oben angezogenen Darstellung erhellt, nur eine verschwindend kleine Anzahl von der ihnen verliehenen Befugniß Gebrauch.

Gesetz von 1872.

Die zunehmende Verfälschung der Nahrungsmittel nöthigte im Jahre 1872 das Parlament, dem in der Gesetzgebung von 1860 begangenen Mißgriff abzuhelfen.

Dieser Aufgabe ist das Statut 35 et 36 Vict. c. 74 gewidmet. Dasselbe erklärt als strafbar die schon in dem Gesetz von 1860 mit einer Geldbuße bedrohten Handlungen, erhöht aber den Meistbetrag der Strafe von 5 auf 20 £. Die in dem früheren Gesetz dem Ermessen des Richters anheimgestellte Veröffentlichung des Namens des im Rückfall bestraften Verfälschers wird in dem neuen Gesetz obligatorisch gemacht. s. II. Mit einer Strafe bis zu 50 £ und im

*) 31 et 32 Vict. c. 121 (The Pharmacy Act) s. 24 dehnte die im Text eingeführten Bestimmungen auf den Verkauf von Medizinen aus.

**) Die Anstellung der Analytiker in London und Schottland ist anderen Behörden überlassen.

***) Schottland hat eine von der englischen abweichende Gerichtsverfassung; daher gelten für Schottland auch andere Bestimmungen bezüglich der Ausführung dieses Gesetzes. I. Ebenso Irland.

Rückfall mit einer Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bedroht das neue Gesetz ferner einen Jeden, der absichtlich ein Nahrungsmittel oder ein Getränk mit irgend einem schädlichen oder giftigen Stoff zum Zweck des Verkaufs mischt, sowie auch denjenigen, der eine solche Verfälschung durch einen Dritten vornimmt. s. I.*).

Sectio III. endlich bestimmt, daß, wer ein Nahrungsmittel oder Getränk verkauft, wissend, daß dasselbe mit einem andern Stoff in der betrügerischen Absicht gemischt worden ist, um das Gewicht oder das Volumen zu vermehren, dem Käufer vor der Uebergabe zu erklären habe, daß die übergebene Waare „eine solche und keine andere“ sei.

Auf eine Zuwiderhandlung steht eben dieselbe Strafe, mit der der Verkäufer einer verfälschten Waare bedroht ist.

Bezüglich der Anstellung von Analytikern ändert das neue Gesetz das ältere darin ab, daß es das Recht der Anstellung auch den Stadträthen giebt, welche eine städtische Polizeidirektion besitzen, daß es die Anstellung auf Erfordern des Local Government Board obligatorisch macht, und daß es endlich Anstellung und Absetzung der Analytiker der Bestätigung durch die letztgenannte Behörde unterwirft. s. V. Der Local Government Board ist das durch 34 et 35 Vict. c. 70 eingesetzte Ministerium für Armenwesen, öffentliche Gesundheitspflege und Ortsverwaltung (s. darüber Finkelnburg a. a. O. S. 98 ff.).

Sectio VII. verpflichtet die Analytiker, vierteljährlich an die sie anstellenden Behörden über die Zahl der von ihnen gemachten Untersuchungen, sowie über die Natur der entdeckten Verfälschungen zu berichten. Diese Berichte müssen in den Sitzungen der anstellenden Behörde vorgelesen werden.

Eine wichtige Bestimmung trifft das neue Gesetz in Sectio VI, indem es den Inspektoren of nuisances, den Inspektoren über die Maße und Gewichte und den Marktinspektoren befiehlt, in ihren Bezirken von verdächtigen Nahrungsmitteln und Getränken Proben zu kaufen, dieselben dem Analytiker zur Untersuchung zu übergeben, und, falls durch letzteren eine Verfälschung konstatirt wird, Anklage zu erheben. Auch Privatpersonen können die von ihnen gekauften Artikel den genannten Inspektoren zum Zweck der Untersuchung durch einen Analytiker übergeben. Bezüglich der Ausstellung und Beweiskraft des von dem Analytiker ertheilten Certifikats wiederholt Sectio IX die in dem früheren Gesetz gegebenen Bestimmungen. Der Inspektor oder der Käufer des verdächtigen Artikels muß vor dem Richter nachweisen, daß derselbe dem Analytiker, was Reinheit bezw. Unreinheit anbetrifft, in eben demselben Zustande übergeben worden ist, in dem der Verkäufer ihn überliefert hat. s. VIII. Das Gesetz bestimmt ferner, daß der Inspektor in Gegenwart des Analytikers eine Probe des verdächtigen Artikels versiegelt und für den Fall, daß der Richter eine zweite Analyse anordnet, aufbewahren soll. s. X.

Uebrigens hebt das Statut 35 et 36 Vict. c. 74 das Gesetz von 1860 nicht auf und erklärt in s. XII, daß es keineswegs eine durch andere Gesetze etwa noch begründete Verfolgung ausschließe.

Durch ein Cirkular des Local-Government-Board vom 1. November 1872 wurden sämmtliche in dem vorstehenden Gesetz genannten Behörden auf den Inhalt desselben aufmerksam gemacht und zum Bericht über die von ihnen gethanen bezw. beabsichtigten Schritte aufgefordert. „Das Ministerium“, heißt es in diesem Cirkular, „wird die Anstellung eines Analytikers nur dann bestätigen, wenn ihm ein genügender Beweis über die Qualifikation des Betreffenden erbracht worden ist“. Später hat das Ministerium erklärt, daß es nicht etwa nur Aerzte, die bei dem Ober-Medizinalkollegium einregistrirt sind (medical practitioners s. Gneist a. a. O. S. 1171 ff.), als befähigt zu dem Amte eines Analytikers ansehen werde, daß überhaupt Examina nicht als das ausschließliche Beweismittel für das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation erachtet werden würden. (Report 1874 Owen 51 sq.)

*) Das Gesetz betrifft auch die Verfälschung von Medizinen, die es ebenso wie die von Nahrungsmitteln bestraft.

Wirksamkeit des Gesetzes von 1872

Das neue Gesetz erwies sich als wirksam. Die zahlreichen Berichte über erfolgreiche gerichtliche Verfolgungen der allerverschiedensten Verfälschungen, welche die Tages- und Fachblätter seit 1873 enthalten, geben Zeugniß dafür, und bestätigt wird dasselbe durch die Aussagen verschiedener Sachverständiger, welche vor der gleich zu erwähnenden Parlamentskommission im Jahre 1874 vernommen worden sind (s. im Report von 1874 Allen 3519, 3555, 3563, 3782, 3783, Bartlett 4217, 4218, Sutton 4427, 4439, Macadam 5094 sq., Tidy 5297 sq., 5394, Voelcker 5522, 5539). Selbst von Handelsleuten, die vor der bezeichneten Kommission erschienen, ist die Wirksamkeit des Gesetzes von 1872 bekundet worden (s. a. a. O. Barham 2504, Nicholls 2625, Tisdall 2630, Cameron 4810; dagegen Hall 3978, 3983). In sechszehn Monaten wurden innerhalb 66 Distrikten 14 383 Proben untersucht, und unter diesen nur 3774 (also etwa 26 Prozent) Verfälschungen entdeckt (Proceedings etc. p. 67). Daß trotz dieser günstigen Erfolge im Jahre 1875 doch wieder ein neues Gesetz gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln erlassen wurde, muß lediglich auf die Klagen der Handelswelt zurückgeführt werden, welche die Bestimmungen des Statuts 35 et 36 Vict. c. 74 als ungerechtfertigt, ja sogar gefährlich hinzustellen wußte.

Im Jahre 1874 ernannte das Parlament eine Kommission, um die Wirksamkeit des Gesetzes von 1872 zu prüfen. Das Ergebniß dieser Prüfung ist im wesentlichen Folgendes:

Sachverständigen Gutachten über Abänderung des Gesetzes.

Als Hauptmangel des fraglichen Gesetzes wurde von den von der Kommission vernommenen Sachverständigen der gerügt, daß die Anstellung von Analytikern in ihm nicht obligatorisch gemacht worden war (s. im Report von 1874 Allen 3549, Macadam 5220). Selbst von einzelnen Handelsleuten wurde die Richtigkeit dieser Rüge anerkannt (a. a. O. Barham 2421, Nicholls 2578). Nur 26 Stadträthe unter 171 und 34 Grafschaften unter 52 hatten bis zum Beginn des Jahres 1874 Analytiker angestellt (a. a. O. Owen 54, 55 sq.), die übrigen waren durch die Kosten der Anstellung abgeschreckt worden oder hatten nicht eine geeignete Persönlichkeit in ihrem Distrikt finden können (a. a. O. Owen 58, 121). Es wurde ferner von einigen Sachverständigen der Zweifel ausgesprochen, ob das Gesetz, indem es Lokalbehörden die Wahl der Analytiker überlassen, das Richtige getroffen habe. Die Frage wurde angeregt, ob es nicht besser wäre, nicht nur die Bestätigung, sondern überhaupt die Anstellung von einer Zentralbehörde ausgehen zu lassen (a. a. O. Voelcker 5660, 5666).

Sehr verschieden lauteten die Gutachten bezüglich der in dem neuen Gesetze zu gebenden Definition der strafbaren Handlungen. Von allen Technikern wurde die Ansicht getheilt, daß dieselbe einer Ausdehnung bedürfe und zwar in zweifacher Hinsicht. Als strafbar, behauptete man, muß auch die Entziehung werthvoller, nahrhafter Stoffe von einem Lebensmittel hingestellt werden, also beispielsweise das Absahnen der Milch (Bartlett 2432—34, Cameron 3520 bis 22, Cameron 4633). Zweitens wurde die Ausdehnung des Gesetzes auf Viehfutter befürwortet (Voelcker 5588, 5621). Alle Sachverständigen stimmten ferner darin überein, daß die Definition der strafbaren Handlungen in dem neuen Gesetz

eine striktere sein müßte, als in dem früheren. Im weiteren trat aber eine Meinungsverschiedenheit hervor.

Von Einigen wurde es nämlich für empfehlenswerth erachtet, daß das Gesetz wenigstens bezüglich gewisser Nahrungsmittel, z. B. Kaffee und Senf, die Beimischung bestimmter Stoffe untersagte (Allen 3708, Tidy 5409, 5421). Dagegen wurde erwidert, daß eine Aufzählung der zu verbietenden Stoffe niemals vollständig sein könnte und daher gefährlich wäre (Bell 1782).

Ferner wurde der Vorschlag gemacht, in dem Gesetz einen Maßstab für die Beurtheilung der Reinheit eines Nahrungsmittels aufzustellen, also beispielsweise zu bestimmen, daß Milch die und die Bestandtheile enthalten müsse, widrigenfalls sie als verfälscht anzusehen sei (Pringle 3845, Radmall 3921, Sutton 4489, Macadam 5130, 5189, 5199, 5212). Auch die Ansicht fand Vertreter, daß die Feststellung des Maßstabes einer Behörde zu überlassen sei (Barham 2426, Cameron 4887 sq.). Von anderer Seite wurde dagegen eine allgemein gehaltene Definition als das einzig Zweckmäßige empfohlen. Man machte dafür geltend, daß die Beschaffenheit der meisten Nahrungsmittel eine sehr schwankende sei, daß beispielsweise der Gehalt an festen Stoffen in der Milch von 10 bis 16 Prozent variire. Setzte man ein Minimum als nothwendigen Gehalt fest, so würde, behauptet man, die Folge davon sein, daß alle Milch so verfäscht wird, daß gerade das nothwendige Minimum in ihr vorhanden sein werde (Colman 1109, 1263, Bell 1765, Cartvight 2922, Cameron 4777, 4879, 4882, Voelcker 5514, 5515, 5638, 5741). Allgemein wurde anerkannt, daß die Beimischung fremder Stoffe zu einem Nahrungsmittel, z. B. zu Senf, Kakao u. a., und der Verkauf solcher Mischungen nicht unbedingt zu verbieten seien. Es wurde dafür hervorgehoben, daß das englische Publikum nach Erlaß des Gesetzes von 1872 plötzlich eine große Vorliebe gezeigt habe, alle Nahrungsmittel durchaus rein zu erhalten, daß es aber bezüglich gewisser Artikel bald davon zurückgekommen sei (Davy 2040). Um indessen einer etwaigen Täuschung vorzubeugen, schlug man vor, den Verkauf gemischter Artikel nur in etikettirten Packeten zu gestatten (Colman 1114, Fry 1350, 1415, Abbiss 1495 sq., Davy 2039, Cadbury 2187 sq., Barham 2418, 2420, Nicholls 2561, 2567, Jackson 3131). Bezüglich der auf dem Etikett zu machenden Angaben machten sich verschiedene Ansichten geltend. Von Einigen wurde es für genügend erachtet, daß das Etikett den Artikel als einen gemischten bezeichnete (Tidy 5410, 5447). Andere meinten, es müßten auf demselben auch die beigemischten Zuthaten angegeben sein (Cadbury 2203, 2260, 2351), oder der Prozentsatz, in welchem der reine Artikel sich in der Mischung vorfinde (Allen 3556, 3558, Bartlett 4197, Sutton 4327). Seitens eines von der Parlamentskommission vernommenen Geschäftsmanns wurden alle diese Vorschläge als den Handel zu sehr erschwerend verworfen (Finck 1284).

Von mehreren Sachverständigen wurde ferner ein größerer Schutz des Kleinhändlers anempfohlen. Man behauptete, daß das bestehende Gesetz den Grossisten, welcher verfälsche, doch in den seltensten Fällen erreichen könnte, wohl aber häufig den unschuldigen Krämer treffe. Es müßte daher in das neue Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach, wenn der Verkäufer bewiese, daß er den Stoff, so wie er ihn verkauft, vom Engroshändler erhalten hätte, die Anklage sich gegen den letzteren zu richten hätte (Westron 900, Harrison 951, Steains 1039, Cadbury 2349, 2352 sq., Barham 2503, Tisdall 2642, Allen 3697, Tidy 5341). Ferner wurde vorgeschlagen, die Inspektoren, welche Proben behufs Untersuchung kauften, zu verpflichten, dem Verkäufer einen Theil der Probe mit ihrem Amtssiegel verschlossen zu übergeben, damit dem Verkäufer die Führung des Entlastungsbeweises erleichtert würde (Halbarn 2536, Allen 3533, 34, 3654, Pringle 3839, Radmall 3905, Hall 3958, Cameron 4926, Macadam 5100, Tidy 5347). Von anderer Seite wurde es für empfehlenswerther erachtet, daß jede Probe in drei Theile getheilt, versiegelt und dann ein Theil dem Analytiker, ein zweiter dem Verkäufer und ein dritter dem Inspektor zur Aufbewahrung für den Fall übergeben würde, daß der Verkäufer ein von dem des Analytikers abweichendes Gutachten beibrächte (Bartlett 2457).

Nicht nur von den Handelsleuten, sondern auch von verschiedenen Technikern, welche von der Parlamentskommission vorgeladen waren, wurde über die mangelnde Befähigung der Analytiker, besonders der in den Provinzen angestellten, Klage erhoben (Davy 1903 sq., Allen 3612, 3792, Butler 3872, 3876, Radmall 3922, 3956). Die Handelsleute warfen denselben namentlich vor, daß sie, wenn auch vielleicht wissenschaftlich in hinreichendem Maße gebildet, nicht die erforderliche praktische Kenntniß besäßen. So wurde geltend gemacht, daß sie nicht in der Lage wären, Thee beurtheilen zu können. Wenn sich im Thee etwas Gyps und Berliner Blau vorfände, so sei das noch keine Verfälschung, habe vielmehr lediglich den Zweck, dem Thee ein äußerliches Ansehen zu geben (Reeves 271 sq., Thorne 331, Gilman 464, Carey 518, Williams 543). Es wurde hervorgehoben, daß die Analysen von Milch in ganz abstrakter Weise vorgenommen würden, ohne daß, wie es doch unumgänglich nothwendig wäre, die Jahreszeit, die Futterverhältnisse, Alter, Abstammung der betreffenden Kuh und anderes zur Berücksichtigung gelangten (Carteighe 2924, Barham 2422). Von Anderen wurde behauptet, die Analytiker legten, gleichfalls in Folge ihrer Unkenntniß der praktischen Verhältnisse, überhaupt einen zu hohen Maßstab an (Sutton 4363, Macadam 5013, 5036). Darüber, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei, machten sich verschiedene Ansichten geltend.

Die Analytiker erhielten theils fixe Gehälter, welche zwischen 50 und 150 £ variirten, theils waren sie auf die Honorare angewiesen, die ihnen für die einzelnen Analysen bezahlt wurden (Owen 36 sq.). Seitens der vor der Parlamentskommission erschienenen Techniker wurde nun geltend gemacht, daß die Bezahlung der Analytiker im Vergleich zu ihrer oft mehrere Tage in Anspruch nehmenden Arbeit eine zu geringe wäre, daß, wenn eine Aufbesserung des Gehalts einträte, tüchtige Leute sich um die Anstellung als Analytiker bewerben würden (Sutton 4581, 5092). Seitens der Handelsleute wurde die Idee angeregt, praktisch gebildete Leute mit der Untersuchung der Nahrungsmittel zu beauftragen (Sentance 806, 807).

Was insbesondere die Untersuchung von Thee anbetrifft, so wurde es von Vielen befürwortet, dieselbe durch Personen, welche mit dem Theehandel vertraut wären, in den Zollämtern vornehmen zu lassen (Thompson 691, Harrison 961, Debac 1525, Goulbourn 1552, Ogilvie 1794, Davy 2087 sq., Allen 3733, Bartlett 4204, 4205, Sutton 4315 sq., Tidy 5357, Voelcker 5603, siehe auch bezüglich Untersuchung der Milch auf den Bahnhöfen Barham 2433, Nicholls 2589). Ferner wurde der Vorschlag gemacht, die Entscheidung der Analytiker über die Frage, ob ein Nahrungsmittel verfälscht sei, nicht für eine endgültige zu erklären (Allen 3663—63, Cameron 4660). Ein Kaufmann sprach sich dafür aus, daß in zweifelhaften Fällen noch vor Erhebung einer Anklage das Gutachten dreier Sachverständiger eingeholt würde (Horner 2719 sq.). Von Anderen wurde anempfohlen, dem Verkäufer das Recht einer Appellation von der Entscheidung des Analytikers an das zu dem Generalsteueramt gehörige Laboratorium zu geben (Jackson 3100, 3101, Sutton 4319, Voelcker 5589 sq., dagegen Tidy 5365). Ein dritter Vorschlag ging dahin, aus Chemikern, welche von den sämmtlichen Analytikern zu wählen sein würden, eine Appellinstanz zu bilden (Allen 3735), ein vierter endlich dahin, aus an-

erkannten Gelehrten eine Behörde zusammenzusetzen, sowohl um in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung abzugeben, als auch um neue Methoden für Analysen ausfindig zu machen (Macadam 5099, 5108).

Sowohl von Handelsleuten als Technikern wurde es gerügt, daß die Analytiker nicht schnell genug die Untersuchungen vornähmen. Es wurde für wünschenswerth erachtet, daß ein bestimmter Zeitraum für die Vornahme der Analyse festgesetzt würde (Pringel 3859).

Auch bezüglich der Erhebung der Anklage wurde eine Zeitbeschränkung angerathen (Tidy 5339, 5499). Von einem Beamten des Local-Government-Board wurde auf den Vortheil hingewiesen, der aus der Zusammenlegung kleiner Distrikte zu einem großen mit einem einzigen tüchtigen Analytiker erwachsen würde (Owen 122). Zur Ermöglichung einer solchen Maßnahme wurde es für nöthig erachtet, daß die Beförderung von Proben durch die Post gestattet würde (Cameron 4606, 4608).

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß das Institut der Inspektoren mehr Schutz böte, als das der Analytiker, und daß daher die Zahl der ersteren möglichst vermehrt werden müßte (Voelcker 5605 sq.).

Bezüglich der Wirksamkeit des Gesetzes von 1872 wurde konstatirt, daß äußerst selten Anklagen seitens des Publikums ausgegangen seien (Owen 94 sq.). Es wurde ferner behauptet, daß bisweilen lokale Sanitätsbehörden, die zu einem nicht geringen Theil aus Kaufleuten zusammengesetzt sind, Inspektoren von Erhebung einer Anklage zurückgehalten hätten (Allen 3551).

Bericht der Parlamentskommission vom 3. Juli 1874.

In ihrem Bericht vom 3. Juli 1874 äußerte sich die Parlamentskommission über die wesentlichsten Ergebnisse ihrer Untersuchung folgendermaßen:

„Die Kommission ist einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Gesetz viel Gutes bewirkt hat. Gleichzeitig hat es aber auch verschiedenen ehrenwerthen Handelsleuten bedeutendes Unrecht zugefügt und ihnen schwere, unverdiente Strafen zugezogen. Es scheint, daß dies hauptsächlich eine Folge des Mangels einer klaren Bestimmung darüber ist, was Verfälschung sei und was nicht; in einigen Fällen liegt die Schuld wohl auch darin, daß die Analytiker widersprechende Gutachten abgegeben und sich als unerfahren erwiesen haben. Die Kommission ist der Ansicht, daß das Gesetz fehlerhaft ist und einer Abänderung bedarf." Bezüglich der durch das Gesetz bewirkten Härten bemerkt der Bericht beim Artikel „Thee", daß dieselben hauptsächlich darin bestehen, daß die Proben sich lediglich in der Hand des Anklägers befinden, daß der Angeklagte nicht zur Aussage zugelassen wird, daß unter Ausschließung praktisch erfahrener Leute nur Analytiker gehört werden, und daß diese letzteren widersprechende Gutachten abgeben. Bei dem Artikel „Milch" heißt es: „Ein zu hoher und schroffer Maßstab ist von einigen Analytikern angenommen und den natürlichen Verschiedenheiten in der Milch nicht genügend Rechnung getragen worden. Unter gewissen ungünstigen Verhältnissen mag es schwieriger sein, Milch mit 10 Prozent festen Bestandtheilen zu gewinnen, als 12 oder 14 bei einer reicheren Fütterung, einer wärmeren Temperatur und besserer Stallung. Die Beschaffenheit der Milch wechselt nicht nur mit dem Futter, der Abstammung der Kuh, der Jahreszeit und der Behandlung, sondern es geben auch zwei Kühe derselben Art, die nach denselben Grundsätzen behandelt werden, sehr verschiedene Milch. Ferner besteht zwischen den ersten und letzten Quantitäten Milch, die bei ein und demselben Melken abgezogen werden, ein ebenso großer Unterschied, wie zwischen sehr dünner und sehr reicher Milch. Diese natürlichen Verschiedenheiten sollten in Rechnung gezogen werden, scheinen aber von einzelnen rein theoretisch gebildeten Chemikern übersehen worden zu sein."

Nachdem in dem Bericht sodann erwähnt worden ist, daß nach Ansicht eines bedeutenden Chemikers höchstens 12 Chemiker in England vorhanden seien, die der Stellung eines Analytikers gewachsen wären, und nachdem ferner der Hoffnung Ausdruck gegeben ist, daß durch die Zunahme des chemischen Studiums diesem Uebelstand abgeholfen werden möge, wird der Vorschlag gemacht, daß kleine Distrikte zum Zweck der Anstellung eines Analytikers möglichst zusammengelegt, als Regel also Burgflecken mit der Grafschaft vereinigt und daß den Analytikern angemessenere Gehälter bewilligt würden. Es wird ferner als wünschenswerth bezeichnet, daß der Local-Government-Board die Anstellungen von Analytikern nur auf Grund eines thatsächlichen Nachweises ihrer Befähigung bestätige.

Die Kommission kommt ferner zu dem Schluß, daß der Verkauf gemischter Artikel erlaubt werden müsse, aber nur unter der Bedingung, daß die betreffende Waare als gemischte durch ein auf jedem Packet befindliches Etikett gekennzeichnet sei. „Eine mündliche Erklärung beim Verkauf ist unpraktisch."

Die Feststellung eines bestimmten Maßstabes für die Beurtheilung von Nahrungsmitteln verwirft der Bericht. In dem Abschnitt „Milch" heißt es: Wird ein niedriges Maß angenommen, so ist das nur eine Anreizung für die Verkäufer, von der fetten Milch die Sahne abzuschöpfen". Bedeutungsvoll ist der Satz: „Wir empfehlen, daß das Gesetz obligatorisch gemacht werde", d. h. daß die Anstellung von Analytikern nicht dem Belieben der Kommunalbehörden überlassen bleibe. Zur Unterstützung dieses Raths wird gleich im Eingang des Berichts erwähnt, daß das Gesetz von 1872 keineswegs überall zur Ausführung gebracht worden sei.

Der Bericht empfiehlt ferner die der Kommission unterbreiteten Vorschläge, daß dem Verkäufer ein Theil der behufs Analysirung entnommenen Proben überlassen und daß der Untersuchung der Proben eine Frist von einem Monat gesetzt werde.

Bezüglich des Strafverfahrens erachtet der Bericht es für wünschenswerth, daß der Verkäufer und seine Ehefrau vor Gericht gehört werden, daß die Anklage sich gegen den Engroshändler richte, wenn der Kleinhändler nachweist, daß die von ihm verkaufte Waare mit der von ihm eingekauften übereinstimme und endlich, daß eine Appellinstanz für die Begutachtung zweifelhafter Fälle gebildet werde.

Entwurf eines Gesetzes 1875.

Nachdem am 12. Februar 1875 dem Parlament der Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt worden war, wurde auch seitens der Wissenschaft die Frage nach einer Abänderung des bestehenden Rechts geprüft und erörtert. Bemerkenswerth ist die Ansicht, welche der zeitige Sekretär der Society of Public Analysts, Wigner, in dem ersten Band der Proceedings etc. p. 66 bezüglich des Verhältnisses des Krämers gegenüber dem Engroshändler ausspricht: „Der Zweck eines Gesetzes gegen Verfälschungen ist der oder sollte der sein, das Publikum zu schützen. Der Engros- und der Detailhändler mögen unter sich jedes beliebige Arrangement treffen; aber das Publikum sollte nicht leiden, und wenn ein Krämer so unwissend ist, daß er nicht weiß, ob er verfälschte oder reine Artikel kauft, so möge er je eher je lieber einen anderen Beruf erwählen, den er besser versteht." p. 66.

Weiter erwähnt der erwähnte Schriftsteller die in dem Entwurf des neuen Gesetzes aufgenommene Bestimmung, daß nur das wissentliche Beimischen eines schädlichen Stoffes strafbar sei, und bemerkt dazu: Wie ist es, wenn der Verfälscher nicht weiß oder angiebt nicht zu wissen, daß der Stoff schädlich ist? „Oder wenn er es weiß, wie ist seine Wissenschaft

zu beweisen? Ignoranz wird sicherlich ein Vortheil werden; denn so oft eine Anklage erhoben ist, wird der Angeklagte nur zu sagen haben, daß er es nicht besser gewußt habe. Das heißt eine Prämie auf Ignoranz setzen, und der intelligente und ehrenwerthe Handelsmann wird dadurch gegenüber seinem unwissenden und gewissenlosen Kollegen sehr im Nachtheil sein." p. 69.

In dem Entwurf des neuen Gesetzes war nur der wissentliche Verkauf eines Artikels unter einer falschen Bezeichnung für strafbar erklärt. Auch diese Beschränkung wurde verworfen, s. a. a. O. p. 69 und p. 34. Bezüglich des Verkaufs gemischter Waaren in etikettirten Packets wurde es als nothwendig hingestellt, daß auf dem Etikett der Prozentsatz, in welchem sich der reine Artikel in der Mischung vorfände, angegeben würde, a. a. O. p. 70.

Wigner spricht sich ferner dafür aus, daß die Anstellung von Analytikern obligatorisch gemacht und daß ihnen aufgegeben würde, jedes Vierteljahr mindestens eine bestimmte, nach dem Verhältniß der Einwohner zu normirende Zahl von Proben zu untersuchen. p. 70, 71, 75.

Er schließt, daß es sich empfehle, in dem neuen Gesetz „eine Definition darüber zu geben, was als ein verfälschter Artikel anzusehen sei, mit bestimmten Grenzen, betreffend das Maximum oder Minimum gewisser Bestandtheile, die die verschiedenen Artikel enthalten dürfen". p. 72, 73. Einer eingehenden Kritik wurde der Entwurf von dem Medical officer of health und analyst in der City von London, S. Saunders, unterzogen. Auch dieser spricht sich dafür aus, daß die Strafbarkeit einer Verfälschung mit schädlichen Stoffen und des Verkaufs einer verfälschten Waare nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Verfälscher oder Verkäufer wissentlich handle. p. 7.

Weiter hält er es für nothwendig, daß der Verkauf von gemischten Artikeln nur mit einem die Bestandtheile nach Prozenten angebenden Etikett zugelassen werde, p. 10, 11, daß die Anstellung von Analytikern obligatorisch gemacht und daß für die Erhebung der Anklage eine bestimmte Frist gesetzt werde, p. 11, 12. „Es ist zu beklagen," endigt die Kritik von Saunders, „daß die Regierung nicht, indem sie dieses Gesetz entwarf, ein bestimmtes Reinheitsmaß angegeben hat, unterhalb dessen kein Nahrungsmittel oder Getränk verkauft werden dürfte." p. 19.

Gesetz vom 11. August 1875.

Das neue Gesetz vom 11. August 1875, 38 et 39 Vict. c. 63, welches den Namen führt „The Sale of Food and Drugs Oct. 1875"*), hebt zunächst die beiden früheren Gesetze von 1860 und 1872 über Verfälschung und ferner die Bestimmungen in 31 et 32 Vict. c. 121 s. 24, sowie in 33 et 34 Vict. c. 26 s. 3, durch welche das Gesetz von 1860 auf Arzneien ausgedehnt worden war, auf. An diese aufhebende Bestimmung schließen sich die folgenden Strafbestimmungen:

Sectio III: „Niemand darf ein Nahrungsmittel in der Absicht, es zu verkaufen, mit irgend einem Bestandtheil oder Material so mischen, färben, beizen oder bestreuen, beziehungsweise durch einen Dritten mischen u. s. w. lassen (order or pormit), daß es gesundheitsschädlich wird, und Niemand darf ein der Art gemischtes, gefärbtes, gebeiztes oder bestreutes Nahrungsmittel verkaufen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 £ für jedes Zuwiderhandeln im ersten Falle. Jedes Zuwiderhandeln nach einer Verurtheilung für ein erstes Zuwiderhandeln soll als ein „Misdemeanor" angesehen werden, für welches der Verurtheilte bis zu 6 Monaten bei harter Arbeit (Zuchthaus) eingesperrt werden soll."

Sectio IV wiederholt die Bestimmung in Sectio III mit Bezug auf Arzneimittel.

*) Der Text des Gesetzes ist in Anlage C. beigefügt.

In Sectio V wird bestimmt, „daß Niemand wegen des Verkaufs eines Nahrungs- oder Arzneimittels auf Grund einer der beiden vorstehenden Sektionen dieses Gesetzes verurtheilt werden darf, wenn er in einer dem Richter oder dem Gerichtshof, vor dem er angeklagt ist, genügenden Weise darthut, daß er nicht gewußt habe, der von ihm verkaufte Gegenstand sei in der Weise, wie jene Sektionen es beschreiben, gemischt, gefärbt, gebeizt oder bestreut, und daß er auch mittelst angemessener Aufmerksamkeit keine Kenntniß davon habe erlangen können".

Sectio VI: „Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 £ darf Niemand zum Nachtheil des Käufers ein Nahrungs- oder Arzneimittel verkaufen, welches seiner Natur, Substanz oder Qualität nach nicht das geforderte ist. Als ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung soll es nicht angesehen werden, wenn

1. einem Nahrungs- oder Arzneimittel irgend ein unschädlicher Bestandtheil oder Stoff zugesetzt ist, um dasselbe als einen Handelsartikel geeignet zur Versendung zu machen, und nicht um das Volumen, Gewicht oder Maß zu vermehren oder um eine geringere Beschaffenheit zu verbergen;
2. das Nahrungs- oder Arzneimittel eine eigenthümliche Medizin oder der Gegenstand eines in Kraft befindlichen Patents ist und die nach Angabe des Patents erforderliche Beschaffenheit besitzt;
3. das Nahrungs- oder Arzneimittel zusammengesetzt ist in der in diesem Gesetz angegebenen Weise;
4. das Nahrungs- oder Arzneimittel, während es gewonnen oder präparirt wurde, ohne daß es hätte vermieden werden können, mit einem fremden Stoff gemischt worden ist."*)

Sectio VII: „Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 £ darf Niemand ein zusammengesetztes Nahrungs- oder Arzneimittel verkaufen, welches nicht die dem Verlangen des Käufers entsprechenden Bestandtheile enthält."

Sectio VIII: „Niemand soll auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen bestraft werden, wenn er beim Verkauf eines Nahrungs- oder Arzneimittels, welches mit einem unschädlichen Stoff oder Bestandtheil gemischt ist, und zwar nicht um das Volumen, Gewicht oder Maß zu vermehren, oder um die geringere Qualität zu verbergen, indem er dasselbe abliefert, durch ein deutlich und leserlich geschriebenes oder gedrucktes, auf oder bei dem betreffenden Artikel befindliches Etikett dem Empfänger kund giebt, daß dasselbe eine Mischung ist."

Sectio IX: „Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 £ darf Niemand ein Nahrungsmittel, mit der Absicht, dasselbe in dem veränderten Zustande ohne eine Mittheilung (an den Käufer) zu veräußern, irgend eines Bestandtheils berauben, so daß es in seiner Beschaffenheit, Substanz oder Natur schädlich verändert wird oder ein dieser Art verändertes Nahrungsmittel, ohne die Veränderung mitzutheilen, verkaufen."

Der Ausdruck „Nahrungsmittel" soll nach Sectio II bedeuten „Alles, was als menschliche Speise oder Getränk verwendet wird, mit Ausnahme von Droguen oder Wasser".**)

Bei der Vorlegung des Gesetzes wurde seitens der Regierung erklärt, es habe sich als unmöglich erwiesen, eine Definition des Wortes „Verfälschung" zu geben, „welche als

*) Z. B. die unteren Blätter der Theepflanze sind fast ausnahmslos mit Sand bedeckt. Die Entfernung dieses Sandes ist äußerst schwierig. Wenn in einem Packet Thee 2 Prozent Sand sind, so beweist das noch nicht eine Verfälschung.

**) Daß Wasser ausgeschlossen wird, ist lediglich auf einen Druckfehler zurückzuführen. Die Absicht der Gesetzgeber ging dahin, Sectio II zu fassen: The term „food" shall include every article used for food or drink by man, other than drugs, or water. Aus Versehen wurde das Komma nach drugs weggelassen.

die Basis einer dauernden Gesetzgebung hätte angesehen werden können".

Der erste Entwurf hatte in den Sektionen III., IV., VI. und IX. das Erforderniß aufgestellt, daß die betreffende Zuwiderhandlung wissentlich begangen worden sei. Schon in der zweiten Lesung wurde geltend gemacht, daß, da der Beweis der Wissentlichkeit äußerst schwer sei, das Gesetz durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung wirkunglos gemacht werden möchte (s. Sandford, Muntz und Playfair in der Sitzung vom Februar und Sitzung vom 24. Mai 1875). Man entschloß sich in Folge dessen, statt dem Ankläger den Beweis der Wissentlichkeit aufzuerlegen, dem Angeklagten den Beweis des Nichtwissens zu gestatten (Sectio V.). In der Sitzung vom 7. Mai wurde zu der Sectio VIII. das Amendement gestellt, es sollte genügen, daß auf dem Behältniß, aus dem der verkaufte Gegenstand genommen würde, ein die Natur desselben als eine Mischung anzeigendes Etikett angebracht wäre, und daß das Behältniß an einem für den Käufer sichtbaren Ort stände. Dieser Vorschlag wurde verworfen.

Auch das weitere Amendement, daß ein Etikett nur dann als genügend angesehen werden sollte, wenn es die in der Mischung vorhandenen Stoffe und ihren Prozentsatz angäbe, fand keine genügende Unterstützung (Sitzung vom 6. Mai 1875).

Sectio X. wiederholt die in dem Gesetz von 1872 getroffenen Bestimmungen über die Anstellung von Analytikern mit folgenden Abänderungen:

1. Obligatorisch ist die Anstellung nicht nur, wenn der Local-Government sie verlangt, sondern auch, wenn an einem Ort, an dem ein Analytiker angestellt war, eine Vakanz eintritt.
2. Das Gesetz 1872 bestimmt, der Analytiker müsse „genügende medizinische, chemische und mikroskopische Kenntniß" besitzen. Das neue Gesetz sagt: „genügende Kenntniß, Geschicklichkeit und Erfahrung".
3. Dem Local-Government-Board wird die Befugniß gegeben, bevor er eine Anstellung bestätigt, einen genügenden Beweis über die Befähigung des Anzustellenden zu verlangen und die Bestätigung bedingungslos oder mit Modifikationen, z. B. bezüglich der Zeit, zu ertheilen.
4. Von dem Amt eines Analytikers werden alle Diejenigen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt in einem Geschäft an dem betreffenden Ort interessirt sind, das mit Nahrungs- oder Arzneimitteln zu thun hat.

Sectio XI. giebt den Stadträthen der Stadtgemeinden das Recht, einen Analytiker für dieselben zu engagiren, der schon in einer benachbarten Gemeinde oder sonst irgendwo in der betreffenden Grafschaft als Analytiker angestellt ist.

In der Parlamentssitzung vom 19. Februar 1875 war der Vorschlag gemacht worden, „die Anstellung von Analytikern nicht den Kommunalbehörden zu überlassen, da dieselben zum großen Theil aus Personen zusammengesetzt seien, gegen die sich gerade hauptsächlich die Anklagen richteten". Es war ferner befürwortet worden, ganz England in drei oder vier Distrikte zu theilen und in jedem je einen Analytiker anzustellen oder alle Analysen dem Laboratorium bei dem Generalsteueramt zu überlassen. Keines dieser Amendements ging durch. Der Regierungsbeamte, der das Gesetz eingebracht hatte, erklärte, daß die Anstellung von Analytikern nicht obligatorisch gemacht werden könnte, weil es an befähigten Kandidaten fehlte, und dann, „weil man wohl eine Behörde zu zwingen vermöchte, einen Beamten anzustellen, aber ohne eine scharfe Gesetzgebung sie nicht dazu bringen könnte, diesen Beamten auch in Thätigkeit zu setzen".

Sectio XII. giebt Jedermann das Recht, eine von ihm gekaufte Waare durch den Analytiker des betreffenden Ortes gegen ein 10 s. 6 d. nicht überschreitendes Entgeld oder durch den Analytiker eines anderen Ortes gegen eine durch Verabredung festzustellende Summe analysiren zu lassen. Der Analytiker muß über das Ergebniß seiner Analyse ein Certifikat ausstellen.

Sectio XIII. bestimmt: „Jeder ärztliche Gesundheitsbeamte, Inspector of nuisances, Inspektor für Maße und Gewichte, Marktinspektor oder Polizist mag unter der Leitung und auf Kosten der Lokalbehörde, welche ihn angestellt hat oder mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut ist, Proben von Nahrungs- oder Arzneimitteln besorgen und hegt er den Verdacht, daß dieselben ihm im Widerspruch mit irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes verkauft worden sind, so soll er sie dem Analytiker an dem Ort, an welchem er angestellt ist oder, existirt dort keiner, einem Analytiker an einem andern Ort behufs Untersuchung zustellen, und der Analytiker soll gegen Zahlung einer Summe, wie sie in Sectio XII. bestimmt ist, mit möglichster Beschleunigung die Untersuchung vornehmen und ein das Ergebniß derselben spezifizirendes Certifikat ausstellen".

Sectio XIV. verpflichtet Jeden, der einen Artikel behufs Untersuchung kauft, diese seine Absicht, gleich nachdem der Handel abgeschlossen ist, dem Verkäufer mitzutheilen und das Anerbieten zu machen, die gekaufte Waare in drei Theile zu theilen. Wird dieses Anerbieten angenommen, so ist die Theilung vorzunehmen, jeder Theil mit einem Zeichen zu versehen, zu versiegeln oder sonst in irgend einer passenden Weise zu verschließen und ein Theil dem Verkäufer zu übergeben. — Einen zweiten soll der Käufer behalten, und der dritte dem Analytiker übergeben werden. Nimmt der Verkäufer den Theilungsvorschlag nicht an, so ist nach Sectio XV. der Analytiker verpflichtet, die Probe in zwei Theile zu zerlegen und den einen Theil versiegelt oder verschlossen dem Käufer zu übergeben, „entweder gegen Quittung oder wenn er sein Certifikat abgiebt". Der Käufer soll den ihm übergebenen Theil der Probe aufbewahren zum Zweck der Produktion vor dem Richter.

Sectio XVI. bestimmt, daß, wenn innerhalb zweier Meilen (also etwa einer halben deutschen Meile) von dem Ort, an welchem die Person sich befindet, die eine Analyse wünscht, ein Analytiker nicht vorhanden ist, die betreffende Probe vermittelst eines eingeschriebenen Briefes nach Maßgabe der von dem General-Postmeister zu erlassenden Bestimmungen an den nächsten Analytiker befördert werden möge.

Der General-Postmeister hat zu Sectio XVI. unter dem 6. September 1875 folgende Verordnung erlassen:

Auf der Vorderseite jedes Packets muß der Inhalt angegeben sein. — Jeder Postvorsteher darf ein an einen öffentlichen Analytiker addressirtes Packet zurückweisen, wenn es nicht sicher verpackt ist. Flüssige Stoffe müssen in dicken Flaschen oder Blasen, und diese letzteren in starken hölzernen, höchstens 8 Zoll langen, 4 Zoll breiten und 3 Zoll tiefen Kisten mit runden Ecken verpackt sein. Die Kisten müssen sich in dicken Umschlägen von Papier oder Zeug befinden. — Ein an einen öffentlichen Analytiker adressirtes Packet darf nicht länger sein als 18 Zoll, nicht breiter als 9 Zoll und nicht tiefer als 6 Zoll. Jedes Packet muß frankirt sein (Proceedings p. 210, 211).

Sectio XVII bedroht mit einer Geldstrafe bis zu 10 £ Jeden, der sich weigert, einen zum Verkauf ausgestellten Artikel einem Beamten zu verkaufen, obgleich derselbe den Kaufpreis, wenn dieser nicht ganz unverhältnißmäßig ist, anbietet.

In Sectio XIX wird jeder Analytiker verpflichtet, vierteljährlich an die Behörde, die ihn angestellt hat, einen Bericht zu erstatten über die Zahl der von ihm untersuchten Artikel, über das Ergebniß seiner Untersuchungen und die Summen, die er für dieselben erhalten hat. Dieser Bericht

soll der Behörde, der er erstattet ist, in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Letztere muß die Berichte jährlich an den Local-Government-Board einsenden. Sectio XX und folgende behandeln das Strafverfahren.

Die Anklage ist zu erheben vor den Friedensrichtern in kleinen Sitzungen, welche an dem Ort, wo der Artikel dem Käufer übergeben worden ist, Jurisdiktion haben. Das Verfahren ist summarisch. Die Produktion des von dem Analytiker ausgestellten Certifikats macht vollen Beweis; der Angeklagte kann aber das Erscheinen des Analytikers vor Gericht verlangen. Der Ankläger muß den von ihm aufbewahrten Theil der gekauften Probe (Sectio XV) vorlegen. Der Angeklagte kann verlangen, „daß er und seine Ehefrau gehört werden“ (be examined on his behalf).

Der erste sowohl als der zweite Richter können auf Erfordern des Anklägers oder des Angeklagten einen Artikel an das Generalsteueramt behufs Analysirung senden. Dies muß die Analyse vornehmen und ein Certifikat ausstellen.

Sectio XXIII wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes von 1872 bezüglich der Appellation mit den Abänderungen, daß sie die Appellationsfrist auf drei Tage erweitert, und die Appellation an die nächstfolgenden Quarter Sessions ausschließt.

Sectio XXIV bestimmt: „Wenn in einer unter diesem Gesetz stattfindenden Untersuchung die Thatsache erwiesen ist, daß ein Artikel in einem gemischten Zustande verkauft worden ist, so muß der Angeklagte, der sich auf eine der nach diesem Gesetz zulässigen Einreden beruft, dieselbe beweisen“.

Nach Sectio XXV muß der Angeklagte freigesprochen werden, wenn er nachweist, daß er den in Rede stehenden Artikel als einen seiner Natur, Substanz und Qualität nach so beschaffenen eingekauft hat, wie der Ankläger ihn gefordert hat, daß er bei dem Einkauf eine schriftliche Bescheinigung erhalten hat, auf Grund deren er zur Zeit des Verkaufs keinen Anlaß hatte, den Artikel anzuzweifeln, und daß er denselben ebenso verkauft hat, wie er beim Einkauf gewesen ist.

Von Tragung der Kosten ist der Angeklagte in diesem Fall nur dann befreit, wenn er dem Ankläger mitgetheilt hat, er wollte die in Rede stehende Einrede geltend machen.

Die Geldstrafe, auf welche erkannt worden ist, muß an den Gesundheitsbeamten, Inspektor oder Polizisten, der die Anklage erhoben hat, gezahlt werden. Dieser führt den Betrag an die Behörde ab, bei der er angestellt ist, und letztere bestreitet damit die Kosten der Ausführung des Gesetzes. Hat eine Privatperson die Anklage erhoben, so entscheiden die Gesetze, betreffend die Verwendung von Geldbußen für Vergehen, die in einem summarischen Verfahren abgeurtheilt werden*).

Sectio XXVII droht eine Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren Demjenigen an, „der ein Certifikat, oder ein Schriftstück, das eine Bescheinigung (s. Sectio XXV) enthält, fälscht, oder wissend, daß es verfälscht ist, für die Zwecke dieses Gesetzes in Umlauf bringt“.

Mit einer Geldbuße bis zu 20 £ bedroht das Gesetz einen Jeden, der in einem Strafverfahren absichtlich ein Certifikat oder eine Bescheinigung auf einen anderen Artikel anwendet, als auf den, für welchen das Certifikat bezw. die Bescheinigung ausgestellt worden sind.

Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, der als Prinzipal oder als Agent einem Käufer bezüglich eines von ihm verkauften Artikels schriftlich eine falsche Bescheinigung ausstellt, sowie auch Denjenigen, der beim Verkauf einer Waare ein dieselbe unrichtig bezeichnendes Etikett aushändigt.

Sectio XXVIII bestimmt, daß etwa sonst noch begründete Anklagen oder private Vereinbarungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden*). Ferner heißt es dort, daß wer auf Grund dieses Gesetzes eine Geldstrafe erlitten hat, in einer Klage wegen Verletzung eines Vertrages bezüglich Nahrungs- oder Arzneimittel sowohl die Geldbuße als auch alle sonstigen Kosten, die ihm durch seine Vertheidigung erwachsen sind, erstattet fordern kann, falls er den Beweis liefert, daß das betreffende Nahrungs- oder Arzneimittel ihm als ein seiner Natur, Substanz und Qualität nach so beschaffenes verkauft worden ist, wie es von ihm (seiner Zeit seitens des Anklägers) verlangt worden ist, daß er es eingekauft hat, ohne zu wissen, es sei anders beschaffen, und daß er es in demselben Zustand verkauft hat, in dem er es eingekauft hat. Dem Verklagten steht dann aber noch immer frei, nachzuweisen, daß die Verurtheilung ungerechtfertigt oder daß der gegen ihn eingeklagte Kostenbetrag nicht angemessen gewesen ist.

Sectio XXIX bestimmt, daß die Kosten der Ausführung des Gesetzes aus den Grafschafts- oder städtischen Steuern zu entnehmen sind**).

Endlich unterwirft Sectio XXX allen Thee, der als Waare in einem britischen oder irischen Hafen eingeführt wird, eine Untersuchung durch Beamte, welche das Generalzollamt unter Genehmigung des Finanzministeriums anzustellen hat. Die Inspektoren sind ermächtigt, mit möglichst wenig Zeitaufwand Proben zu nehmen und dieselben analysiren zu lassen. Stellt es sich dabei heraus, daß der Thee mit fremden Substanzen versetzt oder bereits ausgezogen ist, so soll er nur mit Erlaubniß des Generalzollamts und nur unter den von dem letzteren zu stellenden Bedingungen ausgeliefert werden, sei es zum häuslichen Gebrauch, sei es zur Schiffsverproviantirung oder zur Handelsausfuhr. Ist der Thee dagegen nach Ansicht der Analytiker untauglich zur menschlichen Nahrung, so soll er konfiszirt und zerstört oder in der Weise über ihn verfügt werden, wie das Generalzollamt bestimmen mag. Für ausgezogen gilt nach dem Gesetze Thee, „welcher seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, Kraft oder Wirksamkeit durch Einwässerung, Aufguß, Abkochung oder andere Verfahren beraubt worden ist“.

Im Jahre 1876 sind in England 94 Analytiker angestellt gewesen und haben sich in ausgedehntem Maße thätig erwiesen.

Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes ist wesentlich dadurch gefördert worden, daß sich mehrere Analytiker zu einer Gesellschaft, The Society ob Public Analysts, verbunden haben. In den periodisch abgehaltenen Versammlungen dieser Gesellschaft tauschen die einzelnen Mitglieder ihre Erfahrungen bezüglich der Methoden zur Untersuchung von Nahrungsmitteln aus und veröffentlichen dann die Ergebnisse in einer eigenen Zeitschrift, „The Public Analyst“ Besonders verdient hat sich Professor Wanklyn um die Ausführung des Gesetzes gemacht durch die Publikation kleiner, populär geschriebener Bücher über die Analysen von Nahrungsmitteln.

Wirksamkeit des Gesetzes von 1875.

Die Akte von 1875, betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und Droguen, hat indessen in den unparteiischen Kreisen bisher eine wenig günstige Beurtheilung erfahren.

Zunächst tadelt man an ihr die Definition der Vergehen. Man behauptet, es sei nothwendig, daß den Analytikern ein bestimmter Maßstab an die Hand gegeben werde, nach dem sie die Frage der Verfälschung beurtheilen können; das neue Gesetz hätte daher ein Maß von Reinheit bezüglich eines jeden Nahrungsmittels bestimmen und die dieses Maß nicht erreichenden Artikel für verfälscht erklären müssen. Nach Ansicht einiger Sachverständiger wäre es noch vortheilhafter gewesen,

*) Für Irland bestehen wieder besondere Bestimmungen.

*) Das Gesetz hebt namentlich nicht das allgemeine Kriminalverfahren (indictment) auf (darüber Stephens Commentaries Tom IV p. 360 sq.). Dieser Weg wird aber, soviel bekannt, niemals eingeschlagen.

**) Für London und Irland sind besondere Bestimmungen getroffen.

wenn das Gesetz die in Rede stehende Bestimmung einer aus wissenschaftlichen Autoritäten zusammengesetzten Behörde überlassen und dieser gleichzeitig die Befugniß gegeben hätte, periodisch Abänderungen eintreten zu lassen. Dem Einwand, daß dadurch eine allgemeine Verfälschung der Nahrungsmittel bis zu dem festgesetzten Minimum herbeigeführt worden wäre, begegnet man mit der Replik, daß dieser Gefahr auch durch die Fassung des neuen Gesetzes nicht vorgebeugt worden sei. Man behauptet, die Handelsleute wüßten sehr wohl, welches Maß der Analytiker ihres Distrikts für erforderlich erachte, und dementsprechend richteten sie ihre Verfälschungen ein. In London soll sogar eine Gesellschaft für Verkauf von Milch einen Analytiker angestellt haben, welcher auf Grund der zur öffentlichen Kenntniß gelangten Strafverfolgungen festzustellen hat, nach welchen Grundsätzen die Analytiker in den Absatzorten der Gesellschaft Milch beurtheilen, und demgemäß die bei der Verfälschung einzuhaltenden Grenzen bestimmt.

Eine Fassung des Gesetzes, wie die vorgeschlagene, würde also, behauptet man, nur den Vortheil bringen, daß sie einer zu niedrigen Bestimmung des Minimums vorbeugte.

Die gesetzliche Feststellung eines solchen Minimums empfiehlt sich auch noch aus einem anderen Grunde. Die Friedensrichter in England gehören zu einem nicht geringen Prozentsatz dem Handelsstande an. Es ist daher die Befürchtung veranlaßt, daß diejenigen, welche über das Vergehen der Verfälschung zu urtheilen berufen sind, durch Standesinteressen bestimmt, jeden sich darbietenden Ausweg benutzen, um den Angeklagten freizusprechen. Durch den Mangel einer mathematisch bestimmten Definition ist nun aber ein solcher Ausweg gegeben, und die Erfahrung hat gelehrt, daß derselbe nicht selten betreten wird.

Die Bestimmung der Sectio VIII, daß gemischte Artikel nur mit einem Etikett verkauft werden dürfen, scheint sich gleichfalls nicht bewährt zu haben. Man behauptet, die Etikettirung des Artikels als eines gemischten genüge nicht. Es hätte das Erforderniß aufgestellt werden müssen, daß die in der Mischung vorhandenen Stoffe und das Verhältniß ihrer Quantität auf dem Etikett angegeben würden.

An den Bestimmungen in Sectio VI 1 bis 4 bemängelt man die unbestimmte Fassung. Durch die in jenen Bestimmungen dem Angeklagten gegebenen Einreden wird, so behauptet man, der subjektiven Anschauung des Richters ein viel zu weiter Spielraum eröffnet.

Was die Strafbestimmungen anbetrifft, so ist man in unparteiischen Kreisen ausnahmslos der Ansicht, daß das Gesetz einen schweren Fehler begangen habe, indem es die Namensveröffentlichung der wegen Verfälschung oder wegen Handels mit verfälschten Nahrungsmitteln verurtheilten Personen abschaffte; denn gerade diese Veröffentlichung habe sich schon, bevor ein allgemeines Gesetz bestand, als ein äußerst wirksames Präventivmittel erwiesen.

Allgemein tadelt man ferner an dem neuen Gesetz, daß es die Anstellung von Analytikern nicht obligatorisch gemacht hat. Die Folge davon sei, daß die Distrikte, in denen eine solche Anstellung nicht erfolgte, mit verfälschten Lebensmitteln überschwemmt würden.

Für besonders unglücklich wird von den Analytikern die Neuerung in Sectio XXII erachtet. Man behauptet, die Chemiker des Generalsteueramts seien keineswegs befähigt, als Appellinstanz zu fungiren. In dem Gefühl ihrer Schwäche seien sie der Handelswelt gegenüber äußerst ängstlich, was zur Folge habe, daß sie stets ein zu niedriges Minimum annähmen. Unter den Analytikern seien Männer, welche an wissenschaftlicher Bedeutung die im Laboratorium des Generalsteueramts angestellten Chemiker jedenfalls hoch überragten, und sich daher durch ihre Unterstellung unter die letzteren gekränkt fühlen müßten. Es sei zu erwarten, daß, wenn nicht eine Abänderung der Sectio XXII erfolge, die besten Kräfte sich von dem Amte eines Analytikers zurückziehen würden. Endlich wird auch die Bestimmung der Sectio XXV getadelt. Zum mindesten, meint man, hätte das Gesetz anordnen sollen, daß, wenn der Kleinhändler auf Grund jener Bestimmung freigesprochen werde, gegen den Engroshändler vorgegangen werden müsse.

Anerkennung findet nur die in Sectio XI getroffene Neuerung, wonach die Stadträthe als Analytiker auch solche Chemiker anstellen dürfen, die schon in einem anderen Distrikt ein derartiges Amt bekleiden.

Das Gesammturtheil lautet somit dahin, daß das Statut 38 et 39 Vict. c. 63 eher einen Rückschritt als einen Fortschritt zum Besseren enthalte.

Zu Nr. 94.

Nachtrag
zum
Mündlichen Bericht
der
Kommission für den Reichshaushaltsetat
über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1878/79. (Fortdauernde Ausgaben Kapitel 24; 25; 26, Titel 4 bis 8; 27; 29, Titel 16; 34; 35, Titel 18 bis 21.; 37.) — Anlage IV. —

Berichterstatter: Abgeordneter Kiefer.
Antrag der Kommission:

An Stelle der in Nr. 94 der Drucksachen zu Kapitel 25 und 27 gestellten Anträge.

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 25, Naturalverpflegung.

Titel 1 bis 3, für Preußen (S. 84), Sachsen (S. 286), Württemberg (S. 388) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4 (Brot- und Fourageverpflegung)

a) für Preußen (Seite 84), den Betrag von 2 212 543 ℳ abzusetzen, mithin nur 46 488 429 ℳ zu bewilligen;

b) für Sachsen (Seite 288) den Betrag von 156 729 ℳ abzusetzen, mithin nur 3 775 870 ℳ zu bewilligen;

c) für Württemberg (S. 388) den Betrag von 8 865 ℳ abzusetzen, mithin nur 2 751 659 ℳ zu bewilligen.

Titel 5, für Preußen (S. 86), Sachsen (S. 288), Württemberg (S. 390) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 6 (Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude ꝛc.)

a) für Preußen (S. 86) die Mehrforderung von 150 000 *M.* abzusetzen, mithin nur 314 403 *M.* zu bewilligen.

b) für Sachsen (S. 288) und für Württemberg (S. 390) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 27, Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.

Titel 1 bis 13 für Preußen (S. 88—96), Sachsen (S. 292 bis 294) und Württemberg (S. 392 bis 398) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 14 (Zu größeren Kasernen-Retablissementsbauten rc.).

a) für Preußen (S. 98) die Mehrforderung von 175 000 *M.* abzusetzen, mithin nur 825 000 *M.* zu bewilligen.

b) für Sachsen (S. 296) unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

c) für Württemberg (S. 396) den Betrag von 15 000 *M.* abzusetzen, mithin nur 60 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 15 bis 17, für Preußen (S. 98—100), Sachsen (S. 296) und Württemberg (S. 396—398) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 26. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Kiefer,** Berichterstatter.

Nr. 99.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden.

Auf Grund des hierunter wiederabgedruckten Berichts der Wahlprüfungskommission vom 30. April v. J. (Nr. 187 der Drucksachen voriger Session), und entsprechend dem kommissionsseitig gestellten Antrage hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 2. Mai v. J. beschlossen:

1. Die Wahl des Abgeordneten v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Akten zu ersuchen, wegen der im vorgedachten Bericht unter A. I. 1—4 und II. 1 bis 3 aufgeführten Vorgänge gerichtlichen Beweis erheben, sowie die unter II., 4 a—c. gedachten Punkte im Verwaltungswege feststellen zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung bezw. Ermittlung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.

Diese Beweiserhebungen haben stattgehabt. Die bezüglichen Verhandlungen, welche Seitens des Herrn Reichskanzlers dem Reichstage mit Schreiben vom 4./6. Februar d. J. zugesandt, und hiernächst von der Wahlprüfungskommission einer eingehenden Prüfung unterzogen worden sind, ergeben das Nachfolgende.

I. Thatsächliches.

ad A. I. b. Ber. **Die Wahlagitation durch evangelische Geistliche betreffend.**

1. Mißbrauch der Kanzel für die Zwecke der Wahl des Abgeordneten v. Nathusius durch die Pastoren Teut in Frille und Sasse in Hille.

Es sind die im Protest (S. 17, 22 ff.) für die bezüglichen Vorgänge benannten Zeugen durch das Kreisgericht zu Minden eidlich vernommen und haben bekundet:

a. über das Verhalten des Pastors **Teut.**

Zeuge Colon Christian Kirchhof aus Arninghausen:

„Ich bin an zwei Sonntagen vor der am 10. Januar stattgehabten Reichstagswahl in der Kirche zu Frille gewesen. Am ersten Sonntag, wo ich zugegen war, hat der Pastor Teut nach der Predigt, jedoch noch von der Kanzel aus, zu den Anwesenden geäußert: die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage stehe vor der Thür, sie möchten nicht mit der Umsturzpartei, mit den Liberalen und den Sozialdemokraten gehen, sondern Deutsch-Konservativ wählen. Namen hat der Pastor dabei nicht genannt. — Vierzehn Tage später an einem Sonntag, wo ich wieder in der Kirche zu Frille war, hat der Pastor Teut nach der Predigt von der Kanzel aus zu den Anwesenden in derselben Weise gesprochen, jedoch hierbei die liberale Partei nicht erwähnt. — An dem zwischen diesen beiden Sonntagen liegenden Sonntag soll der Pastor Teut, wie ich von Anderen gehört habe, in derselben Weise nach der Predigt von der Kanzel aus gesprochen haben. Ich selbst bin an diesem Sonntage nicht in der Kirche gewesen.„

b. über das Verhalten des Pastors **Sasse.**

Zeuge Presbyter Heinrich Wiese aus Südhemmern:

„Ich weiß, daß vor der letzten Reichstagswahl ein Wahlaufruf von einem konservativen Komite ausgegangen ist, wonach die Wahl des rc. v. Nathusius empfohlen wurde; auch ist mir bekannt, daß zu diesem Komite der Pastor Sasse gehörte. Am 7. Januar hat letzterer von der Kanzel in der Kirche zu Hille ein Gebet für die Reichstagswahl gehalten, und zwar, wie ich verstanden habe, im Sinne des vorerwähnten Wahlaufrufs. Wenngleich der Name des rc. v. Nathusius in dem Gebete nicht erwähnt wurde, so ging aus dem Gebete meiner Meinung nach unzweideutig hervor, daß der Herr angefleht wurde, es möge die Wahl des rc. v. Nathusius zu Stande kommen."

Zeuge Kantor Karl Sieveking aus Hille:

„Ich bin am 7. Januar pr. während einer von dem Pastor Sasse zu Hille gehaltenen Predigt und auch während des Schlußgebetes in der Kirche gewesen. — In dem Schlußgebet wurde auch die Reichstagswahl mit erwähnt und zwar wie ich, und m. E. auch der größte Theil der übrigen Anwesenden, nicht anders verstanden habe, im Sinne des für rc. v. Nathusius veröffentlichten Wahlaufrufs, der vom Pastor Sasse mitunterzeichnet war. Wenngleich der Name des rc. v. Nathusius nicht genannt wurde, so war ich doch der Ueberzeugung, daß das Gebet dahin ging, es möge der Herr die Wahl des rc. v. Nathusius gelingen lassen."

Zeuge Standesbeamter Christian Uphoff aus Hille:

„Ich bin am 7. Januar in der Kirche zu Hille gewesen, wo der Pastor Sasse im Schlußgebet auch die Reichstagswahl berührte. — Vor der Wahl war ein Aufruf veröffentlicht, in welchem die Wahl des 2c. v. Nathusius empfohlen wurde. Pastor Sasse hatte diesen Aufruf mitunterschrieben. — Das vorerwähnte Gebet ging dahin, daß der Herr die Wahl zum Besten des Vaterlandes möge ausfallen lassen. Der Name des zu wählenden Abgeordneten wurde zwar nicht genannt; ich glaube aber, daß das Gebet im Sinne des veröffentlichten Wahlaufrufs gehalten wurde und meine, daß in dem Gebet, wenn auch nicht direkt und geradezu, der Herr angefleht wurde, die Wahl des 2c. v. Nathusius gelingen zu lassen."

Zeuge Gutsbesitzer Ludwig Meyer aus Südhemmern:

Kann aus eigener Wissenschaft über den fraglichen Vorfall Nichts bekunden. Wohl aber habe ihm der Wirth Dütemeyer (nicht vernommen) erzählt, daß Pastor Sasse am 7. Januar pr. ein Gebet von der Kanzel gehalten habe, worin der Herr angefleht sei, daß die Wahl in einem gewissen Sinne ausfallen möge, und daß Dütemeyer dies so verstanden habe, es möge die Wahl im Sinne des zu Gunsten von Nathusius veröffentlichten Wahlaufrufs ausfallen. — Wegen dieses Gebets sei in der Kirche Aufregung gewesen.

Nach Mittheilung des Zeugen Uphoff hätten „Einige aus Hille, die in der Kirche gewesen" erklärt: „der Pastor Sasse hätte die Politik von der Kanzel weglassen müssen".

2. Verbreitung von Wahlaufrufen und Wahlzetteln durch Konfirmanden Seitens der Pastoren Teut in Frille und Cremer in Minden.

a) Das Verhalten des Pastors **Teut** betreffend, war im Protest (S. 18) nur ein Zeuge, Colon Christian Kirchhof, benannt. Nur dieser ist vom Kreisgericht Minden vernommen und hat eidlich bekundet:

„Ob der Pastor Teut in der Konfirmandenstunde den Konfirmanden Wahlaufrufe und Wahlzettel für 2c. v. Nathusius zur Ueberlieferung an Eltern und Angehörige übergeben hat, das habe ich allerdings mehrfach gehört; aus eigener Wissenschaft kann ich darüber nur Folgendes bekunden: Kurz vor dem Wahltage fand ich eines Tages beim Nachhausekommen einen gedruckten Wahlaufruf vor, in welchem 3 Wahlzettel auf den Namen v. Nathusius lautend sich befanden. Meine Frau sagte mir, daß der Knabe Heinrich Blume den Wahlaufruf und die Wahlzettel mit dem Bemerken gebracht habe, daß ihm solche der Pastor Teut behändigt habe. Ich will bemerken, daß der Blume Konfirmand war."

b) Das Verhalten des Pastors **Cremer** betreffend, waren Zeugen im Protest (S. 20) nicht benannt, und es hat irgendwelche Erhebung von Beweisen über den fraglichen Vorgang (etwa durch Vernehmung des Pastors Cremer und seiner Konfirmanden) Seitens des requirirten Kreisgerichts in Minden nicht stattgehabt.

3. u. 4. Agitation des Pastors Weihe in Schnathorst seiner Gemeinde (3), seinem Presbyterium (4) gegenüber.

Die im Protest (S. 25) hierzu vorgeschlagenen drei Zeugen sind vernommen, haben aber Sachdienliches nicht auszusagen vermocht.

Ad A. II. d. Ber., **die Ungesetzlichkeiten beim Wahlakte betreffend.**

1. Im Wahlbezirk **Wülpke.**

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes (Ziffer 1, aa. d. Ber.).

Zeuge Spier, Wahlvorsteher, (beeidigt):

„Ich habe das Wahllokal während der Wahlstunde nur etwa eine halbe Stunde um Mittag verlassen. Als ich das Wahllokal verließ, war ich mit dem als Protokollführer fungirenden Vorsteher der Rettungsanstalt Kuhlmann allein dort." Durch das Fenster sah ich die früher fortgegangenen Beisitzer Oberhan und Prasun auf dem aufs Wahllokal zuführenden Fußwege schon herankommen. „Sie konnten nach ein paar Minuten im Wahllokal sein und zweifle ich nicht, daß dies der Fall gewesen." Als ich nach etwa einer halben Stunde zurückkam, waren die Beiden mit Kuhlmann anwesend.

b) Agitation des 2c. Kuhlmann für v. Nathusius (Ziffer 2 d. Ber.).

Zeuge Spier (s. oben):

„Ich habe wohl davon reden hören, daß 2c. Kuhlmann beim Wahlakt dem Leibzüchter Schlee (nicht vernommen) einen auf v. Etzel lautenden Wahlzettel abgenommen, und ihm einen auf v. Nathusius lautenden Wahlzettel behändigt haben soll." Ich selbst habe dies jedoch nicht bemerkt. — „Auch wird davon gesprochen, daß Kuhlmann vor der Wahl auf v. Nathusius lautende Wahlzettel in Kleinbrunn umhergebracht habe, aber aus eigener Wissenschaft weiß ich auch hiervon Nichts. Bemerken will ich jedoch, daß während des Wahlakts der Colon Nagel (nicht vernommen) in das Wahllokal kam und mir einen Geschäftsbrief überbrachte, dort aber auch als Wähler erschien. Er gab seinen Wahlzettel nicht gleich ab. Ich habe dann gesehen, daß der Protokollführer Kuhlmann dem Nagel einen etwa halb-Hand-großen Zettel übergab. — Ich glaube, daß der letztere ein Wahlzettel war; ich vermuthe auch, daß er von Nagel in die Urne geworfen ist, kann solches aber mit Bestimmtheit nicht behaupten", ebensowenig auf wessen Name der Zettel lautete.

Zeuge Colon Heinrich Döpking (beeidigt):

„Die Wahl am 10. Januar hat im Rettungshause zu Wülpke stattgefunden. Der Leibzüchter Schlee hat mir einige Tage nach der Wahl erzählt, er habe, als er zum Wahllokal gegangen sei, einen Zettel auf v. Etzel lautend gehabt und diesen abzugeben beabsichtigt. Als der Vorsteher der Rettungsanstalt Kuhlmann, der bei der Wahl als Protokollführer fungirte, den auf v. Etzel lautenden Zettel bei ihm gesehen, habe er erklärt Nein, Schlee, den müssen Sie nicht wählen, ich will Ihnen einen anderen Zettel geben. Hierauf habe Kuhlmann ihm den auf v. Etzel lautenden Zettel abgenommen und einen auf v. Nathusius lautenden Zettel behändigt, den er, Schlee, dann in die Wahlurne gelegt habe."

Zeuge Gastwirth Rennekamp (beeidigt):

„Acht Tage nach der letzten Reichstagswahl hat mir der Leibzüchter Schlee erzählt, er sei mit einem auf v. Etzel lautenden Stimmzettel ins Wahllokal gekommen, den er habe abgeben wollen. Der als Protokollführer fungirende Vorsteher der Rettungsanstalt Kuhlmann habe ihm den Zettel abgenommen mit dem Bemerken, den auf dem Zettel

Stehenden müsse er nicht wählen, er müsse v. Nathusius wählen, habe ihm einen auf des letzteren Namen lautenden Zettel behändigt, den er, Schlee, dann in die Urne geworfen habe. — Ich habe dann auch erzählen hören, daß der Colon Nagel ins Wahllokal gekommen sei, daß ihm der Protokollführer Kuhlmann dort einen auf v. Nathusius lautenden Wahlzettel behändigt und Nagel diesen in die Wahlurne geworfen habe."

2. Im Wahlbezirk **Engershausen**.

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes (Ziffer 1, bb. d. Ber.)

Zeuge Colon Niemeyer (beeidigt):

Gegen Mittag trat die Ehefrau des Wahlvorstehers Hüsemann in das Wahllokal und lud den Wahlvorstand zum Essen ein. Der Wahlvorsteher (nicht vernommen) sagte zu seinen Beisitzern (nicht vernommen): Nun müßt Ihr nur kommen; und zu seinem (als Beisitzer) anwesenden Sohn Friedrich: „Einer muß dabei (d. h. bei der Urne) bleiben. Der Wahlvorstand erhob sich und schickte sich an, der Einladung zu folgen. Ob die sämmtlichen Wahlvorstandsmitglieder auf die Einladung des 2c. Hüsemann das Wahllokal wirklich verlassen haben, kann ich nicht angeben." Ich entfernte mich.

Die Behauptung des Protestes (S. 43 ff.), wonach 21 theilweise durch die Untersuchung erst nachzuweisende Wähler eidlich erhärten würden, sie hätten für v. Etzel gestimmt, ist durch die Akten nicht festgestellt, indem die Zahl der über ihre Abstimmung vernommenen Wähler, welche eidlich erklärt haben, sie hätten für v. Etzel gestimmt, nicht einmal die Ziffer 16 (d. i. die Abstimmungsziffer für v. Etzel nach dem Wahlprotokoll) erreicht.

b) Agitation des Wahlvorstehers Hüsemann für v. Nathusius (Ziffer 2 d. Ber.)

Zeuge Heuerling W. Haselhorst (beeidigt):

Ich begab mich am Tage der letzten Reichstagswahl mit einem auf den Namen v. Etzel lautenden Stimmzettel in das Wahllokal von Engershausen, welches in der Wohnung des Colon Hüsemann war. „Als ich meinen Zettel dem Wahlvorsteher Hüsemann überreicht hatte, gab mir derselbe den Zettel mit dem Bemerken zurück, daß er diesen Zettel, der allerdings von Erde etwas beschmutzt war, nicht gebrauchen könne. Hüsemann bemerkte dabei: in seiner Stube lägen Zettel". Ich ging nicht dorthin, sondern ließ mir draußen einen neuen Wahlzettel für v. Etzel geben, den ich dann im Wahllokal dem Hüsemann wieder überreichte. „Nachdem Hüsemann den Zettel in Empfang genommen hatte, legte er denselben nicht in die Wahlurne, sondern daneben auf den Tisch — und bemerkte dabei: er werde sehen, was die Kommission darüber entscheide. Darauf entfernte ich mich und weiß nicht, ob mein Zettel in die Urne gekommen ist."

Zeuge Kutscher Friedrich Schlake (beeidigt):

„Als der Wahlvorsteher Hüsemann den ihm von mir übergebenen, auf v. Etzel lautenden Wahlzettel in die Wahlurne legte, habe ich deutlich bemerkt, daß derselbe meinen Zettel quer über die bereits in der Urne vorhandenen Zettel legte, woraus ich schloß, daß der Wahlvorsteher sich später überzeugen wollte, für wen ich wohl meine Stimme abgegeben haben möchte."

c) Veränderung der Wählerliste am Wahltage (Ziffer 3, b. d. Ber.).

Zeuge Heuerling Scholle (beeidigt):

Die Gutsherrschaft, Freifrau v. Spiegel, vertheilte Zettel auf den Namen v. Nathusius lautend an ihr Personal. So angewiesen haben die v. Spiegelschen Heuerlinge: Zeugen Scholle und Könker (beeidigt) am 10. Januar in Engershausen gewählt. Ersterer bekundet weiter: „Als auch der derzeitige (v. Spiegel'sche) Kuhmeier Staats-Helms seinen Wahlzettel abgeben wollte, bemerkte der Wahlvorsteher Hüsemann, daß jener in der Wahlliste nicht aufgeführt, wohl aber (dienstlich) an die Stelle des in der Liste verzeichneten, inzwischen verstorbenen Kuhmeiers Offenschmidt getreten sei. Hüsemann forderte nun einen seiner Beisitzer auf, für den Namen des verstorbenen Offenschmidt den Namen Staats-Helms in die Wählerliste einzutragen, was auch geschehen, worauf letzterer einen Wahlzettel für den Rittergutsbesitzer v. Nathusius zu Händen des Wahlvorstehers Hüsemann abgegeben hat."

3. Im Wahlbezirk **Oberbauerschaft**.

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes (Ziffer 1, cc. d. Ber.).

Die beiden für diese Thatsache im Protest (S. 47) benannten Zeugen: Karl Westerhold Nr. 33 und Colon Horstmann sind beeidigt vernommen, haben aber Sachdienliches nicht zu bekunden vermocht, da Keiner von ihnen zur Wahl war. Ersterer bemerkt: „ich will hervorheben daß in Oberbauerschaft noch einer meines Namens wohnt, aber nicht Nr. 33" (nicht vernommen).

b) Agitation von Mitgliedern des Wahlvorstandes für v. Nathusius (Ziffer 2 d. Ber.).

Zeuge Colon Franz Niedermeier (beeidigt):

„Im Wahllokal, nach dem ich und noch mehrere andere Wähler ihre Wahlzettel abgegeben hatten, sagte der als Beisitzer des Wahlvorstandes fungirende Colon Ernst-Meier zu den anwesenden Wählern, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach Er: habe den Herrn v. Nathusius in Fiestel reden hören, das sei ein Mann, der meine es mit den Landleuten gut. Den General v. Etzel kenne er nicht genau, die Städter möchten ihn wohl wählen, dafür möge der gut sein, aber für die Bauern tauge er nicht. Meier bemerkte dabei: wenn Leute wie der General v. Etzel gewählt würden, so würden wir es im Laufe von einigen Jahren, es mag sein, daß er sagte in 10 Jahren, erleben, daß die Kinder von Juden unterrichtet würden. Er müsse sich wundern, daß es auf dem Lande noch Leute gäbe, die den Herrn v. Etzel wählten. — In praelectione: Er glaube, daß der E. Meier sich dahin ausgedrückt habe, wenigstens habe er ihn dahin verstanden, es könne bei einer Wahl des Herrn v. Etzel oder dessen Gesinnungsgenossen dahin kommen, daß Christenkinder von Juden, oder Juden und Christen in derselben Schule unterrichtet würden. „Die ganze Rede des E. Meier ging darauf hinaus, den anwesenden Personen begreiflich zu machen, daß bei einer Wahl des Herrn von Etzel die Religion Schaden nehmen, während bei einer Wahl des Herrn v. Nathusius die Religion Fortschritte machen würde." Wenigstens habe ich ihn nicht anders verstehen können.

Zeuge Colon Heitkamp (beeidigt):

„Ich ging mit einem auf den Namen v. Etzel

lautenden Stimmzettel in's Wahllokal. Hier winkte mir der Colon Holzmeier, der meines Wissens als Beisitzer im Wahlvorstand fungirte, fragte mich, was für einen Stimmzettel ich habe. Ich antwortete ihm: ich hätte einen für Herrn v. Etzel, oder zeigte ihm auch blos den Stimmzettel für v. Etzel. Darauf sagte jener: ich möge mir doch einen anderen Wahlzettel holen und zeigte dabei auf einen im Lokal stehenden Schrank. In der Meinung, daß dort noch andere Zettel für v. Etzel lägen, ging ich nach dem Schrank hin, bemerkte aber nun, daß dort ein Haufen Zettel mit dem Namen Nathusius lag. Ich erklärte darauf dem Holzmeier, ich würde Herrn v. Nathusius nicht wählen, worauf er mir zum zweiten Male sagte, ich solle doch einen Andern wählen. Wenigstens war das der Sinn seiner Worte. Ich habe darauf meinen Stimmzettel für v. Etzel abgegeben und bin weggegangen.

Zeuge Werkführer Kersting (beeidigt):

Ich erbat mir im Wahllokal von dem versammelten Wahlvorstand einen Wahlzettel. „Es wurde mir ein mit dem Namen des Herrn v. Nathusius bedruckter Zettel übergeben und soll, wie ich später erfahren habe, der Colon C. Meier mir den Zettel ausgehändigt haben. Da ich den Herrn v. Nathusius nicht wählen wollte, so fragte ich, ob keine anderen Stimmzettel dort vorhanden wären. Ich erhielt, wie ich meine, keine Antwort auf meine Frage, verließ deshalb das Wahllokal", holte mir von draußen einen auf v. Etzel lautenden Zettel, gab denselben ab und entfernte mich.

4. Im Wahlbezirk **Oppendorf.**

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes und Fälschung des Wahlprotokolles.

(Nach dem Wahlprotokoll hat der Wahlvorstand in Oppendorf aus folgenden Personen bestanden, die in der nachbemerkten Eigenschaft — die 3 Beisitzer mit dem üblichen Vermerk über ihre rite stattgehabte Pflichtbarmachung — im Wahlprotokoll aufgeführt sind und dasselbe so unterschrieben haben: Vorsteher Tiemann, Wahlvorsteher. Lehrer Hägerbäumer, Protokollführer. Colon Meyer, Colon Tellmann, Colon Bosse: Beisitzer.

Zeuge Vorsteher Tiemann (beeidigt):

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher. Der Colon Bosse, welcher in dem Wahlprotokoll als Beisitzer aufgeführt ist und dasselbe als solcher unterschrieben hat, ist von mir des Mittags gegen 1 Uhr, als er seine Stimme abgab, aufgefordert, Abends wiederzukommen, um dann das Protokoll mit zu vollziehen. Ich habe denselben weder ausdrücklich zum Beisitzer ernannt, noch ihn zwei Tage vor dem Wahltermin aufgefordert, beim Beginn der Wahl handlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Bosse ist auch, abgesehen von der kurzen Zeit, wo er zur Abgabe seiner Stimme in dem Wahllokal verweilte, nachher nur 1 Stunde oder etwas längere oder kürzere Zeit im Wahllokal gewesen. Wir haben dann in seiner Gegenwart die Stimmen gezählt und ist dann auch von ihm das Protokoll unterschrieben. Bosse ist von mir nicht verpflichtet." — „Wieviel Mitglieder des Wahlvorstandes stets im Wahllokal gewesen sind, vermag ich mit Bestimmtheit nicht mehr zu sagen."

Zeuge Colon Tellmann (beeidigt):

„Bei der Reichstagswahl am 10. Januar v. J. habe ich als Beisitzer das Protokoll unterschrieben. Ich bin jedoch weder vorher vom Vorsteher eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zu erscheinen, noch mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Ich bin erst gegen Mittag in das Wahllokal gekommen, weiß jedoch nicht mehr, wie lange ich mich dort aufgehalten habe. Gegen Abend haben wir die Stimmen gezählt und ich das Wahlprotokoll dann mitunterschrieben."

Zeuge Colon Bosse (beeidigt):

„Als ich gegen 1 Uhr Mittags meinen Stimmzettel abgab, sagte mir der Wahlvorsteher Tiemann, ich solle gegen 6 Uhr Abends wiederkommen, dann würden die Wahlzettel aus der Urne genommen. Ich verließ unmittelbar nach Abgabe meines Stimmzettels das Wahllokal, wo, soviel ich weiß, Lehrer Hägerbäumer, Vorsteher Tiemann und Colon Tellmann anwesend waren. Erstere beiden saßen am Wahltisch, letzterer am Ofen. Gegen $^1/_2$6 Uhr Abends begab ich mich wieder zum Wahllokal und wartete dort, bis der Wahlvorsteher den Schluß der Wahl verkündigte. Es wurde ein Protokoll aufgenommen, welches ich auf Aufforderung des Wahlvorstehers mit unterschrieben habe. Ich bin nicht besonders zum Beisitzer ernannt, habe auch vorher keine Aufforderung zur Uebernahme des Amtes erhalten."

Zeuge Colon Meier (beeidigt):

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl Beisitzer und bin vom Wahlvorsteher rite verpflichtet. Gegen Mittag verließ ich das Wahllokal mit Zustimmung des Wahlvorstehers, welcher noch zurückblieb. Als ich wiederkam, war derselbe auch schon wieder da."

Zeuge Lehrer Hägerbäumer (beeidigt):

„Ich übte die Funktionen eines Protokollführers aus. — Ich kann nicht mit Bestimmtheit (!) behaupten, daß am Wahltisch resp. im Wahllokal immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Funktion als solche thätig gewesen sind; es ist möglich (!), daß es auch nur zwei waren."

b) Unterbrechung des ganzen Wahlakts (Ziffer I. b. d. Ber.)

Zeuge Wahlvorsteher Tiemann (beeidigt):

„Gegen 12 oder 1 Uhr Mittags beurlaubte ich den Wahlvorstand, um das Mittagsessen einzunehmen. Als Wache mit dem Auftrage, uns zu bescheiden, wenn ein Wähler käme, ließen wir einen Knaben zurück und verließen darauf sämmtlich (!) das Lokal. Wie ich glaube, bestimmt vermag ich dies nicht mehr zu bekunden, haben wir die Wahlurne im Wahllokale zurückgelassen und ist sie da ohne Aufsicht zurückgeblieben. Ich glaube nicht, daß in der Zwischenzeit, wo der Wahlvorstand das Wahllokal verlassen hatte, ein Wähler fortgegangen ist; der Lehrer Hägerbäumer und ich befanden uns in der Zwischenzeit in einem dem Wahllokal gegenüber liegenden Hause, von dem aus wir den Eingang zum Wahllokal genau übersehen konnten und haben wir dort keinen Wähler bemerkt."

Zeuge Lehrer Hägerbäumer (beeidigt):

„Zur Mittagsstunde haben wir d. h. der

Wahlvorstand, das Wahllokal verlassen. Der Vorsteher Tiemann und ich nahmen unser Mittagbrod in einem dem Wahllokal gegenüber liegenden Hause ein. Wir hatten die Wahlurne dorthin mitgenommen. Dies kann ich jedoch nicht aus eigener Anschauung behaupten, wohl aber hat mir der Vorsteher Tiemann das versichert. (Vgl. jedoch Tiemanns Aussage.) Ich erinnere mich auch nicht, die Wahlurne in dem Hause, wo wir das Mittagbrod einnahmen, gesehen zu haben. Wir konnten von dem Platze, wo wir das Mittagessen einnahmen, den Eingang zum Wahllokal übersehen und hatten dort auch der Vorsicht halber einen „jungen Menschen“ aufgestellt, der uns sofort Mittheilung machen sollte, wenn etwa ein Wähler sich melden sollte. Als wir inzwischen einen Wähler ankommen sahen, gingen wir wie der in das Wahllokal, welches, wie ich glaube, in der Zeit unserer Abwesenheit nicht verschlossen gewesen ist. — Soviel ich weiß, ist kein Wähler in der Zeit, wo der Wahlvorstand zum Essen war, fortgegangen. Ich glaube, daß dies meiner Wahrnehmung nicht entgangen wäre, und, selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, würde der aufgestellte Bote uns Anzeige gemacht haben.

5. Im Wahlbezirke **Frotheim**.

Zulassung von Stellvertretern behufs Stimmabgabe.

(Ziffer 3a. d. Ber.)

Zeuge Lehrer Detering (beeidigt):

Ich habe als Protokollführer bei der letzten Reichstagswahl fungirt, bin nur zu Anfang und Schluß der Wahlhandlung anwesend, übrigens vertreten gewesen. In meiner Gegenwart ist von einer Stimmabgabe für Abwesende Nichts vorgekommen. „Wohl aber habe ich gesprächsweise gehört, daß einzelne Wähler bei dieser Wahl zur Abgabe von Wahlzetteln für dritte Personen im Wahllokal erschienen sind, welche letztere bereits persönlich ihre Wahlzettel abgegeben hatten. Sie sollen zurückgewiesen sein.“

Zeuge Lehrer Meyer (beeidigt):

Ich führte bei der letzten Reichstagswahl die Gegenliste, wozu ich kurz vor Schluß des Wahlakts von dem Wahlvorsteher berufen wurde. Ueber vorgekommene Unregelmäßigkeiten weiß ich aus eigener Wahrnehmung Nichts. „Gesprächsweise habe ich später erfahren, daß einzelne Wähler resp. der Neubauer Quade am Wahltisch erschienen sind und Stimmzettel für dritte Personen haben abgeben wollen.“ Ob dies wirklich geschehen ist, weiß ich nicht.

Zeuge Colon Thieker (beeidigt):

Fungirte als Beisitzer. „Während des Wahlakts war ich in einem Zimmer neben dem Wahllokal und habe daselbst Wahlzettel auf den Namen v. Nathusius lautend an die erschienenen Wähler verabreicht. Der Colon Steinmann (nicht vernommen) hat von mir 3 Zettel (1 für sich, 1 für seinen Heuerling Pott, 1 für Schmied Wehmer) gefordert und erhalten. Ob er sie in die Urne gelegt hat, weiß ich nicht. Von meinem Schwager Brameier habe ich gehört, daß Steinmann zu seinem Heuerling Pott gesagt habe: er, Pott, brauche nicht mehr zur Wahl zu gehen, weil er, Steinmann, bereits für ihn gewählt habe.“

Zeuge Colon Stockmann (beeidigt):

War Beisitzer. — „Wahlzettel für den Abgeordneten v. Nathusius waren in einem Zimmer neben dem Wahllokal in großer Menge zu haben. Ich habe vor dem Schluß des Wahlakts das Wahllokal verlassen. Als Quade seinen Wahlzettel abgegeben hat, bin ich nicht mehr zugegen gewesen; nachträglich habe ich wohl gehört, daß Quade mehrere Zettel sich genommen hat. Soviel ich meine, hat jeder Wähler nur Einen Zettel an den Wahlvorsteher resp. in die Wahlurne abgegeben.“

Zeuge Colon Brammeyer (beeidigt):

Als ich kurz vor Schluß des Wahlakts meinen für v. Etzel lautenden Wahlzettel im Wahllokal abgab, war gleichzeitig mit mir der Neubauer Heinrich Quade Nr. 78 anwesend. „Derselbe übergab, wie ich meine zu Händen des Wahlvorstehers Hellmann, mehrere Wahlzettel mit der Angabe, er habe Auftrag für von ihm namhaft gemachte Personen die Zettel abzugeben. Welche Personen Quade nannte, entsinne ich mich nicht mehr. Einige Zettel wurden dem Quade zurückgegeben mit dem Bemerken, daß einzelne von ihm genannte Personen bereits selbst gewählt hätten. Mehrere von Quade übergebene Zettel — wie viele kann ich nicht angeben — sind aber in die Wahlurne durch ein Mitglied des Wahlvorstandes hineingelegt worden. — Nach der Wahl hat mir der Heuerling Pott gelegentlich erzählt, der Colon Steinmann habe für ihn einen Wahlzettel abgegeben, er habe ihn aber hierzu nicht beauftragt.“

Zeuge Neubauer Heinrich Quade Nr. 78 (beeidigt):

Bei der letzten Reichstagswahl habe ich um die Mittagszeit einen auf Nathusius lautenden Stimmzettel für mich selbst abgegeben. „Im Wahllokal wurde davon gesprochen, daß es auch zulässig sei, wenn man Auftrag dazu habe, für einen anderen Wähler einen Wahlzettel abzugeben.“ Ich arbeitete am fraglichen Tage mit mehreren Personen gemeinsam im Holze und baten mich meine Mitarbeiter (4 Mann), denen der Weg zum Wahllokal zu weit und das Wetter zu schlecht war, um selbst hinzugehen, für sie die gleichen Stimmzettel abzugeben. Im Nebenzimmer an dem Wahllokal erhielt ich vier Wahlzettel, auf den Namen v. Nathusius lautend, die ich dann einem Wahlvorstandsmitgliede für die gedachten 4 Personen übergab, und sind diese Zettel, wie ich nicht anders meine, auch in die Wahlurne hineingekommen. Dieses Verfahren habe ich für vollständig ordnungsmäßig und zulässig gehalten, da ausdrücklich gesagt war, daß man für andere Personen in deren Auftrage Stimmzettel abgeben könne.“

Zeuge Colon Behrhorst (nicht beeidigt):

„Bei der letzten Reichstagswahl bin ich erst am Nachmittag im Wahllokal zu Frotheim erschienen und habe mich größtentheils in dem an das eigentliche Wahllokal anstoßenden Zimmer aufgehalten. Hier wurden eine Menge Zettel, auch durch mich, vertheilt, welche auf den Namen v. Nathusius lauteten. Gegen Ende der Wahl bin ich auch in dem eigentlichen Wahllokal gewesen und habe beim Zählen der abgegebenen Stimmzettel mitgewirkt, auch zum Schluß das Wahlprotokoll als Beisitzer mit unter-

zeichnet. Ich entsinne mich nicht, wahrgenommen zu haben, daß einzelne Wähler für abwesende Wahlberechtigte Stimmzettel abgegeben haben. Ich selbst aber habe zwei Zettel, auf den Abgeordneten v. Nathusius lautend, und zwar den einen für mich, den anderen auf Ansuchen des Neubauers Meier für diesen, in die Wahlurne gelegt resp. abgegeben. Ich habe nicht anders gewußt, als daß auch diese Art der Ausübung des Wahlrechts zulässig sei.

Zeuge Colon Cord Quade Nr. 24 (beeidigt):

War Beisitzer. — „Bei der letzten Reichstagswahl habe ich 5 Wahlzettel — bestimmt für mich, meinen Sohn, Nachbar 2c. die mich darum gebeten hatten, für sie einen gleichen Zettel wie für mich selbst abzugeben — zu Händen des Wahlvorstehers Hellmann oder eines anderen Wahlvorstandsmitglieds abgegeben und sind diese Wahlzettel — auch in die Wahlurne gelegt. Wer mir die Wahlzettel abgenommen hat, kann ich mit Bestimmtheit nicht mehr sagen. Es ist auch möglich, daß ich einen oder den anderen Zettel oder auch alle selbst in die Urne gelegt habe.“ Die Zettel, sämmtlich für v. Nathusius lautend, erhielt ich im Zimmer neben dem Wahllokal. — „Daß noch andere Wähler mehrere Zettel abgegeben haben, vermag ich mit Bestimmmtheit nicht zu behaupten, habe solches aber gesprächsweise wohl gehört, namentlich daß es Seitens des Neubauers Quade Nr. 78 geschehen sein soll.“ — In praelectione erklärt Zeuge: „Ich muß meine vorstehende Aussage ändern bezw. ergänzen. Ich war bei der Wahl als Beisitzer thätig und habe gesehen bezw. gehört, daß der Neubauer Quade Nr. 78 bei Ausübung seiner Wahl erklärte: er habe auch Auftrag, für einige seiner Mitarbeiter Stimmzettel abzugeben, und daß Quade auch mehrere Zettel — wie viel weiß ich nicht — wirklich abgegeben hat. Wer dem Quade die Zettel abgenommen hat, kann ich nicht mehr angeben, weiß aber bestimmt, daß mehrere von den von Quade abgegebenen Zetteln — meines Wissens sämmtlich auf v. Nathusius lautend — in die Wahlurne hineingekommen sind.“

Zeuge Colon Kronhorst (nicht beeidigt):

War Beisitzer. „Wie mir vorschwebt, wurde vor Beginn des Wahlakts eine Wahlinstruktion vorgelesen, in welcher, wie ich ganz bestimmt meine, gesagt ist, daß zur Abgabe eines Wahlzettels für einen abwesenden Wahlberechtigten dessen mündlicher Auftrag genüge. Ich habe nun zwar nicht wahrgenommen, daß einzelne Wähler und speziell der Neubauer Quade für abwesende Wähler Wahlzettel abgegeben haben. Ich selbst aber habe 3 Zettel, auf v. Nathusius lautend, in die Wahlurne hineingelegt, den einen für mich, die beiden andern für Colon Bockhorn und Döding in deren ausdrücklichen Auftrage.“ — Ich hielt das mit Rücksicht auf jene Wahlinstruktion für erlaubt und meine, daß auch bei früheren Wahlen so verfahren ist.“

Zeuge Colon Hellmann (nicht beeidigt):

„Ich war Wahlvorsteher in Frotheim. Am Wahltage blieb ich bis zum Nachmittage im Wahllokal, habe mich gegen 3 Uhr zu Hause begeben, kehrte dahin gegen Sonnenuntergang zurück. Von hier an habe ich mich bis zum Schluß am Wahlgeschäft persönlich nicht mehr betheiligt. — Es ist mir nicht erinnerlich, daß Steinmann einen Nathusius'schen Wahlzettel für seinen Heuerling Pott an mich abgegeben hat und daß ich ihn in die Wahlurne gelegt habe; doch kann ich mit Bestimmtheit auch das Gegentheil nicht behaupten. — Ebenso kann ich mich des Vorfalles mit Neubauer Quade Nr. 78 nicht erinnern. — Ich entsinne mich auch nicht, daß noch andere mir bekannte Wähler für nicht erschienene Wahlberechtigte Wahlzettel an mich abgegeben hätten, die von mir in die Wahlurne hineingelegt wären. Wohl habe ich selbst aber für mich und meine 3 Söhne im Ganzen 4 Wahlzettel für v. Nathusius in die Wahlurne hineingelegt. Ich habe, da meine Söhne mich darum gebeten, und da ich dies Verfahren für zulässig gehalten habe, keinen Anstand genommen den mir von meinen Söhnen ertheilten Auftrag auszuführen. — Wenn andere Vorfälle noch vorgekommen sind, so muß ich annehmen, daß diese während meiner Abwesenheit vom Wahllokal passirt sind.“

Die amtliche Untersuchung über die Vorgänge bei der Wahl zu Frotheim, deren der Protest (S. 39) gedenkt, bietet ein weiteres Interesse zur Sache nicht dar, da sie mit Rücksicht auf die vom Reichstag veranlaßte gerichtliche Beweiserhebung bald nach ihrer „im öffentlichen Interesse und um eventuell den Wahlvorsteher zur Verantwortung zu ziehen“ geschehenen Einleitung im Januar v. J. wieder sistirt worden ist.

Anlangend sodann die im Bericht fernerweit unter Beweis gestellten Ungesetzlichkeiten beim Wahlakt:

in Hahlen (II., 1 c. d. Ber.: Ausschluß der Oeffentlichkeit);
„ Meßlingen (II., 1 d. das.: Nur ein Beisitzer);
„ Heimsen (II., 2 das.: Agitation im Wahllokal)
„ Hille (das.: desgl.);
„ Eidinghausen (das.: desgl.);
„ Westrup (das.: desgl.);
„ Isenstedt (das.: desgl.);

so ist zu bemerken, daß durch die stattgehabte Beweisaufnahme irgend Erhebliches nicht dargethan worden ist, weshalb über die Einzelheiten hier füglich hinweggegangen werden kann.

Rücksichtlich der kleineren Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Wahlvorschriften (Ziffer II. 4, a—c d. Ber.) ist im Verwaltungswege ermittelt:

ad a. Unterlübber.

Gemeindevorsteher Rüter bezeugt: Es ist richtig, daß die in der Wählerliste aufgeführten 5 Personen in dem letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre Unterstützungen aus kirchlichen Armenmitteln, sog. Klingelbeutelgelder wiederholt empfangen haben. Ich glaubte nicht, daß die kirchliche Armenunterstützung als öffentliche im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, wohin ich nur die Unterstützung aus Mitteln der politischen Gemeinde gerechnet habe. Aus diesem Grunde sind jene 5 Personen zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

ad b. Niederbeckfen.

Gemeindevorsteher Schiermeyer bezeugt: Ich habe die Wählerliste unterm 5. Dezember 1876 angefertigt. Dieselbe hat vom 10. ejusd. an acht Tage lang öffentlich ausgelegen. Nach der Aufstellung der Liste fand ich bei nochmaliger Prüfung, daß mehrere Personen übergangen waren. Von Amtswegen habe ich deshalb dieselbe durch den fragl. Nachtrag vervollständigen zu dürfen und zu müssen geglaubt, und zwar, wenn nicht schon vor dem 10. Dezember, so doch jedenfalls innerhalb der Auslegungsfrist (10. bis 18. Dezember); daß für diesen Nachtrag Gründe anzugeben waren, habe ich nicht beachtet. Am zweiundzwanzigsten Tage nach der Aus-

legung ist so die Liste abgeschlossen und unverändert bei der Wahl benutzt.

ad c. Kleinendorf.

Gemeindevorsteher Langhorst bezeugt: Ich muß anerkennen, daß die Angabe im Protest wegen Aufnahme von zwei Personen unter 25 Jahren in die Wählerliste begründet ist. Bei Aufstellung der letzteren habe ich mich in dem Alter der beiden Personen durch deren Aeußeres täuschen lassen.

II. Votum der Kommission.

Die Kommission hat auf Grund der vorstehenden Ermittelungen die Frage nach der Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Nathusius, der mit 59 Stimmen über die absolute Majorität in den Reichstag gewählt wurde, im Einzelnen geprüft und ist dabei zu folgenden Resultaten gekommen:

1. Für thatsächlich festgestellt wurde erachtet, daß die Pastoren Teut in Frille und Sasse in Hille sich eines Mißbrauchs der Kanzel für die Zwecke der Wahl des Abgeordneten v. Nathusius schuldig gemacht haben; ersterer, indem er an zwei (vielleicht sogar drei) Sonntagen vor der Wahl von der Kanzel herab zur Wahl eines „Deutsch-Konservativen" im ausdrücklichen Gegensatz zur Umsturzpartei (den Liberalen und Sozialdemokraten) aufgefordert; letzterer, indem er an dem der Reichstagswahl unmittelbar vorhergegangenen Sonntage von der Kanzel herab ein Gebet, zwar ohne Nennung von Namen, aber, wie drei beeidigte Zeugen übereinstimmend und glaubhaft versichern, unzweideutig im Sinne des von ihm mitunterzeichneten Wahlaufrufs für den Abgeordneten v. Nathusius gehalten hat, wodurch nach Aussage eines weiteren Zeugen, der allerdings nur vom Hörensagen berichtet, Aufregung unter den Gemeindegliedern und die sehr berechtigte Meinung hervorgerufen war, der Pastor hätte die Politik von der Kanzel lassen sollen. — Die Kommission hält ein solches Vorgehen der Geistlichkeit nicht allein für unangemessen und unverträglich mit der Würde und den hohen Aufgaben des geistlichen Berufs; in Uebereinstimmung mit ihren im Bericht der vorigen Session bereits dargelegten Gesichtspunkten erkennt sie darin weiter einen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt, der die unter solchem Drucke vollzogene Wahl nicht mehr als eine genügend freie erkennen läßt, zumal dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, der politische Wahlstreit von den Betheiligten in ungewöhnlicher Weise auf Fragen der Religion und des Glaubens zugespitzt ist. In dieser Beziehung mag es genügen, unter Hinweis auf die desfallsigen Angaben im Protest und dessen Anlagen 1 und 2, eine Stelle aus der vom Abgeordneten v. Nathusius selbst vor der Wahl durch die Presse zur Kenntniß seiner Wählerschaft gebrachten „Erwiderung" in Nr. 2 des konservativen Volksfreundes (Anlage 3 vorletzter Absatz d. Pr.) herauszuheben, so lautend:

> „Wenn aber erklärt wird, der liberale Kandidat von Etzel sei ein „durchaus christlicher Mann", so können wir nicht mehr an die Aufrichtigkeit dieser Erklärung glauben, sondern müssen annehmen, daß durch Redensarten die im christlichen Glauben feststehende Bevölkerung irre geführt werden soll. Daß Herr von Etzel einen Taufschein besitzt, soll von uns nicht angezweifelt werden, daß er aber selbst so ehrlich sein wird, sich nicht in dem Sinne der treu zu der lutherischen Kirche stehenden Bevölkerung für einen „durchaus christlichen Mann" zu erklären, ist wohl nicht zweifelhaft. Denn in diesem Sinne gilt uns Konservativen nur derjenige als ein „durchaus christlicher Mann", welcher sich zu dem apostolischen Glaubensbekenntnisse seinem vollen Inhalte nach bekennt. Daß dies Herr von Etzel nicht kann und will, wissen seine liberalen Anhänger sicher recht gut."

Vergl. auch oben ad II. 3, Wahlbezirk Oberbauerschaft; Aussage des Zeugen Niedermeyer.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß unter diesen besonderen Umständen eine Parteinahme des Geistlichen an geweihter Stätte, im Gebet von der Kanzel aus gegenüber ländlichen Wählern doppelt schwer ins Gewicht fällt. — Die Kommission hat deshalb entschieden, daß in beiden hier fraglichen Wahlbezirken Frille und Hille die Wahl wegen unstatthafter Wahlbeeinflussung durch die Pastoren Teut und Sasse für ungültig zu halten sei.

2. In Wülpke ist nach Ansicht der Kommission ein Verstoß gegen die Vorschrift des §. 12, 2. Absatz des Wahlreglements (verb. „Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drej Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein") durch das beeidigte Zeugniß des Wahlvorstehers Spier thatsächlich festgestellt; es sind im Wahllokal vom Wahlvorstand zeitweilig nur 2, zu einer Zeit sogar nur 1 Mitglied (Kuhlmann) anwesend gewesen. Außerdem ist die Agitation des letzteren für v. Nathusius, die im Protest behauptet wurde, wahrscheinlich gemacht. — Die Kommission hat, in Uebereinstimmung mit der in anderen Fällen geübten Praxis, entschieden, daß die Wahl in Wülpke wegen Verstoßes gegen §. 12, 2 cit. für ungültig zu erachten sei.

3. In Engershausen hält die Kommission für thatsächlich festgestellt: daß zeitweilig nur ein Beisitzer im Wahllokal anwesend gewesen, daneben, daß der Wahlvorsteher Hüsemann in seinem Verhalten gegen die Wähler Haselhorst und Schlake, sowie bei Veränderung der Wählerliste am Wahltage die Sicherheit des Wahlresultats in erheblicher Weise in Frage gestellt habe. — Es wurde deshalb entschieden, daß die Wahl in Engershausen für ungültig zu erachten sei.

4. In Oberbauerschaft ist eine ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes nicht erwiesen. — Dagegen ist durch das Zeugniß der vernommenen Personen dargethan, daß dort von Mitgliedern des Wahlvorstandes während des Wahlakts im Wahllokal durch Halten von Ansprachen (entgegen der Vorschrift des §. 13 des Wahlreglements), Auslegen und Aufdrängen von Wahlzetteln — ausschließlich zu Gunsten der Wahl des Abgeordneten v. Nathusius eine unzulässige, die nothwendige Objektivität des Wahlvorstandes und damit die Zuverlässigkeit des Wahlresultats selbst ausschließende Agitation betrieben worden ist. Die Kommission entschied, daß wegen dieser als thatsächlich festgestellt anzunehmenden Vorgänge die Wahl in Oberbauerschaft für ungültig anzusehen sei.

5. In Oppendorf ist nach Ansicht der Kommission für thatsächlich festgestellt zu erachten: daß zeitweise weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Wahlhandlung gegenwärtig gewesen sind; daß ferner der ganze Wahlakt zur Mittagszeit durch Weggehen aller zum Wahlvorstand gehörigen Personen unter Zurücklassung der Wahlurne in einem unverschlossenen Lokal ohne jede Aufsicht unterbrochen worden ist. Nach den Wahlakten haben von 172 Stimmberechtigten nur 105 gestimmt. Hiernach und da außerdem das Wahlprotokoll in Beziehung auf die angeblichen „Beisitzer" Tellmann und Bosse nachgewiesenermaßen falsche Angaben enthält, so entschied die Kommission, daß die Wahl in Oppendorf wegen wesentlicher Verstöße gegen die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Wahlakts für ungültig zu halten sei.

6. In Frotheim, wo nach den Wahlakten von 267 Wahlberechtigten 234 Wähler erschienen sein sollen, von denen 232 für v. Nathusius, 2 für v. Etzel gestimmt haben, sind die allerbedenklichsten Verstöße gegen die wahlgesetzlichen Bestimmungen, namentlich gegen die Vorschrift des §. 10 des

Wahlgesetzes („Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt") und §. 14 Absatz 2 des Wahlreglements („Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen") vorgekommen. Die Kommission erachtet als thatsächlich erwiesen, daß in großer, zahlenmäßig nicht festzustellender Menge Stimmzettel für Abwesende, theils durch Mitglieder des Wahlvorstandes, theils durch dritte Personen abgegeben und in die Wahlurne gelangt sind. Es waren dies sämmtlich Stimmzettel für v. Nathusius, die in dem an das eigentliche Wahllokal anstoßenden Zimmer reichlich zu haben waren und dort von Mitgliedern des Wahlvorstandes (Thieker und Behrhorst) mit vollen Händen ausgetheilt wurden. Der Zeuge Quade Nr. 78, der Morgens für sich, Abends für 4 Arbeitsgenossen Stimmzettel abgegeben hat, erklärt: „daß im Wahllokal davon gesprochen" sei, man könne auch für Abwesende stimmen, wenn man Auftrag habe. Dem Beisitzer Kronhorst (gerichtsseitig nicht beeidigt) „schwebt vor", daß eine darauf zielende Wahlinstruktion vor Beginn der Wahlhandlung verlesen worden. Dementsprechend stimmt der Wahlvorsteher Hellmann mit 4 Stimmen für sich und seine Söhne, der Beisitzer Kronhorst mit 3 Stimmen für sich und zwei Andere, der Beisitzer Quade Nr. 24 mit 5 Stimmen für sich, seinen Sohn, Nachbar 2c., der Beisitzer Behrhorst mit 2 Stimmen für sich und einen Freund. Dabei muß es auffällig erscheinen, daß jedes Wahlvorstandsmitglied nur von seiner eigenen mehrfachen Stimmabgabe weiß, höchstens gesprächsweise ein Gleiches von Andern gehört haben will; Beisitzer Quade Nr. 24 (beeidigt) berichtigt sich betreffs des Vorganges mit Quade Nr. 78 allerdings in praelectione. Das vom gesammten Wahlvorstand unterschriebene Wahlprotokoll in der üblichen, die persönliche Stimmabgabe Seitens der Wähler beurkundenden Fassung enthält von diesen Vorgängen keine Andeutung, ebensowenig die überall rite bekreuzte Wählerliste.

Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß Seitens der Mitglieder des Wahlvorstandes zu Frotheim, als „mit der Sammlung von Wahloder Stimmzetteln, bezw. mit der Führung der desfallsigen Beurkundungsverhandlung beauftragten Personen", durch gesetzwidrige Stimmabgabe für abwesende Dritte und falsche protokollarische Angaben darüber absichtlich ein „unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung herbeigeführt, bezw. deren Ergebniß verfälscht" ist (Thatbestand des Vergehens des §. 108 des deutschen Strafgesetzbuchs), wobei die Frage, inwiefern etwa die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes durch Irrthum 2c. für ausgeschlossen anzusehen sei, hier unerörtert bleiben kann und muß.

Die Kommission hat auf Grund vorstehender Erwägungen entschieden: daß die Wahl in Frotheim wegen wesentlicher Verstöße gegen die Grundlagen des Wahlgesetzes für ungültig zu erachten, und daß die strafgerichtliche Untersuchung gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes zu Frotheim durch die zuständigen Organe zu veranlassen sei.

7. Als thatsächlich nicht festgestellt durch die geschehene Beweisaufnahme, bezw. ad 4 a.—c. d. Ber. als offenbar unerheblich für die im vorliegenden Falle zu treffende Entscheidung und deshalb hier nicht weiter zu beachten, hat die Kommission die nachfolgenden Punkte des Berichts aus voriger Session angesehen:

ad A. I. 2 (Konfirmanden), 3 und 4 (Pastor Weyhe in Schnathorst),

ad A. II. 1 c.: Hahlen (Ausschluß der Oeffentlichkeit); d: Meßlingen (nur ein Beisitzer); 2: Heimsen, Hille, Eidinghausen, Westrup, Isenstedt (Agitation im Wahllokale); 4, a—c: (kleinere Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren.)

8. Nach der einstimmigen Ansicht der Kommission ist die Wahl des Abg. v. Nathusius für ungiltig zu erklären. Es kann dabei auf eine kalkulatorische Berechnung im Einzelnen nicht ankommen, da die Stimmenzahl, welche Abgeordneter v. Nathusius über die absolute Mehrheit erhalten hat (59), wenig ins Gewicht fällt gegenüber der Zahl der in den kommissionsseitig beanstandeten Wahlbezirken ihm eventuell abzurechnenden Stimmen (vgl. Bericht voriger Session) ganz abgesehen davon, daß nach den Beschlüssen der Kommission die Wahl im 1. Mindener Wahlkreise sich als wesentlich unsicher in ihrem Gesammtresultate darstellen und deshalb als eine zu Recht bestehende nicht anzusehen sein würde.

Dabei hat die Kommission, Angesichts der im Vorstehenden klargelegten, zum Theil sehr erheblichen Verstöße gegen die gesetzliche Ordnung des Wahlverfahrens gerade Seitens der Wahlvorstände, die doch zur Wahrung desselben in erster Linie berufen sind, geglaubt, der Reichsregierung gegenüber die Erwartung aussprechen zu sollen, es möge dieselbe in der Richtung ihren Einfluß geltend machen, daß thunlichst die Wiederkehr der gerügten Mißstände, geeigneten Falles durch Fernhaltung der in den hier beanstandeten Wahlbezirken als Wahlvorstandsmitglieder in Betracht kommen den Personen vom Amte eines Wahlvorstandes, in Zukunft verhütet werde.

Nach diesem Allem beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden für ungültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes zu Frotheim die strafgerichtliche Untersuchung wegen der Vorgänge bei der letzten Reichstagswahl im gedachten Wahlbezirke durch die zuständige Behörde zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Laporte (Berichterstatter). Graf v. Arnim-Boytzenburg. Dr. Erhardt. Eysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. von Heereman. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Thilo. Dr. Wagner.

№ 187.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden.

Bei der im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden, gebildet aus den Kreisen Minden und Lübbecke, am 10. Januar d. J. vollzogenen Reichstagswahl wurden ausweislich der am 14. ej. stattgehabten amtlichen Ermittlung, bei einer Zahl von 23 231 eingetragenen Wählern, im Ganzen 13 395 Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen wurden 41 für ungültig erklärt, 7 zurückgewiesen, mithin betrug die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 13 347, die absolulute Majorität 6674.

Es erhielten:

Rittergutsbesitzer v. Nathusius auf Ludom	6 733 Stimmen,
General der Infanterie a. D. von Etzel in Berlin	5 898 "
Redakteur Frick in Bremen	700 "
Zersplittert	16 "
Summa (wie oben)	13 347 Stimmen.

Rittergutsbesitzer v. Nathusius hatte hiernach 59 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er wurde demgemäß als Reichstagsabgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden proklamirt und nahm die auf ihn gefallene Wahl mittelst Schreibens vom 17. Januar d. J. an. Seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

Gegen diese Wahl ist der hierunter abgedruckte, von 42 Wählern unterzeichnete Protest d. d. Minden, 31 Januar d. J. nebst 6 Anlagen am 24. Februar d. J., also rechtzeitig, beim Reichstag eingegangen. In Veranlassung dieses Protestes hat die VI. Abtheilung des Reichstages die betreffende Wahlverhandlung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Die Kommission hat eine Prüfung zunächst des aktenmäßigen Materials, insbesondere der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken vorgenommen. Die dabei hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten und Irrthümer haben aber nur eine geringe, vorwiegend kalkulatorische Bedeutung und können für das Ergebniß der Wahl, wie es amtlich ermittelt worden ist, nicht ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Lage der Sache, wie sie sich nach dem Schlußantrage der Kommission ergeben wird, wird davon hier ganz abgesehen werden dürfen.

Dagegen sind die Angaben des vorgedachten Protestes — wenn sie erwiesen werden sollten, — in ihrer großen Mehrzahl, nach der einstimmigen Ansicht der Kommission, von entscheidender Bedeutung für die Frage nach der Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl. Diese erscheint danach vollzogen einerseits unter dem unzulässigen Druck von Geistlichen, welche geglaubt haben, die Autorität und den tiefgreifenden Einfluß ihres heiligen Amtes von der Kanzel herab und bei Gelegenheit des Konfirmandenunterrichts einsetzen zu dürfen für die Zwecke der Wahl eines ihrer politischen Richtung genehmen Kandidaten; andererseits — und zwar beim Wahlakt selbst — unter Umständen, welche auf Seiten der zur Wahrung der Gesetzlichkeit des Wahlakts berufenen Wahlvorstände in verschiedenen Bezirken des Wahlkreises die aller bedenklichsten, die Freiheit und Sicherheit der Wahl mehr oder minder aufhebende Verstöße gegen das Wahlgesetz erkennen lassen.

In beiden Richtungen erachtet die Kommission, in Uebereinstimmung mit der in andern Fällen geübten Praxis, es für geboten, daß zunächst Erhebungen zur Feststellung der relevanten, im Protest behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen eintreten, deren Ergebniß für die dann näher und im Einzelnen zu prüfende Frage nach der Gültigkeit der Wahl und für etwaige weiter daran zu knüpfende Anträge maßgebend sein wird.

A. Als solche relevante Thatsachen kommen nach der einstimmigen Ansicht der Kommission die nachfolgenden in Betracht.

I. Die Wahlagitation durch evangelische Geistliche betreffend.

1. Der Mißbrauch der Kanzel für die Zwecke der Wahl des Rittergutsbesitzers v. Nathusius durch den Pastor Teut in Frille (Seite 17 fg. des Protestes) und Pastor Sasse in Hille (S. 22 fg. d. Pr.).

2. Die Verbreitung von Wahlaufrufen und Wahlzetteln durch Konfirmanden Seitens des Pastors Teut (S. 18 d. Pr.) und Pastors Cremer in Minden (S. 20 d. Pr.).

3. Das Verhalten des Pastors Weihe in Schnathorst, der Wahlaufrufe und Stimmzettel in seiner Gemeinde für v. Nathusius vertheilen ließ mit der Erklärung: diese Stimmzettel müßten abgegeben werden, er, der Pastor, werde sich selbst davon überzeugen, ob es geschehen (S. 24 d. Pr.).

4. Die Anweisung des Pastors Weihe an das Presbyterium der Kirche in Schnathorst, für v. Nathusius' Wahl zu agitiren (S. 24 d. Pr.).

In allen diesen Fällen hat die Kommission das Vorhandensein eines unstatthaften, mit der Freiheit der Wahl ebenso wie mit der Würde und den Aufgaben des geistlichen Berufs unverträglichen Mißbrauchs der kirchlichen Amtsgewalt für angezeigt erachtet und beantragt darüber weitere Erhebungen eintreten zu lassen.

Als ungeeignet für diesen Zweck, weil ohne solche unstatthafte Beziehung zur Wahl, scheiden dagegen die nachfolgenden weiteren Behauptungen des Protestes hier aus:

a) daß Pastor Henrici in Ströhen eine öffentliche Wahlversammlung für v. Nathusius abgehalten habe (S. 19 d. Pr.);
b) daß Lehrer Ovenbeck in Totenhausen am Tage der Wahl im Wahllokal für v. Nathusius agitirt (S. 20. d. Pr.), und später in öffentlicher Betstunde ein Dankgebet „für die dem Herrn so wohlgefällige Wahl" verrichtet habe (S. 21. d. Pr.);
c) daß Pastor Sasse in Hille in einer von ihm zur Förderung der Wahl des Rittergutsbesitzers v. Nathusius berufenen Vertrauensmännerversammlung erklärt habe: (der Gegenkandidat) „von Etzel sei krank, vielleicht gar schon todt, mithin könne dessen Wahl ja doch Nichts nützen" (S. 22. d. Pr.);
d) daß Pastor Keferstein in seiner Gemeinde Haus bei Haus die Stimmzettel für v. Nathusius vertheilt habe (S. 23. d. Pr.);
e) daß Pastor Henrici und Lehrer Burbänker durch Schulkinder v. Nathusius'sche Stimmzettel haben herumtragen lassen (S. 19. d. Pr.).

II. Die Ungesetzlichkeiten beim Wahlakt betreffend.

1. Erhebliche Verstöße gegen die gesetzliche Ordnung des Wahlgeschäfts sind im Protest in den nachfolgenden Richtungen behauptet und wegen der darin zu befindenden wesentlichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wahl für die Gültigkeit der letzteren relevant und deshalb näher aufzuklären:

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes.

aa) In Wülpke fungirte längere Zeit nur eine Person als Wahlvorstand, nämlich der Vorsteher der Rettungsanstalt Kuhlmann; derselbe gilt als Agitator für v. Nathusius Wahl (S. 26 fg. d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 51 Stimmberechtigten hier 32 für v. Nathusius, 5 für v. Etzel gestimmt haben. Das Wahlprotokoll, welches von dem gerügten Umstande Nichts enthält, ist unterschrieben vom Wahlvorsteher, 4 Beisitzern und dem Protokollführer Kuhlmann, welcher zugleich auch die Gegenliste geführt hat, cfr. §. 18, 2 des Wahlreglements. (Vergl. unten Ziffer 2.)

bb) In Engershausen begaben sich, mit Ausnahme eines Beisitzers, sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes um Mittag nach Haus. (S. 40 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 76 Stimmberechtigten 62 gestimmt haben und zwar: 44 für v. Nathusius, 16 für v. Etzel, 2 für Frick. — Nach dem Proteste (S. 43 fg.) wollen 21 Wähler eidlich erhärten, daß sie ihre Stimmen für v. Etzel abgegeben haben. (Vergl. unten Ziffer 2 und 3.)

cc) In Oberbauerschaft wurde nur der Wahlvorsteher allein, ohne Beisitzer und ohne Protokollführer, im Wahllokal angetroffen (S. 46 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 245 Stimmberechtigten 172 gestimmt haben und zwar: 156 für v. Nathusius, 15 für v. Etzel, 1 für Frick. (Vergl. unten Ziffer 2.)

b) Unterbrechung des ganzen Wahlakts.

In Oppendorf soll der gesammte Wahlvorstand Mittags zu Tisch gegangen sein und die Wahlurne allein gelassen haben (S. 51 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 172 Stimmberechtigten 105 gestimmt haben und zwar: 47 für v. Nathusius, 58 für v. Etzel.

c) Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Ermittelung des Wahlresultats.

In Hahlen hat der Wahlvorstand die Wähler, welche der Ermittelung des Wahlresultats beiwohnen wollten, gezwungen das Wahllokal zu verlassen und hat dann erst das Resultat festgestellt (S. 28 fg. d. Pr.). — Nach den Wahlakten erhielt hier: v. Nathusius 138, v. Etzel 23, Frick 17 Stimmen.

d) Fälschung des Protokolls.

In Meßlingen ist während des ganzen Wahlakts nur ein Beisitzer anwesend gewesen; ein zweiter eben vor Schluß der Wahl herangerufener Beisitzer hat als solcher mitunterzeichnet (S. 30 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß das Protokoll außer vom Wahlvorsteher und dem Protokollführer von drei Beisitzern, den Colonen: Kleine, Kruse, Meier unterzeichnet ist. Diese werden im Eingang des Protokolls als fungirende Beisitzer aufgeführt. Von 82 Wahlberechtigten haben 51 gestimmt und zwar: 37 für v. Nathusius, 14 für v. Etzel.

2. Unzulässige Agitationen im Wahllokal, namentlich das Aufdrängen v. Nathusius'scher Stimmzettel durch Mitglieder der Wahlvorstände haben stattgehabt in folgenden Wahlbezirken:

in Wülpke (cfr. oben Ziffer 1a.) — Protest S. 27;

in Heimsen — Protest S. 28. — Hier stimmten nach den Wahlakten von 121 stimmberechtigten Wählern 86 für v. Nathusius, 3 für v. Etzel.

in Hille — Protest S. 32. — Nach den Wahlakten stimmten hier von 478 eingetragenen Wählern 123 für v. Nathusius, 87 für v. Etzel.

in Eidinghausen — Protest S. 34. — Nach den Wahlakten erhielt hier v. Nathasius 46, v. Etzel 8, Frick 7 Stimmen.

in Westrup — Protest S. 35. — v. Nathusius erhielt hier 28, v. Etzel 13 Stimmen.

in Isenstedt (Wahlrede für v. Nathusius im Wahllokal) — Protest S. 35. — Nach den Wahlakten erhielt v. Nathusius 183, v. Etzel 1 Stimme.

in Engershausen — Protest S. 42. (Vgl. oben Ziffer 1bb).

in Oberbauerschaft agitirt ein Beisitzer für v. Nathusius als „besten Abgeordneten" und gegen v. Etzel, „denn die Liberalen seien bedacht, die Rechte der Kirche und Schule anzutasten"; vertheilt auch vom Wahltisch aus v. Nathusius'sche Stimmzettel — Protest S. 45 (Vgl. oben Ziffer 1cc.)

3. Fälschung des Wahlresultats durch die Wahlvorstände und zwar:

a) durch Zulassung von Stellvertretern behufs Stimmabgabe.

In Frotheim stimmt der Colon Steinmann für seinen Heuerling Pott — Protest S. 36. — Nach der Wählerliste von Frotheim (lfd. Nr. 165) hat Pott abgestimmt. Ebendaselbst nimmt der Wahlvorsteher von 10 ihm durch eine dritte Person überreichten Stimmzetteln 5 für die ihm dabei namhaft gemachten Wähler, die noch nicht gestimmt haben, entgegen, und giebt die anderen 5 zurück, weil die betreffenden Wähler bereits abgestimmt haben. — Protest S. 37. fg. — Nach den Wahlakten haben von 267 eingetragenen Wählern bis auf 33 Alle gestimmt, und zwar: 232 für v. Nathusius, 2 für v. Etzel. Die Beschwerdeführer vermuthen Angesichts der hohen Abstimmungsziffer in einer so weitverstreut liegenden Gemeinde wie der Frotheimer, sowie der vorgedachten Willkürlichkeiten des Wahlvorstandes, daß „in großem Maßstabe" dort für Dritte Stimmen abgegeben seien. Eine amtliche Untersuchung sei im Gange. (S. 39). Von letzterer ist zu den Wahlakten bisher Nichts bekannt geworden, was der Aufklärung im Verwaltungswege bedürfen wird.

b) durch Veränderung der Wählerliste am Wahltage, (Eintragen einer Person an Stelle eines Verstorbenen)

in Engershausen — Protest S. 41. — Vgl. übrigens auch den Vorgang unter Ziffer 1. bb. oben.

4. An kleineren Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Wahlvorschriften kommt in Betracht und wird gleichzeitig aufzuklären sein:

a) in Unterlübber: die Aufnahme von 5 Personen in die Wählerliste entgegen der Vorschrift des §. 3, 3 (Armenunterstützung) des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Protest S. 26.);

b) in Niederbecksen sind in der Wählerliste im „Nachtrag" unter den laufenden Nummern 324—335 zwölf Personen aufgeführt, von denen 6 gestimmt haben. Gründe für diese Nachtragung sind entgegen der Vorschrift im §. 4, 1. des Wahlreglements nicht angegeben; als Datum ist nur der Tag des Abschlusses der Liste: 2. Januar d. J. bemerkt, wonach im Hinblick auf §. 4, 2. und 3. Absatz leg. cit. und den Umstand, daß die Auslegung der Wählerliste vom 10. Dezember v. J. an stattgefunden hat, die nachträgliche Aufnahme der Wähler eventuell als verspätet und deshalb unwirksam erscheint. Dieser Punkt, welcher bei der Ermittelung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissair unbeachtet geblieben ist, wird amtlich näher aufzuklären sein.

c) in Kleinendorf: die Aufnahme von zwei Personen unter 25 Jahren in die Wählerliste — (Protest S. 52.).

B. Als zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß gebend, bezw. als irrelevant ist nach Ansicht der Kommission zu betrachten:

1. der gesammte Inhalt des Protestes auf Seite 1—16, insbesondere die daselbst erwähnten Wahllügen (S. 5 fg.), die gereimten Libelle (S. 7), das Wahlmanifest des Herrn v. Nathusius und sein angebliches Verhalten zum Minden-Lübbecker Kreisblatt (S. 10 fgg.).

Ferner die Behauptungen des Protestes:

2. daß in Quetzen ein Stimmzettel für v. Etzel mehr abgegeben, als nach dem Wahtprotokoll ermittelt ist, worüber Eid der betreffenden Wähler angeboten wird — Protest S. 25 fg. — Nach dem Vorgang früherer Fälle ist dieser Punkt nicht zu beachten.

3. daß in Nordhemmern 3 auf Se. Majestät den Kaiser lautende Wahlzettel abgegeben, im Protokoll nicht vermerkt, auch nicht für ungültig erklärt, sondern zerrissen unter den Tisch geworfen sind — Protest S. 30 —. Das Protokoll ergiebt das gerade Gegentheil; ihm sind 3 Wahlzettel, so lautend: „König von Preußen, Kaiser von Deutschland" als „zurückgewiesen vom Wahlvorsteher" und zugleich nach §. 19, 4. des Wahlreglements „für ungültig erklärt" beigefügt.

4. daß in Südfelde ein Stimmzettel für v. Etzel mit Unrecht für ungültig erklärt ist — Protest S. 31. Dies bestätigt sich zwar aus den Akten, ist aber gegenwärtig unerheblich.

5. daß in Stemmern 2 für Se. Majestät den Kaiser abgegebene Stimmen zu Unrecht kassirt sind — Protest S. 32. Nach den Wahlakten haben die betreffenden Zettel unleserliche Zusätze und sind nach §. 19, 4 des Wahlreglements mit Recht kassirt.

6. daß in Eidinghausen ein Beisitzer vor dem Wahllokal für v. Nathusius agitirt hat — Protest S. 32, was die Kommission für unwesentlich hält.

7. daß in Seelenfeld nur ein Beisitzer zugezogen ist nach Ausweis des Wahlprotokolls — Protest S. 32 flg. Die Kommission erachtet dies wie in früheren Fällen für unerheblich für die Gültigkeit der Wahl, und sieht deshalb hier von Weiterem ab.

8. daß in Rehme 2 Zettel über die Zahl der stimmenden Wähler hinaus gefunden und gerechnet sind — Protest S. 33. Dieser aktenmäßig richtige Punkt wird demnächst bei der zahlenmäßigen Prüfung der Wahlstimmen zu berücksichtigen sein.

9. daß in Niederbeckſen 17 Wähler für v. Etzel gestimmt haben, worüber Eid angeboten wird, während nur 14 Stimmzettel für diesen Kandidaten in der Wahlurne gefunden, also 3 verloren sind — Protest S. 33. Nach Ausweis der Wahlakten erhielten: v. Nathusius 228, v. Etzel 14, Frick 10 Stimmen. Die Summe der vorgefundenen Stimmzettel war um 3 höher als die Zahl der stimmenden Wähler. Der Wahlvorstand nahm an, daß die überzähligen Stimmzettel in andere versteckt, also doppelt abgegeben seien und kassirte in Folge dessen 3 Stimmzettel, und zwar 2 für v. Etzel, 1 für v. Nathusius. Diese Zettel sind dem Protokolle beigefügt. Es fehlt mithin nach den Angaben der Beschwerdeführer nur noch eine Stimme für v. Etzel. — Die Kommission entschied wie oben ad 2, daß dieser Punkt nicht weiter zu verfolgen sei.

10. daß in vielen Gemeinden, namentlich im Amt Rehme, Gemeindeboten Stimmzettel für v. Nathusius ausgetragen haben — Protest S. 34 —, wurde für unerheblich erachtet.

11. daß in Engershausen der Wahlvorsteher das Angebot der Dienste seines amtlich bestellten Stellvertreters mit dem Bemerken zurückgewiesen, er habe sich einen anderen Vertreter genommen — Protest S. 40 —, sowie daß er die Zettel quer übereinander in die Wahlurne gelegt, um die Abstimmung zu kontroliren — Protest S. 41 —, erscheint durchaus unsubstantiirt und deshalb nicht weiter zu beachten.

12. daß in Kulenhausen nur 2 Beisitzer zugezogen — Protest S. 50 —, vgl. Ziffer 7 oben.

13. daß in Oppenwehe gar kein Beisitzer zugezogen sein soll — Protest S. 50 flg. —, widerlegt sich aus den Wahlakten. Danach bestand der Wahlvorstand aus 1 Wahlvorsteher, 3 Beisitzern und 1 Protokollführer.

14. daß in Kleinendorf ein Wähler, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, die Wahlzettel eröffnet hat — Protest S. 52 flg. —, ist ungehörig, indeß hier nicht weiter zu beachten.

C. Der — gleichfalls hierunter abgedruckte — „Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Generals v. Etzel“, ausgehend von 4 Wählern des Wahlbezirkes Tonnenheide, gestützt auf die Behauptung, daß in diesem Wahlbezirke sämmtliche Stimmen als für v. Etzel lautend ermittelt worden seien, während die 4 Beschwerdeführer doch für v. Nathusius gestimmt hätten, erledigt sich thatsächlich dadurch, daß nach den Wahlakten in Tonnenheide für v. Etzel 69 Stimmen, für v. Nathusius 13 Stimmen, außerdem 1 Stimme für Frick abgegeben und gerechnet worden sind.

Da nach den obigen Ausführungen die Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl abhängt von dem Ergebniß der in Aussicht genommenen Ermittelungen, so beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abg. v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Akten zu ersuchen, wegen der vorstehend unter A. I. 1—4 und II. 1—3 aufgeführten Vorgänge gerichtlichen Beweis erheben, sowie die unter II., 4a—c gedachten Punkte im Verwaltungswege feststellen zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung bezw. Ermittelung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender.) Láporte (Berichterstatter.) Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth.) Dr. Nieper. von Puttkamer (Sorau.) v. Saucken-Tarputschen. von Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage I.

An
den hohen deutschen Reichstag in Berlin.

Gehorsamster Protest gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers von Nathusius in Ludom zum Reichstags-Abgeordneten.

Minden, den 31. Januar 1877.

In dem Reichstags-Wahlkreise Minden-Lübbecke, [1] Provinz Westfalen, ist mit einer Mehrheit von 59 Stimmen der Rittergutsbesitzer von Nathusius zu Ludom als Reichstags-Abgeordneter gewählt.

Wir erheben hiermit Protest gegen die Gültigkeit dieser Wahl und stellen den Antrag:

der hohe Deutsche Reichstag wolle solche Wahl für ungültig erklären.

Wir begründen unseren Protest, wie folgt: [2]

A. Im Allgemeinen.

In diesem Wahlkreise wird schon seit einer Reihe von Jahren sowohl für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, wie zum Reichstage der Herr von Nathusius als Kandidat aufgestellt. Früher brachte derselbe es nur auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Stimmen.

Bei der letzten Wahl zum Preußischen Abgeordnetenhause blieb er jedoch nur um etwa 20 Stimmen von der absoluten Stimmenmehrheit entfernt.

Das Verzeichniß der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl bezw. die Stimmabgabe der einzelnen Wahlmänner ließ deutlich erkennen, welche Vereinigung verschiedener Elemente zu Gunsten der Kandidatur des Herrn von Nathusius stattgehabt hatte. [3]

Insbesondere hatten nicht weniger als zwölf evangelische Geistliche sich bei der letzten Abgeordnetenwahl zu Wahlmännern wählen lassen und haben mit allen Mitteln für ihren Kandidaten geworben, damals ohne Erfolg.

Bei der Reichstagswahl haben jedoch diese Mittel zum Erfolg geführt und dürfen wir, um zunächst die Art und Weise dieser Agitation zu kennzeichnen, folgende Thatsachen aufführen:

1. Um den bisherigen Reichstags-Abgeordneten, [4] General zur Disposition von Etzel, welcher sich bereit erklärt hatte, eine Wiederwahl anzunehmen, in der Achtung seiner Wähler herabzusetzen, wurden über seine, bezw. seiner Partei politischen Ansichten und Absichten die ungeheuerlichsten Lügen verbreitet; mit unverkennbarer Absicht waren dieselben sämmtlich dahin zugeschnitten, daß diejenigen, für welche die Einwirkung berechnet war, das waren die Bauern, als die große Masse der Wähler, kopfscheu werden sollten; es wurde erzählt — und es könnte, wenn erforderlich, nachgewiesen werden, aus welchem Munde zuerst solche Erzählungen unter die [5] Bauern geschleudert sind, — der Herr von Etzel und seine Partei wollten ein Gesetz erlassen, nach welchem die Todten nicht mehr begraben, sondern verbrannt werden sollten, ferner ein Gesetz, nach welchem den Bauern das (hier vielfach übliche) Ackern mit Kühen untersagt werden sollte, damit die Städter bessere und billigere Milch erhalten könnten; der Herr von Etzel und seine Freunde hätten das Civilehegesetz verschuldet, hätten die von der hiesigen Königlichen Regierung angeordnete Trichinenschau veranlaßt und dergleichen mehr; alles Erzählungen, um das einfältige Gemüth des Bauern [6] gefangen zu nehmen, seine Verehrung für den Herrn von Etzel zu erschüttern, ihn mißtrauisch gegen diesen zu machen und ihn für den Herrn von Nathusius, von dem natürlich umgekehrt die allerschönsten neuen Gesetze (Beseitigung der Grundsteuer, der Civilehe, der Trichinenschau und dergleichen) in Aussicht gestellt wurden, zu gewinnen.

Diese Agitation trug ihre Früchte; der Bauer wurde mißtrauisch; das genügte natürlich nicht, das Mißtrauen gegen den Herrn von Etzel war noch nicht zu einem Vertrauen gegen den Herrn von Nathusius geworden; instinktmäßig hat der Bauer doch immer ein [7] großes Mißtrauen gegen einen Rittergutsbesitzer; wenn er also mißtrauisch gegen beide Reichstags-Kandidaten war, so mußte erwartet werden, daß die Bauern sich zum großen Theile der Wahl enthalten würden.

Deshalb wurde von der Partei des Herrn von Nathusius kurz vor der Wahl der letzte Trumpf ausgespielt; es wurde in Tausenden von Exemplaren unter die Reichstagswähler eine plattdeutsche Schmäh-Epistel nnd ein hochdeutsches Schmähgedicht, beide persönlich gegen den General von Etzel gerichtet, verbreitet; diese haben denn auch ihre Wirkung gethan und namentlich [8] der plattdeutsche, äußerst geschickt für diesen Zweck abgefaßte Brief hat ohne Frage eine große Anzahl von ländlichen Wählern veranlaßt, dem General von Etzel abzufallen und für Herrn von Nahusius zustimmen.

Wir legen hier gehorsamst

1. ein Exemplar der Schmähepistel nnd
2. ein Exemplar des Schmähgedichts

an.

Ihr Inhalt thut genugsam dar, in welcher Weise hier die Agitation der Partei des Herrn von Nathusius geführt ist.

Und wenn jetzt die anständigeren Führer der Partei [9] erklären, sie seien nicht die Urheber jener Machwerke, sie seien unschuldig an deren Verbreitung so können wir lediglich mit dem Herrn Fürsten Bismarck sagen: „Der Mann hängt sich an Eure Rockschöße, Ihr mögt Euch spornen wie Ihr wollt; Ihr werdet ihn nicht los."

Verfasser, Druckort und Drucker sind natürlich auf jenen Pamphleten nicht angegeben; die öffentliche Meinung hat jedoch ihre sehr begründeten Muthmaßungen über den elenden Verfasser und leider, wie wir nicht verhehlen wollen, wird derjenige Mann, auf welchen die öffentliche Meinung nahe zu übereinstimmend die [10] Urheberschaft der Pamphlete wirft, jetzt in den hohen Reichstag eintreten dürfen!

2. Dem Herrn von Nathusius selbst war natürlich sehr viel daran gelegen, für sich auch in der am meisten gelesenen Presse des Wahlkreises Propaganda zu machen; insbesondere wünschten er und seine Anhänger zu solchem Zwecke das auf dem Lande im ganzen Wahlkreise vielverbreitete Minden-Lübbecker Kreisblatt zu benutzen.

Dessen Besitzer hatte aber ausdrücklich und offen für die Wiederwahl des Herrn General von Etzel sich ausgesprochen und diese Wahl in seinem Blatte warm ver- [11] treten.

Herr von Nathusius benutzte nun einige sich mit seiner Person, bezw. seiner politischen Stellung beschäftigende Artikel des Kreisblatts, um unter dem Namen einer „Erwiderung" ein langes Wahlmanifest in das Kreisblatt einzuschmuggeln.

Er sandte unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Presse jene Erwiderung an die Redaktion des Kreisblatts ein und forderte die Aufnahme.

Gleichzeitig aber benachrichtigte er den Pastor Möller in Oeynhausen hiervon und ersuchte denselben, aufzuachten, daß seiner Forderung von der Redaktion des [12] Kreisblatts nachgegeben würde; der Pastor Möller sandte diesen Brief an den Pastor Cremer in Minden; dieser wandte sich an den Redakteur Bruns jun. hierselbst und nach dem Briefe und der Anleitung des Herrn von Nathusius bedrohte er den Redakteur zunächst damit, daß sonst die Erwiderung für sich gedruckt und in tausenden von Exemplaren verbreitet, dabei aber mitgetheilt werden würde, das Kreisblatt habe die Aufnahme verweigert, dessen Redaktion wolle nicht die Wahrheit!

Als diese Drohung aber nichts ausrichtete, wurde nach dem Briefe und nach der Anweisung des Herrn [13] von Nathusius die weitere Drohung ausgesprochen, Herr von Nathusius werde, wenn die Aufnahme nicht erfolgen sollte, seinen ganzen Einfluß im preußischen Ministerium des Innern (!!) dahin geltend machen, daß dem Redakteur und Buchdrucker Bruns in Minden der amtliche Charakter des Kreisblatts entzogen würde!!!

Dieses Auftreten des Herrn von Nathusius selber und diese unerhörte Agitation jener Geistlichen wirft ein weiteres Licht auf den ganzen Charakter der hiesigen Wahlumtriebe für den Herrn von Nathusius.

Der Pastor Cremer ist in seinem Eifer für den [14] Herrn von Nathusius so harmlos gewesen und hat den fraglichen Brief dem Buchdrucker Bruns zur Durchlesung der bezeichneten Drohung in die Hand gegeben.

In dem Briefe selbst hat wörtlich gestanden: „Man drohe dem Manne damit, daß u. s. w."

Den Schluß des Briefes hat Herr Bruns nicht gelesen; der Herr Pastor Cremer ist, während Herr Bruns las, doch wohl inne geworden, daß er eine große Dummheit begangen, und hat den Brief zurückgefordert; es ist wahrscheinlich, daß in dem Briefe noch [15] weitere gravirende Aeußerungen enthalten sind.

Der Buchdrucker Bruns ist also selber in der Lage, jene Drohungen des Herrn von Nathusius bezeugen zu können; weniger nicht müssen die Pastoren Möller in Oeynhausen und Cremer in Minden dieses

Vorgehen des Herrn von Nathusius, wenn anders sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, bezeugen.

Der Buchdrucker Bruns hat selbstverständlich, da die „Erwiderung" nicht eine solche war, sondern lediglich ein Wahlmanifest, die Aufnahme geweigert und Herr von Nathusius hat sich auch wohl gehütet, gegen diese Weigerung bei den Gerichten klagbar zu werden.

Ob er bereits seinen ganzen Einfluß in dem preu-
[16] ßischen Ministerium des Innern (!!!) aufgewendet hat, um dem Buchdrucker Bruns den amtlichen Karakter seines Blattes zu entziehen, lassen wir dahingestellt sein; der unabhängige Herr Bruns kann das abwarten; es ist aber wohl ein trauriges Zeichen, wenn ein Reichstags-Wahlkandidat selber sich solcher unzulässigen Wahlbeeinflussungen schuldig macht!

Das betreffende Wahlmanifest, nachher dem konservativen Volksfreund in Lübbecke beigelegt, fügen wir hier gehorsamst an.

[17] 3. Die meisten evangelischen Geistlichen, welche leider gleichzeitig fast überall staatliche Schulinspektoren sind, haben an erster Stelle die Agitation für die Wahl des Herrn von Nathusius geleitet und betrieben, insbesondere verbreiteten sie Wahlaufrufe und Wahlzettel; daß dabei vielfach in ungehöriger Weise auf der Kanzel und unter vier Augen die amtliche Beeinflussung geübt ist, ist allgemein hier bekannt; wir führen Folgendes an:

a) Der Pastor Teut in Frille, Amtes Lahde, Kreis Minden, hat an den beiden der Reichstagswahl vorhergehenden Sonntagen diese in seiner Predigt berührt und die Anwesenden zur Wahl des konservativen Kan-
[18] didaten, als welcher der Herr von Nathusius (bezw. für Lippe-Bückeburg Herr von Oheimb) aufgestellt war, aufgefordert; derselbe hat in der Konfirmandenstunde den Konfirmanden Wahlaufrufe und Wahlzettel für Herrn von Nathusius zur Ueberlieferung an Eltern und Angehörige übergeben.

Als Zeuge ist eventuell der Kolon Kirchhof zu Aminghausen, Kreis Minden, hierüber zu vernehmen; es ist derselbe Kolon Kirchhof, welcher von dem Königlichen Landrath von Oheimb als Beisitzer für die Ermittelung des Wahlresultats hinzugezogen war, und
[19] ist derselbe ein äußerst ruhiger und glaubwürdiger Mann.

Das Kirchspiel Frille gehört theilweise zu Preußen, theilweise zu Bückeburg, Kirche und Pfarre liegen im Bückeburgischen.

b) In Ströhen, Amt Rahden, Kreis Lübbecke, haben der Pastor Henrici und der Lehrer Burbänker Wahlzettel für Herrn v. Nathusius durch die Schulkinder verbreitet.

Der Pastor Henrici hat außerdem auch eine öffentliche bei der Ortspolizeibehörde förmlich angemeldete Wahlversammlung, um in derselben die Kandidatur des Herrn von Nathusius zu fördern, abge-
[20] halten.

c) Der Pastor Cremer in Minden soll Stimmzetttel für Herrn von Nathusius den Confirmanden zur Beförderung an die Eltern und Angehörigen übergeben haben.

d) In Todtenhausen, Amt Petershagen, Kreis Minden, hat der dem Vernehmen nach gar nicht zum Wahlvorstand gehörige Lehrer Ovenbeck im Wahllokal einen Brief aus Amerika vorgelesen, der von den dortigen finanziellen Kalamitäten ausgehend, eine Schilderung der amerikanischen Parteien und ihrer Bestrebungen mit Nutzanwendnug auf unsere Verhältnisse enthalten hat.

[21] Der Lehrer Ovenbeck hat sich im Wahllokal und sonst als ein besonders leidenschaftlicher Agitator für Herrn von Nathusius erwiesen, auch am Sonnabend nach der Wahl in einer öffentlichen Betstunde ein besonderes Gebet eingeschaltet, um dem Herrn zu danken, daß es der Gemeinde gelungen sei, eine dem Herrn so wohlgefällige Wahl zu treffen.

Zeugen des Vorganges im Wahllokale sind der Vorsteher Klöpper zu Todtenhausen Nr. 24. und der Kolon Rathert Nr. 9 daselbst.

e) Der Pastor Sasse zu Hille, Amt Hartum, Kreis Minden, hat einige Tage vor der Wahl mehrere Vertrauensmänner (insbesondere Kolon Niemeyer Nr. [22]
19, Kolon Büttmeier Nr. 213, Kolporteur Wüllner, Kolon Brandhorst Nr. 38 aus Hille) zu sich berufen und mit ihnen besprochen, auf welche Weise die Wahl des Herrn von Nathusius zu bewirken sei; nach der Erzählung des Kolon Brandhorst Nr. 38 in Hille hat dabei der Pastor Sasse bemerkt: „von Etzel sei krank, vielleicht gar schon todt; mithin könne dessen Wahl ja doch nichts nützen!"

f) Derselbe Pastor Sasse in Hille hat am 7. Januar d. J. von der Kanzel ein Gebet für die Reichs- [23]
tagswahl gehalten und zwar in dem Sinne des von ihm mit unterzeichneten öffentlichen Wahlaufrufs für Herrn von Nathusius. Zeugniß hierüber des Näheren abzulegen sind bereit: Gutsbesitzer L. Meyer jun. zu Südhemmern, Kantor Sieveking in Hille, Standesbeamter Uphoff Nr. 10 in Hille, Presbyter Wiehe Nr. 15 in Südhemmern.

f) Der Pastor Keferstein in Hartum, Kreis Minden, hat in seiner Gemeinde, von Haus zu Haus gehend, Wahlzettel für Herrn von Nathusius vertheilt; in welcher Weise und mit welchen Worten die Stimmzettel aufgedrungen sind, wollen die Kolonen Südmeyer Nr. 12, Frederking Nr. 11 und Röthemeyer Nr. 5 [24]
in Hartum bezeugen.

g) In Tengern, Amt Hülhorst, Kreis Lübbecke, hat der Pastor Weihe aus Schnathorst durch den Kolon Horst Nr. 9 aus Tengern Wahlzettel für von Nathusius herumtragen lassen; der rc. Horst hat den Wählern dabei sagen müssen, die Zettel kämen vom Pastor und müßten anderen Tages (am Wahltage) in der Schule wieder abgegeben werden; der Herr Pastor würde selbst sich davon überzeugen, ob es geschehen sei.

Ebenso hat der Pastor Weihe das Presbyterium als solches zur Wahlagitation für von Nathusius angewiesen.

Die Vorfälle in Tengern können der rc. Horst Nr. 9, [25]
der Kolon Maschmeyer Nr. 62. und der Wähler Stahl in Tengern bezeugen.

B. Im Einzelnen.

Folgende Unregelmäßigkeiten sind bei der Wahl vorgekommen:

I. Im Kreise Minden.

1. In Quetzen, Amts Lahde, Kreis Minden, sind nach dem Wahlprotokoll nur drei Stimmen für den General von Etzel abgegeben, der gehorsamst angelegten Zuschrift erklären vier Wähler, daß sie für den General von Etzel Stimmzettel abgegeben haben. Da nach dem [26]
Wahlprotokoll kein Stimmzettel für ungültig erklärt ist, muß der vierte Stimmzettel für General von Etzel verschwunden sein.

2. In Unterlübbe, Amts Dützen, Kreis Minden, sind fünf Personen in die Wählerliste aufgenommen und haben gewählt, welche regelmäßige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Die desfallsige Erklärung des Wahl-Beisitzers Eber-

hard Peitmann Nr. 16. legen wir gehorsamst an; auch Lehrer Steinmeyer in Unterlübbe kann Zeugniß ablegen.

3. In Wülpke, Amt Hausberge, Kreis Minden, hat am Wahltische als Wahlvorstand zu einem größe-
[27] ren Theile der Wahlstunden nur eine Person und zwar der Protokollführer, der wegen seiner Agitation für Herrn von Nathusius bekannt gewordene Vorsteher der Rettungs-Anstalt Kuhlmann, fungirt.

Zeugniß hierüber abzulegen sind bereit der Kolon Döpking und der Vorsteher Spier in Wülpke.

Derselbe Protokollführer nahm einem Wähler, welcher einen auf General v. Etzel lautenden Stimmzettel abgeben wollte, solchen Zettel aus der Hand und vertauschte ihn mit einem auf Herrn v. Nathusius lautenden Zettel. Einem anderen ohne Stimmzettel erscheinenden Wähler gab er einen Stimmzettel für Herrn
[28] v. Nathusius.

Beides geschah im Wahllokal; bezeugen kann dies der Gastwirth Rennekamp zu Kleinenbremen.

4. In Heimsen, Amt Lahde, Kreis Minden, hat der Mäkler Krömer, Mitglied des Wahlvorstandes, im Wahllokal einem eintretenden Wähler einen Stimmzettel, auf von Nathusius lautend, eingehändigt, welchen dieser sodann abgegeben hat.

Der Buhnenwärter Stello in Heimsen kann diesen Vorfall näher bezeugen.

5. Der Wahlvorstand in Hahlen, Amt Hartum,
[29] Kreis Minden, hat nicht nur nicht um 6 Uhr Abends die Feststellung des Wahlresultates öffentlich vorgenommen, sondern vielmehr diejenigen Wähler, welche diesem Akte haben beiwohnen wollen, gezwungen, das Wahllokal zu verlassen; erst nachdem dieses geschehen ist, ist das Wahlresultat festgestellt.

Der Amtmann Schwier in Hartum ist in der Lage, die des Wahllokals verwiesenen Wähler näher zu bezeichnen.

Da (entgegen der Erwartung) nach dem Wahlprotokolle über drei Viertheile der Stimmen auf Herrn v. Nathusius gefallen sind, so ist der Verdacht laut geworden, daß eine Stimmzettelfälschung stattgehabt habe. Doch können wir dieses nicht nachweisen, da die große
[30] Mehrzahl der Bauern gerne verschweigt, wie sie gewählt haben.

6. In Nordhemmern, Amt Hartum, Kreis Minden, sind drei Wahlzettel für Se. Majestät den Kaiser abgegeben; sie sind nicht im Wahlprotokolle vermerkt; auch nicht für ungültig erklärt, sondern einfach zerrissen und unter den Tisch geworfen.

Die Wahlvorsteher werden darüber verantwortlich zu vernehmen sein.

7. In Meßlingen, Amt Petershagen, Kreis Minden, ist während des ganzen Wahlakts nur ein Beisitzer zugegen gewesen; der zweite Beisitzer ist eben vor Schluß
[31] der Wahl gerufen und gekommen und hat das Wahlprotokoll mit unterschrieben.

Dieses enthält also eine Fälschung.

Die Wahlvorsteher werden darüber verantwortlich zu vernehmen sein.

8. In Südfelde, Amt Petershagen, Kreis Minden, ist ein Wahlzettel für den General von Etzel für ungültig erklärt, weil dieser Name zwei Mal, ein Mal gedruckt, ein Mal geschrieben auf demselben stand; unseres Erachtens betrifft §. 19. Nr. 4 des Wahlreglements diesen Fall nicht.

9. In Stemmern, Amt Petershagen, Kreis Minden,
[32] sind zwei auf Se. Majestät den Kaiser lautende Stimmzettel für ungültig erklärt, was nach §. 1. bezw. 4. des Wahlgesetzes nicht richtig sein dürfte.

10. In Eidinghausen, Amt Rehme, Kreis Minden, hat der Wahl-Beisitzer Kolon Wißmann vor dem Wahllokal die Zettel für General von Etzel ab- und Zettel für Herrn von Nathusius aufgedrungen.

11. In Hille, Amt Hartum, Kreis Minden, ist von einem Wahlvorsteher dem Schneider Wachtmann bei Nr. 10 in Hille der Zettel für von Etzel im Wahllokal abgenommen und dafür ein Zettel für von Nathusius eingehändigt.

12. In Seelenfeld, Amt Lahde, Kreis Minden, ist nach dem Wahlprotokoll nur ein Beisitzer vor- [33]
handen gewesen.

13. In Rehme, Kreis Minden, sind zwei Zettel mehr in der Urne gefunden, als Wähler Zettel abgegeben haben; muthmaßlich hätten nach dem Wahlprotokoll zwei Zettel für von Nathusius kassirt werden müssen.

14. In Niederbecksen, Amt Rehme, Kreis Minden, sind nur 14 Stimmzettel für General von Etzel aus der Wahlurne gekommen, während in der gehorsamst angelegten Erklärung 17 Wähler erklären, Stimmzettel für General von Etzel abgegeben zu haben. Es sind also drei Stimmen für von Etzel verloren gegangen.

15. In vielen Gemeinden, namentlich im Amte [34]
Rehme, haben die Ortsvorsteher durch den Gemeindeboten (Gemeinde-Besteller) Stimmzettel für von Nathusius zu den Wählern tragen lassen. Hierüber können für Niederbecksen Amtssekretär Bussien, für Dehme Polizei-Wachtmeister Finselbach Zeugniß ablegen.

16. In Eidinghausen, Amt Rehme, hat der Beisitzer Kolon Wilhelm Wißmann vom Wahltische aus den Wählern, welche von Etzel wählen wollten, diese Stimmzettel abzunehmen gesucht und ihnen Zettel für von Nathusius aufgedrungen. Zeugen hierfür sind Kolon Stümeier Nr. 10, Cigarrenfabrikant Wehrmann und August Volk zu Eidinghausen. [35]

II. Im Kreise Lübbecke.

1. In Westrup, Amt Pielingen, Kreis Lübbecke, erschien der Bäcker Klinge Nr. 35 ohne Stimmzettel an dem Wahltisch; der Wahlvorsteher Brune Nr. 42 übergab ihm im Wahllokale einen Stimmzettel für Herrn von Nathusius und ist dieser dann in die Urne gelegt.

2. In Isenstedt, Amt Gehlenbeck, Kreis Lübbecke, wo Eine Stimme für Herrn von Etzel und 183 Stimmen für Herrn von Nathusius abgegeben sind, hat im Wahllokal der Neubauer Stegelmeyer Nr. 128 aus Isenstedt eine Wahlrede für Herrn von Nathusius [36]
gehalten, ist schließlich allerdings von dem Wahlvorsteher aus dem Wahllokal verwiesen.

3. In Frotheim, Amt Gehlenbeck, hat der Kolon Steinmann Nr. 6 aus Frotheim für seinen Heuerling Cord Pott einen Wahlzettel auf Herrn v. Nathusius lautend, abgegeben, bezw. demselben nachher gesagt, er brauche nicht mehr hinzugehen.

Zeugen hierfür sind der rc. Pott und der Wahlvorsteher für Frotheim, welcher ohne Bedenken den Wahlzettel angenommen hat.

4. In Frotheim, Amt Gehlenbeck, scheint überhaupt der Wahlvorstand jeder Willkühr Thor und Thüre geöffnet zu haben.

Frotheim ist eine sehr zerstreut liegende Gemeinde und [37]
ist es deshalb einigermaßen auffallend, daß von 267 Wahlberechtigten 234 Wähler erschienen sind, von denen

2 für von Etzel, 232 für von Nathusius gestimmt haben.

Unter Nr. 4 ist schon ein Wähler genannt der gar nicht selber erschienen ist.

Es sind aber in großem Maßstabe dort für dritte Personen Stimmzettel abgegeben; leider haben wir weiter nur folgenden eklatanten Fall konstatiren können. Der Neubauer Heinrich Quade Nr. 78 aus Frotheim erschien
[38] an der Wahlurne mit zehn Stimmzetteln, sämmtlich auf Herrn v. Nathusius lautend, benannte die zehn Personen, für welche er sie abgeben wollte.

Der Wahlvorsteher hat die Namen in der Wahlliste nachsehen lassen und gefunden, daß von den zehn Wählern schon fünf selber gewählt haben; er legt dann fünf Zettel in die Wahlurne, giebt fünf zurück.

Zeugniß hierüber müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes ablegen; eventuell ist auch der Kolon Brahmeyer Nr. 28 zu Frotheim bereit, diese Thatsache eidlich zu erhärten; er hat den Vorfall in Anwesenheit des Schuhmachers Dethert aus Gehlenbeck, des A. Blesedaher und des Vorstehers Rathmann aus Eilhausen
[39] erzählt.

Wie wir übrigens erfahren, hat der Herr Landrath von Oheimb in Lübbecke bereits angeordnet, daß diese Vorgänge bei der Frotheimer Wahl amtlich untersucht werden; eventuell würde die Angelegenheit auch wohl in die Hand der Königlichen Staatsanwaltschaft gelangen.

Die aus Frotheim gemeldeten Vorfälle von Stimmenfälschungen lassen vermuthen, daß in gleicher Weise noch mehrere Wahlzettel zu Unrecht für Herrn von Nathusius in die Wahlurne gelangt sind.

5. In gleicher Weise scheint in Engershausen, Amt Oldendorf, der Wahlvorstand sich großer Unregel-
[40] mäßigkeiten befleißigt zu haben.

Zunächst haben sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes, ausgenommen ein Beisitzer, sich in der Mittagsstunde nach Hause begeben, um das Mittagsessen einzunehmen.

Ferner hat der Wahlvorsteher Kolon Häsemann Nr. 5. zu Engershausen den ihm vom Landrath bestellten Stellvertreter, Colon Niemeyer Nr. 3. daselbst, welcher gegen 12 Uhr Mittags zur etwa nothwendigen Stellvertretung erschienen ist, zurückgewiesen mit dem Bemerken, er habe sich einen anderen Stellvertreter genommen.

[41] Ferner hat dieser Wahlvorsteher Häsemann zwar die Wahlzettel in die Urne gelegt, aber solche quer über einander gelegt, wie man in Engershausen meint, um nachher festzustellen, wie die einzelnen Personen gewählt haben.

Derselbe Wahlvorsteher hat einen Namen während der Wahlzeit in der Wahlliste gelöscht, für denselben einen anderen Namen eingetragen; es war nämlich der Kuhmeier der Gutsbesitzerin Frau von Spiergel nach Aufstellung der Wahlliste gestorben und hat er dessen Namen gelöscht, denjenigen des inzwischen neu angenommenen Kuhmeier (den Namen ergiebt die Wählerliste) dafür eingesetzt.

[42] Derselbe Wahlvorsteher hat den Heuerling W. Haselhorst bei Nr. 3. in Engershausen (Kolon Niemeyer) mit seinem Zettel zurückgewiesen, weil derselbe beschmutzt sei, und ihn angewiesen, sich einen Zettel aus seiner (des Wahlvorstehers) Wohnstube zu holen; als der 2c. Haselhorst wiederkommt und einen anderen Zettel präsentirt, sieht der Wahlvorsteher, daß derselbe nicht aus seiner Stube, in welcher Zettel für von Nathusius aufgelegen haben, geholt sein könne, sondern eine andere äußere Form habe; er nimmt ihn jedoch an, legt ihn aber nicht in die Urne, sondern neben dieselbe. Ob derselbe später in die Urne gekommen ist, steht dahin. [43]

In Engershausen sind nun 16 Stimmen für von Etzel, 44 für von Nathusius und 2 Stimmen für Frick abgegeben.

Dagegen werden 21 Wähler auf Verlangen eidlich erhärten, daß sie dem Wahlvorsteher Stimmzettel für General von Etzel übergeben haben.

Es sind dies der Colon Niemeier und seine drei Heuerlinge, der Colon Redeker und seine drei Heuerlinge, Colon Reinken, Colon Robbe, Leibzüchter Robbe, Colon Wilhelm Dammkrüger, Colon David auf Nr. 13, Neubauer Pelster und sein Heuerling, Colon Beck Nr. 2, Stohlmann jun. bei Nr. 2, [44]
Gutsbesitzer Finke, der Kutscher und zwei Heuerlinge der Gutsbesitzerin Frau von Spiegel.

Die hier nicht angeführten Namen ergiebt die Wahlliste; event. wird der Colon Niemeyer Nr. 3 zu Engershausen dem mit der Vernehmung dieser Wähler zu beauftragenden Richter die Namen, sowie den Stand dieser 21 Wähler genau aufgeben können.

Diese Vorfälle zusammen genommen ergeben klar, wie zu Gunsten des Herrn von Nathusius der Wahlvorsteher die Wahl zu beeinflussen gesucht hat.

6. In Oberbauerschaft, Amts Hülhorst, haben Mitglieder des Wahlvorstandes nicht geringere Unregelmäßigkeiten geübt.

Der Beisitzer Ernst-Meyer Nr. 4 hat während [45]
der Dauer der Wahl vom Wahltische aus den im Wahllokale erscheinenden Wählern zugeredet, von Nathusius zu wählen und ihnen begreiflich zu machen gesucht, daß dieser der beste Abgeordnete für sie sei; er sagte, den Herrn von Etzel sollten sie nicht wählen, denn die Liberalen seien bedacht, die Rechte der Kirche und Schule anzutasten. Derselbe Beisitzer Ernst-Meyer hat vom Wahltische aus den Wählern Zettel für von Nathusius gegeben.

Zeugniß hierüber abzulegen sind bereit der Werk- [46]
führer Kersting in Oberbauerschaft, der Colon Niedermeier Nr. 45 und der Colon Meyer Nr. 7.

Ferner hat der Wahlvorsteher Heitkamp Nr. 36, als der Wähler Karl Westerhold, wohnhaft bei Colon Tötmann Nr. 33 in Oberbauerschaft, ihm den Stimmzettel gab, solchen geöffnet und gelesen.

Außerdem befand sich der Wahlvorsteher bei dieser Stimmabgabe allein ohne Protokollführer, ohne Beisitzer im Wahllokal; ob jener auf Herrn von Etzel lautende Zettel überhaupt in die Urne gekommen ist, weiß 2c. Westerhold nicht; als er das Wahllokal verlassen hat, befand sich der Zettel noch in der Hand des Wahlvorstehers. Neben 2c. Westerhold kann diese [47]
Vorfälle der Colon Horstmann in Oberbauerschaft bekunden.

Ferner haben im Wahllokale Stimmzettel für von Nathusius aufgelegen; muthmaßlich auf Veranlassung von Mitgliedern des Wahlvorstandes; Zeugen hierfür sind der Colon Horstmann und der Colon Westerhold Nr. 33. in Oberbauerschaft.

Endlich hat der Beisitzer Colon Holzmeier Nr. 2, als der Colon Heidkamp Nr. 30 aus Oberbauerschaft seinen Wahlzetttel abgeben wollte, denselben gefragt, wen er wähle; als 2c. Heidkamp ausweichend antwortet, er wisse nicht, auf wen der Zettel laute, forderte 2c. Holzmeier ihm den Zettel ab, öffnet ihn (alles im [48]
Wahllokal) sieht den Namen v. Etzel auf dem Zettel und sagt dann, der Zettel sei nicht richtig, Heidkamp möge sich einen Zettel von dem Tische (im Wahl-

lokale) nehmen; als Heidkamp dort nur Zettel für von Nathusius fand, den er nicht wählen wollte, forderte er seinen Zettel für von Etzel zurück und übergab dann denselben dem Wahlvorsteher.

Es sind diese Vorgänge geradezu unerhört!

In allen diesen Wahlbezirken haben die Anhänger
[49] des Herrn von Nathusius die größere Mehrzahl der Stimmen gewonnen; welche Mittel dazu geholfen haben, dürfte auf der Hand liegen!!

Neben den uns kund gewordenen Ausschreitungen geht die geheime Agitation mit all' ihren häßlichen und schlechten Mitteln und Mittelchen einher! Wie selbst die Diener des Wortes Gottes, die Diener der Wahrheit und der Liebe, vorgegangen sind, zeigt klärlich jener Pastor Sasse in Hille, Amts Hartum, welcher dem General von Etzel, um ihm Stimmen abwendig zu machen, Krankheit und Tod anlügt! Gott sei Dank! Herr General von Etzel befindet sich trotz dieses Aus-
[50] spruches aus geistlichem Munde sehr wohl!

Wir zweifeln nun gar nicht, daß auch auf Seite der Anhänger des Herrn von Etzel Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; um aber ganz unpartheiisch von unserer Seite zu verfahren, haben wir auch diese Unregelmäßigkeiten zu ermitteln gesucht und führen aus solchen Wahlbezirken, in welchen Herr von Etzel die Stimmenmehrheit erhalten hat, Folgendes hier an:

1. In Kutenhausen, Amts Petershagen, Kreis Minden, sind nur zwei Beisitzer zugezogen.

2. In Oppenwehe, Amts Dielingen, Kreis Lübbecke, soll der Wahlvorsteher gar keine Beisitzer zugezogen
[51] haben.

3. In Oppendorf, Amt Dielingen, Kreis Lübbecke, wo ebenfalls Herr von Etzel die Mehrheit der Stimmen erhielt, soll zur Mittagsstunde der gesammte Wahlvorstand zum Essen gegangen sein und die Wahlurne allein gelassen haben; der zum Wahlvorstand gehörige Lehrer (die Schule war das Wahllokal) ist aber gleich erschienen, als Wähler gekommen sind, und hat die Zettel abgenommen. Ein Wähler soll jedoch fortgegangen sein. Der Lehrer Hägerbäumer ist übrigens vom Staate bestellter Standesbeamter, also doch wohl unmittelbarer Staatsbeamter, konnte deshalb nicht Wahl-
[52] vorsteher sein!! Seine Agitation für Herrn von Nathusius hat, wenn auch nicht die Mehrheit, so doch eine große Zahl Stimmen dem Herrn von Nathusius in Oppendorf zugeführt.

4. In Kleinendorf, Amt Rahden, hat Herr von Etzel 45, Herr von Nathusius 31 und Frick 14 Stimmen erhalten; hier standen der Bäcker Berg und der Knecht Diekmann in der Wählerliste, sind aber noch nicht 25 Jahre alt; ersterer war sogar Beisitzer.

Unrichtiger Weise ist hier dem Gastwirth Wilke, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, die Eröffnung
[53] der Stimmzettel aufgetragen.

5. In Wehdem, Kreis Lübbecke, übergab Colon Röhling Nr. 150. zwei Stimmzettel (für von Nathusius); der Wahlvorsteher, Anhänger des Herrn von Etzel, hätte ihn zunächst des Lokals verweisen sollen, legte aber den einen Zettel in die Urne, gab den anderen Zettel zurück.

Der Versuch der Fälschung abseiten des Röhling war somit vereitelt.

Also selbst von vorstehenden Unregelmäßigkeiten fällt wieder noch ein Theil den Anhängern des Herrn von Nathusius zur Last.

[54] Hoher Deutscher Reichstag! Wir möchten glauben, daß schon nach genauester Prüfung der Wahlprotokolle die Wahl des Herrn von Nathusius für ungültig zu erklären ist. Eine Einforderung der sämmtlichen Wahlzettel aus allen Bezirken möchte unseres Erachtens ganz sicher ergeben, daß sehr viele Stimmzettel, welche hätten für ungültig erklärt werden müssen, als gültige verrechnet sind.

Jedenfalls ist des Herrn von Nathusius eigne und seiner Anhänger Agitation für seine Wahl unseres Erachtens durch die von uns gemachten Vorlagen moralisch so vollständig bloßgelegt, daß der Herr von Nathusius, wenn er ehrlich handeln will, unseres Erachtens sich selber sagen muß, er sitze zu Unrecht [55]
im Reichstage, demzufolge freiwillig sein Mandat niederlegen muß.

Sollte weder das Erstere sofort zulässig sein, noch das Letztere eintreten, so ist eine **strenge** gerichtliche Untersuchung wegen der von uns vorgetragenen Unregelmäßigkeiten nothwendig.

Eventuell bitten wir den hohen Deutschen Reichstag gehorsamst auf das Dringendste:

so schleunig wir irgend möglich solche Untersuchung geneigtest zu veranlassen und dabei das Ver- [56]
langen zu stellen, daß sie **schleunigst** zu Ende geführt und einem **Richter** übertragen werde!

Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß alsdann noch vor dem Ablaufe der bevorstehenden ersten Session des deutschen Reichstages die Wahl des Herrn von Nathusius für ungültig erklärt und der Wahlkreis Minden-Lübbecke zur Neuwahl verstattet werden wird.

Die Reichstags-Wähler.

Hier folgen 42 Unterschriften.

Anlage 1.

Lewe Landlüe in Minden-Lübbecke

— an de Städter wende ick mi nich, denn de sind so in das liberale Wesen verbliestert, daß se man blos noch von de Petroleumhelden curirt werden könet — ick häbe höret, dat Ji einen General in den Reichstag wählen wullt. Datiegen wäre nu im Allgemenen nix intowenden, man de upgestellte Candidat, den sine Moder ne Judentochter was, hat for sine jüdische Sippschaft so ne Lewhaberie, dat he, als he Director von de Kriegsakademie was, den ungedöbten Juden Dr. Lazarus als Lehrer anstellte de aber nich länger bliw als de Herr General sülmst, und det was nich alltolange. Oak in de Frimürkerie, worinhe för Meester speelt, hat he sich gewaltig bemoihet, den Juden Ingang to verschaffen, un he was ganz grimmig als dat nich glücken wulle.

De Candidat also, den die Liberalen upstellt, is en Lewhaber von de Juden wirthschaft, nu wat dat bedütet, dat weet jeder redliche Cristliche Landmann. Von Juden, Lasker, Bamberger un so fürder, werdet de Liberalen regieret; Juden sind es, de us de schönen Börsen „Bank" und Wuchergesetze makt hebbet, und noch viele andre im Sinne hebbet, und us endlich Allen das Fell öber de Ohren trecket.

Will Ji also dat Juden regiment noch mehr in de Högte bringen, so kön Ji nix beeteres dohn, als den Herrn von Etzel wählen.

Es grüsst Jou

Ein Landsmaan und ein Landman.

Anlage 2.

Als der Halblutjud' O'Itzig
Sich im Krieg so tapfer führte,
Hielt man ihn doch gar zu witzig
Daß er länger exerzirte.

Denn in jenen Schlachtentagen
Deckte er so brav die Brucken
Daß der Feind, aufs Haupt geschlagen,
Ruhig konnt' hinüberrucken.

Während Andre nun das Leder
Weiter gerbten in den Schlachten,
Gab man ihm statt Schwerdts die Feder,
Um nach Höherem zu trachten.

Denn er hört ja ohne Zweifel
Zu den Hochintelligenten
Glaubet nicht an Höll' und Teufel
Aber wohl an Fortschritts-Enten.

Also schien er wie erlesen,
Preußens kriegerische Jugend
Einzuführen in das Wesen
Mehr zivilisirtrer Tugend.

Und um sichrer sie zu leiten
Auf des Wissens Weid' und Huden
Nahm er sich zu seiner Seiten
Einen echten Vollblutsjuden,

Der mit ätzendem Verstande
Alle alten Vorurtheile,
Alle finstern Glaubensbande,
Gründlich auskurier und heile.

Und erblühn aus dieser Lehre
Werden viel Intilligenzen,
Höchst ersprießlich Preußens Heere,
Dank der wackern Exzellenzen.

Doch als man verspürt den Schaden
Diesem Doppelquell entsprungen,
Ging O'Itzig ab in Gnaden,
Nebst dem andren Judenjungen.

Jetzo sieht man unverdrossen,
Ihn zur Reichstagswahl sich melden,
Wo nicht wird mit Blei geschossen.
Wählt ihn Mindner, wählt den Helden!

Und in unßer Zeit-Annalen
Wird die Nachwelt staunend lesen:
Itzig ist, durch Mindens Wahlen,
Zweimal Reichstagsmann gewesen.

Anlage 3.

Extra-Beilage zu Nr. 2. des Konservativen Volksfreundes.

Erwiderung.

Es sind mir soeben einige Nummern des Minden-Lübbecker Kreisblattes zugesandt worden, welche aus Anlaß meiner Aufstellung als Reichstagskandidat der Kreise Minden-Lübbecke in verschiedenen Eingesandts sehr grobe Angriffe auf mich und meine Parteigenossen enthalten. Da diese Angriffe im Wesentlichen auf durchaus falschen Behauptungen und tendenziösen Entstellungen beruhen, sehe ich mich genöthigt, dagegen Folgendes zu erwidern.

Auf die Frage, ob gegnerischerseits Aeußerungen gefallen seien oder nicht, welche meine persönliche Ehre verletzen, gehe ich an dieser Stelle schon deshalb nicht weiter ein, weil die im liberalen Interesse geschriebene Redaktionsbemerkung zu einem konservativen Eingesandt in Nr. 148 und ein längeres liberales Eingesandt in Nr. 151 ausdrücklich betont haben, daß die Angriffe meiner Person immer nur politischer Natur gewesen seien, ehrverletzende Aeußerungen von meinen Gegnern weder gethan wären, noch irgend dergleichen aus den Artikeln dieses Blattes herausgelesen werden könnten. Denn Festungshaft für politische Meinungen und Aeußerungen verbüßt enthalte — wie die Gegner selbst sagen — nichts Ehrenrühriges. Jedoch benutze ich diese Gelegenheit, um nochmals öffentlich zu erklären, daß ich die Verantwortung und also auch die Strafe auf mich genommen habe, um einen verdienten Unionstheologen nicht in Ungelegenheiten wegen seiner amtlichen Stellung kommen zu lassen, nachdem er mit dem Worte Gottes in der Hand in scharfer und freimüthiger Weise für die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der christlichen Ehe gegenüber den bekannten Anordnungen des Evangelischen Oberkirchenraths aufgetreten war. Nun hat aber auch die neue von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Trauordnung des Konsistoriums zu Hannover dies, was der Evangelische Oberkirchenrath von den evangelischen Pastoren gegen das Wort Gottes verlangte, geradezu für Sünde erklärt und somit das Auftreten des Unionstheologen der Sache nach gerechtfertigt. Wenn daher in maßgebenden Kreisen die Umwandlung der Gefängnißstrafe, welche gewöhnlich bei Beleidigungen durch Zeitungsartikel verhängt wird, in Festungshaft als eine ganz besondere Gnadenerweisung Sr. Majestät des Königs bezeichnet worden ist, so liegt die Erklärung dieses Umstandes wohl hauptsächlich in dem hohen Interesse, welches Se. Majestät der König an der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der christlichen Ehe stets gezeigt haben. Freilich bin ich als Royalist von Kindesbeinen an darum nicht weniger stolz darauf, daß diese Königliche Gnadenbezeugung zufällig meiner Person zu Theil geworden ist.

Ich bin also mit meinen liberalen Gegnern, welche die Eingesandts in dieser Zeitung geschrieben haben, darüber vollständig einig, daß der Gegensatz zwischen mir und ihnen nur ein politischer ist, das heißt, daß ich ganz und voll das konservative und kirchliche Interesse vertrete, während meine Gegner und also auch der von ihnen zur Wahl aufgestellte General außer Dienst den Liberalismus vertreten. Deshalb weiß ja auch jeder, welcher konservativ und kirchlich gesinnt ist, ohne daß er erst die Eingesandts in Zeitungen zu lesen nöthig hat, ob er für den Kandidaten der Liberalen stimmen kann oder nicht. Aber unsere liberalen Gegner haben doch in den Eingesandts, welche mich und meine Gesinnungsgenossen angreifen, den Versuch gemacht, diesen oder jenen dadurch von der konservativen Fahne abtrünnig zu machen, daß man versucht, die Landbevölkerung durch Redensarten und Schmähworte gegen die Konservativen hinter das Licht zu führen. Und deshalb darf die Antwort nicht ausbleiben. Da werden in dem Eingesandt der Nr. 149 die Konservativen mit „Frömmler, Kopfhänger, Reaktionäre“ u. s. w., ihre königstreuen und christlichen Grundsätze aber mit „Gewäsch“ traktirt. Dagegen die Liberalen werden die „frei und ehrlich Denkenden“ genannt. Es wäre dieses Selbstlob wirklich zum Lachen, wenn es nicht so ernsthaft wäre für den, welcher die Dinge in Berlin mit ansehen mußte, wie die Partei der „frei und ehrlich denkenden“ Liberalen alle die Gesetze der Regierung abgedrungen hat, welche den großen Geldmännern und Börsenjuden allein genützt, der Gründerei thatsächlich Thor und Thür geöffnet haben, während der Landmann und der Handwerker bei unserer jetzigen liberalen Gesetzgebung über Bank- und Aktienwesen, Eisenbahntarife, Zins- und Wechselrecht, Besteuerung, Gewerbe-

ordnung, Hypothekenrecht und Erbordnung thatsächlich mehr und mehr verarmen. Wenn die Konservativen bestrebt sein wollen, auf diesem wirthschaftlichen Gebiete mehr Gerechtigkeit zu üben und die Vorrechte der Börsenspekulanten und jüdischen Geldmänner recht tüchtig zu beschneiden, so können sie sich ganz ruhig von den „frei und ehrlich Denkenden" — wie das Selbstlob lautet — Reaktionäre schelten lassen. Denn der wahre und gute Fortschritt wird dann bald an seinen Früchten erkannt werden. Ueber dieses Kapitel und wie die großen liberalen Zeitungen fast sämmtlich direkt oder indirekt der jüdischen Geldherrschaft dienstbar geworden sind und die Bevölkerung unabsichtlich und absichtlich getäuscht haben, wäre noch viel zu sagen. Aber ich glaube und mit mir wohl alle Konservativen des deutschen Vaterlandes, daß genug geredet und geklagt worden, nun aber der Augenblick gekommen ist, wo Niemand mehr die Hände in den Schoß legen, sondern zur Wahl-Urne treten soll.

Was thun aber die „ehrlich und frei Denkenden" außer, daß sie den großen Geldmächten Vorrechte geben, noch in den Parlamenten? Wo sie nur können, suchen sie das Recht der Krone herabzudrücken und zu schmälern, sich aber immer womöglich das letzte Wort vorzubehalten. So haben wir es erleben müssen, daß vor einigen Jahren die Gesetzesvorlage der Regierung, welche zur Freude aller Konservativen und königlich gesinnten Männer die Armee und ihre Stärke vor den wechselnden Parlamentsbeschlüssen sicher stellen sollte, an dem Widerstande der liberalen Majorität des Reichstages scheiterte. Wie nach solchen und vielen anderen kleineren Vorfällen Herr von Etzel es mit seiner Stellung als Königlich preußischer General außer Dienst vereinigen kann, sich der liberalen Partei anzuschließen, hat er zu verantworten, ebenso wie es die Konservativen zu verantworten haben würden, welche für diesen Vertreter der liberalen Partei ihre Stimme abgeben wollten. Aber fast lächerlich wäre es wieder, wenn es sich nicht abermals um sehr ernste Dinge handelte, daß diese Liberalen, welche ihr Budgetrecht und ihren Anspruch, womöglich dem Könige in Alles hineinreden zu dürfen, über alles andere stellen, sich für die alleinigen Staats- und Reichsfreunde ausgeben. Freilich sind die Konservativen bisher hauptsächlich selbst daran schuld gewesen, daß so etwas nur möglich sein konnte. Denn wenn sie sich nicht immer wieder von liberalen Redensarten in liberalen Zeitungen hätten einfangen lassen, oder wenn sie nicht in dem gutgemeinten aber falschen Glauben, die Regierung würde sich schon allein helfen, bei den Wahlen oft so nachlässig gewesen wären, so würde die Regierung nicht von liberalen Mehrheiten in den Parlamenten stets gedrängt worden sein und auch nicht immer wieder versucht haben, sich mit diesen Mehrheiten zu einigen. Es ist aber ein offenes Geheimniß, daß die Regierung jetzt selbst sehr wohl sieht, daß es mit den liberalen Gesetzen so nicht weiter geht und daß sie es recht gerne sähe, wenn viele Männer in den Reichstag gewählt würden, welche zu den „deutschen Konservativen" gehören und bekanntlich die möglichste Heilung der vor Aller Augen liegenden wirthschaftlichen Schäden auf ihre Fahne geschrieben haben. Konservative Männer machen der Regierung des Königs niemals eine prinzipielle Opposition. Nur um ihres Gewissens willen und wenn es sich um das Wohl des Landes handelt, sagen sie es offen und ehrlich, daß es nicht gut von der Regierung gethan sei, sich von den Liberalen zur Ausführung der 1848er Forderungen drängen zu lassen. Aber sie freuen sich dann auch um so mehr, wenn es ihnen wieder möglich ist, Hand in Hand mit der Regierung gehen zu können, wie es für die nächste Zukunft erhofft wird. Freilich will ich bei dieser Gelegenheit es ganz offen aussprechen, daß meiner Ansicht nach die Minister Falk und Camphausen selbst den Wunsch haben werden, sich zurückzuziehen, wenn konservative Männer in größerer Anzahl in den Parlamenten erscheinen. Denn der eine von ihnen hat sich zu tief mit der liberalen Kirchenpolitik und der andere zu sehr mit der liberalen Wirthschaftspolitik eingelassen, als daß sie selbst wieder völlig umkehren werden wollen. Aber bekanntlich machen diese beiden Herren Minister noch lange nicht allein die jetzige Regierung aus.

Am allerschlimmsten suchen meine Gegner mir in ihren Eingesandts aber auf kirchlichem Gebiete zu Leibe zu gehen. In dem einen werde ich zu den „Finsterlingen" geworfen, in Nr. 151. wird aber sogar die über alles Maß dreiste und unwahre Behauptung aufgestellt, ich stände mit denen auf gleichem Boden, welche sich zu den Katholiken hielten. Entweder verstehen diejenigen, welche so etwas vorbringen, überhaupt von kirchlichen Dingen nichts, oder sie reden mit Absicht die Unwahrheit. Wir wollen das Erstere annehmen, wie ja auch das Schmähwort „Finsterling" es annehmen läßt. Denn das, was wir für die alleinige Leuchte unserer Wege halten: Gottes Wort und unsere lutherischen Bekenntnisse, halten unsere Gegner für „Finsterniß", und erklären die Treue der Pastoren, welche ihrem Gelübde gemäß daran festhalten und die Sünde danach strafen, für „unfruchtbare dogmatische Streitigkeiten", wie es ebenfalls in Nr. 151. geschieht. Das sagt uns wohl genug über das Verständniß dieser unserer Gegner in kirchlichen Dingen. Wenn aber, wie es in Nr. 147. zu lesen steht, erklärt wird, der liberale Kandidat von Etzel sei ein „durchaus christlicher Mann, so können wir nicht mehr an die Aufrichtigkeit dieser Erklärung glauben, sondern müssen annehmen, daß durch Redensarten die im christlichen Glauben feststehende Bevölkerung irre geführt werden soll. Daß Herr von Etzel einen Taufschein besitzt, soll von uns nicht angezweifelt werden, daß er aber selbst so ehrlich sein wird, sich nicht in dem Sinne der treu zu der lutherischen Kirche stehenden Bevölkerung für einen „durchaus christlichen Mann" zu erklären, ist wohl nicht zweifelhaft. Denn in diesem Sinne gilt uns Konservativen nur derjenige als ein „durchaus christlicher Mann", welcher sich zu dem apostolischen Glaubensbekenntnisse seinem vollen Inhalte nach bekennt. Daß dies Herr von Etzel nicht kann und will, wissen seine liberalen Anhänger sicher recht gut. Deswegen kann diese Art und Weise, mit Worten zu spielen und dadurch die Leute irre zu führen, uns nicht sehr für die „frei und ehrlich Denkenden", wie sie genannt sein wollen, einnehmen. Und wenn dieselben sich nur einigermaßen darüber Aufklärung hätten verschaffen wollen, wie ich und meine Gesinnungsgenossen zu den Römischen stehen, dann hätten sie einen Blick in meine Schrift: „Konservative Position" thun können. Da hätten sie allerdings das Gegentheil von dem gefunden, womit sie die Leute vor mir graulich machen möchten. Die katholischen Zeitungen haben deswegen auch meine Schrift arg mitgenommen. Aber nichts desto weniger halten wir die sogenannten Maigesetze in einzelnen Punkten für recht reformbedürftig, halten wir den ganzen sogenannten Kulturkampf, wie es das Programm der „deutschen Konservativen" ausspricht, für ein Unglück für das deutsche Vaterland, und wollen wir, so sehr wir auch gegen alle Anmaßungen der römischen Kirche für das Recht der Obrigkeit eintreten, doch gegen die deutschen Katholiken gerecht sein, können also z. B. gutheißen, daß katholische Geistliche nur deswegen mit Gefängniß bestraft werden, weil sie Sterbenden in Nachbargemeinden, welche keinen Geistlichen haben, das Sakrament reichen. Vor allen Dingen aber wollen wir nicht, daß unsere evangelische Kirche mit unter diesem Kulturkampfe unschuldig leide, wollen uns nicht von liberalen Mehrheiten im Parlamente zu der Zivilehe zwingen lassen, mag sie immerhin für Diejenigen, welche dieselbe für sich haben wollen, bestehen bleiben, wollen aber jetzt vor allen Dingen uns nicht durch den Zwang der Liberalen unsere

christlich-konfessionellen, d. h. evangelisch-lutherischen Schulen nehmen lassen. Alle diese liberalen Forderungen sind für uns wirklich Zwang und unerträgliche Tyrannei, mögen die Liberalen es noch so sehr als ihre „Freiheit" ausposaunen.

Und so werden sich die Konservativen wohl nirgends mehr durch derartige Redensarten und Angriffe, wie sie in den Eingesandts gemacht und von mir zurückgewiesen worden sind, bethören lassen, sondern werden auch bei den Wahlen ihr Möglichstes dazu thun, daß die Zeit herbeikomme, in welcher der schon vor Aller Augen mit seinen schlimmen Früchten banquerott machende Liberalismus ganz überwunden, dagegen das Königliche Recht gefestigt und gestärkt, unsere evangelisch-lutherische Kirche und unsere christliche Schule gepflegt und geschützt, daneben aber auch durch eine verbesserte Gewerbe- und Steuergesetzgebung der Landmann und Gewerbetreibende von seiner Ueberbürdung und Benachtheiligung befreit wird. In diesem Sinne und in diesem Streben, die königlich gesinnten Männer Westfalens, welche fest zu der Kirche ihrer Väter stehen, in Berlin vertreten zu können, würde mir stets eine hohe Ehre sein, würde aber auch nicht minder als eine schwere Verpflichtung von mir empfunden werden, die nach besten Kräften und mit Gottes Hülfe zu erfüllen, mir stets am Herzen liegen soll.

Ludom, 2. Januar 1877.

Philipp von Nathusius-Ludom.

Anlage 4.

Wir Unterzeichneten erklären hiermit, daß wir bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. in dem Wahllokal zu Quetzen, Amt Windheim, jeder einen Wahlzettel mit der Aufschrift des Generals z. D. von Etzel in Berlin abgegeben haben, und sind bereit, dieses mit einem Eide zu bekräftigen.

Quetzen, den 28. Januar 1877.

J. Heine. F. Nagel bei Nr. 1. Ch. Wiehe Nr. 87. A. Upkoff Nr. 16.

Anlage 5.

Folgende Personen, welche halbjährig aus Klingelbeutel-Geldern regelmäßige Armenunterstützung erhalten, haben am 10. Januar 1877 bei der Reichstagswahl gewählt:

1. Heuerling Burmeister sen., H. Nr. 45. Unterlübbe.
2. Heuerling Schnittker, H. Nr. 18. Unterlübbe.
3. Heuerling Herm. Jürgens in Hilverdingen.
4. Heuerling Ernst Schnacke, H. Nr. 20. Unterlübbe.
5. Heuerling Ernst Hahne, H. Nr. 24. Unterlübbe.

Solches bescheinige ich hiermit als Beisitzer.

Uuterlübbe, den 18 Januar 1877.

Eberhard Peithmann Nr. 16.

Anlage 6.

Wir Unterzeichnete erklären hiermit, und sind bereit, diese unsere Erklärung zu beschwören, daß wir bei der am 10. Januar d. J. stattgefundenen Reichstagswahl jeder einen Zettel mit den Namen „General von Etzel" in dem Wahllokale zu Niederbexen abgegeben haben.

Schönfeld, Stations-Inspektor. Dörel, Schaffner. Rube, Gepäckträger. L. Fricke, Restaurateur. Müller. Wilmsmeier, Bahnarbeiter. Sundermeyer, Bahnarbeiter. Kappmeyer, Nachtwächter. Rasche. Bussien, Amtssekretär. W. Breinker, Schuhmacher. D. Thießmeyer. Rottwiler F. Dreier. Klusmeyer. Mühlmeier. Oesker.

Anlage II.

An das hohe Präsidium des Reichstags
in Berlin.

Wir Endesunterzeichnete beehren uns, Nachfolgendes zur Anzeige zu bringen:

Am 10. Januar d. J. wurden in der hiesigen Bauerschaft Tonnenheide, Amt Rahden, welches zum Minden-Lübbecker Reichstagswahlbezirk gehört, für die beiden Kandidaten, General v. Etzel und Gutsbesitzer v. Nathusius, Stimmzettel abgegeben. Als jedoch am Abend das Wahlresultat festgestellt wurde, erschienen aus der Wahlurne nur Stimmzettel für General v. Etzel, während unsere für Gutsbesitzer v. Nathusius abgegebenen Zettel verschwunden waren; dies kann nur durch eine nicht unabsichtliche Vertauschung der Zettel herbeigeführt sein, weshalb wir gegen die Gültigkeit der Wahl des General v. Etzel, welcher im hiesigen Amtsbezirk die Majorität erhalten hat, Protest erheben und darum bitten, den Wahlverhalt näher untersuchen lassen zu wollen.

Wahlvorsteher war der Vorsteher Stratmann, Protokollführer der Lehrer Schröder.

Tonnenheide (Kreis Lübbecke), im März 1877.

Schwarze, Nr. 210 (lfde. Nr. 196. der Wählerliste). Rehling (lfde. Nr. 154. der Wählerliste). Schmalgemeier, Nr. 104 (lfde. Nr. 162. der Wählerliste). Kuhlmann, Nr. 132 (lfde. Nr. 103. der Wählerliste).

Nr. 100.

Berlin, den 24. März 1878.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete anbei eine Denkschrift und Aktenstücke, betreffend zwei bewaffnete Angriffe auf Kaiserliche Konsularbeamte in Leon, Nicaragua, im Oktober und November 1876, mit Rücksicht auf den in der Sitzung des Reichstags vom 25. Februar d. J. zum Ausdruck gekommenen Wunsch wegen amtlicher Mittheilungen über die zwischen dem Reich und Nicaragua entstandene Differenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 101.

Berlin, den 25. März 1878.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichkanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 425) festgestellte Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahresetat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im Voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.
2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.
3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I. 1. bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.

§. 2.

Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Reichsgesetzblatt Seite 425) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1878 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1878 nicht überschreiten darf.

§. 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1878 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 verrechnet.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Motive.

Bei der gegenwärtigen Lage der Reichstags-Verhandlungen ist nicht mehr darauf zu rechnen, daß der Reichshaushaltsetat für 1878/79 noch vor dem Beginn der Etatsperiode zur verfassungsmäßigen Feststellung gelangt. Es erscheint daher geboten, dahin Vorsorge zu treffen, daß eventuell für die Zwischenzeit vom Schluß der laufenden Etatsperiode bis zur gesetzlichen Feststellung des neuen Etats die budgetmäßige Grundlage für die Fortführung der Verwaltung gewonnen wird. Zu diesem Zwecke ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt.

Derselbe ist in seinem Wortlaute dem durchaus gleichartigen Gesetze, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877, vom 26. März 1877 (Reichsgesetzblatt S. 407) nachgebildet.

Er enthält nur die erforderlichen Bestimmungen, um den zur Zeit geltenden Etat, soweit die Fortführung der Geschäfte im Monat April es bedingt, und vorbehaltlich der Rückwirkung des neuen Etats, um Einen Monat zu verlängern.

Einer Begründung der Einzelvorschriften wird es hiernach nicht bedürfen. Zu bemerken bleibt nur, daß die im §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1877 vorgesehene Ermächtigung zur Fortleistung der im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 185), §. 1 und §. 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 20) und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 21) bewilligten Mittel zum Retablissement des Heeres und zur Bestreitung durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsener Ausgaben, nicht zu wiederholen war, da die hierfür noch weiter erforderlichen Aufwendungen inzwischen in den Reichshaushaltsetat für 1877/78 eingestellt sind und mithin von der Vorschrift unter Ziffer I. 2 im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs mitgetroffen werden.

Nr. 102.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 1, 3, 9 und 12 der Einmaligen Ausgaben und Kapitel 16 und 18 der Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79.

Berichterstatter: Abgeordneter Kapp.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 1. Reichskanzler, **Kapitel 3. Auswärtiges Amt,** Titel 1 und 2, **Kapitel 9. Rechnungshof,** **Kapitel 12. Münzwesen,**	unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Einnahme.

Kapitel 16. Ueberschüsse aus früheren Jahren, **Kapitel 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern,** Titel 1 bis 3.	unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Berlin, den 26. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Kapp,** Berichterstatter.

Nr. 103.

Antrag.

Kapell. Most. Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Einziger Artikel.

Alle Einwohner des Deutschen Reichs haben das Recht, ohne polizeiliche Anmeldung oder Genehmigung zu jeder Zeit und an jedem Orte — unter freiem Himmel wie in geschlossenen Räumen — sich zu versammeln und Vereine zu politischen oder nicht politischen Zwecken zu gründen.

Alle Vereins- und Versammlungsgesetze der Deutschen Einzelstaaten sind aufgehoben.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1878 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1878.

Kapell. Most.

Unterstützt durch:

Hasenclever. Motteler. Liebknecht. Fritzsche. Auer. Blos. Bracke. Demmler. Rittinghausen. Heckmann-Stintzy. Guerber. Grad. Stötzel.

Nr. 104.

Antrag.

Most. Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben:

Gesetz

über

die Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.

Einziger Artikel.

Das Alinea 1 des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Freizügigkeit, erhält folgenden Wortlaut:

Insoweit wegen gemeiner, entehrender Vergehen oder Verbrechen bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 26. März 1878.

Most.

Unterstützt durch:

Bracke. Demmler. Auer. Kapell. Rittinghausen. Liebknecht. Blos. Motteler. Fritzsche. Hasenclever. Heckmann-Stintzy. Guerber. Grad. Stötzel.

Nr. 105.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für das Reichskanzleramt auf das Etatsjahr 1878/79 (Einmalige Ausgaben Kapitel 1a. — Anlage Ia. S. 28/32).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kapp.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 1a. Reichskanzleramt.

Titel 1 bis 7 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 8 statt der 600 000 ℳ, welche als „Beitrag zu den Kosten der Errichtung des allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate" gefordert werden, nur 100 000 ℳ zu bewilligen.

Titel 9 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 10 „Beitrag zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinenkirche zu Oppenheim a./Rh., erste Rate 16 500 ℳ" zu streichen.

Titel 11 „Beihülfe zur Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrika's gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . . 100 000 ℳ" zu streichen.

Berlin, den 26. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Kapp,** Berichterstatter.

Nr. 106.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

zur

Vorberathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie des Etats der Eisenbahnverwaltung über die derselben überwiesenen Petitionen.

A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Nieper.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über die Petition des Postassistenten Garenfeld zu Frankfurt a. M. vom 31. Dezember 1877, II. Nr. 127, zur Tagesordnung überzugehen;
2. über die Petition der Telegraphenassistenten Bingel und Genossen zu Frankfurt a. M. vom 1. März 1878, II. Nr. 582, zur Tagesordnung überzugehen;
3. die Petition der Telegraphenbeamten zu Bremerhaven vom 6. März d. J., II. Nr. 646, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, bei der nach §. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vorzunehmenden Revision der Tarif- und Klasseneintheilung der mit Einquartierung belegten Orte zu überweisen.

B.

Nachstehende Petitionen sind von der Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet befunden und liegen im Büreau zur Einsicht aus:

Drittes Verzeichniß: Litt. E. 1 (II. Nr. 490).
Viertes Verzeichniß: Litt. D. 2 (II. Nr. 519).
Fünftes Verzeichniß: Litt. D. 2 (II. Nr. 664).

Berlin, den 26. März 1878.

Die VIII. Kommission.

Ackermann, Vorsitzender. **Dr. Nieper,** Berichterstatter.

Nr. 107.

Antrag.

v. Seydewitz, v. Helldorf, Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung, beziehentlich als Zusätze treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des Tit. II. §. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß dem Nachsuchenden die zum Betriebe des beabsichtigten Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit oder Bildung abgeht.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Vorstellungen sind unzulässig.

2. an Stelle des §. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde,
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

3. an Stelle des §. 34

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes die besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen, welche als solche geprüft und konzessionirt sind, und das Gewerbe der Auktionatoren nur von Personen, betrieben werden darf, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt oder konzessionirt sind.

4. an Stelle des §. 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen oder öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

5. an Stelle des Tit. III. §. 56.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden

und Drämen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Verkauf der Waaren im Wege der Versteigerung verboten.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Reichskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

6. an Stelle des §. 61.

Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

Wenn der Inhaber des Legitimationsscheins länger als 24 Stunden an einem Orte Waaren irgend einer Art in offener Verkaufsstelle feilbieten will, so hat er vor Eröffnung der Verkaufsstelle bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung des Legitimationsscheins sich persönlich anzumelden. Unterläßt er diese Anmeldung, so kann die Behörde die Einstellung des Betriebs anordnen.

7. nach §. 63 ist als §. 63a

einzuschalten:

Wer außerhalb seines Wohnorts Waaren in offener Verkaufsstelle, außer auf Messen, Jahrmärkten und öffentlichen Ausstellungen, feilbietet oder feilbieten läßt, (Wanderlager) kann selbst, wenn der Betrieb dieses Gewerbes als stehendes Gewerbe angemeldet ist, auch bei einem kürzeren als dreimonatlichen Aufenthalte — §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 — zu den Gemeindelasten herangezogen werden, so lange nicht nachgewiesen wird, daß eine dauernde gewerbliche Niederlassung begründet ist.

Die Heranziehung zu den Gemeindelasten kann an jedem Orte, in welchem ein solcher Gewerbebetrieb stattfindet, bis zu demjenigen Betrage erfolgen, welcher von dem Betriebe eines stehenden Gewerbes von gleichem Umfange für die Dauer eines Jahres zu leisten wäre.

8. an Stelle des Tit. V. §. 83.

Von dem Eintritt in eine Innung müssen diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Im Uebrigen können durch Statut die Bedingungen festgestellt werden, von welchen der Eintritt in eine Innung abhängig zu machen ist.

9. an Stelle des §. 84.

Durch Statut kann die Ablegung von Meister- und Gesellenprüfungen für die Mitglieder der Innung, ihre Gesellen und Lehrlinge vorgeschrieben werden.

Die Meisterprüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Der Eintritt in eine Innung darf keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

10. an Stelle des §. 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung ein Mitglied ausgeschlossen werden, welches die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird.

11. als neuer §. 87a.

wird Folgendes eingestellt:

Den Innungen steht zu:

1. die Aufsicht über das Gesellen- und Lehrlingswesen, insbesondere über die Arbeitszeit und über die Führung der vorgeschriebenen Legitimationen;
2. die Aufsicht über die Gesellen- und Meisterprüfungen;
3. die Verwaltung der der Innung zugehörigen Kranken-, Hilfs- und Sparkassen;
4. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen.

Zu den unter 3 und 4 bezeichneten Geschäften kann den Gesellen eine entsprechende Theilnahme eingeräumt werden.

12. an Stelle des §. 91.

Durch die Landesgesetzgebung kann die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungsweg festgesetzt werden.

13. an Stelle des §. 92.

Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche

stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn die Abänderung die in den §§. 83, 84 und 87 berührten Bestimmungen betrifft, oder wenn der Beschluß Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Letzteren Falls darf jedoch diese Genehmigung nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie die für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

14. an Stelle des Tit. X §. 148 Nr. 4.

wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die im §. 35 und §. 61 Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

15. an Stelle des Titel X. §. 148 Nr. 7.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt oder dem §. 56, beziehungsweise den auf Grund des §. 56 vom Bundesrathe oder Reichskanzler erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Berlin, den 26. März 1878.

v. Seydewitz. v. Helldorff. Ackermann.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Tettau. v. Gerlach. Graf zu Dohna-Finkenstein. v. Puttkamer (Lübben). v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. v. Brand. Graf v. Moltke. Marcard. Meusel. v. Woedtke. v. Ravenstein. v. Batocki. Uhden. Freiherr v. Manteuffel. v. Gordon. Graf zu Eulenburg. Graf v. Kleist (Schmenzin). v. Kleist-Retzow. Heinrich. Staudy. v. Goßler. v. Waldow-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Kaltz. Graf v. Holstein. Wichmann. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. v. Bärensprung. Reich. v. Levetzow. v. Nathusius-Ludom. v. Lüderitz.

Nr. 108.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Von der Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft zu Rasselstein bei Neuwied, gemeinsam mit fünf weiteren Weißblechwalzwerken, wovon vier in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, eines in den Reichslanden Elsaß-Lothringen gelegen, wird Beschwerde darüber geführt, daß in der von den preußischen Staatsbahnen bereits eingeführten und von den übrigen deutschen Bahnen in Kürze anzunehmenden Normalklassifikation sämmtlicher Frachtgüter der Artikel „Weißblech" im Spezialtarif II. nicht ausdrücklich neben Schwarzblech und Stahlblech unter „Eisen und Stahl" aufgeführt werde und deshalb unter den höheren Spezialtarif I. falle; sie richten demzufolge an den Deutschen Reichstag die Bitte, ihr Gesuch um Einreihung des Artikels Weißblech in Spezialtarif II. der gedachten Normalklassifikation der hohen Reichsregierung zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Schon in früheren gegen die Aufhebung des Eingangszolls auf Weißblech gerichteten Petitionen, führen die Petenten an, hätten sie Anlaß gehabt, auf die ungünstige Lage der deutschen Weißblechindustrie gegenüber der englischen Konkurrenz, sowohl bezüglich der Herstellung, als bezüglich des Absatzes ihrer Fabrikate hinzuweisen.

Nunmehr aber habe sich in Folge theils der Aufhebung des Eingangszolls auf Weißblech, theils der fortwährend gesteigerten Eisenbahnfrachtsätze für diesen Artikel die Lage der Weißblechindustrie dermaßen verschlimmert, daß von den sieben früher in Deutschland bestehenden Weißblechwerken bereits zwei der englischen Konkurrenz erlegen seien, welch' letztere der eigenen Ueberproduktion durch Export nach Deutschland zu Schleuderpreisen Luft mache, und bereits ungefähr die Hälfte des deutschen Bedarfs an sich gerissen habe. Während nämlich nach den Ausweisen des Kaiserlich statistischen Amtes an Weißblech

im Jahre 1868	. . . .	5 457 Centner,
= = 1869	. . . .	6 562 =
= = 1870	. . . .	6 465 =

in Deutschland eingegangen seien, sei von 1871 ab in Folge der Ermäßigung des Zolls von 7 ℳ. 50 ₰ auf 3 ℳ. 50 ₰ pro Centner die Einfuhr auf mehr als das Dreifache gestiegen und habe

1871	. . .	20 496 Centner,
1872	. . .	47 242 =
1873	. . .	21 293 =

betragen. Nachdem sodann in den folgenden Jahren die weitere Zollermäßigung auf 1 ℳ. per Kiste und die damals gleichzeitig eingetretene durchgängige Erhöhung der Eisenbahnfrachten um 20 Prozent eine weitere rapide Zunahme der Einfuhr

im Jahre 1874 auf 56 328 Centner,
= = 1875 = 85 436 =

bewirkt habe, und die Einfuhr im Jahre 1876 nur wenig (nämlich auf 74 794 Centner) zurückgegangen sei, habe dieselbe, nach dem gänzlichen Wegfall des Zolls, allein in den ersten sechs Monaten von 1877 bereits auf 56 983 Centner sich belaufen. Eine weitere Steigerung dieser Einfuhr in Folge der neuesten Tarifmaßregeln der deutschen Eisenbahnen sei aber mit Sicherheit zu erwarten; betrage doch zur Zeit die Eisenbahnfracht

von Neuwied (wo 2 Werke liegen)

nach Hamburg	. . .	1,34 ℳ. per Centner,
= Stettin	. . . .	1,82 = = =
= Danzig	. . . .	2,19 = = =
= Königsberg	. . .	2,43 = = =

ebenso von Hagen (wo 3 Werke liegen)

nach Hamburg	. . .	0,87 ℳ. per Centner,
= Stettin	. . . .	1,47 = = =
= Danzig	. . . .	1,68 = = =
= Königsberg	. . .	1,91 = = =

während die Seefracht von den englischen Hauptexportplätzen nach den deutschen Nordseehäfen nur 35 ₰ per Centner (ja z. B. von Hull nach Hamburg nur 17½ ₰), und nach den Ostseehäfen 50—60 ₰ ausmache, wie denn z. B. Hamburger Spediteure den Transport von England nach Berlin zu Wasser um etwa 80 ₰ per Centner übernehmen, wogegen von Neuwied nach Berlin 1,50 ℳ., von Hagen ca. 1,15 ℳ. an Bahnfracht bezahlt werden müsse.

Durch solche Frachtunterschiede sei aber den rheinischen und lothringischen Weißblechwerken der Absatz nach den Hafenplätzen und nach einem großen Theil des benachbarten Binnenlandes, welcher auf billigen Wasserwegen mit Umgehung der Eisenbahnen erreicht werden könne, völlig unmöglich gemacht.

Auch fehle es für die von den Eisenbahnen neuerdings beliebte verschiedene Tarifirung von Weißblech und Schwarzblech, welche beide Artikel früher fast durchgängig gleich tarifirt worden seien, in der That an jeder stichhaltigen Begründung; weder bestehe noch ein wesentlicher Werthunterschied zwischen Weißblech und den feineren Schwarz- und Stahlblechen, von welchen ersteres äußerlich kaum zu unterscheiden sei; das meist in kleinen Kisten verpackte Weißblech sei zudem beim Transport weit leichter zu handhaben, als die meisten übrigen Eisenwaaren. Die verschiedene Tarifirung von Weiß- und Schwarzblech habe endlich noch den Mißstand zur Folge, daß die Bildung von aus beiden Artikeln zusammengesetzten Wagenladungen nunmehr unmöglich sei und der Versender in Folge davon in manchen Fällen auch der für Schwarzblech gewährten Transporterleichterung verlustig gehe.

Bei der Berathung der Petition in der Kommission gab zunächst der auf Einladung erschienene Kommissar des Reichskanzleramts, Herr Geh. Regierungsrath Kräfft, folgende Erklärung ab:

Den materiellen Inhalt der Petiton zu bemängeln, habe er keinen Anlaß.

Die Frachtsätze für Weißblech beim Transport von Neuwied und Hagen seien darin in Uebereinstimmung mit den zur Zeit in Geltung stehenden Tarifen angegeben. Ebenso sei es richtig, daß während in den alten Tarifen für die weitaus meisten Verkehrsrelationen die Artikel „Schwarzblech" und „Weißblech" zu einer und derselben Tarifklasse gehörten und theils zu 2 Spf., theils zu $1^1/_2$ Spf. pro Ctr. und Meile gefahren wurden, sie in den neuen, auf Grund des s. g. Reformsystems konstruirten Tarifen zwei verschiedenen Klassen und zwar „Schwarzblech" dem Spezialtarif II., „Weißblech" dem Spezialtarif I. zugewiesen seien und der Frachtunterschied im Durchschnitt pr. pr. 1 Mpf. pro Tonne und Kilometer betrage.

Die Klassifizirung der Güter in den neuen Tarifen beruhe, wie das Tarifsystem selbst, bekanntlich auf Vereinbarung unter den deutschen Staats- und Privatbahnverwaltungen und dieser Vereinbarung hätten zur Grundlage gedient die s. g. Dresdener Verabredungen vom Juli 1876, welche s. Z. auch dem Bundesrathe vorgelegen hätten und bezüglich deren dieser am 14. Dezember 1876 beschlossen habe, daß vom Standpunkte des Reiches gegen die Einführung des Tarifschemas im Allgemeinen mit der Maßgabe nichts zu erinnern sei, daß die Zahl der Spezialtarife drei nicht überschreite und die Feststellung der Maximaltarifsätze den Landesregierungen vorbehalten bleibe. In diesem Beschlusse sei ferner u. A. der Erwartung Ausdruck gegeben, daß über die Zahl der Spezialtarife und über die Einreihung der Frachtgegenstände in diese eine Einigung erzielt und daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werde. Die endgültige Festsetzung des Tarifschemas, sowie die Einreihung der Frachtgegenstände in die Spezialtarife sei sodann nach stattgehabter Anhörung von Vertretern der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie in einer auf Einladung des Königlich Preußischen Herrn Handelsministers am 12./13. Februar 1877 zu Berlin zusammengetretenen Generalkonferenz sämmtlicher deutscher Eisenbahnverwaltungen erfolgt und das Ergebniß von sämmtlichen Eisenbahnverwaltungen, sowie von sämmtlichen betheiligten Landesregierungen acceptirt bezw. zur Einführung genehmigt worden.

Während nun nach den Dresdener Verabredungen die Artikel: Eisen, Stahl, sowie Eisen- und Stahlwaaren und mit diesen auch die Artikel: Schwarzblech, Weißblech, Stahlblech, Kesselblech, Eisen- und Stahlplatten in den Spezialtarif I. verwiesen und somit für Schwarzblech und Weißblech eine gleichartige Tarifirung in Aussicht genommen worden sei, habe man in der Berliner Generalkonferenz mit 92 gegen 88 Stimmen beschlossen, die Artikel Schwarzblech, Stahlblech, Kesselblech, sowie Eisen- und Stahlplatten mit anderen Eisenwaaren in den Spezialtarif II. zu übernehmen, den Artikel Weißblech dagegen im Spezialtarif I. zu belassen.

Ueber die Motive zu diesem Beschluß gebe das Konferenzprotokoll keinen Aufschluß und seien solche dem Reichseisenbahnamt auch nicht anderweit bekannt geworden. Das Reichseisenbahnamt habe in der Generalkonferenz, sowie später bei Festsetzung der Maximalsätze für die einzelnen Tarifklassen nicht mitgewirkt, letztere seien vielmehr in Gemäßheit des vorerwähnten Beschlusses des Bundesraths ausschließlich von den Landesregierungen bestimmt worden, welche auch über die Einführung von Ausnahmetarifen zu befinden hätten. Da dem Verlangen der Petenten nach einer billigeren Tarifirung nur durch eine allgemeine Klassifikationsänderung bezw. durch Aufnahme des Artikels Weißbleich in den Spezialtarif II. oder durch Ausnahmetarife entsprochen werden könne, so ergebe sich aus dem Vorgetragenen zugleich der von ihnen zu beschreitende Weg.

Von den Petenten habe die Rasselsteiner Eisenwerkgesellschaft bereits mittelst Eingabe vom 13. August v. J. bei dem Bundesrathe den Antrag gestellt, den Artikel Weißblech in den Spezialtarif I. aufzunehmen. Darauf sei derselben unterm 24. August v. J. Seitens des Reichs-Eisenbahnamtes unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesrathes vom 14. Dezember 1876 anheimgestellt worden, sich mit ihrem Antrage an die betheiligten Landesregierungen zu wenden.

Im September v. J. sei sodann ein neues Gesuch mit gleichem Antrage bei dem Herrn Reichskanzler eingegangen und dem Reichs-Eisenbahnamte zur Bescheidung überwiesen worden. Dieses Gesuch datire vom 13. September 1877 und stimme mit der dem Reichstage vorliegenden Petition wörtlich überein. Unterm 3. Oktober v. J. sei den Petenten z. H. der Firma Les Petits-fils de F^ois de Wendel & Co. zu Hayingen und mit dem Ersuchen um Mittheilung an die Mitunterzeichner von Neuem empfohlen worden, sich an die Landesregierungen zu wenden. Dieser Empfehlung sei indessen eine Folge nicht gegeben, was daraus erhelle, daß eine gleichlautende Petition noch dem Bundesrathe und nunmehr auch dem Reichstage zugegangen und darin nicht gesagt sei, daß eine Landesregierung angerufen und diese den Antrag abgelehnt habe.

Auf die an den Bundesrath gerichtete Eingabe der Petenten sei eine Beschlußfassung noch nicht erfolgt, der mit der Vorberathung betraute Bundesrathsausschuß habe jedoch bereits den Antrag gestellt, die Bundesregierungen zu ersuchen, die Petition in Erwägung zu ziehen und in der Tarifkommission zur Erörterung zu bringen. Es stehe nicht zu bezweifeln, daß der Bundesrath in den nächsten Tagen diesem Antrage entsprechend Beschluß

fassen werde und sei damit die Angelegenheit in diejenigen Wege geleitet, auf welchen zur Zeit allein eine Abhülfe zu ermöglichen sei.

In der Kommission wurde von einer Seite die Petition schon deshalb als zur Inbetrachtnahme ungeeignet bezeichnet, weil für das Reich, solange es nicht besondere Organe für die Erledigung derartiger Tarifangelegenheiten besitze, eine gesetzliche Grundlage zur Einwirkung auf die Tarifirung einzelner Artikel nicht gegeben sei; auch würde der Reichtag, wollte er sich mit Gesuchen um ermäßigte Tarifirung einzelner Waarengattungen befassen, sich damit eine wahre Fluth von Petitionen auf den Hals laden, der er sich kaum mehr würde erwehren können; zudem scheine es der Petition an jeder materiellen Begründung zu fehlen; denn die Petenten geben ja selbst zu, daß Weißblech und Schwarzblech verschiedenen Werth habe, das eine in der Regel in verpacktem Zustand zum Versandt komme, das andere nicht, was Alles Momente seien, nach denen sich die verschiedene Tarifirung der Waaren in der Regel zu richten pflege; die Eisenbahnverwaltungen hätten aber das unbestrittene Recht der freien Normirung ihrer Tarife und könne ihnen unmöglich zugemuthet werden, zu Gunsten einzelner Fabrikationszweige so billige Frachten zu gewähren, daß die Konkurrenz mit dem Seeweg oder mit Binnenwasserstraßen ermöglicht würde.

Auf der andern Seite wurde jedoch hervorgehoben, wie aus den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars hervorgehe, daß sich die Petenten bereits vergeblich an den Bundesrath gewandt hätten, und von diesen — ohne sachliche Erörterung ihres Gesuchs — an die einzelnen Landesregierungen verwiesen worden seien. Diese Verweisung könne aber als der Stellung des Reichs und der Reichsbehörden zu dem Eisenbahnwesen völlig entsprechend kaum erachtet werden. Nach Artikel 45 der Reichsverfassung stehe dem Reich die Kontrole über das Eisenbahntarifwesen zu und werde es als die bei dieser Kontrole wahrzunehmende Aufgabe des Reichs namentlich bezeichnet, dahin zu wirken, daß die „Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werde".

Nach §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873, betreffend die Einrichtung eines Reichseisenbahnamts habe sodann diese Reichsbehörde innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen und auf die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Es sei zwar zuzugeben, daß sowohl die Einreihung der einzelnen Waarengattungen in die Tarifklassen, als auch die Bestimmung der einzelnen Tarifsätze, vorbehaltlich der den Landesregierungen nach den Landesgesetzen und den einzelnen Konzessionsurkunden in Beziehung auf die Normirung und Genehmigung der Tarife eingeräumten Befugnisse an sich dem freien Ermessen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen überlassen sei; allein der angeführte Artikel 45 der Reichsverfassung gebe immerhin der für diese Angelegenheiten eingesetzten Reichsbehörde die Möglichkeit, derartige Beschwerden zum Gegenstand eingehender Erörterung zwischen den betheiligten Eisenbahnverwaltungen zu machen, und, falls sich hierbei wirklich ergeben sollte, daß durch die fraglichen Tarifmaßregeln berechtigte wirthschaftliche Interessen geschädigt werden, auf eine durch die Umstände angezeigte und für ausführbar erkannte Abhülfe bei den betreffenden Eisenbahnverwaltungen, wenn auch nicht in auktoritativer, so doch in suasorischer Weise hinzuwirken.

Die Verweisung der Petenten an die betreffenden Landesregierungen, wie sie vom Reichseisenbahnamt resolvirt worden sei, würde überdies offenbar die mißliche Folge haben, daß die von den Petenten anzugehenden Regierungen, im vorliegenden Fall theils die Abtheilung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen, theils das Königlich preußische Handelsministerium, sich ohne Zweifel auf die von dem Herrn Regierungskommissar erwähnten Vereinbarungen zwischen sämmtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen in Betreff eines einheitlichen Tarifschemas berufen, und sich außer Stand erklären würden, eine von diesem vereinbarten Tarifschema abweichende Tarifirung des Artikels „Weißblech" eintreten zu lassen. Sei doch bekannt geworden, daß Aenderungen dieses Tarifschemas nur von einer von den deutschen Regierungen resp. Eisenbahnverwaltungen eingesetzten sogenannten Tarifkommission ausgehen könnten, einem Organ, dem sonach eine gewisse centrale Bedeutung für das Eisenbahnwesen im Deutschen Reich zuzukommen scheine, ohne daß dasselbe irgend in den Rahmen der Reichsbehörden eingefügt sei. Endlich könne kaum von vornherein gesagt werden, daß die Petition jeder sachlichen Begründung entbehre; aus den Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars gehe vielmehr jedenfalls so viel hervor, daß die neue Klassifikation einen bis dahin bestehenden Zustand zum Nachtheil der Interessenten abgeändert habe, ohne daß irgend erhelle, von welchen Gründen die Eisenbahnverwaltungen bei ihrer, zudem mit sehr geringer Majorität erfolgten Beschlußfassung hierüber geleitet worden seien.

Wenn nun gleich die Petenten neuerdings wiederholt sich an den Bundesrath gewendet hätten und ihnen, nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars, diesmal ein etwas günstigerer Bescheid in Aussicht stehe, so sei doch ein solcher Bescheid des Bundesraths zur Zeit noch nicht ergangen und befinde sich daher die Kommission resp. der Reichstag noch immer ausschließlich gegenüber der ersten, die Petenten an die Landesregierungen verweisenden Entscheidung der Reichsbehörde und habe zu dieser ihre Stellung zu nehmen.

Von dem Herrn Regierungskommissar war bezüglich der im Verlauf der Berathung zur Sprache gekommenen sogenannten Tarifkommission bemerkt worden:

> Die Einsetzung dieser Kommission sei zwischen dem Königlich preußischen Herrn Handelsminister, den Bundesregierungen, von denen Staatseisenbahnverwaltungen ressortiren, und den deutschen Privatbahnverwaltungen vereinbart und solle es deren Aufgabe sein, nicht nur behufs Erhaltung der Uebereinstimmung in dem Tarifschema, in den Tarifvorschriften und in der Güterklassifikation die bei der praktischen Durchführung hervorgetretenen Mißstände, sowie die auf Abänderung hinzielenden Anträge einer gemeinsamen Erörterung zu unterziehen und zur Beschlußfassung in einer Generalkonferenz sämmtlicher Eisenbahnverwaltungen vorzubereiten, sondern auch unter Zuziehung von Vertretern der Landwirthschaft, der Gewerbthätigkeit und des Handels allgemein wichtige, das deutsche Eisenbahntarifwesen betreffende Fragen in Berathung zu nehmen. Die Tarifkommission werde von 16 Eisenbahnverwaltungen (3 preußischen Staatsbahnverwaltungen, je 1 Verwaltung der Staatsbahnen in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und der Reichsbahnen und 6 Privatbahnverwaltungen) und der Ausschuß aus 3 Vertretern der Landwirthschaft und 7 Vertretern für Handel und Gewerbe gebildet.
>
> Die Tarifkommission habe sich am 7. Februar cr. konstituirt und werde in nächster Zeit ihre Berathungen beginnen. Sie sei lediglich als ein Organ der Landesregierungen anzusehen und stehe das Reichseisenbahnamt mit derselben in keinerlei Verbindung.

Der Herr Regierungskommissar fügte sodann seinerseits bei:

> Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß der Art. 45 der Reichsverfassung dem Reiche die Kon-

trole über das Tarifwesen zuweise und zugleich die Pflicht auferlege, auf möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife hinzuwirken, dem Reichs-Eisenbahnamte auch in dem Gesetze vom 27. Juni 1873 die Aufgabe gestellt sei, für die Ausführung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen Sorge zu tragen, so sei dies zwar richtig, indessen enthalte der Artikel 45 der Reichsverfassung keine Bestimmung, aus welcher für das Reichs-Eisenbahnamt die Berechtigung herzuleiten sei, über die Höhe der Frachtsätze für einzelne Artikel oder über die Einreihung der Frachtgegenstände in die einzelnen Tarifklassen Festsetzungen zu treffen. Eine Einwirkung der Reichsgewalt im Sinne des Artikels 45 der Verfassung könne, abgesehen von exzeptionellen Fällen, in der Regel füglich erst dann angezeigt erscheinen, wenn vorher die einzelnen Regierungen vergeblich an gerufen seien. Dies sei im vorliegenden Falle nicht geschehen und glaube er den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition um so mehr zur Erwägung stellen zu sollen, als dieselbe beim Bundesrath bereits anhängig sei und dessen Beschlußfassung in kürzester Frist zu erwarten stehe.

Die Kommission glaubte dagegen in ihrer Mehrheit über die Bedenken, welche sich in ihrem Schoß gegen die Seitens des Bundesraths früher erfolgte Verweisung der Petenten an die Landesregierungen erhoben hatten, nicht hin weggehen zu können. Wenn man auch davon ausging, daß der Reichstag nicht in der Lage sei, über die sachliche Begründung der vorgebrachten Beschwerde sich ein Urtheil zu bilden, und wenn man auch die Tariffreiheit der Eisenbahnen im Prinzip nicht zu bestreiten gemeint, sowie darin einig war, daß die etwa aus Art. 45 der Reichsverfassung abzuleitenden Beschränkungen dieser Tariffreiheit und die dem Reichseisenbahnamt übertragene Kontrole des Tarifwesens ihre nähere Präzisirung und Normirung erst durch ein Reichseisenbahngesetz noch erhalten müssen, so glaubte man doch daran festhalten zu sollen, daß schon nach dem dermaligen Stand der Reichsgesetzgebung das Reich sich der Erörterung einer Beschwerde über Tarifmaßregeln der deutschen Eisenbahnverwaltungen, durch welche nach der Behauptung der Beschwerdeführer die Produktions- und Absatzverhältnisse eines wichtigen Erzeugnisses der Eisenindustrie innerhalb des gesammten deutschen Verkehrsgebietes tief berührt werden, nicht wohl entschlagen und eine solche Beschwerde lediglich als Landessache den Einzelregierungen überweisen könne.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 27. März 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. v. Knapp, Berichterstatter. Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Franck. Graf v. Frankenberg. Franssen. Gleim. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Mendel. Freiherr v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Nr. 109.

Bericht

der

VIII. Kommission

betreffend

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Etatsjahr 1878/79. — Anlage XV. zum Reichshaushaltsetat. —

Die VIII. Kommission hat sich des ihr gewordenen Auftrags, den Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen, mit Ausschluß der einmaligen Ausgaben, einer Vorprüfung zu unterwerfen, in zwei am 13. und 14. März 1878 abgehaltenen Sitzungen, welchen als Kommissare des Bundesraths Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Kinel und Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Schulz anwohnten, entledigt.

Als die deutsche Verwaltung im Jahre 1871 den Betrieb übernahm, hatte das Bahnnetz in Elsaß-Lothringen eine Betriebslänge von 768 Kilometer. Am 1. April 1878 wird die Betriebslänge der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen einschließlich gepachteter Strecken 1118 Kilometer betragen. Außerdem betreibt die Verwaltung die Wilhelm-Luxemburg-Bahn mit 170 Kilometer Betriebslänge (s. S. 13 und 40 der Anlage XV.).

Bei Uebernahme des Betriebs fehlte es an Personal, an Betriebsmaterial und waren die Bahnen großentheils in sehr heruntergekommenem Zustande.

Wie aus der Anlage 10 dieses Berichtes zu ersehen ist, waren noch am 31. Dezember 1877 unter 10893 Beamten und Hilfsbeamten, ständigen Arbeitern und Frauen 4807 Personen nicht Landeseingeborene von Elsaß-Lothringen und Luxemburg. Zieht man dazu die besonderen Verhältnisse in dem wieder erworbenen Reichslande in Betracht, welche die Schwierigkeiten, den Bahnbetrieb in normale, nach allen Seiten befriedigende Gestaltung zu bringen, vermehrten, so wird man nicht verkennen können, daß der Reichsverwaltung eine schwere Aufgabe oblag und daß größere finanzielle Opfer gebracht werden mußten, als sie unter gewöhnlichen Umständen zu bringen sind. Unter der Wirkung dieser außerordentlichen Verhältnisse konnte nicht ausbleiben, daß das Reinerträgniß der Reichsbahnen anfänglich ein sehr niederes wurde. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1874 konnte die Verwaltung über eigenes Betriebsmaterial verfügen, hatte sie ihr Personal schon besser geschult und gesichtet und hatte man die Nothwendigkeit erkannt, eine Tariferhöhung eintreten zu lassen. So hob sich in Verbindung mit dem Sinken der Kohlenpreise (s. Beilage 11 dieses Berichts) das Erträgniß der von der Reichsverwaltung betriebenen Bahnlinien allmälig. Mit Recht konnte aber immer noch darüber Klage erhoben werden, das die Betriebsausgaben im Verhältniß zu den Einnahmen zu hoch seien und daß namentlich der Aufwand für persönliche Ausgaben ein ungewöhnlich großer sei.

Eine eingehende Prüfung der Etatsvorlage hat übrigens der Kommission die Ueberzeugung verschafft, daß die Verwaltung unausgesetzt und nach allen Richtungen hin bestrebt gewesen ist, die Ausgaben herabzumindern und daß es an dem guten Willen nicht fehlt, auch fernerhin das Mögliche zu leisten.

Wenn trotzdem wahrscheinlich das kilometrische Erträgniß für 1877 etwas hinter dem von 1876 zurück bleiben wird, so muß man dieses neben der allgemeinen Geschäftskrisis, unter der alle Eisenbahnen gegenwärtig leiden, zum Theil dem

Hinzukommen neuer, wenig Verkehr bringender, bestehende eigene Linien trockenlegender Bahnen, zuschreiben.

Zur deutlichen Klarlegung aller wesentlichen Verhältnisse, welche zur richtigen Beurtheilung der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg dienen mögen, sind diesem Berichte durch den Berichterstatter in tabellarischer Form die wichtigeren Anhaltpunkte und Betriebsergebnisse für die Jahre 1872 bis 1876 in Vergleichung mit den Etatansätzen für 1877/78 und 1878/79 beigegeben.

Tabelle 1. Uebersicht der Bahnbetriebslänge, der Gesammteinnahmen und Ausgaben der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen, welche die stetige Abnahme der kilometrischen Ausgaben und die Zunahme des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben von 1873 bis 1876, in welchen Jahren eine sehr wesentliche Veränderung der Ausdehnung des Netzes nicht eintrat, zeigt.

Tabelle 2 stellt dar, nach welchen Beträgen sich die Gesammteinnahme der Tabelle 1 aus den Erträgnissen des Personenverkehrs, des Gepäckverkehrs, des Güterverkehrs und sonstiger Quellen zusammensetzt. Eine Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1875 und des Voranschlags für 1878/79 läßt erkennen, wie das Anwachsen der Bahnbetriebslänge um 30 Prozent eine Verminderung der kilometrischen Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr von ungefähr 14 Prozent zur Folge hatte.

Tabelle 3 gibt die Einnahmen auf Einheiten bezogen an. Die daraus für die Elsaß-Lothringischen Bahnen nach den verschiedenen Betriebsjahren und gegenüber den deutschen Eisenbahnen überhaupt zu ziehenden statistischen Schlußfolgerungen sind am Fuß der Tabelle beigesetzt.

Tabelle 4 zeigt, daß die Prozentsätze, welche von der Gesammtsumme der laufenden Betriebsausgaben auf die Etatstitel 1 bis 8 und 11, auf Titel 9 und Titel 10 entfallen, sich nicht wesentlich von den gleichartigen Durchschnittssätzen sämmtlicher deutscher Bahnen unterscheiden. Ganz zutreffend sind übrigens diese Zahlen deshalb nicht, weil unter Titel 9 des Etats nur die Materialien für Erneuerungen des Bahnoberbaues, die Arbeitskosten dagegen unter Titel 7 enthalten sind. Die Ausgaben unter Titel 10 eignen sich ihrer Natur nach nur in beschränktem Maß zur Anstellung von Vergleichungen zwischen verschiedenen Bahnnetzen, weil darunter Pächte 2c. für Benutzung fremder Bahnstrecken und Bahnhöfe enthalten sind. Erwähnt mag noch werden, daß die Einnahmen aus der Benutzung eigener Transportmittel durch fremde Bahnen die Ausgaben für Miethe fremder Transportmittel um etwa 100 000 *M.* übersteigen. In den ersten Jahren des Betriebs war das Verhältniß ein umgekehrtes, weil die Bahnen an die deutsche Verwaltung ohne Betriebsmaterial übergingen.

Tabelle 5. Hier sind die Betriebsausgaben der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1876, ausgeschlagen auf 1 Nutzkilometer, auf 1 Achskilometer und in Prozenten der Bruttoeinnahme angegeben und mit jenen, welche sich durchschnittlich für sämmtliche deutsche Eisenbahnen ergeben haben, verglichen.

Darnach waren im Jahre 1876 die Betriesausgaben:
für 1 Nutzkilometer bei den E.-L. Bahnen $3_{,02}$ *M.* bei den deutschen Bahnen $2_{,79}$ *M.*,
für 1 Achskilometer bei den E.-L. Bahnen $0_{,073}$ *M.* bei den deutschen Bahnen $0_{,071}$ *M.*
in Prozenten der Bruttoeinnahmen: bei den E.-L. Bahnen 65 Prozent, bei den deutschen Bahnen 62 Prozent.

Tabelle 6 stellt im Anschluß an Tabelle 5 das Verhältniß des Einnahmeüberschusses zu den Einnahmen, zu den Ausgaben, für 1 Nutzkilometer, für 1 Achskilometer und die Verzinsung des Anlagekapitals dar.

Letztere hat betragen:

1873 . . . . . . $1_{,11}$ Prozent,
1874 . . . . . . $2_{,03}$ „
1875 . . . . . . $2_{,91}$ „
1876 . . . . . . $3_{,23}$ „

Würde man das fiktive Anlagekapital zu Grunde legen, eine vom Reichstag übrigens nicht gutgefundene Manipulation, so würden sich die Prozentsätze um etwa $^1/_3$ der obigen Zahlen höher stellen.

Zieht man dagegen nicht den bei den Elsaß-Lothringischen Bahnen erzielten Einnahmeüberschuß, sondern nur die an die Reichshauptkasse abgelieferten Beträge in Betracht, um darzustellen, welche Opfer für den Betrieb der Luxemburgischen Bahnen gebracht werden, so erhält man folgende Verzinsung des Anlagekapitals:

1874 . . . . . . $1_{,56}$ Prozent,
1875 . . . . . . $2_{,62}$ „
1876 . . . . . . $2_{,85}$ „

Tabelle 7.

Aus Tabelle 5 hat sich ergeben, daß im Jahre 1876 die Betriebsausgaben der Elsaß-Lothringischen Bahnen 65 Prozent der Bruttoeinnahmen oder 3 Prozent mehr als im Durchschnitt sämmtlicher deutscher Bahnen betragen haben. Damit man übrigens daraus nicht ungünstige Schlüsse ziehe, erschien es wünschenswerth, die verschiedenen Strecken des Bahnnetzes nach ihrer Bedeutung im Einzelnen zu klassifiziren und sich nach den Resultaten der so gebildeten ziemlich gleichartigen Gruppen umzusehen.

Wie verschieden die Bestandtheile des Netzes sind, geht daraus hervor, daß die beste, 143 Kilometer lange, Linie des Netzes, jene von Straßburg nach Basel in 1876 das betreffende volle Anlagekapital mit $5_{,9}$ Prozent rein verzinst hat, während die 116 Kilometer lange Linie Karlingen-, Saargemünd-, Hagenau nicht nur keinen Ertrag lieferte, sondern eine Mehrausgabe von $1_{,8}$ Prozent des bezüglichen Anlagekapitals verursachte. Auf Tabelle 7 ist nun folgende Gruppirung vorgenommen:

A. Zweigeleisige Linien mit großem Verkehr, . . .	Betriebslänge	$415_{,14}$ Kilometer,
B. Eingeleisige Linie mit großem Verkehr	„	$54_{,48}$ „
C. Bahnen mit mittlerem Verkehr, theilweise zweigeleisig	„	$191_{,54}$ „
D. Seitenbahnen sekundären Charakters mit geringem Verkehr	„	$207_{,83}$ „

Tabelle 8 liefert folgendes Ergebniß:

Die Ausgabe beträgt in Prozenten der Einnahme,

für die Linien A.	$51_{,2}$	Prozent,
„ „ „ B.	$85_{,1}$	„
„ „ „ C.	$95_{,2}$	„
„ „ „ D.	$111_{,8}$	„
„ „ „ B. C. D. zusammen	$96_{,6}$	„
„ „ „ C. und D. zusammen	$100_{,9}$	„

Die 415 Kilometer langen Linien A. geben daher ein sehr günstiges Resultat, wogegen sich herausstellt, daß eine zusammen ungefähr ebenso lange Reihe von Linien — C. und D. mit 399 Kilometer — nicht einmal die Betriebskosten ganz deckt.

Wenn auch vielleicht den sekundären Linien bei der Vertheilung des Gesammtaufwandes zur statistischen Darstellung der Ergebnisse etwas weniger große Beträge zugeschieden werden sollten, als nach Anlage VII. a. des Verwaltungsberichts der Elsaß-Lothringischen Bahnen für 1876 geschieht und wenn auch erwartet werden kann, daß die Unterhaltungskosten der weniger frequenten Linien nicht ständig so hoch ausfallen als im Jahre 1876 (siehe hierfür Tabelle 9), wodurch der Aufwand für die guten Linien sich etwas höher,

für die schlechten Linien etwas geringer darstellen wird, so kann dennoch nicht erwartet werden, daß eine wesentliche Besserung des Ergebnisses der untergeordneten Linien eintreten wird, es müßte denn dazu geschritten werden, diesen Linien ihrem sekundären Charakter entsprechende Betriebseinrichtungen zu geben, ein Punkt, welcher nach der Erklärung der Herren Kommissare bereits zur Erwägung steht.

Außerdem lastet aber auf der Rente der Elsaß-Lothringischen Bahnen die vom 16. September 1872 an nach Staatsvertrag vom 11. Juni 1872 mit Dauer bis zum 31. Dezember 1912 übernommene Verwaltung der der Wilhelm-Luxemburg Gesellschaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzessionirten Eisenbahnen, welche bisher keinen Reinertrag lieferten, sondern Zuschüsse erforderten.

Diese Zuschüsse haben betragen:

für 1873 . . . 938 966 *M.*
" 1874 . . . 1 117 401 "
" 1875 . . . 538 404 "
" 1876 . . . 894 932 "

Sie sind im Etat-Soll angesetzt:

für 1877/78 mit . . 682 000 *M.*
" 1878/79 " . . 557 000 "

Fiel es auch der Kommission nicht möglich, das von dem Berichterstatter in den Anlagen gegebene Material eingehend zu prüfen, zumal die Bundeskommissare im Schoße der Kommission eine Erklärung hierüber nicht abgaben, so erschien es doch zweckmäßig, auch diese Zusammenstellungen und die daraus gezogenen Schlüsse durch den Bericht zur Kenntniß des Hauses zu bringen.

Allgemeines zu persönlichen Ausgaben.

Die Beamten der Reichsbahnen beziehen im Allgemeinen höhere Besoldungen, als jene in Preußen, statt des Wohnungsgeldzuschusses erhalten sie nichtpensionsfähige Zuschüsse, welche zum Zweck der Herabminderung der Ausgaben in neuerer Zeit bei Neuanstellungen von Beamten (mit Ausnahme der Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter und Bureaudiener) um 20 pCt. ermäßigt werden. Von Seiten der Herren Kommissare der verbündeten Regierungen wurde auf die Frage wegen Herbeiführung weitergehender Gleichförmigkeit mit den entsprechenden Beamtenklassen anderer deutscher Länder bemerkt, daß es sich nicht übersehen lasse, ob bei der Verwaltung der Reichsbahnen die Einführung des Systems der Wohnungsgeldzuschüsse zu ermöglichen sei; die Verwaltung erachte übrigens die Frage einer Abminderung der nichtpensionsfähigen Zuschüsse durch die Herabsetzung um 20 pCt. nicht als abgeschlossen, werde vielmehr die weitere Abminderung im Auge behalten. Der Etat für 1878/79 weise gegen den Etat von 1874 in Bezug auf die sämmtlichen persönlichen Ausgaben eine Verminderung von 26,5 pCt. für den Kilometer Bahnbetriebslänge nach; es sei vortheilhafter, weniger aber gut bezahlte Beamte zu haben. Man dürfe auch nicht übersehen, daß die Avancementsverhältnisse sehr schlechte seien, und daß die Frage der Wittwen- und Waisenpensionen noch ihrer Erledigung harre. Die meisten Beamten sehnten sich in ihre Heimath zurück. Für die unteren Chargen sei es mehr und mehr gelungen, Landeseingeborene anzustellen, für die höheren Chargen sei dies nicht in wünschenswerthem Maße möglich gewesen und würde, je geringer die Gehalte seien, um so schwieriger werden.

Auf die Frage, wie sich bei den Eisenbahnen unter Reichsverwaltung die Zahl der Beamten zu der anderer deutscher Bahnen verhalte, wurden der Kommission von den Herren Kommissaren der verbündeten Regierungen zwei vergleichende Zusammenstellungen mitgetheilt. Die eine derselben vergleicht die Anzahl etatsmäßiger Beamten, der Hülfsbeamten und Arbeiter nebst deren Besoldungen bei den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg mit denen von 12 anderen deutschen Bahnverwaltungen im Jahre 1876. Sie gibt schließlich an, welche Summe an gezahlten Gehältern einschließlich Wohnungsgeldzuschüsse (9) und welche Summe an gezahlten Gehältern, Remunerationen und Löhnen (10) entfallen

für 10 Kilometer Bahnlänge,
für 1 Station,
für 1000 beförderte Züge,
für 100 000 beförderte Personen,
für 100 000 beförderte Tonnen Güter,
für 100 000 zurückgelegte Lokomotiv-Nutzkilometer,
für 1 000 000 zurückgelegte Wagenachskilometer.

Für die letzteren zwei Leistungen folgen hier die Beträge in Mark:

Name der Eisenbahn	Betrag für 100 000 Lokomotiv-Nutzkilometer (9)	(10)	Betrag für 1 000 000 Wagenachskilometer (9)	(10)
Elsaß-Lothringen u. Luxemburg	80 297	153 863	20 431	39 149
Königl. Preußische Ostbahn	85 222	173 871	15 755	32 144
Königl. Niederschl.-Märkische	83 377	169 058	17 502	35 488
Königl. Hannov. Staatsbahn	75 110	155 418	15 766	32 624
Königl. Saarbrücker Bahn	105 460	198 222	24 793	46 601
Königl. Westfälische Bahn	68 787	140 240	15 148	30 884
Oberschlesische Bahn	62 069	136 478	10 232	22 498
Bergisch-Märkische Bahn	81 287	150 520	20 040	37 108
Main-Weserbahn	67 548	144 756	15 999	34 286
Köln-Mindener Bahn	68 408	138 840	15 456	31 369
Hessische Ludwigsbahn	62 237	82 634	19 334	25 670
Durchschnitt	76 345	149 445	17 314	33 438

Hieraus ist ersichtlich, daß die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg im Jahre 1876 bezüglich der Kosten der Arbeitskräfte noch über dem Durchschnitt der hier in Vergleich gezogenen Bahnen geblieben sind, wogegen anzuerkennen ist, daß die Anzahl der Beamten bei den Reichsbahnen unter dem Durchschnitt eben dieser Bahnen steht.

Die zweite der Kommission mitgetheilte beim Reichseisenbahnamte angefertigte und sämmtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen mitgetheilte Zusammenstellung „der im Oktober 1877 auf deutschen Eisenbahnen (exkl. Bayerns) im Betriebsdienst gewesenen Beamten und Hilfsbeamten" beschäftigt sich nur mit der Anzahl der Beamten und Hilfsbeamten, nicht mit dem Aufwand, welchen sie verursachen und nicht mit den andern Hilfskräften, Arbeitern ꝛc. und gelangt zu sehr wenig wahrscheinlichen Schlüssen. Sie gibt die durchschnittliche Anzahl der Beamten an, welche entfallen auf

a) 1 Million Achskilometer,
b) 1 Kilometer Geleislänge,
c) das geometrische Mittel von (a) und (b),

und schließt daraus, daß unter 54 deutschen Bahnen die Elsaß-Lothringischen für (a) die 3te, für (b) die 16te und für (c) die erste Stelle einnehmen, d. h. daß sie im geometrischen Mittel der Anzahl Beamten auf 1 Million Achskilometer und 1 Kilometer Geleislänge die geringste Anzahl Beamten von allen deutschen Bahnen habe.

Wenn man den Werth dieses statistischen Versuchs beurtheilt, so wird man zunächst finden, daß schon der Gedanke, lediglich mit der Anzahl der unter den Titeln 1—4 des Etats enthaltenen Beamten einen Schluß auf die Wirthschaftlichkeit der Verwaltung im Vergleich mit anderen Verwaltungen ziehen zu wollen, keinen Beifall verdient.

Unter die Titel 5, 7 und 8 des Reichseisenbahnetats fällt eine um die Hälfte größere Anzahl von Lohnarbeitern, als Beamte unter Titel 1 bis 4 fallen. Sodann ist die Unterscheidung zwischen Beamten und Lohnarbeitern keineswegs bei allen Eisenbahnverwaltungen die gleiche und erscheint es praktisch fast unmöglich eine solche Scheidung überhaupt in einer Weise zu treffen, daß die Größe und der Werth der geleisteten gleichartigen Arbeit, auf die es doch schließlich allein ankommen kann, nach der Zahl der Beamten oder Lohnarbeiter bemessen werden könnte. Das Verhältniß der als Beamte und der als Lohnarbeiter bezeichneten Anzahl von Arbeitskräften war nach den statistischen Nachweisungen für 1876 bei den Bahnen:

Elsaß-Lothringen und Luxemburg	4 459 Beamte	und	6 126 Arbeiter und Frauen,
Preußische Staatsbahnen	26 260 "	"	28 731 Arbeiter
Preußische Privatbahnen in Staatsverwaltung	17 434 "	"	17 346 "
Preußische Privatbahnen in Privatverwaltung	49 284 "	"	43 669 "

Diese Zahlen sprechen ohne weitere Erläuterung für das früher Gesagte.

Zu der fraglichen Zusammenstellung ist weiter zu bemerken, daß nicht die einfache Bahnlänge, sondern diese mit Zuschlag der Länge der zweigeleisigen Strecken in Rechnung genommen ist. Wenn also von zwei gleichlangen Bahnen eine zweigeleisig, die andere eingeleisig ist und beide Bahnen auch gleich viel Beamte haben, so folgt für jene statistische Arbeit bezüglich der Ziffer b. daraus, daß die eingeleisige Bahn doppelt so viel Beamte habe, als die zweigeleisige! Die Eigenschaft einer Bahn, daß sie zweigeleisig ist, hat aber ganz gewiß einen sehr geringen Einfluß auf die Vermehrung der Zahl der Beamten, sie kommt wesentlich nur in der Zahl der Arbeiter bei der Bahnunterhaltung zur Geltung, der Bedarf an Personal für Bahnbewachung, Fahr- und Werkstättedienst u. s. w. ist davon nicht abhängig.

Aehnliche Bemerkungen lassen sich über den Vergleichsfaktor (a), welcher die Gesammtbeamtenzahl für alle Verwaltungszweige auf Achskilometer bezieht, machen. Abgesehen davon, daß die Größe des Verkehrs auf das Bedürfniß von Beamten nicht in alle Dienstzweige gleichmäßig zurückwirkt, kommt es darauf an, welche Steigungsverhältnisse eine Bahn hat, ob sich auf gleiche Länge mehr oder weniger Stationen befinden, ob die Transporte auf größere oder geringere Entfernungen ausgeführt werden, in welchem Verhältniß Lokalverkehr, direkter und durchgehender Verkehr stehen u. s. w.

Je größer die Zahl der beförderten Achsen pro Kilometer, je umfangreicher der direkte und durchgehende Verkehr gegen den Lokalverkehr, je größer die Transportlänge, je günstiger die Steigungsverhältnisse, je kleiner die Anzahl der Stationen 2c., um so geringer kann die Zahl der Beamten, namentlich für den Expeditions- und Fahrdienst sein.

Es zeigt sich eben hier wieder ganz deutlich, wie schwer es ist, zu einigermaßen zuverlässigen und zur Vergleichung brauchbaren statistischen Resultaten zu gelangen. Gerade die Eisenbahnstatistik hat einen großen Umfang angenommen. Ob sie auch an Vollkommenheit und Nutzen für das praktische Bedürfniß gewachsen ist, wird öfters in Frage gestellt sein, wenn es sich darum handelt, Vergleiche in den Details der Betriebsergebnisse verschiedener Bahnlinien anzustellen. Nimmt man alsdann die Geschäftsnachweisungen und Verwaltungsberichte der einzelnen Eisenbahnen, die amtlich zusammengestellten Betriebsergebnisse, die deutschen Eisenbahnstatistiken, die alle jedes Jahr mit Bienenfleiß in Millionen von Zahlen zusammengetragen werden, zur Hand und sucht nach sicherem Aufschluß in Dingen, die nicht ganz an der Oberfläche liegen, so wird man gar oft ermüdet die dicken Bände wieder bei Seite legen, weil man auf Unwahrscheinliches, auf Widersprüche gestoßen oder weil man gar nicht finden kann, was man zu finden berechtigt wäre, wenn überall Grundlage, Aufbau und Gruppirung, die an sich ja einfach sind, genau übereinstimmen und klar und durchsichtig vorliegen würden.

Diese Klage ist übrigens für den Reichstag keine neue, ihre Berechtigung ist auch von dem Herrn Reichskanzler und dem Bundesrath längst anerkannt, sie hat eine bald fünfjährige Geschichte, deren einzelne Stadien in den Begleitschreiben des Herrn Reichskanzlers an das Präsidium des Reichstags vom 25. November 1874, vom 8. November 1875, vom 24. November 1876 und letztmals vom 21. Februar d. J., womit jeweils die im Reichseisenbahnamt aufgestellte Uebersicht der Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen zur Kenntniß des Reichstags gebracht wird, vorliegen.

Eine Einheit auch auf diesem Gebiete ist in hohem Grade wünschenswerth. Damit die in der Statistik zur Darstellung gebrachten Zahlen der einzelnen Eisenbahnen sich zur Vergleichung eignen, müssen gemeinsame Rechnungstitel für alle deutschen Eisenbahnen vorhanden sein, die nothwendig dahin führen werden, daß auch die Etats gleichmäßig aufgestellt werden.

Wie der Kommission mitgetheilt wurde, stehen Verhandlungen beim Reichseisenbahnamt bevor, um unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen ein gleichmäßiges Schema für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu vereinbaren, das zugleich zur gleichmäßigen Grundlage für eine gute und Vertrauen verdienende Statistik der deutschen Eisenbahnen dienen soll. Hoffen wir, daß diese Verhandlungen zur Wegräumung der bisher bestandenen Schwierigkeiten und zur endlichen Erreichung des erstrebten Zieles führen.

Ueber die Gesammtzahl des Personals der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg am 31. Dezember 1876 und dessen Zuwachs bis zum 31. Dezember 1877 wurden der Kommission folgende offizielle Mittheilungen gemacht:

Am 31. Dezember 1877 waren bei der Betriebsverwaltung zusammen . . . . Beamte, Arbeiter und Frauen beschäftigt gewesen.			10 893
Am 31. Dezember 1876 waren im Ganzen an dergleichen Bediensteten vorhanden			10 585
Die in der Zeit vom 31. Dezember 1876 bis 31. Dezember 1877 in der Betriebsverwaltung eingetretenen Aenderungen haben demnach eine Vermehrung des Personals um			308
zur Folge gehabt, nämlich:			
a) Beamte	4 712		
mithin gegenüber dem Bestande vom 31. Dezember 1876 von .	4 459		
mehr . . .			253
b) Arbeiter	5 585		
desgleichen wie vor	5 623		
weniger . . .		38	
und			
c) Frauen	596		
desgleichen wie ad a. . . .	503		
mehr . . .			93

Die Vermehrung zu a. beruht auf der Uebernahme von 156 Arbeitern in das Beamtenverhältniß, d. h. Beförderung von Hülfsweichenstellern zu Weichenstellern u. s. w. Der übrige Zugang von

97 Beamten war bedingt durch die Eröffnung neuer Strecken.

Der Abgang zu b. von nur 38 Arbeitern gegenüber dem unter a. erwähnten Uebergang von 156 Arbeitern findet durch den Umstand Erklärung, daß bei Eröffnung neuer Strecken 118 Arbeiter haben neueingestellt werden müssen.

Der Zugang ad c. von 93 Frauen hat in der Aenderung der Verwaltung mehrerer Haltestellen und der Eröffnung neuer Strecken seinen Grund.

Die Anzahl der Beamten, Hilfsbeamten, Arbeiter und Frauen der Betriebsverwaltung in der Zeit vom 31. Dezember 1876 bis 31. Dezember 1877 ist demnach trotz der Eröffnung neuer Bahnstrecken in Länge von 139 Kilometern, im Ganzen um nur 308 Personen, also nur um circa je 2 Personen pro Kilometer vermehrt worden.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen kann sich der Bericht über die einzelnen Titel des Etats kürzer fassen.

Kapitel 4.

Einnahme.

Soweit die Ergebnisse des Betriebsjahres 1877 bekannt sind, muß angenommen werden, daß der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sich um $1^1/_4$ Million Mark geringer stellen dürfte, als im Etat 1877/78 vorausgesetzt war, obwohl auch die Ausgaben erheblich unter dem Etatssatz bleiben werden.

Während die durchschnittliche Betriebslänge zu 1 223 Kilometer angenommen war, betrug sie nur 1 165 Kilometer, weil neue Bahnen nicht zur vorgesehenen Zeit in Betrieb gesetzt werden konnten. Neben schon erwähnten Ursachen der geringeren Bahnerträgnisse darf auch noch auf die Folgen der Rinderpest, durch die der Viehverkehr abnahm, und auf die Wirkung des 16. Mai für Handel und Industrie in Frankreich hingewiesen werden.

Die Einnahmen für 1878/79 mußten daher mit großer Vorsicht veranschlagt werden. Ob sie sich verwirklichen werden oder nicht, darüber ist ein Urtheil zu fällen ungemein schwierig.

Titel 1. Personenverkehr.

Bezüglich der Personentaxen ist keine Bemerkung zu machen, da die Einnahme der Reichsbahnen für eine auf 1 Kilometer beförderte Person nach der Statistik für 1876 ziemlich genau dieselbe war, wie auf anderen deutschen, namentlich den Preußischen Staatsbahnen.

Auf die in der Kommission gestellte Frage:

„Existiren im Gebiete der Reichseisenbahnen Personenzüge, welche ihre Kosten nicht decken? Bejahenden Falles, wie hoch beläuft sich die Zahl solcher nicht rentirenden Züge und auf welchen Linien verkehren dieselben?"

wurde von Herrn Regierungskommissar Kinel erwidert, daß diese Frage nicht beantwortet werden könne. Zwar sei die Sonderung der Einnahmen aus dem Personenverkehr von denjenigen aus dem Güterverkehr einfach, dagegen aber die Scheidung der Betriebsausgaben nach beiden Verkehrszweigen bei einigen Ausgabeposten nur schätzungsweise und auch bei diesem Verfahren nur mit wenig Zuverlässigkeit ausführbar. Es fehle die Kenntniß der nöthigen Verhältnißzahlen zu richtiger Vertheilung der Gehalts- und Lohnbeträge für sämmtliche bei beiden Verkehren thätige Beamten und Arbeiter, sowie zur Vertheilung der Ausgaben für Unterhaltung und Erneuerung derjenigen Geleise und sonstigen Bahnanlagen, welche sowohl von den leichteren, aber mit großer Geschwindigkeit laufenden Personenzügen, als auch von den schweren, aber mit geringerer Fahrgeschwindigkeit sich bewegenden Güterzügen befahren werden. Bei der bedeutenden Höhe der vorerwähnten Ausgabeposten führe eine Verschiedenheit der behufs ihrer Theilung gemachten Annahmen zu sehr abweichenden Resultaten.

Redner erinnert an die vor Jahren in England eingeführten Personenzüge mit geringen Fahrpreisen, die sogenannten Parlamentszüge; diese Einrichtung hat in Deutschland Nachahmung gefunden. Man hat Ermittelungen über die Rentabilität des Personenverkehrs angestellt, auf Grund der gefundenen Resultate die billige vierte Wagenklasse eingeführt und dabei, wenigstens nach den Angaben in den öffentlichen Blättern, seine Rechnung gefunden.

Die Ansichten über die Rentabilität des Personenverkehrs änderten sich jedoch vorzugsweise in Folge von Berechnungen, welche der Regierungs- und Baurath Garke über das Kostenverhältniß des Personen- und Güterverkehrs bei den Preußischen Privatbahnen in den Jahren 1857—1873 angestellt hatte und im Jahre 1875 veröffentlichte. Die Garke'sche Schrift gab Anlaß zu Untersuchungen gleicher Art bezüglich des Verkehrs der Preußischen Staatsbahnen. Die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche nach dieser Richtung hin bereits früher Ermittelungen angestellt hatte und zu günstigen Ergebnissen gelangt war, fand nunmehr ungünstige Resultate.

Die Annahmen, welche den Berechnungen des Herrn Garke sowohl, als auch der Direktion der Niederschlesischen Bahn zu Grunde liegen, sind jedoch in hohem Grade anfechtbar. Keinesfalls bilden die Resultate dieser Rechnungen eine zuverlässige Grundlage für eine Aenderung des zur Zeit bestehenden Verhältnisses zwischen den Personen- und den Gütertarifen.

Auf die Rentabilität eines Personenzuges können somit, wenigstens für jetzt, nur aus seiner Frequenz Schlüsse gezogen werden; sofern diese Frequenz anhaltend eine geringe ist, wird man sich veranlaßt sehen, den Zug einzustellen. So verfahre man auch auf den Reichsbahnen. Uebrigens werden auf denjenigen Strecken der Letzteren, bei welchen die Betriebsausgaben größer sind, als die Betriebseinnahmen, mit wenigen Ausnahmen, nur gemischte Züge gefahren, mit welchen Personen und Güter gleichzeitig befördert werden.

Titel 2. Güterverkehr.

Nachdem die Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen an das Deutsche Reich übergegangen, erfolgte die unbeschränkte Wiederaufnahme des Güterverkehrs am 1. August 1871 mittelst Einführung eines neuen, des Gewichts- und Raumtarifsystems (auch natürliches System genannt). Dabei wurde die bis dahin in Frankreich, wie in Deutschland fast allgemein übliche Tarifbildung nach dem Werth der Waare (sog. Klassifikationstarife) verlassen und nur zwischen Einzelgütern und Wagenladungen in bedeckten oder in offenen Wagen unterschieden. Dieses neue Tarifsystem hat für die Elsaß-Lothringischen Bahnen bis zum 1. Oktober 1877 Geltung gehabt. Die sehr niederen Grundtaxen wurden vom 20. Juli 1874 ab auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1874 um durchschnittlich 17 Prozent erhöht. Vom 1. Juni 1875 ab wurden die bis dahin für 1 Zentner auf 1 Meile in Frankenwährung ausgedrückten Grundtaxen für 1000 kg auf 1 km in Markwährung gerechnet. Das Gewichts- und Raumtarifsystem kam in den Jahren 1872 bis 1875 auch in den meisten direkten Verkehren der Elsaß-Lothringischen Bahnen mit anderen Bahnen zur Einführung, und wurde von der Pfälzischen, Saarbrücker, Hessischen Ludwigs-, Main-Neckar- und Badischen Bahn angenommen.

Für andere Verkehre, insbesondere jene der Reichsbahn mit Württemberg, Bayern ꝛc. und der Rheinischen Bahn, bei welchen der reine Gewichts- und Raumtarif auf Schwierigkeiten stieß, kamen Tarife zur Anwendung, welche durch

Kombinirung von Klassifikationstarifen mit dem Gewichts- und Wagenraumtarif entstanden.

Nachdem unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen über eine Tarifreform zur Einführung eines einheitlichen Tarifsystems Einigung erzielt und dieses durch den Bundesrath unter dem 14. Dezember 1876 gutgeheißen war, gelangte der darauf gegründete neue interne Gütertarif bei den Reichsbahnen am 1. Oktober 1877 zur Einführung. Dieses neue Tarifsystem ist ein Kompromiß zwischen dem Klassifikations- und Raumtarif. Die Grundtaxen der Reichsbahn sind nach Zonen abgestuft, sie setzen sich aus Streckentaxen und Expeditionsgebühren zusammen. Die Streckentaxen, welche nach 8 verschiedenen Klassen, nämlich: Eilgut, Stückgut, Allgemeine Wagenladungsklassen A. und B. Spezialtarif A², I., II., III. abfallend normirt sind, mindern sich nach drei Stufen. Die erste Zone geht bis zu 200 km, die zweite von 201 bis 400 km und die dritte Zone mit der niedersten Taxe, umfaßt alle Entfernungen über 400 km. Diese Taxen sind nach längeren Verhandlungen mit den Verwaltungen der Badischen Staatsbahn, der Hessischen Ludwigs-, der Main-Neckar-Bahn, der Nassauischen und Saarbrücker-Staatsbahn festgestellt worden. Die sämmtlichen vorbenannten Bahnen bilden zusammen den sog. Südwestdeutschen Eisenbahnverband und haben sich über Annahme gleicher Grundtaxen verständigt. Die letzteren differiren mit denen anderen deutscher Bahnen im Einzelnen, jedoch nicht erheblich. Im Allgemeinen dürfen sie als mäßig bezeichnet werden. Die Festsetzung ist nach Maßgabe der einschlägigen Beschlüsse des Bundesraths, sowie mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Industrie und des Handels erfolgt. Die Annahme der verschiedenen Zonen wurde durch die Rücksicht auf den Verkehr auf weite Entfernungen, namentlich mit Norddeutschland und seinen Seehäfen, sowie durch die Konkurrenz mit ausländischen Bahnverwaltungen veranlaßt.

Titel 3, 4 und 5

geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Fortdauernde Ausgaben.

Zu Titel 1 bis 4 wurde die Frage gestellt, ob die einzelnen Positionen innerhalb desselben Titels von der Verwaltung als unter sich übertragungsfähig angesehen werden. Von den Herren Regierungs-Kommissaren wurde hierauf erklärt, daß die Verwaltung sich den Etat genau als Richtschnur dienen lasse und daß sie die einzelnen Positionen innerhalb des nämlichen Titels nicht als übertragungsfähig ansehe.

Titel 1.

Das Mehr gegen den Ansatz für 1877/78 rührt daher, daß dort 2 Eisenbahnbaumeister nicht fürs ganze Jahr in Rechnung kamen.

Titel 2.

Hier werden 9 neue Betriebssekretärstellen verlangt und durch Arbeitsvermehrung in Folge Hinzutritts neuer Bahnstrecken begründet. Schon im Etat für 1877/78 wurden 9 Stellen mehr als 1876 bewilligt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Zahl der etatsmäßig angestellten Beamten nicht ohne zwingende Gründe vermehrt werden sollte, um so mehr, als die Gehalte durchschnittlich hoch stehen.

Die Kommission schlägt daher vor, unter Titel 2 diese 9 Betriebssekretärstellen mit dem Betrag von 9 × 2 355 = 21 195 *M.* abzusetzen und dafür unter Titel 5 für 9 weitere Hilfsbeamte 9 × 1 700 = 15 300 *M.* bzw. behufs der Abrundung 15 195 *M.* zuzusetzen.

Titel 3.

Zahl und Durchschnittsgehalt des Personals unter diesem Titel sind die nämlichen wie im Etat 1877/78. In Zugang sind nur 450 *M.* für 3 Haltestellen-Aufseher mit Funktionszulage von je 150 *M.*

Ueber die Verwendung von Frauen wird von den Herren Kommissaren die Auskunft ertheilt, daß solche in vier verschiedenen Arten des Dienstes stattfinde:

a) zum Bureaudienst,
b) am Billetschalter,
c) zur Bedienung der Barrieren,
d) im Telegraphendienst.

Ueber die Verwendung von Frauen, welche theilweise aus dem französischen Dienst herübergekommen und durch welche wesentliche Ersparnisse erzielt werden, hat die Verwaltung gleichwie andere, namentlich süddeutsche Bahnverwaltungen, gute Erfahrungen. Da es sich nur um Angehörige der männlichen Angestellten handelt, so liegt darin gar nichts gegen Zucht und Sitte Verstoßendes. Während der Mann sich an die Signalstelle begibt, kann seine Frau an der Barriere verbleiben. Während der Vater den Stationsdienst besorgt, steht die Tochter am Billetschalter. Zwischen der Verwendung von Frauen im Reichstelegraphendienst, von welcher man allmälig abgeht, und jener im Eisenbahntelegraphendienst besteht ein wesentlicher Unterschied. Wo der Telegraphendienst eine Vorbildung für den Stationsdienst ist, werden keine Frauen verwendet.

Auf die im Schooße der Kommission erfolgte Anregung, allmälig die Zahl der Bahnmeister zu vermindern, indem man ihnen längere Strecken zur Beaufsichtigung zutheile, ebenso allmälig die Rottenführer abzuschaffen, indem man eine weitergehende Ausbildung des Systems der Ausführung der gewöhnlichen Bahnunterhaltungsarbeiten in Akkord anstrebe, wurde von Seiten der Herren Regierungsvertreter erklärt, daß gegen früher bereits eine relativ geringere Anzahl von Bahnmeistern vorhanden sei, da dieses Personal nicht in gleichem Verhältniß mit dem Zuwachs an Bahnlänge Vermehrung gefunden habe. Ob man weiter gehen könne, müsse bezweifelt werden. Bezüglich der Rottenführer könnten die Zustände denen in Altdeutschland erst dann gleichgestellt werden, wenn auch alle anderen Verhältnisse dieselben geworden seien. Auf die weitere Ausbildung des Akkordsystems für die Bahnunterhaltungsarbeiten werde hingewirkt.

Titel 4.

Hier zeigt sich gegen den vorjährigen Etat ein Zugang von 2 Zugführern, 2 Packmeistern, 8 Schaffnern und 14 Bremsern, welcher damit begründet wird, daß es im Interesse des Dienstes liege, statt der bisher verwendeten Hilfsbeamten etatsmäßig angestellte Beamte zu haben, da gerade diese Beamtenkategorie nicht wohl durch Hilfskräfte zu ersetzen sei.

Titel 5.

Zunächst hat die Kommission hier zu beantragen, daß die Position 2a. für den Fall der Annahme ihres Antrags unter Titel 2 um die Summe von 15 195 *M.* erhöht werde.

In der ganzen Summe steht die Forderung erheblich unter jener des vorjährigen Etats. Man muß anerkennen, daß die Verwaltung bemüht ist, Ersparnisse zu erzielen.

Die Kommission muß übrigens hier, wie auch bei einigen späteren Titeln, auf die Uebertragungsfähigkeit dieses Titels in sich, sowie er angelegt ist, aufmerksam machen und glaubt, daß zur Wahrung des Etatsrechts des Reichstags dies für die Zukunft beseitigt werden sollte. Obwohl von Seiten der Herren Regierungsvertreter erklärt wird, daß die Verwaltung die Etatsansätze in den einzelnen Positionen der Titel einhalte und daß beim Reichseisenbahnamte Verhandlungen unter den sämmtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen behufs Aufstellung eines gleichmäßigen Schema auch im Interesse der Statistik bevorständen, wurde eine bezügliche Resolution, welche bei Titel 9 ihre Stelle finden wird, von der Kommission beschlossen.

Titel 6.

Dieser Titel zeigt unter der Ueberschrift „Sächliche Verwaltungskosten" eine Reihe mehr persönlicher Ausgaben, als Tagegelder, Fahr- und Nachtgelder, Zuschüsse zu Pensionskassen 2c., Dienstbekleidung, Manquements-Entschädigungen, daher auf ihn das unter Titel 5 im dritten Absatz Gesagte Anwendung findet.

Die ganze Forderung steht übrigens niederer als jene fürs vorige Jahr.

Titel 7.

Die Gesammtforderung steht ebenfalls nicht unerheblich unter jener des Vorjahres.

Zu bemerken ist, daß hier die Arbeitskosten für Geleiseumbau, wofür die Materialien bei Titel 9 verrechnet werden, mit jenen der gewöhnlichen Bahnunterhaltung zusammengeworfen sind.

Titel 8.

Die Gesammtforderung steht um 203 000 ℳ. unter jener für das Vorjahr. Die Ersparniß ist zu einem großen Theil dem durch Einführung der Kohlen von Stieringen ermäßigten Preise dieses Brennmaterials zuzuschreiben.

Titel 9.

Unter diesem Titel sind die Kosten der Anschaffung der Materialien für Erneuerung und Umbau des Bahnoberbaues und die Kosten der Erneuerung der Betriebsmittel enthalten.

Es wäre wünschenswerth, daß die Erneuerung des Bahnoberbaues und jene des rollenden Materials in besonderen Titeln aufgeführt würden und daß dem Titel, welcher die eigentlichen Erneuerungen längerer Strecken des Oberbaues enthält auch die bisher unter Titel 7 enthaltenen Arbeitskosten zugeschlagen würden, ferner daß den Ausgaben für Geleisumbau in den Einnahmen ein Titel, welcher den Erlös aus den Materialien der umgebauten Strecken enthält, gegenüberstände.

Die Erfahrungen über den eisernen Oberbau nach dem Langschwellensystem, welchem man vor anderen Systemen den entschiedenen Vorzug einräumt, sind noch zu jung, als daß man die durch seine Anwendung erzielten Vortheile in Zahlen ausdrücken könnte. Man nimmt an, daß die eisernen Langschwellen eine Dauer von 30 Jahren, also mehr als das Doppelte von imprägnirten Holzschwellen haben.

In Bezug auf die Kosten der jährlichen Unterhaltung des eisernen Oberbaues sind die Voraussetzungen in Bezug auf Billigkeit in dem erwarteten Maße noch nicht eingetroffen.

So lange die Eisenpreise es erlauben, wird die Verwaltung mit dem eisernen Oberbau vorangehen, immer aber soll die Erneuerung des Bahngestänges nur nach Maßgabe des dringendsten Bedürfnisses erfolgen.

Zu Titel 5 bis 9

stellt die Kommission aus den früher entwickelten Gründen den Antrag folgende Resolution anzunehmen:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig die in den Ausgabetiteln 5 bis 9 enthaltenen Positionen wie im Preußischen Budget der Staatseisenbahnen in entsprechend getrennten Titeln zum Ansatz kommen.

Titel 10 und 11

geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Anträge der Kommission.

Der Reichstag wolle beschließen:

> Den Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen für 1878/79 nach Maßgabe der anliegenden Zusammenstellung zu genehmigen, ferner folgende Resolution anzunehmen:
>
> > Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig die in den Ausgabetiteln 5 bis 9 enthaltenen Positionen wie im Preußischen Budget der Staatseisenbahnen in entsprechend getrennten Titeln zum Ansatz kommen.

Berlin, den 26. März 1878.

Die VIII. Kommission.

Ackermann (Vorsitzender). Gerwig (Berichterstatter). Dr. Nieper. v. Behr-Schmoldow. Freiherr v. Fürth. Hausmann. Kuntzen. Dr. Lingens. Dr. Mendel. Möring. v. Schalscha. Schmidt (Stettin). Dr. Schröder (Friedberg). Wichmann.

Betriebs-Ergebnisse der Elsaß-

Betriebsjahr.	Bahnbetriebslänge im Ganzen. Kilometer.	Bahnbetriebslänge Jahres-Durchschnitt. Kilometer.	Anlage-Capital im Ganzen. M.	Anlage-Capital pro Kilometer Bahnlänge. M.	Gesammt-Einnahme im Ganzen. M.	Gesammt-Einnahme pro Kilometer Bahnlänge. M.
Nach der Statistik des						
1872	817,0	770,0	298 786 605	365 712	25 219 342	32 752
1873	867,0	846,0	323 736 000	373 397	27 257 133	32 219
1874	865,48	865,48	340 754 648	397 460	29 588 351	34 166
1875	859,97	860,64	341 212 356	435 148	30 766 529	35 748
1876	924,66	886,56	345 762 293	410 986	31 886 179	35 966
Etat nach dem						
1877/78	1 121	1 053	—	—	32 714 000	31 067
1878/79	1 118	1 118	—	—	33 649 000	30 097

Ein Vergleich der Ergebnisse des Betriebsjahres 1875, welches den Vorjahren gegenüber keinen Zuwachs an neuen Bahnlinien erhielt und somit als ziemlich normal angenommen werden kann, mit den in den Etat für 1878/79 eingestellten Summen ergiebt für 1878/79 bezüglich der Bahnlänge einen Zuwachs von circa 30 pCt. und auf den Kilometer Bahnlänge ausgeschlagen bei der Gesammteinnahme einen Rückgang von 35 748 auf 30 097 M. oder 15,8 pCt.

Anlage 1.

Lothringischen Eisenbahnen.

Von der Gesammt-Einnahme sind verwendet: zu laufenden Betriebs-Ausgaben im Ganzen. ℳ	zu laufenden Betriebs-Ausgaben pro Kilometer Bahnlänge. ℳ	zu sonstigen Ausgaben. ℳ	zur Abführung an die Reichshaupt-kasse. ℳ	Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe im Ganzen. ℳ	Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe pro Kilometer Bahnlänge. ℳ
Reichs-Eisenbahnamtes.					
19 017 911	24 699	—	6 201 430	6 201 430	8 054
23 813 414	28 148	1 249 314	2 194 405	3 443 719	4 071
22 651 674	26 156	1 819 534	5 103 894	6 936 677	8 010
20 823 617	24 195	983 814	8 959 098	9 942 912	11 553
20 728 155	23 380	1 292 089	9 865 935	11 158 024	12 586
Voranschlag.					
22 088 000	20 976	682 000	9 944 000	10 626 000	10 091
21 742 000	19 447	557 000	11 350 000	11 907 000	10 650

Dieser Mindereinnahme gegenüber ist die Betriebsverwaltung bemüht, eine bedeutende Abnahme in den Betriebsausgaben von 24 195 auf 19 447 ℳ oder 19,6 pCt. zu erzielen und wenn gleichwohl der Ueberschuß dem Jahre 1875 gegenüber eine Abnahme von 11 553 auf 10 650 ℳ oder 7,8 pCt. aufweist, so ist der Grund hiervon dem in den zwischenliegenden Jahren stattgehabten Zugang weniger ertragfähiger Linien zuzuschreiben.

Anlage 2.

Betriebs-Jahr.	Gesammt-Einnahme. M.	Von der gesammten Einnahme entfallen auf: Personenverkehr. M.	Gepäck-Equipagen ꝛc. M.	Güter- und sonstige Viehtransporte. M.	Sonstige Quellen: a. Ueberlassung von Bahnanlagen, Betriebsmitteln und Beamten an dritte. M.	b. Veräußerungen. M.	c. Verschiedenes M.	Summa. M.
				Nach der Statistik des Reichs-Eisenbahnamtes.				
1872	25 219 342	6 680 415	546 027	14 499 385	—	—	—	3 493 515
1873	27 257 133	6 917 334	600 753	17 384 130	—	—	—	2 354 916
1874	29 588 351	7 288 482	568 305	18 585 952	—	—	—	3 145 612
1875	30 766 529	7 680 395	567 439	20 269 544	1 894 204	—	354 947	2 249 151
1876	31 886 179	7 732 937	584 385	21 156 394	1 786 059	—	626 404	2 412 463
				Etat nach dem Voranschlag.				
1877/78	32 714 000	8 170 000	532 000	22 218 000	1 058 629	352 404	382 967	1 794 000
1878/79	33 649 000	8 572 000	570 000	22 689 000	1 070 467	344 149	404 384	1 818 000

Die Einnahme beträgt:

	aus Personenverkehr im Ganzen	aus Personenverkehr pro Kilometer.	aus Güterverkehr im Ganzen	aus Güterverkehr pro Kilometer.
1875 bei 860,64 Kilometer Bahnlänge	7 680 395	8 924	20 269 544	23 552 M.
1878/79 „ 1 118 „ „	8 572 000	7 667	22 689 000	20 294 „

Hiernach beträgt der Rückgang der Einnahme pro Kilometer aus dem Personenverkehr 14,1 pCt. und derjenige der Einnahme des Güterverkehrs . . . . 13,8 pCt. und vertheilt sich demnach die in Tabelle 1 ersichtliche gesammte Mindereinnahme von . 15,8 pCt. ziemlich gleichmäßig auf die Erträgnisse des Personen- und des Güterverkehrs, wogegen die in den Etat pro 1877/78 eingestellte jedoch nach den bis jetzt bekannten Betriebsergebnissen von 1877 nicht realisirte Güterverkehreinnahme, auf den Kilometer Bahnlänge ausgeschlagen, derjenigen pro 1878/79 gegenüber höher in Aussicht genommen war.

Anlage 3.

Einnahme auf die Einheit und pro zurückgelegten Kilometer ꝛc.

Betriebs-jahr.	Einnahme aus dem Personenverkehr		Einnahme aus dem Güterverkehr			Einnahme aus allen Verkehrszweigen	
	für jeden Reisenden pro Kilometer. ℳ.	für jede einen Kilometer weit bewegte Personenwagenachse. ℳ.	für jeden Centner pro Kilometer. ℳ.	bei durchschnittlicher Beförderung eines Centners auf Kilometer.	für jede einen Kilometer weit bewegte Güterwagenachse. ℳ.	pro Nutzkilometer. ℳ.	für jede einen Kilometer weit bewegte Personen-, Gepäck- und Güterwagenachse. ℳ.
Nach der Statistik des Reichs-Eisenbahnamts.							
1872	0,032	0,167	0,0020	92,40	0,091	4,46	0,123
1873	0,030	0,165	0,0020	85,10	0,086	3,95	0,108
1874	0,033	0,172	*0,0020	91,60	0,085	4,17	0,111
1875	0,037	0,184	*0,0020	95,90	0,091 Gepäckachse 0,023 — Güterachse 0,1024	4,51	0,117
1876	0,035	0,178	0,0023	99 49	0,089 Gepäckachse 0,0237 — Güterachse 0,1004	4,64	0,112
Etat nach dem Voranschlag.							
					Gepäckachse — Güterachse		
1877/78	—	0,190	—	—	0,023 — 0,1060	—	—
1878/79	—	0,175	—	—	0,023 — 0,1060	—	—
Sämmtliche deutsche Eisenbahnen nach der Statistik des Reichs-Eisenbahnamts.							
1872	0,035	0,171	0,0028	85,46	0,091	4,34	0,124
1873	0,043	0,167	0,0027	82,92	0,091	4,28	0,118
1874	0,036	0,160	0,0031	72,44	0,098	4,24	0,123
1875	0,035	0,157	0,0032	62,89	0,092	3,99	0,126
1876	0,036	0,161	0,0025	85,93	0,093	4,50	0,114

* Nach den Verwaltungsberichten der Elsaß-Lothringischen Bahnen war die Einnahme aus dem Güterverkehr für 1000 Kilogramm auf 1 km in Markpfennigen für 1874 4,31, für 1875 4,60, daher für den Centner-Kilometer 0,00215 pro 1874 und 0,0023 für 1875. Darnach scheint die Angabe von nur 0,0020 für beide Jahre auf einem Irrthum zu beruhen.

Die obige Vergleichung führt zu dem Ergebniß, daß die in den Jahren 1875 und 1876 pro Person und Kilometer erhobenen Durchschnittstaxen sich von denjenigen sämmtlicher deutschen Eisenbahnen nur unwesentlich unterscheiden; hingegen wurden von den Elsaß-Lothringischen Bahnen höhere Erträge für jede einen Kilometer weit bewegte Personenwagenachse erzielt. Die durchschnittlich pro Centner und Kilometer erhobenen Taxen bleiben hinter dem Durchschnitt sämmtlicher deutschen Bahnen zurück, ebenso erreicht das Erträgniß für jede einen Kilometer weit bewegte Güterwagenachse den Durchschnitt sämmtlicher deutschen Bahnen nicht. Die Ursache liegt wohl in bedeutenderen Transportmassen von Rohprodukten zu ermäßigten Preisen und auf größeren Transportstrecken. Eine Vergleichung der von Jahr zu Jahr sich steigernden Einnahmen pro Nutzkilometer läßt übrigens im Zusammenhang mit Vorstehendem erkennen, daß die Verwaltung eine gute Ausnutzung des Transportmaterials erzielt hat.

Anlage 4.

Betriebsjahr.	Gesammtsume der laufenden Betriebs-Ausgaben. ℳ.	Hiervon entfallen auf: persönliche und sachliche Verwaltungskosten, Bahnunterhaltung, Bahntransport und sonstige sachliche Ausgaben. pCt.	Erneuerungen. pCt.	Benützung fremder Bahnanlagen, Betriebsmittel und Beamten. pCt.
Nach der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amtes.				
		Tit. 1—8 u. Tit. 11.	Tit. 9.	Tit. 10.
1872	—	—	—	—
1873	—	—	—	—
1874	—	-	—	—
1875	20 823 617	81,64	9,47	8,89
1876	20 728 155	79,90	10,17	9,93
Etat nach dem Voranschlag.				
1877/78	22 088 000	79,05	11,80	9,15
1878/79	21 742 000	79,22	12,00	8,78
Sämmtliche deutsche Bahnen nach der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amtes.				
1875	—	80,98	12,91	6,11
1876	—	80,58	12,92	6,50

Da eine genaue Ausscheidung der einzelnen Ausgaben wegen der theilweise großen Verschiedenheit in den Rechnungsschema's der verschiedenen Verwaltungen kaum durchführbar ist, so dürfte es um einen richtigen Vergleich zu erzielen, besser sein, die einzelnen Titel in obiger Weise zusammenzufassen. Die Procentsätze der Elsaß-Lothringischen Bahnen unterscheiden sich nicht wesentlich von den gleichartigen Durchschnittssätzen sämmtlicher deutschen Bahnen.

Anlage 5. | **Anlage 6.**

Betriebsjahr.	Die Betriebs-Ausgaben betragen			Betriebsjahr.	Der Einnahme-Ueberschuß betrug gegen die Ausgabe				
	für einen Nutzkilometer. ℳ	für einen Achskilometer. ℳ	in Prozenten der Brutto-Einnahme.		Prozente der Brutto-Einnahme.	Prozente der Betriebs-Ausgabe.	für einen Nutzkilometer. ℳ	für einen Achskilometer. ℳ	Prozente des Anlagekapitals.
Nach der Statistik des Reichs-Eisenbahnamtes.									
1872	3,36	0,093	75,41	1872	24,59	32,61	1,10	0,030	2,22
1873	3,45	0,095	87,37	1873	12,63	14,46	0,50	0,041	1,11
1874	3,19	0,085	77,56	1874	23,44	30,62	0,98	0,026	2,03
1875	3,05	0,079	67,68	1875	32,32	47,75	1,46	0,038	2,91
1876	3,02	0,073	65,01	1876	34,99	53,83	1,62	0,039	3,23
Sämmtliche Deutsche Bahnen nach der Statistik des Reichs-Eisenbahnamtes.									
1872	2,47	0,070	55,56	1872	44,44	80,01	1,87	0,054	5,98
1873	2,70	0,087	61,12	1873	38,88	63,25	1,58	0,031	5,21
1874	2,69	0,081	63,48	1874	36,52	57,52	1,55	0,042	4,71
1875	2,79	0,091	62,95	1875	37,05	58,86	1,20	0,035	4,68
1876	2,79	0,071	61,96	1876	38,04	61,39	1,71	0,043	4,45

Die sowohl für die Nutz- und Achskilometer als auch in Prozenten der Bruttoeinnahme ausgedrückten Betriebsausgaben haben nach Tabelle 5 von Jahr zu Jahr eine Minderung erfahren. Ein für die Elsaß-Lothringischen Bahnen gleich günstiges Bild bietet die Vergleichung der in Tabelle 6 in Prozenten der Bruttoeinnahme und Betriebsausgabe, pro Nutz- und Achskilometer, sowie in Prozenten des Anlagekapitals dargestellten Ueberschüsse. Diese stetig fortschreitende Verbesserung der finanziellen Ergebnisse veranschaulichen am besten die günstigen Erfolge des schon in Tabelle 1 und 3 angedeuteten Bestrebens der Verwaltung, durch Verminderung der Betriebsausgaben eine höhere Rentabilität des Anlagekapitals zu erzielen.

Anlage 7.

Auszug

aus

dem Berichte über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg vom Jahre 1876.

Um einen klaren Einblick in die Rentabilitäts-Verhältnisse der unter Verwaltung des Reichs stehenden Bahnen zu ermöglichen, wurden dieselben getrennt in:

A. Zweigeleisige Bahnen mit großem Verkehr:

Lfd. No.		Betriebslänge.
1.	Straßburg — schweizerische Grenze bei Basel 138,$_{93}$ + 3,$_{95}$ =	142,$_{88}$
2.	Mülhausen — französische Grenze bei Alt-Münsterol . .	35,$_{65}$
8.	(Straßburg) Königshofen — Mitte Rheinbrücke bei Kehl .	8,$_{48}$
12.	Straßburg — französische Grenze bei Deutsch-Avricourt .	91,$_{88}$
20.	Metz — preußische Grenze bei Stieringen	73,$_{45}$
22.	Metz — französische Grenze bei Noveant	15,$_{73}$
23.	(Metz) Montigny-Luxemburg, Grenze bei Gr. Hettingen .	47,$_{07}$
		415,$_{14}$

B. Eingeleisige Bahn mit großem Verkehr.

18.	Saargemünd — Saarburg	54,$_{48}$

(Die Bahn von Straßburg nach Lauterburg, als erst eröffnet, wurde weggelassen.)

C. Bahnen mit mittlerem Verkehr, theilweise zweigeleisig.

14.	Wendenheim — Weißenburg	57,$_{58}$
17.	Hagenau — Saargemünd — Karlingen	116,$_{43}$
24.	Metz — Amanweiler — französische Grenze	17,$_{53}$
		191,$_{54}$

D. Seitenbahnen sekundären Charakters mit geringem Verkehr.

3.	Lutterbach — Wesserling	27,$_{67}$
4.	Sennheim — Sentheim	13,$_{63}$
5.	Bollweiler — Gebweiler	7,$_{18}$
6.	Colmar — Münster	18,$_{53}$
7.	Schlettstadt — Markirch	21,$_{38}$
9.	(Straßburg) Königshofen — Barr	34,$_{29}$
10.	Molsheim — Mutzig	3,$_{01}$
11.	Molsheim — Wasselnheim	13,$_{49}$
13.	Deutsch-Avricourt — Dieuze	21,$_{33}$
21.	Courcelles — Bolchen — Teterchen.	29,$_{52}$
25.	Diedenhofen — französische Grenze bei Fentsch	17,$_{80}$
		207,$_{83}$ km

Anlage 8.

Nach Anlage VIIa. des Verwaltungsberichts pro 1876.

Vergleichung der Einnahmen, Ausgaben und Einnahmeüberschüsse der obengenannten Bahnen.

Lfd. Nr.	Bahnbetriebslänge. Kilometer.	Einnahme. M.	Ausgabe. M.	Einnahme-Ueberschuß Im Ganzen. M.	Einnahme-Ueberschuß auf 1 Kilometer Bahnbetriebslänge. M.	Die Ausgabe beträgt Prozente der Einnahme. pCt.
			A.			
1	142,88	8 752 462	4 129 106	4 623 356	32 331	47,2
2	35,65	1 796 800	731 716	1 065 084	29 586	40,7
8	8,48	472 750	322 648	150 102	18 763	68,2
12	91,88	4 910 672	2 560 188	2 350 484	25 549	52,1
20	73,45					
22	15,73	7 771 166	4 386 178	3 384 988	25 074	56,5
23	47,07					
	415,14	23 703 850	12 129 836	11 574 014	27 879	51,16
			B.			
18	54,48	2 141 177	1 821 336	319 841	5 923	85,1
			C.			
14	57,58	1 845 970	1 124 640	721 330	12 437	60,9
17	116,43	1 624 277	2 140 409	—	—	131,8
24	17,53	300 989	324 616	—	—	107,8
	191,54	3 771 236	3 589 665	181 571	948	95,2
			D.			
3	27,67					
4	13,63	483 770	570 685	—	—	118,0
5	7,18	103 746	118 083	—	—	113,8
6	18,53	176 568	236 191	—	—	133,7
7	21,38	179 024	226 215	—	—	120,7
9	34,29					
10	3,01	603 550	479 647	123 903	2 429	79,5
11	13,49					
13	21,33	177 124	185 351	—	—	104,6
21	29,52	85 467	164 164	—	—	192,1
25	17,80	177 646	240 900	—	—	135,6
	207,83	1 986 895	2 221 236	—	—	111,8
			B. + C. + D.			
	453,85	7 899 308	7 632 237	267 071	588	96,6
			C. + D.			
	399,37	5 758 131	5 810 901	—	—	100,9

Anlage 9.

Nach Anlage VII a. des Verwaltungsberichtes 1876.

Darstellung der Vertheilung des Aufwandes Titel 1—4, 5 und 6 unter die Bahnen großen, mittleren und geringen Verkehrs.

Laufende Nummer.	Bahn.	Bahnbetriebslänge.	Titel 1—4.		Titel 5.		Titel 6.	
			Im Ganzen	pro Kilometer Bahnlänge	Im Ganzen	pro Kilometer Bahnlänge	Im Ganzen	pro Kilometer Bahnlänge
		Kilometer.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Straßburg-Schweizerische Grenze bis Basel . . .	143	1 082 184	7 568	518 037	3 622	280 785	1 963
17.	Hagenau - Saargemünd-Karlingen	116	561 922	4 844	280 040	2 414	145 204	1 252
24.	Metz-Anweiler bis französische Grenze	18	92 480	5 138	47 643	2 647	22 982	1 277

Hieraus dürfte sich ergeben, daß die Bahnen mit geringem Verkehr bei der Ausscheidung zu stark beigezogen sind.

Nach Anlage II. des Verwaltungsberichtes 1876.

Vergleichung der Unterhaltungskosten des Unterbaues, des Oberbaues und der Weichen sowie der Bahnhöfe und Haltestellen mit Hochbauten.

	Bahnbetriebs-Länge.	Unterbau.		Oberbau und Weichen.		Bahnhöfe, Haltestellen und Hochbauten.		Gesammt-Unterhaltungskosten pro Kilometer.
		Im Ganzen.	pro Kilometer Bahnlänge.	Im Ganzen.	pro Kilometer Bahnlänge.	Im Ganzen.	pro Kilometer Bahnlänge.	
	Kilometer.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
A.	415,14	148 151	357	1 840 869	4 744	394 613	951	6 052
B.	54,48	37 584	690	343 066	6 297	12 491	229	7 216
C.	191,54	59 691	312	431 114	2 251	54 917	286	2 849
D.	207,83	89 521	431	241 037	1 160	65 161	313	1 904

Anlage 10.

Nachweisung

über

die Anzahl der am 31. Dezember 1877 bei der Betriebsverwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg vorhandenen Beamten und Hilfsbeamten, ständigen Arbeiter und weiblichen Bediensteten nach ihrem Geburtsland.

Anzahl der Beamten, Arbeiter und Frauen.		Geburtsland.												
		Elsaß-Lothringen.	Luxemburg.	Baden.	Bayern.	Braunschweig.	Hessen.	Mecklenburg.	Oldenburg.	Preußen.	Sachsen.	Sächsische Herzogthümer.	Württemberg.	Ausland.
a. Beamte und Hilfsbeamte	4 712	1 507	459	232	540	28	67	6	24	1 584	84	30	109	42
b. Ständige Arbeiter	5 585	3 003	631	229	354	7	41	1	19	981	58	16	83	162
c. Frauen . . .	596	408	78	16	29	—	2	—	—	46	3	1	2	11
Summa	10 893	4 918	1 168	477	923	35	110	7	43	2 611	145	47	194	215
		6 086 Landeseingeborene.												

Anlage 11.

Grubenpreis für 10 000 kg Saarkohlen.
Grube Reden I. S.

		ℳ
1871	Juni	120
	Dezember	140
1872	Oktober	188
1873	Dezember	230
1874	März	214
	Mai	192
	Juni	176
	Oktober	156
1875	Januar und März	156
	Juli	140
1876	Januar	140
	März	136
	Juli	126
1877	Februar	110
1878	Februar	110

Anlage 12.

Zusammenstellung
der
Anträge zum Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen.

Kapitel 4.

I. Einnahme.

1. Titel 1—5 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

II. Fortdauernde Ausgaben.

2. Titel 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

3. Bei Titel 2 für 9 Betriebssekretäre, im Durchschnitt 2 175 ℳ Gehalt und je 180 ℳ Zuschuß, zusammen 9 × 2355 = 21 195 ℳ abzusetzen, mithin in Titel 2 statt 878 685 ℳ nur 857 490 ℳ zu bewilligen, dagegen

4. bei Titel 5 den Betrag von 15 195 ℳ zuzusetzen, mithin in Titel 5 3 136 000 + 15 195 = 3 151 195 ℳ zu bewilligen.

Nr. 110.

Bericht
der
IX. Kommission
über
den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 41 der Drucksachen —.

Die unterzeichnete Kommission hat von den beiden ihr zugewiesenen Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und die Gewerbegerichte, zunächst den letzteren als den einfacheren in Angriff genommen und die erste Lesung desselben in 5, die zweite in 2 Sitzungen beendet. Als Vertreter des Bundesrathes haben die Herren Geheimen Ober-Regierungsräthe Dr. Meyer und Lohmann und Geh. Regierungsrath Nieberding an den Berathungen theilgenommen.

Als im Jahre 1869 bei Berathung des jetzigen §. 108 der Gewerbeordnung der Gedanke angeregt wurde, mit der Entscheidung von Streitigkeiten über Arbeits- und Lehrverträge an Stelle der bestehenden besonderen Gerichte oder der Gemeindebehörden „Schiedsgerichte“, unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, zu betrauen, behielten sich die Antragsteller die nähere Ausführung dieses Gedankens für die dritte Lesung vor; ebenso wurden von anderer Seite Anträge in gleicher Richtung angekündigt. Die Ausführung ist jedoch unterblieben. Auch in der Mehrzahl der Einzelstaaten sind nähere Vorschriften über diese Gerichte nicht erlassen worden, vielmehr hat man die Angelegenheit im Wesentlichen der örtlichen Regelung überlassen.

Dies hat zur Folge gehabt, daß nicht nur — wie in vielen älteren und neueren Petitionen ausgeführt — die Zahl der auf Grund von §. 108 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte eine verhältnißmäßig beschränkte geblieben ist, sondern daß dieselben auch unter sich die größten Verschiedenheiten aufweisen. Nicht einmal darüber herrscht Uebereinstimmung, ob die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen sei oder nicht. Die Statuten einzelner Schiedsgerichte gestatten dieselbe, obgleich bei Begründung seines Antrags wegen Einführung solcher Gerichte der Abgeordnete Dr. Lasker ausdrücklich erklärt hatte, daß er dieselben nicht, wie die Polizei- und Gemeindebehörden, mit nur vorläufigen Entscheidungen betraut, sondern ihnen definitive Entscheidungskraft beigelegt wissen wolle. Wo diese letztere Ansicht befolgt wurde, war doch die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen mannigfachen Zweifeln unterworfen. In einem der gewerbreichsten deutschen Staaten ist, wie in der Kommission beispielsweise mitgetheilt wurde, die Errichtung von Schiedsgerichten längere Zeit daran gescheitert, daß das Justizministerium dieses Staates den Entscheidungen solcher Gerichte nur die Eigenschaft „urkundlicher Klagfundamente“ für einen behufs Erfüllung des Schiedsspruches bei dem ordentlichen Richter anzustellenden Civilprozeß zugestehen wollte. Die größte Mannigfaltigkeit zeigen die Statuten der bestehenden Schiedsgerichte bezüglich der Gestattung von Rechtsmitteln. Bei diesen über den Rahmen der einzelnen Gemeinde hinaus in den Organismus des öffentlichen Rechts übergreifenden Fragen hat sich der Mangel genauerer gesetzlicher Grundlagen am meisten fühlbar gemacht.

Die Kommission hat hiernach, in Uebereinstimmung mit früheren Aeußerungen aus der Mitte des Reichstags, auch ihrerseits die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Gerichte der fraglichen Art, welchen die Vorlage den zutreffenderen Namen „Gewerbegerichte“ beilegt, als ein Bedürfniß anzuerkennen gehabt. Dabei gingen jedoch innerhalb der Kommission die Meinungen darüber auseinander, ob diese Bestimmungen, soweit sie die Organisation der Gerichte betreffen, ein einheitliches Prinzip aufstellen oder dem Ermessen der Gemeinden mehr oder weniger freien Spielraum lassen sollten. Selbst der in einer Reihe von Petitionen angeregte Gedanke, die Gewerbegerichte zu einer allgemeinen obligatorischen Einrichtung zu machen, fand anfänglich einige Vertheidiger; er wurde jedoch sehr bald als undurchführbar fallen gelassen. Andererseits begegnete die in der Vorlage den Landes-Zentralbehörden eingeräumte Befugniß, ein Gewerbegericht äußersten Falles auch gegen den Willen der betheiligten Gemeinde oder des betheiligten Kommunalverbandes einzusetzen, vielseitigen Bedenken, und es wurde der darauf bezügliche Satz nur

mit einer Mehrheit von einer Stimme aufrecht erhalten, wie denn überhaupt in den wichtigsten Fragen das Stimmenverhältniß öfters schwankte.

Sehr eingehende Verhandlungen rief die Frage der Gestattung von Rechtsmitteln hervor. Die Bedenken gegen die Bestimmung der Vorlage, wonach die Gewerbegerichte in dieser Hinsicht den Amtsgerichten gleichgestellt werden, fanden schließlich für die Mehrheit der Kommission ihre Erledigung dadurch, daß man sich über eine entsprechende Ausdehnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit einigte.

Im dritten Abschnitte greift die Vorlage über ihren nächsten Gegenstand hinaus, insofern sie die vorläufige Klagerhebung vor der Gemeindebehörde, welche nach §. 108 der Gewerbeordnung da, wo Schiedsgerichte oder sonstige besondere Gerichte nicht bestehen, obligatorisch ist, in §. 19 zu einer blos fakultativen Einrichtung macht. Die Kommission hatte den S. 58 der Motive dafür geltend gemachten Grund, daß die Wirksamkeit der Gemeindebehörden auf dem hier fraglichen Gebiete nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nahezu bedeutungslos geblieben sei, im Allgemeinen als durchschlagend anzuerkennen. Doch wurde im Interesse derjenigen süddeutschen Staatsgebiete, in welchen die Bevölkerung auf die seit längerer Zeit bestehenden, nach §. 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch fernerhin zugelassenen Gemeindegerichte großen Werth legt, ein deren Verfassung und Zuständigkeit sichernder Zusatz zu §. 22 für erforderlich erachtet.

Wegen der sonst noch beschlossenen Aenderungen und Zusätze ist im Allgemeinen auf die diesem Berichte beigefügte Zusammenstellung zu verweisen.

Den Inhalt der ihr zugewiesenen zahlreichen Petitionen hat die Kommission an den einschlagenden Stellen berücksichtigt; ein Verzeichniß dieser Petitionen befindet sich unter ⊙ am Schlusse des Berichts.

Zu den einzelnen Paragraphen ist über das Ergebniß der Berathungen Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Die aus einer Anzahl von Handwerker- und Gewerbevereinen, Innungen und ähnlichen Körperschaften hervorgegangenen Petitionen (Nr. II. 157 bis 175, 319, 321, 324 bis 395, 420, 474, 475, 549, 550, 571, 577, 661 des Verzeichnisses) verlangen übereinstimmend obligatorische Einführung von Gewerbegerichten, zum Theil mit dem ausdrücklichen Zusatze „an allen Orten"; die Errichtung dürfe nicht in das Belieben der Gemeinden gestellt werden, vielmehr sei es eine dringende Nothwendigkeit, daß gewerbliche Streitigkeiten der fraglichen Art „durch vertrauenswürdige, sachverständige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen, und zwar in möglich kürzester Frist entschieden werden". Im Gegensatze hierzu stellt sich die von der Hamburgischen Gewerbekammer als Vorort der deutschen Gewerbekammern überreichte Petition (Nr. II. 572 des Verz.) in dieser Hinsicht auf den Boden des §. 108 der Gewerbeordnung. Die überwiegende Mehrheit der Kommission war von vorn herein darüber einig, daß jener Wunsch, wörtlich genommen, völlig unerfüllbar sei, daß es sich vielmehr nur darum handeln könne, in Orten oder Bezirken, in denen das gewerbliche Leben in stärkerem Maße entwickelt ist, dem hervortretenden Bedürfnisse nach Errichtung eines derartigen Gerichtes zu entsprechen. Es wurde dabei auf die auch am Rheine eingebürgerten französischen Gewerbegerichte — conseils de prud'hommes — hingewiesen, die gleichfalls nur in hervorragend industriellen Bezirken bestehen.

Daß die Vorlage die Errichtung eines Gewerbegerichts nicht nur für eine einzelne Gemeinde, sondern auch für einen Gemeindeverband und ebenso für eine eigens zu diesem Zwecke sich bildende Vereinigung mehrerer Gemeinden ermöglicht, hatte die Kommission nur zu billigen. Erfahrungsmäßig ist in vielen Fällen, wo die sachlichen Bedingungen für ein gemeinsames Gericht gegeben sind, z. B. in Mittelstädten mit einer Umgebung von Fabrikdörfern, die Errichtung eines solchen Gerichts durch den Mangel einer derartigen Vorschrift verhindert worden.

Um anzudeuten, daß es vorzugsweise das in den Kreisen der Betheiligten selbst hervortretende Bedürfniß sei, worauf die Behörde Werth zu legen habe, wurde von der Mehrheit der Kommission die Hinzufügung des Zusatzes für wünschenswerth erachtet:

> „Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören."

Urspünglich in etwas anderer Fassung als Zusatz zu Absatz 2 angenommen, wurde dieser Satz in der 2. Lesung an das Ende des Paragraphen gerückt, damit er insbesondere auch auf den in Absatz 4 behandelten Fall Anwendung leide, wenn die Einsetzung des Gerichts „durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde" erfolgt.

Gegen diese letztere Bestimmung selbst wurden nun aber, wie schon angedeutet, vielfache Bedenken erhoben. Ein Mitglied beantragte einen Zusatz, wonach die fragliche Anordnung an die Voraussetzung eines „Antrags betheiligter Gewerbetreibender" geknüpft wird. Durch Annahme dieses Antrags fanden jedoch andere Mitglieder ihre Bedenken noch nicht gehoben. Die ganze Bestimmung, so wurde bemerkt, beruhe auf einem nicht gerechtfertigten Mißtrauen gegen die Gemeinde. Wo wirklich ein Bedürfniß vorhanden sei, werde die Gemeindeverwaltung sich demselben auf die Dauer nicht verschließen können, eines Zwanges von oben bedürfe es dazu nicht. Ein gegen den Willen der Gemeinde eingesetztes Gericht werde auch schwerlich segensreich wirken können. Die Oktroyirung widerspreche dem Gemeindeprinzip, zumal da nach §. 5 der Aufwand der Gemeinde zur Last falle; selbst in Frankreich werde die Zustimmung der Gemeinden zur Errichtung der conseils de prud'hommes erfordert. Demgemäß wurde beantragt,

> Absatz 4 ganz zu streichen.

Ein Mitglied machte den Vermittelungsvorschlag, an Stelle von Absatz 4 Folgendes zu setzen:

> „Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Gewerbegerichte auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinden durch die Landes-Zentralbehörde eingesetzt werden können."

Dieser Vorschlag fand jedoch wenig Anklang. Von anderer Seite wurde ein Rekursverfahren gegen die Feststellung des Bedürfnisses, sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Vorschlag gebracht, gegen welches sich jedoch formelle Bedenken erhoben.

Die Vertheidiger der fraglichen Bestimmung des Entwurfs stellten zwar nicht in Abrede, daß in der großen Mehrzahl der Fälle die Gemeinden auch ohne Zwang ihre Schuldigkeit thun würden; immerhin, bemerkten sie, seien Fälle denkbar, wo das Vorhandensein einer derartigen Bestimmung erwünscht sein werde, und schon die Möglichkeit eines eventuellen Zwanges werde einer lässigen Gemeindeverwaltung gegenüber eine heilsame Wirkung üben. Zu den Zentralbehörden dürfe man das Vertrauen hegen, daß sie von der ihnen eingeräumten Befugniß einen vorsichtigen Gebrauch machen würden. Die Vertreter des Bundesrathes hielten gleichfalls an der Vorlage fest, indem sie bemerkten, daß den obigen Vermittelungsvorschlägen noch größere Bedenken anhaften, als dem Antrage auf Streichung des Absatzes 4.

Bei der Abstimmung wurden die erwähnten Vermittelungsvorschläge abgelehnt, demnächst aber die Vorlage mit 10 gegen 9 Stimmen aufrecht erhalten.

Die redaktionelle Aenderung in Absatz 1 — Einfügung

der Worte „oder Lehrherren" — bedarf keiner besonderen Begründung.

Zu §. 2.

Die Vorlage enthält in §. 13 Nr. 1 die Bestimmung: „Ausschließlich zuständig ist dasjenige Gewerbegericht" u. s. w. Diese Bestimmung soll einem doppelten Gedanken Ausdruck geben: einmal wird das Gewerbegericht als solches den ordentlichen Gerichten, sodann aber ein bestimmter Gerichtsstand (des Erfüllungsortes) anderen gegenübergestellt. Von der Kommission wurde es für zweckmäßiger erachtet, die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte — wo solche bestehen — den ordentlichen Gerichten gegenüber in dem ersten Abschnitte des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Zuerst wurde dafür ein besonderer Paragraph vorgeschlagen, schließlich jedoch die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung des §. 2 mit den Vertretern des Bundesrathes vereinbart.

Die ausdrückliche Erwähnung des „Lehrverhältnisses" neben dem „Arbeitsverhältnisse" entspricht der redaktionellen Aenderung zu §. 1.

Ein Mitglied beantragte, unter Nr. 1 vor den Worten „den Antritt" die Worte „das Zustandekommen" einzufügen, um anzudeuten, daß das Gewerbegericht auch als Einigungsamt thätig werden könne. Da jedoch der Antrag, als nur unter besonderen Voraussetzungen durchführbar, keinen Anklang fand, ließ der Urheber ihn fallen.

Zu §§. 3 und 4.

Die §§. 3 und 4 sind von der Kommission unverändert genehmigt worden.

Der Zweck des ersten Absatzes von §. 3 wurde dahin erläutert, daß er die Möglichkeit gewähren solle, unter Berücksichtigung der mannigfachen Verschiedenheiten zwischen Handwerk und Großindustrie und zwischen einzelnen Gruppen von Industriezweigen, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Großstädte und ihrer Umgebungen mehrere selbstständige Gewerbegerichte einzusetzen. Ausdrücklich wurde dabei regierungsseitig konstatirt, daß eine Eintheilung eines einzigen Gewerbegerichtes in mehrere Sektionen (für bestimmte Industriezweige z. B.) nach dem Gesetzentwurfe zulässig sei, obwohl derselbe positive Bestimmungen darüber, weil solche überflüssig, nicht enthalte. Die Frage, ob die Bestimmungen der §§. 3 und 4 die Ausschließung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts ermöglichen sollten, wurde bei der 2. Lesung von den Vertretern des Bundesraths unter Bezugnahme auf §. 21 Nr. 2 verneint. Es sei jedoch schon hier bemerkt, daß die (von der Kommission auch beschlossene) Streichung dieser letzteren Bestimmung gerade mit Hinweis darauf beantragt worden ist, daß, wo eine solche Ausschließung durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheine, die §§. 3 und 4 die Füglichkeit dazu geben.

Zu §. 5.

Bereits oben ist auf den engen Zusammenhang des im §. 5 geregelten Kostenpunktes mit den in §. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung der Gewerbegerichte hingedeutet; auch die Vorschriften der §§. 3 und 4 wegen Beschränkung der Zuständigkeit auf gewisse Industriezweige oder gewisse Theile des Gemeindebezirks kommen hier in Betracht. Unter Bezugnahme auf die letzteren beantragte ein Mitglied, den Aufwand „den betreffenden Gewerbetreibenden" zur Last zu legen. Dem entgegen wurde theils auf die großen praktischen Schwierigkeiten einer derartigen besonderen Erhebung, theils darauf hingewiesen, daß eine etwaige Beschränkung der Zuständigkeit doch nicht willkürlich, sondern nur nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen werde und daß selbst die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse eines hervorragenden Industriezweiges im allgemeinen Interesse der Gemeinde liege. Von mehreren Rednern wurde es als ungerecht bezeichnet, der Gemeinde die Kosten aufzubürden, wenn die Errichtung des Gerichts durch Anordnung der Zentralbehörde erfolge, und demgemäß der Zusatz vorgeschlagen:

„Ist das Gericht durch die Zentralbehörde eingesetzt, so hat die letztere die Kosten zu tragen."

Hiergegen wurde von anderer Seite eingehalten, dies könne doch nichts Anderes bedeuten, als die Kosten dem Staate auflegen; damit werde aber geradezu auf die Renitenz der Gemeindebehörden eine Prämie gesetzt. Einige Mitglieder wollten ganz allgemein die Kosten der Gewerbegerichte — ebenso wie die aller anderen Gerichte und namentlich auch der Handelsgerichte — auf den Staat übernommen wissen, da die Rechtspflege Sache des Staates sei. Dieser Vorschlag wurde jedoch von anderen Seiten mit aller Entschiedenheit bekämpft; damit entferne man sich vollständig von dem Grundgedanken des §. 108 der Gewerbeordnung, dessen Ausführung doch der wesentliche Zweck der Vorlage sei, und wälze die Last von den leistungsfähigeren Gemeinden auf die ärmeren, welche an der Sache gar kein Interesse hätten. Vom praktischen Gesichtspunkte wurde darauf hingewiesen, daß, wo kein Gewerbegericht bestehe, die Gemeinde ohnehin die Kosten dieses Theiles der Rechtspflege zu bestreiten habe, und daß erfahrungsmäßig der Vorsitz im Gewerbegerichte meist einem Mitgliede der Gemeindebehörde übertragen werde. Die Bezugnahme auf die Handelsgerichte treffe insofern nicht zu, als dieselben vermöge des Anschlusses an die ordentlichen Gerichte und vermöge der durchschnittlichen Höhe des Streitgegenstandes besondere Kosten nicht verursachten.

Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten kam es in der 1. Lesung zu keiner Einigung; nach Ablehnung aller Aenderungsanträge wurde auch die Vorlage selbst mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Bei der 2. Lesung fand dagegen der Antrag auf Wiederherstellung derselben ohne erheblichen Widerspruch Annahme.

Zu §. 6.

Bei dem mit §. 6 beginnenden zweiten Abschnitte des Gesetzes — „Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben" — trat die schon im Eingange erwähnte Verschiedenheit der Standpunkte am meisten hervor: während der eine Theil der Kommission die Organisation im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen so zu regeln wünschte, wie es der Kommission am richtigsten erscheine, glaubte der andere Theil — der Vorlage entsprechend — den örtlichen Bedürfnissen und Wünschen, wie sie bei der Bildung der bestehenden Schiedsgerichte in verschiedener Weise sich bethätigt haben, auch fernerhin größeren Spielraum lassen zu sollen. Die letztere Anschauung hat im Ganzen die Oberhand behalten.

Was zunächst den Vorsitzenden des Gewerbegerichts anlangt, so war in den Entwürfen, welche dem Reichstage in den Jahren 1873 und 1874 vorgelegt wurden, die Befähigung desselben zum Richteramte gefordert. Auch von den vorliegenden Petitionen wünscht die eine (Nr. II. 572) ausdrücklich als Vorsitzenden „wo möglich" einen Rechtsgelehrten, während andere durch Bezugnahme auf die segensreiche Wirksamkeit des in Hamburg bestehenden Schiedsgerichtes, wo dieser Forderung genügt ist, der gleichen Anschauung Ausdruck geben zu wollen scheinen. Die gegenwärtige Vorlage stellt nur das negative Erforderniß auf, daß der Vorsitzende „weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf." Auch in der Kommission fand die Ansicht, daß der Vorsitzende unbedingt ein Rechtsgelehrter sein müsse, keinen Vertheidiger. Dem gegen die Fassung der Vorlage geltend gemachten Bedenken, im weiteren Sinne sei fast Jedermann zu den „Arbeitgebern" zu rechnen, wurde mit dem Hinweise darauf begegnet, daß hier selbstverständlich nur von gewerblichen Arbeitgebern im Sinne des §. 1 die Rede sein könne. Ein Mitglied beantragte, von der Ansicht ausgehend, daß man der Gemeindebehörde das Urtheil

darüber, ob die Eigenschaft als Arbeitgeber eine sonst geeignete Persönlichkeit unter den obwaltenden Umständen als ungeeignet erscheinen lasse oder nicht, füglich anheimstellen könne,

den ersten Satz des zweiten Absatzes zu streichen.

Unterstützt wurde dieser Antrag mit Bezugnahme auf die französischen Gewerbegerichte, bei welchen der Vorsitzende meistens aus den Arbeitgebern genommen werde und deren ersprießliche Wirksamkeit doch allseitige Anerkennung finde. Die Mehrheit erklärte sich jedoch für Aufrechterhaltung der fraglichen Vorschrift, welche mehr Gewähr für die Unparteilichkeit des Vorsitzenden biete, als die freie Wahl durch die Gemeindebehörde, in deren Mitte die Arbeitgeber, mittelbar oder unmittelbar, vorwiegend vertreten zu sein pflegten. Bei der zweiten Lesung machte ein Mitglied den Vermittelungsvorschlag, die beschränkende Vorschrift dem eigentlichen Zwecke gemäß zu begrenzen und hiernach den in Rede stehenden Satz so zu fassen:

„Der Vorsitzende darf nicht aus denjenigen genommen werden, welche dem Gewerbegerichte unterworfen sind."

Auch dieser Vorschlag blieb jedoch in der Minderheit.

Was die Beisitzer anlangt, so entspricht die Vorschrift, daß sie zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen müssen, der Absicht des §. 108 der Gewerbeordnung. Die Kommission erachtete es jedoch für nöthig, die in Betreff gewisser Berufsklassen nahe liegenden Zweifel darüber, ob sie der einen oder der anderen Kategorie zuzurechnen seien, durch ausdrückliche Bestimmungen auszuschließen und demgemäß — unter Zustimmung der Vertreter des Bundesrathes — dem §. 6 die nachstehenden beiden Sätze hinzuzufügen:

„Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden.

„Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, werden, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, zu den Arbeitern gerechnet."

Unter den ersteren Satz werden namentlich auch die Direktoren von Aktienunternehmungen fallen, während z. B. gewöhnliche Werkführer durch die Ausdrücke „Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes" und „Stellvertreter" als von dieser Kategorie ausgeschlossen erscheinen. Von den im letzten Absatze behandelten Personen, welche in manchen Gewerbezweigen, z. B. in der Weberei, in der Zigarrenfabrikation, gleichzeitig Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu sein, ihrer sozialen Stellung nach aber vorwiegend den ersteren anzugehören pflegen, ist am Schlusse der Motive zu §. 6, S. 52 der Vorlage, die Rede. Die ausdrückliche Erwähnung derselben im Texte des Gesetzes wurde zunächst durch eine Petition (Nr. II. 572) angeregt. Wo die Verhältnisse ausnahmsweise anders liegen, als hier vorausgesetzt ist, bleibt nach dem Vorschlage der Kommission die Möglichkeit anderweiter Regelung durch das Statut offen.

Zu §. 7.

Die Anforderungen, welche der 1. Absatz des §. 7 für die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gewerbegerichts aufstellt, erschienen einem Theile der Kommission als in dem einen oder anderen Punkte zu weitgehend; es wurden deshalb folgende Aenderungen beantragt:

1. Herabsetzung des erforderlichen Lebensalters vom 30., und zwar:
   a) von einer Seite auf das 28. Jahr,
   b) von anderer Seite auf das 25. Jahr;
2. Milderung des Ausschließungsgrundes der empfangenen Armenunterstützung:
   a) durch Streichung der Worte „oder ihre Familien",
   b) durch Vertauschung der Worte „in den letzten drei Jahren" mit den Worten: „in den letzten zwei Jahren",
   c) durch Einfügung der Worte „oder die empfangene zurückgezahlt" zwischen den Worten „empfangen" und „haben".

Zur Begründung der Anträge unter 1. wurde — abgesehen von dem Hinweise auf den früheren Eintritt der Wählbarkeit zum Reichstage — bemerkt, erfahrungsmäßig sei es nicht leicht, unter den Arbeitern geeignete Kräfte zu finden, welche sowohl dem Erfordernisse des 30. Lebensjahres als demjenigen der zweijährigen Beschäftigung im Bezirke zu genügen vermöchten. Durch den Antrag unter 2 a. wollte der Antragsteller verhütet wissen, daß, wie es an einigen Orten vorgekommen sei, die Gewährung einer Schulfreistelle oder einiger Bücher und Schreibmaterialien an die Kinder als Ausschließungsgrund gegen den Vater benutzt werde. Auf den letzteren Grund wurde erwidert, daß, wenn hie und da der Begriff der Armenunterstützung in engherziger Weise ausgelegt worden sein möge, doch hier nicht der geeignete Ort sei, dem Abhülfe zu schaffen. Das Hauptgewicht wurde aber von den Vertheidigern der Regierungsvorlage auf den, auch bereits in den Motiven geltend gemachten Grund gelegt, daß jede nicht durch zwingende Momente gebotene Abweichung von den Grundsätzen für Zusammenstellung der Schöffenliste theils die Bildung einer sicheren Rechtsanschauung beeinträchtige, theils die praktischen Schwierigkeiten vermehre. Die obigen Abänderungsanträge wurden hiernach sämmtlich, theils von vorn herein, theils in der 2. Lesung, verworfen.

Zum letzten Absatze des §. 7 beantragte ein Mitglied Hinzufügung der Worte „und Zeitversäumniß" nach dem Worte „Reisekosten", damit auch unbemittelte Arbeiter in den Stand gesetzt würden, ohne allzu große Opfer als Beisitzer zu fungiren. Von anderen Mitgliedern wurde dieser Antrag bekämpft, theils grundsätzlich, theils wegen der dadurch bedingten Erhöhung des Aufwandes. Schließlich einigte man sich auf den Vermittelungsvorschlag, diese Sache mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse — Arbeitszeit, Zeit der Sitzungen u. s. w. — der Regelung durch das Statut zu überlassen. In der zweiten Lesung wurde die fragliche Bestimmung näher dahin präzisirt, daß den Beisitzern „eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitversäumniß" zugebilligt werden könne. Als Maßstab wurde die durchschnittliche Höhe des ortsüblichen Arbeitslohnes bezeichnet; zu einem förmlichen Beschlusse kam es jedoch in dieser Hinsicht nicht. Die Vertreter des Bundesrathes verhielten sich auch zu dem Vermittelungsvorschlage ablehnend.

Zu §. 8.

Zu Absatz 1. Die Zeitdauer der Berufung der Mitglieder hat die Kommission im Maximum von fünf Jahren auf drei Jahre herabgesetzt. Zur Begründung des bezüglichen Antrags wurde einmal auf die Bestimmungen der Mehrzahl der bestehenden Statuten, sodann darauf hingewiesen, daß im Laufe einer längeren Wahlperiode namentlich von den Arbeitern viele durch Wegzug oder sonstige Veränderung ausscheiden würden. Die Hinzufügung des Zusatzes: „Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen" wurde nach der Analogie von §. 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes empfohlen. Die Vertreter des Bundesrathes erklärten hierzu, die Vorlage habe auch ihrerseits die wiederholte Ernennung nicht ausschließen wollen.

Zu Absatz 2 und 3. Was die Art der Berufung der Mitglieder anlangt, so forderte ein Theil der Kommission mit aller Entschiedenheit die Wahlberechtigung für die zunächst betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter als das dem Charakter eines Standesgerichts allein Entsprechende und Zeitgemäße; die segensreiche Wirksamkeit eines solchen Gerichts hänge vor allen Dingen von dem Vertrauen ab, das ihnen aus den Kreisen der Berufsgenossen entgegengebracht werde, dieses werde aber nur durch allgemeine Wahl gesichert. Die Ernennung des Vorsitzenden sei nicht in die Hände des Magistrats, sondern in diejenigen der Gemeindevertretung zu legen. Zur Unterstützung der obigen Forderung wurde auf die gleiche Einrichtung bei den französischen Gewerbegerichten, sowie auf Anträge früherer Kommissionen Bezug genommen. Die Vertreter derselben formulirten ihren Vorschlag bei der 2. Lesung in folgender Weise:

> „Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung und, wenn das Gericht für mehrere Gemeinden zuständig ist, von deren Vertretungen in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Prüfung der Wahl erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.
>
> Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim."

Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag als unzweckmäßig und bedenklich bekämpft. Durch allgemeine Wahlen werde leicht ein Kampf der Parteien hervorgerufen, welcher durchaus nicht immer geeignet sei, das allgemeine Vertrauen zu den gewählten Beisitzern zu sichern. Den Gewerbegerichten könne als besonderen Standesgerichten keinerlei Berechtigung zuerkannt werden; die Einrichtung rechtfertige sich vielmehr lediglich aus der Rücksicht, daß die richtige Beurtheilung der vor dieselben verwiesenen Streitigkeiten durch die Sachkunde von Berufsgenossen besser gewährleistet sei. Für die Auswahl sachkundiger und vertrauenswürdiger Berufsgenossen aber müßten da, wo gesetzlich anerkannte Vertretungen der Gewerbetreibenden beständen, diese Organe am geeignetsten erscheinen. Ein hierauf begründeter Vorschlag, wonach die Ernennung der Beisitzer solchen Organen sollte überlassen werden können, wurde jedoch von den Vertretern des Bundesrathes nicht minder bekämpft, als der obige.

Eine dritte Gruppe erkannte zwar grundsätzlich die allgemeinen Wahlen als das Richtigste an, gab aber aus praktischen Gründen dem Systeme der Regierung den Vorzug. Die durch dasselbe gebotene Möglichkeit der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse entspreche der bisherigen Entwickelung, von welcher abzuweichen um so weniger geboten sei, als die bestehenden Gerichte sich im Allgemeinen gut bewährt hätten. Wo die Bevölkerung lebendiges Interesse an der Einrichtung eines Gewerbegerichts zeige, da werde die Gemeindeverwaltung sich auch ohne eine zwingende Gesetzesvorschrift veranlaßt sehen, die Wahl den Betheiligten zu übertragen. Uebrigens werde auch da, wo die Ernennung durch die Organe der Gemeinde erfolge, Vorschlägen, die aus den betheiligten Kreisen, sei es unmittelbar oder durch besondere Körperschaften, wie Gewerbekammern und dergleichen, an jene gelangten, ohne Zweifel Berücksichtigung geschenkt werden.

Bei der Abstimmung wurden die obigen Vorschläge, der erste mit Stimmengleichheit, abgelehnt.

Dagegen hat die Mehrheit der Kommission einigen weniger durchgreifenden Aenderungen der Vorlage zugestimmt. Zunächst ist das Erforderniß des längeren Aufenthaltes oder der Beschäftigung im Bezirke für die Wähler von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt worden; beantragt wurde dies unter Bezugnahme darauf, daß manche der bestehenden Statuten ein derartiges Erforderniß überhaupt nicht enthielten, ohne daß merkliche Uebelstände daraus hervorgegangen seien. Von einer Minderheit wurde, ebenso wie von den Vertretern des Bundesraths, auf die Erhaltung größerer Stabilität Gewicht gelegt. Auch in der zweiten Lesung blieb jedoch der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage in diesem Punkte in der Minderheit.

Die Einfügung der Worte „unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe" im 3. Absatze hat den Zweck, den zu §. 3 bereits entwickelten Gedanken der Gruppeneintheilung zum Ausdrucke zu bringen. Die Mehrheit der Kommission hielt diesen Zusatz für wünschenswerth, während er von einer Minderheit, als entbehrlich und leicht zu Mißverständnissen führend, abgelehnt wurde.

Zu Absatz 4 und 5. Die Wahl des Vorsitzenden soll nach Abs. 4 der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Diese Bestimmung wurde von verschiedenen Seiten bekämpft, da in einer Mehrzahl deutscher Staaten die Wahl eines Stadtrathes (Magistratsmitgliedes), in einigen selbst die Wahl des Bürgermeisters der Bestätigung nicht mehr unterliege. Die Vertreter des Bundesrathes erklärten, bei der Wichtigkeit des Amtes, das durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte jetzt eine erhöhte Bedeutung erlange, müßten die Regierungen auf dieses Bestätigungsrecht großen Werth legen. Dieser Erklärung ungeachtet beschloß die Kommission mit Stimmenmehrheit,

> den letzten Satz von Absatz 4 zu streichen,

welcher Beschluß dem Antrage auf Wiederherstellung gegenüber in der zweiten Lesung aufrecht erhalten wurde.

Ebenso wurde von einer Seite die Prüfung der Wahlen der Beisitzer durch die höhere Verwaltungsbehörde für entbehrlich erklärt; die Gemeindebehörde, welcher in den meisten Staaten weit wichtigere Geschäfte übertragen seien, werde die Prüfung um so gewisser selbst besorgen können, als es sich hier nur um Gemeinden von größerer Bedeutung und Intelligenz handle. Man möge dies der Regelung durch das Statut überlassen, dann werde in zweckmäßiger Weise die Analogie der Gemeindewahlen Platz greifen. In gleicher Weise sei, wenn eine Wahl durch die Betheiligten — wo man sie diesen übertragen habe — in gültiger Weise nicht zu Stande kommen sollte, das Eintreten der Gemeindebehörde oder der Gemeindevertretung vollkommen ausreichend.

Demgemäß wurde beantragt,

> unter Streichung von Absatz 4 und 5 dem Absatz 3 am Schlusse Folgendes hinzuzufügen: „Kommt eine gültige Wahl nicht zu Stande, so werden die Beisitzer nach Maßgabe von Absatz 2 berufen."

Diese Ansichten wurden jedoch von der Mehrheit der Kommission nicht getheilt, vielmehr erachtete diese die Prüfung der Wahlen durch die höhere Verwaltungsbehörde, sowie die Vorschrift, daß, wenn die Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung eine nach Gesetz und Statut gültige Wahl nicht zu Stande bringe, die höhere Verwaltungsbehörde einzutreten habe, für unentbehrlich. Wo dagegen die Wahl in erster Linie den Betheiligten überlassen ist, soll — nach dem in der Zusammenstellung am Ende von §. 8 ersichtlichen Kommissionsbeschlusse — im Falle des Nichtzustandekommens der Wahl die Gemeindevertretung die Berufung vornehmen.

Zu §. 9.

Zu §. 9, welcher von der Enthebung der Mitglieder vom Amte handelt, wurde behufs größerer Deutlichkeit die Einfügung der Worte

> „nach Maßgabe dieses Gesetzes"

in Abs. 1 beantragt und angenommen.

Gegen Absatz 2 erhob ein Mitglied das Bedenken, daß, wenn z. B. die Unfähigkeit durch Geistesstörung veranlaßt

sei, der Betheiligte selbst nicht gehört werden könne, während andererseits in manchen Fällen Anhörung des Vorsitzenden oder der Gemeindebehörde erwünscht sein werde. Die Mehrheit der Kommission erachtete es jedoch für ebenso selbstverständlich, daß im ersteren Falle der Zustandsvormund einzutreten habe, wie, daß die obere Verwaltungsbehörde überhaupt nur durch einen Bericht des Vorsitzenden oder der Gemeindebehörde mit der Angelegenheit befaßt werde.

Zu §. 10.

An Stelle der Verpflichtung der Mitglieder mittelst Handschlags an Eidesstatt, wie sie §. 10 vorschreibt, wurde von mehreren Seiten eidliche Verpflichtung empfohlen und zur Unterstützung des bezüglichen Antrags auf die Vorschriften in §§. 51 und 115 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verpflichtung der Schöffen und der Handelsrichter Bezug genommen. Diese Analogie wurde jedoch von anderer Seite nicht für zutreffend erachtet, da es sich hier meist um Streitigkeiten von geringer Bedeutung handle, während bei den Urtheilen der Schöffen Ehre und Freiheit, bei denen der Handelsrichter oft sehr bedeutende Vermögensobjekte in Frage ständen. Ein Mitglied machte gegen den Eid prinzipielle Bedenken geltend.

Bei der Abstimmung blieb der Antrag,

die Worte „mittelst Handschlags an Eidesstatt“ durch das Wort „eidlich“ zu ersetzen,

in der Minderheit.

Dagegen beschloß die Kommission, in Anlehnung an §. 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Disziplinarstrafen gegen die Mitglieder zunächst in die Hand des Vorsitzenden statt in die der höheren Verwaltungsbehörde zu legen, dem Betheiligten aber ausdrücklich eine Beschwerde an die letztere zu gestatten.

Zu §. 11.

Die Auswahl der Beisitzer für den einzelnen Fall soll nach der Vorlage dem Vorsitzenden überlassen bleiben. Die Kommission hatte dies als zweckmäßig anzuerkennen, da so die Möglichkeit geboten wird, in Fällen, deren Entscheidung eine besondere Fachkenntniß erfordert, die geeigneten Kräfte auszuwählen. Ein Theil der Petitionen empfiehlt Wahl der „Schiedsrichter“ durch die Parteien aus einer im Voraus festzustellenden Liste. Obgleich eine solche Einrichtung thatsächlich bei manchen der bestehenden Schiedsgerichte (z. B. in Danzig, Dresden, Herdecke u. s. w.) eingeführt ist, konnte die Kommission sie doch mit dem Charakter der hier in Rede stehenden Gerichte, bei welchen auch der Name „Schiedsgerichte“ aufgegeben ist, nicht recht vereinbar finden.

Die redaktionelle Aenderung im zweiten Satze bedarf keiner besonderen Begründung.

Zu §. 12.

§. 12 ist von der Kommission unverändert genehmigt.

Zu §. 13.

Den auf Seite 56 der Motive entwickelten Gedanken, auf welchem §. 13 beruht, hatte die Kommission als sachgemäß anzuerkennen. Andererseits räumten die Vertreter des Bundesrathes von vorn herein ein, daß sich über den Umfang, welcher einem derartigen Auszuge aus der Prozeßordnung zu geben sei, streiten lasse, und erklärten ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme etwaiger von der Kommission gewünschter Ergänzungen.

Zunächst erhoben sich jedoch Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Bestimmung unter 1 über den Gerichtsstand. Es wurden verschiedene Fälle angeführt, in denen es unzweckmäßig erscheine, die Parteien an das Gericht des Ortes zu verweisen, wo die vertragsmäßige Leistung von Seiten des Arbeiters zu erfüllen ist; z. B. wenn ein Dekorationsmaler einen akkordweise beschäftigten Gehülfen zur Ausführung eines Auftrags nach auswärts sende. Nach längerer Erörterung darüber, welcher Ort in dem einen und anderen Falle als Erfüllungsort anzusehen sei, wurde von einer Seite beantragt, statt dessen den Ort der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers, der übrigens in den meisten Fällen mit dem Erfüllungsorte zusammenfallen werde, als maßgebend zu betrachten. Ungeachtet der von den Bundesrathskommissaren hiergegen geltend gemachten Einwendungen fand dieser Vorschlag in erster Lesung Annahme. Bei der zweiten Lesung wurde der Vorschlag gemacht, den Gerichtsstand des Erfüllungsortes wieder aufzunehmen, jedoch nicht in der einseitigen, zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Fassung der Vorlage, sondern einfach im Anschlusse an §. 29 der Civilprozeßordnung. Diesem Antrage gegenüber erklärten die Vertreter des Bundesrathes, es sei nicht möglich, mit einer einzigen Bestimmung alle denkbaren Fälle gleich sachgemäß zu treffen; wolle man das Letztere erreichen, so seien detaillirte Bestimmungen für die einzelnen Fälle nöthig; relativ scheine die Fassung der Vorlage immer noch die beste. Von den Vertheidigern des obigen Antrages wurde dies nicht zugegeben. Andererseits machten dieselben darauf aufmerksam, daß eine Menge von Schwierigkeiten von selbst in Wegfall kommen, wenn man die Ausschließlichkeit hier fallen lasse, da dann die allgemeine Regel eintrete, wonach ein an sich unzuständiges Gericht schon durch stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig wird. Die Vorschrift gewinne hiernach einen lediglich dispositiven Charakter. Wo die Sache juristisch zweifelhaft sei, da werde das natürliche Gefühl der Parteien die zweckmäßigste Wahl treffen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, im Zusammenhange mit dem Beschlusse zu §. 2 das Wort „Ausschließlich“ hier zu streichen. Dieser Vorschlag fand Anklang, und es wurde demgemäß beschlossen, Nr. 1 so zu fassen:

„Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage zu erfüllen ist.“

Eine direkte Aenderung der Vorlage wurde ferner in der Richtung für zweckmäßig erachtet, daß die Fristen für die Zustellung des Urtheils an die Parteien, sofern dasselbe nicht in der Sitzung verkündet werden kann (Nr. 7, Absatz 1), sowie für die Erhebung des Einspruchs gegen ein auf Ausbleiben ergangenes Urtheil von drei Tagen auf zwei Tage abgekürzt werden sollen.

Zur Ergänzung der Vorlage wurden — außer einer näheren Bestimmung zu Nr. 5 — folgende Zusätze beschlossen:

1. (Neuer Satz, nach Nr. 3 einzuschalten:) Nicht prozeßfähigen Minderjährigen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden.
2. (Zusatz zu Nr. 6, Absatz 1:) Derselbe (d. h. der Vorsitzende) kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
3. (Zusatz zu Nr. 6, zwischen Absatz 1 und 2 einzuschalten:) Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.

Zur Erläuterung dieser Zusätze sei kurz Folgendes bemerkt:

Zu 1. Die Vorschrift wegen Bestellung eines besonderen Vertreters für einen nicht prozeßfähigen Minderjährigen ist durch das praktische Bedürfniß bedingt, welches gerade in den hier in Frage kommenden Streitigkeiten häufig hervortreten wird; sie lehnt sich an §. 55 der Civilprozeßordnung an. Selbstverständlich wird an dem Satze, daß minderjährige Arbeiter insoweit, als sie sich selbstständig durch den Arbeits-

vertrag verpflichten können, auch prozeßfähig sind, nichts geändert.

Zu 2. Manche der bestehenden Schiedsgerichts-Statuten schließen das Auftreten von Rechtsanwälten ganz aus, andere geben ausführliche Normen darüber, inwieweit eine Vertretung zulässig sein soll. Auch innerhalb der Kommission wurde diese Frage wiederholt erörtert, doch fand keiner der in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge Anklang. Wohl aber wurde die ausdrückliche Einfügung des (im Wesentlichen dem §. 132 der Civilprozeßordnung entsprechenden) Satzes, daß das persönliche Erscheinen der Parteien jederzeit angeordnet werden kann, im Interesse der leichteren Handhabung der Geschäfte für zweckmäßig erachtet.

Zu 3. Nach §§. 356 und 375 der Civilprozeßordnung bildet die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen die Regel. Im Gegensatze hierzu soll nach dem obigen Beschlusse die Beeidigung nur dann stattfinden, wenn sie von einer der Parteien ausdrücklich beantragt wird oder wenn das Gericht nach eigenem Ermessen dieselbe für nothwendig erachtet. Begründet wurde der Antrag damit, daß es wünschenswerth sei, in geringfügigen Sachen, wie sie der Mehrzahl nach den Gewerbegerichten vorliegen würden, die Eidesleistungen soweit möglich einzuschränken.

Zu §. 14.

§. 14 wurde mit der einen Aenderung, daß der Antrag auf Verhandlung vor dem Gewerbegerichte binnen zwei Tagen, anstatt binnen drei Tagen, eingebracht werden muß, genehmigt.

Zu §. 15.

Die Mehrzahl der vorliegenden Petitionen bezweckt die Ausschließung der gewöhnlichen Rechtsmittel; ein Theil derselben will ausdrücklich die „Nichtigkeitsbeschwerde an das oberste Reichsgericht" gestattet wissen, während die Petition der Gewerbekammern (Nr. II. 572) auch die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich verwirft. Wie aber schon zu §. 6 angedeutet, scheinen die Petenten durchgängig von der nach Lage der Sache nicht zutreffenden Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß der Vorsitz stets einem rechtsgelehrten Richter übertragen werde.

Innerhalb der Kommission fand ebenfalls die Ausschließung aller Rechtsmittel einige Vertheidiger. Insbesondere wurde dabei auf die in Hamburg gemachten Erfahrungen Bezug genommen. Beim dortigen gewerblichen Schiedsgericht seien von 7 163 Sachen nur 1 175 durch Entscheidung, alle übrigen durch Vergleich erledigt worden; das sei aber nur daraus zu erklären, daß die Entscheidung eine endgültige sei. Wolle man Rechtsmittel zulassen, so werde voraussichtlich ein sehr ausgiebiger Gebrauch davon gemacht werden. Dem entgegen wies ein Mitglied auf die Erfahrungen bei den conseils de prud'hommes in Frankreich, im Elsaß und am Rhein hin. Gegen deren Entscheidungen sei Appellation zulässig, sobald der Streitgegenstand die Summe von 100 Francs übersteige, trotzdem seien, nach einer vorliegenden älteren Statistik, in Frankreich in den Jahren 1830 bis 1842 von 184 514 Fällen nicht weniger als 174 487 durch Vergleich erledigt worden; von den übrigen 10 027 Klagen seien 4 849 zurückgezogen, 5 178 entschieden worden; von den letzteren seien 1 904 appellationsfähig gewesen, trotzdem sei nur in 190 Fällen wirklich appellirt worden. Was von den rheinischen Gewerbegerichten und neuerdings z. B. aus Mülhausen im Elsaß berichtet wurde, stimme damit überein. Ebenso sei nach einer Mittheilung des Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichts zu Posen vom Jahre 1873 von den dort bis dahin gefällten 104 Entscheidungen nicht eine einzige mittelst der Berufung auf den Rechtsweg angegriffen worden, obgleich diese den Parteien vollkommen freigestellt sei; in Weißenfels seien ebenfalls die Entscheidungen fast durchgängig ohne Anfechtung geblieben. Ueberall werde die große Mehrzahl aller Sachen durch Vergleich erledigt, gleichviel ob Rechtsmittel zugelassen seien oder nicht. Jene Befürchtungen seien also durch die Erfahrung hinreichend widerlegt. Von anderer Seite wurde auf den in der Civilprozeßordnung angenommenen Grundsatz der durchgängigen Appellabilität, sowie darauf hingewiesen, daß man durch Ausdehnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit allen berechtigten Bedenken begegnen könne. Die Zulassung der Rechtsmittel sei ein Sicherheitsventil gegen mögliche Uebergriffe des sogenannten natürlichen Rechtsgefühls.

Der Vorschlag, die Berufung nur bei größeren Sachen, über 150 Mark Werth, zuzulassen, blieb in der Minderheit, und die Vorlage wurde darauf unverändert genehmigt.

Einige Kommissionsmitglieder erklärten übrigens, daß sie nur deshalb gegen Beschränkung der Rechtsmittel gestimmt hätten, weil der Vorschlag wegen der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichts durch die Berufsgenossen nicht durchgedrungen sei.

Zu §. 16.

Im Zusammenhange mit den zu §. 15 gepflogenen Berathungen beschloß die Kommission, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf die in §. 2 unter Nr. 2 erwähnten Streitigkeiten bis zum Werthe von 300 Mark auszudehnen.

Zu §. 17.

Gegen den Inhalt von §. 17 wurden Einwendungen nicht erhoben.

Zu §. 18.

So sehr der Wunsch, den Betheiligten die Anrufung des Gewerbegerichts durch Wohlfeilheit zu erleichtern, bei der Kommission im Allgemeinen Anklang fand, so wurde doch gegen die Bestimmungen des §. 18 erinnert, daß dieselben die Kostenerhebung überhaupt von dem zufälligen Umstande abhängig machten, ob eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs oder der Entscheidung verlangt werde oder nicht, sowie ferner, daß bei wichtigeren Entscheidungen der Betrag von 1 Mark doch allzu niedrig erscheine. Ein Mitglied machte den Vorschlag, der muthwilligen Klageerhebung dadurch vorzubeugen, daß man von vorn herein eine Gebühr von 50 Pfennigen erhebe, doch fand dieser Vorschlag wenig Anklang. Auf die Anfrage, ob Stempelerhebung durch die Einzelstaaten zulässig sei, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werde, erklärten die Vertreter des Bundesrathes, sie müßten sich die Antwort vorbehalten. Mit Rücksicht darauf wurde vorgeschlagen, die Stempelerhebung ausdrücklich auszuschließen. In der zweiten Lesung einigte sich schließlich die große Mehrheit der Kommission über folgende Fassung des 1. Absatzes von §. 18:

> Außer der Erstattung baarer Auslagen sind an Gebühren, falls der Gegenstand des Streites an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt, höchstens 2 Mark, andernfalls höchstens 10 Mark in Ansatz zu bringen. In geeigneten Fällen, namentlich wenn ein Vergleich zu Stande kommt, kann das Gericht von der Erhebung von Kosten absehen. Stempel wird nicht erhoben.

Die beiden übrigen Absätze wurden ohne erhebliche Einwendungen genehmigt.

Zu §. 19.

Zu Absatz 1 von §. 19 wurde von einem Mitgliede aus Süddeutschland die Beschränkung der Zuständigkeit der Gemeindebehörden und die fakultative Fassung der fraglichen Vorschrift bemängelt. Nachdem jedoch die in den Motiven enthaltene Angabe, daß die Thätigkeit der Gemeindebehörden auf diesem Gebiete in vielen Theilen des Reiches kaum zur Geltung gekommen sei, von mehreren Mitgliedern bestätigt worden war, beschränkte sich jenes Mitglied darauf, seinen Wunsch wegen ungeschmälerter Erhaltung der badischen und

württembergischen Gemeindegerichtsbarkeit bei §. 22 in der dort ersichtlichen Weise zum Ausdruck zu bringen.

Absatz 2 war entsprechend der Nr. 1 von §. 13 abzuändern.

Zu §. 20

wurde von Seiten der Kommission nichts erinnert.

Zu §. 21.

Die Bestimmung unter Nr. 1, welche ihrem Inhalte nach aus §. 126 der Gewerbeordnung wieder aufgenommen ist, wurde, um Zweifeln wegen der Bedeutung des Wortes „Arbeitern“ zu begegnen, mit Zustimmung der Bundesrathskommissare auch der Fassung nach in der älteren Form wiederhergestellt.

Die Bestimmung unter Nr. 2 beschloß die Kommission, gegen den Widerspruch der Vertreter des Bundesrathes, zu streichen.

Der bezügliche Antrag wurde damit begründet, daß eine unbedingte Ausschließung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen weder nothwendig noch zweckmäßig sei, daß aber da, wo ein Bedürfniß dafür vorliege, die Bestimmungen der §§. 3 und 4 in Verbindung mit dem Bestätigungsrechte der höheren Verwaltungsbehörde die Füglichkeit dazu gewährten. Diese Ansicht fand bei der Mehrheit der Kommission Anerkennung, obgleich die Regierungskommissare gegen den Antrag ausführten, daß wenigstens ein Theil der öffentlichen Betriebsanlagen, z. B. militärische Etablissements zur Fabrikation von Kriegsmaterial, Staatsdruckereien u. dergl., nach ihrer Bestimmung wie nach ihrer ganzen inneren Einrichtung von den gewerblichen Anlagen im Allgemeinen wesentlich verschieden seien und ohne schwere Unzuträglichkeiten nicht wohl unter ein vornehmlich aus Gewerbetreibenden gebildetes Gericht gestellt werden könnten.

Hier ist noch der Petition Nr. II. 576 zu gedenken. Der Petent wünscht, unter Bezugnahme darauf, daß die Streitigkeiten zwischen Theaterunternehmer und Schauspielern von dem einen Gewerbeschiedsgerichte als zu seiner Zuständigkeit gehörig betrachtet worden seien, von den anderen nicht, es möge eine Bestimmung eingeschaltet werden, durch die unzweifelhaft dargelegt werde, wer im Sinne dieses Gesetzes als Gewerbeunternehmer und wer als Gewerbegehülfe zu betrachten sei. Die Kommission glaubte diese Frage bezüglich der Schauspieldirektoren und Schauspieler unbedingt verneinen zu können, während im Uebrigen auf die Bestimmungen des §. 3 und auf die Beschlüsse zu §. 6 Bezug zu nehmen ist.

Zu §. 22

hat die Kommission aus dem bereits in der Einleitung und zu §. 19 erwähnten Grunde beschlossen, folgenden Zusatz hinzuzufügen, welchem von Seiten der Regierung ein Widerspruch nicht entgegengestellt wurde:

> Ebenso werden die Verfassung und die Zuständigkeit der Gemeindegerichte, wo solche nach Maßgabe von §. 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes landesgesetzlich bestehen, durch §. 19 dieses Gesetzes nicht berührt.

Zu §§. 23 und 24.

Die beiden Schlußparagraphen hat die Kommission unverändert genehmigt.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;
2. die unter ⊙ aufgeführten Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. März 1878.

Die Kommission für die Gesetzentwürfe, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung und die Gewerbegerichte.

Rickert (Vorsitzender). Dr. Gensel (Berichterstatter). Bürgers. Dr. Klügmann. Heyl. Dr. Freiherr von Hertling. Dr. Lieber. v. Lenthe. Dr. Franz. Stötzel. v. Miller (Weilheim). Ackermann. v. Helldorff. Stumm. Fritzsche. Dr. Loewe. Bauer. Dr. Blum. Diefenbach. Dr. Hirsch. Hermes.

⊙

Verzeichniß der Petenten.

Nr. II. 157 bis 175. Kreisverband selbstständiger Bäcker zu Bromberg. — Drechslermeister Dauer, Vorsitzender des Handwerkervereins zu Holzminden. — Malermeister Stahl und Genossen zu Höxter. — Vorstand des Gewerbevereins zu Crefeld. — Klempnermeister Türcke, Vorsitzender des Vereins arbeitgebender Klempner zu Dresden. — Vorstand der Deutschen Handschuhmacher-Innung zu Berlin. — Verein zur Wahrung der Interessen des Handwerkerstandes zu Breslau, mit 2 161 Unterschriften. — Obermeister der Stellmacher-Innung zu Berlin, Schultze. — Maler Ballhorn und Genossen zu Quedlinburg. — Wagner, Obermeister der Schneider-Innung, und Genossen zu Quedlinburg. — Stellmacher W. Burkhardt und Genossen zu Witten. — Muhl, Altermann, Tischlermeister, u. Genossen zu Heide. — Wilckens, Obermeister der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung, und Genossen zu Magdeburg. — Vorstand der vereinigten Tischler zu Wandsbeck. — I. Vorstand des Gewerbevereins zu Bamberg. — Gewerbeverein zu Riesa a. E. — Vorstand der Maler-Innung zu Berlin. — Gewerbeverein zu Schweinfurt. — Seidel, Obermeister der Tischler-Innung, und Genossen zu Guben.

Nr. II. 319. Verein selbstständiger Fabrikanten und Handwerker des Stadt- und Landkreises Köln.

Nr. II. 321. Eberhardt, Obermeister der Tischler-Innung zu Berlin, im Auftrage von 1 522 Innungsgenossen.

Nr. II. 324 bis 395. Verein selbstständiger Handwerker für den Stadt- und Landkreis Essen. — Schuhmachermeister Westhoff und Genossen zu Mülheim a. d. Ruhr. — Ausschuß des Allgemeinen Gewerbevereins zu Rosenheim. — Kappenmacher Pflüger und Genossen zu Jever. — Hempfing und Genossen zu Eschwege. — Vorsteher des Tischleramts, Kumerow und Genossen zu Schwerin i. M. — Töpfermeister Groß und Genossen zu Rössel. — Rohrlack, Obermeister des Glasergewerks zu Berlin. — Vorstand und Vertreter der Berliner Schuhmacher-Innung im Auftrage der 1893 Mitglieder. — Martini und Genossen zu Berlin. — Vorsteher der Schneider-Innung zu Hannover. — Bäckeramtsvorsteher Arnecke zu Hannover. — Vorsteher des gesammten Schmiede- und Tischleramts, des Sattleramts und der Bäcker-

und Barbier-Innung zu Hannover. — Vorsteher der Schuhmacher- und Lohgerber-Innung zu Hannover. — Vorsteher der Maler- und Lackirer-, Böttcher- und Tapezirer-Innungen zu Hannover. — Bäcker Obladen und Genossen zu Bonn. — Drechsler Möller zu Ründeroth und Genossen. — Tischlermeister Rennert und Genossen zu Gotha. — Buchbindermeister Schmincke und Genossen zu Kassel. — Vorsteher der Weißbäcker-Innung, der Maler-Innung, der Schlosser-, der Drechsler-, der Tischler-, der Grobbäcker-, der Klempner-, der Korbmacher-, der Schmiede-, der Schuhmacher-, der Sattler- und Tapezirer-Innung zu Bremen. — Schuhfabrikant Patzke und Genossen zu Dahme. — Vorstände des Vereins der Arbeitgeber des Töpfergewerbes und der Weißbäcker-Innung, der Färber-Innung, der Korporation der Goldschmiede und des St. Pauli-Handwerkervereins, der Korporation der Rad- und Stellmacher und der Innung selbstständiger Schneider, der Korporation der Böttcher, der Grobbäcker-Genossenschaft, der Korbmacher-Vereinigung, der Korporation der Böttcher-, Riemer- und Rügermeister, der Drechslermeister und des Bildhauervereins, des Tapezirervereins von 1810, der Glasergenossenschaft und der Schornsteinfeger-Korporation, der Korporation der Maler und der Schlosser, des Vereins Laterne und der Klempner, der Kupferschmiede- und der Schuhmachermeister-Korporation, des Centralvereins selbstständiger Tischler, Stuhlmacher, Instrumentenmacher und verwandter Geschäfte, der Gelbgießer-Innung, des Vereins der Instrumentenmacher und des Gewerbevereins zu Hamburg, der Vereine der Inhaber von Sattlergeschäften und der Wagenlackirer, sowie der Korporationen der Huf- und Schiffsschmiede zu Hamburg und Altona. — Schreiner Todemann und Genossen zu Ohligs. — Vorstand des Bürstenmachergewerks zu Berlin. — Anstreicher Weyerstahl und Genossen zu Solingen. — Jürgensen, Vorsitzender der Innung der Stell- und Rademacher zu Lübeck, und Genossen. — Sieburg und Genossen, Schuhmacher Steffen und Genossen, Innungen der Böttcher und der Bäcker zu Lübeck. — Aelterleute der Tischler-Innung zu Eckernförde. — Lammers und Genossen, Klempner Prenzler und Genossen, Schneidermeister Lange und Genossen und Bäcker-Innung zu Osnabrück. — Tischlermeister Wippermann und Genossen zu Paderborn. — Vorstand der Schneider-Innung zu Bremen. — Vorstand der Töpfer-Innung zu Berlin. — Geschäftsführender Ausschuß des Verbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, mit 13 409 Unterschriften.

Nr. II. 420. Kupferschmied Bierhaus und Genossen zu Köln.

Nr. II. 474. 475. Gewerbekommission des Gewerbevereins zu Plauen im Voigtlande. — Lamcke und Genossen zu Vegesack.

Nr. II. 549. 550. Ausschuß der gewerblichen Abtheilung des polytechnischen Vereins Würzburg. — Vorstand des Stettin-Bredower Ortsvereins zu Grabow a. O.

Nr. II. 571. 572. Assoziation selbstständiger Glaser zu Leipzig und Genossen. — Hamburgische Gewerbekammer als Vorort der deutschen Gewerbekammern.

Nr. II. 576. Weigel, Schauspiel-Regisseur am Stadttheater zu Halle a. S.

Nr. II. 577. Tapezirer-Innung zu Magdeburg.

Nr. II. 661. Schneider-Innung zu Magdeburg.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte mit den Beschlüssen der IX. Kommission.

— Nr. 41 der Drucksachen. —

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte.	**Gesetz,** betreffend die Gewerbegerichte.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vorlage.

Erster Abschnitt.
Einsetzung von Gewerbegerichten.

§. 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung.

Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn einer an die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

§. 2.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte umfaßt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses sich beziehen;
2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß.

§. 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr eingesetzten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sollen zuvor gehört werden.

§. 4.

Die Grenze der Zuständigkeit (§. 3), sowie die Bildung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde zu regeln.

§. 5.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

Beschlüsse der Kommission.

Erster Abschnitt.
Einsetzung von Gewerbegerichten.

§. 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen einerseits und ihren Arbeitgebern **oder Lehrherren** andererseits können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung.

Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann **auf Antrag betheiligter Gewerbetreibenden** durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn einer an die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§. 2.

Die Gewerbegerichte **sind,** ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, **für**

1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des **Arbeits- oder Lehrverhältnisses,** auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitbuches oder **Zeugnisses** sich beziehen;
2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem **Arbeits- oder Lehrverhältniß**

ausschließlich zuständig.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Vorlage.

Zweiter Abschnitt.
Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§. 6.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

§. 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre.

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere

Beschlüsse der Kommission.

Zweiter Abschnitt.
Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§. 6.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden.

Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, werden, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, zu den Arbeitern gerechnet.

§. 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. **Außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden.**

§. 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens **drei** Jahre. **Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.**

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen **unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe** übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens **einem** Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist, **soweit Ar-**

Vorlage.

Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder zu ernennen.

§. 9.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amt begründen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§. 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§. 11.

In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. Bei der Einsetzung des Gewerbegerichts kann bestimmt werden, für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

§. 12.

Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Gerichtsvollzieher werden nach Bedürfniß angestellt.

§. 13.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Ausschließlich zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der streitige Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat.
2. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien von Amtswegen zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden.

   An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.
3. Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder

Beschlüsse der Kommission.

beitgeber und Arbeiter wahlberechtigt sind, zunächst die Gemeindevertretung befugt, die Wahl vorzunehmen. Im Uebrigen werden in den bezeichneten Fällen die durch die Wahlen zu berufenden Mitglieder von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt.

§. 9.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche **nach Maßgabe dieses Gesetzes** die Unfähigkeit zu dem Amte begründen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§. 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch **den Vorsitzenden** ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§. 11.

In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. **Durch Ortsstatut beziehungsweise Anordnung der Landes-Zentralbehörde** kann bestimmt werden, für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk **die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß zu erfüllen ist.**
2. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien von Amtswegen zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden.

   An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.
3. Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder

Vorlage.

sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen.

4. Bleibt der Kläger in dem Termin aus, so gilt die Klage als zurückgenommen. Bleibt der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.
5. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.
6. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

   Das Gewerbegericht beschließt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.
7. Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt immer öffentlich. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb drei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

   Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

   Erfolgt eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden, kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat.
8. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb drei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch er-

Beschlüsse der Kommission.

sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen.

3a. **Nicht prozeßfähigen Minderjährigen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden.**

4. Bleibt der Kläger in dem Termin aus, so gilt die Klage als zurückgenommen. Bleibt der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.
5. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. **Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden.**
6. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat. **Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.**

   Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.

   Das Gewerbegericht beschließt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.
7. Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt immer öffentlich. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb **zwei** Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

   Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

   Erfolgt eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat.
8. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb **zwei** Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch

Vorlage.

hoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

9. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichenfalls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termin eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

10. Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§. 14.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts kann zunächst ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln. Er kann zu diesem Behufe die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anordnen. Nach geschlossener Verhandlung hat er, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht angetragen wird. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Verhandlung vor dem Gewerbegericht nach Maßgabe des §. 13.

§. 15.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

§. 16.

Aus den vor dem Gewerbegericht oder vor dessen Vorsitzenden geschlossenen Vergleichen, sowie aus denjenigen Entscheidungen des Vorsitzenden und aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt.

Die Entscheidungen des Vorsitzenden und die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der im §. 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen.

§. 17.

Die ordentlichen Gerichte haben auf Ersuchen des Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

§. 18.

Den Parteien ist auf Antrag beglaubigte Abschrift des Vergleichs gegen eine Gebühr von 50 Pfennig, sowie beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Vorsitzenden oder des Urtheils des

Beschlüsse der Kommission.

erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

9. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichenfalls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termin eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

10. Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§. 14.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts kann zunächst ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln. Er kann zu diesem Behufe die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anordnen. Nach geschlossener Verhandlung hat er, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen **zwei** Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht angetragen wird. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Verhandlung vor dem Gewerbegericht nach Maßgabe des §. 13.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Aus den vor dem Gewerbegericht oder vor dessen Vorsitzenden geschlossenen Vergleichen, sowie aus denjenigen Entscheidungen des Vorsitzenden und aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt.

Die Entscheidungen des Vorsitzenden und die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der im §. 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen, **oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.**

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Außer der Erstattung baarer Auslagen sind an Gebühren, falls der Gegenstand des Streites an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt, höchstens 2 Mark, andernfalls höchstens

Vorlage.

Gewerbegerichts gegen eine Gebühr von 1 Mark zu ertheilen. Im Uebrigen werden für das Verfahren keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Die unterliegende Partei hat die der obsiegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Der obsiegenden Partei kann für die derselben durch ihr Erscheinen erwachsenen Versäumnisse eine Entschädigung zugebilligt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in §. 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.

Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat.

Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des §. 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

§. 20.

Bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes finden gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen Rechtsmittel bei den für solche zuständigen Gerichten statt; für die Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:
1. auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Arbeitern;
2. auf Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in der letzteren beschäftigten Arbeitern.

§. 22.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in §. 2 bezeichneten Art berufenen besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Beschlüsse der Kommission.

10 Mark in Ansatz zu bringen. In geeigneten Fällen, namentlich wenn ein Vergleich zu Stande kommt, kann das Gericht von der Erhebung von Kosten absehen. Stempel wird nicht erhoben.

Die unterliegende Partei hat die der obsiegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Der obsiegenden Partei kann für die derselben durch ihr Erscheinen erwachsenden Versäumnisse eine Entschädigung zugebilligt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 19.

Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in §. 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.

Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk **die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß zu erfüllen ist.**

Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des §. 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren **Gehülfen und Lehrlingen**.

§. 22.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in §. 2 bezeichneten Art berufenen besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ebenso werden die Verfassung und die Zuständigkeit der Gemeindegerichte, wo solche nach Maßgabe des §. 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	landesgesetzlich bestehen, durch §. 19 dieses Gesetzes nicht berührt.
§. 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.	§. 23. Unverändert.
§. 24. Die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewerbegerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 bis 10 herzustellen, können bereits vor diesem Zeitpunkte getroffen werden. Die für die Entscheidung der im §. 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten bestehenden Schiedsgerichte bleiben, so lange Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes noch nicht gebildet sind, jedoch nicht über den 1. Juli 1879 hinaus, in Wirksamkeit. Die vor dieselben gehörigen Streitigkeiten sind in dem bisherigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.	§. 24. Unverändert.

Nr. 111.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise.

Berichterstatter: Abg. v. Puttkamer-Sorau.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Professors Dr. Karsten in Kiel im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees (J.-Nr. 473) zu ersuchen:
   a) über die in dem Proteste unter I. 1. aufgestellte Behauptung, daß der Exekutor Ramm in Altona im amtlichen Auftrage in der Zeit von Ende Januar bis zum 15. Februar 1877 zu vielen Wählern in deren Wohnung gegangen sei und ihnen erklärt habe: „er komme im Auftrage des Magistrats und habe ihnen mitzutheilen, daß sie angehalten seien, am 15. Februar für Karsten zu stimmen, widrigenfalls ihnen die städtischen Abgaben erhöht werden würden";
   b) über die daselbst unter I. 7. a. aufgestellte Behauptung, daß der Polizeidiener Frigge in Trittau (Wahlbez. 66) vor der Wahl am 15. Februar v. J. sämmtliche Wähler aufgefordert habe, sich durch Namensunterschrift zu verpflichten, für den Professor Dr. Karsten zu stimmen, und ob er hierbei in amtlichem Auftrage gehandelt habe;
   c) wegen der daselbst unter I. 7. c. behaupteten, angeblich in Groenwald (Wahlbez. 67) vorgekommenen Bestechung von Wählern

   gerichtlichen Beweis durch Vernehmung der in dem Proteste benannten Zeugen, so wie der Polizeidiener Ramm und Frigge erheben zu lassen; und
   d) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchem Grunde im 80. Wahlbezirke des 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreises bei der engeren Wahl am 1. März 1877 das Wahllokal von Tangstedterheide nach Hackesheide verlegt ist und ob diese Verlegung in ortsüblicher Weise in den zum Wahlbezirke gehörigen Ortschaften bekannt gemacht ist (cfr. Protest des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees sub II. 4); auch
   e) über das Ergebniß der vorerwähnten Beweiserhebungen bezw. Ermittelungen unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. März 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **v. Puttkamer-Sorau**, Berichterstatter.

Nr. 112.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878 — Nr. 101 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 425) festgestellte Reichshaushalsetat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahresetat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im Voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushaltsetat für das

---

Beschlüsse des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 425) festgestellte Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahresetat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im Voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind. **Für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesammtbetrag der in dem Jahresetat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.**

2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3. Die Martikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushaltsetat für das

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.	Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.
II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium gilt mit der vorstehend unter I. 1. bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.	II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium gilt mit der vorstehend unter I. 1. bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.
§. 2.	§. 2.
Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Reichsgesetzblatt Seite 425) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1878 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1878 nicht überschreiten darf.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1878 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 verrechnet.	Unverändert.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	

Berlin, den 28. März 1878.

Nr. 113.

Bericht
der
Rechnungs-Kommission,
betreffend
die mit Nr. 12 der Drucksachen vorgelegte allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 wurde dem Reichstage bereits in der vorigen Session mit Nr. 55 der Drucksachen von 1877 vorgelegt, kam in derselben jedoch nur zur ersten Lesung. Mit Nr. 12 der Drucksachen der gegenwärtigen Session ist sie in Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung behufs der Entlastung dem Reichstage wieder vorgelegt.

Der Reichstag hat in der vierten Sitzung vom 14. Februar d. J. (stenogr. Bericht S. 49) die Vorlage der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission hat diese Vorberathung unter Zuziehung von Kommissarien der Reichsregierung vorgenommen und erstattet hiermit ihren Bericht.

Die Vorlage enthält:

a) einen Vorbericht des Herrn Reichskanzlers vom 13. März 1877 S. 3/4,
b) die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 (laufende Verwaltung) S. 5—58,
c) die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für 1873 auf Reste de 1870 und rückwärts S. 59 bis 64,
d) die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für 1873 auf Reste de 1871/72, S. 65—76,
e) eine summarische Uebersicht der definitiven Ergebnisse des Reichshaushalts für das Jahr 1872, S. 77—85,
f) Bemerkungen des Rechnungshofs vom 26. Februar 1877 zu den unter b, c und d bezeichneten Rechnungen, S. 86—100,
g) die S. 2 näher bezeichneten Spezialrechnungen über die verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung in den Anlagen I.—XXX., Seite 101—338,
h) eine Nachweisung der für das Jahr 1873 zur Verausgabung gelangten Wohnungsgeldzuschüsse in Anlage XXXI., S. 339—342.

In dem Vorbericht des Herrn Reichskanzlers sind die Grundlagen der vorgelegten allgemeinen Rechnung nachgewiesen und die Gesichtspunkte angegeben, welche bei Aufstellung der Rechnung maßgebend gewesen sind.

Eine Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen ist mit einem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Jahr 1873 bereits mit Nr. 18 A. der Drucksachen der 2. Legislatur-Periode, II. Session 1874 dem Reichstage vorgelegt. Diese Uebersicht A. ist von der damaligen Rechnungskommission geprüft und sind auf deren Bericht Nr. 111 derselben Drucksachen die in der Uebersicht nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben vom Reichstage in dessen Sitzungen vom 22. und 23. Januar 1875 (stenogr. Berichte von 1875, S. 1188 und 1213) unter Vorbehalt der bei der Prüfung der

Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig genehmigt worden.

Ebenso ist eine Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873 mit Nr. 18 B. der bezeichneten Drucksachen dem Reichstage vorgelegt. Auch diese Uebersicht B. ist von der damaligen Rechnungs-Kommission vorberathen und auf deren Bericht, Nr. 152 jener Drucksachen, welchem eine Denkschrift zu dem Gesetzentwurf wegen Verlängerung des in dem Gesetz vom 2. Juli 1873 Art. 2 §§. 1—4 bewilligten Kredits zu Kriegsausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes beigedruckt ist, hat der Reichstag gleichfalls in den Sitzungen vom 22. und 23. Januar 1875 (stenographische Berichte von 1875 S. 1189 und 1213) dem von der Kommission vorgeschlagenen Entwurfe des vom 10. Februar 1875 datirten Gesetzes, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung (R.-G.-Bl. S. 60), seine Zustimmung ertheilt und erklärt, daß durch die Vorlegung der Uebersicht B. der Vorschrift im Art. 2 §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 185) genügt sei.

Die vorliegende allgemeine Rechnung über die laufende Verwaltung des Jahres 1873 weist S. 6—28 unter A. die ordentlichen Ausgaben, S. 28—35 unter B. die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, ebenso S. 36—51 unter A. die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben und S. 52—56 unter B. die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben bei den sogenannten Einnahmeverwaltungen entsprechend den vorerwähnten Uebersichten A. und B. nach.

Sowohl die allgemeinen Rechnungen über die laufende Verwaltung und über die Einnahmen und Ausgaben auf Reste, wie die als Anlagen beigefügten Spezialrechnungen und auch die Nachweisung der 1873 zur Verausgabung gelangten Wohnungsgeldzuschüsse sind vom Rechnungshofe revidirt und gehörig bescheinigt.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs vom 26. Februar 1877 S. 86 bis 100 enthalten die speziellen Revisionsbemerkungen desselben.

Den Uebersichten sowohl wie den Rechnungen sind Erläuterungen und einzelnen Spezialrechnungen auch besondere Denkschriften beigefügt.

Die Kommission hat speziell mit Rücksicht auf die Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs und hauptsächlich auf Grund des Materials, welches in den Uebersichten und in den der Vorlage beigefügten Erläuterungen und Denkschriften zusammengestellt ist, die Spezialrechnungen und die allgemeine Rechnung selbst geprüft. Aus den dabei gepflogenen Erörterungen findet sich Folgendes zu bemerken, und zwar:

I. Zur Rechnung über den Fond des Reichskanzleramts.

a) Laufende Verwaltung für 1873 Kap. 1, Anlage I. S. 101.

1. Die Rechnung weist bei dem Ausgabetitel 1 Nr. 15 für Wahrnehmung der Kassengeschäfte der Reichshauptkasse eine Mehrausgabe von 600 Thaler nach. Nach der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 1 S. 86 sind diese 600 Thaler in derjenigen Summe mit enthalten, welche im Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1873 unter Kap. 11 der fortdauernden Ausgaben auf Grund der bezüglichen Berechnung — Anlage zu Nr. 125 der Drucksachen von 1873 — zur Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, und zwar für das Reichskanzleramt — vergl. Abschnitt A. III. Nr. 6 dieser Berechnung — bewilligt worden ist. Der fragliche Betrag hätte daher bei dem Fond für Wohnungsgeldzuschüsse, und zwar bei dem für das Reichskanzleramt abgezweigten, in vorliegender Rechnung unter Titel 15 des Kap. 1 der fortdauernden Ausgaben verrechnet werden sollen, in welchem Falle bei der Etatsposition 15 des Titel 1 eine Mehrausgabe überhaupt nicht vorgekommen wäre, die bei Titel 15 nachgewiesene Minderausgabe gegen das bezügliche Soll, welche nach S. 109 3475 Thlr. 5 Sgr. beträgt, sich dagegen um dem Betrag von 600 Thlr., also auf 2875 Thlr. 5 Sgr. ermäßigt haben würde. Wie in der Rechnung die Mehrausgabe bei Titel 1 Nr. 15 eingestellt ist, erscheint dieselbe als Etatsüberschreitung. Als solche ist sie auch S. 103 erläutert und materiell gerechtfertigt. Diese Etatsüberschreitung ist, wie auch der Rechnungshof in Nr. 85 litt. a seiner Bemerkungen S. 99 hervorhebt, seitens des Bundesraths und des Reichstags noch nicht genehmigt. Die Kommission schlägt in ihrem Antrage unten unter I. die nachträgliche Genehmigung vor.

2. Der Fond zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten und zu vermischten Ausgaben, Titel 3 Position 1, hatte nach dem Etat ein Soll von 20 000 Thlr. Nach der Rechnung ist derselbe um 30 774 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. überschritten und also die Summe von 50 774 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. im Jahre 1873 zu den gedachten Zwecken verbraucht worden. Diese auffallende Mehrausgabe ist S. 56 der Uebersicht A. mit der erheblichen Zunahme der Dienstgeschäfte und der dadurch bedingten Vermehrung des Beamtenpersonals, bezw. der Ausstattung der Diensträume mit den erforderlichen Mobilien, welche nach der Bemerkung zum Etat für 1875 Anlage I. S. 6 allein 7 000 Thlr. Kosten verursacht hat, ferner mit der Unterhaltung der in dem Erweiterungsbau des Reichskanzleramtes eingerichteten Wasserleitung und endlich mit der allgemeinen Preissteigerung motivirt. Die Kommission hat sich diese Begründung genügen lassen, da für dieselben Zwecke nach der allgemeinen Rechnung für 1874 S. 124/125 gegen ein Soll von 23 000 Thlrn. die Summe von 62 497 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. verbraucht, bei Aufstellung des Etats für 1875 besage der bereits allegirten Bemerkung zu demselben mit besonderer Rücksicht auf die Istausgabe des Jahres 1873 das Soll für 1875 zu 160 000 ℳ. veranschlagt ist und auch im Etat für 1878/79 (Anlage I a. S. 6, Kap. 1 a Tit. 9) für die bezeichneten Zwecke 150 000 ℳ. gefordert und bewilligt sind. Die 1873 vorgekommene Mehrausgabe ist übrigens 1875 auf den Antrag Nr. 111 bereits vorläufig genehmigt.

3. Die bei dem Fond für Ueberwachung des Auswanderungswesens Tit. 3 Pos. 3 vorgekommene Etatsüberschreitung von 50 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. ist gleichzeitig auf Grund der Motive S. 56 der Uebersicht A. genehmigt. Die in der Uebersicht enthaltene Motivirung ist in einer Erläuterung S. 105 der Rechnung modifizirt. Die Kommission hat auch nach dieser Modifikation, welche das Rechnungsresultat selbst nicht alterirt, die Mehrausgabe für genügend gerechtfertigt erachtet.

4. In der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 2 S. 86 ist monirt, daß in dem nach S. 106 der Rechnung bei Tit. 9 Pos. 7 verausgabten 446 246 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige 3865 Frk. 48 Ct. und unter den daselbst bei der Restverwaltung für 1873 zur Verausgabung gekommenen Pensionen 186 Frk. enthalten seien, welche nicht auf die Reichskasse, sondern auf die Fonds der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen zu übernehmen waren. Das Monitum ist vom Reichskanzleramt anerkannt und sind der Anforderung des Rechnungshofes gemäß die beiden Beträge von zusammen 3241,18 ℳ. in der Rechnung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 für die Reichskasse wieder zur Vereinnahmung gelangt, wie die dem Reichstage vorliegende Haushalts-Uebersicht für die

vorbezeichnete Periode, insbesondere Nr. 15 der Anlage III. zur Uebersicht A. S. 308/309 ergiebt.

5. Aus dem Dispositionsfond des Reichskanzlers von 40 000 Thlr. Tit. 12 ist nach Nr. 12 der Anlage V. zur Uebersicht A. für 1873 S. 95 die Hälfte mit 20 000 Thlr. als „Beitrag zu den Kosten aus Anlaß des Aufenthalts des Schah's von Persien in Deutschland“ verausgabt. Der Referent über die Uebersicht hat S. 1186 der stenographischen Berichte de 1875 dem Reichstage bereits die vom auswärtigen Amte in Betreff dieser Ausgabe gegebene nähere Auskunft mitgetheilt.

6. Nach der Anlage zu Nr. 125 der Drucksachen von 1873 beziffert sich das Etatssoll der Wohnungsgeldzuschüsse für das Reichskanzleramt auf 23 280 Thlr. Davon finden sich in der Rechnung nur 23 153 Thlr. — bei Tit. 6 Nr. 4, Tit. 7 Nr. 4 und Tit. 15 — also 127 Thlr. weniger angesetzt. In der Erläuterung zu Tit. 15 S. 109 ist die Differenz aufgeklärt und zugleich angegeben, wie dieselbe ausgeglichen ist.

7. Die auf den Antrag Nr. 111 bereits 1875 vorläufig genehmigte außeretatsmäßige Ausgabe Nr. 2 S. 108 der Vorlage von 4 461 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Kosten der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer bestehen nach der Erläuterung S. 58 der Uebersicht A. hauptsächlich in „Reisekosten“ und Diäten der Mitglieder der Kommission. In Ergänzung jener Erläuterung ist zu bemerken, daß die Kommission in Berlin getagt und der von der Rechnungskommission zugezogene Vertreter des Reichskanzleramts erklärt hat, unter den verzeichneten „Reisekosten“ seien nur die Kosten für die Reisen der Kommissionsmitglieder zwischen Berlin und ihren Wohnorten zu verstehen.

8. In der Bescheinigung S. 112 hat der Rechnungshof bemerkt, daß die bei den einmaligen Ausgaben unter Tit. 1 und 5 nachgewiesenen Summen von 915 000 Thlr. Kosten der Betheiligung des Reichs an der Wiener Weltausstellung und 16 455 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Kosten der Herstellung eines Dienstgebäudes der Normaleichungskommission noch nicht zur definitiven Verrechnung gekommen seien. Inhaltlich der Mittheilung des Rechnungshofs auf S. 136 der dem Reichstage gegenwärtig vorliegenden allgemeinen Rechnung für 1874 hat jene Bemerkung des Rechnungshofs inzwischen ihre Erledigung gefunden.

b. Restverwaltung für 1870 und retro, Anlage II. S. 113.

Als außeretatsmäßige Ausgabe sind 12 Thlr. 15 Sgr. Kosten in Ansatz gebracht, welche durch die Betheiligung eines Delegirten der Bundesgesandtschaft in Konstantinopel an einer im Jahre 1867 von dem Subkomité der internationalen Bosporuskommission vorgenommenen Inspektionsfahrt in das Schwarze Meer entstanden sind. Diese außeretatsmäßige Ausgabe ist, wie der Rechnungshof in seiner Bemerkung Nr. 87 Litt. a. S. 100 hervorhebt, vom Reichstage noch nicht genehmigt. Sie ist S. 115 erläutert und rechnungsmäßig gerechtfertigt. Die Kommission beantragt unten unter I. die Genehmigung.

c) Restverwaltung für 1871/72, Anlage III. S. 117.

Unter den einmaligen Ausgaben sind 5 000 Thlr. zur Herstellung eines Gebäudes für die technischen Arbeiten der Normal-Eichungskommission angesetzt. In der Bescheinigung des Rechnungshofes S. 120 ist bemerkt, daß hinsichtlich dieser 5 000 Thlr. der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis noch nicht geführt sei. Nach Mittheilung des Reichskanzleramts betreffen jene Kosten dieselben baulichen Anlagen, für welche unter Kap. 1 Tit. 5 der einmaligen Ausgaben der laufenden Verwaltung 16 455 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. in Istausgabe erscheinen und welche oben Litt. a. Nr. 8 erwähnt sind. Die Bemerkung S. 120 der Vorlage hat daher die Kommission durch die Mittheilung S. 136 der Rechnung für 1874 ebenfalls als erledigt angesehen. Uebrigens ergeben die Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1872 (Nr. 171 der Drucksachen de 1873) das Nähere über die Herstellung der Gebäude der Normal-Eichungskommission.

II. Zur Rechnung über den Fond für den Reichstag, laufende Verwaltung für 1873, Anlage IV. S. 121.

1. Für den Reichstag sind im Etat und Nachtragsetat für 1873 Ausgabe-Kapitel 3 Abschnitt I. Tit. 2 die unter Pos. 1, 2, 3, 4 mit Bestimmung der einzelnen Tagessätze aufgeführten Summen zu Diäten für Büreaubeamte und Diener während der auf eine dreimonatliche Dauer angenommenen Sitzungsperiode zum Gesammtbetrage von 6 345 Thlr., ferner Abschnitt I. Tit. 3 zu Diäten für Büreaubeamte und Diener während der sitzungsfreien Zeit 400 Thlr. und endlich Abschnitt I. Tit. 4 zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen 1 200 Thlr., mit den Zusatzbestimmungen ausgebracht, daß die Positionen 1—4 des Titels 2 und die Titel 2 und 3 sich gegenseitig übertragen.

Die Rechnung ergiebt S. 122—123, daß die Etatsansätze bei Tit. 2 Pos. 1, 2, 4 zusammen um 940 Thlr. 5 Sgr. überschritten, bei Pos. 3 desselben Titels aber 25 Thlr. 10 Sgr. erspart sind, sodaß bei der Uebertragbarkeit der Positionen dieses Titels die Etatsüberschreitung bei demselben sich auf 914 Thlr. 25 Sgr. beziffert. Bei Tit. 3 sind dagegen 292 Thlr. 20 Sgr. erspart worden. Da Tit. 3 sich mit Tit. 2 überträgt, so sind auch diese 292 Thlr. 20 Sgr. von vorgedachten 914 Thlr. 25 Sgr. abzusetzen und verbleibt eine Etatsüberschreitung bei Tit. 2 und 3 von überhaupt 622 Thlr. 5 Sgr. Zu diesem Betrage sind die Etatsüberschreitungen der Diätenfonds, Kap. 3, der fortdauernden Ausgaben, Abschnitt I. Tit. 2 und 3, bei Berathung der Haushaltsübersicht A. für 1873 auf den Antrag Nr. 111 in uno vom Reichstage genehmigt.

Unter den auf die Diätenfonds, Tit. 2 Pos. 1 und 3, verrechneten Beträgen befinden sich 35 Thlr. bezw. 110 Thlr. zusammen 145 Thlr., welche einzelnen Büreaugehülfen und Kanzlisten neben den etatsmäßigen Diäten als außerordentliche Remunerationen bewilligt sind, und unter diesen 145 Thlr. sind wiederum, wie die Büreauakten des Reichstags ergeben, 50 Thlr. enthalten, welche drei Hülfsarbeitern, über die nach dem Etat zulässigen höchsten Diätensätze hinaus, im Sinne von Gratifikationen zugewendet sind.

Die Anweisung jener 145 Thlr. auf den Diätenfond Tit. 2 und die Mehrausgaben bei Tit. 2 und 3 sind vom Bureau des Reichstages dahin motivirt:

> Die im Jahre 1873 beschäftigten Bureauhülfsbeamten haben während der Sitzungsperiode bei zeitweise nicht ganz besetztem Personal in angestrengtester Weise täglich bis um Mitternacht zum Dienste herangezogen werden müssen, ohne daß ihnen der höchstzulässige Diätensatz überall gewährt worden ist. Den tüchtigsten dieser Beamten ist daher eine sich im Rahmen des Etats bewegende Diätenzulage in Form einer einmaligen Remuneration aus den ersparten Diäten bewilligt worden. Die Fonds würden bei der stattgefundenen längeren Dauer der Session erheblich überschritten worden sein, wenn man die zulässigen Diätensätze gewährt hätte und das volle Personal von Anfang an eingestellt worden wäre. Nur dadurch, daß solches nicht geschehen, und durch die außerordentlichen Leistungen einiger Hülfsbeamten ist es möglich geworden, Tit. 2 Pos. 3 gar nicht und Tit. 2 Pos. 1 um einen geringeren Betrag ungeachtet der um 13 Tage längeren Dauer der Session zu überschreiten.

Von dem erwähnten Remunerationsfond Abschnitt I. Tit. 4 sind nach der Rechnung 1187 Thlr. verausgabt und 13 Thlr. erspart. Unter den gezahlten außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen befinden sich, wie die Bureauakten des Reichstages ergeben, 400 Thlr., welche in Raten von zweimal 200 Thlrn. dem mit einem pensionsfähigen Jahreseinkommen von 3000 Thlrn. angestellten Bureaudirektor, und 170 Thlrn., welche in Raten von 100 Thlrn. und 70 Thlrn. dem mit einem pensionsfähigen Jahreseinkommen von 1700 Thlrn. angestellten ersten Registrator und Verwalter der Bureaukasse im Jahre 1873 bewilligt sind.

Der Rechnungshof stellt in seiner Revisionsbemerkung Nr. 3 S. 87 die Zulässigkeit der Uebernahme der bezeichneten Ausgabe von 145 Thlr. an Büreaugehülfen auf die betreffenden, nach seiner Ansicht lediglich zu Diätenzahlungen für vorübergehende Dienstleistungen bestimmten Fonds Abschnitt I. Tit. 2 in Frage, hält dafür, daß diese Ausgaben aus den Remunerationsfonds Abschnitt I. Tit. 4. hätten bestritten werden müssen und verlangt nachträgliche Fondsausgleichung oder Sanktionirung des beobachteten Verfahrens. Dabei hebt der Rechnungshof hervor, daß der Remunerationsfond Tit. 4 zur Deckung der durch die Gewährung von Remunerationen an die betreffenden Büreaugehülfen entstandenen Ausgaben ausgereicht haben würde, wenn aus demselben nicht „einzelne etatsmäßige Beamte Remunerationen von ungewöhnlicher Höhe" empfangen hätten und bemerkt er zugleich,

> daß er dies Vorkommniß zum Gegenstande besonderer Erörterung im Wege der Monitur gemacht habe.

Ueber den Verlauf dieser Erörterung ist aus den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Vorlage nichts zu entnehmen. Die Bemerkung ist aber auf folgenden, aus den Büreauakten des Reichstags sich ergebenden Vorgang zu beziehen:

Unter Nr. 6 des dem Präsidium des Reichstags zugegangenen Revisionsprotokolls B. des Rechnungshofs vom 1. Juni 1874 hat der Rechnungshof darüber Auskunft verlangt,

> in welchen besonderen Umständen, bezw. Dienstleistungen des Büreaudirektors und des ersten Registrators und Rendanten die Gewährung der oben erwähnten extraordinären Remunerationen von bezw. 400 Thlr. und 170 Thlr. ihre Begründung finden.

In der Notatenbeantwortung vom 28. Juli 1874 ist erwidert, daß mit Rücksicht auf die zum Monitum 5 des Protokolls vom 1. Juni 1874 gegebene Erläuterung, welche mit der oben mitgetheilten und in der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 3 zur Vorlage S. 87 auch abgedruckten Motivirung der Mehrausgaben bei Abschnitt I. Titel 2 übereinstimmt, auch das Monitum 6 des Revisionsprotokolls vom 1. Juni 1874 für erledigt anzusehen sein dürfte. Der Rechnungshof hat demnächst in einem Schreiben vom 8. Dezember 1874 sein Verlangen nach der im Monitum 6 des Protokolls vom 1. Juni 1874 erbetenen Auskunft wiederholt und dabei ausgeführt:

> Nach den von den früheren preußischen Kammern aufgestellten und von dem preußischen Staatsministerium angenommenen Grundsätzen hinsichtlich der Gewährung von Gratifikationen an Beamte seien den Letzteren Remunerationen aus den dazu bestimmten Fonds nur für ungewöhnliche, außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen zu bewilligen. Diese Grundsätze seien bisher auch für den Rechnungshof bei der Prüfung der bezüglichen Ausgaben innerhalb der Reichsverwaltung im Hinblick auf §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 433) maßgebend gewesen. Mit Rücksicht hierauf und auf Grund der Festsetzungen in den §§. 3 und 10 der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 halte der Rechnungshof sich für ebenso berechtigt als verpflichtet, die nähere Begründung der bezüglichen Remunerationszahlungen an Reichstagsbeamte zu verlangen, und zwar umsomehr, als es sich im vorliegenden Falle um dergleichen Gewährungen von außergewöhnlicher Höhe handele.

Das Schreiben des Rechnungshofes vom 8. Dezember 1874 ist, soviel aus den Akten zu ersehen, unbeantwortet geblieben.

Die Rechnungskommission hat geglaubt, die hiermit abgebrochene Erörterung über den beregten Gegenstand mit Rücksicht auf die oben erwähnte Auslassung des Rechnungshofes in der Revisionsbemerkung Nr. 3 zur Vorlage gegenwärtig mit zur Erledigung bringen zu müssen.

Die Gründe, welche zur Bewilligung der 1873 dem Büreaudirektor und dem ersten Registrator gewährten außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen Veranlassung gegeben haben, sind den meisten Mitgliedern des Reichstags, welche demselben schon von 1871—73 angehört haben, und insbesondere denjenigen von den gegenwärtigen Mitgliedern des Reichstags, welche in jener Zeit zum Büreau desselben gehört haben, hinlänglich bekannt.

Der Büreaudirektor und der erste Registrator wurden 1872 im Reichstage angestellt. Das Büreau, die Registraturen und die Akten waren damals sehr in Unordnung, wozu verschiedene Umstände beigetragen hatten. Auch war überhaupt die ganze Einrichtung des Reichstags in Betreff der Lokale, der Inventarien, der herbeigezogenen Arbeitskräfte und der Vertheilung derselben nach Herstellung des Reichs nicht mehr genügend. Um zeitig Ordnung zu schaffen und überall, wo es geboten war, die Kompletirung der Einrichtung herbeizuführen, hätten mit großen Unkosten Hülfsarbeiter herangezogen werden müssen, und diese würden das Rechte voraussichtlich doch nicht überall geschafft haben. Der Büreaudirektor und der erste Registrator stellten indeß ohne besondere Hülfe die Ordnung rechtzeitig her und leisteten hierbei fortgesetzt anstrengende Arbeiten, welche zum größten Theil außer ihrem unmittelbaren Dienstbereiche lagen und als außerordentliche Leistungen allerseits im Reichstage anerkannt wurden.

Der Büreaudirektor, welcher den größten Theil der gezahlten Remunerationen erhalten hat, war vor seiner Anstellung im Reichstage Büreaudirektor im Preußischen Abgeordnetenhause. Wegen Mangels geeigneter eigener Lokalitäten mußte 1871 der Reichstag längere Zeit hindurch die Lokalitäten und Einrichtungen des Preußischen Abgeordnetenhauses mit benutzen. Dies verursachte erklärlicher Weise auch dem Büreau des Abgeordnetenhauses viele außerordentliche Arbeiten, welche der damalige Büreaudirektor des Abgeordnetenhauses und spätere Büreaudirektor des Reichstags auch mittelbar zum Nutzen des letzteren und zur Förderung der Geschäfte desselben in angestrengtester Thätigkeit leitete und erledigte. In Folge der in den Vorjahren also aufgewendeten aufreibenden Thätigkeit erkrankte dieser Beamte und mußte derselbe 1873 eine Badekur gebrauchen.

Die Bemessung, Bewilligung und Anweisung der Remunerationen und Unterstützungen war im Uebrigen Sache des damaligen Präsidenten des Reichstags. Nach Ansicht der Kommission können nach den dargelegten Umständen aber auch die Bedenken für behoben erachtet werden, welche im Hinblick auf die Festsetzungen in den §§. 3 und 10 der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 gegen die Bewilligung der in Rede stehenden Remunerationen und Unterstützungen erhoben worden sind.

Das Monitum des Rechnungshofes in Betreff der Anweisung der sogenannten Diätenzulagen für die Hülfsbeamten auf Tit. 2 Abschn. I. und in Betreff der Gewährung höherer als der etatsmäßigen Diätensätze an diese Beamten hält

die Kommission formell für gerechtfertigt. Aber materiell ebenso gerechtfertigt sind nach den oben angegebenen Motiven die bezüglichen Ausgaben an und für sich. Die vom Büreau des Reichstags bei der Kommission beantragte nachträgliche Sanktionirung des bei Anweisung der betreffenden Diäten beobachteten und vom Rechnungshofe monirten Verfahrens erscheint daher unbedenklich.

Die Kommission schlägt hiernach zur Erledigung der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 3 die Annahme des Antrages unten unter II. vor.

2. Die in der Rechnung nachgewiesenen Etatsüberschreitungen bei Abschn. I. Tit. 5 Pos. 1 und 2 sind bereits bei Berathung der Haushaltsübersicht genehmigt, die bei Tit. 5. Pos. 4 und 7, bei Tit. 7 und Tit. 8 nachgewiesenen dagegen nicht. Die nicht genehmigten Ueberschreitungen betragen zusammen 784 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. Es sind aber bei Abschnitt I. Titel 6 und 9 ausweislich der Rechnung zusammen 809 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. erspart. Nach einer Zusatzbemerkung zum Etat übertragen sich Titel 5 Pos. 4—7, Tit. 6—9 gegenseitig. Es bedarf daher der ausdrücklichen Genehmigung der Mehrausgaben bei Tit. 5 Pos. 4 und 7, Tit. 7 und Tit. 8 nicht.

3. Nach der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 4 S. 87 sind die für das Aufziehen der Uhren verausgabten Kosten im Betrage von 60 Thlr. aus dem Fond zu unvorhergesehenen Ausgaben Abschn. I. Tit. 9 anstatt aus dem Fond zur Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars und der Utensilien Abschn. I. Tit. 7 bestritten. Der Rechnungshof hat in diesem Falle mit Rücksicht auf die gegenseitige Uebertragbarkeit der beiden Titel von Anordnung einer Fondsausgleichung Abstand genommen und hat sich die Kommission hiermit einverstanden erklärt.

4. Die etatsmäßigen Wohnungsgeldzuschüsse sind nach S. 124/125 um 45 Thlr. überschritten, welche dem Kanzleisekretär für das 4. Quartal 1873 gewährt sind und im Etat nicht vorgesehen waren. Diese Mehrausgabe ist, wie der Rechnungshof in seiner Bemerkung Nr. 85 Litt. b. S. 99 hervorhebt, Seitens des Bundesraths und des Reichstags noch nicht genehmigt. Die Kommission hat im Antrage unten unter I. die Genehmigung vorgeschlagen.

5. Auf den Fond Abschn. III. Nr. 5 zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Mobiliars und der Utensilien in der Präsidialwohnung sind 2126 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. übernommen, welche noch an Kosten der ersten derartigen Ausstattung der Wohnung zu bestreiten waren. Der Rechnungshof monirt dies in der Bemerkung Nr. 5 S. 87 und hält noch die verfassungsmäßige Genehmigung der Ausgabe als einer außeretatsmäßigen für erforderlich. Das Büreau des Reichstages hat bei der Kommission diese nachträgliche Genehmigung beantragt. Die Kommission hat dieselbe im Antrage unten unter I. in Vorschlag gebracht.

6. Auf den Fond „zur Unterhaltung der Gebäude" sind beim Mangel eines geeigneten anderen Fonds 1 913 Thaler 1 Sgr. 9 Pf. Kosten der Ausführung von Maler- und Tapezierungsarbeiten in der ermietheten Amtswohnung des Reichstagspräsidenten angewiesen. Der Rechnungshof hat in seiner Bemerkung Nr. 6 S. 88 diese Anweisung monirt. Das Büreau des Reichstags hat das Monitum anerkannt und um Genehmigung der Ausgabe gebeten. Die Kommission hat im Antrag I. diese Genehmigung gleichfalls vorgeschlagen.

III. Zur Rechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt, Anlage VI. S. 135.

a) Laufende Verwaltung.

aa) Einnahmen.

1. Von den unter Nr. 3 der ordentlichen Einnahmen aufgeführten 365 Thlrn. Paßvisagebühren und Gebühren für Beglaubigung amtlicher Unterschriften bei der Botschaft in St. Petersburg sind 273 Thlr. 21 Sgr. eingekommen und nach der Rechnung 91 Thlr. 9 Sgr. an Resten verblieben. Nach der in Anlage I. dieses Berichts abgedruckten Erklärung des Auswärtigen Amts sind auf den Einnahmerest nur 81 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. wirklich eingegangen. Die Rechnung ist hiernach dahin richtig zu stellen, daß von dem Soll der Einnahme von 365 Thlr. der Betrag von 9 Thlrn. 28 Sgr. 6 Pf. in Abgang zu bringen ist. Der Grund, warum dies nicht schon bei Aufstellung der Rechnung geschehen, ist in der abgedruckten Auskunft angegeben.

2. In Betreff der in Rest verbliebenen ordentlichen Einnahme Nr. 5 von 100 000 Thlr. Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks der Gesandtschaft in Konstantinopel ist S. 156 der Vorlage in der Bescheinigung des Rechnungshofs sub 1 eine Differenz zwischen der vorliegenden Rechnung und der betreffenden Kassenrechnung nachgewiesen. Die Differenz ist ausgeglichen, da S. 172/173 der dem Reichstage vorliegenden allgemeinen Rechnung für 1874 die gedachten 100 000 Thaler bei den Einnahmen der Restverwaltung für 1871/73 als Soll in Zugang gestellt worden sind.

3. Auf S. 138 der Vorlage sind unter den extraordinären Einnahmen Nr. 4 diverse, insbesondere Rückeinnahmen zum Gesammtbetrage von 10 109 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. aufgeführt. Dieselben sind in einer Erläuterung S. 139 spezialisirt und hat dieser Nachweis der Kommission genügt.

bb) Ausgabe.

1. Die bei Titel 2 Nr. 1 und 2 S. 140/141 der Vorlage nachgewiesenen und vorläufig bereits genehmigten Etatsüberschreitungen sind S. 58 der Uebersicht A. nur im Allgemeinen mit „sehr erheblicher Vermehrung der Dienstgeschäfte" motivirt. In der in Anlage II. dieses Berichts abgedruckten Auskunft des Auswärtigen Amtes zu Titel 2 sind dieselben spezieller und nach der Meinung der Kommission genügend erläutert.

2. Auch die bei Titel 3 nachgewiesene und S. 58 der Uebersicht A. nur im Allgemeinen mit „der stattgehabten Vermehrung der Dienstgeschäfte" begründete Etatsüberschreitung findet in der ebenerwähnten nachträglichen Auskunft zu Titel 2 ihre weitere Rechtfertigung.

3. Bei Titel 4 Nr. 1 weist die Spezialrechnung eine Mehrausgabe von 12 967 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. nach. Auf den Bericht Nr. 111 ist mit Rücksicht auf die Aufstellung in der Uebersicht A. hier nur eine Mehrausgabe von 12 519 Thaler 10 Sgr. 5 Pf. vorläufig genehmigt. Der Rechnungshof hat in seiner Bemerkung Nr. 85 Litt. c. S. 99 hierauf aufmerksam gemacht, die nachträgliche Genehmigung der Mehrausgabe aber nicht verlangt und die Minderbewilligung von 448 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. aufgeklärt. Die Kommission hat eine nachträgliche ausdrückliche Genehmigung der über die bereits genehmigte Etatsüberschreitung von 12 519 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. hinaus verausgabten 448 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. unter den vom Rechnungshofe angeführten Umständen nicht für erforderlich gehalten.

4. Nach der Rechnung S. 142/143 ist bei dem Fond zur Besoldung der Gesandtschaft in London, Tit. 6 Nr. 11, eine Etatsüberschreitung von 3000 Thlr. und bei dem Fond zur Besoldung der Konsulatsbeamten daselbst, Tit. 8 Nr. 4, eine solche von 1000 Thlr. vorgekommen. Diese Mehrausgaben sind S. 143 damit erklärt, daß aus Anlaß der anderweiten Besetzung des Botschafterpostens, bezw. des Generalkonsulpostens in London das Diensteinkommen der betreffenden Stellen für einen Monat doppelt habe gezahlt werden müssen. Der bei Prüfung der Uebersicht A. in der Kommission zugezogene Kommissar des Auswärtigen Amts hat noch bemerkt, daß die Mehrausgabe von 3000 Thlr. bei der im Etat zu 36 000 Thlr. für das Jahr angesetzten Besoldung des Botschafters eine Monatsrate des Gehalts des damals verstorbenen

Botschafters sei, auf deren Bezug die Wittwe ein Recht gehabt habe, und daß gleichfalls nach bestehenden Bestimmungen dem im Etatsjahr 1873 abgegangenen Generalkonsul eine Monatsrate von 1000 Thlr. von der nach dem Etat 12 000 Thlr. betragenden Besoldung habe gezahlt werden müssen, obwohl derselbe nur einen Theil des betreffenden Monats die Stelle wirklich bekleidet habe und der Nachfolger mit dem vollen Gehalte für denselben Monat habe angestellt werden müssen. Beide Mehrausgaben sind in der Uebersicht A. nicht besonders hervorgehoben, weil sowohl bei Titel 6 wie bei Titel 8 Titel-Etatsüberschreitungen nicht vorgekommen, vielmehr an den ganzen Titelsummen Ersparnisse gemacht sind. Der Rechnungshof hält indeß nach seiner Bemerkung Nr. 85 Litt. d. die Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags für erforderlich. Die Kommission schlägt demgemäß im Antrage unten unter I. die nachträgliche Genehmigung der beiden, hinlänglich erläuterten Etatsüberschreitungen vor.

5. Die auf den Bericht Nr. 111 vorläufig genehmigte Etatsüberschreitung bei Tit. 7 ist S. 59 der Uebersicht A. im Allgemeinen, in Anlage II. dieses Berichts aber nachträglich noch speziell gerechtfertigt.

6. Der Rechnungshof macht in seiner Bemerkung Nr. 85 Litt. e S. 99 darauf aufmerksam, daß die Mehrausgaben bei Tit. 9 Nr. 4, 5 und „zur Disposition“ zusammen 17 096 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. betragen, auf den Bericht Nr. 111 aber nur der unter Berücksichtigung der Minderausgabe bei den anderen Positionen in Höhe von 5 293 Thlrn. — Sgr. 3 Pf. sich ergebende Betrag von 11 803 Thlrn. 2 Sgr. 3 Pf. vom Reichstage genehmigt worden ist. Die ausdrückliche Genehmigung der bei den einzelnen Positionen vorgekommenen Mehrausgaben verlangt er nicht. Die Kommission war auch hier wie in dem oben unter Nr. 3 erwähnten Falle der Ansicht, daß unter den aus der Revisionsbemerkung sich ergebenden Umständen diese nachträgliche Genehmigung nicht erforderlich sei.

7. Die Etatsüberschreitungen bei Tit. 10 Nr. 2 und 3 sind auf den Bericht Nr. 111 vorläufig genehmigt, in der Uebersicht A. aber nicht besonders und erst in der Vorlage S. 147 im Allgemeinen motivirt. Die Kommission hat dieselben nach den Umständen, welche in Anlage II. dieses Berichts zur Begründung der Mehrausgaben bei Tit. 2 angeführt sind, für ausreichend gerechtfertigt angesehen.

8. Unter den bei Tit. 12 mit einer vorläufig bereits genehmigten Etatsüberschreitung von 34 556 Thlrn. 1 Sgr. 8 Pf. in Ausgabe nachgewiesenen 73 756 Thlrn. 1 Sgr. 8 Pf. sind nach der Erläuterung S. 60 der Uebersicht A. 24 174 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Unterhaltungskosten für das Botschaftshotel in Paris enthalten, welche 1871 entstanden, aber erst 1873 definitiv verrechnet sind. Diese Ausgabe ist in Anlage II. dieses Berichts näher begründet.

9. Die aus dem Fond zu „sonstigen Ausgaben“ Tit. 23 bestrittenen Ausgaben sind in Anlage VI. der Uebersicht A. S. 97 im Einzelnen angegeben. Auf Veranlassung der Kommission hat das Auswärtige Amt noch eine in Anlage II. dieses Berichts mit abgedruckte Aufklärung über die Posten Nr. 1—17 und 25 ertheilt und dabei vorweg bemerkt, daß nach seiner Auffassung der Tit. 23 ein Dispositionsfond in dem Sinne nicht sei, daß er nicht überschritten werden dürfe. Die Kommission hat nicht geglaubt, dieser Auffassung entgegentreten zu müssen, da weder die Titelbezeichnung noch sonst der Etat formell derselben entgegensteht, die in der Rechnung nachgewiesenen Etatsüberschreitungen bei dem Titel vom Referenten über die Uebersicht A. S. 1187 der stenographischen Berichte de 1875 ausdrücklich hervorgehoben und erläutert und dieselben sodann vom Reichstage vorläufig genehmigt worden sind, auch der Rechnungshof eine widersprechende Ansicht nicht geäußert hat. Die nachgewiesenen Ausgaben sind theils durch ihre Zweckbezeichnung in Anlage VI. der Uebersicht, theils durch die nachträglich ertheilte Auskunft nach Ansicht der Kommission genügend gerechtfertigt.

10. In der Bescheinigung des Rechnungshofs S. 156 ist unter Nr. 2 eine Differenz zwischen der vorliegenden Rechnung und der Kassenrechnung nachgewiesen, welche darin besteht, daß der Tit. 24 der vorliegenden Rechnung in der Kassenrechnung fehlt. Die Differenz ist zugleich in der Bemerkung des Rechnungshofs aufgeklärt und danach unverfänglich.

b) Restverwaltung für 1870 und rückwärts.

Die Rechnung ergiebt Seite 152/153, daß außeretatsmäßig „zu vermischten Ausgaben“ 26 985 Thaler 17 Sgr. 4 Pf. verwendet sind. Das Auswärtige Amt hat die Ausgaben nachträglich dahin nachgewiesen:

Thlr.	Sgr.	Pf.	
10 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.	von dem damaligen Bundes-Konsulate in Corfu im Jahre 1868 gewährte, uneinziehbare Reiseunterstützung.
108	7	6	erst im Jahre 1873 zur Erstattung liquidirte amtliche Ausgaben des Konsulats zu Toulon pro 1870 und des Konsulats zu Louisville pro 1869/70.
20	15	6	uneinziehbare, in den Jahren 1868 und 1869 von dem General-Konsulate in New-York und dem Konsulate in Melbourne in Interzessionsangelegenheiten verauslagte Kosten.
38	19	8	im Jahre 1870 von dem General-Konsulate zu Pest für Beförderung von drei hülfsbedürftigen Arbeiterfamilien nach Schlesien verauslagte, nicht wieder einzuziehen gewesene Kosten.
26 807	14	8	Unterhaltungskosten des Botschafts-Hotels in Paris für das Jahr 1870.
Sa. 26 985 Thlr.	17 Sgr.	4 Pf.	

Die letztere Position steht im Zusammenhange mit der vorhin sub bb. Nr. 8 erwähnten Ausgabe von 24 174 Thlr. 25 Sgr. für dasselbe Hotel und wird durch die Umstände gerechtfertigt, welche in Anlage II. dieses Berichts zur Begründung der Etatsüberschreitungen bei Tit. 12 angeführt sind. Daß die betreffenden Kosten, welche schon vor dem letzten Kriege gegen Frankreich entstanden, erst gegenwärtig in der Rechnung für 1873 zur definitiven Verrechnung gekommen sind, hat das Auswärtige Amt damit erklärt, daß die Beschaffung der zahlreichen Rechnungen der während des Krieges zum Theil von Paris weggegangenen Bauhandwerker, sowie deren Revision durch den Architekten der Botschaft, welcher, wie alle übrigen Deutschen, aus Anlaß des Krieges Paris habe verlassen müssen und erst 1872 dorthin zurückgekehrt sei, längere Zeit in Anspruch genommen habe.

Die Kommission schlägt mit Bezug auf die Revisionsbemerkung Nr. 87 Litt. a. S. 100 die Genehmigung der Ausgaben im Antrage unten unter I. vor.

c) Restverwaltung für 1871/72.

Der Rechnungshof bemerkt in seiner Bescheinigung 156 der Vorlage unter 3 daß die bei den einmaligen Aus-

gaben der laufenden Verwaltung unter 1 und bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/72 unter 1 in Istausgabe nachgewiesenen Summen von 25 625 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. für den Neubau des Dienstgebäudes Wilhelmstraße 61 zu Berlin und von 18 784 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. für den Neubau eines Gesandtschaftshotels in Konstantinopel noch nicht zur definitiven Verrechnung gekommen seien, auch der durch besondere Spezialrechnungen zu führende Verwendungsnachweis in Betreff dieser Summen noch nicht erbracht sei. In der dem Reichstage vorliegenden Rechnung für 1874 macht der Rechnungshof S. 176 dieselbe Bemerkung in Betreff der in die Rechnung für 1874 aufgenommenen Ausgaben für die nämlichen Bauten.

Auch in der dem Reichstage vorliegenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 sind S. 170 sub III. Kapitel 3 Titel 3 und Titel 6 Nr. 13 noch Ausgaben für diese Bauten nachgewiesen. Das Auswärtige Amt hat der Kommission mitgetheilt, daß die Rechnungen über die beiden Bauten auch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind, und zugleich bemerkt:

> In sämmtlichen Verwaltungen sei es Grundsatz, daß bei größeren Neubauten sogen. Stückrechnungen möglichst vermieden werden, weil dadurch der revidirenden obersten Rechnungsbehörde ein übersichtliches Bild und ein Anhalt zu eventuellen Erinnerungen nicht geliefert werden würde. Mit Rücksicht hierauf sei seiner Zeit dem Rechnungshofe auf eine bezügliche Anfrage desselben mitgetheilt, daß der rechnungsmäßige Nachweis über die Verwendung der für die beiden in Rede stehenden Bauten durch den Etat bewilligten Mittel erst am Schlusse des Baues durch besondere Spezialrechnungen geführt werden würde. Hiermit habe sich der Rechnungshof einverstanden erklärt.

Die Kommission hat gegen das beobachtete Verfahren nichts zu erinnern gefunden, aber doch in Erwägung, daß die beiden bezeichneten, gegenwärtig in Rechnung gestellten Ausgaben noch nicht justifizirt und zur rechnungsmäßigen Feststellung gelangt sind, geglaubt, die Entlastung der allgemeinen Rechnung nur mit dem im Antrage unten unter Nr. III. formulirten Vorbehalte proponiren zu dürfen.

IV. Zur Rechnung über die Verwaltung des Reichsheeres, allgemeine Rechnung Kapitel 5 S. 8—11, Anlagen VII. S. 157, VIII. S. 171, IX. S. 181, X. S. 191, XI. S. 199, XII. S. 207 und XIII. S.215.

1. Mit dem 1. Januar 1873 ist konventionsmäßig das Großherzoglich mecklenburgische Militärkontingent, welches für 1873 noch seinen besonderen Etat hatte, in die preußische Militärverwaltung übergegangen. Dies Verhältniß ist in den Spezialrechnungen gehörig berücksichtigt, wie die Anlagen Nr. VII. und VIII. und die Bemerkungen S. 159 zu Tit. 2 und S. 161 zu Tit. 1 Nr. 1 ergeben.

2. Die bei einzelnen Ausgabetiteln gegen die Etats vorgekommenen Mehrausgaben sind überall durch Minderausgaben bei anderen Titeln gedeckt. Dies rechtfertigt die Uebertragungsfähigkeit der Titel der Militäretats.

3. Der Rechnungshof hatte in seiner Bescheinigung S. 148 der allgemeinen Rechnung für 1872 eine Anzahl von Geldbeträgen bezeichnet, welche bei der General-Militärkasse vom preußischen Kriegsministerium einstweilen deponirt waren, aber den verschiedenen Ausgabetiteln angehörten und bei denselben nach und nach in Einnahme zu bringen waren. Bei Vorberathung der Rechnung für 1872 verlangte die Rechnungskommission über diese Posten nähere Auskunft, namentlich auch darüber, in wie weit deren Verrechnung inzwischen erfolgt sei oder zu erwarten stehe. Die Militärverwaltung gab die verlangten Erläuterungen und sind solche in Anlage III. des Berichts der Kommission über die Rechnung für 1872, Nr. 92 der Drucksachen von 1876, abgedruckt. Es war danach auf Beseitigung der betreffenden Depositalmassen Bedacht genommen, jedoch konnte eine Anzahl derselben aus verschiedenen Gründen damals noch nicht zur definitiven Verrechnung kommen. In einem Anhange zur Anlage VII. der vorliegenden Rechnung für 1873 S. 169 werden nun weitere Aufschlüsse über diese deponirten Geldbeträge gegeben. Die darin nachgewiesenen Beträge befinden sich nach der Bescheinigung des Rechnungshofs sub 2 S. 168 in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Kassenrechnungen. Die unter A. Nr. 2 und 3, B. Nr. 1 und 2, C. Nr. 1, D. Nr. 2, 3, 4, E. und F. des erwähnten Anhangs bezeichneten Depositalmassen sind nach den dazu gegebenen Mittheilungen inzwischen aufgelöst und verrechnet. Die Gründe des vorläufigen Fortbestandes der Massen unter A. Nr. 1, C. Nr. 2 und D. Nr. 1 sind im Anhange bei jeder dieser Positionen angegeben und von der Kommission als zutreffend anerkannt. Inzwischen ist man nach den Mittheilungen S. 195 der allgemeinen Rechnung für 1874 auch zur Auflösung, bezw. anderweiten Belegung dieser Masse geschritten.

4. Bei einzelnen Titeln weisen die Rechnungen Ersparnisse nach. Diese Ersparnisse sind am Schluß der Spezialrechnungen S. 167, 179, 305 zusammengestellt und erläutert. In den Bescheinigungen des Rechnungshofs S. 167/168, 180, 190 und 206 ist eine Anzahl Differenzen nachgewiesen, welche zwischen den in den vorliegenden Rechnungen angegebenen und den bei Revision der bezüglichen Kassenrechnungen und Verwendungsnachweise ermittelten Ersparnißbeträgen sich ergeben haben. Die Ausgleichung dieser Differenzen wird nach Mittheilung des Rechnungshofs in den Rechnungen für 1875 und 1876 bei den Resten für 1874 und 1875 zum Nachweise gelangen.

5. Unter den soeben erwähnten Ersparnissen befinden sich auch solche, welche bei einzelnen Kontingenten an den zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere nach dem Gesetz vom 14. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 139) überwiesenen Mitteln gemacht sind. Nach der Erläuterung S. 11 der Vorlage ist der durch jenes Gesetz für Bayern bewilligte Betrag von 192 778 Thlrn. in seiner ganzen Höhe an Bayern abgeführt, da nach Mittheilung der bayerischen Regierung Ersparnisse daran nicht eingetreten sind. Ein dieses Ergebniß im Einzelnen begründender rechnungsmäßiger Nachweis ist jedoch dem Reiche nicht geführt. Es ist in der Vorlage bemerkt, daß die Führung eines solchen Nachweises als entbehrlich habe angesehen werden können, weil die gesetzgebenden Faktoren des Reichs bei Feststellung des Antheils Bayerns an den Ueberschüssen des Reichshaushalts für 1873 den Grundsatz anerkannt und durch die Feststellung der Matrikularbeiträge für 1875 zur gesetzlichen Geltung gebracht hätten, daß Bayern an den gegen den Militäretat für 1873 von den übrigen Kontingenten gemachten Ersparnissen nicht Theil nehme — Uebersicht A. für 1873 Beilage A. zur Anlage IV. S. 91 — eine nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes die Ausschließung der übrigen Staaten von der Theilnahme an den bezüglichen bayerischen Ersparnissen sei, etwaige Ersparnisse Bayerns an dem in Rede stehenden Fond zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere also lediglich Bayern verbleiben würden und somit die spezielle Rechnungslegung über den Fond für das Reich kein Interesse habe. Die Kommission hat aus diesen von der Reichsregierung angeführten Gründen es gleichfalls nicht für erforderlich erachtet, daß Bayern über die Verwendung der ihm überwiesenen 192 778 Thlr. Rechnung legt.

6. Zur Spezialrechnung über die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben bei dem Landheer, welche durch

den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, ist Anlage XIII. der Vorlage S. 229 eine allgemeine Erläuterung über die rechnungsmäßige Behandlung derjenigen Ausgabebeträge gegeben, welche bis zum Rechnungsschlusse noch nicht zur definitiven Verrechnung gelangt sind. Die Kommission hat sich mit dem danach beobachteten Verfahren einverstanden erklärt.

7. In der Rechnung der Generalkriegskasse von den Titeln 22 bis 24 des Kriegsjahrsetats für 1871 sind 118 232 Thaler für den im Jahre 1870 stattgehabten Ankauf eines Grundstücks zur Armeepräservenfabrik in Berlin in Ausgabe gestellt. Dies Grundstück ist nach Beendigung des Krieges gegen Frankreich zur öffentlichen Versteigerung gelangt, wobei ein Meistgebot von 141 000 Thlr. abgegeben ist. Der Zuschlag ist jedoch vom preußischen Kriegsministerium nicht ertheilt worden. Demnächst ist das Grundstück für das neu zu errichtende Ingenieurdienstgebäude, dessen Baukosten vom Reich getragen sind, verwendet worden. Für die Ueberlassung desselben sind die Bundeskriegsfonds vom Reich nicht entschädigt worden. Der Rechnungshof hat, wie derselbe in seiner Bemerkung Nr. 54 S. 94 mittheilt, aus den in der Bemerkung dargelegten Gründen in diesem Verfahren eine Schädigung der Finanzgemeinschaft des vormaligen Norddeutschen Bundes gefunden und die Rückerstattung der Ankaufskosten des Grundstücks an die Fonds des Norddeutschen Bundes beim preußischen Kriegsministerium in Anregung gebracht. Die Rückerstattung ist indeß nicht erfolgt, indem der preußische Herr Kriegsminister und der Herr Reichskanzler übereinstimmend die Ansicht vertreten haben, daß für den Uebergang des Grundstücks in das Eigenthum des Reiches den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes eine Abfindung nicht zu gewähren sei, weil nach allgemein angenommenen Grundsätzen die Erwerbungen des Norddeutschen Bundes ohne Weiteres Eigenthum des Reichs geworden seien und das letztere also als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes an die Staaten desselben für den Eigenthumsübergang eine Entschädigung nicht zu leisten habe, die besonderen Verhältnisse des in Rede stehenden Grundstücks aber eine abweichende Behandlung nicht rechtfertigen würden. Die Kommission ist dieser Auffassung beigetreten.

V. Zur Rechnung über die Marineverwaltung, Anlage XIV. S. 231.

1. In der der Spezialrechnung beigefügten Denkschrift sind S. 247 die vorgekommenen Mindereinnahmen ausreichend erläutert und die in Rechnung gestellten extraordinären Einnahmen genügend spezialisirt.

2. Nach der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 22 S. 90 sind das Gehalt eines Marinepfarrers für November und Dezember 1872 mit 158 Thlr. 10 Sgr., sowie die Remuneration eines solchen für Oktober bis Dezember 1872 mit 200 Thlr. bei dem Ausgabetitel 7 „Rechtspflege und Seelsorge" für 1873 verrechnet worden. Nach der grundsätzlich richtigen Ansicht des Rechnungshofs wären jene Beträge bei den Resten dieses Titels für 1872 zu verausgaben gewesen, was nicht geschehen ist, weil die Fonds des Titel 7 für 1872 erschöpft waren. Die Kommission hat in Uebereinstimmung mit dem Rechnungshof dessenungeachtet die nachträgliche besondere Genehmigung der beiden Ausgabeposten nicht für erforderlich erachtet, weil die Ausgaben, wenn auch als Vorgriff, so doch aus etatsmäßigen Mitteln bestritten sind und der Bundesrath und Reichstag durch eine Bemerkung in Anlage III. zum Nachtragsetat für 1873 zu Titel 7 Position 3 von dem Sachverhalt in Kenntniß gesetzt sind.

3. In Nr. 26 der Bemerkungen des Rechnungshofs S. 91 ist eine Fondsverwechselung bei Titel 8 monirt, von deren Ausgleichung Abstand genommen ist. Die Kommission hat sich aus den in der Bemerkung angeführten Gründen hiermit einverstanden erklärt.

4. Die Erläuterung zu Titel 10 S. 249 ergiebt eine Etatsüberschreitung bei der Position 4 dieses Titels zum Betrage von 602 Thlr, 3 Sgr. 11 Pf. Diese Etatsüberschreitung ist in der Uebersicht A nicht nachgewiesen, weil eine Titeletatsüberschreitung nicht vorliegt. Die Kommission hält die nachträgliche Genehmigung für erforderlich und hat solche mit Rücksicht auf die in der Erläuterung angeführten Umstände in dem Antrage unten unter 1 in Vorschlag gebracht.

5. Im Nachtragsetat für 1873 sind zu Titel 10 Position 3 speziell zur Bewilligung des extraordinären Verpflegungszuschusses an Matrosen, Heizer und Handwerker 19 770 Thaler bewilligt. Nach der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 28 S. 91 sind diese 19 770 Thlr. mit den übrigen für den Titel 10 bewilligten Geldern derart zusammen verrechnet, daß bei Revision der Rechnungen nicht hat übersehen werden können, ob dieselben wirklich zu dem Zweck, zu welchem die Bewilligung erfolgt ist, Verwendung gefunden haben. Unter den in der Bemerkung angeführten, das stattgehabte Verfahren weiter erklärenden Umständen hat indeß die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Rechnungshofe nicht geglaubt, der Sache eine weitere Folge geben zu sollen.

6. In der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 37 S. 92 ist eine Verwechselung der Fonds Tit. 19 und Tit. 3 monirt, von deren Ausgleichung nach Ansicht der Kommission aus genügenden Gründen Abstand genommen ist.

7. Bei Tit. 20 haben nach S. 234/235 die Rückeinnahmen die Ausgaben um 53 556 Thlr. überstiegen. Die betreffenden Rückeinnahmen beruhen nach einer bei Vorberathung der Uebersicht B. vom Kommissarius der Marineverwaltung gegebenen Aufklärung auf Erstattungen aus Kriegsfonds.

8. In der Revisionsbemerkung Nr. 51 S. 93 ist eine Fondsverwechselung bei Tit. 14 der Einmaligen Ausgaben monirt, welche von der Admiralität nicht anerkannt ist und auf deren Ausgleichung der Rechnungshof schließlich auch nicht bestanden hat. Nach den in der Bemerkung näher angeführten Umständen liegt für den Reichstag keine Veranlassung vor, seinerseits die Ausgleichung zu urgiren.

9. Nach der Revisionsbemerkung Nr. 56 S. 94 sind bei dem Kriegs-Extraordinarium für beschaffte Geschütze und Lafetten 90 661 Thlr. 20 Sgr. verausgabt. Der Rechnungshof erklärt in der Bemerkung, daß er die völlige Ueberzeugung von der Richtigkeit des beobachteten Verfahrens nicht zu gewinnen vermocht habe, da nicht zweifelsfrei dargethan sei, daß die betreffenden Ausgaben lediglich durch den Krieg veranlaßt und zu deren Deckung nicht andere etatsmäßige Fonds vorhanden gewesen seien. Die Kommission hat nicht geglaubt, diesem Bedenken weiter Rechnung tragen zu müssen, da die Kaiserliche Admiralität ausdrücklich versichert hat, daß die betreffenden Gegenstände in Folge des Kriegs zur wirksamen Abwehr des Feindes nöthig erschienen und deshalb in Bestellung gegeben, auch zur Deckung der entstandenen Ausgaben etatsmäßige Mittel in ausreichendem Maße nicht vorhanden gewesen seien.

10. Der Rechnungshof monirt in Nr. 59 seiner Bemerkungen S. 95, daß die Kosten der Aptirung der Füsiliergewehre M./60 des Seebataillons und der Seeartillerieabtheilung, sowie die Kosten des Ankaufs von 650 derartigen Gewehren nebst den Kosten einer erheblichen Anzahl von Patronen u. s. w. für die Marineartilleriedepots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven im Gesammtbetrage von 23 118 Thlr. 28 Sgr. auf das Kriegs-Extraordinarium übernommen sind, obgleich die Verfügungen, welche die betreffenden Maßregeln und Anschaffungen angeordnet haben, die Daten vom 3. Dezember 1872 und 29. August 1873 tragen. Die Admiralität hat zur Rechtfertigung ihres Verfahrens angeführt, daß

etatsmäßige Mittel zu diesen, in Folge der Verbesserung der Bewaffnung der Landarmee nicht zu umgehenden Beschaffungen nicht vorhanden gewesen und daß daher die Kosten ebenso, wie dies vom preußischen Kriegsministerium mit ähnlichen Ausgaben geschehen, aus dem Kriegs-Extraordinarium hätten entnommen werden müssen. Auch hat der bei den Kommissionsverhandlungen zugezogene Kommissarius der Admiralität noch geltend gemacht, daß das Seebataillon und die Seeartillerieabtheilung während des Krieges gegen Frankreich mobil und die aptirten Gewehre vorher schon im Besitz derselben gewesen seien, man die Kosten als Retablissementskosten habe ansehen müssen und ein Retablissementsfond für die Marine, auf welchen die Kosten hätten übernommen werden können, nicht vorhanden gewesen sei. Die Kommission hat hiernach angenommen, daß es sich allerdings um Kosten handelt, welche als Retablissementskosten angesehen und aus dem Kriegs-Extraordinarium bestritten werden durften. Als solche sind dieselben auch bereits in der Uebersicht B. für 1873 S. 102 unter II. Nr. 15 dem Bundesrathe und Reichstage deklarirt.

VI. Zur Rechnung über die Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, Anlage XIX. Seite 269.

1. Die vorläufig bereits genehmigte Ueberschreitung des Etats bei Tit. 2 um 100 Thlr. ist Seite 66 der Uebersicht A. damit motivirt, daß der Oberinspektor in Bremen eine Miethsentschädigung von 100 Thlrn. bewilligt erhalten habe, um ihn den Oberinspektoren in Berlin im Einkommen gleichzustellen. Der Kommissar des Reichskanzleramts hat bei Vorberathung der Uebersicht noch weiter erläuternd angeführt, daß der Bundesrath im dienstlichen Interesse für erforderlich erachtet habe, die Zollbeamten in den Hansestädten, welche bei dem geringen Umfange der Verwaltung aus Rücksicht der Kostenersparniß aus den Beamten der Bundesstaaten entnommen und eintretenden Falls auch wieder in den Dienst ihrer Heimathsstaaten zurückgenommen werden, nicht schlechter zu stellen, als die Beamten derselben Kategorie in den Heimathsstaaten, und daß die Bewilligung der in Rede stehenden Miethsentschädigung lediglich den Charakter einer Besoldungserhöhung habe und als solche auch durch den Etat für 1874 bewilligt sei.

2. Nach der Revisionsbemerkung Nr. 86 S. 99 sind außer den durch die Uebersicht A. in Uebereinstimmung mit den betreffenden Kassenrechnungen und der vorliegenden Spezialrechnung nachgewiesenen Ausgabesummen noch besondere Kosten für die den Hauptzollämtern in den Hansestädten aus preußischen Beständen gelieferten Drucksachen, Inventarienstücke und Bleie im Jahre 1873 erwachsen, welche das preußische Finanzministerium im Ganzen auf 11 700 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. ermittelt und auf die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen in Anrechnung gebracht hat. Um diese Kosten, von welchen nach Angabe des Rechnungshofes

1782	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.	auf Tit.	6,
8425	„	25	„	6	„	„ „	7,
1491	„	26	„	1	„	„ „	9

des Ausgabeetats der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten Kapitel 1 fallen, erhöhen sich die Gesammtausgaben für dieselben, bezw. die auf Grund der Uebersicht A. nach dem Bericht Nr. 111 genehmigten Mehrausgaben bei den vorbezeichneten Titeln. Die Kommission hat daher die nachträgliche Genehmigung dieser weiter nachgewiesenen Etatsüberschreitungen im Antrage unten unter I. vorschlagen müssen.

Der Rechnungshof hat in der gedachten Bemerkung zugleich mitgetheilt, daß die stattgefundene besondere Verrechnung der bezeichneten Kosten sich auf einen früheren Beschluß des Bundesraths gründe, daß dies Verfahren jedoch durch einen anderweiten Beschluß des Bundesraths vom 4. Februar 1875 wieder aufgehoben sei und danach die bezüglichen Ausgaben fernerhin in den Jahresrechnungen der Hauptzollämter von den indirekten Steuern zum Nachweise zu bringen seien.

VII. Zur Rechnung der Reichspostverwaltung, Anlagen XX. und XXI S. 273 und 289.

1. Die Einnahme ergiebt bei Tit. 6 an „Vermischten Einnahmen" nach S. 275 eine Mindereinnahme zu dem erheblichen Betrage von 23 341 Thlr. 2 Sgr. $2^1/_5$ Pf. Dieselbe ist in der der Anlage XX. der Vorlage beigefügten Denkschrift S. 283 mit dem nach dem Wohnungsgeldzuschußgesetz vom 30. Juni 1873 eingetretenen Fortfall der bis dahin von den Inhabern von Dienstwohnungen entrichteten Miethsbeträge motivirt. Diese Erläuterung hat der Kommission genügt, da gerade bei der Postverwaltung mehr als bei den meisten anderen Verwaltungen Dienstwohnungen gewährt werden.

2. Von der im Ordinarium bei dem Ausgabetitel 13 „Andere persönliche Verwaltungsausgaben" nachgewiesenen und vorläufig bereits genehmigten Etatsüberschreitung von 32 548 Thlr. 25 Sgr. $8^2/_5$ Pf. entfallen nach Mittheilung des bei Vorberathung der Uebersicht A. zugezogenen Kommissars der Postverwaltung rund 8 900 Thlr. auf den Fonds zu Remunerationen für die Wahrnehmung der Telegraphengeschäfte und über 32 000 Thlr. auf den Fonds zu Pensionen für Beamte und Unterbeamte.

Die bezüglichen Etatssummen haben sich, wie in der Erläuterung S. 285 angegeben, ungeachtet der Verstärkung gegen das Jahr 1872, wegen der 1873 schon ausgedehnteren Vereinigung von Telegraphenstationen mit Postanstalten, bezw. wegen Bewilligung höherer Pensionen in Folge der in den Jahren 1872 und 1873 eingetretenen Verbesserungen des Diensteinkommens der Beamten und der anderweiten Festsetzung der Pensionssätze durch das Gesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, als unzureichend erwiesen.

3. Die erhebliche Mehrausgabe von 610 108 Thlr. 10 Sgr. $5^3/_5$ Pf. bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben Tit. 14 ist S. 68 der Uebersicht A. und S. 285 der Vorlage nach Ansicht der Kommission ausreichend spezialisirt und motivirt.

4. In Nr. 64 der Bemerkungen des Rechnungshofs S. 95—97 ist eine Anzahl von Fondsverwechselungen, bei welchen es sich um Beträge über 5 Thlr. handelt, aufgeführt. Der Rechnungshof bemerkt S. 97, daß er die Versehen sämmtlich gerügt, eine Ausgleichung aber nur in dem unter dd aufgeführten Falle, in welchem ein aus dem Postarmenfond zu zahlendes Geschenk von 10 Thlr. an einen Postillon für 15jährige vorwurfsfreie Dienstzeit irrthümlich auf Tit. 19 des Extraordinariums angewiesen und gezahlt ist, herbeigeführt habe. Die Kommission hat sich mit diesem Verfahren des Rechnungshofs einverstanden erklärt.

5. In der Revisionsbemerkung Nr. 65 S. 97 sind Fälle von sogenannten Vorgriffen monirt. Die Kommission glaubt, daß auch hier die stattgehabte Monitur genügt.

6. Die Revisionsbemerkung Nr. 66 S. 97 hebt eine Etatsverletzung bei einem geringfügigen Betrage hervor. Die Kommission ist mit der Art und Weise einverstanden, wie dieselbe nach Mittheilung in der Bemerkung ausgeglichen ist.

7. In der Summe von 484 083 Thlr., welche besage der Rechnung über die Restverwaltung in Anlage XXI. unter der Nr. 1 der Einmaligen Ausgaben, betreffend die Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt in Berlin, nach der Rechnung für 1872 als Sollausgabe nachgewiesen sind, ist nach einer Erläuterung S. 279 der Vorlage ein Betrag von 161 333 Thlr. enthalten, welcher gegen die beiden etatsmäßigen Raten des Extraordinariums für 1871 und

1872 bis zum Schluß des Jahres 1872 mehr verausgabt und deshalb auch richtig bei Kap. 4 Tit. 1 der Einmaligen Ausgaben S. 70/71 der Vorlage als Mehrausgabe vorgetragen ist. Diese Mehrausgabe ist bereits aus Anlaß der Haushalts-Uebersicht für 1872 Seitens des Reichstags genehmigt. (Stenogr. Berichte I. Legislaturperiode IV. Session 1873 S. 1345 und 1348 und Drucksache Nr. 217).

8. Bei dem Dispositionsfond des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten sind Kap. 4 Tit. 5 der Einmaligen Ausgaben des Ordinariums für 1873 im Ganzen 5 867 Thlr. zu den S. 22/23 und 278/279 aufgeführten Einzelbeträgen in Rest gestellt. Diese Beträge, welche gemäß Art. 51 der Verfassung der Hälfte der auf die Hansestädte fallenden Antheile an den Ueberschüssen der Postverwaltung für 1873 zu entsprechen haben, berechnen sich nach den als Anlage III. der Haushaltsübersicht für 1873 beigefügten Berechnung der Prozentantheile der Staaten des Deutschen Reichs an den gemeinschaftlichen Postüberschüssen für 1873 zusammen auf 25 312 Thlr., mithin gegen die in der Rechnung in Rest gestellten Beträge höher um 19 445 Thlr. Dieser Betrag, welcher von den Ueberschüssen für 1873 in Abzug zu bringen, ist in der dem Reichstage vorliegenden allgemeinen Rechnung für 1874 bei der Restverwaltung für 1873 S. 75 bei Kap. 4 Tit. 5 richtig als Zugang in Ausgabe nachgewiesen.

9. In der allgemeinen Rechnung über die Restverwaltung für 1871/72 sind S. 70/71 der Vorlage bei demselben Fond Kap. 4 Tit. 5 der Einmaligen Ausgaben des Etats für 1872 als Summe der Ausgaben 6 709 Thlr., 10 805 Thlr. und 22 937 Thlr., zusammen 40 451 Thlr., und als Mehrausgabe gegen den Etatsansatz 6 100 Thlr., 9 824 Thlr. und 20 853 Thlr., zusammen 36 777 Thlr. nachgewiesen, welche zu den angegebenen Einzelsummen auf Lübeck, Bremen und Hamburg repartirt sind. Nach der als Anlage II. der Haushaltsübersicht für 1872 beigefügten Berechnung der Prozentantheile der Staaten des Reichs an den gemeinschaftlichen Postüberschüssen für 1872 berechnen sich die Beträge des betreffenden Dispositionsfonds für 1872 zusammen zu 40 451 Thlr. und ist mithin die Gesammtausgabe in der vorliegenden Restenrechnung richtig in Rechnung gestellt. Nach S. 20 der allgemeinen Rechnung für 1872 blieben an Resten zu berichtigen 3 674 Thlr. Der Abgang dieser 3 674 Thlr. von vorgedachten 40 451 Thlrn. stellt die oben erwähnte, in der Vorlage nachgewiesene Mehrausgabe von 36 777 Thlrn. richtig. Diese Mehrausgabe bedarf noch, wie in der Revisionsbemerkung Nr. 87 S. 100 der Vorlage hervorgehoben ist, der Genehmigung. Die Kommission hat die Ausgabe als außeretatsmäßige angesehen und im Antrage unten unter I. die Genehmigung proponirt.

VIII. Zur Rechnung der Telegraphenverwaltung, Anlagen XXII. und XXIII. S. 295 und 309.

1. In der Erläuterung zu Titel 11 der fortdauernden Ausgaben der laufenden Verwaltung S. 305 ist bemerkt, daß die für 1870 bis 1873 ersparten und übertragungsfähigen Beträge zur „Unterhaltung" der Telegraphen Dienstgebäude von im Ganzen 21 358 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. für einen noch nicht beendeten Erweiterungsbau des Telegraphendienstgebäudes zu Köln aufgewendet werden sollen. Bei Vorberathung der Uebersicht A. für 1873 ist der Kommission bereits mitgetheilt, daß jener Erweiterungsbau in dem „Neubau" eines Hintergebäudes und in der „Erhöhung" eines Vordergebäudes bestehe. Gegenwärtig hat der von der Kommission zugezogene Kommissar der Verwaltung der Kommission weiter mitgetheilt, daß die erwähnten 21 358 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. im Jahre 1874 wirklich verwendet seien und der Bau mit einem Gesammtaufwande von überhaupt 25 833 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in demselben Jahre fertiggestellt sei. Nach der Erläuterung zu Titel 11 der Spezialrechnung der Telegraphenverwaltung in der allgemeinen Rechnung für 1874 S. 341 sind die bis Ende 1873 ersparten 21 358 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. in den überhaupt verbrauchten 25 833 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. enthalten. Der zugezogene Regierungskommissar hat auch hinsichtlich der in der Kommission angezweifelten Berechtigung der Verwaltung zur Verwendung der 21 358 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. für den bezeichneten Zweck, namentlich für einen theilweisen Neubau, darauf hingewiesen, daß im Etat für 1874 der Titel 11 folgende Bezeichnung erhalten hat: „Zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erbauung, Unterhaltung und Erweiterung von Telegraphendienstgebäuden und der Dienstlokalien überhaupt".

2. In der Erläuterung zu Nr. 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben S. 307 ist bemerkt, daß den aus Nr. 1 und 5 der einmaligen Ausgaben für 1873 der Telegraphenverwaltung zur Disposition zu haltenden Beträgen noch der in der Spezialrechnung für 1872 unter Nr. 5 des Extraordinariums nachgewiesene Betrag von 45 000 Thlr. für ein Dienstgebäude in Hannover — S. 70 der Vorlage Kap. 5 Nr. 5 — hinzutritt, welcher 1873 wegen eines schwebenden Prozesses nicht hat verausgabt werden können. Der gedachte Prozeß ist nach Mittheilung des Regierungskommissars nunmehr erledigt und ist von jenen 45 000 Thlr. nach der Erläuterung zu Kap. 5 auf S. 109 der Haushaltsübersicht für 1875 ein Betrag von 105 000 *M.* oder 35 000 Thlr. im Jahre 1875, und nach der dem Reichstage gegenwärtig vorliegenden Haushaltsübersicht für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 S. 172 Kap. 4 Tit. 11 der Restbetrag von 30 000 *M.* oder 10 000 Thlr. verausgabt.

IX. Zur Rechnung über den Betriebsfond der Reichseisenbahn-Verwaltung, Anlage XXIV. Seite 313.

1. In der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 76 S. 98 ist erinnert, daß dem Lokomotiv- und Zugpersonal im Jahre 1873 Prämien zum Gesammtbetrage von 3 353 Thaler 11 Sgr. 6 Pf. für das rechtzeitige Anbringen der Schnell- und Personenzüge gezahlt und bei den im Etat zur Prämiirung der Lokomotiv- und Zugbeamten für Ersparnisse an Kohlen und Oel in Kap. 5 vorgesehenen Mitteln verausgabt worden sind, obwohl weder im Haupt- noch im Nachtragsetat die Mittel zur Zuwendung von Prämien für das rechtzeitige Anbringen der Züge vorgesehen waren. Die Kommission hat diese Ausgabe als eine außeretatsmäßige angesehen, welche der nachträglichen Genehmigung bedarf, diese Genehmigung jedoch im Antrage unten unter I. vorgeschlagen, da nach Angabe der Eisenbahnverwaltung die getroffene Anordnung sich bewährt hat, auch in den späteren Etats, namentlich im Etat für 1878/79 Kap. 4 Ausgabetitel 5 unter Nr. 6 Litt. c. — Anlage XV. zu diesem Etat S. 20 — ein Fonds zu Prämien für rechtzeitiges Anbringen der Schnell- und Personenzüge ausgebracht ist und im Jahre 1873 Prämien für Ersparnisse an Oel Mangels eines bezüglichen Reglements, bezw. von Erfahrungen nicht gezahlt worden sind.

2. In der Revisionsbemerkung Nr. 77 Seite 98 ist monirt, daß das Gehalt eines etatsmäßigen Betriebssekretärs für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1873 im Betrage von 633 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. unter dem im Etat für Arbeitshülfe vorgesehenen Fond, anstatt bei den Besoldungen nachgewiesen ist. Der Rechnungshof hat zu dieser Erinnerung bemerkt, daß von der Ausgleichung dieser Abweichung vom Etat Abstand genommen sei, und zwar mit Rücksicht darauf, daß durch dieselbe möglicherweise eine Etatsüberschreitung bei dem betreffenden, zu Besoldungen ausgesetzten Fond herbeigeführt worden wäre. Der Kommission hat dieser Grund, aus welchem der Rechnungshof über die un-

zweifelhaft vorliegende Abweichung vom Etat hinweggegangen ist, nicht genügt und sie hat Veranlassung genommen, weitere Erklärung über den Fall von der Reichseisenbahn-Verwaltung zu erbitten. Die verlangte Erklärung ist eingegangen und in Anlage III. dieses Berichts abgedruckt. Danach hat die Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß keine absichtlich verdeckte Etatsüberschreitung, sondern nur eine irrthümliche Buchung vorliegt, über welche hinweggegangen werden kann.

X. Zur Rechnung über die verschiedenen Einnahmen, Anlagen XXVIII., XXIX. und XXX. S. 327, 331 und 335.

1. Die in der Rechnung über die laufende Verwaltung S. 328/329 aufgeführten eigenen Einnahmen des Reichstags flossen aus den von den Dienstwohnungs-Inhabern im provisorischen Reichstagsgebäude zu zahlenden Miethsentschädigungen und haben gegen das Soll von 322 Thlrn. den Betrag von 262 Thlrn. weniger ergeben, weil sie in Folge des Wohnungsgeldzuschußgesetzes vom 30. Juni 1873 in Wegfall gekommen sind.

2. Bezüglich der Erläuterung zu Nr. 3 der laufenden Einnahmen S. 329 und der Bemerkung im letzten Satz der Bescheinigung des Rechnungshofs S. 330 wird auf das oben unter III. a. Nr. 2 aa. Gesagte verwiesen.

3. Unter Nr. 8 der Einnahmen der laufenden Verwaltung S. 328 sind 1 507 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. verschiedene extraordinäre, der Gesammtheit aller Bundesstaaten zugutegehende Einnahmen verrechnet. Diese Einnahmen sind vom Reichskanzleramte der Kommission dahin nachgewiesen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Zinsen für eine vorzeitig gezahlte Rate auf das Kaufgeld für das zur Erwerbung des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amtes erworbene Grundstück	1 108 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
b) Ein Betrag von . . welcher von der der Reichspostverwaltung auf Beschluß des Bundesraths zur Deckung der im Jahre 1871 beim Debit der Wechselstempelmaterialien entstandenen sächlichen und persönlichen Ausgaben aus Reichsfonds überwiesenen Summe von 41 000 Thlrn. unverwendet geblieben und deshalb der Reichskasse wieder zugeführt ist.	347 „	28 „	11 „
c) Ein Betrag von . . welcher auf Grund von Monituren des Rechnungshofs zur Rechnung der Kasse der Normaleichungskommission für 1872 an überhobenen Reisekostenvergütigungen wieder eingezogen ist.	39 „	13 „	— „
d) Ein Betrag von . . welcher aus dem Verkaufe von auf dem Hofe des provisorischen Reichstagsgebäudes ausgegrabenen alten	11 „	23 „	— „
Seite	1 507 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.
Uebertrag	1 507 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.
Materialien nach Abzug der hierdurch entstandenen Kosten erzielt ist.			
Summa	1 507 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.

Zur Erläuterung der Einnahme an Zinsen ad 1 ist zugleich Folgendes mitgetheilt:

Durch Gesetz vom 14. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 138) war dem Reichskanzler behufs Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes der Betrag von 303 000 Thlr. zum Ankauf des Grundstücks Wilhelmsplatz Nr. 2 zur Verfügung gestellt worden. In dem mit dem Besitzer dieses Grundstücks abgeschlossenen Kaufvertrage war festgesetzt worden, daß die Auszahlung des Kaufgeldes am 1. April 1874 erfolgen solle. Vor Eintritt dieses Zeitpunktes richtete der Verkäufer an das Auswärtige Amt das Ersuchen, ihm eine Vorschußzahlung von 60 000 Thlr. auf das Kaufgeld zu gewähren. Diesem Antrage wurde stattgegeben, nachdem der Verkäufer sich bereit erklärt hatte, gleich nach Empfang jener Summe das Eigenthum an dem Grundstück auf den Reichsfiskus zu übertragen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgte am 18. August 1873. Von diesem Tage ab sind Zinsen zu 5 Prozent auf das Jahr dem Verkäufer in Rechnung gestellt und bilden dieselben die erwähnte Einnahme von 1108 Thlr. 10 Sgr.

4. Die unter Nr. 1 der Restverwaltung für 1870 und rückwärts S. 332 aufgeführten extraordinären Einnahmen des Auswärtigen Amts von zusammen 2 745 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. bestehen nach der Erläuterung S. 153 aus Beträgen, welche irrthümlich auf Bundesfonds übernommen waren und denselben später wieder zugeführt sind. Namentlich sind die Unterhaltungskosten für das Gesandtschaftshotel in München für 1870 mit 1 521 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. darin enthalten.

5. Die in der Rechnung über die Restverwaltung für 1871/72 S. 336 unter Nr. 1 aufgeführten Einnahmen zum Betrage von 6 060 Thlr. 18 Sgr. sind in der Spezialrechnung über den Fond für das Auswärtige Amt, Restverwaltung für 1871/72 S. 155 speziell nachgewiesen.

6. Die ebendaselbst unter S. 336 Nr. 2 nachgewiesenen Einnahmen erklären sich, wie ein Vergleich der allgemeinen Rechnung für 1872 S. 21/23 und S. 317 ergiebt, lediglich aus vorgenommenen Rechnungsberichtigungen.

XI. Zur Rechnung über das Reichs-Münzwesen, Ausgabekapitel 11, einmalige Ausgaben, S. 26 und Einnahmekapitel 10 S. 46.

1. Nach der Erläuterung S. 47 sind unter Kap. 10 der ordentlichen Einnahmen „Gewinn aus der Ausprägung von Reichs-Goldmünzen“ auch die im Etat für 1873 nicht ausdrücklich vorgesehenen Ueberschüsse aus der Prägung von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen in Einnahme gestellt, bezw. in Gemäßheit der Bestimmung im Kap. 11 der Einnahme des Reichshaushaltsetats für 1874 in die Rechnung für das Jahr 1874 mit überwiesen. Die Kommission hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt, da danach die Erträgnisse des Münzgeschäfts zur Deckung der durch dasselbe fernerhin entstehenden Ausgaben und Verluste auf die rechnungsmäßig einfachste Weise reservirt bleiben.

2. Für 1873 ist nach S. 46 eine Einnahme von 216 531 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. reservirt worden. Dies ist als richtig anzuerkennen, da nach Kap. 11 der einmaligen Ausgaben S. 26 die Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform sich 1873 auf den gleichen Betrag belaufen haben.

XII. Zu verschiedenen in Rechnung gestellten außeretatsmäßigen Ausgaben.

1. In der allgemeinen Rechnung über das Ordinarium der Ausgaben für 1873 S. 28 ist als außeretatsmäßige Ausgabe ein Betrag von 5 194 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. Kosten für Errichtung des provisorischen Reichstagsgebäudes angesetzt. Diese außeretatsmäßige Ausgabe ist bei Berathung der Haushaltsübersicht A. für 1873 mit genehmigt, aber weder in der Uebersicht, noch in der Rechnung weiter erläutert. Das Reichskanzleramt hat nachträglich zur Aufklärung mitgetheilt:

> Bei Revision der Rechnung über die Kosten für den Bau des provisorischen Reichstagsgebäudes in den Jahren 1871 und 1872 habe sich herausgestellt, daß ein aus dem Verkauf alter, von dem Gebäude der Königlich preußischen Porzellanmanufaktur herrührender Baumaterialien erzielter Erlös in Höhe von 5 194 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., welcher als Zahlung für veräußertes preußisches Staatseigenthum an die Königlich preußische Regierung hätte abgeführt werden müssen, zur Bestreitung der Baukosten für das Reichstagsgebäude mit verwendet sei. Dieser zur Ungebühr zu Reichszwecken verwendete Betrag sei demnächst an die preußische Generalstaatskasse zurückerstattet.

2. Unter den außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben über die laufende Verwaltung für 1873 befinden sich, und zwar unter den Ausgaben S. 30 B. I. Nr. 7 8 919 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. und unter den Ausgaben S. 32 B. II. Nr. 7 168 453 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. „sonstige Ausgaben". Die erstgedachten 8 919 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. sind S. 106 und die letztgedachten 168 453 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. S. 116 der Uebersicht B. für 1873 spezialisirt. Bezüglich der Deckung der letzteren 168 453 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. ist, wie in der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 60 S. 95 hervorgehoben, ein Versehen untergelaufen. Nach den Gesetzen vom 8. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 217) §. 1 zu 9 und vom 10. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 60) §. 1 sind nämlich zur Deckung der von der Reichs-Hauptkasse vom Jahre 1872 ab, bezw. für 1873 für gemeinschaftliche Kriegszwecke bestrittenen Kosten bewilligt:

	171 294 Thlr. und
	126 211 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.
zusammen	297 505 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Darauf sind verausgabt und nachgewiesen

a) in der Rechnung für 1872	129 051 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
b) in der vorliegenden Rechnung die oben gedachten	168 453 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.
zusammen	297 505 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

mithin mehr 2 Sgr. 5 Pf.

Diese Differenz hat darin ihren Grund, daß in das Gesetz vom 8. Juli 1873 nicht der in der bezüglichen Nachweisung — Anlage C. zu Nr. 187 der Drucksachen vom Jahre 1873 — ermittelte Betrag von 171 294 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., sondern nur die abgerundete Summe von 171 294 Thlr. aufgenommen worden ist. Um die Differenz auszugleichen, würden dem Reichskanzler die im Gesetz vom 8. Juli 1873 zu wenig angewiesenen 2 Sgr. 5 Pf. nachträglich noch aus dem Kriegskostenfond zur Disposition zu stellen sein. Entsprechend dem früheren und vom Reichstage wiederholt, namentlich bei Berathung des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (stenogr. Berichte von 1875 S. 1188) als allein richtig anerkannten Verfahren würde dies nur im Wege eines Gesetzes geschehen können. Die Kommission hat davon abgesehen, ein solches Gesetz in Vorschlag zu bringen, da die Geringfügigkeit des Objektes, um welches die Ausgabe gegen die Anweisung differirt, der Bedeutung eines Gesetzes nicht entsprechend erscheint und der Reichstag auch formell um nachträgliche Ertheilung der Ermächtigung nicht angegangen ist.

3. Unter den einmaligen Ausgaben der allgemeinen Rechnung über die Restverwaltung für 1870 und rückwärts ist S. 62 der Vorlage eine Rückzahlung früher irrig erhobener Einnahmen zum Betrage von 7 478 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. eingestellt, welche nach der Revisionsbemerkung Nr. 87 Litt. b. S. 100 noch als außeretatsmäßige Ausgabe zu genehmigen bleibt. Die Zahlung ist zu Lasten der Finanzgemeinschaft des ehemaligen Norddeutschen Bundes an die preußische Generalstaatskasse erfolgt, betrifft eine Summe von gleicher Höhe, welche in der Hauptrechnung des Norddeutschen Bundes für 1868 unter Kap. 4 „Verschiedene Einnahmen" zum Nachweis gekommen und ist S. 63 der Vorlage ausreichend erläutert. Die Kommission hat die nachträgliche Genehmigung im Antrage unten unter I. vorgeschlagen.

In den vorstehenden Bemerkungen der Kommission sind einzelne Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs nicht hervorgehoben und nicht besonders erörtert. Diese unerwähnt gelassenen Revisionsbemerkungen betreffen durchweg Versehen der Rechnungsführung, namentlich Fondsverwechselungen, welche sämmtlich berichtigt, bezw. ausgeglichen sind. In einzelnen Revisionsbemerkungen hat der Rechnungshof dies selbst mitgetheilt. Wo eine solche Mittheilung fehlt, ist sie bei Gelegenheit der Kommissionsverhandlungen von den Kommissarien der Reichsregierung der Kommission nachträglich gemacht.

Die in den Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen, welche in den vorstehenden Bemerkungen der Kommission nicht besonders erörtert sind, hat die Kommission mit den desfallsigen Aufstellungen in den Uebersichten in Uebereinstimmung, bezw. den zum Grunde liegenden Etats, Gesetzen und besonderen Rechtstiteln entsprechend und nach den in den Uebersichten und der Vorlage gegebenen Erläuterungen genügend aufgeklärt und gerechtfertigt befunden.

Die der Vorlage beigefügte summarische Uebersicht der definitiven Ergebnisse des Reichshaushalts für 1872 ergiebt nach S. 84 einen Ueberschuß für dieses Jahr bis zum Schlusse der Rechnung des Jahres 1873 von 14 526 748 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., während derselbe S. 46 der allgemeinen Rechnung für 1872 zu 14 311 055 Thlr. 5 Sgr. berechnet war. Die Erhöhung erklärt sich durch die während der Restperiode bis zum Schlusse des Jahres 1873 eingetretenen Veränderungen.

Der Ueberschuß für das Jahr 1873 berechnet sich nach S. 56 der Vorlage auf 12 436 122 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., während derselbe in der Haushaltsübersicht für 1873 S. 48 auf 12 516 677 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. angegeben war. Die Differenz von 80 555 Thlr. ist S. 57 der Vorlage genügend aufgeklärt.

Bei der ersten Berathung der Vorlage (S. 48 der stenographischen Berichte der gegenwärtigen Session) ist von einem Mitgliede des Reichstags darauf aufmerksam gemacht worden, daß über die von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder bislang nicht Rechnung gelegt und namentlich auch der gegenwärtig vorliegenden allgemeinen Rechnung für 1873 die Spezialrechnung über die Verwendung dieser Gelder wieder nicht beigefügt sei, obwohl gerade mit dem Jahre 1873 die Okkupation französischer Gebietstheile ihre Endschaft erreicht habe. Es ist dabei die Meinung ausgesprochen, daß der Decharge über die vorliegende allgemeine Rechnung durch den Mangel jener Spezialrechnung ein ernstes Hinderniß bereitet sei.

Die Kommission sieht allerdings auch die betreffende Spezialrechnung als einen wesentlichen Theil der allgemeinen Rechnungen über die Gesammtverwaltung des Reichs für die

Jahre 1871, 1872 und 1873 an und hält die Rechnungslegung für diese Jahre so lange für unvollständig, bis auch die bezügliche Spezialrechnung in geeigneter Weise vorgelegt ist. Sie verweist jedoch darauf, daß auf Grund ihres Berichtes über die allgemeine Rechnung für 1871 Nr. 71 der Drucksachen für 1875/76 die Entlastung der Rechnung für 1871 vom Reichstage in den Sitzungen vom 11. Dezember und 17. Dezember 1875 (stenogr. Berichte 1875/76, S. 573 und 744) schon mit dem Vorbehalte ausgesprochen ist, daß noch über die betreffenden Gelder speziell Rechnung gelegt wird, und daß dieser Vorbehalt bis jetzt nicht für erledigt erklärt ist. Sie glaubt, daß damit auch gegenwärtig noch die Rechte und der Standpunkt des Reichstags genügend gewahrt werden und es einer Wiederholung des Vorbehalts nicht bedarf, daß eben deshalb aber auch die Entlastung der allgemeinen Rechnung für das Jahr 1873, wie sie vorliegt, ungeachtet des Fehlens der betreffenden Spezialrechnung ausgesprochen werden kann. Dies hält sie um so mehr für unbedenklich, als diese Spezialrechnung der Natur der Sache nach stückweise nicht gelegt werden konnte, in einer in dem Bericht Nr. 71 der Drucksachen für 1875/76 S. 5 abgedruckten Mittheilung der Reichsregierung triftige Gründe für die verspätete Aufstellung der Rechnung angeführt sind, in der Sitzung des Reichstags vom 14. Februar dieses Jahres (stenogr. Berichte S. 49) von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes versichert ist, daß die Rechnung dem Rechnungshof entweder schon zur Revision vorliege oder demselben in nächster Zeit zugehen werde, die bei den Kommissionsverhandlungen zugezogenen Kommissarien der Reichsregierung erklärt haben, daß die Rechnung nunmehr dem Rechnungshofe wirklich vorgelegt sei, und durch die Vorlage Nr. 37 der Drucksachen gegenwärtiger Session, betreffend die Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern, und die darüber in der Sitzung des Reichstags vom 11. März dieses Jahres (stenogr. Berichte S. 423 ff.) gepflogenen und die in der Budgetkommission und im Reichstage selbst noch weiter in Aussicht stehenden Verhandlungen über jene Vorlage die Angelegenheit ihrem Austrage zugeführt wird.

Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs — Nr. 18 A. der Drucksachen der zweiten Legislaturperiode II. Session 1874 — nicht ersichtlich gemachten und nachträglich durch die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 — Nr. 55 der Drucksachen der dritten Legislaturperiode I. Session 1877 und Nr. 12 der Drucksachen derselben Legislaturperiode II. Session 1878 — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, und zwar

a) nachstehende Etatsüberschreitungen

1. bei den fortdauernden Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kap. 1 Tit. 1 Nr. 15 .	600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Kap. 3 Abschn. I. (Wohnungsgeldzuschüsse) .	45 =	— =	— =
Kap. 4 Tit. 6 Nr. 11 .	3 000 =	— =	— =
Kap. 4 Tit. 8 Nr. 4 .	1 000 =	— =	— =
Kap. 6 Tit 10 Nr. 4 .	602 =	3 =	11 =

2. bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kap. 1 Tit. 6	1 782 Thlr.	15 Sgr.	3 Pf.
Kap. 1 Tit. 7	8 425 =	25 =	6 =
Kap. 1 Tit. 9	1 491 =	26 =	1 =

b) nachstehende Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. gegen die Etats für 1870 und rückwärts als extraordinäre Ausgabe .	7 478 Thlr.	3 Sgr.	8 Pf.
2. gegen den Etat für 1870 Kap. 1 der fortdauernden Ausgaben .	12 =	15 =	— =
3. gegen den Etat für 1870 Kap. 4 der fortdauernden Ausgaben	26 985 =	17 =	4 =
4. gegen den Etat für 1872 bei den einmaligen Ausgaben der Einnahmeverwaltungen Kap. 4 Tit. 5 .	36 777 =	— =	— =
5. gegen den Etat für 1873 Kap. 3 Abschn. III. der fortdauernden Ausgaben . . .	2 126 =	3 =	6 =
Kap. 3 Abschn. IV. der fortdauernden Ausgaben . . .	1 913 =	1 =	9 =
Kap. 5 der Ausgaben bei den Einnahmeverwaltungen . . .	3 353 =	11 =	6 =

zu genehmigen;

II. aus Veranlassung der Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung für 1873 die Zahlung der im Jahre 1873 einzelnen Bureaugehülfen und Kanzlisten für ihre Thätigkeit bei dem Deutschen Reichstage theils neben den etatsmäßigen Diäten, theils über die nach dem Etat zulässigen höchsten Diätensätze hinaus bewilligten außerordentlichen Remunerationen von 35 Thlr. beziehungsweise 110 Thlr. aus den Diätenfonds Kap. 3 Abschn. I. Tit. 2 Nr. 1 und 3, sowie die Zahlung der im Jahre 1873 dem Büreaudirektor des Reichstags mit zweimal 200 Thlr. und dem ersten Registrator und Büreaukassenrendanten des Reichstags mit 100 Thaler und 70 Thlr. gewährten Gratifikationen aus dem Fond zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen Kap. 3 Abschn. I. Tit. 4 des Etats für 1873 zu genehmigen;

III. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die durch den Neubau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amts Wilhelmstraße Nr. 61 in Berlin und durch den Neubau eines Gesandtschaftshotels in Konstantinopel verursachten Kosten, von welchen Einzelbeträge in der allgemeinen Rechnung für 1873 bei den einmaligen Ausgaben der laufenden Verwaltung für 1873 unter Nr. 1 und bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/72 unter Nr. 1 in Istausgabe nachgewiesen sind, noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird;

IV. mit dem Vorbehalte unter III. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 auszusprechen.

Berlin, den 28. März 1878.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert (Danzig) (Vorsitzender). Strecker (Berichterstatter.) Dickert. Dr. Dohrn. Graf zu Eulenburg. Horn. v. Reden.

Anlage I.

Spezialrechnung des Auswärtigen Amtes pro 1873.

Laufende Verwaltung.

Einnahme.

Nr. 3. An Paßvisagebühren und für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften bei der Botschaft in St. Petersburg sind nach den von Letzterer seiner Zeit eingereichten amtlichen Abrechnungen

im I. Tertial 1873 . .	76 Thlr. 13 Sgr.
und = II. = = . .	197 = 8 =
zusammen	273 Thlr. 21 Sgr.

eingekommen, welche in der Spezialrechnung des Auswärtigen Amtes pro 1873 auch als Ist-Einnahme nachgewiesen worden sind.

Die Abrechnung pro III. Tertial 1873 war bis zu dem am 27. Februar 1874 erfolgten Finalabschlusse der Legationskasse dem Auswärtigen Amte nicht zugegangen und es mußte deshalb der von dem etatsmäßigen

Einnahme-Soll ad	365 = — =
verbliebene Betrag von	91 Thlr. 9 Sgr.

wie auch in der Spezialrechnung pro 1873 geschehen, als Einnahme-Rest nachgewiesen werden.

Bei dem nach dem Finalabschlusse der Legationskasse erfolgten Eingange der amtlichen Abrechnung der Kaiserlichen Botschaft in St. Petersburg pro III. Tertial 1873 sind denn auch die in diesem Zeitraum eingekommenen Gebühren im Betrage von 81 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. auf den obengedachten Einnahme-Rest mit einem Abgange von 9 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. vereinnahmt worden.

Wäre die Abrechnung pro III. Tertial 1873 noch vor dem Finalabschlusse der Legationskasse dem Auswärtigen Amte zugegangen, so würden die Beträge von resp. 273 Thlr. 21 Sgr. und 81 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. — zusammen 355 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. — auf die Soll-Einnahme von 365 Thlr. vereinnahmt und alsdann in der Spezialrechnung des Auswärtigen Amtes pro 1873 bei dieser Einnahmeposition ein Abgang von 9 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. hervorgetreten sein.

Anlage II.

Etatsüberschreitungen des Auswärtigen Amtes für das Jahr 1873.

Titel 2. Die Geschäfte des Auswärtigen Amtes sind in stetem Zunehmen begriffen. Während beispielsweise im Jahre 1869 die Zahl der bei der zweiten Abtheilung eingegangenen Sachen sich noch auf 27 188 belief, war dieselbe am Schlusse des Jahres 1873 schon auf 38 869 gestiegen und wird Ende dieses Jahres auf mindestens 44 000 angewachsen sein. Abgesehen von dieser sehr bedeutenden Geschäftszunahme macht sich aber das Bedürfniß geltend, tüchtigen Kräften, die später in den diplomatischen und in den Konsulatsdienst treten sollen, Gelegenheit zu gewähren, sich vorher mit allen Zweigen des inneren Dienstes praktisch vertraut zu machen. Umgekehrt kommen die im Auslande gesammelten Erfahrungen bei späterer Verwendung im Auswärtigen Amte dem inneren Dienste zu statten.

Auf diese Weise wird eine Wechselwirkung erzielt, deren wohlthätige Folgen bereits mannigfach zu Tage getreten sind, deren Förderung aber begreiflicher Weise den sogenannten Hülfsarbeiterfond sehr belastet.

Es wird noch bemerkt, daß im Jahre 1873 25 Hülfsarbeiter in den verschiedenen Büreaus des Auswärtigen Amtes, 7 Hülfskanzleidiener und 3 Hülfshausdiener, sowie 20 Hülfsschreiber in der Geheimen Kanzlei beschäftigt gewesen sind.

Titel 7. Im Jahre 1873 sind zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte überhaupt 27 Hülfsarbeiter und zwar bei den Kaiserlichen Botschaften in London, Paris, St. Petersburg und Wien, bei den Gesandschaften in Konstantinopel, Peking und Rom, sowie bei der Ministerresidentur in Japan beschäftigt gewesen, welche an Diäten und Remunerationen überhaupt 47 631 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. bezogen haben.

Titel 12. Im Verlauf der im Jahre 1869 in Angriff genommenen nothwendigsten Reparaturbauten des Botschaftshotels in Paris stellte sich heraus, daß sämmtliche Gebäude in dem beklagenswerthesten Zustande sich befanden. Das Zimmerwerk war verfault und bedurfte sofortiger Erneuerung, die Scheidewände zeigten Risse und drohten einzustürzen; die Röhrenleitung der Luftheizungsvorrichtung war so schadhaft, daß sie eine noch rechtzeitig entdeckte Feuersbrunst veranlaßt hatte.

Die Anlage der neuen Röhrenleitung machte selbstredend die Erneuerung der Träger, des Anstrichs, der Tapeten &c. erforderlich.

Die Fertigstellung dieser Arbeiten wurde demnächst durch den Krieg unterbrochen. Da Niemand in dem Botschaftshotel zurückbleiben durfte, während der Belagerung von Paris einige Fenster des Hotels geöffnet, andere stets geschlossen gewesen zu sein scheinen, wurden die durchweg neu angefertigten Anstriche und Tapeten verdorben, sämmtliche Polstermöbel, Teppiche, Stofftapeten &c. ein Raub der Motten und des Moders. Durch einschlagende Bomben wurde das Zinkdach mehrfach zerrissen und ein Schornstein total zertrümmert.

Als dann im Winter 1870/71 scharfer Frost eintrat, zerplatzten die Wasserleitungsröhren und verursachten bei dem darauf eintretenden plötzlichen Thauwetter, verbunden mit dem durch das beschädigte Dach eindringenden Regen, eine Ueberschwemmung der Treppen, welche erhebliche Schäden nach sich zog.

Als natürliche Folge ergab sich, daß die vor dem Kriege ausgeführten Reparaturbauten nach demselben in erheblich größerem Umfange von Neuem ausgeführt werden mußten und außerdem auf einen sofortigen Ersatz der nothwendigsten verdorbenen Inventarienstücke Bedacht genommen werden mußte.

Hierdurch ist die nicht unbedeutende Ueberschreitung des Titel 12 hauptsächlich veranlaßt worden.

Titel 23. Es wird vorweg bemerkt, daß dieser Titel nach Auffassung des Auswärtigen Amts und nach der bisher unbemängelt gebliebenen Praxis ein Dispositionsfond in dem Sinne nicht ist, daß er nicht überschritten werden dürfte. Die Hauptausgaben aus diesem Fond sind die sogen. Einrichtungsgelder der Gesandten und Konsuln, auf welche dieselben auf Grund der weiter unten angezogenen Allerhöchsten Ordres ein jus quaesitum haben. In Jahren, wo größere Revirements stattfinden, kann der Fond allein durch diese Einrichtungsgelder erschöpft resp. überschritten werden.

Hinsichtlich der in der Nachweisung aufgeführten, aus Titel 23 im Jahre 1873 geleisteten Zahlungen wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Die ad 1 bis 13 aufgeführten Beträge gehören zu den jährlich wiederkehrenden; sie waren von Preußen bewilligt und wurden beim Uebergange des Auswärtigen Amtes auf den Etat des Norddeutschen Bundes auf denselben mit über-

nommen. Dieselben sind im Etat als „künftig fortfallend" bezeichnet.

ad 14. Die Einrichtungsgelder sind:

für die Botschafter durch Allerh. Ordre vom 16. November 1862 auf . .	5 000 Thlr.
für die Gesandten durch Allerh. Ordre vom 13. Dezember 1824 auf . .	2 000 „
für die Minister-Residenten durch Allerh. Ordre vom 7. März 1835 auf .	1 500 „
für die Geschäftsträger durch Allerh. Ordre vom 7. März 1835 auf .	1 000 „
für die General-Konsuln durch Allerh. Ordre vom 13. Juni 1846 auf .	1 000 „
für die Konsuln durch Allerh. Ordre vom 11. Dezember 1852 auf . .	800 „

festgestellt worden.

Von den im Jahre 1873 gezahlten Einrichtungsgeldern haben erhalten:

der Botschafter in London	5 000 Thlr.
die Gesandten in Konstantinopel und Rom à 2 000 Thlr.	4 000 „
die General-Konsuln in London und Lima à 1 000 Thlr.	2 000 „
die Konsuln in Christiania, Konstantinopel, Kowno, Odessa, Serajevo, Singapore, Smyrna, Sulina, Tiflis und Trapezunt à 800 Thlr. . .	8 000 „
Außerdem sind mit Allerhöchster Genehmigung gezahlt worden:	
a) dem neu ernannten Gesandtschaftsprediger in Lissabon Einrichtungsgelder und Umzugskosten	800 „
b) dem von Lissabon abberufenen Gesandtschaftsprediger Umzugskosten	500 „
c) an zwei der Gesandtschaft in Peking zur Dienstleistung überwiesene Beamte Ausrüstungsgelder	1 200 „
d) dem Generalkonsul in Alexandrien für die Einrichtung einiger Repräsentationsräume in dem neu erbauten Generalkonsulatsgebäude in Alexandrien	2 500 „
zusammen . .	24 000 Thlr.

Ad 15. Nach den seiner Zeit bei den betreffenden fremden Regierungen eingezogenen amtlichen Erkundigungen sind die Mitglieder der im Jahre 1873 nach Europa entsandt gewesenen japanischen Botschaft während ihres Aufenthaltes in England, Frankreich, Belgien und den Niederlanden entweder vollständig oder doch theilweise aus Staatsfonds defrayirt worden.

Es war deshalb aus politischen Rücksichten geboten, den Mitgliedern der Botschaft auch während ihres fast 4 Wochen dauernden Aufenthalts in Deutschland Alles dasjenige zu gewähren, was ihnen durchschnittlich und analog in anderen außerdeutschen Staaten gewährt worden war.

Ad 16. Dem Gesandten in Stockholm sind als Entschädigung für die außergewöhnlichen Repräsentationskosten, welche ihm aus Anlaß der Beisetzungsfeierlichkeiten beim Tode König Karls XV. und der Krönung Seiner Majestät König Oskar II. von Schweden und Norwegen in Stockholm und Drontheim erwachsen sind, mit Allerhöchster Genehmigung 2000 Thlr. gezahlt worden. Als Doyen des diplomatischen Korps lag dem Kaiserlich deutschen Gesandten die Verpflichtung ob, zu Ehren der zu den Beisetzungs- und Krönungsfeierlichkeiten in Stockholm eingetroffenen Abgesandten der verschiedenen europäischen Höfe Festlichkeiten zu veranstalten. Die dadurch veranlaßten, nicht unbedeutenden Ausgaben aus dem etatsmäßigen Diensteinkommen zu bestreiten, war dem Gesandten um so weniger möglich, als seine Diensteinnahme schon unter normalen Verhältnissen nahezu unzureichend ist.

Während die Vertreter Englands und Rußlands in Stockholm sich im Genusse eines Diensteinkommens von resp. 23 000 Thlr. und 19 000 Thlr. befinden, bezieht der deutsche Gesandte ein Diensteinkommen von nur 12 000 Thlr.

Ad 17. Der Botschafter in St. Petersburg hatte nach Lage der Verhältnisse nicht umhingekonnt, während der Anwesenheit Seiner Majestät des deutschen Kaisers in St. Petersburg ein Ballfest zu geben, welches ihm 5 160 Rubel Silber gekostet hat.

Durch die ihm bewilligte Vergütung von 2 000 Thlr. sind nur die auf 2 331 Rubel Silber sich belaufnden Kosten für die Dekorirung der Zimmer und Treppen, die Miethe für Lampen, Kronenleuchter und Tafelgeschirr, sowie die Beleuchtungskosten gedeckt worden; alle anderen durch das Fest erwachsenen Kosten hat dagegen der Kaiserliche Botschafter aus seinem Diensteinkommen bestritten.

Zu Nr. 16 und 17 wird noch bemerkt, daß, wie die dem Etat fast alljährlich beigefügten vergleichenden Nachweisungen ergeben, die deutschen Gesandten überall ungleich niedriger besoldet sind, als die überwiegende Mehrzahl ihrer an demselben Hofe beglaubigten Kollegen.

Ihr Diensteinkommen reicht zu standesmäßigem Leben und Auftreten knapp aus, für außerordentliche Ausgaben läßt dasselbe nichts übrig. Aus Rücksichten für die Reichsfinanzen hat der Herr Reichskanzler bisher Anstand genommen, zu einer durchgreifenden Aufbesserung der Gesandtengehälter die Mitwirkung des Reichstags in Anspruch zu nehmen, vielmehr nur die unabweislichsten verhältnißmäßig unerheblichen Erhöhungen beantragt, in der Voraussetzung, daß, wenn einmal außerordentliche und unvorhergesehene Repräsentationsausgaben an einen Gesandten heranträten, der Reichstag mit einer demselben zu diesem Zwecke aus Titel 23 bewilligten außerordentlichen Beihülfe sich unter den angeführten Verhältnissen nachträglich werde einverstanden erklären wollen.

Ad 25. Die Kosten aus Anlaß der Verleihung preußischer Orden an die Könige von Siam setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für die Anfertigung zwei Ordensdiplome für die beiden Könige . . .	198 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
b) für die Mappen zu diesen Diplomen . . .	157 „	— „	— „
c) für 3 Ordenskasten .	181 „	— „	— „
d) für 2 Etuis zu den Ordensinsignien für zwei Minister . . .	17 „	— „	— „
e) Tagegelder für die Offiziere und Mannschaften Sr. Majestät Schiff „Nymphe" in Bangkok	342 „	22 „	6 „
zusammen	896 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

In Bezug auf die Angelegenheit selbst wird Folgendes bemerkt:

Der 1. König von Siam hatte als ein Zeichen besonderer Freundschaft und achtungsvoller Bewunderung Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Karl und dem Herrn Reichskanzler Orden verliehen.

In Folge dessen sahen Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst sich veranlaßt, den beiden Königen von Siam, dem Regenten und zwei Ministern gleichfalls Orden zu verleihen.

Die Landessitte in Siam machte für die den beiden Königen zu Theil werdenden Auszeichnungen eine Ausstattung wünschenswerth, welche die Gaben auch äußerlich als werthvoll erscheinen ließ. Es wurden deshalb kalligraphische Ordensdiplome, reich ausgestattete Mappen zu denselben und besonders schön gearbeitete Ordenskasten angefertigt. Außerdem wurde der deutsche Konsul in Bangkok angewiesen, unter Zuziehung der Offiziere und Mannschaften Sr. Maj. Schiff „Nymphe", welches damals gerade in Singapore lag, die Orden zu überreichen.

Anlage III.

Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.

Erläuterung

zu Nr. 77 der Bemerkungen des Rechnungshofes (Spezialrechnung der Eisenbahnverwaltung, Titel 2 der Ausgabe) — Drucksache Nr. 12, Seite 98 der Anlage —.

Bei Titel 1 der Ausgaben des Betriebsfonds der Eisenbahnverwaltung — „Besoldungen" — sind im Ganzen 231 983 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. erspart worden. Von dieser Minderausgabe entfallen auf die Position „Betriebssekretäre" 5 016 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Die Vornahme der Fondsausgleichung mit Titel 2 würde mithin, da nur 693 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. umzubuchen waren, weder eine Ueberschreitung der Gesammtbewilligung für Besoldungen, noch des hiervon für Betriebssekretäre vorgesehenen Betrages herbeigeführt haben.

Die irrthümliche Buchung erklärt sich folgendermaßen: Der betreffende Betriebssekretär war zur Dienstleistung auf der Wilhelm-Luxemburg-Bahn verwendet. Das Gehalt der auf dieser Bahn beschäftigten Beamten mußte bis zu der erst durch Gesetz vom 4. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 201) erfolgten Feststellung des Nachtragsetats für 1873, welcher u. A. die Einnahmen und Ausgaben der vom Reiche erpachteten Wilhelm-Luxemburg-Bahn zum ersten Male umfaßte, bei Titel 2 Pos. 2 — „Arbeitshülfe" — verrechnet werden. Nach Genehmigung des Nachtrages ist die Umbuchung des Gehalts jenes Betriebssekretärs auf den Besoldungstitel von der ausführenden Behörde versehentlich unterlassen worden, während solche in allen übrigen Fällen ordnungsmäßig erfolgt ist.

Nr. 114.

Interpellation.

Beabsichtigt der Bundesrath die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Essig aus Bayern, Württemberg und Baden beim Eingang in die Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft einzuführen und ist eine Vorlage an den Reichstag hierüber zu erwarten?

Berlin, den 29. März 1878.

Dr. Buhl.

Unterstützt durch:

Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Berger. Bieler (Frankenhain). Dr. Blum. Bode. Bolza. Dr. Brockhaus. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Feustel. Frankenburger. Freiherr zu Frankenstein. Graf v. Fugger-Kirchberg. Dr. Gensel. Dr. Gneist. Dr. Groß. Dr. Grothe. Grütering. Grumbrecht. Hall. Heilig. v. Heim. Herz. Heyl. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Jordan. von Kardorff. Kiepert. Dr. Klügmann. v. Knapp. Kolbe. Krieger (Weimar). Kuntzen. Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Möring. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Nieper. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Pogge (Strelitz). Prell. Quoos. v. Reden.Römer. Frhr. v. Schorlemer-Alst. Dr. Schröder (Friedberg). Scipio. Senestrey. Dr. Slevogt. Sombart. Dr. Sommer. Staelin. Frhr. Schenk von Stauffenberg. Dr. Stephani. Struckmann. Struve. von Vahl. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. von Wedell. Malchow. Dr. Weigel. Wirth. Witte. Dr. Zinn. Frhr. v. Zu-Rhein.

Nr. 115.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Volksvertretung in den Bundesstaaten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen:

In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 26. März 1878.

Dr. Baumgarten. Moeller. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Wehmeyer. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim).

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Allnoch. Dr. Bähr (Kassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Bauer. v. Benda. v. Bennigsen. Berger. Bergmann. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Dr. Blum. Bode. Bolza. Dr. Braun. Dr. Brockhaus. Büchner. Bürgers. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. v. Bunsen (Waldeck). Dickert. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Freiherr v. Dücker. Dr. Erhard. Dr. Ernst. Eysoldt. Feustel. Forkel. Francke. Frankenburger. Frühauf. Dr. Gensel. Dr. Gerhard. Gerwig. Dr. Gneist. Dr. Groß. Dr. Grothe.

Grumbrecht. Guerber. Dr. Hänel. Hall. Dr. Hammacher. Hausmann. Heckmann-Stintzy. Heilig. Hermes. Herz. Heyl. Hilf. Hillmann. Dr. Hinschius. Dr. Hirsch. v. Hölder. Hoffmann. Holthof. Dr. Hopf. v. Huber. Jordan. Dr. Kapp. v. Kardorff. Dr. Karsten. Kiefer. Kiepert. Klotz. Dr. Klügmann. Kolbe. Krieger (Weimar). Kuntzen. Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Dr. Mendel. Dr. Meyer (Schleswig). Michaelis. Möring. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Müllner. Dr. Nieper. Dr. Oetker. Panek. Payer. Penzig. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Precht. Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Quoos. Reinecke. Retter. Richter (Hagen). Römer. Rohland. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Schlomka. Schmidt (Stettin). Schneegans. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. v. Schulte. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Scipio. Dr. Slevogt. Sombart. Dr. Sommer. Spielberg. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Struckmann. Struve. Dr. Techow. Dr. Thilenius. Traeger. v. Vahl. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Walter. Dr. Weigel. v. Winter. Wirth. Witte. Wölfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

Nr. 116.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 5 und 6 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 (Verwaltung des Reichsheeres. Hauptetat Seite 44 bis 82).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 5. Ordentlicher Etat.

a. **Preußen** 2c.

Titel 1 bis 10
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 11
„Ersatzbau für die theilweise abgebrannte Burgkaserne in Braunschweig, letzte Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 75 500 ℳ. nur 26 000 ℳ. zu bewilligen.

Titel 12
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 13
„Abbruch und Neubau des Nebengebäudes der Kaserne III. (Artilleriekaserne) in Köln, letzte Rate 67 700 ℳ." zu streichen.

Titel 14 bis 19
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20
„Bau eines Garnisonverwaltungdienstgebäudes in Magdeburg, erste Rate 70 000 ℳ." zu streichen.

Titel 21
unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 22.
„Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Münster, erste Rate 56 000 ℳ." zu streichen.

Titel 23 bis 27
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 28
„Bau einer Dampfwaschanstalt für die Garnison in Stettin, erste Rate 60 000 ℳ." zu streichen.

Titel 29 bis 45
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

b. **Sachsen.**

Titel 46 bis 48
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 49
„Zur Erwerbung des Garnisonlazareths zu Leipzig 80 000 ℳ." zu streichen.

Titel 50
„Neubau einer Dampfmehlmühle in Dresden 205 000 ℳ." zu streichen.

Titel 51
„Zur Beschaffung von Naturalienreserven 862 500 ℳ." zu streichen.

Titel 52
„Neubau eines Mehlmagazins in Dresden zur Unterbringung der Reservevorräthe 281 000 ℳ." zu streichen.

c. **Württemberg.**

Titel 53
unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Zur Sicherstellung einer Naturalienreserve:

Titel 54
„a) Beschaffungskosten einschließlich Nebenkosten 344 098 Mark" zu streichen.

Titel 55
„b) zum Bau eines Mehlmagazins, erste Rate 180 000 ℳ." zu streichen.

Titel 56
„c) Zum Bau eines Hafermagazins 106 717 ℳ." zu streichen.

Titel 57 und 58
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 6. Außerordentlicher Etat.

Titel 1 bis 27

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 28.

Der Bezeichnung des Titels hinzuzufügen: „(letzte Rate)", im Uebrigen den Titel mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.*)

Titel 29 bis 35

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 36

„Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie in Königsberg i. Pr. (1. Rate)" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 200 000 *M.*, nur 50 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 37 bis 44

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 45

„Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. O. (1. Rate) 10 000 *M.*" zu streichen.

Titel 46 bis 55

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 56

„Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Oldenburgischen Infanterie-Regiments in Oldenburg (1. Rate) 200 000 *M.*" zu streichen.

Titel 57 bis 59

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 60

„Bau eines Kasernements für das von Grimma und Lausigk nach Leipzig zu verlegende 2. Husaren-Regiment Nr. 19 (1. Rate) 1 000 000 *M.*" zu streichen.

Titel 61 bis 63

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 30. März 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Hammacher,** Berichterstatter.

Anlage.

Kadettenhaus zu Lichterfelde.

In den Motiven zum Gesetz vom 12. Juni 1873 sind die Gesammt-Baukosten der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde angenommen worden zu: . . . 7 380 000 *M.*

Es sind demnächst an Baukosten bewilligt worden:

a) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung laut Gesetz vom 12. Juni 1873:

	M.	
durch den Etat pro 1873	1 230 000	
durch den Etat pro 1874	1 980 000	
durch den Etat pro 1875	1 170 000	4 380 000 *M.*

b) vorschußweise aus dem Reichs-Festungs-Baufonds:

	M.	
durch den Etat pro 1876/77	1 050 000	
durch den Etat pro 1877/78	2 283 000	
durch den Etat pro 1878/79 sind beantragt	1 156 000	4 489 000 *M.*

so daß in Wirklichkeit die Gesammt-Baukosten betragen werden . . . . 8 869 000 *M.*

incl. der Kosten für das Utensilement (300 000 *M.*),

gegen obige generelle Anschlagssumme also mehr . . . . 1 489 000 *M.*

Die vorstehend unter b) bezeichneten, vom Reichs-Festungs-Baufonds vorschußweise hergegebenen Beträge von überhaupt 4 489 000 *M.* (einschließlich des Mehrkostenbetrages von 1 489 000 *M.*) müssen aus dem s. Z. aufkommenden Erlöse aus dem Verkaufe der Grundstücke des Berliner Kadettenhauses und der Kriegs-Akademie hierselbst gedeckt und wieder erstattet werden.

Unter Zugrundelegung eines Preises von 250 *M.* pro qm, welchen der Herr Finanzminister für das zur Verlegung der Kriegs-Akademie nach der früheren Artillerie- und Ingenieurschule erforderliche Grundstück, Dorotheenstraße Nr. 58/59, beansprucht, würde dieser Verkaufserlös betragen (30 497 qm à 250 *M.*) = 7 624 500 *M.*

Aus diesem Verkaufserlöse sind überhaupt zu bestreiten:

a) der vorstehend bereits erwähnte Betrag für die Central-Kadetten-Anstalt mit	4 489 000 *M.*
b) an Baukosten für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule . . .	1 010 000 =
c) an Baukosten für den Umbau des Kadettenhauses zu Oranienstein . . .	202 500 =
d) an Baukosten für den Neubau, bezw. Verlegung der Kriegs-Akademie . .	1 051 600 =
e) die Kosten zur Erwerbung eines Nachbargrundstückes der Artillerie- und Ingenieurschule	634 500 =
	7 387 600 *M.*

Die Ueberschreitung der Baukosten der Central-Kadettenanstalt in Lichterfelde erklärt sich:

1. aus dem Umstande, daß beim Beginn des Baues die Preise für Materialien, insbesondere für Ziegeln, die in großen Mengen beschafft wurden, noch höher waren, als in normalen Zeiten, und dem generellen Anschlage, wie sich solches aus den Motiven zum Gesetz vom 12. Juni 1873 ergiebt, Materialien und Arbeitslöhne in Beträgen zum Ansatz gelangt waren, die hinter den damals erforderten vielfach zurückblieben;
2. aus der Nothwendigkeit, das Utensilement für die neue Anstalt, für welches in dem generellen An-

---

*) Eine Denkschrift, betreffend die beim Bau der Kadettenanstalt in Lichterfelde vorgekommene Ueberschreitung des Anschlags, wird anliegend mitgetheilt.

schlage keine Summe angesetzt war, zum großen Theil neu zu beschaffen;

3. dadurch, daß ein anderes Entwässerungssystem für die Anstalt durchgeführt werden muß, als ursprünglich in Aussicht genommen worden war und dessen Kosten nach dem bezüglichen Schenkungsvertrage Herr von Carstenn zu tragen gehabt hätte. Ein Rieselfeld mußte angekauft und eine Druckrohrleitung mit Dampfbetrieb hergestellt werden;
4. aus der erforderlich gewordenen thunlichsten Beschleunigung des Baues in den letzten Jahren, die in Folge wiederholter Ausbrüche von Typhusepidemien in der Anstalt hierselbst geboten war, und um so gerechtfertigter schien, als nach dem in Hinsicht der Baukosten im Jahre 1872 erfolgten ablehnenden Votum des Reichstages ein Baujahr verloren gegangen war;
5. aus den Aenderungen, welche in den fertig gestellten Baulichkeiten behufs Gewinnung von mehr Klassenräumen (14 Physik-Klassen) nach Einführung des der Reorganisation der Anstalt entsprechenden Lehrplanes erforderlich wurden;
6. aus dem Umstande, daß bei dem Direktionsgebäude die bebaute Grundfläche um fast 1000 qm überschritten werden mußte, da es sich bei der weiteren Projektbearbeitung als unmöglich herausstellte, die nach Beilage I. zu den Motiven des vorallegirten Gesetzes in diesem Gebäude herzustellenden Räumlichkeiten in der für sie festgesetzten Größe, bei Festhaltung der ursprünglich angesetzten Ausdehnung der zu bebauenden Grundfläche, unterzubringen. Es ist unzweifelhaft, daß Betreffs dieses Gebäudes in der erwähnten Hinsicht bei Feststellung des generellen Projektes ein Irrthum unterlaufen ist;
7. infolge unzureichender Veranschlagung bei einzelnen Bauobjekten, insbesondere bei den Arbeiten der Terrainregulirung, die in erheblich größerem Umfange erforderlich wurden.

Nr. 117.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 110 der Drucksachen —.

Dr. **Franz** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 7 im Absatz 1 Zeile 2 und 3 die Worte: „oder ihre Familien" zu streichen;
   Zeile 3 statt: „den letzten drei Jahren" zu setzen: „den letzten zwei Jahren".
2. §. 8 statt Absatz 2 und 3 zu setzen:
   „Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden von der Vertretung des Verbandes gewählt.
   Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim."
3. §. 15 Satz 1 zu ändern, wie folgt:
   „Die Entscheidungen der Gewerbegerichte über Ansprüche, bei welchen der Streitgegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigt, sind endgiltig. Gegen die übrigen Entscheidungen derselben finden" u. s. w. wie in der Vorlage.
4. §. 16 Absatz 2 zu streichen.

Berlin, den 30. März 1878.

Dr. Franz. Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Lieber. v. Miller (Weilheim.) Stötzel.

Unterstützt durch:

Windthorst. v. Schalscha. Dr. Lingens. Dr. Brüel. Dr. Perger. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Graf v. Nayhaus-Cormons. Dr. Bock. Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Haanen. Edler. v. Grand-Ry. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Pfetten. Graf v. Waldburg-Zeil. Graf v. Galen. Graf v. Praschma. Dr. Reichensperger (Crefeld). Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Reichensperger (Olpe). v. Biegeleben. Strecker. Horn. Lang. Jörg. Datzl. Dieden. Schröder (Lippstadt). Dr. Majunke. Menken. Müller (Pleß). Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Frank. Senestrey. Dr. Mayer (Donauwörth). Hamm. Frhr. v. Heereman. Dr. Rieper. Dr. Merkle. Frhr. zu Frankenstein.

Nr. 118.

Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
   a) des Reichs-Invalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds und
   c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Berlin, den 16. März 1878.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

In dem Personal der Reichsschuldenkommission hat seit Erstattung des letzten Berichts vom 27. April v. J. dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig sein Mandat als solcher nieder-

gelegt hat und damit aus der Reichsschuldenkommission ausgeschieden ist. Derselbe ist zwar durch Neuwahl wieder in den Reichstag eingetreten, eine Wieder- oder Neuwahl zum Mitglied der Reichsschuldenkommission hat jedoch seither nicht stattgefunden.

Hinsichtlich der unter den für den Invalidenfonds bestimmten Mitgliedern vorgekommenen Personalveränderungen wird auf Abschnitt II. dieses Berichts Bezug genommen.

Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auch für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 eine Uebersicht der Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die unterzeichnete Kommission hiermit überreicht.

Nach derselben sind während des gedachten Zeitraums neue verzinsliche Reichsschulden nicht entstanden.

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Bericht rückständig 45 000 *M.*
davon sind bis zum 31. März 1877 . . . 10 200 =
eingegangen, also . . . . 34 800 *M.*
weiter rückständig geblieben.

Von den rückständigen Zinsen dieser Anleihe
von . . . . 6 187,50 *M.*
sind bis Ende März 1877 . . . . 405 =
gezahlt, und die übrigen . . . . 5 782,50 *M.*
verjährt.

Von den bis Ende 1875 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen über . . . 15 300 *M.*
sind bis Ende Mai 1877 . . . . 12 000 =
eingelöst, also noch . . . . 3 300 *M.*
einzuziehen geblieben.

An Reichsschatzanweisungen sind nach der Uebersicht ausgefertigt 98 600 000 *M.*
davon aber nicht zur Ausgabe gelangt und vernichtet . . . . 45 100 000 =
Von den verbliebenen . . . . . 53 500 000 *M.*
sind bis Ende März 1877 . . . . . . 5 200 000 =
eingelöst, und an erst später fälligen Appoints im Umlauf geblieben . . . . . 48 300 000 *M.*

Welche Summe an Reichskassenscheinen bis Ende März 1877 auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) ausschließlich der bei der An- und Ausfertigung defektirten Scheine, ferner des Ersatzes für eingegangene beschädigte Stücke und des Ersatzes für umgetauschte Scheine à 50 *M.* ausgefertigt worden ist, wie viel davon gegen den Nachweis der Vernichtung von Staatspapiergeld, sowie an Vorschüssen verausgabt und auf letztere zurückgezahlt worden ist, was Ende März 1877 bei der Kontrole der Staatspapiere im Bestande war und im ganzen sich im Umlauf befunden hat, ergeben die im Abschnitt III. der anliegenden Uebersicht befindlichen beiden Zusammenstellungen. Bis jetzt sind, jedoch einschließlich der bei der An- und Ausfertigung verdorbenen Scheine von 2 389 700 *M.* und der gegen Ersatz umgetauschten beschädigten Scheine von 1 153 160 *M.*
ausgefertigt worden . . . . 184 332 800 *M.*
wovon die vorgedachten beiden Beträge von zusammen . . . . 3 542 860 =
unter Mitwirkung der Reichsschuldenkommission vernichtet worden sind.

Von der hiernach verbliebenen Summe an Reichskassenscheinen von . . . . . . 180 789 940 *M.*
sind im ganzen ausgegeben:

a) an die verschiedenen Bundesstaaten . . 172 623 300 *M.*

Seite 172 623 300 *M.* 180 789 940 *M.*

Uebertrag 172 623 300 *M.* 180 789 940 *M.*

b) als Ersatz für eingegangene resp. gegen Appoints à 5 *M.* umgetauschte Scheine à 50 *M.* 5 900 000 =

178 523 300 =

und mithin im Bestande verblieben . . 2 266 640 *M.*

Auf den, den einzelnen Bundesstaaten nach §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 (R.-Gesetzbl. S. 40) zu gewährenden Maximalbetrag an Vorschüssen sind von demselben, und zwar ebenfalls auf Grund des §. 3 jenes Gesetzes, vom Jahre 1876 ab alljährlich rund 3 659 320 *M.* zurückzuzahlen und pro 1876/77 mit zusammen 7 318 640 *M.* zurückgezahlt worden, welche Summe in Reichskassenscheinen unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden ist.

Ueber den durch den Bundesrathsbeschluß vom 29ten Juni 1874 festgestellten Betrag an Reichskassenscheinen à 50 *M.* hinaus sind auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Oktober 1875 in solchen Scheinen noch 44 000 000 *M.* ausgefertigt worden, wogegen ein gleich hoher Betrag an Reichskassenscheinen zu 20 und 5 *M.* weniger ausgefertigt worden ist, als nach dem Beschlusse vom 29. Juni 1874 auszufertigen gewesen wäre. Von dieser Summe ist bisher nur der in dem letzten Bericht vom 27. April v. J. bezeichnete Betrag von 5 900 000 *M.* aus dem Verkehr gezogen, resp. aus der Summe der zur Verausgabung gelangten Reichskassenscheine von 178 523 300 *M.* gegen Reichskassenscheine à 5 *M.* umgetauscht worden, da der Bundesrathsbeschluß vom 30. Oktober 1875 durch den Beschluß vom 16ten April 1877 (§. 197 der Protokolle) eine dahin gehende Aenderung erfahren hat, daß der Vollzug des ersteren Beschlusses hinsichtlich der Wiedereinziehung der mehr ausgegebenen Reichskassenscheine à 50 *M.* in den Jahren 1876/77 auszusetzen ist und die festere Begrenzung der von dem Gesammtbetrage der Reichskassenscheine auf die einzelnen Abschnitte fallenden Beträge vorbehalten wird.

Nach Abzug jener 5 900 000 *M.* und der oben erwähnten, von den einzelnen Bundesstaaten für die Jahre 1876/77 zurückgezahlten Vorschüssen von 7 318 640 *M.*, zusammen 13 218 640 *M.* von den zur Verausgabung gelangten 178 523 300 *M.* verbleiben als im Umlauf befindlich 165 304 660 *M.*, und zwar:

in	12 634 724	Abschnitten	à 5 *M.*	=	63 173 620 *M.*
=	2 531 907	=	à 20 =	=	50 638 140 =
=	1 029 858	=	à 50 =	=	51 492 900 =

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Reichsschulden-Verwaltung die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichskassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 178 523 300 *M.* und nach Abzug der zum Ersatze der wieder eingezogenen Summe an Reichskassenscheinen à 50 *M.* von 5 900 000 *M.* noch 172 623 300 *M.* ausgegeben sind, sowie daß diese Summe sowie die Summe der ausgefertigten, als brauchbar zur Verwendung gebliebenen Reichskassenscheine von 180 789 940 *M.* unter Berücksichtigung der vorerwähnten, wieder eingezogenen 5 900 000 *M.* und der von den einzelnen Bundesstaaten auf Vorschüsse zurückgezahlten 7 318 640 *M.* die Grenze nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine vorgeschrieben ist.

Im Abschnitt IV. der Uebersicht wird der Nachweis über den Verbleib der nicht ausgegebenen und der einge-

lösten Schulddokumente, Reichs- und Darlehnskassenscheine geführt. Bei den Vernichtungen ist die Reichsschulden-Kommission durch Deputirte vertreten gewesen, ebenso bei der Niederlegung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31ten März 1877 eingelösten verzinslichen Dokumente über 22 200 *M.* und der Schatzanweisungen über 5 200 000 *M.*

Die Vernichtung dieser Papiere wird erfolgen, sobald die nachstehend bezeichneten Rechnungen dechargirt sein werden.

Im Abschnitt V. sind die Verwaltungskosten im Betrage von 30 484,93 *M.* einschließlich 13 601,93 *M.* für Druck und Ausfertigung von Reichskassenscheinen nachgewiesen und am Schlusse der Uebersicht die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheine erwähnt.

Von den nach dem neunten Bericht vom 11. November 1876 davon rückständig gebliebenen	63 180 *M.*
sind bis zum 31. März 1877 eingegangen	8 985 *M.*
also weiter rückständig geblieben	54 195 *M.*

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden und die am 13. April und 10. Dezember v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Kontrole der Staatspapiere und der Staatsschulden-Tilgungskasse haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Schulden gewährt.

Von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:

1. die zweite Rechnung über die Verbriefung der Bundesanleihe von 1870 für die Zeit vom 1. Januar 1873 bis 31. März 1877,
2. die sechste Rechnung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis 31. März 1877,
3. die erste Rechnung über die unverzinsliche Schuld des Deutschen Reichs (die Reichskassenscheine) für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis 31. März 1877,
4. die dritte Rechnung über die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1870 auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877,
5. Das Dokumententableau der zur Verrechnung gekommenen eingelösten Dokumente des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

1. über die Verzinsung der Bundesschulden,
2. über den Tilgungsfonds der Bundesanleihe von 1870,
3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen und
4. über die Einlösung der Reichsschatzanweisungen für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb unter Ueberreichung derselben darauf an:

der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

II. Reichs-Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds.

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 27. April v. J. ist von den in Folge des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) der Reichsschulden-Kommission für die Angelegenheiten dieser Fonds hinzugetretenen fünf Mitgliedern der Reichstagsabgeordnete Dunker in Folge der Niederlegung seines Mandats als solcher ausgeschieden und an seine Stelle vom Reichstag der Reichstagsabgeordnete Hausmann zum Mitglied der Reichsschulden-Kommission gewählt worden.

An Stelle des aus der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ausgeschiedenen Königlich bayerischen Ministerialraths v. Landgraf ist zum Mitglied derselben der Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Freiherr v. Raesfeldt ernannt und in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 am 30. November v. J. in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts vereidigt worden.

Die im §. 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind, wie bereits in den früheren Berichten bemerkt worden, nach Maßgabe des §. 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieses Fonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission, gemäß §. 7 der gedachten Geschäftsanweisung, mit der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten, so daß demgemäß alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission stattfinden.

Die im §. 13 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds für das Jahr 1877 am 24. März v. J. und für die seitdem verflossene Zeit am 7. d. M. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden vorgefundenen Werthpapiere nebst den dazu gehörigen Zinskupons, welche letztere von den Papieren abgenommen sind und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, wurden von der Kommission einer probeweisen Durchsicht und Nachzählung unterworfen. Es wurde hierbei, wie bei den früheren Revisionen, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds bestimmte Gattungen von Werthpapieren bezw. Kupons ausgewählt und nachgezählt wurden, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die im §. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden. Die hier beigefügten drei Uebersichten vom 13. d. M. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Februar d. J.

Mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 wird hierbei bemerkt, daß die in der Uebersicht II. unter Abtheilung IV. aufgeführten Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften sämmtlich bereits vor dem 11. November 1875 im Besitz des Reichs-Invalidenfonds waren.

Aus der ferner hier beigefügten vergleichenden Nachweisung sind die Veränderungen der Bestände bei allen drei Fonds seit dem ersten Bericht der Kommission zu ersehen.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 ist in dem dritten Bericht vom 4. November 1876 erwähnt. Für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 ist nach den Büchern

und Rechnungen der Rendantur der genannten Verwaltung eine Zinseneinnahme von 30 756 023,33 ℳ. aufgekommen, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 15 Tit. 1 des Reichshaushaltsetats für 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 von resp. 25 279 000 ℳ. und 5 460 300 ℳ.,

zusammen	30 739 300 ℳ.
Mehr	16 723,33 "

An Kapitalzuschuß zu den auf dem Fonds ruhenden Ausgaben sind erforderlich gewesen 2 964 942,20 ℳ., mithin gegen den Ansatz unter Kap. 15 Tit. 2 des Reichshaushaltsetats für 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 von resp. 3 549 611 ℳ. und 1 746 853 ℳ.,

zusammen	5 296 464 ℳ.
Minderbedarf	2 331 521,80 "

Der Bestand des Reichs-Invalidenfonds betrug am 31. März 1877 an

Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritätsobligationen	536 946 049,79 ℳ.
ferner 10 652 150 Gulden süddeutscher Währung	18 260 829 "
sowie eine Forderung an den Reichs-Festungsbaufonds von	519 015,51 "
und außerdem an Baarwerthen	4 837 030,08 "
zusammen	560 562 924,38 ℳ.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) aus dem Reichs-Invalidenfonds vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 darauf angewiesenen Ausgaben noch:

a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen,

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine,

zu bestreiten sind, was jedoch erst auf den Fonds für 1. April 1877/78 von Einfluß sein wird.

Bei dem Reichs-Festungsbaufonds ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 eine Zinseneinnahme von 10 323 050,18 ℳ. aufgekommen, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 18 Tit. 1 des Reichshaushaltsetats für 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 von resp. 6 208 000 ℳ. und 2 172 000 ℳ., zusammen 8 380 000 ℳ. Mehr 1 943 050 ℳ.

Auf die in dem Reichshaushaltsetat für 1875 unter Kap. 12 Tit. 2 aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in Ansatz gebrachte Summe von 21 759 000 ℳ. ist bis zum 31. März 1877 eine Ablieferung an die Reichs-hauptkasse nicht zu machen gewesen. Dagegen sind auf die im Reichshaushaltsetat für 1876 unter Kap. 19 Tit. 3 und 5 bis 8 in Ansatz gekommenen 21 621 052 ℳ. 10 963 600 ℳ. der Reichshauptkasse zugeführt worden.

Der Bestand des Reichs-Festungsbaufonds betrug am 31. März 1877 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten

	120 201 500 ℳ.
ferner an ausländischen Staatspapieren 928 550 Pfund Sterl. =	18 988 847 "
und 2 647 500 Dollar =	11 013 600 "
und außerdem an Baarwerthen	1 655 030,21 "
zusammen	151 858 977,21 ℳ.

Die beim Reichs-Invalidenfonds erwähnte Darlehnsforderung an den Reichs-Festungsbaufonds von 519 015,51 ℳ. trifft bei dem letzteren Fonds in die Rechnungsperiode 1ten April 1877/78 und ist daher hier außer Betracht zu lassen.

Die Bestände des Reichstagsgebäudefonds, welchem die davon aufkommenden Zinsen nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) bisher zum vollen Betrage zugewachsen sind, nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 495) fortan jedoch nur insoweit zuwachsen, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmung getroffen wird, betrugen am 31. März 1877 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

	29 066 400 ℳ.
und an Baarwerthen	301,77 "
zusammen	29 066 701,77 ℳ.

Welcher Betrag auf die im Reichshaushaltsetat pro 1877/78 unter Kapitel 18 Titel 4 aus dem Reichstagsgebäudefonds in Ansatz gebrachte Summe an Zinsen von 1 370 728 ℳ. an die Reichshauptkasse zur Ablieferung gelangen wird, wird in dem nächsten Bericht erwähnt werden.

Der Zinsenertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den obenerwähnten Uebersichten Ende Februar d. J. in den verschiedenen Werthpapieren und den baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich zu diesem Zeitpunkt

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds auf 4,46 Prozent,
b) " " Festungsbaufonds auf 4,33 "
c) " " Reichtagsgebäudefonds auf 4,60 "

Die von dem Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen für alle drei Fonds auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnungen mit dem Anheimstellen, für dieselben Decharge zu ertheilen.

III. Reichskriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichskriegsschatzes ist seit dem vorigen Bericht vom 27. April v. J. keine Veränderung eingetreten.

Für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 ist am Schlusse derselben der Kommission die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers in Betreff des Reichskriegsschatzes sind seit dem letzten Bericht nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung, sowie gegen die Sicherheit der Aufbewahrung des Schatzes ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14 der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur desselben ist das letzte Mal am 27. Oktober v. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission erfolgt und dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes von 120 000 000 ℳ. in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden.

IV. Reichsbanknoten.

Wie von der Kommission die ihr durch den §. 16 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) übertragene Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten ausgeübt wird, ist in dem Bericht vom 11. November 1876 dargelegt worden.

Bei der letzten am 9. d. M. stattgefundenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der preußischen Staatsdruckerei festgestellt, daß die Reichsbank in Uebereinstimmung mit den von derselben der Reichsschuldenkommission gemachten Mittheilungen der Staatsdruckerei den Auftrag zur Anfertigung von 450 000 000 ℳ. in Reichsbanknoten à 100 ℳ. und von 302 000 000 ℳ. in dergleichen à 1000 ℳ. ertheilt hat und daß von derselben auf die Summe von zusammen 752 000 000 ℳ. bis jetzt 602 000 000 ℳ. in Formularen zu Reichsbanknoten, und zwar 300 000 000 ℳ. in Noten à 100 ℳ. und 302 000 000 ℳ. in dergleichen à 1000 ℳ. an die Reichsbank abgeliefert worden sind.

Nach den früheren Berichten sind von der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (Preuß. Gesetzsamml. S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren Preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzten Immediatkommission mit ihrem Kontrolstempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert worden . . . . 3 150 640 000 ℳ.
so daß unter Hinzurechnung der obigen von der Staatsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Formulare zu Reichsbanknoten von . . . . 602 000 000 „
die gesammte Einnahme an Banknotenformularen . . . . 3 752 640 000 ℳ.
beträgt.

Davon sind vernichtet worden:

1. nach dem Bericht vom 11. November 1876 bis Ende 1875 unter Betheiligung eines Mitgliedes der genannten Immediatkommission	578 753 542,50	ℳ.
2. nach dem Bericht vom 27. April v. J. im Jahre 1876 unter der Kontrole eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission	353 592 285	„
3. im Jahre 1877 desgleichen	487 129 575	„
und 4. unterm 2. Februar d. J. desgleichen	81 500 000	„
zusammen also . .	1 500 975 402,50	ℳ.
und mithin von der Reichsbank auf die vorgedachte Summe von . .	3 752 640 000	„
noch nachzuweisen	2 251 664 597,50	ℳ.

welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.

Davon werden in der letzten dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochenübersicht nachgewiesen: an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihren Zweiganstalten und als im Umlauf befindlich

	1 916 696 000	ℳ.
dagegen befanden sich nach den Büchern der Reichsbank im Banknoten-Ausfertigungsbüreau und zwar unter Doppelverschluß des Reichsbankdirektoriums an neuen, den Bankkassen noch nicht überwiesenen Reichsbanknoten .	269 000 000	„
und bei der Hauptbankkasse an asservirten Notenfragmenten, an bereitsfertig gelöschten und in der Löschung begriffenen Banknoten, sowie an bereits zur Vernichtung vorbereiteten (durchlochten) Noten	65 968 812,50	„
zusammen	2 251 664 812,50	ℳ.
gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von	2 251 664 597,50	„
also Mehr	215	ℳ.

welche Differenz nach den ertheilten Erläuterungen darauf zurückzuführen ist, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausend abgerundet worden.

Die Beschreibung der neuen Reichsbankoten zu 100 ℳ. ist nach dem Bericht vom 11. November 1876 von dem Reichsbankdirektorium unterm 6. August 1876 und die der neuen Noten zu 1000 ℳ. unterm 20. Juni v. J. veröffentlicht worden.

Eine gleiche Veröffentlichung hat hinsichtlich der am 20. Dezember v. J. zum Vorschein gekommenen falschen Note der Preußischen Bank à 100 ℳ. vom 1. Mai 1874 stattgefunden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. von Liebe. Friedberg. von Prollius. von Benda. Dr. Wehrenpfennig. Kochann. v. Levetzow. Wulfshein. Hausmann. von Stünzner. Hanauer.

An den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Uebersicht

der

Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877.

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) ist bestimmt, daß der Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 dergestalt hinzutritt, daß beide Etats zusammen eine einheitliche Grundlage der Rechnungslegung bilden. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung und des darauf gestützten Bundesrathsbeschlusses vom 20. Dezember 1876 (§. 445 der Protokolle) hat für diese ganze Periode über die Kassenführung der Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld nur Ein Rechnungs-Finalabschluß stattgefunden. Die auf die Rechnungen gegründete Uebersicht umfaßt mithin den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 und schließt sich der vorigen, wie folgt, an.

I. Rückstände aus den Vorjahren.

Nach der vorigen Uebersicht waren Ende 1875 rückständig:

1. von der zum 1. Januar 1873 gekündigten fünfprozentigen Bundesanleihe von 1870 (Gesetz vom 21. Juli 1870 — Bundesgesetzbl. S. 491 —)

a) Schuldverschreibungen . . . . 45 000 ℳ.

Davon sind laut Rechnung über den Tilgungsfonds der Anleihe Seite 3 eingelöst . . . . 10 200 „

Ende März 1877 rückständig geblieben . . . 34 800 ℳ.

einschließlich 6 300 ℳ. in Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung erst nach Beendigung des bezüglichen gerichtlichen Amortisationsverfahrens erfolgen kann, sowie 14 700 ℳ. in Schuldverschreibungen, welche noch nicht ausgereicht sind und deren Aushändigung bezw. Einlösung von der Rückgabe der betreffenden Zusagescheine abhängig ist. Die letztbezeichneten Schuldverschreibungen werden nebst den dazu gehörigen Kupons und Talons einstweilen in unserem Tresor aufbewahrt.

b) Kupons.

	Serie I. Nr. 3 fällig am 2. Januar 1872 ℳ	Nr. 4 fällig am 1. Juli 1872 ℳ	Nr. 5 fällig am 2. Januar 1873 ℳ	Summe ℳ
	2 647,50	1 908,75	1 631,25	6 187,50
Davon sind laut Zinsenrechnung Seite 3				
eingelöst	78,75	210	116,25	405
verjährt	2 568,75	1 698,75	1 515	5 782,50
wie oben	2 647,50	1 908,75	1 631,25	6 187,50

2. Von den zum 1. Januar 1872 bezw. zum 1. Februar 1872 gekündigten fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen (Gesetz vom 29. November 1870 — Bundesgesetzblatt S. 619 —) 15 300 ℳ

und zwar: Schatzanweisungen

von 1870	8 100 ℳ	
von 1871		7 200 ℳ
Davon sind laut Rechnung über den Tilgungsfonds derselben Seite 3 eingelöst	6 600 „	5 400 „
Ende März 1877 rückständig geblieben	2 700 ℳ	600 ℳ
zusammen	3 300 ℳ	

Die am 31. Dezember 1875 bezw. am 31. Januar 1876 verjährten Stückzinsen von den bis dahin rückständig gewesenen:

Schatzanweisungen von 1870 über 8 100 ℳ Kapital, für die Monate November und Dezember 1871, zum Betrage von 67,50 ℳ

und

Schatzanweisungen von 1871 über 7 200 ℳ Kapital, für die Monate November, Dezember 1871 und Januar 1872, zum Betrage von . . . 90,00 „

zusammen . . . 157,50 ℳ

sind laut Rechnung über den Einlösungsfonds jener Schatzanweisungen Seite 5 und 6 von der Staatsschulden-Tilgungskasse an die Reichshauptkasse als erspart zurückgeliefert worden.

II. Neu ausgefertigte Schulddokumente.

Innerhalb des Eingangs gedachten Zeitraums sind zufolge Anordnung des Herrn Reichskanzlers, auf Grund der betreffenden Gesetze, die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten

Schatzanweisungen

ausgefertigt und an die Reichshauptkasse abgeliefert worden. Die Zusammenstellung ergiebt ferner, wie weit die ausgefertigten Schatzanweisungen bis Ende März 1877 veräußert oder von der Reichshauptkasse an die Kontrole der Staatspapiere unverwendet zurückgeliefert worden sind, und wie weit die veräußerten Schatzanweisungen bis dahin eingelöst oder noch nicht fällig waren.

Nummer.	Zulässige Ausfertigung		Erfolgte			
	Laut Gesetz		Laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers			
	vom	Zulässige Dauer der Umlaufszeit.	vom	Reichs-Gesetzblatt pro 1877 Seite	Serie.	Betrag. M.
1.	27. Dezember 1874 §. 2. 1. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) — Zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über 24 000 000 M. hinaus —	bis 30. Juni 1876. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	—	—	—	—
2.	27. Dezember 1874 § 2. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) — Behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform, bis zum Betrage von 30 000 000 M. —	desgleichen.	—	—	I. 1875	3 000 000 3 000 000 3 000 000
3.	27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) — Für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, bis zu dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 16 187 553 M. baar erforderlich ist —	1 Jahr. Der Betrag der Schatzanweisungen kann wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	— 17. November 1876 9. Februar 1877 3. April 1877	— 8 251 411	II. 1875 II. 1876 II. 1877 VII. 1877	1 000 000 1 000 000 1 000 000 8 000 000 8 000 000 4 000 000
4.	Wie zu 3 und 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) — Für Zwecke der Telegraphenverwaltung, bis zu dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 3 300 000 M. baar erforderlich ist —	desgleichen.	17. November 1876 2. Februar 1877	8 40	I. 1876 I. 1877	6 300 000 6 300 000
5.	25. Dezember 1875 §. 3. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 325), 23. Dezember 1876 §. 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 239), 26. März 1877 §. 2. (Reichs-Gesetzbl. S. 407) — Zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über 24 000 000 M. hinaus —	bis 30. September 1877. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	—	—	—	—
6.	25. Dezember 1875 §. 3. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 325), 23. Dezember 1876 §. 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 239), 26. März 1877 §. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 407 — Behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform, bis zum Betrage von 53 000 000 M. —	desgleichen.	— 15. Februar 1877 26. „ „	— 349 395	I. 1876 III. 1877 IV. 1877 V. 1877 VI. 1877	24 000 000 5 000 000 5 000 000 10 000 000 10 000 000
7.	3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) — Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, bis zu dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 2 000 000 M. baar erforderlich ist —	wie zu Nr. 3.	—	—	—	—
		Summe . .	—	—	—	98 600 000

Ausfertigung.				Davon bis Ende März 1877				Bemerkungen.
Zinssatz pro Jahr	Umlauf			nicht verwendet zurückgeliefert	eingelöst mit		Schuldbestand	
	vom	bis	Monate.		Kapital	Zinsen		
Prozent.				M.	M.	M.	M.	
—	—	—	—	—	—	—	—	Die Vernichtung der unverkauft zurückgelieferten und die Deponirung der eingelösten Schatzanweisungen ist Abtheilung IV nachgewiesen.
4½	22. Dezember 1875	22. April 1876	4	3 000 000	—	—	—	
4½	desgl.	22. Mai 1876	5	3 000 000	—	—	—	
4½	desgl.	22. Juni 1876	6	3 000 000	—	—	—	
4½	22. Dezember 1875	22. April 1876	4	1 000 000	—	—	—	
4½	desgl	22. Mai 1876	5	1 000 000	—	—	—	
4½	desgl.	22. Juni 1876	6	1 000 000	—	—	—	
3	17. November 1876	17. Februar 1877.	3	2 800 000	5 200 000	39 000	—	Zu Ausgaben der Marineverwaltung.
3	15. Februar 1877	15. Juni 1877	4	—	—	—	8 000 000	An Stelle der Serie II von 1876.
3	10. März 1877	10. August 1877	5	—	—	—	4 000 000	
3	23. Oktober 1876	23. Januar 1877	3	6 300 000	—	—		Zu Ausgaben der Telegraphenverwaltung.
3	25. Januar 1877	25. Mai 1877	4	—	—	—	6 300 000	An Stelle der Serie I von 1876.
—	—	—	—	—	—	—	—	
unverzinslich.	4. Februar 1876	4. Juli 1876	5	24 000 000	—	—	—	
"	9. " 1877	9. April 1877	2	—	—	—	5 000 000	
"	9. " 1877	9. Mai 1877	3	—	—	—	5 000 000	
"	19. " "	19. Mai 1877	3	—	—	—	10 000 000	
"	23. " "	23. Juni 1877	4	—	—	—	10 000 000	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	45 100 000	5 200 000	39 000	48 300 000	

III. Reichskassenscheine.

Wie in der vorigen Uebersicht bereits erwähnt, ist der Bundesrathsbeschluß vom 29. Juni 1874 (§. 333 der Protokolle), wonach die Bedarfssumme an Reichskassenscheinen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zum Gesammtbetrage von . . . . . 174 889 940 ℳ,

und zwar:

a) zur definitiven Vertheilung an die Bundesstaaten nach §. 1 des Gesetzes	120 000 000 ℳ
b) zur Gewährung von Vorschüssen nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes	54 889 940 ℳ
wie oben . . .	174 889 940 ℳ

zu $^{6}/_{10}$ in Abschnitten zu 5 ℳ, zu $^{3}/_{10}$ in Abschnitten zu 20 ℳ und zu $^{1}/_{10}$ in Abschnitten zu 50 ℳ ausgefertigt werden sollte, nach dem weiteren Beschluß vom 30. Oktober 1875 (§. 397 der Protokolle Ziffer 2) hinsichtlich dieser Eintheilung vorläufig nicht vollständig in Ausführung zu bringen gewesen. Der letztere Beschluß ordnete eine vorübergehende Vermehrung der Fünfzigmarkscheine und eine entsprechende Verminderung der Zwanzig- und Fünfmarkscheine an, mit der weiteren Bestimmung, das Normalquantum aller drei Abschnitte in den Jahren 1876 und 1877 durch Umtausch herzustellen. Die nachstehende generelle Berechnung der Reichskassenscheine ergiebt, wie sich die vorläufige Begrenzung der einzelnen Abschnitte gestaltet hat und wie weit der angeordnete Umtausch in Ausführung gebracht worden ist. Danach würden zur völligen Herstellung der in der vorigen Uebersicht bereis bezifferten ursprünglichen Eintheilung noch 38 100 000 ℳ in Abschnitten zu 50 ℳ einzuziehen und an deren Stelle 777 680 ℳ in Abschnitten zu 20 ℳ und 37 322 320 ℳ in Abschnitten zu 5 ℳ auszufertigen sein. Nachdem jedoch der Bundesrath in seiner Sitzung vom 16. April 1877 (§. 197 der Protokolle) beschlossen hat, daß der Vollzug des am 30. Oktober 1875 gefaßten Beschlusses ausgesetzt und daß die festere Begrenzung der von dem Gesammbetrage der Reichskassenscheine auf die einzelnen Abschnitte fallenden Beträge vorbehalten werde, ist nach Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni 1877 der oben gedachte fernere Umtausch bis auf Weiteres einzustellen.

Im §. 3 Abs. 3 und 4 des gedachten Gesetzes ist bestimmt, daß die Rückzahlung der den Bundesstaaten behufs Einziehung ihres Staatspapiergeldes aus der Reichshauptkasse gewährten Vorschüsse (§. 3 Abs. 1) innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen hat, und daß die eingehenden derartigen Rückzahlungen zunächst zur Einziehung der nach §. 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgefertigten Reichskassenscheine verwendet werden sollen. In Ausführung dieser Bestimmungen ist uns von dem Herrn Reichskanzler die zu dem Protokoll der 14. Sitzung des Bundesraths vom 12. April 1876 gehörige Berechnung über die von den Bundesstaaten an die Reichshauptkasse in Jahresraten zu leistenden Rückzahlungen auf Vorschüsse zugefertigt. Danach kommen von 1876 ab jährlich abgerundet 3 659 320 ℳ Vorschuß zur Abtragung, und zu gleichem Betrage Reichskassenscheine zur Vernichtung, vorbehaltlich der schließlichen Ausgleichung des Restbetrages.

Die Vorschußabtragung der einzelnen Bundesstaaten pro 1876 an die Reichshauptkasse ist in der nachstehenden Spezifikation Spalte 12, und die dieser Vorschußabtragung entsprechende Vernichtung der von der Reichshauptkasse an die Kontrole der Staatspapiere zurückgelieferten Reichskassenscheine in der sich hier anschließenden generellen Berechnung der Reichskassenscheine nachgewiesen.

Die Eingangs benannte Bedarfssumme ist laut erster Rechnung der Kontrole der Staatspapiere Seite 8 vorläufig ausgefertigt in Abschnitten:

	zu 5 Mark		zu 20 Mark		zu 50 Mark		zusammen	
	Stück.	ℳ	Stück.	ℳ	Stück.	ℳ	Stück.	ℳ
	12 342 328	61 711 640	2 584 465	51 689 300	1 229 780	61 489 000	16 156 573	174 889 940
Davon waren Ende März 1877								
1. verausgabt:								
a) an die Bundesstaaten auf die definitiven Antheile	11 444 721	57 223 605	2 213 747	44 274 940	339 985	16 999 250	13 998 453	118 497 795
b) an die Reichs-Hauptkasse zu Vorschüssen.	580 552	2 902 760	350 000	7 000 000	880 000	44 000 000	1 810 552	53 902 760
Zusammen, Seite 11 der Rechnung	12 025 273	60 126 365	2 563 747	51 274 940	1 219 985	60 999 250	15 809 005	172 400 555
2. Bestand bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere, Seite 12 der Rechnung	317 055	1 585 275	20 718	414 360	9 795	489 750	347 568	2 489 385
und zwar, nach Seite 11 der Rechnung:								
a) zur Erfüllung der definitiven Antheile an die Bundesstaaten . .	—	—	—	—	—	—	—	1 502 205
b) zur Erfüllung des Maximalbetrages der Vorschüsse an die Reichs-Hauptkasse . .	—	—	—	—	—	—	—	987 180
wie oben . . .	—	—	—	—	—	—	—	2 489 385
Den verausgabten	12 025 273	60 126 365	2 563 747	51 274 940	1 219 985	60 999 250	15 908 005	172 400 555
gehen ab } durch Umtausch Seite 9 und 10	—	—	—	—	118 000	5 900 000 +	1 062 000	
treten zu } der Rechnung	1 180 000	5 900 000	—	—	—	—		
	13 205 273	66 026 365	2 563 747	51 274 940	1 101 985	55 099 250	16 871 005	172 400 555
Ferner ab, die der Vorschuß-Erstattung pro 1876 entsprechende Einziehung und Vernichtung, Seite 10 der Rechnung	88 200	441 000	3 416	68 320	63 000	3 150 000	154 616	3 659 320
Mithin waren Ende März 1877 im Umlauf	13 117 073	65 585 365	2 560 331	51 206 620	1 038 985	51 949 250	16 716 389	168 741 235

Wie weit bis Ende März 1877 das Gesetz vom 30. April 1874 in Ansehung der einzelnen Bundesstaaten in Ausführung gebracht war, ergiebt die folgende Spezifikation:

Nr.	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes M.	3. Soll. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen §. 1 des Gesetzes M.	4. Soll. Vorschuß. $\frac{2}{3}$ von dem Betrage, um welchen das Landespapiergeld den definitiven Antheil übersteigt §. 3, 1 des Gesetzes M.	5. Betrag des bis Ende März 1877 als eingezogen und vernichtet nachgewiesenen Landespapiergeldes M.
1.	Preußen	61 386 729	72 000 517,92	—	59 884 524
2.	Lauenburg	—	144 976,79	—	—
3.	Bayern	36 000 000	14 197 536,95	14 534 975,37	35 754 636
4.	Sachsen	36 000 000	7 479 838,04	19 013 441,31	35 693 313
5.	Württemberg	10 285 713	5 321 235,84	3 309 651,44	10 176 000
6.	Baden	11 142 858	4 276 683,70	4 577 449,53	11 035 424 $\frac{4}{7}$
7.	Hessen	7 371 429	2 495 657,29	3 250 514,47	7 128 000
8.	Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988,18	882 007,88	2 943 000
9.	Sachsen-Weimar	1 800 000	837 401,47	641 732,35	1 767 765
10.	Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779,50	1 410 813,67	2 382 000
11.	Oldenburg	—	915 074,93	—	—
12.	Braunschweig	3 000 000	913 120,29	1 391 253,14	2 940 000
13.	Sachsen-Meiningen	1 800 000	549 981,89	833 345,41	1 692 300
14.	Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863,88	693 957,41	1 423 728
15.	Sachsen-Koburg-Gotha	1 800 000	510 134,20	859 910,53	1 766 718
16.	Anhalt	2 850 000	595 278,00	1 503 148,00	2 769 000
17.	Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607,91	168 928,06	447 084
18.	Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988,22	252 674,52	575 289
19.	Waldeck	630 000	164 517,32	310 321,79	615 471
20.	Reuß älterer Linie	390 000	131 949,77	172 033,49	379 251
21.	Reuß jüngerer Linie	960 000	260 516,97	466 322,02	926 193
22.	Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808,00	617 461,33	1 015 860
23.	Lippe	—	325 192,67	—	—
24.	Lübeck	—	152 619,78	—	—
25.	Bremen	—	358 161,09	—	—
26.	Hamburg	—	991 873,48	—	—
27.	Elsaß-Lothringen	—	4 534 695,92	—	—
	Summa	184 298 529	120 000 000	54 889 941,72	181 315 556 $\frac{4}{7}$
				Zu Spalte 7 und 8. Der Reichs-Hauptkasse in Reichskassenscheinen ersetzt	
				zu ersetzen verblieben	

6. Ist Ende März 1877 auf den definitiven Antheil Reichskassenscheine verabfolgt M.	7. Ist Ende März 1877 auf den definitiven Antheil zur Erfüllung baar von der Reichs-Hauptkasse gewährt M.	8. Ist Ende März 1877 Vorschuß von der Reichs-Hauptkasse an die Bundesstaaten geleistet M.	9. Betrag des Ende März 1877 nachzuweisen verbliebenen Landespapiergeldes M.	10. Rest Ende März 1877 auf den definitiven Antheil an Reichskassenscheinen M.	11. Rest Ende März 1877 zur Erfüllung des Maximalbetrages der Vorschüsse M.	12. 1. Vorschußabtragung der Bundesstaaten an die Reichs-Hauptkasse pro 1876 (vgl. Spalte 8) §. 3, 3 des Gesetzes M.	Bemerkungen.
70 498 310	2,92	—	1 502 205	1 502 205	—	—	Zu Nr. 1 Spalte 5 und 6. Einschließlich 106 350 M., welche zwar erst im April 1877 vom Reichskanzler-Amt angewiesen sind, diesseits aber noch pro März 1877 zu verrechnen waren.
144 975	1,79	—	—	—	—	—	
14 197 535	1,95	14 371 399,37	245 364	—	163 576	968 998	
7 479 835	3,04	18 808 983,31	306 687	—	204 458	1 267 562	
5 321 235	0,84	3 236 509,44	109 713	—	73 142	220 643	
4 276 680	3,70	4 505 827,24	107 433 3/7	—	71 622 2/7	305 163	
2 495 655	2,29	3 088 228,47	243 429	—	162 286	216 700	
1 631 985	3,18	874 007,88	12 000	—	8 000	58 800	
837 400	1,47	620 242,35	32 235	—	21 490	42 782	
283 775	4,50	1 398 813,67	18 000	—	12 000	94 054	Zu Nr. 10 Spalte 5. Ausschließlich 2 580 M., welche bis Ende März 1877 dem Reichskanzler-Amt, nicht aber diesseits als vernichtet nachgewiesen waren.
915 070	4,93	—	—	—	—	—	
913 120	0,29	1 351 253,14	60 000	—	40 000	92 750	
549 980	1,89	761 545,41	107 700	—	71 800	55 556	
415 860	3,88	671 909,41	33 072	—	22 048	46 263	Zu Nr. 10 Spalte 8. Ausschließlich 1 720 M., 2/3 von den in der Vorbemerkung bezeichneten 2 580 M.
510 130	4,20	837 722,53	33 282	—	22 188	57 327	
595 275	3,00	1 449 148,00	81 000	—	54 000	100 209	
196 605	2,91	166 984,06	2 916	—	1 944	11 261	
220 985	3,22	236 200,52	24 711	—	16 474	16 844	
164 515	2,32	300 635,79	14 529	—	9 686	20 688	
131 950	— 0,23	164 867,49	10 749	—	7 166	11 468	
260 515	1,97	443 784,02	33 807	—	22 538	31 088	
93 805	3,00	614 701,33	4 140	—	2 760	41 164	
325 190	2,67	—	—	—	—	—	
152 615	4,78	—	—	—	—	—	
358 160	1,09	—	—	—	—	—	
991 870	3,48	—	—	—	—	—	
4 534 695	0,92	—	—	—	—	—	
118 497 725	70,00	53 902 763,43	2 982 972 3/7	1 502 205	987 178 2/7	3 659 320	
. . . . . .	70,00	53 902 760,00	Zu Spalte 12. In Höhe des zurückgezahlten Vorschusses sind Reichskassenscheine eingezogen und vernichtet			3 659 320	
. . . . . .	—	3,43					

Nach der vorstehenden Spezifikation sind Reichskassenscheine:

ausgegeben, definitiv nach Spalte 6 . .	118 497 725 M.	
„ „ 7 . .	70 „	118 497 795 M.
auf Vorschüsse nach Spalte 8		53 902 760 „
zusammen . .		172 400 555 M.
eingezogen und vernichtet nach Spalte 12 . .		3 659 320 M.
mithin Ende März 1877 im Umlauf . . .		168 741 235 M.

(Vergl. vorstehende generelle Berechnung der Reichskassenscheine.)

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 24. März 1876 (§. 144 der Protokolle) stand der Kontrole der Staatspapiere zur Ersatzleistung für eingehende beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine ein eiserner Vorschuß bis auf Höhe von 350 000 M. bei der Reichs-Hauptkasse zur Verfügung, mit der Maßgabe, daß die eingehenden derartigen Reichskassenscheine, sobald sich eine Summe von 300 000 M. angesammelt hatte, in Gegenwart eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet, und daß die demnächst als Ersatz dafür ausgefertigten Reichskassenscheine an die Reichs-Hauptkasse zur Wiederergänzung des Vorschusses abgeliefert werden mußten.

Im Jahre 1876 und 1. Quartal 1877 sind unter diesen Maßgaben an unbrauchbaren Reichskassenscheinen aus dem Verkehr eingezogen und durch neu ausgefertigte ersetzt:

108 079 Stück	zu 5 M. über	540 395 M.
6 294 „	„ 20 „ „	125 880 „
2 150 „	„ 50 „ „	107 500 „
zusammen: 116 523 Stück	über	773 775 M.

deren Vernichtung Abschnitt IV. nachgewiesen ist.

Nach denselben Bestimmungen ist auch vom 1. April 1877 bis dahin verfahren, wo durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni 1877 in Folge des diese Bestimmungen abändernden Bundesrathsbeschlusses vom 16. April 1877 (§. 197 der Protokolle) anderweite Anordnungen hinsichtlich der eingezogenen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine getroffen sind, deren nähere Bezeichnung und Ausführung der folgenden Verwaltungsübersicht vorbehalten bleibt.

Falsche Reichskassenscheine sind in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M. im Verkehr zum Vorschein gekommen und angehalten. Auf Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers ist für Ermittelung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke durch öffentliche Bekanntmachung vom 2. Mai 1877 (Reichs-Anzeiger Nr. 104) eine Belohnung bis auf Höhe von 5 000 M. ausgesetzt. Die bis jetzt gezahlten derartigen Belohnungen kommen erst im Etatsjahr 1877/78 zur Verrechnung und bleiben deshalb die näheren Angaben hierüber der folgenden Uebersicht vorbehalten.

Ersatz für die uns zugegangenen, bei der Kontrole der Staatspapiere aufbewahrten Falsifikate ist noch nicht geleistet.

IV. Nachweis des Verbleibs der nicht verwendeten und der eingelösten Schulddokumente, sowie der eingelösten Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine.

	Betrag		Verbrannt			Deponirt			Reichs-Anzeiger pro 1877	Bemerkungen.
	im Einzelnen.	Zusammen.	laut Protokoll der Reichsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom							
	M.	M.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	№	
1. Schulddokumente.										
a) Die nach der vorigen Uebersicht deponirten, in 1875 eingelösten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870 und fünfjährigen Schatzanweisungen von 1870 und 1871	—	206 550	18.	April	1877	—		—	96	
b) die nach Abschnitt I. 1 u. 2 vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 eingelösten: Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870 . .	10 200									Zu 1b, c. Die Vernichtung der deponirten Dokumente, welche kassirt und in den Stammbüchern gelöscht sind, kann erst erfolgen, wenn die betreffenden Rechnungen dechargirt sein werden.
fünfjährigen Schatzanweisungen von 1870 . .	5 400									
fünfjährigen Schatzanweisungen von 1871 . .	6 600	22 200	—	—	—	1.	September	1877	283	
c) die nach der Zusammenstellung Abschnitt II. nicht verwendet zurückgelieferten Schatzanweisungen ohne Kupons	12 000 000		17.	Mai	1876	—	—	—	—	
	24 000 000		23.	August	1876	—	—	—	—	
	9 100 000	45 100 000	7.	März	1877	—	—	—	—	
eingelösten Schatzanweisungen ohne Kupons	—	5 200 000	—	—	—	1.	September	1877	283	
2. Reichskassenscheine. Abschnitt III.										
a) Die der Vorschußabtragung pro 1876 entsprechend eingezogenen	—	3 659 320	7.	März	1877	—	—	—	—	
b) eingezogene 50 Markscheine, welche durch Abschnitte zu 5 M. ersetzt sind.	1 350 000		23.	August	1876	—	—	—	—	
	2 400 000		26.	September	1876	—	—	—	—	
	1 100 000		15.	November	1876	—	—	—	—	
	1 050 000	5 900 000	6.	Dezember	1876	—	—	—	—	
c) eingezogene abgenutzte, welche in gleichen Abschnitten ersetzt sind.	300 350		24.	Januar	1877	—	—	—	—	
	300 000		21.	März	1877	—	—	—	—	
	173 425	773 775	11.	April	1877	—	—	—	—	
3. Darlehnskassenscheine von 1870.										
Eingelöste	8 520		24.	Januar	1877	—	—	—	—	
	465	8 985	11.	April	1877	—	—	—	—	

V. Verwaltungskosten.

Ein Etat über Verwaltungskosten der Reichsschuld pro 1876 und pro erstes Quartal 1877 ist uns nicht zugegangen. Von den nachstehenden derartigen Kosten ist, dem im Jahre 1869 zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem preußischen Herrn Finanzminister getroffenen Abkommen entsprechend, das unter 1 a. bis c. aufgeführte Aversum von 5 100 ℳ. und 1 275 ℳ., zusammen 6 375 ℳ., im Etat über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld für das Jahr 1876 bezw. für das erste Quartal 1877 mit aufgenommen. Die übrigen Kosten, zum Betrage von 24 109,93 ℳ., sind von der preußischen Kontrole der Staatspapiere vorschußweise bestritten und derselben vor dem Rechnungsschluß aus der Reichshauptkasse erstattet worden.

Im Jahre 1876 und ersten Quartal 1877 sind an Verwaltungskosten zu zahlen gewesen:

1. von dem im preußischen Verwaltungskostenetat für 1870 und erstes Quartal 1877 ausgeworfenen Aversum:

a) zur Remunerirung des mit der Bearbeitung der Reichsschulden-Angelegenheiten beauftragten Mitgliedes der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden 900 ℳ. und . . . 225 ℳ. — 1 125 ℳ.

b) zur Remunerirung d. Subaltern- u. Unterbeamten . . 3 600 ℳ. und . . . . 900 ℳ. — 4 500 ℳ.

c) zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben 600 ℳ. und . . . . 150 ℳ. — 750 ℳ.

— 6 375 ℳ.

2. Der von dem Herrn Reichskanzler zur weiteren Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten im Jahre 1876 bewilligte außerordentliche Zuschuß von . . . . . . 7 500 ℳ.

3. Ausgaben, durch die Ausfertigung von Reichskassenscheinen erwachsen, und zwar:

a) Schreibgebühren und andere persönliche Ausgaben . . . 13 345,50 ℳ.

b) sächliche Ausgaben 256,43 ℳ.

— 13 601,93 ℳ.

Seite . . . 27 476,93 ℳ.

Uebertrag . . . 27 476,93 ℳ.

4. Ausgaben für die Herstellung von Formularen zu Reichsschatzanweisungen . 3 008 ℳ.

Ueberhaupt Verwaltungskosten pro 1876 und I. Quartal 1877 . . . 30 484,93 ℳ.

Davon werden, dem vorgedachten Abkommen entsprechend, die unter 1 aufgeführten Kosten in den Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld

pro 1876 mit . . . . 5 100 ℳ.
und pro 1. Quartal 1877 mit . . . . . . 1 275 ℳ.
wie oben . . . 6 375 ℳ.

nachgewiesen.

VI. Die Rechnungen

der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reichs für 1875 und frühere Jahre sind sämmtlich vom Reichstag und Bundesrath dechargirt. Von den dem Rechnungshof des Deutschen Reichs vorgelegten 9 Rechnungen pro 1876 und 1. Quartal 1877 sind 8 bereits für richtig angenommen.

Von den auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheinen von 1870 waren nach der vorigen Uebersicht Ende 1875 rückständig . . . . 63 180 ℳ.

Davon sind nach der betreffenden Rechnung Seite 4 eingelöst . . . . 8 985 ℳ.

Ende März 1877 rückständig geblieben . . 54 195 ℳ.

Eine Entscheidung des Herrn Reichskanzlers, wegen Ersatzes für falsche Bundes-Darlehnskassenscheine, ist noch nicht getroffen, weil es noch nicht gelungen ist, die Verfertiger von Nachbildungen zu entdecken. Die uns zugegangenen Falsifikate werden bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt.

Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf **Eulenburg**. **Löwe**. **Hering**. **Rötger**.

Beilage II.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Invalidenfonds** im Monat Februar 1878, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. Januar 1878	538 614 375,44	10 586 800	—	—	3 112 508,03
II. Zugang im Monat Februar cr.					
a) Schuldverschreibungen:					
1. über bewilligte Darlehen					
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben	Nichts.				
3. durch Ueberweisung von einem der beiden anderen, der Verwaltung unterstellten Fonds					
b) baar:					
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen ꝛc.	—	—	—	—	470 329,86
2. Tilgungsquoten	—	—	—	—	40 990,62
3. Tauschwerth der an den Reichstagsgebäudefonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	—
Tauschwerth der an den Reichsfestungsbaufonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	—
4. Aus dem Kapital bezahlte, demselben wieder zugeführte Stückzinsen	—	—	—	—	—
Summe des Zugangs . . .	—	—	—	—	511 320,48
Summe . . .	538 614 375,44	10 586 800	—	—	3 623 828,51
III. Abgang im Monat Februar cr.					
a) Schuldverschreibungen:					
a) durch Verkauf	466 500	—	—	—	—
b) in Folge Tilgung	40 990,62	—	—	—	—
b) baar:					
Als Kapitalzuschuß für die erste Hälfte des Etatsjahres 1877/78 überwiesen	—	—	—	—	2 313 994,28
Summe des Abangs . . .	507 490,62	—	—	—	2 313 994,28
IV. Bleibt Bestand ult. Februar 1878	538 106 884,82	10 586 800	—	—	1 309 834,23

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a) an Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	I. Von deutschen Bundesstaaten.			
1.	4½ proz. preußische konsolidirte Staatsanleihe	5 673 000	—	
2.	4 " " " " de 1876 . . .	5 000 000	—	
3.	4 " vormals kurhessische " " 1863 . . .	259 500	—	
4.	Fortgesetztes 4½ proz. bayrisches Staatseisenbahn-Anlehen de 1856	82 200 000	—	
5.	4½ proz. badische Staatsanleihe de 1866	709 500	—	
	" " " " 1874	7 860 000	—	
6.	" gothaische " " 1872	780 000	—	
7.	" bremische " " 1872	15 676 800	—	
	" " " " 1873	14 803 870,52	—	
8.	" hamburgische " " 1868	2 262 000	—	
	" " " " 1873	5 938 500	—	
9.	" Königlich sächsische Staatsanleihe de 1874	24 000 000	—	
10.	" Fürstlich reußische ä. L. Staatsanleihe de 1784 . .	581 400	—	
11.	" " schwarzburg-rudolstädter Staatsanleihe de 1873	1 583 800	—	
12.	" bayerische Staatsanleihe de 1852	—	373 600	
	" " " " 1854	—	152 000	
	" " " " 1856 (Kupon ½ und ⅓)	—	529 400	
	" " " " 1856 (Kupon ⅙ und 1/9)	—	414 900	
13.	" württembergische Staatsanleihe de 1847	—	101 500	
	" " " " 1849	—	17 000	
	" " " " 1852	—	27 000	
	" " " " 1855	—	4 500	
	" " " " 1859	—	17 400	
	" " " " 1866 I.	—	45 700	
	" " " " 1866 II. . . .	—	45 100	
	" " " " 1866 III. . . .	—	229 000	
	" " " " 1867	—	260 100	
	" " " " 1868	—	335 900	
	" " " " 1869	—	654 500	
14.	5 proz. badisches Staatseisenbahn-Anlehen de 1871	—	402 800	
	Summa I. .	170 328 370,52	3 610 400	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.			
1.	4 proz. Berlin-Stettiner II. Emission	36 600	—	
	" " " III. "	67 500	—	
	" " " VI. "	256 500	—	
2.	" Cöln-Mindener IV. " Littr. A. u. B. . . .	20 925 900	—	
3.	4½ proz. bayerische Ostbahn	17 187 000	—	
4.	" oberschlesische Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg) . .	13 893 600	—	Davon 16 800 ℳ bei der Deutschen Bank.
5.	" Stargard-Posener II. u. III. Emission	28 800	—	
6.	" pfälzische Ludwigsbahn de 1872	—	6 911 900	
7.	" " Nordbahn	—	25 500	
	Summa II.	52 395 900	6 937 400	

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen			
	a) auf den Inhaber lautende:			
1.	4½ proz. Rheinprovinz-Obligationen	278 400	—	
2.	" Oderdeichbau-Obligationen I. Serie (Melioration des Nieder-Oderbruchs)	481 500	—	
3.	" Obligationen der Stadt Nürnberg	225 000	—	
	b) auf Namen lautende:			
	Gegenwärtiger Gesammtwerth derselben	151 530 714,30	—	
	Summe III.	152 515 614,30	—	
	IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.			
1.	4½ proz. bergisch-märkische VIII. Serie	42 000 000	—	
	" Interimsscheine zur Serie VIII.	45 000 000	—	
2.	" Breslau-Schweidnitz-Freiburger Littr. H.	8 322 900	—	
3.	" Cöln-Mindener VII. Emission	42 472 500	—	Davon 243 000 *M.* bei dem Bankhause Mendelsohn u. Co.
4.	" Frankfurt-Hanauer (jetzt hessische Ludwigsbahn (de 1854	—	39 000	
5.	" Hannover-Altenbekener	4 678 200	—	
6.	dergl.	4 471 800	—	
7.	" Magdeburg-Halberstädter	15 921 000	—	
8.	" Münster-Hammer	600	—	Bei der Deutschen Bank.
	Summe IV.	162 867 000	39 000	

Rekapitulation.

	Nennwerth.			
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.
a) Schuldverschreibungen:				
I. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	170 328 370,52	3 610 400	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . .	52 395 900	6 937 400	—	—
III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	152 515 614,30	—	—	—
IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	162 867 000	39 000	—	—
Summe . . .	538 106 884,82	10 586 800	—	—

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten, Rechnungsraths Götze, des Buchhalters, Geheimen expedirenden Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geheimen Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerth von 2 400 Thlr. = 7 200 *M.*

b) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	480 516,57 *M.*
" " " Reichsbank	600,00 "
" " " Deutschen Bank	772 144,78 "
" " dem Bankhause Mendelssohn & Co.	56 572,88 "
Summe . . .	1 309 834,23 *M.*

Berlin, den 13. März 1878.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Heß.**

Beilage III.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Festungsbaufonds** im Monat Februar 1878, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerthe
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. Januar 1878	104 453 700	—	928 550	1 547 500	2 427 659,64
II. Zugang im Februar.					
a) Schuldverschreibungen:					
Erworbene Schuldverschreibungen und Reichs-Schatzanweisungen	10 676 000	—	—	—	—
b) baar:					
Für veräußerte Werthpapiere	—	—	—	—	11 095 344,92
Summe des Zugangs . . .	10 676 000	—	—	—	11 095 344,92
Summe . . .	115 129 700	—	928 550	1 547 500	13 523 004,56
III. Abgang im Februar.					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Verkauf	4 601 700	—	—	1 547 500	—
b) baar:					
1. Für erworbene Schuldverschreibungen und Reichs-Schatzanweisungen	—	—	—	—	10 445 140,00
2. Der Reichs-Hauptkasse für Zwecke des Reichs-Festungsbaufonds definitiv überwiesen	—	—	—	—	1 660 800,00
Summe des Abgangs . . .	4 601 700	—	—	1 547 500	12 105 940,00
IV. Bleibt Bestand ult. Februar cr.	110 528 000	—	928 550	—	1 417 064,56

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Schuldverschreibungen im Nennwerthe von Mark.	Dollar.	Bemerkungen.
	I. Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten.			
1.	4½proz. bayerisches Staats-Eisenbahn-Anlehen de 1856	16 800 000	—	
2.	Unverzinsliche Reichs-Schatzanweisungen, Serie XXXIII von 1877	3 000 000	—	
3.	" " " " IV " 1878	3 000 000	—	
4.	4proz. Reichs-Anleihe von 1877	3 676 000	—	
5.	Unverzinsliche Reichs-Schatzanweisungen, Serie VII von 1878 . .	2 000 000	—	
6.	dergl. " IX " 1878 . .	2 000 000	—	
	Summe I. . .	30 476 000	—	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.			
1.	4½proz. Aachen-Düsseldorfer III. Emission	108 900	—	
2.	" Berlin-Görlitzer Litt. B.	86 400	—	
3.	" Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. D. neue Emission . .	4 567 500	—	
	" dergl. " E.	2 346 000	—	
4.	" Breslau-Schweidnitz-Freiburger " D.	18 300	—	
	" dergl. " E.	46 200	—	
	" dergl. " F.	58 500	—	
	" dergl. " G.	82 800	—	
5.	" Dortmund-Soester II. Serie	101 400	—	
6.	" Hannover-Altenbekener II. Serie	2 983 200	—	
7.	" Magdeburg-Halberstädter de 1865 II.	127 500	—	
	" dergl. " 1873	61 593 900	—	
8.	" Magdeburg-Wittenberger	600	—	
9.	4 " Oberschlesische Emission de 1873	7 335 600	—	
10.	4½ " Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher I. Emission	14 400	—	
11.	" Thüringische	580 800	—	
	Summe II. . .	80 052 000	—	

Es befinden sich:
bei der Deutschen Bank von den Werthpapieren

zu Nr. 5	21 300 ℳ.	
" " 7	39 900 "	(65er)
" " 9	27 000 "	
" " 11	19 800 "	
	108 000 ℳ.	

Laufende Nr.		Pfund Sterling.	Dollar.	Bemerkungen.
	III. Ausländische Staatspapiere.			
—	5 proz. Amerikanische Staatsanleihe pro 1881	—	—	
—	= dergl. = 1904	—	—	
1.	3 proz. Englische Consols	20 000	—	
2.	5 proz. Russisch-Englische Anleihe de 1862	35 000	—	
	= dergl. = 1871 II. Emission	96 350	—	
	= dergl. = 1872 III. = ...	777 200	—	Davon 300 000 Pfd. Sterl. bei der Seehandlung.
	Summe III. . .	928 550	—	

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

		Mark.	Pfund Sterling.	Dollar.
I.	Schuldverschreibungen 2c. des Reichs und deutscher Bundesstaaten	30 476 000	—	—
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	80 052 000	—	—
III.	Ausländische Staatspapiere	—	928 550	—
	Summe . .	110 528 000	928 550	—

b) **baar:**

Guthaben bei der Deutschen Bank . . . . 1 417 064,56 ℳ.

Berlin, den 13. März 1878.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. Heß.

Beilage IV.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem **Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat Februar 1878, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. Januar 1878	28 846 500	—	—	—	226 906,34
II. Zugang im Februar 1878.					
a) Schuldverschreibungen:					
Vom Reiche erworbene 4proz. Reichsanleihe	324 000	—	—	—	—
b) baar:					
Erlös für verkaufte Werthpapiere	—	—	—	—	702 676
Summe des Zugangs	324 000	—	—	—	702 676
Summe	29 170 500	—	—	—	929 582,34
III. Abgang im Februar 1878.					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Verkauf	682 800	—	—	—	—
b) baar:					
Für vom Reiche erworbene 4proz Reichsanleihe	—	—	—	—	308 610
Summe der Ausgabe	682 800	—	—	—	308 610
IV. Bleibt Bestand ult. Februar 1878	28 487 700	—	—	—	620 972,34

Der Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

1. 4½ proz.	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	IV. Serie, I. und II. Emission	7 500	ℳ
„	dergl.	V. „	143 100	„
„	dergl.	VI. „	1 351 800	„
5 proz.	dergl.	VII. „	673 500	„
2. 4½ „	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	Litt B.	11 596 200	„
3. 5 „	Berlin-Hamburger dergl.	III. Emission	10 905 000	„
4. 4½ „	Berlin-Potsdam-Magdeburger dergl	Litt. E.	654 000	„
5. 4½ „	Cöln-Mindener dergl.	VII. Emission	935 700	„
6. 4½ „	Magdeburg-Halberstädter dergl.	de 1873	1 896 900	„
7. 4 „	Deutsche Reichsanleihe von 1877		324 000	„
		Summe	28 487 700	ℳ

b) baar:

Guthaben bei der Reichshauptkasse	616 435,00	ℳ
„ „ „ Deutschen Bank	3 485,83	„
„ „ dem Bankhause Jacob Landau	1 051,51	„
Summe	620 972,34	ℳ

Berlin, den 13. März 1878.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Heß.**

Beilage V.

Vergleichende Nachweisung

der

Bestände an Werthpapieren des Reichs-Invalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes zur Zeit des ersten Jahresberichts der Reichsschulden-Kommission und des Berichts derselben vom 16. März 1878.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874 ℳ.	Nennwerth. Bestand Ende Februar 1878 ℳ.	Nennwerth. Mithin jetzt mehr ℳ.	Nennwerth. Mithin jetzt weniger ℳ.	Bemerkungen.
	A. Reichs-Invalidenfonds.						
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	96 421 500	170 328 370,52	73 906 870,52	—	
		Gulden süddeutscher Währung	3 677 500	3 610 400	—	67 100	
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie	Mark	53 420 700	52 395 900	—	1 024 800	
		Gulden süddeutscher Währung	7 025 500	6 937 400	—	88 100	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	Mark	106 053 257,15	152 515 614,30	46 462 357,15	—	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750	
		Dollar	17 784 000	—	—	17 784 000	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	Mark	205 739 400	162 867 000	—	42 872 400	
		Gulden süddeutscher Währung	495 250	39 000	—	456 250	
					120 369 227,67	43 897 200	
	Zusammen . . .	Mark	461 634 857,15	538 106 884,82	76 472 027,67	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11 198 250	10 586 800	—	611 450	
		holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750	
		Dollar	17 784 000	—	—	17 784 000	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth.				Bemerkungen.
			Bestand		Mithin jetzt		
			Ende Februar 1874	Ende Februar 1878	mehr	weniger	
			M.	M.	M.	M.	

B. Reichs-Festungsbaufonds.

Abschnitt	Bezeichnung der Werthpapiere		Ende Februar 1874 M.	Ende Februar 1878 M.	mehr M.	weniger M.	Bemerkungen
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten .	Mark	—	30 476 000	30 476 000	—	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Pfd. Sterl.	—	928 550	928 550	—	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	104 595 900	80 052 000	—	24 543 900	
					30 476 000	24 543 900	
	Zusammen . . .	Mark	104 595 900	110 528 000	5 932 100	—	
		Pfd. Sterl.	—	928 550	928 550	—	

C. Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.

Abschnitt	Bezeichnung der Werthpapiere		Ende Februar 1874 M.	Ende Februar 1878 M.	mehr M.	weniger M.	Bemerkungen
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	5 809 300	—	—	5 809 300	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	-	28 487 700	28 487 700	—	
	Zusammen . . .	Mark	—	28 487 700	28 487 700	—	
		Dollar	5 809 300	—	—	5 809 300	

Summarische Wiederholung der einzelnen Abschnitte.

Abschnitt	Bezeichnung der Werthpapiere		Ende Februar 1874 M.	Ende Februar 1878 M.	mehr M.	weniger M.	Bemerkungen
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten .	Mark	96 421 500	200 804 370,52	104 382 870,52	—	
		Gulden süddeutscher Währung	3 677 500	3 610 400	—	67 100	
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . . .	Mark	53 420 700	52 395 900	—	1 024 800	
		Gulden süddeutscher Währung	7 025 500	6 937 400	—	88 100	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	Mark	106 053 257,15	152 515 614,30	46 462 357,15	—	
					150 845 227,67	1 024 800	
	Summe I bis III . . .	Mark	255 895 457,15	405 715 884,82	149 820 427,67	—	
		Gulden süddeutscher Währung	10 703 000	10 547 800	—	155 200	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874 M.	Bestand Ende Februar 1878 M.	Mithin jetzt mehr M.	Mithin jetzt weniger M.	Bemerkungen.
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	928 550	9 800	—	
		Dollar	23 593 300	—	—	23 593 300	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	310 335 300	271 406 700	—	38 928 600	
		Gulden süddeutscher Währung	495 250	39 000	—	456 250	
	Zusammen . . .	Mark	566 230 757,15	677 122 584,82	110 891 827,67	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11 198 250	10 586 800	—	611 450	
		holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	928 550	9 800	—	
		Dollar	23 593 300	—	—	23 593 300	

Beilage VI.

Nachweisung

über den

Bestand des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Rechnungsjahres pro 1876 und pro I. Quartal 1877.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. ℳ.
A. Einnahme.	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 nach Fol. 2 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichskriegsschatzes im Rechnungsjahre 1875 verbliebene Bestand von	120 000 000
B. Ausgabe.	
Nichts	—
Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres pro 1876 und pro I. Quartal 1877 . . . . welcher in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120 000 000

Berlin, den 15. Juni 1877.

Rendantur des Reichskriegsschatzes.

Geim. **Eckerl.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 16. Juni 1877.

Der Kurator des Reichskriegsschatzes.

Michaelis.

Nr. 119.

Antrag.

Durch Beschluß der Petitionskommission ist mit 10 gegen 9 Stimmen die Petition des Vereins Deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten, D. K. II. Nr. 236, für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erklärt worden.

Die Unterzeichneten beantragen die Besprechung der gedachten Petition im Plenum.

Berlin, den 31. März 1878.

v. Kardorff. Thilo. Herzog v. Ratibor. Uhden. Sombart. Dr. Müller (Sangerhausen). Kiepert. v. Wedell-Malchow. Dr. Grothe. Bergmann. Rohland. Graf v. Praschma. Graf v. Ballestrem. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). v. Gerlach.

Nr. 120.

Berlin, den 28. März 1878.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete im Anschluß an die Vorlage vom 30. Oktober 1876 — Nr. 18 der Drucksachen des Reichstages — eine von dem mit der Oberleitung der Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia betrauten Direktorium unterm 31. Januar d. J. verfaßte Denkschrift über den weiteren Verlauf und Erfolg des Unternehmens zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, den darin in Bezug genommenen, hier beifolgenden Situationsplan, sowie das beigeschlossene Exemplar des gleichfalls darin erwähnten Werks „Ausgrabungen von Olympia. Band II. 1876/77" demnächst wieder an mich zurückgelangen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Anmerkung. Der in Bezug genommene Situationsplan, sowie das Exemplar des erwähnten Werkes „Ausgrabungen von Olympia. Band II. 1876/77" liegen im Zimmer des Bureaudirektors aus.

Denkschrift

betreffend

die Ausgrabungen zu Olympia.

I. Verlauf der Arbeiten.

Die Arbeiten der zweiten Kampagne begannen am 25. September 1876 und wurden ohne Unterbrechung fortgeführt bis zum 25. Mai 1877. Nach Entlassung des großen Arbeiterstammes wurde noch mit einer kleinen Zahl der bewährtesten Leute die sichere Bergung der letzten Fundstücke sowie der Verschluß aller Arbeitsgeräthe und Materialien bewirkt. Der Schluß erfolgte am 5. Juni.

Personal.

Von dem früheren leitenden Personale verblieb der archäologische Leiter der Expedition, Dr. Hirschfeld, in seiner Stellung, während der am 1. Januar 1877 ausscheidende Bauführer Boetticher durch den Königl. Baumeister Streichert, welcher vom 26. Juli 1876 ab, zuerst in Berlin, dann in Olympia für das Unternehmen thätig gewesen war, ersetzt wurde. Als eine Folge des gesteigerten Arbeitsbetriebes stellte sich die Nothwendigkeit heraus, jedem der beiden Dirigenten einen Assistenten bezw. Stellvertreter in Erkrankungsfällen zuzuweisen. Dem technischen Leiter trat seit dem 30. Dezember 1876 der Bauführer Steinbrecht, dem archäologischen Leiter seit dem 19. Januar 1877 Dr. Weil, welcher schon in der letzten Hälfte der ersten Kampagne amtirt hatte, zur Seite.

Der Oberaufseher Danese, welchem während der Arbeitspause im Sommer der Schutz des Deutschen Hauses anvertraut worden war, ist in seiner Stellung verblieben, während der seit dem 1. Oktober 1876 als zweiter Aufseher aus Smyrna herangezogene Karl Kraus schon nach wenigen Monaten, am 30. Januar 1877, in Folge eines Herzschlages verstarb. An seine Stelle trat am 9. Februar der Aufseher Rohrer. Eine dritte wegen der vielen Kleinfunde nothwendig gewordene Aufseherstelle hatte — vom 1. Januar ab — ein Eingeborner, Charalambos Pagkalos, erhalten.

Arbeiterzahl.

Die Arbeiten wurden mit 30 Mann eröffnet, doch gelang es schon in der ersten Woche diese Zahl auf 80 und von der Mitte des Oktober ab auf durchschnittlich 120 zu steigern. Vom Januar ab begann dann eine weitere stetige Steigerung der Arbeiterzahl bis auf 200 bis 220 Mann; ja seit Mitte März wurde es möglich, drei Wochen lang eine Maximalzahl von 250 zu erreichen. Mit dem Eintritte des griechischen Osterfestes sank diese Ziffer schnell und bis zum Schlusse des Betriebes arbeiteten nur durchschnittlich 160 Mann.

Leistung.

Durch die gemachten Tagewerke (rund 25 000, d. i. fast die Hälfte mehr als in der ersten Kampagne), sowie durch den Pferdekarrenbetrieb sind weitere (rund) 10 000 qm Grundfläche aufgeschlossen worden. Gleichzeitig wurden die im ersten Arbeitsjahre begonnenen Aufdeckungen bis zur Höhe des alten Terrains hinabgeführt, sowie die bei der ersten Inangriffnahme der Arbeiten aufgeschütteten Schutzwälle zum größten Theile abgekarrt. Im Ganzen sind rund 60 000 cbm Erde gelöst und theilweise in den durch die Winterregen sehr wasserreichen Kladeos-Bach gestürzt, theils im alten Strombette des Alpheios verkarrt worden.

Betriebsmethode.

Der Betrieb wurde mit Rücksicht auf die großen und zahlreichen Trümmermassen, welche fast überall hervortreten, überwiegend mit Handkarren bewirkt, doch wurde auch nach einigen Vorversuchen seit Dezember 1876 ein Betrieb mit 8 Pferdekarren eingerichtet. Die dazu nöthigen zweirädrigen Karren (sog. Hinterkipper, welche $0_{,33}$ cbm Erde fassen) wurden aus Korfu bezogen. Ihre Heranschaffung sowie ihre Instandhaltung haben nicht weniger Mühe gemacht, als die Miethe der Pferde und die nothwendige Einübung des Hülfspersonals, der Kutscher, Stellmacher und Schmiede. Erst nach vielen Kämpfen mit Pferdebesitzern wie Kutschern gelang es, den Kosteneinheitsatz pro Kubikmeter Erde im Pferdekarrenbetriebe dem im Handkarrenbetriebe gleichzustellen. Aller dieser Schwierigkeiten halber ist der Pferdekarrenbetrieb, welcher nur bei Erdtransporten auf größeren Distanzen lohnend und zweckmäßig erscheint, vorläufig nicht weiter ausgedehnt worden. Doch darf von dem unternehmenden Sinne der griechischen sehr rührigen Bevölkerung erwartet werden, daß das diesseits gegebene Beispiel in der näheren Umgegend Nachfolge finden und zu einer dem Unternehmen günstigen Konkurrenz bei der Pferde- und Karrengestellung schon im nächsten Jahre führen wird.

Arbeitsmaterial.

Die aus Deutschland mitgebrachten Handkarren und Spaten haben sich sehr gut bewährt; dennoch erfolgte bei der strengen Arbeit ein sukzessiver Abgang. Die in Folge dessen nothwendig werdenden und nach dem Muster jener gebauten neuen Handkarren wurden in Pyrgos angefertigt, trotz hoher Preise schlecht und wenig dauerhaft, so daß ununterbrochen Reparaturen erforderlich wurden.

Baulichkeiten.

Das dem Deutschen Reich gehörige Beamtenhaus mußte des vermehrten Personals halber durch Anbau von 3 Stuben erweitert und mittelst einer gründlichen Dachreparatur verbessert werden. Das in der vorjährigen Denkschrift erwähnte, aber damals noch unfertige Nachbarhaus in Druva ist nach Abschluß eines günstigen Miethsvertrages im Laufe des Sommers 1876 ausgebaut und im Oktober desselben Jahres den beiden Aufsehern zur Benutzung übergeben worden. Nur durch eine so durchgreifende, wenn auch etwas kostspielige Maßregel war es möglich, die für das Unternehmen unerläßlichen und bewährt befundenen Aufsichtskräfte dauernd an Druva bezw. Olympia zu fesseln.

Die außerordentliche Vermehrung der Funde, namentlich großer plastischer Stücke, machte eine Verlängerung des hölzernen, auch zur Gypsformerei dienenden Magazins um 10 m zur Nothwendigkeit. Auch mußte für die Zwecke der photographischen Aufnahmen ein neuer Schuppen errichtet werden. Gegen Ende des Betriebes wurde auch der diesseits oft angeregte und zuletzt unumgängliche Erweiterungsbau des sog. Museums am Westfuße des Kronoshügels im Auftrage und auf Kosten der griechischen Regierung bewirkt.

Arbeitsplan.

Die ersten Arbeiten in der zweiten Kampagne bestanden einerseits in der Erweiterung des Ostgrabens (um in demselben den Gang der Pferdekarren zu ermöglichen), andererseits in der Ausdehnung des Arbeitsfeldes im Nordosten des Zeustempels. Seit Anfang November folgte die Freilegung der Nord- und Westseite dieses Tempels, sowie die gründliche Aufräumung und Durchforschung aller ihn deckenden Trümmermassen. In der Mitte des Dezember wurde dann ein westwärts gerichteter Graben (der sog. Kladeos-Graben) angelegt, welcher die Bloslegung der von der französischen Expedition aufgefundenen, später wieder verschütteten altchristlichen Kirche bezweckte. Hieran schloß sich nach vollständiger Ausgrabung des Terrains vor der Ostfront bis auf eine Distanz von 50 m seit Mitte März der schon längst geplante Vorstoß nach Norden durch 2 Parallelgräben. Von diesen führte der östliche zur Entdeckung eines stattlichen Backsteinbaues in Gestalt einer Exedra, der andere zur Auffindung eines altdorischen Peripteraltempels, der der Hera geweiht war. Trotz des herannahenden Abschlusses der Arbeiten gelang es doch durch Konzentration der Kräfte, das Heraion und die Exedra noch vollständig auszugraben. Nicht zum Abschlusse kamen dagegen die Untersuchungen einer am Südfuße des Kronos-Hügels befindlichen Terasse mit den Fundamenten mehrerer Schatzhäuser, welche ein nach Nordosten gleichzeitig gezogener Graben bloszulegen angefangen hatte.

Ueber das regelmäßige Fortschreiten der Arbeiten und die von Mitte November bis Mitte Mai fast ununterbrochen zu Tage tretenden Funde haben elf im Deutschen Reichsanzeiger abgedruckte, hier beigefügte Berichte (von VIII. bis XVIII.) Kunde gebracht.

II. Abformung und Photograhieen.

Behufs Abformung der wichtigsten Fundstücke wurde der Bildhauer Martinelli schon Mitte März aus Athen nach Druva herangezogen und blieb bis zum Schlusse der Kampagne in Thätigkeit. Die photographischen Aufnahmen waren wieder den Gebrüdern Romaïdis aus Athen übertragen worden und wurden im Laufe des Monats April hergestellt.

III. Missionen des Professors Curtius.

Zur genaueren Kenntnißnahme der Sachlage und Funde, sowie behufs der nothwendigen Vorstudien für die weitere zweckmäßige Fortführung der Arbeiten wurde das diesseitige Direktionsmitglied, Professor Curtius veranlaßt, auf seiner im Winter 1876/77 unternommenen Reise nach Griechenland einen zweimaligen mehrwöchentlichen Aufenthalt in Druwa zu nehmen.

IV. Transport der Formen.

Wie oben erwähnt, erfolgte die Einstellung der Arbeiten am 25. Mai, 10 Tage später die Entlassung der letzten Arbeiter und am 5. Juni der Verschluß und die amtliche Versiegelung der mit den gefundenen Alterthümern belegten Räume. Kurz vorher war die sehr zeitraubende Verpackung der Formen in 82 Kisten beendigt worden. Der Transport geschah zuerst per Wagen nach Katakolo auf der neuen Landstraße zwischen Olympia und Pyrgos, in Katakolo fand die Einschiffung nach Zante statt; dort erfolgte wieder eine Umladung und endlich beschlossen der Transport per Lloydschiff nach Triest und von dort per Bahn nach Berlin die lange und beschwerliche Beförderung, welche trotz aller Vorsichtsmaßregeln einige Formen beschädigt hat.

V. Herstellung dre Gypsabgüsse.

Auch diesmal überließ mit dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit die Generalverwaltung der Königlichen Museen die ihr gehörigen und neuerdings erweiterten Räumlichkeiten der Gypsgießerei und ließ die Abgüsse durch ihr wohlgeschultes Personal während des Sommers und Herbstes 1877 bewirken.

VI. Weitere Förderung der Arbeiten.

Während der Sommerpause sind schließlich folgende Arbeiten, zuerst in Athen, dann in Berlin begonnen und vollendet worden:

1. die vollständige Rechnungslegung;
2. die Herstellung der Gypsabgüsse (von den wichtigsten sind wieder 6 Exemplare angefertigt worden, um an Kunstinstitute nach Bedarf abgeben zu können);
3. der Druck des zweiten Bandes von dem Werke: Die Ausgrabungen von Olympia. II. Ueberſicht der Arbeiten und Funde vom Winter und Frühjahr 1876/77. 5 Bogen Text mit 31 Photographien, 4 Lithographieen und 11 Holzschnitten. Außer dieser photographischen Prachtausgabe ist gleichzeitig eine zweite billigere Ausgabe gleichen Formats und Inhalts, aber mit Lichtdrucktafeln erschienen;
4. die Kopirung der wichtigsten Zeichnungen des Tagebuchs und des Inventars.

Die bereits weit vorgeschrittene Aufstellung aller bisher gefundenen Skulpturen in einem Flügel des hiesigen Campo santo wird bis zum Monat März vollendet sein und dann dem größeren Publikum in geigneter Weise zugänglich gemacht werden.

VII. Inventar.

Aus dem Inventar ergiebt sich ziffermäßig die stattgefundene Bereicherung an Alterthümern, welche die abgeschlossene zweite Kampagne gebracht hat:

1. Gegenstände in Marmor, vermehrt von 179 auf 587;
2. desgl. in Bronze, von 686 auf 1 928;
3. desgl. in Thon, von 243 auf 420;
4. Münzen, von 176 auf 383;
5. Inschriften, von 80 auf 200. Die wichtigsten sind bereits in der Archäologischen Zeitung, Jahrgang XXXV., publizirt worden.

VIII. Kostenverbrauch.

Die während der zweiten Kampagne entstandenen Ausgaben betragen rund 150 000 M. Dieselben vertheilen sich auf folgende Titel:

A. Arbeitslöhne	65 500 M.
B. Gehälter und Reiseentschädigung der Beamten, Löhne und Unterhalt der Diener	35 000 =
C. Wohnhäuser, Werkstätten und Baracken	6 000 =
D. Arbeitsgeräth und Materialbeschaffung einschl. der Transporte	7 400 =
E. Aerzliche Behandlung, Arznei und Krankenpflege der Arbeiter . . .	1 250 =
F. Kosten für die Gypsformen einschl. Emballage und Transport bis Berlin	22 700 =
G. Inventar für Haus= und Wirthschaftsgeräth, Bücher 2c.	3 000 =
H. Diverse Ausgaben	5 500 =
J. Kosten des Photographirens . . .	4 150 =
Summe . .	150 500 M.

IX. Bilanz.

Von Seiten der Reichsregierung sind bisher bewilligt worden: 21 000 + 150 000 + 40 000 + 150 000 M. = 361 000 M. Das Direktorium ist von der Ansicht ausgegangen, daß diese Summen in erster Linie auf die eigentlichen Ausgrabungen zu verwenden seien. Dasselbe ist daher bemüht gewesen, alle diejenigen Auslagen, welche durch die Veröffentlichung, Abbildung und Abformung der Fundresultate verursacht worden sind, wieder einzubringen und diese Beträge dem Ausgrabungsfonds wieder zuzuführen. Diese Auslagen waren zwiefacher Art. 1. Kosten der Herstellung und Drucklegung des über die Ausgrabungen veröffentlichten Werkes, 2. Kosten der Herstellung und des Transports von Urformen der plastischen Funde, welche zur Anfertigung von Gypsabgüssen zu dienen hatten. Die an erster Stelle genannten Kosten sind durch den buchhändlerischen Vertrieb der Publikation über Olympia gedeckt worden und es sind dem Ausgrabungsfonds dadurch bis jetzt zugeflossen: 6 456,24 M.

Größere Schwierigkeit hat der Ersatz derjenigen Auslagen geboten, welche auf die Herstellung und den Transport der obenerwähnten Formen verwandt worden waren. In den bisherigen Denkschriften des Direktoriums ist eine besondere Bewilligung für diese Abformungen nicht beantragt worden, theils weil man auf eine so große Zahl plastischer Funde nicht rechnen konnte, theils weil die Kosten dieser Operation sich ohne praktische Erfahrungen nicht im Voraus veranschlagen ließen und man erwarten mußte, mit einem verhältnißmäßig geringen Betrage die Abformung bestreiten zu können. Statt dessen stellten sich aber die Abformungs- und Transportkosten der Fundstücke aus der ersten Kampagne auf 11 841,65 M. und der zweiten Kampagne auf 22 700 M.

Das Direktorium war sich bewußt, daß einestheils die Nutzbarmachung des Unternehmens für deutsche Kunst und Wissenschaft es dringend erforderte, den verschiedenen deutschen Kunstanstalten Abgüsse der plastischen Funde sobald als möglich zugänglich zu machen, daß aber andererseits die unerwartete Höhe der dadurch entstehenden Kosten den eigentlichen Ausgrabungsfonds in unerwünschter Weise schmälerte. Dasselbe war deshalb bestrebt, diese Kosten in ähnlicher Weise wie die der Publikation durch den Vertrieb der Gypsabgüsse wieder einzubringen, und traf zu dem Behufe ein Abkommen mit der Generaldirektion der hiesigen Königlichen Museen, wonach diese die Urformen gegen Ersatz der Herstellungs- und Transportkosten übernehmen und sich dagegen anheischig machte, allen deutschen Kunstanstalten Abgüsse davon zu einem geringen, nach den Vervielfältigungskosten zu normirenden Preise zu überlassen. Dank dieser Unterstützung der Königlichen Museumsverwaltung haben die Auslagen für die Urformen aus der ersten Kampagne mit 11 841,65 M. wieder ersetzt werden können und ist demnach dieser Betrag dem Ausgrabungsfonds wieder zugeführt worden. Auch haben alle deutschen Kunstanstalten, welche den Wunsch danach zu erkennen gegeben haben, mit Gypsabgüssen versehen werden können.

Was dagegen die Formen der zweiten Kampagne anbelangt, deren Kosten sich, wie oben bemerkt, auf 22 700 M. belaufen, so ist die Generaldirektion der Königlichen Museen zwar bereit, auch die Abgüsse dieser Formen durch die geschulten Arbeiter ihrer Gypsgießerei herstellen zu lassen und dieselben den deutschen Kunstanstalten zur Verfügung zu stellen, dieselbe trägt indeß bisher Bedenken, die beträchtlichen Auslagen für die Urformen zu übernehmen, da der Betrieb der Abgüsse eine so bedeutende Summe nicht wieder einbringen würde. Sollte das Direktorium einen Ersatz für diese Kosten nicht finden können, so würde dasselbe mit Rücksicht darauf, daß gerade die Nutzbarmachung des Olympia-Unternehmens für weitere deutsche Kreise die Herstellung der Gypsabgüsse dringend empfiehlt, eine besondere Bewilligung aus Reichsmitteln zu diesem Zweck seiner Zeit nachsuchen.

Nach dem Vorstehenden stellt sich die Bilanz des Unternehmens wie folgt:

Bewilligung aus Reichsmitteln . .		361 000 M.
hierzu kommt die Einnahme aus dem Ersatz der Urformen durch die Generalverwaltung der Königlichen Museen, sowie aus der buchhändlerischen Verwerthung der Photographieen und Lichtdrucke mit rund		14 000 =
macht zusammen . .		375 000 M.
Davon ab:		
a) Ausgaben der 1. Kampagne mit	120 000 M.	
b) Ausgaben der 2. Kampagne mit	150 000 =	
		= 270 000 =
bleiben . . .		105 000 M.

für die Zeit bis zum 1. April 1878 in der 3. Kampagne.

X. Vorläufige Resultate.

Der Situationsplan läßt — allerdings nur in den knappsten Umrissen — die zu Tage getretenen wichtigsten Bauanlagen: den Zeustempel, das Heraion, die byzantinische Kirche, die Exedra und die Schatzhäuser, sowie die in byzantinischer Zeit aus alten Bautrümmern hergestellten Befestigungsmauern erkennen. Trotz der durchgreifenden Zerstörung, welche der Zeustempel erlitten, sind in Folge der Ausgrabungen die werthvollsten Aufschlüsse über seine Struktur, architektonische Gestaltung, räumliche Benutzung und reichen plastischen Schmuck gewonnen worden. Erst jetzt wird die schon lange gewünschte eingehende Vergleichung mit ähnlich großen und gleichzeitigen Tempeln dorischen Stils, wie dem Parthenon zu Athen, den Tempeln von Sizilien und Unter-Italien möglich werden. Nicht minder wichtig ist die glückliche Wiederauffindung des Heraion wegen der originellen Plangestaltung und merkwürdigen Detailbehandlung der Säulen und Kapitelle. Ganz unerwartet war die Entdeckung einer großen backsteinernen Bauanlage nordöstlich vom Heraion, die sogenannte Exedra mit der bedeutenden Statuenzahl von 16 Marmorfiguren, auf die Familie des Kaisers Marc Aurel und des Erbauers, des Herodes Atticus, bezüglich. Die ebenfalls in dieser Gegend am Kronoshügel aufgetauchten Schatzhäuser harren noch weiterer Ausgrabung und Durchforschung im Laufe der dritten Kampagne. Ein

für die Topographie der Altis sehr wichtiges Ergebniß hat ferner die Untersuchung der byzantinischen Kirche geliefert, indem sich herausstellte, daß der wohlerhaltene Unterbau aus Kalksteinen noch der hellenischen Zeit entstamme, und als die Umhegung eines heiligen Bezirks aufzufassen sei, dessen Eingang nach Osten lag. Die sonst an verschiedenen Punkten aufgetauchten Wasserleitungen, Kloaken, Mauerzüge und an altem Platze stehenden Basen können erst nach völliger Freilegung des Altisterrains im Zusammenhange betrachtet werden, versprechen aber ein reiches Material für dieses fast ganz unbekannte Kapitel antiker Nutzbauten.

Der wissenschaftliche Gewinn, den die zweite Ausgrabungsperiode geliefert hat, liegt in der Publikation der „Ausgrabungen von Olympia. Band II. 1876/77“ Allen vor Auge, er hat, wie wir sagen dürfen, die zuversichtlichen Erwartungen übertroffen. Das östliche Giebelfeld hat sich in der Hauptsache vollständig gefüllt. Von dem Westgiebel, dessen Komposition durch dramatische Bewegung und kühne Genialität das Interesse aller Kunstfreunde in Anspruch nimmt, sind schon über zwei Drittel aus dem Schutte hervorgezogen, zum Theil mit tadellos erhaltenen Köpfen von Göttern, Heroen, Nymphen, Kentauren, Dienern, welche uns die Leistungen attischer Kunst auf dem Gebiete karakteristischer Kopfbildung in den Werken höherer Plastik zum ersten Male offenbaren. Dadurch ist die für die Fortbildung der Plastik wichtigste aller Schulen des Pheidias und Alkamenes uns wieder bekannt geworden und ein neues Blatt hellenischer Kunstgeschichte aufgeschlagen. Wie im ersten Jahre die Nike, so ist im zweiten der Hermes des Praxiteles als eine unschätzbare Zugabe zu den Giebelskulpturen gefunden, das erste wohlbezeugte und in allen Hauptsachen vorzüglich erhaltene Originalwerk von dem größten Meister antiker Marmorbildnerei.

Aus der Nachblüthe von Olympia sind römische überlebensgroße Bildnißstatuen in ansehnlicher Zahl (über 20) gefunden; ebenso wichtige, für Geschichte und Alterthum lehrreiche Inschriften. Das topographische Bild des alten Festbezirkes enthüllt sich immer vollständiger und wir lernen uns immer mehr orientiren auf einem berühmten Schauplatze antiken Lebens, welchen alle Hellenen als einen Mittelpunkt ihres Volksthums ansahen.

XI. Antrag.

Wie in der Denkschrift vom 18. August 1876 Seite 8 ausgeführt worden, sind zur kräftigen Fortführung der Arbeiten erforderlich in der Zeit vom 1. April 1878 bis 1. April 1879 150 000 ℳ.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Curtius. Dr. **Busch.** **Adler.**

Anlage.

Berichte

über

die Ausgrabungen zu Olympia.

VIII.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Die zweite Kampagne ist zur Ausführung des im Sommer festgestellten Arbeitsplanes am Ende des Monats September eröffnet worden. Am 23. September trafen Herr Dr. Hirschfeld und Bauführer Boetticher mit dem griechischen Staatskommissar Herrn Dr. Dimitriades in Druva zusammen und nahmen zwei Tage später die Entsiegelung der im Mai amtlich verschlossenen Magazine und Schuppen vor. Nachdem das gesammte Inventar sich unberührt gefunden hatte, begann der Arbeitsbetrieb zunächst mit 37, bald darauf mit 60, von der Mitte des Oktober ab mit 110 bis 120 Arbeitern. Auf dieser Höhe hat er sich bisher ziemlich gleichmäßig erhalten. Doch steht durch den Zuzug eines zahlreichen Arbeiterstammes aus der Gortynia eine wesentliche Vermehrung der Arbeiterkräfte schon für den Dezember bevor. Der Vortrab dieser ebenso kräftigen wie geübten Arbeiter war bereits am 2. Dezember — so weit reichen die letzten Nachrichten — in Druva eingetroffen, und der Haupttrupp sollte in wenigen Tagen folgen.

Die erste Thätigkeit wurde der Aufräumung und Verbreiterung des Ostgrabens gewidmet, um zunächst an dieser Stelle den schon früher in Aussicht genommenen Betrieb mit Pferden und Kippkarren sobald als möglich eröffnen zu können. Hieran schloß sich die Bloslegung der noch immer verschüttet liegenden Nordwestecke des Zeustempels, sowie die Aufräumung und Ordnung der im Innern lagernden Trümmermassen, — beides, um eine nochmalige genauere Aufmessung der für die griechische Baugeschichte so wichtigen Ruine vorzubereiten. Diese Arbeit ist dem Königlichen Baumeister Herrn Streichert anvertraut worden, der — seit dem 29. Oktober in Druva weilend — vom 1. Januar ab auch die technische Oberleitung übernehmen wird. Als ein Theil jener Arbeit ist mit der letzten Post bereits ein neuer, im Maßstabe von 1 : 100 gezeichneter Grundriß des Tempels eingetroffen und weitere Sendungen stehen bevor.

In der Mitte des November begann die Aufgrabung des Terrains vor der Westseite des Tempels, nachdem die hier lagernden, von der ersten Kampagne herrührenden Erdwälle beseitigt worden waren. Etwas später wurde sodann ein neuer Graben eröffnet, der, von der Nordwestecke des Tempels in westlicher Richtung nach dem Kladeos laufend, die Nordseite der verschütteten byzantinischen Kirche streifen und außer der Eröffnung einer neuen Angriffsfront die sukzessive Erledigung wichtiger topographischer Fragen einleiten soll.

Leider sind alle diese Arbeiten durch die Ungunst der Witterung stark beeinträchtigt worden. Die Herbstregen haben früh begonnen und ungewöhnlich lange gedauert, so daß in den fünf Wochen (vom 26. Oktober bis 30. November) elf Tage vollständig verloren gegangen sind. Erst seit der letzten Novemberwoche ist beständiges Wetter eingetreten und hat die Heranschaffung eines kleinen, aus Corfu bezogenen Wagenparks gestattet, sowie zu einem rascheren Fortschritt der Arbeiten beigetragen.

Die werthvollsten Funde sind daher erst in den letzten Tagen gemacht worden; nämlich zwei größere Metopenstücke, das eine aus dem östlichen, das andere aus dem westlichen Triglyphon stammend. Das erstere wurde am 30. November vor dem Ostende der nördlichen Cellamauer — also ganz nahe dem Fundplatze der Atlasmetope — gefunden. Die Metopentafel ist in der Höhe vollständig ($1{,}_{60}$ m), in der Breite fast bis zur Hälfte ($0{,}_{72}$ m breit) erhalten und trägt die Figur einer Athena. Die an der rechten Seite stehende Göttin ist, wie die Hesperide der Atlasmetope, so dargestellt, daß ihr Körper von vorn, ihr Kopf im Profil gesehen wird. Sie trägt einen bebuschten Helm und stützt den linken Arm auf den seitlich am Boden stehenden Rundschild. Vom rechten Arm ist nur der obere, schräg vom Körper weggestreckte Oberarm erhalten, während der frei hervorragende Unterarm, der wahrscheinlich den Speer faßte, fehlt. Die Göttin trägt keine Aegis, sondern den langfaltigen Chiton mit Ueberschlag; die Gewandbehandlung ist der an der Hesperide aufs Engste verwandt. — Zu welcher Kunstdarstellung unter den Heraklesthaten dieses werthvolle, auch durch gute Erhaltung ausgezeichnete Bruchstück gehörte, ist noch zweifelhaft. Möglicherweise

gehört es zur Reinigung der Ställe des Augeias, welche That Pausanias gleich nach der der Hesperidenäpfel nennt, vielleicht auch zu der von ihm nicht erwähnten That der Heraufbringung des Kerberos. Für die letzte Auffassung spricht der örtliche Befund sowie die Thatsache, daß bei dem Abschlusse der ersten Kampagne ganz in der Nähe eine große Anzahl kleinerer Metopenfragmente, darunter ein Hundekopf, gefunden worden ist, der zu solcher Komposition sehr gut passen würde.

Das zweite Metopenfragment aus dem westlichen Triglyphon enthält den sehr wohlerhaltenen Torso einer rechts (vom Beschauer) stehenden männlichen Figur, die in der Modellirung „allen bisher bekannt gewordenen bei Weitem überlegen" ist. Da dieser Fund erst am 1. Dezember — dem Posttage — gemacht ist, so liegt außer jener vorläufigen Meldung eine nähere Beschreibung noch nicht vor.

Ferner sind zwei zu den Giebelgruppen gehörige Fragmente ans Licht getreten. Erstlich aus dem Ostgiebel — schon am 21. Oktober gefunden — das Bruchstück eines Pferdeleibes, der als Hochrelief mit ansitzender Unterplatte gearbeitet ist und wegen des großen Maßstabes und der Stellung zu dem linken der beiden Viergespanne im Ostgiebel gehört haben muß; zweitens aus dem Westgiebel — am 16. November — gefunden — das untere Bruchstück einer lebensgroßen weiblichen, bekleideten Statue, die — wie es scheint — nach links in eiligem Laufe begriffen ist.

Weiter kamen zu Tage: zahlreiche Architekturreste, besonders schöne Terrakotten, Regenrinnen wie Stirnziegel, große Löwenmasken vom Zeustempel, Reste eines ionischen Säulenbaues und ähnliches. Die neu gefundenen Inschriften beziehen sich auf Sieger (Nikanor, Molossos) oder Weihegeschenkstifter (Ptolemaios, Konsul Fufius Calenus u. A.), enthalten auch Künstlernamen wie Kallikles.

Es haben sich dabei sowohl Ergänzungen früher gefundener Inschriften ergeben, als einige Novitäten, wie z. B. die Erwähnung einer Priesterin der Demeter Chamyne, — bekanntlich der einzigen Frau, der nach alter Satzung das Zuschauen bei den olympischen Wettkämpfen gestattet war; ferner eine Liste religiöser Beamten u. A.

Da die erste Ausgabe des im Sommer erschienenen Werkes: Die Ausgrabungen von Olympia; Berichte und Funde von 1875/76, rasch vergriffen war, so ist, um vielseitig geäußerten Wünschen nachzukommen, eine zweite billigere Ausgabe mittelst des Lichtdruckverfahrens nach den Berliner Gypsabgüssen veranstaltet worden. Dieselbe, in gleichem Verlage von E. Wachsmuth erscheinend, ist so eben vollendet worden und kommt in den nächsten Tagen zur Versendung.

IX.

Berlin, den 2. Januar 1877.

Die beiden letzten Wochen vom 1. bis 14. Dezember haben trotz des Verlustes zweier Arbeitstage zu den bisherigen Grabungsresultaten höchst werthvolle Bereicherungen geliefert. In erster Linie steht der am 11. Dezember erfolgte Fund eines bis auf ganz geringe Verletzungen vollständig erhaltenen weiblichen Kopfes aus dem Westgiebel. Derselbe lag etwa 6 m vor der Westfront unter den Trommeln der dritten Säule (von Norden gerechnet), und zwar auf der schwarzen Erde, also unmittelbar auf dem alten Boden der Altis. Der rechtshin gewendete Kopf besitzt auffallend lange und schmale Augen mit starken Lidern; die Nasenlinie bildet eine gerade Fortsetzung der Stirn, der Mund ist wenig geöffnet, die Unterlippe ziemlich weit vorgeschoben, das Kinn ist sehr stark entwickelt. Daß eine Dreiviertelansicht die beabsichtigte war, erkennt man daran, daß die linke abgewendete Seite vom Ohr an nur leicht angelegt ist. Ueber der niedrigen Stirn folgt ein schmaler welliger Streif des gescheitelten Haares, während die Hauptmasse als starker, weit abstehender Bund nach hinten zusammengedrängt und haubenartig in ein glattes Tuch gehüllt ist, dessen Zipfel vorn über der Stirn zusammengeknotet sind. Wegen des im Westgiebel dargestellten Kampfes zwischen Lapithen und Kentauren wird das gefundene Stück einer Lapithenfrau angehört haben. Der Charakter des einfach schönen Kopfes wird als ein durchaus idealer bezeichnet und neben der größeren Weichheit die weit lebendigere und sorgfältigere Ausführung gegenüber dem aus dem Ostgiebel geretteten Kopfe des Greises (früher Kladeos genannt) hervorgehoben. Es ist damit das erste größere Stück, das sicher dem Alkamenes zugeschrieben werden kann, d. h. „des zweiten nach Pheidias", wie ihn Pausanias (V. 10, 8) gerade bei Beschreibung der Giebelfelder am Zeustempel nennt, gewonnen worden und gleichzeitig ein neuer, höchst werthvoller Maßstab zur Beurtheilung der bereits bekannten Monumentalskulpturen aus der Glanzepoche des V. Jahrhunderts in Athen, Phigalia u. a. O.

Der Westseite entstammt ferner das im Bericht VIII. bereits erwähnte Metopenstück, welches am 1. Dezember nahe der Nordwestecke auf der zweiten Stufe im Sande liegend gefunden wurde. — Dasselbe — noch $0{,}_{81}$ m hoch und $0{,}_{50}$ m breit — stellt einen am rechten Rande stehenden nackten Mann dar, der mit einer Viertelwendung nach links gedreht war. Nach sicheren Spuren hing der linke Arm hinter dem Körper herab und hielt einen runden oder eckigen Gegenstand, während der rechte Arm vorgestreckt war. „Der Körper ist von geradezu ausgezeichneter Arbeit, ganz anders noch gefühlt und durchgebildet, als die mit Recht so bewunderten nackten Körper auf der Atlasmetope." Ob das gewonnene Stück zu dem Siege über die Hydra — die von Pausanias hier als vorletzte genannte That — oder zu dem Kampfe mit den Stymphalischen Vögeln gehört hat, muß vorläufig unentschieden bleiben, zumal seitdem bis 20 Schritte westlich von der Nordwestecke viele kleinere Fragmente gefunden sind, die sicher von Metopen herrühren und später entweder bei den neuerdings gefundenen oder bei den nach dem Louvre verpflanzten Stücken einzureihen sein werden.

Die große Komposition des Ostgiebels hat ebenfalls zwei nicht unwichtige Ergänzungen erhalten. Erstlich durch das ansehnliche Bruchstück zweier in Hochrelief gebildeter Pferdehälse, die zu der Quadriga in der rechten Giebelhälfte gehört haben müssen; zweitens durch den glücklichen Fund eines weiblichen Torso, der, obschon auf der schwarzen Erde ruhend, weit verschleppt worden ist. Er lag circa 28 m vor der zweiten Säule (von Norden gerechnet); seine Länge beträgt $0{,}_{80}$ m, die Schulterbreite $0{,}_{60}$ m. Die Figur ist mit einem einfach herabfallenden ärmellosen Chiton bekleidet, der auf den Schultern geknüpft ist und von dort aus in mehrfachen parallelen Falten zur Brust hinableitet; unterhalb derselben wird die Gewandung feiner und lebendiger. Das Nackte ist voll und wahr gebildet, die rechte Hand, deren zugehöriger Arm bis über den Ellenbogen herausgebrochen ist, liegt unter der linken Brust und stützte dort den linken Arm, der nach erhaltenen Spuren aufwärts gerichtet war, um dem nach links gewendeten und etwas herabgesenkten Kopfe selbst als Stütze zu dienen. Daher stand diese Gestalt in der südlichen Giebelhälfte und muß je nach der Interpretation des Pausanias (V. 10, 6) als Sterope oder Hippodameia bezeichnet werden. Die Hinterseite ist roh gelassen, eine Vertiefung, die zur Befestigung diente, noch zum Theil erhalten. Die Gewandbehandlung ähnelt am meisten der des sog. Pelops.

Mit der Entdeckung dieser Figur sowie weiterer Pferdefragmente scheint die linke südliche Giebelhälfte gefüllt zu sein. Von der rechten Hälfte fehlen noch außer dem Zeusbilde in der Mitte die beiden rechts von demselben gestandenen Hauptfiguren, ferner der Wagenlenker, sowie größere Pferde-

theile. Doch darf nach den bisherigen Resultaten wohl erwartet werden, daß es schließlich gelingen wird, von der Gesammtkomposition des Paionios eine sichere, zu weiteren Vergleichungen so wünschenswerthe Vorstellung zu gewinnen.

Auch das Gebiet der Epigraphik ist nicht leer ausgegangen. Außer einer kurzen, aber interessanten, auf Nero bezüglichen Inschrift hat eine andere den bisher unbekannten Sieger mit dem Rennpferde aus Ol. 208, nämlich Tiberius Claudius Aphrodisius, bekannt gemacht. Die wichtigste Inschrift ist endlich eine achtzeilige, metrische, welche auf einem schwarzen Marmorblocke dicht vor der Nordostecke des Tempels eingeschnitten gefunden wurde. Die $0{,}_{64}$ m breite und ebenso tiefe Basis trug das von Eumolpos geweihte Erzbild des Redners Gorgias von Leontinoi. Pausanias hat jene Inschrift zwar gelesen (VI. 17, 7), aber nicht veröffentlicht. Um so anziehender ist es nun, aus derselben eine Hinweisung auf eine zweite Gorgiasstatue in Delphi, welche Gorgias selbst geweiht hatte, zu empfangen und dadurch eine Bestätigung für die darauf bezügliche Mittheilung bei Pausanias (X. 18, 7) zu gewinnen.

X.

Berlin, den 6. Januar 1877.

Seit Sonnabend, den 16. Dezember, weilt Professor Curtius in Olympia und berichtet aus Druva unter dem 21. Dezember Folgendes:

Nachdem ich die ganze vorige Woche wie ein Freibeuter die griechischen Meere im Osten und Westen von Hellas durchkreuzt habe, bin ich Sonnabend Abend in Druva eingezogen und bewohne das an den Speiseraum grenzende neue Zimmer, mit übergroßen Ehren bewillkommt, Tag für Tag vorzüglich verpflegt und in einem friedlichen Kreise freundschaftlich verbundener Landsleute wohl untergebracht, zu keinerlei Klagen veranlaßt als zu einer über den endlos strömenden Regenhimmel, unter dem die Altis zu einem Morast geworden ist und der olympische Zeus zu einem Dionysos, ἐν Λίμναισ.

Mein Einzug, den Dimitriadis mit griechischen Epigrammen und einer Standrede im Tempel feierte, war ein höchst beglückender Moment für mich. Die Sonne Athens begleitete mich noch und die freudige Aufregung der Einwohnerschaft zeugte dafür, daß die Errichtung des Deutschen Hauses in Druva als ein glückliches Ereigniß in den Annalen des Alpheiosthales gilt. Der Abend war aber auch ein recht beglückter. Denn kaum hatten wir in dem Brettermuseum nach dem Ritte von Pyrgos ein kleines Mahl eingenommen, so erscholl ein Jubelruf von der Ostfront her. In gerader Linie östlich von der zweiten Säule vor der Nordostecke, wenig westlich von dem schönen Frauentorso (im Berichte IX. beschrieben), südlich von der größten der drei halbrunden Basen, kam ein männlicher Kopf zum Vorschein, arg zertrümmert, aber von unschätzbarem Werthe; denn was erhalten ist, die rechte Seite mit Stirn, Auge, Wange, Ansatz der Nase, Schädel und Nacken (das linke Auge ist nur zum Theil erhalten) zeigt eine vorzügliche Arbeit und giebt zum ersten Male eine Anschauung davon, wie Paionios, der in Olympia wiedergeborene Meister, ein Menschenantlitz darstellen konnte. Es ist ein männlicher Idealkopf; die Nase setzt gerade an die Stirn an, das Auge blickt frei und stolz nach vorn, die leise gefurchte Stirn zeigt ein vorgerücktes Alter, ebenso die kleinen Fältchen, welche vom Auge nach der Schläfe gehen. Um die Stirn zieht sich ein schmales Band, welches als Diadem den ganzen Kopf umgeben hat. Um dieses Band ziehen sich aufgebunden die vollen Haare, welche in wulstartigen Massen das durchgezogene Band bald verdecken, bald wieder freilassen. Dies Motiv, welches an bekannte Dionysosköpfe erinnert, ist mit großer Sauberkeit durchgeführt, aber die Haarmassen sind auch hier unbearbeitet gelassen, und waren durch Farbe näher charakterisirt. Dagegen sind an den Schläfen kleine Löckchen, die sich aus der künstlichen Gebundenheit frei gemacht haben, plastisch ausgearbeitet; darunter sieht man den Anfang des Vollbartes. Ueber dem Diadem wölbt sich der Schädel in drei flachen Abstufungen und scheint durch einen Aufsatz bedeckt gewesen zu sein. Man denkt unwillkürlich an den mit dem Helm bedeckten Oinomaos, denn die Größe paßt zu den Gestalten des Giebelfeldes, und eine Königliche Würde ist unverkennbar. Man könnte selbst bei dem Dionysischen Charakter des Kopfes an den Namen des Königs denken.

Doch enthält man sich billig aller einzelnen Bestimmungen und Vermuthungen; denn wir haben bis jetzt immer nur einzelne Brosamen vom Tische des Alterthums; es ist noch immer unmöglich, einen Zusammenhang in das große Gesammtbild des Ostgiebels zu bringen, — aber dieser Kopf, die da neben gefundene Königliche Frauengestalt und dann die beiden Pferdehälse vom Gespanne der Nordhälfte — sie sind unschätzbare Bereicherungen unserer Kenntniß des Ganzen, und wenn dieselben auch nur tropfenweise uns zugehen, so bezeugen sie doch, daß alle Hauptsachen noch vorhanden sind und stärken zu muthiger Ausdauer.

Kaum hatten wir den bärtigen Kopf gefunden, gewaschen und mit Bewunderung betrachtet, so erscholl ein Freudenruf von der Westfront des Tempels. Auch hier enthüllte sich aus dem schmutzigen Schlamme ein Marmorkopf, und zwar ein bis auf die Nasenspitze ringsum wohl erhaltener, der Kopf eines bartlosen Jünglings. Die Augen stehen schräg gegeneinander, die Brauen zeigen eine unruhige Linie, das ganze Gesicht ist schmerzlich gespannt, der Mund mit vollen Lippen leise geöffnet und an beiden Seiten geht von den Nasenflügeln ein schmerzlicher Zug nach den Mundwinkeln hinunter. Beide Seiten sind ausgearbeitet, aber das rechte Ohr ist viel tiefer gehöhlt, mit bewundernswürdigem Fleiß; man sieht, daß die rechte Kopfseite die dem Beschauer zugewendete war. Es ist der Kopf eines im Kampfe mit den Kentauren unterliegenden Lapithen. Der Kopf ist mit den kleinen krausen Löckchen bedeckt. Er ist diesseits der Säulen aus dem Giebel zu Boden gefallen, und hat, wie es scheint, lange dem Wetter ausgesetzt dagelegen; denn die Oberfläche ist ganz von Feuchtigkeit angefressen und die Epidermis zerstört. Dennoch tritt der Ausdruck des Ganzen kräftig hervor; es ist ein tiefes Pathos in dem Gesicht, ein wahrhaft ergreifender Ausdruck des Schmerzes, ein wunderbares Gegenstück zu dem Frauenkopf desselben Giebels, welcher in seiner ganzen Schönheit unvergleichlich erhalten ist, mit der ganzen Epidermis des besonders vorzüglichen Marmors. Dieser Frauenkopf ist aber so vollständig unbewegt und leidenschaftslos, wie er in einem blutigen Kampfgetümmel bei einer betheiligten Menschengestalt unerklärlich ist. Ich vermuthe also, daß es ein Götterbild war, an dessen Fuß sich eine der verfolgten Frauen zu retten im Begriff war. Wie dem auch sei, der Jünglings- und der Frauenkopf des Westgiebels sind nebst dem unteren Theile der schreitenden Frau mit langem Gewande (im Bericht VIII. erwähnt) viel verheißende Proben von der Kunst des Alkamenes. Von der Art, wie der Westgiebel eingestürzt ist, haben wir noch keine klare Vorstellung. Beide Köpfe sind dicht nebeneinander im weichen Boden gefunden, gerade vor der Mitte der Westfront, ungefähr in der Mitte zwischen der Tempelschwelle und dem Rande der Erdschicht, welche noch 4,5 m über der Fundschicht ansteht. Hier wird bald der Kanal münden, welcher vom Kladeos her an der (verschütteten) byzantinischen Kirche vorbeigegraben wird. Dann wird eine vollständige Ausräumung des Terrains vor der Westfront möglich werden, wo, wie wir jetzt sehen, sehr wohl-

erhaltene Giebeltrümmer vorhanden sind, und nicht solche Mauermassen späterer Zeit, wie sie an der Ostseite nach wie vor eine Klarlegung des alten Tempelbodens hindern.

Nachschrift. Donnerstag Abend. Heute hat es sich aufgeklärt und es ist ordentlich gearbeitet worden. Dabei wurde an der Nordseite, wo man in die Fundschicht eingetreten ist, ein lebensgroßer Marmorkopf gefunden, von dem ein Drittel erhalten, die rechte Seite mit Schädel, Schläfe, Auge und Wange nebst Ansatz der Nase, kurzes krauses Haar und Backenbart. Sehr gute Arbeit, weder zu einer Metope, noch zu einem Giebelfelde gehörig, also wohl das Stück einer marmornen Ehrenstatue aus dem Raume zwischen Tempel und Pelopion. Ferner fand man noch heute Abend vor dem Ostgiebel das wohlerhaltene Stück einer Lanze, die bronzene Spitze, mit der sie in den Boden gestoßen wurde. Ebenfalls eine sehr hübsch gearbeitete Bronzenadel, den Finger einer lebensgroßen Bronzestatue (Vollguß) und ebenso den Arm einer Bronzestatuette, welche in der geschlossenen Hand einen Speer gehalten hat.

XI.

Nach der in vaterländischer Weise begangenen Feier des Weihnachtsfestes im Deutschen Hause zu Druva ist Professor Curtius am 26. Dezember v. J. nach Athen zu seinen dortigen Arbeiten zurückgekehrt. Inzwischen sind die Ausgrabungsarbeiten in Olympia mit durchschnittlich 160 Mann und mehreren Kippkarren an der Ost-, Nord- und Westseite des Zeustempels rüstig fortgeschritten und haben trotz der fortdauernd ungünstigen Witterung und mehrfacher Unterbrechung durch byzantinische Festtage zu neuen und lohnenden Funden geführt.

Der Hauptfund wurde am 9. und 10. Januar in einer Distanz von nur 18 m genau nordöstlich von der Nordostecke der Oberstufe des Tempels gemacht. Hier wurde ähnlich, wie es im vorigen Jahre mit den Statuen des Greises, des kauernden Knaben und des Flußgottes geschehen ist, ein Lager von fünf fragmentirten Bildwerken entdeckt, alle sicher zum Ostgiebel und überwiegend zur Nordhälfte seiner Statuengruppe gehörig. Die Stücke fanden sich zum Theil übereinander ruhend, zum Theil in einer der späten Mauerlinien als Bausteine benutzt, so daß eine sehr weite Verschleppung vom Fallorte nicht stattgefunden zu haben scheint.

Das oberste Stück war der Torso eines knieenden Mädchens, 0,90 m hoch, in einer Stellung, welche der des Wagenlenkers von der südlichen Giebelhälfte fast genau entspricht. Das linke Bein ist untergeschlagen, das rechte hochgerichtet; der Oberkörper ist nach links hin stark vorgebeugt, während der rechte Arm, den Abbruchsspuren zufolge, mehr nach unten gerichtet war. Das Mädchen ist mit einem langen umgeschlagenen Chiton bekleidet, der in seiner gehäuften und rundlichen Faltenbehandlung die an allen Gewandfiguren des Ostgiebels bisher beobachteten Eigenthümlichkeiten wiederholt. Der linke Arm und mit ihm ein Theil der linken Brust ist abgeschlagen, so daß über die ursprüngliche Stellung desselben sich vorläufig nichts sicheres sagen läßt.

Neben diesem ersten Stück lag der untere Theil einer weiblichen Gewandstatue (0,72 m hoch und 0,59 m breit), vom Knie bis unten erhalten, doch sind die Füße abgebrochen. Das rechte Bein ist das Standbein, das nur leise gebogene linke das Spielbein. Die Hinterseite ist ganz unbearbeitet und gerade abgeschnitten. Das Gewand ist in wenige großartige Falten gegliedert. Höchst wahrscheinlich gehört das schöne Fragment zu der am 11. Dezember entdeckten majestätischen weiblichen Figur, welche im Berichte IX näher beschrieben und als Sterope oder Hippodameia bezeichnet worden ist. Obschon ein kleiner Theil des Mittelkörpers noch fehlt, lassen die eingesandten Skizzen an der Zusammengehörigkeit jener beiden Torsostücke nicht zweifeln und gestatten zunächst in der Zeichnung eine sichere Restauration.

Etwas nördlicher und zum Theil unter einem großen Steine wurde das dritte Bildwerk gefunden. Es war der Torso eines nackten, etwas schmächtigen Knaben, vom Halse bis zu den Oberschenkeln erhalten. Die jetzige Höhe beträgt noch $0,_{85}$ m, die Schulterbreite $0,_{55}$ m. Er saß aufrecht, nach rechtshin gewendet; der rechte erhobene Arm war vorgestreckt, der linke, einst angesetzte, wie es scheint, ebenfalls vorwärts gerichtet, auch der Oberkörper nach vorn gebeugt, so daß offenbar ein Thätigkeitsmoment, das mit der Führung oder Wartung der Rosse zusammenhängt, angedeutet ist. Die Vorderseite ist auch hier besser durchgebildet als die linke, vom Beschauer abgewendete Seite. Der Kopf war eingesetzt. Ob die Statue in die Nord- oder Südhälfte einzureihen sein wird, muß vorläufig unentschieden bleiben.

Unter dem ersten Werke lag der hintere Theil eines trefflich modellirten Hengstes, von der Mitte an erhalten, nebst den oberen Theilen der Hinterschenkel. Das Thier war in unruhiger Bewegung, nach linkshin etwas aufspringend dargestellt.

Neben dem Knaben fand sich endlich ein höchst werthvolles Bruchstück, nämlich die genau passende Fortsetzung zu der ebenfalls schon im Berichte IX. erwähnten Hochreliefplatte mit den beiden Pferdehälsen. Dadurch ist der hintere Theil des Viergespanns in der Nordhälfte, nämlich zwei Rosse, nach Umrißlinie und Hauptmaßen gewonnen worden, so daß mit Zuhülfenahme des eben gefundenen Hengsttorso, sowie zahlreicher älterer Pferdebruchstücke, Beine, Hufen, Schweife u. dergl. schon jetzt eine angenähert zuverlässige Restauration der ganzen Quadriga gegeben werden kann. Wie sehr durch solche sichere Begrenzung der Einzelgruppen nach Maß und Silhouette die Beurtheilung der großen Gesammtkomposition des Paionios gefördert wird, bedarf keiner näheren Begründung.

Vom Westgiebel sind neuerdings nur bescheidene Bruchstücke, menschliche Arme und Füße, mehrere Pferdebeine u. dergl. ans Licht getreten. Vor der Nordseite, fast in der Mitte, ist der trefflich gearbeitete Arm einer marmornen Kolossalstatue gefunden worden; weiter östlich der sehr beschädigte Torso einer archaistischen Statuette der dreigestaltigen Hekate. Auch der Vorrath von Bronzen hat sich in erfreulicher Weise vermehrt; außer Pfeil- und Lanzenspitzen, Beschlägen und dergl. ist eine reich verzierte Nadel, der mit einem Windhundkopfe und kleinen Enten geschmückte Handgriff eines großen Gefäßes, sowie Arm und Hand einer mittelgroßen Statuette hinzugekommen.

In architektonischer Beziehung ist der Fund eines wohlerhaltenen Traufrinnenstücks mit Löwenkopf vom Zeustempel (Nordwestecke) um deswillen erwähnenswerth, weil auf demselben zum ersten Male die sicheren Spuren von Malerei (Astragal und Palmettenfries) beobachtet worden sind. Damit ist auch diese für den Zeustempel zu Olympia bisher noch offene Frage, ob derselbe auf seiner äußeren Stuckhaut bemalt gewesen ist, durch den Thatbestand definitiv entschieden. Was bisher von wohlerhaltenen stuckirten Baugliedern zu Tage gekommen war, ließ namentlich bei Benetzung allerlei Färbungsspuren erkennen, aber ein genau zu zeichnendes Ornament hatte trotz sorgfältiger Prüfung vieler Baustücke nicht konstatirt werden können. Um so erfreulicher ist jener Fund; lehrreich auch darin, auf wie geringe Fragmente eine so stattliche dekorative Malerei, wie sie nach zahlreichen Analogien auch hier vorausgesetzt werden konnte, durch die elementaren Einflüsse eingeschränkt werden kann.

Das Gebiet der Epigraphik ist ebenfalls in den letzten Wochen nicht leer ausgegangen, obschon überwiegend nur späte Inschriften bekannt geworden sind. Interessant ist eine Künstlerinschrift des Polymnestos von Athen, von welchem

Dr. Hirschfeld hervorhebt, daß zwei Inschriften der Akropolis zu Athen seine gemeinsame Thätigkeit mit einem anderen Bildhauer Kenchramos erwähnen. Außer einer zweiten sehr späten Liste heiliger Beamten, sowie der Ehrenbasis eines Paioner Königs ist auch ein Sieger der 219. Olympiade (92 nach Chr.) bekannt geworden.

Von allen größeren Funden der diesjährigen Kampagne, statuarischen wie architektonischen, sind bereits anschauliche Zeichnungen eingetroffen, welche den Berichten zur erwünschten Illustration dienen und ein besseres Folgen gestatten. Um diesen Arbeitszweig hat sich der Königliche Bauführer Herr Steinbrecht, welcher dem Baumeister Streichert zur Unterstützung beigegeben worden ist und seit dem 30. Dezember in Druva weilt, verdient gemacht. In Folge des bedeutend gesteigerten Arbeitsbetriebes ist auch Herrn Dr. Hirschfeld ein Adlatus bewilligt worden. Die Wahl ist auf Herrn Dr. Weil gefallen, der schon am Schlusse der ersten Kampagne fungirt hatte und dann während des Sommers und Herbstes für das Reichsinstitut in Athen gearbeitet hat. Seine Ankunft wurde Ende Januar erwartet.

XII.

In den beiden letzten Wochen (vom 17. Januar bis 1. Februar) ist der Arbeitsbetrieb auf gleicher Höhe erhalten worden und hat trotz des üblen Wetters (Regen und Sturm, zuweilen orkanartig anwachsend) eine ganze Reihe von werthvollen Funden zu Tage gefördert. Wie bisher wurde an drei Punkten gegraben: an der Nord- und Nordostseite des Zeustempels, vor der Westfront desselben und in dem sog. Kladeos-Graben, der bei einer Breite von 3,5 m schon eine Tiefe von fast 3 m erreicht hat. In dem letzteren schält sich die verschüttete byzantische Kirche als dreischiffiger, mit einer Apsis geschlossener Backsteinbau immer deutlicher heraus. Andere Backsteinbauten, deren Bestimmung noch nicht klar ist, sind in demselben Graben ganz in der Nähe des Kladeos hervorgetreten. Hier fanden sich einfache musivische Fußböden, bei der byzantinischen Kirche zwei dorische kannelirte Säulen kleineren Maßstabes und ein weit verschlepptes Simastück mit Löwenmaske vom Zeustempel.

Die Hauptfunde stammen von der Westseite des Tempels. Hier erschien zuerst am 25. Januar etwa 16 m von der Nordwestecke der untere Theil einer weiblichen Gewandstatue, von der Mitte des Oberschenkels ab erhalten und fast 0,90 m hoch. Die Gestalt ist nach rechtshin in lebhaftem Ausschreiten begriffen; das Gewand, das in großen Falten herabfällt, läßt das rechte gebogene Knie frei, das linke vorwärts schreitende Bein ist abgebrochen. Die bedeutende Höhe und gerade Haltung, welche die ganz im Profil laufende Figur gehabt haben muß, gestattet die Vermuthung, daß sie innerhalb des mittleren Drittels des Giebelfeldes gestanden hat. Einige Tage später wurden zwei andere Bruchstücke gefunden, — das eine, Unterleib mit den Hüften und Oberschenkeln eines in heftiger Bewegung befindlichen Lapithen, das andere der Untertheil einer liegenden weiblichen Figur, von der Hüfte bis zum rechten Knie erhalten, mit einem umgeschlagenen Chiton bekleidet, der sich über dem rechten Beine in wenigen flachen Falten eng sperrt. Das Fragment hat sicher in der nördlichen Giebelecke gestanden und einer der beiden letzten Figuren daselbst angehört.

Das werthvollste Stück, am 29. Januar in einer Distanz von ca. 12 m vor der Tempelmitte gewonnen, ist eine eng verbundene Gruppe, aus zwei Figuren, einem Kentauren und einer Lapithenfrau bestehend. Die letztere ist fast vollständig erhalten, selbst die Arme und Hände sind unversehrt zu Tage gekommen, nur der Kopf ist abgeschlagen. Vom Kentauren ist der ganze Pferdeleib bis zu den Hüften erhalten, dazu die beiden Hände und der linke Unterarm; dagegen fehlen noch die Vorderfüße und der menschliche Oberkörper. Trotz jener Lücken ist die ebenso großartige wie originelle Komposition vollkommen deutlich erkennbar. Der im Getümmel des Kampfes herangeeilte Kentaur benutzt den günstigen Augenblick, wo er gegnerfrei ist, um das im eiligen Laufen niedergesunkene Lapithenweib mit rascher und energischer Schwenkung zu sich auf den Rücken zu heben und dann mit der schönen Beute fortzujagen. Zu diesem Behufe kniet er nach rechtshin auf den Vorderbeinen, packt bei halber Rückwärtswendung mit der linken Hand den linken Fuß des Weibes dicht über dem Knöchel und umschlingt mit dem vornüber — quer über den Gürtel — gelegten rechten Arm die Hüfte, um im nächsten Augenblicke mit Anspannung aller Kräfte jene kühne Doppelbewegung auszuführen. Die Frau ist in entgegengesetzter Richtung nach linkshin geflüchtet; auf das rechte Knie sinkend, wird sie von dem Kentauren gepackt; bei dem eiligen Laufe hat sich ihr Obergewand gelöst und ist herabgeglitten, so daß die schöne Brust zur Hälfte sichtbar wird. Trotz des Strauchelns sucht sie sich mit beiden Händen von der Umschlingung des frechen Barbaren frei zu machen; der Kopf muß, nach dem Halsansatze beurtheilt, flehend nach oben gerichtet gewesen sein, sei es, um göttliche Hülfe anzurufen, sei es, um das Mitleid des Räubers zu erwecken. Sieht man daher in der leicht ergänzbaren Stellung des Kentauren die volle Energie des von thierischer Wildheit getragenen Angriffs verkörpert, so ergreift auf der anderen Seite die leidenschaftliche Angst, welche die schwache Kraft des Weibes zum kurzen, aber aussichtslosen Widerstande ermuthigt. Die höchst lebensvolle Scene erinnert durch ihren knappen Umriß an ähnliche Kompositionen in den Parthenonenetopen und im Friese von Phigalia, bringt aber ein neues Motiv, ebenso kühn wie sicher gefaßt, zur Erscheinung. Die Gruppe ist 2 m lang und noch 1,50 m hoch.

Außer anderen Bruchstücken vom Westgiebel, welche etwas südlicher aufgetaucht sind (u. a. ein großes Knie mit darüber fließendem Gewande, ein weiblicher Arm u. s. w.), verdienen zwei neue männliche, allerdings fragmentirte Köpfe eine Erwähnung. Der eine mit kühn gebogener Nase, sehr individuell behandelt, scheint nach den Löchern mit eisernen Dübelresten auf dem schräg abgeschnittenen Schädel einen Helm getragen zu haben; ihm fehlt die Kinnlade. Der zweite gehörte zu einem in Hochrelief gearbeiteten Kentaurenkopfe; die Unterlippe, der Lippen- und der volle Kinnbart, sowie ein linkes Wangenstück sind erhalten.

Schon jetzt gestatten die bekannt gewordenen Bruchstücke aus dem Westgiebel die Erkenntniß einer generellen Verwandtschaft mit den Skulpturen des Ostgiebels. Und zwar nicht nur im Aeußerlichen, in der Vernachlässigung der Rückseiten, überhaupt aller vom Beschauer abgewendeten Theile; die Reste beider Giebel ragen in der Behandlung des Nackten hervor, aber beide vernachlässigen die Gewandung und zeigen eine gewisse, immer wiederkehrende Manier in ihrer Durchführung, wie in der Vorliebe für dicke Kleiderstoffe. Die von Seiten der Auftraggeber geübte Oekonomie scheint sich mit der Eigenart eines älteren peloponnesischen Kunstprovinzialismus verbunden zu haben, um die Ersteigung einer Kunststufe, wie sie von Athen her bekannt ist, zu behindern. Auch die architektonische Durchführung der Tempelarchitektur giebt dafür werthvolle Winke. Dagegen ist jede Vergleichung zwischen den beiden Giebelkompositionen jetzt noch verfrüht; sie wird später sicherlich eins der lehrreichsten Kapitel in der Geschichte der hellenischen Plastik bilden.

Von dem plastischen Schmucke der Ostseite des Tempels sind zwei interessante Metopenfragmente gewonnen worden. Erstlich der linke Arm eines Kämpfers, dessen Rundschild mit einem Schildzeichen in Relief — ein auf einem Delphin reitender Knabe — geschmückt ist; zweitens die linke

Hand des Atlas von der Atlasmetope, ebenfalls wie die rechte drei Aepfel tragend. Bei Niederlegung der Slavenhäuser in der Gegend der Nike sind weitere Flügelstücke der Göttin sowie eine Hand — ob zur Statue gehörig, ist noch nicht ausgemacht — zum Vorschein gekommen.

An Bronze- wie Architekturfunden hat es nicht gefehlt. Unter den letzteren ist ein zweites bemaltes Simenstück vom Zeustempel erwähnenswerth; unter den ersteren ragen zwei alterthümliche Bruchstücke hervor, auf welche sogleich zurückzukommen sein wird. Oestlich von der Nordostecke des Tempels, in einer Distanz von etwa 32 m, fand sich auf einem Porosfundamente in situ eine aus zwei aneinander stoßenden Blöcken hergestellte Basis 3,06 m lang, 1,18 m tief und 0,28 m dick, auf deren oberer Fläche die zweizeilige Inschrift in alterthümlichen Buchstaben stand — oben: Philesios machte (es), darunter die Eretrier dem Zeus. Vier Dübellöcher auf dem Plinthus sowie zwei große Erzfragmente, ein rechtes Ohr ca. 3 kg schwer und ein kolossales Horn ca. 10 kg schwer, ließen sofort erkennen, daß hier das Weihegeschenk der Eretrier — ein Stier, den Philesios gebildet, — gestanden habe. Für die Epigraphik eben so sehr, als für die genauere Bestimmung der Periegese des Pausanias innerhalb der Altis ist dieser Fund von großer Bedeutung. Man darf hinzusetzen, auch für unsere genauere Erkenntniß der antiken Bronzetechnik; denn dadurch wird eine chemische Analyse des alten eretrischen Erzes (aus der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts) ermöglicht.

Dicht daneben fand sich, ebenfalls in ursprünglicher Lage, ein zweites Bathron mit einer Doppelinschrift:

1. der Ehreninschrift des Kallias aus Athen, der im Jahre 470 im Pankration gesiegt hatte;
2. der Künstlerinschrift des Mikon aus Athen, d. h. des berühmten Genossen des Polygnot bei der Ausmalung der Stoa Poikile. Ein vielbeschäftigter Mann, gleichzeitig Maler und Erzgießer; als Athletenbildner nennt ihn auch Plinius 34, 88.

Jene Doppelinschrift hat auch Pausanias gelesen, aber er erwähnt sie kurz, ohne den Text wörtlich wiederzugeben (VI 6).

In derselben Gegend fanden sich noch zwei Ehreninschriften aus der frühesten Kaiserzeit. Die eine lag etwas östlich von dem Philesiosstiere, die zweite zwischen diesem und der Mikonbasis. Beide Bathronplatten sind identisch, — ebenso Form und Größe der Buchstaben, so daß hier vielleicht die Standspuren einer ganzen Reihe von zusammenstehenden Cäsarenbildern zu Tage kommen werden. Die beiden bisher gefundenen beziehen sich auf Augustus und Germanicus.

Diesem sonnigen Bilde rüstigen Fortschreitens unserer Arbeiten fehlt es leider auch nicht an tiefem Schatten. Der zweite Oberaufseher, Herr Kraus aus Oesterreich, der lange Jahre von dem Ingenieur Herrn Humann bei dem Straßenbau in Kleinasien (von Dikeli nach Kirkagatsch) beschäftigt worden und von dort im September 1876 zu uns gekommen war, ist bei der Rückkehr von der Arbeit, bei Ersteigung des Plateaus von Druva am 30. Januar plötzlich gestorben. Die bald angestellte ärzliche Sektion hat als Todesursache das Springen eines Blutgefäßes konstatirt. Von seinen Vorgesetzten wie von seinen Untergebenen tief betrauert, ist er am 1. Februar unter Assistenz von sieben aus den Nachbardörfern herbeigeeilten Geistlichen neben der neuen byzantinischen Kirche in Druva feierlich begraben worden.

XIII.

Berlin, den 8. März 1877.

Auch in den letzten drei Wochen, vom 1. bis 22. Februar, haben die Arbeiten durch die Witterungsverhältnisse des ungewöhnlich sturm- und regenreichen Winters stark zu leiden gehabt. Dennoch vermehrte sich der Denkmälerschatz auf allen Gebieten in erfreulicher Weise.

Vor der **Ostseite** sind die dorthin gestürzten großen Gebälkmassen theilweise entwirrt und die späten großentheils aus antiken Materialien konstruirten Slavenhäuser niedergelegt worden. Dabei fanden sich weitere werthvolle Ergänzungen zur **Ostgiebelgruppe**. Erstlich die drei in Hochrelief gearbeiteten Pferdehälse (1,10 m hoch und 1,10 m breit) von dem linken — südlich gestandenen — Viergespann, sowie der Kopf des mittleren Rosses. Zweitens ein dazu gehöriger, weil an gleicher Stelle liegender — gewaltiger Pferdekörper, welcher wegen der schweren deckenden Trümmermassen noch nicht gehoben werden konnte. Diese neuen Funde gestatten unter Heranziehung eines schon am 21. Oktober v. J. gefundenen größeren Reliefbruchstücks (vergl. Bericht VIII.) jetzt die angenähert sichere Restauration der südlichen Quadriga, wie eine solche von der entsprechenden nördlich gestandenen bereits hat entworfen werden können. Das dritte Fragment war ein linkes, stark gekrümmtes Bein, welches erst bei der weiteren Sichtung des Gesammtmaterials zu verwerthen sein wird.

Ungleich bedeutender sind die Ergebnisse der Ausgrabungen vor der **Westseite** gewesen. Schon am 2. Februar erschien vor der südlichen Fronthälfte — dicht unterhalb des Kentaurenfundortes — ein schöner weiblicher Oberkörper, etwas angstvoll bewegt, dessen linker über die Brust gelegter Arm bestrebt ist, das herabgeglittene Gewand mit dem auf der Schulter noch liegenden Stücke zusammenzunesteln. In der Höhe der Hüfte ist der Marmor so glatt und sorgfältig abgeschnitten, daß es den Anschein hat, als ob die Figur halb verdeckt hinter einem Gegenstande gestanden und nur ihren Oberleib gezeigt hätte. Nahe diesem Stücke lag der mächtige Torso — vom Halse bis unter dem Nabel erhalten — eines im heftigen Kampfe begriffenen Lapithen; beide Arme waren erhoben und vorgestreckt. Etwas später und mehr im Nordwesten wurden zwei Gewandbruchstücke weiblicher Figuren, ein Knie und ein linker Fuß, sowie ein auf dem Boden liegender Weinschlauch gehoben. Ein weiterer Fund erfolgte am 9. Februar wieder in einer Distanz von 20 m vor der Frontmitte. Hier fand man im Sande fast aufrecht stehend den Oberleib nebst Kopf eines Lapithen, 1,08 m hoch, und vom Scheitel bis unterhalb des Nabels erhalten. Beide Arme, zwischen denen der vielfach zerstoßene Kopf etwas nach vorn gedrängt und gesenkt erscheint, waren hoch erhoben; der linke Oberarm an der linken Kopfseite selber haftend und so gerade abgeschnitten, — auch ohne Dübelspur — daß der Arm seiner ganzen Ausdehnung nach überhaupt nie vorhanden gewesen sein kann. Die noch jugendliche Gestalt stand rechtshin gewendet mit ihrer linken Schulter an der Wand und scheint im heißen Kampfe gegen einen Kentauren mit beiden hoch erhobenen Händen eine schwere Waffe geschwungen zu haben. In dem Gesicht fehlt noch jeder leidenschaftlich erregte Ausdruck, nur in der gerunzelten Stirn und den gehobenen Augenbrauen erscheint ein Hauch von Affekt. Das nur durch kräftige Reliefierhebung angedeutete Haar ist wieder glatt gelassen, dagegen zeigt der nackte Körper überall eine sorgfältige und lebendige Behandlung.

Den erst vor wenigen Tagen — am Freitag, den 2. März — gemachten Hauptfund vor der Westfront hat ein 24 Stunden später eingetroffenes Telegramm aus Pyrgos in folgenden Worten gemeldet: West. Schönster Kopf, jugendlich männlich, und Kentaur Weib raubend, mit vollständigstem Pferdekörper. Hierdurch ist ein besonders werthvoller Doppelfund verbürgt: ein neuer Kopf (der fünfte und schönste) und eine zweite Kentaurengruppe. Daß die stets festgehaltene Hoffnung, auch von der großen und reich bewegten Giebelkomposition des Alkamenes eine sichere Erkenntniß zu gewinnen, durch so glänzende Funde

ihrer Erfüllung immer mehr entgegengeführt wird, bedarf keiner weiteren Hervorhebung.

Von Bronzen fand sich an allen Grabungsstellen vielerlei: zahllose kleine Votivgaben, besonders viele rohgestaltete Vierfüßler, ferner Gefäße und Henkel, einige Waffen, darunter ein Helm, einige Backenschirme mit Inschriftresten und dergleichen. Ein besonderes Interesse gewährt eine sehr kleine, im Vollguß hergestellte Statueite ($0{,}075$ m hoch) wegen ihrer echt archaïschen Fassung. Es ist eine männliche Gestalt, mit dem linken Bein schüchtern vorschreitend; beide Unterarme waren vorgestreckt, das Haar fällt lang in den Nacken, das Haupt ist bekränzt. Unter den zahlreichen bisher gefundenen Kleinbronzen ist dies nach dem Kunstcharakter die anziehendste.

Unter den Inschriften steht eine in Erz gegrabene von sechs Zeilen an der Spitze, weil sie den alt-eleischen Schriftcharakter wiedergiebt und ein werthvolles Seitenstück zu der berühmten Vertragsurkunde zwischen Heraia und Elis (um 500 v. Chr.) bildet, welche W. Gell im Jahre 1813 bei einer kurzen Ausgrabung in Olympia zu finden das Glück hatte und später dem britischen Museum überließ. Die leider oben und an den Seiten abgebrochene Inschrift (der untere Schluß ist erhalten) hat zu einem obrigkeitlichen Dekrete gehört, in welchem Bußfestsetzungen zc. enthalten waren. Demnächst folgen zwei andere, sehr fragmentirte aber alterthümliche Inschriften, gleichfalls in Erz geschnitten; die eine, sechszeilige, steht auf einer Platte, die andere, einzeilige, auf dem verzierten Rande eines Gefäßes. Außerdem sind vor der Ostfront, in der Nähe der sogenannten Basenstraße, zwei Inschriften aus der Spätzeit gefunden worden, welche sich auf hier gestandene Ehrenstatuen beziehen. Die eine hatte der Rath und das Volk von Kyparissia in Messenien dem Tiber. Opp. Timandros, die andere M. Ant. Pisanus dem Spartaner Eurykles, einem bei Augustus angesehenen Manne, gewidmet.

Die weitere Erforschung und Aufnahme des Zeustempels hat gleichfalls erhebliche Fortschritte gemacht. Von den wegen ihrer Lage sehr schwer meßbaren Säulen, sowie von den oberen Baugliedern, speziell von denen des Marmordaches sind viele Zeichnungen durch die beiden Architekten eingesandt worden. Auch ein genauer Querschnitt durch den Unterbau, der die eigenhümliche Struktur erkennen läßt, verdient Erwähnung.

Die allmählig bewirkte Forträumung der bisher noch vor der Ostfront lagernden Trümmermassen hat bezüglich der wichtigen Fragen, ob der Vorplatz gepflastert, ob ursprünglich eine Rampe vorhanden, ob dicht vor der Oberstufe ein Altar aufgestellt war, weitere Entscheidungen gebracht, welche die schon im vorigen Jahre gewonnenen und ausgesprochenen Ansichten lediglich bestätigt haben. Der ganze Platz vor der Ostfront war mit Quadern gepflastert. Die stark zusammengeschmolzenen Reste desselben finden sich in einer Distanz von 23 m östlich vor der Nordhälfte am besten erhalten. Mehrere mit Sorgfalt in diesem Pflaster ausgesparte Löcher geben sich als Standplätze alter Bäume zu erkennen, welche man bei der Pflasterlegung geschont und vorsichtig umgangen hat. Die vom Vorplatz zum Stufenbau mäßig ansteigende Rampe ist nur noch bis auf eine Entfernung von 14 m erhalten, zu ihrer Herstellung sind schon formirte Baustücke zum zweiten Male verwendet worden. Daß hier in späterer Zeit ein erweiternder Umbau stattgefunden hat, ist jetzt ebenso sicher, als der Nachweis von der Existenz eines oblongen, auf 3 Stufen stehenden Altars in Höhe der ersten Stufe von Anfang an. Die nähere Beweisführung für diesen in architektonischer wie archäologischer Beziehung gleich wichtigen Punkt muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

In die Stelle des zweiten Oberaufsehers ist ein früher bei den Laurion-Bergwerken beschäftigt gewesener deutscher Techniker Herr Rohrer getreten, und mit den Abformungsarbeiten der diesjährigen Kampagne ist wieder Herr Martinelli in Athen betraut worden. Seiner Ankunft wurde Mitte März entgegen gesehen, zu welcher Zeit auch die nothwendig gewordenen Erweiterungsbauten an der Formerei beendigt sein sollten

---

XIV.

Der letzte bis zum 1. März reichende Wochenbericht hat die Absendung eines Telegramms vom 27. Februar gemeldet, welches, weil verspätet eingegangen, bisher nicht veröffentlicht werden konnte. Dasselbe lautet: Gestern große weibliche Statue ohne Kopf und Kentauerntorso, West; Pferdeleib nebst Kopf, Ost. Ferner bringt der Bericht eine Korrektur zu dem im Bericht XIII. mitgetheilten Telegramme vom 2. März, welches verstümmelt hier angekommen und irrthümlich ergänzt worden ist. Die richtige Fassung ist: West schönster Kopf, jugendlich männlich und Kentaur Weib raubend, nicht vollständig, Ost Pferdeköpfe. Endlich enthält ein in Pyrgos aufgegebenes Telegramm vom 8. März folgende neueste Fundnachrichten. Unter andern schöner weiblicher Kopf, liegendes Weib West; behelmter Kopf, beschädigt, Ost. Viel Regen. Die zwei ersten im Telegramm vom 27. Februar erwähnten Stücke sind 20 m westlich von der Westecke des Tempels neben einander gefunden worden. Der weiblichen nach rechtshin gewendeten Gestalt, welche mit dem rechten Bein kniet, während das linke Knie hoch gerichtet ist — also ein schon mehrfach vorgekommenes Motiv, z. B. bei den beiden Wagenlenkern und dem Mädchen des Ostgiebels — fehlen Kopf und Arme. Die Gestalt ist mit dem lang herabwallenden einfachen Chiton mit Ueberschlag bekleidet und trägt Sandalen. Ihre treffliche Gewandbehandlung wird besonders hervorgehoben. Die über $1{,}50$ m hohe und $1{,}00$ m breite Figur war ein Theil einer etwas getrennter gestellten Kentaurengruppe, die in der nördlichen Giebelhälfte gestanden hat, der Mitte wohl etwas näher als der Ecke.

Der Kentaurentorso besteht aus der vorderen Hälfte des Pferdeleibes, an dem auch der Ansatz des Menschenleibes bis über den Nabel erhalten ist. Der Kentaur ist vorn niedergestürzt, die fehlenden Beine waren vorgestreckt wie bei analog gestürzten Pferden; im scharfen Winkel stand der hintere Theil des Leibes empor. Aus dieser Haltung ergiebt sich, daß das Werk als das werthvolle Gegenstück zu der im Bericht XII. genauer beschriebenen Gruppe aus der Südhälfte aufzufassen ist.

Nördlicher noch als diese beiden Stücke wurde dann am 28. Februar eine Gruppe gehoben: ein Weib in den Armen eines Kentauren. Vom Weibe fehlten der Kopf, die Arme und der untere Theil von den Knieen an, vom Kentauren sind beide Arme, die rechte Schulter, ein Stück des Pferdeleibes, sowie das rechte Bein erhalten. Mit diesem umklammert er die Gestalt von hinten (ähnlich wie auf einer Parthenonmetope), während sein rechter Arm sie von hinten um den Leib faßte und der linke ihre entblößte Brust berührte. Mit beiden Händen sucht sie die Hände des frechen Wilden zu entfernen, wobei ihr Oberkörper ganz frontal herumgewendet wird. Was diesem Funde die Krone aufsetzt, ist die glückliche Ermittelung, daß der schöne weibliche Idealkopf — schon am 11. Dezember gefunden und in den Berichten IX. und X. besprochen — genau an den geneigten Hals der weiblichen Figur anpaßt. Seitwärts geneigt nimmt nun der Kopf an dem ganzen angstvollen Bestreben des Körpers, sich zu retten, Theil. Wie sehr die ganze Gestalt durch diesen Abschluß gehoben wird und der edle Gesichtsausdruck eine ganz neue Wirkung empfängt, entzieht sich der flüchtigen Beschreibung. Bei der Größe der Gruppe und bei der großartigen Auffassung der weiblichen Gestalt

kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir hiermit ein Hauptstück des Giebels, nämlich den Kentauren Eurytion, das Weib des Peirithoos, die Hippodameia raubend, gewonnen haben. Diese Darstellung befand sich nach Pausanias nahe der Mitte; nur dahin paßt die gefundene Gruppe.

In dem Torso mit Kopf, welcher beide Arme erhoben hat (s. Bericht XIII.), darf ebenfalls ein Stück der Mittelgruppe vermuthet werden, nämlich der Theseus, der mit dem Beile die Kentauren abwehrt. Ob der wunderschöne Kopf, der 20 m vor der Mitte des Tempels fast unversehrt gefunden ist, ebenfalls in die Mittelgruppe gehört hat, ist fraglich, aber wahrscheinlich. Da seine rechte Seite vom Ohr an nach hinten nur angelegt ist, so war er sicher nach Norden gewendet. Höchst wahrscheinlich ist es der Kopf des Peirithoos selber, der seinem nach jener Richtung entführten Weibe nachblickte. Es ist ein volles Antlitz mit etwas länglichen Augen und sehr starken Lidern: die vollen Lippen sind leise geöffnet. Die Stirn- und Nasenlinie ist nur wenig bewegt; die etwas gerunzelte Stirn giebt dem Kopf eine Spur von Pathos. Die Haarlöckchen sind ganz in der Weise der Bronzetechnik behandelt. Man kam eben von dieser lange geübten Technik her und nahm unwillkürlich manche Reminiscenz herrüber.

Zu dem vielversprechenden Telegramm vom 8. März kann erst mit dem nächsten Bericht eine genauere Beschreibung gegeben werden.

Vor der Ostseite sind noch einige nicht unwichtige Ergänzungen zu älteren Funden erlangt worden. So hat sich das im Bericht XIII. erwähnte linke, stark gekrümmte Bein mit der schönen Jünglingsgestalt, welche schon am 9./10. Januar (s. Bericht XI.) zu Tage gekommen ist, genau vereinigen lassen. Diese nackte Gestalt, völlig im Profil gehalten, ruhte wieder auf dem rechten Knie, während das linke erhoben war. Ihr Platz war höchst wahrscheinlich vor dem Viergespann der Südseite und daher darf man sie vielleicht als Killas, den Wagenlenker des Pelops, bezeichnen. Von der Sterope hat sich ein weiteres Gewandstück vorgefunden. Ferner sind beide Quadrigen durch werthvolle, gut zusammenpassende Fragmente vervollständigt worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß jederseits drei Rosse in Hochrelief gebildet waren und nur je das vierte frei abgelöst davor stand. Da auch schon mehrere (4) Köpfe und zahlreiche Hufe gefunden sind, darunter 3 Hufpaare an der Plinthe noch haftend, so läßt sich jetzt sicher erkennen, daß alle Rosse sehr ruhig standen. Eine Menge Bohrlöcher an den Köpfen spricht für den Zusatz von Bronzegeschirren.

Außer den überall auftauchenden Bronzestücken, rohen Vierfüßlern u. dergl. sind zwei Bronzefunde gemacht worden, die eine Erwähnung verdienen. Erstlich ein sehr schöner und großer Pfauenkopf mit Hals, der anscheinend an einem Geräthe angebracht war, und zweitens ein in feinstem Erzgusse hergestellter Kalbskopf mit Brust in natürlicher Größe ($0{,}_{36}$ m hoch und $0{,}_{22}$ m breit).

Trotz des fortdauernd üblen Wetters, welches viele Stockungen hervorrief, sind doch die Arbeiten auf allen Punkten so rüstig fortgeschritten, daß weiteren Fundnachrichten mit Sicherheit entgegengesehen werden kann.

Nachschrift: Eine ist schon während des Druckes eingegangen; sie liegt in einem Telegramm aus Pyrgos vom 12. d. M. vor:

West unter anderen schöner Frauenkopf und kolossaler Jünglingskopf, wohl ein Gott, großartiger Fund.

XV.

Berlin, den 29. März 1877.

Uebles Wetter bis zur Mitte des Monat März hat den Altisboden in einen Sumpf verwandelt und den raschen Fortschritt der Arbeiten sehr gehemmt. Noch in den beiden letzten Wochen, vom 1. bis 15. März, sind mehr als fünf Tage verloren gegangen. Dennoch lauten die Fundberichte so günstig, wie sie nur gewünscht werden können.

Zunächst hat die Ostgiebelgruppe Ergänzungen erfahren, die für die Zusammenfügung des Ganzen von einschneidender Bedeutung sind. Unter dem kolossalen Trümmerhaufen von Gebälkstücken, ca. 28 m vor der Mitte, der schon mehrere wichtige Fragmente (die Rosse u. A.) geliefert hat, ist wieder ein ganzes Nest von Skulpturresten entdeckt und gehoben worden. Erstlich ein Stück, welches den Rücken des im Berichte XI. erwähnten knieenden Mädchens bildete, zweitens das bisher noch fehlende Mittelstück der großen königlichen Frauengestalt, deren früher gefundene Stücke in den Berichten IX., XI. und XIV. beschrieben worden sind. Durch die vorläufig in der Zeichnung erfolgte Zusammensetzung der vier einzelnen Theile ist eine überlebensgroße Gewandstatue matronalen Karakters gewonnen worden, die nicht — wie früher vermuthet wurde — in die südliche Giebelhälfte, sondern in die nördliche gehört und als die neben Oinomaos gestandene Sterope gefaßt werden muß.

Noch wichtiger erwies sich der Fund zweier anderen Stücke. Es wurde ein nackter männlicher Torso — bis zu den Oberschenkeln erhalten, doch fehlen beide Arme — gefunden, auf dessen Hals der im Telegramm vom 8. März gemeldete „behelmte" Kopf sich genau anpassen ließ. Obschon die Worte des Pausanias es nahe legten, in der neuen Statue den „Oinomaos, das Haupt mit dem Helme bedeckt", zu sehen, glaubt man doch bei Vergleichung der beiden in Größe und Haltung verwandten Figuren, des schon im vorigen Jahre gefundenen Torso (der die rechte Hand gegen die Hüfte stemmt), des sogenannten Pelops und des nun ans Licht getretenen Heros, berechtigt zu sein, einen Irrthum bei Pausanias anzunehmen und bezeichnet den behelmten Torso wegen seiner jugendlicheren Körperformen als Pelops, und den vorjährigen Torso als Oinomaos. Leider hat der behelmte Kopf schwere Beschädigungen erlitten; Stirn, Nase und Lippen sind abgesplittert. Der Helm ist als glatte Kappe mit Nackenschirm und Kammbügel gestaltet, die Backenbleche waren angesetzt. Das nach hinten gestrichene Haar — unten kurz verschnitten — tritt als wulstartiger Reifen mit kleinen Löckchen unter dem Nackenschirme hervor. Der rechte Arm war gehoben, der linke gesenkt, aber vom Leibe etwas entfernt, als hätte er einen Gegenstand gehalten. In der gelassenen Stellung ist die gleiche ruhevolle Erwartung ausgeprägt, von welcher alle Figuren des Ostgiebels erfüllt sind.

Der Hauptfund besteht sodann in dem mächtigen unteren Gewandstücke, das sich unmittelbar dem „Kolosse" des vorigen Jahres anfügt und so diesen nicht nur als Bestandtheil des Giebels erweist, sondern auch als den zwar längst vermutheten, nun aber erst gesicherten Mittelpunkt der ganzen Komposition, den Zeus. In feierlich ruhiger Haltung stand der Gott, alle anderen Gestalten weit überragend. Nur der Unterkörper ist mit einem Mantel bekleidet, der auch den linken Arm bis zur Mitte des Oberarms bedeckt. Die ruhig herabhängende linke Hand war nach vorn halb geöffnet, als hätte sie einen nach oben gerichteten Gegenstand (das Blitzbündel oder eine kleine Figur) getragen. Der abgeschlagene rechte Arm scheint vorgestreckt gewesen zu sein. Die Unterschenkel und Füße fehlen noch; die Höhe des Erhaltenen beträgt $1{,}_{72}$ m. In Tracht und Haltung erinnert der Kolossaltorso an spätere Asklepios-Statuen. Das Wichtigste bleibt die Thatsache, daß Paionios den Zeus nicht als Gottesbild, sondern als persönlich anwesenden Kampfrichter in der Giebelgruppe dargestellt hatte.

Nach Gewinnung der Sterope und nach Konstatirung des Zeus hat man nicht weiter gezögert, auch den in der vorigen Kampagne schon gefundenen weiblichen Torso — die

sogenannte Hestia — als zur Giebelgruppe gehörig anzusprechen und als Hippodameia einzureihen. Nach Dr. Hirschfelds Ansicht haben im Ostgiebel nur 21 Figuren (einschließlich der 8 Rosse) gestanden. Alle sind, wenn auch mehr oder weniger beschädigt, wieder gefunden worden. Ihre Reihenfolge sei — von Süden anfangend — diese gewesen:

1. Alpheios,
2. der nach rechts gelagerte Torso,
3. der kauernde Nackte,
4—7. die vier Rosse,
8. der kniende Wagenlenker,
9. Hippodameia,
10. Pelops mit Helm,
11. Zeus,
12. Oinomaos (der frühere Pelops),
13. Sterope,
14. der kauernde Knabe,
15—18. die vier Rosse,
19. der Greis (sog. Kladeos),
20. das knieende Mädchen und
21. Kladeos.

Auch zu welcher Figur der am 16. Dezember v. J. gefundene bärtige Kopf gehörte, läßt sich jetzt bestimmen. Da an ihm ein Schulteransatz vorhanden ist, so paßt er zu keinem der Torsen Nr. 1, 3, 12 oder 21, welche alle bis zum Halsansatze erhalten sind. Er muß daher dem nach rechts gelagerten Torso Nr. 2 — wohl einem Roßknechte — angehört haben. Ob und wie weit die hier vorgeschlagene Aufstellung der Figuren sich bewähren wird, bleibt abzuwarten. Manches spricht für eine Annahme von 23 Figuren, sowie für eine andere Reihenfolge.

Immer ist es erfreulich, durch so wichtige Ergänzungsfunde eine Bestätigung für die von Anfang an festgehaltene Ansicht zu gewinnen, daß nur die methodisch geführte, wenn auch etwas langsam fortschreitende Ausgrabung alle noch vorhandenen Kunstwerke sicher hebt und der künstlerischen wie wissenschaftlichen Verarbeitung entgegenführt.

Noch bedeutender sind die neuen Funde vor der Westfront. Sie ergänzen nicht nur unsere bisherige Auffassung der Westgiebel-Komposition, sondern sie geben ihr durch die Auffindung der in der Mitte einst gestandenen Gottheit, welche in der Beschreibung des Pausanias gänzlich fehlt, eine neue Basis.

Das im Telegramm vom 8. März erwähnte „liegende Weib", welches jetzt durch eine Zeichnung veranschaulicht wird, ist etwas westlich von der Hippodameia-Gruppe (vergl. Bericht XIV.), also ca. 30 m von der Nordwestecke des Tempels gefunden worden. Die Figur liegt lang ausgestreckt nach rechtshin; der Oberkörper ist nackt, ein reich gefaltetes Gewand umhüllt den Leib und die Beine. Die ruhige Lagerung auf den aufgestützten Armen entspricht völlig der des Kladeos-Torso vom Ostgiebel, so daß diese weibliche Statue ebenfalls als Schlußfigur (hier in der nördlichen Giebelecke) untergebracht werden muß. Etwa 4 m westlich davon wurde der dazu gehörige und bis auf ganz kleine Verletzungen an den Ohren völlig unversehrte Kopf gefunden, von dem das obenerwähnte Telegramm bereits gesprochen hat. Der Kopf ist, obschon er nur im Profil gesehen wurde, vollständig ausgearbeitet und trefflich durchgeführt. Er war zwar aufgerichtet, aber etwas zurückgelehnt; ein Tuch umhüllt das Haupthaar, das am Hinterhaupte in zwei kleinen Buckeln unter dem Tuche hochsteht; nur an den beiden Ohren quellen einzelne Haarlocken hervor. Das Gesicht zeigt ein feines Oval; die tiefliegenden Augen sind lang und von starken Lidern beschattet, der volle Mund wie zu leiser Klage geöffnet. Alle diese Eigenthümlichkeiten, besonders aber die ruhige Lage in der Giebelecke drängen zu der Annahme, daß in dieser Figur eine Ortsgottheit, welche leidenschaftslos, aber doch theilnehmend dem Kampfgetümmel zuschaut, dargestellt worden ist. Der echt „attische" Habitus des Kopfes wird in dem vorliegenden Berichte besonders nachdrücklich hervorgehoben.

Fast gleichen Fundortes ist das Mittelstück eines Kentaurenleibes ($0{,}_{68}$ m l.), welches wenige Tage später seine Ergänzung in dem dazu gehörigen Hinterstücke fand; das letztere lag aber etwa 15 m südlich von dem ersten. In ähnlicher Weise hat der in den Berichten XIII. und XIV. beschriebene Kämpfer (vermuthlich Theseus) eine Ergänzung erhalten. Sein rechter, gut anpassender Oberschenkel fand sich — vom Rumpfe getrennt — 18 m nördlicher liegend, als dieser.

Ferner wurde vor der Nordwestecke der Oberkörper einer weiblichen Figur gefunden. Derselbe reicht vom Halse bis zu dem sichtbaren Gürtel; der linke, erhaltene Oberarm liegt am Leibe. Der rechte Arm ist bis zur Schulter hochgehoben und der Unterarm völlig umgelegt, als hätte er den Kopf schützen wollen. Nur die rechte Seite war die sichtbare; schon die Brust ist vernachlässigt. Das Fragment gehört zu den schwächsten Stücken des Westgiebels.

Eine ganze Anzahl größerer Bruchstücke kann nur flüchtig erwähnt werden. Dahin gehören:

1. ein männlicher Torso, vom Halse bis zum Brustende ($0{,}_{45}$ m h.) erhalten;
2. der Pferdeleib eines Kentauren ($1{,}_{50}$ m l.) von besonderer Schönheit;
3. ein mit schwerem Gewande bedecktes Bein einer liegenden Gestalt (vom Knie an $0{,}_{70}$ m l.), wahrscheinlich der in der südlichen Giebelecke gelagerten Ortsgottheit;
4. ein Fragment, bestehend aus einem bekleideten Schenkel, von dem aus sich ein weites Gewand nach rechts zieht (sehr verwandt dem gleich bei Beginn der Kampagne gefundenen Bruchstücke einer fliehenden Frau); vor dem Gewande steht noch ein rechter nackter Fuß, so daß das Fragment einer Gruppe von zwei verbundenen Figuren angehört haben wird;
5. die Brust und der Kopf eines Kentauren von trefflicher Arbeit und Erhaltung. Der nach linkshin gebeugte Leib hat ein zu Boden gesunkenes Weib gefaßt, das sich mit beiden Armen wehrte, welche, gegen Kopf und Bart des Kentauren gestemmt, nur noch in Resten erhalten sind; vom rechten der Arm bis über den Ellenbogen, vom linken die in den Bart greifende Hand. Der Kopf ist wie mit einer dicken Kappe umhüllt, die über Stirn und Schläfen streichend, tief in den Nacken fällt. Der Bart ist nur in seinen äußeren Theilen bearbeitet, sonst glatt, wie auch ein Stückchen an der Unterlippe und der Bart über dem Munde. Der Ausdruck des Gesichts ist ein gutmüthig weinseliger. Der große und werthvolle Torso gehört in die Nordhälfte.

Die beiden schönsten Stücke (im Telegramm vom 12. März gemeldet) lagen dem ersten nördlichen Interkolumnium der Westfront etwa 25 m weit gegenüber zwischen Gebälkstücken.

Erstlich ein Frauenkopf nebst dem Halse und den Ansätzen der beiden aus anderen Stücken angesetzten Arme, welche anscheinend in gewaltsamer Bewegung waren. Der anmuthige Kopf, welcher der Nordhälfte zu entstammen scheint, ist bis auf die abgebrochene Unterlippe völlig unversehrt. Haar und Schläfe umzieht ein starker Haarwulst, wie das ganze Haupthaar in einem glatten, sicher durch Malerei einst belebten Tuche befindlich.

Zweitens ein jugendlicher Kolossalkopf von tadelloser Erhaltung und ca. $0{,}_{44}$ m Höhe. Der Marmor ist von blendender Weiße; die Dimensionen überragen die der anderen Köpfe des Giebels fast um ein Viertel. Die Haartracht ist apollinisch; kleine Löckchen, bronzeartig gedreht, fallen über Stirn und Schläfen ähnlich wie bei dem archaischen Apollon-

kopfe des britischen Museum (Müller-Wieseler I., 22). Auch hier ist das Haar oben gewellt, während es am Hinterhaupte zu einem Wulste aufgenommen ist. Aus diesem Wulste ging ein Metallreifen rings um den Schädel, die Stirnlöckchen von dem Haupthaare trennend. Aber nicht blos die Haartracht, auch der Gesichtsausdruck ist apollinisch. Die etwas aufgeblähten Nasenflügel, der wie im Unmuthe geöffnete Mund zeigen deutlich den zürnenden Apollon. Der auffallend große Maßstab weist der zugehörigen Gestalt die Mitte des Giebels an. Hier — inmitten des Kampfes — nach linkshin gewendet, wohin des Pirithoos Braut entführt wird, erscheint der Gott; daher eilen die erschreckten Frauen zur Mitte und stürzen die Kentauren nach beiden Seiten ab. Durch die Aufstellung des reinen, jeder Rohheit und leidenschaftlichen Erregung abholden Lichtgottes erhält die Komposition ihren nothwendigen Mittelpunkt. Das Gesetz des Parallelismus in den Gruppen rechts und links kann befolgt werden, wenn auch in freierer Handhabung. Auch die engere Verwandschaft mit der Komposition des Ostgiebels tritt nun deutlicher hervor. Dort bildet Zeus, in kolossaler Größe alles überragend, den Mittelpunkt, hier bezeichnet ihn in gleicher Größe sein Sohn Apollon. Nur im Punkte der Figurenzahl scheinen beide Giebelgruppen von einander abzuweichen. Sie muß, schon nach den bisherigen Resten beurtheilt, im Westen größer gewesen sein als im Osten, wo an des Pausanias Zählung von 21 Figuren festzuhalten ist.

Gegen so wichtige Funde treten andere, namentlich oft wiederkehrende, wie z. B. schöne Architekturbruchstücke, entschieden zurück. Unter den Bronzen verdient der Obertheil eines verzierten Kraters (0,32 m hoch und von gleichem Durchmesser) eine Erwähnung. Neue in situ befindliche Basen sind in einer Distanz von ca. 30 m vor der Mitte der Ostfront hervorgetreten. Dagegen haben sich die drei Exedern an der Nordostseite als Basen späterer Zeit für elische Frauenstatuen erwiesen. An Inschriften fehlt es nie; 13 neue sind eingesendet worden; die meisten sind späten Ursprungs; hervorragend ist ein sechszeiliges Epigramm auf einen Sieger Akestorides, der an verschiedenen Festplätzen mit dem Füllengespanne gesiegt hatte.

XVI.

Berlin, den 11. April 1877.

Das seit der Mitte März eingetretene beständige Wetter hat den Fortschritt der Arbeiten sehr gefördert. Trotz dem in dieser Jahreszeit stets stattfindenden Abflusse von Arbeitern (für die Frühjahrsbestellungen) ist es gelungen, den Arbeiterstamm in einer durchschnittlichen Höhe von 230 Mann zu erhalten, in den letzten Tagen sogar bis auf 250 Mann zu steigern. Mit den letzten Aufräumungsarbeiten in der byzantinischen Kirche sind 30 Mann beschäftigt. Das Gros ist auf der West und Nordseite bei der Freilegung der äußersten Tempeltrümmer thätig; 40 Mann arbeiten in dem nahezu bis auf das alte Terrain ausgehobenen Nordgraben I, während eine gleiche Anzahl den noch 1,50 m über der Fundschicht gelegenen Karrenweg im Osten abträgt, und zwar in gleichem Maße, als von den Pferdekarren durch Hinwegnahme der oberen Schichten dieser Weg weiter östlich hinausgeschoben wird.

Werthvolle Fundergebnisse hat bereits der oben genannte, in der Ostflucht des Tempels nach dem Kronion vorgetriebene Nordgraben I geliefert. In seinem nördlichen Theile, wo das Terrain schon beträchtlich ansteigt, wurde auf eine halbkreisförmige mit Strebepfeilern besetzte Ziegelmauer aus römischer Zeit gestoßen. Südwärts, aber dicht dabei, lagen in einer Schuttschicht zwei Blöcke einer Kalksteinbasis, welche laut Inschrift Ehrenstatuen für Angehörige des Herodes Atticus, darunter seine erste Frau Bibullia Alkia und seine Mutter getragen hat. Offenbar zugehörig sind vier überlebensgroße Marmorstatuen, welche davor liegend am 26. und 27. März gefunden wurden. Es sind zwei weibliche Gestalten, in fast genau entsprechenden Gewandmotiven ausgeführt (an die Matrone von Herkulaneum erinnernd); ferner eine dritte, bis jetzt nur in der Oberhälfte gefunden, sowie eine männliche in römischer Gewandung. Die Köpfe waren eingesetzt; erhalten ist nur ein jugendlich männlicher, unbärtig, in dem leicht gelockten Haare den Olivenkranz tragend, welcher über der sehr niedrigen Stirn mit einer Art Agraffe endigt. Die Statuen lagen kaum 1,20 — 1,70 m unter dem heutigen Boden. Sie beweisen, daß außer den Tempelskulpturen, der Nike und dem Togatus auch noch andere Marmorwerke der furchtbaren Zerstörung, welche die ehernen Kunstwerke in der Altis betroffen hat, entgangen sind und eröffnen günstige Ausblicke für die weitere Durchforschung des Altisterrains.

Einen anderen Aufschluß hat der Westgraben, welcher zur Ausgrabung der verschütteten byzantinischen Kirche bis zum Kladeos gezogen war (vgl. die Berichte VIII., IX. und XII.), geliefert. Die backsteinerne dreischiffige Kirche besitzt im Osten eine von 4 Fenstern durchbrochene Absis, im Westen einen Narthex von 5 Arkaden, davor einen schmalen Hof und westlich daran stoßend zwei oblonge Gemächer. An der Südseite des Hofes erhob sich eine kleine, von Doppelarkaden getragene Vorhalle, deren Ostseite zerstört ist. Zwischen ihren Arkaden liegen die epistylartig abgestumpften Marmorblöcke eines größeren kreisförmigen Unterbaues oder einer Basis. Die vorgefundenen Kunstformen der Innenarchitektur, sowie zwei Grabsteine mit Inschriften im Mittelschiffe sprechen für ein hohes Alter der Kirche. Das wichtigste ist aber die Thatsache, daß die vier Umfassungsmauern in ihrem Untertheile antiken Ursprungs sind und ihre Kalksteinquadern in altem Lager ruhen. Sie bilden ein Rechteck von 32,20 m Länge und 14,50 m Breite; sie haben eine Höhe von 0,97 m und sind mit einer 0,35 m hohen Flachschicht, welche schützend nach außen vorspringt, abgedeckt. Unmittelbar darüber erhebt sich der altchristliche Backsteinbau, der, wie an andern Heiligthümern, auch hier eine antike Bauanlage als Unterbau benutzt hat. Da kein Stereobat vorhanden ist und alle Stufen fehlen, so ist an einen Tempel nicht zu denken. Der merkwürdige Unterbau kann nur ein von niedrigen Mauern umschlossener heiliger Bezirk gewesen sein. Der Berichterstatter, Dr. Weil, glaubt daher, hierin das Hippodameion um so mehr sehen zu dürfen, als die Länge des Thrinkos mit der Maßangabe bei Pausanias (VI. 20, 7) übereinstimmt, und die oben erwähnten Blöcke sehr wahrscheinlich von der großen halbrunden Marmorbasis, die eine Statuengruppe als Weihegeschenk der ionischen Apolloniaten trug, herrühren, — eine Gruppe, welche Pausanias (V. 22, 4) als neben dem Hippodameion stehend beschreibt. Sollte sich diese Vermuthung bestätigen, so würde neben dem Zeustempel ein zweiter architektonischer Ausgangspunkt für die Orientirung in der Altis gewonnen sein, der weitere Direktiven abzuleiten gestattet. Da das Hauptthor, durch welches alle Festzüge und Prozessionen in den heiligen Hain eintraten, ganz in der Nähe des Hippodameion lag, so darf dasselbe nicht mehr am Südrande der Altis vorausgesetzt, sondern muß im Anschlusse an Pausanias (VI. 20, 3) in westlicher Richtung von der byzantinischen Kirche und in einer nahen Distanz zu ihr gesucht werden.

Von der Gruppe des Alkamenes im Westgiebel sind sowohl einige neue Stücke, als auch Ergänzungen zu den älteren gewonnen worden. Zu dem am 3. Februar aufgedeckten Lapithentorso (s. Bericht XIII.) fand sich fast genau in derselben Linie, nur weiter gegen Westen, der linke Schenkel. Der südwestlichen Eckfäule gegenüber entdeckte man, anpassend an den bereits früher (s. Bericht XV.) gefundenen Unter-

theil den Oberkörper der weiblichen, in der südlichen Giebelecke gelagerten Ortsgottheit. Uebereinstimmend mit der nördlichen Eckfigur sind auch hier die Beine in das Gewand gehüllt, welches den Oberkörper freiläßt und nur über den Rücken emporgezogen ist. Das neugefundene Stück, 1,20 m lang, reicht bis zur linken Schulter, doch ist gerade ein bedeutender Theil der Vorderseite schräg von oben her abgebrochen.

Ein besonders werthvoller Fund wurde am 17. März gemacht. Man fand an diesem Tage aus der bei Pausanias (V. 10, 8) erwähnten Gruppe des Kentauren, der einen blühenden Knaben raubt, den Torso des letzteren. Der mit großer Zartheit gebildete Körper des Knaben, von den Oberschenkeln bis zur Halsgrube erhalten, wird von einem aus der Mitte herkommenden Kentauren mit dem rechten Arme gepackt. Vom Kentauren ist nur der Arm erhalten und sehr bestoßen ein Stück des Oberkörpers. Unzweifelhaft bildete diese Gruppe das Gegenstück zu der im Berichte XII. beschriebenen: Kentaur, eine Jungfrau raubend. Die letztere stand in der Südhälfte, der Knabenraub in der Nordhälfte des Giebels.

Dicht bei dem Knaben lag ein Stück des Vorderbuges eines Kentauren, der schräg von links aus der Wand hervorzukommen scheint. Die an der rechten Seite haftende Gewandfalte einer fremden Figur läßt darauf schließen, daß der Hinterkörper jenes Kentauren ganz versteckt geblieben ist. Sodann wurde 20 m nordnordwestlich vor der Nordwestecke der Oberkörper einer Lapithin mit feinem, genesteltem Obergewande, der von dem linken Arme eines Kentauren von hinten umklammert wird, gefunden. Dieser Frauentorso bildete mit dem im Bericht XV. 5 näher geschilderten Kentauren-Oberkörper mit Kopf eine besonders interessant komponirte Gruppe. Von einem anderen Kentauren fand sich vor der vierten Säule (von Norden) der Oberkörper, von der Mitte des Leibes an erhalten bis fast zur Nase; der lange struppige Bart und die Unterlippe sind unversehrt. Er scheint im Kampfe begriffen zu sein mit einem rechts stehenden Gegner, denn der rechte Arm ist nach rechtshin zurückgestreckt, der linke gesenkt, als hätte er einen Gegenstand horizontal geschwungen. Wahrscheinlich gehört der schöne Pferdeleib (s. Bericht XV. 2) zu dem Torso.

Die Figuren des Ostgiebels haben nur durch ein paar kleine Fragmente, welche bei fortgesetztem Abtragen der späten Mauern zum Vorschein gekommen sind, Ergänzungen erfahren.

Unter den kleineren Funden sind einige Bronzen hervorzuheben:

1. die alterthümliche Statuette eines Kriegers mit hohem Helme, von übertrieben schlanken Formen, 0,248 m. hoch, die Füße fehlen;
2. eine kleinere Figur aus etwas jüngerer Zeit, aber doch noch archaisch; der Kopf fehlt, die Haare, von welchen hinten noch der Krobylos erhalten ist, und vorn an jeder Seite des Halses eine starke Locke waren versilbert;
3. ein oblonges, getriebenes Bronzerelief, einen aufrecht stehenden, nach rechts schreitenden Löwen darstellend; vor ihm die Krone des sogenannten Lebensbaumes. Das ganze in altasiatischem Stile gebildet und sorgfältig durchgeführt, scheint zu einem Kandelaber oder dergleichen gehört zu haben.

Alle drei Stücke kamen aus bedeutender Tiefe, fast 1 m unter der untersten Tempelstufe der Westseite. Betrachtet man diese Stücke im Zusammenhange mit den am 15. Februar gefundenen sehr alterthümlichen zwei Inschriftfragmenten auf Bronze von der Nordwestseite, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die hier mit massenhaften Bronzefragmenten durchsetzte Fundschicht einer Erd- und Schuttschicht angehört, welche, sei es bereits bei dem Tempelbaue, sei es bei einer späteren Erhöhung des Terrains, entstanden ist

Unter den 12 neuen Inschriften verdienen einige eine streifende Erwähnung:

1. auf Tyrrhonius Longus aus Laodikeia, der 136 n. Chr. als Herold gesiegt hatte;
2. auf Tit. Flav. Polybius, der — als Messenier und Lakedämonier bezeichnet — das Priesterthum der Dea Roma bekleidet hatte;
3. auf T. Claudius Nikeratos;
4. auf Faustina, Gemahlin des Antoninus Pius;
5. und 6. auf eine vornehme athenische Familie, welche dem Herodes Atticus verwandt ist, nämlich auf L. Vibullius Hipparchos und seine Tochter Athenais;
7. auf den Stoiker L. Peticius aus Korinth, von seiner Mutter Okkia Prisca gewidmet;
8. auf eine dem Zeus geweihte Ehrenstatue des Spondophoren Alkias u. A.

Zwei byzantinische Grabschriften beziehen sich auf Andreas und Kyriakos, die beide Anagnosten waren; der erstere bezeichnet sich als Marmorarbeiter, der letztere hat eine neue Pflasterung der Kirche vorgenommen.

Die beiden Expeditions-Chefs, die Herren Streichert und Dr. Hirschfeld, haben am 20. März einen zu ihrer Erholung nothwendigen vierzehntägigen Urlaub nach Athen angetreten. Am 27. dess. M. ist Professor Curtius wieder in Druva zu einem kürzeren Aufenthalte eingetroffen, nachdem zwei Tage vorher der Former Martinelli mit 7 Gehülfen angekommen war, um die umfangreichen Abformungsarbeiten der diesjährigen Kampagnefunde sofort zu beginnen.

XVII.

Berlin, den 17. Mai 1877.

In den letzten vier Wochen sind die Arbeiten, wenn von kleineren Witterungsstörungen und von der durch das griechische Osterfest veranlaßten fünftägigen Pause abgesehen wird, in ununterbrochenem und gleichmäßigem Betriebe erhalten worden. Zur weiteren Erforschung des Altisterrains, nördlich vom Zeustempel, wurden außer dem im Berichte XVI erwähnten Nordgraben I zwei neue Gräben gezogen: Nordgraben II und Nordostgraben. Der erste läuft in der Richtung der Westflucht des Tempels, auf den kleinen am Südwestfuße des Kronion belegenen Hügel zu; der zweite beginnt in der Nähe des Nordgraben I und streift in nordöstlicher Richtung den Südfuß des Kronosberges, etwas südlich von dem Platze, wo der Vakal seinen Wirthschaftssitz aufgeschlagen hat. Obgleich beide in einer Breite von 5 m angelegte Gräben bis zum alten Terrain erst auf kurze Strecken herabgesunken sind, haben sich doch schon wichtige Spuren antiker Bauanlagen darin vorgefunden. Am Ende des Nordostgrabens ist eine ca. 14 m breite aufgemauerte Terrasse zum Vorschein gekommen, die schwerlich etwas anderes sein kann, als ein Theil des künstlichen Unterbaues, auf welchem die 11 Schatzhäuser ehemals standen. Die Richtung dieser Terrasse läuft von Ostnordost gegen Westsüdwest. Ebenso sind im Nordgraben II, etwa 70 m nördlich vom Tempel, zwei Mauern aufgedeckt worden, welche, in paralleler Richtung ziemlich genau von Westen nach Osten laufend, ca 12 m von einander entfernt sind. Sie bestehen bei 0,80 m Stärke oben aus zusammen gewürfeltem Material, ruhen aber auf antiker Grundlage. Auf dem dazwischen liegenden Estrich steht eine noch nicht ganz frei gelegte Marmorbasis und vor derselben lag, anscheinend ganz wie sie gefallen, eine weibliche römische Statue (1,95 m hoch) von guter Arbeit und trefflicher Erhaltung, da nur die angestückt gewesenen Unterarme fehlen. Die Figur ist der Livia-Statue des Neapler Museums (O. Müller, Alte Denkm. I Nr. 370) sehr

ähnlich. Der tadellos erhaltene Kopf zeigte an den Haaren und Augen noch unzweifelhafte Spuren röthlich brauner Färbung. Ob die beiden Mauerzüge zu dem größeren römischen Gebäude im Exedra, welches im Berichte XVI. erwähnt wurde, gehört haben, wird sich bei Fortsetzung der Ausgrabung bald entscheiden.

Jenes römische Gebäude, welches der Nordgraben I aufgedeckt hat, bildet eine sehr stattliche, nach Süden geöffnete Anlage von über 30 m Breite bei fast 10 m Tiefe, mit einer 15,20 m breiten Exedra an der Rückseite. In derselben und in nächster Nähe sind zu den im Berichte XVI schon genannten 4 Statuen noch 10 überlebensgroße marmorne Bildsäulen gefunden worden. Davon sind 8 weibliche Figuren, überwiegend Matronen, einige jüngere Gestalten und ein kleines Mädchen; unter den 6 männlichen Gestalten ragt eine Kaiserstatue mit reich verziertem Panzer hervor, ein etwas jüngerer Mann trägt das Sagum und den Lederpanzer, zur Seite steht ein Palmstamm mit Zweig; ferner sind drei Togaten vorhanden, von denen zwei das scrinium neben sich zu stehen haben; die letzte Statue ist die eines Knaben im Mantel, gleichfalls mit einem niedrigen auf scrinium der Plinthe. Aus den mitgefundenen Inschriftbasen ergiebt sich, daß Herodes Atticus die jüngere Faustina, Gemahlin des M. Aurelius, sowie den Sohn Commodus und dessen Schwester aufgestellt hatte. Herodes scheint die schon etwas hoch belegene und deshalb einen guten Ueberblick über die ganze Altis gewährende Halle am Kronionfuße erbaut zu haben, um die Familie des Herrscherhauses als ein Gruppen-Weihegeschenk in würdiger Weise aufzustellen. Aus Dankbarkeit für mancherlei empfangene Wohlthat fügten dann später die Eleer den Bildsäulen der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses auch die der Herodesfamilie hinzu. Obwohl nur Porträtfiguren umfassend, gehört die stattliche, neu gefundene Gruppe von 14 Statuen keineswegs in die Klasse der sog. Dutzendarbeiten der späteren Kaiserzeit; die Gewandbehandlung zeigt durchgängig, auch auf den Rückseiten, große Sorgfalt.

An der inzwischen vollständig freigelegten byzantinischen Kirche, dem s. g. Hippodameion, ist außen ein an drei Seiten herumgeführtes System von theils offenen, theils geschlossenen Wasserleitungsröhren mit einigen Schöpfplätzen zum Vorschein gekommen, welches sicher der antiken Zeit noch angehört. An der Freilegung des alten Einganges in der Ostmauer, sowie an der Untersuchung der ursprünglichen inneren Raumeintheilung wird noch gearbeitet.

Neue Inschriften wie Bronzegegenstände sind nur sparsam hervorgetreten. Eine dem III. Jahrhundert angehörende Inschrift bezieht sich auf die Statue des Aetolers Physkos, welche der Lakone Apliston errichtet hatte. Eine ältere aus dem V. Jahrhundert, metrisch abgefaßt, läßt einen Sieger (Pha) ineas, wahrscheinlich einen Peloponnesier, erkennen. Eine dritte Inschrift, welche aus der byzantinischen Kirche stammt, ist zweitheilig. Der obere lückenhafte Theil ist prosaisch, die darunter stehende Künstlerinschrift metrisch gefaßt. Die letztere ergiebt den messenischen Künstlernamen Aristomenes.

Von den Bronzen verdienen ein schreitender alterthümlicher Greif, ein Reigen von 7 kleinen nackten weiblichen Figuren, die eng verschlungen auf einem Reifen stehen, sowie eine Lanzenspitze, mehrere Dreifußstäbe u. dergl. eine streifende Erwähnung.

Nach der am 5. April erfolgten Rückkehr der Herren Hirschfeld und Streichert aus Athen sind dann die nothwendigen Zusammensetzungsarbeiten der Giebelskulpturenstücke behufs der photographischen Aufnahme und der Abformung vorgenommen worden. Es haben sich dabei einzelne interessante Vervollständigungen gewinnen lassen, so daß Dr. Hirschfeld einen von Herrn Steinbrecht gezeichneten Versuch gemacht hat, die bisher vor der Westfront gefundenen Skulpturen innerhalb des Westgiebels als eine große und zusammenhängende Komposition übersichtlich zu ordnen. Gleichzeitig sind genaue Aufnahmen der byzantinischen Kirche und weitere Tempelzeichnungen von den beiden Architekten eingegangen.

Die den Gebrüdern Rhomaïdis in Athen wieder übertragenen photographischen Aufnahmen von den Funden der zweiten Kampagne sind am 2. Mai beendet worden, während die umfangreichen Abformungsarbeiten, welche Herr Martinelli leitet, noch fortdauern.

Die wichtigste Nachricht bezüglich neuer Funde hat schließlich ein hier am 11. Mai eingegangenes Telegramm geliefert. Dasselbe lautet: „Bedeutende Reste des Heräon 80 m nördlich vom Opisthodom des Tempels 63 Fuß breit.“ Hieraus ergiebt sich, daß am 10. Mai eines der ältesten und wichtigsten Bauwerke innerhalb der Altis, der Tempel der Hera (dessen Längenmaß Pausanias mit 63 Fuß angiebt) in erheblichen Ruinen vorgefunden worden ist. Für die Topographie der Altis ist dies eine höchst werthvolle Entdeckung; sollten sich aber hinreichend viele Bauglieder noch erhalten zeigen, um nach genauerer Prüfung und Klassifizirung eine gesicherte Restauration des altehrwürdigen dorischen Peripteraltempels gewinnen zu können, so würde der neue Fund für die hellenische Baugeschichte als einer vom ersten Range bezeichnet werden dürfen.

XVIII.

Berlin, den 23. Mai 1877.

Nach den Berichten aus Olympia vom 10. Mai hat sich die Auffindung des Heratempels bestätigt. Ein dorischer Tempel mit umlaufender Säulenhalle ist mit seinem Stufenbau zum Vorscheine gekommen. Einige Säulentrommeln mit 20 Furchen sowie Stücke der Cellamauer stehen noch 2—3 m hoch an Ort und Stelle; die Kapitelle zeigen alterthümliche Formen, die Breite beträgt an der untersten Stufe 19,95 m. Wie dieses Maß mit der lückenhaften Stelle des Pausanias (V. 16,1) in Einklang zu bringen ist, steht noch dahin; die Identität des Gebäudes wird aber durch den Fund einer Statue aus parischem Marmor erwiesen, welche Pausanias im Heraion erwähnt. Es ist ein jugendlicher Hermes mit dem kleinen Dionysos auf dem linken Arm, das Werk des Praxiteles. Die Statue wurde in der Cella dicht neben der im Berichte XVII. erwähnten weiblichen römischen Gewandstatue auf dem Gesichte liegend gefunden, wie sie gefallen war. Es fehlen noch der rechte Arm und die Beine unterhalb der Knie des Hermes, sowie der Oberkörper des Kindes. Dagegen ist der Kopf ungebrochen vorgefunden. Hermes, lässig stehend, stützt sich mit dem linken Ellenbogen auf einen Baumstamm, den der abgelegte Mantel bedeckt, die erhobene Rechte scheint eine Traube gehalten zu haben. Die Höhe der Figur beträgt jetzt 1,80 m. Die Komposition erinnert lebhaft an die Gruppe von Eirene und Plutos in der Glyptothek zu München. Ein Theil des in großartigen Falten herabhängenden Gewandes ist aus einem besonderen Marmorstücke angesetzt; die Oberfläche im ganzen tadellos erhalten. Nebensachen wie Haar und Rückseite sind vernachlässigt. Rothe Farbe zeigt sich an den Lippen und im Haare.

In Folge dieses wichtigen Fundes geschieht Alles, um den Tempel der Hera noch vor Abschluß dieser Arbeitsperiode soweit als möglich freizulegen.

Außerdem sind bei dem Vorgehen gegen Osten noch einige kleinere Fragmente von der Gruppe des Ostgiebels gefunden; namentlich ein in Gewand gehüllter linker Fuß, ein Arm und ein wichtiges Stück vom Gesicht des Pelops (Stirnbein und Augen). In derselben Gegend fand sich der lang gesuchte, oberste Block des Postaments der Nike mit dem zierlichen Kranzgesims und der vertieften Standspur für den Felsen.

Endlich haben die Ausgrabungen an der byzantinischen Kirche die 4,50 m breite Eingangsschwelle des antiken Gebäudes an der Ostseite freigelegt.

Von Inschriften ist eine auf Philetairos, den Sohn Attalos I. bezügliche Basis gefunden, welche ein von den Athenern ihm gesetztes Standbild trug.

Nr. 121.

Anderweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Karlsruhe — Bruchsal).

Die Gültigkeit der Wahl des Abg. Eisenlohr im X. Wahlbezirke war in der 1. Session der III. Legislaturperiode des Deutschen Reichstages rechtzeitig durch einen von dem Herrn v. Göler in Karlsruhe und Genossen eingereichten Protest angefochten und in dessen Folge die Prüfung dieser Wahl von der 4. Abtheilung des vorigen Reichstages an die damalige Wahlprüfungs-Kommission abgegeben worden, welche seiner Zeit die Wahl geprüft und nach dessen Erfolg in dem an das Plenum des Reichstages im April 1877 erstatteten Berichte (Nr. 101 der Drucksachen des Reichstages, III. Legislaturperiode 1. Session) dem Reichstage folgende Beschlüsse zur Annahme empfohlen hat:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abg. Eisenlohr im X. badischen Wahlkreise zu beanstanden.
2. Den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des von dem Herrn v. Göler und Genossen in Karlsruhe eingereichten Protestes und der im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden ergangenen Wahlakten aufzufordern, wegen der im Wahlproteste aufgestellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und sonst im Laufe der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:
   a) und in wie weit die im Proteste behaupteten Vorgänge in Rußheim am Tage der allgemeinen Reichstagswahl in Wahrheit beruhen,
   b) ob die im Proteste behaupteten Vorgänge in Unteröwisheim am Abende vor der allgemeinen Reichtagswahl stattgefunden,
   c) ob und in welchem Umfange die in dem Proteste behauptete Kontrole der Wähler in Unteröwisheim durch den Gemeindediener daselbst stattgefunden und ob derselbe hierbei im Auftrage des Wahlvorstehers, Bürgermeister Deuchler, gehandelt,
   d) ob während der Wahl an diesem Orte zeitweilig nur 2 und bisweilen nur 1 Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen, und ob aus diesem Grunde der Gemeinderath Schneider die Mitvollziehung des Wahlprotokolls verweigert,
   e) ob, in welchem Umfange, wann und aus welcher Veranlassung nach Abschluß der Wählerliste in der Gemeinde Graben Wähler in der Wahlliste nachgetragen worden sind,
   f) ob es in Wahrheit beruht, daß der Polizeidiener Blau im Rathhause zu Graben, wo das Wahllokal sich befunden, Wählern Stimmzettel abgenommen, zerrissen und andere gegeben hat und ob derselbe hierbei im Namen eines Dritten, namentlich seines Vorgesetzten gehandelt hat,

   sowie amtliche Auskunft zu erfordern:
   g) ob nach badischem Gesetze dem Bürgermeister einer Gemeinde gestattet ist, die Bürger zu einer Besprechung durch die sogenannte „Schelle" unter Androhung von Geldstrafe vorladen zu lassen,
   h) ob im Großherzogthum Baden die Bekanntmachungen durch die sog. Schelle ausschließlich die Form einer obrigkeitlichen Bekanntmachung ist, oder ob diese Form der Bekanntmachung auch bei Bekanntmachungen privater Natur üblich ist;
   i) ob das Rahthaus zu Unteröwisheim und der darin befindliche Saal lediglich zu kommunalen öffentlichen Zwecken bestimmt ist, oder ob derselbe auch zu Privatversammlungen benutzt zu werden pflegt,

   sowie
   k) ob, wie im Proteste behauptet, der Landeskommissar oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters zu Rußheim ist;
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage von den Ergebnissen dieser Untersuchung und der amtlichen Erhebungen Mittheilung zu machen.

Die in dem Proteste des Herrn v. Göler und Genossen bezüglich der Wahl des Herrn Abgeordneten v. Eisenlohr aufgestellten Behauptungen, welche die Wahlprüfungs-Kommission zu den oben sub. Nr. 2 und 3 angegebenen Anträgen veranlaßt hatte, waren nach Inhalt des Vorberichtes folgende:

I.

Zunächst soll nach Angabe des Protestes der Herr Bürgermeister Oberacker in dem zum X. badischen Wahlkreise gehörenden Orte Rußheim bei und unmittelbar vor der Wahl sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, durch welches die Gültigkeit der Wahl des Herrn Abgeordneten v. Eisenlohr in Frage gestellt wurde.

Nach Angabe des Protestes sollte nämlich der Herr Bürgermeister Oberacker in Rußheim, der nach Inhalt des Wahlprotokolles als Wahlvorsteher die Wahl in Rußheim geleitet hat, am 10. Januar 1877, als am Tage der allgemeinen Reichstagswahl, die Bürger von Rußheim unter Androhung einer Geldstrafe „auf die letzte Stunde vor Beginn des Wahlaktes" auf das Rathhaus geladen haben.

Die in Folge dieser Ladung auf dem Rathhause erschienenen Bürger sollen nun nach einigen Bemerkungen des Bürgermeisters Oberacker über Umlagezahlungen, welche nach Angabe des Protestes „nur zur Verdeckung des eigentlichen Zweckes der Vorladung dienen sollten", von dem genannten Bürgermeister aufgefordert worden sein, den Landeskommissar Eisenlohr zu wählen.

Bei dieser Aufforderung soll von dem Bürgermeister Oberacker der Kandidat der deutsch-konservativen Partei, v. Marschall, als ein Mann, der als Freiherr kein Verständniß für das Wohl des Volkes habe, bezeichnet, und die Wahl des Landeskommissars Eisenlohr unter Bezugnahme darauf empfohlen worden sein, daß dieser in seiner Stellung der am Rheine liegenden Gemeinde Rußheim bei Ueberschwemmungen und ähnlichen Vorkommnissen „viel nützen und viel schaden" könne.

Unmittelbar nach diesem Vortrage sei „in demselben Lokale, dem Rathhause", zur Wahl geschritten worden.

Die Unterzeichner des Protestes erblicken in diesem Verfahren eine dolose Verletzung der Vorschrift des §. 13 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und eine an sich wider-

rechtliche obrigkeitliche Beeinflussung der Wähler, die nach ihrer Angabe um so mehr auf die Wähler hätte wirken müssen, als Herr Landeskommissar Eisenlohr oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher auch mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters Oberacker sei.

II.

Weiter berührte der Protest die Vorgänge, welche in der Gemeinde Unteröwisheim (Kreis Bruchsal) bei der letzten Reichstagswahl stattgefunden haben sollten und enthielt in dieser Beziehung folgende Angaben:

a) am Abende des 9. Januar habe eine „durch die Schelle" bekannt gemachte Wahlbesprechung im „Rathhaussaale" stattgefunden, in welcher der Rathsschreiber angeblich im Namen des der Rede nicht kundigen Bürgermeisters Deuchler, der nach den Wahlprotokollen die Wahl in Unteröwisheim als Wahlvorsteher geleitet habe, die Wahl des Landeskommissars Eisenlohr als im Interesse der Gemeinde durchaus nothwendig dargestellt und die Wahl des Staatsanwaltes v. Marschall als eines Vorkämpfers für „Zehnten und Frohnden" bekämpft haben soll.

Ferner

b) soll während der ganzen Wahlhandlung am 10. Januar 1877 unmittelbar vor der Thür zum Wahllokale an einem Tische, auf welchem Wahlzettel für Herrn Eisenlohr lagen, der Gemeindediener gesessen und die Abstimmung jedes Einzelnen „offenbar im Auftrage des Bürgermeisters" dadurch kontrolirt haben, daß er Jeden, welcher keinen der auf den Abg. Eisenlohr lautenden Zettel in Empfang nahm, als Wähler der Gegenpartei aufnotirt. Einen von den Wählern Carl Deuchler, Max Fecl und Chr. Hettmannsberger gegen dieses Verfahren als Verletzung des Wahlgeheimnisses erhobenen Protest soll der Bürgermeister und Wahlvorsteher Deuchler abgewiesen haben.

c) Weiter soll bei der Wahl gegen §. 12 Abs. 2 des Wahlreglements dadurch verstoßen worden sein, daß während der Wahl häufig nur zwei Mitglieder, bisweilen auch nur ein einziges Mitglied des Wohlvorstandes, im Wahllokale gegenwärtig gewesen.

Im Proteste ist behauptet, daß der Gemeinderath Christian Schneider, welcher im Eingange des Wahlprotokolles als Beisitzer aufgeführt ist, dagegen das Protokoll nicht vollzogen hat, sich wegen des oben angegebenen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften der Mitvollziehung des Protokolls geweigert habe.

Zeugen dieser Vorfälle sollen unter vielen Anderen die genannten Personen sein.

Schließlich

III.

bezeichnet der Protest die Wahl in der Gemeinde Graben als ordnungswidrig, weil

a) während der Wahlhandlung einzelne Wähler, welche der nationalliberalen Partei angehörten, wie z. B. der Rosenwirth Rösch, in die Wahllisten aufgenommen, dagegen Wähler, die anderen Parteirichtungen zugethan, wie z. B. Friedrich Becker, mit ähnlichen Anforderungen abgewiesen worden seien.

Ferner soll

b) der Polizeidiener Blau im „Wahllokale, dem Rathhause" zu Graben Wählern die Wahlzettel, welche nicht den Namen „Eisenlohr" trugen, weggenommen, zerrissen und andere Zettel gegeben haben.

Ob Blau hierbei aus eigenem Antriebe oder im Auftrage eines Dritten gehandelt hat, ist im Proteste nicht angegeben.

Von 442 in der Wählerliste für Graben eingetragenen Wählern sind 374 Stimmzettel, ein ungültiger und 373 gültige, abgegeben worden, von welchen 190 auf Herrn Eisenlohr, 183 auf Herrn v. Marschall gefallen sind.

Wie nun weiter aus dem Vorberichte der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 101 der Drucksachen des vorigen Reichstages) erhellt, hatte nach der am 14. Januar 1877 zu Karlsruhe stattgefundenen Feststellung des Wahlresultates Herr Landeskommissar Eisenlohr nur 84 Stimmen über die sich nach dieser Feststellung ergebende absolute Majorität von 8168 Stimmen erhalten.

Nach den bereits bei der Vorprüfung in der Wahlprüfungs-Kommission des vorigen Reichstages vorgenommenen Feststellungen ist konstatirt worden, daß von den bei der Zusammenstellung in Karlsruhe als ungültig angenommenen 63 Stimmen 17 Stimmen, von welchen 5 auf den Abg. Eisenlohr, 12 auf Herrn v. Marschall entfallen sind, gültig seien, so daß sich die Gesammtzahl der gültig abgegebenen Stimmen auf

16 352

beziffern würde. Die absolute Majorität der Stimmen beträgt somit

8177.

Von den gültig abgegebenen Stimmen hat nach obiger Korrektur erhalten Herr Abgeordneter Eisenlohr:

8 257 Stimmen

und besitzt dermalen somit nur

80 Stimmen

über die absolute Majorität.

Mag man indessen diese genauere Ziffer oder die bei der Zusammenstellung des Wahlresultates in Karlsruhe angenommene Ziffer, nach welcher der Abgeordnete Eisenlohr 84 Stimmen über die absolute Majorität hatte, annehmen, so ergiebt sich, wie in dem Vorberichte nachgewiesen ist, daß, sobald man auch nur den Wahlakt in Rußheim in Ansehung der daselbst für den Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen ungültig ansieht, die für den Abgeordneten Eisenlohr erzielte Majorität hinfällig wird, indem auch bei Annahme der demselben günstigsten Berechnung nach der Karlsruher Zusammenstellung immer noch

12 Stimmen,

nach der obigen richtigeren Zusammenstellung sogar

15 Stimmen

an der absoluten Majorität fehlt. Bei einer Ungültigkeitserklärung des Wahlaktes in Unteröwisheim, in Ansehung der für den Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen, würden nach derselben Berechnung dem Abgeordneten Eisenlohr 7 Stimmen und bei Kassation der in Graben für Herrn Eisenlohr abgegebenen Stimmen noch 15 Stimmen an der absoluten Majorität fehlen, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß mit der Kassation auch nur eines der drei Wahlakte in Ansehung der auf Herrn Eisenlohr entfallenen Stimmen auch die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Eisenlohr hinfällig wird.

Auf Grund der obenangegebenen, von dem Reichstage angenommenen in Nr. 101 der Drucksachen der vorigen Reichstagssession enthaltenen Anträge, hat denn auch der Herr Reichskanzler die unter Nr. 2 beantragten Beweiserhebungen veranlaßt, sowie die ebendaselbst über die dort sub g, h, i, und k angegebenen Punkte erbetene Auskunft amtlich eingeholt, und das Resultat dieser Erhebungen in Gemäßheit des Antrags sub 3 dem Reichstage mitgetheilt, worauf unter Zugrundelegung des Resultates dieser Erhebungen die anderweite Prüfung der Wahl im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden in der Wahlprüfungskommission stattgefunden hat, welche auf übereinstimmenden Vorschlag ihres Referenten und Korreferenten die am Schlusse dieses Berichtes ersichtlichen Anträge mit Majorität angenommen hat. Zur Begrün-

dung der Schlußanträge erlaubt man sich nun Folgendes zu bemerken:

Im Allgemeinen ist die Wahlprüfungskommission des vorigen Reichstages, als sie das vom Reichstage genehmigte Interlokut beschloß, nach dem Vorberichte davon ausgegangen, daß, wenn die in dem v. Göler'schen Proteste in Ansehung der Wahlvorgänge in Rußheim aufgestellten Behauptungen wenigstens in der Hauptsache glaubhaft gemacht würden, nach den oben erörterten Stimmverhältnissen die Ungültigkeit der damals beanstandeten Wahl auszusprechen sei, daß aber dann, wenn bezüglich der behaupteten Vorgänge bei der Wahl in Rußheim eine genügende Bescheinigung nicht erbracht werden sollte, doch immer noch unter freier Würdigung der behaupteten und bescheinigten Thatsachen die Frage zu prüfen bliebe, ob nach der Gesammtlagerung des Falles das bei der Ermittlung der Wahl festgestellte Wahlresultat nach der Absicht des Wahlgesetzes als gültig anzuerkennen sei.

Es fragte sich daher bei der nochmaligen, auf Grund der bewirkten Beweiserhebungen vorzunehmenden Prüfung der Wahl zunächst, ob und in wie weit die in dem gegen die Gültigkeit der Wahl eingereichten Proteste, bezüglich der Vorgänge bei der Wahl in Rußheim, aufgestellten Behauptungen durch diese Erhebungen Bestätigung gefunden (cfr. Antrag 2 a, g, h, k) und in zweiter Linie, welches Resultat die Beweiserhebungen in Betreff der übrigen im Proteste aufgestellten, in dem Antrage sub 2 b, c, d, e, f und i zum Beweise aufgesetzten auf die Wahl in Unteröwisheim und in Graben bezüglichen Behauptungen gehabt haben.

Was nun

I.

den Wahlakt in Rußheim betrifft, so ist durch die Erhebungen Folgendes festgestellt und zwar durch amtliche Auskunft des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1877:

ad 2g der Anträge, daß die Einladungen durch die Schelle zu Besprechungen, insbesondere zu Gemeindeversammlungen in Baden ebenso üblich ist, wie die Vornahme von Bekanntmachungen aller Art durch dieses Mittel, sowie daß nach §. 29 der Gemeindeordnung die öffentliche Vorladung zu Gemeindeversammlungen unter einer Geldstrafe bis zu 4 ℳ. vom Gemeinderathe beschlossen werden kann, und der Bürgermeister, wenn dies ein für alle Male vom Gemeinderathe beschlossen ist, auch zur Einladung von Gemeindeversammlungen durch die Schelle unter Androhung von Geldstrafen berechtigt ist;

ferner

ad 2h, daß die Schelle sowohl zu obrigkeitlichen, als auch zu privaten Bekanntmachungen benutzt wird.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Einladung mit der Schelle sowohl eine Einladung privater Natur, als eine öffentliche Einladung sein kann, daß aber eine auf Anordnung des Bürgermeisters durch die Schelle unter Androhung einer Ordnungsstrafe bewirkte Einladung zu einer Gemeindeversammlung die Natur einer öffentlichen, unter der Autorität der Behörde zu einer amtlichen Versammlung erlassenen Einladung hat.

Ferner ergiebt sich aus 2 Nummern des von dem Großherzoglich badischen Ministerium mitgetheilten Regierungsblattes Nr. 44 de anno 1863 und Nr. 31 de anno 1864:

ad 2k, daß der Herr Abgeordnete Eisenlohr in seiner Eigenschaft als Landeskommissar nach §§. 22 und 23 des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, Bevollmächtigter und Vertreter des Ministeriums des Inneren, in dem er Sitz und Stimme hat, ist, und daß er ferner die Aufsicht und Uebermachung über die Beamten der Kreis- und Bezirksverbände und der Gemeinden 2c.,

zu welchen letzteren die Bürgermeister der Gemeinde gehören dürften,

sowie die Pflicht hat, in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Nothständen 2c., zu treffen.

Ferner hat nach §§. 16—28 der Vollzugsverordnung zu obigem Gesetze der Landeskommissar

die Polizeiverwaltungen der Gemeinden zu überwachen, die Gesetzlichkeit der ortspolizeilichen Bestimmungen zu prüfen, und steht demselben ein Dispositionsquantum zu, aus welchem er außer anderen Verwendungen auch Unterstützungen armen Gemeinden zuwenden kann.

Ferner stehen als besondere Zuständigkeiten dem Landeskommissar zu

die Ertheilung zur Staatsnachsicht, wenn ein zum Bürgermeister Gewählter Gastwirthschaft betreibt und das Gewerbe nicht niederlegen will,

und

die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeindeamte oder zur vorzeitigen Niederlegung des Bürgermeisters- oder eines andern Gemeindeamtes.

Hieraus geht hervor, daß der Landeskommissar als solcher wenn auch nicht unmittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters einer zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden ist, so doch zu dem Letzteren in dem Verhältnisse eines mittelbar Vorgesetzten und der Bürgermeister in gewissen Richtungen wenigstens unter der dienstlichen Kontrole des Landeskommissar steht,

sowie

daß der Landeskommissar bei eintretenden Nothständen, wie z. B. Rheinüberschwemmungen in seinem Bezirke im Interesse der hiervon betroffenen Gemeinden (wie es eine solche die Gemeinde Rußheim ist) in seiner amtlichen Eigenschaft thätig zu sein hat.

Nachdem der Beschluß des Reichstages, durch welchen unter Beanstandung der Gültigkeitserklärung der Wahl des Herrn Abgeordneten Eisenlohr Beweiserhebungen angeordnet worden waren, im X. badischen Wahlkreise bekannt geworden war, sind von einer Anzahl Wähler des betreffenden Wahlbezirkes sowohl an das Bezirksamt zu Karlsruhe als auch an den Reichstag gerichtete Eingaben unterschrieben worden, in welchen einmal dem widersprochen wird, daß eine Beeinflussung bei der Wahl stattgefunden, das andere Mal unter Angabe von Zeugen die Richtigkeit der im Proteste behaupteten Angaben bestritten wird.

In letzterer Richtung ist namentlich eine ausführlich motivirte Eingabe an das Großherzogliche Bezirksamt zu Karlsruhe, der Absicht des Reichstagsbeschlusses entsprechend, berücksichtigt und eine große Anzahl der daselbst denominirten Zeugen abgehört worden, während die Wahlprüfungs-Kommission bei der Entscheidung über die vorliegende Frage diesen sich als Parteivorstellungen charakterisirenden Eingaben weitere Berücksichtigung nicht geschenkt hat.

Der über die Wahlvorgänge in Rußheim vernommene Herr Bürgermeister Oberacker, welcher bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1877 als Wahlvorsteher fungirt hat, hat nun in der Hauptsache selbst Folgendes angegeben:

1. daß er am Tage der allgemeinen Reichstagswahl, also am 10. Januar 1877, nachdem Tags vorher der Herr v. Marschal in einer im Traubenwirthshaus in Rußheim anberaumtem Wahlversammlung gesprochen habe, um 8 Uhr Morgens eine Gemeindeversammlung im Rathhause abgehalten habe, und

daß er in dieser Gemeindeversammlung, nach mehreren amtlichen Mittheilungen, als einer Anordnung über Vertilgung von Raupennestern, Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit ꝛc., auf die an diesem Tage anstehende Reichstagswahl übergegangen sei;

2. daß er zu dieser am Morgen des 10. Januar 1877 anberaumten Gemeindeversammlung die Bürgerschaft durch die in Baden als Form der öffentlichen Bekanntmachung übliche Schelle habe einladen lassen, und

3. daß er die Einladung zu dieser Versammlung unter der in Ansehung von Gemeindeversammlungen für Baden zulässigen Androhung von Geldstrafen für die unentschuldigt ausbleibenden Gemeindemitglieder habe ergehen lassen. (Ob dem Bürgermeister Oberacker für diese Form der Gemeindevorladung ein Beschluß des Gemeinderaths zur Seite stand, ist nicht konstatirt worden.)

Ferner führt der Herr Bürgermeister an:

4. daß die Gemeindeversammlung im Bürgersaale im oberen Stocke des Rathhauses am 10. Januar 1877 stattgefunden, und daß an demselben Tage auch die Wahl zum Reichstage in demselben Rathhause, aber nicht in dem Bürgersaale, sondern in einem anderen, parterre neben dem Rathszimmer gelegenen Lokale vorgenommen und mit derselben erst 10 Uhr früh begonnen worden sei, nachdem er, der Bürgermeister, bereits längere Zeit den Saal verlassen gehabt habe;

5. daß er zur Besprechung der Reichstagswahl in der Bürgerversammlung am 10. Januar 1877 dadurch veranlaßt worden sei, daß er nach Beendigung der Wahlversammlung für Herrn v. Marschall von mehreren Bürgern und Gemeinderathsmitgliedern aufgefordert worden sei, eine Besprechung für die Wahl des Abg. Eisenlohr zu veranstalten (S. 71/72 der Akten).

6. daß er in der Gemeindeversammlung nach Erledigung der amtlichen Bekanntmachungen zunächst, wie es nach seiner Ansicht seine Pflicht gewesen sei, im Allgemeinen über die Bedeutung der Reichstagswahl gesprochen, hierauf aber speziell auf die bevorstehende Wahl übergegangen sei, und in der Gemeindeversammlung hierbei die versammelten Bürger ungefähr so angesprochen habe:

„sie sollten ihre Stimmen Herrn Eisenlohr geben, denn Herr v. Marschall, der ein Freiherr sei, werde doch die Rechte des Volkes nicht so recht vertreten können, während dagegen Herr Landeskommissar Eisenlohr mit ihren ländlichen und örtlichen Angelegenheiten mehr bekannt sei";

daß er dagegen den Bürgern gesagt habe:

Herr Eisenlohr könne ihnen viel nützen, und schaden,

bestreitet er, wogegen er zugiebt (S. 77 act.), daß in der Gemeindeversammlung kein anderer Redner als er aufgetreten sei.

Ferner giebt der Herr Bürgermeister zu,

7. daß der Gemeinderath Becher von ihm, dem Bürgermeister, vorher die Einräumung des Bürgersaales zu einer Wahlbesprechung für Marschall gefordert, daß er dies jedoch, weil er durch den Zusammenlauf der Bevölkerung eine Verunreinigung des Saales befürchtet habe, abgelehnt habe (S. 71).

Es hat

8. was hier des Zusammenhanges wegen bemerkt sei, auch der Gemeinderath Becher vom Rathsdiener Hecker unter Erlegung der Gebühr die Einladung zu der am 9. Januar für den Herrn Marschall durch die Schelle gefordert, es ist dies indessen unter Rückgabe der Gebühr von dem Rathsdiener mit dem Bemerken abgelehnt worden, daß die Wahlversammlung bekannt sei (S. 84). Dagegen sind die früher in den Orten Graben und Lidolshain für den Herrn Marschall abgehaltenen Wahlversammlungen in Rußheim ausgeschellt worden.

Bezüglich der Absichten, durch welche Herr Bürgermeister Oberacker zur Anberaumung der Gemeindeversammlung geleitet worden ist, giebt derselbe an:

9. daß er die Zusammenberufung der Bürger zu einer Gemeindeversammlung keineswegs als Vorwand und Deckmantel zu einer von ihm beabsichtigten Wahlbesprechung gebraucht, sondern daß sein erster und Hauptzweck die Erledigung amtlicher Geschäfte in der Gemeindeversammlung gewesen sei, deren Anberaumung am Tage der Wahl er um deswillen für angezeigt gehalten, da an diesem Tage die Bürger zu Haus zu sein und wegen der Wahl ohnehin zur Unterbrechung ihrer häuslichen und Berufsarbeiten veranlaßt zu werden pflegten.

Er habe auch mehrere Verordnungen, die er bekannt gemacht, zusammenkommen lassen, und habe die Androhung der Geldstrafe mit der Einladung um deswillen verbunden, weil sonst erfahrungsgemäß die Gemeindemitglieder die Versammlung nicht für wichtig hielten und nicht erschienen. Im Falle des Nichterscheinens werde die Strafe nie eingezogen.

Weiter erklärt

10. Herr Bürgermeister Oberacker, daß, wenn er auch die Gemeindeversammlung nicht als Vorwand zur Wahlbesprechung benutzt habe, er dieselbe doch für eine günstige Gelegenheit gehalten habe, den ohnehin versammelten Bürgern die Bedeutung der bevorstehenden Wahl nach den von mehreren Bürgern an ihn gerichteten Wünschen zu erläutern (S. 75 act.).

11. Giebt der Bürgermeister Oberacker zu erkennen (S. 79 act.), daß sowohl er, wie überhaupt die Majorität des Gemeinderaths der liberalen Partei angehören und nur ein Mitglied, Namens Becher, konservativ sei.

Er meint, daß es „kurios" gewesen wäre, wenn er, als aus der allgemeinen Wahl hervorgegangener Vertreter der Gemeinde die Reichstagswahl, welche am selbigen Tage eine Stunde später stattfand, mit Stillschweigen übergangen hätte,

und

daß er bei der nächsten Wahl wieder so thun zu dürfen glaube, wenn er noch Bürgermeister sei.

12. Schließlich bestreitet derselbe, daß ohne seine Ansprache das Stimmverhältniß in Roßhain geändert worden wäre, da die Bürgerschaft ja auch sonst, wie bei Gemeindewahlen, liberal wählte.

Diese Angaben des Bürgermeisters Oberacker werden durch die Aussagen des Rathsschreibers Meyer (S. 87 act.) und des Rathsdieners Hecker (S. 83 act.), und zwar von dem letzteren mit dem Bemerken bestätigt,

daß mit dem Ausschellen der Einladung zur Gemeindeversammlung, welche früh 8 Uhr am 10. Januar 1877 anberaumt war, zugleich die am selben Tage 10 Uhr bis 6 Uhr stattfindende Reichstagswahl ausgeschellt worden sei.

Es sind hierauf noch über 30 Zeugen, und zwar sowohl die im Vorberichte (Nr. 101 der Drucksachen) genannten Zeugen, von denen der eine indessen wegen Auswanderung

nach Amerika nicht zu erlangen war, und über 20 Zeugen, welche in der vorerwähnten Eingabe an das Großherzogl. Bezirksamt zu Carlsruhe namhaft gemacht worden waren, abgehört worden, nachdem ihnen die in dem an den Reichstag gerichteten Proteste vom 12. Februar 1877 aufgestellten Behauptungen mitgetheilt und sie nach Verwarnung vor Meineid als Zeugen in Pflicht genommen worden waren.

Die ersten 17 nach Seite 97 bis 115 der Akten abgehörten Zeugen bestätigen im Wesentlichen die Angaben des Bürgermeisters Oberacker und stimmen hierbei namentlich darin überein, daß derselbe in der Gemeindeversammlung nach Erledigung der Gemeindeangelegenheiten eine Wahlrede zu Gunsten des Herrn Eisenlohr gehalten und von der Wahl des Herrn v. Marschall abgerathen, indem er den Letzteren als einen Adeligen, der die Volksrechte nicht vertreten könne, und mit Ultramontanen ꝛc. verbündet, auch außerhalb des Kreises wohnend als mit den Interessen von Rußheim unbekannt bezeichnet, dagegen die Wahl des Herrn Eisenlohr, da dieser im Kreise wohne, die Interessen der Gemeinde kenne und der Gemeinde nützen könne, empfohlen habe (S. 100, 102, 105, 109, 110, 112, 116).

Daß hierbei der Herr Bürgermeister Oberacker die Worte gebraucht habe,

> daß der Herr Landeskommissar der Gemeinde viel nützen und viel schaden könne

und

> daß derselbe der Gemeinde namentlich bei Vertheilung der Hochwasserentschädigungen nützen oder schaden könne,

haben sämmtliche Zeugen nicht zu bestätigen vermocht, vielmehr ist in dieser Richtung von den Zeugen außer den oben angegebenen allgemeinen zur Empfehlung des Herrn Eisenlohr durch den Herrn Bürgermeister Oberacker in seiner Wahlrede gemachten Ausführungen nur bestätigt worden (S. 103), daß gerade zur Zeit der Wahl unter den Leuten in Rußheim viel davon die Rede gewesen sei, daß der Herr Landeskommissar den Bewohnern Rußheims bei der Vergütung für die Wasserschäden viel nützen und schaden könne, und daß deshalb einzelne Leute, wie der S. 105 act. abgehörte Zeuge Maier, die in der Gemeindeversammlung vom Herrn Bürgermeister Oberacker zur Empfehlung des Herrn Eisenlohr gemachte Bemerkung, als eines Mannes, der der Gemeinde nützen könne, auf die Vergütung für die Wasserschäden bezogen habe; eine Aussage, welche durch die Angabe des (S. 114 act.) abgehörten Zeugen Zimmermann unterstützt wird, welcher anführt,

> daß der Herr Bürgermeister Oberacker in der hier fraglichen Wahlrede auch bemerkt, daß Herr Landeskommissar Eisenlohr für die Gemeinde Rußheim Interesse habe, weil er im Bezirke wohne und daß er ja auch bei den Wasserschäden im vorigen

Sommer gleich hier gewesen sei und Einsicht davon genommen habe.

Weiter bestätigen fast alle abgehörten Zeugen, daß während der Wahlrede von dem mitanwesenden Gemeinderathsmitglied Becher gegen das Verfahren des Bürgermeisters Oberacker als eine unzulässige Wahlbeeinflussung Widerspruch erhoben worden sei, daß aber trotzdem Herr Bürgermeister Oberacker die Rede fortgesetzt habe. Nach den Aussagen der Zeugen Hager und Werner, welche der Gemeinderath Becher bestätigt (Seite 103/4, 113, 120 ff.), hat sich der Bürgermeister Oberacker jede Unterbrechung seiner Rede verbeten und bemerkt, daß nach Beendigung seiner Rede sich Andere zum Worte melden und reden könnten, für den Fall einer weiteren Unterbrechung habe er mit der Abführung der betreffenden Person durch den Rathsdiener gedroht.

Es ist fernerweit hierauf (S. 114 ff. act.) eine Gruppe von 21 Zeugen abgehört worden, welche in der Hauptsache den Aussagen des als ersten dieser Zeugen abgehörten Gemeinderaths Haas beigetreten sind.

Dieser Gemeinderath Haas hat nun bei seiner Abhörung bestätigt,

> daß der Herr Bürgermeister Oberacker in der am 10. Januar 1877 ordnungsgemäß eingeladenen Gemeindeversammlung, bei welcher der Bürgermeister und Rath am Tische im Bürgersaale, die Bürger auf den Bänken saßen, die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr unter Bezugnahme auf seine Thätigkeit bei den letzten Wasserschäden als eines mit den Interessen der Gemeinde bekannten und im Bezirke wohnenden Mannes empfohlen, dagegen von der Wahl des Herrn v. Marschall abgerathen habe (Blatt 116 act.), sowie daß der Gemeinderath Becher gegen die Rede als Wahlbeeinflussung protestirt, daß sich der Herr Bürgermeister Unterbrechungen seiner Rede verbeten, und daß nach Beendigung der Rede ein Kaminfeger, Namens Geis, zu sprechen versucht, daß er aber wegen des nach Schluß der Rede des Bürgermeisters entstandenen Lärms nicht zu Worte gekommen und die Bürger lärmend den Saal verlassen hätten.
>
> Nachdem sich die Gemeinde aus dem Saal entfernt, sei der ganze Gemeinderath mit Ausnahme Becher's ebenfalls aus dem Saal in das Rathszimmer gegangen, habe dort eine Zeit gewartet, wo alsdann mit Schlag 10 Uhr die Wahl begonnen, was sie deshalb pünktlich gethan hätten, weil sie nach den Vorgängen im Rathssaale gemerkt hätten, daß es wegen der Wahl Streitigkeiten geben werde.

Diesen Aussagen haben sich, wie bereits bemerkt, die übrigen Zeugen dieser Gruppe angeschlossen und ist schließlich noch

> der frühere Gemeinderath, Schmiedemeister Becher, welchen der Herr Bürgermeister Oberacker als „konservativ" bezeichnet, unbeeidigt vernommen worden (S. 120 f.).

Abweichend von den eidlich abgehörten Zeugen giebt er an:

a) daß die Gemeindeversammlung nicht früh 9 Uhr, sondern früh 8 Uhr entboten worden sei,
b) daß der Herr Bürgermeister Oberacker in der Gemeindeversammlung eine bereits bekannt gemachte Verordnung wegen Beleuchtung der Nachtfuhrwerke wiederholt habe,
   und
c) daß derselbe neben der Empfehlung des Herrn Eisenlohr als geeigneten Kandidaten von der Wahl des Herrn v. Marschall abgerathen habe, Letzterem vorwerfend, daß derselbe ein „Herr von" und Kandidat der Katholiken und Ultramontanen sei, die kein deutsches Herz hätten.

Im Uebrigen bestätigt Becher die Angaben der abgehörten Zeugen, namentlich daß

> ihm bei der versuchten Unterbrechung des Herrn Bürgermeisters von diesem mit Abführen gedroht worden sei,
>
> daß der Bürgermeister in der Rede nicht gerade gesagt habe, „Herr Eisenlohr könne ihnen viel nützen und schaden", daß er aber dies habe durchleuchten lassen.

Ferner giebt Becher an:

In Ansehung der Wasserentschädigung habe Herr Eisenlohr in seiner amtlichen Eigenschaft als Landeskommissar im Sommer 1876 auf die Bitte des Gemeinderaths, bei der Auswerfung der Wasserentschädigung der Noth in Rußheim

zu gedenken, beruhigend gesagt: Er werde das Seine schon thun!

Nun sei zur Zeit der Wahl diese Wasserentschädigungsfrage noch nicht erledigt gewesen und in Folge dessen sei diese Angelegenheit von den Leuten in eine gewisse Verbindung mit der Wahl des Herrn Eisenlohr gebracht worden.

Im Gegensatze zu den Angaben des Bürgermeisters behauptet der genannte Becher, daß ohne die Wahlrede des Bürgermeisters in der Gemeindeversammlung das Wahlresultat am Wahltage ein anderes geworden wäre, als es sich nach dieser Rede herausgestellt hat.

Hiernächst

II.

den im Proteste angefochtenen Wahlakt in Unteröwisheim betreffend, so ist zunächst

ad 2i. des Antrages im Vorberichte durch die Auskunftsertheilung des Großherzoglich badischen Staatsministeriums konstatirt, daß der Bürgersaal zu Unteröwisheim außer zu Gemeindeversammlungen auch noch zu Versammlungen privater Natur, als zu Versammlungen der Veteranen, Feuerwehren 2c. benutzt wird.

Im Uebrigen ist bezüglich der Wahlvorgänge in Unteröwisheim ad 2b, c, d der Anträge in dem Vorberichte durch die Erhebungen des Stadtdirektors Montfort in Bruchsal Folgendes konstatirt:

1. daß die Behauptung des Protestes, nach welcher die Besetzung des Wahlvorstandes während der Wahl zeitweilig unter die Anzahl der im §. 12 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 festgesetzten Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes herabgesunken sein soll,
   unbegründet
   ist (cfr. S. 3, 15 u. 25 act.),
2. daß ferner die Angabe, nach welcher aus diesem Grunde der Wahlbeisitzer Schneider die Unterschrift unter dem Wahlprotokolle abgelehnt hat, gleichfalls
   unbegründet
   ist (cfr. S. 24/25 act.)
   und
3. daß die Behauptung des Protestes, nach welcher der Rathsdiener Haußer auf Anordnung des Bürgermeisters im großen Saale vor dem Wahllokale an einem Tische gesessen und die Wähler dadurch kontrolirt habe, daß er jeden, der sich einen Eisenlohr'schen Wahlzettel zu nehmen weigerte, notirte, der Begründung entbehrt.

Es hat vielmehr der Rathsdiener nur während der Wahl, vor dem Wahllokale sitzend, Kopirarbeiten für einen Notar gefertigt. Während dieser Zeit haben auf dem Tische, an welchem der Mann schrieb, Wahlzettel für Herrn Eisenlohr gelegen, deren sich die Wähler, wenn sie wollten, bedienen konnten, und ist derselbe vom Bürgermeister nur angewiesen gewesen, darauf zu achten, daß diese Zettel nicht von dritten Personen unbefugter Weise entfernt werden (cfr. S. 9, 10, 31 act.).

Daß mehrere Wähler gegen die Anwesenheit des Rathsdieners im Saale vor dem Wahllokale bei dem Bürgermeister protestirt haben, aber von diesem abgewiesen worden sind, hat dieser zugegeben, hierbei aber den betreffenden Wählern bemerkt, daß der Rathsdiener keinen Auftrag zur Kontrole habe. Hierbei bemerkt der Bürgermeister Deuchler, daß es einer solchen angeblichen Kontrole durch den Rathsdiener gar nicht bedurft hätte, weil, wer sonst gewollt hätte, die Stimmzettel für Herrn Eisenlohr und die für Herrn v. Marschall sowohl an Form als an Färbung des Papiers habe unterscheiden können (S. 10 act.).

Im Uebrigen ist Folgendes konstatirt:

4. daß am 9. Januar 1877, als am Tage vor der allgemeinen Wahl, Abends 7 Uhr eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft zum Zwecke der Berathung einer Gemeindeangelegenheit (die Erweiterung des Kirchhofs betreffend) vom Bürgermeister Deuchler ortsüblich auf das Rathhaus einberufen worden ist (cfr. S. 7 cit. S. 11 act.);
5. daß bei der Einladung zur Gemeindeversammlung mit Zustimmung des Bürgermeisters bemerkt worden ist, daß „dann noch über die bevorstehende Reichstagswahl verhandelt werden solle";
6. daß die Gemeindeversammlung stattgefunden hat und daß nach Beendigung der Gemeindeangelegenheit die bevorstehende Reichstagswahl dadurch behandelt worden ist, daß der Rathsschreiber Hettinger für die Wahl des Herrn Eisenlohr und gegen die Wahl des Herrn v. Marschall gesprochen, hierbei aber jedem Wähler die Wahl freigestellt, und daß hierauf der Pfarrer Morton für die konservative Partei gesprochen und deren Kandidaten Herrn v. Marschall empfohlen hat, wobei es an den bei dergleichen Wahlreden üblichen Angriffen auf die einander gegenüberstehenden Parteien nicht gefehlt zu haben scheint (S. 718, 12/13, 17).

Nach Angabe des Bürgermeisters ist hierbei die Steuerfrage angeregt worden, und da nach seiner Angabe die Mehrzahl der Anwesenden lieber gar keine Steuer zahlen wollten, so sei ein starkes Gerede durcheinander entstanden, welches ihn veranlaßt habe, die Versammlung zu schließen.

Bezüglich

III.

der Vorgänge im Orte Graben, ist

ad 2, e und f der Anträge im Vorbericht durch die vorgenommenen Erhebungen festgestellt worden:

1. daß erst während der Wahlhandlung einige Wähler, welche an irgend einem Versehen bei Aufstellung der Wählliste in dieselbe nicht aufgenommen worden waren und rechtzeitig hiergegen zu reklamiren unterlassen hatten, von dem Wahlvorstande nachgetragen und zur Wahl zugelassen worden sind, daß dagegen mehrere andere Wähler in gleicher Lage mit ihrem Verlangen auf Nachtragung und Zulassung zur Wahl abgewiesen worden sind. (S. 13 cit. 127. act.).

   Nach Angabe des Zeugen Winnes (S. 128) und des Zeugen Rösch (S. 130) sind mindestens 3 Wähler nach Angabe des Bürgermeisters Kammerer, welcher bei der Wahl in Graben als Wahlvorsteher fungirte, 4 Wähler von Nr. 439 bis 442 in der angegebenen Weise in der Wählliste nachgetragen und zur Wahl zugelassen worden, und zwar soll dies auf Befürwortung des Wahlbeisitzers Rösch geschehen sein.

Dagegen

2. ist nicht bewiesen, daß der Polizeidiener Blau im Rathhause zu Graben Wählern Stimmzettel abgenommen, zerrissen und dafür andere gegeben habe, und ist nur konstatirt, daß derselbe am Tage der Wahl einem Wähler im Rathhause zu Graben, als dieser auf Befragen erklärte, daß er einen Wahlzettel für Marschall habe, zu dringlich aufgefordert hat, einen Wahlzettel für Herrn Eisenlohr zu nehmen und abzugeben, was indessen dieser Wähler abgelehnt hat (S. 134 act.).

   Ebenso wenig ist bewiesen, daß der 2c. Blau hierbei im Auftrage des Bürgermeisters Kammerer gehandelt habe.

   In dieser Richtung ist nur konstatirt, daß der Bürgermeister Kammerer verschiedene Partien Wahl-

zettel für Eisenlohr verschiedenen Gemeinderathsmitgliedern und dem genannten Polizeidiener Blau mit dem Auftrag, solche zu vertheilen, übergeben hat (S. 18, 21 act.), und daß dieser Auftrag, ohne hiermit eine persönliche Empfehlung des Herrn Eisenlohr zu verbinden, was dem ꝛc. Blau vom Bürgermeister ausdrücklich untersagt worden sein soll, dadurch ausgeführt worden ist, daß Blau dergleichen Zettel in der einen Hälfte und der Ortsdiener in der anderen Hälfte der Gemeinde ausgetragen hat.

Auf die Würdigung des Resultats dieser, auf Antrag des Reichstages erfolgten Erhebungen übergehend, so hat die Wahlprüfungskommission in ihrer überwiegenden Majorität angenommen, daß nach den nach dem Obigen

sub I.

konstatirten Thatsachen in dem Verfahren des Herrn Bürgermeisters Oberacker in Rußheim eine widerrechtliche Beeinflussung der Wahl zu Gunsten des Abgeordneten Eisenlohr zu erblicken und deshalb der Wahlakt in diesem Orte in Ansehung der für den Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen zu kassiren ist, womit nach dem oben Ausgeführten die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr hinfällig wird.

Man ging hierbei davon aus,

daß die am Tage der Wahl unmittelbar oder wenigstens ganz kurz vor Beginn der Wahl eingeladene Gemeindeversammlung sich nach der Form und dem Inhalte der Einladung als eine offizielle Gemeindeversammlung zum Zwecke der Berathung von Gemeindeangelegenheiten charakterisirt,

ferner

daß die Versammlung, in der der Bürgermeister, in dieser seiner amtlichen Eigenschaft, den Vorsitz geführt, Rath und Bürgermeister am Tische des Bürgersaales, die geladenen Bürger auf den Bänken gesessen und der Bürgermeister als solcher die ihm kraft seines Amtes in dergleichen Gemeindeversammlungen zustehenden Befugnisse geltend gemacht hat, nach der Form ihrer Abhaltung eine amtliche Gemeindeversammlung gewesen,

daß diese Versammlung, in der zunächst reine Gemeindeangelegenheiten behandelt und ohne jede Unterbrechung nach den Gemeindeangelegenheiten die Wahlempfehlung stattgefunden, von Anfang bis Ende und zwar auch während der Behandlung der Wahl, die Natur einer unter der Leitung des Bürgermeisters stehenden Gemeindeversammlung an sich getragen und gehabt hat.

Es folgt hieraus, daß der Betrieb der Wahlangelegenheit, für welchen den Wählern nach §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 volle Freiheit der Bewegung gegeben ist, im vorliegenden Falle von einem Beamten in eine zu anderen Zwecken anberaumte offizielle Gemeindeversammlung verlegt und hierdurch der in dieser Gemeindeversammlung vom Bürgermeister Oberacker bewirkten Empfehlung der Wahl des Abgeordneten Eisenlohr eine Art amtlicher Charakter aufgedrückt worden ist.

In Erwägung dessen nun:

a) daß diese Wahlempfehlung in einer solchen offiziellen Gemeindeversammlung zu Rußheim stattgefunden,

b) daß hierbei durch die Form der Einladung unter Strafandrohung die Gemeindeangehörigen genöthigt worden sind, diese Empfehlung des ihnen vorgesetzten Bürgermeisters entgegenzunehmen,

c) daß diese Empfehlung von dem Bürgermeister Oberacker, welchem als Bürgermeister zugleich die Ortspolizeigewalt zusteht, und zwar in einer Stellung, in welcher er in der Gemeindeversammlung kraft seines Amtes als Leiter der Versammlung auftrat, ausgegangen ist,

d) daß der Bürgermeister Oberacker keineswegs nur im Allgemeinen die Bedeutung der Wahl besprochen, sondern die Wahl eines einer bestimmten Parteistellung angehörenden Kandidaten als im Interesse der Gemeinde liegend empfohlen und von der Wahl des Gegenkandidaten abgerathen;

e) daß hierbei der genannte Bürgermeister, wenn auch nicht in der in dem Proteste behaupteten Form, die Wahl des gegenüber der Gemeinde Rußheim eine frühere Beamtenstellung bekleidenden Abgeordneten Eisenlohr mit den Worten, daß dieser der Gemeinde bei Ueberschwemmungen viel nützen und schaden könne, empfohlen, so doch in bei der damaligen Lage der Wasserentschädigungsfrage im Orte Rußheim ziemlich durchsichtiger Weise durch dergleichen Motive auf die in der Gemeindeversammlung anwesenden Gemeindemitglieder zu wirken suchte;

f) daß bereits in der Gemeindeversammlung, wie aus dem gegen die Rede des Bürgermeisters erhobenen Proteste erhellt, die Handlungsweise des Bürgermeisters als eine an sich unzulässige Wahlbeeinflussung gefühlt worden ist;

g) daß der Bürgermeister Oberacker dem Versuche, ihn in seinem Vorhaben zu stören und zu unterbrechen, durch Androhung der ihm lediglich kraft seiner amtlichen Eigenschaft als Bürgermeister in der Gemeindeversammlung zustehenden Amtsgewalt begegnet ist;

h) daß ferner nach dem Verlaufe der Gemeindeversammlung den Gegnern der Eisenlohr'schen Wahl unmöglich geworden ist, die Ausführungen des Bürgermeisters zu widerlegen und die entgegengestellten Ansichten zu vertreten, daß somit durch die Form der Versammlung und das Auftreten des Bürgermeisters Oberacker im Interesse der von ihm empfohlenen Wahl des Abgeordneten Eisenlohr thatsächlich Licht und Luft zwischen den einander gegenüber stehenden Parteien ungleich getheilt worden ist;

und

i) daß schließlich nach dem Zeitpunkte, zu welchem der bei der Wahl als Wahlvorsteher fungirende Bürgermeister Oberacker in der Gemeindeversammlung die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr als im Interesse der Gemeinde Rußheim empfohlen und von der Wahl des Herrn v. Marschall abgerathen hat, (was am Tage der Wahl selbst und unmittelbar vor Beginn des Wahlaktes geschehen,) der anderen Partei auch thatsächlich unmöglich geworden ist, diese amtliche Wahlempfehlung und deren Wirkung auf andere Weise zu entkräften,

gelangte die Kommission in ihrer Majorität zu dem Schlusse, daß in dem vorliegenden Falle so viele Merkmale einer widerrechtlichen Wahlbeeinflussung in solcher Schärfe vorliegen, daß der Wahlakt in Rußheim in Ansehung der für Herrn Eisenlohr abgegebenen Stimmen, ganz abgesehen von den Aussagen der abgehörten Zeugen, schon nach den eigenen Angaben des Bürgermeisters Oberacker als hinfällig zu betrachten und deshalb die Wahl zu kassiren sei, sowie daß sich der genannte Bürgermeister Oberacker, welcher überdies bei dem Wahlakte die Funktion eines Wahlvorstehers bekleidete, durch sein Verfahren bei der Wahl eines Verhaltens schuldig gemacht, welches mit den Pflichten eines Beamten nicht vereinbar ist, und daß er deshalb eine Rüge verdiene.

Die Kommission nahm hierbei an, daß, wenn ein Beamter, wie auch sie bei anderen Gelegenheiten anerkannt hat,

in seiner Eigenschaft als Bürger, Wähler und Mitglied einer Partei an sich für die Wahl des einen oder anderen Kandidaten thätig zu sein berechtigt ist, diese Thätigkeit in dem Momente die Grenze des Erlaubten und Zulässigen überschreitet, in welchem der Beamte eine solche Agitationsthätigkeit in seiner amtlichen Stellung, als solcher, gegenüber den seiner Amtsgewalt unterliegenden Wählern betreibt oder bei einer solchen Wahlagitation zu Gunsten eines bestimmten Parteikandidaten von Befugnissen Gebrauch macht, die ihm lediglich kraft seiner Amtsgewalt zustehen.

Daß diese Grenze des Erlaubten im vorliegenden Falle an sich überschritten sei, unterliegt keinem Zweifel, und gelangte demgemäß die Kommission in ihrer großen Majorität zu der Schlußfolgerung, daß, da eine Beeinflussung der Wähler in Rußheim zu Gunsten der Wahl des Abg. Eisenlohr durch Wahlempfehlung des Bürgermeisters Oberacker sehr wohl möglich gewesen (von einer Seite wird sie bestimmt behauptet), und da ferner nach der Gesammtlage des Falles diese Beeinflussung sich als eine widerrechtliche und nach der Absicht des Wahlgesetzes unzulässige darstellt, auch der Wahlakt in Rußheim in Ansehung der für Herrn Eisenlohr abgegebenen Stimmen zu kassiren sei. Mit dieser Kassation tritt aber nach den vorliegenden Majoritätsverhältnissen von selbst die Wirkung ein, welche bereits im Vorberichte ausgeführt ist, nämlich die Ungültigkeit der Eisenlohr'schen Wahl selbst.

Eine Minorität in der Kommission war anderer Anschauung und glaubte, daß die Wahl aufrecht zu erhalten sei, und bezog sich zur Begründung ihrer Ansicht darauf, daß nach Lage der Sache ein Beweis dafür fehle, daß thatsächlich eine Beeinflussung der Wahl durch Herrn Bürgermeister Oberacker stattgefunden, sowie daß durch die vorliegenden Erhebungen nicht konstatirt sei, daß bei der am 10. Januar 1877 stattgefundenen Wahlbesprechung am Schlusse der zur Behandlung kommunaler Angelegenheiten berufenen Gemeindeversammlung in Bezug auf die nachfolgende Reichstagswahl vom Bürgermeister eine amtswidrige, unter Mißbrauch seiner Amtsstellung begangene Beeinflussung von Wählern stattgehabt oder auch nur versucht worden ist. Hierbei wurde besonders darauf hingewiesen, daß ein Bürgermeister in Baden seiner Gemeinde gegenüber nicht die Stellung eines eigentlichen Staatsbeamten, sondern die eines Bürgers, welcher seinen Genossen gegenüber die Rolle des primus inter pares inne hat, bekleide, und daß nach dieser spezifischen Stellung des Bürgermeisters in Baden sogar die volle Berechtigung desselben in einer so wichtigen Angelegenheit, wie die Reichstagswahl sei, sich seinen Gemeindegenossen gegenüber in der Gemeindeversammlung zu äußern, anzuerkennen sei, ohne daß man hieraus ein Bedenken gegen die Wahl herleiten könne. Höchstens sei darin ein Taktfehler des betreffenden Bürgermeisters zu erblicken.

Die Kommission erachtete indessen in ihrer Mehrheit diese Gründe nicht für durchschlagend, und nahm mit 9 gegen 4 Stimmen die am Schlusse des Berichtes ersichtlichen Anträge ihrer Referenten an.

Was weiter

ad II.

die Vorgänge in Unteröwisheim betrifft, so hat sich zwar aus den angestellten Erhebungen ergeben, daß auch hier die Wahlangelegenheit, was wenigstens in dem Proteste nicht klar angegeben war, mit einer offiziell eingeladenen Gemeindeversammlung, in welcher vorher eine Gemeindeangelegenheit verhandelt war, verbunden worden ist. Trotzdem glaubt die Kommission, wenigstens in ihrer großen Mehrheit, dieser Versammlung nach der Gesammtlage des Falles ein entscheidendes Gewicht für die Gültigkeit des Wahlaktes in Unteröwisheim um deswillen nicht beilegen zu können, weil zugleich mit der Einladung zur Gemeindeversammlung auf dem Rathhause, auf welchem auch Versammlungen privater Natur abgehalten zu werden pflegen, die Einladung zu der der Gemeindeversammlung nachfolgenden Wahlbesprechung verbunden worden ist, und ferner in der der Gemeindeversammlung selbst folgenden Wahlbesprechung nicht der Bürgermeister selbst, sondern nur ein Rathsschreiber, welchem als solchen irgend eine Amtsgewalt gegenüber den Bewohnern von Unteröwisheim nicht zustand, für die Wahl des Herrn Abgeordneten Eisenlohr gesprochen hat, überdies aber, und hierauf legte die Majorität der Kommission das Hauptgewicht, in der eingeladenen Wahlversammlung ebenso wie der Rathsschreiber Hettinger für die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr zum Worte gelassen, in gleicher Weise auch den Gegnern dieser Wahl durch den Herrn Pfarrer Morton, einen in der Gemeinde mindestens gleich einflußreichen Mann wie der Rathsschreiber, das Wort ohne jede Beschränkung für den Gegenkandidaten v. Marschall gestattet worden ist.

Da sich hiernach die der Gemeindeversammlung angehängte Wahlbesprechung, sowohl nach Einladung zu solcher als auch nach deren Verlauf, nicht als einen integrirenden Theil der vorangehenden Gemeindeversammlung, vielmehr als eine unter den üblichen Formen abgehaltene Wahlbesprechung darstellt, bei welcher sowohl nach Zeit, Ort und Verlauf der Gegenpartei volle Gelegenheit zur Widerlegung der Empfehlung Eisenlohr's und zur Empfehlung ihres eigenen Kandidaten geboten worden ist, und da sich diese Versammlung fernerweit von der Versammlung in Rußheim sowohl in Ansehung der Person des für den Abgeordneten Eisenlohr eingetretenen Redners, als in den für dessen Wahl vorgeführten Motiven nicht unerheblich unterscheidet, so entschied sich die Kommission in ihrer großen Majorität dafür, diesem Vorgange auf die Gültigkeit des Wahlaktes in Unteröwisheim keinen Einfluß beilegen zu dürfen.

Es fragt sich hiernach noch, ob man aus der von dem Bürgermeister Deuchler angegebenen Möglichkeit, die Wahlzettel für v. Marschall und für Herrn Eisenlohr bei deren Abgabe an Form und Farbe zu unterscheiden, folgern könne, daß die Wahl in Unteröwisheim eine geheime nicht gewesen und deshalb der Wahlakt zu kassiren sei. Würde man die Frage bejahen, so würde die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr um deswillen nicht invalidiren, da man die für beide Kandidaten abgegebenen Stimmen (178 für Eisenlohr und 158 für von Marschall) kassiren müßte, alsdann aber immer eine Majorität von 72 Stimmen für Herrn Eisenlohr verbleiben würde.

Die Kommission glaubte aber in Gemäßheit der bei anderen Wahlen getroffenen Entscheidungen die Frage verneinen zu müssen, da erfahrungsgemäß gleiche Möglichkeiten der Erkennbarkeit bei der großen Mehrzahl von Wahlen vorkommen, und man nur dann aus solchen eine Nichtigkeit des Wahlaktes folgern zu dürfen glaubt, wenn dergleichen Erkennbarkeiten der Wahlzettel absichtlich gewählt werden, um die bei der Wahl Abstimmenden zu kontroliren, und dies bewiesen wird.

Es bleibt hiernach nur noch die Erörterung der Frage übrig

ad III.,

welchen Einfluß die Vorgänge in Graben auf die Gültigkeit der vorliegenden Wahl haben.

Daß in der hier bewirkten Nachtragung von Wählern in die Wahlliste am Tage der Wahl, welche unter Genehmigung des als Wahlvorsteher fungirenden Bürgermeister Kammerer vorgenommen worden sind, ein grober Verstoß gegen die bestehenden Wahlvorschriften zu erblicken ist, darüber ist kein Zweifel und hält es deshalb auch die Wahlprüfungskommission für angezeigt, wegen dieses vorschriftswidrigen Verfahrens, durch welches unter Umständen das Wahlresultat in einem ganzen Wahlkreise hinfällig werden kann, eine Rüge des betreffenden Bürgermeisters zu veranlassen.

Dagegen gelangte man andererseits und da nach den stattgefundenen Erhebungen höchstens vier Nachtragungen in der Wahlliste bewirkt worden sind, zu der Ueberzeugung, daß auch bei der für Herrn Eisenlohr ungünstigsten Berechnung gegenüber dessen Majorität von 80 Stimmen immer noch eine Majorität verbleiben würde und daß man nach dem Resultate der Beweiserhebungen über die bewirkten Nachtragseintragungen nicht mehr als höchstens vier Stimmen von den für Eisenlohr hier abgegebenen Stimmen kassiren könne.

Aus diesen Gründen beschloß die Wahlprüfungskommission dem Reichstage folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr im X. badischen Wahlkreise für ungültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch die Großherzoglich badische Regierung
   a) wegen des von dem Herrn Bürgermeister Oberacker in der Gemeindeversammlung zu Rußheim vom 10. Januar 1877 in Ansehung der Wahl des Abgeordneten Eisenlohr beobachteten Verfahrens, eine Rüge des Bürgermeisters Oberacker zu Rußheim

   und

   b) wegen der unter Genehmigung des als Wahlvorsteher in Graben bestellt gewesenen Bürgermeisters Kammerer bewirkten gesetzwidrigen Nachtragung von Wählern am Tage der Wahl in die Wahlliste eine Rüge des Bürgermeisters Kammerer in Graben

   zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender.) Eysoldt (Berichterstatter.) Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. Erhardt. von Forcade de Biaix. Hall. Frhr. v. Heereman. Dr. Mayer (Donauwörth.) Dr. Nieper. von Puttkamer (Sorau.) von Schöning. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 122.

Berlin, den 28. März 1878.

Dem Reichstage beehre ich mich in der Anlage eine Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen:

a) für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 18),
b) für Zwecke der Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 1),
c) für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 1),
d) für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres, vom 10. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 494),
e) zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen, vom 21. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 513),
f) zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 500)

ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Denkschrift

über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen:

a) für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18),
b) für Zwecke der Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1),
c) für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1),
d) für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres, vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494),
e) zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen, vom 21. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 513),
f) zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500).

Ueber die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1, 494, 513, 500) ist nach §. 5 des erstgedachten Gesetzes dem Reichstag Rechenschaft zu geben.

In Bezug auf die Ausgaben, zu welchen in den gedachten Gesetzen vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876 und 3. Januar 1877 die Ermächtigung ertheilt wurde, sowie in Bezug auf die vorläufige Beschaffung der Deckungsmittel ist für die Zeit bis zum Abschluß der Etatsperiode 1876/77 bereits durch die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 —

s. Einmalige Ausgaben Kap. 5 und 7,
Einnahme Kap. 12 Tit. 4 (Reichstags-Druckf. Nr. 33/1876 und Nr. 7/1877)

und für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 —

s. Einmalige Ausgaben Kap. 4 und 7,
Einnahme Kap. 19 Nr. 10 und 11 (Reichstags-Druckf. Nr. 52 Seff. 1878)

der erforderliche Ausweis gegeben.

Bis gegen das Ende der Etatsperiode 1876/77 lag keine Veranlassung vor, zur Beschaffung der Deckungsmittel für die in den Gesetzen vom 27. Januar 1875 und 3. Januar 1876 bezeichneten Ausgaben den Kredit in Anspruch zu nehmen, da bis Anfang des Monats Februar 1877 die auf Grund jener Gesetze geleisteten, damals auf rund 12 000 000 ℳ. sich belaufenden Ausgaben aus verfügbaren Beständen der Reichs-Hauptkasse vorschußweise gedeckt werden konnten. Von den laut Bekanntmachung vom 17. November 1876 (Reichs-Gesetzbl. von 1877 S. 8) im Gesammtbetrage von 14 300 000 ℳ. ausgefertigten Schatzanweisungen, nämlich

Serie I. von 1876 über 6 300 000 ℳ mit der Umlaufszeit vom 23. Oktober 1876 bis 23. Januar 1877,

Serie II. von 1876 über 8 000 000 ℳ mit der Umlaufszeit vom 17. November 1876 bis 17. Februar 1877,

konnte daher die Serie I. vollständig und von Serie II. der Betrag von 2 800 000 ℳ unbegeben bleiben, so daß von den Schatzanweisungen dieser Ausfertigung nur ein Betrag von 5 200 000 ℳ von Anfang Februar 1877 ab in Umlauf gekommen ist. Die Veräußerung ist im Wege der Diskontirung erfolgt. Der von dem Nominalbetrage der veräußerten Schatzanweisungen zuzüglich der anhaftenden Zinsen in Abzug gebrachte Diskont beläuft sich im Ganzen auf 3 771,16 ℳ, welcher Betrag nach Maßgabe der faktischen Umlaufszeit einem durchschnittlichen Jahreszins von 3,613 Prozent entspricht.

Nachdem inzwischen der Betrag der im Wege des Kredits flüssig zu machenden Geldmittel durch die im Gesetz vom 3. Januar 1877 vorgesehenen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung um 2 000 000 ℳ sich gesteigert hatte, ist sodann weiter im Laufe der Monate Februar, April und Mai 1877 die Ausgabe von vier Serien Schatzanweisungen erfolgt, wie dies die anliegende Uebersicht im Einzelnen näher ergiebt.

Nach derselben betragen für die ausgegebenen vier Serien der Diskont und die Verkaufskosten, d. i. die wirklich der Reichskasse erwachsene Zinsenausgabe, zusammen 217 618,31 ℳ. Der Umlauf an solchen Schatzanweisungen beziffert sich auf einen Tag reduzirt auf 2 579 386 875 ℳ. Der durchschnittliche Zinsfuß berechnet sich hiernach auf 3,037 Prozent für das Jahr.

Zu den durch die Gesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876 und 3. Januar 1877 bewilligten Krediten von im Ganzen

21 487 553 ℳ	traten im weiteren Laufe des Jahres 1877 hinzu:
42 264 388 =	laut Gesetz vom 10. Mai 1877 zu Ausgaben für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres,
6 415 000 =	laut Gesetz vom 21. Mai 1877 zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen,
7 564 380 =	laut Gesetz vom 23. Mai 1877 zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Der gesammte im Wege des Kredits zu deckende Geldbedarf der Reichs-Finanzverwaltung

— abgesehen von den auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse, sowie behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 124 000 000 ℳ auszugebenden Schatzanweisungen —

bezifferte sich also auf 77 731 321 ℳ, wovon indeß nach der Vorschrift im §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1877

4 415 000 ℳ

auf das Etatsjahr 1878/79 entfallen. Unter Berücksichtigung einer bei den Ausgaben der Marineverwaltung eingetretenen Ersparniß von 463 ℳ stellt sich hiernach der bis Ende 1877/78 durch den Kredit zu deckende wirkliche Bedarf auf

73 315 858 ℳ.

Von dieser Summe waren für die Monate Juni, Juli und August 1877 etwa 40 000 000 ℳ bereit zu stellen, theils zur weiteren sukzessiven Deckung der in den einzelnen oben angeführten Gesetzen vorgesehenen Ausgaben, theils zur Einlösung der für den gleichen Zweck ausgegebenen Schatzanweisungen.

Mit dem Eintritt dieses erhöhten Bedarfs mußte der Zeitpunkt zur Aufnahme einer fundirten Anleihe als gekommen erachtet werden. Die Aufnahme der Anleihe wurde auf Grund des laut §. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) auf diese Anleihe Anwendung findenden §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) dahin geordnet, daß zur Beschaffung der durch die mehrgedachten Gesetze bewilligten Gesammtsumme von 77 731 321 ℳ der erforderliche Betrag von Schuldverschreibungen einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltenden Anleihe in Abschnitten von 200 ℳ, 500 ℳ, 1 000 ℳ, 2 000 ℳ und 5 000 ℳ ausgefertigt werde, und daß die Anleihe mit jährlich vier vom Hundert in halbjährlichen, auf den 1. April und 1. Oktober fallenden Terminen zu verzinsen sei.

Mit der Realisirung der Anleihe, welche selbstverständlich nur bis auf Höhe des nach Abzug der oben erwähnten Ersparniß verbleibenden wirklichen Bedarfs erfolgen wird, ist nur allmälig vorgegangen worden. Zunächst wurde durch eine Vereinbarung vom 17. Juni v. J. der Betrag von 43 000 000 ℳ nom. zum Kurse von 94 Prozent einem durch Vermittelung der Königlich preußischen Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin gebildeten Konsortium von Bankhäusern überlassen.

Der getroffenen Vereinbarung gemäß ist die Valuta der übernommenen Anleihesumme im Laufe der Monate Juni und Juli 1877 an die Reichs-Hauptkasse eingezahlt worden. Der hierdurch erzielte Kapitalerlös beträgt 40 420 000 ℳ. Das Konsortium hat den übernommenen Nominalbetrag von 43 Millionen Mark einem bei der Uebernahme gemachten Vorbehalt gemäß zum Preise von 94,60 Prozent zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Subskription fand am 25. und 26. Juni 1877 an 39 deutschen Plätzen statt und hatte die Zeichnung eines Nominalbetrages von 334 626 900 ℳ zur Folge.

Die Höhe der in den einzelnen Städten gezeichneten Beträge ergiebt die als Anlage B. beigefügte Zusammenstellung.

Demnächst wurde in der Zeit vom 13. September bis 9. November 1877 ein Nominalbetrag von 3 203 600 ℳ durch Vermittelung der Reichsbank an der Börse verkauft. Die Verkäufe sind in zahlreichen kleinen Partien zum größten Theil zum Kurse von 96 Prozent, in geringerem Umfange zu 96,40 Prozent und im Uebrigen zu 95,75 Prozent erfolgt und haben — abzüglich der 4 805 ℳ betragenden Provision und Courtage — der Reichskasse einen Kapitalerlös von 3 068 593 ℳ eingebracht. Dies Verfahren der Anleihebegebung mußte indeß wieder verlassen werden, weil, dem Bedarf für die aus Anleihemitteln zu bestreitenden Ausgaben entsprechend, auf eine raschere Beschaffung größerer Beträge Bedacht genommen werden mußte. In Folge dessen ist durch Vermittelung der Reichsbank

a) unter dem 10. November 1877 ein weiterer Betrag von 12 Millionen Mark nom. zum Kurse von 95 Prozent und ferner

b) am 24. Januar 1878 ein Betrag von 10 Millionen Mark nom. zum Kurse von 94,25 Prozent an ein Konsortium begeben worden.

Der Kapitalerlös aus beiden Geschäften beläuft sich abzüglich der Provision von 6 000 bezw. 5 000 ℳ

zu a) auf	11 394 000 ℳ
= b) = ...	9 420 000 =
zusammen auf . . .	20 814 000 ℳ

Endlich ist unter dem 11. Februar d. J. die Ueberlassung von 4 Millionen Mark nom. zum Kurse von 95,25 Prozent

an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, also mit einem Kapitalerlöse von 3 810 000 *M.* erfolgt.

Von der nach Maßgabe der Anleihegesetze unter Berücksichtigung der eingetretenen Ersparniß bis Ende des Etatsjahres 1877/78 sich ergebenden Bedarfssumme von 73 315 858 *M.* sind demnach bis jetzt 68 112 593 *M.* durch Begebung von Schuldverschreibungen der Reichsanleihe im Nominalbetrage von 72 203 600 *M.* flüssig gemacht.

Der **Kurs**, zu welchem dieser Theil der Reichsanleihe im Durchschnitt begeben ist, berechnet sich hiernach auf 94,834 Prozent, und der Zinsfuß, zu welchem die Reichskasse den aufgekommenen Erlös zu verzinsen hat, auf 4,240 Prozent.

Die **Ausgaben**, welche auf Grund der in Rede stehenden Anleihegesetze bis zum Abschluß der Etatsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 geleistet und definitiv verrechnet wurden, sind in der anliegenden Nachweisung nach den betreffenden Haushaltsübersichten nochmals zusammengestellt.

Ueber die im Etatsjahre 1877/78 aus Anleihemitteln geleisteten Ausgaben wird erst nach erfolgtem Finalabschluß ein gleicher spezifirter Nachweis zu führen sein. Zur Zeit liegen nur summarische Angaben über die von den betheiligten Ressorts verbrauchten Summen vor, nach welchen sich die bis Ende Februar 1878 überhaupt geleisteten, theils definitiv, theils vorschußweise verrechneten Ausgaben, wie folgt, beziffern:

1. Marineverwaltung.	
a) Auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) . . .	12 259 095 *M.*
b) Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) . . .	22 932 913 =
2. Post- und Telegraphenverwaltung. Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), vom 3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) und vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) . . .	15 728 580 *M.*
3. Verwaltung des Reichsheeres. Für Kasernenbauten auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) . . .	1 219 098 =
4. Eisenbahnverwaltung. Für den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) . . .	38 235 =
5. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) .	7 564 380 =
Summe . . .	59 742 301 *M.*

Nach den vorliegenden Anschlägen wird sich diese Summe bis Ende dieses Monats auf nahezu 63 Millionen Mark erhöhen.

Welcher Betrag bis zum Abschluß des laufenden Etatsjahres (1877/78) zur Zahlung bezw. zur definitiven Verrechnung kommen wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen.

Berlin, den 28. März 1878.

Anlage A.

Uebersicht

der

im Jahre 1877 auf Grund der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876 und 3. Januar 1877

ausgegebenen Schatzanweisungen.

1.	2.	3.	4.		5.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Schatzanweisungen.	Davon sind veräußert	Betrag der vollen anhaftenden Zinsen		Gesammt-betrag
		M.	à Proz.	M.	M.
1.	Serie I. von 1877 über 6 300 000 M. mit einer Umlaufszeit vom 25. Januar bis zum 25. Mai 1877	6 300 000	3	63 000	6 363 000
2.	Serie II. von 1877 über 8 000 000 M. mit einer Umlaufszeit vom 15. Februar bis zum 15. Juni 1877	8 000 000	3	80 000	8 080 000
3.	Serie VII. von 1877 über 4 000 000 M. mit einer Umlaufszeit vom 10. März bis zum 10. August 1877	4 000 000	3	50 000	4 050 000
4.	Serie XI. von 1877 über 8 300 000 M. mit einer Umlaufszeit vom 21. Mai bis zum 21. August 1877	8 300 000	3	62 250	8 362 250

6.	7.	8.	9.	10.
Von dem Gesammtbetrage (Spalte 5) gehen ab:			Mithin ist Erlös	Bemerkungen.
der gewährte Diskont	die entstandenen Verkaufskosten	zusammen		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
38 304,90	6 500	44 804,90	6 318 195,10	
66 218,10	4 375	70 593,10	8 009 406,90	
35 999,35	5 000	40 999,35	4 009 000,65	
55 795,96	5 425	61 220,96	8 301 029,04	

Anlage B.

Zusammenstellung

der

Beträge, welche auf die am 25. und 26. Juni 1877 zur Subskription aufgelegten 43 000 000 Mark 4 prozentige deutsche Reichsanleihe gezeichnet worden sind.

1.	in Aachen	978 200	ℳ
2.	= Berlin	135 873 100	=
3.	= Braunschweig	1 950 000	=
4.	= Bremen	6 032 700	=
5.	= Breslau	4 235 900	=
6.	= Carlsruhe	750 100	=
7.	= Cassel	366 300	=
8.	= Coblenz	1 201 500	=
9.	= Cöln	4 148 200	=
10.	= Crefeld	300 000	=
11.	= Danzig	773 100	=
12.	= Darmstadt	14 128 200	=
13.	= Dresden	2 220 700	=
14.	= Düsseldorf	261 300	=
15.	= Elberfeld	639 100	=
16.	= Erfurt	150 000	=
17.	= Frankfurt a. M.	57 633 100	=
18.	= Glogau	849 600	=
19.	= Halle a. S.	1 326 400	=
20.	= Hamburg	32 588 600	=
21.	= Hannover	4 729 900	=
22.	= Kiel	68 500	=
23.	= Königsberg i. Pr.	404 300	=
24.	= Leipzig	4 487 100	=
25.	= Lübeck	172 400	=
26.	= Magdeburg	546 400	=
27.	= Mannheim	11 298 700	=
28.	= München	12 647 000	=
29.	= Nürnberg	12 869 600	=
30.	= Oldenburg	8 832 100	=
31.	= Osnabrück	283 800	=
32.	= Rostock	99 300	=
33.	= Schwerin	1 082 900	=
34.	= Stettin	591 900	=
35.	= Stralsund	186 300	=
36.	= Straßburg i. Els.	2 053 900	=
37.	= Stuttgart	7 485 500	=
38.	= Weimar	180 200	=
39.	= Trier	201 000	=
	=	334 626 900	ℳ

Die Reduktion der Zeichnungen hat nach dem Verhältnisse von 43 : 335 stattgefunden.

Anlage C.

Nachweisung

der

auf Grund der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876 und 3. Januar 1877 im Jahre 1875 und in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877

geleisteten und definitiv verechneten Ausgaben.

Titel.	Position.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben im Jahre 1875 M.	in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 M.	zusammen M.
		A. Marineverwaltung.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18).			
1.		Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, sowie zur Ausstattung derselben, und zwar:			
	1.	Zur Herstellung von Einzelwohnungen und Doppelwohnungen für Arbeiterfamilien; Mehrkosten für im Bau befindliche Arbeiterwohnungen und zu Bauprämien .	173 771,70	228,30	174 000
	2.	Zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien . .	298 579,36	1 420,64	300 000
2.		Ankaufskosten der Terrains für verschiedene Garnisonanstalten, und zwar:			
	1.	Für die Garnisonwaschanstalt	26 537,60	—	26 537,60
	2.	Ankaufskosten eines Theils des Terrains für den Bau der zweiten 600-Mann-Kaserne	12 288	—	12 288
	3.	Ankaufskosten des Terrains für den Bau des Observatoriums	8 558,40	—	8 558,40
	4.	Ankaufskosten des Terrains für den Garnisonkirchhof	—	26 600	26 600
3.		Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel einschließlich Ausstattung, Mehrkosten .	—	174 140,74	174 140,74
4.		Erbauung eines Lazareths in Friedrichsort, Mehrkosten	—	110 257,15	110 257,15
5.		Zum Bau von Kriegsschiffen, und zwar:			
	1—3.	Zur Vollendung resp. zum Weiterbau der Panzerkorvette Hansa und der Korvetten A u. B.	—	3 000 000	3 000 000
	4—9.	Zur Vollendung der Korvetten Luise und Freya, zum Weiterbau der Korvette Thusnelda (jetzt Leipzig) und zum Bau der Korvetten A, B u. C	1 321 123,82	3 037 582,18	4 358 706
	10.	Zum Weiterbau des Aviso A	426 562	173 438	600 000
	11.	Zum Bau des Aviso B	—	—	—
	12.	Zum Bau der Torpedoboote A und a . .	694 612,59	205 387,41	900 000
6.		Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen, und zwar:			
	1.	Kosten der Artillerieausrüstung der Panzerkorvette A	—	18 611,10	18 611,10
	2.	Desgleichen von drei Panzerkanonenbooten	—	9 813,98	9 813,98
	3.	Zur Fortsetzung der Panzerschießversuche .	9 704,40	130 026,90	139 731,30
7.		Zur Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven	388 297,81	1 111 702,19	1 500 000
		Summe A. Marineverwaltung .	3 360 035,68	7 999 208,59	11 359 244,27

An Resten sind verblieben ℳ.	Summe ℳ.	Soll nach den betreffenden Gesetzen ℳ.	Mithin gegen das Soll mehr ℳ.	Mithin gegen das Soll weniger ℳ.	Erläuterungen.
—	174 000	174 000	—	—	
—	300 000	300 000	—	—	
—	26 537,60	27 000	—	462,40	
—	12 288	12 288	—	—	
—	8 558,40	8 559	—	0,60	
3 400	30 000	30 000	—	—	
125 859,26	300 000	300 000	—	—	
99 742,85	210 000	210 000	—	—	
—	3 000 000	3 000 000	—	—	
—	4 358 706	4 358 706	—	—	
—	600 000	600 000	—	—	
579 000	579 000	579 000	—	—	
—	900 000	900 000	—	—	
281 388,90	300 000	300 000	—	—	
728 186,02	738 000	738 000	—	—	
10 268,70	150 000	150 000	—	—	
—	1 500 000	1 500 000	—	—	
1 827 845,73	13 187 090	13 187 553	—	463	

Titel.	Position.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			im Jahre 1875 *M.*	in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 *M.*	zusammen *M.*
		B. **Post- und Telegraphenverwaltung.**			
		1. Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) und vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1).			
		Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden	—	4 677 630,04	4 677 630,40
		2. Auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1).			
1.		Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Halle a. S. nach Leipzig und von Halle a. S. über Cassel, Frankfurt a. M. nach Mainz und von Berlin über Hamburg nach Kiel, erste Rate	—	1 200 000	1 200 000
2.		Einrichtung und Anschluß neuer Telegraphenanstalten bis zum Gesammtbetrage von 2 000 000 *M.*, erste Rate	—	—	—
3.		Umbau und Erweiterungsbau des Haupt-Telegraphenamts in Berlin, erste Rate .	—	100 000	100 000
4.		Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Cassel, erste Rate . .	—	—	—
5.		Ankauf eines Grundstücks und Einrichtung desselben für Dienstzwecke in Altona, erste Rate	—	53 600	53 600
6.		Ankauf und Einrichtung eines Dienstgebäudes in Hamburg, erste Rate	—	—	—
		Summe B. Post- und Telegraphenverwaltung	—	6 031 230,04	6 031 230,04
		Dazu Summe A. Marineverwaltung	3 360 035,68	7 999 208,59	11 359 244,27
		Summe	3 360 035,68	14 030 438,63	17 390 474,31

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den betreffenden Gesetzen	Mithin gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1 622 369,96	6 300 000	6 300 000	—	—	Die Istausgabe beträgt nach der Haushalts-Uebersicht für 1876/77 (S. 172) 5 407 168,14 ℳ. Nach der Haushalts-Uebersicht für 1875 (S. 111) waren von den für die Jahre 1873 und 1874 aus den ordentlichen Mitteln zu denselben Zwecken bewilligten Summen an Resten verblieben . . 729 538,10 » Nach Erschöpfung dieses Restbestandes blieben aus Anleihemitteln zu decken wie nebenstehend . . . 4 677 630,04 ℳ.
—	1 200 000	1 200 000	—		
400 000	400 000	400 000	—		
—	100 000	100 000	—	—	
50 000	50 000	50 000	—	—	
146 400	200 000	200 000	—	—	
50 000	50 000	50 000	—	—	
2 268 769,96	8 300 000	8 300 000	—	—	
1 827 845,73	13 187 090	13 187 553	—	463	
4 096 615,69	21 487 090	21 487 553	—	463	

Nr. 123.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Kreisausschuß des Kreises Kreuzburg in Oberschlesien wendet sich an den Reichstag mit einer lebhaften, sachgemäß begründeten Beschwerde über die Belastung, welche seinen Grenzdistrikten durch die Besetzung der russischen Grenze auferlegt werde. Die strengste Grenzsperre habe in den letzten zwei Jahren behufs Abwehr der Rinderpest durch zehn Monate lang stattgefunden. Der betreffende Kreis stoße in Länge mehrerer Meilen an diese Grenze, sei ein durchweg armer und leide unter der starken militärischen Besetzung, für welche mannigfache außerordentliche Aufwendungen gemacht werden müßten, ganz außerordentlich.

Die Petition führt aus, daß beispielsweise eine arme, mit starker Einquartierung belegte Gemeinde (Schiroslawitz) zur Herstellung eines Wachthauses außerhalb des Dorfes auf der Grenze angehalten wurde, daß diese Baracke abbrannte und wiederum aufgebaut werden mußte, daß für die Beleuchtung und Beheizung dieses Wachtlokals die Gemeinde einen Aufwand von 71 ℳ. nachgewiesen habe, welcher ursprünglich auch bezahlt worden sei, jedoch rückerstattet werden mußte, da für Beleuchtung und Beheizung der Wachtlokalitäten nach den zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1868 eine besondere Entschädigung nicht gewährt werden kann, eine solche vielmehr in den für das Wachtlokal nebst Beheizung, Beleuchtung und Belegen mit Lagerstroh reglementsmäßig gewährten 4 ℳ. 50 ₰ per Monat enthalten sein sollte. In gleicher Weise haben die Gemeinden Golkowitz und Kostau die von ihnen liquidirten und in dieser Höhe belegmäßig geprüften und auch anerkannten Kosten für die Beleuchtung und Beheizung der von ihnen gestellten Wachtlokalitäten, einen Betrag von 121 resp. 85 ℳ. restituiren müssen.

Unter diesen Umständen haben die genannten drei Gemeinden sich an den Kreisausschuß mit der Bitte gewendet, ihnen die Differenz zwischen den thatsächlich verausgabten Beträgen und den ihnen an Entschädigung dafür bezahlten Sätzen aus Kreiskommunalmitteln zu erstatten.

Weiter führen die Petenten aus, daß die empfindlichste Schädigung der Landwirthschaft durch die Anordnung herbeigeführt werde, daß der Besitzer von Vieh beim Verkauf desselben gehalten sei, behufs Erlangung einer Verkaufs- oder Exporterlaubniß die Gesundheit jedes zu exportirenden Hauptes Vieh durch ein thierärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Ausstellung dieses Zeugnisses durch den speziell ernannten Kreisthierarzt verursache mindestens eine Ausgabe von 5—6 ℳ. Es sei dies also eine Besteuerung der Landwirthe des Grenzkreises, welche sehr schmerzlich fühlbar sei.

Die Petenten beantragen daher, daß

1. aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung bei Einquartierung in den Grenzdistrikten behufs Aufrechterhaltung einer Grenzsperre gewährt werde, und
2. Sicherheitsmaßregeln, wie die thierärztliche Untersuchung des auszuführenden Viehes, nur auf Reichskosten veranlaßt werden.

Sie schließen mit der Bitte:

„Der Reichstag wolle dahin wirken, daß die an der Grenze belegenen Ortschaften für nachweislich zu machenden Mehraufwand in Beschaffung und Ausstattung von Wachtlokalen entschädigt werden."

Der Referent führte aus, daß unzweifelhaft ein erheblicher Nothstand durch die wiederholte Grenzsperre gegen Rußland sowohl als gegen Oesterreich in den betreffenden Gegenden Oberschlesiens entstanden sei, daß die auf unbestimmte Dauer und ganz plötzlich eintreffende Einquartierung in jenen armen Dörfern die größte Belastung der Bewohner mit sich führe und ebenso für die einzuquartierenden Truppen eine harte Aufgabe sei. Nicht bloß in dem Kreise Kreuzburg, sondern allenthalben an der russischen und österreichischen Grenze würden diese Absperrungsmaßregeln gleich schwer empfunden und seien für Oberschlesien zu einer förmlichen Landeskalamität geworden. Gleichwohl könne hierbei nicht ungesagt bleiben, daß die Bewohner der betreffenden Distrikte von der Mitschuld an dem Einschleppen der Rinderpest und den dadurch nothwendig werdenden militärischen Maßregeln nicht freizusprechen seien. Die Motive zu dem dem Reichstag nunmehr vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote bewiesen, in welch' erschreckendem Maßstabe der Viehschmuggel in jenen Grenzdistrikten betrieben werde. Nach amtlichen statistischen Nachweisungen der russischen Regierung seien nach Preußen ausgeführt worden im Jahre 1873 6 280 Stück Rindvieh, 1874 3 549, 1875 4 038, und es sei anzunehmen, daß die Zahlen der ungeachtet des bestehenden Einfuhrverbotes in Wirklichkeit aus Rußland nach Preußen eingeführten Stücke Rindvieh sich für die bezeichneten Jahre noch höher stelle. Aber auch selbst wenn Letzteres nicht der Fall wäre, ließen jene Zahlen erkennen, daß der Viehschmuggel fortgesetzt eine bedrohliche Ausdehnung gehabt habe.

Referent meinte daher, daß Angesichts dieser Thatsachen eine Erschwerung des Handels mit österreichischem resp. russischem Vieh im allgemeinen Interesse liege und befürwortete nicht den Theil der Petition, welcher die Uebernahme der von den beamteten Thierärzten auszustellenden Gesundheitszeugnisse auf Reichskosten fordert. Er meinte jedoch, daß eine höhere Entschädigung für die notorisch sehr große Last der Einquartierung gerechtfertigt erscheine.

Die anwesenden Herren Regierungskommissarien, der Königlich bayerische Assessor Herr v. Poschinger und der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Starke, erklärten:

> Es sei als ein berechtigter Wunsch anzuerkennen, daß den Bewohnern der Grenzdistrikte jene Lasten, welche sie in Folge der Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest im allgemeinen Interesse zu tragen hätten, nach Möglichkeit leicht gemacht würden.
>
> In dem in der Petition zur Sprache gebrachten Falle habe aber den betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung nicht bewilligt werden können, als ihnen thatsächlich gewährt sei. In den §§. 3 und 14 des Gesetzes vom 7. April 1869 sei genau bezeichnet, in welchem Umfange der durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstehende Aufwand auf die Reichskasse übernommen werden dürfe. Die Kosten für die Beschaffung der Gesundheitsatteste, deren Erstattung aus Reichsmitteln in der Petition verlangt werde, fielen nicht unter jenen Aufwand. Die Beschlußnahme über die etwaige Erstattung der gedachten Kosten sei daher nach §. 7 a. a. O. lediglich Landesangelegenheit.
>
> Eine neue gesetzliche Regelung, durch welche die durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten in weiterem Umfange auf das Reich übertragen würden, als dies durch das Gesetz vom 7. April 1869 geschehe, könne nicht in Aussicht gestellt werden. Es begegne gewichtigen finanziellen Bedenken, in dieser Richtung über die durch das er-

wähnte Gesetz nach eingehender Erwägung gezogenen Grenzen hinauszugehen.

Was dagegen die Gewährung ausreichender Entschädigungen für die Quartierleistungen betreffe, so würde den vorgetragenen Beschwerden in demselben Maße Abhilfe zu Theil werden, in welchem durch die in der Ausführung begriffene Revision des Servistarifes die Quartierleistungsvergütungen überhaupt ausreichender würden.

Besondere Ausnahmebestimmungen für die Quartierleistungen an Rinderpestkommandos würden an sich bedenklich, auch schwer zu begrenzen sein.

Aus der Kommission wurde ausgeführt, daß die Bestimmung über den Verkauf von Vieh auf Grund eines thierärztlichen Zeugnisses nicht blos die, welche aus dem Handel mit Vieh über die Grenze her ein Gewerbe trieben, belastete, sondern auch alle diejenigen Besitzer mitträfe, welche in der eigenen Wirthschaft Vieh züchten und dieses weiter verkaufen wollten. Es werde ja ohne jeden Unterschied auch für im Inland geborenes und gemästetes Vieh ein Gesundheitszeugniß gefordert. Die Kosten für solche Atteste seien oft aber noch erheblich höher als 5—6 ℳ, sie betrügen öfters das Doppelte. Die an der Grenze belegenen Kreise seien hart gestraft durch die erhöhte Gefahr der Einschleppung der Rinderpest, sie seien wohl bereit, im allgemeinen Interesse sich den nothwendigen Kontrolmaßregeln zu unterwerfen, könnten jedoch nur eine große Unbilligkeit darin finden, wenn ihnen dafür auch noch erhebliche Kosten bereitet würden. Was die Einquartierung betreffe, so sei ja bekannt, daß die gesetzlich festgestellten Servissätze niemals eine volle Entschädigung für den gewährten Aufwand, sowie für die Belästigung der mit Einquartierung Betroffenen gäben. Es liege daher auch unzweifelhaft im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß die Reichsregierung Mittel und Wege finde, um diese so hart betroffenen Grenzdistrikte für künftighin ausreichend zu entschädigen. Die Wünsche der Petenten seien ja nicht auf vergangene Zeiten gerichtet, sondern sie verlangten nur für **künftighin** die Herstellung eines erträglicheren Zustandes.

Von dem Referenten wurden in Uebereinstimmung mit diesem Verlangen verschiedene Mittel und Wege angedeutet, wie am besten den Wünschen der Petenten gerecht zu werden sei. Es wurde namentlich beantragt, die Anzahl der Kreisthierärzte in den Grenzdistrikten zu vermehren, damit dieselben leichter erreichbar und die Ausstellung der durchaus nothwendigen Gesundheitsatteste dadurch billiger werde. Es wurde ferner daran erinnert, daß die oberschlesischen Grenzkreise wiederholt um Belegung mit Truppen in Garnisonen gebeten hätten, und daß bei dem umfassenden Plane für den Bau von Kasernen im ganzen Reiche die dort belegenen Städte zu berücksichtigen sein würden. Die Nähe der Garnisonen dürfte dann den Dienst an der Grenze und die Absperrung derselben erleichtern.

Die Regierungskommissarien erkärten, es bestehe die Absicht, durch Vermehrung der Gendarmerie in den Grenzdistrikten die regelmäßige Grenzbewachung besser als seither sicher zu stellen. Die Heranziehung von Truppen zu dem gedachten Zwecke werde sich daher in Zukunft auf weniger zahlreiche Fälle beschränken.

Aus der Kommission wurden Zweifel erhoben, ob diese Art der Grenzabsperrung genügen würde, um den mit großer Schlauheit und in ausgedehntem Maße betriebenen Schmuggelhandel zu unterdrücken, ob nicht vielmehr derselbe dadurch nur noch zunehmen würde.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 7. April 1869 in §. 14 Alinea 2 bestimme, daß alle Kosten der militärischen Maßregeln auf Reichsfonds zu übernehmen seien, und daß es demnach sich wohl würde rechtfertigen lassen, wenn alle amtlich belegten Kosten, welche von den betroffenen Gemeinden nachgewiesen würden, auch von der Reichskasse übernommen würden.

Bei der Abstimmung blieben jedoch diese von dem Referenten beantragten Mittel und Wege, den Petenten gerecht zu werden, in der Minorität. Es wurde aber der Antrag angenommen:

„die Petition, soweit es sich um eine Entschädigung für die auszustellenden thierärztlichen Atteste handelt, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, soweit es sich dagegen um die Beanspruchung von Entschädigung für die der bewaffneten Macht gemachten resp. zu machenden Leistungen handelt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen."

Berlin, den 1. April 1878.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani, Vorsitzender. Graf v. Frankenberg, Berichterstatter. Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Franck. Franssen. Heinrich. Hoffmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Mendel. Frhr. v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckl. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Nr. 124.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Aemter Freiburg, Emmendingen und Waldkirch).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 2. Mai 1877 auf Grund des in der Anlage abgedruckten Berichtes der Wahlprüfungs-Kommission — Drucksachen Nr. 191. I. Session 1877 — beschlossen:

I. die Wahl des Oberschulraths-Assessor Dr. Bürklin im 5. Badischen Wahlkreise zu beanstanden;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:

1. die sämmtlichen Stimmzettel aus dem Wahlbezirke 4 der Stadt Freiburg und aus dem Wahlbezirke Niederwinden einzufordern und die Mitglieder der Wahlvorstände über den zweifelhaften Inhalt der Wahlprotokolle bezüglich der Stimmenzahl vernehmen zu lassen,
2. die Hauptexemplare der Wählerliste von Hugstetten, Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Emmendingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim und St. Georgen einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes dieser Ortschaften über die bewirkten Nachtragungen vernehmen zu lassen,
3. das als „Urliste" der Wählerliste bezeichnete Schriftstück aus dem 6. Wahlbezirke der Stadt

Freiburg einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes darüber vernehmen zu lassen, welche in der hier vorliegenden Wählerliste nicht verzeichnete Personen zur Stimmabgabe zugelassen worden sind und wo deren Abstimmung vermerkt ist,

4. durch Vernehmung der Wahlvorstände und der im Proteste benannten Zeugen feststellen zu lassen, ob in Horben, in Opfingen und in Vörstetten durch Stellvertreter gestimmt worden ist; ferner ob in Horben während des Wahlaktes das Wahl lokal verlegt und zeitweise nur ein Wahlvorstandsmitglied im Wahllokale anwesend gewesen ist,
5. durch Vernehmung des Wahlvorstandes und der Wähler Fridolin Weis und Albert Wehrle ermitteln zu lassen, ob diese, obwohl sie in der Wählerliste von Untersimonswald eingetragen waren, von der Wahl zurückgewiesen worden sind,
6. dem Reichstage von dem Resultate der Erhebungen Mittheilung zu machen.

Die in Folge des Beschlusses zu II. 1 bis 5 geführten, von dem Herrn Reichskanzler übersandten Untersuchungsverhandlungen ergeben Folgendes:

Zu 1a. In dem Wahlbezirke 4 der Stadt Freiburg haben nach Auskunft des Wahlvorstandes 606 Wähler das Stimmrecht ausgeübt. In dem von dem Wahlvorstande versiegelten Packete der gültigen Stimmzettel sind 323 auf Dr. Bürklin, 282 auf Anwalt Neumann lautende Stimmzettel vorgefunden, während dem Wahlprotokolle 8 auf Dr. Bürklin lautende, vom Wahlvorstande ungültig erklärte Stimmzettel, deren je zwei in einander gefaltet waren (Doppelzettel), beigeheftet sind. In der Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind für Dr. Bürklin 323, für Anwalt Neumann 281 gültige Stimmen zur Berechnung gebracht.

Nach Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission sind von den 8 dem Protokolle angehefteten Stimmzetteln 4 gültig, und wird, wenn man diese 4 Stimmzettel dem Dr. Bürklin hinzurechnet, die Zahl der Stimmzettel um 3 größer, als die Zahl der Abstimmungsvermerke. Werden die 3 zu viel vorhandenen Stimmen dem gewählten Dr. Bürklin abgerechnet, so würde das Wahlresultat überhaupt nicht geändert werden, da im Wahlbezirk 4 der Stadt Freiburg für Dr. Bürklin 323, für Anwalt Neumann 281 Stimmen zum Ansatz gekommen sind, nach dem Resultate der Ermittelungen aber 324 für Dr. Bürklin und 282 für Anwalt Neumann zu berechnen waren.

Zu 1b. In Niederwinden erhielt nach der Zusammenstellung des Wahlergebnisses Dr. Bürklin 46, Anwalt Neumann 54 Stimmen, während nach dem Protokoll und den Vermerken über die Abstimmung nur 99 gültige Stimmen vorhanden sein können.

Durch die jetzt stattgehabten Erhebungen ist die Differenz nicht aufzuklären gewesen und deshalb Ungewißheit über 1 Stimme vorhanden.

Zu 2. Daß in die Wählerlisten von Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Freiburg 10, Buchheim und St. Georgen Wähler nachgetragen sind, haben die stattgehabten Ermittelungen nicht ergeben.

Dagegen hat der Wahlvorstand von Hugstetten anerkannt, daß die Namen von zwei Personen im Wahltermin in die Wählerliste nachgetragen und zur Abstimmung zugelassen sind. Da nun die Stimmen der beiden nachgetragenen Personen ungültig sind, beide zur engeren Wahl stehende Kandidaten in Hugstetten — und zwar Dr. Bürklin 5 und Anwalt Neumann 113 — Stimmen erhalten haben, so entsteht Ungewißheit darüber, wem die beiden ungültigen Stimmen abzurechnen sind.

Zu 3. In dem 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg sind 3 Personen zur Wahl zugelassen, deren Namen sich nicht in der Wählerliste, sondern nur in den polizeilichen Aufnahmelisten (Hauslisten, Urlisten) befanden.

Die von diesen Personen abgegebenen Stimmzettel sind ungültig und es ist zweifelhaft, welchem der beiden Kandidaten diese 3 Stimmen abzurechnen sind.

Zu 4a. In der Gemeinde Horben ist das Wahllokal während des Wahlaktes verändert und zwar ist das Wahlgeschäft Anfangs im Rathhause, später im Schulhause vor sich gegangen. Ferner ist in Horben, wie zwei Zeugen eidlich bekunden und der Wahlvorsteher, Altbürgermeister Zimmermann, nicht bestreitet, zeitweise nur ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend gewesen und es ist endlich von dem Zeugen Scherer eidlich ausgesagt worden, er habe nicht blos für sich, sondern auch für seinen Bruder einen Wahlzettel abgegeben, den der Wahlvorsteher, Altbürgermeister Zimmermann, angenommen habe. Diese Zeugenaussage ist von dem Altbürgermeister Zimmermann nicht bestrittn.

Es haben in Horben nach den Listen von 111 Wahlberechtigten 106 Wähler das Wahlrecht ausgeübt und sollen auf Dr. Bürklin 35 Stimmen, auf Anwalt Neumann 71 Stimmen gefallen sein; daß eine Veränderung des Wahllokals während des Wahlaktes stattgefunden hat, daß zeitweise nur ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend gewesen ist, und daß ein Wähler auch für einen anderen Wähler einen Wahlzettel abgegeben hat, geht aus dem Wahlprotokoll nicht hervor, vielmehr ist in der gewöhnlichen Weise ausdrücklich beurkundet worden, daß von den erschienenen Wählern jeder einzeln seinen Stimmzettel abgegeben habe und daß zu keiner Zeit weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend gewesen seien.

Zu 4b. In Opfingen hat der Polizeidiener Reinert nach seiner eigenen Aussage in dem Hause des Schmied Renckert von dessen Ehefrau und dessen Vater je einen Stimmzettel in Empfang genommen, beide Stimmzettel auf das Rathhaus gebracht, wo sie ihm abgenommen und in Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder der Wahlkommission, wie dies der Wahlvorstand demnächst zugestanden hat, in die Wahlurne gelegt wurden.

In Opfingen haben bei der engeren Wahl von 268 Wählern 264 ihr Wahlrecht ausgeübt, sämmtliche Stimmen sind auf Dr. Bürklin gefallen.

Daß Wahlzettel von einem Dritten für zwei Wähler abgegeben sind, ergiebt das Protokoll nicht, vielmehr ist in üblicher Weise beurkundet, es sei jeder Wähler an den Tisch getreten und habe seinen Wahlzettel abgegeben.

Zu 4c. Daß auch in Vörstetten durch Stellvertreter gewählt ist, ist nicht erwiesen.

Zu 5. Durch Vernehmung des Wahlvorstandes und der Wähler Fridolin Weis und Albert Wehrle ist festgestellt, daß diese Wähler, obwohl sie in der Wählerliste von Untersimonswald eingetragen waren, von der Wahlurnein Untersimonswald zurückgewiesen worden sind. Es ist dies geschehen, weil diese Wähler vor dem Wahltage von Untersimonswald verzogen waren.

Die Wahlprüfungskommission, welche nach dem früheren Berichte die Zahl der auf den proklamirten Abgeordneten Dr. Bürklin gefallenen Stimmen auf 9640, die Zahl der auf den Gegenkandidaten Anwalt Neumann gefallenen Stimmen aber auf 9637 berechnet hatte, ist einstimmig der Ansicht, daß bei der geringen Majorität von nur drei Stimmen für den gewählten Kandidaten, das Resultat der Wahl im fünften badenschen Wahlkreise durch die kleinen, aus Unachtsamkeit oder Unkenntniß der Wahlvorstände im 4. Wahlbezirke der Stadt Freiburg, in Niederwinden, in Hugstetten, im 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg und in Untersimonswald stattgehabten Unregelmäßigkeiten erschüttert wird.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist ferner einstimmig der Ansicht, daß der Wahlakt in Horben wegen erwiesener Verlegung des Wahllokals während der Wahlhandlung, zeitweiser Anwesenheit nur eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und Abgabe eines Stimmzettels durch einen Stellvertreter; und der Wahlakt in Opfingen wegen erwiesener Abgabe zweier Stimmzettel durch den Polizeidiener Reinert für den Schmied Renckert und dessen Vater, für ungültig zu erachten sind, da das Verfahren in diesen beiden Wahlbezirken gegen wesentliche Grundlagen des Wahlgesetzes (§. 10. Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt) und des Wahlreglements (§. 14. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen, und §. 12. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein) verstößt.

Die Wahlprüfungs-Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Wahl des Dr. Bürklin für ungültig zu erklären ist.

Die Mehrheit sprach sich ferner dahin aus, daß in dem vorerwähnten Verfahren des Wahlvorstandes zu Horben und des Wahlvorstandes zu Opfingen in Betreff der Zulassung einer Stimmabgabe für dritte Abwesende und desfallsiger falscher Beurkundung im Wahlprotokoll der Thatbestand eines Vergehens gegen §. 108 des Deutschen Strafgesetzbuches

> (§. 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.
>
> Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.
>
> Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.)

vorliege.

Die Frage, ob etwa die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes ausgeschlossen sei, sei hier nicht zu erörtern, vielmehr die strafgerichtliche Untersuchung gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes zu Horben und zu Opfingen herbeizuführen.

Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes aus Unkenntniß oder Irrthum gefehlt zu haben schienen und daß für den Reichstag keine Veranlassung vorliege, auf Einleitung strafgerichtlicher Untersuchungen Anträge zu stellen.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich für Herbeiführung eines Strafverfahrens.

Demgemäß beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Wahl des Abgeordneten Dr. Bürklin im fünften Badenschen Wahlkreise für ungültig zu erklären;

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der Vorgänge bei der Reichstagswahl am 24. Januar 1877 gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes in Horben und in Opfingen die strafgerichtliche Untersuchung herbeizuführen.

Berlin, 1. April 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schöning (Berichterstatter). Graf v. Arnim-Boytzenburg. Dr. Erhard. Eysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. v. Heereman. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 191.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission,
betreffend
die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Aemter Freiburg, Emmendingen und Waldkirch).

Im fünften Wahlkreise des Großherzogthums Baden haben bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. nach den Feststellung des Wahlergebnisses vom 14. dess. M. vor 22 128 eingeschriebenen Wählern 16 724 ihr Wahlrecht ausgeübt. Von den abgegebenen Stimmzetteln sind 15 für ungültig erklärt und es erhielten gültige Stimmen:

1. Dr. Albert Bürklin, Assessor in Karlsruhe	7 968,
2. Rechtsanwalt Leopold Neumann in Freiburg	7 856,
3. Stadtrath Carl Mez Vater in Freiburg	564,
4. Partikulier Eisenlohr in Freiburg .	197,
5. August Bebel in Leipzig	112,
6. verschiedene andere Personen	12,
zusammen	16 709,
dazu die ungültigen	15,
im Ganzen wie oben	16 724.

Da die absolute Majorität 8 355 Stimmen beträgt, diese Anzahl sich aber auf keinen Kandidaten vereinigt hatte, so hat der Wahlkommissar eine engere Wahl zwischen Dr. Bürklin und Rechtsanwalt Neumann veranlaßt, welche am 24. Januar stattgefunden hat.

Bei dieser engeren Wahl haben nach der Feststellung vom 28. Januar 19 313 Abstimmende 19 314 Stimmzettel abgegeben, von denen 37 ungültig erklärt sind.

Auf Dr. Bürklin fielen 9643, auf Anwalt Neumann 9634 Stimmen. Dr. Bürklin ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl am 6. Februar angenommen und eine Bescheinigung über seine Wählbarkeit beigebracht.

Gegen die Wahl liegt der als Anlage abgedruckte, am 28. Februar eingegangene Protest vor und sind gemäß §. 5 2 der Geschäftsordnung die Wahlakten von der 4. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission gelangt.

I.

Die Prüfung der Akten giebt zu nachstehenden Erinnerungen Veranlassung.

In mehreren Wählerlisten, namentlich in den Listen von Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Mundingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim, St. Georgen, sind zwischen die ursprünglich eingetragenen Namen der Wähler Eintragungen eingeschaltet. Diese Einschaltungen sind nicht besonders beurkundet und entsteht hierdurch Unsicherheit über die rechtzeitige Eintragung beziehungsweise die Wahlberechtigung einzelner Personen.

In den Wahlprotokollen sind die offenen Stellen, namentlich auf Seite 2 und 3, zum Theil nicht ausgefüllt, insbesondere in den Wahlbezirken Hochdorf, Hugstetten, Kirchgarten, Neuershausen, St. Peter, St. Wilhelm, Weilersbach, Wittenach, Heuweiler, Oberglotterthal, Siegelau, Untersimonswald. Es entstehen hierdurch Zweifel über die Thatsachen, welche durch die Wahlprotokolle zu beurkunden sind.

Diese Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten und Protokollen haben nicht den Umfang, die Ermittelung des Ergeb-

nisses der ersten Wahl in dem Grade zu erschüttern, daß andere Personen, als Dr. Bürklin und Anwalt Neumann auf die engere Wahl zu bringen waren, oder um einem Kandidaten in der ersten Wahl die absolute Majorität zu verschaffen.

II.

Bei der engeren Wahl sind einzelne Stimmzettel von den Wahlvorständen ungültig erklärt, welche nach einstimmiger Ansicht der Kommission für gültig zu erachten sind:

1. In Oberglotterthal sind zwei ineinander gefaltete, auf Anwalt Leopold Neumann lautende Zettel ungültig erklärt, während 1 Zettel gültig zu erachten ist.

2. In Siegelau wurde ein Zettel mit der Bezeichnung „Neumann" ungültig erklärt, während für die engere Wahl der Name allein genügt.

3. Im 5. Wahlbezirke der Sadt Freiburg sind 14 Wahlzettel, von denen je zwei mit einem gleichlautenden Namen ineinander gefaltet waren, ungültig erklärt. Derartige Doppelzettel zählen nach der bisherigen Praxis einfach und sind deshalb Herrn Dr. Bürklin 6 Stimmen und Herrn Neumann 1 Stimme hinzuzurechnen.

In Folge der Gültigkeit dieser, von den Wahlvorständen ungültig erklärten, Stimmzettel gestaltet sich das Wahlresultat dahin, daß erhalten haben:

Dr. Bürklin . . . 9 643 + 6 = 9 649 Stimmen,
Anwalt Neumann . . 9 634 + 3 = 9 637 Stimmen.

III.

Nach Ansicht der Kommission sind von den durch die Wahlvorstände gültig erachteten Stimmzetteln 9 ungültig und zwar:

1. in Oberwinden zwei, weil in der Wählerliste nur bei 172 Wählern der Abstimmungsvermerk gemacht ist, nach dem Protokolle aber sich 174 Stimmzettel in der Wahlurne vorfanden. Die erstere geringere Zahl ist die maßgebende.

2. in Lehen 3 Stimmen, weil nach der besonderen Beurkundung des Wahlvorstandes mit dessen Zustimmung 3 Personen Stimmzettel abgegeben haben, welche ausdrücklich als nicht in die Wählerliste aufgenommen bezeichnet sind.

3. im 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg 3 Stimmen. Hier war die Zahl der vorgefundenen Zettel um 6 größer, als die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Zur Aufklärung bemerkt der Wahlvorstand

a) „weil 3 Wähler in der Liste übergangen waren, in den Urlisten aber vorhanden."

b) „3 Stimmen, die beim Abstimmen wahrscheinlich nicht angemerkt wurden."

Die 3 letztgenannten Stimmen erachtet die Kommission ungültig; während wegen der drei ersteren die Urliste einzusehen ist.

4. im 9. Wahlbezirke der Stadt Freiburg 1 Stimme, welche von einer nicht in die Wählerliste aufgenommenen Person abgegeben ist.

Zieht man diese 9 Stimmen dem proklamirten Abgeordneten ab, so hat derselbe 9 640 und Anwalt Neumann 9 637 Stimmen.

IV.

In Folge der sub I. erwähnten mangelhaften Listenaufstellung und Protokollführung ist ungewiß wie die Zahl der gültigen Stimmen zu berechnen ist, in:

1. Wahlbezirk 4 der Stadt Freiburg. In der Wählerliste sind die Abstimmungsvermerke mehrfach korrigirt, so daß daraus ein Zweifel über die Zahl der Abstimmenden entsteht. Auf der 4. Seite des Protokolls sind 323 Stimmen für Dr. Bürklin und 281 Stimmen für Anwalt Neumann verzeichnet. Eben diese Zahlen stehen in der Gegenliste.

Dagegen ist auf der zweiten Seite des Protokolls gesagt, es seien 608 Stimmzettel abgegeben, diese Anzahl sei um 2 größer als die Zahl der Abstimmenden. Auf der dritten Seite ist die Zahl der Stimmen auf 606, demnächst aber die Zahl der gültigen Stimmen auf 608 angegeben.

Dem Protokoll sind acht auf Dr. Bürklin lautende Stimmzettel angeheftet.

Diese Unsicherheit über die richtige Zahl der Abstimmenden kann durch Nachzählen der gemäß §. 21 des Wahlreglements aufzubewahrenden Zettel und Vernehmung des Wahlvorstandes aufgeklärt werden.

2. Hugstetten. Hier sind Wähler in die Liste nachgetragen und es ist in dem vom 24. Januar datirten Nachtragungsvermerk auf das Hauptexemplar der Wählerliste Bezug genommen.

Es ist erforderlich, das Hauptexemplar der Wählerliste einzusehen, um aufzuklären, ob der Nachtrag nur als Berichtigung eines Irrthums oder als ein wirklicher am 24. Januar bewirkter Nachtrag sich darstellt.

3. Niederwinden. Es ist bei 99 Wahlberechtigten der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht worden. Von dem Wahlvorstande sind zwei auf Anwalt Neumann lautende ineinander gefaltete Stimmzettel ungültig erklärt. Zwei Stimmzettel für Neumann sind dem Protokoll als ungültig angeheftet. Der Wahlvorstand hat noch einen weiteren überzähligen Wahlzettel vorgefunden und als gültig passiren lassen. In den Listen sind 100 Stimmen als gültig abgegeben, vermerkt; 46 für Dr. Bürklin, 54 für Neumann.

Es können nur 99 gültige Stimmen vorhanden sein. Die Beurkundung, welche das Protokoll ergiebt, ist nicht richtig, weil bei 99 berechtigt Stimmenden, von denen Einer einen Doppelzettel abgab, und einem unberechtigt Stimmenden sich 101 Stimmzettel vorfinden mußten und nach Ungültigkeitserklärung der beiden ineinander gefalteten Zettel nur 99 Zettel übrig bleiben konnten, während 100 Stimmen berechnet sind.

Nach der bisherigen Praxis ist ein Zettel von den beiden ineinander gefalteten, auf Anwalt Neumann, lautenden Zetteln gültig, während der überzählige Wahlzettel ungültig sein würde.

Bei der Unrichtigkeit des Protokolls erachtet die Kommission nothwendig, die Stimmzettel einzufordern und den Wahlvorstand darüber vernehmen zu lassen,

> ob die zu den Akten gebrachten ungültig erklärten Zettel diejenigen sind, welche ineinandergefaltet waren und wie die Angabe, daß 100 Zettel in Berechnung gestellt sind, zu erklären ist.

V.

Was nun den Protest anbetrifft, so sind die Behauptungen

> zu Nr. 6, daß in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal geändert und während der Wahlhandlung meistens nur ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend gewesen sei; Schulkinder für ihre Väter Stimmzettel abgegeben hätten und ein Wähler für mehrere Personen gestimmt habe;
>
> zu Nr. 7, daß in Opfingen der Polizeidiener aus den Häusern, namentlich von Kranken die Wahlzettel abgeholt und abgegeben habe;
>
> zu Nr. 10, daß in Vörstetten ein Gemeinderathsmitglied außer für sich auch für einen in Haft befindlichen Mann einen Stimmzettel abgegeben habe,

so schwere Verletzungen der Wahlbestimmungen, daß, wenn sie erwiesen werden, dadurch die Ungültigkeit der Wahl in diesen Wahlbezirken herbeigeführt werden würde.

Da in Horben 35 Stimmen für Dr. Bürklin und
71 Stimmen für Neumann,
in Opfingen 264 Stimmen für Dr. Bürklin,
in Vörstetten 163 Stimmen für Dr. Bürklin und
5 Stimmen für Neumann

abgegeben sind, so würde durch jede der stattgehabten Unrichtigkeiten auch das Gesammtresultat der Wahl erschüttert werden und erachtet die Kommission deshalb nothwendig, die Wahlvorstände über die Vorgänge vernehmen und den angetretenen Beweis erheben zu lassen.

Eben dies erscheint nothwendig wegen der im Protest unter 9 aufgestellten und mit Beweis unterstützten Behauptung, daß in Untersimonswald Fridolin Weis und Albert Wehrle, obwohl sie in der Wählerliste als wahlberechtigt aufgeführt waren, von der Wahlurne zurückgewiesen sind, weil sie inzwischen aus dem Orte verzogen waren. Die Kommission hält solche Personen für wahlberechtigt.

Dagegen sind die übrigen Beschwerdepunkte in dem Proteste nach Ansicht der Kommission, wenn dieselben sich zum Theil auch als Verstöße gegen das Wahlreglement darstellen, nicht geeignet, weiter erörtert zu werden.

VI.

Die Kommission beantragt einstimmig:

der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Oberschulrathsassessor Dr. Bürklin im 5. badischen Wahlkreise zu beanstanden;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:

1. die sämmtlichen Stimmzettel aus dem Wahlbezirke 4 der Stadt Freiburg und aus dem Wahlbezirke Niederwinden einzufordern und die Mitglieder der Wohlvorstände über den zweifelhaften Inhalt der Wahlprotokolle bezüglich der Stimmzahl vernehmen zu lassen,
2. die Hauptexemplare der Wählerliste von Hugstetten, Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Emmendingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim und St. Georgen einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes dieser Ortschaften über die bewirkten Nachtragungen vernehmen zu lassen,
3. das als „Urliste" der Wählerliste bezeichnete Schriftstück aus dem 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes darüber vernehmen zu lassen, welche in der hier vorliegenden Wählerliste nicht verzeichnete Personen zur Stimmabgabe zugelassen worden sind und wo deren Abstimmung vermerkt ist,
4. durch Vernehmung der Wahlvorstände und der im Proteste benannten Zeugen feststellen zu lassen, ob in Horben, in Opfingen und in Vörstetten durch Stellvertreter gestimmt worden ist; ferner ob in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal verlegt und zeitweise nur ein Wahlvorstandsmitglied im Wohllokale anwesend gewesen ist,
5. durch Vernehmung des Wahlvorstandes und der Wähler Fridolin Weis und Albert Wehrle ermitteln zu lassen, ob diese, obwohl sie in der Wählerliste von Untersimonswald eingetragen waren, von der Wahl zurückgewiesen worden sind,
6. dem Reichstage von dem Resultate der Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30 April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, Vorsitzender. v. Schöning, Berichterstatter. Dr. Nieper. Eysoldt. Laporte. Freiherr v. Heereman. Hauck. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. v. Schwarze. Thilo. v. Saucken-Tarputschen. Lentz. v. Puttkamer (Sorau). Dr. Wagner.

Anlage.

Deutscher Reichstag!

Die Wahl eines Reichstagsabgeordneten im V. badischen Wahlkreise betreffend.

Bei der am 28. v. M. dahier vorgenommenen Eröffnung und Zusammenstellung des Wahlergebnisses im V. badischen Wahlkreise wurden eine so erhebliche Anzahl von Unregelmäßigkeiten an der Hand der Wahlprotokolle und aus denselben konstatirt, daß jedem Anwesenden der Gedanke aufsteigen mußte, daß bei den Wahlhandlungen wohl auch Dinge vorgekommen sein mögen, die nicht in den Protokollen niedergelegt sind.

Und in der That hat nur eine kurze Umschau in einzelnen Wahlgemeinden solche grelle Thatsachen an den Tag gefördert, daß die Unterzeichneten veranlaßt sind, dieselben zur Kenntniß des Deutschen Reichstages mit dem Ansuchen zu bringen, hierwegen das Geeignete vorkehren zu wollen.

1. In der Stadt Freiburg wurde die Wahlhandlung auf dem Rathhause vorgenommen; die Stadt war in zehn Wahlbezirke eingetheilt und jedem Bezirke war ein besonderes Zimmer zugewiesen. —

Die Betheiligung an der Wahl war eine außerordentlich große.

Einzelnen Mitgliedern der verschiedenen Wahlkommissionen genügte diese Theilnahme aber nicht, weshalb sie am 24. Januar d. J. (Stichwahl) im Laufe des Nachmittags aus den Wahllisten zum Theil selbst die Namen von Wahlberechtigten, die sich noch nicht eingefunden hatten, herausschrieben, zum Theil dritten Personen bezeichneten und sodann theils in eigener Person, theils durch Boten solche Wahlberechtigte herbeiholten.

Dies fand statt im I. Wahlbezirk (Zimmer Nr. 1),
Zeugen: Herr Stadtrath Vögele,
" Zahnarzt v. Langsdorf;
sodann im II. Bezirk (Großer Rathsaal),
Zeugen: Herr Stadtrath Federer,
" Agent Fritz,
" Architekt Back,
" Privat. Achert und
" Kaufmann Stehle;
ferner im III. Wahlbezirk (Kleiner Rathsaal),
Zeugen: Herr Stadtrath Rosset,
" Buchbinder Amann,
" Kaufmann Eckstein,
" Kaufmann Blust und
" Gerber Ch. Stolz;
weiter im IV. Wahlbezirk (Zimmer Nr. 8),
Zeugen: Herr Stadtrath Frommherz,
" Kaufmann Klingele,
" Anwalt Beck und
" Schuhmachermeister Bleicher.

Außerdem haben die meisten Mitglieder dieser Wahlkommission ihre Handlungsweise offen vor verschiedenen Personen zugestanden. —

Wir können nun nicht glauben, daß dieses Verhalten der Wahlkommissäre gesetzlich und moralisch gerechtfertigt ist.

Dieselben haben innerhalb des Wahllokals das Ergebniß der außerhalb desselben sich entwickelnden Thätigkeit der Parteien in unparteiischer Weise zu beurkunden, sie dürfen aber nicht selbst auf die Wahlthätigkeit in der angegebenen Weise einwirken und sich daran betheiligen.

2. In Bleibach, einem Dörfchen im Amte Waldkirch, ließen sich die Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokale Essen und Trinken gehörig schmecken. — Während sie am 10. v. M. bei der ersten Wahl einzelne Wahlberechtigte vor der Abgabe der Stimmzettel zum Trinken einluden, be-

gnügte man sich bei der Stichwahl am 24. v. M. damit, mehreren Wählern nach Abgabe der Zettel es (wie man bei uns sagt) „zuzubringen", d. h. einen Trunk vorzusetzen:

Zeuge: Löwenwirth Xaver Hippach in Bleibach.

3. Die Gemeinde Bötzingen-Oberschaffhausen hatte 478 eingeschriebene Wahlberechtigte. Davon gaben nach der öffentlichen Bekanntmachung des hiesigen Wahlkommissärs 408 für Herrn Bürklin und 44 für Herrn Neumann ihre Stimmen ab. — Es erklären nun aber 70 Wahlberechtigte dieser Gemeinden, daß sie Zettel auf den Namen Neumann lautend abgegeben hätten.

Drei dieser Wahlberechtigten, nämlich Seraphin Burger, Joseph und Anton Schill, haben unterm 2. d. M. hierwegen bei der Großh. Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht; derselben wurde jedoch laut Anlage nicht stattgegeben.

In Folge weiteren Antrags schweben nun die Verhandlungen hierüber vor der Raths- und Anklagekammer des hiesigen Gerichtshofes.

4. In Gutach, einer Nachbargemeinde des bereits oben erwähnten Bleibach, wurden auf Veranlassung oder unter Duldung der dortigen Wahlkommission gedruckte Zettel, welche auf den Namen „Bürklin" lauteten, im Wahllokal selbst aufgelegt. Das Gleiche soll dann später auch mit den Zetteln des Gegenkandidaten geschehen sein.

Zeugen sind: Polizeidiener Burger,
Karl Oswald,
Lambert Schill und
Franz Jos. Burger,
Gemeinderäthe daselbst.

5. Das Dörfchen Haslach bei Freiburg spielt in dem Wahlkampfe unseres Kreises eine besondere Rolle.

Am Abende des Wahltages brachte die Freiburger Zeitung die Nachricht, daß daselbst 112 Stimmen abgegeben worden seien, wovon 56 auf Bürklin und 46 auf Neumann gefallen wären. — Damit wurde die Mittags bekannt gegebene und Abends veröffentlichte Stimmenzahl verändert, indem nämlich hier 46 Stimmen für Bürklin und 56 für Neumann angegeben waren. — Nicht aufgeklärt wurde jedoch die Angabe der Freiburger Zeitung, wonach nicht blos (46 + 56) 102 sondern 112 Stimmen abgegeben worden seien. — Dies erklärt sich nur dann, wenn das Gerücht wahr ist, daß 10 Personen zwar zur Wahl zugelassen und ihnen die Wahlzettel abgenommen worden seien, ohne daß sie selbst wahlberechtigt sind.

In dieser Hinsicht können Johann Tritschler und Max Dold Auskunft geben; auch ein Mitglied der Wahlkommission, Gemeinderath Hauser, machte vor Schuhmacher Andreas Roth und Landwirth Johann Raufer dieselbe Angabe.

6. In Horben, einem an den Abhängen unseres Schauinslandes gelegenen Orte, leitete Altbürgermeister Zimmermann die Wahlhandlung.

Derselbe verlegte im Laufe des Wahltages, angeblich wegen der Kälte, das Wahllokal vom Rathszimmer in das Schulhaus. Während der Wahlhandlung waren von den drei Mitgliedern der Wahlkommission meistens nur der oben Genannte anwesend. Rabenwirth Muckenhirn und Kirchenrechner Kaiser können dies bezeugen.

In dieser Gemeinde war auch die Annahme verbreitet, daß es zulässig sei, die Wahlzettel durch Stellvertreter abzugeben. Daher kam es, daß Kinder, welche zur Schule gingen, Zettel für ihre Väter mitbrachten und abgaben und daß Johann Baptist Scherer nicht blos für sich, sondern auch für zwei andere Wahlberechtigte Stimmzettel abgab.

7. Aus der Gemeinde Opfingen erzählte Schmied Simon Renkert von dort, daß der Polizeidiener daselbst in verschiedenen Häusern die Wahlzettel abgeholt und solche auf dem Rathhause abgegeben habe.

Es ist dies insbesondere bei den Personen geschehen, welche durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert waren, persönlich im Wahllokal zu erscheinen.

Zeugen sind:
Archibald Allgaier, Joseph Ehret und Ferdinand Binz in Waltershofen.

8. In Siegelau, einer Gemeinde des Amtes Waldkirch, wurden verschiedene Wahlzettel im Wahllokal selbst aufgelegt; es waren dies zum Theil solche, welche blos die Einleitungsworte enthielten: „Als Abgeordneten wähle ich"; zum Theil solche, welche auf den Namen „Bürklin" lauteten. Xaver Stopper, Landwirth in Gutach, und Geschäftsreisender Joseph Krieg in Freiburg können hierüber Auskunft geben.

9. In Untersimonswald waren Fridolin Weis und Albert Wehrle in der Wahlliste als wahlberechtigt eingetragen. Beide gaben an Weihnachten v. J. ihren bisherigen Dienst auf, indem der Erstere in der Nachbargemeinde Bleibach, der andere in Haslachsimonswald in Dienst trat.

Als dieselben nun am Wahltage sich in Untersimonswald einfanden, wurden sie, weil auswärts im Dienst, von der Wahlkommission zurückgewiesen; beide kamen deshalb um ihr Wahlrecht.

10. Reinhard Mörder von Vörstetten, Amt Emmendingen, erzählte, daß er am Wahltage (24. Januar) wegen Beleidigung in Emmendingen eine Arreststrafe erstanden habe. Als er am 25. Januar nach Hause kam, erfuhr er vom Gemeinderath Georg Stahl, daß dieser 2 Zettel für Bürklin, einen in eigenem Namen und einen für seinen kranken Vater habe abgeben wollen. Weil dessen Vater nicht in der Wahlliste stand, hat nun, nach der Erzählung des Stahl, die Kommission den Reinhard Mörder als wählend angestrichen und beide Zettel in die Urne geworfen.

Zeugen: Gemeinderath Stahl und Reinhard Mörder von Vörstetten.

11. Die Gemeinde Wolfenweiler hatte 168 Wahlberechtigte, davon betheiligten sich am 24. v. Mts. 160 und sämmtliche Zettel lauteten auf „Bürklin".

Es erklärt nun aber Jakob Meyer daselbst sich bereit, eidlich zu bestätigen, daß sein Zettel den Namen „Neumann" getragen habe.

Außerdem war in diesem Orte das Gerücht verbreitet, daß in der benachbarten Gemeinde „Föhrenschallstadt" die Wahlberechtigten „bei Vermeiden einer Geldstrafe von fünf Mark" zur Wahlhandlung eingeladen worden seien.

Wir schließen hiermit unsere Darlegung und geben solche dem deutschen Reichstage und insbesondere der Wahlprüfungs-Kommission in der Absicht bekannt, um ermessen zu können, in wiefern diese Thatsachen, in Verbindung mit den im Protokolle vom 28. v. M. konstatirten Ungehörigkeiten von Bedeutung für das mit einer Majorität von nur 9 Stimmen abschließende Ergebniß der Wahl gewesen sind oder um die Wiederholung derselben oder ähnlicher Ungesetzlichkeiten durch entsprechende Aenderungen des Wahlgesetzes oder Anordnung einer besseren Kontrole zu verhüten.

Freiburg, den 24. Februar 1877.

Max Graf von Kageneck. F. J. Hutter, Theilhaber der Herder'schen Verlagshandlung. Ludwig Marbe, Anwalt.

Nr. 125.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern — Nr. 37 der Drucksachen —

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

unter Ablehnung des Gesetzentwurfs vom 20. Februar 1878,

I. nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern wird die Summe von 3 000 000 Mark zur Bildung eines Garantiefonds der mittelst Königlicher Ordre vom 26. Dezember 1871 zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und an Württemberg zur Bildung eines Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren, eventuell auch zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine die Summe von 165 900 Mark überwiesen.

Die Zinsen der Garantiefonds sind zur Erweiterung der Zwecke der Lebensversicherungsanstalt und zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen bestimmt.

Artikel II.

Die Aufwendung eines Betrages bis zu 4 500 000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz;

die Verausgabung eines Betrages von 1 090 467 Mark zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des preußischen 3. Armeekorps,

sowie die Verwendung eines Betrages von 403 776 Mark im Interesse der sächsischen Truppen, beziehungsweise zur Erweiterung der Unteroffizierschule in Marienberg,

werden nachträglich genehmigt.

Soweit der in Absatz 1 bezeichnete Betrag von 4 500 000 Mark nicht bereits verausgabt ist, kann er zur Einrichtung der Konservenfabrik verwendet werden.

Artikel III.

Zur Ausgleichung der nach Artikel I. und II. gemachten resp. noch zu machenden Aufwendungen ist an Bayern die Summe von 528 300 Mark zur eigenen Verwaltung mit der Verpflichtung zu überweisen, dieselben zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verwenden.

Artikel IV.

Von den nach den vorstehenden Bestimmungen im Artikel I. bis III. nicht zur Verwendung gelangenden Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern werden*) . . . . . Mark als außerordentlicher Zuschuß in die Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 eingestellt. Aus den hiernach übrig bleibenden Ersparnissen, ist der Reichskanzler ermächtigt, in die Rechnung des Etatsjahres 1877/78 denjenigen Betrag in Einnahme zu stellen, um welchen die Einnahmen dieses Jahres aus Zöllen und Verbrauchssteuern hinter den etatsmäßigen Beträgen zurückbleiben.

Hiernach etwa noch erübrigende Ersparnisse werden in die Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 eingestellt.

Urkundlich 2c.

II. Im Falle der Annahme des vorstehenden Gesetzentwurfs folgende Positionen nachträglich in den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 aufzunehmen:

Fortdauernde Ausgaben.

Preußen.

1. Kapitel 24, Titel 13 hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 6 000 ℳ auf 66 000 ℳ zu erhöhen, so daß der Titel 13 sich beläuft auf	262 122 ℳ
2. Kapitel 24, hinter Titel 13 einen neuen Titel als Titel 13a. aufzunehmen: „Beihilfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsscheine ausscheiden	300 000 „
3.**) Kapitel 35, Titel 20, zur Begründung von Freistellen im Kadettencorps 53 000 ℳ einzustellen, mithin die Abrechnungssumme von 425 896 ℳ um 53 000 ℳ zu ermäßigen (auf 372 896 ℳ), so daß der Zuschußbedarf sich auf 250 301 ℳ erhöht, und in dem Titel zu bewilligen sind . .	249 329 „
4. Kapitel 35, Titel 21, zur Begründung von Freistellen im Kadettenkorps 53 000 ℳ einzustellen, mithin die Abrechnungssumme um 53 000 ℳ zu ermäßigen (auf 513 960 ℳ), so daß der Zuschußbedarf sich auf 152 269 ℳ	

*) Derjenige Betrag, welcher es ermöglicht, bei der Schlußfestsetzung einen, den Betrag der vorjährigen Matrikularbeiträge nur um 6 Millionen Mark übersteigenden Betrag an Matrikularbeiträgen auszuschreiben.

**) In den Bewilligungen zu 3 und 4 ist der Antheil Württembergs an den Freistellen enthalten.

erhöht, und in dem Titel zu bewilligen sind . . . . 152 730 M.

5. Kapitel 35, hinter Titel 46 einen neuen Titel 46a. aufzunehmen:
„Zur Erhöhung der Pflegegelder für die in der Pflege des Potsdamer Militärwaisenhauses befindlichen Kinder von Unteroffizieren . . 40 000 „

6. Kapitel 35, hinter Titel 45 einen neuen Titel 45a. aufzunehmen:
„Zu Zuschüssen zur Erweiterung des Knaben-Erziehungsinstitutes zu Annaburg . . . . 60 000 „
mit dem Vermerke:
„Dieser Titel ist übertragungsfähig".

Sachsen.

1. Kapitel 24, Titel 13 hinter „Offiziere" einzuschalten:
„Offizieraspiranten" und den Betrag von 430 M. auf 4 430 M. zu erhöhen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind . . . . 18 960 M.
2. Kapitel 24, hinter Titel 13 einen neuen Titel 13a. einzuschalten:
„Beihilfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsscheine ausscheiden . . . . 20 000 „
3. Kapitel 35, Titel 29 die Abrechnungssumme von 23 800 M. zu streichen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind 69 300 „

Württemberg.

1. Kapitel 24, Titel 13 hinter „Offiziere" einzuschalten:
„Offizieraspiranten" und den Betrag von 500 M. um 4 000 M. zu erhöhen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind . . . . 15 843 M.
2. Kapitel 24, hinter Titel 13 einen neuen Titel 13 a aufzunehmen:
„Beihilfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsscheine ausscheiden . . . . 20 000 „
3. Kapitel 35, hinter Titel 46 einen neuen Titel 46 a aufzunehmen:
„Zur Erziehung von Kindern der Unteroffiziere . . . . 8 000 „

Einmalige Ausgaben.

Preußen.

1. Kapitel 5, Titel 46.
„Zur Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem Grundstücke Unter den Linden Nr. 74 und zur Erweiterung dieses Grundstückes 1 200 000 M.
2. Kapitel 5, Titel 47.
„Zum Umbau der Knabenerziehungsanstalt in Annaburg . . . . 400 000 „

Einnahme.

Kapitel 19. Außerordentliche Zuschüsse.

Als Titel 5a aufzunehmen:
„Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern*) . . . . . . M.

Berlin, den 2. April 1878.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **v. Benda.** Berichterstatter.

Nr. 126.

Antrag.

Im dritten Berichte der Petitions-Kommission (Nr. 92 der Drucksachen) wird die Petition der Handelskammer zu Kiel (Viertes Verzeichniß der Petitionen II. 510) als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt.

Die Unterzeichneten beantragen die Besprechung der gedachten Petition im Plenum.

Berlin, den 2. April 1878.

Dr. Karsten. Dr. Hänel. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. Pannek. Herz. Traeger. Walter. Hilf. Dr. Baumgarten. Hillmann. Bernhardi. Dr. Erhard. Hausmann. Klotz. Bürgers. Frankenburger. Dr. Zimmermann. Schwarz. Dr. Hirsch. Retter.

Nr. 127.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob die nach §. 197 des Strafgesetzbuches erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten v. Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags zu ertheilen sei.

Berichterstatter: Abg. Dr. Harnier.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten v. Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 2. April 1878.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Dr. **Harnier**, Berichterstatter.

---

*) Derjenige Betrag, welcher es ermöglicht, bei der Schlußfeststellung einen den Betrag der vorjährigen Matrikularbeiträge nur um 6 Millionen Mark übersteigenden Betrag an Matrikularbeiträgen auszuschreiben.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427337